Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1855/1856

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1855/56
BW

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

O
8
1855/56

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre 1855/56.



Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer

von ihr selbst amtlich herausgegeben,

so wie das

Repertorium zu den Verhandlungen der zweiten Kammer von 1855/56.

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Malsch und Vogel.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1855/56 LS

Die Verhandlungen der zweiten Kammer des Landtags 1855/56 bestehen in

1 Protokollheft

und

6 Beilagenbänden.





t

Regierungscommissäre.

Für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüdt,
„ Geheimer Legationsrath Kühlenthal,
„ Legationsrath Nüßlin.

Für das Justizministerium:

Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Präsident des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern (für beide Ministerien),
„ Staatsrath Freiherr von Stengel,
„ Ministerialdirector Junghanns, und nach dessen Ernennung zum Präsidenten der Kammer
„ Ministerialrath Ammann.

Für das Ministerium des Innern:

Herr Ministerialdirektor Weizel,
„ Geheimer Referendär Fröhlich,
„ Ministerialrath Bär.

Für das Finanzministerium:

Herr Staatsrath Regenauer, Präsident des Finanzministeriums,
„ Geheimer Referendär Prestinari.

Für das Kriegsministerium:

Herr Generalmajor Ludwig, Präsident des Kriegsministeriums,
„ Oberst von Böckh,
„ Geheimer Kriegsrath Dr. Vogelmann,
„ Generalauditor Geheimer Rath Brauer.

Bureau der Kammer.

Provisorisches:

Präsident: Abgeordneter Geheimerrath und Regierungsdirector Rettig.
Secretäre: Abgeordneter Baurath Gerwig,
„ Professor Wagner,
„ Gastwirth Friderich.

Gewähltes:

Präsident: Abgeordneter Ministerialdirector Junghanns.
Secretäre: „ Professor Wagner,
„ Bürgermeister Schmalholz.
„ Kaufmann Kapferer,
„ Oekonom Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mitglieder der Kammer.

Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
1. Achenbach, Ludwig	Mannheim	Obergerichtsadvokat	Stadt Mannheim.
2. Allmang, Philipp	Heddesheim	protestantischer Geistlicher	Oberamt Heidelberg.
3. Anderst, Karl Michael	Heidelberg	Fabrikant und Bürgermeister	Stadt Heidelberg.
4. Artaria, Philipp	Mannheim	Kunsthändler	Stadt Mannheim.
5. Bär, Christian	Eichstetten	Bürgermeister	Amt Emmendingen.
6. Bär, Joseph Alois	Karlsruhe	Ministerialrath	Aemter Bonndorf, Neustadt.
7. Bausch, Wilhelm	"	Oberamtmann	Oberamt Lahr
8. Beck, Anton	"	Regierungsrath	Aemter Bühl und Achern.
9. Betzinger, Johann Baptist	Mannheim	Regierungsrath	Stadt Freiburg.
10. Bissing, Fr.	Heidelberg	Dr. juris	Stadt Pforzheim.
11. Blankenhorn-Krafft, Nikol. Fr.	Müllheim	Altbürgermeister	Amt Müllheim.
12. Burger, Joseph Karl	Karlsruhe	Geheimer Regierungsrath	Stadt Offenburg.
13. Eisenlohr, Herrmann	Durlach	Professor	Stadt Durlach.
14. Engelhardt, Ferdinand	Bruchsal	Bürgermeister	Oberamt Bruchsal.
15. Faller, Franz Michael	Freiburg	Stadtdirektor	Aemter Radolfzell, Blumenfeld und Konstanz.
16. Fieser, Johann Melchior	Karlsruhe	Ministerialrath	Amt Ettenheim.
17. Fischer, Ernst Anton	"	Oberforstmeister	Landamt Karlsruhe.
18. Fischler, Joseph Benedikt	Möhringen	Bürgermeister	Aemt. Stockach, Möskirch, Engen.
19. Friderich, Karl	Durlach	Gastgeber	Aemter Durlach und Stein.
20. Fröhlich, August Karl	Karlsruhe, später Freiburg	Oberkirchenrath, später Regierungsrath	Amt Neckarbischofsheim und ein Theil von Mosbach.
21. Gerwig, Robert	Karlsruhe	Baurath	Aemter Wolfach, Haslach, Triberg und Hornberg.
22. Gottschalk, Karl Gottlieb	Pforzheim	Stadtpfarrer	Oberamt Pforzheim.
23. Hägelin, Franz Karl Ludwig	Freiburg	Amtmann	Stadt Freiburg.
24. Huber, Marquard	Küchlinsbergen	Oekonom	Amt Breisach.
25. Hübsch, Karl Ludwig	Weinheim	Posthalter	Aemter Ladenburg u. Weinheim.
26. Junghanns, Johann Baptist	Karlsruhe	Ministerialdirektor	Aemter Wiesloch u. Neckargemd.
27. Kamm, Michael	Beuern	Bürgermeister	Aemter Baden und Gernsbach.
28. Kapferer, Karl August	Freiburg	Kaufmann	Amt Waldkich u. Landamt Freibg.
29. Kieser, Felix Anton	Walldürn	Bürgermeister	Aemter Wertheim u. Walldürn.
30. Kirsner, Ludwig	Donaueschingen	Hofapotheker	Aemt. Villing. u. Donaueshing.
31. Klauprecht, Dr., Joh. Ludwig	Karlsruhe	Forstrath und Direktor der polytechnischen Schule	Stadt Karlsruhe.
32. Knittel, Albert	"	Hofbuchhändler	" "
33. Kölle, Eduard	"	Kaufmann	" "
34. Küßwieder, Franz Anton	"	Ministerialrath	Stadt Baden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
35. Lauber, Friedolin	Binzgen	Bürgermeister	Amt Säckingen.
36. Mayer, Alois	Ebringen	Bürgermeister	Landamt Freiburg.
37. Muth, Heinrich Friedrich	Karlsruhe	Oberkirchenrath	Amt Sinsheim.
38. Nestler, Franz Anton	Mannheim	Rentmeister	Stadt Mannheim.
39. Nützelberger, Marquard Emer.	Pforzheim	Kaufmann	Stadt Pforzheim.
40. Paravicini, Ludwig	Bretten	Posthalter	Aemter Bretten und Eppingen.
41. Prestinari, Bernhard August	Karlsruhe	Direktor d. kath. Oberkirchenr.	Stadt Bruchsal.
42. Regenauer, Franz Anton	„	Staatsrath u. Minist.-Präsid.	Amt Borberg.
43. Rettig, Friedrich	„	Geh. Rath u. Regierungsdirekt.	Amt Philippsburg.
44. Riesterer, Franz Xaver	Wettelbronn	Bürgermeister	Amt Staufen.
45. Rottra, Friedrich	Kirchen	Gastwirth	Amt Lörrach.
46. v. Runkel, Jakob	Wertheim	Bürgermeister	Stadt Wertheim.
47. Rutschmann, Franz	Thiengen	„	Aemter Jestetten, Waldshut und Thiengen.
48. Sachs, Karl Wilhelm	Karlsruhe	Amtmann	Stadt Lahr.
49. Sallinger, Anton	Rastatt	Kaufmann	Stadt Rastatt.
50. Schaaff, Johann Friedrich	Heidelberg	Gemeinderath	Stadt Heidelberg.
51. Schaaff, Friedrich Theodor	Freiburg	Geh. Rath u. Regierungsdirekt.	Amt Eberbach und ein Theil von Mosbach.
52. Schmalholz, Adolf	Ueberlingen	Bürgermeister	Stadt Ueberlingen.
53. Seufert, Georg	Schopfheim	Gemeinderath	Amt Schopfheim.
54. Sieb, Anton	Bonndorf	Amtmann	Amt Kenzingen.
55. Spielmann, Philipp	Memprechtshofen	Bürgermeister	Aemter Kork u. Rheinbischofsh.
56. Steiglehner, Wilhelm	Wertheim	Forstmeister	Amt Buchen.
57. Steiner, Karl	Konstanz	Bürgermeister	Stadt Konstanz.
58. Steinam, Franz Michael	Tauberbischofsheim	Bürgermeister	Aemter Tauberbischofsheim und Gerlachsheim.
59. Trefzger, Jakob	Gengenbach	Amtsrevisor a. D.	Aemt. Gengenbach u. Oberkirch.
60. Ullersberger, Franz Xaver	Ueberlingen	Gemeinderath	Aemter Salem und Pfullendorf.
61. Ullrich, Jakob	Ettlingen	Altbürgermeister	Aemter Ettlingen und Rastatt.
62. Wagenmann, Karl August	Offenburg	praktischer Arzt	Oberamt Offenburg.
63. Wagner, Wilhelm Jakob	Lahr	Professor	Stadt Lahr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abtheilungen.

I.	II.	III.	IV.	V.
1. Schaaf v. M. Vorstand.	1. Junghanns. Vorstand.	1. Hägelin. Vorstand.	1. Fischler. Vorstand.	1. Rettig. Vorstand.
2. Bausch. Secretär.	2. Kirsner. Secretär.	2. Sachs. Secretär.	2. Wagenmann. Secretär.	2. Kölle. Secretär.
3. Achenbach.	3. Bissing.	3. Beck.	3. Bär v. Eichstetten.	3. Artaria.
4. Allmang.	4. Blankenhorn.	4. Kapferer.	4. Faller.	4. Betzinger.
5. Anderst.	5. Burger.	5. Regenauer.	5. Huber.	5. Eisenlohr.
6. Bär v. Karlsruhe.	6. Fischer.	6. v. Runkel.	6. Hübsch.	6. Engelhard.
7. Fröhlich.	7. Gerwig.	7. Rutschmann.	7. Lauber.	7. Fieser.
8. Kieser.	8. Kamm.	8. Schaaff v. H.	8. Nützelberger.	8. Friderich.
9. Klauprecht.	9. Mayer.	9. Steiglehner.	9. Paravicini.	9. Gottschalk.
10. Küßwieder.	10. Muth.	10. Steinam.	10. Rottra.	10. Knittel.
11. Nestler.	11. Riesterer.	11. Steiner.	11. Seufert.	11. Prestinari.
12. Spielmann.	12. Schmalholz.	12. Wagner.	12. Sieb.	12. Sallinger.
13. Ullersberger.	13. Trefzger.		13. Ullrich.	

Budgetcommission.

1. Bär von Karlsruhe, Vorstand. 2. Blankenhorn. 3. Fischler. 4. Friderich. 5. Gerwig. 6. Kirsner. 7. Knittel. 8. Mayer. 9. Muth. 10. Nestler. 11. Paravicini. 12. v. Runkel. 13. Steinam. 14. Steiner. 15. Trefzger. 16. Ullersberger. 17. Wagenmann.

Petitionscommission.

1. Bissing, Vorstand. 2. Betzinger, Secretär. 3. Beck. 4. Huber. 5. Küßwieder.

Ständischer Ausschuß.

1. Bär von K., 2. Junghanns, 3. Kirsner, 4. Muth, 5. Nestler, 6. Schaaff v. M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Repertorium

zu

den amtlichen Protokollen über die Verhandlungen der zweiten Kammer

Landtag 1855/56.

Aufgestellt von Archivar Goldschmidt.

Prot. Seit

Abgeordnete,

siehe Ständemitglieder.

Abtheilungen.

Bildung der provisorischen Abtheilungen 4
Wahl der provisorischen Vorstände und Secretäre . 5
Bildung der definitiven Abtheilungen 10
Wahl der Vorstände und Secretäre 11

Accise.

Aenderung der Weinaccise, siehe Steuern.

Adressen.

Commission für den Entwurf der Dankadresse . . 14
Verstärkung derselben 16
(Die Berathung hat in geheimer Sitzung stattgefunden.)
Dankadresse s. 6s Beilagenheft, Seite 30.
Ueberreichung und gnädigste Erwiederung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten 19
Wegen des Baues einer Brücke über den Rhein bei Köln, siehe Köln.
Wegen weiterer Ausbildung der Bundesverfassung, siehe Bundesverfassung.

Altwasser des Rheins,

siehe Rheinverlandungen.

Amortisationskasse.

Vorlage eines Gesetzesentwurfs, die allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend 12
4s Beilagenheft, Seite 29 bis 32.

Prot. Seite

Amortisationskasse.

Bericht der Commission (Friderich) 30
5s Beilagenheft, Seite 111 bis 115.
Berathung und Beschluß 34
Zustimmung der ersten Kammer 50
Vorlage eines Gesetzesentwurfs, die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe 4½prozentiger Obligationen statt derselben 12
4s Beilagenheft, Seite 19 bis 22.
Bericht der Commission (Ullersberger) . . . 18
5s Beilagenheft, Seite 1 und 2.
Berathung und Beschluß 19
Beitritt der ersten Kammer 47

Amtsactuare

mehrerer Aemter d. Seekreises, s. Petitionen: Amtsactuare.

Archivarsrechnung,

siehe Landtagskosten.

Archivar Rau,

Mittheilung der Kammer von dessen Ableben . . 20

Archivar Goldschmidt,

Bestätigung dessen Wahl durch das Großh. Staatsministerium 113
(Die Wahl selbst hat in geheimer Sitzung stattgefunden.)

Armenunterstützung,

siehe Motion des Abg. Allmang.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Aufruhr.

Ausgleichung der Maiaufstandskosten, s. Kriegskosten.

Ausschuß.

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses: Junghanns, Kirsner, Schaaff v. M., Bär v. K., Nestler, Muth 155

Badanstalten,

siehe Budget: Ministerium des Innern.

Betriebsfond,

siehe Budget: Ministerium der Finanzen.

Branntweinsteuer,

siehe Steuern.

Brieflade.

Aufstellung einer solchen im Ständehaus während des Landtags 14

Budget.

Rechnungsnachweisungen, Budget und Hauptfinanzgesetz.

Nachweisung der in den Jahren 1853 und 1854 eingegangenen Staatsgelder u. deren Verwendung, (im ersten Beilagenheft enthalten).

Bericht der Budgetcommission (Abg. Bär v. K.) . 37
5s Beilagenheft, Seite 117 bis 124.

Berathung desselben und Beschluß 39

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch „wegen Verminderung und verzinslicher Anlage der Kassenvorräthe" 40

Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für die Jahre 1852 und 1853 mit Erläuterungen über die Unterschiede, (im zweiten Beilagenheft enthalten).

(Berichte und Berathungen hierüber, siehe unter den betreffenden Ministerien.)

Budget für alle Zweige des Staatshaushalts über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1856 und 1857, (im dritten Beilagenheft enthalten).

(Berichte und Berathungen, siehe bei den betreffenden Ministerien.)

Wahl der Commission 11

Verstärkung derselben 14

Prot. Seite

Rechnungsnachweisungen, Spezialbudgets, Berichte und Berathungen darüber.

(Nach Ministerien geordnet.)

I. **Staatsministerium.**

Rechnungsnachweisung für 1852 u. 1853, 2s Beilagenheft, Seite 1 bis 5.

Bericht der Budgetcommission (Abg. Friderich) . 26
5s Beilagenheft, Seite 53 und 54.

Berathung und Beschluß 31

Beitrittserklärung der ersten Kammer 47

Budget für 1856 und 1857 nebst Begründung. 3s Beilagenheft, Seite 1 bis 5.

Bericht der Commission (Abg. Friderich) . . . 50
5s Beilagenheft, Seite 153 und 154.

Berathung und Beschluß 55

II. **Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.**

Rechnungsnachweisung für 1852 und 1853, 2s Beilagenheft, Seite 1 bis 4.

Bericht der Commission (Abg. Friderich) . . . 26
5s Beilagenheft, Seite 51 und 52.

Berathung und Beschluß 30

Erklärung zu Protokoll, „daß die Großh. Regierung ohne Bewilligung der Stände keine neuen Stellen schaffen und noch weniger Ausgaben zum Vollzuge bringen werde, für welche die Stände die Bewilligung ausdrücklich abgelehnt haben."

Beitritt der ersten Kammer 47

Budget für 1856 u. 1857, 3s Beilagenheft, S. 1 bis 4.

Bericht der Commission (Friderich) 50
5s Beilagenheft, Seite 155 bis 157.

Berathung und Beschluß 55

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch wegen weiterer Ausbildung der deutschen Bundesverfassung ꝛc. . 55

Nachtrag zum außerordentl. Budget wegen d. Kostenaufwandes zur Wiederherstellung des Ministerialgebäudes 138

Bericht der Commission (Blankenhorn-Krafft) 154
4s Beilagenheft, Seite 361 und 362.

Berathung und Beschluß 163

1. Postverwaltung. 2. Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung. 3. Main-Neckar-eisenbahnbetriebsverwaltung.

Rechnungsnachweisungen oder vergleichende Darstel-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. **Ministerium d. auswärt. Angelegenheiten.** Prot.Seite

lung nebst Erläuterungen für 1852 und 1853 der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, im zweiten Beilagenheft VIII., Seite 1 bis 28.

Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für 1852 und 1853, Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn 22

4s Beilagenheft, Seite 55 bis 77.

Bericht der Commission (Kirsner) 1. Postverwaltung, 2. Eisenbahnbetriebsverwaltung 30

5s Beilagenheft, Seite 101 bis 109.

Berathung und Beschluß 36

Niedergelegter Wunsch wegen Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen den Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten der Eisenbahnfahrten gegen die Eilwagen 36

Zustimmung d. ersten Kammer zu d. Rechnungsnachwsg. 74

Bericht der Commission (Kirsner) als Nachtrag zu dem Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung in Vergleichung der Budgetsätze für 1852 u. 1853, außerordentlicher Etat 45

5s Beilagenheft, Seite 143 und 144.

Diskussion und Beschluß 47

Beitritt der ersten Kammer 50

Bericht der Commission (Kirsner) über den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für die Jahre 1852 und 1853, Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn 45

5s Beilagenheft, Seite 145 bis 152.

Berathung und Beschluß 47

Zustimmung der ersten Kammer 74

Vorlage des ordentlichen Budgets der Postverwaltung für 1856 und 1857 39

4s Beilagenheft, Seite 115 und 121 bis 147.

Vorlage des ordentlichen Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857 39

4s Beilagenheft, Seite 148 bis 180.

Vorlage des außerordentlichen Budgets der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857 39

4s Beilagenheft, Seite 181 bis 186.

Nachtrag zu demselben, enthaltend die aus der Budgetperiode 1854 und 1855 zu übertragenden Kredite 53

4s Beilagenheft, Seite 269 bis 272.

II. **Ministerium d. auswärt. Angelegenheiten.** Prot.Seite

Vorlage des Budgets über den Antheil der Großh. Staatskasse an dem Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Eisenbahn für 1856 und 1857 39

4s Beilagenheft, Seite 187 bis 201.

Bericht der Commission (Kirsner) über das ordentliche und außerordentliche Budget der Postverwaltung, der Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857 114

5s Beilagenheft, Seite 321 bis 351.

Berathung und Beschluß 133

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch, daß in Bezug auf die Montirungsstücke vorzugsweise die inländischen Fabriken berücksichtigt werden möchten . . 134

4. Eisenbahnbau.

Vorlage des Budgets für 1856 und 1857 in Verbindung mit der Nachweisung der Verwendungen auf den Eisenbahnbau in den Jahren 1854 u. 1855 53

4s Beilagenheft, Seite 209 bis 268.

Bericht der Commission (Mayer) 114

5s Beilagenheft, Seite 307 bis 320.

Berathung 127

Fortsetzung 129

Schluß 133

Erklärung zu Protokoll hinsichtlich des Kehler Bahnhofs 129

Verlegung des Main-Neckartelegraphen vom Neckarbahnhof in die Stadt Frankfurt 130

Erklärung zu Protokoll, daß die Großh. Regierung ermächtigt sei, eine Telegraphenlinie nach Lahr und eine Linie nach Lörrach durch das Wiesenthal nach Schopfheim im Laufe dieser Budgetperiode zu errichten, sobald sie es für geeignet findet . . . 132

Etat über den auf den 1. Januar 1856 vorhandenen umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und dessen Verwendung in den Budgetjahren 1856 und 1857, Vorlage der Regierung.

4s Beilagenheft, Seite 343 bis 346.

Bericht der Commission (Kirsner) 147

5s Beilagenheft, Seite 353 und 354.

Berathung und Beschluß 155

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

III. **Justizministerium.**

Rechnungsnachweisungen oder vergleichende Darstellung für 1852 und 1853 mit Erläuterungen.
2s Beilagenheft, III Abtheilung, Seite 1 bis 14.
Bericht der Commission (Muth) 30
5s Beilagenheft, Seite 91 bis 100.
Berathung und Beschluß 36
Beitritt der ersten Kammer 47
Budget für 1856 und 1857 mit Begründung.
3s Beilagenheft III. Abtheilung, Seite 1 bis 18.
Bericht der Commission (Muth) 50
5s Beilagenheft, Seite 171 bis 185.
Berathung und Beschluß 56
Niedergelegter Wunsch, daß die beim Oberhofgerichte als vorübergehend bezeichnete Rathsstelle bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit wieder eingehe 57
Außerordentliches Budget für 1856 und 1857, aufrecht zu erhaltenden Credite und neue Anforderungen 27
4s Beilagenheft, Seite 39 bis 42.
Bericht der Commission (Steinam) 155
5s Beilagenheft, Seite 379 bis 385.
Berathung 161
Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget für 1856 und 1857, die aufrecht zu erhaltenden Credite betr. 89
4s Beilagenheft, Seite 279 und 281.

IV. **Ministerium des Innern.**

Rechnungsnachweisungen oder vergleichende Darstellung für 1852 und 1853 mit Erläuterungen.
2s Beilagenheft, IV. Abtheilung, Seite 1 bis 72.
Bericht der Commission (Paravicini).
Tit. I. bis VIII. 21
5s Beilagenheft, Seite 5 bis 9.
Berathung und Beschluß 23
Bericht der Commission (Gerwig).
Tit. X. bis XIII. und XVIII. . . . 23
5s Beilagenheft, Seite 29 bis 33.
Berathung und Beschluß 28
Bericht der Commission (Wagenmann).
Tit. XIV. bis XVII. und XIX. . . . 28
5s Beilagenheft, Seite 77 bis 89.
Berathung und Beschluß 35
Zustimmung der ersten Kammer 50

Prot. Seite

IV. **Ministerium des Innern.**

Budget für 1856 und 1857 mit Begründung.
3s Beilagenheft, IX. Abtheilung, Seite 1 bis 66.
Bericht der Commission (Paravicini).
Tit. I. bis VIII. 45
5s Beilagenheft, Seite 131 bis 142.
Berathung und Beschluß 47
Bericht der Commission (Gerwig).
Tit. IX. bis XIV 59
5s Beilagenheft, Seite 235 bis 244.
Berathung und Beschluß 78
Anregung einer im Jahr 1850 übergebenen Adresse um Vorlage eines Gesetzesentwurfs behufs der Verminderung der Staatszuschüsse zur Wittwenkasse . 80
Wünsche der Abgeordneten Kirsner und Artaria wegen Unterstützung der Rettungsanstalten zu Constanz und Käferthal 80
Bericht der Commission (Wagenmann).
Tit. XV. bis XIX. 100
5s Beilagenheft, Seite 279 bis 290.
Berathung und Beschluß 109
Nachtrag zum ordentlichen Budget für 1856 und 1857, Tit. XIII. und XVI. 39
4s Beilagenheft, Seite 111 bis 114.
Nachtrag zum ordentlichen Budget für 1856 und 1857 Tit. X. §. 13 102
Bericht der Commission (Gerwig) 114
5s Beilagenheft, Seite 291 bis 294.
Berathung und Beschluß 122
Außerordentliches Budget für 1856 und 1857, aufrecht zu erhaltende Credite und neue Anforderungen 27
4s Beilagenheft, Seite 42 bis 52.
Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget für 1856 und 1857, die aufrecht zu erhaltenden Credite betr. 89
4s Beilagenheft, Seite 279 und 282.
Bericht der Commission (Steinam) über die zwei außerordentlichen Budgets 155
5s Beilagenheft, Seite 379 bis 385.
Berathung und Beschluß 161
Bericht der Commission (von Runkel) über das außerordentliche Budget, Wasser- und Straßenbau.
5s Beilagenheft, Seite 387 bis 392.
Berathung und Beschluß 161

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

IV. **Ministerium des Innern.**

Badanstalten.

Vergleichende Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für 1852 und 1853.
2s Beilagenheft, Abth. VIII., Seite 29 bis 32.
Bericht der Commission (Blankenhorn-Krafft) 18
5s Beilagenheft, Seite 3 und 4.
Berathung und Beschluß 19
Beitritt der ersten Kammer 47
Budget für 1856 und 1857 17
4s Beilagenheft, Seite 33 bis 38.
Bericht der Commission (Blankenhorn-Krafft) 37
5s Beilagenheft, Seite 125 bis 128.
Berathung und Beschluß 39
Zustimmung der ersten Kammer 106
Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget für 1856 und 1857, die aufrecht zu erhaltenden Credite betr. 89
4s Beilagenheft, Seite 279 und 287.
Desgleichen 102
Bericht der Commission (Steinam) 155
5s Beilagenheft, Seite 379 bis 385.
Berathung und Beschluß 161

V. **Finanzministerium.**

Rechnungsnachweisungen oder vergleichende Darstellung für 1852 und 1853, im zweiten Beilagenheft, Abtheilung V., Seite 2 bis 74.
Bericht der Commission (Fischler).
Tit I. Kameraldomänen. Tit. II. Forstdomänen. Tit. III. Berg- und Hüttenverwaltung 21
5s Beilagenheft, Seite 11 bis 20.
Berathung und Beschluß 24
Bericht der Commission (Restler).
Tit. IV. Steuerverwaltung. Tit. V. Salinenverwaltung. Tit. VI. Zollverwaltung 23
5s Beilagenheft, Seite 35 bis 49.
Berathung und Beschluß 29
Bericht der Commission (Steiner).
Tit. VII. Münzverwaltung Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung. Tit. IX. Eigentlicher Saatsaufwand 21
5s Beilagenheft, Seite 21 bis 28.
Berathung und Beschluß 24

Prot. Seite

V. **Finanzministerium.**

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch wegen Minderung der Pensionen 24
Zustimmung der ersten Kammer zu Tit. I. bis VIII. 61
" " " " " " IX. . . . 47
Budget für 1856 und 1857 mit Begründung, im dritten Beilagenheft Abtheilung V., Seite 1 bis 125.
Bericht der Commission (Fischler).
Tit. I. Kammeraldomänenverwaltung.
Tit. II. Fordomänenverwaltung . . . 98
5s Beilagenheft, Seite 245 bis 258.
Berathung 101
Fortsetzung und Beschluß 103
Zu Protokoll niedergelegter Wunsch wegen Veräußerung der Brauerei Rothhaus mit dem Futterhof Dürrenbühl 101
Bericht der Commission (Fischler).
Tit. III. Berg- und Hüttenwerke . . 101
5s Beilagenheft, Seite 259 bis 262.
Berathung und Beschluß 103
Bericht der Commission (Restler).
Tit. IV. Steuerverwaltung 114
5s Beilagenheft, Seite 295 bis 306.
Berathung und Beschluß 122
Bericht der Commission (Restler) Erhöhung der Grund-, Häuser- und Capitalsteuer 158
6s Beilagenheft, Seite 263 bis 270.
Berathung und Beschluß 163
Bericht der Commission (Restler).
Tit. V. Salinenverwaltung.
" VI. Zollverwaltung 50
5s Beilagenheft, Seite 159 bis 169.
Berathung über das Budget der Salinenverwaltung und Beschluß 57
Zurückweisung jenes der Zollverwaltung an die Commission 57
Mündlicher Bericht über diese Zurückweisung (Restler) 58
siehe diesen Bericht im 5. Beilagenheft, Seite 243 und 244.
Berathung und Beschluß 58
Bericht der Commission (Steiner).
Tit. VII. Münzverwaltung.
Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

V. **Finanzministerium.**

Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums 101

5s Beilagenheft, Seite 263 bis 278.

Berathung und Beschluß 107

Niedergelegter Wunsch wegen Erwirkung eines gemeinsamen Münzfußes für ganz Deutschland . . 108

Außerordentliches Budget für 1856 und 1857, aufrecht zu erhaltende Credite 27

4s Beilagenheft, Seite 52.

Schuldentilgung.

Budget für 1856 und 1857.

3s Beilagenheft Abtheilung V., Titel VIII., Seite 103.

Bericht der Commission (Steiner) 147

5s Beilagenheft, Seite 367 bis 371.

Berathung und Beschluß 155

Betriebsfond.

Vorlage der Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds am letzten Dezember 1855 nebst dem Voranschlage des Bedürfnisses für 1856 und 1857 . 115

4s Beilagenheft, Seite 313 bis 326.

Bericht der Commission (Restler) 154

5s Beilagenheft, Seite 373 und 378.

Berathung und Beschluß 160

Domänengrundstock.

Vorlage des Budgets der in den Jahren 1856 und 1857 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben 12

4s Beilagenheft, Seite 5 und 6.

Bericht der Commission (Trefzger) 40

5s Beilagenheft, Seite 129 und 130.

Berathung und Beschluß 45

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Vorlage des Budgets für 1856 und 1857 . . . 147

6s Beilagenheft, Seite 235 bis 240.

Bericht der Commission (Steinam).

4s Beilagenheft, Seite 363 und 364.

Berathung und Beschluß 164

Hauptfinanzetat.

Vorlage desselben für 1856 und 1857 mit einer Zuschrift des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums 147

5s Beilagenheft, Seite 355 bis 365.

Neuere Vorlage 164

Prot. Seite

Mündlicher Bericht der Commission (Bär v. K.) . 171

V. **Finanzministerium.**

Abstimmung über das ganze Finanzgesetz 173

Annahme von der ersten Kammer 178

VI. **Kriegsministerium.**

Rechnungsnachweisungen oder vergleichende Darstellung für 1852 und 1853.

2s Beilagenheft Abtheilung VI., Seite 1 bis 33.

Bericht der Commission (Knittel) 28

5s Beilagenheft, Seite 55 bis 76.

Berathung und Beschluß 34

Zu Protokoll niedergelegte Erwartung: Die Großh. Regierung werde unausgesetzt darauf hinwirken, daß die Superarbitrirungscommission bei Beurtheilung über Dienstuntauglichkeit einen solchen Maaßstab anlege, der ohne gerade die Interessen des Dienstes zu beeinträchtigen, die Staatskasse von allzugroßer Belastung zu bewahren geeignet ist . 35

Beitritt der ersten Kammer zu den Nachweisungen . 47

Budget für 1856 und 1857 nebst Begründung.

3s Beilagenheft, Abtheilung VI., Seite 1 bis 71.

Nachtrag hiezu, Abänderung der Feuerwaffen und Anlegung eines Remontehofes 41

Bericht der Commission (Knittel) 54

5s Beilagenheft, Seite 187 bis 234.

Berathung und Beschluß 61

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch: Daß die betreffende Stadt, wenn das neu zu bildende Bataillon in eine neue Garnison gelegt werden sollte, zu den Einrichtungskosten entsprechend beigezogen werde 62

Außerordentliches Budget für 1856 und 1857, die für sämmtliche Ministerien aufrecht zu erhaltenden Kredite betreffend 27

4s Beilagenheft, Seite 39 und 53.

Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget für 1856 und 1857, die aufrecht zu erhaltenden Kredite betreffend 89

4s Beilagenheft, Seite 279.

Bericht der Commission (Steinam) 155

5s Beilagenheft, Seite 379 bis 385.

Berathung und Beschluß 161

Bundesverfassung.

Adresse wegen weiterer Ausbildung 55

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Beitritt der ersten Kammer 106

Bürgerrechtsgesetz.

Petition des Synagogenrathes zu Mannheim um Aufhebung des §. 54 desselben 106
Erledigung 174
Die gleiche Petition des Synagogenrathes zu Heidelberg 141
Erledigung 174
Petition des Gemeinderathes in Ueberlingen um authentische Interpretation des §. 22 114
Erledigung 174

Capitalsteuer.

Capitalsteuergesetz: Vorlage eines Gesetzesentwurfs über Abänderung der Artikel 13 und 16 des Capitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 12
4s Beilagenheft, Seite 23 bis 27.
Wahl der Commission 15
Bericht derselben (Achenbach) 103
4s Beilagenheft, Seite 311 bis 317.
Berathung und Verwerfung dieses Gesetzes . . 115
Erklärung der Regierungscommission:
a. Daß Capitalien, welche in fremder Nutznießung stehen, nicht vom Eigenthümer, sondern vom Nutznießer zu versteuern seien 115
b. Daß die Verjährung 5 Jahre laufe . . . 116
c. Daß die Capitalsteuerforderungszettel ins Haus gebracht werden sollen 117
Petition des Karl Engelberger Namens des Karl Schäffer wegen Beizug ausländischer Staatspapiere zur Capitalsteuer, siehe Petition des Karl Schäffer.

Commissionshandel.

Vorlage eines Gesetzesentwurfs zum Schutz des Commissionshandels 102
4s Beilagenheft, Seite 305 bis 310.
Wahl der Commission 106
Bericht derselben (Anderst) 114
6s Beilagenheft, Seite 201 bis 204.
Berathung und Beschluß 120
Mittheilung der ersten Kammer über die von derselben beschlossenen Aenderungen 159
Mündlicher Bericht der Commission (Faller) . . 165
Berathung und Endabstimmung über das ganze Gesetz 170

Prot. Seite

Dankadresse

auf die Thronrede, siehe Adresse.

Domänengrundstock,

siehe Budget.

Druckvertrag

mit den Buchdruckern über den Druck der landständischen Verhandlungen und Berichte.
Bericht der Commission und Beschluß 16

Eilwagenfahrten.

Niedergelegter Wunsch der Kammer wegen der Belästigungen der Reisenden auf den Eilwägen gegenüber den Annehmlichkeiten der Eisenbahnfahrten . 36

Einladungen

an die Kammermitglieder von nachstehenden Vereinen zum Besuch ihrer Lokalitäten:
Von den Vorständen des Bürgervereins und des Museums 5
Von dem Vorstande der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins 8
Von dem Vorstande der Gesellschaft Eintracht . . 8
„ „ „ des Cäcilienvereins 26
„ dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Probefahrt der Eisenbahnstrecke von Basel nach Säckingen 53

Eisenbahnbau

vom Rhein über Pforzheim nach Mühlacker.
Petition des Gemeinderaths und Vorstandes der Handelskammer in Karlsruhe 120
Petition vieler Einwohner zu Pforzheim 123
(hierüber wurde in geheimer Sitzung beschlossen).
Herstellung einer Eisenbahn durch das Kinzigthal
(wurde in geheimer Sitzung verhandelt).
Herstellung einer Eisenbahn durch den Odenwald nach Würzburg
(wurde in geheimer Sitzung verhandelt).
Petitionen sind hierwegen übergeben worden:
Von der Stadtgemeinde Mosbach 30
„ „ Gemeinde Mudau 94
„ vielen Bürgern und Einwohnern zu Heidelberg 100
„ der Stadtgemeinde Wertheim 110
„ dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu Eberbach 110

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Von der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim . . . 123
„ der Stadtgemeinde Neckargemünd 147
„ dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu Heidelberg. 147
Erledigung 177

Eisenbahnbetrieb,

siehe Budget: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eisenbahnschuldentilgungskasse,

siehe Budget: Finanzministerium.

Entmündigung,

siehe Motion des Abg. Allmang.

Fallbeil.

Einführung für die Enthauptung, siehe Strafgesetz.

Festungen.

Anfrage des Abg. Schaaff v. M. wegen dem Ausbau der Festung Rastatt 55

Finanzgesetz,

siehe Budget: Hauptfinanzetat.

Finanzstatistik,

siehe Statistik.

Forstgesetz.

Petitionen um Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen sind übergeben worden:

Von dem Gemeinderath und verschiedenen Waldbesitzern zu Ober- und Unterlenzkirch 83
Von den Gemeinden des Amtsbezirks Buchen . . 39
Von der Gemeinde Linach 89
Von den Gemeinden und Waldbesitzern zu Fischbach, Schluchsee, Steig, Eschbach, St. Peter, Unterübenthal, Waldau, Hinterstraß, St. Märgen, Bernau, Buchenbach, Falkau, Burg, Hinterzarten, Oberried, St. Wilhelm, Glashütte, Schollach, Bregenbach, Saig, Zastler, Menzenschwand, Hammereisenbach, Langenordrach und Schwarzenbach 100
Von den Waldbesitzern in Bierthäler und Urach . . 109
Von mehreren Bürgern und Privatwaldbesitzern zu Altsimonswald, Obersimonswald, Unterhaslach und Simonswald 120
Von dem Gemeinderathe zu Neukirch 140
Erledigung dieser Petition 177

Prot. Seite

Mehrerer Waldbesitzer der Neuhöfer u. Stohrener Rotte 140
Mehrerer Waldbesitzer zu Obermünsterthal 140
Von der Gemeinde Rudenberg und vieler Gemeinden und Waldbesitzer des obern Schwarzwaldes . . 147
Bericht der Petitionscommission (Bissing) über obige Petitionen der Gemeinden und Waldbesitzer im obern Schwarzwald 143
6s Beilagenheft, Seite 229 bis 234.
Berathung und Beschluß 153
Mündlicher Bericht der Commission (Bissing) über die Petitionen der Odenwälder Waldbesitzer . . 153
Beschluß und Erledigung 154

Forstwesen.

Die Petition der Gemeinden Dossenheim, Schriesheim, Leutershausen, Groß- und Hohensachsen, Weinheim, Sulzbach, Hemsbach, Lautenbach, Rippenweier und Ritschweier, die Vertheilung der Gab- und Buschhölzer betreffend 100
Erledigung 177

Gedächtnißreden.

Worte ehrenden Andenkens des seit dem letzten Landtage verstorbenen Abg. Kümmig 12
Deßgleichen des Abg. Bekk 13
„ des Fürsten von Fürstenberg . . 14
„ des Finanzministers von Böckh . . . 32

Gemeindeordnung.

Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Reggsbl. Nr. XLI., Tit. III., Kap. 5 und des Tit. V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Reggsbl. Nr. VIII. von 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. 17
6s Beilagenheft, Seite 1 bis 22.
Wahl der Commission 21
Verstärkung derselben 25
Bericht derselben (Schaaff v. M.)
6s Beilagenheft, Seite 57 bis 140.
Berathungen 81, 83, 85, 89, 94
Abstimmung über das ganze Gesetz 97

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Mittheilung der ersten Kammer über die modifizirte Annahme desselben 142
4s Beilagenheft, Seite 359 und 360.
Bericht der Commission (Schaaff v. M.) . . . 153
6s Beilagenheft, Seite 241 bis 248.
Berathung 156
Abstimmung über das modifizirte Gesetz 158
Redaktion der Beschlüsse 159
(Der Gesetzesentwurf selbst blieb bei der ersten Kammer unerledigt).
Anfrage des Abg. Kirsner wegen Beiziehung der Salinen zu den Gemeindeumlagen 91
Des Abg. Bissing, ob Steinsatzlasten zu den Gemarkungs- oder Soziallasten gehören 91
Des Abg. Kirsner, ob die Ausgaben wegen des Schneebahnens zu den Gemeinde- oder Gemarkungslasten gehören 91
Hierauf erfolgte Erklärungen der Herrn Regierungscommissäre 91
Nachverzeichnete Petitionen sind wegen des Gemeindegesetzes übergeben worden:
Der Bürgermeister des Amtsbezirks Neckargemünd . 47
Des Gemeinderaths u. Bürgerausschusses zu Heidelberg 53
Der Gemeindevorstände des Amts Wiesloch . . . 67
Des Gemeinderaths u. Bürgerausschusses zu Mannheim 67
Der Gemeinden Adelsheim und Sennfeld 74
Des Gemeinderaths und Ausschusses zu Handschuchsheim 80
Des Gemeinderaths in Hockenheim 83
Des Gemeinderaths u. Bürgerausschusses zu Ladenburg 85

Gerichtsbarkeit.

Gesetzesentwurf über die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen 89
4s Beilagenheft, Seite 289 bis 292.
Bericht der Commission (Fischler).
6s Beilagenheft, Seite 179 bis 181.
Berathung und Abstimmung über das ganze Gesetz 107
Zustimmung der ersten Kammer 147

Gerichtsverfahren.

Erklärung des Herrn Regierungscommissärs auf den Antrag zu der zu Protokoll niederzulegenden Bitte, daß die Großh. Regierung dahin wirken möge, daß die Hofgerichte von der durch das Einführungsgesetz

Prot. Seite

ihnen ertheilten Befugniß in Strafsachen ein mündliches Verfahren eintreten zu lassen, einen etwas ausgedehnteren Gebrauch machen 112

Gesandtschaften,

siehe Budget: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Gesetze.

Aufsuchung der provisorischen Gesetze und Verordnungen, siehe Provisorien.

Gewerbe.

Schutz und Förderung der Gewerbe betreffend.
Petition des Gewerbeausschusses und des Gewerbevereins in Mannheim 60
Erledigung . . . . . 105 und 106
Petition der Schusterinnung in Freiburg 46
Erledigung . . . . . 105 und 106

Güterarrondirung.

Gesetzesentwurf über die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke.
Mittheilung der ersten Kammer 102
4s Beilagenheft, Seite 299 bis 304.
Wahl der Commission und Verstärkung . . 106. 108
Bericht derselben (Bausch) 115
6s Beilagenheft, Seite 205 bis 210.
Berathung und modifizirte Annahme dieses Gesetzes 124. 127
Weitere Mittheilung der ersten Kammer über diese Annahme 142
Mündlicher Bericht der Commission (Bausch) . . 147
Abstimmung über das ganze Gesetz 148

Gütererwerb

in todte Hand, siehe Petition der Gemeinde Oberhausen.

Hausirhandel.

Petition der Bürstenmacher zu Mannheim um Beschränkung des Hausirhandels der Schwarzwälder Bürstenmacher 10
Petition der Bürstenbinder in Heidelberg, Aufhebung des Hausirhandels betreffend 15
Petition der Bürstenbinder in Durlach, Beschränkung des Hausirhandels mit Bürsten betreffend . . . 30
Erledigung dieser drei Petitionen 38

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petition der Handelsinnung zu Bühl um Abschaffung des Hausirhandels der Bewohner des Schwarzwaldes 74
Erledigung . . . . . 105 u. 106
Petition der Handelskammer zu Offenburg um Aufhebung des Hausirhandels 100
Erledigung 141
Petition der Gemeinden St. Blasien, Säckingen, Waldshut und Schönau, Beibehaltung des Hausirhandels für die Bewohner des Schwarzwaldes betr. 129
Petition der Bürstenmacher Karl Hauser's Wittwe in Freiburg, um Aufhebung des Hausirhandels mit Bürstenwaaren 156
Erledigung dieser zwei Petitionen 177

Hüttenwerk Albbruck,

siehe Budget: Domänengrundstock.

Jagdgesetz.

Petition der Gemeinderäthe zu Hesselhurst, Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Schutterwald, Griesheim, Marlen, Appenweier, Windschläg und Hohenhurst, um Abänderung des Jagdgesetzes 114
Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Rheinbischofsheim in gleichem Betreff 140
Bericht der Commission (Huber) und Beschluß . . 155

Interpellation

des Abg. Blankenhorn an den Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums wegen Verkauf der Militärpferde nach hergestelltem Frieden 142

Kaminfegerordnung,

siehe Petition des Franz Bischoff.

Katastervermessung,

siehe Petition der Gemeinde Schriesheim.

Kehl.

Verlegung des Bahnhofes 129

Kirchenfiskus.

Sportelfreiheit des allgemeinen Kirchenfonds und der Lokalfonds 77

Kirchweihen.

Petitionen wegen Wiederherstellung der früheren Kirchweihtage:
Der Musiker des Amtsbezirks Sinsheim und Neckarbischofsheim 41
Erledigung 99

Prot. Seite

Des Gemeinderaths von Kirchheim 100
Des Comités als Vertreter der Gemeinden Ladenburg, Schriesheim, Neckarhausen, Ilvesheim . . 109
Der Musiker von Walldürn und Buchen 114
Der Wirthe in Villingen 118
Des Comités als Vertreter der Gemeinden Rauenberg, Malsch, Rettigheim, Dielheim, Mühlhausen, Rothenberg 141
Der Wirthe und Musiker zu Seckenheim, Friedrichsfeld, Handschuchsheim, Neuenheim, Ziegelhausen, Kirchheim, Ilvesheim 153
Erledigung 176

Köln.

Brückenbau über den Rhein. Vertheilung einer Denkschrift 47
Wegen Erbauung dieser Brücke beschlossene Adresse . 52

Kriegskosten.

Rechnung über die Kosten des Maiaufstandes . . 17
Wahl der Commission 21
Bericht derselben (Trefzger) 118
68 Beilagenheft, Seite 211 bis 220.
Berathung und Beschluß 136
Dank der Kammer an die Ausgleichungscommission für die vorzügliche Lösung ihrer Aufgabe . . . 136
Zustimmung der ersten Kammer 173
Ausgleichung der von 1848 und 1849 noch rückständigen Militärverpflegungskosten, siehe Militärverpflegungskosten.

Kriegsverfassung.

Wunsch zu Protokoll: wegen Verwendung beim Bunde, daß dieselbe auf eine die Kriegsverwaltung erleichternde Weise abgeändert werde 163

Kunsthalle.

Anschaffung von Kunstgegenständen, siehe Budget: Domänengrundstock.

Lagerbücher.

Zu Protokoll wiederholt niedergelegter Wunsch wegen Vorlage eines Gesetzes über die Führung der Lagerbücher 126

Landrecht.

Petition des Gemeinderaths in Mannheim um Wiedereinführung des Landrechtsatzes 2154 37
Erledigung 98

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Landrecht.

Petition des Notars Baier in Borberg wegen Aufhebung der Landrechtsätze 784 und 793 und Erlassung zweckmäßigerer Bestimmungen 41
Erledigung 141

Landtagskosten.

Commission zur Prüfung der Rechnung 11
Bericht derselben (Trefzger) und Beschluß . . . 16

Landtag.

Vorbereitungssitzung 1
Eröffnung 2
Rede Seiner Königlichen Hoheit des Regenten . 3
Vertagung 26. 137
Ankündigung des Schlusses des Landtags . . 156. 174
Wahl der Deputation zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Regenten 175
Rede Seiner Königlichen Hoheit des Regenten . 180
Mitglieder, siehe Ständemitglieder.

Landstreicher,

siehe Gesetzesentwurf, Aenderung des Strafgesetzes.

Lehen.

Gesetzesentwurf, die Allodifikation der eigentlichen Lehen betreffend.
Mittheilung der ersten Kammer 50
4s Beilagenheft, Seite 207 und 208.
Wahl der Commission 53
Bericht derselben (Sachs) 103
6s Beilagenheft, Seite 183 bis 186.
Berathung und Abstimmung über das ganze Gesetz 109

Lokalfonds.

Sportelfreiheit 77

Maiaufstandskosten,

siehe Kriegskosten.

Medizinalwesen.

Petition des Vorstandes des thierärztlichen Vereins, „den Zustand des badischen Veterinärmedizinalwesens betreffend" 74
Petition des Thierarztes Römele in Sinsheim in gleichem Betreff.
Erledigung 174
Aeußerung der Abg. Klauprecht und Artaria bezüglich der Organisation der Thierarzneikunde . 79

Prot-Seite

Militärgerichtssporteln,

siehe Gesetzesentwurf.

Militärverpflegungskosten.

Gesetzesvorlage über die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben der Gemeinden für die Truppenverpflegungen in den Jahren 1848 und 1849 102
4s Beilagenheft, Seite 295 bis 298.
Wahl der Commission 106
Bericht derselben (Küßwieder) 122
4s Beilagenheft, Seite 335 bis 339.
Berathung und Abstimmung über das ganze Gesetz 136
Zustimmung der ersten Kammer 173
Nachbenannte Petitionen haben hierdurch ihre Erledigung erhalten:
Der Stadtgemeinde Thiengen 20
Des Gemeinderaths zu Horheim 26
Der Stadtgemeinde Stühlingen 27
Der Gemeinde Kleinlaufenburg 33
Des Gemeinderaths zu Schwerzen, Wutöschingen und Degernau 33
Der Gemeinden Oberlauchringen, Unterlauchringen, Dangstetten, Kadelburg und Rheinheim 33
Der Gemeinden Griesen und Geislingen 33
Der Gemeinde Erzingen 33
Der Gemeinden Waldshut, Dogern, Stadenhausen, Grünholz und Luttingen 33
Der Gemeinde Hüfingen 33
Der Gemeinde Bräunlingen 33
Der Gemeinde Donaueschingen 33
Der Stadt Villingen und 16 Gemeinden des Amtsbezirks 33
Der Gemeinde Untereggingen 33
Der Gemeinde Engen 38
Der Gemeinden Unterbaldingen und Büsingen . . 38
Der Gemeinde Pfohren 38
Der Gemeinden Müllheim und Schliengen . . . 41
Der Gemeinde Neudingen 46
Der Gemeinde Sunthausen 46
Der Gemeinde Konstanz 46
Der Gemeinde Geisingen 50
Der Gemeinden des Amtsbezirks Bonndorf . . . 50
Der Gemeinde Ueberlingen 53
Der Gemeinde Hochemmingen 58

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Militärverpflegungskosten.

Petitionen:
Der Gemeinde Heddesheim 58
Der Gemeinde Jestetten 118

Militärverwaltung,

siehe Kriegsverfassung.

Militärsachen.

Aenderung der Handfeuerwaffen und Anlegung eines Remontehofes, siehe Budget: Kriegsministerium.
Anfrage des Abg. Fischler an den Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums wegen der zweijährigen Präsenzzeit und Erwiederung desselben . 64

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Wiederaufbau des durch Brand beschädigten Ministerialgebäudes, siehe außerordentliches Budget dieses Ministeriums.

Motionen,

Des Abg. Bissing, Ankündigung auf Abänderung einiger Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes . 17
Begründung 18
6s Beilagenheft, Seite 23 bis 27.
Bericht der Commission (Faller).
4s Beilagenheft, Seite 105 bis 110.
Berathung und Beschluß 44
Petitionen hierwegen wurden übergeben:
Von den Gemeinderäthen von Dossenheim, Handschuchsheim und Neuenheim 33
Von den Bürgermeistern des Amtsbezirks Lörrach 39
Des Abg. Allmang, Ankündigung um Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Gemeinden berechtigt und verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere 55
vielmehr,
daß in den Gemeinden eine besondere Behörde zur Ueberwachung der Verschwender und arbeitsscheuer Personen gebildet werden solle 59
4s Beilagenheft, Seite 273 bis 276.
Bericht der Commission (Küßwieder) 109
6s Beilagenheft, Seite 195 bis 199.
Des Abg. Fischler, Ankündigung wegen einer seit längerer Zeit den Lehrern entzogenen fürstlich fürstenbergischen Schulstiftung 59

Prot. Seite

Motionen,

Zurückziehung derselben 122
wegen Aenderung des Weinsteuergesetzes, siehe Steuern.

Münzfuß.

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch, die Großh. Regierung möge dahin wirken, daß ein gemeinsamer Münzfuß für ganz Deutschland eingeführt werde 108

Ohmgeld,

siehe Steuer, Weinsteuer.

Papiergeld.

Anfrage des Abg. Blankenhorn wegen Maaßregeln gegen das Einströmen fremden Papiergeldes in das Großherzogthum und Entgegnung des Herrn Regierungscommissärs 11

Pensionsetat.

Niedergelegter Wunsch, daß eine nachhaltige Abnahme des Aufwandes für Pensionen durch Beschränkung der Zuruhesetzungen und durch Reaktivirung noch brauchbarer Diener nicht aus dem Auge verloren werden wolle 24
Stand der Pensionen auf den 1. November 1855 und den Pensionsaufwand für 1856 und 1857 . . . 40

Pferdeausfuhr,

siehe Petition der Gemeinden Forchheim und Weisweil.

Petitionscommission.

Wahl derselben 11

Petitionen.

Anzeigen über Erledigung der am letzten Landtage an das Großh. Staatsministerium überwiesenen Petitionen:
Von Großh. Ministerium des Innern 17
Von Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 22
Von Großh. Ministerium der Finanzen 47
Adelsheim, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Achern, der Stadtgemeinde, siehe Straßen.
Astholderbach, Kirchspielsgemeinde, siehe Volksschullehrer.
Altenheim, Gemeinde, siehe Straßen und Rheinverlandung.
Altenheim, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.
Allfeld, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.
Amtsaktuare, mehrerer Aemter des Seekreises, um Besserstellung 58

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Erledigung 177
Andelshofen, Gemeinde, siehe Volksschullehrer.
Auenheim, Gemeinde, siehe Rheinverlandung.
Auggen, mehrerer Einwohner, siehe Steuern.
Appenweier, Gemeinde, siehe Straßen.
Appenweier, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.
Babstadt, Gemeinde, siehe Straßen.
Baier, Notar in Borberg, siehe Landrecht.
Ballrechten, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Bambergen, Gemeinde, siehe Volksschullehrer.
Barth, Jakob von Heidelsheim, Beschwerde wegen Ehrenkränkung durch einen Gemeindebeschluß . . 20
Erledigung 27
Bees, Heliodor aus Galizien, Beschwerde gegen Anton Horix in Frankfurt, Lotteriewesen betreffend . . 10
Erledigung 15
Bettingen, Gemeinderath, siehe Straßen.
Bermatingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Bernau, Gemeinde, siehe Straßen.
Bernau, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Bietigheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Binzgen, Gemeinderath, siehe Straßen.
Birkenmeier, Baptist, Maurer von Freyburg, um Dispens von der Wanderschaft 141
Erledigung 177
Bischoff, Franz, von Kleinensteinbach, die neue Kaminfegerordnung betreffend 22
Erledigung 40
Blasien, St., Gemeinde, siehe Hausirhandel.
Bleuler, Joh. Georg, Fabrikant von Lichtenau, um Wiederverleihung des Staatsbürgerrechts . . . 147
Erledigung 178
Bohlsbach, Gemeinde, siehe Straßen.
Böllen, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Bonndorf, Amtsgemeinden, siehe Militärverpflegungskosten.
Bräunlingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Bretzingen, Amts Walldürn, Gemeinderath, kleiner und großer Bürgerausschuß, Beschwerde bezüglich dreier Bürgermeisterwahlen 46
Erledigung 99

Prot. Seite

Petitionen.

Bretten, Stadtgemeinde, siehe Straßen.
Brombach, Gemeinderath, siehe Straßen.
Bruchsal, Stadtgemeinde, siehe Straßen.
Bruchsal, Stadtgemeinde, siehe Straßen.
Buchen, Gemeinderath, siehe Straßen.
Buchen, Gemeinden des Amtsbezirks, siehe Forstgesetz.
Buchenberg, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Burg, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Bühl, Amtsgemeinden, siehe Steuern.
Bühl, Handelsinnung, siehe Hausirhandel.
Bühl, Handelsinnung, Erbauung eines Güterschoppens 123
Erledigung 178
Bürstenmacher in Mannheim, Heidelberg und Durlach, siehe Hausirhandel.
Büsingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Dangstetten, Gemeinde, deßgleichen.
Dogern, Gemeinde, deßgleichen.
Degernau, Gemeinde, deßgleichen.
Denzlingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Dielheim, Gemeinde, siehe Kirchweihen.
Dinglingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Donaueschingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegung.
Dossenheim, Gemeinde, s. Motion des Abg. Bissing.
Dossenheim, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Dossenheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Dundenheim, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.
Durmersheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Dürrheim, Gemeinderath, Beitragspflicht der Saline zu den Gemeindebedürfnissen betreffend . . . 22
Erledigung 113
Eberbach, Stadtgemeinde, siehe Straßen.
Eberbach, Gast- und Weinwirthe, siehe Steuern.
Eberbach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, siehe Eisenbahnen.
Eicholzheim, Gemeinde Groß- und Kleineicholzheim, siehe Straßen.
Ellmendingen, Gemeinde, deßgleichen.
Emmendingen, Gemeinde, deßgleichen.
Engelberger, Karl, siehe Petition des Karl Schäffer.
Engen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Erzingen, Gemeinde, deßgleichen.
Eschbach, Gemeinde, siehe Straßen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Eschbach, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Falkau, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Feldberg, mehrere Einwohner, siehe Steuern.
Fischbach, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Forchheim, mehrere Bürger, Niederschlagung eines Prozesses der Gemeinde gegen den alten Gemeinderath, Kostenersatz für Organisirung einer Bürgerwehr 41
Erledigung 174
Forchheim, Gemeinderath und Bürgerausschuß wegen des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Gränze des Großherzogthums 141
Erledigung 177
Forschner, Wirth in Mannheim, Beschwerde wegen Entziehung einer Realwirthschaftsgerechtigkeit . 15. 80
Erledigung 46. 141
Forst, Gemeinde, siehe Straßen.
Föhrenbach, Gemeinde, deßgleichen.
Freiburg, Schusterinnung, siehe Gewerbe.
Friesenheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Friedrichsfeld, Wirthe, siehe Kirchweihen.
Geilingen, Gemeinderath, Entschädigung für Verluste an Gemeindeumlagen durch den Staatsvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich der Regulirung der Hoheitsgränze zwischen Baden und Thurgau 60
Erledigung 141
Geisingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Geislingen, Gemeinde, deßgleichen.
Gerlachsheim, Volksschullehrer, siehe Volksschullehrer.
Glashütte, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Grell, Müller in Bruchsal, Beschwerde wegen Beeinträchtigung in seinem Mühlenrecht 67
Erledigung 176
Goldscheuer, Gemeinde, siehe Straßen.
Grauelsbaum, Gemeinde, wegen Erweiterung des Streichbaues in der Gemarkung Lichtenau . . . 39
Erledigung 98
Grenzach, Gemeinde, siehe Straßen.
Griesheim, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.
Griesen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Großsachsen, Gemeinde, siehe Forstwesen.

Prot. Seite

Petitionen.

Großsachsen, Gemeinde, siehe Straßen.
Großschönach, Bürgermeisteramt, siehe Volksschullehrer.
Grünholz, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Hagnau, Gemeinde, siehe Straßen.
Hambrücken, Gemeinde, deßgleichen.
Hammereisenbach, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Handschuchsheim, Gemeinde, siehe Schwurgerichte.
Handschuchsheim, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Handschuchsheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Handschuchsheim, Wirthe, siehe Kirchweihen.
Hasmersheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Hägelberg, Gemeinde, desgleichen.
Heddesheim, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Heddesheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Heidelberg, Gemeinderath und Bürgerausschuß, siehe Gemeindeordnung.
Heidelberg, Gemeinderath und Bürgerausschuß, siehe Eisenbahnen.
Heidelberg, Bürger und Einwohner, s. Eisenbahnen.
Heidelberg, Synagogenrath, siehe Bürgerrecht.
Heidelsheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Heitersheim, Gemeinde, deßgleichen.
Hemsbach, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Hemsbach, Gemeinde, siehe Straßen.
Henner, Gemeinderath, deßgleichen.
Herbolzheim, Gemeinde, deßgleichen.
Hesselhurst, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.
Hettenweiler, Gemeinde, siehe Straßen.
Hilsbach, viele Gewerbetreibende, um Herabsetzung ihrer Gewerbsteuerkapitalien 154
Erledigung 177
Hilzingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Hinterstraß, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Hinterzarten, Gemeinde, deßgleichen.
Hirschlanden, Gemeinde, siehe Straßen.
Hochemmingen, Gemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Hockenheim, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Hofweier, Gemeinde, siehe Straßen.
Hogschür, Gemeinde, deßgleichen.
Hohensachsen, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Hohensachsen, Gemeinde, siehe Straßen.
Hohenhurst, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Honau, Gemeinde, siehe Rheinverlandung.
Horheim, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Hottingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Hugsweier, Gemeinde, deßgleichen.
Hundheim, Gemeinde, deßgleichen.
Huttenheim, Gemeinde, deßgleichen.
Hüfingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Hüfingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Hüffenhardt, Gemeinde, deßgleichen.
Hügelsheim, mehrere Einwohner, siehe Steuern.
Hügelsheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Hügelsheim, Gemeinde, um bessere Einrichtung der Briefposterpeditionen an der Rheinstraße . 154
Erledigung 178
Ichenheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Ichenheim, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Ichenheim, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.
Jestetten, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Iffezheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Ilg, Xaver, von Oberharmersbach, wegen Errichtung einer Privatmühle 85
Erledigung 113
Ilvesheim, Wirthe, siehe Kirchweihen.
Inzlingen, Gemeinderath, siehe Straßen.
Kadelburg, Gemeinde, siehe Militärverpflegung.
Karlsdorf, Gemeinde, siehe Straßen.
Karlsruhe, Stadtvorstand und Vorstand der Handelskammer, siehe Eisenbahn.
Kappel, Gemeinde, siehe Rheinverlandung.
Kaspar, Bernhard, Rückzahlung eines Einstandskapitals von seinem verstorbenen Sohne betreffend 58
Erledigung 113
Kälbertshausen, Gemeinderath, siehe Straßen.
Käser, Posthalter zu Wertheim, um Verwendung, daß den badischen Unterthanen die gleichen Rechte in Bayern eingeräumt werden, wie sie die Bayern in Baden genießen 171
Erledigung 178
Kehl, Dorf, Gemeinderath, siehe Rheinverlandung.
Kehl, Dorf, Gemeinderath, siehe Straßen.
Kenzingen, Gemeinderath, siehe Straßen.
Kirchheim, Gemeinderath, siehe Kirchweihen.

Prot. Seite

Petitionen.

Kirchhofen, Gemeinde, siehe Straßen.
Kleinlaufenburg, Gemeinde, s Militärverpflegungskosten.
Knecht und Leuz in Eberbach, s. Steuern (Wein).
Konstanz, Stadtgemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Köndringen, Gemeinde, siehe Straßen.
Krotzingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Külsheim, Stadtgemeinde, siehe Straßen.
Kürzell, Gemeinde, siehe Straßen.
Ladenburg, Gemeinderath und Bürgerausschuß, siehe Gemeindeordnung.
Langennordrach, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Langenrieden, Gemeinde, siehe Steuern.
Laufen, mehrerer Einwohner, siehe Steuern.
Laufenburg, Gemeinderath, siehe Straßen.
Lautenbach, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Lautenbach, Gemeinde, siehe Straßen.
Leimen, Gemeinde, siehe Straßen.
Leutesheim, Gemeinde, siehe Rheinverlandung.
Leutershausen, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Leutershausen, Gemeinde, siehe Straßen.
Linach, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Lippertsreuthe, Gemeinderath und Bürgerausschuß, s. Straßen.
Lobenfeld, Gemeinderath, um Bewilligung einer Kollekte behufs der Tilgung von Schulhausbaukosten . . 26
Erledigung 37
Lörrach, Gemeinderath, siehe Straßen.
Luttingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Lützelsachsen, Gemeinde, siehe Straßen.
Malsch, Gemeinde, siehe Kirchweihen.
Mahlspüren, Zehntausschuß, Zinsenvergütung vom Staatsfünftel eines Zehntablösungskapitals . . 60
Erledigung 175
Mannheim, Gemeinderath, siehe Landrecht.
Mannheim, Gewerbeausschuß, siehe Gewerbe.
Mannheim, Gemeinderath, siehe Gemeindeordnung.
Mannheim, thierärztlicher Verein, s. Medizinalwesen.
Mannheim, Synagogenrath, siehe Bürgerrecht.
Mannheim, Rheinbrücke, siehe außerordentliches Budget des Finanzministeriums.
Marlen, Gemeinde, siehe Straßen.
Marlen, Gemeinde, siehe Jagdgesetz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Petitionen.

Männle, Anton, von Wintersbach, Beschwerde wegen zu hoch bestenerten Zehntablösungskapitals . . . 129
Erledigung 176
Märgen, St., siehe Forstgesetz.
Meersburg, Gemeinde, siehe Straßen.
Meißenheim, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Menzenschwand, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Mietersheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Mingolsheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Mittelschefflenz, Gemeinde, siehe Straßen.
Mosbach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Mudau, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Mundingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Musiker des Amtsbezirks Sinsheim und Neckarbischofsheim, siehe Kirchweihen.
Müllheim, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Müllheim, mehrerer Einwohner, s. Steuern (Wein).
Neckarbischofsheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Neckarbischofsheim, Musiker, siehe Kirchweihen.
Neckargemünd, Stadtgemeinde, siehe Eisenbahnen.
Neckarzimmern, Gemeinde, siehe Straßen.
Neudenau, Gemeinde, siehe Straßen.
Neudingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Neudorf, Gemeinde, siehe Straßen.
Neufrach, Gemeinde, siehe Straßen.
Neuenheim, Gemeinde, siehe Schwurgerichte.
Neuenheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Neuenheim, Wirthe, siehe Kirchweihen.
Neuhöfer und Stohrener Rotte, mehrerer Waldbesitzer, siehe Forstgesetz.
Neukirch, Gemeinderath namens mehrerer Waldbesitzer, um Revision der daselbst vorgenommenen Waldtaration 140
Erledigung 177
Neukirch, Gemeinderath, siehe Forstgesetz.
Niedereggenen, mehrerer Einwohner, siehe Steuern (Wein).
Niederhof, Gemeinde, siehe Straßen.
Niederemmendingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Niederschopfheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Nonnenweier, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Norsingen, Gemeinde, siehe Straßen.

Prot.Seite

Petitionen.

Nußloch, Gemeinde, siehe Straßen.
Obereggenen, mehrerer Einwohner, siehe Steuern (Wein).
Obergimpern, Gemeinde, siehe Straßen.
Oberglotterthal, Gemeinde, siehe Straßen.
Oberhaslach, Gemeinde, siehe Unterhaslach.
Oberhausen, Gemeinde, siehe Straßen.
Oberhausen, Gemeinde, um ein neues Gesetz über die Gütererwerbungen und Erledigung 155
Oberlauchringen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Oberlenzkirch, Gemeinderath, siehe Forstgesetz.
Obermünsterthal, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Obermünsterthal, mehrerer Waldbesitzer, s. Forstgesetz.
Oberried, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Oberschefflenz, Gemeinde, siehe Straßen.
Obrigheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Oetigheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Offenburg, Handelskammer, siehe Hausirhandel.
Ohrensbach, Gemeinde, siehe Straßen.
Oppenau, Gemeinde, siehe Straßen.
Ottenheim, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Owingen, Gemeinde, siehe Volksschullehrer.
Paul, Georg, Bäcker in Mannheim, um Steuer- und Strafnachlaß 171
Erledigung 178
Peter, St., Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Pfefferle, Josephs Wittwe von Neuhof, wegen Errichtung einer Privathausmühle 34
Erledigung 40
Pfohren, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Pforzheim, viele Einwohner, siehe Eisenbahn.
Philippsburg, Gemeinde, siehe Straßen.
Pülfringen, Gemeinde, Ablösung des Zehntens der Pfarrei, insbesondere Verwaltung des Zehntablösungskapitals 41
Erledigung 176
Rappenau, Gemeinde, siehe Straßen.
Rauenberg, Gemeinde, siehe Kirchweihen.
Rheinbischofsheim, Gemeinde, siehe Rheinverlandung.
Rheinbischofsheim, Gemeinden des Amtsbezirks, siehe Jagdgesetz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Rheinbischofsheim, Gemeinde, Erbauung eines neuen Amthauses, siehe außerordentliches Budget des Finanzministeriums.
Rheinheim, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Rheinweiler, Gemeinde, siehe Straßen.
Riegel, Gemeinde, siehe Straßen.
Riegel, Gemeinde, um Uebernahme der Kosten für den Neubau und die Unterhaltung der Brücke bei Riegel auf die Staatskasse 58
Erledigung 152
Rinck, Ernst Ludwig, von Grenzach, um Einsetzung in seine bürgerlichen und politischen Rechte . 41. 141
Erledigung 99. 155
Rippenweier, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Ritschweier, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Rohrbach, Gemeinde, siehe Straßen.
Rohrmann und Haus in Eberbach, siehe Steuern (Wein).
Römele, Thierarzt in Sinsheim, s. Medizinalwesen.
Rosenberg, Gemeinde, siehe Straßen.
Rothenburg, Gemeinde, siehe Kirchweihen.
Rudenberg, Gemeinde u. viele Waldbesitzer, s. Forstgesetz.
Rust, Gemeinde, siehe Rheinverlandung.
Sachs, Sybille, in Mannheim, das Strafverfahren gegen Abwesende 147
Erledigung 178
Saig, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Säckingen, Gemeinde, siehe Hausirhandel.
Säckingen, Gemeinderath und Bürgerausschuß, wegen Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 3. August 1844, die Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung 106
Erledigung 175
Seckenheim, Wirthe, siehe Kirchweihen.
Segeten, Gemeinde, siehe Straßen.
Sennfeld, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Siegelsbach, Gemeinde, siehe Straßen.
Simonswald, Waldbesitzer, siehe Forstgesetz.
Simonswälder Thal, Bewohner, siehe Unterhaslach.
Sinsheim, Gemeinderath und Handelsinnung, siehe Straßen.
Söllingen, Gemeinde, siehe Straßen.

Prot. Seite

Petitionen.

Sulzbach, Gemeinde, siehe Straßen.
Sulzbach, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Sulzburg, mehrere Einwohner, s. Steuern (Wein).
Sunthausen, Gemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Schäffer, Karl, Handelsmann in Antwerpen, wegen Erläuterung des Kapitalsteuergesetzes hinsichtlich der Beiziehung ausländischer Staatspapiere zur Kapitalsteuer 164
Erledigung 177
Scheerer, katholischer Pfarrer in Brezingen, Beschwerde gegen Sebastian Hollerbach, wegen Beschimpfung 109
Erledigung 155
Schliengen, Gemeinde, siehe Straßen.
Schliengen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Schliengen, mehrere Einwohner, s. Steuern (Wein).
Schluchsee, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Schmidt, Joh., siehe Ueberle.
Schollach, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Schopfheim, Gemeinden des Amtsbezirks, s. Straßen.
Schopfheim, Stadtgemeinde, siehe Straßen.
Schönau, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Schönau, Gemeinde, siehe Hausirhandel.
Schönau, Gemeinderath und Bürgerausschuß, s. Straßen.
Schöneberg, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Schriesheim, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Schriesheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Schriesheim, Gemeinde, die neue Katastrirung der Waldungen betreffend 100
Erledigung 141
Schullehrer, Besserstellung, siehe Volksschullehrer.
Schusterinnung, in Freiburg, siehe Gewerbe.
Schwärzenbach, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Schweighausen, Gemeinderath, siehe Straßen.
Schwerzen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Schwetzingen, Amtsgemeinden, siehe Straßen.
Schwetzingen, Wirthe, siehe Steuern (Wein).
Stadenhausen, Gemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Staig, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Staufen, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Steinbach, Gemeinde, deßgleichen.
Stein, Gemeinde, deßgleichen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Steinenstadt, Gemeinde, siehe Straßen.
Stetten, Gemeinde, deßgleichen.
Stettfeld, Gemeinde, deßgleichen.
Steurer, Louis, Kaufmann in Karlsruhe, um Wiederverleihung seines Staatsbürgerrechts und der Handelsconcession 154
Erledigung 178
Stollhofen, Gemeinde, siehe Straßen.
Stühlingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Tauberbischofsheim, Stadtgemeinde, siehe Eisenbahnen.
Thiengen, Stadtgemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Thurnau, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Thunsel, Gemeinde, deßgleichen.
Thunsel, Ortsvorgesetzte, deßgleichen.
Ubstadt, Gemeinde, deßgleichen.
Ueberle, Gottf., und Joh. Schmidt, Bahnhofarbeiter in Heidelberg, die Anstellung der Eisenbahnbediensteten betreffend 159
Erledigung 178
Ueberlingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegungskosten.
Ueberlingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Ueberlingen, Stiftungsvorstand und Gemeinderath, um Erlassung strengerer Gesetze gegen die Eltern unehelicher Kinder 103
Erledigung 176
Ueberlingen, Gemeinderath, siehe Bürgerrecht.
Unterbaldingen, Gemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Untereggingen, Gemeinde, deßgleichen.
Untergimpern, Gemeinde, siehe Straßen.
Unterglotterthal, Gemeinde, deßgleichen.
Untergrombach, Gemeinde, deßgleichen.
Unterhaslach, Gemeinderath, wegen einer Handapotheke durch einen dort befindlichen praktischen Arzt . . 85
Erledigung 176
Unterhaslach, Waldbesitzer, siehe Forstgesetz.
Unteribenbach, Gemeinde, deßgleichen.
Unterlauchringen, Gemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Unterlenzkirch, Gemeinderath und Waldbesitzer, siehe Forstgesetz.
Untermünsterthal, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Unterschefflenz, Gemeinde, siehe Straßen.
Unterschüpf, Gemeinde, siehe Steuern.

Petit.

Prot. Seite

Petitionen.

Unteruhldingen, Gemeinde, siehe Straßen.
Urach, Privatwaldbesitzer, siehe Forstgesetz.
Urloffen, Gemeinde, siehe Straßen.
Vierthäler, Privatwaldbesitzer, siehe Forstgesetz.
Villingen, Stadtgemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Villingen, Wirthe, Beschränkung der öffentlichen Tanzbelustigungen 118
Erledigung 176
Volksschullehrer des Amtsbezirks Buchen, siehe Volksschullehrer.
Volksschullehrer zu Waldshut, deßgleichen.
Völkersbach, Gemeinde, Erhöhung der Waldsteuerkapitalien 26
Erledigung 38
Waibstadt, Gemeinderath, siehe Straßen
Waldau, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Waldshut, Gemeinde, s. Militärverpflegungskosten.
Waldshut, Gemeinde, siehe Hausirhandel.
Wallstadt, Gemeinde, siehe Straßen.
Wasser, Gemeinderath, siehe Straßen.
Watterdingen, Gemeinderath, deßgleichen.
Wehrholden, Gemeinderath, deßgleichem.
Weil, Gemeinderath, deßgleichen.
Weinhändler in Mannheim, siehe Steuern (Wein).
Weinhändler in Freiburg, deßgleichen.
Weinhändler in Eberbach, deßgleichen.
Weinheim, Gemeinde, siehe Forstwesen.
Weinheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Wertheim, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Weisweil, Gemeinderath, wegen dem Verbot der Pferdeausfuhr über die Gränze des Großherzogthums . 141
Erledigung 177
Wiesloch, Gemeinderath, siehe Straßen.
Wiesloch, Amtsgemeinden, siehe Gemeindeordnung.
Wieden, Ortsvorgesetzte, siehe Straßen.
Wiesenthal, Gemeinderath, deßgleichen.
Wilhelm, St., Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Windschläg, Gemeinderath, siehe Straßen.
Windschläg, Gemeinderath, siehe Jagdgesetz.
Wirthe der Stadt und des Amtsbezirks Neckargemünd, siehe Steuern (Wein).
Wirthe des Amts Bretten, deßgleichen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Wirthe zu Käferthal, siehe Steuern (Wein).
Wirthsinnung zu Heidelberg, deßgleichen.
Wittenweier, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Wutöschingen, Gemeinde, siehe Militärverpflegung.
Zastler, Gemeinde, siehe Forstgesetz.
Ziegelhausen, Wirthe, siehe Kirchweihen.

Präsidium.

Bestimmung des Alterspräsidenten 1
Rede Desselben 4
Wahl dreier Kandidaten für die Präsidentenstelle . 8
Allerhöchste Bestätigung des Abg. Junghanns zum Präsidenten 9
Antrittsrede Desselben 9
Schlußrede Desselben 178
Dank der Kammer Demselben 179

Preßgesetz.

Gesetzesentwurf über den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, „allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend."
Mittheilung der ersten Kammer 74
4s Beilagenheft, Seite 277 bis 278.
Bericht der Commission (Faller) 108
(6s Beilagenheft, Seite 191 bis 193.
Berathung und Abstimmung über das ganze Gesetz 111—113
Weitere Mittheilung der ersten Kammer über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen . 133
(wurde nicht gedruckt).
Mündlicher Bericht der Commission (Faller) über diese Mittheilung 143
Weitere Abstimmung über das ganze Gesetz . . . 146
Zustimmung der ersten Kammer 147

Provisorien.

Commission zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze und Verordnungen 11
Antrag des Abg. Blankenhorn auf Reklamation einer Verordnung, womit ein Theil der Staatsstraßen aus dem allgemeinen Straßenverband ausgeschieden wurde, siehe Straßen.

Prot. Seite

Provisorien.

Bericht der Commission (Hägelin) über die seit dem letzten Landtage provisorisch erlassenen Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen 118
4s Beilagenheft, Seite 329 bis 334.
Beschluß, daß dieser Gegenstand für erledigt erklärt werde 137
Vorlage der seit dem letzten Landtage erlassenen Steuer- und Zollgesetze, siehe Zollgesetze.

Regierungscommissäre.

Rescripte über die Ernennung der ständigen Regierungscommissäre 5. 17. 147

Rheinoctroi,

siehe Zolltarif.

Rheinverlandungen.

Gesetzesentwurf über das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Gränze 27
4s Beilagenheft, Seite 79 bis 84.
Wahl der Commission 30
Bericht derselben (Prestinari) 59
6s Beilagenheft, Seite 141 bis 146.
Berathung und Abstimmung über das ganze Gesetz 64—66
Mittheilung der ersten Kammer über die beschlossenen Abänderungen 115
4s Beilagenheft, Seite 327 und 328.
Mündlicher Bericht der Commission hierüber (Prestinari) 118
Abstimmung 119
Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, daß den Gemeinden die Benützung des Rheins unbeeinträchtigt erhalten werden soll 66
Nachgenannte Petitionen sind hierwegen eingekommen:
Der Gemeinden Steinenstadt, Schliengen, Bellingen, Rheinweiler 37
Der Rheingemeinden von Neuenburg abwärts bis Niederhausen 39
Der Gemeinden Dorf Kehl, Auenheim, Leutesheim, Honau, Rheinbischofsheim ꝛc. 41
Der Gemeinden Kappel und Rust 61
Der Gemeinden Altenheim, Ichenheim, Meißenheim, Ottenheim, Nonnenweier und Wittenweier . . 61
(Der Betreff ist im Protokoll S. 61 irrthümlich angegeben.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Remontehof,

siehe Budget: Kriegsministerium.

Rentenscheine.

Einlösung, siehe Amortisationskasse.

Rettungsanstalten

für sittlich verwahrloste Kinder, wegen deren Unterstützung aus der Staatskasse 80

Rothhaus

Brauerei, siehe Budget: Finanzministerium.

Secretäre.

Ermittlung der drei jüngsten Kammermitglieder . . 1
Mittheilung der ersten Kammer über die Wahl der Secretäre 8
Wahl für die zweite Kammer 10

Schullehrer,

siehe Volksschullehrer.

Schwurgerichte,

siehe Motion des Abg. Bissing.

Sporteln und Stempel.

Gesetzesentwurf über Sporteln und Stempeln in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen 27
4s Beilagenheft, Seite 85 bis 104.
Wahl der Commission 30
Bericht derselben (Hägelin) 59
6s Beilagenheft, Seite 147 bis 163.
Berathungen . . . . . 67 bis 73 und 75 bis 78
Abstimmung über das ganze Gesetz 78
Mittheilung der ersten Kammer über die beschlossenen Aenderungen 123
4s Beilagenheft, Seite 341 und 342.
Mündlicher Bericht der Commission (Hägelin) über diese Aenderungen 148
Wiederholte Abstimmung über das ganze Gesetz . . 151
Erklärung der Regierungscommission, „daß unter dem Kirchenfiskus sowohl der allgemeine Fond als die Lokalfonds zu verstehen sei“ 77
Beschlußfassung, der ersten Kammer mitzutheilen, „daß die zweite Kammer von der Erörterung der Prinzipien, ob der vorliegende Gesetzesentwurf als ein Finanzgesetz zu betrachten und nach den Bestimmungen der §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde zu behandeln gewesen wäre, Umgang genommen habe“ 151
Gesetzesentwurf über den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten 42
4s Beilagenheft, Seite 203 bis 206.
Bericht der Commission (Hägelin) 101
6s Beilagenheft, Seite 177 und 178.
(Protokoll, Seite 101 und 104 ist der Betreff unrichtig bezeichnet).
Berathung und Beschluß 104
Zustimmung der ersten Kammer 133

Ständeversammlung.

Eröffnung, siehe Landtag.

Ständemitglieder.

Namensverzeichniß . . . . . IV und V
Beeidigung der neu eingetretenen Mitglieder . 2. 9. 12. 17. 21 und 32
Andenken an die seit dem letzten Landtage gestorbenen Mitglieder, siehe Gedächtnißreden.
Urlaub, siehe Urlaub.

Ständischer Ausschuß,

siehe Ausschuß.

Statistik.

Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums 30

Steuern.

Gesetzesvorlage über Forterhebung derselben in den drei Monaten des Steuerjahrs 8
Bericht der Budgetcommission (Bär) und Beschluß . 14
Zustimmung der ersten Kammer 15
Gesetzesentwurf, Forterhebung der Steuer für den Monat April 137
Mündlicher Bericht der Budgetcommission (Bär) und Beschluß 139
Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer, siehe Budget: Finanzministerium, IV. Steuerverwaltung.
Wegen Aenderung des Weinsteuergesetzes sind nachgenannte Petitionen übergeben worden:
Der Weinhändler Knecht und Leuz, C. Knecht zum Schiff, Rohrmann und Haus zu Eberbach 11

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Steuern.

Der Weinhändler und Weinproduzenten zu Freiburg 50
Der Wirthe der Stadt und des Amtsbez. Neckargemünd 53
Der Wirthe des Amtsbezirks Bretten 53
Der Wirthe zu Käferthal und Sandhofen 53
Der Wirthsinnung in Heidelberg 53
Der Wirthe zu Weinheim 58
Der Wirthe zu Schwetzingen 58
Mehrerer Einwohner von Müllheim, Auggen, Feldberg, Sulzburg, Ober- und Niedereggenen, Schliengen, Hügelheim, Laufen 60
Der Gast- und Weinwirthe zu Eberbach 103
Bericht d. Commission üb. vorgen. Petitionen (Huber) 119
6s Beilagenheft, Seite 221 bis 228.
Berathung und Beschluß, diesen Gegenstand als Motion zu behandeln 120
Wahl der Commission 123
Bericht derselben (Friderich) 143
4s Beilagenheft, Seite 347 bis 358.
Berathung und Beschluß 151
Petitionen um Regulirung der Weinbergssteuern:
Der Gemeinden Unterschüpf und Langenrieden . . 39
Erledigung 113
Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Bühl wegen Regulirung der Branntweinsteuer 50
Erledigung 113
Antrag auf die Einführung einer Verbrauchssteuer vom Tabak 163
(wurde von der Kammer abgelehnt).

Strafgesetz.

Gesetzesentwurf über einige Abänderungen des Strafgesetzbuchs.
Mittheilung der ersten Kammer 93
4s Beilagenheft, Seite 293 und 294.
Bericht der Commission (Faller) 108
6s Beilagenheft, Seite 187 bis 190.
Berathung und Abstimmung 111
Erklärung zu Protokoll: „die Großh. Regierung zu bitten, die baldige Einführung des Fallbeils für die Enthauptung zu beschließen 111

Straßenbau.

Bericht der Commission (v. Runkel) über das außerordentliche Budget für 1856 und 1857, den Wasser- und Straßenbau betreffend, siehe außerordentliches Budget des Ministeriums des Innern.

Prot. Seite

Straßenbau.

Antrag des Abg. Blankenhorn bezüglich der Ministerialverordnung, womit eine Anzahl Staatsstraßen aus dem allgemeinen Straßenverband ausgeschieden und den betreffenden Gemeinden überwiesen wurden 35
Bericht der Commission über die Auffuchung der provisorischen Gesetze (Achenbach) wegen Reklamation dieser Ministerialverordnung 45
6s Beilagenheft, Seite 37 bis 43.
Berathung und Beschluß einer Adresse . . 48 und 49
Nichtbeitritt der ersten Kammer zu dieser Adresse . . 98
Bericht der Commission (Huber) über nachgenannte Petitionen, die Wiederaufnahme der aus dem allgemeinen Straßenverband ausgeschiedenen Straßen betreffend 74
6s Beilagenheft, Seite 165 bis 176.
Berathung und Beschluß 98

Petitionen:

Der Gemeinden Groß- und Kleineicholzheim . . . 22
Der Gemeinde Hasmersheim 22
Des Gemeinderaths u. Bürgerausschusses zu Kenzingen 41
Der Gemeinden des Amts Schwetzingen 46
Der Gemeinde Dinglingen 46
Der Gemeinden Bruchsal, Heidelsheim, Mingolsheim, Stettfeld, Ubstadt und Untergrombach 46
Der Gemeinde Emmendingen, Denzlingen, Köndringen, Watterdingen, Mundingen, Niederemmendingen, Wasser 49
Der Gemeinden des Landamts Karlsruhe 49
Der Gemeinden Hugsweier, Kürzel, Marlen, Goldscheuer, Dorf Kehl, Altenheim, Ichenheim . . . 49
Der Gemeinde Herbolzheim 50
Der Stadtgemeinde Ueberlingen 60
Der Gemeinde Hilzingen 60
Der Gemeinden Wiesloch, Nusloch, Leimen und Rohrbach 67
Der Gemeinden Niederschopfheim, Friesenheim, Hofweier, Bohlsbach, Windschläg, Appenweier, Urloffen, Mietersheim 67

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Straßenbau.

Petitionen:

Der Gemeinderäthe zu Durmersheim, Iffezheim, Hügelsheim, Söllingen und Stollhofen 74
Der Gemeinden Norsingen, Kirchhofen, Thunsel, Krozzingen, Eschbach 37
Der Gemeinde Bermatingen 39
Der Gemeinde Neufrach 39
Der Gemeinden Neudorf, Wiesenthal, Philippsburg, Oberhausen 53
Der Stadtgemeinde Bretten 83
Bitte der Stadtgemeinde Oppenau 58
Bericht der Commission (Huber) über nachstehende Petitionen vieler Gemeinden, um Anlegung neuer Straßen, so wie um Uebernahme verschiedener Straßen in den allgemeinen Straßenverband . 170
6s Beilagenheft, Seite 271 bis 286.
Berathung und Beschluß 175

Petitionen:

Der Stadtgemeinde Eberbach, wegen Fortsetzung der Straße von der hessischen Gränze über Eberbach, Gerau und Binau dem Neckar entlang 19
Der Stadtgemeinde Külsheim, wegen Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Wertheim und Hardheim über Külsheim 17
Der Gemeinden Osterburken, Rosenberg, Hirschlanden, Rektifikation der von Würzburg nach Heidelberg ziehenden Staatsstraßen 22
Der Gemeinden des Amtsbezirks Heidelberg, Herstellung einer Staatsstraße durch den Odenwald von Ziegelhausen über Kleingemündt nach Weinheim . 22
Der Gemeinde Steinbach und Hundheim, die Errichtung einer Straße nach Wertheim 26
Des Gemeinderaths zu Buchen, Straßenbau vom Neckar an den Main über Buchen und Hettingbeuern 30
Der Gemeinderäthe zu Weil, Lörrach, Stetten, Inzlingen, Grenzach, Brombach, Hägelberg und Hüfingen, Anlegung einer Straße von Leopoldshöhe über Lörrach 34
Der Gemeinden des Amtsbezirks Achern, Aufnahme der Straße von der württembergischen Grenze über Achern nach Freystett in den allgemeinen Straßenverband 34
Der Gemeinden Ober- und Unterglotterthal, Ohrensbach, Föhrenbach, Unterstützung aus der Staatskasse zur Unterhaltung der Thalstraßen 37
Der Bürgermeister und Gemeinderäthe des kleineren Wiesenthals, um Staatszuschuß zu Reperatur der Straße durch das kleine Wiesenthal 37
Der Gemeinden Obrigheim, Kälbertshausen, Hüffenhardt, Siegelsbach und Rappenau, um Uebernahme der Straße von Rappenau nach Obrigheim in den allgemeinen Straßenverband 41
Der Gemeinden Neckarbischoffsheim, Waibstadt, Untergimpern, Obergimpern, Babstadt und Rappenau, Herstellung der Straße von Waibstadt nach Heilbronn auf Staatskosten 41
Bitte der Gemeinden Bruchsal Karlsdorf, Neudorf und Huttenheim, um Aufnahme der Straße von Germersheim nach Bruchsal in den allgemeinen Straßenverband 67
Bitte der Gemeinden Lautenbach, Hemsbach, Sulzbach, Weinheim, Lüzelsachen, Hohensachsen, Leutershausen, Schriesheim, Doßenheim, Handschuchsheim und Neuenheim, um Belassung der Straße von Frankfurt nach Basel in dem allgemeinen Straßenverband 100
Bitte der Gemeinde Ellmendingen, um Wiederaufnahme der Straße von Pforzheim nach Ettlingen in den Straßenverband 100
Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Lippertsreute, die Ausscheidung der Straße von Ostrach nach Ueberlingen aus dem Straßenverband 103
Bitte der Gemeinde Hettenweiler, um Belassung der Straße von Ueberlingen nach Denkingen in dem Staatsstraßenverband 129
Bitte der Gemeinde Bernau, Amts St. Blasien, Herstellung der Staatsstraße von Bernau über die Wacht in's Wiesenthal 50

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Straßenbau.

Bitte der Gemeinden Neudenau, Herbolzheim, Stein, Herstellung einer Straße im untern Jartthal . 50
Bitte der Gemeinde Riegel, um Uebernahme der Straße vom Stationsgebäude zu Riegel bis Breisach in den allgemeinen Straßenverband 58
Bitte der Gemeinden Oetigheim und Bietigheim, Aufnahme zweier Vicinalwege in den Straßenverband oder Bewilligung eines Staatszuschusses . . . 60
Bitte der Gemeinden Forst und Hambrücken, um Aufnahme der Straße von Bruchsal nach der Rheinübersahrt bei Rheinhausen in den Staatsstraßenverband 60
Bitte der Gemeinderäthe zu Unter-, Mittel- und Oberschefflenz, Sulzbach und Allfeld, Herstellung der Schefflenzer Thalstraße 61
Bitte der Gemeinden Meersburg, Hagnau und Unteruhldingen, um Fortsetzung der Staatsstraße von Ueberlingen nach Friedrichshafen längs des Sees 85
Bitte des Gemeinderaths zu Schweighausen, um Staatszuschuß zur Unterhaltung der Straße von Ettenheim nach Haslach 89
Bitte der Gemeinderäthe zu Henner, Binzgen, Laufenburg, Niederhof, Hettingen, Hagschür und Wehrhalden, Unterhaltung der Straße von Laufenburg über Henner nach dem innern Schwarzwalde betr. 97
Bitte der Gemeinden Grossachsen, Heddesheim und Wallstatt, Staatszuschuß zur Unterhaltung der Straße von der Bergstraße nach dem Bahnhofe in Mannheim und dem Rheine 100
Der Gemeinde Neckarzimmern um Aufnahme der Straße von Neckarelz über Neckarzimmern nach der würtembergischen Gränze in den Staatsstraßenverband 114
Der Ortsvorgesetzten zu Schönau, Schönenberg, Wieden, Böllen, Thunau, Ober- u. Untermünsterthal, Staufen, Ballrechten, Heitersheim, Thunsel, Vollendung der Münsterthal-Wiedener Straße 123
Der Stadtgemeinde Schopfheim namens des ganzen hintern Wiesenthales, die Verbindung des hintern Wiesenthales mit dem Rheinthale und der Eisenbahn, resp. die Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Schopfheim und Wehr 140

Prot. Seite

Straßenbau.

Des Gemeinderaths und der Handelsinnung zu Sinsheim, Straßenbau durch den Odenwald über Wiesloch, Sinsheim und Mosbach 141
Des Gemeinderaths, Bürgerausschusses und Zunftvorstandes zu Schönau, Straßenbau zwischen Schönau und Neckarsteinach 142

Telegraphen,
siehe Eisenbahnbaubudget.

Thierärzte,
siehe Medizinalwesen.

Todesstrafe,
siehe Strafgesetz.

Truppenverpflegung,
siehe Militärverpflegung.

Uneheliche Kinder,
siehe Petition der Stadtgemeinde Ueberlingen.

Urlaubsgesuche
der Abgeordneten:
Sallinger 7
Eisenlohr 34
Hübsch 34
Nützelberger 83. 146
Sieb 97

Verhandlungen
der Stände über den Druck und Verlag, siehe Druckvertrag.

Verpflegungskosten,
siehe Militärverpflegung.

Verlandungen des Rheins,
siehe Rheinverlandungen.

Verarmung,
siehe Motion des Abg. Allmang.

Vertagung der Kammer,
siehe Landtag.

Verschwender,
siehe Motion des Abg. Allmang.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Volksschullehrer.

Bitte um Besserstellung beziehungsweise um Revision des Volksschulgesetzes vom 28. April 1835.
Bericht der Commission (Küßwieder) über nachfolgende Petitionen 52
6s Beilagenheft, Seite 49 bis 57.
Berathung und Beschluß 59
Motionsanzeige des Abg. Fischler, siehe Motion.
Siehe auch Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern 114
5s Beilagenheft, Seite 291 bis 294.
Petitionen:
Der Volksschullehrer aus dem Amtsbezirk Buchen . 20
Der Kirchspielsgemeinde Afholderbach 22
Des Bürgermeisteramts Großschönach 22
Der Schullehrer des Amts Borberg 22
Der Gemeinden Owingen, Andelshofen, Bambergen 22
Der Volksschullehrer zu Waldshut 26
Der Volksschullehrer zu Gerlachsheim 27
Der Volksschullehrer des Amtsbezirks Jestetten . . 37
Der Volksschullehrer des Amtsbezirks Walldürn . . 37
Der Volksschullehrer der Amtsbezirke Haslach und Wolfach 46. 59
Der Volksschullehrer der Amtsbezirke Kenzingen und Breisach 50. 59
Der Volksschullehrer der Pfarreien Rickenbach und Herrischried 50

Waldungen.

Petitionen um Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen, s. Forstgesetz.

Waldtaration.

Revision, s. Petition des Gemeinderaths zu Neukirch.

Wahlen der Abgeordneten der zweiten Kammer und deren Prüfung.

Vorlage der Wahlakten, Prüfungen und Beschlüsse aus den III., IV., V., VI., X., XII. und XIV. Städtewahlbezirken 5. 6. 7
Aus den VI., IX., X., XI., XVII., XXI., XXIII., XXV., XXXI., XXXIV. und XXXVI. Aemterwahlbezirken 5. 6. 7
Im II. Aemterwahlbezirk 20
Im XXII. Aemterwahlbezirk 20

Prot. Seite

Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer ꝛc.

Bericht der Commission (Hägelin) 20
Im XVI. Aemterwahlbezirk 22
Bericht der Commission (Achenbach) 26
6s Beilagenheft, Seite 33 bis 36.
Berathung und Verwerfung der Wahl 31
Anzeige des Herrn Regierungscommissärs von der angeordneten Neuwahl 39
Vorlage der Akten über die Neuwahl 83
Bericht der Commission und Beschluß 83
Erklärung zu Protokoll über die Unvereinbarlichkeit der Funktion eines Wahlcommissärs mit jener eines Wahlmannes 7

Weinaccis,

siehe Steuern (Wein).

Wittwenkasse.

Bemerkung des Abg. Blankenhorn wegen der im Jahr 1850 von beiden Kammern hinsichtlich des Staatszuschusses übergebenen Adresse 80

Zehntablösung,

siehe Petitionen:
Des Gemeinderaths u. Bürgerausschusses zu Säckingen.
Der Gemeinde Pülfringen.
Des Zehntausschusses zu Mahlspüren.
Des Anton Männle.

Zoll.

Vorlagen der Regierung. Die seit dem letzten Landtage erlassenen auf die Getreidetheuerung bezüglichen provisorischen Gesetze vom 29. September 1854, vom 4. November 1854 und 25. September 1855 12
4s Beilagenheft, Seite 15 bis 17.
Bericht der Commission (Artaria).
6s Beilagenheft, Seite 44 und 48.
Berathung und Beschluß 50

Zolltarif.

Vorlagen der Regierung der seit dem letzten Landtag bezüglich des Vereinszolltarifs erlassenen Gesetze . 12
nämlich über
a. die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1 Septr. 1855 bis 1857.
4s Beilagenheft, Seite 7 bis 9.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Zolltarif.

Bericht der Commission (Artaria).
6s Beilagenheft, Seite 44 bis 48.

b. die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe.
4s Beilagenheft, Seite 11 bis 13.

c. die Ermäßigung des Eingangszolls für Talg.
4s Beilagenheft, Seite 11 bis 13.

Bericht der Commission (Artaria).
6s Beilagenheft, Seite 44 bis 48.

Berathung und Beschluß . . . . . 50 und 51
Gesetzesentwurf „die Taravergütung für rohen Kaffee in Bällen oder Säcken 139
Mündlicher Bericht der Commission (Artaria) und Annahme des Gesetzes 140
Zu Protokoll niedergelegte Wünsche:
a. daß die Großh. Regierung ihre Bemühungen wegen Aufhebung des Rheinoctroi fortsetzen möge;
b. dieselbe in einer unterthänigsten Adresse an Seine Königl. Hoheit den Regenten zu bitten, mit allem Nachdrucke dahin wirken zu wollen, daß bei Erbauung der Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz Einrichtungen getroffen werden, daß die freie und

Prot. Seite

Zolltarif.

ungehinderte Schifffahrt auf dem Rheine nicht gestört werde;
c. dieselbe dahin wirken möge, daß die Durchgangszölle auf dem Landwege vom Rhein nach der Donau aufgehoben werden 52

Zollverein.

Vorlage der Regierung:
a. über den unterm 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein
und
b. über den unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein . 12
4s Beilagenheft, Seite 3 und 4.

Bericht der Commission (Artaria).
6s Beilagenheft, Seite 44 bis 48.

Berathung und Beschluß 51
Beitritt der ersten Kammer zu der rücksichtlich der Anerkennung sämmtlicher Zollprovisorien beschlossenen Adresse 93
und zu der wegen dem Rheinbrückenbau bei Köln weiter beschlossenen Adresse 98

Vorbereitungs-Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 24. November 1855.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Staatsrath Frhr. v. Wechmar;

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Artaria, Bär von Eichstetten, Hägelin, Huber, Hübsch, Kapferer, Kirsner, Lauber, Mayer, Nestler, Paravicini, Riesterer, v. Runkel, Rutschmann und Schaaff von Mosbach.

Staatsrath Freiherr von Wechmar heißt die Versammlung willkommen und bemerkt, wie der Zweck der heutigen Sitzung nur der sei, Fürsorge zu treffen für die Leitung der Geschäfte der Kammer, bis dieselbe definitiv constituirt sei. Der Geschäftsordnung gemäß habe dasjenige Mitglied bis zur definitiven Ernennung eines Präsidenten die Leitung der Geschäfte zu übernehmen, welches die meisten Lebensjahre zähle. Nach einem vorliegenden Verzeichnisse sei dies der Herr Abg. Rettig, geboren den 1. Juli 1781, und wenn hiegegen keine Einsprache erhoben werde, so ersuche er denselben, den Präsidentenstuhl einzunehmen.

Nachdem dies geschehen, werden nach Ablehnung eines der jüngsten Mitglieder die Abgeordneten Gerwig, Wagner und Friderich als die drei jüngsten Mitglieder der Kammer bezeichnet, die nach der Bestimmung der Geschäftsordnung provisorisch die Funktionen der Secretäre zu besorgen haben, und ersucht, ihre Sitze einzunehmen.

Nachdem auch dies geschehen, theilt der Redner der Kammer noch mit, daß Seine Königliche Hoheit der Regent die Sitzung bis Montag den 26 November in Allerhöchster Person eröffnen werden, das Programm hierüber sei dem Alterspräsidenten mitgetheilt worden, und er überlasse ihm selbst, diejenigen Anordnungen in Vorschlag zu bringen, die die Kammer der Uebung gemäß, für diese feierliche Handlung zu treffen habe.

Der Alterspräsident Rettig bringt sofort zur Kenntniß der Kammer, eine Mittheilung des Großherzoglichen Hofmarschallamtes des Inhalts, daß am Montag den 26. dieses Monats Vormittags 10 Uhr in der Schloßkirche der gewöhnliche Gottesdienst wird gehalten werden, zugleich verliest derselbe eine deßfallsige besondere Bekanntmachung; ferner, bemerkt der Alterspräsident, habe die zweite Kammer zum Zwecke der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung eine Deputation zu wählen, bestehend außer dem Alterspräsidenten und den drei Secretären, aus fünf Mitgliedern, deren Namen aus der Urne werden gezogen werden.

Die gezogenen Namen sind: Trefzger, Wagenmann, Sallinger, Steiglehner und Schmalholz.

Endlich macht der Alterspräsident noch darauf aufmerksam, daß Seine Königliche Hoheit der Regent geruhen werde, die Mitglieder der Kammer heute Nachmittag 3 Uhr zu empfangen, und daß nach geschehener Anfrage die Allerhöchsten Herrschaften später Veranlassung haben werden, die Stände zu sehen.

Damit wurde die Vorbereitungssitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident
Rettig.
Der provisorische Secretär
Gerwig.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Protokoll

über

die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 26. November 1855.

In Gemäßheit der erschienenen gedruckten Bekanntmachung vom 22. November d. J., und des ausgegebenen Programms von gleichem Datum, versammelten sich heute Vormittag um 11 Uhr die Mitglieder beider Kammern in ihren Sitzungssälen, nachdem sie zuvor dem Gottesdienst in der Schloßkirche und in der katholischen Stadtkirche beigewohnt hatten.

Die Mitglieder der ersten Kammer, für den durchlauchtigsten Präsidenten Seine Großherzogliche Hoheit den Markgrafen Wilhelm, den ersten Vicepräsidenten an ihrer Spitze, wurden um halb 12 Uhr durch einen Ceremonienmeister in den Sitzungssaal der zweiten Kammer eingeführt, und nahmen die für sie bestimmten Plätze ein.

Seine Königliche Hoheit der Regent, in Begleitung Ihrer Großherzoglichen Hoheiten der Prinzen des Hauses und Allerhöchst Ihrer Flügeladjutanten, wurden bei Ihrer Ankunft am Portal des Ständehauses durch die Deputationen der beiden Kammern, so wie dem Hofstaate, den Ministern und Mitgliedern des Staatsministeriums empfangen, und bei dem Eintritt in den Saal mit einem herzlichen mehrmals wiederholten Lebehoch begrüßt.

Ebenso wurden Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin Sophie mit den Großherzoglichen Prinzessinnen bei Höchst-Ihrem Erscheinen mit Lebehoch empfangen.

Seine Königliche Hoheit der Regent bestiegen den Thron und hielten an die Versammlung, nachdem dieser die Erlaubniß zum Sitzen gegeben war, die in der

Beilage Nr. 1

ersichtliche Rede.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Frhr. v. Wechmar verlas sofort die Formel des Verfassungseides, und forderte in Bezug auf die zweite Kammer die erschienenen neu eintretenden Abgeordneten: Allmang, Beck, Blankenhorn-Krafft, Burger, Fröhlich, Gerwig, Hägelin, Kamm, Nützelberger, Rettig, Riesterer, Rottra, Rutschmann, Sallinger, Trefzger und Wagner auf, den verfassungsmäßigen Eid zu schwören, worauf nach namentlichem Aufruf Jeder derselben einzeln mit aufgehobener Rechten von seinem Sitze aus sprach:

„Ich schwöre!"

Von den in der

Beilage Nr. 2

genannten Abgeordneten zur zweiten Kammer waren noch nicht anwesend: Artaria, Hübsch, Nestler und v. Runkel.

Nach geendigtem Akte der Beeidigung erklärte auf Allerhöchsten Befehl der oben genannte Ministerialpräsident die Ständeversammlung für eröffnet.

Seine Königliche Hoheit der Regent verließen hierauf unter wiederholtem Vivatrufe den Saal in derselben Begleitung, mit welcher Allerhöchstdieselben eingetreten waren.

Hiermit war der Akt der feierlichen Landtagseröffnung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident
Rettig.

Der provisorische Secretär
Wagner.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1 zum Protokoll über die feierliche Eröffnung vom 26. November 1855.

Rede Seiner Königlichen Hoheit des Regenten bei Eröffnung der Ständeversammlung.

Edle Herren und liebe Freunde!

Indem Ich Sie bei der Eröffnung dieses Landtages herzlich willkommen heiße, drängt es Mich vor Allem, Ihnen gegenüber auszusprechen, wie sehr Mich die Beweise treuer Anhänglichkeit und aufrichtiger Theilnahme erfreut haben, die Mir aus Anlaß Meiner bevorstehenden Verbindung mit der Prinzessin Luise von Preußen aus allen Theilen des Landes geworden sind.

Diese Verbindung, die Mir persönlich so viel Glück verheißt, wird auch, das bin Ich überzeugt, Meinem Volke zum Segen gereichen.

Mit Befriedigung kann Ich auf die sich mehr und mehr bessernden inneren Zustände des Großherzogthums blicken; und wenn auch, zu Meinem tiefen Bedauern, noch Manche unter den hohen Preisen der Lebensbedürfnisse leiden, so ist doch durch das erfreuliche Ergebniß einer im Allgemeinen gesegneten Ernte die Besorgniß vor Mangel verschwunden, und alle Zeichen deuten auf einen im ganzen Lande frisch emporblühenden Wohlstand.

Zur Förderung dieses Wohlstandes werden, wie Ich hoffe, auch die Gesetzesentwürfe beitragen, die Ich Ihnen zu einer besseren Ordnung des Gemeindehaushalts und über die der Bodenkultur so ersprießliche Zusammenlegung der Grundstücke vorlegen lasse. Diese Vorlagen, so wie eine weitere, durch welche dem Lande die großen Vortheile der allenthalben sich mehrenden Verkehrsbeziehungen erhalten werden sollen, empfehle Ich Ihrer sorgfältigen Erwägung.

Die Folgen einer trüben Vergangenheit und verminderte Einnahmen bei steigenden nothwendigen Anforderungen haben im Staatsbudget Mißverhältnisse herbeigeführt, welche einer gründlichen Abhilfe bedürfen. Die Vorschläge, die Meine Regierung Ihnen zu diesem Zweck machen wird, werden durch Ihre verfassungsmäßige Zustimmung dem Staatshaushalt dauernde Ordnung sichern.

Unvorhergesehene Bedürfnisse, hervorgerufen durch die im Gesammtinteresse Deutschlands gebotene Kriegsbereitschaft, haben bei dem guten Zustande Meiner Kriegsverwaltung dem Lande verhältnißmäßig nur geringe Opfer auferlegt.

Ueber die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate habe Ich mit dem päbstlichen Stuhle Verhandlungen anknüpfen lassen und gebe Mich gerne der Hoffnung hin, daß dieselben zu einem für das gemeinsame Interesse von Staat und Kirche erfreulichen Ziele führen werden.

Edle Herren und liebe Freunde! In vollem Vertrauen auf Ihre schon auf dem letzten Landtage bewährten Gesinnungen und den Geist des Friedens und der Eintracht, der Ihre Verhandlungen leiten wird, sehe Ich mit Zuversicht einem gedeihlichen Erfolge Ihrer Arbeiten entgegen und bitte Gott um seinen Segen für unsere gemeinschaftlichen Bemühungen zu des Vaterlandes Wohl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 27. November 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialdirektor Weizel.

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Artaria, Hübsch, Nestler, Sallinger und v. Runkel.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Rettig.

Derselbe eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: „Ich eröffne die Sitzung mit einem freundlichen, herzlichen Gruß und Willkommen gegen die werthe Versammlung. Mit einer langen Rede kann und will ich Sie nicht aufhalten. Ich bin überzeugt, unsere Verhandlungen werden ihren geregelten, ruhigen Gang gehen. Es haben freilich einige deutsche Staaten uns ein Beispiel von Partheigezänke gegeben. Das werden wir aber nicht nachahmen. Wir werden uns auch nicht zum Werkzeug brauchen lassen, von Partheien, von welcher Art sie auch sein mögen, weder von den Deutschkatholiken und neumodischen Altlutheranern, noch den Ultramontanen, weder von den Anhängern und Emmissären eines Kossuth und eines Mazzini, die ihre Pläne immer noch nicht vollständig aufgegeben haben und hoffen, es könnten, wenn sie die Welt auf den Kopf stellen, auch einige Kerne für sie herausfallen, noch den Stockaristokraten, die ebenfalls von ihren Bestrebungen nicht ablassen, die alten Zustände wieder herzustellen, ohne zu bedenken, daß die Verhältnisse nicht mehr dafür geeignet sind. Wir werden auch gutgemeinte gelehrte Anträge der sogenannten Gothaer Parthei mit Umsicht aufnehmen, weil wir Erfahrungen machten, die sich daran angeschlossen und deren Nachwehen wir zum Theil jetzt noch nicht verschmerzt haben.

Wir werden als verständige und nota bene selbstständige Männer die Gegenstände, die unserer Berathung unterlegt werden, gehörig überlegen. Wir werden darüber in diesen Räumen, wie sich gebührt, mit Freimuth, aber auch leidenschaftslos diskutiren und beschließen, was uns als recht und gut für das Vaterland erscheint.

Damit werden wir — ich bin es überzeugt — die Zufriedenheit und den Beifall unserer Kommittenten, wir werden die Achtung des besseren Theils unserer deutschen Mitbrüder erwerben, und dazu wolle der gütige Vater im Himmel seinen Segen geben.

Der Tagesordnung gemäß wird sofort zur Bildung der provisorischen Abtheilungen geschritten. Die nach Vorschrift der Geschäftsordnung vorgenommene Verloosung liefert folgendes Ergebniß:

Erste Abtheilung:

Fröhlich, Gottschalk, Hägelin, Huber, Hübsch, Kiefer, Regenauer, v. Runkel, Rutschmann, Sachs, Schmalholz, Seuffert.

Zweite Abtheilung:

Achenbach, Betzinger, Gerwig, Junghanns, Küßwieder, Prestinari, Rettig, Sallinger, Schaaff (von Heidelberg), Steiglehner, Wagenmann, Wagner.

Dritte Abtheilung:

Bausch, Blankenhorn, Eisenlohr, Fieser, Fischler, Kamm, Knittel, Lauber, Paravicini, Rottra, Trefzger.

Vierte Abtheilung:

Allmang, Anderst, Bär (von Eichstetten), Beck, Bissing, Burger, Kapferer, Kirsner, Muth, Nützelberger, Schaaff (von Mosbach), Ullrich.

Fünfte Abtheilung:

Artaria, Bär (von Karlsruhe), Fischer, Friderich, Klaup-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

recht, Kölle, Mayer, Nestler, Riesterer, Steinam, Steiner, Ullersberger.

Für die nicht anwesenden Abgeordneten Artaria, Hübsch, Nestler, v. Runkel und Sallinger, hat der Alterspräsident das Loos gezogen.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar verliest hierauf ein Allerhöchstes Reskript, wornach

1. für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Geheimer Legationsrath Kühlenthal und Legationsrath Nüßlin;
2. für das Justizministerium: Ministerialdirektor Junghanns,
3. für das Ministerium des Innern: Ministerialdirektor Weizel, Geh. Referendär Fröhlich und Ministerialrath Bär,
4. für das Finanzministerium: Geheimer Referendär Prestinari,
5. für das Kriegsministerium: Oberst v. Böckh, Geh. Kriegsrath Dr. Vogelmann und Generalauditor Geheimerrath Brauer,

zu ständigen Regierungscommissären bei der ersten und zweiten Kammer ernannt, und zugleich die Chefs der Ministerien ermächtigt worden sind, zur Berathung einzelner Gegenstände auch andere Mitglieder der Ministerien beizuziehen oder abzuordnen.

Sodann übergibt derselbe Herr Regierungscommissär die Akten über die für diesen Landtag nothwendig gewordenen Wahlen mit dem Bemerken, daß die Wahlakten von dem 2., 16. und 22. Aemterwahlbezirke noch ausstehen.

Auf die Aufforderung des Alterspräsidenten ziehen sich nun die Mitglieder in ihre Abtheilungen zurück, um die Wahlen der Vorstände und Schriftführer und die Prüfung der Wahlakten vorzunehmen, zu welchem Behufe die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen wird, nachdem sich die Kammer noch zuvor mit einem Antrage des Abg. Schaaff v. M. einverstanden erklärt hatte, dahin gehend, bezüglich des Vortrags der Resultate der Wahlprüfungen die Bestimmung des §. 6 der Geschäftsordnung jetzt und für die Zukunft einzuhalten, wornach der Vorstand der Abtheilung über alle Wahlakten, welche an dieselbe gewiesen worden, Vortrag zu erstatten hat.

Nach wieder eröffneter Sitzung läßt der Alterspräsident zuvörderst durch das Secretariat anzeigen, daß die erste provisorische Abtheilung den Abg. Regenauer zum Vorstand, den Abg. Schmalholz zum Secretär, die zweite provisorische Abtheilung den Abg. Junghanns zum Vorstand, den Abg. Wagner zum Secretär, die dritte provisorische Abtheilung den Abg. Bausch zum Vorstand, den Abg. Paravicini zum Secretär, die vierte provisorische Abtheilung den Abg. Schaaff v. M. zum Vorstand, den Abg. Kirsner zum Secretär, die fünfte provisorische Abtheilung den Abg. Bär v. K. zum Vorstand, den Abg. Kölle zum Secretär gewählt hat.

Ferner gibt Derselbe den Mitgliedern Kenntniß von Einladungen der Vorstände des Bürgervereins und Museums zum Besuche ihrer Lokalitäten, und ebenso von Urlaubsgesuchen, des Abg. Hübsch wegen Kränklichkeit und des Abg. v. Runkel wegen dringenden Familienverhältnissen auf einige Tage. Gegen beide Gesuche wird kein Anstand erhoben.

Auf die Aufforderung des Alterspräsidenten berichtet sofort:

Regenauer als Vorstand der ersten Abtheilung

1. über die Wahl im 4. Städtewahlbezirk Lahr.

Die Zahl der Wahlmänner beträgt 32, wovon 28 bei der Wahl anwesend waren. Gewählt wurde mit 25 Stimmen Professor Wilhelm Wagner in Lahr. Derselbe hat die Wahl angenommen, und dem Antrag auf Genehmigung der Wahl wird von der Kammer beigestimmt.

Derselbe über die Wahl im 25. Aemterwahlbezirk Baden (ausschließlich der Stadt), Gernsbach und einige Orte des ehemaligen Amtes Steinbach.

Erschienen sind von 62 Wahlmännern 61. Der frühere Abgeordnete, Bürgermeister Kamm von Beuern, erhielt 60 Stimmen. Die erforderlichen Eigenschaften sind nachgewiesen. Daher die Wahl von der Kammer für gültig erklärt wird.

Junghanns berichtet als Vorstand der zweiten Abtheilung über die Wahl im 14. Städtewahlbezirk Wertheim.

Gewählt wurde von 30 anwesenden Wahlmännern der frühere Abgeordnete v. Runkel mit 29 Stimmen, der die Wahl angenommen und sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen hat; die Wahl wird von der Kammer für unbeanstandet erklärt.

Derselbe über die Wahl im 9. Aemterwahlbezirk Lörrach.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Zahl der Wahlmänner ist 49, die sämmtlich bei der Wahl erschienen; da bei dem ersten Scrutinium die absolute Stimmenmehrheit nicht heraus kam, war es nothwendig, ein zweites, ja sogar ein drittes vorzunehmen, bei welchem Gastwirth Friedrich Rottra 27 Stimmen und der andere Kandidat (Gebhardt) 22 Stimmen erhielt. Der Gewählte nahm die Wahl an und besitzt die erforderlichen Eigenschaften; der Antrag auf Genehmigung der Wahl wird von der Kammer angenommen.

Derselbe über die Wahl im 21. Aemterwahlbezirk Oberamt Bruchsal

Nachdem der in diesem Wahlbezirk gewählte Finanzrath Schmitt die Wahl abgelehnt hatte, mußte eine neue Wahl vorgenommen werden.

Von 60 Wahlmännern sind 56 erschienen; die absolute Stimmenmehrheit fiel auf Kaufmann Engelhardt, Bürgermeister in Bruchsal; derselbe nahm die Wahl an und hat die vorgeschriebenen Eigenschaften nachgewiesen. Die Wahl wird von der Kammer ebenfalls für gültig erklärt.

Derselbe über die Wahl im 3. Städtewahlbezirk (Freiburg).

Gewählt wurde bei der Anwesenheit von 52 Wahlmännern mit 41 Stimmen, Amtmann Hägelin von Freiburg. Es liegt kein Anstand vor und die Wahl wird genehmigt.

Bausch berichtet sofort Namens der dritten Abtheilung über die Wahl des 5. Städtewahlbezirks Offenburg.

Die 32 Wahlmänner, die sämmtlich erschienen sind, vereinigten ihre Stimmen auf den früheren Abg. Geheimen Regierungsrath Burger. Derselbe nahm die Wahl an und besitzt die erforderlichen Eigenschaften.

Der Antrag auf Genehmigung der Wahl wird von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl im 6. Aemterwahlbezirk.

Von 88 erschienenen Wahlmännern erhielt Bürgermeister Rutschmann in Thiengen 47 Stimmen. Derselbe nahm die Wahl an und hat sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen. Die Wahl wird von der Kammer genehmigt.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl im 17. Aemterwahlbezirk, Aemter Hornberg, Triberg, Wolfach, Haslach und ein Theil von Villingen.

Die Zahl der Wahlmänner in diesem ausgedehnten Bezirk beträgt 101, davon sind 98 erschienen.

Bei dem ersten Wahlakte ergab sich keine absolute Stimmenmehrheit, bei dem zweiten dagegen fiel die gesetzliche Zahl von 50 Stimmen auf Baurath Gerwig. Derselbe hat die Wahl angenommen und die erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen.

Die Wahl wird von der Kammer ebenfalls für gültig erklärt.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl im 31. Aemterwahlbezirk Philippsburg und Schwetzingen.

Gewählt wurde von 74 anwesend gewesenen Wahlmännern der bisherige Abg. Geheimer Rath Rettig mit 72 Stimmen.

Der Antrag auf Genehmigung der Wahl wird ohne Erinnerung angenommen.

Schaaff v. M. berichtet hierauf Namens der 4. Abtheilung über die Wahl des 6. Städtewahlbezirks Rastatt.

Von 29 erschienenen Wahlmännern fielen 28 Stimmen auf Kaufmann Anton Sallinger von Rastatt.

Alle erforderlichen Eigenschaften sind nachgewiesen und die Wahl wird von der Kammer für gültig erklärt.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl im 21. Aemterwahlbezirk Gengenbach und Oberkirch.

Bei dem ersten Scrutinium stellte sich keine absolute Stimmenmehrheit heraus, bei der zweiten Abstimmung vereinigten sich 41 Stimmen dagegen auf Amtsrevisor Trefzger, während die Zahl der anwesenden Wahlmänner 78 betragen hat.

Derselbe hat die vorgeschriebenen Eigenschaften nachgewiesen und die Wahl angenommen, welche sofort auch von der Kammer genehmigt wird.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl für den 11. Aemterwahlbezirk Staufen und Heitersheim. Von den 46 anwesenden Wahlmännern wurde Bürgermeister Riesterer von Wettelbrunn mit 29 Stimmen gewählt. Derselbe hat die Wahl angenommen, und sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen. Der Antrag auf Genehmigung der Wahl wird von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl des 36. Aemterwahlbezirks Neckarbischofsheim und ein Theil von Mosbach. Von 46 erschienenen Wahlmännern stimmten 44 für Oberkirchenrath Fröhlich, derselbe hat die Wahl angenommen und sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen. Der Antrag auf Genehmigung der Wahl wird von der Kammer angenommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bär von Karlsruhe berichtet hierauf als Vorstand der fünften Abtheilung über die Wahl des 10. Städtewahlbezirks Pforzheim.

Von erschienenen 30 Wahlmännern stimmten 23 für Fabrikant Nützelberger in Pforzheim. Derselbe besitzt die erforderlichen Eigenschaften und hat die Wahl angenommen, welche sofort auch für gültig erklärt wird.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl des 10. Aemterwahlbezirks Müllheim.

Von 37 Wahlmännern erhielt der frühere Abg. Blankenhorn-Krafft 35 Stimmen. Er hat die Wahl angenommen und die erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen.

Die Wahl wird von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl des 23. Aemterwahlbezirks Achern und Bühl.

Von 81 erschienenen Wahlmännern erhielt Regierungsrath Bekk in Karlsruhe 41 und Posthalter Huber in Achern 40 Stimmen.

Da der Gewählte die Wahl annahm und sonst alle Förmlichkeiten erfüllt sind, geht der Antrag auf Genehmigung der Wahl, welchem die Kammer auch beipflichtet.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl des 34. Aemterwahlbezirks, Oberamt Heidelberg, mit Ausnahme der Stadt.

Die 57 Wahlmänner sind sämmtlich erschienen und 40 haben ihre Stimmen dem Pfarrer Allmang von Heddesheim gegeben. Derselbe hat die Wahl angenommen und die vorgeschriebenen Eigenschaften nachgewiesen. Die Wahl wird von der Kammer genehmigt.

Regenauer berichtet sofort noch über die Wahl zweier Abgeordneten des 12. Städtewahlbezirks Mannheim.

Für diesen Bezirk waren zwei Abgeordnete zu wählen, und von 81 Wahlmännern sind 72 erschienen.

Bei der ersten Wahl erhielt der städtische Rentmeister Nestler 61, und bei der zweiten Kaufmann Philipp Artaria von Mannheim 68 Stimmen. Beide haben die Wahl angenommen und sind im Besitze der erforderlichen Eigenschaften, und es würde deßhalb gegen die Wahl selbst und den Antrag auf Gültigkeit ein Bedenken nicht vorliegen, wenn nicht eine Eigenthümlichkeit darin bestünde, daß der Wahlcommissär zugleich Wahlmann gewesen, und in seiner Eigenschaft als Wahlcommissär auch die eines Wahlmannes geübt hätte.

Die Abtheilung schlägt indeß unter den obwaltenden Umständen und in Betracht, daß die beiden Gewählten mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit gewählt wurden, der Kammer vor, und zwar in ihrer Mehrheit, sie möge:

1. „die Wahlen als nicht beanstandet erklären",

einstimmig beantragt dieselbe aber:

2. „zu Protokoll zu erklären, daß die Kammer eine Vereinbarung der beiden Eigenschaften eines Wahlcommissärs und eines Wahlmannes nicht für angemessen erachte".

Nachdem sich an der Diskussion die Abg. Huber, Schaaff v. M., Betzinger, Achenbach, Blankenhorn-Krafft und Junghanns betheiligt, und der Berichterstatter nochmals das Wort ergriffen hatte, bringt der Präsident zunächst den Antrag der Mehrheit der Abtheilung zur Abstimmung, dahin gehend:

die beiden Wahlen aufrecht zu erhalten,

welcher Antrag sofort auch von der Kammer angenommen wird.

Dem zweiten Antrag:

zu Protokoll zu erklären, daß die Kammer die Funktion eines Wahlcommissärs und eines Wahlmannes fortan nicht für vereinbarlich halte,

stimmt die Kammer ebenfalls bei.

Da hiermit die Prüfung der bis jetzt vorliegenden Wahlakten beendigt und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Präsident unter Verkündung der Tagesordnung für die Mittwoch, den 28. d. M. Morgens 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung die heutige.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident
Rettig.

Der provisorische Secretär
Friderich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 28. November 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Artaria, Hübsch, Nestler, v. Runkel und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Rettig.

Nach eröffneter Sitzung übergibt

Staatsrath Regenauer der Kammer einen Gesetzesentwurf, die Forterhebung der Steuern in den ersten Monaten des Steuerjahres 1856 betreffend, also lautend:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern des Steuerjahres 1856, welche bis zum Monat März dieses Jahres einschließlich zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Der Alterspräsident bemerkt, daß die Berathung über diesen Gesetzesentwurf erfolgen werde, sobald die definitiven Abtheilungen gebildet, und die Budgetcommission gewählt sein wird.

Der Alterspräsident zeigt sofort der Kammer an:

1. Eine Einladung der Centralstelle für die Landwirthschaft zu einer morgen Frühe um 10 Uhr in ihrem Lokale stattfindenden Besprechung über den Tabaksbau, mit einer Ausstellung von Tabaken.
2. Eine Einladung der Gesellschaft Eintracht, zum Besuche ihre Lokalitäten, und
3. eine Mittheilung der ersten Kammer, wornach Frhr. v. Stotzingen und Hofrath und Professor Dr. Schmitt zu Secretären der ersten Kammer erwählt sind.

Die Tagesordnung würde nun zunächst zur Bildung der definitiven Abtheilungen führen, auf eine Bemerkung des Alterspräsidenten wird dieser Gegenstand aber bis zur Ernennung des Präsidenten verschoben, und sofort zum zweiten Gegenstand, Wahl dreier Kandidaten für die Präsidentenstelle, übergegangen.

Bei der Anwesenheit von 53 Mitgliedern erhielten Stimmen:

der Abg.	Junghanns . . .	44,
„	„ Schaaff von Mosbach	32,
„	„ Rettig	31,

wovon dem Großherzoglichen Staatsministerium sogleich Anzeige gemacht wird.

Weitere Stimmen erhielten:

der Abg.	Prestinari . . .	27,
„	„ Bär von Karlsruhe .	6,
„	„ Burger	6,
„	„ Kirsner	4,
„	„ Blankenhorn . .	1,
„	„ Bissing	2,
„	„ Fieser	1,
„	„ Küßwieder . . .	1,
„	„ Muth	1.

Nachdem der Alterspräsident noch bemerkt hatte, daß er die nächste Sitzung ansagen lassen werde, sobald die Allerhöchste Bestätigung eines Präsidenten erfolgt sein würde, wird der Schluß der heutigen öffentlichen Sitzung ausgesprochen, und es wird sofort zur Erledigung eines häuslichen Gegenstandes zu einer geheimen übergegangen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident

Rettig.

Der provisorische Secretär:

Wagner.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 29. November 1855.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Staatsrath Regenauer,

so wie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Hübsch, Klauprecht, Sallinger und Engelhardt.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Rettig.

Der Alterspräsident eröffnet die Sitzung und der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Frhr. v. Wechmar verliest sofort folgendes Allerhöchstes Reskript:

Friedrich, von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir bestätigen hierdurch aus den von der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände Uns vorgeschlagenen drei Kandidaten zur Präsidentenstelle den Abgeordneten, Ministerialdirektor Junghanns als Präsidenten.

Gegegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. November 1855.

gez. Friedrich.

Wechmar.

2c.

Der Alterspräsident ersucht sofort den Präsidenten, seinen Ehrenplatz einzunehmen, indem er noch der Kammer für ihre Nachsicht während seiner kurzen Dienstführung dankt.

Der Präsident Junghanns besteigt sofort den Präsidentenstuhl und äußert:

Meine Herren! Die hohe Gnade des Regenten hat von den Männern, die Sie vorgeschlagen, mich als Ihren Präsidenten bestätigt. Ich danke Ihnen, hochgeehrte Herren, für das Vertrauen, das Sie mir bewiesen haben. Die ersten Männer des Landes haben vor mir diesen Stuhl eingenommen, unter ihnen ein theuerer Name, ein Mann, ausgezeichnet durch die reichsten Gaben des Geistes und des Herzens, der noch jüngst in freudiger Kraft einen der ersten Posten des Landes ruhmvoll einnahm, und dessen frühes Hinscheiden ganz Baden schmerzlich beklagt. Ich darf mich nur in einer Beziehung, in einer Tugend diesen Männern zur Seite stellen — in der heißen Liebe für Fürst und Vaterland. Diese Treue für den Fürsten, für das Volk und für die Verfassung — sie sind das heilige Band, das uns Alle in diesem Saale vereinigt, und wie auch der Zwiespalt der Meinungen bei Berathung der Gesetze und der wichtigen Fragen des Tages uns trennen mag, in diesem Brennpunkt müssen alle unsere Bestrebungen zusammen treffen. So lassen Sie uns denn, meine Herren, in dieser Gesinnung unsere Arbeiten beginnen, mit Ernst und Eifer die Vorlagen prüfen und eine väterliche und erleuchtete Regierung in Allem, was sie zum Wohle des Landes uns vorschlägt, kräftig mit unserer Stimme unterstützen, und für mich, hochgeehrte Herren und Freunde, bitte ich um die Fortdauer des Vertrauens, das mich stolz macht. Es wird in der Führung meines Amtes mich stärken und für die Mühen desselben mein schönster Lohn sein.

Schaaff v. M. äußert hierauf, wie er gewiß im Namen aller Kammermitglieder spreche, wenn er dem verehrten Alterspräsidenten, der vorhin den Präsidentenstuhl verlassen hat, den Dank der Kammer für die würdige Führung seines Amtes ausspreche.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Sitzen.

Nachdem den neu eingetretenen Mitgliedern Nestler und Artaria der verfassungsmäßige Eid abgenommen war,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wird sofort der Tagesordnung gemäß zur Wahl der Vicepräsidenten geschritten.

Von 50 anwesenden Mitgliedern erhielten

der Abg. Schaaff v. M. 43 Stimmen,

„ „ Prestinari . . 30 „

Weitere Stimmen erhielten: die Abg. Rettig, Bär von Karlsruhe, Bausch und Fieser.

Der Präsident proklamirt sofort den Abg. Schaaff von Mosbach zum ersten, und den Abg. Prestinari zum zweiten Vicepräsidenten.

Nachdem beide für das geschenkte Vertrauen gedankt hatten, wird zur Wahl von vier Secretären geschritten.

Die meisten Stimmen erhielten:

Wagner . . 40,
Kapferer . . 30,
Schmalholz . 27,
Huber . . . 27.

Weitere Stimmen erhielten:

Wagenmann 23,
Blankenhorn 14,
Fröhlich . . 10,
Paravicini . 9.

Der Präsident proklamirt hiernach die vier Erstgenannten zu Secretären, indem er sie ersucht, ihre Plätze einzunehmen.

Die hierauf vorgenommene Bildung der definitiven Abtheilungen liefert folgendes Ergebniß:

Gewählt wurden: in die

Erste Abtheilung.

1. Schaaff v. M. 2. Bausch. 3. Achenbach. 4. Allmang. 5. Anderst. 6. Bär von Karlsruhe. 7. Fröhlich 8. Kieser. 9. Klauprecht. 10. Küßwieder 11. Nestler. 12. Ullersberger. 13. Der Abgeordnete für den 22. Aemterwahlbezirk Kork und Rheinbischofsheim (Spielmann).

Zweite Abtheilung.

1. Junghanns. 2. Kirsner. 3. Bissing 4. Blankenhorn. 5. Burger. 6. Fischer. 7. Gerwig. 8. Kamm. 9. Meyer. 10. Muth. 11. Riesterer. 12. Schmalholz. 13. Trefzger.

Dritte Abtheilung.

1. Hägelin. 2. Sachs. 3. Beck. 4. Kapferer. 5. Regenauer. 6. v. Runkel 7. Rutschmann. 8. Schaaff von Heidelberg. 9. Steinlehner. 10. Steinam. 11. Steiner. 12. Wagner.

Vierte Abtheilung.

1. Fischler. 2. Wagenmann. 3. Bär v. Eichstetten. 4. Huber. 5. Hübsch. 6. Lauber. 7. Nützelberger. 8. Paravicini. 9. Rottra. 10. Seuffert. 11. Ullrich. 12. Der Abgeordnete für den 16. Aemterwahlbezirk Endingen u. Kenzingen (Sieb). 13. Der Abgeordnete für den 2. Aemterwahlbezirk Radolfzell, Blumenfeld und Konstanz (Faller).

Fünfte Abtheilung.

1. Rettig. 2. Kölle. 3. Artaria. 4. Betzinger. 5. Eisenlohr. 6. Engelhard. 7. Fieser. 8. Friderich. 9. Gottschalk. 10. Knittel. 11. Prestinari. 12. Sallinger.

Staatsrath Regenauer legt hierauf der Kammer vor:

1. die Rechnungsnachweisungen für 185/54, (siehe erstes Beilagenheft);
2. die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1852/53, (siehe zweites Beilagenheft);
3. das ordentliche Budget für 1856 und 1857, (siehe drittes Beilagenheft).

Sämmtliche Vorlagen werden der Budgetcommission zur Berichterstattung überwiesen.

Der Präsident ersucht sofort die Mitglieder, sich in die Abtheilungen zurückzuziehen und dort vorzunehmen:

1. Wahl der Vorstände und Secretäre der Abtheilungen;
2. Wahl von zwei Mitgliedern aus jeder Abtheilung in die Budgetcommission;
3. Wahl eines Mitgliedes in die Petitionscommission;
4. Wahl eines Mitgliedes in die Commission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze;
5. Wahl eines Mitgliedes in die Druckcommission;
6. Wahl eines Mitgliedes in die Commission zur Prüfung der Rechnung des Archivars.

Die Wahl der Mitglieder der Adreßcommission wird auf heute Abend bestimmt.

Die öffentliche Sitzung wird nunmehr eine Stunde unterbrochen. Nach Wiedereröffnung derselben legt zuvörderst das Secretariat folgende Petitionen vor:

1. des Freiherrn Helidor v. Beeß zu Bezimichova goma Sonocker Kreis Galizien, Beschwerde gegen die Staatseffektenhandlung von Anton Horix in Frankfurt a. M., Lotteriewesen betreffend;
2. eine von dem Abg. Achenbach übergebene Petition der Bürstenmacher in Mannheim, Beschränkung des Hausirhandels der Schwarzwälder Bürstenmacher betreffend.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sofort gibt der Präsident der Kammer Nachricht von der Konstituirung der Abtheilungen.

Gewählt wurden:

in der ersten Abtheilung: Schaaff v. M. zum Vorstand, Bausch zum Secretär;

in der zweiten Abtheilung: Junghanns Vorstand, Kirsner Secretär;

in der dritten Abtheilung: Hägelin Vorstand, Sachs Secretär;

in der vierten Abtheilung: Fischler Vorstand, Wagenmann Secretär;

in der fünften Abtheilung: Rettig Vorstand, Kölle Secretär.

Ebenso von der Wahl mehrerer Commissionen. Gewählt wurden hiernach:

1. In die Druckcommission:

1. Klauprecht. 2. Bissing. 3. Kapferer. 4. Nützelberger. 5. Artaria.

2. In die Commission für Prüfung der Rechnung des Archivars:

1. Ullersberger. 2. Trefzger. 3. Rutschmann. 4. Ullrich. 5. Kölle.

3. In die Commission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze:

1. Achenbach. 2. Burger. 3. Hägelin. 4. Wagenmann. 5. Prestinari.

4. In die Budgetcommission:

1. Bär von Karlsruhe. 2. Blankenhorn. 3. Fischler. 4. Friderich. 5. Knittel. 6. Mayer. 7. Paravicini. 8. Steinam. 9. Steiner. 10. Ullersberger.

5. In die Petitionscommission:

Bissing, Beck, Betzinger, Huber und Küßwieder.

Auf den Vorschlag des Präsidenten erklärt sich die Kammer damit einverstanden, morgen eine Verstärkung der Budgetcommission von sieben Mitgliedern vorzunehmen.

Nachdem der Präsident die Tagesordnung für die morgen Früh 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung verkündigt hatte, erbittet sich

Blankenhorn-Krafft noch das Wort, und richtet an den Herrn Regierungscommissär die Frage, ob von Seiten der Großh. Regierung noch keine Maßregeln gegen das Einströmen fremden Papiergeldes in das Großherzogthum getroffen seien. Er halte dies für nothwendig, da namentlich in Bayern schon eine diesfallsige Verordnung erschienen sei.

Staatsrath Regenauer entgegnet hierauf, daß Seitens der badischen Regierung bis jetzt in dieser Beziehung noch nichts geschehen, aber richtig sei, daß preußischer Seits ein Gesetz ergangen und die sächsische und bayerische Regierung hierauf bezügliche Verordnungen publicirt haben.

Seitens des Handelsstandels, der zunächst im Falle wäre, Wahrnehmungen zu machen, sei noch keine Anzeige an die Regierung gekommen. Der Gegenstand sei von der größten Bedeutung, und es könne der Regierung nur willkommen sein, wenn später in der Kammer darüber Verhandlungen statt finden.

Nachdem noch

Kapferer sich hierüber geäußert und der Abgeordnete Nützelberger bemerkt hatte, daß er den Handelsstand in Pforzheim veranlassen werde, eine Petition in dieser Richtung an die Kammer zu bringen, wird dieser Gegenstand verlassen, und sofort die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident
Rettig.

Der provisorische Secretär
Friderich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. November 1855.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs, Staatsraths Regenauer,

so wie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Fieser, Hübsch, Klauprecht, Nüßelberger und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, daß der Herr Regierungscommissär der Kammer mehrere Vorlagen machen werde.

Staatsrath Regenauer legt der Kammer sofort vor:

1. das Budget der in den Jahren 1856 und 1857 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben.
   (4s Beilagenheft, Seite 5 und 6).
2. Die provisorischen Gesetze, die seit dem letzten Landtage erlassen worden sind, bezüglich des Vereinszolltarifs.
   (4s Beilagenheft, Seite 11 bis 13).
3. Das provisorische Gesetz vom 29. Juni d. J., die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857 betreffend.
   (4s Beilagenheft, Seite 7 bis 9).
4. Die seit dem letzten Landtage erlassenen, auf die Getreidetheuerung bezüglichen provisorischen Gesetze vom 29. September 1854, vom 4. November 1854 und 25. September 1855.
   (4s Beilagenheft, Seite 15 bis 17).
5. Einen Gesetzesentwurf, die allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.
   (4s Beilagenheft, Seite 29 bis 32).
6. Einen Gesetzesentwurf, die Abänderung der Artikel 13 und 16 des Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 betreffend.
   (4s Beilagenheft, Seite 23 bis 27).
7. Einen Gesetzesentwurf, die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe 4½prozentiger Obligationen statt derselben betreffend.
   (4s Beilagenheft, Seite 19 bis 22).

Endlich legt derselbe Herr Regierungscommissär im Auftrage des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten

8. den unterm 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag, über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein, und den unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein,
   (4s Beilagenheft, Seite 3 bis 4),

zur Kenntniß, und so weit erforderlich, zur nachträglichen Zustimmung der Kammer vor.

Nachdem hierauf der neu eingetretene Abg. Engelhard beeidigt war, erbittet sich

Prestinari das Wort und äußert:

Ich bitte Sie, einer früheren Sitte dieses Hauses zu Folge, des Mannes zu gedenken, der uns seit dem letzten Landtage durch den Tod entrissen wurde.

Es ist dies Herr Kimmig, Abgeordneter für den Bezirk Gengenbach und Oberkirch. Schon während des letzten Landtags war er durch schwere Leiden gehindert, an den Geschäften dieser Kammer einen regen Antheil zu nehmen. Wir haben ihn aber bei seinem früheren Wirken, als einen seinem Fürsten und Vaterlande treu ergebenen, biederen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und verständigen Mann kennen gelernt, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren wollen. Nur dies eine Mitglied ist seit dem letzten Landtage aus unserer Mitte entrissen worden. Dagegen sind mehrere und bedeutende Männer gestorben, die früher diesem Hause angehörten. Es würde wohl zu weit führen, von jedem Einzelnen besonders zu sprechen. Einer aber ist unter ihnen, der in diesem Hause und in unserem Lande eine so hervorragende Stellung einnahm, daß wir ihm wohl wenigstens einen ehrenden Nachruf widmen dürfen. Ich meine den Mann, dessen unser verehrter Herr Präsident in seiner Antrittsrede gedachte, nämlich den Staatsrath Bekk. Im Jahr 1831, als eben eine neue Aera unserer politischen Geschichte begonnen hat, trat er, damals ein junger Mann, in diese Kammer. Sein mächtiger Geist und seine unermüdliche Thätigkeit mußten ihm bald einen wesentlichen Antheil an den wichtigsten Geschäften dieses Hauses verschaffen. Seine Biederkeit, sein gerader und offener Charakter, sein freundliches Wohlwollen für Jedermann, mußten Aller Herzen für ihn gewinnen. So wirkte er mit dem schönsten Erfolge auch auf den späteren Landtagen bis zu jenem von 1842, wo er von der Kammer fast einstimmig zu ihrem Präsidenten gewählt und von dem Landesherrn als solcher bestätigt wurde. Er bekleidete dieses Ehrenamt auch in den Jahren 1843 und 1845, und führte es so, wie die glückliche Vereinigung seiner trefflichen Eigenschaften es erwarten ließ. Aber auch die Großh. Regierung hat diesen trefflichen Mann schnell erkannt. Schon im Jahr 1832 wurde er zum Mitglied der Gesetzgebungscommission und im Jahr 1845 zum Mitglied des damaligen Staatsrathes ernannt, und am Ende des Jahres 1846, einer schwierigen Zeit, betraute ihn der höchstselige Großherzog mit dem wichtigsten Staatsamte, der Leitung des Ministeriums des Innern. In dem Sturme, der im März des Jahres 1848 ausbrach, konnten sich allerwärts nur wenige Minister halten, so groß auch ihre Verdienste sein mochten. Bekk stund damals fest, es war zu klar, daß kein Anderer im Lande, so wie er, berufen war, in einer so schwierigen Zeit das Steuerruder zu lenken.

Denjenigen von uns, die damals in der Kammer waren, ist es wohl noch lebhaft im Gedächtniß, was dieser vortreffliche Mann damals geleistet und was er gelitten hat. Unter den frechsten Beschimpfungen der damaligen revolutionären Parthei hat er sich mit fast übermenschlicher Anstrengung bemüht, die Revolution niederzuhalten. Es gelang ihm jedoch nicht, allein einem Andern, der dies etwa hätte versuchen wollen, wäre es noch weniger gelungen. Als es mit Hülfe eines mächtigen Bundesgenossen unseres höchstseligen Regenten gelang, die Revolution zu unterdrücken, trat, freilich naturgemäß, ein Umschwung in der politischen Strömung ein, und Bekk, derselbe Mann, der eben erst wegen seines rastlosen Strebens für Aufrechthaltung der Ordnung, für seinen Fürsten und die Verfassung von den Radikalen beschimpft und bedroht wurde, wurde jetzt von den Anhängern der entgegengesetzten Extreme angefeindet. Aber alle diese bitteren Erfahrungen haben über diesen edlen Mann, so tief er sie auch empfunden haben mochte, nichts weiter vermocht, als daß sie seine Körperkraft zu brechen anfiengen. Sein Geist blieb frisch und kräftig und sein Gemüth so rein von aller Bitterkeit, so engelsmild, so liebevoll und offen und ohne Falsch, wie in den früheren glücklicheren Tagen. Auch sein Eifer, dem Fürsten und Vaterland zu dienen, war nicht erkaltet.

Im Jahre 1850 trat er wieder in die Kammer, und zum vierten Mal zum Präsidenten gewählt, bekleidete er das Amt mit der gewohnten Pflichttreue, mit der alten Kraft und Unermüdlichkeit. Um aber auch ständig dem Staat wieder dienen zu können, verzichtete er auf seinen Rang und einen Theil seiner Besoldung, auf seine ehrenvolle Stellung in diesem Hause, und erwarb sich in seinem neuen Wirkungskreise als Hofgerichtspräsident bei seinen neuen Kollegen und allen Denjenigen, die mit ihm in Berührung kamen, dieselbe innige Verehrung und Liebe, die ihm von jeher Alle zollten, die nicht von Leidenschaft geblendet waren. Ein vollkommen gerechtes Urtheil über das öffentliche Wirken dieses ausgezeichneten Mannes muß der Nachwelt überlassen bleiben. Aber das Zeugniß müssen ihm schon seine Zeitgenossen, ohne Unterschied der politischen Richtung geben, daß er bei ungewöhnlichen Geisteskräften einen reinen und edlen Charakter hatte, wie nicht leicht ein anderer Mann, und daß er mit der treuesten und uneigennützigsten Hingebung dem Dienste seines Fürsten und Vaterlandes alle seine Kräfte widmete. Darin wird er uns und Allen, die ihm folgen, ein würdiges Vorbild sein. Ich zweifle nicht, daß Sie ihm und ebenso seinem neulich gestorbenen Freunde, der früher mit ihm in der Kammer wirkte, und insbesondere dem neulich geforbenen Biedermann, Hofgerichtspräsidenten Litschgi, der unter

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Verstorbenen am längsten diesem Hause angehörte, ein ehrendes Andenken bewahren.

In Anerkennung dessen, was der Redner gesprochen, erheben sich sofort sämmtliche Mitglieder von ihren Sitzen.

Ebenso widmet

Kirsner Seiner Durchlaucht dem hochseligen Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg, als ehemaligem hervorragenden erlauchten Mitgliede des andern Hauses, warme Worte der Erinnerung und Verehrung, welchen sämmtliche Mitglieder der Kammer durch Erhebung von ihren Sitzen beipflichten.

Sofort gibt der Präsident der Kammer Nachricht von der Wahl der Adreßcommission, in welche von den Abtheilungen gewählt wurden: Schaaff von Mosbach, Junghanns, Hägelin, Fischler, Rettig.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß die letztgenannte Commission, wie gewöhnlich, um vier Mitglieder zu verstärken sein dürfte, erklärt sich die Kammer damit einverstanden.

Die Kammer schreitet nun geschäftsordnungsmäßig zur Verstärkung der Budgetcommission um sieben Mitglieder. Die Wahl fällt auf die Abgeordneten:

Kirsner mit	50	Stimmen,
Muth mit	50	„
Gerwig mit	47	„
Nestler mit	38	„
Trefzger mit	35	„
Wagenmann	28	„
v. Runkel	26	„

Weitere Stimmen erhielten:

Artaria	20,
Kieser	17,
Schaaff v. H.	15,
Seufert	14.

Die öffentliche Sitzung wird unterbrochen, damit die Mitglieder der Budgetcommission zur Wahl eines Vorstandes schreiten, und um den von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwurf über die Forterhebung der Steuern in den ersten drei Monaten des Steuerjahres zu berathen.

Nachdem nun die Sitzung eine Stunde unterbrochen war, setzt der

Präsident nach Wiedereröffnung derselben die Kammer zuvörderst in Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Direktion der Verkehrsanstalten die Briefslade wieder wie früher im Ständehaus aufgestellt sei.

Sofort macht Derselbe der Kammer den Vorschlag:

1. für den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Kapitalsteuergesetzes, eine besondere Commission zu wählen.
2. Das Budget der in den Jahren 1856 und 1857 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben,

   ebenso den Gesetzesentwurf über die Einlösung der 5prozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

   deßgleichen die Vorlage der Großh. Regierung über allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine,

als mit dem Stande der Finanzen zusammenhängend, der Budgetcommission zu überweisen.

Sodann für die in die Zollverhältnisse einschlagenden Gesetzesentwürfe,

1. Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein, und den mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses,
2. die provisorischen Gesetze vom 29. Juni d. J. über den Zuckerzollsatz und die Festsetzung der Rübenzuckersteuer,
3. den Vereinszolltarif, und
4. die seit dem letzten Landtage erlassenen auf die Getreidetheuerung bezüglichen provisorischen Gesetze betreffend,

eine besondere Zollcommission zu wählen.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden.

Der von der Budgetcommission gewählte Vorstand

Bär von Karlsruhe erstattet hierauf folgenden mündlichen Bericht: Hochgeehrte Herren! Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat in Allerhöchstem Auftrag den Entwurf eines Gesetzes über die Forterhebung der Steuern in den ersten Monaten des Steuerjahrs 1856 vorgelegt. Dieser Entwurf ist der Budgetcommission zur Berathung zugegangen, und lautet, wie folgt:

(Der Berichterstatter verliest den in der zweiten öffentlichen Sitzung vorgelegten auf Seite 8 ersichtlichen Gesetzesentwurf).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Budgetcommission schlägt Ihnen einstimmig vor: „Diesem Entwurf Ihre Zustimmung zu geben und in abgekürzter Form darüber zu berathen".

Gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form erhebt sich kein Anstand, und da Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident die Diskussion für geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung wird der Entwurf einstimmig von der Kammer angenommen.

Da hiermit die heutige Tagesordnung erschöpft ist, schließt sofort der Präsident die Sitzung, und beraumt die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Montag den 3. d. M. Vormittags 10 Uhr an.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Karl Kapferer.

V. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1855.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Staatsrath Regenauer,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Achenbach, Anderst, Fieser, Hübsch, Kölle, v. Runkel und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und bringt zur Kenntniß der Kammer:

1. eine Mittheilung der ersten Kammer, wonach dieselbe dem Gesetzesentwurfe über die Forterhebung der Steuer in den ersten 3 Monaten 1856 ebenfalls ihre Zustimmung ertheilt hat,
2. daß in die Commission zur Prüfung des Gesetzesentwurfes, die Abänderung der Kapitalsteuer betreffend, die Abg. Achenbach, Muth, Steiglehner, Ullrich, Betzinger gewählt wurden, und
3. die Zollcommission aus den Abg. Anderst, Blankenhorn, Kapferer, Seufert und Sallinger besteht.

Nachdem der Präsident die beiden genannten Commissionen so wie die Petitionscommission ersucht hatte, sich diesen Abend zu versammeln und zu konstituiren, werden durch das Secretariat folgende neu eingekommene Petitionen angezeigt:

1. des Gastwirths Heinrich Forschner in Mannheim, Beschwerde wegen Entziehung einer Realwirthschaftsgerechtigkeit;
2. der Bürstenbinder in Heidelberg, Aufhebung des Hausirhandels betreffend,
(übergeben von dem Abg. Bissing).

Beide Eingaben werden der Petitionscommission überwiesen.

Eine an die zweite Kammer gelangte Eingabe des gallizischen Edelmannes Heliodor von Beeß. Beschwerde gegen einen Frankfurter Handelsmann wegen einer badischen Anlehenspromesse betreffend, findet ihre Erledigung durch die Bemerkung des Präsidenten, daß das Secretariat beauftragt worden sei, demselben die Antwort zu ertheilen, daß sich der Gegenstand nicht zur Kognition der zweiten Kammer der badischen Stände eigne, weil Frankfurt nicht im Großherzogthum Baden liege, und Seitens der badischen Regierung schon mehrmals Warnungen gegen derartige Promessenspiele öffentlich ergangen seien.

Der Tagesordnung gemäß erstattet nunmehr

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Klauprecht Namens der Druckcommission folgenden mündlichen Bericht: Geehrte Herren! Ich habe Bericht zu erstatten über eine Besprechung in der Druckcommission, die über unsere Druckangelegenheit Statt hatte. Die Commission schlägt Ihnen vor, den alten Kontrakt fortbestehen zu lassen, bei dem sich die Kammer, wenigstens bis jetzt, wohl befand. Wir wurden gut und rasch bedient, haben tüchtige Arbeiten erhalten, und es war daher keine Veranlassung vorhanden, von dem früheren Kontrakt abzugehen, den wir für angemessen und billig halten. Nur eine Stimme hat sich in der Commission dagegen erhoben, welche Stimme wünscht, daß bei Abschließung des Kontrakts eine Ermäßigung des Preises statt finden möchte. Diese Stimme blieb jedoch in der Minorität, und zwar hauptsächlich deßhalb, weil wir erkannten, wie wichtig es sei, daß der Druck hier in loco statt finde, damit derselbe rasch erfolge und wir für diese rasche Vollführung Sicherheit haben. Indem nämlich die hiesigen Buchdrucker sich vereinigten, erhalten wir die Garantie, daß niemals eine Verzögerung statt findet.

Eine Verzögerung von nur einem Tag würde auch eine Verzögerung des Landtags zur Folge haben, die dann eine Summe in Anspruch nähme, welche größer wäre, als die kleine Bonifikation, die die hiesigen Buchdrucker erlangen.

Die Commission stellt daher den Antrag:

die Kammer möge ihre Zustimmung zu dem alten Kontrakte geben, der mit den hiesigen Buchhändlern in specie mit der Buchhandlung von Theodor Groos früher abgeschlossen wurde und der im Wesentlichen darin besteht, daß für den Bogen Druck 12 fl., und für den Vorausdruck 6 fl. resp. wenn die Zahl der Exemplare, die verlangt werden, über 200 steigt, 7 fl. bezahlt werden.

Auf die Frage des Präsidenten erklärt sich die Kammer stillschweigend mit der Berathung in abgekürzter Form einverstanden, und Derselbe eröffnet sofort die Diskussion.

Nach kurzer Debatte, an der sich die Abg. Bissing, Knittel, Kapferer und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer betheiligten, wird zur Abstimmung geschritten, bei welcher sofort der Antrag der Commission die Zustimmung der Kammer erhält.

Der Tagesordnung zu Folge erstattet hierauf Trefzger weiteren mündlichen Bericht über die von dem Archivar abgelegte Rechnung über den Aufwand des sechszehnten ordentlichen Landtags von 1853 bis 1854. Derselbe stellt Namens der Commission folgende Anträge:

Die Kammer wolle

1. die Berathung in abgekürzter Form beschließen;
2. zur Abgangsverrechnung der in dem Commissionsbericht bezeichneten Inventarienstücke die Genehmigung ertheilen, und
3. dem Archivar Rau die Anerkennung und Zufriedenheit über seine, dieser Rechnungsführung verliehene Umsicht und Pünktlichkeit zur Fortsetzung dieser Behandlung und bewiesenen Diensteifers, auszusprechen — sofort auch das Absolutorium ertheilen.

Gegen sämmtliche Anträge der Commission erhebt sich kein Anstand und der Präsident erklärt dieselben hiernach für angenommen.

Hierauf folgt noch die Verstärkung der Adreßcommission um vier Mitglieder.

Die Wahl fällt auf

den Abg. Knittel mit . . .	39	Stimmen,
„ „ Kirsner mit . . .	37	„
„ „ Blankenhorn-Krafft	29	„
„ „ Bissing mit . . .	27	„

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Präsident sofort die heutige Sitzung, indem er bemerkt, daß die nächste Sitzung künftigen Mittwoch den 5. d. M. Vormittags 10 Uhr statt finde, zur Berathung der Dankadresse, und zwar, wie gewöhnlich, in geheimer Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1855.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Staatsrath Frhr. v. Wechmar;

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fieser, Fischer, Hübsch, Kirsner, Kölle und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Das Secretariat verkündigt nach eröffneter Sitzung folgende Eingaben:

Bitte der Stadtgemeinde Külsheim, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Wertheim und Hardheim über Külsheim betreffend.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar macht folgende Vorlagen:

I. Gesetzesentwurf, die Abänderungen verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLI., Tit. III., Kapitel 5, und des Titels V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. VIII. von 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.
(6s Beilagenheft, Seite 1 bis 22).

II. Das Budget der Badanstalten für 1856 und 1857 nebst dem bezüglichen Gesetzesentwurf.
(4s Beilagenheft, Seite 33 bis 38).

III. Die Rechnung über die durch das Gesetz vom 30. Mai 1850 (Regierungsblatt Nr. XVII.) angeordnete Kriegskostenausgleichung, zur Prüfung; und

IV. das Verzeichniß der am Landtage 1854 dem Großh. Staatsministerium überwiesenen Petitionen, so weit solche das Ministerium des Innern betreffen, und von letzterem erledigt wurden.

Die Vorlagen I. und III. werden von dem Präsidenten an die Abtheilungen, die Vorlage II. an die Budgetcommission und IV. an die Petitionscommission verwiesen.

Sodann verliest Staatsrath Frhr. v. Wechmar ein Allerhöchstes Reskript, wodurch statt des zum Präsidenten der zweiten Kammer bestätigten Ministerialdirektors Junghanns der Ministerialrath Amann zum ständigen Regierungscommissär bei der ersten und zweiten Kammer ernannt wird.

Der Präsident beeidigt den neu eingetretenen Abg. v. Runkel, und die Kammer verlängert den Urlaub des Abg. Sallinger bis Ende der Woche.

Der Abg. Blankenhorn stellt nun den Antrag auf Verstärkung der Zollcommission um zwei Mitglieder und wird hierin vom Abg. Kapferer unterstützt. Bei der Zustimmung der Kammer werden nun die Abg. Kölle mit 50, und Artaria mit 49 Stimmen gewählt.

Der Präsident zeigt an, daß die Petitionscommission den Abg. Bissing zum Vorstand und den Abg. Betzinger zum Secretär gewählt habe, und vom Abg. Bissing die Mittheilung übergeben worden sei, daß derselbe eine Motion wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes stellen werde.

Hiermit schließt der Präsident diese Sitzung, und bemerkt, die nächste werde besonders anberaumt werden.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsräthe Frhr. v. Wechmar und Regenauer,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Eisenlohr, Fischer, Hübsch, Kirsner, Klauprecht, Muth und Nützelberger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung erstattet zunächst

Ullersberger Bericht über den Gesetzesentwurf, die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe 4½prozentiger Obligationen statt derselben.

Im Einverständnisse sämmtlicher Kammermitglieder wird dieser Bericht zum Drucke befördert.

(5s Beilagenheft, Seite 1 und 2).

Ebenso übergibt

Blankenhorn-Krafft zum Drucke seinen Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten in den Jahren 1852 und 1853.

(5s Beilagenheft, Seite 3 bis 4).

Der Tagesordnung gemäß begründet der Abg.

Biffing seine Motion auf Abänderung einiger Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes in der Richtung:

1. daß die Zahl der Hauptgeschworenen auf 24 herabgesetzt, und
2. daß die Aburtheilung der Verbrechen des gefährlichen Diebstahls vor die Hofgerichte verwiesen werde.

Diese Motion findet im Allgemeinen Unterstützung durch den Abg. Schaaff v. M. mit dem Antrage auf deren Vorausdruck, und Verweisung in die Abtheilungen.

Blankenhorn-Krafft spricht sich gegen diese Verweisung aus, und nachdem sich noch an der Diskussion die Abgeordneten:

Achenbach, Rutschmann und Anderst betheiligt hatten, erklärt sich auf die Frage des

Präsidenten die Mehrheit der Kammer dafür, daß diese Motion in Betracht gezogen werde.

Die Motion wird sofort dem Drucke übergeben, und in die Abtheilungen verwiesen.

(6s Beilagenheft, Seite 23 bis 27).

Nachdem der

Präsident hierauf noch die Tagesordnung für die Montag den 10. d. M. Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung verkündigt, und die Mitglieder eingeladen hatte, zum Zweck der Berathung der Vorlage der Regierung über Abänderung des Gemeindegesetzes und Wahl der Commissionsmitglieder für die Motion des Abg. Biffing und die Prüfung der Vorlage in Betreff der Kriegskostenrechnung, nach der Sitzung am nächsten Montage in den Abtheilungen sich zu versammeln, wird sofort die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär:
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Ministerialdirektor Weizel und Ministerialrath Dietz,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fieser, Muth, Hübsch, Rettig und Sachs.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung bringt der

Präsident zunächst zur Kenntniß der Kammer, daß die Deputation gestern die Dankadresse übergeben, und Seine Königliche Hoheit dieselbe huldvollst angenommen haben, und darauf Folgendes zu erwiedern geruhten:

„Ich habe mit besonderer Befriedigung den treuen Ausspruch der Theilnahme an meinem bevorstehenden Ehebündnisse vernommen, welchen Sie im Namen der zweiten Kammer mir überbringen, und erblicke darin einen neuen Beweis des zwischen mir und meinem Volke immer fester sich schlingenden Bande gegenseitiger Liebe und Treue.

„Die vertrauensvollen Versicherungen, welche Sie an den Gang Ihrer Berathungen knüpfen, erfüllen mich mit um so größerer Freude, als ich darin die sicherste Bürgschaft für deren gedeihliches Resultat erblicke.

„Sprechen Sie der zweiten Kammer meinen recht aufrichtigen Dank aus für die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, mit denen sie mich begrüßt, und sagen Sie, daß ich mit Zuversicht auf die fernere thätige Fortdauer derselben mich verlasse".

Durch das

Secretariat wird hierauf vorgelegt, eine von dem Abg. Schaaff v. M. übergebene Petition der Stadtgemeinde Eberbach, Fortsetzung der Straße von der hessischen Grenze über Eberbach, Gerach und Binau, dem Neckar entlang.

Diese Eingabe geht an die Petitionscommission.

Die Tagesordnung führt sofort zur Berathung des im sechsten Beilagenheft, Seite 1 bis 2 ersichtlichen Berichts des Abg. Ullersberger, die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe 4½prozentiger statt derselben.

Die Commission beantragt die Annahme dieses Gesetzes in unveränderter Fassung.

An der eröffneten allgemeinen Diskussion betheiligen sich die Abg. Achenbach, Schaaff v. M., der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer. Da indeß kein förmlicher Antrag gestellt wird, erklärt der

Präsident dieselbe für geschlossen, und eröffnet die spezielle Diskussion über die einzelnen Artikel, indem er dieselben der Reihenfolge nach verliest.

Da sich keine Stimme erhebt, erklärt der

Präsident sämmtliche Artikel für angenommen, und es wird sofort zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten, bei welcher dasselbe einstimmig die Genehmigung der Kammer erhält.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des im fünften Beilagenheft, Seite 3 und 4 abgedruckten Berichts des Abg. Blankenhorn-Krafft, über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten in den Jahren 1852/53.

Der Antrag der Commission:

die Einnahmen der Badanstalten in beiden Jahren im Betrage von . . . . . 133,861 fl. 35 kr.
und die Ausgaben im Betrage von 178,072 „ 13 „
für gerechtfertigt anzuerkennen,

erhält nach einigen kurzen Bemerkungen von Seiten der Abg. Kapferer, Küßwieder, Schaaff v. M. und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Herrn Regierungscommissärs, Ministerial-Direktor Weizel, die Zustimmung der Kammer.

Der Präsident ersucht nun die Abtheilungen, morgen Vormittag 11 Uhr zusammenzutreten, zur Berathung der Regierungsvorlage über Abänderung der Gemeindeordnung, Wahl der Commissionsmitglieder zur Prüfung dieser Vorlage sowohl, als jener über die Kriegskostenausgleichung und die Motion des Abg. Bissing, und schließt sofort die heutige Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Mittwoch den 12. d. M. Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Kapferer.

IX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1855.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Ministeraldirektor Weizel, und später der Staatsräthe Regenauer und v. Wechmar, Ministerialrath Bär und Geheimerrefendär Prestinari,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Fieser, Fischer, Hübsch und Kölle.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit dem Vortrage:

„Ich habe die Ehre, die Kammer in Kenntniß zu setzen, daß uns gestern Abend der Tod einen treuen langjährigen und ausgezeichneten Diener dieses Hauses, den Archivar Rau, entrissen hat. Sie werden wohl Alle mit mir die Trauer theilen, die wir über diesen Todesfall empfinden".

Auf die Bemerkung des Abg. Schaaff von Mosbach, daß gewiß Alle die Gefühle der Trauer theilen, erheben sich sämmtliche Mitglieder zum Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Sitzen.

Durch das Secretariat werden hierauf folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. eine durch den Abg. Bissing übergebene Petition des Jakob Barth von Heidelsheim, Beschwerde wegen Ehrenkränkung durch einen Gemeindebeschluß,
2. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Buchen, Gehaltsaufbesserung betreffend,
3. der Stadtgemeinde Thiengen, Zahlung von Einquartirungskosten vom Jahr 1848 und 1849 betreffend, übergeben von dem Abg. Rutschmann.

Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitionscommission.

Der Herr Regierungscommissär, Ministerialdirektor Weizel übergibt der Kammer sofort die Akten über die Wahl eines Abgeordneten

1. im zweiten Aemterwahlbezirk, Radolfzell, Blumenfeld und Konstanz, ausschließlich der Stadt;
2. im 22. Aemterwahlbezirk (Rheinbischofsheim und Kork),

worauf der

Präsident die Mitglieder der Kammer ersucht, sich behufs der Prüfung der Wahlen und Ernennung der Berichterstatter in die Abtheilungen zurückzuziehen, zu welchem Behufe die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen wird.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung berichtet sofort

Hägelin zunächst über die im zweiten Aemterwahlbezirk (Radolfzell, Blumenfeld und Konstanz, ausschließlich der Stadt), wegen dem freiwilligen Austritt des Abg. Bader nöthig gewordenen Wahl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von 74 sind 70 Wahlmänner erschienen, und es erhielt von diesen Stadtdirektor Faller in Freiburg 41, und somit die gesetzliche Zahl Stimmen. Da der Gewählte die Wahl angenommen und alle erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen hat, stellt die Commission den Antrag, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Da nach eröffneter Diskussion sich Niemand zum Worte meldet, erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

Derselbe berichtet hierauf ferner über die weitere im 22. Aemterwahlbezirk (Rheinbischofsheim und Kork) vorgenommene Wahl für den freiwillig ausgetretenen Abg. Sold.

Auch hier sind, wie bei der ersten Wahl, alle Förmlichkeiten beobachtet worden, und von 48 erschienenen Wahlmännern stimmten 27 für den Bürgermeister Spielmann in Memprechtshofen, derselbe nahm die Wahl an, und ist im Besitze aller erforderlichen Eigenschaften.

Der Antrag auf Genehmigung der Wahl wird ohne Erinnerung angenommen.

Auf die Aufforderung des Präsidenten tritt der neugewählte Abg. Spielmann in den Saal ein, und wird sofort vorschriftsmäßig beeidigt.

Hierauf übergibt Paravicini seinen Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Ministeriums des Innern für die Jahre 1852 und 1853 (Abtheilung I. bis VII., Tit. I. bis VIII.).

(5s Beilagenheft, Seite 5 bis 9).

Ebenso

Fischler über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Finanzministeriums für 1852 und 1853 (Tit. I. Kameraldomänen, Tit. II. Forstdomänen, und Tit. III. Berg- und Hüttenverwaltung).

(5s Beilagenheft, Seite 11 bis 20).

Deßgleichen der Abg.

Steiner über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Finanzministeriums Tit. VII. Münzverwaltung, Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung, Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand.

(5s Beilagenheft, Seite 21 bis 28).

Sämmtliche übergebene Berichte werden mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert.

Hierauf gibt der

Präsident der Kammer Kenntniß, daß in den Abtheilungen als Commissionsmitglieder für den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, und des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, gewählt wurden die Abg.: Nestler, Muth, Steiner, Paravicini, Friderich.

Hägelin stellt den Antrag auf Verstärkung dieser Commission um vier Mitglieder, welcher Antrag, nachdem noch die Abg. Nestler und Paravicini sich darüber geäußert hatten, durch den Abg. Schaaff von Mosbach auf eine Verstärkung von sechs Mitgliedern unterstützt wird, und auf die Frage des Präsidenten die Zustimmung der Kammer erhält.

Ferner theilt der Präsident der Kammer mit, daß in die Commission zur Prüfung der Rechnung über die Kriegskostenausgleichung gewählt wurden die Abg.: Anderst, Trefzger, Rutschmann, Lauber, Engelhard.

Ferner in die Commission für die Motion des Abg. Bissing auf Abänderung des Schwurgerichtsgesetzes, die Abg.: Schaaff von Mosbach, Burger, Beck, Paravicini.

Nachdem der

Präsident die Zollcommission noch veranlaßt hatte, einen Berichterstatter zu wählen und anzuzeigen, erfolgt der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Samstag den 15. dieses Monats stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

X. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Staatsrath Freiherr v. Wechmar, Ministerialdirektor Weizel, Geheimerreferendär Prestinari und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Beck, Hübsch und Faller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, indem er zur Kenntniß der Kammer bringt, daß das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eine Mittheilung über die Erledigung derjenigen Petitionen gemacht habe, welche im Laufe des Landtags 1854/55 an das Großherzogl. Staatsministerium überwiesen wurden, so weit diese das Großherzogl. Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten berühren.

Durch das

Secretariat werden hierauf folgende neu eingekommene Petitionen bekannt gemacht:

1. der Gemeinden Groß- und Kleineicholzheim, Wiederaufnahme der Landstraße von Schefflenz nach Waldhausen in den allgemeinen Straßenverband;
2. der Kirchspielsgemeinde-Verrechnung Afholderberg, Amts Pfullendorf, Besserstellung der Schullehrerbesoldungen erster und zweiter Klasse;
3. des Bürgermeisteramts Großschönach, Amts Pfullendorf, in gleichem Betreff;
4. der Gemeinden Osterburken, Rosenberg, Hirschlanden, Rektifikation der von Würzburg nach Heidelberg ziehenden Staatsstraße zwischen Borberg und Osterburken, übergeben von dem Abg. Regenauer;
5. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Borberg, Revision des Volksschulgesetzes von 1835, resp. 1845, übergeben von dem Abg. Regenauer;
6. der Gemeinden des Amtsbezirks Heidelberg, Herstellung einer Staatsstraße durch den Odenwald von Ziegelhausen über Kleingemünd ꝛc. nach Weinheim, übergeben von dem Abg. Allmang;
7. der Gemeinden Owingen, Andelshofen, Bambergen ꝛc., Besoldungsaufbesserung der Volksschullehrer erster und zweiter Klasse, übergeben von dem Abg. Ullersberger;
8. des Kaminfegers Franz Bischoff von Kleinsteinbach, die neue Kaminfegerordnung betreffend, übergeben von dem Abg. Friderich;
9. des Gemeinderaths zu Dürrheim, die Beitragspflicht der Saline Dürrheim zu den Gemeindebedürfnissen betreffend, übergeben von dem Abg. Kirsner.

Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitionscommission.

Staatsrath Regenauer übergibt der Kammer nun einen Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für die Etatsjahre 1852 und 1853, Antheil der Großherzogl. Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckareisenbahn.

(As Beilagenheft, Seite 55 bis 78).

Staatsrath Frhr. v. Wechmar legt der Kammer die Akten über die Wahl eines Abgeordneten für den 16. Aemterwahlbezirk (Endingen und Kenzingen) vor, nebst den Akten über die Wahl der Wahlmänner in Endingen, hinsichtlich einer deßfalls geführten Untersuchung.

Nachdem der Präsident bemerkt hatte, daß am Schlusse der Sitzung die Abtheilungen zusammen treten und den

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

letzten Gegenstand in Berathung ziehen werden, erstattet der Abg.

Gerwig die Anzeige, daß der Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Innern Tit. X., XI., XII., XIII. und XVIII. vollendet sei.

Im Einverständnisse mit der Kammer wird von der Verlesung Umgang genommen, und derselbe sofort dem Drucke übergeben.

(5s Beilageuheft, Seite 29 bis 33).

Deßgleichen übergibt der Abg.

Nestler den Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Finanzministeriums, Abtheilung V., Tit. IV. Steuerverwaltung, Tit. V. Salinenverwaltung, Tit. VI. Zollverwaltung, der ebenfalls mit Umgehung einer Verlesung zum Drucke befördert wird.

(5s Beilagenheft, Seite 35 bis 49).

Die Tagesordnung führt nun zur Diskussion des im fünften Beilagenheft Seite 5 und 9 ersichtlichen Berichts des Abg. Paravicini über die Rechnungsnachweisungen der Jahre 1852 und 1853, Ministerium des Innern, Abtheilung I. bis VII. (Tit. I. bis VIII.).

Bei Abtheilung I. Einnahmen und Einnahmslasten der Bezirksjustiz und Polizei (Amtskassenverwaltung) stellt die Commission den Antrag:

die Einnahme mit . . . . . 511,795 fl. 41 kr.
die Ausgabe mit . . . . . 54,408 „ 53 „

anzuerkennen.

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort begehrt, erklärt der

Präsident den Commissionsantrag für angenommen.

Abtheilung VII. Eigentlicher Staatsaufwand des Ministeriums des Innern.

I. Ministerium.

Die Commission schlägt vor:

die Ausgabe mit . . . . . 92,438 fl. 54 kr.

als gerechtfertigt zu erklären.

Da sich auch hiergegen keine Stimme erhebt, erklärt der

Präsident den Antrag der Commission gleichfalls für angenommen.

II. Evangelischer Oberkirchenrath.

Die Commission beantragt die Anerkennung des Staatsbeitrags mit . . . . . 35,904 fl. 54 kr.

welchem Antrage die Kammer ohne Erinnerung zustimmt.

III. Katholischer Oberkirchenrath.

Die Commission beantragt:

die Ausgabe aus der Staatskasse mit . 51,272 fl.

für unbeanstandet zu erklären.

Auch dieser Antrag erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

IV. Sanitätscommission.

Die Commission trägt darauf an, der Ausgabe

von . . . . . 13,704 fl. 34 kr.

die Anerkennung zu ertheilen, womit sich die Kammer stillschweigend einverstanden erklärt.

V. Generallandesarchiv.

Die Commission beantragt, die Ausgabe

mit . . . . . 25,856 fl. 53 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer ertheilt auch diesem Antrage stillschweigend die Genehmigung.

VI. Kreisregierungen.

Die Commission beantragt die Unbeanstandung der Ausgabe von 263,360 fl. 39 kr.

Da sich auch gegen diesen Antrag kein Widerspruch erhebt, erklärt der Präsident denselben ebenfalls für angenommen.

VII. Bezirksjustiz und Polizei.

Die Commission stellt den Antrag:

die Ausgaben

a. im ordentlichen Etat mit 2,346,902 fl. 33 kr.
b. im außerordentl. Etat mit 62,533 „ 15 „

zusammen mit . 2,409,435 fl. 48 kr.

als gerechtfertigt anzuerkennen.

Blankenhorn-Krafft bemerkt, daß, da im Budget, wie auf Seite 5 des Berichts ersichtlich, für den Ankauf eines Amthauses in Neustadt, und eines solchen in Tauberbischofsheim nichts bewilligt war, die Budgetcommission sich veranlaßt gesehen habe, die betreffenden Akten zu prüfen, daraus aber entnommen habe, daß der Ankauf der beiden Häuser ganz zweckmäßig gewesen sei. Es sei somit hierüber weiter nichts zu sagen, als die Erwartung auszusprechen, daß auch künftig nur in außerordentlichen Fällen von Administrativkrediten werde Gebrauch gemacht werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da Niemand das Wort ergreift, so erklärt der

Präsident den Antrag der Commission gleichfalls für genehmigt.

VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Die Commission trägt auf Unbeanstandung der Ausgabe von . . . . . 448,598 fl. 26 kr. an.

Da sich auch gegen diesen Antrag kein Anstand erhebt, so erklärt der Präsident denselben gleichfalls für genehmigt, und es wird sofort übergegangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung des im fünften Beilagenheft S. 11 bis 20 ersichtlichen Berichts des Abg. Fischler, über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums, Abtheilung V., Tit. I., II., III.

I. Nachweisungen der Kameraldomänenverwaltung.

Hier stellt die Commission den Antrag:

die ordentlichen Einnahmen mit 2,605,759 fl. 27 kr.
die außerordentlichen Einnahmen mit 628 „ 39 „

zusammen . 2,606,388 fl. 6 kr.
die ordentlichen Ausgaben mit 1,475,390 fl. 22 kr.
die außerordentlichen Ausgaben mit 72,640 „ 54 „

zusammen mit . 1,548,031 fl. 16 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Schaaff v. M. spricht den Wunsch aus, daß bei dieser Budgetposition nicht gar zu sehr bei der Position „Unterhaltung der Pfarr- und Schulhäuser", welche dem Domänenärar obliegt, gespart werden möchte, da rechtzeitige Reparationen an einem Gebäude ein wohl angelegtes Kapital sei, indem hierdurch oft Ausgaben für Hauptreparaturen und Neubauten gespart werden.

Nachdem der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Regenauer bemerkte, daß die Regierung von jeher von dieser Ansicht ausgegangen sei, und der Abg. Muth und der Berichterstatter noch das Wort ergriffen, gegen den Commissionsantrag selbst sich aber keine Stimme erhoben hatte, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

II. Forstdomänenverwaltung.

Der Antrag der Commission, sämmtliche Einnahmen im Betrage von . . . . . 2,496,586 fl. 9 kr. so wie die Ausgaben von . . . 1,415,261 „ 18 „ für unbeanstandet zu erklären, erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

III. Berg- und Hüttenverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag,

die Einnahme von . . . . 1,540,192 fl. 29 kr.
die Ausgabe von . . . . . 1,283,689 „ 36 „

für unbeanstandet zu erklären.

Auch dieser Antrag wird von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß erfolgt hierauf die Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 21 bis 28 ersichtlichen Berichts des Abg. Steiner, über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Finanzministeriums für 1852 und 1853 und zwar Abtheilung V.

Tit. VII. Münzverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag,

die Einnahme des Etats der Münzverwaltung mit . . . . . 1,083,580 fl. 38 kr.
und ebenso die Ausgabe mit 1,053,792 „ 34 „

als gerechtfertigt zu erklären.

Da sich Niemand zum Worte meldet, wird der Antrag als genehmigt betrachtet.

Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Die Commission beantragt, die Rechnungsnachweisungen der allgemeinen Kassenverwaltung, welche

a. im ordentlichen Etat
eine Einnahme von . . . . 102,370 fl. 53 kr.
und eine Ausgabe von . . . 305,615 „ 7 „
b. im außerordentlichen Etat
eine Einnahme von . . . 4,756,510 „ 50 „

nachweist, für gerechtfertigt zu erklären.

Auch gegen diesen Antrag erhebt sich kein Widerspruch, und der Präsident erklärt denselben hiernach für angenommen.

Tit IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

Die Commission stellt den Antrag:

die Ausgaben des ordentlichen Etats mit . . . . . 4,257,737 fl. 24 kr.
jene des außerordentl. Etats mit 26,955 „ 51 „

für gerechtfertigt zu erklären.

Der Antrag wird von der Kammer genehmigt.

Blankenhorn-Krafft stellt bei diesem Titel den Antrag:

Die Kammer wolle den auf Seite 7 des Berichts ausgesprochenen und von der Budgetcommission einstimmig getheilten Wunsch, „daß eine nachhaltig e

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abnahme des Aufwandes für Pensionen durch Beschränkung der Zuruhesetzungen auf ganz unabweisbare Fälle, und durch Reaktivirung noch brauchbarer Diener nicht aus dem Auge verloren werden wolle", als einen Wunsch der Kammer in das Protokoll niederzulegen.

Dieser Antrag wird mehrseitig unterstützt.

Staatsrath Regenauer bemerkt, daß die Regierung keinen Anstand dabei habe, wenn dieser Wunsch der Budgetcommission in diesem Hause getheilt wird, und es erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem von dem Abg. Blankenhorn gestellten Antrage einverstanden.

Bär v. K., als Vorstand der Budgetcommission, stellt an die Regierungsbank die Frage, bis wann das außerordentliche Budget übergeben werden wird, indem es sehr wünschenswerth wäre, daß die Budgetcommission dieses erhalte, ehe sie an die Berathung des ordentlichen Budgets gehe. Sodann drückt Derselbe den fernern Wunsch aus, daß auch die Vorlage des Budgets über die Eisenbahnbetriebs- und Eisenbahnbauverwaltung bald erfolgen möchte.

Staatsrath Regenauer sagt die Vorlage des außerordentlichen Budgets in einigen Tagen zu und bemerkt, daß das weiter gewünschte Budget bekanntlich durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt werde, er aber dessenungeachtet sich nach dem Stande der Sache erkundigt und erfahren habe, daß der betreffenden Stelle ein ganz kurzer Termin zu dessen Vorlage gestellt worden sei.

Der Präsident erklärt auf eine Bemerkung des Abg. Bär v. K., daß fragliches Budget am letzten Landtage erst ganz am Schlusse übergeben worden sei, er sich deßhalb schriftlich an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten wenden wolle, mit der Bitte um Beschleunigung dieser Vorlage.

Nunmehr wird noch zur Verstärkung der Commission für den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, geschritten. Als weitere 6 Mitglieder werden erwählt:

der Abg.	Blankenhorn-Krafft	mit 42	Stimmen,
„ „	Burger	mit 29	„
„ „	Rettig	mit 25	„
„ „	Schaaff v. M.	mit . . . 24	„
„ „	Bissing	mit 23	„
„ „	Bär von Eichstetten	mit . . 22	„

Der Präsident verkündet die Tagesordnung für die künftigen Montag den 17. d. M. Vormittags 11 Uhr stattfindende nächste Sitzung, und schließt sofort die heutige, indem er die Mitglieder der Kammer ersucht, in den Abtheilungen zur Wahl eines Commissionsmitgliedes zur Prüfung der Abgeordnetenwahl für den Amtsbezirk Kenzingen und Endingen zu schreiten.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr v. Rüdt, Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialdirektor Weizel.

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Fischer, Hübsch, Kayserer und Faller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch das Secretariat folgende neu eingekommene Petitionen angezeigt:

1. der Gemeinde Völkersbach, „Erhöhung der Waldsteuerkapitalien" betreffend, übergeben von dem Abg. Ullrich;
2. der Gemeinde Steinbach und Hundheim, „die Errichtung einer Straße nach Wertheim" betreffend, übergeben von dem Abg. Steiglehner;
3. der Volksschullehrer zu Waldshut, „Erhöhung ihres Besoldungseinkommens" betreffend, übergeben von dem Abg. Rutschmann;
4. des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Horheim, „um Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder", übergeben von dem Abg. Rutschmann;
5. des Gemeinderaths zu Lobenfeld, Amts Neckargemünd, „um Bewilligung einer Kollekte behufs der Tilgung von Schulhausbaukosten".

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionscommission gewiesen.

Der Präsident gibt den Mitgliedern der Kammer hierauf Kenntniß von einer Einladung des Vorstandes des Cäcilienvereins zum Besuche eines auf den 17. d. Mts. bestimmten, so wie aller weiteren stattfindenden Vereins-Konzerte.

Friderich übergibt die Berichte der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen für 1852 und 1853:

a. des Großherzogl. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten;
(5s Beilagenheft, Seite 51 und 52);
b. über jene des Großherzogl. Staatsministeriums;
(5s Beilagenheft, Seite 53 und 54).

Dieselben werden mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert.

Nachdem der

Präsident nun im Einverständnisse mit der Kammer bestimmt hatte, daß Freitag den 21. dieses Monats die letzte Sitzung in diesem Jahre statt findet, und die Sitzungen sofort bis Montag den 7. Januar künftigen Jahres ausgesetzt bleiben sollen, erstattet der Tagesordnung gemäß

Achenbach mündlich Bericht über die im 16. Aemterwahlbezirk (Kenzingen und einem Theil des Amtes Breisach und Emmendingen) stattgefundene Ersatzwahl für den freiwillig ausgetretenen Abg. Nombride.

Die Commission beantragt die Berathung in abgekürzter Form. Auf einen von dem Abg. Bissing gestellten Antrag, die Diskussion einige Tage auszusetzen, der von dem Abg. Schaaff von Mosbach mit dem weiteren Antrage auf Druck des Berichtes unterstützt wird, spricht sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten gegen die Berathung in abgekürzter Form aus. Da der Antrag auf Druck des Berichtes ferner durch den Abg. Ullrich Unterstützung fand, kommt auch dieser Antrag zur Abstimmung.

Die Kammer pflichtet demselben bei, und der Bericht wird sofort dem Druck übergeben.

(6s Beilagenheft, Seite 37 bis 43).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Tagesordnung führt nun zur Erstattung von Berichten der Petitionscommission.

Bissing berichtet über die Beschwerde des Jakob Barth in Heidelsheim, Ehrenkränkung betreffend.

Der Antrag geht auf Tagesordnung, und wird von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Da keine weitere Berichte mehr vorliegen, schließt der Präsident sofort die heutige Sitzung, beraumt die nächste auf künftigen Mittwoch den 19. Vormittags 9 Uhr an, und verkündet als Tagesordnung, Berathung des Berichts des Abg. Gerwig über die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1852 und 1853, Tit. X. bis XIII. und Tit. XVIII., und des Abg. Nestler über jene des Finanzministeriums Tit. IV., V. und VI.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Wechmar, Staatsrath Regenauer, der Ministerialräthe Bär und Dietz,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fröhlich, Hübsch, Klauprecht, Kölle, Prestinari und Faller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr durch den Präsidenten eröffnet, und sofort durch das Secretariat folgende neu eingekommene Eingaben angezeigt:

1. der Stadtgemeinde Stühlingen, Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder von den Jahren 1848 und 1849, übergeben von dem Abg. Bär von Karlsruhe;
2. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Gerlachsheim, Revision des Volksschulgesetzes vom Jahre 1835 und resp. 1845 betreffend.

Beide Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Staatsrath Regenauer übergibt der Kammer hierauf das Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1856 und 1857.

(4s Beilagenheft, Seite 39 bis 53).

Diese Vorlage wird der Budgetcommission überwiesen.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar legt der Kammer vor:

1. einen Gesetzesentwurf über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen.
   (4s Beilagenheft, Seite 85 bis 104).
2. Einen Gesetzesentwurf nebst Begründung, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstandenen Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend.
   (4s Beilagenheft, Seite 79 bis 84).

Die letztgenannte Vorlage begleitet der Herr Regierungscommissär mit folgenden Worten:

Es ist diese Vorlage eine nothwendige Folge der mit glücklichem Erfolge betriebenen Rheinkorrektion. Sie haben aus dem außerordentlichen Budget entnommen, welche Opfer in dieser Hinsicht seit langen Jahren von der Re-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gierung gebracht wurden, aber diese Opfer trugen gute Früchte, und es ist so weit gekommen, daß man mit Zuverlässigkeit voraussehen kann, daß in längerer oder kürzerer Zeit, neben den anderen Zwecken, die durch diese Korrektionen erreicht werden sollen, ein bedeutendes Gelände, das auf 24,000 Morgen angeschlagen werden kann, gewonnen wird. Bis jetzt ist dieses Gelände, obgleich dasselbe, in so weit es in Folge künstlicher Flußbauten entstanden ist, und dem Staatseigenthum verfallen war, in den Besitz der Gemeinden gekommen, die natürlich hierdurch einen großen Vortheil bezogen, und noch einen großen hiervon zu erwarten haben. Die Regierung ist auch der Ansicht, daß ihnen künftig dieser Vortheil verbleiben soll, jedoch mit einer Beschränkung. Es ist nämlich dahin gekommen, daß die Flußbaubehörde nicht nur die Faschinen von dem Gelände, das sie trocken legt, um theures Geld anschaffen, sondern sogar das unmittelbar an den Strom angrenzende, zu den Bauarbeiten nothwendige Gelände um theures Geld kaufen muß, um künftig den Fluß in seinem Ufer zu halten. Das hält die Regierung nicht für billig und den Steuerpflichtigen gegenüber nicht zu verantworten. Deßhalb geht der wesentliche Antrag des Gesetzesentwurfs dahin, daß diese Gelände längs des Normalufers des Rheines in einer Breite von 300 Fuß, und zwar solche Flächen, die bis jetzt noch nicht der Vegetation zugänglich, also werthlos sind, in das Regierungseigenthum kommen, während alles Uebrige den Gemeinden oder Privatbesitzern verbleibt. Diejenigen Gelände dagegen, die schon in Vegetation gefallen sind, und sich im Privatbesitz oder im Besitz der Gemeinden befinden, sollen gegen Entschädigung expropriirt werden. Die Kammer wird sich überzeugen, daß hierdurch den Gemeinden in keiner Weise zu nahe getreten ist, und nur die Staatskasse nicht mit gar zu großen Opfern belastet werden soll.

Schließlich bemerke ich, daß die über die Rheinrektifikation gefertigten Karten, welche zur Verdeutlichung des Gesetzes dienen, und eine Anschauung von dessen Folgen gewähren sollen, dem Bureau der Kammer übergeben wurden.

Diese beiden Vorlagen gehen zunächst an die Abtheilungen.

Hierauf erstattet

Knittel die Anzeige, daß der Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Kriegsministeriums für die Periode von 1852 und 1853 vollendet sei und zum Drucke bereit liege.

(5s Beilagenheft, Seite 55 bis 76).

Gleiche Anzeige erstattet

Wagenmann bezüglich des Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Ministeriums des Innern:

Tit. XIV. Siechenanstalt,
„ XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau,
„ XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt,
„ XVII. Wasser- und Straßenbau,
„ XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Auch dieser Bericht wird mit Umgehung einer Verlesung zum Drucke befördert.

(5s Beilagenheft, Seite 77 bis 89).

Die Tagesordnung führt nun zur Diskussion des im fünften Beilagenheft Seite 29 bis 33 ersichtlichen Berichts des Abg. Gerwig über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Ministeriums des Innern für 1852 und 1853, Tit. X., XI., XII., XIII. und XVIII.

Bei Tit. X. Unterrichtswesen

stellt die Commission den Antrag:

die Verwendungen im ordentlichen Etat mit 746,536 fl.
im außerordentlichen Etat mit . . . . 4,880 „

für gerechtfertigt zu erklären.

Da Niemand das Wort ergreift, so erklärt der Präsident diesen Antrag für angenommen.

Tit. XI. Aufwand für Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Die Commission beantragt: die Verwendungen
im ordentlichen Etat mit . . . 124,134 fl. 26 kr.
im außerordentlichen Etat mit . 15,659 „ 51 „

für gerechtfertigt zu erkennen.

Da sich auch gegen diesen Antrag keine Stimme erhebt, erklärt der Präsident denselben gleichfalls für angenommen.

Tit. XII. Aufwand für den Kultus.

Die Commission trägt auf Gutheißung der Ausgaben unter diesem Titel im Betrage von 174,898 fl. 7 kr. an.

Dieser Antrag wird von der Kammer ebenfalls ohne Erinnerung genehmigt.

Tit. XIII. Aufwand für milde Fonds und Armenanstalten.

Der Antrag der Commission geht dahin:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Verwendungen unter diesem Titel mit 214,947 fl. für gerechtfertigt zu erklären.

Auch gegen diesen Antrag erhebt sich kein Anstand, und derselbe wird hiernach gleichfalls für angenommen betrachtet.

Tit. XVIII. Aufwand für das Landesgestüt.

Die Commission trägt auf Anerkennung

der Einnahme mit . . . . . 5,198 fl. 29 kr.
der Einnahmslasten mit . . . 239 „ 30 „
des eigentlichen Staatsaufwandes mit 99,642 „ 8 „

an, mit welchem Antrage sich die Kammer ebenfalls stillschweigend einverstanden erklärt.

Hierauf wird übergegangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 35 bis 49 ersichtlichen Berichts des Abg. Nestler, über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Finanzministeriums für die Jahre 1852 und 1853, insbesondere Tit. IV. Steuerverwaltung, Tit. V. Salinenverwaltung, Tit. VI. Zollverwaltung.

Bei Tit. IV. Steuerverwaltung

stellt die Commission den Antrag:

die Einnahme mit . . . . 12,774,099 fl. 27 kr.
und die Ausgabe mit . . . 1,671,079 „ 26 „

als gerechtfertigt zu erklären.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über sämmtliche Rubriken dieses Titels und es betheiligen sich an derselben die Abg. Blankenhorn, Kapferer, Schaaff von Mosbach, Achenbach, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer.

Da gegen den Commissionsantrag selbst aber ein Anstand nicht erhoben wurde, so erklärt der Präsident denselben sofort für angenommen.

Tit. V. Salinenverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Einnahme des ordentlichen Etats
mit . . . . . 2,579,483 fl. 37 kr.
die Ausgabe dagegen mit . . 515,938 „ 44 „
für gerechtfertigt anzuerkennen".

Nachdem der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer und der Abg. Kirsner die geringe Ausgabe bei Tit. I. Lasten, §. 1 Gemeindeumlagen damit erläutert hatten, daß die Salinengebäude früher nur aus Versehen in das Gemeindekataster aufgenommen worden, indem dieselben keine Domänengebäude, sondern Staatsgebäude, und darum auch nach dem Gemeindeumlagengesetz vom Jahre 1835 zu Gemeindeumlagen nicht beizuziehen seien, wird der Antrag der Commission gleichfalls von der Kammer angenommen.

Tit. VI Zollverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:

A. Im ordentlichen Etat:

die Einnahme von . . . . 5,782,577 fl. 13 kr.
die Ausgabe von . . . . . 1,923,867 „ 58 „

B. Im außerordentlichen Etat:

die Einnahme von . . . . . 1,104 „ 12 „
die Ausgabe von . . . . . 35,071 „ 58 „

als gerechtfertigt anzuerkennen.

Da sich Niemand zum Worte meldet, wird auch dieser Antrag für angenommen erklärt.

Nachdem der Präsident die Tagesordnung für die künftigen Freitag den 21. dieses Monats Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung verkündet, und die Mitglieder der Commission für Berathung des Gesetzesentwurfes über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu einem Zusammentritt unmittelbar nach der heutigen Sitzung veranlaßt, und hiezu auch die übrigen Kammermitglieder eingeladen hatte, erfolgte der Schluß der heutigen Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Kapferer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1855.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Rüdt, Staatsrath Frhr. v. Wechmar, Staatsrath Regenauer und Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Hübsch, Kölle, Paravicini und Faller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende weitere Eingaben angezeigt:

1. des Gemeinderaths zu Buchen, Straßenbau vom Neckar an den Main über Buchen und Hettingenbeuern, übergeben von dem Abg. Steiglehner;
2. der Gemeinde Hasmersheim, Uebernahme der Straße von Neckarelz bis zur würtembergischen Grenze in den Straßenverband, übergeben von dem Abg. Fröhlich;
3. der Bürstenhändler in Durlach, Beschränkung des Hausirhandels mit Bürsten, übergeben von dem Abg. Lauber;
4. des Gemeinderathes zu Mosbach, Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der badischen und baierischen Bahn, übergeben von dem Abg. Schaaff von Mosbach.

Sämmtliche Eingaben werden an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen.

Sofort gibt der

Präsident der Kammer Kenntniß, daß

1. in die Commission für den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins, die Abgeordneten: Spielmann, Gerwig, Wagner, Rottra und Prestinari,

2 in jene für den Gesetzesentwurf über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen, die Abgeordneten: Fröhlich, Burger, Hägelin, Fischler und Betzinger gewählt worden sind.

Ferner, daß durch das Großherzogl. Ministerium des Innern drei Exemplare des Werkes „Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden" der Kammer übergeben worden sind, welche zur Einsicht auf dem Archivariate aufliegen.

Friderich übergibt den Bericht der Budgetcommission über den Gesetzesentwurf, die allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.

Derselbe wird mit Umgehung der Verlesung dem Druck übergeben.

(5s Beilagenheft, Seite 111 bis 115).

Ebenso übergibt

Muth mit der Bitte um Dispensation von der Verlesung den Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Justizministeriums für die Jahre 1852 und 1853. Derselbe wird gleichfalls zum Drucke befördert.

(5s Beilagenheft, Seite 91 bis 100).

Deßgleichen legt

Kirsner zum Drucke vor, den Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen

1. der Postverwaltung,
2. der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1852 und 1853, mit Ausnahme der Nachweisungen über den Main-Neckareisenbahnbetrieb.

(5s Beilagenheft, Seite 101 bis 109).

Die Tagesordnung führt nun zur Berathung des im

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fünften Beilagenheft Seite 53 und 54 ersichtlichen Berichts des Abg. Friderich, über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Staatsministeriums für 1852 und 1853.

Die Commission stellt den Antrag:

die Ausgaben im ordentlichen Etat mit 2,014,076 fl. 29 kr.
im außerordentlichen Etat mit . . 3,032,168 „ 53 „

für gerechtfertigt zu erklären.

Es erhebt sich gegen diesen Antrag kein Widerspruch und der Präsident erklärt denselben hiernach für angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erfolgt hierauf die Berathung des weiteren durch den Abg. Friderich erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 51 und 52 ersichtlichen Berichts über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1852 und 1853.

Die Kammer stellt den Antrag:

den Aufwand von . . . . . 210,288 fl. 42 kr.

zwar nicht zu beanstanden, jedoch durch eine Erklärung in dem Protokolle die Erwartung auszusprechen:

„Die Großherzogl. Regierung werde, den verfassungsmäßigen Rechten der Kammer volle Rechnung tragend, zur Erhaltung des so nothwendigen guten Einvernehmens mit den Ständen fernerhin ohne deren Bewilligung keine neue Stellen schaffen, und noch weniger Ausgaben zum Vollzuge bringen, für welche die Stände die Bewilligung ausdrücklich abgelehnt haben".

(31)

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsminister Frhr. von Rüdt über die hier in Frage liegende Sache ausführliche Erörterung ertheilt, der Abg. Bär von Karlsruhe Namens der Budgetcommission hierauf entgegnet, und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer, die Abgeordneten Schaaff von Mosbach, Prestinari, Gerwig und der Berichterstatter sich noch an der Diskussion betheiligt hatten, kommt, nachdem der Präsident bemerkt hatte, daß er, je nach dem Resultat der Abstimmung, zu einer weiteren Abstimmung schreiten werde, zunächst der Gesammtantrag der Commission zur Abstimmung.

Die Kammer erklärt sich mit demselben einverstanden.

Hierauf wird übergegangen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung: Diskussion des im sechsten Beilagenheft Seite 33 bis 36 ersichtlichen Berichts des Abg. Achenbach, über die Wahl im 16. Aemterwahlbezirk (Kenzingen und Endingen).

Die Commission stellt den Antrag:

1. die Großherzogl. Regierung zu ersuchen, eine Untersuchung über die von den Beschwerdeführern behaupteten Beschwerdepunkte anzuordnen, wobei der Wunsch beigefügt werden solle, daß mit dieser Untersuchung statt des Amtes Kenzingen, ein benachbartes Amt beauftragt werden möge;
2. hinsichtlich der Nachweisung des Steuerkapitals des Bürgermeisters Fichter die nähere Erläuterung hinsichtlich des Attestes vom 8. Dezember bei dem Steuerperäquator in Kenzingen erheben zu lassen.

Nach eröffneter Diskussion berichtigt zunächst der Berichterstatter einen Druckfehler dahin, daß auf Seite 3 des Berichts Absatz 3, Linie 5 statt der Worte:

„schrieb der Rathschreiber die Namen der Gewählten ohne alle Beurkundung in dasselbe Register der Wahlcommission ein",

zu setzen ist:

„schrieb der Rathsschreiber die Namen der Gewählten ohne alle Beurkundung der Wahlcommission in das Register ein";

und eben so erstattet Bär von Eichstetten die Anzeige, daß ihm eine Liste mit mehr als 200 Originalunterschriften derjenigen Personen, welche sich gegen die Wahl erklärt, und die Versicherung abgegeben haben, daß sie anderen Personen ihre Stimme gegeben hätten, mit dem Ersuchen übergeben worden sei, dieselbe dem Herrn Präsidenten einzuhändigen.

Nachdem der Präsident und der Berichterstatter erläuternd bemerkt hatten, daß diese Liste wohl die Originalunterschriften derjenigen Personen enthalten werden, deren Namen nur abschriftlich in den Akten liegen, ergreift Biffing das Wort, und stellt nach längerem Vortrage die Anträge:

1. die hier in Frage liegende Abgeordnetenwahl für ungültig zu erklären, und dabei
2. die Großherzogl. Regierung zu ersuchen, vor der Vornahme einer neuen Wahl auch die Wahlmännerwahl in Endingen einer Prüfung zu unterwerfen,

welche Anträge im Allgemeinen durch die Abg. Schaaff von Mosbach, Allmang und Artaria Unterstützung finden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem sich noch die Abg. Beck, Betzinger und der Berichterstatter, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar an der Diskussion betheiligt hatten, erfolgt der Schluß derselben, und es kommt zuvörderst der erste Antrag des Abg. Bissing:

„die Wahl für ungültig zu erklären",

zur Abstimmung.

Derselbe wird von der Kammer angenommen.

Dem zweiten Antrage Desselben, dahin gehend:

„die Großherzogl. Regierung zu ersuchen, auch über die Kassirung der Wahlmännerwahl in Endingen Verfügung zu erlassen",

pflichtet die Kammer auf die Frage des Präsidenten gleichfalls bei.

Hiermit ist der Gegenstand erledigt, und die heutige Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird von dem Präsidenten auf Montag den 7. Januar Vormittags 10 Uhr festgesetzt, und als Tagesordnung verkündet:

1. Diskussion über den Bericht des Abg. Friderich über den Gesetzesentwurf, die allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine.
2. Diskussion des Berichts des Abg. Knittel, über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Kriegsministeriums für 1852 und 1853.
3. Des Abg. Wagenmann über jene des Großh. Ministeriums des Innern, Tit. XIV. bis XVII. und XIX.
4. Des Abg. Kirsner über jene der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.
5. Des Abg. Muth über jene des Großherzogl. Justizministeriums.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

XIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. Januar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Rüdt, Staatsräthe Regenauer und Frhr. v. Wechmar, Generalmajor Ludwig, Geheimer Kriegsrath Vogelmann, Geheimer Referendär Prestinari, Geheimer Legationsrath Kühlenthal und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bausch, Eisenlohr, Gerwig, Hübsch, Kieser, Rottra, v. Runkel, Seuffert und Steinam.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und nimmt zuvörderst dem neu eingetretenen Abg. Faller, der bisher durch Krankheit verhindert war, seinen Sitz früher in der Kammer einzunehmen, den gesetzlich vorgeschriebenen Eid ab.

Sofort erhält der Abg.

Regenauer das Wort, und äußert: Sie haben jüngst — es war, glaube ich, in einer der ersten Sitzungen dieses Landtages — einem schönen Brauche dieses Hauses gehuldigt und mehreren ausgezeichneten Männern, die in dem Zwischenraum von dem vorigen und diesem Landtage ihre irdische Laufbahn vollendet und einst auf diesen Sitzen gewirkt haben, einen ehrenden Nachruf gewidmet. Erlauben Sie mir nun, daß ich Sie einlade, dem gleichen schönen Brauche zu folgen, in Beziehung auf einen Mann, der in den kurzen Ferien der Kammer, die über die Weihnachten statt fanden, aus dem Leben schied. Ich spreche

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

allerdings nicht von einem Manne, der auf einem dieser Bänke seinen Platz hatte, aber von einem Manne, der in diesem Hause seinen Platz hatte, der dort auf der Regierungsbank und hier auf der Rednerbühne viel gewirkt hat. Ich brauche den Namen desselben nicht zu nennen. Ihr Gedanke ist meinen Worten vorangeeilt. Es ist der verlebte Staatsminister von Böckh. In hohem Greisenalter, nämlich im 78. Lebensjahre hatte er vollendet. Am 21. des vorigen Monats in der Mittagsstunde, nach kurzem Krankenlager ist er von dem Engel des Todes aus der zeitlichen Ruhe zur ewigen Ruhe hinüber geführt worden. Sie werden nicht von mir erwarten, daß ich Ihnen ein umfassendes Bild gebe von dem Leben und Wirken dieses Mannes, und daß ich Ihnen in's Gedächtniß zurückrufe, wie er in 43jähriger Laufbahn mit vollem Eifer, aller Berufstreue, großem Geschick und glänzendem Erfolg für das angestammte Fürstenhaus und das Vaterland wirkte, und während seiner langen Dienstzeit nahe ein Vierteljahrhundert auf einer der ersten Stellen des Staates thätig war. Daran aber darf ich Sie erinnern, was der Verlebte für dieses Haus, was er für die ständische Wirksamkeit geleistet hat, und wie er es geleistet hat. Es ist Ihnen vielleicht erinnerlich, wie er es gewesen ist, der das erste, der ersten Ständeversammlung vorgelegte Budget bearbeitet und als Regierungscommissär vertreten hat. Er ist es gewesen, der die folgenden Budgets bis mit 1844/45 als Präsident der Finanzverwaltung in dieses Haus gebracht und daselbst vertheidigt hat. Er ist es gewesen, meine Herren, der mit unermüdetem Eifer fort und fort bemüht war, den Vorlagen über den Staatshaushalt diejenige Klarheit und Uebersichtlichkeit zu geben, die sie jetzt haben und die Ihnen, meine Herren, Ihr Amt der Kontrole so sehr erleichtern. Erinnern darf ich Sie, mit welcher Bereitwilligkeit er Ihrem Rufe zur Theilnahme an den Arbeiten Ihrer Commissionen und Ihrem Rufe in dieses Haus gefolgt ist. Erinnern darf ich Sie, mit welchem Glück er eine große Anzahl anderer Finanzvorlagen hier einzuführen beauftragt war, und durch sein Talent zum Besten des Landes zur Geltung zu bringen wußte. Erinnern darf ich Sie, an die einfachen, klaren und überzeugenden Worte, die wir so oft aus seinem Munde vernahmen, und die uns Allen eine Bürgschaft dafür waren, daß er es mit Fürst und Vaterland so wohl meine, als irgend Einer. Erinnern darf ich Sie endlich daran, daß er in seiner längeren dienstlichen parlamentarischen Wirksamkeit wohl nie einen Neider, schwerlich einen Feind, stets viele Freunde und nicht weniger Verehrer hatte. Und so halte ich es für eine Pflicht, und ich glaube, dem Zug Ihrer Herzen nicht voran zu eilen, sondern zu folgen, indem ich Sie einlade, den Kranz ständischer Anerkennung auf das Grab dieses Mannes niederzulegen, und indem ich Sie bitte, durch Erhebung von den Sitzen einmüthig zu bestätigen, daß Sie dieß von Herzen und mit Freuden thun.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich von Ihren Sitzen.

Von Seiten des Secretariats werden hierauf folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. der Gemeinde Kleinlaufenburg um Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder, übergeben von dem Abg. Lauber;
2. des Gemeinderathes zu Schwerzen, Wutöschingen, Degernau, Amts Waldshut, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Rutschmann;
3. der Gemeinden Oberlauchringen, Unterlauchringen, Dangstetten, Kadelburg und Rheinheim in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
4. der Gemeinden Griesen und Geißlingen, Amts Jestetten, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
5. der Gemeinde Erzingen, Amts Jestetten, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
6. der Gemeinden Waldshut, Degern, Stadenhausen, Grünholz, Luttingen u. s. w. in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
5. der Gemeinde Hüfingen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Kirsner;
8. der Gemeinde Bräunlingen in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
9. der Gemeinde Donaueschingen in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
10. der Stadt Villingen und 16 Gemeinden des Amtsbezirks in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
11. der Gemeinde Untereggingen, Amts Stühlingen, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Bär von Karlsruhe;
12. der Gemeinderäthe von Dossenheim, Handschuchsheim

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und Neuenheim, Modificirung des Schwurgerichtsgesetzes, übergeben von dem Abg. Ahlmang;

13. der Gemeinderäthe zu Weil, Lörrach, Stetten, Inzlingen, Grenzach, Brombach, Hägelberg und Hüfingen ꝛc., Anlegung einer Straße von Leopoldshöhe über Lörrach, übergeben von dem Abg. Schaaff von Mosbach;
14. der Joseph Pfefferle Wittwe zu Neuhof, Erlaubniß zum Bau einer Privat- oder Hausmühle;
15. der Gemeinden des Amtsbezirks Achern, Aufnahme der Straße von der württembergischen Grenze über Achern nach Freistett in den allgemeinen Straßenverband, übergeben von dem Abg. Beck.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Nachdem noch ein Urlaubsgesuch des Abg. Eisenlohr wegen Gesundheitsrücksichten und ein gleiches des Abg. Hübsch die stillschweigende Genehmigung der Kammer erhalten hatten, folgt der Uebergang zur Tagesordnung.

Als ersten Gegenstand bezeichnet dieselbe: Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 111 bis 115 ersichtlichen Berichts des Abg. Friderich, über den Gesetzesentwurf, die allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.

Die Mehrheit der Commission schlägt die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs vor, wogegen die Minorität beantragt, dem Gesetzesentwurf die Zustimmung zu versagen.

Nach eröffneter allgemeiner Diskussion sprechen sich für den Antrag der Majorität der Commission aus, die Abg. Nestler, Kölle, Kapferer, Schaaff von M., Betzinger, Achenbach, Anderst, wogegen die Abg. Kirsner, Rettig, Fischler, Artaria und Muth dem Minoritätsantrage beipflichten.

Der letztere Abgeordnete beantragt indeß bei einem Theil der Gläubiger, nämlich den Vasallen, die genöthigt wurden, für ihre Lehenkapitalien 3½prozentige Rentenscheine anzunehmen, für den Fall der Annahme des Antrags der Minorität, aus Gründen der Billigkeit, eine Ausnahme eintreten zu lassen, und deßfalls einen Wunsch in das Protokoll aufzunehmen.

Nachdem noch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer das Wort ergriffen, und der Berichterstatter den Antrag der Mehrheit der Commission der Kammer zur Annahme empfohlen hatte, bringt der Präsident, ehe zur speziellen Diskussion übergegangen wird, den präjudiziellen Antrag auf Verwerfung des Gesetzes zur Abstimmung.

Derselbe wird von der Kammer abgelehnt, und sofort zur speziellen Diskussion übergegangen.

Nachdem der Präsident die Artikel 1 und 2 verlesen, von keiner Seite aber eine Erinnerung erfolgte, werden dieselben für angenommen erklärt.

Artikel 3.

Kapferer stellt den Antrag auf Strich des Artikels.

Dieser Antrag findet Unterstützung durch die Abg. Nestler und Rettig, während die Abg. Knittel und Blankenhorn sich demselben widersetzen.

Nach kurzer Debatte, an der sich die Abg. Prestinari, Schaaff v. M., Blankenhorn-Krafft, und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer betheiligten, erklärte sich die Mehrheit der Kammer indeß auf die Frage des

Präsidenten mit dem Artikel einverstanden.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf erhält dasselbe mit 37 gegen 15 Stimmen die Genehmigung der Kammer.

Dagegen stimmen: die Abg. Artaria, Bär von Eichstetten, Fischler, Kirsner, Klauprecht, Lauber, Mayer, Muth, Nützelberger, Rettig, Riesterer, Schmalholz, Ullersberger, Wagenmann und Spielmann.

Hierauf folgt der Tagesordnung gemäß die Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 55 bis 76 ersichtlichen Berichts des Abg. Knittel, über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Kriegsministeriums für die Finanzperiode 1852 und 1853.

Die Commission stellt folgende Anträge:

die Kammer wolle

A. die ordentlichen Einnahmen mit 87,814 fl. 41 kr.
B. die außerordentl. Einnahmen mit 60,256 „ 55 „

zusammen mit 148,071 fl. 36 kr.

die Einnahmslasten mit . . . 2,481 fl. 39 kr.

A. Ordentlicher Etat Ausgaben mit 4,380,408 fl. 53 kr.
B. Außerordentl. Etat Ausgaben mit 709,011 „ 58 „

zusammen mit . 5,089,420 fl. 51 kr.

für gerechtfertigt erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach eröffneter Diskussion über den ganzen Bericht stellt Blankenhorn-Krafft den Antrag:

Die Kammer möge zu Protokoll die Erwartung aussprechen: die Großherzogl. Kriegsverwaltung werde unausgesetzt darauf hinwirken, daß die Superarbitrirungscommission bei Beurtheilung über Diensttauglichkeit einen solchen Maaßstab anlege, der, ohne gerade die Interessen des Dienstes zu beeinträchtigen, die Staatskasse von allzugroßer Belastung zu bewahren geeignet ist.

Dieser Antrag wird durch den Abg. Kirsner unterstützt, und hierauf von dem Herrn Regierungscommissär Generalmajor Ludwig bemerkt: Ich habe gegen diesen Antrag eine eigentliche Erinnerung nicht vorzubringen, und kann namentlich herausheben, daß von Seiten der Kriegsverwaltung dem Vorstand und allen Mitgliedern der Superabitrirungscommission schon vor einiger Zeit die Weisung zugieng, bei der Beurtheilung von Pensionirungen von Offizieren und Kriegsbeamten mit aller Strenge zu verfahren. Es kann mir nur angenehm sein, wenn etwa von dem Herrn Berichterstatter der Commission Einsicht hievon genommen wird, indem sich dann die Commission von der Richtigkeit dessen, was ich bemerkt, überzeugen kann.

Der Herr Regierungscommissär Geheimer Kriegsrath Vogelmann so wie der Berichterstatter geben Erläuterungen und bei hierauf erfolgter Abstimmung wird der Antrag von der Kammer einstimmig angenommen, wobei Schaaff v. M. bemerkt, daß darunter natürlich auch möglichste Reaktivirung verstanden sei.

Da gegen die Commissionsanträge von keiner Seite ein Anstand erhoben wurde, erklärt der Präsident dieselben gleichfalls für angenommen.

Als dritten Gegenstand bezeichnet die Tagesordnung Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 77 bis 89 ersichtlichen Berichts des Abg. Wagenmann, über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für 1852 und 1853 und zwar: Tit. XIV., XV., XVI., XVII. und XIX.

Bei Tit. XIV. Aufwand für die Siechenanstalt stellt die Commission den Antrag:

die Einnahmen mit . . . . 119,905 fl. 54 kr.
die Lasten mit . . . . . 74,419 „ 39 „
den eigentlichen Staatsaufwand mit 90,497 „ 27 „

anzuerkennen.

Da sich keine Stimme erhebt, erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Die Commission beantragt:

die Anerkennung der Einnahme mit 341,666 fl. 44 kr.
Lasten mit . . . . . 160,709 „ 40 „
so wie der Ausgaben im ordentlichen Etat mit . . . . . 256,610 „ 28 „

Da keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident auch diesen Antrag für genehmigt.

Tit. XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Die Commission beantragt:

die Kammer wolle die Einnahme mit 24,984 fl. 38 kr.
die Lasten mit . . . . . 11,498 „ 6 „
so wie den eigentlichen Staatsaufwand mit . . . . . 36,186 „ 24 „

als gerechtfertigt anerkennen.

Dieser Antrag wird ebenfalls von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt.

Tit. XVII. Aufwand für Wasser- und Straßenbau.

Die Commission stellt den Antrag:

den Aufwand
im ordentlichen Etat mit . 2,329,438 fl. 59 kr.
im außerordentlichen Etat mit 1,071,423 „ 42 „

für unbeanstandet zu erklären.

Nach eröffneter Diskussion ergreift Blankenhorn-Krafft das Wort, indem er an den Präsidenten die Bitte richtet, bevor zur Berathung des Budgets übergegangen wird, die Commission für Aufsuchung provisorischer Gesetze anzuweisen, über die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 3. November 1855, wornach 156 Stunden Staatsstraßen aus dem Staatsstraßenverband ausgeschieden werden, in Folge deren 135,000 fl. auf andere Weise als durch das Staatsbudget gedeckt und ferner 100,000 fl. auf andere Straßen verwendet werden, und endlich eine Ersparniß von 35,000 fl. für die Staatskasse eintreten solle, der Kammer Bericht zu erstatten, damit sich diese darüber ausspreche, ob diese Verordnung nicht zu reklamiren sei.

Der Präsident bemerkt, da die Petitionscommission und die Commission für die provisorischen Gesetze bei dieser Verordnung betheiligt seien, werde es Sache der ersteren sein, darüber zu berichten, ob der Gegenstand in den Kreis der Gesetzgebung oder der Verordnung einschlägt; er werde

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese Commission veranlassen, jene Frage in Erwägung zu ziehen.

Gegen den Commissionsantrag selbst erhebt sich keine Stimme, und der Präsident erklärt denselben hiernach ebenfalls für angenommen.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben des Ministeriums des Innern.

Der Antrag der Commission auf Anerkennung der Ausgaben im ordentlichen Etat mit . 37,664 fl. 30 kr.
im außerordentlichen Etat mit . 284,639 „ 58 „
wird ohne Erinnerung genehmigt.

Da hiermit der Bericht seine Erledigung gefunden, wird übergegangen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 101 bis 109 ersichtlichen Berichts des Abg. Kirsner, über die Rechnungsnachweisungen

1. der Postverwaltung,
2. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,

in Vergleichung mit den Budgetsätzen für 1852 und 1853.

Hiebei bemerkt der Berichterstatter, daß über den Aufwand im außerordentlichen Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung der Bericht noch nicht erstattet sei, und erst später, wenn es sich um die Nachweisung der Main-Neckareisenbahn handelt, erstattet werden wird.

I. Postverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:

die Gesammteinnahme mit . . 2,327,825 fl. 54 kr.
die Gesammtausgabe mit . . 1,810,353 „ 54 „
für unbeanstandet zu erklären.

Nach eröffneter Diskussion wiederholt der Berichterstatter den von der Budgetcommission bei §. 28 bereits in dem Bericht niedergelegten Wunsch, mit der bei dieser Position vorkommenden Sparsamkeit nicht zu weit zu gehen, um die Belästigungen der Reisenden auf den Eilwägen mit den Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten der Eisenbahnfahrten nicht in ein gar zu großes Mißverhältniß zu setzen.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt hierüber beruhigende Erläuterung ertheilt hatte, genehmigt die Kammer ohne weitere Erinnerung den Antrag der Commission.

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:

die Gesammteinnahme mit . . 5,909,663 fl. 50 kr.
die Gesammtausgabe mit . . 2,802,581 „ 55 „
für unbeanstandet zu erklären.

Da sich Niemand zum Worte meldet, erklärt der Präsident auch diesen Antrag für genehmigt.

Als fünften und letzten Gegenstand bezeichnet die Tagesordnung:

Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 91 bis 100 ersichtlichen Berichts des Abg. Muth, über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Justizministeriums für die Jahre 1852 und 1853.

Bei I. Einnahmen und Einnahmslasten stellt die Commission den Antrag:

bei den Strafanstalten
die Einnahmen mit . . . . 376,469 fl. 4 kr.
„ Lasten mit . . . . . 272,738 „ 4 „
bei den Kreisgefängnissen
die Einnahmen mit . . . . 37,147 fl. 45 kr.
„ Lasten mit . . . . . 34,505 „ 55 „
für gerechtfertigt zu erklären.

Da von keiner Seite eine Erinnerung erfolgt, erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Commission beantragt:

die Ausgaben von Tit. I. — VII. mit 1,815,695 fl. 2 kr.
und ebenso jene im außerordentlichen Etat mit . . . . 84,002 „ 25 „
für gerechtfertigt zu erklären.

Auch mit diesem Antrage erklärt sich die Kammer nach einigen kurzen Bemerkungen von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhr. v. Wechmar, des Abg. Wagner und des Berichterstatters einverstanden.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft und der Präsident schließt sofort die heutige Sitzung, indem er die Mitglieder zu einer morgen Früh Vormittags 11 Uhr stattfindenden geheimen Sitzung einladet.

Der Tag der nächsten öffentlichen Sitzung wird besonders bekannt gemacht.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. Januar 1856.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Eisenlohr, Hübsch, Knittel, Nüßelberger, Regenauer und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende Petitionen vorgelegt:

1. des Gemeinderaths zu Mannheim, um Wiedereinführung des Landrechtsatzes 2154, übergeben von dem Abg. Achenbach.
2. Der Volksschullehrer des Amtsbezirks Jestetten, Erhöhung des Besoldungseinkommens der Schulstellen betreffend, übergeben von dem Abg. Bissing.
3. Der Volksschullehrer des Amtsbezirks Walldürn, um Revision des Volksschulgesetzes, übergeben von dem Abg. Kiefer.
4. Der Gemeinden Norsingen, Kirchhof, Thunsel, Krotzingen, Eschbach, Amts Staufen, um Aufhebung der Verordnung über Zuweisung eines Theils der Staatsstraßen an die Gemeinden, übergeben von dem Abg. Riesterer.
5. Der Gemeinden Ober- und Unterglotterthal, Ohrensbach, Föhrenbach, Unterstützung aus der Staatskasse zu den Unterhaltungskosten der Thalstraßen, übergeben von dem Abg. Kapferer.
6. Der Bürgermeister und Gemeinderäthe des kleineren Wiesenthals, Amtsbezirks Schopfheim, um Staatszuschuß zur Reparatur der Straße durch das kleine Wiesenthal, übergeben von dem Abg. Seuffert.
7. Der Gemeinden Steinenstadt, Schliengen, Bellingen, Rheinweiler u. s. w., um Verwerfung des Gesetzesentwurfs über die Rheinverlandungen, beim Secretariat eingekommen.

Diese letztere Petition wird an die Commission für den betreffenden Gesetzesentwurf verwiesen, die übrigen gehen an die Petitionscommission.

Der Tagesordnung gemäß übergibt nunmehr der Abg. Bär von Karlsruhe den Bericht der Budgetcommission, über die Nachweisungen der in den Jahren 1853 und 1854 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Derselbe wird mit Umgehung einer Verlesung zum Drucke befördert.

(5s Beilagenheft, Seite 117 bis 124).

Deßgleichen der durch den Abg. Blankenhorn-Krafft erstattete Bericht der Budgetcommission, über das Budget der Badanstalten für 1856 und 1857.

(5s Beilagenheft, Seite 125 bis 128).

Sofort führt die Tagesordnung zu Erstattung von Petitionsberichten.

Bissing berichtet über die Bitte des Gemeinderaths von Lobenfeld, den Neubau des evangelischen Schulhauses daselbst, beziehungsweise die Ertheilung einer Kirchenkollekte betreffend.

Der Antrag der Petitionscommission geht dahin:

diese Petition an das Großherzogl. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Nachdem die Diskussion eröffnet, und der Berichterstatter ein, nach Fertigung des Berichts ihm mitgetheiltes Generale des Großh. Ministeriums des Innern an sämmtliche Kreisregierungen vom 16. März 1854, über

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Erbauung neuer Schulhäuser verlesen hatte, betheiligten sich an derselben der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel und die Abg. Muth, Allmang, Prestinari, Artaria, Küßwieder und Schaaff von Mosbach.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wird ein von dem Abg. Schaaff v. M. gestellter, und durch die Abgeordneten Ullrich und Fröhlich unterstützter Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, unter Verwerfung des Commissionsantrags zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Bissing berichtet ferner über die Bitte des Gemeinderathes in Völkersbach, die Ermäßigung der Waldsteuerkapitalien betreffend.

Der Antrag der Petitionscommission geht auf Tagesordnung, und wird nach einigen kurzen Bemerkungen von Seiten der Abg. Ullrich, Fischler und Steiner von der Kammer angenommen.

Beck berichtet über die Petitionen von Bürgern und Bürstenbindern zu Mannheim und Heidelberg, so wie der Bürstenhändler zu Durlach, den Hausirhandel betreffend.

Die Commission beantragt:

die zwei ersteren Petitionen an das Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und geeigneten Anordnung der Abbestellung der darin bezeichneten Hausirmißbräuche zu übergeben.

Bezüglich der letzteren Petition aber den Uebergang zur Tagesordnung.

Nach längerer Diskussion, an der sich der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel und die Abg. Kapferer, Anderst, Achenbach, Bissing, Rutschmann, Artaria, Friderich und der Berichterstatter betheiligten, beschließt die Kammer, unter Ablehnung der Commissionsanträge, auf den Antrag des Abg. Gerwig, der durch den Abg. Schaaff v. M. unterstützt wurde:

sämmtliche drei Petitionen Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und geeigneten Anordnung zu überweisen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Dienstag den 15. d. M., Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. Januar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Rüdt, Staatsrath Regenauer, Staatsrath Frhr. v. Wechmar, Ministeraldirektor Weizel, Geheimerrefendär Prestinari und Ministerialrath Dietz,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Fischer, Hübsch, Muth, Prestinari und Sachs.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. der Gemeinde Engen, Auszahlung rückständiger Militärverpflegungskosten, übergeben von dem Abgeordneten Fischler.
2. Der Gemeinden Unterbaldingen, Büsingen, Amts Donaueschingen, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Kirsner.
3. Ger Gemeinde Pfohren, Amts Donaueschingen, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Kirsner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

4. Der Gemeinde Bermatingen, Amts Salem, um fernere Unterhaltung der Straße von Maurach über Salem nach Markdorf als Staatsstraße und Aufhebung der deßfallsigen Ministerialverordnung vom 1. November 1855, Nr. 13553, übergeben von dem Abgeordneten Ullersberger.
5. Der Gemeinde Neufrach, Amts Salem, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.
6. Der Gemeinden des Amtsbezirks Buchen, Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend.
7. Der Gemeinden Unterschüpf und Langenrieden, Regulirung der Weinbergsteuer betreffend.
8. Der Gemeinde Graelsbaum, Amts Rheinbischofsheim, Erweiterung des Streichbaues in der Gemarkung Lichtenau.
9. Der Rheingemeinden von Neuenburg, abwärts bis Niederhausen, den Gesetzesentwurf über Abtretung der Rheinverlandungen an den Staat betreffend.
10. Der Bürgermeister des Amtsbezirks Lörrach, Abänderung einiger Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes betreffend.

Die beiden letztgenannten Petitionen werden an die betreffenden Commissionen, die übrigen sämmtlich an die Petitionscommission verwiesen.

Staatsminister Freiherr von Rüdt legt hierauf der Kammer vor:

1. das ordentliche Budget der Postverwaltung für 1856 und 1857.
   (4s Beilagenheft, Seite 115 bis 121).
2. Das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857.
   (4s Beilagenheft, Seite 148 bis 180).
3. Das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857.
   (4s Beilagenheft, Seite 181 bis 186).
4. Das Budget über den Antheil der Großh. Staatskasse an dem Reinertrage der Main-Neckareisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckareisenbahnlinie für 1856 und 1857.
   (4s Beilagenheft, Seite 187 bis 201).

Der Herr Regierungscommissär verliest ein höchstes Reskript, wornach für diese Vorlage der Geheime Legationsrath Kühlenthal als Regierungscommissär ernannt ist, und bemerkt, daß die Spezialetats selbst und ihre Begründung in einigen Tagen werden gedruckt der Kammer übergeben werden.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar zeigt der Kammer an, daß, nachdem die Wahlmännerwahl in Endingen für nichtig erklärt wurde, von Seiten des Staatsministeriums eine neue Abgeordnetenwahl in Kenzingen angeordnet, und mögliche Beschleunigung anempfohlen worden sei.

Sodann übergibt derselbe Herr Regierungscommissär der Kammer einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget für 1856 und 1857; nämlich: 1,200 fl. für den evangelischen Kultus, 400 fl. Erhöhung des Besoldungsetats bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.
(4s Beilagenheft, Seite 111 bis 114).

Diese Vorlagen gehen an die Budgetcommission.

Sofort wird übergegangen zur Tagesordnung, und zwar zunächst zum zweiten Gegenstand derselben, Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 125 bis 128 ersichtlichen Berichts des Abg. Blankenhorn-Krafft, über den Gesetzesentwurf, das Budget der Badanstalten für 1856 und 1857 betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:
demselben die Zustimmung zu ertheilen.

Nachdem sich an der eröffneten Diskussion die Abgeordneten: Nestler, Küßwieder, Fischler, Betzinger, Kölle, Schmalholz, Schaaff v. M., Huber, Kapferer, Rettig, Bär von Eichstetten, Rottra, der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar und der Berichterstatter betheiligt hatten, bringt der Präsident, da ein von dem Abg. Fischler gestellter Antrag auf Verwendung der Ueberschüsse des Badefonds zu den laufenden Staatsausgaben keine Unterstützung fand, das Gesetz selbst zur namentlichen Abstimmung.

Dasselbe wird einstimmig von der Kammer angenommen.

Hierauf folgt Diskussion des im fünften Beilagenheft Seite 117 bis 124 ersichtlichen Berichts des Abg. Bär von Karlsruhe, über die Rechnungsnachweisungen der in den Jahren 1853/54 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Die Commission stellt auf Seite 4 des Berichts den Antrag, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Großh. Regierung möge die verschiedenen Staatsverwaltungszweige anweisen, ihren Bedarf an Zuschüssen den Centralkassen in angemessenen Fristen voraus zu bezeichnen, und zur Umgehung großer Kassenvorräthe das Geeignete anordnen, und überhaupt nach Thunlichkeit auf Verminderung und verzinsliche Anlage der Kassenvorräthe hinwirken.

Da bei der hierüber eröffneten Diskussion Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

Der Hauptantrag der Commission geht dahin:

1. die Hauptstaatsrechnungen für 1853/54 mit den Darstellungen des Betriebsfonds,
2. die Rechnungen der Amortisationskasse, Zehntschuldentilgungskasse, des Domanialgrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1853/54,
3. die Rechnungen der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, der Badanstaltenverwaltung und über den Betrieb der Main-Neckareisenbahn für 1853/54

als richtig, und die Darstellungen des Betriebsfonds, als mit den Rechnungen übereinstimmend, anzuerkennen.

Nachdem der Abg. Schaaff v. M. bemerkt hatte, daß die Budgetcommission, wie auch seiner Zeit der ständische Ausschuß, gefunden, daß die Dotationen der verschiedenen Schuldentilgungskassen nicht nur in dem vorgeschriebenen Maaß vorhanden waren, sondern selbst auch die Mittel, die zur Schuldentilgung bestimmt sind, noch Ueberschüsse geliefert haben, was sehr zur Beruhigung der Staatsgläubiger dienen und nur geeignet sein könne, den öffentlichen Kredit immer mehr zu befestigen, erklärt der

Präsident, da sich Niemand weiter mehr zum Worte meldet, auch den Hauptantrag der Commission für genehmigt.

Trefzger übergibt sofort seinen Bericht, mit der Bitte um Dispensation von der Verlesung, über die auf das Domänengrundstocksvermögen in den Jahren 1856 und 1857 zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Derselbe wird dem Drucke übergeben.

(5s. Beilagenheft, Seite 129 bis 130).

Nachdem der

Präsident der Kammer noch Kenntniß gegeben hatte, von einer Mittheilung Großh. Finanzministeriums, den Stand der Pensionen auf 1. November 1855 und den Pensionsaufwand für die Jahre 1856 und 1857 betreffend, führt die Tagesordnung zu Erstattung von Petitionsberichten.

Betzinger erstattet Bericht über die Bitte des Kaminfegermeisters Franz Bischoff von Kleinsteinbach, um Abänderung der Kaminfegereiordnung.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhält nach einigen kurzen Bemerkungen von Seiten des Abg. Friderich und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektors Weizel die Zustimmung der Kammer.

Betzinger berichtet ferner über das Gesuch der Joseph Pfefferle Wittwe von Neuhof in Obermünsterthal, bei Staufen, um Erlaubniß zur Errichtung einer Privat- oder Hausmühle für ihren Hof.

Die Commission stellt den Antrag:

diese Petition nebst Anlagen an Großherzogl. Staatsministerium empfehlend zur Berücksichtigung und zur geeigneten Erwägung zu überweisen, in wie fern die in der Staatsministerialentschließung vom 4. Januar 1827, Nr. 26 enthaltenen Beschränkungen der Hofgutsbesitzer in Errichtung von Privatmühlen in Folge der geänderten Verhältnisse der Mehlfabrikation und des Mehlverbrauchs zu erleichtern sein dürften.

Nach einigen kurzen Bemerkungen von Seiten des Abg. Schaaff von Mosbach, des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektors Weizel so wie des Berichterstatters, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Hiermit wurde sofort die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Samstag den 19. dieses Monats Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Kapferer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. Januar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsräthe Regenauer und Freiherr v. Wechmar, Generalmajor Ludwig und Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Burger, Hägelin, Knittel und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Gemeinden Müllheim und Schliengen, Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder betreffend, übergeben von dem Abg. Blankenhorn.
2. Der Weinhändler Knecht und Leutz, C. Knecht zum Schiff, und Rohrmann und Haus zu Eberbach, Abänderung der Weinsteuergesetze betreffend.
3. Des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Kenzingen, die Ueberweisung der Unterhaltung eines Theils der Staatsstraßen an die Gemeinden betreffend, übergeben von dem Abg. Huber.
4. Der Gemeinde Pülfringen, die Ablösung des Zehntens der Pfarrei Pülfringen, insbesondere die Verwaltung des Ablösungskapitals betreffend, übergeben von dem Abg. Kieser.
5. Der Musiker aus den Amtsbezirken Sinsheim und Neckarbischofsheim, um Wiedereinführung der früheren Kirchweihen, übergeben von dem Abg. Muth.
6. Der Gemeinden Obrigheim, Kälbertshausen, Hüffenhardt, Siegelsbach und Rappenau, um Uebernahme der Straße von Rappenau nach Obrigheim in den allgemeinen Straßenverband, übergeben von dem Abg. Schaaff von Mosbach.
7. Mehrerer Bürger von Forchheim, Amts Kenzingen, Niederschlagung eines Prozesses der Gemeinde gegen den alten Gemeinderath, Kostenersatz für Organisation einer Bürgerwehr betreffend.
8. Der Gemeinden Neckarbischoffsheim, Waibstadt, Untergimpern, Obergimpern, Babstadt und Rappenau, Herstellung der Straße von Waibstadt nach Heilbronn auf Staatskosten, übergeben von dem Abg. Fröhlich.
9. Des Ernst Ludwig Rink von Grenzach, zur Zeit in Laufen, Kantons Basel, um Einsetzung in seine bürgerlichen und politischen Rechte.
10. Des Notars Bayer in Borberg, Aufhebung der Landrechtsätze 784 und 793 und Erlassung zweckmäßigerer Bestimmungen, übergeben von dem Abg. Junghanns.
11. Der Rheinufergemeinden Dorf Kehl, Auenheim, Leutesheim, Honau, Rheinbischofsheim u. s. w., um Verwerfung des Gesetzes, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen, übergeben durch den Abg. Spielmann.

Die Petition des Gemeinderaths von Kork in Betreff der Rheinverlandungen geht an die Commission für den dießfallsigen Gesetzesentwurf, die übrigen Petitionen gehen an die Petitionscommission.

Generalmajor Ludwig legt hierauf der Kammer vor:

1. einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Kriegsministeriums für 1856 und 1857,

(nicht gedruckt);

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. einen Gesetzesentwurf über den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten.

(48 Beilagenheft, Seite 203 bis 206).

Diese Vorlagen begleitet der Herr Regierungscommissär mit folgendem Vortrag:

Ich erlaube mir, diese Vorlagen nur mit Wenigem zu begründen.

Was die letztere Vorlage betrifft, so wurde sie bedingt durch den schon in der Kammer eingebrachten Gesetzesentwurf über die Sporteln bezüglich der Civilgerichte. Dieser Gesetzesentwurf ist zwar in seinen meisten Bestimmungen auch maaßgebend für die Militärgerichte, allein er läßt sich nicht unmittelbar und in allen seinen Theilen auf dieselben übertragen, und deßhalb war es nothwendig, einen besonderen Entwurf, wegen der Eigenthümlichkeiten der Militärgerichtsbarkeit zu bearbeiten. Die Kammer mag aus dem Entwurfe selbst und der Begründung entnehmen, in wie weit die Bestimmungen desselben passend oder Abänderungen nothwendig sind. Weiter glaube ich in dieser Beziehung für den Augenblick wenigstens Nichts bemerken zu sollen.

Was die andere Vorlage betrifft, die als ein Zusatz zu dem schon vorgelegten Militärbudget zu betrachten ist, so erlaube ich mir, etwas weiter in diese Sache eingehend, der Kammer Folgendes zu bemerken:

Der erste Vorschlag bezieht sich darauf, daß Ersparnisse, die sich in dem Titel III. ergeben werden, für die gegenwärtige Budgetperiode zu neuer Anschaffung oder zur Umgestaltung von Handfeuerwaffen verwendet werden dürfen. Es ist Ihnen, hochgeehrte Herren, wohl bekannt, daß in der Einrichtung der Handfeuerwaffen in allen Staaten bedeutende Veränderungen und Verbesserungen, besonders in der Richtung eingetreten sind, daß statt der bisher in Uebung befindlichen glatten Gewehre nun überall die gezogenen Gewehre eingeführt werden. Auch in dem Großh. Armeecorps sind schon einige Abtheilungen damit bewaffnet, nämlich die Füselierbataillone und das Jägerbataillon, wogegen die Mehrheit der Infanterie noch die glatten Gewehre hat. Nun ist es aber eine bekannte Thatsache, daß in der Wirkung dieser beiderlei Feuergewehre ein ungeheuerer Unterschied statt findet. Während die Gewehre mit gezogener Einrichtung, die Spitzkugeln schießen, noch auf 1000 Schritte eine bedeutende Treffähigkeit haben, wie wir uns auszudrücken pflegen, indem bei 100 Schüssen 30 bis 40 treffen, gelingt es mit den glatten Gewehren kaum, auf 300 Schritte 20 Kugeln von 100 auf das Ziel zu bringen, und auf 400 bis 500 Schritte hört beinahe die Wirkung auf. Hieraus geht hervor, welche ungeheuere Bedeutung diese neue Einrichtung hat. Nicht minder aber kommt in Betracht, daß, wenn man das Beispiel von einigen Großstaaten befolgt, und mit der fraglichen Aenderung zugleich ein kleineres Kaliber annimmt, eben so wichtige Vortheile hieraus erwachsen. Es kann in diesem Falle die Infanterie, ohne mehr belastet zu werden, eine größere Anzahl Patronen tragen, denn der Unterschied in dem Gewichtsverhältniß dieser Geschosse ist, wie 1 zu 2, so daß wenn in dem einen Falle 30 Patronen getragen, in dem anderen 60 getragen werden können, ohne eine schwerere Last zu haben. Als eben so wichtig kommt dann noch in Betracht, welchen Einfluß diese Einrichtung auf die Munitionstransporte bei den Munitionskolonnen haben, welche jetzt aus 60 Munitionswagen zusammengesetzt sind. Durch das kleinere Größenverhältniß der Kugeln wird auch das Raumverhältniß kleiner, so daß, wo jetzt 3 Wagen nothwendig sind, künftig nur zwei nothwendig sein werden, also eine Reduktion von 60 auf 40 Wagen zuläßig sein wird, wodurch bedeutende Minderungen in den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung möglich werden.

Das Wichtigste bleibt aber das, daß dann auch der ganze Bedarf, der erforderlich ist, um 20 Munitionswagen zu transportiren, nämlich für jeden Wagen 4 Pferde, so wie die Fahrkanoniere und Unteroffiziere erspart werden können. Diese hervortretenden wichtigen Beziehungen in Verbindung damit, daß in der neuen Kriegsverfassung ausgesprochen ist, es möchte eine Vereinbarung hinsichtlich des Kalibers hauptsächlich in denjenigen Armeecorps, die aus verschiedenen Staaten zusammengesetzt sind, statt finden, haben Veranlassung gegeben, daß die Frage der Umwandlung der Handfeuerwaffen im achten Armeecorps einer Berathung unterzogen wurde, und man sich vorläufig dahin verständigt hat, ein kleineres Kaliber anzunehmen, und hat noch hiebei die Ansicht geltend gemacht, es sei dem Zweck entsprechend und wünschenswerth, sich dem Kaliber und der Einrichtung eines Großstaates anzuschließen. Eine solche Umwandlung erfordert aber einen bedeutenden Aufwand. Nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung muß das Großherzogthum Baden 22,000 Feuergewehre

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stellen. Ein Feuergewehr nach der neuen Einrichtung bemessen, kostet aber wenigstens 25 fl., und das Ganze repräsentirt also eine Summe von einer halben Million. Die Kriegsverwaltung glaubt unter diesen Umständen, einer solchen Umwandlung einen Rückhalt geben zu müssen, einerseits in Erwägung der Finanzverhältnisse überhaupt, allein andererseits scheint es so wichtig, daß wir nicht stehen bleiben, sondern in die neue Bahn einlenken, daß es gewiß gerechtfertigt ist, wenn wir bemüht waren, Mittel ausfindig zu machen, um ohne eine besondere Anforderung den Uebergang bewerkstelligen zu können. Diese Mittel lassen sich auf zwei Wegen und in zweierlei Richtungen namhaft machen. Einmal ist ein Durchschnittsfond für Ausrüstungen vorhanden, der in runder Summe jährlich 40,000 fl. beträgt, wenn Sie nämlich darauf eingehen, die Erhöhung, die bei der Artillerie statt finden soll, auf die Summe von 10,000 fl. zu stellen, wie wir es in Antrag gebracht haben, und dem Sie, wie ich hoffe, zustimmen werden. Andernfalls würde die Summe nur 30,000 fl. ausmachen. Davon mußte bis jetzt jährlich ein bedeutender Theil, nämlich 10 bis 15,000 fl., zur Instandhaltung und Vervollkommnung der Infanteriegewehre verwendet werden, und es wäre dies auch diesmal geschehen, wenn nicht jener Uebergang in Aussicht zu nehmen gewesen wäre. Wenn nun aber dafür Summen verfügbar werden, so wäre es kaum zu verantworten, jetzt in neuen Anschaffungen und in der Vervollkommnung der vorhandenen Feuergewehre fortzufahren, also in einem Jahre 10 bis 15,000 fl. und im anderen wieder so viel zu verwenden. Die Kriegsverwaltung glaubte daher, für den fraglichen Zweck jene 15,000 fl. übertragen zu können, und damit zu reichen, wenn noch weitere Summen dazu kommen. Diese Summen lassen sich nun auf dem Wege finden, daß die Kammer ihre Zustimmung ertheilt, Ersparnisse hiezu zu verwenden, die jetzt schon in dem Budget eingetreten sind, und jeden Tag ferner eintreten werden, so lange nämlich das in Anforderung gebrachte Infanteriebataillon, so wie das geforderte Festungsbataillon, ferner die Erhöhung am Dienststande des zweiten Reiter-Regiments nicht in's Leben treten. Diese Erhöhung wurde bis jetzt nicht vorgenommen, weil diese Frage hier noch nicht erörtert wurde, und die Regierung glaubte, in Beziehung auf die gesammten übrigen Verhältnisse und den hohen Aufwand für die Kriegsbereitschaft noch damit rückhalten zu können. In's Budget aber müßte es aufgenommen werden, weil all dies ein unabweisbares Bedürfniß der neuen Kriegsverfassung ist. Wir glaubten, mit der Aufstellung der genannten Abtheilungen bis zum 1. April zurückhalten zu können, wodurch sich eine Ersparniß von 30,000 fl. ergibt, und je nach den politischen Verhältnissen könnte es sein, daß diese Aufstellung noch einige Zeit weiter sich verschieben ließe, wodurch dann wiederum eine Ersparniß sich ergeben dürfte. Es ist deßhalb die Ansicht oder der Wunsch der Regierung und Kriegsverwaltung, daß die auf diesem Wege flüssig gemachten Summen zur neuen Anschaffung von Waffen verwendet werden dürften, nämlich ungefähr 60,000 fl., die sich möglicherweise auf 70 bis 80,000 fl. steigern können. Wie ich nun vorhin bemerkte, kostet ein neues Gewehr 25 fl., und es würden sich also mit jener Summe noch nicht viele Gewehre herstellen lassen. Man kann aber wohl annehmen, daß der Uebergang wenigstens in der Weise möglich ist, daß ein großer Bestandtheil unserer gegenwärtigen trefflichen Gewehre, nämlich Schrauben, Ladstöcke ꝛc. nutzbringend für die neuen verwendet werden kann, wodurch, wie man bereits die Erfahrung gemacht hat, die Möglichkeit gegeben ist, mit wenig Kosten den Uebergang der neuen Herstellung und Umwandlung zu bewerkstelligen, indem dann ein solches Gewehr wahrscheinlich nur auf 15 fl. zu stehen kommt. Auf diese Art würden 30,000 fl. 2,000 Gewehre und 60,000 fl. 4,000 Gewehre repräsentiren, so, daß wenn die Zahl bis auf 6,000 erhöht würde, sie mit der Möglichkeit der Herstellung im Verhältniß stünde, da es nicht möglich ist, im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode mehr als höchstens 6,000 Gewehre zu stellen. Es finden sich die Fabrikanten nicht, die sie herstellen könnten. Je nachdem sich die politischen Verhältnisse gestalten sollten, wäre es möglich, daß die Summen, die hier angezeigt sind, zweckmäßig dazu verwendet werden könnten, um die noch vorhandenen glatten Gewehre in gezogene zu verwandeln. Hiezu wären 60,000 fl. erforderlich, um 10,000 Gewehre herzustellen, oder 6,000 fl. um 1,000 Gewehre herzustellen, was in kurzer Zeit stattfinden kann, und es wird hiernach gerechtfertigt sein, wenn ganz mit Rücksicht auf die Verhältnisse die Umwandlung statt findet. Diese Erläuterungen glaubte ich in der Richtung geben zu sollen, daß wir wünschen und hoffen, die Zustimmung der Kammer zu diesem Vorschlag zu erhalten.

Was den letzten Punkt betrifft, den ich zur Sprache

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bringen möchte, so bezieht er sich auf den Remontirungsfond zur Kreirung als Durchschnittsfond und zur Errichtung eines Remontehofs. Auch diesen Punkt möchte ich etwas weiter ausführen, weil es eine Sache von großer Wichtigkeit ist, sowohl für die militärischen Verhältnisse, als für die Verhältnisse des Landes. Nach der Anzahl der Pferde, die wir zu stellen haben, beläuft sich der Remontebedarf jährlich auf ungefähr 200 Pferde, und nach den Erfahrungen der zwei letzten Jahre konnten von diesen Pferden etwa zwei Drittel im Lande angeschafft werden, während der Rest im Auslande geholt werden mußte. Es ist Ihnen auch wohl bekannt, wie die Preise der Pferde in der letzten Zeit gestiegen sind. In dieser Beziehung will ich nur anführen, daß der frühere Preis 200 fl. betrug, jetzt aber auf 240 fl. stieg und die Pferde aus dem Auslande mit 24 und 26, ja in der letzten Zeit sogar mit 30 Louisd'or bezahlt werden mußten. Hieraus geht hervor, daß es eine wünschenswerthe Aufgabe ist, solche Einrichtungen zu treffen, wornach der ganze Bedarf an Remonte im Lande selbst aufgebracht werden kann. Dies kann jedoch nur dadurch geschehen, daß ein Remontehof angelegt wird, und der Gedanke hiezu liegt darin, daß man Pferde von 3½ bis 4 Jahren kauft, sie ein Jahr lang auf die Waide gehen läßt, und dann in die Truppe einreiht. Jetzt können die besten Pferde für den militärischen Gebrauch deßhalb nicht dienen, weil sie in demselben Jahre schon eingereiht werden müssen, wo sie zu nichts gebraucht werden können, und die Untugenden der Pferde annehmen, so daß die Ausgabe verloren ist. Wenn dagegen ein Remontehof besteht, so können jährlich 60 bis 80 Pferde daselbst eingestellt werden, und man hat Gelegenheit, sie ein halbes Jahr oder ein Jahr dort stehen zu lassen, und sie dann einzutheilen. Die Kriegsverwaltung hat in dieser Hinsicht die vorbereitenden Einleitungen bereits getroffen, und glaubt andeuten zu können, daß ein solcher Remontehof ganz zweckmäßig in Gottesau errichtet werden könnte, wo Wiesen sind, auch zwei Reitbahnen zur Verfügung stehen, und es möglich ist, in dem Winterhalbjahr, wo die Waiden nicht benützt werden können, den Pferden eine entsprechende Bewegung in der Reitbahn zu gestatten. Hiezu sind aber auch wieder Mittel, und zwar nach dem Voranschlag vielleicht 30,000 fl. erforderlich. Die Kriegsverwaltung verlangt jedoch hiezu keinen besondern Kredit, sondern glaubt, die Mittel aus dem Remontirungsfond, wenn er ein Durchschnittsfond wird, nehmen zu können. Damit man übrigens nicht glaubt, dieser Fond sei überreich, muß ich bemerken, daß wir in dieser Periode die Mittel dadurch finden, daß, wenn der Uebergang von der Kriegsbereitschaft zu dem gewöhnlichen Friedensfuß, der wahrscheinlich in Aussicht steht, statt findet, wir natürlich sehr viele Pferde haben, und in diesem Jahre an der Remonte erspart werden kann, welche Ersparniß wir so zu steigern suchen werden, daß der Bedarf von 30,000 fl. dadurch gedeckt wird. Dies ist der eine Gedanke, der den Antrag, den Remontirungsfond zum Durchschnittsfond zu kreiren, begründen dürfte. Abgesehen aber auch davon, daß die Interessen des Landes gebieten, den Remontirungsfond zum Durchschnittsfond zu gestalten, kommen noch andere Rücksichten in Betracht. Für jetzt nimmt man allgemein an, daß eben das neunte Pferd ausrangirt werden muß, und man ist genöthigt, unbedingt dies neunte Pferd wegzugeben, damit nicht in einem folgenden Jahre Verlegenheiten entstehen, dadurch, daß man Ueberschreitungen machen, oder an die Kammer kommen und weitere Summen fordern muß, was für beide Theile unangenehm ist. Wenn man aber gewisse Summen hat, und man eine Eintheilung treffen kann, in der Weise, daß etwa in einem Jahre 20 Pferde versuchsweise zurückgehalten werden können, so lassen sich hierdurch Ersparnisse erzielen, die dann in einem anderen Jahre verwendet werden können. Wenn dagegen mit Abfluß der Periode die Summe in die Kasse zurück muß, so ist, wie Sie zugeben müssen, eine gewisse Aengstlichkeit in der Verwaltung vorhanden, und man muß Pferde verkaufen, die vielleicht noch brauchbar gewesen wären.

Diese Gründe sind es, warum die Regierung glaubt, Ihnen den gedachten Vorschlag empfehlen zu müssen, und ich kann nur wünschen, er möchte sich nach ihrer Prüfung so bewähren, daß Sie ihm Ihre Zustimmung geben zu können glauben. Nach diesen Erörterungen werde ich die Vorlagen an die Kammer übergeben.

Der Präsident schlägt vor, die erste Vorlage an die Budgetcommission zu verweisen, womit sich die Kammer stillschweigend einverstanden erklärt; die zweite Vorlage in Beziehung auf das Militärsportelgesetz geht zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung an die Abtheilungen.

Hierauf führt die Tagesordnung zur Berathung des im vierten Beilagenheft S. 105 bis 110 ersichtlichen Berichts des Abg. Faller, über die Motion des Abg. Bissing, die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abänderung einiger Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Kammer wolle der vorliegenden Motion ihre Zustimmung nicht ertheilen".

Der Präsident eröffnet die Diskussion und nach einer vorausgegangenen Erklärung des Begründers der Motion betheiligen sich an derselben außer dem Berichterstatter noch die Abg. Achenbach, Ullrich, Kirsner, Betzinger, Prestinari, Blankenhorn-Krafft, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar, sämmtlich zu Gunsten des Antrags der Commission sich aussprechend, während der Abg. Schaaff v. M. die Motion in der Richtung empfiehlt, mittelst einer Adresse eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung bezüglich der gefährlichen Diebstähle zu erwirken, da indeß eine Unterstützung nicht erfolgt, bringt der

Präsident lediglich den Commissionsantrag zur Abstimmung, der sofort auch mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität zum Beschluß der Kammer erhoben wurde.

Hierauf folgt Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 129 und 130 enthaltenen Berichts des Abg. Trefzger, über die auf das Domänengrundstocksvermögen in den Jahren 1856 und 1857 zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Die Commission schlägt vor:

„die Verwendung der für Kunstwerke beanspruchten 8,000 fl. und des Kreditrestes von 380 fl. wie auch des weiteren Kreditrestes an der zur Verwendung auf das Eisenwerk Albbruck genehmigten Summe mit 60,169 fl. 19 kr. zu genehmigen".

Nachdem durch eine Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Regenauer die letztere Summe auf 60,164 fl. berichtigt wurde, eröffnet der

Präsident die Diskussion, an welcher sich die Abg. Küßwieder, Kirsner und Rottra betheiligten.

Ein von Letzterem gestellter Antrag auf Bewilligung von nur 4,000 fl. für Verwendung auf Kunstgegenstände, bleibt ohne Unterstützung, und es erfolgt hiernach auf die Frage des Präsidenten die Annahme des Commissionsantrags.

Sofort übergibt

Kirsner den Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1852 und 1853.

(5s Beilagenheft, Seite 143 bis 144);

ebenso jenen über den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für die Jahre 1852 und 1853, Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn.

(5s Beilagenheft, Seite 145 bis 152).

Paravicini übergibt den Bericht der Budgetcommission über das ordentliche Budget des Ministeriums des Innern für 1856 und 1857, Tit. I. bis VIII.

(5s Beilagenheft, Seite 131 bis 142).

Da sich gegen die vorgebrachten Bitten um Dispensation von der Verlesung kein Anstand erhebt, werden sämmtliche Berichte zum Drucke befördert, und es erstattet sofort

Achenbach Namens der Commission für Aufsuchung provisorischer Gesetze die Anzeige, daß die Commission beschlossen habe, einen besonderen Bericht über die Verordnung in Betreff der Unterhaltung der Staatsstraßen und Vizinalwege zu erstatten; dieser Bericht sei von der Commission genehmigt, und er übergebe denselben hiermit gleichfalls zum Drucke.

(6s Beilagenheft, Seite 37 bis 43).

Ebenso übergibt

Artaria zum Drucke den Bericht der Zollcommission, über

1. drei provisorische Gesetze: vom 29. September 1854, vom 4. November 1854 und vom 25. September 1855, über die Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate;
2. das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855, über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857;
3. den unterm 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein;
4. den unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein;
5. das provisorische Gesetz vom 22. Juni 1854, über die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe mit Ausnahme von Bierhefe und Weinhefe;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

6. das provisorische Gesetz vom 1. Februar 1855, über Ermäßigung des Eingangszolls für Talg.

(68 Beilagenheft, Seite 44 bis 48).

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf noch Küßwieder Namens der Petitionscommission Bericht über die Bitte des Heinrich Forschner von Mannheim, wegen aberkanntem auf seinem Hause seit unfürdenklichen Zeiten ruhenden dinglichen Realgastwirthschaftsrecht zum grünen Eichbaum.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Artaria beantragt, die Petition dem Großh. Staatsministerium zur geneigten Berücksichtigung zu überweisen.

Nachdem der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatte, bringt der Präsident indeß den Antrag der Commission zur Abstimmung, welcher sofort auch die Genehmigung der Kammer erhält.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Präsident die heutige Sitzung, und beraumt die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Dienstag den 22. d. M. Vormittags 10 Uhr an.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär:
Schmalholz.

XVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. Januar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Rüdt, Staatsrath Frhr. v. Wechmar, Ministerialdirektor Weizel, Geheimer Legationsrath Kühlenthal und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Hübsch und Klauprecht.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wird eröffnet und sofort durch das Sekretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. des Gemeinderaths, kleinen und großen Ausschusses zu Bretzingen, Amts Walldürn, Beschwerde bezüglich dreier Bürgermeisterwahlen;
2. der Weinhändler zu Mannheim, Abänderung der Accisgesetze, übergeben von dem Abg. Nestler;
3. der Wirthe zu Mannheim in gleichem Betreff;
4. der Schusterinnung zu Freiburg, Schutz gegen Gewerbeingriffe, übergeben von dem Abg. Hägelin;
5. der Gemeinde Neudingen, Amts Donaueschingen, Auszahlung rückständiger Verpflegungsgelder betreffend, übergeben von dem Abg. Kirsner;
6. der Gemeinde Sunthausen, Amts Donaueschingen, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
7. der Stadtgemeinde Konstanz in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Steiner;
8. der Gemeinden des Amtsbezirks Schwetzingen, die Ausscheidung verschiedener Straßen aus dem allgemeinen Straßenverband betreffend, übergeben von dem Abg. Rettig;
9. der Gemeinde Dinglingen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Bausch;
10. der Gemeinden Bruchsal, Heidelsheim, Mingolsheim, Stettfeld, Ubstadt, Untergrombach in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Prestinari;
11. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Haslach und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wolfach, um Besserstellung, übergeben von dem Abg. Bissing;

12. der Bürgermeister des Amtsbezirks Neckargemünd, den Gesetzesentwuf über Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Die letzte Petition wird an die Commission für das Gemeindeumlagengesetz, alle übrigen werden der Petitionscommission überwiesen.

Der Präsident gibt hierauf der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wornach sie

1. den Gesetzesentwurf die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe 4½prozentiger statt derselben, in unveränderter Fassung angenommen hat;
2. die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1852 und 1853:
   a. des Großh. Staatsministeriums,
   b. des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,
   c. des Großh. Justizministeriums,
   d. des Großh. Finanzministeriums, und zwar Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand,
   e. des Großh. Kriegsministeriums,
   f. der Badanstalten,

ebenfalls als gerechtfertigt erklärt hat.

Ferner von Uebersendung 30 Exemplare der Schrift über den Bau einer Brücke zwischen Kölln und Deutz, die den Vorständen der Abtheilungen zur Vertheilung an die Mitglieder übergeben werden.

Endlich von einer Mittheilung des Großh. Finanzministeriums, worin über die Erledigung der auf dem vorigen Landtage an das Großh. Staatsministerium überwiesenen und von diesem dem Großh. Finanzministerium übergebenen Petitionen Nachricht gegeben wird.

Der Tagesordnung gemäß wird nun übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Kirsner erstatteten, im fünften Beilagenheft S. 145 bis 152 ersichtlichen Berichts, über den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für die Jahre 1852 und 1853. Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckareisenbahn.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die ordentliche Einnahme in den Jahren 1852 und 1853 mit . . . . . 1,577,064 fl. 52 kr.
und die ordentliche Ausgabe mit 616,066 „ 25 „
bezüglich der badischen Antheile am Reinertrage mit . . . 154,394 „ 17 „
für unbeanstandet zu erklären".

Nach der hierüber eröffneten Diskussion verlangt Niemand das Wort, und der

Präsident erklärt hiernach den Antrag der Commission für angenommen.

Hierauf folgt Diskussion des im fünften Beilagenheft Seite 143 und 144 ersichtlichen durch denselben Abgeordneten erstatteten Berichts, über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung in Vergleichung mit den Budgetsätzen für 1852 und 1853.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Ausgabe des außerordentlichen Etats mit . . . . . 373,847 fl. 16 kr. für
für unbeanstandet zu erklären".

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, erklärt der

Präsident auch diesen Antrag für genehmigt.

Hierauf wird übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Paravicini erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 131 bis 142 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das ordentliche Budget für 1856 und 1857, des Ministeriums des Innern, Tit. I. bis VIII.

Bei Tit. I. Bezirksjustiz und Polizei stellt die Commission den Antrag:

„die Einnahmen mit je . . . . . 208,163 fl.
die Ausgabe mit je . . . . . 20,453 „
zu genehmigen",

welchem Antrage die Kammer stillschweigend beipflichtet.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

Die Commission trägt auf Bewilligung der für jedes der beiden Jahre geforderten . . . . . 48,800 fl. an.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Blankenhorn und Huber, so wie des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhr. v. Wechmar erklärt der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Ohne Debatte werden ferner genehmigt in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die bei

Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath

geforderten jährlichen . . . . . 18,098 fl.

und bei

Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath

geforderten jährlichen . . . . . 25,636 „

Ebenso bei

Tit. IV. Sanitätscommission

jährlich . . . . . 6,940 „

bei

Tit. V. Generallandesarchiv

jährlich . . . . . 12,310 „

Wagner spricht hier der Großh. Regierung seinen Dank aus für die fortwährende Pflege des Generallandesarchivs und erkennt gerne die hohen Verdienste der Männer an, die sie sich um die vaterländische Geschichte und die Darstellung unserer Kulturverhältnisse erworben haben.

Bei

Tit. VI. Kreisregierungen

jährlich . . . . . 133,538 fl.

bei

Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei

beantragt die Commission:

„die Gesammtausgabe im Betrage von 1,123,059 „ zu bewilligen".

An der Diskussion hierüber betheiligen sich die Abgeordneten Kapferer, Schaaff v. M., Fischler, Paravicini, Ullersberger, Wagenmann, Faller, Schmalholz und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar. Da sich indeß gegen den Commissionsantrag selbst kein Widerspruch erhebt, erklärt der Präsident denselben gleichfalls für angenommen.

Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Die Commission trägt darauf an:

„statt geforderter jährlicher 230,014 fl. nur 227,014 fl. zu bewilligen."

Gegen diesen Antrag erhebt sich kein Widerspruch, und der Präsident erklärt hiernach denselben nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Blankenhorn und Schaaff v. M., so wie des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhr. v. Wechmar für genehmigt.

Da hiermit der zur Diskussion ausgesetzte Bericht seine Erledigung gefunden, wird übergegangen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung über den durch den Abg. Achenbach erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 37 bis 39 ersichtlichen Bericht der Commission, über Aufsuchung provisorischer Gesetze und Verordnungen, hier insbesondere die Unterhaltung der Staatsstraßen und wichtigeren Vizinalwege betreffend.

Die Commission stellt nach Ansicht des §. 65 der Verfassungsurkunde den Antrag:

„den Staatsministerialerlaß vom 12. Juli und 27. Oktober vorigen Jahres, bezüglich der Bestimmungen über die Militärstraßen zur ständischen Zustimmung zu reklamiren".

Nach eröffneter Diskussion stellt der Abg. Bissing die Frage an die Regierungscommission, wie der Staatsministerialerlaß laute, da er vermuthe, daß nicht durch denselben, sondern durch einen Ministerialerlaß vom 1. November vorigen Jahrs 10 Straßen als Militärstraßen ꝛc. erklärt, und ein Theil des Aufwandes den Gemeinden auferlegt worden sei.

Ministerialrath Bär verliest die beiden Erlasse, woraus die Richtigkeit obiger Ansicht hervorgeht, und der Berichterstatter erklärt sich hierauf dahin, daß es gerechtfertigt sein werde, nur die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. November vorigen Jahrs zu reklamiren, und modifizirt demgemäß den Antrag der Commission.

An der längeren Diskussion betheiligen sich die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Ministerialrath Bär, ferner die Abg. Blankenhorn, Prestinari, Ullrich, Betzinger, Bissing, Faller und Friderich, die sich sämmtlich für den Commissionsantrag erklärten, wogegen sich die Abg. Schaaff v. M., Küßwieder, Gerwig, Regenauer und Fröhlich gegen denselben aussprechen.

Auf die Frage des Abg. Ullrich, ob, wenn z. B. die Brücken über die Murg und Kinzig zerstört würden, die bezüglichen Gemeinden auch zu ihrer Herstellung und auf welche Weise beigezogen würden, erklärt der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Bär: Es ist in der Verordnung des Ministeriums des Innern der Satz ausgesprochen, daß die Gemeinden nur dasjenige leisten sollen, was sie zu tragen hätten, wenn die Straße in der Eigenschaft als Vizinalstraße bestünde. Befindet sich nun in dieser Straßenlinie eine Brücke, die seiner Zeit wegen des größeren Verkehrs eine größere Bedeutung hatte, und will die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierung diese Brücke im Falle eines Neubaues oder einer Hauptreparatur in ihrem früheren Bestande herstellen, so kommt zur Erörterung, in wie weit dieselbe in geringerem Maaßstabe für den Verkehr auf einer Vizinalstraße genügte und die Gemeinde hätte dann nur den Beitrag des Aufwandes zu bezahlen, der für eine den Verkehr des Vizinalweges entsprechende Brücke aufzuwenden wäre.

Ullersberger stellt den Antrag:

„die Ministerialverordnungen vom 12. Juli und 27. Oktober vorigen Jahrs bezüglich aller darin enthaltenen Bestimmungen zur ständischen Zustimmung zu reklamiren",

welcher Antrag durch den Abg. Rutschmann unterstützt wird.

Nachdem noch der Berichterstatter das Wort ergriffen hatte, schließt der Präsident die Diskussion, und die Kammer erklärt sich sofort bei der hierauf erfolgten Abstimmung unter Verwerfung des von dem Abg. Ullersberger gestellten Antrages in ihrer Mehrheit mit dem nach der Andeutung von Bissing veränderten und von der Commission aufgenommenen Commissionsantrage einverstanden. Dieser lautet: die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. November 1855 in so weit zur ständischen Zustimmung zu reklamiren, als durch sie ein Theil des Aufwandes für 10 Straßen, die vermöge höchster Entschließungen aus Großh. Staatsministerium vom 12. Juli und 27. Oktober v. J. aus dem allgemeinen Verbande ausgeschieden worden sind, aber als Militärstraßen oder aus anderen Gründen in ihrem bisherigen Bestande erhalten werden sollen, den Gemeinden auferlegt wird.

(Die deßfalls beschlossene und der ersten Kammer übergebene Adresse ist in den Verhandlungen der ersten Kammer ersichtlich Beilage Nr. 56).

Nachdem der Präsident noch die Abtheilungen ersucht hatte, für das Militärsportelgesetz die Commissionsmitglieder zu wählen, erfolgt der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Freitag den 25. d. M. Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

XIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 25. Januar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer und Ministerialrath Schmidt,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Eisenlohr, Fieser, Hübsch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Durch das Sekretariat werden folgende Petitionen angezeigt:

1. der Gemeinden Emmendingen, Denzlingen, Köndringen, Watterdingen, Mundingen, Niederemmendingen, Wasser, um Wiederaufnahme der aus dem Staatsstraßenverband ausgeschiedenen Landstraßen übergeben von dem Abg. Bär v. E.;
2. der Gemeinden des Landamts Karlsruhe in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Fischer;
3. der Gemeinden Hugsweier, Kürzell, Marlen, Gold-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scheuer, Dorf Kehl, Altenheim, Ichenheim, in gleichem Betreff; beim Sekretariat eingekommen;

4. der Gemeinden Herbolzheim, Amts Kenzingen, in gleichem Betreff; beim Sekretariat eingekommen;
5. der Gemeinden Bernau, Amts St. Blasien, Herstellung der Staatsstraße von Bernau über die Wacht in's Wiesenthal, übergeben von dem Abg. Rutschmann;
6. der Gemeinden Neudenau, Herbolsheim, Stein, Herstellung einer Straße im unteren Jartthal, übergeben von dem Abg. Schaaff v. M.;
7. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Kenzingen und Breisach um Besserstellung, übergeben von dem Abg. Huber;
8. der Lehrer der Pfarreien Rickenbach, Herrischried, Amts Säckingen, um Unterstützung bei gegenwärtiger Theuerung; übergeben von dem Abg. Lauber;
9. der Weinhändler und Weinproduzenten zu Freiburg, Abänderung der Weinsteuergesetze, übergeben von dem Abg. Kapferer;
10. der Vertreter der Gemeinden des Amtsbezirks Bühl, Regulirung der Branntweinsteuer, übergeben von dem Abg. Beck;
11. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Geisingen, Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder, übergeben von dem Abg. Kirsner;
12. der Gemeinden des Amtsbezirks Bonndorf, Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder, übergeben von dem Abg. Bär von Karlsruhe.

Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitionscommission.

Der Präsident gibt der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wornach sie

1. den ihr vorgelegten Gesetzesentwurf „die Allodifikation der eigentlichen Lehen betreffend" in veränderter Fassung angenommen hat;
   (4s Beilagenheft, Seite 207 bis 208);
2. dem Gesetzesentwurfe über die allmählige Einlösung von 3½prozentigen Rentenscheinen ihre Zustimmung ertheilt, und
3. die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1852 und 1853;

deßgleichen

4. jene der Postverwaltung und Eisenbahnbetriebsverwaltung

ebenfalls für gerechtfertigt erklärt hat.

Hierauf werden Berichte der Budgetcommission mit Umgehung einer Verlesung zum Drucke übergeben:

1. durch den Abg. Friderich: der Bericht über das Budget des Großh. Staatsministeriums für 1856 und 1857,
   (5s Beilagenheft, Seite 153 bis 154);
   deßgleichen über das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,
   (5s Beilagenheft, Seite 155 bis 157);
2. durch den Abg. Muth: der Bericht über das Budget des Großh. Justizministeriums für 1856 und 1857,
   (5s Beilagenheft, Seite 171 bis 185);
3. durch den Abg. Nestler: jener über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857, und zwar:
   Tit. V. Salinenverwaltung,
   Tit. VI. Zollverwaltung,
   (5s Beilagenheft, Seite 159 bis 169).

Die Tagesordnung führt sofort zur Diskussion des durch den Abg. Artaria erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 44 bis 48 ersichtlichen Berichts über verschiedene provisorische Gesetze und Verträge, das Zoll- und Steuerwesen betreffend.

Die Nummer 1 des Berichts betrifft

„drei provisorische Gesetze: vom 29. September 1854, vom 4. November 1854 und vom 25. September 1855, über die Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate".

Die Commission stellt den Antrag:

„die Kammer wolle diesen drei provisorischen Gesetzen ihre nachträgliche Zustimmung ertheilen".

An der hierüber eröffneten Diskussion betheiligten sich der Abg. Bissing und der Berichterstatter, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer, ohne daß sich indeß gegen den Antrag der Commission selbst ein Anstand erhob.

Nummer 2 des Berichts behandelt

„das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855, über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857".

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Commission beantragt:

„es wolle die nachträgliche Zustimmung zu diesem provisorischen Gesetze ausgesprochen werden".

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, wird übergegangen zu Nr. 3 des Berichts

„den unterm 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein".

Hier stellt die Commission den Antrag:

„die Kammer möge ihre nachträgliche Zustimmung zu dem vorerwähnten Vertrage ertheilen".

Da auch gegen diesen Antrag keine Einwendung geschieht, wird übergegangen zu den unter Nummer 4 des Berichts genannten, unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein.

Die Commission beantragt:

„die nachträgliche Zustimmung zu diesem Vertrage"

und spricht zugleich die Bitte aus:

„die Großh. Regierung möge dahin wirken, daß die Ausgleichungssteuer einer Revision unterzogen, und wo möglich ganz beseitigt werde, indem sie, wie sie jetzt bestehe, den Bestimmungen des Vertrags vom 4. April 1853 nicht entspreche, und die lästigen Formalitäten, welche sie bedingt, das ganze Geschäft mit Gegenständen, welche dieser Steuer unterliegen, nicht nur stören, sondern wahrhaft hemmend auf dieselben einwirken".

Gegen den Commissionsantrag selbst erhebt sich kein Anstand; die von der Commission ausgesprochene Bitte ruft indeß eine kurze Diskussion hervor, an der sich die Abg. Blankenhorn, Anderst, Schaaff v. M., der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer betheiligten.

Die Kammer beschließt auf den mehrseitig unterstützten Antrag des Abg. Blankenhorn und auf die Frage des Präsidenten:

„die von der Commission ausgesprochene Bitte als einen Wunsch der Kammer in das Protokoll niederzulegen".

Nummer 5 des Commissionsberichts bezeichnet:

das provisorische Gesetz vom 22. Juni 1854, über die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe mit Ausnahme von Bier- und Weinhefe und

Nummer 6 das provisorische Gesetz vom 1. Februar 1855, über die Ermäßigung des Eingangszolles für Talg.

Gegen die Anträge der Commission:

„die Kammer möge ihre nachträgliche Zustimmung zu diesen provisorischen Gesetzen ertheilen",

geschieht keine Erinnerung, und der

Präsident eröffnet sofort die Diskussion über die von der Commission am Schlusse des Berichts der Großherzogl. Staatsregierung zu geeigneter Berücksichtigung empfohlenen Wünsche, und zwar

a. die Beseitigung des Rheinoktrois betreffend.

Kapferer spricht den Wunsch aus, daß es der Großh. Regierung gelingen möge, den Zeitpunkt der Aufhebung des Rheinoktrois bald herbeizuführen, und

Schaaff v. M. beantragt:

„den Wunsch der Commission als Wunsch der Kammer in das Protokoll niederzulegen",

welcher Antrag durch den Berichterstatter unterstützt wird.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer bemerkt hatte, daß die Großh. Regierung die Wichtigkeit dieses Gegenstandes noch nie verkannt und auch Nichts versäumt habe, auf eine Ermäßigung des Rheinoktrois hinzuwirken, deßgleichen eine Ermäßigung der Neckar- und Mainzölle in Aussicht gestellt, und der Abg. v. Runkel noch das Wort ergriffen hatte, erfolgt der Uebergang zu

b. die Erbauung der Rheinbrücke zu Köln nach dem vorliegenden Projekte betreffend.

Schaaff v. M. hält diesen Gegenstand für so wichtig, daß er glaubt, es sollte sich die Kammer der Regierung gegenüber nicht nur in der Form aussprechen, daß sie einen Wunsch in das Protokoll niederlege, sondern eine Adresse an Seine Königliche Hoheit beschließen, und stellt hiernach den Antrag:

„die Großh. Regierung in einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Regenten zu bitten, die Großh. Regierung wolle mit allem Nachdruck dahin wirken, daß bei Erbauung der Rheinbrücke bei Köln Einrichtungen getroffen werden, um jede Störung einer freien ununterbrochenen Schifffahrt auf dem Rheine zu verhüten."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Antrag findet mehrseitige Unterstützung und nach kurzer Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Regenauer eröffnet der

Präsident die Diskussion über lit.

c. die Durchgangsabgabe auf dem Landwege vom Rheine nach der Donau.

Der Berichterstatter stellt den Antrag:

„dem von der Commission in dem Berichte ausgesprochenen Wunsch, daß die Großh. Regierung diesem Gegenstand fortwährend ihre volle Aufmerksamkeit widmen möge, als einen Wunsch der Kammer in das Protokoll niederzulegen".

Der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer findet hiegegen nichts zu erinnern, und nachdem noch der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Schmidt ausführliche Erläuterung über den hier in Frage liegenden Gegenstand ertheilt hatte, schreitet der Präsident zur definitiven Abstimmung über die Commissionsanträge hinsichtlich sämmtlicher provisorischen Gesetze mittelst Namensaufruf.

Sämmtliche Anträge werden einstimmig von der Kammer angenommen, und es erfolgt sofort noch die Abstimmung über folgende weitere Anträge:

1. den Wunsch in das Protokoll niederzulegen;

„daß die Großh. Regierung ihre Bemühungen wegen Aufhebung des Rheinoktrois fortsetzen möge".

Der Antrag wird von der Kammer angenommen.

2. Die Regierung in einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Regenten zu bitten, mit allem Nachdrucke dahin wirken zu wollen, daß bei Erbauung der Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz Einrichtungen getroffen werden, daß die freie und ungehinderte Schifffahrt auf dem Rheine nicht gestört wird".

Auch diesem Antrage pflichtet die Kammer bei, und ebenso wird der dritte Antrag, dahin gehend:

„den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, die Großh. Regierung möge dahin wirken, daß die Durchgangszölle auf dem Landwege vom Rhein nach der Donau aufgehoben werden",

zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Nachdem der Abgeordnete Küßwieder angezeigt, daß der Bericht der Commission über verschiedene Petitionen von Volksschullehrern um Erhöhung der Schullehrergehalte, beziehungsweise um Revision des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 in der Commission erstattet sei, und die Kammer den Vorausdruck beschlossen hatte,

(6s Beilagenheft, Seite 49 bis 57)

erfolgt der Schluß der heutigen Sitzung, unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag den 29. d. M. Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 29. Januar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Rüdt, Staatsrath Regenauer, Staatsrath Freiherr v. Wechmar und Geheimer Referendär Prestinari,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bausch, Hübsch und Sachs.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und das Sekretariat zeigt folgende neue Eingaben an:

1. der Gemeinden Neudorf, Wiesenthal, Philippsburg, Oberhausen, Uebernahme der Kosten des Straßenbaues im Philippsburger Amtsbezirk auf die Großh. Staatskasse, übergeben von dem Abg. Rettig;
2. der Stadtgemeinde Ueberlingen, um Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder, übergeben von dem Abg. Schmalholz;
3. der Wirthe der Stadt und des Amtsbezirks Neckargemünd, Abänderung der Weinaccisgesetze;
4. der Wirthe des Amtsbezirks Bretten, in gleichem Betreff;
5. der Wirthe zu Käferthal und Sandhofen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Restler;
6. der Wirthsinnung zu Heidelberg in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Anderst;
7. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Heidelberg, über Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung, übergeben von dem Abg. Anderst.

Letztere Petition wird der betreffenden Commission, die übrigen der Petitionscommission überwiesen.

Sofort bringt der

Präsident zur Kenntniß der Kammer, daß in die Commission für den von der ersten Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurf, die Allodifikation der eigentlichen Lehen betreffend, folgende Mitglieder gewählt worden sind:

1. Bausch, 2. Schmalholz, 3. Sachs, 4. Faller, 5. Betzinger,

und ersucht zugleich das Mitglied der ersten Abtheilung, die Commission alsbald zusammenzurufen, behufs der Wahl eines Berichterstatters.

Ferner macht Derselbe bekannt, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten noch im Laufe dieses Monats ein weiteres Glied der Kette der badischen Eisenbahn, nämlich die Strecke von Basel nach Säckingen dem Betriebe übergeben werden solle, und am 2. Februar eine Probefahrt zur Besichtigung der Bahn und ihrer Beiwerke statt finde, wozu die Mitglieder der Kammer eingeladen werden.

Staatsminister Frhr. v. Rüdt legt hierauf der Kammer vor, den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für 1856 und 1857, in Verbindung mit der Nachweisung der Verwendungen auf den Eisenbahnbau in den Jahren 1854 und 1855.

(4s Beilagenheft, Seite 209 bis 268).

Deßgleichen einen Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857, enthaltend die aus der Budgetperiode 1854 und 1855 zu übertragenden Kredite.

(4s Beilagenheft, Seite 269 bis 272).

Diese Vorlage begleitet der Herr Staatsminister Frhr. v. Rüdt mit folgenden Worten:

Durch Verlesung des ausführlichen Vortrags will ich Sie nicht ermüden, sondern blos im Allgemeinen die Hauptmomente anführen. Der Vortrag zerfällt in die Nachweisung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über den Vollzug des Eisenbahnbaubudgets für 1854 und 1855, und Fortführung des Eisenbahnbaues in dieser Budgetperiode, wie dies durch das Gesetz von 1838 vorgeschrieben ist. Was die Nachweisung betrifft, so hat das Eisenbahnbaubudget für 1854 und 1855 7,817,771 fl. bewilligt für die Eisenbahnbauverwaltung, und 2,987,000 fl. für die Eisenbahnbetriebsverwaltung. Hiezu kam dann noch ein Administrativkredit, der bewilligt wurde, um Güterwagen ꝛc. anzuschaffen. Hievon wurden im Ganzen verwendet 7,999,904 fl., so daß also übrig blieben 3,086,877 fl., wovon auf die Bauverwaltung 2,460,307 fl. und die Eisenbahnbetriebsverwaltung 468,709 fl., zusammen 2,929,016 fl. kamen. Gegen den Voranschlag ist weniger ausgegeben worden 157,853 fl. 47 kr. Diese Minderausgabe ist bei der Bauverwaltung eine vollständige Ersparniß, die herbeigeführt wurde durch Ersparnisse bei Legung des zweiten Geleises von Freiburg nach Basel, im Betrage von 103,300 fl., bei dem Mannheimer Hafenbau mit 6,140 fl., dagegen erscheint eine kleine Mehrausgabe von 3,427 fl., so daß die Ersparniß beträgt 154,987 fl. Unter den Minderausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung ist die Nichtverwendung des bewilligten Budgetsatzes für Legung eines zweiten Drahtes für den Telegraphen von Kehl nach Basel im Betrage von 19,860 fl. Ferner hat sich eine Ersparniß bei der Umlegung der Schienengeleise ergeben im Betrage von 32,066 fl. Diese Ersparniß erscheint übrigens noch bedeutend höher, weil in der Voranschlagung nur die Abänderung der Ausweichspuren vorgesehen war, während sich zeigte, daß eine Erneuerung dieses Punktes erforderlich und jedenfalls in der gegenwärtigen Budgetperiode nothwendig ist, weßhalb man es für zweckmäßig hielt, diese Erneuerung gleichzeitig mit dem Umbau vorzunehmen, indem dies billiger und weniger störend für den Betrieb war. Dies ist aus den Ersparnissen der bewilligten Summe ebenfalls ausgeführt worden.

Das Eisenbahnbaubudget fordert für die nächste Periode 4,460,742 fl., darunter sind aufrecht zu erhaltende Kredite 2,929,017 fl., allein auch diese Summe enthält größtentheils nur die schon im Budget für 1854 und 1855 zur Ausführung in's Budget für 1856 und 1857 zurückgestellten Summen, so daß nach deren Abrechnung nur noch übrig bleibt 162,677 fl. für die Bauverwaltung, und 160,606 fl. für die Betriebsverwaltung, zusammen 323,293 fl. Bei der Bauverwaltung sind die neuen Werke nicht in's Budget aufgenommen, und die Mehrforderung kommt nur davon her, daß der genaue Ueberschlag bei der Vorlage des Budgets für 1854 und 1855 auch nicht hat gemacht werden können, und theils bei Fertigung der Plane, theils bei der Ausführung an einzelnen Stellen eine Ueberschreitung nothwendig wurde. Die unbedeutende Erhöhung ist übrigens wesentlich nur bei dem Bau der Eisenbahn selbst von Basel bis Haltingen herbeigeführt, wogegen bei Ausführung des zweiten Geleises viel erspart wurde, so daß ein Gesammtmehraufwand von 46,762 fl. statt hatte. Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung beträgt die neue Forderung 437,914 fl. Darunter befinden sich aber zu Transportmaterial, deren Verwendung für 1856 und 1857 schon früher genehmigt wurde, 284,400 fl., ferner für Ausrüstungsgegenstände, die mit dem Eisenbahnbau zusammenhängen 48,065 fl., bleibt also neue Forderung nur 105,549 fl. Diese besteht einmal in einer nothwendigen Vergrößerung des Bureaulokals in dem sehr beschränkten Bahnhofe zu Mannheim, ferner in der sehr wünschenswerthen Herstellung der definitiven Güterschoppen in Muggensturm ꝛc., endlich in einer neuen Telegraphenleitung, die wir vorschlagen, und zwar für eine neue Anlage von Heidelberg nach Tauberbischofsheim, Wertheim und Würzburg, und von Kehl durch das Kinzigthal nach Konstanz, die wir im Interesse der betreffenden Landestheile für wünschenswerth halten, als dieselbe einen nicht unbedeutenden Ertrag gewähren wird. Endlich ist noch aufgenommen, die Verlegung des Telegraphenbureau's vom Bahnhof in die Stadt. Es liegt dies im Interesse der Stadt, besonders des Handelsstandes, und ist schon vielfach dringend gewünscht worden. Das Lokal ist auch im Postgebäude hiezu vorhanden, und die Kosten werden nur 2,005 fl. betragen. Ohnehin hätte das Lokal für den Staatstelegraphen in dem Bahnhofe zu Mannheim bedeutend erweitert werden müssen. Sodann habe ich noch als Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget das Verzeichniß der in die neue Budgetperiode übergehenden aufrecht zu erhaltenden Kredite zu übergeben. Daran ist der größere Theil noch gar nicht realisirt, oder es sind solche Summen, die bei dem Schlusse des Jahres nicht vollständig bezahlt waren, und bei den letzteren ist ebenfalls eine Ersparniß von 23,900 fl. eingetreten.

Dies ist es, was ich zu der Vorlage bemerken wollte.

Diese Vorlagen gehen an die Budgetcommission.

Knittel erstattet Namens der Budgetcommission die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anzeige, daß der Bericht über das Budget des Kriegsministeriums für 1856 und 1857 berathen sei, und übergibt denselben sofort zum Drucke.

(5s Beilagenheft, Seite 187 bis 234).

Nachdem der Präsident noch bemerkt hatte, daß der Abg. Allmang in einer der nächsten Sitzungen eine Motion zu begründen gedenke, auf Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Gemeinden berechtigt und verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere, führt die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Friderich erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 153 bis 154 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Staatsministeriums für 1856 und 1857.

Der Gesammtantrag zu den verschiedenen Positionen dieses Ministeriums geht dahin:

„für Großh. Staatsministerium für das Jahr
1856 . . . . . 1,047,472 fl. — kr.
für das Jahr 1857 . . . 1,049,400 „ — „
zu bewilligen, die für den Ausbau der Bundesfestungen verlangten Summen mit . . . 31,143 „ 29 „
aber in das außerordentliche Budget zu verweisen".

Nachdem der Abg. Schaaff v. M. den Ausbau der Festung Rastatt durch Errichtung eines verschanzten Lagers zur Sprache gebracht und der Herr Regierungscommissär Staatsminister Freiherr v. Rüdt bemerkt, daß dieser Gegenstand gegenwärtig berathen werde, deßgleichen der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer, so wie der Berichterstatter bezüglich des von der Budgetcommission gestellten Antrags auf Ueberweisung der für den Ausbau der Bundesfestungen Rastatt und Ulm geforderten 31,143 fl. 29 kr. in das außerordentliche Budget sich geäußert hatten, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Commissionsantrage einverstanden.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun die Diskussion des durch den Abg. Friderich erstatteten im fünften Beilagenheft Seite 155 bis 157 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1856 und 1857.

Die Commission stellt den Gesammtantrag:

„für Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:
für das Jahr 1856 . . . . . 111,321 fl.
für das Jahr 1857 . . . . . 110,600 „
zu bewilligen".

Der bei Tit. III. Bundeskosten §. 6 von der Budgetcommission gestellte Antrag auf Nichtbewilligung der zur Aufbesserung der Besoldung eines Kanzleisekretärs zu Frankfurt geforderten weiteren 200 fl. ruft eine kurze Diskussion hervor, an der sich die Herren Regierungscommissäre Staatsminister Frhr. v. Rüdt, die Abg. Schaaff v. M., Bär von Karlsruhe, Regenauer, Kapferer, Ullrich und der Berichterstatter betheiligten.

Bei erfolgter Abstimmung wird ein von dem Abg. Schaaff v. M. gestellter und von dem Abg. Ullrich unterstützter Antrag:

„die im Budget vorgesehenen weiteren 200 fl. als Funktionsgehalte zu bewilligen, verworfen",

und es begründet sofort der Abg.

Blankenhorn-Krafft den Antrag auf Nichtbewilligung der bei Tit. I. Ministerium, Repräsentation, gegen frühere Budgetsätze vorgesehenen weiteren 1,000 fl.

Dieser Antrag findet zwar mehrseitige Unterstützung; nachdem indeß der Abg. Prestinari und der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatten, pflichtet die Kammer bei sofortiger Abstimmung dem Antrage der Budgetcommission

„auf Genehmigung der Erhöhung des Aufwandes für Repräsentation auf 4,000 fl. und des Besoldungssatzes der Räthe auf 8,900 fl."

bei.

Sofort eröffnet der Präsident, nach einer kurzen nachträglichen Bemerkung des Abg. Rottra über Tit. II. Gesandtschaften, die Diskussion über den von der Commission ausgesprochenen Wunsch bei Tit. III. Bundeskosten.

Kirsner stellt nach längerem Vortrage den Antrag, diesen Wunsch zu Protokoll zu erklären, in folgender Fassung:

„die Großh. Regierung möge mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin wirken, daß durch eine weitere Ausbildung der deutschen Bundesverfassung die Einheit und damit die Machtstellung unseres deutschen großen Vaterlandes gestärkt, und ihm

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diejenige Stellung angebahnt werde, welche in seiner Bevölkerung, seiner Geschichte und der Bildungsstufe des Volkes die Berechtigung findet, und durch die materiellen Interessen des Handels und der Industrie dringend gefordert wird".

Achenbach beantragt, diesen Wunsch in einer Adresse an den Stufen des Thrones niederzulegen, welcher Antrag von dem Abg. Artaria aufgenommen und dahin erweitert wird:

„zu Entwerfung dieser Adresse eine Commission zu bilden, die den Gegenstand reiflich zu überlegen und der Kammer zur Genehmigung vorzulegen habe".

Der Antrag des Abg. Achenbach findet Unterstützung durch den Abg. Schaaff v. M., jener des Abg. Artaria durch den Abg. Bissing.

Von Seiten der Herren Regierungscommissäre betheiligen sich an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Staatsminister Frhr. v. Rüdt, und nachdem der Abg. Kirsner seinen Antrag zurückgezogen und mit jenem des Abg. Achenbach vereinigt hatte, schreitet der Präsident zur Fragestellung und Abstimmung.

Im Einverständniß mit der Kammer kommt zunächst der am weitesten gehende Antrag des Abg. Artaria zur Abstimmung.

Derselbe wurde verworfen, wogegen der Antrag des Abg. Achenbach und Kirsner, dahin gehend:

„die Großh. Regierung in Form einer Adresse dringend zu bitten, mit allen zu Gebot stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß durch eine weitere Ausbildung der deutschen Bundesverfassung die Einheit und damit die Macht unseres großen Vaterlandes gestärkt, und ihm diejenige Stellung wieder angebahnt werde, welche in der Bevölkerung, in der Geschichte und in der Bildungsstufe des Volkes ihre Berechtigung findet, und durch die materiellen Interessen des Handels und der Industrie dringend gefordert wird",

einstimmig zum Beschlusse der Kammer erhoben wird. Gegen den Hauptantrag der Commission hat sich kein Widerspruch erhoben und der Präsident erklärt denselben hiernach gleichfalls für angenommen.

Hierauf folgt Diskussion des im fünften Beilagenheft Seite 171 bis 185 ersichtlichen Berichts des Abg. Muth, über das Budget des Großh. Justizministeriums für 1856 und 1857.

I. Einnahmen und Einnahmslasten.

Strafanstalten.

Bei §. 1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Budgetsatzes von jährlichen . . . . . 1,640 fl.

Bei §. 2. Erlös aus Inventarienstücken, Materialien und Viktualien

wird beantragt:

„statt der angesetzten . . . . . 3,185 fl.
den Betrag von 5,500 fl. in das Budget aufzunehmen", und zwar:

neues Männerzuchthaus	3,000 fl.
Männerarbeitshaus	600 „
Weiberstrafanstalt	700 „
Zucht- und Arbeitshaus Freiburg . .	600 „
Kreisgefängnisse	600 „
	5,500 fl.

und bei

§. 3. Ertrag des Gewerbsbetriebs für jedes der Jahre 1856 und 1857:

a. vom neuen Männerzuchthaus	71,500 fl.
b. vom Männerarbeitshaus	38,500 „
c. vom Weiberarbeitshaus	9,800 „
d. vom Zucht- und Arbeitshaus in Freiburg	68,000 „
e. von den Kreisgefängnissen	30,000 „
	217,800 fl.

Bei §. 4. Verschiedene und zufällige Einnahmen findet die Commission gegen den bisherigen Ansatz von 390 fl. nichts zu erinnern.

Ausgabe.

Bei §. 4. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften wird beantragt:

„die Ausgabeposition statt mit . . . 136,634 fl.
mit . . . . . 150,400 „
für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 in das Budget aufzunehmen".

Der Gesammtantrag geht hiernach dahin:

„die Einnahme der Strafanstalten für jedes der beiden Budgetjahre mit . . . . . 225,330 fl.
und der Einnahmslasten mit . . . 167,619 „
zu genehmigen".

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegen sämmtliche Anträge erhebt sich kein Widerspruch und der Präsident erklärt dieselben hiernach für angenommen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

Die Commission beantragt die Beibehaltung des bisherigen Budgetsatzes mit jährlichen . . . 24,570 fl., wogegen keine Erinnerung geschieht.

Tit. II. Oberhofgericht.

Die Commission stellt den Antrag:

„für 1856 die geforderten . . . . . 51,140 fl.
„ 1857 die geforderten . . . . . 48,940 „

zu genehmigen."

Der Abgeordnete

Muth beantragt, den in dem Bericht niedergelegten Wunsch der Commission:

„daß die auch in der Regierungsvorlage als vorübergehend bezeichnete weitere Rathstelle bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit wieder eingehe,"

als einen Wunsch der Kammer in das Protokoll niederzulegen; dieser Antrag findet mehrseitige Unterstützung, und die Kammer erklärt sich nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Freiherrn v. Wechmar, auf die Frage des Präsidenten mit demselben einverstanden.

Tit. III. Hofgerichte.

Die Commission beantragt „die Genehmigung der geforderten . . . . . 154,600 fl. für 1856
und . . . . . 154,600 fl. für 1857."

Nach kurzer Debatte, an der sich die Abg. Achenbach, Schaaff v. M., Ullrich, Betzinger, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath von Wechmar betheiligten, erhält der Antrag die Genehmigung der Kammer.

Ohne Diskussion werden in Uebereinstimmung mit den Commissionsanträgen ferner genehmigt:

Bei

Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung

für 1856 . . . . . 455,653 fl.
für 1857 . . . . . 455,653 „

Bei

Tit. V. Strafanstalten,

mit Berücksichtigung der bei §. 9 beantragten Erhöhung von 8,842 fl. und der bei §. 18 beantragten Ermäßigung von 400 fl., im Ganzen jährlich . . . . 245,860 fl.

Bei

Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die im Budget vorgesehenen . . . . . 4,300 fl.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist Diskussion des durch den Abg. Nestler erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 159 bis 169 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das Budget des großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857 und zwar:

Tit. V. Salinenverwaltung.
„ VI. Zollverwaltug.

Zu

Tit. V. Salinenverwaltung

beantragt die Commission:

„bei §. 5 Besoldungen eine Ermäßigung von 1000 fl., dagegen bei §. 6 Gehalte eine Erhöhung von 800 fl. eintreten zu lassen."

Der Hauptantrag geht hiernach dahin:

„der Einnahme für die Jahre 1856 und 1857
mit . . . . . 1,340,683 fl.
und der Ausgabe mit . . . . . 292,225 „

die Genehmigung zu ertheilen."

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer das Wort ergriffen, und der Antrag der Budgetcommission durch den Berichterstatter und den Abg. Bär von Karlsruhe dahin modificirt wurde:

„daß für §. 5 Besoldungen jährlich . . 6,600 fl.
und für §. 6 Gehalte jährlich . . . . 10,000 „

bewilligt werden," erklärt sich die Kammer unter Verwerfung eines von dem Abg. Ullrich gestellten und durch den Abg. Muth unterstützten Antrags auf volle Bewilligung der bei §. 5 geforderten 7,600 fl. mit dem modificirten Antrag der Commission einverstanden, wodurch gleichzeitig der Hauptantrag der Commission mit einer Erhöhung der Ausgabe von 200 fl. die Genehmigung erhält.

Tit. VI. Zollverwaltung.

Die Anträge der Budgetcommission für diesen Titel werden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf Veranlassung des Vorstandes des Finanzministeriums an die Commission zurückgewiesen, und der weitere mündliche Bericht und die Diskussion hierüber auf die nächste Sitzung ausgesetzt.

Nachdem der Präsident dieselbe auf nächsten Freitag den 7. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und die Tagesordnung hiefür verkündet hatte, erfolgt der Schluß der heutigen Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Kapferer.

XXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 1. Februar 1856.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialrath Schmidt,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Blankenhorn-Krafft, Hübsch, Klauprecht und Paravicini.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. der Gemeinde Riegel, um Uebernahme der Straße vom Stationsgebäude zu Riegel bis Breisach in den allgemeinen Straßenverband, übergeben von dem Abg. Huber.
2. Derselben Gemeinde, um Uebernahme der Kosten für den Neubau und die Unterhaltung der Brücke bei Riegel auf die Staatskasse, übergeben von Demselben.
3. Der Stadtgemeinde Oppenau, Amts Oberkirch, um Belassung der sogenannten Kniebisstraße im Staatsstraßenverband oder Fortentrichtung des seitherigen Staatszuschusses, übergeben von dem Abg. Trefzger.
4. Der Gemeinde Hochemmingen, Bezirksamts Donaueschingen, Auszahlung rückständiger Militärverpflegungsgelder, übergeben von dem Abg. Kirsner.
5. Der Gemeinde Heddesheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Allmang.
6. Des Bernhard Kasper von Nußbach, Bezirksamts Oberkirch, Rückzahlung eines Einstandskapitals von seinem verstorbenen Sohne Lorenz.
7. Der Wirthe zu Weinheim, um Abänderung der Weinaccisgesetze, übergeben von dem Abg. Allmang.
8. Der Wirthe zu Schwetzingen in gleichem Betreff.
9. Der Amtsactuare mehrerer Aemter des Seekreises, um Besserstellung.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet hierauf der Abgeordnete

Nestler mündlich Bericht über das Ergebniß der neueren Berathung der Budgetcommission über das Budget der Zollverwaltung.

Der Schlußantrag der Commission geht dahin:

„die Einnahme für die Zollverwaltung für die Jahre 1856 und 1857 mit jährlichen . . 2,798,763 fl.
und die Ausgaben mit . . . . 954,765 „
zu genehmigen."

Zugleich wird die Berathung in abgekürzter Form beantragt.

(Der Bericht findet sich gedruckt im 5. Beilagenheft, Seite 243 bis 244.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach ausführlicher Erläuterung zu den Beschlüssen der Budgetcommission von Seiten des Vorstandes derselben, und längerem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Regenauer erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Commissionsantrage einverstanden.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun die Diskussion des durch den Abg. Küßwieder erstatteten im 6. Beilagenheft S. 49 bis 57 ersichtlichen Berichts der Petitionscommission über die Vorstellungen und Bitten der Volksschullehrer des Amtsbezirks Buchen, Waldshut, Gerlachsheim, Borberg, Jestetten und Walldürn, dann der Gemeinden Andelshofen, Bambergen, Billafingen, Daisendorf, Hohenbodmann, Nesselwangen und Owingen, des Bürgermeisteramts Großschönach und der Kirchspielsverrechnung Astholderberg, um Erhöhung der Schullehrergehalte, beziehungsweise um Revision des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die vorliegenden Petitionen dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu geeigneter Berücksichtigung in der in diesem Berichte angedeuteten Richtung niederzulegen."

Ehe die Diskussion beginnt, ergreift der Berichterstatter das Wort und äußert:

„Ich möchte der Kammer nur noch anzeigen, daß, nachdem der Bericht bereits erstattet war, weitere Petitionen nachträglich eingekommen sind, nämlich eine Bitte der Volksschullehrer des Amtsbezirks Wolfach, der Schullehrer der Bezirke Kenzingen und Breisach, und endlich des Schullehrervereins.

Alle drei haben wohl denselben Zweck, und enthalten keine speciellen, jedenfalls aber keine andere Anträge und Bitten, als sie schon in den anderen Petitionen, worüber Bericht erstattet ist, enthalten sind. Nur die letztere, nämlich die Vorstellung des Schullehrervereins bemerkt, daß die väterliche Regierung schon in dem letzten Jahre den Schullehrern der ärmeren Gemeinden des Schwarzwaldes und Odenwaldes vorübergehend Aufbesserungen gewährt habe, und stellt nun zunächst die Bitte, diese vorübergehenden Zulagen in Berücksichtigung der gegenwärtigen Theuerung auch ferner zu bewilligen, die Kammer wird vielleicht das Nähere hierüber erfahren, und auch diese Petitionen werden ihre Erledigung mit der Beschlußnahme über den Bericht selbst finden, so daß man zur Tagesordnung wird übergehen können."

Nach eröffneter Diskussion erbittet sich zunächst der Abgeordnete

Fischler das Wort, und bezeichnet, indem er den Antrag der Commission unterstützt, als Mittel, womit theilweise aufgeholfen werden könnte, eine seit längerer Zeit den Lehrern entzogene fürstlich fürstenbergische Schulstiftung zur Unterstützung der Lehrer, und verbindet damit zugleich die Anzeige, daß er in dieser Beziehung in einer der nächsten Sitzungen eine Motion zu begründen beabsichtige.

An der Diskussion betheiligen sich ferner die Abgeordneten Bissing, Anderst, Kölle, Rettig, Ullrich, Gerwig, Allmang, Wagner, Muth, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar, ohne daß sich gegen den Commissionsantrag selbst ein Widerspruch erhebt.

Auf die Frage des Präsidenten erklärt sich die Kammer sofort auch in großer Mehrheit mit demselben einverstanden.

Mit Genehmigung der Kammer werden hierauf folgende Berichte ohne Verlesung zum Drucke übergeben.

Durch den Abg.

Prestinari: Der Bericht der Commission, über den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze.

(6s Beilagenheft, Seite 141 bis 146.)

Durch den Abg.

Hägelin: Der Bericht der Commission, über den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen.

(6s Beilagenheft, Seite 147 bis 163.)

Durch den Abg.

Gerwig: Der Bericht der Budgetcommission über das Budget des Ministeriums des Innern Tit. IX. bis XIV.

(5s Beilagenheft, Seite 235 bis 244.)

Der Tagesordnung gemäß begründet sofort der Abg. Allmang seine Motion um Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Gemeinden berechtigt und auch verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß der An-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

trag des Motionsbegründers enger gehe, als angezeigt sei, nämlich im Allgemeinen dahin:

„Um Erlassung eines Gesetzes zu bitten, wornach in den Gemeinden eine besondere Behörde zur Ueberwachung der Verschwender und arbeitsscheuer Personen gebildet werden solle,"

findet dieser Antrag Unterstützung durch die Abgeordneten Mayer, Schaaff v. M. und Regenauer, und die Kammer erklärt sich auf die Frage des Präsidenten mit dem Vorausdruck und der Verweisung in die Abtheilungen einverstanden.

(43 Beilagenheft, Seite 273 bis 276.)

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, erfolgt der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die Donnerstag den 7. Morgens 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

XXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Generalmajor Ludwig, Geh. Kriegsrath Vogelmann, Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fieser und Hübsch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wird eröffnet, indem durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt werden:

1. des Zehntausschusses zu Mahlspüren im Thal bei Ueberlingen, Zinsenvergütung vom Staatsfünftel bei einem Zehntablösungskapital.
2. Vieler Einwohner zu Müllheim, Auggen, Feldberg, Sulzburg, Ober- und Niedereggenen, Schliengen, Hügelsheim, Laufen, Abänderung der Weinaccisgesetze, übergeben von dem Abg. Blankenhorn.
3. Des Gemeinderaths zu Gailingen, Entschädigung für Verluste an Gemeindeumlagen durch den Staatsvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich der Regulirung der Hoheitsgrenze zwischen Baden und Thiengen, übergeben von dem Abg. Faller.
4. Des Gewerbeausschusses und Gewerbevereins zu Mannheim, Schutz und Förderung der Gewerbe, übergeben von dem Abg. Achenbach.
5. Der Gemeinde Oetigheim und Bietigheim, Amts Rastatt, Aufnahme zweier Vicinalwege in den Staatsstraßenverband oder Bewilligung eines Staatszuschusses, übergeben von dem Abg. Ullrich.
6. Der Stadtgemeinde Ueberlingen, Wiederaufnahme der Straße von Ueberlingen nach Ostrach in den Staatsstraßenverband, oder Bewilligung eines Staatszuschusses, übergeben von dem Abg. Schmalholz.
7. Der Gemeinde Hilzingen, um Belassung der Straße von Engen nach Gottmadingen im Staatsstraßenverbande, übergeben von dem Abg. Faller.
8. Der Gemeinde Forst und Hambrücken, um Aufnahme der Straße von Bruchsal nach der Rheinüberfahrt bei Rhein-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hausen in den Staatsstraßenverband, übergeben von dem Abg. Engelhardt.

9. Der Gemeinderäthe zu Unterschefflenz, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Sulzbach und Allfeld, Herstellung der Schefflenzer Thalstraße ꝛc.
10. Der Gemeinden Altenheim, Ichenheim, Meißenheim, Ottenheim, Nonnenweier und Wittenweier, um Verwerfung des Gesetzesentwurfs, die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Gemeindeumlagen, übergeben von dem Abg. Wagenmann.
11. Der Gemeinde Kappel und Rust, um Verwerfung des Gesetzesentwurfs über die Rheinverlandungen, übergeben von dem Abg. Fieser.

Die beiden letzteren Eingaben gehen an die betreffenden Commissionen, die übrigen werden der Petitionscommission überwiesen.

Nachdem der Präsident zur Kenntniß der Kammer gebracht hatte, daß nach einer Mittheilung die erste Kammer die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1852 und 1853 und zwar Titel I. bis VIII. gleichfalls für gerechtfertigt erklärt hat, führt die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Knittel erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 187 bis 234 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das ordentliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1856 und 1857.

Nachdem sich an der allgemeinen Diskussion die Abg. Bär v. K. als Vorstand der Budgetcommission und Generalmajor Ludwig betheiligt hatten, werden die Anträge der Budgetcommission zu den einzelnen Positionen zur Diskussion ausgesetzt.

Bei

Einnahmen und Einnahmslasten

stellt die Commission den Antrag:

„die Ansätze der Einnahmen mit . . . 44,200 fl.
und der Ausgaben mit . . . . . 1,650 „

somit den Voranschlag der Reineinnahmen
mit . . . . . 42,550 fl.

zu genehmigen."

Da keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident diesen Antrag für genehmigt.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Kriegsministerium.

Hier beantragt die Commission die Genehmigung der geforderten Summe von jährlichen . . . . 45,571 fl.

Da sich gegen den Antrag kein Widerspruch erhebt, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

Ebenso werden ohne Erinnerung nach den Anträgen der Commission genehmigt. Die unter

Tit. II. Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Regenten im Budget vorgesehenen . . . . . 14,910 fl.

Tit. III. Armeecorps.

An der durch den Präsidenten eröffneten Diskussion über sämmtliche Paragraphen betheiligen sich die Abg. Friderich, Bär v. K., Knittel und Ullrich, ohne daß indeß ein von den Commissionsanträgen abweichender Antrag gestellt wird.

Nach den Anträgen der Commission werden hiernach ferner als genehmigt erklärt:

Für

Tit. III. 1 a. Generalstab.

Die im Budget vorgesehenen jährlichen . 18,806 fl.

ebenso die für

Tit. III. 1 b. Pioniercompagnie

beanspruchten jährlichen . . . . . 29,777 „

deßgleichen bei

Tit. III. 2 a. Infanteriedivisions- und Brigadecommandos die geforderten jährlichen . . . . . 20,265 fl.

Ferner für

Tit. III. 2 b. Infanterieregimenter und Bataillone.

die geforderten jährlichen . . . . . 960,159 fl.

Tit. III. 3 a. Brigadecommandos.

Die im Budget vorgesehenen . . . . . 6,807 fl.

Tit. III. 3 b. Dragonerregiment.

Die geforderte Summe von jährlichen . 593,075 fl.

Deßgleichen für

Tit. III. 4. Artillerieregiment.

Nach Abzug des in der Regierungsvorlage irrthümlich berechneten Aufwandes von 332 fl. 43 kr. für einen Fähnrich, jährlich . . . . . 275,942 fl. 17 kr.

und zwar hierunter 10,000 fl. als Durchschnittsfond unter der Voraussetzung, daß aus diesen Mitteln die für das gesammte Armeecorps bestimmten Wagen hergestellt und unterhalten werden und die Großh. Kriegsverwaltung in Betreff dieser Rubrik keine außerordentliche Forderung mehr an die Kammer bringe.

(Die weitere Auseinandersetzung siehe S. 35 des Commissionsberichts.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für

Tit. III. 5. Kosten für sämmtliche Waffengattungen.

Die vorgesehenen . . . . . 6,400 fl.

und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1839, als Durchschnittsfond.

Für

Tit. III. b. Militärstrafcompagnie.

Für jedes Jahr . . . . . 21,042 fl.

Für

Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit.

Die verlangten jährlichen . . . . . 17,357 fl.

Für

Tit. V. Sanitätsdirection.

Die geforderten jährlichen . . . . . 2,997 fl.

Für

Tit. VI. Recrutirung.

Die in Anforderung gebrachten jährlichen . 5,764 fl.

Für

Tit. VII. Militärbauwesen

jährlich . . . . . 25,873 fl.

Tit. VIII. Commandantschaften.

Die Commission beantragt die Bewilligung der im Budget vorgesehenen Summe von . . . . . 13,888 fl. spricht aber dabei für den Fall, daß die Verlegung des neu zu bildenden Bataillons unabweisbar in eine neue Garnison zu geschehen hätte, den Wunsch aus, daß dieß mit möglichster Schonung der Staatskasse geschehe, namentlich durch entsprechende Beiziehung der betreffenden Stadt zu den Einrichtungskosten.

Nachdem sich der Abg. Schaaff v. M. gegen diesen Wunsch ausgesprochen, und die Abg. v. Runkel, Friderich, Anderst, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Generalmajor Ludwig sich noch an der Diskussion betheiligt hatten, erklärt der Präsident, da kein weiterer Antrag gestellt wurde, den Antrag der Commission für angenommen.

Ohne Debatte genehmigte die Kammer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission, nachdem dieselben einzeln zur Diskussion ausgesetzt waren,

ferner: für

Tit. IX. Hauptkriegskasse.

Die im Budget vorgesehene Summe von jährlichen 3700 fl.

Für

Tit. X. Zeughausdirection.

Die geforderten jährlichen . . . . . 20,630 fl.

Für

Tit. XI. Montirungscommissariat und Hauptmagazin.

Die Anforderung von jährlichen . . . . 3,751 fl.

Für

Tit. XII. Kasernenverwaltung.

Für jedes Jahr . . . . . 6,625 fl.

Für

Tit. XIII. Hospitalverwaltung.

Die im Budget vorgesehenen . . . . . 10,706 fl.

Für

Tit. XIV. Militärbildungsanstalten.

Die in Anforderung gebrachten . . . . 11,645 fl.

Für

Tit. XV. Gottesdienst und Schulen.

Jährlich . . . . . 4,424 fl.

Für

Tit. XVI. Milde Zwecke.

Die beanspruchten jährlichen . . . . . 4,900 fl.

Tit. XVII. Transportkosten.

Jährlich . . . . . 12,500 fl.

Für

Tit. XVIII. Etappengelder.

Die vorgesehenen . . . . . 10,000 fl.

Für

Tit. XIX. Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt.

Die in Anforderung gebrachten jährlichen . 41,820 fl.

Für

Tit. XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die in Ansatz gebrachten jährlichen . . . 3,550 fl.

Tit. XXI. Invalidencorps.

Die Commission erhebt gegen die angeforderte Summe von . . . . . 13,045 fl. keinen Anstand, beantragt jedoch, die bei dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XVIII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt unter Ziffer 17 „sonstige Ausgaben" erscheinende Summe von 620 fl. für Miethzins, und ebenso die unter §. 1 Aufwand für Gebäude und Grundstücke aufgeführten 416 fl. 20 kr., welche als Entschädigung für Benützung von Grundstücken dem Invalidencorps bezahlt, und dort zur Menageaufbesserung benützt wird, bei diesem

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Etat zu streichen, und zusammen mit 1,036 fl. 20 kr. auf jenen des Invalidencorps zu übertragen, wodurch sich dieser Budgetsatz auf 14,081 fl. 20 kr. erhöht. Da Niemand das Wort begehrt, erklärt der Präsident diesen Antrag ebenfalls für genehmigt.

Tit. XXII. Militärpensionen.

Der Antrag der Commission auf Bewilligung der Budgetsätze für 1856 mit . . . . . 254,198 fl. 44 kr.
für 1857 mit . . . . . 242,499 „ 59 „
erhält nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Kölle, Schaaff v. M., Faller und des Herrn Regierungscommissärs Generalmajor Ludwig gleichfalls die Genehmigung der Kammer.

Bezüglich der von der Kriegsverwaltung nachträglich an die Kammer gelangte Vorlage, also lautend:

„Seine Königliche Hoheit der Regent geruhen, den Präsidenten des Großh. Kriegsministeriums Generalmajor Ludwig allergnädigst zu ermächtigen, den Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer folgende Vorschläge zu dem ordentlichen Budget für 1856 und 1857 des Kriegsministeriums zur Berathung und Zustimmung vorzulegen:

1. Die sich am Titel III. „Armeecorps" ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod-, Fourage- und Menagezulagen dürfen zur Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen verwendet werden.
2. Die für Remontirung der Dragonerregimenter und des Artillerieregiments (Tit. III. 3 b. und 4) geforderten Summen sind künftig als Durchschnittsfonds zu behandeln, und sollen hieraus zugleich die Mittel zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden,"

geht der Antrag der Commission in Beziehung auf den ersten Punkt dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

„Die sich am Titel III. Armeecorps in der laufenden Budgetperiode ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod, Fourage- und Menagezulagen, dürfen zur Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen kleineren Kalibers verwendet werden. Dieselben sind als Durchschnittsfond zu behandeln, jedoch unvermengt mit den übrigen Durchschnittsfonds, und ist der Ständekammer genauer Nachweis über deren Verwendung zu geben."

Bezüglich des zweiten Punktes beantragt die Commission:
Die Kammer wolle beschließen:

„Die für Remontirung der Dragonerregimenter und des Artillerieregiments (III. b. und 4) geforderten Summen sind künftig als Durchschnittsfonds zu behandeln, und sollen hieraus zugleich die Mittel zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden. Dieselben sind mit den übrigen Durchschnittsfonds nicht zu vermischen, und ist der Kammer getrennte Nachweisung über deren Verwendung vorzulegen. Die Regelung der Remontirungspreise behält sich die Kammer, wie bisher, vor."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abg. Schaaff v. M., Mayer und des Herrn Regierungscommissärs Generalmajor Ludwig erklärt der Präsident diese beiden Anträge, da gegen dieselben keine Anstände vorgebracht wurden, gleichfalls für angenommen.

Der Hauptantrag der Commission geht dahin;

„Die Kammer wolle das vorgelegte Budget des Großh. Kriegsministeriums in folgender Weise genehmigen:

Einnahmen und Einnahmslasten.

	1856.	1857.
Einnahme	42,200 fl.	42,200 fl.
Erhöhung bei §. 3. . .	2,000 „	2,000 „
	44,200 fl.	44,200 fl.
Ausgaben	1,550 fl.	1,550 fl.
Erhöhung bei §. 3 . .	100 „	100 „
	1,650 fl.	1,650 fl.
Reine Einnahme	42,550 fl.	42,550 fl.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	1856. fl.	kr.	1857. fl.	kr.
Tit. I. bis XXII.	2,460,461	—	2,448,762	—
dazu weiter bei				
Tit. XXI. . . .	1,036	20	1,036	20
	2,461,497	20	2,449,798	20
Davon ab bei				
Tit. III. 4 . . .	332	43	332	43
	2,461,164	—	2,449,465	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem der Abg. Fischler unter Bezug auf den Schlußsatz auf Seite 47 des Berichts, die Frage gestellt hatte, ob eine Erleichterung nicht durch Abkürzung der Präsenzzeit zu erringen sei, der Herr Regierungscommissär Generalmajor Ludwig hierauf aber bemerkt, daß, da diese Frage durch Bundesbeschluß mit entschiedener Stimmenmehrheit erledigt sei, er nicht glaube, daß wenn auch von Seiten der badischen Regierung in Anregung gebracht werden wollte, man möge von der zweijährigen Präsenzzeit abgehen, dieß für die nächste Gegenwart irgend eine Folge haben werde, und der Abg. Achenbach, so wie der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatten, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten auch mit dem Hauptantrage der Commission einverstanden, und es wird sofort übergegangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung des im sechsten Beilagenheft, Seite 141 bis 145 ersichtlichen Berichts des Abg. Prestinari, über den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend.

Der Berichterstatter bemerkt zu Anfang der Diskussion: „Es sind heute noch zwei Petitionen in Beziehung auf das Rheinverlandungsgesetz eingekommen. Die eine ist von den Gemeinden Kappel und Rust und die andere von den Gemeindevorständen von Weiher ꝛc.

Beide Petitionen sind ganz gleichlautend, und schließen mit der Bitte, das Gesetz zu verwerfen, eventuell den Art. 1 ganz zu streichen, und den Art. 3 wenigstens dahin abzuändern, daß die Ufergemeinden längs der französischen Grenze hinsichtlich der Entschädigung für die an den Staat abgetretenen Grundstücke den Privaten und Corporationen gleichgestellt werden. Die Gründe, die für diese Bitte vorgebracht werden, sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in dem Bericht enthalten, der gedruckt vorliegt.“

Es betheiligen sich an der allgemeinen Diskussion die Abg. Rottra, Ullrich, Küßwieder, Artaria, Betzinger, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar. Da kein Antrag auf Verwerfung des Gesetzes gestellt wurde, erfolgt der Schluß der allgemeinen Diskussion und der Präsident eröffnet sofort die spezielle Diskussion über die einzelnen Artikel.

Art. 1.

Für diesen Artikel beantragt die Commission folgende Fassung:

„Die Verlandungen des Rheines innerhalb des normalen Flußbettes und des Vorlandes gehören diesseits der badisch-französischen Hoheitsgrenze dem Staate.

Ausgenommen sind diejenigen Stücke der genannten Flächen, auf welchen bei Verkündung dieses Gesetzes bereits Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat.“

Nachdem die Abg. Rottra und Küßwieder, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar das Wort ergriffen hatten, erklärt der Präsident, da kein abweichender Antrag gestellt wurde, den Art. 1 in der von der Commission beantragten Fassung für angenommen.

Art. 2.

„Das Vorland besteht in der Fläche, die sich zwischen der Uferlinie des normalen Flußbettes und einer dreihundert Fuß von derselben landeinwärts parallel mit ihr gezogenen Linie befindet,“

wird in dieser von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen, nachdem eine von dem Abg. Huber beantragte Modifikation auf den späteren Artikel 4 verwiesen, und die Abg. Schaaff v. M. und Artaria, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar und Ministerialrath Bär sich noch an der Diskussion betheiligt hatten.

Art. 3.

Die Commission bringt für diesen Artikel folgende Fassung in Vorschlag:

„Das zu dem normalen Flußbette und zu dem Vorlande gehörige Gelände, auf welchem Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, muß dem Staate auf Verlangen der Flußbaubehörde zu Eigenthum abgetreten werden.

Es wird hierfür Entschädigung aus der Flußbaukasse geleistet. Gemeinden erhalten jedoch für die von ihnen abzutretenden Grundstücke nur in so weit Entschädigung, als der Werth dieser Grundstücke den Werth des Zuwachses an Gelände, welchen die Regulirung des Rheinlaufes seit dem Jahre 1838 ihnen verschafft hat, nicht übersteigt.

Bei Festsetzung der Entschädigung der Gemeinden soll überdieß auf den Zuwachs an Gelände, welchen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihnen die Regulirung des Rheinlaufes noch ferner in Aussicht stellt, billige Rücksicht genommen werden.

Läßt sich die Entschädigung nicht durch Uebereinkunft festsetzen, so ist sie nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 durch den Richter zu bestimmen."

Nachdem auf das Vorlesen dieses Artikels von dem Berichterstatter bemerkt wurde, daß das Wort „nicht" am Schlusse des zweiten Satzes zu streichen sei,

stellt der Abg.

Rottra den Antrag, auf Strich der im zweiten Absatz enthaltenen Bestimmung, wonach

„die Gemeinden für die von ihnen abzutretenden Grundstücke nur in so weit Entschädigung erhalten sollen, als der Werth dieser Grundstücke den Werth des Zuwachses an Gelände, welchen die Regulirung des Rheinlaufes seit dem Jahre 1838 ihnen verschafft hat, übersteigt,"

welcher Antrag durch die Abg. Ullrich, Prestinari und Huber unterstützt wurde.

Der Abg. Sachs nimmt eine Aeußerung des Abg. Betzinger als Antrag auf, und formulirt denselben dahin:

„Die Gemeinden und Privaten in Beziehung auf Entschädigung gleichzustellen, nämlich auch den Privaten dasjenige in Anrechnung zu bringen, was durch die Rheinrektifikation gewonnen wurde."

Nach längerer Diskussion, an welcher sich die Abgeordneten Schaaff v. M., Faller, Betzinger, Huber, Muth, Hägelin, Gerwig, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialrath Bär betheiligten, wird bei hierauf erfolgter Abstimmung unter Verwerfung der von den Abg. Rottra und Sachs gestellten Anträge der Art. 3 in der von der Commission beantragten Fassung von der Kammer angenommen, vorbehaltlich einer Redaktionsänderung, wornach das Wort „nicht" am Schlusse des zweiten Absatzes, als nicht dahin gehörig, zu streichen ist.

Art. 4.

Die Commission beantragt folgende Fassung:

„Die Verlandungen des Rheines außerhalb des Vorlandes unterliegen, so lange sich keine Vegetation durch Landgewächse auf denselben gebildet hat, der Flußbaudienstbarkeit in der Art, daß die Flußbaubehörde berechtigt ist:

1. aus denselben den zu den Rheinbauten erforderlichen Kies und Sand ohne Entschädigung zu beziehen;
2. dieselben zur Durchfahrt und zur Lagerung der Baustoffe unentgeldlich zu benützen."

Hiezu werden folgende Anträge gestellt:

1. von dem Abg. Rottra:
   dem Artikel folgenden Zusatz zu geben:
   „so weit beides der zu bewerkstelligenden Kultivirung nicht nachtheilig ist."
2. Von dem Abg. Spielmann:
   dem Artikel noch beizufügen, „daß den Uferbewohnern das Dienstbarkeitsrecht auf dem Vorland für die etwa dort nothwendigen Arbeiten gestattet werde."
3. Von dem Abg. Bär v. K.;
   „Auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs."

Die beiden ersteren Anträge bleiben ohne Unterstützung, der letztere dagegen findet dieselbe durch den Abgeordneten Kapferer.

Nachdem der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar noch das Wort ergriffen hatten, wurde zur Abstimmung geschritten, bei welcher der Antrag des Abg. Bär (nachdem die beiden andern Anträge zurückgezogen worden waren), von der Kammer abgelehnt, der Commissionsantrag dagegen angenommen wurde.

Ein Antrag des Abg. Huber, dahin gehend:

„den Angehörigen der Ufergemeinden den Zugang zu dem Rheine durch das Vorland offen zu lassen,"

und ein solcher des Abg. Artaria, des Inhalts:

„den Gemeinden zu bewilligen, die durch ihre Gewerbsverhältnisse nothwendig werdenden Einrichtungen in Uebereinstimmung mit der Regierung an den Ufern des Rheines zu treffen,"

ruft eine kurze Diskussion hervor, an der sich der Berichterstatter, die Abg. Schaaff v. M., Küßwieder, Faller und Hägelin und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr v. Wechmar und Ministerialrath Bär betheiligen.

Der Präsident bemerkt, die Anträge der Abgeordneten Huber und Artaria giengen dahin:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„den Angehörigen der Ufergemeinden solle der Zugang zu dem Rheine offen gehalten, auch ihnen bewilligt werden, die durch ihre Gewerbsverhältnisse nöthig werdenden Einrichtungen in Uebereinstimmung mit der Regierung an den Ufern des Rheines zu treffen."

Der Herr Regierungscommissär habe nun erklärt, daß er hiermit einverstanden sei, daß durch dieses Gesetz an den bisherigen Rechten der Gemeinden und ihrer Genossen an der Benützung des Rheinufers nichts geändert werde, ohne daß es nöthig sei, deßfalls im Gesetze ausdrücklich eine Bestimmung aufzunehmen.

Diese Erklärung werde jedenfalls in das Protokoll aufgenommen werden. Er habe die Anträge als einen einzigen aufgefaßt, wenn aber eine Trennung gewünscht werde, so könne sie erfolgen. Auf die Bemerkung des Abg. Schaaff v. M., daß der eine Antrag dahin gestellt sei, daß den Gemeinden der Zugang zu dem Fluß durch das Vorland nicht solle verwehrt werden können, der andere Antrag aber weiter gehe, bringt der

Präsident sofort den ersten Antrag, dahin gehend:

„daß den Angehörigen der Ufergemeinden der Zugang durch das Vorland offen gehalten werden solle,"

zur Abstimmung — derselbe wurde verworfen.

Der zweite Antrag, dahin gehend:

„es solle den Gemeinden bewilligt werden, die durch ihre Gewerbsverhältnisse nothwendig werdenden Einrichtungen in Uebereinstimmung mit der Regierung an den Ufern des Rheines zu treffen,"

wird ebenfalls abgelehnt.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß jetzt nur noch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, dahin gehend:

„daß den Gemeinden die Benützung des Rheines unbeeinträchtigt erhalten werden solle,"

zu Protokoll zu nehmen sei.

Nachdem der

Art. 5.

noch in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfs von der Kammer angenommen wurde, wird zur definitiven Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf geschritten, wobei dasselbe in der von der Commission beantragten Fassung mit allen gegen drei Stimmen angenommen wurde.

Dagegen stimmten die Abgeordneten: Bausch, Huber und Rottra.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, erfolgt der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Samstag den 9. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Staatsrath Freiherr v. Wechmar und der Ministerialräthe Ammann und v. Böckh,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Hübsch und Knittel und des Abgeordneten für den Wahlbezirk Kenzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und es werden sofort durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. Der Gemeinden Bruchsal, Karlsdorf, Neudorf und Huttenheim, die Aufnahme der Straße von Germersheim nach Bruchsal in den allgemeinen Staatsstraßenverband betreffend, übergeben von dem Abg. Rettig.
2. Der Gemeinden Wiesloch, Nußloch, Leimen und Rohrbach, die Unterhaltung der Staatsstraße von Frankfurt nach Basel betreffend, übergeben durch den Abg. Junghanns.
3. Der Gemeinden Niederschopfheim, Friesenheim, Hofweier, Bohlsbach, Windschläg, Appenweier, Urloffen, Mietersheim, in gleichem Betreff.
4. Des Müllermeisters Andreas Göll von Bruchsal, Beschwerde wegen Beeinträchtigung in seinem Mühlenrecht.
5. Der Gemeindevorstände des Amtsbezirks Wiesloch, den Gesetzesentwurf über Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Gemeindebedürfnisse betreffend, übergeben durch den Abg. Junghanns.
6. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Mannheim, in gleichem Betreff, übergeben durch den Abg. Artaria.

Die Petitionen, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, werden der betreffenden Commission, die übrigen der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des im sechsten Beilagenhaft Seite 147 bis 163 ersichtlichen Berichtes des Abg. Hägelin, über den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen betreffend.

Da nach der eröffneten allgemeinen Diskussion Niemand das Wort ergreift, eröffnet der Präsident die spezielle Diskussion über die einzelnen Paragraphen, indem er dieselben der Reihenfolge nach verliest.

Die §§. 1 und 2 werden ohne Diskussion in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission nach dem Regierungsentwurfe unverändert von der Kammer angenommen.

Zu §. 3

bemerkt der Abgeordnete

Sachs, daß zwar in der ganzen Vorlage das Streben der Großh. Regierung sichtbar sei, Fremdwörter so viel wie möglich zu vermeiden; allein es kämen doch noch eine Reihe solcher Wörter vor, die durch deutsche ersetzt werden könnten, ohne daß die Deutlichkeit darunter leide, bei den einzelnen Paragraphen werde man hierauf zurückkommen.

Nachdem der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Frhr. v. Wechmar sich im Allgemeinen hiermit einverstanden erklärt, sich aber gegen die Verwandlung des in diesem Paragraphen vorkommenden Ausdruckes „Diäten" in „Tagsgebühren" wegen des hierin liegenden Unterschiedes ausgesprochen hatte, erhält dieser Paragraph gleichfalls in der Fassung des Regierungsentwurfs die Genehmigung der Kammer.

Zu §. 4

stellt Achenbach den Antrag:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„In die Vollzugsverordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß Stempelbußen und Ordnungsstrafen jeweils mit der Ausfertigung notifizirt, und wenn hiezu keine Gelegenheit ist, den Betreffenden durch besondere Zustellung hiervon Kenntniß gegeben werde."

Dieser Antrag wird von dem Herrn Regierungscommissär Staatsrath Freiherrn v. Wechmar für begründet erachtet, und derselbe erklärt, daß diese Sache keinem Anstande unterliege.

Faller macht darauf aufmerksam, daß wenn die Berichtigung der Hofgerichte sich nicht blos auf die von den Bezirksämtern in Ansatz gebrachten Urtheilstaren beschränken, sondern auch auf die weiteren unrichtigen Sportelansätze ausdehnen solle, die Parenthese „(§. 39)" zu streichen sein werde, da hier nur von Urtheilstaren die Rede sei.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann und Staatsrath Regenauer so wie der Berichterstatter noch das Wort ergriffen, und gegen diesen Vorschlag sich weiter keine Anstände erhoben hatten, erklärt der Präsident den §. 4 ebenfalls für angenommen, vorbehaltlich des Strichs der Parenthese „(§. 39)."

§. 5.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Nachdem indeß durch den Abg. Achenbach darauf aufmerksam gemacht wurde, daß, da die Kosten nur durch einfache Verfügung den Beklagten angesetzt werden, um Zweifel zu beseitigen die Worte „durch besonderes Zwischenerkenntniß" zu streichen sein dürften; nachdem der Herr Regierungscommissär, Ministerialrath Ammann bestätigt hatte, daß kein besonderes förmliches Erkenntniß nothwendig sei, und der Berichterstatter sich noch zustimmend geäußert hatte, wird dieser Paragraph mit Genehmigung des in Vorschlag gebrachten Strichs der Worte „durch besonderes Zwischenerkenntniß" von der Kammer gleichfalls angenommen.

§. 6.

Wird mit Umgehung einer Abstimmung über eine durch den Abgeordneten Sachs in Vorschlag gebrachte Aenderung des Wortes „Compensation" in „Wettschlagung" nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann, der Abg. Faller, Allmang und des Berichterstatters nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Die §§. 7 und 8 wurden ohne Diskussion nach den Anträgen der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 9

erhält mit folgender durch den Abg. Prestinari in Vorschlag gebrachten und durch den Herrn Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialrath Ammann gutgeheißenen Redaktionsänderung die Zustimmung der Kammer.

„Wohnt der Beklagte im Auslande, so werden die ihm zur Last fallenden Sporteln und sonstigen Gerichtskosten von dessen inländischem Bevollmächtigten, oder von seinem Anwalte oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben. Können sie auf diese Weise nicht erhoben werden, so hat sie der Kläger vorzuschießen.

Der Regierung ist vorbehalten, wegen unmittelbarer Erhebung der Sporteln von Ausländern Bestimmungen zu treffen."

§. 10.

Wird nach dem Regierungsentwurfe angenommen, nachdem durch den Berichterstatter in Anregung gebracht wurde, ob nicht in der Vollzugsverordnung zur Sicherung der Kostenbeträge, im Falle der Rekurse gegen Strafurtheile eine Bestimmung aufzunehmen sei.

§. 11.

Wird ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 12.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Achenbach stellt dagegen den Antrag:

„für Eingaben, womit Vollmachten zu den Akten gegeben werden, nur den einfachen Stempel zu bestimmen,"

welcher Antrag von dem Abg. Faller unterstützt wird, mit dem Zusatze:

„daß auch zu Anzeigen von Verzichten und Vergleichen nur der niederste Stempel soll verwendet werden dürfen."

Nach kurzer Debatte, an der sich die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Regenauer und Ministerialrath

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ammann, der Abg. Prestinari und der Berichterstatter betheiligten, erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit beiden Anträgen einverstanden.

§. 13.

Wird ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 14.

Nach dem Antrage der Commission soll der zweite Satz des ersten Absatzes folgende Fassung erhalten:

„Bezieht sich die Partei auf mehrere Stellen einer und derselben Urkunde, so ist die Zahl der Bogen, welche diese Stellen einnehmen, nach der in §. 27 gegebenen Vorschrift zu berechnen, und hiernach die entsprechende Zahl Stempelbogen beizulegen."

Prestinari dagegen beantragt für diesen Satz folgende Fassung:

„Bezieht sich die Partei auf eine über mehrere Rechtsgeschäfte aufgenommene Urkunde zum Beweise eines oder mehrerer Rechtsgeschäfte, so ist die Zahl der Bogen . . . . . beizulegen."

Nachdem die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialrath Ammann, die Abgeordneten Ullrich, Betzinger, Fischler und der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatten, wird der §. 14 im Einverständnisse der Kammer zu einem weiteren Vorschlage an die Commission zurückgewiesen.

§. 15.

Die Commission beantragt, diesen Paragraphen in folgender Weise zu fassen:

„Eingaben müssen in der Regel auf Stempelpapier im vollen vorgeschriebenen Betrage geschrieben werden. Im Falle dieß besonderen Hinderungsgründen unterliegt, kann eine Eingabe auf ungestempeltes Papier geschrieben und überreicht, es müssen ihr aber die Stempelbogen, auf welche sie zu schreiben gewesen wäre, beigelegt werden."

Schaaff v. M. schlägt vor, das Wort „besonders" in dem Commissionsantrage zu streichen, welcher Antrag durch den Abg. Mayer Unterstützung findet.

Nachdem der Abg. Prestinari den Strich des ganzen ersten Absatzes im Regierungsentwurfe beantragt, eventuell für den Fall der Nichtannahme dieses Antrages aber jenen des Abg. Schaaff v. M. unterstützt hatte, vereinigt sich der Letztere mit diesem weiteren Antrage.

Gegen denselben sprechen sich aus die Abgeordneten Betzinger und Sachs, für denselben der Abgeordnete Faller.

An der Diskussion betheiligten sich ferner die Abgeordneten Blankenhorn-Krafft, Achenbach, Fischler, Kölle und der Berichterstatter, und nachdem von Seiten der Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar und Staatsrath Regenauer erklärt wurde, daß Seitens der Regierung nicht auf Beibehaltung des ersten Absatzes bestanden werde, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Strich des ersten Absatzes in §. 15 einverstanden.

§§. 16, 17 und 18

werden ohne Diskussion in Uebereinstimmung mit den Commissionsanträgen unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 19.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Sachs schlägt vor:

„für die Werthsklassen 1 und 2 in §. 28 die gewöhnliche Protokollgebühr von 24 kr. beizubehalten,
für die Klasse 3 und 4 dagegen eine Gebühr von 30 kr.,
für die Klasse 5 und 6 eine solche von 36 kr.,
für die Klasse 7 und 8 eine solche von 42 kr.,
und bei Prozessen über 15,000 fl. Werth eine Protokollgebühr von 48 kr.
für die Stunde anzusetzen."

Eventuell für den Fall der Nichtannahme dieses Antrags beantragt Derselbe:

„eine Protokollgebühr von 30 kr. zu bestimmen."

Faller schlägt für den Schluß dieses Paragraphen folgende Redaktionsänderung vor:

„In diesen Ausnahmsfällen wird für die Stunde oder weniger 1 fl. angesetzt. Der nämliche Ansatz findet statt, wenn die Protokollaufnahme durch einen Deputirten des Gerichtshofes erfolgt."

Dieser Antrag wird von dem ersten Antragsteller unterstützt und sofort, nachdem sich noch der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann und der Abg. Fischler

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

an der Diskussion betheiligt hatten, und eine Frage des Abg. Anderst:

Ob, wenn bei Schiedsgerichten die Bestätigung des Gerichts in Anspruch genommen wird, Stempelpapier nothwendig sei?

durch den Herrn Regierungscommissär Ministerialrath Ammann dahin beantwortet wurde:

„daß nicht nur für die Vorlage des schiedsgerichtlichen Spruchs Stempel anzuwenden sei, sondern auch eine Sportel für die Bestätigung in Ansatz komme,"

erklärt der Präsident, da der Antrag des Abg. Sachs ohne Unterstützung blieb, sich gegen den Redaktionsvorschlag des Abg. Faller aber kein Widerspruch erhob, den letzteren für genehmigt.

§. 20.

Wird mit der von der Commission beantragten Aenderung, wornach der Sportelansatz

„bei dem Amte, welches die bei ihm anzubringenden Ablehnungsgründe gegen den Protokollführer nach §. 75 der Prozeßordnung zu erkennen hat, mit 1 fl. zu belassen, jener beim Hofgerichte aber auf 5 fl. und jenen beim Oberhofgerichte auf 8 fl. zu erhöhen,"

ohne Diskussion von der Kammer angenommen.

§§. 21 und 22

werden nach den Anträgen der Commission unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Ebenso die

§§. 23 und 24

nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Ullrich und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann.

Zu §. 25

stellt die Commission im Einverständniß mit der Regierungscommission den Antrag:

statt der Worte im vorletzten Satze:

„werden solche aber nach und nach in Anwendung gebracht," zu setzen:

„wird auf solche aber nach und nach erkannt."

Dieser Vorschlag wird von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt.

§. 26.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Faller dagegen stellt den Antrag

„auf Herabsetzung der Taxe für das Erkenntniß der Beschwerdeführung bei Amt auf den Satz des bisherigen Gesetzes mit 45 kr.

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abg. Ullersberger, nachdem indeß der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann bemerkt hatte, daß die hier gemeinten Beschwerdeführungen diejenigen gegen die Verfügungen und Verhandlungen der Vollstreckungsbeamten seien, die oft zu mühsamen Erörterungen führen und man hierfür eine fixe Sportel ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes vorgeschlagen habe, erfolgt die Zurückziehung des gestellten Antrags.

Ein weiterer Antrag des Abg. Faller, dahin gehend:

„Beschwerdeführungen, in so fern sie nicht ein, unter den Parteien selbst streitiges Verhältniß zum Gegenstande haben, stempelfrei zu lassen, in dem Falle aber, wenn die Beschwerde verworfen wird, den Stempel durch die Sportel nachzuerheben,"

bleibt ohne Unterstützung, und der Präsident erklärt sofort, nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhrn. von Wechmar den §. 26 nach dem Regierungsentwurfe für angenommen.

An die weitere Annahme des

§. 27

ohne Debatte nach dem Regierungsentwurfe reihte sich die Diskussion

zu §. 28.

Die Commission stellt den Antrag:

„an Urtheilstaxen für jede weitere 5,000 fl.

bei Amt	2 fl.
beim Hofgericht	3 „
beim Oberhofgericht	4 „

zu erheben."

Prestinari beantragt nach vorausgegangener Motivirung:

„Die Urtheilstaxe des Oberhofgerichts

in erster Klasse auf	10 fl.
in zweiter Klasse auf	15 „

zu setzen."

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abgeordneten Achenbach mit dem Zusatzantrage:

„Mit der siebenten Klasse oder von 15,000 fl. an die Progression aufhören zu lassen, und ein Maximum

festzusetzen, sofort zur Berathung dieser Frage den §. 28 an die Commission zurückzuweisen."

Dieser letztere Antrag wird unterstützt durch die Abgeordneten Ullersbergerger und Rettig.

Nach einer Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Freiherrn v. Wechmar, daß er sich der Festsetzung eines Maximums nicht widersetzen wolle, eine Rückweisung an die Commission aber kaum für nöthig erachte, stellt

Betzinger noch einen weiteren Antrag, dahin:

„Die Steigung von der achten Klasse an nur von 10,000 fl. zu 10,000 fl. mit der Tare von Nr. 3 bis 5 und als Maximum für die erste Instanz 200 fl., für die zweite Instanz 300 fl., für die dritte Instanz 500 fl. anzunehmen."

Da dieser Antrag ohne Unterstützung blieb, bringt der Präsident sofort, nachdem noch die Abgeordneten Prestinari, Kirsner, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer das Wort ergriffen hatten, zunächst den Antrag des Abg. Prestinari zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen, ebenso erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage:

„auf Rückweisung des §. 28 an die Commission wegen Festsetzung eines Maximums, und der Frage, ob mit der siebenten Klasse die Steigung aufhören und eine allgemeine Vorschrift eintreten solle,"

einverstanden.

§. 29.

Die Abstimmung über diesen Paragraphen blieb auf eine Bemerkung des Abg. Faller bis zur Berathung des §. 31 ausgesetzt.

§. 30.

Wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller und des Herrn Regierungscommissärs, Ministerialrath Ammann mit der von der Commission beantragten Aenderung angenommen, wornach der zweite Absatz folgende Fassung erhält:

„In die Aktivmasse werden auch diejenigen Beträge eingerechnet, hinsichtlich deren ein Eigenthums- oder Absonderungsanspruch oder der Anspruch auf Befriedigung außer der Gant erhoben ist, sofern das Ganturtheil zugleich über diese Ansprüche erkennt. Ergeht aber das Urtheil über solche Ansprüche getrennt von dem Ganturtheile, so wird der dabei vorliegende Streitgegenstand nicht in die Aktivmasse eingerechnet; es wird in diesem Falle, so wie bei Urtheilen über Ansprüche, welche bei Erlassung des Ganturtheils noch zur weiteren Verhandlung ausgesetzt wurden, die Sportel nach Maßgabe des Betrages dieser Ansprüche angesetzt."

Zu §. 31

stellt der Abg. Faller den Antrag:

„In §. 29 Absatz 2 die Urtheilssportel, wenn ein Versäumungserkenntniß ergangen ist, zur Hälfte anzusetzen, und im §. 31 die Bestimmung, wonach die Urtheilssportel des Versäumungserkenntnisses auf die Hälfte gemindert wird, wegzulassen."

An der Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Betzinger, Prestinari und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar.

Da indeß der Antrag ohne Unterstützung bleibt, erklärt der Präsident den §. 31 und damit zugleich den §. 29 nach den Anträgen der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfs für angenommen.

§. 32 erledigt sich durch §. 34.

§. 33.

Wird ohne Diskussion nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 34.

Die Commission stellt den Antrag:

„a. den §. 32 des Entwurfs und den Schlußsatz von Ziffer 2 des §. 34 zu streichen, und

b. statt letzterem nach den Worten: „wieder aufgehoben wird," beizufügen: „die Erlassung eines unbedingten Befehles und das Urtheil, wodurch nach gepflogenen Verhandlungen ein unbedingter Befehl bestätigt oder wieder aufgehoben wird."

3. Erkenntnisse u. s. w.

Nach Berichtigung eines Druckfehlers durch den Herrn Regierungscommissär Ministerialrath Ammann, wornach in der Regierungsvorlage in Ziffer 3 statt §. 33 zu setzen ist §. 29 und kurzer Aeußerung von Seiten des Abg. Achenbach, des Berichterstatters und der Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar und Ministerialrath Ammann wird dieser Paragraph mit den von der Commission beantragten Aenderungen ebenfalls für angenommen erklärt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die §§. 35 bis 43

wurden ohne Erinnerung nach den Anträgen der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

Ebenso die §§. 44 und 45

nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abg. Ullrich und Prestinari.

Zu §. 46

stellt die Commission den Antrag:

„in der letzten Linie das Wort „feste" zu streichen."

Auf den Vorschlag des Abg. Prestinari erklärt sich die Kammer indeß im Einverständnisse mit dem Berichterstatter und dem Herrn Regierungscommissär Staatsrath Frhrn. v. Wechmar mit dem Strich des ganzen letzten Satzes einverstanden.

§. 47

erhielt mit der von der Commission beantragten Redaktionsänderung, wornach nach den Worten „anzugeben oder" das Wort „nicht" zu setzen ist, in der Fassung des Regierungsentwurfes ohne Erinnerung die Zustimmung der Kammer.

§. 48.

Nach einer Bemerkung des Abg. Faller erklärte sich die Kammer auf den Vorschlag des Abg. Prestinari, und im Einverständnisse mit der Regierungscommission damit einverstanden, diesen Paragraphen behufs einer Redaktionsänderung an die Commission zurückzuweisen.

§. 49.

Fischler begründet den Antrag auf Stempel- und Sportelbefreiung auch für die Gemeinden, und beantragt zu diesem Zwecke:

„In Ziffer 2 die Parenthese „(nicht auch die Kirchspielsgemeinden)" zu streichen, und dafür zu setzen: „die Gemeinden,"

welcher Antrag mehrseitige Unterstützung findet.

Muth unterstützt diesen Antrag gleichfalls, und stellt eventuell, für den Fall nämlich, daß derselbe die Zustimmung der Kammer nicht erhalten sollte, den Antrag:

„wenigstens die Kirchspielsgemeinden von Bezahlung der Sporteln und der Anwendung des Stempelpapiers zu befreien."

Der letztere Antrag findet Unterstützung durch den Abg. Ullersberger und Rettig.

Nachdem noch die Abg. Anderst — der den eventuellen aber nicht unterstützten Antrag stellte, die Gemeinden ebenfalls zu befreien, wenn sie mit dem Kirchenfiskus Prozesse zu führen haben, — Betzinger, die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Regenauer und Staatsrath Frhr. v. Wechmar, so wie der Berichterstatter das Wort ergriffen hatten, erklärt sich die Kammer auf den Vorschlag des Abg. Mayer und im Einverständnisse mit der Regierungscommission damit einverstanden, diesen Paragraphen in Beziehung auf die gestellten Anträge an die Commission zurückzuweisen.

Für die §§. 50 und 51

beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes, mit welchem Antrage sich die Kammer stillschweigend einverstanden erklärt.

Zu §. 52

beantragt

Betzinger, am Schlusse des zweiten Absatzes noch beizufügen:

„dasselbe geschieht bei den von der Gemeindekasse erwirkten Zahlungsbefehlen."

Auf eine Bemerkung des Abg. Prestinari setzt der Präsident indeß die Diskussion und Schlußfassung bis zur Abstimmung über den an die Commission zurückgewiesenen §. 49 aus.

§. 53

erhält ohne Erinnerung in der Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung der Kammer.

Zu §. 54

wird durch den Abg. Faller

„der Strich des zweiten Absatzes beantragt."

Dieser Antrag fand Unterstützung durch die Abgeordneten Achenbach und Prestinari. Schaaff v. M. unterstützt diesen Antrag ebenfalls und stellt für den Fall der Ablehnung den eventuellen Antrag: die Worte „sofort beschleunigte" zu streichen.

Dieser Antrag wird von Betzinger unterstützt.

Nach kurzer Aeußerung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhrn. von Wechmar erhielt der Antrag Faller's die Zustimmung der Kammer.

§. 55.

Wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller und des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Freiherrn v. Wechmar nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die §§. 56, 57 und 58

erhielten gleichfalls in der Fassung des Regierungsentwurfs ohne Diskussion die Zustimmung der Kammer.

Für den §. 59

bringt

Prestinari folgende Redaktionsverbesserung in Vorschlag:

„Erfolgt auf erhobene Privatanklage ein freisprechendes Urtheil, welches den Ankläger in die Kosten verfällt, so ist ihm die Urtheilsportel nach der von ihm beantragten Strafe, oder wenn er kein bestimmtes Strafmaaß beantragt hat, nach der Strafe anzusetzen, welche im Falle der Verurtheilung nach dem Ermessen des Gerichts zu erkennen gewesen wäre."

Nachdem sich der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar und der Berichterstatter zustimmend geäußert hatten, erklärte der Präsident den Paragraphen für angenommen, mit dem Bemerken, daß die Redaktion später werde vorgetragen werden.

§. 60

erhält nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann und die

§§. 61 und 62

ohne Diskussion in der Fassung des Regierungsentwurfes die Zustimmung der Kammer.

Die §§. 63 und 64

wurden ebenfalls ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurfe, vorbehaltlich der Redaction, als angenommen erklärt.

§. 65.

Wurde nach Aeußerung des Abg. Faller und der Herren Regierungscommissäre Ministerialrath Ammann und Staatsrath Frhr. von Wechmar nach dem Regierungsentwurfe angenommen, vorbehaltlich der noch in der Commission zu berathenden Frage, ob, wenn über Entschädigungsansprüche ein Verfahren statt findet, Stempelpapier nothwendig sein solle.

§. 66.

Wird ohne Debatte unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 67.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Urtheilsportel ad 1. von 3 fl. auf 1 fl.,
ad 2. von 6 fl. auf 3 fl.,
ad 3. von 9 fl. auf 6 fl.
herabzusetzen."

Dieser Antrag wird, unter Verwerfung eines von dem Abg. Achenbach gestellten Antrages auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes zum Beschlusse der Kammer erhoben, nachdem sich an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar, so wie die Abg. Fischler, Prestinari, Schaaff v. M., Betzinger und der Berichterstatter betheiligt hatten.

§. 68.

Wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Ullrich, des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann und des Berichterstatters nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 69.

Wird an die Commission zurückgewiesen.

Die §§. 70 und 73

werden auf den Antrag des Abg. Prestinari und im Einverständnisse des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhrn. v. Wechmar an die Commission zurückgewiesen, und zwar zur Berathung der Frage, ob die schwurgerichtlichen Sachen etwas höher, die hofgerichtlichen etwas niederer zu tariren, oder ob die hofgerichtlichen belassen und die schwurgerichtlichen allein erhöht werden sollen.

Die §§. 71 und 72

wurden gleichfalls an die Commission zurückgewiesen, wogegen die Kammer

den §§. 74 bis 80

ohne Erinnerung in der Fassung des Regierungsentwurfes und in Uebereinstimmung mit den Commissionsanträgen die Zustimmung ertheilt.

Damit wurde die Diskussion und die heutige Sitzung geschlossen, und die Erledigung des Gesetzes so wie die Endabstimmung über dasselbe bis zu der Montag den 11. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr stattfindenden nächsten Sitzung ausgesetzt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 11. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsräthe Regenauer und Freiherr v. Wechmar, Geheimer Referendär Fröhlich und der Ministerialräthe Ammann, Bär, von Böckh und Dietz,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Hübsch, Nützelberger, Paravicini, Rettig, v. Runkel und des Abgeordneten für den Wahlbezirk Kenzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Gemeinden Adelsheim und Sennfelden, den Gesetzesentwurf über Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Gemeindebedürfnisse betreffend, übergeben von dem Abg. Steiglehner.
2. Des Vorstandes des badischen thierärztlichen Vereins zu Mannheim, den Zustand des badischen Veterinär-Medizinalwesens betreffend, übergeben von dem Abg. Artaria.
3. Des Vorstandes der Handelsinnung zu Bühl, um Abschaffung des Hausirhandels der Bewohner des Schwarzwaldels, übergeben von dem Abg. Beck.
4. Der Gemeinderäthe zu Durmersheim, Iffezheim, Hügelsheim, Söllingen und Stollhofen, Wiederaufnahme der aus dem Straßenverbande ausgeschiedenen Landesstraßen von Mannheim bis Kehl, übergeben von dem Abg. Ullrich.

Die erste Petition geht an die Commission für das Gesetz, Abänderung der Gemeindeordnung resp. Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, die übrigen Petitionen werden der Petitionscommission zugewiesen.

Huber erstattet die Anzeige, daß der Bericht der Petitionscommission über 19 Petitionen verschiedener Gemeinden, die Ministerialverordnung vom 1. November 1855, Nr. 13,553, insbesondere die Wiederaufnahme der aus dem allgemeinen Straßenverbande ausgeschiedenen Straßen betreffend, erstattet sei, und die Commission den Druck beantrage.

Im Einverständnisse der Kammer wird derselbe sofort dem Druck übergeben

(6s Beilagenheft, Seite 165 bis 176.)

Der Präsident gibt der Kammer hierauf Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wonach sie

1. den Bericht ihrer Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1852 und 1853 berathen und dem Beschlusse der zweiten Kammer die Zustimmung ertheilt hat, wodurch die Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Budgets für gerechtfertigt erklärt wurden;
2. auf den Bericht ihrer Budgetcommission über den Nachtrag der Rechnungsresultate in Betreff des Antheils der Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckareisenbahn beschlossen, den Abschluß der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1852 und 1853 als gerechtfertigt zu erklären, und
3. dem ihr vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Preßfreiheit betreffend, in einer etwas, modifizirten Fassung ihre Zustimmung ertheilt hat.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Tagesordnung führt sofort zur Erstattung des Berichts über diejenigen Paragraphen des Sportelgesetzes, welche zum Behufe einer Aenderung an die Commission zurückgewiesen worden sind.

Der Präsident bemerkt, daß, nachdem der Berichterstatter zu jedem einzelnen Paragraphen den Beschluß der Commission vorgetragen habe, die Diskussion eröffnet sei.

Zu §. 12

schlägt die Commission vor:

„In Ziffer 2 nach den Worten (§. 222 der Prozeßordnung)" einen Satz einzuschalten, des Inhalts:

„Zu Eingaben, womit Vollmachten blos zu den Akten gegeben werden, zu Anzeigen von Verzichten und Vergleichen" . . .

Da dieß blos eine Redaktion ist, die in der Kammer beschlossen wurde, und von keiner Seite eine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident dieselbe für angenommen.

§. 14.

Für den ersten Absatz dieses Paragraphen beantragt die Commission folgende Fassung:

„Ist die Urkunde, auf welche eine Partei sich bezieht, in einer Sammlung, von der sie füglich nicht getrennt werden kann — z. B. in einem Handels- oder Hausbuche, einer Rechnung, einem Vereine — enthalten, so ist gleichwohl für jene Urkunde oder die angerufenen Stellen der nach ihrer Bogenzahl (§. 27) erforderliche Stempel beizulegen.

Nach einer kurzen Erläuterung des Präsidenten begründet und beantragt

Faller folgenden Zusatz:

Nach dem Schlusse des letzten Absatzes einzuschalten:

„das Gleiche findet statt, wenn beim mündlichen Verfahren eine Partei eine Urkunde zu den Akten gibt."

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abgeordneten Ullrich; gegen denselben sprechen die Abgeordneten Sachs und Prestinari.

Nachdem der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatte, bringt der

Präsident den Antrag des Abg. Faller zur Abstimmung, derselbe wurde von der Kammer abgelehnt, und somit der Vorschlag der Commission für angenommen betrachtet.

Zu §. 15

bemerkt der Berichterstatter:

Dieser Paragraph sei ganz gestrichen worden, weil nach dem früheren Kammerbeschluß Beilagen von Stempel zugelassen worden seien. Nur der Nachsatz könnte noch von einiger Bedeutung sein, allein dieser eigne sich mehr in die Vollzugsverordnung als in das Gesetz selbst, weßhalb die Commission vorgezogen habe, den ganzen Paragraphen zu streichen.

Da keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Bei §. 19

beantragt die Commission die unveränderte Annahme des ersten Absatzes.

Für den zweiten Absatz schlägt dieselbe dagegen folgende Fassung vor:

„die in den Sitzungen der Obergerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen oder Beweiserhebungen aufgenommen werden. In diesen Ausnahmsfällen wird für die Stunde oder weniger 1 fl. angesetzt. Der nämliche Ansatz findet statt, wenn die Protokollaufnahme durch einen Deputirten des Gerichtshofes erfolgt."

Bei den Obergerichten sei es nämlich häufig der Fall, — bemerkt der Berichterstatter — daß z. B. Vergleichsversuche, Beweisantretungen ꝛc. etwas umständlich seien, und mehr Zeit erfordern, wenn ein Commissär, der hier Deputirter heiße, die Sache besorge, in welchem Falle dann auch für das Protokoll, das in der Sitzung aufgenommen werde, eine Sportel angesetzt werden soll.

Die Kammer erklärte sich stillschweigend mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Nachdem einige Bemerkungen der Abg. Artaria und Sachs bezüglich der Vermeidung von Fremdwörtern durch die Erläuterung des Präsidenten, — der Grund des Gebrauches von Fremdwörtern liege darin, daß das Sportelgesetz sich auf die Prozeßordnung beziehe. Da dort solche Ausdrücke gebraucht seien, so habe man sie auch in dem vorliegenden Gesetze, das mit jener auf das engste zusammenhänge, wiederholt," — ihre Erledigung gefunden hatten, wird übergegangen

zu §. 28.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die achte Klasse wegzulassen und statt dessen zu setzen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Für jede weitere 10,000 fl. bis zum Gesammtbetrage von 400,000 fl.

bei dem Amt . . . . . 2 fl.
bei dem Hofgericht . . . . 4 „
bei dem Oberhofgericht . . 6 „

für den Mehrbetrag findet kein weiterer Ansatz statt."

Achenbach stellt den Antrag, wenn die Progression hier beibehalten werde zu setzen:

„bei dem Amt für je 10,000 fl. 1 fl.
bei dem Hofgericht . . . . 3 „
bei dem Oberhofgericht . . . 5 „"

Da dieser Antrag indeß ohne Unterstützung bleibt, erklärt der Präsident nach Aeußerung des Berichterstatters, des Abg. Prestinari und der Herren Regierungscommissäre Staatsräthe Frhr. v. Wechmar und Regenauer den Antrag der Commission für angenommen.

Zu §. 48

bemerkt der Berichterstatter:

Im §. 34 sei bestimmt, daß der Unterrichter, sofern er die Ladung versage, eine Taxe ansetze, und die Commission glaube deßhalb, daß der zweite und dritte Satz des §. 48, wo dem Obergerichte die Ansetzung der Urtheilstaxe überlassen ist, mit dem §. 34 nicht in Uebereinstimmung stehe, und daher zu streichen sei.

Da keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident den Commissionsantrag gleichfalls für genehmigt.

Zu §. 49 in Verbindung mit §. 52

bemerkt der Berichterstatter:

Der §. 49 handelt von den von Stempeln und Sporteln befreiten Personen und Anstalten, und der §. 52 spricht davon, wie es gehalten werden soll, wenn eine solche befreite Partei einen Zahlungsbefehl gelöst, und der Beklagte nicht innerhalb der ersten acht Tage seinen Widerspruch eingelegt hat.

Bei §. 49 wurden zwei Anträge gestellt, und zwar der eine von dem Abg Muth, der andere von dem Abg. Fischler.

Der erstere verlangt auch die Befreiung der Kirchspielsgemeinden, beziehungsweise in Ziffer 2 den Strich der Worte: „nicht auch" unter Weglassung der Parenthese, so daß es hieße: „der Kirchenfiskus, die Kirchspielsgemeinden, öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit" ꝛc.

Der Abg. Fischler dagegen verlangt die Befreiung der politischen Gemeinden im Allgemeinen von der Bezahlung des Stempels und der Taxen. Die Commission glaubt aber weder auf den einen noch auf den andern Antrag eingehen zu können, sondern schlägt vielmehr die unveränderte Annahme der §§. 49 und 52 vor, weil Kirchspielsgemeinden nicht zu denjenigen Anstalten gehören, die für Wohlthätigkeit oder Unterricht bestehen. Sie sind eigentlich weiter nichts, als eine Gesellschaft von solchen, die sich zu kirchlichen oder gottesdienstlichen Zwecken vereinigt haben. Sie besitzen in der Regel auch kein eigenes Vermögen, besonders kein solches, das nur zu wohlthätigen Zwecken, zu Schulanstalten ꝛc. verwendet wird. Dieß ist bei politischen Gemeinden um so mehr der Fall, weil diese eigentlich nur eine kleinere Gesellschaft in einer größeren, nämlich dem Staat sind, und das Vermögen der Gemeinden, mag es schon da sein, oder durch Umlagen aufgebracht werden, auch nicht blos zur Unterstützung der Armen und Schulen, sondern zu einer Menge anderer Zwecke verwendet wird. Es passen deßhalb die Bestimmungen in dem Satz 2 des §. 49 gar nicht auf die Kirchspielsgemeinden und politischen Gemeinden, und zudem ist die ganze Bestimmung eigentlich nur eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel, die man deßhalb stattfinden ließ, um die Armen und Schulen zu unterstützen.

Was diesen Armenanstalten und Schulen durch die Sportelzahlung entgienge, würde zum Nachtheil derjenigen, die den Genuß von diesen Armenanstalten haben, gereichen. Deßhalb glaubte die Commission, daß auf diese beiden Anträge nicht eingegangen werden solle. Dagegen wollte sie wenigstens theilweise die politischen Gemeinden berücksichtigen und glaubte, den Antrag stellen zu dürfen, daß die Sportel- und Stempelbeträge für bedingte Zahlungsbefehle, Liquiderkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen (§. 25) in Klagen einer Gemeinde gegen ihre Gemeindegenossen, dem Beklagten angesetzt werden sollen. Dieser Zusatz könnte aber weder zu dem §. 49 noch zu dem §. 52 gemacht werden, sondern er würde seinen Platz nach dem §. 6 finden. Dieser sagt am Schlusse: „die Sporteln für bedingte Zahlungsbefehle sind dem Kläger, für Liquiderkenntnisse dem Beklagten anzusetzen." Hier könnte nun als §. 6½ diejenige Bestimmung eingeschaltet werden, wie sie vorhin angeführt worden ist. Hierdurch wäre der Hauptzweck erreicht; nur hätte jetzt der Sportelverrechner die Mühe, die sonst der Gemeinderechner hatte, und es scheint

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mir beinahe, als ob der Antrag des Herrn Abgeordneten Fischler hierin hauptsächlich seinen Grund habe.

Nachdem sich an der hierüber eröffneten Diskussion die Abgeordneten Kapferer, Muth, Allmang, Fischler, Betzinger, Faller, Rettig, Küßwieder, Anderst, Prestinari, der Berichterstatter, so wie die Herren Regierungscommissäre Ministerialrath Ammann und Staatsrath Regenauer betheiligt hatten, und von Seiten der Regierungscommission die zu Protokoll zu nehmende Erklärung abgegeben wurde:

„daß unter dem Kirchenfiskus sowohl der allgemeine Fond als die Lokalfonds zu verstehen seien",

wurde der Antrag der Commission:

„die Sportel- und Stempelbeträge für bedingte Zahlungsbefehle, Liquiderkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen (§. 25) in Klagen einer Gemeinde gegen ihre Gemeindegenossen dem Beklagten anzusetzen"

bei erfolgter Abstimmung von der Kammer angenommen, wogegen der weitere Antrag:

„daß die Kirchspielsgemeinden von der Anwendung des Stempelpapiers und Bezahlung der Sporteln befreit bleiben sollen,"

abgelehnt wurde.

Zu §. 55

beantragt die Commission:

„Nach den Worten: „in erster Instanz ergangen ist" den Zusatz:

„so wie die Beschädigten, welche sich dem Verfahren anschließen,"

und am Schlusse des Absatzes statt „Verurtheilte" zu setzen: „Angeschuldigte," ferner im zweiten Absatze die Worte „Ordnungsstrafen" zu streichen.

Die Kammer erklärte sich stillschweigend mit diesen Anträgen einverstanden.

Zu §. 59

schlägt die Commission vor, nach den Worten: „beantragt hat" zu setzen:

„die Strafe anzusetzen, welche im Falle der Verurtheilung nach dem Ermessen des Gerichts zu erkennen gewesen wäre."

Da Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident den Antrag der Commission ebenfalls für angenommen.

Für §. 63

beantragt die Commission folgende Fassung:

„Wenn der Angeschuldigte der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung in der Hauptsache ungeachtet, in die Kosten verfällt wird (§. 355 der Strafprozeßordnung), so ist die Urtheilsportel der untersten Klassen (§§. 67, 70, 73) anzusetzen."

Nach kurzer Aeußerung von Seiten der Abgeordneten Prestinari, Achenbach und des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhrn. v. Wechmar erklärt der Präsident den Antrag der Commission, da sich gegen denselben kein Anstand erhob, für angenommen.

Die weiteren an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen erhalten nach geschehener Motivirung von Seiten des Berichterstatters in den folgenden von der Commission beantragten Fassungen die Zustimmung der Kammer, und zwar:

§. 69.

„Die Sportel für das hofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein amtliches Straferkenntniß ist um die Hälfte höher, als die für das letztere."

„Die Sportel für das Erkenntniß, welches den Rekurs als unzuläßig verwirft, beträgt in allen Fällen 3 fl."

§. 70.

„In Strafsachen, welche in erster Instanz von den Hofgerichten abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilsportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1. Verweis, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu acht Tagen . . . . . 6 fl.
2. Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., Gefängniß von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen . . . . . 12 „
3. Geldstrafe von mehr als 50 fl. bis zu 300 fl., Amtsgefängniß von mehr als vier Wochen bis zu acht Wochen . . . . . 18 „
4. Geldstrafe von mehr als 300 fl., Kreisgefängniß . . . . . 24 „
5. Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung, polizeiliche Aufsicht als selbstständige Strafe . . . . . 30 „
6. Zuchthaus, Dienstentsetzung . . . . . 36 „"

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 71.

„Wenn in den Fällen des vorigen Paragraphen eine mündliche Verhandlung stattfindet, welche länger als einen Tag dauert, so wird für jeden weiteren Tag ein Drittheil der Urtheilssportel zugesetzt. Eine Dauer von mehr als fünf Stunden wird für einen vollen Tag gerechnet, für einen kürzeren Zeitraum kommt kein Zusatz in Anrechnung."

§. 72.

„Die Sportel für das oberhofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein hofgerichtliches ist um die Hälfte höher, als der im §. 70 bestimmte Betrag; findet bei dem Oberhofgerichte eine mündliche Verhandlung statt, so kommt eintretenden Falls auch hier der im §. 71 bestimmte Zusatz in Berechnung."

„Die Sportel für das oberhofgerichtliche Erkenntniß, wodurch der Rekurs als unzuläßig verworfen wird, beträgt in allen Fällen 5 fl."

§. 73.

„In schwurgerichtlichen Strafsachen beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1. Geld- oder Gefängnißstrafe	36 fl.
2. Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer selbstständigen Berechtigung	45 „
3. Zeitliche Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung .	54 „
4. Lebenslängliches Zuchthaus	66 „
5. Todesstrafe	80 „"

„Dauert die Verhandlung länger als einen Tag, so wird für jeden weiteren Tag, nach den im §. 71 enthaltenen Bestimmungen, ein Drittheil der Urtheilssportel zugesetzt."

Bei hierauf erfolgter definitiver Abstimmung über das ganze Gesetz, erhält dasselbe einstimmig die Zustimmung der Kammer.

Der Tagesordnung gemäß wird nun übergegangen zur Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 235 bis 244 ersichtlichen Berichts des Abg. Gerwig, über den Voranschlag des Großh. Ministeriums des Innern für 1856 bis 1857, Tit. IX. bis XIV.

Tit. IX. Unterrichtswesen.

I. Academischer Unterricht.

A. Universität Heidelberg.

Die Commission beantragt für 1856/57 wie gefordert, zu bewilligen:

„a. bisherige Dotation	102,123 fl.
b. für Aufbesserung der Besoldungen und Gehalte der Lehrer	2,000 „
c. Erhöhung der Dotation des chemischen Laboratoriums	2,000 „
somit für jedes der beiden Jahre	106,123 fl."

An der Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Klauprecht, Wagner, Anderst, Schaaff v. M. und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr v. Wechmar und Staatsrath Regenauer.

Da gegen den Antrag der Commission selbst sich aber kein Anstand erhob, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

B. Universität Freiburg.

Die Commission beantragt zu bewilligen:

„a. bisherige Dotation einschließlich 400 fl. für Curatel	45,964 fl.
b. vorübergehender Zuschuß	3,000 „
zusammen für jedes der Jahre 1856 und 1857	48,964 fl."

Bei

II. Gelehrter Schulunterricht

geht der Antrag der Commission auf Bewilligung folgender Sätze:

„3. A. Oberstudienbehörde	5,300 fl.
B. Lehranstalten.	
4. Zuschüsse für einzelne bestimmte Anstalten	37,238 „
5. Bewilligung für Besserstellung im Allgemeinen	8,000 „
zusammen mit jährlichen .	50,538 fl."

Bei

III. Volksunterricht

beantragt die Commission „die Bewilligung der geforderten . . . . . 95,546 fl. 43 kr."

ebenso bei

IV. Technischer Unterricht

„jährlich . . . . . 35,592 fl.

und bei

V. Lehranstalten,

zu besonderen Zwecken

die geforderten jährlichen . . . . . 17,350 fl."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem der Präsident die Diskussion zugleich über diese sämmtlichen Rubriken eröffnet, und sich an derselben die Abgeordneten Kapferer, Gerwig, Betzinger, Hägelin, Prestinari, Bissing, Allmang, Rottra, Blankenhorn-Krafft, Kölle, Klauprecht und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. von Wechmar betheiligt hatten, ein von den Commissionsanträgen abweichender Antrag aber nicht gestellt wurde, erklärt der Präsident dieselben für genehmigt.

Ohne Diskussion werden nach dem Antrage der Commission ferner bewilligt, die für

Tit. X. Wissenschaften und Künste

geforderten jährlichen . . . . . 21,035 fl.

Tit. XI. Zur Beförderung der Gewerbe und des Handels.

Der Antrag der Commission geht auf Bewilligung der geforderten jährlichen . . . . . 25,650 fl.

Nachdem sich bezüglich des von der Commission in ihrem Berichte niedergelegten Wunsches:

„es möge die Großh. Regierung auf eine zeitgemäße Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbewesen baldigst Bedacht nehmen."

die Abgeordneten Schaaff v. M., Blankenhorn-Krafft, Wagenmann, Bär v. Carlsruhe und der Berichterstatter ausgesprochen, und der Abg. Bissing die mehrseitig unterstützte Bitte an die Großh. Regierung gerichtet hatte:

„Sie möge der Errichtung eines Musterlagers ihre Aufmerksamkeit schenken,"

erklärt der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Tit. XII. Landwirthschaft.

Die Commission beantragt zu bewilligen:

„für A Landwirthschaft

die geforderten jährlichen . . . . . 35,800 fl.

für B. Landesgestüt

jährlich:

Einnahmen . . . . . 5,324 fl.

Lasten . . . . . 97 „

Eigentlicher Staatsaufwand . . . . 52,120 „

und

für C. Unterricht in der Thierarzneikunde

jährlich . . . . . 5,000 fl."

Zunächst ergriff der Abg. Schaaff v. M. das Wort, indem er bemerkte, die Pflicht eines Abgeordneten fordere, daß er öffentlich seine Anerkennung ausspreche für die Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereins, die er in der letzten Zeit bethätigt habe. Alle Diejenigen, die sich etwas näher damit beschäftigen, würden ihm hierin beistimmen.

Fischler stellt den Antrag:

„Von den unter §. 4 geforderten 10,000 fl. für den Ankauf von Pferden nur 5,000 fl. zu verwenden, und die weiteren 5,000 fl. zu Prämien in der Art auszusetzen, daß jedem Besitzer eines Hengstes, der von dem Landstallmeister für tüchtig erkannt wird, 200 fl. gegeben wird."

Dieser Antrag fand zwar Unterstützung durch den Abg. Mayer, nachdem sich indeß die Abg. Blankenhorn-Krafft, Friderich, Kirsner, Spielmann, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Wechmar gegen denselben ausgesprochen hatten, wird derselbe von dem Antragsteller zurückgenommen.

Nach kurzer Aeußerung des Abg. Klauprecht und Artaria bezüglich einer vorliegenden, die Organisation der Thierarzneikunde betreffenden Petition, wurden die Anträge der Commission sofort für angenommen erklärt, und übergegangen zu

Tit. XIII. Kultus.

Gefordert werden:

für I. Katholischer Kultus

für jedes der beiden Jahre . . . . . 46,246 fl.

für II. Evangelischer Kultus,

	für 1856:	für 1857:
	40,551 fl. 29 kr.	40,301 fl. 29 kr.
Nach dem Nachtragsbudget zu §. 2	1,200 „ — „	1,200 „ — „
zusammen	41,751 fl. 29 kr.	41,501 fl. 29 kr.

für III. Israelitischer Kultus

jährlich . . . . . 1,950 fl.

Die Commission beantragt die Bewilligung der Gesammtsummen unter diesem Titel,

für 1856 . . 89,947 fl. 29 kr.

für 1857 . . 89,697 fl. 29 kr.

welchem Antrag die Kammer ohne Erinnerung beipflichtet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XIV. Milde Fonds und Armenanstalten.

Die Commission beantragt, „die unter diesem Titel für jedes der Jahre 1856 und 1857 geforderten 101,732 fl. zu bewilligen."

Blankenhorn-Krafft gedenkt der im Jahre 1850 von beiden Kammern der Großh. Regierung übergebenen Adresse um Vorlage eines Gesetzesentwurfes, behufs der Verminderung der Staatszuschüsse zur Wittwenkasse mit der Bitte an die Großh. Regierung, um baldige Vorlage eines Gesetzesentwurfes, der den Gegenstand regele.

Kirsner bemerkt, daß die Anstalt für Rettung verwahrloster Kinder in Konstanz in ihrem Fortbestande gefährdet sei, und spricht den Wunsch aus, es möge von Seiten der Großh. Regierung etwas zur Unterstützung dieser Anstalt geschehen; wenn auch hiefür im Budget nichts vorgesehen sei, so habe er doch die Ueberzeugung, daß wenn in den Nachweisungen eine Ueberschreitung von einigen hundert Gulden vorkommen sollte zum Zwecke der Erhaltung dieser Anstalt, die Rechtfertigung sich von selbst ergeben werde, welchem Wunsche der Abg. Steiner beipflichtet.

Der Abg. Artaria spricht denselben Wunsch für eine gleiche Anstalt zu Käferthal aus. Nachdem noch der Abg. Regenauer geäußert, daß solche Anstalten nicht auf den Beutel der Steuerpflichtigen, unter denen auch Personen sich befinden, die in geringen Verhältnissen leben, sondern auf die Unterstützung durch die Wohlhabenderen verwiesen werden sollten und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Wechmar bemerkt hatte, daß die Großh. Regierung in vollem Maaße den Werth anerkenne, den diese Anstalten für das Land haben, sie aber Privatanstalten, und keine Staatsanstalten seien und diesen Charakter auch behalten müßten, erklärt der

Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft, und es erfolgt sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die morgen Frühe um 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirector Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gerwig, Hübsch, Nützelberger und Ullrich.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Handschuchsheim, Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang.
2. Des Wirthes Heinrich Forschner in Mannheim, um Verwendung zu Erlangung des auf seinem Hause ruhenden Realrechts.

Die erste Petition wird der betreffenden Commission, die letztere der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt sofort zur Berathung des im

sechsten Beilagenheft, Seite 57, Beilage 140 ersichtlichen durch den Abg. Schaaff v. M. erstatteten Berichts über den Gesetzesentwurf, Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLI., Tit. III. Kap. 5 und Tit. V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. VIII. vom Jahr 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Nach eröffneter Diskussion äußert zunächst der Berichterstatter:

Vor allem muß ich die Mitglieder bitten, einen Schreibfehler von mir, der auch in den gedruckten Bericht überging, zu verbessern. In der drittletzten Zeile der ersten Seite heißt es nämlich, daß nach dem Gesetz von 1816 die Gemeindebedürfnisse in der Regel auf das Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital umgelegt werden mußten. Dieß ist jedoch nicht richtig. Das Gefällsteuerkapital kommt in dem Gesetz vom 5. August 1816 nicht vor, sondern nur das Gewerbsteuerkapital, und es muß also in dem Bericht heißen, nach dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital. Sodann habe ich der Kammer noch über drei Petitionen vorzutragen, die eingekommen sind, seitdem der Bericht schon erstattet ist, jedoch allerdings nicht mit Beziehung auf denselben, denn sein Inhalt konnte nach Außen noch nicht bekannt sein.

Es ist nämlich eingekommen, eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Mannheim, die sich bereits gedruckt in den Händen der Kammermitglieder befindet, deren Inhalt also bekannt ist; ferner eine Petition der Gemeindevorstände des Amts Wiesloch, und eine solche des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Adelsheim und Sennfeld. Alle drei Petitionen sind gegen den Entwurf der Regierung gerichtet, und in allen drei wird die Kammer gebeten, dem Entwurf ihre Zustimmung nicht zu ertheilen. Man bekämpft in diesen Eingaben die Grundlage des Entwurfs, nämlich die stärkere Beiziehung des Bürgergenusses zu der Deckung der Gemeindebedürfnisse, sodann das Verhältniß der umlagepflichtigen Bürger, staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker. Was die Naturaldienstleistung betrifft, so ist man mit den deßfallsigen Bestimmungen des Entwurfs, so wie auch mit einigen anderen, besonders was das Vorzugsrecht der Gemeinde betrifft, einverstanden, obgleich man sich nicht so viel davon verspricht, als man nach dem Entwurf erwarten will. Nur eine Gemeinde, nämlich die aus dem Amtsbezirk Wiesloch, will auch von diesen Naturaldiensten nichts wissen, indem sie glaubt, daß hiedurch die ärmere Klasse der Bürgerschaft, die bis jetzt durch die Leistung solcher Arbeiten in der Gemeinde gegen Bezahlung ihren Verdienst fand, in ihrer Nahrung beeinträchtigt werde, während die Ausmärker mit dieser Einrichtung ebenfalls unzufrieden sein werden, indem sie die Dienstpflicht nicht in Natur leisten, sondern Arbeiter suchen müßten, die für schweres Geld ihre Verpflichtungen für sie besorgen.

Hierdurch würde sich aber wohl das ausgleichen, daß die ärmeren Klassen in den Gemeinden ihren Verdienst verlieren würden, denn diese Klasse wird es gerade sein, die für die Ausmärker dann diese Arbeiten verrichtet. Die Petition von Mannheim hat sich besonders darüber ausgesprochen, daß das freie Verwaltungsrecht der Gemeinden durch den Entwurf etwas beeinträchtigt sei, und dieß soll geschehen durch die Bestimmungen der §§. 81 a. und 132. Was den §. 81 a. betrifft, so kann diese Meinung nur auf einem Mißverständniß beruhen, und was den §. 132 anlangt, so ist da wesentlich abgeholfen durch die Aenderung, die die Commission beantragt.

Die Petition von Wiesloch enthält, wie schon bemerkt, nur das Neue, daß sie auch gegen die Naturaldienste kämpft, und am Ende glaubt, daß, wenn etwa die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren zu dem Entwurfe Anlaß gegeben hätten, man für diese ein besonderes Gesetz machen und keine allgemeine Bestimmungen für das ganze Land in's Leben rufen sollte. So verhält sich nun aber die Sache nicht. Wenn auch die Rechtsverhältnisse jener Besitzer in dem Entwurf Beachtung finden, so geschieht dieß nur darum, weil das Prinzip des Entwurfs, volle Gerechtigkeit nach allen Seiten hin zu ertheilen, folgerichtig durchgeführt werden soll.

Die Petition von Mannheim ist wortgetreu dieselbe, wie sie sich schon gedruckt in Ihren Händen befindet, und es ist hierüber nichts Weiteres zu sagen. Die Commission hat über diese Petitionen noch eine Berathung gepflogen und gefunden, daß sie vielleicht unterblieben wären, oder wenigstens gemäßigtere Anträge darin gestellt worden sein würden, wenn die Petenten Kenntniß gehabt hätten, von dem, was die Commission als Abänderung oder Verbesserung zu dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe Baden-Württemberg

Entwurf der Regierung vorgeschlagen hat, besonders was die Beiziehung des Bürgergenusses, das Umlageverhältniß zwischen den Staatsbürgern, Bürgern und Ausmärkern, und die Bestimmungen in dem §. 64 des Gesetzes, über die Beiziehung der Kapitale, womit ein landwirthschaftlicher Betrieb in einer Gemeinde bewerkstelligt wird, betrifft.

Die Commission glaubt von ihren Anträgen nicht abgehen zu können. Wenn das eine oder das andere Mitglied der Commission in den Petitionen Gründe für irgend einen Antrag finden zu können glaubt, so wird es diesen im Laufe der Diskussion stellen.

Nachdem sich an der allgemeinen Diskussion die Abg. Kirsner, Nestler, Artaria, Fischer, Friderich, Achenbach, Küßwieder, Muth, Rettig, Bissing so wie die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr v. Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimerreferendär Fröhlich in ausgedehnten Vorträgen betheiligt und der Berichterstatter nochmals das Wort ergriffen hatte, wird zur speziellen Diskussion übergegangen und zwar zu

§. 57.

Die Commission schlägt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes vor, welcher Antrag als angenommen erklärt wird, nach Ablehnung eines von dem Abgeordneten Kirsner gestellten, und durch den Abg. Blankenhorn-Krafft unterstützten Antrages:

„auf Verwerfung des Grundsatzes der Trennung der Gemeindelasten von den Gemarkungslasten"

und einer durch den Abg. Nestler in Vorschlag gebrachten, durch den Abg. Faller unterstützten Modifikation, dahin gehend, in einer transitorischen Bestimmung auszusprechen:

„Ausstände und Schulden zu Gemarkungsausgaben, die nach Einführung des Gesetzes von 1835 entstanden, nach dem Grundsatze des §. 77 über Gemarkungslasten umzulegen."

An der hierüber gepflogenen Diskussion betheiligten sich nach einigen vom Präsidenten in formeller Hinsicht gemachten Bemerkungen noch die Abgeordneten Prestinari, Betzinger, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und der Geheime Referendär Fröhlich.

Damit wurde die Berathung abgebrochen, und die Fortsetzung auf morgen Frühe 9 Uhr bestimmt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fischer, Hübsch und Nützelberger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung zeigt das Secretariat folgende neue Eingaben an:

1. Des Gemeinderathes in Hockenheim, den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung betreffend, übergeben von dem Abg. Rettig.
2. Der Stadtgemeinde Bretten, um Wiederaufnahme der Straße von Bruchsal über Bretten nach Knittlingen in den allgemeinen Staatsstraßenverband, übergeben von dem Abg. Paravicini.
3. Der Gemeinderäthe und verschiedener Waldbesitzer zu Ober- und Unterlenzkirch, um Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen, übergeben von dem Abg. Bär v. K.

Die erstgenannte Petition wird der betreffenden Commission, die weiteren werden der Petitionscommission zugewiesen.

Nachdem der Präsident die Kammer in Kenntniß gesetzt hatte, daß der Abg. Nützelberger wegen einer dringenden Veranlassung um einen sechstägigen Urlaub gebeten, und derselbe stillschweigend von der Kammer bewilligt wurde, übergibt der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Freiherr von Wechmar die Akten über die Wahl eines Abgeordneten im sechszehnten Aemterwahlbezirk (Aemter Endingen und Kenzingen). Behufs der Prüfung dieser Wahl durch die Abtheilungen wurde sofort die Sitzung auf kurze Zeit ausgesetzt.

Nach Wiedereröffnung derselben erstattet Namens der gewählten Commission der Abgeordnete Achenbach hierüber mündlichen Bericht.

Zu dieser neuen Wahl, bemerkt der Berichterstatter, wurden diejenigen Wahlmänner, deren Wahl durch den letzten Kammerbeschluß kassirt wurde, nicht beigezogen, und es erschienen hiernach von 48 Wahlmännern 42, von welchen sich 40 Stimmen auf die Person des Amtmanns Sieb in Bonndorf vereinigten.

Da alle Förmlichkeiten erfüllt sind, und der Gewählte die Wahl annahm, geht der Antrag der Commission auf Genehmigung, welchem Antrage sofort die Kammer ohne Erinnerung beipflichtet.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Fortsetzung der Berathung des im sechsten Beilagenheft Seite 57 bis 111 ersichtlichen, durch den Abg. Schaaff v. M. erstatteten Commissionsberichtes über das Gemeindeumlagengesetz.

§. 58.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Fischler stellt und begründet den Antrag:

„Allen Bürgern, welche bereits zur Zeit der Erlassung des Gesetzes im Genusse des Bürgernutzens sind, oder das Bürgerrecht angetreten haben, den Freitheil nach dem bisherigen Gesetze zu belassen, und nur bei den neuen Bürgern die Verringerung,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wie sie die Commission in Vorschlag bringt, eintreten zu lassen."

Da dieser Antrag zum Theil auch auf den folgenden Paragraphen übergeht, eröffnet der Präsident sofort auch die Diskussion über den

§. 59

bei welchem die Commission zu dem ersten Absatze folgende Fassung beantragt:

„Wenn aber die zur Deckung der Gemeindeausgaben zu machende Umlage (§. 62) den Betrag von 6 kr. vom Hundert Gulden Steuerkapital übersteigt, so muß, so weit es zur Verminderung derselben auf den genannten Betrag erforderlich ist, die Auflage auch auf ein Viertel des Genußwerths des Freitheils erstreckt werden.

Durch Gemeindebeschluß von zwei Dritteln der Stimmen mit Staatsgenehmigung kann die Auflage auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erhöht werden."

Der Antrag des Abg. Fischler findet Unterstützung durch den Abg. Kirsner, mit der Ausdehnung, bei Denjenigen, die ihr Bürgerrecht vor Erscheinung des Gesetzes angetreten haben, die §§. 58 und 59 nicht anzuwenden, welcher Antrag durch den Abg. Mayer unterstützt wird.

Zu §. 58 bringt

Rutschmann folgende Modifikationen in Vorschlag:

Absatz 1 soll unverändert bleiben.

Absatz 2 aber folgende Fassung erhalten:

„Diese Auflage findet in der Weise statt:

Ergibt sich in Rücksicht auf den Beizug der Bürgernutzung zur Deckung der Gemeindeausgaben ein Umlagebedürfniß von 1 bis 5 kr. von 100 fl. Steuerkapital, so muß sich die Auflage, wenn erforderlich, bis auf 15 Prozent des Werthes jeder einzelnen Bürgernutzung ausdehnen, diese Auflage steigt mit jedem Kreuzer Umlage je um ein Prozent; erreicht aber die Auflage bei einem Umlagebedarf von 30 kr. die Höhe von 40 Prozent, so findet auch bei einer höheren Umlage ein weiterer Prozent-Zuschlag nicht statt, so daß unter allen Umständen 60 Prozent des Werthes eines Bürgernutzens von einer Auflage frei bleiben."

Ullersberger macht auf die Verschiedenheit des Werthes der Allmenden aufmerksam, je nach der Höhe des Holzpreises und der Bonität des Bodens und schlägt vor:

„den Paragraphen an die Commission zurückzuweisen, um in Erwägung zu ziehen, ob die Bonität der Güter nicht schwerer in die Wagschaale falle, als der Flächenraum."

Friderich erklärt sich gegen die Anträge der Abgeordneten Kirsner und Fischler, und beantragt, den §. 59 so zu fassen:

„durch Gemeindebeschluß von zwei Dritteln der Genußberechtigten kann mit Staatsgenehmigung die Auflage ꝛc.; das Uebrige nach dem Antrage der Commission,"

wogegen sich

Bissing für den Regierungsentwurf ausspricht, und die Anträge der Abgeordneten Rutschmann und Ullersberger unterstützt, indem er zugleich die Rückweisung an die Commission beantragt.

Der Antrag des Abg. Friderich findet weitere Unterstützung durch den Abg. Rottra, jener des Abg. Ullersberger durch den Abg. Paravicini.

An der Diskussion über die verschiedenen Anträge betheiligten sich ferner die Abg. Steiner, Kirsner, Blankenhorn-Krafft, Regenauer, Prestinari, Nestler, der Berichterstatter, so wie die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr v. Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich.

Nachdem die beantragte Rückweisung der Anträge der Abg. Rutschmann und Ullersberger an die Commission von Seiten der Regierungscommission als zweckmäßig erkannt worden, erklärt sich die Kammer nach kurzer Debatte damit einverstanden.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, die nächste wird besonders anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 14. Febuar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geh. Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Hübsch, Kieser, Nützelberger und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und es werden sofort durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Gemeinden Meersburg, Hagnau und Unteruhldingen, um Fortsetzung der Staatsstraße von Ueberlingen nach Friedrichshafen längs des Seeufers, übergeben von dem Abg. Ullersberger.
2. Der Gemeinderäthe zu Unter-, Alt- und Oberhaslach, Namens der Bewohner des Simonswalder Thales, Haltung einer Handapotheke durch einen dortwohnenden praktischen Arzt, übergeben von dem Abg. Kapferer.
3. Des Xaver Ilg zu Oberharmersbach, die Errichtung einer Privatmühle.
4. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Ladenburg, den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gemeindegesetzes betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang.

Die letztere Petition wird der betreffenden Commission, die weiteren der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Fortsetzung der Diskussion des im sechsten Beilagenheft, Seite 57 bis 118 ersichtlichen Commissionsberichtes über den Gesetzesentwurf in Betreff der Gemeindeumlagen.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet zunächst der Abgeordnete

Schaaff v. M. mündlich Bericht, über die zur näheren Prüfung und Erwägung an die Commission verwiesenen Anträge wie folgt:

„Es sind in der gestrigen Sitzung zwei Verbesserungsvorschläge der Commission zur näheren Prüfung zugewiesen worden. Dieselbe hat sich dieser Prüfung unterzogen, und ich habe nun das Resultat davon zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Der erste Antrag ist der des Herrn Abg. Rutschmann, der sich auf den §. 58 bezieht, und dahin geht, es sollen die Absätze 1, 2, 3 und 4 unverändert bleiben, der Satz 5 aber wegfallen, und an seine Stelle gesetzt werden, „diese Auflage findet in der Weise statt:

„Ergibt sich ohne Rücksicht auf den Beizug des Bürgernutzens zu Deckung der Gemeindeausgaben ein Umlagebedürfniß von 1 bis 5 Kreuzer auf 100 fl. Steuerkapital, so muß sich die Auflage, wenn es erforderlich ist, auf 15 Prozent des Werthes jeder einzelnen Nutzung erstrecken. Diese Auflage steigt mit jedem Kreuzer Umlagebedürfniß je um 1 Prozent; erreicht aber die Auflage bei einem Umlagebedürfniß von 30 Kreuzern die Höhe von 40 Prozent, so findet auch bei höherer Auflage ein weiterer Prozentenzuschlag nicht statt, so daß unter allen Umständen 60 Prozent des Ertrags einer Bürgernutzung von einer Auflage frei bleiben."

Die Commission ist der Meinung, daß diesem Vorschlag die Zustimmung nicht zu geben sei, und zwar deßhalb, weil damit das ganze System unserer Gemeindeordnung in Beziehung auf die Freilassung eines Theils der Bürgernutzungen, und die Auflage auf den Bürgernutzen alterirt werden würde. Statt einer Auflage auf den Genußtheil würde eine Steuer auf die Bürgernutzung geschaffen werden,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und der Freitheil könnte nach Umständen beinahe ganz verschwinden, nämlich auf ein Minimum reducirt werden, was am Ende gleich Null zu betrachten wäre. Auch erwog die Commission, daß mit der Ausführung dieser Bestimmung eine große Ungleichheit unter den Bürgergenußberechtigten einer und derselben Gemeinde, wenn verschiedene Klassen des Genusses bestehen, — geschaffen werden würde, eine Ungleichheit zwischen Demjenigen, der einen kleinen Genuß hat, gegenüber von Demjenigen, der einen großen Genuß hat. Beide würden zwar nach der Proportion ihres Bürgergenusses beitragen müssen; allein dem Einen in der höhern Klasse mit großem Genuß bliebe noch sehr viel, und weit mehr übrig, als man eine Competenz nennen kann, während dem Andern in der niedern Klasse der Bürgergenuß oft beinahe auf Nichts reducirt werden könnte. Wenn z. B. der Bürgergenuß im Betrag von 10 fl. besteht, so könnte dieser bis auf 6 fl. besteuert werden, während dem Nachbar in der höhern Klasse dessen Genußtheil vielleicht 100 fl. Werth hat, unter allen Umständen der Betrag von 60 fl. rein übrig bliebe. Das kann die Gesetzgebung nicht wollen. Es wäre dem Prinzip der Freilassung eines Theils des Bürgergenusses nicht entsprechend, welches Prinzip darin seine Grundlage hat, daß man einem Mann immer noch so viel lassen will, als für die äußerste Nothdurft erforderlich ist. Der Eine hätte das Nothdürftigste nicht mehr, und der Andere so viel, daß er davon nicht nur reichlich leben, sondern noch verkaufen könnte. Darum schon konnte die Commission auf den Antrag nicht eingehen. Man versuchte es in der Commission auch Vergleichungen anzustellen, wie sich die Sache in der Wirklichkeit und zwar gegenüber von den Anträgen der Commission und dem bestehenden Gesetz, gestalten würde. Man fand aber bei annähernden Berechnungen, daß eben mit dieser Einrichtung, während sie Manchen hart drücken und Manchen sehr begünstigen würde, in der Sache selbst nichts gewonnen wäre, indem im Ganzen vielleicht kaum so viel herauskäme, als nach dem neuen Gesetz die Gesammtheit dadurch verlöre, daß die Vorausbeiträge wegfallen. Der Berichterstatter hat sich inzwischen auf dem statistischen Bureau noch nähere Notizen darüber erbeten, und auch erhalten; allein diese gehen eben dahin, daß selbst eine annähernde Berechnung darüber, wie sich die Sache in der Wirklichkeit macht, nicht aufgestellt werden kann, weil es an dreierlei Faktoren fehlt. Einmal muß man die Höhe der Gemeindeumlagen genau kennen, um hiernach die Scala, die der Herr Abgeordnete vorschlägt, anlegen zu können. Man muß ferner den Werth der Bürgernutzungen kennen. Dieser Werth ist zwar in einer uns vorgelegten gedruckten Tabelle dargestellt, aber nur von 10 zu 10 fl., während dieser Werth von Gulden zu Gulden angegeben sein sollte. Ferner fehlt die Zahl der Genußlosen, der Berechtigten, und zwar dort, wo mehrere Klassen, für jede Klasse besonders. Es läßt sich somit auch nicht entfernt in Zahlen angeben, welches Resultat das Project des Abgeordneten Rutschmann haben würde, und um so weniger kann man darauf eingehen. Man kann nicht etwas Ungewissem, was den Grundlagen unserer Gemeindeordnung in dieser Lehre nicht entspricht, die Zustimmung geben, und dafür etwas, was man vor Augen hat, und wo man das Ergebniß wenigstens annähernd berechnen kann, aufgeben. Der Commissionsantrag geht also dahin, dem Vorschlag des Abgeordneten Rutschmann die Zustimmung nicht zu geben.

Der zweite Antrag, welcher an die Commission zur Berathung gewiesen wurde, ist der des Abgeordneten Ullersberger, welcher in Beziehung auf §. 58 verlangt, die Commission solle für den Allmendfreitheil einen anderen Maaßstab als den der bloßen Flächenberechnung suchen, nämlich auch die Bonität der Allmenden in Betracht ziehen und unter Berücksichtigung dieser beiden Momente, nämlich des Flächengehalts und der Bonität einen andern Vorschlag an die Kammer bringen. Er hat den Vorschlag selbst am Ende noch dem Berichterstatter dahin präcisirt: „sollte der Ertragswerth von einem Morgen Land in einem Ort die Summe von 10 fl. nicht erreichen, so ist bei der Berechnung der Freitheile gleichwohl diese Summe zu Grund zu legen.“ Die Commission hat sich dahin vereinigt, daß auch diesem Vorschlag die Zustimmung nicht zu geben sei. Wenn man ihn so in's Auge faßt, wie er vorgelegt wurde, so sollte man meinen, das, was der Herr Abgeordnete will, sei schon in dem Gesetz ausgesprochen, er verlangt nämlich, daß nicht blos die Flächenberechnung, sondern auch die Güte der Allmenden in Betracht kommen soll. Bei der Berechnung des Allmendgenusses oder des Werthes desselben ist aber jene Berechnung zu Grunde gelegt, die in allen Gemeinden stattfinden mußte, um das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß festzusetzen,, und dort wird der Werth der ganzen vertheilten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Allmend in Betracht gezogen. Es wird bestimmt, so viel Bürgerholzabgaben werden gegeben, und das Klafter ist so viel werth, oder so viel Morgen Acker oder Wiesen werden vertheilt, und der Morgen trägt so viel, also macht der Ertrag des ganzen vertheilten Landes so viel und so viel. Die Gesammtsumme dividirt mit der Zahl der Bürger gibt dann den Werth des Genußlooses. Wenn verschiedene Klassen stattfinden, so wird darauf Rücksicht genommen; es wird ein Durchschnitt gezogen, und hiernach das Genußloos festgesetzt.

Es ist also dasselbe nach dem Ertrag der Allmenden in der That festgesetzt und berechnet, und es wird somit in dieser Richtung eine andere Berechnung überflüssig sein. Man kann wohl auf andere Art die Berechnung machen, allein am Ende wird man zu demselben Resultat kommen. Das sieht der Abgeordnete Ullersberger ganz wohl ein, er will auch nach gegebener Erläuterung etwas ganz anderes, als eine solche Berechnung. Er fordert vielmehr Das, was schon auf früheren Landtagen vorgeschlagen wurde. Nicht der wahre Werth, sein Antrag sagt, die Bonität soll in Anschlag kommen und berechnet, sondern ein solcher Werth fingirt werden. Er will wohl, daß der Werth der Holzgaben aber nicht der Ertrag des Ackers oder der Wiese berechnet werde, sondern er will, daß im ganzen Lande dieser Werth gleichmäßig im einen bestimmten Betrag soll in Anschlag kommen, und zwar nach einem Durchschnitt. An die Stelle der gesetzlichen Bestimmung der wahren Ertragsberechnung will er also eine gesetzliche Fiction treten lassen. So erhält der Mann, der einige Morgen Ackerland bei Seckenheim hat, worauf Tabak oder ein anderes Handelsprodukt gepflanzt wird, was ihm vielleicht 50 fl. oder mehr per Morgen jährlich trägt, und so erhält der Mann im Schwarzwald oder Odenwald, wo vielleicht der Morgen einen Ertrag von 3 fl. hat, ganz die nämliche Competenz etwa im Ansatz von 10 fl. Mit dieser Ansicht konnte sich die Commission nicht vereinigen.

Der Himmel theilt seine Gaben verschieden aus, die Gesetzgebung ist aber nicht berufen, eine Ausgleichung zu bewerkstelligen. Ein Morgen Acker in Schönau und ein solcher bei Seckenheim ist eben ein Morgen Acker. Dieser trägt mehr, jener weniger, allein es muß sich eben Derjenige, der ihn besitzt, damit begnügen. Man kann nicht gesetzlich einen Ertrag erdichten, den ein Acker nicht hat, und einen Ertrag nicht reduciren, den die Natur gewährt, der einmal da ist. Die Commission hat mich beauftragt, Ihnen vorzuschlagen, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Ullersberger keine Folge zu geben.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß nach dem Vortrage des Berichterstatters die Commission der Meinung sei, daß auf die Anträge der Abg. Ullersberger und Rutschmann keine Rücksicht genommen werden könne, die beiden Anträge aber, wenn die Antragsteller auf denselben beharren, zur Diskussion ausgesetzt seien, modificirt der Abg. Ullersberger seinen Antrag dahin, dem letzten Absatze des §. 58 folgenden Zusatz zu geben:

„und wenn dieser Ertrag nicht 5 fl. erreicht, eine diesem Betrage entsprechende Bodenfläche."

Nachdem sich die Abgeordneten Fischler, Kirsner und Friderich gegen diesen Antrag ausgesprochen hatten, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten gegen die Inbetrachtziehung desselben. Rutschmann zieht seinen Antrag zurück und der Präsident eröffnet sofort die Diskussion über den von dem Abg. Kirsner unterstützten Antrag des Abg. Fischler, dahin gehend:

„bei denjenigen Bürgern, die vor Verkündung des Gesetzes das Bürgerrecht bereits angetreten haben, die §§. 58 und 59 nicht anzuwenden, sondern die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes von 1835."

Eventuell für den Fall der Verwerfung dieses Antrages beantragt

der Abgeordnete Kirsner:

„die Begünstigung der älteren Bürger nur auf Diejenigen anzuwenden, die schon im Allmendgenusse sich befinden, nicht aber auf Diejenigen, die ihr Bürgerrecht blos angetreten haben.

Friderich wiederholt den Antrag, den §. 59 zu streichen und dem §. 58 folgenden Zusatz zu geben:

„Es kann jedoch durch Beschluß von zwei Dritteln aller Berechtigten mit Staatsgenehmigung die Auflage auch auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erstreckt werden."

Prestinari stellt den Antrag: Im §. 59 oder in einem besonderen Paragraphen zu bestimmen:

„Bei jenen Bürgern, die bei Verkündung dieses Gesetzes sich schon im Genusse befinden, soll die Auf-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lage auf die Bürgernutzung nicht mehr als die Hälfte des Werthes der außer dem Freitheil vorhandenen Allmendnutzung betragen."

An der Diskussion hierüber betheiligen sich außer dem Berichterstatter und den Antragstellern noch die Abgeordneten Muth, Rettig, Betzinger, Achenbach, Mayer, Faller, Küßwieder und Bissing, so wie die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirector Weizel und Geh. Referendär Fröhlich, worauf bei erfolgter Abstimmung die Anträge der Abgeordneten Fischler, Kirsner und Prestinari verworfen, der Antrag des Abgeordneten Friderich aber zum Beschluß der Kammer erhoben wurde.

§. 60

wird ohne Diskussion nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 61.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des ersten Absatzes, den Strich des letzten Satzes und Bildung eines besonderen Paragraphen hinter dem §. 62.

Ein Abänderungsvorschlag des Abg. Bissing bleibt ohne Unterstützung und der Präsident erklärt sofort nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Küßwieder und Betzinger so wie des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektor Weizel den §. 61 nach dem Commissionsantrage für angenommen.

§. 62.

Die Commission schlägt folgende Fassung vor:

„Was an den Gemeindeausgaben durch die Gemeindeeinkünfte (§. 57) und durch die Auflagen auf den Bürgergenuß (§. 58 und 59) nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital in der Art umgelegt, daß die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten in ihrem vollen, jene der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner mit vier Fünftel und jene der Ausmärker mit drei Fünftel ihres Betrags in Ansatz kommen."

Spielmann beantragt:

„Das was durch Gemeindeeinkünfte oder durch Auflage auf den Bürgernutzen, oder, wenn dieselben ein Drittheil aller Gemeindeausgaben nicht erreichen, durch Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Güter-, Häuser- und Gefällsteuerkapital umzulegen."

Blankenhorn Krafft stellt den Antrag:

„Das, was durch die Gemeindeeinkünfte und durch Auflage auf die Bürgernutzungen nicht gedeckt ist, nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Steuerkapital umzulegen."

Friderich schlägt vor:

„Die staatsbürgerlichen Einwohner mit ihrem vollen Steuerkapital zu den Umlagen für Gemeindeausgaben nach dem Sinne des §. 62, die Ausmärker aber mit drei Viertel ihres Steuerkapitals beizuziehen."

Sämmtliche Anträge erhalten die erforderliche Unterstützung, wogegen ein von dem Abg. Bissing gestellter Antrag auf Gleichstellung der staatsbürgerlichen Einwohner in Städten bis zu 2000 Seelen, eine solche nicht findet.

An der Diskussion betheiligten sich außer dem Antragsteller die Abgeordneten Kirsner, Regenauer, Anderst, Schmalholz, Fischler, Rutschmann, Nestler, Betzinger, Faller, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich, und bei der sofort erfolgten Abstimmung erklärt sich die Kammer unter Verwerfung aller weiteren Anträge mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Wegen vorgerückter Tageszeit wurde hierauf die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der Berathung auf morgen 9 Uhr festgesetzt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimerreferendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Gerwig, Hübsch, Kapferer, Kieser, Klauprecht, Nützelberger und Sieb.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet, und das Secretariat zeigt hierauf folgende neue Eingaben an:

1. Des Gemeinderaths zu Schweighausen, um Staatszuschuß zur Unterhaltung der Straße von Ettenheim nach Haslach, übergeben von dem Abg. Fieser.
2. Der Gemeinde Linach, um Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen; beim Secretariat eingekommen.

Beide Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Staatsrath Regenauer übergibt der Kammer einen Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget, die vorbehaltene Anzeige der für 1856 und 1857 aufrecht zu erhaltenden Kredite betreffend.

(4s Beilagenheft, Seite 279 bis 288).

Staatsrath Freiherr von Wechmar legt der Kammer vor:

Einen Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

(4s Beilagenheft, Seite 289 bis 292)

indem er bemerkt:

Meine Herren, es ist Ihnen bekannt, daß in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister ein unsicherer Zustand im Lande herrscht. Nachdem durch das Organisationsedikt ihnen nur eine vermittelnde Stelle in Streitgegenständen bis zu einem gewissen Betrag eingeräumt worden war, hat die Organisation von 1809 die Gerichtsbarkeit ihnen beigelegt, aber über den Umfang zwischen Stadt und Land und die Verfahrungsweise haben immer Zweifel bestanden. In der Gerichtsorganisation von 1845 sind in dieser Hinsicht Bestimmungen getroffen worden, die aber nicht in's Leben getreten sind. Die Regierung hat deßhalb für angemessen gefunden, diese Bestimmungen jetzt als eine besondere Gesetzesvorlage vor Sie zu bringen, und zur Zustimmung zu empfehlen. Es sind, wie aus der Vorlage zu ersehen ist, dieselben, die schon in der Gerichtsorganisation von 1845 enthalten waren.

Nachdem der Präsident die Abtheilungen ersucht hatte, nach dem Schlusse der Sitzung zur Wahl der Commissionsmitglieder für diese Gesetzesvorlage zusammenzutreten, führt die Tagesordnung zur Fortsetzung der Berathung des im sechsten Beilagenheft, Seite 57 bis 140 ersichtlichen Commissionsberichtes über den Gesetzesentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Zunächst ergreift der Berichterstatter Schaaff v. M. das Wort und äußert:

Es ist gestern noch eine Petition an dieses Haus von dem Gemeinderath und Ausschuß in Ladenburg gekommen, betreffend die verschiedenen Abänderungen der Gemeindeordnung. Es war nicht mehr Zeit, dieselbe in der Commission zu berathen, allein es wird auch wohl nicht nöthig sein. Die Petition ist ihrem wesentlichen Inhalte nach dieselbe, wie die der Stadt Heidelberg, die sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befindet. Es sind neun Punkte,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

worin der Entwurf der Regierung in dieser Petition angegriffen wird, allein mehrere derselben haben schon durch die von der Commission vorgeschlagenen Bestimmungen ihre Erledigung, und zwar im Sinne der Petenten selbst erhalten, besonders hinsichtlich des §. 64, in Betreff der Besteuerung der Kapitale, die durch Objecte vertreten sind, auf denen die Landwirthschaft eines staatsbürgerlichen Einwohners getrieben wird; ferner hinsichtlich des §. 81 in Betreff der Errichtung neuer Steuerstöcke für die Gemeinden, wo auch wenigstens annähernd der Absicht der Petenten durch den Commissionsantrag entsprochen ist. Abweichend von der Heidelberger Petition klagen die Petenten von Ladenburg über die Bestimmung des Entwurfes, wonach nun Naturaldienste als Regel gelten sollen. Sie glauben, daß damit die Bürger und die ihnen Gleichgestellten außerordentlich beeinträchtigt seien; sie befinden sich aber hier in einem großen Irrthume. Sie nehmen an, daß, wie es bisher war, die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner von den Naturaldienstleistungen frei seien; dem ist aber nicht so, sondern es ist gerade das Entgegengesetzte in unserem Entwurfe enthalten. Die Beschwerde der Petenten von Ladenburg zerfällt also durchaus, denn es fehlt ihr alles Fundament. Ferner wünschen sie eine größere Wirksamkeit für den kleinen Ausschuß bei Festsetzung von Umlagen, wobei dann auch die Ausmärker betheiligt sind, oder überhaupt wenn es sich um Lasten für die Ausmärker handelt. Das hat nun aber auch seine Erledigung erhalten durch den Vorschlag der Commission zu §. 81 c. wornach eine Stimmendurchzählung stattfinden soll. Dieß entspricht dem in der Petition ausgesprochenen Wunsche, und es ist also damit dieser Anstand völlig beseitigt. Wenn es thunlich ist, wird man bei den einzelnen Paragraphen noch weiter zur Sprache bringen, was eigentlich die Petenten wollen. Im Uebrigen werden wir über die Petition weggehen können.

Hierauf eröffnet der Präsident die Diskussion über

§. 63.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Steiner schlägt die Modifikation vor:

„statt 20 kr. zu setzen 30 kr.,"

welcher Antrag durch den Abg. Lauber unterstützt wird.

Nach kurzer Debatte, an der sich die Abgeordneten Anderst, Fischler, Nestler, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar und Ministerialdirektor Weizel betheiligten, wurde der Antrag des Abg. Steiner verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

§. 64.

Die Commission schlägt für lit. c. folgende Fassung vor:

„Diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zur Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird."

Im Uebrigen beantragt sie die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar sich mit dieser Fassung nicht für einverstanden erklärt, und die Kammer einen von dem Berichterstatter gestellten, von dem Abg. Regenauer unterstützten Antrag, dahin gehend:

„die alten Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1831 aufzunehmen, wornach die Gemeinde durch einfache Stimmenmehrheit im einzelnen Falle auch auf die volle Besteuerung Verzicht leisten kann,"

abgelehnt hatte, erklärt der Präsident den §. 64 nach dem Commissionsantrage für angenommen.

§. 65

wurde ohne Diskussion nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 66.

Wurde nach kurzer Bemerkung des Abg. Fischler und nach der Erklärung des Präsidenten, daß der angeregte Gegenstand bei §. 79 zur Diskussion ausgesetzt werde, nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

Die §§. 67, 68 und 69

wurden ohne Debatte nach den Anträgen der Commission in unveränderter Fassuug des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 70

erhielt ohne Erinnerung mit der von der Commission vor-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geschlagenen Modifikation, wornach in der dritten Zeile statt „Pfarreien" zu setzen „Pfarrei" die Zustimmung der Kammer.

Ebenso die

§§. 71, 72 und 73

in der von der Commission beantragten Fassung des Regierungsentwurfes.

§. 74.

Eine von dem Abg. Kirsner angeregte Frage bezüglich der Beiziehung der Salinen zu den Gemeindeumlagen ruft eine längere Diskussion hervor, an der sich die Abgeordneten Regenauer, Artaria, Bissing, Betzinger, Rettig und der Berichterstatter betheiligten, worauf ein von dem Abg. Kirsner gestellter, im Laufe der Diskussion — da der Gegenstand bei Berathung einer Petition in diesem Betreff zur Sprache kommen wird — zurückgezogener, von Betzinger aber wieder aufgenommener Antrag auf Verweisung dieser Frage an die Commission bei erfolgter Abstimmung von der Kammer verworfen, hiernach der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes für angenommen erklärt wird.

Die §§. 75 und 76

werden ohne Erinnerung nach dem Commissionsantrage in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 77.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Paravicini stellt den Antrag:

In dem zweiten Absatze des Paragraphen zu setzen:

„Ausgeschlossen sind die im §. 74 aufgeführten Gegenstände."

Dieser von Fischler unterstützte Antrag wurde nach kurzer Diskussion, an der sich die Abgeordneten Rettig, Friderich, Betzinger, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel betheiligten, bei der Abstimmung verworfen, und der Commissionsantrag sofort als angenommen betrachtet.

§. 78.

Auch bei diesem Paragraphen beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Auf eine von dem Abg. Bissing aufgeworfene Frage:

„ob die Steinsatzlasten zu den Gemarkungs- oder Socialausgaben gehören,"

wurde von dem Herrn Regierungscommissär Freiherrn von Wechmar entgegnet, daß dieß von den einzelnen Umständen abhänge; wenn der Steinsatz eine ganze Gemarkung betrifft, so sei es Gemarkungslast, und wenn nur einen Theil, so sei es Sociallast. Auf eine weitere Frage des Abg. Kirsner:

„ob die Ausgaben, welche den Gemeinden durch Schneebahnen erwachsen, zu den Gemeinde- oder Gemarkungslasten gehören,"

wurde von den Herren Regierungscommissären Ministerialdirektor Weizel und Staatsrath Freiherr v. Wechmar die zu Protokoll zu nehmende Erklärung abgegeben, daß sie dieß als eine „Gemarkungslast" halten, jedoch bei Rekursen über den einzelnen Fall collegialisch entschieden werde.

Nachdem sich an der Debatte noch der Abg. Fischler und der Berichterstatter betheiligt hatten, wird der §. 78 nach dem Commissionsantrage für angenommen erklärt.

Bei §. 79

schlägt die Commission folgende Fassung vor:

„Wenn die Einkünfte der Gemeinde (§. 57) ihre Ausgaben übersteigen, so werden die Ueberschüsse dazu verwendet, zunächst den auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten fallenden Betrag der Umlagen zu den Gemarkungslasten zu bestreiten."

„Der alsdann noch bleibende Rest an den Ueberschüssen, wird zur Bestreitung des Betreffnisses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker an den gedachten Umlagen verwendet."

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten

Fischler geht dahin, statt des zweiten Absatzes zu setzen:

„Der alsdann noch bleibende Rest an den Ueberschüssen wird zunächst zu neuen Erwerbungen (§. 66) oder wenn die Gemeinde es beschließt, zur Bestreitung des Betreffnisses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker an den gedachten Umlagen verwendet,"

wogegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prestinari folgende Fassung beantragt:

„Der alsdann noch verbleibende Rest an den Ueberschüssen kann nach Gemeindebeschluß zur Bestreitung des Betreffnisses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker an den gedachten Umlagen verwendet werden."

Für diesen letzteren Antrag erklären sich die Abgeordneten Friderich, Bissing und der Berichterstatter, wogegen sich der Abg. Müth für den Commissionsantrag ausspricht.

Nachdem sich noch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. von Wechmar an der Diskussion betheiligt hatte, wurde bei der hierauf erfolgten Abstimmung der Antrag des Abg. Prestinari mit großer Majorität von der Kammer angenommen.

§. 80

wurde ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

Bei §. 81

beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes, jedoch sollen

bei Nr. 1 in der vierten und fünften Zeile die Worte: „nach Einwerfung aller Einkünfte" gestrichen werden, und die Zahl 1 wegfallen. Nr. 2 soll ganz gestrichen werden."

Nestler schlägt eine Bestimmung des Inhalts vor:

„Daß in Gemeinden, die durch ihre Einkünfte wenigstens zwei Drittel der Gemeinde- und Gemarkungsausgaben oder mehr zu bestreiten im Stande sind, der noch übrig bleibende ungedeckte Rest auf sämmtliche Steuerkapitale des Gemeindekatasters in ihrem vollen Betrage umgelegt werden soll."

Dieser Antrag wurde unterstützt durch die Abgeordneten Friderich und Kirsner, von Letzterem jedoch mit der Modifikation, daß gesagt wird:

„wenn wenigstens über zwei Drittel der Ausgaben gedeckt sind."

Faller beantragt:

„die Fassung der Commission beizubehalten, aber den letzten Absatz in Nr. 1 zu streichen,"

mit welchem Antrage sich die Abgeordneten Paravicini und Bissing vereinigen.

An der Diskussion betheiligen sich noch die Abgeordneten Faller, Prestinari, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Ministerialdirektor Weizel und Staatsrath Freiherr von Wechmar.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wurden indeß diese Anträge verworfen, und hiernach der Antrag der Commission für angenommen erklärt.

§. 81 a.

wird von der Commission in folgender Fassung vorgeschlagen:

„Durch Beschluß von zwei Drittel der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann ferner auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden:

1. daß die in der Gemeinde wohnenden Bürger, welche zwar Klassen- oder Kapitalsteuer aber keine Gewerbsteuer entrichten, mit einem Steuerkapital in das Gemeindekataster aufgenommen werden.

   Dieses Steuerkapital wird durch den Schatzungsrath nach den Klassen I. bis VII. des Gewerbsteuergesetzes (vom 23. März 1854) von 500 fl. bis zu höchstens 3000 fl. mit Rücksicht auf die Vermögens- und die Erwerbsverhältnisse der Betreffenden festgesetzt."

Sodann nach Anhörung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner:

„2. Daß in Orten über 4000 Einwohner, wenn dort keine Verbrauchsteuer besteht, die staatsbürgerlichen Einwohner, welche keine Gewerbsteuer entrichten, abgesehen, ob sie in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkataster der Gemeinde stehen, in das Gemeindesteuerkataster mit einem Steuerkapital aufgenommen, und nach Maßgabe der §§. 62 und 77 zu den Umlagen beigezogen werden.

Dieses Steuerkapital wird durch den Schatzungsrath in der nämlichen Weise, wie unter Ziffer 1 bei den Ortsbürgern festgesetzt, dabei soll jedoch der Betrag ihres Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitals in Abzug gebracht, und wenn dieses die Höhe der Einschätzungssumme erreicht, von der Einschätzung gänzlich Umgang genommen werden.

Diese Befreiung tritt auch alsdann ein, wenn das Einkommen des Betreffenden den jährlichen Betrag von 500 fl. nicht übersteigt."

Nach eröffneter Diskussion über den ersten Satz erklärt sich

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artaria zwar mit der Fassung der Commission einverstanden, beantragt aber:

„das Steuerkapital I. bis XII. beizuziehen."

Faller schlägt vor, den Eingangssatz des Paragraphen zu streichen und zu setzen:

„die in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger, welche nicht in der Gewerbsteuer liegen, aber Klassen- oder Kapitalsteuer bezahlen, sollen mit einem Steuerkapital in das Gemeindesteuerkataster aufgenommen werden."

Achenbach beantragt die Redaktionsänderung:

„In dem ersten Absatze die Worte: „welche nicht in der Gewerbsteuer liegen,"

zu streichen,"

und an deren Stelle zu setzen:

„die in der Gemeinde wohnenden Kapital- und klassensteuerpflichtigen Bürger."

Von diesen Anträgen fand nur jener des Abg. Faller die erforderliche Unterstützung.

Derselbe wurde aber, nachdem sich die Abg. Nestler, Steiner, Faller, Betzinger, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel an der Diskussion betheiligt hatten, bei erfolgter Abstimmung von der Kammer verworfen, und der Antrag der Commission für angenommen erklärt.

Der Präsident eröffnet sofort die Diskussion über den zweiten Theil, zu welchem der Abg. Prestinari den Antrag stellt:

„Statt „in Orten über 4000 Einwohner" zu setzen: „in Städten."

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abgeordneten Achenbach, wird aber nach kurzer Aeußerung von Seiten der Abg. Kirsner, Nestler, des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektor Weizel und des Berichterstatters verworfen, womit der Antrag der Commission die Genehmigung erhält.

§. 81 aa.

wurde ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission angenommen, wornach im Regierungsentwurfe in der vorletzten Zeile des ersten Satzes statt „Absatz 1" zu setzen ist: „§. 62."

§. 81 b.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Kirsner stellt den Antrag:

„daß die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths einschließlich des Bürgermeisters nicht übersteigen soll."

Dieser Antrag findet mehrseitige Unterstützung, wird aber nach längerer Diskussion, an der sich die Abgeordneten Ullrich, Anderst, Küßwieder, Friderich, Steiner, Achenbach, Nestler, Paravicini, Prestinari, Betzinger, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geh. Referendär Fröhlich betheiligen, bei der Abstimmung verworfen, und hiernach der Antrag der Commission von der Kammer angenommen.

Der Präsident gibt der Kammer hierauf noch Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wornach sie

1. dem ihr vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über einige Abänderungen des Strafgesetzbuches in theilweiser abgeänderter Fassung ihre Zustimmung ertheilt, (48 Beilagenheft, Seite 293 bis 294);
2. der von der zweiten Kammer rücksichtlich der Anerkennung sämmtlicher Zollprovisorien beschlossenen Adresse beigetreten ist.

Nachdem der Präsident noch bemerkt hatte, daß über die erstere Vorlage Berathung in den Abtheilungen stattfinden werde, schließt Derselbe sofort die heutige Sitzung, indem er die nächste auf morgen Früh 9 Uhr festsetzt, und als Tagesordnung Fortsetzung der Diskussion über das Gemeindeumlagengesetz verkündet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Wagner.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Eisenlohr, Hübsch, Kapferer, Kieser, Klauprecht, Nützelberger und Prestinari.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wird durch das Secretariat eine von dem Abg. Steiglehner übergebene Petition der Gemeinde Mudau, um Berücksichtigung des Odenwaldes bei Anlegung der Verbindungsbahn zwischen Heidelberg und Würzburg angezeigt, die der Eisenbahncommission überwiesen wird.

Der Tagesordnung gemäß wird sofort zur Fortsetzung der Diskussion des im sechsten Beilagenheft, Seite 57 bis 140 ersichtlichen Berichts des Abg. Schaaff v. M. über das Gemeindeumlagengesetz übergegangen, und zwar:

Zu §. 81 c.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Mit einem Antrage des Abg. Spielmann, dahin gehend:

„es nicht von der Nothwendigkeit einer Umlage, sondern von dem Ermessen und dem Beschlusse der Gemeindebehörde und des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker abhängig zu machen, ob die Hand- und Fuhrdienste versteigert oder in Natur geleistet werden sollen,"

vereinigte sich der Abg. Paravicini, derselbe wurde aber, nachdem sich an der Diskussion die Abgeordneten Bär von Eichstetten, Muth, Kirsner, Rottra, Rutschmann, Friderich, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialdirektor Weizel betheiligt hatten, bei der Abstimmung verworfen, und damit der Antrag der Commission angenommen.

§. 81 d.

Wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Paravicini nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

Bei

§. 81 e.

geht der Antrag der Commission dahin:

„erster Absatz soll unverändert bleiben, jedoch in der sechsten Zeile die Worte: „von dem Gemeinderath" gestrichen werden."

Der Schluß des Paragraphen soll lauten:

„Etwaige Einsprachen gegen den Inhalt derselben sind innerhalb drei Tagen nach Umlauf dieser Frist bei dem Gemeinderath anzubringen, welcher mit dem kleinen Bürgerausschuß und dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach collegialischer Berathung mit Stimmendurchzählung darüber endgültig entscheidet."

„Die Befreiungen von persönlichen Lasten (§. 46 des Bürgerrechtsgesetzes) sind auf die Handdienste beschränkt,"

wogegen Kirsner für den letzten Absatz folgenden Zusatz beantragt:

„aber auch von den Handdiensten sind die unter Ziffer 6 des §. 46 des Bürgerrechtsgesetzes genannten Per-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sonen, nur in so fern befreit, als sie diese Dienste nicht durch Familienmitglieder oder Dienstboten verrichten lassen können."

Nachdem der Berichterstatter sich hierüber geäußert hatte, erklärte sich die Kammer bei sofort erfolgter Abstimmung mit beiden Anträgen einverstanden.

Ohne Diskussion erfolgte die Annahme des

§. 81 f.

nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes.

§. 81 g.

Auch bei diesem Paragraphen beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Nachdem ein Antrag des Abg. Fischler auf Strich dieses Paragraphen ohne Unterstützung geblieben, und der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel so wie die Abgeordneten Regenauer, Friderich, Kirsner und der Berichterstatter das Wort ergriffen hatten, wurde der Antrag der Commission gleichfalls für angenommen erklärt.

§. 81 h.

Die Commission beantragt die Annahme des Regierungsentwurfes mit der Aenderung, statt „vier Tage" zu setzen: „vier und zwanzig Stunden."

Ullrich schlägt vor:

„Statt 24 Stunden" zu setzen: „zwei Tage."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abgeordneten Friderich und des Berichterstatters erklärte sich die Kammer unter Verwerfung dieses Antrages für den Commissionsantrag.

§. 81 i.

wurde nach Aeußerung des Abg. Kirsner und des Berichterstatters, und die

§§. 81 k. und l.

ohne Erinnerung nach den Anträgen der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 81 m.

Die Commission beantragt die Annahme des Regierungsentwurfes, mit der Modifikation:

„Hinter „zulassen" in der zweiten Zeile zu setzen: „oder wo es im einzelnen Fall zweckmäßig erachtet wird."

Da ein Antrag des Abgeordneten

Fischler, dahin gehend:

„nach den Worten: „und Fuhrdienste an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert," zu setzen: „oder nach ortsüblichen Preisen sonst vergeben werden,"

ohne Unterstützung blieb, erklärte der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Bei

§. 81 n.

geht der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des ersten Absatzes des Regierungsentwurfes und Strich des zweiten Absatzes, welcher Antrag ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer erhielt, ebenso jener zu

§. 81 nn.

wornach die §§. 76 bis mit 81 der Gemeindeordnung aufgehoben werden.

§. 81 o.

Küßwieder bemerkt, daß die Fabrik Waghäusel durch amtliche Anordnung bezüglich der Beiträge zu Vicinalwegen stark benachtheiligt sei, und man möge deßhalb, um übergroßen Belastungen zu begegnen, ein Rekursrecht an das Ministerium gestatten. So möge man wohl bei dieser Fabrik berücksichtigen, daß sie täglich 1,200 fl. an Steuern zahle, und der ganzen Gegend große Vortheile gewähre.

Bissing pflichtet diesen Bemerkungen mit dem Wunsche bei, daß ein Generale von dem Großh. Ministerium des Innern in dieser Beziehung erlassen werden möchte.

Nachdem diese Bitte durch den Abg. Artaria unterstützt worden, und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Wechmar und der Abg. Betzinger sich noch an der Diskussion betheiligt hatten, wurde der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes für angenommen erklärt.

Bei

§. 81 p.

schlägt die Commission für den letzten Satz folgende Fassung vor:

„In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung der Gemeindebehörde und des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach der Verschiedenheit ꝛc."

(Rest wie im Entwurf),

und bei den

§§. 81 q. und 81 r.

beantragt sie die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sämmtliche Anträge erhielten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

§. 81 s.

Auf den Antrag des Abg. Betzinger eröffnet der Präsident zugleich auch die Diskussion über

§. 91.

Bei beiden Paragraphen beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Betzinger begründet und stellt die Anträge:

„Dem §. 81 s. die Beschränkung beizufügen, daß das Vorzugsrecht, das hier den Gemeinden gegeben ist, sich nur auf das Vermögen eines Gemeindebürgers und seinen Allmendgenuß mit Ausnahme des Freitheils beziehen solle,"

und in §. 91 zu bestimmen:

„daß die Gemeinden nicht für alle Forderungen, sondern nur für Umlageforderungen auf den Allmendgenuß ein Vorzugsrecht und einen gerichtlichen Zugriff haben sollen."

Beide Anträge fanden die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Faller, wurden aber bei sofortiger Abstimmung verworfen, die Anträge der Commission dagegen angenommen, vorbehaltlich der bei §. 91 vorzunehmenden Redaktionsverbesserung, wornach der letzte Absatz folgende Fassung erhält:

„Auf den Ertrag aller dieses Maaß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeinde außer dem durch §. 81 s. ihr eingeräumten Rechte für alle ihre Forderungen ein Vorzugsrecht."

§. 82

wurde ohne Debatte nach dem Antrage der Commission in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

§. 83.

Die Commission schlägt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes vor, wogegen

Schaaff v. M. folgende Redaktionsverbesserung beantragt:

„die Worte von „zwei Drittel" sind zu streichen und nach dem Worte „Gemeindebedürfnisse" ist einzuschalten: „(§. 57)," sodann wird nach dem Worte „sind" in der zweiten Zeile eingefügt: „vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 79,"

mit welcher sich sofort auch die Kammer auf die Frage des Präsidenten einverstanden erklärt.

Die §§. 89 a. und 89 b. erhielten ohne Erinnerung in folgenden von der Commission beantragten Fassungen die Zustimmung der Kammer.

§. 89 a.

Ohne Genehmigung des Gemeinderathes darf kein Allmendstück verpachtet werden.

Die Vorauszahlung des Pachtgeldes kann von dem Pächter den Forderungen der Gemeinde gegenüber §. 91 nicht geltend gemacht werden.

§. 89 b.

Der Gemeinderath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Allmendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

Ebenso ertheilte die Kammer ohne Diskussion den Anträgen der Commission auf unveränderte Annahme der

§§. 114, 121, 127 und 128

die Genehmigung.

§. 132.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes, jedoch

„in Absatz 8 statt „ausnahmsweise" zu setzen: „Es" und im letzten Satz statt „Nothfälle" „Fälle."

Schmalholz, unterstützt von Fischler, stellt den Antrag:

„auf Strich des letzten Satzes dieses Paragraphen."

Betzinger schlägt vor, die Eingangsworte des letzten Absatzes also zu fassen:

„Sollten im Laufe eines Jahres bedeutendere Ausgaben gemacht werden, die nicht" ꝛc.

An der hierüber gepflogenen Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Betzinger, Kirsner, Nestler, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geheimerreferendär Fröhlich, worauf bei der Abstimmung der Antrag des Abg. Schmalholz verworfen, der Commissionsantrag dagegen mit der von dem Abg. Betzinger in Vorschlag gebrachten Aenderung von der Kammer angenommen wurde.

Zu §. 135

stellt die Commission folgenden Antrag:

„Ziffer 2 muß lauten: „die Festsetzung des Werthes der Hand- und Fuhrdienste (§. 81 g.)."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Die Anordnung der Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste (§. 81 m.) Ziffer 2 a."

„Die Festsetzung der Socialausgaben (§. 81 p. Ziffer 3."

„Die Worte „und den Gehalt," sodann „und Gemeinderechners" fallen weg, und bei

§. 151

schlägt sie die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes vor.

Beide Anträge wurden ohne Erinnerung zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Bei der hierauf erfolgten Endabstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe sofort mit 29 gegen 25 Stimmen angenommen.

Für das Gesetz stimmten: die Abgeordneten Allmang, Bär v. C., Bansch, Beck, Bissing, Burger, Faller, Fieser, Fischer, Fröhlich, Gerwig, Gottschalk, Hägelin, Huber, Knittel, Kölle, Küßwieder, Muth, Regenauer, Rettig, v. Runkel, Sachs, Schaaff v. M., Steiglehner, Steinam, Trefzger, Ullrich, Wagenmann, Wagner.

Dagegen stimmten: die Abgeordneten Achenbach, Anderst, Artaria, Bär von Eichstetten, Betzinger, Blankenhorn-Krafft, Engelhardt, Fischler, Friderich, Kamm, Kirsner, Lauber, Mayer, Nestler, Paravicini, Rottra, Riesterer, Rutschman, Sallinger, Schaaff v. H., Schmalholz, Seuffert, Spielmann, Steiner und Ullersberger.

Nachdem der Präsident die Abtheilungen noch eingeladen hatte, sich heute Abend um 4 Uhr zu versammeln, erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag den 19. Februar Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XXX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirector Weizel, der Ministerialräthe Bär und Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Allmang, Burger, Eisenlohr, Faller, Fieser, Hübsch, Kapferer, Kiefer, Steiglehner und Sieb.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung zeigt das Secretariat die neu eingekommene Petition an:

Bitte der Gemeinderäthe zu Henner, Binzgen, Laufenburg, Niederhof, Hottingen, Hogschür, Segeden und Wehrhalden, um Unterhaltung der Straße von Laufenburg über Henner nach dem inneren Schwarzwalde betreffend.

Diese Petition wird an die Petitionscommission überwiesen.

Sofort setzt der Präsident die Kammer in Kenntniß: daß der Abgeordnete von Kenzingen, Sieb, um einen Urlaub von einigen Tagen gebeten, aber im Laufe dieser Woche noch seinen Platz in der Kammer einnehmen werde, und daß ferner behufs einer Mittheilung des Herrn Ministers

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

der auswärtigen Angelegenheiten morgen Vormittag 11 Uhr eine geheime Sitzung anberaumt sei.

Fischler übergibt zum Drucke den Bericht der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857,

Tit. I. Kameraldomänenverwaltung,
„ II. Forstdomänenverwltung,
(5s Beilagenheft, Seite 245 bis 258).

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des im sechsten Beilagenheft, Seite 165 bis 176 ersichtlichen, durch den Abg. Huber erstatteten Berichts der Petitionscommission, über 19 Petitionen verschiedener Gemeinden, die Ministerialverordnung vom 1. November 1855, Nr. 13553, insbesondere die Wiederaufnahme der aus dem allgemeinen Straßenverbande ausgeschiedenen Straßen betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Kammer wolle sämmtliche in dem Berichte bezeichneten Petitionen dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung vorlegen."

Nachdem der Präsident Junghanns den Vorsitz an den ersten Vicepräsidenten Schaaff abgetreten hatte, betheiligten sich an der hierüber eröffneten Diskussion die Abgeordneten: Junghanns, Rottra, Blankenhorn, Friderich, Anderst, Kirsner, Bissing, Ullersberger, Achenbach, Prestinari, Fischer, Mayer, Knittel, Wagner, Bär v. E., v. Runkel, Betzinger, Fischler, Schmalholz, Paravicini, Gerwig, Rutschmann, der Berichterstatter und die Herrn Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr von Wechmar und Ministerialrath Bär.

Staatsrath Freiherr von Wechmar gibt folgende Erklärung:

Ich habe bereits erklärt und muß wiederholt erklären, daß bereits der Beschluß gefaßt wurde, Commissäre aufzustellen, die die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden untersuchen, und, so weit möglich, dahin streben sollen, Härten auszugleichen. Indem ich mich in dieser Beziehung an den Vortrag des Herrn Ministerialraths Bär anschließe, füge ich hinzu, daß die Vertheilung, die jetzt gemacht ist, nicht definitiv sein soll, sondern der genauesten Prüfung unterworfen werden wird. Wir haben kein anderes Interesse, als sie, nämlich die Gemeinden so wohlfeilen Kaufs als möglich aus diesem Tausche hervorgehen zu sehen.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wird ein von dem Abg. Rettig im Laufe der Diskussion gestellter, durch den Abg. Muth unterstützter Antrag, dahin gehend:

„Sämmtliche Petitionen zur nochmaligen Erwägung des Gegenstandes an das Großh. Staatsministerium zu überweisen,"

verworfen, und hiernach der Antrag der Petitionscommission für angenommen erklärt.

Nachdem der Präsident Junghanns den Präsidentenstuhl wieder eingenommen hatte, gibt Derselbe zunächst der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wornach sie

1. den seit dem letzten Landtage erlassenen sechs provisorischen Zollgesetzen, so wie den wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont und des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein abgeschlossenen Verträgen ebenfalls die nachträgliche Zustimmung ertheilt und in Betreff des Rheinbrückenbaues bei Köln der Adresse der zweiten Kammer beigetreten ist.
2. Der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Regenten um Vorlage der Verordnung vom 1. November 1855, die Ausscheidung von Straßen aus dem Staatsstraßenverband betreffend, nicht beigetreten ist,

worauf im Vortrage von Petitionsberichten fortgefahren wird.

Huber berichtet

über die Bitte der Gemeinde Grauelsbaum, Bezirksamts Rheinbischofsheim, um Erweiterung des Streichbaues in den Gemarkungen Lichtenau und Grauelsbaum.

Der Antrag auf Tagesordnung erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Küßwieder berichtet sofort

über die Vorstellung und Bitte des Gemeinderaths zu Mannheim, um Wiederherstellung des Landrechtsatzes 2154.

Die Petitionscommission stellt den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung bei der künftigen Revision des Unterpfandssystems zu überweisen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach kurzer Diskussion, an der sich die Abgeordneten Achenbach, Betzinger und Anderst, so wie der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann betheiligten, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Sofort berichtet

Biffing:

über die Beschwerde des Gemeinderathes und kleinen und großen Ausschusses der Gemeinde Bretzingen (Bezirksamts Walldürn), die dortige Bürgermeisterwahl betreffend.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung, welchem die Kammer ohne Erinnerung beipflichtet.

Derselbe berichtet ferner

über die Bitte des Ernst Ludwig Rink von Grenzach, Amts Lörrach, um Einsetzung in seine bürgerlichen und politischen Rechte.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Beck berichtet hierauf

über die Petition der Musiker in den Amtsbezirken Sinsheim und Neckarbischofsheim, die weltliche Feier der Kirchweihen betreffend.

Die Commission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor, wogegen

Biffing den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an Großh. Staatsministerium stellt.

Dieser Antrag wird durch die Abgeordneten Blankenhorn, Achenbach, Schaaff v. M., Anderst, Muth, Kirsner, Friderich und Huber unterstützt, und nachdem der Präsident erklärt hatte, der Antrag der Petenten gehe dahin, man möge das Verbot, die Kirchweihen an verschiedenen Tagen zu halten, aufheben, zum Beschlusse der Kammer erhoben, und sich noch die Abgeordneten Artaria, Nützelberger, Wagner, Fischler, Spielmann, der Berichterstatter so wie der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel an der Diskussion betheiligt hatten.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Freitag den 22. d. M. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär
Huber.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer und Staatsrath Freiherr von Wechmar,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Eisenlohr, Hübsch, Kayserer, Kieser und Rutschmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung nimmt der Präsident zuvörderst dem neu eingetretenen Abgeordneten Sieb den verfassungsmäßigen Eid ab, worauf durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht werden:

1. Der Gemeinden Dossenheim, Schriesheim, Leutershausen, Groß- und Hohensachsen, Weinheim, Sulzbach, Hemsbach, Lautenbach, Rippenweier und Ritschweier, Vertheilung der Gab- und Buschhölzer betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang.
2. Der Gemeinden Großsachsen, Heddesheim und Wallstadt, Staatszuschuß zur Unterhaltung der Straße von der Bergstraße nach dem Bahnhofe in Mannheim und dem Rheine, übergeben von Demselben.
3. Der Gemeinden Lautenbach, Hemsbach, Sulzbach, Weinheim, Lützelsachsen, Hohensachsen, Leutershausen, Schriesheim, Dossenheim, Handschuchsheim und Neuenheim, um Belassung der Straße von Frankfurt nach Basel in dem allgemeinen Staatsstraßenverband, übergeben von Demselben.
4. Des Gemeinderaths zu Kirchheim bei Heidelberg, Wiederherstellung der früheren Kirchweihtage, übergeben von dem Abg. Bissing.
5. Der Handelskammer zu Offenburg, Aufhebung des Hausirhandels betreffend, übergeben von dem Abg. Burger.
6. Der Gemeinde Ellmendingen, Oberamts Pforzheim, um Wiederaufnahme der Straße von Pforzheim nach Ettlingen in den Staatsstraßenverband.
7. Der Gemeinde Schriesheim, die neue Katastrirung der Waldungen betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang.
8. Vieler Gemeinden und Waldbesitzer von Fischbach, Schluchsen, Staig, Eschbach, St. Peter, Unteribenthal, Waldau, Hinterstraß, St. Märgen, Bernau, Buchenbach, Falkau, Burg, Hinterzarten, Oberried, St. Wilhelm, Glashütte, Schollach, Bargenbach, Saig, Zastler, Menzenschwand, Hammereisenbach, Langennordrach, Schwarzenbach, um Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen, übergeben von dem Abg. Bär von Karlsruhe.
9. Vieler Bürger und Einwohner zu Heidelberg, den Bau der Odenwälder- und Neckarthalbahn, insbesondere deren Ausmündung am östlichen Theile der Stadt betreffend.

Die letztgenannte Petition wird an die betreffende Commission, die übrigen an die Petitionscommission verwiesen.

Hierauf wurden folgende Commissionsberichte angezeigt:

1. Durch den Abg. Wagenmann:

der Bericht der Budgetcommission, über den Voranschlag des Großh. Ministeriums des Innern für 1856 und 1857, Tit. XV., XVI., XVII., XVIII., XIX.

(5s Beilagenheft, Seite 279 bis 290.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Durch den Abg. Hägelin:

der Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen.

(6s Beilagenheft, Seite 147 bis 163.)

3. Durch den Abg. Steiner:

der Bericht der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857.

Tit. VII. Münzverwaltung;
„ VIII. Allgemeine Kassenverwaltung,
„ IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

(5s Beilagenheft, Seite 263 bis 278.)

4. Durch den Abg. Fischler:

der Bericht der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857,

Tit. III. Berg- und Hüttenwerke.

(5s Beilagenheft, Seite 259 bis 262.)

Sämmtliche übergebene Berichte werden mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert, und sofort der Tagesordnung gemäß zur Diskussion des im fünften Beilagenheft, Seite 245 bis 258 ersichtlichen, durch den Abgeordneten Fischler erstatteten Berichts der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Finanzministeriums, Tit I. und II. übergegangen.

Tit. I. Kameraldomänenverwaltung.

Zunächst eröffnet der Präsident die Diskussion über den ersten Antrag der Commission, dahin gehend:

„die Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll niederlegen, daß die Großh. Regierung die erste sich darbietende Gelegenheit zur Veräußerung der Brauerei Rothhaus mit dem Futterhof Dürrenbühl benützen, oder aber selbst unter Umständen den Betrieb des Gewerbes einstellen möge,"

worauf der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Regenauer bemerkt, daß er gegen diesen Antrag nichts zu erinnern habe, und im Frühjahr eine Commission nach Rothhaus anzuordnen beabsichtige, um an Ort und Stelle die Verhältnisse auf's Genaueste zu erwägen, und besonders in Betracht zu ziehen, in wie weit und unter welchen Bedingungen ein Verkauf stattfinden könne, von der Einstellung des Betriebs werde aber nicht leicht die Rede sein können, weil dadurch das Object an Werth verlieren werde. Uebrigens solle auch diese Frage näher geprüft werden.

Da sich keine Stimme gegen den Antrag der Commission erhob, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

Der Hauptantrag geht dahin:

„a. als Einnahme:

Tit.	I. aus eigenthümlichen Liegenschaften	707,720 fl.
„	II. aus Lehen und Berechtigungen . .	22,221 „
„	III. aus Zinsen vom Grundstock . . .	421,856 „
„	IV. aus Naturalien	14,669 „
„	V. verschiedene Einnahmen	18,415 „
	zusammen	1,184,881 fl.

und

b. die Ausgaben:

Tit. I. bis mit VIII. im Betrage von . . 683,967 fl.

für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 zu genehmigen," und erhält nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Blankenhorn-Krafft und des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Regenauer die Genehmigung der Kammer.

II. Forstdomänenverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:

„Als Einnahme zu genehmigen:

Tit.	I. aus Gebäuden und Gütern .	7,380 fl.
„	II. aus Waldungen	1,416,097 „
„	III. aus Berechtigungen	8,377 „
„	IV. verschiedene Einnahmen . .	5,189 „
	zusammen .	1,437,043 fl."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Regenauer und des Berichterstatters bezüglich der noch im Gange sich befindlichen Waldeinrichtungsarbeiten eröffnet der Präsident auch die Diskussion über den Schlußantrag, welcher dahin geht:

„als Einnahme	. . . . .	1,437,043 fl.
als Ausgabe	. . . . .	669,149 „
	Reineinnahme .	767,894 fl.

zu bewilligen."

Klauprecht entwickelt in längerem Vortrage, daß größere Hiebsmassen, als die Regierung und die Commission beantragt, gefällt werden könnten, und stellt folgende Anträge:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„1. einen Holzsatz von 173,710 Klafter und als Geldsumme diesen Betrag mit 9 multiplizirt in das Budget aufzunehmen.

2. Den Reservefond, beiläufig auf 72000 Klafter Holz geschätzt, in der nächsten Zeit in der Art zu benützen, daß er mit dem Geldetat eine jährliche Einnahme aus den Waldungen von . 1,800,000 fl. liefert."

Mayer schlägt vor:

einen Abgabesatz von $^7/_{10}$ per Morgen anzunehmen, so daß bei einem Holzpreise von 8 fl. 42 kr. die Summe von 1,394,630 fl. als Einnahme sich herausstellen würde.

Der Abg. Schaaff von M. stellt den Antrag auf Rückweisung der gestellten Anträge an die Commission, und wird durch die Abg. Rottra, welcher zugleich seine Unterstützung des Antrages des Abg. Klauprecht ausspricht, und Kirsner unterstützt.

Nachdem sich noch an der Diskussion die Abgeordneten Fischer, Steiglehner, Bär von Karlsruhe und der Berichterstatter so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer betheiligt hatten, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit der Rückweisung der gestellten Anträge an die Commission einverstanden, womit die Berathung abgebrochen wurde.

Hierauf gibt der Präsident der Kammer Kenntniß von einer Mittheilung der ersten Kammer, wornach sie dem ihr vorgelegten Gesetzesentwurfe, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, in veränderter Fassung ihre Zustimmung ertheilt hat.

(4s Beilagenheft, Seite 299 bis 304.)

Staatsrath Regenauer legt der Kammer vor, einen Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget und bemerkt nach Verlesung des deßfallsigen höchsten Reskripts:

Der Nachtrag selbst besteht in drei Posten. Der erste betrifft die Erneuerung der Mannheimer Rheinbrückengebäude mit 18,000 fl. Der zweite die Herstellung des Mauerwerks zu Aufstellung des Krahnens in Leopoldshafen mit 3,613 fl. Der dritte die Erweiterung des Lagerhauses in Mannheim und Herstellung eines Güterschoppens daselbst mit . . . . . 6,102 fl.
zusammen mit . . . . . 27,715 fl.

Die Vorlage ist nicht gedruckt, allein ich setze voraus, daß der Herr Berichterstatter über das außerordentliche Budget sie seinem Berichte ausführlich einverleiben wird.

Diese Vorlage geht an die Budgetcommission.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar übergibt der Kammer hierauf;

1. einen Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels.

(4s Beilagenheft, Seite 305 bis 310);

2. einen weitern, die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend,

(4s Beilagenheft, Seite 295 bis 298);

3. den Entwurf eines Nachtrags zum ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern, wornach die unter Tit. X. §. 13 enthaltenen Positionen, und zwar:

a. zu Personalzulagen der Volksschullehrer von 6,000 fl. auf jährliche . . . . . 10,000 fl.

b. zum Pensions- und Hilfsfond von 28,000 fl. auf jährliche . . . . . 36,000 „

c. für die Lehrer israelitischer Religion von 976 fl. auf jährliche . . . . 1,190 „

erhöht werden.

Die letztere Vorlage wird der Budgetcommission überwiesen, die weiteren werden dem Drucke übergeben, und gehen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung an die Abtheilungen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Montag den 25. d. M. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 25. Febuar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Generalmajor Ludwig, Generalauditor Geh. Rath Brauer, Forstdirektor Ziegler, Geheimer Referendär Prestinari, später Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Friderich, Kiefer, Kölle, Paravicini und Regenauer,

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, worauf durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht werden:

1. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Lippertsreute, die Ausscheidung der Straße von Ostrach nach Ueberlingen aus dem Straßenverband.
2. Der Gast- und Weinwirthe zu Eberbach, Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze, übergeben von dem Abg. Blankenhorn-Krafft.
3. Des Stiftungsvorstandes und Gemeinderathes zu Ueberlingen, um Erlassung strengerer Gesetze gegen die Eltern unehelicher Kinder, übergeben von dem Abg. Schmalholz.

Sachs übergibt den Bericht der Commission über den Gesetzesentwurf, die Allodifikation der eigentlichen Lehen betreffend.

(6s Beilagenheft, Seite 183 bis 186.)

Achenbach, jenen über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Artikel 13 und 16 des Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 betreffend.

(4s Beilagenheft, Seite 311 bis 317.)

Beide Berichte wurden mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des durch den Abg. Fischler erstatteten, im fünften Beilagenheft, Seite 259 bis 262 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857, und zwar:

III. Berg- und Hüttenwerke.

Die Commission beantragt die Genehmigung
„der Einnahmen mit . . . . . 786443 fl. und
der Ausgaben mit . . . . . 725,997 fl.
für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857,"
welcher Antrag ohne Erinnerung von der Kammer angenommen wurde.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun die Fortsetzung der Diskussion über den von dem Abg. Fischler weiter erstatteten, im fünften Beilagenhefte, Seite 245 bis 258 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857,

I. Kameraldomänenverwaltung,
II. Forstdomänenverwaltung.

In Beziehung auf den bei der Forstdomänenverwaltung bei „§. 3. Erlös aus Holz durch den Verkauf" erhobenen und an die Commission zurückgewiesenen Anstand, erstattet Fischler zuvörderst folgenden mündlichen Bericht:

„Der Abg. Klauprecht hat in der letzten Sitzung der zweiten Kammer den Antrag gestellt, diese Position von 1,350,000 fl. auf 1,800,000 fl. zu erhöhen. Er begründete seinen Antrag durch Aufstellung eines Abgabesatzes an Holz, der möglicher Weise aus den Staatsdomänenwaldungen zu verabreichen sei, und weil ohnehin von Großh.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierung das Abgabequantum nicht angegeben worden war, auf den Grund der Einschätzungsoperate.

Der Abg. Klauprecht begründete seinen Antrag ferner durch Vergleichung der Abgabesätze der Gemeindewaldungen im Lande, dann auch mit andern Nachbarstaaten, und auch noch dadurch, daß er sich in seinem Vortrage auf den Ausspruch solcher Staatsmänner bezog, welche als Autoritäten anzusehen sind.

Die Großh. Regierungscommission hat hinsichtlich der Vergleichungen mit dem Abgabesatz der Gemeindewaldungen bemerkt, daß unter dem in den Anzeigeblättern veröffentlichten Holzquantum auch die Vorhiebe, die außerordentlichen Holzhiebe, die dermalen wegen Schuldenzahlungen nicht gering seien, und auch die Ausstockungen der Waldflächen zu Ackerland inbegriffen seien, und daß somit eine Vergleichung mit den Gemeindewaldungen zu einem sichern Resultate nicht führen könne, und eben so wenig sei dieses mit Vergleichung anderer Staaten möglich. Wenn auch von der Großh. Regierungscommission die vom Abg. Klauprecht angerufenen Autoritäten, resp. deren Ansichten nicht widerlegt wurden, so wurde dagegen behauptet, daß nach einer ganz neu angefertigten Zusammenstellung das Ergebniß der Waldabschätzungsoperate, welche nun der Commission behändigt wurden, der Abgabesatz nur 144,203 Klafter betrage, und daß dieser Betrag höchstens auf 150,000 Klafter gesteigert werden könne.

Dieser Ausspruch mindert nun den Abgabesatz gegen das seit mehreren Jahren erhauene Quantum, und entscheidet somit eine schon längst zwischen der Kammer und der Großh. Regierung bestandene Differenz.

Der weiter gestellte Antrag des Abgeordneten Mayer ist ebenfalls bedingt durch ein höheres Abgabequantum.

Die Budgetcommission hat zu ihrem früheren Antrage ein gleiches Quantum Holz zu Grund gelegt, wie das von Großh. Regierung bezeichnete, und da ihr ein größeres Quantum nicht zugestanden wird, so ist sie heute wie früher in der Lage, Ihnen die bereits vorgeschlagenen 1,350,000 fl. hier abermals zur Annahme in Vorschlag zu bringen.

Nachdem der

Präsident bemerkt hatte, daß hiernach der Commissionsantrag unverändert geblieben, und dahin gehe:

„als Einnahme . . . . . 1,437,043 fl.
und als Ausgabe . . . . . 669,149 „
somit eine Reineinnahme von . . 767,894 „
zu bewilligen,"

eröffnete Derselbe sofort die Diskussion.

Klauprecht sucht in längerem Vortrage ausführlich nachzuweisen, daß ein höherer Budgetsatz angenommen werden könne, und stellt unter Zurückziehung seines frühern zweiten Antrages bezüglich des Reservefonds den Antrag:

„den Budgetsatz für Holz um 150,000 fl. zu erhöhen."

Dieser Antrag fand die erforderliche Unterstützung, wurde aber, nachdem sich an der Diskussion noch der Herr Regierungscommissär Forstdirektor Ziegler und der Abg. Fischler betheiligt hatten, bei der Abstimmung verworfen, womit der Antrag der Commission die Genehmigung der Kammer erhielt.

Da hiermit der zur Diskussion ausgesetzte Bericht seine Erledigung gefunden, wird übergegangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung des durch den Abgeordneten Hägelin erstatteten, im sechsten Beilagenheft, S. 147 bis 163 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten betreffend.

An der allgemeinen Diskussion betheiligte sich Niemand und der Präsident eröffnet sofort die spezielle, indem er die einzelnen Paragraphen der Reihenfolge nach verliest.

Bei Art. 1 und 2

geht der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Zu Art. 3

beantragt sie den Strich der Worte: „und Ordnungsstrafen,"

und bei Art. 4 und 5

schlägt sie ebenfalls die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes vor.

Sämmtliche Anträge erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Zu Art. 6

stellt die Commission nach Ansicht der von der zweiten Kammer zu §§. 67, 70 und 73 des allgemeinen Sportelgesetzes gefaßten Beschlüsse folgende Anträge:

„a. die Urtheilssportel unter Ziff. 1 von 3 fl. auf 1 fl.
b. „ „ „ „ 2 „ 6 „ „ 3 „
c „ „ „ „ 3 „ 9 „ „ 6 „
herabzusetzen;"

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„d. Bei Ziffer 5 die zweimal vorkommenden Worte: „bis zu 3 Jahren" und das Wort: „zeitliche" zu streichen," und endlich

e. Die Ziffer 6 so zu fassen:

„zeitliche Zuchthausstrafe, Cassation ohne oder mit zeitlicher Festungsstrafe . . . . . 24 fl."

Sämmtliche Anträge wurden mit einer von dem Herrn Regierungscommissär Generalauditor Brauer vorgeschlagenen Redaktionsänderung, wornach das Wort: „zeitliche" in Ziffer 5 zu belassen ist, nach kurzer beistimmender Erklärung des Berichterstatters von der Kammer angenommen. Ebenso erhielten die

Artikel 7, 8, 9 und 10

nach den Anträgen der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfs die Genehmigung der Kammer.

Bei sofort erfolgter definitiver Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Gemäß der Tagesordnung erstattet hierauf

Beck Namens der Petitionscommission Bericht über die Petitionen

a. des Gewerbeausschusses und Gewerbevereinsvorstandes in Mannheim Namens der dortigen Gewerbetreibenden, den Schutz und die Förderung der Gewerbe betreffend;

b. der Schusterinnung in Freiburg, Schutz gegen Gewerbseingriffe betreffend;

c. der Handelsinnung zu Bühl, die Abschaffung des Hausirhandels durch die Bewohner des Schwarzwaldes betreffend.

Der Präsident eröffnete die Diskussion, und es betheiligte sich sofort der Abg. Kapferer an derselben, nachdem sich aber noch mehrere Redner zum Worte gemeldet hatten, wird auf den Vorschlag des Abg. Anderst die Berathung über diesen Gegenstand bis zu der künftigen Mittwoch den 27. d. M. Vormittags 10 Uhr stattfindenden nächsten Sitzung verschoben.

Nachdem der

Präsident noch die weiteren Gegenstände der Tagesordnung verkündet und die Abtheilungen ersucht hatte, sich morgen Vormittag 10 Uhr zur Berathung verschiedener Vorlagen zu versammeln, erfolgt sofort der Schluß der heutigen Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär
Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 27. Februar 1856.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel, Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Burger und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Säckingen, Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 3. August 1844, die Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend, übergeben von dem Abg. Lauber.
2. Des Synagogenrathes zu Mannheim, Aufhebung des §. 54 des Bürgerrechtsgesetzes betreffend, übergeben durch den Abg. Artaria.

Der Präsident gibt der Kammer hierauf Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wornach sie

1. der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse, die weitere Ausbildung der deutschen Bundesverfassung betreffend, beigetreten ist;
2. dem Gesetzesentwurfe, das Budget der Badanstalten für 1856 und 1857 betreffend, ebenfalls die Zustimmung ertheilt hat.

Ferner von den in den Abtheilungen stattgefundenen Wahlen, wornach in die Commission für die Gesetzesentwürfe:

a. die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegungen in den Jahren 1848 und 1849 betreffend, die Abgeordneten:
   Küßwieder, Riesterer, Rutschmann, Ullrich und Rettig;
b. die Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, die Abgeordneten:
   Bausch, Mayer, Schaaff von Heidelberg, Wagenmann, Prestinari, Rettig und Spielmann;
c. zum Schutze des Commissionshandels die Abgeordneten:
   Anderst, Muth, Kapferer, Nützelberger und Sallinger

gewählt wurden.

Die Tagesordnung führt sofort zur Diskussion über den durch den Abg. Beck erstatteten Bericht der Petitionscommission über die Petitionen:

1. des Gewerbeausschusses und Gewerbevereinsvorstandes in Mannheim, den Schutz und die Förderung der Gewerbe betreffend;
2. der Handelsinnung zu Bühl, die Abschaffung des Hausirhandels durch die Bewohner des Schwarzwaldes betreffend;
3. der Schusterinnung zu Freiburg, Schutz gegen Gewerbeeingriffe betreffend.

Die Commission stellt die Anträge:

„die unter Nr. 1 genannte Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung,"

jene unter Nr. 2 „zur Kenntnißnahme" und die unter Nr. 3 bezeichnete

„zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach längerer Diskussion, an der sich die Abg. Anderst, Rettig, Allmang, Gerwig, Bissing, Betzinger, und der Herr Regierungscommissär, Ministerialdirektor Weizel betheiligten, beschloß die Kammer, unter Verwerfung eines von dem Abg. Blankenhorn gestellten Antrags auf Uebergang zur Tagesordnung, die erstgenannte Petition

dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Bezüglich der zweiten Petition pflichtete die Kammer nach kurzer Aeußerung von Seiten der Abg. Gerwig und Bissing dem Commissionsantrage bei.

Bei der dritten Petition wurde der Antrag der Commission, nachdem derselbe durch den Abg. Hägelin unterstützt wurde, gleichfalls zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Nachdem die Kammer auf den Antrag des Abg. Meyer die Verstärkung der Commission für den Gesetzesentwurf, die Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen und Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, um zwei Mitglieder beschlossen hatte, wurde zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung: Berathung des durch den Abg. Fischler erstatteten im sechsten Beilagenheft Seite 179 bis 181 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend übergegangen. Der Antrag der Commission geht auf unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs.

Nachdem sich an der allgemeinen Diskussion die Abg. Bissing, Spielmann, Bär von Eichstetten, Knittel, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar betheiligt hatten, eröffnet der Präsident die spezielle Diskussion über die einzelnen Paragraphen.

§. 1

wurde ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Zu §. 2

werden folgende Zusatzanträge gestellt, und zwar durch den Abg. Faller, dem ersten Absatz die Worte beizufügen:

„ebenso muß über die Abnahme von Handgelübden ein Protokoll aufgenommen werden."

Sachs schlägt vor:

nach den Worten: „müssen jedoch die Erkenntnisse schriftlich erlassen" noch beizufügen:

„Letzteres gilt auch von Vergleichen."

Der letztere Antrag wird unterstützt durch den Abg. Blankenhorn-Krafft mit dem weiteren Antrage auf Beisetzung der Worte:

„auf Verlangen."

Nachdem sich noch die Abgeordneten Küßwieder, Prestinari, Achenbach, der Berichterstatter und der Herr Regierungskommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar an der Diskussion betheiligt hatten, wurde bei sofort erfolgter Abstimmung der Antrag des Abg. Blankenhorn verworfen, und der Paragraph in der Fassung des Regierungsentwurfs mit dem von dem Abg. Faller beantragten Zusatze angenommen.

§. 3

wurde unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 4

erhält nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abgeordneten Kirsner, Anderst, Bissing und Staatsrath Freiherrn von Wechmar und

§. 5

ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurfe die Genehmigung der Kammer.

Vor der Abstimmung über das Gesetz erklärt der Präsident, daß der Antrag des Abg. Sachs:

„auch über Schließung von Vergleichen ein Protokoll aufzunehmen,"

zwar von der Kammer abgelehnt worden sei, allein nach der Erklärung der Regierungscommission und dem Gang der Debatten ergebe sich, daß der Bürgermeister durch gegenwärtiges Gesetz nicht gehindert werde, in wichtigern Fällen oder wo er vermuthet, daß der Rekurs ergriffen werde, dies zu thun.

Bei hierauf erfolgter namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe sofort einstimmig mit dem vom Abg. Faller beantragten Zusatze von der Kammer angenommen.

Der Tagesordnung gemäß wird nun zur Diskussion des durch den Abg. Steiner erstatteten im sechsten Beilagenheft, Seite 263 bis 278 ersichtlichen Berichts der Bud-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

getcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857, insbesondere

Tit. VII. VIII. und IX.

übergegangen.

Tit. VII. Münzverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Einnahmen der Münzverwaltung für 1856 und 1857 mit jährlichen . . . . . 510,124 fl.
und die Ausgaben für diese Periode mit jährlichen . . . . . 516,645 fl.
zu genehmigen.

Nach eröffneter Diskussion ergreift zunächst der Abg. Sallinger das Wort und beantragt:

Die Kammer wolle zu Protokoll den Wunsch aussprechen:
„die Großh. Regierung möge dahin wirken, daß ein gemeinsamer Münzfuß für ganz Deutschland eingeführt werde."

Beide Anträge erhielten ohne weitere Diskussion die Zustimmung der Kammer.

Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Der Antrag der Commission, die Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung mit jährlichen . . 41,770 fl.
und ebenso die Ausgaben mit . . . . . 147,306 „
zu genehmigen, erhielt ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Großh. Finanzministeriums.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand des Großh. Finanzministeriums Tit. I. bis mit VII., sodan Tit. IX., X. und XIII.
für 1856 mit . . . . . 771,372 fl.
„ 1857 mit . . . . . 768,272 „
im ordentlichen Budget, und ebenso die Ausgaben unter Tit. XI. für die „Zehntsektion" für 1856 mit . . . 6,900 „
und „ 1857 mit . . . 6,700 „
und für Tit. XII. für die „Katastervermessung" mit jährlichen . . . . 38,000 „
zusammen für 1856 mit 44,900 fl.
„ 1857 mit 44,700 „
zu bewilligen, die zwei letzteren Posten aber in dem angegebenen Betrag aus dem ordentlichen in das außerordentliche Budget zu übertragen."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Berichterstatters, des Abg. Friderich und des Herrn Regierungscommissärs Geheimerreferändär Prestinari erklärte sich die Kammer auch mit diesem Antrage einverstanden, womit der Bericht seine Erledigung fand.

Der Abg. Faller übergibt sofort die Berichte der Commission:

1. über den Gesetzesentwurf, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches betreffend
(6s Beilagenheft, Seite 187 bis 190);
2. über den Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend.
(6s Beilagenheft, Seite 191 bis 193).

Beide Berichte werden dem Drucke übergeben.

Nachdem hierauf noch zur Verstärkung der Commission über den Gesetzesentwurf, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, geschritten und als weitere Mitglieder die Abgeordneten

Rettig und Spielmann

gewählt worden, erfolgte der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Samstag den 1. März Vormittags 11 Uhr stattfindende. nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Carl Kapferer

XXXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 1. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar und Ministerialrath Keller,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bausch, Beck, Fieser, Klauprecht, Nützelberger, Regenauer und Rottra.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. des Comités als Vertreter der Gemeinden Ladenburg, Schriesheim, Neckarhausen, Ilvesheim, die weltliche Feier der Kirchweihen betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang;
2. der Privatwaldbesitzer in Vierthäler und Urach, Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung von Privatwaldungen betreffend, übergeben von dem Abg. Bär von Carlsruhe;
3. des katholischen Pfarramts in Bretzingen, Amts Walldürn, Beschwerde gegen Sebastian Hollerbach, wegen Beschimpfung betreffend.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Der Abg. Küßwieder zeigt den Commissionsbericht über die Motion des Abg. Allmang um Erlangung eines Gesetzes an, wodurch die Gemeinden berechtigt und auch verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere. Der Bericht wird dem Drucke übergeben.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des im sechsten Beilagenhefte Seite 183 bis 186 ersichtlichen durch den Abg. Sachs erstatteten Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, die Allodifikation der eigentlichen Lehen betreffend.

Der Schlußantrag der Commission geht dahin:

„dem Gesetzesentwurfe, wie er nach der Fassung des andern Hauses lautet, beizutreten."

Weder bei der allgemeinen, noch bei der speziellen Diskussion erhob sich eine Stimme und der Präsident erklärte hiernach die der Reihe nach verlesenen sämmtlichen Artikel für angenommen, und bei der sofort erfolgten namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz erhielt dasselbe einstimmig die Genehmigung der Kammer.

Der Tagesordnung gemäß wird sofort übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Wagenmann erstatteten im fünften Beilagenheft Seite 279 bis 290 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über den Voranschlag des Großh. Ministeriums des Innern für 1856 und 1857, Tit. XV., XVI., XVII., XVIII. und XIX.

Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Der Antrag der Commission geht auf Genehmigung der

Einnahmen mit jährlichen . . . . . 88,034 fl.
der Lasten mit . . . . . 50,499 „
des eigentlichen Staatsaufwands mit . . . 73,692 „

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Die Commission beantragt die Genehmigung für 1856 und 1857 der Einnahmen mit je . . . . 167,834 fl.
der Lasten und Verwaltungskosten mit je 75,720 „
des eigentlichen Staatsaufwandes mit je . 120,815 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Tit. XVII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Der Antrag der Commission geht dahin:

die Einnahmen mit jährlich . . . . . 35,105 fl.
die Lasten und Verwaltungskosten mit . . 15,657 „
den eigentlichen Staatsaufwand mit . . 45,947 „

zu genehmigen.

Da keine Erinnerung geschieht, wurde dieser Antrag für genehmigt erklärt.

Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

Die Commission stellt den Antrag auf Genehmigung der

Einnahmen mit je . . . . . 19,345 fl.
der Lasten mit je . . . . . 549 „
des eigentlichen Staatsaufwands im ordentlichen Etat mit je . . . . . 1,136,332 „

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abgeordneten Blankenhorn-Krafft erklärt der Präsident auch diesen Antrag für genehmigt.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Commission beantragt für diesen Titel für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 . . . . . 17,240 fl. zu genehmigen.

Da keine Erinnerung geschieht, wird auch dieser Antrag für angenommen erklärt.

Da hiermit die Tagesordnung ihre Erledigung gefunden, erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen, und beraumt die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Montag den 3. d. M. Vormittags 10 Uhr an.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

XXXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel, Geheimerreferendär Prestinari und Ministerialrath Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bausch, Fieser, Gerwig, Paravicini, Regenauer und Wagenmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wird eröffnet, und das Secretariat zeigt sofort folgende neue Eingaben an:

1. der Stadtgemeinde Wertheim, Herstellung einer Eisenbahn von Heidelberg oder Wiesloch nach Würzburg betreffend, übergeben von dem Abg. v. Runkel;
2. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Eberbach, den Bau einer Eisenbahn durch den Odenwald betreffend, übergeben von dem Abg. Schaaff v. M.

Beide Petitionen werden der Eisenbahncommission überwiesen, worauf die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Faller erstatteten, im sechsten Beilagenheft, Seite 187 bis 196 ersichtlichen Berichts der Commission,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über den der ersten Kammer vorgelegten und in einigen Punkten abgeänderten Gesetzesentwurf, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches betreffend, führt.

Da nach eröffneter allgemeiner Diskussion Niemand das Wort ergreift, eröffnet der Präsident die spezielle Diskussion über die einzelnen Artikel.

Bei

Art. 1.

§. 11 des Strafgesetzes.

Die Vollstreckung der Todesstrafe betreffend, beantragt die Commission:

1. die Annahme des von der ersten Kammer modifizirten Entwurfes, jedoch mit der Aenderung, daß statt:

„auch muß, wenn nicht die Unmöglichkeit vorhanden ist, ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten zugezogen werden,"

gesagt werde:

„Auch muß einem Geistlichen von der Confession des Verurtheilten der Zutritt gestattet werden.

Ferner stellt sie den Antrag:

„Die Kammer wolle durch eine Erklärung zu Protokoll die Großh. Regierung bitten, die baldige Einführung des Fallbeils für die Enthauptungen zu beschließen."

Nach eröffneter Diskussion bringt zunächst

Schaaff v. M. die Redaktionsverbesserung in Vorschlag, in dem letzten Absatze statt:

„Außerdem ist dem Vertheidiger, den Verwandten des Verurtheilten, und, so weit es der Raum gestattet, auch andern Personen," ꝛc.

zu setzen:

„so weit es der Raum erlaubt."

Nachdem sich die Abg. Kölle und Prestinari beistimmend zu dem letzten Antrage der Commission ausgesprochen, und der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Freiherr v. Wechmar erklärt hatte, daß die Regierung gegen die von der Commission beantragte Aenderung an dem Entwurfe keine Einwendung zu machen habe, und die Frage über die Vollziehungsart der Todesstrafe der Erwägung der Großh. Regierung gegenwärtig unterliege, erklärte der Präsident, da sich gegen den Antrag der Commission sowohl als gegen die in Vorschlag gebrachte Redaktionsverbesserung kein Anstand erhob, den Artikel mit den beantragten Modifikationen für angenommen.

Der zweite Antrag der Commission:

„daß durch eine Erklärung zu Protokoll die Großh. Regierung zu bitten sei, die baldige Einführung des Fallbeils für die Enthauptung zu beschließen,"

erhält ebenfalls einstimmig die Genehmigung der Kammer.

Die §§. 639 und 642 des Strafgesetzes,

die Bestrafung der Landstreicherei betreffend, wurden nach Aeußerung des Abg. Betzinger in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Art. 2

wurde, nachdem sich an der Diskussion die Abgeordneten Bissing und Faller und der Herr Regierungscommissar Staatsrath Freiherr v. Wechmar betheiligt und sich keine Anstände erhoben hatten, gleichfalls für angenommen erklärt.

Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz erhielt dasselbe einstimmig mit der bei Art. I. §. 11 beschlossenen Aenderung die Genehmigung der Kammer.

Hierauf führte die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Faller erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 191 bis 193 ersichtlichen Berichtes der Commission, über den von der ersten Kammer mit einigen Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend.

Da nach eröffneter allgemeiner Diskussion Niemand das Wort ergreift, eröffnet der Präsident die spezielle Diskussion über die einzelnen Paragraphen, indem er dieselben der Reihenfolge nach verliest.

Die Commission schlägt für den ersten Absatz folgende Fassung vor:

„Wird eines der im §. 2 des Bundesbeschlusses bezeichneten Gewerbe zur Verübung eines von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehens mißbraucht, so kann im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des frühern verurtheilenden Erkenntnisses neben der sonst verwirkten Strafe zugleich die zeitliche Entziehung der Concession zum Gewerbsbetriebe bis auf die Dauer eines Jahres erkannt werden."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei dem zweiten Absatz beantragt sie die Annahme der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung.

Knittel motivirt und stellt den Antrag: in dem zweiten Absatze das kategorische „muß" in „kann" zu verändern, welcher Antrag durch die Abgeordneten Bissing und Kirsner, so wie die Abgeordneten Blankenhorn, Nützelberger und Artaria unterstützt wird.

Nachdem sich an der Diskussion noch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar und der Abg. Achenbach betheiligt hatten, pflichtete die Kammer auf die Frage des Präsidenten dem Antrage des Abg. Knittel bei, und der

Präsident erklärt hierauf den §. 1 mit dieser Aenderung nach dem Antrage der Commission für angenommen.

§. 2

wird ohne Erinnerung nach dem Beschlusse der ersten Kammer angenommen.

§. 3.

Die Commission schlägt vor, statt des im Regierungsentwurfe gestrichenen letzten Satzes, den sie mit der ersten Kammer ebenfalls nicht für angemessen erachtet, den Satz beizufügen:

„und die Strafe beträgt vierzehn Tage bis sechs Monate Gefängniß."

Prestinari begründet und stellt den Antrag, dem Entwurfe, wie er von der Commission vorgeschlagen wird, noch beizufügen:

„mit Ausnahme der Fälle des §. 631 d., in welchen die dort angedrohten Strafen eintreten,"

welcher Antrag mehrseitige Unterstützung fand.

Schaaff v. M. beantragt die Weglassung eines Minimums, nachdem aber durch den Abg. Betzinger der weitere Antrag gestellt wurde, dem letzten Absatze des §. 3 folgende Fassung zu geben:

„Jedoch findet in solchen Fällen eine strafgerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt, und kann bei der Strafe unter das in den erwähnten Bestimmungen angedrohte Maaß gegangen werden,"

vereinigte sich Derselbe mit diesem Antrage.

An der Diskussion betheiligten sich außer den Antragstellern noch die Abgeordneten Sachs, Faller, Rettig und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar und Ministerialrath Ammann und bei sofort erfolgter Abstimmung wurde der Antrag des Abg. Prestinari zum Beschlusse der Kammer erhoben, womit die weiteren Anträge ihre Erledigung fanden.

Zu §. 4

bringt der Abg. Prestinari als Redaktionsverbesserung den Strich der Parenthese (§. 46 und folgende) in Vorschlag, und richtet zugleich die Bitte an die Großherzogl. Regierung:

„dahin zu wirken, daß die Hofgerichte von der durch das Einführungsgesetz ihnen ertheilten Befugniß in Strafsachen ein mündliches Verfahren eintreten zu lassen, einen etwas ausgedehnteren Gebrauch machen, als dies seither geschehen ist,"

worauf der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar entgegnet, daß die Einwirkung der Ministerien auf die Hofgerichte eine mißliche Sache sei, das Gesetz sei gegeben und den Gerichten zur Anwendung überlassen, und er glaube vom Standpunkte des Justizministeriums aus, daß auch die Gerichte keinen unweisen Gebrauch davon machen.

Zwei Rücksichten begegneten sich in der hervorgerufenen Frage, einmal eine größere Garantie, aber dann auch größere Kosten und längere Zeit.

Nachdem die wichtigsten Fälle durch die Schwurgerichte der Oeffentlichkeit anheim gegeben seien, so blieben nur geringere Fälle übrig. Würde die Mündlichkeit in der gewünschten Ausdehnung eingeführt, so würden die Gerichtshöfe nicht mehr ausreichen. Es seien Einrichtungen getroffen, um diese größere Garantie auf andere Weise herbeizuführen, es liege diese Garantie in der Zusammenstellung, die die Unterrichter machen, er glaube, man sollte in dieser Beziehung, da man mit der Ausübung der Strafrechtspflege im Lande zufrieden sei, von dem Justizministerium keine Einwirkung verlangen, man solle es den Gerichten anheim geben, in Sachen, wo es zweckmäßig sei, eine mündliche Verhandlung eintreten zu lassen.

Der Präsident bemerkt, daß von dieser Erklärung des Herrn Regierungscommissärs in dem Protokoll Erwähnung geschehen werde.

Da von keiner Seite gegen die in Vorschlag gebrachte Redaktionsänderung, mit welcher auch der Berichterstatter sich einverstanden erklärt, eine Einnerung geschieht, und über §. 4 sonst keine Anstände erhoben wurden, erklärt

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Präsident denselben sofort mit dieser Aenderung für angenommen.

Die §§. 5 und 6

erhalten ohne Erinnerung in unveränderter Fassung die Zustimmung der Kammer.

Bei der sofort erfolgten namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz erhielt dasselbe mit den beschlossenen Abänderungen einstimmig die Genehmigung der Kammer.

Nachdem der

Präsident zur Kenntniß der Kammer gebracht hatte, daß das Großh. Staatsministerium dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 8. Januar wegen Anstellung des Registrators Goldschmidt zum Archivar der zweiten Kammer die Zustimmung ertheilt habe, führt die Tagesordnung zu Erstattung von Petitionsberichten.

Betzinger berichtet über die Bitte der Gemeinde Dürrheim, die Beitragspflicht der Großh. Saline daselbst zu den Gemeindebedürfnissen betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium zur nähern Erwägung der Frage über die Beitragspflicht der Großh. Saline zu den Gemeindeumlagen empfehlend zu überweisen."

Dieser Antrag erhielt die Zustimmung der Kammer, nachdem sich außer dem Berichterstatter an der Diskussion noch die Abgeordneten Kirsner, Fischler, Küßwieder und der Herr Regierungscommissär Geheimer Referendär Prestinari betheiligt hatten.

Derselbe berichtet ferner

über die Bitte des Bernhard Caspar von Nußbach, Amts Oberkirch, Rückforderung eines Einstandskapitals betreffend.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhielt ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Derselbe berichtet ferner

über die Bitte des Hofgutsbesitzers Xaver Ilg von Oberharmersbach, Amts Gengenbach, die Errichtung einer Privatmühle betreffend.

Dem Antrag der Commission:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium zu überweisen, um zu erwägen, in wie fern die in der Staatsministerialentschließung vom 4. Januar 1827, Nr. 26 enthaltenen Beschränkungen die Hofgutsbesitzer in Errichtung von Privatmühlen in Folge der geänderten Verhältnisse der Mehlfabrikation und des Mehlverkaufs zu erleichtern sein dürften,"

pflichtete die Kammer ohne Diskussion bei.

Derselbe:

über die Bitte der Gemeinden Unterschüpf und Langenrieden, Amts Borberg, um neue Regulirung der Grundsteuer von Weinbergen.

Da gegen den Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

Endlich berichtet

Derselbe noch weiter

über die Petition mehrerer Rebgemeinden des Amts Bühl, als: Kappelwindeck, Bühlerthal, Altschweier, Eisenthal, Neuweier, Varnhalt, Waldmatt und Neusatz,

1. um Einführung einer andern Erhebungsweise der Branntweinsteuer,
2. um Verbot der Fabrikation von Branntwein aus Weingeist und Wasser durch die größeren Fabriken.

Die Commission schlägt vor:

„über den ersten Punkt der Petition zur Tagesordnung überzugehen, den zweiten Theil derselben aber dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident diese beiden Anträge für genehmigt.

Hiernach ist die Tagesordnung erschöpft und es erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Donnerstag den 6. d. M. Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr v. Wechmar, Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Walli,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Regenauer und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Gemeinderäthe zu Hesselhurst, Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Schutterwald, Griesheim, Marlen, Appenweier, Windschläg und Hohenhurst, um Abänderung des Jagdgesetzes, übergeben von dem Abg. Spielmann.
2. Der Musiker zu Walddürrn und Buchen, um Wiedereinführung der früheren Kirchweifeste.
3. Der Gemeinde Neckarzimmern, um Aufnahme der Straße von Neckarelz über Neckarzimmern nach der württembergischen Grenze in den Staatsstraßenverband.
4. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Ueberlingen, um authentische Interpretation des §. 22 des Bürgerrechtsgesetzes, übergeben von dem Abgeordneten Schmalholz.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionscommission überwiesen.

Mayer übergibt den Bericht der Budgetcommission, über das Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857, in Verbindung mit der Nachweisung über die Verwendung in den Jahren 1854 und 1855.

(5s Beilagenheft, Seite 307 bis 320.)

Gerwig jenen über einen Nachtrag zum ordentlichen Budget des eigentlichen Staatsaufwandes Großherzogl. Ministeriums des Innern,

Tit. IX. Unterrichtswesen.
III. Volksunterricht.

(5s Beilagenheft, Seite 291 bis 294.)

Nestler den Bericht über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857, Tit. IV. Steuerverwaltung.

(5s Beilagenheft, Seite 295 bis 306.)

Anderst den Bericht der Commission über den Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels.

(6s Beilagenheft, Seite 201 bis 204.)

Bausch, im Namen des abwesenden Abg. Kirsner, den Bericht der Budgetcommission, über das ordentliche und außerordentliche Budget der Postverwaltung, der Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Main-Neckareisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857.

(5s Beilagenheft, Seite 321 bis 351.)

Sämmtliche Berichte wurden mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben, worauf die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Küßwieder erstatteten, im sechsten Beilagenheft, Seite 195 bis 199 ersichtlichen Berichtes der Commission über die Motion des Abg. Allmang, um Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Gemeinden berechtigt und verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Dem von dem Motionssteller gemachten Vorschlage um Erlassung eines Gesetzes, wodurch in jeder Ge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

meinde ein Bürgerschaurath gebildet werden soll, zwar nicht beizutreten,

dabei aber

diese Motion mit dem darüber erstatteten Commissionsberichte dem Großh. Staatsministerium in der von ihr angedeuteten Richtung zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

An der hierüber eröffneten längeren Diskussion betheiligen sich die Abg. Spielmann, Anderst, Rettig, Artaria, Sieb, Fischler, Rottra, Schaaff v. M., Muth, Prestinari, Bär von Eichstetten, Kölle, Achenbach, Allmang, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar, worauf der Antrag der Commission bei sofort erfolgter Abstimmung von der Kammer angenommen wurde.

Der Präsident gibt der Kammer hierauf Kenntniß von einer Mittheilung der ersten Kammer, wornach sie den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze mit drei kleinen Abänderungen angenommen hat.

(4s Beilagenheft, Seite 327 und 328.)

Geheimerreferendär Prestinari legt der Kammer hierauf vor:

die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds am letzten Dezember v. J. nebst dem Voranschlage des Bedürfnisses für 1856 und 1857.

(4s Beilagenheft, Seite 313 bis 326.)

Nachdem der Abgeordnete

Bausch hierauf noch die Anzeige erstattet hatte, daß der Bericht der Commission über den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke und die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen betreffend, in der Commission berathen und genehmigt sei, und die Kammer sich damit einverstanden erklärt hatte, daß derselbe mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben wird,

(6s Beilagenheft, Seite 205 bis 210)

wurde der Tagesordnung gemäß übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Achenbach erstatteten im vierten Beilagenheft, Seite 311 bis 317 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Art. 13 und 16 des Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 betreffend.

An der hierüber eröffneten allgemeinen Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Küßwieder, Kölle, Betzinger, Artaria, Muth, Prestinari, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geh. Referendär Prestinari. Da indeß kein förmlicher Antrag gestellt wurde, eröffnet der Präsident die spezielle Diskussion.

Bei Art. 8

stellt die Commission den Antrag auf Strich des Absatzes 3 a. und b.

Dieser Antrag wurde verworfen, nachdem an der hierüber gepflogenen Diskussion die Abg. Küßwieder, Prestinari, Bär v. K., Schaaff v. M., Betzinger, Knittel, Friderich, Sachs, Kirsner, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geheimer Referendär Prestinari Theil genommen hatten, wobei Derselbe die in's Protokoll aufzunehmende Erklärung abgab, daß Kapitalien, welche in fremder Nutznießung stehen, nicht vom Eigenthümer, sondern von dem Nutznießer zu versteuern sind.

Bei Art. 11

geht der Antrag der Commission dahin:

Absatz 1 soll dahin abgeändert werden:

„Wer ein der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen hat, ist verbunden, dem Schatzungsrathe seines Wohnsitzes nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären:

1. den Betrag seiner in Staatspapieren, Eisenbahn-, Bank- und zinstragenden Aktien angelegten Kapitalien; ausgeschlossen sind, Aktien eines auf Gewinn berechneten Aktienunternehmens, welches nur Renten oder Dividenden abwirft, in so weit das Unternehmen der Gewerbsteuer unterliegt."

Absatz 2 bleibt unverändert.

„ 3 ist zu streichen.

„ 4 u. s. w. bleibt unverändert.

Der Präsident eröffnet die Diskussion mit der Bemerkung, daß der beantragte Strich des Absatzes 3 nicht mehr zur Abstimmung kommen könne, da durch die eben erfolgte Abstimmung schon das Gegentheil beschlossen sei, und sich die Diskussion also lediglich auf den Zusatz der Commission bezüglich der Befreiung der Aktien von der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Besteuerung beschränke. Eventuell für den Fall der Annahme des Commissionsantrags beantragt

Nestler, den Schlußsatz dahin zu formuliren:

„Insoweit das Hauptunternehmen im Lande sich befindet, und der Gewerbesteuer unterliegt.

Gegen den Antrag der Commission sprechen sich die Abg. Küßwieder, Nestler und Fischler, für denselben die Abgeordneten Kapferer, Gerwig, Betzinger und Artaria aus. Nadem sich noch der Abgeordnete Prestinari, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geheimer Referendär Prestinari an der Diskussion betheiligt hatten, kommt der Antrag der Commission zur Abstimmung.

Derselbe wurde verworfen, und damit fällt auch der eventuelle Antrag des Abg. Nestler.

Art. 1

enthält die Bestimmung, daß der Art. 13 und die beiden ersten Absätze des Art. 16 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Kapitalsteuererhebung betreffend, aufgehoben seien.

Der Präsident eröffnet sofort die Diskussion über den Antrag der Commission zu Art. 2, 3 und 4, dahin gehend:

Art. 2, 3 und 4 werden in folgender Fassung zusammengezogen:

„Wer steuerpflichtige Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Bezüge, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, ganz oder theilweise verschweigt, und den von dem Schatzungsrathe bestimmten Termin verstreichen läßt, verfällt in die Strafe des vierfachen Betrages der hierdurch dem Staate entgangenen Steuer.

In allen Fällen ist neben der Strafe die dem Staate entgangene Steuer nachzuzahlen, soweit sie noch nicht verjährt ist.

Kann dargethan werden, daß die unterbliebene oder unrichtige Anmeldung auf einem entschuldbaren Versehen beruhe, so tritt an die Stelle des vierfachen Steuerbetrags eine Ordnungsstrafe von höchstens dem einfachen Betrage der dem Staate entgangenen Steuer.

Von dieser Strafe (Art. 2, Absatz 1 und 3) werden auch die gesetzlichen und die gerichtlich bestellten Vertreter von Steuerpflichtigen oder von der Kapitalsteuer unterworfenem Vermögen wie die Verwalter des Vermögens moralischer Personen betroffen, wenn sie entweder gar keine oder eine unrichtige Anmeldung zur Besteuerung abgeben.

Eine ohne vorheriges obrigkeitliches Einschreiten veranlaßte freiwillige, wenn auch verspätete Anmeldung steuerpflichtiger Kapitalien befreit von jeder Strafverfolgung und Strafe, und kann höchstens eine Controlstrafe, welche den vierten Theil der einfachen Steuer nicht übersteigt, erkannt werden,"

und zwar zuvörderst über den ersten Absatz.

Eventuell für den Fall der Annahme des Commissionsantrages beantragt

Knittel die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs in der Art, daß nach dem Worte

„Termin" die Worte: nach vorangegangener öffentlicher Aufforderung" eingeschaltet werden.

Kölle stellt den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes mit der Modifikation, daß

„der erste Absatz stehen bleibt, und im Absatz 2 nach dem Regierungsentwurf statt der Worte „um mindestens 500 fl.", zu setzen „um mindestens 2 Prozent zugenommen hat."

Betzinger erklärt sich theilweise mit diesem Antrag einverstanden, beantragt aber:

„die Wiederherstellung der Art. 2 und 4 des Regierungsentwurfes."

Der Antrag des Abgeordneten Kölle fand weitere Unterstützung durch die Abg. Anderst, Schaaff v. M. und Knittel, wurde aber, nachdem sich noch der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Walli an der Diskussion betheiligt hatten, bei sofort erfolgter Abstimmung verworfen und hiernach der Absatz 1 nach der Fassung der Commission angenommen.

Der eventuelle Antrag des Abg. Knittel, dahin gehend:

nach dem Worte „Termin" einzuschalten:

„nach vorangegangener öffentlicher Aufforderung"

erhält gleichfalls die Zustimmung der Kammer.

Sofort eröffnet der Präsident die Diskussion über den zweiten Absatz.

Derselbe wurde, nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Walli eine Frage des Berichterstatters dahin beantwortet hatte, daß die Verjährung fünf Jahre laufe, für angenommen erklärt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem Absatz 3. stimmte die Kammer ebenfalls bei, nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller und Betzinger und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Walli.

Für Absatz 4 bringt der Abgeordnete Betzinger folgende Fassung in Vorschlag:

„Von dieser Ordnungsstrafe werden außer der Voraussetzung des Art. 4 die Stellvertreter der Steuerpflichtigen betroffen ꝛc.

Dieser Vorschlag fand mehrseitige Unterstützung, wurde aber, nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Walli, der Abg. Muth und der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatten, bei sofort erfolgter Abstimmung verworfen.

Nach eröffneter Diskussion über den letzten Absatz und längerem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Walli bringt der Abg. Betzinger folgende Fassung in Antrag:

„Wer ohne vorheriges obrigkeitliches Einschreiten die Anmeldung steuerpflichtiger Capitalien freiwillig nachholt, und die Steuer nachzahlt, wird mit der Strafe des Art. 3 verschont, kann jedoch in eine Controlstrafe, welche ꝛc. verurtheilt werden.

Dieser Antrag fand die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Sachs, und erhielt, nachdem der Berichterstatter sich mit demselben vereinigt, und die Abg. Kölle und Küßwieder, sowie die Herren Regierungscommissäre Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Walli sich noch an der Diskussion betheiligt hatten, bei sofortiger Abstimmung die Genehmigung der Kammer.

Zu Art. 5

erfolgte keine Bemerkung und der Präsident erklärt hiernach den Commissionsantrag für genehmigt.

Nachdem der Abg. Kölle noch den auf dem letzten Landtage ausgesprochenen Wunsch, daß die Steuerzettel versiegelt in's Haus gebracht werden sollen, wiederholt, und der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Walli bemerkt hatte, daß von Seiten Großh. Finanzministeriums dieß angeordnet sei, und wenn es nicht befolgt werde, Beschwerde erhoben werden möge, wurde zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten, dasselbe wurde verworfen, und sofort die heutige Sitzung geschlossen, unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Samstag den 8. d. M. Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 8. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Wechmar, Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fieser, Nützelberger und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Wirthe in Villingen, Beschränkung der öffentlichen Tanzbelustigungen, übergeben von dem Abg. Kirsner.
2. Der Gemeinde Jestetten, um Auszahlung rückständiger Verpflegungsgelder für Reichstruppen.

Beide Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Trefzger übergibt zum Druck den Commissionsbericht über die Prüfung der von Großherzoglicher Regierung vorgelegten Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hülfe im Jahr 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat.

(6s Beilagenheft, Seite 211 bis 220).

Hägelin jenen über Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen 329 bis 334

(6s Beilagenheft, Seite ~~177 und 178~~).

Hierauf führt die Tagesordnung zur Berichterstattung über die im vierten Beilagenhefte Seite 327 bis 328 ersichtlichen Beschlüsse der ersten Kammer zu dem Gesetzesentwurfe, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen längs der französischen Grenze.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet Prestinari hierüber folgenden mündlichen Bericht:

In der Sache selbst ist nichts geändert, es handelt sich blos um drei Redaktionsveränderungen, die Ihre Commission zur Annahme empfiehlt. Sie hatten nämlich nach dem Antrage der Commission beschlossen, zum besseren Verständniß des Gesetzes in einer Einleitung auf den Staatsvertrag von 1840 hinzuweisen; die erste Kammer hat diese Hindeutung auf den Vertrag von 1840 nicht für nöthig gehalten und sie gestrichen. Es läßt sich hierüber streiten, es wäre aber nicht der Mühe werth, denn in der Sache ist es gleichgültig, ob in der Einleitung des Gesetzes auf einen Staatsvertrag hingewiesen wird oder nicht. Die zweite Redaktionsveränderung betrifft den Art. 1. Dieser bestimmt nämlich, es sollen die Verlandungen des Rheins innerhalb des Vorlandes dem Staate angehören, wenn sie noch nicht bewachsen sind.

In dem Regierungsentwurf war zum Art. 1 ein zweiter Absatz beigefügt, des Inhalts: „dagegen hat der Staat auf die Verlandungen außerhalb des Vorlandes keine Ansprüche."

Ihre Commission hat den zweiten Absatz weggelassen, theils weil der Art. 4 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt, welche Rechte der Staat außerhalb des Vorlandes in Benutzung haben soll, theils weil sie der Ansicht war, daß eine Bestimmung darüber, welche Ansprüche einer der Betheiligten machen könne — allenfalls in einen Vergleich

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gehören, aber nicht in ein Gesetz, welches maaßgebend sein soll, welche bestimmte Ansprüche jeder hat. In der Sache selbst waltet kein Bedenken, ob das ausgesprochen wird oder nicht, und nachdem die erste Kammer die Aufnahme dieses zweiten Absatzes beschlossen hat, glaubt Ihre Commission, die Zustimmung zu diesem Beschlusse beantragen zu sollen, und zwar um so mehr, als es vielleicht zur Beruhigung der betheiligten Gemeinden dienen wird, wenn ausdrücklich gesagt wird, daß das Besitzthum an Verlandungen außerhalb des Vorlandes nicht angegriffen werden soll. Die dritte Redaktionsveränderung ist ganz unbedeutend, sie betrifft den Art. 3. Dieser sagt nämlich in der Fassung, die Sie angenommen hatten, daß das zu dem normalen Flußbette und zu dem Vorlande gehörige Gelände, welches bewachsen ist, auf Verlangen der Flußbaubehörden dem Staate gegen Entschädigung abgetreten werden muß; statt dem Worte: „gehörige" Gelände, hat die erste Kammer das Wort: „erforderlich" gesetzt, so daß es nun heißt, „das zu dem normalen Flußbette ꝛc. erforderliche Gelände." Ihre Commission theilt zwar die Bedenken nicht, welche die erste Kammer gegen den Ausdruck „gehörige" erhob, sie hat aber eben so wenig Bedenken gegen den Ausdruck „erforderlich" und trägt darauf an, auch dieser Abänderung Ihre Zustimmung zu geben. Zugleich bin ich von der Commission beauftragt, auf die Berathung in abgekürzter Form anzutragen.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Regierungscommissär Staatsrath Freiherrn von Wechmar beschließt die Kammer die Berathung in abgekürzter Form.

Der Abg. Rottra spricht den Wunsch aus, die Großh. Regierung möge zur Wahrung der speziellen Interessen der badischen Gemeinden gegenüber den französischen Behörden einen Bevollmächtigten aufstellen, worauf der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. von Wechmar entgegnete, daß bis jetzt hiezu keine Veranlassung gegeben sei. Die badische Regierung werde stets das strengste Interesse der Gemeinden diesseits des Rheins im Auge haben, auch bis jetzt habe sie dies gethan, wie es sich von selbst verstehe, und er glaube, durch Verständigung mit den französischen Behörden würden die Verhältnisse sich so gestalten, daß den Befürchtungen, die ausgesprochen wurden, begegnet würde.

Da sich sonst Niemand zum Worte meldet, bringt der Präsident das ganze Gesetz zur namentlichen Abstimmung, wobei dasselbe mit allen gegen zwei Stimmen (Huber und Rottra) die Genehmigung der Kammer erhielt.

Der Tagesordnung gemäß berichtet hierauf

Huber

über die Bitte:

1. der Weinhändler zu Eberbach a. N.,
2. „ Weinhändler in Mannheim,
3. „ Wirthe zu Mannheim,
4. „ Weinhändler und Weinproducenten der Hauptstadt Freiburg,
5. „ Wirthe zu Käferthal und Sandhofen,
6. „ Wirthe des Amtsbezirks Bretten,
7. „ Wirthsinnung zu Heidelberg,
8. „ Wirthe und Weinhändler der Stadt und des Amtsbezirks Neckargemünd,
9. „ Wirthe zu Schwetzingen,
10. „ Wirthe zu Weinheim,
11. von 169 Bürgern von Sulzburg, Müllheim, Auggen, Feldberg, Ober- und Niedereggenen, Schliengen, Hügelheim und Laufen,
12. der Wirthe des Amtsbezirks Eberbach,

um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Bitten der Petenten zu unterstützen, und die oben bezeichneten Petitionen in der angedeuteten Richtung dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung vorzulegen."

Nachdem die Kammer vor der Diskussion, auf den Antrag des Abg. Blankenhorn-Krafft, den Druck des Berichts beschlossen hatte,

(6s Beilagenheft, Seite 221 bis 228),

eröffnete

der Präsident dieselbe, an welcher sich sofort die Abgeordneten Kapferer, Kölle, Blankenhorn-Krafft, Allmang, Schaaff v. M., Bär v. E., Paravicini, Achenbach, Betzinger, Friderich, Anderst, Spielmann, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geheimer Referendär Prestinari betheiligten.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wurde ein von dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abg. Schaaff v. M. gestellter, und von den Abgeordneten Muth und Anderst unterstützter Antrag:

„den Gegenstand als Motion zu behandeln und in die Abtheilungen zu verweisen,"

von der Kammer zum Beschlusse erhoben, womit die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Montag den 10. März Vormittags 10 Uhr anberaumt wurde.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Kapferer.

XXXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirector Weizel, Ministerialräthe Ammann, Schmitt und v. Böckh,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Artaria, Beck, Paravicini und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Des Gemeinderathes und Vorstandes der Handelskammer in Karlsruhe, Erbauung einer Eisenbahn vom Rhein bei Knielingen über Karlsruhe, Pforzheim und Mühlacker.
2. Mehrerer Bürger und Privatwaldbesitzer zu Altsimonswald, Obersimonswald, Unterhaslach und Simonswald, Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend, übergeben von dem Abg. Kapferer.

Die erstgenannte Eingabe wird der Eisenbahncommission, die weitere der Petitionscommission überwiesen.

Der Tagesordnung gemäß wird nun übergegangen zur Diskussion des im sechsten Beilagenheft Seite 201 bis 204 ersichtlichen, durch den Abg. Anderst erstatteten Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels.

Nachdem sich an der allgemeinen Diskussion der Berichterstatter, der Abg. Wagner und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. von Wechmar betheiligt hatte, eröffnet

der Präsident die spezielle Diskussion, und zwar:

zu Satz 93,

für welchen die Commission folgende Fassung in Vorschlag bringt:

„Der Zwischenhändler (Commissionär oder Spediteur), welchem Waaren oder Werthpapiere von einem andern Platze zum Verkauf für Rechnung eines Bestellers (Committenten) oder zur Aufbewahrung oder Weiterversendung zugeschickt werden, hat wegen der auf dieselben geleisteten Vorschüsse und aller sonstigen, aus diesem Geschäfte entstandenen Forderungen, ein Innebehaltungs- und Vorzugsrecht auf diese Waaren, so lange dieselben zu seiner Verfügung stehen, oder sobald er, auch vor ihrer Ankunft, durch einen Schiffsladschein oder einen Frachtbrief beweisen kann, daß sie an ihn abgesendet sind. Der Commissionär hat dieses Recht auch wegen

seiner aus späteren Commissionsgeschäften entstandenen Forderungen."

Achenbach stellt den Antrag:

„Die Spediteure in Bezug auf das Vorzugsrecht und das Innebehaltungsrecht den Commissionären gleichzustellen."

Schaaff v. M. schlägt vor:

„Den Ausdruck „Werthpapiere" entweder überall beizufügen, wo der Waaren gedacht ist, oder in einem besonderen Absatze zu sagen:

„Was in dem vorliegenden Gesetz von den Waaren gesagt ist, gilt auch von den Werthpapieren,"

wogegen

Küßwieder die Wiederherstellung des Regierungsentwurfes beantragt.

Prestinari stimmt dem Antrage des Abg. Schaaff v. M. bei, und beantragt:

„im Regierungsentwurfe zwischen den Worten: „spätern" und „Geschäfte" das Wort: „gleichartige" einzuschalten."

Gegen den Antrag des Abg. Achenbach sprechen sich aus, die Abgeordneten Kapferer, Nützelberger, Muth, Faller und Sallinger, für denselben die Abgeordneten Knittel, Nestler, Schaaff v. M. und Anderst.

Von Seiten der Herren Regierungscommissäre betheiligten sich an der Diskussion der Herr Staatsrath Frhr. von Wechmar und Herr Ministerialrath Ammann, worauf bei sofort erfolgter Abstimmung der Antrag des Abg. Achenbach sowohl als jener des Abg. Schaaff v. M. vorbehaltlich der Redaktion von der Kammer angenommen wurde.

Bei Satz 94 a.

beantragt die Commission die Worte:

„oder wenn endlich der Besteller zahlungsunvermögend ist,"

zu streichen,

wogegen am Schlusse nach den Worten:

„zu machen hat,"

noch beizufügen ist:

„auch wenn letzterer zahlungsunvermögend geworden ist."

Faller schlägt als Redaktionsverbesserung für den Eingang des Satzes folgende Fassung vor:

„Wenn der Zwischenhändler in dem Falle, wo ihm die Waaren von einem im Auslande wohnenden Besteller zugesandt wurden, dieselben nicht dem erhaltenen Auftrage gemäß verkaufen kann, oder wenn der Auftrag beschränkt oder widerrufen ist, oder wenn er dahin ging, die Waaren bis auf nähere Verfügungen an sich zu behalten" ꝛc.

mit welcher Aenderung sich der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Amann einverstanden erklärte.

Achenbach beantragt:

In dem ersten Absatz statt:

„So kann auf Antrag des Zwischenhändlers das Bezirksgericht seines Wohnsitzes die öffentliche Versteigerung der Waaren oder eines Theiles davon verfügen"

zu setzen:

„So verfügt das Bezirksgericht auf Antrag" ꝛc.

Ferner im zweiten Absatze statt der Worte:

„Die Erlangung seiner Befriedigung unmöglich oder doch sehr erschwert ist"

zu setzen:

„Die Erlangung seiner Befriedigung nicht leicht möglich" ꝛc.

und

„ein Gutachten der Handelskammer als genügende Bescheinigung zu bezeichnen."

Nachdem indeß der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Amann und Staatsrath Freiherr von Wechmar hierüber Erläuterung gegeben und die Abgeordneten Prestinari und Anderst sich an der Diskussion betheiligt hatten, wurden die von dem Abg. Achenbach gestellten Anträge zurückgezogen, und da kein weiterer Antrag gestellt wurde, erklärt

der Präsident sofort den Antrag der Commission mit der vom Abg. Faller vorgeschlagenen Redaktionsveränderung für angenommen und eröffnet die Diskussion

zu Satz 94 b.

Die Commission bringt folgende Fassung in Antrag:

„Dem Zwischenhändler, welcher für Rechnung eines an einem anderen Platze wohnenden Bestellers Waaren gekauft und in Gewahrsam hat, steht wegen seiner aus diesem oder einem späteren Commissionsgeschäfte entstandenen Forderungen ein Innebehaltungs- und Vorzugsrecht zu."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Wohnt der Besteller im Auslande, so kann die öffentliche Versteigerung der Waaren in der vorhin (Satz 94 a) bestimmten Weise verfügt werden, wenn derselbe zahlungsunvermögend geworden ist, oder dem Zwischenhändler ohne solche Verfügung die Erlangung seiner Befriedigung unmöglich oder sehr erschwert würde."

„Die Schlußbestimmung des Satzes 94 a findet auch hier Anwendung."

Prestinari stellt mit Bezug auf den Beschluß der Kammer zu dem Satze 94 a den Antrag:

Im zweiten Absatze des Satzes 94 a die Worte:

„Derselbe zahlungsvermögend geworden ist, oder" ꝛc.

zu streichen.

Da der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar sich mit dieser Aenderung einverstanden erklärte, und von Seiten der Kammer sich kein Anstand erhebt, erklärte der Präsident den Antrag der Commission mit der vorgeschlagenen Anderung für genehmigt.

Satz 95

wurde nach dem Antrage der Commission in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfs ohne Erinnerung von der Kammer angenommen.

Bei der hierauf erfolgten Endabstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf erhielt dasselbe mit allen gegen eine Stimme (Nützelberger) die Genehmigung der Kammer.

Der Abg. Küßwieder übergibt sodann den Bericht der Commission über den Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend. Derselbe wird mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert.

(4s Beilagenheft, Seite 335 bis 339.)

Der Tagesordnung gemäß wird übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Gerwig erstatteten im fünften Beilagenheft Seite 291 bis 294 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über einen Nachtrag zum ordentlichen Budget des eigentlichen Staatsaufwandes Großh. Ministeriums des Innern.

Tit. IX. Unterrichtswesen.

III. Volksunterricht.

B. Volksschulen.

Die Commission beantragt:

„Die Bewilligung der Erhöhung des

§. 13. Staatsbeiträge in Folge des Gesetzes vom 28. August 1835 um . . . . . 12,214 fl.

wodurch der früher bewilligte Satz von jährlichen 46,476 fl. sich auf . . . 58,690 „ stellt."

Nach eröffneter Diskussion ergreift zunächst der Abgeordnete Fischler das Wort und bemerkt, daß er seine am 1. vorigen Monats angezeigte Motion bezüglich der Besoldungsantheile der Lehrer aus der fürstenbergischen Schulstiftung zurückziehe, und stellt den Antrag:

„Die hohe Regierung möge eine Untersuchung im Lande darüber anstellen, ob nicht auch aus den Kirchenfonds den gering besoldeten Lehrern Gehaltserhöhungen zu Theil werden könnten."

Dieser Antrag fand die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Mayer, wurde aber, nachdem sich an der Diskussion die Abgeordneten Rottra, Muth, Bissing, Allmang, Prestinari und Gerwig, so wie die Herren Regierungscommissäre Ministerialdirektor Weizel und Ministerialrath Schmitt betheiligt hatten, von dem Antragsteller zurückgezogen.

Der Antrag der Commission erhielt bei hierauf erfolgter Abstimmung die Genehmigung der Kammer.

Der Tagesordnung gemäß folgt noch hierauf die Diskussion des durch den Abg. Nestler erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 295 bis 305 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857, und zwar:

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

IV. Steuerverwaltung.

Gegen den Antrag der Commission die Einnahme der Steuerverwaltung von . . 7,123,994 fl.
unter Beischlag der Erhöhung
bei §. 1 b. von . . . . . 7,700 „

7,131,694 fl.

und nach Abzug der außer Ansatz gelassenen Beträge:
bei §. 1 a. von 436,500 fl.
„ §. 2 von . 127,394 „ 563,894 „

für die Jahre 1856 und 1857 mit je . . 6,567,800 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und die Ausgabe derselben von 841,254 fl.
nach Abzug der außer Ansatz
gebliebenen Beträge:
bei §. 1 von . 8,115 fl.
„ §. 2 von . 2,194 „
„ §. 9 von . 13,398 „
„ §. 10 von . 2,557 „
26,264 „

für die gleiche Periode mit je . . . . 814,990 fl.
zu genehmigen,
erhebt sich kein Anstand und der

Präsident erklärt denselben hiernach für angenommen.

Da hiermit der Gegenstand erledigt und die Tagesordnung erschöpft ist, erfolgt sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die Mittwoch den 12. März d. J. Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung, nachdem der Präsident die Kammer noch in Kenntniß gesetzt hatte, daß in die Commission über den in die Abtheilungen verwiesenen Bericht der Petitionscommission, die Bitte vieler Weinhändler und Wirthe um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze, die Abgeordneten Ullersberger, Muth, Kapferer, Huber und Friderich gewählt wurden.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XXXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr von Rüdt, Staatsrath Freiherr von Wechmar, Geheimer Legationsrath Kühlenthal, Ministerialrath v. Dusch und des Direktors der landwirthschaftlichen Centralstelle Frhr. v. Rüdt,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Achenbach, Beck und Kapferer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim, die Erbauung der Odenwälder Eisenbahn betreffend, übergeben von dem Abg. Schaaff v. M.
2. Vieler Einwohner zu Pforzheim, Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Durlach und Pforzheim, übergeben von dem Abg. Nützelberger.
3. Der Handelsinnung zu Bühl, Erbauung eines Güterschoppens, übergeben von dem Abg. Beck.
4. Der Ortsvorgesetzten zu Schönau, Schönenberg, Wieden, Böllen, Thunau, Obermünsterthal, Untermünsterthal, Staufen, Ballrechten, Heitersheim, Thunsel, Vollendung der Münsterthal-Wiedener Straße betreffend, übergeben von dem Abg. Riesterer.

Nachdem der Präsident zur Kenntniß der Kammer gebracht hatte, daß die erste Kammer den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen mit einigen Modifikationen gleichfalls angenommen habe (48 Beilagenheft, Seite 341 bis 342), und die Commission ersucht hatte, sich heute Abend zur Berathung über diese Aenderungen zu versammeln, führt die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Bausch erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 205 bis 210 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung oder Ver-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

legung der Grundstücke, und die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen.

An der allgemeinen Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Bausch, Kirsner, Blankenhorn-Krafft, Rettig, Schaaff v. M., Sieb, Muth, Küßwieder, Prestinari, Gerwig und Spielmann und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar.

Da kein förmlicher Antrag gestellt wurde, eröffnet

der Präsident sofort die spezielle Diskussion über die einzelnen Artikel, nachdem Derselbe erklärt hatte, er werde bei der Abstimmung die gesetzliche Zahl der Stimmenden in das Protokoll aufnehmen lassen, damit der aus dem §. 14 der Verfassung abgeleitete Anstand beseitiget werde, in so fern mehr als zwei Drittel der Kammer dem Gesetze die Zustimmung gebe.

Bei Art. 1

beantragt die Commission die unveränderte Annahme nach dem Beschlusse der ersten Kammer.

Paravicini stellt und begründet den Antrag:

„daß die absolute Majorität, so ferne sie zwei Drittel der Grundfläche nach dem Steuerkapital besitzt, zur Bestimmung des Unternehmens genügen soll,"

wogegen

Artaria für den dritten Absatz folgende Fassung in Vorschlag bringt:

„Die Zusammenlegung kann stattfinden, wenn mindestens drei Viertheile der Besitzer für das Unternehmen sich erklären, und die Zustimmenden nach dem Steuerkapital drei Viertheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen" ꝛc.

Der Antrag des Abg. Paravicini fand die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Fischler, jener des Abg. Artaria durch den Abg. Knittel.

Gegen den Antrag des Abg. Paravicini sprachen sich aus, die Abgeordneten Kirsner, Schaaff v. M., Blankenhorn-Krafft, Bär von Karlsruhe und Huber, und nachdem sich noch an der Diskussion die Abgeordneten Friderich, Rottra, Regenauer, Wagenmann, Bär von Eichstetten, Betzinger, Restler, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Wechmar, so wie der Direktor der landwirthschaftlichen Centralstelle Freiherr v. Rüdt betheiligt hatten, wurde der Antrag des Abg. Paravicini zurückgezogen, der Antrag des Abgeordneten Artaria bei der Abstimmung verworfen, und der Antrag der Commission sonach für angenommen erklärt.

Art. 2

wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abgeordneten Paravicini, Regenauer, Faller, der Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherrn v. Wechmar und des Direktors der landwirthschaftlichen Centralstelle Freiherrn v. Rüdt, und die

Artikel 3, 4 und 5

ohne Erinnerung nach den Anträgen der Commission in unveränderter Fassung angenommen.

Zu Art. 6

schlägt die Commission vor:

„die Worte: „ausdrückliche" und „sondern als Verwaltungshandlung zu betrachten" zu streichen, und als Schlußsatz beizusetzen:

„Wenn die öffentliche Verkündung vorschriftsgemäß stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei."

Betzinger beantragt, die Worte in der Fassung der ersten Kammer:

„sondern als Verwaltungshandlung zu betrachten,"

wieder herzustellen, welcher Antrag durch den Abgeordneten Schaaff v. M. unterstützt wurde.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar und der Abg. Prestinari noch das Wort ergriffen hatten, wurde indeß bei der sofort erfolgten Abstimmung, unter Verwerfung des von dem Abgeordneten Betzinger gestellten Antrages, der Antrag der Commission zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Bei Art. 7

beantragt die Commission die unveränderte Annahme dieses Artikels nach der Fassung der ersten Kammer, stellt aber noch den weitern Antrag:

„Die hohe Kammer möge den Wunsch in das Protokoll niederlegen, daß die Großh. Regierung in die Vollzugsverordnung die Bestimmung aufnehmen wolle, daß der Bürgermeister des Ortes, in dessen Gemarkung das Geschäft vorgenommen wird, der Zusammenlegungscommission, wenn auch nur in berathender Eigenschaft, beiwohnt, weil vorausgesetzt werden müsse, daß er die Lage und den Werth der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Güter, welche zur Zusammenlegung bestimmt sind, am genauesten kenne."

Blankenhorn schlägt vor, zu sagen:

„der Bürgermeister des Orts oder dessen Stellvertreter,"

wogegen sich von Seiten der Commission kein Anstand erhebt.

Faller hält für besser, wenn die Kammer einen solchen Wunsch nicht in das Protokoll niederlegt, sondern es lediglich der Regierung überläßt.

Bei der sofort erfolgten Abstimmung erklärte sich die Kammer indeß mit dem von der Commission vorgeschlagenen Wunsche zu Protokoll einverstanden; da sich gegen den Artikel selbst keine Stimme erhob, erklärte der Präsident denselben gleichfalls für angenommen.

Art. 8

wurde ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Art. 9

wurde mit der von dem Abg. Faller in Vorschlag gebrachten Redaktionsverbesserung, wornach in dem zweiten Absatze in der ersten Zeile die Worte:

„bei einer Verlegung der Grundstücke"

und in der dritten Zeile die Worte:

„bei einer Zusammenlegung wenigstens"

zu streichen sind, nach der Fassung der ersten Kammer angenommen, nachdem sich an der hierwegen gepflogenen Diskussion die Abgeordneten Prestinari, Regenauer, Schaaff von Heidelberg, Blankenhorn-Krafft, Muth, Kirsner, Fallier, Spielmann, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Freiherr v. Wechmar und der Direktor der landwirthschaftlichen Centralstelle Freiherr v. Rüdt betheiligt hatten.

Art. 10

erhielt ebenfalls nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Ullrich und der Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherrn v. Wechmar und des Direktors der landwirthschaftlichen Centralstelle Freiherrn v. Rüdt in unveränderter Fassung die Zustimmung der Kammer,

ebenso

Art. 11

nach kurzer Aeußerung von Seiten des Abg. Prestinari und des Staatsraths Freiherrn v. Wechmar.

Ohne Erinnerung pflichtet die Kammer bei

den Art. 12 und 13

in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung und Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission.

Zu Art. 14

schlägt die Commission der größeren Deutlichkeit wegen vor:

„In der ersten Zeile das Wort: „wovon" mit „welche" zu vertauschen und ersteres dem Worte „oder" in der zweiten Zeile beizusetzen.

Prestinari beantragt:

Statt der Worte:

„Auf denjenigen ideellen Theil"

zu setzen:

„Auf denjenigen reellen oder ideellen Theil."

Dieser Antrag bleibt indeß ohne Unterstützung und der Präsident erklärt sofort, nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar sich noch geäußert hatte, den Antrag der Commission für angenommen.

Art. 15

wird ohne Erinnerung in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Bei Art. 16

geht der Antrag der Commission auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes, dahin lautend:

„Erbdienstbarkeiten, welche auf der ganzen Grundfläche haften, auf die sich die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke erstreckt, erleiden hierdurch keine Aenderung.

Erbdienstbarkeiten dagegen, welche nur auf einzelnen Theilen der betreffenden Grundfläche haften, bleiben auf diesen nur insoweit, als es nicht thunlichst ist, sie vom Grundstücke, das ein Eigenthümer abtritt, auf jenes zu verlegen, das ihm dafür zugewiesen wird."

Faller stellt den Antrag:

„Den ersten Absatz des Regierungsentwurfes wieder herzustellen, für den zweiten Absatz aber die Fassung der ersten Kammer beizubehalten,"

wobei Derselbe auf die Redaktionsverbesserung aufmerksam macht, wornach im ersten Absatze die Worte:

„Verlegung oder" zu streichen wären.

Nachdem sich an der Diskussion noch die Abg. Paravicini, Prestinari, Muth, Regenauer und die Herrn Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Wechmar und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Direktor der landwirthschaftlichen Centralstelle Frhr. v. Rüdt betheiligt hatten, kommt der Antrag des Abg. Faller zur Abstimmung, derselbe wurde verworfen und der Antrag der Commission, jedoch mit der Redaktionsverbesserung des Abg. Faller hiernach als angenommen erklärt.

Zu Art. 17

stellt die Commission den Antrag:

„In dem ersten Absatze die Worte: „und Uebertriebsrechte" zu streichen und den zweiten Absatz des Artikels 23 des Regierungsentwurfes wieder herzustellen, hiernach dem Art. 17 folgende Fassung zu geben:"

„Wegrechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf.

Neue Grunddienstbarkeiten können durch die Ausführung des Unternehmens in rechtsgültiger Weise auf die betreffenden Grundstücke gelegt werden."

Schaaff v. M. beantragt:

„Die Wiederherstellung der nach der Fassung der ersten Kammer im ersten Absatze gestrichenen Worte: „und Uebertriebsrechte", welchem Antrage der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar beipflichtete, wogegen der Abg. Prestinari sich gegen denselben aussprach."

Unter Verwerfung des von dem Abg. Schaaff v. M. gestellten Antrages, erklärte die Kammer bei der sofort erfolgten Abstimmung sich indeß für den Antrag der Commission.

Art. 18.

Der Berichterstatter bemerkt, daß durch einen Druckfehler im Berichte der Artikel 18 weggeblieben sei, der Antrag der Commission gehe auch hier auf unveränderte Annahme des Beschlusses der ersten Kammer.

Die Kammer erklärte sich stillschweigend damit einverstanden.

Ebenso erhielten ohne Erinnerung die Art. 19 und 20 nach den Anträgen der Commission in unveränderter Fassung die Zustimmung der Kammer.

Bei Art. 21

geht der Antrag der Commission ebenfalls auf unveränderte Annahme, dieselbe wiederholt aber den bei Berathung des Art. 8 des Gesetzes über die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums in der Sitzung vom 11. Februar 1852 ausgesprochenen Wunsch:

„Daß die Großh. Regierung dem nächsten Landtage ein Gesetz über die Führung der Lagerbücher vorlegen möge."

Kirsner stellt den Antrag: „diesen Wunsch in das Protokoll niederzulegen," womit sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten einverstanden erklärte.

Da gegen den Artikel selbst kein Anstand erhoben wurde, so wird der Antrag der Commission als genehmigt betrachtet.

Art. 22.

wurde gleichfalls ohne Erinnerung in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Commission in unveränderter Fassung beibehalten.

Zu Art. 23

schlägt die Commission vor:

„In der zweiten Zeile das Wort: „muß" zu streichen und statt desselben das Wort: „wird" zu setzen, in welchem Falle in der vierten Zeile das Wort: „werden" wegfallen würde."

Ferner beantragt Dieselbe den Strich des zweiten Absatzes und die Aufnahme folgender Bestimmung:

„Nur in den Fällen, in welchen nach dem Gemeindegesetz die Bestreitung von Sociallasten aus den Gemeindeeinkünften gestattet ist, können die Kosten ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden."

Die übrigen Bestimmungen dieses Artikels werden von der Commission nicht beanstandet.

Prestinari beantragt als Redaktionsverbesserung:

„Den Artikel in zwei Abtheilungen zu theilen, und zwar in den ersten Absatz die drei ersten Absätze aufzunehmen, dabei aber den dritten Absatz (Aufhebung des Art. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1852) den zwei andern Sätzen voranzustellen, und den zweiten Artikel aus den drei letzten Sätzen zu bilden.

Da sonst keine Bemerkung erfolgt, erklärte der Präsident sofort den Antrag der Commission für genehmigt, vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Redaktion.

Zu Art. 24

schlägt die Commission vor, in dem ersten Absatz nachfolgende Bestimmung aufzunehmen, und zwar nach dem Worte „Anwendung":

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Es genügt jedoch, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt, und die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapital wenigstens die Hälfte der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen, auch bedarf es hiezu nur der Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde."

Bär v. C. beantragt:

„Daß bei der Verlegung der Grundstücke und bei der Anlegung und Verlegung der Feldwege zwei Drittel der Grundbesitzer zustimmen müssen, welche zugleich zwei Drittel der Grundstücke besitzen."

Eventuell für den Fall der Nichtannahme dieses Antrages schlägt derselbe vor:

„Daß mehr als die Hälfte der Grundbesitzer zustimmen müssen, und daß die Zustimmenden wenigstens zwei Drittel des Grundeigenthums nach dem Steuerkapital besitzen sollen."

Der erste Antrag des Abg. Bär v. C. findet Unterstützung durch die Abg. Faller und Knittel, durch Letzteren mit dem Zusatzantrage:

„Daß statt der Staatsverwaltungsbehörde das Staatsministerium die Genehmigung zu ertheilen habe.

Der eventuelle Antrag desselben, durch den Abgeordneten Prestinari, Kirsner und Schaaff v. M.

Gegen den Antrag des Abg. Knittel, der ohne Unterstützung bleibt, äußerte sich der Abg. Blankenhorn-Krafft.

Nachdem noch der Abg. Fischler die Annahme des Commissionsantrages empfohlen, und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar und der Berichterstatter sich an der Diskussion betheiligt hatten, wurden bei der sofort erfolgten Abstimmung beide Anträge des Abg. Bär v. C. verworfen.

Der Antrag der Commission hiernach für angenommen erklärt.

Die Art. 25 und 26

werden von der Commission in unveränderter Fassung zur Annahme empfohlen, womit die Kammer sich stillschweigend einverstanden erklärte.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe mit achtundfünfzig gegen eine Stimme (Rettig) von der Kammer angenommen.

Der Tagesordnung gemäß wurde hierauf übergegangen zur Berathung des durch den Abg. Mayer erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 307 bis 320 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857, in Verbindung mit der Nachweisung über die Verwendung in den Jahren 1854 und 1855.

Der erste (durch den Berichterstatter berichtigte) Antrag der Commission geht dahin:

„a. die Ausgaben der Eisenbahnbauverwaltung für 1854 und 1855 im Betrage von . 5,276,547 fl. 39 kr.

b. der Bauverwaltung der Main-Neckarbahn mit . . . . . 13,856 „ 56 „

zusammen mit . 5,290,404 fl. 35 kr.

die Einnahmen bei a. und b. mit 48,929 fl. — kr.

sodann

die Ausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit . . 2,758,428 „ 44 „

als gerechtfertigt anzuerkennen."

Nachdem sich an der hierüber eröffneten Diskussion der Herr Regierungscommissär Staatsminister Frhr. v. Rüdt, der Abg. Ullrich und der Berichterstatter betheiligt hatten, gegen den Antrag der Commission selbst aber kein Anstand erhoben wurde, erklärte der Präsident denselben für angenommen, und eröffnete sofort die Diskussion über die weiteren Anträge der Commission zu dem

Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857.

Bei Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung,

§. 1. Eisenbahn von Mannheim bis Haltingen beantragt die Commission:

„die geforderten . . . . . 12,323 fl.
als aufrecht zu erhaltenden Kredit, und
die neue Anforderung von . . . . 2,500 „

zusammen . 14,823 fl.

genehmigen zu wollen."

§. 2. Zur Vollendung des zweiten Geleises von Freiburg bis Basel sollen noch . . . . . 5,000 fl.

und für

§. 3. Vollendung der Einfriedigungs- und Ausfüllungsarbeiten zur Mannheimer Hafenbahn sollen noch . . . . . 15,000 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aus dem in letzter Budgetperiode noch nicht verwendeten Kredit zur Verwendung kommen, wobei die Commission nichts zu erinnern findet.

Bei §. 4. Eisenbahn von Haltingen nach Basel und Waldshut

„schlägt sie ebenfalls die Genehmigung der geforderten . . . . . 1,681,868 fl.
als aufrecht zu erhaltender Kredit,
und der neuen Anforderung von . 1,278,172 „
zusammen mit . 2,960,040 fl.
für beide Jahre vor,"

und bei

§. 5. Verlegung des Kehler Bahnhofes

stellt sie den Antrag:

„Die Kammer möge die geforderte Summe von . . . . . 698,500 fl. zwar genehmigen, jedoch zu Protokoll erklären, daß diese Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilt werde, daß die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein nicht eher zur Ausführung komme, bis wegen dem Uebergange über diesen Fluß mit Frankreich eine definitive Vereinbarung abgeschlossen und die Verbindung unserer Eisenbahn mit jener auf dem linken Rheinufer vollständig gesichert sein wird."

Zunächst betheiligten sich an der Diskussion die Abgeordneten Gerwig und Friderich, nachdem aber von dem Abg. Blankenhorn-Krafft der von dem Abg. Rottra unterstützte Antrag gestellt wurde:

„die für die Herstellung des Kehler Bahnhofes geforderte Summe für diese Budgetperiode nicht zu bewilligen,"

und der Herr Staatsminister Frhr. von Rüdt noch das Wort ergriffen hatte, wurde, da über den Gegenstand noch eine längere Debatte zu gewärtigen war, bei der schon vorgerückten Tageszeit die Fortsetzung der Diskussion bis zu der Freitag den 14. d. M. Vormittags 9 Uhr stattfindenden nächsten Sitzung vertagt und sofort die heutige Sitzung geschlossen unter Verkündung der weitern Gegenstände der Tagesordnung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XL. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 14. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. von Rüdt und Legationsrath Kühlenthal,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Gottschalk und Klauprecht.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Des Anton Männle von Winterbach, Beschwerde wegen zu hoch berechnetem Zehntablösungskapital.
2. Der Gemeinden St. Blasien, Säckingen, Waldshut und Schönau, Beibehaltung des Hausirhandels für die Bewohner des Schwarzwaldes.
3. Der Gemeinde Hettenweiler, Amts Pfullendorf, um Belassung der Straße von Ueberlingen nach Denkingen in dem Staatsstraßenverbande, übergeben von dem Abg. Schmalholz.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Der Herr Staaatsminister Freiherr v. Rüdt übergibt den Etat über den auf den 1. Januar 1856 vorhandenen umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und dessen Verwendung in den Budgetjahren 1856 und 1857.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Fortsetzung der Berathung des durch den Abg. Mayer erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 307 bis 320 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission, über das Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857 in Verbindung mit der Nachweisung über die Verwendung in den Jahren 1854 und 1855.

Zunächst eröffnet

der Präsident die Diskussion über

§. 5. Verlegung des Kehler Bahnhofes.

Ein Antrag des Abg. Blankenhorn-Krafft geht dahin:

„die geforderte Summe für diese Budgetperiode nicht zu bewilligen, vielmehr bis zur nächsten Budgetperiode damit zu warten,"

während die Budgetcommission beantragt:

„Die Kammer möge die geforderte Summe zwar genehmigen, jedoch zu Protokoll erklären, daß diese Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilt werde, daß die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein nicht eher zur Ausführung komme, bis wegen des Ueberganges über diesen Fluß mit Frankreich eine definitive Vereinbarung abgeschlossen, und die Verbindung unserer Eisenbahn mit jener auf dem linken Rheinufer vollständig gesichert sein wird."

Gegen den Antrag des Abg. Blankenhorn sprechen sich aus, die Abgeordneten Bär v. K. und Bissing; letzterer mit dem Antrage, welcher aber ohne Unterstützung blieb:

dem Commissionsantrag den Zusatz beizufügen:

„daß wenn gegen Erwarten der Bau einer Brücke über den Rhein nicht herbeigeführt werden könne, auch eine Dampffähre genügend wäre."

Artaria spricht sich gegen die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein aus, und wünscht, ehe eine andere

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Oertlichkeit bestimmt wird, daß die Sache noch weiter untersucht und der Kammer darüber Bericht erstattet werde.

Nachdem die Abgeordneten Blankenhorn, Knittel, Rettig und der Herr Regierungscommissär Staatsminister Freiherr von Rüdt sich noch an der Diskussion betheiligt hatten, wurde dieselbe geschlossen und zunächst der Antrag der Commission zur Abstimmung gebracht, welcher sofort auch von der Kammer angenommen wurde.

Bei §. 6. Lasten,

Vorbereitungs- und Verwaltungskosten

beantragt die Commission die Genehmigung der geforderten . . . . . 119,906 fl.,

welcher Antrag nach kurzer Aeußerung von Seiten des Abg. Rottra und des Herrn Regierungscommissärs Staatsminister Freiherrn von Rüdt gleichfalls für angenommen erklärt wurde.

Dem weiteren Antrage der Commission auf Genehmigung der bei

§. 6½ Einnahme

veranschlagten Summe von . . . . . 259,151 fl.

pflichtet die Kammer ohne Erinnerung bei, und ebenso erklärte sich dieselbe bei sofort erfolgter Abstimmung mit dem Hauptantrage der Commission einverstanden, dahin gehend: für

Tit. I. Eisenbahnbau,

A. Badische Staatseisenbahn,

„die Ausgaben, als:

A. Aufrecht zu erhaltende Kredite mit	2,466,418 fl.	
und		
B. Neue Anforderungen mit . . .	1,346,851 „	
zusammen mit .	3,813,269 fl.	

und die Einnahmen

a. mit	6,111 fl.
b. mit	253,040 „
zusammen mit .	259,151 fl.

zu genehmigen."

Tit II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Der Hauptantrag der Commission geht dahin:

„Die als aufrecht zu erhaltenden Kreditreste mit . . . . . 468,710 fl.

und an der neu geforderten Summe von 437,914 fl., abzüglich der bei §. 12 für einen Güterschoppen in Kork 3,600 fl.

Uebertrag .	468,710 fl.
und bei §. 15. 3,141 fl., der Telegraphenanstalt mit	431,173 „
im Ganzen .	899,883 fl.

zu genehmigen."

Nach eröffneter Diskussion ergreift zunächst der Herr Regierungscommmissär Staatsminister Freiherr v. Rüdt das Wort und äußert:

Ich habe die Ehre gehabt, dem Herrn Präsidenten der Budgetcommission eine nachträgliche Mittheilung zu machen; sie bezieht sich auf den Telegraphen der Main-Neckarbahn.

Es ist nämlich in der letzten Zeit zwischen den Regierungen eine Vereinbarung getroffen worden, daß das Telegraphenbureau, welches sich bisher in dem Frankfurter Stationsgebäude befunden hat, in die Stadt verlegt werden soll, weil in der Stadt sich bereits das bayerische Telegraphenbureau befindet, und auch Preußen, das bekanntlich einen Telegraphen auf der Main-Weserbahn hat, auch sein Bureau in die Stadt verlegt. Die preußische Verwaltung hat eingewilligt, daß die Verlegung gemeinschaftlich mit der Verwaltung der Main-Neckarbahn vorzunehmen sei, wodurch die Kosten bedeutend verringert werden, und auch in der Stadt sollen die beiden Bureaux in ein und dasselbe Haus verlegt werden. Es sind hierzu nachträglich 6,000 fl. erforderlich, was auf unsern Antheil 2,000 fl. trifft.

Da diese Vereinbarung erst in der letzten Zeit getroffen wurde, als der Bericht schon fertig war, ist darin keine Erwähnung davon geschehen.

Mayer erstattet hierauf folgenden mündlichen Bericht:

Unterm 6. März erhielt die Budgetcommission von Großh. Regierung eine nachträgliche Vorlage, wornach zu dem in §. 16 des Berichts erwähnten aufrecht zu erhaltenden Kredit

von	4,000 fl.
eine neue Anforderung von	2,000 „

von Großh. Regierung in Anspruch genommen werden und begründet diese neue Anforderung damit, daß der aus dem früher vorgelegten Budget aufgenommene Kredit von 4000 fl. zur Herstellung eines zweiten Leitungsdrahtes zwischen Frankfurt und Mannheim erforderlich seie.

Meine Herren! Schon am vorigen Landtag wurden zur Herstellung der Telegraphenlinien für die Main-Neckarbahn

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aus einem früheren Kreditrest 8,871 fl. beansprucht, und von der Kammer genehmigt; hievon wurden in der abgelaufenen Periode zur Herstellung des Staatstelegraphen mit einfacher Drahtleitung verwendet 4,871 fl. 7 kr., der Rest mit 4,000 fl. soll nun zur Herstellung der zweiten Drahtleitung im Laufe gegenwärtiger Budgetperiode zur Verwendung kommen, welche im Bericht, der sich schon in Ihren Händen befindet, zur Genehmigung beantragt sind.

Die neue Anforderung, nach welcher von Großh. Regierung 2,000 fl. beansprucht werden, wird damit begründet, daß in jüngster Zeit die am Staatstelegraphen der Main-Neckarlinie betheiligten drei Regierungen sich vereinbart haben, das Bureau des Staatstelegraphen zu Frankfurt vom Bahnhof in die Stadt zu verlegen, und zwar in die unmittelbare Nähe der Börse, wo sich das bayerische Telegraphenbureau bereits befindet. Das Bureau soll, wie das der preußischen Verwaltung, in dasselbe Haus kommen. Die Leitung in die Stadt werde gemeinschaftlich mit der preußischen ausgeführt. Der Kostenantheil der Main-Neckarlinie ist zu 6,000 fl. veranschlagt, wovon Baden ein Drittel mit 2,000 fl. zu übernehmen hat.

Ob die Verlegung dieses Telegraphenbureaus von dem Bahnhof in die Stadt für Baden einen Nutzen bringen wird, dürfte zu bezweifeln sein, da solches nur für die Stadt Frankfurt eine Bequemlichkeit zu sein scheint, dessenungeachtet empfehlen wir die verlangten 2,000 fl. zur Genehmigung. Dabei wolle aber die Kammer der Großerzogl. Regierung den Wunsch aussprechen, daß durch diese Verlegung das Hülfspersonal nicht vermehrt werde.

Sodann erlaube ich mir noch folgende Bemerkung. Ihre Commission hat die bei §. 15 neu geforderte Summe zur Herstellung eines Telegraphen von Kehl durch das Kinzigthal bis Konstanz und eines Telegraphen von Heidelberg nach Tauberbischofsheim und Wertheim zum Anschluß an die bayerische Telegraphenlinie bei Würzburg nicht so ganz unbedingt zur Genehmigung empfohlen. Sie hatte das Bedenken, daß wenn eine Eisenbahn durch das Kinzigthal und in der Zeit auch ein Schienenweg durch den Odenwald gebaut werden sollte, und diese eine andere Richtung nehmen würden, so wäre die Ausgabe für die jetzt zu erbauende Telegraphenlinie weggeworfenes Geld. Wenn wir jetzt diese auf 53,508 fl. reducirte Forderung genehmigen, so möchte ich doch der hohen Kammer zu bedenken geben, daß sich damit gleich ein jährlicher Aufwand von 27,625 fl. im Verhältniß zu den übrigen Staatstelegraphen für die jährliche Unterhaltung und das Hülfspersonal ohne die Hochbauten ergibt, wozu noch die jährlichen Zinsen vom Baukapital mit wenigstens 2,000 fl. kommen. Außerdem ist uns die Gelegenheit, nach Konstanz durch das obere Rheinthal zu telegraphiren, schon geboten, und ebenso über Frankfurt nach Würzburg, woraus hervorgeht, daß auf den Zwischenstationen der neuen Linie eine Rente unmöglich herauskommen kann.

Ich wollte das nur zu bedenken geben, indem ich die Entscheidung einer hohen Kammer überlasse.

Unter §. 8 Vollendungsarbeiten an der bestehenden Bahn

werden gefordert . . . . . 10,000 fl.

Unter §. 9. Zur Abänderung der Bahn und Bahnhöfe . . . . . 5,000 „

Unter §. 10. Abänderung des Transportmaterials auf die schmale Spur . . . . . 56,380 „

Unter §. 11. Bruchsaler Bahnhof . . . 1,706 „

Der Antrag der Commission geht bei sämmtlichen Positionen auf Genehmigung.

Bei §. 12. Definitive Hochbauten und Herstellungen.

Als aufrecht zu erhaltender Kredit werden gefordert . . . . . 9,463 fl.

als neue Anforderung . . . . . 46,400 „

zusammen . 55,863 fl.

Die Commission beantragt:

„An den neu geforderten . . . . . 46,400 fl.

folgende zu genehmigen:

ad 1.	für Mannheim . .	6,000 fl.
„ 2.	„ Muggensturm .	7,000 „
„ 3.	„ Baden . . .	6,800 „
„ 4.	„ Bühl	8,000 „
„ 6.	„ Dinglingen . .	10,000 „
„ 7.	„ Orschweier . .	5,000 „
	zusammen .	42,800 fl.

die Mehrforderung mit . . . . . 3,600 fl.

für Kork aber nicht zu genehmigen."

Im Laufe der über diese Positionen gepflogenen Diskussion wurde von dem Abgeordneten

Kölle der Wunsch ausgesprochen, daß an den Hauptstationsplätzen zum Auf- und Abladen der Waaren bei den

Güterstationen Krahnen errichtet werden möchten, und empfiehlt der Großh. Regierung diesen Wunsch zur gefälligen Berücksichtigung.

Schaaff v. M. richtet die Bitte an die Großh. Regierung, in Erwägung ziehen zu wollen, ob es nicht möglich sei, bei Denzlingen einen Güterabstoß anzulegen, welchem Wunsche die Abgeordneten Kapferer und Gerwig beitraten.

An der Diskussion betheiligt sich ferner der Abgeordnete Blankenhorn, nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsminister Freiherr von Rüdt über sämmtliche Anregungen ausführliche Erläuterung gegeben hatte.

Gegen die Anträge der Commission selbst erhob sich kein Anstand und dieselben wurden sonach für genehmigt erklärt, und übergegangen zu

§. 13. Anschaffung von Transportmaterial.

Hier werden in Anforderung gebracht:

als aufrecht zu erhaltender Kredit	374,161 fl.
neue Anforderung	284,300 „
zusammen .	658,461 fl.

deren Genehmigung die Commission beantragt.

Friderich richtet die Bitte an die Großh. Regierung, daß bei neuen Anschaffungen von Wagen dritter Klasse darauf Rücksicht genommen werden möge, daß für die Reisenden dieser Klasse mehr Schutz gegen Sturm und Wetter geboten werde; und

Schaaff v. M. bittet um bessere Vorkehrung zur Heizung der Personenwagen und bei neuen Anschaffungen Wagen nach dem nordamerikanischen System, damit dem Publikum die Wahl bleibe, ob es sich dieser Wagen oder solcher bedienen wolle, die nach der bisherigen Construction gebaut sind.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsminister Freiherr von Rüdt in ersterer Beziehung beruhigende Zusicherung gemacht, in beiden letztern aber auf die Schwierigkeit jener Einrichtung und die Zweckmäßigkeit der bisherigen Wagenconstruction hingewiesen hatte, wurde übergegangen zu

§. 14. Ausrüstungsgegenstände für die Bahn von Basel nach Waldshut.

Die Commission beantragt:

„die unter diesem Paragraphen geforderten 48,065 fl. zu genehmigen."

Da keine Erinnerung geschah, eröffnete der Präsident die Diskussion

zu §. 15. Telegraphenanstalt.

Gefordert werden:

aufrecht zu erhaltender Kredit	8,000 fl.
neue Anforderung	59,149 „

Die Commission beantragt:

„statt der zur Anlegung neuer Telegraphenlinien geforderten . . . . . 56,649 fl.
nur . . . . . 53,508 „
zu genehmigen."

Blankenhorn-Krafft stellt in Rücksicht möglicher neuen Schienenwege den Antrag:

„die geforderte Summe zur Zeit nicht zu bewilligen."

Biffing bittet die Großh. Regierung, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Telegraphenverbindung zwischen Lörrach und Schopfheim herzustellen sei, und stellt auf Anregung der Abg. Wagner und Sachs den Antrag:

„zu Protokoll zu erklären, daß die Großh. Regierung ermächtigt sei, eine Telegraphenlinie nach Lahr, und eine Linie nach Lörrach durch das Wiesenthal nach Schopfheim im Laufe dieser Budgetperiode zu errichten, sobald sie es für geeignet hält."

Gegen den Antrag des Abg. Blankenhorn sprechen sich aus die Abgeordneten Schaaff v. M., v. Runkel und Steiner, für denselben die Abgeordneten Muth und Rottra, wogegen die Abgeordneten Bär v. K. und Gerwig die Annahme des Commissionsantrages empfehlen.

Ein Antrag des Abg. Kirsner:

„eventuell die Position zu bewilligen, in der Unterstellung, daß wenn es der Großh. Regierung gelingen sollte, innerhalb Jahresfrist den Bau der Eisenbahn herbeizuführen, die Herstellung dann gemeinschaftlich geschehen solle,"

wurde von dem Antragsteller zurückgezogen.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wurde der Antrag des Abg. Blankenhorn verworfen und der Antrag der Commission zu §. 15 zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Der Antrag des Abg. Biffing erhielt gleichfalls die Genehmigung der Kammer.

Für §. 16. Main-Neckarlinie, Staatstelegraph werden ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

als aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . 4,000 fl.
nachträgliche neue Anforderung . . . . . 2,000 „

zusammen . 6,000 fl.

bewilligt,

womit zugleich der Hauptantrag der Commission zu Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung, dahin gehend:

„die als aufrecht zu erhaltenden Kreditreste mit . . . . . 468,710 fl. und an der neu geforderten Summe von 437,914 fl. abzüglich der bei §. 12 für einen Güterschoppen in Kork 3,600 fl., und bei §. 15. 3,141 fl. der

Uebertrag . 468,710 fl.
Telegraphenanstalt mit . . . . . 431,173 „

im Ganzen . 899,883 fl.

zu genehmigen,"

als angenommen zu betrachten ist.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf morgen Frühe 9 Uhr festgesetzt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XLI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr von Rüdt, der Legationsräthe Kühlenthal und Nüßlin und des Ministerialrathes von Dusch,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Allmang, Anderst, Fieser, Nützelberger, Regenauer und Sachs.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung gibt der Präsident der Kammer zuvörderst Kenntniß, daß die erste Kammer den Gesetzesentwürfen

a. den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten betreffend, und

b. jenen zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend,

den erstern unverändert in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung, letztern jedoch mit Hinweglassung des Zusatzes in §. 3 gleichfalls angenommen habe.

Gemäß der Tagesordnung wurde hierauf übergegangen zur Diskussion des im fünften Beilagenheft Seite 321 bis 351 ersichtlichen Berichts des Abg. Kirsner über das außerordentliche Budget der Postverwaltung, der Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Main-Neckareisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857.

Nachdem der Präsident bemerkt hatte, daß von Großh. Regierung ein Nachtrag zu diesem Budget übergeben worden sei, und zwar zu §. 46,

Erhöhung um . . . . . 400 fl.

wegen Bewilligung der Lokalzulagen für die acht in Basel stationirten Bahnwärter, die Commission darüber berathen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dabei aber keinen Anstand gefunden habe, eröffnete Derselbe die Diskussion zu

I. Postverwaltung.

„Die Gesammtausgabe für die Postverwaltung beträgt nach der Forderung der Großh. Regierung 946,387 fl.
Sie reducirt sich aber nach den Vorschlägen der Commission:
a. bei §. 7. „Besoldungen der Centralverwaltung" um . . . . . 4,200 fl.
b. bei §. 12. „Besoldungen der Bezirksverwaltung" um . 1,107 „
zusammen . 5,307 fl.
erhöht sich aber bei §. 8: „Gehalte der Centralverwaltung" um . . . . . 2,600 „
Die Ausgabe ermäßigt sich somit um . 2,707 „
und beträgt noch . . . . . 943,680 fl.

Die Gesammteinnahme beträgt nach den Forderungen der Großh. Regierung . . . . . 1,200,998 fl.
Sie ermäßigt sich aber bei §. 6 wegen verminderten Beitrags der Eisenbahnbetriebsverwaltung zur Centralverwaltung um . . . . . 1,300 „
Resteinnahme . 1,199,698 fl.
Hiervon ab die ermäßigte Ausgabe . 943,680 „
bleibt Reineinnahme . 256,018 fl.
deren Genehmigung die Commission in Vorschlag bringt."

An der Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Kirsner, Bär v. K., Knittel und der Herr Regierungscommissär Staatsminister Frhr. v. Rüdt. Letzterer spricht den Wunsch aus, daß statt der von der Commission beantragten Minderbewilligung doch wenigstens 600 fl. mehr bewilligt werden möchten, indem er bemerkt, daß dieser Wunsch mehr im Interesse des Dienstes als der Personen liege.

Kölle stellt sofort den Antrag auf Bewilligung dieser 600 fl., welcher Antrag durch die Abgeordneten Knittel und Friderich unterstützt, und bei sofort erfolgter Abstimmung zum Beschlusse der Kammer erhoben wurde.

Da sich gegen den Commissionsantrag selbst weiter kein Anstand erhob, erklärte der Präsident denselben gleichfalls für angenommen, und es wurde sofort übergegangen zu

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Nach Seite 34 der Regierungsvorlage beträgt die Einnahme für 1856 und 1857 je . . . . 4,068,962 fl.
Die Ausgabe beträgt nach Seite 38 der Regierungsvorlage . . . 1,990,217 fl.
Die nachträgliche Anforderung zu §. 46 für Bewilligung von Personalzulagen für die Bahnwärter in Basel beträgt 400 „
hiernach zusammen . . . . 1,990,617 fl.
Bei §. 8 soll nach dem Vorschlage der Commission eine Minderung stattfinden von . . . . . 1,300 fl.
und bei §. 12 eine solche von . . . 1,026 „
zusammen von . . 2,326 „
wornach die Ausgaben jährlich . . . . 1,988,291 fl.
betragen
und als Resteinnahmen für jedes der beiden Jahre . . . . . 2,080,671 fl.
verbleiben würden.

Die Commission schlägt vor:
„Der Gesammteinnahme von . . . 4,068,962 „
und der ermäßigten Gesammtausgabe 1,988,291 „
und somit einer Reineinnahme von jährlichen . . . . . 2,080,671 fl.
die Genehmigung zu ertheilen."

Nach eröffneter Diskussion ergreift zunächst der Abgeordnete Kölle das Wort und beantragt:

„Den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, die hohe Regierung wolle den §. 15 des Gütertransportreglements einer Revision unterwerfen und in Bezug auf die Grundsätze so viel als möglich dem Reglement des mitteldeutschen Eisenbahnverbandes sich anschließen.

Bär v. C. stellt den Antrag:

„Die Kammer möge den Wunsch zu Protokoll er-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

klären, daß in Bezug auf die Montirungsstücke vorzugsweise die inländischen Fabriken berücksichtigt werden möchten,

während

Blankenhorn-Krafft vorschlägt:

„Den auf Seite 24 von der Commission ausgesprochenen Wunsch, daß das erforderliche Tuch für Montirungsstücke in der Art bezogen werden möchte, wie es von der Großh. Kriegsverwaltung geschieht, als einen Wunsch der Kammer in das Protokoll niederzulegen,"

welcher Vorschlag durch die Abg. Rettig und Schaaff v. M. unterstützt wurde.

Der Antrag des Abg. Kölle fand Unterstützung durch den Abg. Artaria und Bissing, jener des Abg. Bär v. K. durch die Abg. Kirsner, Gerwig, Bissing und Knittel.

Friderich wünscht eine höhere Taxe für die Schnellzüge, wie sie in anderen Staaten besteht, welchem Wunsche der Abg. Knittel indeß entgegentritt.

Kirsner erklärt, einer solchen Erhöhung nur für die erste Klasse, und der Abg. Nestler einer solchen nur dann beistimmen zu können, wenn es möglich wäre, den Schnellzügen auch Wagen dritter Klasse anzuhängen.

Gerwig bringt unter Bezug auf die Seite 25 des Berichts von der Commission niedergelegte Bemerkung, die derselbe im vollsten Maaße für begründet erachtet, die Anschaffung vierzölliger Schienen in Anregung, mit der Bitte an die Großh. Regierung, diesen Gegenstand nochmals untersuchen zu lassen.

Bissing bittet um rechtzeitige Bekanntmachung der abgeänderten Fahrtenpläne, und empfiehlt im Interesse des Dienstes die Abänderung des Normativs vom 10. Oktober 1845, wornach ein ständiger Bahnhofarbeiter nur dann in die Erspectantenliste für niedere Eisenbahnbedienstete aufgenommen wird, wenn er 12 Jahre lang beim Militär gedient hat, einem andern mit weniger Militärdienstjahren aber, wenn er auch längere Jahre tadellos als Bahnhofarbeiter diente, diese Aussicht entzogen ist, welcher Bitte sich der Abg. Blankenhorn-Krafft anschließt.

Der Herr Regierungscommissär Staatsminister Frhr. v. Rüdt gab über alle in Anregung gebrachte Punkte in längeren Vorträgen ausführliche Erläuterung und bemerkte namentlich bezüglich des von dem Abg. Kölle gestellten Antrags, „daß erwogen werden solle, ob es nicht durch eine Revision möglich sei, eine größere Uebereinstimmung mit dem Reglement des mitteldeutschen Verbandes zu erzielen," es unterläge keinem Anstand, daß die Behörden zum Bericht aufgefordert werden, ob nicht im Interesse des Dienstes, im Interesse des Verkehrs, und der Güterfrequenz eine Abänderung zu treffen wäre.

In Bezug auf die Anträge der Abg. Bär v. K. und Blankenhorn-Krafft, bemerkt derselbe Herr Regierungscommissär, daß wenn es möglich sei, das nöthige Tuch zu den Uniformen der Eisenbahnbediensteten ohne größeren Kostenaufwand in derselben Qualität von den inländischen Fabriken zu erhalten, es in jeder Beziehung gerechtfertigt erscheine, daß den inländischen Fabriken der Vorzug gegeben werde, die Frage könne und solle in nähere Erwägung gezogen werden.

In längerem Vortrag sprach sich der Herr Regierungscommissär über die durch den Abg. Gerwig in Anregung gebrachte Frage bezüglich der Anschaffung der vierzölligen Schienen aus, und bemerkte namentlich, daß mit dem allgemeinen Wunsche, welchen die Kammer ausdrücke, daß diese Frage, die schon einmal mit Zuziehung von Technikern berathen wurde, noch einmal berathen werde, nichts gethan sei, vielmehr der Regierung jetzt schon durch Beschluß der Kammer die Ermächtigung ertheilt werden müßte, weitere 62,000 fl. in das Budget aufzunehmen, da ohne Ermächtigung die Ausgabe nicht gemacht werden könne.

Nachdem sich an der Diskussion noch der Berichterstatter betheiligt hatte, brachte

der Präsident den Antrag des Abg. Bär v. K. zur Abstimmung. Derselbe wurde von der Kammer angenommen und sofort die Diskussion zu

Tit. IV. Betriebsverwaltung

eröffnet.

Knittel spricht den Wunsch aus, daß noch mehrere Telegraphenstationen errichtet werden möchten, und nur eine Berechnung der Depeschen im Innern des Landes stattfinde.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsminister Frhr. v. Rüdt sich hierüber geäußert, gegen den Hauptantrag der Commission sich aber kein Anstand erhoben hatte, erklärt

der Präsident denselben für angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Außerordentliches Budget.

Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die neue Anforderung für jedes der beiden Jahre beträgt . . . . . 351,089 fl.

Die laut Nachtrag aus der Budgetperiode 1854 und 1855 zu übertragenden Credite betragen für jedes der beiden Jahre . . . 37,248 fl.

Der Antrag der Commission auf Genehmigung wird von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

IV. Budget

über den Antheil am Reinertrage der Main-Neckareisenbahn und des Staatstelegraphen.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Dem für die Jahre 1856 und 1857 von Großh. Regierung angenommenen jährlichen Antheil an der Reineinnahme des Main-Neckareisenbahnbetriebs mit jährlichen . . . . . 82,447 fl. die Genehmigung zu ertheilen.

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident auch diesen Antrag für angenommen.

Da hiermit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt ist, wird übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Trefzger erstatteten im sechsten Beilagenheft Seite 211 bis 220 ersichtlichen Berichts der Commission über die Prüfung der von der Groß. Regierung vorgelegten Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hülfe im Jahr 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zu Folge hatte.

Die Commission schließt sich der von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten und dem Großh. Ministerium des Innern der Ausgleichungscommission ertheilten Anerkennung ihrem ganzen Umfange nach an, und fühlt sich insbesondere verpflichtet, der Ausgleichungscommission für ihre umfassenden gründlichen und gewissenhaften Arbeiten den Dank des Landes auszusprechen und der Kammer den Antrag zur Genehmigung vorzulegen:

„Der vorliegenden Rechnung, sowie der darin begründeten Ausgleichung aller Kosten unter sämmtlichen Gemeinden des Landes ihre Anerkennung zu ertheilen und damit das Ausgleichungsgeschäft über die Maiaufstandskosten für erledigt zu erklären."

Bär v. K. stellt den Antrag:

„Die Kammer möge durch Erklärung zu Protokoll der Ausgleichungscommission ihren Dank aussprechen, für die vorzügliche Lösung ihrer Aufgabe,"

welcher Antrag durch die Abgeordneten Schaaff v. M. und Sallinger unterstützt wurde.

Nachdem sich an der Diskussion noch die Abgeordneten Ullrich, Küßwieder, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Rüdt betheiligt hatten, erhielt bei der sofort erfolgten Abstimmung der Antrag des Abg. Bär v. K. sowohl, als der Antrag der Commission die Zustimmung der Kammer.

Als dritter Gegenstand bezeichnet die Tagesordnung Berathung des durch den Abg. Küßwieder erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 335 bis 342 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849.

Nach eröffneter allgemeiner Diskussion ergreift zunächst der Berichterstatter das Wort und äußert:

Ich erlaube mir, nur noch kurz zu bemerken, daß über diesen Gegenstand auf diesem Landtage 27 Petitionen von 65 oder 66 Gemeinden eingelaufen sind, die bereits der Petitionscommission übergeben waren.

Nachdem die Großh. Regierung den Gesetzesentwurf vorgelegt hatte, gab die Petitionscommission diese Petitionen an die Commission ab, welche dafür bestimmt war, diesen Gesetzesentwurf in Berathung zu nehmen, und sie werden alle bei der heutigen Berathung und Beschlußfassung ihre Erledigung erhalten. Es wird kaum nöthig sein, daß ich die eine oder die andere dieser Petitionen verlese, es steht Jedem frei, sich selbst davon zu überzeugen.

Nachdem sich an der allgemeinen Diskussion noch der Abg. Sieb betheiligt hatte, wurde übergegangen zur speciellen Diskussion.

Die Artikel 1, 2, 3 und 4

werden ohne Erinnerung angenommen.

Art. 5.

Die Commission schlägt vor, von dem Art. 5 Umgang zu nehmen und an dessen Stelle zu setzen:

„Die Umlegung des Erfordernisses auf die einzelnen Gemeinden geschieht nach dem Verhältniß der Summe aller für das Jahr 1849 in Ansatz gebrachten Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuerschuldigkeiten der Steuerpflichtigen ihres Verbands, unter Zuschlag von einem Viertel der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verbrauchssteuer an Wein und Fleisch nach dem Durchschnitt der Jahre 1846 und 1847."

Nachdem der Abg. Muth in kurzem Vortrage den Antrag der Commission zur Annahme empfohlen hatte, und sich sonst kein Anstand erhob, erklärte der Präsident denselben für angenommen.

Art. 6, 7 und 8

erhielten ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission in unveränderter Fassung die Zustimmung der Kammer, und bei der sofort erfolgten namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Als letzten Gegenstand bezeichnet die Tagesordnung die Diskussion des durch den Abg. Hägelin erstatteten, im vierten Beilagenheft Seite 329 bis 334 ersichtlichen Berichts der Commission über Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen.

Die Commission hat kein Gesetz gefunden, welches ihr zur Reclamation Anlaß gegeben hat, sie hat deßhalb auch keinen Antrag gestellt.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller, des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Freiherrn von Rüdt und des Berichterstatters erklärte der Präsident, da sonst kein Antrag gestellt wurde, den Gegenstand für erledigt.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, wurde sofort die heutige Sitzung geschlossen, der Kammer bis zum 2. April d. J. Urlaub ertheilt und auf diesen Tag Morgens 10 Uhr eine geheime Sitzung anberaumt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Carl Kapferer

XLII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 2. April 1856.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Staatsrath Regenauer,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach dem Schlusse der heutigen geheimen Sitzung eröffnete

der Präsident noch eine öffentliche, worauf der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Regenauer der Kammer den Gesetzesentwurf, die Steuererhebung für den Monat April 1856 vorlegte; derselbe wurde der Budgetcommission zur Berichterstattung überwiesen, und die Sitzung sofort wieder geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr von Rüdt, Staatsrath Regenauer, Ministerialdirektor Weizel und Legationsrath Rüßlin,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Sachs, Sallinger und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung legt der Herr Regierungscommissär

Staatsminister Freiherr von Rüdt der Kammer ein höchstes Rescript vor, wornach in das außerordentliche Budget noch eine Summe aufgenommen werden soll zur Wiederherstellung des Gebäudes für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Dieses höchste Rescript lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiemit Unseren Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Rüdt von Collenberg, durch einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1856 und 1857 zur Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten den Kostenaufwand von sieben und fünfzig Tausend Gulden bei Unseren getreuen Ständen in Anforderung zu bringen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zum Regierungscommissär den Legationsrath Rüßlin.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. März 1856.

Friedrich.

Frhr. Rüdt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Diese Verlage begleitet der Herr Regierungscommissär mit folgendem Vortrage:

Es ist bekannt, daß im Jahre 1848 der ganze Dachstuhl dieses Ministeralgebäudes abgebrannt ist, und dadurch auch das Innere bedeutend Noth gelitten hat. Man hat damals das Dach wieder hergestellt, eben so nothdürftig die Räume für die Kanzlei, die übrigens weder ausreichend noch geeignet für den Dienst waren. Das eigentliche Ministerium war aber nicht in dieses Gebäude gebracht worden, indem Seine Königliche Hoheit der Höchstselige Großherzog Leopold und später auch unser gnädigster Herr das sogenannte Zirkelpalais zur Benützung überlassen hat. Nachdem aber Seine Königliche Hoheit der Regent geruht haben, über dieses Gebäude anderwärts zu verfügen, muß Sorge getragen werden, daß für dieses Ministerium wieder ein brauchbares Gebäude hergestellt wird. Es sind verschiedene Techniker gehört worden, und ich bemerke, daß es sich durch die Untersuchung herausgestellt hat, daß das ganze Gebäude so Noth gelitten hat, daß es größtentheils unbrauchbar bleiben wird. Die unteren Räume sind sehr niedrig und feucht, es hat keinen Keller; das Gebäude selbst ist ein sehr unbedeutendes. Ueberdies kann auch ein Kostenaufwand nicht genau berechnet werden, indem durch das Löschen beim Brand und durch Regen das Gebälke des unteren Stockes bedeutend Noth gelitten habe. Die Architekten waren der Ansicht, daß bei der Wiederherstellung trotz der bedeutenden Summe, die dafür nothwendig sein würde, nur ein ganz unbrauchbares Gebäude oder ein Gebäude hergestellt werden könne, was keinen großen Werth habe und von keiner Dauer sei, und am Ende nicht billiger

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommen werde, als ein Neubau. Ihr Antrag gieng deßhalb dahin, ein neues Gebäude aufzuführen. Es wurden verschiedene Pläne vorgelegt. Zwei derselben, die nach und nach zur Vorlage kamen, sind, weil sie zu kostspielig schienen, zurückgewiesen worden; der dritte aber, der auf möglichste Kostenersparniß basirt ist, und der, wie wir glauben, dem Bedürfniß entsprechen, aber auch das Gebäude auf eine dauerhafte Weise hinstellen wird, erhielt die höchste Genehmigung. Es sind in der Begründung die näheren Details angegeben, ich bin indessen bereit, Ihrer Commission, falls es gewünscht wird, weitere Aufklärung darüber zu ertheilen.

Diese Vorlage geht an die Budgetcommission.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet hierauf Bär v. K. über den Gesetzesentwurf, die Forterhebung der Steuern im Monat April, folgenden mündlichen Bericht:

Meine Herren! Der §. 62 der Verfassung bestimmt, daß die Abgaben nach Ablauf ihrer jedesmaligen Bewilligungszeit nicht weiter erhoben werden können. Die Bewilligungszeit gieng mit dem Monat März zu Ende, weil nach dem Gesetz vom 30. November v. J. die Forterhebung der für das Jahr 1855 bewilligten Steuern bis zum 1. April von den Ständen genehmigt worden war, und da ein Finanzgesetz für das Jahr 1856 noch nicht die ständische Zustimmung erhalten hat, wurde von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums gestern folgender Gesetzesentwurf vorgelegt:

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat April d. J. zum Einzug kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Ihre Budgetcommission hat diesen Entwurf in Berathung gezogen, und ich bin beauftragt, das Resultat Ihnen vorzutragen.

Es ist unzweifelhaft, daß diesem Gesetz die Genehmigung der Kammer ertheilt werden muß, und die Commission beantragt deßhalb auch, demselben die Zustimmung zu ertheilen, sie glaubt jedoch die Bemerkung nicht unterlassen zu können, daß es wohl nöthig gewesen wäre, die Vorlage etwas früher in die Kammer zu bringen, als geschehen ist, da der Termin für die Erhebung der Steuer schon im Laufe ist. Die Commission erkennt zwar an, daß Hinderungsgründe vorliegen, die schwer zu beseitigen gewesen sind, sie will auch keineswegs einen Vorwurf aussprechen, sie glaubte nur zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte die Bemerkung ins Protokoll niederlegen zu müssen, daß sie wünsche, derartige Vorlagen mögen nicht mehr erst geschehen, wenn der Termin schon abgelaufen ist, wie es dießmal der Fall war.

Die Commission schlägt vor, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen.

Gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form erhebt sich kein Anstand, und der

Präsident eröffnet hiernach die Diskussion.

Da sich Niemand zum Worte meldet, wurde zur Abstimmung mittelst Namensaufruf geschritten, und das Gesetz sofort einstimmig von der Kammer angenommen.

Artaria erstattet hierauf Namens der Zollcommission über den Gesetzesentwurf, die Taravergütung für rohen Kaffee in Säcken oder Ballen betreffend, folgenden mündlichen Bericht.

Meine Herren, das Großh. Finanzministerium hat uns gestern den nachfolgenden Gesetzesentwurf mitgetheilt, der Ihrer Zollcommission überwiesen wurde und den ich die Ehre haben werde, vorzulesen.

Friedrich von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden ꝛc.

Im Hinblick auf die unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Verabredungen wegen Herabsetzung der tarifmäßigen Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, haben wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände gnädigst beschlossen und verorden wie folgt:

Einziger Artikel.

Vom 1. Juni d. J. an wird für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken statt der in dem dermal gültigen Vereinszolltarif unter Nr. 25 m gestatteten Vergütung an Tara bewilligt: zwei Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

Die Begründung dieses Entwurfs lautet folgendermaßen:

Hochgeehrte Herren!

Schon auf der zehnten Generalkonferenz ist auf die Wahrnehmung hingewiesen worden, daß die Taravergütung, welche der Vereinszolltarif bei der Eingangsverzollung von

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rohem Kaffee mit Umgehung der Nettoverwiegung gestattet, zu hoch sei. Die Vereinsregierungen haben dem Gegenstande inzwischen ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Es hat sich hierbei anderwärts, wie bei den durch die Großh. Zollbehörden angestellten Ermittlungen gezeigt, daß jene Wahrnehmung wenigstens rücksichtlich des in Ballen oder Säcken eingehenden rohen Kaffee's begründet sei. Denn während der Vereinszolltarif eine Taravergütung von drei Prozent zugesteht, beträgt das Gewicht eines mit Kaffee angefüllten einfachen Leinwandsackes meistentheils unter 1 Prozent, seltener 1 bis 1½ Prozent, das Gewicht einer Umhüllung von Bastgeflechten aber 1 bis 2 oder wenig über 2 Prozent des ganzen Bruttogewichts, und nur bei einer doppelten Verpackung von Leinwand oder Bastgeflechten, welche indeß nur selten und nur bei besseren Sorten Kaffee vorkommt, erreicht oder übersteigt das Gewicht den tarifmäßigen Satz.

Eine zu hohe Taravergütung, in deren Folge der Zollberechnung ein zu geringes zollpflichtiges Gewicht zu Grunde gelegt wird, wirkt wie eine Zollherabsetzung. Erwägt man nun, daß der Kaffee zu jenen Einfuhrartikeln gehört, deren Zollertrag für die Höhe der Zollrevenuen wesentlich ist, erwägt man, daß schon die seit 1. Juli 1853 erfolgte Herabsetzung des Kaffeezolles in sehr unerwünschter Weise auf die Schmälerung der Zollerträgnisse hingewirkt hat, so ist es wohl nur zu billigen, wenn auf thunlichst baldige Beseitigung jener nicht beabsichtigten Zollherabsetzung, der durch Gewährung einer zu hohen Taravergütung herbeigeführten, Bedacht genommen wird. Die Zollvereinsregierungen sind darum übereingekommen, die gesetzliche Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken auf den aus den stattgehabten Ermittlungen sich ergebenden Mittelsatz von 2 Prozent, welcher in weitaus den meisten Fällen zureichend ist, oder selbst etwas zu viel gewährt, vom 1. Juni d. J. an zu ermäßigen.

Indem ich einen hierauf bezüglichen Gesetzesentwurf im höchsten Auftrage vorzulegen mich beehre, und an Ihrer Zustimmung zu demselben, bewandten Umständen nach nicht zweifle, erlaube ich mir nur mit Rücksicht auf den §. 13 des Zollgesetzes, wornach Abänderungen des Zollvereinstarifs der Regel nach acht Wochen vor dem Vollzug verkündet werden sollen, Sie, hochverehrte Herren, um die thunlichst beschleunigte Erledigung des Gegenstandes zu bitten.

Ihre Commission, meine Herren, hat dem Gegenstand die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt, und gefunden, daß die beabsichtigte Herabsetzung ganz gerecht sei. Früher war allerdings die Verpackung für rohen Kaffee in Säcken durchschnittlich von viel stärkerem Gewicht als es gegenwärtig der Fall ist. Früher war nämlich 3 Prozent der gewöhnliche Satz, allein in dieser Verpackungsart ist in neuerer Zeit eine bedeutende Abweichung vorgekommen, es hat die Erfahrung gezeigt, daß die gewöhnliche Verpackung jetzt zwischen 1, 1½, 2 bis höchstens 2½ Prozent beträgt, es ist also ganz gerecht und billig, daß die Zollkasse nicht an den ihr von Rechtswegen zustehenden Zollrevenüen verkürzt werde.

Bei der Kürze der Zeit, welche die Verkündung erheischt, wie Sie aus der Begründung gehört haben, trägt Ihre Commission auf Berathung in abgekürzter Form, und auf die Zustimmung zu diesem Gesetze an.

Da gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form kein Einwand geschah, auch nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergriff, so wurde sogleich zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten, wobei dasselbe die einstimmige Genehmigung der Kammer erhielt.

Durch das Sekretariat werden hierauf folgende neu eingekommene Petitionen angezeigt:

1. Der Gemeinden des Amtsbezirks Rheinbischofsheim um Abänderung des §. 3 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850, beziehungsweise um einen Zusatz zu Abschnitt 1 des §. 3, übergeben von dem Abg. Spielmann.
2. Des Gemeinderaths zu Neukirch, Amts Triberg, Namens mehrerer Waldbesitzer, um Revision der daselbst vorgenommenen Waldtaration, übergeben von dem Abg. Gerwig.
3. Desselben Gemeinderaths, um Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen, übergeben von Demselben.
4. Mehrerer Waldbesitzer der Neuhöfer und Stohrener Rotte und zu Obermünsterthal, um Abänderung des Forstgesetzes, übergeben von dem Abg. Riesterer.
5. Der Gemeinden Oberhausen, Amts Philippsburg um ein neues Gesetz über die Gütererwerbungen, übergeben von dem Abg. Rettig.
6. Der Stadtgemeinde Schopfheim, Namens des ganzen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hinteren Wiesenthales, die Verbindung des hinteren Wiesenthales mit dem Rheinthale und der Eisenbahn, resp. die Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Schopfheim und Wehr betreffend, übergeben von dem Abg. Seuffert.

7. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Forchheim, Amts Kenzingen, das Verbot der Ausfuhr der Pferde über die Grenze des Großherzogthums betreffend, übergeben von dem Abg. Sieb.
8. Des Gemeinderaths zu Weisweil in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.
9. Des Karl Ludwig Rink von Grenzach, Amts Lörrach, derzeit in Laufen (Kantons Baselland) dessen rechtliche Verhältnisse betreffend.
10. Des Comité's als Vertreter der Gemeinden Rauenberg, Malsch, Rettigheim, Dielheim, Mühlhausen, Rothenberg, die weltliche Feier der Kirchweihen betreffend, übergeben von dem Abg. Bissing.
11. Des Maurers Baptist Birkenmaier von Freiburg, um Dispens von der Wanderschaft, übergeben von dem Abg. Hägelin.
12. Des Gemeinderaths und der Handelsinnung zu Sinsheim, Straßenbau durch den Odenwald über Wiesloch, Sinsheim und Mosbach betreffend, übergeben von dem Abg. Muth.
13. Des Synagogenrathes der israelitischen Gemeinde zu Heidelberg, um Aufhebung des §. 54 des Bürgerrechtsgesetzes, übergeben von dem Abg. Anderst.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt nun zu Erstattung von Petitionsberichten.

Küßwieder berichtet über die Bitte des Gemeinderaths zu Gailingen, Entschädigung für aus dem Staatsvertrag vom 31. Oktober 1854 erlittenen Verlust an Gemeindeumlagen.

Der Antrag der Commission geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Faller schlägt vor:

„Die Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen,"

welcher Antrag durch den Abgeordneten Hägelin unterstützt wurde.

Nachdem sich noch der Herr Regierungscommissär Legationsrath Nüßlin, der Abgeordnete Prestinari und der Berichterstatter an der Diskussion betheiligt hatten, kam der Antrag des Abgeordneten Faller zur Abstimmung.

Derselbe wurde verworfen, und sonach der Antrag der Commission für angenommen erklärt.

Küßwieder berichtet ferner über die wiederholte Bitte des Wirthes Heinrich Forschner in Mannheim, um hochgefällige Verwendung, daß die auf seinem Hause ruhende dingliche Realgastwirthschaftsgerechtigkeit in das Leben treten könne.

Die Commission schlägt wiederholt den Uebergang zur Tagesordnung vor, mit welchem Antrage sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden erklärt.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Gemeinde Schriesheim, die neue Katastrirung der Waldungen betreffend.

Die Commission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Nach kurzer Aeußerung des Abgeordneten Fischler und des Berichterstatters wurde der Antrag der Commission, da sich kein weiterer Anstand erhob, für angenommen erklärt.

Beck berichtet hierauf über die Bitte der Handelskammer zu Offenburg, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Die Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen,"

welcher Antrag nach kurzer Aeußerung des Abg. Kapferer für angenommen erklärt wurde.

Betzinger berichtet über die Bitte des Notars Bayer in Borberg, um Abänderung der landrechtlichen Bestimmungen in den Landrechtsätzen 784 und 793 und in Ziffer 5 des zweiten Einführungsedicts.

Schaaff v. M. beantragt, die Petition bezüglich des ersten Punktes, die Aufhebung des Landrechtsatzes 784 und 793, die Führung des Offenkundigkeitsbuches, beziehungsweise Entsagungsbuches betreffend, dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abgeordneten Bausch, während die Abgeordneten Küßwieder und Sieb sich für den Commissionsantrag aussprechen.

Nachdem noch der Berichterstatter das Wort ergriffen hatte, wurde bei der hierauf erfolgten Abstimmung der Antrag des Abg. Schaaff v. M. verworfen, und hiernach der Antrag der Commission für angenommen erklärt. Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XLIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 4. April 1856.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Fieser, Gerwig, Regenauer und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung gibt der

Präsident zunächst der Kammer Kenntniß, daß die erste Kammer den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Titel III. Kapitel 5 und des Titels V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, mit erheblichen Modifikationen angenommen habe.

(48 Beilagenheft, Seite 359 bis 360).

Deßgleichen dem Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, mit den von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen, jedoch mit einer Modifikation in Art. 24 die Zustimmung ertheilt hat.

(Bericht und Berathung hierüber siehe im Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung).

Nachdem der Präsident die betreffenden Commissionen ersucht hätte, sich alsbald zu versammeln, um über diese Aenderungen zu berathen, wurde durch das Secretariat eine neu eingekommene Petition des Gemeinderathes, Bürgerausschusses und Zunftvorstandes zu Schönau, Straßenbau zwischen Schönau und Neckarsteinach betreffend, angezeigt.

Blankenhorn-Krafft zeigt an, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine Anfrage an den Präsidenten des Kriegsministeriums zu richten gedenke, dahin gehend, warum nicht nach Herstellung des Friedens in Baden ähnliche Anordnungen, wie in Württemberg, Bayern und Nassau bezüglich des Verkaufs der Militärpferde getroffen werden.

Knittel glaubt als Berichterstatter über das Kriegsbudget hierüber Aufklärung geben zu können, indem der Herr Präsident des Kriegsministeriums ihm mitgetheilt habe, daß der Verkauf einer großen Menge von Pferden bereits angeordnet sei, und in passenden Zwischenräumen damit fortgefahren werde, die Erkapitulanten in kürzester Frist entlassen, und die Vorbereitungen zu dem Uebergang in den Friedensstand so schnell als möglich geschehen würden, worauf indeß der Abg. Bissing bemerkt, daß es

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

angemessener sei, wenn die Kammer diese Auskunft in offizieller Weise erhalte.

Nachdem die Kammer noch auf den Antrag des Abg. Fischler den Druck des durch den Abg. Bissing Namens der Petitionscommission erstatteten Berichts zur Bitte vieler Gemeinden und Waldbesitzer im oberen Schwarzwalde, die Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend, beschlossen hatte

(6s Beilagenheft, Seite 229 bis 234),

übergibt der Abgeordnete

Friderich den Bericht über den in die Abtheilungen verwiesenen, durch den Abg. Huber erstatteten Bericht der Petitionscommission, die Bitte vieler Wirthe und Weinhändler, um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze betreffend.

Derselbe wurde gleichfalls dem Drucke übergeben

(4s Beilagenheft, Seite 347 bis 358),

worauf der Tagesordnung gemäß der Abgeordnete

Faller mündlich Bericht erstattet über die Abänderungen der ersten Kammer an dem Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, „allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend," wie folgt:

Meine Herren! Sie haben in Ihrer früheren Sitzung zwei Abänderungen beschlossen an dem Gesetzesentwurfe, wie er von der ersten Kammer angenommen worden ist. Die eine zu §. 1, welche sich auf die Entziehung der Concession zum Gewerbsbetriebe bezieht, die andere zu §. 3, welche die Strafbestimmung zum Gegenstande hat. Die Aenderung bei §. 1 ist von der ersten Kammer angenommen, die im §. 3 dagegen abgelehnt worden, es besteht hiernach noch eine Verschiedenheit der Ansichten beider Kammern bei dem §. 3 des Entwurfs.

Der Regierungsentwurf hat es schon anerkannt, daß die Strafen der §§. 297, 630, 631 a. bis e. zu hoch wären, wenn die in diesen Gesetzesstellen bezeichneten Vergehen gegen andere Bundesstaaten verübt werden; es war daher in dem Regierungsentwurfe die Bestimmung aufgenommen, daß die Strafe die Hälfte des in den allegirten Bestimmungen angedrohten Maaßes nicht überschreiten solle. Diesen Beisatz hat die erste Kammer gestrichen, von der Ansicht ausgehend, daß zwar allerdings diese Vergehen, gegen andere Bundesstaaten verübt, minder strafbar seien, als wenn sie gegen das Großherzogthum begangen wären, daß aber die Ausmessung der Strafe nach allgemeinen Grundsätzen wohl dem Richter überlassen werden könnte. Die Commission der zweiten Kammer theilte diese Ansicht nicht, sie hielt eine ausdrückliche Bestimmung in dem Gesetz nothwendig, wodurch ausgedrückt werde, daß die Strafe eine mildere sein solle. Diese Ansicht ist in der hohen Kammer auch adoptirt worden, mit Ausnahme des Art. 631 d., welcher die Verleitung des Militärs zum Gegenstande hat. Hier gieng die hohe Kammer von der Ansicht aus, daß dieses Verbrechen, verübt an anderen deutschen Bundestruppen, eben so strafbar sei, als wenn es an Truppen des Großherzogthums verübt würde, insbesondere in Berücksichtigung, daß wir eine deutsche Bundesfestung im Lande haben, daß das dort befindliche Bundesmilitär den gleichen Zweck habe, wie das badische Militär, und daß eine Verführung desselben eben so leicht möglich, daß dieses Militär der Verleitung eben so ausgesetzt sei, wie das badische Militär.

Im Uebrigen hat die hohe Kammer die Ansicht ihrer Commission adoptirt, daß die anderen Vergehen der §§. 297, 630, 631 a., b., c., e. minder strafbar seien, wenn sie gegen andere Bundesstaaten verübt werden, als wenn sie gegen das Großherzogthum verübt worden wären, und es wurde nun eine Bestimmung dahin aufgenommen, daß in diesen Fällen die Strafe Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten sein soll. Diese Bestimmung wurde von der ersten Kammer nicht angenommen; sie hat eben so wie sie den betreffenden Beisatz des Regierungsentwurfs gestrichen hatte, auch den Entwurf der zweiten Kammer gestrichen. Als Gründe hiefür sind in dem Berichte der Commission der ersten Kammer angeführt: diese Vergehen seien in den meisten Fällen gemeingefährlich, nicht allein für den angegriffenen Bundesstaat, sondern auch für den deutschen Bund und für das Großherzogthum selbst; von dem objectiven Gesichtspunkt aufgefaßt, sei also kein genügender Grund vorhanden, eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz, bezüglich der Minderstrafbarkeit aufzunehmen. Wenn man die Verhältnisse des zu Bestrafenden zu dem angegriffenen Staate in's Auge faßt, so sei dieser allerdings minder strafbar. In der Regel werden diese Vergehen verübt von einer Person, die nicht zu den Unterthanen des angegriffenen Staates gehöre, es würde also dadurch eine besondere Unterthanenpflicht nicht verletzt; aber auch wegen dieses Grundes bedürfe es keiner besonderen Bestimmung bezüglich der Strafbarkeit, sondern nach allgemeinen Grund-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sätzen über dieselbe, nach den Bestimmungen über die Strafausmessung, würde der Richter schon das richtige Maaß zu finden wissen.

Hiernach haben wir nun eine Uebereinstimmung beider Kammern nur bei §. 631 d. Dieser ist in sofern nicht mehr Gegenstand des Berichtes, dagegen bei den anderen §§. besteht noch eine Verschiedenheit der Ansichten. Ihre Commission hat nach nochmaliger Berathung dieses Gegenstandes sich nicht davon überzeugen können, daß bezüglich der Strafbestimmung keine besondere Verfügung in's Gesetz aufgenommen werden soll, sie ist vielmehr der Ansicht, daß dieses nicht umgangen werden dürfe. Ihre Commission konnte sich nicht davon überzeugen, daß die fraglichen Vergehen gegen einen Bundesstaat verübt in gleichem Maaße gefährlich sein sollen, als wenn der Angriff gegen das Großherzogthum geschehen wäre. Sie hat sich vergegenwärtigt, daß es sogar viele Fälle geben kann, wo ein Angriff gegen einen Bundesstaat gar keine Beziehung auf das Großherzogthum hat, wie z. B. die Ehrenverletzung der öffentlichen Behörden eines Bundesstaates, oder eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Anordnung der Behörde eines Bundesstaates. Sie hat ferner in Erwägung gezogen, daß derartige Angriffe, welche von dem Großherzogthum ausgehen, auch für den angegriffenen Bundesstaat selbst weniger gefährlich sind, als wenn sie in dessen Gebiet verübt worden wären, weil die Einwirkung keine so unmittelbare ist. Schon nach diesen beiden Gesichtspunkten die Sache betrachtet, kam sie zur Ansicht, daß bei §. 3 des Regierungsentwurfes eine entsprechende Bestimmung bezüglich des Strafmaases aufgenommen werden soll, sie wurde aber noch bestärkt in dieser Ansicht durch die Bestimmungen, die unser Strafgesetzbuch an anderen Orten schon aufgenommen hat, und durch den Hinblick auf die Strafgesetzbücher anderer deutschen Bundesstaaten. Nach unserem Strafgesetzbuche begründet die Beleidigung gegen das Staatsoberhaupt das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, die Beleidigung gegen den Regenten eines deutschen Bundesstaates wird als Ehrenkränkung weit gelinder bestraft, es ist also hier schon der betreffende Unterschied gemacht. Sodann enthält der §. 594 des Strafgesetzbuches mehrfache Bestimmungen über hochverrätherische Unternehmungen; es ist dort eine Strafe angedroht von mindestens drei Monaten Kreisgefängniß bis zu drei Jahren Arbeitshaus, wenn diese Handlung gegen das Inland, gegen das Großherzogthum verübt wurde. Ist aber diese Handlung gegen einen auswärtigen Staat, auch gegen einen deutschen Bundesstaat unternommen worden, so hat der §. 596 hiefür eine besondere Bestimmung, und die Strafe ist dahin festgesetzt, daß sie mindestens Kreisgefängniß von vier Wochen und höchstens zwei Jahre Arbeitshaus betragen soll. Vergleichen wir die Strafen desselben Vergehens gegen das Großherzogthum und gegen einen deutschen Bundesstaat verübt, so sind im letzten Falle also die Strafen um ein Drittel niedriger gefaßt, als im ersten Fall.

Aehnliche Unterscheidungen haben auch die Gesetze anderer Bundesstaaten, und ich will hier nur jene von Braunschweig und Baiern hervorheben. Das braunschweigische Gesetz vom 9. Februar 1855, das gerade zum Vollzug des Bundesbeschlusses erlassen wurde, droht für alle in diesem Bundesbeschluß genannten Vergehen gegen andere Bundesstaaten Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 6 Monaten an, das ist die Strafe, die Ihre Commission anfangs beantragt hat. Auch das Bayrische Preßgesetz vom 17. März 1850 behandelt die in Frage stehenden Vergehen getrennt, es bestimmt die Strafen verschieden, je nachdem das Vergehen gegen das Inland oder gegen einen auswärtigen Bundesstaat begangen wird. Der §. 16 dieses Gesetzes sagt nämlich: „Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer die bestehende Regierungsform mit Spott oder Verachtung behandelt, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Der Artikel 24 enthält sodann die betreffende Bestimmung, wenn das Vergehen gegen das Ausland verübt wurde; er sagt, wer die Regierung oder die Behörde eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen und Schmähungen angreift, oder die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, soll mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft werden. Es ist also hier das Strafmarimum die Hälfte von jener Strafe, die zu erkennen wäre, wenn das Vergehen gegen das Königreich Bayern selbst verübt worden wäre. Solche Unterscheidungen, wie schon gesagt, finden sich auch in den Gesetzbüchern anderer deutschen Bundesstaaten. Mit Rücksicht hierauf, und weil, wie gesagt, die fraglichen Vergehen gegen einen deutschen Bundesstaat verübt, immer

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hin objectiv betrachtet, als minder gefährlich erscheinen, als wenn sie gegen das Großherzogthum verübt worden wären, auch vom subjectiven Standpunkt aus der zu Bestrafende minder strafbar erscheint, als im entgegengesetzten Falle, was der Commissionsbericht der ersten Kammer auch anerkennt.

Aus allen diesen Gründen ist die Commission der Ansicht, daß im Art. 3 eine Bestimmung aufgenommen werden müsse, worin der Grundsatz ausgedrückt ist, daß in diesem Falle eine mildere Strafe erkannt werden solle, als wenn das Vergehen gegen das Großherzogthum verübt worden wäre. Wir könnten Ihnen hiernach wohl empfehlen, an dem früher gefaßten Beschluß festzuhalten, an dem Beschlusse nämlich, daß in den fraglichen Fällen die Strafe in 14 Tagen bis zu 6 Monaten Gefängniß bestehen soll.

Es sind zwar im Commissionsbericht der ersten Kammer einige Inconsequenzen angedeutet, die dadurch entstehen würden, allein es scheint mir das nicht zu besorgen zu sein.

Zum Art. 297 des Strafgesetzbuches wurde bemerkt, man käme dadurch zu dem Resultat, daß eine Ehrenverletzung gegen einen badischen Staatsbeamten geringer bestraft werden könnte, als gegen eine Behörde eines auswärtigen Bundesstaates, indem nach dem §. 297 sogar auf Verweis erkannt werden dürfte. Diese Ansicht erscheint Ihrer Commission jedoch als unrichtig. Nach der bestimmten Fassung des §. 297 kann nicht blos auf Verweis, sondern es muß auf Gefängnißstrafe erkannt werden.

Es ist sodann in dem Commissionsberichte der ersten Kammer weiter bemerkt, daß es doch offenbar Fälle gäbe, wo ein Strafmarimum von 6 Monaten Kreisgefängniß zu nieder sei, z. B. bei einem Angriff gegen die constitutionelle Monarchie eines Bundesstaates oder bei einer Aufforderung zu einem Verbrechen gegen den Landesherrn eines Bundesstaates; allein hier ist in Betracht zu ziehen, daß da, wo das Strafmarimum von 6 Monaten im einzelnen Falle zu gering erscheint, dann überhaupt der §. 3 des Gesetzesentwurfs nicht mehr wird zur Anwendung kommen, sondern in diesem Falle die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen sein wird, in das Verbrechen nämlich, welches in dem citirten §. 596 vorgesehen ist.

Ich habe gesagt, Ihre Commission könnte Ihnen vorschlagen, an dem gefaßten Beschluß festzuhalten, allein dann würde das Gesetz aus Mangel der Vereinbarung beider Kammern fallen, und das ist nicht zu wünschen. Wir wollen vielmehr eine Vereinbarung suchen, und Ihre Commission schlägt darum eine Fassung vor, welche der Ansicht der ersten Kammer mehr entspricht, und von der sie hoffen darf, daß sie angenommen werden wird. Dieses könnte nur dadurch geschehen, daß überhaupt ausgedrückt wird, daß in den fraglichen Fällen die Strafe eine mildere sein soll, als wenn die Handlung gegen das Großherzogthum begangen wäre, und die Ausdrucksweise könnte in der Art geschehen, daß der Richter ermächtigt wird, unter das angedrohte Strafminimum herabzugehen. Dadurch würde ein doppelter Zweck erreicht werden; einmal, daß da, wo im einzelnen Fall das angedrohte Strafminimum wirklich noch zu hoch wäre, der Richter eine geringere Strafe erkennen, unter das Minimum herabgehen kann, sodann daß, abgesehen von diesem speziellen Fall, im Allgemeinen der Richter durch Veränderung des Strafrahmens, indem das Minimum herabgesetzt wird, einen andern Maßstab bekommt zur Ausmessung der Strafe, und dahin geführt wird, daß bei allen gegen Bundesstaaten verübten Vergehen die Strafe geringer wird, als wenn das Vergehen gegen das Großherzogthum verübt worden wäre.

Der §. 3 würde nach dem Vorschlag Ihrer Commission so lauten:

„Die §§. 297, 630, 631 a. bis e. finden auch dann Anwendung, wenn Angriffe der darin bezeichneten Art durch die Presse gegen einen anderen Bundesstaat, dessen Oberhaupt, Einrichtungen, Maßregeln oder Behörden gerichtet werden. Das Gericht ist jedoch in den Fällen der §§. 297, 630 und 631 a., b., c., e. berechtigt, unter das angedrohte niederste Strafmaaß herabzugehen. Eine strafgerichtliche Verfolgung findet nur" ꝛc.

Der §. 631 d. bleibt, wie schon erwähnt, aus dem Grund hier weg, weil, wie diese hohe Kammer bereits angenommen hat, ein Unterschied bezüglich der Strafe hier nicht gemacht werden soll.

Die Commission empfiehlt, den Paragraphen nach dieser Fassung anzunehmen, sie stellt zugleich den Antrag, mit Zustimmung des Herrn Regierungscommissärs die Diskussion in abgekürzter Form zu pflegen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf die Frage des Präsidenten erklärte sich die Kammer mit der Berathung in abgekürzter Form einverstanden, und Derselbe eröffnet hiernach die Diskussion.

Prestinari erklärt sich mit dem Antrage der Commission einverstanden, hält aber den früher beschlossenen Zusatz wegen des Citats des §. 631 d. nicht mehr nöthig, beantragt den Strich und schlägt hiernach für den §. 3 folgende Fassung vor:

„Die §§. 297, 630, 631 a. bis e. finden auch dann Anwendung, wenn Angriffe der darin bezeichneten Art durch die Presse gegen einen anderen Bundesstaat, dessen Oberhaupt, Einrichtungen, Maßregeln oder Behörden gerichtet werden; das Gericht ist jedoch berechtigt, unter das angedrohte niederste Strafmaaß herabzugehen.

Eine strafrechtliche Verfolgung findet nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt."

Dieser Antrag wurde unterstützt durch die Abgeordneten Knittel und Betzinger, und ebenso findet der Abg. Bissing und der Berichterstatter gegen denselben nichts zu erinnern.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann sich noch zustimmend geäußert hatte, kam der Antrag des Abg. Prestinari zur Abstimmung und wurde von der Kammer angenommen.

Bei sofort erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf, erhielt dasselbe mit allen gegen drei Stimmen die Genehmigung der Kammer.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und es erfolgte sonach der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag Morgens 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Kapferer.

XLV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 8. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer und Staatsrath Freiherr v. Stengel, der Ministerialräthe v. Böckh und Ammann, später Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Nützelberger und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnete die Sitzung, indem er zur Anzeige bringt, daß der Abg. Anderst wegen Krankheit und der Abg. Nützelberger wegen dringenden Geschäften um Urlaub nachgesucht haben, und derselbe in der Voraussetzung, daß die Kammer damit einverstanden ist, genehmigt worden sei.

Ferner gibt Derselbe der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wonach sie

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. den Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend, nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen;
2. dem Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ihre Zustimmung ertheilt hat.

Das Secretariat macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

1. Der Stadtgemeinde Neckargemünd, den Bau der Odenwälder und Neckarthalbahn, insbesondere deren Richtung über Neckargemünd und Heidelberg betreffend.
2. Der Gemeinde Rudenberg und vieler Gemeinden und Waldbesitzer des oberen Schwarzwaldes, um Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen.
3. Der Sibille Sachs in Mannheim, das Strafverfahren gegen Abwesende betreffend.
4. Des Fabrikanten Johann Georg Bleuler in Lichtenau, um Wiederverleihung des Staatsbürgerrechts.
5. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Heidelberg, die Ausmündung der zu erbauenden Odenwälder Eisenbahn betreffend, übergeben durch den Abg. Anderst.

Der Präsident bemerkt, daß eine Zuschrift des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums mit dem Hauptfinanzetat eingekommen und bereits dem Druck übergeben sei.

(5s Beilagenheft, Seite 355 bis 365).

Staatsrath Regenauer legt der Kammer hierauf vor, den Entwurf des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1856 und 1857.

(6s Beilagenheft, Seite 235 bis 240).

Diese Vorlage geht an die Budgetcommission.

Sofort werden mit Umgehung einer Verlesung zum Drucke übergeben:

Durch den Abg. Kirsner:

der Bericht der Budgetcommission über die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857.

(5s Beilagenheft, Seite 353 bis 354).

Durch den Abg. Steiner:

der Bericht der Budgetcommission, über den Voranschlag für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden für 1856 und 1857.

(5s Beilagenheft, Seite 367 bis 371).

Nachdem noch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer im Höchsten Auftrage die mündliche Eröffnung gemacht hatte, daß, da der Herr Präsident des Ministeriums des Innern und der Justiz durch ein bedauerliches Unwohlsein verhindert werde, an den Berathungen ferner Antheil zu nehmen, die Anordnung getroffen worden sei, daß rücksichtlich der Gesetzesentwürfe, welche von beiden Ministerien ausgehen, der Herr Staatsrath v. Stengel, und rücksichtlich der Budgetvorlagen, die beide Ministerien berühren, der Präsident des Finanzministeriums die Vertretung übernehmen, führt die Tagesordnung zur Berathung über die von der ersten Kammer beschlossene Abänderung an dem Gesetzesentwurfe, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet der Abgeordnete

Bausch hierüber folgenden mündlichen Bericht:

Meine Herren! Die hohe Kammer hat in der Sitzung vom 14. März d. J. dem Gesetzesentwurfe über Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen und Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken ihre Zustimmung ertheilt, und zwar größtentheils nach dem Entwurf, wie er von der ersten Kammer herüber gekommen ist; nur in einigen wenigen Punkten hat die zweite Kammer Aenderungen beschlossen, die sie theils im Interesse der Sache nothwendig hielt, theils nur die Fassung betrafen. In der ersten Kammer sind die Beschlüsse der zweiten Kammer zum Theil ohne Diskussion angenommen worden, nur ein einziger Punkt hat eine Aenderung erfahren. Diese betrifft den Art. 24. Bekanntlich haben wir bei Anlegung von Feldwegen und bei der dabei vorkommenden Verlegung einzelner Güterstücke ein etwas weniger weitläufiges Verfahren gewünscht und beschlossen, daß auch hier schon, wenn mehr als die Hälfte der Grundbesitzer damit einverstanden ist, ein derartiges Unternehmen zu Stande kommen soll, und haben deßhalb den weiteren Beschluß gefaßt, daß in solchen Fällen nicht das Großh. Staatsministerium, sondern die Staatsverwaltungsbehörde zu entscheiden haben solle. Zugleich wurde damals der Beisatz gemacht, daß jedoch diese

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hälfte der Grundbesitzer mehr als die Hälfte des Steuerkapitals der Güterstücke besitzen müsse. Die erste Kammer hat diesen Beschluß, so weit er die Hinweglassung des Großh. Staatsministeriums betrifft, angenommen, und ebenso zugegeben, daß es genüge, wenn nur Einer mehr als die Hälfte der Grundbesitzer zustimme, sie hat aber beigefügt, daß diese Hälfte wenigstens zwei Drittel des Grundeigenthums inne haben müsse.

Ihrer Commission war es zu allernächst nur um die Erleichterung des Verfahrens zu thun, welche sie gerade darin zu finden glaubt, daß nicht wie bei der Zusammenlegung zwei Drittel, sondern nur die Hälfte zustimmen müsse, und daß das Staatsministerium mit diesen geringen Sachen nicht behelligt werde.

Im Wesentlichen ist nun dieser Zweck erreicht, da die erste Kammer diesen Bestimmungen beigetreten ist, bezüglich des Grundbesitzes von zwei Drittel; dagegen schlägt die Commission vor, diesen Zusatz, welchen die erste Kammer gemacht hat anzunehmen. Sie geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß wenn mehr als die Hälfte der Grundbesitzer ihre Zustimmung ertheilen, dieselben auch meistens einen überwiegenden Güterbesitz schon haben werden. Im Uebrigen wäre also dieser Gesetzesentwurf mit beiden Kammern vereinbart.

Zugleich schlägt ihre Commission Ihnen vor, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen.

Da von Seiten des Herrn Regierungscommissärs sowohl, als der Kammer gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form kein Anstand erhoben wurde, eröffnete der Präsident sofort die Diskussion.

Die Kammer erklärt sich auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage der Commission:

In §. 24 „zwei Drittel" statt „die Hälfte "zu setzen, einverstanden, und bei sofort erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun hierauf die Berathung über die in der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen an dem Sportelgesetz.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet zunächst der Abg. Hägelin hierüber mündlich Bericht, wie folgt:

Meine Herrn! Die erste Kammer hat den Gesetzesentwurf über die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen, wie er von der zweiten Kammer dahin gelangt ist, im Allgemeinen angenommen, und nur einzelne wenige Abänderungen beschlossen. Ueber diese Abänderungen nun habe ich die Ehre Namens Ihrer Commission Bericht zu erstatten, und zugleich auf eine Berathung in abgekürzter Form anzutragen.

Was nun zunächst die sowohl im Commissionsbericht der ersten Kammer als auch in den dortigen Verhandlungen ausführlich erörterte Vorfrage anlangt, ob nämlich der vorliegende Entwurf als ein eigentliches Finanzgesetz zu betrachten, und sonach zu Folge der Bestimmungen der §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde zu behandeln sei, oder was dasselbe ist, ob der ersten Kammer das Recht zustehe, an diesem Entwurf Aenderungen zu machen, und sie nicht vielmehr genöthigt sei, ihn im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen, in welchem Fall dann die Stimmen beider Häuser durchzuzählen sind, was, sage ich, diese Vorfrage anlangt, so ist Ihre Commission im theilweisen Widerspruche mit den Beschlüssen der ersten Kammer der Ansicht, daß dieser Entwurf als ein Finanzgesetz zu betrachten sei, und zwar insoweit als er die Vorausbeiträge der Parteien zu den von dem Staat für die Justizverwaltung zu bestreitenden Kosten bestimmt, beziehungsweise regelt; er ist also in dieser Beziehung als ein eigentliches Auflagegesetz anzusehen. Dagegen verkennt Ihre Commission nicht, daß in dem Gesetzesentwurf auch zwei Bestimmungen eingeflossen sind, welche bestehende Gesetze abändern, wozu nach dem §. 65 der Verfassungsurkunde die Zustimmung der Mehrheit der beiden Kammern erforderlich ist. Diese beiden Gesetzesänderungen sind enthalten in den §§. 5 und 24 des Gesetzesentwurfs. Der §. 5 verpflichtet den Kläger zum Kostenvorschusse in allen Fällen, in welchen der Richter nicht die Kosten einzelner Verhandlungen dem Beklagten auferlegt, obgleich der §. 171 der Prozeßordnung festsetzt, daß während des Laufs des Verfahrens jede Partei die durch ihre Anträge veranlaßten Kosten vorläufig zu bestreiten habe. Ebenso verordnet der letzte Satz des §. 24 des Entwurfs, daß für das Paraphiren und Paginiren der Handlungsbücher eine Gebühr von 24 kr. per Stunde angesetzt werden soll, während diese Akte nach dem Anhangssatze 11 zum Landrecht unentgeldlich zu geschehen haben.

Wenn nun die erste Kammer, wie sie in ihrer Mittheilung dieses gethan hat, auf Wiederherstellung des §. 171 der Prozeßordnung und auf der fortdauernden Wirksam-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

keit des Art. 11 des Anhangsatzes zum Landrecht besteht, oder mit andern Worten, wenn sie zur Abänderung dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen ihre Zustimmung nicht gibt, so ist sie nach der Absicht Ihrer Commission in ihrem Recht. Wenn aber die erste Kammer mit dem Gesetzesentwurf auch noch andere Aenderungen vorgenommen hat, die eigentlich mehr Finanzpunkte und Redaktionssachen betreffen, so glaubt ebenso Ihre Commission, daß in dieser Beziehung der zweiten Kammer die Bestimmungen der §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde zur Seite stehen, daß also die zweite Kammer verlangen könnte, es möge das andere Haus über das Gesetz im Ganzen abstimmen und dasselbe entweder annehmen oder verwerfen. Da jedoch die Großh. Regierung bei diesem Prinzipienstreit ins Mittel getreten ist, und in den jüngsten Commissionsberathungen sämmtliche Aenderungen der ersten Kammer zu den ihrigen gemacht, und sie nun als neue Regierungsvorschläge Ihrer Annahme empfiehlt, so wird wohl die zweite Kammer, wenn sie diese neuen Regierungsvorschläge berathet und darüber abstimmt, an den ihr durch die §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde eingeräumten, und in einer jedenfalls an die erste Kammer zu machenden Mittheilung ausdrücklich zu wahrenden Rechten nichts vergeben.

Nach dieser kurzen Einleitung erlaube ich mir nun zu den einzelnen Paragraphen, wie sie von der ersten Kammer vorgeschlagen worden sind, beziehungsweise wie sie die Regierung zur Annahme empfiehlt, überzugehen.

Der §. 5 lautet nach dem von Ihnen angenommenen Regierungsentwurf:

„In bürgerlichen Rechtssachen und in Privatanklagesachen werden die Sporteln, welche vor dem auch über die Kosten entscheidenden Endurtheile erwachsen, dem Kläger angesetzt, sofern nicht die Kosten einzelner Verhandlungen durch besonderes Zwischenerkenntniß dem Beklagten auferlegt werden. Die durch eine Widerklage veranlaßten Kosten werden, wenn jene gesondert verhandelt wird, dem Widerkläger angesetzt."

Die erste Kammer, beziehungsweise die Großh. Regierung verlangt nun die Wiederherstellung des §. 171 der Prozeßordnung, welcher ausspricht, wie ich schon erwähnt habe, daß während des Laufs des Verfahrens eine jede Partei die durch ihre Handlungen veranlaßten Kosten zu tragen habe.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abgeordneten Prestinari, bezüglich der Prinzipienfrage, erklärte sich die Kammer sowohl als der Herr Regierungscommissär mit der vorgeschlagenen Berathung in abgekürzter Form auf die Frage des Präsidenten einverstanden, worauf der Berichterstatter fortfuhr:

Es wäre also hier von der ersten Kammer verlangt worden, den §. 171 der Prozeßordnung wieder herzustellen. In der Praxis wird diese Aenderung des Entwurfs wenig fühlbar sein, indem auch nach dem Regierungsentwurf der Richter befugt ist, in einzelnen Fällen dem Beklagten auch während des Laufes der Verhandlungen Sporteln anzusetzen, was er jedenfalls dann thun wird, wo der Beklagte dieselben veranlaßt hat, und ohnedies nach dem §. 3 des Entwurfs die wichtigsten Gegenstände, nämlich diejenigen Sporteln und Kosten, welche bedeutend eingreifen in den Geldbeutel, wie z. B. für Augenschein, Zeugengebühren, Diäten u. s. w. von jedem Theil beziehungsweise gemeinschaftlich ohnehin bestritten werden müssen.

Die Commission stellt daher den Antrag, den Beschlüssen der ersten Kammer in dieser Beziehung beizutreten, und nunmehr den §. 5 in folgender Weise zu fassen:

„In bürgerlichen Rechtssachen sind die Sporteln Demjenigen anzusetzen, von welchem sie nach der Prozeßordnung zu erheben sind.

Dieselben Bestimmungen sind auch anwendbar, in Privatanklagesachen, in so weit die Strafprozeßordnung nichts Anderes verordnet."

Nach eröffneter Diskussion betheiligte sich an derselben außer dem Abg. Achenbach Niemand, und der Präsident erklärte hiernach den Paragraphen nach dem Antrage der Commission für angenommen.

Ferner bemerkt der Berichterstatter:

Der Schlußsatz des §. 24 sagt:

„Für das Paginiren und Paraphiren von Handelsbüchern wird nach der Zeitdauer des Geschäfts die Protokollgebühr angesetzt."

Die erste Kammer verlangt den Strich dieses Schlußsatzes, und es trägt Ihre Commission wegen der Unbedeutendheit der Sache, und weil eben deßwegen ein bestehendes Gesetz nicht geändert werden soll, darauf an, den Schlußsatz zu streichen.

Auch dieser Antrag wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Achenbach, da nach eröffneter Dis-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kussion sich Niemand weiter zum Worte meldete, durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Hierauf bemerkt der Berichterstatter weiter:

Der §. 6 a., wie er von diesem Hause auf den Antrag des Abg. Fischler beschlossen worden, lautet:

„Die Sporteln und Stempelbeträge für bedingte Zahlungsbefehle, Liquiderkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen (§. 25) in Klagen einer Gemeinde gegen ihre Gemeindsgenossen werden den Beklagten angesetzt."

Hier schlägt Ihnen die erste Kammer und somit auch die Großh. Regierung dessen Strich vor.

Ihre Commission ist somit um so mehr einverstanden, als hinsichtlich der Umlageforderungen der Gemeinden an ihre Angehörigen durch schon bestehende Gesetze Vorsorge getroffen worden ist, und was Privatforderungen, z. B. für Pachtungen u. s. w. betrifft, nunmehr durch das neue von beiden Kammern angenommene Gesetz über die Gerichtsbarkeit und Rechtspflege der Bürgermeister Vorsorge getroffen ist. Es kann nach diesem neuen Gesetz der Gemeinderechner alle solche Forderungen bis zum Betrag von 24 fl. bei dem Bürgermeister einklagen.

Das Verfahren vor dem Bürgermeister ist dem Sportelgesetz nicht unterworfen, es fallen also alle Gründe weg, welche früher die Kammern bestimmt haben, durch den §. 6 a. von der allgemeinen gesetzlichen Regel eine Ausnahme zu machen. Ihre Commission beantragt daher den Strich des §. 6 a.

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, wird auch dieser Antrag für genehmigt betrachtet, worauf der Berichterstatter weiter bemerkt:

Die weiteren bei den §§. 16, 49 und 54 des Entwurfs von der Regierung, beziehungsweise von der ersten Kammer vorgeschlagenen Aenderungen betreffen mehr die Redaktion neben einer kleinen Erhöhung der Stempelbuße von 6 kr. auf 15 kr. Sie werden im Allgemeinen keinem Anstande unterliegen, ich will sie nur kurz berühren.

Der §. 16 nach dem von der zweiten Kammer angenommenen Regierungsentwurf lautet:

Stempelpapier ist nicht nothwendig:

1. zu den Aufschriften auf der Rückseite von Eingaben, sofern das betreffende Blatt nicht auch noch einen Theil der Eingabe selbst enthält;
2. zu Doppelschriften der Eingaaben und ihrer Beilagen;
3. zu den Belegen für einzelne Ansätze in den Kostenverzeichnissen der Anwälte; zu Substitutionsvollmachten der Anwälte;
4. zu den Belegen für einzelne Ansätze in Kostenliquidationen der Parteien;
5. zu Beurkundungen der Gerichtsboten;
6. zu Akten der Vollstreckungsbeamten und Eingaben oder Urkunden, die ihnen überreicht werden;
7. zu Zeugnissen, Schreiben oder Berichten öffentlicher Behörden, welche nach Aufforderung des Gerichts oder von Amtswegen unmittelbar an dasselbe gerichtet werden.

Es soll nun zur Erleichterung einer richtigen Anwendung und um den Unterschied der Stempelfreiheit, die den Parteien in einzelnen Fällen zukömmt, und solche bei offiziellen Akten mehr herauszuheben, dieser Paragraph abgetheilt und in folgender Weise gefaßt werden:

„Stempelpapier ist nicht nothwendig, erstens, zweitens, drittens, viertens." So weit ist die Fassung der ersten Kammer gleichlautend mit dem §. 16 des Entwurfs;" jetzt soll folgen:

„5. zu den in §. 25 bezeichneten Erklärungen der Parteien;"

„6. zu Eingaben und Urkunden, welche von einer Partei den Vollstreckungsbeamten eingereicht werden."

Nun folgt:

„§. 16 a. Ebenso ist kein Stempelpapier nothwendig zu Zeugnissen, Schreiben oder Berichten öffentlicher Behörden, welche nach Aufforderung des Gerichts oder von Amtswegen unmittelbar an dasselbe gerichtet werden."

„§. 16 b. Die Beurkundungen der Gerichtsboten, der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsbeamten werden auf ungestempeltes Papier geschrieben."

Neues ist in dem Vorschlag der ersten Kammer nicht enthalten, es sind lediglich Redaktionsänderungen, wobei Ihre Commission Nichts zu erinnern findet, und auf deren Annahme anträgt.

Die Kammer erklärte sich stillschweigend mit dem Vorschlage der Commission einverstanden, worauf der Berichterstatter weiter bemerkte:

Der §. 49 des Entwurfs lautet:

„Von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln sind befreit:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. die Staatskasse, einschließlich der Kassen der Staatsanstalten;
2. der Kirchenfiskus (nicht auch die Kirchspielsgemeinden), öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht;
3. Personen, welche zum Armenrechte zugelassen sind."

„In Rechtsstreitgkeiten, bei welchen eine dieser Personen als Partei auftritt, hat weder sie noch ihr Gegner Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Sporteln und Stempelbeträge einstweilen nur vorgemerkt, sofern sie nicht rücksichtlich einzelner Prozeßhandlungen oder Prozeßabschnitte dem Gegner sofort zur Last gesetzt werden."

Dieser Paragraph soll in vier Abtheilungen getheilt werden, und eine kleine Redaktionsänderung stattfinden. Es soll heißen:

„Von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln sind befreit:

1. die Staats- und Staatsanstaltenkassen;
2. Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielgemeinden);
3. öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht;
4. Personen, welche zum Armenrecht zugelassen sind."

„In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen eine dieser Befreiten als Partei auftritt, hat weder er, noch sein Gegner" (u. s. w. wie im Entwurf).

Die Commission beantragt auch hier die Annahme der Redaktion.

Dieser Antrag erhielt ebenfalls ohne weitere Erinnerung die Genehmigung der Kammer, vorbehaltlich einer durch den Abg. Prestinari in Anregung gebrachten Redaktionsverbesserung, wornach in der ersten Zeile des letzten Absatzes statt „In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen eine," zu setzen ist: „In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen einer."

Die letzte Aenderung, bemerkt der Berichterstatter, betrifft den §. 54 des Entwurfs, und zwar im ersten Absatz. Es heißt hier:

„Und nebstdem da, wo Stempelpapier zu 3 Kreuzern hätte gebraucht werden sollen, das Fünffache, sonst aber das Zweifache jenes Betrags als Stempelbuße zu erlegen."

Hier soll nun eine Aenderung vorgenommen werden welche lautet:

„Und nebstdem das Zweifache als Stempelbuße, welche jedoch wenigstens 15 Kreuzer betragen muß, zu erlegen."

Der Grund, warum die Commission auf Annahme dieser Aenderung antragen zu müssen glaubt, besteht schon darin, weil in den früheren Verhandlungen über das Sportelgesetz der §. 15, wonach Beilagestempel verboten waren, gestrichen worden ist, und wir nun in einen Widerspruch bei diesem §. 54 kämen. Es wäre nämlich jetzt möglich, daß Jemand statt eines Fünfzehnkreuzerstempels nur vier Dreikreuzerstempel beilegte, also nur 12 kr. Dieser würde nun nach dem §. 54, wornach nur das Zweifache als Stempelbuße erlegt werden muß, nur 6 kr. Stempelbuße bezahlen, während ein Anderer, der eine Eingabe auf einen Dreikreuzerbogen machen sollte und es nicht thut, 15 kr. Stempelbuße zu bezahlen hätte; es wird also die Redaktion der ersten Kammer angemessener sein, weßwegen auch die Commission auf deren Annahme anträgt.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Achenbach und des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Freiherrn von Stengel erklärte der Präsident den Antrag der Commission, da sich gegen denselben kein weiterer Anstand erhob, gleichfalls für genehmigt.

Bei sofort erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen, und sodann von derselben nach einer Erklärung des Präsidenten und weiterer Ausführung des Berichterstatters und auf einen von dem Abg. Prestinari gestellten, und durch die Abg. Kirsner und Betzinger unterstützten Antrag, nachdem noch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Stengel sich geäußert hatte, weiter beschlossen, der ersten Kammer mitzutheilen, daß die zweite Kammer von der Erörterung der Prinzipienfrage, ob der vorliegende Gesetzesentwurf als ein Finanzgesetz zu betrachten und nach den Bestimmungen der §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde zu behandeln gewesen wäre, Umgang genommen habe.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun die Diskussion des durch den Abg. Friderich erstatteten, im vierten Beilagenheft Seite 347 bis 358 ersichtlichen Berichts der Commission, über den in die Abtheilungen verwiesenen Bericht der Petitionscommission, erstattet von dem Abg. Huber, die Bitte vieler Weinhändler und Wirthe, um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze betreffend.

Die Commission stellt in ihrer Majorität den Antrag:

„1. Die Accise von Wein, ausschließlich des Obstweins, soll betragen, $^{6}/_{10}$ kr. per Maas.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Das Ohmgeld vom Wein, Obstwein ausgenommen, soll durchgängig in 1 kr. per Maas bestehen.
3. Bezüglich des Obstweins soll es bei den dermaligen Tarifsätzen von 1/4 kr. für Accise und 1/4 kr. für Ohmgeld von der Maas verbleiben.
4. Für Einlagen von neuem Wein vor dem ersten Ablaß soll eine Abgabenminderung von 5 Prozenten eintreten."

Nach eröffneter Diskussion motivirt der Abg. Muth als Mitglied der Commission einen Vorschlag der Minorität, dahin gehend:

„einen gemischten Satz einzuführen, und bei der Besteuerung des Weins die Quantität und den Preis zu berücksichtigen."

Für den Antrag der Majorität der Commission sprachen sich aus, die Abgeordneten Paravicini, Mayer, Allmang, Kapferer und Gerwig, gegen denselben die Abgeordneten Bär von Eichstetten, Sieb, Bär von Karlsruhe, Rettig, Rutschmann und Spielmann. Eventuell für den Fall der Nichtannahme des Commissionsantrags beantragt Blankenhorn-Krafft:

„Die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wodurch statt der bisherigen Besteuerung des Weines nach den Kaufpreisen eine andere nach fixen Sätzen eingeführt werde,"

welcher Antrag durch die Abgeordneten Betzinger, Kapferer, Kirsner und Fischler unterstützt, und bei sofort erfolgter Abstimmung unter Verwerfung des Commissionsantrages zum Beschlusse der Kammer erhoben wurde, nachdem sich noch die Abgeordneten Betzinger, Rottra, Prestinari, Küßwieder und der Berichterstatter an der Diskussion betheiligt hatten.

Als weitern Gegenstand bezeichnet die Tagesordnung Erstattung von Petitionsberichten, und auf die Aufforderung des Präsidenten berichtete sofort

Beck über die Bitte der Gemeinde Riegel wegen der auf sie ohne Entschädigung überwälzten Last des Baues der sogenannten Elzbrücke.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Petition mit Empfehlung dem Großh. Staatsministerium zu überweisen."

Nach kurzer Diskussion an der sich die Abgeordneten Schaaff v. M., Sieb, Huber und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer betheiligten, erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage der Commission einverstanden, worauf die heutige Sitzung geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf morgen Frühe 12 Uhr festgesetzt wurde.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. von Stengel und Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Eisenlohr, Fieser, Nützelberger, Prestinari, Rettig, Schmalholz, Ullersberger und Wagenmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wurde eröffnet und durch das Secretariat eine Petition vieler Wirthe und Musiker zu Seckenheim, Friedrichsfeld, Handschuchsheim, Neuenheim, Ziegelhausen, Kirchheim, Ilvesheim, die Wiedereinführung der früheren Kirchweihfeste betreffend, übergeben von dem Abg. Achenbach, angezeigt.

Nachdem der Abg. Schaaff v. M. die Anzeige erstattet hatte, daß der Bericht der Commission über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen an dem Gemeindeumlagengesetz gefertigt sei, und derselbe im Einverständnisse der Kammer mit Umgehung einer Verlesung dem Drucke übergeben worden war

(6s Beilagenheft, Seite 241 bis 248),

führte die Tagesordnung zur Berathung des durch den Abg. Bissing erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 229 bis 234 ersichtlichen Berichts der Petitionscommission über die Bitte vieler Gemeinden und Waldbesitzer im obern Schwarzwalde, die Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Die Petitionen bezüglich der Bewirthschaftung der Privatwaldungen dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und nähern Erwägung zu überweisen."

Zugleich erstattet Bissing weiteren mündlichen Bericht über die Bitte der Waldbesitzer der Odenwälder Gemeinden des Bezirksamtes Buchen um Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen.

In Bezug auf diese Petition beantragt die Commission den Uebergang zur Tagesordnung.

Nachdem der

Präsident die Diskussion über beide Berichte zugleich eröffnet hatte, stellt und begründet Fischler den Antrag:

„die Petitionen mit dringender Empfehlung dem Großh. Staatsministerium zu überweisen,"

wogegen

Bär v. K. „die Ueberweisung mit Empfehlung" vorschlägt.

Der Antrag des Abg. Fischler findet Unterstützung durch die Abgeordneten Kapferer, Gerwig und Klauprecht, wogegen sich die Abgeordneten Fischer und Steiglehner für den Antrag der Commission aussprechen.

Eventuell für den Fall der Nichtannahme des Antrages des Abg. Fischler unterstützt Kapferer den Antrag des Abg. Bär von Karlsruhe.

Nachdem indeß der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel sich selbst für den Antrag der Commission ausgesprochen und erklärt hatte, daß wenn die Petitionen an das Großh. Staatsministerium überwiesen werden, so werde dieses eine nähere Erwägung in dieser Sache auf das Allergenaueste eintreten lassen, welche zu einem Resultate

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

führen werde, durch welches die Petenten vollständig beruhigt werden dürften, und eine Verfügung ergehen werde, um den Uebergang vom alten zum neuen Gesetz möglichst wenig empfindlich zu machen, deßgleichen der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatte, erklärten die Abgeordneten Gerwig und Klauprecht bezüglich ihrer Unterstützung von Fischler's Antrag, daß sie sich bei der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs beruhigen, worauf der Abg. Fischler seinen Antrag zurückzog und sich mit jenem des Abg. Bär v. K. vereinigte.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung über letztern Antrag ergab sich Stimmengleichheit (25 gegen 25). Durch den Beitritt des Präsidenten wurde derselbe aber zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Da sich gegen den Antrag der Commission bezüglich der weiteren Petition der Odenwälder Gemeinden auf Tagesordnung keine Stimme erhob, erklärte der Präsident denselben für angenommen.

Hierauf wurde die heutige Sitzung sofort geschlossen, und die nächste unter Verkündung der Tagesordung auf Freitag den 11. d. M. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XLVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 11. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr von Rüdt, Staatsrath Regenauer, Ministerialdirektor Weizel und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Fischer, Nützelberger, Schmalholz und Ullrich.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Gemeinde Hügelsheim, um bessere Einrichtung der Briefposterpeditionen an der Rheinstraße.
2. Vieler Gewerbetreibenden zu Hilsbach, Amts Sinsheim, um Herabsetzung ihrer Gewerbesteuerkapitalien, übergeben von dem Abg. Muth.
3. Des Louis Steurer, Kaufmann in Karlsruhe, um Wiederverleihung seines Staatsbürgerrechts und der Handelsconcession.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Hierauf wurden übergeben und im Einverständnisse der Kammer mit Umgehung einer Verlesung sofort zum Drucke befördert:

1. der durch den Abg. Blankenhorn-Krafft erstattete Bericht der Budgetcommission über einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1856 und 1857, die Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, (4s Beilagenheft, Seite 361 und 362);
2. jener des Abg. Nestler über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1856 und 1857, (5s Beilagenheft, Seite 373 und 378);

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. jener des Abg. Steinam über das außerordentliche Budget für 1856 und 1857,

(58 Beilagenheft, Seite 379 bis 385).

Der Tagesordnung gemäß folgt nun die Berathung des durch den Abg. Steiner erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 367 bis 371 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission, über den Voranschlag für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden für 1856 und 1857. Der Schlußantrag der Commission geht dahin:

„die Renten nach Abzug der Activzinsen

für 1856 mit . . . . . 898,551 fl. 56 kr.
für 1857 mit . . . . . 897,101 „ 15 „
den Tilgungsfond für 1856 mit 564,105 „ — „
„ 1857 mit 571,310 „ 15 „
und die Verwaltungskosten
für 1856 und 1857 mit je . . 10,750 „ — „

zu genehmigen."

Da nach eröffneter Diskussion sich Niemand zum Worte meldete, erklärte der Präsident diesen Antrag für angenommen, und es wurde sofort übergegangen zur Diskussion des durch den Abgeordneten Kirsner erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 353 bis 354 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über den umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857.

Die Commission stellt den Antrag:

„dem Voranschlage der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, den umlaufenden Betriebsfond betreffend, die Zustimmung zu ertheilen, und nachstehende Positionen zu genehmigen:

1. An dem den 1. Januar 1856 vorhanden gewesenen Rest der Aktiven mit . . . 976,280 fl. 14 kr.
wird der Betrag von . . . 115,390 „ 14 „

der Eisenbahnschuldentilgungskasse als Dotation zugewiesen.

Die Restsumme mit . . . 860,890 fl. — kr. ist nach dem Voranschlage als Bedarf der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zu belassen."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abgeordneten Blankenhorn, Friderich, des Berichterstatters und des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Regenauer erklärte der Präsident den Antrag der Commission, da sich gegen diesen selbst kein Anstand erhob, gleichfalls für angenommen. Hierauf wurde der Tagesordnung gemäß zur Wahl des ständischen Ausschusses geschritten und von 55 anwesenden Mitgliedern gewählt:

1. der Abg. Junghanns mit 53 Stimmen,
2. „ „ Kirsner „ 49 „
3. „ „ Schaaff v. M. „ 42 „
4. „ „ Bär v. K. „ 38 „
5. „ „ Nestler „ 29 „
6. „ „ Muth „ 24 „

Die Tagesordnung führte sodann zur Erstattung von Petitionsberichten.

Bissing berichtet über die Bitte des Pfarrers Scherer in Bretzingen, Ehrenkränkung, insbesondere die Begnadigung des Sebastian Hollerbach betreffend.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abg. Artaria und Kirsner von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Gemeinde Oberhausen, Amts Philippsburg, um ein neues Gesetz über die Gütererwerbungen.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Rettig beantragt:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen."

Dieser Antrag fand Unterstützung durch die Abgeordneten Rottra und Muth, während die Abgeordneten Artaria, Küßwieder und Gerwig sich für den Antrag der Commission aussprachen.

Nachdem noch der Abg. Allmang und der Berichterstatter das Wort ergriffen hatten, wurde bei der sofort erfolgten Abstimmung der Antrag des Abg. Rettig verworfen und somit der Antrag der Commission für angenommen erklärt.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Ernst Ludwig Rink von Grenzach, Amts Lörrach, derzeit in Laufen, Kanton Baselland, um Einsetzung in seine bürgerlichen und politischen Rechte.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhielt ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Huber berichtet sofort über die Bitte der Gemeinden Hesselhurst, Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Schutterwald, Griesheim, Müllen, Marlen, Appenweier,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Windschläg, Hohnhurst, so wie der Gemeinden des Amts Rheinbischofsheim, um Abänderung des §. 3 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Nachdem sich an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel, die Abgeordneten Spielmann, Rettig, Betzinger und der Berichterstatter betheiligt hatten, ein weiterer Antrag aber nicht gestellt worden, erklärte der Präsident den Antrag für angenommen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung sofort geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf morgen Vormittag 9 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XLVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Stengel, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Fischer, Nützelberger, Schmalholz und Steinam.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wurde eröffnet und durch das Secretariat eine eingekommene Petition

der Bürstenmacher Katharina Hauser Wittwe in Freiburg, um Aufhebung des Hausirhandels mit Bürstenwaaren

angezeigt, worauf

der Präsident der Kammer die Anzeige machte, daß ihm eine Mittheilung des Herrn Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zugekommen sei, wornach Seine Königl. Hoheit der Regent geruhen werden, den Landtag auf Samstag den 19. d. M. zu schließen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des durch den Abg. Schaaff v. M. erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 241 bis 248 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLI., des Titels III. Kapitel 5 und des Titels V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. VIII. von 1832 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen.

Nach eröffneter Diskussion berichtigte zuvörderst der Berichterstatter ein Redaktionsversehen dahin, daß auf Seite 7 des Berichts in den Redaktionsänderungen bei §. 81 statt der Worte:

„Auf Strich der Worte: „und Gemarkungs," so wie des Citats des §. 62"

zu setzen ist:

„Wiederherstellung des §. 81 c. (28) der Gemeindeordnung."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ein von dem Abg. Achenbach gestellter Antrag auf Verwerfung des Gesetzes fand Unterstützung durch die Abgeordneten Kirsner, Blankenhorn und Rettig, wogegen sich die Abgeordneten Prestinari, Bissing, Nestler und Faller für die Eingehung der Diskussion aussprachen.

Nachdem sich an der hierüber gepflogenen Debatte außer dem Berichterstatter noch die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr v. Stengel und Ministerialdirektor Weizel betheiligt hatten, wurde zur Abstimmung geschritten, hierbei der Antrag des Abg. Achenbach verworfen, und sofort die besondere Diskussion eröffnet und zwar zunächst

zu §§. 57, 58 und 59.

Zu §. 57 stellt die Commission den Antrag:

„Auf Belassung bei dem §. 57 (1) der Gemeindeordnung."

Ferner schlägt sie vor:

„Den §. 58 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer beizubehalten, demnach den Satz aufrecht zu erhalten:

„daß durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Genußberechtigten mit Staatsgenehmigung die Auflage auch auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erstreckt werden kann."

Sodann dem §. 59 folgende Fassung zu geben:

„Bei jenen Bürgern, welche sich bei Verkündung dieses Gesetzes bereits im Genuß befinden, soll die Auflage auf die Bürgernutzungen nicht mehr als die Hälfte des Werthes der außer dem Freitheil (§. 58) vorhandenen Allmendnutzungen betragen."

„Durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen dieser Genußberechtigten mit Staatsgenehmigung kann jedoch von dieser Begünstigung Umgang genommen und der Bürgernutzen der Bürger, welche schon bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug desselben waren, in dem gleichen Maaße, wie jene der Bürger, die erst nach Verkündung dieses Gesetzes zum Genuß gelangen, mit Auflagen belastet werden."

Kirsner beantragt für den §. 59 folgende Fassung:

„Der den Freitheil (§§. 58 und 59) übersteigende Theil des Allmendgenusses wird bis zur Hälfte seines Werthes zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beigezogen, so lange die auf die Steuerkapitalien zu machende Umlage nicht mehr als 6 Kreuzer beträgt, würde sie mehr betragen, so findet auch auf die zweite Hälfte des Werthes des den Freitheil übersteigenden Allmendgenusses eine Auflage statt, soweit dies zur Minderung der Umlage auf den Betrag von 6 kr. nöthig ist."

Dieser Antrag wurde unterstützt durch den Abg. Friderich mit dem weiteren Antrage:

„Auf Beibehaltung des §. 58, jedoch mit Weglassung des nach dem Vorschlage der Commission beizubehaltenden letzten Satzes.

Für §. 58 schlägt Derselbe folgende Fassung vor:

„Für die Altbürger bleibt in der Regel von dieser Auflage frei:

Der Werth von 2 Klaftern Gabholz und den Ertrag von einem Morgen Acker oder Wiese."

Betzinger schlägt vor, in dem §. 59 zu bestimmen:

„Daß eine höhere Belastung nur eintreten soll, wenn eine höhere Umlage nöthig geworden ist, und daß man alsdann diese Belastung eintreten lasse, ohne Rücksicht auf Altbürger."

Eventuell für den Fall der Nichtannahme dieses Antrages unterstützt Derselbe den Antrag des Abg. Kirsner.

Der Antrag des Abg. Kirsner fand weitere Unterstützung durch den Abg. Steiner, Ullrich, Paravicini und Prestinari, jener des Abg. Betzinger durch den Abg. Rottra.

Nachdem sich an der Diskussion noch der Abg. Fischler, der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel, sowie der Berichterstatter betheiligt hatten, kam zunächst der Antrag des Abg. Kirsner zur Abstimmung. Derselbe wurde von der Kammer angenommen, womit die Anträge der Commission und des Abg. Betzinger wegfallen.

Bei §. 62

geht der Antrag der Commission:

„auf Beseitigung dieses Paragraphen und Belassung bei den §§. 61 (5), 62 (6), 64 (8) der Gemeindeordnung und

bei §. 64

beantragt sie:

„Die Wiederherstellung des Beschlusses der zweiten Kammer, (d. h. Belassung bei dem bestehenden Gesetz.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegen beide Anträge erhob sich kein Widerspruch.

Zu §. 81 aa.

stellt die Commission den Antrag:

„Die Kammer möge dem Beschluß der ersten Kammer beitreten, jedoch mit dem, daß statt des (aufgehobenen) §. 62 der §. 64 der Gemeindeordnung angezogen wird."

Auf Anregung des Abg. Kirsner stellt Faller den Antrag:

„Auf Strich dieses Paragraphen."

Der Berichterstatter erklärte sich gegen diesen Antrag; bei sofort erfolgter Abstimmung wurde derselbe aber von der Kammer angenommen.

Bei

§. 81 b.

beantragt

Artaria: In diesen Paragraphen die Bestimmung aufzunehmen:

„Daß jedenfalls der Ausschuß der Grundbesitzer nicht größer sein darf als die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde,"

welcher Antrag durch die Abg. Kirsner und Friderich unterstützt, und nach kurzer Aeußerung von Seiten des Berichterstatters bei sofort erfolgter Abstimmung, vorbehaltlich der Redaktion, zum Beschlusse der Kammer erhoben wurde.

Zu §. 81 c.

schlägt die Commission vor:

„Dem Beschluß der ersten Kammer rücksichtlich der beiden ersten Aenderungen beizutreten; den Beschluß rücksichtlich der dritten Aenderung bis zum §. 81 nn. auszusetzen,"

wogegen

Paravicini den Strich dieses Paragraphen beantragt. Dieser Antrag fand die erforderliche Unterstützung durch den Abgeordneten Blankenhorn, gegen denselben sprachen sich aus die Abg. Küßwieder und Betzinger.

Nach kurzer Aeußerung des Berichterstatters kam derselbe zur Abstimmung, wurde aber verworfen.

Zu §. 91

stellte Betzinger folgende Anträge:

„Den Zugriff auf den Allmendgenuß nur auszudehnen auf Alles, was den neuen, jetzt beschränkten Freitheil übersteigt, und statt der Worte:

„außer für Forderungen der Gemeinde selbst,"

zu setzen:

„außer für Forderungen für Gemeindeumlagen."

Der erste Antrag fand Unterstützung durch den Abg. Faller, und nachdem sich noch der Abg. Küßwieder und der Berichterstatter an der Diskussion betheiligt hatten, wurden beide Anträge zur Abstimmung gebracht, von der Kammer aber abgelehnt.

Alle übrigen Paragraphen erhielten ohne weitere Erinnerung nach den Anträgen der Commission die Zustimmung der Kammer und bei sofort erfolgter Endabstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe mit 41 gegen 16 Stimmen von der Kammer angenommen.

Gegen dasselbe stimmten Achenbach, Bär v. E., Blankenhorn-Krafft, Kapferer, Kieser, Klauprecht, Lauber, Paravicini, Rettig, Riesterer, Rottra, Rutschmann, Sallinger, Schaaff v. H., Seufert und Ullersberger.

Nachdem der Abg. Nestler noch den Bericht der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857 und zwar Tit. IV. Steuerverwaltung übergeben, und derselbe im Einverständnisse der Kammer ohne Verlesung zum Drucke befördert wurde

(6s Beilagenheft, Seite 263 bis 270),

erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung, unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag den 15. d. M. Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Carl Kapferer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr v. Rüdt, Staatsrath Regenauer, Generalmajor Ludwig, Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gerwig, Nützelberger, Paravicini und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurde durch das Secretariat eine Petition der Bahnhofarbeiter Johann Schmidt und Gottfried Ueberle von Heidelberg, um Abänderung des höchsten Normativs vom Jahr 1845, die Anstellung der Eisenbahnbediensteten betreffend, angezeigt, und hierauf durch den

Präsidenten der Kammer Kenntniß gegeben von einer Mittheilung der ersten Kammer, wornach sie den Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels in veränderter Fassung angenommen hat; deßgleichen von einer Einladung der Mitglieder der zweiten Kammer zur Beiwohnung einer morgen Frühe 10 Uhr stattfindenden geheimen Sitzung.

Auf die Aufforderung des Präsidenten legte der Abg. Schaaff v. M. hierauf der Kammer die Redaktion der §§. 58 und 59 und 81 b des Gemeindegesetzes vor, indem er bemerkte:

§. 58

wird lauten:

„Reichen die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weiteren Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht."

„Diese Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht."

„Die den Bürgern zustehende Waide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz wird dabei nicht berücksichtigt."

„Der Werth der Bürgernutzungen wird nach dem bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erhobenen Anschlag bemessen. An diesem Betrage bleibt in der Regel frei von der Auflage:

in Gemeinden, wo der Bürgernutzen nur in Gabholz besteht, der Werth von 2 Klaftern Gabholz;

wo sowohl Gabholz als die Benützung von Grundstücken zum Bürgernutzen gegeben ist, der Werth von einem Klafter Gabholz und der Betrag von 1½ Morgen Acker oder Wiesen; wo der Bürgernutzen nur in Benützung von Grundstücken besteht, der Ertragswerth von einem Morgen Acker oder Wiese."

Nun folgt §. 58 a.

„Für die Bürger, die sich bei Verkündung dieses Gesetzes im Genuß befinden, bleibt der Werth von 2 Klaftern Gabholz und des Ertrages von einem Morgen Acker oder Wiese frei."

„Durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen dieser Genußberechtigten kann jedoch ihr Freitheil mit Staatsgenehmigung auf das im §. 58 bestimmte Maas herabgesetzt werden."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 59.

„Der den Freitheil (§. 58 und 58 a.) übersteigende Theil des Allmendgenusses wird bis zur Hälfte seines Werthes zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beigezogen, so lange die auf die Steuerkapitalien zu machende Umlage nicht mehr als 6 kr. beträgt; würde sie mehr betragen, so findet auch auf die zweite Hälfte des Werthes des den Freitheil übersteigenden Allmendgenusses eine Auflage statt, so weit dies zur Minderung der Umlage auf den Betrag von 6 kr. nöthig ist."

§. 60.

„Durch Beschluß von zwei Dritteln aller Genußberechtigten (§§. 58 und 58 a.) mit Staatsgenehmigung kann die Auflage auch auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erhöht werden."

Das sind die Paragraphen, die von dem Bürgergenuß handeln. Es folgt nun die Redaktion des

§. 81 b.

wie er die Genehmigung der Kammer erhalten hat.

Hier ist nun etwas bemerkt am Schlusse, worauf ich aufmerksam machen will, was zur Zeit von der Kammer noch nicht beschlossen ist. Der §. 81 b. handelt von dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, von der Wahl und seiner Zahl. Das ist das alte Gesetz bis zum letzten Absatz. Nun folgt der neue Beschluß der Kammer.

„In so fern durch den Beitritt der im Absatz 3 und 4 genannten stimmberechtigten Mitglieder die im ersten Absatze bestimmte jedenfalls höchste zulässige Zahl überschritten würde, trifft die Minderung zuerst an den durch Wahl eingetretenen Ausschußmitgliedern ein."

So weit hat die Kammer bereits beschlossen, dann aber ist beigefügt:

„die dadurch Ausfallenden wohnen dem Ausschuß mit berathender Stimme bei."

Es kann nämlich der Fall eintreten, daß so viel geborene Mitglieder des Ausschusses vorhanden sind, daß diese schon der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths gleich kommen. In dem Falle werden also alle gewählten Mitglieder des Ausschusses beseitigt, ihr Stimmrecht wäre beseitigt. Es kann auch der Fall eintreten, daß selbst von den geborenen Mitgliedern noch mehr vorhanden sind, als die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths beträgt, dann müßten auch von diesen einige abtreten, ihr Stimmrecht würde ruhen, und würde sich reduciren nach der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths. In welcher Weise das geschehen soll, müßte man der Vollzugsverordnung anheim geben. Aber jedenfalls sollte im Gesetz zur Beruhigung aller Betheiligten die Vorkehrung getroffen werden, daß diejenigen, die nicht den Sitzungen mit Stimmrecht anwohnen, wenigstens das Recht hätten, der Berathung anzuwohnen, um ihre Ansicht geltend zu machen. Kommt es zur Abstimmung, haben sie kein Stimmrecht dabei, und es darf die Zahl der Stimmen der Ausschußmitglieder niemals höher sein, als die Zahl der Stimmen des Gemeinderaths.

Ich wollte nun der hohen Kammer die Genehmigung dieser Redaktion empfehlen, und bitte den Herrn Präsidenten, darüber die Diskussion eröffnen zu wollen.

Da nach eröffneter Diskussion keine Bemerkung erfolgte, so wurde diese Redaktion für genehmigt betrachtet, und sofort der Tagesordnung gemäß übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Restler erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 373 bis 378 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1856 und 1857.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Kammer wolle dem Voranschlage des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1856 und 1857, und zwar:

Kassenbestände statt 1,300,000 fl. mit	1,200,000 fl.
Naturalvorräthe mit	930,400 „
Aktivreste statt 2,538,600 fl. mit .	2,463,700 „
zusammen .	4,594,100 fl.
Passivreste mit	191,000 „
Rest der Aktiven mit	4,403,100 fl.

ihre Genehmigung ertheilen."

Da sich an der hierüber eröffneten Diskussion außer dem Herrn Regierungscommissär Staatsrath Regenauer Niemand betheiligte, erklärte der Präsident sofort den Antrag der Commission für angenommen, worauf die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Steinam erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 379 bis 385

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das außerordentliche Budget für 1856 und 1857

I. des Staatsministeriums,
II. des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelenheiten,
III. des Justizministeriums,
IV. des Ministeriums des Innern, einschließlich des Wasser- und Straßenbaues,
V. des Finanzministeriums und
VI. des Kriegsministeriums

führte.

Der Hauptantrag der Commission geht dahin:

„Die Kammer wolle im außerordentlichen Budget 1856/57, wie folgt:

für Tit. I. Staatsministerium . .	— fl. — kr.	
„ „ II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . . .	— „ — „	
für Tit. III. Justizministerium:		
a. an aufrecht zu erhaltenden Krediten	9,269 fl. 36 kr.	
b. neue Anforderungen	48,900 „ — „	
		58,169 „ 36 „
für Tit. IV. Ministerium des Innern mit Ausnahme des Titel XVIII. Wasser- und Straßenbau:		
a. an aufrecht zu erhaltenden Krediten	7,112 fl.	
b. neue Anforderungen . .	20,500 „	
		27,612 „ — „
für Tit. V. Finanzministerium:		
a. an aufrecht zu erhaltenden Krediten	15,576 fl. 4 kr.	
b. neue Anforderungen	12,635 „ 38 „	
		28,211 „ 42 „
für Tit. VI. Kriegsministerium:		
an aufrecht zu erhaltendem Kredite		3,247 „ — „
zusammen .		117,240 fl. 18 kr.

genehmigen."

Bei der Position Zollverwaltung, unter Titel V. Finanzministerium, schlägt die Commission vor, die für den Neubau der Gebäude an der Rheinbrücke zu Mannheim geforderten 18,000 fl. für jetzt nicht zu bewilligen, und solche auf eines der späteren Budgetjahre zu verschieben, und es betheiligen sich an der hierüber eröffneten Diskussion die Abgeordneten Achenbach, Bär v. C., der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer. Bei der Position 3 des Ministeriums des Innern stellt der Abg. Spielmann bezüglich der Erbauung eines neuen Amthauses in Rheinbischofsheim eine Frage an die Großh. Regierung, die von dem Herrn Regierungscommissär Ministerialrath Bär dahin bantwortet wird, daß dieser Gegenstand noch der Erwägung vorliege.

Da sich gegen die Anträge der Commission indeß kein Anstand erhob, erklärte der Präsident dieselben für angenommen, und es wurde sofort übergegangen zur Diskussion über den weitern durch den Abg. v. Runkel erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 387 bis 392 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über das außerordentliche Budget für 1856 und 1857 und zwar für das Ministerium des Innern Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

§. 1. Zum Rheinbau längs der französischen Gränze wird ein außerordentlicher Zuschuß verlangt von 80,000 fl.
als aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . 13,882 „

§. 2. Für Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze werden verlangt:
als aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . 758 fl.
als neue Anforderung . . . . . 60,000 „
und für

§. 3. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme werden als Gesammtbedürfniß berechnet und
gefordert . . . . . 52,500 fl.

Die Anträge der Commission gehen bei sämmtlichen drei Positionen auf Bewilligung der verlangten Summen und erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Desgleichen bewilligt die Kammer nach kurzen Bemerkungen von Seiten des Abg. Rottra, Schaaff v. M., Blankenhorn und der Herrn Regierungscommissäre Staatsminister Frhr. v. Rüdt und Ministerialrath Bär bezüglich der Erbauung einer neuen Straße von Weil nach dem Wiesenthal, nach dem Antrage der Commission bei

§. 4. Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal
aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . . 2,337 fl.
neue Anforderung . . . . . 30,000 „

Ferner genehmigte die Kammer ohne Erinnerung, in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bei §. 5. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft für die Elz- und Dreisamrektifikation
die geforderten . . . . . 8,600 fl.

bei §. 6. Regulirung der Wuttach auf der Gemarkung Untereggingen . . . . . 630 fl.

bei §. 7. Beseitigung der Schifffahrtshindernisse im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rhein
als aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . 1,298 fl.
neue Anforderung . . . . . 3,000 „

bei §. 8. Korektion der Kilpenstraße
für 1856 und 1857 . . . . . 53,000 „

bei §. 9. Korrektion der Höllensteige . . 46,000 „

bei §. 10. Rektifikation der Kinzig bei Kehl statt der für 1856 und 1857 beanspruchten 50,000 fl. nur 40,000 fl.

bei §. 11. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse
die verlangten . . . . . 10,000 fl.

bei §. 12. außerordentlicher Zuschuß zur Ergänzung und Verstärkung der Schutzbauten an den Binnenflüssen
aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . . 8,623 fl.
neue Anforderung . . . . . 4,000 „
zusammen . . 12,623 fl.

bei §. 13. Straße von Pforzheim nach Calw
aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . . 4,322 „
neue Anforderung . . . . . 45,000 „
zusammen . . 49,322 fl.

bei §. 14. Straße zur Verbindung des Jarthales mit dem Baulande und dem Taubergrunde
als aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . 5,451 fl.
neue Anforderung . . . . . 15,500 „

§. 15. Straße von Schopfheim nach Wehr
die verlangten . . . . . 36,000 „

§. 16. Straße von Engen nach Singen die verlangten . . . . . 15,000 „

§. 17. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck . . . . . 14,000 fl.

§. 18. Korrektion der Straße zwischen Immendingen und Möhringen
aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . . 1,084 fl.
neue Anforderung . . . . . 10,000 „

§. 19. Zur Vollendung des Baues der Brücke über die Rench bei Fernach
neue Anforderung . . . . . 12,000 fl.
aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . . 1,377 „

§. 20 Uferschutz und Leinpfade am Neckar
für 1856 und 1857 . . . . . 10,000 „

§. 21. Korrektion der Wiesenthalstraße bei Zell für 1856 und 1857
die verlangten . . . . . 8,400 fl.

§. 22. Straße von Neckargemünd bis zur hessischen Grenze werden gefordert für Verbesserung der Anfahrten zur fliegenden Fähre bei Neckargemünd . . . . 6,800 fl.
für Verbreiterung und theilweise Verlegung des derzeitigen Weges von Kleingemünd bis an die hessische Grenze . . . . . 10,500 „
zusammen . . 17,300 fl.

deren Genehmigung die Commission beantragt.

Rettig glaubt, daß der Bau dieser Straße bis auf bessere Zeiten noch ausgesetzt werden könne, und stellt den Antrag auf Strich dieser Position.

Nachdem sich indeß die Abg. Muth und v. Runkel, Bissing, Schaaff v. M. und Anderst, sowie der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Bär gegen den Antrag des Abg. Rettig ausgesprochen hatten, wurde derselbe von dem Antragsteller zurückgezogen, und der Antrag der Commission, da sich gegen denselben kein weiterer Anstand erhob, sofort für angenommen erklärt.

Ohne Debatte genehmigt die Kammer ferner nach den Anträgen der Commission:

§. 23. Für Korrektion der Ausmündung der Murg in den Rhein . . . . . 54,300 fl.

bei §. 24. Straße zur Verbindung des mittleren Neckars mit dem mittleren Main
statt geforderter . . . . . 16,657 fl.
nur . . . . . 9,657 „

bei §. 25. Verlegung der Straße von Nicklashausen in das Tauberthal . . . . . 935 fl.
und bei

§. 26. Zuschuß zur Korrektion der Vicinalstraße von Wilferdingen nach Elmendingen . 2,975 „

Da hiermit der zur Diskussion ausgesetzte Bericht seine Erledigung gefunden hatte, wurde übergegangen zur Berathung des durch den Abg. Blankenhorn erstatteten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Berichts der Budgetcommission über einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1856 und 1857, die Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betreffend:

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Die zu dieser Wiederherstellung geforderte Summe von 57,000 fl. unter der ausdrücklichen Verwahrung vor jeder weitern durch etwaige Ueberschreitung der Ueberschlagssumme hervorgerufenen Anforderung zu genehmigen,"

welcher Antrag nach kurzer Diskussion, an der sich der Herr Regierungscommissär Staatsminister Freiherr von Rüdt, die Abgeordneten Ullrich, Schaaff v. M., Kirsner und der Berichterstatter betheiligten, zum Beschlusse der Kammer erhoben wurde.

Der Tagesordnung gemäß folgte hierauf die Diskussion des durch den Abg. Nestler erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 263 bis 270 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857, und zwar Tit. IV. Steuerverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Kammer möge zur Deckung des Defizits am ordentlichen und außerordentlichen Budget im Gesammtbetrage von . . . . . 539,381 fl. die Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer um zwei Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital vorübergehend für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 bewilligen."

Bissing beantragt:

„Die Kammer wolle den Wunsch in das Protokoll niederlegen:

die Großh. Regierung möge sich mit allem Nachdrucke bei dem Bunde dahin verwenden, daß die Kriegsverfassung auf eine die Kriegsverwaltung erleichternde Weise abgeändert werde."

Schaaff v. M. schlägt vor:

„Die Kammer wolle den Wunsch in das Protokoll niederlegen, daß die Großh. Regierung dahin wirken möge, daß bei der nächsten Zollconferenz die Frage über die Einführung einer Verbrauchssteuer auf Tabak in Erwägung gezogen werde."

Der Antrag des Abg. Bissing fand Unterstützung durch den Abg. Kirsner, jener des Abg. Schaaff v. M. durch den Abg. Ullrich.

Nachdem sich über die beantragte Steuererhöhung in längeren Vorträgen die Abgeordneten Rottra, Bissing, Kirsner, Fischler, Achenbach, Schaaff v. M., Blankenhorn-Krafft, Kapferer, Muth, Bär von Karlsruhe, Mayer, Friderich, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer geäußert, der Abg. Bär v. E. sich aber gegen den Antrag der Commission ausgesprochen hatte, wurde bei der sofort erfolgten Abstimmung der Antrag des Abg. Bissing sowohl als jener der Commission von der Kammer angenommen.

Der Antrag des Abg. Schaaff v. M., welchem sich die Abgeordneten Artaria und Allmang widersetzten, wurde von der Kammer abgelehnt, nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer bemerkt hatte, daß er nicht glaube, daß es nothwendig sei, daß dieser Gegenstand in der Kammer weiter besprochen werde, er werde noch von anderer Seite verfolgt und erwogen. Derselbe sei von der größten Tragweite, und die Kammer könne überzeugt sein, daß nichts geschehe, ohne die sorgfältigste Ermittelung und Erwägung und was den Umständen nach in der nächsten Zeit geschehen könne.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und es erfolgte hiernach der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Samstag den 19. d. M. stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

L. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Staatsrath von Stengel, Ministerialdirektor Weizel, Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Fieser, Gerwig, Huber, Klauprecht, Nützelberger und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurde durch das Secretariat eine Petition des Karl Engelberger zu Mannheim als Bevollmächtigter des Handelsmannes Karl Schäffer zu Antwerpen, um Erläuterung des Absatzes 2 Artikel 2 des Kapitalsteuergesetzes, insbesondere die Beiziehung von ausländischen Staatspapieren zur Kapitalsteuer betreffend, angezeigt, worauf die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Steinam erstatteten, im vierten Beilagenheft Seite 363 bis 364 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1856 und 1857 führt.

Der Antrag der Commission, dahin gehend:

„Die Kammer wolle dem Voranschlage der Eisenbahnschuldentilgungskasse, und zwar:

die Einnahmen für 1856 mit 5,652,079 fl. 36 kr.
„ „ „ 1857 mit 4,629,581 „ 15 „

zusammen mit . . 10,281,660 fl. 51 kr.

und ebenso die Ausgaben in gleichen Beträgen genehmigen,"

wurde von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Sofort ergreift der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer das Wort und äußert:

Hochgeehrte Herren! Sie haben eben das letzte Budget votirt, das auf das Finanzgesetz Einfluß hat. Ich erlaube mir nunmehr Kraft höchsten Auftrags, Ihnen den Entwurf des Finanzgesetzes selbst vorzulegen. Der höchste Auftrag lautet, wie folgt:

Friedrich von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1856 und 1857 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. April 1856.

(gez.) Friedrich.

Regenauer.

Den Entwurf selbst will ich nicht verlesen, er wird ja doch in der nächsten Sitzung durch das Organ Ihrer verehrlichen Commission ausführlich zu Ihrer Kenntniß gebracht werden. Ich will nur bemerken, daß der Entwurf ganz nach den Beschlüssen, die in diesem Hause gefaßt worden sind, eingerichtet ist. Indem ich ihn auf den Tisch des Hauses niederlege, setze ich voraus, daß die verehrliche Commission oder einige Mitglieder derselben beauftragt sein werden, mit dem Herrn Regierungscommissär, der neben mir das Finanzministerium vertritt, zusammenzutreten, um die Ziffern im Einzelnen durchzugehen und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gegenseitig zu vergleichen. Ich überlasse Ihnen die Bestimmung des Zeitpunktes.

Nachdem der Präsident den Vorstand der Budgetcommission ersucht hatte, mit einigen Mitgliedern die Vergleichung der Ziffern vorzunehmen, wurde der Tagesordnung gemäß übergegangen zur Berathung über die Abänderungen, welche die erste Kammer an dem Gesetzesentwurfe zum Schutze des Commissionshandels vorgenommen hat.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet der Abg. Faller hierüber folgenden mündlichen Bericht:

Meine Herren! Ihre Commission, deren Bericht ich Ihnen vorzutragen die Ehre habe, empfiehlt Ihnen die Annahme des Gesetzesentwurfs nach der von der ersten Kammer gegebenen Fassung. Sie verkennt nicht, daß in wesentlichen Punkten Abänderungen daran vorgenommen worden sind, Abänderungen, gegen welche gegründete Bedenken geltend gemacht werden können Sie erachtet dieselben aber nicht für so erheblich, daß sie deßhalb Verbesserungsvorschläge machen sollte, zumal da bei dem nahen Schluß des Landtags diese Abänderungen in der ersten Kammer nicht mehr zur Berathung kommen könnten, und so das Gesetz, welches doch als Bedürfniß des Commissionshandels anerkannt ist, auf diesem Landtage nicht mehr zu Stande kommen würde. Nach dieser kurzen Vorbemerkung gehe ich zur Sache selbst über. Was vorerst die äußere Anordnung des Gesetzes betrifft, so hat die erste Kammer die Bestimmungen über den Commissionär und Spediteur von einander getrennt, sie hat das Gesetz in zwei Artikel zusammengefaßt. Der erste Artikel enthält die Bestimmungen über den Commissionär und der zweite Artikel jene über den Spediteur. Diese Trennung ist nach dem Erachten der Commission ein Vortheil, sie dient zur besseren Klarheit des Gesetzes und schließt sich mehr an die Bestimmungen des Handelsrechtes an, welches, ebenfalls in zwei Artikel getrennt, die Bestimmungen über den Commissionär und Spediteur enthält. Ich gehe nun sofort über zu den einzelnen Artikeln, und zwar zunächst zum

Satz 93.

Bei diesem Satze hat die erste Kammer zwei Abänderungen vorgenommen, die eine betrifft den Umfang des Retentionsrechtes, und die zweite besteht darin, daß das neben dem Retentionsrecht noch gegebene Vorzugsrecht gestrichen worden ist.

Was das Retentionsrecht für Forderungen der Commissionäre betrifft, so war derselbe nach dem Entwurfe der Regierung, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, eingeräumt für die Forderungen auf die betreffenden Waaren, wegen welcher diese Forderungen entstanden sind, und außerdem auch für Forderungen, welche erst später entstanden sind. Dagegen war dieses Retentionsrecht nicht zugestanden für Forderungen, die der Commissionär schon hatte, bevor er im Besitz der Waare gewesen ist. Der Regierungsentwurf und mit ihm die zweite Kammer gieng nämlich von der Betrachtung aus, daß, wenn der Commissionär dem Besteller kreditirt hat, kein Grund vorhanden sei, für diese Forderung ein Retentionsrecht zu bewilligen auf Waaren, in deren Besitz er erst später gekommen ist. Die erste Kammer hat nun dieses Retentionsrecht auch eingeräumt für solche Forderungen, die der Commissionär schon früher hatte und auf Waaren, die er erst nach dem Bestehen dieser Forderungen in Besitz bekommt. Sie gieng dabei von der Betrachtung aus, daß die verschiedenen Commissionsgeschäfte, überhaupt das ganze Verhältniß zwischen dem Commissionär und dem Besteller nicht nach einzelnen Rechtsgeschäften getrennt gehalten werden könne, daß insbesondere die Waaren, welche der Commissionär im Besitze hat, ein Ganzes bilden, ein Waarenlager, daß die gegenseitigen Geschäfte nicht mit Rücksicht auf die einzelnen Waaren gemacht werden, und daß man aus diesem Grunde auch für frühere Forderungen ein Retentionsrecht auf später empfangene Waaren zugestehen müsse. Nach kaufmännischer Anschauungsweise müsse man ohnehin annehmen, daß der Besteller, welcher Schuldner des Commissionärs ist, wenn er ihm Waaren zusendet, sie ihm auch wohl mit der Bestimmung zugesendet hat, damit der Commissionär für seine früheren Forderungen aus dem Verkauf dieser Waaren sich bezahlt macht.

Sie sehen, die eine und die andere Ansicht hat ihre Gründe für sich. Ihre Commission ist nun der Ansicht der ersten Kammer beizutreten, und empfiehlt Ihnen also in dieser Beziehung, den Satz 93 nach der Fassung der ersten Kammer anzunehmen. Die zweite Aenderung in dem Satz 93 besteht, wie schon erwähnt, darin, daß das Vorzugsrecht als überflüssig gestrichen wurde. Nach dem Entwurfe der Regierung war dieses Vorzugsrecht keineswegs überflüssig, es ist aber überflüssig gemacht durch die Aenderungen, welche die erste Kammer im Satz 94 a. vorgenommen hat. Die Frage nämlich, ob neben dem Retentionsrecht dem

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Commissionär noch ein Vorzugsrecht eingeräumt werden muß, hängt davon ab, in welchem Umfange das Retentionsrecht zugestanden wird, ob dasselbe nur zugestanden wird gegen die Person des Schuldners, oder ob es, wenn dieser Schuldner in Gant geräth, auch gegen die Gantmasse zugestanden wird.

Ich komme damit sogleich zum Satz 94 a. Das Retentionsrecht wurde hier, wie schon erwähnt, in einem ausgedehnteren Maaße und Umfang eingeräumt, als nach dem Regierungsentwurfe der Fall war. Nach unserer bisherigen Gesetzgebung hatte das Retentionsrecht nur seine Wirkung gegen den Schuldner selbst, nicht aber gegen dessen Gantmasse. Der Faustpfandgläubiger konnte z. B. das Retentionsrecht gegen seinen Schuldner ausüben, wenn aber der Schuldner in Gant gerieth, war er schuldig, das Pfandstück zur Gantmasse herauszugeben, es wurde versteigert, der Pfandgläubiger hatte aber ein Vorzugsrecht auf den Erlös des Pfandstücks. Bei dem vorliegenden Entwurfe gieng man einen Schritt weiter, man hat das beschränkte Retentionsrecht, welches nur gegen den Besteller, aber nicht gegen die Gantmasse des Bestellers wirksam ist, für den Fall beibehalten, wenn derselbe ein Inländer ist. Man hat angenommen, es bedürfe hier des Retentionsrechtes nicht, weil der Commissionär die Befriedigung im Inlande durch das Gantgericht erhalten könne. Beim ausländischen Besteller sollte dagegen das Retentionsrecht auch gegen dessen Gantmasse bewilligt werden. Man gieng von der Ansicht aus, man könne dem Commissionär nicht zumuthen, die Waaren in das Ausland abzuliefern; die richterliche Hülfe würde dadurch sehr erschwert, ja vielleicht unmöglich gemacht; unmöglich gemacht dann, wenn nämlich die ausländische Gesetzgebung das Vorzugsrecht nicht anerkennt, wie es nach unserem Gesetz dem Commissionär eingeräumt ist. In so weit nun der Commissionär gegen die Gantmasse kein Retentionsrecht haben sollte, mußte man ihm natürlich ein Vorzugsrecht einräumen, in so weit man ihm aber ein Retentionsrecht gegen die Gantmasse bewilligt, fällt das Vorzugsrecht als überflüssig hinweg. Die erste Kammer ist nun bezüglich des Umfangs des Retentionsrechts noch einen Schritt weiter gegangen, sie hat das Retentionsrecht im Satz 94 a. nicht nur gegen den Ausländer und gegen dessen Gantmasse, sondern auch gegen die Gantmasse des Inländers eingeräumt. Hieraus ergibt sich von selbst, daß man dann im Satz 93 ein Vorzugsrecht neben dem Retentionsrecht nicht mehr zu gestatten nöthig habe. Die Frage ist nun, was besser wäre; ob die Bestimmung des Regierungsentwurfs, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, oder die Abänderung der ersten Kammer den Vorzug verdient. In dem Bericht der Commission der ersten Kammer ist in dieser Beziehung gesagt, es sei kein Grund vorhanden zur Unterscheidung zwischen dem In- und Auslande; es wurde ferner bemerkt, eine solche Unterscheidung widerstreite auch dem Geiste des heutigen internationalen Rechts, wornach in privatrechtlicher Beziehung zwischen dem Inländer und Ausländer kein Unterschied gemacht werde. Nach der Ansicht Ihrer Commission wäre aber wohl ein Grund vorhanden zur Unterscheidung zwischen dem Inländer und dem Ausländer. Bei dem Inländer erhält der Commissionär, wenn er auch sein Retentionsrecht nicht geltend machen kann, doch mindestens ein Vorzugsrecht für seine Befriedigung aus der Gantmasse, er kann bei dem Gantgerichte dieses Recht eben so leicht geltend machen, als bei irgend einem anderen Gerichte. Nicht so ist es, wie schon erwähnt, bei dem Ausländer der Fall. Es würde einmal in dem Auslande die Rechtsverfolgung dem Commissionär sehr erschwert, und wenn das ausländische Gantgericht das Vorzugsrecht nicht einräumt, würde ihm seine Befriedigung ganz unmöglich gemacht. Einen Rechtsschutz soll man aber dem Gläubiger nur in so fern gewähren, als er denselben wirklich nöthig hat, und wenn daher der Commissionär einen höheren Rechtsschutz braucht gegen den Ausländer als gegen den Inländer, so liegt eben hierin ein Grund für das Gesetz zu einer solchen Unterscheidung. Die angeführten Grundsätze des internationalen Rechts sollen vollkommen anerkannt werden, allein eine andere Frage ist die, ob sie hier am Platze sind, und dieses schien Ihrer Commission nicht der Fall zu sein. Es handelt sich nicht darum, den Ausländer in seinem Rechte mit dem Inländer gleichzustellen, es handelt sich überhaupt nicht von dem Rechte des Bestellers gegen den Commissionär, sondern umgekehrt, es handelt sich darum, das Recht des Commissionärs gegen seinen Schuldner festzustellen, und wenn er also einen größeren Rechtsschutz bedarf gegen den Ausländer, so soll ihm dieser gewährt werden, ohne daß man deßhalb ein überflüssiges weiteres Recht auch in Bezug auf den Inländer einräumt. Von diesen Grundsätzen ist auch unsere Prozeßordnung ausgegangen; sie hat eine besondere Bestimmung bezüglich

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Gerichtsstandes, wornach, während der Ausländer bekanntlich bei dem Gerichte seines Wohnsitzes belangt werden muß, der Ausländer bei dem Gerichte belangt werden kann, in dessen Bezirk er betroffen wird, wenn es sich um eine Verbindlichkeit handelt, die im Inlande entstanden, oder da zu erfüllen ist; und in Uebereinstimmung hiemit haben wir eine Bestimmung des Arrestprozesses, wornach in einem solchen Falle gegen den Ausländer Arrest erkannt werden kann, während es gegen den Inländer nicht statthaft ist. Die Fassung des Regierungsentwurfes, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, würde hiernach den Grundsätzen des internationalen Rechts nicht widersprechen und im Einklange stehen mit anderen Bestimmungen unserer Prozeßordnung, während das letztere bei der Fassung der ersten Kammer nicht der Fall ist. Gleichwohl glaubte die Commission, auch in dieser Beziehung den Vermittlungsvorschlag machen zu sollen, auf den Beschluß der zweiten Kammer nicht zurückzukommen, erwägend, daß ja doch bei dem inländischen Gantgerichte der Commissionär seine Forderung mit Vorzugsrecht geltend machen kann, und denselben Erfolg, wie mit dem Retentionsrecht erreicht. Es werden die übrigen Gläubiger des in Gant gerathenen Bestellers dadurch nicht gefährdet, ob nun der Commissionär sein Retentionsrecht geltend macht bei dem Gerichte seines Wohnsitzes, oder sein Vorzugsrecht geltend macht bei dem Gantgerichte, indem in materieller Beziehung kein so erheblicher Unterschied zu Tage tritt. Da, wie gesagt, die übrigen Gläubiger des inländischen Bestellers durch die Bewilligung eines Retentionsrechts des Commissionärs im Grunde nicht schlimmer als durch dessen Vorzugsrecht gestellt werden, glaubt Ihre Commission, der Fassung der ersten Kammer beitreten zu sollen.

Eine zweite sehr erhebliche Abweichung von dem Entwurfe der Regierung und der zweiten Kammer wurde gemacht bezüglich des Gerichtsstandes. Im Satz 94 a. war nämlich nach dem Regierungsentwurfe auch in dieser Beziehung eine Unterscheidung gemacht zwischen dem Inländer und dem Ausländer; es wurde nur für den Fall, wenn der Commissionär Waaren aus dem Auslande erhält, die Bestimmung aufgenommen, daß unter den dort angeführten Voraussetzungen der Commissionär bei dem Gerichte seines Wohnsitzes die Versteigerung verlangen könne, und daß dieses nach der Schlußbestimmung dieses Paragraphen auch dann gelte, wenn der ausländische Besteller in Gant gerathen ist. Statt der Worte: „von einem im Auslande Wohnenden" hat nun die erste Kammer die Worte gesetzt: „von einem an einem anderen Platze Wohnenden." Die Bestimmung bezüglich des Gerichtsstandes ist damit auch angewendet auf den inländischen Besteller. In dieser Beziehung gilt dasselbe, was ich schon bezüglich des Retentionsrechts gesagt habe, es gilt hier noch in erhöhtem Maaße. Der Commissionär hat gegenüber von dem Inländer und dessen Gantmasse wohl kein gegründetes Bedürfniß, bei dem Gerichte seines Wohnsitzes die Versteigerung der Waare zu begehren, er kann dieses Begehren eben so gut stellen bei dem ordentlichen Gerichte des Inländers. Es wäre auch kein Grund zur Klage für den Ausländer vorhanden, wenn der Commissionär den Inländer bei seinem ordentlichen Gerichte belangen muß, während dem Ausländer gegenüber ihm der Gerichtsstand an seinem Wohnsitze eingeräumt ist. Wenn der Mannheimer Commissionär, welcher Waaren von einem Karlsruher Besteller im Besitze hat, den Karlsruher bei dem Gerichte in Karlsruhe belangen muß, so kann doch deßhalb der Ausländer nicht begehren, daß er in dem Ausland belangt werden müsse. Die Verhältnisse selbst zwischen dem inländischen und dem ausländischen Schuldner sind eben so verschiedener Art, daß es Bedürfniß ist, dem Commissionär bezüglich des Ausländers ein größeres Schutzrecht einzuräumen, als es bei dem Inländer der Fall ist, wie dieses nach dem schon Erwähnten auch die Prozeßordnung anerkannt, und deßhalb besondere Bestimmungen getroffen hat. Wie gesagt, es ist nach der Ansicht der Commission kein genügender Grund vorhanden, auch gegen den Inländer einen besonderen Gerichtsstand am Wohnsitze des Commissionärs zu bestimmen; auch kein anderes fremdes Gesetz thut dieses. Alle Gesetze unterscheiden hier zwischen dem Inländer und dem Ausländer; das Recht, die Versteigerung der Waare am Wohnsitz des Commissionärs zu verlangen, wird in diesen Gesetzen überall nur gegenüber den Ausländern eingeräumt, bezüglich des Inländers aber von der allgemeinen Vorschrift, wornach der Beklagte bei dem Gerichte seines Wohnsitzes zu belangen ist, keine Ausnahme gemacht. Uebrigens meint Ihre Commission, Sie sollten deßhalb auch an dieser Bestimmung keinen Anstoß nehmen. Sie ist des Dafürhaltens, daß wenn gegenüber dem inländischen Besteller dem Commissionär auch ein ausgedehnteres Recht eingeräumt ist, als er wirklich nöthig hat, dieses doch für den inländischen Besteller

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und für seine übrigen Gläubiger nicht gerade gefahrbringend sein werde, und um das Gesetz und die Wohlthaten desselben noch auf diesem Landtage zu erhalten, empfiehlt Sie Ihnen, auch in dieser Beziehung die Fassung der ersten Kammer anzunehmen.

Eine weitere Aenderung ist sodann gemacht in dem Nachsatz des ersten Absatzes des §. 94 a. Nach dem Regierungsentwurfe hieß es, das Bezirksgericht kann auf Anrufen des Commissionärs die Versteigerung verfügen; nach dem Entwurfe der ersten Kammer heißt es, der Commissionär kann die Versteigerung durch das Bezirksgericht anordnen lassen. Es ist dieses eine Redaktionsänderung, ob es auch eine Redaktionsverbesserung sei, kann dahin gestellt bleiben. Es ist im Wesentlichen nach der Ansicht der Commission nichts geändert. Es wäre unrichtig, wenn man nach der Fassung der Regierung und dem Entwurfe der zweiten Kammer annehmen wollte, daß es darnach in's Belieben des Richters gestellt gewesen wäre, ob er die Versteigerung verfügen wolle oder nicht, ohne nähere Erwägung der Sache; es wäre aber eben so unrichtig, wenn man nach der Fassung der ersten Kammer annehmen wollte, der Richter müsse die Versteigerung auf Begehren ohne weitere Cognition anordnen. Der Richter hat in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Gesetzes vorhanden sind oder nicht, er wird insbesondere prüfen, ob die Forderung des Commissionärs gehörig bescheinigt ist, gehörig dargethan ist, daß der Besteller wirklich mit Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Rückstande geblieben ist; und je nach dem Ergebniß dieser Untersuchung wird er entweder dem Verlangen auf eine Versteigerung stattgeben, oder er wird das Begehren zurückweisen.

Eine weitere Aenderung wurde noch gemacht bezüglich der prozessualischen Erfordernisse, um das Begehren der Versteigerung zu rechtfertigen. Nach dem Regierungsentwurfe war dazu verlangt, die Bescheinigung, daß dem Commissionär ohne die Versteigerung die Erlangung seiner Befriedigung unmöglich, oder doch sehr erschwert sein würde. Es ist das eine Voraussetzung, die im Arrestprozeß als Bedingung aufgestellt ist zur Erlangung eines Arrestes; sie wurde aus der Prozeßordnung hier aufgenommen zum Schutze des Bestellers gegen allzu frühzeitige ungeeignete Angriffe des Commissionärs auf die Commissionswaare. Die erste Kammer hat nun diese Bestimmung gestrichen, sie verlangt zu dem Begehren einer Versteigerung weiter nichts, als daß außer der Bescheinigung der Forderung auch bescheinigt werde, daß der Besteller schriftlich an die Erfüllung seiner Verbindlichkeit gemahnt worden sei.

Wenn zur Begründung dieser Aenderung in dem Commissionsberichte der ersten Kammer gesagt ist, der Grund davon liege in der Möglichkeit des Verlustes, welcher entstehen könnte durch das Sinken des Preises oder durch das Verderben der Waare, so konnte Ihre Commission diesen Grund nicht als richtig anerkennen; die bloße Möglichkeit des Verlustes kann kein genügender Grund dafür sein, sofort auf das Vermögen zu greifen, dasselbe zu veräußern, dem Eigenthümer zu entziehen. Hierzu, zu einem so ungewöhnlichen Zugriffsmittel, ist mehr als die Möglichkeit eines Verlustes, es ist die Gefahr eines Verlustes nothwendig. Allein von einer anderen Betrachtung ausgehend, kam die Commission doch zu der Ansicht, daß es an den Erfordernissen nach der Fassung der ersten Kammer genüge, daran also, wenn die Forderung des Commissionärs bescheinigt ist, und wenn der Schuldner an die Erfüllung seiner Verbindlichkeit schriftlich gemahnt worden ist. Sie kam zu dieser Ansicht durch die Betrachtung, daß nach der kaufmännischen Anschauungsweise die Waaren, welche der Commissionär im Besitze hat, eben von dem Committenten schon zum Voraus neben anderen Zwecken als Zahlungsmittel für den Commissionär bezeichnet sind, so daß also bei diesem usuellen vertragsmäßigen Rechte schon das Recht zur Veräußerung behufs der Befriedigung des Commissionärs vorhanden ist, daß ferner in solchen Fällen durch die kaufmännischen Bücher die Forderung immer unzweifelhaft dargethan werden kann, und daß es in der Kaufmannswelt eben als Hauptgrundsatz gilt, daß die üblichen oder speziell bedungenen Zahlungstermine genau eingehalten werden müssen; dieses wußte der Besteller schon bei der Zusendung der Waare, und wenn er zur Verfallzeit die Verbindlichkeit nicht erfüllt, wird er durch das Begehren der Versteigerung nicht überrascht, er hat es schon voraus sehen können.

Also dieses ist der Grund, warum auch in dieser Beziehung Ihre Commission glaubt, den Satz nach der Fassung der ersten Kammer annehmen zu sollen.

Endlich wurde beim Satz 94 a. noch eine vierte Aenderung gemacht, die aber nicht erheblich ist. Im Schlußsatz des Regierungsentwurfes heißt es nämlich:

„Dasselbe Bezirksgericht ist zuständig zur Entscheidung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über alle Forderungen, welche der Zwischenhändler aus Commissionsgeschäften an den ausländischen Besteller zu machen hat.

Ihre Commission hat schon in ihrem ersten Berichte bemerkt, es sei die Errichtung dieses Gerichtsstandes für alle Forderungen doch nicht so allgemein zu verstehen, es könne sich vielmehr nur insoweit um einen besondern Gerichtsstand handeln, als die Befriedigung des Commissionärs aus den in seinem Besitz befindlichen Waaren bezweckt werde. Der Gerichtsstand müsse hier lediglich auf das Retentionsrecht gegründet sein, und wenn dieses nicht mehr vorhanden sei, sei auch kein Grund vorhanden, den Gerichtsstand noch weiter zu gestatten. Es wurde deßhalb auch bei der Diskussion ein Antrag gestellt, wodurch die allgemein lautende Bestimmung des letzten Absatzes des Satzes 94 a. eine beschränktere werden sollte. Es wurde aber in der zweiten Kammer ein desfallsiger Beschluß nicht gefaßt. Die erste Kammer ging nun noch einen Schritt weiter; sie will überhaupt einen besonderen Gerichtsstand am Wohnsitze des Commissionärs zur Einklagung des Bestellers nicht eingeräumt haben, sie hält dieses für unnöthig, und das ist auch vollkommen richtig. Wenn nämlich der Commissionär durch die Versteigerung der Waare seine Befriedigung aus denselben so weit als möglich erlangt hat, so ist die Sache damit erledigt, es bedarf keiner weiteren Verhandlung und somit auch keines weiteren Gerichtsstandes mehr. Erhebt dagegen der Besteller Einsprache gegen die verfügte Versteigerung, nun so ist der Gerichtsstand dadurch von selbst gebildet, und es bedarf in dieser Beziehung keiner weiteren Bestimmung. Ihre Commission hält deßhalb diese Abänderung bezüglich des Gerichtsstandes für eine Verbesserung. Die angeführten Sätze handeln von dem Verkaufscommissionär.

Der folgende Satz 94 b. behandelt das Recht des Einkaufscommissionärs. Wenn Sie den Abänderungen der ersten Kammer bezüglich des Verkaufscommissionärs beistimmen, so versteht es sich von selbst, daß darnach auch das Recht des Einkaufscommissionärs geändert und geregelt ist. Es war von Anfang an die Ansicht, daß der Ankaufscommissionär mit dem Verkaufscommissionär in seinen Rechten gleichgestellt werden soll, und insofern enthält der Satz 94 b. keine Abänderung von dem Satz, wie er von der zweiten Kammer angenommen worden ist. — Hier erlaube ich mir noch eine Bemerkung, um etwaigen Mißverständnissen, einer irrigen Auslegung des Satzes 94 b. zu begegnen. Der Satz 94 b. handelt, wie schon erwähnt, nur von dem Retentionsrecht des Einkaufscommissionärs. Nach den Handelsrechtssätzen 240, 241 ff. hat aber der Verkäufer in Handelssachen, und als Verkäufer gilt auch der Besteller gegenüber dem Einkaufscommissionär, ich sage nach diesen citirten gesetzlichen Bestimmungen hat in Handelssachen der Verkäufer nicht allein ein Retentionsrecht, sondern er hat auch das Recht gegen die Gantmasse des Bestellers, die Waaren zu verfolgen, sie zu reklamiren, wenn inzwischen der Besteller in Gant gerathen ist. So lange die Waaren noch unterwegs sind, findet dieses Reklamationsrecht statt. Man könnte nun, da in dem gegenwärtigen Gesetz nur von einem Retentionsrecht die Rede ist, leicht zu dem Schlusse kommen, daß darnach der Einkaufscommissionär das Zurückforderungsrecht nicht mehr habe, dieses wäre aber eine unrichtige Auslegung. Der gegenwärtige Gesetzesentwurf behandelt lediglich das Retentionsrecht, er nimmt an den Handelsrechtssätzen 240, 241 und ff. keine Aenderung vor. Jene Sätze bestehen also neben dem Gesetzesentwurf, neben dem Gesetz, wenn er zum Gesetz erhoben wird. Ich wollte diese Bemerkug nur machen, um einer irrigen Auslegung zu begegnen. Es folgen dann die Sätze 94 c. und 95. Hier wurde keine Veränderung von der ersten Kammer vorgenommen, sie bieten keine Veranlassung zu weiteren Bemerkungen.

Der Art. 2 des Entwurfs im Satz 102 b. enthält Bestimmungen über das Retentionsrecht des Spediteurs. Sie erinnern sich, daß schon nach dem ersten Antrag Ihre Commission der Ansicht war, daß dem Spediteur nicht ein gleiches Retentionsrecht eingeräumt werden soll, wie dem Commissionär, da die Rechtsverhältnisse bei dem Spediteur und Commissionär ganz verschieden seien, und daher kein zureichender Grund vorhanden sei, dieses allgemeine Retentionsrecht des Commissionärs auch dem Spediteur einzuräumen, daß viemehr der Spediteur das Retentionsrecht nur auf die betreffende Waare haben soll, von welcher seine Forderung herrührt.

Die zweite Kammer hat dieses Recht weiter ausgedehnt, sie hat das Recht des Spediteurs jenem des Commissionärs gleichgestellt; die erste Kammer hat hier wieder eine Abänderung vorgenommen, sie hat die Ansicht Ihrer Commission angenommen, wodurch dieses Recht nur in beschränktem Maase gestattet werden soll, und den Satz nun so gefaßt:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Der Waarenversender hat auf die zugeschickte Waare wegen der dafür aufgelaufenen Gebühren und Auslagen ein Innebehaltungsrecht und kann solches nöthigenfalls nach der im Satz 94 a. bezeichneten Weise geltend machen."

Es stimmt diese Abänderung mit der Ansicht Ihrer Commission zusammen. In dieser Beziehung berufe ich mich auf das, was schon früher von Ihrer Commission und in der Diskussion über diesen Paragraphen vorgebracht wurde, und verweise im Uebrigen auf das, was in dem Commissionsbericht der ersten Kammer zur weiteren Begründung der Beschränkung dieses Vorzugsrechts angeführt ist.

Durch das Gesagte glaube ich die Ansicht Ihrer Commission getreulich vorgetragen zu haben; ich habe Ihnen gezeigt, daß der Entwurf allerdings in wesentlichen Punkten noch einer Verbesserung fähig und auch vielleicht bedürftig wäre.

Ich wiederhole übrigens den Antrag Ihrer Commission, Sie möchten dem Entwurf nach der Fassung der ersten Kammer Ihre Zustimmung geben. Die Commission schlägt Ihnen zugleich vor, die Diskussion in abgekürzter Form eintreten zu lassen.

Auf die Frage des Präsidenten erklärte sich die Kammer mit der Berathung in abgekürzter Form einverstanden, worauf derselbe sofort die Diskussion eröffnete, indem er die einzelnen Artikel der Reihenfolge nach vorlas.

Zu Satz 93

äußerten sich die Abg. Anderst, Prestinari, Artaria, Kapferer, Achenbach, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Stengel, da sich indeß gegen den Antrag der Commission kein Anstand erhob, erklärte der Präsident denselben für angenommen.

Zu Satz 94 a.

stellt der Berichterstatter Faller den Antrag:

„Den letzten Absatz des Satzes 94 a. hinaufzunehmen in den Satz 93 und sodann in den Satz 94 a. statt der Worte in der ersten Zeile:

„Die von einem anderen Platze zugeschickten Waaren"

zu setzen:

„Die vom Auslande zugeschickten Waaren,"

welcher Antrag durch den Abg. Prestinari unterstützt wurde, wogegen der Abg. Küßwieder beantragt, es bei dem Vorschlage der Commission zu belassen.

An der Diskussion betheiligten sich ferner die Abgeordneten Betzinger, Anderst, Artaria und Achenbach, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Stengel. Bei sofort erfolgter Abstimmung wurde indeß der Antrag des Berichterstatters verworfen, hiernach der Satz 94 a. nach der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Satz 94 b.

erhielt nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abgeordneten Prestinari und Anderst, und die

Sätze 94 c. und 95

so wie

Art. II.

Satz 102 b.

in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung die Genehmigung der Kammer.

Bei hierauf erfolgter Endabstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufrufs wurde dasselbe mit allen gegen sechs Stimmen von der Kammer angenommen.

(Dagegen stimmten die Abgeordneten Knittel, Prestinari, Sachs, Kapferer, Kieser und Kirsner).

Nachdem noch im Einverständnisse der Kammer der durch den Abg. Huber erstattete Bericht der Petitionscommission über die Bitten vieler Gemeinden im Großherzogthum um Anlegung neuer Straßen, so wie um Uebernahme verschiedener Straßen in den allgemeinen Straßenverband, dem Drucke übergeben wurde

(6s. Beilagenheft, Seite 271 bis 286)

und der Präsident weiter bemerkt hatte, daß nach einer eben gemachten Mittheilung des Herrn Regierungscommissärs im Satz 94 a. ein Uebersehen statt gefunden habe, indem am Schlusse statt „Kläger" zu setzen ist: „Kaufbesorger" und er annehme, daß die zweite Kammer nichts dagegen einzuwenden habe, wenn von der ersten Kammer diese Redaktion geändert werde, erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die morgen Frühe 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

LI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Prestinari,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gerwig, Sachs, Sallinger und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurden durch das Secretariat folgende Petitionen angezeigt:

1. Des Posthalters Käser zu Wertheim, um Verwendung, daß den badischen Unterthanen die gleichen Rechte in Bayern eingeräumt werden, wie sie die Bayern in Baden genießen.
2. Des Bäckers Georg Paul in Mannheim, um Steuer- und Strafnachlaß,

worauf der Abgeordnete

Bär von Karlsruhe auf die Aufforderung des Präsidenten über das Finanzgesetz mündlich Bericht erstattet, wie folgt:

Ihre Budgetcommission hat das Finanzgesetz mit den Beschlüssen, welche in diesem Hause gefaßt worden sind, genau verglichen und geprüft. Sie hat gefunden, daß die Zahlen mit Allem übereinstimmen, was hier beschlossen worden ist. Die Budgetcommission schlägt Ihnen deßhalb vor, das Finanzgesetz zu genehmigen.

Ich werde mir erlauben, die einzelnen Artikel vorzulesen und zu denjenigen, wozu die Commission kleine Bemerkungen nöthig findet, dieselben zu ihrer Kenntniß zu bringen. Dasselbe lautet:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1856 und 1857 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar

für 1856:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,137,488 fl.
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes .	10,487,892 „
zusammen . .	15,625,380 fl.

für 1857:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten .	5,137,488 fl.
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes .	10,477,606 „
zusammen . .	15,615,094 „
sonach für beide Jahre . .	31,240,474 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter 1 beiliegenden Etat festgesetzt. (Beil. 1 nicht gedruckt.)

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1856 und 1857 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 1,220,590 fl. 31 kr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2 beiliegende Etat regelt. (Beil. 2 nicht gedruckt.)

Art. 3.

Zur Deckung der eröffneten Kredite (Art. 1 und 2) werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen (Beil. 3 nicht gedruckt)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für 1856 zu . 15,460,842 fl.
für 1857 zu . 15,460,842 „

zusammen . . 30,921,684 fl.

2. ein außerordentlicher Zuschlag zur Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer für jedes der beiden Budgetjahre mit je zwei Kreuzern von hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals, zusammen im Betrage von . . . . 539,464 „
3. aus der Staatsschuldentilgungskasse ein außerordentlicher Zuschuß bis zu . 1,000,000 „

im Ganzen . . 32,461,148 fl.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1856 . . . 1,473,407 fl.
für 1857 . . . 1,479,162 „

zusammen mit . 2,952,569 fl.

soll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Art. 5.

Ergibt sich ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Der Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember v. J. . . . . 4,155,422 fl. 16 kr. betragen hat, wird nach der im Art. 2 angerufenen Beilage durch einen Zuschuß von . . . . . 247,677 „ 44 „

auf die Summe von . . . . . 4,403,100 fl. kr. erhöht und in dieser Summe nach dem unter 4 anliegenden Etat (nicht gedruckt) als Betriebsfond der gegenwärtigen Budgetperiode belassen.

Art. 7.

Aus dem Domanialgrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 68,544 fl. 19 kr. zu entnehmen und zu den in der Beilage 5 (nicht gedruckt) verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In so weit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Art. 8.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach der Beilage 6 (nicht gedruckt) zu vollziehen.

Vom Betriebsfond der Post- und Eisenbahnverwaltung, der am letzten Dezember v. J. . . 976,280 fl. 14 kr. betragen hat, sind . . . . . 115,390 „ 14 „ an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern und ist der Rest von . . 860,890 „ — „ nach Beilage 6 (nicht gedruckt) als Betriebsfond der betreffenden Verwaltungen beizubehalten.

Der Badanstaltenverwaltung verbleibt ihr Betriebsfond nach dem Bestande vom letzten Dezember vorigen Jahres.

Art. 9.

Die Abgabesätze der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer werden nach Art. 3, Ziff. 2, für jedes der beiden Budgetjahre außerordentlicherweise um zwei Kreuzer von je hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals erhöht. Die Beförsterungssteuer wird für je hundert Gulden des bezüglichen Steuerkapitals von elf Kreuzern auf sechs Kreuzer ermäßigt. Die dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben im Uebrigen in Kraft, vorbehaltlich jedoch der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Art. 10.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Art. 11.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Bei Artikel 9, meine Herren, glaubte die Commission eine Redaktionsänderung Ihnen vorschlagen zu müssen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist nämlich die Fassung dieses Artikels mit der Fassung des Beschlusses über die außerordentlichen Steuern nicht ganz im Einklange. Die Kammer hat auf den Antrag ihrer Budgetcommission genehmigt, daß zur Deckung des Deficits im ordentlichen und außerordentlichen Budget im Gesammtbetrage von 539,381 fl. eine erhöhte Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer um zwei Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital vorübergehend für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 erhoben werden soll.

In oben angeführtem Artikel 9 des Finanzgesetzes heißt es:

„Die Abgabesätze der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer werden für jedes der beiden Budgetjahre außerordentlicherweise um 2 Kreuzer von je hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals erhöht."

Ihre Commission glaubt nun, daß diese Fassung dem Sinne des Kammerbeschlusses nicht so vollständig entspricht, wie sie es wünschen muß; sie glaubt nämlich, da sie sowohl als die Kammer einen besonderen Werth bei der Abstimmung über diese Frage darauf legte, daß die Steuer wirklich nur für die beiden Jahre vorübergehend erhöht wird, daß dieses auch ausdrücklich ausgesprochen werde, sie glaubt deßhalb, daß statt der Worte: „außerordentlicher Weise" conform mit dem Kammerbeschlusse gesetzt werden sollte: „vorübergehend."

Man kann fast sagen und mit Grund sagen, daß alle Steuern, sie mögen nun einen solchen Beisatz haben oder nicht haben, vorübergehender Natur sind, weil nach Ablauf jeder Budgetperiode die Bewilligung für jede Steuer wieder auf's Neue ertheilt werden muß; es ist also folgerichtig, daß man, wenn man bei dem nächsten Budget diese Steuererhöhung nicht für nöthig erachtet, nicht gebunden ist, man kann sie wieder aufheben. Allein dennoch glaubt Ihre Commission, daß es angemessen sein möchte, und vielleicht beruhigend für Manchen, der das Gesetz liest, wenn das Wort „vorübergehend" ausdrücklich aufgenommen wird. Die Commission beantragt deßhalb, dem ersten Satz des Artikels 9 folgende Fassung zu geben:

„Die Abgabesätze der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer werden nach Artikel 3, Ziffer 2 für jedes der beiden Budgetjahre vorübergehend um zwei Kreuzer von je hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals erhöht."

Die Commission trägt darauf an, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen.

Die Kammer erklärte sich auf die Frage des Präsidenten mit der vorgeschlagenen Berathung in abgekürzter Form einverstanden, und Derselbe eröffnete sofort die Diskussion.

Gegen die Artikel 1 bis 8 erhob sich kein Anstand und der Präsident erklärte dieselben hiernach für angenommen, nachdem der Abg. Bissing, dem Brauche der Kammer folgend, bei der Berathung über das Finanzgesetz Wünsche allgemeinen Inhalts vorzubringen, „die Bitte an die Großh. Regierung um baldigste Aufhebung der immer noch fortbestehenden Maßregel der Entwaffnung ausgesprochen hatte."

Diesem Wunsche schlossen sich an, die Abgeordneten Blankenhorn-Krafft, Achenbach, Kirsner, Knittel, Fischler und Mayer, und von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektor Weizel wurde bemerkt, daß auch er hoffe, daß jetzt der Zustand der allgemeinen Entwaffnung bald sein Ende erreicht, die Verhandlungen seien dem Abschlusse nahe gekommen und wären schon abgeschlossen, wenn nicht ein äußeres Hinderniß eingetreten wäre.

Art. 9

wurde in der von der Commission beantragten Fassung angenommen, nachdem sich an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer, die Abgeordneten Prestinari, Knittel, Schaaff v. M., Kirsner, Achenbach und der Berichterstatter betheiligt hatten.

Artikel 10 und 11

erhielten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer, und bei sofort erfolgter Abstimmung über das ganze Finanzgesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Hierauf gab der Präsident der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wornach sie

1. dem Beschlusse der zweiten Kammer auf Anerkennung der von Großh. Regierung vorgelegten Rechnung über die Kosten welche die militärische Hilfe im Jahre 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat, beigetreten.
2. Den Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend, in der von der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zweiten Kammer beschlossenen Fassung gleichfalls angenommen hat.

Ferner theilte der Präsident der Kammer mit, daß nach einem Schreiben des Großh. Oberhofmarschallamtes Samstag den 19. d. M. Mittags 12 Uhr der feierliche Schluß der Ständeversammlung stattfinden, und das erscheinende Programm das Nähere bestimmen wird. Mittags 3 Uhr ertheile Seine Königliche Hoheit der Regent den Mitgliedern der Kammer Audienz, und um halb 4 Uhr finde Tafel statt, wozu sämmtliche Mitglieder eingeladen seien.

Die Tagesordnung führte hierauf zur Erstattung von Petitionsberichten.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet zunächst der Abgeordnete

Beck Bericht über die Bitte mehrerer Bürger von Forchheim, Amts Kenzingen, um Niederschlagung der Prozeßführung des dortigen Gemeinderathes gegen den Altgemeinderath daselbst, die Ausgaben für Organisirung der Bürgerwehr im Jahre 1849 betreffend.

Der Antrag der Commission geht auf Uebergang zur Tagesordnung, welcher Antrag nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Sieb und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektor Weizel von der Kammer angenommen wurde.

Derselbe berichtet ferner über die Petitionen des Synagogenrathes in Mannheim und Heidelberg, um Aufhebung des §. 54 des Bürgerrechtsgesetzes.

Die Commission schlägt vor:

„über beide Petitionen zur Tagesordnung überzugehen."

Da sich Niemand zum Worte meldete, erklärte der Präsident diesen Antrag sofort für angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitten:

1. des Vorstandes des badischen thierärztlichen Vereins, den Zustand des badischen Veterinärmedizinalwesens, und
2. des Thierarztes Römele zu Sinsheim in demselben Betreff.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„beide Petitionen zur Kenntnißnahme an das Großh. Staatsministerium zu überweisen."

Fischler stellt den Antrag „auf Uebergang zur Tagesordnung,"

wogegen

Paravicini beantragt:

„die Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnißnahme in der Richtung zu überweisen, für eine zweckmäßigere Ausbildung der Thierarzneischüler Sorge tragen zu wollen."

Beide Anträge fanden die erforderliche Unterstützung und kamen, nachdem sich an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel und die Abgeordneten Küßwieder, Rottra, Klauprecht, Kapferer und Rutschmann betheiligt hatten, zur Abstimmung, wobei der Antrag des Abg. Fischler verworfen, jener des Abg. Paravicini dagegen von der Kammer angenommen wurde.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Gemeinderathes und Bürgerausschusses der Stadt Ueberlingen, um authentische Interpretation des §. 22 des Bürgerrechtsgesetzes.

Der Antrag der Mehrheit der Commission geht dahin:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und näheren Erwägung zu überweisen,"

wogegen die Minderheit

„den Uebergang zur Tagesordnung vorschlägt."

Für den Antrag der Mehrheit der Commission sprachen sich aus, die Abgeordneten Küßwieder, Betzinger, Faller, Bissing und Prestinari, und nachdem sich noch an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel und der Berichterstatter betheiligt hatten, wurde derselbe bei sofort erfolgter Abstimmung zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen, die nächste auf morgen Frühe 9 Uhr festgesetzt und als Tagesordnung die Erstattung von Petitionsberichten verkündet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Karl Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

LII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Ministerialdirektor Weizel und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gottschalk und Schmalholz,

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurde zunächst zur Wahl der Deputation geschritten, welche in Gemeinschaft mit dem Bureau der Kammer Se. Königl. Hoheit den Regenten bei dem Schlusse der Ständeversammlung empfangen wird.

Das Loos entschied für die Abgeordneten Sieb, Bissing und Nützelberger.

Die Tagesordnung führte hierauf zur Diskussion des durch den Abg. Huber erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 271 bis 285 ersichtlichen Berichts der Petitionscommission über die Bitten vieler Gemeinden im Großherzogthum, um Anlegung neuer Straßen, so wie um Uebernahme verschiedener Straßen in den allgemeinen Straßenverband.

Die Commission stellt den Antrag:

„bei der Straße Nr. 3 vorerst Erkundigung über die Fortsetzung dieser Straße auf bayerischem Gebiete einzuziehen, d. h. für jetzt zur Tagesordnung überzugehen;"

„bei Nr. 1, 4, 8, 9, 10, 19, 20, 21, 24 und 27 auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium;"

„bei Nr. 2, 5, 6, 14, 15, 16, 17, 18, 26, 28 und 29 auf Ueberweisung zur geeigneten Berücksichtigung;"

„bei Nr. 7, 11, 12, 13 und 22 auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme."

Nr. 23 und 25 sind bereits durch das außerordentliche Budget erledigt.

Nachdem der Präsident hierüber die Diskussion eröffnet und der Berichterstatter einige unterlaufene Druckfehler berichtigt hatte, stellt Kirsner den Antrag:

„Sämmtlichen Anträgen der Commission beizutreten, und im Interesse der Zeit auf die Diskussion über jede einzelne Straße zu verzichten,"

welcher Antrag durch die Abgeordneten Bissing, Schaaff v. M., Blankenhorn-Krafft unterstützt wird und bei sofort erfolgter Abstimmung die Zustimmung der Kammer erhielt, nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel erklärt hatte, daß der Bericht und sein Inhalt einer eben so genauen Erwägung und gründlichen Prüfung unterzogen werden würde, als wenn jetzt noch die Verhältnisse der einzelnen Straßen, die der Großh. Regierung ohnedies aus anderen Vorlagen bekannt seien, einer weiteren Diskussion unterzogen werden.

Auf die Aufforderung des

Präsidenten berichtet hierauf

Betzinger über die Petition der Stadtgemeinde Säckingen, die Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 3. August 1854, die Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung wurde ohne Erinnerung von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Gemeinde Mahlspüren im Thal, Amts Ueberlingen, um Erwirkung

der weiteren Verzinsung des Staatsfünftel aus einem Zehntablösungskapital.

Der Antrag der Commission geht wegen Mangels an Nachweis der Enthörung auf Tagesordnung,

Derselbe wurde von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Anton Männle von Winterbach, Amts Oberkirch, wegen Ansetzung eines zu hohen Zehntablösungskapitals für ein Rebstück.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhielt stillschweigend die Genehmigung der Kammer.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Gemeinde Pülfringen (Amts Walldürn), die Verwaltung und Sicherung des Zehntablösungskapitals der Pfarrei daselbst betreffend.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

An der hierüber gepflogenen Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Fischler, Rettig, Küßwieder und Muth, da gegen den Antrag selbst aber kein Anstand erhoben wurde, erklärt der Präsident denselben sofort für angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Bewohner des Simonswälder Thales (Amts Waldkirch) um Gestattung einer Handapotheke für den dort anzustellenden Arzt.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Kapferer dagegen beantragt:

„die Petition zur geeigneten Berücksichtigung dem Großh. Staatsministerium zu überweisen,"

welcher Antrag durch den Abg. Ullrich Unterstützung fand.

Nachdem der Abg. Kirsner sich indeß für den Antrag der Commission ausgesprochen und der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel und der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatten, erklärte sich die Kammer bei sofort erfolgter Abstimmung unter Verwerfung des Antrags des Abg. Kapferer für den Antrag der Commission.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Stiftungsvorstandes und des Gemeinderathes in Ueberlingen, um Erlassung eines strengeren Gesetzes gegen die Eltern unehelicher Kinder.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Petition nebst dem Berichte zur geeigneten Berücksichtigung an das Großh. Staatsministerium zu überweisen."

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, wurde der Antrag der Commission als angenommen erklärt.

Derselbe berichtet weiter über die Bitte des Müllermeisters Andreas Göll von Bruchsal, Beeinträchtigung in seinem Mühlrechte, beziehungsweise Wasserrechte betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Petition an Großh. Staatsministerium zur näheren Erwägung der darin für die Zulassung der Einsprache des Petenten geltend gemachten Gründe zu überweisen."

Da keine Bemerkung erfolgte, erklärte der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Beck berichtet hierauf über 6 Petitionen:

1. des Gemeinderaths in Kirchheim;
2. des Comités von 39 Gemeinden im Unterrheinkreis;
3. der Musikanten aus den Aemtern Waldürn und Buchen;
4. sämmtlicher Wirthe zu Villingen;
5. der Gemeinde Rauenberg, Malsch, Rettigheim, Dielheim, Mühlhausen und Rothenberg;
6. der Musiker des Unterrheinkreises

um Wiederherstellung der früheren Kirchweihfeste.

In Uebereinstimmung mit einem frühern Beschlusse beantragt die Commission:

„Diese Petitionen dem Großh. Staatsministerium ebenfalls mit Empfehlung zu überweisen"

wogegen Spielmann den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellt und durch den Abg. Bausch unterstützt wird.

Für den Antrag der Commission sprachen sich aus die Abg. Allmang, Schaaff v. M., Anderst, Bissing, Rettig und Küßwieder, jedoch letzterer nur in einer bestimmten näher bezeichneten Richtung, gegen denselben die Abg. Sieb und der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Weizel.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wurde der Antrag auf Tagesordnung von der Kammer verworfen, mithin der Antrag der Commission angenommen.

Derselbe berichtet weiter:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. über die Vorstellung und Bitte der Bürstenmacher Katharina Hauser Wittwe in Freiburg, die Aufhebung des Hausirhandels betreffend;
2. über die Bitte der Gemeinden der Amtsbezirke St. Blasien, Säckingen, Waldshut und Schönau, um Beibehaltung des Hausirhandels für die Bewohner des Schwarzwaldes.

Die Commission schlägt vor:

„Diese beiden Petitionen mit Bezug auf die frühere Mittheilung hinsichtlich des Hausirhandels an Großh. Staatsministerium ebenfalls zur Kenntnißnahme abzugeben."

Da nach eröffneter Diskussion sich Niemand zum Worte meldete, erklärte der Präsident den Antrag der Commission für genehmigt.

Derselbe berichtete hierauf weiter über das Gesuch des Maurers Baptist Birkenmaier in Freiburg, wegen Dispens von den Wanderjahren.

Gegen den Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch, worauf der Präsident denselben für angenommen erklärte.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Amtsaktuare mehrerer Aemter des Seekreises um Besserstellung.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung wurde ohne Erinnerung von der Kammer angenommen.

Küßwieder berichtet hierauf über die Denkschrift des Gemeinderathes und Bürgerausschusses in Heidelberg vom 31. März d. J.;

über die Petition des Gemeinderaths und der Handelsinnung in Sinsheim vom 29. März d. J.;

über die Bitte der Vertreter der Stadtgemeinde Neckargemünd vom 5. April d. J., den Bau der odenwälder Neckarthaleisenbahn betreffend.

Die Commission beantragt:

„Die 3 Petitionen nächträglich dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

Da sich nach eröffneter Diskussion Niemand zum Worte meldete, erklärte der Präsident auch diesen Antrag für genehmigt.

Küßwieder berichtet ferner über die Bitte des Handelsmanns Heinrich Schäffer von Ladenburg derzeit in Antwerpen, Befreiung von Kapitalsteuer betreffend.

Gegen den Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhob sich keine Stimme.

Der Präsident erklärte denselben hiernach für angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Gewerbetreibenden zu Hilsbach, Amts Sinsheim, um Herabsetzung ihrer Gewerbsteuerkapitalien.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung wurde von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitten:

1. des Gemeinderaths zu Weisweil;
2. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Forchheim, das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze des Großherzogthums betreffend.

Da dieses Ausfuhrverbot durch die Verordnung vom 8. April d. J. aufgehoben ist, so beantragt die Commission den Uebergang zur Tagesordnung, mit welchem Antrage sich die Kammer stillschweigend einverstanden erklärte.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Gemeinderaths zu Neukirch, Amts Triberg, Namens der Waldbesitzer um Revision der jüngst vorgenommenen Waldtaration.

Die Commission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung, welchem Antrage die Kammer nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Gerwig und Fischler, sowie des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Regenauer zustimmte.

Derselbe berichtet ferner über eine weitere Bitte derselben Gemeinde, um Abänderung des Artikels 3 des Gesetzes vom 27. April 1854, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung wurde von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Gemeinde Dossenheim, Leutershausen, Schriesheim, Groß- und Hohensachsen, Weinheim, Sulzbach, Hemsbach, Lautenbach, Ripppenweier und Ritschweier, die Vertheilung der Gab- und Buschhölzer betreffend.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhielt nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Hübsch die Genehmigung der Kammer.

Derselbe berichtet ferner über die Vorstellung der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sybilla Sachs von Mannheim, das Strafverfahren gegen Abwesende betreffend.

Die Commission stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Da nach eröffneter Diskussion sich Niemand zum Worte meldete, erklärte der Präsident diesen Antrag für angenommen.

Huber berichtete hierauf über die Bitte der Handelsinnung zu Bühl, die Erbauung eines Güterschoppens betreffend.

Da in dem Eisenbahnbaubudget für 1856/57 für die Herstellung eines Güterschoppens in Bühl 8,000 fl. bereits bewilligt wurden, so ist die Bitte der Petenten als erledigt zu betrachten, und die Commission beantragt hierauf den Uebergang zur Tagesordnung, mit welchem Antrage sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden erklärte.

Derselbe berichtet weiter über die Bitte der ständigen Bahnhofarbeiter Johann Scheid und Gottfried Ueberle von Heidelberg, um Abänderung des Normativs vom Jahre 1845.

Die Commission stellt den Antrag „auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition an das Großh. Staatsministerium."

Nach kurzer Diskussion, an der sich der Herr Regierungskommissär Staatsrath Regenauer, der Berichterstatter und der Abg. Bissing betheiligten, erklärte sich die Kammer mit dem Commissionsantrage einverstanden.

Huber berichtet sofort ferner über die Bitte des Gemeinderaths zu Hügelsheim bei Rastatt, die bessere Einrichtung der Brieferpedition an der Rheinstraße betreffend.

Gegen den Antrag der Commission:

„Diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur thunlichsten Berücksichtigung zu überweisen,"

erhob sich keine Stimme und der Präsident erklärte denselben hiernach für genehmigt.

Bissing berichtet über die Bitte des Posthalters Käßer in Wertheim um Gleichstellung der Rechte der großh. badischen Unterthanen mit jenen, welche die königl. baierischen Unterthanen im Großherzogthum genießen.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition an Großh. Staatsministerium an.

Dieser Antrag wurde durch die Abg. Artaria und v. Runkel unterstützt, und nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Staatsraths Regenauer sofort von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Georg Paul, Bäckermeister in Mannheim, um Rückzahlung von Kaufaccis und einer bezahlten Kaufbriefstare.

Der Antrag der Commission geht wegen Mangels des Nachweises der Enthörung auf Tagesordnung und wird von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitten des Fabrikanten Bleuler in Lichtenau und Kaufmann Steurer in Karlsruhe, um Wiederverleihung des Staatsbürgerrechts.

Die Commission schlägt vor:

„diese beiden Petitionen an Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu verweisen."

Da nach eröffneter Diskussion keine Bemerkung erfolgte, so erklärte der Präsident auch diesen Antrag für genehmigt.

Hiermit hatten sämmtliche Petitionen, welche der Petitionscommission zugewiesen waren, ihre Erledigung gefunden.

Der Präsident gab hierauf der Kammer noch Kenntniß, daß die erste Kammer die Mittheilung gemacht habe, daß sie in ihrer öffentlichen Sitzung vom 17. d. M. den Hauptfinanzetat für 1856 und 1857 einstimmig angenommen habe, und hält sodann folgende Ansprache:

Meine Herren und Freunde! Unsere Arbeiten sind vollendet, unsere Aufgabe ist gelöst. Der Landtag, welcher unter dem Geräusche der Kriegsbereitschaft begann, schließt sich unter den Klängen des Friedens. Bei dem Scheiden werfen wir gerne einen Blick auf unser jüngstes Wirken. Es war eben so mühevoll als wichtig für unser Land.

Während 4½ Monaten, in welche zwei größere Unterbrechungen fallen, sind in 52 Sitzungen 20 Gesetzesentwürfe, über 200 Petitionen, nebst einigen Motionen berathen und die Vorlagen über den Staatshaushalt erledigt worden.

Sie haben in dem Gesetz über die Rheinverlandungen die Ansprüche der Gesammtheit mit den billigen Forderungen der Ufernachbarn vereinigt. Durch das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke ist dem Landbau ein wesentliches Mittel zum besseren Gedeihen gewährt.

Ihre Beschlüsse über den Commissionshandel werden diesem Geschäftszweig dieselben Vortheile verschaffen, welche er in andern Ländern genießt.

Die Aenderung im Strafgesetz ist geeignet, dem Vollzug

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der wichtigsten Handlung menschlicher Gerechtigkeit die ernste Würde zu sichern, und ihr den Anschein eines Schauspiels zu entziehen.

Ihr Bestreben bei der Berathung des Gemeindegesetzes ging dahin, die Höhe der Umlagen auf das Steuerkapital und die Geldausgaben der Gemeinden zu mindern, dadurch aber der Verarmung des Mittelstandes entgegenzuarbeiten.

Sie haben das Gleichgewicht in unseren Finanzen hergestellt, und es ist Ihr Verdienst, und besonders das Verdienst Ihrer ebenso umsichtigen als thätigen Budgetcommission, im Verein mit der Großh. Regierung dieses Ziel mit möglichst geringen Opfern erreicht zu haben.

Ihr Präsident ist durch das Gesetz berufen, die Verhandlungen zu leiten, ohne selbstthätigen Antheil an denselben zu nehmen, aber er ist der bewegteste Zeuge derselben.

Jeder Vortrag, der die Ehre der Kammer berührt, durchbebt sein Herz. Ich darf mich daher zu einem Urtheil über Ihre Leistungen und zu dem Ausspruch für berechtigt halten, daß Sie mit Beruhigung auf Ihre Thätigkeit während dieses Landtags sehen können.

Unser Land sieht, nachdem des Krieges Stürme schweigen, mit Sicherheit einer bessern Zukunft entgegen.

Vor politischen Ueberstürzungen, wie wir sie anderwärts sahen, bewahrt uns unsere Erfahrung und das immer festere Eindringen in den Geist unserer Verfassung; vor Ueberstürzung in anderen Fragen hat uns die Weisheit der Regierung ferne gehalten.

Die Segnungen des Friedens werden vor andern Ländern in reichem Maaße unsere schönen Gauen treffen. In dieser Hoffnung wollen wir scheiden.

Ich danke Ihnen, meine Herren, daß Sie mir so oft Gelegenheit gaben, Ihre Ausdauer bei unseren Arbeiten und Ihren Eifer für des Landes Wohl wahrzunehmen. Ich danke Ihnen vor Allem für Ihr Vertrauen, um dessen Bewahrung ich Sie bitte. Gedenken Sie in der Ferne freundlich Ihres bisherigen Präsidenten und empfangen Sie mein herzliches Lebewohl.

Schaaff v. M.: Unser verehrter Herr Präsident hat gewiß den Dank der Kammer in vollem Maaße verdient. Unser verehrter Herr Präsident hat ihn verdient durch die würdige kräftige und parteilose Handhabung seines schwierigen Amtes. Unser verehrter Herr Präsident hat sich aber nicht darauf beschränkt, seiner ihm obliegenden Pflicht in ihrem ganzen Umfang und auf das Strengste nachzukommen, er hat noch mehr gethan, als die strengsten Anforderungen in dieser Beziehung erwarten können; nicht beschränkt hat sich unser verehrter Herr Präsident auf die formelle Leitung der Geschäfte, auf den Fortgang der Geschäfte, auf die Handhabung seines Amtes bei den Verhandlungen vom Präsidentenstuhl aus, nein, meine Herren, Sie alle wissen es, welchen thätigen Theil Derselbe genommen hat an allen nur einigermaßen wichtigen Geschäften dieses Hauses, an allen denen, welche Derselbe vorhin aufgeführt hat. Er hat nicht nur in seiner Abtheilung die Geschäfte geleitet, er hat beinahe allen Commissionssitzungen angewohnt, er hat nicht nur dort dirigirt, sondern er hat wesentlichen Antheil an den Arbeiten genommen, und zwar an den Arbeiten, welche gerade die schwierigsten waren, wenn die Intelligenz eines Mannes nöthig war, um mitzuwirken, wie gerade er sie in vollem Maaße besitzt. Und neben dieser großen Last, welche er getragen hat, hat unser verehrter Herr Präsident noch das Amt verwaltet, das wichtige Amt, welches ihm der Staatsdienst auflegt. Er hat seinen Beruf als Direktor des Justizministeriums immer noch neben allen diesen Lasten erfüllt, und es ist wahrhaft zu bewundern, daß die Schultern eines Mannes mächtig genug sind, eine so große Last zu tragen. Ja, gewiß recht gerne, mit Freude und mit innerer Befriedigung erfassen Sie, meine Herren, die Gelegenheit, Ihre Gesinnungen der Liebe, der Dankbarkeit und des Vertrauens gegen den würdigen Herrn Präsidenten, wie ich dies hiermit beantrage, durch Aufstehen von den Sitzen, Ausdruck zu geben.

(Sämmtliche Mitglieder erheben sich von ihren Sitzen).

Präsident: Ich danke Ihnen, meine Herren, für diesen Ausdruck Ihrer freundlichen Gesinnungen.

Damit wurde die heutige und letzte Sitzung dieses Landtages geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Protokoll

über

den feierlichen Schluß des Landtages 1855/56.

Karlsruhe, den 19. April 1856.

Die Mitglieder der beiden Kammern versammelten sich heute um 11½ Uhr in ihren Sitzungssälen.

Um 11¾ Uhr wurden die Mitglieder der ersten Kammer, für den durchlauchtigsten Präsidenten, Seine Großherzogliche Hoheit den Markgrafen Wilhelm, den ersten Vicepräsidenten an ihrer Spitze, durch einen Ceremonienmeister in den Sitzungssaal der zweiten Kammer eingeführt, und nahmen die für sie bereiteten Plätze ein.

Um 12 Uhr begaben Sich Seine Königliche Hoheit der Regent in Begleitung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Markgrafen Maximilian und Ihrer Flügeladjutanten unter Abfeuerung der Kanonen und Geläute sämmtlicher Glocken in das Ständehaus, allwo Allerhöchstdieselben von den aus dem Vicepräsidenten und vier Mitgliedern der ersten, dem Präsidenten und acht Mitgliedern der zweiten Kammer bestehenden Deputationen, so wie dem Hofstaate empfangen, und in Ihre Appartements begleitet wurden.

Von da aus begaben Sich Seine Königliche Hoheit der Regent in den Sitzungssaal.

Voraus traten die Hof- und Kammerfouriere, die Hofjunker, die Kammerjunker, die Kammerherren, die Oberhofchargen, zwei Ceremonienmeister, die Deputationen der beiden Kammern der Stände, der Viceoberceremonienmeister.

Bei dem Eintritt Seiner Königlichen Hoheit des Regenten in den Saal erhob sich die ganze Versammlung von ihren Sitzen und es erscholl Höchstdemselben ein dreimaliges Lebehoch.

Höchstderselbe erschien, umgeben von den Flügeladjutanten und Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Herrn Markgrafen Maximilian, Ihnen folgten die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums.

Die Fouriere stellten sich rechts und links an die Stufen der Estrade; die Hof- und Militärchargen nahmen ihre Plätze links, die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums rechts vom Throne auf der Estrade ein.

Die Deputationen der beiden Kammern begleiteten Seine Königliche Hoheit den Regenten bis zu den Stufen des Thrones und begaben sich sodann auf ihre Plätze.

Seine Königliche Hoheit bestiegen den Thron und nachdem Höchstdieselben durch den Staatsminister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Rüdt den Ständemitgliedern die Erlaubniß ertheilt hatten, sich niederzusetzen, hielten Höchstdieselben folgende Rede:

Edle Herren und liebe Freunde!

Mit Vertrauen auf Ihre bewährten Gesinnungen habe Ich diesen Landtag eröffnet. Sie haben dieses Vertrauen gerechtfertigt durch den guten Geist, von welchem Ihre Verhandlungen beseelt waren, durch die Umsicht und Gründlichkeit, womit Sie bei Berathung der Ihnen gemachten Vorlagen zu Werke gegangen sind und durch den redlichen Eifer, mit dem Sie das auf die Wohlfahrt des Landes gerichtete Streben Meiner Regierung unterstützt haben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mit Freude spreche Ich Ihnen hiefür Meine volle Anerkennung aus.

Die Nothwendigkeit einer gründlichen Abhülfe der im Staatsbudget eingetretenen Mißverhältnisse ist auch von Ihnen, im wohlverstandenen Interesse des Landes, anerkannt worden. Zur besonderen Befriedigung gereicht es Mir, daß diese Abhülfe ein geringeres Opfer fordert.

Wir danken dies, neben beharrlichem Streben nach thunlichen Ersparungen, zunächst der Wiederherstellung des europäischen Friedens, dessen Segnungen auch unserem Lande zu gut kommen werden.

Jetzt schon ist hierdurch die Minderung einzelner Theile des Staatsaufwands ermöglicht und wohl dürfen wir erwarten, daß vermehrte nutzbringende Thätigkeit und neu belebter Verkehr, wie den Wohlstand der Einzelnen, so auch die Einnahmen der Staatskasse erhöhen werden.

Gerne gebe Ich Mich der Hoffnung hin, daß es unter diesen Verhältnissen thunlich sein werde, die großen Vortheile der verbesserten Verkehrsmittel bald auch jenen Landestheilen zu gewähren, die deren noch entbehren und ihnen dadurch erleichterten und lohnenderen Absatz der Produkte des Bodens und des Gewerbfleißes zu verschaffen.

Die übrigen Gesetze, denen Sie Ihre Zustimmung ertheilt, werden manchem Bedürfnisse in ersprießlicher Weise begegnen.

Ist auch eine Vereinbarung über eine bessere Ordnung des Gemeindehaushalts für jetzt nicht erreicht, so wird doch Meine Regierung diese wichtige Frage nicht aus dem Auge verlieren.

Ich entlasse Sie, edle Herren und liebe Freunde, mit den Gesinnungen aufrichtigen Wohlwollens und mit dem innigen Wunsche, daß die Gnade des Allmächtigen forthin über unserem Vaterlande walte.

Der Staatsminister erklärte sofort auf Befehl des Regenten den Landtag für geschlossen.

Als Seine Königliche Hoheit der Regent in derselben Begleitung und Ordnung wie Allerhöchstdieselben gekommen waren, den Saal verließen, brachte die Versammlung abermals Seiner Königlichen Hoheit ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg



BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

O
8
1855/56 Beil
BW 2

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

0
8
1855/56, Beil. 2

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

2

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichung

der

Budgets-Sätze mit den Rechnungs-Resultaten

für die

Jahre 1852 und 1853

mit

Erläuterungen über die Unterschiede,

sammt dem

unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Regenten

über

diese Vergleichung.

[Verhandlungen d. Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden. II. Kammer. 1855/56 Beil. II]

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1855.

Geneigt
STAENDE-
VERSAMMLUNG

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch und Vogel.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1855/56 Beil. II LS

Inhalts-Verzeichniß

zum zweiten Beilagenheft.

Seite

A. Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Regenten über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für 1852 und 1853 . . I.

B. Vergleichende Darstellung mit Erläuterungen:

Erster Abschnitt.

Vergleichende Darstellung derjenigen Verwaltungszweige, deren Rechnungsergebnisse in der Hauptstaatsrechnung erscheinen.

I. Abtheilung. Staatsministerium . . . . . I. 1
II. Abtheilung. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten II. 1
III. Abtheilung. Justizministerium.
1. Einnahmen und Einnahmslasten der Strafanstalten . . . . . III. 2
2. Eigentlicher Staatsaufwand des Justizministeriums . . . . . „ 4
3. „ „ der Rechtspolizei . . . . . „ 6
4. „ „ „ Strafanstalten . . . . . „ 7
IV. Abtheilung. Ministerium des Innern.
1. Einnahmen und Einnahmslasten der Amtskassenverwaltung . . . . . IV. 2
2. „ „ „ „ Siechenanstalt . . . . . „ 5
3. „ „ „ „ Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . . „ 8
4. „ „ „ „ polizeilichen Verwahrungsanstalt . . . . . „ 11
5. „ „ „ „ Wasser- und Straßenbauverwaltung . . . . „ 13
6. „ „ „ „ Landesgestütsverwaltung . . . . . „ 15
7. Eigentlicher Staatsaufwand des Ministeriums des Innern . . . . . „ 17
8. „ „ für die Bezirks-Justiz und Polizei . . . . . „ 22
9. „ „ „ die allgemeine Sicherheitspolizei . . . . . „ 28
10. „ „ „ das Unterrichtswesen . . . . . „ 31
11. „ „ „ Wissenschaften, Künste und Gewerbe . . . . . „ 38
12. „ „ „ den Kultus . . . . . „ 41

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

IV. Abtheilung. **Ministerium des Innern.**

13. Eigentlicher Staatsaufwand für milde Fonds und Armenanstalten . . . . . IV. 45
14. „ „ „ die Siechenanstalt . . . . . „ 47
15. „ „ „ die Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . . „ 50
16. „ „ „ die polizeiliche Verwahrungsanstalt . . . . . „ 53
17. „ „ „ den Wasser- und Straßenbau . . . . . „ 56
18. „ „ „ das Landesgestüt . . . . . „ 67
19. „ „ „ verschiedene und zufällige Ausgaben des Ministeriums des Innern . . . . . „ 70

V. Abtheilung. **Finanzministerium.**

1. Einnahmen und Einnahmslasten der Kameraldomänenverwaltung . . . . . V. 2
2. „ „ „ „ Forstdomänenverwaltung . . . . . „ 15
3. „ „ „ „ Berg- und Hüttenverwaltung . . . . . „ 23
4. „ „ „ „ Steuerverwaltung . . . . . „ 30
5. „ „ „ „ Salinenverwaltung . . . . . „ 43
6. „ „ „ „ Zollverwaltung . . . . . „ 50
7. „ „ „ „ Münzverwaltung . . . . . „ 63
8. „ „ „ „ allgemeinen Kassenverwaltung . . . . . „ 67
9. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums . . . . . „ 74

VI. Abtheilung. **Kriegsministerium.**

1. Eigene Einnahmen der Militärverwaltung . . . . . VI. 2
2. Eigentlicher Staatsaufwand des Kriegsministeriums . . . . . „ 3

VII. Abtheilung. **Zusammenstellung der Ergebnisse der sechs vorhergehenden Abtheilungen.**

1. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats . . . . . VII. 2
2. „ „ „ außerordentlichen Etats . . . . . „ 5
3. „ „ „ beider Etats . . . . . „ 7
4. „ „ der Nettoeinnahmen jedes Jahres . . . . . „ 9
5. „ „ „ „ beider Jahre zusammen . . . . . „ 12

Zweiter Abschnitt.

Vergleichende Darstellung der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

I. Postverwaltung . . . . . VIII. 2
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . . „ 14
III. Badanstaltenverwaltung . . . . . „ 29

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1855.

Vorlage der vergleichenden Darstellung für 1852 und 1853.

Beschluß.

Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten zum großherzoglichen Staatsministerium unterthänigst vorzutragen:

In dem anliegenden gedruckten Hefte überreichen wir die dem nächsten Landtage vorzulegende Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für 1852 und 1853.

Das Heft enthält im ersten Abschnitte, Abtheilung I. bis VII., den allgemeinen Staatshaushalt, im zweiten Abschnitte, Abtheilung VIII., die vom allgemeinen Staatshaushalte ausgeschiedene Verwaltung des Post- und Eisenbahnbetriebs, so wie der Badanstalten.

Wir geben in gegenwärtigem Vortrage nur einen Ueberblick über die Hauptergebnisse, da das Einzelne aus den tabellarischen Darstellungen und den beigefügten Erläuterungen in dem anliegenden Hefte zu entnehmen ist.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Staatshaushalt.

A. Ordentlicher Etat.

a. Eigentlicher Staatsaufwand.

Der ordentliche eigentliche Staatsaufwand ist Abtheilung VII., S. 4, dargestellt, wie folgt:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Budgetsatz.	Rechnungssoll.		Das Rechnungssoll beträgt mehr.		weniger.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Staatsministerium . . .	1,979,742	2,014,076	29	34,334	29	—	—
II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten .	195,600	210,288	42	14,688	42	—	—
III. Justizministerium . . .	1,631,489	1,815,695	2	184,206	2	—	—
IV. Ministerium des Innern .	7,354,412	7,386,595	6	32,183	6	—	—
V. Finanzministerium . . .	4,255,024	4,257,737	24	2,713	24	—	—
VI. Kriegsministerium . . .	4,129,456	4,380,408	53	250,952	53	—	—
Summe .	19,545,723	20,064,801	36	519,078	36	—	—

Das Rechnungssoll übersteigt demnach die Budgetsätze bei allen Ministerien, im Ganzen nahehin um 2⅔ Prozent.

Dem Etat des Staatsministeriums ist das Wittum Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Sophie zugegangen, wogegen die Apanage des Erbgroßherzogs weggefallen und der Aufwand wegen des Landtags unter dem Budgetsatze geblieben ist.

Das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat seinen Budgetsatz überschritten, weil für die Gesandtschaftsposten in München und Stuttgart, welche nicht länger unbesetzt bleiben konnten, keine Vorsehung gethan und für die Stelle des Militärbevollmächtigten am Bundestage kein genügender Betrag bewilligt war.

Die Ueberschreitung des Justizministeriums ist durch die Gebührenantheile der Notare und durch die Verpflegung der Sträflinge verursacht. Die erstere, meistens von den Vollstreckungen herrührend, ist durch entsprechende Einnahmen gedeckt, der größere Aufwand für die Verpflegung der Sträflinge ist theils aus der vermehrten Kopfzahl derselben, theils aus der Theuerung der Lebensmittel entsprungen.

Bei dem Ministerium des Innern zeigen sich Ueberschreitungen in dem Aufwande für die Bearbeitung der Landesstatistik, bei der Bezirksjustiz und Polizei, bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau und bei dem Landesgestüte, während viele andere Posten unter dem Budgetsatze geblieben sind. Der Mehraufwand für die Bearbeitung der Landesstatistik, von der Anschaffung eines größeren Impressenvorrathes herrührend, ist unerheblich. Von dem Mehraufwande für die Bezirksjustiz und Polizei mit 44,794 fl. 33 kr. kommen 40,650 fl. 41 kr. auf die Unterstützung der unehelichen Kinder, weil mit der Herabsetzung des betreffenden Budgetsatzes etwas zu weit gegangen war. Die Heil- und Pflegeanstalt Illenau hat nur scheinbar mehr gekostet, denn trotz der größeren Zahl der Pfleglinge und der hohen Preise der Lebensmittel mußte die Staatskasse weniger zuschießen, als im Budget vorgesehen war, weil

die eigene Einnahme an Unterhaltungskostenbeiträgen sich gleichfalls namhaft steigerte. Die Mittel des Landesgestüts waren unzureichend, weil höhere Preise für Fourage bezahlt werden mußten, als das Budget unterstellt hatte.

Die Ueberschreitung bei dem Finanzministerium ist nur scheinbar; in der That ist eine Ersparniß vorhanden, da die Generalstaatskasse im Jahr 1852 13,521 fl. 59 kr. von der Dotation der Amortisationskasse zurückerhalten hat, welche für die allgemeine Kassenverwaltung vereinnahmt sind. Die Ersparniß ist aber doch einem Minderbedarf für die Schuldentilgung nicht zu verdanken, denn im Jahr 1853 war ein Zuschuß von 30,242 fl. 18 kr. zur budgetmäßigen Dotation der Amortisationskasse erforderlich, so daß sich im Ganzen ein Mehraufwand von 16,720 fl. 19 kr. ergeben hat. Dagegen sind Ersparnisse unter anderen Rubriken, namentlich bei den Pensionen eingetreten, welche um 26,092 fl. 54 kr. unter dem Budgetsatze blieben.

Der Mehraufwand des Kriegsministeriums hat seinen Grund größtentheils in der Theuerung der Lebensmittel; ein anderer Theil fällt noch der Revolution zur Last. Ferner entstund eine beträchtliche Ueberschreitung in dem Aufwande für Pensionen, weil sich der wirkliche Heimfall geringer herausstellte, als der Voranschlag vermuthet hatte.

b. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

Nach Abtheilung VII., S. 2 und 3 des anliegenden Heftes, betrugen

die Einnahmen

des	statt des Budgetsatzes von	nach den Rechnungen.		also gegen das Budget mehr.		weniger.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Justizministeriums	240,100	413,616	49	173,516	49	—	—
Ministeriums des Innern . .	770,698	1,049,793	31	279,095	31	—	—
Finanzministeriums	28,070,057	28,910,748	19	840,691	19	—	—
Kriegsministeriums	57,300	87,814	41	30,514	41	—	—
zusammen . .	29,138,155	30,461,973	20	1,323,818	20	—	—
die Lasten und Verwaltungskosten des							
Justizministeriums	148,838	307,243	59	158,405	59	—	—
Ministeriums des Innern . .	219,056	302,544	49	83,488	49	—	—
Finanzministeriums	9,231,664	9,610,817	47	379,153	47	—	—
Kriegsministeriums	2,100	2,481	39	381	39	—	—
zusammen . .	9,601,658	10,223,088	14	621,430	14	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Rechnungsergebnisse übersteigen hiernach, wie bei dem eigentlichen Staatsaufwande, so auch bei den Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten, durchgängig die Budgetsätze.

Bei dem Justizministerium, dessen Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten den Strafanstalten angehören, sind die Abweichungen von den Budgetsätzen aus der Beschäftigungsart der Sträflinge und aus deren vermehrter Anzahl entsprungen.

Von den Einnahmsquellen des Ministeriums des Innern haben die Amtskassenverwaltung, die Siechenanstalt, die Heil- und Pflegeanstalt Illenau und die Wasser- und Straßenbauverwaltung mehr, die polizeiliche Verwahrungsanstalt und die Landesgestütsverwaltung weniger geliefert. Die Lasten und Verwaltungskosten sind größer bei der Amtskassenverwaltung, der Siechenanstalt und der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, geringer bei der polizeilichen Verwahrungsanstalt, der Wasser- und Straßenbauverwaltung und dem Landesgestüte.

Bei der Amtskassenverwaltung bestunden die Mehreinnahmen größtentheils in Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten und in der Ausgleichung unrichtig vollzogener Ausgaben, die Mehrausgaben meistens in Abgang, welcher mit der Einnahme zugenommen hat. Die Mehreinnahme der Siechenanstalt, so weit sie nicht in der Mehrausgabe ihre Erklärung findet, beruht auf der Erhöhung der Unterhaltungskostenbeiträge. Eben so ist es bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau; jedoch entspringt hier die Zunahme der Unterhaltungskostenbeiträge theilweise aus der Vermehrung der Pfleglinge. Bei der polizeilichen Verwahrungsanstalt waren die Einnahmen und Ausgaben kleiner, weil die Zahl der Sträflinge geringer war. Die Mehreinnahmen und die Mehrausgaben der Wasser- und Straßenbauverwaltung sind unerheblich. Jene bei dem Landesgestüte kommen fast ganz auf Rechnung der Fohlengelder, welche weit weniger abwarfen, als erwartet war.

Die Mehreinnahme des Kriegsministeriums ist größtentheils Erlös aus Kasernenrequisiten, Dünger und Monturen, Ersatz der von der großherzoglichen Kriegskasse bestrittenen Verpflegung des Unterpersonals der Artilleriedirektion in Rastatt, Zins aus den Durchschnittsfonds, Miethzins und Erlös aus Abfällen. Seine Mehrausgaben sind eine Folge der Mehreinnahmen.

Bei der Finanzverwaltung betrugen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die ordentlichen Einnahmen

der	Budgetsatz.	Rechnungssoll.		Das Rechnungssoll beträgt mehr.		weniger.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kameraldomänenverwaltung .	2,611,694	2,605,759	27	—	—	5,934	33
Forstdomänenverwaltung . .	2,833,228	2,442,764	—	—	—	390,464	—
Berg- und Hüttenverwaltung .	1,161,028	1,540,113	4	379,085	4	—	—
Steuerverwaltung	12,420,235	12,774,099	27	353,864	27	—	—
Salinenverwaltung	2,647,760	2,579,483	37	—	—	68,276	23
Zollverwaltung	5,296,854	5,782,577	13	485,723	13	—	—
Münzverwaltung	1,014,582	1,083,580	38	68,998	38	—	—
Allgemeinen Kassenverwaltung .	84,676	102,370	53	17,694	53	—	—
Summe .	28,070,057	28,910,748	19	840,691	19	—	—

die Lasten und Verwaltungskosten:

Kameraldomänenverwaltung .	1,433,062	1,475,390	22	42,328	22	—	—
Forstdomänenverwaltung . .	1,445,674	1,381,444	—	—	—	64,230	—
Berg- und Hüttenverwaltung .	1,100,586	1,283,689	36	183,103	36	—	—
Steuerverwaltung	1,576,228	1,671,079	26	94,851	26	—	—
Salinenverwaltung	583,928	515,938	44	—	—	67,989	16
Zollverwaltung	1,797,712	1,923,867	58	126,155	58	—	—
Münzverwaltung	1,034,830	1,053,792	34	18,962	34	—	—
Allgemeinen Kassenverwaltung .	259,644	305,615	7	45,971	7	—	—
Summe .	9,231,664	9,610,817	47	379,153	47	—	—

Bei der Kameraldomänenverwaltung, der Forstdomänenverwaltung und der Salinenverwaltung sind hiernach die Einnahmen unter dem Voranschlage geblieben, während sie denselben bei allen übrigen Verwaltungszweigen übersteigen.

Bei der Kameraldomänenverwaltung steht dem höheren Ertrage der Liegenschaften und Grundgefälle ein denselben überwiegender Rückschlag der Zinsen und der verschiedenen Einnahmen gegenüber.

Den Ausfall an Forstgefällen haben die ungünstigen Absatzverhältnisse, welche zur Einschränkung des Hiebes nöthigten, und die gesunkenen Holzpreise verursacht.

Die Mehreinnahme der Berg- und Hüttenverwaltung ist theils durch eine größere Produktion erzielt, theils aus den Vorräthen geschöpft worden und äußert sich sowohl in der Vermehrung der Ausgaben

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

als in der Verminderung des Betriebsfonds. Die Betriebsverhältnisse waren keineswegs günstiger, sondern noch unvortheilhafter, als das Budget unterstellt hatte.

Der Steuerverwaltung haben die direkten Steuern nur mäßige Ueberschüsse geliefert. Unter den indirekten Steuern hat die Bieraccise nicht unerheblich, die Fleischaccise wenigstens etwas mehr ertragen, und eine sehr beträchtliche Mehreinnahme hat die Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise abgeworfen, wogegen die Weinsteuer — sowohl Accise, als Ohmgeld — bedeutend unter dem Voranschlage geblieben ist, so daß der Ueberschuß der indirekten Steuern im Ganzen nicht hinreicht, um den Mehrbetrag ihrer Lasten und Verwaltungskosten zu decken. Einen sehr ansehnlichen Ueberschuß gewährten die Justiz- und Polizeigefälle, namentlich die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, welche jedoch großentheils den Notaren wieder zuflossen. Die Forstgerichtsgefälle haben den Budgetsatz nicht erreicht, während die verschiedenen Einnahmen denselben etwa um ein Viertheil übersteigen.

Die Mehreinnahme der Salinenverwaltung hat ihren Grund in dem Rückgange des Kochsalzabsatzes, dessen nachtheilige Wirkung der vermehrte Absatz an Viehsalz bei Weitem nicht ausgeglichen hat.

Von der Mehreinnahme der Zollverwaltung kommen auf die Bezüge aus der Vereinskasse 213,542 fl. 26 kr., auf die unmittelbaren Einnahmen 272,180 fl. 47 kr., wovon jedoch die Antheile anderer Staaten abgehen. Die Rübenzuckersteuer hat einen ansehnlichen Mehrertrag geliefert, während die gemeinschaftliche Zolleinnahme wegen Verminderung der Zuckereinfuhr zurückgeschlagen hat. Die unmittelbare Einnahme, so weit sie aus Rheinoktroi besteht, fällt großentheils den Nachbarstaaten zu. In dem Mehrertrage des Wasserzolls von Nebenflüssen gibt sich eine erfreuliche Zunahme des Verkehres kund. Ebenso in dem Mehrertrage der Brücken, Häfen, Krahnen, Lagerhäuser und Waagen.

Die Münzverwaltung hat in der Prägung von Silber- und Kupfermünze ihren Voranschlag überschritten, während sie in der Prägung von Goldmünzen unter demselben geblieben ist.

Unter der Mehreinnahme der allgemeinen Kassenverwaltung sind 13,521 fl. 59 kr. rückbezahlter Dotationsüberschuß der Amortisationskasse.

Die mit den ordentlichen Einnahmen verbundenen Lasten und Verwaltungskosten haben bei der Forstdomänenverwaltung und bei der Salinenverwaltung den Voranschlag nicht erreicht, bei allen übrigen Verwaltungszweigen aber denselben überschritten.

Bei der Kameraldomänenverwaltung haben die hohen Preise der Früchte und des Weines, die erweiterten Pachtnachlaßbedingungen und die durch die übeln Zeitverhältnisse vermehrten Verluste die Ueberschreitung herbeigeführt.

Die Minderausgabe der Forstdomänenverwaltung erklärt sich aus der Mindereinnahme und aus dem zufälligen Minderaufwand an Holzhauer- und Beibringerlöhnen.

Die Mehrausgabe der Berg- und Hüttenverwaltung ist eine Folge der Vergrößerung ihrer Produktion.

Die Mehrausgabe der Steuerverwaltung besteht größtentheils in Abgängen, welche durch die ungünstigen Erwerbs- und Nahrungsverhältnisse über das gewöhnliche Maaß gestiegen sind.

Die Salinenverwaltung verdankt ihre Ersparnisse der Einschränkung des Aufwandes für Gebäude und Geräthschaften, den niederen Preisen des Brennmaterials und der durch die Benutzung der Eisenbahn und durch die Erbauung der Straße von Dürrheim nach Donaueschingen möglich gewordenen Herabsetzung der Salzfrachtvergütungen. Der Betrag der letzteren hat sich überdies auch wegen der Abnahme des Kochsalzabsatzes vermindert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Zollverwaltung mußte an Vereinsgefällen und Rheinoktroi größere Summen an andere Staaten herauszahlen, namentlich in Folge von Hochgewässern ansehnlichere Verwendungen auf die ärarischen Brücken machen und wegen der reichlicheren Waarenbezüge auf dem Rhein an preußischem Oktroi bedeutend mehr Rückvergütung leisten.

Die Münzverwaltung hat die Metalle für ihre Mehrprägungen an Silber- und Kupfermünze theils angekauft und so ihre Ausgabe vergrößert, theils dem Betriebsfond entnommen.

Bei der allgemeinen Kassenverwaltung haben vornehmlich die Passivzinsen, der Abgang an Aktivresten und die Ausgaben aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahre die Mehrausgabe verursacht.

Vergleicht man die ordentlichen Einnahmen über Abzug der Lasten und Verwaltungskosten, also die ordentlichen Reineinnahmen, welche das Budget in Aussicht genommen und welche die Staatsverwaltung wirklich bezogen hat, und beachtet man zugleich die Zu- und Abnahme der Naturalvorräthe im Laufe der Budgetperiode, so erhält man nach Abtheilung VII., Seite 12 der vergleichenden Darstellung., folgende Ergebnisse:

Verwaltungszweige.	Reineinnahme nach dem Budget.	Reineinnahme nach der Rechnung.		also nach der Rechnung mehr.		also nach der Rechnung weniger.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Justizministerium . . .	91,262	134,600	18	43,338	18	—	—
II. Ministerium des Innern .	551,642	744,174	9	192,532	9	—	—
III. Finanzministerium:							
Kameraldomänenverwaltung	1,178,632	1,130,541	41	—	—	48,090	19
Forstdomänenverwaltung .	1,387,554	1,061,320	—	—	—	326,234	—
Berg- u. Hüttenverwaltung	60,442	46,316	26	—	—	14,125	34
Steuerverwaltung . . .	10,844,007	11,103,020	1	259,013	1	—	—
Salinenverwaltung . . .	2,063,832	2,054,303	2	—	—	9,528	58
Zollverwaltung	3,499,142	3,858,709	15	359,567	15	—	—
Münzverwaltung. . . .	— 20,248	— 6,189	56	14,058	4	—	—
Allgemeine Kassenverwaltung	— 174,968	— 203,244	14	—	—	28,276	14
zusammen .	18,838,393	19,044,776	15	206,383	15	—	—
IV. Kriegsverwaltung . . .	55,200	85,333	2	30,133	2	—	—
Summe .	19,536,497	20,008,883	44	472,386	44	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von der ganzen Reineinnahme kommen auf das

Justizministerium	0,^{67}	Prozent,
Ministerium des Innern	3,^{72}	"
Finanzministerium	95,^{18}	"
Kriegsministerium	0,^{43}	"

Sie übersteigt den Voranschlag bei der Finanzverwaltung um 1,^{1}, im Ganzen um 2,^{42} Prozent. Von den einzelnen Einnahmezweigen des Finanzministeriums stehen

dem Voranschlage:	über	unter	
die Kameraldomänenverwaltung um	—	4	Prozent,
" Forstdomänenverwaltung um	—	24	"
" Berg- und Hüttenverwaltung um	—	23	"
" Steuerverwaltung um	2,^{4}	—	"
" Salinenverwaltung um	—	$^{1}/_{2}$	"
" Zollverwaltung um	10	—	"

Die Reineinnahme ist zwar beträchtlich höher, als in der vorangegangenen Budgetperiode, wo sie nur 1^{0},203,640 fl. 58 kr. betragen hat; nichts desto weniger aber ist der Druck der schwierigen Erwerbs- und Nahrungsverhältnisse noch allerwärts erkennbar. Der Ertrag der Domänen — sowohl der Güter als der Waldungen — ist noch weit niederer, als vor 1848, und die gleiche Bewandtniß hat es mit den Verzehrungssteuern und Zöllen, da das geringere Einkommen bei der fortwährenden Theuerung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse selten Mittel zur Anschaffung der nur einigermaßen entbehrlichen Genüsse darbietet.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Ausgaben.

In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben liefert die vergleichende Darstellung, Abtheilung VII., Seite 5 und 6, folgende Ergebnisse:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verwaltungszweige.	Budget.		Rechnung.		Diese gegen Jenes			
					mehr.		weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Allgemeine Staatsverwaltung.								
1. Lasten und Verwaltungskosten.								
Kameraldomänenverwaltung .	84,763	36	72,640	54	—	—	12,122	42
Forstdomänenverwaltung . .	27,260	—	33,817	18	6,557	18	—	—
Zollverwaltung	16,850	—	35,071	58	18,221	58	—	—
zusammen .	128,873	36	141,530	10	12,656	34	—	—
2. Eigentlicher Staatsaufwand.								
Staatsministerium	2,850,528	40	2,769,425	13	—	—	81,103	27
Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—	—	—
Justizministerium	97,062	30	84,002	25	—	—	13,060	5
Ministerium des Innern . . .	985,112	—	1,444,088	51	458,976	51	—	—
Finanzministerium	11,827	—	26,955	51	15,128	51	—	—
Kriegsministerium	764,864	4	709,011	58	—	—	55,852	6
zusammen .	4,709,394	14	5,033,484	18	324,090	4	—	—
Summe allgemeine Staatsverwaltung	4,838,267	50	5,175,014	28	336,746	38	—	—
II. Domänengrundstocksverwaltung	138,724	55	262,743	40	124,018	45	—	—
Summe der außerordentlichen Ausgaben	4,976,992	45	5,437,758	8	460,765	23	—	—

Die außerordentlichen Ausgaben an Lasten und Verwaltungskosten übersteigen den Voranschlag um 12,656 fl. 34 kr. Die Kameraldomänenverwaltung hat zwar die Verwilligungen nicht vollständig erschöpft, indem ein Theil der genehmigten Kulturarbeiten auf die folgende Budgetperiode verschoben werden mußte. Dagegen sind der Forstdomänenverwaltung durch Waldausstockungen und der Zollverwaltung durch unverschiebliche Herstellungen im Neckarhafen zu Mannheim unvorhergesehene Kosten erwachsen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die außerordentlichen Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand sind bei dem Staatsministerium, Justizministerium und Kriegsministerium unter der Verwilligung geblieben, während dem Ministerium des Innern durch das Hochwasser, so wie durch die Ausgleichung der Maiaufstandskosten, und dem Finanzministerium durch die Katastervermessung ein Mehraufwand entstanden ist.

Die Mehrausgabe des Domänengrundstocks, vom Theaterbau herrührend, findet großentheils in dem Ersatze der großherzoglichen Hofkasse ihre Deckung.

Im Ganzen zeigen die außerordentlichen Ausgaben eine Ueberschreitung von 460,765 fl. 23 kr., was nahehin 10 Prozent der Verwilligungen ausmacht.

b. Einnahmen.

Außerordentliche Einnahmen haben sich ergeben, nach Abtheilung VII., S. 5:

1. Zuschuß der Amortisationskasse	4,209,991 fl. 42 kr.
2. Schadenersatz von Hochverräthern	333,942 „ 3 „
3. Für den Theaterbau dahier	262,743 „ 40 „
4. Vom Staatsgrundstock	4,359 „ 4 „
5. Aus den Anschaffungen zu den Trauerfeierlichkeiten beim Ableben Seiner Königlichen Hoheit des höchstseligen Großherzogs Leopold	3,524 „ 45 „
6. Von der Ausgleichung der Maiaufstandskosten	3,390 „ 8 „
7. Für Holz von ausgestockten Waldungen	54,450 „ 48 „
8. Vom Zuchthausbau	394 „ 45 „
9. Bei der Amtskassenverwaltung — Baukostenersatz	200 „ — „
Summe	4,872,996 fl. 55 kr.

c. Gesammtergebniß des Staatshaushalts.

Das Gesammtergebniß des Staatshaushaltes ist Abtheilung VII., S. 7, zusammengestellt.

Die Gesammteinnahme übersteigt den Budgetsatz um	1,556,246 fl. 41 kr.
Die Gesammtausgabe übersteigt den Budgetsatz um	1,601,274 „ 13 „
Die Mehrausgabe ist um	45,027 fl. 32 kr.

größer als die Mehreinnahme.

Im Ganzen übersteigt die Ausgabe die Einnahme um	390,677 fl. 43 kr.	
dabei hat sich aber der Naturalvorrath um	230,001 „ 22 „	
vermindert und die Amortisationskasse hat	4,209,991 „ 42 „	
zugeschossen, so daß sich überhaupt eine Unzulänglichkeit der Einnahme ergibt von		4,830,670 fl. 47 kr.

Die außerordentlichen Einnahmen wie die außerordentlichen Ausgaben haben jedoch zu einem sehr ansehnlichen Theil ihren Ursprung in den Begebenheiten des Jahres 1849. Dahin gehören

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag .	4,830,670 fl. 47 kr.
von den Einnahmen:		
der Schadenersatz von Hochverräthern	333,942 fl. 3 kr.	
die von der Ausgleichung der Maiaufstandskosten herrührende Einnahme	3,390 „ 8 „	
der Baukostenersatz von	200 „ — „	
zusammen .	337,532 fl. 11 kr.	
von den Ausgaben:		
die Mobilmachungskosten der dem Großherzogthume zu Hülfe geeilten königlich preußischen Truppen .	2,625,000 fl. — kr.	
der Zuschuß der Staatskasse zur Ausgleichung der Maiaufstandskosten .	265,520 „ 46 „	
zusammen . .	2,890,520 fl. 46 kr.	
Unterschied		2,552,988 „ 35 „

Abgesehen von den im Jahr 1849 entstandenen Lasten war demnach eine Unzulänglichkeit vorhanden von . . . . . 2,277,682 fl. 12 kr. für beide Jahre zusammen, oder von 1,138,841 fl. 6 kr. durchschnittlich für ein Jahr.

Das Ergebniß ist zwar unerfreulich, aber keineswegs unerwartet; bis auf verhältnißmäßig geringe Abweichungen war es im Budget vorgesehen.

Nach Letzterem war die ordentliche Einnahme um 9,226 fl. minder hoch berechnet als die ordentliche Ausgabe; in Wirklichkeit stellt sich aber, wenn man vom Mehrbetrage des ordentlichen eigentlichen Staatsaufwandes zu 519,078 fl. 36 kr. den Mehrbetrag der ordentlichen Reineinnahme mit 472,386 fl. 44 kr. abzieht, eine Einnahmeunzulänglichkeit von 46,691 fl. 52 kr. heraus.

Die außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung hätten, die preußische Mobilmachungskostenforderung eingeschlossen, nach dem Budget 4,838,267 fl. 50 kr. betragen dürfen. Sie haben nun zwar 5,175,014 fl. 28 kr., also 336,746 fl. 38 kr. mehr betragen; aber es sind inzwischen auch, namentlich zur Wiederherstellung der durch Hochgewässer beschädigten Straßen- und Flußbauten und zur Deckung des Restes der Kriegskostenausgleichung, neue außerordentliche Bedürfnisse erwachsen, für welche im Budget eine Fürsorge nicht getroffen war.

Zweiter Abschnitt.

Ergebnisse der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

A. Postverwaltung.

Die Reineinnahme der Postverwaltung in beiden Jahren, im Budget zu 465,908 fl. angenommen, belief sich nach der Rechnungs-Abtheilung VIII., S. 7 auf . . . . . 517,472 fl. — kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag .	517,472 fl. — kr.
Die Naturalvorräthe, welche Ende Dezember 1851 . .	5,239 fl. 42 kr.	
betrugen, waren Ende Dezember 1853 herabgegangen auf . .	2,783 „ 5 „	
		2,456 „ 37 „
Der Reinertrag in der Budgetperiode berechnet sich demnach zu		515,015 fl. 23 kr.
wovon die Eisenbahnschuldentilgungskasse im Jahr 1852 . .	231,900 fl. — kr.	
„ „ 1853 . .	248,357 „ 26 „	
zusammen . . .		480,257 fl. 26 kr.
erhalten hat, während der Rest von		34,757 fl. 57 kr.

theils für frühere Jahre verausgabt worden, theils dem Betriebsfond zugeflossen ist.

Der Reinertrag der Briefpost steht unter dem Voranschlage, während jener der Fahrpost in Folge der Zunahme des Verkehrs denselben übersteigt.

B. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Das Budget der Mannheim-Baseler Bahn hat für beide Jahre zusammen vom ordentlichen Etat einen Einnahmeüberschuß von	2,401,154 fl. — kr.
und über Abzug der außerordentlichen Ausgaben mit	241,096 „ — „
eine Reineinnahme von	2,160,058 fl. — kr.
erwartet. In Wirklichkeit aber betrug der Einnahmeüberschuß des ordentlichen Etats, Abtheilung VIII., S. 17	3,107,081 „ 55 „
und die außerordentlichen Ausgaben beliefen sich, Abtheilung VIII., S. 19, auf	373,847 „ 16 „
Rest .	2,733,234 fl. 39 kr.

Der Werth der Naturalvorräthe ist im Laufe der Budgetperiode von 403,345 fl. 50 kr. auf 419,340 fl. 56 kr., also um . . . . . 15,995 „ 6 „

gestiegen. Es hat sich demnach ein Reinertrag ergeben von		2,749,229 fl. 45 kr.
wovon der Eisenbahnschuldentilgungskasse im Jahr 1852 .	1,371,976 fl. 44 kr.	
„ „ 1853 .	1,324,318 „ 35 „	
		2,696,295 „ 19 „
abgeliefert worden sind. Der Rest mit		52,934 fl. 26 kr.

dagegen ist theils zu Ausgaben früherer Jahre verwendet worden, theils dem Betriebsfond zugegangen.

Von der Main-Neckareisenbahn hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse

im Jahr 1852	61,852 fl. 25 kr.
„ „ 1853	92,541 „ 52 „
	154,394 fl. 17 kr.

erhalten.

Die Ablieferungen der Mannheim-Baseler Bahn und der Main-Neckarbahn zusammen belaufen sich auf . . . . . 2,850,689 fl. 36 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	2,850,689 fl. 36 kr.
während der Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse an Verwaltungskosten, Zinsen und Tilgungsfond im Jahr 1852	1,409,250 fl. 23 kr.	
„ „ 1853	1,401,840 „ 30 „	
		2,811,090 „ 53 „

betragen hat.

C. Badanstaltenverwaltung.

Das Budget der Badanstalten hatte für beide Jahre zusammen eine Einnahme von 124,432 fl. in Aussicht genommen, statt welcher nach Abtheilung VIII., S. 29 133,861 fl. 35 kr. eingegangen sind. Die Mehreinnahme ist größtentheils Erlös für Holz und für ein abgebrochenes Haus, dann Ertrag der Dampfbäder und der Trinkhalle. Die Ausgabe war zu 124,432 fl. veranschlagt, wie die Einnahme, sie kam aber auf 178,072 fl. 13 kr. und übersteigt somit die wirkliche Einnahme um 44,210 fl. 38 kr., welche theils in der Rechnung von 1854 als Aufwand für 1853 verausgabt, theils dem Betriebsfond entnommen worden sind, dessen Betrag im Laufe der Budgetperiode von 13,676 fl. 19 kr. auf 8,347 fl. 9 kr. gesunken ist.

Wir schließen unseren unterthänigsten Vortrag mit der ehrfurchtsvollen Bitte, daß Euere Königliche Hoheit uns gnädigst ermächtigen wollen, denselben nebst der anliegenden vergleichenden Darstellung der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.

Regenauer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1852 und 1853.

Erster Abschnitt.

Vorbemerkung.

Die Budgetsätze, welche nicht für jedes der beiden Jahre 1852 und 1853 gleich sind, und die Ergebnisse der Rechnungsabtheilung III., welche einen Nachtrag aus der Etatsrechnung von früheren Jahren II. a. erhalten haben, sind in der vergleichenden Darstellung mit * bezeichnet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1852 und 1853.

Erste Abtheilung.

Staatsministerium.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsministerium.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Großherzogliches Haus.						
1. Civilliste	1,300,000 —	650,000 —	650,000 —	1,300,000 —	— —	— —
2. Witthum	240,000 —	191,361 7	190,000 —	381,361 7	141,361 7	— —
3. Apanagen	310,222 —	124,751 41	130,650 47	255,401 88	— —	54,820 2
Summe Tit. I.	1,850,222 —	966,112 18	970,650 47	1,936,763 5	141,361 7	54,820 2
					54,820 2	
					86,541 5	
Tit. II. Landstände.						
4. Besoldungen	6,000 —	3,000 —	3,000 —	6,000 —	— —	— —
5. Gehalte	920 —	460 —	460 —	920 —	— —	— —
6. Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses	1,600 —	231 12	308 28	539 40	— —	1,060 20
7. Aufwand wegen des Landtags	80,000 —	32,214 26	1,563 38	33,778 4	— —	46,221 56
Summe Tit. II.	88,520 —	35,905 38	5,332 6	41,237 44	— —	47,282 16
Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.						
8. Besoldungen	11,600 —	* 4,226 7	* 3,266 40	7,492 47	— —	4,107 13
9. Gehalte	1,100 —	550 —	550 —	1,100 —	— —	— —
10. Bureaukosten	1,300 —	464 45	466 45	931 30	— —	368 30
11. Für Orden	2,400 —	2,848 32	2,996 9	5,844 41	3,444 41	— —
Summe Tit. III.	16,400 —	8,089 24	7,279 34	15,368 58	3,444 41	4,475 43
					3,444 41	
					1,031 2	
Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.						
12. Besoldungen	15,200 —	7,600 —	7,600 —	15,200 —	— —	— —
13. Gehalte	2,200 —	1,100 —	1,100 —	2,200 —	— —	— —
14. Bureaukosten	1,600 —	800 —	800 —	1,600 —	— —	— —
15. Diäten und Reisekosten	1,600 —	39 33	— —	39 33	— —	1,560 27
Summe Tit. IV.	20,600 —	9,539 33	9,500 —	19,039 33	— —	1,560 27
16. Tit. V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4,000 —	506 39	1,160 30	1,667 9	— —	2,332 51
Summe ordentlicher Etat	1,979,742 —	1,020,153 32	993,922 57	2,014,076 29	34,334 29	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
§. I. Großherzogliches Haus.						
17. Aus Anlaß des Ablebens Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Leopold	— —	41,252 31	— —	41,252 31	41,252 31	— —
18. Für die erste Einrichtung Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Karl	6,666 40	— —	6,666 40	6,666 40	— —	— —
II. Beiträge zu den Bundeslasten.						
19. Zu den Kosten der Bundesverwaltung	10,000 —	3,989 6	3,989 6	7,978 12	— —	2,021 48
Zu den Kosten der Bundesfestungen:						
20. Für Ulm und Rastatt	100,000 —	60,081 23	19,456 40	79,538 3	— —	20,461 57
21. Für Mainz und Luxemburg	8,862 —	4,431 10	4,431 10	8,862 20	— 20	— —
22. Zu den Kosten für die in Mainz aufgelösten Shrapnellvereine	— —	— —	127 27	127 27	127 27	— —
23. Zum Aufwand für die Marine	100,000 —	— —	— —	— —	— —	100000 —
24. III. Mobilmachungskosten der dem Großherzogthum zu Hilfe gerufenen königl. preußischen Truppen	2,625,000 —	2,625,000 —	— —	2,625,000 —	— —	— —
Summe a.	2,850,528 40	2,734,754 10	34,671 3	2,769,425 13	41,380 18	122,483 45
						41,380 18
						81,103 27
b. Für die Grundstücksverwaltung.						
25. Für den neuen Theaterbau in Karlsruhe	* 130,724 55	116,147 33	138,200 7	254,347 40	123,622 45	— —
26. Für Kunstgegenstände	8,000 —	5,996 —	2,400 —	8,396 —	396 —	— —
Summe b.	138,724 55	122,143 33	140,600 7	262,743 4	124,018 45	— —
Summe außerordentlicher Etat	2,989,253 35	2,856,897 43	175,271 10	3,032,168 53	42,915 18	— —
„ ordentlicher Etat	1,979,742 —	1,020,153 32	993,922 57	2,014,076 29	34,334 29	— —
Hauptsumme	4,968,995 35	3,877,051 15	1,169,194 7	5,046,245 22	77,249 47	— —

Karlsruhe im Mai 1855.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.

Harrer.

*) Am Aufwande, der laut Gesetz vom 6. Februar 1851 mit 228,000 fl. bewilligt hat, sind 1851 bereits 97,275 fl. 5 kr. verausgabt, daher für 1852 und ferner noch verfügbar 130,724 fl. 55 kr. Die weitere Bewilligung zeigt das Budget des Domänengrundstocks für 1854 mit 1355.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

§. 2. Wittum.

Zu der im Budget vorgesehenen Ausgabe kam hinzu das Wittum Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Sophie vom 24. April 1852 an, sonach für 1852 mit 48,027 fl. 47 kr., für 1853 mit 70,000 fl., nebstdem aber für's erste Jahr nach §. 20 des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 der Aversalbeitrag zur Anschaffung des Mobiliars für Höchstdieselbe mit 23,333 fl. 20 kr.

§. 3. Apanagen.

Die im Budget ausgesetzte Apanage des Erbgroßherzogs Königliche Hoheit fiel vom 24. April 1852 an weg; die Apanage des Prinzen Wilhelm Großherzogliche Hoheit ward vom gleichen Tag an auf jährliche 14,428 fl. 34 kr. gemindert; die Erziehungskostenbeiträge für die Prinzessinnen Marie und Cäcilie, Großherzogliche Hoheiten, mit je 1,500 fl. jährlich nahmen von diesem Tag an ihren Anfang.

B. Außerordentlicher Etat

a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.

Tit. I. Großherzogliches Haus.

§. 17. Aus Anlaß des Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold.

Die Summe von 41,252 fl. 31 kr. stellt den Gesammtaufwand dar, den die Staatskasse in Folge des höchstbedauerlichen Ablebens des Großherzogs Leopold Königliche Hoheit für die Trauerfeier so wie für Missionen an auswärtige Höfe zu bestreiten hatte. Dem Aufwande steht übrigens eine außerordentliche Einnahme der allgemeinen Kassenverwaltung von 3,524 fl. 45 kr. für von der Trauerfeier herrührende und später wieder verwerthete Gegenstände gegenüber.

b. Für die Grundstocksverwaltung.

§. 25. Für den Theaterbau dahier.

Das Budget des Domänengrundstocks für 1854 und 1855 bewilligt für den Theaterbau dahier zu nach der

Vorlage vom 10. Februar 1854 bis Ende 1853 aus der Staatskasse bereits bestrittenen 262,243 fl. 11 kr. noch weitere 118,000 fl., zusammen also 380,243 fl. 11 kr. Verausgabt erscheinen aber 1851 97,275 fl. 5 kr., 1852 und 1853 254,347 fl. 40 kr., zusammen also 351,622 fl. 45 kr., oder nach Abzug der von der Hofkasse einstweilen ausgelegten und deßhalb bei der allgemeinen Kassenverwaltung wieder vereinnahmten 89,240 fl. 43 kr., aus der Staatskasse im Ganzen 262,382 fl. 2 kr. Verfügbar waren daher am Schluß der Budgetperiode 1852 und 1853 noch 117,861 fl. 9 kr., und zwar zur Ersatzleistung an die Hofkasse 89,240 fl. 43 kr., für den damals noch übrigen Bauaufwand 28,620 fl. 26 kr.

§. 26. Für Kunstgegenstände.

Die jüngste der Anschaffungen, welche aus dem durch das Budget bewilligten Betrag erfolgten, betraf ein größeres Gemälde, dessen Kaufpreis die disponible Restsumme um 396 fl. überschritt. Die Anschaffung dieser immerhin kleinen Ueberschreitung wegen abzulehnen, konnte nicht für angemessen erachtet werden.

Vergleichende Darstellung

für

1852 und 1853.

Zweite Abtheilung.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
§. Tit. I. Ministerium.												
1. Besoldungen	56,400	—	28,160	—	* 28,920	—	57,080	—	680	—	—	—
2. Gehalte	4,600	—	* 2,318	45	* 2,363	18	4,682	3	82	3	—	—
3. Bureaukosten	7,000	—	3,500	—	3,500	—	7,000	—	—	—	—	—
Summe Tit. I. .	68,000	—	33,978	45	34,783	18	68,762	3	762	3	—	—
Tit. II. Gesandtschaften.												
4. Gesammtaufwand an Besoldungen, Gehalten u. Bureaukosten	68,200	—	33,523	20	41,976	40	75,500	—	7,300	—	—	—
5. Aufwand für Konsulate . . .	6,000	—	2,909	14	2,883	19	5,792	33	—	—	207	27
Summe Tit. II. .	74,200	—	36,432	34	44,859	59	81,292	33	7,300	—	207	27
Tit. III. Bundeskosten.									207	27		
6. Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten der Bundestagsgesandtschaft	32,000	—	16,100	—	16,000	—	32,100	—	7,092	33		*
7. Desgleichen der Militär- und Territorialbevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommission .	5,400	—	5,150	—	5,150	—	10,300	—	100	—	—	—
Summe Tit. III. .	37,400	—	21,250	—	21,150	—	42,400	—	4,900	—	—	—
8. Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben. .	16,000	—	* 9,184	19	* 8,649	47	17,834	6	5,000	—	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	195,600	—	100,845	38	109,443	4	210,288	42	1,834	6	—	—
B. Außerordentlicher Etat.									14,688	42	—	—
Nichts.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptsumme . .	195,600	—	100,845	38	109,443	4	210,288	42	14,688	42	—	—

Karlsruhe, im Juni 1855.

Revision des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Nowack.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen.

Die Ueberschreitung dieser Position, welche nach Abzug einer im ersten Budgetjahre erzielten Ersparniß von 40 fl. im Ganzen 680 fl. beträgt, wurde durch Anweisung eines Betrags von 720 fl. veranlaßt, welche dem großherzoglichen Staatsminister mittelst höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. September 1854, Nr. 4760 als nachträgliche Miethzinsvergütung bewilligt wurden, da der von demselben zu bestreitende Miethzins jährlich um so viel mehr beträgt, als der budgetmäßig hierfür ausgeworfene Betrag von 900 fl.

§. 2. Gehalte.

Die Ueberschreitung, welche für beide Jahre 82 fl. 3 kr. beträgt, besteht lediglich in Kopialgebühren, welche für im Laufe der Budgetperiode nöthig gewordene Kanzleiaushilfe ausgelegt wurden.

Tit. II. Gesandtschaften.

§. 4. Gesammtaufwand an Besoldungen, Gehalten und Bureaukosten.

Die Wiederbesetzung der Gesandtschaftsposten zu Wien und Berlin hatte schon vor Genehmigung des Budgets, durch welches hierfür nur 18,900 fl. bewilligt wurden, mit einer der Bewilligung für 1854 und 1855 entsprechenden Dotirung von zusammen 20,900 fl. stattgefunden. Außerdem war im Laufe der Budgetperiode auch die Besetzung der Gesandtschaftsposten zu München und Stuttgart unumgänglich erschienen. Daher die Ueberschreitung von zusammen 7,300 fl.

§. 5. Aufwand für Konsulate.

Der hier nachgewiesene Minderaufwand erklärt sich aus der unterbliebenen Vorlage von Konsulatsauslagen-Rechnungen, deren Anweisung in folgenden Jahren einen entsprechenden Mehraufwand zur Folge haben wird.

Tit. III. Bundeskosten.

§. 6. Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten der Bundestagsgesandtschaft.

Die Ueberschreitung von 100 fl. ist nur scheinbar, indem sie lediglich durch die zufolge der definitiven Anstel-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lung des Kanzleisekretärs der Bundestagsgesandtschaft stattgehabten Verschiebung des Besoldungsjahrs um einen Monat veranlaßt wurde.

§. 7. Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten des Militär- und Territorialbevollmächtigten bei der Bundesmilitär-Commission.

Auch die Wiederbesetzung der Stelle eines Militärbevollmächtigten zu Frankfurt war schon vor Genehmigung des Budgets nothwendig geworden und erschien eine Minderung des früher dafür stets bewilligten Aversums von jährlich 5,150 fl. nicht thunlich.

§. 8. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ueberschreitung von 1,834 fl. 6 kr. entstand theils in Folge der Anweisung der reglementmäßigen Einrichtungsgelder aus Anlaß der Wiederbesetzung der Gesandtschaftsposten zu Wien, München und Stuttgart, theils in Folge der Anschaffung von bei verschiedenen Anlässen ertheilten Ehrengeschenken.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1852 und 1853.

Dritte Abtheilung.

Justiz-Ministerium.

Inhalt:

		Seite
1.	Einnahmen und Einnahmslasten der Strafanstalten I. 1	2
2.	Einnahmen und Einnahmslasten der Kreisgefängnisse I. 2	3
3.	Eigentlicher Staatsaufwand des Justizministeriums II.	4
4.	„ „ der Rechtspolizei. Beilage 1 zu II.	6
5.	„ „ der Strafanstalten. Beilage 2 zu II.	7
6.	„ „ der Kreisgefängnisse. Beilage 3 zu II.	8

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III.

I. Einnahmen und Einnahmslasten 1. Der Strafanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einnahmen.												
§.												
1. Ertrag aus Gebäuden u. Grundstücken	2,820	—	1,378	8	1,417	34	2,795	42	—	—	24	18
2. Erlös aus Inventarienstücken .	220	—	715	55	399	15	1,115	10	895	10	—	—
3. Erlös aus Materialien und Viktualien	1,000	—	5,528	1	* 13,733	9	19,261	10	18,261	10	—	—
4. Ertrag des Gewerbsbetriebs .	212,000	—	166,012	21	* 186,884	17	352,896	38	140,896	38	—	—
5. Unterhaltungskostenbeiträge .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen	620	—	214	8	186	16	400	24	—	—	219	36
Summe Einnahmen .	216,660	—	173,848	33	202,620	31	376,469	4	160,052	58	243	54
B. Ausgaben.									243	54		
Lasten.									159,809	4		
1. Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken	26	—	12	12	12	19	24	31	—	—	1	29
2. Steuern und Umlagen . . .	1,060	—	539	39	381	55	921	34	—	—	138	26
3. Abgang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften	108,000	—	* 117,096	32	* 130,046	28	247,143	—	139,143	—	—	—
5. Gehalte der Werkaufseher . .	9,000	—	4,183	45	4,670	9	8,853	54	—	—	146	6
6. Belohnungen der Sträflinge .	10,900	—	* 7,696	55	* 8,098	10	15,795	5	4,895	5	—	—
Summe Lasten .	128,986	—	129,529	3	143,209	1	272,738	4	144,038	5	286	1
									286	1		
									143,752	4		

Karlsruhe, den 17. März 1855.

Oberrevision des Großherzoglichen Justizministeriums.

Parisel.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Einnahmen und Einnahmslasten. 2. Der Kreisgefängnisse.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einnahmen.												
§.												
1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	420	—	711	35	429	30	1,141	5	721	5	—	—
2. Erlös aus Inventarienstücken	60	—	7	6	276	47	283	53	223	53	—	—
3. Erlös aus Materialien und Viktualien	100	—	132	49	419	6	551	55	451	55	—	—
4. Einnahme durch Gewerbsbetrieb	22,800	—	* 12,394	49	22,392	18	34,787	7	11,987	7	—	—
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	60	—	* 215	14	168	31	383	45	323	45	—	—
Summe der Einnahmen	23,440	—	13,461	33	23,686	12	37,147	45	13,707	45	—	—
B. Ausgaben.												
Lasten.												
1. Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken	12	—	3	8	2	20	5	28	—	—	6	32
2. Steuern und Umlagen	280	—	146	3	112	53	258	56	—	—	21	4
3. Abgang	—	—	* 2	48	3	24	6	12	6	12	—	—
4. Kosten der Arbeitsstoffe, Geräthschaften u. s. w.	13,680	—	* 13,630	39	18,302	15	31,932	54	18,252	54	—	—
5. Gehalte der Werkaufseher	3,600	—	131	28	323	45	455	13	—	—	3,144	47
6. Belohnungen der Sträflinge	2,280	—	724	13	1,122	59	1,847	12	—	—	432	48
Summe der Ausgaben	19,852	—	14,638	19	19,867	36	34,505	55	18,259	6	3,605	11
									3,605	11		
									14,653	55		

Karlsruhe, den 23. März 1855.

Oberrevision des Großherzoglichen Justizministeriums.

Parisel.

1. III.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Eigentlicher Staatsaufwand des Justiz-Ministeriums.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Ministerium.												
§.												
1. Besoldungen der Beamten .	41,000	—	* 20,426	—	20,290	14	40,716	14	—	—	283	46
2. Gehalte der Angestellten . .	5,500	—	* 2,750	—	* 3,607	15	6,357	15	857	15	—	—
Kanzleisporteln	—	—	30	55	42	19	73	14	73	14	—	—
3. Bureauaufwand	2,440	—	1,220	—	1,220	—	2,440	—	—	—	—	—
Summe des Tit. I. .	48,940	—	24,426	55	25,159	48	49,586	43	930	29	283	46
Tit. II. Oberhofgericht.												
4. Besoldungen der Beamten .	87,400	—	42,495	16	43,100	—	85,595	16	—	—	1,804	44
5. Gehalte der Angestellten . .	7,120	—	* 3,560	—	* 3,560	—	7,120	—	—	—	—	—
6. Bureauaufwand	3,080	—	1,540	—	1,540	—	3,080	—	—	—	—	—
7. Miethzins für das Dienstlokal	1,000	—	500	—	500	—	1,000	—	—	—	—	—
Summe des Tit. II. .	98,600	—	48,095	16	48,700	—	96,795	16	—	—	1,804	44
Tit. III. Hofgerichte.												
8. Besoldungen der Beamten .	260,300	—	* 125,009	12	* 127,157	30	252,166	42	—	—	8,133	18
9. Gehalte der Angestellten . .	30,900	—	* 15,442	—	* 15,639	39	31,081	39	181	39	—	—
10. Bureauaufwand	13,420	—	6,710	—	6,710	—	13,420	—	—	—	—	—
11. Miethzins für Dienstlokale .	3,660	—	1,830	—	1,830	—	3,660	—	—	—	—	—
Summe des Tit III. .	308,280	—	148,991	12	151,337	9	300,328	21	181	39	8,133	18
12. Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung. . . .	783,598	—	* 435,425	32	* 475,852	18	911,277	50	127,679	50	—	—
13. Tit. V. Strafanstalten	312,220	—	* 195,901	57	* 191,793	49	387,695	46	75,475	46	—	—
14. Tit. VI. Kreisgefängnisse	71,251	—	* 30,262	5	* 32,837	52	63,099	57	—	—	8,151	3
15. Tit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben .	8,600	—	4,655	28	2,255	41	6,911	9	—	—	1,688	51
Hauptsumme A. .	1,631,489	—	887,758	25	927,936	37	1,815,695	2	204,267	44	20,061	42
									20,061	42		
									184,206	2		

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.												
§.												
1. Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse	50,046	53	19,520	14	21,073	25	40,593	39	—	—	9,453	14
2. Für Gebäude der Kreisgerichte	20,963	37	11,058	45	4,569	21	15,628	6	—	—	5,335	31
3. Für Einrichtung der Hofgerichtslokale z. Schwurgerichtssitzungen	500	—	318	8	177	15	495	23	—	—	4	37
4. Für Strafanstalten	25,552	—	15,745	28	11,539	49	27,285	17	1,733	17	—	—
Hauptsumme B. .	97,062	30	46,642	35	37,359	50	84,002	25	1,733	17	14,793	22
hiezu											1,733	17
Hauptsumme A. .	1,631,489	—	887,758	25	927,936	37	1,815,695	2	184,206	2	13,060	5
Gesammtsumme von A. u. B.	1,728,551	30	934,401	—	965,296	27	1,899,697	27	184,206	2	—	—
									13,060	5		
									171,145	57		

Karlsruhe, den 23. Mai 1855.

Oberrevision des Großherzoglichen Justizministeriums.
Parisel.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 1 zur Darstellung II.

Tit. IV. Rechtspolizei.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
Ordentlicher Etat.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.												
1. Tit. I. Besoldungen der Amtsrevisoren	144,400	—	* 71,500	14	* 71,810	34	143,310	48	—	—	1,089	12
2. Tit. II. Gehalte der unständigen Dienstverweser bei Vakaturen durch Krankheit und sonstige Verhinderung der Amtsrevisoren	5,000	—	909	9	* 815	27	1,724	36	—	—	3,275	24
3. Fire Gehalte der Distriktsnotare und Assistenten	54,000	—	* 26,670	3	* 26,448	6	53,118	9	—	—	881	51
4. Gebührenantheile d. Distriktsnotare und Assistenten	375,820	—	228,772	44	269,634	56	498,407	40	122,587	40	—	—
5. Gehalte der Dekopisten	103,314	—	52,765	18	55,514	5	108,279	23	4,965	23	—	—
6. Gehalte der Amtsrevisoratsdiener	8,960	—	* 4,391	15	4,340	38	8,731	53	—	—	228	7
7. Tit. III. Bureaukosten der Amtsrevisorate	16,900	—	7,771	22	* 7,482	16	15,253	38	—	—	1,646	22
8. Tit. IV. Abhörgebühren derselben	62,782	—	37,649	17	35,301	3	72,950	20	10,168	20	—	—
9. Tit. V. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben und Visitationen	5,402	—	2,415	48	2,108	41	4,524	29	—	—	877	31
10. Tit. VI. Unterstützung kranker Amtsrevisoratsassistenten	800	—	479	25	399	31	878	56	78	56	—	—
11. Tit. VII. Miethzinse für Dienstgebäude	4,720	—	* 2,033	3	1,857	10	3,890	13	—	—	829	47
12. Tit. VIII. Verschiedene u. zufällige Ausgaben	1,500	—	67	54	139	51	207	45	—	—	1,292	15
Summe	783,598	—	435,425	32	475,852	18	911,277	50	137,800	19	10,120	29
									10,120	29		
									127,679	50		

Karlsruhe, den 23. Mai 1855.

Oberrevision des Großherzoglichen Justizministeriums.

Parisel.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. V. Strafanstalten.

Beilage 2 zur Darstellung II.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§. A. Ordentlicher Etat.												
1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	8,040	—	5,875	53	* 3,747	—	9,622	53	1,582	53	—	—
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	600	—	* 362	3	317	31	679	34	79	34	—	—
3. Verpflegungs- und Heilkosten	133,000	—	89,196	6	* 91,923	45	181,119	51	48,119	51	—	—
4. Aufwand für Kleidung	27,200	—	16,856	20	* 16,405	28	33,261	48	6,061	48	—	—
5. Aufwand für Bettwerk.	6,500	—	5,640	43	5,054	38	10,695	21	4,195	21	—	—
6. Aufwand für Zimmer-, Küche-, Speise- und Trinkgeräthe	1,800	—	1,113	—	* 621	59	1,734	59	—	—	65	1
7. Aufwand für Zwangs-, Bewachungs- und Strafrequisiten	200	—	122	23	62	27	184	50	—	—	15	10
8. Heizungskosten	21,800	—	15,097	6	* 13,152	22	28,249	28	6,449	28	—	—
9. Beleuchtungskosten	10,500	—	5,879	57	* 5,543	41	11,423	38	923	38	—	—
10. Reinigungskosten	16,000	—	10,791	43	* 8,462	—	19,253	43	3,253	43	—	—
11. Aufwand für Kirchen- u. Schulbedürfnisse	1,540	—	880	19	722	6	1,602	25	62	25	—	—
12. Besoldung der Beamten	21,400	—	* 10,566	23	10,807	40	21,374	3	—	—	25	57
13. Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Lehrer und Buchhalter	13,680	—	* 6,430	9	* 6,747	54	13,178	3	—	—	501	57
14. Gehalte der Kanzleigehülfen und Aufseher	45,560	—	23,559	21	25,679	24	49,238	45	3,678	45	—	—
15. Gratifikationen	1,800	—	980	—	903	44	1,883	44	83	44	—	—
16. Bureaubedürfnisse	2,000	—	1,151	54	* 899	13	2,051	7	51	7	—	—
17. Sonstige Ausgaben	600	—	1,398	37	742	57	2,141	34	1,541	34	—	—
Summe A	312,220	—	195,901	57	191,793	49	387,695	46	76,083	51	608	5
									608	5		
									75,475	46		
B. Außerordentlicher Etat.												
A. Für das neue Männerzuchthaus in Bruchsal	17,306	—	10,126	34	6,439	46	16,566	20	—	—	739	40
B. Für das Männer-Zucht- und Arbeitshaus	5,590	—	5,057	45	—	—	5,057	45	—	—	532	15
C. Für das Weiber-Zucht- und Arbeitshaus	2,656	—	561	9	1,623	46	2,184	55	—	—	471	5
D. Für Herrichtung eines gemeinschaftlichen Arbeitssaales im neuen Männerzuchthause	—	—	—	—	217	59	217	59	217	59	—	—
E. Für Herrichtung zweier Säle und zweier Aufseherin-Zimmer im Weiberzuchthause	—	—	—	—	3,258	18	3,258	18	3,258	18	—	—
Summe B	25,552	—	15,745	28	11,539	49	27,285	17	3,476	17	1,743	—
Hauptsumme	337,772	—	211,647	25	203,333	38	414,981	3	1,743	—	2,351	5
									1,733	17		
									77,209	3		

Karlsruhe, den 15. Mai 1855.

Oberrevision des Großherzoglichen Justizministeriums.

Parisel.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 3 zur Darstellung II.

Tit. VI. Kreisgefängnisse.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
Ordentlicher Etat.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.												
1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	2,000	—	1,526	4	* 653	13	2,179	17	179	17	—	—
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	96	—	5	12	6	48	12	—	—	—	84	—
3. Verpflegungs- und Heilkosten	31,920	—	13,748	25	* 13,815	40	27,564	5	—	—	4,355	55
4. Aufwand für Kleidungsstücke	3,800	—	* 1,586	39	2,404	13	3,990	52	190	52	—	—
5. Aufwand für Bettwerk . .	1,520	—	1,007	55	696	11	1,704	6	184	6	—	—
6. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe . .	285	—	561	56	439	26	1,001	22	716	22	—	—
7. Aufwand für Zwangs-, Bewachungs- und Strafrequisiten	240	—	1	24	—	—	1	24	—	—	238	36
8. Heizungskosten	4,000	—	1,693	23	1,638	19	3,331	42	—	—	668	18
9. Beleuchtungskosten	1,520	—	547	53	1,140	16	1,688	9	168	9	—	—
10. Reinigungskosten	1,900	—	1,264	23	* 1,961	45	3,226	8	1,326	8	—	—
11. Für Kirchen- und Schulbedürfnisse	600	—	43	45	248	15	292	—	—	—	308	—
12. Besoldungen der Beamten .	4,400	—	1,215	—	2,105	—	3,320	—	—	—	1,080	—
13. Gehalte der Geistlichen, Aerzte und Lehrer	5,060	—	1,104	41	1,496	19	2,601	—	—	—	2,459	—
14. Gehalte der Aufseher und Kanzleigehülfen	12,750	—	4,590	5	5,272	7	9,862	12	—	—	2,887	48
15. Gratifikationen	400	—	200	—	200	—	400	—	—	—	—	—
16. Bureaubedürfnisse	560	—	444	26	313	3	757	29	197	29	—	—
17. Sonstige Ausgaben . . .	200	—	720	54	447	17	1,168	11	968	11	—	—
Summe . .	71,251	—	30,262	5	32,837	52	63,099	57	3,930	34	12,081	37
											3,930	34
											8,151	3

Karlsruhe, den 13. Mai 1855.

Oberrevision des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums.

Parisel.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

§. 2. Gehalte.

Die Lehensmuthungen sämmtlicher Vasallen, welche in diese Periode und in die nächstkommende fielen, machten die vorübergehende Anstellung eines Revisors nöthig. Die Kosten betrugen im Jahr 1853 730 fl. Der Rest der Ueberschreitung wurde durch vermehrte Schreibaushilfe veranlaßt.

Tit. II. Oberhofgericht.

§. 4. Besoldungen.

Die Ersparniß ergab sich hauptsächlich durch Besetzung einer Kanzleibeamtenstelle mit einem Praktikanten.

Tit. III. Hofgerichte.

§. 8. Besoldungen.

Der Minderaufwand an Besoldungen rührt größtentheils (mit dem Betrag von 5,000 fl.) von der noch nicht erfolgten Verwendung der für den Staatsanwalt bei dem Oberhofgericht und unterrheinischen Hofgericht bewilligten Summe, zum kleineren Theil von vorübergehenden Diensterledigungen her.

Am Schluß der Budgetperiode war der Effektivetat bis auf einen kleinen Betrag und den Vorbehalt für den Staatsanwalt dem Budgetsatze gleich.

Tit. IV. Rechtspolizei.

§. 1. Besoldungen der Amtsrevisoren.

Die Besetzung einiger Amtsrevisorate mit Dienstverwesern gestattete eine Ersparniß.

§. 3. Gehalte der Notare.

Auch diese Ersparniß kommt von Diensterledigungen her. Den Verwesern pflegt ein Gehalt nicht bewilligt zu werden.

§. 4, 5 und 8. Gebührenantheile der Notare, Gehalte der Dekopisten, Abhörgebühren.

Der letzte Posten ist ein durchlaufender. Seine Höhe hat hauptsächlich in der Abhör der Zehntrechnungen ihren Grund. Den übrigen Ueberschreitungen steht gleichfalls eine verhältnißmäßige Vermehrung der Einnahmen gegenüber, zu welcher die an die Notare gewiesenen Vollstreckungen den erheblichsten Betrag lieferten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. V. Strafanstalten.

I. Einnahmen und Einnahmslasten.

A. Einnahmen.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken.

Die Mehreinnahme rührt daher, daß die Verwaltungen unter sich die Beträge für Werkgeräthe und Kleidungsstücke, welche abgegeben wurden, in Aufrechnung brachten.

§. 3. Erlös aus Materialien und Viktualien.

Die Mehreinnahme hat ihren Grund vorzüglich in der Abgabe der Kost an die Aufseher und des Brodes aus der Selbstbäckerei an Eisenbahnarbeiter. Letztere Einnahmsquelle ist vorübergehend.

§. 4. Ertrag des Gewerbsbetriebs.

Der Mehreinnahme von . . . . . 140,896 fl. 38 kr.
steht eine Mehrausgabe von . . . . . 139,143 „ — „

gegenüber. Es kommt noch dazu die Vermehrung des Betriebsfonds bei dem neuen Männerzuchthause mit 24,424 fl., welche theils durch Ausdehnung der Fabrikation, theils durch Mangel an Absatz in einzelnen Erzeugnissen veranlaßt wurde.

B. Ausgaben.

§. 4. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften.

Dieser Mehrausgabe steht nach dem bei Pos. 4 der Einnahme Gesagten eine verhältnißmäßige Mehreinnahme entgegen.

§. 6. Belohnungen der Sträflinge.

Die Ausgabe richtet sich theils nach der Zahl der Sträflinge, theils und zwar vorzugsweise nach dem Gewerbsbetrieb. Da die Einnahme aus letzterem (auch ohne die Zunahme des Betriebsfonds) von 212,000 fl. auf 352,896 fl. gestiegen ist, so würden sich die Belohnungen der Sträflinge statt auf 10,800 fl. auf etwas über 18,000 fl. belaufen können, sie betragen aber erheblich weniger.

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

§. 1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke.

Die Einführung der Selbstbereitung der Kost im neuen Männerzuchthause, welche die Herrichtung und den Anbau des innern Geländes der Anstalt nothwendig machte, so wie die Uebernahme der innern Einrichtung des Kreisgefängnisses Offenburg durch die Zucht- und Arbeitshausverwaltung Bruchsal, welche dieselbe behufs der Lagerung ꝛc. der wegen Ueberfüllung in Offenburg untergebrachten Gefangenen bedurfte, sind die Hauptursachen der Mehrausgabe; dann zeigten sich auch bei Ausführung von Baureparaturen bedeutende Schäden an den Gebäuden zu Freiburg, welche gründlich und schnell verbessert werden mußten und ebenfalls einen Mehraufwand veranlaßten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebrigens erscheinen 139 fl. 17 kr. der Mehrausgabe unter Pos. 2 der Kreisgefängnisse in Einnahme.

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten.

Die Preise der Lebensmittel waren in dieser Periode ungewöhnlich hoch, die Zahl der Gefangenen aber, welche im Budget zu 985 angenommen war, betrug durchschnittlich 1187.

Legt man die auf die Preise von 1852/53 gegründeten Sätze des Budgets von 1854/55 zu Grunde, so ergibt sich für den Kopf eine Ausgabe von 156 fl. 30 kr. für Verpflegung und Heilung, also für 1187 Personen . . . . . 185,765 fl. 30 kr.

Der Budgetsatz für 1852/53 beträgt nur . . . . . 133,000 „ — „

also zu wenig . . . . . 52,765 fl. 30 kr.

Die Ueberschreitung von 48,119 fl. ist dadurch erklärt. Daß sie nicht größer war, rührt von den günstigen Ergebnissen der Selbstbereitung der Kost im neuen Männerzuchthause her.

§. 4. Aufwand für Kleidung,
§. 5. Aufwand für Bettwerk und
§. 10. Reinigungskosten.

Der Personalstand überstieg die Annahme des Budgets um 202 Köpfe. Die erhöhte Zahl zog aber nicht nur einen größern Verbrauch der vorhandenen Fahrnisse, sondern die neue Anschaffung von Kleidung, Bettwerk und Handtüchern nach sich.

§. 8. Heizungskosten.

Die Feuerung vermehrter Arbeitsräume — der Filialanstalten Offenburg und Durlach — so wie die bedeutend gestiegenen Holzpreise (in Bruchsal von 12 fl. auf 16 fl. das Klafter) sind die Ursachen der Mehrausgaben.

§. 9. Beleuchtungskosten.

Die vermehrte Hofbeleuchtung im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, welche zur bessern Sicherheit der Anstalt nothwendig ist, so wie die Beleuchtung weiterer Schlaf- und Arbeitsräume, dann die erhöhten Oelpreise verursachten die Ueberschreitung.

§. 14. Gehalte der Kanzleigehilfen und Aufseher.

Die bedeutend höhere Bevölkerung der Freiburger Anstalt, des Männerarbeitshauses in Bruchsal und der Weiberstrafanstalt machte die Anstellung weiterer Aufseher und Aufseherinnen nothwendig. Da die Anstalten in Bruchsal zur Unterbringung der Verurtheilten nicht ausreichten, wurden vorübergehend Filialanstalten in Durlach und Offenburg errichtet. An diesen Orten mußten den Geistlichen, Aerzten ꝛc., welche an den Filialanstalten wirkten, da diese Geschäfte nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehörten, Remunerationen verwilligt werden, welche auf dieser Position verrechnet wurden.

§. 15. Gratifikationen.

Dem Rechner der aufgelösten Zuchthausverwaltung Mannheim wurde bei der Schlußrechnung unter dem Titel einer Gratifikation seine Belohnung angewiesen und da der Kassenvorrath schon an die Generalstaatskasse abgeliefert war, hier verrechnet, daher die Ueberschreitung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 17. Sonstige Ausgaben.

Die Größe dieser Ausgaben kann nie vorausgesehen werden. Sie sind hauptsächlich durch die Transferirung von Sträflingen aus einer in die andere Anstalt und durch bezahlte Zugskosten an versetzte ꝛc. Bedienstete entstanden.

Tit. VI. Kreisgefängnisse.

I. Einnahmen und Einnahmslasten.

A. Einnahmen.

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Einige Speicher und die Scheuer des Verwaltungsgebäudes waren, so lange dies thunlich war, an einen Privaten vermiethet, dessen Pachtzins die Mehreinnahme bildet.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken.

Ein Theil der innern Einrichtung des Offenburger Kreisgefängnisses ging auf den Etat des Zucht- und Arbeitshauses Bruchsal über, von welcher der Werth dieser Inventarienstücke vergütet wurde.

§. 3. Erlös aus Materialien.

Die Kreisgefängnisse in Offenburg und Ueberlingen wurden aufgehoben und es konnte das vorhandene Holz ꝛc. verwerthet werden.

§. 4. Einnahme durch den Selbstbetrieb der Gewerbe.

Die Mehreinnahme bildete sich durch den lebhafteren Gewerbsbetrieb.

Ihr steht eine Mehrausgabe von 18,252 fl. gegenüber. Der Reinertrag der Gewerbe, welcher im Budget zu 9,120 fl. angenommen wurde; zeigt nach der vergleichenden Darstellung nur 2,851 fl. 25 kr. Allein zu dieser Summe ist der laufende Betriebsfond zu schlagen, welcher am 1. Januar 1852 unerheblich war und am Schluß der Periode 13,332 fl. betrug, und die Vermehrung des stehenden Betriebsfonds, welche sich in derselben Periode auf 5,746 fl. belauft.

B. Ausgaben.

§. 4. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften.

Hier wird sich wegen der Mehrausgabe auf das zu §. 4 der Einnahme Gesagte bezogen.

§. 5. Gehalte der Werkmeister.

Man hat darauf gehalten, daß die anzustellenden polizeilichen Aufseher zugleich ein Gewerbe verstanden es konnte daher an den Ausgaben für Werkmeister eine Ersparniß eintreten.

§. 6. Belohnungen der Sträflinge.

Die Zahl der Sträflinge war geringer, als sie im Budget angenommen ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

§. 1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke.

Ein Betrag von 148 fl. 39 kr. an der Ueberschreitung ist, da er irrigerweise bezahlt war, unter Titel 6 wieder in Einnahme, die dann noch übrige geringe Mehrausgabe von 30 fl. 38 kr. rührt von Reparaturen her, die sich nicht verschieben ließen.

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten.

Die Minderausgabe kommt daher, daß im Jahre 1852 die Zahl der Sträflinge erheblich unter dem Voranschlag blieb.

§. 4. Aufwand auf Kleidungsstücke.

Der Budgetsatz enthält nur den Bedarf für die Unterhaltung von Kleidung und Geräthe. Als im Jahr 1853 die Zahl der Sträflinge sich erheblich mehrte, mußten neue Anschaffungen gemacht werden, welche jetzt dem Betriebsfond gut kommen.

Ebenso verhält es sich bei

§. 5 und 6 bei dem Aufwand für Bettwerk, Zimmer- und Küchen- ꝛc. Geräthe.

§. 8. Heizungskosten.

Statt vier Kreisgefängnissen wurden bis zum Schlusse des Jahres 1852 nur drei und von da an nur zwei benützt und geheizt; dadurch und weil in Mannheim am 1. Januar 1852 noch ein Brennmaterialienvorrath im Werthe von 138 fl. 8 kr. vorhanden war, erklärt sich die Wenigerausgabe.

§. 9. Beleuchtungskosten.

Wie bei §. 4, 5 und 6.

§. 10. Reinigungskosten.

Der Budgetsatz war zu nieder gegriffen, dies wurde auch beim Budget für 1854/55 erkannt, wo im Verhältniß zu der etwas erhöhten Kopfzahl eine größere Summe vorgesehen ist. Auch mußten hier Anschaffungen für 250 Köpfe gemacht werden.

§. 16. Bureaubedürfnisse.

Die Geschäfte zeigten sich des starken Ab- und Zugangs wegen weit ausgedehnter als früher angenommen wurde, auch mußten die Geräthe neu erworben werden.

§. 17. Sonstige Ausgaben.

Die Ueberschreitung kommt von Zugskosten von Beamten und Angestellten, besonders aber von den Transportkosten der Sträflinge aus den aufgehobenen Filialanstalten und theilweise den wegen Ueberfüllung nöthig gewordenen Versetzungen.

Der Voranschlag für 1852/53 war der erste, welcher für die Kreisgefängnisse gefertigt wurde. Er konnte daher nur annähernd sein. Indeß ist das Ergebniß als günstig zu betrachten, da statt des im Budget zu 67,663 fl. angenommenen Staatszuschusses nur die Summe von 60,458 fl. 7 kr. zugeschossen und überdies ein erheblicher Betriebsfond angelegt worden ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

Strafanstalten.

Die Ersparnisse bei A., B. und C. sind im Budget von 1854/55 als Kredite aufrecht erhalten worden.

Zu D.

Zum Vollzuge des §. 6 des Gesetzes vom 6. März 1845 über die Einzelhaft mußte ein gemeinschaftlicher Arbeitssaal eingerichtet werden, dessen Kosten 217 fl. 59 kr. betragen. Im Budget war dafür nichts vorgesehen.

Zu E.

In der ersten Hälfte des Jahres 1853 steigerte sich der Personalstand der Weiberstrafanstalt auf eine enorme Weise. Er betrug durchschnittlich 194 Köpfe.

Die gedachte Anstalt hatte zu Unterbringung dieser großen Zahl von Sträflingen, die sich lange nicht verringerte und bisher stets über der höchsten Annahme des Budgets — 130 Köpfe — geblieben ist, keine Räumlichkeiten. Es wurden daher die Gefangenen einstweilen nach Offenburg in das Kreisgefängnißgebäude gebracht.

Dies konnte aber, da der Transport, die Beaufsichtigung und namentlich die Verpflegung sehr theuer kam, nur ein vorübergehendes Auskunftsmittel sein, und es wurde für nothwendig befunden, Raum für sämmtliche weibliche Gefangene in der Weiberstrafanstalt zu Bruchsal selbst zu schaffen.

Es waren hiezu zwei Säle und zwei Zimmer für Aufseherinnen nothwendig, welche in der gedachten Anstalt, nebst der Verlegung des hiezu nöthigen bisherigen Trockenraums für die Wasche hergestellt wurden. Bei der Dringlichkeit der Sache wurde hiezu durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium ein Administrativkredit verwilligt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1852 und 1853.

Vierte Abtheilung.

Ministerium des Innern.

Inhalt:

		Seite
1.	Einnahmen und Einnahmslasten der Amtskassenverwaltung I.	2 — 4
2.	„ „ „ „ Siechenanstalt II.	5 — 7
3.	„ „ „ „ Heil- und Pflegeanstalt Illenau III.	8 — 10
4.	„ „ „ „ polizeilichen Verwahrungsanstalt IV.	11 — 12
5.	„ „ „ „ Wasser- und Straßenbauverwaltung V.	13 — 14
6.	„ „ „ „ Landesgestütsverwaltung VI.	15 — 16
7.	Eigentlicher Staatsaufwand des Ministeriums des Innern VII.	17 — 21
8.	„ „ für Bezirksjustiz und Polizei, Beilage 1 zu VII.	22 — 27
9.	„ „ „ die allgemeine Sicherheitspolizei, Beilage 2 zu VII.	28 — 30
10.	„ „ „ das Unterrichtswesen, Beilage 3 zu VII.	31 — 37
11.	„ „ „ Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Beilage 4 zu VII.	38 — 40
12.	„ „ „ den Kultus, Beilage 5 zu VII.	41 — 44
13.	„ „ „ milde Fonds und Armenanstalten, Beilage 6 zu VII.	45 — 46
14.	„ „ „ die Siechenanstalt, Beilage 7 zu VII.	47 — 49
15.	„ „ „ die Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Beilage 8 zu VII.	50 — 52
16.	„ „ „ die polizeiliche Verwahrungsanstalt, Beilage 9 zu VII.	53 — 55
17.	„ „ „ den Wasser- und Straßenbau, Beilage 10 zu VII.	56 — 66
18.	„ „ „ das Landesgestüt, Beilage 11 zu VII.	67 — 69
19.	„ „ „ verschiedene und zufällige Ausgaben des Ministeriums des Innern, Beilage 12 zu VII.	70 — 72

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Einnahmen und Einnahmslasten der Bezirksjustiz und Polizei (Amtskassenverwaltung).

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
§. Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Gefälle von Wasenmeistereien und Kaminfegereien . . .	756	—	385	—	398	12	783	12	27	12	—	—
2. Miethzinse von Gebäuden des Amtskassenetats	30,000	—	* 15,983	26	* 17,655	43	33,639	9	3,639	9	—	—
3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	1,360	—	347	2	871	42	1,218	44	—	—	141	16
4. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei .	33,812	—	17,632	52	18,906	—	36,538	52	2,726	52	—	—
5. Ertrag von in öffentliche Arbeit verwandelten Strafen .	4,190	—	1,284	6	1,526	18	2,810	24	—	—	1,379	36
6. Ersatz für abgegebenes Brennholz	2,668	—	1,489	8	1,454	16	2,943	24	275	24	—	—
7. Ersatz f. Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten .	227,400	—	235,941	21	181,989	21	417,930	42	190,530	42	—	—
7½. Ersatz der Kosten für Kreisgefängnisse	—	—	—	—	122	37	122	37	122	37	—	—
8. Sonstiger Ersatz.	—	—	4,758	—	5,294	11	10,052	11	10,052	11	—	—
9. Verschiedene u. zufällige Einnahmen	6,320	—	2,967	44	2,588	42	5,556	26	—	—	763	34
Summe der ordentlichen Einnahmen	306,506	—	280,788	39	230,807	2	511,595	41	207,374	7	2,284	26
10. Außerordentliche Einnahmen aus der Revolution . . .	—	—	200	—	—	—	200	—	200	—	—	—
Summe der Einnahme .	306,506	—	280,988	39	230,807	2	511,795	41	207,574	7	2,284	26
									2,284	26		
									205,289	41		
Ausgabe.												
Lasten.												
1. Gefällverlust (Abgang) . .	13,600	—	27,458	40	18,161	12	45,619	52	32,019	52	—	—
2. Steuern und Umlagen. . .	5,440	—	3,032	33	2,087	39	5,120	12	—	—	319	48
3. Ersatz	—	—	766	53	445	4	1,211	57	1,211	57	—	—
4. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	50	—	19	40	23	43	43	23	—	—	6	37
5. Verschiedene u. zufällige Ausgaben	1,410	—	1,280	50	1,132	39	2,413	29	1,003	29	—	—
Summe der Ausgabe . .	20,500	—	32,558	36	21,850	17	54,408	53	34,235	18	326	25
									326	25		
									33,908	53		

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.

Braunewald.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 1. Gefälle von Wasenmeistereien, Nachrichtereien und Kaminfegereien.

Die Mehreinnahme besteht aus den in Folge des Thronwechsels erhobenen Laudemialtaren.

§. 2. Miethzinse von Gebäuden des Amtskassenetats.

Die Einnahme erhöhte sich durch die verschiedenen Beamten verliehenen Besoldungszulagen, so wie dadurch, daß einige Räumlichkeiten, welche bisher keinen Ertrag lieferten, nunmehr vermiethet worden sind.

§. 3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Da die deßfallsigen Einnahmen zu sehr vom Zufalle abhängen, so kann auf einen bestimmten Ertrag nicht gerechnet werden.

§. 4. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei.

Die Mehreinnahme besteht aus dem Beitrage der Stadt Lahr, in welcher im Laufe der Budgetperiode die Verwaltung der Lokalpolizei vom Staate übernommen wurde.

§. 5. Ertrag von in öffentliche Arbeit verwandelten Strafen.

Derartige Einnahmen ergeben sich gewöhnlich nur im Unterrheinkreise, in welchem die Zahl der Forstfrevel namhaft abgenommen hat, und in Folge dessen auch der Ersatz für in Arbeit verwandelte Strafen sich minderte.

§. 6. Ersatz für abgegebenes Brennholz.

Die Mehreinnahme ergab sich theils dadurch, daß die Aversen einzelner Gefangenwärter erhöht wurden, theils dadurch, daß verschiedene Gefangenwärter, deren Dienstvorgänger freien Holzgenuß hatten, nun dafür Ersatz leisten müssen.

§. 7. Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten.

Die bedeutende Mehreinnahme steht in Verbindung mit dem Mehraufwand unter §. 30, sie hat aber auch theilweise ihren Grund darin, daß der Ersatz für Untersuchungskosten wegen der Revolution, welcher früher auf dem außerordentlichen Etat verrechnet wurde, nun unter den ordentlichen Einnahmen erscheint. Sodann werden die Unterhaltungskostenbeiträge der Gefangenen in den Strafanstalten nicht mehr von diesen, sondern von den Amtskassen erhoben und vereinnahmt. Ferner wurde angeordnet, daß die bisher von der Steuerkasse erhobenen Geldstrafen in gerichtlichen Untersuchungen nunmehr mit den Untersuchungskosten von den Amtskassen erhoben und verrechnet werden.

§. 8. Sonstiger Ersatz.

Die deßfallsige Einnahme rührt hauptsächlich von Ausgleichung unrichtig vollzogener Ausgaben her.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 9. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die geringere Einnahme beruht zum größten Theil auf Minderung des Pachtzinses für das oberrheinische Anzeigeblatt.

Ausgabe.

Lasten.

§. 1. Gefällverlust (Abgang).

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes beruht zunächst auf der bedeutend größern Einnahme unter §. 7, in Folge deren sich auch der Abgang steigerte. Weiter trug dazu die energischere Betreibung, welche die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner rascher konstatirt, so wie die Theuerung der Jahre 1852 und 1853 bei, welche manchem sonst zahlungsfähigen Schuldner die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten unmöglich machte.

§. 3. Ersatz.

Dieser besteht aus Vergütung irrig verrechneter Einnahmen.

§. 5. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ausgabe besteht beinahe ausschließlich aus Gebühren für Konstatirung der Sporteln in Untersuchungssachen. Da der Ersatz für Untersuchungskosten nach §. 7 der Einnahme sich namhaft erhöhte, so waren auch mehr Sportelkonstatirgebühren zu entrichten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Einnahmen und Einnahmslasten der Siechenanstalt.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.												
1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	2,130	—	1,148	57	1,230	24	2,379	21	249	21	—	—
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	2,310	—	* 1,289	21	* 1,406	—	2,695	21	385	21	—	—
3. Einnahme von der Oeconomie	65,174	—	35,518	58	* 34,259	36	69,778	34	4,604	34	—	—
4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	900	—	706	6	939	4	1,645	10	745	10	—	—
5. Unterhaltungskostenbeiträge	36,000	—	* 20,018	56	* 23,370	33	43,389	29	7,389	29	—	—
6. Vermächtnisse und Opfer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Ersatz	—	—	* 1	45	* 16	14	17	59	17	59	—	—
8. Verschiedene und zufällige Einnahmen	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
Summe der Einnahmen	106,522	—	58,684	3	61,221	51	119,905	54	13,391	54	8	—
									8	—		
									13,383	54		
Ausgabe.												
Lasten.												
1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	2	—	—	52	—	—	—	52	—	—	1	8
2. Steuern und Umlagen	260	—	112	44	83	47	196	31	—	—	63	29
3. Zum Betrieb der Oeconomie	65,174	—	* 35,451	39	* 37,705	34	73,157	13	7,983	13	—	—
4. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	550	—	* 354	5	* 689	39	1,043	44	493	44	—	—
5. Ersatz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Abgang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Verschiedene und zufällige Ausgaben	16	—	10	33	10	46	21	19	5	19	—	—
Summe der Ausgaben	66,002	—	35,929	53	38,489	46	74,419	39	8,482	16	64	37
									64	37		
									8,417	39		

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.

Braunewald.

2. IV.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Die Zahl der Kranken betrug:

im Jahr 1852	263,17
„ „ 1853	265,30
zusammen . .	528,47
mithin im Durchschnitt.	264,23

Dem Budget ist ein Stand von 265 Kranken zu Grund gelegt.

Einnahme.

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Mehreinnahme rührt von den Miethzinsen der beiden Bäcker und eines Privatwärters her, welche bei Aufstellung des Budgets nicht berücksichtigt worden sind. Nebstdem bezahlten drei Wärter vermöge früherer Regulirung eine über das Normale gehende Miethzinsentschädigung.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Die Mehreinnahme beruht theils auf denselben Gründen wie bei §. 1, theils rührt sie von der Vergütung für Kleidungsstücke her, welche die Anstalt an vermögliche Pfleglinge abgegeben hat.

§. 3. Einnahme von der Oekonomie.

Der Mehreinnahme steht die Mehrausgabe unter §. 3 der Lasten gegenüber. Es hat solche hauptsächlich ihren Grund darin, daß vom 1. Oktober 1852 an auch das Taubstummeninstitut seinen Brodbedarf von der Anstaltsbäckerei bezog und daß aus versteigerten Naturalien und Abfällen eine Summe von 2,216 fl. 19 kr. erlöst wurde, wofür im Budget nichts vorgesehen war.

§. 4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge.

So weit die Mehreinnahme nicht durch die Mehrausgabe unter §. 4 der Lasten ausgeglichen ist, besteht solche hauptsächlich aus dem Ertrag der Schreinerei, die im Jahr 1853 in der Anstalt eingeführt worden ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 5. Unterhaltungskostenbeiträge.

Die Beiträge der Gemeinden und milden Fonds für unvermögliche Kranke wurden einer Revision unterworfen, was die größere Einnahme herbeiführte.

Ausgabe.

Lasten.

§. 3. Zum Betrieb der Oekonomie.

So weit diese Ausgabe nicht durch die entsprechende Einnahme §. 3 ausgeglichen ist, besteht sie in dem Werth der Vorräthe, in deren Besitz sich die Verwaltung am Schlusse der Budgetperiode befand.

§. 4. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge.

Die Mehrausgabe findet ihre Ausgleichung in der entsprechenden Einnahme §. 4.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Einnahmen und Einnahmslasten der Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
§.												
1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	8,600	—	4,627	25	* 4,506	15	9,133	40	533	40	—	—
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	12,000	—	5,159	51	* 5,678	6	10,837	57	—	—	1,162	3
3. Einnahme von der Oekonomie	104,100	—	* 72,278	33	* 77,022	39	149,301	12	45,201	12	—	—
4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	10,400	—	* 5,473	40	8,489	48	13,963	28	3,563	28	—	—
5. Unterhaltungskostenbeiträge	120,000	—	* 75,457	24	* 82,919	39	158,377	3	38,377	3	—	—
6. Ersatz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	88	—	—	—	* 53	24	53	24	—	—	34	36
Summe der Einnahme	255,188	—	162,996	53	178,669	51	341,666	44	87,675	23	1,196	39
									1,196	39		
									86,478	44		
Ausgabe.												
Lasten.												
1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	4	—	—	15	—	—	—	15	—	—	3	45
2. Steuern und Umlagen	1,160	—	484	5	310	38	794	43	—	—	365	17
3. Zum Betrieb der Oekonomie	104,100	—	* 69,798	20	* 78,776	21	148,574	41	44,474	41	—	—
4. Wegen Beschäftigung d. Pfleglinge	8,000	—	* 5,605	51	* 5,238	38	10,844	29	2,844	29	—	—
5. Ersatz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Abgang	66	—	* 420	32	75	—	495	32	429	32	—	—
7. Verschiedene und zufällige Ausgaben	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
Summe der Ausgabe	113,346	—	76,309	3	84,400	37	160,709	40	47,748	42	385	2
									385	2		
									47,363	40		

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.
Braunewald.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Das Budget ist auf einen Personalstand von 400 Köpfen berechnet.
Der wirkliche Stand betrug:

im Jahr 1852	424,15	Köpfe
„ „ 1853	447,19	„
zusammen . .	871,34	Köpfe
mithin im Durchschnitt . .	435,67	„

Einnahme.

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Einnahme erhöhte sich theils dadurch, daß eine größere Anzahl Privatwärter angestellt werden mußte als im Budget vorgesehen war, theils durch die im Budget nicht berücksichtigten Miethzinse von fremden Aerzten und Handwerksgehilfen.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken.

Die geringere Einnahme hat darin ihren Grund, daß weniger abgängige Inventarienstücke und Materialien zu verwerthen waren, die Vergütung für abgegebene Kleidungsstücke nicht die im Budget angenommene Summe erreichte und die Quantität der an die Oekonomie abgegebenen Materialien gleichfalls unter der Summe des Voranschlags blieb.

§. 3. Einnahme von der Oekonomie.

Die Mehreinnahme, welcher die Mehrausgabe unter §. 3 der Lasten gegenüber steht, beruht auf dem höhern Krankenstand und den gesteigerten Preisen der Lebensmittel. Sodann sind unter der Einnahme auch noch diejenigen Beträge enthalten, welche für das von der Bäckerei an die Küche abgegebene Brod in der Rechnung durchgeführt werden, und worauf im Voranschlag keine Rücksicht genommen ist.

§. 4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge.

Die Mehreinnahme wird zum größern Theil durch die Mehrausgabe unter §. 4 der Lasten ausgeglichen. Im Uebrigen beruht sie auf dem höhern Krankenstand.

§. 5. Unterhaltungskostenbeiträge.

Die namhafte Mehreinnahme wurde hauptsächlich durch die größere Anzahl Pfleglinge herbeigeführt. Ferner entstand solche durch die im Jahr 1852 erfolgte Erhöhung der Aversen der Pensionäre und der Pfleglinge erster

und zweiter Klasse, so wie dadurch, daß für vermögliche Kranke der ersten, zweiten und dritten Klasse besondere Beiträge zu den Kosten der höhern Administration eingeführt und die Unterhaltungskostenbeiträge für die Pfleglinge dritter Klasse einer allgemeinen Revision unterworfen wurden.

Ausgabe.

Lasten.

§. 2. Steuern und Umlagen.

Die bisherige Versicherung des Fahrnißvermögens der Anstalt wurde allgemeiner Anordnung zufolge unterlassen und die Feuerversicherungsbeiträge für die Gebäude erreichten nicht den im Budget angenommenen Betrag.

§. 3. Zum Betrieb der Oekonomie.

Die Erläuterung ist bei dem §. 3 der Einnahme gegeben.

§. 4. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge.

Die Mehrausgabe ist durch die Mehreinnahme §. 4 ausgeglichen.

§. 6. Abgang.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes besteht zum größten Theile aus einem in das Buch der ungewissen Aktiven übertragenen Einnahmeposten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. Einnahmen und Einnahmslasten der polizeilichen Verwahrungsanstalt.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
§.												
1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	1,018	—	451	1	442	3	893	4	—	—	124	56
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	1,098	—	733	42	474	—	1,207	42	109	42	—	—
3. Einnahme von der Beschäftigung der Sträflinge	23,800	—	* 7,849	43	* 9,307	40	17,157	23	—	—	6,642	37
4. Unterhaltungskostenbeiträge	7,640	—	* 2,648	29	2,960	19	5,608	48	—	—	2,031	12
5. Ersatz	—	—	—	—	* 100	36	100	36	100	36	—	—
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen	20	—	11	5	6	—	17	5	—	—	2	55
Summe der Einnahmen	33,576	—	11,694	—	13,290	38	24,984	38	210	18	8,801	40
											210	18
											8,591	22
Ausgabe.												
Lasten.												
1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	4	—	1	30	—	20	1	50	—	—	2	10
2. Steuern und Umlagen	280	—	117	47	85	42	203	29	—	—	76	31
3. Wegen Beschäftigung der Sträflinge	16,000	—	* 5,420	37	* 5,866	36	11,287	13	—	—	4,712	47
4. Ersatz	—	—	—	—	* 1	3	1	3	1	3	—	—
5. Verschiedene und zufällige Ausgaben	10	—	—	36	3	55	4	31	—	—	5	29
Summe der Ausgaben	16,294	—	5,540	30	5,957	36	11,498	6	1	3	4,796	57
											1	3
											4,795	54

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.

Braunewald.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Das Budget ist auf einen Personalstand von 130 Köpfen berechnet.
Der wirkliche Stand betrug:

im Jahr 1852	90,31	Köpfe.
„ „ 1853	106,26	„
zusammen . .	196,57	Köpfe.
mithin im Durchschnitt . .	98,28	„

Einnahme.

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Mindereinnahme hat darin ihren Grund, daß die Aufseherstellen nicht immer vollständig besetzt waren.

§. 3. Einnahme von der Beschäftigung der Sträflinge.

Die geringere Einnahme, welcher die geringere Ausgabe unter §. 3 der Lasten gegenüber steht, rührt daher, daß 32 Sträflinge weniger sich in der Anstalt befanden, als bei Aufstellung des Budgets angenommen war.

§. 4. Unterhaltungskostenbeiträge.

Auch hier ist die Mindereinnahme durch die geringere Anzahl Sträflinge veranlaßt.

Ausgabe.

Lasten.

§. 2. Steuern und Umlagen.

Die Brandversicherungsbeiträge beliefen sich nicht so hoch, als bei Aufstellung des Budgets angenommen war, daher die Minderausgabe.

§. 3. Wegen Beschäftigung der Sträflinge.

Der gleiche Grund wie bei §. 3 der Einnahmen verursachte hier die Minderausgabe.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

V. Einnahmen und Einnahmslasten der Wasser- und Straßenbauverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
§.												
1. Präzipualbeiträge	25,012	—	12,786	36	12,820	24	25,607	—	595	—	—	—
2. Ertrag aus Grundstücken . .	13,726	—	6,054	54 *	6,402	35	12,457	29	—		1,268	31
3. Erlös aus Grundstücken . .	1,618	—	1,336	—	1,243	40	2,579	40	961	40	—	—
4. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	4,106	— *	1,374	24 *	1,607	35	2,981	59	—	—	1,124	1
5. Ersatz	976	— *	1,541	11 *	4,248	49	2,790	—	1,814	—	—	—
6. Beitrag der Eisenbahnbaukasse zu dem Aufwand der Centralverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Sonstige Einnahmen . . .	16	— *	11	53 *	14	4	25	57	9	57	—	—
Summe der Einnahmen .	45,454	—	23,104	58	23,337	7	46,442	5	3,380	37	2,392	32
									2,392	32		
									988	5		
Ausgabe.												
Lasten.												
1. Abgang und Nachlaß . . .	160	— *	234	23	66	15	300	38	140	38	—	—
2. Steuern und Umlagen . . .	382	— *	233	28 *	356	54	590	22	208	22	—	—
3. Kosten wegen des Güterertrags	188	—	106	25 *	88	57	195	22	7	22	—	—
4. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	112	— *	51	1 *	33	7	84	8	—	—	27	52
5. Ersatz	206	—	2	5 *	6	27	8	32	—	—	197	28
6. Sonstige Ausgaben	922	— *	67	26 *	22	33	89	59	—	—	832	1
Summe der Ausgaben .	1,970	—	694	48	574	13	1,269	1	356	22	1,057	21
											356	22
											700	59

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.

Braunewald.

3. IV.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

§. 1. Präzipualbeiträge.

Diese, aus ständigen Gemeindebeiträgen für Unterhaltung der Straßen innerhalb der Ortschaften bestehende Einnahme vermehrt sich fortschreitend mit der zunehmenden Aufnahme neuer Straßen in den Verband.

§. 2. Ertrag aus Grundstücken.

Die Einnahme steht jener aus den Jahren 1850 und 1851 fast ganz gleich.

Die Folgen der Auswanderung und des Mißwachses, welche damals die Pachtzinse herabgedrückt hatten, wirkten noch immer in gleichem Maaße fort.

§. 4. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Da die Bauverwaltung nur solche Gegenstände veräußert, die nicht mehr zu ihrem eigenen Gebrauch dienlich sind, so ist die Größe der deßfallsigen Einnahmen sehr schwankend.

§. 5. Ersatz.

Die vereinnahmte Summe besteht zum größten Theile in Vergütung des hälftigen Kostenbetrages für Rinnenpflasterung in Ortschaften, durch welche Staatsstraßen ziehen.

Ausgabe.

Lasten.

§. 1. Abgang und Nachlaß.

In Folge von Beschädigungen durch Hochwasser mußten einzelne Güterpachtzinse erlassen werden.

§. 2. Steuern und Umlagen.

Die Bezahlung eines Zehntablösungskapitals führte eine einmalige Erhöhung der Ausgabesumme dieser Position herbei.

§. 5. Ersatz,

§. 6. Sonstige Ausgaben.

Die Ausgaben dieser beiden Paragraphen unterliegen zu starken Schwankungen, als daß der Rechnungsdurchschnitt einiger Jahre, auf welchen der Budgetsatz gegründet wird, einen sichern Maßstab abgeben könnte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VI. Einnahmen und Einnahmslasten der Landesgestütsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
§.												
1. Erlös aus Pferden	1,400	—	434	—	146	—	580	—	—	—	820	—
2. Erlös aus Dünger	800	—	235	30	230	30	466	—	—	—	334	—
3. Erlös aus Inventarienstücken	32	—	—	—	74	2	74	2	42	2	—	—
4. Miethzinse	220	—	176	—	176	—	352	—	132	—	—	—
5. Fohlengelder	21,000	—	* 3,315	10	—	—	3,315	10	—	—	17,684	50
6. Ersatz	—	—	* 204	37	57	40	262	17	262	17	—	—
7. Sonstige Einnahmen	—	—	16	35	132	25	149	—	149	—	—	—
Summe der Einnahmen	23,452	—	4,381	52	816	37	5,198	29	585	19	18,838	50
											585	19
											18,253	31
Ausgabe.												
Lasten.												
1. Kosten wegen des Verkaufs von Pferden, Dünger und Inventarienstücken	32	—	6	58	14	12	21	10	—	—	10	50
2. Steuern und Umlagen	152	—	93	9	63	11	156	20	4	20	—	—
3. Kosten wegen der Erhebung der Fohlengelder	760	—	52	—	3	—	55	—	—	—	705	—
4. Ersatz	—	—	* 3	30	3	30	7	—	7	—	—	—
5 Abgang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Sonstige Lasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Ausgaben	944	—	155	37	83	53	239	30	11	20	715	50
											11	20
											704	30

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.

Braunewald.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

§. 1. Erlös aus Pferden.

Dem Budgetsatz ist ein Abgang an Hengsten von 10 Prozent zu Grunde gelegt, es betrug aber solcher nur nahe 5 Prozent.

§. 2. Erlös aus Dünger.

Der Dünger aus den Karlsruher Stallungen wurde in jedem der beiden Jahre vom 1. Januar bis zum Abgang der Hengste auf die Beschälplätze, jener aus den Rüppurrer Stallungen aber während der beiden ganzen Jahre dem landwirthschaftlichen Centralgarten unentgeldlich überlassen, daher die Mindereinnahme.

§. 5. Fohlengelder.

Bei Berechnung der Dotation der Landesgestütskasse ist man von der Unterstellung ausgegangen, daß die Fohlengelder im Laufe des Jahres flüssig werden. Da dies aber nicht der Fall ist, indem die im Laufe des Jahres bis zum letzten Dezember von der Steuerkasse erhobenen Fohlengelder jeweils erst im nächsten Jahre an die Landesgestütskasse abgeliefert werden, so ergab sich stets ein Ausfall an den Einnahmen, der durch einen Vorschuß aus der Staatskasse gedeckt werden mußte.

Um dieses störende Verhältniß zu beseitigen, hat man angeordnet, daß die Fohlengelder jeweils in der laufenden Rechnung desjenigen Jahres verrechnet werden, in welchem die Ablieferung von der Steuerkasse erfolgt, und es erscheinen sonach die Fohlengelder für das Jahr 1853 in der Rechnung für 1854 u. s. f.

Ausgabe.

Lasten.

§. 3. Kosten wegen Erhebung der Fohlengelder.

Die Minderausgabe hat ihren Grund darin, daß von der Steuerkasse nur der Nettoertrag der Fohlengelder abgeliefert wird und demnach hier nur noch die Kosten für Fertigung der Auszüge und für Impressen zu verrechnen sind.

§. 4. Ersatz.

Die Ausgabe besteht aus dem Ersatz irrig erhobener Fohlengelder.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VII. Eigentlicher Staatsaufwand des Ministeriums des Innern.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
§. Tit. I. Ministerium.												
1. Besoldungen der Beamten .	74,000	—	35,750	33	* 36,244	25	71,994	58	—	—	2,005	2
2. Gehalte der Angestellten . .	9,000	—	4,500	—	* 4,500	—	9,000	—	—	—	—	—
3. Bureauaufwand	6,000	—	3,000	—	3,000	—	6,000	—	—	—	—	—
4. Für Bearbeitung der Landesstatistik	5,000	—	437	55	5,006	1	5,443	56	443	56	—	—
Summe I. .	94,000	—	43,688	28	48,750	26	92,438	54	443	56	2,005	2
											443	56
Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath.											1,561	6
5 Staatsbeitrag	36,230	—	17,789	54	18,115	—	35,904	54	—	—	325	6
Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath.												
6. Staatsbeitrag	51,272	—	25,636	—	25,636	—	51,272	—	—	—	—	—
Tit. IV. Sanitätscommission.												
7. Besoldungen der Beamten .	11,200	—	5,562	20	* 5,462	14	11,024	34	—	—	175	26
8. Gehalte der Angestellten . .	1,500	—	750	—	750	—	1,500	—	—	—	—	—
9. Bureauaufwand	1,180	—	590	—	590	—	1,180	—	—	—	—	—
Summe IV. .	13,880	—	6,902	20	6,802	14	13,704	34	—	—	175	26
Tit. V. Generallandesarchiv.												
10. Besoldungen der Beamten .	22,200	—	11,000	—	11,100	—	22,100	—	—	—	100	—
11. Gehalte der Angestellten . .	1,400	—	700	—	700	—	1,400	—	—	—	—	—
12. Bureauaufwand	1,820	—	910	—	910	—	1,820	—	—	—	—	—
13. Miethzinse	160	—	80	—	80	—	160	—	—	—	—	—
14. Zum Ankauf von Archivalien	1,000	—	* 179	27	* 197	26	376	53	—	—	623	7
Summe V. .	26,580	—	12,869	27	12,987	26	25,856	53	—	—	723	7
Tit. VI. Kreisregierungen.												
15. Besoldungen der Beamten .	206,700	—	* 101,201	40	* 102,417	36	203,619	16	—	—	3,080	44
16. Gehalte der Angestellten . .	43,776	—	* 21,637	21	* 21,764	2	43,401	23	—	—	374	37
17. Bureauaufwand	16,600	—	* 8,170	—	8,170	—	16,340	—	—	—	260	—
Summe VI. .	267,076	—	131,009	1	132,351	38	263,360	39	—	—	3,715	21
Seite .	489,038	-	237,895	10	244,642	44	482,537	54	—	—	6,500	6

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
A. Ordentlicher Etat.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
§. Uebertrag .	489,038 —	237,895 10	244,642 44	482,537 54	— —	6,500 6
18. Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei (Beilage 1) . . .	2,302,108 —	1,197,969 2	1,148,933 31	2,346,902 33	44,794 33	— —
19. Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei (Beilage 2)	460,440 —	228,701 43	219,896 41	448,598 26	— —	11,841 34
20. Tit. IX. Unterrichtswesen (Beilage 3)	760,464 —	370,284 13	376,252 31	746,536 44	— —	13,927 16
21. Tit. X. Wissenschaften, Künsten, Gewerbe (Beil. 4)	124,370 —	49,623 16	74,511 10	124,134 26	— —	235 34
22. Tit. XI. Kultus (Beil. 5)	176,286 —	87,179 26	87,718 41	174,898 7	— —	1,387 53
23. Tit. XII. Milde Fonds und Armenanstalten (Beil. 6)	219,208 —	110,930 26	102,016 34	212,947 —	— —	6,261 —
24. Tit. XIII. Siechenhaus (Beilage 7)	93,128 —	42,935 44	47,561 43	90,497 27	— —	2,630 33
25. Tit. XIV. Heil- u. Pflegeanstalt Illenau (Beil. 8) .	227,862 —	124,288 23	132,322 3	256,610 26	33,748 28	— —
26. Tit. XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt (Beil. 9)	42,278 —	15,729 9	20,457 15	36,186 24	— —	6,091 36
27. Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau (Beilage 10)	2,331,266 —	1,171,054 43	1,158,384 16	2,329,438 59	— —	1,827 1
28. Tit. XVII. Landesgestüt (Beilage 11)	90,384 —	54,615 34	45,026 34	99,642 8	9,258 8	— —
29. Tit. XVIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben (Beilage 12)	42,280 —	19,703 56	17,960 34	37,664 30	— —	4,915 30
Summe des ordentlichen Etats	7,354,412 —	3,710,910 49	3,675,684 17	7,386,595 6	87,801 9	55,618 3
					55,618 3	
					32,183 6	
B. Außerordentlicher Etat.						
Tit. V. Generallandesarchiv.						
30. Für die Urkundensammlung zur badischen Haus- und Landesgeschichte	4,000 —	912 1	2,040 4	2,952 5	— —	1,047 55
31. Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei (Beilage 1)	50,000 —	22,381 15	40,152 —	62,533 15	12,533 15	— —
32. Tit. IX. Unterrichtswesen (Beilage 3)	19,880 —	4,880 —	— —	4,880 —	— —	15,000 —
33. Tit. X. Wissenschaften, Künste und Gewerbe (Beilage 4)	15,828 —	15,032 15	627 36	15,659 51	— —	168 9
34. Tit. XI. Kultus (Beil. 5)	6,640 —	— —	— —	— —	— —	6,640 —
Seite .	96,348 —	43,205 31	42,819 40	86,025 11	12,533 15	22,856 4

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
B. Außerordentlicher Etat.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
§. Uebertrag .	96,348 —	43,205 31	42,819 40	86,025 11	12,533 15	22,856 4
35. Tit. XII. Milde Fonds und Armenanstalten (Beilage 6)	2,000 —	2,000 —	— —	2,000 —	— —	— —
36. Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau (Beil. 10)	877,622 —	624,645 44	446,777 58	1,071,423 42	193,801 42	— —
37. Tit. XVIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben (Beilage 12)	9,142 —	9,141 42	275,498 16	284,639 58	275,497 58	— —
Summe B. Außerordentl. Etat	985,112 —	678,992 57	765,095 54	1,444,088 51	481,832 53	22,856 4
					22,856 4	
hiezu					458,976 51	
Summe A. Ordentlicher Etat .	7,354,412 —	3,710,910 49	3,675,684 17	7,386,595 6	32,183 6	— —
Haupt-Summe .	8,339,524 —	4,389,903 46	4,440,780 11	8,830,683 57	491,159 57	— —

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.
Braunewald.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen der Beamten.

Die Ersparniß rührt hauptsächlich daher, daß zwei Secretärstellen nicht definitiv besetzt sind und ein Theil des Funktionsgehaltes des Präsidenten und dem Etat des Justizministeriums bezahlt wurde.

§. 4. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes ist durch Anschaffung einer größeren Quantität von Impressen entstanden.

Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath.		Für 1852. fl.	kr.	Für 1853. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
Nach der Regiekassenrechnung beträgt die							
Einnahme	Beitrag der Staatskasse	17,789	54	18,115	—	35,904	54
	Beiträge der Stiftungen	13,597	6	13,272	—	26,869	6
	Summe	31,387	—	31,387	—	62,774	—
Ausgabe	Besoldungen	25,200	—	24,934	26	50,134	26
	Gehalte	4,196	6	4,176	32	8,372	38
	Bureaukosten	1,830	—	1,830	—	3,660	—
	Summe	31,226	6	30,940	58	62,167	4
Hiernach ergibt sich ein Ueberschuß von		160	54	446	2	606	56
Der darunter begriffene Ueberschuß am Gehaltetat wurde unter das Kanzleipersonal vertheilt mit		160	54	180	28	341	22
Von dem Rest mit		—	—	265	34	265	34
wurden mit höchster Ermächtigung zu Remunerationen verwendet		—	—	132	47	132	47
die weiteren		—	—	132	47	132	47
flossen in die Staatskasse zurück.							

Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath.		Für 1852. fl.	kr.	Für 1853. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
Nach der Regiekassenrechnung beträgt die							
Einnahme	Beitrag der Staatskasse	25,636	—	25,636	—	51,272	—
	Beiträge der Stiftungen	15,332	—	15,332	—	30,664	—
	Summe	40,968	—	40,968	—	81,936	—
Ausgabe	Besoldungen	28,339	27	29,938	20	58,277	47
	Gehalte	6,374	56	6,986	46	13,361	42
	Bureaukosten	2,300	—	2,300	—	4,600	—
	Summe	37,014	23	39,225	6	76,239	29
Unter dem sich hiernach ergebenden Ueberschuß von		3,953	37	1,742	54	5,696	31
ist eine Ersparniß am Gehaltetat begriffen im Betrage von		1,293	4	681	14	1,974	18
die unter das Kanzleipersonal vertheilt wurde.							
Von dem Rest mit		2,660	33	1,061	40	3,722	13
wurden die Kosten einer nöthigen Geschäftsaushülfe mit		—	—	216	—	216	—
und das Gratialquartal aus der Besoldung eines verstorbenen Dieners an die Generalwittwenkasse mit		—	—	225	—	225	—
bezahlt.							
Ferner wurden mit höchster Ermächtigung zu Remunerationen verwendet		560	—	422	50	982	50
die weiteren		2,100	33	197	50	2,298	23
flossen in die Staatskasse zurück.							

Tit. VI. Kreisregierungen.

§. 15. Besoldungen der Beamten.

Der geringere Aufwand entstand dadurch, daß einzelne Kollegialstellen zeitweise unbesetzt waren, und an die Stelle bisher besoldeter Beamten andere mit geringeren Besoldungen gekommen sind.

§. 16. Gehalte der Angestellten und

§. 17. Bureauaufwand.

Die Ersparniß rührt daher, daß für vorübergehenden Aufwand eine geringere Summe erforderlich war.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 1 zu VII.

VIII. Aufwand für Bezirksjustiz und Polizei.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
§. Besoldungen:						
1. Der Justiz- u. Polizeibeamten	444,000 —	* 219,575 38	* 220,957 23	440,533 1	— —	3,466 59
2. Der Bezirksärzte u. Chirurgen	129,800 —	* 63,844 25	* 63,939 56	127,784 21	— —	2,015 39
Gehalter:						
3. Der Amtsverweser und Amtsgehilfen	10,800 —	* 8,059 35	3,333 56	11,393 31	593 31	— —
4. Der Amtsaktuare	314,500 —	* 153,581 57	* 155,244 35	308,826 32	— —	5,673 28
5. Der Assistenz- und Kreisheb-ärzte	8,000 —	3,189 23	* 3,647 10	6,827 33	— —	1,172 27
6. Der Thierärzte	4,600 —	* 2,300 32	* 2,521 48	4,822 20	222 20	— —
7. Der Amtsdiener und Gefangenwärter	55,246 —	* 28,152 26	* 29,644 45	57,797 11	2,551 11	— —
8. Das Personal der Lokalpolizei	95,556 —	* 48,843 44	* 50,019 54	98,863 38	3,307 38	— —
9. Der Boten	100 —	18 —	18 —	36 —	— —	64 —
10. Der Wasenmeister und Nachrichter	3,800 —	1,854 58	1,732 9	3,587 7	— —	212 53
11. Gebühren für Entschädigungsgründe der Aemter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
12. Bureaukosten der Aemter	82,660 —	* 41,390 38	* 42,418 46	83,809 24	1,149 24	— —
13. Bureaukosten der Physikate	2,400 —	* 1,084 36	* 1,014 10	2,098 46	— —	301 14
14. Reisekostenersetzen der Bezirksärzte und Chirurgen	38,280 —	* 17,682 40	* 17,751 24	35,434 4	— —	2,845 56
15. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben	10,000 —	6,878 43	7,230 21	14,109 4	4,109 4	— —
16. Bauaufwand	60,000 —	26,077 34	* 32,299 38	58,377 12	— —	1,622 48
17. Miethzinse	22,000 —	10,311 25	* 9,919 4	20,230 29	— —	1,769 31
18. Für Operations- und Rettungsapparate	272 —	173 13	78 32	251 45	— —	20 15
19. Für Gefängnißerfordernisse	49,600 —	23,695 38	21,283 13	44,978 51	— —	4,621 9
20. Wegen Abhaltung auswärtiger Amtstage	4,960 —	1,566 41	1,564 30	3,131 11	— —	1,828 49
21. Wegen Visitation der Gemeindeverwaltung und Ortspolizei	7,100 —	5,733 4	10,135 40	15,868 44	8,768 44	— —
Uebertrag	1.343,674 —	664,005 50	674,754 54	1.338,760 44	20,701 52	25,615 8

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
§. Uebertrag	1.343,674 —	664,005 50	674,754 54	1.338,760 44	20,701 52	25,615 8
22. Wegen der Wasser- und Straßenpolizei	1,140 —	374 55	221 32	596 27	— —	543 33
23. Wegen der Mühlenpolizei	2,840 —	1,674 7	1,848 28	3,522 35	682 35	— —
24. Wegen der Maaß- und Gewichtspolizei	3,960 —	271 2	292 28	563 30	— —	3,396 30
25. Wegen der Feuerpolizei	8,800 —	2,698 12	2,071 27	4,769 39	— —	4,030 21
26. Wegen polizeilicher Maßregeln für Sicherheit und Ordnung	8,480 —	2,971 21	3,324 34	6,295 55	— —	2,184 5
27. Wegen der Medizinalpolizei	31,740 —	11,251 22	10,421 3	21,672 25	— —	10,067 35
28. Wegen Unglücksfällen und deren Verhütung	8,400 —	3,924 33	3,560 11	7,484 44	— —	915 16
29. Wegen der Feuerrevel	89,460 —	41,007 38	43,626 36	84,634 14	— —	4,825 46
30. Wegen sonstiger Vergehen	525,240 —	305,174 38	245,344 38	550,519 16	25,279 16	— —
31. Unterstützung armer Gemeinden	20,000 —	15,761 45	16,269 2	32,030 47	12,030 47	— —
32. Unterstützung der Kinder von Staatsdienern, Pfarrern und Schullehrern	3,340 —	1,943 11	2,411 7	4,354 18	1,014 18	— —
33. Unterstützung der Heimathlosen	7,820 —	4,020 19	3,761 43	7,782 2	— —	37 58
34. Unterstützung unehelicher Kinder, Findlinge und Kinder von Inquisiten	80,000 —	61,759 18	58,891 23	120,650 41	40,650 41	— —
35. Staatsbeitrag zu den Gehalten der Volksschullehrer	70,000 —	* 35,419 23	* 34,382 42	69,802 5	— —	197 55
36. Rekrutirungskosten	17,500 —	8,006 42	8,181 51	16,188 33	— —	1,311 27
37. Postporto	41,440 —	18,953 37	20,040 16	38,993 53	— —	2,446 7
38. Kosten der Amtskassenverrechnung	33,350 —	17,257 1	18,024 24	35,281 25	1,931 25	— —
39. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4,924 —	* 1,494 8	* 1,505 12	2,999 20	— —	1,924 40
Summe A. Ordentlicher Etat	2.307,108 —	1.197,969 2	1.148,933 31	2.346,902 33	102,280 54	57,496 21
					57,496 21	
					44,784 33	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.												
§												
40. Zur Unterstützung der Auswanderung	50,000	—	14,381	15	31,124	2	45,505	17	—	—	4,494	43
41. Für den Ankauf des Amthauses in Neustadt	—	—	8,000	—	22	13	8,022	13	8,022	13	—	—
42. Für den Ankauf des Amthauses in Tauberbischofsheim . . .	—	—	—	—	9,005	45	9,005	45	9,005	45	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat	50,000	—	22,381	15	40,152	—	62,533	15	17,027	58	4,494	43
									4,494	43		
Hiezu:									12,533	15		
Summe A. Ordentlicher Etat .	2,302,108	—	1,197,969	2	1,148,933	31	2,346,902	33	44,794	33	—	—
Haupt-Summe .	2,352,108	—	1,220,350	17	1,189,085	31	2,409,435	48	57,327	48	—	—

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.

Braunewald.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

§. 3. Gehalte der Amtsverweser und Amtsgehülfen.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes entstand dadurch, daß der Verweser einer vakanten Beamtenstelle aus den Mitteln des Gehaltsetats bezahlt wurde, während dessen Gehalt aus dem Besoldungsetat hätte bestritten werden sollen. Die Mehrausgabe ist hiernach durch die Ersparniß bei §. 1 ausgeglichen.

§. 6. Gehalte der Thierärzte.

Da einige weitere Gemeinden die Bedingungen erfüllten, unter welchen sie Anspruch auf einen Staatsbeitrag zu den Gehalten der von ihnen angestellten Thierärzte haben, so ist der Budgetsatz unzureichend geworden.

§. 7. Gehalte der Amtsdiener und Gefangenwärter.

Die im §. 8 der Erläuterungen zum Tit. VII. des Budgets für 1854 und 1855 näher begründete Anstellung von zwei Gefängnißaufsehern und zwei Gefangenwärtersgehülfen erfolgte bereits im Laufe des Jahres 1852 und wurde zur Bestreitung des deßfallsigen Aufwandes durch höchste Staatsministerialentschließung vom 25. August 1852, Nr. 1201, ein Administrativkredit von 2,330 fl. bewilligt. Der weitere Mehraufwand rührt von den Gehaltsaufbesserungen einzelner Amtsdiener und Gefangenwärter her, deren Einkommen den Normalbetrag nicht erreichte.

§. 8. Gehalte des Personals der Lokalpolizei.

Der Mehraufwand entstund durch Uebernahme der Lokalpolizei in der Stadt Lahr und wurde zur Bestreitung des deßfallsigen Kostenaufwandes durch höchste Staatsministerialentschließung vom 2. April 1852, Nr. 449, der erforderliche Administrativkredit bewilligt.

§. 12. Bureaukosten der Aemter.

Die Aversen mehrerer Aemter mußten aufgebessert werden, auch waren bei einigen Aemtern außergewöhnliche Anschaffungen von Aktengestellen nothwendig. Weiter trug zu der Mehrausgabe eine Anordnung des großherzoglichen Justizministeriums bei, wornach die Eidesrequisiten der Aemter so weit nöthig ergänzt oder erneuert werden mußten.

§. 15. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben.

Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 hatten noch an manchen Orten Verhältnisse herbeigeführt, welche im Interesse des Dienstes die Versetzung von Beamten nothwendig machten; mit dem für gewöhnliche Verhältnisse bemessenen Budgetsatz konnte deßhalb nicht ausgereicht werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 21. Wegen Visitation der Gemeindeverwaltung und Ortspolizei.

Im Interesse einer wirksameren Verwaltung hielt man für nothwendig, daß die Amtsvorstände sich durch Selbstanschauung und persönlichen Verkehr über die Zustände in den einzelnen Gemeinden die nöthigen Kenntnisse verschaffen, und es wurde deßhalb die jährliche Bereisung der Amtsgemeinden durch die Amtsvorstände angeordnet, was den Mehraufwand zur Folge hatte.

§. 23. Wegen der Mühlenpolizei.

Der Budgetsatz gründet sich auf den Rechnungsdurchschnitt der Normalperiode, in welcher die Mühlenvisitationen nicht regelmäßig vorgenommen wurden. In der Folge wurden die regelmäßigen Visitationen wieder angeordnet und auch an verschiedenen Orten Mahlproben vorgenommen, was den Mehraufwand zur Folge hatte.

§. 30. Kosten der Strafgerechtigkeitspflege.

Der Mehraufwand hat hauptsächlich seinen Grund in der kostspieligeren Verpflegung der Gefangenen in Folge der höhern Preise der Lebensmittel.

§. 31. Unterstützung armer Gemeinden.

Wegen der Theuerung aller Lebensbedürfnisse mußten einer größern Anzahl Gemeinden Beiträge zur Unterstützung der Ortsarmen gegeben werden. Sodann wurden verschiedene im Jahr 1847 zum Ankauf von Saatfrüchten geleistete Vorschüsse wegen Unbeibringlichkeit definitiv verausgabt; auch sah man sich veranlaßt, die Kosten der Aufsicht beim Wiederaufbau der abgebrannten Orte Dossenbach und Oeschelbronn auf die Amtskasse zu übernehmen.

§. 32. Unterstützung der Kinder von Staatsdienern, Pfarrern und Schullehrern.

Die Theuerung aller Lebensbedürfnisse hatte vermehrte Unterstützungsgesuche zur Folge.

§. 34. Unterstützung unehelicher Kinder.

Bei der Herabsetzung des Budgetsatzes von 86,570 fl. auf 40,000 fl. wurde, wie die Erfahrung zeigte, zu weit gegangen; auch geht die Minderung des Aufwandes weniger rasch, da in Folge der Theuerung größere Kosten für die in fremde Pflege gegebenen Kinder aufgewendet werden mußten.

§. 38. Kosten der Amtskassenverrechnung.

Die Ausgabe richtet sich nach der Größe der Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Jahre, eine Einhaltung des Budgetsatzes kann daher hier nicht stattfinden.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 41. Für den Ankauf des Amthauses zu Neustadt.

Das Geschäftslokal des Bezirksamts Neustadt befand sich in einem von der Standesherrschaft Fürstenberg gemietheten Gebäude. Im Jahr 1852 beabsichtigte die Standesherrschaft das fragliche Gebäude an einen Privaten zu verkaufen, wenn es der Staat nicht übernehmen wolle.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da in Neustadt ein anderes Lokal zur Unterbringung des Amtes nicht zur Verfügung stund und ein Neubau jedenfalls weit kostspieliger gewesen wäre, so wurde das bisherige Miethlokal mit höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Oktober 1852, Nr. 1425, von der Standesherrschaft Fürstenberg um die Summe von 8,000 fl. käuflich erworben.

§. 42. Für den Ankauf des Amthauses in Tauberbischofsheim.

Die Kanzleien des Bezirksamtes Tauberbischofsheim befanden sich in dem früher der Standesherrschaft Leiningen gehörigen, seit einigen Jahren aber von der Gemeinde Tauberbischofsheim acquirirten sogenannten Schlößchen gegen Entrichtung eines jährlichen Miethzinses von 235 fl.

Da die Gemeinde Tauberbischofsheim sich entschloß, dieses Gebäude zu einem Schulhause zu verwenden, so mußte für Unterbringung des Amtes anderweite Vorsorge getroffen werden. Am geeignetsten hiezu wurde das Berninger'sche Haus befunden, dessen Eigenthümer sich auch bereit erklärte, solches dem Staate um die Summe von 9,000 fl. käuflich zu überlassen. In Folge dessen und mit höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Oktober 1853, Nr. 1216—1217 wurde sofort der Kauf abgeschlossen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IX. Aufwand für die allgemeine Sicherheitspolizei.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ordentlicher Etat.						
I. Gage und Löhnung.						
1. Offiziere, nämlich 1 Commandeur, 4 Directionscommandanten und 1 Oberlieutenant (Adjutant)	22,800 —	11,300 —	* 10,875 —	22,175 —	— —	425 —
2. 4 Oberwachmeister à 550 fl.	4,400 —					
3. 25 Brigadiers I. Klasse à 350 fl.	17,500 —	130,867 35	130,815 54	261,683 29	— —	266 31
4. 50 Brigadiers II. Kl. à 300 fl.	30,000 —					
5. 131 Gendarmen I. Kl. à 275 fl.	72,050 —					
6. 276 Gendarmen II. Kl. à 250 fl.	138,000 —					
II. Massengelder.						
7. Bureauaversum für das Corpscommando	1,680 —	840 —	840 —	1,680 —	— —	— —
8. Bureauaversum für die 4 Divisionscommandos à 178 fl.	1,424 —	712 —	712 —	1,424 —	— —	— —
9. Bureauaversum für einen Oberlieutenant	48 —	24 —	2 —	26 —	— —	22 —
10. Aversum für Schreibmaterialien, Anzeigegebühren, Quartiergeld, Waffenunterhaltung, Munition und kleine Montur, und zwar: fl. kr.						
für 4 Oberwachmeister à 85 6	680 48					
„ 75 Brigadiers à 95 6	14,265 —					
„ 407 Gendarmen à 73 6	59,503 24	43,222 12	43,175 26	86,397 38	— —	133 42
11. Aversum für Zaggebühren für 482 Brigadiers und Gendarmen à 12 fl. 32 kr.	12,082 8					
III. Pferdeunterhaltungsgelder.						
12. Für den Commandeur	968 —	488 3	458 46	946 49	— —	21 11
13. Für den Oberlieutenant	598 —	288 57	34 40	323 37	— —	274 23
IV. Ausrüstung und Armirung.						
14. Montirung: Für die ganze Mannschaft	26,046 —	* 16,522 24	* 6,205 4	22,727 28	— —	3,318 32
15. Armirung: Desgleichen	1,554 —	* 952 23	* 1,030 11	1,982 34	428 34	— —
Uebertrag	403,399 20	205,217 34	194,149 1	399,366 35	428 34	4,461 19

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ordentlicher Etat.						
Uebertrag	403,399 20	205,217 34	194,149 1	399,366 35	428 34	4,461 19
V. Diäten und Commandozulagen.						
16. Für die Offiziere, Diäten und Reisekosten	5,000 —	2,434 12	2,233 35	4,667 47	— —	332 13
17. Für die Mannschaft, Commandozulagen	12,436 —	* 6,404 21	5,376 2	11,780 23	— —	655 37
VI. Verschiedene Ausgaben.						
18. Für Belohnungen	6,000 —	3,000 —	3,000 —	6,000 —	— —	— —
19. Für Einstandsgelder	18,000 —	3,600 50	6,918 20	10,519 10	— —	7,480 50
20. Für Fahndungsblätter	5,930 —	3,613 36	4,092 16	7,705 52	1,775 52	— —
21. Für Transport von Montur und Armatur	350 —	* 134 11	* 104 15	238 30	— —	111 30
22. Für Kur- und Arzneikosten	2,600 —	1,001 3	1,235 32	2,236 35	— —	363 25
23. Für Zugskosten	6,296 —	3,044 26	* 2,652 1	5,696 27	— —	599 33
24. Für sonstige Ausgaben	428 —	* 251 35	* 135 35	387 7	— —	40 53
Summe ordentlicher Etat	460,439 20	228,701 45	219,896 41	448,598 26	2,204 26	14,045 53
						2,204 26
						11,840 54
rund	460,440 —					11,841 34

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.

Braunewald.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 1. Gage der Offiziere.

Die Ersparniß rührt daher, daß ein höher besoldeter Offizier abging und ein geringer besoldeter an dessen Stelle trat.

§. 2—6. Löhnung der Mannschaft,

§. 10. Aversum für Schreibmaterialien ꝛc.,

§. 11. Aversum für Fanggebühren.

Einzelne vakante Stellen konnten nicht sogleich wieder besetzt werden, daher die Minderausgabe.

§. 9. Bureauaversum für einen Oberlieutenant.

Der Oberlieutenant wurde am 1. Februar 1853 zum Divisionscommandanten befördert und seine Stelle nicht wieder besetzt.

§. 12 und 13. Pferdeunterhaltungsgelder.

Die Fourage wird in natura abgegeben und dafür der laufende Preis bezahlt.
Der größere Theil der Ersparniß entstund übrigens durch den Abgang des Oberlieutenants.

§. 14. Montirung.

Die geringere Ausgabe hat ihren Grund darin, weil im Jahr 1853 keine neuen Waffenröcke anzuschaffen waren.

§. 15. Armirung.

Der Mehraufwand entstund dadurch, daß die Mannschaft eine größere Anzahl scharfe Patronen erhielt, und eine Anzahl abgängiger Gewehre durch neue ersetzt werden mußte.

§. 20. Für Fahndungsblätter.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes wurde veranlaßt:
1. durch die Herausgabe eines alphabetisch-chronologischen Registers über die Fahndungsblätter von 1830—1852;
2. durch die Einführung eines Beiblattes zum Fahndungsblatte, welches nur Mittheilungen in politischer Beziehung enthält;
3. durch die vermehrten Ausschreiben der Polizei- und Gerichtsbehörden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 3 zu VII.

X. Unterrichtswesen.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
I. Akademischer Unterricht.												
§.												
1. A. Universität Heidelberg:												
a. Ursprüngliche Dotation . .	132,000	—	66,000	—	66,000	—	132,000	—	—	—	—	—
b. Frühere ständige Erhöhung zur Erleichterung von Stiftungsfonds und Erweiterung des Hebammeninstituts . .	11,400	—	5,700	—	5,700	—	11,400	—	—	—	—	—
c. Für den Reitstall . . .	4,000	—	2,000	—	2,000	—	4,000	—	—	—	—	—
d. Jährlicher Zuschuß . . .	23,130	—	11,565	—	11,565	—	23,130	—	—	—	—	—
e. Außerordentliche Zuschüsse für verschiedene Institute .	7,200	—	3,600	—	3,600	—	7,200	—	—	—	—	—
f. Vorübergehende Unterstützung	8,316	—	4,158	—	4,158	—	8,316	—	—	—	—	—
g. Für Kliniken 5,600 fl. + 2,400 fl.	16,000	—	* 8,000	—	8,000	—	16,000	—	—	—	—	—
h. Weiterer Zuschuß von 1852 an	2,200	—	* 1,100	—	1,100	—	2,200	—	—	—	—	—
2. B. Universität Freiburg:												
a. Frühere Dotation, einschließlich 400 fl. für die Kuratel	57,928	—	28,564	1	28,564	1	57,128	2	—	—	799	58
b. Im Jahr 1831 bewilligter jährlicher Zuschuß . . .	30,000	—	15,000	—	15,000	—	30,000	—	—	—	—	—
c. Zuschuß zur Errichtung einer staatswirthschaftlichen Professur	4,000	—	2,000	—	2,000	—	4,000	—	—	—	—	—
d. Vorübergehender einmaliger Zuschuß für die Jahre 1852 und 1853	6,000	—	* 3,000	—	3,000	—	6,000	—	—	—	—	—
Summe I. .	302,174	—	150,687	1	150,687	1	301,374	2	—	—	799	58

(31)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	III. 1853. + II. a. 1854.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
II. Gehobter Schulunterricht.						
§.						
3. A. Oberstudienbehörde . .	10,600 —	* 4,680 3	* 4,892 40	9,572 43	— —	1,027 17
B. Lehranstalten:						
4. Zuschüsse für einzelne bestimmte Anstalten:						
Katholische:						
a. Lyzeum in Konstanz . .	4,900 —	2,450 —	2,450 —	4,900 —	— —	— —
b. „ „ Rastatt . .	4,034 —	1,853 53	1,816 23	3,670 16	— —	363 44
c. „ „ Freiburg . .	10,600 —	5,300 —	5,300 —	10,600 —	— —	— —
d. Gymnasium in Donaueschingen	1,800 —	900 —	900 —	1,800 —	— —	— —
e. Gymnasium in Offenburg	248 —	124 —	124 —	248 —	— —	— —
f. „ „ Bruchsal .	244 —	126 8	113 44	239 52	— —	4 8
g. „ „ Tauberbischofsheim	2,600 —	1,300 —	1,300 —	2,600 —	— —	— —
h. Schulfond in Heidelberg	1,500 —	750 —	750 —	1,500 —	— —	— —
Evangelische und gemischte:						
i. Lyzeum in Karlsruhe . .	21,696 —	10,848 —	10,848 —	21,696 —	— —	— —
k. „ „ Mannheim .	13,922 —	6,961 —	6,961 —	13,922 —	— —	— —
l. „ „ Heidelberg .	4,964 —	2,482 —	2,482 —	4,964 —	— —	— —
m. „ „ Wertheim . .	6,800 —	3,400 —	3,400 —	6,800 —	— —	— —
n. Pädagogium in Lörrach .	1,168 —	584 —	584 —	1,168 —	— —	— —
5. Bewilligung für Besserstellung im Allgemeinen . . .	16,000 —	* 7,941 24	* 8,058 36	16,000 —	— —	— —
Summe II. .	101,076 —	49,700 28	49,380 73	99,080 51	— —	1,395 9
III. Volksunterricht.						
A. Anstalten zur Erziehung und Fortbildung der Lehrer:						
6. Katholisches Schullehrerseminar in Ettlingen und Meersburg	32,926 —	16,463 —	16,463 —	32,926 —	— —	— —
7. Evangelisches Schullehrerseminar in Karlsruhe . . .	16,346 —	8,173 —	8,173 —	16,346 —	— —	— —
8. Katholische Schullehrerkonvente	6,400 —	1,259 52	1,395 13	2,655 5	— —	3,744 55
9. Evangelische „						
Uebertrag .	55,672 —	25,895 52	26,031 13	51,927 5	— —	3,744 55

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	III. 1853. + II. a. 1854.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
III. Volksunterricht.						
A. Anstalten zur Erziehung und Fortbildung der Lehrer:						
§. Uebertrag .	55,672 —	25,895 52	26,031 13	51,927 5	— —	3,744 55
10. Bureauarbeiten der Bezirksschulvisitatoren	2,568 —	1,292 7	1,287 24	2,579 31	11 31	— —
11. Reisekosten wegen Visitation der Volksschulen . . .	9,000 —	826 12	1,417 16	2,243 28	— —	6,756 32
B. Volksschulen.						
12. Zuschüsse zu einzelnen Schulen:						
Katholische:						
a. Schule zu Gernsbach . .	61 10	30 35	30 35	61 10	— —	— —
b. „ „ Karlsruhe . .	303 12	151 36	151 36	303 12	— —	— —
c. Lehrinstitut Rastatt . .	666 —	270 —	252 —	522 —	— —	144 —
d. Schule zu Waghäusel .	120 —	60 —	60 —	120 —	— —	— —
e. „ „ Meersburg .	195 20	97 40	97 40	195 20	— —	— —
f. „ „ Pforzheim .	66 12	33 6	33 6	66 12	— —	— —
Evangelische:						
g. Altbadischer Schulreservefond	797 —	398 30	398 30	797 —	— —	— —
h. Schule zu Lehl . . .	140 6	53 36	40 —	93 36	— —	46 30
i. „ „ Rastatt . . .	814 36	407 18	407 18	814 36	— —	— —
k. „ „ Gernsbach . .	196 54	98 27	98 27	196 54	— —	— —
l. „ „ Karlsruhe . .	497 36	248 48	248 48	497 36	— —	— —
m. Sonntagsschule daselbst	22 —	11 —	11 —	22 —	— —	— —
n. Schule zu Bruchsal . .	953 36	468 —	454 3	922 3	— —	31 23
o. „ „ Mannheim .	144 —	72 —	72 —	144 —	— —	— —
p. Schulfond zu Mahlberg .	300 —	150 —	150 —	300 —	— —	— —
q. Schule zu Thiengen . .	60 —	30 —	30 —	60 —	— —	— —
13. Staatsbeiträge in Folge des Gesetzes v. 28. August 1835 (außer den auf Tit. VII. §. 35 überwiesenen Beiträgen zu den Lehrergehalten mit 35,000 fl.):						
a. zu Personalzulagen .	12,000 —	6,000 —	6,000 —	12,000 —	— —	— —
b. zum Pensions- und Hülfsfond für Lehrer . . .	56,000 —	28,000 —	28,000 —	56,000 —	— —	— —
c. zum Wittwen- und Waisenfond einschließlich der vorübergehenden 2,000 fl. .	20,000 —	10,000 —	10,000 —	20,000 —	— —	— —
Uebertrag .	160,577 32	74,594 47	75,270 56	149,865 43	11 31	10,723 20

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
III. Volksunterricht.						
B. Volksschulen.						
§. Uebertrag	160,577 32	74,594 47	75,270 56	149,865 43	11 31	10,723 20
d. Für die Lehrer israelitischer Religion	1,952 —	976 —	976 —	1,952 —	— —	— —
e. Zur Kreirung eines Unterstützungsfonds f. arme Schullehrerwittwen und Waisen	3,000 —	1,500 —	1,500 —	3,000 —	— —	— —
14. Staatsbeiträge zu höheren Bürgerschulen	36,000 —	* 17,405 —	* 18,081 7	35,486 7	— —	513 53
Summe III.	201,529 32	94,475 47	95,828 3	190,303 50	11 31	11,237 13
						11 11
						11,225 42
IV. Technischer Unterricht.						
15. A. Polytechnische Schule.						
a. Bisherige Dotation	65,384 —	32,692 —	32,692 —	65,384 —	— —	— —
b. Für einen Zeichnungslehrer	2,400 —	1,200 —	1,200 —	2,400 —	— —	— —
c. Dotationserhöhung	3,400 —	1,700 —	1,700 —	3,400 —	— —	— —
B. Gewerbsunterricht.						
16. Gewerbsschulcommissionen	2,000 —	1,000 —	1,000 —	2,000 —	— —	— —
17. Staatsbeitrag zu einzelnen Gewerbsschulen	16,000 —					
18. Zur Ausbildung der Gewerbsschullehrer	2,000 —	* 8,426 —	* 9,074 —	17,500 —	— —	500 —
C. Landwirthschaftlicher Unterricht.						
19. Ackerbauschulen	19,800 —	10,092 57	9,741 4	19,794 1	— —	5 59
Summe IV.	110,984 —	55,070 57	55,407 4	110,478 1	— —	505 59
V. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.						
20. Taubstummeninstitut:						
a. ordentliche Dotation	16,000 —	5,850 —	11,350 —	17,200 —	— —	1,500 —
b. vorübergehender Zuschuß	2,700 —					
21. Blindeninstitut	16,000 —	9,500 —	8,000 —	17,500 —	1,500 —	— —
22. Beterinärschule	10,000 —	5,000 —	5,000 —	10,000 —	— —	— —
Summe V.	44,700 —	20,350 —	24,350 —	44,700 —	1,500 —	1,500 —
hiezu I.	302,474 —	150,687 1	150,687 1	301,374 2	— —	799 58
" II.	101,076 —	49,700 28	49,980 23	99,680 51	— —	1,395 9
" III.	201,529 32	94,475 47	95,828 3	190,303 50	11 31	11,237 13
" IV.	110,984 —	55,070 57	55,407 4	110,478 1	— —	505 59
Gesammtsumme des ordentl. Etats	760,463 32	370,284 13	376,252 31	746,536 44	1,511 31	15,438 19
					1,511 31	
						13,926 48
rund	760,464 —					13,927 16

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
B. Außerordentlicher Etat.						
§.						
23. Zur Erbauung eines chemischen Laboratoriums für die Universität Heidelberg	15,000 —	— —	— —	— —	— —	15,000 —
24. Für mehrere außerordentliche Bedürfnisse der polytechnischen Schule	4,880 —	4,880 —	— —	4,880 —	— —	— —
Summe B. Außerordentl. Etat	19,880 —	4,880 —	— —	4,880 —	— —	15,000 —
hiezu						
Summe A. Ordentlicher Etat	760,464 —	370,284 13	376,252 31	746,536 44	— —	13,927 16
Haupt-Summe	780,344 —	375,164 13	376,252 31	751,416 44	— —	28,927 16

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.
Braunewald.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

§. 2. Universität Freiburg.

Die Ersparniß rührt daher, daß die Stelle des Kurators die ganze Budgetperiode über unbesetzt war.

§. 3. Oberstudienbehörde.

Die Ersparniß entstund dadurch, daß von den zu Visitationen bestimmten 2,000 fl. nicht ganz die Hälfte verwendet wurde.

§. 4. Zuschuß für einzelne bestimmte Lehranstalten.

b. Lyzeum in Rastatt.

f. Gymnasium in Bruchsal.

Für das Holz, welches diese Anstalten zu beziehen haben, wird ihnen halbjährlich der laufende Preis vergütet, was einen geringeren Aufwand erforderte, als im Budget angenommen war.

§. 8 und 9. Lehrerconvente.

Die Beschränkung der Zahl der zu den Conventen zu berufenden Lehrer, so wie der Umstand, daß an manchen Orten die Abhaltung der Lehrerconvente unterblieb, führte die Ersparniß von 3,744 fl. 55 kr. herbei.

§. 11. Reisekosten wegen Visitation der Volksschulen.

Es ist zwar gegen früher eine größere Anzahl Volksschulen visitirt worden, in der Ausdehnung aber, welche man bei Feststellung des Budgetsatzes beabsichtigte, konnten die Visitationen noch nicht vorgenommen werden, da es den betreffenden Mitgliedern der Oberkirchenräthe nicht möglich war, die hiezu nöthige Zeit zu erübrigen.

§. 20. Taubstummeninstitut.

§. 21. Blindeninstitut.

Die Bedürfnisse des Blindeninstituts steigerten sich in dem Maase, daß die bewilligten Mittel nicht mehr ausreichten; das Taubstummeninstitut dagegen war in der Lage, der im Budget bewilligten Staatsdotation nicht ganz

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu bedürfen, und es wurden deßhalb mit höchster Ermächtigung vom 30. März 1852, St. M. Nr. 397, von der Dotation des Taubstummeninstituts 1,500 fl. dem Blindeninstitut zugewiesen.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 23. Zur Erbauung eines chemischen Laboratoriums für die Universität Heidelberg.

Eingetretener Hindernisse wegen konnten die für diesen Bau bewilligten 15,000 fl. in der Budgetperiode 1852/53 nicht zur Verwendung kommen und sie sind deßhalb als aufrecht zu erhaltender Kredit in das außerordentliche Budget für 1854/55 übergegangen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XI. Aufwand für Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	Mehr.	Weniger.
		III. 1852. + II. a. 1853.	III. 1853. + II. a. 1854.			
A. Ordentlicher Etat.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
§.						
1. Besoldungen und Gehalte .	9,100 —	* 4,045 27	3,894 27	7,939 54	— —	1,160 6
2. Staatsbeitrag für den landwirthschaftlichen Verein . .	44,800 —	12,147 —	32,428 50	44,575 50	— —	224 10
3. Zur Unterstützung für junge Künstler und Gelehrte . .	9,354 —	* 2,148 —	* 7,250 —	9,398 —	44 —	— —
4. Für das physikalische Kabinet in Karlsruhe	2,000 —	1,000 —	1,000 —	2,000 —	— —	— —
5. Für das Naturalienkabinet in Mannheim	1,000 —	500 —	500 —	1,000 —	— —	— —
6. Für die Bildergallerie daselbst	257 52	128 56	128 56	257 52	— —	— —
7. Für die Sternwarte daselbst	900 —	* 208 20	812 19	1,020 39	120 39	— —
8. Für das Hoftheater allda (einschließlich 3,879 fl. 4 kr. als Ersatz früher bezogener Gefälle)	23,758 8	11,879 4	11,879 4	23,758 8	— —	— —
9. Für die Zeichenschule in Karlsruhe	1,000 —	500 —	500 —	1,000 —	— —	— —
10. Für die Kunstausstellung .	2,000 —	1,000 —	1,000 —	2,000 —	— —	— —
11. Für Beförderung der Gewerbe	5,400 —	3,960 54	* 2,872 34	6,833 28	1,433 28	— —
12. Für Belohnung der Gutachten über Patentgesuche . . .	600 —	* 173 15	* 146 —	319 15	— —	280 45
13. Für Erhaltung alter Baudenkmale	1,000 —	332 20	* 499 —	831 20	— —	168 40
14. Für Beförderung der Uhrmacherei auf dem Schwarzwalde	23,200 —	11,600 —	11,600 —	23,200 —	— —	— —
Summe ordentlicher Etat .	124,370 —	49,623 16	74,511 10	124,134 26	1,598 7	1,833 41
						1,598 7
						235 34

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	Mehr.	Weniger.
		III. 1852. + II. a. 1853.	III. 1853. + II. a. 1854.			
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
B. Außerordentlicher Etat.						
§.						
15. Für Herstellung eines Wohn- und Oekonomiegebäudes sammt innerer Einrichtung im landwirthschaftlichen Garten zu Karlsruhe	15,828 —	15,032 15	627 36	15,659 51	— —	168 9
hiezu						
Summe A. Ordentlicher Etat	124,370 —	49,623 16	74,511 10	124,134 26	— —	235 34
Hauptsumme .	140,198 —	64,655 31	75,138 46	139,794 17	— —	403 43

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevisor des Ministeriums des Innern.

Braunewald.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 1. Besoldungen und Gehalte.

Die Ersparniß rührt hauptsächlich daher, daß die für den Direktor der landwirthschaftlichen Centralstelle vorgesehene Summe nicht ganz zur Verwendung kam, und ein anderer Bezugsberechtigter mit Tod abgieng.

§. 3. Zur Unterstützung für junge Künstler und Gelehrte.

Eine dem Jahr 1854 angehörende Unterstützung wurde irrthümlich hieher verrechnet. Es wird indessen die dadurch sich ergebene Ueberschreitung des Budgetsatzes durch eine Minderausgabe im Jahr 1854 ausgeglichen.

§. 7. Für die Sternwarte in Mannheim.

Die Instrumente der Sternwarte bedurften verschiedener größerer Reparaturen, um sie vor gänzlichem Zerfall zu schützen und wieder in brauchbaren Stand herzustellen, wozu die geringen Mittel des Budgetsatzes nicht hinreichten.

§. 11. Für Beförderung der Gewerbe im Allgemeinen.

Die Strohflechterei auf dem Schwarzwalde nahm einen solchen gedeihlichen Fortgang, daß man sich veranlaßt sah, in mehreren für diesen Industriezweig empfänglichen Gemeinden Strohflechtschulen zu errichten.

Bei dieser größern Ausdehnung der Strohflechterei reichten die im Budget bewilligten Mittel nicht aus und es wurde deßhalb mit höchster Entschließung vom 5. Dezember 1852, Nr. 1566, ein außerordentlicher Kredit von 1,000 fl. bewilligt. Ferner wurden noch einige neuere Industriezweige unterstützt, wozu die im Budget für sonstige Gewerbe bewilligten Mittel ebenfalls nicht hinreichten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XII. Aufwand für den Kultus.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
A. Ordentlicher Etat.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Katholischer Kultus.												
§.												
1. a. Dotation des Erzbisthums, einschließlich 7,000 fl. für die Kanzlei und 500 fl. für Unterhaltung der Gebäude . .	72,485	36	35,492	48	35,492	48	70,985	36	—	—	1,500	—
b. Wegen Abtretung des Linzer Fonds an das Erzbisthum dem Konstanzer Studienfond	6,640	—	3,320	—	3,320	—	6,640	—	—	—	—	—
2. Pfarreidotationen:												
a. nach Karlsruhe	1,348	—	768	6	757	20	1,525	26	177	26	—	—
b. nach Durlach	1,360	—	680	—	680	—	1,360	—	—	—	—	—
c. nach Wertheim	1,300	—	650	—	650	—	1,300	—	—	—	—	—
d. nach Siegelsbach wegen der Pastoration von Heinsheim	30	—	15	—	15	—	30	—	—	—	—	—
3. Für kirchliche Bedürfnisse:												
a. nach Leimen	14	56	7	28	7	28	14	56	—	—	—	—
b. nach Rohrbach	7	12	3	36	3	36	7	12	—	—	—	—
c. nach Hockenheim	9	36	4	48	4	48	9	36	—	—	—	—
d. nach Handschuchsheim . .	40	44	20	22	20	22	40	44	—	—	—	—
e. nach Durlach	60	—	30	—	30	—	60	—	—	—	—	—
4. Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushülfe	7,194	54	3,597	27	3,597	27	7,194	54	—	—	—	—
5. Bureaukosten der Dekanate .	2,001	2	990	42	* 955	16	1,945	58	—	—	55	4
Summe I. .	92,492	—	45,580	17	45,534	5	91,114	22	177	26	1,555	4

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. u. 1853.	III. 1853. + II. u. 1854.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
6. A. Ordentlicher Etat.						
II. Evangelischer Kultus.						
1. Zuschuß zum Gehalte des Prälaten	2,000 —	1,000 —	975 —	1,975 —	— —	25 —
2. Pfarreidotationen:						
a. nach Karlsruhe (dem Hofdiakonat)	2,707 —	1,353 30	1,353 30	2,707 —	— —	— —
b. dahin (Personalzulage des 1. Stadtpfarrers nebst 400 fl. Miethsentschädigung)	900 —	450 —	450 —	900 —	— —	— —
c. nach Bruchsal nebst 100 fl. Miethsentschädigung	2,584 — *	1,255 45 *	1,252 20	2,508 5	— —	75 55
d. nach Rastatt nebst 150 fl. Miethsentschädigung	2,800 —	1,521 51	1,498 46	3,020 37	220 37	— —
e. nach Baden	1,500 —	750 —	750 —	1,500 —	— —	— —
f. nach Konstanz	1,700 —	850 —	850 —	1,700 —	— —	— —
g. nach Kadelburg	1,140 —	570 —	570 —	1,140 —	— —	— —
h. nach Mannheim	963 38	481 49	481 49	963 38	— —	— —
i. nach Heidelberg	396 — *	198 —	198 —	396 —	— —	— —
k. nach Gröningen	1,600 —	800 —	800 —	1,600 —	— —	— —
l. an jeden normals rheinpfälzisch-katholische Pfarreien	8,694 46 *	4,347 23	4,347 23	8,694 46	— —	— —
m. an den evangelischen neuen Kirchenfond	5,567 14	2,783 37	2,783 37	5,567 14	— —	— —
n. Gehaltserhöhung für die Stadtvikare in Karlsruhe	800 —	400 —	400 —	800 —	— —	— —
o. Beitrag zur evangelischen Pfarrei Korb	286 —	143 —	143 —	286 —	— —	— —
p. Beitrag zum Gehalt eines Stadtvikars in Durlach	700 —	350 —	350 —	700 —	— —	— —
3. Gehalte der Organisten und Kirchendiener:						
a. nach Karlsruhe	846 —	423 —	423 —	846 —	— —	— —
b. nach Rastatt, nebst Miethsentschädigung	310 —	155 —	155 —	310 —	— —	— —
c. nach Bruchsal	296 —	148 —	148 —	296 —	— —	— —
d. nach Baden	100 —	50 —	50 —	100 —	— —	— —
e. nach Konstanz	200 —	100 —	100 —	200 —	— —	— —
4. Für kirchliche Bedürfnisse:						
a. nach Bruchsal	168 —	84 —	84 —	168 —	— —	— —
b. nach Rastatt	47 40	26 34	21 20	47 54	14 —	— —
c. nach Konstanz	100 —	50 —	50 —	100 —	— —	— —
5. Entschädigungsrenten:						
a. dem Hülfsfond in Heidelberg	1,467 48	733 54	733 54	1,467 48	— —	— —
b. dem Kirchenfond in Rheindiehsheim	70 52	35 26	35 26	70 52	— —	— —
Uebertrag	37,944 58	19,060 49	19,004 5	38,064 54	220 51	100 55

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. u. 1853.	III. 1853. + II. u. 1854.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
II. Evangelischer Kultus.						
5. Uebertrag	37,944 58	19,060 49	19,004 5	38,064 54	220 51	100 55
6. Bureaukosten der Dekanate	648 —	329 20	324 —	653 20	5 20	— —
7. Wegen der Diözesan- und Pfarrsynoden	900 —	59 — *	706 31	765 31	— —	134 29
8. Beitrag zur Pensionirung evangelischer Geistlichen	6,000 —	3,000 —	3,000 —	6,000 —	— —	— —
9. Vorübergehender jährlicher Zuschuß zu dem neubadischen Pfarrwittwenfonds	4,000 —	2,000 —	2,000 —	4,000 —	— —	— —
10. Pensionen für Kirchendienerrelikten	16,000 —	8,000 —	8,000 —	16,000 —	— —	— —
11. Zur Errichtung eines protestantischen Predigerseminars	13,200 —	6,600 —	6,600 —	13,200 —	— —	— —
Summe II.	78,692 58	39,049 9	39,634 36	78,683 45	226 11	235 24
12. III. Israelitischer Kultus	5,100 —	2,550 —	2,550 —	5,100 —	— —	— —
Hiezu Summe I.	92,492 —	45,580 17	45,534 5	91,114 22	177 26	1,555 4
Summe des ordentlichen Etats	176,284 58	87,179 26	87,718 41	174,898 7	403 37	1,790 28
						403 37
						1,386 51
rund	176,286 —	— —	— —	— —	— —	1,387 53
B. Außerordentlicher Etat.						
13. Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode	3,640 —	— —	— —	— —	— —	3,640 —
14. Zuschuß zur Erbauung eines neuen Schulhauses in Ariesheim	3,000 —	— —	— —	— —	— —	3,000 —
Summe B. Außerordentl. Etat	6,640 —	— —	— —	— —	— —	6,640 —
Hiezu						
Summe A. Ordentlicher Etat	176,286 —	87,179 26	87,718 41	174,898 7	— —	1,387 53
Hauptsumme	182,926 —	87,179 26	87,718 41	174,898 7	— —	8,027 53

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.
Braunewald.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

§. 1. Dotation des Erzbisthums.

Die unter der Budgetbewilligung enthaltenen 1,500 fl. für Reisen zu Abhaltung von Kirchenvisitationen und Firmungen sind nicht zur Verwendung gekommen.

§. 2 a. Pfarreidotation nach Karlsruhe.

Die Dotation besteht theilweise in Frucht, wofür der Marktdurchschnittspreis vergütet wird, welcher in beiden Jahren höher als gewöhnlich war.

II. Evangelischer Kultus.

§. 2 c. Pfarreidotation nach Bruchsal und

§. 2 d. Pfarreidotation nach Rastatt.

Die Abweichung der Rechnungsergebnisse rührt von den Fruchtpreisen her, da ein Theil der Dotation in Frucht besteht, wofür der Marktdurchschnittspreis vergütet wird.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 13. Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode.

Im Laufe der Budgetperiode von 1852 und 1853 war die Abhaltung einer Generalsynode nicht thunlich und es ist deßhalb der nicht verwendete Betrag in das außerordentliche Budget für 1854 und 1855 übertragen worden.

§. 14. Zuschuß zur Erbauung eines neuen Schulhauses in Trienz.

Die Verwendung der verwilligten Summe konnte eingetretener Hindernisse wegen nicht stattfinden und es ist deßhalb der nicht verwendete Betrag gleichfalls in das außerordentliche Budget für 1854 und 1855 übertragen worden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XIII. Aufwand für milde Fonds und Armenanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
§. A. Ordentlicher Etat.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Zuschuß zur Generalwittwenkasse:												
a. zu Gratialquartalien . . .	39,000	—	16,728	41	14,342	27	31,071	8	—	—	7,928	52
b. zu Benefizien	96,000	—	52,245	31	45,681	28	97,926	59	1,926	59	—	—
2. Gratialfond zur Unterstützung niederer Diener u. deren Relikten	19,880	—	* 9,940	1	* 9,930	7	19,870	8	—	—	9	52
3. Lehrgelderfond	1,200	—	600	—	600	—	1,200	—	—	—	—	—
4. Stiftung v. 1786 für 4 Stipendien	200	—	100	—	100	—	200	—	—	—	—	—
5. Gefällentschädigungen:												
a. dem evangelischen Schullehrer-wittwenfiskus	60	18	30	9	30	9	60	18	—	—	—	—
b. dem katholischen Schullehrer-wittwenfiskus	600	—	300	—	300	—	600	—	—	—	—	—
c. dem Karl Boromäusfond .	4,508	38	2,254	19	2,254	19	4,508	38	—	—	—	—
d. der Domkapitel Speierischen bursa pauperum	400	—	200	—	200	—	400	—	—	—	—	—
e. Thorsperrgelderentschädigung den Spitälern in Heidelberg	1,920	—	960	—	960	—	1,920	—	—	—	—	—
f ebenso für den Boromäus-fond in Mannheim . . .	300	—	150	—	150	—	300	—	—	—	—	—
6. Beiträge zu Lokalunterstützungs-fonds:												
a. in Karlsruhe	19,145	20	9,572	40	9,572	40	19,145	20	—	—	—	—
b. in Mannheim	26,080	—	13,040	—	13,040	—	26,080	—	—	—	—	—
c. in Rastatt	528	—	264	—	264	—	528	—	—	—	—	—
d. in Baden	1,839	44	772	5	* 818	24	1,590	29	—	—	249	15
e. in Meersburg	546	—	273	—	273	—	546	—	—	—	—	—
7. Beitrag zum Verein für sittlich verwahrloste Kinder . . .	6,000	—	3,000	—	3,000	—	6,000	—	—	—	—	—
8. Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder	1,000	—	500	—	500	—	1,000	—	—	—	—	—
Summe des ordentlichen Etats	219,208	—	110,930	26	102,016	34	212,947	—	1,926	59	8,187	59
											1,926	59
B. Außerordentlicher Etat.											6,261	—
9. Für Herstellung einer innern Einrichtung des Rettungshauses sittlich verwahrloster Kinder in Konstanz	2,000	—	2,000	—	—	—	2,000	—	—	—	—	—
Hauptsumme .	221,208	—	112,930	26	102,016	34	214,947	—	—	—	6,261	—

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.

Braunewald.

7. IV.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 1. Zuschuß zur Generalwittwenkasse.

a. Zu Gratialquartalien.

Die Ersparniß hat ihren Grund darin, daß weniger Sterbfälle als sonst vorgekommen sind.

b. Zu Benefizien.

Die Generalwittwenkasse hat statutenmäßig einen Theil ihrer Einnahmen zu Kapital anzulegen und der Rest wird zu Benefizienzahlungen verwendet. Den Mehrbetrag der Letztern hat die Staatskasse zuzuschießen.

Es läßt sich hiernach der Budgetsatz nur annähernd bestimmen und es wird deßhalb die Mehrausgabe keiner weitern Rechtfertigung bedürfen.

§. 6 d. Beitrag zu dem Lokalunterstützungsfond in Baden.

Der Beitrag besteht in Brennholz und es richtet sich daher die Ausgabe nach dem jeweiligen Stand der Holzpreise.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XIV. Aufwand für die Siechenanstalt.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ordentlicher Etat.												
§.												
1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	2,000	—	* 927	33	* 812	—	1,739	33	—	—	260	27
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	144	—	127	38	81	42	209	20	65	20	—	—
3. Verpflegungs- und Heilkosten	49,290	—	22,449	36	* 24,452	28	46,902	4	—	—	2,387	56
4. Aufwand für Kleidungsstücke	5,500	—	1,950	17	2,770	19	4,720	36	—	—	779	24
5. Aufwand für Bettwerk	3,500	—	1,461	54	2,188	43	3,650	37	150	37	—	—
6. Für Zimmer-, Küchen-, Speis- und Trinkgeräthe	1,060	—	418	55	522	3	940	58	—	—	119	2
7. Heizungskosten	3,400	—	* 2,364	59	2,340	9	4,705	8	1,305	8	—	—
8. Beleuchtungskosten	1,124	—	612	30	812	39	1,425	9	301	9	—	—
9. Reinigungskosten	3,400	—	* 1,337	15	* 1,886	59	3,224	14	—	—	175	46
10. Kirchen- und Schulbedürfnisse	140	—	* 51	23	51	31	102	54	—	—	37	6
11. Belohnungen und Geschenke	600	—	298	42	260	7	558	49	—	—	41	11
12. Transport- und Beerdigungskosten	120	—	—	20	* 29	42	30	2	—	—	89	58
13. Besoldungen	4,600	—	2,300	—	2,300	—	4,600	—	—	—	—	—
14. Gehalte	17,850	—	* 8,383	22	* 8,840	39	17,224	1	—	—	625	59
15. Bureaubedürfnisse der Verwaltung und des Hausarztes	300	—	* 157	13	160	20	317	33	17	33	—	—
16. Visitations- und Sturzkosten	100	—	48	32	45	44	94	16	—	—	5	44
17. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	45	35	6	38	52	13	52	13	—	—
Summe	93,128	—	42,935	44	47,561	43	90,497	27	1,892	—	4,522	33
											1,892	—
											2,630	33

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.
Braunewald.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 2. Aufwand gegen Feuersgefahr.

Die Mehrausgabe entstund durch die Anschaffung zweier neuen Handfeuerspritzen und nothwendige größere Reparaturen an den bereits vorhandenen Feuerlöschgeräthschaften.

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten.

Nach dem Budget war der Aufwand per Kopf zu 93 fl. angenommen, während solcher nach dem Rechnungsergebniß im Durchschnitt nur 88 fl. 45 kr., also 4 fl. 15 kr. weniger betrug; auch war die Zahl der Pfleglinge etwas geringer.

§. 4. Aufwand für Kleidungsstücke.

Die Ersparniß wurde dadurch ermöglicht, daß ein Theil des Bedarfs aus den in früheren Jahren angeschafften Vorräthen gedeckt wurde.

§. 5. Aufwand für Bettwerk.

Die Zahl der unreinlichen Pfleglinge vermehrte sich, was einen stärkern Verbrauch an Bettwerk nach sich führt.

§. 7. Heizungskosten.

Der Mehraufwand wird nahezu aufgewogen durch den größern Vorrath an Brennmaterial am Schlusse der Budgetperiode. Sodann hat derselbe zum Theil seinen Grund in den höheren Holzpreisen und in dem vermehrten Bedarf in Folge der Erweiterung der Anstalt.

§. 8. Beleuchtungskosten.

Wie die vergleichenden Darstellungen zeigen, war der Budgetsatz schon seit Jahren ungenügend und es konnte eine Ueberschreitung um so weniger umgangen werden, als durch die Erweiterung der Anstalt auch der Bedarf an Beleuchtungsmaterial sich steigerte.

§. 14. Gehalte.

Die Ersparniß rührt daher, weil ein Theil des Wärterpersonals noch nicht in den Normalgehalt eingerückt war.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (für 265 Köpfe bemessen.)		Nach den Rechnungen (bei einem Stande von 264 Köpfen.)	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der eigentliche Staatsaufwand beträgt im Durchschnitt jährlich . .	46,564	—	45,248	43
davon sind durch die Einnahmen nach Abzug der Lasten gedeckt . . .	20,260	—	22,743	7
Die Staatskasse hatte demnach im Ganzen zuzuschießen jährlich . . .	26,304	—	22,505	36
und für den Kopf	99	15	85	14
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen der Kranken und der Gemeinden oder Fonds betragen im Ganzen jährlich	18,000	—	21,694	44
mithin für den Kopf	67	55	82	10

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 8 zu VII.

XV. Aufwand für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Ordenlicher Etat.												
§.												
1. Aufwand auf Grundstücke und Gebäude	6,000	—	* 4,373	9	* 5,917	13	10,290	22	4,290	22	—	—
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	180	—	* 224	8	95	30	319	38	139	38	—	—
3. Verpflegungskosten	88,000	—	* 54,123	10	58,318	28	112,441	38	24,441	38	—	—
4. Heilkosten	12,000	—	* 5,844	9	* 6,409	34	12,253	43	253	43	—	—
5. Aufwand für Kleidungsstücke	16,800	—	* 7,549	57	* 11,787	41	19,337	38	2,537	38	—	—
6. Aufwand für Bettwerk und Leibweißzeug	7,400	—	* 4,864	12	* 3,582	45	8,446	57	1,046	57	—	—
7. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speis- und Trinkgeräthe	4,600	—	* 2,723	1	* 2,881	6	5,604	7	1,004	7	—	—
8. Heizungskosten	11,000	—	4,846	8	* 5,264	2	10,110	10	—	—	889	50
9. Beleuchtungskosten	5,336	—	* 2,673	47	* 3,020	10	5,693	57	357	57	—	—
10. Reinigungskosten	5,200	—	* 2,710	6	* 2,557	3	5,267	9	67	9	—	—
11. Kirchen- und Schulbedürfnisse	376	—	* 360	43	173	5	533	48	157	48	—	—
12. Belohnungen und Geschenke	2,000	—	* 898	6	1,086	6	1,984	12	—	—	15	48
13. Transport- und Beerdigungskosten	610	—	* 233	39	* 178	36	412	15	—	—	197	45
14. Besoldungen	12,400	—	6,200	—	6,200	—	12,400	—	—	—	—	—
15. Gehalte	49,900	—	* 26,044	49	* 24,222	51	50,267	40	367	40	—	—
16. Bureaubedürfnisse	900	—	* 316	57	* 455	2	771	59	—	—	128	1
17. Visitations- und Sturzkosten	160	—	—	—	126	47	126	47	—	—	33	13
18. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	* 302	24	46	4	348	28	348	28	—	—
Summe	222,862	—	124,288	25	132,322	3	256,610	28	35,013	5	1,264	37
									1,264	37		
									33,748	28		

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.

Braunewald.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 1. Aufwand auf Grundstücke und Gebäude.

Der Budgetsatz war schon seit Jahren ungenügend und es mußte sich deßhalb stets auf die allernothwendigsten Reparaturen beschränkt werden. Die Folge davon war, daß manche früher verschobene Reparatur endlich doch und zwar mit größerem Kostenaufwand hergestellt werden mußte. So mußte schon bei Genehmigung der Baurelation für 1852/53 der Budgetsatz um 1,333 fl. überschritten werden, um die unabweisbaren Herstellungen vornehmen zu können. Der weitere Mehraufwand besteht in unvorhergesehenen Ausgaben, z. B. Kosten für Herstellung von Dachlichtern, verschiedener Wege, einer Brücke beim Wasserwerk; Mehraufwand für die Asphaltbedeckung der Hallen; Anschaffung dreier transportabler Abtritte.

§. 2. Aufwand gegen Feuersgefahr.

Auch hier war der Budgetsatz zu nieder, da er nicht einmal zu Bezahlung der Kaminfegerlöhne hinreichte. Der Mehraufwand entstund jedoch zunächst durch die Ergänzung und Reparatur der Feuerlöschgeräthschaften.

§. 3. Verpflegungskosten.

Der Mehraufwand entstund theils durch die größere Anzahl Pfleglinge, theils durch die höhern Preise der Lebensmittel.

§. 4. Heilkosten.

Die Mehrausgabe ist Folge des höheren Krankenstandes.

§. 5. Aufwand für Kleidungsstücke.

In den Jahren 1852 und 1853 wurden 18 Kranke in die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim versetzt und es mußten denselben jeweils die vorgeschriebenen Kleidungsstücke mitgegeben werden. Dieser außerordentliche Abgang in Verbindung mit dem höheren Krankenstand und der größeren Zahl armer Kranken erforderte mehr Anschaffungen, wozu die budgetmäßigen Mittel nicht ausreichten.

§. 6. Aufwand für Bettwerk und Leibweißzeug.

Da bei der im Jahr 1850 stattgehabten Uebersiedlung von 50 Kranken in die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim eine gleiche Anzahl vollständige Betten dorthin abgegeben wurden, und der Krankenstand in der Folge gleichwohl wieder die frühere Höhe erreichte, so waren außergewöhnliche Anschaffungen an Bettwerk und Leibweißzeug nothwendig, daher eine Ueberschreitung des Budgetsatzes nicht zu umgehen war.

§. 7. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speis- und Trinkgeräthe.

Die mit Rücksicht auf den frühern Bedarf beantragte Erhöhung des Budgetsatzes wurde gleichwohl nur theilweise bewilligt und es war daher eine Ueberschreitung des Budgetsatzes unvermeidlich.

Die Ausgabe entspricht nahezu jener in den drei vorhergehenden Budgetperioden und es hat sich somit die Unzulänglichkeit des Budgetsatzes wiederholt herausgestellt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 8. Heizungskosten.

Die geringere Ausgabe rührt daher, weil ein Theil des Bedarfs an Brennmaterial aus den Vorräthen von früheren Jahren gedeckt wurde.

§. 9. Beleuchtungskosten.

Die Mehrausgabe entstund durch die höhern Preise des Beleuchtungsmaterials und durch die größere Anzahl Pensionärs und Pfleglinge erster Klasse.

§. 11. Kirchen- und Schulbedürfnisse.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes ist durch nothwendig gewordene Wiederanschaffung einiger abgegangener Kirchenparamente herbeigeführt worden.

§. 15. Gehalte.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes entstand dadurch, daß die Verwaltung den Betrag von 1,500 fl., welcher auf die Position für Privatwärter angewiesen war, irrthümlich auf den ordentlichen Gehaltsetat verrechnete.

Die Berichtigung dieses unrichtigen Rechnungseintrags ist angeordnet worden, wornach sich alsdann beim ordentlichen Gehaltsetat nicht nur keine Ueberschreitung, sondern eine Ersparniß von 1,132 fl. 20 kr. herausstellt.

§. 18. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Aufwand entstund durch nicht vorherzusehende Ausgaben verschiedener Art.

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (für 400 Köpfe berechnet.)		Nach den Rechnungen (bei einem Stande von 435 Köpfen.)	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der eigentliche Staatsaufwand beträgt im Durchschnitt jährlich . .	111,431	—	128,305	14
davon sind durch die Einnahmen nach Abzug der Lasten gedeckt . . .	70,921	—	90,478	32
Die Staatskasse hat demnach im Ganzen zuzuschießen	40,510	—	37,826	42
und für den Kopf	101	15	86	57
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen der Kranken und der Gemeinden oder Fonds betragen im Ganzen	60,000	—	79,188	31
mithin für den Kopf	150	—	182	2

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XVI. Aufwand für die polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ordentlicher Etat.												
§.												
1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	2,000	—	* 858	5	649	40	1,507	45	—	—	492	15
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	290	—	61	34	59	41	121	15	—	—	168	45
3. Verpflegungs- und Heilkosten	17,000	—	* 5,413	50	* 8,901	36	14,315	26	—	—	2,684	34
4. Aufwand für Kleidungsstücke	3,200	—	1,077	22	1,656	46	2,734	8	—	—	465	52
5. Aufwand für Bettwerk	800	—	32	12	76	56	109	8	—	—	690	52
6. Für Zimmer-, Küchen-, Speis- und Trinkgeräthe	380	—	* 69	3	* 86	18	155	21	—	—	224	39
7. Bewachungs- und Strafrequisiten	30	—	20	2	1	24	21	26	—	—	8	34
8. Heizungskosten	2,600	—	927	25	* 1,261	7	2,188	32	—	—	411	28
9. Beleuchtungskosten	1,300	—	* 529	39	608	18	1,137	57	—	—	162	3
10. Reinigungskosten	2,050	—	* 829	4	897	7	1,726	11	—	—	323	49
11. Kirchen- und Schulbedürfnisse	100	—	31	19	53	50	85	9	—	—	14	51
12. Transport- und Beerdigungskosten	84	—	25	52	16	8	42	—	—	—	42	—
13. Besoldungen	3,200	—	1,600	—	1,600	—	3,200	—	—	—	—	—
14. Gehalte	8,844	—	* 4,122	58	* 4,424	30	8,547	28	—	—	296	32
15. Bureaubedürfnisse der Verwaltung	280	—	100	49	99	48	200	37	—	—	79	23
16. Visitations- und Sturzkosten	120	—	29	55	38	54	68	49	—	—	51	11
17. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—	25	12	25	12	25	12	—	—
Summe der Ausgaben	42,278	—	15,729	9	20,457	15	36,186	24	25	12	6,116	48
											25	12
											6,091	36

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.
Braunewald.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten.

Die Minderausgabe rührt vom Jahre 1852 her, zu welcher Zeit die polizeiliche Verwahrungsanstalt die Kost noch von der Siechenanstalt bezog und wo, abgesehen von der geringeren Anzahl Sträflinge, der Aufwand per Kopf nicht den Betrag erreichte, welcher im Budget angenommen war.

Im Jahr 1853 wurde zur Beseitigung der vielfachen Störungen und Beschwerden die Kostlieferung für die polizeiliche Verwahrungsanstalt wieder einem besonderen Akkordanten übertragen, wodurch sich der im Budget zu 60 fl. angenommene Aufwand per Kopf auf 79 fl. 5 kr. steigerte, welcher Mehraufwand im Jahr 1853 eine Ueberschreitung des Budgetsatzes herbeiführte.

Die Minderausgabe bei den Rubriken 4, 5, 6, 9, 10 haben ihren Grund hauptsächlich in dem geringeren Stand der Sträflinge.

Die Abweichungen der Rubriken 7, 11, 12, 16 bedürfen theils als unerheblich, theils als von Zufälligkeiten herrührend, keiner nähern Erläuterung.

§. 8. Heizungskosten.

Der geringere Aufwand beruht theils auf niederern Holzpreisen, theils darauf, daß ein Theil des Brennholzbedarfs aus dem Vorrath aus früheren Jahren gedeckt wurde.

§. 14. Gehalte.

Die Ersparniß hat in vorübergehenden Vakaturen der budgetmäßigen Stellen ihren Grund.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (für 130 Köpfe bemessen.)		Nach den Rechnungen (bei einem Stande von 98 Köpfen.)	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der eigentliche Staatsaufwand beträgt im Durchschnitt jährlich . .	21,139	—	18,093	12
davon sind durch die Einnahmen nach Abzug der Lasten gedeckt . . .	8,641	—	6,743	16
Die Staatskasse hat demnach im Ganzen zuzuschießen	12,498	—	11,349	56
und für den Kopf	96	8	115	48
Die Unterhaltungskostenbeiträge der unterstützungspflichtigen Gemeinden betragen im Ganzen	3,820	—	2,804	24
mithin für den Kopf	29	23	28	36

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XVII. Aufwand für den Wasser- und Straßenbau.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. u. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. u. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
I. Wasser- und Straßenbau.						
§. A. Straßenbau.						
1. Gewöhnliche Unterhaltung	1,000,000 —	* 496,438 31	* 491,326 45	987,765 16	— —	12,234 44
2. Gewöhnliche Neubauten	100,000 —	* 47,883 35	* 56,199 1	104,082 36	4,082 36	— —
3. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister	48,668 —	* 23,377 28	* 23,959 38	47,337 6	— —	1,330 54
4. Beitrag zur Unterhaltung der Winterbahnen	6,000 —	* 3,178 36	* 3,040 20	6,218 56	218 56	— —
Summe A.	1,154,668 —	570,858 13	574,525 44	1,145,383 57	4,281 35	13,565 38
						4,281 35
						9,284 3
B. Wasserbau.						
a. Rheinbau.						
5. Gewöhnliche Unterhaltung	674,000 —	* 335,144 38	* 339,087 —	674,231 38	231 38	— —
6. Gewöhnliche Neubauten						
7. Kosten d. Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter	8,800 —	* 3,435 16	* 3,714 50	7,150 6	— —	1,649 54
Summe B. a.	682,800 —	338,579 54	342,801 50	681,381 44	231 38	1,649 54
						231 38
						1,418 16
b. Binnenflußbau.						
8. Gewöhnliche Unterhaltung	217,746 —	* 116,374 52	* 101,385 14	217,760 6	14 6	— —
9. Gewöhnliche Neubauten						
10. Kosten d. Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter	3,958 —	* 1,839 12	* 2,191 44	4,030 56	72 56	— —
Summe B. b.	221,704 —	118,214 4	103,576 58	221,791 2	87 2	— —
c. Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen.						
11. Am Rhein und den Binnenflüssen	24,000 —	* 11,419 22	* 12,394 18	23,813 40	— —	186 20
Hiezu: a. Rheinbau	682,800 —	* 338,579 54	* 342,801 50	681,381 44	— —	1,418 16
„ b. Binnenflußbau	221,704 —	* 118,214 4	* 103,576 58	221,791 2	87 2	— —
Summe B. Wasserbau	928,504 —	468,213 20	458,773 6	926,986 26	87 2	1,604 36
						87 2
Hiezu:						1,517 34
Summe A. Straßenbau	1,154,668 —	570,858 13	574,525 44	1,145,383 57	— —	9,284 3
Summe I. Wasser- u. Straßenbau	2,083,172 —	1,039,071 33	1,033,298 50	2,072,370 23	— —	10,801 37
II. Eisenbahnbau.						
Dieser erscheint in einer besondern Darstellung.						

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. u. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. u. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
III. Vereinigte Administration.						
A. Bezirksverwaltung.						
§.						
12. Besoldungen	59,200 —	28,451 43	29,575 —	58,076 43	— —	1,173 17
13. Ständige Gehalte	8,480 —	3,232 32	4,020 —	7,252 32	— —	1,227 28
14. Für vorübergehende Dienstaushilfe	9,256 —	* 6,045 39	* 6,820 34	12,866 13	3,610 13	— —
15. Reservefond zu Veranlassungen	14,000 —	* 6,112 46	* 3,641 30	9,754 16	— —	4,245 44
16. Bureauaversen	8,860 —	* 4,332 5	* 4,512 48	8,864 53	4 53	— —
17. Beiraueversen	21,580 —	* 9,714 29	10,673 7	20,387 36	— —	992 24
18. Diäten und Reisekosten	28,000 —	* 18,598 17	* 15,586 35	34,184 52	6,184 52	— —
19. Verschiedene Ausgaben	21,400 —	* 11,269 58	* 9,988 58	21,258 56	— —	141 4
20. Verrechnungsgebühren	18,000 —	* 12,637 19	* 11,338 39	23,975 58	5,975 58	— —
Summe III. A.	188,576 —	100,414 48	96,157 11	196,571 59	15,775 56	7,779 57
					7,779 57	
					7,995 59	
B. Centralverwaltung.						
21. Besoldungen	38,800 —	* 19,109 10	19,203 20	38,312 30	— —	487 30
22. Gehalte	8,346 —	* 4,179 30	* 4,173 —	8,352 30	6 30	— —
23. Bureaukosten	4,700 —	2,350 —	2,350 —	4,700 —	— —	— —
24. Diäten und Reisekosten	6,946 —	* 5,463 59	* 2,967 —	8,430 59	1,484 59	— —
25. Verschiedene und zufällige Ausgaben	726 —	* 465 43	* 234 55	700 38	— —	25 22
Summe III. B.	59,518 —	31,568 22	28,928 15	60,496 37	1,491 29	512 52
					51 52	
					978 37	
Hiezu „ III. A.	188,576 —	100,414 48	96,157 11	196,571 59	7,995 59	— —
Summe III.	248,094 —	131,983 10	125,085 26	257,068 36	8,974 36	— —
Hiezu ferner Summe I.	2,083,172 —	1,039,071 33	1,033,298 50	2,072,370 23	— —	10,801 37
„ „ „ II.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Summe des ordentlichen Etats	2,331,266 —	1,171,054 43	1,158,384 16	2,329,438 59	8,974 36	10,801 37
						8,974 36
						1,827 1

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
B. Außerordentlicher Etat.						
§.						
26. Straße von Dürrheim nach Donaueschingen	1,700 —	1,698 24	— —	1,698 24	— —	1 36
27. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheindam längs der französischen Grenze	100,000 —	57,331 46	42,561 47	99,893 33	— —	106 27
28. Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal	40,000 —	27,791 52	11,765 21	39,557 13	— —	442 47
29. Ueberdeckung der Rheindurchschnitte längs der bairischen Grenze	105,360 —	35,502 21	46,925 34	82,427 55	— —	22,932 5
30. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzbahn für die Ein- und Dreiankerrektion	12,730 —	6,760 —	3,500 —	10,260 —	— —	2,470 —
31. Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen	8,903 —	8,381 48	736 45	9,118 33	215 33	— —
32. Straße von Walddürn über Rippberg nach Amorbach	9,000 —	7,074 55	6,923 45	13,998 40	4,998 40	— —
33. Verbindungsweg zwischen der Insel Reichenau und dem Festlande	6,940 —	6,939 20	— —	6,939 20	— —	— 40
34. Regulirung der Wuttach auf der Gemarkung Unteregginen	7,000 —	5,888 12	1,100 30	6,988 42	— —	11 18
35. Straße über den Altrhein und das Binsenfeld bei Plittersdorf	12,000 —	7,428 39	— —	7,428 39	— —	4,571 21
36. Kolonnenstraße von dem Germersheimer Brückenkopf bis zu der von Rheinsheim nach Hattenheim führenden Straße	4,535 —	3,628 57	85 51	3,714 48	— —	820 12
37. Für Wiederherstellung der durch (36) Hochwasser beschädigten Wasser- und Straßenbauten	171,130 —	101,361 9	65,977 22	167,338 31	— —	3,791 29
38. Beseitigung der Schiffahrtshindernisse im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rhein	17,325 —	5,547 39	9,122 11	14,669 50	— —	2,655 10
39. Erbauung eines Hafens in Meersburg	22,549 —	21,746 40	6,399 —	28,145 40	5,596 40	— —
Uebertrag	519,172 —	297,081 42	195,098 6	492,179 48	10,810 53	37,803 5

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
B. Außerordentlicher Etat.						
§. Uebertrag	519,172 —	297,081 42	195,098 6	492,179 48	10,810 53	37,803 5
40. Herstellung von Schutzbauten am Rhein bei Knielingen	10,000 —	9,038 44	959 38	9,998 22	— —	1 38
41. Ergänzungsarbeiten zur Uls- und Dreiankerrektifikation	4,400 —	2,965 41	1,434 12	4,399 53	— —	— 7
42. Korrektion der Külzenheige	52,000 —	51,568 7	1,228 44	52,796 51	796 51	— —
43. Korrektion der Höllenheige	30,000 —	21,552 24	27,891 3	49,443 27	19,443 27	— —
44. Straße zur Verbindung des mittlern Neckars mit dem mittlern Main	35,000 —	9,538 7	20,924 11	30,462 18	— —	4,537 42
45. Verlegung der Straße von Wertheim nach Niklashausen in das Taubertthal	14,000 —	1,407 37	7,794 8	9,201 45	— —	4,798 15
46. Neubau einer Brücke über die Wiese bei Brombach	20,000 —	— —	— —	— —	— —	20,000 —
47. Herstellung einer Straße durch das Kapplet Thal bis zur württembergischen Grenze	10,000 —	— —	— —	— —	— —	10,000 —
48. Straße von Waggenthurm nach Rechtsfeld	10,000 —	9,779 58	627 57	10,407 55	407 55	— —
49. Kanalisation der Kinzig bei Kehl	40,000 —	22,131 47	17,867 32	39,999 19	— —	— 41
50. Schutz der Ufer am Main	5,000 —	2,682 1	2,317 39	4,999 40	— —	— 20
51. Außerordentlicher Zuschuß zur Herstellung und Verstärkung der Schutzbauten an den Binnenseen	43,050 —	28,638 57	7,302 44	35,941 41	— —	7,108 19
52. Straße zwischen Pforzheim und Kalw	50,000 —	24,732 24	25,688 7	50,420 31	420 31	— —
53. Straße von Engen nach Singen	15,000 —	— —	— —	— —	— —	15,000 —
54. Straße zur Verbindung des Jarthales mit dem Bauland und dem Taubergrunde (von Krautheim nach Berberg)	10,000 —	— —	464 54	464 54	— —	9,535 6
55. Straße von Schopfheim nach Wehr	10,000 —	21,939 25	8,023 34	29,962 59	19,962 59	— —
Im Administrationsweg bewilligt:						
56. Für Wiederherstellung der (37) durch Hochwasser beschädigten Wasser- und Straßenbauten	— —	116,588 50	118,008 18	234,597 8	234,597 8	— —
Uebertrag	877,622 —	619,645 44	435,630 47	1,055,276 31	286,439 44	108785 13

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
B. Außerordentlicher Etat.												
§. Uebertrag .	877,622	–	619,645	44	435,630	47	1.055,276	31	286,439	44	108785	13
Im Administrativweg bewilligt:												
57. Herstellung der Straße vom sogenannten Steppweg nach Todtnau	—	—	5,000	–	5,000	–	10,000	–	10,000	–	—	–
58. Beitrag zur Wiederherstellung des Vicinalweges durch das obere Schutterthal	—	—	—	–	6,000	2	6,000	2	6,000	2	—	–
59. Erneuerung der sogenannten Fellachschleuße bei Rheinsheim	—	—	—	–	147	9	147	9	147	9	—	–
Summe B. Außerordentl. Etat	877,622	–	624,645	44	446,777	58	1.071,423	42	302,586	55	108785	13
									108,785	13		
Hiezu:									193,801	42		
Summe A. Ordentlicher Etat .	2,331,266	–	1,171,054	43	1,158,384	16	2.329,438	59	—	–	1,827	1
Hauptsumme .	3.208,888	–	1,795,700	27	1.605,162	14	3.400,862	41	193,801	42	1,827	1
									1,827	1		
									191,974	41		

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.

Braunewald.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

Straßenbau.

§. 1. Gewöhnliche Unterhaltung.
§. 2. Gewöhnliche Neubauten.

Wenn bei diesen beiden Positionen, die unter sich im Zusammenhang stehen, ungeachtet der bedeutenden Reduktion, welche die Budgetbewilligung gegenüber dem früheren Aufwand erfahren hat, noch eine Erübrigung von 8,172 fl. 8 kr. eintrat, so möge man daraus nicht folgern, daß nicht noch manche nützliche und wünschenswerthe Verwendung hätte gemacht werden können; vielmehr ist solches nur dem Umstande zuzuschreiben, daß die Bauverwaltung der Lage der Zeit Rechnung trug und sich bemühte, alle Ausgaben auf das Nothwendigste zu beschränken.

§. 3. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister.

Die wirkliche Erübrigung beträgt nur 705 fl. 54 kr., indem den Ausgaben des Jahres 1852 noch eine im Jahr 1854 unter Rechnungsabtheilung II. b verrechnete, zu Remunerationen verwendete Summe von 625 fl. angehört.

§. 7. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter.

Ueber den größten Theil der hier erscheinenden Erübrigung wurde ebenfalls zu Remunerationen verfügt, wozu ein besonderer Grund in den außerordentlichen Anstrengungen lag, denen sich das bezügliche Personale bei den wiederholt eingetretenen Hochgewässern unterzogen hatte.

Bezirksverwaltung.

§. 14. Für vorübergehende Dienstaushilfe.

Der Mehraufwand entstand zum Theil dadurch, daß zeitweise einzelne Beamten- und Bauconducteurstellen nicht besetzt waren, weshalb derselbe in den Ersparnissen der §§. 12 und 13 theilweise seine Ausgleichung findet. Sodann machten die vielen außerordentlichen Bauten die Einstellung vorübergehender Aushilfe in größerem Maße nothwendig als gewöhnlich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 15. Reservefond für Voruntersuchungen.

Im Jahr 1852 wurde die Budgetbewilligung fast vollständig erschöpft.

Im Jahr 1853 wurden zu den Vorarbeiten für den Eisenbahnbau so viele Arbeitskräfte in Anspruch genommen, daß für die Wasser- und Straßenbauverwaltung nicht mehr das erforderliche Personale zur Verfügung stand und daher Einzelnes späterer Zeit vorbehalten bleiben mußte.

§. 18. Diäten und Reisekosten.

Die eben berührten Verhältnisse führten auch den Mehraufwand unter dieser Position herbei und zwar die zeitweise Erledigung von Beamtenstellen in so fern, als die Dienstverweser keine Voiture-Aversen beziehen und daher die Vergütung für Gefährt aus den Mitteln des §. 18 geleistet wird.

Daß die umfassenden außerordentlichen Bauten, namentlich die Arbeiten zur Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Ufer und Dämme, ungewöhnlich viele Reisen der Bezirksverwaltung nothwendig machten, wird keiner Erläuterung bedürfen.

§. 20. Verrechnungskosten.

Der Budgetsatz gründete sich auf die Rechnungsergebnisse der Jahre 1848, 1849 und 1850, in welchen die Ausgaben des außerordentlichen Etats nicht die Höhe erreicht hatten, auf welche sie in den vorliegenden zwei Jahren angestiegen sind.

Centralverwaltung.

§. 24. Diäten und Reisekosten.

Wie bei der Bezirksverwaltung, so trat auch bei der Centralverwaltung durch die größeren außerordentlichen Bauten die Nothwendigkeit häufigerer Dienstreisen ein.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 29. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der baierischen Gränze.

Nach Inhalt der Begründung des außerordentlichen Budgets für 1852 und 1853 waren von den bewilligten 100,000 fl. 70,000 fl. für Uferdeckung und 30,000 fl. für Dammbauten bestimmt.

Von jenen 70,000 fl. blieben 10,000 fl. unverwendet, weil man aus Rücksicht auf die Lage des Staatshaushaltes die Arbeiten auf das Nothwendigste beschränken zu müssen glaubte.

Rücksichtlich der Dammbauten aber zeigte sich bei näherer Aufnahme und Berechnung, daß für eines der beiden Projekte die nach approximativem Anschlag angenommene Bedarfssumme unzureichend war, und es wurde daher für räthlich gefunden, die Ausführung desselben ganz ausgesetzt sein zu lassen und über den dazu vorgesehenen Betrag von rund 13,000 fl. einstweilen nicht zu verfügen.

Das Budget für 1854 und 1855 erhält übrigens unter den §§. 2 und 3 den Restkredit mit 23,000 fl. aufrecht.

§. 32. Straße von Walldürn über Rippberg nach Amorbach.

Mit den im Budget genehmigten 9,000 fl. sollte eine beiläufig 2010 Ruthen lange Straßenstrecke — von der ersten Mühle von Walldürn aus, bis zu dem nach Rippberg führenden Gerolshaner Weg — hergestellt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem es der technischen Behörde gelungen war, diese Herstellung mit der Summe von 7,200 fl. auszuführen, wurden zu den sodann noch verfügbaren 1,800 fl. durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. Dezember 1852, Nr. 1567, weitere 5,000 fl. bewilligt, um auch die Strecke von jenem Wege bis in den Ort Rippberg, für welche ursprünglich der Bedarf ebenfalls zu 9,000 fl. berechnet war, zur Ausführung zu bringen.

Durch die ihrer Bestimmung entsprechende Verwendung dieser Mittel wurde die vollständige Herstellung einer im Ganzen 2300 Ruthen messenden neuen Straßenstrecke und damit eine wesentliche Förderung des zwischen Walldürn und Amorbach sich bewegenden Verkehrs erreicht.

§. 35. Straße über den Altrhein und das Binsenfeld bei Plittersdorf.

Die Bewilligung konnte wegen ungünstiger Wasserstände nicht vollständig zur Verwendung gebracht werden. Der Restbetrag von 4,752 fl. wurde deshalb in dem Budget für 1854 und 1855 unter §. 7 wieder in Anforderung gebracht und auch genehmigt.

§. 36. Kolonnenstraße von dem Germersheimer Brückenkopf bis zu der von Rheinsheim nach Huttenheim führenden Straße.

§. 37. Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Wasser- und Straßenbauten.

Die Erübrigungen von 820 fl. 12 kr. und 3,791 fl. 29 kr. bilden keine eigentliche Ersparniß, da diese Beträge später zu einzelnen Nacharbeiten noch erforderlich waren, welche aus Mitteln des ordentlichen Etats ausgeführt wurden.

Die Ursache, warum bei §. 37 einige tausend Gulden nicht verwendet worden, liegt übrigens zumeist darin, daß theilweise wegen ungünstiger Wasserstände die genehmigten Flußbauten vor Eintritt des Winters nicht mehr vorgenommen werden konnten.

§. 38. Beseitigung der Schifffahrtshindernisse im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rhein.

Der Kredit wurde mit rund 2,600 fl. im Budget der laufenden Periode unter §. 9 aufrecht erhalten.

§. 39. Erbauung eines Hafens in Meersburg.

Wie schon in der Begründung zu der bezüglichen Position des außerordentlichen Budgets für 1854 und 1855 angeführt ist, wurde zum rascheren Betrieb dieses für den Schifffahrtsverkehr des badischen Seeufers so wichtigen Baues unterm 13. Januar 1853 höchsten Orts zu der Budgetbewilligung ein Zuschußkredit von 8,000 fl. bewilligt, wovon jedoch in Folge eingetretener ungünstiger Wasserstände bis zum Schlusse besagten Jahres nur 5,596 fl. in zweckmäßiger Weise verwendet werden konnten.

§. 42. Korrektion der Kilpensteige.

Nachdem im Laufe des Jahres 1852 die Budgetbewilligung von 52,000 fl. fast vollständig verwendet war, zeigte sich im Frühjahr 1853 nach erfolgtem Schneeabgang, daß einige Nachbesserungen ohne größere Nachtheile nicht

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verschoben werden konnten, wozu namentlich die Herstellung der durch den Straßenbau abgegrabenen Einfahrt und des Hofraums eines anstoßenden Hofguts gehörte. Durch diese nachträglichen Arbeiten entstund der im Jahr 1853 verausgabte Aufwand von 1,228 fl.

§. 43. Korrektion der Höllensteige.

Bei dem Vorrücken der Arbeiten an der mittleren Abtheilung dieser Korrektion steigerten sich die Schwierigkeiten immer mehr und mehr: namentlich zeigte es sich, daß zu den sehr hohen Stützmauern das Material, welches man in der Nähe zum Theil durch Aussprengen der Tracę selbst zu gewinnen hoffte, nicht tauglich war, indem es den Einflüssen der Witterung nicht genügend widerstand; man mußte daher dazu schreiten, mit sehr bedeutenden Kosten Material aus größerer Entfernung beizuschaffen, soweit es nicht thunlich war, die Straßenlinie mehr gegen die Bergwand hinein zu rücken und durch Anschüttungen die Stützmauern entbehrlich zu machen. Es ist begreiflich, daß unter diesen Verhältnissen, die man nicht vorausgesehen hatte, und bei Aufstellung des Budgets für die Vollendung der mittleren Abtheilung berechnete Bedarfsumme von 30,000 fl. weit aus unzureichend erschien, und es wurde daher, um den Eintritt in den Nutzen der Korrektion, nachdem bereits so bedeutende Summen darauf verwendet waren, nicht noch weiter hinauszurücken, durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. April 1853 ein Zuschußkredit von 21,000 fl. bewilligt, wovon sodann der bis zum Schlusse des Jahres nicht mehr zur Verwendung gekommene unbedeutende Betrag von 1,500 fl. in das Budget für 1854 und 1855 (§. 12) übergieng.

§. 44. Straße zur Verbindung des mittleren Neckars mit dem mittleren Main.

Der Restbetrag von 4,537 fl. wurde bei dem Bau der Straßenstrecke von Seckach nach Hofzimmern, für welche das Budget 27,000 fl. bewilligt hatte, durch thunlichste Beschränkung erübrigt. Er wurde in dem Budget der laufenden Periode unter §. 13 mit rund 4,500 fl. aufrecht erhalten und zur Verbesserung des Straßenzuges im Dorfe Bödigheim bestimmt.

§. 45. Verlegung der Straße von Wertheim nach Nicklashausen in's Tauberthal.

Auch der unter dieser Position erscheinende Restkredit von rund 4,800 fl. ist, obwohl er gleichfalls im nächsten Budget unter §. 14 aufrecht erhalten wurde, als eine Erübrigung anzusehen, indem es der technischen Behörde gelang, den Bau, für welchen die Budgetsumme bestimmt war, die Korrektion der Gamburger Straße, mit 9,200 fl. in einer dem Bedürfniß genügenden Weise auszuführen.

§. 46. Neubau einer Brücke über die Wiese bei Brombach.

Der Bau dieser Brücke unterblieb, weil es bei näherer Erörterung räthlich schien, in Verbindung damit eine sehr wünschenswerthe Straßenkorrektion zur Ausführung zu bringen, für welche man die Mittel nicht besaß. Man suchte sich daher noch einmal mit einer Reparatur der Brücke zu helfen.

§. 47. Herstellung einer Straße durch das Kappler Thal bis zur württembergischen Grenze.

Die Summe von 10,000 fl. wurde in der Voraussetzung in das Budget aufgenommen, daß die betheiligten Gemeinden das weitere Erforderniß für den genannten Straßenbau mit 27,000 fl. aus eigenen Mitteln beitragen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da dieselben aber diese Summe nicht in einer ihren Vermögensverhältnissen entsprechenden Weise aufbringen konnten, so unterblieb die Ausführung.

§. 51. Außerordentlicher Zuschuß zur Herstellung und Verstärkung der Schutzbauten an Binnenflüssen.

Der Restbetrag ging mit rund 7,000 fl. in das nächste Budget (§. 17) über und kam in der ersten Hälfte des Jahres 1854 zur Verwendung.

§. 53. Straße von Engen nach Singen.

Der Beginn dieses Baues blieb bis zum Jahr 1854 ausgesetzt, weil die Erwerbung des erforderlichen Grund und Bodens unerwarteten Schwierigkeiten begegnet war.

§. 54. Straße zur Verbindung des Jartthales mit dem Baulande und dem Taubergrunde.

Bei Genehmigung des Budgetsatzes wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Frage noch einer näheren Erörterung unterzogen werde, ob für die Straße der Zug von Borberg oder jener von Schweigern aus nach Krautheim den Vorzug verdiene. Die zu diesem Zwecke eingeleiteten Voruntersuchungen nahmen längere Zeit in Anspruch, weshalb der Bau erst in der laufenden Budgetperiode in Angriff genommen werden konnte.

§. 55. Straße von Schopfheim nach Wehr.

Die Begründung des außerordentlichen Budgets für 1854 und 1855 erwähnt bereits, daß zu den budgetmäßigen 10,000 fl. durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten vom 9. Juni 1852 und vom 14. Oktober 1853 noch 24,000 fl. bewilligt worden sind, um den dringenden Wünschen der benachbarten Orte gemäß den Bau von Wehr bis zur Wasserscheide rascher der Vollendung zuzuführen.

§. 56. Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Wasser- und Straßenbauten.

Die im September 1852 in ganz ungewöhnlichem Maße eingetretenen Hochwasser hatten an Landstraßen, Binnenflußbauten und insbesondere an Rheinbauten so bedeutende Verheerungen zur Folge, daß die zur Wiederherstellung der zerstörten Werke nothwendig gewordenen Arbeiten nur mit Hülfe eines außerordentlichen Kredits vollzogen werden konnten. So sehr man sich auch bestrebte, den Aufwand auf das möglichst geringste Maß zu beschränken, so erreichte derselbe doch eine Höhe von 234,600 fl., von welchen 218,300 fl. auf Rheinbauten, 8,300 fl. auf Bauten an Binnenflüssen, und 8,000 fl. auf Straßen verwendet wurden.

§. 57. Herstellung der Straße vom sogenannten Steppweg nach Todtnau.

Ueber diesen Straßenbau enthält die Begründung zu §. 23 des außerordentlichen Budgets für die laufende Periode das Nähere; es ist daraus ersichtlich, daß der verwilligte Administrativkredit von 10,000 fl. in einem Zuschuß an die betheiligten Gemeinden besteht, welche nicht im Stande waren, den ganzen auf 34,000 fl. veranschlagten Aufwand allein zu bestreiten.

§. 58. Beitrag zur Wiederherstellung des Vizinalwegs durch das obere Schutterthal.

Das Hochwasser des August 1851 hatte den Verbindungsweg der Orte Dörlinbach, Schutterthal und Wittelbach fast vollständig zerstört, und da die dürftigen Gemeinden unvermögend waren, denselben ganz aus eigenen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mitteln wieder in ordentlichen Stand zu stellen, so wurde dazu allerhöchsten Orts ein Zuschuß von 6,000 fl. bewilligt. Mit Hülfe dieser Summe, die unter Leitung der technischen Behörde verwendet wurde, erzielte man nicht nur die Wiederherstellung des dem Schutterbache entlang sich hinziehenden Weges, sondern auch die Entfernung einer Reihe unzweckmäßiger Wehreinrichtungen im Bache, so daß die Wiederkehr von Beschädigungen, wie sie sonst bei jedem Hochwasser eintraten, für die Folge weniger zu besorgen ist.

§. 59. Erneuerung der sogenannten Fellachschleuße bei Rheinsheim.

In dem Rheindamm des zum Germersheimer Brückenkopf gehörigen, unter königlich baierischer Hoheit stehenden Gebiets befinden sich zwei Schleußen, Fellach- und Sellwiesenschleuße genannt, welche die Bestimmung haben, die Binnenwasser der rückliegenden Gelände in das Rheinbett abzuführen. Beide Schleußen sind dermaßen baufällig, daß eine Reparatur nicht mehr thunlich erscheint.

Sie sollen nun durch eine neue ersetzt werden, welche bei einiger Abänderung der Zuleitung genügen wird. Auf dringenden Wunsch der betheiligten Gemeinden wurde im Jahr 1853 der Neubau einer solchen Schleuße höchsten Orts genehmigt und sofort auch mit dem in vorliegender Darstellung nachgewiesenen Aufwand von 147 fl. 9 kr. eingeleitet. Da jedoch von Seite Baierns die in Anspruch genommene Vergütung des Aufwandes beanstandet wurde, so fand man für räthlich, bis zu Austrag dieser Frage die Sache auf sich beruhen zu lassen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XVIII. Aufwand für das Landesgestüt.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§. A. Ordentlicher Etat.												
1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	1,600	—	1,391	31	* 843	44	2,235	15	635	15	—	—
2. Für den Ankauf von Pferden	20,000	—	* 13,989	23	6,024	6	20,013	29	13	29	—	—
3. Für Fourage und Lagerstroh	31,664	—	19,481	35	18,558	52	38,040	27	6,376	27	—	—
4. Für das Hufbeschläg	1,474	—	836	39	890	21	1,727	—	253	—	—	—
5. Für Pferdegeschirr, Wägen und Dressurrequisiten	1,844	—	* 707	11	1,276	19	1,983	30	139	30	—	—
6. Reinigungskosten	854	—	437	—	441	35	878	35	24	35	—	—
7. Krankheitskosten	502	—	* 590	45	* 553	7	1,143	52	641	52	—	—
8. Heizungs- und Beleuchtungskosten	600	—	237	56	218	47	456	43	—	—	143	17
Aufwand für das Landstallmeisteramt.												
9. Besoldung für den Landstallmeister	2,800	—	* 1,325	—	1,400	—	2,725	—	—	—	75	—
10. Bureauaufwand	160	—	77	55	80	—	157	55	—	—	2	5
11. Diäten und Reisekosten	1,200	—	* 793	20	1,093	36	1,886	56	686	56	—	—
Für die Offizianten und Stallbedienten.												
12. Gehalte	16,488	—	8,244	—	8,494	—	16,738	—	250	—	—	—
13. Bekleidung	2,032	—	1,616	—	241	9	1,857	9	—	—	174	51
14. Diäten und Reisekosten	6,400	—	3,399	13	3,393	45	6,792	58	392	58	—	—
15. Remunerationen, Unterstützungen und sonstige Kosten	800	—	* 411	38	* 413	53	825	31	25	31	—	—
Aufwand auf die Verwaltung.												
16. Besoldung	600	—	300	—	300	—	600	—	—	—	—	—
17. Schreibaushilfe	260	—	116	4	112	58	229	2	—	—	30	58
18. Bureau- und sonstige Kosten	280	—	* 160	24	* 184	1	344	25	64	25	—	—
19. Prämien für die Pferdezüchter	764	—	500	—	500	—	1,000	—	236	—	—	—
20. Sonstige Ausgaben	62	—	—	—	6	21	6	21	—	—	55	39
Summe	90,384	—	54,615	34	45,026	34	99,642	8	9,739	58	481	50
									481	50		
									9,258	8		

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.

Braunewald.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke.

Der Budgetsatz hatte sich schon seit mehreren Jahren als unzureichend erwiesen, und es wurde deßhalb auch im Budget für 1854 und 1855 ein entsprechender höherer Betrag bewilligt.

§. 3. Für Fourage und Lagerstroh.

Die wirklichen Preise waren in beiden Jahren höher als sie im Budget berechnet sind, daher die unvermeidliche Ueberschreitung.

§. 4. Für das Hufbeschläg.

Früher war nur ein Theil der Hengste beschlagen, während dies jetzt beinahe bei sämmtlichen der Fall ist; es war deßhalb der bisherige Budgetsatz nicht mehr ausreichend.

§. 5. Für Pferdegeschirr, Wägen und Dressurrequisiten.

Im Jahr 1853 mußten mehr neue Anschaffungen als gewöhnlich gemacht werden, was die Mehrausgabe herbeiführte.

§. 6. Reinigungskosten.

Die Bemerkung zu §. 1. gilt auch hier.

§. 7. Krankheitskosten.

Eine Einhaltung des Budgetsatzes ist hier nicht möglich, da sich die Ausgabe nicht beschränken läßt, sondern eben das Nothwendige aufgewendet werden muß.

Aufwand für das Landstallmeisteramt.

§. 9. Besoldung.

Die Ersparniß rührt daher, daß die dem Landstallmeister bewilligte Besoldungszulage nicht vom Beginn der Budgetperiode an, sondern einige Monate später angewiesen wurde.

§. 11. Diäten und Reisekosten.

Der größere Aufwand entstund durch die Wiederbesetzung der Beschälstationen im Seekreise.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für die Offizianten und Stallbedienten.

§. 12. Gehalte.

Da die Stelle des zweiten Stallmeisters eingegangen ist, so mußte im Interesse des Dienstes darauf Bedacht genommen werden, die Stelle des ersten Offizianten mit einem Manne zu besetzen, der die nöthigen Eigenschaften besitzt, um bei der öftern Abwesenheit des Landstallmeisters die Aufsicht führen zu können. Es wurde deßhalb nach dem Abgang des frühern Offizianten ein Bereiter mit einem Gehalte von 600 fl. angestellt, was die Mehrausgabe herbeiführte.

§. 14. Diäten und Reisekosten.

Wie bei §. 11.

§. 15. Remunerationen, Unterstützungen und sonstige Kosten.

Der Mehraufwand entstund durch vermehrte Krankheitsfälle.

Aufwand auf die Verwaltung.

§. 18. Bureau- und sonstige Kosten.

Um geringere Preise zu erzielen, mußten die Fouragelieferungen wiederholt ausgeschrieben werden, was die Ueberschreitung dieses Budgetsatzes zur Folge hatte.

§. 19. Prämien für die Pferdezüchter.

Die landwirthschaftliche Centralstelle hatte aus ihren Mitteln zu Prämien für die Pferdezüchter jährlich 118 fl. zugeschossen, welche unter §. 6 und 7 als Ersatz in Einnahme erscheinen. Die Mehrausgabe mit 236 fl. ist hierdurch vollständig ausgeglichen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 12 zu VII.

XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben des Ministeriums des Innern.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
1. Zugskosten	2,800	—	1,947	52	1,258	53	3,206	45	406	45	—	—
2. Diäten und Reisekosten . .	7,000	—	3,417	32	4,774	32	8,192	4	1,192	4	—	—
3. Commissions- und Prozeßkosten wegen Ablösung von Pfarr- und Schulzehnten	15,880	—	* 6,080	29	* 4,789	28	10,869	57	—	—	5,010	3
4. Für außerordentliche Unglücksfälle	6,000	—	* 3,000	—	1,050	—	4,050	—	—	—	1,950	—
5. Für Medaillen	400	—	43	30	160	30	204	—	—	—	196	—
6. Estaffetten- und Telegraphenkosten	1,000	—	191	9	52	49	243	58	—	—	756	2
7. Verschiedene Ausgaben . .	9,500	—	5,023	24	* 5,874	22	10,897	46	1,397	46	—	—
Summe des ordentlichen Etats	42,580	—	19,703	56	17,96	34	37,664	30	2,996	35	7,912	5
											2,996	35
											4,915	30
B. Außerordentlicher Etat.												
8. Ersatz einer Entschädigungsforderung an die Stadt Karlsruhe	9,142	—	9,141	42	—	—	9,141	42	—	—	—	18
9. Zur Kriegskostenausgleichung	—	—	—	—	265,520	46	265,520	46	265,520	46	—	—
10. Weiterer Verlust an den in den Theuerungsjahren 1846 und 1847 angekauften Brodfrüchten	—	—	—	—	9,977	30	9,977	30	9,977	30	—	—
Summe des außerordentl. Etats	9,142	—	9,141	42	275,498	16	284,639	58	275,498	16	—	18
									—	18		
									275,497	58		
Hiezu:												
Summe des ordentlichen Etats	42,580	—	19,703	56	17,960	34	37,664	30	—	—	4,915	30
Hauptsumme .	51,722	—	28,845	38	293,458	50	322,304	28	275,497	58	4,915	30
									4,915	30		
									270,582	28		

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.
Braunewald.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

§. 2. Diäten und Reisekosten.

Der vermehrte Aufwand entstund durch die aus verschiedenen außerordentlichen Anlässen nöthig gewordenen Dienstreisen.

§. 7. Verschiedene Ausgaben.

Die Mehrausgabe rührt hauptsächlich von den Kosten wegen der Londoner Industrieausstellung her.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 9. Kriegskostenausgleichung.

Nachdem die Geschäfte der in Folge des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausgleichung der Maiaufstandskosten niedergesetzten Ausgleichungscommission nahezu beendigt, auch die in Folge höchster Entschließung vom 5. April 1850, Nr. 705, angeordnete Umlage erhoben war, sind mit dem Ergebnisse, so weit es reichte, die richtig gestellten Ansprüche an die Ausgleichungskasse befriedigt worden.

Die Summe der Forderungen einzelner Gemeinden, welche hiernach noch zu berichtigen war, belief sich auf ungefähr 270,000 fl., wozu die Ausgleichungskasse keine Mittel mehr besaß.

Ferner wurde von der Kriegsverwaltung auf den Grund des Ausgleichungsgesetzes noch eine Forderung geltend gemacht für die anderthalbjährige Benützung der ärarischen Kasernen, Spitäler und Kasernenrequisiten durch die Hülfstruppen; die Ausgleichungskasse dagegen forderte an die Kriegskasse den Werth der nach Abzug der Hülfstruppen entbehrlich gewordenen der Kriegsverwaltung überlassenen Kasernerequisiten.

Sodann stund die Ausgleichungskasse noch mit der sogenannten Verpflegungskasse in Abrechnung, deren Erledigung sich deßhalb verzögerte, weil die gegenseitigen Ansprüche theilweise bestritten waren.

Die Schwierigkeiten, mit welchen die Richtigstellung der verschiedenen Ansprüche verbunden gewesen wäre, veranlaßte die betreffenden Ministerien, darüber Berathung zu pflegen, wie diese Angelegenheit am einfachsten und schnellsten zum Ziele geführt werden könne.

Das Resultat dieser Berathung gieng dahin, daß sowohl von einer weitern Umlage auf die Gemeinden des Landes als von der Liquidation der Forderung der Kriegsverwaltung und der Vornahme einer erschöpfenden Abrechnung zwischen der Verpflegungskasse und Ausgleichungskasse Umgang zu nehmen, der zur Befriedigung der Gemeinden noch erforderliche Zuschuß dagegen auf die Staatskasse zu übernehmen sei.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diesem Antrage wurde unterm 7. April 1853, Nr. 400 – 402, die allerhöchste Genehmigung ertheilt und zu den verausgabten 265,520 fl. 46 kr. ein Administrativkredit bewilligt.

§. 10. Abgang und Nachlaß an dem Ausstand für Brodfrüchte.

An der Ersatzforderung der Staatskasse für in den Theuerungsjahren 1846 und 1847 abgegebene Brodfrüchte sind weitere 9,977 fl. 30 kr. unbeibringlich geworden und mußten daher definitiv auf die Staatskasse übernommen werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1852 und 1853.

Fünfte Abtheilung.

Finanz-Ministerium.

Inhalt:

	Seite
1. Einnahmen und Einnahmslasten der Cameraldomänenverwaltung I.	2 — 14
2. „ „ „ „ Forstdomänenverwaltung II.	15 — 22
3. „ „ „ „ Berg- und Hüttenverwaltung III.	23 — 29
4. „ „ „ „ Steuerverwaltung IV.	30 — 42
5. „ „ „ „ Salinenverwaltung V.	43 — 49
6. „ „ „ „ Zollverwaltung VI.	50 — 62
7. „ „ „ „ Münzverwaltung VII.	63 — 66
8. „ „ „ „ allgemeinen Kassenverwaltung VIII.	67 — 73
9. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums IX.	74 — 77

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Cameraldomänenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.						
§.						
1. Aus Gebäuden	61,454 —	* 30,876 29	* 31,668 29	62,544 58	1,090 58	— —
2. Aus Grundstücken	1,301,378 —	* 673,549 51	* 656,662 33	1,330,212 24	28,834 24	— —
3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung	14,284 —	* 9,256 51	* 8,537 57	17,794 48	3,510 48	— —
Summe I.	1,377,116 —	713,683 11	696,868 59	1,410,552 10	33,436 10	— —
Tit. II. Aus lehen-, zins- und fallpflichtigen Gütern.						
4. Lehenzins	24,490 —	* 11,665 17	* 13,046 34	24,711 51	221 51	— —
5. Lehenveränderungs-Gebühren und Taxen	2,538 —	3,765 56	460 23	4,226 19	1,688 19	— —
6. Aus zins- und fallpflichtigen Gütern	7,426 —	4,933 39	5,456 45	10,390 24	3,264 24	— —
Summe II.	34,454 —	20,364 52	18,963 42	39,328 34	5,174 34	— —
Tit. III. Aus Berechtigungen.						
7. Aus Waldrechten	9,338 —	5,096 44	5,140 27	10,237 11	899 11	— —
8. Aus Fischereien	4,892 —	3,305 5	2,949 14	6,254 19	1,362 19	— —
9. Brücken-, Fähr-, Floß- und Weggelder	4,890 —	2,389 41	2,065 31	4,455 12	— —	434 48
10. Aus sonstigen Berechtigungen	654 —	227 55	153 43	381 38	— —	272 22
Summe III.	19,774 —	11,019 25	10,308 55	21,328 20	2,261 30	707 10
Tit. IV. An Zinsen.						
11. Vom Grundstock	1,087,856 —	* 557,562 57	* 509,470 24	1,067,033 21	— —	20,822 39
12. Vom Betriebsfond	3,640 —	* 1,117 11	* 2,054 39	3,171 50	— —	468 10
Summe IV.	1,091,496 —	558,680 8	511,525 3	1,070,205 11	— —	21,290 49
Uebertrag	2,522,540 —	1,303,747 36	1,237,666 39	2,541,414 15	40,872 14	21,997 59

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Einnahmen.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag	2,522,540 —	1,303,747 36	1,237,666 39	2,541,414 15	40,872 14	21,997 59
Tit. V. Aus Naturalien.						
§.						
13. Erlös aus verkauften Naturalien	35,852 —	13,473 26	12,519 39	25,993 5	— —	9,858 55
14. Gutschrift für abgegebene Naturalien	3,826 —	1,334 52	959 49	2,294 41	— —	1,531 19
Summe V.	39,678 —	14,808 18	13,479 28	28,287 46	— —	11,390 14
Tit. VI. Verschiedene Einnahmen.						
15. Aus Geräthschaften und Materialien	4,000 —	1,127 28	961 13	2,088 41	— —	1,911 19
16. Sonstige Einnahmen	45,476 —	* 17,990 2	* 15,978 43	33,968 45	— —	11,507 15
Summe VI.	49,476 —	19,117 30	16,939 56	36,057 26	— —	13,418 34
Summe A. Ordentlicher Etat	2,611,694 —	1,337,673 24	1,268,086 3	2,605,759 27	40,872 14	46,806 47
						40,872 14
						5,934 33
B. Außerordentlicher Etat.						
1. Erlös aus Holz von ausgesteckten u. der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldungen	— —	358 31	270 8	628 39	628 39	— —
Summe der Einnahmen	2,611,694 —	1,338,031 55	1,268,356 11	2,606,388 6	628 39	5,934 33
						628 39
						5,305 54

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
Ausgabe.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat. Lasten.						
§. Tit. I. Abgaben.						
1. Staatssteuern	780 —	350 38	873 13	1,223 51	443 51	— —
2. Brandversicherungsbeiträge	13,738 —	8,604 17	5,949 28	14,553 45	815 45	— —
3. Ordentliche Gemeindeumlagen	38,240 —	20,873 55	24,053 27	44,927 22	6,687 22	— —
4. Außerordentliche Umlagen	10,862 —	8,478 41	7,270 13	15,448 54	4,586 54	— —
Summe I.	63,620 —	38,007 31	38,146 21	76,153 52	12,533 52	— —
Tit. II. Für Kirchen und Schulen.						
5. Competenzen der Pfarrer, Schullehrer, Organisten und Mößner	541,248 —	* 283,674 50	* 285,130 56	568,805 46	27,557 46	— —
6. Bauaufwand für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser	180,000 —	* 67,397 21	* 88,531 49	155,929 10	— —	24,070 50
7. Verschiedene Bedürfnisse für Kirchen und Schulen	22,698 —	11,443 13	13,379 12	24,822 25	2,124 25	— —
Summe II.	743,946 —	362,515 24	387,041 57	749,557 21	29,682 11	24,070 50
Tit. III. Für Lehen.						
8. Bauaufwand	368 —	40 54	67 2	107 56	— —	460 4
9. Verschiedene Ausgaben	1,062 —	361 2	1,195 13	1,556 15	494 15	— —
Summe III.	1,430 —	401 56	1,262 15	1,664 11	494 15	460 4
Tit. IV. An Zinsen.						
10. Ben Passivkapitalien	39,420 —	* 22,410 19	* 15,274 54	37,685 13	— —	1,734 47
Tit. V. Verschiedene Lasten.						
11. Bauaufwand aus besondern Verhältnissen	30,000 —	20,140 59	* 14,565 56	34,706 55	4,706 55	— —
12. Gebäudesteuer	8,652 —	* 11,962 12	* 13,811 27	25,773 39	17,121 39	— —
13. Sonstige Lasten	25,456 —	* 11,935 51	* 12,190 16	24,126 7	— —	1,329 53
Summe V.	64,108 —	44,039 2	40,567 39	84,606 41	21,828 34	1,329 53
Tit. VI. Für Naturalien.						
14. Auslagen für angekaufte Naturalien	500 —	304 42	464 20	769 2	269 2	— —
15. Belastung für Naturaleinnahmen aus eigenen Gefällen	19,396 —	7,230 38	10,319 37	17,550 15	— —	1,835 45
Summe VI.	19,896 —	7,535 20	10,783 57	18,319 17	269 2	1,835 45
Summe der Lasten	932,610 —	474,909 32	493,077 3	967,986 35	64,807 54	29,431 19

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
Ausgabe.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat. Verwaltungsaufwand.						
Tit. VII. Aufwand der Centralverwaltung.						
§.						
16. Besoldungen	55,000 —	25,995 —	28,245 —	54,240 —	— —	760 —
17. Gehalte	9,980 —	4,552 —	4,652 —	9,204 —	— —	776 —
18. Bureauaufwand	5,500 —	2,750 —	2,750 —	5,500 —	— —	— —
19. Verschiedene Ausgaben	2,000 —	758 31	739 59	1,498 30	— —	501 30
Summe VII.	72,480 —	34,055 31	36,386 59	70,442 30	— —	2,037 30
Tit. VIII. Aufwand für die Bezirksverwaltung.						
20. Besoldungen der Domänenverwalter und Dienstknechte	77,600 —	39,042 3	38,466 2	77,508 5	— —	91 55
21. Aversen für Gehalte des Bureaupersonals	55,320 —	* 28,539 55	* 28,636 15	57,176 10	1,856 10	— —
22. Aversen für materielle Bedürfnisse und Bedienung	21,740 —	9,771 40	* 9,701 16	19,472 56	— —	2,267 4
23. Verschiedene Ausgaben	14,384 —	* 7,212 34	* 7,791 59	15,004 33	620 33	— —
Summe VIII.	169,044 —	84,566 12	84,595 32	169,161 44	2,476 43	2,358 59
Tit. IX. Besondere Verwaltungsaufwand.						
24. Bauaufwand für Verwaltungsgebäude	58,608 —	29,703 13	* 27,655 41	57,358 54	— —	1,249 6
25. Für Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung ausschließlich des Bauaufwands	252 —	— —	83 48	83 48	— —	168 12
26. Für Grundstücke und Gebäude ausschließlich d. Bauaufwands	185,772 —	* 109,726 16	* 77,839 42	187,565 58	1,793 38	— —
27. Für Lehenrechte und Gefälle	232 —	103 20	113 34	216 54	— —	15 6
28. Für Gefälle aus zins- und fallpflichtigen Gütern	118 —	116 10	49 24	165 34	47 34	— —
29. Für Berechtigungen	2,608 —	1,429 55	* 1,950 20	3,380 15	772 15	— —
30. Speicherkellen	1,188 —	139 25	113 38	253 23	— —	934 37
31. Kellerkellen	3,798 —	1,885 5	1,562 26	3,247 31	— —	550 29
32. Für Gerätschaften und Materialien	1,356 —	1,154 14	397 45	1,551 59	195 58	— —
33. Verschiedene Ausgaben	4,996 —	* 3,904 46	* 10,070 31	13,975 17	8,979 17	— —
Summe IX.	258,928 —	147,962 24	119,837 9	267,799 33	11,789 3	2,917 30
Summe des Verwaltungsaufwandes	500,452 —	266,584 7	240,819 40	507,403 47	14,265 46	7,313 59
hiezu Summe der Lasten	932,610 —	474,909 32	493,077 3	967,986 35	64,807 54	29,431 19
Summe A. Ordentlicher Etat	1,433,062 —	741,493 39	733,896 43	1,475,390 22	79,073 40	36,745 18
					36,745 18	
					42,328 22	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	III. 1853. + II. a. 1854.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
§.						
1. Aufwand für die Zehnsektion .	18,000 —	7,997 —	7,434 21	15,431 21	— —	2,568 39
2. Zur Abhaltung einer evangelischen Generalsynode . . .	5,442 —	— —	— —	— —	— —	5,442 —
3. Für Umwandlung des ausgesteckten Schutterwaldes in der Gemarkung Eckartsweier in Wiesen und Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf denselben und angrenzenden Domänenwiesen	33,530 —	24,005 18	1,357 9	25,362 27	— —	8,167 33
4. Für die mit der Eindämmung der Kollerinsel bei Brühl zusammenhängende Herstellung der Ein- und Auslaßschleusen, dann der Wege und der Bodenaufhöhung	14,000 —	— —	2,149 59	2,149 59	— —	11,850 1
5. Für die Kultivirung des Mooses und der Moosmatte b. Rinburg	7,491 36	5,762 45	91 58	5,854 43	— —	1,636 53
6. Für die Kultivirung des sogenannten Lehener Winkels im Domänen-Verwaltungsbezirk Freiburg	6,300 —	— —	5,614 39	5,614 39	— —	685 21
7. Für Bearbarung von Wald zur landwirthschaftlichen Benutzung	— —	5,431 28	12,796 17	18,227 45	18,227 45	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat	84,763 36	43,196 31	29,444 23	72,640 54	18,227 45	30,350 27
hiezu:						18,227 45
						12,122 42
Summe A. Ordentlicher Etat .	1,433,062 —	741,493 39	733,896 43	1,475,390 22	42,328 22	— —
Summe der Ausgaben .	1,517,825 36	784,690 10	763,341 6	1,548,031 16	42,328 22	12,122 42
					12,122 42	
					30,205 40	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	III. 1853. + II. a. 1854.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abschluß des ordentlichen Etats.						
Ordentliche Einnahme	2,611,694 —	1,337,673 24	1,268,086 3	2,605,759 27	— —	5,934 33
Ordentliche Ausgabe	1,433,062 —	741,493 39	733,896 43	1,475,390 22	42,328 22	— —
Reine Einnahme .	1,178,632 —	596,179 45	534,189 20	1,130,369 5	— —	48,262 55
Haupt-Abschluß.						
Summe aller Einnahmen	2,611,694 —	1,338,031 55	1,268,356 11	2,606,388 6	— —	5,305 54
Summe aller Ausgaben .	1,517,825 36	784,690 10	763,341 6	1,548,031 16	30,205 40	— —
Reine Einnahme .	1,093,868 24	553,341 45	505,015 5	1,058,356 50	— —	35,511 34

Karlsruhe, im Mai 1855.

Großherzogliche Hofdomänenkammer.
Beger.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Vorbemerkung.

Die Erläuterungen erstrecken sich nur auf erheblichere und auch hier nur auf solche Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Budgetsätzen, welche sich nicht schon durch den regelmäßigen Gang der Verwaltung von selbst erklären.

Hiernach sind die §§. 1, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15 der Einnahme und die §§. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32 der Ausgabe übergangen worden.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 2. Aus Grundstücken.

Mehreinnahme 28,834 fl. 24 kr.

Der wirkliche Ertrag war

a. aus gegen Geld verpachteten Grundstücken:

1852 von 31,120 Morgen 179 Ruthen . . . . . 393,535 fl. 55 kr.
für den Morgen 12 fl. 39 kr.,

1853 von 30,731 Morgen 263 Ruthen . . . . . 379,487 „ 39 „
für den Morgen 12 fl. 21 kr.;

b. aus gegen Geld und Naturalien verpachteten Grundstücken:

1852 von 3,908 Morgen 353 Ruthen . . . . . 33,534 „ 12 „
für den Morgen 8 fl. 35 kr.,

1853 von 4,109 Morgen 296 Ruthen . . . . . 31,767 „ 58 „
für den Morgen 7 fl. 44 kr.;

c. aus in Selbstbewirthschaftung stehenden Wiesen:

1852 von 13,521 Morgen 30 Ruthen . . . . . 212,604 „ 14 „
für den Morgen 15 fl. 43 kr.,

1853 von 13,239 Morgen 16 Ruthen . . . . . 208,657 „ 18 „
für den Morgen 15 fl. 46 kr.;

Uebertrag . 1,259,587 fl. 16 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag .	1,259,587 fl. 16 kr.
d. aus in Selbstbewirthschaftung stehenden Reben:		
1852 von 96 Morgen 324 Ruthen . . . . . für den Morgen 61 fl. 52 kr.,		5,988 „ 59 „
1853 von 97 Morgen 223 Ruthen . . . . . für den Morgen 95 fl. 56 kr.;		9,358 „ 27 „
e. aus Torf:		
1852		25,157 „ 45 „
1853		20,302 „ 25 „
f. aus Bäumen, Gestripp, Weiden, Obst und dergleichen:		
1852		2,728 „ 46 „
1853		7,088 „ 46 „
	zusammen .	1,330,212 fl. 24 kr.

Nach der dem Budget zu Grund liegenden Berechnung sollten eingehen:

für den Morgen bei a.	12 fl. 42 kr.
„ „ „ „ b.	6 „ 52 „
„ „ „ „ c.	14 „ 39 „
„ „ „ „ d.	129 „ 13 „
im Ganzen bei e. für das Jahr	22,966 „ 5 „
„ „ „ f. „ „ „	2,066 „ 19 „

Die Mehreinnahme rührt hiernach vornehmlich von den in Selbstbewirthschaftung stehenden Wiesen her und ist theils den höheren Graspreisen, theils den auf denselben hergestellten beträchtlichen Verbesserungen zuzuschreiben.

§. 3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung.

Mehreinnahme . . . . . 3,510 fl. 48 kr.

Bei Bildung des Budgetsatzes wurde das Rechnungsergebniß des Jahres 1850 zu Grund gelegt. Die Mehreinnahme gegen jenen findet ihren Grund

1. darin, daß der Ertrag der Wirthschaft auf dem Schloß zu Heidelberg mit der im Jahr 1852 erfolgten Uebernahme der Administration des Schlosses in die Domänenkasse floß;

2. in dem gegen das Ende des Jahres 1851 vollzogenen Rückkauf der Rüppurrer Mühle, aus welcher in den Jahren 1852 und 1853 bis zu deren Wiederverkauf im Jahr 1854 der Pachtzins von der Domänenkasse bezogen wurde.

Tit. II. Aus lehen-, zins- und fallpflichtigen Gütern.

§. 6. Aus zins- und faltpflichtigen Gütern.

Mehreinnahme . . . . . 3,264 fl. 24 kr.

welche vornehmlich daher rührt, daß in den beiden Jahren 1852 und 1853 die Fruchtpreise höher stunden, somit der Erlös aus Zins- und Gültfrüchten auch höher sich stellte, als im Jahr 1850, dessen Rechnungsergebniß dem Budgetsatz zu Grund liegt.

Ueberdies wurden erst in den beiden Jahren 1852 und 1853 bei Gelegenheit der Entschädigungs-Anmeldung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wegen der Aufhebung der Feudalrechte durch das Gesetz vom 10. April 1848 Drittelsabgaben in nicht unbedeutendem Betrage konstatirt, die schon in früheren Jahren fällig waren.

Tit. IV. An Zinsen.

§. 11. Vom Grundstock.

Mehreinnahme im Jahr 1852 . . . . . 13,634 fl. 57 kr.
Wenigereinnahme im Jahr 1853 . . . . . 34,457 „ 36 „

Wenigereinnahme in der Budgetperiode 1852 u. 1853 20,822 fl. 39 kr.

Der Budgetsatz gründet sich auf das Rechnungssoll des Jahres 1850.

Wenn man an die Stelle der nur muthmaßlich berechneten Zu- und Abschläge die wirklichen Ergebnisse der Jahre 1850, 1851 und 1852 einführt, so stellt sich die Rechnung folgendermaßen:

Ertrag des Jahres 1850			600,689 fl. 28 kr.
Hiezu 5 Prozent von	70,486 fl. 22 kr.		
	+ 158,546 „ 9 „		
zusammen von . . .	229,032 fl. 31 kr.	=	11,451 „ 37 „
4 Prozent von	1,512 „ 43 „		
	+ 5,601 „ 19 „		
zusammen von . . .	7,114 fl. 2 kr.	=	284 „ 33 „
wegen des Zehntens			416 „ 52 „
			612,842 fl. 30 kr.
ab 1 Prozent von	1,338,886 fl. 52 kr.		
	+ 1,489,653 „ 37 „		
zusammen .	2,828,540 fl. 29 kr.	=	28,285 fl. 24 kr.
ab 4 Prozent von	316,175 „ 30 „		
	+ 448,765 „ 33 „		
zusammen .	764,941 fl. 3 kr.	=	30,597 „ 38 „
			58,883 „ 2 „
Ertrag des Jahres 1852			553,959 fl. 28 kr.

Um den Ertrag des Jahres 1853 zu finden, sind diesem Betrag beizuschlagen:

5 Prozent von	301,206 fl. 8 kr.	=	15,060 fl. 18 kr.
4 Prozent von	2,773 „ 42 „	=	110 „ 57 „
			15,171 „ 15 „
			569,130 fl. 43 kr.

und abzuschlagen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Uebertrag .	569,130 fl. 43 kr.
1 Prozent von	1,418,778 fl. 53 kr. =	14,187 fl. 47 kr.	
4 Prozent von	606,534 „ 16 „ =	24,261 „ 22 „	
wegen des Zehntens Zuschlag von 1852 mit . .	416 „ 52 „	940 „ 22 „	
und Rückschlag von 1853 mit	523 „ 30 „		39,389 „ 31 „
	Ertrag des Jahres 1853		529,741 fl. 12 kr.
	„ „ „ 1852		553,959 „ 28 „
		zusammen . .	1,083,700 fl. 40 kr.
	Der wirkliche Ertrag ist		1,067,033 „ 21 „
	Es bleibt somit für beide Jahre eine Differenz von		16,667 fl. 19 kr.
	und für ein Jahr von		8,333 „ 40 „

welche im Vergleich mit dem Budgetsatz geringfügig erscheint und keiner Erläuterung bedarf.

Tit. V. Aus Naturalien.

§. 13. Erlös aus verkauften Naturalien.

Die Wenigereinnahme von . . . . . 9,858 fl. 55 kr.

findet namentlich darin ihre Ursache, daß in beiden Jahren 1852 und 1853 weniger Wein von der Domänenverwaltung Meersburg veräußert worden ist als im Jahr 1850, aus dessen Rechnungsergebniß der Budgetsatz gebildet wurde.

Tit. VI. Verschiedene Einnahmen.

§. 16. Sonstige Einnahmen.

Wenigereinnahme . . . . . 11,507 fl. 15 kr.

Der Budgetsatz wurde aus dem Durchschnitt der Jahre 1848, 1849 und 1850 gebildet. Gegen diesen ergab sich aber in den Jahren 1852 und 1853 eine Mindereinnahme bei folgenden Posten:

Ersatz zu viel bezahlter Gemeindeumlagen und Brandkassenbeiträge		551 fl. 58 kr.
Forst- und Amtskassentantiemen		923 „ 51 „
Prozeßkostenersatz		192 „ 43 „
Brandkassenentschädigung		5,757 „ 42 „
Erlös aus verkauften Lastengebäuden		7,313 „ 12 „
	zusammen . .	14,739 fl. 26 kr.

und eine Mehreinnahme bei folgenden Posten:

Ersatz zu viel bezahlter Competenzen und Baukosten	716 fl. 3 kr.	
Ausgleichungsposten	260 „ 29 „	
Verschiedene Einnahmen	2,255 „ 39 „	
zusammen . .		3,232 „ 11 „

Diese Mehreinnahme von obiger Mindereinnahme abgezogen, bleibt eine Mindereinnahme von . . . . . 11,507 fl. 15 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Erlös für Holz von ausgestockten und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldungen 628 fl. 39 kr.,

welcher von Ausstockungen in den Domänenverwaltungsbezirken Stockach, Bruchsal, Freiburg und Lörrach herrührt, und zufolge des Gesetzes über den Holzerlös aus Staatswaldungen vom 6. Februar 1851 hier zu verrechnen war. Im Budget war dafür nichts vorgesehen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Lasten.

Tit. II. Für Kirchen und Schulen.

§. 5. Kompetenzen für Pfarrer, Schullehrer, Organisten und Meßner.

Die Mehrausgabe von . . . . . 27,557 fl. 46 kr.

findet ihren Grund darin, daß die Preise, nach welchen der größte Theil der Naturalien bezahlt werden mußte, in den beiden Jahren 1852 und 1853 höher stunden, als im Jahr 1848, welches bei Festsetzung des Budgetsatzes als maßgebend angenommen ward.

§. 6. Bauaufwand für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser.

Die Minderausgabe von . . . . . 24,070 fl. 50 kr.

ist dadurch erzielt worden, daß man sich hinsichtlich der Unterhaltung auf das Nothwendigste beschränkte, um die Mittel für in Aussicht gestandene Neubauten disponibel zu haben, welch letztere jedoch in der Periode 1852/53 nicht mehr in Angriff genommen werden konnten, weil die Vorbereitungsarbeiten noch nicht zu Ende geführt waren.

Tit. V. Verschiedene Lasten.

§. 11. Bauaufwand aus besondern Verhältnissen.

Der Mehraufwand von . . . . . 4,706 fl. 55 kr.

rührt von größeren Bauherstellungen an dem sogenannten Forstamtsgebäude in Gernsbach, an dem Schloß zu Rastatt und an der Burgruine Hochburg her, welche als dringend geboten nicht zu verschieben waren. Insbesondere war die Möglichkeit einer Vermiethung des ersteren durch die Vornahme umfassender Renovationen bedingt.

§. 12. Gefällverlust.

Mehraufwand . . . . . 17,121 fl. 39 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Budgetsatz wurde gebildet aus dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse von 1848, 1849 und 1850.

Nach den für die Verpachtung der ärarischen Parzellengüter im Jahr 1851 vorgeschriebenen Bedingungen ist den Pächtern auch dann ein Nachlaß zugesagt, wenn der Schaden eine Folge außerordentlich nasser oder außerordentlich trockener Witterung oder der Kartoffelfäule ist. Für diese Fälle war bis zum Jahr 1851 nach den früher maßgebenden Pachtbedingungen ein Nachlaß nicht zugesagt.

Hierin und zum Theil auch in dem Umstande, daß zufolge der herabgekommenen ökonomischen Verhältnisse in einigen Landestheilen nicht unbeträchtliche Beträge als unbeibringlich in Abgang verrechnet werden mußten, ist der Grund der Mehrausgabe gegenüber jener in den Jahren 1848/50 zu finden.

Tit. VII. Aufwand der Centralverwaltung.

§. 16. Besoldungen.

Sämmtliche Finanzmittelstellen haben einen gemeinschaftlichen Besoldungsetat, es muß deßhalb die vergleichende Darstellung alle zusammenfassen.

Es liefern die Rechnungsergebnisse im Vergleich mit den Budgetsätzen

	eine Mehrausgabe von	eine Minderausgabe von
bei der Hofdomänenkammer .	— fl. — kr.	760 fl. — kr.
„ „ Direktion der Forste ꝛc.	188 „ 20 „	— „ — „
„ „ Steuerdirektion . . .	— „ — „	1,935 „ 31 „
„ „ Zolldirektion	731 „ 6 „	— „ — „
Summe . .	919 fl. 26 kr.	2,695 fl. 31 kr.
		919 „ 26 „
im Ganzen also eine Minderausgabe von . . .		1,776 fl. 5 kr.

welche durch zeitweise Erledigung von Stellen und durch Wiederbesetzung derselben mit geringer besoldeten Beamten herbeigeführt wurde.

§. 17. Gehalte.

Die Wenigerausgabe von . . . . . 776 fl.

rührt daher, daß die Revisionsassistentenstelle längere Zeit unbesetzt war und später mit einem geringer bezahlten Bediensteten besetzt wurde; auch ließ der Stand der Geschäfte eine Verminderung im Personal der Expeditur zu.

Tit. IX. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§. 29. Für Berechtigungen.

Die Mehrausgabe von 772 fl. 15 kr. findet darin ihre Ursache, daß die Wiederherstellung der durch das 1852r Hochwasser beschädigten Rheinfähre bei der Ueberfahrt zu Kadelburg mit dem ansehnlichen bei Aufstellung des Budgets nicht vorgesehenen Kostenaufwand von 831 fl. 42 kr. verknüpft war.

§. 33. Verschiedene Ausgaben.

Die Mehrausgabe von . . . . . 8,979 fl. 17 kr.

ist meist durch zu viel erhobene und darum wieder rückerstattete Zehntablösungskapitalzinse im Gesammtbetrag von 7,320 fl. 59 kr. entstanden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

Für die allgemeine Staatsverwaltung.

§. 1. Aufwand für die Zehntsektion.

Wenigerverwendung . . . . . 2,568 fl. 39 kr.

welche durch Wiederbesetzung einer erledigten Stelle mit einem geringer besoldeten Beamten, vornehmlich aber durch den langsamen Fortgang der Zehntbaulastenablösungen veranlaßt wurde.

§. 3. Für Umwandlung des ausgestockten Schutterwaldes in der Gemarkung Ekkartsweier zu Wiesen mit Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf denselben und auf den angrenzenden Domänenwiesen.

Wenigerverwendung . . . . . 8,167 fl. 33 kr.

welche daher rührt, daß die Kultur nicht vollständig ihrem Ende zugeführt werden konnte. Zur Vollendung der Kulturarbeiten sind noch 1,000 fl. nöthig, welche in dem außerordentlichen Budget von 1854 und 1855 aufrecht erhalten sind.

§. 4. Für die mit der Eindammung der Kollerinsel bei Brühl zusammenhängende Herstellung der Ein- und Auslaßschleißen, dann der Wege und der Bodenausebnung.

Wenigerverwendung 11,850 fl. 1 kr., welche in gleichem Betrage für 1854 und 1855 in dem außerordentlichen Budget Aufnahme fanden.

§. 5. Für Kultivirung des Mösles und der Moosmatten bei Nimburg.

Wenigerverwendung 1,636 fl. 53 kr., um welchen Betrag die wirklichen Kosten der vollendeten Kultur hinter der Ueberschlagssumme zurückbleiben.

§. 6. Für Kultivirung des sogenannten Lehener Winkels im Verwaltungsbezirk Freiburg.

Wenigerverwendung . . . . . 685 fl. 21 kr.

welche, da die Arbeiten noch nicht beendigt, in das außerordentliche Budget für 1854 und 1855 übergingen.

§. 7. Für Beurbarung von Wald zur landwirthschaftlichen Benutzung.

Mehrausgabe . . . . . 18,227 fl. 45 kr.

weil im Budget für diese auf das Gesetz über den Holzerlös aus Staatswaldungen vom 6. Februar 1851 sich gründende Position nichts vorgesehen war.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Forstdomänenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Aus Gebäuden und Gütern.												
§.												
1. Aus Gebäuden	8,512	–	4,315	44	4,419	28	8,735	12	223	12	—	–
2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken	5,090	—	3,139	27	2,863	18	6,002	45	912	45	—	—
Tit. II. Aus Waldungen.												
3. Erlös aus Holz durch Verkauf	2,641,508	—	* 1,133,872	8	1,112,717	48	2,246,589	56	—	–	394918	4
4. Werth der Holzabgaben an Berechtigte	37,086	–	* 15,852	—	* 5,124	24	20,976	24	—	–	16,109	36
5. Werth der Holzabgaben aus Vergünstigung	6,202	—	3,369	39	2,036	40	5,406	19	—	—	795	41
6. Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf	87,292	–	* 35,497	6	* 28,403	59	63,901	5	—	–	23,390	55
7. Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte	5,328	—	* 9,040	25	20,527	49	29,568	14	24,240	14	—	—
8. Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe aus Vergünstigung	6,432	–	* 7,028	46	19,065	16	26,094	2	19,662	2	—	–
9. Schadenersatz von Freveln .	8,442	–	4,365	52	* 3,246	16	7,612	8	—	–	829	52
Tit. III. Aus Berechtigungen.												
10. Von Berechtigungen in fremden Waldungen	1,214	–	664	20	575	28	1,239	48	25	48	—	—
11. Jagdertrag	3,540	—	3,709	5	3,655	16	7,364	21	3,824	21	—	–
12. Floß- und Weggeld . . .	7,980	—	4,479	34	3,761	5	8,240	39	260	39	—	–
Tit. IV. Verschiedene Einnahmen.												
13. Strafantheil für die Kosten der Waldhut	6,274	—	* 3,429	56	* 2,730	58	6,160	54	—	—	113	6
14. Dienstpolizeiliche und Konventionalstrafen	1,058	–	610	10	400	48	1,010	58	—	—	47	2
15. Sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen	7,270	—	* 1,896	58	* 1,964	17	3,861	15	—	—	3,408	45
Summe ordentlicher Etat .	2,833,228	—	1,231,271	10	1,211,492	50	2,442,764	—	49,149	1	439613	1
											49,149	1
											390464	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Einnahme.						
Uebertrag Ordentlicher Etat	2,833,228 —	1,231,271 10	1,211,492 50	2,442,764 —	— —	390464 —
B. Außerordentlicher Etat.						
Erlös aus dem Holzbestand des der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldes	— —	37,849 32	15,972 37	53,822 9	53,822 9	— —
Summe der Einnahmen	2,833,228 —	1,269,120 42	1,227,465 27	2,496,586 9	— —	336641 51
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Lasten.						
§.						
1. Steuern u. Gemeindeumlagen	22,741 —	9,787 4	10,967 49	20,754 53	— —	1,986 7
2. Brandversicherungsbeiträge	634 —	440 54	297 50	738 44	104 44	— —
3. Verwendung auf Waldkolonien	5,616 —	* 4,474 59	1,968 42	6,393 41	747 41	— —
4. Für Bannalwege in Waldgemarkungen	45,526 —	21,610 54	* 24,281 29	45,975 23	449 23	— —
5. Holzabgabe an Berechtigte	27,288 —	* 11,574 36	4,620 29	16,195 5	— —	11,092 55
6. Holzabgabe durch Vergünstigung	3,346 —	* 2,313 49	1,458 54	3,772 43	426 43	— —
7. Forstnebennutzungen an Berechtigte	5,250 —	* 8,993 13	20,453 45	29,446 58	24,196 58	— —
8. Forstnebennutzungen durch Vergünstigung	2,154 —	* 3,800 10	11,140 42	14,940 52	12,786 52	— —
9. Verluste	820 —	* 46 36	7 24	54 —	— —	766 —
10. Verschiedene Lasten	2,061 —	918 34	* 1,179 46	2,098 20	34 20	— —
Uebertrag	115,472 —	63,990 49	76,379 50	140,370 39	38,746 41	13,848 2

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag	115,472 —	63,990 49	76,379 50	140,370 39	38,746 41	13,848 2
Tit. II. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Domänenverwaltung.						
§.						
11. Besoldungen d. Forstinspektoren	16,900 —	8,450 —	8,450 —	16,900 —	— —	— —
12. Bureaukosten „ „	600 —	292 16	297 26	589 42	— —	10 18
13. Diäten und Reisekosten der Forstinspektoren	10,000 —	5,391 46	5,276 27	10,868 13	868 13	— —
14. Besoldungen der Bezirksförster und für Dienstaushülfe	195,960 —	96,699 57	97,743 14	194,443 11	— —	1,516 49
15. Bureaukosten d. Bezirksforsteien	15,570 —	* 7,055 —	* 6,964 6	14,055 6	— —	1,510 54
16. Revisen der Bezirksforsteien für Diäten und Reisekosten	93,200 —	46,312 26	46,531 29	92,843 55	— —	356 5
17. Bauaufwand	10,000 —	6,302 45	6,918 24	13,221 9	3,221 9	— —
18. Verschiedene und zufällige Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen	2,608 —	* 727 55	1,317 55	2,045 50	— —	652 10
Tit. III. Besonderer Aufwand für die Forstdomänenverwaltung.						
19. Für die Waldnutzung	163,294 —	* 79,892 59	* 78,737 21	158,630 20	— —	4,663 40
20. Kosten der Gelderhebung und Verrechnung	27,460 —	* 12,647 38	* 12,207 38	24,855 16	— —	2,604 44
Uebertrag	651,154 —	328,003 31	340,823 50	668,827 21	42,836 3	25,162 42

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. u. 1853.	III. 1853. + II. u. 1854.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag .	651,154 —	328,003 31	340,823 50	668,827 21	42,836 3	25,162 42
Tit. IV. Besonderer Aufwand für die Bewirthschaftung der Forstdomänen.						
§.						
21. Wegen Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen .	4,000 —	2,520 7	1,820 4	4,340 11	340 11	— —
22. Für Vermessung und Einrichtung der Forste	24,000 —	14,518 47	13,752 36	28,271 23	4,271 23	— —
23. Fleßeinrichtungen und Holzabfuhrwege	106,122 —	* 51,824 49	* 52,152 2	103,976 51	— —	2,145 9
24. Kulturkosten	80,000 —	* 40,759 22	* 37,579 2	78,338 24	— —	1,661 36
25. Für Zurichtung der Walderzeugnisse	496,230 —	* 223,594 32	* 188,603 29	412,198 1	— —	84,031 59
26. Für Verwerthung der Walderzeugnisse	6,608 —	2,487 53	* 2,349 11	4,837 4	— —	1,770 56
27. Wegen der Domänenjagden .	20 —	34 20	12 17	46 37	26 37	— —
28. Verschiedene und zufällige Ausgaben	640 —	* 501 38	* 3,996 28	4,498 6	3,858 6	— —
Tit. V. Aufwand für die Centralverwaltung der Forste, Berg- und Hüttenwerke.						
29. Besoldungen der Direktion .	56,600 —	28,293 20	28,495 —	56,788 20	188 20	— —
30. Gehalte	8,180 —	4,090 —	4,090 —	8,180 —	— —	— —
31. Bureaukosten	5,320 —	2,660 —	2,660 —	5,320 —	— —	— —
32. Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen	6,800 —	3,328 56	2,492 46	5,821 42	— —	978 18
Summe A. Ordentlicher Etat .	1,445,674 —	702,617 15	678,826 45	1,381,444 —	51,520 40	115750 40
						51,570 40
						64,230 —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. u. 1853.	III. 1853. + II. u. 1854.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
1. Kosten für Vermessung und Taxation der Waldungen und für Copirung der Waldpläne	12,260 —	6,057 13	4,623 37	10,680 50	— —	1,579 10
2. Kosten der Auswanderung .	15,000 —	10,422 26	4,558 29	14,980 55	— —	19 5
3. Abgang vom Erlös für Holz von ausgetrockten und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldungen . . .	— —	4,716 16	3,439 17	8,155 33	8,155 33	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat	27,260 —	21,195 55	12,621 23	33,817 18	6,557 18	— —
Summe Ordentlicher Etat . .	1,445,674 —	702,617 15	678,826 45	1,381,444 —	— —	64,230 —
„ Außerordentlicher Etat	27,260 —	21,195 55	12,621 23	33,817 18	6,557 18	— —
Summe der Ausgaben .	1,472,934 —	723,813 10	691,448 8	1,415,261 18	— —	57,672 42
Abschluß der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben.						
Einnahme	2,833,228 —	1,231,271 10	1,211,492 50	2,442,764 —	— —	390464 —
Ausgabe	1,445,674 —	702,617 15	678,826 45	1,381,444 —	— —	64,230 —
Reine Einnahme .	1,387,554 —	528,653 55	532,666 5	1,061,320 —	— —	326234 —
Haupt-Abschluß.						
Einnahme	2,833,228 —	1,269,120 42	1,227,465 27	2,496,586 9	— —	336641 51
Ausgabe	1,472,934 —	723,813 10	691,448 8	1,415,261 18	— —	57,672 42
Reine Einnahme .	1,360,294 —	545,307 32	536,017 19	1,081,324 51	— —	278969 9

Karlsruhe, den 8. Mai 1855.

Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke.

Ziegler.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

§. 3. Erlös aus Holz durch Verkauf.

Es wurden an Holzmasse

im Jahr	geschlagen, Klafter	als Durchschnittspreis erlöst per Klafter
1852	157799,^{342}	7 fl. 11 kr.
1853	156309,^{765}	7 „ 6½ „

Bei der Bildung des Budgetsatzes hat man das ungünstige Rechnungsergebniß des Jahres 1849 unbeachtet gelassen und den Durchschnitt des Ertrags der Jahre 1847, 1848, 1850 zu Grund gelegt. Die Hoffnung auf eine diesem Budgetsatze entsprechende Einnahme ging aber nicht in Erfüllung. Der Holzerlös blieb in jedem der beiden Jahre weit unter dem Budgetsatze. Die Ursache hievon liegt theils in der geringeren Nachfrage nach Bau- und Nutzholz, die zur Beschränkung des Hiebsquantums nöthigte, theils in den sehr gedrückten Preisen. Während in der Periode vom 1. Juli 1847 bis dahin 1850 durchschnittlich 161,118 Klafter jährlich geschlagen wurden, sind in den Jahren 1852 und 1853 gegen 4000 Klafter jährlich weniger zum Hiebe gekommen, und während in der Periode vom 1. Juli 1842 bis 1845 durchschnittlich 9 fl. 8 kr., und in der Periode vom 1. Juli 1847 bis 1850 durchschnittlich 7 fl. 14½ kr. vom Klafter erlöst wurden, zeigt sich für 1852 und 1853 nur eine Einnahme von 7 fl. 8¾ kr. vom Klafter.

§. 4. Werth der Holzabgaben an Berechtigte.

Diese Abgaben sind durch Ablösungen gemindert.

§. 6. Erlös aus Forstnebennutzungen.

Der Budgetsatz ist aus den Rechnungsergebnissen 1847, 1848 und 1849 gebildet. Allein die Verhältnisse, welche die besseren Ergebnisse von 1847 und — wenn auch in gemindertem Maße — von 1848 erzielen ließen, traten, wie in den Jahren 1850 und 1851, so auch in den beiden folgenden Jahren nicht ein.

Auf die Größe der Einnahme wirken übrigens verschiedene Umstände, die sich nicht voraussehen lassen, wie z. B. der größere oder geringere Bedarf an Waldstreu. Es werden deshalb bei dieser Position fortwährend nicht unbedeutende Schwankungen eintreten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 7. Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte.

Der Budgetsatz gründet sich auf das 1850r Rechnungsergebniß.

Die ergänzenden Untersuchungen, welche inzwischen über die hierher gehörigen Berechtigungen angestellt wurden (siehe die Erläuterungen zur vergl. Darstellung von 1850 und 1851) zeigten jedoch mehrere dergleichen, die seither nicht in Rechnung durchgeführt waren. Namentlich war dies mit einem Waldweide- und Nadelstreurechte von sieben Haardtgemeinden der Fall. Diese Berechtigung erscheint erst 1853 in Rechnung. Daher die bedeutende Erhöhung des Rechnungsergebnisses von 1853 gegen das von 1852.

§. 8. Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe aus Vergünstigung.

Der Budgetsatz ist nach dem 1850r Rechnungseintrage bemessen, unter welchem die Vergünstigungen nicht vollständig begriffen waren. Die Nutzungen sind theils ständig, theils wandelbar, und beruhen auf der Bedürftigkeit der Empfänger.

§. 11. Jagdertrag.

Das dem Budgetsatz zu Grunde liegende Rechnungsergebniß von 1849 konnte noch keinen sicheren Anhaltspunkt für diese Einnahme bilden.

B. Außerordentlicher Etat.

Erlös aus dem Holzbestande des der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldes.

Die Ausstockungsflächen, welche den Holzerlös dieser Position lieferten, kamen in den Forstbezirken Bruchsal, Kenzingen, Ichenheim, Meßkirch, Stockach, Odenheim, Kandern und Villingen vor.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 3. Verwendungen auf Waldkolonien.

Der Kartoffelmißwachs im Jahr 1852 machte beträchtlichere Unterstützungen und damit die Ueberschreitung des Voranschlags unvermeidlich.

§. 5. Holzabgaben an Berechtigte.
§. 7. Forstnebennutzungen an Berechtigte.
§. 8. Forstnebennutzungen durch Vergünstigung.

Entsprechend den §§. 4, 7, 8 der Einnahme.

§. 13. Diäten und Reisekosten der Forstinspektoren.

Wie bei Aufstellung des Budgets schon bemerkt wurde, fehlten noch die Erfahrungen zur Ermittlung des Budgetsatzes. Ueberdies läßt sich die Ausgabe ihrer Natur nach nicht genau vorausberechnen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 17. Bauaufwand.

Während mehrerer Jahre, namentlich 1848, 1849 und 1850, ist sehr wenig auf die Forstgebäude verwendet worden. Dies machte später, sollte nicht das Baukapital erheblichen Schaden nehmen, vorübergehend wenigstens einen stärkeren Aufwand nöthig. Auch ist, da sich der Budgetsatz von 5,000 fl. überhaupt als ungenügend darstellte, für 1854 und 1855 dessen Erhöhung auf 5,500 fl. für nöthig erachtet worden.

§. 22. Für Vermessung und Einrichtung der Forste.

Beide Geschäfte können ihrer Natur nach nicht gerade in den Schranken des Budgets gehalten werden. Auch ist es ganz unnachtheilig, wenn sie in einer Budgetsperiode etwas weiter gefördert werden, als der Voranschlag vermuthet hatte; die immerhin wünschenswerthe gänzliche Beendigung tritt nur um so näher heran.

§. 25. Für Zurichtung der Walderzeugnisse.

Der wirkliche Aufwand ist um eine ansehnliche Summe geringer als der Voranschlag. Der Ursachen des Unterschieds sind mehrere. Die Hauerlöhne wechseln nach den Sortimenten, die Beibringerlöhne je nach der größeren oder geringeren Entlegenheit der Hiebsstellen; die Zurichtungskosten und der Erlös aus dem Holze, für das sie erwachsen sind, erscheinen auch nicht immer in der nämlichen Jahresrechnung.

§. 28. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Mehrausgabe beruht hauptsächlich auf einem hier vorgetragenen Ersatze von 3,350 fl., welcher der Gemeinde Rüppur bei Ablösung ihrer Holzberechtigung für Holz geleistet werden mußte, welches aus dem dieser Gemeinde zugeschiedenen Waldtheil nach der Abschätzung desselben noch für die Forstkasse verwerthet worden war.

B. Außerordentlicher Etat.

Für die allgemeine Staatsverwaltung.

3. Abgang vom Erlös für Holz von ausgestockten und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldungen.

Der Einnahme von 53,822 fl. 9 kr. steht der Aufwand von 8,155 fl. 33 kr. für Aufbereitung und Verwerthung des betreffenden Holzes ꝛc. gegenüber.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Berg- und Hüttenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.												
§.												
1. Aus Gebäuden	2,500	—	937	54	1,078	—	2,015	54	—	—	484	6
2. Aus Grundstücken	2,944	—	1,590	54	1,630	10	3,221	4	277	4	—	—
3. Aus Liegenschaften mit Gewerbseinrichtungen	28,232	—	13,817	47	* 3,698	50	17,516	37	—	—	10,715	23
Tit. II. Aus Erzeugnissen des Bergbaues und Hüttenbetriebs.												
4. Aus Eisenerzen	123,512	—	53,406	3	* 50,928	49	104,334	52	—	—	19,177	8
5. Aus Töpferthon u. Quarzsand	7,240	—	3,724	49	3,261	47	6,986	36	—	—	253	24
6. Aus Erzeugnissen des Hüttenbetriebs	947,188	—	693,168	26	638,855	12	1,332,023	38	381,835	38	—	—
7. Aus Abfällen und Nebenprodukten	8,420	—	1,614	1	2,335	13	3,949	14	—	—	4,470	46
Tit. III. Verschiedene Einnahmen.												
8. Aus Materialien u. Geräthen	39,612	—	23,077	26	46,080	50	69,158	16	29,546	16	—	—
9. Sonstige Einnahmen	1,380	—	* 269	15	* 637	38	906	53	—	—	473	7
Summe A. ordentlicher Etat	1,161,028	—	791,606	35	748,506	29	1,540,113	4	414,658	58	35,573	54
									35,573	54		
									379,085	4		
B. Außerordentlicher Etat.												
10. Einnahmen von der Revolution	—	—	—	—	79	25	79	25	79	25	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	79	25	79	25	79	25	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	1,161,028	—	791,606	35	748,506	29	1,540,113	4	379,085	4	—	—
Hauptsumme der Einnahme	1,161,028	—	791,606	35	748,585	54	1,540,192	29	379,164	29	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Lasten.						
§.						
1. Gemeindeumlagen	4,400 —	1,410 —	1,356 58	2,766 58	— —	1,633 2
2. Brandversicherungsbeiträge	1,060 —	725 13	443 17	1,170 30	110 30	— —
3. Sonstige Lasten	3,836 —	* 1,947 55	2,449 21	4,397 16	561 16	— —
4. Abgang und Nachlaß	1,000 —	* 256 23	277 16	533 39	— —	466 21
Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.						
5. Besoldungen	20,900 —	8,790 29	8,285 —	17,075 29	— —	3,724 31
6. Gehalte	12,604 —	5,348 45	5,666 16	11,015 1	— —	1,588 59
7. Bureaukosten	2,316 —	1,041 16	1,028 1	2,069 17	— —	246 43
8. Aufwand für die Verwaltungsgebäude, Werkstätten ꝛc.	8,000 —	1,699 40	2,419 36	4,119 16	— —	3,880 44
9. Für Kanal-, Wehr- und Wasserbauten	6,000 —	1,976 31	6,763 43	8,740 14	2,740 14	— —
10. Für Wege, Brücken, offene Lagerplätze ꝛc.	1,000 —	731 5	297 23	1,028 28	28 28	— —
11. Löhne und Kosten der ständigen Bauhandwerker	7,622 —	2,534 9	2,465 40	4,999 49	— —	2,622 11
12. Sonstige allgemeine Kosten	1,200 —	* 2,299 54	* 1,149 6	3,449 —	2,249 —	— —
Uebertrag	69,838 —	28,761 20	32,603 37	61,364 57	5,689 28	14,162 31

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
Ordentlicher Etat.						
Uebertrag	69,838 —	28,761 20	32,603 37	61,364 57	5,689 28	14,162 31
Tit. III. Betriebskosten.						
§.						
13. Bauaufwand für Betriebsgebäude und Einrichtungen	26,000 —	13,827 48	12,813 27	26,641 15	641 15	— —
14. Für Geräthschaften	2,000 —	735 3	573 59	1,309 2	— —	690 58
15. Für den Bergbau auf Eisenerze	123,512 —	62,790 38	62,329 3	125,119 41	1,607 41	— —
16. Für Gewinnung des Töpferthons und Quarzsandes	6,100 —	1,972 53	* 2,231 1	4,203 54	— —	1,896 6
17. Für Eisenerze	148,308 —	64,850 12	* 63,261 33	128,111 45	— —	20,196 15
18. Für Eisen und Eisenfabrikate	314,146 —	* 252,415 44	* 164,511 18	416,927 2	102,781 2	— —
19. Für Brennmaterialien	273,946 —	169,476 —	185,757 19	355,233 19	81,287 19	— —
20. Für Nebenmaterialien und kleinere Hüttenbedürfnisse	13,016 —	7,658 48	7,383 28	15,042 16	2,026 16	— —
21. Kosten beim Hohofenbetrieb	13,000 —	4,724 6	5,458 37	10,182 43	— —	2,817 17
22. Kosten bei der Gießerei	9,000 —	8,025 36	10,901 19	18,926 55	9,926 55	— —
23. Kosten beim Feichfeuerbetrieb	51,000 —	26,949 10	27,063 35	54,012 45	3,012 45	— —
24. Kosten beim Kleinfeuerbetrieb	8,000 —	2,743 21	2,790 44	5,534 5	— —	2,465 55
25. Kosten beim Betrieb des Kalibermalzwerks	17,000 —	10,031 53	10,475 40	20,507 33	3,507 33	— —
26. Kosten beim Betrieb des Blechwalzwerks	6,000 —	4,906 28	4,081 45	8,988 13	2,988 13	— —
27. Magazinskosten	13,200 —	6,303 48	6,404 49	12,708 37	— —	491 23
28. Für den Absatz der Fabrikate	6,000 —	* 7,486 40	* 7,360 36	14,847 16	8,847 16	— —
29. Sonstige Ausgaben für den Betrieb	320 —	3,774 39	253 39	4,028 18	3,508 18	— —
Summe der Ausgabe	1,100,586 —	677,434 7	606,255 29	1,283,689 36	225,824 1 42,720 25 183,103 36	42,720 25

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
Abschluß der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme	1,161,028	–	791,606	35	748,506	29	1,540,113	4	379,085	4	—	–
Ausgabe	1,100,586	–	677,434	7	606,255	29	1,283,689	36	183,103	36	—	–
Reine Einnahme .	60,442	–	114,172	28	142,251	–	256,423	28	195,981	28	—	–
Haupt-Abschluß.												
Einnahme	1,161,028	–	791,606	35	748,585	54	1,540,192	29	379,164	29	—	–
Ausgabe	1,100,586	–	677,434	7	606,255	29	1,283,689	36	183,103	36	—	–
Reine Einnahme .	60,442	–	114,172	28	142,330	25	256,502	53	196,060	53	—	–

Karlsruhe, den 3. Mai 1855.

Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke.

Ziegler.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

§. 1. Aus Gebäuden.

Es sind während dieser Budgetperiode zwei Vorstände von Hüttenwerken, die zu den höher besoldeten gehörten, daher auch höhere Miethzinse zahlten, abgegangen. Dagegen ergab sich Gelegenheit, die Dienstwohnung in Wehr, so wie einige kleinere Wohnungen auf den Hüttenwerken auf einige Zeit anderweit zu vermiethen.

§. 3. Aus Liegenschaften mit Gewerbseinrichtung.

Der Rückschlag ist vorzugsweise durch die seit 1. Dezember 1851 eingetretene Minderung des Pachtzinses vom Hüttenwerke Zizenhausen veranlaßt.

§. 4. Aus Eisenerzen.

(In Verbindung mit §§. 15 und 17 der Ausgabe.)

An Eisenerzen sollten nach dem Budget für beide Jahre zusammen 476,700 Sester gefördert werden und einen Aufwand für den Bergbau (§. 15 d. A.), so wie eine Einnahme aus Eisenerzen (§. 4 d. E.) von 123,512 fl. veranlassen. In der That aber wurden 482,084 Sester mit einem Aufwande von 125,119 fl. 41 kr. (§. 15 d. A.) gewonnen. Wenn gleichwohl die Einnahme aus Eisenerzen (§. 4 d. E.) nur mit 104,334 fl. 52 kr. erscheint, so kömmt dies daher, daß:

a. vom Erzrevier Kandern die Einnahme aus Erzen nicht mit dem wirklichen Kostenaufwande von 110,655 fl. 19 kr., sondern nach etwas geringeren Anschlägen nur mit 104,334 fl. 52 kr., also um 6,320 fl. 27 kr. minder hoch aufgeführt erscheint, während
b. für die im Erzreviere Albbruck mit einem Aufwande von 14,464 fl. 22 kr. geförderten Erze eine Einnahme in der Geldrechnung überhaupt nicht vorgetragen ist, diese Erze vielmehr nur in der Naturalrechnung in Einnahme und Ausgabe behandelt sind.

Die Einnahme im §. 4 ist hiernach in der That um 20,784 fl. 49 kr. zu nieder. Dies hat jedoch auf das Endergebniß der Rechnung keinen Einfluß, weil im §. 17 der Ausgabe (für Eisenerze) der Werth der betreffenden Erze im nämlichen Anschlag wie im §. 4 der Einnahme gebucht ist.

§. 6. Aus Erzeugnissen des Hüttenbetriebs.

Das Budget hat aus 111,363 Zentnern verarbeiteten Eisens einen Erlös von 947,188 fl., also vom Zentner einen Erlös von 8 fl. 30 kr. unterstellt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Rechnungsergebniß war aber aus 162,610^{575} Zentner ein Erlös von 1,332,023 fl. 38 kr., also vom Zentner ein Erlös von 8 fl. 11½ kr. Die Mehreinnahme ward darum nicht durch eine Steigerung der Preise, sondern durch Verminderung der Naturalvorräthe gewonnen.

§. 7. Aus Abfällen und Nebenprodukten.

In der der schlechten Witterung wegen für die Köhlerei nicht günstigen Periode wurde an holzsaurem Kalke statt 1850 Zentnern nur der Betrag von 601 Zentnern erzeugt. Diese geringere Produktion holzsauren Kalkes veranlaßte den Ausfall.

§. 8. Aus Materialien und Geräthen.

Durch Verwendungen auf die Werke selber wurden mehr verrechnet	5,797 fl. 59 kr.
Durch Verkauf an andere Werke, namentlich durch Kohllieferungen vom St. Blasier Werke und durch Verwendung eingebauten Eisens zu Wehr ꝛc.	24,197 „ 34 „
zusammen . .	29,995 fl. 33 kr.
Beim Verkaufe an Privaten ergab sich ein Mindererlös von	449 „ 17 „
Rest . .	29,546 fl. 16 kr.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

§. 3. Sonstige Lasten.

Die Mehrausgabe trifft insbesondere das Armenwesen von Albbruck, welches Hüttenwerk eine eigene Gemarkung besitzt, deren Lasten die Werkskasse trägt.

§. 9. Für Kanal-, Wehr- und Wasserbauten.

Der Mehraufwand ist vorzugsweise durch Herstellung des Kanals in Hausen veranlaßt, der vor Alter zusammengestürzt war.

§. 12. Sonstige und allgemeine Kosten.

Der Mehraufwand ist vornehmlich durch zwei Ersatzposten im Gesammtbetrage von 1,547 fl. 45 kr. herbeigeführt, welche die Hüttenverwaltung Oberweiler an zwei andere ärarische Hüttenverwaltungen wegen zu hoch berechneter Eisenlieferungen zu leisten hatte.

§. 15. Für den Bergbau auf Eisenerze.

Vergleiche §. 4 der Einnahme.

§. 17. Für Eisenerze.

Siehe §. 4 der Einnahme.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 18. Für Eisen und Eisenfabrikate.
§. 19. Für Brennmaterialien.
§. 20. Für Nebenmaterialien und kleinere Hüttenbedürfnisse.
§. 22. Kosten bei der Gießerei.
§. 23. Kosten beim Frischfeuerbetrieb.
§. 25. Kosten beim Betrieb des Kaliberwalzwerks.
§. 26. Kosten beim Betriebe des Blechwalzwerkes.
§. 28. Für den Absatz der Fabrikate.
§. 29. Sonstige Ausgaben für den Betrieb.

Die Mehrausgaben sind Folgen des umfangreicheren Geschäftsbetriebs (vergl. §. 6 der Einnahme).

Gesammtergebniß.

Das Budget berechnet für 1852 und 1853 zusammen eine Reineinnahme von . . . . 60,442 fl. — kr.
Die Rechnung zeigt eine solche von . . . . . 256,502 „ 53 „
Da aber vom 1. Januar 1852 bis dahin 1854 die Naturalvorräthe um . . . . . 210,107 „ 2 „
abgenommen haben, so bleibt als Reineinnahme der Budgetsperiode nur noch übrig der Betrag von . . . . . 46,395 „ 51 „
also die Summe von . . . . . 14,046 „ 9 „
weniger, als nach dem Budget zu erwarten war. Die Hauptursache liegt im weiteren Rückgang der Eisenpreise.

---

5. V.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. Steuerverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
§. Einnahme.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
I. Direkte Steuern.						
1. Grund-, Häuser- u. Gewerbsteuer:						
a. Grund- und Häusersteuer	1,866,704 —	1,937,549 17	1,939,901 12	3,877,450 29	10,746 29	— —
b. Gewerbssteuer	1,990,372 —	647,152 52	641,891 26	1,289,044 18	— —	1,327 42
c. Besteuerungssteuer	68,541 —	34,243 26	34,039 23	68,282 49	— —	261 11
d. Hausbaubeiträge	186,002 —	93,355 5	93,542 11	186,897 16	895 16	— —
e. Dammbaubeiträge	10,392 —	10,104 37	8,960 15	19,064 52	8,672 52	— —
f. Accidenzien d. Weinhändler	11,732 —	5,356 56	4,911 15	10,268 11	— —	1,223 55
g. Steuernachtrag	90,018 —	50,399 37	50,037 11	100,436 48	10,388 48	— —
h. Fixirte Steuer	624 —	— —	312 —	312 —	— —	312 —
i. Bergsteuer	396 —	1,056 55	56 42	1,113 37	717 37	— —
1½. Kapitalsteuer	387,766 —	187,267 41	193,491 37	380,762 18	— —	7,003 42
2. Klassensteuer	295,778 —	149,506 18	151,949 39	301,456 17	5,678 17	— —
2½. Außerordentliche Besoldungs- und Pensionssteuer	— —	765 10	73 22	838 32	838 32	— —
3. Ersatz und Abgang an Passiven	1,032 —	418 55	552 4	970 59	— —	61 1
Summe I.	6,709,390 —	3,117,416 43	3,119,721 37	6,237,138 20	37,937 51	10,189 31
					10,189 31	
					27,748 20	
II. Indirekte Steuern. (Accise und Ohmgeld.)					— —	156947 43
4. Weinaccise	616,308 —	223,225 47	236,134 30	459,360 17	— —	111892 56
5. Weinehmgeld	714,688 —	281,169 30	321,625 34	602,795 4		
6. Ersatz von Weinaccise und Ohmgeld	11,130 —	2,740 48	2,745 37	5,486 25	— —	5,643 35
7. Biraccise	572,640 —	302,741 9	329,673 38	632,414 47	59,774 47	— —
8. Branntweinbrennergeld	105,579 —	35,406 58	66,685 18	102,092 16	— —	3,486 44
9. Schlachtviehaccise	633,948 —	322,836 42	319,517 30	642,354 12	8,406 12	— —
10. Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise	1,033,360 —	638,471 59	630,035 34	1,268,507 33	235,147 33	— —
11. Ersatz und Abgang an Passiven	236 —	387 18	66 31	453 49	217 49	— —
Summe II.	3,687,889 —	1,806,980 11	1,906,484 12	3,743,464 23	303,546 21	277970 58
					277,970 58	
					25,575 23	
III. Justiz- und Polizeigefälle.					— —	15,343 14
12. Erlös aus Stempelpapier, Gerichtsbarkeits- und Administrativparteien:	162,670 —	75,177 25	72,149 21	147,326 46		
13. a. Taxen, Sporteln und Stempelgebühren	767,724 —	417,020 19	422,837 2	839,857 21	72,133 21	— —
14. b. Strafen	107,098 —	73,500 —	78,823 1	152,323 1	45,227 1	— —
15. c. Eisenbahnpolizeistrafen	28 —	— —	— —	— —	— —	28 —
16. Detentions- u. Reluitionsstrafen	9,780 —	14,394 23	6,365 27	20,759 50	10,979 50	— —
17. Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	1,052,238 —	601,370 33	637,161 38	1,238,532 11	186,294 11	— —
18. Hundetaxen	138,214 —	71,116 30	70,741 50	141,858 20	3,644 20	— —
19. Ersatz und Abgang an Passiven	5,658 —	3,209 43	3,083 4	6,292 47	634 47	— —
Summe III.	2,243,408 —	1,255,788 53	1,291,161 23	2,546,950 16	318,913 30	15,371 14
					15,371 14	
					303,542 16	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
Einnahme.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
IV. Forstgerichtsgefälle.						
§.						
20. Forststrafen	103,732 —	49,203 26	37,285 50	86,489 16	— —	17,242 44
21. Schadenersatz	68,446 —	31,560 32	22,387 38	53,978 10	— —	14,467 50
22. Ersatz und Abgang an Passiven	390 —	87 59	108 40	196 39	— —	193 21
Summe IV.	172,568 —	80,881 57	59,782 8	140,664 5	— —	31,903 55
23. V. Brückengefälle.						
Nichts.						
VI. Verschiedene Einnahmen						
24. Steuerstrafgefälle	33,354 —	27,031 45	32,747 47	59,779 2	26,425 7	— —
25. Fiskalpolizeistrafen	204 —	281 45	70 38	352 23	148 23	— —
26. Beiträge der mit den Obereinnehmereien verbundenen Rechenkassen zu den Besoldungen und Bureaukosten der Obereinnehmereien	58,472 —	* 30,680 39	* 28,005 32	58,686 11	214 11	— —
26½. Gebührenüberschuß von Unerheberdiensten	10,426 —	* 6,402 37	* 5,753 23	12,156 —	1,730 —	— —
27. Erlös aus Druksachen	732 —	395 34	421 12	816 46	84 46	— —
28. Ersatz und Abgang an Passiven	86 —	55 33	42 15	97 48	11 48	— —
29. Sonstige Einnahmen	3,706 —	* 2,857 24	* 1,136 49	3,994 13	288 13	— —
Summe VI.	106,980 —	67,705 17	68,177 6	135,882 23	28,902 23	— —
" I.	6,709,390 —	3,117,416 43	3,119,721 37	6,237,138 20	37,937 51	10,189 31
" II.	3,687,889 —	1,806,980 11	1,906,484 12	3,743,464 23	303,546 21	277970 58
" III.	2,243,408 —	1,255,788 53	1,291,161 23	2,546,950 16	318,913 30	15,371 14
" IV.	172,568 —	80,881 57	59,782 8	140,664 5	— —	31,903 55
" V.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Summe aller Einnahmen	12420235 —	6,328,773 1	6,445,326 26	12774099 27	689,300 5	335435 38
					335,435 38	
					353,864 27	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
Ausgabe.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
I. Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuern.						
Abgang und Rückersatz:						
1. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	102,454 —	45,944 20	40,574 52	86,519 12	— —	15,944 48
1½. Bei der Kapitalsteuer	4,504 —	2,715 30	3,845 24	6,560 54	2,056 54	— —
2. Bei der Klassensteuer	18,238 —	6,869 7	7,263 44	14,132 51	— —	4,103 9
2½. Bei der außerordentlichen Besoldungs- u. Pensionssteuer	— —	64 46	21 7	85 53	85 53	— —
3. Steuerrückvergütungen	28,016 —	6,299 12	14,759 39	21,058 51	— —	6,957 9
Katasterkosten:						
4. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	92,508 —	50,057 10	51,006 29	101,063 39	8,555 39	— —
4½. Bei der Kapitalsteuer	6,012 —	2,717 29	2,781 9	5,498 38	— —	513 22
5. Bei der Klassensteuer	2,426 —	1,595 21	1,573 3	3,168 24	742 24	— —
6. Kosten der Steuerrevisionen	22,630 —	10,917 28	11,112 57	22,030 25	— —	599 35
Hebgebühren der Unterheber:						
7. Von der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	130,660 —	66,539 30	66,555 59	133,095 29	2,435 29	— —
7½. Von der Kapitalsteuer	7,448 —	3,809 50	3,855 9	7,664 59	216 59	— —
8. Von der Klassensteuer	3,009 —	1,613 44	1,659 22	3,273 6	243 6	— —
8½. Von der außerordentlichen Besoldungs- u. Pensionssteuer	— —	1 8	— 19	1 27	1 27	— —
9. Von der Gefällsteuer der Zins- und Gültberechtigten	40 —	17 24	15 21	32 46	— —	7 14
Summe I.	417,974 —	199,162 5	205,074 53	404,186 40	14,337 57	28,125 17
						14,337 57
						13,787 20
II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuern.						
(Der Accise und des Ohmgeldes.)						
10. Abgang und Rückersatz	56,626 —	74,988 56	45,505 3	120,493 59	63,867 59	— —
Für Konskription und Erhebung:						
11. Konskriptionsgebühren	8,638 —	5,510 25	5,380 47	10,891 12	2,256 12	— —
12. Hebgebühren der Unterheber	148,362 —	78,360 7	81,837 43	160,197 50	11,835 50	— —
13. Für die Kontrole	34,016 —	17,250 11	17,414 36	34,664 47	654 47	— —
14. Sonstige Kosten	1,986 —	1,879 27	1,499 44	3,378 11	1,392 11	— —
Summe II.	249,632 —	177,989 6	151,639 53	329,628 59	79,996 59	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
Ausgabe.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.						
15. Abgang und Rückersatz	108,166 —	59,904 29	53,392 9	113,296 38	5,130 38	— —
Aufwand für das Stempelpapier:						
16. Für Papier zum Stempeln und andere Erfordernisse der Stempelpapierverwaltung	15,612 —	12,121 51	11,833 32	23,955 23	8,343 23	— —
17. Belohnung des Personals der Stempelpapierverwaltung	2,060 —	1,056 24	1,075 —	2,161 24	101 24	— —
18. Für den Absatz des Stempelpapiers	10,834 —	5,006 45	4,812 47	9,819 32	— —	1,014 28
Für Konskription:						
19. Der Gerichtsbarkeits- und Administrativportein u. Strafen	31,012 —	17,262 32	17,263 30	34,526 2	3,514 2	— —
20. Der Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	18,244 —	10,409 —	11,065 40	21,474 40	3,230 40	— —
21. Kosten der Hundesteuerung	9,730 —	4,682 48	4,637 47	9,320 35	— —	409 25
Hebgebühren der Unterheber:						
22. Von Gerichtsbarkeits- und Administrativportein u. Strafen	23,882 —	14,301 13	14,584 27	28,885 40	5,003 40	— —
23. Von Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	15,822 —	9,388 54	10,121 40	19,510 34	3,688 34	— —
24. Von Hundetaxen	4,626 —	2,384 46	2,370 51	4,755 37	129 37	— —
Auslieferung an Bezugsberechtigte:						
25. Stratombelle	9,798 —	7,679 23	9,191 21	16,870 44	7,072 44	— —
26. An die Eisenbahnunternehmerverwaltung Reinertrag der Eisenbahnpolizeistrafen	14 —	61 45	4 35	66 20	52 20	— —
27. Antheil der Gemeinden an den Hundetaxen	67,188 —	34,846 22	34,596 29	69,442 51	2,254 51	— —
27½. Abschriftsgebühren der Amtsaktuare	7,872 —	3,545 —	3,477 8	7,022 8	— —	849 52
28. Kosten der Kontrolirung des Spielelanlehens	4,000 —	1,928 39	2,346 28	4,275 7	275 7	— —
Summe III.	328,860 —	184,609 51	180,773 24	365,383 15	38,797 —	2,273 45
					2,273 45	
					36,523 15	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.						
§.						
29. Abgang und Rückersatz an Forstmaßen	14,440 —	7,345 15	4,553 13	11,898 28	— —	2,541 32
Für Konstatirung und Erhebung:						
30. Konstatirungsgebühren	6,878 —	2,973 13	2,364 2	5,337 15	— —	1,540 45
31. Hebgebühren der Untererheber	4,722 —	2,214 21	1,686 2	3,900 23	— —	821 37
Auslieferung an Bezugsberechtigte:						
32. Erstattung des Schadenersatzes an die Waldeigenthümer	62,804 —	29,522 49	21,132 37	50,655 26	— —	12,148 34
33. Antheil der Waldeigenthümer an den daar eingegangenen Strafen	40,087 —	19,035 39	14,758 47	33,764 26	— —	6,317 34
34. Sonstige Kosten	498 —	79 6	556 4	635 10	137 10	— —
Summe IV.	129,474 —	61,140 23	45,050 45	106,191 8	137 10	23,370 7
35.					137 10	23,232 57
V. Lasten und Verwaltungskosten der Brückengefälle.						
Nichts.						
VI. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.						
36. Abgang und Rückersatz	332 —	457 27	803 13	1,262 40	930 40	— —
37. Hebgebühren der Untererheber von Steuereinfallen	1,148 —	918 43	1,111 29	2,030 12	882 12	— —
38. Gerichtsbarkeits- und andere Kosten	14,144 —	8,855 41	13,317 44	22,168 25	8,024 25	— —
Summe VI.	15,624 —	10,231 51	15,229 26	25,461 17	9,837 17	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
VII. Gemeinfache Lasten und Verwaltungskosten.						
§.						
39. Kosten der Abrechnung mit den Untererhebern	44,800 —	22,832 1	23,124 41	45,956 42	1,156 42	— —
40. Besondere Kosten der Untererheberdienste	10,646 —	* 8,798 13	* 6,587 44	15,385 57	4,739 57	— —
41. Kosten des Aufsichtspersonals	128,852 —	* 65,388 42	62,537 35	127,926 17	— —	925 43
42. Belohnungen und Unterstützungen des Erhebungs- und Aufsichtspersonals	4,600 —	2,299 42	2,300 —	4,599 42	— —	— 18
Beiträge der Obereinnehmer und der Zollverwaltung für die Hauptsteuerämter:						
43. Besoldungen	61,726 —	* 30,912 56	32,850 33	63,763 29	2,037 29	— —
44. Bureaukosten	68,600 —	* 35,724 20	* 35,498 59	71,223 19	2,623 19	— —
45. Sonstige Kosten der Obereinnehmereidienste	3,958 —	484 33	* 1,185 51	1,670 24	— —	2,287 34
46. Beitrag zur Zollverwaltung wegen der Hauptsteuerämter	28,300 —	14,150 —	14,150 —	28,300 —	— —	— —
Centralverwaltungskosten:						
47. Besoldungen	57,400 —	27,725 —	27,739 29	55,464 29	— —	1,935 31
48. Gehalte	10,792 —	* 5,396 —	* 5,396 —	10,792 —	— —	— —
49. Bureaukosten	6,150 —	3,075 —	3,075 —	6,150 —	— —	— —
50. Sonstige Kosten der Centralverwaltung	1,400 —	881 35	354 7	1,235 42	— —	164 18
51. Aufwand für Drucksachen	3,000 —	368 29	364 59	733 28	— —	2,266 32
52. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen	594 —	* 1,399 37	* 777 15	2,176 52	1,582 52	— —
53. Verschiedene und zufällige Ausgaben	3,896 —	* 3,942 5	* 937 36	4,849 44	953 44	— —
Summe VII.	434,714 —	223,348 18	216,879 49	440,228 7	13,094 3	7,579 56
„ I.	417,974 —	199,167 5	205,024 35	404,186 40	14,337 57	28,125 17
„ II.	249,632 —	177,989 6	151,639 53	329,628 59	79,996 59	— —
„ III.	328,860 —	184,609 51	180,773 24	365,383 15	38,797 —	2,273 45
„ IV.	129,424 —	61,140 23	45,050 45	106,191 8	137 10	23,370 2
„ V.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
„ VI.	15,624 —	10,231 51	15,229 26	25,461 17	9,837 17	— —
Summe aller Ausgaben	1,576,128 —	856,481 34	814,597 52	1,671,079 26	156,200 26	61,349 —
					61,349 —	
					94,851 26	
„ „ Einnahmen	12420235 —	6,328,773 1	6,443,326 26	12774099 27	353,864 27	— —
Reine Einnahme	10844007 —	5,472,291 27	5,630,728 34	11103020 1	259,013 1	— —

Karlsruhe, den 3. Mai 1855.

Steuer-Direktion.
Mater.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. I. Direkte Steuer.

§. 1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer.

a. Grund- und Häusersteuer.

Dem Voranschlage war ein Gesammtsteuerkapital von 610,532,170 fl. zu Grund gelegt, während dasselbe sich nach dem Kataster für 1852 auf . . . . . 611,967,760 fl.
„ 1853 „ . . . . . 612,702,960 „
herausstellte.

Der Zuwachs an Häusersteuerkapitalien, auf dem die Mehreinnahme vornehmlich beruht, betrug unter Ausschluß der steuerfreien Kapitalien der Pfarr- und Schuldienste
für 1852 . . . . . 924,650 fl.
„ 1853 . . . . . 809,075 „

b. Gewerbsteuer.

Der an sich unbedeutende Rückgang rührt daher, daß, während beim Voranschlag ein Steuerkapital
von . . . . . 167,941,940 fl. für 1852 und
„ . . . . . 168,676,860 „ „ 1853
unterstellt wurde, nach dem Kataster für 1852 ein Steuerkapital von 168,834,875 fl. und
„ 1853 ein solches von . . 167,478,905 „ zum Vorschein kam.

e. Dammbaubeiträge.

Die Mehreinnahme, von welcher es das Jahr 1852 mit . . . . 4,908 fl. 37 kr.
„ „ 1853 mit . . . . 3,764 „ 15 „
trifft, ist durch die namhafte Steigerung der Dammbaubeiträge veranlaßt, welche in Folge der Herstellung der durch das Hochgewässer von 1851 an den Dämmen, insbesondere im Mittelrheinkreis, verursachten Beschädigungen nothwendig geworden war.

g. Steuernachtrag.

Die Einnahme unter dieser Rubrik, welche den Voranschlag für 1852 um . . . . . 5,875 fl. 37 kr. und
„ 1853 „ . . . . . 5,013 „ 11 „
übersteigt, läßt, als sehr wandelbar, sich nicht sicher vorausberechnen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

h Fixirte Steuer.

Diese mit dem jährlichen Betrag von 312 fl. in dem Kondominatort Kürnbach zur Erhebung kommende Steuer ist für 1852 irrig unter der Bergsteuer aufgeführt.

§. 1½. Kapitalsteuer.

Die Auswanderung, der Kapitalverlust in Ganten, die Umwandlung von Kapitalien in liegenschaftliches Vermögen sind die Hauptursachen des Rückschlags, der jedoch nur für 1852 mit 6,615 fl. 19 kr. von größerer Bedeutung ist.

§. 2½. Außerordentliche Besoldungs- und Pensionssteuer.

Irrthümlich in die laufende Rechnung übernommene Nachträge auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1849.

Tit. II. Indirekte Steuern.

§. 4. Weinaccise.

Dem Voranschlage waren die Ergebnisse von 1846, 1847 und 1850 zu Grund gelegt. Da 1846 und 1847 sehr günstig waren, der Weinerwachs 1852 und 1853 den gedachten Vorjahren lange nicht gleich kam, zudem der Weingenuß seit 1850 sehr abgenommen hat, so läßt sich die erhebliche Mindereinnahme

von . . . . . 84,928 fl. 13 kr. im Jahr 1852 und
von . . . . . 72,019 „ 30 „ „ „ 1853 leicht erklären.

§. 5. Weinohmgeld.

Der Rückschlag unter dieser Rubrik, welcher für 1852 . . . . 76,174 fl. 30 kr.
„ 1853 . . . . 35,718 „ 26 „
beträgt, beruht der Hauptsache nach auf denselben Ursachen, wie jener unter §. 4.

§. 7. Bieraccise.

Der Mehrertrag von . . . . . 16,421 fl. 9 kr. für 1852 und
„ . . . . . 43,353 „ 38 „ „ 1853
ist wohl der Zunahme des Bierverbrauchs in Folge des geringen Weinerwachses zuzuschreiben.

§. 10. Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.

Daß hier eine Mehreinnahme von . . . . . 121,791 fl. 59 kr. für 1852 und
„ . . . . . 113,355 „ 34 „ „ 1853
sich ergab, ist dem häufigeren Eigenthumsübergang in Auswanderungsfällen und im Zwangswege zuzuschreiben.

Tit. III. Justiz- und Polizeigefälle.

§. 12. Erlös aus Stempelpapier.

Der Grund der Mindereinnahme, von der es das Jahr 1852 mit . 6,157 fl. 35 kr.
„ „ 1853 „ . 9,185 „ 39 „
trifft, ist wohl nur in der fortschreitenden Abnahme der Prozesse zu finden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 13. Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Stempelgebühren.

Die erhöhte Einnahme, welche den Voranschlag für 1852 um . . 33,158 fl. 19 kr.
„ 1853 „ . . 38,975 „ 2 „
übersteigt, beruht theils auf dem Ertrag der durch das Gesetz vom 2. Dezember 1850 eingeführten Jagdpaßgebühr, theils auf der Zunahme der Geschäfte der Verwaltungs- und Polizeibehörden. Auch ist der Voranschlag mit aus der Einnahme des Jahres 1849 gebildet worden, die aus bekannten Ursachen besonders gering war.

§. 14. Gerichts- und Polizeistrafen.

Seit 1850 steigert sich die Einnahme unter dieser Rubrik, zweifelsohne veranlaßt durch die strengere Handhabung der Polizeigesetze.

Die Mehreinnahme beträgt für 1852 . . . . . 19,952 fl. — kr. und
„ 1853 . . . . . 25,275 „ 1 „

§. 16. Desertions- und Refraktionsstrafen.

Die bei Feststellung des Budgets gehegte Erwartung, daß diese Strafen gegen 1850 wiederum abnehmen werden, hat sich bestätigt. Gleichwohl geschah dies nicht in dem vermutheten Grade, indem
für 1852 . . . . . 9,504 fl. 23 kr. und für
„ 1853 . . . . . 1,475 „ 27 „
mehr als der Voranschag constatirt wurden.

§. 17. Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

Die Mehreinnahme, von der es das Jahr 1852 mit . . . . . 75,251 fl. 33 kr.
„ „ 1853 „ . . . . . 111,042 „ 38 „
trifft, ist vorzugsweise eine Folge der den Distriktsnotaren durch die höchste Verordnung vom 2. Juli 1851 und durch die Justizministerialverordnung vom 26. Januar 1852 vom 1. März dieses Jahres an in Vollstreckungssachen zugeschiedenen Verrichtungen. Die Gebühren für diese Verrichtungen werden nämlich nach §. 12 ersterer Verordnung wie die Rechtspolizeigebühren angesetzt und erhoben.

Tit. IV. Forstgerichtsgefälle.

§. 20. Forststrafen und
§. 21. Schadenersatz.

Die erfolgreichere Handhabung des Forstschutzes und die mit dem Sinken der Brennholzpreise verknüpfte Abnahme der Frevel erklärt die Mindereinnahme.

Tit. VI. Verschiedene Einnahmen.

§. 24. Steuerstrafgefälle.

Den Voranschlag, welcher aus den Ergebnissen der Jahre 1845, 1846 und 1847 gebildet wurde, übersteigt die Einnahme im Jahr 1852 um . . . . . 10,354 fl. 45 kr. und
„ „ 1853 um . . . . . 16,070 „ 17 „.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

was neben guter steuerlicher Aufsicht insbesondere auch durch die neu hinzu getretenen Strafen wegen Kapitalsteuervergehen zu erklären ist.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuern.

Abgang und Rückersatz.

§. 1. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer.

Von der Minderausgabe kommen auf das Jahr 1852 . . . . . 5,287 fl. 40 kr.
„ „ „ 1853 . . . . . 10,657 „ 8 „

Die Ausgaben dieser Art lassen sich zum Voraus nicht mit Sicherheit bemessen. Namentlich hat der hier verrechnete Steuernachlaß wegen Wetterschaden in dem dem Voranschlage zu Grund liegenden Jahre 1850 — 11,299 fl., im Jahre 1852 aber 10,903 fl. und im Jahre 1853 nur 3,803 fl. betragen.

§. 3. Steuerrückvergütungen.

Die Minderausgabe berührt das Jahr 1852, in welchem wegen abgelöster Zehnten erheblich weniger an Steuer zur Vergütung kam.

Katasterkosten.

§. 4. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer.

Der häufigere Eigenthumsübergang, dessen schon zu §. 10 der Einnahme Erwähnung geschah, hatte ein vermehrtes Steuerab- und Zuschreiben und deßhalb auch eine Erhöhung der deßfallsigen Kosten zur Folge, daher die Mehrausgabe.

Tit. II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuern.

§. 10. Abgang und Rückersatz.

Die Mehrausgabe beträgt im Jahr 1852 . . . . . 46,675 fl. 56 kr.
„ „ 1853 . . . . . 17,192 „ 3 „

Sie erläutert sich durch die beträchtliche Zunahme der zum Ansatz gekommenen Kaufaccise, in deren Folge denn auch verhältnißmäßig mehr Abgänge sich ergaben, durch die den Wirthen mit größerem Feld- und Rebbau vom Weinverbrauch für ihre landwirthschaftlichen Arbeiter durch das Gesetz vom 3. November 1849 zugestandene Ohmgeldrückvergütung, auch durch den nach dem Gesetz vom 26. Merz 1852 bei der Ausfuhr von Branntwein zugelassenen Steuerrückersatz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für Constatirung und Erhebung.

§. 11. Constatirungsgebühren.

Die Mehrausgabe steht im Zusammenhang mit der Mehreinnahme unter §. 10.

§. 12. Hebgebühren der Untererheber.

Die Mehrausgabe, von welcher

auf das Jahr 1852 . . 4,179 fl. 7 kr.
" " " 1853 . . 7,656 " 43 "

kommen, ist meist ebenfalls Folge der Mehreinnahme unter §. 10.

Tit. III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.

§. 15. Abgang und Rückersatz.

Die Mehrausgabe steht im Zusammenhang mit den unter Tit. III., insbesondere §§. 13 und 17, vorgekommenen Mehreinnahmen.

Aufwand für die Stempelpapierverwaltung.

§. 16. Für Papier zum Stempeln und andere Erfordernisse der Stempelpapierverwaltung.

Die Zunahme der Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung äußerte ihre Wirkung auch auf die Steigerung des Bedarfs an gestempelten Impressen (Kaufbuchsauszügen u. dgl.), so wie an ungestempelten, aber von der Stempelverwaltung zu liefernden Kaufurkunden. Auch die Einschärfung der Verordnung, welche die Verwendung gestempelter Impressen zu den Viehkaufsurkunden vorschreibt, blieb nicht ohne Einfluß.

Für Constatirung.

§. 19. Der Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen.

Die Mehrausgabe ist Folge der Mehreinnahme unter §. 13 und §. 14.

§. 20. Der Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

Die Mehrausgabe ist gerechtfertigt durch die Mehreinnahme an constatirten Gebühren (§. 17).

Hebgebühren der Untererheber.

§. 22. Von Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen.

Was von der Mehrausgabe §. 19 gesagt ist, gilt auch hier.

§. 23. Von Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

Die Mehrausgabe erläutert sich wie bei §. 20.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auslieferung an Bezugsberechtigte.

§. 25. Strafantheile.

Die Mehrausgabe entspricht der Mehreinnahme unter §. 14.

§. 27. Antheil der Gemeinden an den Hundetaxen.

Die Ausgabe ist abhängig von der Einnahme unter §. 18.

Tit. IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.

Gleichwie die Einnahmen unter den §§. 20 und 21 abgenommen haben, mußten auch die Ausgaben unter

§. 29. Abgang und Rückersatz an Forststrafen,

§. 30. Constatirungsgebühren,

§. 31. Hebgebühren der Untererheber,

§. 32. Erstattung des Schadenersatzes an die Waldeigenthümer,

§. 33. Antheil der Waldeigenthümer an den baar eingegangenen Strafen

sich vermindern.

Tit. VI. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.

§. 38. Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten.

Die Mehrausgabe, von welcher

auf das Jahr 1852 . . 1,783 fl. 41 kr.
„ „ „ 1853 . . 6,240 „ 44 „

kommen, steht im Zusammenhang mit der Mehreinnahme unter §. 24.

Tit. VII. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

§. 40. Besondere Kosten der Untererhebersdienste.

Zu der Mehrausgabe trug bei, daß Visitationen der Untererhebersdienste, rücksichtlich derer eine vorübergehende Beschränkung eingetreten war, zum wesentlichen Nutzen für den Dienst wieder häufiger stattfanden, ferner daß bei mehreren größeren Untererhebersdiensten die Beigebung von Gehülfen auf Kosten der Steuerkasse geschehen mußte, weil dieselbe (siehe §. 26½ der Einnahme) auch den Gebührenertrag der betreffenden Dienste bezog, so weit er das Maximum des dem Untererheber verwilligten Einkommens überstieg.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezüge der Obereinnehmer und der Zollverwaltung für die Hauptsteuerämter.

§. 43. Besoldungen.

In dem Voranschlag waren die Tantièmenüberschüsse mit 3,513 fl. vorgesehen. Sie warfen aber ab:

im Jahr 1852 . . 3,971 fl. 16 kr.
„ „ 1853 . . 4,965 „ — „

Daher die Ueberschreitung.

§. 44. Bureaukosten.

Außer den regulirten Aversen erheischt der Dienst mitunter bei dieser oder jener Verrechnung aus vorübergehendem Anlaß einen weiteren Bureauaufwand. Hierdurch und durch den Umstand, daß der Bureaubedarf der neu errichteten Hauptsteuerämter bei Bildung des Voranschlags sich noch nicht genau hat bestimmen lassen, erläutert sich die Mehrausgabe.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

V. Salineverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.												
§.												
1. Aus Gebäuden	2,732	—	1,412	—	1,437	22	2,849	22	117	22	—	—
2. Aus Grundstücken	1,842	—	1,025	27	839	56	1,865	23	23	23	—	—
3. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen . . .	868	—	441	50	433	50	875	40	7	40	—	—
Summe Tit. I. .	5,442	—	2,879	17	2,711	8	5,590	25	148	25	—	—
Tit. II. Aus Erzeugnissen des Salinebetriebs.												
4. Aus Kochsalz für den Verbrauch im Lande	2,509,114	—	1,152,828	14	1,128,933	39	2,281,761	53	—	—	227352	7
5. Aus Kochsalz für chemische Fabriken	5,836	—	290	—	225	—	515	—	—	—	5,321	—
6. Aus Kochsalz für das Ausland	39,222	—	* 27,710	39	* 28,903	3	56,613	42	17,391	42	—	—
7. Aus Viehsalz	83,678	—	109,925	48	120,434	—	230,359	48	146,681	48	—	—
8. Aus Salineabfällen . . .	684	—	516	14	694	13	1,210	27	526	27	—	—
Summe Tit. II. .	2,638,534	—	1,291,270	55	1,279,189	55	2,570,460	50	164,599	57	232673	7
Tit. III. Verschiedene Einnahmen.												
9. Aus Materialien u. Geräthen	3,764	—	1,871	45	1,552	20	3,424	5	—	—	339	55
10. Sonstige Einnahmen . . .	20	—	—	—	8	17	8	17	—	—	11	43
Summe Tit. III. .	3,784	—	1,871	45	1,560	37	3,432	22	—	—	351	38
Summe der Einnahmen .	2,647,760	—	1,296,021	57	1,283,461	40	2,579,483	37	164,748	22	233024	45
											164748	22
											68,276	23

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
Ausgabe.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ordentlicher Etat.						
§. Tit. I. Lasten.						
1. Gemeindeumlagen	680 —	314 24	298 37	613 1	— —	66 59
2. Brandversicherungsbeiträge	1,718 —	1,180 29	751 13	1,931 42	213 42	— —
3. Sonstige Lasten	2,654 —	986 13	1,665 29	2,651 42	— —	2 18
4. Abgang und Verlust	78 —	— —	— —	— —	— —	78 —
Summe Tit. I.	5,130 —	2,481 6	2,715 19	5,196 25	213 42	147 17
Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.						
5. Besoldungen	11,200 —	5,546 40	5,172 30	10,719 10	— —	480 50
6. Gehalte	22,000 —	11,024 38	11,021 48	22,046 26	46 26	— —
7. Bureaukosten	3,200 —	1,573 58	1,564 56	3,138 54	— —	61 6
8. Bauaufwand für Verwaltungsgebäude	5,558 —	3,749 41	1,406 47	5,156 28	— —	401 32
9. Für Kanal-, Wasser- und Wasserbauten	844 —	329 18	265 54	595 12	— —	248 48
10. Für Wege, Brunnen, Brücken, offene Lagerplätze	5,484 —	2,764 57	1,706 59	4,471 56	— —	1,012 4
11. Sonstige Ausgaben	5,262 —	2,169 13	2,079 19	4,248 32	— —	1,013 28
Summe Tit. II.	53,548 —	27,158 25	23,218 13	50,376 38	46 26	3,217 48
Tit. III. Betriebskosten.						
12. Bauaufwand für Betriebsgebäude	50,184 —	18,884 13	21,064 38	39,947 11	— —	10,236 49
13. Für Geräthschaften	11,718 —	4,555 48	4,283 57	8,839 45	— —	2,878 15
14. Kosten der Seeförderung	11,284 —	4,284 18	4,185 23	8,469 41	— —	2,814 19
15. Kosten des Siedbetriebs einschließlich der Trocknung	199,726 —	84,715 2	84,160 14	168,875 16	— —	30,850 44
16. Magazins- und Verpackungskosten	116,006 —	59,990 11	59,795 23	119,785 34	3,779 34	— —
17. Für den Absatz der Fabrikate im Lande	129,602 —	54,937 50	51,280 30	106,218 20	— —	23,383 40
18. Für den Absatz der Fabrikate im Auslande	6,730 —	4,120 57	4,078 57	8,199 54	1,469 54	— —
19. Sonstige Ausgaben für den Betrieb	— —	— —	30 —	30 —	30 —	— —
Summe Tit. III.	525,250 —	231,488 19	228,877 22	460,365 41	5,279 28	70,163 47
Summe der Ausgaben	583,928 —	261,127 50	254,810 54	515,938 44	5,539 36	73,528 32
						5,539 36
						67,989 16

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abschluß.						
Einnahme	1,647,760 —	1,296,021 57	1,283,461 40	2,579,483 37	— —	68,276 23
Ausgabe	583,928 —	261,127 50	254,810 54	515,938 44	— —	67,989 16
Reine Einnahme	1,063,832 —	1,034,894 7	1,028,650 46	2,063,544 53	— —	287 7

Karlsruhe, den 3. Mai 1855.

Steuer-Direktion.
Maier.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Tit. II. Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs.

§. 4. Aus Kochsalz für den Verbrauch im Lande.

Die sehr beträchtliche Mindereinnahme, von welcher auf das Jahr 1852 . . 101,728 fl. 46 kr.
„ „ „ 1853 . . 125,623 „ 21 „
kommen, ist lediglich eine Folge des verminderten Absatzes an Kochsalz. Die Ursachen, denen die seit mehreren Jahren wahrzunehmende Verminderung des Kochsalzverbrauchs beigemessen werden muß, sind bekannt. Die ungünstigeren Erwerbsverhältnisse und die gesteigerten Lebensmittelpreise nöthigen vielfach zur Beschränkung der Salzkonsumtion; die durch den Kartoffelmißwachs nothwendig gewordene Einschränkung der Schweinezucht hat das Einsalzen von Fleisch seltener gemacht; in Folge der massenhaften Auswanderungen hat die Bevölkerung abgenommen; zur Viehfütterung wird jetzt weniger Kochsalz und mehr Viehsalz als früher verwendet.

Der Absatz an Kochsalz betrug:

	im Jahr 1852:		im Jahr 1853:	
a. zu 4 fl. 10 kr. für den Zentner in Säcken zu 2 Zentner				
bei der Saline Dürrheim	123,626 Ztr.		118,840 Ztr.	
„ „ „ Rappenau	103,786 „	227,412 Ztr.	101,748 „	220,588 Ztr.
b. zu 4 fl. 16 kr. für den Zentner in Säcken zu 1 Zentner				
bei der Saline Dürrheim	43,530 Ztr.		44,123 Ztr.	
„ „ „ Rappenau	4,504 „	48,034 Ztr.	4,980 „	49,103 Ztr.
c. zu 3 fl. 14 kr. für den Zentner nach dem Kondominatort Kürnbach		56 „		50 „
d. in der Beschaffenheit als Tafelsalz zu 7 kr. für das Pfund bei der Saline Rappenau		13 „		13 „
zusammen .		275,515 Ztr.		269,754 Ztr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 5. Aus Kochsalz für chemische Fabriken.

Die Bezüge an Fabriksalz haben bedeutend nachgelassen, was daher rührt, daß in jüngerer Zeit kleinere chemische Gewerbe durch die größeren Fabriken fast gänzlich verdrängt worden sind, und selbst letzteren der Steinsalzbezug aus dem Auslande hat gestattet werden müssen, da es nicht thunlich ist, ihnen Kochsalz zu einem annähernd gleich billigen, den schwunghaften Fortbetrieb ihres Geschäftes ermöglichenden Preise abzulassen.

Der Absatz betrug	im Jahr 1852:	im Jahr 1853:
bei der Saline Dürrheim . . .	18 Ztr.	— Ztr.
„ „ „ Rappenau . . .	330 „	270 „
zusammen .	348 Ztr.	270 Ztr.

§. 6. Aus Kochsalz für das Ausland.

Daß der Neckarsalinenverein neben dem Absatz nach Nassau und Rheinbaiern wieder Lieferungen nach Rheinpreußen erhalten werde, war zur Zeit der Aufstellung des Budgets nicht bekannt. Diesen Lieferungen ist die Mehreinnahme, von welcher es

das Jahr 1852 mit	8,099 fl. 39 kr.
„ „ 1853 mit	9,292 „ 3 „

trifft, zuzuschreiben.

§. 7. Aus Viehsalz.

Seit Jahren zeigt sich eine bedeutende Zunahme des Absatzes an Viehsalz. Sie ist vorzugsweise die Folge einer umfassenderen Verwendung von Salz zur Viehzucht, dann des Umstandes, daß — während man hiezu sonst häufig Kochsalz verwendete — nun mehr und mehr das viel billigere Viehsalz bezogen wird.

Die Einrichtung, nach welcher der unmittelbare Bezug des Viehsalzes von der Saline durch Abgabe in Säcken zu 1 Zentner erleichtert ist, und die Wahrnehmung, daß das nicht mehr ausschließlich aus Abfällen bereitete Viehsalz erheblich besser ist als früher, mag zur Vermehrung seines Absatzes beigetragen haben.

Von der Mehreinnahme gehören in das Jahr 1852	68,086 fl. 48 kr.
„ „ „ 1853	78,595 „ — „

Der Absatz an Viehsalz betrug:

	in Dürrheim:	in Rappenau:
1848 . .	11,290 Ztr.	4,194 Ztr.
1849 . .	13,466 „	4,844 „
1850 . .	19,425 „	8,065 „
1851 . .	29,658 „	13,256 „
1852 . .	37,990 „	15,682 „
1853 . .	43,347 „	15,253 „

und darunter in Säcken zu 1 Zentner, welche seit 1851 abgegeben werden,

	in Dürrheim:	in Rappenau:
1851 . .	12,524 Ztr.	4,402 Ztr.
1852 . .	20,068 „	5,750 „
1853 . .	26,199 „	6,141 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Tit. III. Betriebskosten.

§. 12. Aufwand für Betriebsgebäude und Einrichtungen.

Die hier erzielte Minderausgabe von . . . . . 6,207 fl. 47 kr. für 1852 und
4,029 „ 2 „ „ 1853
ist neben der Beschränkung auf das Nöthigste der zweckmäßigen Verwendung und Bauausführung zuzuschreiben.

§. 13. Für Geräthschaften.

Die Soolförderung gieng ohne wesentlichen Schaden an Röhren und Bohrgeräthen von Statten; es bedurfte darum auch weniger neuer Anschaffungen.

§. 14. Kosten der Soolförderung.

Die Minderausgabe ist dem Umstand zuzuschreiben, daß das zum Betrieb der Dampfmaschinen erforderliche Brennmaterial fortwährend in niedrigem Preise stand, auch bei der Saline Dürrheim der größere Theil des Soolbedarfs mittelst Wasserkraft, die nur geringe Kosten erheischt, gefördert werden konnte.

§. 15. Kosten des Siedbetriebs einschließlich der Trocknung.

Die beträchtliche Minderausgabe von . . . . 15,147 fl. 58 kr. im Jahr 1852 und
15,702 „ 46 „ „ „ 1853
beruht auf Ersparnissen am Brennmaterial und auf den geringeren Preisen desselben.

Die Kosten des Siedbetriebs einschließlich der Trocknung betrugen durchschnittlich für 1,000 Zentner Salz

a. bei der Saline Dürrheim:

1848 und 1849	284,^{172}	fl.
1850 und 1851	239,^{102}	„
1852 und 1853	223,^{868}	„

(erzeugt wurden 413,953 Zentner);

b. bei der Saline Rappenau:

1848 und 1849	378,^{833}	fl.
1850 und 1851	301,^{261}	„
1852 und 1853	276,^{235}	„

(erzeugt wurden 275,834 Zentner).

Mit einem Klafter weichen Holzes, beziehungsweise 17 Zentnern Steinkohlen, wurden an Salz im Durchschnitt erzeugt:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	zu Dürrheim:	zu Rappenau:	auf beiden Salinen zusammen:
1848 . .	43 Ztr. 27 Pfund	42 Ztr. 37 Pfund	42 Ztr. 89 Pfund
1849 . .	44 „ 28 „	42 „ 38 „	43 „ 49 „
1850 . .	44 „ 68 „	43 „ 61 „	44 „ 23 „
1851 . .	45 „ 02 „	46 „ 93 „	45 „ 74 „
1852 . .	46 „ 63 „	48 „ 12 „	47 „ 37 „
1853 . .	44 „ 11 „	45 „ 25 „	44 „ 55 „

§. 16. Magazins- und Verpackungskosten.

Ein größerer Bedarf an einen Zentner haltenden Säcken und der etwas in die Höhe gegangene Preis der Säcke ist Ursache der unbedeutenden Mehrausgabe.

Der Durchschnitt dieser Kosten beträgt für 1,000 Zentner Salz:

a. bei der Saline Dürrheim:

1848 und 1849 . . . . . 184,^{935} fl.
1850 und 1851 . . . . . 181,^{716} „
1852 und 1853 . . . . . 185,^{021} „

b. bei der Saline Rappenau:

1848 und 1849 . . . . . 148,^{437} fl.
1850 und 1851 . . . . . 149,^{499} „
1852 und 1853 . . . . . 151,^{224} „

Verpackt wurden in den beiden letzten Jahren

zu Dürrheim . . . . 411,542 Zentner
zu Rappenau . . . . 288,558 „

§. 17. Für den Absatz der Fabrikate im Lande.

Die Minderausgabe, von welcher es das Jahr 1852 mit . . . . 9,863 fl. 10 kr.
„ „ 1853 mit . . . . 13,520 „ 30 „
trifft, steht im Zusammenhang mit der Mindereinnahme unter §. 4, ist übrigens theilweise auch verschiedenen in Folge der neuen Dürrheim-Donaueschinger Straße, so wie der Eisenbahn für zulässig erkannten Ermäßigungen in der Frachtvergütung zuzuschreiben.

§. 18. Für den Absatz der Fabrikate im Ausland.

Die Mehrausgabe ist eine Folge der Mehreinnahme unter §. 6.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VI. Zollverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	III. 1853. + II. a. 1854.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse.						
§.						
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und der Rübenzuckersteuer	3,433,352 –	* 1,888,234 52	* 1,765,515 54	3,653,750 46	220,398 46	– –
2. Ersatz der auf Abrechnung für den Verein geleisteten Zollrückvergütungen	88,296 –	40,462 26	40,646 29	81,108 55	– –	7,187 5
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenz-Zollverwaltung:						
a. Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenzollämter I., der Anlageposten und des Aufsichtsdienstes	924,420 –	463,697 30	463,697 30	927,395 –	2,975 –	– –
b. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder	46,882 –	23,441 17	23,441 11	46,882 28	– 28	– –
c. Aversen für die Nebenzollämter II., für Amtsunkosten der Haupt- und Nebenzollämter I., so wie der Anlageposten; endlich für die Legitimationsschein-Kontrole .	31,822 –	15,911 –	15,911 –	31,822 –	– –	– –
d. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein ꝛc. .	8,226 –	2,241 19	2,004 36	4,245 55	– –	3,980 5
e. Weitere Aversalvergütung für verschiedene Kosten der Grenzzollverwaltung . .	49,350 –	24,675 –	24,675 –	49,350 –	– –	– –
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	5,400 –	3,054 7	3,681 15	6,735 22	1,335 22	– –
Summe Tit. I. . .	4,587,748 –	2,461,717 31	2,339,572 55	4,801,290 26	224,709 36	11,167 10
					11,167 10	
					213,542 26	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	III. 1853. + II. a. 1854.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Einnahme.						
Tit. II. Unmittelbare Einnahmen.						
1. Private Gefälle.						
§.						
5. Jestetter-Lottstetter Durchgangszoll	7,052 –	2,643 –	1,362 43	4,005 43	– –	3,046 17
6. Büsinger Durchgangszoll . .	2,822 –	1,047 44	460 19	1,508 3	– –	1,313 57
7. Rheinoktroi	163,080 –	* 109,371 47	* 126,613 46	235,985 33	72,905 33	– –
8. Wasserzölle von Rebenflüssen	220,000 –	* 170,710 59	* 155,754 53	326,465 52	106,465 52	– –
9. Brückengefälle	136,340 –	* 92,484 39	* 100,995 9	193,479 48	57,139 48	– –
10. Blei- und Zettelgelder. . .	6,632 –	* 3,410 45	* 3,995 9	7,405 54	773 54	– –
11. Neu Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus und Waaganstalten. .	58,128 –	* 41,512 31	* 39,434 20	80,946 51	22,818 51	– –
12. Zollstrafen und Confiskate .	16,572 –	9,447 30	12,446 3	21,893 33	5,321 33	– –
13. Disziplinarstrafen	50 –	8 30	41 –	49 30	– –	– 30
2. Verschiedene Einnahmen.						
14. Miethzinse	17,878 –	* 8,775 2	8,882 57	17,657 59	– –	220 1
15. Ersatz der Steuerverwaltung für Erhebung der Steuern .	30,384 –	15,152 13	15,404 35	30,556 48	172 48	– –
16. Ersatz von Ausrüstungsgegenständen	45,780 –	23,053 50	* 23,373 –	46,426 50	646 50	– –
17. Zufällige Einnahmen . . .	4,388 –	* 4,043 4	* 10,861 19	14,904 23	10,516 23	– –
Summe Tit. II. .	709,106 –	481,664 34	499,625 13	981,286 47	276,761 32	4,580 45
					4,580 45	
					272,180 47	
hiezu Summe Tit. I. .	4,587,748 –	2,461,717 31	2,339,572 55	4,801,290 26	213,542 26	– –
Summe ordentlicher Etat .	5,296,854 –	2,943,379 5	2,839,198 8	5,782,577 13	485,723 13	– –
B. Außerordentlicher Etat.						
Einnahmen aus der Revolution .	– –	– –	1,104 12	1,104 12	1,104 12	– –
Summe aller Einnahmen	5,296,854 –	2,943,379 5	2,840,302 20	5,783,681 25	486,827 25	– –

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
Lasten und Verwaltungskosten.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse.						
§.						
1. Für den Verein auf Abrechnung geleistete Zollrückvergütungen .	88,296 —	40,462 26	40,646 29	81,108 55	— —	7,187 5
2. Antheil des ehemaligen Fürstenthums Sigmaringen an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer . .	12,026 —	* 009 35	* 6,410 24	12,419 59	393 59	— —
3. Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenzollämter I., der Ausgepressten und des Aufsichtsdienstes an der Grenze .	924,420 —	463,697 30	463,697 30	927,395 —	2,975 —	— —
4. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder.	46,882 —	23,441 17	23,441 11	46,882 28	— 28	— —
5. Kosten der Nebenzollämter II., Amtsunkosten der Haupt- und Nebenzollämter I., so wie der Ausgepressten; endlich der Legitimationsscheinkontrole . . .	46,574 —	24,393 43	24,110 38	48,504 21	1,930 21	— —
6. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein	8,226 —	2,241 19	2,004 36	4,245 55	— —	3,980 5
7. Kosten der Rübenzuckersteuer .	5,400 —	3,054 7	3,681 15	6,735 22	1,335 22	— —
8. Kosten der Binnenkontrole. .	2,000 —	* 1,387 22	276 22	1,663 44	— —	336 16
9. Kosten der Kontrolirung der Zollverwaltung anderer Vereinsstaaten	18,000 —	4,680 24	* 4,484 47	9,165 11	— —	8,834 49
9½. Reservenantheil an andere Vereinsstaaten in Folge der Abrechnung	— —	— —	* 37,348 30	37,348 30	37,348 30	— —
Summe Tit. I. .	1,151,824 —	569,367 43	606,101 42	1,175,469 25	43,983 40 20,338 15 23,645 25	20,338 15

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. II. Spezielle Lasten u. Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen.						
§.						
10. Des Jestetter-Lottstetter Durchgangszolls	872 —	507 8	* 542 9	1,049 17	177 17	— —
11. Des Büsinger Durchgangszolls	472 —	234 —	119 42	353 42	— —	118 18
12. Des Rheinoctroi	147,786 —	* 85,986 11	* 101,890 —	187,876 11	40,090 11	— —
13. Der Wasserzölle von Nebenflüssen	12,406 —	* 7,534 29	* 9,460 16	16,994 45	4,588 45	— —
14. Der Brückengefälle . . .	88,084 —	* 50,962 7	* 61,781 44	112,743 51	24,659 51	— —
15. Der Hafen- und Landungsplätze, Krahnen- und Waaganstalten, auch Lagerhausanstalten	33,608 —	* 21,054 11	* 15,559 49	36,594 —	2,986 —	— —
16. Der Strafen	9,790 —	* 6,434 59	* 7,101 38	13,536 37	3,746 37	— —
Summe Tit. II. .	293,018 —	172,713 5	196,435 18	369,148 23	76,248 41 118 18 76,130 23	118 18
Tit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.						
Kosten der Haupt- und Unterbeamten im Innern.						
17. Besoldungen	50,000 —	* 24,505 59	24,216 40	48,722 39	— —	1,277 21
18. Gehalte	53,380 —	* 26,163 49	* 26,517 16	52,681 5	— —	698 55
19. Amtsunkosten	17,444 —	* 9,182 55	8,114 25	17,297 20	— —	146 40
zusammen .	120,824 —	59,852 43	58,848 21	118,701 4	— —	2,122 36

s. V.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.						
s. Uebertrag .	120,824 —	59,832 43	58,848 21	118,701 4	— —	2,122 56
Kosten der Zolldirektion.						
20. Besoldungen	49,200 —	* 25,281 6	24,650 —	49,931 6	731 6	— —
21. Gehalte	11,180 —	5,590 —	5,590 —	11,180 —	— —	— —
22. Bureaukosten	3,600 —	1,800 —	1,800 —	3,600 —	— —	— —
zusammen . .	63,980 —	32,671 6	32,040 —	64,711 6	731 6	— —
23. Zugskosten	11,258 —	* 6,270 19	5,638 34	11,908 53	650 53	— —
24. Diäten und Reisekosten . .	3,600 —	1,025 25	1,231 28	2,256 53	— —	1,343 7
25. Pensionen, Unterstützungen und Gratifikationen für entlaßbare Diener	18,554 —	* 7,985 52	* 9,037 15	17,023 7	— —	1,530 53
26. Ablieferungen an die Assertisationskasse für den Zollunterstützungsfond	22,830 —	12,765 14	13,660 44	26,425 58	3,595 58	— —
27. Miethzinse	7,616 —	3,764 40	3,807 40	7,572 20	— —	43 40
28. Bauaufwand	9,500 —	6,570 3	* 3,631 34	10,201 37	701 37	— —
29. Brandversicherungsbeiträge u. Lokallasten	2,302 —	1,025 12	* 722 35	1,747 47	— —	554 13
30. Für Ausstattungsgegenstände	52,306 —	* 26,964 42	* 26,894 36	53,859 18	1,653 18	— —
31. Verschiedene und zufällige Ausgaben	40,200 —	* 35,081 18	* 29,760 49	64,842 7	24,642 7	— —
					31,974 59	5,594 49
					5,594 49	
Summe Tit. III. .	352,870 —	193,976 34	185,273 36	379,250 10	26,380 10	
„ „ I. .	1,151,824 —	569,367 43	606,101 42	1,175,469 25	23,645 25	— —
„ „ II. .	293,018 —	172,713 5	196,435 18	369,148 23	76,130 23	— —
Summe A. ordentlicher Etat .	1,797,712 —	936,057 22	987,810 36	1,923,867 58	126,155 58	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
Für Verlegung des Reißensbureaus im südlichen Flügel des Zellgebäudes in Mannheim	850 —	850 —	— —	850 —	— —	— —
Für Erneuerung des schadhaften Dienstgebäudes an der Mannheimer Rheinbrücke . .	16,000 —	254 52	13,009 —	13,263 52	— —	2,736 8
Zur Verlängerung der Quaimauer am Neckarhafen zu Mannheim, zur Anschaffung und Herstellung eines eisernen Krahnens, endlich zur Ausfüllung des östlichen Theils des Hafenraums unter Aufhebung des Fundaments der Begrenzungsmauer gegen das städtische Eigenthum	— —	640 16	14,782 13	15,462 29	15,462 29	— —
Zur Wiederherstellung des Rheinhafens zu Kehl	— —	— —	5,495 37	5,495 37	5,495 37	— —
Summe B. außerordentlicher Etat	16,850 —	1,785 8	33,286 50	35,071 58	20,958 6	2,736 8
hiezu:					2,736 8	
					18,221 58	
Summe A. Ordentlicher Etat	1,797,712 —	936,057 22	987,810 36	1,923,867 58	126,155 58	— —
Summe aller Ausgaben	1,814,562 —	937,842 30	1,021,097 26	1,958,939 56	144,377 56	— —

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Abschluß des ordentlichen Etats.												
Ordentliche Einnahmen . . .	5,296,854	–	2,943,379	5	2,839,198	8	5,782,577	13	485,723	13	—	—
Ordentliche Ausgaben	1,797,712	–	936,057	22	987,810	36	1,923,867	58	126,155	58	—	—
Reine Einnahme .	3,499,142	—	2,007,321	43	1,851,387	32	3,858,709	15	359,567	15	—	—
Haupt-Abschluß.												
Summe aller Einnahmen	5,296,854	—	2,943,379	5	2,840,302	20	5,783,681	25	486,827	25	—	—
Summe aller Ausgaben .	1,814,562	—	937,842	30	1,021,097	26	1,958,939	56	144,377	56	—	—
Reine Einnahme .	3,482,292	—	2,005,536	35	1,819,204	54	3,824,741	29	342,449	29	—	—

Karlsruhe, den 8. Mai 1855.

Zolldirektion.
Kirchgeßner.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse.

§. 1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und der Rübenzuckersteuer.

An der Mehreinnahme von . . . . . 220,398 fl. 46 kr.
kommt die an andere Vereinsstaaten in Folge der Abrechnung hinausbezahlte, unter §. 9½ der Ausgabe erscheinende Summe von . . . . . 37,348 „ 30 „

in Abzug. Die reine Mehreinnahme beträgt daher . . . . . 183,050 fl. 16 kr.

Diese rührt von einem Mehrertrage an Rübenzuckersteuer und von einem Mindererertrage an Vereinszollgefällen her. Der Antheil Badens an ersterer Steuer wurde bei Aufstellung des Budgets zu jährlichen 81,357 fl. 30 kr., für beide Jahre also zusammen zu . . . . . 162,715 fl. — kr.
angeschlagen, während er sich in Wirklichkeit auf . . . . . 386,163 „ 20 „

somit um . . . . . 223,448 fl. 20 kr.
höher belief. Der Rückschlag an den Vereinszollgefällen dagegen betrug 40,398 fl. 4 kr.

Die Mindereinnahme an gemeinschaftlichen Zollgefällen ist dem Ausfall an Zoll von Kolonialzucker zuzuschreiben, dessen Verbrauch in Folge der ausgedehnten Fabrikation des inländischen Rübenzuckers dergestalt beschränkt wurde, daß die Zolleinnahme des Vereins vom Rohzucker für Raffinerien in den beiden Jahren 1852 und 1853 zusammen 6,896,750 fl. weniger betragen hat, als in zwei Jahren der maßgebenden Durchschnittsperiode. Die Mindereinnahme an Vereinszollgefällen würde übrigens hiernach weit bedeutender gewesen sein, als sie wirklich war, wenn nicht hinwiederum andere Artikel, z. B. Baumwollwaaren, Roheisen, Eisenwaaren, Leinengarn, Wein, Butter, trockene Südfrüchte, Kaffee, Kakao, geschälter Reis, Syrup, unbearbeitete Tabaksblätter, Seidenwaaren, Wollewaaren — einen erheblichen Mehrertrag geliefert hätten.

§. 2. Ersatz der auf Abrechnung für den Verein geleisteten Zollrückvergütungen.

Die Mindereinnahme bei diesem Posten wird durch den Minderbetrag im §. 1 der Ausgabe ausgeglichen.

§. 3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung.

Die Mehreinnahme bei Pos. 3 a. von 2,975 fl., welcher eine gleich große Mehrausgabe unter Pos. 3 gegenüber steht, rührt daher, daß vom 1. November 1851 an in Folge der nöthig gewordenen Vermehrung der Abfer-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tigungsbeamten bei einzelnen Grenzämtern die Bauschsumme um den Gehalt eines Hauptzollamtsassistenten mit 875 fl. und eines Nebenzollamtsassistenten mit 612 fl. 30 kr., im Ganzen daher um jährliche 1,487 fl. 30 kr. erhöht worden ist.

Bei Pos. 3 d. entspricht die Mindereinnahme von 3,980 fl. 5 kr. dem Minderbetrag im §. 6 der Ausgabe.

§. 4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer.

Die Mehreinnahme von 1,335 fl. 22 kr. bildet mit dem Mehrbetrag im §. 7 der Ausgabe einen durchlaufenden Posten.

§§. 5 und 6. Jestetten-Lottstetter und Büsinger Durchgangszoll.

Die Mindereinnahme von 3,046 fl. 17 kr. und beziehungsweise 1,313 fl. 57 kr. kömmt daher, daß in Folge des Vertrags mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. Juli 1852 (Regierungsblatt Nr. XVIII. von 1853) die Erhebung des Durchgangszolls beim Transit auf der aus dem Zollvereinsgebiete ausgeschlossenen Straße über Jestetten und Lottstetten, so wie beim Transit auf der Straße über den aus dem Zollvereinsgebiet ausgeschlossenen Ort Büsingen vom 20. Mai 1853 an gänzlich aufgehört hat, nachdem schon im Jahre 1852 der Verkehr auf diesen Straßen etwas abgenommen hatte.

§. 7. Rheinoktroi.

Die Mehreinnahme von 72,905 fl. 33 kr., welche sich ungeachtet des auf 1. Oktober 1851 in Kraft getretenen ermäßigten Rheinzolltarifs ergeben hat, ist dem gesteigerten Verkehr zuzuschreiben und kommt, als vom Mannheimer Thalzolle herrührend, weit zum größten Theil auf großherzoglich hessische Rechnung.

§. 8. Wasserzölle von Nebenflüssen.

Mehreinnahme . . . . . 106,465 fl. 52 kr.

Der Ertrag dieser Wasserzölle hat sich in den Jahren 1852 und 1853 im Vergleich zu den bei Bildung des Budgetsatzes mit zum Grunde gelegenen Vorjahren 1848 und 1849 durch den wieder lebhafter gewordenen Verkehr gehoben. Theilweise erscheint übrigens eine Mehreinnahme auch schon deßhalb, weil die Ermäßigung der Wasserzölle auf dem Rhein längs der Schweizergrenze bei Aufstellung des Budgets bereits in Aussicht genommen, aber erst mit dem 20. Mai 1853 in das Leben gerufen ward.

§. 9. Brückengefälle.

Die Mehreinnahme von 57,139 fl. 48 kr., bewirkt durch den zunehmenden Verkehr, trifft die Rheinbrücken zu Mannheim, Kehl, Altbreisach, Altlußheim und Knielingen, sodann mit 2,300 fl. die Neckarbrücke bei Diedesheim.

§. 11. Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waaganstalten.

Die Mehreinnahme von 22,818 fl. 51 kr. ist fast ausschließlich durch den gesteigerten Verkehr im Hafen zu Mannheim und zwar durch die daselbst erhobenen Bohlwerks- und Niederlagegebühren herbeigeführt worden.

§. 12. Zollstrafen und Konfiskate.

Die Einnahmen dieses Paragraphen können bei Aufstellung des Budgets, da sie der Natur der Sache nach steten Schwankungen unterworfen sind, nicht genau bemessen werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 17. Zufällige Einnahmen.

Die Mehreinnahme von 10,516 fl. 23 kr. besteht zum größten Theil aus dem Bezugsgewinne, der sich bei Erhebung des Zollrevenüenguthabens ergeben hat, betrifft theilweise aber auch den Erlös aus Geräthschaften und Materialien, aus abgängigen Monturen und Waffen u. s. w.

B. Außerordentlicher Etat.

Einnahmen aus der Revolution.

Die hier erscheinenden 1,104 fl. 12 kr. sind Ersatzleistungen für in den Revolutionsjahren stattgefundene Beschädigungen der Mannheimer Rheinbrücke und für geraubte Dienstgelder.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse.

§. 2. Antheil des ehemaligen Fürstenthums Sigmaringen an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer.

Die Mehrausgabe von 393 fl. 59 kr. erläutert sich durch den Mehrbetrag unter §. 1 der Einnahme.

§. 3. Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenzollämter erster Klasse, der Anfageposten und des Aufsichtsdienstes an der Grenze.

Die Mehrausgabe von 2,975 fl. entspricht der unter §. 3 a. der Einnahme erläuterten Mehreinnahme.

§. 5. Kosten der Nebenzollämter II., Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter I., so wie der Anfageposten, endlich Kosten der Legitimationsscheinkontrole.

Die Mehrausgabe von 1,930 fl. 21 kr. trifft die Kosten der Nebenzollämter II. mit ungefähr 450 fl., weil mehreren Zolleinnehmern ihrer vermehrten Geschäfte wegen vorübergehende besondere Belohnungen ertheilt wurden; sodann die Amtsunkosten mit 900 fl., hauptsächlich wegen größeren Verbrauchs von Versicherungsmaterial und Drucksachen, ferner die Kosten der Legitimationsscheinkontrole mit 250 fl., endlich verschiedene Anschaffungen für die Grenzaufsicht, z. B. Wachtschiffe, Wachthütten, Schreibmaterialien für die Postenführer ꝛc. mit 330 fl.

§. 7. Kosten der Rübenzuckersteuer.

Die Mehrausgabe von 1,335 fl. 22 kr. besteht aus Lasten und Verwaltungskosten, deren Vergütung unter §. 4 der Einnahme aufgeführt ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 8. Kosten der Binnenkontrole.

Minderausgabe . . . . . 336 fl. 16 kr.

Die Vorschriften über die Waarenkontrole im Binnenlande sind vorerst bis auf Weiteres vom 1. Februar 1852 an größtentheils außer Wirksamkeit gesetzt worden, daher auch der geringere Kostenaufwand sich ergeben hat. Die Ausgabe im Jahr 1852 erreicht nur deßhalb noch den Betrag von 1,387 fl. 22 kr., weil die Gebühren vom vierten Quartal 1851 erst im darauf folgenden Jahr in Rechnungsausgabe erscheinen.

§. 9. Kosten der Kontrolirung der Zollverwaltung anderer Vereinsstaaten.

Minderaufwand . . . . . 8,834 fl. 49 kr.

Der Aufwand für einen Vereinsbevollmächtigten in Stettin war für die Jahre 1852 und 1853 mit jährlichen 4,200 fl., zusammen also mit 8,400 fl. im Budget vorgesehen, während diese Stelle bis zum Schlusse der Budgetperiode unbesetzt geblieben ist. Der übrige Minderaufwand von 434 fl. 49 kr. betrifft die wandelbaren Ausgaben an Reisekosten.

§. 9½. Revenüenantheile an andere Vereinsstaaten in Folge der Abrechnung.

Wegen dieser im Ausgabebudget nicht vorgesehenen Position wird auf §. 1 der Einnahme Bezug genommen.

Tit. II. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen.

§. 12. Des Rheinoktroi.

Die Mehrausgabe von 40,090 fl. 11 kr. betrifft die Zollantheile anderer Uferstaaten. Sie müßte übrigens weit beträchtlicher sein, wenn sie zu dem Mehrbetrag unter §. 7. der Einnahme in entsprechendem Verhältniß stände. Dies ist aber darum nicht der Fall, weil die Hinauszahlung der Quoten an die anderen Uferstaaten nicht immer in demselben Jahre, in welchem die Oktroigefälle zur Vereinnahmung gelangen, sondern meist erst in dem darauf folgenden Jahre statt findet.

§. 13. Der Wasserzölle von Nebenflüssen.

Die Mehrausgabe von 4,588 fl. 45 kr. trifft zum Theile die Verwaltungskosten, weil mit dem Ertrag der Gefälle auch die Gebühren derjenigen Wasserzoller, welche keine fixen Gehalte beziehen, steigen mußten. Zum weitaus größten Theile rührt aber die Mehrausgabe daher, daß der von badischen Staatsangehörigen neben dem hergebrachten schweizerischen Rheinzolle an die schweizerischen Zollkassen entrichtete neue eidgenössische Durchfuhrzoll aus dem Ertrage des eben dieser Zollerhebung wegen verordneten Konstanzer Wasserzollzuschlags rückersetzt wurde.

§. 14. Der Brückengefälle.

Die Mehrausgabe von 24,659 fl. 51 kr. ist durch größere Hauptausbesserungen, insbesondere an den Brücken zu Hüningen und Altbreisach veranlaßt worden. Diese zwei Brücken allein erforderten in Folge von Hochgewässern einen Mehraufwand von 20,312 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 15. Der Hafen, Landungsplätze, Krahnen- und Waaganstalten, auch der Lagerhausanstalten.

Die Mehrausgabe von 2,986 fl. entstand, weil der durch das Hochgewässer im August 1851 durchbrochene Hafenschutzdamm in Leopoldshafen im Jahr 1852 wieder hergestellt und verstärkt werden mußte.

§. 16. Der Strafen.

Die Mehrausgabe hängt mit dem Mehrbetrag unter §. 12 der Einnahme zusammen.

Tit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

§§. 17, 18 und 19. Kosten der Haupt- und Untersteuerämter im Innern.

An Besoldungen wurden 1,277 fl. 21 kr. weniger ausgegeben, theils wegen zeitweiser Vakaturen einzelner Stellen, theils deßhalb, weil auf einige Dienste geringer besoldete Beamte an die Stelle der abgegangenen berufen wurden.

Eine Minderausgabe bei den Gehalten erscheint, weil die für unständige Aushülfe in unvorgesehenen Fällen im Budget enthaltene Summe nicht vollständig verwendet zu werden brauchte.

§. 26. Ablieferung an die Amortisationskasse für den Zollunterstützungsfond.

Eine Mehrausgabe mußte hier erscheinen, weil bei den Antheilen des Zollunterstützungsfonds an den Strafen und Konfiskaten (§. 12 der Einnahme) nach Abzug der Lasten der Strafgefälle eine Mehreinnahme, außerdem aber bei den Pensionen und Unterstützungen (§. 25 der Ausgabe) eine Minderausgabe sich ergeben hat.

§. 28. Bauaufwand.

Verschiedene unverschiebliche Bauverbesserungen in den Räumlichkeiten der Zollverwaltung, welche im Budget nicht vorgesehen waren, haben den Mehraufwand von 701 fl. 37 kr. veranlaßt.

§. 30. Für Ausrüstungsgegenstände.

Mehrausgabe 1,653 fl. 18 kr., weil die Anschaffung von Monturen für die Grenzaufseher in einer etwas größeren Anzahl, als man im Budget vorgesehen hatte, erforderlich war.

§. 31. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Mehrausgabe . . . . . 24,642 fl. 7 kr.

An Zollrückvergütungen auf privative Rechnung wurde mehr als im Budget vorgesehen, ausgegeben . . . . . 2,570 fl.

und an rückvergüteten preußischen Rheinzöllen mehr . . . . . 23,959 „

26,529 fl.

Dagegen erscheint bei den sonstigen zufälligen Ausgaben ein Minderaufwand von . . . . . 1,887 fl.

im Ganzen somit obige Mehrausgabe von . . . . . 24,642 fl.

Die Mehrausgabe an Zollrückvergütungen auf privative Rechnung rührt hauptsächlich von den für gewerbliche Zwecke, namentlich behufs der Einfuhr von Baumwollspinnmaschinen gewährten Zollbegünstigungen her.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

Für die allgemeine Staatsverwaltung.

Kosten für die Erneuerung des Dienstgebäudes an der Mannheimer Rheinbrücke.

Für Erneuerung dieses Dienstgebäudes sind durch das außerordentliche Budget für 1852 und 1853 (Regierungsblatt 1852, Seite 71) 16,000 fl. bewilligt worden, von welchen nun in eben diesen Jahren 13,263 fl. 52 kr. verwendet wurden, die übrigen 2,736 fl. 8 kr. sind nebst weiteren Kosten dieses Baues auf dem ordentlichen Etat des Jahres 1854 verrechnet.

Für Erweiterung des Neckarhafens zu Mannheim.

Behufs der Erweiterung des Mannheimer Neckarhafens wurde durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. Oktober 1852 vorläufig ein Kredit von 17,800 fl. bewilligt, wovon in der abgelaufenen Budgetperiode 15,462 fl. 29 kr. zur Verwendung gelangt sind. Zu Fortsetzung und Vollendung dieser Hafenbauten sind in dem außerordentlichen Budget für 1854 und 1855 die nöthigen Mittel bewilligt worden.

Für Wiederherstellung des Rheinhafens zu Kehl.

Der Hafen zu Kehl wurde durch das Hochgewässer im Monat September 1852 großentheils zerstört. Zu Wiederherstellung desselben ward durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. März 1853 ein außerordentlicher Kredit von 5,500 fl. bewilligt, der auch sofort bis auf den Betrag von 4 fl. 23 kr. zur Verwendung gekommen ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VII. Münzverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
§. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Gebäudeertrag.												
1. Miethzinse	1,478	—	739	7	739	7	1,478	14	—	14	—	—
Tit. II. Aus Fabrikaten.												
2. Goldmünzen	18,000	—	8,134	55	—	—	8,134	55	—	—	9,865	5
3. Silbermünzen	977,832	—	547,016	6	494,267	9	1,041,283	15	63,451	15	—	-
4. Kupfermünzen	12,500	—	14,906	8	13,033	52	27,940	—	15,440	—	—	—
5. Für Medaillen	4,000	—	1,415	28	1,887	45	3,303	13	—	—	696	47
Summe Tit. II. .	1,012,332	—	571,472	37	509,188	46	1,080,661	23	78,891	15	10,561	52
									10,561	52		
Tit. III. Verschiedene und zufällige Einnahmen.									68,329	23		
6. Aus Materialien und Geräthschaften	350	—	43	36	54	27	98	3	—	—	251	57
7. Schmelz- und Probgebühren .	192	—	54	56	91	36	146	32	—	—	45	28
8. Sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen	230	—	270	56	925	30	1,196	26	966	26	—	—
Summe Tit. III. .	772	—	369	28	1,071	33	1,441	1	966	26	297	25
									297	25		
									669	1		
Summe der Einnahme	1,014,582	—	572,581	12	510,999	26	1,083,580	38	68,998	38	—	—
Ausgabe.												
Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Lasten.												
1. Gemeindeumlagen und Brandversicherungsbeiträge . . .	318	—	148	41	113	17	261	58	—	—	56	2
Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.												
2. Besoldungen	8,400	—	4,200	—	4,200	—	8,400	—	—	—	—	—
3. Gehalte	1,400	—	700	—	700	—	1,400	—	—	—	—	—
4. Bureaukosten	200	—	99	10	102	12	201	22	1	22	—	—
Summe Tit. II. .	10,000	—	4,999	10	5,002	12	10,001	22	1	22	—	—
Uebertrag	10,318	—	5,147	51	5,115	29	10,263	20	1	22	56	2

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ordentlicher Etat.												
Uebertrag .	10,318	—	5,147	51	5,115	29	10,263	20	1	22	56	2
Tit. III. Betriebskosten.												
5. Unterhaltung der Gebäude .	1,000	—	862	26	155	45	1,018	11	18	11	—	—
6. Reparatur der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe . .	330	—	169	26	141	15	310	41	—	—	19	19
7. Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe . .	950	—	547	43	297	9	844	52	—	—	105	8
8. Für Gold	20,698	—	9,146	21	10,280	51	19,427	12	—	—	1,270	48
9. Für Silber	981,200	—	722,673	25	273,377	47	996,051	12	14,851	12	—	—
10. Für Kupfer	10,084	—	9,223	30	6,834	40	16,058	10	5,974	10	—	—
11. Für Nebenmaterialien. . .	3,092	—	1,601	24	1,378	8	2,979	32	—	—	112	28
12. Löhne der Münzarbeiter . .	6,046	—	2,997	27	* 2,891	13	5,888	40	—	—	157	20
13. Pferdslöhne für den Streckwerksbetrieb	642	—	256	44	204	44	461	28	—	—	180	32
14. Verschiedene und zufällige Ausgaben	470	—	240	34	248	42	489	16	19	16	—	—
Summe Tit. III. .	1,024,512	—	747,719	—	295,810	14	1,043,529	14	20,862	49	1,845	35
									1,845	35		
									19,017	14		
Summe der Ausgabe .	1,034,830	—	752,866	51	300,925	43	1,053,792	34	18,962	34	—	—
Abschluß.												
Einnahme	1,014,582	—	572,581	12	510,999	26	1,083,580	38	68,998	38	—	—
Ausgabe	1,034,830	—	752,866	51	300,925	43	1,053,792	34	18,962	34	—	—
Mehr-Einnahme	—	—	—	—	210,073	43	29,788	4	50,036	4	—	—
Mehr-Ausgabe	20,248	—	180,285	39	—	—	—	—	—	—	—	—

Karlsruhe im April 1855.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.

Harrer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Tit. II. Aus Fabrikaten.

§. 2. Goldmünzen.

Das im Jahr 1853 eingegangene Rheingold ist erst im Jahr 1854 vermünzt worden.

§. 3. Silbermünzen.

Während im Budget eine Prägung von ganzen und halben Guldenstücken nicht vorgesehen wurde, haben es später die Betriebsverhältnisse angemessen erscheinen lassen, ganze Guldenstücke für . . . . . 44,795 fl. — kr.
halbe Guldenstücke für . . . . . 13,159 „ 30 „

zusammen . . 57,954 fl. 30 kr.

zu prägen. Im Ganzen übersteigt die Prägung an Silbermünze den Budgetsatz um . . . . 63,451 „ 15 „

§. 4. Kupfermünze.

Der fortdauernde Begehr, namentlich für die oberen Landesgegenden, hat eine Mehrprägung von 15,440 fl. nothwendig gemacht.

Tit. III. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

§. 6. Aus Materialien und Geräthschaften.

Die abgängig gewordenen Materialien und Geräthschaften waren nicht von dem Belang, wie in den Jahren 1848—1850, deren Durchschnitt dem Budgetsatze zu Grund liegt.

§. 7. Schmelz- und Probegebühren.

In den Jahren 1852 und 1853 wurde die Münze weniger als sonst zu Schmelzungen und Probirarbeiten von Privaten in Anspruch genommen.

§. 8. Sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen.

Unter der Gesammteinnahme von 1,196 fl. 26 kr. sind:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ersatz der Generalstaatskasse für Arbeit und Material zur Sortirung von Scheidemünze . .	370 fl. 55 kr.
Vergütung für das Gold aus den eingezogenen halben und Viertelskronenthalern	594 „ 3 „
	964 fl. 58 kr.
Die Mehreinnahme beträgt	966 „ 26 „.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Tit. III. Betriebskosten.

§. 8. Für Gold.

Die Rheingoldausbeute ist in beiden Jahren, insbesondere aber im Jahr 1852, unter dem Durchschnitte geblieben.

§. 9. Für Silber.

Die Mehrausgabe für Silber von 14,851 fl. 12 kr. wurde durch Gelegenheit zu einem guten Silberankaufe veranlaßt.

§. 10. Für Kupfer.

Der vermehrte Bedarf an Kupfermünze hat die Ausgabe für Kupferplättchen um 5,974 fl. 10 kr. über den Budgetsatz gesteigert.

§. 12. Löhne der Münzarbeiter.

§. 13. Pferdslöhne für den Streckwerksbetrieb.

Die erzielten Ersparnisse sind den Minderprägungen an Silberscheidemünze zuzuschreiben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§. A. Ordentlicher Etat.												
1. Miethzinse von Centralstaatsgebäuden	6,600	—	3,556	19	3,440	52	6,997	11	397	11	—	—
2. Dienstpolizeiliche Geldstrafen	1,412	—	1,039	44	585	30	1,625	14	213	14	—	—
3. Erlös a. Fahrniß u. Materialien	920	—	192	19	631	36	823	55	—	—	96	5
4. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern	16,436	—	7,023	39	2,983	2	10,006	41	—	—	6,429	19
5. Prozeßkostenersatz	4,800	—	2,119	19	1,994	22	4,113	41	—	—	686	19
6. Wittwenkasseeintritts und Beitragsgelder	174	—	86	16	* 74	22	160	38	—	—	13	22
7. Militäreinstandsgelder-Ersatz von entlassenen Gendarmen.	300	—	234	13	392	50	627	3	327	3	—	—
8. Zinsen aus dem Betriebsfond	1,200	—	4,185	53	1,730	41	5,916	34	4,716	34	—	—
9. Zinsen aus dem Guthaben des Staatsgrundstocks	1,432	—	474	8	232	1	706	9	—	—	725	51
10. Abgang an Passivresten	5,740	—	3,345	51	997	4	4,342	55	—	—	1,397	5
11. Einnahmen aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahr	39,748	—	21,540	50	23,791	7	45,331	57	5,583	57	—	—
12. Verschiedene und zufällige Einnahmen	5,914	—	* 5,921	37	* 2,275	19	8,196	56	2,282	56	—	—
	84,676	—	49,720	8	39,128	46	88,848	54	13,520	55	9,348	1
									9,348	1		
									4,172	54		
13 Rückbezahlter Dotationsüberschuß der Amortisationskasse	—	—	13,521	59	—	—	13,521	59	13,521	59	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	84,676	—	63,242	7	39,128	46	102,370	53	17,694	53	—	—
B. Außerordentlicher Etat.												
14. Zuschuß von der Amortisationskasse zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben	2,213,267	50	1,703,741	43	226,900	10	1,930,641	53	—	—	282625	57
15. Zur Ergänzung d. Betriebsfonds	2,237,454	36	2,237,454	36	—	—	2,237,454	36	—	—	—	—
16. Zur Berichtigung des Restes der königl. preußischen Mobilmachungskosten	41,895	13	41,895	13	—	—	41,895	13	—	—	—	—
17. Schadenersatz aus Hochverrathsprozessen	9,226	—	160,782	37	111,718	54	272,501	31	263,275	31	—	—
18. Ersatz der Hofkasse für die Kosten des Baues der Façade am Hoftheater dahier	* 138,724	55	20,548	29	68,692	14	89,240	43	124,018	45	—	—
19. Einnahmen aus dem Theaterbau dahier			138	51	—	—	138	51				
20. Vom Domanialgrundstock			101,456	13	71,907	53	173,364	6				
Uebertrag	4,640,568	34	4,266,017	42	479,219	11	4,745,236	53	387,294	16	282625	57

*) Für den Theaterbau dahier der Rest der ursprünglichen Bewilligung mit 130,724 fl. 55 kr. und für Kunstgegenstände 8,000 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. u. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. u. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Einnahme.						
B. Außerordentlicher Etat.						
§. Ueberrag	4,640,568 34	4,266,017 42	479,219 11	4,745,236 53	387,294 16	282625 57
21. Vom Staatsgrundstock	— —	1,559 4	2,800 —	4,359 4	4,359 4	— —
22. Erlös aus von der Trauerfeierlichkeit für Se. Königliche Hoheit den Großherzog Leopold herrührenden Gegenständen	— —	3,524 45	— —	3,524 45	3,524 45	— —
23. Einnahmsüberstände der Ausgleichungskasse	— —	— —	3,390 8	3,390 8	3,390 8	— —
Summe B. Außerordentl. Etat	4,640,568 34	4,271,101 31	485,409 19	4,756,510 50	115,942 16	— —
„ A. Ordentlicher Etat	84,676 —	63,242 7	39,128 46	102,370 53	17,694 53	— —
Summe der Einnahme	4,725,244 34	4,334,343 38	524,538 5	4,858,881 43	133,637 9	— —
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
1. Abgang und Ersatz an dienstpolizeilichen Geldstrafen	168 —	* 189 —	* 67 —	256 —	88 —	— —
2. Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnis und Materialien	30 —	354 58	25 36	380 34	350 34	— —
3. Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an der Einnahme §. 4	3,392 —	* 1,411 41	275 7	1,686 48	— —	1,705 12
4. Pensionen	— —	2,716 57	1,862 5	4,579 2	4,579 2	— —
5. Abgang an Aktivresten	137,098 —	80,737 53	92,676 3	173,413 56	36,315 56	— —
6. Ausgaben aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahr	118,640 —	69,738 5	53,469 39	123,207 44	4,567 44	— —
7. Verschiedene und zufällige Ausgaben	316 —	969 17	1,121 46	2,091 3	1,775 3	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	259,644 —	156,117 51	149,497 16	305,615 7	47,676 19	1,705 12
					1,705 12	
					45,971 7	
B. Außerordentlicher Etat. Nichts.						
Summe der Ausgabe	259,644 —	156,117 51	149,497 16	305,615 7	45,971 7	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. u. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. u. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abschluß des ordentlichen Etats.						
Einnahme	84,676 —	63,242 7	39,128 46	102,370 53	17,694 53	— —
Ausgabe	259,644 —	156,117 51	149,497 16	305,615 7	45,971 7	— —
Mehr-Einnahme	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Mehr-Ausgabe	174,968 —	92,875 44	110,368 30	203,244 14	28,276 14	— —
Haupt-Abschluß.						
Einnahme	4,725,244 34	4,334,343 38	524,538 5	4,858,881 43	133,637 9	— —
Ausgabe	259,644 —	156,117 51	149,497 16	305,615 7	45,971 7	— —
Mehr-Einnahme	4,465,600 34	4,178,225 47	375,040 49	4,553,266 36	87,666 2	— —

Karlsruhe im April 1855.

Der Rezipient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen:
Geheimreferendär Prestinari.

Vdt. Harter.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

§. 1. Miethzinse von Centralstaatsgebäuden.

Bei Aufstellung des Budgets betrugen die Miethzinse in Wirklichkeit 3,489 fl. 42 kr.; es wurden aber nur 3,300 fl. ausgeworfen, weil die Miethzinse gewöhnlich nicht ununterbrochen in vollem Betrage fließen. Die wirkliche Einnahme übersteigt nun den Budgetsatz um 397 fl. 11 kr.

§. 4. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern.

Der Budgetsatz von 8,218 fl. gründet sich auf den Durchschnitt von 1848/50, welcher mehrere beträchtliche Erbanfälle enthält. Die Jahre 1852 und 1853 waren minder ergiebig, so daß die Einnahme um 6,429 fl. 19 kr. unter der Erwartung des Budgets blieb.

§. 5. Prozeßkostenersatz.

Der Voranschlag übersteigt die Einnahme um 686 fl. 19 kr. Die Größe der letzteren ist durch die Zahl und Kostspieligkeit der Prozesse bedingt, welche zu Gunsten des großherzoglichen Fiskus entschieden werden.

§. 7. Militäreinstandsgelderersatz von entlassenen Gendarmen.

Der Durchschnitt von 1848/50 hat einen niederen Budgetsatz ergeben, welchen die wirkliche Einnahme um 327 fl. 3 kr. übersteigt.

§. 8. Zinsen aus dem Betriebsfond.

Von der Mehreinnahme mit			4,716 fl. 34 kr.
sind aus den Guthaben für Brodfrüchte im Jahr 1852	3,002 fl. 21 kr.		
1853	955 „ 7 „		
		3,957 „ 28 „	
eingegangen. Der Rest der Mehreinnahme von			759 fl. 6 kr.

besteht in Contocorrentzinsen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 9. Zinsen aus dem Guthaben des Staatsgrundstocks.

Die verzinslichen Guthaben waren nicht hinreichend, den im Budget vorgesehenen Zinsenbetrag abzuwerfen.

§. 10. Abgang an Passivresten.

Indem der Abgang im Jahr 1852 die Budgetsumme um 475 fl. 51 kr. überstieg und im Jahr 1853 um 1,872 fl. 56 kr. unter derselben blieb, ergab sich eine Mindereinnahme von 1,397 fl. 5 kr.

§. 11. Einnahmen aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahre.

Die Heil- und Pfleganstalt Illenau hat an Unterhaltungskostenbeiträgen

im Jahr 1852	. . .	3,317 fl. 37 kr.
„ „ 1853	. . .	7,939 „ 53 „

nachgetragen. Diesen Nachträgen ist die Mehreinnahme von 5,583 fl. 57 kr. zuzuschreiben.

§. 12. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Regiekasse des katholischen Oberkirchenraths hat von ihrer Dotation aus der Staatskasse

für 1852	. . . . .	2,100 fl. 33 kr.
„ 1853	. . . . .	197 „ 50 „
zusammen	. .	2,298 fl. 23 kr.

zurückbezahlt, welche erübrigt worden waren. Diese Rückzahlungen kommen der Mehreinnahme von 2,282 fl. 56 kr. nahezu gleich.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 14. Zuschuß aus der Amortisationskasse zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben.

Der Zuschuß steht um 282,625 fl. 57 kr. unter dem Budgetsatze, weil die wirklichen Ausgaben um diesen Betrag unter dem Voranschlage geblieben sind.

§. 18. Ersatz der Hofkasse für die Kosten der Vorderfaçade des Theatergebäudes dahier.

Die Hofkasse hat den Gesammtbetrag des Aufwandes für die Vorderfaçade des hiesigen Theaters einstweilen ausgelegt. Gleich dem Aufwande war auch dieser Ersatz im Budget nicht vorgesehen. Beide sind zur Vereinfachung der Verrechnung auf dem außerordentlichen Etat gebucht worden, während sie ihrem Wesen nach in die Rechnung der uneigentlichen gehörten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 20. Vom Domanialgrundstock.

Der Domanialgrundstock hatte zur Bestreitung der

	Theaterbaukosten		Kunstgegenstände		zusammen
im Jahr 1852 . . .	95,460 fl. 13 kr.	+	5,996 fl. — kr.	=	101,456 fl. 13 kr.
„ „ 1853 . . .	69,507 „ 53 „	+	2,400 „ — „	=	71,907 „ 53 „
	164,968 fl. 6 kr.	+	8,396 fl. — kr.	=	173,364 fl. 6 kr.

zu leisten, welche hier vereinnahmt sind. Der Budgetsatz von 138,724 fl. 55 kr. enthält für das Theater nur den Rest des Voranschlags von 130,724 fl. 55 kr. und für Kunstgegenstände die Summe von 8,000 fl., welche unzureichend waren.

§. 21. Vom Staatsgrundstock.

Dem Staatsgrundstock sind zum Ankaufe des Amthauses in Neustadt 1,559 fl. 4 kr. und zum Ankaufe des Amthauses in Tauberbischofsheim 2,800 fl. entnommen worden.

§. 23. Einnahmeausstände der Ausgleichungskasse.

Die Einnahmeausstände der Ausgleichungskasse sind der Generalstaatskasse zugewiesen worden, von welcher die Ausgleichungskasse zur Ergänzung ihres Bedarfs 265,520 fl. 46 kr. empfangen hatte.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 2. Kosten wegen des Erlöses aus Fahrniß und Materialien.

Die Ausgabe von 1852 enthält 353 fl. 10 kr. Kosten für die Uebergabe der an die Bundesfestung Rastatt veräußerten Kasernenrequisiten, deren Kaufpreis im Betrage von 38,929 fl. 48 kr. der Hauptkriegskasse zugeflossen ist.

§. 3. Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an der Einnahme §. 4.

Die Minderausgabe von 1,705 fl. 12 kr. entspricht der Mindereinnahme.

§. 4. Passivzinse.

Die bezahlten Passivzinse im Betrage von 4,579 fl. 2 kr. sind der Zehntschuldentilgungskasse aus ihrem Contocorrentguthaben vergütet worden.

§. 5. Abgang an Aktivresten.

Der Mehrbetrag von 36,315 fl. 56 kr. ist theils den Rückständen aus den Jahren 1848 und 1849, theils den gedrückten Erwerbsverhältnissen und der Theuerung der Lebensmittel zuzuschreiben. Vom Gesammtbetrage der Ausgabe mit 173,413 fl. 56 kr. kommen auf die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1852.		1853.		zusammen.
Amtskassenverwaltung	17,602 fl. 34 kr.	+	30,695 fl. 38 kr.	=	48,298 fl. 12 kr.
Kameraldomänenverwaltung . .	11,191 „ 18 „	+	13,583 „ 24 „	=	24,774 „ 42 „
Steuerverwaltung	45,766 „ 22 „	+	41,978 „ 10 „	=	87,744 „ 32 „
	74,560 fl. 14 kr.	+	86,257 fl. 12 kr.	=	160,817 fl. 26 kr.

§. 6. Ausgaben aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahre.

Die Zehntlastenablösungskapitalzinsen für frühere Jahre, welche im Jahre

1852 . . . . . 36,125 fl. 22 kr.
1853 . . . . . 26,906 „ 28 „

betragen haben, sind als Ursache des Mehraufwandes von 4,567 fl. 44 kr. anzusehen.

§. 7. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ausgaben aus der Revolution, welche mit den Einnahmen aus der Revolution zusammenhängen, und Verluste an Gold und an Scheidemünze haben den Betrag dieser Rubrik gesteigert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IX. Eigentlicher Staatsaufwand.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. u. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. u. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
§. Tit. I. Ministerium.						
1. Besoldungen	52,000 —	26,011 7	25,406 40	51,417 47	— —	582 13
2. Gehalte	7,800 —	3,900 —	3,900 —	7,800 —	— —	— —
3. Bureaukosten	4,700 —	2,350 —	2,350 —	4,700 —	— —	— —
Summe Tit. I.	64,500 —	32,261 7	31,656 40	63,917 47	— —	582 13
Tit. II. Centralkassen.						
4. Besoldungen	16,000 —	7,916 40	8,306 58	16,223 38	223 38	— —
5. Gehalte	10,900 —	5,550 —	5,450 —	11,000 —	100 —	— —
6. Bureauaufwand	4,050 —	2,025 —	2,025 —	4,050 —	— —	— —
7. Bureauaushilfe	60 —	30 —	30 —	60 —	— —	— —
Summe Tit. II.	31,010 —	15,521 40	15,811 58	31,333 38	323 38	— —
Tit. III. Oberrechnungskammer.						
8. Besoldungen	58,700 —	28,769 34	* 28,995 8	57,764 42	— —	435 18
9. Gehalte	1,800 —	971 15	828 15	1,799 30	— —	— 30
10. Bureaukosten	2,380 —	1,190 —	1,190 —	2,380 —	— —	— —
11. Für das Filialrechnungsarchiv in Durlach	1,188 —	807 46	527 20	1,335 6	147 6	— —
Summe Tit. III.	63,568 —	31,738 35	31,540 43	63,279 18	147 6	435 48
						147 6
						288 42
Tit. IV. Baubehörden.						
12. Besoldungen	46,200 —	23,053 53	23,079 26	46,133 19	— —	66 41
13. Gehalte	13,600 —	* 6,358 20	* 6,747 2	13,105 22	— —	494 38
14. Bureaukosten	6,000 —	3,000 —	3,000 —	6,000 —	— —	— —
15. Reisekosten	10,800 —	5,430 13	5,388 11	10,818 24	18 24	— —
16. Diäten	9,000 —	4,114 58	4,415 38	8,530 56	— —	469 4
Summe Tit. IV.	85,600 —	41,957 24	42,630 37	84,588 1	18 24	1,030 23
						18 24
						1,011 59
17. Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden	15,400 —	8,289 38	* 6,512 8	14,801 46	— —	598 14
18. Tit. VI. Zur Beförderung des Bergbaues	600 —	166 11	176 24	342 35	— —	257 25
Uebertrag	260,678 —	129,934 35	128,328 30	258,263 5	323 38	2,738 33

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. u. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. u. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
§. Uebertrag	260,678 —	129,934 35	128,328 30	258,263 5	323 38	2,738 33
19. Tit. VII. Zur Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	12,600 —	5,889 —	5,706 22	11,595 22	— —	1,004 38
Tit. VIII. Schuldentilgung.						
20. Renten nach Abzug der Aktivzinsen	1,588,567 —	776,087 —	812,480 —	1,588,567 —	— —	— —
21. Tilgungsfond	1,057,079 —	517,704 —	539,375 —	1,057,079 —	— —	— —
22. Besoldungen	12,600 —	6,300 —	6,300 —	12,600 —	— —	— —
23. Gehalte	6,000 —	3,000 —	3,000 —	6,000 —	— —	— —
24. Bureaukosten	2,200 —	1,100 —	1,100 —	2,200 —	— —	— —
25. Verschiedene Ausgaben	2,000 —	1,000 —	1,000 —	2,000 —	— —	— —
26. Weiterer Bedarf zur Schuldentilgung	— —	— —	30,242 18	30,242 18	30,242 18	— —
Summe Tit. VIII.	2,668,446 —	1,305,191 —	1,393,497 18	2,698,688 18	30,242 18	— —
27. Tit. IX. Pensionen	1,270,900 —	* 637,929 9	* 606,877 57	1,244,807 6	— —	26,092 54
28. Tit. X. Prozeßkosten	30,000 —	16,039 24	12,677 52	28,687 16	— —	1,312 44
29. Tit. XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	12,400 —	8,657 42	7,038 35	15,696 17	3,296 17	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	4,255,024 —	2,103,640 50	2,154,126 34	4,257,737 24	2,713 24	— —
B. Außerordentlicher Etat.						
1. Für Herstellung d. Rüppurrer Thors in Karlsruhe	1,827 —	— —	1,815 27	1,815 27	— —	11 33
2. Für Einleitung der Katastervermessung	10,000 —	— —	25,140 24	25,140 24	15,140 24	— —
Summe B. Außerordentl. Etat	11,827 —	— —	26,955 51	26,955 51	15,140 24	11 33
					11 33	
					15,128 51	
Summe A. Ordentlicher Etat	4,255,024 —	2,103,640 50	2,154,126 34	4,257,737 24	2,713 24	— —
Hauptsumme	4,266,851 —	2,103,640 50	2,181,082 25	4,284,693 15	17,842 15	— —

Karlsruhe, im April 1855.

Der Präsident des Finanzministeriums.

Regenauer.

Der Respicient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Geheimreferendär Prestinari.

Vdt. Harrer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. II. Centralkassen.

§. 4. Besoldungen.

Der Kreiskassier in Mannheim ging im Jahre 1853 mit Tod ab. Das Sterbquartal, das zu verabfolgen war, und der Aufwand für die provisorische Dienstverwaltung bis zum Eintritte des Dienstnachfolgers veranlaßten die Ueberschreitung des Budgetsatzes.

§. 5. Gehalte.

Das Sterbquartal aus dem Gehalte eines mit Tod abgegangenen Kassedieners ist Ursache des Mehraufwands.

Tit. VIII. Schuldentilgung.

Die budgetmäßige Dotation war 1852 1,305,191 fl. und 1853 1,363,255 fl. Erstere überstieg das Bedürfniß um 13,521 fl. 59 kr., die wiederum an die Generalstaatskasse zurückgegeben wurden. Letztere, die Dotation für 1853, blieb mit 30,242 fl. 18 kr. unter dem Bedarf und mußte deshalb diese Summe neben der Dotation an die Staatsschuldentilgungskasse abgeliefert werden. Aufklärung über diesen wegen des Mehraufwands an Passivzinsen erforderlichen Mehrbedarf liefert der Bericht des ständischen Ausschusses über Prüfung der Amortisationskasserechnung für 1853.

Tit. IX. Pensionen.

Bei Bemessung des Voranschlags für Pensionen hatte man von dem wirklichen Stande der Pensionen vom 1. November 1851 nach den üblichen Durchschnittssätzen auf den wahrscheinlichen Aufwand für 1852 und 1853 geschlossen. Der wirkliche Abgang ist jedoch im ersten Jahr erheblich größer, der wirkliche Zugang in beiden Jahren erheblich kleiner gewesen, als beim Voranschlag berechnet worden war.

Tit. XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Für verschiedene und zufällige Ausgaben waren statt beantragter 8,000 fl. nur 6,200 fl. jährlich durch das Budget bewilligt. Diese Summe, an sich schon etwas zu karg bemessen, konnte namentlich in den Jahren 1852 und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1853 nicht zureichen, weil damals wegen der Zollverhandlungen mit Oesterreich und wegen der Erneuerung der Zollvereinsverträge auf lange Zeit die Entsendung von Kommissären nach Wien und Berlin erforderlich war. Für Diäten und Kommissionskosten wurden denn auch im Jahre 1852 5,813 fl. 24 kr., und im Jahre 1853 4,631 fl. 14 kr. verausgabt, während in der Periode, welche dem Budgetsatz zu Grunde lag, durchschnittlich nur 3,643 fl. 22 kr. hatten aufgewendet werden müssen.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 2. Für Einleitung der Katastervermessung.

Die Katastervermessung, für welche 10,000 fl. genehmigt waren, hat 25,140 fl. 24 kr., also 15,140 fl. 24 kr. mehr in Anspruch genommen. Dieser Mehraufwand ist jedoch der Hauptsache nach nur ein Vorschuß, indem er in sich begreift, was die Gemeinden, über deren Gemarkung sich die Vermessung erstreckt, an den Kosten für letztere nach Vorschrift des Gesetzes wiederum zu vergüten haben. Die nähere Aufklärung hierüber gibt der §. 11 der Begründung zum außerordentlichen Budget der Finanzverwaltung für 1854 und 1855.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1852 und 1853.

Sechste Abtheilung.

Kriegs-Ministerium.

Inhalt:

	Seite
I. Einnahmen und Einnahme-Lasten	2
II. Eigentlicher Staatsaufwand des Kriegsministeriums	3

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Einnahmen und Einnahme-Lasten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentliche Einnahmen.												
§.												
1. Erlös aus Kasernrequisiten und Dünger	24,000	—	19,654	46	20,170	1	39,824	47	15,824	47	—	—
2. Erlös aus Hospitalrequisiten	300	—	153	2	220	27	373	29	73	29	—	—
3. Erlös aus Monturgegenständen	4,000	—	8,013	7	6,306	47	14,319	54	10,319	54	—	—
4. Erlös aus ausrangirten Pferden	12,000	—	1,821	—	10,259	30	12,080	30	80	30	—	—
5. Erlös aus Ausrüstungsgegenständen	1,000	—	414	18	405	18	819	36	—	—	180	24
6. Erlös aus der Karte des Großherzogthums	2,000	—	1,394	48	880	—	2,274	48	274	48	—	—
7. Verschiedene Einnahmen	2,000	—	6,326	40	3,744	41	10,071	21	8,071	21	—	—
8. Arbeitsverdienst der Strafcompagnie	12,000	—	5,845	8	2,205	8	8,050	16	—	—	3,949	44
Summe der ordentlichen Einnahmen	57,300	—	43,622	49	44,191	52	87,814	41	34,644	49	4,130	8
									4,130	8		
									30,514	41		
B. Außerordentliche Einnahmen.												
9. Aus der Revolution	—	—	9,811	51	50,445	4	60,256	55	60,256	55	—	—
Summe aller Einnahmen	57,300	—	53,434	40	94,636	56	148,071	36	90,771	36	—	—
Einnahme-Lasten.												
Kosten wegen Verkaufs												
1. der Kasernrequisiten ꝛc.	1,600	—	646	49	1,254	3	1,900	52	300	52	—	—
2. der Hospitalrequisiten	20	—	3	47	1	30	5	17	—	—	14	43
3. der Montirungsgegenstände	100	—	114	7	88	5	202	12	102	12	—	—
4. der Pferde	100	—	22	4	61	35	83	39	—	—	16	21
5. der Ausrüstungsgegenstände	60	—	2	44	3	8	5	52	—	—	54	8
6. der Karte des Großherzogthums	120	—	60	—	50	—	110	—	—	—	10	—
7. Verschiedene Lasten	100	—	19	22	154	25	173	47	73	47	—	—
Summe der Einnahme-Lasten	2,100	—	868	53	1,612	46	2,481	39	476	51	95	12
									95	12		
									381	39		
Ordentliche Rein-Einnahme	55,200	—	42,753	56	42,579	6	85,333	2	30,133	2		

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Kriegsministerium.												
Gagen, Gehalte und Zulagen	80,195	—	40,294	42	38,952	5	79,246	47	—	—	948	13
Massengelder	7,200	—	2,778	39	3,408	56	6,187	35	—	—	1,012	25
Fourage	3,686	—	1,360	49	1,154	43	2,515	32	—	—	1,170	28
Medizinkosten	10	—	15	38	—	—	15	38	5	38	—	—
Summe Tit. I.	91,091	—	44.449	48	43,515	44	87,965	32	5	38	3,131	6
											5	38
											3,125	28
Tit. II. Adjutanten des Großherzogs.												
Gagen und Zulagen	24,220	—	8,579	5	8,815	48	17,394	53	—	—	6,825	7
Massengelder	—	—	116	18	100	—	216	18	216	18	—	—
Fourage	4,300	—	1,271	57	1,407	14	2,679	11	—	—	1,620	49
Summe Tit. II.	28,520	—	9,967	20	10,323	2	20,290	22	216	18	8,445	56
											216	18
											8,229	38
Tit. III. Armee-Corps.												
1. a. Generalstab:												
Gagen, Gehalte und Zulagen	25,962	—	13,553	53	14,037	31	27,591	24	1,629	24	—	—
Massengelder	6,312	—	3,141	54	2,137	27	5,279	21	—	—	1,032	39
Brod	—	—	10	50	39	24	50	14	50	14	—	—
Fourage	3,992	—	1,572	29	1,606	24	3,178	53	—	—	813	7
Summe Tit. III. 1. a.	36,266	—	18,279	6	17,820	46	36,099	52	1,679	38	1,845	46
											1,679	38
											166	8
1. b. Pionier-Compagnie.												
Sold und Zulagen	26,107	20	14,000	57	* 13,925	34	27,926	31	1,819	11	—	—
Massengelder	8,813	36	4,295	39	4,435	39	8,731	18	—	—	82	18
Brod	6,411	50	4,101	14	3,947	14	8,048	28	1,636	38	—	—
Fourage	921	38	469	49	444	42	914	31	—	—	7	7
Kasernirung	3,454	40	1,429	28	2,758	59	4,188	27	733	47	—	—
Medizin	413	20	130	12	183	58	314	10	—	—	99	10
Hospital	1,240	—	636	56	810	20	1,447	16	207	16	—	—
Montirung	4,459	2	1,386	1	2,412	44	3,798	45	—	—	660	17
Ausrüstung	2,390	34	1,408	41	793	8	2,201	49	—	—	188	45
Summe Tit. III. 1. b.	54,212	—	27,858	57	29,712	18	57,571	15	4,396	52	1,037	37
									1,037	37		
									3,359	15		

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. III. Armee-Corps.						
2. a. Infanterie-Commando:						
Sold und Zulagen	19,239 20	8,851 22	5,275 55	14,127 17	— —	5,112 3
Massengelder	463 12	224 56	195 25	420 21	— —	42 51
Brod	103 24	71 29	40 27	111 56	8 32	— —
Fourage	3,072 4	983 36	578 49	1,562 25	— —	1,509 39
Kasernirung	54 —	* 27 —	27 —	54 —	— —	— —
Medizin	6 40	— —	2 —	2 —	— —	4 40
Hospital	20 —	— —	— —	— —	— —	20 —
Montirung	60 8	72 6	23 52	95 58	35 50	— —
Ausrüstung	13 12	— —	— —	— —	— —	13 12
Summe Tit. III. 2. a.	23,032 —	10,230 29	6,143 28	16,373 57	44 22	6,702 25
						44 22
						6,658 3
2. b. Infanterie-Bataillone:						
Sold und Zulagen	817,303 20	438,174 42	* 438,014 —	876,188 42	58,885 22	— —
Massengelder	152,168 46	78,437 54	76,404 5	154,841 59	2,673 13	— —
Brod	183,926 32	148,892 6	* 134,882 29	283,774 35	99,848 3	— —
Fourage	13,517 10	7,458 17	8,162 47	15,620 64	2,103 49	— —
Kasernirung	98,385 40	39,790 9	74,021 38	113,811 47	15,426 7	— —
Medizin	11,856 40	* 4,445 26	* 3,722 50	8,168 16	— —	3,688 24
Hospital	35,570 —	* 11,102 38	13,855 20	24,957 58	— —	10,612 2
Montirung	99,696 16	30,982 14	54,017 1	84,999 15	— —	14,697 1
Ausrüstung	59,471 36	28,757 39	24,323 3	53,080 42	— —	6,390 54
Summe Tit. III. 2. b.	1,471,896 —	788,041 5	827,403 8	1,615,444 13	178,936 34	35,388 21
					35,388 21	
					143,548 13	
3. a. Reiter-Brigade-Commande:						
Sold und Zulagen	9,971 50	5,446 6	5,436 48	10,882 54	911 4	— —
Massengelder	234 —	117 —	117 —	234 —	— —	— —
Brod	51 42	32 31	32 12	64 43	13 1	— —
Fourage	2,458 20	1,213 55	1,044 35	2,258 30	— —	199 50
Kasernirung	27 —	* 13 30	13 30	27 —	— —	— —
Medizin	3 20	— —	— —	— —	— —	3 20
Hospital	10 —	— —	— —	— —	— —	10 —
Montirung	35 4	22 52	7 21	30 13	— —	4 51
Ausrüstung	4 44	— —	— —	— —	— —	4 44
Summe Tit. III. 3. a.	12,796 —	6,845 54	6,651 26	13,497 20	924 5	222 45
					222 45	
					701 20	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. III. Armee-Corps.						
3. b. Reiter-Regimenter:						
Sold und Zulagen	317,801 30	160,471 30	* 162,478 12	322,649 42	4,848 12	— —
Massengelder	78,108 —	39,037 53	39,192 51	78,230 44	122 44	— —
Brod	63,907 54	41,252 32	* 40,597 38	81,850 10	17,942 16	— —
Fourage	412,988 —	210,878 33	194,082 43	404,961 16	— —	7,926 44
Kasernirung	47,085 24	22,038 33	35,014 48	57,053 21	9,967 57	— —
Medizin	7,318 —	* 2,803 25	2,962 50	5,766 15	— —	1,551 45
Hospital	12,450 —	4,953 2	6,656 59	11,610 1	— —	839 59
Montirung	43,225 16	13,433 14	23,418 42	36,851 56	— —	6,373 20
Remontirung	58,080 —	30,526 51	31,381 58	61,908 49	3,828 49	— —
Ausrüstung	25,049 56	12,112 54	10,244 57	22,357 51	— —	2,692 5
Summe Tit. III. 3. b.	1,065,914 —	537,308 27	546,031 38	1,083,240 5	36,709 58	19,383 53
					19,383 53	
					17,326 5	
4. Artillerie-Regiment:						
Sold und Zulagen	133,218 50	68,154 13	* 68,342 10	136,496 23	3,277 33	— —
Massengelder	34,725 36	17,913 16	17,165 23	35,078 39	352 59	— —
Brod	23,889 14	16,125 17	* 15,300 16	31,425 33	7,536 19	— —
Fourage	100,232 50	49,592 34	46,256 31	96,129 5	— —	4,053 45
Kasernirung	15,398 8	6,563 50	11,199 35	17,780 49	2,382 41	— —
Medizin	2,202 40	* 1,110 47	889 58	2,000 45	— —	201 55
Hospital	4,640 —	3,489 21	3,504 23	6,993 46	2,353 46	— —
Montirung	16,808 50	5,223 23	9,105 41	14,329 4	— —	2,479 46
Remontirung	12,026 —	6,312 6	6,635 43	12,947 51	921 51	— —
Ausrüstung	24,485 52	11,840 10	10,014 15	21,854 25	— —	2,631 27
Summe Tit. III. 4.	367,628 —	186,641 51	188,444 25	375,086 16	16,825 9	9,366 53
					9,366 53	
					7,458 16	
5. Militär-Strafcompagnie:						
Sold und Zulagen	21,677 20	12,890 58	12,101 —	24,991 58	3,314 38	— —
Massengelder	4,896 50	2,781 41	2,438 40	5,220 21	323 31	— —
Brod	6,531 52	4,360 46	3,785 22	8,146 8	1,614 16	— —
Kasernirung	3,455 —	1,903 30	1,684 15	3,587 45	142 45	— —
Medizin	410 —	764 49	495 2	1,259 51	849 51	— —
Hospital	1,200 —	2,769 31	2,398 30	5,168 1	3,968 1	— —
Montirung	3,468 10	343 54	892 12	1,236 6	— —	2,232 4
Ausrüstung	100 48	9 3	— —	9 3	— —	91 45
Summe Tit. III. 5.	41,740 —	25,824 13	23,805 1	49,629 14	10,213 3	2,323 49
					2,323 49	
					7,889 14	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. III. Armee-Corps.						
Zusammenstellung.						
1. a. Generalstab	36,266 —	18,279 6	17,820 46	36,099 52	— —	166 8
b. Pionier-Compagnie	54,212 —	27,858 57	* 29,712 18	57,571 15	3,359 15	— —
2. a. Infanterie-Commando	23,032 —	* 10,230 29	6,143 28	16,373 57	— —	6,658 3
b. Infanterie-Bataillone	1,471,896 —	* 788,041 5	* 827,403 8	1,615,444 13	143,548 13	— —
3. a. Reiterei-Commando	12,736 —	* 6,845 54	6,651 26	13,497 20	761 20	— —
b. Reiter-Regimenter	1,065,914 —	* 537,208 27	* 546,031 38	1,083,240 5	17,326 5	— —
4. Artillerie-Regiment	367,678 —	* 186,641 51	* 188,444 23	375,086 16	7,458 16	— —
5. Militär-Strafcompagnie	41,740 —	23,824 13	23,805 1	49,629 14	7,889 14	— —
Summe Tit. III.	3,073,484 —	1,600,930 2	1,646,012 10	3,246,942 12	180,282 23	6,824 11
					6,824 11	
					173,458 12	
und zwar:						
Sold und Zulagen	1,371,281 30	721,243 42	* 719,611 10	1,440,854 52	69,573 22	— —
Massengelder	285,722 —	145,930 7	142,086 32	288,036 39	2,314 38	— —
Brod	284,822 28	214,846 45	* 198,625 2	413,471 47	128,649 19	— —
Fourage	537,062 2	272,469 13	252,206 26	524,675 39	— —	12,406 23
Kasernirung	167,859 52	* 71,783 —	124,730 9	196,513 9	28,653 17	— —
Medizin	22,210 40	* 9,254 39	* 8,256 38	17,511 17	— —	4,699 23
Hospital	55,130 —	* 22,954 28	27,223 34	50,177 2	— —	4,952 58
Montirung	167,732 46	51,463 44	89,877 33	141,341 17	— —	26,411 29
Remontirung	70,106 —	36,838 57	38,017 43	74,856 40	4,750 40	— —
Ausrüstung	111,516 42	54,128 27	45,375 23	99,503 50	— —	12,012 52
übst obige	3,073,484 —	1,600,930 2	1,646,012 10	3,246,942 12	233,941 17	60,483 5
					60,483 5	
					173,458 12	
Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit.						
Gagen und Zulagen	24,851 4	12,415 20	12,425 32	24,840 52	— —	10 12
Massengelder	3,540 —	1,941 39	1,789 29	3,731 8	191 8	— —
Brod	103 26	72 7	127 40	199 53	96 27	— —
Medizin	13 20	5 4	4 27	9 31	— —	3 49
Hospital	40 —	— —	— —	— —	— —	40 —
Montirung	88 16	60 32	63 10	123 42	35 26	— —
Ausrüstung	5 52	— —	— —	— —	— —	5 52
Besondere Fonds	2,170 2	4,654 51	2,821 32	7,476 23	5,306 21	— —
Summe Tit. IV.	30,812 —	19,149 33	17,231 56	36,381 29	5,629 22	59 53
					59 53	
					5,569 29	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. V. Sanitäts-Direktion.						
Gagen und Zulagen	4,980 —	2,433 30	3,054 5	5,487 35	507 35	— —
Massengelder	200 —	90 9	* 97 49	187 58	— —	12 5
Fourage	614 —	83 30	240 55	326 25	— —	287 35
Summe Tit. V.	5,794 —	2,609 9	3,392 49	6,001 58	507 35	299 40
					299 40	
					207 55	
Tit. VI. Rekrutirung.						
Gagen und Zulagen	3,600 —	1,800 —	1,800 —	3,600 —	— —	— —
Massengelder	9,019 34	3,984 46	3,284 32	7,149 18	— —	1,870 16
Brod	206 50	* 137 32	135 37	273 9	66 19	— —
Medizin	13 20	8 4	5 35	13 39	— —	19 —
Hospital	40 —	2 25	— —	2 25	— —	37 35
Montirung	176 32	60 53	128 53	189 46	13 14	— —
Ausrüstung	11 44	4 15	4 15	8 30	— —	3 14
Summe Tit. VI.	13,068 —	5,877 35	5,358 32	11,236 47	79 52	1,911 5
						79 52
						1,831 13
Tit. VII. Bauwesen.						
Gagen und Zulagen	4,800 —	2,255 25	2,362 30	4,617 55	— —	182 5
Besondere Fonds	49,474 —	* 24,513 30	30,785 17	55,298 47	5,824 47	— —
Summe Tit. VII.	54,274 —	26,768 55	33,147 47	59,916 42	5,824 47	182 5
					182 5	
					5,642 42	
Tit. VIII. Commandantschaften.						
Gagen und Zulagen	8,210 —	4,338 —	4,376 —	8,714 —	504 —	— —
Massengelder	2,567 46	1,320 47	1,228 56	2,549 43	41 57	— —
Brod	155 8	91 46	97 56	189 42	34 34	— —
Fourage	614 24	— —	— —	— —	— —	614 24
Kasernirung	6,000 —	3,895 52	3,087 1	6,982 53	982 53	— —
Medizin	10 —	— —	— 14	— 14	— —	9 46
Hospital	30 —	— —	— —	— —	— —	30 —
Montirung	132 24	46 41	89 20	136 1	3 37	— —
Ausrüstung	8 48	38 35	26 3	84 40	75 52	— —
Besondere Fonds	9,335 30	4,473 45	4,369 17	8,843 2	— —	492 28
Summe Tit. VIII.	27,004 —	14,225 28	13,274 47	27,500 15	1,642 53	1,146 38
					1,146 38	
					496 15	
Tit. IX. Hauptkriegskasse.						
Gagen und Zulagen	6,200 —	3,263 56	3,356 24	6,620 20	420 20	— —
Massengelder	1,200 —	600 —	600 —	1,200 —	— —	— —
Summe Tit. IX.	7,400 —	3,863 56	3,956 24	7,820 20	420 20	— —

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	III. 1853. + II. a. 1854.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. X. Zeughaus-Direktion.						
Gagen, Sold und Zulagen	29,062 50	15,002 22	15,140 8	30,142 30	1,079 40	— —
Massengelder	3,160 46	1,306 24	1,725 40	3,032 4	— —	128 42
Brod	672 14	454 54	441 13	896 7	223 53	— —
Fourage	— —	81 59	144 25	226 17	226 17	— —
Kasernirung	531 —	322 24	223 33	545 57	14 57	— —
Medizin	43 20	9 53	28 53	38 46	— —	4 34
Hospital	130 —	— —	18 2	18 2	— —	111 58
Montirung	474 30	33 29	215 4	248 33	— —	225 57
Ausrüstung	45 20	— —	4 51	4 51	— —	40 29
Besonderer Fonds	5,830 —	1,262 30	1,517 19	2,779 49	— —	3,050 11
Summe Tit. X.	39,950 —	18,473 48	19,459 8	37,902 56	1,544 47	3,561 51
						1,544 47
						2,017 4
Tit. XI. Montirungs-Commissariat.						
Gagen, Gehalte und Zulagen	5,323 12	2,661 36	2,664 32	5,326 8	2 56	— —
Massengelder	1,575 2	884 21	760 —	1,644 21	69 19	— —
Brod	258 32	209 42	180 51	390 33	132 1	— —
Kasernirung	135 —	67 30	67 30	135 —	— —	— —
Medizin	16 40	3 21	— 23	3 44	— —	12 56
Hospital	50 —	— —	— —	— —	— —	50 —
Montirung	80 38	31 4	29 8	60 12	— —	20 26
Ausrüstung	2 56	— —	— —	— —	— —	2 56
Summe Tit. XI.	7,442 —	3,857 34	3,702 24	7,559 58	204 16	86 18
					86 18	
					117 58	
Tit. XII. Kasernenverwaltungen.						
Gagen und Gehalte	7,008 —	4,622 27	4,385 —	9,007 27	1,999 27	— —
Massengelder	1,146 50	652 31	453 —	1,105 31	— —	41 19
Brod	258 32	256 30	253 43	513 13	254 41	— —
Kasernirung	1,839 18	525 45	423 25	949 10	— —	890 8
Medizin	16 40	9 14	4 38	13 52	— —	2 48
Hospital	50 —	— —	— —	— —	— —	50 —
Montirung	220 40	212 3	134 41	346 44	126 4	— —
Summe Tit. XII.	10,540 —	6,281 30	5,654 27	11,935 57	2,380 12	984 15
					984 15	
					1,395 57	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	III. 1853. + II. a. 1854.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
Tit XIII. Hospitalverwaltungen.						
Gagen und Gehalte	18,982 36	9,119 28	9,228 26	18,347 54	— —	634 42
Massengelder	704 18	415 5	332 —	747 5	42 47	— —
Brod	51 42	31 44	31 40	63 24	11 42	— —
Kasernirung	968 —	314 9	281 14	595 23	— —	372 37
Medizin	80 —	48 29	59 59	108 28	28 28	— —
Hospital	240 —	77 53	5 —	82 53	— —	157 7
Montirung	817 24	162 30	257 6	419 36	— —	397 48
Summe Tit. XIII.	21,844 —	10,169 18	10,195 23	20,364 43	82 57	1,562 14
						82 57
						1,479 17
Tit. XIV. Militärbildungsanstalten.						
Gagen und Zulagen	14,677 30	6,993 43	6,848 41	13,842 24	— —	835 6
Massengelder	3,813 18	1,463 46	2,207 26	3,671 12	— —	142 6
Brod	155 6	91 13	96 36	187 49	32 43	— —
Fourage	614 24	314 13	288 41	602 54	— —	11 30
Kasernirung	54 —	— —	27 —	27 —	— —	27 —
Medizin	10 —	8 58	3 41	12 39	2 39	— —
Hospital	30 —	— —	— —	— —	— —	30 —
Montirung	276 6	194 4	32 2	226 6	— —	50 —
Ausrüstung	717 36	— —	38 32	38 32	— —	679 4
Summe Tit. XIV.	20,348 —	9,065 57	9,542 39	18,608 36	35 22	1,774 46
						35 22
						1,739 24
Tit. XV. Gottesdienst und Schulen.						
Gagen und Zulagen	4,544 —	2,266 30	2,258 10	4,524 40	— —	19 20
Massengelder	1,760 —	685 42	660 49	1,346 31	— —	413 29
Besondere Fonds	2,000 —	658 15	469 28	1,127 43	— —	872 17
Summe Tit. XV.	8,304 —	3,610 27	3,388 27	6,998 54	— —	1,305 6
Tit. XVI. Für milde Zwecke.						
Gratialien	8,600 —	4,467 39	* 4,358 39	8,826 18	226 18	— —
Baubunterstützungen	1,200 —	552 18	445 24	997 42	— —	202 18
Summe Tit. XVI.	9,800 —	5,019 57	4,804 3	9,824 —	226 18	202 18
					202 18	
					24 —	
Tit XVII. Transportkosten.						
Transport- und Zugskosten	6,000 —	* 12,453 41	* 6,133 3	18,586 44	12,586 44	— —
Kosten des Garnisonswechsels	15,000 —	* 8,664 31	— —	8,664 31	— —	6,335 29
Summe Tit. XVII.	21,000 —	21,118 12	6,133 3	27,251 15	12,586 44	6,335 29
					6,335 29	
					6,251 15	
Tit. XVIII. Etappengelder	20,000 —	18,496 54	8,520 24	27,017 18	7,017 18	— —

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. XIX. Kosten für die Ausübung des Besatzungsrechts in d. Bundesfestung Rastatt.												
Gagen und Zulagen	49,854	40	* 21,737	18	* 22,939	45	44,677	3	—	—	5,177	37
Massengelder	221	12	75	29	49	24	124	53	—	—	96	19
Brod	413	40	237	57	170	15	408	12	—	—	5	28
Fourage	5,836	—	2,349	28	2,386	20	4,735	48	—	—	1,100	12
Kasernirung	189	—	71	10	27	—	98	10	—	—	90	50
Medizin	26	40	5	10	—	—	5	10	—	—	21	30
Hospital	80	—	1	40	—	—	1	40	—	—	78	20
Montirung	317	20	154	56	92	30	247	26	—	—	69	54
Ausrüstung	55	28	17	11	—	54	18	5	—	—	37	23
Verschiedene Kosten	1,200	—	3	42	—	—	3	42	—	—	1,196	18
Summe Tit. XIX.	58,194	—	24,654	1	25,666	8	50,320	9	—	—	7,873	51
Tit. XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.	7,100	—	22,449	19	* 11,738	51	34,188	10	27,088	10	—	—
Tit. XXI. Invalidencorps.												
Sold und Zulagen	19,318	30	9,464	35	9,380	43	18,845	18	—	—	473	12
Massengelder	1,568	—	761	26	703	11	1,464	37	—	—	103	23
Brod	2,533	42	1,708	40	1,475	42	3,184	22	650	40	—	—
Fourage	614	24	324	50	292	12	617	2	2	38	—	—
Kasernirung	2,182	20	912	55	1,523	45	2,436	40	254	20	—	—
Medizin	202	32	190	49	* 84	25	275	14	72	42	—	—
Hospital	833	—	382	41	384	6	766	47	—	—	66	13
Montirung	975	18	18	20	226	55	245	15	—	—	730	3
Ausrüstung	260	14	6	15	28	—	34	15	—	—	225	59
Summe Tit. XXI.	28,488	—	13,770	31	14,098	59	27,869	30	980	20	1,598	50
											980	20
											618	30
Tit. XXII. Pensionen.												
Alte Pensionen	59,100	—	* 30,584	31	29,279	29	59,864	—	764	—	—	—
Neue Pensionen	429,827	—	241,371	48	* 236,429	20	477,801	8	47,974	8	—	—
Gnaden-Pensionen	6,000	—	3,036	2	3,000	—	6,036	2	36	2	—	—
Ordens- und Medaillenzulagen	38,510	—	20,538	19	* 20,142	24	40,680	43	2,170	43	—	—
Unterstützungsbeiträge für Unteroffiziere und Soldaten von Bundestruppen	11,562	—	6,050	—	6,050	—	12,100	—	538	—	—	—
Summe Tit. XXII.	544,999	—	301,580	40	294,901	13	596,481	53	51,482	53	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Zusammenstellung.												
Tit.												
I. Kriegsministerium . . .	91,091	—	44,449	48	43,515	44	87,965	32	—	—	3,125	28
II. Adjutanten des Großherzogs	28,520	—	9,967	20	10,323	2	20,290	22	—	—	8,229	38
III. Armeecorps:												
1. a. Generalstab	36,266	—	18,279	6	17,820	46	36,099	52	—	—	166	8
b. Pionier-Compagnie .	54,212	—	27,858	57	29,712	18	57,571	15	3,359	15	—	—
2. a. Infanterie-Commando.	23,032	—	10,230	29	6,143	28	16,373	57	—	—	6,658	3
b. Infanterie-Bataillone .	1,471,896	—	788,041	5	827,403	8	1,615,444	13	143,548	13	—	—
3. a. Reiterei-Commando .	12,796	—	6,845	54	6,651	26	13,497	20	701	20	—	—
b. Reiter-Regimenter . .	1,065,914	—	537,208	27	546,031	38	1,083,240	5	17,326	5	—	—
4. Artillerie-Regiment . .	367,628	—	186,641	51	188,444	25	375,086	16	7,458	16	—	—
5. Militär-Strafcompagnie.	41,740	—	25,824	13	23,805	1	49,629	14	7,889	14	—	—
IV. Militärgerichtsbarkeit . .	30,812	—	19,149	33	17,231	56	36,381	29	5,569	29	—	—
V. Sanitätsdirektion . . .	5,794	—	2,609	9	3,392	46	6,001	55	207	55	—	—
VI. Rekrutirung	13,068	—	5,877	55	5,358	52	11,236	47	—	—	1,831	13
VII. Bauwesen	54,274	—	26,768	55	33,147	47	59,916	42	5,642	42	—	—
VIII. Commandantschaften . .	27,004	—	14,225	28	13,274	47	27,500	15	496	15	—	—
IX. Hauptkriegskasse	7,400	—	3,863	56	3,956	24	7,820	20	420	20	—	—
X. Zeughausdirektion . . .	39,950	—	18,473	48	19,459	8	37,932	56	—	—	2,017	4
XI. Montirungscommissariat .	7,442	—	3,857	34	3,702	24	7,559	58	117	58	—	—
XII. Kasernverwaltungen . . .	10,540	—	6,281	30	5,654	27	11,935	57	1,395	57	—	—
XIII. Hospitalverwaltungen . .	21,844	—	10,169	18	10,195	25	20,364	43	—	—	1,479	17
XIV. Militärbildungsanstalten .	20,348	—	9,065	57	9,542	39	18,608	36	—	—	1,739	24
XV. Gottesdienst und Schulen .	8,304	—	3,610	27	3,388	27	6,998	54	—	—	1,305	6
XVI. Für milde Zwecke . . .	9,800	—	5,019	57	4,804	3	9,824	—	24	—	—	—
XVII. Transportkosten	21,000	—	21,118	12	6,133	3	27,251	15	6,251	15	—	—
XVIII. Etappengelder . . .	20,000	—	18,496	54	8,520	24	27,017	18	7,017	18	—	—
XIX. Für d. Bundesfestung Rastatt	58,194	—	24,654	1	25,666	8	50,320	9	—	—	7,873	51
XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,100	—	22,449	19	11,738	51	34,188	10	27,088	10	—	—
XXI. Invalidencorps	28,488	—	13,770	31	14,098	59	27,869	30	—	—	618	30
XXII. Pensionen	544,999	—	301,580	40	294,901	13	596,481	53	51,482	53	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	4,129,456	—	2,186,390	14	2,194,018	39	4,380,408	53	285,996	35	35,043	42
									35,043	42		
									250,952	53		

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Zusammenstellung.												
Gagen und Zulagen . . .	2,222,107	52	1,170,072	19	1,162,500	12	2,332,572	31	110,464	39	—	—
Massengelder	323,336	54	162,907	9	159,487	41	322,394	50	—	—	942	4
Brod	289,631	20	218,141	50	201,636	21	419,778	11	130,146	51	—	—
Fourage	553,363	6	278,257	52	258,120	56	536,378	48	—	—	16,984	18
Kasernirung	179,758	30	77,892	45	130,390	37	208,283	22	28,524	52	—	—
Medizin	22,653	12	9,559	19	8,448	53	18,008	12	—	—	4,645	—
Hospital	56,653	—	23,416	7	27,632	42	51,048	49	—	—	5,604	11
Montirung	171,311	54	52,438	16	91,146	22	143,584	38	—	—	27,727	16
Remontirung	70,106	—	36,838	57	38,017	43	74,856	40	4,750	40	—	—
Ausrüstung	112,624	40	54,214	45	45,477	58	99,692	43	—	—	12,931	57
Besondere Fonds	127,909	32	102,650	55	71,159	14	173,810	9	45,900	37	—	—
thut wie vornen .	4,129,456	—	2,186,390	14	2,194,018	39	4,380,408	53	319,787	39	68,834	46
									68,834	46		
									250,952	53		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
B. Außerordentlicher Etat.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.												
1. Ankauf und Einrichtung der Kaserne Petershausen . . .	2,858	22	2,858	22	—	—	2,858	22	—	—	—	—
2. Brunnenleitung in Bruchsal .	393	17	363	48	—	—	363	48	—	—	29	29
3. Für Ausrüstungsgegenstände.	142;381	25	45,479	17	60,970	12	106,449	29	—	—	35,931	56
4. Bau der zweiten Ufermauer an d. Schwimmschule in Karlsruhe	6,000	–	6,000	–	—	—	6,000	—	—	—	—	—
5. Bau zweier Abtritte in Gottesau	1,680	—	1,638	36	—	–	1,638	36	—	—	41	24
6. Bau einer Geschützremise daselbst	1,780	—	1,534	37	207	42	1,742	19	—	—	37	41
7. Bau einer Reitbahn daselbst .	3,200	–	4,029	23	—	—	4,029	23	829	23	—	–
8. Herstellung der durch Hochwasser beschädigten Pulvermühle in Ettlingen	2,460	–	2,290	56	—	—	2,290	56	—	—	169	4
9. Bauliche Verbesserung d. Rheinthor- und der Reiterkaserne in Mannheim	19,700	–	19,368	50	330	2	19,698	52	—	—	1	8
10. Verlegung der Abtritte in der Zeughauskaserne i. Mannheim	4,600	—	5,339	29	—	–	5,339	29	739	29	—	—
11. Bau eines Hospitals und Vollendung der Kaserne in Lörrach	23,080	—	2,366	8	484	36	2,850	44	—	–	20,229	16
12. Bau eines Pulvermagazins sammt Wachhaus daselbst. .	2,200	—	—	—	—	—	—	—	—	–	2,200	–
13. Bau eines Pulvermagazins in Konstanz	1,930	–	827	13	46	21	873	34	—	–	1,056	26
14. Größere Dachherstellungen in Kislau	4,750	–	3,932	25	153	22	4,085	47	—	–	664	13
15. Herstellung von Gefängnißzimmern in Kislau	1,610	–	1,553	55	—	—	1,553	55	—	–	56	5
16. Für Ergänzung von Monturen	146,353	–	116,608	1	29,744	59	146,353	—	—	—	—	—
17. Für Detachirung von Truppenabtheilungen	17,100	–	8,571	18	—	–	8,571	18	—	—	8,528	42
Uebertrag .	382,076	4	222,762	18	91,937	14	314,699	32	1,568	52	68,945	24

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Rechnungs-Soll: Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Dieses gegen Jene: Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.												
§. Uebertrag .	382,076	4	222,762	18	91,937	14	314,699	32	1,568	52	68,945	24
18. Für die Militärgendarmerie .	8,400	—	2,778	40	—	—	2,778	40	—	—	5,621	20
19. Für das Bureau der früheren Infanterie-Regimenter . . .	9,900	—	5,382	44	2,325	—	7,707	44	—	—	2,192	16
20. Für neue Fahnen	5,000	—	5,149	52	—	—	5,149	52	149	52	—	—
21. Wegen des außergewöhnlichen Rekrutenzugangs im Okt. 1851, bei der Infanterie 335,014 fl. „ „ Artillerie . 24,474 „	359,488	—	179,744	23	179,743	37	359,488	—	—	—	—	—
22. Für Herbstübungen . . .	—	—	13,876	22	—	—	13,876	22	13,876	22	—	—
23. Bau eines fünften Gebäudes beim Munitions-Laboratorium	—	—	—	—	2,493	52	2,493	52	2,493	52	—	—
24. Bau eines Krankenstalles in der Reiterkaserne hier	—	—	—	—	2,817	56	2,817	56	2,817	56	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat	764,864	4	429,694	19	279,317	39	709,011	58	20,906	54	76,759	—
											20,906	54
											55,852	6
Zusammenstellung.												
A. Ordentlicher Etat . . .	4,129,456	—	2,186,390	14	2,194,018	39	4,380,408	53	250,952	53	—	—
B. Außerordentlicher Etat. .	764,864	4	429,694	19	279,317	39	709,011	58	—	—	55,852	6
Haupt-Summe .	4,894,320	4	2,616,084	33	2,473,336	18	5,089,420	51	250,952	53	55,852	6
									55,852	6		
									195,100	47		

Karlsruhe im Februar 1855.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahmen.

Die Einnahmen für beide Jahre im Betrage von . . . . . 148,071 fl. 36 kr.
haben den Voranschlag von . . . . . 57,300 „ — „

überstiegen um . . . 90,771 fl. 36 kr.

Es kommen hievon auf die in Folge der Revolution stattgefundenen außergewöhnlichen Einnahmen an ärarischen Ersatzforderungen . . . . . 60,256 „ 55 „

und beträgt daher das Mehr an ordentlichen Einnahmen . . . . . 30,514 fl. 41 kr.

Im Einzelnen:

§. 1. Erlös aus Kasernrequisiten und Dünger.

Unter der gesammten Einnahme sind:
4,291 fl. aus abgängigen und in Folge des Abmarsches der preußischen Truppen entbehrlich gewordenen Requisiten,
7,220 „ aus Abtrittdünger und
28,308 „ aus Pferdedünger.

§. 3. Erlös aus Montirungsgegenständen.

Von den nach der Revolution wieder hergestellten Monturstücken wurde bald nach deren Abgabe an die Truppen ein Theil unbrauchbar und mußte daher verkauft werden, dies die Ursache der Mehreinnahme von

6,013 fl. 7 kr. für 1852
und 4,306 „ 47 „ „ 1853

zusammen 10,319 fl. 54 kr.

§. 7. Verschiedene Einnahmen.

Gegen den Voranschlag für beide Jahre von . . . . . 2,000 fl. — kr.
hat sich eine Mehreinnahme ergeben von . . . . . 8,071 „ 21 „

Es wurde nämlich von der Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt Ersatz für die aus diesseitiger Kasse in der Zeit vom 1. August 1849 bis Mai 1852 bestrittene Verpflegung des Unterpersonals der Artilleriedirektion auf Grund eines erfolgten Bundesbeschlusses mit . . . . . 4,233 fl. 54 kr.
geleistet. Ferner sind hier verrechnet die Zinse aus den bei der Amortisationskasse angelegten Durchschnittsfonds mit . . . . . 1,767 „ 47 „
sodann die Massengelder-Vorräthe der im Jahr 1852 aufgelösten Militär-Gendarmerie . . . . 249 „ 35 „
Die übrigen Einnahmen bestehen hauptsächlich aus Miethzinsen mit . . . . . 1,522 „ 4 „
und aus dem aus Abfällen beim Zeughaus und der ärarischen Schneiderei erzielten Erlös mit . 1,310 „ 46 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 8. Arbeitsverdienst der Strafcompagnie.

Die Einnahme von	8,050 fl. 16 kr.
steht um	3,949 „ 44 „
unter dem Voranschlag von	12,000 „ — „

Der Ausfall rührt nicht von einem geringeren Stande der Strafcompagnie her, da dieser im Gegentheile größer war, als der bei Berathung des Budgets angenommene Stand. Er ist vielmehr in dem Umstande begründet, daß die Arbeiten an dem Festungsbau im Laufe des Jahres 1853 lange Zeit eingestellt waren und nicht alsbald eine andere gewinnbringende Beschäftigung für die Sträflinge ermittelt werden konnte.

§. 9. Einnahme in Folge der Revolution.

Im Budget sind diese Einnahmen nicht vorgesehen, sie betrugen aber

1852	9,811 fl. 51 kr.
1853	50,445 „ 4 „
zusammen . .	60,256 fl. 55 kr.

Außer den in Folge stattgefundener Betreibung eingegangenen Ersatzposten für während der Revolution bezogene Gagen und Vorschüsse ꝛc. und aus den Zeughäusern in Empfang genommene Waffen, im Gesammtbetrag von 18,263 fl., sind unter dieser Position verrechnet, von den früheren Regimentern abgelieferte, bis daher in der Hauptkriegskasse deponirt gewesene und unverwendet gebliebene Kleinmonturguthaben der Mannschaft bis zum Ausbruch der Revolution . . . . . 6,996 fl.
ferner Erlös aus unbrauchbaren Waffen . . . . . 34,997 fl.

Die Einnahme-Lasten

bedürfen nur in Bezug auf §. 1, wo sie um 300 fl. 52 kr. überschritten sind, einer näheren Erläuterung dahin, daß zwei neue Abtrittdungwagen mit einem Kostenaufwand von 375 fl. angeschafft wurden.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Ordentlicher Etat.

Das Budget bewilligt		
für 1852	2,074,170 fl. — kr.	
„ 1853	2,055,286 „ — „	4,129,456 fl. — kr.
Der Aufwand beträgt		
für 1852	2,186,390 fl. 14 kr.	
„ 1853	2,194,018 „ 39 „	4,380,408 „ 53 „
Letzterer ist also höher um		250,952 fl. 53 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . 250,952 fl. 53 kr.

Unter der Budgetsumme und dem wirklichen Aufwand sind auch die Durchschnittsfonds für Kasernirung, Hospital, Montirung und Ausrüstung enthalten. Nach Vergleichung des Aufwandes mit den Bewilligungen ergibt sich bei denselben eine Ersparniß von . . . . . 17,738 „ 32 „

Da diese späterer Verwendung vorbehalten sind, so müssen sie dem laufenden Aufwand beigeschlagen werden, weßhalb sich der eigentliche Mehraufwand erhöht auf . . . . 268,691 fl. 25 kr.

Zur Erläuterung dieses Mehraufwandes wird hier im Allgemeinen bemerkt:

Durch die Theuerung der Lebensmittel im Jahre 1852 und 1853 erwiesen sich die im Budget berechneten Preise für Brodverpflegung unzulänglich; auch wurde es nicht möglich, mit der Menageeinlage des Soldaten zu 5 kr. die vorschriftsmäßige Menage zu bereiten. Ebenso waren die Etatspreise für Fourage im Jahre 1852 unzulänglich.

	für 1 Brodportion	für 1 leichte Fourage-Ration	für 1 schwere Fourage-Ration
Das Budget enthält	4,25	25,25	30,50
Die Lieferungspreise betrugen aber 1852	5,73	26,50	31,58
1853	5,61	24,25	28,86
demnach mehr 1852	1,48	1,25	1,08
1853	1,36	—	—
weniger 1853	—	1	1,64

Die höchsten Menagezulagen wurden im Juni 1852 und Dezember 1853 mit 2 kr. und die niedersten Zulagen vom September 1852 bis Juni 1853 mit ¼ und ½ kr., in den übrigen Monaten aber ¾ bis 1¾ kr. nothwendig.

Diese Verhältnisse veranlaßten eine Ueberschreitung des Budgets

für Brodverpflegung 1852 mit		63,180 fl.
1853 mit		56,185 „
zusammen mit . .		119,365 fl.
für Fourageverpflegung 1852 mit	12,737 fl.	
wogegen 1853 sich ein Minderaufwand ergeben hat von	11,074 „	1,663 „
Die den Truppen bewilligten Menagezulagen betrugen 1852	31,075 fl.	
1853	34,519 „	65,594 „
Vergleicht man diesen durch Theuerung der Lebensmittel entstandenen höheren Aufwand zusammen		186,622 fl.
mit dem oben berechneten Gesammt-Mehraufwand von		268,691 „
so verbleibt zur näheren Entzifferung noch ein Mehr von		82,069 fl.

Eine Prüfung der einzelnen Budgettitel gibt hierüber die nachfolgenden Erläuterungen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. I. Kriegsministerium.

Die im Jahre 1852 mit . . . . . 1,884 fl. 12 kr. und im
„ Jahre 1853 mit . . . . . 1,241 „ 16 „

zusammen mit . 3,125 fl. 28 kr.

sich zeigende Ersparniß rührt daher, daß die Gage des Präsidenten nicht in vollem Betrag bezogen, daß das Reisekostenaversum nicht ganz verwendet wurde und daß einige Offiziere weniger Pferde auf der Streu gehalten haben.

Tit. II. Adjutanten des Großherzogs.

Der Minderaufwand für beide Jahre beträgt . . . . . 8,229 fl. 38 kr.
und rührt daher, daß die in der Adjutantur verwendeten Offiziere theilweise in niedereren Graden stunden, als in dem Budget angenommen war.

Dagegen wurde vom August 1852 an für die Kanzlei des Armeecorps-Obercommando's ein Stabsfourier mit 500 fl. angestellt und zugleich zu Bestreitung der Bureaubedürfnisse die Summe von 100 fl. ausgeworfen, welche beide Beträge für die laufende Budgetperiode von den Ständen bewilligt worden sind.

Tit III. Armeecorps.

1. a. Generalstab.

Für 1852 berechnet sich ein Minderaufwand von . 458 fl. 54 kr.
„ 1853 dagegen ein Mehraufwand von . . . 292 „ 46 „

im Ganzen daher ein Minderaufwand von . . . 166 fl. 8 kr.

Der Mehraufwand im Jahre 1853 rührt daher, daß vom 1. Juli 1852 bei der erfolgten neuen Besetzung der Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Regenten die bisher unter Tit. II. verrechneten Bezüge des Bevollmächtigten bei der Bundesmilitärcommission mit jährlichen 2,870 fl. auf den Generalstab übernommen werden mußten. Der hierdurch mit 4,303 fl. entstandene Aufwand wurde durch zeitweise Vakanthaltung einiger Stellen beim Generalstabe und durch weggefallene Pferdegelder für nicht auf der Streu gehaltene Pferde bis auf 1,629 fl. 24 kr. gedeckt. An der Fourageverpflegung ist eine Ersparniß von 813 fl. 7 kr. eingetreten. An Massengeldern und zwar an dem Reisekostenaversum für Generalstabs-Offiziere und an der Position für topographische Arbeiten wurden 1,032 fl. 39 kr. weniger verwendet.

1. b. Pioniercompagnie.

Von den einzelnen Positionen, welche einen Mehraufwand für beide Jahre von 3,359 fl. 15 kr. veranlaßt haben, bedürfen die Rubriken für Brodverpflegung, als durch höhere Lieferungspreise entstanden, und die Positionen der Durchschnittsfonds keiner weiteren Erläuterung. Dagegen ist eine solche hinsichtlich des Mehraufwandes für Sold und Zulagen im Betrag von 1,819 fl. 11 kr. erforderlich, worüber folgendes bemerkt wird:

Der budgetmäßige Dienststand wurde im Jahr 1852 eingehalten, im Jahr 1853 aber um 1 Wachmeister, welcher als Aufsichts-Unteroffizier der hiesigen Schwimmschule verwendet wurde, also mit 152 fl. 5 kr. Löhnung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

überschritten. Da dieser Aufsichts-Unteroffizier fortwährend nöthig ist, so werden seine Bezüge in der kommenden Budgetperiode auf den Schwimmschulfond übernommen werden. Die Menagezulagen betrugen 1,070 fl. 12 kr.; die vorübergehenden Bezüge (Löhnung nach früherem Tarif) 180 fl. 2 kr. und der Rest fällt auf Diäten, Commando- und Kantonirungszulagen, Gratislöhnung der Mannschaft ꝛc., wofür im Budget keine Vorsehung getroffen ist.

2. a. Infanterie-Divisions- und Brigade-Commando's.

Das Budget bewilligte für 2 Brigadiers, Obersten, 2 Adjutanten und 2 Fouriere jährlich 11,516 fl.

Der Aufwand war 1852 . . . . . 10,230 fl. 29 kr.
1853 . . . . . 6,143 „ 28 „
wornach sich im Ganzen ein Minderaufwand von 6,658 „ 3 „
berechnet, welcher dadurch entstanden ist, daß, obgleich die neue Organisation der Infanterie ein Commando der Infanterie und zwei Brigade-Commando's enthielt, die beiden letzteren vom 1. November 1852 an vorerst nicht besetzt waren.

2. b. Infanterie-Regimenter und Bataillone.

	1852.	1853.
Die Budgetbewilligung beträgt	733,448 fl.	738,448 fl.
der Aufwand dagegen	788,041 „	827,403 „
Das hiernach entstandene Mehr	54,593 fl.	88,955 fl.
erhöht, beziehungsweise vermindert sich aber, da die Durchschnittsfonds außer Ansatz bleiben sollen, auf	90,522 fl.	69,300 fl.

Diese Summen bestehen aus einem Mehr- und einem Minderaufwand, nämlich

Mehr:	1852.	1853.
a. Höhere Brod- und Fouragepreise, Verpflegung der Truppen in Quartieren	53,337 fl.	44,143 fl.
b. Menagezulagen	23,250 „	24,612 „
c. Commando-Kantonnementszulagen, Reisekosten, Servicegelder (vergleiche §. 17 des außerordentlichen Etats)	4,237 „	3,860 fl.
d. Gratislöhnung der Mannschaft	1,511 „	785 „
e. Vorübergehende Bezüge (frühere höhere Löhnung nach dem Tarif von 1849)	3,242 „	1,299 „
zusammen mehr . .	85,577 fl.	74,699 fl.
Weniger:		
Medizinkosten	1,483 fl.	2,205 fl.
Rest mehr	84,094 fl.	72,494 fl.
Die noch nachzuweisenden	6,428 „	
beziehungsweise mehr erläuterten		3,194 „

sind neben anderen Abweichungen vom Budget, z. B. der Verpflegung der Mannschaft am Schalttag 1852 mit circa 1,300 fl., in Alters- und Funktionszulagen, hauptsächlich aber in einem höheren oder niedereren Dienststand zu finden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Budget bewilligt nämlich jährlich:

		Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Mannschaft.	Pferde.
	1852	180	567	241	4000	44
	1853	190				
Im Dienst befanden sich . . .	1852	166	591	284	4099	44
	1853	172	579	296	3940	51
Demnach 1852 mehr		—	24	43	99	—
weniger		14	—	—	—	—
1853 mehr		—	12	55	—	7
weniger		18	—	—	60	—

Offiziere.

Der unter dem Voranschlag gebliebene Stand der Offiziere bedarf wohl keiner Betrachtung.

Unteroffiziere.

Im Jahr 1852 wurden die in die Truppenkörper eingetheilten Portepeefähnriche über den Stand der Feldwebel verpflegt. 12 Mann mehr im Jahr 1853 sind für die dritte Jäger-Compagnie.

Spielleute.

Die Erhöhung trifft die Charge der Hornisten dritter Klasse und der Tambours zweiter Klasse. Für diese wurden Soldaten, mit welchen sie gleiche Löhnung bezogen, beurlaubt.

Mannschaft.

Mit Zuschlag der Spielleute waren 1852 142 Mann mehr im Dienste. Es trifft diese Erhöhung nur die beiden in Rastatt gelegenen Bataillone Nr. 4 und 7. Diese mußten wegen des strengen Festungsdienstes und bis zu der am 1. September 1852 erfolgten Aufhebung des Kriegszustandes durchschnittlich 18 Mann per Compagnie mehr im Dienst halten als die übrigen Bataillone.

1853 gleicht sich der geringere Stand der Mannschaft mit dem höheren Stand der Spielleute ziemlich aus.

Pferde.

Die Errichtung von Regiments-Commando's hatte im Jahre 1853 einen höheren Pferdestand zur Folge.

3. a. Reiterbrigade-Commando.

Von dem Mehraufwand für beide Jahre zu . . . . . 924 fl. 5 kr.
und dem Minderaufwand zu . . . . . 222 „ 45 „
bleibt, da letzterer in Folge weniger auf der Streu gehaltener Pferde, sodann bei den Durchschnittsfonds entstanden ist, nur die Ueberschreitung der Gagen mit 911 fl. 4 kr. zu erläutern.

Durch das Budget waren die Bezüge eines Obersten mit Funktionszulage zu 3,590 fl. bewilligt; diese waren aber unzureichend, da der Brigadier im Jahr 1852 vom Obersten zum Generalmajor vorgerückt ist.

Unter der Ueberschreitung an Gage und Löhnung sind auch 91 fl. begriffen, welche von der höheren Löhnung des Fouriers nach früherem Tarif und von Alters- und Menagezulagen desselben herrühren.

3. b. Reiter-Regimenter.

Der Mehraufwand beträgt:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für 1852	4,251 fl. 27 kr.
„ 1853	13,074 „ 38 „
zusammen . .	17,326 fl. 5 kr.

Diesem aus einem Mehr und Minder bestehenden Ergebniß liegen für beide Jahre gleichartige Ursachen zu Grunde, nämlich:

1. Menagezulagen, Commando- ꝛc. Zulagen, vorübergehende Bezüge ꝛc.;
2. Abweichungen vom budgetmäßigen Dienststand an Offizieren, Mannschaft und Pferden;
3. höhere Brodpreise;
4. Ersparnisse an Medizinkosten;
5. Mehr und Minder an den Durchschnittsfonds;
6. Mehraufwand für Remontirung.

Die vergleichende Darstellung weist die Resultate von Pos. 3 bis 5 nach, es kann sich daher hier auf die Erläuterungen der Pos. 1, 2 und 6 beschränkt werden.

Es betragen nämlich:

a. die Menagezulagen	10,954 fl.
b. Commando-, Cantonnementszulagen, erstere besonders für die nach Rastatt detaschirte Reiterschwadron	1,941 „
c. Gratislöhnung der Mannschaft	816 „
d. Vorübergehende Bezüge (frühere höhere Löhnung)	1,844 „
zusammen . .	15,555 fl.

Diese Summe ist bedeutend höher als die nach der vergleichenden Darstellung mit 4848 fl. 12 kr. erscheinende Ueberschreitung der Rubrik Sold und Zulagen; die Differenz fällt auf den geringeren Dienststand an Offizieren nach Abzug eines höheren Dienststandes an Reitern.

Das Budget bewilligt nämlich jährlich:

		Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Mannschaft.	Offizierspferde.	Dienstpferde.
		57	138	51	1043	156	1188
Der Dienststand betrug aber	1852	52	138	49	1046	140	1169
	1853	50	138	49	1057	142	1175
Demnach mehr	1852	—	—	—	3	—	—
	1853	—	—	—	14	—	—
Weniger	1852	5	—	2	—	16	19
	1853	7	—	2	—	14	13

Der geringere Dienststand der Offiziere trifft hauptsächlich die unteren Chargen.

Wegen des höheren Standes an Reitern wird folgendes bemerkt: die Ständekammern haben an der Forderung des Kriegsministeriums für 1852/53 25 Reiter weniger bewilligt. Der Bericht der Budgetcommission der zweiten Kammer gibt hierüber, so wie über die desfallsigen Erklärungen der Regierung nähere Auskunft. Durch Abgang mittelst kleiner Beurlaubungen ꝛc. wurde es nur möglich, den geforderten höheren Stand auf 3, beziehungsweise 14 Mann zu beschränken.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was den Mehraufwand für Remontirung betrifft, so rührt dieser von höheren Ankaufspreisen her, indem ein Pferd im Juli 1852 11 fl. 15 kr. und 1853 17 fl. 45 kr. über den Budgetpreis von 220 fl. kostete.

Der Abgang an Pferden in beiden Jahren durch Tod und Verkauf hat die etatmäßige Zahl von 132 Stück für's Jahr nicht überschritten.

4. Artillerie-Regiment.

Der Mehraufwand beträgt für beide Jahre . . . . . 7,458 fl. 16 kr.

Es sind aber, wie bei der Reiterei, auch hier nur solche Ausgaben, welche nicht im Budget vorgesehen sind, so wie der höhere und niederere Dienststand und der Mehraufwand für Remontirung näher zu beleuchten. Es betrugen nämlich:

die Menagezulagen	4,574 fl.
die Gratislöhnungen der Mannschaft	528 „
die vorübergehenden Bezüge, höhere Löhnung nach dem Tarif von 1849	732 „
zusammen . .	5,834 fl.

Diese Summe ist unter Tit. A. Sold und Zulagen verrechnet. Der Mehraufwand an diesem Titel beträgt aber nach der vergleichenden Darstellung nur 3,277 fl., die mehr nachgewiesenen 2,557 fl. sind durch Ersparnisse an den Budgetsätzen für Offiziere und Kriegsbeamte entstanden.

Eine Vergleichung des budgetmäßigen mit dem wirklichen Dienststande gibt folgendes Resultat:

		Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Mannsch.	Offizierspferde.	Dienstpferde.
nach dem Budget		25	73	16	455	47	246
effectiv	1852	24	71	19	474	41	242
	1853	25	72	19	454	43	245
demnach mehr . . .	1852	—	—	3	19	—	—
	1853	—	—	3	—	—	—
weniger . .	1852	1	2	—	—	6	4
	1853	—	1	—	1	4	1

Der geringere Dienststand an Offizieren u. s. w. bedarf keiner weiteren Betrachtung. Dagegen wird wegen mehr im Dienst gewesener 3 Spielleute jährlich, und wegen 19 Kanonieren im Jahre 1852 folgende Erläuterung gegeben:

In dem Budget für 1852 und 1853 wurde ein Stand von 20 Trompetern gefordert, und mit dem Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 begründet. Bewilligt wurde nur ein Stand von 16 Mann. Für die 5 Batterien waren aber 16 Spielleute unzureichend, es wurden daher weitere 4 in Dienst behalten. Das Budget für 1854/55 hat übrigens den Stand von 20 Mann bewilligt. Die Erhöhung der Mannschaft fällt auf die Fahrkanoniere. Da die Artillerie am 1. Oktober 1851 und am 1. April 1852 eine vollständige Jahresquote von Rekruten erhielt, und außerdem wegen der politischen Constellationen im Dezember 1851 die kaum 6 Wochen in Ausbildung genommenen Rekruten wieder beurlaubt und durch gediente Fahrer ersetzt werden mußten, um etwa eintretenden Verhältnissen begegnen zu können, wodurch die Ausbildung der Fahr-Rekruten unterbrochen wurde, so konnten diese Fahr-Rekruten nicht so weit gebracht werden, um bei den Uebungen der Bedienungsmannschaft mit bespannten Geschützen diese zu führen. Eine Anzahl älterer Fahrkanoniere mußte während des Jahrs 1852 einmal wegen des oben angeführten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

doppelten Rekrutenzugangs und der eingetretenen Verhältnisse über den Dienststand präsent gehalten werden, sodann aber auch, weil während der Fortdauer des Kriegszustandes ohne diese Maßnahme nicht eine Fußbatterie marschfähig gewesen wäre.

Ein Wiedereinbringen dieses Mehraufwandes im Jahr 1852 durch Verminderung des Dienststandes in dem Jahr 1853 war unthunlich, da die Fahrkanoniere im Verhältniß der Zugpferde präsent gehalten werden mußten.

5. Militärstraf-Compagnie.

Die Forderung für jedes Jahr auf den Stand von 150 Sträflingen betrug . . . . . 26,870 fl.

In der Voraussicht, daß dieser Stand sich im Lauf der Budgetperiode bis auf 50 oder 60 Mann vermindern werde, wurde diese Budgetsumme herabgesetzt auf . . . . . 20,870 „

Die Verminderung des Standes ist aber in dem gehofften Maße nicht eingetreten, denn sie hat im Jahr 1852 nur 20 Mann und 1853 nur 37 Mann betragen.

Es entstand hierdurch ein Mehraufwand für

1852 mit . . . . . 4,954 fl.
1853 „ . . . . . 2,935 „

Unter diesen Summen sind die mit 1,134 fl. bewilligten Menagezulagen und der Mehraufwand für höhere Brodpreise, für Medizin- und Hospitalkosten in Folge hohen Krankenstandes enthalten, wogegen sich bei den übrigen Durchschnittsfonds eine Ersparniß von ungefähr 2,000 fl. zeigt.

Tit. IV. Militär-Gerichtsbarkeit.

Von dem in 5,569 fl. bestehenden Mehraufwand bedarf nur die Ueberschreitung an den Massengeldern mit . . . . . 191 fl.
und an den besonderen Fonds mit . . . . . 5,306 „
einer näheren Betrachtung.

Unter den Massengeldern sind nämlich auch die Diäten und Reisekosten für Versehung der Auditoratsgeschäfte in Bruchsal und Lörrach enthalten; das Budget bewilligt hiefür monatlich 30 fl., der Aufwand beträgt aber beinahe 40 fl. jeden Monat, daher eine Unzulänglichkeit.

Für Untersuchungskosten und Verpflegung der Arrestanten betrug gegenüber dem Budgetsatz von jährlichen 400 fl. der Aufwand im Jahr

1852 . . . . 3,810 fl.
1853 . . . . 2,178 „

Im Jahre 1852 kamen viele in Folge der Revolution begonnene Untersuchungen zur Erledigung. Die hierdurch entstandenen Kosten, welche wegen Vermögenslosigkeit der Verurtheilten auf das Aerar übernommen werden mußten, haben einen namhaften Mehraufwand verursacht. Die Ueberschreitung im Jahr 1853 erweist die fortdauernde zu geringe Annahme des Budgetsatzes.

Tit. V. Sanitätsdirektion.

Der Mehraufwand bei Gagen und Zulagen mit 507 fl. rührt von einem Sterbquartal, welches nach den gesetzlichen Bestimmungen bezahlt werden mußte, her. Der Minderaufwand an Fourage von nicht gehaltenen Pferden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. VI. Rekrutirung.

Der Gesammtminderaufwand beträgt . . . . . 1,831 fl.
und derjenige an Massengeldern (Reisekosten der Rekrutirungscommission) insbesondere . . . . . 1,870 „

Der Budgetsatz für letztere Position war zu hoch gegriffen und wurde daher in dem Budget für 1854/55 um jährlich 770 fl., und damit auf den Betrag vor dem Jahre 1849 ermäßigt.

Tit. VII. Bauwesen.

Die Ueberschreitung der Baukosten beträgt		6,547 fl. 15 kr.
und für die Schwimmschulen		72 „ 53 „
		6,620 fl. 8 kr.
An Gagen wurde erspart	182 fl. 5 kr.	
An Brandkassen-Beiträgen weniger ausgegeben . . .	795 „ 21 „	977 „ 26 „
Daher Mehraufwand des Tit. VII.		5,642 fl. 42 kr.
Von der Ueberschreitung der Baukosten mit		6,547 fl. 15 kr.
gehen ab		1,775 „ — „

welche irrthümlich hier verausgabt wurden, da sie dem Kasernirungsfond angehören und deshalb in der laufenden Budgetperiode unter den eigenen Einnahmen der Hauptkriegskasse verrechnet worden sind.

Der Rest der Ueberschreitung mit . . . . . 4,772 fl. 15 kr.
ist bis auf den kleinen Betrag von 406 fl. durch eine außerordentliche Bauherstellung veranlaßt worden, wofür das großherzogliche Staatsministerium einen Kredit von 4,366 fl. 35 kr. ertheilt hat.

Im Frühjahr 1853 hat sich nämlich die Deckenverschalung des Reithauses in Bruchsal an mehreren Stellen abgelöst. Eine näher vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß das ganze Dachwerk so angegriffen war, daß nur eine schleunige Erneuerung desselben das Gebäude vor dem Einsturz retten konnte. Die Arbeiten wurden sofort in Angriff genommen. Der Aufwand für dieselben hat . . . . . 4,366 fl. 35 kr.
betragen.

Tit. VIII. Commandantschaften.

Für die beiden Jahre wurden von der Regierung gefordert . . . . . 28,044 fl.
von den Ständen aber nur bewilligt . . . . . 27,002 „

also weniger . . 1,042 fl.
in der von dem Kriegsministerium bestrittenen Unterstellung, daß es möglich sein wird, die Stelle der Verwaltungsoffiziere in drei Garnisonen wieder eingehen zu lassen.

Dieser Fall ist nicht eingetreten, auch wurde die Forderung für diese Offiziere in dem Budget von 1854/55 aufrecht erhalten und bewilligt. Es war hiernach eine Ueberschreitung von 1,042 fl. voraussichtlich.

Durch Ersparniß an der Zulage eines dieser Offiziere, und durch Wegfall des Pferdegeldes wegen nicht gehaltener Pferde für den Commandanten in Kehl hat sich jedoch der Mehraufwand auf 504 fl. ermäßigt.

Von den übrigen Positionen, welche theilweise den Durchschnittsfonds angehören, ist nur die Ersparniß an den

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

besonderen Fonds zu erwähnen, welche dadurch entstanden ist, daß der Pachtzins für den Exerzierplatz in Lörrach vom Februar 1853 an sistirt, und daß auf die für verschiedene Ausgaben ausgeworfenen 200 fl. nur ein kleiner Betrag verrechnet wurde. Die ganze Ueberschreitung des Tit. VIII. beträgt sonach nur 496 fl. 15 kr.

Tit. IX. Haupt-Kriegskasse.

Der Mehraufwand von 420 fl. 20 kr. ist durch die während der Jahre 1852 und 1853 noch fortdauernde Geschäftsanhäufung und hiedurch nothwendig gewordene Verwendung eines Diurnisten herbeigeführt worden. In den folgenden Jahren ist dieser Aufwand verschwunden.

Tit. X. Zeughaus-Direktion.

Das Budget bewilligte für jedes Jahr		19,975 fl. — kr.
Der Aufwand betrug 1852		18,473 „ 48 „
1853		19,459 „ 8 „
Darnach ergibt sich ein Minderaufwand von		2,017 „ 4 „
welcher aber zusammengesetzt ist aus einem Minderaufwand von	3,561 fl. 51 kr.	
und einem Mehraufwand von.	1,544 „ 47 „	
Rest Minderaufwand . .		2,017 „ 4 „

Der Minderaufwand findet sich bei den Massengeldern, bei Montirung, Ausrüstung und bei den besonderen Fonds, hier nämlich bei dem Etatsatz für Proben, Modelle, Zelte und Unterhaltung der Magazinsvorräthe; derselbe ist zufällig und erfordert keine nähere Erläuterung. Der Mehraufwand dagegen berührt hauptsächlich die Gagen, Brod und Fourage; bezüglich der Gagen wird Folgendes bemerkt. Im Laufe der Budgetperiode stellte sich die dringende Nothwendigkeit heraus, mit der Laborirung der Hohlgeschosse einen besonderen Laborirmeister zu betrauen. Der ihm ausgeworfene Gehalt beträgt 700 fl.; er wurde auch in das folgende Budget aufgenommen, und diese Aufnahme von den Ständen in Folge der von der Militärverwaltung hierüber gegebenen ausführlichen Erläuterungen als gerechtfertigt anerkannt.

Für einen Commandanten der Zeughaushandwerker ist im Budget die Gage eines Hauptmanns mit 1000 fl. enthalten, effektiv war aber dieser Posten in den Jahren 1852 und 1853 einem Oberlieutenant der Artillerie übertragen, welchem auf die Dauer dieses Dienstes der Bezug des Pferdegeldes und einer Ration nicht entzogen werden konnte.

Es entstand hierdurch ein unbedeutender Mehraufwand von 43 fl.

Tit. XI. Montirungs-Commissariat.

Der Mehraufwand von 204 fl. ist hauptsächlich durch höhere Brodpreise veranlaßt, und der Minderaufwand mit 86 fl. 18 kr. hat sich an den Durchschnittsfonds ergeben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XII. Kasernenverwaltungen.

Die Forderung der Regierung der beiden Jahre 1852 und 1853 war zusammen . . . . . 13,066 fl.
Die Bewilligung der Stände . . . . . 10,540 „

Es wurden also weniger . . 2,526 fl.

bewilligt, ohne anzugeben, auf welche Posten sich diese Minderung erstrecken soll und gegen die Erklärung der Regierung, daß sie mit der also geminderten Summe nicht ausreichen könne.

Nachdem in den Jahren 1852 und 1853 alle zulässigen Reduktionen vorgenommen waren, begründete die Regierung in dem Budget für 1854/55 eine Forderung von . . . . . 11,952 fl. — kr.
für beide Jahre; die Stände haben diese Summe bewilligt. Vergleicht man hiermit den Aufwand für die beiden Jahre 1852/53 mit. . . . . 11,935 „ 57 „
so ergibt sich eine Uebereinstimmung zwischen der in der laufenden Budgetperiode bewilligten Forderung und dem in der vorhergehenden Periode gemachten Aufwande.

Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß der Tit. XII. mit dem Tit. XIII. in so fern in Verbindung steht, als drei Verwaltungen combinirt sind, und daß daher den Ueberschreitungen des einen Titels die Ersparnisse des andern theilweise gegenüber gestellt werden dürfen.

Tit. XIII. Hospitalverwaltungen.

Der Minderaufwand von 1,479 fl. 17 kr. ist theils an den Durchschnittsfonds, theils durch Aufhebung der Hospitalverwaltung Lörrach entstanden.

Tit. XIV. Militär-Bildungsanstalten.

In Folge eines im Jahr 1852 eingetretenen Personalwechsels wurde der Dienst eines Commandanten der Kriegsschule durch einen Hauptmann zweiter Klasse versehen, während im Budget ein Hauptmann erster Klasse enthalten ist. Daher der Minderaufwand an den Gagen.

Der übrige Mehr- und Minderaufwand ist zufällig oder berührt die Durchschnittsfonds, und bedarf keiner näheren Erläuterung.

Tit. XV. Gottesdienst und Schulen.

Der Minderaufwand ist bei den Schulgeldern in einigen Garnisonen, und an dem für Unterricht der Beschlagschmiede mit 1,000 fl. aufgenommenen Voranschlag entstanden. Letzterer war für 1852/53 ausnahmsweise im doppelten Betrage angefordert, weil der in den Jahren 1848, 1849 und 1850 unterbliebene Unterricht für Beschlagschmiede nachgeholt werden sollte. Der Voranschlag für die laufende Budgetperiode ist wieder auf die früheren 500 fl. ermäßigt worden.

Tit. XVI. Für milde Zwecke.

Budgetsatz und Aufwand gleichen sich bis auf 24 fl. aus.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XVII. Transportkosten.

Der Aufwand für diesen Titel war	27,251 fl. 15 kr.
Die Budgetbewilligung	21,000 „ — „
Die Ueberschreitung . .	6,251 fl. 15 kr.

Da aber dieser Titel zwei Hauptrubriken enthält, von welchen die eine überschritten, die andere aber nicht erschöpft wurde, so ist folgende Erläuterung nothwendig.

1. Transport und Zugskosten:

Der Aufwand für beide Jahre beträgt nach den Rubriken der Hauptkriegskasse:

für Transportkosten	11,714 fl.
„ Zugskosten bei Versetzung Einzelner	6,873 „
zusammen . .	18,587 fl.
Im Budget sind für beide Jahre aufgenommen . .	6,000 „
letztere Summe wurde daher überschritten um . . .	12,587 fl.

Die Regierung hat bei der Berathung über das Budget auf den Grund der Rechnungs-Resultate früherer Jahre die Summe von jährlichen 3,000 fl. als voraussichtlich unzureichend erklärt, jedoch, bis unter den neuen Verhältnissen genügende Erfahrungen des durchschnittlichen Bedarfs vorliegen, mit der einstweiligen Aufnahme dieses Budgetsatzes sich begnügt. Die Bewilligung vor dem Jahre 1848 betrug 5,000 fl. jährlich; unterdessen wurde die Garnison Konstanz und zeitweise Lörrach bezogen, und der Etatsatz wurde von den Ständen um 2,000 fl. herabgesetzt, statt um 1,000 fl. erhöht.

Uebrigens ist der größte Theil der für Beförderung von Personen und Gütern entstandenen Kosten in die Eisenbahnkasse geflossen, indem die Zahlungen dahin 9,598 fl. betrugen.

Die Zugskosten sind meistens durch Versetzungen von Offizieren in Folge der neuen Organisation der Infanterie im Oktober 1852 entstanden; sie betrugen hiefür etwa 3,600 fl.

2. Kosten des Garnisonswechsels:

Die Organisation der Infanterie hat einen Garnisonswechsel von 6 Bataillonen veranlaßt. Die Kosten hiefür betragen 8,665 fl. gegenüber dem jährlichen Budgetsatz von 7,500 fl. Da aber im Jahr 1853 kein weiterer Garnisonswechsel, somit auch kein Aufwand stattgefunden hat, so zeigt sich für beide Jahre eine Ersparniß von 6,335 fl.

Tit. XVIII. Etappengelder.

Die Ueberschreitung betrug 1852 . . . . . 8,496 fl.

und hat ihren Grund darin, daß in Folge des bekannten zweiten Dezembers 1851 die Einberufung eines Theils der beurlaubten Mannschaft, und im Januar 1852 sodann deren Wiederentlassung stattgefunden hat. Der Aufwand hiefür an Etappengeldern betrug ungefähr 9,300 fl., wovon im Jahr 1851 500 fl. und im Jahr 1852 8,800 fl. zur Verrechnung kamen. Im Jahr 1853 hat sich dagegen eine Ersparniß von 1,479 fl. ergeben, so daß die Ueberschreitung für beide Jahre nur noch 7,017 fl. beträgt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XIX. Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt.

Bei allen Positionen zeigt sich eine Ersparniß im Gesammtbetrage von 7,873 fl. 51 kr. gegenüber dem Budgetsatz von 58,194 fl. Sie rührt daher, daß die einzelnen Offizierschargen in Folge eingetretener Personalwechsel nicht immer etatsmäßig besetzt waren. Von den Unteroffizieren wurde im Juni 1852 ein Theil auf die Kasse der Artillerie-Direktion übernommen.

Auf die Position „verschiedene Ausgaben" von jährlichen 600 fl. wurde nur ein kleiner Betrag von 3 fl. 42 kr. verrechnet.

Tit. XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Aufwand für beide Jahre beträgt	34,188 fl. 10 kr.
und nach Abzug des Aufwandes in Folge der Revolution . .	20,278 „ — „
noch . .	13,910 fl. 10 kr.
Verglichen mit der Budgetbewilligung von	7,100 „ — „
bleibt ein Mehraufwand von . .	6,810 fl. 10 kr.

Der ganze Aufwand entziffert sich in folgender Weise:

	1852.	1853.
Diäten und Reisekosten	1,734 fl. 35 kr.	1,216 fl. 14 kr.
Gratifikationen	279 „ 3 „	187 „ — „
Druckkosten	1,139 „ 24 „	792 „ 28 „
für Dienstauszeichnungen	292 „ 38 „	105 „ 8 „
Inventarienstücke	76 „ 14 „	468 „ 33 „
für Bundes-Inspektionen	— „ — „	3,024 „ 4 „
für Manöver	— „ — „	305 „ 31 „
Einweihung der Fahnen	561 „ 35 „	— „ — „
Abgang	45 „ 21 „	1,841 „ 9 „
nichtgenannte Kosten	1,616 „ 28 „	191 „ 34 „
in Folge der Revolution	16,704 „ 1 „	3,574 „ 10 „
zusammen . .	22,449 fl. 19 kr.	11,705 fl. 51 kr.

Unter dem Aufwand für Bundes-Inspektionen sind begriffen: die Kosten der Inspektion der Bundeskontingente von Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Nassau und Luxemburg durch badische Offiziere, sodann der durch die Anwesenheit auswärtiger Offiziere zur Inspektion des badischen Contingentes entstandene Aufwand an Eisenbahntaxen ꝛc.

Zur Bestreitung dieser Kosten wurde durch höchste Staatsministerialentschließung vom 25. November 1853 Nr. 1256, ein Administrativkredit ertheilt.

Der Aufwand in Folge der Revolution entziffert sich folgenderweise:

a. Der Zeughausdirektion für Aufbewahrung und Reinigung der in Folge der Landesentwaffnung in die Zeughäuser verbrachten Waffen . . . . . 6,371 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wogegen der Erlös aus unbrauchbaren Waffen, so wie der Ersatz der Reinigungskosten für zurückgegebene Waffen unter den eigenen Einnahmen verrechnet wird.

b. Die von Unteroffizieren und Soldaten während der Revolution in Empfang genommenen Gagen und Zulagen mußten von diesen wieder ersetzt werden.

Theilweise geschah dieses im Jahr 1850/52, theilweise wurde die Forderung auf die Einstandskapitalien oder sonstigen Vermögenstheile der Schuldner vorgemerkt.

Mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Juli 1852, Nr. 899, wurden nun denjenigen Unteroffizieren, welche begnadigt in die Truppen wieder eingereiht wurden, und von da an während eines Jahres ganz günstige Zeugnisse über ihr dienstliches und sittliches Verhalten aufzuweisen hatten, der Ersatz der ärarischen Forderung nachgelassen, auch die Rückzahlung der schon eingezahlten Beträge angeordnet. Diese betrugen . . . . . 6,316 fl.

c. Die Betreibung der ärarischen Forderungen, in so weit sie aus der Revolutionszeit herrühren, durch eine eigens errichtete Liquidations-Commission verursachte in beiden Jahren einen Aufwand an:

Tagsgebühren von	1,843 fl.	
Bureaukosten von.	283 „	
Prozeßkosten von	3,422 „	
		5,548 „

d. Für die in den Jahren 1849 bis 1851 bestandenen Ausscheidungs-Commissionen, für Transport von Pferden im Jahr 1849 und Verpflegung von Mannschaft und Pferden ꝛc. wurden nachträglich angefordert . . . . . 2,043 „

Tit. XXI. Invalidencorps.

Wegen des Ablebens von 6 Invaliden im Laufe der Budgetperiode und wegen der nicht zur Verwendung gekommenen Durchschnittsfonds ist nach Abzug der für Brodverpflegung höher bezahlten Preise eine Ersparniß von 618 fl. 30 kr. in beiden Jahren eingetreten.

Tit. XXII. Militärpensionen.

Der Mehraufwand, der alle Positionen berührt, beträgt:

1852	18,532	fl.	40 kr.
1853	32,950	„	13 „
zusammen . .	51,482	fl.	53 kr.

Der im Budget berechnete Heimfall betrug nämlich:

bei den alten	Pensionen	statt	10	Prozent	nur 7 Prozent
„ „ neuen	„	„	15	„	„ 6 „
„ „ Ordenspensionen	„	„	3	„	„ 1½ „

Der größte Mehraufwand, nämlich 47,974 fl. 8 kr., trifft demnach die neuen Pensionen, obgleich hier nur ein Zugang von 17,786 fl. vom 1. Oktober 1851 bis dahin 1853 stattgefunden hat.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Daß übrigens eine nicht unbedeutende Abnahme der letztgenannten Pensionen seit fünf Jahren stattgefunden hat, geht aus folgender Darstellung hervor:

Der vor der Revolution auf 248,333 fl. gestandene Pensionsetat hat sich nach der Revolution und bis 1. Januar 1850 erhöht auf . . . . . 350,905 fl.

und betrug am 1. Januar 1851 noch . . . . . 312,895 „

1852 „ . . . . . 297,878 „

1853 „ . . . . . 293,601 „

1854 „ . . . . . 284,979 „

1855 „ . . . . . 273,697 „

Der Pensionsstand hat also in fünf Jahren um 77,000 fl. abgenommen.

Der bei den Unterstützungsbeträgen für Unteroffiziere und Soldaten anderer Bundesstaaten im Budget angenommene Heimfall von 3 Prozent ist nicht eingetreten.

Darstellung der Durchschnittsfonds.

Nach den Erläuterungen zu den Rechnungsnachweisungen für 1850/51 wurde in die Budgetperiode 1852/53 eine Ersparniß an den Durchschnittsfonds übertragen von 181,125 fl. 23 kr., und zwar für:

	Kasernirung. fl. kr.	Hospital. fl. kr.	Montirung. fl. kr.	Ausrüstung. fl. kr.	Zusammen. fl. kr.
von . .	42,591 10	14,737 1	87,560 22	36,236 50	181,125 23
Nach den Rechnungsnachweisungen für 1852/53 zeigt sich in diesen beiden Jahren ein:					
Mehraufwand von	28,524 52	— —	— —	— —	17,738 32
dagegen ein Minderaufwand von . . .	— —	5,604 11	27,727 16	12,931 57	
	14,066 18	20,341 12	115,287 38	49,168 47	198,863 55
Im Jahre 1853 wurden noch nachträglich dem Jahr 1850 angehörende Kosten berichtigt. Sie wurden in den Rechnungen unter R.-A. II. B. verrechnet, konnten also in gegenwärtigen Rechnungsnachweisungen nicht aufgenommen werden; sie berühren aber die Durchschnittsfonds, und müssen daher an der Ersparniß in Abzug kommen mit .	— —	369 —	15 4	— —	384 4
Die am Ende der Budgetperiode 1852/53 erscheinende Ersparniß beträgt daher	14,066 18	19,972 12	115,272 34	49,168 47	198,479 51

Diese Ersparnisse haben sich indessen in der laufenden Budgetperiode bedeutend vermindert:

1. weil der Kasernirungsfond noch mit einem Restbetrag von ungefähr 18,000 fl. an der Schuld an die Hauptkriegskasse am Ende Dezember 1853 belastet war, und diese rückzuzahlen hatte (vergleiche Erläuterungen zu den Rechnungsnachweisungen für 1850/51, Seite 19);

2. weil die hohen Preise der Lebensmittel in den Jahren 1854/55 einen großen Mehraufwand für Verpflegung der Kranken mit Speisen veranlaßten;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. weil die Herstellung von Monturen aus getragenen Monturstücken eine Verkürzung der normalmäßigen Dauerzeiten zur Folge hatte, und weil ferner der durch Beistellung der Monturen für Erhöhung des Bundes-Contingents um 1667 Mann entstandene Aufwand mit 73,424 fl. 46 kr. aus dem ordentlichen Etat (Ersparnissen des Durchschnittsfonds) bestritten, demnach eine Anforderung im außerordentlichen Budget umgangen wurde;

4. weil in der Bewaffnung der Truppen in neuester Zeit in allen Staaten ausgedehnte Verbesserungen stattgefunden haben, gegen welche die badische Kriegsverwaltung nicht zurückbleiben konnte. Die Mittel hiezu waren zum Theil im außerordentlichen Budget vorgesehen, ein nicht unbedeutender Theil der Kosten aber mußte auf den ordentlichen Etat übernommen werden.

Außerordentlicher Etat.

§. 3. Für Ergänzung der Ausrüstungs-Gegenstände des Armeecorps.

Die weniger verwendeten 35,931 fl. 56 kr. wurden im nächsten Budget als Kredit aufrecht erhalten.

§. 7. Bau einer Reitbahn in Gottesaue.

Dem Budgetsatz von 3,200 fl. lag der Plan zum Grunde, die Reitbahn mit einer Seite an eine vorhandene Remisewand anzulehnen. Beim Beginn des Baues zeigte sich die Unausführbarkeit dieses Planes, und es mußte nun eine 120 Fuß lange Seitenwand hergestellt werden, was mit einem weiteren Kostenaufwand für nothwendig tiefere Legung der Fundamente eine Ueberschreitung von 829 fl. 23 kr. veranlaßte, zu deren Verausgabung durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. März 1853, Nr. 367, die Ermächtigung ertheilt wurde.

§. 10. Verlegung der Abtritte in der Zeughauskaserne in Mannheim.

Der ursprüngliche Kostenüberschlag von 4,600 fl. hat den polizeilichen Bestimmungen nicht vollständig entsprochen. Die Abänderung des Plans, verbunden mit dem Umstande, daß die Fundamente um mehrere Fuß tiefer gemauert wurden, verursachte eine Ueberschreitung von 739 fl. 29 kr., deren Gutheißung gleichfalls durch obengenannte höchste Staatsministerial-Entschließung erfolgte.

§. 11. Bau eines Hospitals und Vollendung der Kaserne in Lörrach.
§. 12. Bau eines Pulvermagazins in Lörrach.

Wegen Aufhebung der Garnison Lörrach im Jahr 1852 wurden die Arbeiten an der Kaserne eingestellt, und diejenigen am Hospital und am Pulvermagazin gar nicht begonnen.

§. 13. Bau eines Pulvermagazins in Konstanz.

Die ganze Ersparniß rührt daher, daß die Militärverwaltung einen wohlfeileren, den Bedürfnissen ebenfalls entsprechenden Plan erhoben und darnach gebaut hat.

§. 14. Größere Dachherstellungen in Kislau.

Billigere Preisangebote, als die im Voranschlag aufgenommenen, sind die Ursache des Minderaufwands von 664 fl. 13 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 17. Für Detachirung von Truppenabtheilungen.

Im Budget sind die Kosten für Detachirung von Truppen nach Villingen, Donaueschingen, Waldshut, Säckingen und Bruchsal für's ganze Jahr 1852 mit . . . . . 12,100 fl.
und diejenigen nach Bruchsal für's Jahr 1853 mit . . . . . 5,000 „
zusammen mit . . 17,100 fl.
aufgenommen.

Die vier erstgenannten Standquartiere wurden aber einige Wochen nach Aufhebung des Kriegszustandes am 1. September 1852 nicht mehr bezogen, und die Kosten für das Detachement in Bruchsal wurden, wie diejenigen einer Reiterschwadron nach Rastatt und einer Infanterie-Compagnie aus dem ordentlichen Etat bestritten (vergleiche Erläuterungen zu Tit. III. 2 b und 3 b).

§. 18. Aufwand für die Militär-Gendarmerie.

Mit der Aufhebung des Kriegszustandes am 1. September 1852 erfolgte auch diejenige der Militär-Gendarmerie in Rastatt. An dem auf zwei Jahre mit 8,400 fl. berechneten Aufwand konnten daher 5,621 fl. 20 kr. erspart werden.

§. 19. Aufwand für das Bureau der früheren Infanterie-Regimenter.

Der Personalstand war für's Jahr 1852 zu 3 Offizieren und Kriegsbeamten, 9 Unteroffizieren und Soldaten mit einem Aufwand von . . . . . 5,800 fl.
und für's Jahr 1853 zu 2 Offizieren und Kriegsbeamten, 5 Unteroffizieren und Soldaten mit einem Aufwand von . . . . . 4,100 „
zusammen mit . . 9,900 fl.
im Budget angenommen.

Es erfolgte aber schon vom Oktober 1852 an die Reduktion des Personals auf 1 Offizier mit einer Funktionszulage und 6 Unteroffiziere und Soldaten, worunter 1 für die Geschäfte des Rechnungswesens.

Daher ergibt sich eine Ersparniß für 1852 mit . . . . . 417 fl.
und „ 1853 „ . . . . . 1,775 „
zusammen mit . . 2,192 fl.

§. 20. Für neue Fahnen.

Einige Kosten, welche in dem annähernd berechneten Voranschlag von 5,000 fl. für 15 Fahnen nicht aufgenommen waren, wie z. B. Belohnungen für gefertigte Musterzeichnungen, haben den unbedeutenden Mehraufwand von 149 fl. 52 kr. veranlaßt.

§. 22. Für Herbstübungen.

Mit dem für den Monat Oktober 1852 ausgesprochenen Garnisonswechsel einiger Bataillone wurde die Concentrirung der Garnisonen Mannheim, Bruchsal, Rastatt und Karlsruhe, sodann derjenigen von Konstanz und Freiburg verbunden; während der bei Karlsruhe und Freiburg stattgefundenen Manövres erfolgte zugleich die feierliche Uebergabe der Fahnen an die Truppen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die über Abhaltung der Uebungen annähernd aufgestellte Kostenberechnung und der hierauf von großherzoglichem Staatsministerium durch höchste Entschließung vom 10. August 1852, Nr. 1144, eröffnete Kredit betrug 13,000 fl. Er wurde um 876 fl. 22 kr. überschritten, weil die Vergütungen für Felderbeschädigungen nicht in Berechnung genommen waren.

Ohne diese Kosten würde sich ein Minderaufwand herausgestellt haben.

§. 23. Bau eines fünften Gebäudes beim Munitions-Laboratorium.

Die vorhandenen Gebäude waren für die in letzter Zeit vermehrten Arbeiten nicht zureichend, insbesondere sollte eine Trennung der verschiedenen Beschäftigungen stattfinden, da die Vereinigung mehrerer feuergefährlichen Arbeiten in einem und demselben Gebäude für das Arbeiterpersonal große Gefahr bringen mußte. Die Regierung sah sich daher, zur Beseitigung dieser Gefahr, genöthigt, den von der Zeughausdirektion beantragten Bau auszuführen; da hiefür die Mittel im Budget nicht vorgesehen waren, so wurde bei großherzoglichem Staatsministerium ein entsprechender Kredit nachgesucht und durch allerhöchste Entschließung vom 12. Mai 1853, Nr. 545, bewilligt.

§. 24. Bau eines Krankenstalles in der Reiterkaserne dahier.

Bei der hiesigen Reiterkaserne befand sich kein besonderer Krankenstall, und es mußten die kranken Pferde in einer nur durch eine Dielenwand von den übrigen Ständen abgesonderten Abtheilung untergebracht werden.

Abgesehen davon, daß die Nähe kranker Pferde in den Fällen von epidemischen Krankheiten für die gesunden Pferde von großem Nachtheile ist, entbehrte der nur provisorisch eingerichtete Krankenstall aller Einrichtungen, welche die Heilzwecke erfordern.

Unter diesen Verhältnissen und da in jener Zeit epidemische Krankheiten vorkamen, war die Herstellung eines besonderen Krankenstalles (wie er in allen andern Garnisonen besteht), zur unverschieblichen Nothwendigkeit geworden.

Der gefertigte Kostenüberschlag betrug 3,187 fl. 21 kr., auf dessen Grund ein Kredit von 3,200 fl. eingeholt und von großherzoglichem Staatsministerium unterm 2. Juli 1853, Nr. 733, bewilligt wurde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1852 und 1853.

Siebente Abtheilung.

Zusammenstellung

der

Ergebnisse der sechs vorhergehenden Abtheilungen.

Inhalt:

			Seite
I.	Vergleichende Darstellung	des ordentlichen Etats	2
II.	„ „	des außerordentlichen Etats	5
III.	„ „	beider Etats	7
IV.	„ „	der Nettoeinnahmen jedes Jahres	9
V.	„ „	„ „ beider Jahre zusammen	12

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	III. 1853. + II. a. 1854.	Summe.	Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
Einnahme.						
A. Justizministerium.						
Strafanstalten	240,100 —	187,310 6	226,306 43	413,616 49	173,516 49	— —
B. Ministerium des Innern.						
I. Amtskassenverwaltung . .	306,506 —	280,788 39	230,807 2	511,595 41	205,089 41	— —
II. Siechenanstalt	106,322 —	58,684 3	61,221 51	119,905 54	13,383 54	— —
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	255,188 —	162,996 53	178,669 51	341,666 44	86,478 44	— —
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	33,576 —	11,094 —	13,290 38	24,984 38	— —	8,591 22
V. Wasser- u. Straßenbauverwaltung	45,454 —	23,104 58	23,337 7	46,442 5	988 5	— —
VI. Landesgestütsverwaltung .	23,452 —	4,381 52	816 37	5,198 29	— —	18,253 31
Summe B. . .	770,498 —	541,050 23	508,143 6	1,049,793 31	305,940 24	26,844 53
					279,095 31	
C. Finanzministerium.						
I. Kameraldomänenverwaltung	2,611,694 —	1,337,873 24	1,268,086 32	2,605,759 27	— —	5,934 33
II. Forstdomänenverwaltung .	2,833,228 —	1,231,271 10	1,211,492 50	2,442,764 —	— —	390464 —
III. Berg- u. Hüttenverwaltung	1,161,028 —	791,606 35	748,506 29	1,540,113 4	379,085 4	— —
IV. Steuerverwaltung . . .	12420235 —	6,328,773 1	6,443,326 26	12774099 27	353,864 27	— —
V. Salinenverwaltung . . .	2,647,760 —	1,296,021 57	1,283,461 40	2,579,483 37	— —	68,276 23
VI. Zollverwaltung	5,296,854 —	2,943,329 52	2,839,198 8	5,782,577 13	485,723 13	— —
VII. Münzverwaltung. . . .	1,014,582 —	572,561 12	510,999 26	1,083,560 38	68,998 38	— —
VIII. Allgem. Kassenverwaltung .	84,676 —	63,242 7	39,128 46	102,370 53	17,694 53	— —
Summe C. . .	28070057 —	14564548 31	14346199 48	28910748 19	1,305,366 15	464674 56
					464,674 56	
					840,691 19	
D. Kriegsministerium.						
Militärverwaltung	57,300 —	43,622 49	44,191 52	87,814 41	30,514 41	— —
Summe der Einnahme .	29138155 —	15337131 51	15124841 29	30461973 20	1,323,818 20	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	III. 1853. + II. a. 1854.	Summe.	Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
Ausgabe.						
Lasten und Verwaltungskosten.						
A. Justizministerium.						
Strafanstalten	148,838 —	144,167 22	163,076 37	307,243 59	158,405 59	— —
B. Ministerium des Innern.						
I. Amtskassenverwaltung . .	20,500 —	32,558 36	21,850 17	54,408 53	33,908 53	— —
II. Siechenanstalt	66,002 —	35,929 53	38,489 46	74,419 39	8,417 39	— —
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	113,346 —	76,309 3	84,400 37	160,709 40	47,363 40	— —
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	16,294 —	5,540 30	5,957 36	11,498 6	— —	4,795 34
V. Wasser- und Straßenbauverwaltung	1,970 —	694 48	574 13	1,269 1	— —	700 59
VI. Landesgestütverwaltung .	944 —	155 37	83 53	239 30	— —	704 30
Summe B. .	219,056 —	151,188 27	151,356 22	302,544 49	89,690 12	6,201 23
					6,201 23	
					83,488 49	
C. Finanzministerium.						
I. Kameraldomänenverwaltung	1,433,062 —	741,493 39	733,896 43	1,475,390 22	42,328 22	— —
II. Forstdomänenverwaltung .	1,445,674 —	702,617 15	678,826 45	1,381,444 —	— —	64,230 —
III. Berg- und Hüttenverwaltung	1,100,586 —	677,434 7	606,255 29	1,283,689 36	183,103 36	— —
IV. Steuerverwaltung . . .	1,576,228 —	836,481 34	814,597 52	1,671,079 26	94,851 26	— —
V. Salinenverwaltung . . .	583,928 —	261,127 50	254,810 54	515,938 44	— —	67,989 16
VI. Zollverwaltung	1,797,712 —	936,057 22	987,810 36	1,923,867 58	126,155 58	— —
VII. Münzverwaltung . . .	1,034,830 —	752,866 51	300,925 43	1,053,792 34	18,962 34	— —
VIII. Allgem. Kassenverwaltung	259,644 —	156,117 51	149,497 16	305,615 7	45,971 7	— —
Summe C. .	9231,664 —	5,084,196 29	4,526,621 18	9,610,817 47	511,373 3	132219 16
					132,219 16	
					379,153 47	
D. Kriegsministerium.						
Militärverwaltung	2,100 —	868 53	1,612 46	2,481 39	381 39	— —
Summe Lasten und Verwaltungskosten	9,601,658 —	5,380,421 11	4,842,667 3	10223088 14	621,430 14	— —

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Ausgabe.												
Eigentlicher Staatsaufwand.												
I. Staatsministerium . . .	1,979,742	—	1,020,153	32	993,922	57	2,014.076	29	34,334	29	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten .	195,600	—	100,845	38	109,443	4	210,288	42	14,688	42	—	—
III. Justizministerium	1,631,489	—	887,758	25	927,936	37	1,815,695	2	184,206	2	—	—
IV. Ministerium des Innern .	7,354,412	—	3,710,910	49	3,675,684	17	7,386,595	6	32,183	6	—	—
V. Finanzministerium . . .	4,255,024	—	2,103,610	50	2,154,126	34	4,257,737	24	2,713	24	—	—
VI. Kriegsministerium. . . .	4,129,456	—	2,186,390	14	2,194,018	39	4,380,408	53	250,952	53	—	—
Summe eigentlicher Staatsaufwand	19545723	—	10009669	28	10055132	8	20064801	36	519,078	36	—	—
Summe Lasten und Verwaltungskosten . . .	9,601,658	—	5,380,421	11	4,842,667	3	10223088	14	621,430	14	—	—
Summe der Ausgabe .	29147381	—	15390090	39	14897799	11	30287889	50	1,140,508	50	—	—
Abschluß.												
Einnahme	29138155	—	15337131	51	15124841	29	30461973	20	1,323,818	20	—	—
Ausgabe	29147381	—	15390090	39	14897799	11	30287889	50	1,140,508	50	—	—
Mehr-Einnahme .	—	—	—	—	227,042	18	174,083	30	183,309	30	—	—
Mehr-Ausgabe . .	9,226	—	52,958	48	—	—	—	—	—	—	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Vergleichende Darstellung des außerordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
B. Außerordentlicher Etat.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§. Einnahme.												
Zuschuß v. d. Amortisationskasse:												
1. Zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben . .	2,213,267	50	1,703,741	43	226,900	10	1,930,641	53	—	—	282625	57
2. Z. Ergänzung d. Betriebsfonds	2,237,454	36	2,237,454	36	—	—	2,237,454	36	—	—	—	—
3. Zur Berichtigung des Restes der königlich preußischen Mobilmachungskosten	41,895	13	41,895	13	—	—	41,895	13	—	—	—	—
4. Schadenersatz aus Hochverrathsprozessen	9,226	—	170,594	28	163,347	35	333,942	3	324,716	3	—	—
5. Ersatz der Hofkasse für die Kosten des Baues der Façade am Hoftheater dahier. . .	138,724	55	20,548	29	68,692	14	89,240	43	124,018	45	—	—
6. Einnahmen aus dem hiesigen Theaterbau			138	51	—	—	138	51				
7. Vom Domanialgrundstock .			101,456	13	71,907	53	173,364	6				
8. Vom Staatsgrundstock . .	—	—	1,559	4	2,800	—	4,359	4	4,359	4	—	—
9. Erlös aus den von der Trauerfeierlichkeit für Se. Königliche Hoheit d. Großherzog Leopold herrührenden Gegenständen .	—	—	3,524	45	—	—	3,524	45	3,524	45	—	—
10. Einnahme-Ausstände der Ausgleichungskasse	—	—	—	—	3,390	8	3,390	8	3,390	8	—	—
11. Erlös aus Holz von ausgestockten und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldungen	—	—	38,208	3	16,242	45	54,450	48	54,450	48	—	—
12. Eigene Einnahmen der Zuchthausbaukasse	—	—	208	38	186	7	394	45	394	45	—	—
13. Ersatz der von der Amtskassenverwaltung zur Ungebühr bezahlten Kosten für Wiederherstellung des als Kaserne benützten Kreisgerichtsgebäudes in Offenburg	—	—	200	—	—	—	200	—	200	—	—	—
Summe der Einnahme .	4,640,568	34	4,319,530	3	553,466	52	4,872,996	55	232,428	21	—	—
Ausgabe.												
A. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
Lasten und Verwaltungskosten.												
I. Kameraldomänenverwaltung	84,763	36	43,196	31	29,444	23	72,640	54	—	—	12,122	42
II. Forstdomänenverwaltung .	27,260	—	21,195	55	12,621	23	33,817	18	6,557	18	—	—
III. Zollverwaltung	16,850	—	1,785	8	33,286	50	35,071	58	18,221	58	—	—
Summe Lasten u. Verwaltungskosten	128,873	36	66,177	34	75,352	36	141,530	10	12,656	34	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.												
Ausgabe.												
A. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
Eigentlicher Staatsaufwand.												
I. Staatsministerium . . .	2,850,528	40	2,734,754	10	34,671	3	2,769,425	13	—	—	81,103	27
II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Justizministerium	97,062	30	46,642	35	37,359	50	84,002	25	—	—	13,060	5
IV. Ministerium des Innern .	985,112	—	678,992	57	765,095	54	1,444,088	51	458,976	51	—	—
V. Finanzministerium	11,827	—	—	—	26,955	51	26,955	51	15,128	51	—	—
VI. Kriegsministerium	764,864	4	429,694	19	279,317	39	709,011	58	—	—	55,852	6
Summe Eigentlicher Staatsaufwand	4,709,394	14	3,890,084	1	1,143,400	17	5,033,484	18	474,105 150,015	42 38	150015	38
									324,090	4		
Summe Lasten und Verwaltungskosten	128,873	36	66,177	34	75,352	36	141,530	10	12,656	34	—	—
Summe A. Für die allgemeine Staatsverwaltung . .	4,838,267	50	3,956,261	35	1,218,752	53	5,175,014	28	336,746	38	—	—
B. Für die Domanialgrundstocksverwaltung.												
Eigentlicher Staatsaufwand.												
Staatsministerium (Civilliste) .	138,724	55	122,143	33	140,600	7	262,743	40	124,018	45	—	—
Summe der außerordentlichen Ausgaben	4,976,992	45	4,078,405	8	1,359,353	—	5,437,758	8	460,765	23	—	—
Abschluß.												
Einnahme	4,640,568	34	4,319,530	3	553,466	52	4,872,996	55	232,428	21	—	—
Ausgabe	4,976,992	45	4,078,405	8	1,359,353	—	5,437,758	8	460,765	23	—	—
Mehr-Einnahme .	—	—	241,124	55	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehr-Ausgabe .	336,424	11	—	—	805,886	8	564,761	13	228,337	2	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Zusammenstellung des ordentlichen und außerordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Ordentlicher Etat	29138155	—	15337131	51	15124841	29	30461973	20	1,323,818	20	—	—
II. Außerordentlicher Etat . .	4,640,568	34	4,319,530	3	553,466	52	4,872,996	55	232,428	21	—	—
Summe aller Einnahmen .	33778723	34	19656661	54	15678308	21	35334970	15	1,556,246	41	—	—
Ausgabe.												
I. Ordentlicher Etat	29147381	—	15390090	39	14897799	11	30287889	50	1,140,508	50	—	—
II. Außerordentlicher Etat . .	4,976,992	45	4,078,405	8	1,359,353	—	5,437,758	8	460,765	23	—	—
Summe aller Ausgaben	34124373	45	19468495	47	16257152	11	35725647	58	1,601,274	13	—	—
Haupt-Abschluß.												
Summe aller Einnahmen	33778723	34	19656661	54	15678308	21	35334970	15	1,556,246	41	—	—
Summe aller Ausgaben .	34124373	45	19468495	47	16257152	11	35725647	58	1,601,274	13	—	—
Mehr-Einnahme .	—345650	11	188,166	7	—578843	50	—390677	43	—	—	45,027	32

Note. Das Finanzgesetz für 1852 und 1853 veranschlagt in den Artikeln 1 und 2 die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben für die Jahre 1852 und 1853 zu 31,360,648 fl. 50 kr. und bestimmt im Artikel 3 die nämliche Summe an ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen als Deckungsmittel für diese Ausgaben. Zu den Einnahmen kommen aber nach Artikel 6 des Finanzgesetzes zu Ergänzung des Betriebsfonds 2,237,454 fl. 36 kr. und nach Artikel 7 zur Berichtigung der Mobilmachungskostenforderung Preußens im Restbetrag 41,895 fl. 13 kr.; und den Ausgabenbudgetsätzen mußte, da die ganze Mobilmachungskostenforderung Preußens mit 2,625,000 fl. in der 1852r Rechnung in Ausgabe steht, diese Summe ebenfalls beigeschlagen werden. Die Budgetsätze berechnen sich daher mit Einschluß der Ausgaben für den Domanialgrundstock im Betrag von 138,724 fl. 55 kr., welcher auch wieder in Einnahme erscheint, für die Ausgaben auf 34,124,373 fl. 45 kr. und für die Einnahmen auf 33,778,723 fl. 34 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

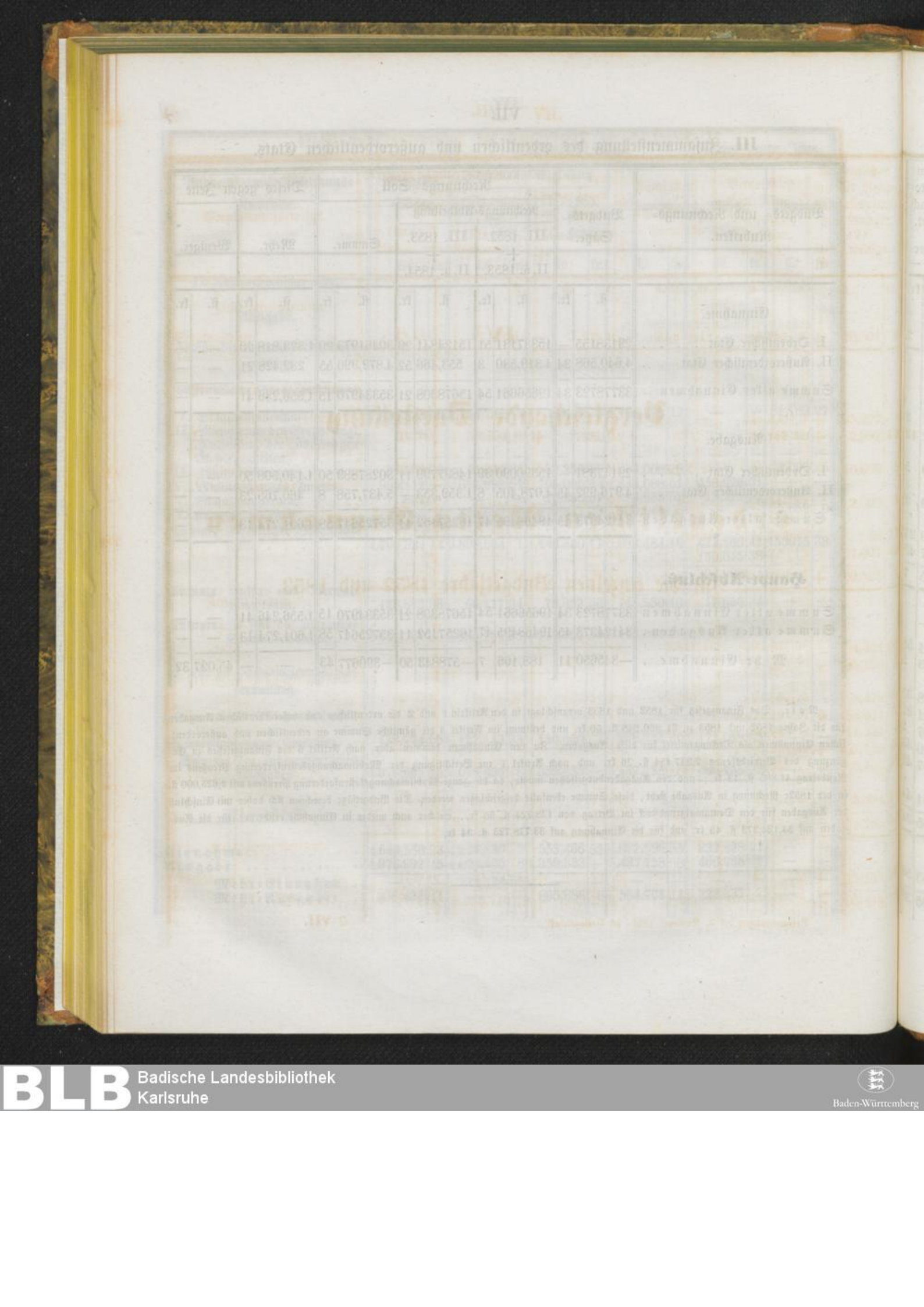

IV.

Vergleichende Darstellung

der

ordentlichen Netto-Einnahmen

für die einzelnen Budgetjahre 1852 und 1853.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. Verwaltungszweige.	2. Nettoeinnahme für 1852 nach dem Budget. fl.	fr.	3. Nettoeinnahme für 1852 nach der Rechnung. fl.	fr.	4. Nach der Rechnung gegen das Budget mehr + fl.	fr.	weniger − fl.	fr.	5. Naturalien- +Vermehrung −Verminderung. fl.	fr.	6. Vervollständigte Netto-Rechnungs-Einnahme. 3 + 5. fl.	fr.	7. 6. verglichen mit der Netto-Einnahme nach dem Budget. (2) mehr + fl.	fr.	weniger − fl.	fr.
Justizministerium.																
Strafanstalten	45,451	44	43,142	44	−	2,308	16	+	22,809	18	65,952	2	+	20,501	2	
Ministerium des Innern.																
I. Amtskassenverwaltung	143,003		248,230	3	+	105,227	3		—	—	248,230	3	+	105,227	3	
II. Siechenanstalt	20,260		22,754	10	+	2,494	10	+	398	2	23,152	12	+	2,892	12	
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	70,921		86,687	50	+	15,766	50	−	5,157	45	81,530	5	+	10,609	5	
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	8,641		6,153	30	−	2,487	30	+	388	29	6,541	59	−	2,099		
V. Wasser- und Straßenbauverwaltung	21,742		22,410	10	+	668	10	−	704	37	21,705	33	−	36	27	
VI. Landesgebäudeverwaltung	11,254		4,226	15	−	7,027	45	—		—	4,226	15	−	7,027	45	
	275,821		390,461	58	+	114,640	58	−	5,075	51	385,386	7	+	109,565	7	
Finanzministerium.																
I. Kameraldomänenverwaltung	589,316		596,179	45	+	6,863	45	−	2,541	47	593,637	58	+	4,321	58	
II. Forstdomänenverwaltung	693,777		528,653	55	−	165,123	5	—		—	528,653	55	−	165,123	5	
III. Berg- und Hüttenverwaltung	30,221		114,172	28	+	83,951	28	−	92,380	3	21,792	25	−	8,428	35	
IV. Steuerverwaltung	5,413,670		5,472,291	27	+	58,621	27	—		—	5,472,291	27	+	58,621	27	
V. Salinenverwaltung	1,031,916		1,034,894	7	+	2,978	7	+	11,368	55	1,046,263	2	+	14,347	2	
VI. Zollverwaltung	1,749,571		2,007,321	43	+	257,750	43	—		—	2,007,321	43	+	257,750	43	
VII. Münzverwaltung	− 10,124		− 180,283	39	−	170,161	39	+	175,329	27	− 4,956	12	+	5,167	46	
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	− 87,484		− 92,875	44	−	5,391	44	—		—	− 92,875	44	−	5,391	44	
	9,410,863		9,480,357	2	+	69,489	2	+	91,776	32	9,572,128	34	+	161,265	34	
Kriegsministerium.																
Militärverwaltung	27,600		42,753	56	+	15,153	56	—		—	42,753	56	+	15,153	56	
Summe	9,739,735		9,956,710	40	+	196,975	40	+	109,509	59	10,066,220	39	+	306,485	39	

8. Nettoeinnahme für 1853 nach dem Budget. fl.	fr.	9. der Rechnung. fl.	fr.	10. Nach der Rechnung gegen das Budget mehr + fl.	fr.	weniger − fl.	fr.	11. Naturalien- + Vermehrung. − Verminderung. fl.	fr.	12. Vervollständigte Nettorechnungs-Einnahme. 9 + 11. fl.	fr.	13. 12. verglichen mit der Netto-Einnahme nach dem Budget. (8) mehr + fl.	fr.	weniger − fl.	fr.	14. Die Netto-Einnahme beträgt im Durchschnitt per Jahr. fl.	fr.
45,811		63,230	6	+	17,419	6	+	5,418	10	68,648	16	+	22,837	16		67,300	9
143,003		208,956	45	+	65,953	45		—	—	208,956	45	+	65,953	45		228,593	24
20,260		22,732	5	+	2,472	5	+	4,316	15	27,048	20	+	6,788	20		25,100	16
70,921		94,269	14	+	23,348	14	−	918	25	93,350	49	+	22,429	49		87,440	27
8,641		7,333	2	−	1,307	58	+	143	38	7,476	40	−	1,164	20		7,009	19
21,742		22,762	54	+	1,020	54	−	1,540	10	21,222	44	−	519	16		21,464	8
11,254		732	44	−	10,521	16	—		—	732	44	−	10,521	16		2,479	30
275,821		336,786	44	+	80,965	44	+	2,001	18	358,788	2	+	82,967	2		372,087	4
589,316		534,189	20	−	55,126	40	+	2,714	23	536,903	43	−	52,412	17		565,270	51
693,777		532,666	5	−	161,110	55	—		—	532,666	5	−	161,110	55		530,660	—
30,221		142,251	—	+	112,030	—	−	117,726	59	24,524	1	−	5,696	59		23,158	13
5,430,337		5,630,728	34	+	200,391	34		—	—	5,630,728	34	+	200,391	34		5,551,510	—
1,031,916		1,028,650	46	−	3,265	14	−	20,610	46	1,008,040	—	−	23,876	—		1,027,151	31
1,749,571		1,851,387	32	+	101,816	32		—	—	1,851,387	32	+	101,816	32		1,929,354	38
− 10,124		240,073	43	+	220,197	43	−	211,307	27	− 1,233	44	+	8,890	16		− 3,094	58
− 87,484		− 110,368	30	−	22,884	30		—	—	− 110,368	30	−	22,884	30		− 101,622	7
9,427,530		9,819,578	30	+	392,048	30	−	346,930	49	9,472,647	41	+	45,117	41		9,522,388	8
27,600		42,579	6	+	14,979	6		—	—	42,579	6	+	14,979	6		42,666	31
9,776,762		10,282,174	26	+	505,412	26	−	338,511	21	9,942,663	5	+	165,901	5		10,004,441	52

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

V. Vergleichende Darstellung der Netto-Einnahmen beider Jahre zusammen.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	
Verwaltungszweige.	Netto-Einnahme für 1852 und 1853 nach dem Budget.	nach der Rechnung.		Nach der Rechnung gegen das Budget mehr + weniger −		Naturalien + Vermehrung − Verminderung.		Vervollständigte Netto-rechnungs-Einnahme. 3 + 5.		6 verglichen mit der Netto-Einnahme nach dem Budget (2). mehr + weniger −	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Justizministerium.											
Strafanstalten	91,262	106,372	50	+ 15,110	50	+ 28,227	28	134,600	18	+ 43,338	18
Ministerium des Innern.											
I. Amtskassenverwaltung.	286,006	457,186	48	+ 171,180	48	—	—	457,186	48	+ 171,180	48
II. Siechenanstalt . . .	40,520	45,486	15	+ 4,966	15	+ 4,714	17	50,200	32	+ 9,680	32
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	141,842	180,957	4	+ 39,115	4	— 6,076	10	174,880	54	+ 33,038	54
IV. Polizeil. Verwahrungsanstalt	17,282	13,486	32	— 3,795	28	+ 532	7	14,018	39	— 3,263	21
V. Wasser- u. Straßenbauverwaltung	43,484	45,173	4	+ 1,689	4	— 2,244	47	42,928	17	— 555	43
VI. Landesgestütsverwaltg.	22,508	4,958	59	— 17,549	1	—	—	4,958	59	— 17,549	1
	551,642	747,248	42	+ 195,606	42	— 3,074	33	744,174	9	+ 192,532	9
Finanzministerium.											
I. Kameraldomänenverwaltung	1,178,632	1,130,369	5	— 48,262	55	+ 172	36	1,130,541	41	— 48,090	19
II. Forstdomänenverwaltg.	1,387,554	1,061,320	--	— 326,234	—	—	—	1,061,320	—	— 326,234	—
III. Berg- u. Hüttenverwaltung	60,442	256,423	28	+ 195,981	28	— 210,107	2	46,316	26	— 14,125	34
IV. Steuerverwaltung . .	10,844,007	11,103,020	1	+ 259,013	1	—	—	11,103,020	1	+ 259,013	1
V. Salinenverwaltung .	2,063,832	2,063,544	53	— 287	7	— 9,241	51	2,054,303	2	— 9,528	58
VI. Zollverwaltung . . .	3,499,142	3,858,709	15	+ 359,567	15	—	—	3,858,709	15	+ 359,567	15
VII. Münzverwaltung . .	— 20,248	29,788	4	+ 50,036	4	— 35,978	—	— 6,189	56	+ 14,058	4
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	— 174,968	— 203,244	14	— 28,276	14	—	—	— 203,244	14	— 28,276	14
	18,838,393	19,299,930	32	+ 461,537	32	— 255,154	17	19,044,776	15	+ 206,383	15
Kriegsministerium.											
Militärverwaltung	55,200	85,333	2	+ 30,133	2	—	—	85,333	2	+ 30,133	2
Summe . .	19,536,497	20,238,885	6	+ 702,388	6	— 230,001	22	20,008,883	44	+ 472,386	44

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1852 und 1853,

nebst den Erläuterungen hierzu.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt:

	Seite
1. Vergleichende Darstellung der Postverwaltung	2
2. Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung der Postverwaltung	8
3. Vergleichende Darstellung der Eisenbahnbetriebsverwaltung	14
4. Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung der Eisenbahnbetriebsverwaltung	20
6. Vergleichende Darstellung der Badanstaltenverwaltung	29
7. Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung der Badanstaltenverwaltung	30

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Postverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Einnahme.						
§. Ordentlicher Etat.						
1. Erträgnisse aus dem Briefpost- und Zeitungsregale:						
a. Porto und Franks . .	1,037,600 —	516,900 26	* 524,737 36	1,041,298 2	3,698 2	— —
b. Transporte von geschlossenen Paketen	109,068 —	* 32,069 44	* 24,541 5	56,610 49	— —	52,457 11
c. Zeitungsporto (Provision)	53,066 —	22,730 7	24,324 38	47,054 45	— —	6,011 20
d. Transitporto von Zeitungen	1,380 —	433 18	3 45	437 3	— —	942 57
e. Verschiedene Gebühren:						
1. Zustellgebühren v. Briefen und Zeitungen . . .	84,180 —	45,485 16	47,951 48	93,437 4	9,257 4	— —
2. Schein-, Einschreib- und andere Gebühren . .	15,898 —	7,175 44	7,524 54	14,700 38	— —	1,197 22
3. Estaffetten-Abfertigungsgebühren.	160 —	112 30	108 —	220 30	60 30	— —
4. Nachnahme-Gebühren .	1,484 —	1,852 56	3,121 10	4,974 30	3,490 30	— —
Summe I. .	1,307,836 —	626,819 50	631,913 26	1,258,733 16	16,506 6	60,608 50
2. Fahrpost-Erträgniß:						
a. Von Personen u. Reisegepäck	323,654 —	178,077 15	* 181,209 40	359,286 55	35,632 55	— —
b. Von Fahrpoststücken . .	486,684 —	254,440 54	* 261,726 21	516,167 15	29,483 15	— —
c. Von durchgehenden Fahrpoststücken	27,144 —	18,835 1	* 19,477 33	38,312 34	11,168 34	— —
d. Verschiedene Gebühren:						
1. Zustellgebühren von Fahrpostsachen &c. . . .	38,747 —	22,514 30	24,421 9	46,935 39	8,193 39	— —
2. Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren . .	35,570 —	17,656 6	19,035 43	36,691 49	1,161 49	— —
3. Nachnahme-Gebühren .	8,510 —	4,259 28	2,721 44	6,981 12	— —	1,528 48
Summe 2. .	920,264 —	495,783 14	508,592 10	1,004,375 74	85,640 12	1,528 48
hierzu „ 1. .	1,302,836 —	626,819 50	631,913 26	1,258,733 16	16,506 6	60,608 50
Summe 1. und 2. .	2,223,100 —	1,122,603 4	1,140,505 36	2,263,108 40	102,146 18	62,137 38
3. Miethzins v. Dienstwohnungen	3,132 —	* 1,557 37	1,446 48	2,999 25	— —	132 35
4. Strafen	1,087 —	548 3	875 35	1,423 38	341 38	— —
5. Gefälle a. abgängig. Postwagen &c.	1,730 —	1,433 —	1,935 42	3,368 42	1,638 42	— —
6. Beitrag d. Grentalverwaltung in d. Grentalverwaltungskosten	45,660 —	22,830 —	22,830 —	45,660 —	— —	— —
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	12,412 —	* 7,416 29	* 3,849 —	11,265 29	— —	1,146 31
Summe der Einnahme	2,287,116 —	1,156,383 13	1,171,442 41	2,327,825 54	104,176 58	63,416 44
					63,416 44	
					40,759 54	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.		Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.							
Ordentlicher Etat.							
§. Tit. I. Lasten.							
1. Portoabgang .	Briefpost	8,388 —	2,732 2	* 1,882 25	4,614 27	— —	3,773 33
	Fahrpost	8,158 —	5,703 28	* 4,580 27	10,283 55	2,125 55	— —
Summe .		16,546 —	8,455 30	6,442 52	14,898 22	2,125 55	3,773 33
2. Portovergütung an auswärtige Postanstalten	Briefpost	118,092 —	* 76,698 44	* 86,409 10	163,107 54	45,015 54	— —
	Fahrpost	202,468 —	74,040 13	74,743 5	148,783 18	— —	53,684 42
Summe .		320,560 —	150,738 57	161,152 15	311,891 12	45,015 54	53,684 42
3. Geschädigung und Ersatz	Briefpost	866 —	23 7	* 67 56	91 3	— —	774 57
	Fahrpost	1,058 —	* 638 29	* 430 46	1,069 15	11 15	— —
Summe .		1,924 —	661 36	498 42	1,160 18	11 15	774 57
4. Anlagen und Brandversicherungsbeiträge	Briefpost	300 —	138 44	100 32	239 16	— —	60 44
	Fahrpost	300 —	138 43	100 32	239 15	— —	60 45
Summe .		600 —	277 27	201 4	478 31	— —	121 29
5. Strafen an den Unterhaltungsfond für Postillone . . .	Briefpost	— —	— —	— —	— —	— —	— —
	Fahrpost	1,082 —	548 3	875 35	1,423 38	341 38	— —
Summe .		1,082 —	548 3	875 35	1,423 38	341 38	— —
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben	Briefpost	800 —	* 902 21	* 735 49	1,638 10	838 10	— —
	Fahrpost	650 —	357 14	372 53	730 7	80 7	— —
Summe .		1,450 —	1,259 35	1,108 42	2,368 17	918 17	— —
Betrag der Briefpost .		128,446 —	80,514 58	89,475 52	169,990 50	41,244 50	— —
„ „ Fahrpost .		213,716 —	81,426 10	81,103 18	162,529 28	— —	51,186 32
Summe Tit. I. .		342,162 —	161,941 8	170,579 10	332,520 18	41,244 50	51,186 32
Tit. II. Verwaltungskosten.							41,244 50
a. Der Centralverwaltung.							9,941 42
7. Besoldungen		67,600 —	33,533 20	* 33,452 17	66,985 37	— —	614 23
8. Gehalte		27,240 —	* 13,778 5	* 14,055 1	27,833 6	593 6	— —
9. Bureaukosten		8,040 —	* 4,187 38	* 4,406 1	8,593 39	553 39	— —
10. Commissions- und Inspektionskosten		5,000 —	* 2,053 48	* 986 41	3,040 29	— —	1,959 31
11. Verschiedene und zufällige Ausgaben		2,164 —	236 8	* 1,029 9	1,265 17	— —	898 43
Summe Tit. II. a. .		110,044 —	53,788 59	53,929 9	107,718 8	1,146 45	3,472 17
							1,146 45
							2,325 32

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.		Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll			Dieses gegen Jene	
			Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Summe.	Mehr.	Weniger.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ordentlicher Etat.							
Tit. II. Verwaltungskosten.							
b. Der Bezirksverwaltung.							
§.							
12. Besoldungen der Amtsvorstände, Expeditoren u. Kassiere	Briefpost	36,000 —	17,342 24	17,247 13	34,589 37	— —	1,410 23
	Fahrpost	23,700 —	11,775 —	11,942 31	23,717 31	17 31	— —
	Summe .	59,700 —	29,117 24	29,189 44	58,307 8	17 31	1,410 23
13. Kassenerfordernis .	Briefpost	1,900 —	915 —	915 —	1,830 —	— —	70 —
	Fahrpost	1,700 —	785 —	785 —	1,570 —	— —	130 —
	Summe .	3,600 —	1,700 —	1,700 —	3,400 —	— —	200 —
14. Bureaukosten .	Briefpost	2,230 —	1,005 13	1,102 50	2,108 3	— —	121 57
	Fahrpost	1,892 —	767 2	949 38	1,696 40	— —	205 20
	Summe .	4,122 —	1,772 15	2,052 28	3,794 43	— —	327 17
15. Miethzinse . .	Briefpost	6,790 —	3,456 28	3,256 48	6,713 16	— —	66 52
	Fahrpost	1,110 —	563 49	496 32	1,060 21	— —	49 39
	Summe .	7,890 —	4,020 17	3,753 20	7,773 29	— —	116 31
16. Baukosten . . .	Briefpost	1,410 —	1,159 30	328 27	1,488 7	78 7	— —
	Fahrpost	1,410 —	1,159 39	328 27	1,488 6	78 6	— —
	Summe .	2,820 —	2,319 18	656 55	2,976 13	156 13	— —
17. Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben	Briefpost	1,600 —	22 —	943 1	965 1	— —	634 59
	Fahrpost	1,600 —	— —	375 54	375 54	— —	1,224 6
	Summe .	3,200 —	22 —	1,318 55	1,340 55	— —	1,859 5
Betrag der Briefpost .		49,920 —	23,900 36	23,793 20	47,693 56	— —	2,226 4
„ „ Fahrpost .		31,412 —	15,050 30	14,848 2	29,898 32	— —	1,513 28
Summe Tit. II. b. .		81,332 —	38,951 6	38,641 22	77,592 28	— —	3,739 32
„ „ II. a. .		110,044 —	53,788 59	53,928 9	107,718 8	— —	2,325 52
Summe Tit. II. .		191,376 —	92,740 5	92,570 31	185,310 36	— —	6,065 24
Tit. III. Betriebskosten.							
18. Besoldungen der Offiziale . . .	Briefpost	16,900 —	7,681 7	7,648 33	15,329 40	— —	1,570 20
	Fahrpost	13,700 —	5,938 20	6,097 35	12,035 55	— —	1,664 5
	Summe .	30,600 —	13,619 27	13,746 8	27,365 35	— —	3,234 25
19. Gehalte der Dienstgehülfen . . .	Briefpost	42,350 —	20,592 21	* 21,491 36	42,079 59	— —	170 1
	Fahrpost	18,800 —	8,780 5	* 9,522 57	18,313 2	— —	486 58
	Summe .	61,050 —	29,372 28	31,020 33	60,393 1	— —	656 59

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.		Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll			Dieses gegen Jene	
			Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Summe.	Mehr.	Weniger.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
§. **Ordentlicher Etat.**							
Tit. III. Betriebskosten.							
20. Gehalte und Portoantheile der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten:							
a. Gehalte . .	Briefpost	11,230 —	13,836 14	* 22,393 44	36,229 58	24,999 58	— —
	Fahrpost	11,428 —	15,379 40	* 24,420 12	39,799 52	28,371 52	— —
	Summe .	22,658 —	29,215 54	46,813 56	76,029 50	53,371 50	— —
b. Antheil am Briefporto .		43,974 —	11,346 58	— —	11,346 58	— —	32,627 2
Antheil am Fahrpostporto		23,706 —	5,181 36	— —	5,181 36	— —	18,524 24
Antheil d. Zeitungsprovision		8,900 —	2,726 41	— —	2,726 41	— —	6,173 19
c. Bestellgebühren	Briefpost	32,352 —	17,830 58	18,488 48	36,319 46	3,967 46	— —
	Fahrpost	15,952 —	7,997 31	8,821 40	16,819 11	2,667 11	— —
	Summe .	48,304 —	25,828 29	27,110 28	52,938 57	6,634 57	— —
d. Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren. . . .	Briefpost	4,452 —	2,205 19	2,242 41	4,448 —	— —	4 —
	Fahrpost	14,754 —	6,722 9	6,837 36	13,560 5	— —	1,193 55
	Summe .	19,206 —	8,927 28	9,080 17	18,008 5	— —	1,197 55
e. Nachnahmegebühren . .	Briefpost	4 —	3 31	— —	3 31	— —	— 29
	Fahrpost	2,224 —	620 2	— —	620 2	— —	1,603 58
	Summe .	2,228 —	623 33	— —	623 33	— —	1,604 27
21. Gehalte des Fahrpersonals . . .	Briefpost	14,524 —	6,537 58	* 6,426 31	12,964 29	— —	1,559 31
	Fahrpost	57,200 —	27,491 29	* 28,745 55	56,237 24	— —	962 36
	Summe .	71,724 —	34,029 27	35,172 26	69,201 53	— —	2,522 7
22. Gehalte des untern Hülfspersonals:							
a. Für Gehalte und Montirungsgeld .	Briefpost	11,650 —	5,607 6	* 6,030 17	11,637 23	— —	12 37
	Fahrpost	13,000 —	6,063 3	* 6,944 33	13,007 36	7 56	— —
	Summe .	24,650 —	11,670 9	12,975 10	24,645 19	7 56	12 37
b. Instellgebühren	Briefpost	31,825 —	27,610 57	29,463 —	57,073 57	5,245 57	— —
	Fahrpost	24,790 —	14,496 44	15,799 29	30,296 13	5,506 13	— —
	Summe .	56,615 —	42,107 41	45,262 29	87,370 10	10,752 10	— —
23. Botenlöhne		— —	— —	— —	— —	— —	— —
24. Pensionentrinkgelder	Briefpost	660 —	318 4	316 20	634 24	— —	25 36
	Fahrpost	65,402 —	33,192 4	* 32,214 26	65,406 30	2,004 30	— —
	Summe .	64,062 —	33,510 8	32,530 46	66,040 54	2,004 30	25 36
25. Postillonsmonturen	Briefpost	1,666 —	456 34	1,380 4	1,836 38	170 38	— —
	Fahrpost	1,666 —	456 35	1,380 4	1,836 39	170 39	— —
	Summe .	3,332 —	913 9	2,760 8	3,673 17	341 17	— —

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.		Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abstellung III. 1852. + II. u. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abstellung III. 1853. + II. u. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
§. Ordentlicher Etat.							
Tit. III. Betriebskosten.							
26. Bespannungskosten	Briefpost	163,878 —	83,348 29	82,226 10	165,574 39	1,696 39	— —
	Fahrpost	389,760 —	202,648 44	* 198,487 45	401,136 29	11,376 29	— —
	Summe	553,638 —	285,997 13	280,713 55	566,711 8	13,073 8	— —
27. Vergütung an die Eisenbahnverwaltung für den Transport von Frachtstücken		67,350 —	* 35,468 21	* 35,582 44	71,051 5	3,701 5	— —
28. Anschaffung der Postwagen		24,000 —	13,016 36	6,616 48	19,633 24	— —	4,366 36
29. Unterhaltung der Postwagen: a. Eigentliche Reparaturen	Briefpost	5,098 —	1,947 52	2,504 33	4,452 25	— —	645 35
	Fahrpost	36,282 —	19,029 33	* 17,326 22	36,405 55	123 55	— —
	Summe	41,380 —	21,027 25	19,830 55	40,858 20	123 55	645 35
b. Schmieren und Reinigen	Briefpost	10,736 —	5,377 40	4,754 33	10,132 13	— —	623 47
	Fahrpost	6,752 —	3,343 32	* 3,263 22	6,606 54	— —	145 6
	Summe	17,508 —	8,721 12	8,017 55	16,739 7	— —	768 53
30. Verschiedene Kosten des Transports: a. Vergütung an die Eisenbahn-Verwaltung für den Transport d. Briefpostwagen		10,756 —	5,377 40	4,754 33	10,132 13	— —	623 47
b. Vergütung für Mitbenützung ausländischer Wagen und Kondukteurs		1,642 —	1,072 50	1,246 27	2,319 17	677 17	— —
c. Chaussee-, Pflaster- und Brückengeld		2,552 —	1,166 2	880 52	2,046 54	— —	505 6
d. Beleuchtung der Wagen		3,436 —	1,605 26	1,371 11	2,976 37	— —	459 23
e. Bewachung der Wagen		1,350 —	634 36	614 8	1,248 44	— —	101 16
f. Anschaffung und Unterhaltung von Inventarienstücken für den Transport	Briefpost	420 —	26 10	81 20	157 30	— —	262 30
	Fahrpost	920 —	529 13	444 37	973 50	53 50	— —
	Summe	1,340 —	605 23	525 57	1,131 20	53 50	262 30
g. Für's Tragen d. Briefladen etc.		2,508 —	1,121 52	1,448 7	2,569 59	61 59	— —
31. Bureaukosten	Briefpost	8,920 —	* 4,214 24	* 4,469 25	8,683 49	— —	236 11
	Fahrpost	7,564 —	* 3,357 20	* 3,810 23	7,167 43	— —	396 17
	Summe	16,484 —	7,571 44	8,279 48	15,851 32	— —	632 28

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.		Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abstellung III. 1852. + II. u. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abstellung III. 1853. + II. u. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
§. Ordentlicher Etat.							
Tit. III. Betriebskosten.							
32. Druck- und Buchbinderkosten	Briefpost	10,092 —	* 3,572 54	* 5,518 4	9,090 58	— —	991 2
	Fahrpost	12,630 —	5,424 19	6,040 51	11,465 10	— —	1,164 50
	Summe	22,712 —	8,997 13	11,558 55	20,556 8	— —	2,155 52
33. Packmaterial	Briefpost	4,168 —	2,167 5	2,042 17	4,209 22	41 22	— —
	Fahrpost	2,888 —	1,646 38	* 1,622 54	3,269 32	381 32	— —
	Summe	7,056 —	3,813 43	3,665 11	7,478 54	422 54	— —
34. Fremdes Transitporto	Briefpost	8,000 —	198 55	* 1,708 56	1,907 51	— —	6,092 9
	Fahrpost	48 —	— —	— —	— —	— —	48 —
	Summe	8,048 —	198 55	1,708 56	1,907 51	— —	6,140 9
35. Verschiedene und zufällige Ausgaben	Briefpost	5,356 —	1,241 51	* 1,288 3	2,529 54	— —	2,826 6
	Fahrpost	1,482 —	905 24	* 629 20	1,534 44	52 44	— —
	Summe	6,838 —	2,147 15	1,917 23	4,064 38	52 44	2,826 6
Betrag der Briefpost		470,332 —	225,388 42	226,983 35	452,072 17	— —	18,259 43
Betrag der Fahrpost		817,338 —	422,227 32	418,522 51	840,750 43	23,412 43	— —
Summe Tit. III.		1,287,670 —	647,616 34	645,306 26	1,292,823 —	5,153 —	— —
„ „ II.		191,376 —	92,740 5	92,570 31	185,310 36	— —	6,065 24
„ „ I.		342,162 —	161,941 8	170,279 10	332,220 18	— —	9,941 42
Summe der Ausgabe		1,821,208 —	902,297 47	908,056 7	1,810,353 54	5,153 —	16,007 6
						5,153 —	
Abschluß.							10,854 6
Einnahme		2,287,116 —	1,156,380 13	1,171,442 41	2,327,825 54	40,709 54	— —
Ausgabe		1,821,208 —	902,297 47	908,056 7	1,810,353 54	— —	10,854 6
Reine Einnahme		465,908 —	254,085 26	263,386 34	517,472 —	51,564 —	— —

Karlsruhe im Juni 1855.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Vorbemerkung.

Die bei Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit den Budgetsätzen sich zeigenden, zum Theil sehr erheblichen Abweichungen können nicht auffallen, wenn man in Betracht zieht, daß bei Aufstellung des Budgets für 1852 und 1853 zur Berechnung der Einnahmen aus dem Postverkehr, beziehungsweise der Portovergütungen an fremde Postverwaltungen keine andern Materialien vorlagen, als die Resultate eines einzigen und nicht einmal vollständigen Quartals seit dem Anschlusse Badens an den Postverein. Indem die Ergebnisse dieses allein nur zu Gebot stehenden Maßstab-Quartals vervierfacht als Budgetsatz angenommen wurden, haben sich natürlich auch alle darin enthaltenen zufälligen Irrthümer und die daraus entwickelten irrigen Annahmen vervierfacht. Wenn schon hiernach die in den vorliegenden Nachweisungen bei einigen Positionen sich zeigenden Abweichungen bedeutend sein konnten, so mußte dieß noch viel mehr der Fall werden in Folge der eingetretenen wirklichen Aenderungen, welche durch die Herabsetzung der Portotaren im Verkehr mit den dem Großherzogthum nächstgelegenen Ländern, namentlich Württemberg, den beiden Hessen und Nassau, bei ihrem Anschluß an den Verein herbeigeführt werden mußten.

Nach den Erläuterungen zu §. 1 der Einnahme zeigt sich in den Erträgnissen aus dem Brief- und Zeitungsverkehr zwischen Rechnung und Budget eine sehr erhebliche Differenz und zwar ein Rückschlag. Aus der Zunahme des Ertrags der Bestellgebühren ergibt sich aber, daß in diesen zwei Jahren über 550,000 Briefe mehr angekommen sein müssen, und es ist anzunehmen, daß wohl eben so viel mehr abgegangen sein werden als im Budget angenommen war. Der Rückschlag erklärt sich daher aus der Erheblichkeit der Tarermäßigung, welche, wie auch vorausgesehen worden, nicht schon in den ersten Jahren durch die stärkere Frequenz ausgeglichen werden konnte.

Nach dem Budget war die Reineinnahme der Briefpost veranschlagt zu	313,825 fl. — kr.
Sie betrug aber nur	249,486 „ 36 „
somit Mindererertrag . .	64,338 fl. 24 kr.

Um so erfreulicher ist dagegen die Wahrnehmung einer sehr bedeutenden Zunahme sämmtlicher Fahrposterträgnisse, zumal da solche von einer entsprechenden Erhöhung der Ausgaben unter §. 26 „Bespannungskosten“ nicht begleitet, und hieraus auf eine in Folge der Herabsetzung der Fahrposttaren sehr bedeutende Zunahme des Fahrpostverkehrs zu schließen ist, was insbesondere auch noch durch die sehr bedeutende Zunahme der Bestellgebühren bestätigt wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach dem Budget war der Rückschlag der Fahrpost berechnet zu	80,871 fl. — kr.
Es ergab sich aber eine Reineinnahme von.	35,031 „ 24 „
somit Mehrertrag gegen den Budgetsatz . .	115,902 fl. 24 kr.
Bringt man hiervon den Minderertrag bei der Briefpost mit	64,338 „ 24 „
in Abzug, so verbleibt noch ein reiner Mehrertrag von.	51,564 fl. — kr.

oder für jedes der beiden Budgetjahre ein solcher von 25,782 fl.

Einnahme.

§. 1. Erträgnisse aus dem Brief- und Zeitungsverkehr.

a. Porto und Franko.

Nach dem Budget waren die Einnahmen unter dieser Rubrik veranschlagt zu	1,037,600 fl. — kr.
und die Ausgaben unter Rubrik 2. Portovergütung an auswärtige Postanstalten zu . . .	118,092 „ — „
mithin die Reineinnahme zu . .	919,508 fl. — kr.
Es haben aber ertragen die Einnahmen unter §. 1 a . . . . 1,041,298 fl. 2 kr.	
Die Ausgaben unter §. 2 waren. . . . . 163,107 „ 54 „	
folglich Reineinnahme nur . .	878,190 „ 8 „
Es ergibt sich demnach eine Mindereinnahme von	41,317 fl. 52 kr.

Dieser Rückschlag, welcher für jedes der beiden Budgetjahre durchschnittlich 20,658 fl. 56 kr. beträgt, war aber in Wirklichkeit noch beträchtlicher, denn es befindet sich unter den Rechnungsergebnissen der Ertrag eines nicht unerheblichen Correspondenzzweiges, welcher im Budget nicht unter §. 1 a, sondern unter §. 1 d „Transitporto von geschlossenen Packeten" veranschlagt war und durch sein Ausscheiden unter dieser letzteren Position einen weiteren Ausfall verursacht hat; es ist dieß die württembergisch-französische Transit-Correspondenz, welche seit 1. September 1851 nicht mehr in geschlossenen Packeten, sondern stückweise transitirt und deshalb auch stückweise austarirt wird. Der Grund des Rückschlags ist zunächst in der Herabsetzung der Portotaxen im Postvereinsgebiet, im Anschluß Württembergs, der beiden Hessen und Nassau's, so wie endlich in dem Abschluß eines neuen Postvertrags mit der Schweiz, in Folge dessen auch im Verkehr mit diesem Lande und mit fremden Ländern durch die Schweiz Portoherabsetzungen stattgefunden haben, zu suchen. Außerdem war aber auch der Budgetsatz dadurch zu hoch ausgefallen, daß demselben der vierfache Betrag der Rechnungsergebnisse vom Juli, August und September 1851, in welcher Zeit sich noch ein Theil des Publikums seine ersten Vorräthe an Briefmarken angeschafft haben mag, dem Voranschlag zu Grunde gelegt werden mußte.

b. Transitporto von geschlossenen Packeten.
d. Transitporto von Zeitungen.

Der sehr bedeutende Ausfall unter diesen beiden Rubriken rührt einestheils, wie schon erwähnt, von der württembergisch-französischen Correspondenz her, anderntheils aber hat derselbe seinen Grund in der vom 1. Oktober

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1851 an in's Leben getretenen, 50 Prozent betragenden Ermäßigung der Transitgebühren für die Briefpackete aus Frankreich, wie aus der Schweiz nach dem Thurn- und Taris'schen Postgebiete.

c. Zeitungsporto.

Dem Budgetsatz wurde der doppelte Betrag der Einnahme des ersten Semesters 1851 zu Grund gelegt, dabei aber keine Rücksicht darauf genommen, daß in diesem Semester die Provision von den Blättern mit jährlicher Abonnementsverbindlichkeit, wie Regierungs-, Notariats-, landwirthschaftliches Wochenblatt, Kreisanzeige- und Verordnungsblätter mit ungefähr 3,200 fl. bereits für das ganze Jahr 1851 verrechnet war.

Auch war außerdem die Herabsetzung der Speditionsgebühr vom großherzoglichen Regierungsblatt im Innern des Landes von 30 kr. auf 16 kr. per Jahr, obgleich schon vom 1. April 1851 an eingetreten, um deswillen von Einfluß, weil der höhere Betrag schon erhoben und in dem Maßstabssemester vereinnahmt war.

e. Verschiedene Gebühren.

Die Zunahme der Bestellgebühren weist auf eine von Jahr zu Jahr steigende Ausdehnung des Correspondenzverkehrs bezüglich der Stückzahl der Briefe hin. Dieselben sind nur durchlaufend und erscheinen unter §. 20 c und 22 b wieder in Ausgabe.

Die Mindereinnahme an Schein- und Einschreibgebühren erklärt sich durch das Hinwegfallen der Einschreibgebühren für angekommene recommandirte Briefe, so wie ferner dadurch, daß in Folge der Erhöhung der Recommandationsgebühr von 4 kr. auf 6 kr. und Herabsetzung der Fahrposttaren die Versendung von Werthpapieren bis zum Betrag von 25 fl. auf kleinere Entfernungen mittelst der Fahrpost jener mittelst der Briefpost vorgezogen wird.

Der Antheil an den Scheingebühren, welche die mit Dienstvertrag angestellten Posterpeditoren zu beziehen haben, erscheint unter §. 20 a wieder in Ausgabe.

Der Mehrertrag der Nachnahmegebühren bei der Briefpost steht mit deren Mindererertrag bei der Fahrpost im Zusammenhang und hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß seit dem Vollzug des Postvereinsvertrags auf leere Briefe Nachnahmen bis zu 3 fl. ausbezahlt werden dürfen, während dieß früher nur bis zum Betrag von 30 kr. gestattet war.

§. 2. Fahrposterträgnisse.

Die Mehreinnahmen unter dieser Position, wovon jedoch die Mehrausgabe an Postillonstrinkgeldern und Bespannungskosten unter §. 24 und 26 der Ausgabe in Abzug zu bringen ist, rührt lediglich von der Zunahme des Reise- so wie des Fahrpostverkehrs her, und ist der Grund zu letzterer hauptsächlich in der Herabsetzung der Fahrposttaren zu suchen.

Was die Mindereinnahme an Nachnahmegebühren betrifft, so ist derselben bereits bei den Nachnahmegebühren der Briefpost Erwähnung gethan.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

§. 2. Portovergütung an auswärtige Postanstalten.

Die Mehrausgabe bei der Briefpost wurde dadurch veranlaßt, daß in Folge der im Dezember 1851 stattgefundenen Aufhebung der geschlossenen Transitpakete zwischen Württemberg und Frankreich das Porto für sämmtliche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aus und über Frankreich nach Württemberg gelangende, so wie das Weiterfranko für sämmtliche aus Württemberg nach und über Frankreich versendete Correspondenz durch die badische Postkasse an Frankreich, und in umgekehrter Richtung an Württemberg bezahlt wird.

Die Wenigerausgabe bei der Fahrpost erklärt sich aus dem Anschlusse Württembergs, der beiden Hessen und Nassaus an den Postverein, so wie aus der Einführung eines ermäßigten Fahrposttarifs in der Schweiz, wodurch das für diese Staaten zu erhebende Fahrpostfranko sehr bedeutend ermäßigt worden ist.

§. 6. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Mehraufwand unter diesem Paragraphen rührt daher, daß wegen Mangels an französischem Gelde zur Bezahlung der jeweiligen französischen Rechnungsguthaben Wechsel gekauft werden mußten, wofür bei Aufstellung des Budgetsatzes nichts vorgesehen war, da diese Guthaben seit dem zweiten Quartal 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1851 aus den bei der Generalpostkasse zu diesem Behufe zurückgehaltenen Vorräthen an französischem Gelde bestritten werden konnten.

Tit. II. Verwaltungskosten.

a. Der Centralverwaltung.

§. 8. Gehalte.

Die Ueberschreitung wurde durch die gleich nach Vorlage des Budgets nöthig gewordene Einstellung eines eigenen Gehülfen für die Telegraphengeschäfte beim Kontrolbureau, wofür die Mittel durch einen nachträglichen Kredit bewilligt worden sind, veranlaßt, so wie ferner durch die in Folge der fortwährenden Zunahme der Geschäfte bei der Centralstelle bedingten Einstellung einer weiteren ständigen Schreibaushilfe.

§. 9. Bureaukosten.

Die Druckkosten des Postverordnungsblattes waren nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre mit 320 fl. in Aussicht genommen, dieselben betrugen aber für 1852 in Folge der Geschäftszunahme 487 fl. 38 kr. und für 1853 685 fl. 46 kr., daher die Ueberschreitung.

b. Der Bezirksverwaltung.

§. 12. Besoldungen der Amtsvorstände, Expeditoren und Kassiere.

Die Ersparniß rührt großentheils daher, daß einige Zeit hindurch eine Vorstandsstelle durch den zweiten Beamten versehen wurde.

Tit. III. Betriebskosten.

§. 18. Besoldungen der Offiziale.

Durch Offenhaltung mehrerer Offizialenstellen und Versehung derselben durch Praktikanten während der ganzen Budgetperiode wurde die sehr bedeutende Ersparniß veranlaßt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 20. Gehalte und Portoantheile der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten.

a. Gehalte.

Vom 1. April 1852 an wurde den früher mit Dienstvertrag angestellten Posterpeditoren statt der früher bewilligten Antheile an Brief-, Fahrpost- und Zeitungsporto, so wie der früher selbst bezogenen Nachnahmeprovision feste Gehalte ausgeworfen.

Die Ueberschreitung von . . . . . 53,371 fl. 50 kr.

ist daher nur eine scheinbare, indem dieselbe durch die in Folge dieser Firirung stattgefundenen Wiederverwendung unter §. 20 b. Antheil am Briefporto zu . . . . . 32,627 fl. 2 kr.

„ „ Fahrpostporto zu . . . . 18,584 „ 24 „

„ an Zeitungsprovision zu . . . 6,173 „ 19 „

zusammen zu . . . . . 57,384 „ 45 „

weitaus kompensirt wird.

c. Nachnahmegebühren.

Diese Gebühren, welche früher den mit Dienstvertrag angestellten Posterpeditoren als Einkommenstheil zugewiesen waren, werden seit 1. April 1852 bei sämmtlichen Postanstalten pro ærario verrechnet, daher die Minderausgabe.

§. 21. Gehalte des Fahrpersonals.

Die bedeutende Ersparniß unter dieser Position rührt daher, daß in Folge von Kursveränderungen beinahe während der ganzen Budgetperiode statt 11 Bureaudiener bei der Wanderpost deren nur 10, und statt 50 Fahrpostkondukteurs nur 48 im Dienste waren, so wie ferner, daß von den für Aushilfe bei Erkrankungen im Budget vorgesehenen Summen von 200 fl. und 500 fl. nur bis zum Betrag von 36 fl. Verwendung gemacht wurde.

§. 24. Postillonstrinkgelder.

§. 26. Bespannungskosten.

Die Mehrausgabe unter diesen beiden Paragraphen, wovon jedoch der von Württemberg für die Beförderung der Heidelberg-Heilbronner Eilwagen auf der Strecke zwischen Sinsheim und Heilbronn geleistete und unter §. 7 vereinnahmte Ersatz von 1,059 fl. 4 kr. und 1,460 fl. 54 kr., welcher im Budget nicht vorgesehen war, in Abzug zu bringen ist, steht mit der Mehreinnahme beim Fahrpostverkehr im innigsten Zusammenhang und ist hauptsächlich in der Herstellung eines zweiten Eilwagenkurses zwischen Karlsruhe und Stuttgart und in der Einrichtung des Stockach-Aulendorfer Kurses zu suchen.

§. 25. Postillonsmonturen.

Die Ueberschreitung von 341 fl. 17 kr. ist lediglich Folge eines Rechnungsversehens. Es wurden nämlich die Kosten für die Anfertigung von 207 Stück der auf 1. Juli 1851 fällig gewesenen Postillonsmäntel im Betrag von 438 fl. 9 kr. in der ersten Hälfte des Jahres 1852 auf Abtheilung II. zur Zahlung angewiesen, von der betreffenden Kasse aber irrthümlich unter Abtheilung III. verrechnet.

Ohne diese fehlerhafte Buchung würde sich nicht nur keine Mehrausgabe, sondern sogar noch eine Ersparniß von 96 fl. 52 kr. ergeben haben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 27. Vergütung an die Eisenbahnverwaltung für den Transport von Frachtstücken.

Als Vergütung an die Main-Neckarbahn für den Transport von Frachtstücken wurde für jedes der beiden Budgetjahre die im Kalenderjahre 1849 bezahlte Summe von 1,353 fl. 52 kr. angenommen.

Nach den von den betreffenden Regierungen im Jahr 1853 vereinbarten Bestimmungen über den Transport der Fahrpostsendungen auf der Main-Neckarbahn und die dafür zu leistende Vergütung berechnete sich dieselbe für 1852 auf 3,147 fl. 36 kr. und für 1853 auf 3,261 fl. 59 kr.

§. 30. Verschiedene Kosten des Transports.

b. Vergütung für Mitbenützung ausländischer Wagen und Kondukteurs.

Diese Position ist abhängig von den mit den Postverwaltungen angränzender Länder bestehenden Kurseinrichtungen. Veränderungen hierin haben die Mehrausgabe verursacht.

§. 33. Packmaterial.

Bei der steigenden Zunahme des Brief- und insbesondere des Fahrpostverkehrs mußte auf größtmögliche Beschleunigung desselben Bedacht genommen werden, und entstand die Ueberschreitung hauptsächlich durch die zu diesem Behufe stattgefundene Anschaffung von Brief- und Fahrpostbeuteln.

§. 34. Fremdes Transitporto.

Der Budgetsatz wurde aus dem vierfachen Betrag der Ausgabe der Lokalrechnungen vom vierten Quartal 1851 unter Hinzuschlagung der Summe von 3,000 fl. per Jahr für den an Preußen zu zahlenden Transit gebildet, während sich letzterer nach dem Durchschnitt der Transitabrechnungen mit Preußen für 1852, 1853 und 1854 auf nur 472 fl. 30 kr. per Jahr herausstellte.

Die weitere Minderausgabe hat ihren Grund in den durch den Postvereinsvertrag bedeutend ermäßigten Transittaxen.

§. 35. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Minderausgabe rührt zum Theil daher, daß in der Budgetperiode verhältnißmäßig wenig Zugskosten und Sterbquartalien zu zahlen waren.

Karlsruhe im Juli 1855.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.
In Abwesenheit des Direktors:
Steinam.

3. VIII.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
§. Einnahme.						
a. Ertrag der Eisenbahn.						
1. Durch unmittelbare Erhebung	4,155,516 —	* 1,533,108 38	* 3,070,363 58	5,603,472 37	1,447,956 37	— —
2. Durch Vergütung von den Postanstalten	86,132 —	43,076 3	41,834 45	84,910 50	— —	1,241 10
3. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	12,114 —	* 8,458 39	* 8,169 45	16,628 24	4,514 24	— —
b. Ertrag der Telegraphenanstalt.						
3½. Durch unmittelbare Erhebung	24,592 —	* 18,146 16	* 30,962 6	49,108 22	24,516 22	— —
c. Sonstige Einnahmen.						
4. Erlös aus Inventarienstücken und Material	7,984 —	* 17,922 9	* 17,058 53	34,981 2	26,997 2	— —
5. Ersatz	3,918 —	* 11,592 30	* 104,778 33	116,371 3	112,453 3	— —
6. Strafen	2,882 —	1,144 54	1,174 49	2,319 43	— —	562 17
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	836 —	* 951 27	* 920 22	1,871 49	1,035 49	— —
Summe der Einnahme	4,293,994 —	2,634,400 39	3,275,263 11	5,909,663 50	1,617,473 17	1,803 27
					1,803 27	
					1,615,669 50	
Ausgabe.						
Tit. I. Lasten.						
1. Abgang und Nachlaß	178 —	* 103 30	* 845 24	1,048 54	870 54	— —
2. Entschädigung und Ersatz	3,712 —	* 4,354 20	* 2,927 8	7,281 28	3,569 28	— —
3. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge	6,276 —	* 3,356 22	* 2,269 50	5,626 12	— —	649 48
4. Strafen an den Unterstützungsfond	2,236 —	* 920 41	* 945 32	1,866 13	— —	369 47
5. Verschiedene und zufällige Ausgaben	600 —	* 1,598 54	613 37	2,212 31	1,612 31	— —
Summe Tit. I.	13,002 —	10,333 47	7,701 31	18,035 18	6,057 53	1,019 35
					1,019 35	
					5,033 18	
Tit. II. Verwaltungskosten.						
a. Der Centralverwaltung.						
6. Beitrag zum Centralaufwand der Postverwaltung	45,660 —	22,830 —	22,830 —	45,660 —	— —	— —
7. Kommissions- und Inspektionskosten	4,000 —	* 3,004 —	* 2,262 47	5,266 47	1,266 47	— —
8. Druckkosten und Buchbinderlohn	2,280 —	* 2,294 3	* 2,972 7	5,266 10	2,986 10	— —
9. Verschiedene und zufällige Ausgaben	500 —	* 490 20	* 1,895 21	2,385 41	1,885 41	— —
Summe Tit. II. a.	52,440 —	28,588 23	29,960 15	58,548 38	6,108 38	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
§. Tit. II. Verwaltungskosten.						
b. Der Bezirksverwaltung.						
10. Besoldungen der Beamten	39,300 —	* 18,605 —	19,170 21	37,775 21	— —	1,524 39
11. Gehalte der Dienstgehülfen	36,000 —	* 15,313 34	* 18,954 54	34,268 28	— —	1,731 32
12. Bureauaufwand u. Druckkosten	3,200 —	* 2,872 32	* 2,676 26	5,548 58	2,348 58	— —
13. Thüren und Reisekosten	6,000 —	* 4,197 22	* 3,894 27	8,091 49	2,091 49	— —
14. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,600 —	* 4,018 33	* 2,199 38	6,218 11	618 11	— —
Summe Tit. II. b.	90,100 —	45,007 1	46,895 46	91,902 47	5,058 58	3,256 11
					3,256 11	
					1,802 47	
Hiezu Summe Tit. II. a.	52,440 —	28,588 23	29,960 15	58,548 38	6,108 38	— —
Summe Tit. II.	142,540 —	73,595 24	76,856 1	150,451 25	7,911 25	— —
Tit. III. Betriebskosten.						
a. Allgemeine Betriebskosten.						
15. Gehalte der Aufseher und des Hülfspersonals d. Magazinen.	30,350 —	* 14,171 17	* 14,654 56	28,826 13	— —	1,523 47
16. Bureauaufwand f. Magazins- und Werkstätteverwaltung	1,500 —	* 946 57	* 1,102 30	2,049 27	549 27	— —
Taglöhne der Arbeiter:						
17. Für Magazine und Bahnhöfe	66,000 —	34,185 3	* 41,314 4	75,499 7	9,499 7	— —
18. Für Werkstätten	120,000 —	* 61,735 21	76,533 19	138,268 40	18,268 40	— —
Aufwand für Material und Reservestücke:						
19. Brennmaterial	201,606 —	* 97,654 43	* 107,851 19	205,506 4	3,900 4	— —
20. Metallwaaren	72,000 —	* 71,353 10	* 98,550 57	169,904 7	97,904 7	— —
21. Holzwaaren	14,000 —	* 39,639 14	* 28,351 10	67,990 24	53,990 24	— —
22. Fettwaaren	48,000 —	* 27,753 33	* 35,529 51	63,283 24	15,283 24	— —
23. Sonstige Materialien	48,000 —	* 51,634 31	75,932 56	127,567 27	79,567 27	— —
Aufwand für Einrichtungsgegenstände der Magazine und Werkstätten:						
24. Anschaffung	1,000 —	953 49	509 59	1,463 48	463 48	— —
25. Unterhaltung	6,000 —	* 1,631 57	* 2,535 36	4,167 33	— —	1,832 27
26. Aufwand für Unterhaltung der Signalapparate	7,300 —	* 1,968 57	* 1,484 39	3,453 36	— —	3,846 24
27. Verschiedene und zufällige Ausgaben	200 —	50 —	— —	50 —	— —	150 —
Summe Tit. III. a.	615,956 —	403,678 34	484,351 16	888,029 50	279,426 28	7,352 38
					7,352 38	
					272,073 50	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
Tit. III. Betriebskosten.						
b. Besondere Kosten des Transportdienstes. (Expeditions- und Fahrdienst).						
§. Gehalte und Belohnungen:						
28. Der Expedienten und Billetausgeber	40,300 —	* 19,607 23	* 21,444 1	41,051 24	751 24	— —
29. Der Expeditionsgehülfen	29,700 —	* 14,676 2	16,223 54	30,899 56	1,199 56	— —
30. Des untern Hülfspersonals u. der Arbeiter d. b. Güterspeditionen	80,176 —	* 43,779 51	* 47,974 12	91,754 3	11,578 3	— —
31. Des Fahrpersonals	244,380 —	* 117,095 42	* 133,706 53	250,802 35	6,422 35	— —
32. Baraufwand	14,030 —	* 9,015 38	* 10,914 21	19,929 59	5,929 59	— —
Aufwand für Dampfwagen:						
33. Anschaffung	— —	— —	— —	— —	— —	— —
34. Unterhaltung	10,000 —	7,720 37	12,744 29	20,465 6	10,465 6	— —
35. Reinigung	20,400 —	* 9,104 28	9,197 47	18,302 15	— —	2,097 45
Aufwand für Transportwagen:						
36. Anschaffung	— —	— —	— —	— —	— —	— —
37. Unterhaltung	20,000 —	* 6,824 20	7,974 26	14,798 46	— —	5,201 14
38. Reinigung	13,400 —	6,393 4	6,590 37	12,983 41	— —	416 19
Aufwand für Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände:						
39. Anschaffung	200 —	275 3	* 1,060 10	1,335 13	1,135 13	— —
40. Unterhaltung	1,000 —	* 472 48	* 524 —	996 48	— —	3 12
41. Verschiedene und zufällige Ausgaben	30,000 —	* 72,705 50	* 356,308 13	429,014 3	399,014 3	— —
Summe Tit. III. b.	503,556 —	307,670 46	624,663 3	932,333 49	436,496 19	7,718 30
					428,777 49	
c. Besondere Kosten f. Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe.						
Gehalte und Belohnungen:						
42. Der Aufseher	24,800 —	12,687 26	* 12,858 58	25,546 24	746 24	— —
43. Der Bahn- u. Bahnhofwärter	248,150 —	* 125,222 24	* 126,170 17	251,392 41	3,242 41	— —
Aufwand für Werkzeuge:						
44. Anschaffung	500 —	* 1,033 55	* 5,225 42	6,259 37	5,759 37	— —
45. Unterhaltung	1,100 —	* 945 52	* 4,564 8	5,510 —	4,410 —	— —
46. Aufwand f. Heizung u. Beleuchtung der Bahnwartstationen	14,400 —	6,743 10	* 7,431 30	14,174 40	— —	225 20
Uebertrag	288,950 —	146,632 47	156,250 35	302,883 22	14,158 42	225 20

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.	Rechnungs-Soll: Summe.	Dieses gegen Jene: Mehr.	Dieses gegen Jene: Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
Tit. III. Betriebskosten.						
c. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe.						
Uebertrag	288,950 —	146,632 47	156,250 35	302,883 22	14,158 42	225 20
§. Aufwand für den Schienenweg und die Stationen nebst Zubehör:						
47. Bahnkörper	20,000 —	9,749 4	16,172 57	25,922 1	5,922 1	— —
48. Fundamentd. Schienengeleises	52,000 —	28,198 77	* 69,540 20	97,738 47	45,738 47	— —
49. Schienenunterlage	118,600 —	* 48,164 59	* 134,940 55	183,105 54	64,505 54	— —
50. Schienen und deren Befestigung	76,236 —	* 25,726 4	* 85,260 11	110,986 15	34,750 15	— —
51. Auslenkungen, Drehscheiben und Schiebreischen	5,000 —	2,000 17	5,394 24	7,394 41	2,394 41	— —
52. Brücken, Dohlen und Wegübergänge	20,000 —	* 15,536 52	* 17,524 54	33,061 46	13,061 46	— —
53. Absperrung und Einfriedigung der Bahn und Bahnhöfe	3,000 —	1,282 23	2,226 17	3,508 40	508 40	— —
54. Bahnhofanlagen	2,100 —	2,053 47	1,897 12	3,950 59	1,850 59	— —
55. Stationsgebäude und dazu gehörige Bananlagen	17,000 —	* 14,909 56	* 15,236 11	30,166 7	13,166 7	— —
56. Bahnwartshäuser nebst Zubehör	6,000 —	* 3,361 16	* 4,373 46	7,735 2	1,735 2	— —
57. Wasserleitungen und Speisungseinrichtungen	1,600 —	407 59	2,000 55	2,408 54	808 54	— —
58. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,200 —	* 1,362 2	* 3,507 3	4,869 5	— —	2,330 55
Summe Tit. III. c.	617,786 —	299,385 53	514,345 40	813,731 33	198,501 48	2,556 15
					2,556 15	
					195,945 33	
hiezu Summe Tit. III. b.	503,556 —	307,670 46	624,663 3	932,333 49	428,777 49	— —
" " " III. a.	615,956 —	403,678 34	484,351 16	888,029 50	272,073 50	— —
Summe Tit. III.	1,737,298 —	1,010,735 13	1,623,359 59	2,634,095 12	896,797 12	— —
hiezu " " II.	142,540 —	73,595 24	76,856 1	150,451 25	7,911 25	— —
" " " I.	13,002 —	10,333 47	7,701 31	18,035 18	5,033 18	— —
Summe der Ausgabe	1,892,840 —	1,094,664 24	1,707,917 31	2,802,581 55	909,741 55	— —
Abschluß.						
Einnahme	4,293,994 —	2,634,100 39	3,275,263 11	5,909,663 50	1,615,669 50	— —
Ausgabe	1,892,840 —	1,094,664 24	1,707,917 31	2,802,581 55	909,741 55	— —
Reine Einnahme	2,401,154 —	1,539,736 15	1,567,345 40	3,107,081 55	705,927 55	— —

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
Außerordentlicher Etat.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tit. I. Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen und Gebäude.												
§.												
1. Herstellung der Einrichtung zur Imprägnirung der Hölzer .	5,000	—	3,014	21	642	59	3,657	20	—	—	1,342	40
2. Verbreiterung d. Zufahrtsstraße beim Bahnhofe in Mannheim	800	—	—	—	4,153	24	4,153	24	3,353	24	—	—
3. Vergrößerung des Güterschoppens auf der Station Riegel	800	—	—	—	797	28	797	28	—	—	2	32
4. Einfriedigung des Freiburger Bahnhofs	2,000	—	—	—	2,074	43	2,074	43	74	43	—	—
5. Herstellung einer Haltstation mit Ausweichspur in Auggen	1,800	—	1,135	—	598	58	1,733	58	—	—	66	2
Summe Tit. I. .	10,400	—	4,149	21	8,267	32	12,416	53	3,428	7	1,411	14
Tit. II. Vervollständigung des Betriebsmaterials.												
6. Vervollständigung der Einrichtungen:												
a. in den Bahnhöfen mit Einschluß der Magazine . .	300	—	75?	41	2,073	34	2,826	15	2,526	15	—	—
b. in den Werkstätten . .	12,000	—	354	47	9,399	25	9,754	12	—	—	2,245	48
7. Ausrüstungsgegenstände für Lokomotive	1,000	—	31	58	1,276	6	1,308	4	308	4	—	—
8. Herstellung v. Brückenwaagen z. Abwiegung geladener Wagen	12,000	—	4,000	—	3,500	—	7,500	—	—	—	4,500	—
9. Einrichtung der Telegraphenstationen	1,500	—	793	36	159	59	953	35	—	—	546	25
12a. Für Anschaffung v. Lokomotiven	—	—	—	—	50,700	—	50,700	—	50,700	—	—	—
12b. „ „ „ Transportwagen	—	—	—	—	41,915	24	41,915	24	41,915	24	—	—
Summe Tit. II. .	26,800	—	5,933	2	109,024	28	114,957	30	95,449	43	7,292	13
Tit. III. Außerordentlicher Aufwand zur Wiederherstellung der Bahn und ihrer Beiwerke.												
10. Zur Vollendung und Wiederherstellung der durch die Hochgewässer am 1. August 1851 zerstörten Bahnanlagen und Uebergangswerke	203,896	—	179,533	1	18,396	10	197,929	11	—	—	5,966	49
11. Zur Wiederherstellung der durch die anhaltend nasse Witterung beschädigten Bahnstrecken . .	—	—	11,720	42	8,720	35	20,441	17	20,441	17	—	—
13. Kosten für den Umbau des östlichen Schienengeleises . .	—	—	—	—	28,102	25	28,102	25	28,102	25	—	—
Summe Tit. III. .	203,896	—	191,253	43	55,219	10	246,472	53	48,543	42	5,966	49

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Außerordentlicher Etat.												
Zusammenstellung.												
Summe Tit. I. .	10,400	—	4,149	21	8,267	32	12,416	53	3,428	7	1,411	14
„ „ II. .	26,800	—	5,933	2	109,024	28	114,957	30	95,449	43	7,292	13
„ „ III. .	203,896	—	191,253	43	55,219	10	246,472	53	48,543	42	5,966	49
Summe .	241,096	—	201,336	6	172,511	10	373,847	16	147,421	32	14,670	16
									14,670	16		
									132,751	16		

Karlsruhe im Juni 1855.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

Einnahme.

Ertrag der Eisenbahn.

§. 1. Durch unmittelbare Erhebung.

Die erhöhten Einnahmen, die hier in den beiden Budgetjahren erscheinen, sind nach Abzug der unter §. 41 erscheinenden Antheile der fremden Eisenbahnverwaltungen Resultate des gestiegenen Personen- und hauptsächlich des vermehrten Güterverkehrs.

§. 2. Durch Vergütung von den Postanstalten.

Die für 1853 erscheinende Mindereinnahme erklärt sich aus der Aenderung der Postkurse, in Folge welcher weniger ambulante Postwagen die ganze Bahnlinie befuhren als budgetmäßig angenommen war.

§. 3. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken.

Der Mehrertrag rührt von Mehrerlös aus Graserwachs her.

§. 3½. Ertrag des Telegraphen.

Durch weitere Ausdehnung der Telegraphenlinie, durch Anschluß an fremde Linien, wurde die Benützung der Telegraphenanstalt zugänglicher und in Folge dessen rentabler.

§. 4. Erlös aus Inventarienstücken und Material.

Durch Versteigerung hauptsächlich alten Materials wurde diese Mehreinnahme erzielt.

§. 5. Ersatz.

Die Einnahme unter dieser Rubrik wurde durch Ersatzleistungen des außerordentlichen Etats wegen Leistungen des Betriebs für ihn so namhaft erhöht.

§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Mehreinnahme rührt von gestiegenem Erlös aus herrenlosen Reiseeffekten und von der leihweisen Abgabe von Schienen an die königlich württembergische Bauverwaltung her.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

§. 1. Abgang und Nachlaß.

Diese Position hängt von Zufälligkeiten ab und läßt sich mit Wahrscheinlichkeit weder bestimmen, noch kann, wenn die Umstände einen Abgang oder Nachlaß begründen, überhaupt von der Einhaltung eines Budgetsatzes dieser Position die Rede sein.

§. 2. Entschädigung und Ersatz.

Hier erscheinen die Vergütungen, welche die Verwaltung für beschädigte oder abhanden gekommene Güterstücke zu leisten hat ꝛc., so wie die Rückvergütung von zuviel erhobener Fracht.

Wie zu 1 bemerkt, kann auch hier der Budgetsatz nicht eingehalten werden, wenn zufällig mehr Fälle eintreten, in welchen Taxen wieder zurückbezahlt oder Entschädigungen geleistet werden müssen.

Es wird jedoch auch natürlich erscheinen, daß mit Zunahme des Güterverkehrs auch solche Fälle häufiger eintreten.

§. 3. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge.

Die Mehrausgabe im Jahr 1852 rührt davon her, daß im Budget die Straßenbeleuchtungsbeiträge nicht vorgesehen waren, die gegen 300 fl. betragen. Die Minderausgabe für 1853 ist aber dadurch entstanden, daß nur wenige Orte, in welchen sich größere Eisenbahnhochbauten befinden, in dem genannten Jahre in eine höhere als die niedrigste Klasse des Katasters der Brandkassenbeiträge gefallen waren.

§. 4. Strafen.

Die Minderausgabe ist durch die Mindereinnahme §. 6 begründet.

§. 5. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ueberschreitung wurde durch die Kosten herbeigeführt, welche die Beförderung der Zollbeamten zwischen Leopoldshöhe und Haltingen veranlassen.

Für 1852 wurden außerdem hier die für Rechnung des Main-Neckar-Staatstelegraphen erhobenen, dahin ausgefolgten 955 fl. 49 kr. in Ermangelung einer geeigneten Rubrik verrechnet.

Tit. II. Verwaltungskosten.

a. Der Centralverwaltung.

§. 7. Kommissions- und Inspektionskosten.

Der Eintritt der badischen Eisenbahnverwaltung in den mitteldeutschen Eisenbahnverband hatte die anfängliche allmonatliche Beschickung der Verbandskonferenzen, die zum größten Theile im Auslande abgehalten wurden, zur Folge. Hierdurch, so wie durch die Beaufsichtigung der durch das Hochwasser im Jahre 1851 hervorgerufenen außerordentlichen Eisenbahnbauten entstanden die fraglichen Ueberschreitungen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 8. Druckkosten und Buchbinderlohn.

In Folge der Verbindung mit auswärtigen Eisenbahn- und Telegraphenverwaltungen, so wie überhaupt in Folge des gesteigerten Geschäftsverkehrs haben die hierher gehörigen Ausgaben den früheren Voranschlag überschritten.

§. 9. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die hier erscheinenden Ausgaben rühren weit zum größten Theile von Insertionskosten und Tagsgebühren an Zeichner her, welch' erstere der Betrieb und welch' letztere die zur Ausführung gekommenen außerordentlichen Bauten veranlaßt haben.

Tit. II. Verwaltungskosten.

b. Der Bezirksverwaltung.

§. 10. Besoldungen der Beamten.

Die Minderausgabe hat darin ihren Grund, daß eine Vorstandsstelle einige Zeit hindurch durch den zweiten Beamten versehen ward.

§. 11. Gehalte der Dienstgehilfen.

Die hier erscheinende Ersparniß beruht darauf, daß der für den Telegraphendienst vorgesehene Aufwand theilweise noch nicht zur Verwendung kam.

§. 12. Druckkosten und Bureauaufwand.

Durch die Zunahme des Dienstes ergab sich für manche Stelle das Bedürfniß einer Kanzleiaushilfe, deren Kosten wegen mangelnden Budgetsatzes hier verrechnet wurden. Ferner wurde durch die Vermehrung des Dienstes und durch die Kreirung von zwei Bahninspektionen und einer Transportinspektion der Verbrauch an entsprechenden Impressen größer, auch wurde manch' anderer nicht vorgesehener Bureauaufwand hervorgerufen.

§. 13. Diäten und Reisekosten.

Der Budgetsatz von früheren Jahren war in Ermangelung eines anderweiten Anhaltspunktes beibehalten worden, obgleich eine Ueberschreitung durch die Kreirung der vier Inspektionen voraussichtlich war. Durch Festsetzung von Aversen hat sich der Aufwand im zweiten Budgetjahr etwas vermindert.

§. 14. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Zugskosten und Miethzinsentschädigungen haben im Jahre 1852 allein ungefähr 3,300 fl. betragen; erstere wurden zum Theil durch die neue Organisation veranlaßt; für 1853 erscheint eine Ersparniß.

Tit. III. Betriebskosten.

a. Allgemeine Betriebskosten.

§. 15. Gehalte der Aufseher ꝛc.

Die in den beiden Budgetjahren erzielten Ersparnisse rühren theils von geringeren Bezügen des betreffenden Personals, theils davon her, daß die Position für außerordentliche Dienstaushilfe zum größten Theile nicht zur Verwendung kam.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 16. Bureauaufwand ꝛc.

Die außerordentlichen Arbeiten in den beiden Budgetjahren veranlaßten vermehrte Materialabgaben und Werkstättearbeiten, in Folge derselben mehr Bureaupersonal und mehr Bureaumaterial erforderlich wurde als vorgesehen war.

§. 17. Taglöhne der Arbeiter für Magazine und Bahnhöfe.

Die Ueberschreitung im Jahre 1852 rührt besonders von der Nothwendigkeit der Vermehrung des Bahnhofarbeiterpersonals in Folge des gesteigerten Betriebs her und machte sich zunächst auf der Station Mannheim geltend. Im Jahre 1853 trat diese Nothwendigkeit durch dieselbe Ursache auf fast allen Hauptstationen hervor und steht diese Position in nothwendigem Zusammenhange mit der gestiegenen Einnahme.

§. 18. Taglöhne der Arbeiter für Werkstätten.

Die von Jahr zu Jahr erfolgte Zunahme des Betriebs machte die Reparaturen an Lokomotiven und Transportmaterial immer häufiger. Die zahlreichen Achsenbrüche an den Güterwagen erforderten die ganze Budgetperiode hindurch unausgesetzte Untersuchung und Auswechslung der Aren. Wegen Geschäftsüberhäufung der Werkstätten mußte die Werkstätte zu Haltingen im Jahre 1852 eröffnet werden; hierzu traten noch namhafte Herstellungen von Brückenbestandtheilen ꝛc. für den außerordentlichen Etat; durch all' diese Umstände wurde der Budgetsatz, der auf die frühere Ausdehnung des Werkstättebetriebs basirt war, überschritten. Für die Arbeit für den außerordentlichen Etat ist unter §. 5 Ersatz der Einnahme geleistet.

§. 19. Brennmaterial.

Die hier erscheinende Ueberschreitung hängt mit der Zunahme des Transportdienstes und des Betriebes der Werkstätten zusammen.

§. 20. Metallwaaren.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkung zu §. 18 ist hier noch besonders anzuführen, daß der Bedarf an Radbandagen und Wagenachsen sich in den beiden Budgetjahren um so mehr auf eine sehr beträchtliche Höhe steigerte, als in den vorhergehenden Jahren nur der dringendste Bedarf zur Anschaffung kam und deshalb ein Vorrath nicht vorhanden war. Der Aufwand hierfür betrug im Jahre 1852 allein ungefähr 35,000 fl. und im Jahre 1853 sogar 52,000 fl.

§. 21. Holzwaaren.

Auf den in Selbstbetrieb genommenen zur Gewinnung von Eisenbahnschwellen bestimmten Holzplätzen zu Langenbrücken und Offenburg wurden gleichzeitig für den Werkstättebetrieb die nöthigen Vorräthe an Nutzhölzern gewonnen, deren Kostenbeträge die fraglichen Ueberschreitungen veranlaßten.

§. 22. Fettwaaren.

Die Ueberschreitung wird begründet durch die Zunahme des Transport- und Werkstättedienstes.

§. 23. Sonstige Materialien.

Hier erscheinen für 1852 allein 29,707 fl. 15 kr. für Reserveräder und Achsen, und für 1853 für dergleichen und Siedröhren 11,880 fl. + 35,589 fl., deren Anschaffung geboten war.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 24. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen der Magazine und Werkstätten.

Die Ausdehnung des Werkstättebetriebs im Jahre 1852 erforderte entsprechende Vermehrung der Geräthschaften, wodurch der Budgetsatz zwar hier überschritten erscheint, während jedoch unter §. 6 des außerordentlichen Etats eine namhafte Ersparniß zum Vorschein kömmt.

Tit. III. Betriebskosten.

b. Besondere Kosten des Transportdienstes.

§. 28. Gehalte und Belohnungen der Expeditoren und Billetausgeber.

Durch Anstellung des Billetausgebers in Anggen und hauptsächlich durch die in Folge des stärkeren Verkehrs gestiegenen Tantiemen der Billetbureaus zu Basel und Straßburg ist fragliche Ueberschreitung hervorgerufen worden.

§. 29. Der Expeditionsgehülfen.

Durch die Zunahme des Verkehrs mußte das Gehülfenpersonal in Mannheim und Haltingen vermehrt werden. Die Ueberschreitung betrug Ende 1853 sieben Expeditionsgehilfen. Ferner wurde die für Dienstaushülfe vorgesehene Summe von 300 fl. fast um den gleichen Betrag überschritten.

§. 30. Des unteren Hülfspersonals und der Arbeiter bei der Gütererpedition.

Die Ueberschreitungen hier erklären sich durch die Zunahme des Gütertransports und die hierdurch hervorgerufene Vermehrung des Arbeiterpersonals zu Mannheim und Haltingen wie der Ausdehnung der Arbeitszeit zu Mannheim auf die Nachtzeit.

§. 31. Des Fahrpersonals.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die mehrerwähnte Zunahme des Gütertransportdienstes auch eine Vermehrung der Fahrt-Uebernachtsgebühren und Prämien des Fahrpersonals insbesondere im Jahr 1853 zur Folge haben mußte, wo die Gütertransporttaren das Jahr 1852 um circa 112,000 fl. überstiegen haben.

§. 32. Bureauaufwand.

Mit der Zunahme des Verkehrs sowohl als in Folge des Eintritts in den mitteldeutschen Verband wurden mehr und neue Formulare, Billete ꝛc. erforderlich, wodurch der Mehraufwand gerechtfertigt wird.

§. 34. Unterhaltung der Dampfwagen.

Der Grund der Ueberschreitung ist schon bei §. 18 angegeben.

§. 39. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

Der Mehraufwand rührt hauptsächlich von der Einführung von Signalhörnern bei den Güterzügen und von probeweiser Anschaffung von Lederdecken her.

§. 41. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ueberschreitungen sind Ablieferungen der für fremde Verwaltungen ꝛc. erhobenen Taren, wofür zur Zeit keine andere Rubrik eröffnet war.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

c. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe.

§. 42. Gehalte und Belohnungen der Aufseher.

Die Ueberschreitung rührt theils von der Verwendung eines Bahnmeisters bei dem Offenburger Brückenbau her, während dessen Stelle anderweit versehen werden mußte, theils von der Nothwendigkeit, auf der Bahnstrecke Freiburg-Haltingen einen weiteren provisorischen Bahnmeister anzustellen.

§. 43. Der Bahn- und Bahnhofwärter.

Der Mehraufwand beruht in den häufigen vorgekommenen Dienstversehungen für erkrankte und anderweit verwendete Bahnwarte, so wie im Jahr 1853 durch die Vergütung an das Personal wegen Kursirens von Nachtzügen, während für Dienstaushilfe nur 1,500 fl. per Jahr angenommen waren.

§§. 44 und 45. Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge.

Die gleichzeitig auf einer sehr großen Bahnstrecke nothwendig gewordenen umfassenden und durchgreifenden Reparaturen, über welche die Erläuterungen zu den §§. 47 bis 57 den näheren Aufschluß geben, machte eine außerordentliche Vermehrung des Arbeitsgeschirres und der zur Unterhaltung der Bahn und der Gebäude nöthigen Geräthschaften erforderlich. Der Mehraufwand kommt übrigens theilweise dem Inventar zu gut, in so weit nämlich die neuen Anschaffungen den Abgang an unbrauchbar gewordenem älterem Geschirr übersteigen.

§§. 47 bis 52. Aufwand für den Schienenweg.

Es wird schon im Allgemeinen als richtig angenommen werden dürfen, daß eine sehr beträchtliche Vermehrung des Verkehrs auch eine namhafte Vergrößerung des Aufwandes für die Unterhaltung des Schienenwegs zur Folge haben muß. Nun zeigt eine Vergleichung der betreffenden Einnahmspositionen ein Steigen bis beinahe auf das Anderthalbfache des Budgetvoranschlags. Wie bei den meisten, mit dem Verkehr in Verbindung stehenden Ausgabepositionen mußte dann auch der Aufwand für die Bahnunterhaltung ein namhaft größerer werden. Er entsprang aus der vermehrten Auswechselung der Schwellen, welche wegen stellenweise begonnener Fäulniß nicht mehr die nothwendige vollkommene Unterstützung gewährten, in der weit häufiger erforderlich gewordenen Auswechselung der Schienen, namentlich aber der Brückschienen, welche für die schweren Güterzüge sich zu schwach zeigten, und darum vielfach erdrückt wurden; in der vielfach nothwendig gewordenen Wiederherstellung der Höhenlage und Parallellität der Schienenstränge; in dem hierdurch bedingten größeren Verbrauch an Schienenstoß- und Befestigungsmaterial; in dem öfter stattgehabten Einkiesen der Bahn, endlich in der Verstärkung der meisten Brücken mit gußeisernen Trägern durch Schmiedeisen und der Auswechselung hölzerner Brückenträger, welche gegenüber der nunmehrigen Last der Güterzüge und der raschen Bewegung der Schnellzüge die nöthige Sicherheit nicht mehr gewähren konnten.

Alle diese Umstände ließen sich bei Aufstellung des Budgets am Schluß des Jahres 1851 nicht voraussehen. Daß sie aber eingetreten sind, ist für kein Unglück zu erachten, da der erhöhte Verkehr reichlich die Mittel zu der durch ihn hervorgerufenen Mehrausgabe geliefert hat.

Inzwischen würde die Ueberschreitung weitaus nicht so beträchtlich geworden sein, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände hinzugetreten wären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bekanntlich ist das erste östliche Geleise der Bahnstrecke zwischen Heidelberg und Karlsruhe in den Jahren 1840 bis 1842 und der Bahnstrecke Karlsruhe-Offenburg nebst der Zweigbahn nach Baden im Jahr 1843 erbaut.

Schon ursprünglich hatte die Bauverwaltung den nicht kyanisirten eichenen Langschwellen nur eine Dauer von 7 bis 8 Jahren zuerkannt. Es war jedoch der Betriebsverwaltung gelungen, durch sorgfältige Unterhaltung die Bahnstrecke von Heidelberg bis Appenweier bis zu Anfang der Budgetperiode in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Obschon man sich nicht verbergen konnte, daß eigentlich die Zeit der Erneuerung schon gekommen sei, glaubte man doch bei dem äußerlich guten Zustand der übrigen Strecken auf die absolut nöthig gewordene Erneuerung der Bahnstrecke Bruchsal-Langenbrücken sich beschränken, die der übrigen Strecken aber in die folgende Budgetperiode verschieben zu können. Diese Hoffnung schlug jedoch fehl. Die anhaltend warm-feuchte Witterung des Frühjahrs 1853 hatte ein so unglaublich rasches Faulen der ohnehin alten Schwellen zur Folge, daß in kürzester Frist ganze Bahnstrecken im Interesse der Sicherheit abgesperrt werden mußten. Ihre Wiederherstellung war um so unverschieblicher, als sich die gleiche Erscheinung, wenn auch in geringerem Umfang, selbst an dem erst im Jahr 1846 gelegten westlichen Geleise gezeigt und auch dort viele Auswechselungen nothwendig gemacht hatte.

Hierdurch ist denn ein sehr erheblicher Aufwand an Arbeitslöhnen, Schwellen, Befestigungs-, Schotter- und Einkiesungsmaterial, selbst an Schienen entstanden, deren manche äußerlich noch gut aussehende, beim Aufheben als unsicher erkannt wurden.

So unerfreulich dieser Aufwand war, so war er doch unausweichlich. Uebrigens kommt hierbei in Betracht, daß damit in der Hauptsache der doch noch weit kostspieligere Neubau um ein ganzes weiteres Jahr verschoben bleiben konnte, und daß die neu eingelegten Schwellen und Schienen beim Umbau im Jahr 1854 als gut ihre Wiederverwendung gefunden und dadurch den Aufwand für den Umbau vermindert haben, was schon beim Ueberschlag berücksichtigt wurde.

§§. 53 bis 56. Unterhaltung der Einfriedigungen, Bahnhofanlagen und Gebäude.

Auch auf die Gebäude und in Holzwerk bestehenden Einfriedigungen hatten die beiden nassen Jahrgänge 1852 und 1853 einen höchst nachtheiligen Einfluß, wozu auch noch vielfache Dach- und Dachkanalbeschädigungen durch Schneefall und häufige Stürme gekommen sind.

Auch machte das rasche Faulen des Holzwerks sehr vieler aus Fachgemäuer hergestellten Stations- und Bahnwartsgebäude namentlich auf der Wetterseite wesentlich kostspieligere Reparaturen nothwendig, als nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen war.

Hierzu kamen nicht unerhebliche Kosten für Herstellung und Vergrößerungen von Ladhallen, Güterlokalitäten und Betriebs-Fahreinrichtungen, die in Folge des bedeutend vermehrten Verkehrs nothwendig geworden waren.

Bei all diesen im Verlaufe der Budgetperiode 1852/53 erst eingetretenen Bedürfnissen, welche zur Zeit der Aufstellung des Budgets nicht hatten vorgesehen werden können, hat man sich jedoch lediglich nur auf das unumgänglich Nothwendige beschränkt und war eine Minderung der stattgehabten Verwendung sowohl aus Rücksichten der Sicherheit der Bahn als der vermehrten Anforderungen des Betriebs und der ordnungsgemäßen Erhaltung der Gebäude und Betriebseinrichtungen nicht möglich.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

Tit. I. Ergänzungs- und Erweiterungsbauten der Bahn und Bahnhöfe.

§. 2. Verbreiterung der Zufahrtstraße des Mannheimer Bahnhofs.

Bewilligt waren . . . . . 800 fl. — kr.

In Folge der massenhaften Lagerung und Anhäufung der Güter im Freien wurde die Herstellung eines weiteren provisorischen Güterschoppens, welcher durch Transferirung des Karlsruher Lakierschoppens gewonnen und auf der deßfalls erforderlichen Dammanschüttung auf dem Sauloch etablirt wurde, nothwendig.

In Folge eines zu diesem Behufe ertheilten Administrativkredits von 3,200 fl. erhöht sich die betreffende Position auf . . . . . 4,000 „ — „

Die Verwendung betrug . . . . . 4,153 „ 24 „

wobei der Mehrbetrag von . . . . . 153 fl. 24 kr.

durch die unter Zuhülfenahme von Nachtarbeiten stattgehabte in dem Bedürfniß gegründete rasche Betreibung der Arbeiten gerechtfertigt erscheint.

Tit. II. Vervollständigung des Betriebsmaterials.

§. 6 a. Vervollständigung der Einrichtungen in den Bahnhöfen ꝛc.

Die Ueberschreitung beruht darauf, daß in Folge der Zunahme des Transportdienstes zu Mannheim und veränderter Kursverhältnisse die Einrichtungen zum Wasserfassen daselbst nicht mehr ausreichten und ein zweites Reservoir aufgestellt werden mußte; die Kosten hiefür beliefen sich allein auf 1,046 fl. Weitere Ueberschreitungen berühren die bessere Einrichtung der Güter- und Gepäckbureau's, so wie die Einrichtung des Bureau's der Transportinspektion.

§. 8. Herstellung von Brückenwaagen zur Abwiegung geladener Wagen.

Die Herstellung fand nur theilweise statt und wird die unverwendete Summe in einer spätern Periode erforderlich werden.

§. 12 a und b. Anschaffung von Lokomotiven und Transportwagen.

Die außerordentliche Vermehrung des Verkehrs machte die schleunige Vermehrung der Transportmittel nothwendig. Auf den Grund eines Administrativkredits wurden noch im Jahr 1853 6 Lokomotive und 100 Gütertransportwagen in Bestellung gegeben. Die hierauf geleisteten Anzahlungen, zusammen im Betrag von 92,615 fl. 24 kr., welche hier in Ausgabe erscheinen, sind jedoch nach §. 15 des Eisenbahnbaubudgets für 1854 und 1855 dem Betriebsetat wieder ersetzt worden und stehen unter §. 5 „Ersatz" wieder in Einnahme.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. Außerordentlicher Aufwand zur Wiederherstellung der Bahn und ihrer Beiwerke.

§. 10. Wasserschadensetat.

Eine Ueberschreitung des Gesammtkredits liegt, da die Abrechnung noch nicht geschlossen ist, zur Zeit nicht vor, und ist deshalb auch spezielle Nachweisung der Verwendung bis nach der Bestimmung des Preises der von den ärarischen Hüttenwerken gelieferten Eisentheile zur Kinzigbrücke, von welchem der Schluß jener Abrechnung abhängt, aufzuschieben.

§. 11. Besondere Beschädigungen durch anhaltend nasse Witterung.

In Folge der anhaltend nassen Witterung waren sehr bedeutende Rutschungen der Erdanschüttungen des Eisenbahndammes von Freiburg bis Efringen eingetreten, zu deren dringend nothwendigen schleunigen Wiederherstellung für die Eisenbahnämter Freiburg und Haltingen im Ganzen ein Administrativkredit

a. für Freiburg von	17,000 fl. — kr.
b. für Haltingen von	10,300 „ — „
Summe . .	27,300 fl. — kr.

ertheilt worden war.

Verwendet wurden hiervon	20,441 „ 17 „
Daher wurden nicht verausgabt	6,858 fl. 43 kr.

§. 13. Geleiseerneuerung von Heidelberg bis Bühl.

In Folge der nöthig gewordenen Erneuerung des östlichen Geleises von Heidelberg bis Bühl wurde ein

Administrativkredit ertheilt von	90,000 fl. — kr.
Verwendet wurden jedoch nur	28,102 „ 25 „
Daher wurden weniger verausgabt	61,897 fl. 35 kr.

Bei der Begründung des Budgets 1854/55 ist diese Verwendung bereits vom Gesammtkostenbetrag in Abzug gebracht und ist daher eine weitere Nachweisung dieses Betrags hier nicht erforderlich.

Karlsruhe, im Juli 1855.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

In Abwesenheit des Direktors:

Steinam.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für 1852 und 1853.

Badanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1852. + II. a. 1853.		III. 1853. + II. a. 1854.							
§. Einnahme.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Pachtzins des Hauptpächters	90,800	—	45,400	—	45,400	–	90,800	—	—	—	—	–
2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.	3,616	—	* 4,718	16	1,659	40	6,377	56	2,761	56	—	–
3. Ertrag des Armenbades . .	5,056	–	2,300	19	2,510	10	4,810	29	—	—	245	31
4. Ertrag aus Handelsbuden .	8,568	—	4,021	36	4,128	24	8,150	—	—	—	418	—
5. Ertrag der Dampfbäder . .	572	–	1,285	3	1,273	55	2,558	58	1,986	58	—	–
6. Ertrag der Trinkhalle	9,758	—	6,482	57	6,979	18	13,462	15	3,704	15	—	–
7. Für Geräthschaften und Materialien	—	—	—	–	* 40	30	40	30	40	30	—	–
8. Ersatz	—	—	* 19	–	—	—	19	–	19	—	—	–
9. Verschiedene u. zufällige Einnahmen	6,062	—	5,222	34	2,419	53	7,642	27	1,580	27	—	–
Summe der Einnahme . .	124,432	—	69,449	45	64,411	50	133,861	35	10,093	6	663	31
									663	31		
									9,429	35		
Ausgabe.												
1. Für Unterhaltung d. Gebäude	4,904	–	2,866	43	* 4,425	39	7,292	22	2,388	22	—	—
2. Für Unterhaltung der Wege und Anlagen	9,570	–	9,855	29	6,969	13	16,824	42	7,254	42	—	–
3. Für den Betrieb d. Armenbades	11,334	—	4,342	45	* 5,511	9	9,853	54	—	—	1,480	6
4. Für den Betrieb d. Dampfbades	244	—	373	13	335	3	708	16	464	16	—	—
5. Für den Betrieb der Trinkhalle	10,470	–	6,459	3	* 6,355	35	12,814	38	2,344	38	—	–
6. Für öffentliche Belustigungen	3,526	–	2,319	12	2,206	32	4,525	44	999	44	—	—
7. Für Geräthschaften und deren Unterhaltung.	28	–	* 77	8	6	38	83	46	55	46	—	—
8. Für andere inländische Badorte	6,774	–	20,402	5	* 40,240	50	60,642	55	53,868	55	—	—
9. Für Steuern, Umlagen und Brandkassenbeiträge . . .	934	–	519	30	337	1	856	31	—	—	77	29
10. Abgang und Nachlaß . . .	296	—	45	26	40	26	85	52	—	—	210	8
11. Kosten der Verwaltung . .	8,174	–	* 4,457	49	* 6,144	4	10,601	53	2,427	53	—	—
12. Ersatz	—	–	* 1	36	* 17	8	18	44	18	44	—	–
13. Verschiedene u. zufällige Ausgaben	3,036	–	1,970	1	* 2,260	56	4,230	57	1,194	57	—	—
14. Für neue Anlagen und Gebäude, auch Bildung eines Reservefonds	65,142	—	* 38,966	48	10,565	11	49,531	59	—	—	15,610	1
Summe der Ausgabe . .	124,432	—	92,656	48	85,415	25	178,072	13	71,017	57	17,377	44
									17,377	44		
									53,640	13		

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit den Ergebnissen der Rechnungen beurkundet

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Oberrevision des Ministeriums des Innern.

Braunewald.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

§. 2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Mehreinnahme von 2,761 fl. 56 kr. rührt vom Erlös aus Holz her, welches im Quettichwäldchen zu Baden gefällt wurde, um letzteres zur Ziegenweide herzurichten.

§. 3. Ertrag des Armenbades.

Der Budgetsatz, nach den Rechnungsergebnissen der Jahre 1848, 1849 und 1850 gebildet, war wegen der ungewöhnlich hohen Einnahme des Jahres 1850 um 245 fl. 31 kr. höher als die wirklichen Einnahmen.

Im Jahre 1852 wurde für 120, im Jahre 1853 dagegen für 123 Personen Ersatz am Verköstigungsaufwande geleistet. Die übrigen wurden unentgeltlich verpflegt.

§. 4. Ertrag aus Handelsbuden.

In den Jahren 1852 und 1853 war eine Bude zu Baden zur Ausstellung und zum Verkaufe der Erzeugnisse der schwarzwälder häuslichen Industrie unentgeldlich eingeräumt.

§. 5. Ertrag der Dampfbäder.

§. 6. Ertrag der Trinkhalle.

Die Mehreinnahmen von 1,986 fl. 58 kr. und von 3,704 fl. 15 kr. sind die Folge der neuen und verbesserten Einrichtungen.

§. 9. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Mehreinnahme von 1,580 fl. 27 kr. rührt von dem Erlöse aus dem auf den Abbruch versteigerten Kramer'schen Hause zu Baden her, welches wegen Rektifikation der Oos und zur Erweiterung der Straße nach Lichtenthal entfernt werden mußte.

Ausgabe.

§. 1. Für Unterhaltung der Gebäude.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes um den Betrag von 2,388 fl. 22 kr. entstund dadurch, daß in den Jahren 1848, 1849 und 1850, deren Rechnungsergebnisse dem Budgetsatz zu Grunde liegen, selbst nothwendige Ausgaben unterlassen wurden, daher der Budgetsatz zu nieder berechnet war.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 2. Für Unterhaltung der Wege und Anlagen.

Die Zerstörung der Anlagen und Wege durch den Wolkenbruch und die Ueberschwemmung im Jahr 1852 machten den Mehraufwand von 7,254 fl. 42 kr. nothwendig.

§. 3. Für den Betrieb des Armenbades.

Der Budgetsatz war wegen der ungewöhnlich hohen Ausgaben des Jahres 1850, dessen Ergebniß bei Aufstellung des Budgets benützt wurde, zu hoch.

§. 4. Für den Betrieb des Dampfbades und
§. 5. Für den Betrieb der Trinkhalle.

Der Mehraufwand entspricht dem Mehrertrage dieser Anstalten.

§. 6. Für öffentliche Belustigungen.

Ausgegeben wurde:	1852.	1853.
Zuschuß zum Theater in Baden	1,750 fl. — kr.	2,200 fl. — kr.
Für Dekorationen im Theater zu Baden	69 „ 12 „	6 „ 32 „
Für Musik vor dem Konversationshause mit Rücksicht auf die ungünstige Lage, in welche die Musikgesellschaft nach dem Wolkenbruche gerathen war . .	500 „ — „	— „ — „
	2,319 fl. 12 kr.	2,206 fl. 32 kr.

§. 8. Für andere inländische Badeorte.

Der Mehraufwand von 53,868 fl. 55 kr. rührt von dem Bau des Kursaales in Badenweiler her.

§. 11. Kosten der Verwaltung.

Die Beseitigung der durch den Wolkenbruch und die Ueberschwemmung entstandenen Beschädigungen, so wie die großartigen Bauten zur Vermeidung künftiger ähnlicher Beschädigungen, auch die mit dem Abschluß eines neuen Spielpachtes verbundenen Kosten der Insertionen ꝛc. verursachten mehr Verwaltungsaufwand, als nach dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1848 — 1850 zu erwarten war.

§. 13. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Diese sind ihrer Größe nach von Jahr zu Jahr sehr verschieden, Abweichungen vom Budgetsatz bilden daher die Regel.

§. 14. Für neue Anlagen und Gebäude.

Verausgabt wurden:	1852.	1853.
Für Freskogemälde in der Trinkhalle zu Baden	150 fl. — kr.	— fl. — kr.
Für Verbesserungen im Dampfbade	880 „ — „	353 „ 41 „
Für Herstellung einer Molkenanstalt in Baden (einschließlich des Geländeankaufs)	9,400 „ 30 „	6,646 „ 25 „
Uebertrag .	10,430 fl. 30 kr.	7,000 fl. 6 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1852.	1853.
Uebertrag .	10,430 fl. 30 kr.	7,000 fl. 6 kr.
Beitrag des Badanstaltenfonds zu den Kosten der Oosbachrektifikation zu Baden	15,264 „ 57 „	2,609 „ 55 „
Ferner zu den Kosten des zum Abbruch angekauften Kramer'schen Hauses	13,271 „ 21 „	10 „ 20 „
Für den Weg von Beuern nach Neuweier	— „ — „	279 „ 48 „
Für die Jagdhaus-Alleebrücke zu Baden	— „ — „	665 „ 2 „
zusammen . .	38,966 fl. 48 kr.	10,565 fl. 11 kr.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1853 war nicht nur kein Reservefond vorhanden, sondern es war an dem vom Spielpächter schon im Jahr 1853 für das Jahr 1854 bezahlten Pachtschillinge bereits die Summe von 31,167 fl. verwendet.

Es entspricht diese Summe beiläufig dem außerordentlichen Aufwande, welchen die Herstellungen der Beschädigungen durch Hochwasser und die Abwendung künftiger Gefahr dem Badanstaltenfond verursachte.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg



BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg



O
8
1855/56, Beil
BW 3

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

0
8
1855/56, Beil. 3

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget

über die

ordentlichen Einnahmen und Ausgaben

für

1856 und 1857

sammt dem

Vortrage des Präsidenten des Finanzministeriums,

womit dasselbe

der zweiten Kammer der Stände vorgelegt wurde.

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1855.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden.
II. Kammer. 1855/56. Beil. III.]



Karlsruhe.

Buchdruckerei von Malsch und Vogel.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

9

QB 1000, 1855/56 Beil. III LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das ordentliche Budget für 1856 und 1857 vorzulegen und denselben die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den geheimen Referendär Prestinari.

Zur Ertheilung der besonderen Aufschlüsse über die Budgets einzelner Ministerien beauftragen Wir die Vorstände derselben, jeden, so weit es ihn betrifft, unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, welche sie zur Auskunftsertheilung nothwendig erachten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. November 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vortrag

des Präsidenten des Finanzministeriums bei Vorlage des Budgets der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1856 und 1857.

Hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst befohlen, Ihnen — hochgeehrte Herren — den Hauptfinanzetat über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1856 und 1857 und die demselben zur Begründung dienenden Budgets der einzelnen Ministerien für die bezeichnete Periode zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Der höchste Auftrag lautet, wie folgt:

(zu lesen!)

Die Vorlage, die wir hiernach zu machen haben, betrifft das ordentliche Budget für 1856 und 1857, also den Voranschlag der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts für diese Jahre. Ueber die außerordentlichen Ausgaben und über den Aufwand, der aus dem Domänengrundstocke zu bestreiten sein wird, sollen alsbald besondere Vorlagen folgen und über die Regelung des Haushalts der ausgeschiedenen Verwaltungszweige — der Post-, der Eisenbahnbetriebs-, der Badanstaltenverwaltung — wird weitere Mittheilung stattfinden.

Es liegt mir ob, Ihnen, hochgeehrte Herren, über die gegenwärtige Vorlage einen allgemeinen Ueberblick zu geben, und ich werde deßhalb zunächst vom eigentlichen Staatsaufwand, dann von den Einnahmen sammt Lasten und Verwaltungskosten und zuletzt vom Gesammtergebnisse des Budgets sprechen. Dabei kann ich Namens der großherzoglichen Regierung zum Voraus die Versicherung geben, daß sich dieselbe ernstlich bemüht hat, ein offenes, treues und hinsichtlich der Ausgaben — seien es Lasten und Verwaltungskosten oder eigentlicher Staatsaufwand — auf thunliche Sparsamkeit berechnetes Bild des Staatshaushalts zu liefern.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Eigentlicher Staatsaufwand.

1. Der ordentliche eigentliche Staatsaufwand ist für 1856 zu . . . . . 10,608,007 fl.
veranschlagt, während er durch das ordentliche Budget für 1855 nur mit . . . . 10,101,487 „
genehmigt war. Es stellt sich hiernach eine Steigerung des Aufwandes um . . . 506,520 „
heraus. Dieselbe ist jedoch zum größeren Theile nur scheinbar, weil verschiedene sehr namhafte Beträge, die, obschon ordentlicher Staatsaufwand, gleichwohl für 1855 im außerordentlichen Budget aufgeführt worden sind, nun an ihre rechte Stelle, in das ordentliche Budget, übertragen wurden.

2. Von dem auf 506,520 fl. berechneten Mehraufwande kommen auf den Etat

des Staatsministeriums	35,464 fl.
„ Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	1,420 „
„ Justizministeriums	24,584 „
„ Finanzministeriums	145,780 „
„ Kriegsministeriums	353,774 „
zusammen . .	561,022 fl.,

während der Etat

des Ministeriums des Innern einen Minderaufwand von . . .	54,502 „

zu erkennen gibt.

Der Mehraufwand des Staatsministeriums beruht größtentheils darauf, daß der Beitrag des Großherzogthums zu den Bundeslasten, der — wenn schon Jahr für Jahr wiederkehrend — doch seither unter den außerordentlichen Ausgaben begriffen war, nun mit 26,992 fl. im ordentlichen Budget aufgeführt ist.

Die Mehrausgabe im Etat des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist ganz unerheblich.

Der Mehraufwand im Etat des Justizministeriums trifft fast ausschließlich die Rechtspolizei, und zwar die Gebührenantheile der Notare und Assistenten, und es steht dieser Mehrausgabe im Steueretat auch eine höhere Einnahme aus Rechtspolizeigebühren gegenüber.

Der Minderaufwand im Etat des Ministeriums des Innern vertheilt sich auf eine Reihe von Budgetstiteln, unter welchen jener des Wasser- und Straßenbaues besonders hervortritt.

Der Mehraufwand beim Finanzministerium kömmt theils daher, daß die Ausgabe für Katastervermessung und für die Zehntsektion, zusammen mit 45,000 fl., nun vom außerordentlichen ins ordentliche Budget übertragen ist, theils und hauptsächlich aber daher, daß die abermals vergrößerte Staatsschuld bedeutend stärkere Summen für Zinsen und Tilgung fordert. Der Zinsenbedarf für 1856 ist allein schon um 98,038 fl. höher veranschlagt als jener für 1855.

Die Mehrausgabe im Etat des Kriegsministeriums zeigt sich fast durchaus als eine Folge davon, daß der ganze ordentliche Aufwand für das großherzogliche Militär, wie ihn die Bundeskriegsverfassung fordert, nun auch im ordentlichen Budget erscheint, während für 1855 ein Theil dieses Aufwands (für den höheren Dienststand der Infanterie und Artillerie und für die Zusammenziehung der Truppen zu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

größeren Uebungen) im außerordentlichen Budget aufgeführt, ein anderer Theil dagegen zwar für den Fall des Bedarfs gut geheißen, aber im Budget nicht vorgesehen war.

3. Etwas geringer als der eigentliche Staatsaufwand für 1856 zu . . . . . 10,608,007 fl.
ist jener für 1857, nämlich zu . . . . . 10,592,804 „
berechnet, indem

beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	720	fl.
„ Justizministerium	2,200	„
„ Ministerium des Innern	250	„
„ Finanzministerium	2,262	„
„ Kriegsministerium	11,699	„
zusammen . .	17,131	fl.

weniger als im Vorjahr, dagegen

beim Staatsministerium	1,928	„

mehr als im Vorjahre ausgegeben werden sollen, mithin für 1857 im Vergleiche mit 1856 im Ganzen ein Minderaufwand von . . . . . 15,203 fl.
erwartet wird.

II. Einnahmen sammt Lasten und Verwaltungskosten.

4. In einem wohl geordneten Staatshaushalte muß die ordentliche Reineinnahme, d. i. die ordentliche Roheinnahme nach Abzug der damit verknüpften Lasten und Verwaltungskosten, mindestens alle Mittel zur Bestreitung des ordentlichen eigentlichen Staatsaufwandes liefern. Ja, es muß — soll die Ordnung im Staatshaushalt gegen etwaige Störungen möglichst gesichert sein — jene Einnahme mehr noch als die Mittel zur Deckung des ordentlichen eigentlichen Staatsaufwands liefern; es muß das ordentliche Budget einen Einnahmeüberschuß gewähren. Ein solcher Einnahmeüberschuß ist nothwendig, einmal, weil der ordentliche Aufwand der Regel nach die im Voranschlage gesetzten Schranken überschreitet, und dann, weil denn doch auch Mittel bereit sein sollten, um unvermeidliche außerordentliche Ausgaben bestreiten zu können. Wenn die ordentliche Reineinnahme die hiernach erforderliche Höhe nicht ganz erreicht, muß das Budget für weitere Deckung sorgen und ist die Regierung im Falle, hierauf bezügliche Anträge zu stellen. Eine solche weitere Deckung kann aber, wo, wie im Staatshaushalte des Großherzogthums, irgend andere Einnahmen nicht in Aussicht stehen, nur durch Vermehrung der Staatsschuld oder durch Erhöhung der Steuern erlangt werden.

5. Die Bestreitung ordentlicher Staatsbedürfnisse durch Vermehrung der Staatsschuld ist immerhin eine bedenkliche, nur unter besonders dringenden Umständen vorübergehend zulässige Maßregel. Von dieser Maßregel hat bisher auch der badische Staatshaushalt in bedeutendem Umfange Gebrauch machen müssen. Dadurch und durch die Einbußen, welche der Staat seit 1848 erlitten hat, ist die Staatsschuld, die am 1. Januar 1848 auf 15,099,676 fl. 31 kr. herabgekommen war, in dem Maße wiederum angewachsen, daß sie am 1. Januar 1856 kaum unter 23,500,000 fl. betragen dürfte. Und damit ist der Zinsenbedarf für dieselbe, der im Jahre 1847 nur 528,127 fl. 21 kr. in Anspruch genommen hat, dergestalt gesteigert,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß er für 1856 nicht weniger als 963,874 fl. fordern wird. Sie — hochgeehrte Herren — werden mit der großherzoglichen Regierung schon aus dieser Thatsache die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Bestreitung ordentlicher Staatsbedürfnisse durch Schuldvermehrung fortan gänzlich unzuläßig sei.

Hiernach kann — sind die ordentlichen Staatseinnahmen, wie sie zur Zeit zu Gebote stehen, nicht hinreichend zur Bestreitung des ordentlichen Staatsaufwands — die erforderliche Deckung nur im Wege der Steuererhöhung erlangt werden.

6. Leider ist dies nun in Baden der Fall. Die ordentliche Reineinnahme des Staates ist im Voranschlage für 1855 zu 10,089,541 fl. berechnet worden. Sie würde bei überall gleichen Erhebungssätzen für 1856 schon deßhalb nur minder hoch angenommen werden können, weil das Budget für 1854 und 1855 eine Haupteinnahme, das Zolleinkommen, bedeutend überschätzt hat. Wird indeß auch hievon abgesehen und dem Voranschlage des ordentlichen eigentlichen Staatsaufwands, wie er für 1856 mit steter Festhaltung des Grundsatzes irgend thunlicher Sparsamkeit auf . . . . . 10,608,007 fl.
festgesetzt wurde, der Voranschlag der ordentlichen Reineinnahme für 1855 mit . . . 10,089,541 „
gegenüber gestellt, so zeigt sich eine Einnahmeunzulänglichkeit von . . . . . 518,466 „
die sich aus dem bereits angegebenen Grunde in Wirklichkeit ziemlich höher kund geben würde.

7. Unter solchen Umständen darf die großherzogliche Regierung keinen Augenblick säumen, Ihnen — hochgeehrte Herren — im Entwurfe des Staatsbudgets sachdienliche Anträge auf Steuererhöhung zu stellen. Indem sie dies thut, wird man ihr und den Ständen das Zeugniß nicht versagen, daß diese Hülfe bis zur Grenze der Möglichkeit vertagt worden ist. Man wird aber zugleich in voller Ueberzeugung aussprechen dürfen, daß die Steuerkräfte des Landes die jetzt erforderliche Mehrbelastung ganz wohl übernehmen können.

8. Für die Erlangung des Mehrbedarfs an Steuern sind schon auf dem jüngst abgehaltenen Landtag vorbereitende Schritte geschehen.

Durch das Gesetz vom 23. März 1854 über Besteuerung der Gewerbe ist eine entsprechendere Feststellung der Gewerbsteuer erstrebt und erzielt worden. Man darf, wenn gleich die erste neue Einschätzung da und dort die gerechte Schranke überschritten hat und deßhalb ermäßigende Berichtigungen nöthig geworden sind und vielleicht noch nöthig werden, denn doch auf eine Erhöhung des Gewerbsteuerkapitals um etwa elf Millionen Gulden, also auf eine Vermehrung der Gewerbsteuer um etwa 42,000 fl. rechnen.

Das Gesetz vom 23. März 1854 über die neue Katastrirung der Waldungen hat sodann beabsichtigt, die fast durchaus viel zu geringen Steueranschläge der Letzteren in billiger Weise zu erhöhen. Die vom Gesetze hiernach verordnete neue Einschätzung der Waldungen ist nun vollendet und das neue Steuerkapital wird der Steuererhebung für 1856 zur Grundlage dienen. So unverrückt auch im Gesetze wie bei dessen Vollzug im Auge gehalten ward, daß die Einschätzung auch künftig eine billige sein und bleiben soll, so ergab sich doch, nicht, wie bei Vorlage des Gesetzesentwurfs vermuthet worden war, eine durchschnittliche Erhöhung des Waldsteuerkapitals von 100 auf 200, sondern eine solche von 100 auf 256, so daß der zur Staatssteuer beizuziehende Theil dieses Kapitals um etwa 43,000,000 fl. wachsen, also die Steuer zu 19 Kreuzern um beiläufig 136,000 fl. zunehmen wird.

9. Sind indeß auch diese aus der Gewerb- und der Waldsteuer fließenden weiteren Einnahmen nicht unansehnlich, so reichen sie doch nach dem bereits Gesagten lange nicht hin, eine Steuererhöhung entbehrlich zu machen. Eine sorgfältige Musterung der Wege, die zur Beibringung des weiteren Steuer-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bedarfs eingeschlagen werden können, lehrt ferner alsbald, daß man sich auf eine Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer werde beschränken können und müssen.

Eine Aenderung der Vereinszollsätze steht nicht in der Macht des Großherzogthums.

Von den inneren indirekten Steuern läßt sich die auf Wein bei den dermaligen hohen Weinpreisen und bei der seit Jahren sichtlich eingetretenen Verminderung der Weinkonsumtion, die auf Bier, so lange die ungewöhnlich gesteigerten Gerste- und Weizenpreise bestehen werden, die auf Branntwein ohne unverhältnißmäßige Belästigung der der Reb- und Obstkultur nützlichen, sehr zahlreichen kleinen Brennereien, die auf Fleisch bei dem außerordentlich hohen Stande der Fleischpreise, die auf Salz, von anderen Bedenken abgesehen, schon der Zollvereinsverträge halber nicht erhöhen. Eine Steigerung der Liegenschaftsaccise wäre unverkennbar verwerflich und die Sätze der Erbschaftsaccise hat man, so weit thunlich, vor Jahren bereits erhöht. Eine Verzehrungssteuer vom Tabak endlich kann, so angemessen sie bei gebührendem Schutze des vaterländischen Tabaksbaues nur immer erscheinen mag, von einem einzelnen Vereinsgliede nicht ins Leben gerufen werden.

Bei den Gerichts-, Rechtspolizei- und Verwaltungssporteln wird zwar noch einige Erhöhung der Gebührensätze für gerichtliche Verhandlungen gerechtfertigt sein, ein erheblicher Einnahmezuwachs hieraus jedoch nicht erwartet werden dürfen.

10. Von den direkten Steuern — der Grund- und Häuser-, der Gewerb-, der Klassen- und der Kapitalsteuer — können zwar die Gewerb- und die Klassensteuer nicht erhöht werden, wohl aber die Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer.

Die Gewerbsteuer kann nicht erhöht werden; denn sie wird ohnehin schon nach einem stärkeren Steuersatze erhoben als die Grund- und Häusersteuer, und es ist zudem durch das Gesetz vom 23. März 1854 bei ihr bereits jene Steigerung eingetreten, welche den Umständen nach nur immer thunlich schien.

Die Klassensteuer kann nicht erhöht werden, weil das klassensteuerpflichtige Einkommen, wenn gleich im Steuersatze dem gewerblichen Einkommen gleich gehalten, denn doch genauer eingeschätzt werden kann und darum auch durchschnittlich stärker belastet ist als letzteres, und weil kein Einkommen durch die Preisverhältnisse der neueren Zeit härter betroffen wird, als eben das Geldeinkommen, welches zur Klassensteuer beigezogen ist.

Die Steuerkapitalien der Grundstücke und Gebäude — jene auf die Kaufpreise von 1780/89 und 1800/09, diese auf die Kaufpreise von 1800/09 gebaut — waren vom Anfange (1. Mai 1815) an den wirklichen Grund- und Gebäudewerthen gegenüber durchschnittlich mäßig; sie sind dies binnen vollen vierzig Jahren bei dem naturgemäßen Steigen der Grund- und Gebäudewerthe noch viel mehr geworden. Im Laufe der seit dem 1. Juni 1820 verflossenen 35 Jahre ist überdies das Grund- und Häuserkapital durch Aufhebung der alten steuerähnlichen Abgaben, durch Uebernahme sehr ansehnlicher Bezirksschuldbeträge auf die Staatsschuldentilgungskasse, durch Abschaffung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden, durch Ablösung der Herrenfrohnden, des Zehnten und manchfacher anderer Grundlasten, durch Aufhebung der Feudalrechte u. s. f., von vielen Leistungen, die es neben der Staatssteuer zu bestreiten hatte, unentgeldlich oder gegen sehr mäßiges Entgeld befreit worden. Gleichwohl ward — mit Ausnahme der Steuerjahre 1825, 1826 und 1827, in welchen die Grund- und Häusersteuer mit 19½ kr. zu entrichten war — seit dem 1. Juni 1820 und bis jetzt unverändert eine Staatssteuer zu 19 kr. von je 100 fl. des Grund- und Häusersteuerkapitals erhoben. Dieses Steuerkapital ist darum, wenn auch die

genannten günstigen Wirkungen in den einzelnen Landestheilen mehr oder weniger hervorgetreten sind, im Ganzen den Leistungen an den Staat gegenüber in ungleich vortheilhafterer Lage als ehehin. Die Produktionsverhältnisse, welche in Folge der Kartoffelkrankheit eine Zeit lang minder befriedigend waren, haben sich entschieden zum Besseren gewendet. Selbst die Zustände der Rebkultur sind in neuester Zeit wiederum günstiger gestaltet. Hiernach ist es wohl ohne Zweifel vorzugsweise das Grund- und Häusersteuerkapital, das eine Steuererhöhung ertragen kann. Indem deshalb die großherzogliche Regierung die Erhöhung der Grund- und Häusersteuer und zwar von 19 kr. auf 23 kr., und damit die Gleichstellung derselben mit der Gewerb- und Klassensteuer, im Steuerbudget in Antrag bringt, kann sie mit Zuversicht die Ueberzeugung aussprechen, daß hierdurch das füglich zulässige billige Maß keineswegs überschritten werde.

Aber auch für die Kapitalsteuer wird eine Erhöhung des Steuersatzes um 4 kr., sonach von 6 kr. auf 10 kr. von je hundert Gulden des Kapitalwerths beantragt. Dabei sind die gewichtigen Gründe, die von einer hohen Belastung des Zinseinkommens aus beweglichem Kapital dringend abrathen, durchaus nicht verkannt. Die großherzogliche Regierung wird stets nur einer mäßigen Besteuerung der Kapitalrente das Wort reden. Ihr dünkt es aber doch unverkennbar, daß der jetzt bestehende Steuersatz sehr gering ist und daß dessen Steigerung um zwei Drittheile immerhin noch innerhalb der Grenzen liegt, deren Ueberschreitung erst erhebliche Befürchtungen hervorrufen könnte. Anderwärts haben viele Jahre lang Kapitalsteuern in der beantragten Größe bestanden und sind mitunter jetzt noch namhaft höhere eingeführt.

11. Indem somit die großherzogliche Regierung eine Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer um je 4 kr. von hundert Gulden des bezüglichen Steuerkapitals im Steuerbudget in Antrag bringt, sieht sie sich jedoch auch im Falle, die Ermäßigung eines Steuersatzes, jenes der Beförsterungssteuer nämlich, vorzuschlagen. Diese Steuer, welche vom Steuerkapital der unter Beförsterung der Staatsforstbehörden stehenden Gemeinde- und Körperschaftswaldungen als Entschädigung der Staatskasse für den Aufwand der Beförsterung anfänglich mit 6 kr. von je hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals erhoben wurde, ist seit 1850 in Folge der Aufhebung des Diätenbezugs der Forstbeamten auf 11 kr. bestimmt. Auf dieser Höhe kann sie nun aber, nachdem durch die neue Einschätzung aller Waldungen auch die der Gemeinden und Körperschaften im Steueranschlage erhöht worden sind, nicht mehr belassen werden. Die Beförsterungssteuer würde sonst aufhören, das zu sein, was sie sein soll, eine billige Vergütung für den dem Staate verursachten Beförsterungsaufwand. Es ist daher die Ermäßigung des Steuersatzes von 11 kr. auf 6 kr. in Aussicht genommen.

12. Der nach diesen Aenderungen bearbeitete Voranschlag der Einnahmen sammt Lasten und Verwaltungskosten zeigt, wenn die Reineinnahme für 1856 mit jener für 1855 verglichen wird,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

an Reineinnahme	1855.	1856.	1856 gegen 1855	
			mehr.	weniger.
im Etat	fl.	fl.	fl.	fl.
I. des Justizministeriums	44,992	44,922	—	70
II. des Ministeriums des Innern	334,218	360,830	26,612	—
III. des Finanzministeriums:				
1. Kameraldomänenverwaltung	576,866	500,914	—	75,952
2. Forstdomänenverwaltung	691,322	718,416	27,094	—
3. Berg- und Hüttenverwaltung	41,700	60,446	18,746	—
4. Steuerverwaltung	5,476,716	6,282,740	806,024	—
5. Salinenverwaltung	1,044,505	1,048,258	3,753	—
6. Zollverwaltung	1,989,095	1,793,846	—	195,249
7. Münzverwaltung	— 8,954	— 6,521	2,433	—
8. Allgemeine Kassenverwaltung	— 140,329	— 105,536	34,793	—
zusammen . .	9,670,921	10,292,563	621,642	—
IV. des Kriegsministeriums	39,410	40,650	1,240	—
also Summe der Reineinnahme . .	10,089,541	10,738,965	649,424	—

Von größerer Erheblichkeit ist nur der Mehr- oder Minderbetrag bei den Verwaltungszweigen im Etat des Finanzministeriums.

Einen beträchtlichen Rückschlag zeigt die Kameraldomänenverwaltung. Er beruht der Hauptsache nach auf der Mindereinnahme an Zinsen von Ablösungskapitalien, weil diese Einnahme mit fortschreitender-Abzahlung der Ablösungsbeträge sich nothwendig vermindert, und auf der Erhöhung des Voranschlags für Competenzen, weil die zur Zeit noch herrschenden hohen Frucht- und Weinpreise den Aufwand hiefür wesentlich steigern.

Eine noch bedeutendere Mindereinnahme liegt leider bei der Zollverwaltung vor. Die seit 1854 oder kurz vorher in Vollzug gekommenen Aenderungen im Umfange des Zollvereins (der Beitritt des Steuervereins), in seinen Beziehungen zu Nachbarstaaten (der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich) und in seinen Eingangszollsätzen (die Eingangszollermäßigung für Wein, Kaffee, unbearbeiteten Tabak, Thee und Franzbranntwein) hatten einen ziemlich stärkeren Rückschlag am Zolleinkommen zur Folge, als bei Aufstellung des 1854/55r Budgets vermuthet worden war.

Minder beträchtliche Mehreinnahmen geben die Voranschläge der Forstdomänen- und der Berg- und Hüttenverwaltung kund, weil sich die Absatzverhältnisse für Holz und Eisen etwas günstiger gestaltet haben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenigstens einige Mehreinnahme läßt der Etat der Salinenverwaltung hoffen; denn sind auch die Preise des Brennholzes und der Steinkohlen etwas in die Höhe gegangen, so fängt doch der Verbrauch des Kochsalzes gleichfalls an, sich wiederum zu heben.

Der geringe Minderaufwand bei der Münze, dem Vorjahre gegenüber, erläutert sich vornehmlich durch ein etwas stärkeres Ausbringen an Scheidemünze, der größere Minderaufwand bei der allgemeinen Kassenverwaltung durch den muthmaßlichen Minderabgang an Aktivresten und den voraussichtlichen Minderbetrag der Ausgaben aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahre.

Die Mehreinnahme der Steuerverwaltung rührt weit zum größten Theil von der neuen Einschätzung der Waldungen und Gewerbe und von den beantragten Erhöhungen der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer her. Der Ertrag der Consumtionssteuern hat sich nicht gehoben, wohl aber der der Liegenschafts- und Erbschaftsaccise und der Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung.

13. Die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten des Jahres 1857 sind im Voranschlage jenen des Jahres 1856 gleich gestellt. Demnach ergibt sich auch für 1857 eine Reineinnahme von 10,738,965 fl.

III. Gesammtergebniß des Voranschlags.

14. Sie haben vernommen, hochgeehrte Herren, daß der eigentliche Staatsaufwand

für 1856 zu	10,608,007 fl. — kr.
für 1857 zu	10,592,804 „ — „
für beide Jahre zusammen also zu . .	21,200,811 fl. — kr.

veranschlagt ist, daß ferner an ordentlicher Reineinnahme

für 1856	10,738,965 fl.	
für 1857	10,738,965 „	
zusammen für beide Jahre . .		21,477,930 „ — „
somit im Ganzen . .		277,119 „ — „
oder durchschnittlich auf ein Jahr . .		138,559 „ 30 „

mehr als das streng bemessene Ausgabenerforderniß zur Bestreitung des letzteren begehrt sind.

Es wird gewiß nicht verkannt werden, daß es der beantragten Steuererhöhung überhaupt und daß es derselben mindestens bis zu dem Maße bedarf, um den berechneten kleinen Einnahmeüberschuß zu liefern.

Der Regierung und der Stände gemeinsame heilige Pflicht ist es, der Staatsschuldenvermehrung endlich eine Schranke zu setzen und den Staatshaushalt allmählig wieder in jenen erfreulichen Zustand zurück zu führen, in welchem er vor 1848 zur Ehre des Landes und zu dessen Wohl so lange sich befunden hat. Indem man bei Feststellung des Staatsbudgets von trügerischen Hoffnungen sich entfernt hält, weder die Einnahmen über-, noch die Ausgaben unterschätzt, indem man ferner den ordentlichen Staatsaufwand in seinem vollen muthmaßlichen Betrag in Berechnung zieht und indem man diesen Aufwand ganz durch die ordentliche Einnahme, und nicht theilweise durch Schuldvermehrung, zu decken sich bestrebt, wird zur Zurückführung jenes erfreulichen Zustandes der erste und mächtigste Schritt gethan.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Muß dann auch der Etat der außerordentlichen Ausgaben, beschränkt auf das wirklich Außerordentliche und nach den Regeln einer wohl bemessenen Sparsamkeit Nothwendige, für diese Budgetsperiode noch auf die Hülfe der Staatsschuldentilgungskasse verwiesen werden, so wird doch der Einnahmeüberschuß im ordentlichen Budget einen Reservefond bilden, aus dem etwaige, den Voranschlag überschreitende Beträge ordentlicher Ausgaben geschöpft werden können. Dieser Reservefond wird, gestalten sich die Umstände einigermaßen günstig, zugleich die Mittel bieten, aus welchen in der folgenden Budgetsperiode auch das Dringliche an außerordentlichen Ausgaben bestritten werden kann. Alsdann wird man wenigstens in dieser Periode zum entschiedenen Nutzen des Landes dahin gelangen, die fortschreitende Tilgung der Staatsschuld nicht mehr unterbrechen zu müssen.

Hochgeehrte Herren! Mit Vertrauen sieht die Regierung den Ergebnissen Ihrer Budgetsarbeiten entgegen. Sie werden uns hierbei zu jeder Aufklärung bereit finden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß

zum dritten Beilagenheft.

			Seite
	A. Hauptfinanzetat für 1856 und 1857		I.—V.
	B. Spezial-Budgets:		
I. Abtheilung.	Staatsministerium	I.	2— 5
II. Abtheilung.	Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	II.	2— 4
III. Abtheilung.	Justizministerium.		
	1. Einnahmen und Einnahmslasten der Strafanstalten	III.	2— 5
	2. Eigentlicher Staatsaufwand des Justizministeriums	„	6— 8
	3. „ „ der Rechtspolizeiverwaltung	„	9—11
	4. „ „ der Strafanstalten	„	12—14
	5. Effektivetat der Besoldungen des Justizministeriums und seiner Branchen . .	„	15—18
IV. Abtheilung.	Ministerium des Innern.		
	1. Einnahmen und Einnahmslasten der Amtskassenverwaltung	IV.	2— 4
	2. „ „ „ „ Landesgestütsverwaltung	„	5— 6
	3. „ „ „ „ Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . .	„	7— 9
	4. „ „ „ „ Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . .	„	10—12
	5. „ „ „ „ polizeilichen Verwahrungsanstalt . . .	„	13—15
	6. „ „ „ „ Wasser- und Straßenbauverwaltung . .	„	16—17
	7. Eigentlicher Staatsaufwand des Ministeriums des Innern	„	18—21
	8. „ „ für die Bezirksjustiz und Polizei	„	22—26
	9. „ „ „ „ allgemeine Sicherheitspolizei	„	27—29
	10. „ „ „ das Unterrichtswesen	„	30—32
	11. „ „ „ Wissenschaften und Künste	„	33
	12. „ „ „ Beförderung der Gewerbe und des Handels .	„	34
	13. „ „ „ Landwirthschaft	„	35—37

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

			Seite
IV. Abtheilung.	**Ministerium des Innern.**		
	14. Eigentlicher Staatsaufwand für den Kultus	IV.	38 – 39
	15. „ „ „ milde Fonds und Armenanstalten	„	40
	16. „ „ „ die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	„	41 – 44
	17. „ „ „ die Heil- und Pflegeanstalt Illenau	„	45 – 49
	18. „ „ „ die polizeiliche Verwahrungsanstalt	„	50 – 54
	19. „ „ „ den Wasser- und Straßenbau	„	55 – 58
	20. „ „ „ verschiedene und zufällige Ausgaben des Ministeriums des Innern	„	59 – 60
	21. Effektivetat der Besoldungen des Ministeriums des Innern und seiner Branchen	„	61 – 66
V. Abtheilung.	**Finanzministerium.**		
	1. Einnahmen und Einnahmslasten der Kameraldomänenverwaltung	V.	2 – 19
	2. „ „ „ „ Forstdomänenverwaltung	„	20 – 33
	3. „ „ „ „ Berg- und Hüttenverwaltung	„	34 – 45
	4. „ „ „ „ Steuerverwaltung	„	47–60 b
	5. „ „ „ „ Salinenverwaltung	„	61 – 69
	6. „ „ „ „ Zollverwaltung	„	70 – 86
	7. „ „ „ „ Münzverwaltung	„	87 – 94
	8. „ „ „ „ allgemeinen Kassenverwaltung	„	95–101
	9. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums	„	102–120
	10. Effektivetat der Besoldungen des Finanzministeriums und seiner Branchen	„	121–125
VI. Abtheilung.	**Kriegsministerium.**		
	1. Einnahmen und Einnahmslasten der Militärverwaltung	VI.	2
	2. Eigentlicher Staatsaufwand des Kriegsministeriums	„	3 – 71

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Haupt-Finanzetat

über

die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben

für

1856 und 1857.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Einnahme.		
A. Justizministerium.		
Strafanstalten	198,775	198,775
B. Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	208,163	208,163
II. Landesgestüt	5,324	5,324
III. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	88,034	88,034
IV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	167,834	167,834
V. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	35,105	35,105
VI. Wasser- und Straßenbauverwaltung	19,345	19,345
Summe B.	523,805	523,805
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	1,184,881	1,184,881
II. Forstdomänenverwaltung	1,387,043	1,387,043
III. Berg- und Hüttenverwaltung	786,443	786,443
IV. Steuerverwaltung:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	3,413,567	3,413,567
2. Kapitalsteuer	318,487	318,487
3. Klassensteuer	158,549	158,549
4. Ersatz und Abgang an Passiven	763	763
5. Accise und Ohmgeld	1,845,908	1,845,908
6. Justiz- und Polizeigefälle	1,256,714	1,256,714
7. Forstgerichtsgefälle	65,623	65,623
8. Verschiedene Einnahmen	64,383	64,383
	7,123,994	7,123,994
V. Salinenverwaltung	1,340,683	1,340,683
VI. Zollverwaltung:		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen u. der Rübenzuckersteuer	1,689,798	1,689,798
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	51,852	51,852
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	530,214	530,214
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	5,320	5,320
5. Unmittelbare Einnahmen	481,803	481,803
	2,758,987	2,758,987
VII. Münzverwaltung	510,124	510,124
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	41,770	41,770
Summe C.	15,133,925	15,133,925
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	42,200	42,200
Summe der ordentlichen Einnahmen	15,898,705	15,898,705

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.	1857.
Ausgabe.	fl.	fl.
Lasten und Verwaltungskosten.		
A. Justizministerium.		
Strafanstalten	153,853	153,853
B. Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	20,453	20,453
II. Landesgestüt	97	97
III. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	50,499	50,499
IV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	75,720	75,720
V. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	15,657	15,657
VI. Wasser- und Straßenbauverwaltung	549	549
Summe B.	162,975	162,975
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	683,967	683,967
II. Forstdomänenverwaltung	668,627	668,627
III. Berg- und Hüttenverwaltung	725,997	725,997
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	205,176	205,176
2. der Kapitalsteuer	14,529	14,529
3. der Klassensteuer	10,746	10,746
4. der Accise und des Ohmgeldes	148,947	148,947
5. der Justiz- und Polizeigefälle	180,361	180,361
6. der Forstgerichtsgefälle	49,669	49,669
7. der verschiedenen Einnahmen	13,486	13,486
8. gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	218,340	218,340
	841,254	841,254
V. Salinenverwaltung	292,425	292,425
VI. Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	526,793	526,793
2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins	51,852	51,852
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	195,560	195,560
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	190,936	190,936
	965,141	965,141
VII. Münzverwaltung	516,645	516,645
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	147,306	147,306
Summe C.	4,841,362	4,841,362
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	1,550	1,550
Summe Lasten und Verwaltungskosten	5,159,740	5,159,740

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	1856.	1857.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	983,491	985,419
II. Landstände	33,760	33,760
III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	7,200	7,200
IV. Großherzogliches Staatsministerium	11,100	11,100
V. Beitrag zu den Bundeslasten	26,992	26,992
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
Summe I.	1,063,543	1,065,471
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	34,820	34,100
II. Gesandtschaften	49,800	49,800
III. Bundeskosten	19,400	19,400
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	112,020	111,300
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	24,570	24,570
II. Oberhofgericht	51,140	48,940
III. Hofgerichte	154,600	154,600
IV. Rechtspolizei	457,553	457,553
V. Strafanstalten	237,418	237,418
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4,300	4,300
Summe III.	929,581	927,381
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	48,800	48,800
II. Evangelischer Oberkirchenrath	18,098	18,098
III. Katholischer Oberkirchenrath	25,636	25,636
IV. Sanitätskommission	6,940	6,940
V. Generallandesarchiv	12,310	12,310
VI. Kreisregierungen	133,538	133,538
VII. Bezirksjustiz und Polizei	1,123,059	1,123,059
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	230,014	230,014
IX. Unterrichtswesen	354,114	354,114
X. Wissenschaften und Künste	21,035	21,035
XI. Für Beförderung der Gewerbe und des Handels	25,650	25,650
XII. Landwirthschaft	92,920	92,920
XIII. Kultus	88,748	88,498
XIV. Milde Fonds und Armenanstalten	101,732	101,732
XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	73,692	73,692
XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	120,415	120,415
XVII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	46,984	46,984
XVIII. Wasser- und Straßenbau	1,136,332	1,136,332
XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	17,240	17,240
Summe IV.	3,677,257	3,677,007
Uebertrag I. — IV.	5,782,401	5,781,159

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Uebertrag I. bis IV. . .	5,782,401	5,781,159
V. Finanzministerium.		
I. Ministerium	32,000	32,000
II. Centralkassen	15,855	15,855
III. Oberrechnungskammer	31,857	31,857
IV. Baubehörden	42,800	42,800
V. Baukosten und sonstige Lasten der Centralstaatsgebäude	6,800	6,800
VI. Beförderung des Bergbaues	160	160
VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	3,500	3,500
VIII. Schuldentilgung	1,544,673	1,546,011
IX. Pensionen	626,600	623,200
X. Prozeßkosten	9,000	9,000
XI. Zehntsektion	6,900	6,700
XII. Katastervermessung	38,000	38,000
XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,000	7,000
Summe V. . .	2,365,145	2,362,883

Schuldentilgung:

	1856.	1857.
Renten nach Abzug der Aktivzinse	963,874 fl.	961,710 fl.
Tilgungsfond	570,049 „	573,551 „
Besoldungen der Beamten	6,300 „	6,300 „
Gehalte der Angestellten	2,550 „	2,550 „
Bureauaufwand	900 „	900 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,544,673 fl.	1,546,011 fl.

VI. Kriegsministerium.		
I. Für den laufenden Dienst	2,193,217	2,193,217
II. Für früher geleistete Dienste	267,244	255,545
Summe VI. . .	2,460,461	2,448,762
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes . .	10,608,007	10,592,804
Summe der Lasten und Verwaltungskosten . .	5,159,740	5,159,740
Summe der ordentlichen Ausgaben . . .	15,767,747	15,752,544

Abschluß.

Einnahme	15,898,705	15,898,705
Ausgabe	15,767,747	15,752,544
Einnahme-Ueberschuß . .	130,958	146,161

Die Uebereinstimmung mit den Spezialbudgets beurkundet

Karlsruhe, den 5. November 1855.

Kontrolbureau des großherzoglichen Finanzministeriums.

Harrer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

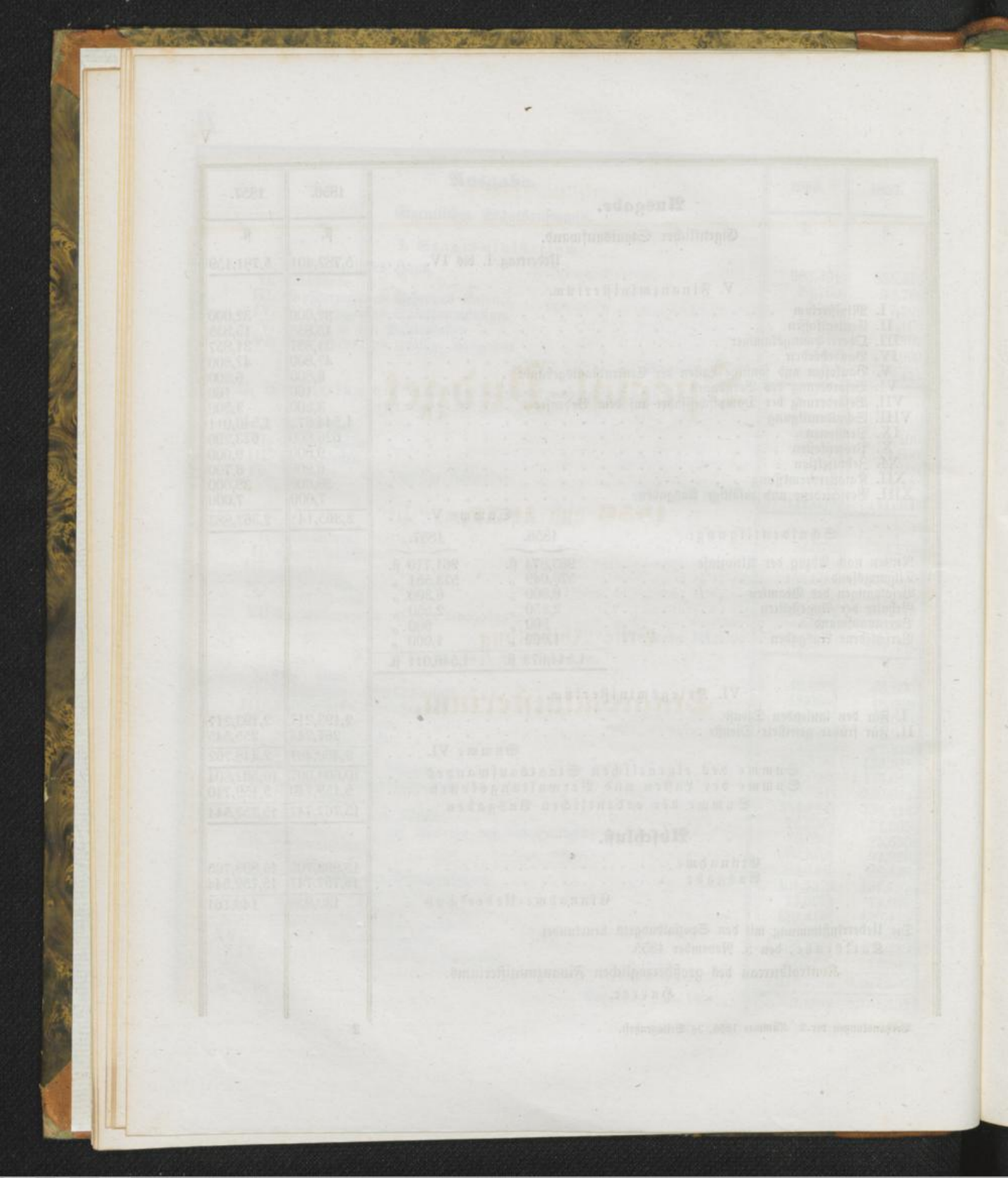

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Special-Budget

für

1856 und 1857.

Erste Abtheilung.

Staatsministerium.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsministerium.

§.		1856. fl.	1857. fl.
	Tit. I. Großherzogliches Haus.		
1.	Civilliste	652,490	652,490
2.	Wittume	190,000	190,000
3.	Apanagen	141,001	142,929
	Summe Tit. I.	983,491	985,419
	Tit. II. Landstände.		
4.	Besoldungen	3,000	3,000
5.	Gehalte	460	460
6.	Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses	300	300
7.	Aufwand wegen des Landtags	30,000	30,000
	Summe Tit. II.	33,760	33,760
	Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.		
8.	Besoldungen	3,600	3,600
9.	Gehalte	550	550
10.	Bureaukosten	650	650
11.	Für Orden	2,400	2,400
	Summe Tit. III.	7,200	7,200
	Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.		
12.	Besoldungen	8,800	8,800
13.	Gehalte	1,100	1,100
14.	Bureaukosten	800	800
15.	Diäten und Reisekosten	400	400
	Summe Tit. IV.	11,100	11,100
	Tit. V. Beitrag zu Bundeslasten.		
16.	Zu den Kosten der Bundeskanzlei und Zentralverwaltung	3,989	3,989
17.	Zum Ausbau und zur Unterhaltung der Bundesfestungen	23,003	23,003
	Summe Tit. V.	26,992	26,992
	Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
	Hauptsumme	1,063,543	1,065,471

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Tit. I. Großherzogliches Haus.

§. 1. Civilliste und
§. 2. Wittume.

Wie seither.

§. 3. Apanagen.

Der Jahresbetrag war bisher . . . . . 134,428 fl. 34 kr.

Hieran fällt der Erziehungskostenbeitrag von 1,500 fl. für die Prinzessin Marie, Großherzogliche Hoheit, welche am 20. November 1855 das 21. Jahr zurückgelegt haben und dann nach den §§. 3 und 6 des Apanagengesetzes in den Bezug des Nadelgeldes von 6,000 fl. jährlich eintreten wird, hinweg. Dagegen kommen hinzu die eben erwähnten 6,000 fl., dann für die Prinzessin Sophie, Großherzogliche Hoheit, welche am 7. August 1855 das 21. Jahr zurückgelegt und von da nach §. 6 des Apanagengesetzes ein Nadelgeld von jährlichen 2,000 fl. zu beziehen hat, 2,000 fl., endlich für die Prinzessin Elisabeth, Großherzogliche Hoheit, welche am 18. Dezember 1856 das 21. Jahr zurückgelegt und von da an gleichfalls 2,000 fl. an Nadelgeld zu empfangen haben wird, für 1856 . . 72 fl. 13 kr, für 1857 . . 2,000 fl.

Die Gesammtsumme der Apanagen beläuft sich demnach für 1856 auf 141,000 fl. 47 kr., für 1857 auf 142,928 fl. 34 kr.

Tit. II. Landstände.

§. 4. Besoldungen und
§. 5. Gehalte.

Wie seither.

§. 6. Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses.

Die Ausgabe war

1852	. . . . .	231 fl.	12 kr.
1853	. . . . .	308 „	28 „
1854	. . . . .	297 „	24 „
Hiernach Durchschnitt	. .	279 „	1 „
und Budgetsatz	. . . .	300 „	— „

§. 7. Aufwand wegen des Landtags.

Der Aufwand betrug

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1852 . . . . . 32,214 fl. 26 kr.
1853 . . . . . 1,563 „ 38 „
1854 . . . . . 40,465 „ 51 „
im Durchschnitt mithin . 24,747 „ 58 „

Gleichwohl wird es angemessen sein, den Budgetsatz, wie seither, auf 30,000 fl. zu belassen.

Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.

§. 8. Besoldungen,
§. 9. Gehalte,
§ 10. Bureaukosten.

Wie seither.

§. 11. Für Orden.

Der wirkliche Aufwand war:

1852 . . . . . 2,848 fl. 32 kr.
1853 . . . . . 2,996 „ 9 „
1854 . . . . . 2,310 „ 15 „
im Durchschnitt sonach . 2,718 „ 19 „

weßhalb 2,400 fl. als Voranschlag aufgenommen sind.

Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.

§. 12. Besoldungen.

Der Effektivetat beträgt 7,600 fl. Zu billigen Aufbesserungen werden jedoch 1,200 fl. erforderlich.

§. 13. Gehalte,
§. 14. Bureaukosten,
§. 15. Diäten und Reisekosten.

Wie seither.

Tit. V. Beiträge zu Bundeslasten.

§. 16. Zu den Bundes-Zentralverwaltungs- und Kanzleikosten.

An solchen hat Baden jährlich 3,989 fl. 6 kr. beizutragen.

§. 17. Zum Ausbau und zur Unterhaltung der Bundesfestungen.

Die Umlage für Mainz und Luxemburg beträgt seit längerer Zeit zum badischen Antheil jährlich 4,431 fl. 10 kr., also auf 2 Jahre . . . . . 8,862 fl. 20 kr.

Zum Ausbau für Ulm und Rastatt sind für 1856 zu leisten . . . . . 31,143 „ 29 „

Der Beitrag zur Unterhaltung letzterer zwei Festungen für 1856 und 1857 mag 3000 fl. jährlich, also zusammen . . . . . 6,000 „ — „

betragen. Daher Gesammtaufwand für 2 Jahre . . . . . 46,005 fl. 49 kr.
mithin für 1 Jahr . . . . . 23,002 „ 54 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der bisherige Budgetsatz.

Karlsruhe, im November 1855.

Großherzogliches Staatsministerium.

Regenauer.

Effektiv-Etat im November 1855.

		Betrag der Besoldungen. fl.
	Tit. II. Landstände.	
1	Archivar der ersten Kammer	1,500
1	Archivar der zweiten Kammer	1,500
2	zusammen	3,000
	Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.	
1	Geheimer Kabinetssekretär	1,400
1	Geheimer Kabinetsregistrator	1,400
1	Geheimer Kabinetskanzlist (vacat)	600
3	zusammen	3,400
	Tit. IV. Großh. Staatsministerium.	
1	Staatsrath	4,000
1	Hofrath (Sekretär)	1,600
1	Registrator	1,200
1	Kanzlist	800
4	zusammen	7,600

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Special-Budget

für

1856 und 1857.

Zweite Abtheilung.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Eigentlicher Staatsaufwand.

§.		1856. fl.	1857. fl.
	Tit. I. Ministerium.		
1.	Besoldungen	28,000	28,000
	Miethe für die Wohnung des Ministers	1,620	900
2.	Gehalte	1,700	1,700
3.	Bureaukosten	3,500	3,500
	Summe Tit. I.	34,820	34,100
	Tit. II. Gesandtschaften.		
4.	Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten der Gesandtschaften	46,800	46,800
5.	Aufwand für Konsulate	3,000	3,000
	Summe Tit. II.	49,800	49,800
	Tit. III. Bundeskosten.		
6.	Bundestagsgesandtschaft, Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten	16,200	16,200
7.	Militär- und Territorial-Bevollmächtigter bei der Bundes-Militär-Kommission, Gehalte und Bureaukosten	3,200	3,200
	Summe Tit. III.	19,400	19,400
8.	Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
	Gesammtsumme	112,020	111,300

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten.

Der bisherige Budgetsatz.

Bis zur Herstellung eines Ministerialgebäudes muß der angeführte Miethbetrag bezahlt werden; da indessen diese Herstellung nicht länger verschoben werden kann, worüber besondere Vorlage erfolgen wird, so wird dieser Betrag nur theilweise zur Verwendung kommen.

Tit. II. Gesandtschaften.

Bisheriger Budgetsatz.

Tit. III. Bundeskosten.

§. 6. Bundestagsgesandtschaft.

Der Budgetsatz enthält eine Mehrforderung von 200 fl. für den Kanzleisekretär, der bei den hohen Preisen der Lebensmittel und Wohnungen in Frankfurt unmöglich mit 1,200 fl. auskommen kann.

§. 7. Militär- und Territorial-Bevollmächtigter.

Statt der früher angeforderten und in den Jahren 1832 bis 1849 stets bewilligten Summe von 5,150 fl. werden jetzt nur noch gefordert 3,000 fl. Gehalt für den Militärbevollmächtigten und 200 fl. für Schreibaushilfe.

Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Bisheriger Budgetsatz.

Karlsruhe im Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Effektiv-Etat am 1. November 1855.

		Betrag der Besoldungen.
	Tit. I. Ministerium.	
1	Staatsminister, mit 4,000 fl. für Repräsentation	13,000 fl.
	Miethe für die Wohnung des Ministers	1,620 „
4	Räthe: 1 zu 1,900 fl., 2 zu 2,200 fl., 1 zu 2,600 fl.	8,900 „
7	Kanzleibeamte: 1 Sekretär, 1 Sekretariatspraktikant, 1 Revisor, 1 Registrator, 1 Expeditor, 2 Kanzlisten; 1 zu 600 fl., 2 zu 700 fl., 1 zu 800 fl., 1 zu 900 fl., 2 zu 1,200 fl.	6,100 „
12		29,620 fl.
	Tit. II. Gesandtschaften.	
3	Gesandte zu 10,000 fl.	30,000 fl.
1	Ministerresident	6,000 „
1	Geschäftsträger (in Stuttgart)	4,000 „
	(Der Geschäftsträger bei der Schweiz bezieht nur ein Diätenaversum von 1,500 fl.)	
1	Legationssekretär (in Paris)	2,000 „
	(Weitere 400 fl. werden dermalen für Schreibaushilfe bei einer anderen Gesandtschaft verwendet.)	
6		42,000 fl.
	Tit. III. Bundestagsgesandtschaft.	
1	Bundestagsgesandter	14,000 fl.
1	Militär- und Territorialbevollmächtigter bei der Bundes-Militär-Commission	3,000 „
	(Weitere 200 fl. sind für Schreibaushilfe.)	
1	Kanzleisekretär bei der Bundestagsgesandtschaft	1,200 „
3		18,200 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Special-Budget

für

1856 und 1857.

Dritte Abtheilung.

Justizministerium.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorbemerkung

zum Budget der Strafanstalten.

Im Budget von 1854/55 war ein Personalstand zu Grund gelegt

a.	beim neuen Männerzuchthause in Bruchsal von	375 Köpfen
b.	beim Männerarbeitshause daselbst von	280 „
c.	bei der Weiberstrafanstalt daselbst von	200 „
d.	bei der Freiburger Strafanstalt von	350 „
e.	bei den Kreisgefängnissen	230 „
	zusammen von	1,435 Köpfen.

Die wirkliche Bevölkerung betrug im Jahr 1855:

bei	a.	durchschnittlich . . .	360 Köpfe
„	b.	„ . . .	245 „
„	c.	„ . . .	250 „
„	d.	„ . . .	355 „
„	e.	„ . . .	265 „
		zusammen .	1,475 Köpfe.

welche Zahl, da eine erhebliche Verminderung nicht vorauszusehen ist, dem Budget zu Grund gelegt wird. Nur wird man, um eine Ueberfüllung der Freiburger Anstalt zu vermeiden, einige der Freiburger Sträflinge nach Bruchsal verbringen lassen, wodurch sich die Kopfzahl für Freiburg auf 350 Köpfe und für Bruchsal auf 365 Köpfe belaufen wird.

Nach diesem Personalstande und unter Vergleichung des drei- respektive zweijährigen Durchschnitts des wirklichen Aufwandes, so wie in Berücksichtigung des letzten Rechnungsergebnisses und der früheren Budgetsätze, sind die einzelnen Sätze festzustellen.

Das Gesammtergebniß des Budgets für die Strafanstalten würde hiernach, da bei dem Titel 9 Verpflegungs- und Heilkosten statt der dort aus den unten folgenden Gründen erscheinenden Ziffern

beim neuen Männerzuchthause	26,960 fl.
„ Männerarbeitshause	20,440 „
bei der Weiberstrafanstalt	14,540 „
„ „ Freiburger Strafanstalt	32,160 „
und bei den Kreisgefängnissen	23,490 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aufzuführen wären — für jedes der beiden Budgetjahre eine Einnahme von . . . . . 198,775 fl.
Lasten . . . . . 153,853 „

Rest . . 44,922 fl.
Eigentlicher Staatsaufwand . . . . . 246,260 „

und also einen Staatszuschuß von . . 201,338 fl.
begründen, mithin im Vergleich zum Voranschlag für 1855, allwo der Staatszuschuß zu . . . . 192,496 „

berechnet war, ein Mehr von . . . . . 8,842 fl.
welches durch die größere Zahl der Sträflinge bedingt ist.

Allein in Erwägung, daß nach den neuesten Anordnungen die Verwahrungsanstalt zu Kislau eine größere Anzahl rückfälliger Diebe aufnehmen wird, wodurch für die Zucht- und Arbeitshäuser eine günstige Rückwirkung zu erwarten ist, so wie in Betracht, daß man in dem nächsten Jahre einiges Sinken der Lebensmittelpreise annehmen kann, hofft man mit dem bisherigen Staatszuschuß, ungeachtet des jetzigen Standes der Bevölkerung auszureichen und hat daher deßhalb die Ansätze für Verpflegungs- und Heilkosten (§. 9) entsprechend herabgesetzt.

Es gestaltet sich hiernach das Gesammtergebniß des Budgets für die Strafanstalten folgendermaßen:

Einnahme für jedes der beiden Jahre . . . . . 198,775 fl.
Lasten . . . . . 153,853 „

Rest . . 44,922 fl.
Eigentlicher Staatsaufwand für jedes der beiden Jahre 237,418 „

Staatszuschuß . 192,496 fl.

gleich jenem der Periode 1854/55.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III.

Justizministerium.

Einnahmen und Lasten.

Strafanstalten.

	Neues Männerzuchthaus in Bruchsal.		Männerarbeitshaus in Bruchsal.		Weiberstrafanstalt in Bruchsal.		Zucht- und Arbeitshaus in Freiburg.		Kreisgefängnisse.		Summe.	
	1856	1857	1856	1857	1856	1857	1856	1857	1856	1857	1856	1857
Einnahmen.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
§.												
1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken . .	960	960	250	250	20	20	150	150	260	260	1,640	1,640
2. Erlös aus Inventarienstücken, Materialien u. Viktualien	1,000	1,000	600	600	820	820	165	165	600	600	3,185	3,185
3. Ertrag des Gewerbsbetriebs	64,240	64,240	28,870	28,870	9,450	9,450	61,000	61,000	30,000	30,000	193,560	193,560
4. Verschiedene und zufällige Einnahmen. . .	150	150	80	80	50	50	80	80	30	30	390	390
Summe der Einnahmen	66,350	66,350	29,800	29,800	10,340	10,340	61,395	61,395	30,890	30,890	198,775	198,775
Ausgaben.												
Lasten.												
1. Kosten d. Verkaufs von Inventarienstücken . .	5	5	3	3	2	2	3	3	6	6	19	19
2. Steuern und Umlagen	200	200	140	140	80	80	90	90	150	150	660	660
3. Abgang und Nachlaß .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften. .	51,440	51,440	15,870	15,870	2,500	2,500	47,324	47,324	19,500	19,500	136,634	136,634
5. Gehalte der Werkaufseher	2,450	2,450	1,600	1,600	100	100	2,150	2,150	1,600	1,600	7,900	7,900
6. Belohnungen d. Sträflinge	2,300	2,300	1,600	1,600	850	850	2,400	2,400	1,490	1,490	8,640	8,640
Summe der Lasten . .	56,395	56,395	19,213	19,213	3,532	3,532	51,967	51,967	22,746	22,746	153,853	153,853

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

Zu §. 1. Die Miethzinse haben sich dadurch etwas vermindert, daß einem Geistlichen freie Wohnung eingeräumt wurde.

Zu §. 2. Der frühere Budgetsatz.

Zu §. 3. Die Annahme beim neuen Männerzuchthause steht im Verhältnisse mit dem früheren Budgetsatz und der niederen Bevölkerung. Die im letzten Budget angeordnete Erhöhung des Satzes hat sich nicht bewährt.

Beim Männerarbeitshause Bruchsal verhält es sich ebenso.

Bei der Weiberstrafanstalt ist der Rechnungsdurchschnitt der letzten Jahre mit Berücksichtigung der erhöhten Personenzahl in Ansatz gebracht.

Bei der Freiburger Strafanstalt erscheint der frühere Budgetsatz mit Hinzuschlag von 16,000 fl. für die nun als Gewerb behandelt werdende Bäckerei.

Bei den Kreisgefängnissen erscheint das letzte Rechnungsergebniß mit Berücksichtigung der vermehrten Kopfzahl als Budgetsatz.

Zu §. 4. Der frühere Budgetsatz.

Ausgabe.

Lasten.

Zu §. 1. Der frühere Budgetsatz.

Zu §. 2. Der Satz konnte nach dem Rechnungsergebnisse des Jahres 1854 etwas erniedrigt werden.

Zu §. 4. Für das neue Männerzuchthaus in Bruchsal, das Männerarbeitshaus und die Weiberstrafanstalt daselbst, so wie für das Kreisgefängniß gilt das bei der Einnahme §. 3 Gesagte auch hier.

Bei der Freiburger Strafanstalt erscheint der frühere Budgetsatz unter Zuschlag von 15,000 fl. für die nunmehr als Gewerbe behandelt werdende Selbstbäckerei.

Zu §. 5. Mit Ausnahme der Freiburger Anstalt erscheinen die früheren Budgetsätze. Bei Freiburg wurde der Gehalt des Backmeisters, der bisher unter anderem Titel (Verpflegungskosten) lief, mit 550 fl. zugeschlagen, woher das Mehr gegenüber dem früheren Budgetsatze.

Zu §. 6. Das durchschnittliche dreijährige Rechnungsergebniß mit Berücksichtigung der Kopfzahl bildet den Budgetsatz, der sich trotz des vermehrten Personalstandes gegenüber dem Satze im letzten Budget nur um 10 fl. steigerte.

Karlsruhe im August 1855.

Justizministerium.
Wechmar.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Justizministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Tit. I. Ministerium.		
§.		
1. Besoldungen der Beamten	20,500	20,500
2. Gehalte der Angestellten	2,850	2,850
3. Bureauaufwand	1,220	1,220
Summe Tit. I.	24,570	24,570
Tit. II. Oberhofgericht.		
4. Besoldungen der Beamten	45,900	43,700
5. Gehalte der Angestellten	3,200	3,200
6. Bureauaufwand	1,540	1,540
7. Miethzins für das Dienstlokal	500	500
Summe Tit. II.	51,140	48,940
Tit. III. Hofgerichte.		
8. Besoldungen der Beamten	130,400	130,400
9. Gehalte der Angestellten	15,450	15,450
10. Bureauaufwand	6,920	6,920
11. Miethzinse für das Dienstlokal	1,830	1,830
Summe Tit. III.	154,600	154,600
12. Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung (Beilage 1)	457,553	457,553
13. Tit. V. Strafanstalten (Beilage 2)	237,418	237,418
14. Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4,300	4,300
Hauptsumme	929,581	927,381

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen der Beamten.

Von der Besoldung des Präsidenten wird die Hälfte nicht verwendet, so lange derselbe zugleich dem Ministerium des Innern vorsteht. Für den Fall einer Aenderung mußte indessen der bisherige Budgetsatz beibehalten werden.

§. 2 und 3. Gehalte und Bureauaufwand.

Die bisherigen Budgetsätze.

Tit. II. Oberhofgericht.

§. 4. Besoldungen der Beamten.

Ein Mitglied des Oberhofgerichts war längere Zeit mit einem auswärtigen Geschäft beauftragt, dessen Erledigung nicht vorauszubestimmen war. Zu Vermeidung von Störungen im Dienste mußte für den Abwesenden ein Rath bei dem Gerichtshofe angestellt werden. Daher die Erhöhung des Etats für das erste Jahr der Budgetperiode.

§. 5 bis 7. Gehalte, Bureauaufwand, Miethzinse.

Die früheren Ansätze.

Tit. III. Hofgerichte.

§. 8. Besoldungen der Beamten.

Der Satz für Besoldung bei den Hofgerichten stand im Jahr 1842 auf 121,100 fl. und wurde im Jahr 1849 wegen Vermehrung der Richter auf 122,700 fl. erhöht.

In den Jahren 1848 und 1849 hatte, besonders weil in Folge der neuen Gerichtsverfassung eine Verminderung des Geschäftskreises der Hofgerichte, also auch der Zahl der Mitglieder erwartet wurde, die großherzogliche Staatsregierung nur wenige Besoldungsaufbesserungen ertheilt. Es war daher bei Vorlage des Budgets für 1850 und 1851 der wirkliche Stand der Besoldungen um 5,250 fl. geringer als der Budgetsatz. Die Budgetkommission fand sich dadurch veranlaßt (siehe sechstes Beilagenheft, Seite 268), eine Minderung dieses Budgetsatzes auf den Betrag von 118,450 fl., mithin um 4,250 fl. zu beantragen, welchen Antrag die Kammern genehmigten. Im Jahr 1852/53 kamen hiezu noch vorübergehend 1,500 fl. wegen Uebernahme eines höher besoldeten Dieners und im Jahr 1854/55 zu Aufbesserungen 250 fl., zusammen 1,750 fl., so daß der Etat auf 120,200 fl. stieg.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unabhängig hievon sind die Bewilligungen für 5 Staatsanwälte mit 10,200 fl., wovon 2,500 fl. zur Zeit noch nicht verwendet sind. Der oben erwähnte höher besoldete Diener ist im Laufe dieses Jahres verstorben.

Der Etat von 120,200 fl. lieferte bisher die Besoldung von 5 Vorständen, 49 Kollegialmitgliedern und 25 Balleibeamten, welch letztere geringer belohnt sind, als das Balleipersonal der meisten anderen Kollegien; auch die Besoldungen der Räthe stehen unter dem Durchschnitt mehrerer anderen Mittelstellen. Man hat, um ihnen einige Aufbesserungen geben zu können, den bisherigen Budgetsatz von 120,200 fl. beibehalten, welcher immer noch um 900 fl. unter dem Satz von 1842 und um 2,500 fl. unter dem des revidirten Budgets für 1848/49 steht.

§. 9 bis 11. Gehalte der Angestellten, Bureauaufwand, Miethzinse.

Der Satz für Bureauaufwand ist um 210 fl. erhöht, weil das Hofgericht des Oberrheinkreises schon mehrere Jahre mit seinen Mitteln nicht ausreichte und in dem neuen Lokal einen vermehrten Aufwand an Heizung und Beleuchtung zu bestreiten hat; die übrigen Ansätze blieben gleich.

Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der bisherige Ansatz.

Karlsruhe im August 1855.

Justizministerium.
Wechmar.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Justizministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung.

§.		1856. fl.	1857. fl.
1.	Tit. I. Besoldungen der Amtsrevisoren	72,200	72,200
2.	„ II. Gehalte der unständigen Dienstverweser bei Krankheit und sonstiger Verhinderung der Amtsrevisoren	2,500	2,500
3.	Fixe Gehalte der Notare und Assistenten	24,000	24,000
4.	Gebührenantheile der Notare und Assistenten	248,713	248,713
5.	Gehalte der Deloposten	54,633	54,633
6.	Gehalte der Amtsrevisoratsdiener	4,480	4,480
7.	„ III. Bureaukosten der Amtsrevisorate	8,450	8,450
8.	„ IV. Abhörgebühren derselben	37,327	37,327
9.	„ V. Zugskosten und Kosten wegen Dienstvisitationen und Dienstübergaben	2,100	2,100
10.	„ VI. Unterstützung kranker Amtsrevisoratsassistenten	400	400
11.	„ VII. Miethzinse für Dienstgebäude	2,000	2,000
12.	„ VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	750	750
	Summe	457,553	457,553

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III.

Begründung.

§. 1. Besoldungen der Amtsrevisoren.

§. 2. Gehalte der unständigen Dienstverweser.

Die bisherigen Budgetsätze.

§. 3. Gehalte der Distriktsnotare und Assistenten.

Da das Einkommen der Notare in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist, sah man sich im Stande, die Gehalte theilweise einzuziehen. Der Budgetsatz ist daher um 3,000 fl. vermindert, wobei man sich indeß eine Erhöhung vorbehält, in so fern in Folge der Abnahme der Vollstreckungsgeschäfte eine Nothwendigkeit zu Aufbesserungen wieder eintreten sollte.

§. 4. Gebührenantheile der Notare.

Der Durchschnitt der letzten drei Jahre, welcher dem Betrag des Jahres 1854 ziemlich gleich kommt. Es ist zwar für die nächsten Jahre eine Minderausgabe für Vollstreckungen nicht unwahrscheinlich, allein es wird sich dann in gleichem Maaße auch die betreffende Einnahme mindern, weßhalb eine Herabsetzung für die Budgetergebnisse nicht von Bedeutung ist.

Im Jahr 1852 . . .	228,772 fl.	44 kr.
„ „ 1853 . . .	269,634 „	56 „
„ „ 1854 . . .	247,732 „	23 „
zusammen . .	746,140 fl.	3 kr.
Durchschnitt. .	248,713 „	21 „

§. 5. Gehalte der Dekopisten.

Durchschnitt der drei letzten Jahre.

§. 6 und 7. Gehalte der Amtsrevisoratsdiener und Bureaukosten der Amtsrevisorate.

Die bisherigen Sätze.

§. 8. Abhörgebühren.

Dreijähriger Durchschnitt:

1852.	37,649 fl.	17 kr.
1853.	35,301 „	3 „
1854.	39,031 „	41 „
Summe . .	111,982 fl.	1 kr.
1/3	37,327 „	20 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 9. Zugskosten und Kosten wegen Dienstvisitationen und Dienstübergaben.

Die Ausgabe hat sich in neuerer Zeit erheblich gemindert. Man glaubt daher den bisherigen Satz von 2,701 fl. auf 2,100 fl. stellen zu können.

§. 10. Unterstützung kranker Assistenten.

Die bisherigen Ansätze.

§. 11. Miethzinse für Dienstgebäude.

Die Unterbringung mehrerer Amtsrevisorate in Staatsgebäuden gestattet diese Ausgabe von bisherigen 2,360 fl. auf 2,000 fl. herabzusetzen.

§. 12. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die bisherigen Ansätze.

Karlsruhe im August 1855.

Justizministerium.
Wechmar.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Justizministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. V. Strafanstalten.

§.	Neues Männerzuchthaus in Bruchsal.		Männerarbeitshaus in Bruchsal.		Weiberstrafanstalt in Bruchsal.		Zucht- und Arbeitshaus in Freiburg.		Kreisgefängnisse.		Summe.	
	1856	1857	1856	1857	1856	1857	1856	1857	1856	1857	1856	1857
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
7. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke . .	2,000	2,000	1,750	1,750	620	620	940	940	1,000	1,000	6,310	6,310
8. Aufwand geg. Feuersgefahr	145	145	40	40	30	30	42	42	48	48	305	305
9. Verpflegungs- u. Heilkosten	25,251	25,251	18,097	18,097	13,277	13,277	30,122	30,122	22,001	22,001	108,748	108,748
10. Aufwand für Kleidung	5,230	5,230	3,630	3,630	3,000	3,000	5,100	5,100	2,650	2,650	19,610	19,610
11. Aufwand für Bettwerk	1,000	1,000	1,050	1,050	950	950	1,400	1,400	1,060	1,060	5,460	5,460
12. Aufwand für Zimmer-, Küche-, Speise- und Trinkgeräthe . . .	300	300	180	180	150	150	190	190	325	325	1,145	1,145
13. F. Bewachung, Straf- und Zwangsrequisiten	480	480	20	20	10	10	20	20	20	20	550	550
14. Heizungskosten . . .	8,570	8,570	1,600	1,600	1,500	1,500	1,900	1,900	2,520	2,520	16,090	16,090
15. Beleuchtungskosten .	2,900	2,900	1,200	1,200	650	650	1,480	1,480	1,080	1,080	7,310	7,310
16. Reinigungskosten . .	3,880	3,880	2,100	2,100	1,750	1,750	1,700	1,700	2,990	2,990	12,420	12,420
17. Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse .	450	450	150	150	170	170	230	230	150	150	1,150	1,150
18. Besoldungen der Beamten	5,900	5,900	1,800	1,800	1,000	1,000	2,600	2,600	2,200	2,200	13,500	13,500
19. Gehalte d. Geistlichen, Aerzte, Lehrer u. Buchhalter.	2,300	2,300	1,970	1,970	1,000	1,000	1,550	1,550	1,600	1,600	8,420	8,420
20. Gehalte der Verwaltungsgehülfen u. Aufseher	11,500	11,500	5,300	5,300	2,850	2,850	6,850	6,850	6,050	6,050	32,550	32,550
21. Gratifikationen . . .	400	400	200	200	100	100	300	300	200	200	1,200	1,200
22. Bureaubedürfnisse . .	400	400	260	260	120	120	340	340	350	350	1,470	1,470
23. Sonstige Ausgaben .	150	150	300	300	40	40	340	340	350	350	1,180	1,180
Summe . .	70,856	70,856	39,647	39,647	27,217	27,217	55,104	55,104	44,594	44,594	237,418	237,418

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Zum jetzigen	Entsprechend dem früheren	§.	
7.	1.		Beim neuen Männerzuchthause und den Kreisgefängnissen erscheint der frühere Budgetsatz. Bei dem Männerarbeitshause und der Weiberstrafanstalt in Bruchsal ist für die Budgetperiode 1856 und 1857 eine Erhöhung von 250 fl. + 100 fl. aufgenommen, welche für größere nothwendige Bauten bestimmt sind. Ein außerordentliches Budget für die Strafanstalten kann vorbehaltlich der aufrecht zu erhaltenden Kredite, und der zu Vollendung des Baues im Mannheimer Kreisgefängnisse nöthigen Summe, diese Periode unterbleiben. Bei Freiburg mußte eine Erhöhung des Satzes eintreten, da derselbe in den drei vorhergehenden Jahren sich stets als unzulänglich erwies.
8.	2.		Das letzte Rechnungsergebniß gestattete die Verminderung des früheren Budgetsatzes.
9.	3.		Wird sich auf das in der Vormerkung Gesagte bezogen.
10.	4.		Die vermehrte Kopfzahl bedingt die Erhöhung.
11.	5.		Desgleichen.
12.	6.		Das dreijährige Rechnungsergebniß ist beim neuen Männerzuchthaus und der Freiburger Anstalt als Budgetsatz angenommen worden. Beim Männerarbeitshause und den Kreisgefängnissen erscheinen die früheren Budgetsätze. Bei der Weiberstrafanstalt tritt eine kleine Erhöhung ein, welche durch die erhöhte Kopfzahl bedingt ist.
13.	7.		Für Bewachung der Bruchsaler Strafanstalten ist eine Compagnie Infanterie bestimmt, welche von Mannheim aus dahin detachirt ist. Die Anstalten haben das Kasernelokal zu stellen, wofür ein Miethzins von 413 fl. 30 kr. an die Staats- (Domänen-) Kasse bezahlt werden muß, der in der Rechnung des neuen Männerzuchthauses gebucht wird. Daher bei letzterer Anstalt die Erhöhung, während sonst die früheren Ansätze blieben.
14.	8.		Der Budgetsatz für das neue Männerzuchthaus reicht nicht hin. Er mußte immer überschritten werden. Ueberdies sind die Holzpreise in der Gegend von Bruchsal gestiegen. In der Weiberstrafanstalt zu Freiburg und im Kreisgefängnisse zu Mannheim sind die durch den Neubau erweiterten Räumlichkeiten zu heizen.
15.	9.		Beim neuen Männerzuchthause und beim Männerarbeitshause Bruchsal, die bisherigen Budgetsätze. Bei der Weiberstrafanstalt, der Freiburger Anstalt und den Kreisgefängnissen verursacht die Beleuchtung der erweiterten Räumlichkeiten das Mehr.
16.	10.		Die vermehrte Kopfzahl ist Ursache der Erhöhung.
17.	11.		Die bisherigen Budgetsätze.
18.	12.		
19.	13.		

§.	Zum jetzigen	Entsprechend dem früheren

20. 14. Beim neuen Männerzuchthause, dem Männerarbeitshause und den Kreisgefängnissen erscheinen die früheren Budgetsätze.

Bei der Weiberstrafanstalt macht die erhöhte Kopfzahl die Anstellung zweier weiterer Aufseherinnen nothwendig. In Freiburg erscheint das letzte Rechnungsergebniß als Budgetsatz.

21. 15. Der frühere Budgetsatz.

22. 16. Bei dem Männerarbeitshause, der Strafanstalt Freiburg und den Kreisgefängnissen mußte, weil theils der Budgetsatz nicht ausreichte, theils durch die erhöhte Kopfzahl die Geschäfte sich vermehrten, eine kleine Erhöhung eintreten.

23. 17. Das Rechnungsergebniß der letzten Jahre.

Karlsruhe im August 1855.

Justizministerium.
Wechmar.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Justizministerium.

Effektivetat am 1. September 1855.

		Betrag der Besoldungen.
		fl.
	Tit. I. Ministerium.	
1	Präsident mit 2,000 fl. Funktionsgehalt	6,000
1	Ministerialdirektor	3,000
3	Kollegialmitglieder, 3 Räthe, jeder 2,000 fl.	6,000
5	Balleibeamte: 1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Revisor, 1 Expeditor (vacat), 1 Kanzlist (vacat), 2 jeder 1,400 fl., 1 zu 1,000 fl., 1 zu 900 fl., 1 zu 800 fl.	5,500
10		20,500
	Tit. II. Oberhofgericht.	
3	Vorstände: 1 Oberhofrichter (2,000 fl. Funktionsgehalt) 6,000 fl., 1 Kanzler 3,500 fl., 1 Vicekanzler 3,000 fl.	12,500
11	Räthe: 1 zu 2,800 fl., 3 jeder 2,600 fl., 3 jeder 2,400 fl., 4 jeder 2,200 fl.	26,600
6	Balleibeamte: 2 Sekretäre (1 vacat), 1 Registrator, 1 Expeditor, 1 Kanzleisekretär, 1 Kanzlist; 1 zu 1,400 fl., 1 zu 1,300 fl., 1 zu 1,200 fl., 1 zu 1,100 fl., 1 zu 1,000 fl., 1 zu 800 fl.	6,800
20		45,900
	Tit. III. Hofgerichte.	
5	Vorstände: 4 Hofrichter, 1 Direktor; 4 jeder 3,500 fl., 1 zu 2,800 fl.	16,800
49	Kollegialmitglieder: 4 vorsitzende Räthe, 35 weitere Räthe (1 vacat), 7 Assessoren, 2 Amtmänner, 1 Amtsassessor; 1 zu 2,400 fl., 3 jeder 2,200 fl., 8 jeder 2,000 fl., 5 jeder 1,800 fl., 7 jeder 1,700 fl., 3 jeder 1,600 fl., 4 jeder 1,500 fl., 5 jeder 1,400 fl. — wovon zwei mit je 100 fl. Funktionsgehalt, 2 jeder 1,300 fl. — wovon einer mit 100 fl. Funktionsgehalt, 5 jeder 1,200 fl. — wovon 1 mit 100 fl. Funktionsgehalt, 1 zu 1,100 fl., 4 jeder 1,000 fl., 1 zu 900 fl. (1 vacat)	78,300
4	Staatsanwälte: 2 jeder 1,900 fl. mit je 100 fl. Funktionsgehalt, 2 jeder 1,500 fl. mit je 200 fl. Funktionsgehalt	6,800
	Vorbehalt für den Staatsanwalt am Oberhofgericht und am unterrheinischen Hofgerichte .	2,500
25	Balleibeamte: 11 Sekretäre (vacat 2), 7 Registratoren, 4 Expeditoren, 3 Kanzlisten (1 vacat); 7 jeder 1,200 fl., 5 jeder 1,100 fl., 5 jeder 1,000 fl., 2 jeder 900 fl., 1 zu 800 fl., 2 jeder zu 650 fl., 2 jeder 600 fl., 1 zu 500 fl.	24,500
83		128,900

		Betrag der Besoldungen,
		fl.
	Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung.	
	Besoldungen der Amtsreviſoren.	
	27 zu 800 fl. = 21,600 fl., 10 zu 900 fl. = 9,000 fl., 15 zu 1,000 fl. = 15,000 fl., 15 zu 1,100 fl. = 16,500 fl., 8 zu 1,200 fl. = 9,600 fl. Dann zu Bezahlung eines Gehilfen 330 fl.	72,030
75	zuſammen . .	72,030
	Tit. V. Strafanſtalten.	
	4 Vorſteher: 1 zu 1,700 fl., 1 zu 1,500 fl., 1 zu 1,300 fl., 1 zu 1,200 fl.	5,700
	3 Verwalter: 1 zu 1,300 fl., 1 zu 1,100 fl., 1 zu 1,000 fl.	3,400
	1 Buchhalter (vacat) zu	1,000
	2 Hausgeiſtliche, jeder 900 fl.	1,800
	1 Hausarzt	800
11		12,700

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Effektivetat der einzelnen Hofgerichte.

	Betrag der Besoldungen.
	fl.
I. Hofgericht des Seekreises.	
1 Hofrichter	3,500
9 Kollegialmitglieder, nämlich: 1 vorsitzender Rath, 6 weitere Räthe, 1 Assessor, 1 Amtmann; 1 zu 2,200 fl., 2 zu 2,000 fl., 1 zu 1,700 fl., 1 zu 1,600 fl., 1 zu 1,400 fl., 1 zu 1,300 fl., 1 zu 1,100 fl., 1 zu 1,000 fl.	14,300
1 Staatsanwalt (100 fl. Funktionsgehalt)	1,900
5 Balleibeamte: 2 Sekretäre (1 vacat), 1 Registrator, 1 Expeditor, 1 Kanzlist (vacat); 1 zu 1,200 fl., 2 jeder 1,000 fl., 1 zu 800 fl., 1 zu 600 fl.	4,600
16	24,300
II. Hofgericht des Oberrheinkreises.	
1 Hofrichter	3,500
13 Kollegialmitglieder, nämlich: 2 vorsitzende Räthe, 9 weitere Räthe, 2 Assessoren; 2 jeder 2,200 fl., 3 jeder 2,000 fl., 3 jeder 1,700 fl., 2 jeder 1,500 fl., 1 zu 1,300 fl. einschließlich 100 fl. Funktionsgehalt, 2 jeder 1,200 fl.	22,200
1 Staatsanwalt (200 fl. Funktionsgehalt)	1,500
6 Balleibeamte: 3 Sekretäre (1 vacat), 2 Registratoren, 1 Expeditor; 3 jeder 1,200 fl., 1 zu 1,100 fl., 2 jeder 1,000 fl.	6,700
21	33,900
III. Hofgericht des Mittelrheinkreises.	
1 Hofrichter	3,500
15 Kollegialmitglieder: 1 vorsitzender Rath, 10 weitere Räthe (1 vacat), 2 Assessoren, 1 Amtmann, 1 Amtsassessor; 1 zu 2,400 fl., 2 jeder zu 2,000 fl., 2 jeder 1,800 fl., 1 zu 1,700 fl., 2 jeder 1,600 fl., 2 jeder 1,400 fl., wovon einer incl. 100 fl. Funktionsgehalt, 2 zu 1,200 fl., worunter einer mit 100 fl. Funktionsgehalt, 2 zu 1,000 fl., 1 zu 900 fl.	23,000
1 Staatsanwalt (incl. 100 fl. Funktionsgehalt)	1,900
7 Balleibeamte: 2 Sekretäre, 2 Registratoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist, 1 Sekretariatspraktikant; 2 jeder 1,200 fl., 1 zu 1,100 fl., 1 zu 1,000 fl., 1 zu 900 fl., 1 zu 650 fl. und 1 zu 600 fl.	6,650
24	35,050

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. Hofgericht des Unterrheinkreises.

	Betrag der Besoldungen. fl.
2 Vorstände: 1 Hofrichter 3,500 fl., 1 Direktor 2,800 fl.	6,300
12 Kollegialmitglieder: 10 Räthe, 2 Assessoren; 1 zu 2,000 fl., 3 jeder 1,800 fl., 2 jeder 1,700 fl., 2 jeder 1,500 fl., 2 jeder 1,400 fl. (worunter einer incl. 100 fl. Funktionsgehalt), 1 zu 1,200 fl., 1 zu 1,000 fl.	18,800
1 Staatsanwalt (mit 200 fl. Funktionsgehalt)	1,500
7 Balleibeamte, nämlich: 2 Sekretäre, 2 Registratoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist, 1 Sekretariatspraktikant; 1 zu 1,200 fl., 3 jeder 1,100 fl., 1 zu 900 fl., 1 zu 650 fl., 1 zu 500 fl. . .	6,550
22	33,150

Special-Budget

für

1856 und 1857.

Vierte Abtheilung.

Ministerium des Innern.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

I. Bezirksjustiz und Polizei.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§.		
1. Gefälle von Wasenmeistereien und Kaminfegereien	378	378
2. Miethzinse von Gebäuden des Amtskassenetats	17,000	17,000
3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	935	935
4. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei	22,568	22,568
5. Ertrag von den in öffentliche Arbeit verwandelten Strafen	1,234	1,234
6. Ersatz für abgegebenes Brennholz	1,500	1,500
7. Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten	162,248	162,248
8. Verschiedene und zufällige Einnahmen	2,300	2,300
Summe der Einnahmen	208,163	208,163
Ausgabe.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
1. Gefällverlust (Abgang)	17,000	17,000
2. Steuern und Umlagen	2,231	2,231
3. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken	69	69
4. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,153	1,153
Summe der Ausgaben	20,453	20,453

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Gefälle von Wasenmeistereien und Kaminfegereien.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 2. Miethzinse von Gebäuden des Amtskassenetats.

Bisheriger Budgetsatz, welcher mit dem Rechnungsdurchschnitt nahezu übereinstimmt.

§. 3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Rechnungsdurchschnitt der Normalperiode.

§. 4. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei.

Nach der neuesten Regulirung haben beizutragen:

Die Stadt	Constanz	1,252 fl. 30 kr.
" "	Freiburg	2,828 " 45 "
" "	Lahr	2,000 " — "
" "	Baden	1,440 " — "
" "	Rastatt	1,640 " — "
" "	Carlsruhe	4,417 " 30 "
" "	Bruchsal	1,356 " — "
" "	Heidelberg	2,828 " 45 "
" "	Mannheim	4,805 " — "
	zusammen	22,568 fl. 30 kr.

§. 5. Ertrag von in öffentliche Arbeit verwandelten Strafen.

Rechnungsdurchschnitt.

§. 6. Ersatz für abgegebenes Brennholz.

Nach dem dermaligen Stande kann der Budgetsatz auf 1,500 fl. erhöht werden.

§. 7. Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten.

Der Rechnungsdurchschnitt ergibt zwar eine Summe von 193,392 fl. 50 kr., allein da im Jahr 1852 durch die von dem außerordentlichen Etat hierher übertragenen Ersatzbeträge sich eine außergewöhnliche Einnahme ergab, so kann der Rechnungsdurchschnitt dem Voranschlag nicht wohl zu Grunde gelegt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seit dem Jahr 1852 ist die Einnahme an Ersatz für Untersuchungskosten in steter Abnahme, man hat deßhalb das neueste Rechnungsergebniß in den Voranschlag aufgenommen.

§. 8. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die dermaligen Pachtzinse für die 4 Kreisanzeigeblätter betragen . . .	2,000 fl.	— kr.
Hiezu sonstige Einnahmen nach dem Rechnungsdurchschnitt	303 „	38 „
zusammen . .	2,303 fl.	38 kr.
rund . .	2,300 fl.	— kr.

Ausgabe.

Lasten und Verwaltungskosten.

§. 1. Gefällverlust (Abgang).

Der Rechnungsdurchschnitt ergibt eine Summe von 21,004 fl. 25 kr., allein auch hier kann nach der Begründung zu §. 7 der Einnahme das Jahr 1852 nicht in Betracht kommen.

Der Durchschnitt der Jahre 1853 und 1854 beträgt 17,777 fl. 18 kr. und es wurden deßhalb rund 17,000 fl. in den Voranschlag aufgenommen.

Die §§. 2—4 enthalten den Rechnungsdurchschnitt der Normalperiode

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

II. Landesgestüt.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§.		
1. Erlös aus Pferden	227	227
2. Erlös aus Dünger	306	306
3. Erlös aus Inventarienstücken	25	25
4. Miethzinse	176	176
5. Fohlengelder	4,590	4,590
Summe der Einnahme	5,324	5,324
Ausgabe.		
Lasten.		
1. Kosten wegen des Verkaufs von Pferden, Dünger und Inventarienstücken	11	11
2. Steuern und Umlagen	68	68
3. Kosten wegen Erhebung der Fohlengelder	18	18
Summe der Ausgabe	97	97

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

Den §§. 1 bis 4 ist der Rechnungsdurchschnitt zu Grunde gelegt.

§. 5. Fohlengelder.

Der Rechnungsdurchschnitt ergibt zwar eine Summe von 3,872 fl., es lassen aber die erfreulichen Fortschritte, welche die Pferdezucht in den letzten Jahren genommen hat, in der Folge einen höhern Ertrag an Fohlengeldern erwarten. Bei dem Mangel eines nähern Anhaltspunktes hat man das neueste Rechnungsergebniß in den Voranschlag aufgenommen.

Ausgabe.

Lasten.

Die aufgenommenen Sätze entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt.

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

III. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

§		1856.	1857.
		fl.	fl.
	Einnahme.		
1.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	2,080	2,080
2.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	2,160	2,160
3.	Einnahme von der Oekonomie	49,260	49,260
4.	Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	1,530	1,530
5.	Unterhaltungskostenbeiträge	33,000	33,000
6.	Vermächtnisse und Opfer	—	—
7.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	4	4
	Summe der Einnahmen	88,034	88,034
	Ausgabe.		
	Lasten und Verwaltungskosten.		
1.	Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	1	1
2.	Steuern und Umlagen	130	130
3.	Zum Betrieb der Oekonomie	49,260	49,260
4.	Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	1,100	1,100
5.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	8	8
	Summe der Ausgaben	50,499	50,499

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Dem letzten ordentlichen Budget ist ein Personalstand von . . . . . 265 Köpfen
zu Grunde gelegt und das nachträgliche Budget enthält einen Zugang von . . . . . 105 „

zusammen . . 370 Köpfen

Der dermalige Personalstand beträgt 388 Köpfe, welche Anzahl sich aber noch erhöhen wird, da noch mehrere Kranke in der Exspectantenliste vorgemerkt sind und in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau die Zahl der Pfleglinge der Art zunimmt, daß in Bälde wieder die Transferirung einer Anzahl Kranker in die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim stattfinden muß.

Mit Rücksicht hierauf wird dem gegenwärtigen Budget ein Personalstand von 400 Köpfen zu Grunde gelegt.

Einnahme.

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Einnahme besteht lediglich aus den Miethzinsen der Bediensteten. Die aufgenommene Summe ist nach dem neuesten Stande mit Rücksicht auf das im Verhältniß des Krankenstandes zu vermehrende Wärterpersonal berechnet.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Aus gleichem Grunde wie bei §. 1 ergibt sich auch hier eine höhere Einnahme.

§. 3. Einnahme von der Oekonomie.

Bei Aufstellung des letzten Budgets ist der Aufwand für Kost und Brod per Kopf zu 76 fl. angenommen worden, der wirkliche Aufwand dagegen belief sich im Jahr 1854 auf 99 fl. 31 kr. Da sich jedoch voraussichtlich die Preise der Lebensmittel nicht auf der bisherigen Höhe erhalten werden, so dürfte der Satz mit . 76 fl. — kr. beizubehalten sein.

Hiezu für Extraverordnungen nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 9 fl. 30 kr.

zusammen . . 85 fl. 30 kr.

Die Einnahme von 400 Köpfen beträgt demnach . . . . . 34,200 fl.

Ferner kommen in Rechnung:

für den Brodbedarf des Taubstummeninstituts, welchen dasselbe von der Heil- und Pflegeanstalt bezieht, nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1,240 „

für den Brodbedarf des Kostgebers der Taubstummenanstalt . . . . . 1,260 „

Uebertrag . . 36,700 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . 36,700 fl.

Die Kostvergütung der Bediensteten und zwar:

der aus den Mitteln des Gehaltsetats bezahlten nach der Begründung zu §. 15 des eigentlichen Staatsaufwands . . . . . 3,286 „

des Oekonomie- und Wasch-Personals und der übrigen Bediensteten . . . . . 576 „

Erlös aus Knochen, Abfällen ꝛc. . . . . 300 „

Sodann muß hier, was bisher im Budget nicht geschah, der Kostenbetrag für solche Gegenstände, welche aus den auf Rechnung der Oekonomie angeschafften Vorräthen an die Bäckerei, die Küche ꝛc. abgegeben werden, in Einnahme gestellt werden, um in gleicher Weise die Positionen des eigentlichen Staatsaufwands belasten zu können.

Der Werth dieser Gegenstände betrug im Durchschnitt 5,760 fl., mit Rücksicht auf den höheren Personalstand werden aber . . . . . 8,400 „
in Rechnung genommen.

zusammen . . 49,262 fl
rund . . . . 49,260 „

§. 4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge.

Nach Maßgabe des bisherigen Ertrags werden wegen des höheren Personalstandes 1530 fl. in Rechnung genommen.

§. 5. Unterhaltungskostenbeiträge.

Im Jahr 1854 betrug die Einnahme von durchschnittlich 295 Köpfen 24,500 fl.

Nach diesem Verhältniß kann die Einnahme von 400 Köpfen auf 33,000 fl veranschlagt werden.

§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Bisheriger Budgetsatz.

Ausgabe.

Lasten und Verwaltungskosten.

§ 2. Steuern und Umlagen

Da die Versicherung des Mobiliar-Vermögens nicht mehr stattfindet, so kann der Budgetsatz von 230 fl auf 130 fl. ermäßigt werden.

§. 3. Zum Betrieb der Oekonomie.

Die aufgenommene Summe ist die gleiche, wie §. 3 der Einnahme.

§. 4. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge.

Nach den Rechnungs-Ergebnissen verhalten sich die Einnahmen dieser Rubrik zu den Ausgaben derselben nahezu wie 3 zu 2, weßhalb 1100 fl. aufgenommen worden sind.

Die übrigen §§. entsprechen den bisherigen Budgetsätzen.

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium des Innern.

Wechmar.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

IV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§.		
1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	4,600	4,600
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	5,720	5,720
3. Einnahme von der Oekonomie	68,900	68,900
4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	7,780	7,780
5. Unterhaltungskostenbeiträge	80,790	80,790
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen	44	44
Summe der Einnahme	167,834	167,834
Ausgabe.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	2	2
2. Steuern und Umlagen	340	340
3. Zum Betrieb der Oekonomie	68,900	68,900
4. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	6,270	6,270
5. Abgang	200	200
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8	8
Summe der Ausgabe	75,720	75,720

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Dem Budget für 1854 und 1855 ist ein Krankenstand von 400, beziehungsweise 380 Köpfen zu Grunde gelegt.

Die durchschnittliche Zahl der Kranken betrug im Jahre 1852 . . . . . 424,15 Köpfe
" " 1853 . . . . . 447,19 "
" " 1854 . . . . . 441,91 "

Da eine Abnahme des Krankenstandes nicht zu erwarten steht, so hat man in dem gegenwärtigen Budgetentwurf die Zahl der Kranken zu 440 angenommen.

Einnahme.

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Neuestes Rechnungsergebniß mit Rücksicht auf das zu vermehrende Wärterpersonal.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Der Budgetsatz ist gebildet aus den Ersatzbeträgen der Bediensteten der Anstalt und aus dem Rechnungsdurchschnitt der unständigen Einnahmen.

§. 3. Einnahme von der Oekonomie.

In der Durchschnittsperiode erforderte der Aufwand für Kost, Brod, Getränke und Extraverordnungen per Kopf die Summe von 138 fl. 8 kr.

Da indessen die Preise der Lebensmittel sich nicht wohl auf der bisherigen Höhe erhalten werden, so werden, wie in der letzten Budgetperiode, 114 fl. per Kopf oder für 440 Köpfe . . . . . 50,160 fl.
in Rechnung genommen.

Hiezu das tarifmäßige Kostgeld der aus den Mitteln des Gehaltsetats bezahlten Bediensteten nach der Begründung zu §. 15 des eigentlichen Staatsaufwands . . . . . 4,768 "
des Bäckerei- und Waschpersonals . . . . . 504 "
der ständigen Arbeiter mit . . . . . 478 "
der Privatwärter mit . . . . . 1,824 "
der die Anstalt besuchenden jungen Aerzte mit . . . . . 190 "
die Zahlungen der Beamten für Brod und Wecke, die sie aus der Bäckerei beziehen, im durchschnittlichen Betrage von . . . . . 1,260 "
der Erlös aus Häuten ꝛc. mit . . . . . 1,515 "
Ersatz für Gegenstände, welche aus den auf Rechnung der Oekonomie angeschafften Vorräthen an die Bäckerei, die Küche ꝛc. abgegeben werden . . . . . 8,200 "

zusammen . . 68,899 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In den Voranschlag werden hiernach rund 68,900 fl. aufgenommen.

Der gleiche Betrag erscheint unter §. 3 der Lasten und Verwaltungskosten in Ausgabe.

§. 4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge und
§. 5. Unterhaltungskostenbeiträge.

Rechnungsdurchschnitt.

§. 6. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Bisheriger Budgetsatz.

Ausgabe.

Lasten und Verwaltungskosten.

Für die §§. 1 und 6 sind die bisherigen Budgetsätze beibehalten worden und die unter §. 2, 4 und 5 aufgenommenen Summen entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt.

Die unter §. 3 aufgenommene Summe stimmt mit jener des §. 3 der Einnahmen überein.

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

V. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§.		
1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	700	700
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	780	780
3. Einnahme von der Beschäftigung der Gefangenen	25,615	25,615
4. Unterhaltungskostenbeiträge	8,000	8,000
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	10	10
Summe der Einnahme	35,105	35,105
Ausgabe.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	2	2
2. Steuern und Umlagen	100	100
3. Wegen Beschäftigung der Gefangenen	15,550	15,550
4. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5	5
Summe der Ausgabe	15,657	15,657

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Zahl der Gefangenen betrug:

im Jahr	1852	90 Köpfe
„ „	1853	106 „
„ „	1854	141 „

Dem letzten Budget war ein Personalstand von 130 Köpfen zu Grunde gelegt.

Die Zahl der Gefangenen wird sich in der Folge aber bedeutend vermehren, da man im Einverständniß mit Großh. Justizministerium die Anordnung getroffen hat, daß diejenigen Personen, welche sich wegen dritten Diebstahls in den Strafanstalten befinden, unmittelbar nach erstandener Strafe in die polizeiliche Verwahrungsanstalt verbracht werden sollen, sofern sie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerbszweig nachzuweisen vermögen, und daher nach §. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Nr. XXVIII., zur Aufnahme in diese Anstalt vereigenschaftet sind.

Der Personalstand dürfte sich hiernach in der Folge auf 300 Köpfe (200 männliche und 100 weibliche) erhöhen, welche Kopfzahl man dem Budgetentwurf zu Grunde gelegt hat.

Es wird hierdurch zwar eine Vermehrung des Aufwandes für die polizeiliche Verwahrungsanstalt herbeigeführt, allein derselbe wird voraussichtlich mehr als aufgewogen werden, wenn man berücksichtigt, daß die fragliche Klasse der Sträflinge nach ihrer Entlassung aus den Strafanstalten wegen Mangel an Subsistenzmitteln häufig wieder rückfällig werden, und dem Amtskassenetat und den Strafanstalten wiederholt nicht unbedeutende Kosten verursachen, die durch ihre Verbringung in die polizeiliche Verwahrunsanstalt vermieden werden.

Einnahme.

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Einnahme besteht aus den Miethzinsen:

1) des Verwalters mit	120 fl.
2) der aus den Mitteln des Gehaltsetats besoldeten Bediensteten nach der Begründung zu §. 14 des eigentlichen Staatsaufwands mit	476 fl.
3) dreier Werkmeister mit	87 fl.
4) einer Waschfrau mit	29 fl.
zusammen . .	712 fl.
rund . .	700 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Für Emolumente haben zu vergüten:

1) der Verwalter	100 fl.
2) die übrigen Angestellten wie §. 1, Ziff. 2—4	592 „
Hiezu Erlös aus Lumpen, Dung ꝛc.	100 „
zusammen	792 fl.
rund	780 „

§. 3. Einnahme von der Beschäftigung der Gefangenen.

In der Durchschnittsperiode betrug die Einnahme von 112 Köpfen 9,563 fl. 28 kr., somit per Kopf 85 fl. 23 kr. Derselbe Satz ist auch hier per Kopf in Rechnung genommen.

§. 4. Unterhaltungskostenbeiträge.

Die Einnahme per Kopf betrug nach dem Rechnungsdurchschnitt 27 fl. 45 kr., somit für 300 Köpfe 8,325 fl. Mit Rücksicht darauf, daß die angenommene Kopfzahl nicht das ganze Jahr über vollständig vorhanden sein wird, wurden 8000 fl. in den Voranschlag aufgenommen.

§. 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Bisheriger Budgetsatz.

Ausgabe.

Lasten und Verwaltungskosten.

§. 1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 2. Steuern und Umlagen.

Nach dem Brandversicherungsanschlag der Gebäude zu Kislau werden 100 fl. genügen.

§. 3. Wegen Beschäftigung der Gefangenen.

Die Ausgabe per Kopf beträgt nach dem Rechnungsdurchschnitt 48 fl., somit für 300 Köpfe	14,400 fl.
Hiezu die Gehalte dreier Werkmeister à 383 fl. mit	1,149 „
zusammen	15,549 fl.
rund	15,550 „

§. 4. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Bisheriger Budgetsatz.

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

VI. Wasser- und Straßenbau.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§.		
1. Präzipualbeiträge	9,200	9,200
2. Ertrag aus Grundstücken	6,400	6,400
3. Erlös aus Grundstücken	944	944
4. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	1,568	1,568
5. Ersatz	1,200	1,200
6. Sonstige Einnahmen	33	33
Summe der Einnahme	19,345	19,345
Ausgabe.		
Lasten.		
1. Abgang und Nachlaß	124	124
2. Steuern und Umlagen	174	174
3. Kosten wegen des Güterertrags	181	181
4. Kosten wegen Versteigerung von Inventarienstücken und Materialien	36	36
5. Ersatz	3	3
6. Sonstige Ausgaben	31	31
Summe der Ausgabe	549	549

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

§. 1. Präzipualbeiträge.

Der Budgetsatz wurde mit Rücksicht auf die bei §. 1 der Ausgabe erläuterte Ausscheidung einer Anzahl Straßen aus dem Verbande verhältnißmäßig herabgesetzt.

Die übrigen Positionen entsprechen theils dem Rechnungsdurchschnitt, theils dem letzten Budget.

Karlsruhe im August 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

§.	1856. fl.	1857. fl.
Tit. I. Ministerium.		
1. Besoldungen der Beamten	37,000	37,000
2. Gehalte der Angestellten	4,500	4,500
3. Bureauaufwand	3,000	3,000
4. Für Bearbeitung der Landesstatistik	4,300	4,300
Summe Tit. I.	48,800	48,800
5. Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath. Staatsbeitrag	18,098	18,098
6. Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath. Staatsbeitrag	25,636	25,636
Tit. IV. Sanitätscommission.		
7. Besoldungen der Beamten	5,600	5,600
8. Gehalte der Angestellten	750	750
9. Bureauaufwand	590	590
Summe Tit. IV.	6,940	6,940
Tit. V. Generallandesarchiv.		
10. Besoldungen der Beamten	10,200	10,200
11. Gehalte der Angestellten	700	700
12. Bureauaufwand	910	910
13. Miethzinse	—	—
14. Zum Ankauf von Archivalien	500	500
Summe Tit. V.	12,310	12,310
Tit. VI. Kreisregierungen.		
15. Besoldungen der Beamten	103,350	103,350
16. Gehalte der Angestellten	21,888	21,888
17. Bureauaufwand	8,300	8,300
Summe Tit. VI.	133,538	133,538
Uebertrag	245,322	245,322

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§.		1856. fl.	1857. fl.
	Uebertrag .	245,322	245,322
18. Tit. VII.	Bezirksjustiz und Polizei (Beilage 1)	1,123,059	1,123,059
19. „ VIII.	Allgemeine Sicherheitspolizei (Beilage 2)	230,014	230,014
20. „ IX.	Unterrichtswesen (Beilage 3)	354,114	354,114
21. „ X.	Wissenschaften und Künste (Beilage 4)	21,035	21,035
22. „ XI.	Für Beförderung der Gewerbe und des Handels (Beilage 5)	25,650	25,650
23. „ XII.	Landwirthschaft (Beilage 6)	92,920	92,920
24. „ XIII.	Kultus (Beilage 7)	88,748	88,498
25. „ XIV.	Milde Fonds und Armenanstalten (Beilage 8) . .	101,732	101,732
26. „ XV.	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Beilage 9) . .	73,692	73,692
27. „ XVI.	Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Beilage 10) . .	120,415	120,415
28. „ XVII.	Polizeiliche Verwahrungsanstalt (Beilage 11) . .	46,984	46,984
29. „ XVIII.	Wasser- und Straßenbau (Beilage 12)	1,136,332	1,136,332
30. „ XIX.	Verschiedene und zufällige Ausgaben (Beilage 13)	17,240	17,240
	Summe .	3,677,257	3,677,007

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen der Beamten.

§. 2. Gehalte der Angestellten.

§. 3. Bureauaufwand.

Bisherige Budgetsätze.

§. 4. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

Wegen anderweiter Verwendung des bisher bei dem statistischen Bureau angestellten Revisors ist künftig nur noch der Gehalt des für denselben angestellten Revisionsgehülfen vorzusehen und es kann deßhalb der Budgetsatz von 4,700 fl. auf 4,300 fl. ermäßigt werden.

Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath.

Der Effektivetat der Besoldungen beträgt dermalen 24,950 fl.; um aber die Mittel zu besitzen, einigen Bediensteten entsprechende Besoldungserhöhungen gewähren zu können, werden in Anforderung gebracht		25,200 fl.
Hiezu:		
Für Gehalte wie bisher		4,307 „
Bureauaversum		1,830 „
	Summe	31,337 fl.
Die Matrikularbeiträge der Stiftungen betrugen nach dem letzten Budget	13,272 fl.	
Hievon gehen ab wegen der Auflösung der Konkurrenzkasse Mannheim	33 „	
	Rest	13,239 „
Die Staatskasse hat sonach jährlich zuzuschießen		18,098 fl.

Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath.

Bisheriger Budgetsatz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. IV. Sanitätskommission.

Die §§. 7 bis 9 enthalten die bisherigen Budgetsätze.

Tit. V. Generallandesarchiv.

§. 10. Besoldungen der Beamten.

Zu dem Effektivetat mit	9,600 fl.
hat man weitere	600 „
zusammen . .	10,200 fl.

aufgenommen, um statt des abgekommenen dritten Kollegialraths einen tüchtigen Hülfsarbeiter oder Assistenten einstellen zu können.

Die §§. 11, 12 und 14 enthalten die bisherigen Budgetsätze.

Der im letzten Budget unter §. 13 enthaltene Miethzins ist nicht mehr zu entrichten.

Tit. VI. Kreisregierungen.

Bisherige Budgetsätze.

Karlsruhe im August 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.

§.		1856. fl.	1857. fl.
	Tit. I. Besoldungen.		
1.	Der Justizbeamten	91,500	91,500
2.	Der Verwaltungs- und Polizeibeamten	130,500	130,500
3.	Der Bezirksärzte und Chirurgen	63,200	63,200
	Tit. II. Gehalte.		
4.	a. Der Amtsverweser und Amtsgehilfen	4,000	4,000
5.	b. Der Amtsaktuare	157,250	157,250
6.	c. Der Assistenz- und Kreishebärzte	3,810	3,810
7.	d. Der Thierärzte	3,000	3,000
8.	e. Der Amtsdiener und Gefangenwärter	29,341	29,341
9.	f. Des Personals der Lokalpolizei	52,333	52,333
10.	g. Der Boten	50	50
11.	h. Der Wasenmeister und Nachrichter	1,450	1,450
12.	Tit. III. Gebühren für Entscheidungsgründe der Aemter	—	—
	Tit. IV. Bureaukosten.		
13.	a. Der Aemter	41,330	41,330
14.	b. Der Physikate	1,030	1,030
15.	Tit. V. Reisekostenaversen der Bezirksärzte und Chirurgen	17,705	17,705
16.	„ VI. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben	6,000	6,000
17.	„ VII. Bauaufwand	33,000	33,000
18.	„ VIII. Miethzinse	8,400	8,400
19.	„ IX. Für Operations- und Rettungsapparate	136	136
20.	„ X. Für Gefängnißerfordernisse	22,400	22,400
21.	„ XI. Wegen Abhaltung auswärtiger Amtstage	1,800	1,800
22.	„ XII. Wegen Visitation der Gemeindeverwaltung und Ortspolizei	7,000	7,000
	Uebertrag	675,235	675,235

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§.			1856. fl.	1857. fl.
		Uebertrag . .	675,235	675,235
23.	Tit. XIII.	Wegen der Wasser- und Straßenpolizei	209	209
24.	„ XIV.	Wegen der Mühlenpolizei	682	682
25.	„ XV.	Wegen der Maas- und Gewichtspolizei	419	419
26.	„ XVI.	Wegen der Feuerpolizei	2,462	2,462
27.	„ XVII.	Wegen polizeilicher Maßregeln für Sicherheit und Ordnung	2,735	2,735
28.	„ XVIII.	Wegen der Medizinalpolizei	11,666	11,666
29.	„ XIX.	Wegen Unglücksfällen und deren Verhütung . .	3,612	3,612
	„ XX.	Wegen der Strafgerechtigkeitspflege:		
30.		1. Wegen der Forstfrevel	41,487	41,487
31.		2. Wegen sonstiger Vergehen	240,000	240,000
	„ XXI.	Unterstützungen:		
32.		1. Armer Gemeinden	8,000	8,000
		2. Armer Personen:		
33.		a. der Kinder der Staatsdiener, Offiziere, Pfarrer und Schullehrer	1,726	1,726
34.		b. der Heimathlosen	3,572	3,572
35.		c. unehelicher Kinder, Findlinge und Kinder von Inquisiten	50,000	50,000
36.	„ XXII.	Staatsbeitrag zu den Gehalten der Volksschullehrer	36,000	36,000
37.	„ XXIII.	Rekrutirungskosten	8,219	8,219
38.	„ XXIV.	Postporto	19,155	19,155
39.	„ XXV.	Kosten der Amtskassenverrechnung	16,529	16,529
40.	„ XXVI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,351	1,351
		Summe . .	1,123,059	1,123,059

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die §§. 1, 2, 5, 7, 8, 10, 13, 17, 19, 23, 24, 27, 29, 30, 33, 34, 40 enthalten die bisherigen Budgetsätze und den §§. 14, 15, 20, 25, 26, 28, 37, 38 ist der Rechnungsdurchschnitt zu Grunde gelegt.

§. 3. Besoldungen der Bezirksärzte und Chirurgen.

Wegen Ueberweisung der Bezüge der Badärzte auf den Badfond kann der Budgetsatz von 64,900 fl. au 63,200 fl. ermäßigt werden.

§. 4. Gehalte der Amtsverweser und Amtsgehilfen.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 5018 fl., da jedoch in der Durchschnittsperiode außergewöhnliche Verhältnisse zur Vermehrung des Kostenaufwandes beitrugen, so glaubt man mit 4000 fl. auszureichen.

§. 6. Gehalte der Assistenz- und Kreishebärzte.

Die aufgenommene Summe entspricht den dermalen verwilligten Gehalten.

§. 9. Gehalte des Personals der Localpolizei.

Zu den im letzten Budget bewilligten		51,550 fl.
werden weiter aufgenommen für die mit höchster Ermächtigung vom 19. Februar 1855, Staats-Minist. Nro. 182, in Heidelberg angestellten 2 weiteren Polizeidiener:		
Gehalt und Monturaversum	750 fl.	
Für Remuneration	20 „	
Für Waffenunterhaltung, Sterbquartalien ꝛc.	13 „	
		783 fl.
zusammen . .		52,333 fl.

Nach dem angenommenen Grundsatze soll auf je 1000 Seelen ein Polizeidiener angestellt werden. Die Stadt Heidelberg zählt dermalen 14,564 Seelen und es war deßhalb die bisherige aus 2 Sergeanten und 10 Polizeidienern bestehende Mannschaft nicht einmal den gewöhnlichen Verhältnissen entsprechend.

Die besondern Verhältnisse der Stadt Heidelberg, nämlich die Bauart, der bedeutende Fremdenverkehr, die Universität, die Entlegenheit des Bahnhofs machen aber ohnehin den Dienst der Polizeimannschaft sehr schwierig und es war daher die Vermehrung derselben auf den Normalstand ein absolutes Bedürfniß, da es selbst den jetzt angestellten 14 Polizeidienern nur mit der größten Anstrengung möglich ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu handhaben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 11. Gehalte der Wasenmeister und Nachrichter.

Wegen des Ablebens eines Wasenmeisters kann der bisherige Budgetsatz auf 1450 fl. ermäßigt werden.

§. 16. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 6,567 fl., in der Folge aber werden 6,000 fl genügen, da die Beamten bisher in der Regel durch die Regierungsdirektoren in ihre neuen Dienste eingewiesen wurden, was künftig nur ausnahmsweise geschehen wird.

§. 18. Miethzinse.

Neuester Stand.

§. 21. Wegen Abhaltung auswärtiger Amtstage.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 1,578 fl. 21 kr.; da aber inzwischen die Abhaltung eines Amtstages in Stetten a. k. M. gestattet worden ist, so wird sich der Aufwand auf beiläufig 1800 fl. erhöhen.

§. 22. Wegen Visitation der Gemeindeverwaltung und Ortspolizei.

Der bisherige Budgetsatz beträgt 5,312 fl., der Rechnungsdurchschnitt dagegen 10,211 fl. Der Mehraufwand entstund, wie schon in der Erläuterung zu Tit. VII. §. 21 der vergleichenden Darstellung für 1852 und 1853 bemerkt worden ist, durch die angeordnete Bereisung der Amtsgemeinden durch die Amtsvorstände. In der Folge wird sich jedoch der Kostenaufwand wieder vermindern, da die Beamten durch die in den letzten Jahren vorgenommenen Ortsbereisungen die Zustände der Gemeinden bereits hinlänglich kennen gelernt haben und man deßhalb die Anordnung getroffen hat, daß künftig die einzelnen Gemeinden nach einem von den Kreisregierungen vorzuschreibenden Turnus nur alle 2 Jahre einmal besucht werden sollen.

Man glaubt hiernach für die Zukunft mit einem Budgetsatze von 7000 fl. auszureichen.

Tit. XX. Wegen der Strafgerechtigkeitspflege.

§. 31. Wegen sonstiger Vergehen.

Die Ausgabe betrug:

im Jahr 1852	305,174 fl. 38 kr.
„ „ 1853	245,344 „ 38 „
„ „ 1854	251,203 „ — „
zusammen . .	801,722 fl. 16 kr.
Durchschnitt . .	267,240 „ 45 „

Da im Jahr 1852 noch außergewöhnliche Verhältnisse obwalteten, welche den Aufwand erhöhten, so kann der Durchschnitt der Normalperiode nicht wohl maßgebend sein. Mehr entsprechend wäre der Durchschnitt der Jahre 1853 und 1854 mit 248,000 fl., aber man hält auch diese Summe noch zu hoch, da in der Folge die Gefangenenkostpreise etwas herabgehen dürften und man überdies beabsichtigt, die Kost der Strafgefangenen herabzusetzen.

Weiter wird noch zur Ermäßigung des Kostenaufwandes die nach der Begründung zu Titel XVII. des eigentlichen Staatsaufwandes getroffene Anordnung beitragen, wornach diejenigen Personen, welche sich wegen dritten Diebstahls in den Strafanstalten befinden, unmittelbar nach erstandener Strafe in die polizeiliche Verwahrungsanstalt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verbracht werden sollen, sofern sie keinen, ihren Unterhalt sichernden Erwerbszweig nachzuweisen vermögen. Man glaubt hiernach, daß der bisherige Budgetsatz von 262,620 fl. auf 240,000 fl. herabgesetzt werden kann.

§. 32. Unterstützung armer Gemeinden.

In der Hoffnung, daß die Nahrungsverhältnisse sich besser gestalten werden, wird man versuchen mit jährlichen 8000 fl. auszureichen.

§. 35. Unterstützung unehelicher Kinder.

Obwohl die Ausgabe in steter Abnahme begriffen ist, so beträgt das neueste Rechnungsergebniß doch noch 55,584 fl.

In der nächsten Budgetperiode dürfte übrigens der bisherige Satz mit 50,000 fl. genügen.

§. 36. Staatsbeitrag zu den Gehalten der Volksschullehrer.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 34,658 fl. 58 kr. Der gegenwärtige Stand dagegen übersteigt bereits den bisherigen Budgetsatz von 35,000 fl. und da überdieß mit dem Jahre 1856 eine neue 10jährige Periode beginnt, wo voraussichtlich manche Beiträge erhöht werden müssen, so hat man die Summe von 36,000 fl. in den Voranschlag aufgenommen.

§. 39. Kosten der Amtskassen-Verrechnung.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt zwar 17,856 fl., allein es kann wegen der bei verschiedenen Positionen eingetretenen Ermäßigung der Ausgaben der bisherige Budgetsatz mit 16,529 fl. beibehalten werden.

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium des Innern.

Wechmar.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

§.	1856. fl.	fr.	fl.	fr.	1857. fl.	fr.	fl.	fr.
I. Gage und Löhnung.								
1. Offiziere, nämlich: 1 Commandeur, 4 Divisions-Commandanten, 1 Rittmeister (Rechnungsführer)	11,000	—			11,000	—		
2. 4 Oberwachmeister à 550 fl.	2,200	—			2,200	—		
3. 25 Brigadiers I. Klasse à 350 fl.	8,750	—			8,750	—		
4. 50 Brigadiers II. Klasse à 300 fl.	15,000	—			15,000	—		
5. 131 Gendarmen I. Klasse à 275 fl.	36,025	—			36,025	—		
6. 276 Gendarmen II. Klasse à 250 fl.	69,000	—			69,000	—		
		—	141,975	—		—	141,975	—
II. Massengelder.								
7. Bureauaversum für das Corpscommando	840	—			840	—		
8. Bureauaversum für die 4 Divisionscommandos à 178 fl.	712	—			712	—		
9. Aversum für Schreibmaterialien, Anzeigegebühren, Quartiergeld, Waffenunterhaltung, Munition und kleine Montur, und zwar:								
für 4 Oberwachmeister à 85 fl. 6 kr.	340	24			340	24		
„ 75 Brigadiers à 95 fl. 6 kr.	7,132	30			7,132	30		
„ 407 Gendarmen à 73 fl. 6 kr.	29,751	42			29,751	42		
10. Aversum für Fanggebühren für 482 Brigadiers und Gendarmen à 12 fl. 32 kr.	6,041	4			6,041	4		
		—	44,818	—		—	44,818	—
III. Pferdeunterhaltungsgelder.								
11. Für den Commandeur	. .	.	484	—	. .	.	484	—
Uebertrag	. .	.	187,277	—	. .	.	187,277	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.				1857.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	. .	.	187,277	—	. .	.	187,277	—
IV. Ausrüstung und Armirung.								
§.								
12. Montirung:								
Für die ganze Mannschaft	13,023	—			13,023	—		
13. Armirung:								
Desgleichen	777	—	13,800	—	777	—	13,800	—
V. Diäten und Commandozulagen.								
14. Für die Offiziere, Diäten und Reisekosten	2,300	—			2,300	—		
15. Für die Mannschaft, Commandozulagen	6,100	—	8,400	—	6,100	—	8,400	—
VI. Verschiedene Ausgaben.								
16. Für Belohnungen	3,000	—			3,000	—		
17. „ Einstandsgelder	9,000	—			9,000	—		
18. „ Fahndungsblätter	3,700	—			3,700	—		
19. „ Transport von Montur und Armatur . . .	175	—			175	—		
20. „ Kur- und Arzneikosten	1,300	—			1,300	—		
21. „ Zugskosten	3,148	—			3,148	—		
22. „ sonstige Ausgaben	214	—	20,537	—	214	—	20,537	—
Summe . .	. .	.	230,014	—	. .	.	230,014	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

§. 1. Gage der Offiziere.

Der dermalige Stand beträgt 10,800 fl. Die weiter aufgenommenen 200 fl. sind als Zulage für einen Divisions-Commandanten bestimmt, welche derselbe nach Maßgabe der höchsten Entschließung vom 7. April 1836, Nr. 597, im Laufe der Budgetperiode anzusprechen hat.

§. 14 und 15. Diäten und Commandozulagen.

Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.

§. 18. Für Fahndungsblätter.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 3,867 fl. 57 kr. Wenn dieser erhöhte Aufwand auch lediglich den außerordentlichen Verhältnissen zuzuschreiben ist, so wird gleichwohl für die Folge die aufgenommene Summe von 3,700 fl. erforderlich sein, da man die Einführung eines Verordnungsblattes für die Gendarmerie für nothwendig erachtet hat und deßhalb der bisherige Budgetsatz nicht ausreichen würde.

§§. 2 — 13, 16, 17, 19 — 22.

Bisherige Budgetsätze.

Karlsruhe im August 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. IX. Unterrichtswesen.

§.		1856. fl.	kr.	fl.	kr.	1857. fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Akademischer Unterricht.								
1.	A. Universität Heidelberg:								
	a. Bisherige Dotation.	102,123	—			102,123	—		
	b. Für Aufbesserung der Besoldungen und Gehalte der Lehrer	2,000	—			2,000	—		
	c. Erhöhung der Dotation des chemischen Laboratoriums	2,000	—			2,000	—		
			—	106,123	—		—	106,123	—
2.	B. Universität Freiburg:								
	a. Bisherige Dotation einschließlich 400 fl. für die Curatel	45,964	—			45,964	—		
	b. Vorübergehender Zuschuß.	3,000	—			3,000	—		
			—	48,964	—		—	48,964	—
	Summe I. . .	. .	.	155,087	—	. .	.	155,087	—
	II. Gelehrter Schulunterricht.								
3.	A. Oberstudienbehörde	5,300	—			5,300	—		
	B. Lehranstalten:								
4.	Zuschüsse für einzelne bestimmte Anstalten . .	37,238	—			37,238	—		
5.	Bewilligung für Besserstellung im Allgemeinen .	8,000	—			8,000	—		
			—				—		
	Summe II. . .	. .	.	50,538	—	. .	.	50,538	—
	III. Volksunterricht.								
	A. Anstalten zur Erziehung und Fortbildung der Lehrer:								
6.	Katholisches Schullehrer-Seminar zu Ettlingen und Meersburg	16,463	—			16,463	—		
7.	Evangelisches Schullehrer-Seminar in Karlsruhe .	8,173	—			8,173	—		
8.	Katholische Schullehrerkonferenzen	1,500	—			1,500	—		
9.	Evangelische Schullehrerkonferenzen.								
			—				—		
	Uebertrag . .	26,136	—			26,136	—		

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		1856.				1857.			
	III. Volksunterricht.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Anstalten zur Erziehung und Fortbildung der Lehrer.								
§.	Uebertrag . .	26,136	—			26,136	—		
10.	Bureauaversen der Bezirksschulvisitatoren . . .	1,296	—			1,296	—		
11.	Reisekostenaversen wegen Visitation der Volksschulen	2,000	—			2,000	—		
				29,432	—			29,432	—
	B. Volksschulen:								
12.	Zuschüsse zu einzelnen Schulen	. .	.	2,638	43	. .	.	2,638	43
13.	Staatsbeiträge in Folge des Gesetzes vom 28. August 1835:								
	a. zu Personalzulagen	6,000	—			6,000	—		
	b. zum Pensions- und Hilfsfond für Lehrer . .	28,000	—			28,000	—		
	c. zum Wittwen- und Waisenfond einschließlich der vorübergehenden 2,000 fl.	10,000	—			10,000	—		
	d. für die Lehrer israelitischer Religion	976	—			976	—		
	e. zur Kreirung eines Unterstützungsfonds für arme Schullehrerwittwen und Waisen . . .	1,500	—			1,500	—		
				46,476	—			46,476	—
14.	Staatsbeiträge zu höhern Bürgerschulen . . .	. .	.	17,000	—	. .	.	17,000	—
	Summe III. . .	. .	.	95,546	43	. .	.	95,546	43
	IV. Technischer Unterricht.								
15.	Dotation der polytechnischen Schule	. .	.	35,592	—	. .	.	35,592	—
	V. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.								
16.	Taubstummeninstitut:								
	a. Ordentliche Dotation	9,000	—			9,000	—		
	b. Vorübergehender Zuschuß	350	—			350	—		
17.	Blindeninstitut	8,000	—			8,000	—		
	Summe V. . .	. .	.	17,350	—	. .	.	17,350	—
	Hiezu „ I. . .	. .	.	155,087	—	. .	.	155,087	—
	„ „ II. . .	. .	.	50,538	—	. .	.	50,538	—
	„ „ III. . .	. .	.	95,546	43	. .	.	95,546	43
	„ „ IV. . .	. .	.	35,592	—	. .	.	35,592	—
	Gesammtsumme . .	. .	.	354,114	—	. .	.	354,114	—

(31)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12 bis 17 enthalten die bisherigen Budgetsätze.

§§. 8 und 9. Schullehrerkonferenzen.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 1,250 fl., es kann daher der bisherige Budgetsatz füglich von 3,200 fl. auf 1,500 fl. herabgesetzt werden.

§. 10. Bureauaversen der Bezirksschulvisitatoren.

Wegen Errichtung einer weitern Bezirksschulvisitatur zu Waldshut muß der Budgetsatz von 1,284 fl. auf 1,296 fl. erhöht werden.

§. 11. Reisekosten wegen Visitation der Volksschulen.

Von 1850 an wurde der Budgetsatz von 600 fl. auf 4,500 fl. erhöht, um häufigere außerordentliche Visitationen vornehmen zu können. Dies ist auch in der Folge soweit möglich geschehen, der Kostenaufwand erreichte aber nur die Summe von 1,400 bis 1,500 fl.; für die nächste Budgetperiode werden daher 2,000 fl. per Jahr jedenfalls genügen.

Karlsruhe im August 1855.

Ministerium des Innern.

Wechmar.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. X. Wissenschaften und Künste.

§.	1856. fl.	fr.	1857. fl.	fr.
1. Besoldungen und Gehalte	900	—	900	—
2. Zur Unterstützung für junge Künstler und Gelehrte	4,677	—	4,677	—
3. Für das physikalische Kabinet in Karlsruhe	1,000	—	1,000	—
4. „ das Naturalienkabinet in Mannheim	500	—	500	—
5. „ die Bildergallerie daselbst	128	56	128	56
6. „ die Sternwarte daselbst	450	—	450	—
7. „ das Hoftheater allda (einschließlich 3,879 fl. 4 kr. als Ersatz früher bezogener Gefälle)	11,879	4	11,879	4
8. „ die Kunstausstellung	1,000	—	1,000	—
9. Erhaltung alter Baudenkmale	500	—	500	—
Summe	21,035	—	21,035	—

Begründung.

Die aufgenommenen Beträge entsprechen sämmtlich den bisherigen Budgetsätzen.

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium des Innern.

Wechmar.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 5.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. XI. Für Beförderung der Gewerbe und des Handels.

§.	1856. fl.	1857. fl.
1. Für die Gewerbschulcommission	1,000	1,000
2. Staatsbeitrag zu einzelnen Gewerbschulen	9,000	9,000
3. Zur Ausbildung der Gewerbschullehrer	1,000	1,000
4. Für die Zeichenschule in Karlsruhe	500	500
5. Für Beförderung der Goldwaarenfabrikation	150	150
6. Für Beförderung der Uhrenmacherei auf dem Schwarzwalde	10,000	10,000
7. Belohnung der Gutachten über Patentgesuche	300	300
8. Für Beförderung der übrigen Gewerbe	3,700	3,700
Summe	25,650	25,650

Begründung.

Bei den §§. 1—5, 7 und 8 sind die bisherigen Budgetsätze beibehalten worden.

§. 6. Für Beförderung der Uhrenmacherei auf dem Schwarzwalde.

Da die Verhältnisse es gestatten, den Geschäftsbetrieb in der Uhrenmacherschule in nächster Zeit etwas einzuschränken, so glaubt man in der nächsten Budgetperiode mit jährlichen 10,000 fl. auszureichen.

Karlsruhe im August 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 6.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. XII. Landwirthschaft.

§.		1856. fl.	1857. fl.
	A. Landwirthschaft.		
1.	a. Gehalte	3,500	3,500
2.	b. Dotation für Beförderung der Landwirthschaft und landwirthschaftl. Unterricht	32,300	32,300
	Summe A.	35,800	35,800
	B. Landesgestüt.		
3.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	1,168	1,168
4.	Für den Ankauf von Pferden	10,000	10,000
5.	Für Fourage und Lagerstroh	18,970	18,970
6.	Für das Hufbeschläge	832	832
7.	Für Pferdegeschirr, Wägen und Dressurrequisiten	922	922
8.	Reinigungskosten	442	442
9.	Krankheitskosten	542	542
10.	Heizungs- und Beleuchtungskosten	221	221
	Aufwand für das Landstallmeisteramt.		
11.	Besoldung für den Landstallmeister	1,600	1,600
12.	Bureauaufwand	80	80
13.	Diäten und Reisekosten	955	955
	Für die Offizianten und Stallbedienten.		
14.	Gehalte	10,336	10,336
15.	Bekleidung	1,016	1,016
16.	Diäten und Reisekosten	3,447	3,447
17.	Remunerationen, Unterstützungen und sonstige Kosten	400	400
	Aufwand für die Verwaltung.		
18.	Besoldung	300	300
19.	Schreibaushilfe	130	130
20.	Bureau- und sonstige Kosten	140	140
21.	Prämien für die Pferdezüchter	600	600
22.	Sonstige Ausgaben	19	19
	Summe B.	52,120	52,120
	C. Unterricht in der Thierarzneikunde.		
23.	Dotation der Veterinärschule	5,000	5,000
	Gesammtsumme	92,920	92,920

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

A. Landwirthschaft.

Die §§. 1 und 2 enthalten die bisherigen Budgetsätze.

B. Landesgestüt.

Die §§. 3, 7, 8, 9, 10, 22 entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt.
Bei den §§. 4, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21 ist der bisherige Budgetsatz beibehalten worden.

§. 5. Für Fourage und Lagerstroh.

Die Zahl der Hengste ist die gleiche wie in voriger Periode, nämlich 106 Stück, und auch die Rationen an Fourage und Stroh sind die gleichen, nur mit dem einzigen Unterschied, daß die Haberrationen der 50 stärksten Hengste während der Beschälzeit von 9 auf 8 Meßlein reduzirt worden sind.

Der Durchschnittspreis stellt sich zwar

auf 5 fl. 28 kr. für das Malter Haber,
„ 1 „ 27 „ für den Centner Heu,
„ 13 „ 32 „ für 100 Bund Stroh,

allein da zu hoffen ist, daß die Preise etwas sinken werden, so hat man den Bedarf wie folgt berechnet:

2477,4	Malter Haber à 5 fl.	12,387 fl. — kr.
4516,5	Centner Heu à 1 fl. 12 kr.	5,419 „ 48 „
9672,5	Bund Stroh à 12 fl. per 100 Pfund .	1,160 „ 42 „
	zusammen . .	18,967 fl. 30 kr.
	rund	18,970 „ — „

§. 6. Für das Hufbeschläge.

Um einen sichern Anhaltspunkt zu gewinnen, hat man den Bedarf in den letzten 6 Jahren berechnet, und es beträgt solcher hiernach für den Hengst durchschnittlich 7 fl. 51 kr., demnach für 106 Hengste 832 fl. 6 kr.

§. 11. Besoldung für den Landstallmeister.

Um dem Landstallmeister eine angemessene Besoldungszulage verleihen zu können, hat man den Budgetsatz von 1,400 fl. auf 1,600 fl. erhöht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 13. Diäten und Reisekosten desselben.

Der in den Voranschlag aufgenommene Rechnungsdurchschnitt ist zwar um 273 fl. höher als der bisherige Budgetsatz, allein es ist mit einer geringeren Summe nicht wohl auszureichen, da die Errichtung neuer Stationen im Seekreise namentlich die Voiturekosten wesentlich vermehrte und die nothwendigen Vorkehrungen gegen etwaige Mißbräuche, insbesondere das Fohlenbrennen, weitere Reisen des Landstallmeisters erfordern.

§. 16. Diäten und Reisekosten der Offizianten und Stallbedienten.

Auch hier ist der aufgenommene Rechnungsdurchschnitt um 257 fl. höher als der bisherige Budgetsatz, was aber wegen Errichtung neuer Stationen im Seekreise gleichfalls nicht zu umgehen ist.

§. 23. Dotation der Veterinärschule.

Bisheriger Budgetsatz.

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium des Innern.

Wechmar.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 7.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. XIII. Kultus.

	1856.		1857.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Katholischer Kultus.				
§.				
1. a. Dotation des Erzbisthums, einschließlich 7,000 fl. für die Kanzlei und 500 fl. für Unterhaltung der Gebäude . . 36,242 fl. 48 kr.				
b. Wegen Abtretung des Linzer Fonds an das Erzbisthum dem Konstanzer Studienfond . . . 3,320 „ — „				
	39,562	48	39,562	48
2. Pfarreidotationen	2,019	—	2,019	—
3. Für kirchliche Bedürfnisse	66	14	66	14
4. Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe	3,597	27	3,597	27
5. Bureaukosten der Dekanate (Bezirksschulvisitatoren)	1,000	31	1,000	31
Summe I.	46,246	—	46,246	—
II. Evangelischer Kultus.				
1. Zuschuß zum Gehalt des Prälaten	1,000	—	1,000	—
2. Pfarreidotationen	16,924	19	16,924	19
3. Gehalte der Organisten und Kirchendiener	876	—	876	—
4. Für kirchliche Bedürfnisse	157	50	157	50
5. Entschädigungsrenten:				
a. dem Hilfsfond in Heidelberg . . . . . 733 fl. 54 kr.				
b. dem Kirchenfond in Rheinbischofsheim . . . . . 35 „ 26 „				
	769	20	769	20
6. Bureaukosten der Dekanate	324	—	324	—
7. Wegen der Diözesan- und Pfarrsynoden	900	—	650	—
8. Beitrag zur Pensionirung evangelischer Geistlichen	3,000	—	3,000	—
9. Vorübergehender jährlicher Zuschuß zu dem neubadischen Pfarrwittwenfiskus	2,000	—	2,000	—
10. Pensionen für Kirchendienerreliften	8,000	—	8,000	—
11. Zur Errichtung eines protestantischen Predigerseminars	6,600	—	6,600	—
Summe II.	40,551	29	40,301	29
12. III. Israelitischer Kultus	1,950	—	1,950	—
Hiezu Summe I.	46,246	—	46,246	—
Hauptsumme	88,747	29	88,497	29

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

I. Katholischer Kultus.

Die §§ 1—5 entsprechen den bisherigen Budgetsätzen.

II. Evangelischer Kultus.

§§. 1—6 und 8—11.

Bisherige Budgetsätze.

§. 7. Wegen der Diözesan- und Pfarrsynoden.

Nach dem bestehenden Turnus ist im Jahr 1856 eine Diözesansynode und im Jahr 1857 eine Pfarrsynode abzuhalten.

Die aufgenommenen Beträge entsprechen dem deßfallsigen früheren Erforderniß.

III. §. 12. Israelitischer Kultus.

Nach der dermalen bestehenden Einrichtung des Oberraths der Israeliten wird die Summe von jährlichen 1,950 fl. genügen.

Karlsruhe im August 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 8.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. XIV. Milde Fonds und Armenanstalten.

§.		1856. fl.	1856. kr.	1857. fl.	1857. kr.
1. Zuschuß zur Generalwittwenkasse:					
a. zu Gratialquartalien	16,433 fl.				
b. zu Benefizien	43,195 „				
		59,628	—	59,628	—
2. Gratialfond zur Unterstützung niederer Diener und deren Relikten		9,940	—	9,940	—
3. Lehrgelderfond		600	—	600	—
4. Stiftung von 1786 für 4 Stipendien		100	—	100	—
5. Gefällentschädigungen:					
a. dem evangelischen Schullehrerwittwenfiskus	30 fl. 9 kr.				
b. dem katholischen Schullehrerwittwenfiskus	300 „ — „				
c. dem Karl Boromäusfond	2,254 „ 19 „				
d. der Domkapitel Speyer'schen bursa pauperum	200 „ — „				
e. Thorsperrgelder-Entschädigung den Spitälern in Heidelberg	960 „ — „				
f. ebenso für den Boromäusfond in Mannheim	150 „ — „				
		3,894	28	3,894	28
6. Beiträge zu Lokalunterstützungsfonds:					
a. in Karlsruhe	9,572 fl. 40 kr.				
b. in Mannheim	13,040 „ — „				
c. in Rastatt	264 „ — „				
d. in Baden	919 „ 52 „				
e. in Meersburg	273 „ — „				
		24,069	32	24,069	32
7. Beitrag zum Verein für sittlich verwahrloste Kinder		3,000	—	3,000	—
8. Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder		500	—	500	—
	Summe	101,732	—	101,732	—

Begründung.

§. 1. Zuschuß zur Generalwittwenkasse.

Rechnungsdurchschnitt.

§§. 2—8.

Bisherige Budgetsätze.

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium des Innern.

Wechmar.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 9.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

§.	1856. fl.	1857. fl.
1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	2,000	2,000
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	190	190
3. Verpflegungs- und Heilkosten	37,200	37,200
4. Aufwand für Kleidungsstücke	4,400	4,400
5. Aufwand für Bettwerk	3,000	3,000
6. Für Zimmer-, Küchen-, Speis- und Trinkgeräthe	700	700
7. Heizungskosten	3,300	3,300
8. Beleuchtungskosten	1,100	1,100
9. Reinigungskosten	2,400	2,400
10. Kirchen- und Schulbedürfnisse	97	97
11. Belohnungen und Geschenke	400	400
12. Transport- und Beerdigungskosten	55	55
13. Besoldungen	2,700	2,700
14. Gehalte	15,910	15,910
15. Bureaubedürfnisse der Verwaltung und des Hausarztes	190	190
16. Visitations- und Sturzkosten	50	50
Summe	73,692	73,692

Begründung.

Nach der der Begründung der Einnahmepositionen vorangeschickten Erörterung wird der Krankenstand für 1856 und 1857 zu 400 Köpfen angenommen.

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten.

Nach der Begründung zu §. 3 der Einnahmen ist der Verpflegungsaufwand per Kopf zu	. .	85 fl. 30 kr.
angenommen. Dazu Heilkosten statt bisheriger 10 fl. per Kopf nach dem Rechnungsdurchschnitt	. .	7 „ 30 „
zusammen	. .	93 fl. — kr.
für 400 Köpfe somit	. . . . .	37,200 fl. — „

§. 4. Aufwand für Kleidungsstücke.

Nach dem frühern für 265 Köpfe bemessenen Budgetsatze sind für 400 Köpfe erforderlich	. . .	4,151 fl.
Hiezu wegen der in Folge der Vermehrung des Personalstands nothwendigen Neuanschaffungen	.	250 „
zusammen	. .	4,401 fl.
rund	. . .	4,400 „

§. 5. Aufwand für Bettwerk.

Der bisherige Budgetsatz kann nach den Rechnungsergebnissen von 3,141 fl. auf 3,000 fl. herabgesetzt werden, wenn auch dem höhern Personalstand Rechnung getragen wird.

§. 6. Für Zimmer-, Küchen-, Speis- und Trinkgeräthe.

Rechnungsdurchschnitt.

§. 9. Reinigungskosten.

Statt der bisherigen 2,373 fl. wurden wegen des höhern Personalstandes 2,400 fl. aufgenommen.

§. 11. Belohnungen und Geschenke.

Neuestes Rechnungsergebniß.

§. 13. Besoldungen.

Der wirkliche Aufwand beträgt dermalen 2,700 fl., somit 200 fl. weniger als der bisherige Budgetsatz.

§. 14. Gehalte.

Für den ersten Assistenzarzt, welcher schon längere Zeit nur einen Gehalt von 700 fl. bezieht, wurde wiederholt eine Zulage von 100 fl. aufgenommen, da dieser Bedienstete wegen der fortwährenden Vermehrung des Kranken-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

standes so sehr in Anspruch genommen ist, daß ihm zur Privatpraxis wenig Zeit erübrigt und es einem Siechenhausarzte ohnehin schwer fällt, eine Privatpraxis zu erlangen.

Dem katholischen Hausgeistlichen wurde bei seiner Anstellung neben seiner Besoldung noch ein Funktionsgehalt von 325 fl. für die Pastoration in der polizeilichen Verwahrungsanstalt und in der Heil- und Pflegeanstalt verliehen, wovon erstere 150 fl. und letztere 175 fl. bezahlte.

Nach Verlegung der polizeilichen Verwahrungsanstalt stellte der katholische Hausgeistliche den Antrag, den ihm bei seiner Anstellung zugesicherten Funktionsgehalt von 325 fl. ganz auf die Heil- und Pflegeanstalt zu übernehmen, welchem Gesuch auch nach höchster Staatsministerialentschließung vom 19. Januar 1855, Nr. 66, willfahrt wurde.

Die Zahl der Wärter und Wärterinnen betrug nach dem letzten Budget 37 für 370 Kranke. Nach diesem Verhältniß sind für 400 Kranke 40 Wärter und Wärterinnen erforderlich, und es sind deshalb 2 Wärter und 1 Wärterin weiter in Rechnung gebracht worden.

Endlich wurde der bisher hier verrechnete Gehalt des Gärtners auf den §. 3 der Lasten und Verwaltungskosten übertragen.

Zu Personalzulagen und Remunerationen wurden früher für 37 Bedienstete 600 fl. bewilligt. Die Zahl der Bediensteten ist aber mittlerweile auf 53 angewachsen, weshalb man den Fond zu Personalzulagen und Remunerationen um 200 fl. erhöht hat.

Der Aufwand für Gehalte berechnet sich hiernach wie folgt:

	Anschlag für			Baar Geld.	Summe.
	Kost.	Wohnung	Holz, Licht Wasche und Arznei.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1r Assistenzarzt	—	—	—	800	800
2r Assistenzarzt	130	35	35	300	500
2 Hausgeistliche zu 175 fl. und 325 fl.	—	—	—	500	500
1 Lehrer.	90	—	—	10	100
1 Buchhalter	—	—	—	665	665
1 Kanzleigehülfe	90	29	29	237	385
1 Kanzleidiener	72	29	29	170	300
1 Thorwart	90	29	29	152	300
1 Oberwärter	90	35	35	340	500
22 Wärter 72 + 2 × 29 + 170 = 300 fl. . . .	1,584	638	638	3,740	6,600
1 Oberwärterin	60	35	35	170	300
18 Wärterinnen 60 + 2 × 29 + 112 = 230 fl.	1,080	522	522	2,016	4,140
1 Kirchendiener	—	—	—	20	20
Zu Personalzulagen und Remunerationen.	—	—	—	800	800
zusammen . .	3,286	1,352	1,352	9,920	15,910

Bei den §§. 1, 2, 7, 8, 10, 12, 15, 16 sind die bisherigen Sätze beibehalten worden.

6. IV.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichung.

	Nach dem Budget für 1855 (für 370 Köpfe).		Nach dem vorliegenden Entwurf (für 400 Köpfe).	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der eigentliche Staatsaufwand beträgt jährlich	69,679	—	73,692	—
Durch die Einnahmen werden nach Abzug der Lasten hievon gedeckt .	39,078	—	37,535	—
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen im Ganzen	30,601	—	36,157	—
und für einen Kopf	82	42	90	23
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen der Kranken und der unterstützungspflichtigen Gemeinden und Fonds sind angenommen im Ganzen zu	34,988	—	33,000	—
mithin auf den Kopf zu	94	33	82	30

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 10.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

§.	1856. fl.	1857. fl.
1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	4,000	4,000
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	110	110
3. Verpflegungskosten	50,160	50,160
4. Heilkosten	6,000	6,000
5. Aufwand für Kleidungsstücke	8,000	8,000
6. Aufwand für Bettwerk und Leibweißzeug	4,400	4,400
7. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	2,530	2,530
8. Heizungskosten	5,184	5,184
9. Beleuchtungskosten	2,668	2,668
10. Reinigungskosten	2,850	2,850
11. Kirchen- und Schulbedürfnisse	188	188
12. Belohnungen und Geschenke	1,000	1,000
13. Transport- und Beerdigungskosten	250	250
14. Besoldungen	7,000	7,000
15. Gehalte	25,545	25,545
16. Bureaubedürfnisse	450	450
17. Visitations- und Sturzkosten	80	80
Summe	120,415	120,415

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Der Krankenstand wurde nach der der Begründung der Einnahme vorangeschickten Erörterung zu 440 Köpfen angenommen.

§. 1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt zwar 5,220 fl.; man wird jedoch versuchen, mit dem bisherigen Budgetsatze von 4,000 fl. auszureichen.

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten.

Nach den Erörterungen zu §. 3 der Einnahme sind die Verpflegungskosten zu 114 fl. per Kopf anzunehmen, sie berechnen sich somit für 440 Köpfe auf 50,160 fl.

§. 4. Heilkosten.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt bei 437 Köpfen 6,000 fl., welche Summe daher auch für den Personalstand von 440 Köpfen genügen wird.

§. 5. Aufwand für Kleidungsstücke.

Es beträgt zwar der Rechnungsdurchschnitt 8,818 fl., man glaubt jedoch, daß mit der Summe von 8,000 fl. auszureichen sein wird.

§. 6. Aufwand für Bettwerk und Leibweißzeug.

Den in die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim transferirten 90 Kranken wurden 70 Betten mitgegeben, welche wieder ersetzt werden müssen, da der Krankenstand wieder auf die frühere Höhe angestiegen ist. Gleichwohl glaubt man mit dem Rechnungsdurchschnitt von 4,400 fl. auszureichen.

§. 7. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe.

Im letzten Budget sind per Kopf 5 fl. 45 kr. genehmigt, welche Summe man beibehalten und hiernach für 440 Köpfe 2,530 fl. in den Voranschlag aufgenommen hat, obwohl der Rechnungsdurchschnitt sich auf 2,800 fl. belauft.

§. 8. Heizungskosten.

Rechnungsdurchschnitt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 10. Reinigungskosten.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt ohne die Gehalte	1,797 fl. 58 kr.
dazu die Gehalte für 6 Waschmädchen	1,048 „ — „
zusammen .	2,845 fl. 58 kr.

Hiernach wurden rund 2,850 fl., somit 6 fl. 28 kr. per Kopf aufgenommen.

Das letzte Budget genehmigte 6 fl. 50 kr. per Kopf.

§. 12. Belohnungen und Geschenke.

Wegen der größern Anzahl Pfleglinge hat man den Budgetsatz von 950 fl. wieder auf die früher bewilligte Summe von 1,000 fl. erhöht.

§. 13. Transport- und Beerdigungskosten.

Rechnungsdurchschnitt.

§. 14. Besoldungen.

Zu dem Effektivetat von 6,600 fl. hat man weitere 400 fl. aufgenommen, um dem Direktor der Anstalt einen Funktionsgehalt bewilligen zu können.

Derselbe wird nämlich durch seine Stellung als Vorstand der Anstalt zu außergewöhnlichen Ausgaben veranlaßt, wofür die Besoldung nicht bemessen ist.

Ueberdies ist der Direktor in seiner Besoldung noch geringer gestellt, als die Direktoren ähnlicher auswärtiger Anstalten und es ist daher billig, demselben durch Verwilligung eines angemessenen Funktionsgehaltes die gebührende Aufbesserung zu Theil werden zu lassen.

§. 15. Gehalte.

Der Gehalt des Verwaltungsgehülfen soll von 450 fl. auf 550 fl. erhöht werden, da derselbe sowohl hinsichtlich seines Fleißes als seiner Brauchbarkeit gleich ausgezeichnet ist.

Wegen der größern Krankenzahl soll die Zahl der Wärter und Wärterinnen von 48 auf 52 erhöht werden, was dem bisherigen Verhältniß der Wärterzahl zur Krankenzahl entspricht.

Der Gehalt des Gärtners wurde auf den Etat der Oekonomie übertragen.

Der Bedarf berechnet sich hiernach wie folgt:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Anschlag für			Baares Geld.	Summe.
	Kost.	Wohnung	Holz, Licht, Wasche, Arzt und Arznei.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1 Evangelischer Geistlicher	—	—	—	1,200	1,200
1 Katholischer Geistlicher	—	—	—	1,200	1,200
1 Musiklehrer (zugleich Organist)	—	—	—	600	600
3 Assistenzärzte	390	105	105	1,500	2,100
1 Buchhalter	130	35	35	500	700
1 Direktionsgehilfe	—	—	—	500	500
1 Scribent	—	—	—	550	550
2 Oberwärter zu 90 fl. + 2 × 35 fl. + 340 fl. .	180	70	70	680	1,000
18 Wärter zu 72 fl. + 2 × 29 fl. + 170 fl. . .	1,296	522	522	3,060	5,400
10 Wärter zu 72 fl. + 2 × 29 fl. + 132 fl. . .	720	290	290	1,320	2,620
2 Oberwärterinnen zu 60 fl. + 2 × 35 fl. + 170 fl.	120	70	70	340	600
15 Wärterinnen zu 60 fl. + 2 × 29 fl. + 112 fl.	900	435	435	1,680	3,450
9 Wärterinnen zu 60 fl. + 2 × 29 fl. + 80 fl. .	540	261	261	720	1,782
1 Weißzeugbeschließerin	60	29	29	112	230
1 Mechaniker	72	29	29	170	300
1 Heizer	72	29	29	170	300
1 Kanzleidiener	72	29	29	170	300
1 Thorwart	72	29	29	170	300
1 Wächter am äußern Thor	72	29	29	170	300
1 Gebietsnachtwächter	72	29	29	170	300
1 Brunnenmeister	—	29	—	271	300
73. Für Personalzulagen an einzelne Diener und zur Besserstellung der ältern erprobten Wärter, wie bisher	—	—	—	1,513	1,513
zusammen .	4,768	2,020	1,991	16,766	25,545

Für die §§. 2, 9, 11, 16 und 17 sind die bisherigen Budgetsätze beibehalten worden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichung.

	Nach dem Budget von 1855 (für 380 Köpfe).		Nach dem vorliegenden Entwurf (für 440 Köpfe).	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der eigentliche Staatsaufwand beträgt jährlich	110,971	—	120,415	—
Durch die Einnahmen werden nach Abzug der Lasten hievon gedeckt .	78,990	—	92,114	—
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen im Ganzen	31,981	—	28,301	—
und für einen Kopf	84	9	64	19
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen der Kranken und der unterstützungspflichtigen Gemeinden und Fonds sind angenommen im Ganzen jährlich zu	68,261	—	80,790	—
mithin auf den Kopf	179	38	183	37

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 11.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. XVII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
§.		
1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	1,300	1,300
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	145	145
3. Verpflegungs- und Heilkosten	25,500	25,500
4. Aufwand für Kleidungsstücke	3,820	3,820
5. Aufwand für Bettwerk	400	400
6. Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	190	190
7. Bewachungs- und Strafrequisiten	25	25
8. Heizungskosten	1,700	1,700
9. Beleuchtungskosten	1,000	1,000
10. Reinigungskosten	2,510	2,510
11. Kirchen- und Schulbedürfnisse	75	75
12. Transport- und Beerdigungskosten	50	50
13. Besoldungen	1,400	1,400
14. Gehalte	7,949	7,949
15. Bureaubedürfnisse der Verwaltung	140	140
16. Visitations- und Sturzkosten	160	160
17. Sonstige Ausgaben	620	620
Summe	46,984	46,984

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Dem Voranschlag wird, wie in der Einleitung zur Begründung der Einnahmen näher erörtert ist, ein Personalstand von 300 Köpfen zu Grunde gelegt.

§. 1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke.

Der bisherige Budgetsatz von 1,000 fl. wurde auf 1,300 fl. erhöht, da bei dem großen Umfang der Gebäulichkeiten zu Kislau der Aufwand sich auf diesen Betrag steigern wird.

§. 2. Aufwand gegen Feuersgefahr.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten.

Im Jahr 1852 bezog die Anstalt die Kost noch von der Siechenanstalt, und erst vom Jahr 1853 an wurde die Kost durch einen Akkordanten geliefert. Es können hiernach dem Voranschlag nur die Rechnungsergebnisse der Jahre 1853 und 1854 zu Grund gelegt werden. Nach diesen betrug der Aufwand für Kost, Brod und Extraverordnungen per Kopf 87 fl. 25 kr.

In der Voraussetzung, daß die Preise noch etwas heruntergehen, werden per Kopf 85 fl., sonach für 300 Köpfe 25,500 fl. aufgenommen.

§. 4. Aufwand für Kleidungsstücke.

Nach dem Rechnungsdurchschnitt beträgt der Aufwand per Kopf 12 fl. 44 kr., für 300 Köpfe sind sonach 3,820 fl. erforderlich.

§. 5. Aufwand für Bettwerk.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 6. Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 89 fl. 42 kr., und es wird sonach für den erhöhten Personalstand der bisherige Budgetsatz mit 190 fl. genügen.

§. 7. Bewachungs- und Strafrequisiten.

Wegen des größern Personalstandes werden statt der bisherigen 15 fl. nun 25 fl. aufgenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 8. Heizungskosten.

Der bisherige Budgetsatz von 1,300 fl., welcher mit dem Rechnungsergebniß nahezu übereinstimmt, ist für die Folge nicht mehr zureichend, da die geräumigen Lokalitäten zu Kislau mehr Brennmaterial erfordern, als jene zu Pforzheim. Sodann wohnen zu Kislau auch die Familien der Aufseher in der Anstalt, während solche zu Pforzheim auswärts wohnten und nur die Aufseher für ihre Person Wohnung in der Anstalt hatten. Es ist daher auch der Holzbedarf der Aufseher zu Kislau größer als in Pforzheim.

Was aber hauptsächlich den Aufwand steigert, ist der Umstand, daß zu Pforzheim meist Tannenholz verbraucht wurde, wovon das Klafter auf ungefähr 7 fl. zu stehen kam, solches aber in der Nähe von Kislau nicht zu erhalten ist, und das Buchenholz einen weit größern Kostenaufwand erfordert.

Aus diesen Gründen wird künftig für Brennmaterial die Summe von jährlichen 1,700 fl. erforderlich sein.

§. 9. Beleuchtungskosten.

Hiefür werden statt bisheriger 650 fl. für die Jahre 1856 und 1857 je 1,000 fl. in Ansatz gebracht, da bereits für das Jahr 1854, welches nur einen Theil der Beleuchtungskosten in sich schließt, der Aufwand sich schon auf 835 fl. 9 kr. belief, und hiernach der Aufwand in Kislau für ein volles Jahr sich noch höher belaufen wird.

Die Vermehrung des Personalstands wird überdies die Benützung weiterer Räumlichkeiten nothwendig machen, und daher der Aufwand für Beleuchtung voraussichtlich die Summe von jährlichen 1,000 fl. erreichen.

§. 10. Reinigungskosten.

Nach dem Rechnungsdurchschnitt belief sich der Aufwand per Kopf auf 8 fl. 22 kr., für 300 Köpfe werden hiernach 2,510 fl. erforderlich sein.

§. 11. Kirchen- und Schulbedürfnisse.

Mit Rücksicht auf den höhern Personalstand wurden zu bisherigen 50 fl. weitere 25 fl. in den Voranschlag aufgenommen.

§. 12. Transport- und Beerdigungskosten.

Auch hier wurden aus gleichem Grunde 50 fl. statt bisheriger 42 fl. aufgenommen.

§. 13. Besoldungen.

Der Budgetsatz ist mit Rücksicht auf eine angemessene Erhöhung der Besoldung des Vorstandes der Anstalt von 1,200 fl. auf 1,400 fl. gesteigert worden.

§. 14. Gehalte.

Der dem Budget für 1854 und 1855 zu Grunde liegende Gehaltsetat erleidet folgende Aenderungen:

1. In Betracht der größern Anzahl von Gefangenen ist die Erhöhung des Gehaltes des Hausarztes von 200 fl. auf 300 fl. nicht zu umgehen.

2. Der für die Strafanstalten in Bruchsal angestellte evangelische Geistliche hat auch die Seelsorge in Kislau übernommen, wofür ihm incl. der Reisekostenvergütung ein Aversum von 420 fl. zugewiesen wurde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Funktionsgehalt des katholischen Geistlichen von Mingolsheim mußte schon im vorigen Jahre von 175 fl. auf 215 fl. erhöht werden, und eine weitere Erhöhung bis zu dem Betrage von 300 fl. wird in Folge der Vermehrung der Gefangenen nicht zu umgehen sein.

3. Eben so war der bisherige Gehalt des Hauslehrers zu Pforzheim mit 50 fl. unzureichend, da der neu angestellte Lehrer eine Belohnung von 80 fl. in Anspruch nahm. Mit Rücksicht auf die Personalvermehrung wird eine Erhöhung seines Gehaltes auf den Betrag von 100 fl. gerechtfertigt erscheinen.

4. Die bisherigen Gehalte des Kanzleidieners mit 150 fl., und für Besorgung des Thorwartdienstes mit 100 fl. fallen weg, da diese Dienste in Kislau von Aufsehern besorgt werden.

5. Für die 50 bis 60 weiblichen Gefangenen war bisher nur eine Aufseherin aufgestellt, was häufige Störungen verursachte, wenn dieselbe aus irgend einer Ursache aus dem Arbeitssaale zu entfernen sich genöthigt sah. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes und mit Rücksicht auf den in Aussicht stehenden größern Personalstand mußte eine zweite Aufseherin angestellt werden.

6. Bisher waren für 90 männliche Gefangene 7 Aufseher angestellt. Nach demselben Verhältniß wären für 200 Gefangene 14 Aufseher nothwendig; man wird jedoch versuchen, mit einer geringern Anzahl auszureichen und es wurden deshalb vorerst nur 4 weitere Aufseher in den Voranschlag aufgenommen.

7. Der bisherige Gehalt eines Kirchendieners mit 20 fl. ist in Kislau nicht erforderlich.

8. Als Gehalt des Aktuars des Verwaltungsraths wird nur der dermalige Aufwand mit 30 fl. in Rechnung gebracht.

9. Um dem Verwalter des neuen Männerzuchthauses die Besorgung der Verrechnung der polizeilichen Verwahrungsanstalt möglich zu machen, mußte die Zuchthausverwaltung einen weitern ständigen Gehülfen annehmen, dessen Gehalt zum Theil von der polizeilichen Verwahrungsanstalt bestritten werden muß. Die Verrechnungskosten mußten deshalb von 250 fl. auf 325 fl. erhöht werden.

10. Der Dienst erfordert, daß der Kostgeber auch den Aufsehern vertragsmäßig die Kost liefert. Das Aversum, welches unter den Gehalten der Aufseher für freie Kost begriffen ist, reicht nun aber nicht hin, den Kostgeber für die den Aufsehern zu reichende Kost zu befriedigen, und es muß deshalb der Mehrbetrag aus der Anstaltskasse aufgebessert werden, zu welchem Behufe 400 fl. aufgenommen worden sind.

11. Die Summe für Remunerationen wurde im Verhältniß der größern Personenzahl von 100 fl. auf 160 fl. erhöht.

Die Gehalte berechnen sich hiernach wie folgt:

	Anschlag für			Baares Geld.	Summe.
	Kost.	Wohnung	Holz, Licht, Wasche, Arzt und Arznei.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1 Hausarzt	—	—	—	300	300
1 Evangelischer Hausgeistlicher	—	—	—	420	420
1 Katholischer Hausgeistlicher	—	—	—	300	300
1 Hauslehrer	—	—	—	100	100
1 Verwaltungsgehilfe	90	29	29	302	450
1 Oberaufseher	—	35	35	500	570
6 Aufseher zu 72 + 2 × 29 + 253 fl.	432	174	174	1,518	2,298
5 Aufseher zu 72 + 2 × 29 + 200 fl.	360	145	145	1,000	1,650
1 Oberaufseherin	60	35	35	200	330
2 Aufseherinnen zu 60 + 2 × 29 + 140 fl.	120	58	58	280	516
Der Zuchthausverwaltung Bruchsal für den Verrechner und für Bureauaushilfe	—	—	—	325	325
1 Aktuar des Verwaltungsraths	—	—	—	30	30
Für Schreibaushilfe	—	—	—	100	100
Für Aufbesserung des Kostgeldes der Aufseher	—	—	—	400	400
Für Remunerationen	—	—	—	160	160
zusammen	1,062	476	476	5,935	7,949

Für die §§. 15, 16 und 17 sind die bisherigen Budgetsätze beibehalten worden.

Vergleichung.

	Nach dem Budget für 1854 u. 1855 (für 130 Köpfe).		Nach dem vorliegenden Entwurf (für 300 Köpfe).	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der eigentliche Staatsaufwand beträgt jährlich	24,462	—	46,984	—
Durch die Einnahmen werden nach Abzug der Lasten hievon gedeckt	8,823	—	19,448	—
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen im Ganzen	15,639	—	27,536	—
und für einen Kopf	120	18	91	47
Die Unterhaltungskostenbeiträge der unterstützungspflichtigen Gemeinden sind angenommen im Ganzen zu	3,820	—	8,000	—
mithin für den Kopf	29	23	26	40

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 12.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

Gewöhnlicher Etat.	1856. fl.	kr.	fl.	kr.	1857. fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wasser- und Straßenbau.								
§. A. Straßenbau.								
1. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten der Staatsstraßen	415,000	—			415,000	—		
2. Zuschüsse zu Verbesserung und Unterhaltung der wichtigeren Vizinalwege	100,000	—			100,000	—		
3. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister	24,334	—			24,334	—		
4. Beitrag zur Unterhaltung der Winterbahnen . . .	3,000	—			3,000	—		
Summe A. . .	. .	.	542,334	—	. .	.	542,334	—
B. Wasserbau.								
a. Rheinbau.								
5. Gewöhnliche Unterhaltung	337,000	—			337,000	—		
6. Gewöhnliche Neubauten								
7. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter	4,400	—			4,400	—		
			341,400	—			341,400	—
b. Binnenflußbau.								
8. Gewöhnliche Unterhaltung								
9. Gewöhnliche Neubauten	108,873	—			108,873	—		
10. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter.	2,289	—			2,289	—		
			111,162	—			111,162	—
Summe B. . .	. .	.	452,562	—	. .	.	452,562	—
11. C. Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen	12,000	—			12,000	—		
			12,000	—			12,000	—
Summe B. und C. . .	. .	.	464,562	—	. .	.	464,562	—
Summe I. . .	. .	.	1,006,896	—	. .	.	1,006,896	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.				1857.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Eisenbahnbau.								
Der Aufwand dafür erscheint im außerordentlichen Budget.								
III. Vereinigte Administration.								
§. **A. Bezirksverwaltung.**								
12. Besoldungen	30,200	—			30,200	—		
Gehalte:								
13. a. ständige	4,240	—			4,240	—		
14. b. für vorübergehende Dienstaushilfe	4,628	—			4,628	—		
15. c. Reservefond für Voruntersuchungen	7,000	—			7,000	—		
16. Bureauaversen	4,430	—			4,430	—		
17. Voitureaversen	10,690	—			10,690	—		
18. Diäten und Reisekosten	14,000	—			14,000	—		
19. Verschiedene Ausgaben	10,700	—			10,700	—		
20. Verrechnungskosten	10,786	—			10,786	—		
		—	96,674	—		—	96,674	—
B. Centralverwaltung.								
21. Besoldungen	22,400	—			22,400	—		
22. Gehalte	4,173	—			4,173	—		
23. Bureaukosten	2,350	—			2,350	—		
24. Diäten und Reisekosten	3,473	—			3,473	—		
25. Verschiedene und zufällige Ausgaben	366	—			366	—		
		—	32,762	—		—	32,762	—
Summe III.			129,436	—			129,436	—
Hiezu „ I.			1,006,896	—			1,006,896	—
Hauptsumme			1,136,332	—			1,136,332	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Straßenbau.

§. 1. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten der Staatsstraßen.
§. 2. Zuschüsse zu Verbesserung und Unterhaltung der wichtigeren Vizinalwege.

Der Betrieb der Eisenbahnen im Inlande und in unseren Nachbarstaaten hat bekanntlich auf die Frequenz der Straßen einen bedeutenden Einfluß geübt; Staatsstraßen, an deren Stelle die Eisenbahn als Hauptverkehrsmittel getreten ist, besitzen jetzt nur noch die Eigenschaft als Verbindungswege der einzelnen Ortschaften, während dagegen manche Vizinalstraßen als Zufuhrwege zu den Eisenbahnen von solcher Bedeutung für den größeren Verkehr sind, daß eine Betheiligung des Staates bei deren Verbesserung und Unterhaltung als wohlbegründet erscheinen muß.

Wenn dessenungeachtet den seit Jahren vielfach wiederholten Bitten der Gemeinden um Aufnahme solcher Wege in den Staatsstraßenverband oder wenigstens um Unterstützung zu Bestreitung des gesteigerten Unterhaltungsaufwandes nur in letzterer Beziehung und nur in wenigen Fällen entsprochen wurde, so beruht dies darauf, daß man vergebens hoffte, durch Ermäßigung der Unterhaltungskosten für die weniger frequenten Staatsstraßen die Mittel zur Unterstützung der wichtigeren Vizinalwege zu gewinnen.

Der Aufwand für die Unterhaltung der mit der Eisenbahn parallel laufenden Straßen hat sich zwar seit 1839 um den Betrag von ungefähr 80,000 fl. per Jahr vermindert, es sind aber seit jener Zeit gegen 50 Stunden weitere, größtentheils neu erbaute und schwierig zu unterhaltende Straßen in den Verband aufgenommen worden, deren Unterhaltungsaufwand in Verbindung mit dem gesteigerten Bedürfnisse für jene Straßen, deren Frequenz sich steigerte, die erwähnte Erübrigung fast ganz in Anspruch nimmt.

Sollte deshalb ohne Erhöhung des Budgetsatzes für Straßenunterhaltung den dringendsten Bedürfnissen entsprochen werden, so erübrigt nichts, als entweder durch ein neues Straßengesetz einen Theil des Unterhaltungsaufwandes sämmtlicher Staatsstraßen auf die betreffenden Gemeinden zu überwälzen, oder aber durch Ausscheidung aller im Laufe der Zeit zu geringerer Wichtigkeit heruntergesunkenen Straßen aus dem Verbande, die Mittel zu Beiträgen für Verbesserung und Unterhaltung der wichtigeren Vizinalwege zu gewinnen.

Die großherzogliche Regierung glaubte das letztere Mittel wählen zu müssen; sie wurde hiezu hauptsächlich durch die Betrachtung bestimmt, daß dermalen, wo der Eisenbahnbau noch nicht als beendigt anzusehen ist, und daher für die Verkehrsverhältnisse vieler Straßen noch bedeutende Aenderungen in Aussicht stehen, und wo so viele Orte schon mit kaum erschwinglichen Gemeindeumlagen belastet sind, der geeignete Zeitpunkt nicht vorliege, den Gemeinden einen Theil des gesammten Unterhaltungsaufwandes der Staatsstraßen mittelst Gesetzes zur Last zu setzen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben deshalb durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Juli 1855 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die minder wichtigen Staatsstraßen, welche eine Gesammtlänge von ungefähr 156 Stunden besitzen, aus dem Staatsstraßenverbande ausgeschieden werden.

Diese Straßen erforderten in neuerer Zeit noch einen jährlichen Unterhaltungsaufwand von ungefähr 135,000 fl., um welchen Betrag die bisherige Dotation für Staatsstraßenunterhaltung im Betrag von 550,000 fl. gemindert werden kann, und weshalb für diesen Zweck nur 415,000 fl. in das Budget aufgenommen erscheinen.

Von den verfügbaren 135,000 fl. werden 100,000 fl. für Zuschüsse zu Verbesserungen und Unterhaltung der wichtigeren Vizinalstraßen in Anspruch genommen.

Ueber die Verwendung dieser Summe soll den Ständen nach Ablauf der Budgetperiode Nachweisung gegeben werden.

§. 3. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister.

Der bisherige Budgetsatz wurde hier wieder beibehalten, da es in der Absicht liegt, die wichtigeren Vizinalstraßen durch die Straßenmeister beaufsichtigen zu lassen, in welchem Falle eine Reduktion dieses Personals nicht zulässig erscheint.

Binnenflußbau.

§. 10. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter.

Behufs der strengeren Handhabung der Floßordnung auf der Kinzig wurden besondere Floßaufseher bestellt, die in Rücksicht darauf, daß die Vernachlässigung der Ordnung bei eintretendem Hochwasser für Brücken- und Uferbauten große Nachtheile zur Folge haben können, ihre Belohnung aus vorstehender Position zusammen im Betrag von 310 fl. jährlich beziehen. Da der bisherige Budgetsatz von 1,979 fl. keine Ueberschüsse gewährt, aus welchen diese neue Last bestritten werden konnte, so mußte die Position auf 2,289 fl. jährlich erhöht werden.

Bezirksverwaltung.

§. 12. Besoldungen.

Dem bisherigen Budgetsatz von 29,600 fl. jährlich sind 600 fl. beigeschlagen, um einigen Beamten die wohlverdienten Zulagen gewähren zu können.

Für alle übrigen Positionen dieses Budgets sind die bisherigen Sätze beibehalten worden.

Karlsruhe im August 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 13.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
§.		
1. Zugskosten	1,210	1,210
2. Diäten und Reisekosten	4,430	4,430
3. Commissions- und Prozeßkosten wegen Ablösung von Pfarr- und Schulzehnten	5,300	5,300
4. Für außerordentliche Unglücksfälle	3,000	3,000
5. Für Medaillen	200	200
6. Estafetten- und Telegraphenkosten	100	100
7. Verschiedene Ausgaben	3,000	3,000
Summe	17,240	17,240

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

§§. 1 und 2.

Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.

§. 3. Commissions- und Prozeßkosten wegen Ablösung der Pfarr- und Schulzehnten.

Auch hier wurde das Ergebniß des dreijährigen Rechnungsdurchschnitts aufgenommen, da nach den Vorträgen der beiden Oberkirchenräthe in nächster Zeit eine Minderung des dermaligen Aufwandes nicht zu erwarten steht.

§§. 4 bis 6.

Bisherige Budgetsätze.

§. 7. Verschiedene Ausgaben.

Da wegen Ablebens des Bergraths Dr. Schüler die bisher an denselben zu entrichtende Leibrente von 1,750 fl. vom Beginn des Rechnungsjahres 1856 an nicht mehr zu zahlen ist, so hat man den Budgetsatz wieder auf die frühere Summe von 3,000 fl. herabgesetzt.

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Effektiv-Etat im Oktober 1855.

		Betrag der Besoldungen.
		fl.
	Tit. I. Ministerium.	
1	Ministerialchef	6,000
1	Ministerialdirektor.	3,500
7	Kollegialmitglieder: 1 zu 1,600 fl., 2 zu 1,800 fl., 2 zu 2,200 fl., 1 zu 2,500 fl. und 1 zu 2,600 fl.	14,700
12	Kanzleibeamte: 1 Oberrevisor zu 1,300 fl.; 2 Revisoren: 1 zu 1,300 fl. und 1 zu 1,200 fl.; 3 Sekretäre: 1 zu 1,200 fl., 2 zu 800 fl.; 3 Registratoren: 1 zu 1,400 fl., 1 zu 1,000 fl., 1 zu 900 fl.; 1 Expeditor zu 1,400 fl.; 2 Kanzlisten: 1 zu 800 fl., 1 zu 700 fl.	12,800
21		37,000
	Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath.	
1	Direktor	3,000
6	Kollegialräthe: 1 zu 1,500 fl., 1 zu 1,600 fl., 2 zu 2,000 fl., 1 zu 2,500 fl., 1 zu 2,600 fl.	12,200
9	Kanzleibeamte: 5 Revisoren: 3 zu 1,150 fl., 2 zu 1,200 fl.; 1 Sekretär zu 900 fl.; 2 Registratoren: 1 zu 1,000 fl., 1 zu 1,200 fl.; 1 Expeditor zu 800 fl.	9,750
16		24,950
	Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath.	
1	Direktor	3,000
7	Kollegialräthe: 1 zu 1,400 fl., 1 zu 1,800 fl., 3 zu 2,000 fl., 2 zu 2,200 fl.; 1 Kollegial-Assistent zu 800 fl.	14,400
13	Kanzleibeamte: 1 Oberrechnungsrath zu 1,600 fl.; 4 Revisoren: 1 zu 800 fl., 1 zu 900 fl., 1 zu 1,000 fl., 1 zu 1,200 fl.; 1 Revisionsgehilfe zu 900 fl.; 2 Sekretäre zu 1,100 fl.; 3 Registratoren: 1 zu 800 fl., 1 zu 1,100 fl., 1 zu 1,200 fl.; 1 Expeditor zu 1,200 fl.; 1 Kanzlist zu 700 fl.	13,600
21		31,000

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
		fl.
	Tit. IV. Sanitätskommission.	
1	Direktor	1,800
3	Räthe: 1 zu 200 fl., 1 zu 400 fl., 1 zu 1,400 fl.	2,000
2	Kanzleibeamte: 1 Sekretär zu 900 fl., 1 Kanzlist zu 700 fl.	1,600
6		5,400
	Tit. V. Generallandesarchiv.	
1	Geheimer Archivar und Direktor	2,600
2	Kollegialmitglieder: 1 zu 1,400 fl., 1 zu 2,000 fl.	3,400
3	Kanzleibeamte: 2 Registratoren: 1 zu 1,600 fl. einschließlich 200 fl. Funktionsgehalt, 1 zu 1,200 fl.; 1 Kanzlist zu 800 fl.	3,600
6		9,600
	Tit. VI. Kreisregierungen.	
4	Direktoren: 3 zu 3,500 fl., 1 zu 4,000 fl.	14,500
23	Kollegialmitglieder: 3 geheime Regierungsräthe zu 2,200 fl.; 17 Regierungsräthe: 1 zu 1,200 fl., 5 zu 1,400 fl., 2 zu 1,600 fl., 2 zu 1,800 fl., 4 zu 2,000 fl., 3 zu 2,200 fl.; 3 Assessoren: 1 zu 1,000 fl., 2 zu 1,200 fl.	39,600
46	Kanzleibeamte: 19 Revisoren: 2 zu 900 fl., 4 zu 1,000 fl., 3 zu 1,100 fl., 10 zu 1,200 fl.; 1 Revisionsgehülfe zu 800 fl.; 11 Sekretäre: 1 zu 600 fl., 1 zu 800 fl., 4 zu 1,000 fl., 2 zu 1,200 fl., 1 zu 1,400 fl., 2 zu 1,600 fl.; 11 Registratoren: 2 zu 800 fl., 1 zu 900 fl., 5 zu 1,000 fl., 1 zu 1,100 fl., 2 zu 1,200 fl.; 4 Expeditoren: 1 zu 800 fl., 2 zu 1,000 fl., 1 zu 1,200 fl.	49,300
73		103,400

Effektiv-Etat der einzelnen Kreisregierungen.

I. Seekreisregierung.

1	Direktor	3,500
5	Kollegialbeamte: 5 Regierungsräthe: 1 zu 1,200 fl., 1 zu 1,400 fl., 2 zu 1,600 fl., 1 zu 2,200 fl.	8,000
9	Kanzleibeamte: 3 Revisoren: 2 zu 1,000 fl., 1 zu 1,100 fl.; 3 Sekretäre: 2 zu 1,000 fl., 1 zu 1,600 fl.; 2 Registratoren zu 1,000 fl.; 1 Expeditor zu 800 fl.	9,500
15		21,000

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
		fl.
	II. Oberrheinkreisregierung.	
1	Direktor	3,500
6	Kollegialbeamte: 1 geheimer Regierungsrath zu 2,200 fl.; 3 Regierungsräthe: 2 zu 1,400 fl., 1 zu 1,800 fl., 1 zu 2,000 fl., 1 Assessor zu 1,000 fl.	9,800
12	Kanzleibeamte: 4 Revisoren: 1 zu 1,000 fl., 3 zu 1,200 fl., 1 Revisionsgehilfe zu 800 fl.; 3 Sekretäre: 2 zu 1,000 fl., 1 zu 1,600 fl.; 3 Registratoren: 1 zu 800 fl., 1 zu 900 fl., 1 zu 1,200 fl.; 1 Expeditor zu 1,000 fl., ...	12,900
19		26,200
	III. Mittelrheinkreisregierung.	
1	Direktor	4,000
6	Kollegialbeamte: 1 geheimer Regierungsrath zu 2,200 fl.; 3 Regierungsräthe: 1 zu 1,400 fl., 2 zu 2,000 fl.; 2 Assessoren zu 1,200 fl.	10,000
13	Kanzleibeamte: 7 Revisoren: 1 zu 1,000 fl., 1 zu 1,100 fl., 5 zu 1,200 fl.; 2 Sekretäre: 1 zu 800 fl., 1 zu 1,400 fl.; 3 Registratoren: 1 zu 800 fl., 1 zu 1,000 fl., 1 zu 1,100 fl., 1 Expeditor zu 1,200 fl.	14,400
20		28,400
	IV. Unterrheinkreisregierung.	
1	Direktor	3,500
6	Kollegialbeamte: 1 geheimer Regierungsrath zu 2,200 fl.; 5 Regierungsräthe: 1 zu 1,400 fl., 1 zu 1,800 fl., 1 zu 2,000 fl., 2 zu 2,200 fl.	11,800
12	Kanzleibeamte: 5 Revisoren: 2 zu 900 fl., 1 zu 1,100 fl., 2 zu 1,200 fl.; 3 Sekretäre: 1 zu 600 fl., 2 zu 1,200 fl.; 3 Registratoren: 2 zu 1,000 fl., 1 zu 1,200 fl.; 1 Expeditor zu 1,000 fl.	12,500
19		27,800
	Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.	
	a. Justizbeamte.	
2	Beamte der ersten Abtheilung über 1,600 fl.: 1 zu 1,700 fl., 1 zu 1,800 fl.	3,500
38	Beamte der zweiten Abtheilung über 1,000 fl.: 10 zu 1,100 fl., 7 zu 1,200 fl., 9 zu 1,300 fl., 10 zu 1,400 fl., 1 zu 1,500 fl., 1 zu 1,600 fl.	48,200
44	Beamte der dritten Abtheilung bis 1,000 fl. einschließlich: 15 zu 800 fl., 19 zu 900 fl., 10 zu 1,000 fl.	39,100
84		90,800

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
		fl.
	b. Verwaltungsbeamte.	
39	Beamte der ersten Abtheilung über 1,600 fl.: 9 zu 1,700 fl., 14 zu 1,800 fl., 5 zu 1,900 fl., 7 zu 2,000 fl., 3 zu 2,200 fl., 1 zu 2,400 fl.	73,000
36	Beamte der zweiten Abtheilung über 1,000 fl.: 7 zu 1,200 fl., 3 zu 1,300 fl., 6 zu 1,400 fl., 8 zu 1,500 fl., 12 zu 1,600 fl.	51,900
7	Beamte der dritten Abtheilung bis 1,000 fl. einschließlich: 2 zu 600 fl., 2 zu 800 fl., 1 zu 900 fl., 2 zu 1,000 fl.	5,700
82		130,600
	c. Sanitätsbeamte.	
74	Amtsärzte: nämlich 31 zu 500 fl., 22 zu 600 fl., 13 zu 700 fl., 6 zu 800 fl., 1 zu 1,000 fl., 1 zu 1,250 fl.	44,850
80	Amtschirurgen: nämlich 1 zu 137 fl. 30 kr., 38 zu 180 fl., 15 zu 220 fl., 13 zu 260 fl., 7 zu 260 fl. 30 kr., 1 zu 280 fl., 1 zu 300 fl., 3 zu 300 fl. 30 kr., 1 zu 340 fl. . . .	17,302
154		62,152
	Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.	
1	Commandeur	3,000
4	Divisionäre: 2 zu 1,200 fl., 1 zu 1,600 fl., 1 zu 2,000 fl.	6,000
1	Stabsquartiermeister	1,800
6		10,800
	Tit. XII. Landwirthschaft.	
	Landesgestüt.	
1	Stallmeister	1,400
1	Verrechner (von 1,100 fl. dem Etat des Landesgestüts angehörend)	300
2		1,700
	Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.	
1	dirigirender Arzt	1,700
1	Verwalter	1,000
2		2,700

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
		fl.
	Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.	
1	Direktor (Arzt)	2,400
1	Medizinalrath	1,600
1	Physikus	1,400
1	Verwalter	1,200
4		6,600
	Tit. XVII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.	
1	Verwalter	1,200
	Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.	
	a. Centralverwaltung.	
1	Direktor (unbesetzt)	3,000
6	Kollegialbeamte: 1 zu 2,400 fl., 2 zu 2,200 fl., 1 zu 2,000 fl., 1 zu 1,600 fl., 1 zu 1,000 fl.	11,400
7	Kanzleibeamte: 2 Revisoren: 1 zu 1,200 fl., 1 zu 1,300 fl., 1 Revident zu 800 fl., 1 Sekretär zu 1,200 fl.; 1 Registrator zu 800 fl., 1 Obergeometer zu 1,200 fl., 1 Expeditor zu 900 fl.	7,400
14		21,800
	b. Bezirksverwaltung.	
15	Inspektoren: 1 zu 1,100 fl., 3 zu 1,200 fl., 2 zu 1,300 fl., 3 zu 1,400 fl., 3 zu 1,600 fl., 1 zu 1,700 fl., 2 zu 1,800 fl.	21,600
9	Ingenieure: 6 zu 800 fl., 2 zu 1,000 fl., 1 zu 1,200 fl.	8,000
24		29,600

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zusammenstellung.

			Betrag der Besoldungen. fl.
Tit.	I.	Ministerium	37,000
"	II.	Evangelischer Oberkirchenrath	24,950
"	III.	Katholischer Oberkirchenrath	31,000
"	IV.	Sanitätskommission	5,400
"	V.	Generallandesarchiv	9,600
"	VI.	Kreisregierungen	103,400
"	VII.	Bezirksjustiz und Polizei:	
		a. Justizbeamte	90,800
		b. Verwaltungsbeamte	130,600
		c. Sanitätsbeamte	62,152
"	VIII.	Allgemeine Sicherheitspolizei	10,800
"	XII.	Landwirthschaft (Landesgestüt)	1,700
"	XV.	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	2,700
"	XVI.	Heil- und Pflegeanstalt Illenau	6,600
"	XVII.	Polizeiliche Verwahrungsanstalt	1,200
"	XVIII.	Wasser- und Straßenbau:	
		Centralverwaltung	21,800
		Bezirksverwaltung	29,600
		Hauptsumme	569,302

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Special-Budget

für

1856 und 1857.

Fünfte Abtheilung.

Finanz-Ministerium.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-Ministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

I. Kameraldomänenverwaltung.

	1856.	1857.
Einnahme.	fl.	fl.
§. Tit. I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.		
1. Aus Gebäuden	30,676	30,676
2. Aus Grundstücken	670,000	670,000
3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung	7,044	7,044
Summe Tit. I.	707,720	707,720
Tit. II. Aus Lehen und Berechtigungen.		
4. Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	13,699	13,699
5. Aus Waidrechten.	1,916	1,916
6. Aus Fischereien	3,595	3,595
7. Aus Brücken-, Fähr-, Floß- und Weggeldern	2,774	2,774
8. Aus sonstigen Berechtigungen.	237	237
Summe Tit. II.	22,221	22,221
Tit. III. An Zinsen.		
9. Vom Grundstock	420,328	420,328
10. Vom Betriebsfond	1,528	1,528
Summe Tit. III.	421,856	421,856
Tit. IV. Aus Naturalien.		
11. Erlös aus verkauften Naturalien	13,314	13,314
12. Gutschrift für abgegebene Naturalien	1,355	1,355
Summe Tit. IV.	14,669	14,669
Tit. V. Verschiedene Einnahmen.		
13. Tantiemen der Nebenkassen	12,484	12,484
14. Sonstige Einnahmen	5,931	5,931
Summe Tit. V.	18,415	18,415
Summe der Einnahmen	1,184,881	1,184,881

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.	1857.
Ausgabe.		
Lasten.		
§. Tit. I. Abgaben.		
1. Staatssteuern und Gemeindeumlagen	31,642	31,642
2. Brandversicherungsbeiträge	6,280	6,280
Summe Tit. I.	37,922	37,922
Tit. II. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen.		
3. Kompetenzen	270,000	270,000
4. Bauaufwand	70,000	70,000
5. Verschiedene Bedürfnisse	12,090	12,090
Summe Tit. II.	352,090	352,090
Tit. III. An Zinsen.		
6. Von Schuldigkeiten des Grundstocks	10,127	10,127
Tit. IV. Verschiedene Lasten.		
7. Bauaufwand aus besonderen Verhältnissen	20,000	20,000
8. Abgang und Nachlaß	10,812	10,812
9. Sonstige Lasten	13,112	13,112
Summe Tit. IV.	43,924	43,924
Tit. V. Für Naturalien.		
10. Auslagen für angekaufte Naturalien	250	250
11. Belastung für Naturalien-Einnahmen aus eigenen Gefällen	6,239	6,239
Summe Tit. V.	6,489	6,489
Summe der Lasten	450,552	450,552
Verwaltungsaufwand.		
Tit. VI. Aufwand der Centralverwaltung.		
12. Besoldungen	27,500	27,500
13. Gehalte	4,590	4,590
14. Bureauaufwand	2,400	2,400
15. Verschiedene Ausgaben	1,000	1,000
Summe Tit. VI.	35,490	35,490

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.	1857.
Ausgabe.	fl.	fl.
§. Tit. VII. Allgemeiner Aufwand für die Bezirksverwaltung.		
16. Besoldungen	39,750	39,750
17. Aufbesserung aus den Tantiemen der Nebenkassen	4,141	4,141
18. Gehalte der Gehülfen	27,660	27,660
19. Bureauaufwand	10,000	10,000
20. Verschiedene Ausgaben	2,689	2,689
Summe Tit. VII.	84,240	84,240
Tit. VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.		
21. Bauaufwand für Verwaltungsgebäude	26,500	26,500
22. Für Grundstücke und Gebäude ausschließlich des Bauaufwands	80,000	80,000
23. Für Lehen und Berechtigungen	1,056	1,056
24. Speicher- und Kellerkosten	1,654	1,654
25. Verschiedene Ausgaben	4,475	4,475
Summe Tit. VIII.	113,685	113,685
Summe des Verwaltungsaufwands	233,415	233,415
Summe der Lasten	450,552	450,552
Summe der Ausgaben	683,967	683,967
Abschluß.		
Einnahme	1,184,881	1,184,881
Ausgabe	683,967	683,967
Reine Einnahme	500,914	500,914

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

I. Allgemeine Vorbemerkung.

Das vorliegende Budget ist, wie die früheren, in der Weise bearbeitet, daß die meisten Paragraphen nach den Rechnungsergebnissen des Jahres 1854, jeweils ergänzt durch die Ergebnisse der Etatsrechnung II. a von 1855, oder nach dem neuesten Stande bemessen sind, und nur bei solchen der Durchschnitt der vorhergehenden Jahre gewählt wurde, bei welchen das Ergebniß der einzelnen Jahre zu schwankend ist.

Die Rubriken bleiben dieselben wie im Budget von 1854 und 1855.

II. Spezielle Bemerkungen.

Einnahme.

Tit. I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 1. Aus Gebäuden.

Im Budget von 1854/55 waren 30,994 fl. für das Jahr aufgenommen. Der wirkliche Ertrag belief sich

im Jahr 1852 auf . . 30,876 fl. 29 kr.
„ „ 1853 „ . . 31,668 „ 29 „
„ „ 1854 „ . . 30,659 „ 35 „

Der neueste Stand vom Jahr 1854 mit . . . . . 30,659 fl. 35 kr.
ist hier entscheidend.

Nach den von den Domänenverwaltungen erhobenen Nachweisungen ist für die Jahre 1856 und 1857 zu erwarten:

eine Vermehrung von . . . . . 1,023 fl. 35 kr.
eine Verminderung von . . . . . 1,007 „ 26 „

somit im Ganzen eine Vermehrung von . . . . . 16 „ 9 „

zusammen . . 30,675 fl. 44 kr.

welche Summe als Budgetsatz angenommen wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 2. Aus Grundstücken.

Das Budget für 1854 und 1855 enthält hier die Summe von jährlich . . . . . 670,000 fl. — kr.
Die Einnahme betrug 1852 . . . . . 673,549 fl. 51 kr.
1853 . . . . . 656,662 „ 33 „
1854 . . . . . 679,445 „ 42 „
und der Durchschnitt hieraus beträgt . . 669,886 „ 2 „

Nach der 1854r Rechnung waren verpachtet:

30,925 Mrg. 220 Rth. gegen Geld, im Ganzen zu . . . . . 372,961 fl. 9 kr.

3,753 „ 375 „ gegen Geld und Naturalien, und zwar:

in Geld	13,660 fl. 45 kr.	
„ Kernen und Waizen	217,000	Becher
„ Roggen und Molzer	105,239	„
„ Gerste	463,000	„
„ Spelz	1,604,039	„
„ Haber	458,597	„

In Selbstadministration stunden:

13,850 Mrg. 274 Rth. Wiesen, welche in den Jahren 1852, 1853, 1854 durchschnittlich ertrugen 216,708 fl. 39 kr.
96 „ 324 „ Reben nach dem gleichen Durchschnitt mit einem Jahresertrag von . . 6,595 „ 22 „
Auf Torf wurden genutzt:
375 „ 27 „ nach dem Durchschnitt der Jahre 1852, 1853, 1854 mit einem Ertrag per Jahr von . . . . . 22,572 „ 18 „

49,002 Mrg. 20 Rth.

Aus Gestrüppe, Bäumen, Obst, Weiden und sonstigen Nebennutzungen wurden im Jahr 1854 erlöst 3,209 fl.

Soweit es jetzt schon annähernd bestimmt werden kann, wird sich durch Kauf, Verkauf, Tausch und Ueberweisung an den und von dem Forstetat, durch veränderte Benutzung und neue besser oder geringer ausgefallene Verpachtung ergeben:

Zugang.

Bei den gegen Geld verpachteten Grundstücken:

600 Mrg. 71 Rth. mit einem Ertrag von . . . . . 13,036 fl. 54 kr.

Bei den gegen Geld und Naturalien verpachteten Gütern:

— „ — „ mit einer Ertragsvermehrung von:

Geld	597 fl. 39 kr.	
Kernen und Waizen . .	10,000	Becher
Haber	20,000	„

Bei den in Selbstadministration stehenden Wiesen:

60 „ 79 „ mit einer Ertragserhöhung von . . . . . 4,759 „ 21 „

660 Mrg. 150 Rth.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abgang.

Bei den gegen Geld verpachteten Grundstücken:

38 Mrg. 55 Rth. mit einem Ertrag von . . . . . 5,211 fl. 1 kr.

Bei den gegen Geld und Naturalien verpachteten Grundstücken:

138 „ 367 „ mit einer Ertragsverminderung:

an Geld	359 fl. 54 kr.	
„ Kernen und Waizen .	33,000	Becher
„ Roggen und Molzer .	38,239	„
„ Gerste	40,000	„
„ Spelz	35,039	„
„ Haber	71,597	„

Bei den in Selbstadministration stehenden Wiesen:

17 „ 275 „ und eine Ertragsverminderung von . . . . . 312 „ 33 „

194 Mrg. 297 Rth.

Wird bei den in Selbstadministration stehenden Liegenschaften der Durchschnitt der Jahre 1852, 1853 und 1854, bei den übrigen Positionen aber der neueste Stand in Rechnung gebracht und der Naturalienertrag nach den Aufrechnungspreisen in Geld berechnet, so ergibt sich aus Vorstehendem für die Jahre 1856 und 1857 folgendes Resultat:

31,487 Mrg. 236 Rth. in Geld verpachtete Liegenschaften mit einem Ertrag von . . . . . 380,787 fl. 2 kr.

3,615 „ 8 „ gegen Geld und Naturalien verpachtete Grundstücke mit einem Ertrag, und zwar:

in Geld			13,898 fl. 30 kr.	
		per Malter		
in Kernen und Waizen	194,000 Becher	zu 9 fl. 21 kr.	1,813 „ 54 „	
in Roggen und Molzer	67,000 „	„ 6 „ 26 „	431 „ 2 „	
in Gerste	423,000 „	„ 5 „ 51 „	2,474 „ 33 „	
in Spelz	1,569,000 „	„ 3 „ 45 „	5,883 „ 45 „	
in Haber	407,000 „	„ 3 „ 16 „	1,329 „ 32 „	
				25,831 „ 16 „

13,893 „ 78 „ in Selbstadministration stehende Wiesen mit einem Ertrage von . . . 221,155 „ 27 „

96 „ 324 „ in Selbstadministration stehende Reben mit einem Ertrage von . . . 6,595 „ 22 „

375 „ 27 „ auf Torf genutztes Gelände mit einem Ertrag von . . . . . 22,572 „ 18 „

aus Gestrüpp, Bäumen, Obst, Weiden und sonstigen Nebennutzungen . 3,209 „ — „

49,467 Mrg. 273 Rth. 660,150 fl. 25 kr.

Es wäre hiernach als Budgetsatz diese letztere Summe mit 660,150 fl. 25 kr. anzunehmen.

Da übrigens die Fruchtpreise, wie sie für die nächsten Jahre zu erwarten sind, die oben zur Anwendung gekommenen Aufrechnungspreise voraussichtlich nicht unwesentlich übersteigen werden, da ferner bei der Berechnung des Erträgnisses der Reben die geringen Herbste 1852, 1853 und 1854 zu Grunde gelegt sind, so wird eine Erhöhung der vorstehend resultirenden Summe auf den Betrag des letzten Budgetsatzes wohl zulässig sein.

Es wird deshalb die Summe von 670,000 fl. für jedes Jahr der neuen Budgetperiode anzunehmen sein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 3. Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung.

Hiefür waren im Budget von 1854/55 . . . . . 8,548 fl. — kr.
jährlich aufgenommen.

Der Ertrag war im Jahr:

1852 . . . . . 9,256 fl. 51 kr.
1853 . . . . . 8,537 „ 57 „

Der 1854r Ertrag, welcher mit . . . . . 7,631 „ 10 „
hier maßgebend ist, wird nach den von den Domänenverwaltungen erhobenen Notizen

eine Vermehrung von . . . . . 40 fl. — kr.
und eine Verminderung von . . . . . 626 „ 55 „

somit im Ganzen eine Verminderung von . . . . . 586 „ 55 „

erleiden. Der Rest mit . . . . . 7,044 fl. 15 kr.
ist als Budgetsatz anzunehmen.

Der Reinertrag der Brauerei Rothhaus und des Futterhofs Dürrenbühl muß fortwährend zur Tilgung früherer Vorschüsse verwendet werden.

Tit. II. Aus Lehen und Berechtigungen.

§. 4. Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern.

Das jüngste Budget enthielt hiefür jährlich 13,699 fl., während der wirkliche Ertrag sich belief im Jahr

1852 auf . . . . . 20,364 fl. 52 kr.
1853 „ . . . . . 18,963 „ 42 „
1854 „ . . . . . 18,726 „ 52 „

An letzterer Summe, welche dem Budget zu Grund zu legen ist, kommen in Folge der fortschreitenden Lehen- und Gültablösungen zunächst 3,606 fl. 6 kr. in Abzug und verbleiben hiernach noch 15,120 fl. 46 kr. Da aber die Gefälle meist in Naturalien bestehen, die in laufenden Preisen zu entrichten sind, und da auf die Fortdauer der im Jahre 1854 bestandenen sehr hohen Preise nicht zu rechnen ist, wird es räthlich sein, den Budgetsatz von 1854 mit 13,699 fl. wenigstens nicht zu erhöhen.

§. 5. Aus Waidrechten.

Das Budget von 1854/55 enthält hiefür jährlich die Summe von . . . . . 4,187 fl. — kr.
wogegen der Ertrag von

1852 auf . . . . . 5,096 fl. 44 kr.
1853 „ . . . . . 5,140 „ 27 „

und von 1854 „ . . . . . 2,465 „ 27 „
sich belaufen hat.

Die letztere Summe ist für das 1856/57r Budget maßgebend; wegen fortschreitender Ablösung der Waidrechte haben hievon in Abzug zu kommen . . . . . 549 „ 27 „

und sind als Budgetsatz anzunehmen . . 1,916 fl. — kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 6. Aus Fischereien.

Der Budgetsatz für 1854/55 beträgt jährlich 2,433 fl.

Die Einnahme

von 1852	3,305 fl.	5 kr.
„ 1853	2,949 „	14 „
„ 1854	5,525 „	21 „

Von der letzteren hier zu Grund zu legenden Summe zu . . . . . 5,525 fl. 21 kr.
sind für Fischwasser, welche im Jahre 1854 noch für die Domänenkasse genützt wurden, in Folge des Gesetzes vom 29. März 1852 aber an Dritte übergehen, in Abzug zu bringen 2,246 fl. 50 kr.
Dagegen sind wegen solchen Fischereien, welche nach dem gleichen Gesetz in das Eigenthum des Staates treten . . . . . 316 „ 19 „
zuzuschlagen, so daß sich gegen 1854, so weit dies zur Zeit vorauszusehen ist, eine Ertragsverminderung von . . . . . 1,930 „ 31 „
ergeben wird, nach deren Abzug der Rest mit . . . . . 3,594 fl. 50 kr.
als Budgetsatz anzunehmen ist.

§. 7. Brücken-, Fähr-, Floß- und Weggelder.

Das neueste Budget enthält hiefür jährlich 2,236 fl.

Der wirkliche Ertrag stellte sich:

1852 auf	2,389 fl.	41 kr.
1853 „	2,065 „	31 „
und 1854 „		2,293 fl. 7 kr.

Werden von dieser letztern Summe, welche hier maßgebend ist, in Abzug gebracht wegen der eingegangenen Rheinüberfahrt bei Steinmauern. . . . . 4 fl. 4 kr.
und zugeschlagen wegen höherer Erträgnisse bei neueren Verpachtungen . . . . 484 „ 41 „
restlich somit zugeschlagen . . 480 „ 37 „
so erhöht sich die obige Summe auf . . 2,773 fl. 44 kr.
welche in das Budget aufzunehmen ist.

§. 8. Aus sonstigen Berechtigungen.

Budgetsatz von 1854/55 162 fl.

Wirklicher Ertrag:

1852	227 fl.	55 kr.
1853	153 „	43 „
und 1854		209 fl. 50 kr.

welch' letztere nach Zuzählung von . . . . . 27 „ — „
wegen des bisher irrig unter Rubrik 2 verrechneten Ertrags einer Holzberechtigung zusammen mit 236 fl. 50 kr.
den Budgetsatz für 1856/57 bildet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. An Zinsen.

§. 9. Vom Grundstock.

Der Budgetsatz für 1854/55 beträgt 497,964 fl.

Die wirkliche Einnahme aber:

für 1852 . . . 557,562 fl. 57 kr
„ 1853 . . . 509,470 „ 24 „
und „ 1854 . . . 486,486 „ 6 „

Zur Ermittelung des muthmaßlichen Ertrags der Jahre 1856 und 1857 ist die letzte Summe zu Grunde zu legen; jedoch unter mehreren Zuschlägen und Abzügen, bei welchen als Ergebnisse des Jahres 1854 die wirklichen rechnungsgemäßen Beträge dieses Jahres, für die Jahre 1855 und 1856 aber mit der unten zu erwähnenden Ausnahme je der durchschnittliche Betrag der Jahre 1852, 1853 und 1854 angenommen werden.

A. Beizuschlagen sind:

a. Die 5prozentigen Zinsen derjenigen verzinslichen Einnahmsbeträge, welche außer den Zehntablösungskapitalien vom Jahre 1854 an neu konstatirt wurden, beziehungsweise noch werden, und von welchen die in den Jahren 1854 und 1855 hinzukommenden im Jahre 1856, und die in den Jahren 1854, 1855 und 1856 konstatirten im Jahre 1857 Zinsen abwerfen.

Im Jahr 1854 wurden konstatirt 165,749 fl. 33 kr.

Der Durchschnitt der Jahre 1852, 1853 und 1854 beträgt 186,536 fl. 28 kr.

b. Die 4prozentigen Zinsen derjenigen Beträge, welche, so lange sie ausstehen, unverzinslich sind, nach ihrer Erhebung aber wie alle Grundstocksgelder 4 Prozent abwerfen, und zwar die in den Jahren 1854 und 1855 erhobenen im Jahr 1856, und die in den Jahren 1854, 1855 und 1856 eingegangenen im Jahr 1857.

Eingegangen sind im Jahr 1854 6,401 fl. 43 kr.

Der Durchschnitt der Jahre 1852, 1853 und 1854 nach Ausscheidung des Holzerlöses von abgeholzten Waldungen, welcher nicht mehr für den Grundstock vereinnahmt wird, beträgt 5,069 fl. 42 kr.

B. Abzuziehen sind:

a. Die 1prozentigen Zinsen derjenigen eingegangenen beziehungsweise noch eingehenden Grundstockskapitalien, welche im Jahr 1854 noch 5 Prozent Zinsen abwarfen, nach ihrem Eingehen aber nur noch 4 Prozent gewähren, und zwar die in den Jahren 1854 und 1855 erhobenen, im Jahr 1856, und die in den Jahren 1854, 1855 und 1856 eingegangenen im Jahr 1857.

Im Jahr 1854 giengen ein . . . . . 892,906 fl. 49 kr.
Der Durchschnitt der Jahre 1852, 1853 und 1854 beträgt . . . . . 1,049,547 „ 43 „

b. Die 4prozentigen Zinsen der aus den Grundstocksgeldern bestrittenen Ausgaben, von welchen die der Jahre 1854 und 1855 im Jahre 1856 und die der Jahre 1854, 1855 und 1856 im Jahre 1857 keine Zinsen mehr abwerfen.

Diese Ausgaben betrugen im Jahr 1854 . . . . . 755,938 fl. 42 kr.

Der Durchschnitt der Jahre 1852, 1853 und 1854, nach Ausscheidung des in der Rechnung von 1854 noch

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erscheinenden Betrages für Güterverbesserung zu . . . . . 16,103 fl. 51 kr.
ist . . . . . 603,759 „ 13 „

c. Der Betrag von . . . . . 935 fl. 58 kr.
um welchen die unter dem Ertrag des Jahres 1854 begriffene Einnahme von 3,908 fl. 38 kr. aus inzwischen abgelösten Zehnten höher ist, als der 5prozentige Zins aus dem für diese Zehnten berechneten Ablösungskapital von 59,453 fl. 25 kr. im Betrage von 2,972 fl. 40 kr.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

Ertrag des Jahres 1854		486,486 fl. 6 kr.
hiezu		
5 Prozent Zins von 165,749 fl. 33 kr. + 186,536 fl. 28 kr. = 352,286 fl. 1 kr.		17,614 „ 18 „
4 Prozent von 6,401 fl. 43 kr. + 5,069 fl. 42 kr. = 11,471 fl. 25 kr.		458 „ 51 „
		504,559 fl. 15 kr.
Hievon gehen ab:		
1 Prozent von 892,906 fl. 49 kr.		
+ 1,049,547 „ 43 „		
1,942,454 fl. 32 kr. =	19,424 fl. 33 kr.	
4 Prozent von 755,938 „ 42 „		
+ 603,759 „ 13 „		
1,359,697 fl. 55 kr. =	54,387 „ 55 „	
wegen der inzwischen abgelösten Zehnten	935 „ 58 „	
. . . .		74,748 „ 26 kr.
Rest muthmaßlicher Ertrag des Jahres 1856		429,810 fl. 49 kr.
Um den Ertrag des Jahres 1857 zu finden, sind dem Ertrag des Jahres 1856 beizuschlagen:		
5 Prozent von 186,536 fl. 28 kr. = ...		9,326 „ 49 „
4 „ „ 5,069 „ 42 „ = ...		202 „ 47 „
zusammen .		439,340 fl. 25 kr.
Dagegen abzuschlagen:		
1 Prozent von 1,049,547 fl. 43 kr. = ...		10,495 fl. 29 kr.
4 Prozent von den Verwendungen aus dem Grundstock im Jahre 1856. Diese würden, könnte der Durchschnitt von 1852, 1853 und 1854 maßgebend sein, 603,759 fl. 13 kr. betragen. Da aber die außerordentlichen Verwendungen der jüngsten zwei Budgetsperioden nicht zur Norm dienen können, so werden statt 603,759 fl. 13 kr. nur 450,000 fl. angenommen. Hieraus der Zins zu 4 Prozent	18,000 „ — „	
		28,495 „ 29 „
bleibt muthmaßlicher Ertrag des Jahres 1857		410,844 fl. 56 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Einnahme wäre demnach

für 1856	429,810 fl.	49 kr.
„ 1857	410,844 „	56 „
zusammen .	840,655 fl.	45 kr.
Der Durchschnitt für ein Jahr ist	420,327 „	52 „

welcher als Budgetsatz angenommen wird.

§. 10. Vom Betriebsfond.

Der Budgetsatz von 1854/55 beträgt jährlich	2,688 fl.	
Die wirkliche Einnahme im Jahr 1852	1,117 fl.	11 kr.
1853	2,054 „	39 „ und
1854	1,412 „	16 „

Der Durchschnitt aus diesen drei Jahren 1,528 fl. 2 kr.; die letzte Summe ist als Budgetsatz aufzunehmen.

Tit. IV. Aus Naturalien.

§. 11. Erlös aus verkauften Naturalien.

Der letzte Budgetsatz lautet auf	13,473 fl.	
Die Einnahme von 1852 auf	13,473 fl.	26 kr.
1853 „	12,519 „	39 „
1854 „	13,950 „	21 „
Der Durchschnitt aus diesen drei Jahreseinnahmen ist mit	13,314 fl.	29 kr.

als Budgetsatz anzunehmen.

§. 12. Gutschrift für abgegebene Naturalien.

Das neueste Budget enthält unter dieser Rubrik	1,335 fl.	
Die Einnahmen betrugen im Jahr 1852	1,334 fl.	52 kr.
1853	959 „	49 „
1854	1,771 „	42 „
Der Durchschnitt dieser drei Jahre ist als Budgetsatz mit	1,355 fl.	28 kr.

anzunehmen.

Tit. V. Verschiedene Einnahmen.

§. 13. Tantiemen der Nebenkassen.

Das Budget von 1854/55 bestimmt den Ertrag auf 12,525 fl. jährlich, wogegen die wirkliche Einnahme

im Jahr 1852 auf . .	12,511 fl.	41 kr.
„ „ 1853 „ . .	11,806 „	55 „
„ „ 1854 „ . .	13,134 „	15 „

sich belaufen hat. Der Durchschnitt dieser drei Jahre wird als Budgetsatz in Vorschlag gebracht mit 12,484 fl. 17 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 14. Sonstige Einnahmen.

Jüngster Budgetsatz . . . . . 6,956 fl.

Einnahme 1852 . . . 6,605 fl. 49 kr.
„ 1853 . . . 5,133 „ 1 „
„ 1854 . . . 6,055 „ 5 „

Durchschnitt aus diesen drei Jahren . . . . . 5,931 fl. 18 kr.
welch' letzterer als Budgetsatz anzunehmen ist.

Ausgabe.

Lasten.

Tit. I. Abgaben.

§. 1. Staatssteuern und Gemeindeumlagen.

Der Budgetsatz für 1854/55 betrug . . . . . 29,403 fl.
Der wirkliche Aufwand:

im Jahre 1852 . . . 29,403 fl. 14 kr.
„ „ 1853 . . . 32,190 „ 53 „
„ „ 1854 . . . 33,331 „ 21 „
im Durchschnitt also . . 31,641 „ 49 kr.

Letzterer bildet den Budgetsatz.

§. 2. Brandversicherungsbeiträge.

Der Durchschnitt der Jahre 1852, 1853 und 1854 stellt sich auf 6,217 fl. 20 kr., der neueste Budgetsatz betrug 6,248 fl.; der neueste Stand der Brandversicherungskapitalien ist . . . . . 4,710,240 fl. 2 kr.

Mit Rücksicht auf die Verkündigung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. April 1855 kann ein durchschnittlicher Umlagefuß von 8 kr. von 100 fl., somit als Budgetsatz 6,280 fl. angenommen werden.

Tit. II. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen.

§. 3. Kompetenzen.

Die hiefür im letzten Budget aufgenommene Summe beträgt 256,527 fl., die wirkliche Ausgabe aber

1852 . . . . . 283,674 fl. 50 kr.
1853 . . . . . 285,130 „ 56 „
1854 . . . . . 357,878 „ 28 „

und der Durchschnitt dieser drei Jahre . . . . . 308,894 fl. 45 kr.

Die Höhe des Aufwandes bestimmt sich wesentlich nach dem Stand der Frucht- und Weinpreise; und da nun in den jüngsten drei Jahren die Fruchtpreise den mittleren Stand bedeutend, ja mitunter sehr bedeutend über-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schritten haben, auch diese Periode ein günstiges Weinjahr nicht aufzuweisen hat, so wird man auf einen Jahresbedarf von 270,000 fl. doch wohl herabgehen können.

§. 4. Bauaufwand.

Der Budgetsatz von 1854/55 beträgt 75,000 fl., jener von 1852/53 90,000 fl.

Der wirkliche Aufwand von

1852 . . . . . 67,397 fl. 21 kr.
1853 . . . . . 88,531 „ 49 „
1854 . . . . . 64,647 „ 13 „

und der durchschnittliche Aufwand dieser drei Jahre . . . . . 73,525 fl. 28 kr.

Hiernach und im Hinblick auf die inzwischen erfolgten weiteren Baulastenablösungen empfiehlt es sich, den jüngsten Budgetsatz auf 70,000 fl. herabzusetzen. Eine weitere Ermäßigung erscheint um deßwillen unthunlich, weil auch für die kommende Periode wieder mehrere umfassende Neubauten in Aussicht stehen, und unter dieser Rubrik nur Ausgaben erscheinen, zu deren Bestreitung die Domänenkasse privatrechtlich verpflichtet ist, die sie somit nicht nach Belieben einschränken kann.

§. 5. Verschiedene Bedürfnisse.

Der bisherige Budgetsatz war 11,363 fl. Die Verwendung im Jahr

1852 . . . . . 11,443 fl. 13 kr.
1853 . . . . . 13,379 „ 12 „
1854 . . . . . 11,448 „ 47 „

Der Durchschnitt aus diesen drei Summen mit 12,090 fl. 24 kr. ist dem Budget zu Grunde zu legen.

Tit. III. An Zinsen.

§. 6. Von Schuldigkeiten des Grundstocks.

Der neueste Budgetsatz beträgt . . . . . 16,654 fl.

Die wirkliche Ausgabe 1852 . . . 22,410 fl. 19 kr.
1853 . . . 15,274 „ 54 „
1854 . . . 10,127 „ 28 „

und der Durchschnitt hieraus . . . . . 15,937 fl. 34 kr.

Der neueste Stand mit 10,127 fl. 28 kr. wird als Budgetsatz beantragt.

Tit. IV. Verschiedene Lasten.

§. 7. Bauaufwand aus besonderen Verhältnissen.

Budgetsatz von 1854/55 . . . . . 17,000 fl.

Ausgabe 1852 . . . 20,140 fl. 59 kr.
1853 . . . 14,565 „ 56 „
1854 . . . 14,601 „ 10 „

Der Durchschnitt dieser drei Jahre . . . . . 16,436 fl. 2 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der bisherige Budgetsatz, verhältnißmäßig überaus sparsam bemessen, bedarf wegen Zuweisung der Unterhaltung des Palais Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Sophie und den dazu gehörigen Nebengebäuden einer Erhöhung auf 20,000 fl., welche Summe in das Budget für 1856 und 1857 aufgenommen worden ist.

§. 8. Abgang und Nachlaß.

Neuester Budgetsatz . . . . . 10,317 fl.

Ausgaben in den Jahren

1852	. . . . .	11,962 fl. 12 kr.
1853	. . . . .	13,811 „ 27 „
1854	. . . . .	6,663 „ 5 „

und der Durchschnitt dieser drei Jahre 10,812 fl. 15 kr., nach welchem der Budgetsatz festzustellen sein wird.

§. 9. Sonstige Lasten.

Bei einem Budgetsatz für 1854/55 mit . . . . . 12,822 fl.

belief sich der Aufwand

von 1852 auf	. .	12,337 fl. 47 kr.
„ 1853 „	. .	13,452 „ 31 „ und
„ 1854 „	. .	13,545 „ 44 „

Der Durchschnitt hieraus auf 13,112 fl. 1 kr., welch' letzterer dem neuen Budget zu Grund zu legen ist.

Tit. V. Für Naturalien.

§. 10. Auslagen für angekaufte Naturalien.

Der bisherige Budgetsatz mit 250 fl., welcher auch dem Durchschnitt der Ausgabe in den drei Jahren 1852/54 mit 256 fl. 21 kr. nahezu entspricht, ist beizubehalten.

§. 11. Belastung für Naturalien-Einnahmen aus eigenen Gefällen.

Der Budgetsatz für 1854/55 beträgt . . . . . 7,231 fl.

Der Aufwand von 1852 . . . . 7,230 fl. 38 kr.

1853	. . . .	10,319 „ 37 „
1854	. . . .	6,238 „ 56 „

und der Durchschnittsaufwand . . . . . 7,929 fl. 43 kr.

Der Stand vom Jahr 1854 ist als Budgetsatz anzunehmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verwaltungsaufwand.

Tit. VI. Aufwand der Centralverwaltung.

§. 12. Besoldungen.

	Direktoren.		Kollegialbeamte.		Kanzleibeamte.		Summe.	
	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.
		fl.		fl.		fl.		fl.
a. Durch das Budget für 1854/55 sind genehmigt:								
für die Hofdomänenkammer	1	3,000	5	8,800	14	15,700	20	27,500
„ „ Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke	1	3,000	7	12,500	11	12,200	19	27,700
„ „ Steuerdirektion	1	3,000	5	8,600	16	17,100	22	28,700
„ „ Zolldirektion	1	3,000	4	7,200	13	14,400	18	24,600
Summe a. .	4	12,000	21	37,100	54	59,400	79	108,500
b. Der Effektivetat beträgt:								
bei der Hofdomänenkammer	1	3,000	5	9,000	14	15,450	20	27,450
„ „ Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke	1	3,000	7	12,800	11	12,100	19	27,900
„ „ Steuerdirektion	1	3,000	5	8,200	15	16,450	21	27,650
„ „ Zolldirektion	1	3,000	4	7,000	13	14,700	18	24,700
Summe b. .	4	12,000	21	37,000	53	58,700	78	107,700

Der Budgetsatz von 1854/55 ist auch ferner, nur mit den einzigen zwei Aenderungen beizubehalten, daß im Etat der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke einer der beiden Forstgeometer, der zur Direktion der Katastervermessung überwiesen ist, mit der Besoldung von 1,000 fl. abgeht und sonach die Zahl der Kanzleibeamten von 11 auf 10 und die Budgetssumme der Besoldungen von 27,700 fl. auf 26,700 fl. sich mindert und daß an die Stelle des zweiten Sekretärs bei der Steuerdirektion ein Sekretariatspraktikant tritt, daher die Zahl der Kanzleibeamten dieser Stelle von 16 auf 15 und die Budgetsumme für die Besoldungen derselben von 28,700 fl. auf 28,100 fl. herabgesetzt, dafür aber ihr Gehaltsetat entsprechend erhöht wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 13. Gehalte.

Der neueste Budgetsatz mit 4,590 fl. genügt auch für die Zukunft.

§. 14. Bureauaufwand.

Der Bureauaufwand der Stellen im Finanzkanzleigebäude ist neu bestimmt worden. Seither nämlich wurde der Aufwand für das Brennmaterial, für die Beleuchtung der Gänge und für die Belohnung des Hausmeisters alljährlich auf die Bureauaversen der einzelnen im Hause befindlichen Staatsstellen (Ministerium, Oberrechnungskammer, Hofdomänenkammer, Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke, Steuerdirektion, Zehntsektion, Generalstaatskasse, Amortisationskasse, Zehntschuldentilgungskasse und Eisenbahnschuldentilgungskasse) vertheilt. Für 1856 aber und ferner ist der Aufwand für die gedachten gemeinsamen Bedürfnisse vom übrigen Bureauaufwande ausgeschieden, und sind die Bureauaversen aller genannten Stellen angemessen herabgesetzt worden. Für die Staatskasse selbst wurde dabei eine Ersparniß von 1,074 fl. 30 kr. jährlich erzielt. Der Bureauaufwand der Hofdomänenkammer beträgt hiernach statt bisheriger 2,500 fl. nur noch 1,600 fl. jährlich. Hiezu kommen 800 fl. als Beitrag zu den vom übrigen Bureauaufwande ausgeschiedenen obengedachten Bedürfnissen.

§. 15. Verschiedene Ausgaben.

Der bisherige Budgetsatz mit 1,000 fl. für jedes Jahr genügt.

Tit. VII. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.

§. 16. Besoldungen.

Für Besoldungen der Domänenverwalter und Obereinnehmer hat das Budget 1854 und 1855 jährlich 38,800 fl. + 27,350 fl. = 66,150 fl. genehmigt. Dieser Betrag reicht auch für die Folge aus. Nach dem dermaligen Besoldungsstande kommen 39,750 fl. in das Budget der Kameraldomänenverwaltung und 26,400 fl. in jenes der Steuerverwaltung.

§. 17. Aufbesserung aus den Tantiemen der Nebenkassen.

Der jüngste Budgetsatz betrug 4,323 fl. und die wirkliche Ausgabe stellt sich

1852 auf . . . . . 4,279 fl. 59 kr.
1853 „ . . . . . 4,130 „ — „ und
1854 „ . . . . . 4,012 „ — „

Der durchschnittliche Aufwand dieser drei Jahre mit 4,140 fl. 39 kr. ist dem neuen Budget zu Grund zu legen.

§. 18. Gehalte der Gehülfen.

Es wurden verwendet:

1852 . . . . . 28,539 fl. 55 kr.
1853 . . . . . 28,636 „ 15 „
1854 . . . . . 27,646 „ 25 „

während der Budgetsatz 27,660 fl. betrug; der letztere, welcher mit der Verwendung von 1854 nahezu übereinkommt, ist auch für 1856 und 1857 beizubehalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 19. Bureauaufwand.

Der bisherige Budgetsatz von 10,500 fl. läßt sich im Hinblick auf den durchschnittlichen Aufwand aus den Jahren 1852/54 von 9,823 fl. 15 kr., wenn schon dieser nicht ganz maßgebend ist, immerhin auf jährliche 10,000 fl. ermäßigen.

§. 20. Verschiedene Ausgaben.

Während der jüngste Budgetsatz 2,689 fl. jährlich betrug, sind verwendet worden:

1852 . . . . . 2,932 fl. 35 kr.
1853 . . . . . 3,661 „ 59 „
1854 . . . . . 2,574 „ 25 „

und durchschnittlich für ein Jahr 3,056 fl. 19 kr.; der bisherige Budgetsatz erscheint übrigens genügend und kann auch für den Voranschlag von 1856/57 angenommen werden.

Tit. VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§. 21. Bauaufwand für Verwaltungsgebäude.

Budgetsatz . . . . . 29,304 fl. — kr.
Verwendung 1852 . . . . . 29,703 „ 13 „
1853 . . . . . 27,655 „ 41 „
1854 . . . . . 18,724 „ 36 „
oder durchschnittlich für ein Jahr . . . . . 25,361 fl. 10 kr.

Manche bisher als nicht schlechthin dringend verschobene Bauherstellung kann nicht länger ausgesetzt werden. Gleichwohl wird es für möglich erachtet, den bisherigen Budgetsatz auf die dem durchschnittlichen Aufwand der jüngsten drei Jahre sich annähernde Summe von 26,500 fl. herabzusetzen.

§. 22. Für Grundstücke und Gebäude ausschließlich des Bauaufwandes.

Der wirkliche Aufwand betrug:

1852 . . . . . 109,726 fl. 16 kr.
1853 . . . . . 77,923 „ 30 „
1854 . . . . . 83,504 „ 14 „

Der Durchschnitt hieraus von 90,384 fl. 40 kr. stimmt mit dem neuesten Budgetsatze von 90,000 fl. nahe überein. Da indeß schon sehr beträchtliche Kulturverbesserungen erfolgt sind und auch hier jede irgend thunliche Ersparniß eintreten muß, wird es möglich werden, mit einem etwas ermäßigteren Satze von 80,000 fl. auszureichen.

§. 23. Für Lehen und Berechtigungen.

Der Stand von 1854 mit . . . . . 1,055 fl. 34 kr.
ist hier maßgebend.

§. 24. Speicher- und Kellerkosten.

Auch hier ist der Stand von 1854 mit jährlichen 1,653 fl. 30 kr. als Voranschlag anzunehmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 25. Verschiedene Ausgaben.

Der Budgetsatz betrug . . . . . 5,237 fl.

verwendet wurden:

1852	. . . . .	5,059 fl. — kr.
1853	. . . . .	10,468 „ 16 „
1854	. . . . .	3,889 „ 59 „

und durchschnittlich in einem Jahre . . . . . 6,472 fl. 25 kr.

Da indeß die Ausgabe des Jahres 1853 ganz ausnahmsweise bedeutend war, so wird dem Budget für 1856 und 1857 der Durchschnitt von 1852 und 1854 mit 4,474 fl. 30 kr. zu Grund gelegt.

Karlsruhe im August 1855.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-Ministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

II. Forstdomänenverwaltung.

	1856.	1857.
Einnahme.	fl.	fl.
§. Tit. I. Aus Gebäuden und Gütern.		
1. Aus Gebäuden	4,442	4,442
2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken	2,938	2,938
Summe Tit. I.	7,380	7,380
Tit. II. Aus Waldungen.		
3. Erlös aus Holz durch Verkauf	1,300,000	1,300,000
4. Werth der Holzabgaben an Berechtigte	4,664	4,664
5. Werth der Holzabgaben aus Vergünstigung	4,083	4,083
6. Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf	29,351	29,351
7. Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte	14,016	14,016
8. Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe aus Vergünstigung	10,474	10,474
9. Schadenersatz von Freveln	3,509	3,509
Summe Tit. II.	1,366,097	1,366,097
Tit. III. Aus Berechtigungen.		
10. Von Berechtigungen in fremden Waldungen	625	625
11. Jagdertrag	3,692	3,692
12. Floß- und Weggeld	4,060	4,060
Summe Tit. III.	8,377	8,377
Tit. IV. Verschiedene Einnahmen.		
13. Strafantheil für die Kosten der Waldhut	2,864	2,864
14. Dienstpolizeiliche und Conventionalstrafen	497	497
15. Sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen	1,828	1,828
Summe Tit. IV.	5,189	5,189
Summe der Einnahmen	1,387,043	1,387,043

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	1856. fl.	1857. fl.
§. Tit. I. Lasten.		
1. Steuern und Gemeindeumlagen	11,075	11,075
2. Brandversicherungsbeiträge	247	247
3. Verwendung auf Waldkolonieen	2,500	2,500
4. Für Vizinalwege in Waldgemarkungen	23,235	23,235
5. Holzabgabe an Berechtigte	3,998	3,998
6. Holzabgabe durch Vergünstigung	2,448	2,448
7. Forstnebennutzungen an Berechtigte	13,984	13,984
8. Forstnebennutzungen durch Vergünstigung	5,788	5,788
9. Verluste	26	26
10. Verschiedene Lasten	987	987
Summe Tit. I.	64,288	64,288
Tit. II. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Domänenverwaltung.		
11. Besoldungen der Forstinspektoren	13,850	13,850
12. Bureaukosten der Forstinspektoren	480	480
13. Diäten und Reisekosten der Forstinspektoren	8,000	8,000
14. Besoldungen der Bezirksförster	92,580	92,580
15. Gehalte der Bezirksforsteigehülfen	5,000	5,000
16. Bureaukosten der Bezirksforsteien	7,785	7,785
17. Aversen der Bezirksförster für Diäten und Reisekosten	48,600	48,600
18. Bauaufwand	6,000	6,000
19. Für Vermessung und Einrichtung der Forste	6,000	6,000
20. Verschiedene und zufällige Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen	1,036	1,036
Summe Tit. II.	189,331	189,331
Tit. III. Besonderer Aufwand für die Forstdomänenverwaltung.		
21. Für die Waldhut	78,000	78,000
22. Kosten der Gelderhebung und Verrechnung	13,595	13,595
Summe Tit. III.	91,595	91,595

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
Tit. IV. Besonderer Aufwand für die Bewirthschaftung der Forstdomänen.		
§.		
23. Wegen Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen	2,000	2,000
24. Für Floßeinrichtungen und Holzabfuhrwege	50,000	50,000
25. Kulturkosten	32,000	32,000
26. Für Zurichtung der Walderzeugnisse	200,000	200,000
27. Für Verwerthung der Walderzeugnisse	2,355	2,355
28. Wegen der Domänenjagden	36	36
29. Verschiedene und zufällige Ausgaben	615	615
Summe Tit. IV. . .	287,006	287,006
Tit. V. Aufwand für die Centralverwaltung.		
30. Besoldungen der Direktion	26,700	26,700
31. Gehalte	4,690	4,690
32. Bureaukosten	2,350	2,350
33. Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen	2,667	2,667
Summe Tit. V. . .	36,407	36,407
Summe der Ausgaben. .	668,627	668,627
Abschluß.		
Einnahme	1,387,043	1,387,043
Ausgabe	668,627	668,627
Reine Einnahme . .	718,416	718,416

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Aus Gebäuden.

Nach dem Stande vom 1. August 1855.

a. Aus zwei Wohnungen von Forstinspektoren	420 fl.	— kr.
b. Aus 35 Wohnungen von Bezirksförstern	3,377 „	10 „
c. Aus Dienstgebäuden zur Benützung für Beiförster und Waldhüter .	645 „	6 „
	4,442 fl.	16 kr.
Budgetsatz	4,442 „	— „

§. 2. Aus landwirthschaftlich benützten Grundstücken.

Rechnungsergebniß

1852	3,139 fl.	27 kr.
1853	2,863 „	18 „
1854	2,811 „	29 „
	8,814 fl.	14 kr.
Durchschnitt .	2,938 „	5 „
Budgetsatz . .	2,938 „	— „

§. 3. Erlös aus Holz durch Verkauf.

Der Ertrag der letzten sechs Jahre war folgender:

1849	1,054,387 fl.	42 kr.
1850	1,315,087 „	43 „
1851	1,095,729 „	6 „
1852	1,133,872 „	8 „
1853	1,112,717 „	48 „
1854	1,305,946 „	14 „
zusammen .	7,017,740 fl.	41 kr.
Durchschnitt .	1,169,623 „	27 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In den Kalenderjahren 1850 bis 1854 wurden an Masseklaftern abgegeben:

1850 .	33,308,^{74}	Bau- und Nutzholz,	104,119,^{75}	Klasterholz,	36,351,^{475}	Reisholz,	im Ganzen	173,779,^{965}
1851 .	28,283,^{87}	„ „ „	94,027,^{82}	„	34,945,^{30}	„	„ „	157,256,^{99}
1852 .	30,733,^{712}	„ „ „	89,453,^{67}	„	37,611,^{96}	„	„ „	157,799,^{34}
1853 .	29,544,^{145}	„ „ „	90,598,^{92}	„	36,366,^{70}	„	„ „	156,509,^{765}
1854 .	32,309,^{849}	„ „ „	85,670,^{51}	„	33,087,^{00}	„	„ „	151,067,^{359}

Die Abgabe geschah weit zum größten Theile durch Verkauf, theilweise aber auch an Berechtigte und vergünstigungsweise.

Hält man dem abgegebenen Quantum die durchschnittlich erzielten Preise vom Klafter mit 7 fl. 41⅓ kr. für 1850, 7 fl. 7½ kr. für 1851, 7 fl. 17½ kr. für 1852, 7 fl. 9½ kr. für 1853 und 8 fl. 42 kr. für 1854 gegenüber, so entnimmt man, einmal, daß eine verhältnißmäßig größere Menge Bau- und Nutzholz den Preis mitunter erheblich steigerte, sodann aber, daß in neuerer Zeit die Holzpreise überhaupt sich wiederum gehoben haben. Die letztere Wahrnehmung rechtfertigt es, mit dem Budgetsatz über den Durchschnitt hinaufzugehen und annähernd dem letztjährigen Ertrag die Rundsumme von 1,300,000 fl. als Voranschlag für 1856 und 1857 anzunehmen. Zwar ist das Ergebniß von 1854 in so fern nicht ganz maßgebend, als in diesem Jahr eine ungewöhnliche Nutzung für Holz, welches zur Eisenbahn abgegeben wurde, statt gehabt hat. Es war jedoch das im Ganzen abgegebene Holzquantum das geringste der Vorjahre und dürfte darum für die nächste Zukunft durch ein etwas größeres Abgabequantum ersetzt werden, was für Holz zum Eisenbahnbau weniger erlöst wird.

§. 4. Werth der Holzabgaben an Berechtigte.
§. 5. Werth der Holzabgaben aus Vergünstigung.
§. 7. Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte.
§. 8. Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe aus Vergünstigung.

Die Budgetsätze dieser Paragraphen gründen sich auf eine spezielle mit Rücksicht auf die 1854r Rechnungsergebnisse aufgestellte Berechnung der dermalen bestehenden Abgaben.

§. 6. Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf.

Rechnungsergebniß	1852	35,497 fl. 6 kr.
	1853	28,403 „ 59 „
	1854	24,151 „ 34 „
	zusammen . .	88,052 fl. 39 kr.
	Durchschnitt .	29,350 „ 53 „
	Budgetsatz . .	29,351 „ — „

§. 9. Schadenersatz von Forstfreveln.

Rechnungsergebniß	1852	4,365 fl. 52 kr.
	1853	3,246 „ 16 „
	1854	2,914 „ 25 „
	zusammen . .	10,526 fl. 33 kr.
	Durchschnitt .	3,508 „ 51 „
	Budgetsatz . .	3,509 „ — „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 10. Von Berechtigungen in fremden Waldungen.

Rechnungsergebniß

1852	664 fl. 20 „
1853	575 „ 28 „
1854	635 „ 45 „
zusammen . .	1,875 fl. 33 kr.
Durchschnitt . .	625 „ 11 „
Budgetsatz . .	625 „ — „

§. 11. Jagdertrag.

Rechnungsergebniß

1852	3,709 fl. 5 kr.
1853	3,655 „ 16 „
1854	3,710 „ 55 „
zusammen . .	11,075 fl. 16 kr.
Durchschnitt . .	3,691 „ 45 „
Budgetsatz . .	3,692 „ — „

§. 12. Floß- und Weggeld.

Rechnungsergebniß

1852	4,479 fl. 34 „
1853	3,761 „ 5 „
1854	3,940 „ 22 „
zusammen . .	12,181 fl. 1 kr.
Durchschnitt .	4,060 „ 20 „
Budgetsatz . .	4,060 „ — „

§. 13. Strafantheil für die Kosten der Waldhut.

Rechnungsergebniß

1852	3,429 fl. 56 kr.
1853	2,730 „ 58 „
1854	2,432 „ 29 „
zusammen . .	8,593 fl. 23 kr.
Durchschnitt .	2,864 „ 27 „
Budgetsatz . .	2,864 „ — „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 14. Dienstpolizeiliche und Konventionalstrafen.

Rechnungsergebniß

1852	610 fl. 10 kr.
1853	400 „ 48 „
1854	480 „ 11 „
zusammen . .	1,491 fl. 9 kr.
Durchschnitt . .	497 „ 3 „
Budgetsatz . .	497 „ — „

§. 15. Sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen.

Rechnungsergebniß

1852	1,896 fl. 58 kr.
1853	1,964 „ 17 „
1854	1,621 „ 39 „
zusammen . .	5,482 fl. 54 kr.
Durchschnitt . .	1,827 „ 38 „
Budgetsatz . .	1,828 „ — „

Ausgabe.

§. 1. Steuern und Gemeindeumlagen.

Rechnungsergebniß

1852	9,787 fl. 4 kr.
1853	10,967 „ 49 „
1854	12,472 „ 12 „
zusammen . .	33,227 fl. 5 kr.
Durchschnitt . .	11,075 „ 42 „
Budgetsatz . .	11,075 „ — „

§. 2. Brandversicherungsbeiträge.

Brandversicherungsanschlag sämmtlicher Gebäude des Forstetats . . .	246,650 fl. — kr.
letzte Umlage 6 kr. für das 100 fl. macht	246 „ 39 „
Budgetsatz	247 „ — „

§. 3. Verwendungen auf Waldkolonien.

Rechnungsergebniß

1852	4,424 fl. 59 kr.
1853	1,968 „ 42 „
1854	2,536 „ 44 „
zusammen . .	8,930 fl. 25 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . 8,930 fl. 25 kr.
Durchschnitt . 2,976 „ 48 „
Man hofft mit dem Budgetsatz von 1854 und 1855 zu 2,500 „ — „ auszureichen.

§. 4. Für Vizinalwege in Waldgemarkungen.

Rechnungsergebniß

1852 . . . . . 21,690 fl. 54 kr.
1853 . . . . . 24,284 „ 29 „
1854 . . . . . 23,728 „ 35 „
zusammen . . 69,703 fl. 58 kr.
Durchschnitt . 23,234 „ 39 „
Budgetsatz . . 23,235 „ — „

§. 5. Holzabgabe an Berechtigte,
§. 6. Holzabgabe durch Vergünstigung,
§. 7. Forstnebennutzungen an Berechtigte,
§. 8. Forstnebennutzungen durch Vergünstigung,

wie zu §§. 4, 5, 7 und 8 der Einnahme.

§. 9. Verluste

Rechnungsergebniß

1852 . . . . . 46 fl. 36 kr.
1853 . . . . . 7 „ 24 „
1854 . . . . . 23 „ 11 „
zusammen . . . 77 fl. 11 kr.
Durchschnitt . . . 25 „ 44 „
Budgetsatz . . . 26 „ — „

§. 10. Verschiedene Lasten.

Rechnungsergebniß

1852 . . . . . 918 fl. 34 kr.
1853 . . . . . 1,179 „ 46 „
1854 . . . . . 862 „ 10 „
zusammen . . 2,960 fl. 30 kr.
Durchschnitt . 986 „ 50 „
Budgetsatz . . 987 „ — „

§. 11. Besoldungen der Forstinspektoren.

Bei einem Effektivetat von . . . . . 13,450 fl.

Für die nunmehr errichteten acht Forstinspektionen werden die im vorigen Budget aufgeführten Besoldungen, und zwar:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2 à 1,800 fl. = ...	3,600 fl.
3 à 1,700 „ = ...	5,100 „
3 à 1,600 „ = ...	4,800 „
und eine seither bestandene Personalzulage mit	350 „
zusammen	13,850 fl.

gleich dem Budgetsatz für 1854 und 1855 aufgenommen.

§. 12. Bureaukosten der Forstinspektoren.

Für acht Forstinspektoren à 60 fl. . . . . 480 fl.

§. 13. Diäten und Reisekosten der Forstinspektoren.

Rechnungsergebniß

1852	5,591 fl. 46 kr.
1853	5,276 „ 27 „
1854	4,934 „ 20 „
zusammen . .	15,802 fl. 33 kr.
Durchschnitt . .	5,267 „ 31 „

Da die Besetzung der in dem Budget 1854 und 1855 dotirten drei weiteren Forstinspektionen erst gegen Ende vorigen Jahres statt fand, so wird aus den zum vorigen Budget angegebenen Gründen auch der frühere Budgetsatz mit 8,000 fl. wieder vorgeschlagen.

§. 14. Besoldungen der Bezirksförster.

Für 92 Bezirksforsteien sind erforderlich:

I. Klasse	19	Stellen, 2 à 1,400 fl., 17 à 1,200 fl. = ...		23,200 fl.
II. „	18	„ à 1,100 fl. = ...		19,800 „
III. „	18	„ à 1,000 fl. = ...		18,000 „
IV. „	18	„ à 900 fl. = ...		16,200 „
V. „	19	„ à 800 fl. = ...		15,200 „
				92,400 fl.
hierzu eine Lokalzulage von				150 „
Einem Gemeindebezirksförster für Beförsterung des Gemeindewaldes zu Michelbach				30 „
			zusammen .	92,580 fl.

welcher Betrag als Budgetsatz vorgeschlagen wird.

§. 15. Gehalte der Bezirksforsteigehülfen.

Wie bisher 5,000 fl.

§. 16. Bureaukosten der Bezirksforsteien.

Bisheriger Budgetsatz von 7,785 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 17. Diäten und Reisekosten der Bezirksförster und Bezirksforsteigehülfen.

Rechnungsergebniß

1852	46,312 fl. 46 kr.
1853	46,531 „ 29 „
1854	46,651 „ 36 „
zusammen . .	139,495 fl. 51 kr.
Durchschnitt .	46,498 „ 37 „
Bisheriger Budgetsatz .	46,600 „ — „

Diese Summe ist jedoch nicht ganz zureichend, um überall da, wo der Bezirksförster ein eigenes Dienstpferd unterhalten muß, die dem Aufwand entsprechende Vergütung zu gewähren. Hiezu werden weitere 2,000 fl. für nothwendig erachtet, daher im Ganzen aufgenommen 48,600 fl.

§. 18. Bauaufwand.

Rechnungsergebniß

1852	6,302 fl. 45 kr.
1853	6,918 „ 24 „
1854	6,720 „ 34 „
zusammen . .	19,941 fl. 43 kr.
Durchschnitt . .	6,647 „ 14 „

Sollen die Gebäude in einen ordentlichen Stand durchgängig gesetzt und darin erhalten werden, so ist es nothwendig, den Budgetsatz mindestens auf 6,000 fl. zu bestimmen.

§. 19. Für Vermessung und Einrichtung der Forste.

a. Domänenwaldungen.

Rechnungsergebniß

1852	14,518 fl. 48 kr.
1853	13,752 „ 36 „
1854	6,874 „ 24 „

Nach dem jetzigen Stand der Vermessung und Einrichtung werden für 1856 und 1857 jährliche 4,000 fl. statt bisheriger 6,000 fl. genügen.

b. Gemeinde- und Körperschaftswaldungen.

Für die Vermessung und Einrichtung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen sind im außerordentlichen Budget für 1854 und 1855 jährlich 3,000 fl. oder für zwei Jahre 6,000 fl. vorgesehen.

Die Vornahme der von 10 zu 10 Jahren wiederkehrenden Revisionen und der an diesen Waldungen fortwährend eintretenden Veränderungen durch Zu- und Abgänge verursachen fortlaufende Kosten, daher es angemessen scheint, im ordentlichen Budget dafür Vorsorge zu treffen. Für 1856 und 1857 werden voraussichtlich 2,000 fl. per Jahr zur Deckung dieser Kosten hinreichen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 20. Verschiedene und zufällige Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen.

Rechnungsergebniß

1852	727 fl. 55 kr.
1853	1,317 „ 55 „
1854	3,183 „ 18 „
zusammen . .	5,229 fl. 8 kr.
Durchschnitt. .	1,743 „ 3 „

Der Budgetsatz von 1854 und 1855 mit 1,036 fl. wird jedoch wahrscheinlich genügen, da in den letzten Jahren ungewöhnliche nicht in gleichem Maße wiederkehrende Ausgaben vorkamen.

§. 21. Für die Waldhut.

Rechnungsergebniß

1852	79,892 fl. 59 kr.
1853	78,737 „ 21 „
1854	77,026 „ 43 „
zusammen . .	235,657 fl. 3 kr.
Durchschnitt. .	78,552 „ 21 „

Es ist zu erwarten, daß mit einer Minderung des bisherigen Budgetsatzes von 79,000 fl. um 1,000 fl. oder mit jährlichen 78,000 fl. ausgereicht wird.

§. 22. Kosten der Gelderhebung.

Die Einnahme stellt sich nach dem Voranschlag für 1856 und 1857 auf	1,387,043 fl.
ab die Ausgabe aus §§. 5, 6, 7, 8 . .	26,218 „
Rest baare Einnahme	1,360,825 fl.

woraus sich nach Verhältniß der Baareinnahme und Gelderhebungskosten des Jahres 1854 der Budgetsatz also berechnet: 1,364,496 fl. : 13,632 fl. = 1,360,825 fl. : 13,595 fl.

§. 23. Wegen Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen.

Rechnungsergebniß

1852	2,520 fl. 7 kr.
1853	1,820 „ 4 „
1854	1,823 „ 37 „
zusammen . .	6,163 fl. 48 kr.
Durchschnitt. .	2,054 „ 36 „

Der bisherige Budgetsatz von 2,000 fl. wird wenigstens vorerst noch beizubehalten sein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 24. Für Holzabfuhrwege und Floßeinrichtungen.

Rechnungsergebniß

1852	. . . . .	51,824 fl. 49 kr.
1853	. . . . .	52,152 „ 2 „
1854	. . . . .	47,024 „ 38 „
	zusammen . .	151,001 fl. 29 kr.
	Durchschnitt . .	50,333 „ 50 „

Diese Durchschnittssumme oder rund 50,000 fl. ist auch noch für die nächste Zeit nothwendig, da noch viele von den bei der Einrichtung projektirten Wegen auszuführen sind und namentlich noch auf mehrere Jahre hinaus ein jährlicher Betrag von 5,000 fl. für die so wichtige Albthalstraße auszugeben ist.

§. 25. Kulturkosten.

Rechnungsergebniß

1852	. . . . .	40,759 fl. 22 kr.
1853	. . . . .	37,579 „ 2 „
1854	. . . . .	30,902 „ 58 „
	zusammen . .	109,241 fl. 22 kr.
	Durchschnitt . .	36,413 „ 47 „

Als Budgetsatz wurde eine Minderung bis auf 32,000 fl. per Jahr vorgeschlagen, indem die zu kultivirenden Flächen nicht mehr den frühern Umfang haben.

§. 26. Für Zurichtung der Walderzeugnisse.

Der Aufwand ist je nach den Hiebsorten und anderen Umständen sehr schwankend. Er war:

1849	. . . . .	221,660 fl. 14 kr.
1850	. . . . .	222,867 „ 18 „
1851	. . . . .	213,572 „ 31 „
1852	. . . . .	223,594 „ 32 „
1853	. . . . .	188,603 „ 29 „
1854	. . . . .	184,191 „ 14 „
	zusammen . .	1,254,489 fl. 18 kr.
	im Durchschnitt also	209,081 „ 33 „

Der bisherige Budgetsatz von 220,009 fl. wird demnach und wenn man auf die jüngsten Jahre hinsieht — der Durchschnitt für 1852, 1853 und 1854 beträgt 198,796 fl. 25 kr. — bis auf 200,000 fl. ermäßigt werden können.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 27. Für Verwerthung der Walderzeugnisse.

Rechnungsergebniß

1852	2,487 fl. 53 kr.
1853	2,349 „ 11 „
1854	2,227 „ 16 „
zusammen . .	7,064 fl. 20 kr.
Durchschnitt . .	2,354 „ 47 „
Budgetsatz . .	2,355 „ — „

§. 28. Wegen der Domänenjagden.

Rechnungsergebniß

1852	34 fl. 20 kr.
1853	12 „ 17 „
1854	61 „ 40 „
zusammen . . .	108 fl. 17 kr.
Durchschnitt . .	36 „ 6 „
Budgetsatz . . .	36 „ — „

§. 29. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Rechnungsergebniß

1852	501 fl. 38 kr.
1853	646 „ 28 „
1854	695 „ 59 „
zusammen . .	1,844 fl. 5 kr.
Durchschnitt . .	614 „ 42 „
Budgetsatz . .	615 „ — „

§. 30. Besoldungen der Direktion.

Der Effektivbestand beträgt . . . . . 27,900 fl

Davon geht die Besoldung des Forstgeometers, welcher auf den Etat für die Katastervermessung übernommen wird, ab mit . . . . . 1,000 „

es bleiben daher . . 26,900 fl.

Als Budgetsatz sind wie bisher . . . . . 27,700 „

oder nun nach Abzug der Besoldung des zweiten Forstgeometers von 1,000 fl. aufgenommen . . . 26,700 „

§. 31. Gehalte der Angestellten.

Der bisherige Budgetsatz mit 4,690 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 32. Bureaukosten.

Die neu regulirte Summe von 1,650 fl. Hiezu für Heizung, Gangbeleuchtung und Hausaufsicht 700 fl.

§. 33. Verschiedene und zufällige Ausgaben der Verwaltung im Allgemeinen.

Der Aufwand war

1852	3,328 fl. 56 kr.
1853	2,492 „ 46 „
1854	2,178 „ 6 „
zusammen . .	7,999 fl. 48 kr.
Durchschnitt . .	2,666 „ 36 „

Hiernach läßt sich der bisherige Budgetsatz von 2,779 fl. auf 2,667 fl. herabsetzen.

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-Ministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

III. Berg- und Hüttenverwaltung.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Einnahme.		
Tit. I. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.		
§.		
1. Aus Gebäuden	957	957
2. Aus Grundstücken	1,754	1,754
3. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen	5,841	5,841
Summe I.	8,552	8,552
Tit II. Aus Erzeugnissen des Bergbaues und Hüttenbetriebs.		
4. Aus Eisenerzen	97,840	97,840
5. Aus Töpferthon und Quarzsand	3,109	3,109
6. Aus Erzeugnissen des Hüttenbetriebs	655,909	655,909
7. Aus Abfällen und Nebenprodukten	2,460	2,460
Summe II.	759,318	759,318
Tit. III. Verschiedene Einnahmen.		
8. Aus Materialien und Geräthschaften	17,765	17,765
9. Sonstige Einnahmen	808	808
Summe III.	18,573	18,573
Summe der Einnahmen	786,443	786,443
Ausgabe.		
1. Gemeindeumlagen	1,199	1,199
2. Brandversicherungsbeiträge	336	336
3. Sonstige Lasten	2,415	2,415
4. Abgang und Verlust	242	242
Summe I.	4,192	4,192

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	1856.	1857.
	fl.	fl.
Tit. II. Allgemeine Verwaltungskosten.		
§.		
5. Besoldungen	7,500	7,500
6. Gehalte	7,300	7,300
7. Bureaukosten	1,000	1,000
8. Aufwand für Verwaltungsgebäude, Werkstätten ꝛc.	2,784	2,784
9. Für Kanal-, Wehr- und Wasserbauten	3,720	3,720
10. Für Wege, Brücken, offene Niederlagsplätze ꝛc.	452	452
11. Löhne und Kosten der ständigen Bauhandwerker	2,630	2,630
12. Sonstige allgemeine Kosten	1,522	1,522
Summe II.	26,908	26,908
Tit. III. Betriebskosten.		
13. Bauaufwand für Betriebsgebäude und Einrichtungen	13,000	13,000
14. Für Geräthschaften	642	642
15. Für den Bergbau auf Eisenerze	97,840	97,840
16. Für Gewinnung des Töpferthons	1,857	1,857
17. Für Eisenerze	124,488	124,488
18. Für Eisen und Eisenfabrikate	172,143	172,143
19. Für Brennmaterialien	194,610	194,610
20. Für Nebenmaterialien	8,859	8,859
21. Kosten beim Hohofenbetrieb	7,986	7,986
22 Kosten bei der Gießerei	9,995	9,995
23. Kosten beim Frisch-Rennfeuerbetrieb	30,616	30,616
24. Kosten beim Kleinfeuerbetrieb	3,246	3,246
25. Kosten beim Kaliberwalzwerkbetrieb	9,430	9,430
26. Kosten beim Blechwalzwerkbetrieb	4,184	4,184
27. Magazinskosten	7,200	7,200
28. Für den Absatz der Fabrikate	8,109	8,109
29. Zufällige Ausgaben	692	692
Summe III.	694,897	694,897
Summe der Ausgaben	725,997	725,997
Abschluß.		
Einnahme	786,443	786,443
Ausgabe	725,997	725,997
Reine Einnahme	60,446	60,446

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Vorbemerkung.

Die günstigere Periode, welche bei der Eisenindustrie überhaupt eingetreten ist, die besseren Ergebnisse des Betriebs der ärarischen Werke im Jahre 1854 und die Aussicht auf einigen Fortbestand dieser besseren Verhältnisse laden für die Jahre 1856 und 1857 zu einer Betriebssteigerung ein.

Zu dem Ende sollen aus den Kanderner Erzgruben 619,300 Sester
aus jenen des Klettgaues . . . . . 176,600 „

795,900 Sester

gefördert und von den drei Hohöfen Kandern, Hausen und Albbruck hieraus 135,200 Zentner Roheisen (9,600 Ztr. Gußwaaren, der Rest Frischmaterial) erzeugt werden.

Was von dem erzeugten Roheisen nicht als Gußwaare verkauft oder nicht auf das Werk selbst verwendet wird, soll mit 123,630 Zentner auf dem Puddelwerke zu Albbruck, so weit nöthig auch auf dortigen Frischfeuern und auf 16 Frischfeuern zu St. Blasien, Wehr, Hausen, Kandern mit Oberweiler und Kollnau in 97,200 Zentner Frischeisen umgearbeitet werden.

Einen Theil des letztern, 63,130 Zentner, werden die Walzwerke zu St. Blasien, Albbruck und Hausen in gewalztes Eisen und Blech, einen andern Theil — 12,180 Zentner — die Kleinfeuer zu Hausen, Kandern mit Oberweiler und Kollnau in feinern Schmiedeisensorten verarbeiten; der Rest des Frischmaterials wird theils verkauft, theils zum Bauwesen der Werke selbst verwendet werden.

Einnahme.

§. 1. Aus Gebäuden.

Der neueste Stand der Miethzinse beträgt 957 fl.

§. 2. Aus Grundstücken.

Bei den verpachteten Gütern der neueste Stand, bei den selbst administrirten Gütern der Durchschnitt aus den Jahren 1852, 1853 und 1854 bringt als Ergebniß . . . . . 1,753 fl. 43 kr.
Budgetsatz . . . . . 1,754 „ — „

§. 3. Aus Liegenschaften mit Gewerbseinrichtungen.

Nach dem neuesten Stande . . . . . 5,840 fl. 30 kr.
Budgetsatz . . . . . 5,841 „ — „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 4. Aus Eisenerzen.

Die Kanderner Reviere haben, wie die Vorbemerkung sagt, 619,300 Sester und die Klettgauer Gruben 176,600 Sester zu liefern. Wie §. 15 der Ausgabe zeigt, kommen jene auf 155,307 fl. 20 kr., diese auf 40,373 fl. 20 kr.; der Gesammtbedarf sonach für beide Jahre zusammen auf 195,680 fl. 40 kr., also für's Jahr auf 97,840 fl. 20 kr. zu stehen. Der Aufwand, der bei §. 15 der Ausgabe erscheint, ist von den Hüttenwerken zu ersetzen, welche die Erze verschmelzen, und kommt darum hier in Einnahme.

Die Erze von Kandern, 619,300 Sester zu 155,307 fl. 20 kr., kosten der Sester durchschnittlich 15,^{04} kr., die Klettgauer Erze, 176,600 Sester zu 40,373 fl. 20 kr., der Sester 13,^{71} kr.

§. 5. Aus Töpferthon und Quarzsand.

Nach dem Ergebnisse des Jahres 1854 von	3,109 fl. 26 kr.
Budgetsatz	3,109 „ — „

§. 6. Aus Erzeugnissen des Hüttenbetriebs.

Die Erzeugnisse des Hütten-, Hammer- und Walzwerkbetriebs werden theils zum Bauwesen der betreffenden Werke verwendet, theils an andere Werke zur weiteren Veredlung veräußert, theils an Privaten verkauft. Der Werth, beziehungsweise der zu hoffende Erlös aus allen diesen Abgaben erscheint hier in Einnahme.

Nach den Angaben der einzelnen Hüttenwerke sollen dergestalt abgegeben werden und an Einnahme abwerfen:

1. Roheisen und Gußwaaren . . .	58,600	Zentner	268,723 fl. 20 kr.
2. Stab- und Grobeisen	29,340	„	288,590 „ — „
3. Mittel-, Fein-, Band- u. Winkeleisen	54,340	„	589,868 „ 20 „
4. Bleche	7,000	„	84,000 „ — „
5. Alteisen und Extraeisen	1,206	„	17,680 „ — „
6. Walzbengel und Brammen . .	16,500	„	132,000 „ — „
für zwei Jahre	166,986	Zentner	1,380,861 fl. 40 kr.

Da besonders der Verkauf an Privaten trotz der jetzt günstigeren Eisenperiode doch durchaus nicht mit Sicherheit voraus berechnet werden kann, so erscheint es räthlich, an der Gesammtsumme 5 Prozent in Abzug zu bringen und aus dem Reste erst die Budgetsumme zu bilden. Von dem Reste zu 1,311,818 fl. 35 kr. kommen

auf ein Jahr	655,909 fl. 17 kr.
Budgetsatz	655,909 „ — „

§. 7. Aus Abfällen und Nebenprodukten.

Das Rechnungsergebniß ist:

1852	1,614 fl.	1 kr.
1853	2,335 „	13 „
1854	2,580 „	46 „
der Durchschnitt also	2,176 fl.	40 kr.

Man wird aber füglich den Durchschnitt der beiden letzten Jahre mit 2,457 fl. 59 kr. zur Grundlage des Voranschlags nehmen können. Die Einnahme fließt fast ausschließlich aus dem Absatze von holzsaurem Kalk.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 8. Aus Materialien und Geräthschaften.

Nach den Erhebungen der Lokalverwaltungen wird sich die Einnahme für beide Jahre herausstellen:

bei St. Blasien auf	8,316 fl.	40 kr.
„ Albbruck auf	10,118 „	40 „
„ Hausen mit Wehr auf	3,432 „	36 „
„ Kandern mit Oberweiler auf	2,556 „	40 „
„ Kollnau auf	11,106 „	— „
zusammen . .	35,530 fl.	36 kr.
für ein Jahr auf . .	17,765 „	18 „
Budgetsatz	17,765 „	— „

§. 9. Sonstige Einnahmen.

Sie bestehen großentheils aus Verzugszinsen bei Handelsausständen. Letztere mindern sich zwar bei besseren Verkaufszeiten; gleichwohl wird es angemessen sein, den Durchschnitt der neuesten Jahre, der bei einem Rechnungsergebnisse

für 1852 zu	269 fl.	15 kr.
„ 1853 zu	637 „	38 „
„ 1854 zu	1,517 „	17 „
in	808 fl.	3 kr.

besteht, als Voranschlag anzunehmen.

Ausgabe.

§. 1. Gemeindeumlagen.

Rechnungsergebniß

1852	1,410 fl.	— kr.
1853	1,356 „	58 „
1854	1,199 „	7 „
zusammen . .	3,966 fl.	5 kr.
Durchschnitt .	1,322 „	2 „
Ein Budgetsatz von .	1,199 „	— „

wird genügen.

§. 2. Brandversicherungsbeiträge.

Das Brandversicherungskapital beträgt 335,800 fl. Hieraus die Umlage à 6 kr.	335 fl.	48 kr.
Budgetsatz rund	336 „	— „

§. 3. Sonstige Lasten.

Die Position betrifft vorzugsweise Albbruck, das eine eigene Gemarkung bildet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Aufwand betrug nach dem Durchschnitte

von 1842 bis 1851 . .	2,096 fl. 12 kr.
im Jahr 1852	1,947 „ 55 „
„ „ 1853	2,449 „ 21 „
„ „ 1854	2,846 „ 37 „
nach dem Durchschnitte von 1852 bis 1854	2,414 „ 38 „
Voranschlag hiernach . .	2,415 „ — „

§. 4. Abgang und Nachlaß.

1852	256 fl. 23 kr.
1853	277 „ 16 „
1854	192 „ 28 „
zusammen . . .	726 fl. 7 kr.
Durchschnitt . .	242 „ 2 „
Budgetsatz rund .	242 „ — „

§. 5. Besoldungen.

Der bisherige Budgetsatz von 7,500 fl.

§. 6. Gehalte.

Der Aufschwung, den die Eisenindustrie wieder nimmt und zu dessen besserer Ausnutzung im außerordentlichen Budget für 1854 und 1855 für Albbruck bedeutende Betriebserweiterungen vorgesehen wurden, verlangt eine Vermehrung des in neuerer Zeit erheblich geminderten Hilfspersonales, sowohl zur Beaufsichtigung des gesteigerten Bergbaues bei Kandern, wie bei dem Betriebe der Hauptwerke zu Albbruck und Hausen. Es hat bereits zur besonderen Beaufsichtigung des Bergbaues ein Praktikant mit 700 fl. Gehalt aufgestellt werden müssen und wird voraussichtlich noch ein weiterer Platzmeister mit etwa 600 fl. nöthig werden. Dem Aufwande für 1854 mit 5,716 fl. 41 kr. kommen sonach hinzu 1,300 fl., so daß 7,016 fl. 41 kr. und mit einer kleinen Aufbesserung für außerordentliche Aushülfe 7,300 fl. vorzusehen sind.

§. 7. Bureaukosten.

Der bisherige Budgetsatz von 1,158 fl. kann auf 1,000 fl. herabgesetzt werden. Der Aufwand für 1854 war, freilich bei geringerem Betriebe, 919 fl. 48 kr.

§. 8. Aufwand auf Verwaltungsgebäude und Werkstätten.

1852	1,699 fl. 40 kr.
1853	2,419 „ 36 „
1854	2,934 „ 18 „
zusammen . .	7,053 fl. 34 kr.
Durchschnitt . .	2,351 „ 11 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Budgetsatz für 1854 und 1855 beträgt jährlich . . . . . 3,000 fl.
Nach Aufnahmen bei den Hüttenverwaltungen hofft man für 1856 und 1857 mit jährlichen . . 2,784 „ auszureichen.

§. 9. Für Kanal-, Wehr- und Wasserbauten.

1852	1,976 fl.	31 kr.
1853	6,763 „	43 „
1854	3,148 „	27 „
zusammen . .	11,888 fl.	41 „
Durchschnitt . .	3,962 „	54 „

Der Budgetsatz von 1854/55 zu 3,720 fl. kann gleichwohl beibehalten werden.

§. 10. Für Wege, Brücken und offene Niederlagsplätze.

1852	731 fl.	5 kr.
1853	297 „	23 „
1854	162 „	39 „
zusammen . .	1,191 fl.	7 kr.
Durchschnitt .	397 „	2 „

Der Budgetsatz für 1854 und 1855 mit 452 fl. kann bei der beabsichtigten Betriebssteigerung nicht wohl gemindert werden.

§. 11. Löhne und Kosten der ständigen Bauhandwerker.

1852	2,534 fl.	9 kr.
1853	2,465 „	40 „
1854	2,888 „	46 „
zusammen . .	7,888 fl.	35 kr.
Durchschnitt . .	2,629 „	32 „
Budgetsatz . .	2,630 „	— „

§. 12. Sonstige allgemeine Kosten.

1852	2,299 fl.	54 kr.
1853	1,149 „	6 „
1854	1,117 „	18 „
zusammen . .	4,566 fl.	18 kr.
Durchschnitt . .	1,522 „	6 „
Budgetsatz . .	1,522 „	— „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 13. Bauaufwand für Betriebsgebäude.

1852	13,827 fl.	48 kr.
1853	12,813 „	27 „
1854	14,600 „	19 „
zusammen . .	41,241 fl.	34 kr.
Durchschnitt .	13,747 „	11 „

Der bisherige Budgetsatz mit . . . 13,000 „ — „ kann beibehalten werden.

§. 14. Für Geräthschaften.

Der Aufwand war 1852	735 fl.	3 kr.
1853	573 „	59 „
1854	618 „	22 „

Der Durchschnitt hieraus mit 642 fl. 28 kr. entspricht dem bisherigen Budgetsatze.

§. 15. Für den Bergbau auf Eisenerze.

Es sind auszugeben:

1. Für Klettgauer Erze 176,600 Sester.		
a. Gehalt des Obersteigers auf 2 Jahre	1,000 fl.	— kr.
b. Gedings- und Schichtlöhne zu Versuchsarbeiten auf Erschließung neuer Erzlager	400 „	— „
c. Sesterlöhne à 13 kr. für 176,600 Sester	38,263 „	20 „
d. Grubenholz	150 „	— „
e. Gezähe und Geräthschaften	150 „	— „
f. Diäten und Nebenkosten	210 „	— „
g. Güterentschädigungen	200 „	— „
	40,373 fl.	20 kr.
2. Für die Kanderner Erze 619,300 Sester.		
a. Gehalte der Steiger für 2 Jahre	3,126 fl.	— kr.
b. Geding- und Schichtlöhne	79,279 „	20 „
c. Sesterlöhne von 619,300 Sester	51,608 „	20 „
d. Fuhrlöhne von den Gruben zu den Niederlagen	9,975 „	40 „
e. Kosten für Grubenholz	8,000 „	— „
f. Kosten für Gezähe und Geräthschaften	1,200 „	— „
g. Diäten und Nebenkosten	600 „	— „
h. Güterentschädigungen	500 „	— „
i. Belohnung der Waldhüter für Beaufsichtigung des Grubenholzes und Gezähes	18 „	— „
k. Für Versuchsbauten	1,000 „	— „
	155,307 fl.	20 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag .	155,307 fl. 20 kr.
hiezu 1. Klettgauer Erze	40,373 „ 20 „
	195,680 fl. 40 kr.
oder für ein Jahr	97,840 „ 20 „
wie §. 4 Budgetsatz	97,840 „ — „

§. 16. Für Gewinnung des Töpferthons und Quarzsandes.

Das Rechnungsergebniß von 1854 = . . .	1,857 fl. 4 kr.
Budgetsatz	1,857 „

§. 17. Für Eisenerze.

Nach §. 15 der Ausgabe betragen die Förderungskosten für beide Jahre . . . . . 195,680 fl. 40 kr.

Neben diesen in §. 4 der Einnahme aufgeführten Kosten haben jedoch die Hüttenwerke, die Erze bedürfen, weiter zu vergüten und zwar:

	Kandern.	Hausen.	Albbruck.
Fuhrlöhne von der Grube . . .	9,916 fl. 40 kr.	18,353 fl. 20 kr.	23,840 fl. 32 kr.
Nebenkosten	50 „ — „	100 „ — „	10 „ — „
Erzmesserlöhne	— „ — „	456 „ — „	480 „ — „
Brennmaterial an die Erzmesser .	— „ — „	40 „ — „	48 „ 30 „
zusammen . .	9,966 fl. 40 kr. +	18,949 fl. 20 kr. +	24,379 fl. 2 kr. = 53,295 „ 2 „
			248,975 fl. 42 kr.
für ein Jahr . . .			124,487 „ 51 „
Budgetsatz			124,488 „ — „

§. 18. Für Eisen und Eisenfabrikate.

Jedes Hüttenwerk, welches Roheisen, Frischmaterial oder sonstige Eisenfabrikate von anderen Hüttenwerken übernimmt, oder beim Abbruch oder Umbau von Gebäuden und Betriebseinrichtungen das darin verwendete, nun disponible alte Eisen als Frischmaterial verarbeitet oder zu dem Ende von Privaten altes Eisen erkauft, hat die hierfür zu leistende Vergütung hier zu verausgaben.

Nach dem dem Budget zu Grunde liegenden Betriebsplane wird die Ausgabe für 2 Jahre 344,285 fl. — kr.
oder für ein Jahr sonach rund . . . . . 172,142 „ 30 „
sein; daher für ein Jahr Budgetsatz . . . . . 172,143 „ — „

§. 19. Für Brennmaterialien.

Nach dem Betriebsplane wird fordern:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Kohl buchen Wannen.	Kohl tannen Wannen.	Holz. Klafter.	Torf. Wannen.	Koaks. Zentner.	Geldbetrag. fl.	kr.
1. Der Hohofenbetrieb	214,196	300	—	—	—	212,456	24
2. Der Frischfeuerbetrieb	—	179,964	3,520	—	—	136,708	1
3. Der Kleinfeuerbetrieb	300	4,940	—	—	—	3,337	30
4. Der Walzwerkbetrieb	—	22,393	500	—	100	17,777	48
5. Der sonstige Bedarf auf den Werken sammt den zum Verkauf bestimmten Mengen	2,000	8,405	343	1,320	—	9,700	—
6. Der allgemeine Kostenaufwand	—	—	—	—	—	9,240	—
zusammen	216,496	216,002	4,363	1,320	100	389,219	43
für ein Jahr						194,609	52
Budgetsatz für ein Jahr						194,610	—

§. 20. Für Nebenmaterialien und kleine Hüttenbedürfnisse.

Der Hohofenbetrieb fordert für 230,958 Sester Kalksteine . . . . . 8,936 fl. 5 kr.
An sonstigem Aufwande für Stahl, Messing, Unschlitt, dann an Kosten für Gewinnung des holzsauren Kalkes sind nöthig . . . . . 8,781 „ 40 „

Summe für 2 Jahre . 17,717 fl. 45 kr.
Budgetsatz für 1 Jahr . 8,859 „ — „

§. 21. Kosten des Hohofenbetriebs.

In Albbruck . . . . 5,801 fl. 30 kr.
„ Hausen . . . . . 5,764 „ — „
„ Kandern . . . . 4,408 „ — „

zusammen für 2 Jahre . 15,973 fl. 30 kr.
Budgetsatz für 1 Jahr . 7,986 „

bei einer Produktion von 135,200 Zentnern entfallen auf den Zentner durchschnittlich 7,^{08} Kreuzer.

§. 22. Kosten der Gießerei.

In Albbruck . . . . 3,897 fl. — kr.
„ Hausen . . . . 15,093 „ 20 „
„ Kandern . . . . 1,000 „ — „

zusammen für 2 Jahre . 19,990 fl. 20 kr.
Budgetsatz für 1 Jahr . 9,995 „ — „

durchschnittlich per Zentner 2 fl. 4,^{94} kr.

Die Erhöhung der Zentnerkosten gegen das Budget für 1854 und 1855, wo sie mit 1 fl. 39 kr. per 1 Zentner vorgetragen wurden, entsteht durch die Vermehrung von Kastenguß, der auch höhere Einnahmen gegenüberstehen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 23. Kosten beim Frischbetrieb.

1. St. Blasien, Produktion . . .	11,200 Ztr.	6,232 fl.
2. Albbruck Produktion	22,000 „	14,619 „
3. Hausen Produktion	45,000 „	26,992 „
4. Kandern mit Oberweiler Produktion	8,000 „	5,637 „
5. Kollnau Produktion	11,000 „	7,752 „
Summe für 2 Jahre . .	97,200 Ztr.	61,232 fl.
für ein Jahr		30,616 „

macht für den Zentner Frischfeuerkosten 37,^{79} Kreuzer.

Budgetsatz für ein Jahr . . . . . 30,616 „

§. 24. Kosten beim Kleinfeuerbetrieb.

Hausen, Produktion	7,600 Ztr.	4,101 fl. 40 kr.
Kandern mit Oberweiler, Produktion	1,536 „	945 „ — „
Kollnau	2,500 „	1,446 „ — „
zusammen	11,636 Ztr.	6,492 fl. 40 kr.
Budgetsatz		3,246 „

macht für den Zentner Kleineisen 33,^{4} kr.

§. 25. Kosten beim Kaliberwalzwerk.

St. Blasien, Produktion . .	10,000 Ztr.	3,282 fl. — kr.
Albbruck, Produktion	26,000 „	9,581 „ 30 „
Hausen, Produktion	16,000 „	5,997 „ — „
zusammen . . .	52,000 Ztr.	18,860 fl. 30 kr.
für ein Jahr		9,430 „ 15 „
Budgetsatz		9,430 „

macht für den Zentner fertige Waare 21,^{7} Kreuzer.

§. 26. Kosten beim Blechwalzwerk.

Die Produktion von 7,000 Zentnern ist von der Hüttenverwaltung auf 8,268 fl. berechnet. Hiernach kommen

auf das Jahr . . . . . 4,184 fl.

daher Budgetsatz . . . . . 4,184 „

auf den Zentner kommen 1 fl. 10,^{8} kr.

§. 27. Magazinskosten.

Die Magazinskosten, wohin die Kosten für Nachtwachen, Werksfuhrwesen, Abwägen des Eisens, Vornahme des Sturzes, Unterhaltung der Magazinsvorräthe ꝛc. gehören, haben betragen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1852	6,303 fl. 48 kr.
1853	6,404 „ 49 „
1854	7,200 „ 2 „
zusammen . .	19,908 fl. 39 kr.
Durchschnitt . .	6,636 „ 13 „
Budgetsatz . .	7,200 „ — „

indem bei dem gesteigerten Betriebe dieser Aufwand sich nicht geringer veranschlagen läßt.

§. 28. Für den Absatz der Fabrikate.

Rechnungsergebniß

1852	7,486 fl. 40 kr.
1853	7,360 „ 36 „
1854	8,109 „ 14 „
zusammen . .	22,956 fl. 30 kr.
Durchschnitt . .	7,652 „ 10 „

Auch hier muß der Budgetsatz aus dem 1854r Rechnungsergebniß mit 8,109 fl. gebildet werden.

§. 29. Sonstige Ausgaben für den Betrieb.

Rechnungsergebniß

1852	484 fl. 39 „
1853	253 „ 39 „
1854	691 „ 34 „
zusammen . .	1,429 fl. 52 kr.
Durchschnitt . .	476 „ 37 „

Der Budgetsatz muß sich auf das 1854r Rechnungsergebniß gründen und ist daher mit 692 fl. in Aufrechnung zu bringen.

Karlsruhe, im August 1855.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

IV. Steuerverwaltung.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§. I. Direkte Steuern.		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer:		
a. Grund- und Häusersteuer	2,518,500	2,518,500
b. Gewerbsteuer	682,333	682,333
c. Beförsterungssteuer	46,845	46,845
d. Flußbaubeiträge	102,007	102,007
e. Dammbaubeiträge	9,451	9,451
f. Accisaversum der Weinhändler	3,815	3,815
g. Steuernachtrag	50,037	50,037
h. Fixirte Steuer	312	312
i. Bergsteuer	267	267
2. Kapitalsteuer	318,487	318,487
3. Klassensteuer	158,549	158,549
4. Ersatz und Abgang an Passiven	763	763
Summe I.	3,891,366	3,891,366
II. Indirekte Steuern. (Accise und Ohmgeld.)		
5. Weinaccise	233,649	233,649
6. Weinohmgeld	300,550	300,550
7. Aversum von Weinaccise und Ohmgeld	2,746	2,746
7½. Patentgebühr für Weinlagerkeller	354	354
8. Bieraccise	303,394	303,394
9. Branntweinsteuer	67,136	67,136
10. Schlachtviehaccise	309,488	309,488
11. Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise	628,372	628,372
12. Ersatz und Abgang an Passiven	219	219
Summe II.	1,845,908	1,845,908

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§. III. Justiz- und Polizeigefälle.		
13. Erlös aus Stempelpapier	72,076	72,076
Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln:		
14. a. Taxen, Sporteln und Stempelgebühren	408,429	408,429
15. b. Strafen	75,394	75,394
16. c. Eisenbahnpolizeistrafen	22	22
17. Desertions- und Refraktionsstrafen	10,038	10,038
18. Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	618,187	618,187
19. Hundetaxen	69,399	69,399
20. Ersatz und Abgang an Passiven	3,169	3,169
Summe III.	1,256,714	1,256,714
IV. Forstgerichtsgefälle.		
21. Forststrafen	40,509	40,509
22. Schadenersatz	25,030	25,030
23. Ersatz und Abgang an Passiven	84	84
Summe IV.	65,623	65,623
V. Verschiedene Einnahmen.		
24. Steuerstrafgefälle	30,340	30,340
25. Dienstpolizeistrafen	148	148
26. Beiträge der mit den Obereinnehmereien verbundenen Nebenkassen zu den Besoldungen und Bureaukosten der Obereinnehmereien	28,828	28,828
27. Gebührenüberschuß von Untererhebersdiensten	3,492	3,492
28. Ersatz und Abgang an Passiven	40	40
29. Sonstige Einnahmen	1,535	1,535
Summe V.	64,383	64,383
" I.	3,891,366	3,891,366
" II.	1,845,908	1,845,908
" III.	1,256,714	1,256,714
" IV.	65,623	65,623
Summe der Einnahme	7,123,994	7,123,994

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
I. Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuern.		
§. Abgang und Rückersatz.		
1. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	48,690	48,690
2. Bei der Kapitalsteuer	5,486	5,486
3. Bei der Klassensteuer	7,428	7,428
4. Steuervergütungen	8,257	8,257
Katasterkosten.		
5. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	56,090	56,090
6. Bei der Kapitalsteuer	2,649	2,649
7. Bei der Klassensteuer	1,563	1,563
8. Kosten der Steuerrevisionen	11,736	11,736
Hebgebühren der Untererheber.		
9. Von der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	80,388	80,388
10. Von der Kapitalsteuer	6,394	6,394
11. Von der Klassensteuer	1,755	1,755
12. Von der Gefällsteuer der Zins- und Gültberechtigten	15	15
Summe I.	230,451	230,451
II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuern. (Der Accise und des Ohmgeldes.)		
13. Abgang und Rückersatz	46,295	46,295
Für Konstatirung und Erhebung.		
14. Konstatirungsgebühren	5,431	5,431
15. Hebgebühren der Untererheber	79,238	79,238
16. Für die Kontrole	16,462	16,462
17. Sonstige Kosten	1,521	1,521
Summe II.	148,947	148,947
III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.		
18. Abgang und Rückersatz	55,143	55,143
Aufwand für das Stempelpapier.		
19. Für Papier zum Stempeln u. andere Erfordernisse der Stempelpapierverwaltung	10,984	10,984
Uebertrag	66,127	66,127

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	1856.	1857.
	fl.	fl.
Aufwand für das Stempelpapier.		
§. Uebertrag . .	66,127	66,127
20. Belohnung des Personals der Stempelpapierverwaltung	1,044	1,044
21. Für den Absatz des Stempelpapiers	4,806	4,806
Für Konstatirung.		
22. Der Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen	16,846	16,846
23. Der Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	10,734	10,734
24. Kosten der Hundemusterung	4,628	4,628
Hebgebühren der Untererheber.		
25. Von Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen	14,152	14,152
26. Von Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	9,816	9,816
27. Von Hundetaren.	2,326	2,326
Auslieferung an Bezugsberechtigte.		
28. Strafantheile.	8,923	8,923
29. An die Eisenbahnbetriebsverwaltung: Reinertrag der Eisenbahnpolizeistrafen .	22	22
30. Antheil der Gemeinden an Hundetaren	33,995	33,995
31. Abschriftsgebühren der Amtsaktuare	3,442	3,442
32. Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes	3,500	3,500
Summe III. . .	180,361	180,361
IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.		
33. Abgang und Rückersatz an Forststrafen	5,652	5,652
Für Konstatirung und Erhebung.		
34. Konstatirungsgebühren.	2,541	2,541
35. Hebgebühren der Untererheber	1,823	1,823
Auslieferung an Bezugsberechtigte.		
36. Erstattung des Schadenersatzes an die Waldeigenthümer.	23,564	23,564
37. Antheil der Waldeigenthümer an den baar eingegangenen Strafen	15,842	15,842
38. Sonstige Kosten	247	247
Summe IV. . .	49,669	49,669
V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.		
39. Abgang und Rückersatz	596	596
40. Hebgebühren der Untererheber von Steuerstrafgefällen	1,029	1,029
41. Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten	11,861	11,861
Summe V. . .	13,486	13,486

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
§. VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.		
42. Kosten der Abrechnung mit den Untererhebern	23,065	23,065
43. Besondere Kosten der Untererhebersdienste	5,068	5,068
44. Kosten des Aufsichtspersonals	64,847	64,847
45. Belohnungen und Unterstützungen des Erhebungs- und Aufsichtspersonals	2,300	2,300
Bezüge der Obereinnehmer und der Zollverwaltung für die Hauptsteuerämter.		
46. a. Besoldungen . . . . . 26,400 fl.		
b. Von den Tantiemen der Nebenkassen . . . . . 4,954 „	31,354	31,354
47. Bureaukosten	35,534	35,534
48. Sonstige Kosten der Obereinnehmereidienste	817	817
49. Beitrag zur Zollverwaltung wegen der Hauptsteuerämter	14,150	14,150
Zentralverwaltungskosten.		
50. Besoldungen	28,100	28,100
51. Gehalte	5,996	5,996
52. Bureaukosten	2,850	2,850
53. Sonstige Kosten der Zentralverwaltung	700	700
54. Aufwand für Drucksachen	368	368
55. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen	1,145	1,145
56. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,046	2,046
Summe VI.	218,340	218,340
„ I.	230,451	230,451
„ II.	148,947	148,947
„ III.	180,361	180,361
„ IV.	49,669	49,669
„ V.	13,486	13,486
Summe der Ausgabe	841,254	841,254
Abschluß.		
Einnahme	7,123,994	7,123,994
Ausgabe	841,254	841,254
Reine Einnahme	6,282,740	6,282,740

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Vorbemerkung.

Da, wo bei Bildung des Budgetsatzes das Rechnungsergebniß von 1854 in Anwendung kommt, wurde dasselbe, so weit es bezüglich der Rechnungsabtheilung II., 1 von 1855 noch nicht vollständig bekannt ist, nach bisheriger Uebung durch Beifügung der Beträge der Rechnungsabtheilung II., 1 von 1854 ergänzt.

Einnahme.

Tit. I. Direkte Steuern.

§. 1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer.

a. Grund- und Häusersteuer.

Nach dem Generalkataster für 1855 bestanden

die Grund- und Gefällsteuerkapitalien in .	440,589,011 fl. 59 kr.
die Häusersteuerkapitalien in	184,159,950 „ — „
zusammen in .	624,748,961 fl. 59 kr.
oder in Rundzahl in . . .	624,805,000 „ — „

und nach Abzug der nicht zur Grund- und Häuser-, sondern zur Klassensteuer beigezogenen Steuerkapitalien der Pfarr- und Schuldienste mit . . . . . 10,573,960 „ — „

noch in . . . . . 614,231,040 fl. — kr.

Diese Steuerkapitalsumme erhält jedoch in Folge der neuen Einschätzung der Waldungen, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1854 über die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten vorgenommen wurde, einen namhaften Zuwachs. Es ist nämlich durch Letztere ein Waldsteuerkapital von . . . 93,355,356 fl. 31 kr. festgestellt worden. Darunter ist das Steuerkapital der Staatswaldungen mit . . . . . 19,436,462 „ 21 „ begriffen, also wirklich nur steuerpflichtig die Summe von . . . . . 73,918,894 „ 10 „ Seither aber hat das der Staatssteuer unterworfene Waldsteuerkapital, das der Pfarr- und Schuldienste jedoch mit inbegriffen, nur . . . . . 29,527,313 „ — „

betragen, es zeigt sich darum ein Kapitalzugang von . . . . . 44,391,581 fl. 10 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . 44,391,581 fl. 10 kr.

Fügt man diesen Zugang dem vorhin erwähnten bisherigen Gesammtsteuerkapital von 614,231,040 „ — „

bei, so erscheint eine Summe von . . . . . 658,622,621 fl. 10 kr.

statt der indeß, da unter dem Zugang noch Waldsteuer- und Waldlastenkapitalien der Pfarr- und Schuldienste enthalten sind, beiläufig nur eine Rundsumme von . . . . . 657,000,000 „ — „

als der Staatssteuer unterworfen betrachtet werden kann. Von dieser Kapitalsumme beläuft sich die Staatssteuer, die statt bisheriger 19 Kreuzer von je hundert Gulden Steuerkapital mit 23 Kreuzern zu erheben sein wird, auf . . . . . 2,518,500 fl.

b. Gewerbsteuer.

Nach dem Generalkataster beliefen sich

	1854.	1855.		
die Betriebskapitalien auf	32,882,800 fl.	46,059,310 fl.	daher Zuwachs	13,176,510 fl.
die Steuerkapitalien vom persönlichen Verdienst auf	124,936,925 „	126,134,785 „	„ „	1,197,860 „
die Steuerkapitalien für Gewerbsgehülfen				
erster Klasse auf	7,799,950 „	10,180,200 „	„ „	2,380,250 „
zweiter Klasse männliche auf	1,059,000 „	1,877,400 „	„ „	471,250 „
weibliche „	347,150 „			
zusammen . .	167,025,825 fl.	184,251,695 fl.	„ „	17,225,870 fl.

Der Kapitalzugang um mehr als zehn Prozent ist das Ergebniß der Revision der Gewerbsteueranlagen auf den Grund des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854. Auf diesen Zugang kann jedoch durchaus nicht vollständig gerechnet werden. Es ist nichts schwerer, als bei Bemessung der Betriebskapitalien überall das rechte Maas einzuhalten. Es ist darum auch erklärlich, daß anfänglich da und dort in nicht ganz sachgemäßer Anwendung des Gesetzes bei Bestimmung der Betriebskapitalien etwas zu weit gegangen wurde. Auf eingelaufene Beschwerden haben bereits namhafte Ermäßigungen verfügt werden müssen und werden ohne Zweifel noch andere statt finden. Die Steuerdirektion hat deßhalb nur den Durchschnitt der Steuerkapitalien von 1854 und 1855 mit 175,638,760 fl. als Grundlage der Steuerberechnung annehmen zu dürfen geglaubt. Es wird jedoch in Erwägung aller einwirkenden Umstände nicht unthunlich sein, dieses Steuerkapital noch etwas und zwar bis auf 178,000,000 fl. zu erhöhen. Die Jahressteuer hieraus mit 23 Kreuzern von hundert Gulden Steuerkapital beträgt 682,333 fl. 20 kr. oder rund 682,300 fl.

c. Beförsterungssteuer.

Die Waldsteuerkapitalien der Gemeinden und Körperschaften, welche der Beförsterungssteuer unterliegen, belaufen sich nach dem Generalkataster für 1855 auf 18,738,280 fl., werden aber von nun an der neuen Waldsteuereinschätzung zufolge gegen 46,845,700 fl. betragen. Mit dieser Steigerung des Steuerkapitals muß — damit die Beförsterungssteuer das rechte Maas nicht überschreite — eine Ermäßigung des bisherigen Steuersatzes von 11 Kreuzern auf den früheren von 6 Kreuzern verknüpft werden. Die Beförsterungssteuer wird sich hiernach auf 46,845 fl. belaufen.

d. Flußbaubeiträge.

Nach dem Generalkataster für 1855 wären solche zu entrichten:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. von 105 Gemeinden am Rhein aus einem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital von 86,982,940 fl.
zu 4 Kreuzern von 100 fl. mit . . . . . 57,988 fl. 38 kr.
2. von 143 Gemeinden an Nebenflüssen aus einem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital von 116,940,785 fl.
zu 2 Kreuzern von 100 fl. mit . . . . . 38,980 „ 16 „
3. von der Gemeinde Gurtweil aus 230,565 fl.
zu 1 Kreuzer von 100 fl. mit . . . . . 38 „ 26 „
zusammen . 97,007 fl. 20 kr.

Es ist nun aber zu beachten, daß einerseits die Steuerkapitalien in Folge von Beschwerden gegen die neue Gewerbsteueranlage wieder etwas abgenommen haben dürften, während sie anderseits durch den Zuwachs am Waldsteuerkapital etwa um ein Fünfzehntel gesteigert werden, so daß sich an Flußbaubeiträgen doch gegen 102,007 fl. werden erwarten lassen.

e. Dammbaubeiträge.

Nach dem Kataster für 1855 wird sich auf eine Einnahme von 9,451 fl. 19 kr. rechnen lassen.

f. Accisaversum der Weinhändler.

Nach dem Kataster für 1855 betragen diese Aversen 3,814 fl. 35 kr., daher 3,815 fl. als Voranschlag aufzunehmen sind.

g. Steuernachtrag.

Die Einnahme war 1852 . . . . . 50,399 fl. 37 kr.
1853 . . . . . 50,037 „ 11 „
1854 . . . . . 79,151 „ 38 „

Den Rechnungsdurchschnitt dieser drei Jahre oder das Letztere allein als Voranschlag gelten zu lassen, geht nicht an, weil das Ergebniß von 1854 in Folge verbesserter Rechnungseinrichtung neben dem gewöhnlichen Jahresbetrag noch die beim Steuerab- und Zuschreiben konstatirten Nachträge für ein weiteres Jahr enthält. Es wird hiernach angemessen sein, das Ergebniß von 1853 als Voranschlag zu wählen.

h. Fixirte Steuer.

Sie beträgt, wie bekannt, vom Kondominatorte Kürnbach 312 fl.

i. Bergsteuer.

Der Durchschnitt der drei letzten Jahre mit 267 fl. 12 kr.

§. 2. Kapitalsteuer.

Die Kapitalsteuer gewährte an Roheinnahme
1852 . . . . . 187,267 fl. 41 kr.
1853 . . . . . 193,494 „ 37 „
1854 . . . . . 192,516 „ 33 „
im Durchschnitt also . . . . . 191,092 fl. 57 kr.
und zwar bei einem Steuersatze von 6 Kreuzern für je hundert Gulden Kapital. Für die Zukunft wird ein Steuersatz

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von 10 Kreuzern erforderlich. Die Steuereinnahme wird sich daher um zwei Drittheile ihres Betrags, also auf die Summe von 318,487 fl. erhöhen.

§. 3. Klassensteuer.

Nach den Aufnahmen für 1855 sind 27,274 Klassensteuerpflichtige vorhanden, deren Steuerkapital sich auf 31,936,730 fl. beläuft. Hieraus wurden an Steuer zu 23 kr. von 100 fl. angesetzt . . . . 122,419 fl. 45 kr.
Dazu nach Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1837 (Regierungsblatt S. 140) Klassensteuer auf den Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1820 . . . . . 24,900 „ — „
ferner Klassensteuernachtrag nach dem Durchschnitt der Ergebnisse von 1852, 1853 und 1854 . 11,228 „ 58 „

Voranschlag . 158,548 fl. 43 kr.

§. 4. Ersatz und Abgang an Passiven.

Durchschnitt der drei letzten Jahre 763 fl. 16 kr.

Tit. II. Indirekte Steuer.

§. 5. Weinaccise.

Die Einnahme war

1852 . . . . . 223,225 fl. 47 kr.
1853 . . . . . 236,134 „ 30 „
1854 . . . . . 241,587 „ 21 „
im Durchschnitt also . . . . . 233,649 fl. 12 kr.

Letzterer Betrag bildet den Budgetsatz.

§. 6. Weinohmgeld.

Die Einnahme war

1852 . . . . . 281,169 fl. 30 kr.
1853 . . . . . 321,625 „ 34 „
1854 . . . . . 298,854 „ 29 „
im Durchschnitt also 300,549 fl. 51 kr. Daher 300,550 fl. als Voranschlag.

§. 7. Aversum von Weinaccise und Ohmgeld.

Nach dem Durchschnitt der Jahre 1852, 1853 und 1854 2,745 fl. 54 kr.

§. 7½. Patentgebühr für Weinlagerkeller.

Nach Art. 24 des Gesetzes vom 6. April 1854, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend, ist für jedes Patent auf Lagerkeller jährlich eine Gebühr von sechs Gulden an die Steuerkasse zu entrichten. Der Ertrag dieser Gebühr belief sich 1855 für 59 Patente auf 354 fl. und so viel wird man immerhin auch künftig erwarten können.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 8. Bieraccise.

Sie hat betragen

1852	. . . . .	302,741 fl.	9 kr.
1853	. . . . .	329,673 „	38 „
1854	. . . . .	277,766 „	50 „
im Durchschnitt also	. . . . .	303,393 fl.	52 kr.

§. 9. Branntweinsteuer.

Das Gesetz vom 26. März 1852 über die Branntweinsteuer ist erst vom 1. Mai jenes Jahres an in Kraft getreten; es kann darum das Ergebniß von 1852 bei Bildung des Voranschlags nicht in Betracht kommen. Die Ergebnisse von 1853 mit 66,685 fl. 18 kr. und 1854 mit 67,586 fl. 6 kr. betragen im Durchschnitte 67,135 fl. 42 kr. und dienen als Voranschlag.

§. 10. Schlachtviehaccise.

Sie lieferte

1852	. . . . .	322,836 fl.	42 kr.
1853	. . . . .	319,517 „	30 „
1854	. . . . .	286,110 „	6 „
im Durchschnitte also	. . . . .	309,488 fl.	6 kr.

Hiernach der Voranschlag.

§. 11. Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.

Sie hat abgeworfen

1852 (nach Ausscheidung eines irrig konstatirten Postens von 35,000 fl.)	. . .	603,471 fl.	59 kr.
1853	. . . . .	630,035 „	34 „
1854	. . . . .	651,608 „	25 „
im Durchschnitt	. . . . .	628,371 fl.	59 kr.

welcher dem Voranschlag zu Grund zu legen ist.

§. 12. Ersatz und Abgang an Passiven.

Nach dem Durchschnitt der drei Jahre mit 219 fl. 10 kr.

Tit. III. Justiz- und Polizeigefälle.

Der Voranschlag gründet sich auf den Durchschnitt der Rechnungsergebnisse von 1852, 1853 und 1854. Von dieser Norm abzuweichen wird auch dann nicht räthlich sein, wenn eine mäßige Steigerung einzelner Sätze der Gerichtsbarkeitssporteln beliebt werden würde.

§. 13. Erlös aus Stempelpapier 72,075 fl. 46 kr.

§. 14. Gerichtsbarkeits- und Administrativtaxen, Sporteln und Stempelgebühren 408,428 fl. 30 kr.

§. 15. Gerichts- und Polizeistrafen 75,394 fl. 13 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 16. Eisenbahnpolizeistrafen.

Die Einnahme und die bezügliche Ausgabe beliefen sich

1852 auf . . . . . 61 fl. 45 kr.
1853 „ . . . . . 4 „ 35 „
1854 „ . . . . . — „ — „
im Durchschnitt also auf . . . . . 22 fl. 6 kr.

§. 17. Defertions- und Refraktionsstrafen 10,037 fl. 53 kr.
§. 18. Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung 618,187 fl. 8 kr.
§. 19. Hundetaren 69,398 fl. 58 kr.
§. 20. Ersatz und Abgang an Passiven 3,169 fl. 29 kr.

Tit. IV. Forstgerichtsgefälle.

Der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse von 1852, 1853 und 1854 ist als Voranschlag angenommen.

§. 21. Forststrafen 40,509 fl. 11 kr.
§. 22. Schadenersatz 25,030 fl. 25 kr.
§. 23. Ersatz und Abgang an Passiven 84 fl. 24 kr.

Tit. V. Verschiedene Einnahmen.

Mit Ausnahme des §. 27 ist für den Voranschlag der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse von 1852, 1853 und 1854 maßgebend.

§. 24. Steuerstrafgefälle 30,340 fl. 25 kr.
§. 25. Dienstpolizeistrafen 148 fl. 2 kr.
§. 26. Beiträge der mit den Obereinnehmereien verbundenen Nebenkassen zu den Besoldungen und Bureaukosten der Obereinnehmereien 28,828 fl. 7 kr.

§. 27. Gebührenüberschuß von Untererhebersdiensten.

Er betrug

1852 . . . . . 6,402 fl. 37 kr.
1853 . . . . . 5,753 „ 23 „
1854 . . . . . 3,491 „ 42 „

Die Ergebnisse von 1852 und 1853 können aber hier nicht in Betracht kommen. Es sind nämlich früher und bis zum Mai 1853 die Gehalte der ständigen Gehülfen, welche einzelnen Erhebern in den größeren Städten beigegeben sind, in der Ausgabe unter §. 43 vorgetragen worden. Später dagegen hat man diese Gehalte, wie schon in der Begründung des Budgets für 1854 und 1855 erwähnt ist, zur Geschäftsvereinfachung nicht mehr unter §. 43 der Rechnung behandelt, sondern unmittelbar aus den Gebühren der Untererheber bestritten. In Folge hievon hat sich denn auch gleich wie die Ausgabe unter §. 43, so auch hier der Gebührenüberschuß vermindert. Das Ergebniß von 1854 dient daher als Voranschlag.

§. 28. Ersatz und Abgang an Passiven 40 fl. 28 kr.
§. 29. Sonstige Einnahmen 1,534 fl. 54 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Tit. I. Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuern.

Die §§. 1, 2, 5, 8, 9 und 10 ausgenommen, wird hier der Voranschlag, wie früher, nach dem neuesten bekannten Rechnungsergebniß, also nach dem des Jahres 1854, gebildet.

Abgang und Rückersatz.

§. 1. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer.

Das Ergebniß von 1854 kann hier nicht angenommen werden, weil dasselbe in Folge neuerer verbesserter Rechnungseinrichtung neben dem gewöhnlichen Jahresbetrag noch die beim Steuerab- und Zuschreiben konstatirten Abgänge für ein weiteres Jahr enthält.

Das Ergebniß von 1853 mit 40,574 fl. 52 kr. mag daher zur Grundlage dienen, nachdem es in Rücksicht der höheren Steuereinnahme um zwanzig Prozent oder 8,115 fl. erhöht, also auf 48,689 fl. 52 kr. festgesetzt worden ist.

§. 2. Bei der Kapitalsteuer.

Ergebniß von 1854 3,292 fl. 27 kr., nachdem es im Verhältniß der Mehreinnahme um zwei Dritttheile oder 2,194 fl. erhöht, also auf 5,486 fl. 27 kr. bestimmt worden ist.

§. 3. Bei der Klassensteuer.

Ergebniß von 1854 7,427 fl. 32 kr.

§. 4. Steuerrückvergütungen.

Ergebniß von 1854 8,256 fl. 45 kr.

Katasterkosten.

§. 5. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer.

Das Ergebniß von 1854 mit 52,089 fl. 54 kr. wird im Jahre 1856 wegen der stärkeren Ab- und Zuschreibekosten, welche die neue Einschätzung der Waldungen zur Folge hat, gegen 8,000 fl. überschritten werden. Es läßt sich darum für jedes der beiden Budgetjahre ein Mehrbetrag von 4,000 fl., mithin ein Gesammtaufwand von 56,090 fl. vermuthen.

§. 6. Bei der Kapitalsteuer.

Ergebniß von 1854 2,649 fl. 14 kr.

§. 7. Bei der Klassensteuer.

Ergebniß von 1854 1,562 fl. 39 kr.

§. 8. Kosten der Steuerrevisionen.

Den Voranschlag bilden folgende Sätze:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

a. Besoldungen der Steuerrevisoren nach dem früheren Budgetsatz . . . . . 5,600 fl. — kr.
b. Ueberschuß der Geschäftsgebühren nach dem Betrag des Jahres 1854 . . . . . 46 „ 11 „
c. Bureauaufward nach früherem Budgetsatz . . . . . 5,482 „ — „
d. Sonstige Kosten nach dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse von 1852, 1853 und 1854 607 „ 54 „

zusammen . . . 11,736 fl. 5 kr.

Hebgebühren der Untererheber.

§. 9. Von der Grund-, Häuser- und Grwerbsteuer.

Das Ergebniß von 1854 66,990 fl. 7 kr. mit einer Aufbesserung von 20 Prozent oder 13,398 fl. in Folge der höheren Einnahme; daher Voranschlag 80,388 fl.

§. 10. Von der Kapitalsteuer.

Ergebniß von 1854 3,836 fl. 40 kr. mit einem Zuschlag von zwei Dritteln oder 2,557 fl. im Hinblick auf die in gleichem Verhältniß erhöhte Einnahme.

§. 11. Von der Klassensteuer.

Ergebniß von 1854 1,755 fl. 10 kr.

§. 12. Von der Gefällsteuer der Zins- und Gültberechtigten.

Ergebniß von 1854 14 fl. 56 kr.

Tit. II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuern.

§. 13. Abgang und Rückersatz.

Der Durchschnitt von 1852, 1853 und 1854 wäre zu Grund zu legen, wenn nicht das Ergebniß von 1852 der Vollständigkeit in sofern ermangelte, als die der Rubrik angehörige Steuerrückvergütung, welche nach Art. 12 des Gesetzes vom 26. März 1852 für den im Großherzogthum bereiteten und von da ins Ausland gehenden Branntwein bewilligt ist, erst seit dem 1. Mai jenes Jahres besteht. Angemessen erscheint es darum, bei Bildung des Voranschlags auf den Durchschnitt von 1853 und 1854 mit 46,294 fl. 41 kr. sich zu beschränken.

Für Konstatirung und Erhebung.

§. 14. Konstatirungsgebühren.

Durchschnitt der drei letzten Jahre 5,430 fl. 49 kr.

§. 15. Hebgebühren der Untererheber.

Deßgleichen 79,237 fl. 46 kr.

§. 16. Für die Kontrole.

Ebenso 16,461 fl. 49 kr.

§. 17. Sonstige Kosten.

Ebenso 1,521 fl. 28 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.

Wie bei den bezüglichen Einnahmerubriken ist auch hier, die §§. 29 und 32 ausgenommen, für den Voranschlag der Durchschnitt von 1852, 1853 und 1854 als maßgebend erachtet.

§. 18. Abgang und Rückersatz 55,143 fl. 2 kr.

Aufwand für das Stempelpapier.

§. 19. Für Papier zum Stempeln und andere Erfordernisse der Stempelpapierverwaltung 10,983 fl. 46 kr.

§. 20. Belohnung des Personals der Stempelpapierverwaltung 1,043 fl. 58 kr.

§. 21. Für den Absatz des Stempelpapiers 4,806 fl. 2 kr.

Für Konstatirung.

§. 22. Der Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen 16,846 fl. 27 kr.

§. 23. Der Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung 10,733 fl. 56 kr.

§. 24. Kosten der Hundemusterung 4,627 fl. 43 kr.

Hebgebühren der Untererheber.

§. 25. Von Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen 14,151 fl. 59 kr.

§. 26. Von Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung. 9,815 fl. 58 kr.

§. 27. Von Hundetaxen 2,326 fl. 20 kr.

Auslieferung an Bezugsberechtigte.

§. 28. Strafantheile 8,922 fl. 46 kr.

§. 29. An die Eisenbahnbetriebsverwaltung, Reinertrag der Eisenbahnpolizeistrafen.

Gleichwie §. 16 der Einnahme der Betrag von 22 fl.

§. 30. Antheile der Gemeinden an den Hundetaxen 33,995 fl. 9 kr.

§. 31. Abschriftsgebühren der Amtsaktuare 3,441 fl. 32 kr.

§. 32. Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes.

Seitheriger Budgetsatz.

Tit. IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.

Wie bei den Forstgerichtsgefällen ist auch hier dem Voranschlag der Durchschnitt von 1852, 1853 und 1854 zu Grund gelegt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 33. Abgang und Rückersatz an Forststrafen 5,651 fl. 43 kr.

Für Konstatirung und Erhebung.

§. 34. Konstatirungsgebühren 2,540 fl. 31 kr.

§ 35. Hebgebühren der Untererheber 1,823 fl. 26 kr.

Auslieferung an Bezugsberechtigte.

§ 36. Erstattung des Schadenersatzes an die Waldeigenthümer 23,563 fl. 33 kr.

§. 37. Antheil der Waldeigenthümer an den baar eingegangenen Strafen 15,841 fl. 47 kr.

§. 38. Sonstige Kosten 247 fl. 22 kr.

Tit. V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.

Wie bei den bezüglichen Einnahmerubriken ist auch hier der Durchschnitt von 1852, 1853 und 1854 als Voranschlag angenommen.

§. 39. Abgang und Rückersatz 595 fl. 57 kr.

§. 40. Hebgebühren der Untererheber von Steuerstrafgefällen 1,028 fl. 45 kr.

§. 41. Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten 11,860 fl. 42 kr.

Tit. VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

§. 42. Kosten der Abrechnung mit den Untererhebern.

Durchschnitt der drei letzten Jahre 23,064 fl. 57 kr.

§. 43. Besondere Kosten der Untererhebersdienste.

Nach der Begründung zu §. 27 der Einnahme gilt als Voranschlag das Ergebniß von 1854 mit 5,067 fl. 53 kr.

§. 44. Kosten des Aufsichtspersonals.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 45. Belohnungen und Unterstützungen des Erhebungs- und Aufsichtspersonals.

Deßgleichen.

Bezüge der Obereinnehmer und der Zollverwaltung für die Hauptsteuerämter.

§. 46. Besoldungen der Obereinnehmer.

Für die Besoldungen der Obereinnehmer kommen mit Bezug auf die Begründung des Budgets der Kameraldomänenverwaltung, §. 16 der Ausgabe, 26,400 fl. jährlich in Ansatz.

Hiezu tritt die Aufbesserung aus den Tantiemen der Nebenkassen, welche im Jahre 1854 4,954 fl. betrug.

§. 47. Bureaukosten.

Durchschnitt der drei letzten Jahre 35,533 fl. 46 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 48. Sonstige Kosten der Obereinnehmereidienste.

Deßgleichen 817 fl. 14 kr.

§. 49. Beitrag zur Zollverwaltung wegen der Hauptsteuerämter.

Bisheriger Budgetsatz.

Zentralverwaltungskosten.

§. 50. Besoldungen.

Bisheriger Budgetsatz nach Abzug von 600 fl. für den Sekretariatspraktikanten, für den der betreffende Betrag unter die Gehalte aufgenommen wird. Das Weitere hierwegen zeigt die Begründung des Budgets der Kameraldomänenverwaltung, §. 12 der Ausgabe.

§. 51. Gehalte.

Die bisherigen 5,396 fl. unter Hinzufügung der eben gedachten 600 fl.

§. 52. Bureaukosten.

Nach der in der Begründung des Budgets der Kameraldomänenverwaltung, §. 14 der Ausgabe, erwähnten neuen Feststellung der Bureauaversen hat die Steuerdirektion statt bisheriger 3,075 fl. nur noch 2,050 fl. jährlich zu beziehen. Hiezu 800 fl. als Beitrag zu den vom übrigen Bureauaufwande ausgeschiedenen Bedürfnissen für Heizung, Gangbeleuchtung und Hausaufsicht.

§. 53. Sonstige Kosten der Zentralverwaltung.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 54. Aufwand für Drucksachen.

Durchschnitt der drei letzten Jahre 367 fl. 35 kr.

§. 55. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen.

Deßgleichen 1,145 fl. 10 kr.

§. 56. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ebenso 2,046 fl. 12 kr.

Karlsruhe im November 1855.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-Ministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

V. Salinenverwaltung.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Einnahme.		
Tit. I. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.		
§.		
1. Aus Gebäuden	1,441	1,441
2. Aus Grundstücken	882	882
3. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen	437	437
Summe I.	2,760	2,760
Tit II. Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs.		
4. Aus Kochsalz für den Verbrauch im Lande	1,211,747	1,211,747
5. Aus Kochsalz für chemische Fabriken	483	483
6. Aus Kochsalz für das Ausland	40,331	40,331
7. Aus Viehsalz	83,095	83,095
8. Aus Salineabfällen	765	765
Summe II.	1,336,421	1,336,421
Tit. III. Verschiedene Einnahmen.		
9. Aus Materialien und Geräthschaften	1,499	1,499
10. Sonstige Einnahmen	3	3
Summe III.	1,502	1,502
Summe der Einnahmen	1,340,683	1,340,683

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.	1857.
Ausgabe.	fl.	fl.
Tit. I. Lasten.		
§.		
1. Gemeindeumlagen	249	249
2. Brandversicherungsbeiträge	645	645
3. Sonstige Lasten	1,336	1,336
4. Abgang und Verlust	—	—
Summe I.	2,230	2,230
Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.		
5. Besoldungen	7,600	7,600
6. Gehalte	9,000	9,000
7. Bureaukosten	1,600	1,600
8. Bauaufwand für Verwaltungsgebäude	2,659	2,659
9. Für Kanal-, Wehr- und Wasserbauten	422	422
10. Für Wege, Brücken, Brunnen, offene Lagerplätze	2,103	2,103
11. Sonstige allgemeine Ausgaben	2,104	2,104
Summe II.	25,488	25,488
Tit. III. Betriebskosten.		
12. Aufwand für Betriebsgebäude und Einrichtungen	20,951	20,951
13. Für Geräthschaften	7,516	7,516
14. Kosten der Soolförderung	6,600	6,600
15. Kosten des Siedbetriebs einschließlich der Trocknung	107,000	107,000
16. Magazins- und Verpackungskosten	64,972	64,972
17. Für den Absatz der Fabrikate im Lande	52,409	52,409
18. Für den Absatz der Fabrikate im Auslande	5,249	5,249
19. Sonstige Ausgaben für den Betrieb	10	10
Summe III.	264,707	264,707
Summe der Ausgaben	292,425	292,425

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abschluß.

	1856. fl.	1857. fl.
Einnahme	1,340,683	1,340,683
Ausgabe	292,425	292,425
Reine Einnahme	1,048,258	1,048,258

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

Tit. I. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.

§. 1. Aus Gebäuden.

Dem Voranschlag liegt der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse von 1852, 1853 und 1854 mit 1,440 fl. 48 kr. zu Grund.

§. 2. Aus Grundstücken.

Desgleichen mit 881 fl. 35 kr.

§. 3. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.

Ebenso mit 436 fl. 30 kr.

Tit. II. Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs.

§. 4. Aus Kochsalz für den Verbrauch im Lande.

In den letzten sechs Jahren betrug die abgesetzte Salzmenge, und zwar:

	bei der Saline Dürrheim:	Rappenau:	zusammen:	
1849 . . .	186,429 Centner	112,150 Centner	298,579 Centner	mit einer Einnahme von 1,249,373 fl. 36 kr.
1850 . . .	183,111 „	117,331 „	300,442 „	„ „ „ „ „ 1,257,041 „ 28 „
1851 . . .	176,130 „	115,470 „	291,600 „	„ „ „ „ „ 1,220,203 „ 13 „
1852 . . .	167,156 „	108,359 „	275,515 „	„ „ „ „ „ 1,152,828 „ 14 „
1853 . . .	162,963 „	106,791 „	269,754 „	„ „ „ „ „ 1,128,933 „ 39 „
1854 . . .	166,933 „	112,666 „	279,599 „	„ „ „ „ „ 1,170,340 „ 27 „

Der Verbrauch an Kochsalz hat hiernach bis zum Jahre 1853 aus hinlänglich bekannten Ursachen nicht unbeträchtlich abgenommen. Eine dieser Ursachen ist die seit 1850 eingetretene Steigerung im Viehsalzverbrauche. Da aber dieser mitunter wegen des vorübergehend unter das gesetzliche Maaß von 1½ kr. fürs Pfund herabgesetzten Viehsalzpreises in einem den Ertrag des Salzregals wesentlich gefährdenden Grade zugenommen hat, ist es nothwendig geworden, den Viehsalzpreis vom 1. Juli 1854 an wiederum auf den gesetzlichen Betrag zurückzuführen. Vornehmlich diesem Umstande ist nun auch beizumessen, daß der Verbrauch von Kochsalz im Jahre 1854 wiederum gewachsen ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Mehreinnahme von 1854 gegen das Jahr vorher im Betrage von 41,406 fl. 48 kr. fällt in die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember. Dieselbe hiernach auf's Jahr veranschlagt, beträgt 82,813 fl. 36 kr. und es ergibt sich damit, wenn im Uebrigen das Ergebniß von 1853 mit 1,128,933 fl. 39 kr. zu Grund gelegt wird, ein Voranschlag von 1,211,747 fl. 15 kr.

§. 5. Aus Kochsalz für chemische Fabriken.

Abgesetzt wurden:

1852	. . . . .	348 Centner,
1853	. . . . .	270 „ und
1854	. . . . .	580 „

Die Einnahme des letzten Jahres mit 483 fl. 20 kr. kann füglich dem Voranschlag als Grundlage dienen.

§. 6. Aus Kochsalz für das Ausland.

Die Einnahme betrug:

für das Jahr 1852	. . . . .	27,710 fl. 39 kr.
„ „ „ 1853	. . . . .	28,903 „ 3 „
„ „ „ 1854	. . . . .	52,248 „ 13 „

Bis zum Jahre 1853 fand seit längerer Zeit nur bei der Saline Rappenau ein Salzabsatz in das Ausland statt, während im vorigen Jahr ein solcher auch für die Saline Dürrheim sich eröffnete. Von der Einnahme dieses Jahres trifft es die Saline Dürrheim mit 10,369 fl. 14 kr. Auf mehr als auf 7,500 fl. kann aber vertragsgemäß für die nächsten Jahre hier nicht gerechnet werden. Dazu die durchschnittliche Einnahme der Saline Rappenau mit 32,830 fl. 54 kr., ergibt sich als Voranschlag die Summe von 40,330 fl. 54 kr.

§. 7. Aus Viehsalz.

An Viehsalz wurde in den letzten sechs Jahren abgesetzt, und zwar:

	bei der Saline Dürrheim:	Rappenau:	zusammen:		
1849 . . .	13,466 Centner	4,844 Centner	18,310 Centner	mit einer Einnahme von	37,869 fl. 40 kr.
1850 . . .	19,425 „	8,065 „	27,490 „	„ „ „ „ „	55,281 „ 12 „
1851 . . .	29,658 „	13,256 „	42,914 „	„ „ „ „ „	87,520 „ 36 „
1852 . . .	37,990 „	15,682 „	53,672 „	„ „ „ „ „	109,925 „ 48 „
1853 . . .	43,347 „	15,253 „	58,600 „	„ „ „ „ „	120,434 „ — „
1854 . . .	33,485 „	13,318 „	46,803 „	„ „ „ „ „	101,764 „ 44 „

Gleichwie die Mehreinnahme aus Kochsalz, so gehört die Mindereinnahme aus Viehsalz von 1854 gegen das Jahr vorher, welche sich auf 18,669 fl. 16 kr. beläuft, der Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember an. Dieselbe, hiernach auf's Jahr bemessen, beträgt 37,338 fl. 32 kr., um welche das Ergebniß von 1853 zu 120,434 fl. zu ermäßigen ist, daher sich ein Voranschlag von 83,095 fl. 28 kr. bildet.

Die im letzten Jahr eingetretene Preißerhöhung beträgt 30 kr. vom Centner. Dieser kostet nun auf den Salinen

in Säcken zu 2 Centner	. . .	2 fl. 30 kr.
„ „ „ 1 „	. . .	2 „ 36 „

§. 8. Aus Salineabfällen.

Die seit 1853 eingeführte Bereitung von Mutterlaugensalz zu Heilzwecken läßt eine ständige Erhöhung der

Einnahmen unter dieser Rubrik erwarten. Bei dem Voranschlag ist darum die Einnahme von 1852 außer Betracht geblieben und demselben nur das Ergebniß von 1853 und 1854 mit durchschnittlich 764 fl. 43 kr zu Grunde gelegt.

Tit. III. Verschiedene Einnahmen.

§. 9. Aus Materialien und Geräthschaften.

Durchschnitt der drei letzten Jahre 1,499 fl. 22 kr.

§. 10. Sonstige Einnahmen.

Deßgleichen 2 fl. 51 kr.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

§. 1. Gemeindeumlagen.

Durchschnitt der drei letzten Jahre 249 fl. 23 kr.

§. 2. Brandversicherungsbeiträge.

Das Brandversicherungskapital beträgt:

bei der Saline Dürrheim	354,900 fl.
„ „ „ Rappenau	289,650 „
zusammen . . .	644,550 fl.

Hieraus berechnen sich die Beiträge nach dem neuesten Umlagefuß zu 6 kr. von 100 fl. (Regierungsblat von 1855 Nr. XVII., wonach die Gemeinden Dürrheim und Rappenau in die erste Umlageklasse gehören);

für die Saline Dürrheim auf	354 fl. 54 kr.
„ „ „ Rappenau „	289 „ 39 „
zusammen auf . . .	644 fl. 33 kr.
demgemäß Voranschlag . . .	645 „ — „

§. 3. Sonstige Lasten.

Durchschnitt der drei letzten Jahre 1,335 fl. 42 kr.

§. 4. Abgang und Verlust.

Eine Ausgabe unter dieser Rubrik kam in den Jahren 1852, 1853 und 1854 nicht vor.

Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§. 5. Besoldungen.

Für die Besoldungen der beiden Salinenverwalter und der beiden Salinenkassiere reicht der bisherige Budget-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

satz von 5,600 fl. vollkommen aus. Es ist aber angemessen, auch die Besoldungen der zweiten technischen Beamten auf den Salinen mit je 1,000 fl., zusammen 2,000 fl., die bis jetzt unter den Gehalten aufgeführt waren, hier aufzunehmen. Daher künftig 7,600 fl.

§. 6. Gehalte.

Der bisherige Budgetsatz von 11,000 fl. nach Abzug der eben erwähnten 2,000 fl., also 9,000 fl.

§. 7. Büreaukosten.

Der bisherige Bugetsatz.

§. 8. Bauaufwand für Verwaltungsgebäude.

Durchschnitt der drei letzten Jahre 2,659 fl. 10 kr.

§. 9. Für Kanal-, Wehr- und Wasserbauten.

Der frühere Budgetsatz wurde beibehalten, um die Ausgrabung des Salinenweihers zu Dürrheim, dessen gute Beschaffenheit die Kosten der Soolförderung sehr wesentlich vermindert, so weit immer möglich zur Ausführung zu bringen, wozu seither des Wasserstands halber noch nicht geschritten werden konnte.

§. 10. Für Wege, Brücken, Brunnen und offene Lagerplätze.

Durchschnitt der drei letzten Jahre 2,102 fl. 48 kr.

§. 11. Sonstige allgemeine Ausgaben.

Durchschnitt der drei letzten Jahre 2,104 fl. 7 kr.

Tit. III. Betriebskosten.

§. 12. Aufwand für Betriebsgebäude und Einrichtungen.

Durchschnitt der drei letzten Jahre 20,951 fl. 26 kr.

§. 13. Für Geräthschaften.

Die Ausgabe betrug:

1852	. . . . .	4,555 fl. 48 kr.
1853	. . . . .	4,283 „ 57 „
1854	. . . . .	7,516 „ 12 „
zusammen	. .	16,355 fl. 57 kr.
durchschnittlich	. .	5,451 „ 59 „

Dieser Durchschnitt genügt aber als Voranschlag nicht. Bei der Saline Rappenau bedarf es einer neuen Soolpumpe, welche auf mehrere Tausend Gulden zu stehen kommt. Auch bei der Saline Dürrheim sind verschiedene Anschaffungen von größerem Belang nicht zu umgehen. Darum ist es räthlich, bei Bildung des Voranschlags nicht unter das Ergebniß von 1854 zu gehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 14. Kosten der Soolförderung.

Diese Kosten beliefen sich:

1852 auf	4,284 fl. 18 kr.
1853 „	4,185 „ 23 „
1854 „	6,061 „ 58 „
zusammen auf . .	14,531 fl. 39 kr.
im Durchschnitt . .	4,843 „ 53 „

Dem Voranschlag den Durchschnitt der Rechnungsergebnisse zu Grund zu legen, geht auch hier nicht an. Die Soolförderung geschieht auf der Saline Dürrheim theilweise, auf der Saline Rappenau ausschließlich mittelst einer Dampfmaschine. Die dazu nöthigen Brennmaterialien sind, insbesondere bei der Saline Rappenau, wo der Centner Steinkohlen 1854 auf 37 kr. zu stehen kam und jetzt gegen 46 kr. kostet, im Preise bedeutend in die Höhe gegangen und bedarf es mit Rücksicht hierauf, statt des Betrages von 1854 zu 6,061 fl. 58 kr., wohl einer Summe von 6,600 fl., welche den Voranschlag bildet. Die beiden Salinenverwaltungen haben hiefür 7,230 fl. begutachtet.

§. 15. Kosten des Siedbetriebs einschließlich der Trocknung.

Der Siedbetrieb kostete:

1852	84,715 fl. 2 kr.
1853	84,160 „ 14 „
1854	100,753 „ 19 „
zusammen . .	269,628 fl. 35 kr.
durchschnittlich . .	89,876 „ 11 „

Wesentlichen Einfluß auf die Größe dieser Kosten üben die Preise der Brennmaterialien. Das Steigen dieser Preise in neuerer Zeit macht es aber unthunlich, bei Bildung des Voranschlags den Durchschnitt der Rechnungsergebnisse anzunehmen. Selbst der Aufwand von 1854 reicht, zumal auch eine etwas stärkere Produktion in Aussicht zu nehmen ist, hiezu nicht hin. Es wird ein Betrag von 107,000 fl. für erforderlich erachtet. Die beiden Salinenverwaltungen haben 118,260 fl. begutachtet.

§. 16. Magazins- und Verpackungskosten.

Mit Rücksicht auf den im Jahre 1854 eingetretenen erweiterten Absatz ins Ausland dient das Ergebniß des letzten Jahres mit 64,971 fl. 53 kr. als Voranschlag.

§. 17. Für den Absatz der Fabrikate im Lande.

Die Ausgabe betrug:

1852	54,937 fl. 50 kr.
1853	51,280 „ 30 „
1854	51,007 „ 22 „
zusammen . .	157,225 fl. 42 kr.
durchschnittlich . .	52,408 „ 34 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn gleich in neuerer Zeit vielfach Ermäßigungen in den Frachtvergütungssätzen eingetreten sind, so ist es doch in Betracht der in Aussicht stehenden Zunahme des Kochsalzabsatzes und der dadurch entstehenden Mehrausgabe für Frachtvergütung nicht angemessen, den Voranschlag unter dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse anzunehmen.

§. 18. Für den Absatz der Fabrikate im Ausland.

Der Durchschnitt der drei letzten Jahre mit 5,249 fl. genügt.

§. 19. Sonstige Ausgaben für den Betrieb.

Durchschnitt der drei letzten Jahre 10 fl.

Carlsruhe im August 1855.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-Ministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

VI. Zollverwaltung.

	1856.	1857.
Einnahme.	fl.	fl.
§. Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse.		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und der Rübenzuckersteuer . .	1,689,798	1,689,798
2. Ersatz der auf Abrechnung für den Verein geleisteten Zollrückvergütungen . .	51,852	51,852
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung:		
a. Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes	463,697	463,697
b. Equipage- und Pferdunterhaltungsgelder	23,441	23,441
c. Aversen für die Nebenämter II., für Amtsunkosten der Haupt- und Nebenzollämter I., so wie der Ansageposten, endlich für die Legitimationsscheinkontrole	15,806	15,806
d. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein ꝛc	2,195	2,195
e. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge	400	400
f. Weitere Aversalvergütung für verschiedene Kosten der Grenzzollverwaltung	24,675	24,675
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	5,320	5,320
Summe I. . .	2,277,184	2,277,184
Tit. II. Unmittelbare Einnahmen.		
1. Privative Gefälle.		
5. Rheinoktroi	122,906	122,906
6. Wasserzölle von Nebenflüssen	152,542	152,542
7. Brückengefälle	95,426	95,426
8. Blei- und Zettelgelder	2,400	2,400
9. Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waganstalten	40,500	40,500
10. Zollstrafen und Confiscate	12,651	12,651
11. Disziplinarstrafen	25	25
Uebertrag . .	426,450	426,450

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.	1857.
Einnahme.	fl.	fl.
Uebertrag . .	426,450	426,450
§. 2. Verschiedene Einnahmen.		
12. Miethzinse	9,055	9,055
13. Ersatz der Steuerverwaltung für Erhebung der Steuern	15,416	15,416
14. Ersatz von Ausrüstungsgegenständen	23,363	23,363
15. Zufällige Einnahmen	7,519	7,519
Summe I. . .	481,803	481,803
„ II. . .	2,277,184	2,277,184
Summe der Einnahmen . .	2,758,987	2,758,987
Ausgabe.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
Tit. I. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse.		
1. Für den Verein auf Abrechnung geleistete Zollrückvergütungen.	51,852	51,852
2. Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenzollämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes an der Grenze.	463,697	463,697
3. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder	23,441	23,441
4. Kosten der Nebenzollämter II., Amtsunkosten der Haupt- und Nebenzollämter I., so wie der Ansageposten, endlich der Legitimationsscheinkontrole. .	22,500	22,500
5. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein.	2,195	2,195
6. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge	400	400
7. Kosten der Rübenzuckersteuer	5,320	5,320
8. Kosten der Binnenkontrole	240	240
9. Kosten der Kontrolirung der Zollverwaltung anderer Vereinsstaaten. . . .	9,000	9,000
Summe I. . .	578,645	578,645
Tit. II. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen.		
10. Des Rheinoktroi	100,470	100,470
11. Der Wasserzölle von Nebenflüssen	6,060	6,060
12. Der Brückengefälle	56,522	56,522
13. Der Hafen- und Landungsplätze, Krahnen- und Wag-, auch Lagerhausanstalten	25,154	25,154
14. Der Strafen	7,354	7,354
Summe II. . .	195,560	195,560
Uebertrag . .	774,205	774,205

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.	1857.
Ausgabe.	fl.	fl.
Uebertrag . .	774,205	774,205
§. Tit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.		
15. Besoldungen	25,000	25,000
16. Gehalte.	28,750	28,750
17. Amtsunkosten	8,460	8,460
	62,210	62,210
Kosten der Zolldirektion.		
18. Besoldungen	24,700	24,700
19. Gehalte.	5,890	5,890
20. Bureaukosten	1,800	1,800
	32,390	32,390
21. Zugskosten	6,262	6,262
22. Diäten und Reisekosten.	1,128	1,128
23. Pensionen, Unterstützungen und Gratifikationen für entlaßbare Diener . . .	14,690	14,690
24. Ablieferungen an die Amortisationskasse für den Zollunterstützungsfond . . .	7,906	7,906
25. Miethzinse.	3,601	3,601
26. Bauaufwand	5,300	5,300
27. Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten	766	766
28. Für Ausrüstungsgegenstände.	25,071	25,071
29. Verschiedene und zufällige Ausgaben	31,612	31,612
Summe III. . .	190,936	190,936
Summe der Ausgaben	965,141	965,141
Abschluß.		
Einnahme	2,758,987	2,758,987
Ausgabe.	965,141	965,141
Reine Einnahme . .	1,793,846	1,793,846

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und der Rübenzuckersteuer.

Der Antheil des Großherzogthums an den gemeinschaftlichen Zollgefällen nach Abzug der gemeinsamen Lasten war

im Jahr 1852 . . .	993,192 Thlr. oder	1,738,086 fl. — kr.
„ „ 1853 . . .	857,293 „ „	1,500,262 „ 45 „
„ „ 1854 . . .	791,477 „ „	1,385,084 „ 45 „
zusammen . .		4,623,433 fl. 30 kr.
im Durchschnitt also jährlich . .		1,541,144 „ 30 „.

Als allgemeine Ursachen, welche auf das im Jahr 1853 und mehr noch im Jahr 1854 stattgehabte Sinken der Einnahmen bei den gemeinschaftlichen Zollgefällen von wesentlichem Einfluß waren, sind eines Theils die kriegerischen Verwickelungen im Osten, die zu den Stockungen des Handels gewiß nicht unerheblich beigetragen haben, andern Theils die Theuerung der unentbehrlichen Lebensmittel anzuführen, welche den Konsumenten die Beschränkung ihrer Ausgaben auf das Nothwendigste auferlegt hat.

Von überwiegenderem Einflusse auf die ungünstigen Einnahmeergebnisse der beiden zuletzt abgelaufenen Jahre war jedoch die auf den 1. Juli 1853 als Einleitung zur Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein eingetretene Herabsetzung der Tarifsätze mehrerer der wichtigsten Einfuhrartikel, wie des Weines in Fässern, des rohen Kaffees und der Kaffeesurrogate, so wie der unbearbeiteten Tabaksblätter und Stengel. Und auch der Umstand mag zum Einnahme-Ausfall mitgewirkt haben, daß man im Steuervereine vor dessen Anschluß, welcher auf 1. Januar 1854 erfolgte, von solchen Waaren, die dort geringer besteuert waren, als sie der Tarif des Zollvereins besteuert, mehr als gewöhnliche Vorräthe niederlegte, die nach Wegräumung der Zollgrenze zwischen beiden Vereinen in beiden ihren Absatz fanden.

Muß nun auch diese letztere Benachtheiligung der Zolleinkünfte des Gesammtvereins als eine blos vorübergehende betrachtet werden, so sind doch die vorhin erwähnten Eingangszollermäßigungen von andauernder Wirkung. Außerdem wurde auch der Ausgangszoll von der den Hauptartikel der Ausfuhr bildenden rohen Schaafwolle vom 1. Jänner 1854 an beträchtlich herabgesetzt, und im Zwischenverkehr mit Oesterreich können jetzt manche Bezüge, die früherhin voll zu verzollen waren, frei oder gegen ermäßigte Abgabe stattfinden.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse, und da leider noch nicht anzunehmen ist, daß in naher Zukunft eine erhebliche Steigerung der Zolleinnahme zu erwarten sei, kann für 1856 und 1857 jährlich höchstens auf den Durchschnitt der Einnahme von 1853 und 1854 mit 824,385 Thalern oder 1,442,673 fl. 45 kr. gerechnet werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hiezu kömmt aber noch der Antheil des Großherzogthums am Reinertrag der Rübenzuckersteuer. Dieser Antheil kann, da der Steuerverein erst auf 1. Januar 1854 in die Revenüengemeinschaft eingetreten ist, nur auf Grund der Einnahme des Jahres 1854 berechnet werden. Dieselbe betrug nun für Baden aus der Periode vom 1. Januar bis 1. September 1854 48,503 Thlr., aus der Periode vom 1. September bis Ende Dezember 1854 92,711 Thlr., im Ganzen mithin 141,214 Thlr. oder 247,124 fl. 30 kr., und auf eben so viel wird sich auch für die nächste Zukunft jährlich rechnen lassen.

Fügt man zur Summe von 247,124 fl. 30 kr. den als muthmaßlich angenommenen Ertrag der Zollgefälle mit 1,442,673 fl. 45 kr., so ergibt sich der Voranschlag von 1,689,798 fl. 15 kr.

§. 2. Ersatz der auf Abrechnung für den Verein geleisteten Zollrückvergütungen.

Diese Einnahme ist blos ein Compensationsposten, begründet durch die Ausgabsposition §. 1.

§. 3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung.

Die Positionen 3 a, b und c bleiben die bisherigen.

Die Position d entspricht dem §. 5 der Ausgabe.

Die Rubrik e erscheint im Budget für 1856 und 1857 erstmals. Sie ist begründet durch den §. 6 der Ausgabe und bildet mit diesem einen durchlaufenden Posten.

Bei Position f bleibt dieselbe Summe, welche bisher unter 3 e der Einnahme vorgesehen war.

§. 4. Ersatz der Lasten und Verwaltungskosten der Rübenzuckersteuer.

Die Einnahme bildet mit der Ausgabe im §. 7 des Ausgabenbudgets einen durchlaufenden Posten.

§. 5. Rheinoktroi.

Das Rheinoktroi ertrug

im Jahr 1852 . . .	109,371 fl.	47 kr.
„ „ 1853 . . .	126,613 „	46 „
„ „ 1854 . . .	132,732 „	10 „
zusammen	368,717 fl.	43 kr.
im Durchschnitt . . .	122,905 „	54 „
oder . .	122,906 „	— „

wonach der Budgetsatz gebildet ist.

§. 6. Wasserzölle von Nebenflüssen.

Die Einnahme war

im Jahr 1852 . . .	170,710 fl.	59 kr.
„ „ 1853 . . .	155,754 „	53 „
„ „ 1854 . . .	152,541 „	37 „
zusammen	479,007 fl.	29 kr.
im Durchschnitt . . .	159,669 „	10 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da jedoch in Folge des mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Staatsvertrags vom 27. Juli 1852 die Erhebung des Konstanzer Wasserzollzuschlags, so wie des Waldshuter Wasserweggeldes und des Geleitszolles zu Kleinlaufenburg vom 20. Mai 1853 an aufgehört hat, auch die übrigen auf der Strecke von Konstanz bis Basel bestehenden badischen Rheinzölle vom gleichen Zeitpunkt an gemindert und überdies die Kinzigwasserzölle vom 1. Januar 1853 an ermäßigt wurden, so läßt sich der Voranschlag für 1856 und 1857 nur nach dem Einnahme-Ergebniß des Jahres 1854, somit auf die Summe von 152,541 fl. 37 kr. oder zu 152,542 fl. festsetzen.

§. 7. Brückengefälle.

Die Einnahme von den Brücken bei Mannheim, Altlußheim, Knielingen, Kehl und Altbreisach und von der Diedesheimer Brücke war

im Jahr 1852 . . .	92,484 fl. 39 kr.	
„ „ 1853 . . .	100,995 „ 9 „	
„ „ 1854 . . .	98,448 „ 14 „	
zusammen		291,928 fl. 2 kr.

Hierunter sind übrigens 6,269 fl. 55 kr. begriffen, welche bezüglich der Altbreisacher Brücke zur Ausgleichung in Folge der Abrechnung von Frankreich an Baden bezahlt wurden, und es sind davon . . . . . 5,650 „ — „

als hälftiger Ersatz des außergewöhnlichen Aufwandes von 11,300 fl., dessen im §. 12 der Ausgabe Erwähnung geschieht, hier in Abzug zu bringen.

Aus der Restsumme von . . . . . 286,278 fl. 2 kr.

ergibt sich sodann als dreijähriger Durchschnittsertrag der Budgetsatz von . . . . . 95,426 „ — „

§. 8. Blei- und Zettelgelder.

Der Ertrag war

im Jahr 1852 . . .	3,410 fl. 45 kr.
„ „ 1853 . . .	3,995 „ 9 „
„ „ 1854 . . .	4,006 „ 29 „
zusammen . .	11,412 fl. 23 kr.
im Durchschnitt . . .	3,804 „ 8 „

Nachdem nun aber seit November 1854 die Blei- und Zettelgelder für alle Güter, welche in direktem Verkehr von der französischen Ostbahn auf die diesseitige Eisenbahn übergehen, aufgehoben sind, kann als Voranschlag für 1856 und 1857 nur die Summe von jährlichen 2,400 fl. angenommen werden.

§. 9. Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waganstalten.

Die Einnahme belief sich

im Jahr 1852 auf . .	41,512 fl. 31 kr.
„ „ 1853 „ . .	39,434 „ 20 „
„ „ 1854 „ . .	40,553 „ 52 „
zusammen auf . . .	121,500 fl. 43 kr.
im Durchschnitt auf . .	40,500 „ 14 „
oder . .	40,500 „ — „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 10. Zollstrafen und Confiskate.

Unter dieser Rubrik sind begriffen:

a. die Antheile des Zollunterstützungsfonds, die

im Jahr 1852 . . .	4,764 fl. 59 kr.	
„ „ 1853 . . .	6,497 „ 57 „	
„ „ 1854 . . .	9,030 „ 1 „	
zusammen . .	20,292 fl. 57 kr.	
im Durchschnitt		6,764 fl. 19 kr.

betrugen;

b. die Antheile des Belohnungsfonds, deren Ertrag

im Jahr 1852 . . .	4,682 fl. 31 kr.	
„ „ 1853 . . .	5,948 „ 6 „	
„ „ 1854 . . .	7,028 „ 2 „	
zusammen . .	17,658 fl. 39 kr.	
im Durchschnitt sonach		5,886 „ 13 „

gewesen ist.

Demnach ergibt sich als Budgetsatz der Betrag von jährlichen . . . . . 12,650 fl. 32 kr.
oder . . 12,651 „ — „

Die Antheile unter b bilden in der Rechnung einen durchlaufenden Posten. Sie werden zu Belohnungen für solche Grenzaufseher und sonstige Angestellte der Zollverwaltung verwendet, welche sich einer Anerkennung durch Dienstleistung und gutes Betragen würdig machen. Darum erscheint der Betrag auch unter §. 14 der Ausgabe.

§. 11. Disziplinarstrafen.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 12. Miethzinse.

Nach dem dermaligen Stande der Dienstgebäude berechnen sich die Miethzinse, einschließlich der Pachtzinse für Grundstücke, für die nächste Budgetperiode auf jährlich 9,055 fl.

§. 13. Ersatz von der Steuerverwaltung für Erhebung der Steuern.

Die Zollverwaltung bestreitet den Aufwand an Besoldungen und Bureaukosten für die mit den Hauptämtern im Innern verbundenen Obereinnehmereien, erhält aber hiefür von der Steuerverwaltung eine entsprechende Vergütung. Dieselbe beträgt . . . . . 14,150 fl.

Von den Hebgebühren der Steuererhebersdienste, welche mit Nebenzollämtern erster Klasse verbunden sind, fließt überdies nur ein Theil den betreffenden Bediensteten, der andere der Zollkasse zu. Die Einnahmen der letzteren von solchen Steuererhebersdiensten beliefen sich

im Jahre 1852 auf . .	1,002 fl. 13 kr.
„ „ 1853 „ . .	1,254 „ 35 „
„ „ 1854 „ . .	1,541 „ 52 „
zusammen . .	3,798 fl. 40 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag .	14,150 fl. — kr.
Durchschnitt	1,266 „ 13 „
Als Voranschlag wird daher angenommen die Summe von jährlichen	15,416 fl. 13 kr.
oder	15,416 „ — „

§. 14. Ersatz für Ausrüstungsgegenstände.

Der von den Grenzaufsehern durch regelmäßige Beiträge geleistete Ersatz besagte

im Jahr 1852 . . .	23,053 fl. 50 kr.
„ „ 1853 . . .	23,373 „ — „
„ „ 1854 . . .	23,353 „ 34 „

Da jedoch vom 1. Juli 1852 an eine kleine Erhöhung der Ersatzbeträge eingetreten ist, so ist nur der Durchschnitt der beiden letzten Jahre mit 23,363 fl. 17 kr. für den Voranschlag maßgebend.

§. 15. Zufällige Einnahmen.

Die Einnahmen beliefen sich

im Jahr 1852 auf . .	4,043 fl. 4 kr.
„ „ 1853 „ . .	10,861 „ 19 „
„ „ 1854 „ . .	7,652 „ 29 „
zusammen auf . .	22,556 fl. 52 kr.
im Durchschnitt auf .	7,518 „ 57 „

In das Budget ist aufgenommen die Summe von jährlichen 7,519 fl.

Ausgabe.

§. 1. Für den Verein auf Abrechnung geleistete Zollrückvergütungen.

Diese Ausgaben beliefen sich

im Jahr 1852 auf .	40,462 fl. 26 kr.
„ „ 1853 „ .	40,646 „ 29 „
„ „ 1854 „ .	74,446 „ 34 „
zusammen auf . . .	155,555 fl. 29 kr.
im Durchschnitt auf . .	51,851 „ 50 „
oder	51,852 „ — „

Der Betrag dieser Position, der auch unter §. 2 des Einnahmebudgets erscheint, besteht beinahe ausschließlich in den Ausfuhrbonifikationen für Tabaksfabrikate von ausländischen Blättern und für aus indischem Rohzucker raffinirten Hutzucker und Kandis.

Die Herstellung von Raffinade aus indischem Rohzucker zum Zwecke der Ausfuhr unterliegt aber in Betreff der Quantität je nach den mehr oder minder günstigen Konjunkturen großen Schwankungen. So hat im Jahr 1852

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Betrieb der Raffinerie in Mannheim ganz stille gestanden; im Jahr 1853 wurde derselben eine Ausfuhrvergütung von 8,971 fl. 58 kr. gewährt, wogegen sie im Jahr 1854 ihr Geschäft in solchem Umfang erweiterte, daß sie eine Ausfuhrbonifikation von 36,295 fl. 16 kr. in Anspruch zu nehmen hatte.

Weil die Position viel von nicht vorauszusehenden Umständen abhängt, hat man den durchschnittlichen Ausgabebetrag als Budgetsatz angenommen.

§. 2. Besoldungen und Gehalte der Hauptzollämter, so wie auch der Nebenzollämter erster Klasse, der Anfageposten und des Aufsichtsdienstes an der Grenze.

Diese Ausgaberubrik bildet mit der Einnahmerubrik §. 3 a. einen durchlaufenden Posten, indem eine Ersparung an letzterer zu Gunsten der großherzoglichen Staatskasse nicht statt finden darf.

§. 3. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder.

Die Vergütungen, die der Verein nach §. 3 b. der Einnahme für diesen Betreff leistet, werden ebenfalls in vollem Betrage verausgabt.

§. 4. Kosten der Nebenzollämter zweiter Klasse, Amtsunkosten der Hauptzollämter und der Nebenzollämter erster Klasse, so wie der Anfageposten, endlich Kosten der Legitimationsscheinkontrole.

Die Ausgabe war

im Jahr 1852 . . .	24,393 fl.	43 kr.
„ „ 1853 . . .	24,110 „	38 „
„ „ 1854 . . .	21,919 „	41 „
zusammen . .	70,424 fl.	2 kr.
Durchschnitt . .	23,474 „	41 „

Der erhebliche Minderaufwand des Jahres 1854 im Vergleich zu den vorangegangenen zwei Jahren trifft die Amtsunkosten. Er rührt zum Theile daher, daß Vorräthe von Versicherungsmaterialien aus früheren Jahren in dem vorhin genannten Jahre verbraucht und darum neue Anschaffungen während desselben in geringerem Umfange nöthig wurden. Zum Theil aber ist die Minderausgabe dem Umstand zuzuschreiben, daß der Ankauf von Versicherungsbleien seit Ende des Jahres 1853 auf wohlfeilere Weise, als früher, ermöglicht ist.

Aus letzterem Grunde, und da für die Zukunft in Folge des Vollzugs des allgemeinen Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen der zollamtliche Kolloverschluß bei den über die Grenze eingehenden Waaren theilweise hinwegfällt, somit der Bedarf an Versicherungsschnüren und Bleien sich mindert, wird anstatt obigen Durchschnittsbetrages die Summe von jährlichen 22,500 fl. als Budgetsatz für 1856 und 1857 genügen.

Der Verein vergütet hieran nach §. 3 c. der Einnahmen den jährlichen Betrag von 15,806 fl.

§. 5. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein.

Dieselben beliefen sich

im Jahr 1852 auf . .	2,241 fl.	19 kr.
„ „ 1853 „ . .	2,004 „	36 „
„ „ 1854 „ . .	2,339 „	49 „
zusammen auf . .	6,585 fl.	44 kr.
im Durchschnitt auf . .	2,195 „	15 „
oder	2,195 „	— „

Diese Position wird vom Verein jeweils nach dem wahren Betrag der Ausgabe vergütet und ist, wie die Einnahmerubrik §. 3 d. zeigt, als ein durchlaufender Posten zu betrachten.

§. 6. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge.

Nach §. 8 des allgemeinen Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen hat beim Eingange auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letzteren nicht überzeugend beobachtet werden kann, und ebenso beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist, Begleitung der Waarenzüge durch Zollbeamte statt zu finden. Die Kosten für diese Begleitungen werden auf Vereinsrechnung bestritten. Sie erscheinen in gegenwärtigem Budget erstmals und bilden mit dem § 3 e. der Einnahme einen durchlaufenden Posten.

Zu genauerer Veranschlagung dieses Aufwandes liegen keine Erfahrungen vor; einstweilen mag derselbe zu 400 fl. jährlich angenommen werden.

§. 7. Kosten der Rübenzuckersteuer.

Der hierauf bezügliche Aufwand wird dem Verein aufgerechnet und von diesem vergütet (§. 4 der Einnahme). Die Kosten betrugen

im Jahr 1852	3,054 fl.	7 kr.
„ „ 1853	3,681 „	15 „
„ „ 1854	4,284 „	16 „
zusammen . .	11,019 fl.	38 kr.
im Durchschnitt	3,673 „	13 „

Wegen der auf 1. September 1853 eingetretenen Verdoppelung der Steuer wurde eine verschärfte Ueberwachung und zu diesem Behufe eine Vermehrung des Aufsichtspersonals in den Rübenzuckerfabriken seit Spätjahr 1854 nothwendig. Es wird deßhalb der künftige Budgetsatz zu jährlichen 5,320 fl. angenommen.

§. 8. Kosten der Binnenkontrole.

Sie betrugen

im Jahr 1852	1,387 fl.	22 kr.
„ „ 1853	276 „	22 „
„ „ 1854	203 „	21 „
zusammen . .	1,867 fl.	5 kr.
im Durchschnitt	622 „	22 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Vorschriften über die Binnenkontrole sind vom 1. Februar 1852 an zum größten Theile außer Kraft getreten, und die Ausgabe im Jahre 1852 erreichte nur deßhalb noch den Betrag von 1,387 fl. 22 kr., weil die Gebühren vom vierten Quartal 1851 erst im darauf folgenden Jahre zur Auszahlung und Verrechnung gelangten.

In das Budget für 1856 und 1857 wird deßhalb blos der Durchschnittsaufwand der Jahre 1853 und 1854 mit 239 fl. 52 kr. oder 240 fl. aufgenommen.

§. 9. Kosten der Kontrolirung der Zollverwaltung in andern Vereinsstaaten.

Der dermalige Stand der Besoldungen (Juli 1855) ist:

für einen Vereinsbevollmächtigten	2,100 fl.
„ zwei Stationskontroleure in Köln und Stuttgart à 2,300 fl. und 1,600 fl.	3,900 „

Die Funktion eines Stationskontroleurs zu Neuburg ist einem hiesigen Beamten übertragen, der blos die Vergütung seiner Reisekosten erhält.

Die Bureau- und Reisekosten für alle vier Beamten belaufen sich auf ungefähr	2,200 „
Als Gesammtaufwand ergäbe sich somit die Summe von . . .	8,200 fl.

Gleichwohl wird der bisherige Budgetsatz von 9,000 fl. ferner beizubehalten sein, da die Reisekosten sehr wandelbar sind und Mittel vorhanden sein müssen, um zu näherer Erforschung der Zollverwaltung in anderen Vereinstheilen auch Reisen von längerer Dauer anordnen zu können.

§. 10. Lasten und Verwaltungskosten des Rheinoktroi.

Sie betrugen

im Jahr 1852 (einschließlich	72,680 fl. 25 kr.	Antheil anderer Staaten)	85,986 fl. 11 kr.
„ „ 1853 „	88,651 „ 16 „	„ „ „ „	101,890 „ — „
„ „ 1854 „	100,501 „ 59 „	„ „ „ „	113,534 „ — „
		zusammen	301,410 fl. 11 kr.
		im Durchschnitt . . .	100,470 „ 4 „
		künftiger Budgetsatz .	100,470 „ — „

§. 11. Kosten der Wasserzölle von Nebenflüssen.

Ihr Betrag war

im Jahr 1852	7,534 fl. 29 kr.
„ „ 1853	9,460 „ 16 „
„ „ 1854	6,060 „ 29 „
zusammen . .	23,055 fl. 14 kr.
im Durchschnitt	7,685 „ 5 „

Wie bei der Einnahme der Wasserzölle von Nebenflüssen (§. 6) und aus den dort angegebenen Gründen ist auch hier bei der Ausgabe der Budgetsatz lediglich nach Maßgabe des Kostenergebnisses vom Jahr 1854, also zu jährlichen 6,060 fl. 29 kr., oder 6,060 fl. angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 12. Kosten der Brückengefälle.

Ihr Betrag war bei den Brücken zu Hüningen, Altbreisach, Kehl, Knielingen, Altlußheim, Mannheim und Diedesheim

im Jahr 1852	50,962 fl.	7 kr.
„ „ 1853	61,781 „	44 „
„ „ 1854	70,259 „	35 „
zusammen .	183,003 fl.	26 kr.

Bringt man hievon in Abzug den Betrag der hierunter befindlichen außergewöhnlichen Kosten

für Vollendung des neuen Wohngebäudes für die Brückenmannschaft in Mannheim (im Jahr 1854) mit . . . 5,511 fl. 55 kr.

und für Hauptausbesserung an den Brücken zu Hüningen und Altbreisach, welche beide durch das Hochgewässer im September 1852 außerordentlich beschädigt wurden, mit 12,850 fl. und beziehungsweise 11,300 fl., im Ganzen mit . . . . . 24,150 „ — „

29,661 „ 55 „

so ergibt sich für den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand der Jahre 1852, 1853 und 1854 die Summe von . . . . . 153,341 fl. 31 kr.

und als Durchschnitt der Betrag von . . . . . 51,113 „ 50 „

Es darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, daß für allmählige Erneuerung der mitunter sehr schadhaften Brückengebäude noch Vieles zu thun ist und daß, soll forthin das Nothwendigste nach und nach hergestellt werden, nicht unter den seitherigen Budgetsatz von 56,522 fl. herabgegangen werden kann.

Unter diesem Satze ist übrigens auch der Antheil Bayerns an der Brückengeldeinnahme von Altlußheim mit durchschnittlichen 5,284 fl. 4 kr. begriffen.

Der bezüglich der Altbreisacher Brücke zur Ausgleichung in Folge der Abrechnung von Frankreich an Baden zu leistende Ersatz erscheint unter §. 7 der Einnahme berücksichtigt.

§. 13. Kosten der Hafen, Landungsplätze, Krahnen- und Waganstalten, auch der Lagerhausanstalten.

Der Aufwand war:	1852.	1853.	1854.
a. an Unterhaltungskosten	12,408 fl. 41 kr.	5,331 fl. 50 kr.	14,253 fl. 42 kr.
b. an Gehalten und Gebühren . . .	2,546 „ 48 „	2,418 „ 39 „	2,313 „ 40 „
c. an Taglöhnen	2,188 „ 22 „	1,836 „ 3 „	1,627 „ 29 „
d. an anderen Kosten und Lasten . .	905 „ 49 „	2,432 „ 48 „	1,560 „ 39 „
e. an Lasten der Niederlagsgebühren .	3,004 „ 31 „	3,520 „ 29 „	4,208 „ 46 „
f. für Neubauten	— „ — „	— „ — „	5,288 „ 34 „
im Ganzen . .	21,054 fl. 11 kr.	15,539 fl. 49 kr.	29,252 fl. 50 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist räthlich, den Voranschlag nicht unter dem Durchschnitte von 1852 und 1854 zu 25,154 fl. anzunehmen. Es treten hier oft unvermuthet Bedürfnisse hervor, die unverzüglich befriedigt werden müssen, wenn man nicht den Ertrag der Hafen-, Lager- und Waganstalten schmälern und noch viel mehr den Verkehr selbst benachtheiligen will.

§. 14. Lasten und Verwaltungskosten der Strafgefälle.

Dieselben betrugen

im Jahr 1852	1,743 fl. 33 kr.	
„ „ 1853	1,153 „ 32 „	
„ „ 1854	1,506 „ 5 „	
zusammen . .	4,403 fl. 10 kr.	
im Durchschnitt		1,467 fl. 43 kr.
Hiezu kommt der Betrag der unter §. 10 der Einnahme vorgesehenen Antheile des Belohnungsfonds mit		5,886 „ 13 „
hiernach sind jährlich		7,353 fl. 56 kr.
oder		7,354 „ — „

in das Budget für 1856 und 1857 aufgenommen.

§§. 15, 16 und 17. Kosten der Haupt- und Untersteuerämter im Innern.

Besoldungen. Der bisherige Budgetsatz von 25,000 fl. ist beizubehalten.

Gehalte. Der Stand der Gehalte beträgt dermalen	25,850 fl.
Sodann kommen, wie früher, fürsorglich in Antrag:	
Für unständige Aushülfe bei den Hauptsteuerämtern in außerordentlichen Fällen	500 „
Für Aushülfe bei der Hafenwache in Mannheim	385 „
Außerdem mußten dem Hauptzollamt Mannheim, dessen gesteigerter Geschäftsverkehr in neuester Zeit eine Vermehrung des Gehülfenpersonals schlechthin nothwendig gemacht hat, zwei weitere Assistenten mit je 600 fl., zusammen also mit	1,200 „
beigegeben werden.	
Auch wird es nöthig, dem Untersteueramt zu Baden, da dessen Abfertigungsbefugniß im Interesse der Fremden sowohl als des dortigen Handels- und Gewerbestandes erweitert und ein öffentliches Kreditlager daselbst errichtet werden soll, einen zweiten Gehülfen und einen Amtsdiener mit 500 fl. und 315 fl., zusammen mit	815 „
zuzutheilen.	
Somit berechnet sich der künftige Budgetsatz für Gehalte auf jährliche	28,750 fl.

Amtsunkosten. Die wirkliche Ausgabe war

im Jahr 1852	9,182 fl. 55 kr.
„ „ 1853	8,114 „ 25 „
„ „ 1854	8,083 „ 59 „
zusammen . .	25,381 fl. 19 kr.
im Durchschnitt	8,460 „ 26 „
oder	8,460 „ — „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Amtsunkosten, welche die Hauptsteuerämter an der Grenze der Steuerverwaltung wegen haben, sind hierunter nicht begriffen, sondern, ebenso wie der Aufwand für die betreffenden Gehülfen, wie seither im Steuerbudget vorgesehen.

§§. 18, 19 und 20. Kosten der Zolldirektion.

Für Besoldungen wird deren Effektivetat auf 1. Juli d. J. als Budgetsatz angenommen mit 24,700 fl.

Für Gehalte ist der bisherige Budgetsatz von jährlich 5,890 fl., als dem Bedürfniß entsprechend, beibehalten.

Für Bureaukosten ebenso der bisherige Budgetsatz von 1,800 fl.

§. 21. Zugskosten.

Sie betrugen

im Jahr 1852	6,270 fl.	19 kr.
„ „ 1853	5,638 „	34 „
„ „ 1854	6,877 „	7 „
zusammen . .	18,786 fl.	— kr.
Durchschnitt . .	6,262 „	— „

Als Budgetsatz wird daher die Summe von 6,262 fl. angenommen.

§. 22. Diäten und Reisekosten.

Der Aufwand belief sich

im Jahr 1852 auf . .	1,025 fl.	25 kr.
„ „ 1853 „ . .	1,231 „	28 „
„ „ 1854 „ . .	1,128 „	1 „
zusammen . .	3,384 fl.	54 kr.
im Durchschnitt auf . .	1,128 „	18 „
daher Budgetsatz . . .	1,128 „	— „

§. 23. Pensionen, Unterstützungen und Gratifikationen für entlaßbare Diener.

Dieser Budgetsatz wird sich folgendermaßen bilden:

a. Pensionen und ständige Sustentationen	13,610 fl.
b. Einmalige Unterstützungen an Entlassene und Relikten	580 „
c. Gratifikationen an aktive Diener	500 „
im Ganzen .	14,690 fl.
Zu a. Der dermalige Stand der Pensionen und ständigen Sustentationen erfordert	11,360 fl.

Rechnet man hiezu als wahrscheinlichen Zuwachs, indem die Zahl der pensionsfähigen Grenzaufseher u. s. w. mit jedem Jahr zunimmt, wie wohl auch Heimfälle an Pensionen statt finden, je auf ein Jahr 1,500 fl., so erhält man für

Uebertrag .	11,360 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag .	11,360 fl.
das Jahr 1856 . . . . . 1,500 fl.	
„ „ 1857 . . . . . 3,000 „	
im Durchschnitt mithin jährlich	2,250 „
und es ergibt sich somit eine Ausgabe von	13,610 fl.

Zu b. An einmaligen Unterstützungen aus dem Zollunterstützungsfond wurden verabreicht:

im Jahr 1852	380 fl. — kr.
„ „ 1853	666 „ — „
„ „ 1854	692 „ — „
zusammen . .	1,738 fl. — kr.
im Durchschnitt . .	579 „ 20 „

weßhalb in den Voranschlag die runde Summe von 580 fl. aufgenommen wird.

Zu c. Der bisherige Satz von 500 fl. ist beizubehalten.

§. 24. Ablieferung an die Amortisationskasse für den Zollunterstützungsfond.

Die Einnahmen dieses Fonds werden sein:

Antheil des Zollunterstützungsfonds an der unter §. 3 f. des Einnahmebudgets aufgeführten Aversalvergütung mit jährlichen	16,800 fl.
Antheil des Zollunterstützungsfonds an den Zollstrafen und Konfiskaten, nach der Erläuterung zu §. 10 der Einnahme	6,764 „
zusammen . . .	23,564 fl.

Die Ausgaben:

Kosten der Strafgefälle, nach den Erläuterungen zu §. 14 des Ausgabebudgets . .	1,468 fl.	
und die Pensionen und Unterstützungen, welche unter den im §. 23 des Ausgabebudgets vorgesehenen 14,690 fl. begriffen sind, mit	14,190 „	
		15,658 „
Rest . . .		7,906 fl.

Diese Summe bildet den neuen Budgetsatz.

§. 25. Miethzinse.

Die Passivmiethzinse belaufen sich, nachdem das Hauptsteueramt Freiburg, welches früherhin ein gemiethetes Lokal benutzte, nunmehr in einem dem Aerar gehörigen Gebäude untergebracht ist, nach dem dermaligen Stand auf 3,600 fl. 40 kr. oder 3,601 fl.

§. 26. Bauaufwand.

An Bauunterhaltungskosten wurden verausgabt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

im Jahr 1852	6,570 fl. 3 kr.
„ „ 1853	3,631 „ 34 „
„ „ 1854	6,754 „ 5 „
zusammen . .	16,955 fl. 42 kr.
im Durchschnitt	5,651 „ 54 „

Mit Rücksicht darauf, daß unter obigen Summen auch der Aufwand für einige ganz außergewöhnliche Herstellungen (z. B. die Einrichtung eines neuen Lokals für das Hauptsteueramt Freiburg) enthalten ist, hofft man mit dem bisherigen Budgetsatz von jährlich 5,300 fl. auch für die nächste Budgetperiode ausreichen zu können.

§. 27. Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten.

Der Aufwand belief sich in den drei letzten Jahren im Durchschnitt auf jährliche 765 fl. 32 kr., worunter 616 fl. 43 kr. Brandversicherungsbeiträge und 148 fl. 49 kr. Lokallasten.

In das Budget sind deßhalb aufgenommen 766 fl.

§. 28. Für Ausrüstungsgegenstände.

Der Aufwand für Monturen wird, nach dem Ablauf der Tragzeit bemessen, im Ganzen betragen:

für 1856	24,051 fl. 47 kr.	
„ 1857	22,846 „ 46 „	
für beide Jahre . . .	46,898 fl. 33 kr.	
im Durchschnitt also für ein Jahr		23,449 fl. 16 kr.
Die Kosten für Nachschaffung der Armatur werden veranschlagt zu jährlich		500 „ — „

und

die Kosten für Pferdeausrüstungsgegenstände, die für sämmtliche 33 berittene Grenzaufseher auf 1. Januar 1856 neu anzuschaffen sind, werden sich zu je 68 fl. im Ganzen auf 2,244 fl. belaufen, wovon die Hälfte für ein Jahr beträgt . . . . . 1,122 „ — „

Der Voranschlag ist somit jährlich . .	25,071 fl. 16 kr.
oder	25,071 „ — „

Die Kosten für Anschaffung der Monturstücke und für Nachschaffung von Pferdeausrüstung läßt sich die Zolladministration durch regelmäßige Beiträge, welche mit Rücksicht auf den Preis und die Tragzeit der einzelnen Stücke festgesetzt sind, wieder vergüten (§. 14 der Einnahme).

§. 29. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Zur Aufnahme unter den Voranschlag dieser Rubrik sind geeignet:

a. Zollrückvergütung auf privative Rechnung	5,462 fl. 59 kr.
b. Rückvergütung der preußischen Rheinzölle	25,546 „ 50 „
c. Sonstige zufällige Ausgaben	602 „ 39 „
zusammen jährlich . .	31,612 fl. 28 kr.
oder	31,612 „ — „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu a. Die Zollrückvergütungen auf privative Rechnung betrugen

im Jahr 1852	2,532 fl.	54 kr.
„ „ 1853	9,304 „	29 „
„ „ 1854	4,551 „	34 „
zusammen . .	16,388 fl.	57 kr.
im Durchschnitt .	5,462 „	59 „

Zu b. An Rückvergütungen des preußischen Rheinzolls wurden verausgabt

im Jahr 1852	32,018 fl.	13 kr.
„ „ 1853	19,582 „	23 „
„ „ 1854	25,039 „	54 „
zusammen . .	76,640 fl.	30 kr.
im Durchschnitt .	25,546 „	50 „

Zu c. Die unter der Position „Sonstige zufällige Ausgaben“ begriffenen Posten (z. B. wegen Kosten der Volkszählung, Honorar für technische Gutachten über Tarifsfragen, Geldbezugskosten für das Zollabrechnungsguthaben u. s. w.) haben sich in den Jahren 1852, 1853 und 1854 im Durchschnitt jährlich auf 602 fl. 39 kr. belaufen.

Karlsruhe im August 1855.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-Ministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

VII. Münzverwaltung.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Einnahme.		
Tit. I. Gebäudeertrag.		
§.		
1. Miethzinsen	759	759
Tit. II. Aus Fabrikaten.		
2. Goldmünzen	8,500	8,500
3. Silbermünzen	488,644	488,644
4. Kupfermünzen	10,300	10,300
5. Für Medaillen	1,630	1,630
Summe Tit. II.	509,074	509,074
Tit. III. Verschiedene und zufällige Einnahmen.		
6. Aus Materialien und Geräthschaften	109	109
7. Schmelz- und Probegebühren	65	65
8. Sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen	117	117
Summe Tit. III.	291	291
Summe der Einnahmen	510,124	510,124

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
§. Tit. I. Lasten.		
1. Gemeindeumlagen und Brandversicherung	119	119
Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.		
2. Besoldungen	4,400	4,400
3. Gehalte	700	700
4. Bureaukosten	100	100
Summe Tit. II.	5,200	5,200
Tit. III. Betriebskosten.		
5. Unterhaltung der Gebäude	500	500
6. Reparatur der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	153	153
7. Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	588	588
8. Für Gold	9,000	9,000
9. Für Silber	489,300	489,300
10. Für Kupfer	7,224	7,224
11. Für Nebenmaterialien	1,564	1,564
12. Löhne der Münzarbeiter	2,524	2,524
13. Pferdslöhne für den Streckwerksbetrieb	235	235
14. Verschiedene und zufällige Ausgaben	238	238
Summe Tit. III.	511,326	511,326
Summe der Ausgaben	516,645	516,645
Abschluß.		
Einnahme	510,124	510,124
Ausgabe	516,645	516,645
Mehrausgabe	6,521	6,521

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Miethzinsen.

Der Budgetsatz von 759 fl. entspricht dem wirklichen Stande.

§. 2. Goldmünzen.

Es wurden geprägt

im Jahr 1851 für . .	7,169 fl.	— kr.
„ „ 1852 „ . .	8,134 „	55 „
„ „ 1854 „ . .	10,184 „	— „
Summe . .	25,487 fl.	55 fl.

Statt des Durchschnitts von 8,495 fl. 58 kr. enthält das Budget in runder Summe 8,500 fl.

Die Prägung von 1853 ist ausgefallen, indem sie vom Ende des Jahres je in den Anfang des nächsten verschoben wurde.

§. 3. Silbermünzen.

Zur Erfüllung der conventionsmäßigen Verpflichtungen müssen in jedem der beiden Jahre 1856 und 1857 geprägt werden:

halbe und ganze Guldenstücke	183,522 fl.
Zweiguldenstücke	285,122 „

Die Prägung von 3½ Guldenstücken wird nur in dem Falle stattfinden, wenn sie mit Vortheil geschehen kann, da die Prägungen der Vergangenheit den Verpflichtungen beider Jahre genügen.

Sechskreuzerstücke sollen für	10,000 „
Dreikreuzerstücke ebenfalls für.	10,000 „
in jedem Jahr geprägt werden. Das Budget enthält	488,644 fl.

§. 4. Kupfermünzen.

Prägung in	ganzen Kreuzern	halben Kreuzern
1850	3,964 fl. 31 kr.	615 fl. 11 kr.
1851	20,842 „ 53 „	723 „ 59 „
1852	14,906 „ 8 „	1,725 „ 8 „
1853	11,608 „ 22 „	1,425 „ 30 „
1854	9,308 „ 58 „	1,811 „ 31 „
Summe	60,630 fl. 52 kr.	6,301 fl. 19 kr.
Durchschnitt . . .	12,126 „ 10 „	1,260 „ 16 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da die Nachfrage nach ganzen Kreuzern abgenommen hat, jene nach halben Kreuzern aber anhält, so sollen in jedem Jahre

in ganzen Kreuzerstücken . . .	9,000 fl.
und in halben Kreuzerstücken .	1,300 „
zusammen . .	10,300 fl.

geprägt werden.

§. 5. Für Medaillen.

1852	1,415 fl. 28 kr.
1853	1,887 „ 45 „
1854	1,585 „ 51 „
zusammen . .	4,889 fl. 4 kr.

Der Durchschnitt von 1,629 fl. 41 kr. ergibt den Budgetsatz von 1,630 fl.

§. 6. Aus Materialien und Geräthschaften.

1852	43 fl. 36 kr.
1853	54 „ 27 „
1854	229 „ 44 „
zusammen . .	327 fl. 47 kr.
Durchschnitt. .	109 „ 16 „
Budgetsatz . .	109 „ — „

§. 7. Schmelz- und Probegebühren.

1852.	54 fl. 56 kr.
1853.	91 „ 36 „
1854.	49 „ 44 „
zusammen . . .	196 fl. 16 kr.
Durchschnitt . .	65 „ 25 „
Budgetsatz . . .	65 „ — „

§. 8. Sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen.

1852.	270 fl. 56 kr.
1853.	925 „ 30 „
1854.	120 „ 30 „
zusammen	1,316 fl. 56 kr.

Davon sind als nicht wiederkehrend abzuziehen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	1,316 fl. 56 kr.
der Ersatz der Generalstaatskasse für Arbeit und Material zur Sortirung von Scheidemünze mit	370 fl. 55 kr.
die Vergütung für das Gold aus den eingezogenen halben und Viertelskronenthalern mit	594 „ 3 „
	964 „ 58 „
Rest.	351 fl. 58 kr.
Durchschnitt . .	117 „ 19 „
Budgetsatz . . .	117 „ — „

Ausgabe.

§. 1. Gemeindeumlagen und Brandversicherungsbeiträge.

1852	148 fl. 41 kr.
1853	113 „ 17 „
1854	95 „ 35 „
Summe. . . .	357 fl. 33 kr.
Durchschnitt . .	119 „ 11 „
Budgetsatz . . .	119 „ — „

§. 2. Besoldungen.

Der Budgetsatz ist gleich dem Effektivetat.

§. 3. Gehalte.

Der bisherige Budgetsatz.

§. 4. Bureaukosten.

Der seitherige Budgetsatz.

§. 5. Unterhaltung der Gebäude.

1852	862 fl. 26 kr.
1853	155 „ 45 „
1854	527 „ 43 „
Summe . . .	1,545 fl. 54 kr.
Durchschnitt . .	515 „ 18 „

Der seitherige Budgetsatz von 500 fl. erscheint als angemessen.

§. 6. Reparatur der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe.

1852	169 fl. 26 kr.
1853	141 „ 15 „
1854	147 „ 43 „
Summe . . .	458 fl. 24 kr.
Durchschnitt . .	152 „ 48 „
Budgetsatz . . .	153 „ — „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 7. Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe.

1852	547 fl. 43 kr.
1853	297 „ 9 „
1854	917 „ 50 „
Summe . . .	1,762 fl. 42 kr.
Durchschnitt . .	587 „ 34 „
Budgetsatz . .	588 „ — „

§. 8. Für Gold.

1852	9,146 fl. 21 kr.
1853	10,280 „ 51 „
1854	7,568 „ 50 „
Summe. . .	26,996 fl. 2 kr.
Durchschnitt .	8,998 „ 41 „

Das Budget enthält die Rundsumme von 9,000 fl.

§. 9. Für Silber.

Man braucht zu

468,644 fl. grober Münze	19,128,^{326} f. M. à 24 fl. 32 kr. = ...	469,281 fl. 36 kr.
20,000 „ Scheidemünze	756,^{741} f. M. à 24 „ 22 „ = ...	18,439 „ 15 „
Medaillen, wie aus den §§. 2 und 5 der Einnahme und §. 8 der Ausgabe sich ergibt, beiläufig	46 f. M. à 24 „ 24 „ = ...	1,122 „ 24 „

Der Verlust an eingezogenen alten Silbermünzen betrug

1852	541 fl. 13 kr.
1853	414 „ 52 „
1854	297 „ 50 „
Summe .	1,253 fl. 55 kr.
Durchschnitt	418 fl. — kr.
Aus der Summe von	489,261 fl. 15 kr.
ergibt sich durch Abrundung der Budgetsatz von	489,300 „

§. 10. Für Kupfer.

Nach dem Durchschnitte von 1850 bis 1854 ist anzunehmen, daß 3,660 Mark ältere badische Kupfermünzen um den Preis von . . . . . 2,822 fl. — kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . 2,822 fl. — kr.

eingezogen werden. Daraus lassen sich 2,295 Mark Plättchen für ganze und halbe Kreuzer gewinnen; der Rest mit 1,365 Mark wird als Legirkupfer verwendet. Es müssen dann noch angekauft werden:

Plättchen 8,005 Mark à 29 kr. = ...	3,869 fl. 5 kr.
Legirkupfer 1,600 Mark à 20 kr. = ...	533 „ 20 „
Die Summe von	7,224 fl. 25 kr.

ohne die Kreuzer bildet den Budgetsatz.

§. 11. Für Nebenmaterialien.

1852	1,601 fl. 24 kr.
1853	1,378 „ 8 „
1854	1,710 „ 59 „
Summe . .	4,690 fl. 31 kr.
Durchschnitt .	1,563 „ 30 „
Budgetsatz .	1,564 „ — „

§. 12. Löhne der Münzarbeiter.

3	Mann	300	Tage	à 1 fl.	12 kr.	=	1,080 fl. — kr.
1	„	300	„	à 1 „	6 „	=	330 „ — „
2	„	300	„	à 1 „	— „	=	600 „ — „
1	„	300	„	à — „	48 „	=	240 „ — „
1	„	365	„	à — „	45 „	=	273 „ 45 „
						Summe . . .	2,523 fl. 45 kr.
						Budgetsatz . .	2,524 „ — „

§. 13. Pferdslöhne für den Streckwerksbetrieb.

1852	256 fl. 44 kr.
1853	204 „ 44 „
1854	242 „ 53 „
Summe . .	704 fl. 21 kr.
Durchschnitt .	234 „ 47 „
Budgetsatz . .	235 „ — „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 14. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

1852	240 fl.	34 kr.
1853	248 „	42 „
1854	223 „	46 „
Summe . . .	713 fl.	2 kr.
Durchschnitt .	237 „	41 „
Budgetsatz . .	238 „	— „

Karlsruhe im August 1855.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-Ministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§.		
1. Miethzinsen von Centralstaatsgebäuden	3,000	3,000
2. Dienstpolizeiliche Geldstrafen	995	995
3. Erlös aus Fahrniß und Materialien	460	460
4. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern	4,978	4,978
5. Prozeßkostenersatz	1,982	1,982
6. Wittwenkasse-Eintritts- und Beitragsgelder	40	40
7. Militäreinstandsgeldererſatz von entlassenen Gensdarmen	466	466
Zinsen aus dem Betriebsfond:		
8. a. aus dem Kontokorrent der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse	—	—
9. b. aus sonstigen Guthaben	2,000	2,000
10. Zinsen aus dem Guthaben des Staatsgrundstocks	707	707
11. Abgang an Passivresten	1,748	1,748
12. Einnahmen aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahr	21,034	21,034
13. Verschiedene und zufällige Einnahmen	4,360	4,360
Summe der Einnahme	41,770	41,770

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
§.		
1. Abgang und Ersatz an dienstpolizeilichen Geldstrafen	122	122
2. Kosten wegen des Erlöses aus Fahrniß und Materialien.	11	11
3. Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an der Einnahme aus solchen	909	909
4. Passivzinsen	2,197	2,197
5. Abgang an Aktivresten	83,064	83,064
6. Ausgaben aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahre	59,953	59,953
7. Verschiedene und zufällige Ausgaben.	1,050	1,050
Summe der Ausgaben . .	147,306	147,306
Abschluß.		
Ausgabe	147,306	147,306
Einnahme	41,770	41,770
Mehrausgabe . .	105,536	105,536

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Miethzinsen von Zentralstaatsgebäuden.

Gegenwärtig ertragen:

das Ständehaus	424 fl.
die Kanzleidienerwohnungen des großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	103 „
das große Kanzleigebäude	110 „
das Hofgerichtsgebäude in Konstanz	335 „
das Hofgerichtsgebäude in Freiburg	102 „
das Regierungsgebäude in Konstanz	300 „
„ „ „ Freiburg	450 „
„ „ „ Karlsruhe	42 „
„ „ „ Mannheim	52 „
die Wohnung des Regierungsdirektors in Mannheim	350 „
das Kreiskassegebäude in Freiburg	205 „
Haus Nr. 29 in der Akademiestraße dahier	539 „
Summe	3,012 fl.
Das Budget enthält hiernach in runder Summe	3,000 „

§. 2. Dienstpolizeiliche Geldstrafen.

1852	1,039 fl. 44 kr.
1853	585 „ 30 „
1854	1,359 „ 30 „
Summe	2,984 fl. 44 kr.

Durchschnitt 994 fl. 55 kr. Budgetsatz 995 fl.

§. 3. Erlös aus Fahrniß und Materialien.

1852	192 fl. 19 kr.
1853	631 „ 36 „
1854	557 „ 22 „
Summe	1,381 fl. 17 kr.
Durchschnitt	460 „ 26 „

In das Budget sind 460 fl. aufgenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 4. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern.

1852	7,023 fl. 39 kr.
1853	2,983 „ 2 „
1854	4,926 „ 12 „
Summe . .	14,932 fl. 53 kr.

Der Budgetsatz mit 4,978 fl. gründet sich auf den Durchschnitt von 4,977 fl. 38 kr.

§. 5. Prozeßkostenersatz.

1852	2,119 fl. 19 kr.
1853	1,994 „ 22 „
1854	1,832 „ 20 „
Summe .	5,946 fl. 1 kr.

Der Durchschnitt von 1,982 fl. bildet den Budgetsatz.

§. 6. Wittwenkasseeintritts- und Beitragsgelder.

Nach Maßgabe des neuesten Standes von 40 fl. 39 kr. sind 40 fl. in das Budget aufgenommen.

§. 7. Militäreinstandsgelderersatz von entlassenen Gendarmen.

1852	234 fl. 13 kr.
1853	392 „ 50 „
1854	771 „ 47 „
Summe . .	1,398 fl. 50 kr.

Aus dem Durchschnitte von 466 fl. 17 kr. ergibt sich der Budgetsatz von 466 fl.

Zinsen aus dem Betriebsfond.

§. 8 a. Aus dem Kontokorrent der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse sind nicht zu erwarten.

§. 9 b. Aus sonstigen Guthaben.

1852	4,185 fl. 53 kr.
1853	1,730 „ 41 „
1854	2,479 „ 10 „
Summe . .	8,395 fl. 44 kr.
Durchschnitt .	2,798 „ 35 „

Da die Zinsen aus den Forderungen für Brodfrüchte in steter Abnahme begriffen sind, so können nur 2,000 fl. aufgenommen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 10. Zinsen aus dem Guthaben des Staatsgrundstocks.

1852	474 fl. 8 kr.
1853	232 „ 1 „
1854	1,413 „ 50 „
Summe . .	2,119 fl. 59 kr.

Das Budget enthält 707 fl. nach dem Durchschnitte von 706 fl. 40 kr.

§. 11. Abgang an Passivresten.

1852	3,345 fl. 51 kr.
1853	997 „ 4 „
1854	901 „ 12 „
Summe . .	5,244 fl. 7 kr.
Durchschnitt .	1,748 „ 2 „
Budgetsatz .	1,748 „ — „

§. 12. Einnahmen aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahre.

1852	21,540 fl. 50 kr.
1853	23,791 „ 7 „
1854 . . .	41,576 fl. 36 kr.
Werden hievon die Einnahmen aus der Abrechnung über den Pacht des Hüttenwerks Zizenhausen, als auf ganz außergewöhnlichen Umständen beruhend, abgezogen mit	23,805 „ 6 „
so bleiben	17,771 „ 30 kr.
Summe . .	63,103 fl. 27 kr.
Durchschnitt.	21,034 „ 29 „
Budgetsatz .	21,034 „ — „

§. 13. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

1852	5,921 fl. 37 kr.
1853	2,275 „ 19 „
1854	4,885 „ 22 „
Summe . .	13,082 fl. 18 kr.

Nach dem Durchschnitte von 4,360 fl. 46 kr. sind 4,360 fl. ausgesetzt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.

§. 1. Abgang und Ersatz an dienstpolizeilichen Geldstrafen.

1852	. . . . .	189 fl. — kr.
1853	. . . . .	67 „ — „
1854	. . . . .	110 „ 30 „
	Summe . .	366 fl. 30 kr.

Dem Durchschnitte von 122 fl. 10 kr. entspricht der Budgetsatz mit 122 fl.

§. 2. Kosten wegen des Erlöses aus Fahrniß und Materialien.

1852	. . . . .	354 fl. 58 kr.
Davon sind die Kosten für die Uebergabe der an die Bundesfestung Rastatt veräußerten Kasernenrequisiten mit	. . . . .	353 „ 10 „
	abzuziehen. Rest . .	1 fl. 48 kr.
1853	. . . . .	25 „ 36 „
1854	. . . . .	4 „ 42 „
	Summe . .	32 fl. 6 kr.

Der Budgetsatz von 11 fl. entspricht dem Durchschnitte von 10 fl. 42 kr.

§. 3. Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an der Einnahme aus solchen.

1852	. . . . .	1,411 fl. 41 kr.
1853	. . . . .	275 „ 7 „
1854	. . . . .	1,039 „ 31 „
	Summe . .	2,726 fl. 19 kr.

Der Durchschnitt von 908 fl. 46 kr. gibt den Budgetsatz von 909 fl.

§. 4. Passivzinsen.

1852	. . . . .	2,716 fl. 57 kr.
1853	. . . . .	1,862 „ 5 „
1854	. . . . .	2,013 „ 21 „
	Summe . . .	6,592 fl. 23 kr.
	Durchschnitt . .	2,197 „ 28 „
	Budgetsatz . . .	2,197 „ — „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 5. Abgang an Aktivresten.

1852	80,737	fl. 53	kr.
1853	92,676	„ 3	„
1854	75,776	„ 50	„
Summe . . .	249,190	fl. 46	kr.
Durchschnitt . .	83,063	„ 35	„
Budgetsatz . .	83,064	„ —	„

§. 6. Ausgaben aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahre.

1852	69,738	fl. 5	kr.
1853	53,469	„ 39	„
1854	56,651	„ 19	„
Summe . . .	179,859	fl. 3	kr.
Durchschnitt . .	59,953	„ 1	„
Budgetsatz . . .	59,953	„ —	„

§. 7. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

1852	969	fl. 17	kr.
1853	1,121	„ 46	„
1854	1,060	„ 17	„
Summe . .	3,151	fl. 20	kr.
Durchschnitt .	1,050	„ 27	„
Budgetsatz .	1,050	„ —	„

Karlsruhe im August 1855.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Tit. I. Ministerium.		
§.		
1. Besoldungen der Beamten	26,000	26,000
2. Gehalte der Angestellten	3,900	3,900
3. Bureauaufwand	2,100	2,100
Summe Titel I.	32,000	32,000
Tit. II. Centralkassen.		
4. Besoldungen der Beamten	8,400	8,400
5. Gehalte der Angestellten	5,450	5,450
6. Bureauaufwand	1,975	1,975
7. Bureaumiethe	30	30
Summe Titel II.	15,855	15,855
Tit. III. Oberrechnungskammer.		
8. Besoldungen der Beamten	29,100	29,100
9. Gehalte der Angestellten	900	900
10. Bureauaufwand	1,100	1,100
11. Für das Rechnungsarchiv in Durlach	757	757
Summe Titel III.	31,857	31,857
Tit. IV. Baubehörden.		
12. Besoldungen der Beamten	23,100	23,100
13. Gehalte der Angestellten	6,800	6,800
14. Bureauaufwand	3,000	3,000
15. Reisekosten	5,400	5,400
16. Diäten	4,500	4,500
Summe Titel IV.	42,800	42,800

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.	1857.
	fl.	fl.
§.		
17. Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten der Centralstaatsgebäude . .	6,800	6,800
18. Tit. VI. Beförderung des Bergbaues	160	160
19. Tit. VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee . . .	3,500	3,500
Tit. VIII. Schuldentilgung.		
20. Renten nach Abzug der Aktivzinsen	963,874	961,710
21. Tilgungsfond	570,049	573,551
22. Besoldungen der Beamten	6,300	6,300
23. Gehalte der Angestellten	2,550	2,550
24. Bureauaufwand	900	900
25. Verschiedene Ausgaben	1,000	1,000
Summe Titel VIII. .	1,544,673	1,546,011
26. Tit. IX. Pensionen	626,600	623,200
27. Tit. X. Prozeßkosten	9,000	9,000
Tit. XI. Zehntsektion.		
28. Besoldungen der Beamten	3,200	3,200
29. Gehalte der Angestellten	2,000	1,800
30. Bureauaufwand	400	400
31. Kosten der Abschätzung und der Ausfertigung der Ablösungsurkunden . . .	1,300	1,300
Summe Titel XI. .	6,900	6,700
32. Tit. XII. Katastervermessung	38,000	38,000
33. Tit. XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,000	7,000
Gesammtsumme .	2,365,145	2,362,883

Begründung.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen der Beamten.
§. 2. Gehalte der Angestellten.

Die bisherigen Budgetsätze.

§. 3. Bureauaufwand.

Bei der neuen Bestimmung der Aversen für den Bureauaufwand der Stellen im Finanzkanzleigebäude (siehe die Begründung zu §. 14 der Ausgaben des Budgets der Kameraldomänenverwaltung) konnte das Bureauaversum des Finanzministeriums von 2,350 fl. ausschließlich seines Beitrags zu den gemeinsamen Bureaubedürfnissen auf 1,500 fl. ermäßigt werden. Hiezu kömmt der Beitrag zu den gemeinsamen Bureaubedürfnissen mit 600 fl., so daß der Gesammtaufwand für den Bureaubedarf des Ministeriums künftighin 2,100 fl. jährlich betragen wird.

Tit. II. Centralkassen.

§. 4. Besoldungen der Beamten.

Statt bisheriger 8,300 fl. der Betrag von 100 fl. weiter, um billige Ansprüche nicht unberücksichtigt lassen zu müssen.

§. 5. Gehalte der Angestellten.

Wie seither.

§. 6. Bureauaufwand.

Da das Bureauaversum der Generalstaatskasse wegen Ausscheidung des in der Begründung des §. 3 erwähnten gemeinsamen Aufwands um 150 fl. jährlich ermäßigt ward, so konnte der Budgetsatz von 2,025 fl. auf 1,875 fl. gemindert werden. Hiezu tritt der Antheil der Generalstaatskasse an dem gedachten gemeinsamen Aufwande mit 100 fl., daher Budgetsatz 1,975 fl.

§. 7. Bureaumiethe.

Wie seither.

Tit. III. Oberrechnungskammer.

§. 8. Besoldungen der Beamten.
§. 9. Gehalte der Angestellten.

Die bisherigen Budgetsätze.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 10. Bureauaufwand.

Statt bisheriger 1,190 fl. fortan 700 fl. jährlich an Bureauaversum und 400 fl. an Beitrag zu den gemeinsamen Bureaubedürfnissen.

§. 11. Für das Rechnungsarchiv in Durlach.

Der ständige Aufwand beläuft sich:

für Gehalt des Archivaufsehers auf	200 fl.
„ Bureauaversum auf	50 „
„ Miethzins auf.	324 „
also . .	574 fl.

An unständigem Aufwand für Repositorien, Impressen, Heizung, Rechnungstransport u. s. w. ergab sich:

1852 der Betrag von	411 fl. 46 kr.
1853 „ „ „	68 „ 36 „
1854 „ „ „	69 „ 32 „
im Durchschnitt also von	183 fl. 18 kr.
sonach Budgetsatz	757 „ — „

Tit. IV. Baubehörden.

§. 12. Besoldungen der Beamten.
§. 13. Gehalte der Angestellten.
§. 14. Bureauaufwand.
§. 15. Reisekosten.
§. 16. Diäten.

Die bisherigen dem Bedürfnisse entsprechenden Budgetsätze.

Tit. V. §. 17. Baukosten und sonstige Lasten der Centralstaatsgebäude.

Der dermalige Budgetsatz ist 7,400 fl. Der wirkliche Aufwand dagegen belief sich:

1852 auf	8,289 fl. 38 kr.
1853 „	6,512 „ 8 „
1854 „	5,626 „ 56 „
der Durchschnitt sonach auf . .	6,809 fl. 34 kr.
daher Budgetsatz künftig . .	6,800 „ — „

Tit. VI. §. 18. Beförderung des Bergbaus.

Der Aufwand war:

1852	166 fl. 11 kr.
1853	176 „ 24 „
1854	140 „ 42 „
der Durchschnitt also . .	161 fl. 6 kr.
daher Budgetsatz wie seither	160 „ — „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. VII. §. 19. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee.

Das Dampfschifffahrtsprivilegium, auf welchem die bisherigen Leistungen des Staates beruhen, geht noch im Laufe dieses Jahres zu Ende. Es wird damit unbeschadet des Zweckes möglich werden, einzelne Leistungen zu ermäßigen, andere auf das Dampfschifffahrtsunternehmen zu überweisen, so daß statt des dermaligen Budgetsatzes von 5,500 fl. der geminderte Betrag von 3,500 fl. genügen dürfte.

Tit. VIII. Schuldentilgung.

§. 20. Renten nach Abzug der Aktivzinsen.

Den Budgetsatz begründen die Beilagen 1 und 2.

§. 21. Tilgungsfond.

Den Budgetsatz rechtfertigt die Beilage 3.

§. 22. Besoldungen der Beamten.
§. 23. Gehalte der Angestellten.

Wie seither.

§. 24. Bureauaufwand.

Statt bisheriger 1,100 fl. an Bureauaversum 700 fl. und an Beitrag zu den gemeinsamen Bureaubedürfnissen 200 fl., zusammen 900 fl.

§. 25. Verschiedene Ausgaben.

Wie bisher.

Tit. IX. §. 26. Pensionen.

Der Budgetsatz ist in Beilage 4 nach den bei Aufstellung des Budgets für 1846 und 1847 ermittelten Verhältnißzahlen auf den Grund des neuesten bekannten Standes vom 1. Mai 1855 berechnet. Nur in einem Punkte ist von den seitherigen Grundlagen der Berechnung abgewichen. Die Erfahrung einer Reihe von Jahren hat nämlich gezeigt, daß der Betrag von 1,200 fl., der bis jetzt jährlich zu Gnadenpensionen der Civilstaatsdienerrelikten verwendet wurde, bei der großen Anzahl der Bedürftigen — sie beläuft sich in neuerer Zeit jährlich gegen hundert — nur kümmerliche Gaben erlaubt und daß forthin nicht wenige beachtenswerthe Gesuche unberücksichtigt bleiben müssen, weil die zur Verfügung stehende Summe nur für die dringendsten Fälle zureicht. Um nun hier künftig wenigstens so viel gewähren zu können, als bei aller Sparsamkeit billigermaßen gewährt werden sollte, ist von der Unterstellung ausgegangen, daß erstmals auf 1. Mai 1856 und sofort jährlich statt bisheriger 1,200 fl. der Betrag von 1,600 fl. für die gedachten Gnadenpensionen verwendet werden darf.

Tit. X. §. 27. Prozeßkosten.

Die Prozeßkosten haben betragen:

1852	16,009 fl. 24 kr.
1853	12,677 „ 52 „
1854	9,437 „ 59 „
im Durchschnitt also . .	12,708 fl. 25 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da jedoch die Prozesse aus der Revolution nahezu beendigt sind, werden, dem Aufwande von 1854 und jenem von 1849 entsprechend, 9,000 fl. als Voranschlag genügen.

Tit. XI. Zehntsektion.

Zur Vervollständigung des ordentlichen Budgets ist der Aufwand für die Zehntsektion aus dem außerordentlichen Budget, in welchem er sonst aufgeführt war, hierher übertragen worden. Wenn die Zehntsektion länger beibehalten werden muß, als früher in Aussicht gestellt war, so liegt dies eines Theils in der unerwartet größeren Schwierigkeit des Rests der Zehntablösungsgeschäfte, und anderen Theils darin, daß ihren Mitgliedern größtentheils die Aufgaben zugewiesen sind, welche wegen Ermittelung der Entschädigungen für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben (Gesetz vom 13. Februar 1851), für aufgehobene Feudalrechte (Gesetz vom 26. März 1852) und für entzogene Fischereirechte (Gesetz vom 29. März 1852) einer besonderen Ministerialkommission vorbehalten wurden. Erforderlich sind deshalb:

§. 28. Besoldungen der Beamten.

Statt des bisherigen Betrags von 3,000 fl. künftig 3,200 fl., um billige Ansprüche nicht unberücksichtigt lassen zu müssen. Dabei ist zu bemerken, daß der Vorstand 200 fl. Funktionsgehalt bezieht, daß eines der Kollegialglieder (mit 1,700 fl. besoldet) zugleich einer der Hauptarbeiter der eben gedachten Ministerialkommission ist, und daß das andere Kollegialglied (mit 1,100 fl. besoldet) auch der Direktion der Katastervermessung zugetheilt ist, beide Kollegialglieder aber zur Zeit ihre volle Besoldung aus dem Etat der Zehntsektion empfangen.

§. 29. Gehalte der Angestellten.

Das Budget für 1854 und 1855 hat sie mit jährlichen 2,700 fl. vorgesehen. Der gegenwärtige Aufwand besteht in 2,027 fl. 30 kr.; er wird mit allmähliger Verminderung der Geschäfte noch einiger Ermäßigung fähig sein, daher für's erste Jahr 2,000 fl., für's zweite 1,800 fl. aufgenommen sind.

§. 30. Bureauaufwand.

Statt bisheriger 500 fl. werden 400 fl. ausreichen.

§. 31. Kosten der Abschätzungen und der Ausfertigung der Ablösungsurkunden.

Das Budget für 1854 und 1855 enthält hiefür 1,600 fl. jährlich. Für die Zukunft dürften 1,300 fl. jährlich genügen. Der Aufwand für 1854 war 1,408 fl. 30 kr.

Tit. XII. §. 32. Katastervermessung.

Auch der Aufwand für die Katastervermessung, bisher im außerordentlichen Budget, eignet sich zur Aufnahme in das ordentliche Budget.

Für die Jahre 1856 und 1857 zusammen werden bei angemessener Fortsetzung der Vermessungsarbeiten 76,000 fl. erforderlich werden. Diese Summe zerfällt in folgende Theile:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. Besoldungen der Beamten und Gehalte der Angestellten	9,000 fl.
2. Löhne der Geometer	45,000 „
3. Gebühren, Diäten und Reisekosten	1,500 „
4. Bureaulokal	450 „
5. Bureaubedürfnisse sammt Schreib- und Zeichenmaterial für den auswärtigen Dienst	1,800 „
6. Sonstige Ausgaben	250 „
zusammen	58,000 fl.

Hieran werden aber

7. nach Art. 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 durch die Grund- und Häuserbesitzer der Staatskasse wiederum zu vergüten sein	20,000 fl.
mithin wird	
8. dieser zur Last bleiben die Summe von	38,000 „
oder auf zwei Jahre zusammen	76,000 „

Zur Begründung dieses Voranschlags wird bemerkt:

Zu 1. An Besoldungen sind vorerst nur vorzusehen

für den Vermessungsinspektor	1,200 fl.	
für den Expeditor	850 „	
an Gehalten:		
für einen Revisionsgeometer	800 „	
für acht Revisionsgehülfen, wovon 6 à 600 fl. und 2 à 450 fl.	4,500 „	
für einen Dekopisten	450 „	
für einen Diener	375 „	
für unvorhergesehene Fälle und zu Remunerationen	825 „	
zusammen	9,000 fl.	

Der Vermessungsinspektor war (s. die Begründung zu §. 30 des Budgets der Forstdomänenverwaltung) bisher bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke als zweiter Forstgeometer angestellt; der Expeditor ist als Stabsguide vom topographischen Bureau übernommen worden.

Zu 2. Es wird in jedem der beiden Budgetjahre eine Flächengröße von 50,000 Morgen vermessen werden können und nach den für 1854 und 1855 abgeschlossenen Vermessungsakkorden der Lohn der Geometer vom Morgen durchschnittlich auf 54 kr. anzunehmen sein. Der Gesammtaufwand für 50,000 Morgen wird darum 45,000 fl. betragen.

Zu 3. Hierher gehören vornehmlich die Kosten für die Geschäftsreisen des Vermessungsinspektors und des Revisionsgeometers, die Tagsgebühren für die Triangulirung und die Taglöhne der zu den Lokalprüfungen und der Triangulirung benöthigten Meßgehülfen.

Zu 4. In Ermangelung eines Dienstlokals für die Direktion der Katastervermessung mußten die erforderlichen Räumlichkeiten gemiethet werden, was einschließlich der dem Miether zur Last fallenden Herstellungen den Aufwand von 450 fl. veranlassen wird.

Zu 5. Das laufende Budget enthält für Bureaukosten, sodann Schreib- und Zeichenmaterial 1,500 fl.; bei dem für die nächsten zwei Jahre beabsichtigten Geschäftsumfang werden aber muthmaßlich jährliche 1,800 fl. nöthig werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu 6. Hier werden auch die Kosten für die Anschaffung von Signalen zur Bezeichnung der Dreieckspunkte verrechnet werden.

Zu 7. Der Voranschlag des Beitrags der Grund- und Häuserbesitzer zu 20,000 fl. beruht auf der Unterstellung, daß auf den Morgen durchschnittlich nahe zwei Parzellen kommen.

Tit. XIII. §. 33. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Sie beliefen sich

1852 auf	8,657 fl.	42 kr.
1853 „	7,038 „	35 „
1854 „	6,026 „	52 „
und der Durchschnitt von .	7,241 fl.	3 kr.

rechtfertigt die Beibehaltung des seitherigen Budgetsatzes von 7,000 fl.

Karlsruhe, im September 1855.

Finanzministerium.
Regenauer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage I.

Amortisationskasse.

Voranschlag des Rentenbedarfs für die Jahre 1856 und 1857,

gegründet auf den Rechnungsabschluß vom letzten Dezember 1854.

		Kapital.		Zins.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
a. Zu 5 Prozent.					
1. Lehenkapitalien	530,000 fl. — kr.				
2. Staatszuschuß an Pfarr- und Schuldienste wegen Steuerabzug	59,359 „ 51 „				
NB. Wegen des wachsenden Bedarfs für mehrere Jahre rückwärts siehe O.Z. 32.					
3. Pfarrzehnt- und Competenzkapitalien	4,575,647 „ 27 „				
NB. Wegen Deckung des höheren Zinsfußes für neu zur Anlage kommende Kapitalien siehe O.Z. 33.					
4. Passivkapitalien aus verschiedenen Schuldtiteln	57,658 „ — „	5,222,665	18	261,133	16
b. Zu 4½ Prozent.					
5. Vom Anlehen zu 5 Millionen Gulden von 1851	3,996,700 „ — „				
6. Passivkapitalien aus verschiedenen Schuldtiteln	33,000 „ — „	4,029,700	—	181,336	30
c. Zu 4 Prozent.					
7. Lehenkapitalien	30,000 fl. — kr.				
8. Kautionskapitalien	691,845 „ 50 „				
9. Militäreinstandskapitalien	1,009,688 „ 47 „				
10. Kontokorrent R.S. 581, 596, 599, 600	4,591,939 „ 9 „	6,323,473	46	252,938	57
d. Zu 3½ Prozent.					
11. Lehenkapitalien	231,492 fl. 42 kr.				
12. Rentenscheine	2,740,000 „ — „				
13. Anlehen gegen 50 fl. Loose von 1840	5,279,119 „ 47 „				
14. Kontokorrent R.S. 580, 591	181,932 „ — „				
15. Passivkapitalien aus verschiedenen Schuldtiteln	2,000 „ — „	8,434,544	29	295,209	3
	Uebertrag	24,010,383	33	990,617	46

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Kapital.		Zins.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag . .	24,010,383	33	990,617	46
	e. Zu 3 Prozent.				
16.	Lehenkapitalien	77,754 fl. 1 kr.			
17.	Kontokorrent R.S. 589, 592, 598 und 601	195,891 „ 37 „			
18.	Passivkapitalien aus verschiedenen Schuldtiteln	25,000 „ — „			
		298,645	38	8,959	22
	f. Zu 2 Prozent.				
19.	Gesetzlich hinterlegte Gelder	188,100	20	3,762	—
	g. Rückstände und unverzinsliche Posten.				
20.	Lehenkapital Zinsrest	652 fl. 39 kr.			
21.	3½prozentige Renten-Koupons	8,368 „ 30 „			
22.	Gezogene 50 fl. Loose von 1840	116,730 „ — „			
23.	4½prozentige Koupons von 1851	2,916 „ — „			
24.	Kautionszinsreste	180 „ — „			
25.	Beitrag zur Zehntablösung	608,814 „ 24 „			
26.	Dotationsreserve für 3½ Prozent Zinse davon	304,582 „ 35 „			
27.	Pfarrkapitalzinsreste	632 „ 6 „			
28.	Passivkapitalien aus verschiedenen Schuldtiteln	5,413 „ 7 „			
29.	Papiergeld siehe O.Z. 36	3,000,000 „ — „			
30.	Domanialgrundstock	12,000,000 „ — „			
		16,048,289	21	—	—
31.	Für die Gelder, welche zur Zahlung der Rückstände und namentlich unter Pos. 22, 25 und 26 erforderlich sind, dürfte jährlich ein Kapital von 300,000 fl. nothwendig werden, wovon der Zins à 4½ Prozent für den Betrag des Jahres 1855 vollständig, für jenen des Jahres 1856 zur Hälfte, also im Ganzen für 450,000 fl. angesetzt wird mit	. . .	. .	20,250	—
	Passivstand	40,545,418	52	1,023,589	8
	davon ab Aktivstand laut Beilage II.	6,408,918	38	186,679	25
	bleibt wirklicher Passivstand	34,136,500	14	836,909	43
32.	Zur Deckung des Zinsbedürfnisses aus Staatszuschüssen an Pfarr- und Schuldienste dürften im Jahr 1856 wegen Nachträgen für frühere Jahre erforderlich sein	12,000	—	—	—
	Uebertrag . .	12,000	—	836,909	43

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Kapital. fl.	kr.	Zins. fl.	kr.
Uebertrag . .	12,000	—	836,909	43
Da aber unter Pos. 2 nur 5 Prozent aus dem Kapitalrest auf 31. Dezember 1854 zu . . . . . 59,359 fl. 51 kr. enthalten sind mit	2,968	—		
so werden nachträglich aufgenommen weitere	. . .	. .	9,032	—
33. Die neu angelegten Pfarrzehntkapitalien betrugen im Jahr 1852	381,880	12		
„ „ 1853	432,109	18		
„ „ 1854	472,408	32		
zusammen . .	1,286,398	2		
oder im Durchschnitt per Jahr rund	428,800	—		
für welche, da die Kasse 5 Prozent bezahlt und der wahrscheinliche Zinsertrag kaum 4 Prozent erreicht, zur Ausgleichung 1 Prozent des Betrags für 1½ Jahre hier in Ansatz kommt mit	. . .	. .	6,432	—
34. Provision an Bankiers	. . .	. .	500	—
35. Für noch zu erwartende Gefällentschädigungen nach den Gesetzen von 1825, 1828 und 1831	. . .	. .	1,000	—
36. Wegen Ausstattung der Papiergeldeinlösungskasse aus dem Domanialgrundstock mit 1,000,000 fl., welche die Amortisationskasse nach den betreffenden Gesetzen mit 4 Prozent an die Generalstaatskasse zu verzinsen hat	. . .	. .	40,000	—
37. Die Amortisationskasse hat der Generalstaatskasse nach Art. 3 des Finanzgesetzes für 1854/55 zuzuschießen . . 2,120,891 fl. 16 kr. davon hat die Generalstaatskasse im Jahr 1854 empfangen . . . . . 1,000,000 „ — „				
den Rest mit	1,120,891	16		
hat die Amortisationskasse im Jahr 1855 zu leisten.				
Der Betriebsfond der Finanzverwaltung ist im Jahr 1854 durch die ordentlichen Ausgaben um	543,747	25		
zurückgegangen. Angenommen, daß der Rückgang im Jahr 1855 nur beträgt, so bedarf die Generalstaatskasse zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben von 1855 und zur Ergänzung des Betriebsfonds	335,361	19		
wovon, wie bei den Aktivzinsen (Pos. 4), 3½ Prozent Zinsen in Ansatz kommen mit	2,000,000	—	70,000	—
Rentenbedarf für 1856	. . .	. .	963,873	43

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Zins. fl.	kr.
Zu den für das Jahr 1856 berechneten . . . . . kommen im Jahr 1857	963,873	43
38. Wie bei Pos. 31 aus 300,000 fl. für 1 Jahr zu 4½ Prozent	13,500	—
39. Wie bei Pos. 33 1 Prozent für die im Jahr 1857 zur Anlage kommenden Pfarrzehntkapitalien zu 428,800 fl.	4,288	—
zusammen . .	981,661	43
Dagegen kommen in Abzug:		
40. Zinse à 3½ Prozent aus dem Tilgungsfond des Jahres 1856 zu 570,049 fl. für 1 Jahr mit	19,951	43
Rentenbedarf für 1857	961,710	—

Karlsruhe, den 25. August 1855.

Grosmüller.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage II.

Amortisationskasse.

Voranschlag der Aktivzinse für die Jahre 1856 und 1857,

gegründet auf den Rechnungsabschluß vom 31. Dezember 1854.

		Kapital. fl.	Kapital. kr.	Zins. fl.	Zins. kr.
	a. Zu 6 Prozent.				
1.	Von Aktivkapitalien	654	7	39	15
	b. Zu 5 Prozent.				
2.	Von Aktivkapitalien	14,046	55	702	21
	c. Zu 4 Prozent.				
3.	Von Kontokorrent-Forderungen . . . . . 3,724,129 fl. 51 kr.				
	Da der Betrag im ersten Semester 1855 abgetragen wurde, so kann nur der unter Lit. d unten in Anrechnung gebrachte Zins in Ansatz kommen.				
	d. Zu 3½ Prozent.				
4.	Von Aktivkapitalien . . . . . 843,394 fl. 16 kr.				
5.	Von Kontokorrent-Forderungen nach Pos. 3 . 3,724,129 „ 51 „				
6.	Kassevorrath am 31. Dezember 1854: 1,195,345 fl. 34 kr.				
	Hievon bleibend . . . 500,000 „ — „.				
	So lange bei der Amortisationskasse ein ausnahmsweise so sehr umfassender Geschäftsverkehr stattfindet, wie er seit 1849 besteht und voraussichtlich noch während mehrerer Jahre fortbestehen wird, ist es nicht möglich, den Kassenvorrath unter 500,000 fl. herabzusetzen.				
	Rest nutzbringend . . . 695,345 „ 34 „				
	Diese Summe trägt zwar zur Zeit nur 2 bis 3 Prozent, sie wird aber beim Fortbau der Eisenbahn nach und nach wieder zu Zuschüssen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse in Anspruch genommen, weshalb immerhin 3½ Prozent berechnet werden können.	5,262,869	41	184,200	26
	Uebertrag . .	5,277,570	43	184,942	2

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Kapital.		Zins.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .		5,277,570	43	184,942	2
e. Zu 2½ Prozent.					
7. Von Kontokorrent-Forderungen		69,495	21	1,737	23
f. Unverzinslich.					
8. Aktivkapitalien	3,337 fl. 22 kr.				
9. Zinsreste von Aktivkapitalien	841 „ 12 „				
10. Alte Aktivreste	26,879 „ 10 „				
11. Kontokorrent-Forderungen	530,794 „ 50 „				
12. Kassenvorrath laut Pos. 6	500,000 „ — „				
		1,061,852	34		
Aktivstand		6,408,918	38		
Betrag der Aktivzinse . .		. . .	. .	186,679	25

Karlsruhe, den 25. August 1855.

Grosmüller.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage III.

Amortisationskasse.

Berechnung des Tilgungsfonds für die Jahre 1856 und 1857,

gegründet auf den Rechnungsabschluß vom 31. Dezember 1854.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1856.				
1. Feststehender Tilgungsfond für die vor 1. Januar 1851 gemachten Schulden	. . .	. .	500,000	—
2. Wandelbarer Tilgungsfond.				
Dieser wird für die seit 1. Januar 1851 zugegangenen und künftig zugehenden Schulden nach der seit 1820 beobachteten Regel anfänglich mit ½ Prozent der jeweils zugegangenen Schuld angesetzt, von Jahr zu Jahr aber um 5 Prozent vermehrt. Demgemäß wurde er für 1855 berechnet und dotirt mit	43,609	—		
Nach der 1854r Rechnung beträgt der Schuldenzuwachs 2,716,106 fl. 41 kr., wovon ½ Prozent dem Tilgungsfond zukommen, mit	13,580	32		
zusammen	57,189	32		
hiezu 5 Prozent aus 57,189 fl. 32 kr. mit	2,859	28		
Im Jahre 1855 vermehrt sich die Schuld wahrscheinlich um 2,000,000 fl., wovon ½ Prozent beizuschlagen ist mit	10,000	—		
			70,049	—
Tilgungsfond für 1856	. . .	. .	570,049	—
1857.				
3. Feststehender Tilgungsfond	. . .	. .	500,000	—
4. Wandelbarer Tilgungsfond:				
a. Betrag vom Jahr 1856	70,049	—		
b. Zuwachs à 5 Prozent daraus	3,502	27		
			73,551	27
Tilgungsfond für 1857	. . .	. .	573,551	27

Karlsruhe, den 25. August 1855.

Grosmüller.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage IV.

Berechnung

des Pensionsaufwandes für die Jahre

1856 und 1857.

Vorbemerkung.

Der wahrscheinliche Stand der Pensionen am 1. November 1855 wird gefunden, wenn man vom wirklichen Stand am 1. Mai 1855 den Abgang für ein halbes Jahr abzieht und dem Reste den Zugang der Pensionen unter Tit. B und E 3 und 4 für ein halbes Jahr, unter C und E 1 und 2 für ein Vierteljahr, und unter D für ein ganzes Jahr beischlägt; der wahrscheinliche Stand am 1. November 1856 und 1857, wenn man den wahrscheinlichen Stand am 1. November 1855, beziehungsweise 1856, um den demselben entsprechenden Abgang mindert und dem Rest den berechneten durchschnittlichen Zugang zuzählt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Pensionen.	Abgang nach Prozenten.	Wirklicher Stand am 1. Mai 1855. fl.	kr.
§. A. Alte Pensionen.			
1. Pensionen aus früheren Verhältnissen	8,5	31,239	18
2. Pensionsbeiträge zur rheinpfälzischen Konkurrenzkasse	8,5	874	14
3. Pensionsbeiträge zu fremden Kassen	8,5	27	58
4. Pensionen von heimgefallenen Apanagen seit 1821	8,5	2,947	2
5. Hofpensionen von 1831	8,5	3,577	45
Summe		38,666	17
B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Diener.			
1. Der eigentlichen Staatsdiener	9,5	364,805	53
2. Der Angestellten	10	41,032	13
Summe		405,838	6
C. Gesetzliche Pensionen der Civildiener-Relikten.			
1. Der Relikten eigentlicher Staatsdiener	6,7	71,090	25
2. Der Relikten der immatrikulirten Angestellten	8	4,525	46
Summe		75,616	11
D. Gnadenpensionen der Cividiener-Relikten	3,8	26,507	46
E. Pensionen aus besonderen Verhältnissen.			
1. Pensionen der Militärdiener-Relikten zur Gleichstellung mit den Civildiener-Relikten	16	761	36
2. Pensionen statt der Wittwenbenefizien	7	1,046	6
3. Sustentationsgehalte für entlassene Diener und deren Familien	12,3	5,642	5
4. Pensionen aus verschiedenen Titeln	8,6	65,447	18
Summe		72,897	5
Summe aller Pensionen		619,525	25

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im zweiten Semester 1855 wahrscheinlicher Abgang.		Im zweiten Semester 1855 wahrscheinlicher Zugang.		Wahrscheinlicher Stand am 1. November 1855.		Im Jahr 1856 wahrscheinlicher Abgang.		Im Jahr 1856 wahrscheinlicher Zugang.	Wahrscheinlicher Stand am 1. November 1856.		Im Jahr 1857 wahrscheinlicher Abgang.		Im Jahr 1857 wahrscheinlicher Zugang.	Wahrscheinlicher Stand am 1. November 1857.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
1,327	41	—	—	29,911	37	2,542	29	—	27,369	8	2,326	22	—	—	—
37	9	—	—	837	5	71	9	—	765	56	65	6	—	—	—
1	11	—	—	26	47	2	16	—	24	31	2	5	—	—	—
125	15	—	—	2,821	47	239	50	—	2,581	57	219	28	—	—	—
152	2	—	—	3,425	43	291	11	—	3,134	32	266	26	—	—	—
1,643	18	—	—	37,022	59	3,146	55	—	33,876	4	2,879	27	—	—	—
17,328	17	17,500	—	364,977	36	34,672	52	35,000	365,304	44	34,703	57	—	—	—
2,051	36	2,500	—	41,480	37	4,148	4	5,000	42,332	33	4,233	15	—	—	—
19,379	53	20,000	—	406,458	13	38,820	56	40,000	407,637	17	38,937	12	—	—	—
2,381	32	1,525	—	70,233	53	4,705	40	6,100	71,628	13	4,799	5	—	—	—
181	2	150	—	4,494	44	359	35	600	4,735	9	378	49	—	—	—
2,562	34	1,675	—	74,728	37	5,065	15	6,700	76,363	22	5,177	54	—	—	—
503	38	1,200	—	27,204	8	1,033	45	1,600	27,770	23	1,055	15	—	—	—
60	55	65	—	765	41	122	31	260	903	10	144	30	—	—	—
36	37	37	30	1,046	59	73	17	150	1,123	42	78	39	—	—	—
346	59	230	—	5,525	6	679	35	460	5,305	31	652	34	—	—	—
2,814	14	800	—	63,433	4	5,455	14	1,600	59,577	50	5,123	41	—	—	—
3,258	45	1,132	30	70,770	50	6,330	37	2,470	66,910	13	5,999	24	—	—	—
27,348	8	24,007	30	616,184	47	54,397	28	50,770	612,557	19	54,049	12	50,770	609,278	7

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aus den in vorstehender Berechnung gefundenen Zahlen ergibt sich der wahrscheinliche Pensionsaufwand:

a. im Jahr 1856,

wenn man von dem wahrscheinlichen Stand der Pensionen am 1. November 1855 von	616,184	fl. 47	kr.
die Hälfte des Abgangs im Jahr 1856 mit	27,198	„ 44	„
abzieht, und dem Rest von	588,986	fl. 3	kr.
55 Prozent des Zugangs im Jahr 1856 mit	27,923	„ 30	„
nebst dem durchschnittlichen Jahresbetrag der Sterbquartale von	9,700	„ —	„
beischlägt. Summe	626,609	fl. 33	kr.

b. im Jahr 1857,

wenn man den wahrscheinlichen Stand der Pensionen am 1. November 1856 von	612,557	fl. 19	kr.
um die Hälfte des Abgangs im Jahr 1857 mit	27,024	„ 36	„
mindert, und dem Rest von	585,532	fl. 43	kr.
55 Prozent des Zugangs im Jahr 1857 mit	27,923	„ 30	„
nebst dem durchschnittlichen Jahresbetrag der Sterbquartale mit	9,700	„ —	„
zuzählt. Summe	623,156	fl. 13	kr.

Hiernach sind die Budgetsätze durch Abrundung gebildet worden:

für 1856 auf . . . . . 626,600 fl.
für 1857 auf . . . . . 623,200 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

Effektivetat am 1. Oktober 1855.

		Betrag der Besoldungen.
		fl.
	Tit. I. Ministerium.	
1	Präsident	6,000
5	Kollegialmitglieder: 1 zu 2,600 fl., 1 zu 2,400 fl., 1 zu 2,200 fl., 2 zu 1,800 fl.	10,800
1	Finanzinspektor	1,400
6	Kanzleibeamte: 1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Oberrechnungsrath, 1 Revisor, 1 Expeditor, 1 Kanzlist; 1 zu 1,500 fl., 1 zu 1,400 fl., 2 zu 1,200 fl., 1 zu 1,000 fl., 1 zu 700 fl.	7,000
13	zusammen	25,200
	Tit. II. Centralkassen.	
1	Generalstaatskassier	2,200
1	Zahlmeister	1,500
1	Buchhalter	1,000
2	Kreiskassiere zu 1,800 fl.	3,600
5	zusammen	8,300
	Tit. III. Oberrechnungskammer.	
1	Präsident	5,000
3	Geheime Finanzräthe: 1 zu 2,600 fl., 1 zu 2,400 fl., 1 zu 2,200 fl.	7,200
9	Revisionsbeamte: 3 zu 1,600 fl., 2 zu 1,400 fl., 1 zu 1,300 fl., 3 zu 1,200 fl.	12,500
4	Kanzleibeamte: 1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Kalkulator, 1 Kanzlist; 1 zu 1,400 fl., 1 zu 1,300 fl., 2 zu 800 fl.	4,300
17	zusammen	29,000

Note. Die normalmäßige Besoldung des Präsidenten besteht in 3,500 fl. Der jetzige Präsident bezieht in Folge früher erworbener Besoldungsansprüche 1,500 fl. weiter.

	Tit. IV. Baubehörden.	
1	Baudirektor	2,600
1	Bauinspektor (Oberbaurath)	1,900
1	Sekretär	1,100
14	Bezirksbaumeister: 1 zu 1,600 fl., 2 zu 1,500 fl., 2 zu 1,400 fl., 1 zu 1,300 fl., 5 zu 1,100 fl., 3 zu 1,000 fl.	17,200
17	zusammen	22,800

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
		fl.
	Tit. VIII. Amortisationskasse.	
1	Direktor	2,400
1	Kontroleur (Rechnungsrath)	1,500
1	Zahlmeister	1,300
1	Buchhalter	900
4	zusammen	6,100
	Finanzmittelstellen.	
	I. Hofdomänenkammer.	
1	Direktor	3,000
5	Kollegialbeamte: 2 zu 2,200 fl., 2 zu 1,700 fl., 1 zu 1,200 fl.	9,000
14	Kanzleibeamte: 1 Revisionsvorstand, 2 Sekretäre, 2 Registratoren, 7 Revisoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist; 1 zu 1,600 fl., 7 zu 1,200 fl., 2 zu 1,100 fl., 2 zu 900 fl., 1 zu 800 fl., 1 zu 650 fl.	15,450
20	zusammen	27,450
	II. Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke.	
1	Direktor	3,000
7	Kollegialbeamte: 1 zu 2,200 fl., 1 zu 2,000 fl., 1 zu 1,900 fl., 3 zu 1,700 fl., 1 zu 1,600 fl.	12,800
11	Kanzleibeamte: 1 Sekretär, 2 Registratoren, 5 Revisoren, 2 Forstgeometer, 1 Expeditor; 5 zu 1,200 fl.; 3 zu 1,100 fl., 2 zu 1,000 fl., 1 zu 800 fl.	12,100
19	zusammen	27,900
	III. Steuerdirektion.	
1	Direktor	3,000
5	Kollegialbeamte: 1 zu 2,200 fl., 1 zu 1,900 fl., 1 zu 1,700 fl., 1 zu 1,400 fl., 1 zu 1,000 fl.	8,200
15	Kanzleibeamte: 2 Oberrechnungsräthe, 1 Sekretär, 2 Registratoren, 8 Revisoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist; 1 zu 1,600 fl., 1 zu 1,500 fl., 3 zu 1,200 fl., 5 zu 1,100 fl., 2 zu 1,000 fl., 2 zu 800 fl., 1 zu 650 fl.	16,450
21	zusammen	27,650

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Betrag der Besoldungen.
	fl.
IV. Zolldirektion.	
1 Direktor	3,000
4 Kollegialbeamte: 1 zu 2,000 fl., 2 zu 1,900 fl., 1 zu 1,200 fl.	7,000
13 Kanzleibeamte: 1 Oberrechnungsrath, 1 Sekretär, 1 Registrator, 8 Revisoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist; 1 zu 1,500 fl., 5 zu 1,200 fl., 5 zu 1,100 fl., 1 zu 1,000 fl., 1 zu 700 fl.	14,700
18 zusammen	24,700
Bezirksfinanzverwaltung.	
I. Kameraldomänenverwaltung.	
25 Domänenverwalter: 1 zu 1,800 fl., 1 zu 1,700 fl., 7 zu 1,600 fl., 4 zu 1,400 fl., 2 zu 1,500 fl., 3 zu 1,300 fl., 3 zu 1,100 fl., 4 zu 1,000 fl.	34,500
7 Domänenverwalter, die zugleich Obereinnehmer sind; 1 zu 700 fl., 2 zu 650 fl., 1 zu 600 fl., 1 zu 550 fl., 2 zu 500 fl.	4,150
1 Dienst ist mit einem Hauptsteueramt verbunden, dessen Besoldung ganz auf dem Zolletat ruht.	
1 Wiesenbaumeister	1,100
34 zusammen	39,750
Note. Inzwischen hat sich der Besoldungsstand dahin geändert, daß er für die Domänenverwalter und den Wiesenbaumeister 39,600 fl. und für die Obereinnehmer 26,500 fl. beträgt.	
II. Forstdomänenverwaltung.	
8 Forstinspektoren: 2 zu 1,800 fl., 3 zu 1,700 fl., 1 zu 1,600 fl., 2 zu 1,400 fl.	13,100
1 Personalzulage	350
92 Bezirksförster: 2 zu 1,400 fl., 17 zu 1,200 fl., 18 zu 1,100 fl., 18 zu 1,000 fl., 18 zu 900 fl., 19 zu 800 fl.	92,400
100 zusammen	105,850
III. Berg- und Hüttenverwaltung.	
5 Hüttenverwalter: 1 zu 1,800 fl., 1 zu 1,500 fl., 1 zu 1,400 fl., 1 zu 1,300 fl., 1 zu 1,200 fl.	7,200
IV. Steuerverwaltung.	
a. Katasterpersonal.	
4 Steuerrevisoren: 2 zu 1,600 fl., 1 zu 1,200 fl., 1 zu 1,000 fl.	5,400

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
		fl.
	b. Obereinnehmereien.	
17	Obereinnehmer: 2 zu 1,600 fl., 1 zu 1,500 fl., 7 zu 1,400 fl., 1 zu 1,300 fl., 2 zu 1,200 fl., 4 zu 1,000 fl.	22,200
7	Obereinnehmer, welche zugleich Domänenverwalter sind; 1 zu 700 fl., 2 zu 650 fl., 1 zu 600 fl., 1 zu 550 fl., 2 zu 500 fl.	4,150
24	zusammen	26,350
	V. Salinenverwaltung.	
2	Salinenverwalter: 1 zu 1,700 fl., 1 zu 1,200 fl.	2,900
2	Bergmeister (zweite technische Beamte) zu 1,000 fl.	2,000
2	Salinenkassiere zu 1,200 fl.	2,400
6	zusammen	7,300
	VI. Zollverwaltung.	
	a. Innere Zollverwaltung.	
6	Oberzollinspektoren: 3 zu 1,800 fl., 2 zu 1,700 fl., 1 zu 1,600 fl.	10,400
6	Hauptamtsverwalter: 1 zu 1,450 fl., 1 zu 1,350 fl., 4 zu 1,250 fl.	7,800
6	Hauptamtskontroleure: 2 zu 1,200 fl., 2 zu 1,100 fl., 2 zu 1,000 fl.	6,600
18	zusammen	24,800
	b. Rheinoktroibeamte.	
1	Schifffahrtsinspektor 2,800 fl., zur bad. Hälfte	1,400
1	Einnehmer	1,500
1	Kontroleur	1,000
3	zusammen	3,900
	VII. Münzverwaltung.	
1	Münzrath, Vorstand der Münze	2,100
1	Münzmeister	1,500
1	Münzmedailleur	800
3	zusammen	4,400

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Betrag der Besoldungen.
	fl.
VIII. Zehntsektion.	
1 Vorstand, Funktionsgehalt	200
1 Rath	1,700
1 Assessor	1,100
3	3,000
IX. Katastervermessung.	
1 Expeditor	850

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe Baden-Württemberg

Special-Budget

für

1856 und 1857.

Sechste Abtheilung.

Kriegs-Ministerium.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kriegs-Ministerium.

Einnahmen und Einnahmslasten.

	1856.	1857.
Einnahme.	fl.	fl.
§.		
1. Erlös aus Kasernrequisiten	1,000	1,000
2. „ „ Hospitalrequisiten	400	400
3. „ „ Dünger	20,000	20,000
4. „ „ Montirungsgegenständen	7,000	7,000
5. „ „ ausrangirten Pferden	6,000	6,000
6. „ „ Ausrüstungsgegenständen	400	400
7. „ „ der Karte des Großherzogthums	900	900
8. Verschiedene Einnahmen	2,500	2,500
9. Arbeitsverdienst der Strafkompagnie	4,000	4,000
Summe	42,200	42,200
Ausgaben.		
Kosten wegen des Verkaufs der		
1. Kasernrequisiten	30	30
2. Hospitalrequisiten	10	10
3. Dünger	1,100	1,100
4. Montirungsgegenstände	80	80
5. ausrangirten Pferde	50	50
6. Ausrüstungsgegenstände	10	10
7. Karte des Großherzogthums	60	60
8. Verschiedene Lasten	60	60
9. Arbeitsverdienst der Strafkompagnie	150	150
Summe	1,550	1,550
Reine Einnahme	40,650	40,650

Begründung.

Die einzelnen Sätze sind nach dem durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der drei Jahre 1852, 1853 und 1854 festgestellt worden.

Karlsruhe, im August 1855.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kriegs-Ministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

		1856.	1857.
	A. Für den laufenden Dienst.	fl.	fl.
Tit.	I. Kriegsministerium	45,571	45,571
"	II. Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Regenten	14,910	14,910
"	III. Armeekorps:		
	1. a. Generalstab	18,806	18,806
	b. Pionnierkompagnie	29,777	29,777
	2. a. Infanterie-, Divisions- und Brigadekommandos	20,265	20,265
	b. Infanterie-Regimenter und Bataillone	960,159	960,159
	3. a. Reiter-Brigadekommando	6,807	6,807
	b. Dragoner-Regimenter	593,075	593,075
	4. Artillerie-Regiment	276,275	276,275
	5. Kosten für sämmtliche Waffengattungen	6,400	6,400
	6. Militär-Strafkompagnie	21,042	21,042
	Summe Tit. III.	1,932,606	1,932,606
"	IV. Militärgerichtsbarkeit	17,357	17,357
"	V. Sanitätsdirektion	2,997	2,997
"	VI. Rekrutirung	5,764	5,764
"	VII. Bauwesen	25,873	25,873
"	VIII. Kommandantschaften	13,888	13,888
"	IX. Hauptkriegskasse	3,700	3,700
"	X. Zeughausdirektion	20,630	20,630
"	XI. Montirungskommissariat	3,751	3,751
"	XII. Kasernverwaltungen	6,625	6,625
"	XIII. Hospitalverwaltungen	10,706	10,706
"	XIV. Militärbildungs-Anstalten	11,645	11,645
"	XV. Gottesdienst und Garnisonsschulen	4,424	4,424
"	XVI. Für milde Zwecke	4,900	4,900
"	XVII. Transportkosten	12,500	12,500
"	XVIII. Etappengelder	10,000	10,000
"	XIX. Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt	41,820	41,820
"	XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	3,550	3,550
	Summe A.	2,193,217	2,193,217
	B. Für früher geleistete Dienste.		
"	XXI. Invalidenkorps	13,045	13,045
"	XXII. Pensionen	254,199	242,500
	Summe B.	267,244	255,545
	Summe des ordentlichen Militäraufwandes	2,460,461	2,448,762

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. I. Kriegsministerium.

	fl.	kr.	Betrag fl.	Betrag kr.
A. Gagen, Gehalte und Zulagen.				
1. Gagen und Zulagen.				
1 Ministerialchef, Gage	. . .	. .	6,000	—
1 Adjutant desselben (auf dem Etat des Generalstabs).				
Erste Sektion.				
3 Kollegialmitglieder: 1 Gage 2,670 fl., Funktionszulage 240 fl., Pferdegeld 120 fl.	3,030	—		
1 Gage 2,670 fl., Funktionszulage 240 fl., Pferdegeld 120 fl.	3,030	—		
1 Gage 2,100 fl., Funktionszulage 240 fl., Pferdegeld 120 fl.	2,460	—	8,520	—
Zweite Sektion.				
3 Kollegialmitglieder: 1 zu 2,600 fl., 1 zu 2,200 fl., 1 zu 1,600 fl. .	. . .	. .	6,400	—
Dritte Sektion.				
2 Kollegialmitglieder bei dem Oberkriegsgericht Titel IV.				
Kanzleibeamte.				
2 Sekretäre: 1 zu 1,100 fl., 1 zu 900 fl.	2,000	—		
3 Registratoren: 1 zu 1,300 fl., 1 zu 1,200 fl., 1 zu 800 fl. . . .	3,300	—		
1 Expeditor zu	1,200	—	6,500	—
Kriegskommissariat.				
1 Vorstand	1,600	—		
4 Kriegskommissäre: 1 zu 1,300 fl., 2 zu 1,000 fl., 1 zu 300 fl. (Funktionsgehalt)	3,600	—		
2 Kriegskontroleure: 1 zu 1,000 fl., 1 zu 900 fl.	1,900	—		
1 Assistent	600	—	7,700	—
Uebertrag . .	. . .	. .	35,120	—

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
A. Gagen, Gehalte und Zulagen.				
Uebertrag . .	. . .	. .	35,120	—
2. Gehalte.				
3 Stabsfouriere: 1 zu 750 fl., 1 zu 600 fl., 1 zu 550 fl.	1,900	—		
3 Diurnisten: 1 zu 547 fl. 30 kr., 2 zu 438 fl.	1,423	30		
3 Kanzleidiener zu 560 fl.	1,680	—		
			5,003	30
B. Massengelder.				
Bureauaversum 2,600 fl., Reisekostenaversum 1,000 fl.	. . .	. .	3,600	—
D. Fourage.				
Für 1 Ministerialchef 6 Rationen . „ 3 Kollegialmitglieder 6 Rationen } 12 Rationen zu 153 fl. 36¼ kr.	. . .	. .	1,843	15
F. Medizinkosten.				
Für 3 Kanzleidiener à 1 fl. 30 kr.	. . .	. .	4	30
Hauptsumme . .	. . .	. .	45,571	15

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Bewilligung für 1854 war . . . . . 45,728 fl.
Die Forderung für 1856 und 1857 ist . . . . . 45,571 „
Die Bewilligung für 1855 war aber nur . . . . . 43,728 „,

weil die zweite Kammer von der Ansicht ausgieng, daß eine Verminderung des Personals bei der zweiten Sektion und dem Kriegskommissariat zulässig sei.

Was nun zunächst das Kriegskommissariat betrifft, so konnte den Wünschen der Kammer bezüglich der Ermäßigung des Aufwandes in der Art entsprochen werden, daß die Stelle eines Beamten mit 1,000 fl. vakant gehalten und die Geschäfte desselben durch Pensionäre gegen Funktionsgehalt versehen wurden. Man beabsichtigt von diesem Ersparnißmittel auch fernerhin und zwar so lange Gebrauch zu machen, als eine solche Aushülfe möglich und zuläßig ist. Die Zuläßigkeit hängt von den politischen Ereignissen ab, je nach deren Gestaltung die vakant gehaltene Stelle mit einem jungen felddienstuntauglichen Beamten besetzt werden muß und darum ist die Gage von 1,000 fl. reservirt worden.

Was dagegen die zweite Sektion betrifft, so war eine Personaländerung bis jetzt nicht möglich, weil bei dem Wechsel in der Besetzung der Präsidentenstelle die Beibehaltung erfahrener Kollegialmitglieder nothwendig war und weil bei der eingetretenen Kriegsbereitschaft eine Verminderung der Arbeitskräfte überhaupt nicht thunlich erschien. Den auf Ersparnisse gerichteten Wünschen der Kammer entsprechend, wird aber die großherzogliche Regierung eine Personaländerung eintreten lassen, so bald dies die Verhältnisse gestatten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. II. Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

	fl.	fr.	Betrag. fl.	fr.
A. Gagen und Zulagen.				
1 Generaladjutant: Gage, Funktionszulage und Pferdegeld für 6 Pferde . . .			5,210	—
1 Flügeladjutant, Oberst erster Klasse: Gage, Funktionszulage und Pferdegeld für 5 Pferde			3,590	—
1 „ Oberst zweiter Klasse, Gage, Funktionszulage und Pferdegeld für 3 Pferde			3,310	—
1 Stabsfourier, Gehalt			550	—
Summe A. . .			12,660	—
B. Massengelder.				
Bureauaversum			100	—
D. Fourage.				
14 Rationen täglich	153	36¼	2,150	28
Hauptsumme . .			14,910	28

Begründung.

Die einzelnen Sätze sind dem vorhergehenden Budget entnommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. Armee-Corps.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Revision der fünf ersten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes (Bundesbeschluß vom 8. Februar d. J.) und zwar: „Abschnitt I. Stärke des Bundesheeres und allgemeine Bestimmungen; Abschnitt II. Verhältniß der Waffengattungen und Chargen; Abschnitt III. Eintheilung des Bundesheeres; Abschnitt IV. Bereithaltung im Frieden; Abschnitt V. Mobilmachung und Besatzungen der Bundesfestungen", hat auf alle Waffengattungen des großherzoglichen Armeecorps einen mehr oder minder wesentlichen Einfluß ausgeübt, welcher auch Wirkung auf das Budget hat.

Als von allgemeiner Wirkung und von wesentlichem Einfluß auf den Friedensdienststand und dadurch auf das Budget sind hier nachfolgende Bestimmungen hervorzuheben:

1. Das deutsche Bundesheer ist um $^1/_6$ Prozent der Matrikel erhöht (Bundesbeschluß vom 10 Merz 1853) und diese Erhöhung dem Hauptkontingent zugeschlagen worden (§. 1).

Das großherzogliche Armeecorps hat daher nunmehr zu bestehen an Streitenden:

im Hauptkontingent	11,667	Mann
im Reservekontingent	3,333	„
zusammen . .	15,000	Mann
im Ersatzkontingent	1,667	„
Totale . .	16,667	Mann

2. Das Haupt- und Reservekontingent muß in allen Theilen ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden (§. 5).

3. Die Reiterei ist mit $^1/_8$ statt bisher $^1/_7$ jeden Kontingentes zu stellen, wodurch sich die Reiterei im Haupt- und Reservekontingent statt bisherigen 1905 Mann auf 1875 Mann stellt.

4. Für die Feldartillerie sind auf je 1000 Mann des Haupt- und Reservekontingentes zwei und ein halb Geschütz als Minimum zu stellen (§. 8).

Daraus ergeben sich für das großherzogliche Armeekorps $37^1/_2$, rund 38 Feldgeschütze.

5. Für jedes Geschütz sind an Artilleriemannschaft 30 Mann als Streitende zu rechnen, was 1140 Mann ergibt, die übrige erforderliche Mannschaft mit 10 bis 15 Mann per Geschütz, somit 380 bis 570 Mann sind als Nichtstreitende zu stellen (§. 10).

6. Die Belagerungsartillerie 87 Mann und die zu stellende Festungsartillerie 800 Mann ist über die Feldartillerie zu rechnen, aber an der Infanterie in Abzug zu bringen (§. 10).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

7. Jedes Armeecorps hat außer dem bisherigen Brückenzug eine vollständige birago'sche Brückenequipage als Avantgardebrücke zu stellen (§. 11). Ergibt für Baden eine Viertelequipage weiter als bisher.

8. Das Zahlenverhältniß der Chargen zu den Streitenden (§. 14) wird bei den einzelnen Waffen erörtert werden.

An Aerzten sollen bei den Truppen auf 300 Mann ein Arzt vorhanden sein, und auf je 360 Mann ein weiterer Arzt für die Feldhospitäler.

9. Die Friedensbereitschaft muß die Mittel gewähren, in möglichst kurzer Zeit (spätestens in vier Wochen auf dem Sammelplatz, §. 36) das Haupt- und Reservekontingent in allen Waffengattungen marsch- und schlagfertig für das Feld und für die Besatzungen der Bundesfestungen aufzustellen, sowie die Ersatztruppen zu formiren (§. 21).

10. Dienstverpflichtung und Präsenz (§. 22) wird bei den einzelnen Waffen aufgeführt werden.

11. Zur ersten Formirung der Ersatzmannschaft wird bei der Infanterie nur $^1/_3$, bei den andern Waffen die Hälfte in ausgebildeter Mannschaft verlangt (§. 23).

Die Mittel zur Stellung mindestens der Hälfte der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute der Ersatzmannschaft sind dagegen präsent zu halten (§. 24).

12. Die Präsentstände der Truppentheile des Haupt- und Reservekontingentes (§. 24) werden bei den einzelnen Waffen erörtert werden.

13. Von dem Haupt- und Reservekontingent dürfen nur vakant gehalten werden $^1/_{12}$ der Offiziere, $^1/_6$ der Unteroffiziere, $^1/_3$ der Aerzte; für die fehlenden Offiziere und Unteroffiziere müssen Unteroffiziere, beziehungsweise Soldaten vorhanden sein. Spielleute und Gemeine dürfen nicht vakant gehalten werden.

An Pferden dürfen von dem Haupt- und Reservekontingent vakant gehalten werden: $^1/_4$ der Reitpferde der Reiterei und reitenden Artillerie, $^2/_3$ der Reitpferde der Fußartillerie, $^5/_8$ der Zugpferde für die Geschütze und ersten Munitionswagen, sämmtliche Pferde für Munitionskolonnen, Gepäck- und sonstiges Armeefuhrwesen.

Hierdurch erhöht sich der Friedensdienststand der Pferde im großherzoglichen Armeecorps bei der Reiterei um 165 Dienstpferde, bei der Artillerie um 16 Dienstreit- und 11 Dienstzugpferde.

14. Größere Uebungen haben jährlich während mindestens vier Wochen, wenigstens in der halben Kriegsstärke des Haupt- und Reservekontingents stattzufinden (§. 26).

Bei Anwendung dieser Bestimmungen haben wir bezüglich der Zahlenansätze im Budget zur Ermittlung der Chargen uns zur Aufgabe gemacht, überall die Minimalzahlen zur Grundlage zu nehmen.

Bei dieser Behandlung mußten selbstverständlich überall da, wo Bruchtheile von Chargen sich ergeben haben, dafür die ganzen Zahlen angesetzt werden, indem sonst Ansätze unter dem schon äußersten Minimum erhalten worden wären, was nach den Bestimmungen der neuen Kriegsverfassung nicht zulässig ist.

Schließlich wird eine Uebersicht der nunmehrigen Stärke der Abtheilungen des großherzoglichen Armeecorps an Streitenden nach der Kriegsverfassung gegeben:

Kontingent.	Generalstab.	Pioniere.	Infanterie.	Reiterei.	Artillerie.	Armeezweige.	Zusammen.
Haupt und Reserve	25	150	11,176	1,875	1,768	6	15,000
Ersatz	—	17	1,314	209	127	—	1,667
zusammen . .	25	167	12,490	2,084	1,895	6	16,667

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 1 a. Generalstab.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
A. Gagen, Gehalte und Zulagen.				
1 Chef des Generalstabs, Oberst zweiter Klasse, Gage, Funktionszulage und Pferdegeld für 4 Pferde	. . .	. .	3,350	—
1 Stabsoffizier, Oberstlieutenant, Pferdegeld für 3 Pferde	. . .	. .	2,500	—
1 Hauptmann erster Klasse, Pferdegeld für 2 Pferde	. . .	. .	1,800	—
1 „ zweiter „ „ „ 2 „	. . .	. .	1,300	—
3 Oberlieutenante, Pferdegeld für 1 Pferd	840	—	2,520	—
1 Stabsfourier	. . .	. .	550	—
1 Oberguide zu 500 fl. und 2 Guiden zu 380 fl.	. . .	. .	1,260	—
1 Bureaudiener	. . .	. .	200	—
1 Bibliothekwart, Zulage	. . .	. .	48	—
Summe A. . .	. . .	. .	13,528	—
B. Massengelder.				
1. Bureauaversum	200	—		
2. Reisekostenaversum	900	—		
3. Fond für die allgemeine Kriegsbibliothek	650	—		
4. Für topographische Arbeiten	1,300	—		
			3,050	—
C. **Brodverpflegung**, für den Diener	. . .	. .	25	51
D. **Fourageverpflegung**, für 14 Pferde zu	153	36¼	2,150	28
E. **Kasernirung**, für den Diener	. . .	. .	13	30
F. **Medizinkosten**, für den Diener	. . .	. .	1	30
G. **Hospitalkosten**, „ „ „	. . .	. .	5	—
H. **Montirung**, „ „ „	. . .	. .	32	—
Hauptsumme . .	. . .	. .	18,806	19

Begründung.

Die einzelnen Sätze sind der vorigen Budgetbewilligung gleich gehalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 1 b. Pionnier-Kompagnie.

Mann.		fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
	A. Sold und Zulagen.				
	a. Offiziere.				
1	Hauptmann erster Klasse: Gage, Funktionszulage und Pferdegeld für 2 Pferde	. . .	. .	1,800	—
2	Oberlieutenante: Gage, Waffenzulage und Pferdegeld für 1 Pferd	720	—	1,440	—
2	Lieutenante: Gage und Waffenzulage	540	—	1,080	—
5	Summe a. Offiziere .	. . .	. .	4,320	—
	b. Unteroffiziere.				
2	Oberfeldwebel, worunter 1 Portepeefähnrich	267	40	535	20
7	Feldwebel	152	5	1,064	35
12	Korporale	121	40	1,460	—
	Alterszulage für 1 Unteroffizier	. . .	. .	12	10
	Funktionszulagen für 1 Oberfeldwebel und 1 Kompagniefeldwebel .	36	—	72	—
21	Summe b. Unteroffiziere .	. . .	. .	3,144	5
	c. Spielleute.				
1	Trompeter erster Klasse	. . .	. .	109	30
1	„ zweiter „	. . .	. .	97	20
1	„ dritter „	. . .	. .	54	45
3	Summe c. Spielleute .	. . .	. .	261	35
	d. Mannschaft.				
12	Oberpionniere	73	—	876	—
100	Pionniere	54	45	5,475	—
112	Summe d. Mannschaft .	. . .	. .	6,351	—
	e. Nichtstreitende.				
1	Rechnungsführer	. . .	. .	600	—
1	1 Wundarzneidiener	. . .	. .	97	20
2	Summe e. Nichtstreitende .	. . .	. .	697	20
143	Summe A. Sold und Zulagen .	. . .	. .	14,774	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
Uebertrag von A.			14,774	—
B. Massengelder.				
Aversalmassen.				
1. Bureaukosten	80	—		
2. Unterricht	2,100	—		
3. Musikunterhaltung	6	—		
Präsentmassen.				
4. Unterhaltung der großen Montur und Armatur der Mannschaft auf 137 Mann zu 2 fl. 12 kr.	301	24		
5. Kleinmonturgebühr der Mannschaft:				
24 Unteroffiziere zu 15 fl.	1,942	—		
113 übrige Mannschaft zu 14 fl.				
6. Propretégebühr der Mannschaft, 137 Mann zu 48 kr.	109	36		
7. Rekrutenhandgelder, 50 Mann 2 fl.	100	—		
			4,639	—
C. **Brodverpflegung** für 137 Mann	25	51¼	3,542	1
D. **Fourageverpflegung** für 4 Pferde	153	36¼	614	25
E. **Kasernirung**, für 137 Unteroffiziere und Mannschaft	13	30		
„ 1 Verrechner	53	20	1,902	50
F. **Medizinkosten**, für 137 Mann	1	30	205	30
G. **Hospitalkosten**, für 137 Mann	5	—	685	—
H. **Montirung**, für 1 Oberfeldwebel.	22	10		
„ 20 Feldwebel, Korporale und Wundarzneidiener	18	15		
„ 3 Trompeter	20	47	2,440	43
„ 112 Oberpionniere und Pionniere	17	36		
Aversum für vertragene Monturen	20	—		
K. **Ausrüstung**, für 1 Oberfeldwebel zu 5 fl. 16 kr.				
„ 19 Feldwebel und Korporale zu 2 fl. 40 kr. .				
„ 3 Trompeter zu 4 fl. 9 kr.	353	41		
„ 1 Wundarzneidiener 1 fl. 34 kr.				
„ 112 Oberpionniere und Pionniere zu 2 fl. 32 kr.				
Ersatz der Pontons und Brücken	420	—	773	41
L. **Munition**	. . .	. .	200	—
Hauptsumme . .	. . .	. .	29,777	10

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Tit. III. 1 b. Pionnier-Compagnie.

Die Forderung für 1856 und 1857 steht um 2,867 fl. höher als die Bewilligung für 1854 und 1855, indem der Dienststand dieser Abtheilung in Folge der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes um

1 Oberlieutenant
1 Portepeefähnrich und
12 Pionniere

erhöht werden mußte, deren etatmäßige Bezüge nebst dem Handgeld für 15 Rekruten und abzüglich weniger geforderter 20 fl. 40 kr. für Medizinkosten, obiges Mehr ergeben.

Die Ansätze an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten, sowie der Dienststand der Mannschaft wird in Nachfolgendem erläutert:

Offiziere.

Nach §. 14 der Kriegsverfassung sind für die Kriegsstärke als Minimum zu stellen:

Haupt- und Reservekontingent: $^{150}/_{35} = 5$, wovon nach §. 26 der $^{11}/_{12}$ Theil vorhanden sein muß, somit $^{5 \cdot 11}/_{12} = \ldots\ldots\ldots\

b. Für die Infanterie Pionniere.

Für dieselben sind neun Unteroffiziere angesetzt, welche dem Stand der Unteroffiziere der Infanterieregimenter und Bataillone entnommen und unter Titel III. 2 b. nachgewiesen sind.

Somit Budgetanforderung 20

Spielleute.

Minimum der Kriegsstärke nach §. 14 der Bundeskriegsverfassung:

Haupt- und Reservekontingent: $^{150}/_{60} = 3$, wovon nach §. 24 $^3/_4$ präsent sein müssen somit $\frac{3.3}{4} =$ 3

Ersatzkontingent: $^{17}/_{60} = 1$, wovon die Hälfte präsent zu halten, somit 1:2 = ... 1

Daher Bedarf nach der Kriegsverfassung im Minimum 4

Die Anforderung im Budget beträgt 3

also weniger als nach der Bundeskriegsverfassung 1

welcher nicht in Ansatz gebracht wird, weil er nach der bestehenden Formation entbehrt werden kann.

Mannschaft.

Es erscheinen 12 Pionniere mehr als bisher, was seinen Grund in dem erhöhten, dem Stand der Pionnierkompagnie entsprechenden Rekrutenzugang von 50 Mann hat. Nach der bisherigen von den Kammern nicht beanstandeten Präsenz der Pionniere von drei Jahren würde ein Durchschnittsdienststand von 150 Mann, also 50 Mann mehr als bisher zulässig erschienen sein. Im Hinblick darauf jedoch, daß die Militärkommission bezüglich des §. 22. der neuen Kriegsverfassung, welcher von der Dienstpräsenz handelt, den Antrag auf 2 bis 2¼ Jahre für Pionniere gestellt hat, glaubten wir uns an diese Zahlen halten zu müssen, und haben deßhalb für Pontoniere und Feldsappeure 2½, für Regimentspionniere aber nur 2 Jahre der Berechnung zu Grunde gelegt. Es sind nun unter 50 Rekruten 31 Mann Pontoniere ꝛc. und 19 Mann Regimentspionniere, woraus sich ergibt für 31 Mann zu 2½ Jahren ein Durchschnittsdienststand von . . . . . 78 Mann

für 19 Mann zu 2 Jahren von . . . . . 38 „

zusammen . . 116 Mann,

welche jedoch mit Rücksicht auf Einsteher auf 112 zu ermäßigen versucht wurden, daher diese Zahl als vorerst zulässiges Minimum nachgewiesen erscheint.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 2 a. Infanterie-Divisions- und Brigade-Kommando's.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
A. Gagen, Sold und Zulagen.				
1 Divisionär, Generallieutenant: Gage, Funktionszulage und Pferdegeld für 6 Pferde	. . .	. .	5,210	—
2 Brigadiers, Generalmajore: Gage, Funktionszulage und Pferdegeld für 4 Pferde	4,150	—	8,300	—
1 Divisionsadjutant, Hauptmann zweiter Klasse: Gage, Funktionszulage und Pferdegeld für 1 Pferd	. . .	. .	1,240	—
2 Brigadeadjutanten, Oberlieutenante: Gage, Funktionszulage und Pferdegeld für 1 Pferd	840	—	1,680	—
3 Divisions- und Brigadefouriere, Feldwebel; Löhnung und Funktionszulage	223	45	671	15
Alterszulage für 1 Unteroffizier	. . .	. .	12	10
Summe A. . .	. . .	. .	17,113	25
B. Massengelder.				
Bureauaversum des Divisionärs und der beiden Brigadiers zu 100 fl.	300	—		
Kleinmontur- und Propretégeld der drei Fouriere zu 15 fl. 48 kr. . .	47	24	347	24
C. **Brodverpflegung**, für 3 Fouriere	25	51¼	77	34
D. **Fourageverpflegung**, für 17 Pferde	153	36¼	2,611	16
E. **Kasernirung**, für 3 Fouriere	13	30	40	30
F. **Medizinkosten**, für 3 Fouriere	1	30	4	30
G. **Hospitalkosten**, für 3 Fouriere	5	—	15	—
H. **Montirung**, für 3 Fouriere	15	2	45	6
K. **Ausrüstung**, für 3 Fouriere	3	18	9	54
Hauptsumme . .	. . .	. .	20,264	39

Begründung.

Die Forderung der vorhergehenden Budgetperiode ist unverändert beibehalten worden; in Folge der eingetretenen Kriegsbereitschaft wurden die Brigadekommando's aufgestellt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 2 b. Infanterie-Regimenter und Bataillone.

Mann.	Offiziers-pferde.		fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
		A. Sold und Zulagen.				
		a. Offiziere.				
4	12	Regiments-Kommandanten: 2 Obersten erster Klasse . . .	2,870	—	11,080	—
		2 Obersten zweiter Klasse . . .	2,670	—		
12	24	Bataillons-Kommandanten: 6 Stabsoffiziere erster Klasse .	2,100	—	24,000	—
		6 Stabsoffiziere zweiter Klasse .	1,900	—		
48	8	Kompagnie-Kommandanten: 32 Hauptmänner erster Klasse .	1,500	—	64,000	—
		16 Hauptmänner zweiter Klasse .	1,000	—		
56	8	Oberlieutenante	600	—	33,600	—
104	8	Lieutenante	500	—	52,000	—
		Alterszulagen	. . .	. .	600	—
		Funktionszulagen für 4 Bataillons-Kommandanten	240	—	2,448	—
		„ 4 Regiments-Adjutanten	132	—		
		„ 4 Bataillons-Adjutanten	108	—		
		„ 8 Bataillons-Adjutanten	66	—		
		Pferdegeld für 24 Pferde der Kommandanten	60	—	3,320	—
		„ 20 „ „ „	30	—		
		„ 16 „ „ Adjutanten	80	—		
224	60	. . . . . Summe a. Offiziere	. . .	. .	191,048	—
		b. Unteroffiziere.				
48	—	Oberfeldwebel	219	—	10,512	—
252	—	Feldwebel	127	45	32,193	—
288	—	Korporale	97	20	28,032	—
		Alterszulagen	. . .	. .	1,156	—
		Funktionszulagen für 48 Oberfeldwebel	36	—	4,320	—
		„ 48 Kompagniefeldwebel	36	—		
		„ 4 Regimentsfouriere	96	—		
		„ 4 Bataillonsfouriere	72	—		
		„ 4 Verwaltungsfouriere	48	—		
588	—	. . . . . Summe b. Unteroffiziere	. . .	. .	76,213	—
812	60	. . . . . Uebertrag A.	. . .	. .	267,261	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 2 b. Infanterie-Regimenter und Bataillone.

Mann.	Offiziers-pferde.	A. Sold und Zulagen.	fl.	fr.	Betrag. fl.	Betrag. fr.
812	60	. . . . . Uebertrag	. . .	. .	267,261	—
		c. Spielleute.				
8		Kapellmeister und Stabshornisten	219	—	1,752	—
4	—	Regimentstamboure	219	—	876	—
7	—	Bataillonstamboure	121	40	851	40
106	—	Hoboisten, 26 erster Klasse	109	30		
		40 zweiter „	97	20	8,687	—
		40 dritter „	48	40		
52	—	Hornisten, 32 erster „	73	—	3,309	20
		20 zweiter „	48	40		
88	—	Tamboure, 44 erster „	73	—	5,353	20
		44 zweiter „	48	40		
265	—	. . . . . Summe c. Spielleute	. . .	. .	20,829	20
		d. Mannschaft.				
384	—	Gefreite	54	45	21,024	—
3630	—	Soldaten	48	40	176,660	—
4014	—	. . . . . Summe d. Mannschaft	. . .	. .	197,684	—
		e. Nichtstreitende.				
4	—	Regimentsquartiermeister zu	1,000	—		
4	—	Stabsquartiermeister, 1 zu	900	—	7,100	—
		1 zu	800	—		
		2 zu	700	—		
8	—	Quartiermeister zu	255	—	2,040	—
4	—	Regimentsärzte, 2 erster Klasse	1,400	—		
		2 zweiter „	1,200	—		
16	—	Oberärzte, 5 erster Klasse	1,000	—	18,000	—
		6 zweiter „	800	—		
		5 dritter „	600	—		
8	—	Profosen	127	45	1,022	—
12	—	Büchsenmacher	127	45	1,533	—
24	—	Wundarzneidiener, 12 erster Klasse	127	45	2,701	—
		12 zweiter „	97	20		
80	—	. . . . . Summe e. Nichtstreitende	. . .	. .	32,396	—
5171	60	. . . . Summe A. Sold und Zulagen	. . .	. .	518,170	20

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 2 b. Infanterie-Regimenter und Bataillone.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
Uebertrag . . .	. . .	. .	518,170	20
B. Massengelder.				
Aversalmassen.				
1. Bureaukosten für 4 Regimenter	480	—	2,880	—
„ 4 Bataillone	240	—		
2. Unterricht für 4 Regimenter	1,280	—	7,680	—
„ 4 Bataillone	640	—		
3. Musikunterhaltung, für 1 Brigademusik	300	—		
„ 3 Regimentsmusiken und 4 Bataillonsmusiken	100	—	1,960	—
„ 48 Kompagniemusiken	20	—		
4. Wagenunterhaltung für 4 Regimenter	36	—	216	—
„ 4 Bataillone	18	—		
Präsentmassen.				
5. Unterhaltung der großen Montur und Armatur der Mannschaft, für 4,919 Mann	2	6	10,329	54
6. Kleinmonturgebühr für 725 Unteroffiziere	15	—	69,591	—
„ 4,194 Mann übrige Mannschaft	14	—		
7. Propretégebühr „ 4,919 Mann	—	48	3,935	12
8. Rekrutenhandgelder „ 2,184 Mann	2	—	4,368	—
. . . . . Summe B. Massengelder	. . .	. .	100,960	6
C. **Brodverpflegung** für 4,919 Mann	25	51¼	127,176	39
D. **Fourageverpflegung** für 60 Pferde	153	36¼	9,216	15
E. **Kasernirung**, für 16 Adjutanten und 8 Verrechner	53	20	67,686	30
„ 4,919 Mann	13	30		
F. **Medizinkosten** „ 4,919 „	1	30	7,378	30
G. **Hospitalkosten** „ 4,919 „	5	—	24,595	—
Uebertrag . .	. . .	. .	855,183	20

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 2 b. Infanterie-Regimenter und Bataillone.

		fl.	kr.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
	Uebertrag			855,183	20
H. **Montirung**, „	8 Quartiermeister	22	4		
„	48 Oberfeldwebel	19	15		
„	584 Feldwebel, Korporale, Profosen ꝛc. .	14	48		
„	19 Kapellmeister, Regiments- und Bataillonstamboure	20	40	68,296	—
„	246 übrige Spielleute	15	29		
„	4,014 Gefreite und Soldaten	13	23		
	Aversum für vertragene Monturen	630	—		
K. **Ausrüstung**, für	8 Quartiermeister	1	28		
„	48 Oberfeldwebel	6	29		
„	540 Feldwebel und Korporale	3	19		
„	8 Kapellmeister und Stabshorniſten	5	8	15,591	43
„	11 Regiments- und Bataillonstamboure . . .	10	49		
„	150 Hoboiſten und Nichtſtreitende	1	34		
„	140 Horniſten und Tamboure	4	34		
„	4,014 Gefreite und Soldaten	3	6		
L. **Munition zu Schießübungen**				21,088	—
	Hauptſumme			960,159	3

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Tit. III. 2 b. Infanterieregimenter und Bataillone.

Die Bewilligung für 1855 betrug . . . . . 938,010 fl.
jetzt werden verlangt . . . . . 960,159 „
daher mehr . . . . . 22,149 fl.

Diese Mehrforderung hat ihren Grund in der in Folge der Vermehrung des Armeecorps um 1667 Mann nothwendig gewordenen Organisation eines weiteren Infanteriebataillons und in einem nach den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung weiter zu ernennenden Oberarzte.

Bei den Ansätzen der Offiziere und Spielleute wurden die für das frühere Budget bereits genehmigten Zahlen beibehalten; die der Unteroffiziere um 1 Mann per Kompagnie vermindert, und der Dienststand der Kompagnieen bei den Infanterieregimentern und Füsilierbataillonen von 95 auf 85, bei dem Jägerbataillon von 67 auf 63 Mann per Kompagnie herabgesetzt.

Hiedurch ist es gelungen, den Aufwand für das aufzustellende Bataillon von 85,849 fl., wie er im vorigen Budget vorgesehen war, auf 18,756 fl. zu ermäßigen.

Daß die Anzahl der Chargen, sowie der Mannschaft und des weiter angesetzten Arztes den Bestimmungen der Kriegsverfassung entsprechend bemessen ist, wird nachstehende Erläuterung ausweisen.

Offiziere.

Nach §. 14. der revidirten Bundeskriegsverfassung sind für die Kriegsstärke im Minimum zu stellen:

Haupt- und Reservekontingent: $^{11176}/_{50} = 224$, wovon nach §. 26. eilf Zwölftheile vorhanden sein müssen, somit $^{11.224}/_{12} =$ 206

Ersatzkontingent: $^{1314}/_{50} = 27$, wovon nach §. 24 die Hälfte präsent zu halten ist, also $^{27}/_{2} =$ 14

ferner müssen zu dem Generalstab des achten deutschen Armeecorps und zu dem der zweiten Division nach Abzug von 7 Offizieren des Generalstabs (Tit. III. 1 a.), welche nach §. 14 in obige Verhältnißzahl nicht eingerechnet werden dürfen, noch vorhanden sein 4

daher Bedarf nach der Bundeskriegsverfassung im Minimum 224
die budgetmäßige Anforderung beträgt 224

sie steht somit der Bundesforderung gleich. —

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unteroffiziere.

Bedarf im Minimum nach §. 14. der Bundeskriegsverfassung für die Kriegsstärke:

Haupt- und Reservekontingent: $^{11176}/_{15} = 746$, wovon nach §. 24 drei Viertheile präsent zu halten sind, somit $^{3 \cdot 746}/_{4} =$ 558

Ersatzkontingent: $^{1314}/_{15} = 88$, wovon nach §. 24 die Hälfte präsent zu halten ist, somit $^{88}/_{2} =$ 44

hiezu Unteroffiziere für die Verwaltung 12

daher Bedarf nach der Bundeskriegsverfassung im Minimum 614

die budgetmäßige Forderung beträgt 588

somit weniger als das Minimum der Kriegsverfassung = ... 26

Von diesen 26 Unteroffizieren sind 9 Unteroffiziere bereits unter Titel III. 1 b. der Pionnierkompagnie für zu stellende Infanteriepionnier-Unteroffiziere zugewiesen; und da sich der Rest mit 17 Mann in die vorhandenen 48 Kompagnieen nicht gleichmäßig vertheilen läßt, so wurde vorgezogen, dieselben nicht wirklich in Ansatz zu bringen, sondern deren Gebühren dazu zu verwenden, um jeder Kompagnie etatsmäßig 4 Zugsfeldwebel zuzutheilen, indem die Infanterie im Vergleich zu allen andern Waffen mit dieser Charge außer Verhältniß gering bedacht war. —

Der Stand der Feldwebel (Wachmeister) betrug nämlich bisher per Kompagnie (Schwadron, Batterie):

Pionnierkompagnie	7	Feldwebel	auf	12	Korporale.
Infanterie	3	"	"	10	"
Reiterei	4	"	"	6	"
Artillerie	5	"	"	8	"

so daß die beabsichtigte Erhöhung des Standes der Feldwebel von 3 auf 5 per Infanteriekompagnie um so mehr gerechtfertigt sein wird, als gegenüber den bisherigen Bewilligungen immer noch eine Ersparniß von 1,752 fl. an dem Aufwand für die Unteroffiziere der Infanterie stattfindet.

Spielleute.

Nach §. 14 sind für die Kriegsstärke als Minimum zu stellen:

Haupt- und Reservekontingent: $^{11176}/_{60} = 187$, wovon nach §. 24 drei Viertheile präsent zu halten sind, also $^{3 \cdot 187}/_{4} =$ 141

Ersatzkontingent: $^{1314}/_{60} = 22$, wovon nach §. 24 die Hälfte präsent zu halten ist, somit $^{22}/_{2} =$. 11

daher Bedarf nach der Bundeskriegsverfassung im Minimum 152

von welcher Feststellung nach §. 14 sämmtliche Musiker ausgeschlossen sind.

Die budgetmäßige Forderung beträgt inclusive der Regiments- und Bataillonstamboure und des Stabshornisten beim Jägerbataillon 152

entspricht somit vollständig den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung.

Mannschaft.

Bei der bisherigen Kriegsstärke des Armeecorps war bei einer Formation von 11 Bataillonen der Rekruten-

zugang per Grenadier-, Linien- und Füsilierkompagnie zu 50 und per Jägerkompagnie zu 34 Mann in das Budget aufgenommen. —

Bei einer Dienstpräsenz von zwei Jahren ergab sich hiernach mit Rücksicht auf Einsteher ein Durchschnittsdienststand von 95 Mann per Grenadier-, Linien- und Füsilierkompagnie, und von 67 Mann per Jägerkompagnie, wofür der Aufwand auch seit dem Jahr 1850 von den Kammern mit dem Rückhalt genehmigt wurde, daß nur der Betrag für eine 1½jährige Präsenz in das ordentliche, der Betrag für die weitere Präsenz von 6 Monaten aber in das außerordentliche Budget aufgenommen worden ist.

Die Frage über die Dienstpräsenz der Infanterie ist nun noch nicht definitiv geregelt.

Der Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten hat aber in seinen Anträgen an die Bundesversammlung zu einem Minimum von 2 bis 2½ Jahren sich vereinbart, und wir haben alle Ursache, anzunehmen, daß die Bundesversammlung sich hiernach mindestens für eine Präsenz von zwei Jahren aussprechen werde. Unter diesen Verhältnissen und weil die großherzogliche Regierung diese Dienstzeit für die Tüchtigkeit der Infanterie für unerläßlich nothwendig hält, welcher Ansicht von den Kammern in den Verwilligungen bis daher Rechnung getragen worden ist, haben wir auch dem gegenwärtigen Budget eine zweijährige Präsenz zu Grunde gelegt.

Der Rekrutenzugang, nunmehr auf 12 Bataillone vertheilt, beträgt per Grenadier-, Linien- und Füsilierkompagnie 47 Mann, per Jägerkompagnie 34 Mann, was einem Durchschnittsdienststand von 94 Mann per Grenadier-, Linien- und Füsilierkompagnie, und von 68 Mann per Jägerkompagnie entspricht, welche Zahlen mit Rücksicht auf Einsteher

auf 85 Mann per Grenadier-, Linien- und Füsilierkompagnie, und
„ 63 „ „ Jägerkompagnie,

zu ermäßigen versucht wurde.

Verwaltungsbeamte.

Bezüglich der Verwaltungsbeamten ist zu erläutern, daß bei den vier Infanterieregimentern organisationsgemäß 4 Regimentsquartiermeister mit dem tarifmäßigen Minimum der Gage von 1,000 fl. und statt der Verwaltungsfouriere bei denselben nun Quartiermeister in Ansatz gekommen sind, welche zugleich die Funktionen der Rechnungsführer zu übernehmen haben.

Durch die Verschiedenheit in den Bezügen der Quartiermeister und der früheren Verwaltungsfouriere — indem erstere den Sold der Oberfeldwebel, letztere den der Feldwebel erhalten — ergibt sich, unter Abzug eines Minderaufwands bei den Beamten, ein Mehraufwand von 334 fl., welcher aber durch die Ersparniß an dem Aufwand der Unteroffiziere mehr als gedeckt erscheint.

Aerzte.

Nach §. 14 ist auf 300 Mann des Haupt- und Reservekontingents 1 Arzt zu den Truppen, und auf 360 Mann ein weiterer Arzt zu den Feldlazarethen zu stellen.

Hiernach würden sich im Ganzen ergeben 69 Aerzte, von welchen nach §. 26 nur ⅓ vakant sein dürfen, daher 46 Aerzte vorhanden sein sollten. Die Forderung beträgt aber nur 20, und bedarf daher als Budgetsatz keiner näheren Ausführung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 3 a. Reiter-Brigadekommando.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
A. Gagen, Sold und Zulagen.				
1 Brigadier, Generalmajor: Gage, Funktionszulage und Pferdegeld für 5 Pferde	. . .	. .	4,240	—
1 Brigadeadjutant, Oberlieutenant: Gage, Funktionszulage und Pferdegeld für 3 Pferde	. . .	. .	920	—
1 Brigadefourier, Wachmeister	. . .	. .	235	55
Summe A. . .	. . .	. .	5,395	55
B. Massengelder.				
Bureauaversum 100 fl., Kleinmontur- und Propretégeld des Fouriers 17 fl.	. . .	. .	117	—
C. **Brodverpflegung** für den Fourier	. . .	. .	25	51
D. **Fourageverpflegung** für 8 Pferde	153	36¼	1,228	50
E. **Kasernirung** des Fouriers	. . .	. .	13	30
F. **Medizinkosten** „ „	. . .	. .	1	30
G. **Hospitalkosten** „ „	. . .	. .	5	—
H. **Montirung** „ „	. . .	. .	17	32
K. **Ausrüstung** „ „	. . .	. .	2	22
Hauptsumme . .	. . .	. .	6,807	30

Begründung.

Die Forderung ist der Bewilligung für 1854/55 gleich gehalten.

Tit. III. 3 b. Dragoner-Regimenter.

Mann.	Offiziers-pferde.	Dienst-pferde.		fl.	kr.	Betrag fl.	Betrag kr.
			A. Sold und Zulagen.				
			a. Offiziere.				
3	15	—	Regimentskommandanten: 1 Oberst erster Klasse	2,870	—	8,210	—
			2 Obersten zweiter Klasse	2,670	—		
3	12	—	Stabsoffiziere: 1 erster Klasse	2,100	—	5,900	—
			2 zweiter Klasse	1,900	—		
12	36	—	Schwadronskommandanten: 9 Rittmeister erster Klasse	1,500	—	16,500	—
			3 Rittmeister zweiter Klasse	1,000	—		
15	33	—	Oberlieutenante	600	—	9,000	—
24	48	—	Lieutenante	500	—	12,000	—
			Alterszulagen	—	—	—	—
			Funktionszulagen für 3 Adjutanten	132	—	396	—
			Pferdegelder für 57 Pferde	80	—	8,040	—
			„ 87 „	40	—		
57	144	—	Summe a. Offiziere			60,046	—
			b. Unteroffiziere.				
12	—	12	Oberwachmeister	243	20	2,920	—
54	—	54	Wachmeister	139	55	7,555	30
72	—	72	Korporale	109	30	7,884	—
			Alterszulagen	—	—	267	40
			Funktionszulagen für 12 Oberwachmeister	36	—	1,224	—
			„ 12 Schwadronswachmeister	36	—		
			„ 3 Regimentsfouriere	72	—		
			„ 3 Verwaltungsfouriere	48	—		
138	—	132	Summe b. Unteroffiziere			19,851	10
			c. Spielleute.				
3	—	3	Stabstrompeter	219	—	657	—
48	—	48	Trompeter: 12 erster Klasse	109	30	4,307	—
			24 zweiter „	97	20		
			12 dritter „	54	45		
51	—	51	Summe c. Spielleute			4,964	—
246	144	183	Uebertrag			84,861	10

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 3 b. Dragoner-Regimenter.

Mann.	Offiziers-pferde.	Dienst-pferde.		fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
			A. Sold und Zulagen.				
246	144	183	. . . . . Uebertrag	. . .	.	84,861	10
			d. Mannschaft.				
144	—	144	Karabiniere	60	50	8,760	—
1068	—	1020	Dragoner	54	45	58,473	—
1212	—	1164	. . . . . Summe d. Mannschaft	. . .	.	67,233	—
			e. Nichtstreitende.				
3	3	—	Regimentsquartiermeister, 1 zu	1,200	—	3,200	—
			2 zu	1,000	—		
3	3	—	Regimentsärzte, 2 erster Klasse	1,400	—	4,000	—
			1 zweiter Klasse	1,200	—		
3	3	—	Oberärzte, 1 erster Klasse	1,000	—	2,400	—
			1 zweiter Klasse	800	—		
			1 dritter Klasse	600	—		
3	—	3	Chirurgen	450	—	1,350	—
3	3	—	Oberthierärzte, 2 erster Klasse	800	—	2,200	—
			1 zweiter Klasse	600	—		
4	—	3	Thierärzte, 2 erster Klasse	500	—	1,700	—
			2 zweiter Klasse	350	—		
3	—	—	Profosen	139	55	419	45
3	—	—	Büchsenmacher	139	55	419	45
			Pferdegeld für 12 Pferde	80	—	960	—
25	12	6	. . . . . Summe e. Nichtstreitende	. . .	.	16,649	30
1483	156	1353	. . . . Summe A. Sold und Zulagen	. . .	.	168,743	40

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 3 b. Dragoner-Regimenter.

	fl.	fr.	Betrag. fl.	fr.
Uebertrag .	. . .	. .	168,743	40
B. Massengelder.				
Aversalmassen.				
1. Bureaukosten für 3 Regimenter	300	—	900	—
2. Unterricht für 3 Regimenter	745	—	2,235	—
3. Musikunterhaltung für 3 Regimenter	100	—	300	—
4. Wagenunterhaltung	30	—	90	—
5. Anschaffung und Unterhaltung thierärztlicher Instrumente für 3 Regimenter	24	—	72	—
Präsentmassen.				
6. Unterhaltung der großen Montur und Armatur der Mannschaft für 1,407 Mann.	2	—	2,814	—
7. Kleinmonturgebühr für 183 Unteroffiziere	15	—	19,881	—
„ 1,224 übrige Mannschaft	14	—		
8. Propretégeld für 1,407 Mann	2	—	2,814	—
9. Unterhaltung der Pferde: 1,353 Pferde	10	18	13,935	54
10. Rekrutenhandgelder für 470 Mann	2	12	1,034	—
Summe B. Massengelder .	. . .	. .	44,075	54
C. **Brodverpflegung** für 1,407 Mann	25	51¼	36,376	49
D. **Fourageverpflegung** für 1,509 Pferde	153	36¼	231,788	41
E. **Kasernirung** für 3 Adjutanten und 3 Verrechner	53	20		
„ 1,414 Mann	13	30	26,715	12
„ 1,353 Pferde	5	24		
F. **Medizinkosten** für 1,414 Mann	1	30		
„ 1,353 Pferde	1	20	3,925	—
G. **Hospitalkosten** „ 1,414 Mann	5	—	7,070	—
H. **Montirung** für 12 Oberwachmeister	19	36		
„ 132 Wachmeister, Korporale und Nichtstreitende .	17	17		
„ 3 Stabstrompeter	31	19	24,327	33
„ 48 Trompeter	20	5		
„ 1,212 Karabiniere und Dragoner	16	55		
Aversum für vertragene Monturen	250	—		
Uebertrag . .	. . .	. .	543,022	49

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 3 b. Dragoner-Regimenter.

	fl.	fr.	Betrag. fl.	Betrag. fr.
Uebertrag . .	. . .	. .	543,022	49
J. **Remontirung** für $^{1353}/_{9}$ = 150 Pferde	240	—	36,000	—
K. **Ausrüstung** für 12 Oberwachmeister	4	50		
„ 126 Wachmeister und Korporale	2	22		
„ 3 Stabstrompeter	7	39		
„ 48 Trompeter	4	30½		
„ 6 Büchsenmacher, Profosen und Wundarzneidiener	1	32	12,772	39
„ 1,212 Karabiniere und Dragoner	2	47		
„ 1,353 Pferde zu 6 fl. 30 kr.	8,794	30		
L. **Munition**	. . .	. .	1,280	—
Hauptsumme . .	. . .	. .	593,075	28

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Tit. III. 3 b. Dragoner-Regimenter.

Für 1854/55 wurden bewilligt . . . . . 536,983 fl.
jetzt werden gefordert . . . . . 593,075 „

also mehr . . . 56,092 fl.

Diese Mehrforderung hat allein ihren Grund in der durch §. 24 der Bundeskriegsverfassung bestimmten Erhöhung des Präsentstandes von $^2/_3$ auf $^3/_4$ der Dienstpferde, wodurch für das diesseitige Contingent eine Präsenthaltung von 165 Pferden und der zugehörigen Mannschaft über den bisherigen Etat nothwendig wird.

In den Ansätzen der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute ist eine Aenderung der früheren Zahlen überall nicht eingetreten, da sie mit den Minimalforderungen der revidirten Bundeskriegsverfassung übereinstimmen, wie nachstehende Auseinandersetzung zeigt.

Offiziere.

Nach §. 14 der Bundeskriegsverfassung sind für die Kriegsstärke im Minimum zu stellen:

Haupt- und Reserve-Kontingent $^{1875}/_{35} = 54$, wovon nach §. 26 elf Zwölftheile vorhanden sein müssen, somit 50

Ersatz-Kontingent: $^{209}/_{35} = 6$, wovon nach §. 26 die Hälfte präsent sein muß, somit 3

In den Generalstab des VIII. Armeecorps und der II. Division, nach Abzug der von dem Generalstab und der Infanterie unter Tit. III. 1a und III. 2b. gerechneten Offiziere, incl. des Kommandanten der Feldgendarmerie, noch Offiziere 4

demnach nach der Bundeskriegsverfassung im Minimum 57

Die budgetmäßige Anforderung beträgt 57

und steht somit der äußersten Minimalforderung der Bundeskriegsverfassung gleich.

Unteroffiziere.

Bedarf im Minimum nach der Kriegsstärke:

Haupt- und Reserve-Kontingent: $^{1875}/_{12} = 157$, wovon nach §. 24 drei Viertheile präsent zu halten sind, somit 118

Ersatz-Kontingent: $^{209}/_{12} = 18$, wovon nach §. 24 die Hälfte präsent zu halten ist, also . 9

Für die in das Hauptquartier zu stellende Feldgendarmerie 5

Für die Verwaltung nach den bisherigen Ansätzen 6

daher Minimum des Bedarfs nach der Bundeskriegsverfassung 138

also gleich der budgetmäßigen Anforderung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Spielleute.

Die Bundeskriegsverfassung verlangt im §. 14 für die Kriegsstärke als Minimum:

Haupt- und Reserve-Kontingent: $^{1875}/_{50} = 38$, wovon nach §. 24 drei Viertheile präsent zu halten sind, somit 29

Ersatz-Kontingent: $^{209}/_{50} = 5$, wovon nach §. 26 die Hälfte präsent sein muß, somit . . . 3

Daher Bedarf im Minimum nach der Bundeskriegsverfassung 32

Die Anforderung im Budget beträgt 51

somit 19

Spielleute mehr, als dieses äußerste Minimum.

Es ist jedoch diese Mehrforderung von ganz unerheblichem Aufwande begleitet.

Bei der Reiterei richtet sich nämlich der Stand der Mannschaft nur nach dem Präsentstande der Pferde, ein Mehr oder Weniger an Spielleuten hat darum auf die Summe des Dienststandes keinerlei Einfluß. Es kann sich also nur noch um den höheren Aufwand von Löhnungen für Trompeter, gegenüber der für Dragoner handeln.

Unter den 51 Spielleuten sind aber 12 Trompeter III. Klasse, die rücksichtlich der Bezüge den Dragonern gleichstehen, und es reducirt sich somit das Plus des in Rede stehenden Aufwandes auf den Mehrbetrag der Löhnungen für 7 Trompeter II. Klasse, zusammen 298 fl. jährlich, eine Ausgabe, die durch das taktische Bedürfniß dringend geboten erscheint, und mit dem Vortheile, tüchtige, im Reiten wohlgeübte Kavallerietrompeter zu besitzen, in keinem Verhältniß steht.

Mannschaft.

Der Dienststand der Mannschaft richtet sich, wie bereits angeführt, nach dem Präsentstande der Pferde. Dieser hat nach §. 24 der Bundeskriegsverfassung drei Viertheile des Haupt- und Reserve-Kontingents, abzüglich der Offiziere mit je 1 Pferd, zu betragen, somit $1875 - 72 = {}^{1803\cdot3}/_{4} = 1353$ Dienstpferde.

Bringt man von diesen die Pferde der berittenen Unteroffiziere mit 132, der Trompeter mit 51 und der 6 berittenen Nichtstreitenden, zusammen 189, in Abzug, so bleiben noch 1,164 Pferde für Mannschaft übrig, wozu 144 Carabiniere und 1,020 Dragoner gehören. Hiezu weitere 48 Dragoner für diejenigen Offiziere, welche keine Dragoner aus dem Dienststande zur Wartung ihrer Pferde erhalten können und früher Pferdegeld erhielten, ergibt an Mannschaft

144 Carabiniere,
1,068 Dragoner,
1,164 Dienstpferde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 4. Artillerie-Regiment.

Mann.	Pferde. Offiziers-	Pferde. Dienst- Reit-	Pferde. Dienst- Zug-		fl.	kr.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
				A. Sold und Zulagen.				
				a. Offiziere.				
1	4	—	—	Regimentskommandant, Oberst erster Klasse	2,870	—	2,870	—
3	9	—	—	Stabsoffiziere, 1 erster Klasse	2,100	—	5,900	—
				2 zweiter Klasse	1,900	—		
8	17	—	—	Hauptmänner, 5 erster Klasse	1,500	—	10,500	—
				3 zweiter Klasse	1,000	—		
10	12	—	—	Oberlieutenante	600	—	6,000	—
19	21	—	—	Lieutenante	500	—	9,500	—
				Alterszulagen	. . .	.	300	—
				Funktionszulage für den Regimentsadjutanten	132	—	198	—
				„ „ „ Abtheilungsadjutanten . . .	66	—		
				Pferdegeld für 41 Pferde zu 80 fl. und 22 zu 40 fl. .	. . .	.	4,160	—
				Waffenzulage für 41 Offiziere	40	—	1,640	—
41	63	—	—	. . . . . Summe a. Offiziere	. . .	.	41,068	—
				b. Unteroffiziere.				
13	—		—	Oberwachmeister (worunter 6 Portepeefähnriche) . . .	267	40	3,479	40
42	—	47	—	Wachmeister	152	5	6,387	30
66	—		—	Korporale	121	40	8,030	—
				Alterszulagen	. . .	.	133	50
				Funktionszulagen für 7 Oberwachmeister	36	—	792	—
				7 Batteriewachmeister	36	—		
				1 Regimentsfourier.	96	—		
				1 Abtheilungsfourier	72	—		
				2 Verwaltungsfouriere zu . . .	72	—		
				und . . .	48	—		
121	—	47	—	. . . . . Summe b. Unteroffiziere	. . .	.	18,823	—
162	63	47	—	. . . . . Uebertrag	. . .	.	59,891	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 4. Artillerie-Regiment.

Mann.	Pferde. Offiziers-	Pferde. Dienst- Reit-	Pferde. Dienst- Zug-		fl.	fr.	Betrag. fl.	Betrag. fr.
				A. Sold und Zulagen.				
162	63	47	—	. . . . . Uebertrag	. . .	.	59,891	—
				c. Spielleute.				
1	—	—	—	Stabstrompeter	219	—	219	—
23	—	3	—	Trompeter, 6 erster Klasse	109	30		
				11 zweiter Klasse	97	20	2,056	10
				6 dritter Klasse.	54	45		
24	—	3	—	. . . . . Summe c. Spielleute	. . .	.	2,275	10
				d. Mannschaft.				
84	—	12	—	Oberkanoniere	73	—	6,132	—
126	—	—	171	Fahrkanoniere	60	50	7,665	—
463	—	40	—	Bedienungskanoniere	54	45	25,349	15
673	—	52	171	. . . . . Summe d. Mannschaft	. . .	.	39,146	15
				e. Nichtstreitende.				
1	1	—	—	Regimentsquartiermeister	. . .	.	1,400	—
1	—	—	—	Rechnungsführer	. . .	.	600	—
1	1	—	—	Regimentsarzt zweiter Klasse.	. . .	.	1,200	—
2	1	—	—	Oberärzte, 1 zu 1,000 fl., 1 zu 600 fl.	. . .	.	1,600	—
1	1	—	—	Oberthierarzt	. . .	.	600	—
1	—	—	—	Thierarzt	. . .	.	350	—
1	—	—	—	Büchsenmacher	. . .	.	152	5
2	—	—	—	Profosen	152	5	304	10
3	—	—	—	Wundarzneidiener	127	45	383	15
				Pferdegeld für 4 Pferde	80	—	320	—
13	4	—	—	. . . . . Summe e. Nichtstreitende	. . .	.	6,909	30
872	67	102	171	. . . . Summe A. Sold und Zulagen	. . .	.	108,221	55

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 4. Artillerie-Regiment.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
Uebertrag . .	. . .	. .	108,221	55
B. Massengelder.				
Aversalmassen.				
1. Bureaukosten	700	—		
2 Unterricht	6,542	30		
3. Musikunterhaltung	110	—		
4. Anschaffung und Unterhaltung thierärztlicher Instrumente	24	—		
Präsentmassen.				
5. Unterhaltung der großen Montur und Armatur der Mannschaft: 824 Mann zu 2 fl. 12 kr.	1,812	48		
6. Kleinmonturgebühr . . . . . 145 „ „ 15 „ — „	11,681	—		
679 „ „ 14 „ — „				
7. Propretégebühr . . . . . 288 „ „ 2 „ — „	1,004	48		
536 „ „ — „ 48 „				
8. Unterhaltung der Pferde . . . . . 102 Pferde „ 10 „ 18 „	3,427	30		
171 „ „ 13 „ 54 „				
9. Rekrutenhandgelder . . . . . 153 Mann „ 2 „ 12 „	836	36		
250 „ „ 2 „ — „				
			26,139	12
C. Brodverpflegung.				
Für 824 Mann	25	51¼	21,303	51
D. Fourageverpflegung.				
Für 169 Pferde	153	36¼	57,686	1
„ 171 „	185	32¼		
E. Kasernirung.				
Für 2 Adjutanten	53	20		
„ 2 Verrechner	53	20	12,825	2
„ 825 Mann	13	30		
„ 273 Pferde	5	24		
Uebertrag . . .	. . .	. .	226,176	1

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 4. Artillerie-Regiment.

	fl.	fr.	Betrag. fl.	fr.
Uebertrag . .	. . .	. .	226,176	1
F. Medizinkosten.				
Für 825 Mann	1	30	1,601	30
„ 273 Pferde	1	20		
G. Hospitalkosten.				
Für 825 Mann	5	—	4,125	—
H. Montirung.				
Für 7 Oberwachmeister	22	10	14,685	13
„ 114 Wachmeister, Korporale und Nichtstreitende	18	15		
„ 1 Stabstrompeter	26	44		
„ 23 Trompeter	20	47		
„ 673 Kanoniere	17	36		
Aversum für vertragene Monturen	100	—		
I. Remontirung.				
Für $^{273}/_{9} = 30^{1}/_{3}$ Pferde.	240	—	7,280	—
K. Ausrüstung.				
Für 7 Oberwachmeister . . . . . zu 5 fl. 16 kr.			13,807	37
„ 108 Wachmeister und Korporale . . . . . „ 2 „ 40 „				
„ 1 Stabstrompeter . . . . . „ 6 „ 31 „	2,141	4		
„ 23 Trompeter . . . . . „ 4 „ 9 „				
„ 6 Nichtstreitende . . . . . „ 1 „ 33 „				
„ 673 Kanoniere . . . . . „ 2 „ 32 „				
„ 102 Reitpferde . . . . . „ 6 „ 52 „	1,666	33		
„ 171 Zugpferde . . . . . „ 5 „ 39 „				
Ersatz der Geschütze und Wagen mit Zubehör	10,000	—		
L. Munition	. . .	. .	8,600	—
Hauptsumme . .	. . .	. .	276,275	21

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Tit. III. 4. Artillerie-Regiment.

Die Bewilligung für 1854/55 war . . . . . 197,885 fl.
Die Forderung für 1856/57 ist . . . . . 276,275 fl.

also mehr . . 78,390 fl.

Diese Mehrforderung hat ihren Grund:

1. in der nach der Bundes-Kriegsverfassung nöthig gewordenen Erhöhung des Standes der Feldartillerie mit 4 Offizieren, 6 Portepeefähnrichen, 26 Fahrkanonieren, 16 Dienst-Reit-, und 11 Dienst-Zugpferden, nach Abzug weniger im Dienst zu haltender 28 Bedienungs-Kanoniere, betragend zusammen . . . . . 11,095 fl.

2. in der auf bundesmäßigen Pflichten beruhenden Errichtung zweier Festungsbatterien mit einem Stand von 1 Stabsoffizier, 2 Hauptmännern, 9 Oberlieutenanten und Lieutenanten, worunter 1 Abtheilungs-Adjutant, 42 Unteroffizieren, 4 Spielleuten, 220 Ober- und Bedienungs-Kanonieren, 1 Oberarzt, ein Wundarzneidiener und 1 Profos;
wofür der Aufwand einschließlich der für diese Batterien aufgenommenen Massengelder, Rekrutenhandgelder und Munition beträgt . . . . . 59,327 fl.

3. in der unten näher begründeten Erhöhung der Kosten für das Artillerie-Materielle mit . . 7,700 fl.

zusammen . . 78,122 fl.

Die Differenz gegen oben berechnete . . . . . 78,390 fl.

mit . . 268 fl.

kommt auf höher berechnete Alterszulagen für Offiziere und Unteroffiziere mit 360 fl., abzüglich einer Ersparniß von 92 fl. für niederer aufgenommene Medizinkosten.

Diese Ansätze werden in den verschiedenen Positionen nachstehend erörtert:

Im Allgemeinen ist vorauszuschicken, daß nach der Kriegs-Verfassung zu stellen sind:

Feld-Artillerie (§. 10) Streitende 38 × 30 = ...	1,140	Mann.
Nichtstreitende, mindestens 38 × 10 = ...	380	„
Belagerungs-Artillerie (§. 10)	87	„
Festungs-Artillerie, nach Staatsvertrag und Bestimmung der Kriegsverfassung . .	800	„
zusammen . .	2,407	Mann.
welche Summe wir jedoch unter Abschlag der Nichtstreitenden mit 380 und mittelst Formation um	639	„
zu ermäßigen versucht haben, so daß vorerst nur	1,768	Mann.

den nachstehenden Berechnungen für Chargen und dergleichen zu Grunde gelegt sind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Offiziere.

Nach §. 14 ist im Haupt- und Reserve-Kontingent der Artillerie im Minimum auf 35 Streitende 1 Offizier zu rechnen $^{1768}/_{35}$ = ... 51

davon müssen $^{11}/_{12}$ vorhanden sein = ... 48
Ersatzmannschaft $^{127}/_{35} = 4$; davon nach §. 24 präsent zu halten die Hälfte = . . . 2

es sind daher im Ganzen erforderlich . . . . . 50 Offiziere.
Im Budget sind mit Rücksicht auf die Formation nur angesetzt . . . . . 41 „

verbleiben . . 9 Offiziere.

für welche die Mittel vorgesehen sein müssen, von welchen wir jedoch vorerst nur 6 in Portepeefähnrichen angesetzt haben, unter Berücksichtigung der in Rastatt und im Zeughaus kommandirten Offiziere.

Unteroffiziere.

Im Haupt- und Reserve-Kontingent sind nach §. 14 im Minimum erforderlich:
$^{1768}/_{12} = 150$, hiervon sollen nach §. 24 präsent sein $^{3}/_{4}$, demnach 113
Ersatz-Kontingent $^{127}/_{12} = 11$, wovon nach §. 24 die Hälfte präsent zu halten ist 6

zusammen . . 119
Im Budget sind aber selbst unter Zuschlag der Verwaltungs-Unteroffiziere nur angesetzt 115

daher weniger 4

von deren Anforderung wir vorerst Umgang genommen haben.

Spielleute.

Im Haupt- und Reserve-Kontingent ist nach §. 14 im Minimum auf 50 Mann ein Spielmann zu rechnen, $^{1768}/_{50} = 36$; hievon sollen nach §. 24 präsent sein $^{3}/_{4}$, demnach 27
Ersatz-Kontingent $^{127}/_{50} = 3$, wovon nach §. 24 die Hälfte präsent sein muß 2

zusammen . . 29
im Budget sind aber nur 24

in Ansatz gebracht; da nun keine Spielleute vakant gehalten werden dürfen, so haben wir durch Erhöhung des Standes der Trompeter zweiter Klasse versucht, den Zugang als Trompeter zu befördern, um dadurch die Mittel zur Beistellung der fehlenden Trompeter in Beurlaubten zu erlangen.

Mannschaft und Pferde.

Da die nach der Kriegsverfassung erforderliche Erhöhung des Standes der Pferde auch eine Erhöhung der Mannschaft zur Folge hat, so lassen wir die Nachweisung über den Pferdestand hier vorangehen.

Dienst-Reitpferde

der reitenden Artillerie. Nach §. 26 darf höchstens $^{1}/_{4}$ vakant gehalten werden; die Kriegsstärke der reitenden Batterie bemißt sich auf 89, daher $^{89 \cdot 3}/_{4}$ = ... 67

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . .	67

der Fußartillerie. Nach §. 26 dürfen höchstens $^2/_3$ vakant sein, die Kriegsstärke bedarf aber mindestens 104 berittene Unteroffiziere und Trompeter, nämlich in den Batterien selbst 82 und in den Munitionskolonnen 22, zusammen wieder 104, wovon präsent zu halten $^{104}/_3$ = ... 35

Zusammen Dienst-Reitpferde . . . 102

Dienst-Zugpferde. Reitende und Fußartillerie zusammen.

Nach §. 26 müssen vorhanden sein $^3/_8$ der Zugpferde der Geschütze und ersten Munitionswagen; also von 76 Fahrzeugen, jedes 6spännig, gibt 456 Zugpferde, daher $^{456 \cdot 3}/_8$ = ... 171

Zusammen Dienst-Reit- und Zugpferde . . . 273

Der gegenwärtige Dienststand beträgt an Reit- und Zugpferden 246

somit die Erhöhung . . . 27

welche Zahl auch im Budget als für die dienstlichen Interessen erforderlich aufgenommen wurde.

Mannschaft.

Feldartillerie. Reitende Batterie.

Bei dem nunmehrigen Stand der reitenden Batterie von 109 Dienstpferden mußte der Stand um 10 Mann erhöht werden; bei einer Erhöhung des Standes der Pferde der Fußbatterien um 3 Pferde mußte der Stand um 4 Mann erhöht werden, wobei wir bemerken, daß diese Ansätze mit dem Rekrutenzugang, und zwar für die reitende Batterie mit 35 und 3jähriger Präsenz, und bei einer Fußbatterie mit 46 und 2jähriger Präsenz im Einklang sind, und auf Dienststände führen, wie sie bisher von den Kammern genehmigt worden sind.

Wir haben nämlich für zulässig befunden, den Zugang an berittener Mannschaft durch entsprechende Verminderung des Dienststandes der nicht berittenen Mannschaft auszugleichen, wodurch noch 2 Mann weniger als bisher in Ansatz gekommen sind.

Festungsartillerie.

Wir haben vorerst versucht, bei einem Dienststand von 220 Oberkanonieren und Kanonieren, und mit Einhaltung einer 2jährigen Präsenz den Forderungen der Kriegsverfassung nachzukommen, wobei wir nur bemerken müssen, daß die in Ansatz gebrachten Zahlen als ein Minimum zu bezeichnen sind.

Nichtstreitende

erscheinen mehr ein Oberarzt und 1 Profos für die Festungsbatterie; statt eines Chirurgen 3 Wundarzneidiener, 2 für die Feld- und einer für die Festungsartillerie; dagegen weniger 2 Dienstreitpferde für Nichtstreitende, welche bei dem erhöhten Pferdestand aus den Batterien beritten zu machen sind.

Aversalmassen.

Die Summe dieser Massengelder hat sich im Ganzen um 1,777 fl. 30 kr. erhöht und zwar im Verhältniß der Stärke der Festungsartillerie zu der Feldartillerie; wobei wir uns an die Zahlensätze der letzteren gehalten haben, wie sie von der Kammer bisher bewilligt wurden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausrüstung.

Ersatz der Geschütze und Wagen mit Zubehör . . . 10,000 fl.

In dem vorigen Budget wurde für diesen Zweck, statt früherer 2,300 fl., eine jährliche Summe von 12,000 fl. gefordert und diese Mehrforderung damit begründet, daß der Werth des Artillerie-Materiellen 310,500 fl. beträgt und daß bei einer durchschnittlichen Dauerzeit von 26 Jahren die Ergänzung dieses Werthes einen jährlichen Aufwand von 12,000 fl. verlangt.

Die Kammern haben jedoch die Bewilligung im ordentlichen Etat auf die bisherige Summe von 2,300 fl. jährlich beschränkt, und der Großh. Regierung überlassen, den Mehrbedarf für größere vorübergehende Anschaffungen in dem außerordentlichen Budget in Anspruch zu nehmen.

Da aber die Kriegsverwaltung ein außerordentliches Budget vorzulegen bis jetzt nicht beabsichtigt, so muß sie auf ihren früheren Antrag zurückkommen. Sie hat dabei die Frage in Erwägung gezogen, ob der jährliche Aufwand von 12,000 fl. thunlicher Weise vermindert werden könne, und ist zu dem Ergebnisse gelangt, daß dieß nur durch Erhöhung der durchschnittlichen Dauerzeit des Materiellen geschehen kann — Eine solche Erhöhung auf 30 Jahre ist versuchsweise angenommen und dieser entsprechend die jährliche Summe von 10,000 fl. in Ansatz gebracht worden.

Munition.

Der Ansatz hat sich um 1,371 fl. für die Festungsartillerie erhöht; wir haben auch hier, wie bei den Massengeldern, die Zahlenansätze für Feldartillerie, wie solche bisher von den Kammern bewilligt worden sind, zu Grunde gelegt, dabei jedoch solche Ermäßigungen eintreten lassen, daß die Forderung als ein Minimum betrachtet werden muß.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 5. Kosten für sämmtliche Waffengattungen.

6,400 fl.

Nach §. 30 der neuen Kriegsverfassung müssen größere Uebungen in den einzelnen Truppenkörpern und in den vereinigten Brigaden stattfinden.

Bei Vorlage des außerordentlichen Budgets für 1854 und 1855 wurde nachgewiesen, daß für den Zweck größerer Uebungen mindestens 12,832 fl. erforderlich seien, welche auch bewilligt worden sind.

Obgleich in dem ordentlichen Budget für 1846 und 1847 jährlich 19,533 fl. bewilligt waren, so wird es die Kriegsverwaltung doch versuchen, mit der obigen Summe von 12,832 fl. für zwei Jahre den Anforderungen der neuen Kriegsverfassung in der Periode 1856 und 1857 zu entsprechen, und hat deshalb die jährliche Summe von 6,400 fl. als Durchschnittsfond in dem vorliegenden ordentlichen Budget in Anforderung gebracht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 6. Militär-Straf-Kompagnie.

Mann.		fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
	A. Gagen, Sold und Zulagen.				
	a. Offiziere und Beamte.				
1	Kommandant, Hauptmann erster Klasse	2,000	—		
1	Oberlieutenant	900	—		
2	Lieutenante zu 800 fl.	1,600	—		
1	evangelischer Geistlicher	450	—		
1	katholischer Geistlicher	300	—		
				5,250	—
	b. Unteroffiziere.				
1	Oberfeldwebel	401	—		
1	Kompagniefeldwebel	309	45		
2	Zugsfeldwebel zu 273 fl. 45 kr.	547	30		
8	Korporale zu 243 fl. 20 kr.	1,946	40		
	Alterszulagen für 4 Unteroffiziere zu 12 fl. 10 kr.	48	40		
				3,253	35
	c. Spielleute.				
2	Tamboure zweiter Klasse zu 85 fl. 10 kr.	. . .	. .	170	20
	d. Sträflinge.				
100	Mann, Menagegeld täglich 5 kr., jährlich 30 fl. 25 kr.	3,041	40		
	40 Sträflinge erster Klasse, Soldzulage jährlich 6 fl. 5 kr. . . .	243	20		
				3,285	—
120	Summe A. Gagen, Sold und Zulagen . .	. . .	. .	11,958	55
	B. Massengelder.				
	1. Bureaukosten.	. . .	. .	50	—
	2. Unterricht.	. . .	. .	84	—
	3. Musikunterhaltung	. . .	. .	6	—
	4. Unterhaltung der großen Montur und Armatur der Mannschaft auf 14 Mann zu	1	51	130	54
	„ 100 „ „	1	3		
	5. Kleinmonturgebühr . . . . . „ 12 „ „	15	—	1,608	—
	„ 102 „ „	14	—		
	6. Propretégebühr . . . . . „ 114 „ „	—	30		
	Für Waschreinigung . . . . . „ 100 „ „	2	49	374	40
	Für Rasiren	36	—		
	Summe B. Massengelder . .	. . .	. .	2,253	34
	Uebertrag . .	. . .	. .	14,212	29

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. 6. Militär-Straf-Kompagnie.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
Uebertrag . .	. . .	. .	14,212	29
C. Brodverpflegung, 114 Mann zu	25	51¼	2,947	22
E. Kasernirung, 114 „ „	13	30	1,539	—
F. Medizinkosten, 114 „ „	1	30	171	—
G. Hospitalkosten, 114 „ „	5	—	570	—
H. Montirung, 1 Oberfeldwebel zu	19	15		
11 Feldwebel und Korporale zu	14	48	1,549	41
2 Tamboure zu	15	29		
100 Sträflinge zu	13	22		
K. Ausrüstung, 1 Oberfeldwebel zu	6	29		
11 Feldwebel und Korporale zu	3	19	52	4
2 Tamboure zu	4	33		
Hauptsumme . .	. . .	. .	21,041	36

Begründung.

Das Budget ist, wie für 1854/55, auf den Stand von 100 Sträflingen berechnet.

Die Alterszulagen mußten um 24 fl. 20 kr. erhöht werden; dagegen wurde der Satz für Medizin um 10 kr. für den Mann, im Ganzen um 19 fl. ermäßigt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. IV. Militär-Gerichtsbarkeit.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
I. General-Auditorat.				
A. Gagen.				
1 General-Auditor	2,600	—		
1 Rath	2,000	—		
1 Sekretär	1,000	—		
			5,600	—
B. Massengelder.				
Bureauaversum	. . .	. .	400	—
Summe I.	. . .	. .	6,000	—
II. Auditorate.				
A. Gagen, Gehalte und Zulagen.				
6 Auditore: 3 zu 1,100 fl., 2 zu 900 fl., 1 zu 600 fl.	5,700	—		
2 Auditorats-Aktuare zu 300 fl.	600	—		
4 Auditorats-Fouriere zu 72 fl.	288	—		
2 Auditoratsdiener zu 250 fl.	500	—		
			7,088	—
B. Massengelder.				
Bureauaversen, Bureaumiethen, Diäten und Reisekosten	. . .	. .	1,050	—
C. **Brodverpflegung** für 4 Aktuare und Diener	25	51¼	103	25
E. **Kasernirungskosten:**				
Heizung und Beleuchtung	320	—		
Requisiten und Materialien für Gefängnisse	600	—		
			920	—
F. **Medizinkosten** für 4 Aktuare und Diener	1	30	6	—
G. **Hospitalkosten** für 4 Aktuare und Diener	5	—	20	—
H. **Montirung**	22	4	81	40
	18	46		
K. **Ausrüstung** für 2 Aktuare	1	28	2	56
L. **Besondere Fonds:**				
Beitrag zur Unterhaltung des Gefängnißthurmes in Karlsruhe	85	20		
Arrestantenverpflegung und Untersuchungskosten	2,000	—	2,085	20
Summe II.	. . .	. .	11,357	21
Hauptsumme	. . .	. .	17,357	21

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Bei diesem Titel haben sich folgende Aenderungen ergeben:

Die Gagen, Gehalte und Zulagen für die Auditorate betragen mehr . . . . . 300 fl. — kr.
veranlaßt durch das Einrücken in Alterszulagen.

Die Arrestantenverpflegungs- und Untersuchungskosten, welche seit einer Reihe von Jahren mit 400 fl. vorgesehen, aber schon seit dem Jahre 1844 unzulänglich dotirt waren, sind nach den Erfahrungen der letzten Jahre um . . . . . 1,600 „ — „
jährlich höher in das Budget aufgenommen worden. Das Ergebniß der letzten Jahre ist deshalb für maßgebend erachtet worden, weil in Folge der neuen Militär-Jurisdiktion viele Untersuchungskosten, welche früher auf die Amtskasse fielen, jetzt von dem Militär-Jurisdiktionsfond getragen werden, ferner weil durch Errichtung der Militär-Strafanstalten in Rastatt ein größerer Aufwand an Transportkosten erwachsen ist, endlich weil (bei ziemlich gleich gebliebener Zahl der Untersuchungsfälle) die Zahl der verurtheilten Vermögenslosen bedeutend zugenommen hat.

Es ergibt sich hiernach bei diesem Titel eine Mehrforderung von . . . . . 1,900 fl. — kr.
beziehungsweise von . . . . . 1,899 „ 20 „
wegen Ermäßigung der Medizinkosten.

Tit. V. Sanitäts-Direktion.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
A. Gagen und Zulagen.				
1 Generalstabsarzt: Gage und Pferdegeld für 2 Pferde.	. . .	. .	2,490	—
B. Massengelder.				
Bureauaversum und Schreibaushülfe des Generalstabsarztes	. . .	. .	200	—
D. Fourage.				
Zwei Rationen täglich	153	36¼	307	13
Hauptsumme . .	. . .	. .	2,997	13

Begründung.

Der Budgetsatz für 1856 und 1857 ist mit jenem für die vorhergehende Budgetperiode übereinstimmend.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. VI. Rekrutirung.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
A. Gagen und Zulagen.				
3 Rekrutirungsoffiziere zu 200 fl.	600	—		
4 Rekrutirungsfouriere, worunter 1 für das Hauptrekrutirungs und Einstandsbureau in Karlsruhe zu 300 fl.	1,200	—		
			1,800	—
B. Massengelder.				
a. Bureauaversum, einschließlich Bureaumiethe und Holz und Licht für 3 Rekrutirungsbehörden zu 105 fl., und für die Superarbitrirungskommission zu 25 fl.	340	—		
b. Diäten und Quartiergeld für das gesammte Aushebungspersonale .	2,400	—		
c. Reisekosten der Rekrutirungskommissionen.	1,000	—		
			3,740	—
C. **Brodverpflegung** für 4 Rekrutirungsfouriere	25	51¼	103	25
F. **Medizinkosten** „ 4 „	1	30	6	—
G. **Hospitalkosten** „ 4 „	5	—	20	—
H. **Montirung** „ 4 „	22	4	88	16
K. **Ausrüstung** „ 4 „	1	28	5	52
Hauptsumme . .	. . .	. .	5,763	33

Begründung.

Der für 1854 und 1855 bewilligte Budgetsatz ist unverändert beibehalten worden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. VII. Militär-Bauwesen.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
A. Gagen und Zulagen.				
1 Baumeister, Funktionsgehalt, einschließlich 300 fl. für einen Gehülfen	900	—		
3 Bauaufseher in Karlsruhe, Rastatt und Mannheim	1,500	—	2,400	—
L. Besondere Fonds.				
1. Unterhaltung der Militärgebäude.				
a. Bauarbeiten	18,873	—		
b. Brandkassenbeiträge	1,600	—		
			20,473	—
2. Schwimm-Anstalten.				
In Karlsruhe, Mannheim, Rastatt, Freiburg und Konstanz	. . .	. .	3,000	—
Hauptsumme . .	. . .	. .	25,873	—

Begründung.

Der für 1852 und 1853 bewilligte Budgetsatz ist mit Ausnahme des Voranschlags für die Brandkassenbeiträge unverändert beibehalten worden. Der letztere konnte nach den Rechnungsergebnissen von 1854 und 1855 von 2,864 fl. auf 1,600 fl. jährlich ermäßigt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. VIII. Kommandantschaften.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
A. Gagen und Zulagen.				
3 Garnisonsverwaltungs-Offiziere in Karlsruhe, Mannheim und Rastatt, jeder zu 240 fl.	720	—		
1 Kommandant in Kehl, Gage und Pferdegeld für 2 Pferde	2,760	—		
3 Garnisonsfouriere in Karlsruhe, Mannheim und Rastatt, jeder zu 300 fl.	900	—		
1 Garnisonsfourier in Kehl, Funktionszulage	86	—		
			4,466	—
B. Massengelder.				
Bureauaversen			930	—
C. Brodverpflegung, für 3 Garnisonsfouriere	25	51¼	77	34
D. Fourageverpflegung, für den Kommandanten in Kehl, 2 Rationen	153	36	307	12
E. Kasernirung, für Holz und Licht der Kommandantschaft	313	20		
„ Wachmaterialien und Requisiten	3,000	—	3,313	20
F. Medizinkosten für 3 Garnisonsfouriere	1	30	4	30
G. Hospitalkosten „ 3 „	5	—	15	—
H. Montirung „ 3 „	22	4	66	12
K. Ausrüstung „ 3 „	1	28	4	24
L. Besondere Fonds:				
Pachtzins für den Exerzierplatz in Mannheim	1,500	—		
„ „ „ „ „ Bruchsal	550	—		
„ „ „ „ „ Karlsruhe, Forchheimer Artillerie-Uebungsplatz	380	—		
„ „ „ „ „ Rastatt	845	45		
„ „ „ „ „ Freiburg	836	—		
„ „ „ „ „ Konstanz	232	—		
Verschiedene Ausgaben	200	—	4,543	45
Summe			13,727	57
Hierzu für die Garnison eines neu zu errichtenden Bataillons: Bureauaversum 60 fl., Wachmaterialen 100 fl.			160	—
Hauptsumme			13,887	57

Begründung.

Die Anforderung ist ausschließlich der letzten Position von 160 fl. mit der Bewilligung für die Budgetperiode 1854 und 1855 übereinstimmend.

Der Aufwand für den Exerzierplatz der neuen Garnison läßt sich zur Zeit nicht ermitteln und wird deßhalb erst in dem folgenden Budget erscheinen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. IX. Haupt-Kriegskasse.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
A. Gagen, Gehalte und Zulagen.				
1 Kriegskassier: Gage 1,600 fl., für Kasseneinbuße 100 fl.	1,700	—		
1 Kontroleur	900	—		
1 Assistent	500	—	3,100	—
B. Massengelder.				
Bureauaversum	. . .	. .	600	—
Hauptsumme . . .	. . .	. .	3,700	—

Begründung.

Gegen das vorige Budget werden wegen eingetretener Personaländerung 100 fl. weniger in Anforderung gebracht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. X. Zeughaus-Direktion.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
A. Gagen, Gehalte und Zulagen.				
1 Zeughausdirektor, Oberst zweiter Klasse	2,670	—		
2 Zeughausinspektoren in Karlsruhe zu 1,200 fl. und Rastatt zu 150 fl.	1,350	—		
2 Verrechner zu 800 fl. und Buchhalter zu 700 fl.	1,500	—		
1 Werkinspektor	800	—		
4 Laborirmeister, Gießmeister, Rüstmeister und Feuerwerkmeister zu 700 fl.	2,800	—		
10 Zeugwarte, Feuerwerker und Werkmeister zu 400 fl.	4,000	—		
3 Fouriere zu 350 fl.	1,050	—		
			14,170	—
B. Massengelder.				
Bureauaversum, Inventarienstücke, Instrumente, Diäten und Reisekosten, Kleinmontur- ꝛc. Geld der 10 Offizianten	—	—	1,526	—
C. **Brodverpflegung** für 10 Offizianten	25	51¼	258	33
E. **Kasernirung**, innere Gebäudeunterhaltung	—	—	225	—
F. **Medizinkosten**, für 10 Offizianten	1	30	15	—
G. **Hospitalkosten**, „ 10 „	5	—	50	—
H. **Montirung**, „ 10 „	18	15	182	30
K. **Ausrüstung**, „ 10 „	1	28	14	40
L. **Besondere Fonds:** Unterhaltung der Zeughausvorräthe, Aufwand für Verbesserung an Waffen, Miethzins für Wagendepots, Unterhaltung der Zelte . .	. . .	. .	2,915	—
Summe Zeughausdirektion . .	. . .	. .	19,356	43
Zeughaushandwerker-Kompagnie.				
A. Gagen, Sold und Zulagen.				
1 Hauptmann zweiter Klasse	1,000	—		
1 Wachmeister	188	5		
10 Oberhandwerker, 20 Handwerker, 5 Lehrlinge — deren Bezüge werden unter Anfertigungskosten der Armatur verrechnet.				
Uebertrag .	1,188	5	19,356	43

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. X. Zeughaus-Direktion.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
Zeughaushandwerker-Kompagnie.				
Uebertrag . .	1,188	5	19,356	43
B. Massengelder, Kleinmontur- ꝛc. Geld für 1 Mann	18	—		
C. Brodverpflegung für 1 Mann	25	51		
E. Kasernirung für 1 Mann	13	30		
F. Medizinkosten „ 1 „	1	30		
G. Hospitalkosten „ 1 „	5	—		
H. Montirung „ 1 „	18	15		
K. Ausrüstung „ 1 „	2	40		
			1,272	51
Hauptsumme . .	. . .	. .	20,629	34

Begründung.

Für 1854/55 waren bewilligt . . . . . 20,831 fl.
„ 1856/57 werden gefordert . . . . . 20,629 „
somit weniger . . . . . 202 fl.

wegen Personalveränderungen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Tit. XI. Montirungskommissariat und Hauptmagazin.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
A. Gagen und Zulagen.				
1 Direktor zu 300 fl., 1 Kontroleur zu 1,000 fl., 1 Buchhalter zu 700 fl., 1 Oberschneider zu 400 fl., 1 Magazindiener zu 266 fl. .	. . .	. .	2,666	—
B. Massengelder	. . .	. .	787	18
C. Brodverpflegung für 1 Oberschneider, 3 Zuschneider und 1 Diener	25	51¼	129	16
E. Kasernirung für 1 Oberschneider und 3 Zuschneider à 13 fl. 30 kr.	54	—	94	25
„ 1 Diener	40	25		
F. Medizinkosten für die unter C. genannten 5 Mann	1	30	7	30
G. Hospitalkosten „ dieselben	5	—	25	—
H. Montirung des Oberschneiders	18	15	40	19
„ Magazinsdieners	22	4		
K. Ausrüstung „ Oberschneiders	. . .	. .	1	28
Hauptsumme .	. . .	. .	3,751	16

Begründung.

Der für 1854/55 bewilligte Budgetsatz ist unverändert beibehalten worden.

Tit. XII. Kasernen-Verwaltungen.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
A. Gagen, Gehalte und Zulagen.				
3 Verwalter in Karlsruhe, Mannheim und Rastatt, 1 zu 800 fl., 1 zu 700 fl., 1 zu 600 fl.	. . .	. .	2,100	—
3 Verwalter, zugleich Hospitalverwalter, in Bruchsal, Freiburg und Konstanz	250	—	750	—
1 Verwalter in Schwetzingen, Zulage	. . .	. .	12	—
1 Kasernfourier in Kehl	. . .	. .	216	—
7. Kaserndiener, 1 zu 266 fl., 5 zu 216 fl., 1 zu 18 fl.	. . .	. .	1,364	—
Summe A. . .	. . .	. .	4,442	—
B. Massengelder.				
Bureauaversen und für Schreibereiaushilfe, 2 zu 184 fl., 1 zu 52 fl., 2 zu 36 fl., 1 zu 30 fl., 1 zu 15 fl. und 1 zu 12 fl.	. . .	. .	549	—
C. **Brodverpflegung** für 1 Kasernfourier und 6 Kaserndiener zu . .	25	51¼	180	59
E. **Kasernirung** für 6 Verwalter zu	53	20		
„ 1 Kasernfourier und 6 Diener zu	40	25	602	55
F. **Medizinkosten** „ 1 „ „ 6 „ „	1	30	10	30
G. **Hospitalkosten** „ 1 „ „ 6 „ „	5	—	35	—
H. **Montirung** „ 1 „ „ 6 „ „	22	4	154	28
Summe . .	. . .	. .	5,974	52
Hiezu für die Garnison eines neu zu errichtenden Bataillons:				
1 Verwalter, Gehalt 250 fl., Massengelder 36 fl., Kasernirung 53 fl. 20 kr.	339	20		
1 Diener, Gehalt 216 fl, Brod 25 fl. 51 kr., Kasernirung 40 fl. 25 kr., Medizin ꝛc. 28 fl. 34 kr.	310	50		
			650	10
Hauptsumme . .	. . .	. .	6,625	2

Begründung.

Die für 1854/55 bewilligte Summe ist unverändert beibehalten worden.

Neu ist nur der Aufwand für die Garnison eines neu zu errichtenden Bataillons.

7. VI.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XIII. Hospital-Verwaltungen.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
A. Gagen, Gehalte und Zulagen.				
1 Verwalter in Karlsruhe, zugleich Oberchirurg	. . .	. .	800	—
2 „ „ Mannheim und Rastatt	550	—	1,100	—
3 „ zugleich Kasernverwalter in Bruchsal, Freiburg und Konstanz	250	—	750	—
1 „ in Schwetzingen, Zulage	. . .	. .	12	—
5 Oberkrankenwärter zu	272	—	1,360	—
16 Krankenwärter zu	260	21	4,165	36
1 Portier in Mannheim zu	. . .	. .	216	—
Alterszulagen der Krankenwärter	. . .	. .	389	—
Summe A. . .	. . .	. .	8,792	36
B. Massengelder.				
Bureauaversen, 1 zu 100 fl., 2 zu 60 fl., 2 zu 36 fl., 1 zu 24 fl. und 1 zu 12 fl.	. . .	. .	328	—
C. **Brodverpflegung** für 1 Portier	. . .	. .	25	51
E. **Kasernirung** für 3 Verwalter zu	53	20	457	—
„ 22 Krankenwärter zu	13	30		
F. **Medizinkosten** „ 22 „ „	1	30	33	—
G. **Hospitalkosten** „ 22 „ „	5	—	110	—
H. **Montirung** „ 5 Oberkrankenwärter zu	22	4		
„ 16 Krankenwärter zu	15	21	378	—
„ 1 Portier	22	4		
Summe . .	. . .	. .	10,124	27
Hiezu für die Garnison eines neu zu errichtenden Bataillons:				
1 Verwalter, Gehalt 250 fl., Massengelder 36 fl.	286	—		
1 Krankenwärter, Gehalt 260 fl. 21 kr., Kasernirung, Medizin, Hospital, Montirung 35 fl. 21 kr.	295	42		
			581	42
Hauptsumme . .	. . .	. .	10,706	9

Begründung.

Mit Ausnahme der Alterszulagen für Krankenwärter, welche sich am 1. Januar 1855 von 292 fl. auf 389 fl. erhöht haben, ist die für 1854/55 bewilligte Summe unverändert beibehalten worden.

Neu ist nur der Aufwand von 581 fl. 42 kr. für die Garnison eines neu zu errichtenden Bataillons.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XIV. Militärbildungs-Anstalten.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
I. Aufwand für das Kadettenhaus.				
A. Gagen, Gehalte, Löhnungen und Zulagen.				
1 Kommandant des Kadettenhauses, Hauptmann erster Klasse, Gage, Funktionszulage und Pferdegeld für 2 Pferde	. . .	. .	1,800	—
2 Oberlieutenante als Kompagnie-Offiziere	760	—	1,520	—
1 Lehrer zu 1,200 fl., Lehrerzulagen zu 2,200 fl.	. . .	. .	3,400	—
1 Oberfeldwebel zu 255 fl. und 1 Kompagniefeldwebel zu 163 fl. 45 kr.	. . .	. .	418	45
1 Diener	. . .	. .	230	—
Summe A. . .	. . .	. .	7,368	45
B. Massengelder.				
a. Eigentliche Massengelder	925	—		
b. Außergewöhnliche Kosten	150	—		
c. Unterstützungen für Kadetten	800	—		
d. Kleinmontur- und Propretégeld der 2 Unteroffiziere	31	36		
			1,906	36
C. **Brodverpflegung** für 2 Unteroffiziere	25	51¼	51	43
D. **Fourageverpflegung** für 2 Pferde.	153	36¼	307	13
E. **Kasernirung** für 2 Unteroffiziere	13	30	27	—
F. **Medizinkosten** für 2 Unteroffiziere.	1	30	3	—
G. **Hospitalkosten** für 2 Unteroffiziere	5	—	10	—
H. **Montirung**, für die Helme der Kadetten	72	—		
Für Bekleidung der 2 Unteroffiziere.	40	25		
			112	25
K. **Ausrüstung** für die Kadetten und die 2 Unteroffiziere	. . .	. .	208	48
L. **Munition**.	. . .	. .	150	—
Summe I. Für das Kadettenhaus . .	. . .	. .	10,145	30
II. Aufwand für die höhere Ausbildung von Offizieren . .	. . .	. .	1,500	—
Hauptsumme . .	. . .	. .	11,645	30

Begründung.

Die Forderung ist mit der Bewilligung für 1854 und 1855 übereinstimmend. Die Stelle des mit 1,200 fl. Gage vorgesehenen Lehrers ist gegenwärtig nicht besetzt. Dessen Lehrgegenstände sind versuchsweise an Offiziere gegen Funktionsgehalte übertragen worden. Bewährt sich diese Einrichtung, so treten Ersparnisse ein; andernfalls wird diese Stelle wieder mit einem ständigen Lehrer besetzt, und darum ist die ganze Gage von 1,200 fl. in den Etat aufgenommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XV. Gottesdienst und Schulen.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
I. Gottesdienst.				
A. Gagen und Zulagen.				
Karlsruhe, evangelischer Militärgottesdienst.				
1 Feldprobst, Funktionszulage	600	—		
1 Meßner	22	—		
1 Kantor für die Leitung des Kirchengesanges	33	—		
Katholischer Militärgottesdienst.				
1 Kantor für die Leitung des Kirchengesanges	33	—		
			688	—
Mannheim, evangelischer Militärgottesdienst.				
1 Garnisonsprediger	450	—		
Katholischer Gottesdienst.				
Beitrag zur katholischen Kirche	150	—		
			600	—
Rastatt, katholischer Gottesdienst.				
Vergütung für Meßwein und für Benützung der Paramente			33	—
Summe I.			1,321	—
II. Garnisonsschulen.				
A. Gagen und Zulagen.				
1 Schullehrer in Karlsruhe	1,100	—		
B. Massengelder.				
Schulgelder für sämmtliche Schulen. . . . . 380 fl.				
Schulbücher, Schreibmaterialien, Heizung, Miethzins, Prämien ꝛc. in Karlsruhe . . . . . 473 „				
	853	—		
			1,953	—
III. Schwimmschulen.				
1 Schwimmmeister, Gage 600 fl., für Heizung 50 fl.			650	—
IV. Beschlagschmied-Schule.				
Honorar für den Unterricht an dieser Schule, so wie für Materialien			500	—
Hauptsumme			4,424	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Forderung für die Budgetperiode 1856 und 1857 beträgt 549 fl. jährlich mehr, als für die Jahre 1854 und 1855 bewilligt war.

Die Mehrforderung besteht aus folgenden Posten:

1. Zur Leitung des Kirchengesanges bei den besonderen Militärgottesdiensten beider Konfessionen der Garnison Karlsruhe war die Beiziehung von Kantoren erforderlich. Für jeden derselben wird die billige Belohnung von 33 fl. jährlich in Anspruch genommen . . . . . 66 fl. — kr.

2. Für den besonderen Gottesdienst und für die Seelsorge des evangelischen Theils der Garnison Mannheim ist die Anstellung eines Geistlichen nothwendig geworden, der neben diesen Funktionen auch zur Aushülfe in der Pastoration der evangelischen Kirchengemeinde mitverwendet wird. Sein Gehalt soll deshalb theilweise aus evangelischen Kirchenfonds, theilweise von dem Militärärar bestritten werden. Der Antheil des Militärärars mit . . . . . 450 „ — „ wurde durch einen besonderen Kredit des großherzoglichen Staatsministeriums vom 12. Mai 1854, Nr. 680, für die Budgetperiode 1854/55 festgesetzt und ist in gleichem Betrage in das Budget aufgenommen worden.

3. In Rastatt ist von Seiten der katholischen Kirche die billige Entschädigung von . . . . 33 „ — „ für die Benützung der Paramente, für den Meßwein, für die Dienste des Meßners und für das Reinigen der Kirche in Anspruch genommen worden.

zusammen . . 549 fl. — kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XVI. Für milde Zwecke.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
I. Gratialien.				
a. Ständige Gratialien	2,600	—		
b. Unständige Gratialien	500	—		
c. Medikamente	1,200	—		
			4,300	—
II. Badunterstützungen.				
a. Für Offiziere	400	—		
b. Für Unteroffiziere und Soldaten	200	—		
			600	—
Hauptsumme			4,900	—

Begründung.

Der Budgetsatz früherer Jahre wurde auch für 1856/57 beibehalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XVII. Transportkosten.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
Transport- und Zugskosten	. . .	. .	5,000	--
Für den Garnisonswechsel im Lande	. . .	. .	7,500	—
Summe . .	. . .	. .	12,500	—

Begründung.

Im vorigen Budget wurden auf Grund der Rechnungsergebnisse von 1850/52 5,000 fl. angefordert, die Stände haben aber nur 4,000 fl. bewilligt.

Der Aufwand der verflossenen drei Jahre 1852/54 beträgt 17,387 fl., also im Durchschnitt jährlich 5,796 fl., weshalb die Forderung wieder auf 5,000 fl. wie für 1854/55 gestellt wird.

Der Satz für den Garnisonswechsel wurde unverändert beibehalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Tit. XVIII. Etappengelder.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
Aufwand bei Einberufung der Mannschaft sämmtlicher Waffen			10,000	—

Begründung.

Der Aufwand hat betragen:

für 1852 . . . . . 18,496 fl. 54 kr.
„ 1853 . . . . . 8,520 „ 24 „
„ 1854 . . . . . 9,433 „ 18 „

Die Bewilligung für die vorhergehenden Jahre wurde unverändert beibehalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XIX. Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
A. Gagen, Löhnung und Zulagen.				
1 Gouverneur, Generallieutenant, Gage, Zulage und Pferdegeld für 6 Pferde	. . .	. .	8,210	—
1 erster Adjutant, Hauptmann erster Klasse, Pferdegeld für 2 Pferde	. . .	. .	1,780	—
1 zweiter Adjutant, Oberlieutenant, Pferdegeld für 1 Pferd	. . .	. .	840	—
1 Festungskommandant, Generalmajor, Pferdegeld für 5 Pferde	. . .	. .	4,240	—
1 Artillerie-Direktor, Hauptmann erster Klasse, Pferdegeld für 2 Pferde	. . .	. .	1,660	—
1 Platzmajor, Hauptmann zweiter Klasse, Pferdegeld für 1 Pferd	. . .	. .	1,220	—
1 Zeugoffizier, Oberlieutenant, Pferdegeld für 1 Pferd	. . .	. .	852	—
1 Feuerwerkmeister, Oberlieutenant, Pferdegeld für 1 Pferd	. . .	. .	852	—
1 ökonomischer Referent	. . .	. .	1,600	—
1 Proviant-, zugleich Materialien-Verwalter	. . .	. .	1,000	—
1 Registrator	. . .	. .	600	—
3 Gouvernementsfouriere zu 500 fl., 300 fl. und 188 fl. 5 kr.	. . .	. .	988	5
1 Platzkommando-Fourier	. . .	. .	188	5
3 Oberfeuerwerker, Munitionär, Zeugschreiber	303	40	911	—
2 Magazinsdiener	188	5	376	10
Summe A.	. . .	. .	25,317	20
B. Massengelder.				
Kleinmontur- und Propretégeld für 7 Unteroffiziere	15	48	110	36
C. **Brodverpflegung** für 8 Unteroffiziere	25	51¼	206	50
D. **Fourageverpflegung** für 19 Pferde	153	36¼	2,918	29
E. **Kasernirung** für 7 Unteroffiziere zu 13 fl. 30 kr.	94	30		
Für 1380 Mann österreichische Truppen, welche einen Theil der von Baden zu stellenden Friedensbesatzung bilden zu 9 fl. 18 kr.	12,834	—	12,928	30
F. **Medizinkosten** für 8 Unteroffiziere	1	30	12	—
G. **Hospitalkosten** „ 8 „	5	—	40	—
H. **Montirung** „ 8 „	. . .	. .	158	40
K. **Ausrüstung** „ 7 „	. . .	. .	27	44
L. **Verschiedene und außerordentliche Ausgaben**	. . .	. .	100	—
Hauptsumme	. . .	. .	41,820	9

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Bewilligung für 1854 und 1855 war . . . . . 41,131 fl. 29 kr.
Die Forderung für 1856 und 1857 beträgt . . . . . 41,820 „ 9 „

letztere also mehr . . 688 fl. 40 kr.

Bei dem Wechsel in der Besetzung der Stelle eines Festungskommandanten mußte die Gage eines Generalmajors statt jener eines Obersten zweiter Klasse in Anspruch genommen werden, da diese Stelle wegen der besonderen Verhältnisse gemischter Garnisonen eine höhere Charge erfordert, wodurch sich ein Mehraufwand ergibt von 1,330 fl. — kr.

Davon geht aber folgender Minderaufwand ab:

1. Waffenzulage des ersten Adjutanten . . . . . 40 fl. — kr.
2. An der Gage des Proviantverwalters . . . . . 100 „ — „
   (in Uebereinstimmung mit dem wirklichen Bezuge)
3. An der Position „verschiedene Ausgaben“ . . . . . 500 „ — „
   (dem seitherigen Rechnungsergebniß entsprechend)
4. An Medizinkosten . . . . . 1 „ 20 „

641 „ 20 „

so daß der Mehraufwand noch . . . . . 688 fl. 40 kr.
beträgt.

Tit. XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
Nach den Rechnungsergebnissen der Jahre 1852, 1853 und 1854 . .	. . .	. .	5,300	—
Forderung . .	. . .	. .	3,550	—

Begründung.

Die Bewilligung für 1854 und 1855 wurde hier als Forderung aufgenommen, obgleich der Aufwand der vorhergegangenen drei Jahre größer war.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XXI. Invaliden-Corps.

Mann.		fl.	fr.	Betrag. fl.	fr.
	A. Gagen, Sold und Zulagen.				
	a. Offiziere.				
1	Kommandant, Oberst, einschließlich 90 fl. Pferdegeld	2,190	—		
1	Hauptmann, einschließlich 50 fl. Zulage	1,050	—		
1	Oberlieutenant	550	—		
3	Lieutenante zu 450 fl.	1,350	—	5,140	—
	b. Unteroffiziere und Mannschaft.				
3	Oberfeldwebel, 2 zu 158 fl. 10 kr. und 1 zu 121 fl. 40 kr. . .	438	—		
5	Feldwebel, 4 zu 91 fl. 15 kr. und 1 zu 85 fl. 10 kr.	450	10		
6	Korporale, 1 zu 73 fl. und 5 zu 60 fl. 50 kr.	377	10		
1	Tambour.	73	—		
24	Soldaten, 2 zu 48 fl. 40 kr. und 22 zu 42 fl. 35 kr.	1,034	10		
	Funktionszulagen für 2 Oberfeldwebel zu 33 fl. . . . . 66 fl.				
	„ 2 Kammerfeldwebel zu 18 fl. . . . 36 „				
	„ 1 Corpsschreiber . . . . . 78 „				
	„ 1 Profos . . . . . 24 „	204	—		
	Alterszulagen für 5 über 70 Jahre alte Invaliden zu 24 fl. 20 kr.	121	40	2,698	10
	c. Nichtstreitende.				
1	Regimentsarzt	800	—		
1	Verrechner	650	—	1,450	—
47	Summe A. . .	. . .	. .	9,288	10
	B. Massengelder.				
	Aversalmassen.				
	1. Bureauaversum	60	—		
	2. Musikunterhaltung	12	30		
	Präsentmassen.				
	3. Unterhaltung der großen Montur und Armatur, für 39 Mann zu 1 fl. 27 kr.	56	33		
	4. Kleinmonturgebühr für 14 Unteroffiziere zu 14 fl.	496	—		
	„ 25 Soldaten zu 12 fl.				
	5. Propretégebühr, für 8 Mann zu 12 kr. und 31 Mann zu 36 kr.	20	12	645	15
	Uebertrag . .	. . .	. .	9,933	25

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XXI. Invaliden-Corps.

	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
Uebertrag . .	. . .	. .	9,933	25
C. Brodverpflegung für 39 Mann zu	25	51¼	1,008	19
D. Fourageverpflegung für 2 Pferde zu	153	36¼	307	12
E. Kasernirung für 39 Mann zu	20	30	886	10
„ 1 Verrechner zu	86	40		
F. Medizinkosten „ 39 Mann zu	2	4	80	36
G. Hospitalkosten „ 39 „ „	8	30	331	30
H. Montirung:				
3 Oberfeldwebel zu	12	24	383	46
11 Feldwebel und Korporale zu	9	40		
1 Tambour zu	9	50		
24 Soldaten zu	9	36		
K. Ausrüstung:				
3 Oberfeldwebel zu	3	50	113	32
11 Feldwebel und Korporale zu	2	40		
1 Tambour zu	4	42		
24 Soldaten zu	2	50		
Hauptsumme . .	. . .	. .	13,044	30

Begründung.

Gegen den vorigen Budgetsatz werden jetzt 413 fl. weniger verlangt, weil der Dienststand seither um 4 Mann abgenommen hat.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XXII. Militärpensionen.

Rubriken.	Kopfzahl.	Stand am 1. Oktober 1855. fl.	kr.	Heimfälle im ersten Jahr. fl.	kr.	Bedarf für 1856. fl.	kr.	Heimfälle im zweiten Jahr. fl.	kr.	Bedarf für 1857. fl.	kr.
A. Ruhegehalte.											
I. Alte Pensionen.				10%				10%			
a. Militärs und Administrationsbeamte	80	6,179	—	617	54	5,561	6	556	6	5,005	—
b. Militär-Diener-Relikten	4	1,450	—	145	—	1,305	—	130	30	1,174	30
c. Russische Pensionen	267	7,816	—								
d. Spanische Pensionen	210	5,091	—	feststehend		17,580	—	feststehend		17,580	—
e. Pensionen von d. übrigen Feldzügen	235	4,673	—								
Summe I. . .	796	25,209	—	762	54	24,446	6	686	36	23,759	30
II. Neue Pensionen.				10% auf den Betrag von über 100,000 fl.				10% auf den Betrag von über 100,000 fl			
a. Offiziere und Administrationsbeamte	150	186,246	58	11,634	16	204,708	30	10,470	51	194,237	39
b. Unteroffiziere, Soldaten u. Unterstab	237	30,095	48								
Summe II. . .	387	216,342	46	11,634	16	204,708	30	10,470	51	194,237	39
„ A. . .	1183	241,551	46	12,397	10	229,154	36	11,157	27	217,997	9
B. Gnadenpensionen											
der Militär-Diener-Relikten	34	3,000	—	feststehend		3,000	—	feststehend		3,000	—
C. Ordenspensionen.											
a. Karl-Friedrich-Militärverdienstorden	32	4,000	—	feststehend 3%		4,000	—	feststehend 3%		4,000	—
b. Karl-Friedrich-Militärverdienstmedaillen	173	6,312	—	189	21	6,122	39	183	40	5,938	59
c. Französische Ordenspensionen . .	24	3,411	—	102	20	3,308	40	99	15	3,209	25
d. Französische Dienstpensionen. . .	27	2,979	12	89	23	2,889	49	86	42	2,803	7
Summe C. . .	256	16,702	12	381	4	16,321	8	369	37	15,951	31
D. Unterstützungsbeiträge											
der Unteroffiziere und Soldaten königl. preußischer ꝛc. Truppen nach dem Gesetz vom 27. Dezember 1850 .	100	5,900		3% 177	—	5,723	—	3% 171	41	5,551	19
Hauptsumme .	1573	267,153	58	12,955	14	254,198	44	11,698	45	242,499	59

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Anforderung für 1854 und 1855 war nach dem Stande der Pensionen am 1. Oktober 1853 berechnet.

Derselbe war	293,788 fl.
Am 1. Oktober 1855, worauf die Anforderung für 1856 und 1857, betrug er	267,154 „
also weniger . .	26,634 fl.

Diesem entsprechend beträgt die Forderung für die beiden Jahre 1856/57 . . . . . 46,644 „ weniger, als für 1854/55.

Karlsruhe, im September 1855.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tarif über Sold, Alters- und Funktionszulagen, Pferderationen und Pferdegelder für das Großherzogliche Armeecorps.

I. Soldtarif.

Benennung der Chargen.	Jährliche Normalgage für sämmtliche Waffengattungen.	Benennung der Chargen.	Jährliche Normalgage für sämmtliche Waffengattungen.
a. Offiziere.	fl.	b. Kriegsbeamte.	fl.
Generallieutenant	4,000	Generalstabsarzt	2,400
Generalmajor	3,500	Regimentsarzt 1r Klasse	1,400
Oberst erster Klasse	2,870	" 2r "	1,200
" zweiter Klasse	2,670	Oberarzt 1r Klasse	1,000
Oberstlieutenant	2,100	" 2r "	800
Major	1,900	" 3r "	600
Hauptmann und Rittmeister erster Klasse	1,500	Oberthierarzt und Thierarzt 1r Klasse	800
" " " zweiter "	1,000	" " " 2r "	600
Oberlieutenant	600	" " " 3r "	500
Lieutenant	500	" " " 4r "	350
		Regimentsquartiermeister, Maximum	1,400
		" Minimum	1,000
		Stabsquartiermeister, Maximum	900
		" Minimum	700
		Rechnungsführer, Maximum	600
		" Minimum	500

c. Unteroffiziere, Soldaten und Spielleute.	Infanterie.			Reiterei.			Artillerie und Pioniere.		
Benennung der Chargen.	täglich.	jährlich.		täglich.	jährlich.		täglich	jährlich.	
	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.
Oberfeldwebel, Oberwachmeister und Quartiermeister	36	219	—	40	243	20	44	267	40
Feldwebel und Wachmeister	21	127	45	23	139	55	25	152	5
Korporal	16	97	20	18	109	30	20	121	40
Gefreiter, Karabinier, Oberkanonier und Oberpionier	9	54	45	10	60	50	12	73	–
Fahrkanonier	–	—	—	–	—	–	10	60	50
Soldat, Dragoner, Bedienungskanonier und Pionier	8	48	40	9	54	45	9	54	45
Kapellmeister, Regimentstambour, Stabstrompeter und Stabshornist	36	219	—	36	219	—	36	219	–
Bataillonstambour	20	121	40	–	—	–	–	—	–
Hoboist und Trompeter 1r Klasse	18	109	30	18	109	30	18	109	30
" " " 2r "	16	97	20	16	97	20	16	97	20
" " " 3r "	8	48	40	9	54	45	9	54	45
Hornist 1r Klasse, nun Hoboist 2r Klasse	16	97	20	–	—	–	–	—	–
" 2r "	12	73	–	–	—	–	–	—	–
" 3r "	8	48	40	–	—	–	–	—	–
Tambour 1r Klasse	12	73	–	–	—	–	–	—	–
" 2r "	8	48	40	–	—	–	–	—	–
Profos	21	127	45	23	139	55	25	152	5
Büchsenmacher	21	127	45	23	139	55	25	152	5
Wundarzneidiener 1r Klasse (nach 3 Dienstjahren in der Charge)	21	127	45	21	127	45	21	127	45
" 2r "	16	97	20	16	97	20	16	97	20

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Tarif über Alterszulagen.

a. Offiziere.

Benennung der Chargen.	Nach 12 Jahren Dienstzeit als Offizier.	Nach 20 Jahren Dienstzeit als Offizier.	Nach 30 Jahren Dienstzeit als Offizier.
	fl.	fl.	fl.
Hauptmann, Rittmeister 1r Klasse, jährlich	—	—	300
„ „ 2r „ „	—	200	—
Oberlieutenant und Lieutenant, jährlich	200	—	—

Bemerkungen.

1. Der Beginn der Dienstzeit für den Anspruch auf Alterszulagen berechnet sich erst nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre, wenn nicht die früher im Dienst zugebrachten Jahre in Kriegszeiten gefallen sind. In Kriegszeiten verbrachte Unteroffiziers-Dienstjahre zählen den Offizieren ohne Rücksicht auf das Lebensalter als Offiziers-Dienstjahre.

2. Eine Alterszulage kommt bei der Pensionirung nur in folgenden Fällen in Berechnung:
   a. wenn dieselbe während 3 Jahren bezogen worden ist;
   b. wenn der Betreffende seit dem Bezug der Alterszulage einem Feldzug beigewohnt hat, und
   c. wenn die Pensionirung durch einen Unglücksfall im Dienst veranlaßt ist.

b. Unteroffiziere und deren Rang habende Chargen.

Benennung der Chargen.	Nach 6 Dienstjahren in der Charge.	Nach 12 Dienstjahren in der Charge.	Nach 18 Dienstjahren in der Charge.
	kr.	kr.	kr.
Oberfeldwebel, Oberwachmeister, Feldwebel, Wachmeister, die in deren Rang stehenden Spielleute, Profosen, Büchsenmacher und die Wundarzneidiener in Feldwebelsrang täglich	2	4	6

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Tarif über Funktionszulagen, Pferderationen und Pferdegelder.

Benennung der Funktionen.	Pferde-Rationen.	Pferdegeld.	Funktionszulage.	Waffenzulage.
	Täglich.	Jährlich.		
		fl.	fl.	fl.
A. Offiziere.				
1. Adjutanten Seiner Königl. Hoheit des Regenten.				
Generaladjutant, wenn Generallieutenant	6	280	1,000	—
" " " Generalmajor	6	280	500	—
Flügeladjutant der Infanterie, wenn Oberst	4	200	480	—
" " " " " Stabsoffizier 1r oder 2r Klasse	3	160	480	—
Flügeladjutant der Reiterei, wenn Oberst	5	240	480	—
" " " " " Stabsoffizier 1r oder 2r Klasse	4	200	480	—
2. Generalstab.				
Chef des Generalstabs	4	200	480	—
Stabsoffizier 1r und 2r Klasse	3	160	240	—
Hauptmann 1r und 2r Klasse	2	120	180	—
Oberlieutenant und Lieutenant	1	80	160	—
" " " , wenn aus nicht berittenen Waffen kommandirt	1	80	160	—
" " " , wenn aus berittenen Waffen kommandirt	2	120	160	—
3. Pioniere.				
Kommandant der Kompagnie, wenn Hauptmann	2	120	180	—
" " " " " nicht Hauptmann	2	120	160	—
Oberlieutenant und Lieutenant	—	—	—	40
" " " , wenn aus berittenen Waffen kommandirt	je nach der Waffe.			
4. Infanterie.				
Divisions-Kommandant, wenn Generallieutenant	6	210	1,000	—
" " " nicht Generallieutenant	6	210	500	—
Brigade-Kommandant, wenn Generalmajor	4	150	500	—
" " " nicht Generalmajor	4	150	720	—
Regiments-Kommandant, wenn Oberst	3	120	—	—
" " " nicht Oberst	3	120	480	—
Bataillons-Kommandant	2	90	—	—
" bei selbstständigen Bataillonen, wenn nicht Oberst, außerdem	—	—	240	—
Kompagnie-Kommandant, der älteste Hauptmann jeden Regiments und selbstständigen Bataillons	1	60	—	—
Kompagnie-Kommandant, wenn nicht Hauptmann	—	—	160	—
Divisions- und Brigade-Adjutant	1	80	160	—
Regiments-Adjutant	1	80	132	—
Bataillons-Adjutant bei selbstständigen Bataillonen	1	80	108	—
" " nicht selbstständigen Bataillonen	1	80	66	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Tarif über Funktionszulagen, Pferderationen und Pferdegelder.

Benennung der Funktionen.	Pferderationen.	Pferdegeld.	Funktionszulage.	Waffenzulage.
	Täglich.	Jährlich.		
		fl.	fl.	fl.
A. Offiziere.				
5. Reiterei.				
Brigade-Kommandant, wenn Generalmajor	5	240	500	—
„ „ „ „ nicht Generalmajar	5	240	720	—
Regiments-Kommandant, wenn Oberst	5	240	—	—
„ „ „ „ nicht Oberst	5	240	480	—
Stabsoffizier 1r und 2r Klasse	4	200	—	—
Schwadrons-Kommandant, wenn Rittmeister	3	160	—	—
„ „ „ „ nicht Rittmeister	3	160	160	—
Oberlieutenant und Lieutenant	2	120	—	—
Brigade-Adjutant	3	160	160	—
Regiments-Adjutant	3	160	132	—
6. Artillerie.				
Regiments-Kommandant, wenn Oberst	4	200	—	40
„ „ „ „ nicht Oberst	4	200	480	40
Stabsoffizier 1r und 2r Klasse	3	160	—	40
Kommandant einer reitenden Batterie, wenn Hauptmann	3	160	—	40
„ „ Fußbatterie, wenn Hauptmann	2	120	—	40
„ „ reitenden Batterie, wenn nicht Hauptmann	3	160	160	40
„ „ Fußbatterie, wenn nicht Hauptmann	2	120	160	40
Oberlieutenant und Lieutenant einer reitenden Batterie	2	120	—	40
„ „ „ „ Fußbatterie	1	80	—	40
Regiments-Adjutant	2	120	132	40
Abtheilungs-Adjutant	1	80	66	40
B. Kriegsbeamte.				
Generalstabsarzt	2	90	—	—
Regimentsarzt, Oberarzt, Oberthierarzt, Regimentsquartiermeister, Stabsquartiermeister und Rechnungsführer, wenn bei der Reiterei und Artillerie	1	80	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Tarif über Funktionszulagen, Pferderationen und Pferdegelder.

C. Unteroffiziere und Soldaten.	Pferderationen.	Pferdegeld.	Funktionszulage.	Waffenzulage.
	Täglich.	Jährlich.		
		fl.	fl.	fl.
1. Pionniere.				
Oberfeldwebel und Kompagniefeldwebel	—	—	36	—
2. Infanterie.				
Divisions-, Brigade- und Regimentsfourier	—	—	96	—
Bataillonsfourier bei selbstständigen Bataillonen	—	—	72	—
Verwaltungsfourier	—	—	48	—
Oberfeldwebel, Kompagniefeldwebel und Quartiermeister	—	—	36	—
3. Reiterei.				
Brigadefourier.	—	—	96	—
Regimentsfourier	—	—	72	—
Verwaltungsfourier	—	—	48	—
Oberwachmeister und Schwadronswachmeister	—	—	36	—
4. Artillerie.				
Regimentsfourier	—	—	96	—
Abtheilungsfourier	—	—	72	—
Verwaltungsfourier	—	—	72	—
Abtheilungsverwaltungsfourier.	—	—	48	—
Oberwachmeister und Batteriewachmeister	—	—	36	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bemerkungen.

1. Die Pferderationen und darnach sich richtenden Pferdegelder werden nicht nach der Charge, sondern nach der Dienststellung gegeben und sind hiernach in den Tarif aufgenommen.

2. Die Pferderationen werden nur für gehaltene Pferde verabfolgt und mit dem letzten des Monats, in welchem ein Pferd abgeht, sistirt.

3. Das Pferdegeld der Offiziere besteht:
   a. bei dem Generalstab, der Pionier-Kompagnie, bei der Reiterei und Artillerie, so wie für sämmtliche Adjutanten in 80 fl. für das erste und in 40 fl. für jedes weitere Pferd;
   b. bei der Infanterie in 60 fl. für das erste und in 30 fl. für jedes weitere Pferd.

4. Das Pferdegeld wird ebenfalls, wie die Fouragerationen, nur für gehaltene Pferde bezahlt, jedoch in der Weise, daß dasselbe erst nach einem halben Jahre, von Sistirung der Fourage an gerechnet, sistirt wird, wenn nicht inzwischen wieder ein Pferd angeschafft wurde.

5. Die Funktionszulagen für Kommandoführung können nur in den Fällen bezogen werden, wo die betreffenden Stellen durch Abgang der Inhaber mit Tod, Pensionirung, Entlassung ꝛc. definitiv erledigt oder etatsmäßig mit den bezeichneten höhern Chargen nicht zu besetzen sind, nicht aber bei vorübergehender Funktionirung in Krankheits-, Beurlaubungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen des die betreffende Stelle inne habenden Offiziers, mögen diese von längerer oder kürzerer Dauer sein.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg



BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

O
8
1855/56, Beil.
BW 4

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

0
8
1855/56, Beil. 4

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1855|56.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer nebst deren Beilagen

von ihr selst amtlich ausgegeben.

Viertes Beilagenheft.

BESTERBUCHE DER STÄNDE-VERSAMMLUNG
Gefügt

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Th. Gerbracht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1855/56 Beil. IV

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des vierten Beilagenheftes.

	Seite
Höchstes Rescript die Vorlage der Rechnungsnachweisungen für 1853 und 1854	1
Höchstes Rescript die Vorlage der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1852 und 1853	2
Vertrag mit Waldeck über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein und den unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Lurenburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein	3—4
Budget der in den Jahren 1856 und 1857 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben	5—6
Provisorisches Gesetz vom 29. Juni d. J. die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. Sept. 1855 bis dahin 1857 betr.	7—9
Provisorische Gesetze vom 22. Juni 1854 und 1. Februar 1855, Abänderungen des Vereinszolltarifs betr.	11—13
Provisorische Gesetze vom 29. September 1854, 4. November 1854 und 25. September 1855, die Getreidetheurung betr.	15—18
Gesetzesentwurf, die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe 4½prozentiger Obligationen statt derselben	19—22
Gesetzesentwurf, die Abänderung der Artikel 13 und 16 des Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1850	23—27
Gesetzesentwurf die allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betr.	29—32
Budget der Badanstalten für 1856 und 1857	33—38
Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1856 und 1857	39—53
Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für die Etatjahre 1852 und 1853, Antheil der großh. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	55—78
Gesetzesentwurf nebst Begründung, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betr.	79—84
Gesetzesentwurf über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen	85—104
Bericht des Abg. Faller über die Motion des Abg. Bissing, die Abänderung einiger Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes betr.	105—110
Nachtrag zum ordentlichen Budget für 1856 und 1857, den Kultus und die Heil- und Pflegeanstalt Illenau betr.	111—114
Ordentliches Budget der Postverwaltung für 1856 und 1857	121—147
Ordentliches Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857	148—180
Außerordentliches Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857	181—186
Budget über den Antheil der Großh. Staatskasse an dem Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckarlinie für 1856 und 1857	187—201

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite.

Gesetzesentwurf über den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten . . . 203–206
Gesetzesentwurf, die Allodification der eigentlichen Lehen betr. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.) 207–208
Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für 1856 und 1857 in Verbindung mit der Nachweisung der Verwendungen auf den Eisenbahnbau in den Jahren 1854 und 1855 209–268
Außerordentliches Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857, Nachtrag, enthaltend die aus der Budgetperiode 1854 und 1855 zu übertragenden Credite 269–272
Motion des Abg. Allmang um Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Gemeinden berechtigt und auch verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere . . . 273–276
Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betr. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.) 277–278
Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget die vorbehaltene Anzeige der für 1856 und 1857 aufrecht zu erhaltenden Kredite betreffend 279–288
Gesetzesentwurf die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen 289–292
Gesetzesentwurf über einige Aenderungen des Strafgesetzbuchs. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.) 293–294
Gesetzesentwurf die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betr. 295–310
Bericht des Abg. Achenbach über den Gesetzesentwurf die Abänderung der Art. 13 und 16 des Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1851 betr. 311–317
Darstellung der umlaufenden Betriebsfonds am letzten Dezember v. J. nebst dem Voranschlage des Bedürfnisses für 1856 und 1857 313–326
Gesetzesentwurf, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.) 327–328
Bericht des Abg. Hägelin über Auffuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen 329–334
Bericht des Abg. Küßwieder über den Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betr. 335–339
Gesetzesentwurf die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen betr. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.) 341–342
Etat über den auf 1. Januar 1856 vorhandenen umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und dessen Verwendung in den Budgetjahren 1856 und 1857 343–346
Bericht des Abg. Friderich über den in die Abtheilungen verwiesenen Bericht der Petitions-Commission, erstattet von dem Abg. Huber, die Bitte vieler Weinhändler und Wirthe um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze betr. . . 347–358
Gesetzesentwurf über die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835 Reg.-Blatt Nr. 41. Titel III Kapitel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 Reg.-Blatt Nr. 8 vom Jahr 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.) 359–360
Bericht des Abg. Blankenhorn über einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1856 und 1857 die Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betr. 361–362
Bericht des Abg. Steinam über den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1856 und 1857. . 363–364
Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.) 365–366

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1853 und 1854 vorzulegen und hierüber die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Wir ernennen zugleich den geheimen Referendär Prestinari für diese Vorlage zum Regierungscommissär.

Zur Ertheilung der allenfalls nöthigen besonderen Aufschlüsse über die Verwendungen einzelner Ministerien beauftragen Wir die Vorstände der Letzteren, jeden, soweit es denselben betrifft, unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, welche sie zur Auskunftsertheilung nothwendig erachten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. November 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1852 und 1853 vorzulegen und hierüber die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Wir ernennen zugleich zum Regierungscommissär für diese Vorlage den geheimen Referendär Prestinari.

Zur Ertheilung der allenfalls noch nöthigen besonderen Aufschlüsse über die Einnahmen und Ausgaben einzelner Ministerien beauftragen Wir die Vorstände derselben, jeden, soweit es denselben betrifft, unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, welche sie zur Auskunftsertheilung nothwendig erachten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 19. November 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Rüdt von Collenberg, und Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, den unterm 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein und den unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthume Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. November 1855.

Friedrich.

Frhr. Rüdt. Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

Das zu Waldeck gehörige Fürstenthum Pyrmont bildet seit 1842 einen Bestandtheil des Zollvereins und der preußischen Zollverwaltung. Der betreffende Anschlußvertrag vom 11. Dezember 1841, im Großh. Regierungsblatte 1842, Seite 89, verkündet, lief aber mit dem Dezember 1853 ab und mußte darum erneuert werden. Dies geschah mittelst des Vertrages vom 3. September 1853 auf die Dauer bis zum letzten Dezember 1865, wie die Bekanntmachung im Großh. Regierungsblatte von 1854, Seite 24, zu erkennen gibt. Der 1841r Vertrag hat, wie die Adresse vom 12. August und 3. September 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 271) zeigt, soweit erforderlich, die Billigung der Stände erhalten. Die neue Uebereinkunft weicht — von den Aenderungen abgesehen, welche die inzwischen zu Stande gekommenen neuen Zollvereinsverträge natürlich auch hier herbeiführen mußten — nur in einigen untergeordneten, lediglich das Verhältniß zu Preußen betreffenden Puncten vom älteren Vertrage ab. Die Großh. Regierung hat daher unbedenklich ihre Zustimmung ertheilt.

Das Großherzogthum Luxemburg ist seit mad 1. April 1842 gleichfalls Bestandtheil des Zollvereins. Der erste hierüber abgeschlossene Vertrag vom 8. Februar 1842, im Großh. Regierungsblatte von 1842, Seite 169, veröffentlicht, erhielt der Adresse vom 12. August und 3. September 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 272) zufolge die ständische Billigung. Das Gleiche geschah, als der erste Vertrag abgelaufen war und durch den im Großh. Regierungsblatte von 1847, Seite 242, verkündeten weiteren Vertrag vom 2. April 1847 bis Ende des Dezember 1853 verlängert wurde. Die Gutheißung dieses weiteren Vertrags durch die Stände, soweit es solcher Gutheißung bedurfte, ist auf dem 1848r Landtage erfolgt und das Nöthige hierüber im Regierungsblatte dieses Jahres, Seite 115, bekannt gemacht. Da das Vertragsverhältniß zwischen dem Zollverein und dem Großherzogthume Luxemburg mit dem Jahre 1853 zu Ende ging, so mußte dasselbe auf die neue Vereinsdauer, also bis zum letzten Dezember 1865, neuerdings vereinbart werden. Dies geschah denn auch durch den im Großh. Regierungsblatte von 1854, Seite 68, bereits verkündeten Vertrag vom 26. Dezember 1853. Das Verhältniß Luxemburgs zum Zollverein im Allgemeinen und zur preußischen Zollverwaltung insbesondere ist hiernach im Wesentlichen ganz in der Weise festgehalten, wie es die früheren Verträge festgesetzt haben, jedoch mit den Modifikationen, welche der Zollvereinsvertrag vom 4. April 1853 forderte, und mit Aenderung einiger untergeordneter, meist die Zollverwaltung betreffender Punkte, deren anderweite Bestimmung die Erfahrung angerathen hatte. Die Großh. Regierung konnte hiernach keinen Anstand nehmen, dem Vertrag ihre Zustimmung zu geben.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben uns nunmehr gnädigst beauftragt, Ihnen, hochgeehrte Herren, beide Verträge zur Kenntnißnahme und, so weit erforderlich, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Indem wir deßhalb das betreffende höchste Rescript und je ein vollständiges Vertragsexemplar zu übergeben die Ehre haben, glauben wir nicht bezweifeln zu dürfen, daß Sie, hochgeehrte Herren, das Verfahren der Regierung billigen und beiden Verträgen Ihre nachträgliche Zustimmung, soweit erforderlich, ertheilen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das Budget der in den Jahren 1856 und 1857 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir den geheimen Referendär Prestinari für diese Vorlage zum Regierungscommissär.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 19. November 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Etat

der auf das Domänengrundstocksvermögen in den Jahren 1856 und 1857 zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.
		fl.
	Eigentlicher Staatsaufwand.	
	Staats-Ministerium.	
1	Anschaffung von Kunstgegenständen für die Kunsthalle dahier	8,000

Begründung.

Der Domänengrundstock soll für die Budgetperiode 1856 und 1857 an außerordentlichen Ausgaben nichts übernehmen, als den Betrag von 8,000 fl. für weitere Anschaffung von Kunstgegenständen und jene Summen welche an den für 1854 und 1855 genehmigten Grundstocksausgaben am Schlusse des Jahres 1855 noch unverwendet und als Kreditreste in die neue Budgetperiode zu übertragen sein werden. Die Anzeige der Kreditreste, die erst nach dem Jahresschluß erfolgen kann, muß bis dahin vorbehalten bleiben.

Zu ferneren Anschaffungen für die Kunsthalle ist der Betrag von 8000 fl., also so viel, als für 1852 und 1853 genehmigt und für 1854 und 1855 verlangt war, vorgeschlagen. Es ist gewiß angemessen, forthin wenigstens einige Anschaffungen möglich zu machen und der Betrag von 8000 fl. für einen Zeitraum von zwei Jahren ist bei den hohen Preisen ausgezeichneter Kunstgegenstände wohl nur sehr mäßig.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das provisorische Gesetz vom 29. Juni d. J., die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857 betreffend, zur nachträglichen Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zugleich den Ministerialrath Schmidt zum Regierungscommissär.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. November 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Provisorisches Gesetz, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der Art. 3 und 4 der von den Zollvereinsstaaten unterm 4. April 1853 wegen Besteuerung des im Zollvereinsgebiete bereiteten Rübenzuckers und des ausländischen Zuckers und Syrups getroffenen Uebereinkunft (Regierungsblatt 1853, Seite 236);

in Erwägung, daß hiernach für die Periode vom 1. September 1855 bis letzten August 1857 die bisherigen Steuer- und Zollsätze vom inländischen Rübenzucker und vom ausländischen Zucker und Syrup, wie sie durch die Gesetze vom 2. Juli 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 199) und vom 28. Dezember 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 428) verkündet wurden, beizubehalten sind, sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für den Zeitraum vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1857 werden erhoben:

I. an Steuer vom inländischen Rübenzucker einundzwanzig Kreuzer (sechs Silbergroschen) vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben;

II. an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup, und zwar von

	Nach dem 14 Thaler Fuß.		Nach dem 24½ Gulden Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1. Zucker:					
a. Brod- und Hut, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canaffers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Controlen, vom Zentner	5	—	8	45	
2. Syrup:					
a. gewöhnlichem, d. i. solchem Syrup, in welchem die Zollbehörde nach den ihr vorgeschriebenen Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht, oder nur in geringer Menge wahrnimmt, vom Zentner	2	—	3	30	11 in Fässern.
b. anderem Syrup, vom Zentner . . .	4	—	7	—	

Art. 2.

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer findet nach dem Gesetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt von 1846, Seite 235) statt.

Art. 3.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juni 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

Mit dem Vertrage vom 4. April 1853 über Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins ist auch die Uebereinkunft von gleichem Tage wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein zu Stande gekommen. Diese letztere Uebereinkunft, welche auf dem jüngsten Landtag die Zustimmung der Stände erhalten hat und im Regierungsblatt von 1853, Seite 236, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, giebt die Normen, nach welchen vom 1. Semptember 1853 an je von zwei zu zwei Jahren der Steuersatz für die im Zollvereinsgebiet zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben und die Eingangszollsätze für ausländischen Zucker und Syrup festzustellen sind. Die Festellung der betreffenden Steuer- und Zollsätze für die Periode vom 1. September 1853 bis letzten August 1855 ist durch die auf dem vorigen Landtag nachträglich genehmigten provisorischen Gesetze vom 2. Juli 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 199) und vom 29. Dezember 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 428) und für die Periode vom 1. September 1855 bis letzten August 1857 durch das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855 (Regierungsblatt 1855, Seite 171) erfolgt.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst befohlen, Ihnen — hochgeehrte Herren — das letztere provisorische Gesetz zur Prüfung und nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Nach der maasgebenden Uebereinkunft vom 4. April 1853 (Art. 3) hatte die Rübenzuckersteuer für die erste Periode (1. September 1853/55) sechs Silbergroschen oder 21 kr. vom Zentner roher Rüben zu betragen. Für folgende Perioden ist, wenn unmittelbar vorher die Einnahme an Rübenzuckersteuer und an Zucker- und Syrup-Eingangszöllen eine bestimmte Höhe erreicht oder überschritten hat, der Steuersatz der je nächst vorangegangenen Periode unverändert beizubehalten, andernfalls aber, also wenn jene Einnahme die bestimmte Höhe nicht erreicht hat, um einen halben Silbergroschen oder $1^3/_4$ kr. zu steigern.

Dieser Vorschrift zufolge ist nun für die Periode vom 1. September 1855 bis letzten August 1857 kein Anlaß gewesen, den Rübenzuckersteuersatz zu erhöhen. Eben so wenig hat sich ein Grund dargeboten, die Eingangszollsätze für Zucker und Syrup zu ändern. Das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855 hat demnach für die Periode vom 1. September 1855 an die bisherige Steuer- und Zollsätze lediglich beibehalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, die anliegenden, Abänderungen des Vereinszolltarifs betreffenden, provisorischen Gesetze vom 22. Juni 1854 und vom 1. Februar 1855 zur Prüfung und nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Schmidt zum Regierungscommissär.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. November 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Provisorische, seit dem letzten Landtag erlassene, auf den Vereinszolltarif bezügliche Gesetze:

I.

Provisorisches Gesetz vom 22. Juni 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 279), die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe mit Ausnahme ven Bier- und Weinhefe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der bei der zehnten Generalkonferenz von den Zollvereinsregierungen getroffenen Verabredung über die Aenderung des Zollsatzes für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe,

haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Vom 1. August dieses Jahrs an wird der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Rthlrn. oder 14 fl. auf 11 Rthlr. oder 19 fl. 15 kr. vom Zentner erhöht.

Art. 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Juni 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

II.

Provisorisches Gesetz vom 1. Februar 1855 (Regierungsblatt 1855, Seite 30), die Ermäßigung des Eingangszolls für Talg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Im Hinblicke auf die von den Zollvereinsregierungen getroffene Verabredung wegen Ermäßigung des Zollsatzes für Talg

haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen uund verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett) — II. Abtheilung des Vereinszolltarifs Nr. 36 — wird, unter Belassung des Zollsatzes von 3 Thalern für Stearin (einschließlich Stearinsäure), vom ersten April dieses Jahrs an auf 2 Thaler oder 3 fl. 30 kr. ermäßigt.

Art. 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug brauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. Februar 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

In Folge höchsten Befehls Seiner Königlichen Hoheit des Regenten beehre ich mich, zwei provisorische Gesetze, durch welche einzelne Sätze des Vereinszolltarifs abgeändert worden sind, zur Prüfung und nachträglichen Zustimmung Ihnen zu übergeben.

Durch das erste dieser provisorischen Gesetze, jenes vom 22. Juni 1854, wird der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme von Bier- und Weinhefe, von 8 Thalern oder 14 fl. auf 11 Thaler oder 19 fl. 15 kr. für den Zentner vom 1. August 1854 an erhöht. Diese Tarifänderung wurde auf der 10. Generalkonferenz auf preußischen Antrag gutgeheißen, um der königl. preußischen Regierung im Verein mit einigen anderen Zollvereinsstaaten die Erhöhung der privativen Maischsteuer möglich zu machen. Für die Interessen des Großherzogsthums ist sie ohne Belang.

Das andere, hiermit vorgelegte provisorische Gesetz vom 1. Februar 1855 betrifft die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg von 3 Thalern oder 5 fl. 15 kr. auf 2 Thaler oder 3 fl. 30 kr. vom Zentner. Der frühere Eingangszollsatz für Talg war im Verhältniß zum Zollsatz für andere concurrirende Fettarten zu hoch und für die bezüglichen Gewerbe, namentlich für die Seife- und Lichterfabrikation des Zollvereins, drückend. Dazu kam noch der Mißstand, daß Stearin und Stearinsäure — also Fabrikate aus Talg — dem gleichen Zollsatze unterlagen, wie dieses Rohproduct. Es war darum schon früher mehrseitig auf Herabsetzung des Eingangszolles für Talg angetragen; eine deßfallsige Verständigung unter den Zollvereinsstaaten scheiterte aber vorzugsweise an dem Bedenken, daß der ermäßigte Satz auch auf solchen Talg würde angewendet werden wollen, dem durch mechanische Pressung bereits ein Theil seines Oelstoffs entzogen ist und der deßhalb nicht mehr als roher Talg behandelt werden darf.

Inzwischen gestalteten sich jedoch die Verhältnisse, welche jene Zollermäßigung forderten, immer dringender. Einerseits bedrohte die Stearinfabrikation Frankreichs, welche gänzliche Eingangszollfreiheit für den benöthigten Talg genießt, jene des Zollvereins mit erdrückender Concurrenz. Anderseits ließ die eingetretene Steigerung der Talgpreise in Deutschland — eine Folge der durch die allgemeinen Verhältnisse herbeigeführten Minderung des Viehstandes — die erleichterte Einfuhr von Talg immer nothwendiger erscheinen. Endlich aber bot der Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich der Spekulation in vielen Fällen das Mittel, bei der Talgeinfuhr den früheren höheren Zoll zu umgehen, indem der nach Deutschland bestimmte Talg zunächst nach Oestreich gegen Entrichtung des dortigen Zolles von 45 kr. Conventionsmünze (1/2 Thaler) vom Zentner eingeführt und sodann unter dem für österreichischen Talg zugestandenen begünstigten Zollsatz von 1 1/2 Thalern vom Zentner in den Zollverein eingebracht wurde, so daß der über Oesterreich bezogene Talg an Zollgebühren im Ganzen nicht mehr als 2 Thaler vom Zentner entrichtete, der Vereinskasse aber davon nur 1 1/2 Thaler zu Gut kamen.

Unter diesen Verhältnissen und nachdem ausreichende Bestimmungen zur Verhütung einer mißbräuchlichen Anwendung des ermäßigten Satzes vereinbart waren, wurde auf der elften Generalconferenz diejenige Zollherabsetzung beschlossen, welche das provisorische Gesetz für das Großherzogthum in Vollzug setzt.

Sie, hochgeehrte Herren, werden den beiden provisorischen Gesetzen Ihre Zustimmung nicht versagen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, die seit dem letzten Landtag erlassenen, auf die Getreidetheuerung bezüglichen provisorischen Gesetze vom 29. September 1854, vom 4. November 1854 und vom 25. September 1855 zur nachträglichen Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. November 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seit dem jüngsten Landtag erlassene, auf die Getreidetheurung bezügliche provisorische Gesetze:

I.

Provisorisches Gesetz vom 29. September 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 365), die Erstreckung der Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag des Finanzministeriums und im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereinsregierungen beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch das Gesetz vom 17. Oktober v. J. (Regierungsblatt 1853, Seite 367) bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Monats zugestandene Eingangszollfreiheit für Getreide und Hulsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Köner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, wird bis Ende Dezember dieses Jahres ausgedehnt.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. September 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

II.

Provisorisches Gesetz vom 4. November 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 417), in gleichem Betreff.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag des Finanzministeriums und im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereinsregierungen beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch das Gesetz vom 29. September d. J. (Regierungsblatt, Seite 365) bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahrs zugestandene Eingangszollfreiheit für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, wird bis Ende des September des nächst künftigen Jahres erstreckt.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. November 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III.

Provisorisches Gesetz vom 25. September 1855 (Regierungsblatt 1855, Seite 255) im nämlichen Betreff.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag des Finanzministeriums und im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereinsregierungen beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch das provisorische Gesetz vom 4. November v. J. (Regierungsblatt, Seite 417) bis zum Ablaufe gegenwärtigen Monats zugestandene Eingangszollfreiheit für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, wird bis Ende September 1856 erstreckt.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. September 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauschlicher.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

Durch das provisorische Gesetz vom 17. Oktober 1853, das auf dem jüngsten Landtage die nachträgliche Zustimmung der Stände erhalten hat, war der Eingangszoll für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und sonstige Mühlenfabrikate bis zum Ablauf des September des Jahres 1854 erlassen worden. Leider fiel die Ernte dieses Jahres nicht so aus, daß die vorübergehende Eingangszollfreiheit für die genannten Einfuhrgegenstände vom Oktober an wieder aufhören konnte. Sie mußte vielmehr weiter erstreckt werden, was durch das erste der vorliegenden drei provisorischen Gesetze bis zum Ablauf des Jahres 1854 und durch das zweite bis zum Ablauf des September gegenwärtigen Jahres geschehen ist. Und als die neuesten Ernteergebnisse zeigten, daß die getroffene Anordnung noch ferner sehr erwünscht sein würde, ward durch das dritte provisorische Gesetz die gedachte Eingangszollfreiheit bis zum 1. Oktober des Jahres 1856 ausgedehnt.

Sie, hochgeehrte Herren, werden diesen Maßregeln der Zollvereinsregierungen Ihren Beifall nicht versagen und darum den drei provisorischen Gesetzen Ihre nachträgliche Zustimmung ertheilen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe 4½prozentiger Obligationen statt derselben betreffend, zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zugleich den geheimen Rrferendär Prestinari zum Regierungscommissär.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. November 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die auf Grund der Gesetze vom 26. Juli 1848 und vom 3. März 1849 im Gesammtbetrage von vier Millionen Gulden ausgegebenen, zu fünf Prozent verzinslichen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse sollen eingelöst und dafür 4½prozentige Obligationen dieser Kasse in gleichem Gesammtbetrag ausgegeben werden.

Art. 2.

Diese 4½prozentigen Obligationen sollen ein vom 1. April 1856 an verzinsliches Staatsanlehen bilden.

Die Obligationen sind von Seiten der Gläubiger unaufkündbar.

Sie werden auf den Inhaber ausgestellt, aber auf Verlangen des Inhabers bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen eingeschrieben.

Art. 3.

Der Zins der Obligationen wird halbjährlich bezahlt.

Art. 4.

Vor dem 1. Januar 1858 findet nur die Verzinsung, vom 1. Jannar 1858 an aber auch die allmählige Heimzahlung des Anlehens statt.

Art. 5.

Zur Verzinsung und allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird vom 1. Januar 1858 an Jahr für Jahr eine gleich große Summe dergestalt festgesetzt, daß der jeweilige Ueberschuß dieser Summe über den Jahreszinsbedarf sofort zur Heimzahlung eines entsprechenden Theils des Anlehens verwendet wird und dieses nach vierzig Jahren vollständig getilgt ist.

Art. 6.

Die Heimzahlung geschieht mittelst Einlösung der Obligationen im Nennwerth.

Art. 7.

Der Eisenbahnschuldentilgungskasse bleibt vom 1. Januar 1858 an vorbehalten, alle Obligationen oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als dies nach Artikel 5 der Fall sein würde.

Art. 8.

Soll nur ein Theil der Obligationen eingelöst werden (Art. 5 und 7), so wird durch eine öffentliche Verloosung bestimmt, welche einzelne Obligationen einzulösen sind.

Art. 9.

Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche, durch das großherzogliche Regierungsblatt zu erlassende Kündigung voranzugehen. Mit Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Art. 10.

Die Zahlung des Zinses der Obligationen und die Einlösung derselben geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Werthzeichen statt der Letzteren können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabfolgt werden.

Zins und Kapital kann jeder Gläubiger nach Belieben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse selbst oder bei jenen großherzoglichen Staatskassen und auswärtigen Bankhäusern, welche das Finanzministerium mit der Zinszahlung und Einlösung beauftragt, kostenfrei und ohne Abzug erheben.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse hat zur Zeit, wie bekannt, noch fünfprozentige Eisenbahnobligationen, und zwar

2,566,500 fl. von 1848 und
1,486,600 fl. von 1849, im

Ganzen sonach

4,053,100 fl.

in Umlauf.

Dieselben sind auf den Grund der Gesetze vom 26. Juli 1848 und vom 3. März 1849 nach den Verkündungen des Finanzministeriums vom 16. August 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 325) und vom 14. März 1849 (Regierungsblatt 1849, Seite 161) ausgegeben worden. Man hat sie ganz ausnahmsweise durch liegenschaftliches Unterpfand gesichert. Der Gläubiger hat kein Kündigungsrecht, wohl aber die schuldende Kasse je mit sechsmonatlicher Frist. Es ist ein bestimmter Tilgungsfond (— ein halbes Prozent des Nominalkapitals, das bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Prozent seines Betrages anwächst —) ausgeworfen, mittelst dessen je alle fünf Jahre ein entsprechender Theil der Obligationen im Nennwerthe eingelöst werden muß.

Der Zeitpunkt ist nun nahe gerückt, mit welchem auf eine Ermäßigung des Zinses dieser Obligationen Bedacht genommen werden sollte. Der Curswerth derselben steht auf 102½ bis 103 fl. in Geld und der der 4½prozentigen Obligationen schwankt zwischen 99½ und 100 fl. in Geld. Man ist daher wohl berechtigt, die Umwandlung jener in diese ins Auge zu fassen.

Handelte es sich dabei um eine bloße Zinsermäßigung, so würde unter Umständen die Regierung das Nöthige vorkehren können, ohne einer Mitwirkung der Stände zu bedürfen. Das Gesetz vom 10. September 1842 über Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestimmt zwar hierüber nichts, wohl aber der ohne Zweifel auch hier anwendbare Artikel 11 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, indem er sagt:

> „Zu Operationen der Amortisatonskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat."

Es ist jedoch angemessen, in gegenwärtigem Falle nicht blos eine Zinsermäßigung zu erstreben, sondern auch an eine Aenderung anderer Anlehensbedingungen zu denken. Die Anlehen von 1848 und 1849 bilden zur Zeit zwei getrennte Anlehen, jedes mit besonderem Tilgungsfond und besonderer Nummernreihe der Obligationen und Zinsabschnitte, während es die Eisenbahnschuldentilgungskasse wesentlich erleichtern und auch den Staatsgläubigern bequemer und darum willkommener sein würde, wenn nur ein Anlehen bestünde. Jedes der beiden Anlehen besitzt — bei badischen Staatsanlehen sonst ungewöhnlich, auch zur vollkommensten Sicherung der Staatsgläubiger ganz unnöthig — ein liegenschaftliches Unterpfand, während es erwünscht wäre, diese Abweichung von der Regel zu entfernen. Jedes der beiden Anlehen richtet sich bezüglich der Tilgung nach der besonderen Vorschrift, daß eine Einlösung von Obligationen mittelst des Tilgungsfonds nur alle fünf Jahre stattzufinden hat, während sonst jährliche Tilgung üblich ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Alle diese besonderen Bestimmungen nun sollten bei Gelegenheit der Zinsreduction beseitigt, kurz es sollten statt der fünfprozentigen Obligationen nicht 4½prozentige von übrigens gleichen, sondern 4½prozentige von entsprechenderen Bedingungen ausgegeben werden. Dazu bedarf es aber der Ermächtigung durch ein Gesetz.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben daher befohlen, Ihnen — hochgeehrte Herren — zu dem Ende einen Gesetzesentwurf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Das höchste Rescript lautet, wie folgt:

(Zu lesen!)

Der Gesetzesentwurf selbst wird einer näheren Begründung nicht bedürfen. Er beabsichtigt eben, wie gesagt, an die Stelle der beiden fünfprozentigen Anlehen von 1848 und 1849 ein 4½prozentiges Anlehen unter angemesseneren Anlehensbedingungen treten zu lassen. Diese sind wörtlich dem Gesetze vom 20. April 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 183) entnommen. Hierdurch wird eine nicht unerhebliche Vereinfachung in der Schuldenverwaltung möglich. Wann und wie die Einlösung der fünfprozentigen und die Ausgabe der 4½prozentigen Obligationen geschehen soll, ist dem Ermessen der Regierung vorzubehalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Abänderung der Artikel 13 und 16 des Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 betreffend, zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir für diese Vorlage den Ministerialrath Walli zum Regierungscommissär.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. November 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Artikel 13 und die beiden ersten Absätze des Artikels 16 des Gesetzes vom 30. März 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 115), die Erhebung der Kapitalsteuer betreffend, werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt.

Art. 2.

Wer ihm zustehende Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Bezüge im Laufe des Monats Mai oder des vom Schatzungsrathe anberaumten späteren Monats beim Schatzungsrathe der vorangegangenen öffentlich verkündeten allgemeinen Aufforderung ungeachtet gar nicht oder in zu geringem Maße anmeldet, verfällt in die Strafe des vierfachen Betrags der hierdurch dem Staate entgangenen Steuer.

In die gleiche Strafe verfällt, wer es der vorangegangenen öffentlichen Aufforderung ungeachtet unterläßt, in der bezeichneten Frist eine neue Kapitalsteuererklärung abzugeben, während sein der Steuer unterworfenes Vermögen seit Abgabe seiner letzten Erklärung um mindestens 500 fl. zugenommen hat (Art. 19 des Gesetzes vom 30. März 1850).

In allen Fällen ist neben der Strafe die dem Staate entgangene Steuer nachzuzahlen, soweit sie noch nicht verjährt ist.

Art. 3.

Von dieser Strafe (Art. 2) werden auch die gesetzlichen und die gerichtlich bestellten Vertreter von Steuerpflichtigen oder von der Kapitalsteuer unterworfenem Vermögen wie die Verwalter des Vermögens moralischer Personen betroffen, wenn sie entweder gar keine oder eine unrichtige Anmeldung zur Besteuerung abgeben.

Art. 4.

Kann dargethan werden, daß die unterbliebene oder unrichtige Anmeldung auf einem entschuldbaren Versehen beruhe, so tritt an die Stelle des vierfachen Steuerbetrags eine Ordnungsstrafe von höchstens dem einfachen Betrage der dem Staate entgangenen Steuer.

Art. 5.

Stirbt der wegen Uebertretung dieses Gesetzes Angeschuldigte während des Laufs der Untersuchung, oder wird das Vergehen erst nach seinem Tode entdeckt, so ist das Verfahren gegen dessen Erben oder sonstige Vertreter des Nachlasses zu richten und von ihnen, so weit der Nachlaß reicht, die Strafe sammt der noch nicht verjährten Steuer zu erheben.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

1. Durch den Artikel 16 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Erhebung der Kapitalsteuer betreffend, (Regierungsblatt 1850, Seite 115) ist bestimmt, wann und wie ein Steuerpflichtiger zu bestrafen sei, welcher ihm zustehende Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Bezüge nicht zur Besteuerung anmeldet.

In Hinsicht auf die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung haben sich bei den Unter- und Obergerichten zwei verschiedene Ansichten geltend gemacht.

Nach der einen, zu der sich auch die Finanzverwaltung bekennt, will der Artikel 16 des Gesetzes jeden Steuerpflichtigen bestraft wissen, welcher ihm zustehende Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Bezüge, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, gar nicht oder zu nieder zur Besteuerung anmeldet.

Nach der anderen Ansicht soll dem angerufenen Artikel des Gesetzes zufolge ein Steuerpflichtiger, welcher ihm zustehende Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Bezüge, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, nicht anmeldet, nur dann bestraft werden, wenn er eine Kapitalsteuererklärung eingereicht hat oder an Einreichung einer solchen nach Artikel 13 des Gesetzes vom Schatzungsrathe gemahnt worden ist. Er soll dagegen von der Strafe verschont bleiben, wenn er eine Kapitalsteuererklärung nicht eingereicht hat, auch an Einreichung einer solchen nicht erinnert worden ist.

2. Es läßt sich nun freilich nicht läugnen, daß der Wortlaut des Artikels 16 in Verbindung mit Artikel 13 des Gesetzes der letzteren Ansicht zur Seite steht. Es ist aber eben so wenig zu verkennen, daß der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben kann, Steuerpflichtige, welche der durch das Gesetz im Allgemeinen auferlegten Pflicht zur Einreichung einer Kapitalsteuererklärung nicht genügen, bloß deßhalb, weil sie an Erfüllung dieser Pflicht nicht noch besonders erinnert wurden, straffrei zu belassen. Es ist ferner nicht zu verkennen, daß der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben kann, solche Personen, die ihr ganzes, vielleicht sehr bedeutendes, Kapitalvermögen verheimlichen, mit Strafe zu verschonen, während er selbst jene bestraft wissen will, die — indem sie ihr steuerbares Vermögen wenigstens theilweise anmelden — doch nur einen Theil desselben der Steuer zu entziehen suchen. Es ist endlich zu beachten, daß vom Gesetzgeber nicht unterstellt worden sein kann, der Schatzungsrath werde alle Steuerpflichtigen zu kennen und sonach auch zu mahnen im Stande sein; es werde darum jeder von diesen, der sich der Besteuerung entzieht, im Falle der Entdeckung der gebührenden Strafe nicht entgehen.

Wie dem indeß auch sei, die Strafbestimmungen des Gesetzes werden verschieden und mitunter in einer Weise angewendet, welche das Kapitalsteuereinkommen des Staates nicht unerheblich bedroht. Es ist daher nothwendig, eine entsprechendere Fassung des Gesetzes ins Leben zu rufen.

Diese hat sich auf die hier einschlägigen zwei Artikel 13 und 16 zu erstrecken.

3. Der Artikel 13 des Gesetzes sagt:

„Hat der Schatzungsrath Kenntniß, daß ein Steuerpflichtiger im Besitze eines der Kapitalsteuer unterworfenen Kapitals oder eines dieser Steuer unterworfenen Bezugs ist, gleichwohl aber eine Erklärung in der im Artikel 11 festgesetzten Frist nicht eingereicht hat, so läßt er den Steuerpflichtigen auf dessen Kosten unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen durch den Steuermahner hieran erinnern."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Wer dieser Mahnung ungeachtet innerhalb der anberaumten Frist weder die vorgeschriebene Kapitalsteuererklärung oder aber die Anzeige, daß er keine steuerbaren Bezüge habe, abgibt, noch nachweist, daß er nach den Bestimmungen des Gesetzes steuerfrei sei, verfällt in eine Ordnungsstrafe von zehn Gulden und wird nochmals gemahnt, binnen drei Tagen seiner gesetzlichen Verbindlichkeit nachzukommen. Nach Ablauf dieser zweiten Frist treten die Bestimmungen des Artikels 16 gegen den Säumigen in Kraft und dieser wird so angesehen, als habe er die Erklärung abgegeben, daß er kein der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen besitze."

„Derselbe ist bei der zweiten Mahnung auf diesen Rechtsnachtheil aufmerksam zu machen."

Der erste Absatz des Artikels kann jetzt, wo durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 1854 über Aufstellung der Kataster der directen Steuern dem Schatzungsrathe zur Pflicht gemacht ist, darauf zu sehen, daß jeder, den die Gesetze für steuerpflichtig erklären, auch wirklich zur Steuer beigezogen wird, füglich entbehrt werden. Er kann es zudem um so mehr, als die Kapitalsteuer nun eingebürgert ist und jedem Kapitalbesitzer hinlänglich bekannt sein dürfte, was ihm bezüglich dieser Steuer zu thun obliegt.

Der zweite und der dritte Absatz des Artikels sind vollends nicht mehr passend. Das Gesetz von 1848, Art. 9 hatte, blieb die Erinnerung an den Kapitalbesitzer innerhalb der dreitägigen Frist ohne Erfolg, dem Schatzungsrathe die Auflage gemacht, die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen festzusetzen. Das Gesetz von 1850 nahm diese Bestimmung aus guten Gründen nicht wieder auf. Die Erklärung des Steuerpflichtigen sollte fortan in allen Fällen die Grundlage der Besteuerung werden; sie sollte nicht durch die Einschätzung des Schatzungsraths ersetzt werden können. Dies mußte nun aber, um in der Uebergangsperiode vom alten zum neuen Gesetze vor Schaden zu wahren, sehr bestimmt hervorgehoben werden. So entstanden die Absätze 2 und 3 des Artikels 13. Jetzt, nachdem das Gesetz seit sechs Jahren in Wirksamkeit ist, sind sie überflüssig, für den Schatzungsrath ohne Noth belästigend und ganz geeignet, da und dort zur Verheimlichung steuerbarer Kapitalien bis allenfalls eine Erinnerung des Schatzungsraths erfolgt, zu ermuntern. Der Strich der Absätze 2 und 3 kann daher auch nur angemessen sein.

4. Der Artikel 16 des Gesetzes lautet jetzt in seinen beiden ersten Absätzen:

„Wer ihm zustehende Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Bezüge, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, in seiner Erklärung anzuzeigen unterlassen oder den Schatzungsrath oder das Steuerschwurgericht, beziehungsweise die Steuerdirection, durch irrige Angaben getäuscht hat und deßhalb mit einer geringeren als der gesetzmäßigen oder mit gar keiner Steuer angelegt worden ist, verfällt neben Nachzahlung des Unterschieds, welcher zwischen der gesetzmäßigen und der in Ansatz gekommenen Steuer besteht, in die Strafe des vierfachen Betrags dieses Unterschieds, beziehungsweise des ganzen Steuerbetrags, sofern gar kein Ansatz erfolgt war."

„Wird das Vergehen erst nach dem Tode des Schuldigen entdeckt, so kann gleichwohl neben der noch nicht verjährten, jedenfalls nachzuzahlenden Steuer auch die gesetzliche Strafe aus dem Nachlaß erhoben werden, sofern die Bestrafung selbst nicht verjährt ist."

Diese Bestimmungen sind aus den schon angegebenen Gründen ungenügend. Man darf die Strafsätze nicht auf die Fälle beschränken, wo eine Kapitalsteuererklärung vorliegt oder an Einreichung einer solchen besonders erinnert worden ist. Es ist ferner nicht angemessen, die Strafe von dem Nachweise abhängig zu machen, daß sich der Steuerpflichtige über den Besitz und die Größe der nicht oder zu nieder angemeldeten steuerbaren Vermögenstheile nicht wohl habe täuschen können. Es bleibt sodann zweifelhaft, wie die unterbliebene oder unrichtige Anmeldung gegen gesetzliche oder gerichtlich bestellte Vertreter von Steuerpflichtigen und gegen die Verwalter des Vermögens moralischer (juristischer) Personen zu ahnden sei. Es gibt endlich die Bestimmung, daß bei der Entdeckung eines Steuervergehens nach dem Tode des Schuldigen in Strafe, sofern die Bestrafung nicht verjährt ist,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aus dem Nachlasse erhoben werden kann, zu Mißverständiß Anlaß, weil sie da und dort die Ansicht hervorruft, daß der erkennende Richter befugt sei, zu Gunsten des Nachlasses von der Strafe Umgang zu nehmen.

Es sind hiernach auch die beiden ersten Absätze des Art. 16 durch entsprechendere Bestimmungen zu ersetzen.

5. Seine Königliche Hoheit der Regent haben deßhalb gnädigst befohlen, Ihnen — hochgeehrte Herren — statt der angeführten Gesetzesbestimmungen einen Gesetzesentwurf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Indem wir die höchste Entschließung zu Ihrer Kenntniß bringen und den Gesetzesentwurf übergeben, erlauben wir uns zu diesem nur noch wenige Bemerkungen:

Zu Artikel 2.

Der Artikel tritt an die Stelle des ersten Absatzes des bisherigen Artikels 16. Die Strafgröße ist ganz die bisherige; die Strafe soll aber, doch vorbehaltlich der nach Artikel 4 zulässigen Milderung, überall eintreten, wo Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Bezüge zur Besteuerung hätten angemeldet werden sollen und dennoch eine Steuererklärung gar nicht oder in zu geringem Maße abgegeben worden ist. Auf eine vorgängige besondere Mahnung des Steuerpflichtigen durch den Schatzungsrath soll es also nicht mehr ankommen. Uebrigens ist Letzterer im Wege der Verordnung längst angewiesen, jährlich auf den geeigneten Zeitpunkt auf die Vorschriften des Kapitalsteuergesetzes durch öffentliche Verkündung aufmerksam zu machen, auch Personen, von welchen er glaubt, daß sie eine Kapitalsteuererklärung einzureichen haben, neben dieser öffentlichen Aufforderung noch besonders zu mahnen. Das Eine, wie das Andere wird forthin geschehen; die öffentliche Aufforderung soll zum Ueberflusse noch durch das Gesetz eingeschärft werden; doch soll — wo die besondere Mahnung, die ohnehin nur an dem Schatzungsrathe bekannte Besitzer steuerbaren Vermögens erlassen werden kann, etwa unterbliebe, deßhalb nicht auf Straflosigkeit Anspruch gemacht werden können.

Nach Artikel 11 des Kapitalsteuergesetzes sind die Steuererklärungen im Laufe des Monats Mai einzureichen. Da es aber mitunter nicht möglich ist, die Vorarbeiten zur Feststellung der Kapitalsteuer der Mitwirkung des Steuerperäquators wegen überall im nämlichen Monat vorzunehmen, so ist, wo die Umstände es fordern, hiefür die Anberaumung eines der nächstfolgenden Monate gestattet und hierauf denn auch im Artikel 2 Bedacht genommen.

Zu Artikel 3.

Der Artikel 3 ist aufgenommen, um die schon erwähnten Zweifel zu heben.

Zu Artikel 4.

Nach Artikel 16 soll nur strafbar sein, wer Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Bezüge anzuzeigen unterläßt, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte. Diese Bestimmung ist nicht angemessen; denn einerseits veranlaßt sie leicht, auch da auf Straffreiheit zu erkennen, wo wirklich eine Strafbarkeit vorliegt, und anderseits nöthigt sie mitunter, die ordentliche Strafe auszusprechen, wo offenbar nicht eine Absicht bestanden hat, dem Staate die schuldige Steuer zu entziehen, wo vielmehr nur ein entschuldbares Versehen obwaltet. Es ist darum die Fassung des Artikel 4 gewählt und dabei auf andere Steuergesetze, namentlich auf §. 57 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854, hingesehen worden.

Zu Artikel 5.

Er tritt an die Stelle des zweiten Absatzes vom Artikel 16 und gibt den wesentlich gleichen Inhalt in bestimmterer Fassung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend, zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den geheimen Referendär Prestinari zum Regierungscommissär.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. November 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Amortisationskasse wird ermächtigt, von 1856 an alljährlich einen Theil ihres Tilgungsfonds zu Einlösung von 3½prozentigen Rentenscheinen im Nennwerthe zu verwenden.

Art. 2.

Dieser Theil des Tilgungsfonds soll für 1856 — 27,000 fl. betragen und in jedem folgenden Jahr gegen das unmittelbar vorangegangene um sechs Prozent vermehrt werden.

Art. 3.

Der Regierung bleibt überlassen, dann, wenn es ihr nach den Umständen angemessen erscheint, die nach den Artikeln 1 und 2 bestimmte Einlösung nur in gemindertem Betrag eintreten zu lassen oder auch ganz einzustellen.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

Die älteste Schuld der großh. Staatsschuldentilgungskasse ist dermal die in 3½prozentigen Rentenscheinen. Sie beläuft sich gegenwärtig auf die Summe von 2,740,000 fl.

Aber dieser Summe tritt noch ein weiterer Betrag hinzu. Bekanntlich besteht seit lange die Anordnung, daß großh. Vasallen, welche die zu ihren Lehen gehörenden Ablösungskapitalien nicht sofort zur Erwerbung von Grundeigenthum verwenden oder sonst auf eine vom Lehenhof gebilligte Weise anlegen können, diese Kapitalien bei der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich anlegen müssen. Hier nun konnte vor 1853 die Anlage nur in der Art stattfinden, daß dem Vasallen 3½ Prozent jährlich an Zins verabfolgt werden, daß sich die Kasse sechsmonatliche Kündigung vorbehält, daß aber der Darleiher die Rückzahlung seines Kapitals, falls es nicht mehr zum Lehen gehört, zwar verlangen, aber nur dergestalt verlangen kann, daß ihm der durch Hundert theilbare Betrag in Rentenscheinen und nur der Rest baar geleistet wird. Nach diesen Bedingungen sind noch 208,215 fl. 58 kr. an Lehenkapitalien bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegt.

Der Gesammtbetrag der 3½prozentigen Rentenscheine besteht daher beiläufig in 2,948,215 fl. 58 kr.

Während nun für alle seit 1840, sey es von der Amortisations- oder von der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgenommene, Anlehen in den betreffenden Anlehensgesetzen vorgesehen ist, daß und wie die allmählige Tilgung der Schuld zu geschehen habe, ist dies bei der Staatsschuld in Rentenscheinen nicht der Fall. Hier haben sich nach den Schuldbedingungen die Gläubiger des Kündigungsrechts begeben; hier hat sich die Amortisationskasse je mit sechsmonatlicher Frist beliebige Kündigung vorbehalten; hier ist aber von einer Verpflichtung der Schuldnerin zur allmähligen Tilgung keine Rede.

31

Gleichwohl ist vor und bis mit 1845 forthin auch ein Theil des Tilgungsfonds auf die Rentenscheine verwendet worden. So lange deren Curswerth nicht unter den Nennwerth herabgekommen war, wurden von Zeit zu Zeit Rentenscheine im Curswerthe rückgekauft; und als der Letztere unter den Nennwerth gesunken war, ward anfänglich und zwar in den Jahren 1842, 1843, 1844 und 1845, Jahr für Jahr eine entsprechende Summe zur Einlösung von Rentenscheinen im Nennwerthe bestimmt.

Seit 1846 ist man jedoch von diesem Verfahren abgegangen. Der Curs der Rentenscheine hatte sich inzwischen so weit unter den Nennwerth gestellt, daß die Einlösung zu diesem nicht ohne ein nicht ganz unerhebliches Opfer fortzusetzen gewesen wäre. Ein solches, durch die Anlehensbedingungen nicht gerechtfertigtes Opfer ohne vorgängige Zustimmung der Stände zu gestatten, konnte sich die großh. Regierung nicht für ermächtigt halten. Sie mußte darum zum Entschlusse kommen, mit der Wiederaufnahme der Tilgung von Rentenscheinen bis zu günstigerer Gestaltung der Cursverhältnisse zuzuwarten oder, wenn sich diese zu sehr verzögern würde, die Zustimmung der Stände zu ferneren Tilgungsmaßregeln einzuholen.

Dieser Zeitpunkt ist herbeigekommen. Seine Königliche Hoheit der Regent haben daher gnädigst befohlen, Ihnen — hochgeehrte Herren — einen hierauf bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Der erste Artikel dieses Entwurfes will, daß von 1856 an alljährlich wieder ein Theil des Tilgungsfonds der Amortisationskasse zur Einlösung von Rentenscheinen im Nennwerth verwendet werden soll.

Daß das Unterbleiben der Tilgung für die Besitzer von Rentenscheinen von nicht ganz unerheblichem Nachtheil sey, bedarf kaum bemerkt zu werden. Eben weil eine Tilgung nicht stattfindet, steht der Werth der 3½prozentigen Rentenscheine immer um einige Prozente unter dem Curswerthe der 3½prozentigen Eisenbahnobligationen; und während sich diese stets mit Leichtigkeit veräußern lassen, hält es gewöhnlich schwer, für

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rentenscheine Käufer zu finden. Darunter leiden vornehmlich die Gläubiger im eigenen Lande, weil sich die Rentenscheine sicher in weit überwiegendem Betrag in Händen badischer Staatsbürger befinden. Darunter leiden ferner meist minder wohlhabende Kapitalbesitzer, weil eben sie eher in die Lage kommen, ihre Schuldtitel verwerthen zu müssen. Darunter leiden endlich vorzugsweise die ältesten Gläubiger des Staates, sie, die ihm ihr Kapital in Händen ließen, während der Zins hieraus von 5 bis auf 3½ Prozent gemindert ward.

Dieser Nachtheil für die Rentenscheinbesitzer würde nun freilich nicht zu beachten sein, wenn sie ihn hätten voraussehen können. Dies ist aber bei der überwiegend großen Mehrzahl der betreffenden Gläubiger, bei allen nämlich, die ihre Forderungstitel vor 1846 erworben haben, nicht der Fall. Im Angesichte des reichen Tilgungsfonds, welcher der Amortisationskasse stetshin ausgesetzt ward, und im Angesichte des Verfahrens der Staatsschuldenverwaltung, die — wenn schon ohne Rechtspflicht — die Rentenscheine stets an der Tilgung Antheil nehmen ließ, konnten die Gläubiger eine Aenderung dieses Verfahrens nicht voraussehen. Eine entschiedene Billigkeit spricht darum dafür, daß die Maßregeln der Tilgung fortan wieder auch auf die Rentenscheine angewendet werden. Selbst das Interesse des Staatskredits spricht hiefür; denn gewiß kann es dem Letzteren nur förderlich sein, wenn unverkennbar vorliegende Billigkeitsrücksichten nicht unbeachtet bleiben.

Diese Gründe haben nicht nur zum Oefteren schon die Amortisationskasse, sondern auch zweimal schon den ständischen Ausschuß bestimmt, die Wiederaufnahme der Einlösung von Rentenscheinen in Anregung zu bringen. Dagegen ist freilich früher bemerkt worden, daß es wohl zureichen werde, jährlich eine entsprechende Summe auf den Rückkauf von Rentenscheinen im Curswerthe zu verwenden. Diese Andeutung hat jedoch nicht zur Ausführung gebracht werden können, weil badische Rentenscheine in der Regel kein Gegenstand des Umsatzes auf öffentlicher Börse sind, weil ferner ein Ankauf unter der Hand mit gleichmäßiger Berücksichtigung aller Verkaufslustigen kaum thunlich ist, weil endlich eben darum Tilgungsmittel, auf solchen Rückkauf verwendet, den Zweck überall nicht erreichen würden. Es ist nur ein Weg, den man einschlagen kann, der der Einlösung im Nennwerth.

Der Artikel 2 des Gesetzesentwurfs schlägt vor, den Einlösungsfond für 1856 auf 27,000 fl. festzusetzen, und Jahr für Jahr um sechs Prozent wachsen zu lassen. Er würde damit dem Einlösungsfond der 3½prozentigen Eisenbahnobligationen gleich gestellt. Im laufenden Jahre nämlich sind von einer Gesammtsumme von 12,987,300 fl. in 3½prozentigen Eisenbahnobligationen 120,700 fl. eingelöst worden und es würden nach diesem Verhältnisse von einer Schuldsumme von 2,948,215 fl. 58 kr. rund 27,000 fl. zur Einlösung bestimmt werden müssen. Daß dabei das Opfer, welches die Staatsschuldentilgungskasse über ihre rechtliche Verpflichtung hinaus zu bringen hätte, in sehr bescheidenen Schranken erhalten würde, leuchtet ein. Dieses Opfer würde nämlich nach dem jetzigen Stande des Zinsfußes fürs erste Jahr in 270 fl. bestehen und sich sodann jährlich um etwa ein Prozent der zur Einlösung verwendeten Summe steigern.

Gleichwohl ist es nicht die Absicht der großh. Regierung, daß unwiderruflich zugesagt werden soll, was sie zur Zeit zu bewilligen vorschlägt. Es soll vielmehr ihrem Ermessen überlassen bleiben, die Einlösung wiederum zu ermäßigen oder auch ganz einzustellen, wenn ihr dies den Umständen nach angemessen dünkt. Diesen Vorbehalt auszudrücken, ist der Artikel 3 bestimmt.

In solcher Weise wird, wie es der großh. Regierung scheint, gewährt, was entschiedene Billigkeit fordert und so lange sie es fordert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 1855.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn von Wechmar, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer das Budget der Badanstalten für 1856 und 1857 nebst dem bezüglichen Gesetzesentwurf vorlegen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Zugleich ernennen Wir den Ministerialrath Dietz als Regierungs-Commissär für diese Vorlage.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. November 1855.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstaltenverwaltung für 1856 und 1857 ist nach der Beilage zu vollziehen.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

Badanstalten.

§.		1856.	1857.
	Einnahme.	fl.	fl.
1	Pachtzins des Spielpächters	127,400	127,400
2	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	1,628	1,628
3	„ des Armenbades	2,268	2,268
4	„ aus Handelsbuden	4,085	4,085
5	„ „ Dampfbädern	1,364	1,364
6	„ der Trinkhalle	6,760	6,760
7	Verschiedene und zufällige Einnahmen	2,199	2,199
	Summe	145,704	145,704
	Ausgabe.		
1	Für Unterhaltung der Gebäude	3,738	3,738
2	„ „ „ Wege und Anlagen	8,206	8,206
3	„ den Betrieb der Armenbades	5,153	5,153
4	„ „ „ „ Dampfbades	436	436
5	„ „ „ der Trinkhalle	6,721	6,721
6	„ musikalische und sonstige Unterhaltungen	1,541	1,541
7	„ Geräthschaften und deren Unterhaltung	100	100
8	„ andere inländische Badeorte	14,040	14,040
9	Steuern und Umlagen	381	381
10	Abgang und Nachlaß	45	45
11	Kosten der Verwaltung	5,171	5,171
12	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,584	1,584
13	Für neue Anlagen und Gebäude und für Unterstützungen	98,588	98,588
	Summe	145,704	145,704

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Pachtzins des Spielpächters.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1852	4,589 fl. 36 kr.	
über Abzug eines außerordentlichen Holzerlöses mit	3,212 „ 21 „	
		1,377 fl. 15 kr.
1853		1,659 „ 40 „
1854		1,846 „ 45 „
		4,883 fl. 40 kr.

Durchschnitt: 1,628 fl.

§. 3. Ertrag des Armenbades.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1852	2,300 fl. 19 kr.
1853	2,510 „ 10 „
1854	1,993 „ 55 „
	6,804 fl. 24 kr.

Durchschnitt: 2,268 fl.

§. 4. Ertrag aus Handelsbuden.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1852	4,021 fl. 36 kr.
1853	4,128 „ 24 „
1854	4,106 „ 48 „
	12,256 fl. 48 kr.

Durchschnitt: 4,085 fl.

§. 5. Ertrag des Dampfbades.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1852	1,285 fl. 3 kr.
1853	1,273 „ 55 „
1854	1,534 „ 22 „
	4,093 fl. 20 kr.

Durchschnitt: 1,364 fl.

§. 6. Ertrag der Trinkhalle.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1852	6,482 fl. 57 kr.
1853	6,979 „ 18 „
1854	6,820 „ 6 „
	20,282 fl. 21 kr.

Durchschnitt: 6,760 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1852	5,222 fl. 34 kr.	
nach Abzug des Erlöses für das abgebrochene Dr. Kramer'sche Haus in Baden mit	2,860 fl. — kr.	
		2,362 fl. 34 kr.
1853		2,399 „ 40 „
1854		1,828 „ 11 „
Ersatz		17 „ 15 „
		6,597 fl. 40 kr.

Durchschnitt: 2,199 fl.

Ausgabe.

§. 1. Für Unterhaltung der Gebäude.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1852	2,866 fl. 43 kr.
1853	4,316 „ 56 „
1854	4,031 „ 50 „
	11,215 fl. 29 kr.

Durchschnitt: 3,738 fl.

§. 2. Für Unterhaltung der Wege und Anlagen.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1852	9,855 fl. 29 kr.
1853	6,969 „ 13 „
1854	7,795 „ 55 „
	24,620 fl. 37 kr.

Durchschnitt: 8,206 fl.

§. 3. Für den Betrieb des Armenbades

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1852		4,342 fl. 45 kr.
1853		5,311 „ 9 „
1854	7,007 fl. 23 kr.	
über Abzug von	1,200 „ — „	
für neue Betten		5,807 „ 23 „
		15,461 fl. 17 kr.

Durchschnitt: 5,153 fl.

§. 4. Für den Betrieb des Dampfbades.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1852	373 fl. 13 kr.
1853	335 „ 3 „
1854	599 „ 53 „
	1,308 fl. 9 kr.

Durchschnitt: 436 fl.

§. 5. Für den Betrieb der Trinkhalle.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1852	6,459 fl. 3 kr.
1853	6,351 „ 32 „
1854	7,354 „ 13 „
	20,164 fl. 48 kr.

Durchschnitt: 6,721 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 6. Für musikalische und sonstige Unterhaltungen.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres	1852	2,319 fl.	12 kr.
	1853	2,206 „	32 „
	1854	100 „	— „
		4,625 fl.	44 kr.

Durchschnitt: 1,541 fl.

§. 7. Für Geräthschaften und deren Unterhaltung.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres	1852	77 fl.	8 kr.
	1853	6 „	38 „
	1854	218 „	43 „
		302 fl.	29 kr.

Durchschnitt: 100 fl.

§. 8. Für andere inländische Badeorte.

Bisheriger Budgetsatz		12,000 fl.
Hiezu:		
1) Gehalte der Badeärzte, welche vom Amtskassen-Etat hieher überwiesen worden sind		1,900 „
2) die vom Gendarmerie-Etat hieher überwiesenen Commandozulagen der während der Badesaison in die verschiedenen Badeorte commandirten Gendarmen mit		140 „
		14,040 fl.

§. 9. Steuern und Umlagen.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres	1852	519 fl.	30 kr.
	1853	337 „	1 „
	1854	287 „	4 „
		1,143 fl.	35 kr.

Durchschnitt: 381 fl.

§. 10. Abgang und Nachlaß.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres	1852	45 fl.	26 kr.
	1853	40 „	26 „
	1854	50 „	22 „
		136 fl.	14 kr.

Durchschnitt: 45 fl.

§. 11. Kosten der Verwaltung.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres	1852	4,006 fl.	42 kr.
	1853	5,569 „	4 „
	1854	4,512 „	10 „
		14,087 fl.	56 kr.

Durchschnitt: 4,696 fl.

Hiezu:

1) die vom Amtskassen-Etat hieher überwiesene Besoldung des Badearztes zu Baden mit 200 fl.
2) die vom Gendarmerie-Etat hieher überwiesenen Commandozulagen der während der Badesaison nach Baden commandirten Gendarmen mit . . . . . 275 „

5,171 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 12. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1852	1,970 fl.	1 kr.
1853	2,260 „	45 „
1854	523 „	49 „
	4,754 fl.	35 kr.

Durchschnitt: 1,584 fl.

§. 13. Für neue Anlagen und Gebäude und für Unterstützungen.

Die Einnahmen der Badanstalten für 1856 und 1857 sind angeschlagen auf jährlich . . 145,704 fl.
die Ausgaben auf jährliche . . . . . 47,116 „
der Rest mit jährlichen . . . . . 98,588 fl.
soll wie bisher zu neuen Anlagen und Gebäuden, zu Unterstützungen in besondern Fällen, auch zur Gründung eines Reservefonds verwendet werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1855.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1856 und 1857 vorzulegen und hierüber die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den geheimen Referendär Prestinari.

Zur Ertheilung der etwa weiter nöthigen Aufschlüsse über die Anforderungen der einzelnen Ministerien beauftragen Wir die Vorstände der Letzteren, jeden, soweit es ihn betrifft, unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, deren Mitwirkung er für angemessen erachtet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 14. Dezember 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vortrag des Präsidenten des Finanzministeriums, das außerordentliche Budget für 1856 und 1857 betreffend.

Hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mich gnädigst ermächtigt, Ihnen das Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1856 und 1857 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Es ist für beide Jahre zusammen auf die Summe von . . . . . 714,769 fl. berechnet, wird sich aber der aufrecht zu erhaltenden Kredite wegen in den Etats der Ministerien der Justiz und des Innern noch etwas erhöhen und im Etat des Finanzministeriums vielleicht in der Zahlenangabe etwas ändern, da es nicht möglich ist, alle Kreditreste, deren Aufrechthaltung nöthig fällt, vor Ablauf des gegenwärtigen Jahrs vollständig und genau anzugeben.

Beim Staatsministerium und beim Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten kommen für die neue Budgetperiode außerordentliche Ausgaben nicht vor.

Das Justizministerium verlangt außer den aufrecht zu erhaltenden Kreditresten, die späterhin angezeigt werden, neu die Summe von 48,900 fl. Dieselbe ist nur zur Vollendung begonnener und zur Vornahme weiterer Gefängnißbauten bestimmt.

Das Ministerium des Innern fordert neben den Kreditresten, die es erst später vollständig anzugeben vermag, neu die Summe von 650,100 fl. Von dieser Summe ist bei weitem der größte Theil, nämlich der Betrag von 614,600 fl., für den Wasser- und Straßenbau bestimmt. Die außerordentlichen Zuschüsse für den Rheinbau und zur Verstärkung der Rheindämme, sodann die Ausgaben, welche für Fortsetzung der Rectifikation der Kinzig, für die Correction der Murgmündung, für Fortsetzung oder Beendigung der nach früheren Budgets begonnenen wichtigeren Straßenanlagen vorgeschlagen sind, bilden die Hauptbeträge.

Das Finanzministerium beantragt nur die Aufrechthaltung eines Kreditrestes, vorläufig zu 5,922 fl. berechnet.

Das Kriegsministerium begehrt lediglich die Aufrechthaltung zweier durch das außerordentliche Budget für 1854 und 1855 eröffneter Kredite mit zusammen 3,247 fl. Allerdings hat dieses Ministerium noch einen weiteren außerordentlichen Aufwand, den für die Kriegsbereitschaft nämlich, zu bestreiten. Es ist jedoch deßhalb eine Summe in den Voranschlag nicht aufgenommen, da es eben so ungewiß ist, auf wie lange, als in welchem Umfange der Aufwand hiefür nach Ablauf der gegenwärtigen Budgetperiode noch erforderlich sein werde. So viel kann jedoch bemerkt werden, daß, so lange die dermaligen Verhältnisse fortdauern, die nach den Etatsätzen berechnete Summe, um welche das ordentliche Budget für 1856 und 1857 in Folge der Kriegsbereitschaft überschritten werden muß, monatlich nur 6,648 fl. betrage. Diese Summe würde bedeutend höher sein, wenn nicht eine erhebliche Anzahl von Dienstpferden auf das Land verstellt worden und andere Erleichterungen eingetreten wären.

Die Anforderung, welche hiernach für 1856 und 1857 im Ganzen zu außerordentlichen Verwendungen gemacht wird, ist zwar an sich nicht unbeträchtlich, aber doch den Anforderungen der Vorjahre gegenüber sehr mäßig. Der Grund hiefür ist Ihnen, hochgeehrte Herren, im Vortrage zum ordentlichen Budget bereits mitgetheilt. Er beruht auf der Ueberzeugung der Regierung, daß es den Umständen nach schlechthin nothwendig sei, die außerordentlichen Ausgaben in so lange thunlichst zu beschränken, bis sie nicht mehr aus den Mitteln der Staatsschuldentilgungskasse bestritten werden müssen, sondern wiederum, wie vor 1848, aus Einnahmeüberschüssen geschöpft werden können. Für 1856 und 1857 ist dies leider noch nicht möglich; der Betrag für die außerordentlichen Ausgaben, die in diesen Jahren stattfinden sollen, muß aus der Staatsschuldentilgungskasse erhoben, also durch Schuldvermehrung erlangt werden. Die Vorschläge der Regierung zum ordentlichen Budget bieten aber unter einigermaßen günstigen Umständen das Mittel, den Staatshaushalt aus dieser unerfreulichen Lage wenigstens für die spätere Zukunft zu befreien.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Außerordentliches Budget für 1856 und 1857.

Ministerien.	Aufrecht zu erhaltende Credite. fl.	kr.	Neue Anforderungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
I. Staatsministerium	—	—	—	—	—	—
II. Ministerium des Groß. Hauses u. d. ausw. Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—
III. Justizministerium	—	—	48,900	—	48,900	—
IV. Ministerium des Innern	6,600	—	650,100	—	656,700	—
V. Finanzministerium	5,922	—	—	—	5,922	—
VI. Kriegsministerium	3,247	—	—	—	3,247	—
	15,769	—	699,000	—	714,769	—

III. Justiz-Ministerium.

Außerordentliches Budget für 1856 und 1857.

Bezeichnung des Aufwandes	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen. fl.	kr.
§. 1. Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse	Der Betrag kann zur Zeit noch nicht genau angegeben werden. Es wird darüber besondere Vorlage erfolgen	48,900	—
§. 2. „ Gebäude der Kreisgerichte		—	—
§. 3. „ Strafanstalten		—	—
Summe		48,900 fl.	

Begründung.

§. 1. Für Amtsgerichts-Gebäude und Gefängnisse.

Neue Anforderung.

1) Der Gefängnißbau in Neckargemünd erfordert nach der Begründung zum letzten außerordentlichen Budget die Summe von . . . . . 18,650 fl.
Davon sind bewilligt und theils verwendet, theils als Kredit aufrecht zu erhalten . . . . . 10,150 „
daher noch erforderlich . 8,500 fl.

2) Aus den Bewilligungen der letzten Periode wurden die Gefängnisse in Pfullendorf, Schopfheim, Breisach, Schönau hergestellt. Das Gefängniß in Triberg bedarf, da es für den Bezirk zu klein ist, einer Erweiterung durch Aufbau eines Stockes. Die Kosten sind berechnet zu . . . . 3,500 „
12,000 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag 12,000 fl.

3) In Borberg befinden sich keine dem Staate gehörigen Gefängnisse. Die leichteren Gefangenen werden im Rathhause, die übrigen in Königshofen und in Krautheim verwahrt. Reisen der Untersuchungsrichter an diese Orte hindern den Dienst und verursachen bedeutende Kosten. Die Entfernung der Gefängnisse hat aber auch sonst mancherlei Mißstände. Es ist daher ein Neubau nöthig, welcher nach dem Voranschlag zu 11,800 fl. berechnet ist. . . . . 11,800 „

4) In Eppingen sind die Gefängnisse in einem Thurme, von 7 Stockwerken eingerichtet, die Zellen aber zu klein, indem sie nicht den nöthigen Luftraum (750—800 Cub.-Fuß) haben, es fehlt diesen Zellen an Licht und sie sind so feuergefährlich, daß im Falle eines Brandes keine Rettung zu erwarten ist, da das Gebäude keine Wohnung für den Wärter enthält. Auch hier ist nur durch einen Neubau zu helfen, dessen Kosten 18,820 fl. betragen. Es werden hievon für diese Periode $^2/_3$ in runder Summe von 12,500 fl. in Ansatz gebracht . . . . . 12,500 „

5) Die Gefängnisse in Kenzingen gehören zu den dürftigsten des Landes in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Größe und Zahl. Der Mehraufwand für besondere Bewachung der Gefangenen hat schon in einer einzigen Untersuchung nach vorliegenden Berichten 680 fl. betragen. Damit war aber dem Nachtheil für die Gesundheit der Gefangenenen durchaus nicht vorgebeugt. Der Strafvollzug nach der neuen Gesetzgebung ist im jetzigen Gefängniß nicht möglich. Der Neubau ist daher dringend. Die Kosten werden zu 18,826 fl. berechnet.

Man bringt hievon für diese Periode 12,600 fl. in Ansatz, um den Bau unter Dach zu bringen . 12,600 „

48,900 fl.

IV. Ministerium des Innern.

Außerordentliches Budget für 1856 und 1857.

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neu zu ertheilende Credite.	Summe.
	Tit. V. Generallandesarchiv.	fl.	fl.	fl.
1	Zur Urkundensammlung für die Haus- und Landesgeschichte	—	2,000	2,000
	Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.			
2	Zur Unterstützung der Auswanderung	—	20,000	20,000
3	Zum Bau eines Amthauses in Buchen	—	10,000	10,000
	Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.			
4	Zur Verstärkung und Reparatur des Pumpwerkes und der Wasserleitung	—	1,500	1,500
5	Für Herstellung eines Magazins	—	1,000	1,000
6	Zur Anschaffung von Mobilien in die Zimmer der Pfleglinge	—	1,000	1,000
	Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.			
7	Nach der Anlage	6,600	614,600	621,200
	Hauptsumme	6,600	650,100	656,700

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Tit. V. Generallandesarchiv.

§. 1. Zur Urkundensammlung für die Haus- und Landesgeschichte.

(Außerordentliches Budget für 1854/55 §. 1.)

Die Gründe für Bewilligung einer vorübergehenden Dotation zu diesem Zwecke sind schon in der Budgetvorlage für 1852/53, (Verhandlungen der II. Kammer von 1851, 3tes Beilagenheft Seite 22) angeführt worden.

Zur Fortsetzung dieses für die Wissenschaft wie für die vaterländische Geschichte wichtigen Werkes wird, wie in dem letzten Budget, wieder eine Summe von 2000 fl. in Anspruch genommen.

Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.

§. 2. Zur Unterstützung der Auswanderung.

(Außerordentliches Budget für 1854/55 §. 2.)

Für diesen Zweck wurde schon in den früheren Budgets jeweils ein außerordentlicher Zuschuß von 50,000 fl., in dem letzten Budget aber ein solcher von 25,000 fl. bewilligt.

Da die Auswanderungsunterstützung auch künftig noch in manchen Fällen sich als dringend erweisen wird, so glaubt man die Anforderung nicht unter 20,000 fl. ermäßigen zu dürfen.

§. 3. Zum Bau eines Amthauses in Buchen.

(Außerordentliches Budget für 1854/55 §. 3.)

Der Aufwand für diesen Bau berechnet sich nach vorgenommener Accordbegebung der einzelnen Bauarbeiten auf 25,000 fl., wovon in dem letzten Budget bereits 15,000 fl. zur Verwendung genehmigt sind.

Da der Bau in der nächsten Budgetperiode vollendet werden soll, wird hier der Rest der Bausumme im Betrag von 10,000 fl. in Anforderung gebracht.

Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

§. 4. Zur Verstärkung und Reparatur des Pumpwerkes und der Wasserleitung.

Zur Förderung des Wassers in die Anstalt wird seit Jahren eine Pumpe benützt, welcher die erforderliche Kraft mangelt, um das Wasser in genügender Quantität in alle Theile und insbesondere auch in die höchsten Räume der Anstaltsgebäude zu leiten.

Da nun diese Pumpe überdieß durch den Gebrauch so schadhaft geworden ist, daß deren Hauptreparatur nöthig wird, welche nur bei längerer Unterbrechung der Wasserleitung ausgeführt werden könnte, so erscheint es angemessen, eine dem Bedarfe entsprechende neue Pumpe herstellen zu lassen, sofort die vorhandene zu repariren, damit in der Folge niemals Unterbrechungen in dem so nöthigen Wasserbezuge entstehen.

Der Aufwand für ein neues Pumpwerk ist auf 1000 fl. und jener für Reparatur der vorhandenen Pumpe und einiger Theile der Wasserleitung selbst auf 500 fl. überschlagen, daher für diesen Zweck 1500 fl. in Anspruch genommen werden.

§. 5. Für Herstellung eines Magazins.

Die Vorräthe von Viktualien und Stoffen für Kleidung und Bettwerk sind bisher in fünf weit von einander entfernten Räumen der Anstalt untergebracht, wodurch vielfache Störungen in den einzelnen Abtheilungen der Anstalt veranlaßt werden, die Kontrole sehr erschwert und für die gute Erhaltung der Vorräthe nur sehr mangelhaft gesorgt ist.

Diesem Uebelstande läßt sich durch bauliche Einrichtung schon vorhandener ganz schicklich gelegener Räumlichkeiten zum Behufe eines Magazins begegnen, für welchen Zweck die Bewilligung einer Summe von 1000 fl. in Antrag gebracht wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 6. Zur Anschaffung von Mobilien in die Zimmer der Pfleglinge.

Die in den §§. 101 — 105 der Hausordnung vorgeschriebenen Zimmergeräthe sind nur theilweise vorhanden, so daß den Pfleglingen häufig dasjenige nicht zur Benützung überlassen werden kann, was sie anzusprechen haben.

Um nun die bedeutendsten Lücken des Inventars auszufüllen, ist ein einmaliger Aufwand von 1000 fl. erforderlich, welcher aus dem ordentlichen Etat nicht bestritten werden kann und deshalb hier in Anforderung gebracht wird.

Wasser- und Straßenbau.

§.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligungen.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
1	Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	—	80,000	80,000
2	Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze	—	60,000	60,000
3	Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	—	52,500	52,500
4	Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal	—	30,000	30,000
5	Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Concurrenzschaft für die Elz- und Dreisamrectification	—	8,600	8,600
6	Regulirung der Wuttach auf der Gemarkung Untereggingen	1000	—	1,000
7	Beseitigung der Schifffahrtshindernisse im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rhein	—	3,000	3,000
8	Correction der Kilpensteige	—	53,000	53,000
9	Correction der Höllensteige	—	46,000	46,000
10	Rectification der Kinzig bei Kehl	—	50,000	50,000
11	Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse	—	10,000	10,000
12	Außerordentlicher Zuschuß zur Ergänzung und Verstärkung der Schutzbauten an den Binnenflüssen	5600	4,000	9,600
13	Straße von Pforzheim nach Calw	—	45,000	45,000
14	Straße zur Verbindung des Jarthales mit dem Baulande und dem Taubergrunde (von Schweigern nach Krautheim)	—	15,500	15,500
15	Straße von Schopfheim nach Wehr	—	36,000	36,000
16	Straße von Engen nach Singen	—	15,000	15,000
17	Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck	—	14,000	14,000
18	Correction der Straße zwischen Immendingen und Möhringen	—	10,000	10,000
19	Brücke über die Rench bei Fernach	—	12,000	12,000
20	Uferschutz und Leinpfade am Neckar	—	10,000	10,000
21	Correction der Wiesenthalstraße bei Zell	—	8,400	8,400
22	Straße von Neckargemünd bis zur hessischen Grenze	—	17,300	17,300
23	Correction der Ausmündung der Murg in den Rhein	—	34,300	34,300
	Summe	6600	614,600	621,200

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

§. 1. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 1.)

Bei Begründung der in dem letzten außerordentlichen Budget gestellten Anforderung von 90,000 fl. ist die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Zuschusses zu den gewöhnlichen Rheinbaukosten für eine längere Reihe von Jahren dargethan und in Kürze auf die Vortheile hingewiesen worden, welche durch die Rectification des Rheins bereits erzielt wurden und noch in Aussicht stehen.

Die von der Großh. Oberdirection herausgegebenen, den Ständen mitgetheilten Karten, über die seit dem Jahre 1838 eingetretene Aenderung des Rheinlaufes, geben, in Verbindung mit den dazu gehörigen gedruckten Erläuterungen, ein ganz klares Bild von Dem, was bisher ausgeführt wurde und was ferner noch zu geschehen hat, um die Rectification des Rheines längs der französischen Grenze zu vollenden.

Ist aus diesen Darstellungen auch nicht zu verkennen, daß durch ununterbrochene Verwendung bedeutender Summen für diesen Zweck das ganze Unternehmen in verhältnißmäßig kurzer Zeit zur Vollendung gebracht und dadurch mancher ökonomische Vortheil gewonnen werden könnte, während bei dem Mangel an hinlänglichen disponibeln Fonds zuweilen günstige Stromverhältnisse unbenützt bleiben und später mit größeren Kosten wieder herbeigeführt werden müssen, so glaubt man doch, im Hinblick auf die vielen, nicht weniger dringenden Anforderungen für andere öffentliche Bauten, den Zuschuß für die Jahre 1856/57 auf das zulässige Minimum von 80,000 fl. ermäßigen zu müssen.

§. 2. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 2.)

Da die Verhältnisse im Allgemeinen dieselben sind, wie solche in der Begründung zu dem letzten außerordentlichen Budget geschildert wurden, so ist eine Verminderung des außerordentlichen Zuschusses für diesen Zweck noch nicht zulässig, daher wieder, wie früher, 60,000 fl. in Anspruch genommen werden.

§. 3. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 3.)

Wie schon in dem letzten außerordentlichen Budget erwähnt wurde, fehlen die erforderlichen Dämme zum Schutze des rückliegenden Geländes an einigen Stellen noch ganz, und es haben sich die vorhandenen, nach dem Wasserstande von 1824 bemessenen Dämme bei den Hochwassern der Jahre 1851 und 1852 an mehreren Orten zu schwach und zu nieder erwiesen, daher ihre allmählige Ergänzung, Verstärkung und Erhöhung als dringendes Bedürfniß zur Abwendung verheerender Ueberschwemmungen anerkannt worden ist.

Dieses Bedürfniß stellt sich in neuer Zeit um so gewichtiger dar, da fast alle Dämme auf der französischen Rheinseite in Folge der im Jahr 1852 entstandenen Deichbrüche um 3,3′ erhöht und mit einer Kronenbreite von 15—20′ versehen worden sind, wodurch bei hohem Wasserstande die badischen Ufer mehr als früher bedroht werden.

Unter den erforderlichen neuen Dammherstellungen steht jene zum Schutze der Gemarkungen Altlußheim, Hockenheim und Ketsch in erster Linie, und es sind für diesen Zweck unter §. 4 des außerordentlichen Budgets

für 1852/53	30,000 fl.
und in dem letzten Budget weitere	32,000 fl.
zusammen . . .	62,000 fl.

bewilligt worden, mit welcher Summe das ganze Unternehmen vollendet werden sollte. Die mit dieser Dammanlage in innigem Zusammenhange stehende Correction und Eindammung der Kraichbach fordert jedoch nach den neusten Ueberschlägen einen Mehraufwand von . . . . . 4,100 fl.

indem die Terrainverhältnisse diesem Baue Schwierigkeiten entgegenstellen, welche die technische Behörde nicht vorausgesehen hat.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag 4,100 fl.

Soll daher der ganze, schon weit vorangeschrittene Bau beendigt, und der bereits bestrittene Aufwand nutzbringend werden, so ist die Bewilligung dieses Mehraufwandes nicht zu umgehen.

Zur Erhöhung, Verstärkung und Abänderung der Zugsrichtung einiger bestehender Rheindämme längs der badisch-französischen Grenze sind nach den nun im Detail bearbeiteten Voranschlägen erforderlich

in dem Bezirk der Inspection	Lörrach	24,900 fl.
" " " " "	Emmendingen . . .	7,400 fl.
" " " " "	Offenburg	67,400 fl.
" " " " "	Achern	10,700 fl.
" " " " "	Baden	13,900 fl.
	zusammen . . .	124,300 fl.

Obgleich es in hohem Grade wünschenswerth wäre, alle diese Bauten so schnell als möglich herzustellen, so fordert doch die Rücksicht auf andere, nicht minder wichtige Bauausführungen die Beschränkung des Aufwandes auf den allerdringendsten Bedarf.

Hierher sind vor Allem die Dammherstellungen in dem Inspectionsbezirk Offenburg, nämlich jene von Kehl aufwärts bis Goldscheuer, und der Ausbau einer Dammlücke beim Kehler Hafen zu rechnen, wofür schon in dem letzten Budget 26,000 fl. bewilligt worden sind. Die weiter nöthigen . . . . . 41,400 fl.
sollen in der nächsten Periode zur Verwendung kommen.

Außerdem sind zur Ausführung der nöthigsten Dammanlagen in nächster Zeit erforderlich

in dem Bezirk der Inspection	Lörrach	4,000 fl.
" " " " "	Emmendingen	3,000 fl.
	zusammen . . .	48,400 fl.

Daher sich das gesammte Bedürfniß für die nächsten beiden Jahre auf . . . . . 52,500 fl.
berechnet.

§. 4. Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 4.)

Obwohl auf diese neue Straßenanlage seit dem Jahre 1845 nahehin 210,000 fl. verwendet worden sind, so gewährt sie doch noch keinen erheblichen Nutzen, weil zwischen der Wasserscheide (Wiedener Ecke) und dem Dorfe Wieden noch ein Vicinalweg besteht, welcher so steil ist, daß er mit beladenen Fuhrwerken kaum befahren werden kann. Die technische Behörde glaubt, nachdem sie die Kostenanschläge einer nochmaligen Revision unterworfen hat, die beiläufig 1 Stunde lange, neu zu bauende Strecke mit 40,000 fl. ausführen zu können.

Wenn jedoch der Bau nur mit Rücksicht auf das dringendste Bedürfniß hergestellt wird, kann ein Aufwand von 30,000 fl. genügen, welche Summe hier in Anspruch genommen wird.

§. 5. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Concurrenzschaft für die Elz- und Dreisamrectification.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 5.)

Das Anlehen, zu dessen Verzinsung und allmähligen Abtragung der Zuschuß in Anspruch genommen wird, wurde von der Concurrenzschaft auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. Nr. XXVII. von 1840) auf Annuitäten aufgenommen. Obwohl nach diesem Gesetze der Staat sich nur für das Anlehen verbürgt hat, und den betheiligten Gemeinden die aus demselben herrührenden Verbindlichkeiten nicht abgenommen wurden, so fand man doch bisher, in Rücksicht auf die großen Opfer, welche den Gemeinden schon das

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetz vom 28. August 1835 (Reg.-Bl. Nr. XL. von 1835) auferlegt, für billig, Dasjenige aus Staatsmitteln zuzuschießen, was an den Annuitäten nicht durch den zunächst hierdurch bestimmten Ertrag aus den Dämmen und Vorländern der neuen Flußläufe gedeckt ist.

Diese Billigkeitsgründe liegen auch für die nächsten Jahre vor, zumal die öconomische Lage der betheiligten Gemeinden in neuerer Zeit sich im Allgemeinen nicht günstiger gestaltet hat.

In den Jahren 1852—1854 betrug der Staatszuschuß im Durchschnitt jährlich 4300 fl. Da ein anderer mehr Sicherheit gewährender Maßstab zur Bemessung des künftigen Bedarfs nicht vorhanden ist, so hat man die gleiche Summe für jedes der beiden Budgetjahre in Ansatz gebracht.

§. 6. Regulirung der Wuttach auf der Gemarkung Untereggingen.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 6.)

Von der letzten Budgetbewilligung wird ein Betrag von etwa 1000 fl. im Laufe dieses Jahres nicht mehr zur Verwendung kommen, weil die Dammbauten, für welche 2000 fl. bestimmt sind, nach und nach aus den Geschiebsablagerungen des Flusses ausgeführt werden sollen. Die Aufrechthaltung des Creditrestes ist jedoch zur Vollendung begonnener Arbeiten erforderlich.

§. 7. Beseitigung der Schifffahrtshindernisse im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rhein.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 9.)

Von den im Entwurf des letzten Budgets für vorstehenden Zweck vorgesehenen 14,600 fl. sind wegen Beschränktheit der verfügbaren Mittel 3000 fl. gestrichen worden. An den projectirten Arbeiten konnte jedoch eine Ermäßigung des Aufwandes nicht eintreten; es ist daher jener Betrag für die nächste Budgetperiode abermals in Anforderung gebracht, damit die theilweise ausgeführte Einengung des Flußbettes dem ursprünglichen Vorhaben gemäß zum Abschluß gebracht werden kann.

§. 8. Correction der Kilpensteige.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 11.)

Von diesem Straßenbau ist nunmehr die 1,6 Stunden messende Abtheilung von Simonswald bis Gütenbach nahezu vollendet, die wenigen noch erforderlichen Nacharbeiten werden in nächster Zeit noch ausgeführt werden. Es erübrigt sodann noch die Herstellung der ungefähr gleich langen Abtheilung von Gütenbach bis Furtwangen, welche nach neuerlich revidirtem genauem Ueberschlag eine Summe von 93,000 fl. kosten wird.

So sehr auch die schleunige Vollendung des für einen großen Theil des Schwarzwaldes höchst wichtigen Unternehmens zu wünschen ist, so muß doch unter den dermaligen Verhältnissen eine Vertheilung der bezeichneten Bedarfssumme auf zwei Budgetperioden stattfinden, und es sind daher für die nächste Periode einstweilen 53,000 fl. in Ansatz gebracht, womit die Strecke von Gütenbach bis zur Gschwender Höhe hergestellt werden soll, welche Abtheilung sogleich nach ihrer Vollendung benützt werden kann und wodurch für den Verkehr schon eine wesentliche Erleichterung geschaffen wird.

§. 9. Correction der Höllensteige.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 12.)

Von diesem Bau, welcher nach einer gleich anfänglich getroffenen Bestimmung in drei für sich nutzbaren Abtheilungen zur Ausführung kommen sollte, wurde die obere Abtheilung im Jahr 1851 und die mittlere im Frühjahre 1853 vollendet und dem Verkehr übergeben. Die Verwendungen dafür betrugen 100,942 fl. 59 kr. Die Ausführung der unteren Abtheilung wurde bei Formirung des letzten Budgets mit Rücksicht auf die sonstigen großen Anforderungen an die Staatskasse verschoben. Es zeigt sich jedoch, daß, bevor nicht auch diese Abtheilung vollendet ist, die Benutzung der beiden corrigirten oberen Abtheilungen nur einen verhältnißmäßig geringen Nutzen gewährt, weil die alte Straße auf der unteren Abtheilung — vom Wirthshaus bis zum s. g. finstern Rank — so steil ist, daß sie von beladenen Fuhrwerken ohne Vorspann nicht befahren werden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kann und für diesen Vorspann bei dem Mangel an Concurrenz volle zwei Drittheile der früher für die ganze Steige bestimmten Taxe bezahlt werden müssen.

Es ist daher ganz besonders wünschenswerth, daß nunmehr auch die Correction der bezeichneten unteren Abtheilung so bald als möglich ausgeführt und dadurch das ganze Werk zum Abschluß gebracht werde.

Hierzu ist die vorgesehene Summe von 46,000 fl., welche sich auf Voranschläge gründet, bestimmt.

§. 10. Rectification der Kinzig bei Kehl.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 15.)

Die Kosten für die Rectification der Kinzig bei Kehl und für die damit in Verbindung stehende Schutter-correction von Sundheim abwärts, sind im Jahre 1847 approximativ auf 240,000 fl. überschlagen worden.

Nach dem im Jahr 1852 aufgestellten detaillirten Voranschlage dagegen waren erforderlich 173,700 fl.

Von dieser Summe wurden zur Verwendung bewilligt:

in dem Budget für 1852/53	40,000 fl.	
" " " " 1854/55	30,000 fl.	
zusammen . . .		70,000 fl.
Daher zur Beendigung des ganzen Werkes noch		103,700 fl.

erforderlich wären.

Zur Fortsetzung der bereits weit vorangeschrittenen Rectificationsarbeiten wird für die nächste Budgetperiode nur eine Summe von 50,000 fl. in Anforderung gebracht.

§. 11. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 16.)

Die seit einer langen Reihe von Jahren schon beklagten Mißstände des Maines betreffen theils die Beschädigung der Ufer durch Angriffe des Stromes, theils den schlechten Zustand der Leinpfade und endlich das Dasein vieler der Schifffahrt hinderlichen Versandungen und Schuttablagerungen.

Um diese Uebelstände allmählig zu beseitigen, reicht die aus dem gewöhnlichen Fond für Binnenflußbau und Leinpfade dem Main alljährlich zufließende Dotation nicht hin, daher schon in dem Budget für 1848/49 die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Zuschusses nachgewiesen und auch von den Ständen anerkannt wurde.

Mit den, durch die Budgets von 1852/53 und 1854/55 bewilligten Zuschüssen von je 5000 fl. sind nun schon einige der hervortretendsten Mißstände beseitigt worden. Die Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues berechnet jedoch den Aufwand für die weiteren dringendsten Bauten auf 25,000 fl., wovon in den nächsten beiden Jahren wenigstens 10,000 fl. zur Verwendung kommen dürften, daher diese Summe hier in Anspruch genommen wird.

§. 12. Zuschuß zur Ergänzung und Verstärkung der Schutzbauten an den Binnenflüssen.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 17.)

Von der Bewilligung des letzten Budgets im Betrag von 39,600 fl. sind verwendet, beziehungsweise werden bis zum Schlusse des laufenden Jahres zur Verwendung kommen, und zwar:

für Vervollständigung der Kinzigdämme an verschiedenen Stellen 4000 fl. von dem aufrecht erhaltenen Credit, und 10,400 fl. von der neuen Bewilligung, zusammen . .	14,400 fl.
für Eindeichung der Alb auf Knielinger und Darlander Gemarkung von dem aufrecht erhaltenen Credit	3,000 fl.
für die Eindammung der Wuttach	11,000 fl.
für Ergänzung des Dammsystems an der Murg in der Stadt Rastatt	5,600 fl.
zusammen . . .	34,000 fl.

Der Rest von 5600 fl. soll für Vervollständigung der Wuttachdämme — wozu man das Material am

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zweckmäßigsten aus den nach und nach sich ergebenden Geschiebsablagerungen des Flusses gewinnt — aufrecht erhalten werden.

Die neu in Anforderung gebrachten 4000 fl. sind nöthig, um eine noch unzureichende Dammstrecke an der Kinzig oberhalb Griesheim zu erhöhen und zu verstärken.

Mit diesen Zuschüssen glaubt die technische Behörde die dringendsten Bauten vollends ausführen zu können, so daß für die Folge die ordentlichen Etatsmittel wieder ausreichen werden.

§. 13. Straße von Pforzheim nach Calw.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 18.)

Der Gesammtaufwand für diesen im Jahr 1852 in Angriff genommenen Straßenneubau von 2½ Stunden Länge wurde ursprünglich auf 135,000 fl. berechnet, und nach den bisherigen Erfahrungen darf man annehmen, daß diese Summe, bei Beschränkung der Arbeiten auf das Nothwendigste, ausreicht.

Da auf den Bau nunmehr schon zwei Drittheile der erforderlichen Mittel verwendet sind, die vorerst gar keinen Nutzen gewähren, auch auf württembergischem Gebiete (von Reichenbach bis Calw) größtentheils eine ganz gute Straße hergestellt ist, so erscheint der dringende Wunsch der baldigen Vollendung des badischen Antheils gewiß gerechtfertigt, und es ist daher der ganze Restbedarf von 45,000 fl. in dem Budget in Anforderung gebracht.

§. 14. Straße zur Verbindung des Jartthales mit dem Baulande und dem Taubergrunde (von Schweigern nach Krautheim).

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 19.)

Für diesen Straßenbau wurden bis jetzt verwendet:

in der Budgetperiode 1852/53	465 fl.
„ „ „ 1854/55	37,700 fl.
zusammen . . .	38,165 fl.

Damit wird die in einem vollständigen Neubau bestehende Abtheilung zwischen der Horrenbacher Mühle und dem Orte Bobstadt, 2⅕ Stunden lang, in fahrbaren Stand gestellt werden.

Nach den hierbei gewonnenen Erfahrungen darf man annehmen, daß die auf Grund der früheren Ueberschläge aufgenommenen 15,500 fl. genügen, um die beiden andern Abtheilungen von dem Jartthale bis zur Horrenbacher Mühle und von Bobstadt bis Schweigern, wo die bestehenden Vicinalwege großentheils benutzt werden können, in Stand zu stellen.

§. 15. Straße von Schopfheim nach Wehr.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 20.)

Das letzte Budget bewilligte für die Vollendung der im Jahr 1852 in Angriff genommenen ersten Abtheilung dieses Straßenbaues, von Wehr bis zur Wasserscheide, 11,500 fl. Zu dieser Summe wurden auf dringendes Ansuchen der Gemeinde Schopfheim im laufenden Jahre weitere 2200 fl. im Administrativwege genehmigt, um den Neubau noch beiläufig 250 Ruthen von der Wasserscheide abwärts gegen Schopfheim fortzusetzen, und dadurch einen schicklicheren Platz für den Anschluß der neuen Straße an den über Eichen nach Schopfheim führenden Weg zu gewinnen.

So wesentliche Dienste auch diese neue Straßenstrecke nun schon zu leisten vermag, so ist doch der Zweck des Unternehmens nur zum Theile erreicht, so lange nicht auch die zweite Abtheilung des Baues von der Wasserscheide, beziehungsweise von jenem Anschlußpunkt bis Schopfheim, vollständig ausgeführt ist und es erscheint jetzt die schleunige Fortsetzung und Vollendung des Baues um so wünschenswerther, als noch im Laufe dieses Jahres die Eisenbahn von Basel bis Säckingen dem Betrieb übergeben werden soll, auf welcher die Station beim Brennet am Ausgang aus dem Wehr-Oeflinger Thal in das Rheinthal dazu bestimmt ist, den Verkehr zwischen dem Wiesenthal und dem obern Rheinthal aufzunehmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In Rücksicht hierauf wurde die ganze Bedarfssumme für die Vollendung der Straße bis Schopfheim mit 36,000 fl. in den Budgetentwurf aufgenommen.

§. 16. Straße von Engen nach Singen.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 22.)

Mit den im letzten Budget bewilligten 15,000 fl. wurde der Bau auf der Gemarkung Singen begonnen. Die neuerlich aufgenommenen 15,000 fl. sind dazu bestimmt, die auf diese Gemarkung fallende neue Straßenstrecke zu vollenden, so daß dann diese in Verbindung mit der bestehenden Vicinalstraße einstweilen benützt werden kann. Es erscheint Dies um so mehr am Platze, als unter den betheiligten Gemeinden jene von Singen allein sich dazu verstanden hat, das auf ihrer Gemarkung erforderliche Gelände der Bauverwaltung gegen eine mäßige Aversalvergütung zur Verfügung zu stellen.

Nach Verwendung dieser Summe werden nach dem revidirten Ueberschlag noch 60,000 fl. für die Strecke von der Singener Gemarkungsgrenze bis Engen erforderlich sein.

§. 17. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 25.)

Zu dem angegebenen Zweck soll zunächst von Tiefenstein aufwärts dem Albthal entlang, auf eine Erstreckung von beiläufig 1¼ Stunden, ein vollständiger Neubau ausgeführt werden, der sich unten an die von Tiefenstein über Schachen nach Albert führende Vicinalstraße und oben an einen vor Kurzem angelegten Waldweg anschließt, von welchem aus man auf bereits bestehenden Vicinalwegen über Niedermühle, Immeneich und Unterkutterau nach St. Blasien gelangen kann. Auf diese Weise werden St. Blasien und die in der Nähe des Albthales liegenden Gemeinden einstweilen wenigstens nothdürftig mittelst einer, in der Hauptsache der Richtung des Albthals folgenden Straße in Verbindung gesetzt, und es kann dann die Correction des bestehenden Vicinalweges, der freilich theilweise sehr schlecht angelegt ist, so wie der Neubau der unteren Abtheilung später nach und nach vorgenommen werden.

Die Kosten für jene neu zu bauende Straßenstrecke berechnen sich nach genauem Ueberschlag, bei welchem in allen Beziehungen auf jede mit dem Zwecke nur irgend vereinbare Beschränkung Bedacht genommen ist, auf 40,000 fl., da die steilen Felswände des größtentheils sehr engen Thales ungewöhnliche Schwierigkeiten bieten.

Der Bau wurde im letzten Frühjahre begonnen und wird im Laufe dieses Jahres noch so weit gefördert werden, als die vorhandenen Mittel reichen, die in dem Budgetsatz für die Wasser- und Straßenbauverwaltung von 6000 fl. und einem Zuschuß aus dem Etat der Forstverwaltung von 10,000 fl., zusammen 16,000 fl., bestehen. Da auch für die nächste Budgetperiode aus letzteren Etatsmitteln wieder ein Zuschuß von 10,000 fl. in Aussicht gestellt ist, so könnte, wenn die in vorliegendem Budget in Anforderung gebrachte Summe von 14,000 fl. vollständig bewilligt wird, der Bau in dieser Periode zu Ende geführt werden.

§. 18. Correction der Straße zwischen Immendingen und Möhringen.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 26.)

Der Aufwand für diese Correction ist nach Inhalt der Begründung zum außerordentlichen Budget für 1854 und 1855, ohne Einrechnung einer Entschädigung für das erforderliche Gelände, zu 33,000 fl. angeschlagen. Rücksichtlich des Geländes wurde nämlich angenommen, daß solches von den zunächst betheiligten Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werde. Nach näherer Erörterung der Verhältnisse fand man jedoch für billig, den Gemeinden dafür eine Aversalvergütung von 4000 fl. zu bewilligen, um welchen Betrag sich daher nun jene Ueberschlagssumme erhöht.

Die bewilligten 15,000 fl. werden bis zum Schlusse dieses Jahres ganz zur Verwendung kommen; zur Fortsetzung des Baues in der nächsten Budgetperiode können bei den vielen andern Anforderungen zur Zeit wohl nicht mehr als 10,000 fl. bestimmt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 19. Brücke über die Rench bei Fernach.

(Außerordentliches Budget für 1854/55. §. 27.)

Wie schon in der Begründung zu dem außerordentlichen Budget für 1854/55 angegeben worden, kömmt die projectirte neue Brücke, einschließlich der damit in Verbindung stehenden kleinen Straßencorrectionen, im Ganzen auf 20,000 fl. zu stehen. Der Bau ist in Ausführung begriffen und es werden die bewilligten 8000 fl. im Laufe dieses Jahres wohl vollständig verwendet werden.

Die neu aufgenommenen 12,000 fl. sind zur Vollendung des Baues bestimmt.

§. 20. Uferschutz und Leinpfadherstellungen am Neckar.

Obwohl in den letzten 10 Jahren für Uferschutz und Verbesserung der Schifffahrtsstraße des Neckars aus denjenigen Mitteln des außerordentlichen Etats, welche diesem Flusse zugewiesen werden konnten, sehr Vieles geschehen ist, so sind doch noch mehrere größere Gebrechen vorhanden, deren Beseitigung nur mit Hilfe eines außerordentlichen Zuschusses in den nächsten Jahren ausführbar ist, da an die odentlichen Budgetbewilligungen so vielfältige Ansprüche erhoben werden, daß für den Neckar kaum etwas mehr, als zur Unterhaltung der Bauten erforderlich ist, zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu jenem Zwecke erforderliche Summe berechnet sich nach vorliegenden genauen Kostenanschlägen im Ganzen auf 24,000 fl., wovon 12,200 fl. auf den Bezirk der Inspektion Mosbach und 11,800 fl. auf jenen der In- Inspektion Mannheim fallen. Obgleich die alsbaldige Herstellung dieser Bauten im Interesse der Schifffahrt sowohl, als in jenem der Ufereigenthümer sehr zu wünschen wäre, so glaubt man doch zur Zeit nur eine Summe von 10,000 fl. für diesen Zweck in Anspruch nehmen zu dürfen.

§. 21. Correction der Wiesenthalstraße bei Zell.

Im obern Theil der Stadt Zell ist die Staatsstraße nicht nur sehr schmal und steil, sondern sie enthält auch eine starke Krümmung, so daß die Passage bei zusammentreffenden Fuhrwerken, insbesondere zur Winterszeit in der That mit Gefahr verbunden ist. Schon oft wurde die Beseitigung dieses Mißstandes in Anregung gebracht und es ist dieselbe um so wünschenswerther, als die Straße bei der fortwährenden Zunahme des Verkehrs des industriereichen Wiesenthales von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnt.

Die Kosten für die nothwendigsten Correctionsarbeiten berechnen sich nach vorliegendem detaillirtem Ueberschlag auf 8,400 fl., die in das Budget aufgenommen worden sind.

§. 22. Straße von Neckargemünd bis zur hessischen Grenze.

Die Straße von Neckargemünd auf dem rechten Neckarufer über Eberbach, Friedrichsdorf und Ernstthal nach Amorbach und Miltenberg, im Auslande vollkommen hergestellt, verbindet auf ganz regelrechte Weise, ohne irgend ein merkliches verkehrtes Gefäll, den Neckar und den Main an den Stellen, wo sie sich am nächsten kommen. Sie ist auch im Badischen mit Hilfe von Staats- und Gemeindsbeiträgen, vorzugsweise aber auf Kosten der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft, bis auf die $^3/_8$ Stunden messende Strecke von Kleingemünd an die hessische Grenze bereits gut hergestellt. Diese Strecke und die Anfahrten zum Neckarübergang bei Gemünd stehen gegen den Zustand der übrigen ausgedehnten Straße in so bedeutendem Kontrast, daß ihre Instandstellung nicht länger sollte verzögert werden.

Nach ausführlichen Untersuchungen betragen die Kosten

für Verbesserung der Anfahrten zur fliegenden Fähre in Neckargemünd	6,800 fl.
für Verbreiterung und theilweise Verlegung des derzeitigen Weges von Kleingemünd bis an die hessische Grenze	10,500 „
zusammen	17,300 fl.

welche, da eine Vertheilung auf zwei Budgetperioden nicht wohl angeht, vollständig in Anforderung gebracht sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 23. Correction der Ausmündung der Murg in den Rhein.

Durch den Vollzug der konventionellen Rektifikation des Rheins bei der Ausmündung der Murg ist der Strom etwas weiter gegen Westen vorgerückt worden und es tritt, seitdem der daselbst ausgeführte Münchhauser Durchschnitt den Thalweg aufgenommen hat, eine rasche Verlandung des alten Stromlaufs ein, die in den letzten Jahren brreits sehr große Fortschritte gemacht hat.

Die Folge hiervon ist, daß die ohnehin höchst fehlerhafte Ausmündung der Murg in den durch jene Speration gebildeten Altrhein sich mehr und mehr zulegt und das Murgbett selbst von da an aufwärts allmählig versandet, wodurch nicht nur der Stand der Hochgewässer der Murg erhöht und die Gefahr vor Dammbrüchen gesteigert, sondern auch eine in gleichem Verhältniß zunehmende Versumpfung der Ländereien herbeigeführt wird. Zudem leidet hierbei der Betrieb der sehr bedeutenden Flößerei, indem die Zurüstung der auf der Murg angekommenen Hölzer zu Rheinflößen und die Verbringung auf diesen Strom in hohem Grade erschwert wird.

Um diesen Uebelständen und drohenden Gefahren zu begegnen, bleibt nichts anderes übrig, als für die Murg von ihrer bisherigen Ausmündung an bis in den neuen Rhein einen anderen Lauf herzustellen und einzudammen, sodann das Murgbett von da aufwärts allmählig zu ordnen. Die Kosten für jene Arbeit, die Herstellung und Eindammung des neuen Flußlaufes sind auf 130,000 fl. berechnet. Vor Allem soll, um die Murgausmündung vor weiteren Verschüttungen vom Hauptstrome her zu bewahren, der linkseitige Damm des neuen Flußlaufes in Verbindung mit dem bestehenden Rheindamm ausgeführt werden, wofür die Kosten zu 54,300 fl. angeschlagen sind.

Da diese Herstellung sehr dringend ist, so wurde im August l. J. die technische Behörde ermächtigt, dieselbe bei Eintritt günstigen Wasserstandes zu beginnen, wozu einstweilen ein Administrativkredit von 20000 fl. bewilligt wurde. In der Voraussetzung, daß diese Summe bis zum Schlusse des laufenden Jahres noch zur Verwendung kömmt, ist in das vorliegende Budget der Restbetrag von 34,300 fl. aufgenommen worden.

V. Finanzministerium.

Außerordentliches Budget für 1856 und 1857.

Bezeichnung des Aufwands.	Aufrecht zu erhaltende Kredite	Neue Anforderung.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Für die Eindammung der Koller-Insel	5,922	—	5,922

Begründung.

Für die Eindammung der Kollerinsel, eines größeren Domänengutes im Amtsbezirke Schwetzingen, und für sonstige auf diesem Gelände erforderliche Verbesserungen hat das außerordentliche Budget für 1854 und 1855 unter V., 4, den Betrag von 11,850 fl. 1 kr. genehmigt. Die in Aussicht genommenen Arbeiten konnten aber im Laufe der Periode nicht beendigt werden. Es sind beiläufig noch 5,922 fl. unverwendet und ist der Kreditrest, dessen Betrag nach dem Schlusse des Jahres erst genau angegeben werden kann, zur Vollendung der in Aussicht genommenen Arbeiten (Ausebnung des Geländes, Weganlage, Grabenziehung ꝛc. ꝛc.) aufrecht zu erhalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VI. Kriegs-Ministerium.

Aufrecht zu erhaltende Kredite für 1856 und 1857.

§. 1. Bauten.

a. Zeughaus-Caserne in Mannheim	1,695 fl. 49 kr.
b. alte Hospitalgebäude in Bruchsal	1,551 fl. 11 kr.
	3,247 fl. — kr.

Begründung.

Die Bauten in der Zeughaus-Caserne wurden bis jetzt nicht ausgeführt, weil sich insbesondere bei dem letzten gelinden Winter das Bedürfniß weniger dringend zeigte und weitere Erfahrungen abgewartet werden wollten.

Die Herstellung der alten Hospitalgebäude in Bruchsal fand nur in so weit statt, als dies zur Erhaltung der Gebäude absolut nothwendig war, weil einzelne Räume noch für Hospitalzwecke benützt werden und die Beschaffung von Wohnungen, so lange eine Schwadron detaschirt war, nicht nöthig fiel.

Es wird beabsichtigt, beide Summen im Laufe der Budgetperiode zu verwenden, wenn der weitere Grund, welcher bisher für die Nichtverwendung gesprochen hat, nämlich die Kriegsbereitschaft, wegfallen sollte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachtrag

zur

Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungs-Resultaten für die Etatsjahre 1852 und 1853.

Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budget-Sätze.		Rechnungs-Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung III. 1852. + II. a. 1853.		Rechnungs-Abtheilung III. 1853. + II. a. 1854.		Summe.		Mehr.		Weniger	
§.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn . .	110,074	—	61,852	25	92,541	52	154,394	17	44,320	17	—	—
2. Antheil am Reinertrag des Staatstelegraphen längs der Main-Neckar-Eisenbahn . .	280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280	—
Summe . .	110,354	—	61,852	25	92,541	52	154,394	17	44,320	17	280	—
									280	—		
									44,040	17		

Vorbemerkung.

Der Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn bildet nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnschuldentilgungskasse, sowie der Finanzgesetze, eine Einnahme der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Als Rechnungsresultate sind diejenigen Summen angenommen, welche nach den, den Rechnungsnachweisungen für 1852 und 1853 (erstes Beilageheft zu den Verhandlungen der Ständeversammlung von 1853 und desgleichen von 1855) beigedruckten Auszügen aus den Rechnungen der Generalpostkasse in jedem Jahr durch diese an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abgeliefert worden und bei der letztern in das Rechnungs-Soll gelangt sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieses Rechnungs-Soll stellt jedoch, wie schon früher bemerkt, noch nicht den genauen wirklichen Antheil der großherzoglichen Staatskasse dar, sondern das Ergebniß der bisher vierteljährlich gepflogenen provisorischen Abrechnungen. Die endliche definitive Abrechnung unter den an der Main-Neckar-Eisenbahn betheiligten drei Staaten ist zunächst noch von der definitiven Feststellung der allseitig aufgewendeten Baukapitalien abhängig.

Die Verhandlungen über diesen Gegenstand sind schon seit längerer Zeit im Gange, konnten jedoch wegen verschiedener Anstände noch zu keinem definitiven Abschluß gebracht werden.

So viel kann übrigens jetzt schon bemerkt werden, daß die definitiven Abrechnungen zwar den Reinertrag der einzelnen Jahre etwas anders gestalten werden, indem neben Berichtigung der durch die Revision aufgefundenen kleineren Irrthümer die erst in späteren Jahren vollzogenen Einnahmen und Ausgaben in die betreffenden Jahresrechnungen eingereiht werden, daß aber das Resultat im Ganzen, so weit es Empfang und Herauszahlung der großherzoglichen Staatskasse betrifft, von keiner Erheblichkeit sein wird.

Erläuterungen.

§. 1. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Das Rechnungs-Soll zeigt gegen den Budgetsatz für beide Jahre zusammen ein Mehr von 44,320 fl. 17 kr.

Aus dem unter Beilage 1 angefügten Auszug aus den provisorischen Abrechnungen ergibt sich als Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1852 und 1853 der Betrag

von	160,594 fl.
verglichen mit den Budgetsätzen von	110,074 fl.
ergibt sich ein Mehr von	50,520 fl.

Für das badische Baukapital, welches am Schlusse des Jahres

1852	1,834,764 fl. 12 kr.
1853	1,834,934 fl. 51 kr.

betrug, ergibt sich also eine Verzinsung von 4_{35} Prozent.

Nach den provisorischen Abrechnungen betrug der badische Antheil (siehe die Erläuterungen pro 1850 und 1851)

in den Jahren 1846 bis 1851	222,850 fl. 20 kr.	
„ „ „ 1852 und 1853	160,594 fl. — kr.	
		383,444 fl. 20 kr.
Hierzu in Folge der besonderen Abrechnung über die Vergütung wegen des Betriebes der Mannheim-Friedrichsfelder Seitenbahn: badischer Antheil an der Vergütung pro 1846, 1847 und 1848		5,447 fl. 39 kr.
zusammen . .		388,891 fl. 59 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	388,891 fl. 59 kr.
Die Eisenbahnschuldentilgungskasse hat empfangen		
in den Jahren 1846 bis 1851	231,945 fl. 26 kr.	
" " " 1852 und 1853	154,394 fl. 17 kr.	
		386,339 fl. 43 kr.
sie hatte daher am Schluß des Jahres 1853 ein Guthaben von		2,552 fl. 16 kr.
Die Abrechnung über die Vergütung wegen des Betriebs der Friedrichsfelder Seitenbahn ist bei der Generalpostkasse erst im Jahr 1854 gebucht worden, daher der badische Antheil mit 5,447 fl. 39 kr. auch erst im Jahr 1854 zur Eisenbahnschuldentilgungskasse abgeliefert wurde. Es bestand daher, wenn von dieser Verschiedenheit in der Zeit der Buchung abgesehen wird, in der That kein Guthaben, sondern ein Vorempfang von . .		2,895 fl. 23 kr.
Die Rechnungsergebnisse der Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1852 und 1853 sind in der Beilage 2 zusammengestellt.		
Hiernach beträgt die Reineinnahme für beide Jahre nach dem Abschluß für das resp. laufende Jahr		960,998 fl. 27 kr.
Werden jedoch die in den Jahren 1852 und 1853 vollzogenen Einnahmen und Ausgaben für frühere Jahre (I. §. 2 der Einnahme und I. §. 15 der Ausgabe) mit in Berechnung gezogen, so war der Reinertrag für 1852 und 1853 = 960,998 . 27 + 12,283 . 53 — 3,922 . 43 = ...		969,359 fl. 37 kr.
Hieran gehen jedoch wegen unrichtiger Rechnungsbehandlung ab:		
1) Einnahmen für fremde Eisenbahnen und Telegraphenanstalten, welche irrig in der laufenden Rechnung in Einnahme gestellt sind, aber in der Rechnung der außerordentlichen Einnahmen §. 10 hätten vorgetragen werden sollen, und zwar		
1852 . . . . . 8,315 fl. 3 kr.		
1853 . . . . . 7,808 fl. 37 kr.		
also zu viel in Einnahme . .	16,123 fl. 40 kr.	
2) Der aus der Betriebskasse geleistete ständige Beitrag an den Unterstützungsfonds von 500 fl. ist weder in der laufenden Rechnung in Ausgabe, noch in der Rechnung des Außerordentlichen in Einnahme. Es sind daher in der laufenden Rechnung zu wenig in Ausgabe für		
1852 . . . . . 500 fl.		
1853 . . . . . 500 fl.		
	1,000 fl. — kr.	
3) Im §. 6 der Einnahme von 1852 sind an irrig konstatirten Einnahmen aus Rückvergütungen bei Frankfurt nachträglich gestrichen worden und kommen deßhalb wegen Minderung der Aktivreste für 1853 als zu viel in Einnahme in Abzug	307 fl. 59 kr.	
	17,431 fl. 39 kr.	
Uebertrag . .	17,431 fl. 39 kr.	969,359 fl. 37 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	17,431 fl. 39 kr.	969,359 fl. 37 kr

4) Dagegen sind im §. 19 der Ausgabe der laufenden Rechnung folgende Beträge als unbeibringlich in Ausgabe gesetzt, welche unter nachstehende Rubriken der außerordentlichen Ausgabe gehört hätten:

§. 57. Für fremde Bahnen. In Abgang verrechneter badischer Antheil an Militärtaxen von 1849	1,310 fl. 56 kr.	
§. 17. Für den Unterstützungsfonds. In Abgang verrechneter Antheil an Militärtaxe resp. Extrafahrten von 1849	205 fl. 9 kr.	
§. 17. Ferner weitere 11 fl. 50 kr. welche unter §. 7 der Rechnung des Außerordentlichen für den Unterstützungsfonds in Einnahme stehen und deshalb auch unter §. 17 in Ausgabe zu setzen waren	11 fl. 50 kr.	
Es sind daher in der laufenden Rechnung zu viel in Ausgabe	1,527 fl. 55 kr.	
Nach deren Abzug bleibt Minderung der Reineinnahme		15,903 fl. 44 kr.
und es beträgt die berichtigte Reineinnahme für 1852 und 1853		953,455 fl. 53 kr.

Aus derselben wurden geleistet:

a. Ablieferungen an Staatskassen: Mehrbetrag des §. 56 a der Ausgabe gegen §. 11 a der Einnahme	910,363 fl. — kr.	
b. Zuschuß an das Vorjahr: Mehrbetrag des §. 56 b der Ausgabe gegen §. 11 b der Einnahme	22,000 fl. — kr.	
c. Zur Vergrößerung des umlaufenden Betriebsfonds der Geldrechnung	21,092 fl. 53 kr.	
		= 953,455 fl. 53 kr.

Die erhebliche Vergrößerung des umlaufenden Betriebsfonds der Geldrechnung rührt daher, daß die Betriebskasse die Anlagekosten sowohl des Bahn- als des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1852 und 1853 mit beiläufig 26,000 fl. vorschußweise bezahlt hatte, den Ersatz aber erst im Jahr 1854 empfangen hat.

Ueber den Stand des Kassen- und Abrechnungswesens am Schluß des Jahres 1853 ergibt sich Folgendes:

I. Reinertrag und dessen Ablieferung nach den Jahresrechnungen in den Jahren 1846 bis 1853.

In den Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung für 1850 und 1851 ist auf Seite 4 der Reinertrag der Jahre 1846 bis mit 1851 nach den einzelnen Rechnungsabschlüssen berechnet zu	1,369,052 fl. 18 kr.
Auf Seite 5 und 6 jener Erläuterungen ist gezeigt, daß sich dieser Reinertrag in Folge verschiedener Berichtigungen um 582 fl. 10 kr. + 12 fl. 43 kr. = 594 fl. 53 kr. erhöht; in Folge weiterer Richtigstellung berechnet sich diese Erhöhung auf	740 „ — „
Der berichtigte Reinertrag der Jahre 1846 bis mit 1851 beläuft sich somit auf . . .	1,369,792 fl. 18 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag .	1,369,792 fl. 18 kr.
Hierzu der berichtigte Reinertrag der Jahre 1852 und 1853		953,455 „ 53 „
ergibt den wirklichen Reinertrag der Periode von 1846 bis mit 1853		2,323,248 fl. 11 kr.
Wird der aus dem Jahr 1854 beigezogene Zuschuß (Beilage 2, §. 11, Ziff. 2) mit .		3,900 „ — „
hinzugerechnet, so hat die Verwaltung überhaupt rein empfangen		2,327,148 fl. 11 kr.
Ihre Reinablieferung beträgt:		
in den Jahren 1846 bis 1851 (vergl. Darstellung v. 1850 und 1851, S. 6)	1,386,463 fl. 55 kr.	
„ „ „ 1852 und 1853 (siehe oben)	910,363 „ — „	
Zusammen Reinablieferung nach den Jahresrechnungen von 1846 bis 1853	2,296,826 fl. 55 kr.	
Hierzu der umlaufende Betriebsfond der Geldrechnung am Schluß des Jahres 1853	30,321 „ 16 „	
ergibt die Gesammtleistung der Verwaltung von 1846 bis mit 1853		2,327,148 fl. 11 kr.

II. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der Geldrechnung am Schlusse des Jahres 1853.

Am 31. Dezember 1853 (resp. 1. März 1854) betrugen:

Die Aktiven:

Baarer Kassenvorrath	2,284 fl. 43 kr.	
Aktivausstände	28,690 „ 27 „	
		30,975 fl. 10 kr.

(konform mit dem auf Beil. II. für das Jahr 1853 gezogenen Rechnungsrest).

Die Passiven

bestehen in den im Dezember 1854 für den mitteldeutschen Verband eingezogenen Taxen, welche in dem Soll der außerordentlichen Ausgabe noch nicht begriffen sind . . . . . 653 „ 54 „

Der umlaufende Betriebsfond der Geldrechnung war daher Ende 1853 . . . . . 30,321 fl. 16 kr.

III. Vergleichung der Reinablieferungen nach den Jahresrechnungen mit jenen nach den provisorischen Abrechnungen in den Jahren 1846 bis 1853.

Nach der Berechnung unter Ziffer I. oben beträgt die Reinablieferung der Lokalkassen in der ganzen Betriebsperiode von 1846 bis mit 1853:

Nach den Jahresrechnungen (oben Ziffer I.)			2,296,826 fl. 55 kr.
In den provisorischen Abrechnungen wurden zur Vertheilung gestellt:			
1846 bis 1851 nach den Erläuterungen zu 1850 und 1851, S. 8 .		1,372,452 fl. 58 kr.	
1852 und 1853, Beilage I.	926,483 fl. 17 kr.		
wovon aber die in der provisorischen Abrechnung			
Uebertrag .	926,483 fl. 17 kr.	1,372,452 fl. 58 kr.	2,296,826 fl. 55 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag .	926,483 fl. 17 kr.	1,372,452 fl. 58 kr.	2,296,826 fl. 55 kr
bei Frankfurt als Vorausempfang, in der Jahresrechnung aber als Zuschuß-Empfang behandelten .	15,245 „ 53 „		
abzurechnen sind	911,237 fl. 24 kr.		
Dagegen sind beizuschlagen	5,447 „ 39 „		
welche zu der Separatabrechnung über die Vergütung für den Betrieb der Friedrichsfelder Seitenbahn abgeliefert wurden (Beil. II., §. 56 d. Ausg.		916,685 „ 3 „	2,289,138 „ 1 „
Die Differenz von			7,688 fl. 54 kr.

erläutert sich dadurch, daß nach Beilage III. in den Jahresrechnungen unter Heidelberg

Zuschußablieferungen aus dem I. Quartal 1854 im Betrag von .	14,688 fl. 54 kr.	
und Zuschußempfang	7,000 „ — „	7,688 „ 54 „

noch für 1853, bei der großherzoglichen Generalpostkasse aber für 1854 gebucht sind und in Folge dessen auch erst in der provisorischen Abrechnung für 1854 zur Vertheilung kommen.

IV. Vergleichung der rechnungsmäßigen Reineinnahme mit den in die provisorischen Abrechnungen aufgenommenen Reinablieferungen aus der ganzen Rechnungsperiode von 1846 bis 1853.

Nach Ziff. I. oben beträgt der berichtigte Reinertrag von 1846 bis 1853		2,323,248 fl. 11 kr.
„ „ II. „ sind theils zu den provisorischen, theils zu Separatabrechnungen gestellt		2,289,138 „ 1 „
Bis Ende 1853 sind daher zu wenig zu Vertheilung gestellt worden		34,110 fl. 10 kr.
Es sind nämlich durch das unter Ziff. III. erwähnte Zuschußverfahren bei Heidelberg aus den Mitteln des Jahres 1853 an das Jahr 1854 abgegeben worden .	7,688 fl. 54 kr.	
wogegen in der Rechnung von 1853 (Beil. 2, §. 11 b.) ein fingirter Zuschuß aus dem Jahr 1854 in Einnahme gestellt ist von	3,900 „ — „	
es sind also restlich an das Jahr 1854 abgeliefert	3,788 fl. 54 kr.	
Der ebenfalls in das Jahr 1854 übergehende umlaufende Betriebsfond beträgt	30,321 „ 16 „	34,110 „ 10 „

§. 2. Antheil am Reinertrag des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Eisenbahn.

Ueber den Ertrag des Staatstelegraphen, von dessen Eröffnung im IV. Quartal 1852 bis Schluß 1853, kam die Abrechnung erst im Jahr 1854 zum Vollzug. Der in letzterem Jahr verrechnete badische Antheil am Reinertrag besteht für die genannten fünf Quartale in

2,510 fl. 4 kr. + 1,262 fl. 47 kr. = 3,772 fl. 51 kr. und übersteigt den Budgetsatz um 3,492 fl. 51 kr.

Karlsruhe im November 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt. Vdt. von Mollenbec.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Main-Neckar-Eisenbahn.

Auszug aus den provisorischen Abrechnungen über den Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1852 und 1853.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechnungsperiode.		Die Lokalverwaltungen haben abgeliefert.		Zuschuß erhalten.		Bleibt Reinablieferung.		Hieraus haben voraus zu empfangen.	Bleiben zur Vertheilung.		Baukapital.		Revenüen-Antheil.		Zur Berichtigung früherer Abrechnungen gehen zu.		gehen ab.		Bleibt Antheil.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Provisorische Abrechnungen für das Jahr 1852.																				
I. Quartal	Frankfurt	21,900	–	11,000	–	10,900	—	—	10,900	–	4,495,240	51	15,417	18	—	–	2517	47	12,899	31
	Hessen	9,800	–	—	–	9,800	–	—	9,800	–	4,397,515	27	15,082	9	—	–	2549	45	12,532	24
	Baden	23,118	59	7,000	–	16,118	59	–	16,118	59	1,842,595	18	6,319	32	5067	32	—	–	11,387	4
	I. .	54,818	59	18,000	—	36,818	59	—	36,818	59	10735351	36	36,818	59	5067	32	5067	32	36,818	59
II. Quartal	Frankfurt	59,500	–	—	–	59,500	—	—	59,500	–	4,495,135	24	37,896	59	—	–	288	44	37,608	15
	Hessen	18,900	–	—	–	18,900	–	—	18,900	–	4,398,883	4	37,085	30	408	18	—	–	37,493	48
	Baden	12,116	53	—	–	12,116	53	—	12,116	53	1,842,606	57	15,534	24	—	–	119	34	15,414	50
	II. .	90,516	53	—	—	90,516	53	—	90,516	53	10736625	25	90,516	53	408	18	408	18	90,516	53
III. Quartal	Frankfurt	112500	–	—	–	112500	—	—	112500	–	1,494,215	21	64,103	14	1	21	—	–	64,104	35
	Hessen	15,700	–	—	–	15,700	–	—	15,700	–	4,400,511	18	62,766	42	—	–	—	56	62,765	46
	Baden	24,845	6	—	–	24,845	6	—	24,845	6	1,835,108	32	26,175	10	—	–	—	25	26,174	45
	III. .	153045	6	—	—	153045	6	—	153045	6	10729835	11	153045	6	1	21	1	21	153045	6
IV. Quartal	Frankfurt	46,100	–	—	–	46,100	—	—	46,100	–	4,494,257	4	36,066	13	—	–	—	–	36,066	13
	Hessen	20,600	–	—	–	20,600	–	—	20,600	–	4,401,771	33	35,324	2	—	–	—	–	35,324	2
	Baden	19,414	9	—	–	19,414	9	—	19,414	9	1,834,764	12	14,723	54	—	–	—	–	14,723	54
	IV. .	86,114	9	—	–	86,114	9	—	86,114	9	10730792	49	86,114	9	—	–	—	–	86,114	9
Summe 1852	Frankfurt	240000	–	11,000	–	229000	—	–	229000	–	—	—	153483	44	1	21	2806	31	150678	34
	Hessen	65,000	–	—	–	65,000	–	—	65,000	–	—	–	150258	23	408	18	2550	41	148116	–
	Baden	79,495	7	7,000	–	72,495	7	—	72,495	7	—	–	62753	–	5067	32	119	59	67,700	33
	Summe .	384495	7	18,000	–	366495	7	—	366495	7	—	—	366495	7	5477	11	5477	11	366495	7

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechnungsperiode.	Die Lokalverwaltungen haben abgeliefert.		Die Lokalverwaltungen haben Zuschuß erhalten.		Bleibt Nettoablieferung.		Hieraus haben voraus zu empfangen.		Bleiben zur Vertheilung.		Baukapital.		Revenüen-Antheil.		Zur Berichtigung früherer Abrechnungen gehen zu.		Zur Berichtigung früherer Abrechnungen gehen ab.		Bleibt Antheil.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2. Provisorische Abrechnungen für das Jahr 1853.							*)													
I. Quartal Frankfurt	40,800	–	–		40,800	–	15,245	53	25,554	7	4,506,660	45	28,808	10	—	—	—	—	28,808	10
I. Quartal Hessen	8,700	–	—		8,700	—	—	–	8,700	—	1,402,622	54	28,143	8	—	—	—	–	28,143	8
I. Quartal Baden	34,426	47	—		34,426	47	—	–	34,426	47	1,834,943	34	11,729	36	—	—	—	–	11,729	36
I. .	83,926	47	—		83,926	47	15,245	53	68,680	54	10744227	13	68,680	54	—	—	—	–	68,680	54
*) Vergütung der Gemeinschaft an die Verwaltung der Frankfurt-Offenbacher Bahn für Mitbenutzung der Verbindungsbahn zwischen Sachsenhausen u. der Mainbrücke																				
II. Quartal Frankfurt	70,500	—	—		70 500	–	—	–	70,500	—	4,506,684	25	52,929	45	—	—	—	—	52,929	45
II. Quartal Hessen	24,400	–	—		24,400	–	—	–	24,400	–	4,403,043	51	51,712	31	—	—	—	—	51,712	31
II. Quartal Baden	31,293	9	—		31,293	9	—	–	31,293	9	1,834,941	48	21,550	53	—	—	—	—	21,550	53
II. .	126193	9	—		126193	9	—	–	126193	9	10744670	4	126193	9	—	–	—	–	126193	9
III. Quartal Frankfurt	135100	—	—		135100	—	—	–	135100	—	4,504,892	35	92,181	34	—	—	—	—	92,181	34
III. Quartal Hessen	33,650		—		33,650	—	—	–	33,650	—	4,428,319	15	90,614	41	—	—	—	—	90,614	41
III. Quartal Baden	51,593	6	—		51,593	6	—	–	51,593	6	1,834,906	16	37,546	51	—	—	—	—	37,546	51
III. .	220343	6	—		220343	6	—	–	220343	6	10768118	6	220343	6	—	—	—	–	220343	6
IV. Quartal Frankfurt	83,200	–	—		83,200	–	—	–	83,200	—	4,506,267	–	54,190	25	—	—	—	—	54,190	25
IV. Quartal Hessen	21,250	–	—		21,250	–	—	–	21,250	—	4,429,612	14	53,268	36	—	—	—	–	53,268	36
IV. Quartal Baden	25,075	8	—		25,075	8	—	–	25,075	8	1,834,934	51	22,066	7	—	—	—	—	22,066	7
IV. .	129525	8	—		129525	8	—	–	129525	8	10770814	5	129525	8	—	–	—	–	129525	8
1853 . . Frankfurt	329600	–	—		329600	–	15,245	53	314354	7	—	–	228109	54	—	—	—	—	228109	54
1853 . . Hessen	88,000	—	—		88,000	–	—	—	88,000	—	—	–	223738	56	—	—	—	—	223738	56
1853 . . Baden	142388	10	—		142388	10	—	—	142388	10	—	–	92,893	27	—	—	—	—	92,893	27
Summe .	559988	10	—		559988	10	15,245	53	544742	17	—	–	544742	17	—	–	—	–	544742	17
Summe beider Jahre 1852 u. 1853 Frankfurt	369600	–	11,000		358600	–	15,245	53	343354	7	—	–	381593	38	1	21	2806	31	378788	28
Summe beider Jahre 1852 u. 1853 Hessen	153000	–	—		153000	–	—	–	153000	—	—	–	373997	19	408	18	2550	41	371854	56
Summe beider Jahre 1852 u. 1853 Baden	221883	17	7,000		214883	17	—	–	214883	17	—	–	155646	27	5067	32	119	59	160594	–
Summe .	944483	17	18,000		926483	17	15,245	53	911237	24	—	–	911237	24	5477	11	5477	11	911237	24

Karlsruhe im November 1855.

Kontrolbureau des großherzogl. Ministeriums des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Nowack.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Main-Neckar-Eisenbahn.

Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse in den Jahren 1852 und 1853.

Einnahme.	1852. fl.	kr.	1853. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
I. Ordentliche Einnahme.						
Rubr. a. Von früheren Jahren.						
2. Aus Revisionsbemerkungen über vorhergehende Rechnungen und sonstigen Veranlassungen, frühere Jahre betreffend .	430	28	11,853	25	12,283	53
Summe 2 aus früheren Jahren . .	430	28	11,853	25	12,283	53
b. Vom laufenden Jahr.						
3. Aus Erhebungen:						
A. An den Stationen der Main-Neckar-Bahn.						
	1852. fl.	kr.	1853. fl.	kr.		
a. Für den Transport von Personen, Gepäck und Thieren .	415,058	8	411,957	40		
b. Für den Transport v Frachtgütern	168,322	31	250,396	5		
c. Für Extrazüge	2,920	11	557	24		
d. Für Militärtransport . . .	3,899	36	4,515	59		
	590,200	26	667,427	8		
B. An fremden Bahnen.						
I. An den Stationen der großherzoglich badischen Bahn (mit Mannheim):						
	1852. fl.	kr.	1853. fl.	kr.		
a. Für den Transport von Personen, Gepäck und Thieren .	79,095	42	86,561	25		
b. Für den Transport v. Frachtgütern	27,003	24	5,029	51		
d. Für Militärtransport . .	—	—	2,836	51		
	106,099	6	94,428	7		
Uebertrag .	696,299	32	761,855	15		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.	1852.		1853.		Summe.	
I. Ordentliche Einnahme.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr
Rubr.	1852.		1853.			
	fl.	fr.	fl.	fr.		
Uebertrag .	696,299	32	761,855	15		
B. An fremden Bahnen.						
II. An den Stationen der Frankfurt-Offenbacher Bahn:						
a. Für den Transport von Personen, Gepäck und Thieren .	3,640	19	4,127	32		
b. Für den Transport v. Frachtgütern	828	33	1,321	30		
	4,468	52	5,449	12		
III. An den Stationen der Main-Weser-Bahn:						
a. Für den Transport von Personen, Gepäck ꝛc.	3,429	27	4,662	56		
	3,429	27	4,662	56		
IV. Von den Verbandstationen:						
a. Mitteldeutscher Personentransport	—	—	1,978	46		
b. Mitteldeutscher Gütertransport	—	—	42,475	51		
	—	—	44,454	37		
C. Aus den Postanstalten.						
a. Von der großherzoglich badischen Post	—	—	12,556	—		
b. Von der fürstlich Thurn und Taxis'schen Post	14	24	17,511	32		
	14	24	30,067	32		
Uebertrag .	704,212	15	846,489	32		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.	1852. fl.	kr.	1853. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
I. Ordentliche Einnahme.						
Nahr. 1852: fl. kr. 1853: fl. kr.						
Uebertrag . 704,212 15 846,489 32						
D. Von dem Bahntelegraphen.						
Erhobene Taxen . . . — — 238 —						
— — 238 —	704,212	15	846,727	32	1,550,939	47
4. Von Gebäuden und Gelände	5,088	30	5,023	47	10,112	17
5. Von verkauften Materialien, Inventarstücken und Formularien	1,142	55	2,750	19	3,933	4
6. An Rückvergütungen	2,647	16	9,432	53	12,079	49
7. Für den Unterstützungsfond für Angestellte (siehe außerordentliche Einnahme).	—	—	—	—	—	—
8. Zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
Summe 3 bis 8 vom laufenden Jahre	713,091	3	863,973	49	1,577,064	52
Hierzu Summe 2 von früheren Jahren	430	28	11,853	25	12,283	53
Summe I. Ordentliche Einnahme	713,521	31	875,827	14	1,589,348	45
II. Außerordentliche Einnahme.						
1. Ausstände aus früheren Jahren	5,804	41	540	41	6,345	22
9. Kassenverrath aus vorhergehender Rechnung	*) 650	59	3,887	38	4,538	37
*) Vom Abschluß der 1851er Rechnung selbst für der Kassenrest nach den Erläuterungen zur Darstellung für 1850 und 1851 mit 9,730 fl. 38 kr. Derselbe besteht nach erhaltener Aufklärung in einem baaren Gefällsrest von . . . 650 fl. 59 kr. In Ausständen bei Frankfurt, Darmstadt und Heidelberg von . . . 9,079 fl. 39 kr.	9,730 fl. 38 kr.					
10. Einnahmen für fremde Bahnen: 1852. fl. kr. 1853. fl. kr.						
a. Für die großherzoglich badische Bahn 66,461 51 84,257 34						
b. Für die Frankfurt-Offenbacher Bahn 3,238 58 3,558 9						
c. Für die Main-Weser Bahn 6,542 16 10,737 40						
d. Für die Verbandbahnen . — — 4,527 30						
e. Von den Bahntelegraphen . — — 76 51	76,243	8	103,157	44	179,400	52
Uebertrag . .	82,698	48	107,585	53	190,284	41

Einnahme.	1852. fl.	kr.	1853. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
II. Außerordentliche Einnahme.						
Nahr. Uebertrag . .	82,698	48	107,585	53	190,284	41
11. Zuschuß zur Bestreitung von Ausgaben:						
1. Aus Staatskassen	18,000	—	22,245	53	40,245	53
2. Aus den Fonds des folgenden Rechnungsjahrs . .	7,000	—	3,900	—	10,900	—
(7.) Einnahme für den Unterstützungsfond (Straßgefälle) .	922	30	350	41	1,273	11
12. Gesetz gewordene Vorlagen	37,625	18	33,555	16	71,180	34
13. Zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
Summe II. Außerordentliche Einnahme	146,246	36	167,637	43	313,884	19
Hierzu Summe I. Ordentliche Einnahme . . .	713,521	31	875,827	14	1,589,348	45
Summe der Einnahme . .	859,768	7	1,043,464	57	1,903,233	4
Ausgabe.						
I. Ordentliche Ausgabe.						
a. Von früheren Jahren.						
15. Aus Revisionsbemerkungen über vorhergehende Rechnungen und sonstigen Veranlassungen, frühere Jahre betreffend	—	—	2,438	16	2,438	16
	931	4	553	27	1,484	27
Summe 15 von früheren Jahren . .	931	4	2,991	43	3,922	43
b. Vom laufenden Jahr.						
I. Lasten und Abgänge.						
16. Beitrag zu Staats- und öffentlichen Lasten	2,047	19	1,204	39	3,252	18
17. Ueberweisung von Einnahmen für den Unterstützungsfond für Angestellte (siehe außerordentliche Ausgabe).						
18. Entschädigungen und Rückersatz	433	38	15,949	44	16,383	22
19. Uneinbringliche Posten und Nachlässe	7,267	50	1,322	54	8,590	44
20. Zufällige Ausgaben	13	14	9	11	22	25
Summe I. (16 bis 20) Lasten und Abgänge . .	9,762	1	18,486	48	28,248	49

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	1852. fl.	kr.	1853. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
I. Ordentliche Ausgabe.						
II. Verwaltungskosten.						
Rubr. **A. Centralverwaltung.**						
21. Besoldungen und Gehalte des bei der Direktion angestellten Personals:						
1852. fl. kr. / 1853. fl. kr.						
a. Besoldungen . . . . . 11,800 — / 11,800 —						
b. Gehalte . . . . . 4,538 59 / 5,524 49						
	16,338	59	17,324	49	33,663	48
22. Besondere Belohnungen, Diäten und Reisekosten . .	519	—	1,601	2	2,120	2
23. Materieller Aufwand für den Dienst der Direktion . .	2,781	16	6,030	41	8,811	57
24. Zufällige Ausgaben	73	31	420	18	493	49
Summe II. A. . .	19,712	46	25,376	50	45,089	36
B. Kosten der Bahnverwaltungen.						
25. Besoldungen und Gehalte des dabei angestellten Personals:						
1852. fl. kr. / 1853. fl. kr.						
a. Besoldungen . . . . . 11,732 30 / 12,100 —						
b. Gehalte . . . . . 2,737 22 / 2,775 —						
	14,469	52	14,875	—	29,344	52
26. Besondere Belohnungen, Diäten und Reisekosten . .	422	15	464	—	886	15
27. Materieller Aufwand für den Dienst der Bahnverwaltungen	2,042	13	3,312	31	5,354	44
28. Zufällige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
Summe II. B. . .	16,934	20	18,651	31	35,585	51
Hierzu Summe II. A. . .	19,712	46	25,376	50	45,089	36
Summe II. (21 bis 28) Verwaltungskosten . .	36,647	6	44,028	21	80,675	27

Ausgabe.	1852. fl.	kr.	1853. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
I. Ordentliche Ausgabe.						
III. Betriebskosten.						
Rubr. **A. Unterhaltung der Bahn und Zubehör.**						
29. Gehalte der Angestellten:						
1852. fl. kr. / 1853. fl. kr.						
a. Gehalte der Bahnmeister . 3,557 30 / 3,758 20						
b. Gehalte, Taglöhne, Bekleidung der Bahn- und Grenzwärter . . . . . 35,556 46 / 35,675 14						
	39,114	16	39,433	34	78,547	50
30. Besondere Belohnungen, Diäten und Reisekosten . . .	78	—	468	52	546	52
31. Materieller Aufwand für den Dienst der Bahnwärter .	1,612	7	1,764	39	3,376	46
32. Unterhaltung des Bahnkörpers im Besteck (der Böschungen, Steine, Dämme, Gräben, Bäche, Seitenpfade) . . .	1,488	29	1,843	55	3,002	24
33. Unterhaltung der Uebergangswerke	604	26	360	1	964	27
34. Unterhaltung des Oberbaues	9,139	3	18,837	56	27,976	59
35. Unterhaltung der Polizeianstalten und Begrenzung des Eigenthums	775	52	495	19	1,271	11
36. Zufällige Ausgaben	36	—	—	—	36	—
Summe III. A. . .	52,848	13	63,174	16	115,722	29
B. Unterhaltung der Bahnhöfe, Wärterwohnungen und Aufwand für den Bahnhofdienst.						
37. Gehalte, Diäten und Taggebühren	2,479	52	2,483	57	4,963	49
38. Unterhaltung der Gebäude und Bahnhöfe	4,338	27	6,144	40	10,483	7
39. Zufällige Ausgaben	81	—	83	3	164	3
Summe III. B. . .	6,899	19	8,711	40	15,610	59

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	1852. fl.	kr.	1853. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
I. Ordentliche Ausgabe.						
III. Betriebskosten.						
C. Aufwand für die Materialverwaltung und die Werkstätte.						
Nubr.						
40. Besoldungen und Gehalte der Angestellten und Löhne der Arbeiter:						
	1852. fl. kr.	1853. fl. kr.				
a. Besoldungen und Gehalte	7,257 26	8,109 35				
b. Werkstättegebühren u. Löhne	26,415 37	24,130 19	33,673	3	32,239	54	65,912	57
41. Besondere Belohnungen, Diäten, Reisekosten und Uebernachtgebühren			63	18	304	45	368	13
42. Anschaffung und Unterhaltung der zur Dienstführung erforderlichen Gegenstände			401	55	814	51	1,216	46
43. Anschaffung und Unterhaltung der für den Betrieb der Werkstätten und Materialverwaltung erforderlichen Maschinen und Geräthschaften			2,508	57	4,903	9	7,412	6
44. Anschaffung von Materialien für den Betrieb der Werkstätten			28,350	55	20,562	58	48,913	53
45. Zufällige Ausgaben			—	—	—	—	—	—
Summe III. C.			64,998	18	58,825	37	123,823	55
D. Aufwand für den Transport.						
46. Gehalte, Taglöhne, Fahrt- und Uebernachtgebühren und Belohnungen:						
	1852. fl. kr.	1853. fl. kr.				
a. Gehalte, Fahrt- und Uebernachtgebühren, besondere Belohnungen und Diäten	37,577 34	37,838 10				
b. Löhne der Arbeiter	18,234 45	19,094 15	55,812	19	56,932	25	112,764	44
Uebertrag			55,812	19	56,932	25	112,764	44

Ausgabe.	1852. fl.	kr.	1853. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
I. Ordentliche Ausgabe.						
III. Betriebskosten.						
D. Aufwand für den Transport.						
Nubr. Uebertrag	55,812	19	56,932	25	112,764	44
47. Anschaffung und Unterhaltung von Ausrüstungsgegenständen für das Zugspersonal	57	8	13	7	70	15
48. Anschaffung und Unterhaltung von Dampfwagen und Tendern	4,650	36	1,299	15	5,949	51
49. Anschaffung und Unterhaltung der Transportwagen	4,331	4	1,511	58	5,843	2
50. Anschaffung von Materialien für den Betrieb der Fahrten:						
	1852. fl. kr.	1853. fl. kr.				
a. Brennmaterial	23,994 19	39,062 2				
b. Fett und sonstige Materialien	6,832 4	5,321 56	30,826	23	44,383	58	75,210	21
51. Zufällige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe III. D.	95,677	30	104,160	43	199,838	13
E. Kosten für Erhebung.						
52. Gehalte sämmtlicher Angestellten, Taggebühren, Löhne und Belohnungen:						
	1852. fl. kr.	1853. fl. kr.				
a. Gehalte	18,202 50	17,716 3				
b. Sonstiger Aufwand	991 25	3,546 39	19,194	15	21,262	42	40,456	57
53. Unterhaltung der Einrichtungen in den Geschäftslokalen	629	33	630	36	1,260	9
54. Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokale, Wartsäle, Verpläze, Treppen, Perrons und Bahnhöfe	4,756	49	5,147	44	9,904	33
55. Zufällige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
Summe III. E.	24,580	37	27,041	2	51,621	39

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1852.		1853.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.						
I. Ordentliche Ausgabe.						
III. Betriebskosten.						
Nubr.						
55 a. e. Kosten für den Telegraphen.						
1852. 1853.						
a. Für die Leitung — — 45 fl. 8 kr.						
b. Für die Apparate — — 446 „ 46 „						
c. Belohnung für das Personal — — 33 „ — „						
	—	—	524	54	524	54
Summe III. F.	—	—	524	54	524	54
hierzu „ III. E.	24,580	37	27,041	2	51,621	39
„ „ III. D.	95,677	30	104,160	43	199,838	13
„ „ III. C.	64,998	18	58,825	37	123,823	55
„ „ III. B.	6,899	19	8,711	40	15,610	59
„ „ III. A.	52,548	13	63,174	16	115,722	29
Summe III. (29 bis 55 a.) Betriebskosten	244,703	57	262,438	17	507,142	9
Wiederholung.						
14 und 15. a. Von früheren Jahren	931	4	2,991	39	3,922	43
b. Vom laufenden Jahre.						
16—20. I. Lasten und Abgänge	9,762	1	18,486	48	28,248	49
21—28. II. Verwaltungskosten	36,647	6	44,028	21	80,675	27
25—55 a. III. Betriebskosten	244,703	57	262,438	12	507,142	9
Summe b. Vom laufenden Jahre	291,113	4	324,953	21	616,066	25
hierzu „ a. Von früheren Jahren	931	4	2,991	39	3,922	43
Summe I. Ordentliche Ausgabe	292,044	8	327,945	—	619,989	8

	1852.		1853.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.						
II. Außerordentliche Ausgabe.						
Nubr.						
14. Passivaständе aus früherem Jahren	6	33	—	—	6	33
56. Ablieferungen:						
a. an Staatskassen	387,374	15	557,786	39	950,608	53
			5,447	39		
b. an die eigene Rechnung des vorhergehenden Jahrs	25,900	—	7,000	—	32,900	—
57. Ablieferungen aus Erhebungen für fremde Bahnen:						
1852. fl. kr. / 1853. fl. kr.						
a. an die großh. badische Bahn 65,183 26 / 92,060 47						
b. an die Frankfurt-Offenbacher Bahn 3,738 58 / 3,558 9						
c. an die Main-Weserbahn 14,279 42 / 10,737 40						
d. an den mitteldeutschen Verband 577 37 / 3,873 36						
e. von dem Bahntelegraphen — — / 82 15						
	83,279	43	110,312	27	193,592	10
(17.) Ueberweisung der Einnahmen für den Unterstützungsfond an diesen	1,217	21	838	51	2,056	12
58. Vorlagen	34,789	54	3,158	51	37,948	45
59. Zufällige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
Summe II. Außerordentliche Ausgabe	532,567	46	684,544	47	1,217,112	33
hierzu „ I. Ordentliche Ausgabe	292,044	8	327,945	—	619,989	8
Summe der Ausgabe	824,611	54	1,012,489	47	1,837,101	41

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1852.		1853.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vergleichung.						
Die Gesammteinnahme beträgt	859,768	7	1,043,464	57	—	—
Die Gesammtausgabe beträgt	824,611	54	1,012,489	47	—	—
Es bleibt Rechnungsrest in die folgende Rechnung zu übertragen	35,156	13	30,975	10	—	—
Abschluß.						
Die ordentliche Einnahme vom laufenden Jahr beträgt	713,091	3	863,973	49	1,577,064	52
Die ordentliche Ausgabe vom laufenden Jahr beträgt	291,113	4	324,953	21	616,066	25
Reine Einnahme . .	421,977	59	539,020	28	960,998	27

Karlsruhe im November 1855.

Kontrolbureau des großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Nowack.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Summarische Vergleichung

der Rechnungsergebnisse der Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn aus den Jahren 1852 und 1853 mit den provisorischen Abrechnungen für 1852 und 1853.

a. Ablieferung der Lokalkassen.

	Im Ganzen.		Hiervon					
			Heidelberg.		Darmstadt.		Frankfurt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Ablieferungen der Lokalkassen an die Centralkassen in den Jahren 1852 und 1853 haben betragen:								
a. Nach den Rechnungen der Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn 1852	387,374	15	82,374	15	65,000	—	240,000	—
1853	557,786	59	140,186	59	88,000	—	329,600	—
	+ 5,447	39	+ 5,447	39				
In beiden Jahren zusammen .	950,608	53	228,008	53	153,000	—	569,600	—
b. Nach den provisorischen Abrechnungen für 1852 .	384,495	7	79,495	7	65,000	—	240,000	—
1853 .	559,988	10	142,388	10	88,000	—	329,600	—
In beiden Jahren zusammen .	944,483	17	221,883	17	153,000	—	569,600	—
Nach den Jahresrechnungen mehr	677	57	677	57	—	—	—	—
	+ 5,447	39	+ 5,447	39				

Eine Differenz besteht nur bei Heidelberg und erklärt sich auf folgende Art:

1. Die nachstehenden Ablieferungen der Bahnverwaltung Heidelberg zur Generalpostkasse sind in Folge des bei beiden Kassen bestehenden verschiedenen Rechnungsabschlusses (bei der Bahnverwaltung Heidelberg 1. März, bei der Generalpostkasse 1. Januar jeden Jahres) von der ersteren noch für 1853, von der letzteren aber für 1854 gebucht:

a. vom 11. Januar 1854 . . . . . 4,132 fl. 46 kr.
b. „ 11. „ 1854 . . . . . 2,614 „ 24 „

Uebertrag . . . . 6,747 fl. 10 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag	6,747 fl. 10 kr.	
c. vom 28. Januar 1854	4,118 „ — „	
d. „ 15. Februar 1854	796 „ 27 „	
e. „ 20. März 1854	3,027 „ 17 „	
		14,688 fl. 54 kr.
2. Hiervon sind abzurechnen diejenigen		14,010 „ 57 „

welche nach der Vergleichung für 1850 und 1851 aus dem gleichen Anlaß von der Bahnverwaltung Heidelberg für 1851, von der Generalpostkasse aber für 1852 gebucht sind, verbleiben gleichlautend mit obiger Differenz . . . . . 677 fl. 57 kr.

3. Die weiteren 5,447 fl. 39 kr. sind der an die Generalpostkasse abgelieferte von dieser aber erst für 1854 in Einnahme gestellte badische Antheil an der Vergütung für den Betrieb der Friedrichsfelder Seitenbahn aus den Jahren 1846 bis 1848, worüber eine zum Theil erst 1854 vollzogene Separatabrechnung stattgefunden hat.

b. Zuschußempfang der Lokalkassen.

	Im Ganzen.		Hiervon					
			Heidelberg.		Darmstadt.		Frankfurt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Der Zuschußempfang der Lokalkassen von den Centralkassen beträgt:								
a. Nach den Rechnungen der Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn 1852	18,000	—	7,000	—	—	—	11,000	—
1853	22,245	53	7,000	—	—	—	15,245	53
In beiden Jahren zusammen .	40,245	53	14,000	—	—	—	26,245	53
b. Nach den provisorischen Abrechnungen für 1852 .	18,000	—	7,000	—	—	—	11,000	—
„ 1853 .	—	—	—	—	—	—	—	—
In beiden Jahren zusammen .	18,000	—	7,000	—	—	—	11,000	—
Nach den Jahresrechnungen mehr	22,245	53	7,000	—	—	—	15,245	53

Die hier bestehenden Differenzen erläutern sich in folgender Weise:

1. Das bei Heidelberg vorhandene Mehr von 7,000 fl. der Jahresrechnung gegenüber den provisorischen Abrechnungen, erklärt sich daraus, daß dieser Betrag aus der oben angegebenen Ursache des verschiedenen Rechnungs-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

abschlusses von der Bahnverwaltung Heidelberg noch in der Rechnung von 1853, von der Generalpostkasse aber im Jahr 1854 gebucht worden ist.

2. Das bei Frankfurt bestehende Mehr der Jahresrechnung gegenüber den provisorischen Abrechnungen rührt davon her, daß die Summe von 15,245 fl. 53 kr., welche als Vergütung für die Mitbenützung der Verbindungsbahn zwischen Sachsenhausen und der Mainbrücke von der Gemeinschaft der Main-Neckar-Eisenbahn an die Verwaltung der Frankfurt-Offenbacher Bahn durch das Rechnei- und Rentenamt zu Frankfurt bezahlt wurde, in der Jahresrechnung von 1853 als Zuschußempfang gebucht worden ist, während dieselbe in der betreffenden provisorischen Abrechnung als Vorausempfang Frankfurts an der Reineinnahme in Abzug gebracht worden ist.

Karlsruhe im November 1855.

Kontrolbureau des großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Nowack.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1855.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn von Wechmar, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf nebst Begründung, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Wir ernennen für diese Vorlage den Ministerialrath Bär zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. Dezember 1855.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die, längs der badisch-französischen Grenze auf dem rechten Ufer derselben innerhalb der normalen Strombahn des Rheines sowie die bestehende und sich ferner bildende Verlandungen und andere Grundflächen, auf denen noch keine Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, gehören, soweit Letztere das Vorland des Flusses bilden, zu dem Eigenthum des Staates.

Dagegen macht derselbe keine Eigenthumsansprüche auf die außerhalb des Vorlandes befindliche oder sich noch bildende Verlandungen.

Art. 2.

Als zu dem Vorland gehörig wird diejenige Fläche bezeichnet, welche sich zwischen dem festgesetzten Normalufer und einer mit demselben parallel laufenden dreihundert Fuß landeinwärts liegenden Linie befindet.

Art. 3.

Das zu dem normalen Flußbette und zu dem Vorlande gehörige, im Besitze von Gemeinden oder anderen Personen befindliche Gelände, auf welchem die Vegetation durch Landgewächse schon Platz gegriffen hat, muß der Flußbaubehörde auf Verlangen zu Eigenthum abgetreten werden.

Soweit dieses Gelände nicht Gemeinden, sondern andern Körperschaften oder Privatpersonen gehört, wird dafür aus der Flußbaukasse Entschädigung geleistet; gehören die abzutretenden Grundstücke aber Gemeinden, so haben diese nur in dem Falle Entschädigung anzusprechen, wenn der Nutzen, der ihnen seit 1838 durch die Rhein-Rectifikation schon zugegangen ist, den Werth der abzutretenden Güter nicht übersteigt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei Festsetzung der Entschädigung der Gemeinden soll jedoch auf den Nutzen, den ihnen die Rheinrektifikation ferner noch in Aussicht stellt, billige Rücksicht genommen werden.

Läßt sich die Entschädigung nicht auf dem Wege des Uebereinkommens festsetzen, so ist sie nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 durch den Richter zu bestimmen.

Art. 4.

Alle außerhalb des Vorlandes sich künftig bildende und schon vorhandene Verlandungen, letztere, so fern sich zur Zeit noch keine Vegetation auf ihnen durch Landgewächse gebildet hat, unterliegen der Flußbaudienstbarkeit in der Art, daß die Flußbaubehörde berechtigt ist,

1. aus denselben den, zu den Rheinbauten erforderlichen Kies und Sand ohne Entschädigung zu beziehen;
2. dieselben zur Durchfahrt und zur Lagerung der Baustoffe unentgeltlich zu benützen.

Art. 5.

Die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (§. 94 bis 99), die Abgabe von Faschinenholz betreffend, bleiben unverändert in Wirksamkeit.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vortrag

der Großherzoglichen Regierungskommission.

Hochgeehrteste Herren!

Sie haben aus der Ihnen mitgetheilten amtlichen Druckschrift: „der Rhein und dessen technische Behandlung längs der badisch-französischen Grenze" und insbesondere aus den dazu gehörigen Karten entnommen, welche bedeutende Fortschritte die Korrektion des Rheines zwischen Basel und Lauterburg bereits gemacht hat, welch großer und manchfacher Nutzen dadurch schon gewonnen wurde, und welche weitere Vortheile mit der Fortsetzung und Vollendung dieses umfassenden Unternehmens noch erzielt werden können.

Insbesondere ist Ihnen nicht entgangen, daß unter den nützlichen Folgen der Korrektion die Verbesserung und Vermehrung des schon kultivirten und kulturfähigen Geländes sich in erster Reihe bemerklich macht.

Bei dem Beginn der Korrektion war durch Verlandung der vielen Seitenarme und Altwasser des Flusses ein Zuwachs von 18,000 Morgen kulturfähigen Landes in Aussicht gestellt, ein Gewinn, der sich auf 3,600,000 fl. berechnet, wenn man per Morgen nur einen Werth von 200 fl. in Ansatz bringt.

Noch weit größer, aber in Zahlen nicht auszudrücken, ist der Nutzen, der durch Entsumpfung des vorhandenen Geländes und durch die künftige Sicherung des liegenschaftlichen Eigenthums gegen die Angriffe und Ueberschwemmung des Flusses schon fühlbar geworden ist und noch in größerem Maaße zu erwarten steht.

Was von diesen Vortheilen bis jetzt errungen ist, wird von Sachverständigen auf 1,208,500 fl. geschätzt.

Alle diese Vortheile giengen bisher ausschließlich den an den Rhein angrenzenden Gemeinden zu, indem sie seit Ausführung der Rheinkorrektion ebenso, wie früher, von allen sich bildenden Verlandungen Besitz genommen haben.

Obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß der Staat das Eigenthum aller Verlandungen am Rheine, welche in Folge künstlicher Bauten entstanden sind, und sich ferner bilden, rechtlich in Anspruch nehmen kann, so wurden solche Eigenthumsansprüche an die längs der badisch-französischen Grenze entstandenen Verlandungen bisher nicht geltend gemacht, theils weil man keinen einfachen praktischen Weg fand, um die dem Staate gebührenden Alluvionen von jenen zu scheiden, welche nach landrechtlichen Bestimmungen den Ufereigenthümern zuwachsen sollen, theils weil man die Vollendung der neuesten Rheinkarte erwarten wollte, um daraus einen Ueberblick über die schon erzielten und noch in Aussicht stehenden Verlandungen zu gewinnen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Obgleich nämlich gewiß ist, daß die Bildung und insbesondere die Sicherung der meisten Rheinverlandungen Folge der planmäßigen Korrektion des Flusses, somit künstlich angelegter Bauten sind, so läßt sich doch anderseits auch nicht verkennen, daß unter den Anschwemmungen sich solche befinden, welche sich nach und nach und unmerklich bilden, und darum den angrenzenden Eigenthümern rechtlich zuwachsen.

Wo aber die Rechtsansprüche des Staates und der Angrenzer beginnen und enden, ist in den meisten Fällen gar nicht oder wenigstens nicht mit Sicherheit zu bestimmen, weil bei dem eigenthümlichen Bausysteme die Wirkung der künstlichen Bauten hinsichtlich der durch sie entstehenden Anschwemmungen oft nicht bis zu bestimmten Grenzen erfolgt und nachgewiesen werden können.

Ueberdies ist in Betracht zu ziehen, daß zu Bildung des neuen Strombettes vielfach kultivirtes Gelände ohne Entschädigung verwendet wurde, welches sich seit langer Zeit schon in dem ungestörten Besitze der an den Rhein angrenzenden Gemeinden befand, wodurch die Ansprüche der Letzteren auf die sich bildenden Verlandungen ebenfalls gesteigert wurden.

Soll demnach zwischen den Ansprüchen des Staates und der an den Rhein angrenzenden Eigenthümer eine angemessene Grenzlinie gezogen werden, so kann dies wohl nur mittelst eines, den hier vorliegenden eigenthümlichen Verhältnissen entsprechenden Gesetzes geschehen, und die großherzogliche Regierung hält sich um so mehr für verpflichtet, diesen Gegenstand durch gegenwärtige Vorlage an die Stände der endlichen Erledigung zuzuführen, da das Fortbestehen der gegenwärtigen Uebung für die Staatskasse nicht nur keinerlei Vortheil, sondern sehr erhebliche und mit jedem Jahr empfindlicher werdende Nachtheile herbeiführt.

In demselben Maaße nämlich, in dem die Verlandungen sich mehren, und die Kultur in Nähe des Normalufers an Ausdehnung gewinnt, häufen sich auch die der Bauausführung entgegenstehenden Hindernisse, indem nicht allein für alles auf den Verlandungen heranwachsende Faschinenholz, sondern auch für den zu den Bauten erforderlichen Sand und Kies, ja sogar für die Lagerung des zur Abwehr der Uferangriffe vorräthigen Baumaterials Entschädigung beansprucht wird, und die Zufuhr zu dem Rheinufer immer mehr erschwert ist.

Daß ein solcher, dem Rechte und der Billigkeit widerstreitender Zustand nicht fortdauern darf, wird wohl außer Zweifel sein, wenn man berücksichtigt, daß die Staatskasse seit dem Jahre 1838 bis einschließlich 1853 eine Summe von 5,163,227 fl. für den Rheinbau längs der französischen Grenze verwendete und bis zur Beendigung der Rektifikation noch eine weitere sehr beträchtliche Summe wird aufwenden müssen, während die an den Rhein angrenzenden Gemeinden in Folge des Gesetzes vom 24. Mai 1816 (Regierungsblatt Nr. XIII.) in der Zeit von 1838 bis 1853 an Präzipualbeiträgen nur 511,479 fl. zu bezahlen hatten, welche Ausgabe vielfach durch den Erlös aus Faschinenholz gedeckt, ja sogar überstiegen wurde, indem die Rheinbaukasse seit 1838 804,512 fl. für dieses, aus den Rheininseln bezogene Holz ausgegeben hat.

Daß die Regelung dieser Zustände nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, folgt aus der Natur der Sache und insbesondere aus dem Umstande, daß der Staat nach dem Entwurfe auf einen sehr beträchtlichen Theil ihm eigenthümlich zugehörigen Geländes verzichtet.

Indem wir in Gemäßheit allerhöchsten Auftrags Ihnen den anliegenden Gesetzentwurf zur Berathung und Zustimmung vorlegen, fügen wir zur Erläuterung folgende Bemerkungen bei.

Zu dem regulirten Flusse gehört nicht nur das normale Flußbett, sondern auch das Vorland, nämlich derjenige Geländestreifen, welcher zwischen dem Normalufer und den künftigen Dämmen liegt, und dazu bestimmt ist, bei hohem Wasserstande das Wasser, ohne Nachtheil für das hinter den Dämmen liegende Gelände abzuführen.

Dieses Vorland muß im Allgemeinen eine Breite von 300 Fuß erhalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll die Baubehörde in den Bauausführungen nicht gehindert sein, und sollen die immerhin bedeutenden Kosten, welche für die künftige Unterhaltung der Flußufer aus der Staatskasse bestritten werden müssen, möglichst beschränkt werden, so ist es nothwendig, daß die Baubehörde mindestens über das Vorland unbeschränkt verfügen kann, daß sie darauf ihren Faschinenbedarf wenigstens zum größten Theile selbst zu erziehen und die Baumaterialien ohne Hinderniß und Aufwand überall in der Nähe des Flusses zu lagern Gelegenheit findet.

Dieses Vorland soll nun Eigenthum des Staates werden, indem der Art. 1 des Entwurfes alle Verlandungen, welche sich innerhalb des Vorlandes bilden, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf künstlichem oder natürlichem Wege entstehen, für den Staat in Anspruch nimmt, wogegen er auf sein Eigenthumsrecht auf die außerhalb des Vorlandes sich bildenden Verlandungen verzichtet.

Daß durch diese Bestimmungen von Seite des Staates weit mehr Gelände abgetreten wird, als er abzutreten rechtlich verpflichtet wäre, und daß hiedurch insbesondere den Gemeinden Werthe überlassen werden, welche die von ihnen verlangten Gegenleistungen bei Weitem übersteigen, wird schon durch einen Blick auf die neueste Rheinkarte klar, und die große Billigkeit der Ansprüche des Staates tritt insbesondere durch die Bestimmung des Art. 3 hervor, wonach sogar für das in das Vorland fallende Gelände, welches bereits nutzbar ist, billige Entschädigung geleistet werden soll.

Da das Vorland zur Gewinnung von Sand und Kies, zu Erziehung des nöthigen Faschinenbedarfes und zu Lagerung der Baumaterialien erst dann vollständig zureichen wird, wenn der Fluß überall in das normale Bett gebracht sein wird, so ist es nothwendig, daß auf die nach Art. 1 in das Eigenthum Dritter übergehende oder schon in solchem befindliche Verlandungen, welche außerhalb des Vorlandes liegen, wenigstens für so lange eine Dienstbarkeit gelegt wird, als darauf die Vegetation nicht Platz gegriffen hat. Nur dadurch ist es möglich, die Flußbaukasse in der nächsten Zeit schon gegen ungebührliche Entschädigungsansprüche zu schützen.

Hieraus erklärt sich die Bestimmung des Art. 4 des vorliegenden Entwurfes.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1855.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Justizministeriums, Staatsrath Freiherrn v. Wechmar, und den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, den anliegenden Gesetzesentwurf über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir von Seiten des Justizministeriums den Ministerialrath Ammann und von Seiten des Finanzministeriums den Ministerialrath von Boeckh zu Regierungscommissären.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 18. Dezember 1855.

Friedrich.

Regenauer. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes

über

Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und in gerichtlichen Strafsachen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vom . . . . an treten nachfolgende Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Sportelansatz bei den Gerichten in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen in Vollzug.

Gleichzeitig verlieren alle hierauf bezüglichen älteren Bestimmungen, namentlich die in der Beilage II. zur Obergerichtsordnung von 1803, in dem Nachtrag zu dieser vom 11. Mai 1807, in der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807, in dem Gesetz vom 13. October 1840 über die Sporteln in bürgerlichen Rechtssachen enthaltenen, und die hierzu im Verordnungsweg gegebenen Erläuterungen und Ergänzungen, ihre Giltigkeit.

§. 2.

Gerichtshandlungen, welche in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich benannt sind, unterliegen keinem Sportelansatze.

Für Verrichtungen des Kanzleipersonals — z. B. Kanzleizeugnisse, Collationirung, Beglaubigung, Siegelung, Paginirung der Acten, Aufsuchung der Acten und Vorlage zur Einsicht — darf keine Gebühr erhoben werden.

§. 3.

Außer den in gegenwärtigem Gesetz bestimmten Sporteln und Stempelgebühren kommen in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen nur noch die Gebühren der Gerichtsboten, der Vollstreckungsbeamten und der übrigen bei der Hilfsvollstreckung beschäftigten Personen, der Zeugen, Urkundspersonen, Sachverständigen, der Geistlichen; ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen, die Kosten der Beifangung, Vorführung, Bewachung und Verpflegung verhafteter Personen, die Kosten des Strafvollzugs und sonstige baare Auslagen der Staatskasse in Ansatz.

Die Reisekosten der Staatsanwälte und Geschworenen, die durch Beiziehung auswärtiger Mitglieder des Gerichtshofes und durch auswärtige Schwurgerichtssitzungen entstehenden besonderen Kosten werden von der Staatskasse getragen.

§. 4.

Gegen die Bestimmung des Streitwerthes in bürgerlichen Rechtssachen und gegen den Sportelansatz, sowie gegen die Erkennung von Stempelbußen und Ordnungsstrafen (§. 54) steht dem Zahlungspflichtigen die Beschwerdeführung an das Obergericht, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegen derartige Bestimmungen des Oberhofgerichts ist nur eine Gegenvorstellung zulässig.

Die Gerichte sind verpflichtet, ihre Sportelansätze oder Werthbestimmungen und die von ihnen erkannten Stempelbußen, auf Antrag eines Betheiligten oder von Amts wegen, wenn sie sich von deren Unrichtigkeit überzeugen, selbst zu berichtigen. Ferner haben die Hofgerichte auch Werthbestimmungen und Sportelansätze der Bezirksämter, in denen sie einen wesentlichen Irrthum (§. 39) wahrnehmen, von Amts wegen zu berichtigen und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückersatz zu verfügen, wenn nicht die Verjährung nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 eingetreten ist.

§. 5.

In bürgerlichen Rechtssachen und in Privatanklagesachen werden die Sporteln, welche vor dem auch über die Kosten entscheidenden Endurtheile erwachsen, dem Kläger angesetzt, sofern nicht die Kosten einzelner Verhandlungen durch besonderes Zwischenerkenntniß dem Beklagten auferlegt werden. Die durch eine Widerklage veranlaßten Kosten werden, wenn jene gesondert verhandelt wird, dem Widerkläger angesetzt.

§. 6.

Die Urtheilssportel ist derjenigen Partei zur Last zu setzen, welche zur Tragung der Kosten verurtheilt ist; sie ist, wenn die Compensation der Kosten eintritt, jeder Partei zur Hälfte anzusetzen, und wenn eine Theilung der Kosten ausgesprochen wird, in entsprechendem Verhältnisse zu theilen.

Ist in dem Urtheile die Kostenbestimmung ausgesetzt (z. B. wenn auf Eid erkannt wird), so hat der Kläger die Sportel einstweilen zu entrichten.

Die Sporteln des Vollstreckungsverfahrens fallen dem Schuldner zur Last, sofern nicht für eine einzelne Handlung etwas Anderes vom Gerichte bestimmt wird.

Die Sporteln für bedingte Zahlbefehle sind dem Kläger, für Liquiderkenntnisse dem Beklagten anzusetzen.

§. 7.

Besteht eine Partei aus einer Streitgenossenschaft, so hat sie einen zahlungsfähigen Sportelzahler zu bestellen, widrigenfalls das Gericht einen der Streitgenossen dazu bestellt.

§. 8.

Personen, die sich im Auslande aufhalten oder im Inlande nur vorübergehend verweilen, müssen, wenn sie bei einem inländischen Gerichte in einer bürgerlichen Rechtssache als Kläger oder in einer Strafsache als Ankläger auftreten wollen, einen zahlungsfähigen Inländer aufstellen, welcher sich zur Entrichtung der Sporteln und sonstigen Gerichtskosten verpflichtet. Sie werden zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit aufgefordert, wenn sie ihr nicht freiwillig genügen. Bevor Dieß geschehen, wird keine Verfügung in der Sache selbst erlassen, außer in besonders dringenden Fällen.

§. 9.

Wohnt der Beklagte im Auslande, so werden die ihm zur Last fallenden Sporteln und sonstigen Gerichtskosten aus dessen im Inlande befindlichen Vermögen oder von seinem Anwalte oder sonstigen inländischen Bevollmächtigten erhoben. Können sie auf diese Weise nicht erhoben werden, so hat sie der Kläger vorzuschießen.

Der Regierung ist vorbehalten, wegen Erhebung der Sporteln von Ausländern andere Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

In Strafsachen, mit Ausnahme der Privatanklagesachen, sind die Sporteln zwar sogleich in den Acten anzusetzen, aber erst nach rechtskräftiger Verurtheilung mit den übrigen Strafprozeßkosten einzuziehen. Nur diejenigen Sporteln und Geldstrafen, welche im Laufe des Verfahrens andern Personen, als den Angeschuldigten, angesetzt werden, sind sofort in die Hebrolle aufzunehmen.

§. 11.

Auf die Verhandlungen und Entscheidungen der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen und in

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Straffachen findet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung. Die Bürgermeister beziehen dafür diejenigen Gebühren, welche ihnen nach allgemeinen Bestimmungen für ihre Dienstverrichtungen überhaupt zukommen. Gelangen solche Sachen in Folge ergriffener Rechtsmittel an das Bezirksamt, so treten für die ferneren Verhandlungen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Vollzug.

II. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in bürgerlichen Rechtssachen, einschließlich der Ehestreitigkeiten.

§. 12.

Die Parteien haben Stempelpapier zu verwenden	bei dem Amt	Hofgericht	Oberhofgericht
1) zu Eingaben jeder Art, mit den unter Ziffer 2 bezeichneten Ausnahmen, auch zu Eingaben oder Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben werden, zu Beweisartikeln und Fragstücken,			
für jeden ersten Bogen oder weniger, von	15 kr.	30 kr.	1 fl. — kr.
für jeden weitern Bogen oder weniger, von	3 kr.	15 kr.	— „ 30 kr.

2) zu Erinnerungen, Beförderungsgesuchen, zu Kostenverzeichnissen der Anwälte und zu den Eingaben, womit solche zur Genehmigung vorgelegt werden;

zu außergerichtlichen Verhandlungen, welche dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden (§. 222 der Prozeßordnung);

zu Vollmachten, Beweisurkunden, Beilagen jeder Art für jeden Bogen oder weniger, von 3 kr.

§. 13.

Der für die zweite Instanz vorgeschriebene Stempel ist auch dann zu verwenden, wenn die Appellationsverhandlungen bei dem Unterrichter geführt werden.

§. 14.

Wird die Urkunde, auf welche eine Partei sich bezieht, mit einer größeren Urkundensammlung, von der sie nicht füglich getrennt werden kann — z. B. mit einem Handels- oder Hausbuche, einer Rechnung, einem Beraine — vorgelegt, so ist gleichwohl nur für jene Urkunde der nach ihrer Bogenzahl erforderliche Stempel beizulegen. Bezieht sich eine Partei auf mehrere Stellen in derselben Urkundensammlung, so ist nach der Zahl der Bogen, welche diese Stellen einnehmen, die entsprechende Zahl Stempelbogen beizulegen.

Zu Acten oder öffentlichen Büchern inländischer Behörden, auf welche eine Partei sich beruft, ist die Beilegung von Stempelpapier nicht erforderlich.

Im Uebrigen ist für jede Urkunde, ohne Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden, zwischen Originalen und Abschriften, die erforderliche Zahl Stempelbogen so oft beizulegen, als sie zu Gerichtsacten übergeben wird. Der Beilagestempel fällt bei Urkunden, welche auf Stempelpapier geschrieben sind, nur bezüglich ihrer erstmaligen Uebergabe zu Gerichtsacten hinweg.

Es ist gestattet, mehrere Urkunden auf denselben Stempelbogen zu schreiben; dagegen ist Beilagestempel für jede gesonderte Urkunde, auch wenn sie weniger als einen Bogen beträgt, besonders anzuschließen.

Wird eine Urkunde durch eine dritte, bei dem Rechtsstreite nicht betheiligte Person zu den Acten gegeben, so ist der Betrag des erforderlichen Stempels der betreffenden Partei als Sportel anzusetzen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 15.

Eingaben müssen auf Stempelpapier in dem vollen vorgeschriebenen Betrage geschrieben werden; eine Ergänzung durch Beilagestempel ist nicht zulässig (§. 54).

Beilagestempel sind mindestens in der Größe eines halben Bogens zu verwenden, und es ist der Betreff der Sache so darauf zu schreiben, daß er die Stempelzeichen bedeckt.

§. 16.

Stempelpapier ist nicht nothwendig:

1) zu den Aufschriften auf der Rückseite von Eingaben, sofern das betreffende Blatt nicht auch noch einen Theil der Eingabe selbst enthält;
2) zu Doppelschriften der Eingaben und ihrer Beilagen;
3) zu den Belegen für einzelne Ansätze in den Kostenverzeichnissen der Anwälte; zu Substitutionsvollmachten der Anwälte;
4) zu den Belegen für einzelne Ansätze in Kostenliquidationen der Parteien;
5) zu Beurkundungen der Gerichtsboten;
6) zu Acten der Vollstreckungsbeamten und Eingaben oder Urkunden, die ihnen überreicht werden;
7) zu Zeugnissen, Schreiben oder Berichten öffentlicher Behörden, welche nach Aufforderung des Gerichts oder von Amts wegen unmittelbar an dasselbe gerichtet werden.

§. 17.

Schiedsrichterliche Verhandlungen und Urtheile inländischer Gerichte unterliegen den allgemeinen Sportel- und Stempelsätzen.

Dagegen ist zu den Verhandlungen und Entscheidungen anderer Schiedsgerichte sowie von Richtern der Thatsachen die Anwendung von Stempelpapier nicht nothwendig, auch wenn sie dem Gerichte vorgelegt werden.

§. 18.

Dem Sportelansatze unterliegen Protokolle, Verfügungen, Urtheile und andere Erkenntnisse der Gerichte nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§. 19.

Die Sporteln für Protokolle werden nach dem Verhältnisse der mit der Verhandlung, einschließlich der Niederschreibung, zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger 24 kr.

Die in den Sitzungen der Obergerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen aufgenommen werden, sowie der in der Gerichtssitzung oder durch einen Deputirten aufzunehmenden Protokolle über Beweiserhebungen. In diesen Ausnahmsfällen wird für die Stunde oder weniger 1 fl. angesetzt.

§. 20.

Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Richters, Schiedsrichters oder Protokollführers verworfen wird, ist anzusetzen:

bei dem Amte 1 fl.; Hofgerichte 3 fl.; Oberhofgericht oder Justizministerium 5 fl.

§. 21.

Für ein Ganterkenntniß, für die Verwerfung eines Antrags auf Ganterkennung, für Bestätigung eines Stundungs- und Nachlaßvergleichs in einer Handelsgant, für Bestätigung des Entwurfs zum Vertheilungsbescheide und für das Urtheil über die Appellation in einem dieser Fälle ist anzusetzen:

bei dem Amte 1 fl.; Hofgericht 5 fl.; Oberhofgericht 8 fl.

§. 22.

Für Ediktalladungen, mit Ausnahme der Gantedikte, ist anzusetzen:

bei dem Amt 1 fl.; Hofgericht 3 fl.; Oberhofgericht 5 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 23.

Für die Festsetzung des der einen Partei von der anderen, für eine einzelne Instanz oder für den ganzen Rechtsstreit, zu leistenden Kostenersatzes ist anzusetzen:

bei dem Amt 30 kr.; Hofgericht 1 fl.; Oberhofgericht 1 fl. 30 kr.

Geschieht die Liquidation der Kosten zu Protokoll, so kommt für dieses nebstdem die Gebühr nach §. 19 in Ansatz.

§. 24.

Für die gerichtliche Ermächtigung zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes, für die Bestätigung eines solchen, für die Entscheidung über die Bitte eines Handelsmannes um Wiederbefähigung, für die Vollzugsreiferklärung eines Schiedsspruches oder des Urtheils eines ausländischen Gerichts, für die Ernennung von Schiedsrichtern, für die Ernennung von Sachverständigen in Handelssachen, für die Eröffnung und Beurkundung eines eigenhändigen oder geheimen letzten Willens, für die Einweisung in die Gewähr einer Erbschaft, überhaupt für alle rechtspolizeilichen Verfügungen oder Erkenntnisse der Gerichte, ist anzusetzen:

bei dem Amt 1 fl.; Hofgericht 3 fl.; Oberhofgericht 5 fl.

Für das Paginiren und Paraphiren von Handelsbüchern wird nach der Zeitdauer des Geschäfts die Protokollgebühr angesetzt.

§. 25.

Eine Sportel von 15 kr. ist anzusetzen:

1) für einen bedingten Zahlbefehl,
2) für ein Liquiderkenntniß,
3) für eine Vollstreckungsverfügung,

insofern das deßfallsige Gesuch mündlich vorgetragen wird. Zu Eingaben mit solchen Gesuchen muß Stempelpapier von gleichem Betrage verwendet werden.

Die innerhalb der achttägigen Frist schriftlich oder mündlich abgegebene Erklärung des Beklagten, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, ist sportel- und stempelfrei.

Dagegen ist für die Bitte um Wiederherstellung gegen ein Liquiderkenntniß Stempelpapier zu 15 kr. zu verwenden oder, wenn sie mündlich vorgetragen wird, für die darauf ergehende Verfügung eine Sportel in gleichem Betrage anzusetzen.

Vollstreckungsverfügungen unterliegen nur dem einfachen Sportelansatze, auch wenn auf mehrere Vollstreckungsmittel gleichzeitig erkannt wird. Werden solche aber nach und nach in Anwendung gebracht, so findet für jede Vollstreckungsverfügung der Sportelansatz statt.

Wird über die Bitte um eine der in gegenwärtigem Paragraphen bezeichneten Verfügungen ein Protokoll aufgenommen, so findet für letzteres kein besonderer Gebührenansatz statt.

§. 26.

Für ein Erkenntniß über das Rechtsmittel der Beschwerdeführung ist anzusetzen:

	beim Amte 1 fl.; beim Hofgericht;	beim Oberhofgericht.
wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat	5 fl.	8 fl.
wenn eine solche nicht stattgefunden hat	3 fl.	5 fl.

Wird die Beschwerdeführung für begründet erklärt, so ist das Erkenntniß sportelfrei, und der Betrag des verwendeten Stempelpapiers wird rückersetzt, außer wenn sie ein unter den Parteien selbst streitiges Verhältniß zum Gegenstande hat. Wird die Beschwerdeführung theilweise gegründet befunden, so wird nur ein Theil der Sportel, nach richterlichem Ermessen, angesetzt.

Auf Beschwerdeführungen der Anwälte wegen Strichs oder Ermäßigung ihrer Kostenansätze oder wegen anderer dienstpolizeilicher Verfügungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 27.

Abschriftsgebühren sind zu entrichten für die Ausfertigungen der Urtheile und Erkenntnisse mit Entscheidungsgründen, welche den Parteien oder ihren Bevollmächtigten nach gesetzlicher Vorschrift zugestellt werden müssen, für die abschriftliche Mittheilung der Vorträge einer Partei an die andere, und für Abschriften jeder Art, die auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden.

Die Abschriftsgebühr beträgt 12 kr. vom Bogen; die Blattseite muß 24 Linien von je 32 Buchstaben enthalten, die Anfangs- und Schlußseite ausgenommen.

Die Abschriftsgebühr ist auch dann, wenn die Vervielfältigung auf mechanischem Wege geschieht, und zwar nach der Bogenzahl des Abdrucks, anzusetzen.

§. 28.

Für ein Endurtheil ist folgende Sportel anzusetzen:

		bei dem Amt.	Hofgericht.	Oberhofgericht.
1)	bei einer Streitsumme unter 50 fl.	1 fl.	5 fl.	8 fl.
2)	" " " von 50 " bis 150 fl.	2 "	10 "	12 "
3)	" " " über 150 " " 500 "	5 "	15 "	20 "
4)	" " " " 500 " " 1,000 "	8 "	20 "	30 "
5)	" " " " 1000 " " 3,000 "	12 "	30 "	40 "
6)	" " " " 3000 " " 6,000 "	18 "	40 "	50 "
7)	" " " " 6000 " " 10,000 "	24 "	50 "	60 "
8)	" " " " 10,000 " " 15,000 "	30 "	60 "	70 "
	Für jedes weitere 1000 "	1 "	2 "	3 "

§. 29.

Als Endurtheil gilt auch das Urtheil über eine Hauptintervention, über die Einsprache eines Drittenim Vollstreckungsverfahren, über die Klage gegen einen Dritten auf Herausgabe oder Vorlegung einer Urkunde.

Die Endurtheilssportel ist anzusetzen, auch wenn vorher eine Versäumungserkenntniß über die Hauptsache (§. 31 Abs. 1) ergangen war.

§. 30.

In Ganten gilt in erster Instanz in Bezug auf das Ganturtheil der Gesammtbetrag der Activmasse, wie sie sich nach der Schlußrechnung darstellt, als Streitgegenstand.

Urtheile über Eigenthums- oder Absonderungsansprüche oder über den Anspruch auf Befriedigung außer der Gant, sofern solche Urtheile getrennt von dem Ganturtheile ergehen, ferner über Ansprüche, welche bei Erlassung des Ganturtheils noch zu weiterer Verhandlung ausgesetzt wurden, unterliegen einem besondern Sportelansatz nach Maßgabe des Betrags dieser Ansprüche.

In den höheren Instanzen ist für jedes Endurtheil nach Maßgabe der dabei vorliegenden Streitsumme die Sportel anzusetzen.

§. 31.

Ein Versäumungserkenntniß, welches zugleich ausspricht, was in der Sache selbst Rechtens ist, unterliegt demselben Sportelansatze, wie ein Endurtheil. Ebenso das Urtheil über die Appellation gegen ein Versäumungserkenntniß. Wenn gegen ein Versäumungserkenntniß Wiederherstellung ertheilt wird, so wird die für dasselbe angesetzte Sportel auf die Hälfte gemindert.

Ein Versäumungserkenntniß, welches nur einen Rechtsnachtheil ausspricht, ingleichem ein solches, das in Folge einer Edictalladung ergeht, unterliegt einem Sportelansatze:

bei dem Amte von 30 kr. Hofgericht 1 fl. Oberhofgericht 1 fl. 30 kr.

Dieselbe Sportel ist für die Verwerfung eines Wiederherstellungsgesuchs anzusetzen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 32.

Die Hälfte der Urtheilsportel ist anzusetzen für Erlassung eines unbedingten Befehls in den Fällen des §. 669 der Prozeßordnung und für das Urtheil, wodurch nach gepflogenen Verhandlungen ein unbedingter Befehl bestätigt oder wieder aufgehoben wird.

Erfolgt die Aufhebung in Folge eines Verzichts des Klägers, so ist keine Sportel dafür anzusetzen.

§. 33.

Für Beweiserkenntnisse in Urtheilsform ist die Hälfte der Urtheilsportel, für einfache Beweisauflagen im mündlichen Verfahren, in Gantverfahren oder beim Urkundenbeweis und dergl. ist ein Dritttheil der Urtheilsportel anzusetzen.

Wenn in der nämlichen Instanz nach erlassenem Beweiserkenntnisse später, wegen geänderter Rechtsansicht, ein neues Beweiserkenntniß gegeben wird, so ist dasselbe sportelfrei.

Demselben Sportelansatze, wie einfache Beweisauflagen, unterliegen Erkenntnisse über die Zulässigkeit einzelner Beweismittel oder des Beweises zum ewigen Gedächtnisse.

§. 34.

Mit dem Dritttheil der Urtheilsportel werden belegt:

1) Die Verfügung, wodurch ohne vorgängige Verhandlung die Ladung versagt, eine Bitte um Sicherheitsarrest, um eine einstweilige Verfügung, einen unbedingten Befehl, um Vollstreckung oder dergleichen, oder eine Bitte des Schuldners um Einhalt mit der Vollstreckung verworfen wird;
2) Die Erlassung einer einstweiligen Verfügung in den Fällen des §. 674 der Prozeß-Ordnung oder eines Sicherheitsarrestes, und das Erkenntniß, wodurch jene oder dieser nach gepflogenen Verhandlungen bestätigt oder wieder aufgehoben wird; die Erlassung eines unbedingten Befehls nach gepflogenen Verhandlungen in andern als den in §. 32 bezeichneten Fällen;
3) Erkenntnisse über Nebensachen (namentlich über die Legitimation zur Sache, über Gesuche um Herausgabe oder Vorlage einer Urkunde in andern als den im §. 33 bezeichneten Fällen, über Nebenintervention), wenn sie getrennt von dem Urtheile über die Hauptsache ergehen, sofern das Gesetz nicht einen andern Sportelansatz dafür bestimmt;
4) solche, wodurch prozeßhindernde oder andere verzögerliche Einreden verworfen werden;
5) über den Widerruf des Vortrags eines Bevollmächtigten und über die Bitte um Wiederherstellung gegen ein Versäumniß des Anwalts;
6) Erkenntnisse im Vollstreckungsverfahren, ausgenommen die auf Einsprache Dritter ergehenden (§. 29);
7) Erkenntnisse über Appellationen gegen eines der unter 1—6 bezeichneten Erkenntnisse und solche, wodurch die Appellation für unzulässig erklärt wird.

§. 35.

Für Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Urtheils oder Vertheilungsbescheids werden keine Sporteln angesetzt; für die Verwerfung eines Gesuchs um Ergänzung u. s. w. dagegen dieselben Sporteln wie für Ladungsversagung (§. 34 Ziffer 1).

§. 36.

Die Größe der Streitsumme (§. 28) richtet sich nach dem Werthe des Gegenstandes, der eingeklagt oder in Ansehung dessen appellirt ist, in so weit solchen die Klage oder die Beschwerdeschrift als streitig bezeichnet und in so weit sich das Endurtheil oder Beweiserkenntniß darüber erstreckt.

Bei Theilungsklagen gilt der vom Kläger begehrte Antheil, bei Pfandklagen gilt der Werth des Unterpfands, bei Einsprachen eines Dritten gegen eine Vollstreckung gilt der Werth des Vollstreckungsgegenstandes oder des begehrten Theils desselben als Streitgegenstand. In den beiden letzten Fällen wird der Betrag der Forderung als Streitgegenstand angenommen, wenn er geringer ist, als der Werth der bezeichneten Gegenstände.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 37.

Bei Berechnung der Streitsumme sind die im §. 1127 der Prozeß-Ordnung enthaltenen Vorschriften über Berechnung der Appellationssumme, mit nachfolgenden näheren Bestimmungen (§§. 38 — 43), in Anwendung zu bringen. Zinsen und Früchte werden jedoch nur in dem bis zum Tage der Klagerhebung erwachsenen Betrage berechnet.

§. 38.

Wo der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Summe besteht, hat der Kläger den Werth desselben und bei Grunddienstbarkeiten sowohl deren Werth für das herrschende Gut, als den dadurch entstehenden Minderwerth für das dienende Gut sogleich in der Klage anzugeben. Der Beklagte hat sich über diese Angabe in der ersten Vernehmlassung zu erklären.

Gleiche Angabe hat der Widerkläger und der Appellant zu machen, letzterer insofern, als die Appellation nur einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes betrifft.

Unterläßt der eine oder andere Theil, der ihm obliegenden Verpflichtung nachzukommen, so hat das Gericht den Säumigen wegen des Streitwerths zu befragen, dieser Letztere aber die Kosten, welche hierdurch sowie durch seine Antwort entstehen, in allen Fällen auf sich zu behalten.

§. 39.

Nur wo eine oder die andere Partei die wegen des Streitwerths an sie gestellte Frage unbeantwortet läßt, oder wo die Parteien den Werth eines Gegenstandes wesentlich verschieden angeben, oder wo eine, obwohl übereinstimmende, Angabe der Parteien auffallend unrichtig erscheint, läßt der Richter jenen Werth, insofern solcher nicht durch richterliches Ermessen bestimmt oder auf andere Weise ermittelt werden kann, nach §. 1127 der Prozeß-Ordnung durch Schätzung erheben.

Als wesentliche Verschiedenheit im Sinne der obigen Bestimmung gilt die, welche einen Unterschied in der gesetzlichen Werthsklasse begründet.

§. 40.

Besteht der Streitgegenstand in jährlichen Leistungen, so wird zuerst der jährliche Betrag derselben nach den §§. 38 und 39, sodann aber das Kapital der Leistungen nach den folgenden Vorschriften ermittelt.

§. 41.

Bei ewigen Leistungen besteht das Kapital im Zwanzigfachen des jährlichen Betrags derselben.

§. 42.

Sind die jährlichen Leistungen auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkt, so besteht der Kapitalanschlag derselben

1) für die binnen der nächsten 10 Jahre fälligen Leistungen in drei Viertheilen ihres Gesammtbetrags;
2) für die vom Ende des 10. bis zum Ablauf des 20. Jahrs fälligen Leistungen in der Hälfte ihres Gesammtbetrages;
3) für die später fälligen Leistungen in einem Viertheil ihres Gesammtbetrages; endlich
4) wenn der Anschlag nach den Sätzen 1, 2 und 3 das Zwanzigfache eines Jahresbetrags der Leistungen übersteigt, in dem Zwanzigfachen eines Jahresbetrages.

§. 43.

Sind die Leistungen auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, so soll angenommen werden, daß diese bei einem Alter von 1 bis zu 35 Jahren noch 30 Jahre, bei einem Alter von 36 bis 58 Jahren bis zu 65 Jahren, und wenn sie das 59. Jahr zurückgelegt hat, noch 6 Jahre lebe; sodann aber ist der Kapitalbetrag der Leistungen nach §. 42 zu bestimmen.

§. 44.

In jedem Falle ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern er nicht in bestimmten Summen besteht,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

durch förmlichen Beschluß festzusetzen und dieser den Parteien oder ihren Anwälten oder sonstigen Bevollmächtigten zu eröffnen. Durch das Verfahren zur Festsetzung der Streitsumme darf aber die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache nicht aufgehalten werden.

§. 45.

Wird im nämlichen Urtheile über verschiedene Ansprüche erkannt, so berechnet sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem Gesammtbetrag dieser Ansprüche.

Ebenso, wenn dasselbe Urtheil über Klage und Widerklage, über Appellation und Anschließung oder Appellation und Coappellation entscheidet.

Ergehen in diesen Fällen getrennte Urtheile, so ist für jedes die Sportel, welche der betreffenden Streitsumme entspricht, anzusetzen.

§. 46.

Wenn das Urtheil nur über einen Theil des Streitgegenstandes entscheidet, während der übrige zur weitern Verhandlung ausgesetzt bleibt, so richtet sich der Sportelansatz nach dem Werthe des entschiedenen Theils.

Wenn gleichzeitig über einen Theil des Streitgegenstandes endgiltig entschieden, über einen andern auf Beweis erkannt wird, so ist für jedes dieser Erkenntnisse die Sportel nach dem Theile des Streitgegenstandes, worauf sich dasselbe bezieht, anzusetzen. Für einfache Beweisauflagen kommt jedoch auch hier nur die im §. 33 bestimmte feste Sportel in Ansatz.

§. 47.

Läßt der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthbestimmung nicht zu, so wird die Klasse der Urtheilssportel durch richterliches Ermessen bestimmt.

Dieß gilt namentlich von Standesklagen, Ehestreitigkeiten, Klagen auf Vermögensabsonderung (sofern der Betrag der Rückforderungen nicht angegeben oder leicht zu ermitteln ist), Klagen auf Entschädigung mit Vorbehalt der Liquidation, Klagen auf Leistung eines Offenbarungseids, Klagen über Rechte und Gerechtigkeiten, deren Werth nicht zu ermitteln ist.

§. 48.

Der in erster Instanz festgesetzte Streitwerth entscheidet, außer in den Fällen des vorigen §., auch über den Sportelansatz in den folgenden Instanzen, insoweit der Gegenstand der Klage in derselben noch streitig ist.

Wenn das Obergericht die unterrichterliche Ladungsversagung bestätigt oder, unter Aufhebung derselben, die Sache an den Unterrichter zur weitern Verhandlnng und Entscheidung zurückweist, so hat Letzterer nachträglich den Streitwerth festzusetzen, welcher auch für jene oberrichterliche Entscheidung maßgebend wird.

Wenn das Obergericht selbst die weitere Verhandlung der Sache übernimmt, so hat es auch den Streitwerth festzusetzen.

§. 49.

Von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln sind befreit:

1) die Staatskasse, einschließlich der Kassen der Staatsanstalten;
2) der Kirchenfiskus (nicht auch die Kirchspielgemeinden), öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht;
3) Personen, welche zum Armenrechte zugelassen sind.

In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen eine dieser Personen als Partei auftritt, hat weder sie noch ihr Gegner Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Sporteln und Stempelbeträge einstweilen nur vorgemerkt, sofern sie nicht rücksichtlich einzelner Prozeßhandlungen oder Prozeßabschnitte dem Gegner sofort zur Last gesetzt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 50.

Wird nachmals der Gegner der befreiten Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so hat das Gericht neben der Sportel des Endurtheils zugleich die bis dahin vorgemerkten Sporteln und Stempelgebühren, oder den betreffenden Theil derselben, in die Hebrolle übertragen zu lassen.

Das Gleiche geschieht, wenn die in die Kosten verurtheilte Armenpartei vor eingetretener Verjährung (Gesetz vom 21. Juli 1839) zu hinreichendem Vermögen gelangt.

§. 51.

Wird in Folge eines Rechtsmittels das im Falle des §. 50 erlassene Endurtheil abgeändert und die von den Gerichtskosten befreite Partei zur Tragung derselben oder eines Theils davon verurtheilt, so wird der andern Partei der Betrag, der ihr von dem Gegner zu ersetzen wäre, auf Verfügung des Gerichts aus der Staatskasse zurückgegeben.

§. 52.

Wird ein Rechtsstreit mit einer befreiten Partei durch Vergleich erledigt oder erlischt der Rechtszug, so ist der nicht befreiten Partei die Hälfte des vorgemerkten Sportel- und Stempelbetrags zur Last zu setzen, die andere Hälfte ist zu streichen.

Wenn Derjenige, gegen welchen eine befreite Partei einen bedingten Zahlbefehl erwirkt hat, nicht binnen acht Tagen gerichtliche Verhandlung begehrt, so wird die Sportel für den Zahlbefehl ihm angesetzt.

§. 53.

Weder die Anwendung von Stempelpapier, noch der Ansatz oder die Vormerkung von Sporteln und Stempelbeträgen findet Statt in denjenigen Angelegenheiten, für welche durch besondere Gesetze die sportel- und stempelfreie Behandlung vorgeschrieben ist, wie namentlich in den Verhandlungen

über Festsetzung der Ablösungskapitalien für Frohnden und Frohndsurrogate (Art. 27 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831);

über Festsetzung der Zehntablösungskapitalien und Zehntlastenanschläge (§. 70 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833);

über Zwangsabtretungen zu öffentlichen Zwecken (§. 88 des Gesetzes vom 28. August 1835);

über Ablösung der Fasellast (§. 14 des Gesetzes vom 3. August 1837);

über Ablösung von Weiderechten (Art. 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1848) und von

Erb- und Schupflehen (§. 23 des Gesetzes vom 21. April 1849);

über die Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben (§. 15 des Gesetzes vom 13. Februar 1851);

für aufgehobene Feudalrechte (§ 9 des Gesetzes vom 26. März 1852) und

für aufgehobene Fischereirechte (§. 10 des Gesetzes vom 29. März 1852).

§. 54.

Wer gegen die Vorschrift dieses Gesetzes kein Stempelpapier oder schon vorher verwendetes gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höhern eine geringere Gattung desselben, hat den Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschieds zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten Stempelpapier nachzuzahlen und nebstdem da, wo Stempelpapier zu drei Kreuzern hätte gebraucht werden sollen, das Fünffache, sonst aber das Zweifache jenes Betrags als Stempelbuße zu erlegen.

Wer eine geringere als die vorgeschriebene Stempelgattung verwendet und das Fehlende durch Beilagestempel ergänzt, verfällt, wenn nicht hinreichende, sofort bescheinigte Entschuldigungsgründe vorliegen, in eine Ordnungsstrafe von 15 kr.

Parteien, die sich im Auslande aufhalten, werden wegen unterlassenen Gebrauchs des Stempelpapiers nicht gestraft, sondern es wird der Betrag von ihnen als Sportel nach Maßgabe des obigen §. 8 erhoben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in gerichtlichen Strafsachen.

§. 55.

In gerichtlichen Strafsachen, welche auf Privatanklage betrieben werden, haben beide Theile, in andern gerichtlichen Strafsachen haben Diejenigen, gegen welche ein verurtheilendes Erkenntniß in erster Instanz ergangen ist, zu ihren Eingaben dasselbe Stempelpapier anzuwenden, welches in §. 12 für bürgerliche Rechtssachen vorgeschrieben ist. In Sachen der ersten Art sind beide Theile von Anwendung des Stempelspapiers und Entrichtung der Sporteln befreit, wenn beide, oder auch nur der Ankläger, nach den für Ertheilung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften, als arm anzusehen sind. Es tritt in diesem Falle die Vormerkung der Sporteln und Stempelbeträge ein. In andern Strafsachen fällt der Gebrauch des Stempelpapiers und die Vormerkung weg, wenn der Verurtheilte arm ist.

Die Bestimmungen der §§. 13—16 über den Gebrauch des Stempelpapiers und des §. 54 über Stempelbuße und Ordnungsstrafe finden auch in Strafsachen Anwendung.

§. 56.

Dem Sportelansatze unterliegen Protokolle, Verfügungen, Endurtheile und andere Erkenntnisse der Gerichte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 57.

Die Sporteln für Protokolle werden nach dem Verhältnisse der mit dem Geschäfte einschließlich der Niederschreibung zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger 24 kr.

Für die in den Sitzungen der Obergerichte aufgenommenen Protokolle wird keine Sportel berechnet.

§. 58.

Für den Ansatz der Urtheilssportel nach den folgenden Klassen (§§. 67—73) gibt die rechtskräftige Entscheidung den Maßstab, und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

§. 59.

Erfolgt auf erhobene Privatanklage ein freisprechendes Urtheil, welches den Ankläger in die Kosten verfällt, so ist ihm die Urtheilssportel nach der von ihm beantragten Strafe oder, wenn er kein bestimmtes Strafmaß beantragt hat, nach Ermessen des Gerichts anzusetzen.

§. 60.

Wenn gegen einen Einzelnen mehrere Strafen gleicher Art durch dasselbe Urtheil ausgesprochen werden, so bestimmt ihr Gesammtbetrag die Sportelklasse; sind es aber Strafen verschiedener Art, so tritt der Sportelansatz der höhern Klasse ein. Ist zugleich auf Geldstrafe und auf Freiheitsstrafe erkannt, so wird der letzteren diejenige Freiheitsstrafe hinzugerechnet, welche eventuell an die Stelle der Geldstrafe tritt.

§. 61.

Werden mehrere Personen durch dasselbe Urtheil zu Strafen verurtheilt, so wird neben der Sportel, welche durch die schwerste gegen eine von ihnen ausgesprochene Strafe begründet ist, für jeden weitern Verurtheilten ein Dritttheil der nach den §§. 67, 70, 73 ihn treffenden Sportel in Ansatz gebracht. Sämmtliche Ansätze bilden in ihrem Gesammtbetrage die Urtheilssportel. Jeder Verurtheilte hat in demselben Verhältnisse zu der Urtheilssportel beizutragen, wie zu den übrigen Strafprozeßkosten.

§. 62.

Vorbehaltlich der in §. 68 bestimmten Ausnahme findet der nämliche Sportelansatz statt, die Untersuchung und Verurtheilung mag in Anwesenheit oder in Abwesenheit des Angeschuldigten erfolgt sein.

§. 63.

Die Hälfte der Urtheilssportel ist anzusetzen, wenn der Angeschuldigte, der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung in der Hauptsache ungeachtet, in die Kosten verfällt wird (§. 355 der Straf-Prozeß-Ordnung). Die Sportelklasse wird in diesem Falle durch richterliches Ermessen bestimmt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 64.

Demjenigen, der wegen wissentlich falscher Anzeige in die Kosten des von ihm veranlaßten Strafverfahrens verfällt wird (§. 356 der Straf-Prozeß-Ordnung), ist die Urtheilssportel anzusetzen, welche nach Ermessen des Gerichts im Falle der Verurtheilung eines Angeschuldigten anzusetzen gewesen wäre.

§. 65.

Entscheidet das in der Hauptsache verurtheilende Erkenntniß zugleich über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten, so findet ein besonderer Sportelansatz hierfür nicht statt. Ergeht aber, neben der Strafloserklärung des Angeschuldigten in der Hauptsache, ein Erkenntniß über die Entschädigungsansprüche (§. 333 der Straf-Prozeß-Ordnung), oder wird über diese Ansprüche in einem von dem Strafurtheile getrennten spätern Erkenntnisse entschieden (§. 335), so ist hierfür die Urtheilssportel nach dem Betrage der Streitsumme (§. 28) anzusetzen. Alles dieses gilt gleichermaßen auch von dem Falle, wenn die Entschädigungsansprüche gegen ein dritte haftbare Person gerichtet sind (§. 334 der Straf-Prozeß-Ordnung), oder wenn der Rekurs gegen ein Strafurtheil blos wegen der Entschädigung ergriffen wird (§§. 338, 340 der Straf-prozeß-Ordnung).

§. 66.

Für das amtliche Urtheil über die Beschwerde gegen das Erkenntniß eines Bürgermeisters in einer gerichtlichen Strafsache ist eine Sportel von 1 fl. anzusetzen.

§. 67.

In gerichtlichen Strafsachen, welche in erster Instanz von den Bezirksämtern abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel:

1) wenn auf Verweis, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen erkannt wird 3 fl.
2) wenn auf Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., oder Gefängniß von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen erkannt wird . . . . . 6 fl.
3) wenn auf ein höhere Strafe erkannt wird . . . . . 9 fl.

§. 68.

Ein Drittheil der in §. 67 bestimmten Sportel kommt zum Ansatz, wenn die Verurtheilung auf Ausbleiben des Angeschuldigten oder Angeklagten in Gemäßheit des in der Ladung angedrohten Rechtsnachtheils (Straf-Prozeß-Ordnung §§. 170, 171, Preßgesetz §§. 38, 42) erfolgt.

Erwirkt der Verurtheilte die Wiederaufnahme des Verfahrens, so wird später bei Erlassung des Urtheils die angesetzte Sportel gestrichen und für dieses Urtheil eintretenden Falls die volle Urtheilssportel angesetzt.

§. 69.

Die Sportel für das hofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein amtliches Straferkenntniß ist um die Hälfte höher, als die für das letztere; sie beträgt das Doppelte, wenn eine mündliche Verhandlung vorausging.

Die Sportel für das Erkenntniß, welches den Rekurs als unzulässig verwirft, beträgt in allen Fällen 3 fl.

§. 70.

In Strafsachen, welche in erster Instanz von den Hofgerichten abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1) Verweis, Geldstrafe bis zu 10 fl., oder Gefängniß bis zu 8 Tagen . . . . . 6 fl.
2) Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., Gefängniß von mehr als acht Tagen bis zu 4 Wochen . . . . . 12 fl.
3) Geldstrafe von mehr als 50 fl. bis zu 300 fl., Amtsgefängniß von mehr als 4 Wochen bis zu 8 Wochen . . . . . 18 fl.
4) Geldstrafe von mehr als 300 fl., Kreisgefängniß . . . . . 24 fl.
5) Arbeitshaus bis zu drei Jahren, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung, polizeiliche Aufsicht als selbständige Strafe . 30 fl.
6) Arbeitshaus von mehr als drei Jahren, Zuchthaus, Dienstentsetzung . . . . . 36 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 71.

Wenn in den Fällen des vorigen Paragraphen eine mündliche Verhandlung statt findet, so wird die Urtheilsportel um die Hälfte erhöht.

Dauert die mündliche Verhandlung länger als einen Tag, so wird für jeden weitern Tag ein Drittheil der einfachen Urtheilsportel zugesetzt. Eine Dauer von mehr als fünf Stunden wird für einen vollen Tag gerechnet, für einen kürzern Zeitraum kommt kein Zusatz in Anrechnung.

§. 72.

Die Portel für das oberhofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein hofgerichtliches ist um die Hälfte höher, als der in §. 70 bestimmte Betrag; findet bei dem Oberhofgerichte eine mündliche Verhandlung statt, so beträgt die Portel das Doppelte des in §. 70 bestimmten Betrags und es kommt eintretenden Falls auch hier der in §. 71 bestimmte Zusatz in Berechnung.

Die Portel für das oberhofgerichtliche Erkenntniß, wodurch der Rekurs als unzulässig verworfen wird, beträgt in allen Fällen 5 fl.

§. 73.

In schwurgerichtlichen Strafsachen beträgt die Urtheilsportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1) Geld- oder Gefängnißstrafe . . . . . 30 fl.
2) Arbeitshaus . . . . . 36 fl.
3) Zuchthaus bis zu 3 Jahren, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer selbstständigen Berechtigung . . . . . 42 fl.
4) Zeitliche Zuchthausstrafe von längerer Dauer, Dienstentsetzung . . . . . 48 fl.
5) Lebenslängliches Zuchthaus . . . . . 54 fl.
6) Todesstrafe . . . . . 60 fl.

Dauert die Verhandlung länger als einen Tag, so wird für jeden weitern Tag, nach den in §. 71 enthaltenen Bestimmungen, ein Dritttheil der Urtheilsportel zugesetzt.

§. 74.

Für das oberhofgerichtliche Urtheil, wodurch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein schwurgerichtliches Erkenntniß als ungegründet verworfen wird, beträgt die Portel 20 fl., und für dasjenige, welches sie als unzulässig verwirft, 10 fl.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde für gegründet erkannt, so wird keine Portel dafür angesetzt, und wenn das schwurgerichtliche Erkenntniß aufgehoben wird, auch die für dieses Letztere angesetzte Portel gestrichen.

§. 75.

Für das Erkenntniß, wodurch die Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen wird, und für das Erkenntniß über die Beschwerdeführung gegen die Verwerfung ist ein Drittheil der Urtheilsportel anzusetzen.

Wird die Wiederaufnahme verfügt, so wird für das auf den Grund des neuen Verfahrens ergehende verurtheilende Erkenntniß die volle Urtheilsportel angesetzt.

§. 76.

Für das Erkenntniß, wodurch eine Beschwerdeführung verworfen wird, ist anzusetzen:

bei dem Hofgericht 3 fl. bei dem Oberhofgericht 5 fl.

§. 77.

Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Richters oder Protokollführers verworfen wird, ist dieselbe Portel wie in bürgerlichen Rechtssachen (§. 20) anzusetzen.

§. 78.

Eine Portel von 1 fl. ist anzusetzen:

1) für den Vorführungsbefehl gegen Zeugen oder Angeschuldigte, welche der Ladung keine Folge geleistet haben;
2) für die öffentliche Vorladung eines Angeschuldigten;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) für die öffentliche Verkündung des Urtheils;
4) für die Verfügung der Vermögensbeschlagnahme.

§. 79.

Für Abschriften, welche auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden, ist die Gebühr nach §. 27 anzusetzen.

IV. Schlußbestimmung.

§. 80.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.
Gegeben ꝛc. ꝛc.

Begründung.

Der vorstehende Entwurf eines Gesetzes über Sporteln und Stempel umfaßt das ganze Gebiet der richterlichen Thätigkeit in bürgerlichen und in Strafsachen.

In Bezug auf die bürgerliche Rechtspflege haben sich zwar die Grundsätze, auf welchen das Sportelgesetz vom 13. October 1840 beruht, als gerecht und zweckmäßig bewährt. Allein in der Ausführung ergaben sich vielfache Zweifel über einzelne Fragen; sie wurden durch Ministerialverfügungen entschieden, deren Zahl aber nunmehr so angewachsen ist, daß eine neue Bearbeitung des Ganzen als Bedürfniß erschien. Dazu kam, daß die Aenderungen, welche durch Gesetz vom 12. April 1851 mit der bürgerlichen Prozeßordnung vorgenommen wurden, nothwendig auch mehrfache Aenderungen des Sportelgesetzes nach sich ziehen mußten. Bei der neuen Bearbeitung war zugleich auf eine mäßige Erhöhung der Sportelansätze, namentlich in den höheren Instanzen, Bedacht zu nehmen, da der Ertrag an Sporteln und Stempel seit Einführung des Gesetzes vom 13. October 1840 sich in erheblicher Weise gemindert hat *), obgleich man bei Erlassung dieses Gesetzes auf die Erhaltung der seitherigen Ergebnisse gerechnet hatte.

In Beziehung auf die Strafrechtspflege ist die Erlassung eines völlig neuen Sportelgesetzes ein längst anerkanntes Bedürfniß, da die noch geltenden Bestimmungen der Sportelordnung von 1807 zu dem seit 1851 eingeführten Strafverfahren in keiner Weise mehr passen.

Es erschien daher angemessen, eine auf gleichen Grundsätzen beruhende Sportelordnung für die bürgerliche und die Strafrechtspflege zu bearbeiten. Der vorliegende Entwurf stellt zuerst allgemeine Bestimmungen, welche für beide Gebiete der Rechtspflege gelten sollen, und sodann die für jedes derselben bestimmten eigenthümlichen Normen auf.

I.

Die allgemeinen Bestimmungen enthalten den für die Auslegung des Gesetzes entscheidenden Satz, daß die Bestimmungen über Sporteln und Stempelsätze streng auszulegen sind und daß außerdem nur noch die durch besondere Vorschriften geregelten Nebenkosten (§§. 2 und 3, vergl. mit Strafprozeßordnung §. 352) angesetzt werden dürfen. Sie verbreiten sich ferner über die Berichtigung von Ansätzen, sei es in Folge von Beschwerden der Betheiligten oder in Folge der den Hofgerichten zur Pflicht gemachten regelmäßigen Ueberwachung (§. 4), die Personen, welchen die Sporteln anzusetzen sind (§§. 5, 6), über die nothwendige Sicherung der Staatskasse für ihre Sportelforderungen an Streitgenossenschaften oder an Ausländer (§§. 7, 8), endlich über die Constatirung der Sporteln in Strafsachen (§. 9), über die Anwendung des Gesetzes auf Militärgerichte (§. 10, vergl. §. 38 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit) und die Nichtanwendbarkeit desselben auf die gerichtlichen Verhandlungen der Bürgermeister (§. 11). Einer nähern Erläuterung werden diese Bestimmungen, die theils der bestehenden Gesetzgebung oder Uebung entnommen, theils den Vorschriften der bürgerlichen und der Strafprozeßordnung über die Kosten nachgebildet sind, nicht bedürfen.

II.

Der Abschnitt über die bürgerliche Rechtspflege beruht ganz auf den Grundsätzen des Gesetzes vom 13. October 1840, daß die Gerichtsgebühren theils in der Form des Stempels, theils in der von Spor-

---

*) Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Großherzogthums Baden. Karlsruhe 1851, S. 165, 166.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

teln erhoben und daß letztere nicht für jede einzelne Handlung des Gerichts, sondern als Bauschsätze für die Hauptacte des Verfahrens berechnet werden sollen.

Der Stempel ist zu allen Handlungen zu verwenden, welche die Parteien schriftlich vornehmen; Protokollgebühren finden beim mündlichen Verfahren Statt. Die Urtheilssportel umfaßt nicht nur die Entscheidung der Sache, sondern auch die ganze prozeßleitende Thätigkeit des Gerichts; nur wenige Zwischenverfügungen sollen noch besonders sportulirt werden. Die Streitfragen und Lücken, welche bei Anwendung des Gesetzes vom 13. October 1840 sich gezeigt, und die Modificationen, welche sich in Folge der Aenderungen der bürgerlichen Prozeßordnung als nothwendig ergeben haben, sind in dem Entwurfe berücksichtigt.

In Bezug auf den Gebrauch des Stempelpapiers unterscheidet Art. 2 des bestehenden Gesetzes solche Eingaben, worin um Erlassung einer Verfügung oder Entscheidung gebeten wird, von andern. Dieser Unterscheidung liegt aber kein richtiges Prinzip zu Grunde; es kann nicht darauf ankommen, ob eine Eingabe die Bitte um eine Verfügung oder Entscheidung wirklich enthalten, sondern nur darauf, ob sie, ihrem Inhalte und dem gesetzlichen Gange des Verfahrens nach, eine solche zu veranlassen bestimmt sei. Man hat daher in §. 12 unter Ziffer 1 die Regel, in Ziffer 2 die Ausnahmen aufgestellt.

Eine Aenderung der Stempelbeträge ist nicht vorgeschlagen, da man für gerechter hält, die nothwendige Erhöhung bei den Urtheilssporteln, welche im Verhältnisse zu dem Streitgegenstande stehen, zu bewirken.

§. 13. Da das Untergericht, welches in gewissen Fällen (§. 1185 der Prozeßordnung) die Appellationsverhandlungen leitet, nur an der Stelle des Hofgerichts, kraft eines allgemeinen gesetzlichen Commissoriums, handelt, so muß zu den Eingaben, welche in derartigen Verhandlungen eingereicht werden, auch der für die zweite Instanz vorgeschriebene Stempel in Anwendung kommen.

Die §§. 14—16 enthalten einige nähere Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers und über die Fälle, wo solcher erlassen werden soll. (Vergleiche §. 28 der allgemeinen Bestimmungen in der Sportelordnung von 1807 und §. 11 der Dienstordnung für die Vollstreckungsbeamten vom 21. November 1851.)

§. 17. Wenn ein inländisches Gericht als Schiedsgericht gewählt wird (§. 198 der Prozeßordnung), so liegt kein Grund vor, hinsichtlich der Sporteln und des Stempels etwas Abweichendes zu bestimmen. Wenn dagegen ein anderes Schiedsgericht oder wenn ein Gericht für die Thatsachen (§. 193 der Prozeßordnung) gewählt wird, erscheint es als billige Vergünstigung, den Gebrauch des Stempels, auch wenn die Verhandlungen dem ordentlichen Gerichte zur Vollzugsreiferklärung des Schiedsspruches vorgelegt werden, zu erlassen. Es kommt dann für diese Verfügung nur die in §. 24 bestimmte Sportel in Ansatz.

§§. 18 und 19 sind ohne wesentliche Aenderungen aus Art. 3 und 4 des Sportelgesetzes entnommen.

Das Erkenntniß über ein Ablehnungsgesuch ist nach Art. 8, Ziffer 4 des bestehenden Gesetzes mit einem Drittel der Urtheilssportel zu belegen. Es scheint aber gerechter, ein begründetes Ablehnungsgesuch sportelfrei zu lassen und, da die Prüfung dieses Gesuches ein Eingehen auf die Hauptsache nicht erfordert, die Sportel nicht nach dem Werthe des Streitgegenstandes zu bemessen, sondern fest zu bestimmen.

§. 21. Für ein Ganterkenntniß wird nach dem Sportelgesetze von 1840 nichts angesetzt. Die Bemühungen des Gerichts bei Eröffnung einer Gant, zur Ladung der Gläubiger, zur Sicherung und Verwerthung der Masse u. s. w. sind aber so bedeutend, daß ein mäßiger Sportelansatz dafür gewiß sich rechtfertigt. Gleiches gilt von andern, in dem Paragraphen bezeichneten Verfügungen oder Erkenntnissen, ebenso

§. 22 von Edictalladungen (§. 736 der Prozeßordnung) und

§. 23 von der Entscheidung über Kostenliquidationen (§. 175 der Prozeßordnung).

§. 24 ist eine Vervollständigung des Art. 5, Ziffer 4, durch Beifügung mehrerer gleichartiger Geschäfte.

In §. 25 wiederholen sich die Sätze des Art. 5, Ziffer 1, und es sind mehrere nähere Verfügungen beigesetzt.

§. 26 entspricht der Ziffer 6 in Art. 5, jedoch mit einer gewiß begründeten Erhöhung des Sportelansatzes

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für die (übrigens seltenen) Fälle, wo über eine Beschwerdeführung mündlich verhandelt wird, auf die niederste Urtheilstaxe.

§. 27 entspricht im Ganzen den Art. 13 und 14 und entscheidet einige Streitfragen.

§. 28. Eine der Aufgaben, welche bei der neuen Bearbeitung des Sportelgesetzes zu lösen waren, bestand in einer mäßigen Erhöhung der Sätze. Von dem Grundsatze ausgehend, auf welchem jenes Gesetz beruht, daß die Größe des Streitgegenstandes einen Maßstab für den zur Verhandlung und Entscheidung erforderlichen Kräfteaufwand biete, wird zu jenem Behufe die Einführung einer neuen Werthsklasse, für Gegenstände von mehr als 10,000 fl., und einige Steigerung der Sätze, jedoch hauptsächlich für die höheren Klassen und Instanzen, vorgeschlagen. Hierdurch dürfte der wohlberechnete finanzielle Zweck erreicht und zugleich der Lust zu muthwilligem Prozessiren, namentlich der frivolen Ergreifung von Rechtsmitteln, ein Gegengewicht geboten werden, ohne die Verfolgung eines wirklichen Rechts zu erschweren.

§. 29. In den hier bezeichneten Fällen handelt es sich überall um ein Erkenntniß über eine Hauptforderung und ist deßhalb auch die volle Urtheilsportel gerechtfertigt.

§. 30. Bei Ganten sollte eigentlich die Urtheilsportel durch den Gesammtbetrag der Passiven bestimmt werden, man hat es indessen bei der schonenden Bestimmung, daß die Sportelklasse durch den Betrag der Activmasse bezeichnet werde (Art. 18 des Sportelgesetzes), belassen. Sobald aber außer dem Gantur-theile noch besondere Entscheidungen ergehen (§§. 842—844 und 856 der Prozeßordnung), muß auch der deßfallsige besondere Streitgegenstand für den Sportelansatz entscheiden. In den höheren Instanzen ist die Beschwerdesumme maßgebend.

§. 31. Die Bestimmungen der Art. 8, Ziffer 1, 2, 3 und Art. 10 über Versäumungserkenntnisse sind hier mit dem neuen Contumacialsystem der Prozeßordnung in Uebereinstimmung gebracht. In Bezug auf die dadurch bedingten Bemühungen des Gerichts und folglich auch den Sportelansatz kann nur Das entscheiden, ob das Erkenntniß eine Prüfung der Materialien erfordert und also eine Entscheidung der Sache selbst enthält, oder ob es nur der formelle Ausspruch eines angedrohten Rechtsnachtheiles ist.

§. 32. Die Erlassung eines unbedingten Befehls in den Formen des §. 669 der Prozeßordnung setzt die Prüfung der Materialien voraus, und ein solcher Befehl hat, sobald er vollzugsreif geworden, die Wirkungen eines Urtheils (§. 911 der Prozeßordnung). Es rechtfertigt sich daher, für die Ertheilung eines solchen und für das nach förmlicher Verhandlung ergehende Erkenntniß über dessen Bestätigung oder Aufhebung je die halbe Urtheilsportel anzusetzen, während das Sportelgesetz von 1840, Art. 8, Ziff. 5, die Ertheilung — gleich einer einfachen Ladungsverfügung — kostenfrei behandelt und für das spätere Erkenntniß nur ein Drittheil der Urtheilsportel ansetzen läßt.

§. 33 entspricht im Ganzen dem Art. 5, Ziffer 2 und Art. 7.

§. 34. Hier sind theils die im Artikel 8 aufgezählten, theils einige neue Fälle aufgeführt. In allen setzt die Entscheidung eine vorgängige förmliche Verhandlung voraus; und es ist namentlich kein Grund vorhanden, bei der Appellation gegen Ladungsversagung den Fall, in welchem der Oberrichter die Sache an sich zieht, anders zu behandeln, als den der Remission an den Unterrichter (Art. 9, Ziff. 3, vergl. mit Art. 10).

§. 35. Vergleiche Art. 11.

§§. 36—44. Die Bestimmungen über die Berechnung und Festsetzung des Streitwerthes eignen sich zur Aufnahme in das Gesetz selbst, es sind daher nicht nur die Art. 16 und 17 des Gesetzes, sondern auch die §§. 4 und 6—11 der Vollzugsverordnung vom 2. Dezember 1841 hier eingerückt, mit einigen Aenderungen, die theils auf §. 1127, Ziff. 3 der Prozeßordnung beruhen, theils nur einen genaueren und vollständigeren Ausdruck bezwecken.

In §§. 45 und 46 werden mehrere Fälle berührt, welche in dem Gesetze von 1840 übergangen und zum Theil durch Ministerialverfügungen vorläufig entschieden waren.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 47 wiederholt den Artikel 19 mit einigen Ergänzungen, mit Weglassung der Ehrenkränkungssachen, welche jetzt zu den Strafsachen gehören, und mit Aufhebung der unmotivirten Beschränkung des richterlichen Ermessens.

§. 48. Vergleiche Art. 20.

§§. 49—53. Im Ganzen sind hier die Verfügungen in Art. 21 des Gesetzes und §§. 16 und 17 der Vollzugsverordnung wiederholt. Der größern Deutlichkeit wegen sind aber die Fälle, in welchen, der Befreiung einer Partei wegen nur eine Vormerkung der Sporteln Statt findet, von den unbedingt sportelfreien getrennt.

§. 54. Vergleiche Art. 22.

III.

Die Vorschläge in Bezug auf die Sporteln in Strafsachen beruhen auf folgenden Grundsätzen:

1) Die Sporteln sind nur als ein Beitrag zu dem Aufwande, den der Staat für die Strafrechtspflege bestreitet, und nicht als ein Zusatz zur Strafe zu betrachten.

2) Das Maaß dieses Beitrags richtet sich nach dem verschiedenen Maaß der Arbeitskräfte und des materiellen Aufwandes, den die Untersuchung und Aburtheilung eines Vergehens erfordert.

3) Die Vergehen sind daher zunächst zu unterscheiden nach der Gerichtsbarkeit, der ihre Aburtheilung zugewiesen ist: Aemter, Hofgerichte, Schwurgerichte. Hiernach bestimmt sich nicht nur der erforderliche Kräfteaufwand, sondern es liegt in der Unterscheidung der Gerichtsbarkeiten zugleich der Ausspruch des Gesetzes über die relative Wichtigkeit jedes einzelnen Verbrechens, also des Gegenstandes der Aburtheilung.

4) Innerhalb der Grenzen, welche jeder dieser drei Gerichtsbarkeiten theils durch die Natur der ihr überwiesenen Verbrechen theils durch das Strafmaaß gezogen sind, müssen wieder mehrere Klassenabtheilungen gemacht werden, weil es zu allzu großen Ungleichheiten führen würde, für alle in dieselbe Gerichtsbarkeit fallenden Vergehen ohne weitere Unterscheidung den nämlichen Sportelsatz vorzuschreiben. Als passendster Theilungsgrund erscheint die erkannte Strafe. Die hierdurch gegebenen objectiven Grenzen verdienen den Vorzug vor der Aufstellung eines höchsten und eines niedersten Satzes für jede der drei Hauptabtheilungen, weil sie die Gleichförmigkeit der Anwendung besser sichern und mit der Abtheilung der Streitgegenstände im bürgerlichen Prozesse nach Werthsklassen mehr übereinstimmen.

5) Der durch die Gerichtsbarkeit und durch die erkannte Strafe gewonnene Maaßstab für die objective Bedeutung eines Vergehens gibt jedoch nur eine durchschnittliche Grundlage für die Bestimmung des Aufwandes, den dasselbe dem Staate verursacht. Dasselbe Vergehen, der objectiven Bedeutung nach, kann die Thätigkeit des untersuchenden und des urtheilenden Richters in sehr verschiedenem Umfange in Anspruch nehmen, je nachdem das Factum einfach oder verwickelt ist, der Angeschuldigte ein erschöpfendes Geständniß ablegt, die Erhebung zahlreicher Inzichten nothwendig ist und dergl. Man muß daher, um sich dem Betrage des wirklichen Aufwandes mehr anzunähern, außer der objectiven Größe des Verbrechens als zweites Moment auch noch den Zeitaufwand berücksichtigen, den dessen Untersuchung und Aburtheilung im einzelnen Falle den Gerichten wirklich verursacht. Dies kann geschehen in Bezug auf die Untersuchung und auf die dem Urtheile vorangehende mündliche Verhandlung. Allerdings kann hierbei, namentlich in der ersten Beziehung auch die Individualität des Richters von erheblichem Einflusse sein, aber die hierdurch bedingten Verschiedenheiten sind doch nicht von der Bedeutung, daß deßhalb die Beachtung jenes wichtigen Momentes ganz aufgegeben werden müßte.

6) Möglichste Einfachheit des Sportelansatzes war vor Allem zu erstreben, einmal aus denselben Gründen, aus welchen sie für bürgerliche Rechtssachen das Gesetz von 1840 herbei zu führen gesucht hat, und dann aus dem besondern Grunde, weil in Strafsachen die Einziehung der Sporteln immer erst nach rechtskräftiger Erledigung der Sache in einer Summe geschieht. Der Entwurf schlägt daher im Ganzen nur eine Sportel für das Urtheil und eine solche für die Protokolle vor. Durch die erste sollen alle Bemühungen der Gerichtspersonen, welche der betreffende Fall durch seine objective Beschaffenheit im Allgemeinen zu ver-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

anlassen geeignet war, und durch die zweite soll der dem Untersuchungsgericht verursachte wirkliche Mühe- und Zeitaufwand belohnt werden. Besondere Ansätze für Zwischenhandlungen der Gerichtspersonen, — z. B. einzelne Verfügungen des Untersuchungsrichters, wie Ladungen, Vorführungsbefehle, Haussuchungen, Zusammenstellung der Beweise und dergl., oder das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer, die verschiedenen Dienstverrichtungen der Staatsanwaltschaft, die Actenübersicht des hofgerichtlichen Referenten u. s. w. — erscheinen hierneben überflüssig, weil alle diese Handlungen zum Wesen eines Prozesses, der einer bestimmten Gerichtsbarkeit zugewiesen ist, gehören, und aler bei der Urtheilssportel mit berücksichtigt werden können. Nur einige Verfügungen waren besonders hervorzuheben (§§. 77 und 78), weil sie nicht zum Wesen des ordentlichen Verfahrens gehören, sondern nur durch besondere Verschuldung veranlaßt werden.

7) Was den in Aussicht genommenen Ertrag der Sporteln betrifft, so ist die Absicht des Entwurfes, denselben gegenüber dem bisherigen Ertrage zu erhöhen, weil letzterer außer Verhältniß zu dem für die Strafrechtspflege nöthigen Aufwande steht und weil hier die schonenden Rücksichten, welche der Staat in Bezug auf die bürgerliche Rechtspflege zu nehmen veranlaßt ist, hinwegfallen. Die Erhöhungsvorschläge betreffen jedoch vorzugsweise die hofgerichtlichen und schwurgerichtlichen Fälle, weil der bei ihnen entstehende Aufwand ein besonders großer ist.

8) Der Stempel ist beibehalten, jedoch in beschränkter Weise (§. 55).

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sind nur noch folgende Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen beizufügen:

§. 60. Wenn ein Angeschuldigter mehrerer Vergehen durch dasselbe Urtheil schuldig erklärt wird, so könnten, streng genommen, eben so viele Urtheilsporteln angesetzt werden, als Vergehen vorliegen. Billiger scheint es, sich auf den einfachen Ansatz mit einer mäßigen Erhöhung zu beschränken, indem man die Strafen zusammenrechnet und wenn hierdurch der Fall in eine höhere Klasse der Urtheilsporteln vorrückt, die höhere Sportel ansetzt.

§. 61. Dieselbe Frage tritt ein, wenn ein Urtheil Mehrere desselbeu Verbrechens schuldig erklärt. Nach der vollen Strenge müßte Jeder die ganze, der ihn treffenden Strafe entsprechende, Urtheilssportel bezahlen *), allein damit würde der Zweck des Gesetzes, durch die Sporteln einen Beitrag zu den wirklichen Kosten zu erhalten, in vielen Fällen weit überschritten werden. Es wird daher vorgeschlagen, neben den durch die höchste Strafe begründeten Sporteln noch ein Drittheil der den geringeren Strafen entsprechenden Urtheilssporteln anzusetzen und das Ganze unter die Verurtheilten nach Verhältniß ihrer Theilnahme am Verbrechen zu repartiren.

§. 71. Für das hofgerichtliche Urtheil über den Recurs gegen ein amtliches Urtheil wird nur eine um die Hälfte höhere Sportel, wie für dieses letztere, vorgeschlagen, weil diese nicht bloß den Act des Urtheilens, sondern alle vorangegangenen Untersuchungshandlungen, mit Ausnahme der Protokolle umfaßt und daher höher ist, als wenn sie sich nur auf das Urtheil bezöge.

---

*) Das preußische Gesetz vom 10. Mai 1851, §. 48 und das vom 3. Mai 1853, §. 3, enthält in der That diese Bestimmung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 1856.

Commissions-Bericht

über die Motion des Abgeordneten Bissing — die Abänderung einiger Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes betreffend —.

Erstattet von dem Abgeordneten **Faller.**

Meine Herren!

Der Abgeordnete Bissing hat in seiner in der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1855 begründeten Motion den Antrag gestellt auf eine Verringerung der Zahl der Hauptgeschworenen, sodann auf eine Ausscheidung der Verbrechen des gefährlichen Diebstahls von der Competenz der Geschworenengerichte. Er hat nämlich beantragt:

„die hohe Kammer möge in einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit die ehrfurchtsvolle Bitte stellen, daß das Gesetz vom 5. Februar 1851 über die Einführung von Schwurgerichten, dahin abgeändert werden möge:

1) daß die Anzahl der Hauptgeschworenen auf 24 herabgesetzt, und
2) daß die Aburtheilung der Verbrechen des gefährlichen Diebstahls vor die Hofgerichte verwiesen werde."

Inzwischen ist auch eine Petition der Gemeinderäthe von Handschuchsheim, Dossenheim und Neuenheim vom 12. Dezember v. J. eingekommen, worin das nämliche Begehren aus den in der Motion angeführten Gründen gestellt ist.

Ihre Commission glaubt, Ihnen die Motion nicht zur Annahme empfehlen zu sollen.

I.

Was vorerst die Verminderung der Hauptgeschworenen betrifft, so werden nach §. 62 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 zu jeder Sitzung 36 einberufen; das Erscheinen sämmtlicher 36 Hauptgeschworenen ist aber nicht nothwendig, sondern es genügt, wenn nur wenigstens 30 sich einfinden. So viele müssen es aber sein,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

damit, da 12 zu Gericht sitzen, sowohl der Staatsanwalt als der Angeschuldigte mindestens 9 ablehnen kann. Eine größere Zahl von Hauptgeschworenen als absolut nothwendig, muß aber einberufen werden, weil, abgesehen von den Unfähigkeits- und Ablehnungsgründen des §. 71, erfahrungsgemäß in der Regel der eine oder andere Geschworene zu erscheinen verhindert ist, und daher sonst regelmäßig die Zahl der Hauptgeschworenen durch Beiziehung von Ersatzgeschworenen ergänzt werden müßte. Dieses würde aber dem Prinzipe des Gesetzes widerstreiten, wornach die Geschworenenbank durch die aus der Kreisliste gezogenen Hauptgeschworenen besetzt und nur in einem wirklichen Nothfall die Lücke durch Ersatzgeschworene ausgefüllt werden soll.

Der Motionsteller beantragt nun, die Zahl der Hauptgeschworenen von 36 auf 24 herabzusetzen; er meint, bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Urliste, bei der gewissenhaften und sorgsamen Bildung der Bezirksliste, und bei der umsichtigen Minderung der Kreisliste sei die Zahl von 24 Hauptgeschworenen für das Recusationsrecht vollkommen genügend; zum Beweis dafür beruft er sich darauf, wie selten das Recusationsrecht bisher ausgeübt wurde.

Ihre Commission hat sich von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht überzeugen können. Wenn nach der Motion nicht mehr 36, sondern nur 24 Hauptgeschworene einberufen werden sollen, so wirft sich hier vorerst die Frage auf, wie es dann gehalten werden soll, wenn, was gewöhnlich der Fall sein wird, einer oder mehrere ausbleiben. Hierüber schweigt die Motion gänzlich. Es sind aber, da eine nachträgliche Einberufung von weiteren Geschworenen nicht thunlich ist, nur zwei Fälle denkbar; entweder müßte man, ebenso wie es der §. 72 des Gesetzes thut, die Zahl der Hauptgeschworenen, deren Erscheinen nothwendig ist und deren Namen in die Urne gelegt werden, von 24 noch weiter herabsetzen, oder aber, wenn mindestens 24 Geschworene anwesend sein sollen, die fehlenden Hauptgeschworenen durch Ersatzgeschworene ergänzen. — Das Erstere wäre eine offenbar unzulässige Verkümmerung des Recusationsrechts; im letztern Falle müßte regelmäßig auf die Ersatzgeschworenen gegriffen werden, was aber gegen das oben schon erwähnte Prinzip des Gesetzes verstoßen würde.

Es zeigt sich hier zugleich augenscheinlich, wie wenig die auf Seite 3 der Motion angeführte Thatsache, daß man bisher so zu sagen niemals auf die Ersatzgeschworenen zurückzugreifen brauchte, geeignet ist, die Motion zu begründen und die Behauptung zu rechtfertigen, daß man auch bei der Verminderung der Hauptgeschworenen nicht häufig die Ersatzgeschworenen beizuziehen nöthig haben werde. Nach dem gegenwärtigen Gesetz brauchte man sie freilich nicht, nach der beantragten Abänderung würde man sie aber in der Regel nöthig haben.

Von einer Herabsetzung der Zahl der Hauptgeschworenen auf 24 kann also keine Rede sein und es könnte sich nur darum fragen, ob nicht eine weniger starke Verminderung am Platze wäre.

Bei dem Umstande nun, daß die Geschworenen bei ihrem Wahrspruch nicht an Beweisregeln gebunden, daß bei ihrer geheimen Abstimmung sie jeder Controle entzogen sind, und daß ein Rechtsmittel in Betreff der Beweisfrage nicht zugelassen ist, darf man mit dem Recusationsrechte nicht allzu sparsam sein; es bildet neben den allgemeinen Erfordernissen der Fähigkeit eines Geschworenen, die einzige Bürgschaft für die Richtigkeit des Wahrspruchs und für das dadurch bedingte Vertrauen in denselben. Das Maß des Recusationsrechts muß nicht bloß für die gewöhnlichen, sondern für alle Fälle, also auch für die außergewöhnlichen, zureichend sein. Ganz natürlich wird daher in den meisten Fällen das Maß des Recusationsrechts nicht erschöpft, sondern nur ein geringer Gebrauch davon gemacht werden, ohne daß man darum von einer unnöthigen Verschwendung von Kräften sprechen kann.

Seit der Einführung unseres Schwurgerichtsgesetzes ist nun allerdings das Recusationsrecht im Ganzen in bescheidener Weise ausgeübt worden; übrigens sind viele Fälle bekannt, wo mit vollem Grunde theils vom Staatsanwalte, theils vom Angeklagten die Ablehnung in einem ausgedehnteren Umfang gebraucht wurde.

Die auf Seite 2 Nr. 1 und 2 der Motion angeführten Ablehnungen aus Gefälligkeit verdienen natürlich keine Berücksichtigung. Um so mehr sind dagegen jene unter Nr. 3 und 4 zu beachten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In den Fällen, wo die That in einem größeren Kreise Aufsehen erregt, und dadurch sowie durch die nicht selten unrichtigen Mittheilungen in den öffentlichen Blättern sich ein Vorurtheil gegen den Angeklagten gebildet hat, bedarf er zum Schutze dagegen ein ausgedehnteres Recusationsrecht. Dies ist besonders dann der Fall, wenn er schon vorher durch einen üblen Ruf in einem weiteren Kreise bekannt geworden ist, oder wenn mehrere Angeschuldigte vorhanden sind, indem dieselben nach §. 73 des Gesetzes ihr Verwerfungsrecht gemeinschaftlich untereinander auszuüben haben.

Was die Ablehnung betrifft, welche zu dem Zwecke geschieht, um dadurch die intelligenteren Geschworenen für die Gerichtssitzung zu bekommen, so erscheint sie zwar nur als ein schwaches Mittel für diesen Zweck. Da aber nach §. 49 des Gesetzes nicht allein ein gewisser Grad von Bildung, sondern auch schon die Zahlung einer jährlicher Staatssteuer von 20 fl. zu dem Amt eines Geschworenen befähigt, so wird man doch zugeben müssen, daß es nicht selten Fälle giebt, wo es zu wünschen ist, daß durch Ausübung des Recusationsrechts der größeren Intelligenz der Sitz auf der Geschworenenbank verschafft wird. Es wird erlaubt sein, daran zu erinnern, daß unser Strafgesetz nicht für Geschworene, sondern für rechtsgelehrte Richter bearbeitet wurde, und daß es darum für den Nichtjuristen häufig gar nichts Leichtes ist, die den Geschworenen vorzulegenden Fragen, die nun einmal nach dem Strafgesetz eingerichtet werden müssen, in ihrer ganzen Bedeutung richtig aufzufassen.

Wenn der Motionsteller behauptet, bei dem Schwurgericht des Unterrheinkreises sei die Recusation zu diesem Zwecke nur vom Staatsanwalt, vom Vertheidiger dagegen umgekehrt zur Beseitigung der intelligenteren Geschworenen geschehen, so muß dagegen Ihr Berichterstatter den Vertheidigern an dem Gerichtshofe, wo er mehrjähriger Schwurgerichtspräsident war, das Zeugniß geben, daß sie immer mehr den intelligenteren, als den weniger einsichtsvollen Geschworenen vertraut haben.

Dabei ist endlich zu bedenken, daß wir seit dem Bestehen der Schwurgerichte uns einer ungestörten öffentlichen Ruhe zu erfreuen haben, daß aber in bewegteren und durch Parteiungen aufgeregten Zeiten, die nicht immer ausbleiben werden, es für die Staatsregierung ebenso, wie für den Angeklagten Bedürfniß sein wird, in der Recusation der Geschworenen nicht zu sehr beengt zu sein.

Im Allgemeinen wird das nothwendige Maß des Recusationsrechts je nach den verschiedenen Zeitumständen und sonstigen Verhältnissen ein relatives sein. Unser gegenwärtiges Gesetz hat seine deßfallsigen Bestimmungen bekanntlich dem französischen Gesetze entnommen, wo das Recusationsrecht längst in dem angegebenen Umfange bestanden hat und öfter wegen angeblich zu enger Begrenzung als wegen zu weitem Umfang von den Gelehrten angefochten worden ist. In England besteht zu Gunsten des Angeklagten ein noch ausgedehnteres Recusationsrecht. In den meisten deutschen Staaten, wo die Schwurgerichte eingeführt wurden, ist man dagegen in neuerer Zeit zu einer größeren Sparsamkeit gekommen. So ist die Zahl der zur Assisensitzung einzuberufenden Geschworenen in Hannover, Großherzogthum Hessen, Nassau, Württemberg, Baiern, Preußen und Anhalt-Bernburg auf 30 bestimmt, und die Zahl derjenigen, welche mindestens erscheinen und deren Namen in die Urne gelegt werden müssrn, in den verschiedenen Gesetzen bald ebenfalls auf 30 festgesetzt, wo sodann die ausbleibenden Hauptgeschworenen durch die Ersatzgeschworenen ergänzt werden, bald auf 24 bestimmt. Unser erster Gesetzesentwurf vom Jahr 1848 hatte die Zahl von 30 und beziehungsweise 24 Hauptgeschworenen angenommen, die aber in den landständischen Verhandlungen auf 36 und beziehungsweise 30 erhöht worden ist

Mit Rücksicht auf die Gesetze anderer deutscher Staaten und nach den bisher gemachten Erfahrungen, dürfte nach der Ansicht Ihrer Commission die Zahl von 30 und beziehungsweise 24 Geschworenen für das Recusationsrecht genügen; sie würde Ihnen wohl diese Zahl vorschlagen, wenn erst ein neues Gesetz zu erlassen wäre. Allein da hier eine Abänderung des Gesetzes in Frage ist und Gesetzesänderungen nicht ohne eine unzweifelhafte dringende Nothwendigkeit vorgenommen werden sollen, so kann Ihre Commission Ihnen die bean-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tragte Abänderung nicht empfehlen; es handelt sich hier nicht um die Beseitigung eines wirklichen Uebelstandes, sondern nur um eine nicht ganz unzweifelhafte Verbesserung, worüber die Ansichten mit der Zeit sich ändern, und darum eine längere Zeit als die bisherige Dauer unseres Gesetzes abgewartet werden sollte.

Ihre Commission anerkennt vollkommen die Opfer, welche die Geschworenen bei Ausübung ihres Amtes bringen; allein sie hält die Lasten doch nicht für so schwer, wie es die Motion thut. Es kommt hier insbesondere in Betracht, daß die Reisekosten vergütet werden, daß in neuerer Zeit die Dauer der Schwurgerichtssitzungen sehr abgenommen hat (im Jahre 1855 hat eine Quartalsitzung durchschnittlich im Unterrheinkreise nur 7 Tage, im Mittelrheinkreise nur 8 Tage, im Oberrheinkreise nur 7 Tage und im Seekreise sogar nur 3 Tage gedauert), daß der Geschworene, welcher seinen Verpflichtungen bei einer Sitzung nachgekommen ist, auf sein Verlangen für die nächsten sechs Sitzungen, also auf 1½ Jahre, befreit bleibt, und daß derjenige, welcher nach dem geringen Umfange seines Einkommens die Kosten nicht tragen kann, auf ein deßfallsiges Zeugniß des Gemeinderaths ebenfalls befreit wird.

Aus dem Umstande, daß die Geschworenen, welche ihren Verpflichtungen bei einer Sitzung nachgekommen sind, gewöhnlich die Befreiung für die nächsten 6 Sitzungen ansprechen, folgt nicht, daß ihnen das zu bringende Opfer eine allzu große Last ist. Sie machen nur von einem gesetzlichen Rechte Gebrauch, und verlangen damit, daß die Pflicht der Geschworenen auf alle dazu befähigten Staatsbürger vertheilt werde, was ganz in der Ordnung ist.

Jedenfalls könnten die von den Geschworenen zu bringenden Opfer durch Verminderung ihrer Anzahl nicht sehr erheblich erleichtert werden, da nach dem Gesagten nur eine Herabsetzung der Zahl der zu einer Sitzung einzuberufenden Hauptgeschworenen von 36 auf 30, nicht aber bis auf 24 wohl thunlich wäre.

Die Besorgniß des Motionstellers, daß bei der Unterlassung der beantragten Verbesserung das Schwurgerichtsgesetz wegen der mit dem Amt der Geschworenen verbundenen Opfer sich discreditiren werde, kann Ihre Commission um so weniger theilen, als sie mit dem Motionsteller darin vollkommen einverstanden ist, daß die Geschworenen bisher ihre Pflicht mit Eifer erfüllt, und die damit verknüpften Opfer bereitwillig gebracht haben.

II.

Anlangend den zweiten Antrag, die Aburtheilung der gefährlichen Diebstähle den Geschworenen zu entziehen und den Hofgerichten zuzuweisen, so muß die Behauptung, die öffentliche Meinung habe sich gegen die Verweisung der gefährlichen Diebstähle vor die Schwurgerichte ausgesprochen, als eine unrichtige bezeichnet, und der Vorwurf, die Gerichtshöfe, d. h. die Anklagekammern, brächten in Beachtung dieser öffentlichen Meinung mit Verletzung des Gesetzes gefährliche Diebstähle meistens nicht mehr vor die Geschworenen, sondern vor die Hofgerichte, entschieden zurückgewiesen werden.

Nur so viel ist richtig, daß in der ersten Zeit nach Einführung des Strafgesetzes und der Schwurgerichte vielfach Diebstahlsfälle als gefährliche Diebstähle vor die Geschworenen verwiesen worden sind, die Gefährlichkeit aber von den Geschworenen nicht anerkannt wurde, obgleich die gesetzliche Definition des gefährlichen Diebstahls ihrem Wortausdruck nach vollständig auf dieselben paßte. Dieser Widerspruch der Ansicht der Anklagekammer und der Geschworenen mochte nun als auffallend erscheinen, aber darum hat sich die öffentliche Meinung nicht gegen das Gesetz ausgesprochen; da, wo die Gefährlichkeit des Diebstahls bejaht wurde, hat man an der Verweisung vor das Schwurgericht keinen Anstoß genommen.

Wenn nun später, was allerdings richtig ist, die Anklagekammer wenigere Fälle als gefährliche Diebstähle vor die Geschworenen verwiesen, so haben sie es nicht zur Umgehung des Gesetzes und gegen eine andere Ueberzeugung gethan, sondern sie verwiesen lediglich deßhalb vor die Hofgerichte, weil nach ihrer gewonnenen Ueberzeugung wirklich kein gefährlicher Diebstahl vorhanden war; es geschah, weil sie in Folge einer besseren

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechtsansicht, hervorgerufen durch den gesunden Sinn der Geschworenen, es mit dem Begriff des gefährlichen Diebstahls strenger nahmen, sich dabei nicht mehr bloß an den Buchstaben des Gesetzes hielten, sondern im Geiste desselben einen gefährlichen Diebstahl nur da als vorhanden annahmen, wo der Dieb durch seine Persönlichkeit und die ganze Art und Weise der Ausführung des Verbrechens in der That sich nicht bloß dem Eigenthum, sondern auch der Person gefährlich gezeigt hat. Wegen dieses Fortschritts haben wir durchaus keine Ursache, uns zu beklagen, wir können uns nur darüber freuen. Der vermeintliche Mißstand, worauf die Motion sich stützt, ist dadurch bereits gehoben.

Was in der Motion darüber gesagt ist, daß das Gesetz alle vor die Schwurgerichte verwiesenen Verbrechen genau aufzähle und darum die gefährlichen Diebstähle nach dem Gesetze nothwendig von den Geschworenen abgeurtheilt werden müßten, ist vollkommen richtig, aber auch ebenso unerheblich; denn es ist im gegebenen Falle immerhin die Frage zu entscheiden, ob die vorliegende That wirklich einen gefährlichen Diebstahl bilde, und diese Frage hat zum Zwecke der Aburtheilung nicht der Untersuchungsrichter, sondern die Anklagekammer zu beantworten. Es ist dieses eine Thatfrage, die je nach Umständen verschieden beantwortet werden wird.

Will man nun, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen, die Frage aufwerfen, ob die gefährlichen Diebstähle zweckmäßiger von den Hofgerichten oder von den Schwurgerichten abgeurtheilt werden, so kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Da durch diese mit Gewaltthätigkeit verübten Diebstähle nicht allein das Eigenthum, sondern auch das Leben und die Gesundheit der Personen gefährdet wird, und solche Diebe nicht bloß Einzelnen, sondern allgemein gefährlich sind, und oft ganze Bezirke unsicher machen, so gehört schon ihrer Wichtigkeit wegen die Aburtheilung dieser Verbrechen vor die Geschworenen. Bei solchen Dieben, die sonst das Licht wohl zu meiden wissen und im Untersuchungsverhaft es nicht selten behaglich finden, macht aber auch die schwurgerichtliche Verhandlung und der dem Urtheile auf dem Fuße folgende Strafvollzug, der durch keinen Recurs aufgehalten werden kann, die heilsamste Wirkung; auf der anderen Seite wird dadurch das gestörte Vertrauen in die öffentliche Sicherheit am Schnellsten wieder hergestellt. Die guten Dienste, welche die Geschworenen bei Aburtheilung der gefährlichen Diebstähle geleistet haben, sind gewiß nicht die geringsten.

Bei der schon oben angegebenen im Durchschnitt kurzen Dauer der Quartalsitzungen ist auch kein wirkliches Bedürfniß zu einer weiteren Abkürzung durch Beschränkung der Competenz der Schwurgerichte vorhanden. Ueberdieß würde dadurch, daß man ihnen die gefährlichen Diebstähle abnimmt, kein erheblicher Vortheil gewonnen; es haben nämlich die vor die Geschworenen verwiesenen gefährlichen Diebstähle seit dem Jahr 1852 fortwährend abgenommen, und betrug ihre Anzahl im Jahre 1855 für eine Quartalsitzung durchschnittlich im Unterrheinkreis nur 3, im Mittelrheinkreise 3, im Oberrheinkreise 1 und im Seekreis sogar nur $^1/_2$, nämlich im ganzen Jahre nur 2, während es im Jahre 1852 bei einer Quartalsitzung durchschnittlich im Unterrheinkreis 9, im Mittelrheinkreis 7, im Oberrheinkreis 5 und im Seekreis 2 gewesen sind.

Sollte es gleichwohl beliebt werden, die gefährlichen Diebstähle den Schwurgerichten zu entziehen, so wird schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß dieses doch nicht so allgemein geschehen könnte, wie die Motion beantragt, sondern daß nach §. 41 Nr. 43 des Gesetzes, wornach alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen des Hofgerichts den Umständen des einzelnen Falles gemäß eine Zuchthausstrafe von wenigstens 3 Jahren oder eine Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahre zu erkennen ist, vor die Schwurgerichte gewiesen sind, gefährliche Diebstähle von dieser Strafbarkeit jedenfalls der Competenz der Schwurgerichte verbleiben müßten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In Betracht aller hier vorgetragenen Gründe und in weiterer Erwägung, daß, wenn man einmal zu einer Abänderung des Gesetzes schreitet, diese noch in anderen, als den in der Motion hervorgehobenen Puncten wird für nothwendig erachtet werden, stellt Ihre Commission den

Antrag:

Die hohe Kammer wolle der vorliegenden Motion Ihre Zustimmung nicht ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 1856.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen andurch Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn von Wechmar, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Nachtrag zu dem ordentlichen Budget für 1856 und 1857, den Cultus und die Heil- und Pflege-Anstalt Illenau betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Januar 1856.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Nachtrag

zu dem ordentlichen Budget für 1856 und 1857.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	1856.		1857.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Tit. XIII. Cultus.				
II. Evangelischer Cultus.				
§. 2. Pfarreidotationen	1200	—	1200	—
Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.				
§. 14. Besoldungen	400	—	400	—
Summa . .	1600	—	1600	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Tit. XIII. Cultus.

II. Evangelischer Cultus.

§. 2. Pfarreidotationen.

1) In den Amtsstädten Bühl und Achern und in deren Umgegend befinden sich etwa 200 Evangelische, welche von keinem benachbarten evangelischen Geistlichen pastorirt werden können. Es wurde daher im Jahr 1851 mit höchster Genehmigung ein evangelischer Gottesdienst in Bühl eingeführt, und derselbe durch einen Vicar besorgt, welchen der evangelische Hausgeistliche in Illenau gegen eine Vergütung von 60 fl. hielt. Dies kann aber diesem Hausgeistlichen ferner nicht zugemuthet werden, und da es unzulässig erscheint, den einmal begonnenen Gottesdienst wieder eingehen und die Betreffenden ohne Pastoration zu lassen, die evangelische Kirche aber für jene Landesgegend keine Mittel besitzt, und die zu Pastorirenden einen Theil der deßfallsigen Kosten tragen, weitere aber nicht zu bestreiten vermögen, so erübrigt nur, den Rest der Kosten mit jährlich 600 fl. auf die Staatskasse zu übernehmen.

2) Dem evangelischen Geistlichen in Constanz, dessen Gemeinde über 1150 Seelen zählt, ist es nicht möglich, auch die evangelischen Bewohner des rechten Seeufers in den Aemtern Meersburg, Salem, Pfullendorf, Ueberlingen und Stockach, deren es über 300 sind, ordnungsmäßig zu pastoriren. Es mußte demselben zu diesem Zwecke ein Vicar beigegeben werden.

Sodann werden die Evangelischen in der Umgegend von Hohentwihl, namentlich in dem Fabrikorte Arlen und überhaupt in den Aemtern Radolphzell, Engen und Blumenfeld seit mehreren Jahren von dem württembergischen Geistlichen auf Hohentwihl pastorirt.

Die evangelische Kirche besitzt bekanntlich für diese Landestheile keine eigenen Mittel, es müssen daher die Kosten für diese Pastorationen mit 600 fl. auf die Staatskasse übernommen werden.

Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

§. 14. Besoldungen.

In das Hauptstaatsbudget ist bereits zu dem bisherigen Effectivetat von 6600 fl. eine weitere Summe von 400 fl. aufgenommen worden, um dem Direktor der Anstalt einen Functionsgehalt bewilligen zu können. Mittlerweile aber erhielt derselbe einen Ruf zur Uebernahme der Leitung einer auswärtigen Irrenanstalt unter so vortheilhaften Bedingungen, daß er sich zum Verbleiben auf seinem bisherigen Dienste nur in dem Falle bereit erklärte, wenn ihm eine entsprechende Besoldungszulage verwilligt werde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In Berücksichtigung der ausgezeichneten Leistungen des genannten Direktors, sah man sich veranlaßt, höchsten Orts für denselben eine Besoldungszulage von 600 fl. und zu Bestreitung des Repräsentationsaufwandes die Bewilligung eines Functionsgehaltes von 200 fl. zu beantragen, welcher Antrag auch nach höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 27. Oktober d. J., Nr. 1059 die höchste Genehmigung erhielt.

Der Mehraufwand beträgt sonach im Ganzen 800 fl. und da bereits im Hauptbudget 400 fl. aufgenommen sind, so werden hier nachträglich nun noch weitere 400 fl. in Anforderung gebracht.

Karlsruhe im Dezember 1855.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

Eschborn.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 1856.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Rüdt von Collenberg, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer,

1. das ordentliche Budget der Postverwaltung für 1856 und 1857;
2. das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857;
3. das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857;
4. das Budget über den Antheil der großherzoglichen Staatskasse an dem Reinertrag der Main-Neckareisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckarlinie für 1856 und 1857

zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zugleich als Regierungskommissär den Geheimen Legationsrath Kühlenthal.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Januar 1856.

Friedrich.

Frhr. Rüdt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Carlsruhe, den 9. Januar 1856.

Nr. 71.

Das Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857 betreffend.

Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten (zum großherzoglichen Staatsministerium) legen wir im Anschluß ehrerbietigst vor:

1. das ordentliche Budget der Postverwaltung für 1856 und 1857;
2. das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857;
3. das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857; endlich
4. das Budget über den Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Linie für 1856 und 1857.

Das Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, sowie das Verzeichniß der aus dem außerordentlichen Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1854 und 1855 in die Budgetperiode 1856 und 1857 übergehenden aufrecht zu erhaltenden Credite, welche beide nach dem Stand am 31. Dezember 1855 aufzustellen sind, werden wir, da solche weder weitere Einnahmen liefern, noch neue Mittel in Anspruch nehmen, seiner Zeit von kurzer Hand den Ständen übergeben.

Ueber das Budget des Eisenbahnbaues endlich behalten wir uns abgesonderte unterthänigste Vorlage vor.

I. Postverwaltung.

Die Reineinnahme war für 1854 und 1855 veranschlagt zu 230,625 fl. Das Budget für 1856 und 1857 verheißt eine solche von 254,611 fl., also eine Erhöhung um nahe 24,000 fl. — Sie ist einer erfreulichen Zunahme des Briefpost- und in noch etwas höherem Maaße des Fahrpostverkehrs beizumessen.

Nur die Einnahme aus dem Reiseverkehr zeigt den bedeutenden Rückschlag von 56,215 fl., welcher von dem Eingehen mehrerer Postkurse in Folge der in den letzten Jahren ins Leben getretenen Eisenbahnverbindungen herrührt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn die Minderung der Bespannungskosten hiermit nicht gleichen Schritt gehalten hat, so liegt der Grund zunächst darin, daß in Folge der hohen Fouragepreise die Fahrtlöhne erheblich aufgebessert werden mußten. Ohne diesen Umstand würde die Erhöhung der Reineinnahme noch beträchtlicher ausgefallen sein.

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Hier zeigt eine Vergleichung des nun vorliegenden Budgets für 1856 und 1857 mit jenem der abgelaufenen Periode sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe ganz außerordentliche Aenderungen. Sie entspringen zum Theil aus der im Jahre 1856 zu erwartenden Eröffnung neuer Bahnstrecken, von welchen die Bahnstrecke von Basel bis Säckingen in nächster Zeit, jene von Säckingen bis Waldshut im Oktober dieses Jahrs in Aussicht steht, zum Theil aus den Wirkungen der in der abgelaufenen Budgetperiode geschaffenen Herstellungen und Einrichtungen, namentlich der Mannheimer Hafenbahn und der Bahnverlängerung von Haltingen bis Basel; zum Theil endlich — und dieß in überwiegendem Maaße — aus der äußerst beträchtlichen Zunahme, welche der Verkehr der großherzoglichen Staatsbahn in den letzten Jahren gezeigt hat.

Die Reineinnahme für 1854 und 1855 war veranschlagt zu	1,523,499 fl.
Ihr Voranschlag für 1856 und 1857 beträgt	2,078,745 fl.
also mehr jährlich	555,246 fl.

So günstig und erfreulich diese Aussicht auch immer ist, so müssen wir doch dazu rathen, solche nur mit Vorsicht aufzunehmen.

Bis noch vor Kurzem war nämlich die großherzogliche Staatseisenbahn die einzige, welche von einem an dem belebteren Theil des Rheins gelegenen Hafen aus nach der Schweiz eine möglichst geradlinigte ununterbrochene Eisenbahnverbindung besaß. Seit dem Schluß des vorigen Jahres besteht in Folge der Vollendung der pfälzischen Maximilians-Bahn und der französischen Eisenbahnstrecke von Weißenburg bis Straßburg auf der linken Rheinseite eine eben so geradlinigte ununterbrochene Schienenstraße von Mainz bis Basel.

Die Wirkung dieser Konkurrenz konnte nun im Voraus nicht veranschlagt werden. Sie wird jedenfalls eine sehr beträchtliche sein, kann jedoch auch wieder durch einige günstige Gegenwirkungen in Folge der Vervollständigung des deutschen und des Entstehens des schweizerischen Eisenbahnnetzes wenigstens zum Theil paralysirt werden. Es kommt aber überdieß weiter in Betracht, daß während der letzten Jahre, in Folge der Theuerung, der großherzoglichen Staatsbahn der Transport großer Mengen von Getreide, Wein, Branntwein u. s. w. zugefallen ist, auf dessen Fortdauer nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

Alle diese Umstände konnten bei Aufstellung des Budgets nicht in bestimmten Summen in Betracht gezogen werden. Man suchte ihnen zwar dadurch einige Rechnung zu tragen, daß anstatt des Ergebnisses des neuesten Jahres der Durchschnitt der Jahre 1853 und 1854 angenommen wurde, wodurch der Voranschlag der Einnahme um beiläufig 100,000 fl. geringer ausfiel. Da aber der Rückschlag möglicher Weise leicht einen viel höheren Betrag erreichen kann, so glauben wir auf die Realisirung der berechneten Reineinnahme nicht mit voller Zuversicht bauen zu können.

Mit dem Voranschlag der Einnahmen mußten sich nothwendig aber auch die Voranschläge der Ausgaben verhältnißmäßig ebenfalls erhöhen.

Bei den Lasten, Verwaltungskosten, und bei den Kosten des Transportdienstes, zu welch letzteren in der Hauptsache auch noch der Aufwand für Brennmaterial und Fettwaaren zu rechnen ist, stehen die Beträge in ziemlich

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

richtigem Verhältniß zur Größe des Verkehrs. Auf die weitere Steigerung des Aufwandes für Brennmaterial und Fettwaaren mußte nothwendig aber auch die dermalige Preishöhe dieser Materialien von entscheidendem Einfluß sein.

Dagegen sind die Kosten des Werkstättedienstes, der Unterhaltung des Transportmaterials, sowie der Unterhaltung der Bahn und Gebäude von der augenblicklichen Höhe des Transportverkehres nur theilweise, in weit stärkerem Grade dagegen von der Vergangenheit abhängig. Je mehr die Bahn und ihr Transportmaterial mit Rücksicht auf die muthmaßlichen Dauerzeiten im Alter voranschreitet und je stärker der Gebrauch und die Abnützung in den verflossenen Jahren war, desto größere Summen nimmt die Unterhaltung in Anspruch. Es darf daher nicht wundern, daß unter einzelnen dieser Positionen Summen gefordert werden müssen, welche im Vergleich zu den Veranschlagungen in früheren Budgets als hoch erscheinen müssen und theilweise selbst mit der Erhöhung der Einnahme nicht in gleichem Verhältniß stehen.

Wenn unter den Positionen für Besoldungen und Gehalte, deren erstere zum größeren Theil im Budget der Postverwaltung begründet sind, auch einige Mittel zur Besserstellung enthalten sind, um die zum Theil noch weit unter den Normalsätzen stehenden Beamten und Bediensteten diesen Sätzen näher zu bringen, so dürften Euere Königliche Hoheit hierin nur einen Akt der Anerkennung für die mit so großer Anstrengung verknüpften Leistungen dieses Personals erblicken.

III. Außerordentliches Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Bei der Postverwaltung ergab sich auch dießmal keine Veranlassung, eine Anforderung zu stellen. Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung dagegen ergeben sich, wie bei jeder Anstalt von so großer Ausdehnung, forthin Veranlassungen zur Erweiterung und Verbesserung des Bestehenden.

Soweit es sich in der bevorstehenden Budgetperiode um die Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen und Gebäude, sowie um die Vervollständigung des Betriebsmaterials handelt, konnten die Anforderungen beträchtlich geringer gehalten werden als im außerordentlichen Budget für 1854 und 1855.

Das letztere forderte für beide Jahre unter diesen beiden Titeln . . . . . 223,573 fl.
während für die bevorstehenden beiden Jahre nur . . . . . 38,300 fl.
verlangt werden.

Von größerem Belang ist der Bedarf für die Erhaltung und Wiederherstellung der Eisenbahn.

Es handelt sich hier nämlich um die fortschreitende Erneuerung der durch Alter und Abnützung abgängig werdenden Bahnstrecken. Hier sind es zunächst die noch vorhandenen Brückschienengeleise, welche in der nächsten Zeit des Umbaues bedürfen. Es sind deren in verschiedenen kleineren Strecken und hier selbst von verschiedener Schienenhöhe im Ganzen nur noch 14,5 Meilen vorhanden. Sie rühren sämmtlich aus der ersten Zeit des Baues her und haben somit ein Alter von 12 bis 16 Jahren. Schon in der Konstruktion entsprechen sie den dermaligen gesteigerten Anforderungen des Verkehrs längst nicht mehr. Die Schienen sind für die großen Lasten viel zu schwach und werden häufig erdrückt; überdieß gefährdet die mangelhafte Schienenstoßverbindung die Sicherheit des Betriebes. Unter diesen Verhältnissen ist der Abgang außerordentlich stark und es ist die Erhaltung dieser Geleise — auch abgesehen von anderen Gründen — selbst ökonomisch nicht mehr gerechtfertigt.

In der bevorstehenden Budgetperiode sollen 5,2 Meilen dieser Geleise in Querschwellengeleise mit starken Vignoles-Schienen umgebaut werden, wozu . . . . . 663,878 fl.
erfordert werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Ganzen verlangt das außerordentliche Budget für beide Jahre zusammen . . . . . 702,178 fl.
oder für jedes der beiden Jahre . . . . . 351,089 fl.

IV. Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Linie.

Der Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn war für 1854 und 1855 veranschlagt zu . . . . . 70,596 fl.
für 1856 und 1857 sind in Aussicht gestellt . . . . . 80,704 fl.

Der Ertrag ist daher noch in erfreulichem Fortschreiten.

Auch der Ertrag des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Linie, von welchem der diesseitige Antheil für 1854 und 1855 zu . . . . . 1,326 fl.
veranschlagt war, und wofür in der kommenden Budgetperiode . . . . . 1,743 fl.
erwartet werden, zeigt ein gleiches Fortschreiten.

V. Gesammtergebniß des Einnahmebudgets.

Dasselbe stellt sich nach den beiliegenden Specialbudgets wie folgt:

	Voranschlag für: 1856 und 1857: fl.	1854 und 1855: fl.	1856 und 1857 + oder — fl.
1. Postverwaltung	+ 254,611	+ 230,625	= + 23,986
2. Eisenbahnbetriebsverwaltung, ordentliches Budget .	+ 2,078,745	+ 1,523,499	= + 555,24
3. Eisenbahnbetriebsverwaltung, außerordentl. Budget .	— 351,089	— 111,787	= — 239,302
4. Main-Neckar-Eisenbahn	+ 82,447	+ 71,922	= + 10,525
	+ 2,064,714	+ 1,714,259	= + 350,455

Euere Königliche Hoheit bitten wir nun ehrfurchtsvoll um die allerhöchste Ermächtigung, die anliegenden Budgets sammt Begründungen, sodann eine Abschrift gegenwärtigen unterthänigsten Vortrags den dermalen versammelten Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer vorlegen zu dürfen.

gez. Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Mollenbec.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ordentliches Budget für 1856 und 1857.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

I. Postverwaltung.

Einnahme.	Briefpost.	Fahrpost.	1856.	1857.
§.	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Erträgnisse aus dem Briefpost- und Zeitungsverkehr:				
a. Porto und Franko	517,594	—	517,594	517,594
b. Transitporto	27,064	—	27,064	27,064
c. Zeitungsporto (Provision)	27,041	—	27,041	27,041
d. Verschiedene Gebühren:				
α. Zustellgebühren von Briefen und Zeitungen	53,922	—	53,922	53,922
β. Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren	8,167	—	8,167	8,167
γ. Estafetten-Abfertigungsgebühren	43	—	43	43
δ. Nachnahmegebühren	2,563	—	2,563	2,563
2. Fahrposterträgnisse:				
a. Von Personen und Reisegepäck	—	124,826	124,826	124,826
b. Von Fahrpoststücken	—	302,704	302,704	302,704
c. Von durchgehenden Fahrpoststücken	—	40,370	40,370	40,370
d. Verschiedene Gebühren:				
α. Zustellgebühren von Fahrpoststücken und Reisegepäck	—	28,273	28,273	28,273
β. Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren	—	20,115	20,115	20,115
γ. Nachnahmegebühren	—	3,470	3,470	3,470
3. Miethzinse von Dienstwohnungen	721	721	1,442	1,442
4. Strafen	—	782	782	782
5. Erlös aus abgängigen Postwagen, Geräthschaften und Materialien	—	1,275	1,275	1,275
6. Beitrag der Eisenbahnverwaltung zu den Kosten der Centralverwaltung	18,367	18,367	36,734	36,734
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	1,510	3,103	4,613	4,613
Summe der Einnahme	656,992	544,006	1,200,998	1,200,998

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Briefpost.	Fahrpost.	1856.	1857.
	fl.	fl.	fl.	fl.
Tit. I. Lasten.				
§.				
1. Portoabgang	2,698	2,833	5,531	5,531
2. Portovergütung an auswärtige Postanstalten	59,551	106,871	166,422	166,422
3. Entschädigung und Ersatz	41	519	560	560
4. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge	91	91	182	182
5. Strafen an den Unterstützungsfond für Postillone	—	782	782	782
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben	660	372	1,032	1,032
Summe Tit. I.	63,041	111,468	174,509	174,509
Tit. II. Verwaltungskosten.				
a. Der Centralverwaltung.				
7. Besoldungen	20,500	20,500	41,000	41,000
8. Gehalte	9,036	9,037	18,073	18,073
9. Bureaukosten	2,653	2,653	5,306	5,306
10. Commissions- und Inspectionskosten	1,000	1,000	2,000	2,000
11. Verschiedene und zufällige Ausgaben	751	751	1,502	1,502
Summe Tit. II. a.	33,940	33,941	67,881	67,881
b. Der Bezirksverwaltung.				
12. Besoldungen der Amtsvorstände, Postverwalter und Kassiere	20,817	15,517	36,334	36,334
13. Kassereinbußen	975	875	1,850	1,850
14. Bureaukosten	2,258	2,167	4,425	4,425
15. Miethzinse	3,484	690	4,174	4,174
16. Baukosten	892	893	1,785	1,785
17. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,676	1,676	3,352	3,352
Summe Tit. II. b.	30,102	21,818	51,920	51,920
Hierzu „ „ II. a.	33,940	33,941	67,881	67,881
Summe Tit. II.	64,042	55,759	119,801	119,801

Ausgabe.	Briefpost.	Fahrpost.	1856.	1857.
	fl.	fl.	fl.	fl.
Tit. III. Betriebskosten.				
§.				
18. Besoldungen der Offiziale	7,650	7,650	15,300	15,300
19. Gehalte der Dienstgehilfen	22,310	11,275	33,585	33,585
20. Gehalte und Gebührencinkommen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten:				
a. Gehalte	22,853	25,806	48,659	48,659
b. Anstellgebühren	19,687	8,906	28,593	28,593
c. Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren	2,345	7,265	9,610	9,610
21. Gehalte des Fahrpersonals	7,349	26,000	33,349	33,349
22. Gehalte des untern Hilfspersonals:				
a. Fixe Gehalte und Montirgeld	5,075	6,300	11,375	11,375
b. Anstellgebühren	33,036	19,216	52,252	52,252
23. Botenlöhne	—	—	—	—
24. Postillonstrinkgelder	95	26,864	26,959	26,959
25. Postillonsmontirungen	2,562	2,563	5,125	5,125
26. Bespannungskosten und für Beichaisen	81,767	179,188	260,455	260,455
27. Für den Transport auf Eisenbahnen	12,794	43,675	56,469	56,469
28. Anschaffung von Postwagen	—	10,000	10,000	10,000
29. Unterhaltung der Postwagen	1,513	19,162	20,675	20,675
30. Verschiedene Kosten des Transports	1,712	4,792	6,504	6,504
31. Bureaukosten	4,531	4,167	8,698	8,698
32. Druck- und Buchbinderkosten	5,621	6,452	12,073	12,073
33. Packmaterial	2,165	1,637	3,802	3,802
34. Fremdes Transitporto	3,848	2,659	6,507	6,507
35. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,233	854	2,087	2,087
Summe Tit. III.	237,646	414,431	652,077	652,077
„ „ II.	64,042	55,759	119,801	119,801
„ „ I.	63,041	111,468	174,509	174,509
Summe der Ausgaben	364,729	581,658	946,387	946,387
Abschluß.				
Einnahme	656,992	544,006	1,200,998	1,200,998
Ausgabe	364,729	581,658	946,387	946,387
Reine Einnahme	292,263	—	254,611	254,611
Mehrausgabe	—	37,652	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Im Laufe der Budgetperiode 1854 und 1855 wurde dem schon längst gefühlten Bedürfnisse nach einer den nunmehrigen Verhältnissen der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung angemesseneren Einrichtung durch neue Organisation derselben entsprochen, deren Grundzüge im Wesentlichen folgende sind:

A. Post.

Die Postämter Heidelberg und Freiburg wurden von den Eisenbahnämtern getrennt, die Post- und Eisenbahn-Expedition Bruchsal zu einem Post- und Eisenbahnamt erhoben, die Postämter Bischofsheim a. d. T., Donaueschingen und Rastatt in Postverwaltungen umgewandelt, endlich in Pforzheim eine solche neu errichtet.

Den Post-, beziehungsweise Post- und Eisenbahnämtern Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Kehl, Offenburg, Freiburg, Basel, Stockach und Konstanz wurden, außer der Besorgung des Postdienstes am Sitz des Amtes, Dienstbezirke zur allgemeinen Ueberwachung der gesammten Die nstführung bei den in denselben gelegenen, bisher nur der Centralstelle untergebenen Posterpeditionen und Posthaltereien und zur speziellen Beaufsichtigung derselben in Bezug auf die Besorgung des eigentlichen Expeditionsdienstes zugetheilt, so daß diese Poststellen und deren sämmtliche Beamte und Bedienstete nunmehr in dieser Beziehung den Postämtern unmittelbar untergeordnet sind.

Die Ueberwachung des Postdienstes im Bezirke hat durch die Postamtsvorstände zu geschehen.

Im Uebrigen erlitt die seitherige Organisation der Post keine Aenderung.

B. Eisenbahn.

Die bisher bestandenen Eisenbahninspektionen zu Carlsruhe und Freiburg wurden aufgehoben und die durch dieselben besorgte Unterhaltung der Bahn, Bahnhöfe und Gebäude, ebenso der Dienst der Unterhaltung des Betriebsmaterials nebst dem Werkstätte- und Magazinsdienst (mit Ausnahme von Karlsruhe), der bisher der Inspektion der Magazine und Werkstätten oblag, den Eisenbahnämtern wieder zugewiesen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Personal der letztern besteht in einem Verwaltungsbeamten und einem technischen Beamten; außerdem wird den wichtigen Eisenbahnämtern für die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens und des Expeditionsdienstes am Sitze des Amtes ein besonderer Beamter beigegeben.

Den Dienst des Vorstandes versieht entweder der Verwaltungsbeamte, oder der technische Beamte; bei den vereinigten Post- und Eisenbahnämtern ist der Postamtsvorstand zugleich Eisenbahnamtsvorstand und erster Verwaltungsbeamter.

Für die Leitung und Beaufsichtigung der Werkstätten und Magazine zu Carlsruhe, sowie für Unterhaltung des Betriebsmaterials dieser Station, wurde eine eigene der Centralstelle unmittelbar untergeordnete Behörde, „Verwaltung der Eisenbahn-Hauptwerkstätte und des Hauptmagazins", welche einen technischen Beamten zum Vorstand hat, errichtet, wogegen die bisherige Inspektion der Magazine und Werkstätten eingieng.

C. Telegraphen.

Die Besorgung und Beaufsichtigung des Expeditionsdienstes des Telegraphen, sowie die Unterhaltung der Telegraphenleitung ist den Eisenbahnämtern, auf den nicht längs der Eisenbahn hinziehenden Telegraphenlinien den betreffenden Poststellen übertragen.

Für die Ueberwachung des technischen Theils des Dienstes der Telegraphenstationen, einschließlich der Aufstellung, Instandhaltung und Reparatur der Apparate und die Aufsicht über die Telegraphenwerkstätte, ist ein Telegraphen-Inspektor bestimmt, der der Direktion unmittelbar untergeordnet ist.

An den wichtigeren Orten werden eigene Telegraphen-Expeditionen errichtet, welche den Eisenbahn-, bezügl. Postämtern untergeordnet sind; bei den übrigen Telegraphenstationen ist der Dienst mit den Eisenbahn-Expeditionen verbunden.

Eine Personalvermehrung, mit Ausnahme der Anstellung mehrerer Kanzleigehilfen bei den wichtigern Postämtern, hat die veränderte Organisation nicht zur Folge gehabt, dagegen werden durch die Zunahme des Postverkehrs sowohl, wie insbesondere des Eisenbahnverkehrs, sowie durch die Eröffnung der Eisenbahn von Basel nach Säckingen, resp. Waldshut, und den größeren Umfang des Telegraphendienstes, verschiedene neue Anstellungen nöthig, die an den geeigneten Orten vorgesehen sind.

II. Spezielle Bemerkungen.

Einnahme.

§. 1. Erträgnisse aus dem Briefpost- und Zeitungsverkehr.

a. Porto und Franko.

Das Rechnungsergebniß der letzten vier Quartalien vom 1. Juli 1854 bis dahin 1855, welches 517,594 fl. beträgt, wird als Voranschlag aufgenommen.

Die eigentliche Einnahme stellt sich nach Abzug der unter den §§. 2 und 34 der Ausgabe erscheinenden Beträge für Portovergütungen und fremdes Transitporto auf 454,195 fl. heraus, übersteigt mithin den für 1854 und 1855

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

berechneten Budgetsatz um 29,544 fl., was gleich wie der höhere Ertrag der Briefbestellgebühren für die fortwährende Zunahme des Korrespondenzverkehrs erfreuliches Zeugniß gibt.

b. Transitporto.

Der Ertrag der letzten vier Quartalien bildet den Voranschlag und kommt jenem für 1854 und 1855 ziemlich nahe.

c. Zeitungsporto.

Die beiden letzten Semester ertrugen 27,041 fl., welche als Budgetsatz angenommen werden.

d. Verschiedene Gebühren.

Für diese gleich wie für jene der Fahrpost dient der Ertrag der letzten vier Quartalien als Voranschlag.

§. 2. Fahrposterträgnisse.

Der Budgetsatz ist aus dem Ertrag der vier letzten Quartalien gebildet.

Derselbe beträgt für Personen und Reisegepäck 124,826 fl., also 56,215 fl. weniger als für 1854 und 1855.

Die Ursache dieser Minderung ist hauptsächlich in der Einstellung der Eilwagenkurse zwischen Karlsruhe und Stuttgart, und des einen Kurses zwischen Heidelberg und Heilbronn zu suchen.

Die Einnahme für Fahrpoststücke und durchgehende Fahrpoststücke, die für 1854 und 1855 zu (242,561 fl. + 19,365 fl.) — 74,111 fl., somit restlich zu 187,815 fl. berechnet war, hat in den letzten vier Quartalien sich auf (302,704 fl. + 40,370 fl.) — (106,871 fl. + 2,659 fl.), somit auf 233,544 fl., also um 45,729 fl. höher gestellt.

Hierdurch ist der Beweis geliefert, daß auch der Fahrpostverkehr fortwährend noch im Zunehmen begriffen ist, was durch die Erhöhung der Bestellgebühren für Fahrpoststücke gleichfalls bestätigt wird.

§. 3. Miethzinse von Dienstwohnungen.

Stand vom 1. September 1855.

§. 4. Strafen.

Diese betrugen in den letzten vier Quartalien 781 fl. 39 kr., welche den Budgetsatz bilden.

§. 5. Erlös aus abgängigen Postwagen, Geräthschaften und Materialien.

Rechnungsergebniß	1852 . .	1,433 fl. — kr.
	1853 . .	1,935 „ 42 „
	1854 . .	457 „ 10 „
	Summe . .	3,825 fl. 52 kr.
	Durchschnitt . .	1,275 „ 17 „
	Budgetsatz . .	1,275 „ — „

§. 6. Beitrag der Eisenbahnverwaltung zu den Centralverwaltungskosten.

Die hier erscheinende Einnahme ist unter §. 8 der Ausgabe des Eisenbahnbudgets näher begründet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die unter dieser Rubrik erscheinenden Einnahmen von mehr ständiger Natur, wie Vergütung für Mitbenützung badischer Wagen und Kondukteurs, Ersatz an den Transportkosten für die Briefpostritte zwischen den badischen und französischen Grenzstationen und einige andere Posten sind nach dem neuesten Stand berechnet, während den mehr wandelbaren der Durchschnitt der Normaljahre zu Grunde gelegt wurde.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

§. 1. Porto-Abgang.

Das Ergebniß der vier letzten Quartalien dient als Voranschlag.

§. 2. Portovergütung an auswärtige Postanstalten.

Auch für diese Rubrik wird der Betrag der letzten vier Quartalien als Budgetsatz angenommen.

Die Minderausgabe bei der Briefpost im Vergleich mit dem vorigen Budgetsatze wurde hauptsächlich durch die in der Versendung einzelner Korrespondenzgattungen, namentlich jener nach Nordamerika, eingetretenen Veränderungen veranlaßt.

Die bedeutende Erhöhung bei der Fahrpost, gegenüber der im vorigen Budget veranschlagten Summen von 74,111 fl. erklärt sich einestheils aus der sehr bedeutenden Zunahme des Fahrpostverkehrs überhaupt, anderntheils aus der Einführung direkter Kartenstellungen nach Sachsen.

§. 3. Entschädigung und Ersatz.

	Briefpost.	Fahrpost.
Rechnungsergebniß 1852 . . .	23 fl. 7 kr.	638 fl. 29 kr.
1853 . . .	67 „ 56 „	430 „ 46 „
1854 . . .	31 „ 12 „	487 „ 17 „
Summe . . .	122 fl. 15 kr.	1,556 fl. 32 kr.
Durchschnitt. . .	40 „ 45 „	518 „ 51 „
Budgetsatz . . .	41 „ — „	519 „ — „

§. 4. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge.

Im Jahr 1853 wurden die Brandversicherungs-Anschläge erstmals nach dem im §. 62 des Gesetzes vom 29. März 1852 bestimmten neuen Umlagenfuß erhoben. Statt des Durchschnitts der Normaljahre wurde deßhalb jener der Jahre 1853, 1854 und 1855, von welch' letzterem das Ergebniß bereits bekannt ist, dem Budgetsatz zu Grunde gelegt.

§. 5. Strafen an den Unterstützungsfond für Postillone.

Die unter §. 4 der Einnahme verrechneten Beträge erscheinen hier wieder in Ausgabe.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 6. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

	Briefpost.	Fahrpost.
Rechnungsergebniß 1852 . .	902 fl. 21 kr.	357 fl. 14 kr.
1853 . .	735 „ 49 „	372 „ 53 „
1854 . .	341 „ 33 „	387 „ 19 „
Summe . . .	1,979 fl. 43 kr.	1,117 fl. 26 kr.
Durchschnitt . .	659 „ 54 „	372 „ 29 „
Budgetsatz . .	660 „ — „	372 „ — „

Titel II. Verwaltungskosten.

a. Der Centralverwaltung.

§. 7. Besoldungen.

Nach den für die Mittelstellen angenommenen Besoldungssätzen würden die Besoldungen der bei der Centralstelle angestellten Beamten zu betragen haben:

Für 1 Direktor		3,000 fl.
„ 6 Räthe, 1 zu		2,200 „
2 „	2,000 fl.	4,000 „
2 „	1,800 fl.	3,600 „
1 „		1,600 „
„ 1 Assessor		1,400 „
„ 2 Oberrechnungsräthe, zu	1,600 fl.	3,200 „
„ 2 Sekretäre, „ 10 Revisoren, „ 2 Registratoren	zu 1,100 fl. durchschnittlich	15,400 „
„ 1 Expeditor		900 „
„ 1 Kanzlist		700 „
„ 1 Generalpostkassier		1,800 „
„ 1 Transportinspektor		1,600 „
	zusammen	39,400 fl.
Der bisherige Budgetsatz betrug		36,800 „
	demnach	2,600 fl.

weniger als obiger Ansatz.

Zur Anstellung eines Hochbauinspektors werden 1,400 fl., so wie je eines Revisors zur Eisenbahngüterrevision und zum Kontrolbureau zu 1,100 fl., 2,200 fl. angenommen.

Bei der großen Zahl der Eisenbahngebäude, deren Brandversicherungsanschlag am 1. Januar l. J. bereits die Summe von 1,669,150 fl. erreicht hat, und deren Gesammtherstellungskosten bis zum Schluß der Budgetperiode die Summe von 3 Millionen Gulden betragen werden, bei den in Folge der Zunahme des Verkehrs fortwährend

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nöthig werdenden Erweiterungen bereits bestehender Gebäude oder ganz neuer Herstellungen, und in Anbetracht des zunehmenden Umfangs der Unterhaltungsarbeiten ist es nicht länger thunlich, die obere Aufsicht über die bauliche Instandhaltung der Gebäude und über die auszuführenden Neubauten, welche bisher lediglich durch den mit seinem eigentlichen Respiciat in vollem Maaße beschäftigten technischen Referenten für die Bahnunterhaltung besorgt wurde, ohne einen eigenen Hilfsbeamten in genügender Weise zu bewirken. Es ist daher die Anstellung eines Beamten, der das Hochbauwesen zu seinem Fachstudium gemacht und sich für diesen viele Eigenthümlichkeiten darbietenden Zweig der Eisenbahnhochbauten noch speziell weiter auszubilden hat, nöthig, welchem unter Leitung der Direktion die Prüfung der von den Eisenbahnämtern einkommenden Baurelationen an Ort und Stelle, die Ueberwachung des Vollzugs der Unterhaltungsarbeiten, die Fertigung der Pläne und Kostenvoranschläge für die nöthig werdenden Neubauten, so wie die Aufsicht über die Ausführung derselben zu übertragen wäre.

Der zweite Posten findet seine Begründung darin, daß der Güterverkehr in neuerer Zeit eine so außerordentliche Zunahme erfahren hat, daß die Bruttoeinnahmen aus demselben, welche im Jahr 1852 1,217,292 fl. betragen haben, im Jahr 1854 auf 2,247,639 fl. angestiegen sind, und sich begreiflicherweise die Revisionsgeschäfte in gleichem Verhältnisse vermehrt haben.

Erfahrungsgemäß reichen aber zur Erledigung dieser Geschäfte vier Personen nicht aus, und es mußten deßhalb schon im Laufe dieses Jahres zwei weitere Arbeiter eingestellt werden, deren Beibehaltung um so dringender geboten ist, als die Geschäfte der Güterrevision durch die Eröffnung der Bahn von Basel nach Säckingen und Waldshut eine weitere Zunahme erfahren werden.

Für den einen dieser beiden Beamten, welcher mit Staatsdienereigenschaft anzustellen wäre, werden hier 1,100 fl., für den andern unter §. 8 600 fl. in Anforderung gebracht.

In noch größerem Maaße als bei der Güterrevision haben sich die ständigen Geschäfte des Kontrolbureaus vermehrt durch Zuweisung der Prüfung der Telegraphenrechnungen, Aufstellung und Prüfung der Telegraphenabrechnungen mit Frankreich, der Schweiz, Main-Neckarbahn und dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein; ferner durch Vermehrung der Abrechnungen mit fremden Bahnen über direkten Personen- und Güterverkehr, so wie endlich durch die Zunahme des Verkehrs überhaupt, und es mußten deßhalb schon im Laufe des Jahrs 1855 drei weitere Arbeiter eingestellt werden, deren Beibehaltung um so unerläßlicher ist, als die so wichtigen statistischen Arbeiten bisher nicht in dem erforderlichen Maaße gefertigt werden konnten, und gleich wie bei der Güterrevision so auch beim Kontrolbureau durch die Eröffnung der Bahn bis Säckingen und Waldshut eine weitere Geschäftszunahme in Aussicht steht.

Im Verhältniß der Zahl der bei dem Kontrolbureau beschäftigten Gehilfen zu jener der Staatsdiener ist die Anstellung wenigstens eines dieser drei Beamten mit Staatsdienereigenschaft gerechtfertigt, und es erscheinen deßhalb für denselben hier 1,100 fl., wogegen für die beiden andern 700 fl. und 600 fl. unter §. 8 „Gehalte" aufgenommen sind.

Zur Besserstellung mehrerer Beamten, deren sich ein großer Theil noch nicht im Bezug der normalmäßigen Besoldung befindet, werden 600 fl. angenommen, so daß der Budgetsatz immer noch 2,000 fl. unter obigem Ansatze bleibt.

Der bisherige Budgetsatz betrug . . . . . 36,800 fl.

dazu:

	Uebertrag .	36,800 fl.
1 Hochbauinspektor		1,400 „
2 Revisoren zu 1,100 fl.		2,200 „
für Aufbesserungen		600 „
	zusammen .	41,000 fl.

welche den neuen Budgetsatz bilden.

§. 8. Gehalte.

Das gegenwärtige Bedürfniß berechnet sich wie folgt:

1 Sekretariatsgehilfe, 6 Gehilfen bei der Rechnungsrevision, 10 Gehilfen beim Kontrolbureau,	17 Gehilfen: 8 zu 700 fl. = 5,600 fl. 9 zu 600 fl. = 5,400 fl.	11,000 fl.
1 Zeichner		800 „
1 Postmaterialverwalter		900 „
5 Diurnisten zu 474 fl. 30 kr.		2,373 „
3 Kanzleidiener: zu 550, 500 und 450 fl.		1,500 „
Revisionsgebühren für 8 Revisoren		800 „
Geschäftsaushilfe bei der Generalpostkasse		200 „
Kasseneinbuße des Generalpostkassiers		100 „
Für Verwaltung der Briefmarken		200 „
Für Schreibaushilfe		200 „
	zusammen .	18,073 fl.
Durch das Budget für 1854 und 1855 sind bewilligt		15,423 „
	Mehraufwand .	2,650 fl.

welcher daher rührt, daß, wie schon unter §. 7 bemerkt, bei der Güterrevision ein, und bei dem Kontrolbureau zwei weitere Gehilfen nöthig sind, für welche drei Gehilfen 1,900 fl. mehr wie im früheren Budget in Ansatz gebracht sind.

Sodann wurden für einen dritten Kanzleidiener 450 fl. aufgenommen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß zwei Kanzleidiener bei der Ausgedehntheit der Bureaulokalitäten der Centralstelle und der großen Zahl der bei derselben beschäftigten Beamten ihren Dienstobliegenheiten, wozu überdieß auch noch die Besorgung der Geschäfte bei der Generalpostkasse gehört, auch beim ausdauerndsten Fleiße nicht mehr nachzukommen im Stande sind, und es deßhalb bereits nöthig geworden ist, eine ständige Aushilfe einzustellen.

Endlich wurde für den neu anzustellenden Revisor die geordnete Revisionsgebühr mit 100 fl. und für eine bei der fortwährenden Zunahme der Geschäfte bei der Centralstelle zeitweise nicht zu umgehende Schreibaushilfe 200 fl. vorgesehen.

§. 9. Bureaukosten.

Als bei Berathung des Budgets für 1846/47 die Erhöhung des Bureauaversums der Centralstelle auf 3,700 fl. für nothwendig erkannt wurde, waren bei derselben 33 Beamte und Angestellte in 22 Arbeitszimmern beschäftigt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem inzwischen die Zahl der Arbeiter auf 55 und jene der Arbeitszimmer auf 33 gestiegen ist, so war es selbst bei der gewissenhaftesten Sparsamkeit und bei der Beschränkung auf das Allernothwendigste in den letzten Jahren nicht mehr möglich, mit obiger Summe auszureichen, und werden deßhalb statt derselben . . 4,700 fl. in den Voranschlag aufgenommen.

Hierzu die Kosten für den Druck des Postverordnungsblatts nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre mit 606 „

ergibt die Summe von . 5,306 fl.

welche den Budgetsatz bildet.

§. 10. Kommissions- und Inspektionskosten.

Nachdem in Folge der neuen Organisation die Inspizirung der Lokalpostanstalten, welche früher durch den betreffenden Referenten besorgt wurde, den Vorständen der Bezirkspostämter übertragen worden ist, dürften hier künftig 2,000 fl. genügen.

§. 11. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Diese sind theils nach dem neuesten Stand, theils nach dem Durchschnitt der Normaljahre berechnet.

Der Mehrbetrag gegenüber der im vorigen Budget angenommenen Summe erklärt sich dadurch, daß schon im Laufe des Jahres 1854 die der Centralstelle im Direktionsgebäude überlassenen Räumlichkeiten zur zweckmäßigen Unterbringung ihres zahlreichen Arbeiterpersonals nicht mehr ausreichte, und deßhalb in einem an das Direktionsgebäude anstoßenden Privatgebäude der zweite Stock gegen einen jährlichen Zins von 430 fl. gemiethet werden mußte.

b. Der Bezirksverwaltung.

§. 12. Besoldungen der Amtsvorstände, Postverwalter und Kassiere.

Nachdem im Laufe der Budgetperiode 1854 und 1855 der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung eine dem dermaligen Umfange und den Verhältnissen des Dienstes entsprechendere Einrichtung gegeben worden ist, deren Grundzüge bereits in der Einleitung ausführlicher besprochen worden sind, und mit Berücksichtigung der im Laufe der nächsten Budgetperiode in Betrieb kommenden neuen Bahnstrecken von Basel nach Säckingen, bezw. Waldshut, berechnet sich das Betreffniß an Besoldungen der Lokalbeamten beider Verwaltungszweige nach den bestehenden Besoldungssätzen in nachstehender Weise:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

a. Bisheriger Personalstand.	Im Ganzen.	Hiervon fallen auf den Postetat.	Hiervon fallen auf den Eisenbahnetat.
	fl.	fl.	fl.
6 Post- und Eisenbahnamtsvorstände (Bruchsal, Karlsruhe, Baden, Kehl, Offenburg und Basel),			
5 Postamtsvorstände (Heidelberg, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Stockach),			
3 Eisenbahnamtsvorstände (Mannheim, Heidelberg, Freiburg),			
1 Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und des Hauptmagazins),			
zusammen 15 Vorstände, und zwar:			
3 zu 1,800 fl. . . . . 5,400 fl.			
3 zu 1,700 fl. . . . . 5,100 „			
4 zu 1,600 fl. . . . . 6,400 „			
5 zu 1,500 fl. . . . . 7,500 „	24,400	13,200	11,200
3 Eisenbahnbezirks-Ingenieure (Heidelberg, Karlsruhe und Offenburg),			
1 Eisenbahnverwaltungsbeamter zugleich Kassier in Freiburg,			
3 zu 1,400 fl. . . . . 4,200 fl.			
1 zu 1,300 fl. . . . . 1,300 „	5,500	—	5,500
5 Postverwalter (Bischofsheim, Pforzheim, Rastatt, Lahr und Donaueschingen),			
3 zu 1,400 fl. . . . . 4,200 fl.			
2 zu 1,300 fl. . . . . 2,600 fl.	6,800	6,800	—
10 Postkassiere (1 in Mannheim, 2 in Heidelberg, 2 in Karlsruhe, 1 in Baden, 1 in Kehl, 1 in Offenburg und 2 in Freiburg),			
2 Eisenbahnkassiere (Karlsruhe und Offenburg),			
1 Post- und Eisenbahnkassier (in Basel),			
4 zu 1,300 fl. . . . . 5,200 fl.			
6 zu 1,200 fl. . . . . 7,200 „			
3 zu 1,100 fl. . . . . 3,300 „	15,700	12,700	3,000
Lokalzulage wegen Aufenthalts im Auslande, für die Beamten in Basel, 1 zu 200 fl., 1 zu 150 fl.	350	175	175
Uebertrag .	52,750	32,875	19,875

	Im Ganzen.	Hiervon fallen auf den Postetat.	Hiervon fallen auf den Eisenbahnetat.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag .	52,750	32,875	19,875
b. Weiterer Bedarf an Personal für 1856 und 1857.			
Für beide Jahre:			
1 Vorstand des Eisenbahnpostamtes	1,500	1,500	—
1 Postkassier (Bruchsal) . . . . . 1,200 fl.			
2 Eisenbahnkassiere (Mannheim, Kehl),			
1 zu 1,200 fl. . . . . 1,200 „			
1 zu 1,100 fl. . . . . 1,100 „	3,500	1,200	2,300
1 Telegrapheninspektor	1,200	—	1,200
zusammen . .	58,950	35,575	23,375
Für das Jahr 1856:			
1 Eisenbahningenieur, nach Basel für 10 Monate aus 1,300 fl. Besoldung und 150 fl. Lokalzulage wegen Aufenthalts im Auslande	1,208	—	1,208
1 Eisenbahnkassier nach Säckingen, für die Zeit vom 1. Januar bis letzten September 1856, also für 9 Monate aus 1,200 fl.	900	—	900
1 Post- und Eisenbahnamtsverstand nach Waldshut vom 1. Oktober 1856 an, also für 1 Monat aus 1,600 fl.	134	67	67
1 Post- und Eisenbahnamtskassier eben dahin vom 1. Oktober 1856 an, aus 1,200 fl.	100	50	50
Bedarf für 1856 .	61,292	35,692	25,600
Für das Jahr 1857:			
1 Post- und Eisenbahnamtsvorstand nach Waldshut	1,600	800	800
1 Post- und Eisenbahnamtskassier nach Waldshut	1,200	600	600
1 Eisenbahningenieur nach Basel mit 150 fl. Lokalzulage	1,450	—	1,450
Hierzu obige Summe für beide Jahre	58,950	35,575	23,375
Bedarf für 1857 .	63,200	36,975	26,225
Nach dem durchschnittlichen Bedarf beider Jahre ist der Budgetsatz gebildet zu	62,246	36,334	25,912

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für einen Vorstand des Wanderpostamts sind 1,500 fl. aufgenommen; da dieser Dienst, dessen Ueberwachung und Leitung seither dem Vorstand des Postamts Heidelberg übertragen war, nunmehr eine solche Ausdehnung erfahren hat, daß durch denselben weitaus der größte und unstreitig wichtigste Theil der gesammten Korrespondenz vermittelt wird und deßhalb nicht länger zuläßig ist, dessen Ueberwachung gedachtem Vorstand, der durch seine übrigen Geschäfte ohnehin in hinreichendem Maaße in Anspruch genommen wird, als Nebengeschäft zu belassen. Es ist vielmehr dringend nothwendig geworden, an die Spitze des Eisenbahnpostdienstes einen Vorstand zu stellen, der hinreichend befähigt ist, die bei demselben vorkommenden Arbeiten zu leiten und das zahlreiche Personal desselben zu beaufsichtigen, zu welchem Behufe derselbe die fahrenden Postbureaux öfters zu begleiten hat.

Für einen Telegrapheninspektor, welcher den technischen Theil des Dienstes der Telegraphenstationen, einschließlich der Aufstellung, Instandhaltung und Reparatur der Apparate zu überwachen und die Aufsicht über die Telegraphenwerkstätte zu führen hat, sind 1,200 fl. aufgenommen.

Diese Geschäfte wurden bisher durch den Vorstand der Verwaltung der Hauptwerkstätte und des Hauptmagazins besorgt. In Folge der größeren Ausdehnung des Telegraphendienstes, welcher insbesondere in Bezug auf den technischen Theil eine unausgesetzte und sehr sorgfältige Beaufsichtigung und mithin eine häufige Inspizirung sämmtlicher Telegraphenstationen erfordert, hat sich aber diese Beaufsichtigung als Nebengeschäft nicht länger thunlich erwiesen und ist daher die Anstellung eines eigenen technischen Aufsichtsbeamten für diesen wichtigen Dienstzweig unerläßlich.

Die außerordentliche Zunahme des Postdienstes in Bruchsal hat es ferner nöthig gemacht, für die Führung der Postkasse daselbst, welche seither neben der Eisenbahnkasse dem Vorstand übertragen war, und für die Aufsicht über den Posterpeditionsdienst einen besondern Kassier anzustellen.

Ebenso mußten wegen der sehr bedeutenden Geschäftsvermehrung in Folge der Zunahme des Personen- und insbesondere des Güterverkehrs eines Theils, andern Theils wegen Vergrößerung der Bezirke bei den Eisenbahnämtern Mannheim und Kehl besondere Kassiere angestellt werden, für welche jedoch die ersten Gehilfen bei genannten beiden Eisenbahnämtern eingehen.

Für die in Basel stationirten Beamten und Bediensteten wurden wegen des theueren Aufenthaltes in dieser Stadt und der mit dem Aufenthalte im Auslande überhaupt verbundenen Nachtheile unter gegenwärtiger, so wie unter den übrigen betreffenden Rubriken entsprechende Lokalzulagen aufgenommen.

Endlich mußten noch wegen Eröffnung der Bahn bis Säckingen und Waldshut

für 1 Eisenbahningenieur nach Basel,
„ 1 Eisenbahnkassier nach Säckingen,
beziehungsweise „ 1 Post- und Eisenbahnkassier nach Waldshut
und „ 1 Post- und Eisenbahnamtsvorstand dahin

die normalmäßigen Besoldungen vorgesehen werden.

§. 13. Kasseneinbußen.

Wie im vorigen Budget unter Hinzuschlagung von 100 fl. für das zweite Budgetjahr für den in Waldshut neu anzustellenden Postkassier. Aus dem Durchschnitt beider Jahre ist sodann der Budgetsatz gebildet.

§. 14. Bureaukosten.

Diese bestehen in	Briefpost.	Fahrpost.
1. dem fünften Theil des gesammten Bureauaufwandes der Lokalpostbureaux im Jahr 1854, abzüglich der Kosten für Schreibaushilfe	1,132 fl. 43 kr.	1,041 fl. 43 kr.

	Briefpost.	Fahrpost.
Uebertrag . . .	1,132 fl. 43 kr.	1,041 fl. 43 kr.
2. in dem Gehalte von 5 Kanzleigehilfen, deren Anstellung bei den Postämtern Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg und Stockach zur Besorgung der in Folge der neuen Organisation außerordentlich vermehrten Bureaugeschäfte nicht mehr zu umgehen war, zu 450 fl. . .	1,125 „ — „	1,125 „ — „
Summe	2,257 fl. 43 kr.	2,166 fl. 43 kr.

welche den Budgetsatz bildet.

§. 15. Miethzinse.

Der neueste Stand vom 1. September 1855.

§. 16. Baukosten.

Rechnungsergebniß 1852	2,319 fl. 18 kr.
1853	656 „ 55 „
1854	2,379 „ 49 „
Summe . .	5,356 fl. 2 kr.
Durchschnitt .	1,785 „ 21 „

welcher als Voranschlag angenommen wird.

§. 17. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Diese bestehen in

a. Zugskosten nach dem Durchschnitt der Normaljahre	1,334 fl.
b. Dienstverwesungskosten, Durchschnitt der Normaljahre	180 „
c. Kosten für Inventarienstücke, deßgleichen	214 „
d. Kosten für Sterbquartale, deßgleichen	124 „
e. Kosten für auswärtige Dienstverrichtungen der Bezirkspostmeister, denen in Folge der neuen Organisation die Dienstvisitationen bei den Lokalpostanstalten ihrer Bezirke übertragen worden sind. — Voranschlag	1,500 „
zusammen . . .	3,352 fl.

welche als Voranschlag dienen.

Tit. III. Betriebskosten.

§. 18. Besoldungen der Offiziale.

Der bisherige Budgetsatz.

§. 19. Gehalte der Dienstgehilfen.

Die frühere Zahl der Gehilfen bei den Lokalpostanstalten betrug 42, bei der Wanderpost 10, im Ganzen 52. In das vorliegende Budget sind für 1856 — 53 und für 1857 — 54 aufgenommen, weil durch die alle

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erwartung übertreffende Benützung der Route über Bruchsal für Brief- und Fahrpostsendungen nicht nur aus Rheinbayern, dem Taxis'schen Postgebiet und Rheinpreußen, sondern sogar aus Sachsen, Oesterreich, Hannover und Preußen östlich der Weser nach Württemberg, die Geschäfte bei dem Post- und Eisenbahnamt Bruchsal, wohin in neuerer Zeit auch noch die Umspedition der französisch-württembergischen Post verlegt werden mußte, in einer Weise vermehrt worden sind, daß die Aufstellung eines dritten Gehilfen daselbst nicht mehr umgangen werden konnte.

Ferner wird mit Errichtung eines Post- und Eisenbahnamtes in Waldshut die Zutheilung eines Postgehilfen dorthin nothwendig.

Der bisherige Aufwand betrug:

an fixem Gehalt	26,000 fl.
für Aushilfe bei Erkrankungen	1,000 „
Diäten bei der Wanderpost	5,475 „
hierzu:	
der Aufwand für einen weiteren Gehilfen nach Bruchsal	500 „
Diätenaversum für Begleitung der Wanderpost Kehl und Appenweier zu 5 fl. per Monat	60 „
Lokalzulage wegen Aufenthalts im Auslande für 3 Gehilfen in Basel zu 100 fl.	300 „
Bedarf für 1856 zusammen	33,335 fl.
hiervon kommt der Gehalt für 32 Gehilfen mit	16,000 „
die Hälfte der Aushilfskosten mit	500 „
die Diäten mit	5,535 „
die Hälfte der Lokalzulagen mit	150 „
somit	22,185 fl.
auf die Briefpost,	
und der Gehalt für 21 Gehilfen mit	10,500 fl.
„ die Hälfte der Aushilfskosten mit	500 „
„ die Hälfte der Lokalzulagen	150 „
somit	11,150 fl.

auf die Fahrpost.

Für 1857 erhöht sich obiger Bedarf um den Gehalt des nach Waldshut bestimmten Gehilfen zu 500 fl., welcher sich zu gleichen Theilen auf Brief- und Fahrpost vertheilt.

Die Hälfte des Bedarfs für beide Jahre bildet den Budgetsatz.

§. 20. Gehalte und Gebühreneinkommen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten.

a. Gehalte.

Der gegenwärtige Stand ist folgender:

	bei der Briefpost.	bei der Fahrpost
	21,853 fl.	24,806 fl.

Die Ueberschreitung bei der Briefpost im Vergleich mit dem früheren Budgetsatze erklärt sich durch die Errichtung mehrerer neuer Posterpeditionen im Laufe der Budgetperiode 1854 und 55, so daß deren Anzahl nunmehr 156 beträgt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	bei der Briefpost.	bei der Fahrpost
Uebertrag . .	21,853 fl.	24,806 fl.

Bei der Fahrpost hätte, da die Gehalte der Posterpeditoren gleichheitlich auf Brief- und Fahrpost vertheilt werden, ebenfalls eine Ueberschreitung von demselben Betrage, wie bei der Briefpost erscheinen müssen, wenn dieselbe nicht durch eine Minderausgabe an Tantiemen an die schweizerische Postverwaltung für die Expedition der badischen Eilwagen in Basel und Schaffhausen im Betrage von beiläufig 790 fl. wieder ausgeglichen worden wäre.

Wegen Errichtung neuer Posterpeditionen, sowie zur Aufbesserung mehrerer im Hinblick auf die an sie gestellten Anforderungen, bezüglich der Stellung und Einrichtung, Heizung und Beleuchtung ihrer Bureaux, Anschaffung der Bureaubedürfnisse, Halten von Privatdienstgehilfen ꝛc. offenbar zu nieder salarirten Posterpeditoren werden 2,000 fl, ... 1,000 fl. 1,000 fl.

aufgenommen, wonach sich der Bedarf auf . . . . . 22,853 fl. 25,806 fl.
stellt, mithin immer noch um etwa 2,000 fl. niederer, als das Einkommen der contraktmäßig angestellten Posterpeditoren vor ihrer Fixirung und bei einer geringeren Einnahme betragen hat.

b. Zustellgebühren und

c. Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren.

Die Budgetsätze sind nach dem Rechnungsergebniß der letzten vier Quartale gebildet.

§. 21. Gehalte des Fahrpersonals.

Nach den dermaligen Curseinrichtungen ist es zulässig geworden, die Zahl der Postkondukteure auf 45 zu reduziren. Der Budgetsatz berechnet sich demnach:

I. Bei der Briefpost, die Kosten für die Bureaudiener der Wanderpost.

11 zu 350 fl. Gehalt durchschnittlich		3,850 fl. — kr.
Fahrtgebühren für 8 derselben zwischen Heidelberg und Basel 56½ Stunden zu ¾ kr. für die Stunde		2,062 „ 15 „
Uebernachtgebühren zu 30 kr. für 6 derselben		1,095 „ — „
Fahrtgebühren des die Wanderpost zwischen Kehl und Appenweier begleitenden Bureaudieners täglich 5½ Stunden zu 1¼ kr.		41 „ 50 „
Aushilfe bei Erkrankungen		200 „ —
Remunerationen und Gratifikationen		100 „ —
zusammen . .		7,349 fl. — kr.

II. Bei der Fahrpost — Postkondukteure:

15 zu 425 fl. Gehalt	6,375 fl.	
15 „ 375 „ „	5,625 „	
15 „ 325 „ „	4,875 „	
		16,875 fl. — kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	16,875 fl.	— kr.
Lokalzulage wegen Aufenthalts im Auslande für drei in Basel stationirten Condukteure zu 75 fl.	225 „	— „
Diäten für 45 Condukteure zu 30 kr. für den Tag	8,100 „	— „
für Aushilfe bei Erkrankungen wie bisher	500 „	— „
für Remunerationen wie bisher	300 „	— „
zusammen . .	26,000 fl.	— kr.

§. 22. Gehalte des untern Hilfspersonals.

a. Fixe Gehalte und Monturgeld.

Briefpost.

Der dermalige Personalstand beträgt

37 Briefträger,

13 Bureaudiener und Zeitungspacker,

demnach drei Briefträger mehr wie früher, weil in Baden, Heidelberg und Mannheim die Aufstellung je eines weiteren Briefträgers und in Pforzheim in Folge der Aufnahme der Postverwaltung in die Zahl der Staatsstellen die Anstellung eines solchen nothwendig wurde, wogegen die Briefträgerstelle in Lörrach wegen Aufhebung des Postamts und Errichtung einer nicht in die Klasse der Staatsdienste gehörigen Posterpedition daselbst eingieng.

Durch die Erhöhung der Zahl der Briefträger von 34 auf 37 ist jedoch, wie aus der Vergleichung der vorigen Budgetsätze mit den gegenwärtigen ersichtlich ist, ein Mehraufwand nicht nur nicht entstanden, sondern der Zuschuß aus der Postkasse zu den Gehalten der Briefträger, Bureaudiener und Zeitungspacker beträgt vielmehr 175 fl. weniger als früher.

Es beziehen nämlich dermalen zwei Briefträger einen fixen Gehalt als Zuschuß zu ihren geringen Bestellgebühren, die übrigen erhalten nur die Monturgeldentschädigung mit 25 fl. und haben statt früherer 2,250 fl. nunmehr 2,500 fl. zur Salarirung der Bureaudiener und Zeitungspacker abzugeben. Der aus der Postkasse zu leistende Aufwand berechnet sich in nachstehender Weise:

für 37 Briefträger			1,400 fl.
„ 13 Zeitungspacker und Bureaudiener,			
3 zu 525 fl.	1,575 fl.		
4 „ 475 „	1,900 „		
3 „ 425 „	1,275 „		
3 „ 375 „	1,125 „		
		5,875 fl.	
nach Abzug der von den Briefträgern zuzuschießenden		2,500 „	
			3,375 fl.
hierzu für Aushilfe bei Erkrankungen:			
für 13 Diener (die Briefträger haben ihre Aushilfe selbst zu bezahlen)			200 „
Remunerationen und Gratifikationen			100 „
zusammen . .			5,075 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fahrpost.

Der gegenwärtige Stand ist

17 Packer,
13 Packergehilfen und Bureaudiener und
3 Wagenwärter,

also drei Packer mehr wie früher, weil in Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim die Aufstellung je eines weiteren Packers nöthig wurde, wodurch jedoch ein Mehraufwand ebenfalls nicht entstanden ist.

Von den Packern bezieht nur einer einen Zuschuß zu dem geringen Ertrag seiner Bestellgebühren, die übrigen erhalten nur das Monturgeld von 25 fl. und haben überdieß noch statt früherer 1,100 fl. nunmehr 1,400 fl. aus ihren Zustellgebühren zu dem Einkommen der Bureaudiener und Packergehilfen abzugeben.

Der Aufwand aus der Postkasse berechnet sich, wie folgt:

für 17 Packer		775 fl.
„ 13 Packergehilfen und Bureaudiener		
4 zu 475 fl.	1,900 fl.	
5 „ 425 „	2,125 „	
4 „ 375 „	1,500 „	
Lokalzulage wegen Aufenthalts im Ausland für einen Bureaudiener in Basel	75 „	
		5,600 fl.
nach Abzug der durch die Packer zuzuschießenden	1,400 fl.	
und des eigenen Einkommens aus den Bestellgebühren für Passagiereffekten	250 „	
		1,650 „
Rest auf die Postkasse . .		3,950 „
für 3 Wagenwärter zu 425 fl.		1,275 „
„ Aushilfe bei Erkrankungen bei 13 Dienern		200 „
„ Gratifikationen und Remunerationen		100 „
zusammen . .		6,300 fl.

mithin 100 fl. weniger als im vorigen Budget.

b. Zustellgebühren.

Der Ertrag der letzten 4 Quartalien bildet den Voranschlag.

§. 23. Botenlöhne.

Die Vorarbeiten zur Einführung einer Landbotenpost sind zwar im Gange, aber noch nicht so weit vorgeschritten, daß jetzt schon eine bestimmte Summe hierfür in Voranschlag genommen werden kann.

§. 24. Postillons-Trinkgelder.

Rechnungsergebniß der letzten 4 Quartalien.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 25. Postillons-Monturen:

Die gegenwärtige Zahl der Postillone ist beiläufig 300.

Im Jahre 1856 werden Hüte und Kollete, im Jahr 1857 aber Hüte, Kollete, Mäntel und Hornschnüre fällig. Es berechnet sich daher der Aufwand nach den neuesten Preisen:

für das Jahr 1856:

für 300 Hüte für 1. Januar 1857 zu	1 fl. 54 kr.	570 fl. — kr.
„ 300 Kollete für 1. Juli 1856 zu	7 „ — „	2,100 „ — „
	auf . .	2,670 fl. — „

für das Jahr 1857:

für 300 Hüte für 1. Januar 1858 zu	1 fl. 54 kr.	570 fl. — kr.
„ 300 Kollete für 1. Januar 1858 zu . . .	7 „ — „	2,100 „ — „
„ 300 Mäntel für 1. Juli 1857 zu	16 „ 52 „	5,060 „ — „
„ 300 Hornschnüre für 1. Juli 1857 zu . . .	1 „ 27 „	435 „ — „
	auf . .	8,165 fl. — „
	zusammen auf . .	10,835 fl. — kr.
im Magazin sind vorräthig für		585 „ 21 „
	Rest für 1856 und 57 . .	10,249 fl. 39 kr.

trifft auf 1 Jahr 5,124 fl. 50 kr.

§. 26. Bespannungskosten und für Beischaisen.

Die Ersparniß an Fahrtlöhnen für die mit Eröffnung der Bahn von Basel bis Säckingen aufhörende Eilwagenverbindung zwischen den genannten Orten wird voraussichtlich durch die nothwendig werdende Vermehrung der Eilwagenkurse von Säckingen ab absorbirt werden, es wird deßhalb für das Jahr 1856 das Rechnungsergebniß der letzten 4 Quartalien als Budgetsatz angenommen, welches für die Briefpost 81,967 fl., für die Fahrpost 181,138 fl. beträgt; dagegen wird sich der Aufwand an Bespannungskosten im Jahr 1857 wegen Einstellung der Eilwagenfahrten zwischen Säckingen und Waldshut um beiläufig 5,300 fl. vermindern, demnach auf . . . . . 80,567 fl. . . . . 177,238 fl.

Aus der Hälfte des Bedarfs für beide Jahre ist der Voranschlag gebildet.

§. 27. Für den Transport auf Eisenbahnen.

1. Bei der Briefpost.

Auf der großherzoglich badischen Eisenbahn werden für die Instandhaltung und den Transport der Briefpostwagen für jede zurückgelegte Wegstunde Bahnlänge 4 kr. und außerdem für Anschaffung und Unterhaltung sowie für Abnützung der dem Eisenbahnetat angehörenden vorerst nur in den Schnellzügen zur Verwendung kommenden gemischten Briefpost- und Personenwagen, deren Uebernahme auf den Postetat aus den im Eisenbahnbaubudget näher entwickelten Gründen nicht für thunlich erachtet wurde, eine Wagenmiethe bezahlt, welche nach den angestellten Berechnungen 2 kr. für die Achse und Stunde beträgt.

An die Main-Neckarbahn wird keine, an die königlich württembergische Bahn hingegen für alle über die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

badische Grenze gehenden und kommenden Brief- und Zeitungspakete, welche an einem Tag zusammen 1 Zentner übersteigen, eine Vergütung geleistet, welche der Taxe nach der zweithöchsten Klasse des württembergischen Gütertarifs gleichkommt.

Der Budgetsatz berechnet sich daher

a. Für die badische Bahn.

	1856:	1857:
1. Täglich 4 Wagen landauf- und 4 Wagen landabwärts, also 8 Wagen auf der Strecke zwischen Heidelberg und Basel zu 56⁶ Stunden zu 4 kr. per Stunde, mithin täglich 2 × 4 × 56⁶ × 4 kr. = 30 fl. 11² kr. in 365 Tagen	11,018 fl. 8 kr.	11,018 fl. 8 kr.
2. täglich ein Wagen hin und 1 Wagen her auf der Strecke zwischen Kehl und Appenweier zu 2⁶ Stunden zu 4 kr. per Stunde, mithin täglich 2 × 2⁶ × 4 = 20⁸ kr. in 365 Tagen	126 „ 32 „	126 „ 32 „
3. täglich 1½ Achsen landauf- und 1½ Achsen landabwärts, also 3 Achsen auf der Strecke zwischen Heidelberg und Basel zu 56⁶ Stunden zu 2 kr. per Stunde und Achse, mithin täglich 2 × 3 × 56⁶ = 5 fl. 39⁶ kr. Wagenmiethe für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1856, also für 184 Tage . .	1,041 „ 26 „	— „ — „
4. deßgleichen für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Dezember 1857 täglich 5 fl. 39⁶, also für 365 Tage	— „ — „	2,065 „ 54 „
	12,186 fl. 6 kr.	13,210 fl. 34 kr.

b. Für die württembergische Bahn.

Die wirkliche Ausgabe in der Zeit vom 1. Juli 1854 bis dahin 1855 war	95 „ 30 „	95 „ 30 „
zusammen . .	12,281 fl. 36 kr.	13,306 fl. 4 kr.

II. Bei der Fahrpost.

Für die Beförderung der Fahrpoststücke wird auf der badischen Bahn eine Vergütung von 42 kr. für jede zurückgelegte Wegstunde nach der Bahnlänge geleistet, auf der Main-Neckar-Hauptbahn für jede benützte Wagenachse 24 kr. per Meile, auf der Friedrichsfeld-Mannheimer Seitenbahn 4 kr. per Zentner und auf der königlich württembergischen Bahn die Taxe nach der zweithöchsten Klasse des württembergischen Gütertarifs bezahlt.

Es sind demnach zu vergüten:

a. an die badische Bahn:	für 1856:	für 1857:
für die Strecke von Mannheim bis Säckingen und zurück, täglich 143 badische Wegstunden zu 42 kr. = 100 fl. 6 kr. per Tag in 365 Tagen .	36,536 fl. 30 kr.	36,536 fl. 30 kr.
für die Strecke von Säckingen bis Waldshut und zurück, täglich 11 badische Wegstunden zu 42 kr. = 7 fl. 42 kr. per Tag für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1856, also für 92 Tage	708 „ 24 „	— „ — „
für dieselbe Strecke in 365 Tagen	— „ — „	2,810 „ 30 „
zusammen . .	37,244 fl. 54 kr.	39,347 fl. — kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	37,244 fl. 54 kr.	39,347 fl. — kr.
b. an die Main-Neckarbahn:			
bei Benützung von 1½ Achsen zwischen Heidelberg und der badisch-hessischen Grenze = 4³ geographische Meilen täglich in zwei Kursen in jeder Richtung zu 24 kr. per Achse	3,766 fl. 48 kr.		
ferner für den Transport der Fahrpoststücke auf der Seitenbahn wurden in den letztverflossenen 4 Quartalien für 1146¼ Zentner zu 4 kr. bezahlt	76 „ 25 „		
	zusammen . .	3,843 „ 13 „	3,843 „ 13 „
c. an die königlich württembergische Bahn:			
Ergebniß in den letzten 4 Quartalien		1,535 „ 49 „	1,535 „ 49 „
	Bedarf für 1856 und 1857	42,623 fl. 56 kr.	44,726 fl. 2 kr.

Der Budgetsatz für jedes Jahr ist die Hälfte des Gesammtbedarfs für beide Jahre.

§. 28. Anschaffung von Postwagen.

Der bisherige Budgetsatz.

§. 29. Unterhaltung der Postwagen.

In den letzten 4 Quartalien wurden verwendet:

	bei der Briefpost:	bei der Fahrpost:
a. für eigentliche Reparaturen	1,513 fl. 13 kr.	16,405 fl. 35 kr.
b. für Schmieren und Reinigen	— „ — „	2,756 „ 20 „
zusammen . .	1,513 fl. 13 kr.	19,161 fl. 55 kr.

welche als Voranschlag angenommen werden.

§. 30. Verschiedene Kosten des Transports.

Diese bestehen in	bei der Briefpost:	bei der Fahrpost:
a. Vergütung für Mitbenützung ausländischer Wagen und Kondukteure, nach dem neuesten Stand	— fl. — kr.	800 fl. 16 kr.
b. Chaussee-, Pflaster- und Brückengeld, Ergebniß der letzten 4 Quartalien	— „ — „	1,050 „ 43 „
c. Beleuchtung der Wagen, Voranschlag	— „ — „	1,800 „ — „
d. Bewachung der Wagen: Aversalvergütung an 45 Kondukteure und an die Posthalterei Hundheim für das Halten von Wachthunden zu 13 fl. 30 kr.	— „ — „	621 „ — „
e. Ausrüstung der Kondukteure, Durchschnitt der Normaljahre	90 „ — „	520 „ — „
f. für's Tragen der Briefladen, Beförderung von Briefpaketen durch Fußboten, Ergebnisse der letzten 4 Quartalien	1,622 „ 9 „	— „ — „
Summe	1,712 fl. 9 kr.	4,791 fl. 59 kr.

welche den Budgetsatz bilden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 31. Bureaukosten.

Der hierher gehörende Aufwand betrug im Jahr 1854 nach Abzug der Kosten für die Kanzleigehilfen bei den Postämtern Heidelberg, Mannheim und Freiburg, welche unter §. 14 erscheinen,

bei der Briefpost . . . . . 5,663 fl. 35 kr.
„ „ Fahrpost . . . . . 5,208 „ 35 „

Nach Ausscheidung eines Fünftels hiervon für §. 14 bleiben hier

bei der Briefpost . . . . . 4,530 fl. 52 kr.
„ „ Fahrpost . . . . . 4,166 „ 52 „

welche als Budgetsätze angenommen werden.

§. 32. Druck- und Buchbinderkosten.

Die wirkliche Verwendung in den letzten 4 Quartalien mit Ausnahme der Kosten für den Druck der Freimarken betrug

	bei der Briefpost:	bei der Fahrpost:
	4,329 fl. 1 kr.	6,451 fl. 58 kr.

Für Freimarken wurden verausgabt:

im Jahr 1853	1,662 fl. 24 kr.	
„ „ 1854	566 „ 57 „	
„ „ 1855	1,646 „ 13 „	
zusammen . .	3,875 fl. 34 kr.	
Durchschnitt	1,292 „ — „	— „ — „
Budgetsatz	5,621 fl. — kr.	6,452 fl. — kr.

§. 33. Packmaterial.

Rechnungsergebniß der letzten 4 Quartalien.

§. 34. Fremdes Transitporto.

Auch für diese Rubrik dient das Rechnungsergebniß der letzten 4 Quartalien als Voranschlag. Der Mehrbetrag bei der Briefpost im Vergleich zu dem früheren Budgetsatz hat lediglich darin seinen Grund, daß die in Folge der Generalabrechnungen hinaus zu zahlenden fremden Transitportobeträge früher in einer Summe mit den Portobeträgen unter §. 2 „Portovergütung an auswärtige Postanstalten" in Ausgabe verrechnet wurden, während deren Verrechnung in neuerer Zeit richtiger unter gegenwärtiger besonders hierzu bestimmter Rubrik statt findet.

Der Mehrbetrag bei der Fahrpost erklärt sich daraus, daß seit Anfang dieses Jahres die Versendung der Fahrpoststücke aus Alt- nach Rheinbayern und umgekehrt nicht mehr wie früher über Heidelberg, sondern über Frankfurt und Mainz statt findet, wodurch sich aus der Generalabrechnung mit Bayern statt eines Guthabens, wie dieß vorher der Fall war, nunmehr eine Schuldigkeit Badens für fremdes Transitporto herausstellt.

§. 35. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der unter dieser Rubrik verrechnete Aufwand für Zugskosten, Inventarienstücke, Sterbquartalien, Insertionsgebühren und dergleichen betrug:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	bei der Briefpost:	bei der Fahrpost:
im Jahr 1852	1,241 fl. 51 kr.	905 fl. 24 kr.
„ „ 1853	1,288 „ 3 „	629 „ 20 „
„ „ 1854	1,168 „ 54 „	1,028 „ 10 „
Summe	3,698 fl. 48 kr.	2,562 fl. 54 kr.
Durchschnitt . . .	1,232 „ 56 „	854 „ 18 „
Budgetsatz . . .	1,233 „ — „	854 „ — „

Karlsruhe im Dezember 1855.

Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

Vdt. Fischer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Effektiv-Etat am 1. Dezember 1855.

Centralverwaltung.

		Betrag der Besoldungen.
1 Direktor		3,000 fl.
7 Kollegialmitglieder:	6 Räthe: 1 zu 2,400 fl., 3 zu 1,900 fl., 1 zu 1,700 fl., 1 zu 1,600 fl., hiervon sind zur Zeit 2 Stellen unbesetzt, 1 Assessor zu 1,400 fl.	12,800 „
18 Kanzleibeamte:	2 Oberrechnungsräthe 1 zu 1,600 fl., 1 zu 1,400 fl.	
	2 Sekretäre, 2 Registratoren, 10 Revisoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist: 1 zu 1,200 fl., 4 zu 1,100 fl., 4 zu 1,000 fl., 1 zu 900 fl., 4 zu 800 fl., 2 zu 700 fl.	18,100 „
1 Transportinspektor		1,200 „
1 Generalpostkassier		1,700 „
	unter §. 7	36,800 fl.

Lokalverwaltung.

a. Post.

6 Post- und Eisenbahnamtsvorstände:	1 zu 1,800 fl.	1,800 fl.	
	1 zu 1,700 „	1,700 „	
	1 zu 1,600 „	1,600 „	
	2 zu 1,500 „	3,000 „	
	1 zu 1,400 „	1,400 „	
	Lokal zulage für den Vorstand in Basel	200 „	
	zusammen	9,700 fl.	
	hiervon auf die Post		4,850 „
	Uebertrag		4,850 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Uebertrag	4,850 fl.
5 Postamtsvorstände	1 zu 1,800 fl.	1,800 fl.	
	1 zu 1,700 „	1,700 „	
	1 zu 1,600 „	1,600 „	
	1 zu 1,500 „	1,500 „	
	1 zu 1,400 „	1,400 „	8,000 „
5 Postverwalter	1 zu 1,700 fl.	1,700 fl.	
	1 zu 1,400 „	1,400 „	
	2 zu 1,300 „	2,600 „	
	1 zu 1,200 „	1,200 „	6,900 „
10 Postkassiere	1 zu 1,600 fl.	1,600 fl.	
	1 zu 1,300 „	1,300 „	
	2 zu 1,200 „	2,400 „	
	6 zu 1,100 „	6,600 „	11,900 „
1 Post- und Eisenbahnamtskassier	1,100 fl.		
Lokalzulage wegen Aufenthalts in Basel .	150 „		
zusammmen . .	1,250 fl.	hiervon die Hälfte	625 „
		unter §. 12 . .	32,275 fl.
18 Offiziale	1 zu 1,200 fl.	1,200 fl.	
	1 zu 1,100 „	1,100 „	
	3 zu 1,000 „	3,000 „	
	4 zu 900 „	3,600 „	
	1 zu 800 „	800 „	
	8 zu 700 „	5,600 „	
hiervon sind 4 Stellen zur Zeit erledigt.		unter §. 18 . .	15,300 fl.
	b. Eisenbahn.		
6 Post- und Eisenbahnamtsvorstände . .	1 zu 1,800 fl.	1,800 fl.	
	1 zu 1,700 „	1,700 „	
	1 zu 1,600 „	1,600 „	
	2 zu 1,500 „	3,000 „	
	1 zu 1,400 „	1,400 „	
Lokalzulage für den Vorstand in Basel		200 „	
		zusammen	9,700 fl.
		hiervon auf die Eisenbahn	4,850 fl.
		Uebertrag . .	4,850 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Uebertrag	4,850 fl.
3 Eisenbahnamtsvorstände:	1 zu 1,500 fl.	1,500 fl.	
	1 zu 1,400 „	1,400 „	
	1 zu 1,300 „	1,300 „	
			4,200 „
1 Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und des Hauptmagazins			1,400 „
3 Bezirksingenieure:	2 zu 1,400 fl.	2,800 fl.	
	1 zu 1,300 „	1,300 „	
			4,100 „
3 Eisenbahnkassiere zu 1,100 fl.			3,300 „
Funktionsgehalte für Besorgung der Eisenbahnkassen Mannheim und Kehl zu 200 fl.			400 „
1 Post- und Eisenbahnkassier zu	1,100 fl.		
Lokalzulage wegen Aufenthalts in Basel .	150 „		
	1,250 fl.	hiervon die Hälfte	625 „
		unter §. 12 . .	18,875 fl.

Ordentliches Budget für 1856 und 1857.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§.		
1. Eisenbahntransportgefälle	3,899,128	3,899,128
2. Vergütung von andern Verwaltungen für Transportleistungen:		
a. von der Postverwaltung	50,995	50,995
b. von andern Verwaltungen (Wagenmiethen)	10,000	10,000
3. Telegraphengebühren	40,000	40,000
4. Aus Gebäuden und Grundstücken	7,651	7,651
5. Erlös aus Inventarienstücken und Material	49,082	49,082
6. Ersatz	10,000	10,000
7. Strafen	1,400	1,400
8. Verschiedene und zufällige Einnahmen	706	706
Summe der Einnahme	4,068,962	4,068,962
Ausgabe.		
Tit. I. Lasten.		
1. Abgang und Nachlaß	460	460
2. Entschädigung und Ersatz	5,100	5,100
3. Vergütung an fremde Verwaltungen aus dem Transportverkehr	367,431	367,431
4. Vergütung an fremde Verwaltungen aus dem Telegraphenverkehr	—	—
5. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge	3,400	3,400
6. Strafgelder zur Unterstützung von Eisenbahnbediensteten	1,100	1,100
7. Verschiedene und zufällige Ausgaben	880	880
Summe Tit. I.	378,371	378,371

Ausgabe.	1856.	1857.
Titel II. Verwaltungskosten.		
§.	fl.	fl.
a. Der Centralverwaltung.		
8. Beitrag zum Centralaufwand der Postverwaltung	36,734	36,734
9. Kommissions- und Inspektionskosten	2,800	2,800
10. Druckkosten und Buchbinderlohn	3,000	3,000
11. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,400	1,400
Summe Tit. II. a.	43,934	43,934
b. Der Bezirksverwaltung.		
12. Besoldungen der Beamten	25,912	25,912
13. Gehalte der Dienstgehilfen	11,542	11,542
14. Bureauaufwand	3,000	3,000
15. Diäten und Reisekosten	4,200	4,200
16. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,500	1,500
Summe Tit. II. b.	46,154	46,154
Hiezu „ „ II. a.	43,934	43,934
„ „ II.	90,088	90,088
Tit. III. Betriebskosten der Eisenbahn.		
a. Allgemeine Betriebskosten.		
17. Gehalte der Aufseher und des Hülfspersonals der Magazine und Werkstätten	19,042	19,042
18. Bureauaufwand der Magazin- und Werkstättenverwaltung	1,200	1,200
19. Taglöhne der Magazin- und Bahnhofarbeiter	48,000	48,000
20. Taglöhne der Werkstättearbeiter	90,000	90,000
21. Aufwand für Brennmaterial	170,000	170,000
22. Aufwand für Metallwaaren	122,800	122,800
23. Aufwand für Holzwaaren	25,000	25,000
24. Aufwand für Fettwaaren	50,000	50,000
25. Aufwand für sonstige Materialien (Reservestücke)	60,000	60,000
26. Aufwand für Anschaffung von Einrichtungsgegenständen der Magazine u. Werkstätten	900	900
27. Aufwand für Unterhaltung derselben (außerhalb der Betriebswerkstätte gefertigte Arbeiten)	2,500	2,500
28. Aufwand für Unterhaltung der Signalapparate	200	200
29. Verschiedene und zufällige Ausgaben	100	100
Summe Tit. III. a.	589,742	589,742

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	1856.	1857.
	fl.	fl.
Tit. III. Betriebskosten der Eisenbahn.		
b. Besondere Kosten für den Transportdienst.		
§. (Expeditions- und Fahrdienst).		
30. Gehalte und Belohnungen der Expedienten und Billetausgeber	26,598	26,598
31. Gehalte und Belohnungen der Expeditionsgehülfen	27,115	27,115
32. Gehalte und Belohnungen des untern Hülfspersonals und der Arbeiter bei der Güterexpedition	64,473	64,473
33. Gehalte und Belohnungen des Fahrpersonals	157,690	157,690
34. Bureauaufwand und Druckkosten	12,740	12,740
35. Anschaffung von Dampfwagen	—	—
36. Unterhaltung derselben (außerhalb der Betriebswerkstätte)	20,000	20,000
37. Reinigung derselben	10,000	10,000
38. Anschaffung von Transportwagen	—	—
39. Unterhaltung derselben (außerhalb der Betriebswerkstätte)	12,000	12,000
40. Reinigung derselben	7,000	7,000
41. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen	5,550	5,550
42. Unterhaltung derselben (außerhalb der Betriebswerkstätte)	600	600
43. Vergütung an fremde Verwaltungen für Besorgung des Transportdienstes:		
a. an die Main-Neckareisenbahnverwaltung für Besorgung des Transportdienstes auf der Mannheim-Friedrichsfelder Bahn	11,014	11,014
b. an fremde Verwaltungen für Wagenmiethe	10,000	10,000
44. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,000	2,000
Summe Tit. III. b.	366,780	366,780
c. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe.		
45. Gehalte und Belohnungen der Aufseher	17,058	17,058
46. Gehalte und Belohnungen der Bahn- und Bahnhofwärter	157,923	157,923
47. Für Anschaffung von Werkzeugen	2,500	2,500
48. Für Unterhaltung derselben (außerhalb der Betriebswerkstätte)	5,000	5,000
49. Aufwand für Heizung und Beleuchtung der Bahnwartsstationen	9,400	9,400
Uebertrag	191,881	191,881

Ausgabe.	1856.	1857.
	fl.	fl.
Tit. III. Betriebskosten der Eisenbahn.		
c. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe		
§. Uebertrag	191,881	191,881
Aufwand für den Schienenweg und die Stationen.		
50. Bahnkörper	11,575	11,575
51. Fundament des Schienengeleises	65,000	65,000
52. Schienenunterlage (Schwellenbau)	87,000	87,000
53. Schienen und deren Befestigung	122,000	122,000
54. Auslenkungen, Drehscheiben und Schiebebühnen	7,500	7,500
55. Brücken, Dohlen und Wegübergänge	16,000	16,000
56. Absperrung und Einfriedigung der Bahn und Bahnhöfe	2,500	2,500
57. Bahnhofanlagen (Wege, Einsteig- und Verladeplätze, Entleerungsgraben, Abzugskanäle u.)	2,000	2,000
58. Stationsgebäude und dazu gehörige Bauanlagen	15,000	15,000
59. Bahnwartshäuser nebst Zubehör	5,000	5,000
60. Wasserleitungen und Speisungseinrichtungen	1,400	1,400
61. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,000	5,000
Summe Tit. III. c.	531,856	531,856
Hierzu „ „ III. b.	366,780	366,780
„ „ „ III. a.	589,742	589,742
Summe Tit. III.	1,488,378	1,488,378
Tit. IV. Betriebskosten des Telegraphen.		
62. Gehalte und Belohnungen der Telegraphisten und technischen Gehülfen	22,850	22,850
63. Gehalte und Belohnungen des untern Hülfspersonals	930	930
64. Bureauaufwand	1,700	1,700
65. Diäten und Reisekosten	600	600
66. Aufwand für Unterhaltung des elektromagnetischen Telegraphen	7,000	7,000
67. Verschiedene und zufällige Ausgaben	300	300
Summe Tit. IV.	33,380	33,380

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Zusammenstellung.		
Tit. I. Lasten	378,371	378,371
„ II. Verwaltungskosten	90,088	90,088
„ III. Betriebskosten der Eisenbahn	1,488,378	1,488,378
„ IV. Betriebskosten des Telegraphen	33,380	33,380
Summe der Ausgabe	1,990,217	1,990,217
Abschluß.		
Einnahme	4,068,962	4,068,962
Ausgabe	1,990,217	1,990,217
Reine Einnahme	2,078,745	2,078,745

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Das Resultat der Einnahmen aus dem Transporte auf der großherzoglichen Eisenbahn kann in der abgelaufenen Budgetperiode 1854 und 1855 ein durchaus günstiges genannt werden.

Durch Vermehrung des Transportmaterials waren die Mittel an die Hand gegeben, den gestiegenen Ansprüchen an die Eisenbahnverwaltung zu begegnen, obgleich sich die letztere noch nicht ganz in der Lage befindet, den Ansprüchen des Personenverkehrs in vollkommen entsprechender Weise genügen zu können.

Die Mannheimer Hafenbahn mit ihren beiden Güterabfertigungsstellen im Rhein- und Neckarhafen hat sich als eine wesentliche Erleichterung und als ein nicht gering anzuschlagender Vortheil erwiesen.

Nicht minder günstige Rückwirkung auf den Güterverkehr hat der Umstand geäußert, daß die Bahn im Laufe der Budgetperiode 1854 und 1855 den Haupthandelsplatz Basel erreicht hat, womit der Umschlag der Güter in Haltingen in Wegfall kam

Der ungehinderten Versendung von Gütern nach und von entfernteren Ländern wurde möglichster Vorschub geleistet und wird die Beseitigung etwa in dieser Hinsicht noch vorhandener Belästigungen eine weiter zu lösende Aufgabe sein.

Von wesentlicher Bedeutung für den Güterverkehr war die während der Jahre 1854 und 1855 bewirkte Abänderung der Spurweite der großherzoglichen Eisenbahn auf die bei den übrigen deutschen Eisenbahnen übliche.

Es wurde hierdurch die Möglichkeit gegeben, die Güter, ohne daß sie eine Umladung zu erfahren hatten, von der Aufgabestation bis zu ihrer Bestimmungsstation zu verbringen und dieselben auf diese Weise ohne die mit den Umladungen oft verbundenen Beschädigungen und in kürzerer Frist den Empfängern zu liefern.

Auch diese bereits in's Werk gesetzte Maaßregel des gegenseitigen Wagenübergangs sieht noch ihrer weiteren Ausdehnung entgegen.

In Betreff des Personenverkehrs ist anzuführen, daß auch in dieser Hinsicht die wechselseitigen Beziehungen eine angemessene Ausdehnung erfahren haben; denn zu dem direkten Personenverkehr mit dem mitteldeutschen Eisenbahnverbande, mit der Main-Neckar-Bahn, mit der württembergischen Staatseisenbahn, sowie den Bahnen von Frankreich ist der direkte Personenverkehr der diesseitigen Bahn mit den bayerischen und österreichischen Bahnen getreten.

Die Erfahrung hat gezeigt, wie eine zweckmäßige Vermehrung der Züge mit gesichertem Anschlusse der in

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verbindung stehenden Bahnen für die Transporteinnahmen von Wichtigkeit ist, indem durch häufigere und schnellere Vermittlung des Verkehrs eine Vermehrung der Frequenz hervorgerufen wird.

Wie für den Güterverkehr so hatte auch für den Personenverkehr die Abänderung der Spur der diesseitigen Eisenbahn bereits gute Folgen, indem schon seit einiger Zeit in Verbindung mit der Main-Neckar-Bahn ein Wagenwechsel für einen Theil der Reisenden nicht mehr erforderlich ist

Es wird wesentlich im Interesse der diesseitigen Eisenbahnverwaltung liegen, solche Erleichterungen des Verkehrs zu fördern und insbesondere in allen Richtungen enge Anschlüsse der Bahnen zu erzielen.

Wenn auch von den neu hinzukommenden Eisenbahnstrecken für die erste Zeit nicht erwartet werden kann, daß deren Einnahmen an und für sich dem durchschnittlichen Ertrage der bisher in Betrieb gewesenen Linien gleichkömmt, so ist doch anderseits der durch Vermehrung der Zuflüsse geübte günstige Einfluß solcher Bahnverlängerungen auf die bisherige Hauptbahn nicht außer Anschlag zu lassen.

Der diesseitigen Eisenbahn ist nun zwar neuerdings durch die Herstellung der Eisenbahn auf dem linken Rheinufer eine Konkurrenzbahn auf ihre ganze Längenerstreckung gegenüber getreten, doch dürfte die Erfahrung, daß trotz der bisher gehabten Konkurrenzen die Einnahmen fortwährend im Steigen begriffen waren, zu der Annahme berechtigen, daß vermehrter Verkehr im Allgemeinen die zu erwartende Einbuße decken wird.

Auf Grund dieser Erfahrung hat man der für 1856 und 1857 veranschlagten Einnahme aus dem Transport-Verkehr die Einnahmen der Jahre 1853 und 1854 zu Grunde gelegt, denen die nächsten Jahre ohne Eintritt besonderer ungünstiger Ereignisse gleichkommen werden.

Was einen weiteren Theil der Einnahmen, nämlich aus dem Telegraphenverkehre betrifft, so hat die Einnahme aus demselben zwar namentlich im Jahre 1854 theils in Folge von Konkurrenzlinien bezüglich des Durchgangsverkehrs, theils in Folge des Eintritts in den deutsch-österreichischen Telegraphenverein eine nicht unbeträchtliche Schmälerung erfahren; es ist übrigens zu hoffen, daß der stets im Wachsen begriffene interne und der internationale Depeschenverkehr durch gewährte Erleichterungen und Ermäßigungen die für jetzt sich herausstellende Mindereinnahme später wieder ersetzen wird.

Gehen wir auf die im vorliegenden Budget vorgesehenen Ausgaben über, so begegnen wir einer namhaften Steigerung.

Dieselbe hat eines Theils ihren Grund in dem Zuwachs neuer Bahnstrecken und in der überall ersichtlichen Zunahme des Verkehrs, folglich auch des Betriebsdienstes und in der, sowohl hiermit, als mit dem Alter im Verhältniß stehenden Abnützung des Betriebsmaterials, und erhöht daher die Titel I, II und III a und b.

Anderntheils liegt die Ursache in dem theilweise nunmehr 10—15jährigen Betriebe der Bahn, nach welcher Zeit das Bahnmaterial naturgemäß mehr und mehr seinem Verderben unterliegt und dessen Erneuerung mehrere Jahre hindurch einen größeren Aufwand erfordert, als bisher durch die bloße Unterhaltung der betreffenden Strecken erwachsen ist.

Berücksichtigt man endlich noch, daß die streckenweise noch vorhandene Konstruktion der Geleise nicht mehr ganz mit den Ansprüchen an den Betriebsdienst in Uebereinstimmung steht, und dieser Gegenstand die wichtigste Stelle in dem Eisenbahnbetrieb einnimmt, so wird auch die Erhöhung des Tit. III c der Ausgabe in den Verhältnissen begründet erscheinen.

Ungeachtet dieser vermehrten Ausgaben dürfte das Resultat des Verhältnisses derselben zu den Einnahmen in der zu erwartenden Reineinnahme ein befriedigendes Ergebniß liefern.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Spezielle Bemerkungen.

Einnahme.

§. 1. Eisenbahntransportgefälle.

Die Annahme in dem Budget für 1854 und 55, daß der Ertrag der großherzoglichen Staatseisenbahn fortwährend im Steigen begriffen sei, hat sich in der abgelaufenen Budgetperiode vollständig bewahrheitet, indem das Erträgniß der Budgetjahre 1854 und 55 in Folge der Zunahme des Verkehrs jenes der früheren Jahre, das zu Grunde gelegt war, hinter sich zurückgelassen hat.

Nachstehende Vergleichung wird das Verhältniß dieser Ertragszunahme bezüglich der Jahre 1853 und 1854 darthun.

Es war der rein badische Antheil am Ertrage

	Aus Personen-, Gepäck-, Equipagen-, Viehtransport.		Aus dem Transport von Gütern.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
im Jahre 1853.	1,384,309	32	1,343,215	3	2,727,524	35
„ „ 1854.	1,460,230	12	1,700,804	28	3,161,034	40
	2,844,539	44	3,044,019	31	5,888,559	15
oder durchschnittlich . .	1,422,269	52	1,522,009	45	2,944,279	37

Da der Ertrag des Jahres 1852 gegenüber der zu erwartenden Einnahme zu nieder erscheint, so wurde derselbe bei vorstehendem dem Budget für 1856 und 1857 als Grundlage dienenden Durchschnittsertrage unberücksichtigt gelassen.

Letzterer hat jedoch noch einige Erhöhungen zu erhalten, um den voraussichtlichen Ertrag wirklich darzustellen.

Es sind nämlich in den abgelaufenen Budgetjahren neue Bahnstrecken dem Betriebe übergeben worden, deren Erträgniß theils nicht, theils nur für eine kurze Zeit in Rechnung gezogen ist.

Ebenso wird die großherzogliche Staatseisenbahn in der gegenwärtigen Budgetperiode neuen Zuwachs an Bahnstrecken erhalten.

Unter den ersteren ist zu nennen: die mannheimer Hafenbahn mit ihren Güterstationen im Rhein- und Neckarhafen, von welchen die erstere am 9. November 1854 und die letztere am 6 September 1855 in Wirksamkeit trat; ferner die 0,8 Meilen lange Strecke von Haltingen nach Basel, welche am 20. Februar 1855 in Betrieb genommen wurde.

Anlangend die der großherzoglichen Staatsbahn neu zuwachsenden Strecken, so wird im Monat Januar 1856 die 4,4 Meilen lange Linie von Basel bis Säckingen dem Verkehr übergeben werden können und wird dieselbe voraussichtlich im Oktober 1856 ihre um 3,3 Meilen weitere Fortsetzung bis Waldshut finden.

Der Zuschlag geschieht, wie folgt:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Aus Personen-, Gepäck-, Equipagen-, Viehtransport ꝛc.		Aus dem Transport von Gütern.		Zusammen.	
	1856	1857	1856	1857	1856	1857
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Jenseitiger Durchschnitt für 12 Monate	1,422,270	1,422,270	1,522,010	1,522,010	2,944,280	2,944,280
Mannheimer Hafenbahn für 10 Monate	—	—	15,000	15,000	15,000	15,000
Bahnstrecke von Haltingen nach Basel für 12 Monate	30,100	30,100	32,211	32,211	62,311	62,311
Bahnstrecke von Basel bis Säckingen für 9 Monate	93,125	93,125	99,656	99,656	192,781	192,781
Bahnstrecke von Basel bis Waldshut für 15 Monate	54,323	217,291	58,132	232,529	112,455	449,820
Summe . .	1,599,818	1,762,786	1,727,009	1,901,406	3,326,827	3,664,192

Zu bemerken ist hierzu, daß wegen voraussichtlich geringerer Frequenz auf der Strecke Basel-Säckingen beziehungsweise Waldshut als durchschnittlich auf der Hauptbahn an dem Durchschnittsertrag 25 Prozent in Abrechnung kommen.

Obgleich nun am 12. November 1855 die Eisenbahn auf dem linken Rheinufer von Neustadt a. H. bis Straßburg eröffnet, hiermit das Verbindungsglied der Elsässer und der bayerisch-pfälzischen und hessischen Ludwigsbahn hergestellt wurde und wohl zu erwarten steht, daß diese Conkurrenzbahn einen nicht unwesentlichen Theil des bisher in Mannheim konzentrirt gewesenen Güterverkehrs und ebenso einen Theil des durchgehenden Personenverkehrs an sich ziehen wird, so haben wir gleichwohl diesen Ausfall in erfahrungsgemäßer Aussicht, es werde derselbe durch Zunahme des Verkehrs überhaupt gedeckt werden, außer Rechnung gelassen.

Hiernach stellt sich folgende Gesammteinnahme heraus:

	Aus Personen-, Gepäck-, Equipagen-, Viehtransport ꝛc.		Aus dem Transport von Gütern.		Zusammen.	
	1856.	1857.	1856.	1857.	1856.	1857.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Hauptbahn	1,599,818	1,762,786	1,727,009	1,901,406	3,326,827	3,664,192
II. Mannheim-Friedrichsfelder Bahn Rechnungsergebniß für 1852 bis 1854	22,606	22,606	13,581	13,581	36,187	36,187
III. Erhebungen für fremde Bahnen, welche unter §. 3 wieder in Ausgabe erscheinen	67,431	67,431	300,000	300,000	367,431	367,431
Gesammteinnahme . .	1,689,855	1,852,823	2,040,590	2,214,987	3,730,445	4,067,810

Von der zu erwartenden Gesammteinnahme beider Jahre ist je die Hälfte als Budgetsatz für jedes der beiden Jahre in das Budget aufgenommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 2. Vergütung von andern Verwaltungen für Transportleistungen.

a. Von der Postverwaltung.

Die von Seite des Postetats an die Eisenbahn betriebsverwaltung für den Transport der Briefpostwagen und der Fahrpoststücke zu leistende Vergütung ist im §. 27 des Budgets der Postverwaltung speziell berechnet und beträgt für

	1856.	1857.	Für beide Jahre zusammen.
bei der Briefpost je	12,186 fl.	13,211 fl.	25,397 fl.
„ „ Fahrpost „	37,245 „	39,347 „	76,592 „
zusammen . .	49,431 fl.	52,558 fl.	101,989 fl.
Hiernach sind in das Budget aufgenommen			50,995 „

b. Von andern Verwaltungen.

(Wagenmiethe.)

Mit der Aenderung der Spurweite diesseitiger Bahn auf die allgemeine Spurweite war die Möglichkeit des gegenseitigen Uebergangs der Transportwagen der verschiedenen Eisenbahnverwaltungen auf die betreffenden Bahnen gegeben.

Dieses Verhältniß besteht seit 1. Juni 1855 dem mitteldeutschen Eisenbahnverbande gegenüber und wird die hieraus entspringende Einnahme mit 10,000 fl. in das Budget aufgenommen.

Unter §. 43 erscheint ein entsprechender Ausgabsposten als Ersatzleistung an fremde Verwaltungen für den Uebergang ihrer Wagen auf diesseitige Bahn.

§. 3. Telegraphengebühren.

Die Einnahme aus dem Telegraphenverkehre ist für die Jahre 1853 und 1854 aus nachstehender vergleichender Zusammenstellung zu ersehen:

	1853.	1854.
a. Aus dem internen Depeschenverkehr	3,577 fl. 18 kr.	5,462 fl. 36 kr.
b. aus dem internationalen Depeschenverkehr	33,488 „ 39 „	27,425 „ 18 „
Summe . .	37,065 fl. 57 kr.	32,887 fl. 54 kr.
Der Voranschlag für 1854 und 1855 betrug ausschließlich der Einnahmen aus der Telegraphenlinie von Basel bis Konstanz, welche im Jahre 1854 nicht zur Eröffnung kam . . .		43,200 „ — „
daher die Einnahme im Jahre 1854 geringer um		10,312 fl. 6 kr.

Diese Minderung der Einnahme stellte sich heraus, obgleich im Jahre 1854 (32,998) 7,341 Depeschen mehr durch die diesseitigen Linien befördert wurden, als im Jahre 1853 (25,657). Sie ist vorzugsweise dem Eintritt in den deutsch-österreichischen Telegraphenverein beizumessen, in Folge dessen zum Vortheil des korrespondirenden Publikums die privativ badischen Taxen weggefallen sind und an deren Stelle nur der verhältnißmäßig weit geringere Antheil an den Vereinsgebühren getreten ist. Ja, diese Wirkung ist durch das Rechnungsergebniß von 1854 noch nicht einmal vollständig ausgedrückt, weil der Eintritt in den Verein erst am 1. Juli 1854 erfolgt ist. Hätte derselbe schon am 1. Januar 1854 statt gehabt, so würde die Einnahme von 1854 die Ziffer von 27,000 fl. schwerlich überschritten haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inzwischen zeigt sich im Jahre 1855 bereits wieder eine Zunahme und es ist mit Rücksicht hierauf sowie auf die weitere Ausdehnung der Telegraphenlinien von hier nach Pforzheim (eröffnet am 12. Juni 1855) und von Basel bis Konstanz (eröffnet am 25. November 1855) die Summe von 40,000 fl. der künftigen Budgetperiode zu Grunde gelegt worden.

§. 4. Aus Gebäuden und Grundstücken.

Die durchschnittliche Einnahme der Jahre 1852 bis 1854 war 7,651 fl., welche zur Aufnahme in das Budget kommen.

§. 5. Erlös aus Inventarienstücken und Material.

Die durchschnittliche Einnahme der Jahre 1852—1854 ist 20,207 fl. Für die künftige Budgetperiode werden mit Rücksicht auf den Erlös aus alten Schienen 49,082 fl. angenommen.

§. 6. Ersatz.

Hier erscheinen die Ersatzleistungen für die an die Postverwaltung sowie an Private abgegebenen Materialien, die Vergütung der Main-Neckar-Bahnverwaltung für die Beaufsichtigung der Main-Neckar-Eisenbahn von Friedrichsfeld nach Heidelberg, ferner für die bei der Station Mannheim erwachsenen Kosten für Besorgung des Main-Neckar-Staatstelegraphen, die Vergütung der württembergischen Eisenbahnverwaltung für Besorgung der Expeditionsgeschäfte in Bruchsal und endlich die Vergütung für in den Werkstätten auf Rechnung anderer Etats (außerordentlicher oder Bauetat) gefertigte Arbeiten oder für an solche abgegebene Materialien.

Da letztere von den jeweiligen Arbeiten abhängen, welche von den betreffenden Etats auszuführen und zur Zeit nicht zu bestimmen sind, so bleiben dieselben deßhalb und weil sie ihrer Natur nach ohnedieß eigentlich nur durchlaufende Posten sind, die auf das Rechnungsresultat keinen Einfluß ausüben, hier außer Betracht und werden nur jene Einnahmen veranschlagt, die zur Zeit zu überschauen sind.

Demzufolge sind für 1856 und 1857 je 10,000 fl. angenommen.

§. 7. Strafen.

Der Durchschnitt der Jahre 1852—1854 betrug 1,393 fl. und werden daher 1,400 fl. angenommen.

§. 8. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

In den Jahren 1852—1854 war die durchschnittliche Einnahme 706 fl., welche hier zum Anhalt dienen sollen.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

§. 1. Abgang und Nachlaß.

Der Durchschnitt des in den Jahren 1852—1854 erwachsenen Aufwands beträgt 390 fl. 10 kr.; mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Betriebes werden 460 fl. angenommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 2. Entschädigung und Ersatz.

Unter dieser Rubrik wurden in den Jahren 1852—1854 durchschnittlich aufgewendet 4,311 fl.; mit Rücksicht auf die veranschlagte Einnahme wurden 5,100 fl. angenommen.

§. 3. Vergütung an fremde Verwaltungen aus dem Transportverkehr.

Unter Bezug auf §. 1 der Einnahme kommen hier zur Aufnahme 367,431 fl.

§. 4. Deßgleichen aus dem Telegraphenverkehr.

Der §. 3 der Einnahme umfaßt nur die voraussichtliche rein badische Einnahme aus diesem Verkehr. Wie hoch sich die Erhebungen für fremde Telegraphenverwaltungen belaufen werden, kann zur Zeit noch nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit angegeben werden. Es ist deßhalb ein Anschlag für diesen durchlaufenden Posten sowohl in Einnahme als in Ausgabe vorerst nicht aufgenommen worden.

§. 5. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge.

Mit Rücksicht auf die eingetretene Verminderung der betreffenden Beiträge für die Eisenbahngebäulichkeiten, sowie anderseits stattgefundene und noch weiter stattfindende Vermehrung dieser letzteren wird der frühere Budgetsatz von 3,200 fl. nur auf 3,400 fl. erhöhet.

§. 6. Strafgelder zur Unterstützung von Eisenbahnbediensteten.

Dieser §. steht mit §. 7 der Einnahme im Zusammenhang. Entsprechend den dort angenommenen 1,400 fl. werden hier 1,100 fl. aufgenommen.

§. 7. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Durchschnitt der Normaljahre ist 780 fl.; und es sind 880 fl. in's Budget aufgenommen.

Tit. II. Verwaltungskosten.

A. Der Centralverwaltung.

§. 8. Beitrag zum Centralaufwand der Postverwaltung.

Dieser Beitrag entziffert sich folgendermaßen:

a. Besoldungen.

1 Direktor zu 3,000 fl., zur Hälfte	1,500 fl.
4 Räthe (2 wirthschaftliche, 2 technische) zu 1,800 fl.	7,200 „
1 Transportinspektor	1,600 „
1 Hochbauinspektor	1,400 „
1 Oberrechnungsrath als Vorstand des Controlbureaus	1,600 „
Uebertrag	13,300 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag . . .	13,300 fl.
1 Sekretär 1 Registrator 2 Revisoren bei dem Controlbureau 4 Revisoren bei der Rechnungsrevision 1 Expeditor	9 zu 1,100 fl.	9,900 „
1 Kanzlist		700 „
		23,900 fl.

b. Gehalte.

8 Gehilfen zum Controlbureau 3 Gehilfen zur Rechnungsrevision	6 zu 700 fl. 5 zu 600 „	7,200 fl.
1 Zeichner		800 „
Revisionsgebühren für 4 Revisoren		400 „
Gehalte für 2 Diurnisten zu 475 fl.		950 „
Gehalt für 1½ Kanzleidiener zu 500 fl.		750 „
		10,100 „

c. Bureauaufwand.

Der Antheil an 32 Arbeitern von 55 aus jährlich 4,700 fl.	2,734 „
Summe . . .	36,734 fl.

§. 9. Kommissions- und Inspektionskosten.

Der durchschnittliche Aufwand für 1852—1854 betrug 2,437 fl., daher wurden mit Rücksicht auf die eintretende Ausdehnung des Betriebs aufgenommen 2,800 fl.

§. 10. Druckkosten und Buchbinderlohn.

Der Durchschnitt des Aufwandes in den Jahren 1852—54 besagt 2,538 fl.; mit Rücksicht auf den Zutritt neuer Stationen kommen 3,000 fl. zur Aufnahme.

§. 11. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Als maßgebender durchschnittlicher Aufwand, der hauptsächlich den Beitrag zu den Kosten des Central-Abrechnungsbureaus in Erfurt in sich schließt, kann der bisherige Budgetsatz von 1,400 fl. betrachtet werden, der daher wieder angenommen wird.

B. Der Bezirksverwaltung.

§. 12. Besoldungen der Beamten.

Die Darstellung des Erfordernisses an Bezirksbeamten sowohl der Post- als der Eisenbahnbetriebsverwaltung ist unter §. 12 des Budgets der Postverwaltung gegeben und ist der dort berechnete Antheil der Eisenbahn-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

betriebsverwaltung für 1856 mit 25,600 fl. und für 1857 mit 26,225 fl., im Durchschnitt jährlich mit 25,912 fl. hier aufgenommen.

§. 13. Gehalte der Dienstgehilfen.

Die Zunahme des Personen- und Güterverkehrs und die damit verbundene Geschäftsvermehrung macht erforderlich, daß in Mannheim und Kehl besondere Eisenbahnkassiere bestellt werden müssen, wofür §. 12 des Budgets der Postverwaltung die Mittel vorgesehen sind.

In Folge dessen werden die den betreffenden Eisenbahnamtsvorständen, die zugleich Kassiere waren, zur Beihilfe beigegebenen ersten Gehilfen entbehrlich.

Es verbleiben daher 6 erste Gehilfen der Eisenbahnämter Heidelberg, Karlsruhe, Baden, Offenburg, Freiburg und Basel. Hierzu kömmt jedoch noch ein weiterer für das Eisenbahnamt Waldshut, dessen Nothwendigkeit auch für das Jahr 1856, so lange Säckingen der Endpunkt der Bahn ist, vorliegt.

Die Verlegung des Post- und Eisenbahnamts Haltingen nach Basel, so wie die Vergrößerung des Postbezirks Basel machte bereits für 1855 die Anstellung eines Kanzleigehilfen in Basel nothwendig.

Ebenso wird im Jahre 1856 noch ein weiterer Kanzleigehilfe für Waldshut und ein weiterer technischer Assistent erforderlich.

Daher für 1856:

7 erste Gehilfen zu durchschnittlich 600 fl.	4,200 fl.
8 Kanzleigehilfen: 7 für die Eisenbahnämter und 1 für die Verwaltung der Hauptwerkstätte ꝛc. zu durchschnittlich 450 fl.	3,600 „
4 technische Assistenten zu durchschnittlich 650 fl.	2,600 „
für außerordentliche Schreibaushilfe	300 „
Lokalzulagen für den ersten Gehilfen und Kanzleigehilfen zu Basel zu 100 fl.	200 „
	10,900 fl.

Hierzu für 1856 für 2 Monate:

1 Kanzleigehilfe zu Waldshut zu	450 fl.	aus 1,100 fl	183 „
1 technischer Assistent zu	650 „		
		Summe für 1856	11,084 fl.
während für 1857 10,900 + 1,100 fl. = ...			12,000 „

erforderlich werden.

Hiernach sind für jedes Jahr durchschnittlich . . . . . 11,542 „ in das Budget aufgenommen.

§. 14. Bureauaufwand.

In den Jahren 1852—1854 war der durchschnittliche Aufwand 2,700 fl. mit Rücksicht auf die bevorstehende Vermehrung der Stationen werden 3,000 fl. angenommen.

§. 15. Diäten und Reisekosten.

Der Durchschnitt des Aufwandes für 1852—1854 beträgt 4,314 fl. 13 kr. Es ist versuchsweise der bisherige Budgetsatz mit 4,200 fl beibehalten worden, obgleich durch das Hinzutreten neuer Strecken eine Erhöhung des

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aufwandes in Aussicht steht, weil hier in Betracht kommt, daß in der Normalperiode in Folge der zahlreichen auswärtigen Geschäfte der Aufwand etwas höher als in gewöhnlichen Jahren gewesen sein mag

§. 16. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der durchschnittliche Aufwand der Jahre 1852—1854 ist zwar 3,088 fl., doch finden nur 1,500 fl. Aufnahme, da die Zugskosten des Fahr- und Bahnwartpersonals auf die betreffenden Paragraphen der bezüglichen Titel verwiesen sind.

Tit. III. Betriebskosten der Eisenbahn.

§. 17. Gehalte der Aufseher und des Hilfspersonals der Magazine und Werkstätten.

Die Anstellung jüngerer Leute zur Beaufsichtigung des Werkstättedienstes machte es zulässig, die in der Budgetperiode 1850 und 1851 vorhandene Zahl von 6 Werkmeistern in den beiden darauf folgenden Budgetperioden auf 4 Werkmeister zu verringern und Werkführern die betreffende Aufsicht zu übertragen. Die bedeutende Zunahme des Werkstättedienstes aber in Folge der namhaften Vermehrung des Transportmaterials und der zunehmenden Reparaturen an dem älteren Theile des letzteren, so wie das weiter vorgerückte Dienstalter ließen nothwendig erscheinen, zwei der Werkführer, die bereits als Werkmeister funktionirten, zu solchen zu ernennen, zumal durch die Errichtung des Post- und Eisenbahnamts Basel, bei welchem der Werkstättedienst in ausgedehnterem Maaße zu betreiben sein wird, ein weiterer Werkmeister erforderlich würde.

Die gleiche Ursache der Zunahme des Werkstättebetriebes begründete die weitere Anstellung eines Werkführers in der Hauptwerkstätte hier und in der Werkstätte zu Freiburg.

Mit Fortführung der Bahn nach Waldshut ist ferner ein Werkführer für das Post- und Eisenbahnamt Waldshut vorzusehen, daher die Anzahl der Werkmeister 6 und jene der Werkführer 6, beziehungsweise 7 beträgt.

Die Zahl der Materialverwalter, die zugleich Bahnhofaufseher sind, erhöht sich gleichfalls um 1, da in Säckingen, beziehungsweise Waldshut ein solcher nothwendig ist.

Zu der nachfolgenden Berechnung des Budgetsatzes auf Grund vorstehender Bemerkungen ist noch anzuführen, daß für den Materialverwalter des Hauptmagazins hier und für den Materialverwalter und Bahnhofaufseher zu Mannheim je 100 fl. Gehaltszulage angenommen sind.

Die Verwaltung der Materialvorräthe für den ganzen Eisenbahnbetrieb wurde nämlich in demselben Maaße ausgedehnter, mühevoller und schwieriger, als der Eisenbahnbetrieb und die mit demselben bisher verbundenen und jeweils wiederkehrenden außerordentlichen Arbeiten an Umfang zugenommen haben. Ziehen wir hierbei noch die bedeutende Verantwortlichkeit in Betracht, welche mit der Verwaltung von so große Geldwerthe darstellenden Vorräthen verknüpft ist, so wird ein Gehalt von 1,100 fl. immer noch als eine mäßige Vergütung für einen solchen Dienst zu betrachten sein.

Der Materialverwalter und Bahnhofaufseher zu Mannheim dagegen hat nicht nur einen großen Theil sämmtlicher in's Hauptmagazin fließenden Materialvorräthe und sämmtliche Koakslieferungen in Empfang zu nehmen und in Folge dessen eine namhaft vermehrte Mühewaltung im Vergleich zu andern im Gehalte Gleichgestellten, sondern seine gleichzeitige Eigenschaft als Bahnhofaufseher stellt seine Leistungen durch die doppelte Anzahl der ankommenden und abgehenden Züge — Mannheim-Friedrichsfelder Zweigbahn — und durch den bedeutenden Gütertransport zu Mannheim außer Verhältniß zu jenen der übrigen Bediensteten gleicher Kathegorie. Wir halten daher die Erhöhung dessen Gehalts von 800 fl. auf 900 fl. für durchaus billig und gerechtfertigt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Bedarf für 1856 und 1857 stellt sich hiernach folgendermaaßen:	1856.	1857.
6 Werkmeister: 1 zu 1,300 fl., 1 zu 1,200 fl., 2 zu 1,100 fl., 2 zu 1,000 fl.	6,700 fl.	6,700 fl.
6 Werkführer: 2 zu 900 fl., 2 zu 800 fl., 2 zu 700 fl.	4,800 „	4,800 „
3 Werkschreiber zu 400 fl.	1,200 „	1,200 „
8 Materialverwalter: 1 zu 1,100 fl., 1 zu 900 fl. und 6 zu 800 fl., von welch letzteren 7 die Hälfte des Gehalts unter §. 45 verrechnet wird . .	3,950 „	3,950 „
1 Waagmeister	500 „	500 „
1 Bureaudiener	475 „	475 „
1 Werkführer für Waldshut zu 800 fl.	133 „	800 „
für außerordentliche Dienstaushilfe	800 „	800 „
Lokalzulage für den Werkmeister zu Basel 100 fl. und für den Materialverwalter und Bahnhofaufseher daselbst an 100 fl. 50 fl.	150 „	150 „
Summe . . .	48,708 fl.	19,375 fl.

Aus dem Durchschnitt des Bedarfs für beide Jahre ist der Budgetsatz gebildet.

§. 18. Bureauaufwand der Magazin- und Werkstätteverwaltung.

Der durchschnittliche Aufwand der Jahre 1852—1854 ist 1,432 fl.; mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Werkstättedienstes zu Basel, so wie auf die Errichtung einer Materialverwaltung zu Säckingen resp. Waldshut, sind 1,200 fl. aufgenommen worden.

§. 19. Taglöhne der Magazin- und Bahnhofarbeiter.

Der Aufwand der Jahre 1852 und 1853 war im Durchschnitt 41,826 fl., im Jahr 1854 aber 49,981 fl. 10 kr. und wird sich für 1855 beiläufig auf die gleiche Ziffer stellen. Mögen auch in den beiden letzten Jahren die bedeutenden Materialtransporte für die Bauarbeiten zur Erhöhung des Aufwandes manches beigetragen haben, so kann doch mit Rücksicht auf den auf fast allen Stationen vermehrten Personen- und Güterdienst, so wie im Hinblick auf die Fortsetzung der Bahn, der Budgetsatz für 1856 und 1857 nicht geringer als zu 48,000 fl. angenommen werden.

§. 20. Taglöhne der Werkstättearbeiter.

Der durchschnittliche Aufwand in den Normaljahren besagt 89,639 fl. 15 kr., im Jahre 1854 130,649 fl. und wird im Jahr 1855 sich noch höher stellen. Doch ist der Aufwand der beiden letzten Jahre nicht ganz maaßgebend, indem in diesen Jahren die Abänderung des Transportmaterials auf die schmale Spur für Rechnung des Bauetats durchgeführt worden ist. Mit Berücksichtigung der bereits stattgehabten und noch bevorstehenden Ausdehnung des Betriebs, so wie der bereits geschehenen bedeutenden Vermehrung des Transportmaterials und der größeren Reparaturen, welche an dem älteren Transportmaterial vorkommen, sind für die beiden Budgetjahre je 90,000 fl. nothwendig.

§. 21. Aufwand für Brennmaterial.

Der in der vorhergegangenen Budgetperiode angenommene Budgetsatz von 100,000 fl. war weitaus unzureichend, um dem Bedürfnisse des beträchtlich gesteigerten Betriebs genügen zu können.

Es war der durchschnittliche Verbrauch in den Jahren 1853 und 1854 an Koaks allein per Monat 12,988 Zentner, welcher nach den dermaligen hohen Koakspreisen einen Aufwand von 140,270 fl. erheischt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hierunter sind nicht begriffen: der Aufwand für Holz, so weit hiermit die Maschinen geheizt wurden, die Kosten für Steinkohlen zum Ofenbrand, für Schmiedegries und Fettschrot zum Gebrauch der Werkstätten und in den stehenden Dampfmaschinen.

Der Aufwand betrug für 1854 . . . . . 187,338 fl. 9 kr.
„ 1855 . . . . . 174,113 „ — „
durchschnittlich . . . . . 180,725 fl.

Wird aber auch der Aufwand für solches Material, das für Extrazüge und Maschinen auf Rechnung der Bauverwaltung, des außerordentlichen und Bauetats zur Verwendung kam, in Betracht gezogen, so kann doch mit Rücksicht auf den Betrieb weiterer Strecken und den dermaligen Stand der Brennmaterialpreise der Budgetsatz für 1856 und 1857 nicht unter . . 170,000 „ — „ für jedes Jahr gestellt werden.

§. 22. Aufwand für Metallwaaren.

Der Aufwand an Metallwaaren beträgt nach dem Materialhauptbuch für den ordentlichen Etat
im Jahre 1854 . . . . . 73,399 fl. 22 kr.
er wird für 1855 betragen . . . . . 121,100 „ — „
wovon nahezu 90,000 fl. nur für Radreife verwendet wurden.

Für die Jahre		1856	und 1857
werden erforderlich:			
1. Anschaffung von Metallwaaren im Allgemeinen nach den bisherigen normalen Verwendungen		30,000 fl.	30,000 fl.
2. Für mindestens 800 Wagenradreife	44,000 fl.		
Für 200 Maschinenradreife	16,000 „	60,000 „	60,000 „
3. Zur Auswechslung von alten Wagenradachsen ist die Anschaffung von 220 Stück neuen Achsen nothwendig		15,400 „	— „
4. Ferner sind 600 Stück neue Achsenbüchsen für Wagen erforderlich		9,000 „	— „
5. Zur Erneuerung der Feuerbüchsen für Lokomotive fällt die Anschaffung von Kupferblech und Stangenkupfer zu je 12 Feuerbüchsen nöthig		15,000 „	15,000 „
6. Ein Theil der ältesten Maschinen- und Tenderachsen muß erneuert werden und zwar in jedem Jahre 56 Stück		5,600 „	5,600 „
	daher Summe	135,000 fl.	110,600 fl.
Hiernach sind durchschnittlich für jedes Jahr		122,800 „	122,800 „
aufgenommen.			

§. 23. Aufwand für Holzwaaren.

Der durchschnittliche Aufwand für 1852—1854 ist 38,451 fl., da jedoch dieser Durchschnitt wegen der Leistungen im Jahre 1854 für den Bauetat nicht maaßgebend ist, so wird der frühere Budgetsatz mit 25,000 fl. angenommen.

§. 24. Aufwand für Fettwaaren.

Der Budgetsatz für 1854 und 1855 war 28,000 fl. Die bedeutende Vermehrung des Transportmaterials, die

Vermehrung des Betriebes im Allgemeinen und die fortwährende beträchtliche Steigerung des Preises der Fettwaaren sind die Ursachen, weßhalb obiger Budgetsatz bei Weitem nicht ausreicht.

Der durchschnittliche Aufwand der Jahre 1852—1854 war 40,325 fl.

Allein auch dieser kann nicht als maaßgebend betrachtet werden. Wenn auch der Durchschnitt der Jahre 1854 und 1855 mit beiläufig 66,624 fl. 31 kr. wegen des darunter begriffenen Aufwandes an den einschlägigen Materialien für Rechnung des außerordentlichen Etats und Bauetats, so wie für Rechnung der Bauverwaltung, als zu hoch angesehen werden kann, so darf doch im Hinblick auf den erweiterten Betrieb bis Säckingen, beziehungsweise Waldshut, der Budgetsatz für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 nicht geringer als zu . . . . 50,000 fl. angenommen werden.

Die Kosten der Gasbeleuchtung sind auch hier wieder inbegriffen.

§. 25. Aufwand für sonstige Materialien (Reservestücke).

Der durchschnittliche Aufwand während der Jahre 1852—1854 beträgt . . . . . 65,598 fl.

Nach den angestellten Berechnungen wird der frühere Budgetsatz mit 60,000 fl. genügen.

§. 26. Aufwand für Anschaffung von Einrichtungsgegenständen der Magazine und Werkstätten.

Der Aufwand in den Normaljahren 1852—1854 besagt 885 fl. 30 kr. und wird daher der bisherige Budgetsatz von 1,100 fl. auf 900 fl. ermäßigt.

§. 27. Aufwand für Unterhaltung derselben.
(Außerhalb der Betriebswerkstätte gefertigte Arbeiten).

Im Durchschnitt wurden für 1852—1854 aufgewendet 2,266 fl. 17 kr.; im Hinblick auf die Zunahme der Reparaturen an Werkzeugen in Folge stärkeren Werkstättebetriebs werden 2,500 fl. angenommen.

§. 28. Aufwand für Unterhaltung der Signalapparate.

Wird der bisherige Budgetsatz von 200 fl. beibehalten.

§. 29. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Wurden die früheren 100 fl. per Jahr wieder aufgenommen.

b. Besondere Kosten für den Transportdienst.

(Expeditions- und Fahrdienst).

§. 30. Gehalte und Belohnungen der Expeditoren und Billetausgeber.

Zur Zeit der Aufstellung des vorigen Budgets zählte die Eisenbahnverwaltung an vorstehendem Personal

30 Expeditoren und Billetausgeber, wovon 16 zugleich den Postdienst besorgen und
23 Billetausgeber.

Gegenwärtig ist der Stand:

34 Expeditoren und Billetausgeber, wovon 17 zugleich den Postdienst besorgen und
22 Billetausgeber.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wegen des größeren Geschäftsumfangs wurde nämlich die Eisenbahnerpedition Wiesloch, welche vordem durch einen Billetausgeber besorgt wurde, mit einem Expeditor besetzt.

Ferner ist in Folge der Verlegung des Post- und Eisenbahnamts Haltingen nach Basel in Haltingen die Errichtung einer Post- und Eisenbahnerpedition nothwendig geworden.

Endlich sind durch die Inbetriebsetzung der Mannheimer Hafenbahn 2 neue Gütererpeditionen im Rhein- und Neckarhafen entstanden.

Die weitere Fortsetzung der Bahn nach Säckingen, beziehungsweise Waldshut, macht voraussichtlich in gleicher Weise für 1856 die Anstellung von 3 weiteren Expeditoren zu Rheinfelden, Brennet und Säckingen und die Anstellung von 3 Billetausgebern zu Grenzach, Wyhlen und Beuggen erforderlich.

Diese Zahl erhöht sich mit dem 1. Oktober 1856 abermals um 1 Gütererpeditor zu Waldshut, 2 Expeditoren zu Kleinlaufenburg und Albbruck und um 2 Billetausgeber, wovon einer zugleich den Postdienst besorgt, zu Murg und Dogern.

Daher die Summe bis 1. Oktober 1856:	vom 1. Oktober 1856 an:
der Expeditoren ꝛc. . . . 37	41
der Billetausgeber . . . 25	26.

Der Aufwand für dieses Personal berechnet sich, wie folgt:

für 1856:

37 Expeditoren und zwar:	
4 zu 900 fl.	3,600 fl.
7 „ 800 „	5,600 „
9 „ 700 „	6,300 „
13 „ 600 „	7,800 „
1 „ 500 „	500 „
1 „ 300 „	300 „
2 „ 250 „	500 „
Hierzu 4 Expeditoren und Billetausgeber vom 1. Oktober 1856 an für 2 Monate, 1 zu 700 fl., 2 zu 600 fl. und 1 zu 250 fl.	358 „ 20 kr.
Summe	24,958 fl. 20 kr.
Hiervon ab für 19 Expeditoren und Billetausgeber, welchen zugleich ein Postdienst übertragen ist: 3 zu 800 fl., 4 zu 700 fl., 8 zu 600 fl., 1 zu 500 fl., 1 zu 300 fl., 2 zu 250 fl., die Hälfte mit	5,650 fl. — kr.
1 Expeditor zu 600 fl. und 1 Billetausgeber zu 250 fl., vom 1. Oktober 1856 an für 2 Monate	141 „ 40 „
	5,791 „ 40 „
Uebertrag .	19,166 fl. 40 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .		19,166 fl. 40 kr.
Ferner für 25 Billetausgeber mit durchschnittlich 175 fl. und 1 Billetausgeber vom 1. Oktober 1856 an		4,404 „ 10 „
Summe für 1856		23,570 fl. 50 kr.

Für 1857:

41 Expeditoren, und zwar:		
4 zu 900 fl.	3,600 fl.	
7 „ 800 „	5,600 „	
10 „ 700 „	7,000 „	
15 „ 600 „	9,000 „	
1 „ 500 „	500 „	
1 „ 300 „	300 „	
3 „ 250 „	750 „	
	26,750 fl.	
Hiervon ab 21 Expeditoren und Billetausgeber, denen zugleich ein Postdienst übertragen ist: 3 zu 800 fl., 4 zu 700 fl., 9 zu 600 fl., 1 zu 500 fl., 1 zu 300 fl., 3 zu 250 fl., die Hälfte mit	6,075 „	
		20,675 fl.
Ferner für 26 Billetausgeber zu 175 fl. durchschnittlich		4,550 „
Summe für 1857 . . .		25,225 fl.

Zusammenstellung.

	1856.	1857.
a. Gehalte	23,571 fl.	25,225 fl.
b. Dienstaushilfe	600 „	600 „
c. Tantiemen für Ausgabe von Eisenbahnfahrbillets durchschnittlich 1853 u. 1854	1,500 „	1,500 „
d. Lokalzulage für den Gütererpeditor zu Basel	100 „	100 „
Gesammtsumme . .	25,771 fl.	27,425 fl.
Im Durchschnitt für jedes Jahr also	26,598 fl.	

welche in das Budget aufgenommen sind.

§. 31. Gehalte und Belohnungen der Expeditionsgehilfen.

Durch die Verlegung des Post- und Eisenbahnamts Haltingen nach Basel und durch die Kreirung einer Post- und Eisenbahnexpedition Haltingen wurden an letzterem Orte 2 Gehilfen nöthig.

Es hat sich demnach die in dem vorigen Budget angenommene Gehilfenzahl von 47 auf 49 erhöht.

Bis jetzt besitzt die Betriebsverwaltung wegen Mangels an den nöthigen Arbeitskräften über den wichtigsten und lukrativsten Theil des Verkehrs auf der großherzoglichen Eisenbahn, nämlich über den Güterverkehr, nur ganz ungenügende statistische Nachweise, und es hat sich dieser Mangel schon bei zahlreichen Veranlassungen zum Nachtheil der Einnahmen auf's Empfindlichste fühlbar gemacht. Je mehr aber die großherzogliche Staatsbahn durch die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nun auf allen Seiten bestehenden Konkurrenzen gedrängt wird, und je öfter der Verkehr in Folge neuer Verkehrswege seine Richtung verändert, desto unerläßlicher ist für die Verwaltung eine ununterbrochene und genauere Kenntniß der Güterbewegung auf der großherzoglichen Staatsbahn; eines Theils, damit sie jede Veränderung im Verkehr sogleich wahrnehmen und gegen Ableitung auf Konkurrenzstraßen rechtzeitig die geeigneten Mittel ergreifen, überhaupt die Wirkung ihrer Tarife genau beobachten kann, andern Theils, damit sie sich aus Mangel zuverläßiger Nachrichten nicht zu Opfern hindrängen lasse, welche entweder in der geforderten Größe gar nicht erforderlich oder mit dem Zweck in keinem Verhältniß stehen. Dieß läßt sich aber nur durch regelmäßige, periodische genaue Nachweisungen über den Güterverkehr erreichen, zu deren Fertigung aber es den mit Arbeiten überladenen Gütererpeditionen an den nöthigen Arbeitskräften mangelt.

Zur Unterstützung der Gütererpeditionen auf den Haupt-Ein- und Ausgangspunkten Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Kehl, Basel und Säckingen, resp. Waldshut, sodann zur Unterstützung der Gütererpedition in Karlsruhe, so wie zur Fertigung der monatlichen Hauptzusammenstellungen sind im Ganzen 8 weitere Gehilfen erforderlich.

Für das Jahr 1856 sind ferner 1 Gehilfe für die Post- und Eisenbahnerpedition Rheinfelden und 2 Gehilfen für Säckingen vorzusehen, wozu im Oktober 1856 noch 2 Gehilfen für das Post- und Eisenbahnamt Waldshut treten werden.

Das Bedürfniß wird daher sein:

bis 1. Oktober 1856 . . . . . 60 Gehilfen,
vom 1. Oktober 1856 an . . . . . 62 „

Bereits seit zwei Budgetperioden wurde begründet, daß es gerechtfertigt erscheine, die Expeditionsgehilfen in ihrem Diensteinkommen besser zu stellen.

Notorisch ist, daß der Verkehr in den Jahren 1854 und 1855 bedeutend zugenommen hat, und daß damit nothwendigerweise die Geschäftsthätigkeit dieses Personals an und für sich schon in erhöhtem Maaße in Anspruch genommen werden mußte.

Der Eisenbahndienst ist aber zugleich ein solcher Dienst, der sich bei größerer Entfaltung zu Gunsten der besseren und schnelleren Verkehrsvermittlung an keine Zeit binden läßt.

Seit 2 Jahren bestehen nun in minderer oder größerer Ausdehnung Nachtzüge für Personen und Güter und muß das Expeditionspersonal zu jeder erforderlichen Zeit des Tages wie der Nacht Dienste leisten.

Das Personal ist ferner so nieder gegriffen und so sparsam vertheilt, daß dasselbe oft Wochen lang ohne Ablösung zu funktioniren hat.

Weiter ist dieses Personal zum großen Theil der Elementarerheber der Eisenbahngefälle und hat dieses Geschäft gewiß unter den ungünstigsten Verhältnissen zu besorgen, ohne daß es irgend welche Vergütung für Kasseneinbußen, die lediglich aus seinen Mitteln zu bestreiten sind, bezöge.

Endlich ist diesem Personal wenig Aussicht auf Beförderung geboten.

Es erscheint aus diesen Gründen unumgänglich, auf die Besserstellung dieses Personals zurückzukommen, die ohnedieß nur in geringem Betrage angenommen wird.

Es kömmt zur Aufnahme:

für 1856 für 60 Gehilfen zu 450 fl. . . . . 27,000 fl.
vom 1. Oktober 1856 an für 2 Gehilfen zu 450 fl. . 150 „
Summe für 1856 . . . . 27,150 fl.
für 1857 für 62 Gehilfen zu 450 fl. . . . . 27,900 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von obigen Summen gehen jedoch zu Lasten des Postetats ab:

die hälftigen Gehalte von 6 Gehilfen; daher	1856.	1857.
	27,150 fl.	27,900 fl.
ab 6 × 225 fl.	1,350 „	1,350 „
verbleiben	25,800 fl.	26,550 fl.
Hierzu für Dienstaushilfe	340 „	340 „
Lokalzulagen für 6 Gehilfen zu Basel zu 100 fl.	600 „	600 „
Summe . .	26,740 fl.	27,490 fl.

Hiernach sind im Durchschnitt für jedes der beiden Jahre 27,115 fl. in das Budget aufgenommen.

§. 32. Gehalte und Belohnungen des untern Hilfspersonals und der Arbeiter bei der Güterspedition.

In dem Budget für 1854 und 1855 war das Bedürfniß an solchem Personal angegeben:

zu 30 Packern und Bureaudienern,
„ 20 Portiers.

Mit der Fortführung der Bahn nach Säckingen, beziehungsweise Waldshut, erhöht sich dieser Stand und zwar um je 1 Packer und Bureaudiener für die Stationen Rheinfelden und Brennet und um 2 Packer und Bureaudiener und 2 Portiers für die Station Säckingen. Sobald Waldshut der Endpunkt sein wird, wird nach Transferirung eines Packers und Bureaudieners, sowie zweier Portiers, von Säckingen nach Waldshut an letzterem Orte noch 1 Packer und Bureaudiener erforderlich werden.

Daher Bedürfniß:

34, beziehungsweise 35 Packer und Bureaudiener und 22 Portiers.

Der Aufwand beträgt für erstere:

	1856.	1857.
12 zu 475 fl., 11 zu 425 fl, 12 zu 375 fl., durchschnittlich zu 425 fl. (abzüglich des Ratums aus 425 fl. für 10 Monate mit 354 fl. für 1856)	14,521 fl.	14,875 fl.
für letztere:		
11 zu 350 fl., 11 zu 325 fl.	7,425 „	7,425 „
für Remunerationen und Gratifikationen	550 „	550 „
Lokalzulage für 2 Packer und Bureaudiener und 2 Portiers zu Basel zu 75 fl. .	300 „	300 „
zusammen . . .	22,796 fl.	23,150 fl.

Der Budgetsatz für Löhne der Arbeiter bei der Güterspedition hat betragen 31,000 fl.

Die Zunahme des Güterverkehrs hat aber auch hier natürlicherweise eine Steigerung des Aufwandes im Gefolge gehabt.

Derselbe hat betragen:

im Jahre 1853	29,611 fl.	11 kr.
„ „ 1854	40,549 „	26 „
„ „ 1855 wird er betragen beiläufig	41,330 „	— „
	111,490 fl.	37 kr.

daher durchschnittlich auf das Jahr 37,163 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Durch die Weiterführung der Bahn erhöht sich die Anforderung und zwar für	1856.	1857.
auf	40,000 fl.	43,000 fl.
hierzu obige	22,796 „	23,150 „
Summe . . .	62,796 fl.	66,150 fl.

Nach dem durchschnittlichen Bedarf beider Jahre ist der Budgetsatz zu 64,473 fl. angenommen.

§. 33. Gehalte und Belohnungen des Fahrpersonals.

In Folge des ausgedehnteren Betriebs hat sich die im Budget für 1854 und 1855 angenommene Zahl von Lokomotivführern und Heitzern als ungenügend erwiesen. Mit Rücksicht hierauf, sowie auf den Zuwachs an Bahnstrecken stellt sich das Bedürfniß an dem gesammten Fahrpersonal und der erforderliche Aufwand, wie folgt:

22 Zugmeister: 11 zu 800 fl., 11 zu 750 fl.	17,050 fl.
70 Kondukteure: 35 zu 575 fl., 35 zu 525 fl.	38,500 „
44 Lokomotivführer: 11 zu 1035 fl., 11 zu 985 fl., 11 zu 935 fl., 11 zu 885 fl. . .	42,240 „
44 Heitzer: 11 zu 665 fl., 15 zu 615 fl., 18 zu 565 fl.	26,710 „
30 Wagenwärter: 15 zu 595 fl., 15 zu 545 fl.	17,100 „
9 Wagenwärtergehilfen zu 350 fl.	3,150 „
	144,750 fl.

Von dieser Summe sind die unter §. 20 bereits enthaltenen Werkstättegebühren wieder abzuziehen, nämlich für

44 Lokomotivführer zu 110 fl.	4,840 fl.	
44 Heitzer zu 80 fl.	3,520 „	
30 Wagenwärter zu 80 fl.	2,400 „	
		10,760 „
		133,990 fl.

Hierzu sind ferner zu rechnen 15 Arbeiter als Packer bei den Güterzügen zu 400 fl. jährlich .	6,000 „
für auswärtiges Uebernachten und besondere Vergütungen wegen des anstrengenden Dienstes bei den in der Nacht gehenden Güterzügen	15,000 „
für Aushilfe beim Fahrdienst	1,000 „
für Remunerationen, im Verhältniß zu den früheren Budgetsätzen	1,700 „
Summe . . .	157,690 fl.

§. 34. Bureauaufwand und Druckkosten.

Die Steigerung des Verkehrs begründet gleichfalls einen vermehrten Aufwand für Billete und Impressen. Der Aufwand war:

1853	10,914 fl. 21 kr.
1854	12,331 „ 58 „
	23,246 fl. 19 kr.

oder im Durchschnitt auf das Jahr 11,623 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Hinblick auf den bevorstehenden Zuwachs an Stationen werden 12,740 fl. angenommen.

§. 35. Anschaffung von Dampfwagen.

Ein Ersatz vorhandener Maschinen ist in der kommenden Budgetperiode nicht erforderlich.

§. 36. Unterhaltung derselben.

(Außerhalb der Betriebswerkstätte gefertigte Arbeiten.)

Der bisherige Budgetsatz mit 20,000 fl. ist beibehalten.

§. 37. Reinigung derselben.

Der durchschnittliche Aufwand der Jahre 1852 — 1854 beträgt 9,132 fl., daher der bisherige Budgetsatz von 10,000 fl.

§. 38. Anschaffung von Transportwagen.

Ein Ersatz älterer Wagen ist in der kommenden Budgetperiode nicht erforderlich.

§. 39. Unterhaltung derselben.

(Außerhalb der Betriebswerkstätte gefertigte Arbeiten.)

Der durchschnittliche Aufwand für 1852 — 1854 besagt 11,590 fl. 49 kr., der Budgetsatz ist daher zu 12,000 fl. angenommen.

§ 40. Reinigung derselben.

In den Normaljahren belief sich der durchschnittliche Aufwand auf 6,566 fl. 20 kr.; es wird daher der bisherige Budgetsatz von 7,000 fl. angenommen.

§. 41. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

Der durchschnittliche Aufwand der Normaljahre war 1,501 fl. 50 kr. Es muß jedoch, außer der Erneuerung einer weiteren namhaften Zahl von Wagendecken, eine große Anzahl von Wagenlaternen und Kuppeln erneuert werden, daher für 1856 und 1857 durchschnittlich 5,550 fl. aufgenommen werden.

§. 42. Unterhaltung derselben.

(Außerhalb der Betriebswerkstätte.)

Die Normaljahre erforderten einen durchschnittlichen Aufwand von 553 fl. 2 kr., weßhalb 600 fl. aufgenommen sind.

§. 43. Vergütungen an fremde Verwaltungen für Besorgung des Transportdienstes.

a. An die Main-Neckarbahnverwaltung für Besorgung des Transportdienstes auf der Mannheim-Friedrichsfelder Bahn.

Der Aufwand betrug:

1852	10,707 fl.	38 kr.
1853	11,320 „	28 „
	22,028 fl.	6 kr.
durchschnittlich .	11,014 fl.	— kr.

Für die künftige Budgetperiode werden 11,014 fl. angenommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b. An fremde Verwaltungen für Wagenmiethe.

Vom 1. Januar 1855 bis 1. Oktober 1855 sind hiefür 8,489 fl. 31 kr. verausgabt, und werden jährlich 10,000 fl. in das Budget aufgenommen. (Siehe §. 2 der Einnahme.)

§ 44. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Aufwand für 1854 war . . . . . 1,288 fl. 18 kr.
bis 1. Oktober 1855 . . . . . 1,940 „ 35 „
was im Vergleich zum Budgetsatz zu 500 fl. daher rührt, daß die Zugskosten des Fahrpersonals hier, statt wie früher unter §. 16, verrechnet wurden.

Es werden für 1856 und 1857 je 2,000 fl. vorgesehen.

C. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe.

§. 45. Gehalte und Belohnungen der Aufseher.

Der gegenwärtige Stand der Bahnmeister und Bahnhofaufseher ist 17.

Die Fortsetzung der Bahn nach Säckingen verlangt 2 und nach Waldshut 1 weiteren Bahnmeister.

Außerdem wird, wie schon unter §. 17 erwähnt, für Säckingen 1 Bahnhofaufseher (zugleich Materialverwalter) nöthig, der mit Eröffnung der Bahn nach Waldshut dahin transferirt werden wird.

Daher für 1856 und 1857 21 Bahnmeister und Bahnhofaufseher.

Der Aufwand hiefür berechnet sich:

für 1856 für 5 zu 750 fl., 5 zu 700 fl., 5 zu 650 fl., 5 zu 600 fl.		13,500 fl. — kr.
„ 1 zu 700 fl. für 2 Monate		116 „ 40 „
		13,616 fl. 40 kr.
für 1857 für 5 zu 750 fl., 6 zu 700 fl., 5 zu 650 fl., 5 zu 600 fl.		14,200 fl. — kr.
	1856.	1857.
	13,617 fl.	14,200 fl.
Hierzu für 7 Materialverwalter, die zugleich Bahnhofaufseher sind, 6 zu 800 fl.,		
1 zu 900 fl., hier die Hälfte mit	2,850 „	2,850 „
für Dienstaushilfe	250 „	250 „
Lokalzulage für den Materialverwalter und Bahnhofaufseher zu Basel an 100 fl. .	50 „	50 „
Summe . . .	16,767 fl.	17,350 fl.

Hiernach ist der Budgetsatz durchschnittlich zu 17,058 fl. für jedes Jahr angenommen.

§. 46. Gehalte und Belohnungen der Bahn- und Bahnhofwärter.

In der vorhergegangenen Budgetperiode waren die Mittel für 404 Bahn- und Bahnhofwärter vorgesehen.

Dieser Personalstand erhöhte sich um 1 Bahnwärter, der durch den Betrieb der Hafenbahn zu Mannheim und um 1 Bahnhofwärter, der durch die Erweiterung der Bahnhofgeleise zu Kehl nöthig geworden ist.

Außerdem treten mit dem Betriebe der Bahn von Basel bis Säckingen 43 Bahn- und Bahnhofwärter hinzu und werden mit der Weiterführung der Bahn nach Waldshut noch 31 weitere Bahn- und Bahnhofwärter erforderlich.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Daher bis 1. Oktober 1856 449 Mann
vom 1. „ „ an 480 „

Der Aufwand für 449 beziehungsweise 480 Mann beträgt aber und zwar:
für 100 zu 325 fl., 200 zu 300 fl., 149 zu 275 fl. . . . . 133,475 fl.
vom 1. Oktober 1856 an für 31 Mann und zwar:
für 7 zu 325 fl., 14 zu 300 fl. 10 zu 275 fl. aus 9,225 fl. für 2 Monate . . . . . 1,538 „

	daher für . . . 1856.	1857.
	135,013 fl.	142,700 fl.
Für Dienstaushilfe, namentlich für Nachtpatrouillen, Ersatzmänner in Krankheitsfällen und für Ablösung an Sonntagen	5,500 „	5,800 „
Für die Beaufsichtigung der Bahn während des Kurstrens der Güterzüge bei Nacht ist angenommen	4,000	4,000 „

Behufs der Herbeiführung gleicher Termine zur Anschaffung der Monturstücke für sämmtliche zur Zeit vorhandene Bahnwärter kamen die im vorigen Budget für 1855 aufgenommenen Summen für Tuchröcke und Tuchhosen, sowie für Mäntel, nicht zur Verwendung.

Aus diesem Grunde und in Folge des Zugangs von 43 + 31 neuen Bahnwärtern im Jahre 1856 wird die Anschaffung folgender Monturgegenstände während der nächsten Budgetperiode nothwendig:

Für . . .	1856.	1857.
Leinwandhosen	449	480
Tuchröcke und Tuchhosen	469	11
Mäntel	236	96
Neue Mützen	74	—

Der Aufwand hiefür beträgt:

Im Jahre 1856:

für 449 Leinwandhosen zu 1 fl. 45 kr.	785 fl. 45 kr.
für 469 Tuchröcke und Tuchhosen zu 15 fl. 20 kr.	7,191 „ 20 „
für 236 Mäntel zu 16 fl 3 kr.	3,787 „ 48 „
für 74 neue Mützen, für Reparatur und Erneuerung der vorhandenen	485 „ — „
	12,249 fl. 53 kr.

Im Jahre 1857:

für 480 Leinwandhosen zu 1 fl. 45 kr.	840 fl. — kr.
für 11 Tuchröcke und Tuchhosen zu 15 fl. 20 kr.	168 „ 40 „
für 96 Mäntel zu 16 fl. 3 kr.	1,540 „ 48 „
für Mützen, Reparatur und Erneuerung	333 „ — „
	2,882 fl. 28 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Gesammtaufwand unter diesem §. beträgt daher:

	1856.	1857.
für Gehalte	135,013 fl.	142,700 fl.
„ Dienstaushilfe	5,500 „	5,800 „
„ Bewachung der Bahn bei Nacht	4,000 „	4,000 „
„ Monturen	12,250 „	2,882 „
„ Remunerationen	1,800 „	1,900 „
Summe . .	158,563 fl	157,282 fl

Aus dem durchschnittlichen Bedarf für beide Jahre ist der Budgetsatz zu 157,923 fl. gebildet.

§. 47 und 48. Aufwand für Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge.

Der durchschnittliche Aufwand während der Jahre 1852 — 1854 beträgt

für §. 47 . . . . . 2,208 fl. 51 kr.
„ §. 48 . . . . . 3,504 „ 25 „

Unter Hinblick auf die bevorstehenden Eröffnungen der weitern Geleisstrecken Basel-Säckingen und Säckingen-Waldshut, sowie auf die Erneuerung einiger Strecken der Schienengeleise durch Umbau in's Querschwellensystem sind die bisherigen Budgetsätze

für §. 47 mit jährlich . . . . 2,500 fl.
„ §. 48 „ „ . . . . 5,000 „

beibehalten worden.

§. 49. Aufwand für Heitzung und Beleuchtung der Bahnwartsstationen.

Der durchschnittliche Aufwand während der Normaljahre war 6,968 fl. 47 kr.; nach Maaßgabe dieses und in Betracht der Vermehrung der Stationen wird angenommen für

	1856.	1857.
	7,820 fl.	8,190 fl.
Aufbesserung wegen Wartung der Nachtzüge	1,350 „	1,440 „
Summe . . .	9,170 fl.	9,630 fl.

Hiernach beträgt der Budgetsatz durchschnittlich 9,400 fl. für jedes Jahr.

Aufwand für den Schienenweg und die Stationen sammt Zubehör.

Vorbemerkung.

Bei der Aufstellung des Budgets für 1854 und 1855 wurde angenommen, daß von den von großherzoglicher Bauverwaltung zu übernehmenden 2,000 Stück Vignoles-Schienen von 32‴ Höhe 1000 Stück für die Budgetperiode 1856 und 1857 übrig bleiben würden, beziehungsweise diese für das Bedürfniß letzterer Periode reservirt werden könnten.

Diese Annahme hat sich jedoch nicht bewährt, sondern es hat die Abnützung der mit solchen Schienen belegten Bahnstrecken seither in dem Maaße zugenommen, daß mit den vorhandenen Vorräthen kaum bis April 1856 ausgereicht werden kann.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der nach den gemachten Erhebungen für 1856 und 1857 anzunehmende weitere Bedarf stellt sich zu beiläufig 5,000 Stück Schienen oder 2 Meilen (3,33 Wegstunden) Schienengeleise heraus.

Bei einer durchschnittlichen Annahme von 18 — 20jähriger Dauer für diese Sorte Eisenbahnschienen ergäbe sich für die Gesammtlänge von 38,4 Meilen (des westlichen Bahngeleises von Heidelberg bis Freiburg und des östlichen von Freiburg bis Haltingen, sammt den östlichen Geleisstrecken von Wiesloch bis Langenbrücken, von Sinzheim bis Bühl und von Appenweier bis Offenburg nebst dem südlichen Geleise von Appenweier bis Kehl) für ein Jahr ein Ersatzquantum von 2 Meilen oder von vier Meilen = 10,000 Stück für eine Budgetperiode.

Es erreicht daher das dermalige Bedürfniß erst die Hälfte dieses Durchschnittsquantums.

Bei dieser Voraussicht eines noch erheblich steigenden Bedarfs an Vignoles-Schienen von 32‴ Höhe für die Unterhaltung kam in Erwägung, ob es nicht rathsam wäre, nach dem bereits angenommenen Grundsatze, das Langschwellensystem durch das Querschwellensystem zu ersetzen, eine entsprechende Strecke der mit Langschwellensystem und mit Vignoles-Schienen von 32‴ Höhe hergestellten Geleisstrecken in das Querschwellensystem umzubauen, solches alsdann mit 40‴ hohen Vignoles-Schienen nebst Laschenverbindung zu belegen und sofort die gewonnenen 32‴ hohen Schienen nebst Laschen als Ersatzmaterial für die gewöhnliche Unterhaltung der Bahn zu verwenden.

Allein der sehr beträchtliche Aufwand, welchen der fortschreitende Umbau von mindestens zwei Meilen dieser Geleise in jeder Budgetperiode nothwendig machen würde, insbesondere so lange Eisenpreise und Arbeitslöhne ihre dermalige Höhe beibehalten, mußte selbst unter der Voraussetzung, daß Querschwellen mit starken Schienen eine minder kostspielige Unterhaltung fordern, von Ausführung dieser Maßregel für jetzt und auf so lange abmahnen, als nicht äußere Umstände den Umbau dieser an sich noch gut erhaltenen Geleise als unerläßlich und unverschieblich erscheinen lassen.

Es soll deßhalb der Umbau vorerst auf die allerdings nicht länger genügenden Brückschienengeleise beschränkt werden, wozu im außerordentlichen Budget die Mittel begehrt sind, wogegen für die Unterhaltung der 38,4 Meilen Geleise mit leichteren Vignoles-Schienen der zur Unterhaltung erforderliche Bedarf an Schienen gleicher Form neu anzuschaffen ist.

§. 50. Unterhaltung des Bahnkörpers.

In den Jahren 1852 — 1854 war der durchschnittliche Kostenaufwand 9,712 fl. 5 kr.; mit Rücksicht auf den Zuwachs neuer Bahnstrecken werden für 1856 11,150 fl., für 1857 12,000 fl.; im Durchschnitt für jedes Jahr also 11,575 fl. angenommen.

§. 51. Fundament des Schienengeleises.

Die im Budget 1854 und 1855 angenommene Position hat sich gegenüber von den unerläßlichen Anforderungen weitaus unzureichend ergeben; der Durchschnitt der Normalperiode beträgt 55,988 fl. 9 kr. und hat sich durch Hinzutritt des westlichen Geleises von Freiburg bis Haltingen im Jahr 1855, der Hafenbahn und Bahn von Haltingen bis Basel wesentlich gesteigert, so daß für die dermalige Länge der Betriebsstrecken und mit Rücksicht auf die neu hinzukommenden Bahnstrecken die jährliche Summe von 65,000 fl. statt der für 1854 und 1855 angenommenen 40,000 fl. erforderlich wird.

§. 52. Schienen-Unterlage (Schwellenbau).

Der durchschnittliche Aufwand der Normaljahre beträgt 104,115 fl., doch war der Aufwand im Jahr 1855 schon bedeutend geringer, so daß die für 1854 und 1855 angenommenen jährlichen 68,500 fl. für Anschaffung von

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schwellen und sonstigem Material unter Berücksichtigung der in den letzten beiden Jahren vollzogenen größeren Schwellenauswechslung für die bisherige Länge der Betriebsstrecken als zureichend per Jahr betrachtet werden können.

Unter entsprechendem Zuschlag für die weiter hinzukommenden Betriebsstrecken ist

	für 1856	für 1857
der Aufwand für Material	69,700 fl.	70,300 fl.
Die Arbeitslöhne mit 9,500 fl. haben sich dagegen als erheblich zu nieder erwiesen und müssen für die bisherigen Betriebsstrecken künftighin zu 14,000 fl, somit unter angemessenem Zuschlag für die neuen Betriebsstrecken zu . . . . . gerechnet werden.	16,400 „	17,600 „
Mithin Gesammtaufwand	86,100 fl.	87,900 fl.

oder im Durchschnitt für jedes Jahr 87,000 fl., welche den Budgetsatz bilden.

§. 53. Schienen und deren Befestigung.

Die für diese Rubrik erforderlichen Beträge berechnen sich wie folgt:

a. Material.

1. Es werden an neuen 4″ hohen Ersatzschienen, für Schienen der gleichen Form, sowohl auf den bisherigen Bahnstrecken als auf den neu hinzukommenden Betriebsstrecken für beide Jahre zusammen 800 Stück oder 3600 Zentner erfordert, wovon auf das Jahr 1856 1710 Zentner und auf das Jahr 1857 1890 Zentner kommen,

	1856.	1857.
welche zu 9 fl. 30 kr. per Zentner kosten	16,245 fl.	17,955 fl.
2. Für Vignoles-Schienen von 32‴ Höhe sind zur Unterhaltung der in 38,⁴ Meilen bestehenden Geleisstrecken dieser Schienenform nach der im Eingang dieser Abtheilung enthaltenen Bemerkung außer den noch vorhandenen 1000 Stück noch weitere 5000 Stück zu 3,⁶ Zentner per Stück, also 18,000 Zentner zu 9 fl. 30 kr. per Zentner = 171,000 fl. erforderlich, wovon auf jedes Jahr die Hälfte mit	85,500 „	85,500 „
3. Für die noch verbleibenden Brückschienengeleise wird durch den im außerordentlichen Budget vorgesehenen Umbau hinreichend Material gewonnen	— „	— „
4. Für Schienenbefestigungs-Material wird erfordert	7,320 „	7,480 „
mithin a. Material . .	109,065 fl.	110,935 fl.

b. Arbeitslöhne.

	1856.	1857.
1. Für Einziehen von 5000 + 800 Stück Vignoles-Schienen zu 3 kr. per laufenden Fuß	2,880 fl.	2,920 fl.
2. Für Auswechseln von 9000 Stück alter Brückschienen auf den mit diesen Schienen noch belegten Geleisen zu 3 kr. per laufenden Fuß	3,750 „	3,000 „
Uebertrag . .	6,630 fl.	5,920 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	6,630 fl.	5,920 fl.
3. Für sonstige Arbeiten: Reguliren der Schienenstränge, Abnehmen herausgenommener und auf kürzere Länge wieder einzuziehender Schienen, Auswechseln abgängig werdender Befestigungstheile u. s. w.	3,625 „	3,625 „
Hierzu Zuschlag für die neuen Betriebsstrecken von Basel bis Waldshut . . .	1,680 „	2,520 „
mithin b. Arbeitslöhne . .	11,935 fl.	12,065 fl.
hierzu a. Material	109,065 „	110,935 „
daher im Ganzen . .	121,000 fl.	123,000 fl.

oder im Durchschnitt per Jahr 122,000 fl., welche in das Budget aufgenommen sind.

§. 54. Auslenkungen, Drehscheiben und Schiebebühnen.

Die für diese Position bisher angenommenen Kosten sind erheblich niederer als die durchschnittliche Verwendung der letzten vier Jahre.

Mit Rücksicht hierauf und auf die vorliegenden Veranschlagungen werden für die bisherige Strecke erforderlich für

	1856.	1857.
	6,300 fl.	6,300 fl.
für die neuen Betriebsstrecken sind zuzuschlagen	960 „	1,440 „
daher erforderlich . .	7,260 fl.	7,740 fl.

oder durchschnittlich im Jahr 7,500 fl., welche in das Budget aufgenommen sind.

§. 55. Brücken, Dohlen und Wegübergänge.

Der Durchschnitt des Aufwands in den Normaljahren beträgt 14,931 fl. 7 kr. und werden im Hinblick auf die bevorstehenden weiteren Erneuerungen hölzerner Brückenträger durch solche von Eisen wie in der letzten Budgetperiode erforderlich für

	1856.	1857.
	15,000 fl.	15,000 fl.
hierzu sind für gewöhnliche Unterhaltung auf die neuen Betriebsstrecken zuzuschlagen	800 „	1,200 „
daher erforderlich . .	15,800 fl.	16,200 fl.

oder durchschnittlich 16,000 fl. im Jahr, welche in das Budget aufgenommen sind.

§. 56. Absperrung und Einfriedigung der Bahn und Bahnhöfe.

Durchschnittlicher Aufwand der Normaljahre 1,738 fl. 17 kr.

Durch die Nothwendigkeit erheblicher Erneuerungen insbesondere auch der Einfriedigung mehrerer Stationen ergibt sich aber den bisherigen Bedürfnissen gegenüber eine namhafte Mehrforderung.

Die vorliegenden Erhebungen weisen ein Gesammtbedürfniß von 6,400 fl. nach.

Unter Beschränkung auf das Unverschiebliche ist der Budgetsatz zu 2,500 fl. angenommen worden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 57. Bahnhofanlagen.

Der bisherige Aufwand in den Jahren 1852 bis 1854 war 1,737 fl. 7 kr.

Mit Rücksicht auf die weiter zukommenden Strecken werden 200 fl. über den früheren Budgetsatz, somit 2,000 fl. angenommen.

§. 58. und 59. Stationsgebäude und Bahnwartshäuser.

Für erstere werden auf mehreren von den größeren Stationen bedeutende Erneuerungsarbeiten unumgänglich nothwendig; namentlich sind dieß Erneuerungen des Dachwerks mehrerer Hallen, der durchgerosteten Dachkanäle und Abzugsrohre, der mit Blech hergestellten Dachkehlen; erhebliche Anstreicharbeiten und vielfache Reparaturen im Innern der Gebäude.

Der bisherige durchschnittliche Aufwand betrug schon 12,925 fl. 50 kr.

Die vorliegenden Voranschläge weisen aber selbst nach sorgfältiger Sichtung und Ausscheidung des unumgänglich Nothwendigen ein jährliches Bedürfniß für die Stationsgebäude von 15,000 fl. nach.

Deßgleichen bedingen die Voranschläge für die Bahnwarthäuser einen wesentlich höheren Aufwand, wenn die Gebäude in wohnlichem und ordnungsmäßigem Stande gehalten werden sollen.

Es werden jedes Jahr 5,000 fl. erforderlich.

§. 60. Wasserleitungen und Speisungseinrichtungen.

Der Aufwand in den Normaljahren war 932 fl. 43 kr.

Im Hinblick auf die weiteren Betriebsstrecken wird ein Zuschlag von . . . . . 200 fl.
zu den bisherigen jährlichen Kosten von . . . . . 1,200 „
somit . . 1,400 fl.

per Jahr erforderlich.

§. 61. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Kosten für Schneeräumen bei den bedeutenden Schneefällen der letzten zwei Winter haben die aufgenommene Position von 3,600 fl. bei weitem überschritten.

Der Durchschnitt des Aufwands in den Normaljahren war 5,976 fl. 13 kr. Der Aufwand für 1854 war 13,059 fl. 34 kr. und wird für 1855 viel höher sein.

Wenn nun auch nicht gerade anzunehmen ist, daß für die kommende Budgetperiode ein eben so großer Aufwand werde erfordert werden, so erscheint doch immerhin nach den bisherigen Erfahrungen, sowie im Hinblick auf die weiteren hinzukommenden Betriebsstrecken, eine erhebliche Erhöhung dieser Position gerechtfertigt.

Es werden für solche per Jahr 5,000 fl. angenommen.

Tit. IV. Betriebskosten des Telegraphen.

§. 62. Gehalte und Belohnungen der Telegraphisten und technischen Gehilfen.

Zur Besorgung des Telegraphendienstes werden an Personal und Mitteln erforderlich und zwar:

a. bei dem Staatstelegraphen auf der Linie von Mannheim bis Konstanz und von Karlsruhe bis Pforzheim, welcher lediglich für Staats- und Privatdepeschen bestimmt ist:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

10 Obertelegraphisten: 3 zu 800 fl., 4 zu 700 fl., 3 zu 600 fl. . . . . 7,000 fl.
18 Telegraphisten: 6 zu 550 fl., 6 zu 500 fl., 6 zu 450 fl. . . . . 9,000 „
16 Ablösetelegraphisten zu 50 fl. . . . . 800 „

zusammen . . 16,800 fl.

b. Bei dem Eisenbahntelegraphen auf denselben Linien, welcher auf den Hauptstationen durch das Personal des Staatstelegraphen bedient wird, wogegen auf den kleineren Stationen, wo der Eisenbahntelegraph auch zugleich für Privatdepeschen benützt werden kann, der Dienst entweder durch einen besonders anzustellenden Gehilfen oder durch den Billetausgeber der betreffenden Station nebenbei besorgt wird:

für 8 Gehilfen zu 400 fl. . . . . 3,200 fl.
„ Besorgung des Telegraphen als Nebendienst durch 19 Beamte zu 50 fl. . . . . 950 „
„ 15 Ablöser zu 40 fl. . . . . 600 „

zusammen . . 4,750 fl.

c. Für Dienstaushilfe . . . . . 500 „

Ferner ist für Instandsetzung und Reparatur der Apparate und Batterien, so wie für die Telegraphenwerkstätte ein technischer Gehilfe (Mechaniker) erforderlich, dessen Gehalt zu 800 fl. angenommen ist.

Daher Gesammtaufwand:

unter a	16,800 fl.
„ b	4,750 „
„ c	500 „
ein technischer Gehilfe . . .	800 „
Summe . .	22,850 fl.

§. 63. Gehalte und Belohnungen des untern Hilfspersonals.

Für 2 Telegraphendiener zu Mannheim und Karlsruhe zu 350 fl. nebst 25 fl. Montirgeld . . . 750 fl.
Für die Einstellung eines besonderen Bediensteten zum Austragen der Depeschen in Baden während der Saison für 6 Monate zu 30 fl. . . . . 180 „

Summe . . 930 fl.

§. 64. Bureauaufwand.

Der Aufwand betrug für 1854 . . . . . 1,281 fl. 4 kr.
und wird voraussichtlich sein für 1855 . . . . 1,504 „ 54 „

Mit Rücksicht auf den Zutritt neuer Stationen werden 1,700 fl. angenommen.

§. 65. Diäten und Reisekosten.

Der Aufwand für 1854 war . . . . . 270 fl. 57 kr.
und ist bis 1. Oktober 1855 . . . . . 764 „ 45 „

welch' letztere Ueberschreitung des Budgetsatzes von 300 fl. durch die Herstellung und Beaufsichtigung der neu hinzu-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gekommenen Telegraphenlinien hervorgerufen ist. Bei der bedeutenden Ausdehnung der letztern genügt daher auch der bisherige Budgetsatz nicht mehr und werden 600 fl. angenommen.

§. 66. Aufwand für Unterhaltung des elektro-magnetischen Telegraphen.

Die Ausdehnung des Telegraphen, die Vermehrung der Drähte, der Zahl der Telegraphenstationen, verbunden mit dem vermehrten Gebrauch der Apparate und Batterien, erfordern für Reparatur und Unterhaltung einen größern Aufwand, der per Jahr zu 7,000 fl. angenommen ist.

§. 67. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der durchschnittliche Aufwand der Jahre 1854 und 1855 wird betragen beiläufig 293 fl., weshalb 300 fl. aufgenommen sind.

Karlsruhe im Dezember 1855.

Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten.
Zimmer.

Vdt. Keim.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

III. Außerordentliches Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung

für 1856 und 1857.

	Anforderung im Ganzen.	1856.	1857.
Einnahme.	fl.	fl.	fl.
Nichts.			
Ausgabe.			
Postverwaltung.			
Nichts.			
Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
Tit. I. Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen und Gebäude.			
§.			
1. Kleinere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten	16,300	8,150	8,150
Tit. II. Vervollständigung des Betriebsmaterials.			
2. Vervollständigung der Einrichtungen in den Betriebswerkstätten .	10,000		
3. Reservestücke für das Transportmaterial der Basel-Waldshuter Bahn	12,000		
Summe Tit. II. .	22,000	11,000	11,000
Tit. III. Außerordentlicher Aufwand zur Erhaltung und Wiederherstellung der Eisenbahn.			
4. Umbau der Brückschienengeleise	663,878	331,939	331,939
Summe . .	—	351,089	351,089

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Postverwaltung bietet in der Budgetperiode für 1856 und 1857 keinen Anlaß zur Aufnahme irgend welcher Anforderung im außerordentlichen Budget dar.

Wie jedoch schon im vorigen außerordentlichen Budget begründet wurde, tritt jeweils für die Eisenbahnbetriebsverwaltung die Nothwendigkeit ein, Vervollständigungen und Erweiterungen vorhandener Einrichtungen vorzunehmen, welche durch die Zunahme des Betriebes und die Sicherstellung desselben bedingt werden.

Der Zuwachs neuer Bahnstrecken erheischt gleichfalls, Vorsorge wegen der weiter erforderlichen Reservestücke für das Betriebsmaterial zu treffen.

Endlich sind in der Budgetperiode für 1856 und 1857 weitere Bahnstrecken zu erneuern, deren Zustand in Folge ihres Alters und ihres den jetzigen Bedürfnissen des Betriebs nicht genügenden Konstruktionssystems solches unbedingt erfordert.

Aus den, Seite 57 und 58 des vorigen Budgets entwickelten Gründen kommen die Kosten für diese Herstellungen, welche nachstehend näher erläutert und motivirt sind, hier zur Aufnahme.

Tit. I. Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen und Gebäude.

§. 1. Kleinere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten.

a. Mit der Zunahme der Ausdehnung und Benützung der gemischten Züge hat sich allerwärts das Bedürfniß herausgestellt, die vorhandenen Ein- und Aussteigtrottoirs zu verlängern und die noch mangelnden herzustellen.

Es wurde zwar thunlichst in provisorischer Weise durch Anbringung hölzerner durchlaufender Tritte gesorgt; zur definitiven und ordnungsmäßigen Ergänzung und Verlängerung für sämmtliche Stationen, auf denen diese Fürsorge nöthig fällt, sind jedoch im Ganzen . . . . . 13,600 fl.
erforderlich, von welchen jedoch nur . . . . . 3,800 fl.
für die Budgetperiode 1856 und 1857 in Anforderung gebracht werden.

b. Auf der Station Bruchsal, welche als Anschlußstation an die württembergische Bahn durch die erhebliche Steigerung des Verkehrs, insbesondere auch der Post, immer mehr an Bedeutung gewinnt, gewähren die vorhandenen Dienstlokalitäten durchaus nicht den erforderlichen Raum mehr, um mit der nöthigen Sicherheit und Beschleunigung sowohl für den Expeditions- und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . . 3,800 fl.

Kassendienst der Eisenbahn als der Postverwaltung manipuliren und die häufig sehr zahlreichen Fahrpoststücke, so wie das sich öfters ungemein häufende Eisenbahngepäck geeignet behandeln und aufbewahren zu können.

Eine entsprechende Erweiterung der Lokalitäten ist für die dermalige Ausdehnung des Dienstes unumgänglich nothwendig.

Zugleich erfordert die Herstellung gedeckter Verbindungsgänge zwischen der württembergischen Einsteighalle und dem badischen Stationsgebäude angemessene Erweiterungen und Aenderungen des Vordachs an letzterem Gebäude.

Für beide als unverschieblich zu bezeichnende Bedürfnisse werden insgesammt . . . . . 6,500 „ erfordert.

c. Für Erweiterung der zu kleinen Bahnwärterwohnungen kommen auch hier, wie im letzten Budget für 15 bis 20 solcher Anbauten . . . . . 6,000 „ in Anforderung.

Summe §. 1 . . 16,300 fl.

Tit. II. Vervollständigung des Betriebsmaterials.

§. 2. Vervollständigung der Einrichtungen in den Betriebswerkstätten.

In Folge der Zunahme des Verkehrs auf der bestehenden Bahn ist eine Vervollständigung der Einrichtungen in mehreren Werkstätten nothwendig.

Die Betriebswerkstätte zu Mannheim, für welche bereits in dem Budget für 1854 und 1855 unter §. 3 die Kosten zur Anschaffung einer kleinen Dampfmaschine und unter §. 6 zur Anschaffung einiger Werkzeugmaschinen vorgesehen waren, bedarf einer der jetzigen Ausdehnung des Dienstes und mit Bauveränderungen verknüpften entsprechenden Einrichtung, wofür erforderlich sind . . . . . 4,200 fl.

für die Vervollständigung der Einrichtungen der übrigen Werkstätten ist die Summe von . . . . . 5,300 „ erforderlich.

Endlich hat sich die Nothwendigkeit gezeigt, einige weitere Einrichtungsgegenstände für die Telegraphenwerkstätte und darunter namentlich mehrere feine Maaßinstrumente anzuschaffen, wofür nöthig sind . . . . . 500 „

Summe §. 2 . . . 10,000 fl.

§. 3. Reservestücke für das Transportmaterial der Basel-Waldshuter Bahn.

Der Bedarf für die Reservestücke zum Transportmaterial für diese Bahn ist nach dem Budget für 1854 und 1855 veranschlagt:

für Lokomotive . . . . . 50,000 fl.
„ Wagen . . . . . 40,000 „

hiervon wurden jedoch im genannten Budget nur zwei Fünftel angefordert und bewilligt, nämlich:

für Lokomotive . . . . . 20,000 fl.
„ Wagen . . . . . 16,000 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezüglich der Lokomotive kann vorderhand von einer weiteren Anforderung abgesehen werden.

Dagegen ist zur Anschaffung von Reservestücken zu Wagen (Räder und Achsen), wofür die angeführten 16,000 fl. verwendet sind, von der gegenüber dem Ueberschlag verbleibenden Restsumme von 24,000 fl. in der Budgetperiode 1856 und 1857 die Hälfte mit 12,000 fl. erforderlich und in das Budget aufgenommen.

Tit. III. Außerordentlicher Aufwand zur Erhaltung und Wiederherstellung der Eisenbahn.

§. 4. Umbau der Brückschienengeleise.

Schon bei Vorlage des Budgets für 1854 und 1855 wurde nachgewiesen, daß die Brückschienengeleise den Forderungen eines gesicherten Betriebes nicht mehr zu genügen vermögen. Diese aus der ersten Zeit des Baues herrührende Schienenform ist für die vielen und schweren Züge, welche der jetzige Verkehr erfordert, viel zu schwach. Die Schienen werden häufig erdrückt, der Abgang ist enorm und gleichwohl ist überdieß theils hierdurch, theils durch die mangelhafte Schienenstoßverbindung der Betrieb mehr oder weniger gefährdet.

Es ist deßhalb schon früher angenommen worden, daß die Brückschienengeleise allmählig ganz entfernt und durch Geleise im Querschwellensystem mit Vignoles-Schienen von 40 Linien Höhe und 22½ Pfund Gewicht auf den laufenden Fuß ersetzt werden sollen. Im Budget für 1854 und 1855 ward auch der Umbau von 20¾ bad. Wegstunden = 12,45 Meilen genehmigt.

Der Umbau fand auch statt, wie wohl bezüglich der früher angegebenen Strecken eine Aenderung nothwendig ward. Im Jahr 1854 ergab sich nämlich, daß das einzige und darum am stärksten befahrene Geleise der Hauptbahn, nämlich das Geleise zwischen Mannheim und Heidelberg von 4,2 bad. Stunden oder 2,52 Meilen, welches nicht zum Umbau vorgeschlagen war, in dem Maaße schadhaft war, daß man sich entschließen mußte, dasselbe gleichzeitig mit der Spuränderung in das Querschwellensystem mit schweren Vignoles-Schienen von 40‴ Höhe umzubauen. Dafür unterblieb der Umbau auf der Zweigbahn von Oos nach Baden und auf der Strecke von Sinzheim bis Bühl, zusammen 2 Meilen. Die für diese Strecken bestimmten schweren Vignoles-Schienen wurden auf die Strecke Mannheim-Heidelberg verwendet. Was hierzu noch an Schienen u. s. w. mangelte, wurde aus den Ersparnissen an der Geleiseerneuerung der übrigen umgebauten Strecken bestritten.

Auf der stark befahrenen Strecke zwischen Sinzheim und Bühl konnten jedoch die ursprünglichen Brückschienen nicht belassen werden. Sie wurden durch 32‴ hohe Vignoles-Schienen ersetzt, welche vom nördlichen Geleise zwischen Appenweier und Kehl abgehoben und statt derer die brauchbarsten Brückschienen der umgebauten Strecke Mannheim-Heidelberg verwendet wurden.

Hiernach sind nun an Brückschienengeleisen allein noch vorhanden:

1. Die Seitenbahn von Mannheim nach Friedrichsfeld mit 20‴ hohen Brückschienen	1,2	Meilen
2. Die Zweigbahn von Oos nach Baden mit 20‴ hohen Brückschienen	0,5	„
3. Das nördliche Geleise zwischen Kehl und Appenweier mit 20‴ hohen Brückschienen	1,6	„
4. Das östliche Geleise der Hauptbahn von Bühl bis Appenweier mit 20‴ hohen Brückschienen	2,8	„
5. Das östliche Geleise von Offenburg bis Freiburg mit 22‴ hohen Brückschienen	8,4	„
zusammen . . .	14,5	Meilen.

Zu 1. Die kyanisirten forlenen Langschwellen der Seitenbahn von Mannheim nach Friedrichsfeld sind, obgleich bereits 16 Jahre alt, noch gut erhalten. Da diese Bahn ohnehin nicht von sehr schweren Zügen befahren wird,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

so kann der Umbau wohl noch verschoben werden, obgleich wegen der mangelhaften Schienenstoßverbindung die Benützung größere Vorsicht erheischt.

Zu 2. Die Zweigbahn von Oos nach Baden ward in den Jahren 1853 und 1854 durch zahlreiche Auswechselung von Schwellen und Schienen wieder in einen haltbaren Zustand gebracht und es kann nun der Umbau voraussichtlich in die Budgetperiode 1860 und 1861 verschoben werden.

Zu 3. Das letztere gilt auch von dem nördlichen Geleise zwischen Appenweier und Kehl, dessen Langschwellen im Ganzen noch gut sind und welches erst mit noch brauchbaren Brückschienen belegt worden ist, welche für die minder schweren Züge auf dieser Strecke wohl noch einige Zeit genügen können.

Zu 4. Dagegen ist es unerläßlich, das östliche Geleise zwischen Bühl und Appenweier umzubauen. Dieses Geleise hat jetzt schon ein Alter von 14 Jahren und kann um so weniger bis in die nächste Budgetperiode gehalten werden, als diese Strecke von vielen und sehr schweren Zügen befahren wird.

Zu 5. Das östliche Geleise zwischen Offenburg und Freiburg steht nunmehr ebenfalls in einem Alter von 13 Jahren und ist dem Ende seiner Dauerzeit sehr nahe gerückt. Wenn auch in Folge zahlreicher Auswechselungen von Schwellen und Schienen der Zustand gerade noch nicht der Art ist, daß der Umbau der ganzen Strecke mit einem Male jetzt schon eintreten muß, so ist es doch aus zwei Gründen nothwendig, damit in dieser Periode zu beginnen; einmal, damit man nicht in der folgenden Budgetperiode von der plötzlich eintretenden Nothwendigkeit, die ganze Strecke mit einem Male umzubauen, überrascht werde, und dann, um das nöthige Material zur Unterhaltung des übrigen Theils der Strecke zu gewinnen. Denn dieses Geleise hat Brückschienen von 22‴ Höhe, wozu die auf der Strecke Bühl-Appenweier gewonnenen von nur 20‴ Höhe nicht verwendet werden können.

An solchen Schienen sind für 1856 und 1857 beiläufig 8,000 Stück erforderlich. Mit dem Umbau soll zunächst auf der Strecke Offenburg-Dinglingen begonnen werden.

Hiernach beschränkt sich der Umbau vorerst auf die Strecken Bühl-Appenweier von . . . . . 2,⁸ Meilen
und Offenburg-Dinglingen von . . . . . 2,⁴ „
im Ganzen also auf . . . . . 5,² Meilen.

Die Kosten für die Erneuerung dieser Geleisstrecken durch 4″ hohe Vignoles-Schienen mit Laschenverbindung auf Querschwellen ergeben sich per Meile wie folgt:

1.	Arbeitslöhne für sämmtliche Arbeiten einschließlich der Kosten für die Anschaffung von Kies und Schotter		17,750 fl.
2.	Anschaffung von Schwellen und Zubehör		15,000 „
3.	Anschaffung der Schienen und Schienenbefestigungsmaterialien:		
	a. An Schienen werden 11,250 Zentner, zu 9 fl. 30 kr. erfordert	106,875 fl.	
	Von diesen geht ab der Erlös der zu veräußernden alten Schienen per Meile 6,666 Zentner zu 3 fl. 30 kr.	23,331 „	
		83,544 fl.	
	b. Schienen-Befestigungsmaterial: Die Kosten hiefür betragen	10,375 „	
	Summe 3		93,919 „
4.	Für sonstiges Material wird gerechnet		1,000 „
	per Meile daher in Summe . .		127,669 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei Vergleichung dieser Kosten, welche auf die, bei der Geleiseerneuerung von 1854 und 1855 gemachten Erfahrungen basirt sind, mit den im Budget für 1854 und 1855 zu 81,364 fl. per Wegstunde oder 135,601 fl. per Meile berechneten Kosten der Geleiseerneuerung ergibt sich eine Verminderung von 7,932 fl. per Meile, zu welcher noch eine weitere Verringerung von beiläufig 9,000 fl. gekommen wäre, wenn der Schienenpreis zum gleichen Betrage wie dort, nämlich zu 8 fl. 30 kr. per Zentner hätte angenommen werden können, was aber nicht der Fall ist, da das Steigen des Eisenpreises eine geringere Summe, als oben für Schienen und Befestigungsmaterial angenommen ist, nicht zulässig erscheinen läßt.

Es beträgt somit für §. 4 „Geleiseerneuerung" der Gesammtaufwand für 5,² Meilen 663,878 fl.

Karlsruhe im Dezember 1855.

Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

Vdt. Keim.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

IV. Budget

über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
§. 1. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.	80,704	80,704
§. 2. Antheil am Reinertrag des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Eisenbahn	1,743	1,743
Summe . .	82,447	82,447

Begründung.

§. 1. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Der Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn zeigte auch in der verwichenen Periode eine merkliche Zunahme, obschon seit der Vollendung der auf der linken Rheinseite erbauten hessischen Ludwigsbahn ihr durch deren Konkurrenz Manches entzogen worden ist. Die Ausfälle, welche in Folge dieser Konkurrenz der Personentransport erlitten hat, sind durch das rasche Steigen des Güterverkehrs, wozu der mitteldeutsche Eisenbahnverband wesentlich beigetragen hat, mehr als ausgeglichen worden.

Dem Budget für 1856 und 1857 können daher immer noch die neuesten Ertragsergebnisse zu Grunde gelegt werden. Als Voranschlag für 1856 und 1857 läßt sich jedoch das in der Anlage beigedruckte von der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn für 1855 aufgestellte Budget hauptsächlich auch aus dem Grunde nicht wohl benützen, weil dasselbe neben einer etwas niederen Veranschlagung der Einnahmen eine Reihe außerordentlicher Ausgaben enthält, welche sich in der bevorstehenden Budgetperiode nicht in gleichem Maaße wiederholen werden.

Es wird deshalb, wie auch in den vorangegangenen Budgets geschehen, der Voranschlag auf die Ergebnisse der provisorischen Abrechnungen gegründet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach den provisorischen Abrechnungen für das Jahr 1854 war:

	die Reineinnahme im Ganzen	der badische Antheil
im I. Quartal 1854	81,626 fl. 24 kr.	13,906 fl. 2 kr.
„ II. „ „	112,775 „ 52 „	19,254 „ 48 „
„ III. „ „	150,463 „ 26 „	25,689 „ 10 „
„ IV. „ „	39,006 „ 28 „	6,675 „ 54 „
Summe im Jahr 1854 . . .	383,872 fl. 10 kr.	65,525 fl. 54 kr.

Unter den als Reineinnahme angenommenen Reinablieferungen der Lokalverwaltungen für 1854 von 383,872 fl. sind jedoch mehrere bedeutende Einnahmeposten begriffen, welche nicht dem Jahr 1854, sondern früheren Perioden angehören. Wird ihr Gesammtbetrag mit . . . . . 38,204 „

abgerechnet, so bleibt als wirkliche Reineinnahme des Jahres 1854 die Summe von . . . . . 345,668 fl.

Im Jahr 1854 sind jedoch nachstehende außergewöhnliche Ausgaben bestritten worden, welche sich in den folgenden Jahren nicht in gleichem Maaße wiederholen, weshalb ihr Betrag der Einnahme des Jahres 1854, aus dessen Ertrag sie bestritten worden, wieder beigeschlagen werden müssen. Nämlich:

1.	Anschaffung von Verband-Packmeister-Wagen pro rata	6,833 fl.
2.	Anschaffung von neuen Güterwagen (Theilzahlung)	59,494 „
3.	Anschaffung von 2 neuen Lokomotiven (Theilzahlung)	15,333 „
4.	Umbau von 3 Personenmaschinen zu Gütermaschinen	9,336 „
5.	Anschaffung einer größeren Quantität Siederöhren	8,000 „
6.	Umbau eines Wagenschoppens in einen Güterschoppen zu Frankfurt	4,390 „
7.	Anschaffung von Laschen und Schraubenbolzen zur Laschenverbindung	11,000 „
8.	Aus Anlaß der Herstellung der Laschenverbindung ward eine durchgreifende Reparatur der ganzen Bahn vorgenommen, wozu über den gewöhnlichen Jahresbedarf von beiläufig 18,000 fl. an neuen Schienen, Schwellen und an Arbeitslöhnen weiter verausgabt wurden	66,118 „
		180,504 „

Der eigentliche Reinertrag des Jahres 1854 ist daher anzunehmen zu . . . . . 526,172 fl.

In der Budgetperiode 1856 und 1857 stehen aber folgende außergewöhnliche Arbeiten bevor, welche jedoch noch theilweise der Genehmigung der drei Regierungen bedürfen:

1.	Erweiterung des Werkstättebaues zu Frankfurt	15,000 fl.
2.	Verwandlung der Wagenremise zu Bensheim in einen Güterschoppen	4,000 „
3.	Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Bahnhöfen zu Darmstadt und Heidelberg .	7,500 „
4.	Anschaffung von Reservestücken für die Schnellzugmaschinen	4,900 „
5.	Umbau der vierten Maschine zu einer Gütermaschine nebst Reservestücken für alle 4 Maschinen	4,000 „
6.	Erneuerung der Feuerbüchsen an 6 Maschinen	15,000 „
7.	Zur Vollendung der Laschenverbindung und der damit in Verbindung stehenden Hauptreparatur der Bahn für Schienen, Schwellen, Laschen, Schraubenbolzen und Arbeitslöhne	33,500 „
	Summe . .	83,900 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . 526,172 fl.

Da sich die Ausführung dieser außerordentlichen Arbeiten auf die beiden Jahre 1856 und 1857 vertheilt, so ist für jedes derselben die Hälfte anzunehmen mit . . . . . 41,950 „

Der muthmaaßliche Reinertrag jedes dieser beiden Jahre beträgt somit 4¾ Prozent des in 10,794,682 fl. bestehenden Gesammtbaukapitals . . . . . 484,222 fl.

Hiervon ist ⅙ als badischer Antheil in das Budget aufgenommen mit . . . . . 80,704 „

§. 2. Antheil am Reinertrag des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Eisenbahn.

Nach der provisorischen Abrechnung für 1854 belief sich der Gesammtreinertrag dieses Jahres auf 5,230 fl. 8 kr. Obgleich diese Abrechnung wegen eines kleinen Anstandes noch nicht allseitig genehmigt ist, so wird sich doch diese Summe nur ganz unerheblich ändern.

Es ist deshalb ⅓ hiervon als badischer Antheil in das Budget für 1856 und 1857 aufgenommen mit 1,743 fl.

Karlsruhe, im Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Mollenbec.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Main-Neckareisenbahn.

Budget

über die Einnahmen und Ausgaben in dem Jahre 1855.

Einnahme.	1855. fl.	kr.
I. Ordentliche Einnahme.		
§. a. Vom früheren Jahres.		
2. Aus Revisionsbemerkungen über vorhergehende Rechnungen und sonstigen Veranlassungen, frühere Jahre betreffend	400	—
Summe 2. Von früheren Jahren	400	—
b. Vom laufenden Jahre.		
3. Aus Erhebungen:		
A. An den Stationen der Main-Neckarbahn:		
a. für den Transport von Personen, Gepäck, Equipagen und Thieren . 411,000 fl.		
b. für den Transport von Frachtgütern . . . . . 272,000 „		
c. für Extrazüge . . . . . 600 „		
d. für Militärtransport . . . . . 2,400 „		
686,000 fl.		
B. An fremden Bahnen:		
a. für den Transport von Personen, Gepäck, Equipagen und Thieren . 124,000 fl.		
b. für den Transport von Frachtgütern . . . . . 92,000 „		
c. für den Transport von Militärpersonen . . . . . 1,000 „		
217,000 fl.		
C. Aus den Postanstalten:		
Für den Transport der Brief- und Fahrpostsendungen . . . . . 9,000 fl.		
D. Aus dem Bahntelegraphen:		
Für Beförderung von Privatdepeschen . . . . . 470 „		
Uebertrag . . .	912,470	—

Einnahme.	1855. fl.	kr.
I. Ordentlicher Einnahme.		
§. Uebertrag . . .	912,470	—
4. Von Gebäuden und Gelände	5,241	—
5. Von verkauften Materialien, Inventarienstücken und Formularien	795	—
6. An Rückvergütungen	13,495	—
8. Zufällige Einnahmen	—	—
Summe 3 bis 6 und 8 vom laufenden Jahre	932,001	—
hierzu „ 2 von früheren Jahren	400	—
Summe I. Ordentliche Einnahme . . .	932,401	—

Ausgabe.		
I. Ordentliche Ausgabe.		
a. Von früheren Jahren.		
15. Aus Revisionsbemerkungen über vorhergehende Rechnungen und sonstigen Veranlassungen, frühere Jahre betreffend	60	—
Summe 15 von früheren Jahren . . .	60	—
b. Vom laufenden Jahre.		
I. Lasten und Abgänge.		
16. Beitrag zu Staats- und öffentlichen Lasten	1,782	—
17. Ueberweisung von Einnahmen für den Unterstützungsfond für Angestellte, Zuschuß aus der Betriebskasse	500	—
18. Entschädigungen und Rückersatz	580	—
19. Uneinbringliche Posten und Nachlässe	—	—
20. Zufällige Ausgaben	62	—
Summe I. (§. 16 bis 20) Lasten und Abgänge . . .	2,854	—
II. Verwaltungskosten.		
A. Centralverwaltung.		
21. Besoldungen und Gehalte des bei der Direktion angestellten Personals:		
a. Besoldungen . . . . . 12,800 fl.		
b. Gehalte . . . . . 5,185 „		
Uebertrag . . .	17,985	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	1855. fl.	kr.
I. Ordentliche Ausgabe.		
b. Vom laufenden Jahre.		
II. Verwaltungskosten.		
§. A. Centralverwaltung.		
Uebertrag . .	17,985	—
22. Besondere Belohnungen, Diäten und Reisekosten	1,300	—
23. Materieller Aufwand für den Dienst der Direktion	5,868	—
24. Zufällige Ausgaben (Prozeßkosten 500 fl.)	700	—
Summe II. A. . .	25,853	—
B. Kosten der Bahnverwaltungen.		
25. Besoldungen und Gehalte des dabei angestellten Personals:		
a. Besoldungen . . . . . 13,800 fl.		
b. Gehalte . . . . . 3,225 „	17,025	—
26. Besondere Belohnungen, Diäten und Reisekosten	685	—
27. Materieller Aufwand für den Dienst der Bahnverwaltungen	3,716	—
28. Zufällige Ausgaben	219	—
Summe II. B. . .	21,645	—
hierzu „ II. A. . .	25,853	—
Summe II. . .	47,498	—
III. Betriebskosten.		
A. Unterhaltung der Bahn und Zugehör.		
29. Gehalte der Angestellten:		
a. der Bahnmeister . . . . . 3,800 fl. — kr.		
b. Gehalte, Taglöhne, Kleidung der Bahn- und Eventuik-Wärter . 51,096 „ 18 „	54,896	18
30. Besondere Belohnungen, Diäten und Reisekosten	550	—
31. Materieller Aufwand für den Dienst der Bahnwärter	1,907	—
32. Unterhaltung des Bahnkörpers im Bestick (der Böschungen, Steine, Dämme, Gräben Bäche und Seitenpfade)	2,138	—
Uebertrag . . .	59,491	18

Ausgabe.	1856. fl.	kr.
I. Ordentliche Ausgabe.		
b. Vom laufenden Jahre.		
III. Betriebskosten.		
A. Unterhaltung der Bahn und Zugehör.		
§. Uebertrag . .	59,491	18
33. Unterhaltung der Uebergangswerke	554	—
34. Unterhaltung des Oberbaues	57,747	—
35. Unterhaltung der Polizeianstalten und Begrenzung des Eigenthums	1,021	—
36. Zufällige Ausgaben	1,170	—
Summe III. A. . .	119,983	18
B. Unterhaltung der Bahnhöfe, Wärterwohnungen und Aufwand für den Bahnhofdienst.		
37. Gehalte und Taggebühren	1,752	—
38. Unterhaltung der Gebäude und Bahnhöfe	35,730	—
39. Zufällige Ausgaben	605	—
Summe III. B. . .	38,087	—
C. Aufwand für die Materialverwaltung und die Werkstätten.		
40. Besoldungen und Gehalte der Angestellten und Löhne der Arbeiter:		
a. Besoldungen und Gehalte . . . . . 8,950 fl.		
b. Werkstättegebühren und Löhne . . . . . 39,201 „	48,151	—
41. Besondere Belohnungen, Diäten, Reisekosten und Uebernachtgebühren	1,150	—
42. Anschaffung und Unterhaltung der zur Dienstführung nöthigen Gegenstände	1,604	—
43. Anschaffung und Unterhaltung der für den Betrieb der Werkstätten und Materialverwaltung erforderlichen Maschinen und Geräthschaften	8,945	—
44. Anschaffung von Materialien für den Betrieb der Werkstätten	17,573	—
45. Zufällige Ausgaben	1,672	—
Summe III. C. . .	79,095	—
D. Aufwand für den Transport.		
46. Gehalte, Taglöhne, Uebernachtgebühren und Belohnungen:		
a. Gehalte, Fahrt- und Uebernachtgebühren, besondere Belohnungen und Diäten . . . . . 41,329 fl. 30 kr.		
b. Löhne der Arbeiter . . . . . 24,667 „ 30 „		
Uebertrag . . .	65,997	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	1857. fl.	kr.
I. Ordentliche Ausgabe.		
b. Vom laufenden Jahre.		
III. Betriebskosten.		
D. Aufwand für den Transport.		
§. Uebertrag . . .	65,997	—
47. Anschaffung und Unterhaltung von Ausrüstungsgegenständen für das Zugpersonal .	359	—
48. Anschaffung und Unterhaltung von Dampfwagen und Tendern	67,586	—
49. Anschaffung und Unterhaltung von Transportwagen	56,549	—
50. Anschaffung von Material für den Fahrdienst:		
a. Brennmaterial . . . . . 78,753 fl.		
b. Fett und sonstige Materialien . . . . . 9,546 „		
	88,299	—
51. Zufällige Ausgaben	2,078	—
Summe Tit. III. D. . .	280,868	—
E. Kosten für Erhebung.		
52. Gehalte sämmtlicher Angestellten, Taggebühren, Löhne und Belohnungen:		
a. Gehalte . . . . . 22,575 fl.		
b. Sonstiger Aufwand . . . . . 2,200 „		
	24,775	—
53. Unterhaltung der Einrichtungen in den Geschäftslokalen	980	—
54. Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokale, Wartsäle, Vorplätze, Treppen, Perrons und Bahnhöfe	5,917	—
55. Zufällige Ausgaben	315	—
Summe III. E. . . .	31,987	—
F. Kosten für den Bahntelegraphen.		
55 a. Unterhaltung der Leitung und der Apparate, Belohnung des Personals ꝛc. . . .	934	—
Summe III. F. . .	934	—
hierzu „ „ E. . .	31,987	—
„ „ D. . .	280,868	—
„ „ C. . .	79,095	—
„ „ B. . .	38,087	—
„ „ A. . .	119,983	18
Summe III. . .	550,954	18

Wiederholung.	1855. fl.	kr.
§.		
15. a. Von früheren Jahren	60	—
b. Vom laufenden Jahre:		
16—20. I. Lasten und Abgänge	2,854	—
21—28. II. Verwaltungskosten	47,498	—
29—55. III. Betriebskosten	550,951	18
Summe b. Vom laufenden Jahre . . .	601,303	18
hierzu „ a. Von früheren Jahren . . .	60	—
Summe I. Ordentliche Ausgabe . .	601,363	18

Abschluß.		
Die ordentliche Einnahme vom laufenden Jahre beträgt	932,401	—
Die ordentliche Ausgabe vom laufenden Jahre beträgt	601,363	18
Reine Einnahme . .	331,037	42

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

I. Ordentliche Einnahme.

a. Von früheren Jahren.

§. 2.

Es wurde der Betrag des vorigjährigen (1854r) Budgets angenommen.

b. Vom laufenden Jahre.

§. 3.

Die Summen unter A. und B. gründen sich auf den Durchschnitt der beiden letzten Jahre, mit Ausnahme jener unter A. d., welcher jedoch wegen des Wegfalls des Garnisonswechsels der königlich bayerischen Truppen niederer angenommen wurde. Unter C. und D. wurde das bereits festgestellte wirkliche Ergebniß des Jahres 1854 angenommen.

§. 4.

Der Ansatz im Budget von 1854 wurde beibehalten und gründet sich auf die bestehenden Miethverträge; jener unter

§. 5

auf den Durchschnitt der letzten Jahre.

§. 6.

Die hier erscheinende Summe von 13,495 fl. besteht, außer der nach dem Durchschnitt der Abrechnungen für 1853 und 1854 zu 11,000 fl. angenommenen Entschädigung für den Betrieb der Mannheim-Friedrichsfelder Seitenbahn, in den Vergütungen für die Benützung der Main-Neckarbahn durch andere Bahnen, für in den Werkstätten gefertigte Arbeiten, für Anfertigung der Billete für die Offenbacher Bahn und Ersatz von Leistungen für den Staatstelegraphen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.

I. Ordentliche Ausgabe.

a. Von früheren Jahren.

§. 15

gründet sich auf das Ergebniß des vorhergehenden Jahres.

b. Vom laufenden Jahre.

I. Lasten und Abgänge.

§. 16.

Die hier ausgeworfene Summe (Brandversicherungsbeiträge) gründet sich auf das vorigjährige (1854r) Budget.

§. 17

besteht in dem statutenmäßigen Zuschuß der Betriebskasse zu dem Unterstützungsfond für Angestellte.

§. 18

bildet das Ergebniß des letzten Jahres.

§. 20.

wurde durch Annahme von 2 Prozent der Ausgaben unter Abtheilung I. „Lasten und Abgänge" gebildet.

II. Verwaltungskosten.

A. Centralverwaltung.

§. 21.

Die Besoldungen und Gehalte sowohl bei der Centralstelle als auch bei den Bahnverwaltungen, §. 25, sind nach dem Effektivstand aufgenommen. (Eine Darstellung des neuesten Effektivstandes vom 1. Dezember 1855 ist diesen Bemerkungen beigefügt.) Außerdem ist ein dem Personalstand entsprechender Betrag für Geschäftsaushilfe ꝛc. in Ansatz gebracht.

§. 22.

Unter §. 22 ist der Ansatz der früheren Budgets aufgenommen.

§. 23

enthält den voraussichtlichen Aufwand.

§. 24.

Hier wurden wie früher Prozeßkosten mit 500 fl. vorgesehen.

B. Kosten der Bahnverwaltungen.

§. 25

ist schon durch §. 21 erläutert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 26.

Das Ergebniß früherer Jahre.

§. 27.

Das voraussichtliche Bedürfniß.

§. 28

besteht in 1 Prozent der Ausgaben einer jeden Bahnverwaltung.

III. Betriebskosten.

A. Unterhaltung der Bahn und Zugehör.

§. 29

enthält außer dem Aufwand für dieses Jahr, welcher nach dem wirklichen Stand und Bedürfniß berechnet ist, eine von der großherzoglich badischen Bahn in Anforderung gebrachte Vergütung für das ausschließlich von derselben unterhaltene Bahnwärterpersonal zwischen Heidelberg und Friedrichsfeld für die Jahre 1849 bis Ende 1854 mit 11,189 fl. 18 kr.

§. 30

stellt das Ergebniß des verflossenen Jahres dar.

§. 31.

Die Summe ergab sich durch Berechnung der bewilligten Averſalbeträge mit Hinzurechnung verschiedener neu anzuschaffender Gegenstände.

§§. 32 bis 35.

Der Zustand der Bahn machte in diesem wie im vorigen Jahre die Aufnahmen größerer Summen nothwendig; doch wurde auch dieses Mal nur dasjenige vorgesehen, dessen Ausführung im Interesse der Sicherheit des Dienstes absolut nothwendig ist.

Die größeren Beträge der Rubrik 34 sind folgende:

für Schienen, Kloben ꝛc.	1,900	fl.
„ Schwellen bei Heidelberg	16,400	„
„ Schwellen bei Darmstadt	4,000	„
„ Stammholz zu Schwellen	14,670	„
„ Laschen und Laschenschrauben	6,100	„

§. 36.

Wurde durch Annahme von 2 Prozent der §§. 9 bis 35 mit Ausnahme der eben speziell aufgeführten Beträge gebildet.

B. Unterhaltung der Bahnhöfe, Wärterwohnungen und Aufwand für den Bahnhofdienst.

§. 37.

Nach dem Voranschlag der Bahnverwaltungen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 38.

Auch hier wurde nur das absolut Nothwendige in Betracht gezogen, so:

für Verlängerung des Werkstättebaues in Frankfurt	15,000 fl.
„ Einrichtung der Gasbeleuchtung in Darmstadt	5,000 „
„ „ „ „ „ Heidelberg	2,500 „
„ Umbau der Wagenremise in Bensheim in einen Güterschoppen	3,200 „

§. 39

für jede Bahnverwaltung wurden 2 Prozent der unter die §§. 37 und 38 fallenden Ausgaben berechnet.

C. Aufwand für die Materialverwaltung und die Werkstätten.

§§. 40 bis 44.

Die Ansätze wurden theils (bei den Gehalten) nach dem wirklichen Stand oder den Ergebnissen der früheren Jahre, theils nach Maaßgabe vorhandener dringender Bedürfnisse gebildet, darunter 2,600 fl. für eine Drehbank in die Werkstätte zu Frankfurt.

§. 45.

Durch Annahme von 2 Prozent der §§. 40 bis 44 gebildet.

D. Aufwand für den Transport.

§. 46.

Nach dem wirklichen Stand.

§. 47.

Für mehrere kleine Anschaffungen.

§. 48.

Unter der hier aufgenommenen Summe sind enthalten:

das zweite und dritte Drittel des Lieferungspreises für 2 neue Schnellzugmaschinen	30,670 fl.
für einen Tender	4,300 „
für Trieb- und Laufradbandagen	1,400 „
für Siederöhren	13,800 „
für Feuerbüchsen	9,000 „
für Kolbenstangen	5,000 „
für Reservestücke	500 „
für den Umbau zweier Maschinen in Gütermaschinen	2,200 „

§. 49.

Als Hauptausgabe erscheint hier das letzte Drittel des Lieferungspreises für 34 neue Güterwagen nebst dazu gehörigen Wagenrädern mit . . . . . 33,900 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ferner für Radbandagen . . . . . 17,625 fl.
für Nothachsenhalter an die Gepäckwagen . . . . . 320 „

§. 50.

Nach dem voraussichtlichen wirklichen Bedarf (darunter für Koaks 77,150 fl. und für 8,239 fl. Schmiermaterial).

§. 51

bildet 2 Prozent der §§. 46 bis 50 nach Abzug der oben speziell angegebenen Ausgaben.

E. Kosten für Erhebung.

§§. 52 bis 54.

Wie oben bei den §§. 40 bis 44.

§. 55

besteht in 1 Prozent der Ausgaben unter §§. 52—54.

F. Kosten für den Bahntelegraphen.

§. 55a.

Nach dem muthmaaßlichen Bedürfniß mit Einschluß der schon in den früheren Budgets enthaltenen 200 fl. für Belohnungen des Personals.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Effektiv-Etat am 1. Dezember 1855.

I. Centralverwaltung.

Rubrik 21.

			Besoldungen und Gehalte:
a. der Direktorialräthe: 3 Räthe zu 2,400 fl. und 300 fl. für den Vorsitzenden			7,500 fl.
b. des Sekretariats: 1 Sekretär zu		1,000 fl.	
1 Assistent zu		700 „	1,700 „
c. des Controlbureaus: 1 Revisor		1,200 fl.	
2 Gehilfen zu 900 fl. und 800 fl.		1,700 „	2,900 „
d. des Revisionsbureaus: 1 Revisor zu		1,050 fl.	
1 Revisionsgehilfe zu		900 „	1,950 „
e. und f. der Registratur und Kanzlei: 1 Registrator und Kanzleiinspektor zu		1,100 fl.	
2 Kanzleigehilfen zu 600 fl.		1,200 „	2,300 „
g. der Billetdruckerei: 1 Billetdrucker zu			500 „
h. des Kanzleidieners: 1 Kanzleidiener zu			475 „
	Summe		17,325 fl.

II. Lokalverwaltung.

a. der Eisenbahnverwalter: 2 Verwalter zu 1,800 fl. und 1,600 fl.			3,400 fl.
der Eisenbahningenieure: 3 Ingenieure, 2 zu 1,800 fl. und 1 zu 1,400 fl.			5,000 „
der Eisenbahnkassiere: 3 Kassiere zu 1,400 fl.			4,200 „
b. der Kanzleigehilfen: 3 Kanzleigehilfen zu 600 fl.			1,800 „
c. der Bureaudiener: 3 Bureaudiener zu 425 fl.			1,275 „
d. des Telegraphen: 4 Telegraphisten, 2 zu 900 fl., 1 zu 700 fl., 1 zu 600 fl.		3,100 fl.	
2 Bureaudiener zu 450 fl.		900 „	4,000 „
	Summe		19,675 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 1856.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Kriegsministeriums, Generalmajor Ludwig, den anliegenden Gesetzesentwurf über den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir den Generalauditor, Geheimenrath Brauer, zum Regierungscommissär.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Januar 1856.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Sportelgesetz vom . . . . . gilt auch für die Militärgerichte, jedoch mit den in den nachfolgenden Artikeln festgesetzten Abweichungen.

Art. 2.

Die Reisekosten, welche durch Beiziehung auswärtiger Gerichtsbeisitzer oder Auditoren zu Militärgerichten entstehen, werden nach Absatz 2 des §. 3 des Sportelgesetzes behandelt.

Art. 3.

Gegen die Bestimmung des Streitwerths und gegen den Sportelansatz, sowie gegen die Erkennung von Stempelbußen und Ordnungsstrafen (Sportelgesetz §. 54) steht in bürgerlichen Rechtssachen dem Zahlungspflichtigen die Beschwerdeführung an das Obergericht, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

In Strafsachen geht die Beschwerdeführung an das Kriegsministerium.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 4.

Die im Sportelgesetze für die Aemter gegebenen Bestimmungen finden auf die bei den Auditoraten und dem rechtsgelehrten Kriegsrathe anhängigen und die für die Hofgerichte gegebenen auf die bei dem Oberkriegsgerichte anhängigen privatrechtlichen Streitigkeiten Anwendung.

Art. 5.

Auf privatrechtliche Streitigkeiten, in welchen nach §. 38 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit Unterofficiere, Soldaten und Spielleute von Sporteln und dem Gebrauche von Stempelpapier befreit sind, finden die §§. 49—52 des Sportelgesetzes Anwendung.

Art. 6.

In Strafsachen beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1) Verweis, Geldstrafe bis zu 10 fl., einfacher Arrest bis zu 8 Tagen oder schwerer Arrest bis zu 2 Tagen . . . . . 3 fl.
2) Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., einfacher Arrest von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen, oder schwerer Arrest von mehr als 2 Tagen bis zu 7 Tagen . . . . . 6 fl.
3) Geldstrafe von mehr als 50 fl. bis zu 300 fl., einfacher Arrest von mehr als 4 Wochen, schwerer Arrest von mehr als 7 Tagen oder Degradation . . . . . 9 fl.
4) Geldstrafe von mehr als 300 fl., Militärkreisgefängniß, Festungsstrafe ohne Dimission oder Cassation bis zu 1 Jahr . . . . . 12 fl.
5) Militärarbeitsstrafe bis zu 3 Jahren, Dimission ohne oder mit einer Festungsstrafe bis zu 3 Jahren, zeitliche weder mit Dimission noch Cassation verbundene Festungsstrafe von mehr als 1 Jahr . . . . . 18 fl.
6) Militärarbeitsstrafe von mehr als 3 Jahren, zeitliche Zuchthausstrafe, Dimission mit zeitlicher Festungsstrafe über 3 Jahre, Cassation ohne oder mit zeitlicher Festungsstrafe . . . . . 24 fl.
7) Lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe . . . . . 30 fl.
8) Todesstrafe . . . . . 36 fl.

Art. 7.

Die Sporteln für Strafurtheile, welche einer Bestätigung bedürfen, werden erst nach erfolgter Bestätigung, und zwar nur für diejenige Strafe angesetzt, welche in der Bestätigung anerkannt ist.

Wenn ein Strafurtheil als nichtig cassirt wird, so ist für das cassirte Urtheil keine Sportel anzusetzen.

Art. 8.

Für die Bestätigung, beziehungsweise Cassation eines Strafurtheils wird keine besondere Sportel angesetzt.

Art. 9.

In gerichtlichen Untersuchungen, welche von einem bürgerlichen und einem Militärstrafgerichte gemeinschaftlich geführt werden, hat das Militärgericht für alle mit dem Civilgerichte gemeinschaftlich vorgenommenen Untersuchungshandlungen keine Sporteln anzusetzen.

Art. 10.

Wenn wegen eines Verbrechens, bei welchem Civilpersonen und Militärpersonen betheiligt sind, das Strafurtheil über die der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen von dem Civilgerichte und das Strafurtheil über die Militärpersonen vom Militärgerichte gefällt wird, so ist das Strafurtheil des Militärgerichts in der Art zu sportuliren, daß für jede verurtheilte Militärperson ein Drittheil der sie nach Art. 6 treffenden Urtheilssportel in Ansatz gebracht wird.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Zu Art. 1.

Da nach dem Gesetze vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unbedingt, und in Civilsachen mit Ausnahme der Processe von Unterofficieren, Soldaten und Spielleuten Sporteln und Stempel anzusetzen, beziehungsweise anzuwenden sind, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Sporteln und Stempel auch bei den Militärgerichten zur Anwendung und folgeweise muß das den Kammern im Entwurfe vorgelegte Gesetz über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen, auch auf die Militärgerichte Anwendung finden. Da aber die besondere militärische Gerichtsverfassung eine unbedingte Anwendung des gedachten Gesetzes nicht gestattet, so sind in dem vorliegenden Entwurfe die Modificationen gegeben, welche jenes Gesetz in seiner Anwendung auf die Militärgerichte erleiden muß.

Zum Art. 2.

Wenn nach §. 3. Abs. 2 des Sportelgesetzes die Reisekosten der Staatsanwälte und auswärtigen Mitglieder des Schwurgerichthofs von der Staatskasse getragen werden sollen, so erfordert die Rechtsgleichheit, daß der nämliche Grundsatz auch auf die Auditore und Beisitzer der Militärgerichte angewendet werde. Da nämlich nicht jeder Truppentheil seinen besonderen Auditor hat, auch zu Militärgerichten nicht selten auswärtige Beisitzer befehligt werden müssen, so kommt der Fall vor, daß Auditore und zu Gerichtsbeisitzern berufene Militärpersonen sich zum Zwecke der Mitwirkung bei der Untersuchung oder Urtheilsfällung an einen auswärtigen Garnisonsort begeben müssen. Der Art. 2 schreibt daher vor, daß deren Reisekosten nicht von den Angeschuldigten sondern von der Staatskasse zu tragen sind.

Zum Art. 3.

Die Vorschrift des §. 4 des Sportelgesetzes, wornach Beschwerden wegen unrichtiger Bestimmung des Streitwerths, gegen Festsetzung der Sporteln und Erkennung von Ordnungsstrafen an das Obergericht gelangen, kann bei Militärgerichten nur für privatrechtliche Streitigkeiten analoge Anwendung finden. In Strafsachen besteht — mit Ausnahme des singulären Falls der Strafsachen gegen Militärdiener und Kriegsbeamten der unteren Klasse — kein Obergericht, es muß daher die Beschwerdeführung an das Kriegs-Ministerium gehen. Giebt man aber dem Kriegs-Ministerum regelmäßig das Recht zur Entscheidung derartiger Beschwerden, so ist kein Grund vorhanden, in den seltenen Ausnahmsfällen, wo das Oberkriegsgericht als Strafobergericht erscheint, von dieser Regel abzuweichen.

Zum Art. 4.

In bürgerlichen Rechtssachen sind die Auditorate den Aemtern, das Oberkriegsgericht den Hofgerichten analog, es kann daher das Sportelgesetz in so weit unbedingte Anwendung finden.

Zum Art. 5.

Die §§. 49—52 des Sportelgesetzes müssen bei den Militärgerichten auch auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten angewendet werden, in welchen die beklagte Militärperson nach §. 38 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit von den Sporteln und dem Gebrauche des Stempelpapiers befreit sind.

Zum Art. 6.

Nach dem Entwurfe des allgemeinen Sportelgesetzes beruht die Urtheilstaxe auf einem doppelten Satze; sie richtet sich nach der erkannten Strafe und nach dem erkennenden Gerichte. Da die mit einer Mehrzahl ständiger Richter besetzten Obergerichte mehr Arbeitskräfte und folgeweise mehr Aufwand verlangen, als ein

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einzelgericht, so ist dieser Maaßstab gerechtfertigt. Aber derselbe paßt nicht auf die militärische Gerichtsverfassung, wo alle Strafurtheile durch Richter-Collegien, welche für jeden einzelnen Fall aus Offizieren, Unterofficieren und Soldaten zusammengesetzt sind, gefällt werden. Da nämlich die Militärrichter für ihre Richterfunctionen keine Vergütung erhalten, so wird durch die stärkere oder schwächere Besetzung des Gerichts auch kein Mehraufwand veranlaßt. Es war daher nicht ausführbar, die Urtheilstaxen nach den erkennenden Gerichten abzustufen und wurden dieselben daher einfach nach der Größe der erkannten Strafe festgesetzt.

Die Stufenleiter beginnt in den ersten Stufen (Ziffer 1, 2 und 3) mit den in dem allgemeinen Sportelgesetze für die Aemter festgesetzten Sporteln und steigt von da an, den Sätzen desselben analog aufwärts, wo dann in 8 Stufen bis zum höchsten Satz mit 36 fl. aufgestiegen wird. Daß die Sätze in den höheren Stufen niederer sind, als in dem allgemeinen Sportelgesetze hat in dem schon erwähnten Grunde, daß die Militärgerichts-Verfassung keine ständige Richter-Collegien kennt und darin seine Rechtfertigung, daß vielfach die von Militärpersonen begangenen Verbrechen weit härter bestraft werden, als gleiche von Civilisten unternommene Ungesetzlichkeiten, und es nicht angemessen erscheint, daß den verurtheilten Militärpersonen hierwegen neben der höheren Criminalstrafe durch die höhere Urtheilssportel noch eine weitere Strafe zugemessen werde.

Zum Art. 7.

Da die für militärgerichtliche Urtheile erforderliche Bestätigung manchmal mit einer Herabsetzung der Strafe verbunden ist, so kann die Urtheilssportel nur von derjenigen Strafe angesetzt werden, welche bestätigt ist, weil nur sie als die gesetzlich gerechtfertigte erscheint.

Wenn das Urtheil cassirt und folgeweise ausgesprochen wird, daß das Militärgericht unrichtig erkannt habe, kann das aufgehobene Urtheil gerechterweise nicht sportulirt werden, vielmehr genügt die Sportel des ergehenden neuen Erkenntnisses.

Zum Art. 8.

Alle Urtheile der Stand- und Kriegsgerichte bedürfen der Bestätigung d. h. sie passiren eine nothwendige Revision durch das obere Commando oder das Kriegs-Ministerium, um vollzugsreif zu werden. Da diese Bestätigung zunächst im militärischen, also öffentlichen, Interesse eingeführt ist und die Urtheile der Militärgerichte in gleicher Weise sportulirt sind, wie die Urtheile der Civilgerichte, erscheint es angemessen, diese Bestätigung nicht besonders zu sportuliren.

Die gleichen Gründe sprechen auch für den Nichtansatz einer Sportel bei Urtheilscassationen.

Zum Art. 9.

Untersuchungen, welche gegen Civilisten und Militärs eingeleitet werden, müssen je nach den Umständen derartig gemeinschaftlich geführt werden, daß die einzelnen Untersuchungshandlungen von dem Civilrichter und dem Militärrichter gemeinschaftlich vorgenommen, und die Protokolle gleichzeitig von beiden, also doppelt aufgenommen werden. Für diese doppelte Protokollirung darf die Sportel nicht zweimal angesetzt werden, es genügt daher der Ansatz des Civilgerichts.

Zum Art. 10.

Der Grundsatz, welchen der §. 61 des Sportelgesetzes für Mitschuldige aufstellt, wird auch da anzuwenden sein, wo bei Mitschuldigen vom Civil- und Militärstande das Urtheil gegen beide nicht von ein und demselben Gerichte gefällt werden kann. Da aber ohne große Inconvenienzen der Grundsatz des §. 61, wornach die schwerste der erkannten Strafen die Grundlage der Urtheilssportel bildet, sich nicht unbedingt durchführen läßt, so haben wir bestimmt, daß die vom Civilgericht erkannte Strafe immer als die Hauptstrafe betrachtet und vom Militärgericht dann wegen der Militärpersonen $^1/_3$ der von solchen verwirkten Sportel angesetzt werde.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 1856.

Gesetzesentwurf.

Die Allodification der eigentlichen Lehen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Familienlehen, auch wenn sie nicht zugleich Stammgüter sind, bleiben im Falle des Abkaufs der Rechte des Lehenherrn in dem Sinne Familiengut, daß zu Gunsten der übrigen Betheiligten, die vorsorglich Belehnten eingeschlossen, bezüglich des Nachfolgerechts und der Erhaltung des Gutes durch den jeweiligen Besitzer, sowie bezüglich der Abfertigung und Ausstattung der hierzu Berechtigten (§. 30 und 31 des Lehenedicts), diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten fortdauern, welche im Lehenverhältniß begründet waren.

Art. 2.

Einem solchen Gute kann, auch wenn dessen Werth den Bestimmungen des L.R.S. 577 c. d. nicht entspricht, durch Zustimmung aller Betheiligten die Eigenschaft als Stammgut beigelegt werden.

Dagegen kann ohne Staatsgenehmigung eine weitere Theilung des Gutes, als sie nach der Lehenfolge zulässig war, nicht stattfinden.

Art. 3.

Die Abkaufsumme ist als Werthvermehrung eine auf dem Gute haftende Schuld, und der Gläubiger derselben hat ein Vorzugsrecht, welches von dem Tage an gilt, wo eine öffentliche Ausfertigung des Vertrags in das Pfandbuch eingetragen worden ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 4.

Ein Lehen wird bei oder nach der Allodification völlig freies Eigenthum, wenn sämmtliche Betheiligte mit Staatsgenehmigung dies beschließen.

Dasselbe tritt ein, wenn nach dem Tode des letzten Besitzers keine Personen mehr vorhanden sind, welche nach der Belehnung ein Nachfolgerecht haben.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 24. Januar 1856.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Stabel.

Die Secretäre:

R. Frhr. v. Stotzingen.

Adolf Schmidt.

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 1856.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Rüdt von Collenberg, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für 1856 und 1857 in Verbindung mit der Nachweisung der Verwendungen auf den Eisenbahnbau in den Jahren 1854 und 1855 zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung, die Nachweisung aber zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir den Geheimen Legationsrath Kühlenthal zum Regierungs-Commissär für diese Vorlage.

Gegeben zu Berlin, den 28. Januar 1856.

Friedrich.

v. Rüdt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vortrag

des Großherzogl. Staatsministers Freiherrn Rüdt von Collenberg.

Hochgeehrte Herren!

Mit dem Eisenbahnbau-Budget für 1856 und 1857 übergebe ich Ihnen nach der Vorschrift des Artikels 2 des Eisenbahnbaugesetzes vom 29. März 1838 zugleich die Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues, sowie über den Vollzug des Eisenbahnbau-Budgets für 1854 und 1855.

Ich wende mich zunächst zu dem letzteren Gegenstande.

I. Nachweisung

über den Fortgang des Eisenbahnbaues, sowie der aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1854 und 1855 auf den Bau und das Betriebsmaterial der Großherzoglichen Staatsbahnen und auf die Telegraphen-Anlagen verwendeten Summen.

Wie schon der Inhalt des Eisenbahnbau-Budgets für 1854 und 1855 erkennen lassen konnte, war die abgelaufene Budgetperiode sowohl für die Eisenbahnbauverwaltung, als für die Eisenbahnbetriebsverwaltung eine Zeit der ausgedehntesten Thätigkeit und Anstrengung.

Von Seiten der **Bauverwaltung** ward die im Jahr 1853 begonnene Mannheimer Hafenbahn, welche in der schmalen Spur angelegt wurde, im Jahr 1854 vollendet und in Verbindung mit dem bis dahin fertig gewordenen Geleise der schmalen Spur von Mannheim bis Kehl am 9. November 1854 zugleich mit

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Eröffnung der Station Rheinhafen dem Verkehr übergeben. Die Eröffnung der Station Neckarhafen erfolgte jedoch erst nach Vollendung der Hafenbauten im September 1855.

Das zweite Geleise zwischen Freiburg und Haltingen wurde im Laufe des Jahres 1854 vollendet und von Anfang Februar 1855 an benützt.

In Fortsetzung der Großherzoglichen Eisenbahn von Haltingen nach Basel und Waldshut wurde die Strecke von Haltingen bis Basel mit allen Kräften gefördert, so daß am 20. Februar 1855 die Eröffnung der Station Basel erfolgen konnte. Auf der Strecke von Basel nach Waldshut wurden im Jahr 1854 zunächst nur solche Bauwerke in Angriff genommen, deren Herstellung längere Zeit in Anspruch nahm, wie die verschiedenen Ueberbrückungen, hohe Stützmauern, Aufdammungen und vor Allem der Tunnel bei Kleinlaufenburg, von dessen Vollendung die Benützung der ganzen Bahnstrecke abhängt. Nachdem diese wesentlich fortgeschritten, wurde im Laufe des Jahres 1855 der Bau so gefördert, daß die Strecke bis Säckingen im Februar, jene bis Waldshut voraussichtlich im Oktober dieses Jahres dem Verkehr übergeben werden kann.

Neben diesen Arbeiten wurden einige der Vollendungsarbeiten auf der Bahn zwischen Mannheim und Haltingen vollzogen, während dagegen einige größere Arbeiten dieser Art, wie die Trockenlegung der Eisenbahnstrecke bei Bellingen, welche im Jahr 1856 durch die Betriebsverwaltung erfolgen soll, zurückgestellt wurden.

Ebenso wurde die Verlegung des Kehler Bahnhofes noch nicht in Angriff genommen, weil damit in Verbindung stehende Verhandlungen im Laufe der Budgetperiode noch nicht zu einem definitiven Resultate geführt haben.

Bei den wenigen Ausgaben für die Main-Neckarbahn war die Bauverwaltung nur in untergeordnetem Maaße betheiligt.

Von Seiten der **Betriebsverwaltung** wurde die Spuränderung in Verbindung mit der Erneuerung des östlichen Geleises zwischen Heidelberg und Bühl und mit der Herstellung der Laschenverbindung gleich vom Anfang der Budgetperiode an mit solcher Energie in Angriff genommen und gefördert, daß ein Geleise schmaler Spur auf der zum Theil gleichzeitig erneuerten Strecke von Mannheim bis Kehl schon am 9. Dezember 1854 vom Verkehr benützt werden konnte und ebenso das eine Geleise von Appenweier bis Freiburg vom 19. Dezember 1854 an in der schmalen Spur vollendet war. Mit dem Beginn des Jahres 1855 — nachdem auch die Abänderung des Transportmaterials gleichen Schritt gehalten hatte — konnte der ganze Hauptverkehr auf die schmale Spur verlegt werden. Von da an ward, sobald dieß die Jahreszeit erlaubte, das zweite Geleise ebenfalls auf die schmale Spur abgeändert und streckenweise dem Verkehr übergeben, so daß noch vor Ablauf des Monats April 1855 die ganze Bahn von Mannheim bis Basel mit allen ihren Verzweigungen auf die schmale Spur abgeändert war.

Daß eine Eisenbahn von dieser Ausdehnung und von so großem Verkehr während des stärksten Betriebes und ohne diesen auch nur einen Tag zu unterbrechen, ihre Spur ändert, steht in der Geschichte der Eisenbahnen bis jetzt beispiellos da. Daß aber diese ganze schwierige Periode ohne einen nennenswerthen Unfall und selbst ohne eine erhebliche Störung vorüberging, dürfen wir mit Dank gegen die Vorsehung wohl mit vollem Grund dem aufopfernden Eifer, der Aufmerksamkeit und den unausgesetzten Anstrengungen des gesammten Personals beimessen, dessen Leistungen gewiß volle Anerkennung verdienen.

Nebst diesen Hauptarbeiten wurden die durch das Budget genehmigten definitiven Hochbauten, nämlich die Güterschopfen zu Durlach und Karlsruhe, die Verlängerung des Werkstättengebäudes und die Herstellung eines weiteren Wagenschopfes in Karlsruhe, endlich das Bahnhofthürmchen in Freiburg in der Budgetperiode noch so weit gefördert, daß zur Vollendung nur noch wenig fehlt. Außerdem sind die Telegraphenlinien von Karlsruhe nach Pforzheim und von Basel nach Constanz hergestellt und dem Betrieb übergeben worden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei der Anschaffung des Transportmaterials mußte wegen des außerordentlichen Güterandrangs im Spätjahr und Winter 1854/55 vorzugsweise auf eine schleunige Vermehrung der Güterwagen Bedacht genommen werden, weßhalb durch einen Administrativ-Credit von 282,000 fl. auf die in die Budgetperiode 1856 und 1857 zurückgestellten Anschaffungen vorgegriffen werden mußte. Dieses Vorgreifen ist jedoch in sofern nur ein formelles, als der wirkliche Aufwand in der Budgetperiode die Budgetsätze nicht übersteigt.

Nicht verwendet wurde der Credit für die zweite Drahtleitung von Kehl nach Basel, wovon im Eisenbahnbaubudget für 1856 und 1857 weiter die Rede sein wird.

Der durch beide Verwaltungen bestrittene Aufwand ist in der folgenden summarischen Nachweisung zusammengestellt:

Summarische Nachweisung

des

aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungs-Casse in den Jahren 1854 und 1855 bestrittenen Aufwandes

für

den Bau und das Betriebs-Material der Großh. Staats-Eisenbahnen und für die Telegraphen-Anstalten.

---

§.	Gegenstände.	Credit-Verwilligungen für 1854 und 1855. Budget-Sätze für 1854 u. 1855.	Administrativ-Credite für 1854 u. 1855.	Summe.	Verwendung. 1854.	1855.	Summe.	Hierzu Rest-bedürfniß am 1. Januar 1856.	Summe des Aufwandes.	Gegen die Credit-Verwilligung. Mehr.	Weniger.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Erste Abtheilung.										
	Tit. I. Eisenbahnbau-Verwaltung.										
	A. Badische Staats-Eisenbahnen.										
1	Eisenbahn von Mannheim bis Haltingen. Vollendungs-Arbeiten.	28,415 —	— —	28,415 —	1,771 34	6,342 22	8,113 56	22,323 24	30,437 20	2,022 20	— —
2	Zweites Geleise von Freiburg bis Basel	1,145,811 —	— —	1,145,811 —	193,712 41	843,797 53	1,037,510 34	5,000 —	1,042,510 34	— —	103,300 26
3	Mannheimer Hafenbahn	337,633 —	— —	337,633 —	185,650 46	130,858 45	316,518 31	15,000 —	331,518 31	— —	6,114 29
4	Eisenbahn von Haltingen nach Basel und Waldshut	5,500,000 —	— —	5,500,000 —	1,204,568 48	2,613,562 53	3,818,131 41	1,681,868 19	5,500,000 —	— —	— —
5	Verlegung des Kehler Bahnhofs	698,500 —	— —	698,500 —	— —	— —	— —	698,500 —	698,500 —	— —	— —
6	Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten	150,000 —	— —	150,000 —	44,082 31	52,190 26	96,272 57	53,727 3	150,000 —	— —	— —
	Summe, Aufwand	7,860,359 —	— —	7,860,359 —	1,629,795 20	3,646,752 19	5,276,547 39	2,476,418 46	7,752,966 25	2,022 20	109,414 55
	Hievon abgezogen die Einnahmen von sämmtl. Bahndauten mit	55,000 —	— —	55,000 —	21,350 8	27,538 52	48,889 —	6,111 —	55,000 —	— —	— —
	Bleibt Rest-Aufwand unter Lit. A.	7,805,359 —	— —	7,805,359 —	1,608,445 12	3,619,213 27	5,227,658 39	2,470,307 46	7,697,966 25	2,022 20	109,414 55
	B. Main-Neckar-Eisenbahn.										
7	Grunderwerbung per Rest	— —	— —	— —	251 38	1,243 10	1,494 48	— —	1,494 48	1,494 48	— —
8	Transportmaterial per Rest	8,080 —	— —	8,080 —	5,386 40	2,693 20	8,080 —	— —	8,080 —	— —	— —
9	Eisenbahntelegraph, Badischer Antheil	4,332 —	— —	4,332 —	4,232 22	— —	4,232 22	— —	4,232 22	— —	99 38
9½	Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten	— —	— —	— —	18 17	31 29	49 46	— —	49 46	49 46	— —
	Summe, Aufwand	12,412 —	— —	12,412 —	9,888 57	3,967 59	13,856 56	— —	13,856 56	1,544 34	99 38
	Nach Abzug der Einnahmen mit	— —	— —	— —	35 26	4 34	40 —	— —	40 —	— —	— —
	Bleibt Rest-Aufwand unter Lit. B.	12,412 —	— —	12,412 —	9,853 31	3,963 25	13,816 56	— —	13,816 56	1,504 34	99 38
	Summe Tit. I.	7,817,771 —	— —	7,817,771 —	1,618,298 43	3,623,176 52	5,241,475 35	2,470,307 46	7,711,783 21	3,526 54	109,514 33
	Zweite Abtheilung.										
	Tit. II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.										
10	Abänderung der Bahn und Bahnhöfe auf die schmale Spur	1,077,517 —	— —	1,077,517 —	(1) 348,209 54	(1) 699,116 29	1,047,326 23	5,000 —	1,052,326 23	— —	25,190 37
11	Abänderung des Transportmaterials auf die schmale Spur	500,000 —	— —	500,000 —	18,713 55	424,906 21	443,620 16	56,379 44	500,000 —	— —	— —
12	Herstellung der Laschenverbindung	135,000 —	— —	135,000 —	7,868 —	126,869 3	134,737 4	— —	134,737 4	— —	262 56
13	Bruchsaler Bahnhof	7,516 —	— —	7,516 —	5,729 49	80 —	5,809 49	1,706 11	7,516 —	— —	— —
14	Definitive Hochbauten und Herstellungen	70,000 —	— —	70,000 —	19,485 22	40,929 23	60,414 45	9,462 39	69,877 24	— —	122 36
15	Transport-Material für die bestehende Bahn	756,300 —	— —	756,300 —	296,336 14	371,164 44	667,494 58	88,456 56	755,945 54	— —	354 6
16	Transport-Material für die Basel-Waldshuter Bahn	381,000 —	282,000 —	663,000 —	18,072 33	359,217 47	377,290 20	285,709 46	663,000 —	— —	— —
17	Telegraphenlinie v. Mannh. b. Basel; Vollendung des 2ten Drahts	19,800 —	— —	19,800 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	19,800 —
18	Telegraphenlinie von Basel nach Konstanz	25,000 —	— —	25,000 —	— —	14,295 22	14,295 22	8,000 —	22,295 22	— —	2,704 38
19	Telegraphenlinie von Pforzheim nach Karlsruhe	6,000 —	— —	6,000 —	— —	2,568 40	2,568 40	— —	2,568 40	— —	3,431 20
20	Main-Neckar-Linie. Staatstelegraph	8,871 —	— —	8,871 —	4,871 7	— —	4,871 7	4,000 —	8,871 7	— —	— —
	Summe Tit. II.	2,987,004 —	282,000 —	3,269,004 —	719,280 54	2,039,147 50	2,758,428 41	458,709 10	3,217,137 51	— —	51,866 17
	Gesammt-Aufwand	10804775 —	282,000 —	11086775 —	2,337,579 37	5,662,324 42	7,999,904 19	2,929,016 56	10,928,921 15	3,527 1	161,380 44

(1) Abzüglich der Einnahme von 14,431 fl. 58 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die vorstehende Nachweisung ist insofern keine vollständig genaue, als die Summen der Verwendung nicht durchaus in rechnungsmäßig feststehenden, sondern zum Theil nur in annähernden Ziffern bestehen, weil es nicht thunlich war, für die Fertigung dieser Nachweisungen den Abschluß der Rechnung für 1855 abzuwarten. Nur die Verwendungen im Jahr 1854 sind nach den wirklichen Rechnungsabschlüssen angegeben. Für 1855 dagegen konnten die Ziffern der Verwendung nur für die drei ersten Quartalien aus den Rechnungs-Auszügen entnommen werden und es ist der Aufwand für das vierte Quartal nach Maaßgabe der bis zum Schluß des Jahres wahrscheinlich noch vorkommenden Zahlungen möglichst annähernd bestimmt worden.

Diese Darstellungsweise dürfte übrigens für den vorliegenden Zweck einer Vergleichung mit den Budgetsätzen genügen. Denn soweit einzelne Arbeiten in der Budgetperiode wirklich zu Ende gebracht und alle Zahlungen dafür geleistet sind, ist die Ziffer der Verwendung genau und es konnte der Mehr- oder Minder-Aufwand richtig berechnet werden. So weit dagegen die Arbeiten nicht ganz beendet sind, könnte es sich nur darum handeln, ob ein etwas größerer oder geringerer Betrag als aufrecht zu erhaltender Credit in die neue Budgetperiode, wo die Schlußnachweisung erfolgen wird, überzugehen hat, je nachdem der wirkliche Abschluß der Rechnung für 1855 einen etwas geringeren oder höheren Betrag, als angenommen worden, ergeben wird.

Erste Abtheilung.

Eisenbahnbau-Verwaltung.

Die Beilagen I. und II. enthalten die von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues bearbeitete spezielle Nachweisung über den Vollzug des Eisenbahnbaubudgets für 1854 und 1855, soweit er ihr oblag, nebst Erläuterungen.

Es ergibt sich hieraus im Wesentlichen Folgendes:

§. 1. Eisenbahn von Mannheim bis Haltingen. Vollendungsarbeiten.

Gegenüber dem Budgetsatz von 28,415 fl. steht zwar nur eine wirkliche Ausgabe von 8113 fl. 56 kr. Werden aber die Herstellungen in Betracht gezogen, welche aus der durch das Budget bewilligten Summe hätten vollzogen werden sollen und zu deren Vollendung noch eine Summe von 22,323 fl. 24 kr. als aufrecht zu erhaltender Credit in das nächste Budget zu übertragen ist, so beläuft sich der Gesammtaufwand auf 30,437 fl. 20 kr. und zeigt also einen Mehraufwand von 2022 fl. 20 kr.

Derselbe hat folgenden Ursprung:

Nachdem vom Ministerium die Weisung ergangen war, mit der definitiven Ueberweisung der im Betrieb stehenden Bahn, von Seiten der Bauverwaltung an die Betriebsverwaltung, voranzuschreiten, zeigte sich, daß im Laufe der Zeit an manchen Stellen die Grenze des Bahneigenthums unklar, selbst streitig und die Umsteinung mangelhaft geworden war. Der im Budget nicht vorgesehene Aufwand für Revision der Grenzen, der Umsteinung, der Vermessung ꝛc. verursachte einschließlich einiger Zehntablösungen eine Ausgabe von 2177 fl. 21 kr.

Ferner kostete die ebenfalls nicht vorgesehene Herstellung der nothwendig gewordenen

Erweiterung eines Schlupfdohlens bei Schliengen	300 „	36 „
und die einer Abrutschung bei Bellingen	502 „	49 „
	2980 fl.	46 kr.

Dagegen wurden bei Ausführung der im Budget vorgesehenen Uferbefestigung an der Kanderbrücke 956 fl. 24 kr. und an dem Brunnen in Efringen 1 fl. 40 kr. zusammen 958 fl. 4 kr. erspart.

§. 2. Zweites Geleise von Freiburg bis Basel.

Die beträchtliche Ersparniß von 103,300 fl. 26 kr. rührt hauptsächlich daher, daß zur Fundamentirung der Schwellenlager anstatt Schotter, Kies verwendet wurde, daß die Schwellen billiger zu stehen kamen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

als angenommen war, und daß an Arbeitslöhnen beim Oberbau und an Geschirranschaffungen gespart werden konnte.

§. 3. Mannheimer Hafenbahn.

Nach Abzug der als aufrecht zu erhaltender Credit in die nächste Budgetperiode übergehenden 15,000 fl., welche noch zu Einfriedigungen, Ausfüllungsarbeiten u. s. w. erforderlich sind, ergibt sich im Ganzen eine Ersparniß von 6114 fl. 29 kr., obgleich wegen weiter erforderlicher Drehscheiben u. s. w. 5842 fl. 54 kr. mehr ausgegeben werden mußten, als hiefür vorgesehen war.

§. 4. Eisenbahn von Basel nach Haltingen und Waldshut.

Als Gesammtbedarf für diese Bahn war im Budget für 1854 und 1855 die Summe von 6,707,529 fl. — kr. angenommen, wovon in den Jahren 1854 und 1855 . . . . . 5,500,000 „ — „ zur Verwendung kommen sollten. Die wirkliche Ausgabe in diesen beiden Jahren beträgt jedoch nur . . . . . 3,818,131 „ 41 „

Da der Bau noch nicht vollendet ist, so kann selbstverständlich die als aufrecht zu erhaltender Kredit in die nächste Budgetperiode übergehende Minderverwendung von . . 1,681,868 „ 19 „ nicht als Ersparniß angesehen werden.

§. 5. Verlegung des Kehler Bahnhofes.

Diese Position ward, wie schon erwähnt, in der Budgetperiode nicht in Angriff genommen.

§. 6. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.

Auch hier kann die mit dem minder raschen Vorschreiten des Baues der Eisenbahn von Basel nach Waldshut im Zusammenhang stehende Minderverwendung von 53,727 fl. 3 kr. nicht als Ersparniß, eben so wenig aber auch die bei der

Einnahme

sich zeigende Weniger-Einnahme von 6111 fl. als ein Ausfall angesehen werden.

§§. 7, 8, 9 und 9½. Main-Neckar-Eisenbahn.

Die im Budget vorgesehenen beiden Positionen für Anschaffung von Transportmaterial und Herstellung des Eisenbahntelegraphen sind mit einer Ersparniß von 99 fl. 38 kr. an letzterer Position in Vollzug gekommen. Dagegen hat die Grunderwerbung — namentlich für Zehntablösung — 1494 fl. 48 kr. und der Aufwand für Lasten und Verwaltungskosten 49 fl. 46 kr. in Anspruch genommen. Daß ein derartiger Aufwand vorkommen werde, war zwar schon in der Begründung des Budgets angenommen, jedoch nicht für erforderlich gehalten worden, hiefür einen besondern Credit zu eröffnen.

Nach Abzug der ebenso nicht veranschlagten Einnahme mit 40 fl. stellt sich der Mehraufwand gegen das Budget im Ganzen auf 1404 fl. 56 kr.

Zweite Abtheilung.

Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

Die speziellere Nachweisung ist in der Beilage 3 enthalten.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

§. 10. Abänderung der Bahn und Bahnhöfe auf die schmale Spur.

Verwilligt waren	1,077,517 fl. — kr.
Verwendet wurden	1,061,758 „ 21 „
Rest . .	15,758 fl. 39 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag	15,758 fl. 39 kr.
Zur Ausgleichung einiger nachträglich sich noch ergebender Posten sind nach dem 1. Januar 1856 noch erforderlich	5000 „ — „
Es ergibt sich somit eine Baarerübrigung von	10,758 „ 39 „
welche sich mit Rücksicht auf die gemachten Einnahmen im Betrage von	14,431 „ 58 „
auf die Summe von	25,190 fl. 37 kr.

berechnet.

Gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag berechnet sich aber die Ersparniß erheblich höher.

In demselben war nämlich nur die Abänderung der vorhandenen Auslenkungen und Ausweichspuren vorgesehen, während beide der Mehrzahl nach auf sämmtlichen Stationen des Landes vollständig erneuert beziehungsweise durch ganz neue Auslenkungen und Ausweichspuren von 40‴ hohen Schienen wenigstens für die Hauptgeleise ersetzt worden sind, was jedenfalls im Jahre 1856 hätte geschehen müssen, weil die vorhandenen meist schon abgenützten und einer baldigen Erneuerung bedürftigen Auslenkungen und Ausweichspuren durch das mit dem Uebergang von einer Spurweite zu einer anderen verknüpfte mehrmalige gänzliche Umarbeiten noch mehr abgängig geworden waren. Diese Erneuerung konnte bei der Gelegenheit der Spurabänderung wohlfeiler und für den Betrieb weniger störend geschehen.

Diese Herstellungen wurden nur durch die bei der Einrichtung der Bahnhöfe für den gleichzeitigen Betrieb mit enger und weiter Spur in Anwendung gekommenen vortheilhaften Constructionen der Doppelspurauslenkungen und die hierdurch erzielten Ersparnisse ermöglicht.

§. 11. Abänderung des Transportmaterials auf die schmale Spur.

Die Vollendung sämmtlicher Arbeiten bis zum Schlusse des Jahres 1855 ist nicht thunlich gewesen, und wird der Restbetrag des Credits mit 56,379 fl. 44 kr. voraussichtlich durch die Vollendung der noch im Jahr 1856 zu bewirkenden Arbeiten in Anspruch genommen werden.

§. 12. Herstellung der Laschenverbindung.

Der hier erscheinende Minderaufwand von 262 fl. 56 kr. ist Ersparniß.

§. 13. Bruchsaler Bahnhof.

Da die gegenseitige Abrechnung der diesseitigen Verwaltung mit der Königlich Württembergischen Eisenbahnverwaltung noch nicht vollständig beendet ist, so ist der Restbetrag mit 1706 fl. 11 kr. noch zu reserviren.

§. 14. Definitive Hochbauten und Herstellungen.

Die vollständige Vollendung der Güterschoppen zu Durlach und Karlsruhe war nicht mehr thunlich, doch wurden dieselben soweit fertig, daß sie benützt werden können.

Für den ersteren kommen im Jahr 1856 muthmaßlich noch 3434 fl. 45 kr. und für letzteren noch 4715 fl. 15 kr. zur Verwendung. Für den weiteren Wagenschoppen hier sind pro 1856 noch erforderlich 400 fl.

Das Bahnhofthürmchen in Freiburg wurde zwar fertig, doch sind für die Schlußabrechnung noch 912 fl. 39 kr. in das neue Budget zu übertragen.

Obgleich durch obige Güterschoppen eine Mehrverwendung von 813 fl. 33 kr. veranlaßt worden ist, so wurde anderseits bei der Verlängerung des Werkstättegebäudes ꝛc. und bei dem weiteren Wagenschoppen dahier eine Ersparniß von 936 fl. 9 kr. erzielt, so daß für den §. 14 noch eine Ersparniß von 122 fl. 36 kr. erscheint.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 15. Transportmaterial für die bestehende Bahn.

Lokomotive.

Die Locomotive und Tender für die bestehende Bahn wurden größtentheils schon abgeliefert, der kleinere Theil, welcher später bestellt wurde, ist aber noch zu liefern, weßhalb ein Rest-Credit von 87,643 fl. 44 kr. pro 1856 vorzubehalten ist.

Personenwagen.

Die Personenwagen für die bestehende Bahn wurden angeschafft, es sind jedoch noch Zahlungen darauf zu leisten, wozu der restliche Credit mit 807 fl. 12 kr. erforderlich wird.

Güterwagen.

Die Anschaffung ist vollzogen, die betreffenden Zahlungen geleistet, wobei sich eine Ersparniß von 354 fl. 6 kr. ergeben hat.

§. 16. Transportmaterial für die Basel-Waldshuter Bahn.

Locomotive.

Von denselben sind bis jetzt nur 2 bestellt und die Zahlungen theilweise geleistet; die Restzahlungen sowie der Betrag für die Anschaffung der übrigen 4 Maschinen kommen nach dem 31. Dezember 1855 zur Verausgabung und betragen 154,666 fl. 40 kr.

Personenwagen.

Für Personen- und Gepäckwagen waren im Baubudget für 1854 und 1855 — 81,000 fl. vorgesehen. Da aber deren Anschaffung minder dringend war, als die unumgänglich nothwendig gewordene Vermehrung der Güterwagen, so wurde die hier bewilligte Summe für letzteren Zweck verwendet.

Güterwagen.

Bewilligt sind durch das Budget	126,000 fl.
Hierzu die obigen	81,000 „
ergibt sich ein budgetmäßiger Gesammt-Credit von	207,000 fl.

Die Wagen hiefür sind angeschafft, es sind jedoch noch einige Zahlungen hierauf zu leisten, wofür der Rest-Credit mit 7723 fl. 2 kr. nothwendig ist.

Zur Anschaffung von weiteren Güterwagen wurde ferner ein Administrativ-Credit von 282,000 fl. — kr. ertheilt; verwendet hiervon sind . . . . . 158,680 „ 2 „

der Rest mit . . . . . 123,319 fl. 58 kr.

ist für die noch zu vollziehende Lieferung und zu Zahlungen für bereits gelieferte Wagen für 1856 erforderlich.

§. 17. Telegraphenlinie von Mannheim bis Basel.

(Vollendung des zweiten Drahts.)

Der zur Herstellung eines zweiten Drahts von Kehl bis Basel gegebene Credit von 19,800 fl. wurde nicht verwendet, und ist über die Ausführung dieser weiteren Telegraphenlinie das Bezügliche in der Begründung des Baubudgets für 1856 und 1857 gesagt.

§. 19. Telegraphenlinie von Basel bis Constanz.

Die Leitung ist hergestellt. Zur Zahlung von Restbeträgen, zur Ausführung einiger Vollendungsarbeiten, insbesondere der Anschlüsse an die schweizerischen Telegraphen, zur Anschaffung weiterer Apparate und Ein-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

richtung weiterer Stationen, als Basel, Waldshut und Constanz, welche zunächst neu eingerichtet wurden, ist der Restcredit mit 8000 fl. aufrecht zu erhalten und beträgt die Ersparniß immerhin noch 2704 fl. 38 kr.

§. 19. Telegraphenlinie von Pforzheim nach Karlsruhe.

In Folge der Verwendung von Eisendraht statt des angenommenen Kupferdrahts sowie durch Verwendung zweier Reserveapparate wurde die Ersparniß von 3431 fl. 20 kr. erzielt.

§. 20. Main-Neckar-Linie. Staatstelegraph. Aufrecht erhaltener Credit.

Die zweite Drahtleitung, wofür 4000 fl. aufrecht erhalten wurden, kam auch in dieser Budgetperiode nicht zur Ausführung, weßhalb der Credit nochmals aufrecht erhalten wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857.

Zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Gegenstände.	Budget für 1856 und 1857. Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Anforderung.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Tit. I. Eisenbahnbau-Verwaltung.			
A. Badische Staatseisenbahnen.			
§.			
1. Eisenbahn von Mannheim bis Haltingen	12,323	2,500	14,823
2. Zweites Geleise von Freiburg bis Basel	5,000	—	5,000
3. Mannheimer Hafenbahn	15,000	—	15,000
4. Eisenbahn von Haltingen nach Basel und Waldshut . . .	1,681,868	1,278,172	2,960,040
5. Verlegung des Kehler Bahnhofes	698,500	—	698,500
6. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten	53,727	66,179	119,906
Summe .	2,466,418	1,346,851	3,813,269
6½ Hiervon ab die Einnahmen .	6,111	253,040	259,151
Restaufwand unter Lit. A. .	2,460,307	1,093,811	3,554,118
B. Main-Neckar-Eisenbahn.			
7. Grunderwerbung und sonstiger Vollendungsaufwand . . .	—	—	—
Summe. Titel I. .	2,460,307	1,093,811	3,554,118
Tit. II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.			
8. Vollendungsarbeiten an der bestehenden Bahn	10,000	—	10,000
9. Abänderung der Bahn und Bahnhöfe auf die schmale Spur	5,000	—	5,000
10. Abänderung des Transportmaterials auf die schmale Spur	56,380	—	56,380
11. Bruchsaler Bahnhof	1,706	—	1,706
12. Definitive Hochbauten und Herstellungen	9,463	46,400	55,863
13. Anschaffung von Transportmaterial	374,161	284,300	658,461
14. Ausrüstungsgegenstände für die Bahn von Basel bis Waldshut	—	48,065	48,065
15. Telegraphen-Anstalt	8,000	59,149	67,149
16. Main-Neckar-Linie. Staatstelegraph	4,000	—	4,000
Summe Titel II. .	468,710	437,914	906,624
Gesammt-Aufwand .	2,929,017	1,531,725	4,460,742

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

In der bevorstehenden Budgetperiode handelt es sich hier hauptsächlich um die Fortsetzung und Beendigung der in den vorangegangenen Perioden begonnenen Bauarbeiten und der für die neuen Bahnstrecken erforderlichen Arbeiten.

Bei der Aufstellung der detaillirten Voranschläge für die Eisenbahn von Basel nach Waldshut hat sich übrigens, hauptsächlich bei den Erdarbeiten, gegen den früheren blos summarischen Voranschlag eine nicht unbeträchtliche Erhöhung ergeben.

Das Budget für 1856 und 1857 beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die Aufrechthaltung der in der abgelaufenen Budgetperiode nicht vollständig verwendeten, sowie auf die Aufnahme der im vorangegangenen Budget in die spätere Periode zurückgestellten Credite.

Die wenigen eigentlich neuen Anforderungen betreffen die endliche definitive Herstellung einiger ursprünglich nur provisorisch hergestellten Güterschopfen und auf den Vorschlag zur Ausführung einiger weiterer Telegraphenlinien.

Titel I. Eisenbahnbauverwaltung.

A. Badische Staatseisenbahnen.

Die dem Budget für 1854 und 1855 zu Grund gelegten Voranschläge beruhten zum größten Theil auf blos summarischer Schätzung. Schon die auf den Grund der genaueren Vermessungen aufgestellten Detailpläne und Ueberschläge, noch mehr aber die wirkliche Bauausführung ergaben zum Theil sehr wesentliche Abweichungen. Die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues hat daher in den Beilagen 4, 5 und 6 den Gesammtvoranschlag neu berechnet und die bedeutenderen Abweichungen erläutert. Es ergibt sich hieraus, wenn auch das zweite Geleise von Freiburg bis Basel und die Mannheimer Hafenbahn mit in Betracht gezogen werden, eine Mehrforderung von 56,761 fl. 10 kr.; ohne diese, das heißt für die Eisenbahn von Haltingen nach Basel und Waldshut allein, eine solche von 166,177 fl.

§. 1. Eisenbahn von Mannheim bis Haltingen. Vollendungsarbeiten.

a. Aufrecht zu erhaltende Credite.

Nach den voranstehenden Nachweisungen bestehen solche in	22,323 fl.
hiervon sind auf Titel II. §. 8 übertragen	10,000 „
Rest	12,323 fl.

Sie sind zu folgenden Vollendungsarbeiten erforderlich:

1) für das Stationshaus zu Rheinweiler	423 fl. 24 kr.
2) für die Uferbauten bei der Kanderbrücke	200 „ — „
3) für die 6 neuen Bahnwartshäuser zwischen Klein-Kems und Haltingen	11,700 „ — „
	12,323 fl. 24 kr.

b. Neue Anforderungen.

(Aufrecht zu erhaltender Credit.)

Wie schon in den vorstehenden Nachweisungen erwähnt, macht die definitive Ueberweisung der Eisenbahn von Mannheim bis Haltingen an den Betriebs-Etat die Nachrevision der Eigenthumsgrenzen und die Ergänzung der Umsteinung nothwendig, wozu in der bevorstehenden Budgetperiode beiläufig . . . . . 2,500 fl. — kr.

erfordert werden.

Summa §. 1. 14,823 fl. 24 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 2. Zweites Geleise von Freiburg bis Basel.

Zur Vollendung der Einkiesung sind noch 5000 fl. erforderlich und aus dem unverwendet gebliebenen Theil des Credits für 1854 und 55 zu schöpfen.

§. 3. Mannheimer Hafenbahn.

(Aufrecht zu erhaltender Credit.)

Für die Vollendung der Einfriedigungs- und Auffüllungsarbeiten sind aus dem nicht ganz verwendeten Credit der vorangegangenen Periode noch 15,000 fl. zu übertragen.

§. 4. Eisenbahn von Haltingen nach Basel und Waldshut.

Der Gesammtvoranschlag für diese Bahn war im Budget für 1854 und 1855 angenommen zu 6,707,529 fl.

Nach der Zusammenstellung der revidirten Voranschläge in den Beilagen 4 und 5 berechnet sich aber der Voranschlag für den Bau der Bahn

auf	5,672,692 fl. 38 kr.	
also höher um 290,857 fl. 3 kr. und für den Bau der Stationen auf .	1,201,013 „ 3 „	
also niedriger um 124,680 fl. 57 kr.		6,873,706 „
im Ganzen also höher um		166,177 fl.

Die Beilage 7 enthält die erforderlichen Aufschlüsse, aus welchen hervorgeht, daß insbesondere die Erdarbeiten und Schienen einen beträchtlich höheren Aufwand (520,000 fl.) in Anspruch nehmen, der aber durch Ersparnisse, insbesondere durch Beschränkung der Dienstgebäude auf den größeren Stationen bis auf obige Ziffer gemindert wird.

Von dem rectificirten Gesammtvoranschlag von		6,873,706 fl.
sind bereits verwendet in der Budgetperiode 1852 und 1853	95,534 fl.	
„ „ „ 1854 und 1855	3,818,132 „	
		3,913,666 „
Restbedürfniß am 1. Januar 1856		2,960,040 fl.

Dieses ist in das Budget aufgenommen, und zwar der an der Verwilligung von 1854 und 1855 von 5,500,000 fl. noch unverwendete Theil mit 1,681,868 fl. als aufrecht zu erhaltender Credit, und der Rest mit 1,278,172 fl. als neue Anforderung.

§. 5. Verlegung des Kehler Bahnhofs.

Die Ausführung, welche bisher durch verschiedene Verhandlungen verzögert wurde, kann wegen des üblen Zustandes, in welchem sich der Kehler Bahnhof, sowohl gegenüber der Anforderungen des Betriebs, als jener des Verkehrs befindet, nicht länger verschoben werden.

Es ist deshalb die schon für 1854 und 1855 bewilligte Summe von 698,500 fl. als aufrecht zu erhaltender Credit in das Budget aufgenommen.

§. 6. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.

Der Gesammtvoranschlag ist im Budget für 1854 und 1855 angenommen zu . . . . 225,595 fl.

und hat sich nicht geändert.

Hiervon sind verwendet in der Budgetperiode 1852 und 1853	9,416 fl.	
„ „ „ 1854 und 1855	96,273 „	
		105,689 „
Am 1. Januar 1856 sind noch unverwendet		119,906 fl.

Diese sind in das Budget für 1856 und 1857 aufgenommen und zwar, der an der Verwilligung für

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1854 und 1855 noch unverwendete Theil mit 53,727 fl. als aufrecht zu erhaltender Credit, die weiteren 66,179 fl. als neue Anforderung.

§. 6½ Einnahmen.

Der Voranschlag beträgt nach dem Budget für 1854 und 1855 im Ganzen . . . . . 308,040 fl.
und hat sich nicht geändert.

Hiervon sind in den Jahren 1854 und 55 vereinnahmt . . . . . 48,889 „

also noch zu erwarten . . . . . 259,151 fl.

Obschon muthmaßlich die Summe von beiläufig 100,000 fl. erst nach Ablauf der Budgetperiode zur Erhebung kommen wird, so ist gleichwohl die ganze Summe in das Budget für 1856 und 1857 aufgenommen worden, weil voraussichtlich ein ähnlicher Betrag der Ausgaben sich gleichfalls in die folgende Periode verschieben wird.

Conform mit der Behandlung der Ausgaben ist auch hier der am Budgetsatz für 1854 und 1855 von 55,000 fl. zurückgebliebene Theil mit 6111 fl. als aufrecht zu erhaltender Credit behandelt.

B. Main-Neckar-Eisenbahn.

§. 7. Grunderwerbung und sonstiger Vollendungs-Aufwand.

Auch in der bevorstehenden Budgetperiode sind noch einige derartige Ausgaben zu erwarten. Da sie aber von keiner Erheblichkeit sein können und sich ohnehin schwer veranschlagen lassen, so unterbleibt auch dießmal die Bildung eines Budgetsatzes.

Titel II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

§. 8. Vollendungs-Arbeiten der bestehenden Bahn.

(§. 1 des früheren Baubudgets.)

Die unter §. 1 des früheren Budgets aufgenommene Trockenlegung der Bahnstrecke bei Distanzstein 819 und 820 sodann bei 824 kam in der Budgetperiode 1854 und 1855 nicht zur Ausführung und soll im Laufe der Budgetperiode 1856 und 1857 durch die Betriebs-Verwaltung bewirkt werden; es werden daher die hierfür bewilligten . . . . . 10,000 fl.
aufrecht erhalten.

§. 9. Abänderung der Bahn und Bahnhöfe auf die schmale Spur.

(§. 10 des früheren Baubudgets.)

Von der nach den Erläuterungen zur Darstellung des Bauaufwandes in den Jahren 1854 und 1855 vorhandenen Baarerübrigung, sind 5000 fl. für 1856 und 1857 zur Ausgleichung der sich noch nachträglich ergebenden Kosten aufrecht zu erhalten.

§. 10. Abänderung des Transportmaterials auf die schmale Spur.

(§. 11 des früheren Baubudgets.)

Von den für 1854 und 1855 bewilligten 500,000 fl. ist ein aufrecht zu erhaltender Credit von 56,379 fl. 44 kr. zur Ausführung verschiedener Vollendungs-Arbeiten erforderlich.

§. 11. Bruchsaler Bahnhof.

(§. 13 des früheren Baubudgets.)

Von dem aus der Periode 1852 und 1853 aufrecht erhaltenen Credite von . . . . 7516 fl. — kr.
sind verwendet . . . . . 5809 fl. 49 „

Der Rest mit . . . . . 1706 fl. 11 kr.
ist noch weiter zur Ausgleichung der etwa bei dem bevorstehenden Schluß der Abrechnung mit Württemberg sich ergebenden Differenzen aufrecht zu erhalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 12. Definitive Hochbauten und Herstellungen.

(§. 14 des früheren Bau-Budgets.)

a. Aufrecht zu erhaltende Credite.

1) Für den Durlacher Güterschopfen mit dessen Ausführung erst nach Beendigung der Arbeiten der Spurabänderung begonnen werden konnte, sind von dem für 1854 und 1855 bewilligten, aber nicht mehr ganz zur Verausgabung gekommenen Credit von 12,000 fl. . . . . 3434 fl. 45 kr.
aufrecht zu erhalten.

2) Dasselbe Verhältniß ist bei dem Carlsruher Güterschopfen vorhanden, für welchen von dem Credit von 25,000 fl. noch . . . . . 4715 „ 15 „
aufrecht zu erhalten sind.

3) Für Vergütung für aus dem Haupt-Magazin abgegebene Materialien zur Herstellung des weitern Wagenschopfs dahier sind noch erforderlich . . . . . 400 „ — „

4) Für den Abschluß der Abrechnung wegen der Herstellung des Bahnhofthürmchens zu Freiburg sind noch zu reserviren . . . . . 912 „ 39 „

Summa a., 9462 fl. 39 kr.

b. Neue Anforderungen.

Schon in der Begründung des §. 14 des Eisenbahnbaubudgets für 1854 und 1855 ist die Nothwendigkeit hervorgehoben worden, eine Reihe der ursprünglich provisorisch und nur nothdürftig hergestellten Dienstgebäude, meist Güterschopf, durch definitive Bauten zu ersetzen. Die inzwischen verlaufenen zwei Jahre haben das Bedürfniß dieser Herstellung nur noch deutlicher hervortreten lassen.

1) Mannheim. Die Herstellung eines definitiven Güterschopfs an der Stelle der bisherigen Provisorien, die Gewinnung der nöthigen Magazinsräume und verschiedener Dienstwohnungen im Bahnhof zu Mannheim, stellt sich immer mehr als Bedürfniß heraus. Die Verschiebung dieser Herstellungen in die Budgetperiode 1858 und 1859 ist jedoch im Hinblick auf die noch ausführbare Reparatur der Provisorien thunlich; dagegen erscheint es bei der großen Raumbeschränkung der Dienstlocalitäten des Stations-Gebäudes unumgänglich nothwendig, entsprechende Herstellungen für Gewinnung von Bureaulocalitäten für die Kanzlei, für die Post und für den Eisenbahntelegraphen zu machen.

Diese Einrichtungen in Verbindung mit der Herstellung freistehender Abtritte sammt der erforderlichen Geländeacquisition erfordern einen Aufwand von . . . . . 6000 fl. — kr.

2) Muggensturm. Der provisorische Schopf für den Güterverkehr ist, abgesehen von dessen räumlicher Unzulänglichkeit, baufällig und einer Reparatur nicht mehr werth.

Die im letzten Budget schon aufgenommene Position mit . . . . . 7000 „ — „
kommt daher wiederholt zur Anforderung.

3) Baden. Der bereits im letzten Budget beantragte Bau eines definitiven Güterschopfs kann, da das provisorische Gebäude einer Reparatur nicht mehr werth ist und den Bahnhof nebst dessen nunmehr mit freundlichen Anlagen versehener Umgebung verunstaltet, nicht länger mehr verschoben werden.

Die erforderlichen Mittel betragen . . . . . 6800 „ — „

4) Bühl. Auch hier ist die Herstellung eines definitiven Güterschopfs (mit Bahnmeisters-Wohnung) ohne unverhältnißmäßige Reparaturkosten des ohnehin zu kleinen Provisoriums nicht länger verschiebbar.

Für denselben werden erfordert . . . . . 8000 „ — „

27,800 fl. — kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag	27,800 fl. — kr.

5) Kork. Als ferneres Bedürfniß hat sich für die Station Kork die Herstellung eines kleinen Güterschopfs herausgestellt. Die vorhandene Localität ist eine frühere zum Theil offene Bauhütte und für die Verladung und Aufbewahrung der Güter ganz ungeeignet.

Hiefür kommt in Anforderung . . . . . 3600 „ — „

6) Dinglingen. Der Güterschopf zu Dinglingen wird wiederholt als drindefinitiver Neubau mit einem Aufwand von . . . . . 10,000 „ — „
gendes Bedürfniß beantragt.

7) Orschweier. Das Bedürfniß eines angemessenen Raumes zur Unterbringung der Güter hat sich schon längst fühlbar gemacht. Für die Herstellung eines definitiven Güterschopfs sind aufgenommen . . . . . 5000 „ — „

Summa b	46,400 fl. — kr.
Hierzu „ a	9,462 „ 39 „
Summe §. 12	55,863 fl. — kr.

§. 13. Anschaffung von Transport-Material.

Nachdem mit der Vollendung der Eisenbahn von Basel bis Säckingen, beziehungsweise Waldshut, welche im Jahr 1856 eintritt, die Continuität der Bahn hergestellt ist und demgemäß bei Bemessung des ferneren Bedarfs an Transportsmaterial am angemessensten die Bahn als ein Ganzes in Betracht gezogen wird, so kann die bisherige Trennung nach Bahnstrecken fortan unterbleiben.

a. Aufrecht zu erhaltende Credite.

Zur Anschaffung von Transportmaterial für die bestehende Bahn waren im §. 15 des Baubudgets für 1854 und 1855 — 756,300 fl. bewilligt, kamen jedoch in dieser Budgetperiode nicht ganz zur Verwendung. Nach Abzug der bei den Güterwagen gemachten Ersparniß von 354 fl. 6 kr. ist der ganze noch unverwendete Restbetrag für 1856 und 1857 erforderlich, und zwar:

zur Anschaffung von Locomotiven	87,643 fl. 44 kr.
„ „ „ Personenwagen	807 „ 12 „
	88,450 fl. 56 kr.

Im §. 16 des Baubudgets für 1854 und 1855 ist der Bedarf an Transportmaterial für die Basel-Waldshuter Bahn im Ganzen zu 928,000 fl. berechnet, wovon jedoch nur beiläufig $^2/_5$ mit 381,000 fl. in das Budget für 1854 und 1855 aufgenommen wurden, während die übrigen $^3/_5$ in der Periode 1856 und 1857 angeschafft werden sollten.

Die außerordentliche Zunahme des Verkehrs in den Jahren 1854 und 1855 machte aber eine Aenderung in der ursprünglichen Disposition insofern nothwendig, als alle Kräfte auf die Anschaffung von Güterwagen verwendet werden mußten, und nachdem die im Ganzen hierzu verfügbaren Mittel nicht zureichten, durch einen Administrativ-Credit von 282,000 fl. auf die in die Periode 1856 und 1857 verschobenen Anschaffungen vorgegriffen werden mußte.

Von den genehmigten 6 Locomotiven nebst Tendern wurden, da man sich auf das Nothwendigste beschränkte, bis jetzt nur zwei in Bestellung gegeben und ein Theil des Lieferungspreises dafür bezahlt. Der Rest des Preises kommt im Jahre 1856 zur Auszah-

88,450 fl. 56 kr.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag 88,450 fl. 56 kr.

lung; auch wird die Anschaffung der übrigen 4 Maschinen erforderlich, weßhalb von der Summe zu 174,000 fl. der Restbetrag als aufrecht zu erhaltender Credit übertragen ist mit 154,666 fl. 40 kr.

Die bedeutende Zunahme des Gütertransports erforderte in der Budgetperiode 1854 und 1855 eine außerordentliche Vermehrung der Güterwagen, so daß zunächst sowohl der für Güterwagen, als auch der für Personen- und Gepäckwagen vorgesehene Credit von 126,000 fl. und 81,000 fl., zusammen 207,000 fl. zur Anschaffung ersterer bestimmt werden mußte, wogegen die Anschaffung der Personen- und Gepäckwagen als nicht so dringend verschoben wurde.

Von diesem Betrag von 207,000 fl. kommt der Rest von . . . . . 7723 „ 2 „

erst in der vorliegenden Budgetperiode zur Auszahlung und ist daher als zu übertragender Credit aufgenommen.

Außerdem ist aber, wie schon erwähnt, zur Anschaffung von 100 gedeckten sechsrädrigen Güterwagen durch Vorgreifen auf die Anschaffungen für 1856 und 1857 ein Administrativ-Credit von . . . . . 282,000 fl. — kr.

erforderlich geworden, wovon bis zum Schluß der Budget-Periode . 158,680 „ 2 „

zur Zahlung gekommen sind, während der Rest mit . . . . . 123,319 „ 58 „

im Jahr 1856 zur Auszahlung kommt und deßhalb unter die aufrecht zu erhaltenden Credite aufgenommen ist.

Summe a der aufrecht zu erhaltenden Credite 374,160 fl. 36 kr.

b. Neue Anforderungen.

Der weitere Bedarf für 1856 und 1857 besteht in Folgendem:

1) 20 Wagen I. und II. Klasse (sechsrädrig) zu 5400 fl. . . . . 108,000 fl.
2) 8 Gepäckwagen (sechsrädrig) zu 3500 fl. . . . . 28,000 „
3) 50 offene Güterwagen (sechsrädrig) zu 2550 fl. . . . . 127,500 „
4) 4 gemischte Briefpost- und Personenwagen zu 5200 fl. . . . 20,800 „

Summe b, Neue Anforderung . . . . . 284,300 fl.

ad 1. Durch die sehr bedeutende und für den Ertrag sehr günstige Zunahme der Reisenden I. und II. Klasse (im Jahre 1854 von der Gesammtfrequenz 4,62% I. Klasse und 32,62% II. Klasse gegen 2,64% und 16,58% im Jahr 1852) hat sich nach den während des letzten Sommerdienstes gemachten Erfahrungen eine Vermehrung der Wagen dieser Klassen als unerläßlich herausgestellt, und zwar sind für die nächste Zeit, um den Anforderungen des Verkehrs zu genügen, 20 größere, namentlich für die Schnellzüge geeignete gemischte Wagen I. und II. Klasse erforderlich.

Diese Anschaffung tritt übrigens theilweise nur an die Stelle der für 1854 und 1855 genehmigten, aber nicht angeschafften 30 Personen- und Gepäckwagen.

ad 2. Die 8 Gepäckwagen sind in Folge der Ausdehnung des Betriebs erforderlich. Sie waren bereits in das Budget pro 1854 und 1855 aufgenommen, ihre Anschaffung unterblieb aber bis jetzt, weil der Bedarf, wie bereits bemerkt, noch kein dringender war und die dazu bestimmten Mittel zur Anschaffung von Güterwagen nothwendig wurden.

Der gegenüber den früheren Voranschlägen höhere Preis für diese Wagen ist dadurch begründet, daß sich durch die Zunahme des Reisegepäcks, besonders bei den Schnellzügen, der Bedarf größerer und mithin auch theuererer Wagen herausgestellt hat.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ad 3. Die Vermehrung der Güterwagen um 50 Stück [große offene Wagen wird mit Rücksicht auf die neu zu eröffnenden Bahnstrecken, welche eine Vermehrung des Transports von Holz- und Schnittwaaren in Aussicht stellen, erforderlich.

ad 4. Die Anschaffung einiger Briefpostwagen ist nothwendig wegen des Zustands der vorhandenen zum Theil kaum mehr der Reparatur fähigen Briefpostwagen, welche von den ältesten aller vorhandenen Wagen sind, und sich vermöge ihrer Construction und ihrer Beschaffenheit nicht mehr zur Einstellung in die Schnellzüge eignen.

Die neuen Postwagen sollen zugleich zum Personentransport benützt werden, weil es sich als zweckmäßiger zur Erzielung einer ruhigen und sichern Bewegung herausgestellt hat, größere (sechsrädrige Wagen) zu verwenden, deren Raum nur ungefähr zur Hälfte zum Postdienst erforderlich ist.

Die hiefür erforderlichen Mittel sind in das Eisenbahnbaubudget aufgenommen, weil die anzuschaffenden Wagen zum Theil auch für den Eisenbahndienst benützt werden sollen, und es daher am zweckmäßigsten erscheint, der Postverwaltung für die Beförderung der Post eine entsprechende Wagenmiethe als Vergütung an die Eisenbahnverwaltung aufzurechnen, statt — wie bisher — die Wagen auf Kosten des Postetats anzuschaffen und zu unterhalten, in welchem Falle durch den Eisenbahnetat eine Vergütung für den zur Personenbeförderung bestimmten Raum zu leisten wäre.

Der dieser Wagenmiethe entsprechende Ausgabebetrag ist in dem ordentlichen Budget der Postverwaltung vorgesehen.

Die Gesammtforderung beträgt daher sub.	a	374,160 fl. 36 kr.
" " " " "	b	284,300 " — "
	Summa	658,461 fl. — kr.

Vergleicht man die vorliegenden Verwendungen und neu beantragten Anschaffungen mit dem im Baubudget für 1854 und 1855 enthaltenen Voranschlag für das Tranportmaterial der Basel-Waldshuter Bahn, so ergibt sich nach Abzug der Kosten für die 4 Briefpostwagen, welche den letzteren nicht berühren, folgendes Resultat:

Der genannte Voranschlag umfaßt die Summe von	928,000 fl.
Der Aufwand unter Zugrundlage der geschehenen Verwendungen und der neuen Anforderungen beträgt:	
a) die im Budget pro 1854 und 1855 bewilligten	381,000 fl.
b) die auf den Grund von gegebenen Administrativ-Crediten gemachten Anschaffungen und Bestellungen von	282,000 fl.
c) Die neu beantragten Anschaffungen von	108,000 "
"	28,000 "
und "	127,500 "
	926,500 fl.

Allerdings werden diese Anschaffungen nicht in der in dem Budget für 1854 und 1855 aufgeführten Austheilung auf die einzelnen Transportmaterial-Gegenstände stattfinden, indem weniger Locomotive, Personen- und Gepäckwagen angeschafft, dagegen die Mittel dafür auf Güterwagen verwendet werden sollen, nachdem sich aus den Erfahrungen der letzteren Jahren das Bedürfniß ergeben hat, die Zahl der Güterwagen in erster Reihe zu vermehren, wogegen bei der Anschaffung der übrigen Wagen und der Locomotiven wenigstens vorerst noch eine Beschränkung eintreten kann.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 14. Ausrüstungs-Gegenstände für die Bahn von Basel bis Waldshut.

a) Zur Ausrüstung der Bureaux und Wartsäle.

Zu Basel	5000 fl.
„ Waldshut	3000 „
„ Säckingen	1500 „
„ Rheinfelden, Brennet, Kleinlaufenburg, Albruck á 700 fl.	2800 „
„ Grenzach, Wyhlen, Beuggen, Murg und Dogern á 300 fl.	1500 „
Summa a	13,800 fl.

b) Zur Ausrüstung der Magazine und Bahnhöfe.

Durch die Eröffnung der Stationen Basel und Waldshut wird die Herstellung je einer Brückenwaage auf diesen Stationen nothwendig.

Der Aufwand beträgt à 2000 fl.	4000 fl.
Ebenso die Anschaffung zweier Krahnen zum Verladen schwerer Gegenstände für die genannten Stationen im Betrage von	4000 „
Ferner sind erforderlich:	
Für die Anschaffung von Feuerlösch-Geräthschaften	1100 „
Für Einrichtungs-Gegenstände der Magazine in Basel und Waldshut	2000 fl.
Für Einrichtungs-Gegenstände der Bahnhöfe auf sämmtlichen neu zutretenden Stationen von Basel bis Waldshut, als für Signalstöcke, Glocken u. s. w.	2000 fl.
Summa b	13,100 fl.

c) Zur Einrichtung der Werkstätten.

Zur Einrichtung einer kleinen Werkstätte zu Waldshut, bestehend in einer kleinen Dampfmaschine, welche zugleich zum Wasserpumpen verwendet wird, in einer Transmission, in einigen Werkzeugmaschinen und Werkzeugen sind erforderlich 9000 fl.

Zum Aus- und Einsetzen der Locomotivräder ist auf derselben Station ein Hebzeug erforderlich im Kostenbetrag von 1000 fl.

Summe c	10,000 fl.

d) Zur Ausrüstung der Bahnwartsstationen und Geschirrdepots.

Die Kosten betragen durchschnittlich 1450 fl. pr. Meile, daher für die 7,7 Meilen lange Strecke von Basel bis Waldshut 11,165 fl.

Zusammenstellung.

a)	Einrichtung der Bureaux und Wartsäle	13,800 fl.
b)	„ „ Magazine und Bahnhöfe	13,100 „
c)	„ „ Werkstätten	10,000 „
d)	„ „ Bahnwartsstationen	11,165 „
	Summa §. 14	48,065 fl.

§. 15. Herstellung von Telegraphen-Anlagen. Telegraphenlinie von Basel bis Constanz.

a) Aufrecht zu erhaltender Credit.

Von dem Restcredit der unter §. 18 des Baubudgets für 1854 und 1855 bewilligt gewesenen 25,000 fl. sind 8000 fl. in das neue Budget übertragen, da noch verschiedene Vollendungsarbeiten an dieser Linie und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

insbesondere die Errichtung von weiteren Zwischenstationen und die Anschaffung der Apparate hierzu, sowie die Herstellung von Anschlüssen an die schweizerischen Telegraphenlinien zur Ausführung kommen werden.

b) Neue Anforderungen.

Verlegung des Telegraphenbureaus in Mannheim.

Im Interesse der Stadt Mannheim und des dortigen Handelsstandes ist es höchst wünschenswerth, das dermalen provisorisch im Bahnhofe befindliche Telegraphenbureau in die Stadt zu verlegen, woselbst im Postgebäude eine angemessene Localität vorhanden ist, während im Bahnhofe zur definitiven Einrichtung des Bureaus erst eine solche geschaffen werden müßte.

Die Kosten sammt Herrichtung des Locals sind veranschlagt zu . . . . . 2,500 fl.

Anlage neuer Telegraphenlinien.

Die weitere Ausdehnung des Telegraphennetzes verspricht nicht nur einen entsprechenden Ertrag, sondern ist auch für die Gegenden, welche davon berührt werden, und bisher weder Telegraph noch Eisenbahn besitzen, von großem Werthe.

Es werden dadurch ferner weitere Anschlüsse an Telegraphen der Nachbarländer ermöglicht, wodurch der allgemeineren Benützung der Telegraphen und der Zunahme des Verkehrs durch denselben weitere Mittel geboten werden.

Es wird deßhalb für 1856 und 1857 die Herstellung folgender Telegraphenlinien in Vorschlag gebracht.

1) von Heidelberg nach Tauberbischofsheim und Wertheim und Anschluß an die bayerischen Telegraphenlinien bei Würzburg, 21 Meilen;

2) von Kehl ein weiterer Draht bis Offenburg und von da eine neue Linie durch das Kinzigthal nach Stockach und Constanz, 27,4 Meilen.

Zusammen 48,4 Meilen, welche zu 1170 fl. für die Meile veranschlagt sind zu . . . . 56,649 fl.

Summa 59,149 fl.

Hierzu der zu übertragende Credit . . . . . 8,000 „

Summa §. 15. 67,149 fl.

Die Fortführung der sub. 1 genannten Telegraphenlinie bis an die Landesgrenze wird selbstverständlich erst stattfinden können, wenn mit dem Nachbarstaate zur Herstellung von Anschlüssen ein entsprechendes Uebereinkommen getroffen worden sein wird.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß der zweite Draht zwischen Kehl und Basel, dessen Herstellungskosten mit 19,800 fl. schon im Budget für 1854 und 1855 vorgesehen waren, der aber als nicht dringend vorerst nicht ausgeführt wurde, auch noch ferner entbehrt werden kann, insofern die Linie zwischen Kehl und Constanz zur Ausführung kommt, da diese für einen Theil der bis jetzt auf der Kehl-Baseler Linie kursirenden Depeschen benützt werden kann.

§. 16. Main-Neckar-Linie.

Staatstelegraph.

Aufrecht erhaltener Credit. (§. 20 des früheren Budgets.)

Die zweite Drahtleitung, wofür schon im vorigen Budget ein Credit mit 4000 fl. aufrecht erhalten wurde, wird nun erst in der Budgetperiode 1856 und 1857 zur Ausführung kommen, weßhalb dieser Credit mit 4000 fl hier nochmals aufrecht zu erhalten ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Eisenbahnbauverwaltung.

Nachweisung

über den

Vollzug des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1854 und 1855.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Rechnungs-Paragraph.	Budgetbewilligung 1854 und 1855.	Aufwand in der Rechnungs- 1854.	1855 bis 1. Oktober.	Budgetperiode 1854 und 1855 — mäßig Summe Spalte 4 und 5.	wahrscheinlicher Aufwand vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1855.	Summe Spalte 6 und 7.	Bedarf nach dem 31. Dezember 1855.	Summe der Spalten 8 und 9.	Die Summe der Spalte 10 verglichen mit der Budgetsumme, ergibt sich Mehr- Aufwand.	Weniger- Aufwand.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Badische Bahn.											
I. Aufwand.											
1. Auf der Bahn von Mannheim bis Haltingen und den Zweigbahnen nach Baden und Kehl.											
a. Zur Vollendung der im Budget von 1852 und 1853 schon genehmigten Bauten:											
Baukosten der Bahn, Beilage:											
Sektion I. Von Mannheim bis Heidelberg	3. 4.	— —	1,031 20	— —	1,031 20	— 22	1,031 42	— —	1,031 42	1,031 42	— —
„ II. „ Heidelberg bis Bruchsal	4.	— —	— —	— —	— —	12 —	12 —	— —	12 —	12 —	— —
„ III. „ Bruchsal bis Karlsruhe	4.	— —	— —	— —	— —	15 —	15 —	— —	15 —	15 —	— —
„ VI. „ Oos bis Appenweier	4.	— —	20 —	33 30	53 30	— —	53 30	— —	53 30	53 30	— —
„ VII. „ Appenweier bis Offenburg	4.	— —	32 —	24 —	56 —	— —	56 —	— —	56 —	56 —	— —
„ XI. „ Freiburg bis Müllheim (Zehntablösungskapital, Zins rc.)	4.	— —	30 20	705 6	735 26	— —	735 26	— —	735 26	735 26	— —
Herstellung von Kommunikationswegen	6.	260 —	— —	260 —	260 —	— —	260 —	— —	260 —	— —	— —
„ XII. A. und B. Von Müllheim bis Efringen:											
	4.	— —	78 —	105 58	183 58	15 —	198 58	— —	198 58	198 58	— —
	6.	— —	146 13	105 48	252 1	48 35	300 36	— —	300 36	300 36	— —
Stationshaus Rheinweiler	10.	573 24	30 51	76 15	107 6	42 54	150 —	423 24	573 24	— —	— —
„ Kleinkems	10.	37 51	2 38	— —	2 38	34 53	37 51	— —	37 51	— —	— —
„ XII. C. und D. Von Efringen bis Haltingen: Uferbefestigung an der Landerbrücke (1853 sind schon verwendet 1556 fl. 24 kr.)	6.	1,500 —	— —	273 42	273 42	69 54	343 36	200 —	543 36	— —	956 24
„ XIII. Von Appenweier bis Kehl	4.	— —	67 55	6 —	73 55	— —	73 55	— —	73 55	73 55	— —
„ XIV. „ Oos bis Baden	4.	— —	— 50	— —	— 50	— 30	— 50	— —	— 50	— 50	— —
		2,371 15	1,440 27	1,590 19	3,030 46	238 38	3,269 24	623 24	3,892 48	2,477 57	956 24

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.	
	Rechnungs-Paragraph.	Budgetbewilligung 1854 und 1855.		Aufwand in der rechnungsmäßig				Budgetperiode 1854 und 1855										Die Summe der Spalte 10 verglichen mit der Budgetsumme, ergibt sich			
				1854.		1855 bis 1. Oktober		Summe Spalte 4 und 5.		wahrscheinlicher Aufwand vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1855.		Summe Spalte 6 und 7.		Bedarf nach dem 31. Dezember 1855.		Summe der Spalten 8 und 9.		Mehr- Aufwand.		Weniger- Aufwand.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Badische Bahn.																					
I. Aufwand.																					
Baukosten der Stationen.																					
Station Efringen (Stationsgebäude)	18.	273	23	83	52	32	—	115	52	157	31	273	23	—	—	273	23	—	—	—	—
Hierzu Baukosten der Bahnen (Uebertrag)		2,371	15	1,440	27	1,590	19	3,030	46	238	38	3,269	24	623	24	3,892	48	2,477	57	956	24
Summe a.		2,644	38	1,524	19	1,622	19	3,146	38	396	9	3,542	47	623	24	4,166	11	2,477	57	956	24
b. Zur Herstellung neuer Bauten:																					
Baukosten der Bahn.																					
Sektion XII. Von Müllheim bis Haltingen . . .	5.	10,500	—	—	—	643	16	643	16	359	33	1,002	49	10,000	—	11,002	49	502	49	—	—
	10.	15,000	—	—	—	1,753	42	1,753	42	1,546	18	3,300	—	11,700	—	15,000	—	—	—	—	—
Baukosten der Stationen.		25,500	—	—	—	2,396	58	2,396	58	1,905	51	4,302	49	21,700	—	26,002	49	502	49	—	—
Station Efringen	18.	270	—	247	15	2	49	250	4	18	16	268	20	—	—	268	20	—	—	1	40
Summe b.		25,770	—	247	15	2,399	47	2,647	2	1,924	7	4,571	9	21,700	—	26,271	9	502	49	1	40
Hierzu Summe a. Vollendungsbauten .		2,644	38	1,524	19	1,622	19	3,146	38	396	9	3,542	47	623	24	4,166	11	2,477	57	956	24
Summe 1. Aufwand für die Bahn von Mannheim bis Haltingen, Baden und Kehl . . .		28,414	38	1,771	34	4,022	6	5,793	40	2,320	16	8,113	56	22,323	24	30,437	20	2,980	46	958	4
2. Auf der Strecke von Freiburg bis Basel.																					
Für Herstellung des zweiten Geleises		1,145,811	19	193,712	41	95,353	40	289,066	21	748,444	13	1,037,510	34	5,000	—	1,042,510	34	—	—	103,300	45
3. Für die Bahn zur Verbindung des Bahnhofes in Mannheim mit den beiden Häfen.																					
Baukosten der Bahn (Sektion XVIII.)		186,094	16	79,739	1	13,392	15	93,131	19	73,005	52	166,137	11	8,000	—	174,137	11	—	—	11,957	5
Baukosten der Stationen (Sektion XVIII.)		151,538	26	105,920	45	33,513	51	139,434	36	10,946	44	150,381	20	7,000	—	157,381	20	5,842	54	—	—
Summe 3. . . .		337,632	42	185,659	46	46,906	9	232,565	55	83,952	36	316,518	31	15,000	—	331,518	31	5,842	54	11,957	5

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Rechnungs-Paragraph.	Budgetbewilligung 1854 und 1855.	Aufwand in der Rechnungs-		Budgetperiode 1854 und 1855			Bedarf nach dem 31. Dezember 1855.	Summe der Spalten 8 und 9.	Die Summe der Spalte 10 verglichen mit der Budgetsumme, ergibt sich	
			1854.	1855 bis 1. Oktober.	mäßig Summe Spalte 4 und 5.	wahrscheinlicher Aufwand vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1855.	Summe Spalte 6 und 7.			Mehr- Aufwand.	Weniger- Aufwand.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Badische Bahn.											
I. Aufwand.											
4. Für die Bahn von Haltingen nach Basel und Waldshut.											
Bankosten der Bahn und der Stationen		5,500,000 —	1,204,568 48	1,213,562 53	2,418,131 41	1,400,000 —	3,818,131 41	(s. Bemerkung letzte Seite*) —	3,818,131 41	— —	1,681,868 19
5. Bahnverlängerung vom provisorischen Bahnhofe an der Kreuzstraße bis zum Zollhause bei Kehl		698,500 —	— —	— —	— —	— —	— —	698,500 —	698,500 —	— —	— —
6. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.											
Im Ganzen		150,000 —	44,082 11	37,190 26	81,272 57	15,000 —	96,272 57	(s. Bemerkung letzte Seite †) —	96,272 57	— —	53,727 3
		6,348,500 —	1,248,651 19	1,250,753 19	2,499,404 38	1,415,000 —	3,914,404 38	698,500 —	4,612,904 38	— —	1,735,595 22
Hierzu Summe 1		28,414 38	1,771 34	4,022 6	5,793 40	2,320 16	8,113 56	22,323 24	30,437 20	2,980 46	956 4
„ „ 2		1,145,811 19	193,712 41	95,353 40	289,066 21	748,444 13	1,037,510 34	5,000 —	1,042,510 34	— —	103,300 45
„ „ 3		337,632 47	185,659 46	46,906 9	232,565 55	83,952 36	316,518 31	15,000 —	331,518 31	5,842 54	11,957 5
Summe I. Aufwand		7,860,358 39	1,629,795 20	1,397,035 14	3,026,830 34	2,249,717 5	5,276,547 39	740,823 24	6,017,371 3	8,823 40	1,851,811 16
II. Einnahmen.											
Von sämmtlichen Bahnbauten		55,000 —	21,350 8	22,538 58	43,889 —	5,000 —	48,889 —	(†) —	48,889 —	— —	6,111 —
Reiner Aufwand, Bau der badischen Bahn		7,805,358 39	1,608,445 12	1,374,496 26	2,982,941 34	2,244,717 5	5,227,658 39	740,823 24	5,968,482 3	8,823 40	1,845,700 16
B. Main-Neckareisenbahnbau.											
I. Aufwand		12,412 —	9,888 57	3,967 38	13,856 56	— —	13,856 56	— —	13,856 56	1,444 56	— —
II. Einnahmen		— —	35 26	4 34	40 —	— —	40 —	— —	40 —	40 —	— —
Reiner Aufwand, Main-Neckarbahnbau		12,412 —	9,853 31	3,963 25	13,816 56	— —	13,816 56	— —	13,816 56	1,404 56	— —
Gesammtaufwand		7,817,770 39	1,618,298 43	1,378,459 47	2,996,758 30	2,244,717 5	5,241,475 35	740,823 24	5,982,298 59	10,228 36	1,845,700 16

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bemerkungen.

*) Der nach dem 31. Dezember 1855 aufgewendete Restbetrag für diesen Bau kann mit der bezüglichen Position für 1854 und 1855 nicht in Vergleichung gezogen werden, weil dieser nicht den Aufwand für die Vollendung des Baues, sondern nur einen Theil desselben vorgesehen.

†) Hier besteht ein ähnliches Verhältniß, wie bei Position 4, es kann daher eine Vergleichung des Restbedarfes mit der Budgetsumme nicht vorgenommen werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Eisenbahnbauverwaltung

Erläuterungen

zur Nachweisung über den Vollzug des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1854 und 1855.

	Mehr- Aufwand. fl.	fr.	Weniger- Aufwand. fl.	fr.
A. Badische Bahn.				
I. Aufwand.				
1. Auf der Bahn von Mannheim bis Haltingen und den Zweigbahnen nach Baden und Kehl.				
a. **Zur Vollendung der im Budget von 1852 und 1853 schon genehmigten Bauten:**				
Sektion I. Mehraufwand . . . . . 1,031 fl. 42 kr.				
„ II. „ . . . . . 12 „ — „				
„ III. „ . . . . . 15 „ — „				
„ VI. „ . . . . . 53 „ 30 „				
„ VII. „ . . . . . 56 „ — „				
„ XI. „ . . . . . 735 „ 26 „				
„ XII. „ . . . . . 198 „ 58 „				
„ XIII. „ . . . . . 73 „ 55 „				
„ XIV. „ . . . . . — „ 50 „				
	2,177	21		
Diese Ausgaben, welche nicht vorher überschlagen werden konnten, sind für nachträgliche Vermessungen und Umsteinungen der Eisenbahn und der neben derselben liegenden Grundstücke, sowie für Ablösung von Zehntlasten der letztern nöthig geworden.				
Sektion XII. A. und B. §. 6	300	36		
Uebertrag . .	2,477	57	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Mehr- Aufwand. fl.	kr.	Weniger- Aufwand. fl.	kr.
A. Badische Bahn.				
I. Aufwand.				
Uebertrag . . .	2,477	57	—	—
Die Erweiterung des Schlupfhebens bei Prof. 212 wurde von der Gemeinde Schliengen zur Beseitigung von Hindernissen im landwirthschaftlichen Verkehr verlangt, und konnte nicht von der Hand gewiesen werden.				
Sektion XII. C. und D.				
Die Uferbefestigung an der Landerbrücke, für welche im Jahr 1853 bereits 1,556 fl. 24 kr. aufgewendet worden sind, wird mit 543 fl. 36 kr. vollendet werden, so daß an den vorgesehenen 1500 fl. . . . . erspart werden.	—	—	956	24
b. Zur Herstellung neuer Bauten:				
Baukosten der Bahn. Sektion XII.				
Die Arbeiten zur Trockenlegung der Bahnstrecken bei Distanzstein 819 und 820, sodann bei 824, für welche 10,000 fl. bestimmt waren, wurden, weil alle Thätigkeit der Arbeitskräfte auf die betriebsmäßige Herstellung der Bahnstrecken zwischen Haltingen, Basel und Säckingen verwendet werden mußten, innerhalb der Budgetjahre 1854 und 1855 noch unvollzogen gelassen. Sie werden jetzt von der Betriebsverwaltung, welche am besten in der Lage ist, die auf den ungestörten Bahnbetrieb zu nehmenden Rücksichten zu wahren, zur Ausführung gebracht, und wird daher die Summe aus dem Budget der Bauverwaltung in jenes der Betriebsverwaltung mit . . . . übertragen.	—	—	10,000	—
Bei der Station Bellingen mußte eine abgerutschte Bahnböschung mit einem Aufwand von . . . . . welcher im Budget nicht vorgesehen war, sogleich wieder hergestellt werden.	502	49	—	
Baukosten der Stationen:				
Station Efringen. Der Wenigeraufwand von . . . . . ergab sich bei Herstellung eines Brunnens.	—	—	1	40
Uebertrag . . .	2,980	46	10,958	4

	Mehr- Aufwand. fl.	kr.	Weniger- Aufwand. fl.	kr.
A. Badische Bahn.				
I. Aufwand.				
Uebertrag . . .	2,980	46	10,958	4
2. Auf der Strecke von Freiburg bis Basel.				
Für Herstellung des zweiten Geleises	—	—	103,300	45
Der Bau ist bis auf einige Nachholungen in der Einfriedung vollendet. Die feitwärts berechneten Ersparnisse haben ihre Entstehung hauptsächlich in folgenden Momenten gefunden:				
bei Herstellung des Unterbaues mit . . . . . 54,915 fl. 20 kr. weil der bei den Ausgrabungen gefundene Kies zum Unterlager der Schwellen benützt und die Anschaffung von Gestückkörnen und Schotter deßhalb beschränkt werden konnte;				
bei dem Oberbau mit . . . . . 19,815 „ 28 „ wegen billigeren Holzankaufs, vorzüglich aber wegen geringeren Arbeitsaufwandes;				
bei dem Schienenbau mit . . . . . 14,000 „ — „ An der Arbeit des Schienenlagers und Befestigens ergab sich zwar eine Ersparniß von 27,204 fl. 47 kr., allein wegen des erfolgten Preisaufschlages für Schienen und Befestigungsmaterialien konnte nur eine Erübrigung in nebenstehender Summe erzielt werden.				
An den gemeinsamen Ausgaben wurden erspart . . . 12,178 „ 2 „ weil eine besondere Anschaffung von größeren und kostspieligeren Geräthen, die schon vorhanden waren oder auf Rechnung der anderen neu angegriffenen Bahnstrecken angekauft wurden, nicht erforderlich wurde.				
Weitere Ersparnisse haben sich ergeben im Betrage von 4,082 „ 1 „ die sich auf die Arbeiten der Ausstreckung des Planums und der Einfriedigung vertheilen.				
Uebertrag . . . 104,990 fl. 51 kr.	2,980	46	114,258	49

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Mehr- Aufwand. fl.	kr.	Weniger- Aufwand. fl.	kr.
A. Badische Bahn.					
I. Aufwand.					
Uebertrag . . .	104,990 fl. 51 kr.	2,980	46	114,238	49
Dagegen sind die Arbeiten an den Uebergangswerken, und insbesondere das zweite Gitter der Offnadinger Brücke um . . . . . 490 fl. 6 kr. höher gekommen, sodann mußten mehrere Trottoirs, mit einem Aufwande von . . 1,200 „ — „ hergestellt werden, auf welche früher nicht abgehoben worden ist.	1,690 „ 6 „				
Nach Abrechnung dieses unbedeutenden Mehraufwandes berechnet sich die Ersparniß, wie oben angegeben zu . .	103,300 fl. 45 kr.				
3. Für die Bahn zur Verbindung des Bahnhofes zu Mannheim mit den beiden Häfen.					
Die auf . . . . . bei dem Aufwande für die Bahn angegebene Ersparniß ergibt sich:		—	—	11,957	5
bei der Erweiterung des Stadtkanals und bei den Wegübergängen mit	4,100 fl. — kr.				
bei dem Unterbau	2,000 „ — „				
bei dem Schwellenbau	5,600 „ — „				
bei Herstellung der Schilderhäuser	850 „ — „				
und bei der Ausstreckung ꝛc.	138 „ 5 „				
	12,688 fl. 5 kr.				
Für 1 eisernes Geländer, das man gegenüber von angrenzenden Grundstücken herstellen mußte, waren im Budget nicht vorgesehen	731 „ — „				
Rest wieder . . .	11,957 fl. 5 kr.				
Uebertrag . . .		2,980	46	126,215	54

		Mehr- Aufwand. fl.	kr.	Weniger- Aufwand. fl.	kr.
A. Badische Bahn.					
I. Aufwand.					
Uebertrag . . .		2,980	46	126,215	54
Diese Erübrigung wird aber theilweise wieder aufgewogen durch den auf . . . . . berechneten Mehraufwand für die Ausführung der Stationsbauten am Rhein- und Neckarhafen, welcher bei der Anschaffung und Fundamentirung der in größerer Anzahl und stärkerer Ausdehnung nothwendig gewordenen Drehscheiben entstanden ist.	5,842 fl. 54 kr.	5,842	54		
4. Für die Bahn von Haltingen nach Basel und Waldshut.					
Da von der für diese Bahn veranschlagten Bedürfnißsumme auf Grund annähernder Berechnung nur ein Theil für die Jahre 1854 und 1855 in das Budget aufgenommen worden war, so kann die hiervon in den genannten Jahren nicht zur Verwendung kommende Summe von . . . . . nicht als wirkliche Erübrigung gelten; sie wird vielmehr der späteren Zeit zur Ausführung der dafür anvollzogen gebliebenen Bauten überwiesen.		—	—	1,681,869	19
5. Bahnverlängerung vom provisorischen Bahnhofe an der Kreuzstraße bis zum Zollhause bei Kehl.					
Die Ausführung dieser Bahnverlängerung ist zufolge höherer Weisung in die folgende Budgetperiode verschoben, daher die vorgesehene Summe von . . . . . bis jetzt nicht angegriffen worden.		—	—	698,500	—
Uebertrag . . .		8,823	40	2,506,584	13

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Mehr- Aufwand. fl.	kr.	Weniger- Aufwand. fl.	kr.
A. Badische Bahn.				
I. Aufwand.				
Uebertrag . . .	8,823	40	2,506,584	13
6. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.				
Wie der Rest der Position 4, so geht auch der unter gegenwärtiger Position gebliebene mit . . . . . in die nächste Budgetperiode über, und die Belastungsrechtfertigung wird für später vorbehalten.	—	—	53,727	3
Summe . . .	8,823	40	2,560,311	16
II. Einnahmen.				
Der Budgetsatz beruht nur auf ungefährer Annahme des Ergebnisses der beiden Budgetjahre.				
Der Rest von . . . . . fällt wie die Reste der Ausgabepositionen 4 und 6 der nächsten Budgetperiode zu.	—	—	6,111	—
	8,823	40	2,554,200	16
B. Main-Neckar-Eisenbahnbau.				
I. Aufwand.				
Zur Entrichtung der noch unbezahlten Zehntablösungskapitalien und Zinse für die mit der Zehntlast angekauften Liegenschaften, sowie für andere Bedürfnisse zur Sicherung des liegenschaftlichen Besitzes sind in den Jahren 1854 und 1855 . . . . . 1,494 fl. 48 kr. aufgewendet werden. Obgleich ein solcher Aufwand vorauszusehen war, ward doch nicht für erforderlich gehalten, hierfür eine Summe in das Budget aufzunehmen. Für den gleichen Zweck werden in der folgenden Budgetperiode etwa noch 3,000 fl. erforderlich sein.	1,494	48	—	—
Uebertrag . . .	1,494	48	—	—

	Mehr- Aufwand. fl.	kr.	Weniger- Aufwand. fl.	kr.
B. Main-Neckar-Eisenbahnbau.				
I. Aufwand.				
Uebertrag . . .	1,494	48	—	—
An dem im Budget für 1854 und 1855 vorgesehenen Aufwand von 12,412 fl. betrug der badische Antheil an den Kosten des errichteten elektromagnetischen Eisenbahntelegraphen anstatt 4,332 fl. nur . 4,232 fl. 22 kr. also weniger	—	—	99	38
während der Aufwand für Anschaffung eines Personenwagens dritter Klasse für . . . . . 3,030 „ — „				
und eines solchen zweiter Klasse für . . . . . 5,050 „ — „				
den in 8,080 fl. bestehenden Budgetsatz gerade erschöpfte	—	—	—	—
Endlich werden noch . . . . . 49 „ 46 „				
Verwaltungskosten bestritten, die nicht vorhergesehen waren	49	46	—	—
Summe . . .	1,544	34	99	38
Dagegen haben sich noch				
II. Einnahmen				
aus Güterertrag . . . . . ergeben, die im Budget nicht in Anschlag genommen waren, so daß nach deren Abrechnung sich beim Main-Neckar-Eisenbahnbau der Mehraufwand darstellt	40	—	—	—
auf	1,504	34	99	38

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Nachweisung

der

Eisenbahnbetriebsverwaltung

über

den Vollzug des Eisenbahnbaubudgets für 1854 und 1855.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. Eisenbahnbaubudget.	2. Rechnungs-Paragraph.	3. Budgetbewilligung 1854 und 1855. fl.	kr.	4. Aufwand in der Rechnungsperiode 1854. fl.	kr.	5. Aufwand in der Rechnungsperiode 1855 bis 1. Oktober. fl.	kr.
Leistung durch die Betriebsverwaltung.							
Tit. II. §. 10.							
Abänderung der Bahn und Bahnhöfe auf die schmale Spur 1854 und 1855	1 bis 27.	1,077,517	—	*) 348,209	54	*) 553,383	33
Tit. II. §. 11.							
Abänderung des Transportmaterials auf die schmale Spur	28.	500,000	—	18,713	55	106,279	—
Tit. II. §. 12.							
Herstellung der Laschenverbindung	29 bis 31.	135,000	—	7,898	—	19,443	4
Tit. II. §. 13.							
Beuchsaler Bahnhof	32.	7,516	—	5,729	49	80	—
Tit. II. §. 14.							
Definitive Hochbauten und Herstellungen:							
1. Güterschopf mit Verladeplatz in Durlach	33.	12,000	—	—	—	73	12
2 a. Güterschopf in Karlsruhe	34 a.	25,000	—	—	—	6,601	26
2 b. Verlängerung des Werkstättegebäudes, Schmiede-Küche und Abtritt daselbst	34 b.	15,000	—	11,826	27	1,222	57
2 c. Weiterer Wagenschopf daselbst	34 c.	15,000	—	7,658	55	4,214	59
7. Bahnhofthürmchen in Freiburg	34 d.	3,000	—	—	—	—	—
Summe		70,000	—	19,485	22	12,112	34
Tit. II. §. 15.							
Transportmaterial für die bestehende Bahn:							
Anschaffung von Lokomotiven	35.	384,100	—	60,966	40	195,156	16
Anschaffung von Personenwagen	36.	60,000	—	—	—	39,626	8
Anschaffung von Güterwagen	37.	312,200	—	235,363	34	76,482	20
Summe		756,300	—	296,330	14	311,264	44

*) Abzüglich der Einnahme von 14,431 fl. 58 kr.

6. Budgetperiode 1854 und 1855 — Summe Spalte 4 und 5. fl.	kr.	7. Budgetperiode 1854 und 1855 — wahrscheinlicher Aufwand vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1855. fl.	kr.	8. Summe Spalte 6 und 7. fl.	kr.	9. Bedarf nach dem 31. Dezember 1855. fl.	kr.	10. Summe der Spalten 8 und 9. fl.	kr.	11. Die Summe der Spalte 10 verglichen mit der Budgetsumme, ergibt sich Mehr-Aufwand. fl.	kr.	12. Die Summe der Spalte 10 verglichen mit der Budgetsumme, ergibt sich Weniger-Aufwand. fl.	kr.
*) 901,593	27	145,732	56	1,047,326	23	5,000	—	1,052,326	23	—	—	25,190	37
124,992	55	318,627	21	443,620	16	56,379	44	500,000	—	—	—	—	—
27,311	4	107,426	—	134,737	4	—	—	134,737	4	—	—	262	56
5,809	49	—	—	5,809	49	1,706	11	7,516	—	—	—	—	—
73	12	8,804	10	8,877	22	3,434	45	12,312	7	312	7		
6,601	26	14,184	45	20,786	11	4,715	15	25,501	26	501	26	—	—
13,049	24	1,808	44	14,858	8	—	—	14,858	8	—	—	141	52
11,873	54	1,931	49	13,805	43	400	—	14,205	43	—	—	794	17
—	—	2,087	21	2,087	21	912	39	3,000	—	—	—	—	—
31,597	56	28,816	49	60,414	45	9,462	39	69,877	24	—	—	122	36
256,122	56	40,333	20	296,456	16	87,643	44	384,100	—	—	—	—	—
39,626	8	19,566	40	59,192	48	807	12	60,000	—	—	—	—	—
311,845	54	—	—	311,845	54	—	—	311,845	54	—	—	354	6
607,594	58	59,900	—	667,494	58	88,450	56	755,945	54	—	—	354	6

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. Eisenbahnbaubudget.	2. Rechnungs-Paragraph.	3. Budgetbewilligung 1854 und 1855.		4. Aufwand in der Rechnungsperiode 1854.		5. Aufwand in der Rechnungsperiode 1855 bis 1. Oktober.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Leistung durch die Betriebsverwaltung.							
Tit. II. §. 16.							
Transportmaterial für die Basel-Waldshuter Bahn:							
Anschaffung von Lokomotiven	38.	174,000	—	—	—	19,333	20
Anschaffung von Personenwagen	39.	81,000	—	18,072	33	133,431	54
Anschaffung von Güterwagen	40.	126,000	—				
		381,000	—	18,072	33	152,765	14
Desgleichen auf gegebenen Administrativkredit	40.	282,000	—	—	—	59,993	20
Summe	38 bis 40.	663,000	—	19,072	33	212,758	34
Tit. II. §. 17.							
Telegraphenlinie von Mannheim bis Basel	41 bis 43.	19,800	—	—	—	—	—
Tit. II. §. 18.							
Telegraphenlinie von Basel bis Konstanz	44 bis 46.	25,000	—	—	—	276	8
Tit. II. §. 19.							
Telegraphenlinie von Karlsruhe nach Pforzheim	47 bis 49.	6,000	—	—	—	1,071	38
Tit. II. §. 20.							
Main-Neckarlinie, Staatstelegraph (anferecht erhaltener Kredit)	50.	8,871	—	4,871	7	—	—

6. Budgetperiode 1854 und 1855 mäßig Summe Spalte 4 und 5.		7. wahrscheinlicher Aufwand vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1855.		8. Summe Spalte 6 und 7.		9. Bedarf nach dem 31. Dezember 1855.		10. Summe der Spalten 8 und 9.		11. Die Summe der Spalte 10 verglichen mit der Budgetsumme, ergibt sich Mehr-Aufwand.		12. Weniger-Aufwand.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
19,333	20	—	—	19,333	20	154,666	40	174,000	—	—	—	—	—
151,504	27	47,772	11	199,276	58	7,723	2	207,000	—	—	—	—	—
170,837	47	47,772	31	218,610	18	162,389	42	381,000	—	—	—	—	—
59,993	20	98,686	42	158,680	2	123,319	58	282,000	—	—	—	—	—
230,831	7	146,459	13	377,290	20	285,709	40	663,000	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19,800	—
276	8	14,019	14	14,295	22	8,000	—	22,295	22	—	—	2,704	38
1,071	38	1,497	2	2,568	40	—	—	2,568	40	—	—	3,431	20
4,871	7	—	—	4,871	7	4,000	—	8,871	7	—	7	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

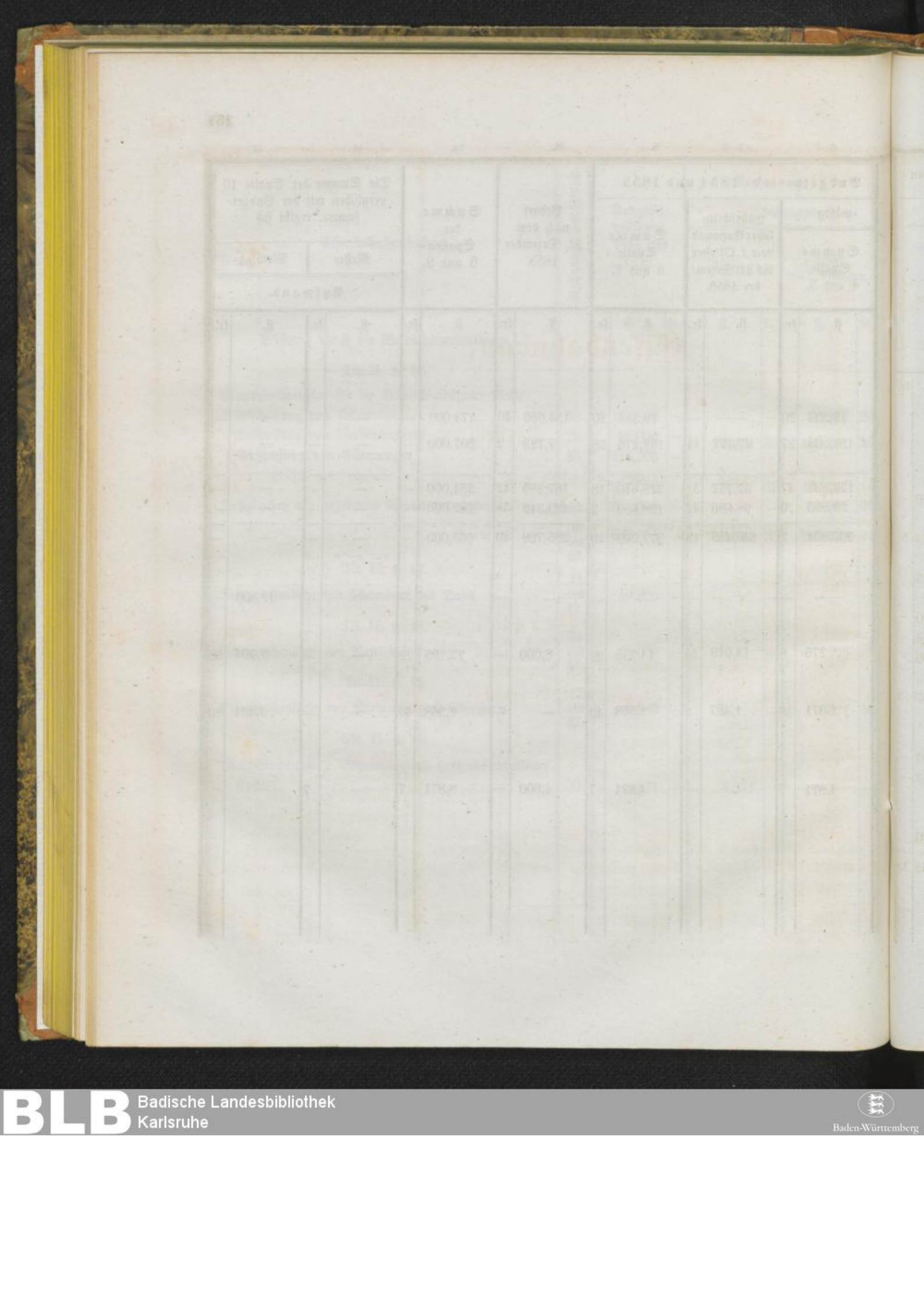

Beilage 4.

Eisenbahnbauverwaltung.

Darstellung

des Aufwandes für die noch in Ausführung befindlichen genehmigten Bauten in den Eisenbahnsektionen, wie er sich in der bereits gemachten Verwendung und durch die neuere Veranschlagung der noch unvollzogenen Arbeiten gebildet hat,

und

Vergleichung

dieses Aufwandes mit den für dieselben Bahnbauten früher bestandenen und dem Budget für 1854 und 1855 unterlegten Anschlägen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Zweites Geleise von Freiburg bis Basel.				Bahn von Haltingen nach Basel-Waldshut.												Bahn zur Verbindung des Bahnhofs zu Mannheim mit den beiden Häfen.			
	früherer	jetziger	Mehr-	Weniger-	Früherer Anschlag.				Jetziger Anschlag.				Mehr-		Weniger-		früherer	jetziger	Mehr-	Weniger-
	Anschlag des Aufwandes.		Aufwand.		Sektion XV. von Haltingen bis zur Eisenbahn-Interessenzone auf Schweizergebiet.	Sektion XVI. auf Gebiet des Schweizerkantons Basel-Landschaft.	Sektion XVII. von der Eisenbahn-Basel-Waldshuter Interessenzone bis Waldshut.	Summe.	Sektion XV.	Sektion XVI.	Sektion XVII.	Summe.	Aufwand.				Anschlag.		Aufwand.	
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
Baukosten der Bahn.																				
§.																				
3. Ausmessung und Absteckung des Bahnzugs	2,606 57	1,126 9	— —	1,480 48	3,640 —	1,340 —	20,580 —	25,560 —	4,300 —	2,597 47	20,580 —	27,477 47	1,917 47	— —			500 —	361 55	— —	138 5
4. Erwerbung des Bodens der Bahn	— —	— —	— —	— —	153,000 —	68,333 20	616,000 —	837,333 20	110,255 38	51,100 46	450,000 —	611,356 24	— —	225,976 56			5,500 —	5,500 —	— —	— —
5. Herstellung des Planums	19,552 —	16,605 —	— —	2,947 —	260,100 —	123900 —	992,813 —	1,376,813 —	284,565 30	106,178 20	1,434,451 37	1,825,195 30	448,382 30	— —			53,200 —	53,200 —	— —	— —
6. Uebergangswerke und Fixpunkten	13,809 54	14,300 —	490 6	— —	137,000 —	173200 —	838,050 —	1,148,250 —	116,511 21	181,973 34	824,498 10	1,122,983 5	— —	25,766 55			20,100 —	16,000 —	— —	4,100 —
7. Unterbau der Bahn	152,862 80	97,947 —	— —	54,915 20	42,616 —	21,992 —	143,360 —	207,968 —	13,380 —	12,927 42	100,000 —	126,309 42	— —	81,658 18			7,800 —	5,800 —	— —	2,000 —
8. Oberbau der Bahn	172,656 30	151,823 54	— —	20,832 36	46,900 —	26,000 —	170,700 —	243,600 —	49,940 58	37,117 48	179,715 —	266,773 46	23,173 46	— —			32,100 —	26,500 —	— —	5,600 —
9. Schienen und deren Befestigung	858,734 51	847,251 99	— —	11,482 52	233,944 5	126216 30	786,986 40	1,147,147 15	233,517 —	146,992 —	839,516 30	1,220,025 30	72,878 15	— —			77,000 —	77,000 —	— —	— —
10. Gebäude und Einrichtungen für den Dienst auf der Bahn	— —	1,200 —	1,200 —	— —	49,800 —	24,500 —	151,600 —	225,900 —	72,572 —	26,300 —	169,450 —	268,322 —	42,422 —	— —			1,550 —	700 —	— —	850 —
11. Einfriedigung d. Bahn	1,955 13	801 —	— —	1,154 13	6,100 —	2,250 —	16,264 —	24,614 —	6,480 —	2,355 —	20,500 —	29,335 —	4,721 —	— —			2,770 —	3,501 —	731 —	— —
12. Gemeinsame und nicht genannte Baukosten der Bahn	19,552 17	7,374 16	— —	12,178 2	32,585 —	22,065 —	90,000 —	144,650 —	55,913 54	21,000 —	98,000 —	174,913 54	30,263 54	— —			8,700 —	8,200 —	— —	— —
Summe	1,241,729 57	1,138,429 17	1,690 6	104990 51	965,685 5	589796 50	3,826,353 40	5,381,835 35	947,438 21	588,543 —	4,136,711 17	5,672,692 38	623,759 12	332,901 9			208,720 —	196,762 58	731 —	12,688 5

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Baden-Württemberg

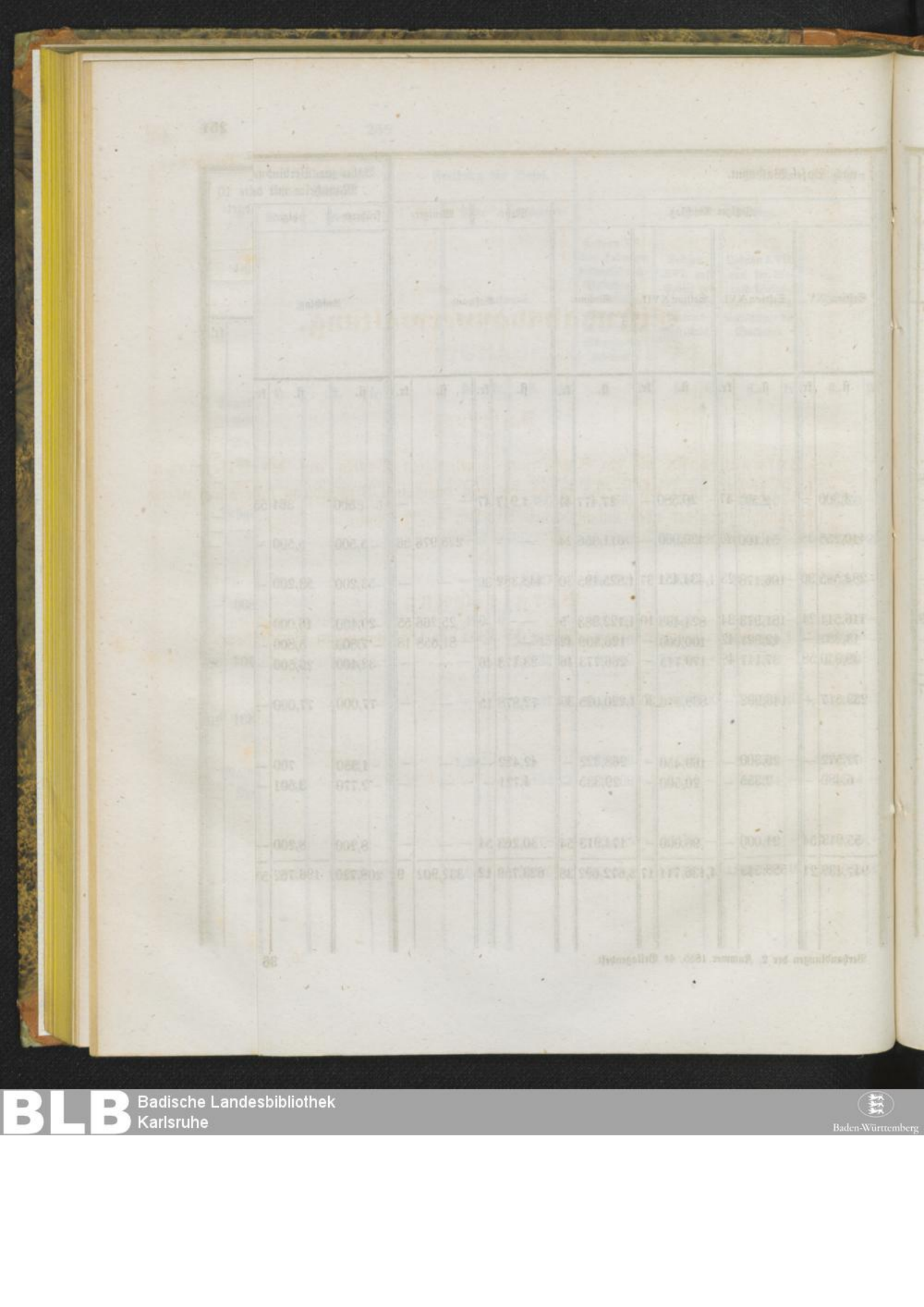

Beilage 5.

Eisenbahnbauverwaltung.

Darstellung

des Aufwandes für die zur Ausführung genehmigten Bauten auf den Eisenbahnhauptstationen, wie er sich in der bis jetzt gemachten Verwendung und durch neuere Veranschlagung der noch unvollzogenen Arbeiten gebildet hat,

und

Vergleichung

desselben mit den früheren dem Budget für 1854 und 1855 unterlegten Voranschlägen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Stationen für die Bahn von											
	Leopoldshöhe			Basel			Rheinfelden			Brennet		
	früh. Anschlag.			früherer Anschlag.			früher. Anschlag.			früher. Anschlag.		
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Baukosten der Stationen.												
§.												
13. Erwerbung des Bodens der Stationen	—	—	—	78,900	109,502	35	4,000	2,200	—	4,000	5,550	—
14. Herstellung des Planums .	—	1,389	—	* 30,000	66,905	30	6,000	15,023	58	6,000	3,329	48
15. Dohlen u. Entleerungsgruben	—	—	—	* 28,100	53,624	—	1,500	1,500	—	1,500	1,500	—
16. Drehscheiben und Anweisungen	—	5,206	10	44,500	44,724	26	7,000	6,000	—	7,000	6,160	—
17. Wasserbehälter und Einrichtung zur Speisung derselben	—	—	—	10,000	6,000	—	—	—	—	—	—	—
18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung . . .	—	7,000	—	266,000	323,470	35	24,500	41,922	38	24,500	47,883	58
19. Einfriedigung der Stationen	—	500	—	9,500	9,50[illegible]		1,000	500	—	1,000	1,000	—
20. Sonstige Ausgaben . . .	—	500	—	45,000	32,523	49	1,000	600	—	1,000	600	—
Summe .	—	14,595	10	512,000	646,200	55	45,000	67,746	36	45,000	61,023	47

* Von §. 13 wurden 3,000 fl. auf §. 14 übertragen, welche sie sich besser eignen.

	Haltingen nach Basel und Waldshut.									Stationsbauten für die Bahn zur Verbindung des Bahnhofs zu Maienheim mit den beiden Hälften.		
	Säckingen		Laufenburg		Waldshut		Summe sämmtlicher Stationen dieser Bahn					
	früherer Anschlag.	jetziger Anschlag.	früherer Anschlag.	jetziger Anschlag.	früherer Anschlag.	jetziger Anschlag.	früherer Anschlag.	jetziger Anschlag.		früherer Anschlag.	jetziger Anschlag.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	7,000	14,000	—	4,000	4,000	34,800	45,300	132,700	180,552	35	—	—	—
	14,000	14,814	52	26,000	3,300	20,694	36,370	107,694	141,063	8	96,200	96,200	—
	3,500	1,610	43	1,500	1,500	9,000	9,000	45,100	68,734	43	2,300	2,300	—
	20,000	14,930	30	7,000	3,000	40,000	43,700	125,500	123,721	6	55,600	61,042	54
	5,000	2,000	—	—	—	12,000	8,000	27,000	16,000	—	—	—	—
	95,500	76,250	30	24,500	25,100	354,200	89,900	789,200	606,517	42	—	—	—
	2,000	2,000	—	1,000	200	8,000	3,000	22,500	16,700	—	5,800	6,200	—
	23,000	8,000	—	1,000	500	10,000	5,000	81,000	47,723	48	180	180	—
	170,000	133,646	35	65,000	37,600	488,694	240,300	1,325,694	1,501,013	3	160,080	165,922	54

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 6.

Eisenbahnbauverwaltung.

Erläuterungen

zur Vergleichung des für die Herstellung des zweiten Geleises von Freiburg bis Basel, die Verbindungsbahn zwischen dem Bahnhofe zu Mannheim und den beiden Häfen daselbst

und

für die Bahn von Haltingen nach Basel und Waldshut mit den seitherigen Verwendungen und mit neuerer Veranschlagung der unvollzogenen Arbeiten gebildeten Aufwandes mit den früheren Voranschlägen.

	Mehr-Aufwand. fl.	kr.	Weniger-Aufwand. fl.	kr.
1. Zweites Geleise von Freiburg bis Basel.				
Die vergleichende Darstellung (Beilage) zeigt für diesen Baugegenstand einen Mehraufwand von . . . . . 1,690 fl. 6 kr.	1,690	6		
und in verschiedenen Positionen einen Weniger-Aufwand von 104,990 „ 51 „			104,990	51
im Ganzen also weniger . . 103,300 fl. 45 kr.				
Auf dem zweiten Geleise sind nur noch unbedeutende Nacharbeiten zur Vervollständigung der Einkerfung, im Anschlage von ungefähr 5,000 fl. vorzunehmen, der Bau ist daher als vollzogen zu betrachten, weshalb auch über die stattgefundenen Verwendungen, wie über die erzielten Ersparnisse in den Erläuterungen zu der Nachweisung über den Vollzug des Eisenbahnbaubudgets für 1854 und 1855 (Beilage 3) das Nähere angegeben werden ist.				
Uebertrag . .	1,690	6	104,990	51

	Mehr-Aufwand. fl.	kr.	Weniger-Aufwand. fl.	kr.
Uebertrag . .	1,690	6	104,990	51
2. Bahn zur Verbindung des Bahnhofes zu Mannheim mit den beiden Häfen.				
Auch diese Bahn wurde im Laufe der Budgetperiode 1854 und 1855 beinahe vollständig hergestellt; die Rechnungsergebnisse zeigen, daß gegenüber den dafür bewilligten Summen bei dem Bau der Bahn	731	–	12,688	5
also nach Abrechnung des Mehraufwandes eine Erübrigung von . . . . . 11,957 fl. 5 kr.				
dagegen bei dem Bau der Hafenstationen ein Mehraufwand von . . . . . 5,842 „ 54 „	5,842	54		
im Ganzen somit immer noch eine Ersparniß von . . . 6,114 „ 11 „				
nach Vollendung aller Arbeiten zu erwarten ist.				
Wodurch die Abweichungen von den früheren der Bewilligung zu Grund gelegten Ueberschläge eingetreten sind, ist ebenfalls schon in der Nachweisung über den Vollzug des Eisenbahnbaubudgets für 1854 und 1855 näher erläutert.				
3. Bahn von Haltingen bis Basel und Waldshut.				
a. Bankosten der Bahn.				
Der Aufwand für die Bahn in den drei Sektionen XV., XVI. und XVIII. wurde zum Budget 1854 und 1855 überschlagen zu . 5,381,835 fl. 35 kr.				
Dieser Anschlag konnte aber, da zur Zeit seiner Aufstellung die nivellitischen Arbeiten noch nicht alle vorgenommen, die Baupläne und die speziellen Ueberschläge auf Grund derselben noch nicht gefertigt und auch in Hinsicht auf Arbeitsmaterial und Transportpreise und auf die Terrainverhältnisse noch keine Erfahrungen				
Uebertrag . . 5,381,835 „ 35 „	8,264	–	117,678	56

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Mehr- Aufwand. fl.	kr.	Weniger- Aufwand. fl.	kr.
3. Bahn von Haltingen bis Basel und Waldshut.					
a. Baukosten der Bahn.					
Uebertrag . .	5,381,835 fl. 35 kr.	8,264	–	117,678	56
gemacht waren, nur ein annähernder sein, es dürfen daher auch die so bedeutenden Abweichungen, die sich zwischen dem jetzigen und dem früheren Anschlage zeigen, nicht überraschen, viel weniger zu der Ansicht führen, als habe die technische Behörde bei den Ausführungen nicht überall die nöthige Sparsamkeit beobachtet.					
Der jetzige Anschlag berechnet den Gesammtbedarf zu	5,672,692 „ 38 „				
somit höher um .	290,857 fl. 3 kr.	290,857	3		
ungeachtet bei einigen Bauabtheilungen das Erforderniß bedeutend niederer steht, als es früher angenommen worden ist.					
Es werden mehr nothwendig:					
1. für die Ausmessung und Absteckung	1,917 „ 47 „				
was in den höheren Taglöhnen und Gebühren seinen Grund hat;					
2. für Herstellung des Planums	448,382 „ 30 „				
Davon kommen auf die Sektion XV. 24,465 fl. 30 kr., die in der nicht vorauszusehenden ungünstigen Bodenbeschaffenheit in den Einschnitten zwischen Haltingen und Basel und in dem Umstande, daß die Erdarbeiten hier theilweise bei sehr ungünstiger Witterung ausgeführt werden mußten, ihre Begründung finden. Der größte Theil dieses höheren Aufwandes ist übrigens durch die damit in Verbindung stehende Ersparniß von 17,721 fl. 37 kr. in Sektion XVI. ausgeglichen.					
Uebertrag . .	450,300 „ 17 „	299,121	3	117,678	56

		Mehr- Aufwand. fl.	kr.	Weniger- Aufwand. fl.	kr.
3. Bahn von Haltingen bis Basel und Waldshut.					
a. Baukosten der Bahn:					
Uebertrag . . .	450,300 fl. 17 kr.	299,121	3	117,678	56
3. Auf Sektion XVII. aber zeigt sich ein Mehraufwand von 441,638 fl. 37 kr.					
Bei Veranschlagung von Erdarbeiten ist es besonders nöthig, genaue Detailaufnahmen der zu bewegenden Massen, und zuverlässige Kenntniß über die Beschaffenheit des Terrains sowie über die Arbeits- und Transportpreise zu besitzen; dieß war aber bei Fertigung des dem Budget 1854 und 1855 zu Grund gelegten Voranschlages der Erdarbeiten in der hier in Frage liegenden Sektion nicht der Fall, er konnte daher größentheils nur nach approximativen Annahmen aufgestellt werden; aber auch abgesehen davon, ist man auf der neuen Bahnlinie in der That auf Schwierigkeiten gestoßen, welche nicht zum Voraus erkannt wurden und welche verbunden mit der besonders in jener Gegend so fühlbar gewordenen Theuerung den Aufwand gegen alle Erwartung steigern.					
4. Ein weiterer Mehraufwand zeigt sich bei dem Oberbau der Bahn in der Summe von	23,173 „ 46 „				
Er entsteht dadurch, daß in Sektion XV. die 1200 Fuß lange Ausweichbahn für die Station Leopoldshöhe gar nicht, in Sektion XVI. für die Station Basel und in Sektion XVII. für verschiedene Stationen und Haltpunkte kürzere Ausweichgeleise in Rechnung gezogen waren, als sie jetzt zur Ausführung gebracht werden müssen.					
5. Derselbe Umstand war auch bei der Steigerung des Aufwandes für die Schienen und deren Befestigung die sich auf die Summe von	72,878 „ 15 „				
Uebertrag . . .	546,352 fl. 18 kr.	299,121	3	117,678	56

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Mehr- Aufwand. fl.	kr.	Weniger- Aufwand. fl.	kr.
3. Bahn von Haltingen bis Basel und Waldshut.					
a. Baukosten der Bahn.					
Uebertrag . . .	546,352 fl. 18 kr.	299,121	3	117,678	56
berechnet, wirksam, doch hat hierzu die Erhöhung des Preises für Eisenmaterial auch beigetragen.					
6. Von dem zu . . . . . berechneten Mehraufwand für die Gebäude und Einrichtungen für den Dienst auf der Bahn, kommen allein auf die Sektion XV. 22,772 fl., weil 2 Bahnwartshäuser mehr als früher angenommen nothwendig geworden sind, und bei den hohen Materialpreisen der Aufwand für 1 Bahnwartshaus statt den veranschlagten 2,500 fl. durchschnittlich auf 2,700 fl. zu stehen kommt, endlich weil die Gebäulichkeiten der Haltstationen Grenzach und Wyhlen in größerer Ausdehnung zur Ausführung kommen müssen, als man früher beabsichtigte.	42,422 „ — „				
Für Sektion XVI. hat man noch 1,800 fl. für 3 Bahnwartsbrunnen beigesetzt, um alle Bahnwarte mit den nöthigen Brunnen zu versehen.					
Ferner hat sich in Sektion XVII. ein Mehraufwand von 17,850 fl. dadurch ergeben, daß der Aufwand für 29 Bahnwartshäuser von durchschnittlich 2,500 fl. auf 2,700 fl. erhöht und überdieß für 20 Brunnen die weitere Summe von 10,000 fl. als Bedürfniß aufgenommen worden ist und daß ferner 1 Bahnwarthaus mehr erbaut wird.					
7. Der Mehraufwand für die Einfriedigung im Betrage von . . . . . ist den höheren Preisen des Materials zuzuschreiben.	4,721 „ — „				
8. Der unter §. 12 „gemeinsame und nicht genannte Baukosten der Bahn" erscheinende höhere Aufwand von ist zum größten Theil bei Anschaffung der Gerätschaften,	30,263 „ 54 „				
Uebertrag . . .	623,759 fl. 12 kr.	299,121	3	117,678	56

		Mehr- Aufwand. fl.	kr.	Weniger- Aufwand. fl.	kr.
3. Bahn von Haltingen bis Basel und Waldshut.					
a. Baukosten der Bahn:					
Uebertrag . . .	623,759 fl. 12 kr.	299,121	3	117,678	56
namentlich der zur Erdförderung und anderen Transporten benützten Kippwagen entstanden.					
Da solche Wagen, wenn man lediglich auf die Zwecke der Bauverwaltung Rücksicht genommen hätte, nach Beendigung des Baues nicht weiter hätten verwendet oder angemessen verwerthet werden können, so wurden Transportwagen von ganz solider Konstruktion angeschafft, welche nach dem Baue auch für den Betrieb noch tauglich sind.					
Diese Wagen sind zwar bedeutend theurer, allein etwa die Hälfte des Anschaffungspreises wird seiner Zeit von der Betriebsverwaltung wieder ersetzt werden. — Der Aufwand für 30 solche Wagen beträgt 37,560 fl.					
Da ferner die Bahnstrecke von Basel bis Säckingen zu Anfang des Jahres 1856 dem Betriebe übergeben werden soll, die Bahnwartshäuser aber bis dahin nicht zur Ausführung gebracht werden konnten, so hat sich die Nothwendigkeit zur Errichtung provisorischer Bahnwartswohnungen eingestellt, wofür die Summe von 2,000 fl. nachträglich aufgenommen werden mußte.					
Dem Mehraufwand bei vorstehenden Positionen gegenüber stehen folgende **Minderungen** in den früher angenommenen Bedarfsätzen, und zwar:					
a. bei der Erwerbung des Bodens 225,976 fl. 56 kr.					
Durch die sogenannte Durchführung des Grundsatzes, wornach bei Erwerbung von Gutsabschnitten in jedem einzelnen Falle die Nachtheile, die den					
Uebertrag . .	225,976 fl. 56 kr. 623,759 fl. 12 kr.	299,121	3	117,678	56

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

			Mehr-Aufwand fl.	kr.	Weniger-Aufwand fl.	kr.
3. Bahn von Haltingen bis Basel und Waldshut.						
a. Baukosten der Bahn:						
Uebertrag . .	225,976 fl. 56 kr.	623,759 fl. 12 kr.	299,121	3	117,678	56
übrig bleibenden Theilen zugehen, besonders abgewogen und nach Maaßgabe dessen die Entschädigungen bestimmt wurden, gelang es der Bauverwaltung, die Erwerbungen im Allgemeinen zu mäßigeren Preisen zu vollziehen, als man früher angenommen hatte.						
b. Die an dem Aufwand für die Uebergangswerke erzielte Erübrigung in Sektion XV. mit 20,688 fl. 39 kr. und in Sektion XVII. mit 13,551 fl. 50 kr. vertheilt sich auf eine größere Anzahl Bauten. Eine ähnliche Erübrigung in der Summe von 15,226 fl. 26 kr. hat sich auch in der Sektion XVI. bei mehreren kleineren Bauten ergeben, dieselbe wurde aber wieder ausgeglichen durch das höhere Bedürfniß für die Wiesenbrücke, welches nach approximativem Anschlage zu 116,000 fl. berechnet war, während der wirkliche Aufwand 140,000 fl. beträgt.							
In Folge dessen beträgt die Erübrigung an Uebergangswerken im Ganzen noch	25,266 „ 55 „					
c. Die Minderung des Aufwandes für den Unterbau in der beträchtlichen Summe von	81,658 „ 18 „					
Uebertrag .	332,902 fl. 9 kr.	623,759 fl. 12 kr.	299,121	3	117,678	56

			Mehr-Aufwand fl.	kr.	Weniger-Aufwand fl.	kr.
3. Bahn von Haltingen bis Basel und Waldshut.						
a. Baukosten der Bahn:						
Uebertrag . .	332,902 fl. 9 kr.	623,759 fl. 12 kr.	299,121	3	117,678	56
hat ihren Grund darin, daß man im früheren Anschlage angenommen hatte, es müsse die Unterlage der Schwellen allenthalben durch eine 10 Zoll tiefe und 11,5 Fuß breite Schotterlage hergestellt werden.						
Bei der Ausführung hat sich aber auf großen Strecken ein fester Kiesgrund ergeben, der es nicht nur verstattete, die Schwellen unmittelbar auf demselben zu befestigen, sondern auch eine Menge Kies lieferte, mit welchem auf anderen Strecken die Fundamentirung der Schwellen hergestellt werden konnte.						
Den hier erläuterten Minderaufwand von	332,902 „ 9 „					
verglichen mit dem Mehraufwande, ergibt sich wieder das oben berechnete Mehr von . .	290,857 fl. 3 kr.					
Die Vergleichung des jetzigen Anschlages des Aufwandes für die Stationen auf der Bahn von Haltingen bis Waldshut mit dem früheren, zeigt zwar in den meisten Abtheilungen einen Mehraufwand, im Ganzen aber einen Minderaufwand von					124,680	57
Was hinsichtlich der Zuverlässigkeit der dem Budget für 1854 und 1855 unterlegten Voranschläge für die Baukosten der Bahn oben schon erwähnt worden ist, hat hier bei den Anschlägen der Baukosten um so mehr seine volle Geltung, als zu der Zeit, in welcher jene Anschläge gefertigt wurden, noch keine Bauplane vorlagen, und die Verhandlungen mit in- und ausländischen Behörden der Eisenbahnbetriebs-, Post- und Zollverwaltung über die erfor-						
Uebertrag . .			299,121	3	242,359	53

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Mehr- Aufwand. fl.	kr.	Weniger- Aufwand. fl.	kr.
3. Bahn von Haltingen bis Basel und Waldshut.				
a. Baukosten der Bahn:				
Uebertrag . .	299,121	3	242,359	53
derlichen Räumlichkeiten noch zu keinem definitiven Resultate gelangt waren, und man sich daher nur nach den auf den vollendeten Bahnen gemachten Erfahrungen richten konnte.				
In ähnlichem Falle befindet man sich sogar jetzt noch hinsichtlich der Veranschlagung des Aufwandes für die oberhalb Säckingen liegenden Stationen, indem die Bauplane und speziellen Kostenberechnungen bis jetzt noch nicht gefertigt sind, und erst im Laufe gegenwärtigen Winters bearbeitet werden sollen.				
Die Station Leopoldshöhe, welche jetzt 14,595 fl. 10 kr. Aufwand verlangt, hat sich erst nach Berathung des Budgets als Nothwendigkeit erwiesen.				
Der Bahnhof in Basel ist in Folge der Vereinbarung mit den Vertretern des Kantons Basel Stadt und mit den Eisenbahnbetriebs- und Zollverwaltungen ansehnlich erweitert worden und kostet deßhalb mehr 134,200 fl. 55 kr.				
Beim früheren Anschlage der Gebäulichkeiten auf den beiden Stationen Rheinfelden und Brennet glaubte man jene zu Achern zum Maßstabe nehmen zu können, dieselben haben sich jedoch bei den Bestimmungen über die Ausführung als unzureichend erwiesen; bei erstere r Station war überdieß eine viel bedeutendere Erdanschüttung und in letzterer ein größerer Aufwand für Geländeerwerbung erforderlich.				
Für Säckingen sind ungefähr 36,000 fl. weniger als Bedürfniß berechnet, obgleich das Gelände um 7,000 fl. theuerer zu stehen kommt.				
Jener Minderaufwand rührt hauptsächlich daher, daß für Provisorien 20,000 fl. angenommen waren, während ungefähr 5,000 fl. genügen dürften.				
Die neueren Anschläge für Laufenburg und Waldshut beruhen, wie oben schon bemerkt, wieder nur auf allgemeinen Annahmen. Bei Laufenburg wurde indeß in Rücksicht genommen, daß die nicht unumgängliche Korrektion der Landstraße, wofür 20,000 fl. vorgesehen waren, unterlassen werden kann, und daß eine Trennung der Station in einen Personenbahnhof und einen Güterbahnhof statt findet.				
	299,121	3	242,359	53
	242,359	53		
Mehraufwand . .	56,761	10		

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

III. Außerordentliches Budget

der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857.

Nachtrag,

Enthaltend die aus der Budgetperiode 1854 und 1855 zu übertragenden Kredite.

Ausgabe.	Im Budget für 1854 und 1855.	Aufrecht zu erhaltender Kredit. im Ganzen.	1856.	1857.
Eisenbahnbetriebsverwaltung.	§.	fl.	fl.	fl.
Tit. IV. Aufrecht erhaltene Kredite aus der Budgetperiode 1854 und 1855.				
Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen und Gebäude.				
§.				
5. Kleinere Ergänzungs-, Erweiterungs- und Neubauten	1.	1,900		
6. Wassereinrichtungen in Mannheim u. Haltingen (Basel)	3.	4,500		
7. Eisenbahntelegraph von Mannheim bis Basel . . .	4.	3,000		
8. Eisenbahntelegraph von Basel bis Waldshut . . .	5.	10,000		
Summe, für jedes Jahr zur Hälfte . .		19,400	9,700	9,700
Vervollständigung des Betriebsmaterials.				
9. Vervollständigung der Einrichtungen in den Betriebswerkstätten	6.	3,435		
10. Hebzeuge zum Aus- und Einsetzen von Lokomotivrädern	7.	1,600		
11. Brückenwaagen für Lokomotive	8.	1,227		
12. Bestehende Bahn, Reservestücke für Lokomotive und Transportwagen	9.	40,834		
Summe, für jedes Jahr zur Hälfte . .		47,096	23,548	23,548
Außerordentlicher Aufwand zur Erhaltung und Wiederherstellung der Eisenbahn und ihrer Beiwerke.				
13. Erneuerung des östlichen Geleises zwischen Heidelberg und Bühl und der Geleise in den größeren Bahnhöfen	11. u. 12.	8,000		
Für jedes Jahr zur Hälfte . .			4,000	4,000
Summe, aufrecht erhaltene Kredite . .			37,248	37,248

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung zum Nachtrag.

Tit. IV. Aufrecht erhaltene Kredite aus der Budgetperiode 1854 und 1855.

Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen und Gebäude.

§. 5. Kleinere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten.

Wegen der anderweiten großen Bauausführungen konnte die Erweiterung des Riegler Stationsgebäudes in der Budgetperiode 1854 und 1855 nicht mehr zur Ausführung gebracht werden, weshalb der hiefür bestimmte und unter den bewilligten 20,100 fl. enthaltene Kredit von 1,900 fl. Behufs der Vornahme dieser Erweiterung in der Budgetperiode 1856 und 1857 aufrecht erhalten wird.

§. 6. Wassereinrichtung in Mannheim.

Der unter §. 3 des außerordentlichen Budgets für 1854 und 1855 für Herstellung der Wassereinrichtung, beziehungsweise Aufstellung einer Dampfmaschine zu Mannheim gegebene Kredit von 4,500 fl. (Hälfte des betreffenden Budgetsatzes), wurde in der genannten Periode nicht verwendet.

Die Einrichtung ist jedoch in der Ausführung begriffen und der genannte Betrag dafür erforderlich, weshalb dieser aufrecht zu erhalten ist.

§. 7. Eisenbahntelegraph von Mannheim bis Basel.

Von der für 1854 und 1855 unter §. 4 bewilligten Summe von 50,000 fl. für Herstellung des Eisenbahntelegraphen zwischen Mannheim und Basel kamen bis jetzt 40,091 fl. 6 kr. zur Verwendung.

Von dem Restbetrag sind 3,000 fl. als aufrecht zu erhaltender Kredit in die Budgetperiode 1856 und 1857 zu übertragen, um damit die auf verschiedenen Stationen noch fehlenden Einrichtungen herzustellen.

§. 8. Eisenbahntelegraph von Basel bis Waldshut.

Der Bahntelegraph zwischen Basel und Waldshut, dessen Ausführung bisher unterlassen wurde, wird in der laufenden Budgetperiode, in welcher die Bahn in Betrieb gesetzt wird, erforderlich.

Die Kosten dafür, welche im Budget für 1854 und 1855 mit 13,600 fl. vorgesehen waren, werden sich in Folge der Verwendung von Eisendraht wesentlich vermindern und unter Berücksichtigung der verhältnißmäßig

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

großen Anzahl von Apparaten, welche für diesen Telegraphen einer einspurigen Bahn erforderlich werden, auf 10,000 fl. belaufen, welche von obiger Summe aufrecht zu erhalten sind.

Vervollständigung des Betriebsmaterials.

§. 9. Vervollständigung der Einrichtung der Betriebswerkstätten.

Von den für 1854 und 1855 bewilligten 15,000 fl. wurden bis jetzt nur 11,565 fl. 14 kr. verwendet, der Rest von 3,435 fl. wird in der laufenden Budgetperiode zur Zahlung der bereits in Bestellung gegebenen Gegenstände erforderlich und ist daher aufrecht zu erhalten.

§. 10. Hebzeuge zum Aus- und Einsetzen von Lokomotivrädern.

Die im Budget für 1854 und 1855 genehmigten zwei Hebzeuge für das Aus- und Einsetzen von Lokomotivrädern kamen bis jetzt wegen anderen dringenderen Arbeiten, welche in den Betriebswerkstätten vorgenommen werden mußten, nicht zur Ausführung.

Da dieselben jedoch nicht länger entbehrt werden können, so ist der bis jetzt unangegriffene Kredit von 1,600 fl. aufrecht zu erhalten.

§. 11. Große Brückenwaage für Lokomotive.

Von den hierfür bewilligt gewesenen 2,500 fl. wurden 1,273 fl. 27 kr. verwendet; der Restbetrag von 1,227 fl., welcher erst in der laufenden Periode für Vollendung der Brückenwaage zur Zahlung kommt, ist aufrecht zu erhalten.

§. 12. Reservestücke für das Transportmaterial der bestehenden Bahn.

Von dem für 1854 und 1855 bewilligten Kredit von 72,773 fl. kamen in dieser Periode nur 31,939 fl. zur Verwendung, der Restbetrag von 40,834 fl. ist für Reservestücke, welche erst in der laufenden Budgetperiode zur Ablieferung kommen, erforderlich und daher als aufrecht zu erhaltender Kredit aufgenommen.

Außerordentlicher Aufwand zur Erhaltung und Wiederherstellung der Eisenbahn und ihrer Beiwerke.

§. 13. Erneuerung des östlichen Geleises zwischen Heidelberg und Bühl und der Geleise in den größeren Bahnhöfen.

In Anbetracht, daß durch das Ineinandergreifen der Arbeiten für die Bahn und Bahnhöfe eine scharfe Trennung dieser beiden Paragraphen nicht thunlich ist, werden beide Paragraphen hier zusammengefaßt:

Es waren bewilligt:

für §. 11	1,701,496 fl.	
„ §. 12	82,000 „	
		1,783,496 fl.

Die Verwendung betrug:

für §. 11	1,673,955 fl. 6 kr.	
„ §. 12	88,137 „ 30 „	
		1,762,092 fl. 36 kr.
daher Rest . . .		21,403 fl. 24 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wie in dem außerordentlichen Budget für 1856 und 1857 schon bemerkt, erhöht sich die wirkliche Erübrigung um ein Beträchtliches, wenn in Betracht gezogen wird, daß die dort erwähnten im Budget nicht vorgesehen gewesenen weiter nothwendigen Herstellungen mit obigen Verwendungen bewerkstelligt worden sind.

Für verschiedene Vervollständigungsarbeiten von Betriebseinrichtungen der Bahnhöfe und zur Ausgleichung mehrerer Ausgabspositionen, die in dem Jahre 1855 des Rechnungsschlusses wegen, nicht mehr vollzogen werden konnten, sind von obigen 21,403 fl. 24 kr. noch 8,000 fl. aufrecht zu erhalten.

Karlsruhe, im Januar 1856.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

Vdt. Fischer.

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1856.

Begründung

der Motion des Abgeordneten Allmang um Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Gemeinden berechtigt und auch verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere.

Der gütige Schöpfer hat in die Seele des Menschen einen Zug des Mitgefühls gelegt, das, beim Anblik in Noth befindlicher Mitmenschen, zum Mitleid wird. In diesem aber liegt eine Mahnung Gottes, den Bedrängten mit Rath und That beizustehen, deren Noth zu mildern.

Deutlicher mahnt den Christen sein Heiland durch Beispiel und Lehre zur Uebung der Barmherzigkeit.

Durch das Christenthum wurden großartige Anstalten zur Unterstützung der Dürftigen hervorgerufen; die Kirche übte die Aufsicht über diese Anstalten, verwendete die Mittel derselben, die Armenpflege war wesentlich ihre Sache. Dabei führte die Kirche eine väterliche Zucht in älterer und neuerer Zeit.

Damit ist es nun anders geworden; es sind in berührter Beziehung in neuerer Zeit durchgreifende Veränderungen eingetreten. Der Staat ist an die Stelle der Kirche getreten, dieser hat die Unterstützung der Bedürftigen übernommen und zunächst der politischen Gemeinde die Unterstützung der Armen auferlegt.

I.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Gestaltung der berührten Verhältnisse in unserer Zeit.

Der §. 1, Abschnitt 7, unseres Gemeindegesetzes zählt zu den Rechten des Gemeindebürgers „das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit."

Hiernach hat jeder Gemeindebürger, aber auch dessen Angehörige, im Falle der Dürftigkeit einen gesetzlich begründeten Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln. Von diesem Recht wird häufig Gebrauch gemacht und die Umlagen dadurch erhöhet. Die Armenunterstützung wird, zumal in Gemeinden ohne Stiftungen, oder andere Mittel eine drückende Last. Nicht mit Bescheidenheit wird die Unterstützung nachgesucht, sondern pochend im Hinblick auf das Recht dazu. Abgewiesen von den Gemeindebehörden, wenden sich die Abgewiesenen oft an die Bezirksämter und nicht selten werden dann, ohne weitere Nachfrage, die Gemeindebehörden angewiesen, bei Strafandrohung, alsbald die verlangte Unterstützung zu geben.

Laut und viel wird dieser Uebelstand in unserm Vaterlande beklagt. Gegründet sind die Klagen besonders da, wo die Dürftigkeit durch ein verschwenderisches Leben herbeigeführt worden.

Wir wollen nicht verkennen, daß Manche auch ohne ihr Verschulden in den Stand der Dürftigkeit kommen können. Wenn z. B. ein Taglöhner, der bei Sparsamkeit und redlichem Fleiß sein Auskommen für sich und seine Familie hatte, dabei aber wenig oder nichts erübrigen konnte, längere Zeit krank darniederliegt; so wird wohl solchem nicht leicht Jemand eine Unterstützung vergönnen. Doch seltener werden Solche der öffentlichen Unterstützung bedürfen, vielmehr wird hier die christliche Liebe helfen.

Weitaus die Mehrzahl derer, die die öffentliche Unterstützung nachsuchen, sind durch Mangel an Fleiß und Sparsamkeit, durch ein, nach ihren Verhältnissen, verschwenderisches Leben, in eine bedrängte Lage gekommen.

Empfindlich muß es aber sein für den redlichen und fleißigen Bürger, aus dem redlich Erworbenen mehr beitragen zu müssen, um Menschen zu unterstützen, die durch Liederlichkeit in den Stand der Dürftigkeit gekommen sind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Armenunterstützung ist für viele Gemeinden eine drückende Last geworden; wer daran noch zweifeln wollte, der möge nur einen Blick werfen in die Gemeinderechnungen und dort die Abtheilung „Armenunterstützung" nachsehen; der möge nur erwägen, daß nach der vorliegenden Uebersicht der Gemeindebedürfnisse, die Armenpolizei 531,717 fl. 35 kr. erfordert.

Darüber werden wohl Alle einverstanden sein, daß Abhülfe zu wünschen, und wo thunlich, zu bewerkstelligen ist.

II.

Durch welche Einrichtungen dem Uebelstande abgeholfen werden könnte, wollen wir weiter sehen.

Es gibt Staaten, in welchem Jedem überlassen ist, wie er sein Vermögen verwenden will, er kann es auch verprassen. Ist er aber durch einen verschwenderischen Wandel in Dürftigkeit gekommen, dann mag er zusehen, wie es ihm ergeht. Eine Verbindlichkeit des Staats oder der Gemeinde zur Unterstützung ist dort nicht; es bleibt lediglich dem freien Ermessen Anderer überlassen: ob diese den Bedrängten unterstützen wollen oder nicht. Es ist dieß folgerichtig.

Solche Einrichtungen herbeizuführen beabsichtigt man nicht; vielmehr soll der betreffende Satz in der Gemeinde-Ordnung (§. 1 — 7) unverändert bleiben

Aber dem Staate und der Gemeinde soll in der Pflicht der Unterstützung entsprechendes Recht zur möglichen Verhütung der Verarmung eingeräumt werden.

Worin aber dieses Recht bestehen soll, wollen wir weiter sehen.

Wer einem Uebel vorbeugen, oder ein solches beseitigen will, muß sich bemühen, die Ursache des Uebels kennen zu lernen, so auch in vorliegendem Fall.

Weitaus die Mehrzahl derer, die eine Unterstützung aus Gemeindemitteln verlangen, sind durch einen liederlichen Wandel in Dürftigkeit gekommen. Dieß ist eine Erfahrung, die Jeder macht, der unter und mit dem Volke lebt. — Viele Andere könnten noch aus dem eigenen Vermögen ganz oder doch zum Theil den Lebensunterhalt haben, wäre rechtzeitig das übel verwaltete Vermögen denselben genommen und in Verwaltung gegeben worden.

Dieß sind die Wahrnehmungen, die zu nachfolgenden Vorschläge bestimmten.

Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Gemeinde berechtigt und verpflichtet wird, unter Mitwirkung der Staatsbehörde durch vorbeugende Maßregeln dahin zu wirken, daß die Zahl der durch eigene Verschuldung Bedürftigen und damit auch die Last der Armenunterstützung sich mindere.

In jeder Gemeinde soll gebildet werden ein

Bürgerschaurath.

Das Gesetz darüber könnte also abgefaßt werden:

§. 1.

In jeder Gemeinde wird ein Bürgerschaurath errichtet. Dieser besteht aus dem Gemeinderath und eben so vielen weiteren Mitgliedern, wovon die Hälfte aus der Klasse der Höchstbesteuerten, die andere Hälfte aus den zum Gemeinderath wählbaren Bürgern, und wie der Gemeinderath gewählt werden.

§. 2.

Der Bürgerschaurath hat sich nach gewissen Zeitabschnitten zu versammeln, das alphabetische Verzeichniß der Bürger und über 21 Jahre alten Bürgersöhne zu durchgehen. Jedes Mitglied, das in Erfahrung gebracht, daß Jemand einen verschwenderischen Lebenswandel begonnen, ist verpflichtet, davon Meldung zu machen zu weiterer Besprechung, und, wo man es für nöthig findet, zur Einleitung eines vorbeugenden Verfahrens.

§. 3.

Hat der Bürgerschaurath beschlossen, daß ein Verfahren eingeleitet werden soll, so hat dieß in nachfolgender Weise zu geschehen:

1) Ein Mitglied wird beauftragt, dem Fehlenden wohlwollende Vorstellungen zu machen, demselben die Folgen seines Verhaltens zu schildern und so es zur Lebensbesserung zu bewegen zu suchen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2) Bleibt dieß erfolglos, dann wird der Ungebesserte vor den versammelten Bürgerschaurath geladen, dort ernstlich zurechtgewiesen und zur Aenderung seines Wandels gemahnt, mit dem Androhen, daß man ein ernsteres Einschreiten veranlassen werde, im Falle auch dieser Versuch erfolglos bleiben sollte.

3) Beharrt nun der Gemahnte dennoch in seiner Lebensweise, dann hat der Bürgerschaurath alsbald dafür zu sorgen, daß das etwa noch vorhandene Vermögen des Uebelhausers nicht ferner demselben gelassen werde. Es ist ungesäumt bei dem Bezirksamt auf vorläufige Beschlagnahme des Vermögens anzutragen.

Dem Antrage des Bürgerschauraths ist von den Aemtern die gehörige Beachtung zu schenken; das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen, alle strenge Beweisführung auszuschließen, damit nicht, was bisher so oft der Fall war, die Beschlagnahme oder Mundtodtmachung erst erfolgt, wenn nichts mehr oder nur noch wenig vorhanden ist.

Nach L.R.S. 513 und 514 ist ein solches Verfahren zuläßig. In dem vorgeschlagenen Gesetz dürfte jedoch die Berechtigung des Bürgerschauraths zu solchem Antrag noch besonders ausgesprochen werden.

§. 4.

Jedes Mitglied des Bürgerschauraths ist bei dem Eintritt in denselben handgelüblich zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen zu verpflichten.

§. 5.

Eine Weiterberufung (Rekurs) gegen das Verfahren des Bürgerschauraths an die zwei nächsten Staatsstellen steht dem Betroffenen zu.

III.

Begründung

der Vorschläge in den einzelnen Abschnitten.

Zu §. 1. Der Gemeinderath hat schon als solcher die Pflicht, für das Wohl der Gemeinde zu sorgen, gehört daher zu dem Rath, es wird für dessen Beiziehung nichts weiter zu sagen sein. Für die Zuziehung einer dem Gemeinderath gleichen Zahl Bürger, läßt sich anführen, daß dadurch der Bürgerschaurath an Ansehen gewinnt und auch mehr in Kenntniß kommen kann über das Verhalten der Gemeindeangehörigen.

Für den Vorschlag, daß die Hälfte der übrigen Bürger aus der Klasse der Höchstbesteuerten gewählt werden soll, spricht der Umstand, daß diese am meisten dabei betheiligt sind, am meisten zahlen müssen.

Zu §. 2. In einer Beaufsichtigung, wie die vorgeschlagene, liegt für den ehrenhaften, ein geordnetes Leben führenden Bürger, nichts Beleidigendes; für den beginnenden Uebelhauser kann dieselbe sehr heilsam werden.

Zu § 3. Die Reihenfolge des Verfahrens von dem wohlwollenden Rath bis zur Vermögens-Beschlagnahme empfiehlt sich von selbst.

Die Beschlagnahme des Vermögens auf den Antrag des Bürgerschauraths ist gerechtfertigt durch die Verpflichtung der Gemeinde zur Unterstützung der Dürftigen. Soll die Gemeinde kein Recht haben mit Ernst und alsbald einzuschreiten gegen Leute, von welchen jeder verständige Bürger mit großer Wahrscheinlichkeit voraus sagen kann, daß dieselben, bei Fortsetzung ihrer jetzigen Lebensweise, in wenigen Jahren die Unterstützung aus Gemeindemitteln beanspruchen werden?

§. 4. Gar mancher, sonst ganz brave Mann, läßt sich durch die Befürchtung, daß seine Mittheilung oder Abstimmung zur Kenntniß der Betroffenen kommen könnte, abhalten, etwas mitzutheilen oder zu ernstem Vorgehen zu rathen, daher der Vorschlag zur handgelüblichen Zusicherung der Verschwiegenheit. Diese möchte hier um somehr zu empfehlen sein, als Menschen, die einmal Verschwender sind, auch leicht durch Rachsucht getrieben, denen zu schaden suchen, die sich gegen dieselben ausgesprochen haben.

Zu §. 5. Es könnte der Fall eintreten, daß auch unlautere Beweggründe auf das Verfahren des Bürgerschauraths einwirkten, weßhalb eine Weiterberufung zu gestatten sein dürfte. Parteilichkeit, Vorurtheile, Gehässigkeiten können auch einwirken.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV.

Allgemeine Gründe, welche für Unterstützung der Motion angeführt werden können.

1) Erwägt die große Last der Armenunterstützung einerseits und vergleicht damit wie gering, beschränkt und wirkungslos gewöhnlich das Einwirken der Gemeinde dagegen ist, so wird man eingestehen müssen, daß das Recht der Pflicht nicht entspreche.
2) Wird die beantragte Einrichtung getroffen, so wird sich die Zahl der durch eigenes Verschulden in die Lage der Dürftigkeit Gekommenen zuversichtlich mindern, also den Gemeindekassen ein Bedeutendes erspart werden.
3) Mancher Mensch, der, hat er einmal die Bahn der Liederlichkeit betreten, ist, fortgehend darauf, zum Verbrecher geworden. Rechtzeitig, liebevoll gemahnt, oder ernst zurechtgewiesen, kann Mancher zur Einsicht gebracht und gebessert werden. Auch dieß spricht für d.n Antrag.
4) Wir werden es stets als eine Pflicht der Menschlichkeit anerkennen, dahin zu wirken, daß den Dürftigen geholfen werde, vornehmlich denen, die ohne eigenes Verschulden in die Lage gekommen sind. Nicht selten aber stößt man auf eine Mißstimmung über die Last der Armenunterstützung, die sich oft bis zur Hartherzigkeit, auch gegen schuldlos Verarmte, steigert. Wird aber die vorgeschlagene Einrichtung getroffen, so wird die Zahl der durch eigenes Verschulden Verarmten gemindert, jene für den verschämten, ohne Verschulden Verarmten, oft so tief verletzende Mißstimmung seltener und die Mittel für diese ausreichender.
5) Ein prüfender Blick auf einige scharf hervortretende Erscheinungen unserer Zeit spricht endlich dringend für Annahme unseres Vorschlags.

Wir bemerken bei einem großen Theil unserer Zeitgenossen eine Unbehaglichkeit, eine Unzufriedenheit mit ihrer Stellung und Lage. Besser, als die Verhältnisse es erlauben, möchten diese sich einrichten und genießen. Ein Theil fügt sich, aber unzufrieden; der andere aber geht weiter, verbraucht mehr, als die Verhältnisse zulassen und verarmt.

Fragen wir: woher diese Richtung, so werden wir den Grund dieser Richtung endlich nur darin finden können, daß ein großer Theil unserer Zeitgenossen aufgegeben hat jenen religiösen Glauben, daß wir alle unter einer weisen Vorsehung stehen, die einem Jeden seine Stellung anweiset, jeden in eine Lage bringt, die gerade zur Erfüllung seiner Bestimmung die beste ist.

Manche andere Erscheinungen unserer Zeit z. B. die Theilsucht, die Gleichmachungsbestrebungen rühren auch daher.

Aus gleichem Grunde werden die Verarmungen sich mehren und die Gemeinden durch Unterstützungen immer mehr belästigt werden, wenn nicht kräftig entgegengewirkt wird.

Will man etwa der vorgeschlagenen Einrichtung damit entgegentreten, daß man auf vereinzelte bezügliche Gesetze hinweiset, so bedarf es dagegen nur der Hinweisung auf die Erscheinungen des Lebens.

Wohl sind einzelne Behörden auch früher schon angewiesen gewesen, in berührter Beziehung einzuwirken; es ist auch von Einzelnen etwas geschehen. Ganz anders, weit erfolgreicher wird das Wirken des vorgeschlagenen Bürgerschaurathes sein, der sich allein mit diesem Gegenstand zu bestimmten Zeiten zu beschäftigen hat. Ein solcher Rath wird sich, unterstützt von der Staatsbehörde und kräftig einwirkend, bald die Achtung und Zustimmung aller rechtschaffenen Bürger erwerben und so gestützt durch die öffentliche Meinung Manchen von der Bahn des Leichtsinns zurückführen, Andere ganz davon abhalten.

Würdigen Sie, verehrte Herren, die für die Motion sprechende Gründe, wirken Sie mit, daß die vorgeschlagene Einrichtung ins Leben gerufen wird; die Erfahrung wird lehren, daß damit Gutes gewirkt wird; die Zustimmung aller guten Bürger dürfe erwartet werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1856.

Gesetzesentwurf

zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betr.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 „allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend," beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wird eines der im §. 2 des Bundesbeschlusses bezeichneten Gewerbe zur Verübung eines von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehens mißbraucht, so kann in dem verurtheilenden Erkenntnisse neben der sonst verwirkten Strafe zugleich die zeitliche Entziehung der Concession zum Gewerbsbetriebe bis auf die Dauer eines Jahres ausgesprochen werden.

Zeitliche oder bleibende Entziehung der Concession muß ausgesprochen werden, wenn eine peinliche Strafe erkannt wird, oder wenn das Preßvergehen verübt worden ist, nachdem mehr als eine Verurtheilung wegen solcher Vergehen vorausgegangen, und seit der Verkündung des letzten Urtheils noch nicht sechs Monate abgelaufen waren.

§. 2.

Die in §. 319 des Strafgesetzbuches geforderte Nachweisung der Gegenseitigkeit fällt, den Mitgliedern des deutschen Bundes gegenüber, bei Preßvergehen hinweg.

§. 3.

Die §§. 297, 630, 631 a—l. finden auch dann Anwendung, wenn Angriffe der darin bezeichneten Art durch die Presse gegen einen anderen Bundesstaat, dessen Oberhaupt, Einrichtungen, Maßregeln oder Behörden gerichtet werden.

Jedoch findet in solchen Fällen eine strafgerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 4.

Die Ziffer 41 in §. 41 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 wird aufgehoben.

Der §. 35 dieses Gesetzes findet auch auf die Aburtheilung von Preßvergehen Anwendung. Wenn das Hofgericht nach Maßgabe dieses Paragraphen eine mündliche Verhandlung anordnet, so richtet sich dieselbe nach den Vorschriften des Preßgesetzes. (§. 46 und folgende.)

§. 5.

Hinsichtlich der Erledigung von Recursen treten die allgemeinen Bestimmungen (§§. 110—112 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851) an die Stelle der §§. 61—64 des Preßgesetzes.

§. 6.

Uebertretungen der in dem Bundesbeschlusse vom 6. Juli 1854 enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen preßpolizeilichen Vorschriften werden nach §. 14 des Preßgesetzes bestraft.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe den 8. Februar 1856.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

(gez.) Stabel.

Die Secretäre:

R. Freiherr v. Stotzingen.

A. Schmidt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachtrag

zu dem

nach höchster Entschließung vom 14. Dezember v. J. vorgelegten

außerordentlichen Budget,

die vorbehaltene Anzeige der für **1856** und **1857**

aufrecht zu erhaltenden Kredite betreffend.

Die Uebersicht 1 zeigt das außerordentliche Budget, wie es sich einschließlich der aufrecht zu erhaltenden Kredite gestaltet. Die Uebersichten 2, 3 und 4 stellen die aufrecht zu erhaltenden Kredite nebst Begründung dar, so weit das Erforderliche nicht schon in der Vorlage vom 14. Dezember v. J. enthalten ist.

Karlsruhe, den 11. Februar 1856.

Der Präsident des Finanzministeriums:

Regenauer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Außerordentliches Budget
für 1856 und 1857.

Ministerien.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.		Neue Anforderungen.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Staatsministerium	—	—	—	—	—	—
II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—
III. Justizministerium	9,269	36	48,900	—	58,169	36
IV. Ministerium des Innern	67,441	—	670,100	—	737,541	—
V. Finanzministerium	15,576	4	2,920	38	18,496	42
VI. Kriegsministerium	3,247	—	—	—	3,247	—
Hauptsumme . .	95,533	40	721,920	38	817,454	18

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebersicht 2.

III. Justizministerium.

Außerordentliches Budget für 1856 und 1857.

Nachträglich zu obigem bereits vorgelegten Budget, in welchem blos die neuen Anforderungen aufgenommen sind, erscheinen hier die

aufrecht zu erhaltenden Kredite.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	
	fl.	kr.
§.		
1. Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse	2,822	—
2. Für Gebäude der Kreisgerichte	4,004	27
3. Für Strafanstalten	2,443	9
Summe	9,269	36

Begründung.

Zu §. 1. An dem Kredit für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse sind 12,427 fl. 15 kr. übrig, von welchen für Zahlung rückständiger Rechnungen 2,822 fl. aufrecht erhalten werden sollen. Die bei dem Budget von 1854/55 erwähnte Erweiterung des Triberger Gefängnisses kam in gedachter Periode nicht zum Vollzug und ist unter den neuen Anforderungen aufgeführt.

Zu §. 2. Die vom Kredit für Kreisgerichtsgebäude übrige Summe von 4,004 fl. 27 kr. ist zur Vollendung der Arbeiten nöthig.

Zu §. 3. An dem Kredit für das Kreisgefängniß in Mannheim sind . . . . . 2,190 fl. 11 kr.
und für das neue Männerzuchthaus unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Zuchthausbau 252 „ 58 „
noch nicht verwendet.

2,443 fl. 9 kr.

Man wünscht diese Beträge zur Beendigung der Arbeiten zu benützen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebersicht 3.

IV. Ministerium des Innern.

Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1856 und 1857.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite. fl.	kr.	Neu zu ertheilende Bewilligungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
§. *)						
Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.						
3. Zum Bau eines Amthauses in Buchen	515	—	—	—	515	—
Tit. XIII. Kultus.						
3 a. Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode	3,590	—	—	—	3,590	—
Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.						
3 b. Für Erweiterung der Anstalt	3,007	—	—	—	3,007	—
Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.						
1. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	13,882	—	—	—	13,882	—
2. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bairischen Grenze	758	—	—	—	758	—
4. Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal	2,337	—	—	—	2,337	—
6. Regulirung der Wuttach auf der Gemarkung Untereggingen	630	—	—	—	630	—
7. Beseitigung der Schiffahrtshindernisse im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rheine	1,298	—	—	—	1,298	—
12. Außerordentlicher Zuschuß zur Ergänzung und Verstärkung der Schutzbauten an den Binnenflüssen	8,623	—	—	—	8,623	—
13. Straße von Pforzheim nach Kalw	4,322	—	—	—	4,322	—
14. Straße zur Verbindung des Jartthales mit dem Bauland und dem Taubergrunde (von Schweigern nach Krautheim)	5,451	—	—	—	5,451	—
Uebertrag	44,413	—	—	—	44,413	—

*) Es sind hier die Paragraphen, wie sie in der Vorlage über das außerordentliche Budget vom 14. Dezember v. J. angegeben sind, beibehalten.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite. fl.	kr.	Neu zu ertheilende Bewilligungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.						
§. Uebertrag	44,413	—	—	—	44,413	—
18. Korrektion der Straße zwischen Immendingen und Möhringen	1,084	—	—	—	1,084	—
19. Brücke über die Rench bei Fernach	1,377	—	—	—	1,377	—
23. Korrektion der Ausmündung der Murg in den Rhein	—	—	20,000	—	20,000	—
24. Straße zur Verbindung des mittleren Neckars mit dem mittleren Main	16,657	—	—	—	16,657	—
25. Verlegung der Straße von Niklashausen in das Taubertthal	935	—	—	—	935	—
26. Zuschuß zur Korrektion der Vizinalstraße von Wilferdingen nach Ellmendingen	2,975	—	—	—	2,975	—
Summe	67,441	—	20,000	—	87,441	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.

§. 3. Zum Bau eines Amthauses in Buchen.

Der Aufwand für diesen Bau ist auf 25,000 fl. berechnet, woran durch das außerordentliche Budget für 1854/55, §. 3, 15,000 fl. genehmigt und in dem Entwurf für 1856/57 die weiteren 10,000 fl. beantragt sind.

Von den genehmigten 15,000 fl. wurden bis zum Schluß der letzten Budgetperiode 14,485 fl. verwendet und es müssen daher die weitern 515 fl. aufrecht erhalten werden, da nach der vorgenommenen Akkordbegebung die ganze Summe von 25,000 fl. erforderlich ist.

Tit. XIII. Kultus.

§. 3 a. Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode.

Von den im außerordentlichen Budget für 1854 und 1855 hiefür vorgesehenen 3,640 fl. wurden im Jahr 1855 nur 50 fl. definitiv verausgabt; die übrigen 3,590 fl. dagegen wurden als Vorschuß behandelt, weil die Kosten für die Synode am Schlusse des Jahres 1855 noch nicht festgestellt waren. Zur Deckung des Vorschusses muß sonach der Betrag von 3,590 fl. aufrecht erhalten werden.

Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

§. 3 b. Für Erweiterung der Anstalt.
(Außerordentliches Budget für 1854 und 1855, §. 9.)

Von den verwilligten 13,510 fl. kamen bis zum Schlusse der letzten Budgetperiode 10,503 fl. zur Verwendung und es wurde damit der größte Theil der in der Begründung zum außerordentlichen Budget für 1854 und 1855 aufgeführten Herstellungen und Anschaffungen bewirkt.

Der Kreditrest von 3,007 fl. soll aufrecht erhalten werden, um die genehmigten Anschaffungen und Herstellungen vollständig zu bewirken und einige weitere Bauausführungen, welche sich als dringendes Bedürfniß darstellen, vollziehen zu lassen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

§. 1. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze. §. 2. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der baierischen Grenze.

Der baldige Eintritt des Winterfrostes hat verhindert, mancherlei Bauten am Rheine, welche projektirt und begonnen waren, noch im Laufe des Jahres 1855 in Ausführung zu bringen. Mit dem Erscheinen milderer Witterung muß dies Alles nachgeholt werden, wozu die übrig gebliebenen Summen um so nöthiger sind, da die neue Anforderung niederer als die Bewilligung der früheren Budgets gestellt ist.

§. 4. Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal.

Zu den im außerordentlichen Budget bewilligten 15,000 fl. wurde wegen der nothwendig gewordenen Aufbesserung der Akkorde durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 3. August 1855, Nr. 801, ein Administrativ-Kredit von 2,700 fl. bewilligt. Die Vollendung der Straßenstrecke von Wieden nach Utzenfeld, für welche die bewilligten Summen bestimmt waren, konnte jedoch im verflossenen Jahre wegen Mangels an geübten Steinhauern und in Folge der früh eingetretenen Kälte nicht mehr bewirkt werden. Der Kreditrest reicht kaum für die nothwendigsten Arbeiten hin.

§. 6. Regulirung der Wuttach auf der Gemarkung Untereggingen.

Statt der in der Begründung zum außerordentlichen Budget für 1856 und 1857 aufgenommenen 1000 fl. sind nur 630 fl. unverwendet geblieben, welche zum Vollzuge der Arbeiten noch erforderlich sind.

§. 7. Beseitigung der Schifffahrtshindernisse im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rheine.

Die Restsumme von 1,298 fl. ist zur Vollendung der Bauarbeiten unentbehrlich.

§. 12. Außerordentlicher Zuschuß zur Ergänzung und Verstärkung der Schutzbauten an den Binnenflüssen.

Statt der in das außerordentliche Budget aufgenommenen Restsumme von 5,600 fl. hat sich beim Rechnungsschluß eine solche von 8,623 fl. ergeben. Diese Restsumme von 8,623 fl. ist bestimmt für Vollendung der begonnenen Arbeiten an den Wuttachdämmen, welche nur langsam betrieben werden können, weil das Material aus der Wuttach selbst gewonnen wird.

Der bald eingetretene Winterfrost hat auch bei diesen Arbeiten eher, als man erwartete, Einhalt geboten.

§. 13. Straße von Pforzheim nach Kalw.

Um die Arbeiten zum Nachtheil der Straßenbaukasse nicht unterbrechen zu müssen, wurde nach Verwendung der durch das letzte außerordentliche Budget bewilligten 40,000 fl. durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 27. Oktober 1855, Nr. 1053, ein Administrativkredit von 10,000 fl. bewilligt, und man gieng bei Aufstellung des außerordentlichen Budgets von der Unterstellung aus, daß die ganze Summe bis zum Schluß der Budgetperiode noch verwendet werde; des zu bald eingetretenen Winters wegen mußten jedoch die Arbeiten früher eingestellt werden, wodurch sich ein Kreditrest von 4,322 fl. ergab, welcher nebst den im außerordentlichen Budget beantragten 45,000 fl. zur Vollendung des Baues nothwendig ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 14. Straße zur Verbindung des Jartthales mit dem Baulande und dem Taubergrunde.

Durch die Verhandlungen über die von der Gemeinde Assamstadt gewünschte Aenderung der Zugsrichtung in dem Orte Assamstadt ist im Bauvollzuge einige Verzögerung eingetreten, sonst wäre die bewilligte Summe in der Budgetperiode zur Verwendung gebracht worden.

§. 18. Korrektion der Straße zwischen Immendingen und Möhringen.

§. 19. Brücke über die Rench bei Fernach.

Die Kreditreste sind zur Bestreitung von theils fälligen, theils in Folge getroffener Disposition bald zu erwartenden Ausgaben nothwendig, deren Anweisung nicht verschoben werden kann.

§. 23. Korrektion der Ausmündung der Murg in den Rhein.

Wie schon in der Begründung zu §. 23 des außerordentlichen Budgets für 1856 und 1857 bemerkt wurde, ist der gesammte Kostenaufwand für diesen Baugegenstand auf 54,300 fl. angeschlagen, wovon 20,000 fl. in der vorigen Budgetperiode durch Administrativkredit bewilligt worden sind. Diese 20,000 fl. konnten jedoch nicht mehr zur Verwendung kommen, weßhalb sie nebst den bereits in das Hauptbudget aufgenommenen 34,300 fl. hier noch in Anforderung gebracht werden.

§. 24. Straße zur Verbindung des mittleren Neckars mit dem mittleren Main.

Die Fortsetzung der Arbeiten an dieser Straße wurden dadurch unterbrochen, daß die Verhandlungen wegen der Erwerbung der zu dem neuen Straßenzuge erforderlichen Grundstücke im verflossenen Jahre der zu hohen Forderungen wegen nicht mehr zum Abschluß gebracht werden konnten. Nachdem nun aber Hoffnung zur baldigen Beseitigung der Hindernisse vorhanden ist und die Arbeiten alsdann ungesäumt fortgesetzt werden, so ist hiezu die Aufrechthaltung des Kreditrestes nothwendig.

§. 25. Verlegung der Straße von Niklashausen in's Tauberthal.

Die Unterhandlungen mit den bezüglichen Gemeinden wegen Stellung des nöthigen Geländes haben den Bauvollzug etwas verzögert, weshalb noch die Summe von 935 fl. in das gegenwärtige Jahr überging. Sie ist zu verschiedenen Vollendungsarbeiten nöthig.

§. 26. Zuschuß zur Korrektion der Vizinalstraße von Wilferdingen nach Ellmendingen.

Die Verhandlungen mit den betheiligten Gemeinden wegen des von denselben verlangten Beitrags zu dem Bauunternehmen konnten bis jetzt nicht zum Abschluß gebracht werden; die Erledigung derselben steht jedoch zu erwarten, worauf der Kreditrest mit 2,975 fl. zur Verwendung kommen wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ueberſicht 4.

V. Finanzminiſterium.

Außerordentliches Budget für 1856 und 1857.

Aufrecht zu erhaltende Kredite, ſtatt der in der Vorlage vom 14. Dezember v. J. enthaltenen von 5,922 fl.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.		Neue Anforderungen.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Kameraldomänenverwaltung.						
§.						
1. Für die mit der Eindammung der Kollerinſel bei Brühl zuſammenhängende Herſtellung der Ein- und Auslaßſchleußen, dann der Wege und die Bodenausebnung	6,473	54	—	—	6,473	54
2. Für die evangeliſche Generalſynode	5,442	—	—	—	5,442	—
II. Zollverwaltung.						
3. Für Herſtellung des Neckarhafens zu Mannheim .	3,660	10	-2,920	38	6,580	48
Hauptſumme . .	15,576	4	2,920	38	18,496	42

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

§. 1. Für Eindammung der Kollerinsel.

Die Vorlage vom 14. Dezember v. J. über das außerordentliche Budget hat unterstellt, daß der am Jahresschluß 1855 noch unverwendete Kreditrest gegen 5,922 fl. betragen werde. In der That aber beläuft er sich auf 6,473 fl. 54 kr. und ist in diesem Betrag für die noch rückständigen Kulturarbeiten aufrecht zu erhalten.

§. 2. Für die evangelische Generalsynode.

Bei der Vorlage vom 14. Dezember v. J. war unterstellt, daß die Kosten für die jüngst abgehaltene General-Synode, soweit sie auf die Domänenkasse zu übernehmen sind, noch im Jahre 1855 definitiv würden verausgabt werden können. Dies war aber nicht der Fall. Der im außerordentlichen Budget für 1854 und 1855 zu diesem Zwecke unter V, §. 2 ausgeworfene Kredit muß darum aufrecht erhalten werden.

§. 3. Für Herstellung des Neckarhafens zu Mannheim.

Das außerordentliche Budget für 1854 und 1855 hat hiefür 96,114 fl. und den Erlös aus den Materialien der abzutragenden alten Gebäude ausgesetzt. Gegen Erwarten hat die Herstellung in der abgelaufenen Budgetperiode nicht ganz vollzogen werden können und zeigt sich auch der Kredit nicht ganz zureichend. Der gesammte Kostenaufwand für die sehr umfassende Arbeit, wie sie bereits genehmigt ist, erreicht den Betrag von 100,956 fl. 48 kr. Hiezu kömmt aber für die anfänglich nicht vorgesehene, späterhin aber als schlechthin nothwendig erachtete Verschaalung des Werftschoppens im Neckarhafen der Betrag von 1,464 fl. An der ganzen Summe von 102,420 fl. 48 kr. sind vor Ablauf des Jahres 1855 95,840 fl. berichtigt, also am ursprünglichen Kredite, der außer obigen 96,114 fl. den zur Zollkasse geflossenen Erlös aus den abgetragenen alten Gebäuden zu 3,386 fl. 10 kr., im Ganzen mithin 99,500 fl. 10 kr. begreift, aufrecht zu erhalten 3,660 fl. 10 kr. und neu zu bewilligen 2,920 fl. 38 kr.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 1856.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Justizministeriums, Staatsrath Freiherrn von Wechmar, den beifolgenden Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir für diese Vorlage zum Regierungs-Commissär den Ministerialrath Amann.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Februar 1856.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wegen bürgerlicher Streitsachen steht in Landgemeinden bis zum Werth von fünf Gulden, in Städten bis zum Werth von fünfzehn Gulden den Bürgermeistern das Richteramt zu, ausgenommen gegen Diejenigen, welche nach dem §. 51, Absatz 3 der Gemeindeordnung auch von der polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters befreit sind.

Mit gleicher Ausnahme kann auch in Streitsachen von höherem Werthe, wenn sie den Betrag von vier und zwanzig Gulden nicht übersteigen, bei dem Bürgermeisteramt Klage erhoben werden.

§. 2.

Die Bürgermeister haben die bei ihnen anhängig gemachten Streitsachen innerhalb vierzehn Tagen zu erledigen. Sie sind rücksichtlich des Verfahrens an die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung nicht gebunden, müssen jedoch die Erkenntnisse schriftlich erlassen, widrigenfalls dieselben als nicht ergangen betrachtet werden.

Jedem Theile steht gegen das Erkenntniß des Bürgermeisters die Appellation an das Bezirksamt zu, welches dieselbe in den für die Beschwerdeführung im Titel 47 der bürgerlichen Prozeßordnung bestimmten Formen erledigt, jedoch, soweit nöthig, nach vorheriger Ergänzung der Verhandlungen.

§. 3.

Die Beschwerden gegen Erkenntnisse des Bürgermeisters (§. 2) sind innerhalb acht Tagen mündlich oder schriftlich bei dem Bezirksamte aufzustellen und nach Umständen zu begründen.

Eine Wiederherstellung gegen den Ablauf dieser Frist findet nur unter den Voraussetzungen des §. 1157 der bürgerlichen Prozeßordnung innerhalb acht Tagen, vom Aufhören der Verhinderungsursache an gerechnet, statt.

§. 4.

Wenn der Bürgermeister eine Sache innerhalb der im §. 2 bestimmten vierzehn Tage nicht erledigt und selbst innerhalb weiterer acht Tage, die ihm von dem Bezirksamte auf deßhalb erhobene Beschwerde anzuberaumen sind, das Erkenntniß nicht verkündet, so hat das Bezirksamt, je nach dem Antrage des Klägers, die Sache zur eigenen Verhandlung und Entscheidung an sich zu ziehen oder den Bürgermeister durch Strafverfügungen zur Erledigung der Sache anzuhalten.

§. 5.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen sind aufgehoben.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen hat ihre gesetzliche Grundlage in folgenden Bestimmungen:

1) das II. Constitutionsedict vom 14. Juli 1807, die Verfassung der Gemeinden betr., sagt in §. 4 in Betreff der Landgemeinden:

„Den Vorgesetzten steht daneben ein Vermittlungsrecht zu, vermöge dessen alle Streitsachen zwischen Ortsangehörigen, die nicht über eine halbe Mark Silbers . . . im Werth ansteigen, zuerst an sie gebracht werden müssen, um darüber (wann ihnen die Sache nicht zu schwer dünkt, in welchem Fall sie die Parteien gleich ans Amt weisen können) ihren Vermittlungsspruch zu geben. Wenn nachmals Gewinn oder Verlust von dem Schiedsspruch der Vorgesetzten nicht die Hälfte dieser Summe übersteigt, muß solcher ohne weitere Berufung ans Recht zum Vollzug kommen, wenn er nicht unförmlich oder leidenschaftlich erscheint, wo hingegen derjenige, welcher die Hälfte jenes Betrages übersteigt, an das ordentliche Bezirksgericht zur neuen Erörterung und Rechtsentscheidung gebracht werden kann, so lang zehn Tage nicht abgelaufen sind, deren Verlauf sonst für stillschweigendes Anerkenntniß des Spruchs gilt."

In Betreff der Städte bestimmt der §. 5 desselben Gesetzes:

„Der Werth der Vermittlungsgegenstände ist hier um die Hälfte höher als bei Landgemeinden, mithin auf drei Viertel einer Mark fein Silbers im Currentwerth bestimmt, wobei übrigens das Recht, die Sache weiter zu ziehen oder nicht, je nachdem der Gegenstand die Hälfte des ganzen gestatteten Vermittlungsbetrags von $^3/_4$ Mark Silbers . . . übersteigt oder nicht, nach den oben bestimmten Regeln sich richtet."

2) Das Organisationsrescript, vom 26. November 1809 Beilage B. sagt im §. 7 d.:

„Der Ortsvorgesetzte hat Streitigkeiten, welche auf dem Land nicht über 5 fl. und in Städten nicht über 15 fl. betragen zu entscheiden."

3) Die Gemeindeordnung bestimmt in §. 41:

„Der Bürgermeister versieht gerichtliche Funktionen, soweit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind."

Während das erste Gesetz den Bürgermeistern nur ein Vermittlungsrecht (Schiedsamt) bei Streitigkeiten unter Ortsangehörigen zuspricht, überweist ihnen das zweite die Entscheidung, also eine förmliche Gerichtsbarkeit, und zwar ohne die Voraussetzung, daß auch der Kläger ein Ortsangehöriger sei. Indessen ergeben sich doch noch manchfache Zweifel über die Natur dieser Gerichtsbarkeit, besonders aber über das von den Bürgermeistern einzuhaltende Verfahren, die Bedingungen und Formen der Rechtsmittel gegen ihre Sprüche, u. s. w.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wurden erschöpfende Bestimmungen in das Gesetz vom 6. März 1845 über die Gerichtsverfassung (§§. 15—18) aufgenommen. Da aber dieses Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, so besteht der frühere zweifelhafte Zustand fort, und es scheint, um Ordnung und Klarheit in diesem Gegenstand herzustellen, angemessen, die erwähnten Bestimmungen des Gesetzes von 1845 als selbstständiges Gesetz zur Wirksamkeit zu bringen.

Aenderungen am Inhalte dieser Bestimmungen werden nicht vorgeschlagen. Zu ihrer Erläuterung wird bemerkt:

Der §. 1 behält für die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister, soweit sie eine gebotene ist, den durch das Organisationsrescript von 1809 vorgeschriebenen Umfang bei. Dagegen wurde dem Kläger freigestellt, auch

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Streitsachen bis zu 24 fl. bei dem Bürgermeister Klage zu erheben. Die Bestimmung der Grenze dieser gewählten Gerichtsbarkeit auf 24 fl. hatte in dem Gesetze von 1845 ihren Grund darin, daß nach der frühern Prozeßordnung (§§. 616, 619) bei Streitsachen von höherem Betrage Eide vorkommen konnten, deren Abnahme den Bürgermeistern füglich nicht zu überlassen war. Man hat diese Summe beibehalten, obgleich inzwischen durch die neue Fassung der Prozeßordnung (§. 572) die Eidessumme auf 50 fl. erhöht worden ist.

Der Natur der bürgermeisteramtlichen Rechtspflege, als einer mehr auf Billigkeit, denn auf strenges Recht gebauten, entspricht es gewiß, daß dieselbe nicht an feste prozessualische Formen gebunden, sondern dem vernünftigen Ermessen freier Spielraum in Bezug auf die Feststellung und Prüfung des Streitverhältnisses und der Beweise gelassen werde. Nur die schriftliche Abfassung der Erkenntnisse kann nicht entbehrt werden, um Existenz und Inhalt derselben sicherzustellen. Auch scheint die Anberaumung einer Frist zur Erledigung derartiger Streitsachen nothwendig, um willkürliche Verzögerungen zu vermeiden. Endlich ist, der Formlosigkeit dieser Rechtspflege gegenüber, die unbeschränkte Zulassung der Berufung an den ordentlichen Richter zum Schutze des Rechts geboten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung vom 15. Februar 1856.

Gesetzesentwurf

über

einige Aenderungen des Strafgesetzbuchs.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Das Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 erleidet folgende Aenderungen:

§. 11

erhält folgende Fassung:

„Die Todesstrafe soll durch Enthauptung vollzogen werden."

„Die Vollstreckung soll in einem umschlossenen Raume stattfinden. Es müssen dabei zugegen sein: die Beamten des Amtes, in dessen Bezirke die Vollstreckung geschieht, oder mindestens einer derselben, ein Protokollführer, die Gerichtsärzte und zwölf Urkundspersonen."

„Auch muß, wenn nicht die Unmöglichkeit vorhanden ist, ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten zugezogen werden."

„Außerdem ist dem Vertheidiger, den Verwandten des Verurtheilten, und, soweit es der Raum gestattet, auch anderen Personen auf besonderes Ansuchen der Zutritt zu gestatten."

§. 639

erhält folgende Fassung:

„Wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnsitze ohne ordentlichen Erwerbszweig oder genügende Mittel seines Unterhalts und ohne Nachweisung eines erlaubten Zwecks im Verlaufe der letzten drei Jahre zweimal polizeilich bestraft worden ist, wird, im Falle der Wiederholung, auf Antrag der Polizeibehörde, als Landstreicher mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 642

erhält folgende Fassung:

„In allen Fällen kann und beim Rückfall muß gegen den Landstreicher und gegen den Bettler, wenn er auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, gegen Ausländer auf Landesverweisung erkannt werden."

Art. 2.

Die Vollzugsvorschriften zu Art. 1, §. 11, werden im Verordnungswege erlassen werden.

Die übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dessen Verkündung in Wirksamkeit.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 14. Februar 1856.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Stabel.

Die Secretäre:

R. Frhr. v. Stotzingen.

Adolph Schmidt.

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1856.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherr von Wechmar, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend, Unsern dermalen versammelten getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Wir ernennen zugleich für diese Vorlage zum Regierungscommissär den Ministerialrath von Dusch.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Februar 1856.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die noch rückständigen Forderungen der Gemeinden und Privaten für Verpflegung und Transport der in dem Zeitraum vom März 1848 bis 15. Mai 1849 im Großherzogthum befindlich gewesenen Truppen anderer deutscher Bundesstaaten sollen, — insoweit nicht einzelne Truppentheile den betreffenden Gemeinden als Executionstruppen zugewiesen waren — alsbald vorschüßlich befriedigt und zu diesem Zweck eine dem Bedarf entsprechende Umlage auf sämmtliche Steuerpflichtige des Landes gemacht werden.

Art. 2.

Zur Vergütung sollen kommen:

1) die von den Quartierträgern geleistete Naturalverpflegung für Mannschaft und Pferde;
2) Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage, Stroh, Holz, Licht;
3) Kosten für die Einrichtung von Spitälern und Magazinen;
4) Heil- und Verpflegungskosten für kranke Militärpersonen;
5) Militärfuhren.

Andere Leistungen werden nicht vergütet. Die Kosten des Ausgleichungsgeschäfts werden aus der Umlage bestritten.

Art. 3.

Für die Vergütung gelten die Preise, welche nach der Anlage zum §. 6 des Gesetzes vom 30. März 1850 Regierungsblatt Nr. XVII. bei der Ausgleichung des Aufwands der durch den Maiaufstand nöthig gewordenen militärischen Hülfe zur Anwendung kamen.

Art. 4.

Die Vertheilung des hiernach erforderlichen Aufwands erfolgt zunächst auf die Gemeindsverbände. Den Gemeinden, welche unmittelbar oder durch ihre Angehörigen zur Vergütung geeignete Lasten getragen haben, wird das deßfallsige Guthaben an ihrem Umlagebetreffniß in Abzug gebracht. Beträgt jenes mehr als dieses, so wird ihnen der Mehrbetrag vergütet. Die Zahlung an die Forderungsberechtigten geschieht durch Vermittelung der Gemeinden.

Art. 5.

Die Umlegung des Erfordernisses auf die einzelnen Gemeinden geschieht nach dem Verhältniß der Summe aller für das Jahr 1855 in Ansatz gebrachten Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuerschuldigkeiten der Steuerpflichtigen ihres Verbands, unter Zuschlag von einem Viertheil der Verbrauchssteuer an Wein und Fleisch nach dem Durchschnitt der Jahre 1854 und 1855.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 6.

In den einzelnen Gemeindeverbänden vermittelt der Gemeinderath sofort die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen durch Feststellung einer Umlage nach dem im Cataster von 1856 eingetragenen Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuerkapital.

Die Steuerkapitalien des Staates, welche auch bei der Vertheilung auf die Gemeinden nach Artikel 5 nicht in Betracht kommen, bleiben ohne Ausnahme frei.

Art. 7.

Statt der im vorhergehenden Artikel bestimmten Art der Umlegung kann auch eine andere gewählt, oder das Erforderniß des Einzelnen Gemeindeverbands auf andere zweckmäßig erscheinende Weise aufgebracht werden, jedoch nur unter Erfüllung der Bedingungen und Beobachtung der Vorschriften, welche das Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden für den von der Regel abweichenden Weg vorschreibt, auf welchem das Bedürfniß gedeckt werden will.

Art. 8.

Die Rechnung über die durch gegenwärtiges Gesetz angeordnete Kostenausgleichung wird den Ständen zur Prüfung vorgelegt werden.

Mit dem Vollzuge ist das Ministerium des Innern beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Mit der gegenwärtigen Vorlage entspricht die Großh. Regierung einem von der II. Kammer wiederholt ausgesprochenen Wunsche.

Die Entstehung der hier in Frage kommenden Verpflegungsguthaben und überhaupt die einschlagenden Verhältnisse sind in den der Kammer erstatteten Commissionsberichten von 1850, 1852 und 1854 so umfassend dargelegt, daß eine nähere Auseinandersetzung jener Verhältnisse hier wohl umgangen werden kann. Die Mehrheit der Kammer hat sich jeweils dahin ausgesprochen, daß sie die vorschüßliche Befriedigung der noch rückständigen Guthaben für Verpflegung der sogenannten Reichstruppen aus den Jahren 1848 und 1849 aus Mitteln der Gesammtheit des Großherzogthums für eine Forderung des Rechts und der Billigkeit halte, wenn und sofern nicht die alsbaldige Vergütung von der in letzter Linie hiezu verpflichteten Gesammtheit Deutschlands zu erlangen sei. Mögen auch die hiefür angeführten Rechtsgründe mehrfachen Zweifeln unterworfen sein, so kann man sich doch nicht verhehlen, daß einige Gründe der Billigkeit den Ansprüchen der Gemeinden auf vorschüßliche Befriedigung zur Seite stehen, indem der Vortheil der Truppenaufstellungen, von welchen die Forderungen herrühren, neben der Gesammtheit Deutschlands zunächst auch der Gesammtheit der engeren Staatsgenossen zu gut kam, welche dadurch vor feindlichen Einfällen und anarchischen Angriffen auf die eigene Staatsordnung bewahrt wurden, und ferner weil ein großer Theil der Verpflegungskosten der zu ganz gleichem Zwecke in den

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahren 1848 und 1849 aufgestellten Truppen seiner Zeit theils von diesen baar bezahlt, theils aus Bundes- und Landesmitteln vergütet wurde, während die jetzt noch fordernden Gemeinden, welche gleich den andern unter der von der damaligen Centralgewalt Deutschlands gegebenen bestimmten Zusicherung sofortiger Vergütung ihre Leistungen machten, nunmehr ohne ihr Verschulden in die Lage gekommen sind, sich mit einer nur sehr entfernten Aussicht auf Befriedigung von Seiten des eigentlich Verpflichteten begnügen zu müssen.

Die großh. Regierung erwartet daher auf keinen Widerspruch zu stoßen, wenn sie die Austheilung der noch rückständigen Guthaben auf sämmtliche Steuerpflichtige des Landes vorschlägt. Die II. Kammer hat zwar bei ihren Beschlüssen von 1851 und 1854 die vorschüßliche Uebernahme derselben auf die Staatskasse beantragt, während der Gesetzentwurf die Erhebung einer besondern Umlage in Vorschlag bringt. Allein es bedarf wohl nur der einfachen Verweisung auf die Budgetvorlagen der großh. Regierung und das dort dargestellte Verhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse, welches zu dem Antrag auf Steuererhöhung geführt hat, um die Unthunlichkeit der Bestreitung eines weitern außerordentlichen Aufwands von gegen 300,000 fl. aus der gewöhnlichen Staatseinnahme darzuthun.

Die Verhandlungen bei der Bundescentralbehörde über die Liquidation der von den einzelnen deutschen Staaten in dem Jahre 1848 und 1849 im Interesse der Gesammtheit gemachten militärischen Leistungen haben eine Wendung genommen, welche kaum noch eine erhebliche Herauszahlung an das Großherzogthum für seine Leistungen in jenen Jahren erwarten lassen. Sollte später eine solche Herauszahlung erfolgen, so wird die großh. Regierung nicht verfehlen, über deren Verwendung den Ständen Vorlage zu machen.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes, welcher im Allgemeinen den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausgleichung der Maiaufstandskosten folgt, ist nur weniges zu bemerken:

Zu Art. 2. Für die Einrichtung von Kasernen, Stallungen, Wohnungen soll nach dem Entwurf deßhalb keine Vergütung geleistet werden, weil nach dem Gesetz vom 23. Mai 1844 die Einwohner zur unentgeldlichen Aufnahme der Truppen und Pferde in ihre Wohnungen und Stallungen verpflichtet sind und somit die Kosten der zur Erleichterung der Einwohner in dieser gesetzlichen Verpflichtung getroffenen Einrichtungen auch diesen und nicht der Gesammtheit zur Last gesetzt werden müssen, und weil auch nach den von dem vormaligen Reichsministerium aufgestellten Grundsätzen solche Kosten nicht ersetzt wurden.

Ebenso wenig kann eine Vergütung statt finden für die etwa geschehene Lieferung von Gegenständen, welche zur eigentlichen militärischen Ausrüstung gehören, wie z. B. Kleidungsstücke, weil solche Kosten unbestrittenermaßen der betreffenden Contingentsregierung obliegen.

Zu Art. 3. Eine höhere Vergütung, als sie den Gemeinden für die Lasten der militärischen Besetzung des Landes in Folge des Maiaufstandes zu Theil wurde, können die Gemeinden, welche aus ähnlichen Gründen in dem Zeitraum vom Frühjahr 1848 bis Mai 1849 Bundestruppen zu verpflegen hatten um so weniger fordern, als es sich blos um eine einstweilige vorschüßliche Befriedigung handelt.

Der bei dem Bunde angemeldete Betrag von ungefähr 317,000 fl. und somit auch die erforderliche Umlage wird sich bei Zugrundlegung des Tarifs von 1850 um Einiges ermäßigen.

Zu Art. 4—7 wird Bezug genommen auf die Verhandlungen des Landtags von 1850 über das Gesetz, wegen Ausgleichung der Maiaufstandskosten, mit dessen §§. 2—5 diese Artikel im Wesentlichen übereinstimmen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1856.

Gesetzesentwurf.

Die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Voraussetzungen des Unternehmens.

Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn:

mindestens zwei Drittheile der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklären;

die Zustimmenden nach dem Steuercapital zwei Dritttheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, und das Staatsministerium die Genehmigung zur Ausführung ertheilt.

Art. 2.

Befreite Grundstücke.

Dem Zwange des Art. 1 sind nicht unterworfen:

1) Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2) die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammmenhängenden Grundstücke desselben;
3) Baumstücke und eingefriedete Gärten,
4) Weinberg (Rebgelände);
5) Waldungen;

6) Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betrieb sind;
7) Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benützung der Quellen bedarf.

Art. 3.

Ausnahmsweiser Beizug befreiter Grundstücke.

Eine zu Folge des Art. 2 dem Zwange nicht unterworfene Liegenschaft kann ausnahmsweise beigezogen werden, wenn das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Ueber die Verbindlichkeit hiezu entscheidet das Staatsministerium und der Vollzug richtet sich nach den Titeln III. bis VI. (§. 24—93) des Gesetzes vom 28. August 1835 über die zwangsweise Abtretung zum öffentlichen Nutzen.

Art. 4.

Freilassung einzelner Grundstücke.

Enthält eine dem Zwang unterworfene Grundfläche ein Grundstück, von so besonderer Beschaffenheit, daß sein Werth durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann, so soll dasselbe auf Ansuchen des Eigenthümers vom Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn letzteres auch ohne das betreffende Grundstück sich zweckmäßig ausführen läßt.

Art. 5.

Einleitung des Verfahrens, Prüfung, Genehmigung des Antrags.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat den bei ihr einkommenden Antrag auf Zusammenlegung von Grundstücken unter Zuzug eines oder mehrerer Sachverständigen vorläufig zu prüfen, und wenn sie ihn nicht sofort verwerflich findet, zur Abstimmung der Betheiligten zu bringen.

Im Falle der Zustimmung der Mehrheit und nach Erhebung der Einwendungen der Minderheit ist der Antrag dem Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 6.

Abstimmung.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Einwilligung in das beantragte Unternehmen.

Die ausdrückliche Zustimmung ist in den Fällen, wo es darauf ankommt, an die Förmlichkeiten nicht gebunden, welche das Gesetz für die Veräußerung der Güter gewisser Personen vorschreibt, sondern als Verwaltungshandlung zu betrachten.

Die Art der Vorladung und der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags bestimmt die Vollzugsverordnung.

Art. 7.

Vollzugsbehörde.

Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch eine Commission unter Leitung der Staatsverwaltungsbehörde.

Die Commission besteht aus einem von der Staatsverwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen, welche sofern sich die betheiligten Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde aufgestellt werden.

Art. 8.

Aufgabe der Vollzugscommission.

Die Commission hat:

1) Die Anzahl und Größe der Grundstücke, mit welchen jeder Eigenthümer betheiligt ist, zu ermitteln,
2) über den Beizug oder die Befreiung einzelner Grundstücke zu entscheiden,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) den Werth der Grundstücke mit Rücksicht auf die darauf haftenden Dienstbarkeiten abzuschätzen;
4) jedem Eigenthümer das ihm gebührende Gelände anzuweisen,
5) Geldentschädigungen und andere Ausgleichungen zu bestimmen.

In allen Fällen hat die Commission zunächst dahin zu wirken, daß die Betheiligten sich gütlich über ihre wechselseitigen Ausgleichungen vereinbaren.

Art. 9.

Rücksichten beim Güterumtausch.

Jedem Eigenthümer soll für den Werth der abgetretenen Grundstücke soweit thunlich, Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung und wenigstens annähernd gleicher Bodengüte geleistet werden.

Auch soll darauf gesehen werden, daß bei einer Verlegung der Grundstücke jeder Eigenthümer den Ersatz thunlichst in gleicher Lage, wo sich sein früheres Besitzthum befand, und bei einer Zusammenlegung wenigstens in gleicher durchschnittlicher Entfernung von seiner Wohnung erhalte.

Der Werth der Grundstücke ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit derselben zu bemessen.

Art. 10.

Entschädigung in Geld.

Eine Entschädigung in Geld soll nur auferlegt, beziehungsweise zuerkannt werden:

1) zur Ausgleichung kleiner nicht zu vermeidender Werthsunterschiede zwischen dem umgetauschten Gelände;
2) wenn ein Grundstück aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich höhern oder erheblich geringern als den durchschnittlichen Ertrag erwarten läßt;
3) wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist, und es an schicklich gelegenem Grund und Boden zum Ersatze mangelt.

Art. 11.

Eröffnung des Entwurfs zur Ausführung, Erinnerung und Recurs dagegen.

Gegen die Art der Ausführung des Unternehmens durch die Commission können die Betheiligten jederzeit, jedoch spätestens in der bei der Eröffnung des Entwurfs hierzu anzuordnenden Tagfahrt, Einwendungen vorbringen, welche die Commission zu prüfen und zu erledigen hat.

Ein Recurs findet nur statt, wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes. Eine nochmalige Prüfung der in Art. 8 genannten, von der Commission erledigten Puncte kann nur dann verlangt werden, wenn dabei erhebliche thatsächliche Irrthümer unterlaufen sind, oder wenn wahrscheinlich gemacht wird, daß auffallende Benachtheiligungen vorgekommen sind.

Zur Vornahme aller derartiger wiederholter Prüfungen wird, sobald es nöthig fällt, die Commission von der Staatsverwaltungbehörde durch drei weitere Sachverständige verstärkt.

Art. 12.

Einstellung und Aenderung des Plans des Unternehmens.

Eine Einstellung des Vollzugs oder eine Aenderung des Plans des Unternehmens kann nur durch die in Art. 1 bestimmte Mehrheit beschlossen werden.

Art. 13.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche auf einer abzutretenden Liegenschaft ruhen, gehen nach dem bestehenden Rang auf die zum Ersatz zugewiesene Liegenschaft über.

Art. 14.

Fortsetzung.

Tritt eine Liegenschaft an die Stelle von mehreren einzelnen Grundstücken, wovon nicht

alle, oder jedes mit anderen Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet ist, so erstrecken sich die übergegangenen Rechte auf denjenigen ideelen Theil des erworbenen Grundstücks, welcher dem Verhältniß des Werthes der ursprünglich verhafteten zu dem der erworbenen Liegenschaften entspricht.

Art. 15.

Fortsetzung.

Hat der Eigenthümer, auf dessen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte lasten, für einen Theil des abgetretenen Geländes nach Art. 10 eine Ausgleichung in Geld erhalten, so muß dieselbe in Ermanglung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837 hinterlegt werden.

Art. 16.

Erbdienstbarkeiten.

Erbdienstbarkeiten müssen vor der Zusammenlegung abgelöst werden, wenn keine gütliche Vereinigung mit den Berechtigten erzielt wird.

Art. 17.

Weggerechtigkeiten.

Weg- und Uebertriebsrechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf.

Neue Dienstbarkeiten dieser Art können durch die Commission nur unter den Voraussetzungen des L.R.S. 682 auf ein Grundstück gelegt werden.

Art. 18.

Obereigenthum Nießbrauch, Pacht.

Beim Obereigenthum, beim Nießbrauch und beim Pachtverhältniß kommt die Regel des Art. 13 zur Anwendung und im Falle des Art. 14 wird ein entsprechender reeller Theil des erworbenen Grundstücks zur Stellvertretung angewiesen.

Läßt sich auf diesem Wege zwischen dem Pächter und Verpächter die Ausgleichung in einer für beide Theile billigen Weise nicht ausführen, so ist dieselbe nach Ermessen der Commission durch Geldentschädigung, durch Beitrag an dem vom Eigenthümer zu zahlenden oder durch Theilnahme an dem ihm zugewiesenen Aufgeld oder durch Minderung oder Erhöhung des Pachtzinses zu bewirken.

Auch kann die Commission nöthigen Falls die Aufkündung des Pachtes zulassen.

Art. 19.

Theilnahme Dritter am Verfahren.

Derartigte Berechtigte (Art. 13, 17, 18) können, soweit es zur Sicherung ihrer Rechte nöthig ist, beim Verfahren auftreten. Uebrigens ist auch von Amtswegen auf diese Rechte Bedacht zu nehmen.

Art. 20.

Bestätigung des Voll- und Eigenthumsübergangs.

Nach endgültig erledigtem Verfahren erklärt die Staatsbehörde, welche damit beauftragt werden wird, das Geschäft für vollzugsreif, und bestimmt zugleich den Zeitpunkt, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht.

Der nämliche Zeitpunkt ist auch maaßgebend für den Uebergang der Rechte dritter Personen.

Art. 21.

Einträge im Grund- und Pfandbuche.

Dieser Uebergang (Art. 20.) geschieht Kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte selbst vor der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten.

Die Orts- und Pfandgerichte haben jedoch die Besitzveränderungen von Amtswegen und in der durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Weise in den Grund- und Pfandsbüchern, sowie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzubemerken.

Art. 22.

Tax- und Sportelfreiheit.

Die nach gegenwärtigem Gesetze und den Vollzugsvorschriften gepflogenen Verhandlungen und erlassenen Entscheidungen sind tax-, sportel- und stempelfrei.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 23.

Kosten des Unternehmens.

Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetze zu Stande gekommenes Unternehmen fällt auf die Gemarkungsgemeinde oder den sonstigen Inhaber des Markungsrechtes, muß aber sofort wieder auf die betheiligten Grundeigenthümer nach dem Steuercapital umgelegt werden, sofern sich dieselben nicht über einen anderen Repartitionsfuß vereinbaren.

Nur in dem Falle wenn sich nach Bestreitung aller Gemeinde- und Gemarkungsausgaben noch Ueberschüsse an den Gemeindeeinkünften ergeben, ist der Gemeinderath und Ausschuß befugt, den Kostenaufwand ohne Rückersatz auf die Gemeindecasse zu übernehmen.

Der Art. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend, ist aufgehoben.

Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Die Kosten für ein nach dem Gesetze beantragtes, aber in Ermanglung der im Art. 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen auf die Grundeigenthümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist.

Die Kosten für ein von der im Art. 1. bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach Artikel 13 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt, und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämmtlicher Eigenthümer gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

Art. 24.

Anwendung des Gesetzes auf andere Fälle.

Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke finden auch auf die Verlegung von Grundstücken, sowie auf die Veränderung, beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen Anwendung.

Bei Weganlagen, aus welchen einzelnen Grundstücken ein ganz besonderer Vortheil erwachsen ist, kann die Commission den Eigenthümern dieser Grundstücke einen angemessenen Vorausbeitrag zu den Kosten auferlegen.

Es finden ferner die Art. 13 bis 23 des Gesetzes in dem Falle Anwendung, wenn ein derartiges Unternehmen im Wege der Vereinbarung unter sämmtlichen Grundeigenthümern ausgeführt wird.

Art. 25.

Wiederholung der Zusammenlegung od. Verlegung.

Grundstücke, welche bei einer Verlegung oder Zusammenlegung betheiligt waren, können innerhalb zwanzig Jahren nach dem Vollzug gegen den Willen der Eigenthümer zu einem solchen Unternehmen nicht wieder beigezogen werden.

Art. 26.

Vollzugsverordnung.

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes wird eine zu erlassende Vollzugsverordnung ertheilen.

Gegeben ꝛc.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesezesentwurf an.

Karlsruhe den 20. Februar 1856.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

der erste Vicepräsident:
(gez.) Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. v. Stotzingen.
Adolf Schmidt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1856.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Justizministeriums, Staatsrath Freiherrn von Wechmar, den beifolgenden Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zum Regierungscommissär den Ministerialrath Ammann.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Februar 1856.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Sätze 93 und 95 des Handelsrechts werden aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

93.

Der Zwischenhändler (Commissionär oder Spediteur), welchem Waaren von einem andern Platze zum Verkaufe für Rechnung eines Bestellers (Committenten) oder zur Aufbewahrung oder Weiterversendung zugeschickt werden, hat wegen der auf dieselben geleisteten Vorschüsse und aller sonstigen, aus diesem oder einem späteren Geschäfte entstandenen Forderungen, ein Innebehaltungs- und Vorzugsrecht auf diese Waaren, so lange dieselben zu seiner Verfügung stehen, oder sobald er, auch vor ihrer Ankunft, durch einen Schiffsladschein oder einen Frachtbrief beweisen kann, daß sie an ihn abgesendet sind.

94 a.

Wenn der Zwischenhändler in dem Falle, wo ihm die Waaren von einem im Auslande wohnenden Besteller zugesandt wurden, dieselben nicht dem erhaltenen Auftrage gemäß verkaufen kann, oder wenn der Auftrag dahin ging, die Waaren bis auf nähere Verfügung an sich zu behalten, oder wenn der Auftrag beschränkt oder widerrufen, oder, wenn endlich der Besteller zahlungsunvermögend geworden ist, so kann auf Antrag des Zwischenhändlers das Bezirksgericht seines Wohnsitzes die öffentliche Versteigerung der Waaren oder eines Theils davon verfügen, damit derselbe aus dem Erlöse sich für seine im Satze 93 bezeichneten Forderungen bezahlt mache.

Dem Gerichte müssen Bescheinigungen der angeführten Thatsachen sowie darüber vorgelegt werden, daß dem Zwischenhändler, ohne Anordnung der Versteigerung, die Erlangung seiner Befriedigung unmöglich oder doch sehr erschwert sein würde. Sind die Bescheinigungen unzureichend, so muß die Versteigerung gleichwohl verfügt werden, wenn der Zwischenhändler Sicherheit für Kosten- und Schadensersatz leistet.

Dasselbe Bezirksgericht ist zuständig zur Entscheidung über alle Forderungen, welche der Zwischenhändler aus Commissionsgeschäften an den ausländischen Besteller zu machen hat.

94 b.

Dem Zwischenhändler, welcher für Rechnung eines an einem anderen Platze wohnenden Bestellers Waaren gekauft und in Gewahrsam hat, steht wegen seiner aus diesem oder einem späteren Geschäfte entstandenen Forderungen ein Innebehaltungs- und Vorzugsrecht zu.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wohnt der Besteller im Auslande, so kann die öffentliche Versteigerung der Waaren in der vorhin (Satz 94 a) bestimmten Weise verfügt werden, wenn derselbe zahlungsunvermögend geworden ist, oder dem Zwischenhändler, ohne solche Verfügung, die Erlangung seiner Befriedigung unmöglich oder sehr erschwert würde.

95.

Darlehen, Vorschüsse und Zahlungen eines Zwischenhändlers auf Waaren, welche von einer an dem nämlichen Orte wohnenden Person bei ihm hinterlegt, oder ihm zum Verkaufe übergeben worden sind, geben ihm nur dann ein Innebehaltungs- und Vorzugsrecht, wenn er sich nach den landrechtlichen Vorschriften über den Faustpfandvertrag benommen hat.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Das Commissionsgeschäft hat durch die neuere Entwicklung des Handels eine überaus große Bedeutung gewonnen; es ist eines der beliebtesten Mittel geworden, deren sich der Großhandel zu seinen Operationen bedient. Der umfangreichste Verkehr mit Rohprodukten, wie mit Fabrikaten, wird auf diesem Wege vermittelt.

Der rege Antheil, welchen unser Handelsplatz Mannheim an Geschäften dieser Art nimmt, hat eine genauere Untersuchung der Frage veranlaßt, ob dieser Geschäftszweig nach unsern Gesetzen des zu seinem Gedeihen unentbehrlichen Rechtsschutzes sich zu erfreuen habe. Das Ergebniß dieser Untersuchung ist der vorstehende Gesetzentwurf, welcher mehrere wichtige Aenderungen und Ergänzungen unseres Handelsrechts enthält.

Soviel steht fest, daß der Handel nicht auf diejenigen Sicherungsmittel verwiesen werden kann, welche das allgemeine bürgerliche Recht für den gewöhnlichen Verkehr darbietet. Die rasche Beweglichkeit, welche dem Handel nothwendig ist, der Credit und selbst die rücksichtsvolle Form, welche Handelsleute sich gegenseitig gewähren müssen, fordern, daß die erforderliche Sicherheit unmittelbar durch das Gesetz, ohne Zuthun der Betheiligten, geboten werde. Dieß geschieht denn auch durch die Gesetzgebung der meisten Staaten, wenn auch nicht mit der, auf dem Gebiete des Handels besonders wünschenswerthen Uebereinstimmung.

Unser Handelsrecht räumt (in Satz 93) dem Commissionär für seine Vorschüsse auf Waaren, die ihm von einem andern Platze in Consignation gegeben sind, ein Vorzugsrecht auf den Werth dieser Waaren ein. Dieses Vorzugsrecht gilt auf dem ganzen weiten Gebiete, welches von dem französischen Handelsrechte (mit mehr oder weniger Modifikationen) beherrscht wird: Frankreich, den deutschen Rheinprovinzen, Belgien, Holland, Sardinien, dem Kirchenstaat, der Lombardei, Spanien, Portugal, Polen, Ungarn, Griechenland. Es gilt ferner in den deutsch-österreichischen Kronländern (Art. 43 und 44 der Wechselordnung vom 1. Okt. 1763), welche in den hierher gehörigen Bestimmungen auch nach Einführung der neuen Wechselordnung fortbesteht,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. §. 5 des k. Patents vom 25. Januar 1850). Andere Gesetzgebungen*) und das gemeine deutsche Recht geben dem Commissionär ein Retentionsrecht an dem Commissionsgut. Nach dem Beispiele des revidirten holländischen Handelsgesetzbuchs von 1838 haben neuere Gesetzentwürfe†) vorgeschlagen, dem Commissionär das eine und das andere Schutzmittel zuzuwenden, um ihm nicht nur gegen den Committenten selbst den Weg zu schneller Befriedigung zu eröffnen, sondern ihm auch, im Falle der Vergantung desselben, den Vorzug vor den übrigen Gläubigern zu sichern.

Es fragt sich, ob die Sicherheit, welche unsere Gesetzgebung dem Commissionär bietet, als vollkommen ausreichend angesehen werden könne.

Diese Frage ist unbedingt zu bejahen, sofern es sich um das Verhältniß des Commissionärs zu dem Committenten selbst — gleichviel, ob letzterer ein Inländer oder ein Ausländer sei — handelt. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Commissionär, dem Committenten gegenüber, zur Deckung der aus dem Commissionsgeschäfte entsprungenen Forderungen ein Retentionsrecht am Commissionsgute zusteht.

Nicht minder ist obige Frage für den Fall zu bejahen, wo es sich um das Verhältniß des Commissionärs zu der Gantmasse eines inländischen Committenten handelt. Denn hier ist der Commissionär schon durch sein Vorzugsrecht gesichert, er bedarf des Retentionsrechtes nicht, und darum ist die Frage, ob ihm solches zukomme, in diesem Falle unerheblich.

Dagegen würde in dem Falle, wenn ein Commissionär der Gantmasse eines ausländischen Committenten gegenüber stände, das Vorzugsrecht allein nicht genügen, um jenem die wünschenswerthe Sicherheit zu gewähren, und hier ist die Frage entscheidend, ob ihm gegen die Gläubiger des Committenten ein Retentionsrecht zustehe.

Das Vorzugsrecht würde nämlich dem Commissionär diese Sicherheit nur dann gewähren, wenn es auch an dem Wohnsitze des Committenten gesetzlich bestünde, oder, wenn ihm dort die Anerkennung auf den Grund hin, daß die dadurch gedeckte Forderung hierlands entstanden ist und der Deckungsgegenstand sich hier befindet, zu verschaffen wäre; endlich gegenüber denjenigen Staaten, mit welchen Verträge bestehen, durch die dem Inländer die Geltendmachung seines Vorzugsrechts gegen die ausländische Gantmasse garantirt*), oder gegen welche im Retorsionswege die Einleitung des Partikularkonkurses zum Schutze der inländischen Gläubiger verordnet ist. Immerhin müßte aber auch in diesen Fällen der inländische Commissionär das in seinen Händen befindliche Commissionsgut an die ausländische Gantmasse ausliefern, und seine Forderung wie sein Vorzugsrecht vor dem dortigen allgemeinen Gantgerichte anmelden und dessen Entscheidung unterwerfen.

In allen andern Fällen kann der Commissionär den nöthigen Schutz nur in dem Retentionsrechte finden. Es wird nun zwar von den Gerichtshöfen, welche sich gutächtlich über den Gegenstand geäußert haben, in Uebereinstimmung mit den angesehensten Rechtslehrern angenommen, daß dem Commissionär jenes Recht schon nach bestehendem Gesetze zustehe, auch ist kein Fall bekannt, in welchem solches von einem inländischen Gerichte bezweifelt worden wäre. Gleichwohl ist die Uebereinstimmung der Rechtslehrer nicht eine ganz allgemeine, und da der fragliche Rechtssatz nicht auf einem bestimmten, einer Mißdeutung ganz unfähigen Ausspruche des Gesetzes beruht, so können die lautgewordenen Besorgnisse des Handelsstandes nicht als schlechthin ungegründet bezeichnet werden.

Schon hierin läge ein Grund zum Einschreiten der Gesetzgebung.

---

*) So z. B. das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Band III. (1855) §. 1625.

†) Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg (1839). Art. 164—169. — Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs für Deutschland (1849). Tit V. Art. 16 u. flgde.

*) Unser Jurisdiktionsvertrag mit dem Königreich Sachsen Reg.-Bl. Nr. 28 von 1855 bestimmt in Art. 13, Ziff. 2: „Ebenso können vor Auslieferung des Vermögens an das allgemeine Gantgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem jenes Vermögen sich befindet, zulässigen Eigenthums-, Pfand- oder Vorzugsrechte an den zu diesem Vermögen gehörigen Gegenständen vor den Gerichten des betreffenden Staates geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die

Allein hierzu tritt noch die Betrachtung, daß selbst das Retentionsrecht nicht durchweg genügt, um dem Commissionär Sicherheit und schnelle Befriedigung zu verschaffen. In der Regel wird wohl die Gantmasse, um sich den Mehrwerth des Commissionsguts über die darauf haftenden Vorschüsse und sonstigen Forderungen zu verschaffen, den Commissionär zum Verkaufe der Waare ermächtigen, in welchem Falle er sich aus dem Erlöse bezahlt macht, oder sie wird ihn durch Deckung seiner Forderungen zur Auslieferung der Waaren bestimmen. Allein, wenn sie weder das eine noch das andere thut, so bleibt er zwar im Besitze der Waaren, aber er darf sie nicht verkaufen und erhält folglich auch seine Vorschüsse nicht zurück, so daß er am Ende doch bei dem ausländischen Gantgerichte liquidiren muß, weil ihm ein Mittel fehlt, die Sache bei dem inländischen Gerichte zum Austrag zu bringen. Die Bedürfnisse des Handels machen es höchst wünschenswerth, daß hierzu ein einfacher, rasch zum Ziele führender Weg eröffnet werde; und es ist, soll der Zweck vollständig erreicht werden, dabei nicht nur der Fall einer Vergantung des ausländischen Commissionärs, sondern auch der Fall, wo eine Gant nicht vorliegt, zu berücksichtigen.

Auf dieser Betrachtung beruht im Allgemeinen der vorstehende Gesetzentwurf, welcher, der Form nach, die Sätze 93 und 95 unseres Handelsrechts mit den angemessen befundenen Aenderungen und Ergänzungen und außerdem zwei ganz neue Sätze enthält. Der Satz 94 besagend:

> „Sind die Waaren für Rechnung des Bestellers verkauft und abgeliefert worden, so macht sich der Zwischenhändler für den Betrag seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten von dem Erlös bezahlt, und geht darin den Gläubigern des Bestellers vor."

soll unverändert bleiben."

Zur Erläuterung der einzelnen Vorschläge wird bemerkt:

Zu Satz 93.

Dieser Satz umfaßt die Fälle, in welchem die Commissionswaare von einem andern Platze her, sei es vom Auslande oder vom Inlande, an den Commissionär gesendet worden ist. Die besondern Bestimmungen über die vom Auslande kommenden Sendungen enthält der Satz 94 a. Den Gegensatz bilden die in Satz 95 behandelten Platzgeschäfte. In allen jenen Fällen soll nun, aus den schon in den allgemeinen Bemerkungen angeführten Gründen, dem Commissionär, außer dem ihm jetzt schon zustehenden Vorzugrecht auch noch das, übrigens nach der vorherrschenden und gewiß auch richtigen Meinung, gleichfalls bereits bestehende Innebehaltungsrecht (Retentionsrecht) ausdrücklich zuerkannt werden. Im Uebrigen sind folgende Aenderungen des Handelsrechtssatzes 93 vorgeschlagen:

1) Statt der Worte „Jeder Kaufbesorger oder Versender" soll, wie in Satz 94, das Wort „Zwischenhändler" gebraucht werden, welches den Commissionär und den Spediteur bezeichnet (S. 92 a).

2) Unser Gesetz gibt, im Widerspruche mit dem ihm zum Grunde liegenden französischen, das Vorzugsrecht nur für die geleisteten Vorschüsse. Dasselbe muß sich aber auf alle Forderungen an Auslagen, Zinsen, Provision u. s. w. erstrecken, welche aus dem Commissionsverhältniß entsprungen sind. Man kann sich hierbei nicht auf eine Sonderung der einzelnen Commissionsgeschäfte einlassen, weil dieß den Gebräuchen der Handelswelt widerstreiten würde. Ueber die einzelnen Geschäfte dieser Art wird keine getrennte Rechnung geführt, sie bilden eine zusammenhängende Reihe von Geschäften, bei welcher oft Committent und Commissionär selbst die Rollen wechseln. Die gegebene Deckung erstreckt sich nach den Ansichten der Handelsleute auf alle späteren, aus gleichartigen Geschäften entsprungenen Ansprüche. So legt auch die französische Gerichtspraxis den Art. 93 aus.

Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Rest an die Gantmasse abzuliefern. Vor denselben Gerichten ist der etwa unter solchen Gläubigern oder mit dem Gantmassekurator über die Richtigkeit oder das Vorzugsrecht einer Forderung entstehende Streit zu entscheiden."

Der Staatsvertrag mit Würtemberg (Reg.-Bl. Nr. 32) sichert in Art. 11, Ziffer 3, dem Inländer die Anerkennung des ihm nach inländischen Gesetzen zukommenden Vorzugsrechts durch das ausländische Gantgericht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) Es kann nur darauf ankommen, daß die Waaren noch zur Verfügung des Commissionärs stehen, sei es, daß sie in seinem eigenen oder einem fremden Lager sich befinden, oder auch, daß sie von ihm weiter versendet wurden, so lange sie nur nicht wieder in den Besitz des Committenten oder eines von ihm Beauftragten gelangt sind. Deßhalb die Einschaltung der Worte „oder sonst" (zu seiner Verfügung stehen).

Zu Satz 94 a.

Hier ist nach dem Vorgange des holländischen H.-G.-B. Art. 83 der Weg bezeichnet, auf welchem der Commissionär bei dem inländischen Gerichte seine Befriedigung aus den consignirten Waaren erwirken kann. Ein noch einfacheres Verfahren, nämlich der einfache Verkauf der Waaren durch Mäkler, ist in England, Frankreich und an wichtigen deutschen Handelsplätzen, namentlich in Hamburg und Bremen, durch die Praxis eingeführt.

Pardessus Cours de droit commercial §. 131, 489, 571.

Gelpke Zeitschrift für Handelsrecht. 2. Heft. (1852). S. 105.

Das Verfahren muß einfach und rasch sein, um den Commissionär beim Fallen der Preise gegen Verluste zu schützen. Das Gericht hat sich mit einer, durch die Correspondenzen und Handelsbücher leicht zu führenden Bescheinigung zu begnügen und die Anordnung des Verkaufs in den Formen einer einstweiligen Verfügung, ohne förmliche Verhandlung, zu erlassen. Hat der Verkauf stattgefunden, so fällt die Sache unter die Bestimmung des Satzes 94, d. h. der Commissionär macht sich aus dem Erlöse bezahlt und liefert den etwaigen Ueberschuß an den Committenten oder dessen Gantmasse aus. Wollten Letztere die Forderung oder das Vorzugsrecht des Commissionärs bestreiten, so hätten sie deßhalb den ordentlichen Rechtsweg vor dem Gerichtsstande desselben zu betreten. Zweckmäßig erscheint es zudem, auch dem Zwischenhändler die Erhebung einer Klage vor demselben Gerichtsstande zu gestatten, was ihm in Frankreich schon vermöge des Art. 14 des Code Napoléon freisteht und mit unserer Prozeßordnung (§§. 19, 41, 43) in Uebereinstimmung ist.

Zu Satz 94 b.

Der Einkaufscommissionär ist im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt. Die Praxis wendet, offenbar mit der entschiedensten Billigkeit, das zu Gunsten des Verkaufscommissionärs bestehende Vorzugsrecht auf ihn an. Es scheint jedoch zweckmäßig, sein Recht durch eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift außer Zweifel zu stellen.

Zu Satz 95.

Das französische Handelsgesetz und mit ihm alle neueren geben dem Commissionär kein Vorzugsrecht, wenn der Committent am nämlichen Platze wohnt. Der Grund dieser Beschränkung besteht darin, daß unter dem Schein von Consignationsgeschäften leicht betrügliche Verabredungen zur Begünstigung einzelner und zur Gefährdung der übrigen Gläubiger ausgeführt werden könnten, während die, unter Personen desselben Wohnsitzes ohne große Belästigung anwendbaren Formen des Faustpfandvertrags eine größere Garantie gegen derartige unredliche Scheingeschäfte bieten. Dieser Gedanke des Gesetzes ist nun aber in unserm Texte aus einem Mißverständnisse der Worte des Grundtextes:

„marchandises deposés ou consignées par un individu" . . .

unkenntlich geworden. Es war deßhalb der gegenwärtige Anlaß zur Vornahme einer Berichtigung zu benützen.

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 1856.

Commissions-Bericht

über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Art. 13 und 16 des Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Achenbach.**

Um eine Lücke in der Steuergesetzgebung auszufüllen, und mehrseitigen Wünschen der Kammer zu begegnen, erfolgte beim Beginne des Jahres 1848 eine Gesetzesvorlage, wodurch die Besteurung des bisher unmittelbar nicht besteuerten Einkommens erzielt werden sollte. Die großherzogliche Regierung war damals weit entfernt, mit diesem Ertrage die Steuereinkünfte bereichern zu wollen, sondern bezweckte, bestehende lästigere Abgaben zu mindern. Das Gesetz kam nicht zur Berathung, ward zurückgezogen und statt dessen am 13. Mai 1848 vorgelegt:

a) eine besondere Kapitalsteuer,

b) eine mit dem Betrage des steuerbaren Einkommens in angemessenen Abstufungen steigende Einkommenssteuer und zwar sollten beide als Zusatzsteuer zu den bestehenden ordentlichen directen Steuern dienen.

Mit dem Eintritte dieser eben genannten Steuern sollten gleichzeitig die Schlachtvieh-Accise und Kaufbrief-Taxen gänzlich aufgehoben, die Immobilienkauf-Accise von 1½ Kreuzer auf 1 Kreuzer von jedem Gulden des Kaufwerths herabgesetzt werden.

Beide Gesetze erhielten die Sanction der Kammern, mit der Bestimmung, daß die Kapitalsteuer nicht eher in Wirksamkeit trete, bis andere Abgaben in gleichem Betrage auf gesetzlichem Wege aufgehoben sein würden.

Außerordentliche Ereignisse ließen keine Erleichterung zu und das provisorische Gesetz vom 14. Juli 1849 ordnete die Erhebung der Kapitalsteuer für 2 Jahre rückwärts an, zu welcher man sich damals als einer Nothsteuer entschließen mußte.

Im Drange der Zeit hat das provisorische Gesetz nur zwei, insbesondere dem steuerlichen Interesse entgegenstehenden Mängel beseitigt, weitere zu heben, war dem Landtage von 1850 vorbehalten, als die Finanzverwaltung es für zweckmäßig erachtete, die unter außerordentlichen Umständen eingeführte Nothsteuer, als eine ordentliche, theils im Hinblicke auf die vor 1849 geäußerten Wünsche, theils auf die damalige Finanzlage des Staatshaushalts, beizubehalten.

Der Gesetzentwurf vom Jahr 1850 erhielt Gesetzeskraft, nahm Umgang von der Besteuerung der Ausländer, welche im Großherzogthum wohnen, befreite die Bürgernutzungen, und berücksichtigte einigermaßen den kleinen Kapitalbesitz armer und hülfsbedürftiger Personen, nahm aber auch nebenbei Bedacht, die Interessen des Steuerfiscus wesentlich zu fördern.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der dießjährige Landtag hat sich abermals mit dem Kapitalsteuergesetze zu befassen, jedoch betrifft der Entwurf, welcher in der öffentlichen Sitzung zur Berathung und Zustimmung vorgelegt wurde, über welchen ich zu berichten die Ehre habe, einzig und allein nur das Strafverfahren.

Die Kapitalsteuer ist das einzige Institut aus jener Zeit, der es vergönnt war, sich in seiner wesentlichen Gestalt zu erhalten, sie erscheint nicht mehr als Nothsteuer, sondern hat festen Fuß gefaßt, ja die Begründung erachtet sie für eingebürgert, und man ist geneigt ihr eine gewisse Popularität und politische Bedeutung zu unterstellen.

Eine solche Bedeutung ist jedoch nicht außer allem Zweifel, insofern die Steuer auf keiner ganz gerechten Grundlage beruht, und daher auch nicht die Lücke der Steuergesetzgebung ausfüllt, um einen Jeden nach dem Maaße seiner Kräfte zu den allgemeinen Staatslasten beizuziehen — der complicirten Bestimmungen bezüglich der Constatirung und der wesentlichen Nachtheile, welche die Steuer in ihrer jetzigen Gestalt im Gefolge hat — gar nicht zu gedenken.

Der Nothstand des Jahres 1849 ist zwar verschwunden und trotz der im Laufe von 6 Jahren namhaften Steuervermehrung und Einführung neuer und größerer Belastung, ist keine Aussicht bei der finanziellen Lage des Landes auf Erleichterung vorhanden, folglich wird auch die Kapitalsteuer das erworbene Bürgerrecht für jetzt noch für die Zukunft, keineswegs aufgeben. Unter dieser gegründeten Voraussetzung hätte Ihre Commission statt einer isolirten Vorlage, welche nur die Strafbestimmungen behandelt, und Controversen zu beseitigen beabsichtigt, eine Revision des Gesetzes gewünscht, um anderseits auch den Interessen der Steuerpflichtigen einigermaßen Rechnung zu tragen.

Die Kapitalsteuer, wie sie bei uns besteht, besitzt kein anderes deutsches Land, auch unser Nachbarstaat hat solche in eine Zins- und Rentensteuer umgewandelt.

Sieht man auch ganz davon ab, ob für alles Kapital, wofür der Staat eine Steuer erhebt, auch einen Rechtsschutz gewährt, oder nur gewähren kann, oder ob nicht etwa die Steuer statt den Kapitalisten zu treffen, nur jenen berührt, welcher das Kapital bedarf, und den Zinsfuß erhöht — eine Befürchtung, die bis jetzt bei dem mäßigen Betrage von 6 kr. per 100 fl. noch nicht eingetreten, so leidet das Gesetz wohl an wesentlichen Gebrechen, worüber nur wenige Bemerkungen:

1) Das Prinzip, das Kapital zu besteuern, ist in doppelter Beziehung nicht ganz gerechtfertigt, denn einestheils sollte der Grundstock nie, nur der Ertrag einer Steuer unterworfen werden, anderseits unterliegt Kapitalvermögen einer Steuer, welches der Pflichtige gar nicht besitzt.

   conf. Art. 8.

anderwärts hat man längst erkannt, daß die Besteuerung der Kapitalzinsen und Renten dem Rechte und der Billigkeit mehr entspreche.

2) Es ist eine Täuschung des gewöhnlichen Lebens, und daher mag die Popularität rühren, als ob die Steuer den Kapitalisten allein treffe, obgleich sie der Reiche wie Unbemittelte in gleichem Maaße entrichtet, nur dadurch sich unterscheidet, daß sie den Letzteren drückt, und dem Ersteren weniger fühlbar ist, weil sie seinen Kräften gegenüber in keinem Verhältnisse steht.

   So lange die Steuer gering, tritt dieser Mißstand nicht hervor, anders wird sich die Sache bei einer bevorstehenden Erhöhung gestalten, die namentlich diejenigen härter trifft, welche auf den Ertrag ihrer mäßigen Kapitalien, wie Waisen, Wittwen und hilfsbedürftige Personen verwiesen sind.

3) Die Constatirung ist unverhältnißmäßig schwerfällig, sie erfordert eine sorgfältige Berechnung und eine Reihe von Tabellen, so daß es wahrhaft, namentlich für den gewöhnlichen Mann, eines Studiums bedarf, um sich nur einigermaaßen zu orientiren.

4) Der Ertrag der Steuer steht mit den mannigfachen Schattenseiten und Nachtheilen in gar keinem Verhältnisse, die unbestreitbar in dem Eindringen in die Familiengeheimnisse, und in den veratorischen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Maßregeln bestehen, die nicht selten in großartigem Maßstabe, oft ohne Grund, zur Anwendung kommen.

Ohne auf ein näheres Detail einzugehen, so kann die Commission nur den Wunsch wiederholen, daß die Vorlage sich nicht auf die Strafbestimmungen beschränkt, sondern auf eine Revision des Gesetzes ausgedehnt hätte, um wenigstens die namhaftesten Härten zu beseitigen.

Wenn nun solches auf dem jetzigen Landtage nicht mehr erzielt werden kann, so drückt sie die Hoffnung aus, daß die Beseitigung mancher Gebrechen der nächsten Kammer vorbehalten bleibe, glaubt aber jetzt schon die Annahme des vorliegenden Gesetzes von zwei Abänderungen des bestehenden Kapitalsteuergesetzes abhängig machen zu müssen, daß

1) die gewerblichen oder industriellen Unternehmen, welche mit ihrem Betriebskapitale der Gewerbsteuer unterliegen, und keinen Zins, sondern nur Dividenden abwerfen;
2) die unverzinslichen Kaufschillings- oder andere derartigen Kapitalforderungen (Art. 8, 3.) von der Kapitalsteuer für befreit erklärt werden.

ad. 1) Daß die Actien der in unserem Lande befindlichen gewerblichen Unternehmen, wie die Zuckerfabrik in Waghäusel, Spinnerei in Ettlingen, und andere, welche keine Zinsen, sondern nur Dividenden beziehen, von der Kapitalsteuer befreit werden, ist eigentlich schon durch den Art. 1 des Gesetzes entschieden, welcher den Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezuges nur insofern für pflichtig erklärt, als solcher nicht schon einer andern Steuer, namentlich der Gewerbsteuer, unterliegt.

Das ganze Vermögen dieser Gesellschaften besteht aus den einzelnen Actienantheilen, es wird repräsentirt durch den Grundbesitz und Betriebskapital und in vollem Maaße zur Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer beigezogen. Die Dividende wird aus dem Betriebe des Geschäfts erzielt und so wenig der Kauf- und Gewerbsmann für sein Betriebskapital der Kapitalsteuer unterliegt, so wenig kann der Actionär beigezogen werden, da es wohl gleichgültig ist, ob nur Einer, Mehrere oder Viele ein Geschäft betreiben.

In Würtemberg unterliegt dieß auch keinem Zweifel, die Finanzbehörden unseres Landes dagegen sind anderer Ansicht und haben solche Actienantheile unter Berufung auf Art. 9 und 11 und unter Außerachtlassung von Art. 1, 4 und 6 einer doppelten Besteuerung unterworfen.

Haben nun die Strafbestimmungen zum Nachtheile des Steuerfiscus Controversen hervorgerufen, so ist es andererseits billig, auch im Interesse der Steuerpflichtigen derartige Streitigkeiten auf gesetzlichem Wege zu beseitigen, falls die großh. Finanzverwaltung nicht eher vorziehen sollte, eine authentische Interpretation bezüglich dieser Anstände zu erlassen, andernfalls schlägt Ihnen die Commission vor, den Artiket 11, Absatz 1, welcher lautet:

„der Betrag seiner in Staatspapieren, sowie in Eisenbahn-, Bank- oder anderen zinstragenden Actien angelegten Actien und Kapitalien"

den Zusatz zu machen:

„ausgeschlossen sind Actien eines auf Gewinn berechneten Actienunternehmens, welches nur Renten oder Dividenden abwirft, insoweit das Unternehmen der Gewerbsteuer unterliegt."

ad. 2) Auch möchte als Unbilligkeit erscheinen, daß man unverzinsliche Kaufschillinge und andere Kapitalansprüche zur Steuer anzieht, sei es nun, daß sie in bestimmter oder unbestimmter Zeit fällig werden, weder Rente noch Zins abwerfen, und daher mit dem allgemeinen Grundsatze in Art. 1 im Widerspruch stehen. Dahin gehören unter Anderm Ansprüche, die sich in der Nutznießung eines Dritten befinden, und von diesem bereits versteuert werden — bei unverzinslichen Kaufschillingen dagegen der Zins schon zum Kapital geschlagen ist, und seiner Zeit sammt Zins und Kapital zur Besteuerung kommen.

Ihre Commission beantragt, den Art. 8, Abs. 3 a und b und den damit zusammenhängenden Art. 11, Abs. 3 des bestehenden Kapitalsteuergesetzes zu streichen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unter Voraussetzung der Zustimmung der großh. Regierung zu den vorgeschlagenen Abänderungen, geht Ihre Commission zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe über. Der Entwurf beabsichtigt die Art. 13 und den ersten Absatz des Art. 16 unseres Kapitalsteuergesetzes aufzuheben, und sie durch die neuen Bestimmungen der Art. 2—5 zu ersetzen.

Der Grund der Abänderung liegt in der verschiedenartigen Auslegung des Art. 16 von Seiten der Gerichte, indem man unterstellte, daß die Strafbestimmungen gegen Diejenigen, welche gar keine Fassion abgegeben, nur dann zur Anwendung kommen könnten, wenn eine Mahnung vorausgegangen, während Jene, welche zwar, aber zu niedrig sich zur Steuer angemeldet, ohne vorausgegangene Mahnung, der Strafe verfallen seien.

Es läßt sich nun nicht bezweifeln, daß die Bestimmungen über die Mahnung wohl in dem Gesetze von 1848, als noch die Einschätzung erfolgte, ihre volle Bedeutung hatten, die sie aber durch das Gesetz von 1850 verloren, welches die Einschätzung durch den Schatzungsrath aufhebt, und an dessen Stelle die gesetzliche Präsumtion treten ließ, als besitze der Steuerpflichtige kein steuerbares Kapitalvermögen.

Ebensowenig läßt sich verkennen, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht dahin gehen konnte, zwischen Jenen, die gar nicht, und die unrichtig fatirt hatten, hinsichtlich der Strafverfolgung eine formelle Unterscheidung zu machen und es wird daher gebilligt werden müssen, eine gleiche Norm für Beide aufzustellen. Eine spezielle Mahnung wird auch aus dem weitern Grunde entbehrt werden können, da die Commission voraussetzt, daß die schon im Gesetze bestimmte öffentliche Verkündigung des Fassionstermins durch die Vollzugsverordnung eingeschärft werde, und daher diese öffentliche Aufforderung statt einer speziellen Mahnung genügen dürfte.

Neben diesen Abänderungen des früheren Gesetzes verbreitet sich auch der Gesetzentwurf auf die Unterlassung oder unrichtige Anmeldung der gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Vertreter von Steuerpflichtigen, welche mit gleicher Strafe, wie die Pflichtigen selbst getroffen werden, während die volle Strafe für entschuldbare Versehen nicht, sondern nur eine Ordnungsstrafe eintreten soll. Hinsichtlich der Strafverfolgung, sobald das Vergehen erst nach dem Tode des Schuldigen entdeckt wird, so sind die wesentlichen Bestimmungen des bestehenden Gesetzes wieder aufgenommen, man glaubte jedoch durch eine bestimmtere Fassung den Zweifel beseitigen zu müssen, als ob der erkennende Richter von der bestimmten Strafe ganz oder theilweise Umgang nehmen dürfe.

Gehen wir zur speziellen Erörterung des Gesetzes über und zwar

ad Art. 1.

so wird dieser Artikel unverändert zur Annahme empfohlen werden müssen.

ad Art. 2.

Die gänzlich unterlassene oder theilweise unrichtige Anmeldung soll mit dem vierfachen Betrage der Steuer geahndet werden, und das Gesetz scheint zum Thatbestande vorauszusetzen, daß eine Täuschung zum Nachtheile des Steuerfiscus beabsichtigt worden sei, weil für den Fall eines entschuldbaren Versehens nur eine Ordnungsstrafe gedroht ist.

Um nun dies bestimmter auszudrücken, glaubt Ihre Commission den Beisatz des bestehenden Gesetzes Art. 16 „über deren Besitz und Größe er sich nicht täuschen könnte," wieder aufnehmen zu müssen.

Es wird damit auch der Zweifel beseitigt, der in anderen Abgabegesetzen maßgebend, daß es auf die Absicht gar nicht ankomme und in allen Fällen jedenfalls eine Strafe, sei es die volle oder die Controlstrafe erkannt werden müsse, während nach der Absicht des Gesetzes sie da nicht Platz greifen, sobald schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jede Strafbarkeit ausgeschlossen ist.

Den Zeitpunkt der Fassion (Art. 11) wie ihn das Gesetz schon bestimmt, wiederholt in den Artikel 2 aufzunehmen, ist wohl überflüssig, zumal er nach der Begründung nicht einmal immer eingehalten werden kann, es wird daher eine allgemeinere Fassung genügen, um den Zeitpunkt zu bestimmen, wann das Vergehen als vollendet zu betrachten sei. Auch kann der öffentliche Aufruf aus dem Art. 2. entfernt werden, weil §. 5 der Verordnung vom 13. Mai 1850 solchen schon vorschreibt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Commission ist der Ansicht, daß der Thatbestand der Defraudation in Verbindung des obigen Zusatzes kürzer und besser durch das Wort „verschweigen" ausgedrückt wird und schlägt daher folgende Fassung vor:

„Wer Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Bezüge, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, ganz oder theilweise verschweigt, verfällt ꝛc."

Abs. 2 wäre als überflüssig zu streichen, weil Art. 19 diese Verpflichtung schon ausspricht und die Unterlassung in der Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 mit inbegriffen ist.

Absatz 3 unverändert.

Art. 3.

Wenn es gleich selten vorkommen wird, daß gerichtlich bestellte Vertreter oder Verwalter moralischer Personen absichtlich zur Umgehung der Steuer gar nicht, oder unrichtig fatiren, schon weil eine öffentliche Rechnungsablage stattfindet und leicht controlirt werden kann, so sind derartige Fälle doch nicht undenkbar, und in der Regel werden diese Uebertretungen höchstens auf einem Versehen beruhen.

Es entsteht dann die Frage, wer zu bestrafen sei, und man wird daher den Vertreter und Verwalter selbst haftbar erklären müssen, weil es wohl rechtlich nicht statthaft wäre, Minderjährige, Abwesende oder moralische Personen mit einer Strafe, die sie nicht verschuldet, zu belegen.

Art. 4.

unverändert.

Die Commission erachtet jedoch für sämmtliche Strafbestimmungen einen Zusatz für nothwendig, dahin lautend:

„Eine ohne vorheriges obrigkeitliches Einschreiten veranlaßte, freiwillige, wenn gleich verspätete Anmeldung steuerpflichtiger Kapitalien befreit von jeder Strafverfolgung und Strafe, und kann höchstens eine Controlstrafe, welche den vierten Theil der einfachen Steuer nicht übersteigt, erkannt werden."

Diesen Grundsatz haben die Steuerbehörden von jeher factisch anerkannt, er ist selbst in mehreren Steuergesetzen, und namentlich im Strafgesetze bei geringen Vergehen ausdrücklich ausgesprochen.

Da Art. 2, 3, 4 sämmtlich von der Bestrafung unterlassener oder unrichtiger Anmeldung handeln, und nur verschiedene Abstufungen enthalten, so wird es schon der Uebersicht wegen zweckmäßig sein, sie in einem Artikel (Art. 2) zusammenzufassen, und dabei den Art. 4 dem Art. 3 voranzusetzen, wie in anliegendem Entwurfe vorgeschlagen ist.

Art. 5 (3)

Wenn gleich diese Bestimmung als Abschreckung dient, vielleicht auch nicht entbehrt werden kann, um richtigere Fassionen zu erzielen, so wäre zu wünschen, daß die an und für sich gehässige Strafverfolgung nach dem Tode, die einem allgemeinen Rechtsgrundsatze geradezu widerspricht, und die nächsten Angehörigen des Verstorbenen am meisten, so ganz unverschuldet verletzt, gleich wie bei anderen Steuergesetzen umgangen werden könnte. Solche veratorische und gehässige Bestimmungen, die die tiefsten Familiengeheimnisse offenbaren, und immer nur gegen solche gerichtet sind, die mit dem Vergehen in gar keiner Beziehung stehen, sind vom gesetzgeberischen Standpunkte nicht zu rechtfertigen, und es wird der großh. Regierung gelingen, falls sie ernstlich gewillt ist, bei der Revision des Gesetzes Mittel zu finden, welche dem beiderseitigen Interesse mehr entsprechen.

Ihre Commission schlägt Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfs in der abgeänderten Fassung vor.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anträge der Commission der zweiten Kammer.

Die Abänderung des Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 betreffend.

An dem Gesetze vom 30 März 1850 soll abgeändert werden:

1) bei Art. 8. Absatz 3 a. und b. zu streichen.
2) Art. 11. Absatz 1 soll dahin abgeändert werden:

„Wer ein der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen hat, ist verbunden, dem Schatzungsrathe seines Wohnsitzes nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären:

1) den Betrag seiner in Staatspapieren, Eisenbahn-, Bank- und zinstragenden Actien angelegten Kapitalien, ausgeschlossen sind Actien eines auf Gewinn berechneten Actienunternehmens, welches nur Renten oder Dividenden abwirft, insoweit das Unternehmen der Gewerbsteuer unterliegt."

Absatz 2 bleibt unverändert.
Absatz 3 ist zu streichen.
Absatz 4 u. s. w. bleibt unverändert.

3) Art. 1 des vorgelegten Gesetzesentwurfs. Unverändert.
4) Art. 2, 3 und 4 werden in folgender Fassung zusammengezogen:

„Wer steuerpflichtige Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Bezüge, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, ganz oder theilweise verschweigt, und den von dem Schatzungsrathe bestimmten Termin verstreichen läßt, verfällt in die Strafe des vierfachen Betrags der hierdurch dem Staate entgangenen Steuer.

In allen Fällen ist neben der Strafe die dem Staate entgangene Steuer nachzuzahlen, soweit sie noch nicht verjährt ist.

Kann dargethan werden, daß die unterbliebene oder unrichtige Anmeldung auf einem entschuldbaren Versehen beruhe, so tritt an die Stelle des vierfachen Steuerbetrags eine Ordnungsstrafe von höchstens dem einfachen Betrage, der dem Staate entgangenen Steuer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von dieser Strafe (Art. 2, Absatz 1 und 3) werden auch die gesetzlichen und die gerichtlich bestellten Vertreter von Steuerpflichtigen oder von der Kapitalsteuer unterworfenem Vermögen wie die Verwalter des Vermögens moralischer Personen betroffen, wenn sie entweder gar keine oder eine unrichtige Anmeldung zur Besteuerung abgeben.

Eine ohne vorheriges obrigkeitliches Einschreiten veranlaßte, freiwillige, wenn auch verspätete Anmeldung steuerpflichtiger Kapitalien befreit von jeder Strafverfolgung und Strafe, und kann höchstens eine Controlstrafe, welche den vierten Theil der einfachen Steuer nicht übersteigt, erkannt werden.

5) Art. 5 des vorgelegten Entwurfs:
Unverändert (jetzt Art. 3).

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds am letzten Dezember v. J. nebst dem Voranschlage des Bedürfnisses für 1856 und 1857 vorzulegen und die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Zugleich ernennen Wir für diese Vorlage den Geheimen Referendär Prestinari zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. März 1856.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vortrag

der Großherzoglichen Regierungskommission,

den umlaufenden Betriebsfond betreffend.

Hochgeehrte Herren!

Aus höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Regenten machen wir Ihnen die Vorlage über den umlaufenden Betriebsfond, bestehend in der Darstellung seines Standes zu Ende v. J. und in dem Voranschlage des Bedürfnisses für 1856 und 1857.

Der durch Art. 6 des Finanzgesetzes vom 20. April 1854 für die Budgetperiode 1854 und 1855 bestimmte Betriebsfond von . . . . . 4,907,000 fl. — kr.
war Ende 1855 auf . . . . . 4,155,422 „ 16 „
herabgegangen, wonach die Unzulänglichkeit der Einnahmen in der Budgetperiode 1854/55 . 751,577 „ 44 „
mehr betrug, als das Finanzgesetz unterstellt hatte.

Das Bedürfniß für 1856/57 ist angeschlagen zu . . . . . 4,578,000 „ — „
Es ist also eine Ergänzung von . . . . . 422,577 „ 44 „
nöthig, für welche das Finanzgesetz zu sorgen hat.

Der Voranschlag des Bedürfnisses für 1856/57 steht um 329,000 fl. unter jenem für 1854/55. Wir verdanken diese Ermäßigung folgenden Umständen.

Der Bedarf an Kassenbeständen hat sich nicht verändert.

Der Voranschlag der Naturalvorräthe ist von 1,107,600 fl. auf 930,400 fl. herabgegangen, indem er bei den Strafanstalten um 16,800 fl. und bei der Münzverwaltung um 26,800 fl. größer, bei der Berg- und Hüttenverwaltung dagegen um 230,000 fl. kleiner geworden ist. Die übrigen Aenderungen sind nicht so beträchtlich, daß sie besonders hervorgehoben zu werden verdienen.

Der Voranschlag der Aktivreste steht um 154,800 fl. unter jenem für 1854/55. Er ist, von minder erheblichen Veränderungen abgesehen, niederer:

bei der Amtskassenverwaltung um . . . . . 47,200 fl.
„ „ Kameraldomänenverwaltung um . . . . . 41,100 „
„ „ Forstdomänenverwaltung um . . . . . 28,700 fl.
„ „ Steuerverwaltung um . . . . . 37,800 „
„ „ Salinenverwaltung um . . . . . 9,400 „
„ „ allgemeinen Kassenverwaltung um . . . . 47,500 „
„ „ Kriegsverwaltung um . . . . . 155,300 „;

dagegen höher

bei der Berg- und Hüttenverwaltung um . . . . 95,300 fl.
„ „ Zollverwaltung um . . . . . 109,200 „

Ferner ist die Centralstelle für Landwirthschaft zugegangen mit . . . . 10,300 „

Die Zunahme bei der Berg- und Hüttenverwaltung ist dem größeren Verschleiße, jene bei der Zollverwaltung der Vermehrung der Zollkredite zuzuschreiben.

Die Passivreste, deren Voranschlag von 194,000 fl. auf 191,000 fl. gesunken ist, haben keine bemerkenswerthe Veränderung erlitten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Darstellung

der umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1855.

(Gegründet auf die Quartals-Rechnungsauszüge).

Verwaltungszweige.	Aktiven								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
§.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Justizministerium.												
1. Strafanstalten	12,405	35	100,569	6	38,477	22	151,452	3	194	26	151,257	37
Ministerium des Innern.												
2. Amtskassenverwaltung . .	—	—	—	—	62,249	42	62,249	42	8,755	9	53,494	33
3. Centralstelle für die Landwirthschaft	790	11	—	—	14,010	18	14,800	29	—	—	14,800	29
4. Landesgestüt	2,309	—	—	—	111	16	2,420	16	20	2	2,400	14
5. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	4,119	54	11,982	29	2,331	15	18,433	38	155	25	18,278	13
6. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	846	6	18,458	22	8,454	1	27,758	29	7,627	39	20,130	50
7. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	28	25	5,856	29	958	18	6,843	12	237	1	6,606	11
8. Wasser- und Straßenbauverwaltung	—	—	9,011	52	10,932	44	19,944	36	4,376	1	15,568	35
	8,093	36	45,309	12	99,047	34	152,450	22	21,171	17	131,279	5
Finanzministerium.												
9. Kameraldomänenverwaltg.	151,650	35	11,110	16	261,628	50	424,389	41	45,449	51	378,939	50
10. Forstdomänenverwaltung .	—	—	—	—	330,400	5	330,400	5	772	47	329,627	18
11. Berg- u. Hüttenverwaltung	27,167	12	566,027	—	310,758	40	903,952	52	1,161	4	902,791	48
12. Steuerverwaltung . . .	65,786	42	—	—	105,020	53	170,807	35	111,751	34	59,056	1
13. Salinenverwaltung . .	29,981	52	93,063	5	151,649	59	274,694	56	5,137	16	269,557	40
14. Zollverwaltung	10,849	24	—	—	809,158	58	820,008	22	18,549	34	801,458	48
15. Münzverwaltung . . .	—	—	146,332	40	—	—	146,332	40	—	—	146,332	40
16. Allgemeine Kassenverwaltg.	887,655	14	—	—	336,102	16	1,223,757	30	517,046	38	706,710	52
	1,173,090	59	816,533	1	2,304,719	41	4,294,343	41	699,868	44	3,594,474	57
Kriegsministerium.												
17. Militärverwaltung . . .	184,950	5	—	—	103,290	45	288,240	50	9,830	13	278,410	37
Summe .	1,378,540	15	962,411	19	2,545,535	22	4,886,486	56	731,064	40	4,155,422	16

Karlsruhe, den 28. Februar 1856.

Kontrolbureau des großherzoglichen Finanzministeriums.

Harrer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1856 und 1857.

Verwaltungszweige.	Aktiven								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
§.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Justizministerium.												
1. Strafanstalten			96,900	—	31,200	—			3,300	—		
B. Ministerium des Innern.												
2. Amtskassen			—	—	90,900	—			8,800	—		
3. Centralstelle für die Landwirthschaft			—	—	10,300	—			—	—		
4. Landesgestüt			—	—	100	—			—	—		
5. Heil- und Pflege-Anstalt Pforzheim			12,700	—	3,200	—			1,500	—		
6. Heil- und Pflege-Anstalt Illenau			19,000	—	11,100	—			8,900	—		
7. Polizeiliche Verwahrungs-Anstalt			5,400	—	800	—			200	—		
8. Wasser- und Straßenbau			8,100	—	16,200	—			6,700	—		
			45,200	—	132,600	—			26,100	—		
C. Finanzministerium.	1,300,000	—										
9. Kameral-Domänenverwaltung			14,400	—	294,700	—			23,200	—		
10. Forstdomänenverwaltung .			—	—	315,900	—			1,000	—		
11. Berg- u. Hüttenverwaltung			600,000	—	355,300	—			2,000	—		
12. Steuerverwaltung . . .			—	—	139,200	—			102,200	—		
13. Salinenverwaltung . .			70,900	—	143,700	—			2,000	—		
14. Zollverwaltung			—	—	809,200	—			16,600	—		
15. Münzverwaltung . . .			103,000	—	—	—			—	—		
16. Allgemeine Kassenverwaltung			—	—	191,100	—			8,000	—		
			788,300	—	2,249,100	—			155,000	—		
D. Kriegsministerium.												
17. Militärverwaltung . . .			—	—	125,700	—			6,600	—		
Summe . .	1,300,000	—	930,400	—	2,538,600	—	4,769,000	—	191,000	—	4,578,000	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Der Voranschlag besteht in der Regel in der Rundzahl des Durchschnitts von 1853, 1854 und 1855. Nur wo besondere Verhältnisse es erforderten, weichen die Ansätze von den Durchschnitten ab, was begründet wird, wie folgt:

I. Kassenbestände.

Der Bedarf ist, wie in den drei nächst vorangegangenen Budgetperioden, zu 1,300,000 fl. angesetzt worden.

II. Naturalienvorräthe.

§. 11. Berg- und Hüttenverwaltung.

Statt des Durchschnitts von 686,980 fl. 23 kr. sind nur 600,000 fl. aufgenommen, da eine erhebliche Vermehrung des Vorraths nicht beabsichtigt wird, obwohl er jetzt sehr gering ist.

§. 15. Münzverwaltung.

Nach dem Budgetentwurf wird in jedem der beiden Budgetjahre:

Gold für	9,000 fl.
Silber für	489,300 „
Kupfer für	7,224 „
Nebenmaterialien für	1,564 „
zusammen für . . .	507,088 fl.

verarbeitet werden.

Hievon sind . . . . . 285,122 fl.
aus Kronenthalern zu scheiden,
der Rest von . . . . . 221,966 „
kann auf beliebige Weise aufgebracht werden.

Das Kronenthalersilber ist den Kassen durchschnittlich zwei Monate lang entzogen, während das sonstige Münzmetall, um keine Stockung im Betriebe eintreten lassen und nicht zu ungünstiger Zeit Einkäufe machen zu müssen, für drei Monate vorräthig gehalten wird. Hiernach beträgt der Bedarf:

1/6 von 285,122 fl.	= 47,520 fl.
1/4 „ 221,966 „	= 55,491 „
Statt der Summe von	103,011 fl.
enthält der Voranschlag	103,000 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Aktivreste.

§. 14. Zollverwaltung.

Der Voranschlag von 809,200 fl. gründet sich auf den Stand zu Ende Dezember 1855 im Betrage von 809,158 fl. 58 kr., welcher einen richtigeren Anhaltspunkt darbietet, als der Durchschnitt von 706,949 fl. 9 kr., da die Zollkredite im Zunehmen begriffen sind.

§. 16. Allgemeine Kassenverwaltung.

Dem berechneten Durchschnitte von	122,695 fl. 23 kr.
müssen beigeschlagen werden:	
1. von den Ausständen für Brodfrucht mit 2,636 fl. 49 kr. beiläufig . . . . . welche als Nachlaß abgehen werden;	2,000 „ — „
2. die Vorschüsse, welche in den Unruhen von 1848 und 1849 ihren Ursprung haben, mit da sie bereits definitiv verausgabt sind;	32,859 „ 25 „
3. von den Entschädigungsforderungen an Empörer im Betrage von 67,022 fl. 41 kr. wegen Befristung ohngefähr die Hälfte mit	33,511 „ 20 „
Summe . . .	191,066 fl. 8 kr.
Voranschlag .	191,100 „ — „

§. 17. Militärverwaltung.

Der Durchschnitt von	14,310 fl. 27 kr.
hat sich ergeben, indem die Forderung für die Verpflegung der königlich preußischen Truppen, die Ersparnisse an den Durchschnittsfonds und die Vorschüsse an die Filialkassen ausgeschieden worden sind. Außer diesem Durchschnitte müssen aber auch die Ersparnisse an den Durchschnittsfonds auf 31. Dezember 1855 mit	111,435 „ 59 „
wovon 57,000 fl. bei der Amortisationskasse angelegt und 54,435 fl. 59 kr. unter dem Kassenvorrathe enthalten sind, im Ganzen also	125,746 fl. 26 kr.
oder in runder Summe . . .	125,700 „ — „

vorgesehen werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Durchschnittsberechnung

der

Geld- und Natural-Vorräthe

auf letzten Dezember 1853, 1854 und 1855.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Geld-						Vorräthe.		Naturalvorräthe.					
	1853.		1854.		1855.		Summe.		Durchschnitt.	1853.	1854.	1855.	Summe.	Durchschnitt.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
§. Justizministerium.														
1. Strafanstalten	6,810	4	11,377	34	12,405	35	30,593	13	10,197 44	91,337 19	98,693 32	100,568 6	290,589 57	96,863 19
Ministerium des Innern.														
2. Amtskassenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —
3. Kasse der Centralstelle für die Landwirthsch aft	—	—	554	19	790	11	1,344	30	*) 672 15	— —	— —	— —	— —	— —
4. Landesgestütsverwaltung	3,301	36	6,892	40	2,309	—	12,503	16	4,167 45	— —	— —	— —	— —	— —
5. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	2,466	46	35	15	4,119	54	6,621	55	2,207 18	10,675 13	15,426 50	11,982 29	38,084 32	12,694 50
6. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	3,286	30	426	51	846	6	4,559	27	1,519 49	18,192 3	20,306 25	18,458 22	56,956 50	18,985 37
7. Hofliebliche Verwahrungsanstalt	2,678	29	875	1	28	25	3,581	55	1,193 58	6,132 27	4,257 20	5,856 29	16,246 16	5,415 25
8. Wasser- und Straßenbauverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	7,168 19	8,228 15	9,011 52	24,408 26	8,136 9
	11,733	21	8,784	6	8,093	36	28,611	3	9,761 5	42,168 2	48,218 50	45,309 12	135,696 4	45,232 1
Finanzministerium.														
9. Kameraldomänenverwaltung	101,696	58	128,055	1	151,650	35	381,402	34	127,134 11	17,107 28	14,896 2	11,110 16	43,113 46	14,371 15
10. Forstdomänenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —
11. Berg- und Hüttenverwaltung	26,553	15	37,603	23	27,167	12	91,323	50	30,441 17	829,940 10	664,973 57	566,027 —	2,060,941 7	686,980 23
12. Steuerverwaltung	58,382	18	68,724	2	65,786	42	192,893	2	64,297 40	— —	— —	— —	— —	— —
13. Salinenverwaltung	27,302	53	26,376	21	29,981	52	83,661	6	27,887 2	52,708 9	66,946 —	93,063 5	212 717 14	70,905 45
14. Zollverwaltung	21,069	2	20,928	34	10,849	24	52,747	—	17,582 20	— —	— —	— —	— —	— —
15. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	77,825 24	235,317 —	146,332 40	459,475 4	153,158 21
16. Allgemeine Kassenverwaltung	576,917	59	828,167	7	887,655	14	2,292,740	20	764,246 47	— —	— —	— —	— —	— —
	811,922	25	1,109,754	28	1,173,090	59	3,094,767	52	1,031,589 17	977,581 11	982,132 59	816,533 1	2,776,247 11	925,415 44
Kriegsministerium.														
17. Militärverwaltung	217,340	23	149,209	39	184,950	5	551,400	7	183,800 2	— —	— —	— —	— —	— —
Summe	1,047,706	13	1,279,125	47	1,378,540	15	3,705,372	15	1,235,348 8	1,111,086 32	1,129,035 21	962,411 19	3,202,533 12	1,067,511 4

*) Jmjähriger Durchschnitt, weil die Ergebnisse der Kasse der Centralstelle für die Landwirthschaft erst seit 1854 in die Hauptstaatsrechnung aufgenommen werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

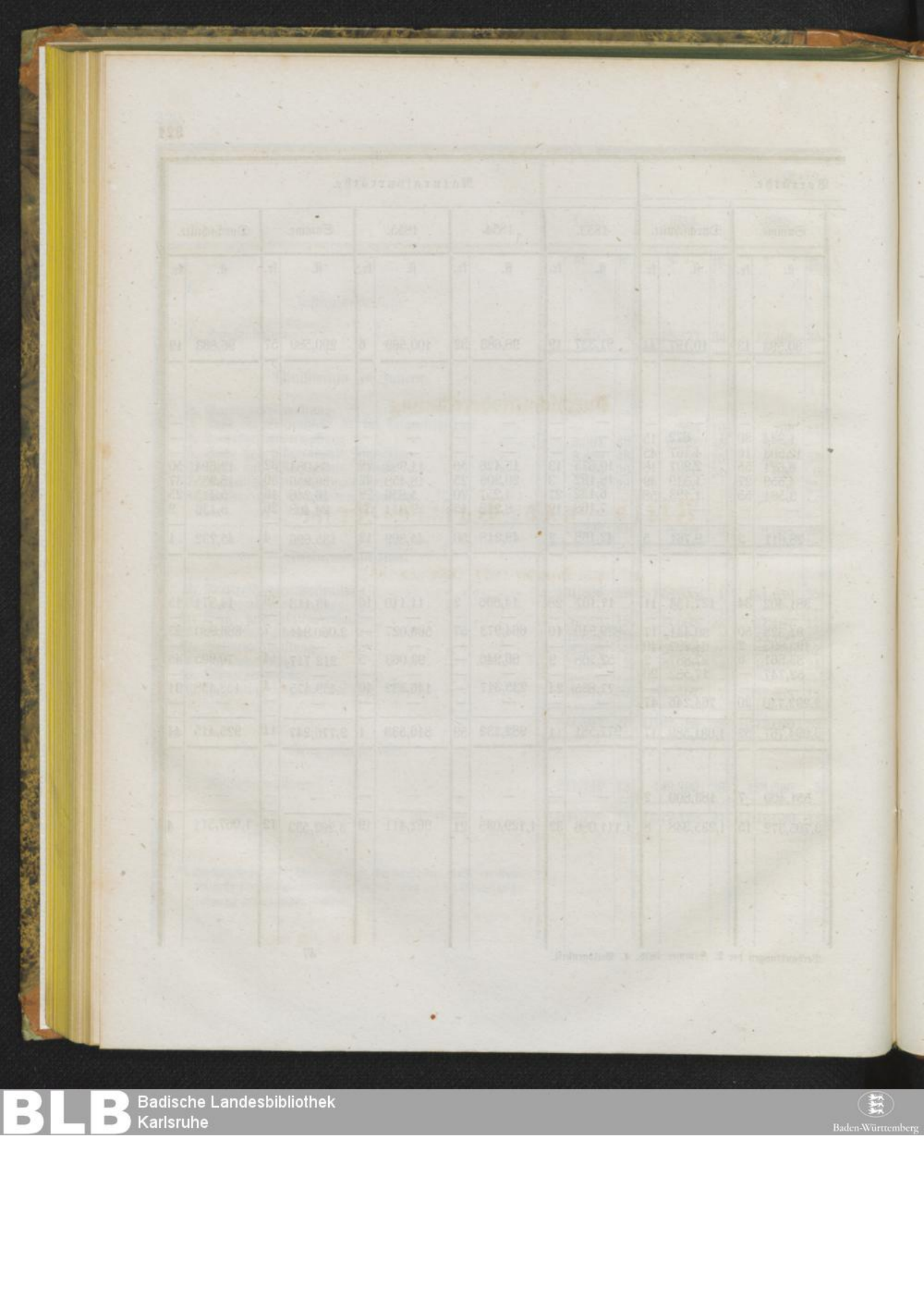

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Durchschnittsberechnung

der

Aktiv- und Passiv-Reste

auf letzten Dezember 1853, 1854 und 1855.

	Aktiv-Reste.						Aktiv-Reste.		Passiv-Reste.				Passiv-Reste.	
	1853.		1854.		1855.		Summe.	Durchschnitt.	1853.		1854.		1855.		Summe.	Durchschnitt.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Justizministerium.																		
1. Strafanstalten	26,736	32	28,449	46	38,477	22	93,663	40	31,221	13	5,782	13	3,978	9	194	26	9,954	48	3,318	16
Ministerium des Innern.																				
2. Amtskassenverwaltung	118,715	19	91,648	43	62,249	42	272,613	44	90,871	15	7,478	58	10,045	49	8,755	9	26,279	56	8,759	58
3. Kasse der Centralstelle für die Landwirthschaft	—	—	6,652	13	14,010	18	20,662	31	* 10,331	15	—	—	5	2	—	—	5	2	* 2	31
4. Landesgestütverwaltung	53	30	97	28	111	16	262	14	87	25	* 8	30	* 16	—	20	2	44	32	14	51
5. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	3,581	32	3,822	29	2,331	15	9,735	16	3,245	5	785	31	3,677	13	155	25	4,618	9	1,539	23
6. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	15,117	14	9,808	49	8,454	1	33,380	4	11,126	41	8,208	11	10,764	28	7,627	39	26,600	18	8,866	46
7. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	521	2	1,039	35	956	18	2,518	55	839	38	4	27	245	20	237	1	486	48	162	16
8. Wasser- und Straßenbauverwaltung	19,518	31	18,209	36	10,932	44	48,660	51	16,220	17	9,106	57	6,530	9	4,376	1	20,013	7	6,671	2
	157,567	8	131,278	53	99,047	34	387,833	35	132,721	36	25,592	34	31,284	1	21,471	17	78,047	52	26,016	47
Finanzministerium.																				
9. Kameraldomänenverwaltung	* 337,613	16	* 295,299	16	* 251,289	—	884,201	32	294,733	51	* 20,473	57	* 24,742	5	* 24,304	26	69,520	28	23,173	29
10. Forstdomänenverwaltung	336,304	48	280,924	5	330,400	5	947,628	58	315,876	19	1,430	35	* 880	29	772	47	3,083	51	1,027	57
11. Berg- und Hüttenverwaltung	391,161	17	* 363,932	38	310,738	40	1,065,852	35	355,284	12	3,987	36	808	58	1,161	4	5,957	38	1,985	53
12. Steuerverwaltung	177,362	27	135,170	9	105,020	53	417,553	29	139,184	30	96,034	15	98,768	54	111,751	34	306,554	43	102,184	54
13. Salinenverwaltung	140,910	59	138,445	27	151,649	59	431,006	25	143,668	48	90	8	822	49	5,137	16	6,050	13	2,016	44
14. Zollverwaltung	659,449	59	652,238	29	809,158	38	2,120,847	26	706,949	9	14,546	22	16,586	—	18,549	34	49,681	56	16,560	39
15. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Allgemeine Kassenverwaltung	* 51,135	27	* 155,750	56	* 161,199	47	368,086	10	122,695	23	6,083	56	** 12,017	41	** 5,901	23	24,003	—	8,001	—
	2,093,938	13	2,021,761	—	2,119,477	22	6,235,176	35	2,078,392	12	142,646	49	154,626	36	167,578	4	464,851	49	154,950	36
III. Kriegsministerium.																				
17. Militärverwaltung	* 15,070	44	* 14,959	13	* 12,901	25	42,931	22	14,310	27	3,340	30	6,507	1	9,830	13	19,677	44	6,559	15
Summe	2,293,252	37	2,196,448	52	2,269,903	43	6,759,605	12	2,256,845	28	177,362	6	196,396	7	198,774	—	572,532	13	190,844	54

Note 1. Zweijähriger Durchschnitt, weil die Ergebnisse der Kasse der Centralstelle für die Landwirthschaft erst seit 1854 in der Hauptstaatsrechnung erscheinen.

2. Nach Ausscheidung der Vorschußschuld an die Generalstaatskasse und (1854) des als Vorschuß behandelten Erlöses aus einem Hengste.

3. Nach Ausscheidung der Forderung für Brodfrüchte, beziehungsweise der wegen der einzuziehenden Brodfruchtgelder als Schuld constatirten Summe.

4. Desgleichen, so wie nach Ausscheidung des für die Eisenbahnbauverwaltung einzuziehenden und an diese abzuliefernden Erlöses aus verkauften Güterparzellen.

Note 5 und 6. Nach Ausscheidung der in Folge der Abrechnung mit der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft über die Verwendungen ꝛc. auf das Hüttenwerk Zizenhausen in der Rechnung der Forstdomänenverwaltung als Passivrest und in jener der Berg- und Hüttenverwaltung als Aktivrest constatirten Summe.

7. Nach Ausscheidung der Forderung für Verpflegung königlich preußischer Truppen und der bei der Amortisationskasse angelegten Durchschnittsfonds.

8. Desgleichen, so wie nach Ausscheidung sonstiger ungewöhnlichen Vorschüsse an die Filialkassen der großherzoglichen Militärverwaltung.

9 und 10 siehe auf folgender Seite.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach der Rechnung betrugen:

	Ende 1853 fl.	fr.	1854 fl.	fr.	1855 fl.	fr.	1853 fl.	fr.	1854 fl.	fr.	1855 fl.	fr.
9. I. Die Aktivreste der allgemeinen Kassenverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	417,312	40	335,989	32	336,102	16
Davon sind auszuscheiden:												
Forderung für Brodfrüchte .	27,013	20	22,052	22	2,636	49						
Forderung für Waffen für die Bürgerwehr	1,501	30	1,501	30	—	—						
Forderung aus Vorschüssen, welche in den Unruhen der Jahre 1848 u. 1849 ihren Ursprung haben	61,379	49	32,538	9	32,859	25						
Vorschußersatzschuld d. Landesgestütskasse	10,000	—	4,329	—	—	—						
Desgl. der Hofkasse wegen der Kosten für die Façade am Theaterbau dahier . . .	3,420	—	—	—	—	—						
Kontokorrentguthaben bei der Amortisationskasse . . .	69,735	25	—	—	—	—						
Desgl. bei der Zehntschuldentilgungskasse	67,269	21	26,622	54	72,383	34						
Aus d. Revolution herrührende Aktivreste	125,857	48	93,194	41	67,022	41						
							366,177	13	180,238	36	174,902	29
					Rest . .		51,135	27	155,750	56	161,199	47
10. II. Die Passivreste der allgemeinen Kassenverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	6,083	56	540,110	46	517,046	38
Davon sind auszuscheiden:												
Kontokorrent-Schuld an die Amortisationskasse . . .	—	—	528,093	5	511,145	15	—	—	528,093	5	511,145	15
					Rest . .		6,083	56	12,017	41	5,901	23

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung vom 6. März 1856.

Gesetzesentwurf.

Das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Verlandungen des Rheines innerhalb des normalen Flußbettes und des Vorlandes gehören diesseits der badisch-französischen Hoheitsgrenze dem Staate.

Ausgenommen sind diejenigen Stücke der genannten Flächen, auf welchen bei Verkündung dieses Gesetzes bereits Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat.

Auf die Verlandungen außerhalb des Vorlandes macht der Staat keine Eigenthumsansprüche.

Art. 2.

Das Vorland besteht in der Fläche, die sich zwischen der Uferlinie des normalen Flußbettes und einer dreihundert Fuß von derselben landeinwärts parallel mit ihr gezogenen Linie befindet.

Art. 3.

Das zum normalen Flußbette und zum Vorlande erforderliche Gelände, auf welchem Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, muß dem Staate, auf Verlangen der Flußbaubehörde, zu Eigenthum abgetreten werden.

Es wird hiefür Entschädigung aus der Flußbaukasse geleistet. Gemeinden erhalten jedoch für die von ihnen abzutretenden Grundstücke nur insoweit Entschädigung, als der Werth dieser Grundstücke den Werth des Zuwachses an Gelände, welchen die Regulirung des Rheinlaufes seit dem Jahre 1838 ihnen verschafft hat, übersteigt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei Festsetzung der Entschädigung der Gemeinden soll überdies auf den Zuwachs an Gelände, welchen ihnen die Regulirung des Rheinlaufes noch ferner in Aussicht stellt, billige Rücksicht genommen werden.

Läßt sich die Entschädigung nicht durch Uebereinkunft festsetzen, so ist sie nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 durch den Richter zu bestimmen.

Art. 4.

Die Verlandungen des Rheines außerhalb des Vorlandes unterliegen, so lange sich keine Vegetation durch Landgewächse auf denselben gebildet hat, der Flußbaudienstbarkeit in der Art, daß die Flußbaubehörde berechtigt ist:

1) aus denselben den zu den Rheinbauten erforderlichen Kies und Sand ohne Entschädigung zu beziehen,
2) dieselben zur Durchfahrt und zur Lagerung der Baustoffe unentgeldlich zu benützen.

Art. 5.

Die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 15. November 1833, (§. 94 bis 99), die Abgabe von Faschinenholz betreffend, bleiben unverändert in Wirksamkeit.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 3. März 1856.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. v. Stotzingen.
Adolph Schmidt.

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung vom 8. März 1856.

Commissions-Bericht

über Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hägelin.**

Meine Herren!

Sie haben auch auf diesem Landtage, wie auf den frühern dieß der Fall war, eine Commission zu dem Zwecke ernannt, diejenigen Regierungserlasse aufzusuchen, welche theils auf dem Wege provisorischer Gesetze, theils als Bekanntmachungen und Verordnungen seit dem letzten Landtage erschienen sind, und zu prüfen, ob ein oder der andere derselben zu seiner fortdauernden Giltigkeit nach den Bestimmungen der §§. 53, 57, 64—67 der Verfassungsurkunde der ständischen Berathung und Zustimmung bedürfen.

Bevor diese Commission in der Lage war, die ihr gewordene Aufgabe möglichst vollständig zu lösen, hat sie, um die Budgetberathungen nicht aufzuhalten, schon in der 17. öffentlichen Sitzung vom 19. Januar d. J. vorläufig über eine jüngsthin erschienene Verordnung

„die Unterhaltung der Staatsstraßen und der wichtigern Vizinalwege betreffend"

gesonderten Bericht erstattet und läßt nun unter Rückbezug auf die von Ihnen hierwegen beschlossene Adresse, der die erste Kammer nicht beigetreten, den weitern Bericht folgen.

Inhaltlich des auf dem letzten Landtage zum gleichen Zwecke erstatteten Commissionsberichts waren es 17 provisorische Gesetze, welche die großh. Regierung erlassen, und insgesammt zur nachträglichen Berathung und Zustimmung den Ständen vorgelegt hatte.

Diese Zustimmung war auch zur Zeit der Berichtserstattung, am 30. März 1854, bei den meisten schon erfolgt und nur drei derselben hatten ihre Erledigung noch nicht gefunden. Diese sind

a. die Nummer 2 jenes Berichtes

das provisorische Gesetz vom 24. Juli 1852 (Reg.-Bl. Nr. 36) in Betreff der polizeilichen Strafgewalt der Bezirksämter.

b. Die Nummer 5 desselben Berichtes

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das provisorische Gesetz vom 25. November 1852 (Reg.-Bl. Nr. 51) über das Einstandswesen — und endlich

c. die Nummer 10 erwähnten Berichtes

das provisorische Gesetz vom 7. Juli 1853 (Reg.-Bl. Nr. 26) die Zwangsabtretung für die Fortsetzung der großh. Eisenbahn durch Schweizergebiet und nach dem Bodensee betreffend.

Da jedoch das unter a. Nr. 2 erwähnte provisorische Gesetz durch allerhöchst landesherrliche Verordnung vom 3. März 1854 (Reg.-Bl. Nr. 12) außer Wirksamkeit gesetzt wurde, und die Stände den beiden weitern Provisorien b. Nr. 5 und c. Nr. 10 noch vor dem Schlusse des letzten Landtages nach Reg.-Bl. Nr. 21 und Reg.-Bl. Nr. 23 beigetreten sind, so wird dießfalls etwas Weiteres nicht mehr zu erinnern sein.

Seit dem letzten Landtag sind erschienen

A. in Form von provisorischen Gesetzen:

1) Gesetz vom 22. Juni 1854 (Reg.-Bl. Nr. 30) die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, betreffend.
2) Gesetz vom 29. September 1854 (Reg.-Bl. Nr. 42) die Erstreckung der Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate betreffend.
3) Gesetz vom 4. November 1854 (Reg.-Bl. Nr. 49) in demselben Betreff wie Nr. 2.
4) Gesetz vom 1 Februar 1855 (Reg.-Bl. Nr. 5) die Ermäßigung des Eingangszolles für Talg betreffend.
5) Gesetz vom 29. Juni 1855 (Reg.-Bl. Nr. 23) die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zollansätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857 betreffend.
6) Gesetz vom 25. September 1855 (Reg.-Bl. Nr. 34) im gleichen Betreffe wie Nr. 2.

Diese Provisorien wurden von der großh. Regierung auf dem gegenwärtigen Landtage den Ständen vorgelegt und erhielten auf den Antrag der zu ihrer Prüfung ernannten Commission die Zustimmung der Kammer.

B. Staatsverträge wurden abgeschlossen und verkündet:

1. Der Vertrag vom 3. September 1853 mit Waldeck über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und den übrigen Staaten des Zollvereins (Reg.-Bl. Nr. 4 v. J. 1854).

2. Vertrag vom 26. Dezember 1853 abgeschlossen mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein — (Reg.- Bl. Nr. 10. v. J. 1854)

Beide Verträge hat die großh. Regierung den Ständen zur Beistimmung vorgelegt, welche letztere auch erfolgt ist.

3. Uebereinkunft mit dem Königreich der Niederlande vom 11/22 April 1854 wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen — (Reg.-Bl. Nr. 22 v. J. 1854).

Diese Uebereinkunft beruht auf Gegenseitigkeit, indem sie den badischen Staatsangehörigen im Königreiche der Niederlande und den niederländischen Staatsangehörigen im Großherzogthum Baden gleiche Rechte auf abzugsfreie Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen einräumt, weßhalb nach Ansicht des L.R.S. 11 kein Grund zu ihrer Reclamirung vorliegt. Das letztere gilt auch bezüglich auf

4. den im Reg.-Bl. Nr. 24 unterm 8. Mai 1854 verkündeten Vertrag mehrerer deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen, so wie

5. auf den im Reg.-Bl. Nr. 26 unterm 13. Mai 1854 veröffentlichten Staatsvertrag mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz literarischer und artistischer Erzeugnisse.

6. Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Württemberg vom 18. August 1854 (Reg.Bl. Nr. 38) über die gemeinsame Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die beiderseitigen Grenzpolizeibehörden ist nur die Ergänzung einer frühern, schon im Jahre 1830 stattgefundenen und von den Ständen nicht reclamirten Verabredung, sie beruht bei ihrer Gegenseitigkeit auf den über allgemeine Delegation geltenden Grundsätzen und unterliegt um so weniger einem Anstande, als die gegen ähnliche, jedoch ebenfalls nicht reclamirte Verträge,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

z. B. mit dem Großherzogthum Hessen vom 5. März 1841 (Reg.=Bl. Nr. 8) und mit dem Königreich Bayern vom 29. September 1843 (Reg.=Bl. Nr. 24) früher erhobenen Bedenken durch den §. 6. der vorliegenden Uebereinkunft gehoben sind.

In jenen ältern Verträgen vermißte man nämlich die Bestimmung, daß die Verhaftungen, Hausuchungen und Auslieferungen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen stattfinden dürfen und glaubte daraus eine Rechtlosigkeit der badischen Hausbesitzer den Sicherheitsbeamten der anderen Staaten gegenüber ableiten zu müssen.

Der §. 6. der vorliegenden Uebereinkunft bestimmt aber nun ausdrücklich, daß es keiner Sicherheitswache erlaubt, auf fremdem Gebiete eine Haussuchung vorzunehmen, sondern daß dieselbe vielmehr verbunden sei, zur Erreichung ihres Zweckes die Lokalpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hierbei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten habe.

7. Der am 29. August 1854 erfolgte Abschluß eines Uebereinkommens mit mehreren Cantonen der Schweiz hinsichtlich der Patentgebühren der Handels= und Geschäftsreisenden (Reg.=Bl. Nr. 39), wovon nach der Bekanntmachung vom 26. September 1854 (Reg.=Bl. Nr. 43) die Regierung des Cantons Unterwalden ob dem Walde wieder zurücktrat, beruht ebenfalls auf Gegenseitigkeit und bietet keinen Stoff zu weitern Bemerkungen. Dieß ist auch der Fall

8. bei der unterm 11. November 1854 im Reg.=Bl. Nr. 50 und bei der unterm 10. März 1855 Reg.=Bl. Nr. 12 veröffentlichten Uebereinkunft mit der kaiserlich österreichischen Regierung, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Regierungsblatt vom 20. März 1854 veröffentlichten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner und der durch Bundesbeschluß vom 18. August 1846 bezeichneten politischen Verbrecher auf die zu dem deutschen Bunde nicht gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserthums.

9. Die Bekanntmachung des großh. Justizministeriums vom 23. Nov. 1854 (Reg.=Bl. Nr. 52) ist nur eine Auslegung des Art. 6 des im Reg.=Bl. Nr. 24 vom Jahr 1846 veröffentlichten Staatsvertrages zwischen Baden und Frankreich, über wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen, sowie über die Zustellung gerichtlicher Akte und Ersuchschreiben.

Nach Art. 1 jenes Vertrags begründen Urtheile, welche von den zuständigen Gerichten des einen Staates in bürgerlichen Rechtssachen mit Einschluß von Handelssachen erlassen worden sind, in dem anderen Staate ein richterliches Unterpfand, und werden überdieß, nachdem sie die Rechtskraft beschritten haben, vollziehbar, vorausgesetzt, daß die Betheiligten den in Art. 3 dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen genügen, d. h. eine beglaubigte Abschrift des Urtheils nebst Urkunde über geschehene Eröffnung und ein Zeugniß der Gerichtskanzlei über die Rechtskraft desselben übersenden.

Es hat nun zwar die Mehrheit der zu Auffuchung provisorischer Gesetze auf dem Landtage 1846 ernannten Commission im Widerspruche mit der Minderheit einen Antrag auf Reclamirung dieses Vertrages aus dem Grunde stellen zu müssen geglaubt, weil derselbe den gegen Inländer ergangenen ausländischen Urtheilen Unterpfandsrechte einräume. Die Kammer ging aber auf eine solche Reclamation nicht ein, erwägend, daß selbst abgesehen von den Bestimmungen des L.R.S. 11 und des §. 918 der P.O. nach welchem letztern die Vollstreckung der Urtheile ausländischer Gerichte nach Maß der bestehenden Staatsverträge und, wenn keine solche geschlossen sind, nach Maß der über Vollstreckung der Urtheile des betreffenden Staats auf den Grund der Gegenseitigkeit erlassenen Vorschriften der Regierung geschieht, im vorliegenden Falle noch spezielle landrechtliche Bestimmungen — L.R.S. 2123 und L.R.S. 2128 — bestehen, wornach ausländischen Urtheilen und im Ausland geschlossenen Verträgen durch Staatsgesetze oder Staatsverträge solche Unterpfandsrechte eingeräumt werden dürfen. Da nun die großh Regierung von dem ihr unstreitig zustehenden Rechte Gebrauch machte, so liegt auch hier kein Grund zu einer Reclamation vor.

10. Bezüglich auf die nach Reg=Bl. Nr. 53 unterm 11. Juli, 8. August 1854 mit dem Königreich

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sardinien wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen getroffenen Uebereinkunft wird sich auf das berufen, was oben ad 3 gesagt worden.

11. Die Bekanntmachung des großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Dezember 1854 (Reg.-Bl. Nr. 54) betrifft eine Erweiternng des zwischen Baden und Frankreich unterm 27. Juni 1844 abgeschlossenen und von den Ständen nicht reclamirten Staatsvertrages über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und unterliegt sonach keinem Anstande. Das letztere ist auch der Fall

12. bei der Bekanntmachung des großh. Finanzministerinms vom 12. März 1855 (Reg.-Bl. Nr. 12) welche eine Uebereinkunft zwischen dem Zollverein und Belgien wegen gleichmäßiger Besteuerung der Handelsreisenden betrifft.

13. Der zwischen den Bevollmächtigten der großh. Regierung und des schweizerischen Bundesraths im Okt. 1854 abgeschlossene Staatsvertrag (Reg-Bl. Nr. 15 v. J. 1855) die Hohheitsgrenze zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Canton Thurgau betreffend, nimmt als solche Landesgrenze die Mitte des Rheins beziehungsweise des Untersees an und zwar von der badischen Grenze unterhalb Constanz bis zur Thurgauschen Grenze bei dem ehemaligen Kloster Paradis.

Nebst diesem werden aber noch andere bis dahin mehr oder weniger strittig gewesene Verhältnisse anerkannt und geregelt, und zwar zunächst bezüglich auf die den Uferbewohnern znstehenden Berechtigungen zur Fischerei und zur Vogeljagd, sowie auf das von der Gemeinde Dießenhofen, beanspruchte Eigenthumsrecht an der dortigen Brücke, und des Rechtes der Ausübung der niederen Polizei auf derselben.

Sodann wird in Art. III. der gegenüber der Stadt Dießenhofen am rechten Ufer des Rheins bei Gailingen gelegene, aus beiläufig 140 Jauchert bestehende Gütercomplex „die Sätze oder Zaunstelle" genannt, als zur Gemarkung Gailingen gehörig zwar anerkannt, dagegen aber weiter bestimmt, daß Einwohner der Stadt Dießenhofen, welche in dieser Sätze Liegenschaften besitzen oder in Zukunft erwerben, mit Beziehung auf solche, von allen Beiträgen zu Gemeindebedürfnissen gegenüber der Gemeinde Gailingen frei bleiben und nur zu jenen Kosten verhältnißmäßig beitragen sollen, welche zur Herstellung und Unterhaltung der durch die Sätze führenden Vicinalstraßen und Güterwege erforderlich sind. Wenn eine solche Liegenschaft von einem Einwohner der Gemeinde Dießenhofen an einen andern Einwohner derselben Gemeinde übergeht, so darf für deren Eigenthumsübergang weder eine Staatsgenehmigung eingeholt, noch die für diese Genehmigung bestimmte Gebühr an den Staat bezahlt werden, und es soll von der Gemeindebehörde zu Gailingen in Bezug auf die Ertheilung der Gewähr in einem solchen Falle jederzeit nach den gleichen Grundsätzen verfahren werden, wie bei Handänderungen unter Angehörigen des Großherzogthums Baden. Endlich bleibt der Stadt Dießenhofen überlassen, auf ihre Kosten neben der von der Gemeinde Gailingen bestellten Feldpolizei für die Liegenschaften in der Sätze besondere Feld- und Traubenhüter anzustellen, welche jedoch von der badischen Behörde für ihren Dienst in Pflichten zu nehmen sind und ihre Anzeigen bei der badischen zuständigen Behörde zu machen haben.

Durch den Art. IV. werden die gegenüber von Büßingen am linken Ufer des Rheins liegenden Scharrenwiesen, bestehend in einem Compler von beiläufig 17 Jauchert dem thurgau'schen Gemeindebann Unterschlatt zugetheilt und den Einwohnern von Büßingen, welche in den Scharrenwiesen Liegenschaften besitzen, dieselben Rechte eingeräumt, wie den Einwohnern von Dießenhofen in der Sätze.

Wenn nun gleich gegen den Abschluß dieses Staatsvertrags ohne ständische Zustimmung einige Bedenken in formeller Beziehung erhoben werden könnten, so glaubt ihre Commission unter Hinblick auf die mit Frankreich abgeschlossenen ungleich wichtigern und von den Ständen ebenfalls nicht reclamirten Rheingrenzberichtigungsverträge, um so mehr davon absehen zu müssen, als er materiell keinem Anstande unterliegt.

Durch ihn wurde eine schon längst gewünschte Einigung zweier Nachbarländer über die strittig gewesene Hoheitsgrenze erzielt, wobei die großh Regierung als Gegenleistung für das von dem Canton Thurgau beziehungsweise von der Stadt Dießenhofen auf den Güter-Compler Sätze oder Zaunstelle seither angesprochene und nunmehr aufgegebene Hoheits- und Gemarkungsrecht, die Dießenhofer Güterbesitzer auf der Sätze nur von

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Beitragspflicht zu den gallinger Gemeindebedürfnissen befreite, oder vielmehr den bis dahin bestandenen factischen Zustand, nach welchem dieselben jeden derartigen Beitrag verweigerten, anerkannte, während der Canton Thurgau noch überdies den Bewohnern von Büßigen, welche in den der schweizer'schen Gemeinde Unterschlatt zugetheilten Scharrenwiesen Güter besitzen, dieselben Rechte einräumte.

14. Zu dem unterm 30. Dezember 1825 (Reg=Bl. Nr. 32) veröffentlichten mit dem Königreiche Württemberg abgeschlossenen und von den Ständen seiner Zeit nicht reclamirten Staatsvertrage, wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse, wurden im Jahr 1855 zwei nachträgliche Uebereinkommen im Reg=Bl. Nr. 18. und im Reg=Bl. Nr. 40 verkündet, wovon das erstere die Art. 3, 31 und 32 jenes Vertrages unserer neuen Strafgesetzgebung mehr anpaßt und das letztere die früheren Vertragsbestimmungen, in soweit sie die Vollstreckung von Straferkenntnissen betreffen, auch auf Steuerstraffachen anwendet, weßhalb ein Reclamationsgrund nicht vorliegt.

15. Eine Bekanntmachung des großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Mai 1855 (Reg=Bl. Nr. 19) in Betreff der Uebereinkunft mit dem Königreiche Schweden und Norwegen wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen, ist desselben Inhalts, wie die oben unter Nr. 3 und 10 erwähnten und bieten daher gleich jenen keinen Grund zur Reclamation.

16. Eine weitere Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 12. Juni 1855 (Reg=Bl. Nr. 12) veröffentlicht den Abschluß einer Uebereinkunft mit der königlich bayer'schen Regierung über die gemeinsame Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die beiderseitigen Grenzpolizeibehörden, sie ist, wie die oben unter Nr. 6 erwähnte, ebenfalls nur die Ergänzung einer früher getroffenen, im Reg=Bl. Nr. 24 vom Jahr 1834 enthaltenen Verabredung, weßhalb alles das, was oben unter Nr. 6 gesagt worden, auch hier, und zwar um so mehr Anwendung findet, als der §. 6 dieser jüngsten Uebereinkunft das Verfahren bei Haussuchungen in gleicher Weise, wie dort, regelt.

17. Dasselbe gilt auch bezüglich auf die unterm 23. Januar 1855 (Reg=Bl. Nr. 23) veröffentlichte Uebereinkunft mit der großh. Hessischen Regierung in gleichem Betreffe.

18. Die im Reg=Bl. Nr. 28 unterm 1. August 1855 verkündete Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreiche Sachsen, wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe enthält schon in ihrem ersten Artikel die allgemeine dem L.R.S. 11 entsprechende Bestimmung, daß die Gerichte beider Staaten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe leisten, welche sie den Gerichten des Inlands, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, und dieß zwar in soweit, als nicht jene Uebereinkunft Einschränkungen feststellt.

Hierauf folgen die besonderen Bestimmungen rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen, sodann in nicht strittigen Rechts= und endlich jene in Straffachen, sowie, rücksichtlich der Kosten. Sie, diese Uebereinkunft, beurkundet, wie alle ähnlichen, das Bestreben der großh. Regierung ihren Angehörigen die Rechtshülfe auch in anderen Staaten möglichst zu sichern, und verdient somit volle Anerkennung.

Es steht nun zwar der Art. 28, welcher über die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden Bestimmungen enthält, mit jenen des §. 399 der P.O. einigermaßen im Widerspruche, indem letztere die Legalisation einer inländischen Behörde zur Glaubwürdigkeit ausländischer Urkunden verlangen, während es nach Art. 28 der Uebereinkunft genügt, sofern von dem vorgesetzten Obergerichte oder dem Justizministerium Unterschrift und Siegel des Ausstellers, sowie seine amtliche Berechtigung zur Aufnahme derartigen Urkunden bestätigt ist.

Da jedoch hierdurch die Rechte der Parteien in keiner Weise geschmälert werden, indem es nach dem zweiten Absatze des §. 399 der P.=O. dem Produkten immer noch frei steht, darzuthun, daß die betreffende Urkunde nach dem im Lande ihrer Errichtung geltenden Vorschriften nicht als öffentliche angesehen werden könne, und da die in §. 28 des vorliegenden Vertrags vorgeschriebene Bestätigung viel zweckmäßiger und weniger kostspielig ja selbst viel sicherer ist als die in §. 399 der P.=O. verlangte Legalisation, so glaubt Ihre Com=

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mission unter Rückbezug auf das, was oben zu 9 gesagt worden, von einer Reclamation Umgang nehmen zu müssen.

19. Eine unterm 20. August 1855 (Reg=Bl. Nr. 30) verkündete Uebereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt, wegen Nachlaß von Wasserzöllen für deutsche Erzeugnisse und Gegenstände des freien Verkehrs, ist nur eine Erneuerung des am 8. Juli 1837 unter Hinblick auf die Wiener Congreßakte abgeschlossenen und mit dem 31. August 1853 abgelaufenen von den Ständen nicht reclamirten Vertrags.

20. Zum Vollzug des Art. 16 des durch die Stände genehmigten Vertrages vom 27. Juli 1852 zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizer'schen Eidgenossenschaft über die Weiterführung der badischen Eisenbahn durch schweizerisches Gebiet, veröffentlichte das großh. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unterm 6. November 1855 (Reg=Bl. Nr. 40) eine Uebereinkunft mit der Schweiz, welche Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung von Waaren, Postgegenständen und Reiseeffecten, sowie über Untersuchung und Abwandlung von Zollvergehen enthält, nach 3 Jahren kündbar ist, und so wenig Stoff zur Reclamation bietet, als die darauf bezügliche weitere Verkündung desselben Ministeriums vom 13. Nov. 1855 (Reg=Bl. Nr. 40) die Abwandlung von Zollvergehen auf dem Bahnhof zu Basel betreffend.

C. In Form von Verordnungen sind zwar viele Regierungserlasse erschienen, jedoch enthält keine derselben solche Bestimmungen, wodurch ein Antrag auf dessen Reclamation gerechtfertigt werden könnte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung vom 10. März 1856.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Küßwieder.**

Die Großh. Regierung, von der Voraussetzung ausgehend, daß die Entstehung und die einschlagenden Verhältnisse — dieser Ansprüche vieler Gemeinden — des Landes sämmtlichen Mitgliedern dieses Hauses aus den seit 1850 auf jedem Landtage eingelaufenen Petitionen und aus den darüber gepflogenen Verhandlungen hinlänglich bekannt oder noch in Erinnerung sein werden, stellt zur Begründung der gegenwärtigen Vorlage an die Spitze den Satz:

daß damit einem von der zweiten Kammer wiederholt geäußerten Wunsche entsprochen werde.

In diesem Satze erblickt Ihre Commission zunächst einen neuen erfreulichen Beweis harmonischen Zusammenwirkens mit den Vertretern des Landes, er enthält den Ausspruch einer wahrhaft konstitutionellen Regierung, der alle Anerkennung verdient, und sie glaubt sich daher auch der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß sich, nachdem den betheiligten Gemeinden in anderer Weise nicht zu ihrem Guthaben verholfen werden kann, alle Stimmen dahin vereinigen werden, dem von Großh. Regierung adoptirten Grundsatze:

daß die noch rückständigen Verpflegungsguthaben als eine Landesschuld von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen zu tragen seien,

mit voller Ueberzeugung beizustimmen.

Zur bessern Beurtheilung, besonders für die neueingetretenen Mitgliedern, hält es Ihre Commission jedoch für nöthig, dem Ergebnisse ihrer Berathung eine übersichtliche Darstellung der Entstehung und der bisherigen Schicksale dieser Schuld vorauszuschicken.

Kurz nach der französischen Februar-Revolution wurde von der damaligen Centralreichsgewalt im März 1848 zum Schutze der deutschen Grenzen wegen drohenden Einfällen aus Frankreich und der Schweiz, so wie auch zur Niederhaltung anarchischer Unternehmungen im Inlande die Aufstellung des 7. und 8. Armeekorps angeordnet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es wurden dazu nebst dem in Folge des Gesetzes vom 1. April 1848 verstärkten badischen Contingente, baierische, württembergische und hessische Truppen verwendet, und festgesetzt, daß der Aufwand für diese im Gesammtinteresse Deutschlands angeordnete Truppenaufstellung nach vorausgegangener Ausgleichung zwischen den betreffenden Einzelstaaten auf die Reichskriegskasse zu übernehmen sei.

Zu diesem Behufe wurde im Spätjahre 1848 auch eine Umlage von einer Million Thaler ausgeschrieben, allein nur theilweise bezahlt, die Liquidation kam in das Stocken, und Baden, welches inzwischen die ganze Last dieser Truppenverpflegung zu tragen hatte, erhielt in zweimaligen Abschlagszahlungen nur die Summe von 250,590 fl., welche von der badischen Kriegsverwaltung zunächst für den Transport und die Verpflegung der badischen Truppen verwendet wurden. Um weitere Gelder flüssig zu machen, wurde schon von der Centralreichsgewalt der Contingentsherr als derjenige bezeichnet, der vorschußweise die Zahlung für seine Truppen zu leisten habe, dieser Grundsatz aber wieder verlassen, und für das Jahr 1849 festgestellt, daß der Staat, in dessen Gebiet Reichstruppen aus andern deutschen Ländern verwendet werden, in der Regel diese Vorschüsse zu übernehmen, oder für deren Verpflegung zu sorgen habe.

Nach einer auf den Grund der stattgefundenen Liquidationen gefertigten Zusammenstellung betrugen die noch rückständigen Guthaben badischer Gemeinden . . . . . 292,331 fl. 23 kr.

und zwar:

aus der Periode von der Zeit der Aufstellung bis Ende 1848 . 79,988 fl. 1 kr.

aus der Periode vom Januar bis 13. Mai 1849 . . . . . 212,343 fl. 22 kr.

Davon fallen:

auf den Seekreis	158,343 fl. 18 kr.
auf den Oberrheinkreis	99,330 fl. 13 kr.
auf den Mittelrheinkreis	8,766 fl. 44 kr.
auf den Unterrheinkreis	25,891 fl. 18 kr.

Alle Bemühungen der Großh. Regierung, den Ersatz dieser Guthaben aus Mitteln des deutschen Kriegsverbandes zu bewirken, und alle Schritte, welche desfalls zuerst bei der Centralreichsgewalt, später bei dem Reichsministerium und bis auf die neueste Zeit bei dem Bundestage, endlich auch bei den Regierungen derjenigen Staaten, welchen die Truppen angehörten, gethan worden sind, blieben erfolglos.

In diesem Hause kam diese Angelegenheit schon im Jahr 1848 erstmals zur Sprache. In der Sitzung vom 20. Oktober wurde die Verpflichtung der Großh. Staatskasse zur vorschußweisen Uebernahme dieser rückständigen Guthaben von der Kammer bevorwortet, und von der Großh. Regierungs-Commission blos die Schwierigkeit ihrer Erfüllung im Hinblick auf die gedrückte Finanzlage entgegen gehalten.

Auch alle auf dem Landtage von 1850, 1852 und 1854 eingelaufenen vielfältigen Petitionen fanden lebhafte Unterstützung, und es wurden darüber folgende Beschlüsse gefaßt:

1) In der 57. öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1850 empfehlende Ueberweisung der Petitionen aus 5 Amtsbezirken an das Großh. Staatsministerium mit der Bitte, dasselbe wolle wegen vorschußweiser Bezahlung dieser rückständigen Guthaben für Verpflegung der Reichstruppen aus der Periode vom September 1848 bis Mai 1849 aus der Staatskasse der Kammer eine Vorlage machen, und durch Fortsetzung der bereits eingeleiteten Unterhandlungen mit den Regierungen der betreffenden Einzelstaaten, sowohl als durch weitere Verwendung bei der obersten Reichsbehörde dahin wirken, damit dem diesseitigen Staate der längst zugesicherte Ersatz dieser Kosten in Bälde geleistet werde.
2) In der 73. öffentlichen Sitzung desselben Landtags wurde ein von dem Abgeordneten Kirsner gestellter Antrag, daß diese Guthaben aus dem durch das neueste Anlehen von 5 Millionen Gulden der Regierung zur Verfügung gestellten Mitteln vorschußweise bestritten werden möchten, an die

Budget-Commission verwiesen, und auf den von dieser in der 81. Sitzung vom 31. Januar 1851 erstatteten Bericht beschlossen, der Großh. Regierung durch Erklärung zu Protokoll die Ermächtigung zu ertheilen, den dürftigen Gemeinden auf ihre Rückvergütung für Verpflegung der Reichstruppen Vorschüsse zu leisten.

3) Auf dem Landtage von 1852 wurden auf den in der 40. öffentlichen Sitzung vom 16. März 1852 erstatteten Petitions-Commissionsbericht die Petitionen von über 30 Gemeinden dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung und zu dem Zwecke überwiesen, um die Art und Weise, wie diese Schuld zu tilgen sei, in nähere Erwägung zu ziehen.

4) Ein verstärkter Beschluß erfolgte wieder auf dem Landtage von 1854 auf den von der Petitions-Commission in der 39. öffentlichen Sitzung vom 5. April 1854 erstatteten Bericht, wodurch 22 Petitionen dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung und mit der Bitte überwiesen wurden, dasselbe wolle wegen vorschußweiser Bezahlung dieser rückständigen Guthaben aus der Staatskasse der Kammer noch auf diesem Landtage eine Vorlage machen, und durch Fortsetzung der Verhandlungen bei dem Bundestage dahin wirken, daß der Ersatz dieser Kosten dem diesseitigen Staate in Bälde geleistet werde.

Von Seite der Großh. Regierung wurden diesen vielfachen und dringenden Unterstützungen der Petenten stets nur entgegenhalten, daß für die Uebernahme dieser Schuld auf die Staatskasse keine zureichenden Rechtsgründe vorliegen, und daß ihr dadurch der Standpunkt der Erwirkung des Ersatzes bei der Centralbundesgewalt oder bei den Regierungen der betreffenden Einzelstaaten erschwert würde.

Meine Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf weicht nun von diesen Kammerbeschlüssen nur darin ab, daß diese Schuld nicht unmittelbar auf die Staatskasse übernommen, sondern zunächst auf sämmtliche Gemeinden des Landes umgelegt, und die Zahlung durch deren Vermittlung geleistet werden soll.

Dieser von der Großh. Regierung gewählte besondere Umlagefuß wird durch Hinweisung auf die Budgetvorlage von 1856/57 begründet, welche die Ueberweisung eines weitern außerordentlichen Aufwandes von gegen 300,000 fl. auf die gewöhnlichen Staatseinnahmen als unzulässig erscheinen lasse.

Ihre Commission war zwar Anfangs der Ansicht, daß mit Festhaltung an den frühern Kammerbeschlüssen durch die Befriedigung der forderungsberechtigten Gemeinden aus der Staatskasse, allenfalls auf zwei nacheinanderfolgende Budgetperioden vertheilt, unsere Finanzlage nicht gefährdet, dabei aber die Sache viel einfacher, schneller, und ohne besondere Kosten zum gewünschten Ziele geführt würde.

Nach nochmaliger Berathung und den rechtlichen Gesichtspunkt näher in das Auge fassend, glaubt sie aber jetzt den von der Großh. Regierung eingeschlagenen Weg Ihrer Annahme empfehlen zu müssen.

Es besteht nämlich unverkennbar eine große Rechtsähnlichkeit zwischen den noch rückständigen Guthaben für die Truppenverpflegung vor dem Ausbruch des Maiaufstandes und zwischen den Kosten, welche durch die zu dessen Niederwerfung nöthig gewordenen militärischen Hülfe dem Lande erwachsen sind.

Der Zweck der Truppenaufstellung im Jahre 1848 bis Mitte Mai 1849 brachte es mit sich, daß einzelne Landesgegenden und Orte durch die damit verbundenen Lasten weit härter betroffen wurden, als andere von den drohenden Einfällen aus der Schweiz und aus Frankreich entfernter liegende. Daß diese Truppenaufstellungen den Ausbruch des Aufstandes nicht verhindert haben, ändert an der Sache nichts, wenigstens kann den Gemeinden, welche die Last ihrer Verpflegung hatten, deßhalb kein Verschulden aufgebürdet werden.

Dazu kömmt noch die in den Motiven zu diesem Gesetze von der Großh. Regierung hervorgehobene Thatsache, daß ein großer Theil dieser Verpflegungskosten schon früher vergütet wurde, daß es daher als eine große Unbilligkeit und Härte erscheinen müßte, diejenigen Gemeinden, welchen unter den von der damaligen Centralreichsgewalt gegebenen bestimmten Zusicherungen ihre Leistungen gemacht haben, von der Ausgleichung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auszuschließen, während andere in gleicher Lage befindliche Gemeinden ihre deßfallsige Guthaben schon längst in Empfang genommen haben.

Es ist ein natürlicher Grundsatz des Rechts, daß die Opfer, welche Einzelne für die ganze Staatsgesellschaft bringen müssen, auch von der Gesammtheit zu übernehmen, und in billiger Weise zu vergüten sind.

Hat man aber die Richtigkeit dieses Grundsatzes bei der Erlassung des Gesetzes vom 30. März 1850 zur Ausgleichung der Kosten für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hülfe anerkannt, so wird man ihn auch in dem vorliegenden Falle anerkennen müssen, und keine Gemeinde des Landes wird ihre Verpflichtung verkennen, an der Ausgleichung der aus jener unglücklichen Periode noch rückständigen Guthaben ihrer Staatsgenossen verhältnißmäßig Theil zu nehmen.

Da nun der Ihrer Berathung und Zustimmung vorgelegte Gesetzesentwurf den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1850 nachgebildet ist, und Ihre Commission nach obigen Voraussetzungen sich damit einverstanden erklärt hat, so kömmt in Bezug auf die einzelnen Artikel nur noch Weniges zu bemerken.

Art. 1

unverändert.

Der darin gemachte Vorbehalt, daß die Kosten für die einer Gemeinde im Executionswege zugewiesenen Truppen von der Ausgleichung ausgeschlossen sind, entspricht einer gleichen in das Gesetz vom 30. März 1850 aufgenommenen Bestimmung, er ist ein Ausfluß allgemeiner Rechtsgrundsätze, und wird zugleich Diejenigen befriedigen, die der Ansicht sein sollten, daß die Gemeinden, welche erwiesenermaßen die Truppeneinlegung selbst verschuldet haben, dadurch eine ungebürliche Vergünstigung erhalten.

Art. 2

ebenfalls unverändert, aus den in den Motiven der Großh. Regierung aufgeführten Gründen, welchen sich Ihre Commission anschließt.

Art. 3

als mit dem Prinzip, worauf das ganze Gesetz beruht, im Einklang, ebenfalls unverändert. Es wird zwar dadurch eine neue Liquidation nöthig, diese aber sehr einfach, leicht und ohne besondern Kostenaufwand zu bewerkstelligen sein, da die Materialien dazu vollständig vorhanden sind. Die dadurch herbeigeführte Minderung müssen und werden sich die forderungsberechtigten Gemeinden gerne gefallen lassen.

Art. 4

hiebei ist ebenfalls nichts zu erinnern. Dieser Artikel ist wörtlich aus dem Gesetze vom 30. März 1850 entnommen, mit Ausnahme der Bestimmung über die erst künftig den Gemeinden noch erwachsenden Lasten, welche natürlich in dem vorliegenden Gesetze keine Anwendung finden konnten.

Art. 5.

Hier erlaubt sich Ihre Commission, Ihnen eine Aenderung in Vorschlag zu bringen, wodurch ohne Verletzung des Prinzips die Liquidation und die Vertheilung der Umlage sehr vereinfacht würde.

Die Großh. Regierung hat zu Festsetzung des Umlagefußes die dem Gesetze zunächst vorangegangene Periode, also bei der Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuer das Jahr 1855, und bei dem Zuschlag von einem Viertel der Verbrauchssteuer an Wein und Fleisch den Durchschnitt der Jahre 1854 und 1855 zu Grund gelegt.

Im Allgemeinen läßt sich dagegen nichts erinnern, dieser Umlagefuß entspricht dem Prinzip, daß Derjenige zu Umlagen beizuziehen ist, der sich zur Zeit der Umlage im Besitze des umlagepflichtigen Kapitals befindet, und auch nach dem Werthe oder Maßstab, den dasselbe zur Zeit der Umlage hat.

Allein es ist überhaupt unmöglich, diesen Grundsatz mit aller Consequenz durchzuführen, und man ist auch besonders bei Ausgleichung von Kriegskosten, um welche es sich doch eigentlich hier handelt, schon häufig davon abgegangen.

Eine gleiche Ausnahme von der allgemeinen Regel dürfte auch hier gerechtfertigt erscheinen, wenn man

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Erwägung zieht, daß die rückständigen Guthaben aus den Jahren 1848 und 1849 herrühren und daß, wenn eine Ausgleichung derselben nach den wiederholten Wünschen der Kammer früher eingetreten wäre, für die Umlage das Betreffniß auf die Gemeinden und Steuerpflichtigen auch in früherer Periode zu Grund gelegt worden wäre.

Eine solche frühere Periode auch jetzt noch anzunehmen, scheint Ihrer Commission auch deßhalb nicht unzuläßig, weil sie der Zeit näher liegt, in welcher die Forderungen entstanden sind, folglich das Wechselverhältniß zwischen Schuldigkeit und Zahlung noch besser ausweißt, abgesehen von den dadurch zu erzielenden Vortheilen, daß zur Umlegung der Betreffnisse für die einzelnen Gemeinden aus den Commissionsarbeiten zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. März 1850 die Materialien schon vorhanden sind, wodurch auch die Kosten wesentlich vermindert werden. Ihre Commission schlägt Ihnen daher vor, von dem Art. 5 Umgang zu nehmen, und an dessen Stelle zu setzen:

> Die Umlegung des Erfordernisses auf die einzelnen Gemeinden geschieht nach dem Verhältniß der Summe aller für das Jahr 1849 in Ansatz gebrachten Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuerschuldigkeiten der Steuerpflichtigen ihres Verbands, unter Zuschlag von einem Viertel der Verbrauchssteuer an Wein und Fleisch nach dem Durchschnitt der Jahre 1846 und 1847.

Art. 6, 7 und 8

werden unverändert angenommen.

Ihre Commission, indem sie Ihnen die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs mit der im Art. 5 vorgeschlagenen Abänderung empfiehlt, kann es sich nicht versagen, zum Schluß noch den Wunsch auszusprechen, daß dieses Gesetz das letzte Erinnerungszeichen an jene für unser schönes Vaterland so verhängnißvolle Zeit sein, und daß die Vergütungen, welche die Gesammtgemeinden des Landes dadurch ihren Mitbürgern gewähren, nicht als ein Opfer, sondern als eine freiwillige Gabe zur Befestigung des Vertrauens und der Eintracht unserer durch viele gemeinschaftliche Interessen so enge umschlungenen Gemeindeverbände angesehen werden mögen!

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 39. öffentlichen Sitzung vom 12. März 1856.

Beschlüsse der ersten Kammer zum Gesetzesentwurf,

die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen betreffend.

(Die hier nicht erwähnten Paragraphen sind nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen worden.)

§. 5.

In bürgerlichen Rechtssachen sind die Sporteln Demjenigen anzusetzen, von welchem sie nach der Prozeßordnung zu erheben sind.

Dieselben Bestimmungen sind auch anwendbar, in Privatanklagesachen, insoweit die Strafprozeßordnung nichts Anderes verordnet.

§. 6. a.

ist zu streichen.

§. 16.

Stempelpapier ist nicht nothwendig:

1) }
2) }
3) } nach dem Entwurf der zweiten Kammer.
4) }

5) zu den im §. 25 bezeichneten Erklärungen der Parteien.

6) zu Eingaben und Urkunden, welche von einer Partei den Vollstreckungsbeamten eingereicht werden

§. 16 a.

Ebenso ist kein Stempelpapier nothwendig zu Zeugnissen, Schreiben oder Berichten öffentlicher Behörden, welche nach Aufforderung des Gerichts oder von Amtswegen unmitelbar an dasselbe gerichtet werden.

§. 16 b.

Die Beurkundungen der Gerichtsboten, der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsbeamten werden auf ungestempeltes Papier geschrieben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 24.

Der letzte Satz ist zu streichen.

§. 49.

Von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln sind befreit:

1) Die Staats- und Staatsanstaltenkassen,

2) Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielgemeinden);

3) öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht;

4) Personen, welche zum Armenrecht zugelassen sind.

In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen eine dieser Befreiten als Partei auftritt, hat weder er, noch sein Gegner (u. s. w. wie im Entwurf.)

§. 54.

Der erste Absatz erhält am Schlusse folgende Aenderung:

. . . . . und nebstdem das Zweifache als Stempelbuße, welche jedoch wenigstens 15 Kreuzer betragen muß, zu erlegen.

(Der letzte Absatz wie im Entwurf.)

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 10. März 1856.

Der erste Vicepräsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung.

(gez.) Stabel.

Der zweite Secretär:

Adolph Schmidt.

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung vom 6. März 1856.

Etat

über den auf 1. Januar 1856 vorhandenen umlaufenden Betriebsfond der **Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung** und dessen Verwendung in den Budgetjahren 1856 und 1857.

	Stand des Betriebsfonds am letzten Dezbr. 1855. fl.	kr
Cassenreste	178,024	46
Natural-Vorräthe	676,710	38
Activ-Reste	227,017	25
Zusammen	1,081,752	49
Passiv-Reste	105,472	35
Rest der Activen	976,280	14

Verwendung.

1) Der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung ist mit Rücksicht auf den, in dem beigefügten Voranschlag berechneten Bedarf zu belassen	860,890	—
2) Der Rest mit . . . . . wird als Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesen.	115,390	14

Carlsruhe im März 1856.

Frhr. v. Rüdt.

Begründung.

Die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung betrugen nach dem anliegenden Etat am 1. Januar l. J. 976,280 fl. 14 kr.

Als Bedarf für die Jahre 1856 und 1857 wurde mit Ausnahme von drei Ansätzen, nämlich den Passivresten der Postverwaltung, den Activ- und Kassenresten der Eisenbahnverwaltung der Durchschnitt nach dem Stand der Jahre 1853, 1854 und 1855 in den Voranschlag aufgenommen.

Zur näheren Erläuterung wird noch beigefügt:

§. 1. Postverwaltung.

Kassenreste, Natural-Vorräthe und Activreste sind der Durchschnitts-Berechnung entnommen.

Der Voranschlag der Passiven wurde zwar in gleicher Weise berechnet, nachdem vorher an deren Summe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe Baden-Württemberg

pro 1854 der Betrag von 965,671 fl., welcher lediglich zum Zwecke einer Rechnungs-Manipulation durch die Generalpostkassen-Rechnung geführt wurde, und durch einen gleich großen in der Summe der Activ-Reste der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung pro 1854 enthaltenen Betrag compensirt wird, in Abzug gebracht worden.

Der Umstand, daß nunmehr in sämmtlichen Normal-Jahren nach Abzug obiger 965,671 fl. die Activen überwiegen, während dies früher stets mit den Passiven der Fall war, erklärt sich durch die in Folge des Anschlusses des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein eingeführten General-Abrechnungen mit den fremden Postverwaltungen, deren Ergebnisse für das vierte Postrechnungsquartal zwar jeweils noch im Laufe des betreffenden Kalenderjahres constatirt, aber nicht mehr vollzogen werden können, wodurch sehr bedeutende Activreste veranlaßt werden, welche früher bei der Post nur in sehr geringem Maßstabe vorkamen.

§. 2. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

Da der sehr bedeutende Kassenvorrath am 1. Januar 1856 durch außergewöhnliche in den letzten Tagen des vorigen Jahres stattgefundene Einnahmen, deren Ablieferung an die Generalpostkasse wegen bereits vollzogener Schluß-Abrechnung mit der Schuldentilgungskasse nicht mehr ermöglicht werden konnte, veranlaßt wurde, so ist eine Herabsetzung desselben auf die in dem Voranschlag aufgenommene Summe zulässig.

Die Material-Vorräthe sind nach dem Durchschnitt berechnet.

Bei den Activ-Resten ist die Annahme des neuesten Standes statt des Durchschnitts thunlich, da der auffallend hohe Betrag des Letzteren lediglich in den im Jahr 1854 für Großh. Bauverwaltung sowohl, wie für die Geleise-Erneuerung und Spurabänderung durch die Betriebskasse geleisteten vorschüßlichen Zahlungen, welche erst im Jahr 1855 zur Ausgleichung kommen konnten, seinen Grund hat.

Als Voranschlag für die Passivreste ist deren Durchschnitt angenommen.

Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Budget

über die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung für die Jahre 1856 und 1857.

Verwaltungs-Zweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Activen.
	Cassen-Reste.	Natural-Vorräthe.	Activ-Reste.	Summa.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Postverwaltung	23,210	3,100	74,230	100,540	80,600	19,940
Eisenbahnbetriebsverwaltung	80,000	623,000	161,500	864,500	23,550	840,950
	103,210	626,100	235,730	965,040	104,150	860,890

Carlsruhe im Februar 1856.

Direction der Großh. Verkehrs-Anstalten.

Zimmer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Direktion der Großh. Verkehrsanstalten.

Durchschnitts-Berechnung

des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1853, 1854 und 1855.

Verwaltungszweige.	1853.		1854.		1855.		Summa.		Durchschnitt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Kassenreste.										
Postverwaltung	10,734	46	12,343	55	46,559	29	69,638	10	23,212	43
Eisenbahnbetriebsverwaltung	72,007	19	118,769	57	131,465	17	322,242	33	107,414	11
	82,742	5	131,113	52	178,024	46	391,880	43	130,626	54
2. Naturalvorräthe.										
Postverwaltung	2,783	5	3,447	43	3,059	22	9,290	10	3,096	44
Eisenbahnbetriebsverwaltung	419,340	56	776,037	31	673,651	16	1,869,029	43	623,009	54
	422,124	1	779,485	14	676,710	38	1,878,319	53	626,106	38
3. Activreste.										
Postverwaltung	48,206	26	108,972	2	65,513	24	222,691	52	74,230	37
Eisenbahnbetriebsverwaltung	68,184	13	1,513,067	48	161,504	1	1,742,756	2	580,918	41
	116,390	39	1,622,039	50	227,017	25	1,965,447	54	655,149	18
4. Passivreste.										
Postverwaltung	61,144	11	1,060,286	7	86,024	32	1,207,454	50	402,484	57
Eisenbahnbetriebsverwaltung	9,650	39	41,544	29	19,448	3	70,643	11	23,547	44
	70,794	50	1,101,830	36	105,472	35	1,278,098	1	426,032	41

Karlruhe im Februar 1856.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Direktion der Großh. Verkehrsanstalten.

Umlaufender Betriebsfonds.

Durchschnittsberechnung nach dem Stand vom letzten Dezember 1853, 1854 und 1855.

	1853.		1854.		1855.		Summa.		Durchschnitt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Postverwaltung.										
I. Activa.										
1. Kassenreste	10,734	46	12,343	55	46,559	29	69,638	10	23,212	43
2. Naturalvorräthe . .	2,783	5	3,447	43	3,059	22	9,290	10	3,096	44
3. Activreste	48,206	26	108,972	2	65,513	24	222,691	52	74,230	37
	61,724	17	124,763	40	115,132	15	301,620	12	100,540	4
II. Passiva	61,144	11	1,060,286	7	86,024	32	1,207,454	50	402,484	57
Rest der Activen .	580	6	—	—	29,107	43	—	—	—	—
„ „ Passiven .	—	—	935,522	27	—	—	905,834	38	301,944	53
B. Eisenbahnbetriebsverwaltung.										
I. Activa.										
1. Kassenreste	72,007	19	118,769	57	131,465	17	322,242	33	107,414	11
2. Naturalvorräthe . .	419,340	56	776,037	31	673,651	16	1,869,029	43	623,009	54
3. Activreste	68,184	13	1,513,067	48	161,504	1	1,742,756	2	580,918	41
	559,532	28	2,407,875	16	966,620	34	3,934,028	18	1,311,342	46
II. Passiva.	9,650	39	41,544	29	19,448	3	70,643	11	23,547	44
Rest der Activen .	549,881	49	2,366,330	47	947,172	31	3,863,385	7	1,287,795	2

Karlsruhe im Februar 1856.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung vom 4. April 1856.

Commissions-Bericht

über

den in die Abtheilungen verwiesenen Bericht der Petitionscommission, erstattet von dem Abg. Huber, die Bitte vieler Weinhändler und Wirthe um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Friderich.**

Meine Herren!

Die zweite Kammer hat in ihrer 37. öffentlichen Sitzung vom 18. März d. J. beschlossen, den Bericht des Abg. Huber über die Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze in die Abtheilungen zu verweisen und geschäftsordnungsgemäß darüber durch eine Commission Bericht erstatten zu lassen, welchem Beschluß wir hiermit nachkommen.

Wir wenden uns zunächst zu dem bestehenden Weinsteuergesetze und werfen die Fragen auf, welches sind die Grundpfeiler, auf welchen es gebaut ist, rathen die Erfahrungen, welche bis jetzt gemacht sind, seine Beibehaltung, fördert oder benachtheiligt sein Bestehen die Interessen der dadurch berührten Produzenten, Consumenten, Weinhändler, Speculanten und Wirthe.

Das bestehende Gesetz beruht auf der Besteuerung des Weines nach seinem Kaufwerth, gleichviel, ob der Wein von den Produzenten direct, oder von dem Weinhändler und Speculanten, ob aus dem Inlande oder Auslande bezogen, ob derselbe zur Zeit des Herbstes mit der Hefe, ob jung und trüb, oder alt und hell gekauft ist, die Accisabgabe richtet sich immer nach dem Ankaufs- oder richtiger Declarationspreis.

Diese Art der Besteuerung des Weins scheint uns keine gleich gerechte, wenn wir die Besteuerung der verschiedenen andern Producte, welche einer Consumtionssteuer unterworfen sind, vergleichen, obgleich es sich nicht läugnen läßt, daß die Idee dieser Besteuerung des Weins, von finanzieller Seite betrachtet, eine vollkommen zu rechtfertigende ist, sie will von Demjenigen, welcher geringe Weine consumirt, weniger, als von jenem, welcher die Mittel besitzt, seinen Gaumen mit besserem zu laben; wir nennen das Gesetz in seiner Idee ein gerechtes, in soweit es die Accise betrifft, es wird aber ungerecht, indem es die Consumenten, welche ihren Wein aus und in den Wirthschaften erhalten, mit einer weitern Abgabe an Ohmgeld belegt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Erfahrung der vielen Jahre seit dem Bestehen des Gesetzes lehrt nun aber, daß in der Wirklichkeit das Resultat nicht erreicht wird, welches durch seine Grundlage erstrebt werden will; es scheint daher, wenn die Nachtheile, welche dadurch hervorgerufen sind, in das Auge gefaßt werden, eine zeitgemäße Aufgabe, die Mängel dieses Systems aufzusuchen und wo möglich zu beseitigen.

Das System der Werthsbesteuerung, ist wie angeführt kein ungerechtes, wenn alle Steuerpflichtigen gleich gewissenhaft sind, es ist aber da dieses nicht der Fall, ein in seinen Wirkungen die Moral verletzendes, es ist für den ehrlichen Steuerpflichtigen, welcher die Concurrenz jenes mit dehnbarem Gewissen ausgestatteten Collegen zu bestehen hat, von dem größten Nachtheil, man möchte sagen, es setzt eine Prämie auf den Steuerbetrug, es benachtheiligt die Produzenten des Inlandes, indem es den Bezug von Wein aus dem Auslande veranlaßt, es benachtheiligt den Weinhandel und die Weinspeculation und durch all dieses die Staatskasse selbst.

Der ehrliche Weinkäufer wird sich seinen Bedarf erwerben, wo er die Qualität findet, die er wünscht, unbekümmert ob in dem Orte, wo er kauft, Steuerheber und Aufseher pflichthafte Diener des Staates sind oder nicht, der unehrliche aber fragt, ist der Steuererheber ein Mann mit welchem sich reden läßt; findet er den Mann nach seinem Wunsch, so läßt er sich hierdurch bestimmen, vorzugsweise an diesem Ort einzukaufen und so gestaltet es sich häufig, daß gewissenhafte Acciser zur unschuldigen Ursache werden, wenn die Staaskasse mit den Rebleuten ihres Stationsortes in Nachtheil gerathen.

Man wird vielleicht entgegnen, wenn in dem einen Ort nicht gekauft wird, so kommt dieses dem andern zu gut und die Staatskasse hat in keinem Falle irgend einen Verlust, dieß ist aber nicht ganz richtig, die Staatskasse erleidet Verlust, sobald der Wein zu niederem Preis versteuert wird, vorzüglich leiden aber die inländischen Produzenten dadurch, daß mancher Käufer sich bestimmen läßt, seinen Weinbedarf aus der baierischen Pfalz zu beziehen, weil ihm bei der Preisdeclaration des von dort erhaltenen Weines viel weniger Anstand bei der Einlage gemacht wird, als dieses gewöhnlich vorkommt, wenn der Wein im Inlande abgefaßt wird. Was hier von dem directen Weinankauf gesagt ist, findet auch volle Geltung bei dem Kauf aus zweiter Hand von Weinhändlern und Weinspeculanten; denn derjenige Verkäufer, welcher sich nicht entschließt, die Hand zum Betrug der Staatskasse zu bieten, der hat umsonst sein Patent gelöst, seine Kapitalanlage in Wein wirft schlechte Renten ab und gegen seine bessere Ansicht vermehrt er, wenn er nicht vorzieht, sein Capital einem andern Geschäfte zuzuwenden, die Zahl der unredlichen Gewerbsgenossen; wie hier das Gesetz nachtheilg auf den ehrlichen Weinhändler und Speculanten wirkt, so auch bei den Wirthen; der gewissenhafte Wirth, welcher seinen Wein nach dem wahren Ankaufspreis versteuert, ist kaum im Stande, die Concurrenz seiner unredlichen Collegen zu bestehen.

Während Frühjahr und Herbst in der baierischen Pfalz regelmäßig eine Menge öffentlicher Steigerungen mit sich bringen, wodurch den Weinhändlern und Speculanten Gelegenheit verschafft ist, ihre Weinvorräthe zu verwerthen, ja häufig mehrere Rebleute dort zusammentreten, um in gemeinschaftlicher Steigerung ihre Vorräthe zu veräußern und gewöhnlich bei diesen Steigerungen große Quantitäten von Wein abgesetzt werden, — sind solche Steigerungen in unserm Lande Seltenheiten; werden vielleicht auch Versuche gemacht, so ist das Resultat beinahe immer ein unbefriedigendes, weil viele Kaufliebhaber sich abhalten lassen, in öffentlicher Steigerung Wein einzukaufen, indem das Steigerungsprotokoll der Preisdeklaration des Weins zu Grunde gelegt wird.

Wenn wir ferner auf die Nachtheile, welche von moralischer Seite dem Gesetze zu machen sind, aufmerksam machen und sie zusammenhalten mit dem hier Gesagten, wenn wir nachweisen, was nicht bestritten werden kann, daß eine richtige Preisdeclaration des Weines in der Regel nicht statt hat, und daß keine noch so scharfe Control- und Aufsichtsmaßregel dieselben veranlassen kann, wenn wir die Wirkungen auf Weinbau, Handel und Speculation, sowie Weinschanke ins Auge fassen, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, daß eine Aenderung in der Weinsteuergesetzgebung im Interesse der Regierung, so wie unserer rebbautreibenden Bevölkerung dringend geboten erscheint.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese unsere Ansicht wird zugleich unterstützt durch die Kammerverhandlungen, welche in beinahe unausgesetzter Reihenfolge seit dem Landtage 1822, bis auf die neueste Zeit, sei es bei Berathung von Motionen, oder Berichten über zahllose Petitionen dieses Betreffs, stattgefunden haben.

Großherzogliche Regierung unterwarf daher die Frage über Abänderung des bestehenden Gesetzes einer umfassenden Berathung und erhob Gutachten über 3 verschiedene Vorschläge für ein Weinsteuergesetz; wenn auch, wie von Seiten Großh. Regierung in der 12. öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1855 erklärt wurde, aus all den eingegangenen Gutachten keine Mehrheit sich für einen der zugewiesenen Vorschläge ausgesprochen hat, so kann hiermit wohl nicht der Beweis geführt werden wollen, daß die Mehrheit der Bevölkerung die Beibehaltung des jetzigen Systems wünsche; selbst diesen letztern Fall angenommen, so muß für Regierung und Stände immer die Hauptfrage bleiben, ob das, was das Gesetz will, erreicht wurde oder nicht, und ob nicht das Gesetz in anderer Richtung so verderblich wirke, daß seine Beseitigung zur Pflicht wird.

Diese Fragen sind unschwer zu beantworten, — das Gesetz wirkte demoralisirend ohne Erreichung seiner Hauptaufgabe, nämlich richtige Besteuerung des Weins nach seinem Kaufwerth, es ist seine Abänderung daher eine Forderung des Staatswohls.

Zum Beweis unserer Ansicht, daß eine richtige Preisdeclaration nicht erfolgte, der Zweck des Gesetzes also nicht erreicht wird, lassen wir hier eine Tabelle über Weinaccis und Weinohmgeld aus den Jahren 1831—1846 folgen; dieselbe ist entnommen dem Werke: „Statistik der Staatsfinanzen des Großherzogthums Baden" (Seite 188 und 189).

Durchschnitt der Rechnungsjahre.	Wein-Accis. Wein in Fässern. Weinquantum.	Accisbetrag.	Preis per Fuder.	Wein in Bouteillen. Weinquantum.	Accisbetrag	Wein-Ohmgeld. Wein unter 250 fl. per Fuder. Quantum.	Ohmgeld.	Wein über 250 fl. per Fuder. Quantum.	Ohmgeld	Wein in Bouteillen. Quantm.	Ohmgeld
	Maas.	fl.	fl.	Maas.	fl.	Maas.	fl.	Maas.	fl.	Maas.	fl.
1831—35	32,741,264	275,042	126	16,656	1666	20,603,112	343,385	711,921	14965	8334	833
1836—41	37,290,164	275,798	111	16,350	1635	23,557,072	392,626	563,317	12174	9230	923
1842—46	28,767,297	319,566	167	22,320	2232	18,900,894	315,014	981,925	21164	13715	1371
Summe	98,798,725	870,406	404	55,326	5533	63,061,578	1,051,025	2,257,163	48303	31279	3127
Durchschnitt für 5 Jahre	32,932,908	290,135	fl. 134. 40 kr	18,442	1844	21,020,526	350,341	752,387	16101	10426	1042

Das Verhältniß des Flaschenweins stellt sich zu dem Quantum des gewöhnlichen Weins wie $^1/_{18}$ % — $99^{17}/_{18}$. Der Betrag an Accis wie $^3/_8$ — $99^3/_8$ %. Das Ohmgeld von Wein über 250 fl. per Fuder zu dem Ohmgeld des Weins unter 250 fl. wie $4^3/_5$ — $95^2/_5$ %. Das Weinquantum, welches über 250 fl. per Fuder verohmgeldet wurde, verhält sich zu jenem welches unter 250 fl. per Fuder, wie $3^3/_5$ — $96^2/_5$ %. Das Quantum des Bouteillenweins verhält sich zu dem ganzen Quantum des verohmgeldeten Weins über und unter 250 fl. per Fuder, wie $^1/_{20}$ — $99^{19}/_{20}$ %. Das Ohmgeld von Flaschenwein verhält sich zu jenem des gewöhnlichen Weins über und unter 250 fl. per Fuder wie $^7/_{25}$ — $99^{18}/_{25}$ %.

Diese Zusammenstellung zeigt wohl am deutlichsten, wie unbedeutend die Consumtion der feinen Weinsorten ist oder richtiger, wie wenig der Zweck des Gesetzes, den Wein nach seinem Ankaufspreis zu versteuern, erreicht wird.

Wir lassen hier eine weitere Zusammenstellung über die Abnahme der Weinconsumtion in den Wirth-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schaften, deren 6202 im Großherzogthum nach Badens Finanzstatistik, Seite 35 sind, und über die Abnahme des Ertrags an Ohmgeld folgen, verglichen mit der Zunahme in der Consumtion des Biers und seines Accisertrags; sowie eine Berechnung per Kopf der ganzen Bevölkerung hinsichtlich der Consumtion von Wein und Bier in den Wirthschaften.

Wein.

1831—1836.		1836—1841.		1841—1846.	
Maas.	Ohmgeld fl.	Maas.	Ohmgeld fl.	Maas.	Ohmgeld fl.
106,575,165.	1,731,880.	120,604,445,	2,023,999.	99,414,094.	1,680,896.

Bier.

Maas.	fl. Accis.	Maas.	fl. Accis.	Maas.	fl. Accis.
73,804,683.	959,483.	93,838,486.	1,219,903.	145,859,427.	1,896,171.

Die Weinconsumtion in den Wirthschaften berechnet sich per Kopf der Bevölkerung für die Periode 1831—1836 auf 18 Maas, für die Periode 1842—1846 auf 15 Maas. Die Bierconsumtion 1831—1836 auf 12 Maas und 1842—1846 auf 22 Maas.

Wir glauben die Nothwendigkeit einer Abänderung unseres Weinsteuergesetzes dargethan zu haben und wenden uns zur Frage, in welcher Richtung dieselbe zu bewerkstelligen ist, ohne die verschiedenen Interessen zu auffallend zu verletzen. Die Staatskasse will und kann unter den gegebenen Verhältnissen keinen Ausfall ihrer Einnahmen erleiden; die Produzenten, die der geringern, sowie jene der bessern Weinsorten, hoffen eine Aenderung zu ihren Gunsten; der Weinhandel wünscht dringend von hemmenden Fesseln befreit zu werden; die Wirthe klagen über allzugroße Eingriffe in ihre Gewerbsverhältnisse; die Consumenten werden sich zufrieden geben, wenn sie durch das zu schaffende Gesetz nicht in Nachtheil gerathen. Den Beifall so vieler und so verschiedener Interessenten vollständig zu erreichen bei Entwerfung eines Steuergesetzes, ist Sache der Unmöglichkeit, ihn annähernd zu erreichen, hierzu mitzuwirken halten wir für unsere Aufgabe.

Ehe wir auf einen Vorschlag für die Weinsteuer eingehen, wollen wir die verschiedenen andern Verbrauchssteuern unseres Landes betrachten, und prüfen, welchen Grundsätzen dieselben unterworfen sind. Die Fleischaccise wird nur nach der Gattung des geschlachteten Viehs erhoben, von dem Ochsen sind es 6 fl. 20 kr. gleichviel, ob derselbe 400 Pfund oder das Dreifache wiegt; ganz ähnlich bei Kühen, Farren, Rindern, eben so bei Kälbern, diese zahlen 30 kr. Accis per Stück, ob 50 Pfd. oder 100 schwer, das Gesetz fragt nicht, ob das Vieh schwer oder leicht, ob die Qualität gut oder nicht, ob der Kaufpreis hoch oder nieder, der Abgabesatz ist der gleiche.

Die Bieraccise wird nach dem Kesselgehalt erhoben, in gleich hoher Summe für gute oder schlechte Waare, für Jungbier wie für Lagerbier, für das Gebräu welches zu 12 kr. oder zu 8 kr. per Maas verzapft wird, gleich ist das Verhältniß in der Besteuerung des Branntweins.

Auf ganz gleichen Sätzen beruhen unsere Zölle; der Caffe, welcher im Ankauf auf 80 fl. per Centner zu stehen kommt, wird mit 5 Thlr. Zoll belastet, wie jener, welcher nur 40 fl. kostet, so bei Tabak, Käse u. s. w. Die Qualität kommt bei der Besteuerung nicht in Anschlag, es findet kein Unterschied statt, ob der Gegenstand, welcher der Consumtionssteuer unterliegt, in Privathäusern oder in öffentlichen Lokalen verzehrt wird.

Wir wollen in der Kürze aus einigen Zollvereinsstaaten die Weinbesteuerungsweise anführen, es kann dieses vielleicht dazu beitragen, den Nachtheil unsers Gesetzes, den anderen Staaten gegenüber darzuthun, vielleicht auch Anhaltspunkte bieten, nach welchen eine Aenderung in Baden zu ermöglichen ist.

Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig haben Distrikte gebildet für ihre weinbautreibende Bevölkerung, je nach der Güte des Weines, der im Distrikt gewonnen wird. Sachsen hat 3 solcher Distrikte; die andern Staaten 6, in welchen der Abgabesatz von 15 Silbergroschen auf 2 Thaler 10 Groschen steigt. Der Wein wird bei den Produzenten im Herbste aufgenommen, nach Monaten findet ein Abstich statt,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

was bis zur Aufnahmszeit verkauft oder consumirt ist, unterliegt der hier angeführten Abgabe, überall ist ein Abzug von 15 % für Hefe und Schwanung stipulirt, es findet selbst eine Ermäßigung dieser Steuer in Jahren wo durchaus schlechter Wein gewonnen wurde, bis auf die Hälfte statt, Wirthe haben überall die gleiche Abgabe wie Private zu entrichten.

Großherzogthum Hessen hat eine Trankſteuer von 30 kr. pr. Ohm, neben dieſer eine Zapfſteuer für den Kleinverkauf (Verzapf in Wirthſchaften) nach 4 Klaſſen; die Trankſteuer iſt bei der Einkellerung des Weins, die Zapfſteuer iſt vierteljährig zu entrichten, für Hefe werden 4 % abgeſchrieben.

Würtemberg beſteuert nur den Wein, welcher in Wirthſchaftslokalen verbraucht wird. Die Weineinlage iſt einer Controle unterworfen, die Fäſſer in den Wirthſchaftslokalen müſſen numerirt nach einer feſtbeſtimmten Reihenfolge, welche ohne Genehmigung nicht geändert werden darf, gelagert und geeicht ſein; die gefüllten Fäſſer werden verſiegelt und der Ausſchankspreis des Inhalts muß angegeben werden, von Vierteljahr zu Vierteljahr wird ein Abſtich vorgenommen, das verkaufte Quantum wird ſodann mit 10 % des Ausſchankpreiſes verſteuert, für Hausverbrauch, Abgang an Hefe und Trubwein iſt ein Nachlaß bewilligt. Dieſe Controle gibt zu den größten Unannehmlichkeiten, Vexationen und Beſchränkungen in der Ausübung des Gewerbes Veranlaſſung und hat zu dem Reſultat geführt, daß der größte Theil der Wirthe in Würtemberg ſich zu einer auf 3 Jahre feſtzuſetzenden Bauſchſumme entſchieden hat, welche ihnen auch bewilligt wurde.

Baiern und Naſſau beſteuern weder den Wein, welcher in Privathäuſern noch den welcher in Wirthshäuſern verzehrt wird.

Wir geben nun hier die von dem Großh. Finanzminiſterium ausgearbeiteten 3 Vorſchläge über Abänderung unſeres Weinſteuergeſetzes und unterwerfen dieſelben ſo weit möglich einer Prüfung, müſſen aber vorausſchicken, daß alle 3 Vorſchläge den nach unſerer Anſicht allein gerechten Grundſatz einer gleichen Beſteuerung aller Conſumirenden nicht enthalten; in allen iſt die Ohmgeldsabgabe beibehalten, d. h. der reiche, wohlhabende Privatmann, welcher die Mittel beſitzt, ſich Weinvorräthe anzukaufen und der zu Hauſe ſeinen Wein trinkt, hat neben dem Vortheil, welcher ihm durch ſein Geld geboten iſt, indem er den direct vom Produzenten gekauften Wein billiger erhält, noch den weiteren, daß er hiervon eine bedeutend geringere Abgabe entrichtet, als der minder bemittelte Gewerbsmann, Landwirth ꝛc.; dieſe ſind angewieſen auf die Wirthſchaften, hier allein können ſie ihren Bedarf erhalten und hier müſſen ſie die doppelt höhere Steuer zahlen als der reichere Privatmann.

Ein Geſetz, welches die Weinſteuer in der Art durchführt, daß jeder, welcher Wein conſumirt die gleiche Steuer zahle, wäre das, was wir in erſter Linie wünſchten; die Zeit ſcheint noch nicht gekommen, wo dieſer gerechte Satz in der Steuergeſetzgebung ſtreng durchzuführen iſt, wir müſſen, da das Beſte nicht erreichbar iſt, uns mit dem minder Guten begnügen und auf die Zukunft unſere Hoffnung ſetzen.

I. Vorſchlag.

1) Die Acciſe vom Wein, ausſchließlich des Obſtweins, ſoll betragen:
   a. vom Wein, den man unmittelbar vom inländiſchen Produzenten erwirbt, wie ſeither ein Fünfzehntel des Weinpreiſes, doch keinenfalls über $^7/_{10}$ kr. von der Maaß;
   b. vom Wein, den man nicht unmittelbar von einem inländiſchen Produzenten, alſo von einem anderen inländiſchen Weinbeſitzer oder vom Auslande bezieht, $^7/_{10}$ kr. von der Maaß.
2) Das Ohmgeld vom Wein, Obſtwein ausgenommen, ſoll durchgängig (feine Weine mit begriffen) in einem Kreuzer von der Maaß beſtehen.
3) Bezüglich des Obſtweins ſoll es bei den dermaligen Tarifſätzen von $^1/_4$ kr. für Acciſe und $^1/_4$ kr. für Ohmgeld von der Maaß verbleiben.

Dieſer Vorſchlag enthält immer noch die Werthsabgabe, leidet daher an der Beſtimmung, welche von beinahe allen Seiten getadelt wird, er wäre aber im Allgemeinen zu Gunſten der inländiſchen Rebcultur und würde den Ankauf des Weines direkt von dem Produzenten vermehren, er würde aber die Weinſpeculation,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Weinhandel offenbar benachtheiligen, indem der Wein, welcher von einem anderen inländischen Weinbesitzer bezogen wird, höher besteuert werden soll, wie der von dem Produzenten direkt gekaufte; es kann wohl nicht bestritten werden, daß im Interesse unserer Weinbauern der Weinspeculation und dem Weinhandel keine größeren Hemmungen auferlegt werden dürfen, weil solche nachtheilig auf den Produzenten rückwirken müssen, nur wenn der Weinhandel sich möglichst frei bewegt, wird auch die Rebcultur Vortheile von ihm erhalten, er muß vor Allem in reichen Weinjahren den Verkehr des Weines nach Aussen vermitteln, in geringen Weinjahren steigert er durch seine Concurrenz mit den andern Käufern, Wirthen oder Privaten den Preis des Productes, weil jeder Weinhändler für seinen regelmäßigen Absatz doch ein gewisses Quantum beschaffen muß; je größer seine Thätigkeit, je größer sein Absatz, desto größer der Vortheil des Rebmannes.

Für den Unterrheinkreis, welcher zum größten Theil seinen Bedarf an Wein aus Rheinbaiern bezieht, wäre die Wirkung dieses Vorschlags eine offenbar ungünstige, der Unterschied in der Besteuerung des ausländischen gegen den inländischen Wein ist aber auch nicht von der Bedeutung, daß derselbe die Pfälzer Wirthe veranlassen müßte, ihre Einkäufe in der Zukunft im badischen Oberlande zu machen. Er ist aber auch eine Begünstigung der reichern Wirthe, welche ihren Bedarf an Wein direkt zu kaufen im Stande sind, sie werden immer den Vortheil, welchen a) gewährt, sich zu Nutzen machen, während der minder bemittelte Wirth, eben an den Weinhändler oder Speculant angewiesen, die höhere Accise von b) bezahlen müßte.

Eine Vereinfachung enthält dieser Vorschlag in sofern, als er eine feste Ohmgelds-Abgabe bestimmt.

II. Vorschlag.

1) Die Accise vom Wein, Obstwein ausgenommen, soll betragen:
   a. bei der Einkellerung innerhalb der Gemarkung eines Ortes unter und bis auf 4000 Seelen $^{6}/_{10}$ kr. per Maaß,
   b. bei der Einkellerung innerhalb der Gemarkung eines Ortes über 4000 und bis auf 10,000 Seelen . . . . . $^{7}/_{10}$ kr. per Maaß,
   c. bei der Einkellerung innerhalb der Gemarkung eines Ortes über 10,000 Seelen $^{8}/_{10}$ kr. per Maaß.
2) Wegen des Ohmgelds vom Wein und der Steuer vom Obstwein sollen Ziffer 2 und 3 des ersten Vorschlags auch hier gelten.

Hier finden wir das bestehende System der Werthsaccise vollständig beseitigt und das Ohmgeld durchgängig auf 1 kr. per Maaß festgesetzt. Wenn wir zugeben, daß je kleiner der Ort ist, desto geringer auch die Qualität des Weines, nach welchem verlangt wird und je größer desto feiner die Qualität, so möchte die Bildung von 3 Abstufungen, in ganz gleicher Weise vorgeschlagen, wie bei der Gewerbsteuer, nach der Bevölkerung der Orte eine wenigstens annähernd gerechte Vertheilung der Weinsteuer in sich schließen.

Es darf wohl angenommen werden, daß in der Regel auf dem Lande geringerer Wein consumirt wird, wie in den Städten und doch wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß es viele Wirthschaften in den größten Städten gibt, welche nur von dem Verschluß des geringsten Weines bestehen und umgekehrt wird es Landorte geben, welche in der Nähe von großen Städten gelegen, Wirthschaften besitzen, deren zahlreiche Besucher diesen Städten angehören; in solchen Wirthschaften ist der Verzapf von werthvollerm Wein oft das Dreifache des geringen Weines. Auch dieser Vorschlag mag manches Mißverhältniß zu Tag fördern, manche Klage wird sich hören lassen; der kleine Wirth, welcher nur Gäste hat, die mit geringem Wein sich begnügen, wird gegen jenen Wirth, der vorzugsweise besseren Wein verkaufte, sich benachtheiligt halten; wenn er aber Alles genau prüft und in Anschlag bringt, daß die Gäste, welche theueren Wein trinken, auch größere Anforderungen in jeder Beziehung an die Wirthschaft machen und wenn er den Vortheil erwägt, welchen er dadurch erhält, daß er alsdann ungehindert ohne die so lästigen Controlmaaßregeln über Preisdeclaration ꝛc. sein Gewerbe treiben kann, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß er mit Freuden diesen Vorschlag als Gesetz begrüßen wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Accissätze anbelangend, so ist eine Prüfung in erster Linie nach zwei Seiten geboten, geboten durch das Interesse der Staatskasse, sowie durch jenes der Rebleute. Eine Aenderung des bestehenden Gesetzes kann, wie früher gesagt, nur stattfinden, wenn dadurch die Einnahmen der Staatskasse nicht vermindert werden; wir lassen zu dieser Prüfung eine Berechnung nach dem hier besprochenen Vorschlag folgen, verglichen mit dem Accisertrag nach dem gültigen Tarif für 2 Perioden, 1842—1846 und 1850—1854, sowie die Durchschnittsberechnung von beiden Perioden und ebenso die gleiche Berechnung für den Ertrag an Ohmgeld.

Vergleichende Uebersicht des Accis-Ertrags *)

a. nach dem bestehenden Tarif und b. bei einem Tarif: α. von $^6/_{10}$ kr. auf die Maas in den Orten bis zu 4000 Seelen; β. von $^7/_{10}$ kr. auf die Maas in Orten von 4000—10,000 Seelen; γ. von $^8/_{10}$ kr. auf die Maas in Orten über 10,000 Seelen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Periode.	Durchschnittlich veracciste Menge			Accisertrag bei einer Abgabe				Accisertrag nach dem bestehenden Tarif.	Summe 8 mehr (+) weniger (—) als Spalte 9.
	in Orten bis zu 4000 Seelen.	in Orten von 4000—10,000 Seelen.	in Orten über 10,000 Seelen.	von $^6/_{10}$ kr. per Maas in Orten bis 4000 Seelen	von $^7/_{10}$ kr. per Maas in Orten von 4000 bis 10,000 Seelen.	von $^8/_{10}$ kr. per Maas in Orten über 10,000 Seelen.	Summa von Spalte 5—7		
	Maas.	Maas.	Maas.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1842—46	23,371,896	2,716,122	2,701,599	233,718	31,688	36,021	301,427	321,798	— 20,371
1850—54	22,074,138	2,986,477	2,679,952	220,741	34,842	35,732	291,315	212,243	+ 79,072
Durchschnitt von 1842/46 und 1850/54.	22,723,017	2,851,299	2,690,775	227,230	33,265	35,877	296,372	267,020	+ 29,352

*) Die Accise von Obstwein ist außer Berechnung gelassen.

Vergleichende Uebersicht

des

Ohmgeldertrags nach dem bestehenden Tarif und dem Tarif von 1 kr. von der Maas für allen Wein, ohne Rücksicht auf den Werth, mit Ausschluß jedoch des Obstweins.

1.	2.	3.	4.
Periode.	Verohmgeldete Menge.	Ohmgeldertrag von 1 kr. von der Maas.	Ohmgeldertrag nach dem bestehenden Tarif.	Summe 4. mehr (+) weniger (—) als Spalte 3.
	Maas.	fl.	fl.	fl.
1842—46	19,896,534	331,608	337,550	— 5942
1850—54	18,125,031	302,083	304,984	— 2901
Durchschnitt von 1842/46 u. 1850/54	19,010,782	316,845	321,267	— 4422

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es zeigt sich hiernach, daß der neue Vorschlag gegen den bestehenden Tarif für die erste Periode der Staatskasse eine Mindereinnahme von 20,371 fl. an Accis und eine Mindereinnahme von 5942 fl. an Ohmgeld verursachen würde, für die zweite Periode würde aber eine höhere Einnahme von 79,072 fl. an Accis und eine Mindereinnahme von 2901 fl. an Ohmgeld, daher nach Abzug dieser Mindereinnahme immer noch eine Mehreinnahme von 76,171 fl. erfolgen; der Durchschnitt beider Perioden würde nach Abzug der Mindereinnahmen immerhin der Staatskasse einen Vortheil von 24,930 fl. gewähren, es würde daher dieser Vorschlag die Interessen der Staatskasse nicht beeinträchtigen, er würde zu ihrem Vortheil gereichen, selbst dann noch, wenn für Höfe eine Abgabenminderung von 5 % eintreten würde.

Wir wenden uns nun zur Frage, ob durch den Vorschlag die Interessen der Rebkultur verletzt werden. Wir halten den Satz fest, daß vorzugsweise die Consumtion des geringen Weines in den Orten unter 4000 Seelen vor sich geht und bleiben bei dem Accissatze von $^{6}/_{10}$ kr. stehen.

Die Accise beträgt nach dem bestehenden Gesetz bei dem Weine zu 60 fl. pr. Fuder als dem wohlfeilsten seit vielen Jahren 4 fl. pr. Fuder, nach dem Vorschlag würde dieselbe 10 fl. ausmachen, daher Erhöhung 6 fl., bei Wein zu 90 fl. per Fuder wäre die Erhöhung 4 fl., bei Wein zu 120 fl. per Fuder die Erhöhung 2 fl. und bei Wein zu 150 fl. per Fuder würde der gleiche Steueransatz seyn, nämlich 10 fl. per Fuder; bei einem Fuder Wein zu 60 fl. würde diese Steuererhöhung auf den Schoppen 0,09 kr. betragen.

Es ist richtig, es wird durch diesen Vorschlag der geringere Wein höher besteuert, wir glauben aber nicht, daß diese höhere Besteuerung den Reborten, in welchen die geringeren Weinsorten wachsen, von Nachtheil sein kann, wer geringen Wein sucht und haben muß, kann sich nicht bestimmen lassen, Wein zu 150 fl. zu kaufen, statt solchen zu 60 fl., weil die Accise für beide Qualitäten gleich ist, er wird rechnen und sein Resultat wird sein, daß Wein mit der Steuer von $^{6}/_{10}$ kr. per Maas im Ankauf zu 60 fl. auf 70 fl. zu stehen kommt und Wein zu 100 fl. auf 110 fl., es scheint nur das hier Gesagte deutlich zu beweisen, daß ein vermehrter Aufkauf von theueren Weinen durch den Vorschlag nicht zu befürchten sein wird, eher wäre der umgekehrte Fall denkbar, weil die Steuer etwas höher wird, könnte mancher Wirth die erhöhte Steuer an dem Einkauf geringeren Weine wieder zu gewinnen suchen; wir wiederholen, die Interessen der Produzenten scheinen uns durch den Vorschlag nicht bedroht. Daß der Vorschlag auch die Interessen der Weinhändler und Spekulanten nicht benachtheiligt, springt in die Augen; all die Nachtheile, welche die Werthsdeklaration mit sich führt, sind beseitigt, es wird denselben jetzt die Möglichkeit geboten, öffentliche Steigerungen vorzunehmen, bei welchen die Wirthe sich nicht abhalten lassen einzukaufen. Der in allen Petitionen von Weinhändlern enthaltene Wunsch nach einer fixen Abgabe wäre erfüllt.

Wenn wir die Weinpreise der Periode 1842—46 betrachten und finden, daß sie gerade die höchsten sind, wie sie weder in den vorhergehenden 10 Jahren sich ergaben, noch in den der Berechnung unterzogenen nachfolgenden 5 Jahren; der Durchschnittspreis der ersten 10 Jahre ist 118 fl., jener der weitern 10 Jahre ist 140 fl., nur die Weinpreise von 1847, 1848 und 1849 sind nicht aufgenommen, von 3 Jahren, welche bekanntlich zu den reichen Weinjahren gezählt werden, in welchen sich aber die Preise auch nieder stellten, so dürfte nach unserm Dafürhalten eine Aenderung der Abgabesätze dieses Vorschlags möglich sein in der Art, daß für die erste Classe $^{5}/_{10}$, für die zweite Classe $^{6}/_{10}$ und für die dritte Classe $^{7}/_{10}$ per Maas anzusetzen wären, ohne daß hiedurch die Staatskasse in Verlust käme. Für die beiden Perioden 1842—1846 und 1850—1854 diene die folgende Uebersicht; der Durchschnittspreis der Perioden 1831—1836 und 1837—1842 ist Badens Finanzstatistik, Seite 188 entnommen und berechnet sich dort auf 118 fl. per Fuder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebersicht

der der Versteuerung zu Grund gelegten Weinpreise.

Periode.	Seekreis.	Oberrhein-Kreis.	Mittelrhein-Kreis.	Unterrhein-Kreis.	Ganzen Großherzogthum.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1842	142	158	152	162	153
1843	146	149	153	170	153
1844	158	156	163	181	163
1845	169	181	184	208	184
1846	174	174	180	207	181
Durchschnitt	159	163	166	184	167
1850	100	86	89	101	91
1851	108	83	92	111	95
1852	123	94	107	132	109
1853	141	113	123	147	127
1854	172	169	153	162	162
Durchschnitt	126	104	111	129	114

III. Vorschlag.

1) Die Accise soll betragen für alle Nichtwirthe $^6/_{10}$ kr. von der Maas.
2) Accise und Ohmgeld zusammen sollen betragen für Wirthe:
   I. Classe, die durchschnittlich bessere Weine (d. i. solche von einem Ausschankspreis von 32 kr. und darüber per Maas) und darüber, absetzen . . . . . $2^2/_{10}$ kr. von der Maas.
   II. Classe, die durchschnittlich mittlere Weine (d. i. solche von einem Ausschankspreis über 16 bis 32 kr. die Maas) absetzen . . . . . $1^8/_{10}$ kr von der Maas,
   III. Classe, die durchschnittlich nur geringe Weine (solche von einem Ausschankspreis, von nicht über 16 kr. der Maas) absetzen . . . . . $1^5/_{10}$ kr. von der Maas.
3) Bei der Abgabe von Obstwein soll es wie seither verbleiben.

Aehnlich wie Vorschlag II. beseitigt dieser die Werthsaccise und vereinigt für Wirthe die Ohmgeldsabgabe mit der der Accise nach drei Classen. Für Privaten setzt derselbe gleichviel, wo sie Wohnsitz haben, ob auf dem Lande oder in der Stadt, eine fire Accise von $^6/_{10}$ kr. per Maas Wein fest, in dieser letzten Hinsicht geben wir ihm den Vorzug vor den beiden ersten Vorschlägen.

Die Eintheilung der Wirthschaften in 3 Classen, hat Aehlichkeit mit den Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes, welches dieselbe Classificirung enthält, wird aber in viel höherem Grade Reclamationen und Streitigkeiten jedmöglicher Art nach sich ziehen, wie die Erfahrungen der Jahre 1848, 1849 und 1850, in welchen das Bauschsummengesetz bestund, zur Genüge darthun; der Vorschlag erhöht aber auch für alle Classen die Weinsteuer um ein Beträchtliches.

Alles, was bei Vorschlag II. gesagt ist, läßt sich auch hier anwenden, die Interessen der Staatskasse, der Produzenten, Weinhändler und Speculanten scheinen nicht benachtheiligt, ob aber jene der Consumenten und Wirthe, dieß möchten wir nicht bejahen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Eine Notiz möge hier Platz finden, woraus sich eine annähernde Berechnung des Weinsteuerertrags nach diesem Vorschlag auf das Ergebniß des Jahres 1853 basirt, gründen läßt:

1) Die veracciste Weinmenge von Nichtwirthen beträgt 9,490,000 Maas und die Accise hieraus zu $^6/_{10}$ kr. per Maas . . . . . 94,900 fl. — kr.

2) Accis und Ohmgeld der Wirthe:

In der ersten Classe wurden versteuert	65,573 Maas gibt zu	$2^2/_{10}$ kr.	2,404 fl. 19 kr.
„ „ zweiten „ „ „	7,267,114 „ „ „	$1^8/_{10}$ „	218,180 „ 4 „
„ „ dritten „ „ „	10,250,289 „ „ „	$1^5/_{10}$ „	256,267 „ 32 „
	17,582,976 Maas		476,851 fl. 55 kr.
Hierzu obige .	9,490,000 „		94,900 „ — „
in Summe	27,072,976 Maas		571,751 fl. 55 kr.

Der wirkliche Ertrag im Jahr 1853 war:

1) von Nichtwirthen . . . . . 74,924 fl. 53 kr.

2) von Wirthen

Accis	153,488 fl. 22 kr.	
Ohmgeld	295,769 „ — „	
	449,257 fl. 22 kr.	
		524,182 „ 15 kr.

Nach dem Vorschlag III. daher mehr . . . . . 47,569 fl. 40 kr.

Hieran geht ab die Abgabenminderung durch Gleichstellung des Bouteillenweins mit den gewöhnlichen Weinen, indem hiervon die Steuer außer Ansatz blieb; aus den Tabellen auf Seite 3 unseres Berichtes ist das Verhältniß der versteuerten Bouteillenweine zu gewöhnlichen Weinen ersichtlich, es wird daraus leicht zu ermessen sein, daß diese Aenderung von untergeordnetem Einfluß ist.

Für das Jahr 1853 ist der Durchschnittspreis, welcher hier in Anwendung kam, 127 fl. per Fuder, wenn gleich kein hoher, so überragt er dennoch den Durchschnittspreis der Periode von 1831—1841 um 9 fl. per Fuder.

Auch dieser Vorschlag bestimmt, wie die beiden andern, daß bei Einlagen von neuem Weine von dem ersten Ablaß eine Abgabenminderung von fünf Prozenten eintrete, es wird dieses dazu beitragen, daß der Ankauf im Herbste sich steigere, was wir im Interesse der Weinbauern nur wünschen können.

Wir reihen diesen drei Vorschlägen einen vierten an.

1) Die Accise von Wein (Obstwein und Bouteillenwein ausgenommen) soll betragen:
   a. von neuem Wein, den man von einem inländischen Produzenten erwirbt, vor dem ersten Ablaß $^1/_2$ kr. von der Maas:
   b. von neuem Wein, den man aus dem Auslande bezieht, $^3/_4$ kr. per Maas,
   c. von altem gewöhnlichen Wein $^3/_4$ kr. per Maas.
2) Das Ohmgeld von Wein (Obstwein und Bouteillenwein ausgenommen) soll bestehen in 1 kr. per Maas.
3) Bezüglich des Obstweins soll es bei dem dermaligen Tarif verbleiben.
4) Ebenso für die Bouteillenweine.

Dieser Vorschlag könnte wohl durch die Abstufung seiner Abgabesätze günstig auf die Produzenten einwirken, er möchte manchen Käufer veranlassen, schon zur Zeit der Weinlese seinen ganzen Bedarf an Wein einzulegen, weil in dieser Periode der Accis für neuen Wein niederer gestellt sein würde, er wäre geschaffen den ärmern Rebmanne, auf dessen Herbstergebniß so viele Forderungen angewiesen sind und welcher daher zu dem Preise losschlagen muß, einigermaßen zu helfen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die traurige Lage unserer armen Rebleute ist schon so oft geschildert worden, es ist bekannt, wie der größte Theil derselben von Jahr zu Jahr hofft, aus dem Erträgniß der Weinberge die Gläubiger zu befriedigen. Wir wissen, wie viele Nieten auf einen Treffer bei dem Weinbau kommen; in guten Weinjahren kann der arme Rebmann leicht den gleichen Preis für sein Product erzielen, wie sein wohlhabender Nachbar, weil wenn die Qualität gut ist, die Käufer sich regelmäßig einfinden; hingegen in Jahren, welche geringen und viel Wein bringen, gestaltet sich das Verhältniß anders, die Käufer kommen nicht, der arme Rebbauer kann die Zeit nicht abwarten, in welcher eine stärkere Nachfrage beginnt, er muß dem ersten Käufer zuschlagen, um Steuer-Casse und Capitalgläubiger zufrieden zu stellen; es scheint uns daher aus diesem Grunde ein Unterschied in der Accisabgabe von $^1/_2$ kr. zu $^3/_4$ kr. für neuen und alten Wein, so wie für Wein des In- und Auslandes, im Interesse unserer badischen Rebleute.

Für die wenigen bemittelten Wirthe wäre der Vorschlag aber nachtheilig, diesen, welche nicht in der Lage sind, den jährlichen Bedarf an Wein für ihr Geschäft im Herbste einzukaufen, würde die Begünstigung von a) nur in geringem Maße zu Theil werden, sie sind durch ihre Vermögensverhältnisse gezwungen, von Zeit zu Zeit in kleinem Quantum Wein zu erwerben und müßten daher mindestens Dreiviertheile ihres Bedarfs mit der höhern Accise von b) versteuern, während der wohlhabendere Wirth, dessen Concurrenz der ärmere ohnedies schwer zu bestehen hat, beinahe all seinen Wein unter der Begünstigung von a) einlegen wird.

Das Ohmgeld soll durchgängig auf 1 kr. per Maas festgesetzt bleiben: mit der alleinigen Ausnahme für die Bouteillenweine, für welche der bestehende Tarif in Kraft bleiben soll, mit dieser Bestimmung können wir uns nicht befreunden; die Quantität, welche als Bouteillenwein versteuert wird, ist, wie aus der Zusammenstellung auf Seite 3 des Berichts zu ersehen, so gering, daß wir glauben, wenn eine Aenderung des bestehenden Gesetzes getroffen werden will, man auf diesen kleinen Ertrag im Interesse der Gleichheit verzichten dürfte.

Nachdem wir all' diese Vorschläge besprochen haben, glauben wir zugleich den Nachweis geliefert zu haben, daß zwar jeder derselben dem bestehenden Gesetze vorzuziehen wäre, indem das Interesse der Produzenten, Consumenten, Weinhändler und Wirthe durch den einen mehr, durch den andern weniger gefördert erscheint, ohne daß die Staatskasse in Nachtheil gerathet, wir sind aber der Meinung, daß wenn eine Aenderung eines Gesetzes so vielseitig als dringend sich zeigte, diese Aenderung in einer Weise geschehen sollte, daß nicht in kurzer Zeit die Nothwendigkeit abermaliger Umgestaltung zu Tage trete und empfehlen daher in der Majorität folgenden einfachen Vorschlag der hohen Kammer zur Annahme:

1. Die Accise von Wein, ausschließlich des Obstweins, soll betragen $^6/_{10}$ kr per Maas.
2. Das Ohmgeld vom Wein, Obstwein ausgenommen, soll durchgängig in 1 kr. per Maas bestehen.
3. Bezüglich des Obstweins soll es bei den dermaligen Tarifsätzen von $^1/_4$ kr. für Accise und $^1/_4$ kr. für Ohmgeld von der Maas verbleiben.
4. Für Einlagen von neuem Wein vor dem ersten Ablaß soll eine Abgabenminderung von 5 Prozenten eintreten.

Zur Empfehlung dieses Vorschlags wird es nur weniger Worte bedürfen, er zeichnet sich durch seine Einfachheit vor den andern aus, er begünstigt die Produzenten, indem er den Verkehr erleichtert und den Ankauf im Herbste rathet; wir hoffen, daß die weiter oben angeführte Berechnung die Befürchtungen der Rebleute, welche vorzugsweise geringere Weinsorten erzielen, beseitigt, wir glauben dort nachgewiesen zu haben, daß die gleiche Besteuerung aller Weine keinen Käufer veranlassen kann Wein zu 100 fl. per Fuder zu nehmen, wenn er solchen zu 60 fl. per Fuder erhalten kann; er begünstigt in zweiter Linie den Weinhandel und die Speculation, folglich rückwirkend die Produzenten, er beseitigt die immer wiederkehrenden Klagen der Wirthe über die lästige Controle und wird die Consumenten nicht benachtheiligen, die so kleine Erhöhung der Abgabe für geringeren Wein kann im Detailverkauf nicht empfunden werden, er wird aber auch der Staatskasse keinen Ausfall ihrer Weinabgabe bringen, wie aus der hier beigesetzten Berechnung zu ersehen ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es wurden veraccist in den drei Perioden von 1831—1846 . . . . . 98,854,051 Maas.
Der Durchschnitt für 1 Periode von 5 Jahren beträgt . . . . . 32,951,350 „
Hieraus hat betragen die Accise unter Zuschlag des Ertrags für Bouteillenwein in derselben Periode
291,979 fl.
Das Ohmgeld hieraus wieder mit Berechnung des Flaschenweins . . 367,484 fl.
in Summa . . . 659,463 fl.

Nach unserem Vorschlag würden an Accis eingehen
zu $^6/_{10}$ kr. per Maas von 32,951,350 Maas 329,513 fl.
an Ohmgeld zu 1 kr. per Maas aus 21,783,339 „ 363,055 fl.
692,568 fl.
mithin Mehrertrag 33,105 fl.

welche Summe mehr wie genügend ist, die Vergütung von 5 Prozenten für neuen Wein, welcher vor dem Ablaß eingelegt wird, zu decken.

Ein Mitglied der Commission kann sich nicht entschließen, diesem Vorschlage beizutreten, weil eine gleichmäßige Besteuerung alles Weines, ob von guter oder geringer Qualität, ihm keine gerechte dünkt; da aber gerade die Werthsaccise es ist, welche von so vielen Seiten angefochten wird, so glauben wir, daß eben nur auf dem Wege einer fixen gleichen Abgabe hier Abhülfe getroffen werden kann und empfehlen daher zum Schlusse den hier zuletzt genannten Vorschlag.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 3. April 1856.

Gesetzesentwurf,

über die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1833, Reg.-Bl. Nr. 41, Titel III. Kapitel 5, und des Titels V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Reg.-Bl. Nr. 8 vom Jahr 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

---

§. 57.

Nach dem Regierungsentwurf, übereinstimmend mit dem Beschluß der zweiten Kammer.

§§. 58 und 59.

Unverändert nach dem Regierungsentwurf.

§. 60.

Nach dem Regierungsentwurf in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 61.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 62

Unverändert nach dem Regierungsentwurf.

§. 62 a.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 63.

Nach dem Regierungsentwurf, übereinstimmend mit dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 64.

Unverändert nach dem Regierungsentwurf.

§§. 65, 66, 67, 68 und 69.

Nach dem Regierungsentwurf in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 70.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§§. 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 und 78.

Nach dem Regierungsentwurf, übereinstimmend mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 79.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 80.

Nach dem Regierungsentwurf, übereinstimmend mit dem Beschluß der zweiten Kammer.

§§. 81 und 81 a.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 81 a. a.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer, jedoch mit der Aenderung, daß im ersten Absatz statt „Drittel“ zu setzen ist: „Viertel“.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 81 b.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 81 c. und d.

Nach dem Regierungsentwurf, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 81 e.

Nach dem Regierungsentwurf, nur ist im ersten Absatz statt „unter Zuzug des Ausschusses" zu setzen: „gemeinschaftlich mit dem Ausschusse" und sind die Worte: „von dem Gemeinderath" zu streichen.

§§. 81 f. und 81 g.

Nach dem Regierungsentwurf, übereinstimmend mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 81 h.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§§. 81 i, 81 k. und 81 l.

Nach dem Regierungsentwurf, übereinstimmend mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§. 81 m. und 81 n.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 81 n n.

hat zu lauten:

„Die §§. 76 bis mit 81 der Gemeindeordnung und die §§. 46, 47 und 49 des Bürgerrechtsgesetzes werden aufgehoben."

§. 81 o.

Nach dem Regierungsentwurf in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 81 p.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§§. 81 q, 81 r, 81 s. und 82.

Nach dem Regierungsentwurf, übereinstimmend mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§. 83, 89 a, 89 b. und 91.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§. 114, 121, 127 und 128.

Nach dem Regierungsentwurf in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 132.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer mit der Aenderung, daß in Absatz 2, Ziffer 3, statt „Gemarkungsausgaben" zu setzen ist: „Gemarkungs-Einnahmen und Ausgaben."

§. 135.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 151.

Nach dem Regierungsentwurf in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 15 März 1856.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:
Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. v. Stotzingen.
Adolf Schmidt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung vom 11. April 1856.

Bericht der Budgetcommission

über

einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1856 und 1857, die Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Blankenhorn-Krafft.**

Als letzten Nachtrag zum außerordentlichen Budget wurde der zweiten Kammer in ihrer 43. öffentlichen Sitzung vom 3. April noch eine Vorlage in obigem Betreff gemacht. Dieselbe wurde an die Budgetcommission verwiesen in deren Namen ich Ihnen wie folgt zu berichten die Ehre habe.

Bekanntlich wurde das Gebäude des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten durch Brand theilweise zerstört. Das Dach und die Kanzleiräume wurden seitdem wieder hergestellt, nicht so die Wohnung für den Herrn Minister, das Bedürfniß dagegen durch gnädigste Ueberlassung des sogenannten Cirkelpalais bis jetzt befriedigt.

Aus dem Vortrag der Großh. Reg.-Commission entnehmen wir nun, daß Seine Königliche Hoheit der Regent geruht haben dem Cirkelpalais eine anderweitige Bestimmung zu geben, und somit die vollständige Wiederherstellung des Ministerial-Gebäudes nicht länger verschoben werden könne. Durch bloße Reparaturen wäre nicht zu helfen, das untere Stockwerk biete nur schlechte Zimmer, die zugleich feucht und ungesund seien. Wie das untere, wäre auch das obere Stockwerk zu nieder und biete zur Repräsentation nur beschränkte Räume. Die innere Einrichtung könne somit nicht beibehalten werden und wolle man nicht ein Flickwerk machen, so müsse wenigstens ein theilweiser Neubau stattfinden. Er soll in der Weise ausgeführt werden, daß an beiden Nebengebäuden nichts geändert, dagegen das mittlere Hauptgebäude neu aufgeführt werde, und zwar dreistöckig, um die nöthigen Räumlichkeiten zur Wohnung des Herrn Ministers, sowie für das Ministerium selbst möglichst billig zu bekommen. Der Ueberschlag weise die Summe von 57,000 fl. nach, die nicht zu hoch erscheine, indem damit ein dem Zwecke ganz entsprechendes schönes Gebäude hergestellt werden könne.

Aus den Acten der zweiten Kammer ist nun ersichtlich, daß schon im April 1848 der Wiederaufbau des Hauses von Großh. Regierung als nöthig erachtet worden.

Genau detaillirte Pläne liegen nicht an, wohl aber ein approximativer Ueberschlag im Betrage von

34,359 fl.

Hievon ab für Brandentschädigung 16,620 „

Rest 17,739 fl.

oder rund 18,000 fl., die damals als Anforderung für den vollständigen Neubau, nebst projectierter Vergrößerung und einer neuen Treppenanlage erschienen.

Auf den Bericht des Abgeordneten v. Itzstein wurde auch die verlangte Summe von der Kammer bewilligt. Dieser Plan wurde jedoch nicht ausgeführt.

Im Dezember 1848 wurden dann zur Herstellung der Dächer und Kanzleiräume 17,000 fl.
unter Abrechnuug der Brandentschädigung von 16,620 fl. auf diese Herstellungen fallenden 14,400 „

2600 fl.

beansprucht, die auf einen 2. Bericht des gleichen Abgeordneten von der Kammer genehmigt wurden.

Aus den Nachweisungen vom Mai 1851, sowie aus dem Budgetberichte ist zu entnehmen, daß 17,127 fl. 17 kr. verwendet worden sind.

Mit mehreren andern Mitgliedern Ihrer Commission hat der Berichterstatter Lokaleinsicht der betreffenden Gebäulichkeiten genommen; ebenso sich die verschiedenen Pläne nebst Bemerkungen dazu von dem Hrn. Baudirektor vorlegen lassen. Von den 3 Plänen dürften hier nur 2 sich zu näherer Besprechung eignen, indem der dritte einen totalen Neubau behandelt, und dafür die hohe Summe von 98,100 fl. beansprucht, auch von Großh. Regierung als zu theuer erachtet worden ist. Der eine Entwurf nach einem ältern vom Jahr 1848 bearbeitet, würde nun sämmtliche vorderen Mauern stehen lassen, so daß blos eine Erweiterung der Gebäude nach hinten stattfände. Ueberschlagssumme . . . . . 36,800 fl.

Für diesen Plan läßt sich anführen, daß etwa 20,000 fl. erspart würden, und zwar, ohne daß er dem Hauptzweck widerspräche, indem wenigstens eine entsprechende Wohnung für den Hrn. Minister hergestellt, auch die Gemächer für Repräsentation gefunden, und die Räumlichkeiten gegen früher noch etwas erweitert würden. Gegen denselben, und zwar mit Gründen, daß die Zimmer im untern Stock wohl etwas nieder, auch da kein Keller vorhanden, stets feucht bleiben und sofern sich der Schwamm wieder zeigen sollte, abermalige Reparaturen von nicht geringem Betrage erforderlich sein dürften.

Gegen den von Großh. Regierung gewählten Plan kann eingewendet werden, daß er . . 57,000 fl. somit 20,000 fl. mehr, als der oben besprochene kostet, auch die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß zuletzt diese Summe noch ungenügend erfunden wird, was aber wohl nicht nöthig ist, nicht bei Beginn des Baues auf einfachere Ausführung als sie der Plan andeutet (namentlich hinsichtlich der Steinhauerarbeit), hingewirkt werden würde, was wir ausdrücklich wünschen müssen.

Für denselben läßt sich sagen, daß dann wohl für alle Zukunft dem Bedürfniß entsprochen, und da es ein Neubau, jede Anforderung für Reparaturen abgeschnitten ist, daß das Haus einen wirklichen und bleibenden Werth haben, auch die Zahl der schönen Bauten in der Residenz vermehren wird.

Wenn wir unter den obwaltenden Verhältnissen der Durchführung des Bauplanes, wie er von Großh. Regierung uns vorgelegt, nicht entgegentreten und die Bewilligung der hiefür geforderten 57,000 fl. beantragen wollen, so halten wir uns doch unserer steuerzahlenden Mitbürger gegenüber, für verpflichtet, die ausdrückliche Bedingung daran zu knüpfen, daß keinerlei Nachforderung, unter welchem Titel es auch sei, für diesen Bau mehr an die Stände gemacht werde.

Zu diesem Ausspruche werden wir aber um so mehr veranlaßt, als wie bereits oben bemerkt, die Summe von 17,127 fl. 17 kr. allein für Herstellungen des Dachstuhls absorbirt, für die Herstellung der innern Räume des Kanzleigebäudes aber nichts verwendet worden ist. Es ist deßhalb auch Ihrem Berichterstatter nicht ganz klar geworden, wie es möglich war, mit so vielem Geld so wenig auszuführen. —

Der Antrag Ihrer Commission geht somit dahin, die geforderte Summe von 57,000 fl. unter der ausdrücklichen Verwahrung vor jeder weitern durch etwaige Ueberschreitung der Ueberschlagssumme hervorgerufenen Anforderung, zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung vom 12. April 1856.

Bericht der Budgetcommission

über

den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1856 und 1857.

Erstattet von dem Abgeordneten **Steinam.**

Meine Herren!

Die Großh. Regierung legte den Ständen in der 45. öffentlichen Sitzung vom 8. April den Voranschlag über die Eisenbahnschuldentilgungkasse für die Jahre 1856 und 1857 zur Prüfung und Zustimmung vor.

Dieser Voranschlag stellt die Einnahmen des Budgets in 4 Positionen auf . . 10,281,660 fl. 51 kr.

Von der ganzen Einnahme fallen auf **1856** **1857**

5,652,079 fl. 36 kr. 4,629,581 fl. 15 kr.

und eben so viel von der Ausgabe.

Zu den einzeln Paragraphen beehrt sich die Commission zu bemerken:

ad 1. **Der Einnahme**

Kassenvorrath und Conto-Corrent-Guthaben.

Nach dem Rechnungsabschlusse vom 31. Dezember 1855 betrug derselbe 1,621,730 fl. 36 kr.

welche Summe den Budgetsatz für 1856 bildet.

Jener für 1857 mit . . . . . 399,232 fl. 15 kr.

gründet sich auf §. 1 der Ausgabe.

ad 2. Reinertrag der Großh. Postverwaltung.

Der aufgenommene Budgetsatz von 255,568 fl. für jedes der beiden Jahre beruht auf den gefaßten Beschlüssen der Kammer, und bedarf somit keiner weitern Erörterung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ad 3 Reinertrag der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Bei der vor wenigen Tagen stattgehabten Berathung des Berichtes über die Eisenbahnbetriebsverwaltung hat die Kammer den Reinertrag der Großh. Staatsbahn auf 2,080,671 fl. und den der Main=Neckarbahn auf 82,447 fl. also im Ganzen auf 2,163,118 fl. festgesetzt, wovon jedoch vor allem die in der Regierungsvorlage Seite 236 verzeichnete, zu außerordentlichen Ausgaben bestimmten 338,337 fl. in Abzug gebracht werden müssen, die somit verbleibenden 1,774,781 fl. werden der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesen, und bilden den Budgetsatz für die beiden Jahre.

ad 4. Anlehen.

Die nöthigen Vorschüsse werden durch die Amortisationskasse geleistet werden, und im Falle, daß ihre eigenen Mittel nicht ausreichen sollten, was jedoch nicht zu erwarten steht, wird sie Sorge tragen, daß auf andere Weise die erforderlichen Mittel geschaffen werden.

§. 1. Ausgabe.

Kassenvorrath.

Die für 1856 berechneten 398,233 fl. 8 kr. und für 1857 angesetzten 242,338 fl. 17 kr. sind die Beträge, welche am Ende des Jahres die beiden §§. 2—5 der Ausgabe übrig lassen, und somit den Budgetsatz bilden.

§. 2. Baukosten der Bahn.

Die Berechnung und Zusammenstellung der im Voranschlag für Baukosten aufgenommenen Summe von 5,456,001 fl. ist auf die Beschlüsse der Kammer basirt. Es fallen hiervon auf das Jahr 1856 3,200,000 fl. und auf das Jahr 1857 2,256,001 fl. — die Vorlage der Großh. Regierung gibt nähere Erläuterung, wir beziehen uns deßhalb auf dieselbe.

§. 3. Passivzinsen
und
§. 4. Tilgungsfond.

Die Ersteren sind laut Beilage I. zur Reg.=Vorlage nach dem Bedürfniß berechnet und Letzterer ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt, wie es Beilage II. ebenfalls darthut, wobei wir nichts zu bemerken haben.

§. 5. Verwaltungskosten.

Die Kosten der Verwaltung sind, und zwar

bei Besoldung um . . . . . 100 fl.
bei Gehalte um . . . . . 200 „
durch das erstmalige Erscheinen des Bureau=Aversums um . . . . . 250 „

höher gestellt als früher.

Wenn wir aber die gegenwärtige Geschäftsaufgabe der Amortisations=Kasse in Betracht ziehen und von der begründeten Unterstellung ausgehen, daß der Umfang der Geschäfte, und namentlich bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, bedeutend sich vergrößert hat und täglich sich noch vergrößern wird, wäre es nicht billig, wenn deßhalb Anstand erhoben werden sollte. Wir beantragen daher die Bewilligung.

Die Commission stellt hiernach den Antrag, die Kammer wolle den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse, und zwar

„die Einnahme pro 1856 mit . . . . . 5,652,079 fl. 36 kr.
„ „ „ 1857 „ . . . . . 4,629,581 „ 15 „
Zusammen 10,281,660 fl. 51 kr.

und ebenso die Ausgabe in gleichen Beträgen genehmigen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung vom 15. April 1856.

Gesetzesentwurf

zum Schutze des Commissionshandels.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Sätze 93 und 95 des Handelsrechts werden aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

Satz 93.

Der Kaufbesorger, dem Waaren von einem andern Platze zum Verkauf für Rechnung eines Bestellers oder zur Aufbewahrung zugeschickt werden, hat wegen aller aus dieser oder einer andern Verkaufs- oder Einkaufsbesorgung entstandenen Forderungen ein Innebehaltungsrecht auf die Waaren, so lange dieselben in seinen Vorrathshäusern oder in einer öffentlichen Niederlage zu seiner Verfügung liegen, oder sobald er, auch vor ihrer Ankunft, durch einen Schiffsladschein oder Frachtbrief beweisen kann, daß sie an ihn abgesendet sind.

Satz 94 a.

Wenn der Kaufbesorger die von einem andern Platze zugeschickten Waaren nicht dem erhaltenen Auftrage gemäß verkaufen kann, oder wenn der Auftrag beschränkt oder widerrufen worden ist, oder wenn er dahin ging, die Waaren bis auf nähere Verfügung an sich zu behalten, so kann er von dem Bezirksgericht seines Wohnsitzes die öffentliche Versteigerung der Waaren oder eines Theils davon zu seiner Befriedigung anordnen lassen.

Er muß jedoch die Richtigkeit seiner Ansprüche, und daß er den Besteller brieflich gemahnt, bescheinigen.

Dieses Recht hat der Kläger auch gegenüber von andern Gläubigern und der Gantmasse des Bestellers.

Satz 94 b.

Das in Satz 93 bestimmte Innebehaltungsrecht, sowie das in Satz 94 a. bestimmte Recht auf Versteigerung steht auch demjenigen Kaufbesorger zu, der für Rechnung eines an einem andern Platze wohnenden Bestellers Waaren eingekauft hat.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Satz. 94 c.

Was in den Sätzen 93, 94, 94 a. und 94 b. von Waaren gesagt ist, findet auch auf Werthpapiere Anwendung.

Satz 95.

Darlehen, Vorschüsse und Zahlungen eines Zwischenhändlers auf Waaren, welche von einer an dem nämlichen Orte wohnenden Person bei ihm hinterlegt oder ihm zum Verkauf angewiesen worden sind, erlangen nur durch Beobachtung der landrechtlichen Vorschriften über den Faustpfandsvertrag Vorrechte auf diese Waaren.

Artikel II.

Das zweite Kapitel des VI. Titels des Handelsrechts erhält folgenden Zusatz:

Satz 102 b.

Der Waarenversender hat auf die zugeschickte Waare wegen der dafür aufgelaufenen Gebühren und Auslagen ein Innebehaltungsrecht und kann solches nöthigenfalls nach der im Satze 94 a. bezeichneten Weise geltend machen.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 12. April 1856.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Stabel.

Die Secretäre:

R. Frhr. v. Stotzingen.

Adolf Schmidt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg



BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

O
8
1855/56, Beil
BW 5

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

O
8
1855/56, Beil. 5

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre 1855—56.

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Fünftes Beilagenheft.

Karlsruhe.

Druck von Friedrich Gutsch.

Bestigt

OZB 1000, 1855/56 Beil. V LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalt

des fünften Beilagenhefts.

	Seite
Bericht des Abg. Ullersberger über den Gesetzesentwurf, die Einlösung der fünfprocentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungs-Casse und die Ausgabe 4½procentiger statt derselben	1 — 2
Bericht des Abg. Blankenhorn-Krafft über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten in den Jahren 1852 und 1853	3 — 4
Bericht des Abg. Paravicini über die Rechnungsnachweisungen der Jahre 1852 und 1853. Ministerium des Innern Abth. I., VII., (Tit. I.—VIII.)	5 — 9
Bericht des Abg. Fischler über die vergleichende Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen des Großh. Finanzministeriums Abth. V. Tit. I. Cameraldomainen-Verwaltung, II. Forstdomainen-Verwaltung, III. Berg- und Hütten-Verwaltung	11 — 20
Bericht des Abg. Steiner über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1852 und 1853, insbesondere Abth. V. Tit. VII. Münzverwaltung, VIII. Allgemeine Kassenverwaltung, IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Großh. Finanzministeriums	21 — 28
Bericht des Abg. Gerwig über die Nachweisungen des Großh. Ministeriums des Innern für 1852 und 1853, Tit. X., XI., XII., XIII. und XVIII.	29 — 33
Bericht des Abg. Nestler über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1852 und 1853, insbesondere die Abth. V. Tit. IV. Steuerverwaltung, Tit. V. Salinenverwaltung und Tit. VI. Zollverwaltung	35 — 49
Bericht des Abg. Friderich über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Finanzperiode von 1852 und 1853	51 — 54
Bericht des Abg. Knittel über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Kriegsministeriums für die Finanzperiode von 1852 und 1853	55 — 76
Bericht des Abg. Wagenmann über die Nachweisungen des Ministeriums des Innern für 1852 und 1853 und zwar: Tit. XIV. Siechenanstalt, Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Tit. XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt, Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau, Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	77 — 89
Bericht des Abg. Muth, die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums für die Jahre 1852 und 1853 betr.	91 — 100
Bericht des Abg. Kirsner über die Rechnungsnachweisungen 1) der Postverwaltung, 2) der Eisenbahnbetriebsverwaltung in Vergleichung mit den Budgetsätzen pro 1852 und 1853	101 — 109
Bericht des Abg. Friderich über den Gesetzesentwurf, die allmählige Einlösung der 3½procentigen Rentenscheine betreffend	111 — 115
Bericht des Abg. Bär von Carlsruhe über die Nachweisung der in den Jahren 1853 und 1854 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung	117 — 124
Bericht des Abg. Blankenhorn-Krafft über das Budget der Badanstalten für 1856 und 1857	125 — 128
Bericht des Abg. Trefzger über die auf das Domänengrundstockvermögen in den Jahren 1856 und 1857 zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben	129 — 130
Bericht des Abg. Paravicini über das ordentliche Budget für 1856 und 1857 Ministerium des Innern Tit. I., II., III., IV., V., VI., VII., VIII.	131 — 142

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Baden-Württemberg

	Seite
Bericht des Abg. Kirsner als Nachtrag zu dem Berichte über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung in Vergleichung mit den Budgetsätzen pro 1852 und 1853	143 — 144
Bericht des Abg. Kirsner über den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für die Jahre 1852 und 1853. Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	145 — 152
Bericht des Abg. Friderich über das Budget des Großh. Staatsministeriums für 1856 und 1857	153 — 154
Bericht des Abg. Friderich über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1856 und 1857	155 — 157
Bericht des Abg. Nestler über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857 und zwar Tit. V. Salinenverwaltung, Tit. VI. Zollverwaltung	159 — 169
Bericht des Abg. Muth über das Budget des Großh. Justizministeriums für 1856 und 1857	171 — 185
Bericht des Abg. Knittel über das Budget des Großh. Kriegsministeriums für die Jahre 1856 und 1857	187 — 234
Bericht des Abg. Gerwig über den Voranschlag des Großh. Ministeriums des Innern für 1856 und 1857 Tit. IX. bis XIV.	235 — 242
Bericht des Abg. Nestler über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857 und zwar Tit. VI. Zollverwaltung	243 — 244
Bericht des Abg. Fischler über das Budget für 1856 und 1857. I. Cameraldomänenverwaltung, II. Forstdomänenverwaltung	245 — 258
Bericht des Abg. Fischler über das Budget des Großh. Finanzministeriums Tit. III. Berg- und Hüttenwerke	259 — 262
Bericht des Abg. Steiner über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1856 und 1857 Tit. VII. Münzverwaltung, VIII. Allgemeine Kassenverwaltung, und Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Großh. Finanzministeriums	263 — 278
Bericht des Abg. Wagenmann über den Voranschlag des Großh. Ministeriums des Innern für 1856 und 1857 Tit. XV., XVI., XVII., XVIII., XIX.	279 — 290
Bericht des Abg. Gerwig über einen Nachtrag zum ordentlichen Budget des eigentlichen Staatsaufwandes Großh. Ministeriums des Innern Tit. IX. Unterrichtswesen III. Volksunterricht	291 — 294
Bericht des Abg. Nestler über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1856 und 1857 und zwar Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten IV. Steuerverwaltung	295 — 306
Bericht des Abg. Mayer über das Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857 in Verbindung mit den Nachweisungen über die Verwendung in den Jahren 1854 und 1855	307 — 320
Bericht des Abg. Kirsner über das ordentliche und außerordentliche Budget der Postverwaltung, der Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Mainneckareisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857	321 — 351
Bericht des Abg. Kirsner über die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857	353 — 354
Mittheilung des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums an das Präsidium der II. Kammer der Stände (Hauptfinanz-Etat für 1856 und 1857)	355 — 365
Bericht des Abg. Steiner über den Voranschlag für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden für 1856 u. 1857	367 — 371
Bericht des Abg. Nestler über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1856 und 1857	373 — 378
Bericht des Abg. Steinam über das außerordentliche Budget für 1856 und 1857	379 — 385
Bericht des Abg. v. Runkel über das außerordentliche Budget für 1856 und 1857 und zwar Ministerium des Innern Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau	387 — 392

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 7. December 1855.

Bericht der Budget-Commission

über

den Gesetzesentwurf, die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungs-Casse und die Ausgabe $4^1/_2$prozentiger Obligationen statt derselben betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Ullersberger.**

Meine Herren!

Die dermalen noch bestehenden, auf die Gesetze vom 26. Juli 1848 und vom 3. März 1849 basirten fünfprozentigen Eisenbahn-Obligationen, nämlich 2,566,500 fl. von 1848 und 1,486,600 fl. von 1849, also im Gesammtbetrage mit 4,053,100 fl. sollen auf einen Zinsfuß von $4^1/_2$ pro Cento herabgesetzt werden.

Dies ist der Hauptzweck des Ihnen von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfes, der aber auch dahin abzielt, die Darleihensbedingungen zu ändern, besonders das ganz unnöthige und überflüssige liegenschaftliche Unterpfand, welches einzig nur für diese zwei badische Staatsanlehen bestehet, zu entfernen, und die Tilgung der Schuld in Einklang mit den andern Tilgungsplänen der Eisenbahnschuldentilgungs-Casse zu bringen. Mit einem Wort, die für die obige Schuld ad 4,053,100 fl. auszugebenden $4^1/_2$prozentigen Obligationen sollen der Hauptsache nach den andern badischen $4^1/_2$prozentigen Obligationen gleich gestellt werden.

Das Verlangen nach einer solchen Zinsersparung ist gewiß jetzt am Platze, und das Bestreben nach gleichförmigen Staatsanlehenbedingungen ist in der Billigkeit wohl begründet.

Es soll dies Alles ohne Beeinträchtigung der Gläubiger geschehen. Da nämlich diesen kein Kündigungsrecht, wohl aber der schuldenden Casse ein solches mit sechsmonatlicher Frist zustehet und da nun letztere jetzt erst — nachdem erstere schon 7 und resp. 6 Jahre höhere Zinse als die übrigen Gläubiger bezogen, die Obligationen selbst einen Courswerth von 102 bis 103 fl. per 100 fl. erreicht haben und die Zeit, von welcher an die Großh. Regierung zu kündigen das Recht hat, längst abgelaufen ist — zur Aufkündigung schreiten will, so ist allen Ansprüchen um so mehr Rechnung getragen, als es den bisherigen Gläubigern anheim gegeben wird, ihre Obligationen gegen Baarzahlung abzugeben oder aber dieselben gegen $4^1/_2$prozentige Obligationen umzutauschen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir glauben, daß der allseitig gewünschte Zweck durch den vorgelegten Gesetzesentwurf erreicht wird. Dies ergibt sich auch aus nachstehender Erörterung der einzelnen Artikel.

Zu Art. 1.

Der Zweck, zu welchen die Anlehen auf den Grund der Gesetze vom 26. Juli 1848 und vom 3. März 1849 effectuirt wurden, bleibt derselbe. Es handelt sich blos von einer Anlehens-Verwandlung und

Zu Art. 2.

der Charakter der fraglichen Anlehen wird nicht verändert. Die Bedingung der Nichtaufkündbarkeit von Seiten der Gläubiger gehört zu den gewöhnlichen Regeln für Staatsanlehen und die Ausstellung der Obligationen auf die Inhaber und nur die Inscription auf Verlangen dieser ist eine zweckmäßige Schuldbriefausfertigungsweise.

Zu Art. 3.

Die Zinszahlung in halbjährigen Raten ist ein Vortheil für den Gläubiger, ohne daß die schuldende Casse etwas erhebliches darunter leidet.

Zu Art. 4. 5. 6. 7. 8 und 9.

Das Anlehen wird, vom 1. Januar 1858 an gerechnet, in 40 Jahren getilgt und zwar durch Einlösung der Obligationen im Nennwerth; aber auch eine frühere Tilgung der ganzen oder nur einer Theilschuld ist vorbehalten, im letzteren Falle werden die einzulösenden Obligationen durch eine Verloosung bestimmt. Jede Einlösung ist aber an eine sechsmonatliche durch das Regierungsblatt zu erlassende Kündigung geknüpft und mit Ablauf dieser Frist hört die Verzinsung der gekündeten Obligationen auf.

Diese Bedingungen sind die gleichen, welche in dem Gesetz vom 20. April 1854, aufgenommen worden sind.

Die Capitaltilgungsperiode ist hier wie dort auf 40 Jahre, — 1. Januar 1858 bis 1898 — bestimmt und werden blos jährlich etwa $5^1/_{10}$% der Anlehenssumme zu Verzinsung und Tilgung erforderlich.

Diesem Tilgungsplan wird der Beifall nicht zu versagen sein.

Zu Art. 10.

Die Bedingung endlich, daß die Zahlung der Zinse und der Capitalien in grober süddeutscher Silbermünze erfolgen muß und daß nur mit Einwilligung des Gläubigers Werthzeichen statt Silbermünzen verabfolgt werden dürfen, kann nicht verfehlen, die Umwandlung zu erleichtern, beziehungsweise vielseitige Betheiligung bei diesem Anlehen hervorzurufen, besonders da die Zahlungsorte auch den Interessen der Gläubiger zusagen werden.

Ihre Commission, verehrteste Herren, beantragt daher die Annahme dieses Gesetzes in unveränderter Fassung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1855.

Bericht der Budget-Commission

über

die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten in den Jahren 1852 und 1853

erstattet

von dem Abgeordneten **Blankenhorn-Krafft.**

Die Einnahmen und Ausgaben waren im Budget mit 124,432 fl. bei diesem Verwaltungszweige vorgesehen. Die Rechnungsergebnisse stellen aber im Ganzen eine Mehrausgabe von 44,210 fl. dar, allerdings eine bedeutende Summe, die wohl zu einer Beanstandung von Seiten der Stände Veranlassung geben könnte. Allein der Hauptposten rührt von Erbauung des Kursaals in Badenweiler her; die Verwendung ist in Folge vorausgegangener Kammerbeschlüsse geschehen, weßhalb auch von jeder weitern Bemerkung Umgang zu nehmen ist.

Einer weitern bedeutenden Ueberschreitung begegnen wir unter

§. 2 der Ausgaben für Unterhaltung der Wege und Anlagen, die aber durch Naturereignisse, (die Ueberschwemmung im Jahr 1852) herbeigeführt, gerechtfertigt erscheint. Damit, und mit jenen außergewöhnlichen Vorausgabungen unter §. 14 für neue Anlagen und Gebäude, auf die wir weiter unten zurückkommen werden,

steht in Verbindung die Ueberschreitung von 2,427 fl. bei §. 11 Kosten der Verwaltung, die ihre Commission zwar etwas hoch gegriffen findet, einer Beanstandung aber nicht unterwerfen will.

Unter

§. 14 für neue Anlagen und Gebäude

begegnen wir zwar einer Minderverwendung von 15,610 fl. — es kann deßhalb auch hier von einer Beanstandung der einzelnen Positionen die unter diesem Paragraphen verrechnet werden, keine Rede sein. Die Bemerkung können wir aber nicht unterdrücken,

daß der Beitrag des Badanstaltenfonds der Osbachrectification zu Baden im Betrage von . 17,873 fl.

zwar auf einem bezirksamtlichen Erkenntniß beruhend, ebenfalls etwas stark, und jener

zu den Kosten des zum Abbruch angekauften Kramerschen Hauses . . . . . 13,281 fl.

als in etwas splendider Weise von Seiten des Badfonds dargereicht erscheint, und ihre Commission es lieber ge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sehen hätte, wenn bei dieser Verschönerung die reiche Stadt Baden, mehr als geschehen, in's Mitleiden gezogen worden wäre.

Die übrigen Abweichungen von den Budgetsätzen, als in der Regierungsvorlage hinlänglich erläutert, geben Ihrem Berichterstatter zu keiner weitern Bemerkung Veranlassung.

Der Antrag Ihrer Commission geht somit dahin:

Die Einnahmen der Badanstalten in beiden Jahren im Betrage von . . . 133,861 fl. 35 kr.

und die Ausgaben im Betrage von . . . . . 178,072 fl. 13 kr.

gut zu heißen.

Beilage zur 9. öffentlichen Sitzung vom 12. Dezember 1855.

Bericht der Budget-Commission

über die

Rechnungsnachweisungen der Jahre 1852 und 1853

Ministerium des Innern.

Abth. I. VII. (Tit. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII.)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Paravicini.**

I. Einnahmen und Einnahmslasten

der

Bezirksjustiz und Polizei.

(Amtskassenverwaltung.)

Die Einnahmen für die Budgetperiode 1852 und 1853 betragen . . .		511,795 fl. 41 kr.
Die Budgetsätze dagegen nur		306,506 fl. — kr.
daher Mehreinnahme		205,289 fl. 41 kr.
Die Ausgaben oder Einnahmslasten belaufen sich auf		54,408 fl. 53 kr.
während die Budgetsätze nur zu		20,500 fl. — kr.
angenommen waren; es ergibt sich daher eine Mehrausgabe von		33,908 fl. 53 kr.
Es erscheint daher unter diesem Titel eine reine Einnahme von	457,386 fl. 48 kr.	
und eine reine Mehreinnahme von	171,380 fl. 48 kr.	
Unter den Einnahmen kommen folgende im Budget nicht vorgesehene Posten vor.		
§. 7½. Ersatz der Kosten für Kreisgefängnisse		122 fl. 37 kr.
§. 8. Sonstiger Ersatz		10,052 fl. 11 kr.
§. 10. Außerordentliche Einnahmen aus der Revolution		200 fl. — kr.
Summe . .		10,374 fl. 48 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wovon 7½ und 10 aus frühern Rechnungen herrühren, während §. 8 als Ausgleichung unrichtig vollzogener Ausgaben bezeichnet wird.

So erfreulich sonst jede Vermehrung der Einnahmen im Budget ist, so kann aber dieser Mehreinnahme keine Freudenbezeugung gezollt werden, da die Erläuterungen darthun, daß sie nicht allein durch Ueberweisung anderer Einnahmsgefälle auf die Amtskasse, sondern gleichfalls durch Vermehrung der Vergehen herrührt, wie dieß die Mehrausgabe des schon sehr bedeutenden Budgetsatzes §. 30 des Aufwandes für Bezirksjustiz und Polizei zeigt.

Die Mindereinnahme der §. 3. 5. 9. im Betrage von 2284 fl. 26 kr ist genügend nachgewiesen. Die bedeutende Mehrausgabe §. 1 der Einnahmslasten hängt mit der vermehrten Einnahme §. 7 eng zusammen, und bedarf wie die übrigen Ausgabeposten keiner weitern Erörterung.

Die Commission trägt darauf an,

die Einnahme mit . . . . . 511,795 fl. 41 kr.
die Ausgabe mit . . . . . 54,408 fl. 53 kr.
anzuerkennen.

VII. Eigentlicher Staatsaufwand des Ministeriums des Innern.

I. Ministerium.

Die Budgetansätze waren vorgesehen mit	94,000 fl. — kr.
Verausgabt wurde	92,438 fl. 54 kr.
und somit erspart	1,561 fl. 6 kr.

Die Commission schlägt vor, die Ausgabe mit 92,438 fl. 54 kr. als gerechtfertigt zu erklären.

II. Evangelischer Oberkirchenrath.

Im Budget war hierfür ein Staatsbeitrag bewilligt	36,230 fl. — kr.
es wurde aber nur beigetragen	35,904 fl. 54 kr.
und daher eine Ersparniß von	325 fl. 6 kr.

erreicht, die sich deßhalb ergab, daß im Jahre 1852 die Beiträge der Stiftungen um den gleichen Betrag höher waren, als im Budget angenommen war.

Es wurde ferner die Hälfte der Ersparniß an dem Besoldungs-Etat mit 132 fl. 47 kr. an die Staatskasse zurückbezahlt.

Die Commission glaubt daher die Bewilligung des Staatsbeitrages mit 35,904 fl. 54 kr. beantragen zu müssen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Katholischer Oberkirchenrath.

Außer den Beiträgen der Stiftungen war ein Zuschuß aus der Staatskasse mit . 51,272 fl. — kr.
im Budget aufgenommen, der auch vollständig geleistet wurde.

Es zeigt sich indessen auf diesem Titel dennoch eine Ersparniß, da der Bedarf für
Besoldungen zu . . . . . 62,000 fl. — kr.
angenommen war, aber
im Jahr 1852 nur . . . . . 28,339 fl. 27 kr.
„ „ 1853 „ . . . . . 29,938 fl. 20 kr.
58,277 fl. 47 kr.

betrug, und sich daher ein Ueberschuß ergab von . . . . . 3,722 fl. 13 kr.
hiervon wurden ausbezahlt, für Geschäftsaushülfe . 216 fl. — kr.
für das Gratialquartal eines verstorbenen Dieners an
die Generalwittwenkasse . . . . . 225 fl. — kr.
für Renumerationen . . . . . 982 fl. 50 kr.
1,423 fl. 50 kr.

Der Rest mit . . . . . 2,298 fl. 23 kr.
wurde in die Staatskasse zurückbezahlt.

Die Kommission schlägt daher vor, die Ausgabe aus der Staatskasse mit 51,272 fl. für unbeanstandet zu erklären.

IV. Sanitäts-Commission.

Der Aufwand für diesen Titel war im Budget genehmigt mit . . . . . 13,880 fl. — kr.
es wurde aber nur verwendet . . . . . 13,704 fl. 34 kr.

Diese Minderausgabe von . . . . . 175 fl. 26 kr.
wurde an Besoldungen erspart.

Die Kommission trägt daher darauf an der Ausgabe von 13,704 fl. 34 kr. die Genehmigung zu ertheilen.

V. Generallandesarchiv.

Für diesen Titel war der Bedarf auf diese Budgetperiode zu . . . . 26,580 fl. — kr.
angeschlagen, aber im Ganzen nur . . . . . 25,856 fl. 53 kr.

verwendet, und daher eine Ersparniß von . . . . . 723 fl. 7 kr.
erzielt.

Die Kommission beantragt daher, diese Ausgabe mit 25,856 fl. 53 kr. für unbeanstandet zu erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VI. Kreisregierungen.

Für diesen Titel wurde die Summe von		267,076 fl. — kr.
in Anspruch genommen, es wurde aber nur verwendet		263,360 fl. 39 kr.
und daher weniger ausgegeben		3,715 fl. 21 kr.
Diese Ersparniß vertheilt sich wie folgt:		
auf Besoldungen	3,080 fl. 44 kr.	
auf Gehalte	374 fl. 37 kr.	
auf Büreauaufwand	260 fl. — kr.	
	3,715 fl. 21 kr.	

Es ist keine Veranlassung zu weitern Bemerkungen vorhanden, und wird auf Genehmigung der Ausgabe von 263,360 fl. 39 kr. angetragen.

VII. Bezirksjustiz und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

Für diesen bedeutenden und wichtigen Titel unserer Staatshaushaltung war für 39		
Unterrubriken die Summe von		2,302,108 fl. — kr.
genehmigt, die aber dennoch nicht hinreichte, da laut den Nachweisungen im Ganzen .		2,346,902 fl. 33 kr.
verausgabt wurde, und somit ein Mehraufwand von 44,794 fl. 33 kr. nöthig war.		
13 Paragraphen geben einen Mehraufwand von . .	102,290 fl. 54 kr.	
und bei 25 Paragraphen wurde weniger ausgegeben . . .	57,496 fl. 21 kr.	
ergiebt obenbesagte Summe von	44,794 fl. 33 kr.	

Die Mehrausgabe der §§. 3. 6. 7. 8. 12. 15. 23. 31. 33. 38 hält man durch die Erläuterungen genügend gerechtfertigt, und wäre nichts beizufügen.

Die Mehrausgabe des §. 21 übersteigt den Budgetsatz um mehr als das Doppelte, man glaubt indessen hierbei die Ansicht aussprechen zu müssen, daß sich dieser Ansatz in Zukunft wieder bedeutend vermindern werde, wenn die Amtsvorstände längere Zeit auf ihren Dienststellen verbleiben, da sie sich dann bei ihren gewöhnlichen Dienstreisen genaue Kenntniß der Ortsverhältnisse verschaffen können.

Die Mehrausgabe bei §. 30 von 25,279 fl. 16 kr. ist durch die Erläuterung der Regierungsvorlage gerechtfertigt, wir glauben jedoch uns der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß durch Hebung des Wohlstandes und Besserung der allgemeinen Zustände diese Ausgabe in Zukunft unter dem Budgetsatze bleiben werde.

Die bedeutende Ueberschreitung des §. 34 um 40,650 fl. 41 kr. zeigt, daß man sich über die Wirkung des neuen Gesetzes wegen Unterstützung unehelicher Kinder täuschte, indem diese Beiträge nicht in dem Maße abnahmen, als man bei Aufstellung des Budgets voraussetzte, die Ausgabe unterliegt jedoch keinem Anstande.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

Auf diesem Budget waren 50,000 fl. für Unterstützung der Auswanderung bewilligt, es wurden dafür aber nur 45,505 fl. 17 kr. verwendet, daher 4,494 fl. 43 kr. erübrigt. Es wird dieß um so mehr gebilligt werden müssen, als sich die Verhältnisse in Amerika, wohin diese Auswanderung hauptsächlich gerichtet war, seither der Art geändert haben, daß bereits einzelne Gemeinden die hiefür aufgewendeten Summen zu beklagen haben sollen.

Für den weitern Aufwand

§. 41. Ankauf eines Amthauses zu Neustadt	8,022 fl. 13 kr.
§. 42. „ „ „ „ Tauberbischofsheim	9,005 fl. 45 kr.
	17,027 fl. 58 kr.

war im Budget nichts bewilligt.

Wir hielten uns daher für verpflichtet, diese Ausgabe, die ohne vorausgegangene Genehmigung der Kammer verwendet wurde, einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und ließen uns die betreffenden Akten zur Einsicht geben. — Aus diesen zeigt es sich nun, daß es der Großh. Regierung in beiden Fällen nicht mehr länger möglich war, die weit billigeren Miethzinse fortbestehen zu lassen, sondern daß dieselbe genöthigt war, eigene Gebäude anzukaufen; da nun durch Ankauf der beiden Häuser dem Zwecke weit billiger entsprochen wurde, als durch einen Neubau, erscheint diese Ausgabe vollkommen gerechtfertigt.

Es wird der Antrag gestellt,

die Ausgaben

a) im ordentlichen Etat mit	2,346,902 fl. 33 kr.
b) „ außerordentlichen Etat mit	62,533 fl. 15 kr.
Summa	2,409,435 fl. 48 kr.

als gerechtfertigt anzuerkennen.

VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Für diesen Titel wurde im Budget die Summe von		460,440 fl. — kr.
aufgenommen, aber nur ausgegeben		448,598 fl. 26 kr.
und daher weniger verwendet		11,841 fl. 34 kr.
Es kommen nur bei §. 15	428 fl. 34 kr.	
„ §. 21	1,775 fl. 52 kr.	
Summe	2,204 fl. 26 kr.	

Ueberschreitungen vor. Es ist indessen dabei wie bei dem Minderaufwand nichts zu erinnern, und die Kommission trägt auf Genehmigung der Ausgabe von 448,598 fl. 26 kr. an.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung vom 12. Dezember 1855.

Bericht der Budget-Commission

über die

vergleichende Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen des Großh. Finanzministeriums, Abtheilung V.,

Tit. I. Cameraldomainen-Verwaltung;
„ II. Forstdomainen-Verwaltung, und
„ III. Berg- und Hütten-Verwaltung.

Erstattet

durch den Abgeordneten **Fischler.**

I. Nachweisungen der Cameraldomainen-Verwaltung.

Die Einnahmen der Cameral-Domainen-Verwaltung haben in den Jahren 1852 und 1853 betragen: 2,606,388 fl. 6 kr.

während sich die Ausgaben

a) vom ordentlichen Etat auf . . . . . 1,475,390 fl. 22 kr.
b) „ außerordentlichen Etat auf . . . . 72,640 fl. 54 kr.

zusammen auf . . . . . 1,548,031 fl. 16 kr.
belaufen.

Somit zeigt sich eine Reineinnahme von . . . . . 1,058,356 fl. 50 kr.
wodurch sich das jährliche Erträgniß im Durchschnitt auf die Summe von 529,178 fl. 25 kr. darstellt.

Die Reinerträgnisse früherer Jahre sind bei den Domainen im Allgemeinen durchweg günstiger als die uns jetzt vorliegenden, so z. B. erreichten dieselben in der Periode von 1833 bis 1834: 905,400 fl.; 1835 — 1836: 802,600 fl.; 1837 — 1838: 693,000 fl.; 1839 — 1840/41: 772,300 fl.; 1842 — 1843: 707,700 fl.; 1844 — 1845: 715,541 fl.; 1846 — 1847: 556,786 fl.; 1848 — 1849: 683,349 fl.; 1850 — 1851: 637,384 fl. Die Reinerträgnisse der Jahre 1846 — 1847 nähern sich den jetzt vorliegenden am meisten, obgleich der Unterschied noch 27,608 fl. beträgt. Die Annäherung wurde damals aber nicht durch verminderte Einnahmen,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wie dieses jetzt der Fall ist, herbei geführt, sondern durch größere Ausgaben, welch letztere im Vergleich anderer Jahre nahezu um 200,000 fl. höher gestanden haben. Wir haben somit jetzt das ungünstige Ergebniß des Reinertrags größten Theils in verminderten Einnahmen zu suchen. Die Großh. Regierung hat, wie sie, meine Herren, in dem Vortrage zum Großh. Staatsministerium ersehen können, das ungünstige Resultat vorzugsweise in dem Rückschlag der Zinsen aus dem Grundstock und den verschiedenen Einnahmen, sowie bei den Ausgaben in den hohen Preisen der Competenz-Früchten und Weine, durch die erweiterten Pachtnachlaßbedingungen und die durch die üblen Zeitverhältnisse vermehrten Verluste, dargestellt.

Ueber die wesentlichsten Abweichungen geben die Erläuterungen Auskunft, und wir werden darüber bei den einzelnen Positionen Näheres mittheilen. Im Allgemeinen ist der Umstand festzuhalten, daß das Staatsvermögen in seinen einzelnen Bestandtheilen, namentlich bei der Cameraldomainen-Verwaltung, einem Wechsel unterworfen ist, der sich in Bezug auf die Zehntablösung, sowie der Ablösung von Bodenzinsen und anderer Gefälle seit einer Reihe von Jahren kund gegeben hat. Der Ersatz für dergleichen Ablösungen zeigt sich freilich in Erwerbungen von Liegenschaften; ob aber der Nutzen und das Einkommen hieraus sich dem früheren Erträgnisse gleich stellen wird, muß erst die Zukunft lehren.

Wir wenden uns zu den einzelnen Rubriken, und zwar

A. Einnahmen vom ordentlichen Etat.

Tit. I. §. 1. Aus Gebäuden zeigt sich eine Mehreinnahme von 1090 fl. 58 kr. Unter dieser Rubrik ist seit vielen Jahren eine Schwankung um je ca. 1000 fl. mehr oder weniger vorgekommen.

§. 2. Aus Grundstücken hat sich eine Mehreinnahme von 28,834 fl. 24 kr. ergeben. Die Erläuterungen Seite 8 geben specielle Nachweisung über die Erlöse der verschiedenen Grundstücke; auch ist dort beigefügt, wie dieselben im Budget veranschlagt worden sind. Nach diesen beiden Darstellungen ergibt sich folgendes Resultat:

a) aus gegen Geld verpachteten Grundstücken per Morgen:
Voranschlag: 12 fl. 42 kr.; wirklicher Erlös: 12 fl. 30 kr.

b) aus gegen Geld und Naturalien verpachteten Grundstücken per Morgen:
Voranschlag: 6 fl. 52 kr.; wirklicher Erlös rund: 8 fl. 8 kr.

c) aus in Selbstadministration stehenden Wiesen per Morgen:
Voranschlag: 14 fl. 39 kr.; wirklicher Erlös rund: 15 fl. 45 kr.

d) aus in Selbstwirthschaft stehenden Reben per Morgen:
Voranschlag: 129 fl. 13 kr.; wirklicher Erlös: 78 fl. 54 kr.

e) aus Torf: Voranschlag: 22,966 fl.; wirklicher Erlös: 22,730 fl. 5 kr.

f) aus Bäumen, Gestripp, Waiden, Obst u. dgl.:
Voranschlag: 2066 fl. 19 kr.; wirklicher Erlös: 4908 fl. 46 kr.

Die Mehreinnahme zeigt sich, wie Seite 9 der Regierungsvorlage bemerkt ist, vornehmlich bei den in Selbstadministration stehenden Wiesen, aber auch bei den sub. b., gegen Geld und Naturalien verpachteten Liegenschaften. Die Erlöse aus Wiesen haben sich gegen die letzten Jahre wieder etwas gehoben, stehen aber immer noch 1 fl. bis 2 fl. per Morgen unter dem Erlöse der Jahre 1844/46 und 1846/48 ohnerachtet nach den Rechnungen der letzten Jahre ziemlich große Summen auf die Wiesenverbesserung verwendet worden sind; deßhalb dürfte hier eine Einnahmsbesserung zu erwarten sein.

Zu §. 3. Aus Liegenschaften mit besonderen Gewerbseinrichtungen zeigt sich eine Mehreinnahme von 3510 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

48 kr., herrührend vom Schloß Heidelberg und dem Erträgniß der Rüppurrer Mühle. Das Erträgniß der Brauerei Rothhaus ist leider immer noch von dieser Einnahmsposition ausgeschlossen, da das Erträgniß zu Deckung eines aus der Staats-Casse erhobenen Vorschusses verwendet wird; über den Stand der Sache werden wir bei Berathung des Budget pro 1856 — 1857 nähere Mittheilung machen.

Tit. II. §§. 4, 5 u. 6 kommen Mehreinnahmen von 221 fl. 51 kr., 1688 fl. 19 kr. und 3264 fl. 24 kr. vor; die letztere hat ihren Ursprung in höheren Fruchtpreisen, als man bei Aufstellung des Budgets vorgesehen hatte, und in Drittelsabgaben, die in Folge des Gesetzes vom 10. April 1848, aus frühern Jahren stammend, erst im Jahr 1852 und 1853 constatirt worden sind.

Tit. III. §. 7 bis mit §. 10 sind die Mehr- und Weniger-Einnahmen nur von unwichtigem Belange, und erklären sich aus dem Gange der Rechnung selbst.

Tit. IV. §. 11. Zinsen vom Grundstock zeigt sich eine Weniger-Einnahme von 20,822 fl. 39 kr. Die Zinseneinnahme aus Grundstocksgeldern richtet sich nach dem Verhältniß der jeweils verzinslich ausstehenden Kapitalien, und da während dem Laufe einer Budgetperiode viele Ab- und Zuschläge vorkommen müssen, die bei Aufstellung des Budgets nicht vorauszusehen sind, so können wir verweisend auf die Erläuterungen Seite 10 und 11, und hingesehen auf die Erläuterungen zum Budget für 1852 und 1853 diese Position ohne weitere Auseinandersetzung, jedoch unter Anschluß der hier anliegenden Zusammenstellung, übergehen; ebenso die kleine Wenigereinnahme bei §. 12 mit 468 fl. 10 kr.

Tit. V. §. 13. Die Weniger-Einnahme von 9,858 fl. 55 kr. an dem Erlös aus verkauften Naturalien ergab sich, weil die Domainen-Verwaltung Meersburg im Lauf dieser Periode weniger Wein veräußerte, als im Jahr 1850, aus dessen Rechnungsergebniß der Budgetsatz gebildet war. Zu §. 14, wo eine Mindereinnahme von 1531 fl. 19 kr. erscheint, wie wir bei §. 15, wo sich eine solche von 1911 fl. 19 kr. ergibt, glauben wir der Geringfügigkeit wegen eine Bemerkung unterlassen zu dürfen.

Tit. VI. Zu §. 16. Sonstige Einnahmen, wo eine Mindereinnahme von 11,507 fl. 15 kr. erscheint, geben die Erläuterungen Seite 11 genauen Aufschluß.

B. Einnahmen vom außerordentlichen Etat.

Die Mehreinnahme beträgt nur 628 fl. 39 kr., wozu keine Erläuterung nöthig erscheint.

A. Ausgabe. Ordentlicher Etat.

Die Erläuterungen schweigen von denjenigen Ausgabspositionen, wo der Voranschlag nicht, oder nur mit geringem Betrage überschritten worden ist. Wir werden hier ebenso verfahren, und somit nur über erhebliche Beträge nähere Darstellung geben.

Tit. I. Abgaben. §. 1 bis mit 4 erscheint eine Mehrausgabe von 12,533 fl. 52 kr.; allein da sie ihrer Natur nach als eine nothwendige anzusehen ist, so kann von einer Beanstandung keine Rede sein.

Tit. II. Von §. 5 bis mit 7 erscheint eine Mehrausgabe von 29,682 fl. 11 kr., welcher eine Wenigerausgabe von 24,070 fl. 50 kr. gegenübersteht. Die erstere hat ihren Grund, wie schon oben im Allgemeinen erwähnt, darin, daß die Competenzfrüchte und Weine den im Voranschlag angenommenen Preis weitaus überschritten haben; letztere ist erzielt worden, weil auf Unterhaltung der Pfarr- und Schulhäuser nur nothdürftige Verwendungen geschahen; sie kann daher nicht als eine eigentliche Ersparniß betrachtet werden.

Tit. IV. §. 10. Passivzinsen, siehe die bei der Einnahme Tit. IV. angeschlossene Beilage.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. V. Verschiedene Lasten. Hier wird zu §. 11, wo eine Mehrausgabe von 4706 fl. 55 kr. erscheint auf die Erläuterungen verwiesen, und hinsichtlich der Mehrausgabe §. 12, Gefällverlust von 17,121 fl. 39 kr. geben ebenfalls die Erläuterungen Auskunft. Wir erkennen zwar an, daß die Pächter nicht zu hart gehalten werden sollen, aber anderseits wird die Fürsorge hoher Regierung diejenigen Mittel zu finden wissen, welche geeignet sind, so große Verluste abzuwehren.

Zu

Tit. VI. §. 15. Belastung für Natural-Einnahmen aus eigenen Gefällen. Der Wenigerausgabe von 1,835 fl. 45 kr., steht bei den Einnahmen §. 14 eine Wenigereinnahme von 1,531 fl. 19 kr. entgegen.

Bei

Tit. VII., insbesonders §. 16 und 17 Besoldungen und Gehalte. Wir verweisen hinsichtlich der Ersparnisse auf die Erläuterungen Seite 13.

Tit. VIII. Aufwand für die Bezirksverwaltung. Der Mehrausgabe von 2,476 fl. 43 kr. steht eine Wenigerausgabe von 2,358 fl. 59 kr. gegenüber, wogegen nichts zu bemerken kommt.

Tit. IX. Besonderer Verwaltungsaufwand. Die Ueberschreitung unter §. 26 von 1,793 fl. 59 kr. ist im Hinblick auf die umfangreiche Position eine geringfügige zu nennen; auffallender würde der Mehraufwand der Pos. §. 33 erscheinen, gäben uns die Erläuterungen nicht den bestimmten Aufschluß, daß unter der Mehrausgabe von 8,979 fl. 17 kr. 7,320 fl. 59 kr. zu viel erhobene und deßhalb wieder zurückerstattete Zehntablösungs-Kapitalzinse enthalten sind.

B. Ausgabe auf den außerordentlichen Etat.

Von §. 1 bis mit 7 der Mehrausgabe von 18,227 fl. 45 kr. ist eine Wenigerausgabe von 30,350 fl. 27 kr. gegenüber gestellt, welche übrigens unabhängig von einander, durch die gegebenen Erläuterungen S. 14 hinlänglich entziffert erscheinen.

Unser Schlußantrag geht daher dahin, die Einnahmen und Ausgaben der Kameraldomainenverwaltung in den Jahren 1852 und 1853 und zwar

die ordentlichen Einnahmen mit		2,605,759 fl. 27 kr.
„ außerordentlichen Einnahmen mit		628 fl. 39 kr.
	Zusammen .	2,606,388 fl. 6 kr.
die ordentlichen Ausgaben mit		1,475,390 fl. 22 kr.
„ außerordentlichen Ausgaben mit		72,640 fl. 54 kr.
	Zusammen .	1,548,031 fl. 16 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zu Tit. IV. §. 11 der Einnahmen und §. 10 der Ausgaben.

Unter-Beilage. Buchstabe a.

zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit dem Rechnungssoll für 1852 und 1853

der Cameral-Domainenverwaltung.

1. Einnahmsrubrik „Zinse vom Grundstock" und
2. Ausgabsrubrik „Passivzinsen".

1852.

1. Zinsen vom Grundstock.

§.	Bezeichnung der Rubriken.	und zwar Abtheilung III. 1852. fl.	kr.	Abtheilung II. a. 1853. fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
	Zinsen aus:						
12	Activ-Capitalien	3,984	33	—	—	3,984	33
13	Gebäude-Kaufschillingen	3,296	5	—	—	3,296	5
14	Güter-Kaufschillingen	643	21	12	57	656	18
15	Gefällablösungs-Capitalien ausschließlich der für Zehnten	4,986	58	273	16	5,260	14
16	Zehnt-Ablösungs-Capitalien	225,178	44	392	44	225,571	28
		238,089	41	678	57	238,768	38
10	Zehntrechten	4,532	5	111	35	4,643	40
	Zusammen	242,621	46	790	32	243,412	18
	Hiezu von der:						
	Allgem. Kassenverwaltung	303,314	6	3,156	—	306,470	6
	Forstdom.-Administration	7,633	44	46	49	7,680	33
	Im Ganzen	553,569	36	3,993	21	557,562	57

2. Passiv-Zinsen.

§.	Bezeichnung der Rubriken.	und zwar Abtheilung III. 1852. fl.	kr.	Abtheilung II. a. 1853. fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
	Zinsen von:						
10	Kaufschillinge für erworbene Gebäude	—	—	—	—	—	—
11	Kaufschillinge für erworbene Güter	—	—	—	—	—	—
	Gefälle und Rechte	751	17	—	—	751	17
12	Ablösungs-Capitalien der Zehntlasten	13,659	55	6,839	39	20,499	34
13	Ablösungs-Capitalien anderer Lasten	800	28	175	22	975	50
		15,211	40	7,015	1	22,226	41
	hiezu von der:						
	Allgem. Kassenverwaltung	—	—	—	—	—	—
	Forstdom.-Administration	177	25	6	13	183	38
	Im Ganzen	15,389	5	7,021	14	22,410	19

1853.

1. Zinsen vom Grundstock.

	Zinsen aus:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
12	Activ-Capitalien	974	5	—	—	—	—
13	Gebäude-Kaufschillingen	2,112	28	—	—	—	—
14	Güter-Kaufschillingen	798	38	—	—	—	—
15	Gefällablösungs-Capitalien ausschließlich der für Zehnten	3,712	58	—	—	—	—
16	Zehnt-Ablösungs-Capitalien	153,815	34	—	—	—	—
		161,413	43	1,023	35	162,437	18
10	Aus Zehntrechten	3,339	11	—	16	3,339	27
	Zusammen	164,752	54	1,023	51	165,776	45
	Hiezu von der:						
	Allgem. Kassenverwaltung	334,545	19	3,160	—	337,705	19
	Forstdom.-Verwaltung	5,973	28	14	52	5,988	20
		505,271	41	4,198	43	509,470	24

2. Passiv-Zinsen.

	Zinsen aus:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	Kaufschillingen für erworbene Gebäude	3	37	—	—	—	—
11	Kaufschillingen für erworbene Güter, Gefälle und Rechte	429	2	—	—	—	—
12	Ablösungs-Capitalien der Zehntlasten	7,758	42	—	—	—	—
13	Ablösungs-Capitalien anderer Lasten	757	55	—	—	—	—
		8,949	16	6,219	47	15,169	3
	Hiezu von der:						
	Allgem. Kassenverwaltung	104	28	1	23	105	51
	Forstverwaltung	9,053	44	6,221	10	15,274	54

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Forst-Domainen-Verwaltung.

Die Einnahmen in diesem Verwaltungszweig haben in den Jahren 1852 und 1853,

im ordentlichen Etat	2,442,764 fl. — kr.	
„ außerordentlichen Etat	53,822 fl. 9 kr.	
Zusammen .		2,496,586 fl. 9 kr.

betragen, während

die Ausgaben für die gleiche Zeit

im ordentlichen Etat	1,381,444 fl. — kr.	
„ außerordentlichen Etat	33,817 fl. 18 kr.	
Zusammen .		1,415,261 fl. 18 kr.

nachgewiesen werden.

Es zeigt sich daher eine Reineinnahme von	1,081,324 fl. 51 kr.
oder durchschnittlich für ein Jahr	540,662 fl. 25½ kr.
Nach dem Budget hätte für die fragliche Periode aber eingehen sollen . .	1,360,294 fl. — kr.
es zeigt sich somit im Ganzen ein Rückschlag von . . .	278,969 fl. 9 kr.

Dieser Rückschlag wurde aber nicht dadurch herbeigeführt, daß größere Ausgaben gegenüber dem Voranschlage gemacht worden sind, sondern niedere Holzpreise, in deren Folge der Verkauf beschränkt wurde, ist die Hauptursache.

Die Ausgaben haben sich ebenfalls nicht auf den Budgetsatz erhöht, weil durch die Einschränkung des Holzhiebes ein Minderaufwand an Holzhauer- und Beibringerlöhnen herbeigeführt wurde; obgleich der Forst-Domainen-Verwaltung eine unvorhergesehene Ausgabe durch Waldausstockungen erwachsen ist.

Eine feste Norm, wieviel jährlich Klafter Holz zum Hiebe kommen müssen, ist bisher in den Budgets nicht aufgeführt, auch nirgends gesagt worden, welche Masse nach den Waldeinrichtungsoperaten die jährlich Nachhaltige seie, vielmehr richtete sich die Holzfällung bis jetzt nach der mehr günstigen oder ungünstigen Nachfrage nach diesem Artikel.

Um diesen Punkt einigermaßen prüfen zu können, haben wir uns von hoher Regierung die Waldeinrichtungsoperate erbeten, und wir zweifeln nicht, ihnen, meine Herren, mit Vorlage des Budgetsberichts nähere Mittheilung hierüber machen zu können.

Wir gehen nun über zu den einzelnen Positionen, werden aber bei solchen, wo nur kleine Abweichungen vorkommen, dieselben mit Stillschweigen übergehen:

A. Einnahme vom ordentlichen Etat.

Wir begegnen bei §. 3, 4 und 6 Wenigereinnahmen von 394,918 fl. 4 kr., 16,109 fl. 36 kr., 23,390 fl. 55 kr. und es ist in den Erläuterungen die Ursache hievon näher angegeben.

Bei §. 3 sind die geringe Nachfrage nach Bau- und Nutzholz, Beschränkung des Hiebes, und die gedrückten Preise als Grund der Mindereinnahme bezeichnet, während bei §. 4 angegeben ist, daß sich die Holzabgaben durch Ablösung gemindert haben. Zu §. 6 wird erläutert, daß die Größe der Einnahmen theilweise von der Nachfrage nach Waldstreue abhängt.

Zum größten Theil anerkennen wir die Begründung der Großh. Regierung, glauben aber doch beifügen zu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

müssen, daß die stattgehabte Beschränkung des Hiebes noch mehr als die in den Erläuterungen angegebenen 4,000 Klafter betragen haben dürfte.

Der Durchschnitt der Wirthschaftsjahre 1842—45 beträgt nämlich an erhauener Masse	173,119	Klafter.
jener von 1847—50	161,118	„
„ „ 1850—51	165,518	„
	499,755	Klafter.
somit Durchschnitt für ein Jahr	166,585	Klafter.
in der vorliegenden Periode wurde durchschnittlich jährlich gehauen	157,154	„
folglich jährlich weniger	9,431	Klafter.
oder für zwei Jahre	18,862	„

Wir müssen bei dem anerkannt guten Zustande unserer Forstverwaltung voraussetzen, daß dieses namhafte Zurückbleiben seinen Grund in der Absicht hatte, in der Zukunft höhere Preise zu erzielen, und für den durch den vorliegenden Mindererlös entstandenen Ausfall in einer nachfolgenden Budgetperiode reichlichen Ersatz zu erhalten.

Den Mehreinnahmen bei §. 7 und 8 stehen in der Ausgabe §. 7 und 8 fast gleichgroße Mehrausgaben gegenüber. Die übrigen Positionen geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

B. Einnahme vom außerordentlichen Etat.

Die hier vorkommende Mehreinnahme von 53,822 fl. 9 kr. war nicht vorgesehen, sie ist aber gut zu heißen, um so mehr, als die fraglichen Waldausstockungen in verschiedenen Theilen des Landes und vornehmlich an solchen Orten — wie Meßkirch, Stockach, Villingen — vorgekommen sind, wo mehr Nachfrage nach Brod, als nach Holz gemacht wird.

A. Ausgaben im ordentlichen Etat.

Tit. I. Lasten, beträgt die Mehrausgabe — 38,746 fl. 41 kr., die Wenigerausgabe aber — 13,848 fl. 2 kr.

Unter den Mehrausgaben sind unter §. 7 und 8 — 36,983 fl. 50 kr. begriffen, welche wie oben bei den Einnahmen erwähnt, nur durchlaufende Posten bilden. Es dürfte übrigens zeitgemäß sein, daß sämmtliche Berechtigungen in Rechnung vorgetragen, und nicht erst nach und nach constatirt werden.

Die Wenigerausgabe von 13,848 fl. 2 kr. steht mit 11,092 fl. 55 kr. dem §. 4 der Einnahme in gleicher Weise entgegen.

Tit. II. Gemeinsamer Verwaltungs-Aufwand für die Forstpolizei und Domainen-Verwaltung:

Unter diesem Titel zeigen sich nur unter zwei Positionen Ueberschreitungen im Betrage von 4089 fl. 22 kr., während sich unter 5 Positionen eine Ersparniß von 4046 fl. 16 kr. ergiebt. Erstere sind in den Erläuterungen gerechtfertigt, doch wäre zu wünschen, daß Ausgaben für allgemeine Baureparationen die genehmigten Positionen nicht überschreiten möchten.

Tit. III. §. 19 zeigt sich eine Ersparniß von 4663 fl. 40 kr., wogegen §. 20 eine Wenigerverwendung von 2604 fl. 44 kr. darstellt, — eine Folge des verminderten Holzhiebes.

Tit. IV. kommen unter Pos. 22 und 28 erheblichere Mehrausgaben vor, die letztere finden wir genugsam erläutert, zu ersterer fügen wir noch bei, daß nach Inhalt des neuen Budgets die Erledigung der Vermessung und Einrichtung der Forste bald beendigt sein dürfte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die erheblichere Wenigerausgabe Pos. 25 für Zurichtung der Walderzeugnisse im Betrag von 84,031 fl. 59 kr. fügen wir den Erläuterungen noch bei, daß auch wegen des geminderten Holzhiebes eine Minderausgabe eingetreten sei, und daß möglicher Weise der Budgetsatz im Vergleich mit dem im jetzt vorliegenden Budget etwas hoch gegriffen war. Die weitern Positionen bieten keinen Anlaß zu Bemerkungen dar.

B. der Ausgabe im außerordentlichen Etat

wo unter Ziffer 3 eine Mehrausgabe von 8155 fl. 33 kr. vorkommt, fügen wir den Wunsch bei, die Großh. Regierung wolle geeigneten Orts Waldausstockungen und Kultivirung der fraglichen Flächen zu Acker oder Wiesfeld wie bisher vornehmen lassen.

Wir beantragen übrigens sämmtliche Einnahmen im Betrage von . . .	2,496,586 fl. 9 kr.
sowie die Ausgaben von	1,415,261 fl. 18 kr.
wodurch sich eine Reineinnahme von	1,081,324 fl. 51 kr.

ergiebt, für unbeanstandet zu erklären.

III. Berg- und Hütten-Verwaltung.

Die Einnahmen haben in den Jahren 1852 und 1853 im ganzen betragen .		1,540,192 fl. 29 kr.
Das Budget hat nur aufgenommen		1,161,028 fl. — kr.
somit zeigt sich eine Mehreinnahme mit		379,164 fl. 29 kr.
Die Ausgaben betragen		1,283,689 fl. 36 kr.
Das Budget hat aber nur vorgesehen		1,100,586 fl. — kr.
Somit Mehrausgabe		183,103 fl. 36 kr.
Diese Mehrausgabe ist gebildet durch eine Mehrausgabe von	225,824 fl. 1 kr.	
und eine Wenigerausgabe von	42,720 fl. 25 kr.	
giebt wieder obige		183,103 fl. 36 kr.
Wird von der ganzen Einnahme ad		1,540,192 fl. 29 kr.
die ganze Ausgabe von		1,283,689 fl. 36 kr.
abgezogen, so zeigt sich eine Reineinnahme von		256,502 fl. 53 kr.
Das Budget hat aber nur eine solche von		60,442 fl. — kr.
vorgesehen, folglich ist sie um		196,060 fl. 53 kr.

höher.

Diese Mehreinnahme ist aber nur scheinbar, sie ist theils durch größere Produktion erzielt, theils den Vorräthen entzogen worden, und äußert sich sowohl in Vermehrung der Ausgaben, als in Verminderung des Betriebsfonds.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der letztere hat nach den Erläuterungen in der Periode vom 1. Jänner 1852 bis dahin 1854 um . . . . . 210,107 fl. 2 kr.
abgenommen.

Zieht man diese an der oben berechneten Reineinnahme ad . . . . . 256,502 fl. 53 kr.

ab, so zeigt sich die Nettoreineinnahme in dem Betrage von . . . 46,395 fl. 51 kr.
und erreicht somit in der That die im Budget zu 60,442 fl. angenommene Summe nicht.

Aus dem bisher vorgetragenen geht übrigens hervor, daß in diesem Artikel eine regsamere Nachfrage sich allmälig kund giebt, wenn auch gleich die Preise noch etwas gedrückt erscheinen.

Wir können übrigens hoffen, daß durch vermehrten Betrieb in Folge der gesteigerten Nachfrage und durch bessere Preise eine höhere Einnahme für die nächste Zukunft erzielt werde.

In dem neusten vorgelegten Budget ist die Rein-Einnahme für die Periode 1856 und 1857 auf 120,892 fl. berechnet, auch geht aus der Haupt-Staatsrechnung hervor, daß pro 1853 durch Eisenverkauf an Privaten die Summe von . . . . . 487,332 fl. 54 kr.
und pro 1854 eine Steigung auf . . . . 559,861 fl. 9 kr.
erzielt worden ist.

Nach Ansicht der einzelnen Posten kommt unter Bezug auf die Erläuterungen nur noch weniges zu bemerken:

A. Einnahme.

§. 3, hier zeigt sich eine Weniger-Einnahme von 10,715 fl. 23 kr., sie stammt größtentheils aus dem Jahr 1853 und wird nach den Erläuterungen der Minderung des Pachtzinses aus dem Hüttenwerke Zizenhausen zugeschrieben.

Das fragliche Eisenwerk ist an die F. F. Standesherrschaft neu verpachtet worden.

§. 4. Hier wäre nach den Erläuterungen eine eigentliche Minder-Einnahme, wie sie sich in der Rechnung mit . . . . . 19,177 fl. 8 kr.
darstellt, nicht vorhanden, da ein Theil des Erzes mit 14,464 fl. 22 kr. im Erzrevier Albbruck nicht in die Geldrechnung, sondern nur durch die Naturalrechnung geführt wurde; ein anderer Theil aber um 6320 fl. 27 kr. unter dem eigentlichen Förderungskostenwerth in der Geldrechnung vorgetragen worden ist.

§. 7. Die Weniger-Einnahme ad 4470 fl. 46 kr. rührt nach den Erläuterungen von den Witterungszufällen her.

Zu den weitern Positionen haben wir nichts mehr zu bemerken.

B. Ausgabe.

Unter Tit. I. und II. sind an Mehrausgaben . . . . . 5689 fl. 28 kr.
dargestellt, die sich Seite 28 genugsam erläutert finden. Wir begegnen aber dagegen auch Ersparnissen im Betrag von . . . . . 14,162 fl. 31 kr.
worunter sich namhafte Posten an Besoldungen und Gehalte befinden, die wir willkommen heißen.

Tit. III. Betriebs-Kosten, diese waren zur Erzeugung von 111,363 Ztr. Eisen auf . 1,100,586 fl. — kr.
berechnet, es wurden aber 162,600 Ztr. gefördert, also mehr 51,247 Zentner.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Mehrausgabe von 225,824 fl. 1 kr. ist im Verhältniß zur Mehrförderung des Eisens nach Ansicht des Erlöses bei §. 6 der Einnahme eine mäßige zu nennen.

Wir stellen den Antrag:

die Einnahme von . . . . . 1,540,192 fl. 29 kr.

und die Ausgabe von . . . . . 1,283,689 fl. 36 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung vom 12. Dezember 1855.

Bericht der Budget-Commission

über

die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1852 und 1853, insbesondere der Abtheilung V.,

Tit. VII. Münzverwaltung.
„ VIII. Allgemeine Cassenverwaltung.
„ IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Großh. Finanzministeriums.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Steiner.**

Tit. VII. Münzverwaltung.

Nach dem Budget sind die Gesammteinnahmen der Münzverwaltung veranschlagt zu 1,014,582 fl. — kr.
Das Rechnungsergebniß beträgt dagegen . . . . . 1,083,580 fl. 38 kr.

Es ergibt sich somit eine Mehreinnahme von . . . . . 68,998 fl. 38 kr.
Die Gesammtausgaben sind im Budget aufgeführt mit . . . . . 1,034,830 fl. — kr.
Nach dem Rechnungssoll betragen dieselben aber . . . . . 1,053,792 fl. 34 kr.

folglich mehr . . . . . 18,962 fl. 34 kr.

Werden diese an der Mehreinnahme in Abzug gebracht, so verbleibt für letztere noch ein Rest von . . . . . 50,036 fl. 4 kr.

Nach dieser allgemeinen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Münzverwaltung wenden wir uns zu den einzelnen Positionen.

A. Einnahme.

§. 1. Miethzinse.

Hier ist nichts zu bemerken.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 2. Goldmünzen.

Der Budgetsatz beträgt hiefür 18,000 fl.; es wurden jedoch im Jahr 1852 nur für 8,134 fl. 55 kr. geprägt, im Jahr 1853 unterblieb die Prägung von Goldmünzen, weil das in diesem Jahr eingegangene Rheingold erst im Jahr 1854 vermünzt wurde.

§. 3. Silbermünzen.

Die Mehrprägung von 63,451 fl. 15 kr. Silbermünzen wird von der Regierung dahin erläutert, daß während im Budget eine Prägung von ganzen und halben Gulden nicht vorgesehen war, spätere Betriebsverhältnisse es angemessen erscheinen ließen, ganze Guldenstücke für 44,795 fl. und halbe Guldenstücke für 13,159 fl. zu prägen.

§. 4. Kupfermünzen.

An solchen wurden für 15,440 fl. mehr geprägt, als im Budget vorgesehen war. Die Veranlassung dazu gab der fortdauernde Begehr, namentlich der obern Landesgegenden, was sich daraus erklärt, weil die nach dem neuen in der Schweiz eingeführten Münzsystem geprägten Billon-Scheidemünzen im Grenzverkehr wenig, und nur mit Widerstreben Eingang bei uns finden, indem bei dem Einwechsel für deutsches Geld der Empfänger immer Verlust erleidet.

§. 5. Medaillen.

Die Wenigereinnahme von 696 fl. 47 kr. bei dieser Position bedarf keiner Erläuterung.

§. 6. 7. und 8. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Mehr- und Wenigereinnahmen unter diesen Rubriken sind von keinem großen Belang, und sind von der Regierung genügend erläutert.

B. Ausgaben.

§. 1. Gemeindeumlagen.

§. 2. Besoldungen.

§. 3. Gehalte.

§. 4. Büreaukosten.

Zu diesen Positionen ist nichts zu bemerken, da keine Ueberschreitungen des Budgets dabei vorkommen.

§. 9. und 10. Für Silber und Kupfer wurden 20,825 fl. 22 kr. mehr ausgegeben, als im Budget vorgesehen waren.

Diese Ueberschreitung der Budgetsätze rechtfertigt sich jedoch durch Bezug auf die Einnahmspositionen §. 3 und 4.

Die übrigen kleinen Mehr- und Wenigerausgaben bedürfen keiner besondern Erläuterung.

Ihre Commission stellt den Antrag, die Einnahmen des Etats der Münzverwaltung mit 1,083,580 fl. 38 kr.
und ebenso die Ausgaben mit . . . . . 1,053,792 fl. 34 kr.
als gerechtfertigt zu erklären.

Tit. VIII. Allgemeine Cassenverwaltung.

Die Rechnungen weisen im ordentlichen Etat eine Einnahme nach von . . . 102,370 fl. 53 kr.
und eine Ausgabe von . . . . . 305,615 fl. 7 kr.

mithin eine Mehrausgabe von . . . . . 203,244 fl. 14 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im außerordentlichen Etat beträgt das Rechnungssoll bei der Einnahme . . 4,756,510 fl. 50 kr.
„ „ Ausgabe . . . — fl. — kr.
Die Gesammtmehreinnahme beträgt . . . . . 4,553,266 fl. 36 kr.
Im Vergleich zum Budget ergibt sich bei der Einnahme:
A. im ordentlichen Etat eine Mehreinnahme von . . . . . 17,694 fl. 53 kr.
B. im außerordentlichen Etat eine solche von . . . . . 115,942 fl. 16 kr.
und bei der Ausgabe:
A. im ordentlichen Etat eine Mehrausgabe von . . . . . 45,971 fl. 7 kr.
Diese Abweichungen zwischen dem Budget und den Rechnungen werden erläutert, wie folgt:

A. Ordentlicher Etat.

Einnahmen.

Mehreinnahmen kommen unter den §§. 1. 2. 7. 8. 11. und 12. im Betrag von . 13,520 fl. 55 kr. vor.

Die Mehreinnahme bei §. 8. mit 4716 fl. 34 kr. besteht aus eingegangenen Zinsen an dem Guthaben für Brodfrüchte, und aus Contocorrentzinsen.

Die Mehreinnahme bei §. 11. mit 5,583 fl. 57 kr. ist durch nachträglich abgelieferte Unterhaltungskostenbeiträge von der Heil- und Pfleganstalt Illenau entstanden.

Zu §. 12. Die Regiekasse des Großh. kath. Oberkirchenraths hat an ihrer Dotation aus der Staatskasse 2298 fl. 23 kr. erübrigt, woher diese Mehreinnahme kommt.

Die Mehreinnahmen bei §. 1. 2. und 7. bedürfen keiner besondern Erläuterung.

Mindereinnahmen haben sich ergeben bei den §§. 3. 4. 5. 6. 9. und 10. im Betrag von 9348 fl. 1 kr.

Zu §. 4. 5. 9. und 10. sind die Abweichungen von den Budgetssätzen in der Regierungsvorlage genügend erläutert, und die bei §. 3. und 6. vorkommenden Mindereinnahmen bedürfen als von zufälligen Verhältnissen abhängig, keiner weitern Erläuterung.

Für den §. 13. der Einnahme ist im Budget nichts vorgesehen. Die Dotationsüberschüsse der Amortisationskasse kommen aber hier zur Vereinnahmung. Für das Jahr 1852 waren nämlich zur Schuldentilgung und Beförderung der Zehntablösung bestimmt . . . . . 1,305,191 fl. — kr.
davon wurden in der Amortisationskasse vereinnahmt . . . . . 1,291,669 fl. 1 kr.
und an die Generalstaatskasse zurückgegeben . . . . . 13,521 fl. 59 kr.
Für das Jahr 1853 waren zu gleichen Zwecken bestimmt . . . . . 1,363,255 fl. — kr.
welche Dotation jedoch um 30,242 fl. 18 kr. unzulänglich war. Die nähere Aufklärung hierüber enthält der Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für 1853.

B. Außerordentlicher Etat.

Einnahmen.

§. 14. Der von der Amortisationskasse geleistete Zuschuß zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben steht um 282,625 fl. 57 kr. unter dem Budgetsatz, weil die wirklichen Ausgaben um diesen Betrag unter dem Voranschlag geblieben sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 17. Die in den Jahren 1852 und 1853 eingegangenen Schadenersätze aus Hochverrathsprocessen übersteigen den Budgetsatz um 263,275 fl. 31 kr. In der Rechnung für 1854 erscheinen jedoch unter dieser Rubrik nur noch 24,425 fl. 57 kr. im Rechnungssoll.

§. 18. Unter dieser Rubrik sind als Ersatz der Hofkasse für die Kosten des Baues der Façade am Hoftheater dahier für 1852 und 1853 89,240 fl. 43 kr. vereinnahmt. Sodann zusammenhängend mit dieser Position unter §. 19. als Einnahme vom Theaterbau weitere 138 fl. 51 kr., und unter §. 20. vom Domanialgrundstock 173,364 fl. 6 kr., welche dieser nach den Erläuterungen der Regierung zur Bestreitung der Theaterbaukosten und Anschaffung von Kunstgegenständen zu leisten hatte, worüber das Nähere in dem Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Grundstocksrechnungen für das Jahr 1853 niedergelegt ist.

Der Budgetsatz enthält dagegen nur den Rest der ursprünglichen Bewilligung für den Theaterbau mit 130,724 fl. 55 kr., und zur Anschaffung für Kunstgegenstände 8000 fl.

§. 21. Zum Ankauf der Amthäuser in Neustadt und Tauberbischofsheim wurden dem Staatsgrundstock 4359 fl. 4 kr. entnommen, welche hier in Einnahme gestellt sind. Das Nähere über diesen Ankauf gehört in den Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern, Tit. VIII. §. 41. und 42. der Ausgabe.

§. 23. Die hier vorkommende Einnahme ist durch die Zuweisung der Einnahmsausstände der Ausgleichungskasse an die Generalstaatskasse entstanden.

A. Ordentlicher Etat.

Ausgaben.

Bei §. 5. ist der Mehrbetrag des Abgangs an Activresten von 36,315 fl. 56 kr. theils den Rückständen der Jahre 1848 und 1849, theils aber den gedrückten Erwerbsverhältnissen bei der schon so lange anhaltenden Theuerung der Lebensmittel zuzuschreiben. Derselbe vertheilt sich nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage auf die Amtskassen-Kameral-Domainen- und die Steuer-Verwaltung, und besteht aus einer Menge kleiner Posten, deren Unbeibringlichkeit in den betreffenden Abgangsverzeichnissen speziell nachgewiesen ist.

Bei den übrigen Positionen sind die Abweichungen des Rechnungsergebnisses mit dem Budget in der Regierungs-Vorlage genügend erläutert.

Die Commission stellt den Antrag:

Die Rechnungsnachweisungen der allgemeinen Kassenverwaltung, welche

A. im ordentlichen Etat eine Einnahme von . . . . . 102,370 fl. 53 kr.
und eine Ausgabe im Betrage von . . . . . 305,615 fl. 7 kr.
B. im außerordentlichen Etat eine Einnahme von . . . . . 4,756,510 fl. 50 kr.

nachweist, für gerechtfertigt zu erklären.

Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

Im ordentlichen Etat der Rechnung ist eine Ausgabe enthalten von . . . 4,257,737 fl. 24 kr.
und im außerordentlichen Etat eine solche von . . . . . 26,955 fl. 51 kr.
Vergleicht man damit das Budget, so ergibt sich im ordentlichen Etat eine Mehrausgabe von . . . . . 2,713 fl. 24 kr.
und im außerordentlichen Etat eine solche von . . . . . 15,128 fl. 51 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei den einzelnen Titeln kommt zu bemerken:

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

Bei §. 1 ergab sich eine Ersparniß von . . . . . 582 fl. 13 kr.

Tit. II. Centralkassen.

Hier kommt bei §. 4 und 5 eine Ueberschreitung von 323 fl. 38 kr. vor, welche wegen dem Ableben des Kreiskassiers in Mannheim, und eines Kassedieners durch Verabfolgung des Sterbquartals und der provisorischen Dienstverwesung entstanden ist.

Tit. III. Oberrechnungskammer.

Bei §. 8 erscheint eine Minderausgabe von . . . . . 435 fl. 48 kr.
und bei §. 11 eine Mehrausgabe von . . . . . 147 fl. 6 kr.

im Ganzen mithin noch eine Ersparniß von . . . . . 288 fl. 42 kr.

Tit. IV. Baubehörden.

Dieser Titel weist im Ganzen eine Wenigerausgabe von . . . . . 1,011 fl. 59 kr.
nach, welche hauptsächlich an Gehalten und Diäten erspart wurden.

Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden.

Auch bei diesem Titel blieb die Ausgabe um 598 fl. 14 kr. unter dem Budgetsatz.

Tit. VI. Zur Beförderung des Bergbaues.

Im Budget waren hiezu 600 fl. bewilligt, verwendet wurden jedoch nur 342 fl. 35 kr., also weniger 257 fl. 25 kr.

Tit. VII. Zur Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee.

Hiezu waren im Budget bewilligt . . . . . 12,600 fl. — kr.
verwendet wurden . . . . . 11,595 fl. 22 kr.

also weniger ausgegeben . . . . . 1,004 fl. 38 kr.

Die Entschädigung der Segelschiffer in Ueberlingen für ihre Schifffahrtsrechte ist unständig, und deßhalb nach einem Durchschnitt bemessen, der um die gedachte Summe unter dem Anschlag blieb. Die Ursache davon ist in dem Rückschlag der Getreideausfuhr auf dem Markt in Ueberlingen, veranlaßt durch verminderte Consumtion wegen der anhaltenden Theurung zu suchen.

Tit. VIII. Schuldentilgung.

Der Voranschlag beträgt für 1852 . . . . . 1,305,191 fl. — kr.
und für 1853 . . . . . 1,363,255 fl. — kr.

Die Dotation für 1852 überstieg das Bedürfniß um 13,521 fl. 59 kr., welche wieder an die Generalstaatskasse zurückgegeben wurden, und bei der allgemeinen Kassenverwaltung unter §. 13 in Einnahme gestellt sind.

Die Dotation für 1853 erwies sich dagegen um 30,242 fl. 30 kr. als unzulänglich, und es mußte diese Summe neben der gedachten Dotation an die Schuldentilgungskasse abgeliefert werden, worüber der Bericht des

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung die nähere Aufklärung enthält, was wir weiter oben bereits schon bemerkt haben.

Tit. IX. Pensionen.

Im Budget beträgt die Bewilligung			1,270,900 fl. — kr.
verausgabt wurden nach den Rechnungen			1,244,807 fl. 6 kr.
folglich weniger			26,092 fl. 54 kr.

Eine Entzifferung dieser Ausgabe nach den Hauptrubriken liefert folgendes Resultat:

	1852.	1853.	Zusammen.
A. Alte Pensionen . . .	59,031 fl. 15 kr.	51,747 fl. 16 kr.	110,778 fl. 31 kr.
dto. 1850 und 1851 .	72,119 fl. 27 kr.	64,249 fl. 56 kr.	
Verminderung .	13,088 fl. 12 kr.	12,502 fl. 40 kr.	
B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Diener	436,850 fl. 13 kr.	416,883 fl. 34 kr.	853,733 fl. 47 kr.
Dto. 1850 und 1851 . . .	462,564 fl. 16 kr.	445,598 fl. 57 kr.	
Verminderung .	25,714 fl. 3 kr.	28,715 fl. 23 kr.	
C. Gesetzliche Pensionen der Civildiener-Relicten	75,805 fl. 31 kr.	74,623 fl. 47 kr.	150,429 fl. 18 kr.
Dto. 1850 und 1851 . . .	78,064 fl. 22 kr.	76,415 fl. 9 kr.	
Verminderung .	2,258 fl. 51 kr.	1,791 fl. 22 kr.	
D. Gnadenpensionen der Civildiener-Relicten	26,039 fl. 42 kr.	25,999 fl. 41 kr.	52,039 fl. 23 kr.
Dto. 1850 und 1851 . . .	25,819 fl. 13 kr.	26,059 fl. 7 kr.	
+	220 fl. 29 kr.	— 59 fl. 26 kr.	
	59 fl. 26 kr.		
Vermehrung .	171 fl. 3 kr.		
E. Pensionen aus besondern Verhältnissen	28,484 fl. 55 kr.	28,469 fl. 13 kr.	56,954 fl. 8 kr.
Dto. 1850 und 1851 . . .	24,648 fl. — kr.	27,141 fl. 14 kr.	
Vermehrung .	3,836 fl. 55 kr.	1,327 fl. 59 kr.	
F. Sterbquartale . . .	11,717 fl. 33 kr.	9,154 fl. 26 kr.	20,871 fl. 59 kr.
Dto. 1850 und 1851 . .	9,581 fl. 48 kr.	9,560 fl. 5 kr.	
+	2,135 fl. 45 kr.	— 415 fl. 39 kr.	
	415 fl. 39 kr.		
Vermehrung .	1,720 fl. 6 kr.		
			1,244,807 fl. 6 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aus dieser Darstellung ist zu ersehen, daß die Pensionen in den Budgetjahren 1852 und 1853 den beiden vorgehenden Jahren gegenüber sich vermindert haben bei

Posit. A. alte Pensionen um	25,590 fl. 52 kr.	
Posit. B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Diener um .	54,429 fl. 26 kr.	
Posit. C. gesetzliche Pensionen der Civildiener Relicten .	4,050 fl. 13 kr.	
		84,070 fl. 31 kr.
und vermehrt bei		
Posit. D. Gnadenpensionen der Civildiener Relicten um .	171 fl. 3 kr.	
Posit. E. Pensionen aus besondern Verhältnissen . .	5,164 fl. 54 kr.	
Posit. F. Sterbquartale	1,720 fl. 6 kr.	
		7,056 fl. 3 kr.
Die wirkliche Verminderung beträgt mithin		77,014 fl. 28 kr.
Nach den Rechnungen beträgt die		
Ausgabe für 1850 und 1851	1,321,821 fl. 34 kr.	
und für 1852 und 1853	1,244,807 fl. 6 kr.	
wornach sich die oben berechnete Verminderung mit .	77,014 fl. 28 kr.	

als richtig herausstellt.

Zu der Vermehrung bei Posit. E. bemerken wir, daß dieselbe größtentheils von Sustentationsgehalten für entlassene Diener und deren Familien herrührt.

Da in den Budgetjahren 1854 und 1855 dieser Titel wegen Uebernahme der Hofpensionen auf den Civilpensions-Etat wieder beträchtlich erhöht werden mußte, so glauben wir den auf dem vorigen Landtag in dem gleichen Bericht ausgesprochenen Wunsch hier wiederholen zu müssen, daß eine nachhaltige Abnahme des Aufwandes für Pensionen durch Beschränkung der Zuruhesetzungen auf ganz unabweisbare Fälle, und durch Reaktivirung noch brauchbarer Diener nicht aus dem Auge verloren werden wolle.

Tit. X. Prozeßkosten.

Ueber die Wenigerausgabe von 1312 fl. 44 kr. bei diesem Titel ist nichts zu bemerken.

Tit. XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Wegen der Zollverhandlungen mit Oesterreich und wegen der Erneuerung der Zollvereinsverträge war eine längere Entsendung von Kommissairen nach Wien und Berlin erforderlich, wodurch der Mehraufwand von 3296 fl. 17 kr. bei diesem Titel herbeigeführt wurde.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu §. 1. Herstellung des Rüppurrer Thors in Carlsruhe ist nichts zu bemerken.	
§. 2. Für Einleitung der Katastervermessung waren im Budget nur . . .	10,000 fl. — kr.
aufgenommen, es wurden jedoch zu diesem Zweck	25,140 fl. 24 kr.
also	15,140 fl. 24 kr.

mehr verwendet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Mehrausgabe wird um so weniger zu beanstanden sein, als durch die Katastervermessung etwas Nützliches geschaffen wird, und der Aufwand sich nicht zum Voraus bemessen läßt.

Ueberdies ist dieser Aufwand der Hauptsache nach nur ein Vorschuß für die Gemeinden, über deren Gemarkung sich die Vermessung erstreckt, welchen dieselben theilweise nach den Vorschriften des Gesetzes wieder zu ersetzen haben.

Die Commission stellt nunmehr den Antrag:

A. die Ausgabe des ordentlichen Etats mit . . . . . 4,257,737 fl. 24 kr.

B. jene des außerordentlichen Etats mit . . . . . 26,955 fl. 51 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Beilage zur 10. öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 1855.

Bericht der Budget-Commission

über die

Nachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1852 und 1853, Titel X., XI., XII., XIII. und XVIII.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Gerwig.**

Titel X. Unterrichtswesen.

Die Budgetbewilligung für die beiden Jahre beträgt im ordentlichen Etat . .	760,464 fl. — kr.
im außerordentlichen Etat	19,880 fl. — kr.
Zusammen	780,344 fl. — kr.
Die Verwendungen belaufen sich auf	751,416 fl. 44 kr.
also weniger als der Budgetsatz	28,927 fl. 16 kr.

Der größte Theil dieser Minderverwendung fällt mit 11,225 fl. 42 kr. auf Volksunterricht, mit 15,000 fl. auf eine Bewilligung im außerordentlichen Etat für Erbauung eines chemischen Laboratoriums für die Universität Heidelberg.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

I. Academischer Unterricht.

Im ordentlichen Etat der unter dieser Abtheilung mit 302,174 fl. bedachten Universitäten Heidelberg und Freiburg begegnen wir nirgends einer Abweichung von den Budgetsätzen, als in der Ersparniß der jährlichen 400 fl. für einen Kurator der Universität Freiburg. Wir finden dabei nichts zu erinnern, indem die Nothwendigkeit der Kuratel bei der erleichterten Verbindung mit dem Sitze der Regierung wohl aufgehört haben dürfte.

Die im außerordentlichen Etat zu einem Laboratorium für Heidelberg bewilligten 15,000 fl. konnten nicht zur Verwendung kommen, weil ein auf die Ausführung bezüglicher Rechtsstreit entstund, der erst in jüngster Zeit in oberster Instanz entschieden wurde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Gelehrter Schulunterricht.

Der Budgetsatz für 1852 und 1853 ist	101,076 fl. — kr.
Die Verwendung	99,680 fl. 51 kr.
Die Minderausgabe von	1,395 fl. 9 kr.

fällt mit 1027 fl. 17 kr. zum größern Theile auf die Oberstudienbehörde, bei welcher nur etwa die Hälfte der Bewilligung auf Visitation der gelehrten Schulen verwendet wurde.

III. Volksunterricht.

An dem Budgetsatz für beide Jahre mit 201,529 fl. 32 kr. wurden 11,225 fl. 42 kr. erübrigt. Die wesentlichsten Posten dieser Wenigerausgabe finden sich unter §. 8 und 9 Schullehrerconvente mit 3,744 fl. 55 kr. und §. 11 Reisekosten wegen Visitation der Volksschulen mit . . . . . 6,756 fl. 32 kr.

Die Schullehrerconvente sollen zur Fortbildung der Volksschullehrer dienen und sind durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1851 (Reg.-Bl. S. 694) geregelt. Die Visitationen wurden nach der Begründung Großh. Regierung wegen Mangel an Zeit der betreffenden Mitglieder der Oberkirchenräthe nicht in dem beabsichtigten Umfange vorgenommen. Es scheint übrigens, daß die hier in Frage stehenden beiden Budgetsätze von Großh. Regierung als zu hoch angesehen werden, indem der Entwurf des Budgets für 1856 und 57 bedeutend niedrigere Ansätze zeigt. Wir unterstellen übrigens, daß der Fortbildung der Volksschullehrer und der eingehenden Prüfung ihrer Thätigkeit, um so weniger eine geringere Wichtigkeit als früher werde beigelegt werden, als der praktischen Richtung des Volksunterrichtes jedenfalls alle Aufmerksamkeit zugewendet werden muß.

IV. Technischer Unterricht.

Der ordentliche Etat dieser Abtheilung zeigt gegen den Budgetsatz von 110,984 fl. in beiden Jahren eine Verwendung von 110,478 fl. 1 kr. Die Differenz, eine Minderverwendung von 505 fl. 59 kr. hat vorzugsweise ihren Grund darin, daß Mangel an geeigneten Personen war, welche hätten zu Gewerbsschullehrern ausgebildet werden können.

Die Bewilligung im außerordentlichen Etat für die polytechnische Schule mit 4,880 fl. ist vollständig verwendet worden.

V. Lehranstalten zu besondern Zwecken.

Diese Abtheilung umfaßt das Taubstummen- und das Blinden-Institut, sowie die Veterinärschule.

Bewilligung und Ausgabe mit 44,700 fl. sind sich genau gleich. Zu bemerken ist nur, daß 1500 fl. von der Bewilligung für das Taubstummeninstitut im Jahr 1852 dem Blindeninstitut zugewendet worden sind, indem vorübergehend erstere Anstalt ohne Nachtheil auf jenen Beitrag verzichten konnte, während er der andern nöthig war.

Im Ganzen beträgt der Minderaufwand unter Titel X. Unterrichtswesen 28,927 fl. 16 kr.

Der Antrag Ihrer Commission, hochgeehrte Herren, geht dahin, die Verwendungen in den Jahren 1852 und 1853 unter diesem Titel

im ordentlichen Etat mit	746,536 fl. 44 kr.
im außerordentlichen Etat mit	4,880 fl. — kr.
zusammen mit .	751,416 fl. 44 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel XI. Aufwand für Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Bewilligungen im ordentlichen Etat	124,370 fl. — kr.
Verwendungen	124,134 fl. 26 kr.
Weniger Ausgabe	235 fl. 34 kr.
Bewilligung des außerordentlichen Etats	15,828 fl. — kr.
Verwendung	15,659 fl. 51 kr.
Weniger	168 fl. 9 kr.

Die kleinen Abweichungen von den Budgetsätzen sind genügend erläutert.

Die Ueberschreitung unter §. 11. für Beförderung der Gewerbe, namentlich für Hebung der Strohflechterei im Betrag von 1433 fl. 28 kr. können wir um so weniger beanstanden, als die Erweckung und Beförderung nützlicher Gewerbsthätigkeit die wohlthätigste Armenunterstützung ist und als für Beförderung der Gewerbe überhaupt im Verhältniß zu der mehr und mehr wachsenden Wichtigkeit des Gewerbswesens vom Staate bisher nicht zu viel geschehen ist.

Wir beantragen, auch die oben bezeichneten Ausgaben unter diesem Titel für gerechtfertigt zu erkennen.

Titel XII. Aufwand für den Kultus.

31

Der Budgetsatz des ordentlichen Etats für 1852 und 1853 ist in runder Zahl	176,286 fl. — kr.
Die Ausgaben besagen	174,898 fl. 7 kr.
also weniger	1,387 fl. 53 kr.

Die verschiedenen kleinen Abweichungen von den Budgetsätzen geben zu keiner Bemerkung Anlaß. Die Hauptursache der Differenz liegt nach den Erläuterungen darin, daß unter §. 1 vorgesehene 1500 fl. für Reisen zu Abhaltung von Kirchenvisitationen und Firmungen nicht zur Verwendung gekommen sind.

Im außerordentlichen Etat waren 3640 fl. für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode, 3000 fl. als Zuschuß für ein neues Schulhaus in Trienz bewilligt. Beide Posten kamen nicht zur Verwendung, weil sich dem Vollzug Hindernisse entgegen stellten, welche im Laufe der Budgetperiode nicht beseitigt werden konnten.

Wir tragen auf Gutheißung der Ausgaben unter diesem Titel im Betrag von 174,898 fl. 7 kr. an.

Titel XIII. Aufwand für milde Fonds und Armenanstalten.

Die Hauptsumme der Bewilligungen unter diesem Titel, beträgt einschließlich 2000 fl. auf außerordentlichen Etat . . . . . 221,208 fl.

Die Verwendungen belaufen sich auf . . . . . 214,947 fl.

Also wurden weniger ausgegeben . . . . . 6,261 fl.

Diese Differenz, auf IV. S. 46 der Rechnungsnachweisung erläutert, findet ihre wesentlichste Ursache in der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

unter dem Durchschnitt stehenden Anzahl vorgekommener Sterbfälle und des daraus folgenden minderen Aufwandes für Gratialquartalien.

Unser Antrag geht dahin, die oben bezeichnete Summe der Verwendungen unter diesem Titel für gerechtfertigt zu erklären.

Tit. XVIII. Aufwand für das Landesgestüt.

A. Einnahmen und Einnahmslasten (IV. S. 15).

Einnahmen.

Der Budgetsatz beträgt	23,452 fl. — kr.
das Rechnungsergebniß nur	5,198 fl. 29 kr.
daher besteht eine Differenz von	18,253 fl. 31 kr.

Diese bedeutende Mindereinnahme rührt vorzugsweise von dem geringen Ertrag der Fohlengelder her. Dort erscheinen nämlich statt des Budgetsatzes von 21,000 fl. nur 3,315 fl. 10 kr., also 17,684 fl. 50 kr. weniger als der Voranschlag besagt. Es ist nun zwar, wie die Erläuterungen auseinandersetzen, in Folge einer angemesseneren Art der Verrechnung, als sie bis dahin üblich war, das Erträgniß des Jahrs 1853 nicht in der Einnahme von 3,315 fl. 10 kr. enthalten, und daher die Mindereinnahme theilweise eine scheinbare, allein wenn auch die erst im Jahr 1854 constatirten Einnahmen vom Jahr 1853 zugeschlagen werden, so ergibt sich nur eine Gesammteinnahme von beiläufig 8,000 fl., somit ein Rückschlag gegen den Budgetsatz von 13,000 fl. Der Voranschlag für 1856/57 zeigt eine ähnliche Voraussetzung. Es ergiebt sich hieraus, daß die Einführung der Fohlengelder statt des Sprunggeldes nicht zum Vortheil der Staatskasse ausfällt. Ihre Commission wird daher bei Berathung des Budgets für 1856/57 diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen haben.

Uebrigens haben sich die Vortheile der Gestütsanstalt für das Land in letzter Zeit besonders dadurch deutlich hervorgehoben, daß ein großer Bedarf an Remontepferden ganz im Inlande gedeckt werden konnte.

Unter §. 1 ist die Mindereinnahme von 820 fl. insofern erfreulich, als ein geringerer Abgang von Hengsten vorkam, als vorausgesetzt wurde.

§. 2. Erlös aus Dünger zeigt 334 fl. Wenigereinnahme, weil bei Errichtung des landwirthschaftlichen Centralgartens ein Theil des Düngers dafür unentgeltlich abgegeben wurde.

Lasten.

Der Budgetsatz ist 944 fl.; das Ergebniß 239 fl. 30 kr. Die Differenz, von Erhebung der Fohlengelder herrührend, ist in der Regierungsvorlage hinreichend erläutert.

B. Eigentlicher Staatsaufwand. (IV. S. 67.)

Dem Budgetsatz von	90,384 fl. — kr.
steht ein Aufwand von	99,642 fl. 8 kr.
gegenüber, daher Mehraufwand	9,258 fl. 8 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Erläuterungen auf IV. S. 68 und 69 der Rechnungsnachweisung geben zwar Aufschluß über diese Ueberschreitung der Budgetbewilligung, wornach höhere Fouragepreise allein eine Mehrausgabe von 6,376 fl. 27 kr. veranlaßten, allein es drängt sich dabei die Frage auf, ob bei dem geringeren Abgang an Hengsten, welcher wie früher, so auch in den Jahren 1852 und 1853 stattfand, nicht auch mit der Anschaffung von Pferden hätte zurückgehalten werden sollen, um so anderseits wieder eine Ermäßigung der Ausgaben herbeizuführen. Es ist klar, daß bei dem eingehaltenen Verfahren nicht blos durch die Erhöhung der Fouragepreise, sondern auch durch die Vermehrung der Stückzahl der zu unterhaltenden Pferde eine allmälige Steigerung des Aufwandes entstehen muß. Die richtige Begrenzung des den Verhältnissen und Kräften des Landes entsprechenden Aufwandes wird wohl nur dadurch erreicht werden, daß ein bestimmtes Maximum für die Zahl der zu unterhaltenden Pferde festgesetzt wird.

Uebrigens trägt Ihre Commission auf Anerkennung

der Einnahmen mit	5,198 fl. 29 kr.
der Einnahmslasten mit	239 fl. 30 kr.
des eigentlichen Staatsaufwandes mit	99,642 fl. 8 kr.

hiermit an.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

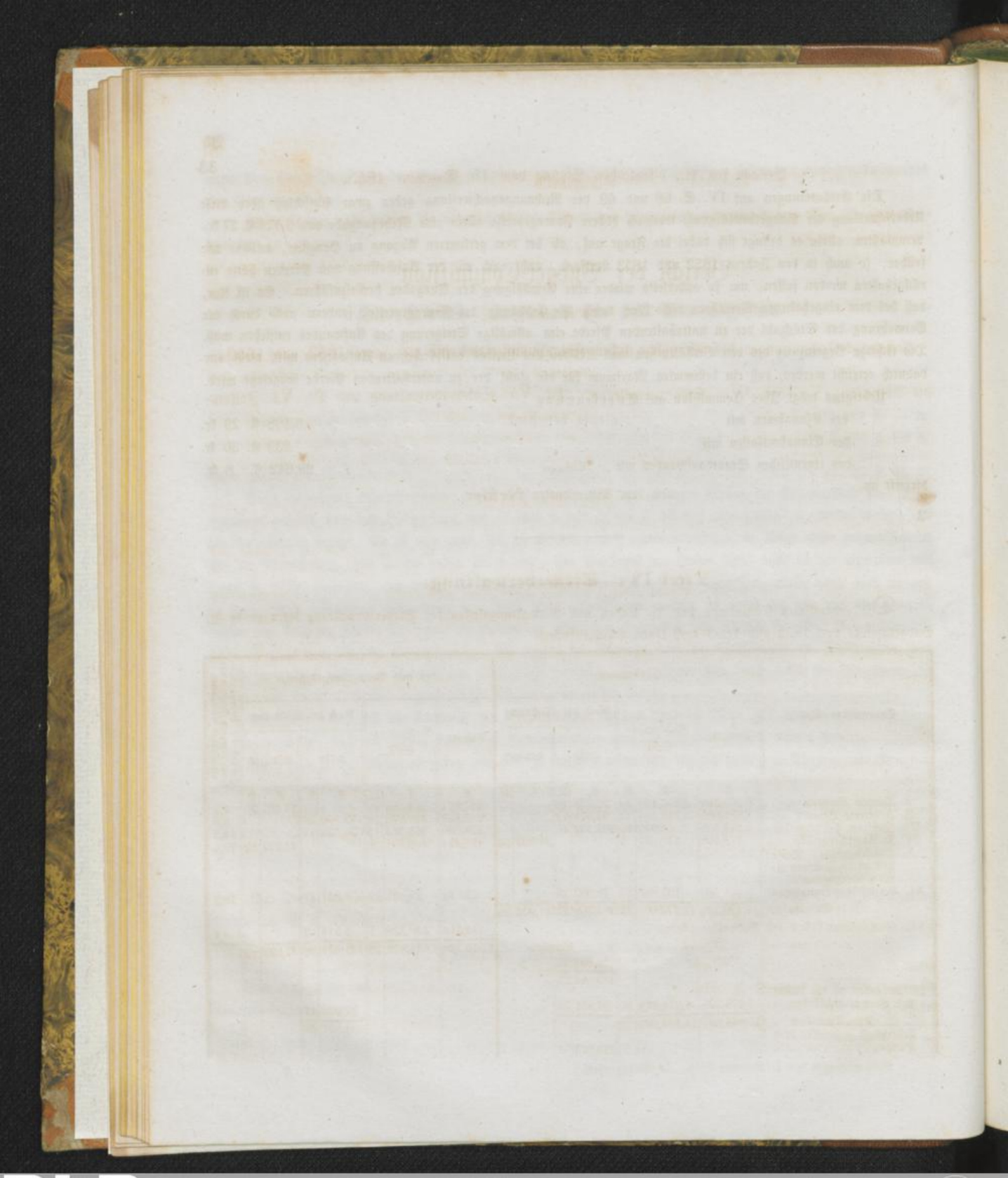

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zur 10. öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 1855.

Bericht der Budget-Commission

über die

Rechnungs-Nachweisungen des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1852 und 1853,

insbesondere

die Abtheilung V. Tit. IV. Steuerverwaltung. Tit. V. Salinenverwaltung und Tit. VI. Zollverwaltung betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Nestler.**

Titel IV. Steuerverwaltung.

Die ordentlichen Einnahmen und die Lasten und Verwaltungskosten der Steuerverwaltung betrugen in der Budgetperiode von 1852 und 1853 nach ihren Hauptrubriken:

Ordentlicher Etat.	Einnahmen. Budget.	Rechnungs-Soll.	Nach der Rechnung mehr		Nach der Rechnung weniger		Lasten und Verwaltungskosten. Budget.	Rechnungs-Soll.	Nach der Rechnung mehr		Nach der Rechnung weniger		Die Kosten u. Verwaltungskosten betragen Prozente der betreffenden Einnahmen.
	fl.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Directe Steuern . .	6,209,390	6,237,138 20	27,748	20			417,974	404,186 40			13,787	20	6,5
II. Indirecte Steuern .	3,687,889	3,713,464 23	25,575	23			249,632	329,628 59	79,996	59			8,9
III. Justiz- u. Polizeigefälle	2,243,408	2,546,950 16	303,542	16			328,860	365,383 15	36,523	15			14,3
IV. Forstgerichtsgefälle .	172,568	140,664 5			31,903	55	129,424	106,191 8			23,232	52	75,5
V. Brückengefälle. Diese sind an die Zollverwaltung übergegangen.													
VI. Verschiedene Einnahmen	106,980	135,882 23	28,902	23			15,624	25,461 17	9,837	17			18,7
Summa .	12,420,235	12,774,099 27	385,768	22	31,903	55							
VII. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten							434,714	440,228 7	5,514	7			3,4
			Summa .				1,576,228	1,671,079 26	131,871	38	37,020	12	
			31,903	55									
			353,864	27									
Hieran gehen ab die Lasten und Verwaltungskosten .	1,576,228	1,671,079 26	94,851	26					37,020	12			
Rein-Einnahme .	10,844,007	11,103,020 1							94,851	26			
Ueberschuß gegenüber dem Budget			259,013	1									

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.

In der vorigen Etatperiode (1850 und 1851) erhob sich die Reineinnahme dieser Verwaltung auf die Summe von 10,492,712 fl. 33 kr. bei einer Zunahme von nahe bei 390,000 fl., und in der vorliegenden Budgetperiode stieg dieselbe auf 11,103,020 fl. 1 kr., also um 610,307 fl. 28 kr. Die Vermehrung beläuft sich daher für beide Perioden zusammen in Rundsumme auf eine Million Gulden.

I. Directe Steuern.

§. 1. a. Die Grund- und Häusersteuer lieferte eine Mehreinnahme von 10,746 fl., welche vornehmlich auf dem Zuwachse von Häusersteuer-Capitalien beruht.

§. 1. b. Die Mindereinnahme von 1,327 fl. bei der Gewerbesteuer rührt davon her, daß während 1852 das Steuercapital sich über den Voranschlag um etwas erhob, es 1853 noch mehr unter denselben zurückging.

§. 1. c. Bei den Dammbaubeiträgen entstund das Mehr von 8,672 fl. in Folge der Herstellung der durch das Hochgewässer von 1851 an den Dämmen verursachten Beschädigungen.

§. 1. g. Während die Einnahmen beim Steuernachtrag in der vorigen Periode um 8,240 fl. gegen das Budget zurückschlug, ergab sich diesesmal ein Mehr von 10,388 fl.

§. 1. g. und h. Unter dem Mehr von 717 fl. der Bergsteuer befindet sich irrig aufgeführt die in der Rubrik Weniger eingetragene sirirte Steuer mit 312 fl.

§. 1½. Der Ausfall von 7,003 fl. bei der Capitalsteuer fällt größtentheils auf das Jahr 1852, in welchem die Auswanderung, der Capitalverlust in Ganten und die Umwandlung von Capitalien in liegenschaftliches Vermögen als Hauptursachen desselben anzusehen sind.

§. 2. Bei der Classensteuer ergab sich eine Mehreinnahme von 5,678 fl.

§. 2½. Die im Budget nicht veranschlagten 838 fl. für außerordentliche Besoldungs- und Pensionssteuer, sind irrthümlich in die laufende Rechnung übernommene Nachträge auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1849.

II. Indirecte Steuern.

Es ergab sich eine Mehreinnahme bei:				
§. 7.	Bieraccise		um	59,774 fl. 47 kr.
§. 9.	Schlachtviehaccise		„	8,406 fl. 12 kr.
§. 10.	Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise		„	235,147 fl. 33 kr.
§. 11.	Ersatz und Abgang an Passiven		„	217 fl. 49 kr.
	Zusammen			303,546 fl. 21 kr.
und eine Wenigereinnahme bei:				
§. 4.	Weinaccise	um	156,947 fl. 43 kr.	
§. 5.	Weinohmgeld	„	111,892 fl. 56 kr.	
§. 6.	Aversum von Weinaccise und Ohmgeld	„	5,643 fl. 35 kr.	
§. 8.	Branntweinkesselgeld	„	3,486 fl. 44 kr.	
	Zusammen			277,970 fl. 58 kr.
und es bleibt daher Mehreinnahme				25,575 fl. 23 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Mehrertrag der Bieraccise ist wohl der Zunahme des Bierverbrauchs in Folge des geringen Weinerwachses zuzuschreiben.

Bei der Schlachtviehaccise war der Voranschlag nach dem Durchschnitte der Jahre 1845 bis 1847 bemessen; die Einnahme hat sich etwas über denselben erhoben.

Die Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise war nach dem Ertrage des Jahres 1850 in dem Budget berechnet, erreichte jedoch nahebei den Durchschnitt der Jahre 1842 bis 1847; diese Mehreinnahme wird dem häufigern Eigenthumsübergange in Auswanderungsfällen und im Zwangswege zugeschrieben. Ein Steigen derselben findet übrigens auch im Jahre 1854 noch statt.

Der bedeutende Rückschlag, den die Einnahme der Weinaccise und des Weinohmgeldes in den Jahren 1848 bis 1852 gegen die fünf vorhergehenden Jahre erlitt, veranlaßte die Großh. Regierung bei Aufstellung des Budgets pro 1854 und 1855 diese Positionen sehr zu ermäßigen. Die ungünstigen Ernteergebnisse der Jahre 1850, 1851, 1852 und 1853 erklären hinreichend diese erheblichen Mindereinnahmen.

Dieselbe Ursache veranlaßte die verminderte Einnahme des Aversums für Weinaccise und Ohmgeld, sowie des Branntweinkesselgeldes.

III. Justiz- und Polizei-Gefälle.

Von den Mehreinnahmen bei:

§. 13.	Taxen, Sporteln und Stempelgebühren mit		72,133 fl. 21 kr.
§. 14.	Strafen		45,227 fl. 1 kr.
§. 16.	Desertions- und Refractionsstrafen		10,979 fl. 50 kr.
§. 17.	Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung		186,294 fl. 11 kr.
§. 18.	Hundetaxen		3,644 fl. 20 kr.
§. 19.	Ersatz und Abgang an Passiven		634 fl. 47 kr.
	Zusammen mit		318,913 fl. 30 kr.

gehen ab die Wenigereinnahmen bei:

§. 12.	Erlös aus Stempelpapier mit	15,343 fl. 14 kr.	
§. 15.	Eisenbahnpolizeistrafen	28 fl. — kr.	
	Zusammen mit		15,371 fl. 14 kr.
	und es bleibt daher eine Mehreinnahme von		303,542 fl. 16 kr.

Die erhöhte Einnahme durch Taxen, Sporteln und Stempelgebühren beruht theils auf dem Ertrag der durch das Gesetz vom 2. Dezember 1850 eingeführten Jagdpaßgebühren, theils auf der Zunahme der Geschäfte der Verwaltungs- und Polizeibehörden.

Die Einnahme bei Strafen (Gerichts- und Polizeistrafen) zu deren Budgetsatz der Durchschnittsertrag der Jahre 1848, 1849 und 1850 angenommen wurde, steigerte sich seit letzt genanntem Jahre, zweifelsohne in Folge der strengern Handhabung der Polizeigesetze bis zum Jahre 1853. Im Jahre 1854 vermindert sich dieser Ertrag um 5,000 fl., welches Resultat wir auf Rechnung unsrer geordneten Zustände werden bringen können.

Für Desertions- und Refractionsstrafen gingen gegenüber der vorigen Rechnungsperiode nahe an 10,000 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weniger ein. Der Mehrertrag dieser Position hat sich bei gleichem Budgetsatze daher auf 10,979 fl. ermäßigt, wovon auf das Jahr 1852: 9504 fl., und auf 1853: 1475 fl. kommen.

Gegenüber der vorigen Rechnungsperiode haben die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung um circa 155,000 fl. zugenommen, und es ist dieser höhere Ertrag vorzugsweise eine Folge der den Distriktsnotaren durch die höchste Verordnung vom 2. Juli 1851 und durch die Justizministerial-Verordnung vom 26. Januar 1852 vom 1. März dieses Jahres an in Vollstreckungssachen zugeschiedenen Verrichtungen. Diesem Paragraphen stehen die §§. 15 und 16 der Ausgabe theilweise und die §§. 20 und 23 ganz entgegen.

Der Wenigererlös aus Stempelpapier im Betrage von 15,343 fl. wird durch die fortschreitende Abnahme der Prozesse erklärt.

IV. Forstgerichtsgefälle.

Es ergab sich eine Wenigereinnahme bei

§. 20.	Forststrafen	um	17,242 fl. 44 kr.
§. 21.	Schadenersatz	„	14,467 fl. 50 kr.
§. 22.	Ersatz und Abgang an Passiven	„	193 fl. 21 kr.
	Zusammen um		31,903 fl. 55 kr.

Diese Mindereinnahme findet ihre Erklärung in der erfolgreichern Handhabung des Forstschutzes und in der mit dem Sinken der Brennholzpreise verknüpften Abnahme der Frevel.

VI. Verschiedene Einnahme.

Die Mehreinnahme von sieben Unterrubriken beträgt hier	28,902 fl. 23 kr.
wovon auf Steuerstrafgefälle allein	26,425 fl. 2 kr.

fallen, was neben guter steuerlicher Aufsicht insbesondere auch durch die neu hiezu getretenen Strafen wegen Capitalsteuervergehen erklärt wird.

Ausgabe.

In der vorigen Rechnungsperiode betrugen die Ausgaben der Steuerverwaltung .	1,619,377 fl. 57 kr.
Diese Etatperiode weist eine Ausgabe nach von	1,671,079 fl. 26 kr.
also mehr	51,701 fl. 29 kr.

I. Lasten und Verwaltungskosten der directen Steuern.

Die Ausgabe dieser Abtheilung war veranschlagt zu	417,974 fl. — kr.
sie betrug aber nur	404,186 fl. 40 kr.
und ergibt also eine Minderausgabe von	13,787 fl. 20 kr.

§. 1. Die Wenigerausgabe beim Abgang und Rückersatz der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer ad 15,944 fl. 48 kr. läßt sich allein dadurch erklären, daß solche Ausgaben sich zum Voraus überhaupt nicht mit Sicherheit bemessen lassen. Hier hat aber namentlich der dem Voranschlage zu Grund gelegte Steuernachlaß wegen Wetterschaden vom Jahre 1850 im Betrage von 11,299 fl. im Jahre 1852 nur 10,903 fl. und 1853 nur 3803 fl. betragen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 3. Die Minderausgabe für Steuerrückvergütungen berührt das Jahr 1852, in welchem wegen abgelöster Zehnten an Steuer weniger zur Vergütung kam.

§. 4. Bei den Catasterkosten der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer erscheint eine Mehrausgabe von 8,555 fl., welche durch den häufigen Eigenthumsübergang, dessen schon bei §. 10 der Einnahme Erwähnung geschah, veranlaßt wurde.

Die übrigen Abweichungen bedürfen keiner Erläuterung.

II. Lasten und Verwaltungskosten der indirecten Steuern.

Der Voranschlag beträgt	249,632 fl. — kr.
Die Ausgabe	329,628 fl. 59 kr.
also Mehrausgabe	79,996 fl. 59 kr.

§. 10. Bei Abgang und Rückersatz beträgt die Mehrausgabe im Jahre 1852 . 46,675 fl. 56 kr.
„ „ 1853 . 17,192 fl. 3 kr.

Sie wird erläutert durch die Zunahme der zum Ansatz gekommenen Kaufaccise (E. §. 10), in deren Folge auch mehr Abgänge sich ergaben, durch die den Wirthen mit größerem Feld- und Rebbau vom Weinverbrauch für ihre landwirthschaftlichen Arbeiter durch das Gesetz vom 3. November 1849 zugestandene Ohmgeldrückvergütung, auch durch den nach dem Gesetze vom 26. März 1852 bei der Ausfuhr von Branntwein zugelassenen Steuerrückersatz.

§. 11. Die Mehrausgabe bei den Constatirungsgebühren von 2,256 fl. steht im Zusammenhange mit der Mehreinnahme des §. 10 der Einnahme.

§. 12. Auch die Mehrausgabe für Hebgebühren der Untererheber ist meist ebenfalls Folge derselben Mehreinnahme.

Wenn wir auch gegen diese Mehrausgaben nichts erinnern können, so ist doch die Wahrnehmung erfreulich, daß sich bei den Ausgaben dieser Abtheilung im Jahre 1854 nur unbedeutende Abweichungen von dem betreffenden Voranschlage ergeben.

III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.

Im Voranschlage waren aufgenommen	328,860 fl. — kr.
Die Summe der Ausgaben beträgt	365,383 fl. 15 kr.
Also wurden mehr ausgegeben	36,523 fl. 15 kr.

§. 15. Bei Abgang und Rückersatz steht die Mehrausgabe von 5,130 fl. im Zusammenhange mit den unter Tit. III. insbesondere bei den §§. 13 und 17 vorgekommenen Mehreinnahmen.

§. 16. Ueber die Mehrausgabe für Papiere zum Stempeln und andere Erfordernisse der Stempelpapierverwaltung von 8,343 fl. 23 kr. gibt die Großh. Regierung eine ausführliche Erläuterung, worauf wir uns hier beziehen.

Alle andern erheblichen Mehrausgaben finden ihre Begründung in den Mehreinnahmen der entsprechenden Rubriken des Tit. III. der Einnahme.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.

Von den im Budget vorgesehenen	129,424 fl. — kr.
wurden verwendet	106,191 fl. 8 kr.
daher Wenigerausgabe	23,232 fl. 52 kr.

Durch die Abnahme der Einnahmen bei Tit. IV. §§. 20 und 21 mußten auch die Ausgaben bei den einzelnen Rubriken dieses Titels sich vermindern.

VI. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.

Die hier erscheinende Mehrausgabe von	9,837 fl. 17 kr.
fällt zum größten Theil und zwar mit	8,024 fl. 25 kr.

auf §. 38 der Gerichtsbarkeits- und anderer Kosten und steht im Zusammenhange mit der Mehreinnahme unter §. 24.

VII. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

Die Ausgabe war veranschlagt zu	434,714 fl. — kr.
und betrug	440,228 fl. 7 kr.
also erscheint eine Mehrausgabe von	5,514 fl. 7 kr.

§. 39. Kosten der Abrechnungen mit den Untererhebern.

Von dem Budgetsatze mit 44,800 fl. kommen auf Ganggebühren	33,306 fl. — kr.
sodann Kostenersatz für die auswärtigen Abrechnungen	11,494 fl. — kr.
	44,800 fl. — kr.
Der wirkliche Aufwand war für Ganggebühren	34,080 fl. 36 kr.
" " " " für die auswärtigen Abrechnungen	11,876 fl. 6 kr.

Für Ganggebühren wurden hiernach 774 fl. 36 kr. und für auswärtige Abrechnungen 382 fl. 6 kr. mehr verwendet.

Da in der Normalperiode des Voranschlags die Bezirkseintheilung eine andere war und der vorwürfige Aufwand seiner Natur nach kein sich gleich bleibender ist, so kann auf die Uebereinstimmung des Rechnungsergebnisses und Voranschlags nicht gezählt werden.

§. 40. Zu der Mehrausgabe bei den besondern Kosten der Untererhebersdienste von 4,739 fl. trug nach der Regierungsvorlage bei, daß Visitationen der Untererhebersdienste, vorübergehend beschränkt, zum Nutzen für den Dienst wieder häufiger stattfanden, und daß bei größeren Untererhebersdiensten die Beigebung von Gehülfen auf Kosten der Steuercasse geschehen mußte, weil dieselbe (§. 26½ d. E.) auch den Gebührenertrag der betreffenden Dienste bezog, so weit er das Maximum des dem Untererheber bewilligten Einkommens überstieg.

§. 43. Bei den Besoldungen erscheint eine Mehrausgabe von 2,037 fl. 29 kr., welche sich wie folgt erläutert:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Voranschlag beträgt für ein Jahr für Besoldungen	27,350 fl. — kr.
ferner für Aufbesserung aus den Tantiemenüberschüssen	3,513 fl. — kr.
Zusammen	30,863 fl. — kr.
daher für beide Jahre	61,726 fl. — kr.
Verwendet wurden 1852 für Besoldungen	26,941 fl. 40 kr.
„ „ 1853 „ „	27,885 fl. 33 kr.
Statt des Budgetsatzes von 3,513 fl. warfen die Tantiemenüberschüsse ab 1852 .	3,971 fl. 16 kr.
„ „ „ „ „ „ „ „ „ 1853 .	4,965 fl. — kr.
wodurch eine Ausgabe entsteht von	63,763 fl. 29 kr.
und ein Mehraufwand von	2,037 fl. 29 kr.

Die Mehrverwendung von 127 fl. 13 kr. auf Besoldungen wird durch die Ersparniß von 91 fl. 55 kr. bei dem Etat der Domainenverwalter, welcher mit dem der Obereinnehmer gemeinschaftlich ist, bis auf 25 fl. 18 kr. ausgeglichen.

§. 44. Die Mehrausgabe von 2,623 fl. 19 kr. bei Bureaukosten wird dadurch erläutert, daß vorübergehend bei einzelnen Verrechnungen ein weiterer Bureauaufwand erforderlich ward, als durch die Aversen vorgesehen war, und daß sich der Bedarf der neu errichteten Hauptsteuerämter in diesem Betreffe nicht genau bestimmen ließ.

§. 52. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen beträgt die Mehrausgabe 1,582 fl. 52 kr. Dieselbe erklärt sich hauptsächlich dadurch, daß der Aufwand für die Steuerverordnungsblätter mit 1,286 fl. unter dieser Rubrik verrechnet wurde, während in der dem Budgetsatz zu Grund liegenden Periode die Kosten unter §. 51 „Aufwand für Drucksachen" in Ausgabe decretirt worden waren, bei welcher Position in dieser Periode eine Minderausgabe von 2,266 fl. 32 kr. vorkommt. In diesem §. 52 sind weiter verrechnet: Ersatz für unbrauchbar gewordene Impressen, Insertionskosten, Kosten wegen Pfandbuchseinträgen zur Sicherung von Desertionsstrafen, die Zahlungen wegen des Verbringens von Briefen, Paketen und Geldern von Orten, wo keine Post besteht, zu den Poststationen.

Zur Verrechnung des Aufwandes für die Verordnungsblätter scheint uns der §. 51 geeigneter zu sein, übrigens ist es wünschenswerth, daß die Verrechnung eines Gegenstandes nur in dem Paragraphen statt findet, den der Voranschlag dazu bestimmt hat. Bei den übrigen Mehr- und Wenigerausgaben finden wir weiter nichts zu erinnern, als daß die Wenigerausgaben bis §. 47 von 1,935 fl. 31 kr. den gemeinschaftlichen Besoldungsetat der Finanzmittelstellen angehen und sich dort im Ganzen auf 1,776 fl. 5 kr. reduziren.

Wir stellen nunmehr den Antrag, die Nachweisungen der Steuerverwaltung und zwar:

Die Einnahmen mit	12,774,099 fl. 27 kr.
und die Ausgaben mit	1,671,079 fl. 26 kr.

als gerechtfertigt zu erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. V. Salineverwaltung.

Die Einnahmen und Ausgaben der Salineverwaltung lieferten in der Etatsperiode von 1852 und 1853 folgende Resultate:

	Budget-Sätze.		Rechnungs-Soll.		Nach der Rechnung			
					Mehr.		Weniger.	
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ordentlicher Etat.								
Tit. I. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtuugen	5,442	—	5,590	25	148	25	—	—
„ II. Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebes . .	2,638,534	—	2,570,460	50	—	—	68,073	10
„ III. Verschiedene Einnahmen	3,784	—	3,432	22	—	—	351	38
Summe der Einnahmen .	2,647,760	—	2,579,483	37	148	25	68,424	48
							148	25
							68,276	23
Ausgabe.								
Ordentlicher Etat.								
I. Lasten	5,130	—	5,196	25	66	25	—	—
II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand	53,548	—	50,376	38	—	—	3,171	22
III. Betriebs-Kosten	525,250	—	460,365	41	—	—	64,884	19
	583,928	—	515,938	44	66	25	68,055	41
							66	25
							67,989	16
Abschluß.								
Einnahme	2,647,760	—	2,579,483	37	—	—	68,276	23
Ausgabe	583,928	—	515,938	44	—	—	67,989	16
Reine Einnahme .	2,063,832	—	2,063,544	53	—	—		
Ausfall gegenüber dem Budget							287	7

Nach dem Voranschlage sollte die Reineinnahme betragen . . . . . 2,063,832 fl. — kr.
sie stellte sich auf . . . . . 2,063,544 fl. 53 kr.

und ertrug daher weniger . . . . . 287 fl. 7 kr.

In der vorigen Rechnungsperiode war der Ertrag der reinen Einnahme . . 2,121,984 fl. 43 kr.
und erlitt daher einen Rückschlag um . . . . . 58,439 fl. 50 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Jahr 1854 zeigt jedoch wieder ein besseres Resultat.

Aus Erzeugnissen des Salinebetriebs hätten eingehen sollen		2,638,534 fl. — kr.
Der Erlös beläuft sich jedoch nur auf		2,570,460 fl. 50 kr.
daher erscheint eine Mindereinnahme von		68,073 fl. 10 kr.
Der Wenigererlös beträgt nämlich:		
Aus Kochsalz für den Verbrauch im Lande		227,352 fl. 7 kr.
„ „ „ chemische Fabriken		5,321 fl. — kr.
diesen		232,673 fl. 7 kr.
steht ein Mehrerlös entgegen:		
Aus Kochsalz für das Ausland von	17,391 fl. 42 kr.	
Aus Viehsalz von	146,681 fl. 48 kr.	
Aus Salineabfällen von	526 fl. 27 kr.	
Zusammen		164,599 fl. 57 kr.
Rest obige		68,073 fl. 10 kr.

An Kochsalz wurden für den Verbrauch im Lande abgesetzt in der Etatperiode 1850 und 1851 592,113 Zentner.

in der vorliegenden Budgetperiode dagegen nur	545,269 „
also weniger	46,844 Zentner.

Die Ursachen dieses verminderten Absatzes sind in der Regierungsvorlage näher bezeichnet. Mit der Besserung der Verhältnisse des Landmannes wird auch dieser Gewerbsbetrieb sich wieder heben und das Jahr 1854 zeigt in seinen Resultaten schon eine Hinneigung zu einem gesteigerten Kochsalzverbrauche an.

Die Abnahme des Absatzes von Kochsalz für chemische Fabriken wird der Ursache zugeschrieben, daß die kleinern chemischen Gewerbe durch die größern Fabriken fast gänzlich verdrängt worden sind, und den letztern im Interesse ihres Geschäftes der Steinsalzbezug aus dem Auslande hat gestattet werden müssen.

Die Mehreinnahme aus Kochsalz für das Ausland wird dadurch erklärt, daß der Neckarsalinenverein wieder Gelegenheit erhielt, Lieferungen nach Rheinpreußen zu machen.

In den Jahren 1850 und 1851 wurden an Viehsalz abgesetzt	70,404 Ztr.
1852 und 1853 dagegen	112,272 Ztr.
also in der laufenden Budgetperiode mehr	41,868 Ztr.

Die bedeutende Steigerung des Absatzes in diesem Zweige der Salineverwaltung macht im Jahre 1854, in welchem der Verbrauch des Kochsalzes im Lande wieder zunimmt, einem kleinen Rückgange Platz.

Die Ausgaben dieser Verwaltung waren veranschlagt zu	583,928 fl. — kr.
Sie betrugen	515,938 fl. 44 kr.
und es bleibt daher Wenigerausgabe	67,989 fl. 16 kr.

Die Mehrausgaben bei Tit. I. und II. im Betrage von 260 fl. 8 kr., so wie die Wenigerausgaben beider Titel im Betrage von 3,365 fl. 5 kr. bedürfen keiner Erläuterung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Den Wenigerausgaben des Tit. III. von . . . . . 70,163 fl. 47 kr.
stehen an Mehrausgaben . . . . . 5,279 fl. 28 kr.
entgegen.

Die Minderausgabe bei dem Aufwande für Betriebsgebäude und Einrichtungen im Betrage von . . . . . 10,236 fl. 49 kr.
wird neben der Beschränkung auf das Nöthigste der zweckmäßigen Verwendung und Bauausführung zugeschrieben.

Bei den Kosten des Siedbetriebs, einschließlich der Trocknung, erscheint eine Minderausgabe von 30,850 fl. 44 kr., welche sowohl auf den geringern Preisen des Brennmaterials als auf Ersparnissen an demselben beruht.

Bei der Saline Dürrheim betrugen diese Kosten auf 1,000 Zentner Salz durchschnittlich:

1848 und 1849: $284^{172}/_{1000}$ fl.
1852 und 1853: $223^{868}/_{1000}$ fl.

Bei der Saline Rappenau dagegen:

1848 und 1849: $378^{833}/_{1000}$ fl.
1852 und 1853: $276^{235}/_{1000}$ fl.

An Salz wurden im Durchschnitte mit einem Klafter weichen Holzes, beziehungsweise 17 Zentner Steinkohlen erzeugt:

	zu Dürrheim	zu Rappenau	auf beiden Salinen zusammen
1848:	43 Ztr. 27 Pf.	42 Ztr. 37 Pf.	42 Ztr. 89 Pf.
Diese Produktion vermehrte sich bis zum Jahre 1852:	46 Ztr. 63 Pf.	48 Ztr. 12 Pf.	47 Ztr. 37 Pf.
und ging zurück 1853:	44 Ztr. 11 Pf.	45 Ztr. 25 Pf.	44 Ztr. 55 Pf.

Die Mehrausgabe für Magazins- und Verpackungskosten von . . . . . 3,779 fl. 34 kr.
wird dem größern Bedarf an einen Zentner haltenden Säcken und dem in die Höhe gegangenen Preise der Säcke zugeschrieben.

Es vermehrten sich daher auch diese Kosten für 1,000 Zentner Salz
bei der Saline Dürrheim
von 1850/51 zu $181^{716}/_{1000}$ fl. auf $185^{031}/_{1000}$ fl. für 1852/53;
bei der Saline Rappenau
von 1850/51 zu $149^{199}/_{1000}$ fl. auf $151^{224}/_{1000}$ fl. für 1852/53.

Die Minderausgabe für den Absatz der Fabrikate im Lande von . . . . 23,383 fl. 40 kr.
steht theils der Mindereinnahme unter §. 4 entgegen, theils ist sie das Resultat von Frachtermäßigungen.

Ihre Commission stellt den Antrag, die Rechnungsnachweisungen der Salineverwaltung und zwar:

Die Einnahme des ordentlichen Etats mit . . . . . 2,579,483 fl. 37 kr.
Die Ausgabe dagegen mit . . . . . 515,938 fl. 44 kr.

für gerechtfertigt anzuerkennen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel VI. Zollverwaltung.

Die ordentlichen und die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung betragen in der Budgetperiode von 1852 und 1853 nach ihren Hauptrubriken:

A. Ordentlicher Etat.	Budget-Satz.	Rechnungs-Soll.		Mehr.		Weniger.		Lasten und Verwaltungskosten.					
								Budget-Satz.	Rechnungs-Soll.		Mehr.		Weniger.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Bezüge aus der Vereinskasse	4,587,748	4,801,290	26	224,709	36	11,167	10	1,151,824	1,175,469	25	43,983	40	20,338	15
II. Unmittelbare Einnahmen . .	709,106	981,286	47	276,761	32	4,580	45	293,018	369,148	23	76,248	41	118	18
III. (Ausgabe.) Gemeinsame Lasten								352,870	379,250	10	31,974	59	5,594	49
B. Außerordentlicher Etat.		1,104	12	1,104	12			16,850	35,071	58	20,958	6	2,736	8
Summe aller Einnahmen . .	5,296,854	5,783,681	25	502,575	20	15,747	55	1,814,562	1,958,939	56	173,165	26	28,787	30
				15,747	55						28,787	30		
				486,827	25						144,377	56		
Summe aller Ausgaben . .	1,814,562	1,958,939	56	144,377	56									
Reine Einnahme . .	3,482,292	3,824,741	29											
Ueberschuß gegenüber dem Budget				342,449	29									

Einnahme.

Nach den Budgetsätzen des ordentlichen und außerordentlichen Etats sollte diese Verwaltung eine Reineinnahme liefern von . . . . . 3,482,292 fl. — kr.

Dieselbe beträgt jedoch . . . . . 3,824,741 fl. 29 kr.

und ergab daher einen Ueberschuß von . . . . . 342,449 fl. 29 kr.

während die Etatperiode von 1850 und 1851 einen Ausfall von . . . . . 297,203 fl. 10 kr. erlitt.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Bezüge aus der Vereins-Casse.

§. 1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und der Rübenzuckersteuer.

Nach der Regierungsvorlage kommt an der Mehreinnahme von . . . . 220,398 fl. 46 kr.

die unter §. 9½ der Ausgabe erscheinende Summe von . . . . . 37,348 fl. 30 kr.

in Abzug. Die reine Mehreinnahme von . . . . . 183,050 fl. 16 kr.

rührt von einem Mehrertrage an Rüberzuckersteuer von . . . . . 223,448 fl. 20 kr.

und einem Minderertrag von . . . . . 40,398 fl. 4 kr.

an Zollgefällen her. 183,050 fl. 16 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Zolleinnahme des Vereins vom Rohzucker für Raffinerien hat in den Jahren 1852 und 1853: 6,896,750 fl. weniger als veranschlagt war, ertragen und die Mindereinnahme an den Zollgefällen würde noch bedeutender gewesen sein, wenn nicht Baumwollenwaaren, Roheisen ꝛc. einen Mehrertrag geliefert hätten.

Die Mindereinnahmen der §§. 2 und 3 d. werden durch die Minderbeträge der §§. 1 und 6 der Ausgabe ausgeglichen. Den Mehreinnahmen der §§. 3 a. und 4 stehen die Mehrausgaben der §§. 3 und 7 entgegen. Zu der ersten Position ist zu bemerken, daß wegen nöthig gewordener Vermehrung der Abfertigungsbeamten bei Grenzämtern die Bauschsumme um die Gehalte eines Haupt- und eines Nebenzollassistenten, daher um jährliche 1,487 fl. 30 kr. erhöht wurde.

Tit. II. Unmittelbare Einnahmen.

Während in der Etatperiode von 1850 und 1851 dieser Titel eine Einnahme von . ergab, lieferte derselbe, wie aus der im Eingange befindlichen Tabelle ersichtlich ist, eine solche von	738,179 fl. 39 kr. 981,286 fl. 47 kr.
Der Voranschlag betrug	709,106 fl. — kr.

Die Mehreinnahmen vertheilen sich auf:

§. 7.	Rheinoctroi	72,905 fl. 33 kr.
§. 8.	Wasserzölle von Nebenflüssen	106,465 fl. 52 kr.
§. 9.	Brückengefälle	57,139 fl. 48 kr.
§. 10.	Blei- und Zettelgelder	773 fl. 54 kr.
§. 11.	Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waganstalten . . .	22,818 fl. 51 kr.
§. 12.	Zollstrafen und Confiscate	5,321 fl. 33 kr.
§. 15.	Ersatz der Steuerverwaltung für Erhebung der Steuern . . .	172 fl. 48 kr.
§. 16.	Ersatz von Ausrüstungsgegenständen	646 fl. 50 kr.
§. 17.	Zufällige Einnahmen	10,516 fl. 23 kr.
		276,761 fl. 32 kr.

Den Voranschlägen für diese Einnahmen waren in erster Linie die Erträgnisse der Jahre 1848 bis mit 1850 zu Grunde gelegt. Sie fanden aber bei nachstehenden Positionen noch eine Minderung und zwar bei den §§. 7 und 8 wegen der am 1. October 1851 eingetretenen Ermäßigung des Rheinzolltarifs und der hieraus vertragsmäßig vorzunehmenden entsprechenden Aenderungen in den Zolltarifsätzen der Nebenflüsse, wie auch wegen Ermäßigung der Wasserzölle auf dem Rheine längs der Schweizergrenze. Bei §. 9 wegen der Ermäßigung des Brückengeldtarifs bei den Brücken zu Knielingen, Altlußheim, Mannheim, Kehl und Diedesheim. Bei §. 11 wegen der am 1. März 1851 eingetretenen Ermäßigung der Gebühren im Mannheimer Hafen.

Bei allen diesen Positionen hat sich durch die gestiegene Einnahme eine namhafte Hebung des Verkehres beurkundet und wir halten uns überzeugt, daß dieses günstige Resultat zu einem großen Theile auf Rechnung der gedachten Ermäßigungen zu stellen ist. Zur Mehreinnahme des §. 7, welcher mit §. 12 der Ausgabe zusammenhängt, ist noch zu bemerken, daß solche, als vom Mannheimer Thalzolle herrührend, zum größten Theile auf Großh. Hessische Regierung kommt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Mehreinnahme bei §. 8 würde theilweise geringer ausgefallen sein, wenn die in Aussicht genommene Ermäßigung der Wasserzölle auf dem Rheine längs der Schweizer Grenze nicht erst mit dem 20. Mai 1853 in's Leben getreten wäre.

Die Einnahmen der §§. 12 und 17 sind ihrer Natur nach schwankend und zufällig, weßhalb das Mehr derselben keiner nähern Begründung bedarf.

Die Wenigereinnahmen betragen bei:

§. 5.	Jestetter-Lottstetter Durchgangszoll	3,046 fl. 17 kr.
§. 6.	Büsinger Durchgangszoll	1,313 fl. 57 kr.
§. 13.	Disciplinarstrafen	— fl. 30 kr.
§. 14.	Miethzinse	220 fl. 1 kr.
		4,580 fl. 45 kr.

Die hier zu den Mindereinnahmen der §§. 5 und 6 erforderliche Aufklärung ist in den Erläuterungen der Großh. Regierung genügend gegeben.

B. Außerordentlicher Etat.

Unter dieser Rubrik sind 1,104 fl. 12 kr. als Ersatzleistungen für in den Revolutionsjahren statt gefundenen Beschädigungen der Mannheimer Rheinbrücke und für geraubte Dienstgelder in Einnahme gestellt.

Ausgabe.

Lasten und Verwaltungskosten.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereins-Casse.

Die Wenigerausgaben bei den §§. 1 und 6, sowie die Mehrausgaben der §§. 3, 7 und 9½ sind bei den entsprechenden Einnahmspositionen besprochen.

Die Mehrausgaben bei den §§. 2 und 5, sowie die Minderausgaben bei den §§. 8 und 9 sind in der Regierungsvorlage genügend erläutert.

Tit. II. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen.

Bei diesem Titel erscheinen folgende Mehrausgaben:

bei §. 10.	Des Jestetter-Lottstetter Durchgangszolls	177 fl. 17 kr.
bei §. 12.	Des Rheinoctroi	40,090 fl. 11 kr.
bei §. 13.	Der Wasserzölle von Nebenflüssen	4,588 fl. 45 kr.
bei §. 14.	Der Brückengefälle	24,659 fl. 51 kr.
bei §. 15.	Der Hafen- und Landungsplätze ꝛc.	2,986 fl. — kr.
bei §. 16.	Der Strafen	3,746 fl. 37 kr.
		76,248 fl. 41 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von diesen in der Regierungsvorlage genügend erläuterten Mehrausgaben verdient hier erwähnt zu werden, daß die bei §. 12 die Zollantheile anderer Uferstaaten, die bei §. 14 aber die Hauptausbesserungen an Brücken und insbesondere der durch Hochgewässer beschädigten von Hüningen und Altbreisach betrifft. Die Mehrausgabe bei §. 15 wurde durch die Herstellung des durch Hochwasser durchbrochenen Hafenschutzdammes in Leopoldshafen veranlaßt, und die des §. 16 steht dem Mehrbetrag unter §. 12 der Einnahme entgegen.

Tit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

Die bei den Kosten der Zolldirection unter §. 20 vorkommende Mehrausgabe von 731 fl. 6 kr. für Besoldungen ist dadurch zu erläutern, daß sämmtliche Finanzmittelstellen einen gemeinschaftlichen Besoldungsetat haben, bei welchem sich laut Erläuterungen, Abtheilung V., Seite 13, im Ganzen eine Minderausgabe von 1,776 fl. 5 kr. ergab.

Die Mehr- und Wenigerausgaben der §§. 24 bis 30 finden theils in der Regierungsvorlage ihre genügende Erläuterung, theils bedürfen sie einer solchen nicht.

Unter §. 31 wurden an Zollrückvergütungen auf privative Rechnung mehr als im Budget vorgesehen ausgegeben . . . . . 2,570 fl. — kr.
und an rückvergüteten preuß. Rheinzöllen . . . . . 23,959 fl. — kr.

26,529 fl. — kr.

Hieran geht ab ein Minderaufwand bei den
sonstigen zufälligen Ausgaben von . . . . . 1,887 fl. — kr.

wodurch die Mehrausgabe erscheint von . . . . . 24,642 fl. — kr.

B. Außerordentlicher Etat.

Unter dieser Rubrik waren im Budget . . . . . 16,850 fl. — kr.
aufgenommen; verwendet wurden dagegen . . . . . 35,071 fl. 58 kr.
Die Mehrausgabe beträgt . . . . . 20,958 fl. 6 kr.
welcher eine Minderausgabe von . . . . . 2,736 fl. 8 kr.
entgegen steht.

Diese Mehrausgabe fällt auf zwei Posten und zwar von . . . . . 15,462 fl. 29 kr.
welche zur Verlängerung der Quaimauer am Neckarhafen zu Mannheim, zur Anschaffung eines Krahnens ꝛc.
und von . . . . . 5,495 fl. 37 kr.
welche zur Wiederherstellung des Rheinhafens zu Kehl aufgewendet wurden.

Für die zuerst genannten Arbeiten wurde s. Z. ein Administrativ-Credit von . . 17,800 fl. — kr.
bewilligt, die hiervon verwendeten . . . . . 15,462 fl. 29 kr.
an den im Jahre 1854 im außerordentlichen Budget für Herstellung des Neckarhafens verlangten 111,577 fl. — kr.
in Abzug gebracht und hierauf die restlichen . . . . . 96,114 fl. — kr.
in der 40. Sitzung der II. Kammer vom 7. April 1854 genehmigt.

Die Ausgabe zur Wiederherstellung des Rheinhafens zu Kehl im Betrage von 5,495 fl. 37 kr. findet in Folgendem ihre Begründung. Im Monat September 1852 wurden durch das Hochgewässer des Rheins die Hafendämme zu Kehl zerstört und der Ladschoppen niedergerissen. Da nun u. a. die Kehler Schiffbrücke im Winter durch

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bergung in dem Hafenraume vor Beschädigung durch den Eisgang bewahrt werden muß, so war eine baldige Wiederherstellnng der zerstörten Schutzmittel dringend geboten; und nachdem nach genauer Prüfung des Gegenstandes die erste Anforderung für diesen Zweck von 6,600 fl. auf 5,500 fl. ermäßigt worden war, ward hierzu diese letztere Summe als Administrativcredit, durch höchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 23. März 1853 bewilligt.

Wir haben daher keinen Anlaß diese Bewilligung zu beanstanden.

Ihre Commission stellt den Antrag, die Rechnungsnachweisungen der Zollverwaltung und zwar:

A. Im ordentlichen Etat:

mit einer Einnahme von	. . . . .	5,782,577 fl. 13 kr.
„ „ Ausgabe „	. . . . .	1,923,867 fl. 58 kr.

B. Im außerordentlichen Etat:

mit einer Einnahme von	. . . . .	1,104 fl. 12 kr.
„ „ Ausgabe „	. . . . .	35,071 fl. 58 kr.

als gerechtfertigt anzuerkennen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 15. December 1855.

Bericht der Budget-Commission

über die

Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Finanzperiode von 1852 und 1853.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen. Die Ueberschreitung dieser Position, nach Abzug einer Ersparniß von 40 fl., im Betrag von 680 fl. wird in den Erläuterungen Großh. Regierung als durch eine Anweisung von 720 fl. weiterer Miethzinsentschädigung bedungen, dargestellt; wir wollen diese Summe nicht beanstanden, da wohl schwer eine andere passende Wohnung gefunden werden konnte und mit der Instandesetzung des abgebrannten obern Stockwerkes des Ministerialgebäudes des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bis jetzt gezögert wurde, und beantragen, da selbst das für 1854 — 1855 genehmigte Budget die Miethzinsentschädigung auf 900 fl. beläßt, die Summe von 720 fl. als vorübergehenden Aufwand gutzuheißen.

§. 2. Gegen den geringen Mehraufwand von 82 fl. 3 kr. für beide Jahre, aus Copialgebühren herrührend, erinnern wir nichts.

Tit. II. Gesandtschaften.

§. 4. Der Budgetsatz von 68,200 fl. für beide Jahre zeigt in den Rechnungsergebnissen eine Ueberschreitung von 7,300 fl.; wenn Großh. Regierung den Beschlüssen der Kammer vom Jahr 1852 — 1853 nachgekommen wäre und für die Gesandschaftsposten in Wien und Berlin die im Budget bewilligten Posten von je 9,000 fl., also 18,000 fl. statt der geforderten 20,000 fl. verausgabt hätte, würde die Ueberschreitung um diesen Betrag sich gemindert haben. Der andere Theil des Mehraufwandes rührt von der Wiederbesetzung der beiden Gesandtschaftsposten in München und Stuttgart her, wofür in dem Budget für 1852 — 1853 nichts in Anspruch genommen auch nichts bewilligt war.

Wir werden diese Mehrausgabe im Zusammenhang mit der Ueberschreitung des Budgets unter Tit. III. §. 7 beurtheilen.

§. 5. Gegen einen Minderaufwand von 207 fl. 27 kr., welcher, da für die beiden Jahre die Auslagerechnungen der verschiedenen Consuln noch nicht alle eingekommen waren, und welche daher in den kommenden Nachweisungen zu einer Ueberschreitung in diesem Maaße führen werden, haben wir keine weitere Bemerkung zu machen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. Bundeskosten.

§. 6. Die Erläuterungen erklären den Mehraufwand von 100 fl. vollkommen.

§. 7. Wenn wir auch die Wiederbesetzung der Stelle eines Militair- und Territorialbevollmächtigten in Frankfurt als im Zusammenhang mit der wieder in das Leben getretenen alten Ordnung der Bundesverhältnisse für geboten halten, so muß uns doch der hiefür in den Jahren 1852 — 1853 bestrittene Aufwand, welcher den Budgetsatz um die beträchtliche Summe von 4,900 fl. übersteigt, um so auffallender erscheinen, da wir schon oben unter Tit. II. §. 4 eine Ueberschreitung wahrgenommen haben, welche dadurch entstund, daß 2000 fl. verausgabt werden, obgleich die Kammer die Bewilligung dafür verweigert hatte, und daß weitere 5,300 fl. zur Verwendung kamen, wofür in dem Budget eine Dotation weder beansprucht noch bewilligt war. Ist dieser Mehraufwand auch in dem Budget für 1854 — 1855 durch Beschluß der Kammer vom 20. März 1854 für die Folge genehmigt worden, so können wir darin doch keine genügende Rechtfertigung des frühern Mehraufwands finden, da wir der Ansicht sind, daß weder die erhöhte Verwendung für die Gesandtschaften in Wien und Berlin, noch weniger aber die Wiederbesetzung der Gesandtschaftsposten in München und Stuttgart so dringend waren, daß dafür Ausgaben ohne vorangegangene ständische Genehmigung als geboten erscheinen.

Die Mehrausgabe unter §. 7 aber stellt sich der Beurtheilung noch ungünstiger als die erwähnten Ueberschreitungen dar, indem hier eine Ausgabe bestritten wurde, wofür sowohl auf dem Landtage von 1852 als auf jenem von 1854 eine Bewilligung ausdrücklich abgelehnt wurde, da die von der Großh. Regierung beanspruchte Summe von 5,150 fl. jeweils auf 2,700 fl. reduzirt worden ist, weil letzterer Aufwand im Vergleich zu den Ausgaben anderer ähnlicher Staaten als genügend betrachtet wurde.

Ihre Commission hochgeehrte Herren! will nun zwar eine förmliche Beanstandung der unter den §§. 4 und 7 nachgewiesenen Ueberschreitungen nicht beantragen, sie glaubt aber, daß Grund genug für die Kammer vorliege, durch eine entschiedene Erklärung zu Protokoll zu bewirken, daß ähnliche Ueberschreitungen in der Folge nicht wieder vorkommen.

Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§. 8. Die Ueberschreitung der Budgetsumme um 1,834 fl. 6 kr. hängt mit der Wiederbesetzung der Gesandtschaftsposten in München und Stuttgart zusammen, der Beschluß der Kammer von 1854, welcher die Mittel für die beiden Gesandtschaften bewilligt, schließt die Rechtfertigung dieser Ausgabe in sich, obgleich die Ausgabe früher gemacht wurde, als der hier erwähnte Kammerbeschluß stattgefunden hat, so wollen wir, da es ein Aufwand ist, der nur einmal erscheint und welcher in dem Budget für 1854—1855 hätte gutgeheißen werden müssen, nichts dagegen erinnern und beantragen die Genehmigung dieser Mehrausgabe.

Unter Bezug auf unsere zu §. 7 gemachten Bemerkungen beantragt daher Ihre Budget-Commission einstimmig:

Die Kammer wolle den Aufwand für das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten im Gesammtbetrag von 210,288 fl. 42 kr. zwar nicht beanstanden, jedoch durch eine Erklärung in dem Protokoll, die Erwartung aussprechen:

„Die Großh. Regierung werde, den verfassungsmäßigen Rechten der Kammer volle Rechnung tragend, zur Erhaltung des so nothwendigen guten Einvernehmens mit den Ständen fernerhin ohne deren Bewilligung keine neuen Stellen schaffen und noch weniger Ausgaben zum Vollzuge bringen, für welche die Stände die Bewilligung ausdrücklich abgelehnt haben."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 1855.

Bericht der Budget-Commission

über

die Rechnungsnachweisungen des Großh. Staatsministeriums für die Finanzperiode von 1852 und 1853.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Großherzogliches Haus.

§. 2. Der große Verlust, welchen das Land durch den Tod Seiner Königlichen Hoheit, des höchstseligen Großherzogs Leopold erlitten, hat, wie aus den Erläuterungen Großh. Regierung ersichtlich, eine Ueberschreitung dieser Position um 141,361 fl. 7 kr. zur nothwendigen Folge.

§. 3. Die hier eingetretene Veränderung, wodurch eine Minderausgabe für die beiden Jahre von 54,820 fl. 2 kr. stattgefunden, ist durch das Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 begründet.

Tit. II. Landstände.

§. 6. Ergibt eine Ersparniß an der bewilligten Summe von 1060 fl. 20 kr. ebenso bei

§. 7. eine solche von 46,221 fl. 56 kr.; die kürzere Versammlung des landständischen Ausschusses sowie der Stände haben den geringen Aufwand verursacht.

Tit. III. Großherzogliches Geheimes Cabinet.

§. 8. Es erscheint hier ein Minderaufwand von 4,107 fl. 13 kr., herrührend durch die Veränderung in Besetzung der verschiedenen Stellen.

§. 10. Zeigt bei Bureauaufwand eine Ersparniß von 368 fl. 30 kr., wogegen Nichts zu erinnern ist.

§. 11. Eine Ueberschreitung der Budgetposition um 3,444 fl. 41 kr. findet ihre Erläuterung in dem Regierungswechsel.

Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.

§. 15. Eine Minderausgabe von 1,560 fl. 27 kr. und

Tit. V. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§. 16. Eine weitere Minderausgabe von 2,332 fl. 51 kr. übergehen wir, als nicht zu beanstandend.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

a) Für die allgemeine Staatsverwaltung.

I. Großherzogliches Haus.

§. 17. Wehmüthige Erinnerungen erweckt uns das Erscheinen dieses Satzes, seine Ausgabe steht wie aus den Erläuterungen Großh. Regierung zu ersehen, eine Einnahme von 3,524 fl. 45 kr. gegenüber.

II. Beiträge zu den Bundeslasten.

§§. 19 und 20. Minderausgaben von 2,021 fl. 48 kr. und 20,461 fl. 57 kr. geben uns keine Veranlassung zu Bemerkungen.

§. 21. Die nicht im Budget vorgesehene Summe von 127 fl. 27 kr. wollen wir des Zweckes wegen gutheißen, solche Versuche auf Kosten des Bundes gemacht, tragen Ersparungen für die einzelnen Staaten in sich und rechtfertigen daher eine so niedere Ausgabe.

§. 23. Badens Stände waren immer bereit, für die äußere Machtstellung Deutschlands nach Verhältniß beizutragen; mit so manchen Hoffnungen mußte auch die der Gründung einer deutschen Flotte zu Grabe getragen werden, wir glauben hieran keine Schuld zu haben und sehen die verwilligte Summe von 100,000 fl. mit Bedauern unverausgabt.

III. Mobilmachungskosten der dem Großherzogthum zu Hilfe geeilten königlich preußischen Truppen.

§. 24. Gegründet auf den Vertrag vom 23. Januar 1852, welchen nach dem Bericht des Abgeordneten Mathy die Kammer in geheimer Sitzung am 25. Februar 1852 genehmigte, wurde diese Summe in das Budget aufgenommen und verausgabt; eine Liquidation dieser Kosten, gegenüber den übrigen Bundesgliedern scheint bis jetzt noch nicht stattgefunden zu haben, wir legen die Regelung dieser Angelegenheit Großh. Regierung dringend an das Herz.

b) Für die Grundstocksverwaltung.

§. 25. Theaterbau, die hier in Frage stehenden Ausgaben finden ihre Rechtfertigung in den Kammerbeschlüssen vom 6. Februar 1851 und 1. April 1854.

§. 26. Die Ueberschreitung bei dieser Position in diesem unbedeutenden Maße wollen wir des schönen Zweckes wegen nicht beanstanden.

Uebersicht:

Verwilligt wurden im Ganzen für 1852 und 1853		
A. Im ordentlichen Etat	1,979,742 fl. — kr.	
B. Im außerordentlichen Etat	2,989,253 fl. 35 kr.	
		4,968,995 fl. 35 kr.
Verwendet wurden:		
A. Im ordentlichen Etat	2,014,076 fl. 29 kr.	
B. Im außerordentlichen Etat	3,032,168 fl. 53 kr	
		5,046,245 fl. 22 kr.
	Mehr	77,249 fl. 47 kr.

Die Commission schlägt Ihnen vor, diese Mehrausgabe für gerechtfertigt zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1855.

Bericht der Budget-Commission

über

die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Finanzperiode von 1852 und 1853.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Knittel.**

I. Einnahmen und Einnahmelasten.

Die Einnahmen waren angenommen zu 57,300 fl.; die Lasten zu 2,100 fl., so daß ein Einnahme-Ueberschuß verbleiben sollte von 55,200 fl. Es hat sich aber ergeben eine ordentliche Reineinnahme von 85,333 fl. 2 kr.
nebst einer im Budget nicht vorgesehen gewesenen außerordentlichen Einnahme von 60,256 fl. 55 kr.

Zusammen also von . . . . . 145,589 fl. 57 kr.

A. Die ordentliche Brutto-Einnahme hat statt 57,300 fl. die Summe von 87,814 fl. 41 kr. geliefert, also mehr 30,514 fl. 41 kr., nemlich mehr 34,644 fl. 49 kr. und weniger 4,130 fl. 8 kr.

Die Hauptposten, bei welchen sich ein Mehr ergeben hat, sind Ziff. 1. Erlös aus Kasernenrequisiten und Dünger mit Mehr: 15,824 fl. 47 kr., Ziff. 3 aus Monturgegenständen mit 10,319 fl. 54 kr. und Ziff. 7. Verschiedene Einnahmen mit 8,071 fl. 21 kr.

Ziff. 1 war um 6000 fl. höher in Voranschlag genommen worden, als in der früheren Periode, und ist im Budget für 1854/55 abermals um 7,000 fl. per Jahr gesteigert, nämlich auf jährliche 19,000 fl. Die Einnahme des des Jahres 1854 betrug aber 24,245 fl. 42 kr., so daß also selbst jene Erhöhung noch zu gering erscheint. Die Haupteinnahme besteht im Erlös für Dünger mit 35,528 fl. Zum großen Theil dadurch, daß die Verwaltung die nöthigen Deckelwagen selbst angeschafft, hat sich diese Einnahme so hoch gesteigert, und ist deßhalb auch der in Ziff. 1 der Lasten gegenüberstehende Mehraufwand von 300 fl. 52 kr., durch Anschaffung eben solcher Deckelwagen veranlaßt, gerechtfertigt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Mehrerlös unter Ziffer 3 wird in der Vorlage damit erläutert, daß von den nach der Revolution hergestellten Monturstücken bald wieder ein Theil unbrauchbar und somit abgängig geworden sei. Uebrigens ist auch im Jahr 1854 die Einnahme unter dieser Ziffer auf 7,577 fl. 53 kr. angestiegen, so daß sich der Beschluß der letzten Kammer diese Position von jährlichen 3,000 fl. auf 6,000 fl. zu erhöhen, als vollkommen begründet erweist.

Das 3te hauptsächliche Mehr, nemlich unter Ziff. 7, Verschiedene Einnahmen (Voranschlag 2,000 fl., Rechnungsergebniß 10,071 fl. 21 kr.) besteht, wie Sie aus den gedruckten Erläuterungen ersehen, zum großen Theil aus Rückersatz von der Bundesartillerie-Direction. Dabei wollen wir aber auch nicht versäumen, hervorzuheben, daß dieses Mal, dem Verlangen der frühern Kammer gemäß, die Zinsen von den bei der Amortisations-Kasse deponirten Ersparnissen aus den Durchschnittsfonds hier in Einnahme verrechnet sind und zwar mit der Summe von 1,767 fl. 47 kr.

Haben wir in diesen 3 Ziffern einen bedeutenden Uebererlös gefunden, so sehen wir dagegen, daß Ziff. 8, Arbeitsverdienst der Strafcompagnie, um 3,949 fl. 44 kr. unter dem Voranschlag zurückgeblieben. Im Budget waren als jährlicher Verdienst 9,000 fl. aufgenommen gewesen, welche Summe aber von der Kammer mit Zustimmung der Großh. Regierungs-Kommission unter gleichzeitiger Herabsetzung des Tit. III. 5. Militär-Strafcompagnie, auf jährliche 6,000 fl. ermäßigt wurde. Man ging dabei von der Unterstellung aus, daß der 150 Mann betragende Stand der Strafcompagnie sich im Laufe der Budgetperiode auf 50 oder 60 Mann vermindern, und daher auch der Arbeitsverdienst ein geringerer sein werde. Dieser Verdienst war nun allerdings ein viel geringerer (8,050 fl. 16 kr. statt 12,000 fl. oder gar 18,000 fl.), ist aber leider keinem so erfreulichen Ergebniß zuzuschreiben, indem nur eine Verminderung 1852 um 20 Mann und 1853 um 37 Mann stattgefunden hat. Die geringere Einnahme rührt vielmehr, wie Sie aus den Erläuterungen ersehen, daher, daß es nach Einstellung der Arbeiten am Festungsbau an passender Beschäftigung gefehlt hat.

Es erübrigt uns nun in Betreff der ordentlichen Einnahmen nur noch zu Ziff. 4 zu bemerken, daß im Jahre 1852 der Durchschnittspreis für ein ausrangirtes Pferd 35 fl. 42 kr. gewesen ist bei einem Schwanken zwischen 9 fl. und 116 fl., und im Jahre 1853, bei einem Ansteigen von 11 fl. zu 120 fl., 43 fl. 28 kr.

B. Die außerordentliche Einnahme betrug im Jahr 1852: 9811 fl. 51 kr. und 1853: 50,445 fl. 4 kr., also zusammen 60,256 fl. 55 kr. Die Bezeichnung lautet: „Aus der Revolution" und rührt, wie Sie in den Erläuterungen, Pag. 16, in Zahlen ausgeführt finden, her von eingegangenen Ersatzposten, von Rückfluß unverwendet gebliebener Kleinmonturguthaben und — über die Hälfte des Gesammtbetrags — aus Erlös unbrauchbarer (wohl als Kriegsbeute erklärter) Waffen; welch letzterer Einnahme übrigens im Tit. XX. eine Ausgabe von 6,371 fl. für Aufbewahrung und Reinigung gegenübersteht. — Diese sämmtlichen Einnahmen waren im Budget nicht vorgesehen und konnten natürlich auch nicht mit Bestimmtheit vorhergesehen werden.

Von den Einnahmelasten, welche statt auf 2,100 fl. auf 2,481 fl. 39 kr. angestiegen sind, ist die größte Ueberschreitung unter Ziff. 1 mit 300 fl. 52 kr. schon unter der gleichen Ziffer der Einnahmen erläutert, sowie auch die weitere Ueberschreitung von 102 fl. 12 kr. unter Ziff. 3, im Hinblick auf den bedeutenden Ueberschuß der gleichen Ziffer der Einnahmen ihre Erledigung findet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

A. Ordentlicher Etat.

Der Voranschlag der Großh. Kriegsverwaltung war gegangen für 1852 auf . .		2,303,132 fl. — kr.
„ 1853 „ . .		2,288,078 fl. — kr.
Summa . .		4,691,210 fl. — kr.
Die Kammer aber hat im ordentlichen Budget bewilligt für 1852:	2,074,170 fl. — kr.	
„ 1853:	2,055,286 fl. — kr.	
	4,129,456 fl. — kr.	
und in das außerordentliche Budget verwiesen	359,488 fl. — kr.	
Summa . .	4,488,944 fl. — kr.	
Statt der im ordentlichen Etat bewilligten		4,129,456 fl. — kr.
finden wir eine Ausgabe von		4,380,408 fl. 53 kr.
nachgewiesen, somit eine Ueberschreitung von		250,952 fl. 53 kr.
oder nach Zuschlag der Minderausgaben an den Durchschnittsfonds, welche bekanntlich der Kriegsverwaltung zu späterer Verwendung verbleiben, mit		17,738 fl. 32 kr.
von . .		268,691 fl. 25 kr.
Davon kommen auf die höheren Frucht-, Victualien- und Fouragepreise, und dadurch nöthig gewordener Aufbesserungen an Brod	119,365 fl. — kr.	
an der Menage . . .	65,594 fl. — kr.	
und an der Fourage . . .	1,663 fl. — kr.	
Zusammen		186,622 fl. — kr.
so daß sich an eigentlichen Ueberschreitungen der Etatsposition ergeben		82,069 fl. 25 kr.

Ueber die Aufbesserungen an Brod, Menage und Fourage belieben Sie die Erläuterungen der gedruckten Vorlage, pag. 17, nachzusehen, wo Sie für Brod und Fourage die Normalsätze mit den Rechnungs-Durchschnittssätzen zusammengestellt finden, und in Betreff der Menage ersehen, daß die Aufbesserungen hiefür zeitweise sogar bis auf 2 kr. angestiegen sind. Es ist dies eine zwar beklagenswerthe, aber natürliche Folge der seit Jahren so hohen Fourage-, Frucht- und Victualienpreise. Eine Ueberschreitung von ähnlichem Betrag wird sich bei den Nachweisungen für 1854/55 zeigen. Die weitern Ueberschreitungen werden wir bei den einzelnen Titeln in Erwägung ziehen.

Ehe wir nun aber zu diesen übergehen, bleibt uns noch ein Wort zu bemerken übrig über die Verrechnung der Durchschnittsfonds. Aus obiger Zusammenstellung haben Sie ersehen, daß in der vorliegenden Periode die Summe von 17,738 fl. 32 kr. an denselben erspart worden ist. Da aber nach dem Gesetz vom 21. September 1846 (Reg.-Bl. XXXVII.) die Ersparnisse hieran nicht in die Staatscasse zurückfließen, sondern der Großh. Kriegsverwaltung zu fernerer Verwendung zur Disposition verbleiben, so ist diese Ersparniß nur eine uneigentliche, und hat lediglich keinen Bezug auf unsere Beurtheilung der Budget-Resultate. Deshalb finden Sie auch in obiger Zusammenstellung, gleichwie in den Erläuterungen, pag. 17, diese Summe dem Mehraufwand wieder hinzugeschlagen. Richtig ist es nun zwar, daß sich durch eine solche Rechnungsmanipulation in der Hauptsache das wahre Resultat

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ergibt, und der Hauptüberblick nicht gehemmt wird; anders aber verhält es sich mit den einzelnen Titeln. Hier ergeben sich, durch Einmengung der Durchschnittsfonds mit ihren Ueberschreitungen und Ersparnissen, Resultate, welche die Uebersicht nicht nur sehr erschweren, sondern auch zu wahrhaft falschen Schlüssen zu leiten im Stande sind. Als Beispiele, an welchen sich dies besonders klar zeigt, führen wir an Tit. VIII., Kommandantschaften, wo nach der Vorlage sich eine Mehrausgabe von 496 fl. 15 kr. ergibt, während nach Abzug der Durchschnittsfonds in Wahrheit eine Minderausgabe von 536 fl. 7 kr. erscheint, wogegen Tit. XXI., Invalidencorps, nach der Vorlage ein Weniger hat von 618 fl. 30 kr., nach Abzug der Durchschnittsfonds jedoch ein Mehr von 149 fl. 25 kr. Ihr Berichterstatter hat deßhalb die Durchschnittsfonds überall ausgeschieden und die Resultate sämmtlicher Titel, verglichen mit denen in der gedruckten Vorlage, in folgender Tabelle zusammengestellt.

Titel.		Nach den Nachweisungen.				Nach Abzug der Durchschnittsfonds.			
		Mehr		Weniger		Mehr		Weniger	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Kriegsministerium	—	—	3,125	28	—	—	3,125	28
II.	Adjutanten des Großherzogs	—	—	8,229	38	—	—	8,229	38
III.	Armee-Corps:								
	1. a. Generalstab	—	—	166	8	—	—	166	8
	1. b. Pionier-Compagnie	3,359	15	—	—	3,267	14	—	—
	2. a. Infanterie-Commando	—	—	6,658	3	—	—	6,660	41
	2. b. Infanterie-Bataillone	143,548	13	—	—	159,822	3	—	—
	3. a. Reiterbrigade-Commando	701	20	—	—	720	55	—	—
	3. b. Reiterregimenter	17,326	5	—	—	17,263	32	—	—
	4. Artillerieregiment	7,458	16	—	—	7,833	2	—	—
	5. Militärstrafcompagnie	7,889	14	—	—	6,102	17	—	—
IV.	Militärgerichtsbarkeit	5,569	29	—	—	5,579	55	—	—
V.	Sanitätsdirection	207	55	—	—	207	55	—	—
VI.	Recrutirung	—	—	1,831	13	—	—	1,803	38
VII.	Bauwesen	5,642	42	—	—	5,642	42	—	—
VIII.	Kommandantschaften	496	15	—	—	—	—	536	7
IX.	Hauptkriegskasse	420	20	—	—	420	20	—	—
X.	Zeughausdirection	—	—	2,017	4	—	—	1,653	37
XI.	Montirungscommissariat	117	58	—	—	191	20	—	—
XII.	Kasernenverwaltung	1,395	57	—	—	2,210	1	—	—
XIII.	Hospitalverwaltung	—	—	1,479	17	—	—	551	45
XIV.	Militärbildungsanstalten	—	—	1,739	24	—	—	953	20
XV.	Gottesdienst und Schulen	—	—	1,305	6	—	—	1,305	6
XVI.	Für milde Zwecke	24	—	—	—	24	—	—	—
XVII.	Transportkosten	6,251	15	—	—	6,251	15	—	—
XVIII.	Etappengelder	7,017	18	—	—	7,017	18	—	—
XIX.	Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in Rastatt	—	—	7,873	51	—	—	7,597	24
XX.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	27,088	10	—	—	27,088	10	—	—
XXI.	Invalidencorps	—	—	618	30	149	25	—	—
XXII.	Pensionen	51,482	53	—	—	51,482	53	—	—
		285,996	35	35,043	42	301,274	17	32,582	52
		35,043	42			32,582	52		
	Dazu, pag. 17 der Erläuterungen	250,952	53			268,691	25		
	Von den Durchschnittsfonds	17,738	32						
		268,691	25						

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei den einzelnen Titeln, zu welchen wir nun übergehen, werden wir jeweils auf die hiernach sich ergebenden Differenzen zurückkommen.

Tit. I. Kriegsministerium.

Zeigt an der Bewilligung der Kammer von 91,091 fl. eine Minderausgabe von 3,125 fl. 28 kr., welche pag. 18 der Vorlage erläutert ist. Ebenso findet sich

Tit. II. Adjutanten des Großherzogs.

über die Ersparniß von 8,229 fl. 38 kr. dort das Nöthige bemerkt. Bei

Tit. III. Armeecorps.

1. a. Generalstab.

Minderausgabe von 166 fl. 8 kr., gleichfalls pag. 18 zur Genüge erläutert.

1. b. Pionier-Compagnie.

Verlangt und bewilligt waren			54,212 fl. — kr.
Ausgegeben wurden			57,571 fl. 15 kr.
also mehr			3,359 fl. 15 kr.
oder nach Abrechnung der Durchschnittsfonds: Sold und Zulagen mehr			1,819 fl. 11 kr.
Brod mehr			1,636 fl. 38 kr.
			3,455 fl. 49 kr.
Davon ab die Wenigerausgaben an Massengeldern . .	82 fl. 18 kr.		
„ Fourage . . .	7 fl. 7 kr.		
„ Medizin . . .	99 fl. 10 kr.		
			188 fl. 35 kr.
Mehrausgabe			3,267 fl. 14 kr.

Die Mehrausgabe für Brod mit 1,636 fl. 38 kr. findet ihre Rechtfertigung in dem bereits oben Bemerkten, wornach die Brodportion (1 Pfd. 28 Loth) statt auf 4¼ kr. im Jahr 1852 auf 5,73 kr. und 1853 auf 5,61 kr. zu stehen kam. Ebenso sind an der Ueberschreitung für Sold und Zulagen von . . 1,819 fl. 11 kr.
die durch die höhern Victualienpreise veranlaßten Menagezuschüsse mit . . . . 1,070 fl. 12 kr.
abzuziehen, so daß nur ein Mehr von . . . . . 748 fl. 59 kr.
zu rechtfertigen ist.

Aus den Erläuterungen, Seite 18, ersehen wir nun, daß im Jahr 1853 ein Pionier-Wachtmeister als „Aufsichts-Unterofficier" bei der Schwimmschule verwendet worden ist, wodurch eine Mehrausgabe an Löhnung von 152 fl. 5 kr. entstanden, zu welcher übrigens auch noch das betreffende Quantum an Brodverpflegung, Menagezuschuß ꝛc. hinzuzurechnen ist. Die Geschäfte dieses Aufsichts-Unterofficiers bestehen, laut eingezogener Erkundigung, 1) in der Aufsicht über die isolirt stehenden Gebäude, über den Wasserbau, die Brücken und Schleußen, sowie die Anlagen, 2) hat derselbe im Sommer und Winter für das Ab- und Zulassen des Wassers, und für das Ziehen der Schleußen bei Hochwasser

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu sorgen, sowie 3) die Geräthe zum Schwimmen aufzubewahren und soweit nöthig beim Schwimmunterricht auszuhelfen.

Daraus geht allerdings hervor, daß ein mit den nöthigen technischen Kenntnissen ausgerüsteter Unterofficier auf diesen Posten zu beordern, und daß derselbe, als ständig hier beschäftigt, auch bei seinem Korps wieder zu ersetzen war. Indessen hätte derselbe auch dann sogleich auf den Schwimmschulfond (Tit. VII.) überwiesen werden sollen, wie es erst in der folgenden Periode geschehen ist. Auch dürfte sich wohl unter den Pensionären ein passendes Subject für diese Stelle finden.

Weiter sind dann noch zur Verwendung gekommen 124 fl. Zulage für einen als Stabsfourier functionirenden Unterofficier, welche eigentlich unter Tit. III. 1. a. Generalstab hätten verrechnet werden sollen, — sowie der Rest mit 472 fl. 54 kr. für Löhnungen nach früherem (höherem) Tarif (mit 180 fl. 2 kr.), für Diäten (mit 47 fl. 36 kr.) und für Kommando- und Kantonnementszulagen, für welche sämmtliche Rubriken im Budget nirgends vorgesehen zu werden pflegt, weil dieselben da, wo sich Ersparnisse an „Sold- und Zulagen" ergeben, aus diesen bestritten werden.

2. a. Infanterie-Commando.

Zeigt bei einem ursprünglichen Verlangen von 40,530 fl., und einer Bewilligung von 23,032 fl. eine Minderausgabe von 6,658 fl. 3 kr., oder nach Abrechnung der Mehrausgabe von 35 fl. 50 kr. für Montirung, als zu den Durchschnittsfonds gehörig, von 6,693 fl. 53 kr., herbeigeführt durch Nichtbesetzung der beiden Infanterie-Brigade-Commandos vom 1. November 1852 an.

2. b. Infanterie-Bataillone.

Die Budgetvorlage hatte verlangt für beide Jahre			1,824,230 fl. — kr.
Die Kammer bewilligte:			
a) zur Verwendung im außerordentlichen Budget			335,014 fl. — kr.
b) im ordentlichen Budget			1,471,896 fl. — kr.
nämlich für 1852	733,448 fl. — kr.		
„ 1853	738,448 fl. — kr.		
Summa . .	1,471,896 fl. — kr.		
Ausgegeben aber wurden 1852	788,041 fl. 5 kr.		
1853	827,403 fl. 8 kr.		
Summa			1,615,444 fl. 13 kr.
also zu viel ausgegeben			143,548 fl. 13 kr.
oder nach Hinwegnahme der Mehr- und Weniger-Ausgaben an den Durchschnittsfonds .			159,822 fl. 3 kr.
nemlich an Sold, Massengeldern, Brod und Fourage mehr	163,510 fl. 27 kr.		
an Medizin weniger	3,688 fl. 24 kr.		
Rest . .	159,822 fl. 3 kr.		

Seite 19 der Erläuterungen sind die Ueberschreitungen unter Mehr: Ziff. a. — e. im Detail dargestellt, und auf die Summe von 160,276 fl. berechnet, so daß sich, würden diese zu vermeiden gewesen sein, sogar eine kleine Wenigerausgabe ergeben haben würde. Wir werden daher vorzugsweise diese zu betrachten haben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kosten unter a), herrührend aus höhern Brod- und Fouragepreisen, somit aus der Ungunst der Zeitverhältnisse, sowie im Jahr 1852 — während des Kriegszustandes — aus der Verpflegung der Truppen in Quartieren (mit 5,277 fl.) erreichen die bedeutende Summe von . . . . . 97,480 fl. — kr.
sowie b) die gleichfalls durch die Theurungsverhältnisse veranlaßten Menagezulagen . . 47,862 fl. — kr.

somit zusammen die Summe von . . . . . 145,342 fl. — kr.
dazu ferner die Kosten unter c) ebenfalls zum Theil durch den Kriegszustand, sowie durch die Kommandos in Bruchsal und Kehl veranlaßt . . . . . 8,097 fl. — kr.
und d) e), wofür, wie bereits bei der Pioniercompagnie bemerkt, im Budget nie etwas vorgesehen zu werden pflegt . . . . . 6,837 fl. — kr.

geben die Total-Summe von . . . . . 160,276 fl. — kr.

Wenn sich nun auch gegen diese Mehrausgaben an und für sich kein Anstand erheben läßt, so ist doch noch zu untersuchen, ob nicht durch eine Ueberschreitung am bewilligten Dienststand eine größere Ausgabe an Sold und Massengeldern ꝛc., als bewilligt gewesen, sowie eine Steigerung der ohne dies — wenn auch unvermeidlichen — um nichts weniger empfindlichen Zuschüsse zur Brodverpflegung und zur Menage herbeigeführt worden ist. Die pag. 20 der Erläuterungen gibt nun eine Vergleichung des bewilligten mit dem wirklich vorhanden gewesenen Dienststand. Diese Darstellung gründet sich auf die Verpflegslisten, der Berichterstatter hat sich aber zur Kontrole auch eine solche nach den Präsidialbefehlen, durch welche der monatliche Dienststand vorgeschrieben wird, aufstellen lassen. Beide weichen aber nur so ganz unbedeutend von einander ab, daß füglich die in der Vorlage abgedruckte Zusammenstellung der Beurtheilung zu Grunde gelegt bleiben kann.

Es ergibt sich nun daraus, daß der Dienststand der Officiere für 1852 um 14, für 1853 um 18, also im Durchschnitt um 16 niederer war, wogegen derjenige der Unterofficiere 1852 um 24 und 1853 um 12, also im Durchschnitt um 18 höher gewesen ist. Der höhere Stand des Jahres 1853 fällt auf die 3. Jäger-Compagnie, welche im spätern Budget nachträglich genehmigt worden ist, derjenige des Jahres 1852 aber ist gleich wie der höhere Dienststand bei der Mannschaft von 99 Mann noch auf Rechnung des Kriegszustandes zu bringen, indem — wie der Berichterstatter aus der erwähnten zweiten Zusammenstellung ersehen hat — der anfängliche monatliche Dienststand per Compagnie von 100 und 120 Mann sich später auf 84 Mann vermindert hat. Endlich findet sich auch noch pro 1852 ein höherer Dienststand mit 43 Mann bei den Spielleuten, welcher sich im folgenden Jahr sogar noch um 12, also auf 55 gesteigert hat. Uebrigens ist zu gleicher Zeit ersichtlich, daß an deren Statt 60 Soldaten, welche jenen, als Spielleuten unterster Klasse, im Sold gleichstehen, weniger im Dienst gehalten worden sind.

Wir glauben somit, besonders im Hinblick auf den 1852 noch bestandenen Kriegszustand, die kleine Abweichung vom Budget nicht anfechten zu sollen, und gehen deßhalb über zu

3. a. Reiter-Brigade-Commando.

Hier wurde, nach Ausscheidung der Minderverwendungen an den Durchschnittsfonds, der Budgetsatz von 12,796 fl. um 720 fl. 55 kr. überschritten, nämlich mehr an Sold und Zulagen und an Brod 924 fl. 5 kr. und Weniger an Fourage und an Medizin 203 fl. 10 kr.

Die Ueberschreitung an „Sold und Zulagen" mit 911 fl. 4 kr. bietet allein Stoff zur Erörterung. Dieselbe besteht nach den Erläuterungen aus 91 fl. Löhnungsdifferenz nach früherem Tarif, und was den Rest betrifft, aus der Gagenerhöhung des vom Obersten I. Klasse zum Generalmajor vorgerückten Brigadiers. Im Hinblick auf den

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht der Budgetcommission zur Budgetvorlage 1852/53, wo eine solche Besetzung als Normaletat anerkannt und der Großh. Regierung das Recht zugestanden wird, nöthigenfalls höhere Chargirungen eintreten zu lassen — somit die Budgetpositionen zu überschreiten, sowie ferner im Hinblick auf den Beschluß der Kammer vom Jahr 1855, durch welchen die erhöhte Budgetposition pro 1854/55 aus gleicher Rücksicht genehmigt worden ist, erheben wir keinen Anstand gegen diese Ueberschreitung.

3. b. Reiter-Regimenter.

Verwendet		1,083,240 fl. 5 kr.
Verwilligt		1,065,914 fl. — kr.
also mehr verwendet		17,326 fl. 5 kr.

Da aber auch hievon die „Mehr" und „Weniger" der Durchschnittsfonds auszuscheiden sind, so ergibt sich ein wirkliches Mehr von 17,263 fl. 32 kr. Nämlich:

Sold und Zulagen	Mehr		4,848 fl. 12 kr.
Massengelder	„		122 fl. 44 kr.
Brod	„		17,942 fl. 16 kr.
Remontirung	„		3,828 fl. 49 kr.
			26,742 fl. 1 kr.
Fourage	Weniger	7,926 fl. 44 kr.	
Medizin	„	1,551 fl. 45 kr.	
			9,478 fl. 29 kr.
		Mehr	17,263 fl. 32 kr.

Der bedeutendste Posten mit 17,942 fl. 16 kr. für „Brod" bedarf nach dem früher in gleicher Beziehung Bemerkten keiner weitern Erläuterung, sowie auch das „Mehr" bei Remontirung, keine Veranlassung zu einem Anstand bietet, da die Preise der Pferde so sehr in die Höhe gegangen waren, daß, wie die Erläuterungen besagen, statt 220 fl. für 1852 231 fl. 15 kr. und für 1853 237 fl. 45 kr. bezahlt werden mußten. In Folge genauerer Erhebung haben wir vernommen, daß für die gesammte Remontirung angekauft worden sind 1852 69 inländische und 90 ausländische Pferde, erstere im Durchschnittspreis zu 218 fl. 15 kr., letztere zu 242 fl., und 1853 101 inländische im Durchschnitt zu 224 fl. 18 kr. und 58 ausländische Pferde zu 264 fl., — womit zugleich die Einhaltung des Budgetsatzes in Betreff der Stückzahl nachgewiesen ist, nemlich per Jahr 132 Remonten für die Reiterei und 27 für die Artillerie = 159.

Bis zum Jahr 1852 war der Durchschnittspreis für ein inländisches Remontepferd auf 226 fl. 39 kr. gestanden, für ein ausländisches auf 242 fl. 11 kr. Wegen der fortwährenden Preiszunahme ist dann im Budget pro 1854/55 der Remontepreis von 220 fl. auf 240 fl. erhöht worden, wobei jedoch die Großh. Kriegsverwaltung erklärt hat, daß sie zwei Drittheile des Bedarfs im Inlande zu erhalten suchen werde.

Näher zu erwägen bleiben somit nur die Ueberschreitungen unter Sold und Zulagen mit 4,848 fl. 12 kr. und unter Massengelder mit 122 fl. 44 kr.

Aus den Erläuterungen, pag. 21, ersehen Sie, daß die Menage-Kommando- und Kantonnementszulagen ꝛc. einen im Budget nicht vorgesehenen Aufwand von 15,555 fl. veranlaßt haben, und daß die Minderung dieser Summe nur dem zu verdanken ist, daß der Dienststand der Officiere ein geringerer gewesen, als im Voranschlag angenommen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

war. Sie ersehen aber auch eben da, daß die Verminderung eine noch bedeutendere gewesen sein würde, wenn nicht im Jahr 1852 3 Mann, und 1853 14 Mann mehr im Dienst gehalten worden wären, als die Bewilligung der Kammer eingeräumt hatte. Die Großh. Kriegsverwaltung hatte eine Vermehrung des unberittenen Dienststands um 25 Mann verlangt. In Betreff der nähern Begründung und Erörterung dieses Ansatzes glauben wir uns auf die ausführlichen Entwicklungen in der Budget-Vorlage der Großh. Kriegsverwaltung für 1852/53 pag. 58 und in dem Bericht der Budget-Commission, pag. 312, beziehen zu dürfen. Die Kammer hat aber den Posten gestrichen. In der Budgetvorlage am vorigen Landtage war abermals eine Erhöhung des unberittenen Dienststands, aber nur um 21 Mann, verlangt, und ist dann auch in Anbetracht der mitgetheilten und im Bericht der Budget-Commission pag. 272 niedergelegten Begründung von der Kammer angenommen worden. Darum, sowie besonders auch in Berücksichtigung, daß statt der verlangten 25 Mann für jedes Jahr, also zusammen 50 Mann oder wie pro 1854/55 verwilligt 42 Mann, nur zusammen 17 Mann, und nach Abzug der weniger in Dienst gehaltenen 4 Spielleute nur 13 Mann, über den Budgetsatz präsent gehalten worden, die Kriegsverwaltung demnach versucht zu haben scheint, dem Verlangen der Kammer möglichst nachzukommen, glaubt Ihre Budget-Commission sowohl die Ueberschreitung unter „Sold und Zulagen" als auch die damit in innigem Zusammenhang stehende Ueberschreitung unter „Massengeldern" (Präsentmassen) nicht beanstanden zu sollen.

4. Artillerie-Regiment.

Die Budget-Vorlage hatte verlangt für beide Jahre		394,224 fl. — kr.
Die Kammer verwies zur Bewilligung in den außerordentlichen Etat	24,474 fl. — kr.	
strich an der geforderten Summe am Etat der Stabsofficiere 980 fl.		
am Dienststand der Spielleute . . . 1,142 fl.		
Zusammmen	2,122 fl. — kr.	
		26,596 fl. — kr.
verwilligte also im ordentlichen Etat		367,628 fl. — kr.
Verwendet sind aber		375,086 fl. 16 kr.
also mehr		7,458 fl. 16 kr.
oder nach Ausscheidung der Durchschnittsfonds		7,833 fl. 2 kr.
Nämlich:		
Sold und Zulagen	3,277 fl. 33 kr.	
Massengelder	352 fl. 59 kr.	
Brod	7,536 fl. 19 kr.	
Remontirung	921 fl. 51 kr.	
	12,088 fl. 42 kr.	
ab „Weniger" an		
Fourage . . . . . 4,053 fl. 45 kr.		
Medicin . . . . . 201 fl. 55 kr.		
	4,255 fl. 40 kr.	
Mehrausgabe	7,833 fl. 2 kr.	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In Betreff der bedeutendsten Ueberschreitung mit 7,536 fl. 19 kr. für Brod, sowie mit 921 fl. 51 kr. für Remontirung beziehen wir uns auf das oben bei 3. b. Bemerkte. Aber auch bei den beiden übrigen Ueberschreitungen finden ähnliche Verhältnisse statt, wie bei 3. b., indem die Menagezulagen ꝛc. sich auf eine höhere Summe belaufen (mit 5,834 fl,) als die Ueberschreitung unter Sold und Zulagen mit 3,277 fl. 33 kr. ausweist. Diese Differenz rührt gleichfalls einerseits aus einer Ersparniß an den Sätzen für Officiere und Kriegsbeamte her, sowie anderseits aus einer Ueberschreitung am Dienststand der Mannschaften, und zwar mit 3 Spielleuten in jedem der beiden Jahre, und 19 Fahrkanonieren im Jahr 1852, wogegen im Jahr 1852 2 Unterofficiere, und 1853 1 Unterofficier und 1 Kanonier weniger, als bewilligt, im Dienste waren. In Betreff der Spielleute beziehen wir uns auch hier auf den Bericht der Budget-Commission von 1854/55 pag. 273, sowie auf die darauf erfolgte Bewilligung der Kammer. Die Fahrkanoniere aber anlangend, welche 1852 über den Dienststand präsent waren, gibt die Erläuterung der Rechnungsnachweisungen pag. 22 an, daß die politische Konstellation vom Dezember 1851, sowie der außerordentliche Recrutenzugang am 1. October 1851 und 1. April 1852 diese Abweichung hervorgerufen haben. Im Jahr 1853 ist dann auch, wie wir oben bereits gesehen haben, das richtige Maas wieder eingehalten worden, weßhalb wir die durch die Abweichung im Jahr 1852 veranlaßte Ueberschreitung an Sold, Zulagen und an Massengeldern nicht beanstanden.

5. Militair-Straf-Compagnie.

Der verlangte Budgetsatz war für beide Jahre . . . . . 53,740 fl. — kr.
Bewilligt wurden aber nur . . . . . 41,740 fl. — kr.

und zwar im Einverständniß mit der Großh. Regierung, weil man eine Verminderung der Mannschaft bis auf 50 oder 60 annehmen zu dürfen glaubte. Daß dieses erfreuliche Ereigniß nicht eingetreten ist, und die Verminderung nur 20, beziehungsweise 37 Mann betragen hat, haben wir bereits oben bei „Einnahmen Ziff. 8" dargethan.

Die Ueberschreitung beträgt 7,889 fl. 14 kr., oder vielmehr effectiv nach Ausscheidung der Durchschnittsfonds 6,102 fl. 17 kr. und zwar wegen Brod 1,614 fl. 16 kr., Menagezulage 1,134 fl.; die übrigen 3,354 fl. 1 kr. fallen auf Sold, Massengelder und Medicin. Ganz besonders auffallend ist letztere Ueberschreitung mit dem damit im Zusammenhang stehenden Durchschnittsfonds-Posten „Hospital," welcher gleichfalls 3,968 fl. 1 kr. Ueberschreitung nachweist, nachdem auch in der Periode 1851/52 eine solche von 347 fl. 24 kr. stattgefunden hatte. Während nämlich sonst überall an den zu 1 fl. 40 kr. per Mann veranschlagten Medicinkosten nicht unerhebliche Ersparnisse eingetreten sind, berechnet sich hier der Mann im Jahr 1852 auf 5 fl. 53 kr., und 1853 auf 4 fl. 23 kr. Auch im Jahr 1854 sind 371 fl. 8 kr. ausgegeben worden, während nur 190 fl. ins Budget aufgenommen waren, und die Jahre 1851/52 hatten bei einem Satz von 550 fl. eine Ueberschreitung von 690 fl. nachgewiesen.

Damit ist wohl bei der Strafcompagnie constant ein sehr starker Krankenstand dargethan. Wir finden es zwar in der Natur der Sache begründet — aus äußeren wie inneren Gründen — daß derselbe hier kein so günstiger sein kann, wie bei den andern Truppentheilen, demungeachtet schien uns derselbe außer allem Verhältniß zu stehen. Wir haben es daher für unsere Pflicht gehalten, bei der Großh. Kriegsverwaltung um Aufklärung hierüber zu bitten. Dieselbe lautet nun dahin, daß allerdings im Allgemeinen bei der Strafcompagnie stets ein größerer Krankenstand als bei andern Truppentheilen vorkomme, weil ein großer Theil derselben aus durch Ausschweifungen aller Art verkommenen Subjecten bestehe, daß dieselbe aber im Jahr 1852 durch Nachtblindheit, Scorbut und Ruhr mit epidemischem Character besonders stark heimgesucht worden sei. Uebrigens sei das Augenmerk der Sanitätsdirection, sowie der Kriegsverwaltung so sehr auf diese Erscheinung gerichtet, daß durchaus Nichts verabsäumt werde. Zum Beweis dafür wurde angeführt, daß

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zur Zeit der Cholera an die Mannschaft der Strafcompagnie nicht nur größere Fleischportionen, sondern auch Wein vertheilt worden sei.

An den Ueberschreitungen haben wir nichts zu beanstanden.

Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit.

An der verlangten und verwilligten Budgetsumme von 30,812 fl. — kr. hat sich eine Ueberschreitung von 5,569 fl. 29 kr. oder nach Ausscheidung der Durchschnittsfonds von 5,579 fl. 55 kr. ergeben.

Nemlich Massengelder Mehr		191 fl. 8 kr.
Brod „		96 fl. 27 kr.
Besondere Fonds		5,306 fl. 21 kr.
Mehr		5,593 fl. 56 kr.
Gagen und Zulagen Weniger	10 fl. 12 kr.	
Medicin	3 fl. 49 kr.	
		14 fl. 1 kr.
Mehrausgabe		5,579 fl. 55 kr.

Die Mehrausgabe unter „Massengelder" wird gerechtfertigt durch die Diäten und Reisekosten für Versehung der Auditoratsgeschäfte in Lörrach und Bruchsal, wofür, statt der veranschlagten monatlichen 30 fl., ein Aufwand von monatlich 40 fl. nöthig gewesen sei. Weit bedeutender und wichtiger ist die Ueberschreitung unter „Besondere Fonds" mit 5,306 fl. 21 kr. bei einem auf beide Jahre bemessenen Budgetsatz von 2,170 fl. 2 kr. Die Verwendung geschah

1852 für:	Beitrag zur Unterhaltung des hiesigen Gefängnißthurmes	85 fl. 20 kr.
„	Arrestanten-Verpflegung und Untersuchungskosten	3,810 fl. 58 kr.
„	Materialien für Stockhäuser, Kasernen-Arreste ꝛc.	725 fl. 54 kr.
„	Sonstige Ausgaben	32 fl. 39 kr.
		4,654 fl. 51 kr.
1853 für:	Beitrag zur Unterhaltung des hiesigen Gefängnißthurms	85 fl. 20 kr.
„	Arrestanten-Verpflegung und Untersuchungskosten	2,178 fl. 9 kr.
„	Materialien für Stockhäuser und Kasernen-Arreste, auch Stockhausrequisiten	558 fl. 3 kr.
		2,821 fl. 32 kr.

Die um 1600 fl. höheren Untersuchungskosten des Jahres 1852 gegen 1853 gehören noch, wie die Erläuterungen pag. 23. besagen, zu den Kosten aus der Revolution. Im Uebrigen soll aber der Budgetsatz zu nieder gegriffen sein. Wenn wir erwägen, daß auch 1851/52 eine Ueberschreitung von 4,368 fl. 10 kr. stattgefunden hat, und für 1854 sogar schon 3,091 fl. 29 kr. ausgegeben worden sind, (Beitrag zur Unterhaltung des Gefängnißthurms 85 fl. 20 kr.; für Beaufsichtigung der Staatsgefangenen in Rastatt 32 fl. — kr.: Arrestanten-Verpflegung und Untersuchungskosten 2,302 fl. 56 kr.; Materialien für Stockhäuser 661 fl. 28 kr.; sonstige Ausgaben 9 fl. 45 kr.), so scheint allerdings der Voranschlag zu nieder gegriffen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. V. Sanitätsdirection.

Die Ueberschreitung von 507 fl. 35 kr. an Gagen rührt nach den Erläuterungen von der Auszahlung eines Sterbquartals her. Dieser Mehraufwand dürfte wohl durch längere provisorische Versehung der betreffenden Stelle zu umgehen gewesen sein.

Tit. VI. Rekrutirung.

Weniger Ausgabe			1,831 fl. 13 kr.
oder effectiv			1,803 fl. 38 kr.
Nemlich:			
Weniger: Massengelder			1,870 fl. 16 kr.
Mehr: Brod	66 fl. 19 kr.		
„ Medicin	— fl. 19 kr.		
		66 fl. 38 kr.	
			1,803 fl. 38 kr.

Die Minderausgabe von 1,870 fl. 16 kr. an Massengeldern rührt daher, daß der Budgetsatz zu hoch gegriffen war. Derselbe ist daher auch von 9,019 fl. 34 kr. für 1854/55 auf 7,480 fl. herabgesetzt worden.

Tit. VII. Bauwesen.

Budgetsatz		54,274 fl. — kr.
Verwendung		59,916 fl. 42 kr.
	also mehr	5,642 fl. 42 kr.

Nemlich weniger an Gagen 182 fl. 5 kr. und mehr an besondern Fonds 5,824 fl. 47 kr. Aus den Erläuterungen pag. 24. ist aber ersichtlich, daß wegen Ersparnissen an Brandkassenbeiträgen die eigentliche Ueberschreitung 6,547 fl. 15 kr., oder nach Abzug der irrthümlich hier verausgabten und von dem Kasernirungs- (Durchschnitts-) Fond nun wieder ersetzten 1,775 fl. die Summe von 4,772 fl. 15 kr. beträgt, welche zerfallen:

a) in die nach eingeholtem Administrativ-Kredit verwendeten 4,366 fl. 35 kr. für die neue Deckenverschalung des Reithauses zu Bruchsal, und

b) in sonstige Ueberschreitungen von 405 fl. 40 kr.

Der Berichterstatter hat die betreffenden Akten eingesehen, und sich überzeugt, daß die Verwendung unter a) in der That eine sehr dringliche war, indem Stücken der Decke, glücklicherweise während gerade nicht geritten wurde, herunterfielen, und der ganze Dachstuhl im höchsten Grad gefährdet war. Auch ist aus den Akten zu ersehen, daß die Großh. Kriegsverwaltung hierbei durch wiederholte Prüfung der Bauanschläge möglichste Sparsamkeit zu erreichen gesucht hat.

Die Ueberschreitungen von 405 fl. 40 kr. vertheilen sich auf eine Menge Posten. Bei Beurtheilung derselben ist nicht ohne Gewicht, daß sowohl für die Stephans- und die Seekaserne in Konstanz, als für die Städtische Kaserne in Freiburg, keine Positionen im Budget waren, während allein 1853 für die beiden ersteren 556 fl. 40 kr., und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für letztere 104 fl. 58 kr. an Reparaturkosten aufgewendet werden mußten. Die Ueberschreitungen in diesem Titel erscheinen uns somit hinlänglich erläutert.

Tit. VIII. Commandantschaften.

Budgetsatz		27,004 fl. — kr.
Summe der Verwendung		27,500 fl. 15 kr.
Mehrausgabe		496 fl. 15 kr.
oder nach Ausscheidung der Durchschnitts-Fonds Minderausgabe		536 fl. 7 kr.
Nemlich:		
Fourage, Minderausgabe		614 fl. 24 kr.
Medicin, „		9 fl. 46 kr.
Besonderer Fonds		492 fl. 28 kr.
		1,116 fl. 38 kr.
Gagen und Zulagen, Mehr	504 fl. — kr.	
Massengelder „	41 fl. 57 kr.	
Brod „	34 fl. 34 kr.	
		580 fl. 31 kr.
Wenigerausgabe		536 fl. 7 kr.

Die bedeutende Ueberschreitung unter „Gagen und Zulagen" von 504 fl. — kr. rührt wie aus Seite 24. der Erläuterungen ersichtlich, daher, daß die Großh. Kriegsverwaltung die von der Kammer gestrichenen Stellen der Verwaltungsofficiere in drei Garnisonen, im Betrag von 1,042 fl. beibehalten hat. In dem Bericht der Budget-Commission von 1854/55 auf Seite 278 und 279 sind die Gründe für die Beibehaltung der fraglichen Stellen ausführlich dargestellt. Auch hat sich die Kammer hierdurch veranlaßt gesehen, dieselben wieder in das Budget aufzunehmen, beziehungsweise nicht abermals zu streichen. Da ohnedem durch Ersparniß an andern Positionen, wie oben dargethan, im Ganzen eine Minderverwendung erzielt worden ist, so erheben wir keinen Anstand.

Tit. IX. Hauptkriegskasse.

Die Bewilligung war für beide Jahre . . . . . 7,400 fl. — kr.
worunter 1000 fl. vorübergehend für einen Assistenten.

Die Verwendung beträgt 7,820 fl. 20 kr., also 420 fl. 20 kr. weiter, wie die Erläuterungen Seite 25 besagen, wegen in den Jahren 1852/53 noch fortdauernder Geschäftsanhäufung und dadurch nöthig gewordener Verwendung eines Diurnisten. „In den folgenden Jahren," fahren die Erläuterungen weiter, „ist dieser Aufwand verschwunden."

Für 1854/55 wurden bewilligt per Jahr 3,800 fl. (worunter auch wieder 500 fl. vorübergehend); und die Großh. Kriegsverwaltung hat, wie wir aus der Hauptrechnung für 1854 ersehen haben, verwendet 3,733 fl. 20 kr., also nicht die volle Bewilligung. Wir beanstanden demnach diese kleine Ueberschreitung, als eine vorübergehende, nicht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. X. Zeughaus-Direction.

Nach der Vorlage findet sich hier eine Wenigerverwendung von 2,017 fl. 4 kr., welche wir aber auf 1,653 fl. 37 kr. rectificiren, nämlich:

Gage		1,079 fl. 40 kr.
Brod		223 fl. 53 kr.
Fourage		226 fl. 17 kr.
		1,529 fl. 50 kr.
Weniger:		
Massengelder	128 fl. 42 kr.	
Menage	24 fl. 34 kr.	
besonderer Fonds	3,050 fl. 11 kr.	
		3,183 fl. 27 kr.
Weniger		1,653 fl. 37 kr.

In Betreff der Ueberschreitung an Gagen erläutert die Vorlage, pag. 25, daß dieselbe von Anstellung eines Laborirmeisters für Laborirung der Hohlgeschosse mit einem Gehalte von 700 fl. herrühre, und bemerkt sodann weiter, daß in den beiden Budgetjahren die für einen Hauptmann dotirte Stelle eines Commandanten der Zeughaushandwerker durch einen Oberlieutenant der Artillerie versehen worden sei, welchem der Bezug des Pferdegeldes und einer Ration nicht habe entzogen werden können. Wir haben uns die nähere Entzifferung der Differenz erbeten und ersahen daraus, daß a) durch die Besetzung der Commandantenstelle mit einem Oberlieutenant am Gagen-Etat erspart worden sind 1852: 57 fl. 7 kr. und 1853: 120 fl., zusammen 177 fl. 7 kr. Dieser Ersparniß steht jedoch gegenüber der Mehraufwand, oder besser gesagt, der im Budget gar nicht vorgesehen gewesene Aufwand für Fourage mit 226 fl. 17 kr., somit Nachtheil zu Lasten dieses Titels 49 fl. 10 kr. Da aber dieser Oberlieutenant dem Artillerie-Regiment entnommen war, somit dort, wenigstens im Jahr 1852, wo statt der budgetmäßigen 25 Officiere nur 24 im Dienste waren, erspart wurde, so entstand hiedurch — beide Titel zusammen gehalten — allerdings eine Minderausgabe. Ferner haben wir aus den uns gemachten Mittheilungen entnommen, daß b) der Laborirmeister schon in den ersten Monaten des Jahres 1852 seine Anstellung fand, indem schon in diesem Jahr von seinem jährlichen Gehalt von 700 fl. die Summe von 583 fl. 20 kr. verausgabt worden ist. Da die Nothwendigkeit einer solchen Anstellung in den Erläuterungen als so „dringend" angegeben ist, und aus Obigem erhellt, daß dieselbe auch sehr frühzeitig im ersten Jahr der Budgetperiode stattfand, so wäre schwer einzusehen, warum keine Anforderung dafür in das Budget aufgenommen worden, wenn wir nicht aus dem Bericht der Budget-Commission für die Periode von 1854/55 wüßten, daß es sich um einen Feuerwerksmeister handelt, welcher „durch Uebertritt in eine andere Stellung entzogen, in neuerer Zeit wieder gewonnen worden sei, nachdem dessen Verlust in dem Laboratorium sehr bemerklich gewesen." Die Kammer für 1854/55 hat in Berücksichtigung der dort weiter entwickelten Gründe die Position angenommen, und auch wir glauben keinen Anstand gegen dieselbe erheben zu sollen.

Die Ersparniß von 3,050 fl. 11 kr. an den besonderen Fonds bietet keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XI. Montirungs-Commissariat.

Verwilligung		7,442 fl. — kr.
Verwendung		7,559 fl. 58 kr.
	Mehr	117 fl. 58 kr.
oder nach Ausscheidung der Durchschnittsfonds: Gagen und Gehalte, Mehr		2 fl. 56 kr.
	Massengelder „	69 fl. 19 kr.
	Brod „	132 fl. 1 kr.
		204 fl. 16 kr.
	Medicin, Weniger	12 fl. 56 kr.
	Effectiv mehr	191 fl. 20 kr.

Auch hier besonders durch die Rubrik „Brod" herbeigeführt.

Tit. XII. Kasernenverwaltung.

An dem verlangten Budgetsatz von	13,066 fl. — kr.
strich die Kammer 1852/53, ohne nähere Bezeichnung der einzelnen Positionen die Summe von	2,526 fl. — kr.
und bewilligte somit nur	10,540 fl. — kr.

Dem Berichte der Budget-Commission zu Folge war es der Aufwand für die Kasernendiener, welche den Hauptanstand fand. Die Großh. Kriegsverwaltung äußert sich nun in den Erläuterungen Seite 26 dahin, daß sie alle zulässigen Reductionen vorgenommen und demgemäß das Budget pro 1854/55 auf 11,952 fl. herabgebracht habe, was mit der pro 1852/53 aufgewendeten Summe von 11,935 fl. 57 kr. beinahe ganz übereinstimme. Das ist nun aber nur insoweit richtig, als man die Ersparnisse an den Durchschnittsfonds mit zählen läßt. Da diese aber, wie oft erwähnt, nicht in die Staatscasse, sondern an die Kriegsverwaltung zu späterer Verwendung zurückfallen, so müssen wir dieselben auch hier ausscheiden, um das wahre Resultat zu ermitteln. Demnach ergibt sich an

Gagen und Gehalte ein Mehr von		1,999 fl. 27 kr.
Brod		254 fl. 41 kr.
		2,254 fl. 8 kr.
Massengelder. Weniger	41 fl. 19 kr.	
Medizin. „	2 fl. 48 kr.	
		44 fl. 7 kr.
also statt dem in den Nachweisungen aufgeführten Mehr von 1,395 fl. 57 kr. ein wirkliches Mehr von		2,210 fl. 1 kr.

so daß es sich, nach Abzug des Mehr von 254 fl. 41 kr. für Brod, eben einfach um die Ueberschreitung der Position Gagen und Gehalte um 1,999 fl. 27 kr. handelt.

Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß die Großh. Kriegsverwaltung in Folge des Kammerbeschlusses hiebei eine Reduction angestrebt hat, indem, da eine plötzliche Aenderung wohl unthunlich war, der Gehaltsetat im Laufe der zwei Jahre nach und nach von jährlichen 4,779 fl. auf 4,442 fl. und der ganze Titel von jährlichen 6,533 fl. auf 5,976 fl., also für 2 Jahre um 1,154 fl., beiläufig die Hälfte des Striches, herabgebracht worden ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zieht man dabei weiter in Erwägung die Ersparniß am Gehaltsetat der Hospitalverwaltung (Tit. XIII.) mit 551 fl. 45 kr., da, wie schon der Bericht der Budgetcommission des Jahres 1852/53 Seite 323 anerkennt, beide Titel theilweise in einander eingreifen, sowie die Aufklärungen, welche der Bericht der Budgetcommission von 1854/55 Seite 280 über das Verhältniß der hauptsächlich beanstandeten Kasernendiener, eigentlich Magazinsdiener, gibt, worauf dann auch die Kammer für 1854/55 den wieder erhöhten Budgetsatz mit 5,976 fl. per Jahr genehmigt hat, so wird von dieser Ueberschreitung abgesehen werden können. Damit mag dann auch die kleine Minderverwendung von 41 fl. 19 kr. an den Massengeldern der Kasernenverwaltungen, mit der beinahe gleichgroßen Mehrausgabe von 42 fl. 47 kr. unter gleicher Position der Hospitalverwaltungen ihre Ausgleichung finden.

Tit. XIII. Hospitalverwaltungen.

Dieser Titel hat, wie schon im Vorhergehenden erwähnt, eine Minderausgabe an Gagen und Gehalte mit 634 fl. 42 kr.

Dagegen Mehr an		
Massengeldern	42 fl. 47 kr.	
Brod	11 fl. 42 kr.	
Medicin	28 fl. 28 kr.	
		82 fl. 57 kr.
Weniger		551 fl. 45 kr.

Tit. XIV. Militärbildungsanstalten.

Weniger-Ausgabe		1,739 fl. 24 kr.
oder nach Ausscheidung der Durchschnittsfonds:		
Weniger an Gagen und Zulagen		835 fl. 6 kr.
" " Massengeldern		142 fl. 6 kr.
" " Fourage		11 fl. 30 kr.
		988 fl. 42 kr.
Mehr an Brod	32 fl. 43 kr.	
" " Medicin	2 fl. 39 kr.	
		35 fl. 22 kr.
Weniger		953 fl. 20 kr.

Tit. XV. Gottesdienst und Schulen.

Weniger-Ausgabe 1,305 fl. 6. kr. ist in der Vorlage zur Genüge erläutert.

Tit. XVI. Für milde Zwecke.

Tit. XVII. Transportkosten.

Transport- und Zugskosten. Mehr	12,586 fl. 44 kr.
Kosten des Garnisonswechsels. Weniger	6,335 fl. 29 kr.
Mehr	6,251 fl. 15 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Ueberschreitungen der Transport- und Zugskosten betragen a) an den Transportkosten 7,713 fl. 35 kr. (Verwilligung 4,000 fl. Ausgabe 11,713 fl. 35 kr.) und b) an den Zugskosten (Verwilligung 2,000 fl., Ausgabe 6,873 fl. 9 kr.) 4,873 fl. 9 kr. = 12,586 fl. 44 kr. Vor dem Jahr 1848 hatte die Bewilligung für je zwei Jahre 10,000 fl. betragen, war aber später, wiewohl indessen die Garnisonen Lörrach und Konstanz bezogen worden, auf 6,000 fl. herabgesetzt worden. In der Budgetvorlage 1854/55 wurde deßhalb wieder der alte Ansatz von 10,000 fl. verlangt, es wurden aber nur 8,000 fl. bewilligt. Unterdessen sind im Jahr 1854 bereits ausgegeben für Transportkosten 3,215 fl. 30 kr. und für Zugskosten 1,996 fl. 51 kr., zusammen 5,212 fl. 21 kr. (für Garnisonswechsel jedoch gar nichts), so daß sich auch da schon wieder eine Ueberschreitung von über 1,000 fl. zeigt, und damit allerdings der von der Großh. Kriegsverwaltung im vorigen Budget verlangte Durchschnittssatz erreicht ist.

Tit. XVIII. Etappengelder.

Verwenduug	27,017 fl. 18 kr.
Verwilligung	20,000 fl. — kr.
Mehrausgabe	7,017 fl. 18 kr.
und zwar Mehrausgabe im Jahr 1852	8,496 fl. 54 kr.
und Wenigerausgabe 1853	1,479 fl. 36 kr.
	7,017 fl. 18 kr.

Dieser Mehraufwand ist, wie die Erläuterungen pag. 27 darthun, durch die im Dezember 1851 nothwendig gewordene außerordentliche Einberufung, veranlaßt. Die Kosten hiefür betrugen ungefähr 9,300 fl., so daß also ohne dieselbe eine Minderausgabe gegen das Budget stattgefunden haben würde. Dadurch, sowie auch durch das Ergebniß der Rechnung für 1854 mit einer Ausgabe von 9,433 fl. 18 kr., ist wohl durch die Erfahrung bestätigt, daß bei der nunmehrigen längern Prüfung in gewöhnlichen Zeiten mit dem jetzigen Budgetsatz auszureichen ist.

Tit. XIX. Kosten für die Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt.

Budgetsatz 58,194 fl., Verwendung 50,320 fl. 9 kr., also Minderausgabe 7,873 fl. 51 kr. oder nach Abzug der Durchschnittsfonds mit 276 fl. 27 kr. Weniger 7,597 fl. 24 kr. — wegen nicht immer etatsmäßiger Besetzung der Officiersstellen.

Tit. XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ueberschreitung 27,088 fl. 10 kr., oder nach Abzug des Aufwandes „in Folge der Revolution" im Betrage von 20,278 fl. — Ueberschreitung 6,810 fl. 10 kr. Aus den Erläuterungen pag. 28 ersehen wir, daß die Kosten aus der Revolution bestehen: a) der Zeughausdirection für Reinigung ꝛc. von Waffen 6,371 fl., wobei wir auf die außerordentliche Einnahme von 34,997 fl. für verkaufte Waffen zurückverweisen; b) aus 6,316 fl., welche laut Großh. Staatsministerial-Entschließung vom 2. Juli 1852 denjenigen begnadigten und in die Truppen wieder eingereihten Unteroffizieren, welche von da an während eines Jahres wieder vorwurfsfrei gedient hatten, an den ärarischen Forderungen nachgelassen oder zurückbezahlt worden sind. Wir glauben dieser Maßregel unsern Beifall um

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

so weniger entziehen zu dürfen, als sie jedenfalls nur minder Betheiligten und Verführten zu gute gekommen ist, indem zuverlässig nur solche wieder unter die Truppen eingereiht worden waren. Endlich bestehen die hier in Rede stehenden Revolutionskosten c) aus 5,548 fl. und d)2,043 fl. für die Liquidations- und Ausscheidungs-Kommissionen und andere gerechtfertigte Ausgaben.

In Betreff der übrigen unter gegenwärtigem Titel verrechneten Posten heben wir hervor, für Bundesinspectionen und Manöver (letztere aus Veranlassung der erstern), zusammen mit 3,329 fl. 35 kr., nemlich Inspectionen bei unsern Truppen, nebst Manöver, 785 fl. 32 kr., Inspectionen in Hannover, Braunschweig, Luxemburg, Cassel und Wiesbaden 2,544 fl. 3 kr. Wiewohl die Inspections-Officiere vom Bund zur Inspection beordert werden, so hat dennoch derjenige Staat, aus dessen Truppen dieselben entnommen sind, die Kosten zu tragen.

Die übrigen Posten hat der Berichterstatter sämmtlich in den betreffenden Rechnungen nachgesehen, und an denselben — sie sind meist unvorhergesehener und vorübergehender Natur — nichts auszusetzen gefunden.

Tit XXI. Invalidencorps.

Bewilligung 28,488 fl. — kr., Ausgabe 27,869 fl. 30 kr., also weniger 618 fl. 30 kr., oder nach Abzug der Durchschnittsfonds:

Mehr: Brod			650 fl. 40 kr.
„ Fourage			2 fl. 38 kr.
„ Medicin			72 fl. 42 kr.
			726 fl. — kr.
Weniger: Sold und Zulagen	473 fl. 12 kr.		
„ Massengelder	103 fl. 23 kr.		
			576 fl. 35 kr.
Mehr			149 fl. 25 kr.

Der Mehraufwand an Brod, Fourage und Medicin unterliegt keiner Beanstandung, und der Minderaufwand an Sold und Massengeldern ist durch das Ableben von 6 Invaliden erläutert.

Tit. XXII. Pensionen.

Angefordert waren für 1852 — 290,049 fl., für 1853 — 274,995 fl. = 565,044 fl.				
oder nach Zuschlag der in der Sitzung vom 15. Mai 1852 bei den „Unterstützungsbeiträgen" weiter nachgetragenen	„	922 fl.,	„	894 fl.
	„	290,971 fl.,	„	275,889 fl. = 566,860 fl.
Die Kammer bewilligte aber nur	„	283,048 fl.,	„	261,951 fl. = 544,999 fl.
Somit weniger	„	7,923 fl.,	„	13,938 fl. = 21,861 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und zwar an den neuen Pensionen 1852		7,307 fl.
1853		12,788 fl.
an den neuen Pensionen zusammen		20,095 fl.
und an den Ordenspensionen 1852	616 fl.	
1853	1,150 fl.	
zusammen an den Ordenspensionen		1,766 fl.
Summa Weniger wie oben		21,861 fl.

Die Budgetvorlage hatte nemlich an den neuen Pensionen einen Heimfall von 10% auf den Betrag von über 100,000 fl. angenommen, sowie an den Pensionen für Carl-Friedrich-Militär-Verdienst-Medaillen einen solchen von 3%, die Kammer glaubte aber, dem Bericht der Budget-Kommission gemäß, bei den erstern einen Heimfall von 15% und bei den letztern von 10% annehmen und dem entsprechend die beiden Positionen herabsetzen zu sollen.

Diese Herabsetzung hat sich aber als erfolglos erwiesen, indem nicht nur die beiden, sondern alle Positionen dieses Titels überschritten wurden, in Summa mit 51,482 fl. 53 kr. Die Hauptüberschreitung trifft indessen dennoch beide mehr erwähnte Posten, indem der Satz für neue Pensionen um 47,974 fl. 8 kr. oder selbst wenn man die der Budgetvorlage zu Grunde gelegte Berechnung der Großh. Kriegsverwaltung mit 449,922 fl. annimmt, um 27,879 fl. überschritten worden ist, und der Satz für Ordens- und Medaillenzulagen mit 2,170 fl. 43 kr. oder nach der ursprünglichen Vorlage von 40,276 fl. um die Summe von 464 fl. 43 kr.

Aus der uns bereitwilligst mitgetheilten Pensionsliste haben wir ersehen, daß im Jahr 1852 an den neuen Pensionen abgegangen sind:

an Officiers-Pensionen	16,244 fl. 34 kr.
an Pensionen von Unterofficieren ꝛc.	2,231 fl. 36 kr.
	18,476 fl. 10 kr.

somit nach der gewohnten Berechnung ca. 9⅓% statt 10% resp. 15%; — zugegangen dagegen sind:

an Pensionen für Officiere	14,032 fl. 26 kr.
an Pensionen für Unterofficiere ꝛc.	1,079 fl. — kr.
	15,111 fl. 26 kr.

also ca. 7⅔%!

Im Jahr 1853 sind an Officiers-Pensionen abgegangen	10,299 fl. 12 kr.
an Unterofficierspensionen	1,773 fl. 48 kr.
	12,073 fl. — kr.

oder ca. 6¼%; — und zugegangen:

Officiers-Pensionen	3,386 fl. 15 kr.
Pensionen von Unterofficieren ꝛc.	808 fl. — kr.
	4,194 fl. 15 kr.

was etwa gleich ist 2⅛% nach dem Stand vom 1. Januar 1853.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Abgang hat beinahe lediglich durch den Tod stattgefunden, indem aus der Rubrik Officiere und Kriegsbeamte nur 2 wieder zur Verwendung gekommen sind, 1 in der Kriegs- und 1 in der Zivil-Verwaltung. Der Zugang, welcher im Jahr 1852 sehr bedeutend gewesen, 15,111 fl. 26 kr., ist, wie wir gesehen haben, 1853 auf 4,194 fl. 15 kr. herabgegangen, was hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben sein dürfte, daß durch die früheren, so wie schließlich durch die noch im Jahr 1852 vorgenommenen Pensionirungen den Ansprüchen auf „Kriegstüchtigkeit" vollkommen Genüge geschehen war. Bekanntlich werden bei der Kriegsverwaltung Pensionirungen nur nach den Aussprüchen der Superarbitrirungs-Kommission vorgenommen. Angesichts des so bedeutenden Pensions-Aufwands, sowie der durch die bisherigen zahlreichen Ausscheidungen nunmehr, wie wir wohl anzunehmen berechtigt sind, vollständig erreichten Feldtüchtigkeit der vorhandenen Officiere und Kriegsbeamten überlassen wir uns der Hoffnung, die Großh. Kriegsverwaltung werde unausgesetzt darauf hinwirken, daß die Superarbitrirungs-Kommission bei ihrer Beurtheilung über Dienstuntauglichkeit einen solchen Maßstab anlege, welcher ohne gerade die Interessen des Dienstes zu beeinträchtigen, die Staatskasse vor allzugroßer Belastung zu bewahren geeignet ist.

Durchschnittsfonds.

(Seite 30.)

Aus dem Bericht der Budget-Commission über die Rechnungsnachweisungen für die Finanzperiode von 1850 und 1851 Seite 90 hat die Kammer s. Z. ersehen, daß die Erübrigungen an den Durchschnittsfonds 181,125 fl. 23 kr. betragen haben. Auf Seite 99 und 100 desselben Berichtes ist ausgeführt, warum beantragt wurde, die in dieser Summe enthaltenen 37,138 fl., welche eigentlich aus Ersparnissen an den Bauschsummen herrührten, und daher wieder zurückzuerstatten gewesen wären, der Großh. Kriegsverwaltung zu belassen, ein Antrag, welchem die Kammer auch ihre Zustimmung gegeben hat. Indem wir darauf verweisen, wollen wir hier nur erwähnen, daß dabei die Großh. Kriegsverwaltung die Verpflichtung übernahm, den Aufwand für Montirung der nach Bundesbeschluß neu aufzustellenden 1667 Mann mit 73,424 fl. 46 kr. ohne außerordentlichen Zuschuß zu bestreiten.

Aus den Erläuterungen, Seite 31, geht nun hervor, daß die Kriegsverwaltung dieser Zusage nachgekommen ist, daß aber dadurch, sowie durch andere eben dort und auf der vorhergehenden Seite aufgeführte Ausgaben die Ersparnisse früherer Jahre an den Durchschnittsfonds, der 1852/53 neu hinzugekommenen 17,738 fl. unerachtet, bedeutend herabgebracht worden sind. Ja, laut mündlich erhaltener weiterer Auskunft, sollen dieselben jetzt fast ganz aufgezehrt sein, indem auch die in Folge der Kriegsbereitschaft nothwendig gewordene Aufstellung der Feldhospitäler daraus bestritten worden ist.

B. Außerordentlicher Etat.

Budgetsatz	764,864 fl. 4 kr.
Verwendung	709,011 fl. 58 kr.
Weniger	55,852 fl. 6 kr.

und zwar zusammengesetzt aus einer Wenigerverwendung von 76,759 fl. und einer Mehrausgabe von 20,906 fl. 54 kr.

Die Mehrausgabe vertheilt sich auf die §§. 7 mit 829 fl. 23 kr. und 10 mit 739 fl. 29 kr., zusammen 1,568 fl. 52 kr., als durch Bauüberschreitungen entstanden, wogegen die §§. 2, 5, 6, 8, 9, 13, 14, 15 eine Ersparniß an ausgeführten Bauten von 2,055 fl. 30 kr. und die §§. 11, 12 eine solche wegen Nichtaus-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

führung mit 22,429 fl. 16 kr. nachweisen. Ferner ergibt sich ein Mehr bei §. 20 mit 149 fl. 52 kr. für die neuen Fahnen, sowie durch weitere 3 im Budget gar nicht vorgesehen gewesene Posten, nemlich: §. 22. für Herbstübungen mit 13,876 fl. 22 kr., welche im Jahr 1852 bei Gelegenheit der Garnisonswechsel stattfanden, und wobei zugleich die neuen Fahnen übergeben wurden. In früheren Jahren befand sich stets für Uebungen eine Position im Budget, für die Periode 1852/53 war aber kein solcher Ansatz gemacht worden, weil bei dem damaligen Kriegszustand nicht von Manövern die Rede sein konnte. Im außerordentlichen Budget für 1854/55 hat die Kammer 12,832 fl. hiefür bewilligt. Von den weitern 2, nicht im Budget vorgesehenen Posten: §. 23. Bau eines fünften Gebäudes beim Munitionslaboratorium mit 2,493 fl. 52 kr.; und §. 24. Bau eines Krankenstalls in der Reiterkaserne mit 2,817 fl. 56 kr. beantragen wir, ersteres wegen der Lebensgefahr für die Arbeiter, welche laut Erläuterungen pag. 33 dadurch hat abgewendet werden sollen, und letzteres wegen der eingetretenen epidemischen Krankheiten, als zu Vermeidung von Unglück und Verlusten nicht wohl aufschiebbar, nachträglich gutzuheißen. — In Betreff der Wenigerausgaben erübrigen uns noch einige Bemerkungen über §. 3. Für Ausrüstungsgegenstände mit nur scheinbarer Ersparniß von 35,931 fl. 56 kr., da diese Summe, in der vergangenen Periode nicht verwendet, im nächsten Budget als Kredit aufrecht erhalten wurde; §. 17. Für Detaschirung von Truppenabtheilungen mit 8,528 fl. 42 kr., d. h. der Hälfte der bewilligten Summe, weil, wie aus den Erläuterungen pag. 32 hervorgeht, die Standquartiere, in Betreff welcher die Summe bewilligt worden war, seit Herbst 1852 nicht mehr bezogen und die Kosten für Detachirungen nach Rastatt und Bruchsal aus dem ordentlichen Etat bestritten wurden; §. 18. Für die Militärgendarmerie, weniger 5,621 fl. 20 kr., weil dieselbe mit Aufhebung des Kriegszustandes am 1. September 1852 aufgehoben, und endlich §. 19. Für das Bureau der früheren Infanterie-Regimenter mit weniger 2,192 fl. 16 kr., wegen bedeutender Reduction vom Oktober 1852 an.

Zum Schluß geben wir noch eine Zusammenstellung über den Mehr- und Wenigeraufwand nach den Haupt-Rubriken:

A. Ordentlicher Etat: Mehraufwand		268,691 fl. 25 kr.
B. Außerordentlicher Etat: Wenigeraufwand . . .	55,852 fl. 6 kr.	-
davon ab aufrechterhaltener Kredit unter §. 3, welcher nicht als Ersparniß gerechnet werden kann	35,931 fl. 56 kr.	
		19,920 fl. 10 kr.
Somit Mehrverwendung		248,771 fl. 15 kr.
Zieht man davon ab, die Mehr-Reineinnahme von		30,133 fl. 2 kr.
so verbleibt ein Mehraufwand von		218,638 fl. 13 kr.

worunter freilich 186,622 fl. wegen der höhern Brod- und Menagepreise.

Da indessen eine derartige Ueberschreitung, wenn auch nicht im Budget vorgesehen, so doch in der That vorher zu sehen war, so dürfte es für die Großh. Kriegsverwaltung ein Anliegen gewesen sein, in dieser Voraussicht und im Hinblick auf den Stand der Staatsfinanzen bei Verwendung aller Posten mit der äußersten Sparsamkeit zu verfahren, um, wenn auch vielleicht nicht die ganze durch die Ungunst der Zeit nöthig werdende Ueber-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schreitung, so doch einen ansehnlichen Theil daran wieder einzubringen. Ihre Budgetkommission ist der Ansicht, daß Dies bei einem Budget von über 5 Millionen Gulden leicht in umfassenderer Weise, als geschehen, zu bewerkstelligen gewesen sein dürfte.

Die Anträge der Kommission gehen dahin:
die Kammer wolle

I. (Seite 2 der Vorlage:)

A. Die ordentlichen Einnahmen mit	87,814 fl. 41 kr.
B. Die außerordentlichen Einnahmen mit	60,256 fl. 55 kr.
Zusammen mit	148,071 fl. 36 kr.
Die Einnahmelasten mit	2,481 fl. 39 kr.

II. Eigentlicher Staatsaufwand (Seite 14).

A. Ordentlicher Etat, Ausgaben mit	4,380,408 fl. 53 kr.
B. Außerordentlicher Etat, Ausgaben mit	709,011 fl. 58 kr.
Zusammen mit	5,089,420 fl. 51 kr.

für gerechtfertigt erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zur 12. öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1855.

Bericht der Budget-Commission

über die

Nachweisungen des Ministerium des Innern für 1852 und 1853 und zwar:

Titel XIV. Siechenanstalt.
„ XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.
„ XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.
„ XVII. Wasser- und Straßenbau.
„ XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Wagenmann.**

Nach dem Budget für 1852 und 1853 waren für die unter Tit. XIV., XV. und XVI. genannten Anstalten jährlich aus der Staatskasse zuzuschießen:

1) zur Siechenanstalt	26,304 fl. — kr.	
2) zur Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . .	40,510 fl. — kr.	
3) zur polizeilichen Verwahrungsanstalt . . .	12,498 fl. — kr.	
		79,312 fl. — kr.
Wirklich zugeschossen wurden:		
1) zur Siechenanstalt	22,505 fl. 36 kr.	
2) zur Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . .	37,826 fl. 42 kr.	
3) zur polizeilichen Verwahrungsanstalt . . .	11,349 fl. 56 kr.	
		71,682 fl. 14 kr.
Demnach zusammen weniger		7,629 fl. 46 kr.
und zwar:		
ad 1.	3,798 fl. 24 kr.	
ad 2.	2,683 fl. 18 kr.	
ad 3.	1,148 fl. 4 kr.	
Summe wie oben .	7,629 fl. 46 kr.	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Zuschuß für den Wasser- und Straßenbau war in dem ordentlichen Budget auf	2,287,782 fl. — kr.
berechnet, betrug aber nur	2,284,265 fl. 55 kr.
somit weniger	3,516 fl. 5 kr.
Für verschiedene und zufällige Ausgaben waren im ordentlichen Budget vorgesehen .	42,580 fl. — kr.
ausgegeben wurden aber nur	37,664 fl. 30 kr.
demnach weniger	4,915 fl. 30 kr.
Die Minderausgabe der Staatskasse für die sämmtlichen genannten Titel betrug hiernach	16,061 fl. 21 kr.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht gehen wir zu den einzelnen Titeln über und zwar:

Tit. XIV. Aufwand für die Siechenanstalt.

Im Durchschnitt betrug die Zahl der Pfleglinge für beide Jahre 264, während das Budget einen Stand von 265 angenommen hatte.

Es waren im ordentlichen Budget genehmigt:

a) Einnahmen	106,522 fl. — kr.
b) Lasten	66,002 fl. — kr.
somit Einnahmeüberschuß	40,520 fl. — kr.
In Wirklichkeit betrugen aber die Einnahmen	119,905 fl. 54 kr.
und die Lasten	74,419 fl. 39 kr.
der Einnahmeüberschuß somit	45,486 fl. 15 kr.
Der eigentliche Staatsaufwand war angeschlagen zu	93,128 fl. — kr.
Derselbe betrug aber in der Wirklichkeit nur	90,477 fl. 27 kr.
somit weniger	2,630 fl. 33 kr.

Bei den Einnahmen und Einnahmslasten besteht die Abweichung der Rechnungsresultate aus einer reinen Mehreinnahme von 13,383 fl. 54 kr. und aus einer Mehrausgabe von 8,417 fl. 39 kr. Die wirkliche Einnahme beträgt somit nur 4,966 fl. 15 kr.

Beim Eingehen ins Einzelne finden wir als bedeutendern abweichenden Posten bei §. 3. „Einnahme von der Oeconomie" eine Mehreinnahme von 4,604 fl. 34 kr., welcher jedoch bei §. 3. der Lasten eine Mehrausgabe von 7,983 fl. 13 kr. gegenübersteht, die Vorlage begründet dieß dadurch, daß vom 1. Okt. 1852 an auch das Taubstummeninstitut seinen Brodbedarf von der Anstaltsbäckerei bezog und daß aus versteigerten Naturalien und Abfällen eine Summe von 2,216 fl. 19 kr. erlöst wurde, wofür im Budget nichts vorgesehen war; sodann daß die Mehrausgabe in dem Werth der Vorräthe bestehe, in deren Besitz sich die Verwaltung am Schlusse der Budgetperiode befand.

Bei §. 4. „Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge" erscheint eine Mehreinnahme von 745 fl. 10 kr. und unter dem entsprechenden §. 4. der Lasten eine Mehrausgabe von 493 fl. 44 kr. Die Differenz rührt vorzugsweise aus dem Betrieb der Schreinerei her, welche im Jahr 1853 in der Anstalt eingeführt worden ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unter §. 5. der Einnahmen „Unterhaltungskostenbeiträge" begegnen wir einer Mehreinnahme von 7,389 fl. 29 kr., welche nach der Begründung durch die stattgefundene Revision der Beiträge der Gemeinden und milden Fonds für unvermögliche Kranke herbeigeführt worden ist.

Das Resultat dieser Revision besteht nach der S. 49. beigefügten Tabelle darin, daß die per Kopf auf jährliche 67 fl. 55 kr. veranschlagten Beiträge sich nun auf 82 fl. 10 kr. belaufen.

Anlangend den eigentlichen Staatsaufwand, so haben wir hinsichtlich derjenigen Positionen, bei welchen die Zahl der Pfleglinge von Einfluß ist, den Aufwand per Kopf in den Jahren 1852 und 1853 von den verschiedenen Staatsanstalten berechnet, da hieraus zunächst sich ermessen läßt, in wie weit ein Grund zu Beanstandungen vorhanden ist.

Die Ergebnisse sind folgende: bei der

	Siechen-Anstalt.		Polizeiliche Verwahrungs-Anstalt.		Heil- und Pflegeanstalt Illenau.		Männer-Zuchthaus Bruchsal.		Weiber-Zuchthaus Bruchsal.		Zuchthaus Freiburg.		Männer-Arbeitshaus Bruchsal.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
						§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten:								
1852	85	21	60	9	127 13	38 47	72	27	71	3	87	7	79	45
1853	92	16	83	58	130 14	28 20	70	24	61	4	98	43	68	50
						§. 4. Aufwand für Kleidung.								
1852	7	24	11	58	17	48	13	53	15	1	14	35	15	50
1853	10	27	15	37	26	22	15	12	9	55	13	11	15	53
						§. 5. Aufwand für Bettwerk und Weißzeug.								
1852	5	33	—	21	10	56	1	55	9	33	6	16	4	44
1853	8	11	—	43	8	—	2	52	8	4	5	23	1	36
						§. 6. Für Zimmer- Küchen- Speis- und Trinkgeräthe.								
1852	1	35	—	46	6	25	1	14	1	42	—	37	—	35
1853	1	58	—	48	6	26	—	12	1	42	—	21	—	18
						§. 7. Reinigungskosten.								
1852	5	5	9	12	6	23	13	8	9	33	5	6	9	16
1853	7	7	8	27	5	43	9	46	6	51	4	40	7	7

Die bei einigen Positionen sich ergebene Mehrausgabe ist in der Vorlage genügend begründet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir beantragen hiernach
die Einnahme mit . . . . . 119,905 fl. 54 kr.
die Lasten mit . . . . . 74,419 fl. 39 kr.
den eigentlichen Staatsaufwand mit . . . . . 90,497 fl. 27 kr.
anzuerkennen.

Tit. XV. Heil- und Pfleganstalt Illenau.

Aus den eingesehenen Personalstandstabellen haben wir entnommen, daß in den Jahren 1852 und 1853 in der Anstalt folgende Anzahl Kranken verpflegt wurde:

1852.

	Inländer.	Ausländer.	Summa.
Pensionäre	5	26	31
1. Klasse	38	22	60
2. „	50	1	51
3. „	313	—	313
	406	49	455

1853.

	Inländer.	Ausländer.	Summa.
Pensionäre	4	26	30
1. Klasse	36	20	56
2. „	49	—	49
3. „	311	—	311
	400	46	446

Auf den Tag kommen im Durchschnitt 435 Köpfe, das Budget dagegen ist nur auf einen Personalstand von 400 Köpfen berechnet.

Die Einnahmen sind angeschlagen zu . . . . . 255,188 fl. — kr.
das Rechnungsergebniß beträgt aber . . . . . 341,666 fl. 44 kr.
demnach mehr . . . . . 86,478 fl. 44 kr.

die Lasten sind angeschlagen zu . . . . . 113,346 fl. — kr.
sie betrugen aber . . . . . 160,709 fl. 40 kr.
also mehr . . . . . 47,363 fl. 40 kr.

Indem wir auch hier nur die Hauptabweichungen hervorheben, treffen wir:

Bei §. 2 „Erlös aus Inventarienstücken und Materialien" ein „Weniger" von 1,162 fl. 3 kr., welches damit begründet wird, daß weniger Inventarienstücke rc. zu verkaufen waren, wie auch die Vergütung für abgegebene Klei-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dungsstücke unter der im Budget bestimmten Summe geblieben und die Quantität der an die Oekonomie abgelieferten Materialien ebenfalls nicht der Summe des Voranschlags gleichkam.

Bei §. 3. „Einnahme von der Oekonomie" erscheint ein Vorschlag von 45,201 fl. 12 kr., welchem unter §. 3 der Lasten auch eine Mehrausgabe von 44,474 fl. 41 kr. gegenübersteht, so daß sich hier ein wirklicher Ueberschuß von 726 fl. 31 kr. ergibt. Die Mehreinnahme wie die Mehrausgabe hat ihren Grund in dem höhern Krankenstand und in den gesteigerten Preisen der Lebensmittel; ferner sind dann unter der Einnahme auch noch diejenigen Beträge begriffen, welche für das von der Bäckerei an die Küche abgegebene Brod in der Rechnung durchgeführt werden und worauf im Voranschlage keine Rücksicht genommen ist.

Die Mehreinnahme bei §. 4 „von der Beschäftigung der Pfleglinge" im Betrage von 3,563 fl. 28 kr. wird durch die unter den Lasten bei §. 4 vorkommende Mehrausgabe von 2,844 fl. 29 kr. größtentheils ausgeglichen; der Rest von 718 fl. 59 kr. ist durch den höhern Krankenstand verursacht.

§. 5. „Unterhaltungskostenbeiträge" zeigt die beträchtliche Mehreinnahme von 38,377 fl. 3 kr., welche hauptsächlich von der größern Anzahl Pfleglinge herrührt, wozu ferner noch der Umstand kommt, daß im Jahr 1852 die Aversen der Pensionäre und Pfleglinge erster und zweiter Klasse erhöht, daß für vermögliche Kranke der ersten, zweiten und dritten Klasse besondere Beiträge zu den Kosten der höhern Verwaltung eingeführt und die Unterhaltungskostenbeiträge für die Pfleglinge der dritten Klasse einer allgemeinen Revision unterworfen wurden.

Eigentlicher Staatsaufwand; ordentlicher Etat. Der Budgetsatz beträgt . .	222,862 fl. — kr.
das Rechnungsergebniß	256,610 fl. 28 kr.
also erscheint eine Mehrausgabe von	33,748 fl. 28 kr.

Die bedeutendern Ueberschreitungen finden sich bei

§. 1. „Aufwand auf Grundstücke und Gebäude." Budgetsatz: 6,000 fl. Rechnungs-Soll 10,290 fl. 22 kr., also eine Ueberschreitung von 4,290 fl. 22 kr. Die Erläuterungen begründen diesen bedeutenden Mehraufwand damit, daß die Budgetsumme schon seit Jahren ungenügend war und stets nur die allernöthigsten Reparaturen gemacht wurden, weßhalb manche früher verschobene Reparatur endlich doch und zwar mit größerm Kostenaufwande hergestellt werden mußte. So mußte schon bei Genehmigung der Baurelation für 1852/53 der Budgetsatz um 1,333 fl. überschritten werden, um die unabweisbaren Herstellungen vornehmen zu können. Deßhalb wurde auch in dem Budget für 1856/57 der Satz von 3,000 fl. auf 4,000 fl. erhöht. Der weitere Mehraufwand entstund durch vorübergehende Ausgaben, nämlich

1) für Wegherstellungen,
2) „ Kies in den Badweiher,
3) „ Herstellung von Dachlichtern,
4) „ 3 transportable Abtritte und
5) „ Asphaltbedeckung der Hallen.

Aus den uns mitgetheilten Akten ist ersichtlich,

ad. 1., daß die Herstellung eines Weges von Illenau nach dem Erlenbade und die Verbesserung der Feldwege um Illenau stattgefunden hat;

ad. 2., daß die Nothwendigkeit vorhanden war, den Badweiher, seines sumpfigen Bodens wegen, mit Kies aufzufüllen;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ad. 3., daß die Vorräthe der Anstalt an Kleidungsstücken und Bettwerk aus Mangel an andern Räumlichkeiten auf dem Speicher aufbewahrt werden mußten, wegen der mangelnden Dachlichter aber die Speicherräume nicht zweckmäßig benutzt werden konnten und daher die Herstellung der Dachlichter nothwendig war.

ad. 4., daß die große Belästigung, welche die alle 4 bis 6 Wochen erforderliche Reinigung der Senkgruben herbeiführte, nur dadurch beseitigt werden konnte, daß transportable Sammelkasten verwendet werden.

ad. 5., daß das Eindringen von Feuchtigkeit in die Hallen nur durch Auflegen einer Asphaltbedeckung zu verhindern war.

Zu den unter Ziffer 1—3 bemerkten Herstellungen ist vor der Ausführung durch Staatsministerialentschließung vom 2. Juli 1853, Nr. 731 der erforderliche Administrativcredit bewilligt worden, da der deßfallsige Aufwand keine Crediterhöhung im Allgemeinen zur Folge hatte, indem solcher durch höhere Einnahmen und Ersparnisse an andern Positionen seine Deckung fand.

Unter diesen Umständen glaubt die Commission der stattgehabten Ueberschreitung des Budgetsatzes die Genehmigung nicht versagen zu können.

§. 3. „Verpflegungskosten." Budgetsatz 88,000 fl., Rechnungsergebniß 112,441 fl. 38 kr., somit eine Mehrausgabe von 24,441 fl. 38 kr. Der Budgetsatz beträgt jährlich für 400 Köpfe 44,000 fl. — somit per Kopf 110 fl.; — verpflegt wurden in beiden Jahren 871 Köpfe mit einem Aufwand von 112,441 fl. 38 kr. Der wirkliche Aufwand per Kopf belief sich sonach auf 129 fl. 3 kr. Es ergibt sich hieraus, daß außer der größern Anzahl Pfleglinge auch der höhere Preis der Lebensmittel zur Ueberschreitung des Voranschlages beitrug.

§. 5. „Aufwand für Kleidungsstücke." Die im Budget vorgesehene Summe betrug 16,800 fl., das Rechnungsergebniß zeigt aber 19,337 fl. 38 kr., somit eine Ueberschreitung von 2,537 fl. 38 kr., welche ihre Ursache darin hat, daß in den Jahren 1852 und 1853 18 Kranke in die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim versetzt wurden und denselben die vorgeschriebenen Kleidungsstücke mitgegeben werden mußten. Dieser außerordentliche Abgang in Verbindung mit dem höhern Krankenstand und der größern Zahl armer Kranker veranlaßte mehr Anschaffungen, wozu die budgetmäßigen Mittel nicht genügten.

§. 6. „Aufwand für Bettwerk und Leibweißzeug." Budgetsatz 7,400 fl., Rechnungs-Soll 8,446 fl. 57 kr., Mehrausgabe 1,046 fl. 57 kr., welche ihre Entstehung der im Jahre 1850 stattgefundenen Uebersiedlung von 50 Kranken nach Pforzheim verdankt, indem eine gleiche Anzahl vollständige Betten dorthin abgegeben wurden, sowie dem Umstande, daß die Krankenzahl in der Folge wieder auf die frühere Höhe stieg, wodurch außergewöhnliche Anschaffungen an Bettwerk und Leibweißzeug nothwendig waren, daher eine Ueberschreitung des Budgetsatzes nicht vermieden werden konnte.

§. 7. „Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speis- und Trinkgeräthe." Das Budget bestimmte hiefür 4,600 fl., die Rechnungsergebnisse erheben sich aber auf 5,604 fl. 7 kr., und zeigen so eine Mehrausgabe von 1,004 fl. 7 kr. Die Erläuterungen begründen dieses damit, daß die mit Rücksicht auf den früheren Bedarf beantragte Erhöhung des Budgetsatzes nur theilweise bewilligt wurde. Die Ausgabe entspricht nahezu jener in den drei vorhergehenden Budgetperioden, wodurch sich somit die Unzulänglichkeit des Budgetsatzes wiederholt herausgestellt hat.

§. 8. Heizungskosten. Der Budgetsatz beträgt hiefür 11,000 fl., das Rechnungsergebniß beläuft sich auf 10,110 fl. 10 kr., liefert demnach eine Wenigerausgabe von 889 fl. 50 kr., welche daher rührt, weil ein Theil des Bedarfs an Brennmaterial aus den Vorräthen von frühern Jahren gedeckt wurde.

§. 9. Beleuchtungskosten. Budgetsatz 5,336 fl., Rechnungs-Soll 5,693 fl. 57 kr., somit ein „Mehr"

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von 357 fl. 57 kr., welches durch die höhere Preise des Beleuchtungsmaterials, sowie durch die größere Anzahl Pensionäre und Pfleglinge erster Klasse verursacht worden ist.

Aus der der Regierungsvorlage anliegenden Tabelle ist zu ersehen, daß die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen der Kranken, der Gemeinden oder Fonds jährlich, veranschlagt zu 150 fl. per Kopf, auf 182 fl. 2 kr. sich belaufen haben, so daß der Staat anstatt der veranschlagten 101 fl. 15 kr. nur 86 fl. 57 kr. per Kopf zuzuschießen hatte.

Die Commission beantragt daher die Anerkennung

der Einnahmen mit	341,666 fl. 44 kr.
der Lasten mit	160,709 fl. 40 kr.
sowie der Ausgaben im ordentlichen Etat mit	256,610 fl 28 kr.

Tit. XVI. Aufwand für die polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Das Budget ist auf einen Personalstand von 130 Köpfen basirt. Der wirkliche Stand war aber

im Jahr 1852 . .	90 Köpfe.
„ „ 1853 . .	106 „
sonach im Durchschnitt .	98 Köpfe.

Die Einnahmen waren veranschlagt für die Budgetperiode zu 33,576 fl., das Rechnungs-Soll zeigt aber nur 24,984 fl. 38 kr., also eine Ersparniß von 8,591 fl. 22 kr. Für Lasten waren vorgesehen 16,294 fl., es sind jedoch nur ausgegeben worden 11,498 fl. 6 kr., daher eine Wenigerausgabe von 4,795 fl. 54 kr.

Die bedeutendste Abweichung finden wir bei §. 3. Einnahmen von der Beschäftigung der Sträflinge, indem hier eine Wenigereinnahme von 6,642 fl. 37 kr. figurirt, welcher unter dem gleichen Paragraphen der Lasten eine Wenigerausgabe von 4,712 fl. 47 kr. gegenüber steht. Beide Posten entstanden durch den Umstand, daß sich 32 Sträflinge weniger in der Anstalt befanden, als bei der Aufstellung des Budgets angenommen war.

Der Budgetsatz beträgt nämlich für 130 Köpfe jährlich 11,900 fl., somit per Kopf 91 fl. 32 kr.; in der Wirklichkeit beläuft sich aber die Einnahme für beide Jahre von 196 Köpfen auf 17,157 fl. 23 kr., demnach per Kopf 87 fl. 32 kr. und es hat diese Mindereinnahme nach erhaltener Aufklärung ihren Grund auch darin, daß unter den Sträflingen im Verhältniß zu den vorhergehenden Jahren eine größere Anzahl solcher sich in der Anstalt befand, welche vermöge ihres Alters weniger leisten konnten als jüngere, rüstigere Sträflinge.

Bei §. 4. Unterhaltungskostenbeiträge beläuft sich der Budgetsatz auf 7,640 fl. — kr. und das Rechnungsergebniß auf 5,608 fl. 48 kr., es zeigt sich somit eine Wenigereinnahme von 2,031 fl. 12 kr., welches „Weniger" ebenfalls durch die geringere Anzahl Sträflinge motivirt wird.

Eigentlicher Staatsaufwand. Ordentlicher Etat. Budgetsatz 42,278 fl. — kr., Rechnungs-Soll 36,186 fl. 24 kr., Wenigerausgabe 6,091 fl. 36 kr. Der reine Staatsaufwand beträgt statt der vorgesehenen 96 fl. 8 kr. per Kopf 115 fl. 48 kr. und die Unterhaltungskosten Beiträge der Gemeinden belaufen sich auf 28 fl. 36 kr. anstatt 29 fl. 23 kr. per Kopf.

Die größte Abweichung von dem Budgetsatz findet sich bei §. 3. Verpflegungs- und Heilkosten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Derselbe ist hier festgestellt auf 17,000 fl. — kr. während das Rechnungsergebniß 14,315 fl. 26 kr., somit eine Wenigerausgabe von 2,684 fl. 34 kr. ergibt, welche vom Jahr 1852 herrührt, zu welcher Zeit die polizeiliche Verwahrungsanstalt die Kost noch von der Siechenanstalt bezog und wo, abgesehen von der geringern Zahl der Sträflinge, der Aufwand per Kopf den Budgetsatz nicht erreichte.

Die Wenigerausgaben bei den §§. 4. 5. 6. 9. 10. rühren hauptsächlich von dem geringern Stande der Sträflinge her.

Wir beantragen deßhalb, die Kammer wolle

die Einnahmen mit	24,984 fl. 38 kr.
die Lasten mit	11,498 fl. 6 kr.
sowie den eigentlichen Staatsaufwand mit	36,186 fl. 24 kr.

als gerechtfertigt anerkennen.

Tit. XVII. Aufwand für Wasser- und Straßenbau.

A. Einnahmen und Einnahmslasten. (pag. 13.)

a) Einnahmen: Das Budget hatte vorgesehen 45,454 fl. — kr. Die Rechnungsergebnisse liefern aber eine Summe von 46,442 fl. 5 kr. somit ein „Mehr" von 988 fl. 5 kr., welches hauptsächlich durch die Vergütung der Hälfte des Kostenbetrags für Rinnenpflasterung in Ortschaften, durch welche Staatsstraßen ziehen, entstanden ist. b) Lasten: Budgetsatz 1,970 fl. — kr. Rechnungs-Soll 1,269 fl. 1 kr. daher eine Wenigerausgabe von 700 fl. 59 kr.

II. Eigentlicher Staatsaufwand (pag. 56 u. 57.)

a) Ordentlicher Etat, Budgetsatz:	2,331,266 fl. — kr.
Rechnungs-Soll:	2,329,438 fl. 59 kr.
es ergibt sich somit eine Wenigerausgabe von	1,827 fl. 1 kr.
b) Außerordentlicher Etat, Budgetsatz:	877,622 fl. — kr.
Rechnungsergebniß:	1,071,423 fl. 42 kr.
sonach eine Mehrausgabe von	191,974 fl 41 kr.

welche um 5,934 fl 25 kr. geringer ist, als die der Budgetperiode von 1850—51.

Indem wir uns zu den einzelnen Theilen dieses Titels wenden, finden wir bei

A. Straßenbau.

Im ordentlichen Etat

den Budgetsatz mit	1,154,668 fl. — kr.
und die Rechnungsergebnisse mit	1,145,383 fl. 57 kr.
Wenigerausgabe	9,284 fl. 3 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Wasserbau.

Bei dieser Position wurde ausgegeben:

a) für den Rheinbau	681,381 fl. 44 kr.	Budgetsatz	682,800 fl. — kr.	Wenigerausgabe	1,418 fl. 16 kr.
b) für Binnenflußbau	221,791 fl. 2 kr.	„	221,704 fl. — kr.	Mehrausgabe	87 fl. 2 kr.
c) für Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen	23,813 fl. 40 kr.	„	24,000 fl. — kr.	Wenigerausgabe	186 fl. 20 kr.
	926,986 fl. 26 kr.		928,504 fl. — kr.		1,604 fl. 36 kr.
					87 fl. 2 kr.
					1,517 fl. 34 kr.

Bei diesen Abtheilungen finden wir nichts zu erinnern.

III. Vereinigte Administration

im ordentlichen Etat.

	A. Bezirksverwaltung.	B. Centralverwaltung.
Die Rechnungsergebnisse sind	196,571 fl. 59 kr.	60,496 fl. 37 kr.
Budgetsatz	188,576 fl. — kr.	59,518 fl. — kr.
Mehrausgabe	7,995 fl. 59 kr.	978 fl. 37 kr.

Die Abweichungen der einzelnen Positionen von den Budgetsätzen sind in der Regierungsvorlage nachgewiesen, wobei wir nichts zu bemerken haben.

Im außerordentlichen Etat kommt ein Aufwand vor nach den Rechnungsergebnissen von 1,071,423 fl. 42 kr.
während im Budget vorgesehen war die Summe von . . . . . 877,622 fl. — kr.

Somit eine Mehrausgabe von . . . . . 193,801 fl. 42 kr.

Indem wir zu den einzelnen, bedeutendern Abweichungen übergehen, bemerken wir bei §. 29 „Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der baierischen Gränze" den beträchtlichen Minderaufwand von 22,932 fl. 5 kr. Nach den Erläuterungen enthielt das außerordentliche Budget für 1852 und 1853 die bewilligte Summe von 100,000 fl., hievon waren für Uferdeckung 70,000 fl. und für Dammbauten 30,000 fl. bestimmt. Statt 70,000 fl. wurden aber nur 60,000 fl. verwendet, weil man in Rücksicht auf die Lage des Staatshaushaltes blos die nothwendigsten Arbeiten ausführte.

Rücksichtlich der Dammbauten erschien jedoch bei näherer Aufnahme und Berechnung die nach approximativem Anschlage angenommene Bedarfssumme unzureichend, weßhalb die Ausführung ausgesetzt gelassen und über den dazu vorgesehenen Betrag von rund 13,000 fl. nicht verfügt wurde. Uebrigens ist im Budget für 1854 und 1855 der Restcredit mit 23,000 fl. aufrecht erhalten.

Bei §. 32. Straße von Walldürn über Rippberg nach Amorbach findet sich eine Ueberschreitung von 4,998 fl. 40 kr. Der technischen Behörde ist es gelungen, das von der ersten Mühle von Walldürn aus bis zu dem nach Rippberg führenden Gerolshaner Weg sich erstreckende Straßenstück statt mit der im Budget vorgesehenen Summe von 9,000 fl. mit 7,200 fl. zu bauen. Zu den hiedurch erübrigten 1,800 fl. wurde dann durch eine Staatsministerialentschließung vom 5. Dezember 1852, Nr. 1,567, ein Administrativcredit von 5,000 fl. eröffnet, um auch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Strecke von jenem Wege bis in den Ort Rippberg, welche ursprünglich ebenfalls auf 9,000 fl. berechnet war, ausführen zu können. Abgesehen davon, daß die vollständige Herstellung dieser neuen Straßenstrecke in der Länge von 2,300 Ruthen eine thatsächliche Förderung und Erleichterung des zwischen Walldürn und Amorbach sich bewegenden Verkehrs ist, hat sich dem Voranschlag gegenüber, was hier sonst nicht häufig vorzukommen pflegt, ein Minderaufwand von 4,001 fl. 20 kr. ergeben.

Die Wenigerausgabe von 4,571 fl. 21 kr. bei §. 35 „Straße über den Altrhein und das Binsenfeld bei Plittersdorf", sowie jene von 3,791 fl. 29 kr. bei §. 37 „Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Wasser- und Straßenbauten" rührt von den zum Arbeiten ungünstigen Wasserständen her. Der Rest bei §. 35 ist jedoch im Budget für 1854 und 1855 als Credit aufrecht erhalten worden.

Bei §. 39. Erbauung eines Hafens in Meersburg erscheint eine Mehrausgabe von 5,596 fl. 40 kr. Der Aufwand für Herstellung des Meersburger Hafens ist auf 57,000 fl. angeschlagen worden; seit dem Beginne der Bauarbeiten im Jahre 1847 sind der Baubehörde zur Verfügung gestellt worden 34,926 fl. 20 kr. Der Rest mit 22,073 fl. 40 kr. war noch nicht in das Budget aufgenommen und doch sollte bei dem niedersten Wasserstand, der in die Monate November bis April fällt, die dringendste Arbeit, nämlich die Vertiefung der Hafenmündung und des Hafenbeckens gegen Südosten ausgeführt werden, weßhalb hiezu die Bewilligung eines Credits im Administrativwege für nothwendig erkannt und hiefür der Betrag von 8,000 fl. unterm 13. Januar 1853 ausgesetzt wurde wovon jedoch in Folge eingetretenen ungünstigen Wasserstandes nur 5,596 fl. verwendet werden konnten.

Bei §. 43. „Korrektion der Höllensteige" finden wir eine bedeutende Ueberschreitung des Budgetsatzes und zwar um 19,443 fl. 27 kr., welche hauptsächlich darauf beruht, daß zu den sehr hohen Stützmauern das Material, welches man in der Nähe zum Theil durch Ausprengen der Trace selbst zu gewinnen hoffte, untauglich war, indem es der Verwitterung zuleicht unterlag und so mit sehr beträchtlichen Kosten das Material aus größerer Entfernung beigeschafft werden mußte, soweit man sich nicht dadurch helfen konnte, daß die Straßenlinie mehr gegen die Bergwand gerückt und die Stutzmauern durch Anschüttungen entbehrlich gemacht wurden. Unter diesen Verhältnissen ist es sehr natürlich, daß die im Budget für die mittlere Abtheilung bestimmte Summe von 30,000 fl. nicht hinreichend war, und daß, wollte man nicht auf den Eintritt in den Nutzen der Correktion noch länger verzichten, nachdem sie schon eine so große Summe gekostet hatte, ein Zuschußcredit im Administrativwege und zwar im Betrage von 21,000 fl. eröffnet werden mußte, wovon noch 1,500 fl. in das Budget von 1854 und 1855 übergingen.

Unter §. 46 „Neubau einer Brücke über die Wiese bei Brombach" kommt eine im Budget genehmigte Summe von 20,000 fl. als nicht verausgabt vor, was seinen Grund darin hat, daß diese Brücke nicht gebaut wurde und zwar deßwegen, weil man glaubte, damit auch eine zweckmäßige Straßencorrektion vornehmen zu sollen, wozu man aber keine Mittel hatte; man behalf sich daher noch einmal mit einer Reparatur der Brücke.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit der unter §. 53 bewilligten Summe von 15,000 fl. für die Straße von Engen nach Singen, deren Bau bis zum Jahr 1854 ausgesetzt blieb, weil der Ankauf des erforderlichen Grund und Bodens auf unerwartete Schwierigkeiten gestoßen war.

§. 47. Die im Budget für Herstellung einer Straße durch das Kappler Thal bis zur württembergischen Grenze bewilligte Summe von 10,000 fl. ist ebenfalls nicht zur Verwendung gekommen, weil die betheiligten Gemeinden für diesen Straßenbau den auf sie fallenden Beitrag von 27,000 fl. auf eine ihren Vermögensverhältnissen entsprechende Weise nicht leisten konnten.

Die Wenigerausgabe von 7,108 fl. 19 kr. bei §. 51 „Außerordentlicher Zuschuß zur Herstellung und Ver-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stärkung der Schutzbauten an den Binnenflüssen" ist in das Budget von 1853 und 1854 übergegangen und in letzterem Jahre zur Verwendung gekommen.

Die Minderausgabe von 9,535 fl. 6 kr. bei §. 54 „Straße zur Verbindung des Jartthales mit dem Baulande und dem Taubergrunde (von Krautheim nach Boxberg) rührt vorzugsweisse davon her, daß noch eine nähere Untersuchung nöthig war, ob für die Straße dem Zuge von Boxberg oder jenem von Schweigern nach Krautheim der Vorzug zuerkannt werden sollte, und da dieß längere Zeit in Anspruch nahm, fiel der Bau in die nächstfolgende Budgetperiode.

Bei §. 55 „Straße von Schopfheim nach Wehr" zeigt sich die bedeutende Mehrausgabe von 19,962 fl. 59 kr., indem statt der bewilligten Summe von 10,000 fl. ausgegeben wurden 29,962 fl. 59 kr. Die Begründung dieser Ueberschreitung geschieht in den Erläuterungen durch die Eröffnung zweier Credite zusammen im Betrage von 24,000 fl. im Administrativwege in Folge höchster Entschließungen vom 9. Juli 1852 und vom 14. Oktober 1853, womit man zweierlei zu erreichen gedachte, einmal nämlich die möglichst schnelle Uebergabe der bereits fertigen Straßenstrecke an den öffentlichen Verkehr und dann die Beschäftigung brodloser Arbeiter, wogegen um so weniger etwas zu erinnern sein dürfte, als die Kammer in ihrer 35. öffentlichen Sitzung vom 9. März 1852 die Großh. Regierung ermächtigt hatte, diese Straße herzustellen.

Bei §. 57 „Herstellung der Straße von dem sogenannten Steppweg nach Todtnau" stoßen wir, wie bei den §§. 56, 58 und 59 auf eine im Budget nicht vorgesehene, durch einen Administrativcredit von 10,000 fl. gedeckte Ausgabe, welche wie die vorhergehende durch die möglichst schnelle Benützung des darauf verwendeten Kapitals und die Beschäftigung arbeitsloser Bewohner jener Gegend begründet und nur als Staatszuschuß zu der aus den betheiligten Gemeinden gebildeten Concurrenzschaft angesehen wurde, da es dieser unmöglich war, den ganzen auf 34,000 fl. veranschlagten Aufwand allein zu bestreiten. Bezüglich der von der Staatskasse geleisteten Zuschüsse verweisen wir auf §. 23 und dessen Begründung im Budget für 1854 und 1855.

§. 56 zeigt für Wiederherstellung der durch Hochwasser im September 1852 beschädigten Wasser- und Straßenbauten eine im Administrativwege bewilligte Ausgabe von 234,600 fl. Insonderheit waren es die Rheinbauten, welche durch Verheerungen so bedeutend litten, daß für sie allein der Aufwand sich auf 218,300 fl. belief, während auf die Bauten an Binnenflüssen 8,300 fl. und auf die Herstellung der Straßen 8,000 fl. verwendet werden mußten.

Hieran reiht sich die unter §. 58 vorkommende als Beitrag zur Wiederherstellung des Vicinalwegs durch das obere Schutterthal aufgeführte und durch Administrativcredit bewilligte Ausgabe von 6,000 fl. 2 kr. schließlich an. Diese Crediteröffnung wird damit begründet, daß im August 1851 das Hochwasser den Verbindungsweg der Orte Dörlinbach, Schutterthal und Mittelbach beinahe gänzlich zerstört hatte und daß die überdieß schon dürftigen Gemeinden nicht im Stande waren, denselben aus eigenen Mitteln wieder in ordentlichen Stand zu stellen. Durch die angegebene Unterstützung wurde nicht allein die Wiederherstellung des längs der Schutter sich hinziehenden Weges sondern auch die Entfernung einer Reihe unzweckmäßiger Wehreinrichtungen in dem Bache bewerkstelligt, so daß die Gefahr für Beschädigungen bei eintretendem Hochwasser bedeutend vermindert ist. Von den betheiligten Gemeinden wurde hiezu das erforderliche Geländ unentgeldlich abgetreten, sowie die nöthigen Fuhrdienste unentgeldlich geleistet und die unzweckmäßigen Wehrbauten in ordnungsmäßigen Stand gestellt.

Endlich gelangen wir mit §. 59 zu dem letzten Gliede in der langen Kette der Ausgaben im außerordentlichen Etat des Wasser- und Straßenbaus, nämlich zur „Erneuerung der Fellachschleuße bei Rheinsheim."

Der Aufwand hiefür erlangt weniger durch seine Höhe als durch die von der Krone Baiern bestrittene Bau-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

pflicht eine Bedeutung, auf welche wir in unserm Berichte aufmerksam zu machen, nicht unterlassen zu dürfen glauben.

In dem, auf dem rechten Rheinufer liegenden Rayon der Festung Germersheim befindet sich ein, seiner Zeit von Baden zum Schutze der Gemarkungen Rheinsheim, Huttenheim und Philippsburg erbauter Rheindamm. Da, wo der Fellachgraben diesen Damm durchschneidet, ist eine Schleuße angelegt, welche wegen großer Baufälligkeit mit einem Aufwande von 3,000 fl. neu erbaut werden sollte, damit die dahinter liegenden Gemeinden bei hohem Wasserstande gegen Ueberschwemmungen gesichert sind. Auf den dringenden Wunsch der betheiligten Gemeinden wurde nun im Jahr 1853 der Neubau einer solchen Schleuße genehmigt und auch mit dem Aufwande von 147 fl. 9 kr. eingeleitet. Da aber Baiern, obwohl ihm die Hoheit über das Gebiet, auf welchem sich der fragliche Damm befindet, durch die Uebereinkunft vom 24. April 1840 abgetreten worden ist, sich weigert, die Baupflicht für die Fellachschleuße anzuerkennen, so hielt man es für räthlich, bis zu Austrag dieser Frage die Sache auf sich beruhen zu lassen. Inzwischen wurde durch Verhandlungen nachzuweisen gesucht, daß die Krone Baiern nach den bestehenden Verträgen mit den Hoheitsrechten auch die Bau- beziehungsweise Unterhaltungspflicht der Schutzbauten übernommen habe, welche Ansicht auch Ihre Commission für die richtige hält. Da aber inzwischen wegen drohender Dammbrüchen der Neubau nicht länger mehr aufgeschoben werden konnte, so beschloß die Regierung im Interesse der rückliegenden Gemeinden, denselben unter Vorbehalt der Ersatzforderung an Baiern in Vollzug zu setzen und die Kosten unter Rechnungsabtheilung IV. zu verausgaben. Wir hegen die Hoffnung, daß die Großh. Regierung ihre Ansicht zur Geltung bringen wird, nach welcher die Krone Baiern mit Uebernahme der Hoheit über das bezügliche Terrain auch in die Verbindlichkeiten, die der badische Staat in Beziehung auf die Herstellung und Unterhaltung der Dammbauten hatte, eingetreten ist.

Der Berichterstatter hat, wie schon aus der Ausführung hervorgeht, bei allen bedeutendern Positionen Akteneinsicht genommen und sich dadurch von der Nothwendigkeit der Ausgaben überzeugt, daher die Commission auch die, auf Grund von Administrativcrediten zur Verwendung gekommenen Summen nicht beanstandet, obgleich sie im Allgemeinen wünschen muß, daß solche Credite nur in ganz dringenden Fällen ertheilt werden mögen.

Ihre Commission beantragt daher, den Aufwand für Wasser- und Straßenbau

im ordentlichen Etat mit . . . . . 2,329,438 fl. 59 kr.
im außerordentlichen Etat mit . . . . . 1,071,423 fl. 42 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben des Ministeriums des Innern

	im ordentlichen Etat.	im außerordentlichen Etat.
Der Budgetsatz beträgt	42,580 fl. — kr.	9,142 fl. — kr.
Die Rechnungsergebnisse . . .	37,664 fl. 30 kr.	284,639 fl. 58 kr.
somit Wenigerausgabe	4,915 fl. 30 kr.	Ueberschreitung . 275,497 fl. 58 kr.

In dem ordentlichen Etat beläuft sich die Mehrausgabe bei 3 Posten auf 2,996 fl. 35 kr., die Wenigerausgabe bei 4 Posten 7,912 fl. 5 kr. Eine genaue Einhaltung der Budgetsätze ist bei diesem Titel, wie schon sein Name anzeigt, nicht möglich.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Mehrausgaben bestehen für

§. 1.	Zugskosten in	406 fl. 45 kr.
§. 2.	Diäten und Reisekosten in	1,192 fl. 4 kr.
§. 7.	Verschiedene Ausgaben in	1,397 fl. 46 kr.

Die beiden ersten Posten sind bedeutend geringer als in der vorhergehenden Budgetperiode, was auch von der Ueberschreitung des dritten gesagt werden darf.

Wir haben daher hier nichts zu erinnern.

Die im außerordentlichen Etat vorkommende, nicht vorhergesehene Mehrausgabe von 284,639 fl. 58 kr. ist der letzte Tribut, welchen wir einer tief zu beklagenden Vergangenheit noch zollen müssen, die wir nun aber damit der Vergessenheit übergeben zu haben hoffen dürfen. 265,520 fl. 46 kr. mußten davon für Kriegskostenausgleichung vom Maiaufstand her nachträglich noch auf die Staatskasse übernommen werden; da die Umlagen zur Ausgleichung von den Gemeinden schon erhoben und die verschiedenen Ansprüche, welche von Seite der Kriegskasse gegen die Ausgleichungskasse und von dieser gegen jene, sodann von der Ausgleichungskasse gegen die Verpflegungskasse gemacht wurden, schwer zu befriedigen waren und da nicht noch ein Nachtrag zu den Umlagen von den Gemeinden begehrt werden wollte, so wurde die ganze Sache durch den für §. 9 „Kriegskostenausgleichung" bewilligten Administrativcredit ins Reine gebracht.

Der Rest mit 9,977 fl. 30 kr. fällt auf den §. 10 „Weiterer Verlust an den in den Theuerungsjahren 1846 und 1847 angekauften Brodfrüchten", welche Summe unbeibringlich geworden war und daher definitiv auf die Staatskasse übernommen werden mußte.

Addiren wir nun die Summe von	9,977 fl. 30 kr.
zu der in dem Berichte über die Budgetperiode von 1850/51 angegebenen Summe von .	633,028 fl. 6 kr.
so beträgt das Opfer, welcher die Staatskasse in Folge der mit Zustimmung der Stände im Jahr 1846 und 1847 gemachten Ankaufs von Brodfrüchten gebracht hat . . .	643,005 fl. 36 kr.

Bei beiden Positionen finden wir nichts zu erinnern.

Die Commission beantragt daher die Anerkennung der Ausgaben

im ordentlichen Etat mit	37,664 fl. 30 kr.
im außerordentlichen Etat mit	284,639 fl. 58 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 1855.

Bericht der Budget-Commission

die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums für die Jahre 1852 und 1853 betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Muth.**

I. Einnahmen und Einnahmslasten.

Im Einnahmeetat des Justizministeriums erscheinen, nachdem seit 1852 die Unterhaltungskostenbeiträge der Sträflinge dem Etat des Ministeriums des Innern zugewiesen worden sind, nur noch die Erträgnisse der Strafanstalten. Diese Erträgnisse fließen, außer einem von Gebäuden und Grundstücken herrührenden Betrage von 2,820 fl. und 1,141 fl., vorzugsweise aus dem mit den Strafanstalten verbundenen Gewerbsbetriebe.

Nach dem Budget war die ganze Einnahme für die

Strafanstalten zu		216,660 fl. — kr.
Kreisgefängnisse zu		23,440 fl. — kr.
zusammen zu		240,100 fl. — kr.

veranschlagt, die Rechnungsergebnisse betragen aber für die

Strafanstalten	376,469 fl. 4 kr.	
Kreisgefängnisse	37,147 fl. 45 kr.	
		413,616 fl. 49 kr.
mithin mehr		173,516 fl. 49 kr.

In gleicher Weise kommt aber auch bei den mit dieser Einnahme verbundenen Lasten ein Mehraufwand vor. Es sind diese in dem Budget für die

Strafanstalten zu	128,986 fl. — kr.
Kreisgefängnisse zu	19,852 fl. — kr.
zusammen zu	148,838 fl. — kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

veranschlagt; sie betragen aber nach den Rechnungen für die

Strafanstalten	272,738 fl. 4 kr.	
Kreisgefängnisse	34,505 fl. 55 kr.	
		307,243 fl. 59 kr.
somit mehr		158,415 fl. 59 kr.

Die in der vergleichenden Darstellung vorgetragenen Budgetsätze stimmen mit dem genehmigten Budget, die Rechnungsergebnisse mit den vorgelegten von Großh. Oberrechnungs-Kammer beurkundeten Hauptrechnungen überein.

Die Abweichungen zwischen Budget und Rechnung sind in der Vorlage der Großh. Regierung III., Seite 10 und Seite 12 kurz erläutert. Wir haben zu diesen Erläuterungen nichts weiter zu bemerken.

Nicht ohne Interesse wird es aber sein, hier einige weitere Vergleichungen anzustellen, welche die Regierungsvorlage nicht enthält, da sich diese nur mit einer einfachen Berechnung und Erläuterung der Abweichung zwischen Budget und Rechnung von 1852 und 1853 zu befassen hat.

Die reine Einnahme aus den Strafanstalten ist seit dem letzten Decennium bedeutend gestiegen.

Sie hat in der Budgetperiode

von 1842 — 43 . . .	62,304 fl. 48 kr.
„ 1844 — 45 . . .	88,752 fl. 49 kr.
„ 1846 — 47 . . .	77,687 fl. 58 kr.
„ 1848 — 49 . . .	102,543 fl. 22 kr.
„ 1850 — 51 . . .	84,112 fl. 39 kr.

einschließlich der im Durchschnitt zu 10,000 fl. anzunehmenden Unterhaltungskostenbeiträge betragen und berechnet sich für 1852 — 53 *ohne* die Unterhaltungskosten auf 106,372 fl. 50 kr., und wenn die in dieser Periode stattgefundene Vermehrung des Betriebsfonds beim neuen Männerzuchthause mit 24,424 fl., sodann bei den Kreisgefängnissen mit 13,332 und 5,746 fl. hinzugerechnet würde, auf 149,874 fl. 50 kr.

Wäre diese Zunahme lediglich eine Folge des verbesserten Gewerbebetriebs bei den Strafanstalten, so könnte dieses Ergebniß im Allgemeinen befriedigen, es ist aber hier das Steigen der Reineinnahme mehr eine Folge der größern Bevölkerung der Strafanstalten, welche

für 1842 — 43 für's Jahr durchschnittlich 745 Köpfe,
„ 1852 — 53 aber „ 1339 „

betragen hat.

Während die Bevölkerung des Landes seit 1846 abgenommen hat, hat jene der Strafanstalten zugenommen, eine nicht erfreuliche Erscheinung, die nur theilweise durch die politischen Ereignisse und durch die für den Erwerb des Unterhalts im Allgemeinen weniger günstigen Jahre erklärt werden kann.

Von den Sträflingen in der Periode 1852 und 53 kommen:

auf das neue Männerzuchthaus . . .	369
„ „ Männerarbeitshaus Bruchsal . .	275
„ die Weiberstrafanstalt „ . .	168
„ „ Strafanstalt Freiburg . .	340
„ „ Kreisgefängnisse	187

Die Gewerbe, welche in der vorliegenden Periode *vorzugsweise* in den Strafanstalten betrieben wurden, sind: Leinen- und Wollenweberei, Schneiderei, Schreinerei, Schusterei, Küferei und Strohflechten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ueber die Anzahl der für jedes dieser Gewerbe in der Etatperiode 1852—53 beschäftigten Sträflinge, über den Reinertrag bei jedem Gewerbe und über den durchschnittlich auf den Arbeiter kommenden täglichen Verdienst gibt die nachfolgende Uebersicht näheren Aufschluß. Bei Berechnung der auf das Arbeitsjahr kommenden Köpfe sind hierbei 300 Arbeitstage angenommen worden.

	Neues Männerzuchthaus.					Männer-Zucht- und Arbeitshaus in Bruchsal.				
	Im Ganzen verwendete Sträflinge.	Anzahl für das Arbeitsjahr.	Reinertrag des Gewerbes.		Täglicher Verdienst per Kopf.	Im Ganzen verwendete Sträflinge.	Anzahl für das Arbeitsjahr.	Reinertrag des Gewerbes.		Täglicher Verdienst per Kopf.
	Köpfe.	Köpfe.	fl.	kr.	kr.	Köpfe.	Köpfe.	fl.	kr.	kr.
Leinenweberei	54,895	91	15,886	47	17	17,274	29	3,659	30	12
Wollengewebe	—	—	—	—	—	18,194	30	1,905	35	5
Schneiderei	27,034	47	8,343	30	18	9,622	11	3,072	41	19
Schreinerei	28,972	48	5,542	9	11	16,602	28	2,208	7	8
Schusterei	16,573	21	6,822	45	24	—	—	—	—	—
Küferei	10,071	17	2,623	21	15	—	—	—	—	—
Strohflechten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	137,545	224	39,218	32	17	61,692	98	10,845	53	11

	Strafanstalt in Freiburg.					Kreisgefängnisse.				
	Im Ganzen verwendete Sträflinge.	Anzahl für das Arbeitsjahr.	Reinertrag des Gewerbes.		Täglicher Verdienst per Kopf.	Im Ganzen verwendete Sträflinge.	Anzahl für das Arbeitsjahr.	Reinertrag des Gewerbes.		Täglicher Verdienst per Kopf.
	Köpfe.	Köpfe.	fl.	kr.	kr.	Köpfe.	Köpfe.	fl.	kr.	kr.
Leinenweberei	58,453	97	7,804	59	8	—	—	—	—	—
Wollengewebe	"	"	"	"	"	17,029	28	856	33	3
Schneiderei	"	"	"	"	"	5,146	8	1,663	20	19
Schreinerei	39,637	66	6,214	13	9	8,149	10	1,516	31	11
Schusterei	16,172	27	4,272	4	15	—	—	—	—	—
Küferei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strohflechten	—	—	—	—	—	9,741	16	1,223	33	7
Summa	114,262	190	18,291	16	10	40,065	62	5,259	57	8
	Weiberstrafanstalt.									
Die weiblichen Sträflinge werden in der Regel mit Waschen und Flicken für die Bruchsaler Anstalt beschäftigt	96,457	161	12,203	22	8					

Wird die Arbeiterzahl, welche nach dieser Uebersicht für die obengenannten Gewerbe durchschnittlich verwendet worden ist, mit dem Stande der Bevölkerung in den Strafanstalten verglichen, so ergibt sich, daß für diese Gewerbe im Jahre beiläufig die Hälfte der Sträflinge beschäftigt war, der andere Theil wurde für andere Geschäfte, wie Taglohnarbeiten, Korbflechten, Seilerei und Sesselmachen verwendet, oder war durch Krankheit am Arbeiten verhindert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Krankenstand betrug in der vorliegenden Periode:

im neuen Männerzuchthaus . .	6%	der Bevölkerung.
„ Männerarbeitshaus Bruchsal .	7%	„ „
in der Weiberstrafanstalt . . .	6½%	„ „
„ „ Strafanstalt Freiburg . .	7½%	„ „
„ den Kreisgefängnissen . . .	3½%	„ „

Die Sträflinge erhalten aus dem Ertrage der Gewerbe, für welche sie verwendet werden, eine kleine Belohnung. Für 1852 — 53 beträgt diese:

a) bei den Strafanstalten	15,795 fl.	5 kr.
und verglichen mit dem Budgetsatz von .	10,900 fl.	— kr.
mehr . . .	4,895 fl.	5 kr.
b) bei den Kreisgefängnissen	1,847 fl.	12 kr.
verglichen mit dem Budget . . .	2,280 fl.	— kr.
weniger . . .	432 fl.	48 kr.

Der Betrag unter dieser Rubrik richtet sich nach der Zahl der Sträflinge und nach dem Gewerbsbetriebe. Auf den Kopf kommt jährlich 5 bis 6 fl.

Die reine Einnahme berechnet sich nach den Nachweisungen:

bei den Strafanstalten, einschließlich der Zunahme des Betriebsfonds auf . .		128,155 fl. — kr.
bei den Kreisgefängnissen, einschließlich der Zunahme beim Betriebsfond . .		21,719 fl. 50 kr.
zusammen auf		149,874 fl. 50 kr.

Der Staatsaufwand im ordentlichen Etat beträgt aber:

für die Strafanstalten	387,695 fl. 46 kr.	
„ „ Kreisgefängnisse	63,099 fl. 57 kr.	
		450,795 fl. 43 kr.

Die Staatskasse mußte daher ohne die im außerordentlichen Etat vorkommenden Ausgaben noch zuschießen . . . . . 300,920 fl. 53 kr.

In der Budgetperiode von 1842 — 43 hat die reine Einnahme von den Strafanstalten betragen . . . . . 62,304 fl. 48 kr.
und der Staatsaufwand für dieselben . . . . . 212,707 fl. 19 kr.
Es mußte damals zugeschossen werden . . . . . 150,402 fl. 31 kr.

Es hat sich hiernach der eigentliche Staatsaufwand für die Strafanstalten seit 10 Jahren verdoppelt.

Ihre Commission findet übrigens bei dem Titel I., Einnahmen und Einnahmslasten der Strafanstalten, keine Anstände, und beantragt:

bei den Strafanstalten: die Einnahmen mit 376,469 fl. 4 kr., die Lasten mit 272,738 fl. 4 kr.
bei den Kreisgefängnissen: die Einnahmen mit 37,147 fl. 45 kr., die Lasten mit 34,505 fl. 55 kr.
für gerechtfertigt zu erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

Der Budgetsatz ist	48,940 fl. — kr.
Das Rechnungsergebniß	49,586 fl. 43 kr.
Mehraufwand	646 fl. 43 kr.

Beim Besoldungsetat kommt eine Wenigerausgabe von . . . . . 283 fl. 46 kr.
bei Gehalten eine Mehrausgabe von . . . . . 857 fl. 15 kr.
und für im Budget nicht enthaltene Kanzleisporteln . . . . . 73 fl. 14 kr.
vor.

Der Mehrbetrag für Gehalte ist in der Vorlage erläutert, die Kanzleisporteln, welche das Kanzleipersonal für bestimmte Geschäfte bei Lehensmuthungen anzusprechen hat, erscheinen unter Justiz- und Polizeigefälle bei der Steuerverwaltung wieder in Einnahme.

Tit. II. Oberhofgericht.

Budgetsatz	98,600 fl. — kr.
Rechnungsergebniß	96,795 fl. 16 kr.
Wenigeraufwand	1,804 fl. 44 kr.

Die Ersparniß fällt ganz auf den Besoldungsetat und wurde hauptsächlich durch Besetzung einer Kanzleibeamtenstelle mit einem Praktikanten und andere Vacaturen erzielt.

Tit. III. Hofgerichte.

Der Budgetsatz beträgt	308,280 fl. — kr.
Das Rechnungsergebniß	300,328 fl. 21 kr.
Wenigerausgabe	7,951 fl. 39 kr.

Für Besoldungen sind . . . . . 8,133 fl. 18 kr. weniger,
für Gehalte . . . . . 181 fl. 39 kr. mehr
ausgegeben worden, worüber die Erläuterungen Aufschluß geben.

Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung.

Budgetsatz	783,598 fl. — kr.
Rechnungsergebniß	911,277 fl. 50 kr.
Mehraufwand	127,679 fl. 50 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenigerausgaben kommen vor:

bei §.	1.	Besoldungen der Amtsrevisoren	1,089 fl. 12 kr.
„ §.	2.	Gehalte der Dienstverweser	3,275 fl. 24 kr.
„ §.	3.	Fixe Gehalte der Distriktsnotare	881 fl. 51 kr.
„ §.	6.	Gehalte der Amtsrevisoratsdiener	228 fl. 7 kr.
„ §.	7.	Bureaukosten der Amtsrevisorate	1,646 fl. 22 kr.
„ §.	9.	Zugskosten, Kosten wegen Dienstübergaben und Visitationen	877 fl. 31 kr.
„ §.	11.	Miethzinse für Dienstgebäude	829 fl. 47 kr.
„ §.	12.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,292 fl. 15 kr.
			10,120 fl. 29 kr.

Die Ersparniß bei §. 1. und 3. ist in der Regierungsvorlage damit erläutert worden, daß einige Amtsrevisorate mit Dienstverwesern besetzt worden sind.

Die Wenigerausgaben bei §§. 2. 6. 7. 9. 11. und 12. sind in der Regierungsvorlage nicht erläutert, die unter diesen §§. vorkommenden Beträge sind aber jeweils veränderlich, die Budgetsätze sind übrigens auch in der vorausgegangenen Periode 1850 und 1851 nicht ganz erforderlich gewesen, weßhalb eine Ermäßigung für die Folge zuläßig und von der Großh. Regierung im Budget von 1856 und 1857 zum Theil auch schon vorgenommen worden ist.

Eine Mehrausgabe kommt vor:

bei §.	4.	Gebührenantheil der Distriktsnotare und Assistenten mit	122,587 fl. 40 kr.
„ §.	5.	Gehalte der Dekopisten	4,965 fl. 23 kr.
„ §.	8.	Abhörgebühren der Amtsrevisorate	10,168 fl. 20 kr.
„ §.	10.	Unterstützung kranker Amtsrevisoratsassistenten . .	78 fl. 56 kr.
			137,800 fl. 19 kr.

Die unter §§. 4. 5. und 8. bemerkten Posten sind eine Folge der in höherm Betrage in die Staatskasse geflossenen Gebühren für die Rechtspolizeiverwaltung, welche im Budget zu . . . . 1,052,238 fl. — kr.
veranschlagt waren, nach den Rechnungen aber . . . . . 1,238,532 fl. 11 kr.

mithin . . . . . 186,294 fl. 11 kr.
mehr ertragen haben.

Im Budget von 1852—53 wurde eine Erhöhung der Gehaltsantheile der Notare genehmigt, nach welcher diesen für einzelne Geschäfte statt der im Allgemeinen in 40% der Geschäftstaxe bestehenden Gebühr eine höhere Belohnung zugewiesen wird, welche Aenderung bei §. 4. auf die Abweichung des Rechnungsergebnisses vom Budgetsatz gleichfalls wesentlich eingewirkt hat.

Wird der ganze Aufwand für die Rechtspolizei unter Tit. IV. mit . . . . 911,277 fl. 50 kr.
unter IV. Steuerverwaltung, Ausgabe III. §. 23. mit . . . . . 19,510 fl. 34 kr.

zusammen mit . . . . . 930,788 fl. 24 kr.
mit dem Ertrage der Gebühren für die Rechtspolizeiverwaltung . . . . . 1,238,532 fl. 11 kr.

verglichen, so liefern diese noch eine reine Einnahme von . . . . . 307,743 fl. 47 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. V. Strafanstalten.

Der Budgetsatz mit	312,220 fl. — kr.
ist im Vergleiche zum Rechnungsergebniß mit	387,695 fl. 46 kr.
um	75,475 fl. 46 kr.

nicht zureichend gewesen.

Nur in vier Rubriken kommt ein unbedeutender Wenigeraufwand vor, nämlich:

bei §. 6.	Aufwand für Zimmer-, Küche-, Speise- und Trinkgeräthe	65 fl. 1 kr.
„ §. 7.	Für Zwangs- und Strafrequisiten	15 fl. 10 kr.
„ §. 12.	Für Besoldung der Beamten	25 fl. 57 kr.
„ §. 13.	Für Gehalte der Geistlichen, Aerzte und Lehrer . .	501 fl. 57 kr.
		608 fl. 5 kr.

Alle andern Rubriken enthalten eine bedeutende Mehrausgabe.

Die im Vergleiche zum Budget viel größere Anzahl von Sträflingen hat vorzugsweise zu dieser Mehrausgabe beigetragen.

Der Personalstand hat im Durchschnitt betragen:

	nach dem Budget	nach den Rechnungen
im neuen Männerzucht	375 Köpfe	369 Köpfe
im Zucht- und Arbeitshaus Bruchsal	260 „	275 „
in der Weiberstrafanstalt	130 „	168 „
in der Freiburger Strafanstalt	220 „	340 „
	985 Köpfe.	1152 Köpfe.

Dieser unerwartete 17% betragende höhere Personalstand mußte bei den Kosten für Gebäude, Verpflegung, Bettwerk, Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Beaufsichtigung einen Mehraufwand zur Folge haben, der sich im Ganzen auf 76,083 fl. 51 kr. oder um 27% höher als der Budgetsatz berechnet.

Außer der größern Anzahl von Sträflingen wirkten aber auch die höhern Preise für Lebensmittel, Heizung und Beleuchtungsmaterial zur Steigerung des Aufwandes mit.

Tit. VI. Kreisgefängnisse.

Der Budgetsatz beträgt	71,251 fl. — kr.
Das Rechnungsergebniß	63,099 fl. 57 kr.
Wenigerausgabe	8,151 fl. 3 kr.

Die Kreisgefängnisse bestehen erst seit 15. Juni 1851.

Die für 1852 und 1853 angenommenen Budgetsätze konnten nicht aus den bei den Kreisgefängnissen selbst gemachten Erfahrungen abgeleitet werden, es wurden hierbei hinsichtlich des Personalstandes die Ergebnisse in andern Staaten und bei dem Aufwand für Verpflegung die Erfahrungen der ältern badischen Strafanstalten berücksichtigt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Bevölkerung der Kreisgefängnisse ist hiernach im Budget zu 200 angenommen worden, sie hat aber durchschnittlich 187 betragen und hieraus wird der Wenigeraufwand bei der Mehrzahl der einzelnen Positionen erläutert. Da überhaupt der Voranschlag für die Kreisgefängnisse in der vorliegenden Budgetperiode nicht mit der Sicherheit, wie bei andern schon länger bestehenden Anstalten bestimmt werden konnte und da sich außerdem nach den Rechnungen ein Minderaufwand von 8,151 fl. 3 kr. ergeben hat, so finden wir hierbei nichts zu erinnern.

Am Schlusse der Nachweisung über den Aufwand für die Strafanstalten fügen wir noch bei, daß sich derselbe einschließlich der Beaufsichtigung und Verpflegung in der vorliegenden Periode für den Sträfling jährlich berechnet (mit Hinweglassung der Bruchtheile) in den Strafanstalten 168 fl., in den Kreisgefängnissen . 170 fl.

Der durchschnittliche Betrag der reinen Einnahme aus den Strafanstalten berechnet sich auf den Kopf:

bei den Strafanstalten 56 fl. in den Kreisgefängnissen . 58 fl.

Der eigentliche Aufwand beträgt noch 112 fl. 112 fl.

Zu dem für die Sträflinge gemachten eigentlichen Verpflegungsaufwand geben wir folgende Uebersicht: Mit Hinweglassung der Kreuzer berechnen sich die Kosten für den Kopf:

	Verpflegungs- und Heilkosten.	für Kleidung.	für Bettwerk.	für Reinigung.
im neuen Männerzuchthaus . .	72 fl.	15 fl.	5 fl.	11 fl.
„ Männerarbeitshaus zu Bruchsal	74 fl.	16 fl.	3 fl.	8 fl.
in der Weiberstrafanstalt zu Bruchsal	70 fl.	13 fl.	9 fl.	9 fl.
im Zucht- und Arbeitshaus zu Freiburg	94 fl.	14 fl.	6 fl.	5 fl.
in den Kreisgefängnissen . .	73 fl.	11 fl.	5 fl.	9 fl.

Hoch erscheint uns gegenüber den andern Anstalten der Aufwand für Verpflegung und Heilkosten bei dem Freiburger Zucht- und Arbeitshaus, was theilweise darin beruhen wird, daß in Freiburg die Lebensmittel theurer sind, als im Unterland, und die Sträflinge Abends eine stärkere Portion Suppe erhalten.

Um sich über den Verpflegungsaufwand ein richtiges Urtheil bilden zu können, ist damit das Verpflegungsreglement in den Strafanstalten in Vergleichung zu ziehen.

Es besteht dieses für gewöhnliche Verpflegung:

beim neuen Männerzuchthaus und Freiburger Zuchthaus:

Morgens: ein Schoppen geschmälzte Suppe,

Mittags: ein Schoppen Fleischbrühsuppe, alle 2 Tage 4 Loth Fleisch (gekocht und knochenfrei) und an Fleischtagen ein Schoppen, an Nichtfleischtagen einen und ein halb Schoppen Gemüse,

Abends: ein Schoppen, beim Freiburger $1\frac{1}{2}$ Schoppen Wassersuppe und täglich ein und ein halb Pfund Brod,

beim Weiberzuchthaus, Weiberarbeitshaus und bei dem Männerarbeitshaus:

Morgens: ein Schoppen geschmälzte Suppe,

Mittags: ein Schoppen Fleischbrühsuppe, alle vier Tage acht Loth Ochsenfleisch, ein und ein halb Schoppen Gemüse,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abends: ein Schoppen Wassersuppe und täglich bei den Männern ein und ein halb Pfund, bei den Weibern ein Pfund Brod,

bei den Kreisgefängnissen:

Morgens: ein Schoppen geschmälzte Suppe,

Mittags: ein Schoppen Fleischbrühsuppe, viermal wöchentlich fünf Loth Ochsenfleisch, ein und ein halb Schoppen Gemüse,

Abends: ein und ein halb Schoppen Wassersuppe und täglich 1¼ Pfund Brod für die Männer, ein Pfund Brod für die Weiber; Knaben unter 16 Jahren erhalten nur ein Pfund Brod.

Im neuen Männerzuchthaus ist die Kost selbst bereitet, in den übrigen Anstalten ist solche veraccordirt worden, wird aber nun mit Ausnahme der Freiburger Strafanstalt und der Kreisgefängnisse auch selbst bereitet. Die in den Strafanstalten befindlichen Sträflinge werden von manchem unsrer Mitbürger, wenn auch nicht um ihre Haft in dem Gefängnisse, doch um die denselben dargereicht werdende gesunde, kräftige und ausreichende Kost beneidet werden.

Tit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Das Budget enthält	8,600 fl. — kr.
Verwendet wurden nach den Rechnungen	6,911 fl. 9 kr.
Weniger	1,688 fl. 51 kr.
Der Aufwand von 6,911 fl. 9 kr. zerfällt:	
In Zugskosten	2,822 fl. 24 kr.
Diäten und Commissionskosten	1,751 fl. 41 kr.
Prüfung der Rechtskandidaten	145 fl. 30 kr.
Medaillen	43 fl. 30 kr.
Sonstige zufällige Ausgaben	2,148 fl. 4 kr.
	6,911 fl. 9 kr.

Unter den sonstigen zufälligen Ausgaben befinden sich Druckkosten, Einrichtungskosten für Schwurgerichtslokale, Kanzleien u. dergl.

Die Commission beantragt:

die Ausgaben von Tit. I. bis VII. mit 1,815,695 fl. 2 kr. für gerechtfertigt zu erklären.

Die im außerordentlichen Etat bewilligten Budgetsätze und zwar:

§. 1.	Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse	50,046 fl. 53 kr.
§. 2.	Für Gebäude der Kreisgerichte	20,963 fl. 37 kr.
§. 3.	Für Einrichtung der Hofgerichtslokale zu Schwurgerichtssitzungen . . .	500 fl. — kr.
		71,510 fl. 30 kr.
sind nur bis zum Betrage von		56,717 fl. 8 kr.
mithin		14,793 fl. 22 kr.

weniger verwendet worden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für die Strafanstalten sind an den budgetmäßigen Bewilligungen mit . . . . . 25,552 fl.
zwar nur . . . . . 23,809 fl.

verwendet für den Rest aber mit . . . . . 1,743 fl.
ist die nachträgliche Verwendung im Budget von 1854/55 vorbehalten worden.

Endlich wurde die Herrichtung eines gemeinschaftlichen Arbeitssaales im neuen Männerzuchthause mit 217 fl. 59 kr. und wegen Ueberfüllung der Weiberstrafanstalt in Bruchsal die Herrichtung zweier Säle und zweier Aufseherzimmer mit 3,258 fl. 18 kr. nöthig. Für beide Beträge war im Budget nichts vorgesehen, aus der in der Regierungsvorlage enthaltenen Erläuterung werden jedoch beide Aufrechnungen nicht beanstandet und beantragt die Commission, den ganzen im außerordentlichen Etat enthaltenen Betrag mit 84,002 fl. 25 kr. für gerechtfertigt zu erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 1855.

Bericht der Budget-Commission

über die

Rechnungsnachweisungen

1) **der Postverwaltung,**
2) **der Eisenbahnbetriebsverwaltung**

in Vergleichung mit den Budgetsätzen pro 1852 und 1853.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kirsner.**

Ganz kurze Zeit vor Entwerfung des Budgets für die Finanzperiode 1852/53 hatte der Anschluß an den allgemeinen Postverein stattgefunden. Um nun wenigstens annähernd richtige Positionen zu bekommen, blieb, da nur die Erfahrungen und Resultate von einem nicht einmal vollständigen Quartale zu Gebot stunden, nichts anderes übrig, als die in diesem Quartale stattgehabten Einnahmen und Ausgaben zu vervierfachen. Die zufälligen Irrthümer der auf diese Weise entstandenen Budgetsätze wurden natürlich dadurch ebenfalls vervierfacht.

Deßhalb begegnen wir sowohl bei der Briefpost als bei der Fahrpost sehr erheblichen Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Annahmen des Budgets.

Die sehr bedeutenden Ausfälle bei der Briefpost haben aber noch eine zweite Quelle in den herabgesetzten Portotaxen, welche, zumal im Verkehr mit den angrenzenden deutschen Staaten nach deren Anschluß an den Postverein, die Einnahmen sehr herabdrücken mußten. Es versteht sich von selbst, daß nicht eine Verminderung des Briefverkehres an diesem Ausfalle schuld ist; die namhaft erhöhten Zustellungsgebühren (§. 1 c. 1) im Betrage von 9,257 fl. 4 kr. beweisen im Gegentheile, daß mehr als eine halbe Million Briefe mehr angekommen und wohl ebenso viel mehr versendet worden sein müssen.

Das Budget stellte eine Reineinnahme der Briefpost von	313,825 fl. — kr.
in Aussicht, sie betrug aber in der That nur	249,486 fl. 36 kr.
Der Ertrag war also geringer um	64,338 fl. 24 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Glücklicher Weise wird dieser Verlust bei der Briefpost durch eine überraschend große Zunahme der „Fahrposterträgnisse" mehr als ausgeglichen. Das Budget stellte hier nach früheren Erfahrungen nicht nur keine Reineinnahme, sondern sogar einen durch die Briefpost zu deckenden Rückschlag von . . . 80,871 fl. — kr.
in Aussicht; es ergab sich aber eine Reineinnahme von . . . . . 35,031 fl. 24 kr.

Der Budgetsatz wurde somit übertroffen um . . . . . 115,902 fl. 24 kr.
Zieht man hievon den Mindererertrag der Briefpost mit . . . . . 64,338 fl. 24 kr.

ab, so hat sich die Reineinnahme der Postverwaltung dennoch vermehrt um . . . 51,564 fl. — kr.
daß trotz der ebenfalls bedeutend ermäßigten Fahrposttaxen dennoch das Erträgniß in diesem Maße sich erhöhte, ist ein erfreulicher Beweis des außerordentlich vermehrten Fahrpostverkehres.

Ein weniger günstiges Resultat ergibt sich aber, wenn man die Reineinnahme nicht mit dem Budget der gleichen Periode, sondern mit dem Rechnungsergebniß der dem Anschluß an den allgemeinen Postverein vorhergehenden Finanzperiode vergleicht.

Die Reineinnahme betrug pro 1850 und 1851 . . . . . 639,458 fl. 32 kr.
in der vorliegenden Periode aber nur . . . . . 517,472 fl. — kr.

Es ergibt sich also eine Mindereinnahme von . . . . . 121,986 fl. 32 kr.
oder von 60,993 fl. 16 kr. für jedes Jahr, welcher Ausfall übrigens annähernd vorhergesehen wurde, und um so weniger zu beklagen ist, da er dem Handel und dem sonstigen Verkehre im ganzen Lande in weitaus höherem Maße zu gut gekommen ist.

Wir gehen zu den einzelnen Abtheilungen und Positionen über.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

§. 1. Die „Erträgnisse aus dem Briefpost- und Zeitungsverkehr" zeigen eine Mehreinnahme von 16,506 fl., welcher aber eine viel bedeutendere Wenigereinnahme von 60,608 fl. 50 kr. entgegensteht. Die letztere ist hauptsächlich unter Lit. b. durch vermindertes Transitporto von geschlossenen Paketen im Betrag von 52,457 fl. 11 kr. deßhalb entstanden, weil 1) die Transitgebühren für die Briefpakete aus Frankreich und der Schweiz nach dem Thurn- und Taxis'schen Postgebiete vom 1. Oktober 1851 an um 50% ermäßiget wurden und 2) weil die württembergisch-französische Transitkorrespondenz nicht mehr in geschlossenen Paketen, sondern stückweise transitirt und austarirt wird. Dieser namhafte Ertrag ist deßhalb nicht mehr unter §. 1. d., sondern unter §. 1. a. für „Porto und Franko" in Einnahme, wodurch aber jenes „Mehr" von 3,698 fl. 2 kr. eigentlich in ein bedeutendes „Minder" verwandelt wird. Dieser letztere Ausfall rührt nach den Erläuterungen zum Theil auch daher, daß in dem für das Budget zum Maßstabe genommenen Quartale zum ersten Male Briefmarken ausgegeben wurden, wovon das Publikum sich einen das Bedürfniß dieser 3 Monate übersteigenden Vorrath angeschafft haben mag.

Vergleicht man aber mit den unter §. 1 a. vorgesehenen, und den wirklich stattgehabten Einnahmen auch noch die entsprechenden Ausgabepositionen unter §. 2, „Portovergütung an auswärtige Postanstalten," so steigert sich noch die Ungunst des Rechnungsergebnisses, da der Budgetsatz von 118,092 fl. um 45,015 fl. 54 kr. überschritten ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 2. Fahrposterträgniß. Die Mehreinnahme beträgt nach Abzug der Mindereinnahme 84,111 fl. 24 kr. Die Erhöhung unter §. 2 a. mit 35,632 fl. 55 kr. beweist uns eine Vermehrung des Personenverkehres, während die unter b., c. und d. vorkommenden Mehreinnahmen, zumal aber die unter d. 1 verrechneten den Budgetsatz mit 38,742 fl. um 8,193 fl. 39 kr. „übersteigenden" Zustellgebühren für Fahrpoststücke uns eine große Vermehrung der Waarenversendung beweisen.

Ueber die übrigen §§. der Einnahme ist nichts weiter zu bemerken.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Tit. I. Lasten.

Die Gesammtminderausgabe von 9,941 fl. 42 kr. ist aus einem „Mehr" von 41,244 fl. 50 kr. und einem „Weniger" von 51,186 fl. 32 kr. gebildet und rührt in beiden Ergebnissen beinahe ausschließlich von §. 2 „Portovergütung an auswärtige Postanstalten" her. Die Veranlassung der Mehrausgabe ist die schon genannte Aufhebung der „geschlossenen Transitpakete im Verkehr zwischen Frankreich und Württemberg"; die Minderausgabe dagegen mit 53,684 fl. 42 kr. hat ihre Ursache in dem Anschlusse unserer Nachbarstaaten an den Postverein, wodurch wegen Ermäßigung des Fahrposttarifes auch eine Verminderung der Vergütungen eintreten mußte.

Die übrigen Abweichungen dieses Titels sind in den Erläuterungen der Großh. Regierung hinlänglich erörtert.

Tit. II. Verwaltungskosten.

a. der Centralverwaltung.

Wir begegnen hier einer Ersparniß von 3,472 fl. 37 kr., welche durch eine kleine von dem vermehrten Verkehre herrührende Ueberschreitung bei den §§. 8 und 9 für „Gehalte und Bureaukosten" im Betrage von 1,146 fl. 45 kr. auf die Restsumme von 2,325 fl. 52 kr. reducirt wurde. Ebenso nehmen wir bei

b. der Bezirksverwaltung

eine Minderausgabe von 3,739 fl. 32 kr. wahr, worüber die Erläuterungen Aufschluß geben.

Tit. III. Betriebskosten.

Der Budgetsatz von 1,287,670 fl. wurde um 5,153 fl. überschritten, was bei der Vermehrung der Roheinnahme um 40,709 fl. 54 kr. nicht auffallen kann.

Auf die anerkennenswerthen Ersparnisse bei §. 18 und 19 finden wir auch bei §. 20 „Gehalte und Portoantheile der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten" im Ganzen eine Wenigerausgabe von 1,604 fl. 27 kr.

Die bedeutende Mehrausgabe unter §. 20. a. im Betrag von 53,371 fl. 50 kr. ist nur eine scheinbare; sie beruht darauf, daß den Posterpeditoren statt den bisher bezogenen Antheilen am Porto fixe Gehalte ausgeworfen wurden, weßhalb sich unter §. 20. b. „Antheil am Porto und der Zeitungsprovision" drei Minderausgaben gebildet haben, welche zusammen mit 57,384 fl. 45 kr. obige Mehrausgabe nicht nur kompensiren, sondern um 4,012 fl. 55 kr. übersteigen. Ebenso sind die unter §. 20. c. um 6,634 fl. 57 kr. und unter §. 22. b. um 10,752 fl. 10 kr. erhöhten Bestellgebühren" nur durchlaufend und durch die entsprechenden Einnahme-Rubriken hinlänglich gerechtfertiget.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die bei den §§. 24 und 26 für „Postillonstrinkgelder und Bespannungskosten" vorkommenden Ueberschreitungen, an denen jedoch die für den Heidelberg-Heilbronner Eilwagen von Württemberg geleisteten und unter §. 7. vereinnahmten Vergütungen mit 2,519 fl. 58 kr. abzuziehen sind, hängen mit dem vermehrten Verkehre nothwendig zusammen.

Unter §. 27 treffen wir eine Mehrausgabe von 3,701 fl. 5 kr., welche von einer vertragsmäßig größeren Vergütung an die Mainneckareisenbahn für den Transport von Frachtstücken herrührt.

Ueber die unter §. 28. „Anschaffung von Postwagen" vorkommende Ersparniß von 4,366 fl. 36 kr. ist weiter nichts zu bemerken, als daß es wünschenswerth ist, darin nicht zu weit zu gehen, um die Inkommoditäten der Reisenden auf dem Eilwagen mit den Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten der Eisenbahnfahrten nicht in ein gar zu großes Mißverhältniß zu setzen.

Die unter §. 34 vorkommende Wenigerausgabe für „fremdes Transitporto" mit 6,140 fl. 9 kr. rührt daher, daß bei Bildung des Budgetsatzes ein sicherer Anhaltspunkt fehlte und die Vergütung an Preußen viel zu hoch angenommen war.

Die übrigen Paragraphen dieses Titels geben nichts zu erinnern.

Die Gesammtausgabe beträgt nach dem Budget	1,821,208 fl. — kr.
in der Wirklichkeit aber nur	1,810,353 fl. 54 kr.
Somit weniger	10,854 fl. 6 kr.

Ihre Commission stellt den Antrag:

Die Gesammteinnahme mit	2,327,825 fl. 54 kr.
und die Gesammtausgabe mit	1,810,353 fl. 54 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Wenn wir bei der Postverwaltung in der vorliegenden Finanzperiode gegen die vorhergehende in Folge des Anschlusses an den Postverein einen Rückschlag von jährlich mehr als 60,000 fl. zu beklagen hatten, so wird dieser Verlust weit mehr als aufgewogen durch den auf die erfreulichste Weise zugenommenen Eisenbahnverkehr.

Während sich der Einnahmeüberschuß in dem unglückseligen Jahre 1849 auf 823,938 fl. vermindert hatte, aber schon im Jahre 1850 auf 1,260,926 fl. und im Jahre 1851 auf 1,361,284 fl. gestiegen war, begegnen wir einer Erhöhung desselben pro 1852 auf 1,539,736 fl. 15 kr. und pro 1853 auf 1,567,345 fl. 40 kr. und während das Erträgniß der Bahn im Jahr 1849 nur 2,70%, im Jahr 1851 aber schon 3,94% betrug, stellt sich dasselbe pro 1852 schon auf 4,77 und dürfte sich pro 1853 auf nahezu 4,90% stellen.

Die Gesammteinnahme für die Budgetperiode beträgt	5,909,663 fl. 50 kr.
und übersteigt den Budgetsatz um nicht weniger als 1,615,669 fl. 50 kr.	
Die Ausgabe beträgt	2,802,581 fl. 55 kr.

und übersteigt den Budgetsatz um 909,741 fl. 55 kr. Es verbleibt also eine den Budgetsatz um 705,927 fl. 55 kr.

übersteigende Reineinnahme von	3,107,081 fl. 55 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Verhältniß der Einnahmen vom Personenverkehr nach den einzelnen Wagenklassen im Jahre 1852 ist nahezu dasselbe, wie im Jahre 1850 und beträgt für die Klasse I. 5,88%, für II. 25,24%, für III. 31,89%, für IV. 36,99%. — Ebenso verhält es sich mit der Zahl der beförderten Personen. Es wurden in der I. Klasse 1%, in der II. 8,69%, in der III. 23,64% und in der IV. 66,67% befördert.

Aus diesen sich ziemlich gleich gebliebenen Zahlenverhältnissen läßt sich im Allgemeinen schließen, daß die erhöhten Einnahmen von einer ziemlich gleichmäßig gesteigerten Beförderung aller Klassen des Publikums herrühren, und daß die 1. und 2. Klasse nur ohngefähr ein Drittel, die 3. und 4. Klasse aber mehr als 2 Drittel der Einnahmen abgeworfen haben, während die beiden ersten Klassen von nicht ganz 10 Procenten und die 3. und 4. Klasse von etwas mehr als 90 Procenten der Gesammtpersonenzahl benützt wurden.

Zur Erhöhung des Ertrages der Eisenbahn hat sowohl der vermehrte Personenverkehr als auch, und zwar in gesteigertem Maaße, der viel lebhafter gewordene Waarentransport beigetragen. Während der erstere im Jahre 1850 — 1,052,948 fl. betrug, hob er sich 1852 auf 1,152,326 fl. und während im ersteren Jahre für den Gütertransport 743,604 fl. eingenommen wurden, beträgt die Einnahme im Jahr 1852 schon 1,176,081 fl. — Der Personenverkehr hat sich daher nur um etwa 11%, der Gütertransport um mehr als 60% gehoben.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu den einzelnen Positionen über.

Einnahme.

a. Ertrag der Eisenbahn.

Die im §. 1 verrechnete unmittelbare Erhebung überschreitet den Budgetsatz um nicht weniger als 1,447,956 fl. 37 kr. und bildet natürlich den Hauptposten der im allgemeinen erhöhten Einnahme. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß unter dieser Summe sich auch ein sehr erheblicher, nur durchlaufender Posten befindet, nämlich der an fremde Verwaltungen zu leistende Ersatz für erhobene Taxen, welcher unter §. 41 der Ausgabe unter der Rubrik „verschiedene und zufällige Ausgaben" verrechnet ist und dort die bedeutende Ueberschreitung von beinahe 400,000 fl. veranlaßt hat.

Das unter §. 3 ersichtliche Mehr von 4,514 fl. 24 kr. rührt von einem Mehrerlös aus dem verkauften Grase her; das Weniger unter §. 2 aber daher, daß die Bahnlinie von einer geringeren Zahl ambulanter Postwagen in Folge veränderter Kurse, befahren wurde.

b. Ertrag der Telegraphenanstalt.

Während in dem letzten Jahre der vorhergehenden Finanzperiode diese Rubrik zum ersten Male und zwar noch mit dem geringen Ertrage von 417 fl. 36 kr. erscheint, beträgt schon im Jahre 1852 die Einnahme 18,146 fl. 16 kr. und steigerte sich 1853 sogar auf 30,962 fl. 6 kr., so daß der Budgetsatz im Ganzen nur die Hälfte der wirklichen Einnahme beträgt. Dem etwa hier auszusprechenden Wunsche, daß dieser Einnahmsrubrik auch die entsprechende Ausgabsrubrik gegenüberstehen sollte, um die Reineinnahme der Telegraphenanstalt kennen zu lernen, ist bereits in dem Budget pro 1854/55 entsprochen. Wir werden bemüht sein, bei Vorlage des Budgetberichtes eine Berechnung der Rentabilität derselben mittheilen zu können.

c. Sonstige Einnahmen.

Durch Versteigerung alten Materials wurden unter §. 4 ein Mehrerlös von 26,997 fl. 2 kr. erzielt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einer auffallend hohen Mehreinnahme begegnen wir unter §. 5 im Betrage von 112,453 fl. 3 kr. Sie hat ihre Erklärung in der Ersatzleistung des außerordentlichen Etats wegen Leistungen des Betriebs, daher auch in der Ausgabe unter Tit. III. a. „Allgemeine Betriebskosten" sehr bedeutende Ueberschreitungen sich zeigen.

Die übrigen Abweichungen sind in den Erläuterungen gerechtfertiget.

Die gesammte Einnahme beträgt	5,909,663 fl. 50 kr.
und übersteigt den Budgetsatz von	4,293,994 fl. — kr.
um . .	1,615,669 fl. 50 kr.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

Die unter §. 1, 2 und 5 erscheinenden Ueberschreitungen so wie die kleinen Ersparnisse unter §. 3 und 4 sind in den Erläuterungen begründet.

Tit. II. Verwaltungskosten.

Im Ganzen zeigt sich bei der Centralverwaltung eine Ueberschreitung von 6,108 fl. 38 kr. Die vermehrten Kommissions- und Inspektionskosten unter §. 7. haben ihren Ursprung einestheils in der anfänglich allmonatlichen Beschickung des mitteldeutschen Eisenbahnverbandes, anderntheils in der Beaufsichtigung der Bahnbauten, welche durch die Beschädigungen des Hochwassers im Jahr 1851 veranlaßt wurden; ebenso sind die Ueberschreitungen unter §. 8. und 9., erstere zumal durch den vermehrten Geschäftsbetrieb in den Erläuterungen gerechtfertiget.

Den nämlichen Grund hat die unter §. 12. bei der „Bezirksverwaltung" vorkommende Mehrausgabe für Bureauaufwand und Druckkosten, während die Ueberschreitung unter §. 13. für „Diäten und Reisekosten" durch Kreirung der 4 Bahninspektionen veranlaßt wurde, worauf bei der Entwerfung des Budgetsatzes keine Rücksicht genommen war.

Die weitere Mehrausgabe unter §. 14. und die Ersparnisse unter §. 10. und 11. geben nichts zu erinnern.

Die Gesammtverwaltungskosten unter Tit. II. betragen	150,451 fl. 25 kr.
und übersteigen den Budgetsatz von	142,540 fl. — kr.
um	7,911 fl. 25 kr.

Sie betrugen im Jahre 1850 — 3,01% der ganzen Bruttoeinnahme, während sie im Jahre 1851 — 3,16%, 1852 — 2,92% und 1853 nur noch etwa 2,67% betrugen. Man wird sich mit Recht der Hoffnung hingeben können, daß dieses Verhältniß sich immer günstiger gestalten muß, je größer die Bruttoeinnahme (nach Abzug der uneigentlichen Einnahmen) wird.

Tit. III. Betriebskosten.

Unter diesem Titel zeigt sich im Ganzen eine den Budgetsatz von 1,737,298 fl. um 896,797 fl. 12 kr. übersteigende Ausgabe von 2,634,095 fl. 12 kr.

So überraschend auf den ersten Anblick diese Ueberschreitung ist, so erklärt sie sich doch nach Abzug der unter §. 41. verrechneten Ersatzleistungen von erhobenen Taxen für fremde Verwaltungen, welche die dortige Ueberschrei-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tung von 399,014 fl. 3 kr. veranlaßten und unter §. 1. in Einnahme stehen, hauptsächlich aus dem enorm gesteigerten Güterverkehr, welcher sowohl für die Bahn selbst, als für das Transportmaterial eine rasche Abnützung veranlaßte. Eine weitere Ursache liegt in der plötzlich eingetretenen, zwar schon früher erwarteten, bis zur gänzlichen Unbrauchbarkeit gesteigerten Fäulniß der nicht kyanisirten, eichenen Langschwellen unter dem ersten östlichen Geleise zwischen Heidelberg und Offenburg.

Zieht man an der ganzen Ueberschreitung von 896,797 fl. 12 kr. obengenannte Ersatzleistung des §. 41. mit	399,014 fl. 3 kr.	
sowie die im §. 5. der Einnahme erscheinende Vergütung des außerordentlichen Etats mit	112,453 fl. 3 kr.	
also zusammen mit		511,467 fl. 6 kr.
ab, so verbleibt noch eine größtentheils durch die angeführten Ursachen veranlaßte Ueberschreitung von		385,330 fl. 6 kr.

a. Allgemeine Betriebskosten.

Die bedeutenden Mehrausgaben unter

§. 17.	für Magazine und Bahnhöfe mit .	9,499 fl. 7 kr.
§. 18.	„ Werkstätten mit . . .	18,268 fl. 40 kr.
§. 20.	„ Metallwaaren mit . . .	97,904 fl. 7 kr.
§. 21.	„ Holzwaaren mit . . .	53,990 fl. 24 kr.
§. 22.	„ Fettwaaren mit . . .	15,283 fl. 24 kr.
und §. 23.	„ Sonstige Materialien mit .	79,567 fl. 27 kr.

haben ihre Quellen, wie schon oben bemerkt, hauptsächlich im vermehrten Betrieb.

Im Einzelnen bemerken außerdem die Erläuterungen:

bei §. 20. „Metallwaaren" daß allein der Bedarf an Radbandagen und Wagenachsen, wegen Zurückhaltung ihrer Anschaffung in den vorhergehenden Jahren in dieser Budgetperiode einen Aufwand von 87,000 fl. verursachte.

bei §. 21. „Holzwaaren" daß bei Gewinnung der Eisenbahnschwellen auf den in Selbstbetrieb genommenen Holzplätzen auch zugleich die nöthigen Vorräthe an Nutzhölzern für den Werkstättebetrieb gewonnen wurden, und daß überhaupt der Unterhaltungsaufwand für das Transportmaterial sich vermehrte.

Bei §. 23. Daß nur für Reservräder, Achsen und Siedröhren in beiden Jahren 77,176 fl. 15 kr. ausgegeben werden mußten.

Eine Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit aller dieser außergewöhnlichen Anschaffungen liegt natürlich nicht in der Möglichkeit für Ihre Kommission. Wir müssen zu der Verwaltung das Vertrauen hegen, daß diese Mehrausgaben durch das Bedürfniß des Betriebes unabweislich geboten waren.

Die übrigen weniger bedeutenden Abweichungen von den Budgetsätzen geben nichts zu bemerken.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b. Besondere Kosten des Transportdienstes.

Der Budgetsatz beträgt	503,556 fl. — kr.
Die Verwendung	932,333 fl. 49 kr.
An der Ueberschreitung mit	428,777 fl. 49 kr.
ist jedoch, wie schon früher bemerkt, der unter §. 41. verrechnete Mehraufwand mit .	399,014 fl. 3 kr.

welcher den Ersatz erhobener Taxen für fremde Verwaltungen darstellt, abzuziehen.

In dem Budget pro 1854/55 sind diese bedeutenden Ersatzposten nicht mehr unter §. 41. als „verschiedene und zufällige Ausgaben", sondern unter einer besonderen Rubrik verrechnet, was wir zur Erleichterung der Uebersicht als sehr zweckmäßig anerkennen müssen.

Die restirende Ueberschreitung von . . . . . 29,763 fl. 46 kr.

steht mit dem stärkeren Verkehr und daraus folgenden Vermehrung des Gehülfen- und Arbeiterpersonales im unzertrennlichen Zusammenhang. Der bedeutendste Mehraufwand bei §. 30. mit 11,578 fl. 3 kr. wurde durch den erhöhten Gütertransport veranlaßt, welcher selbstverständlich auch höhere Gehalte und Belohnungen des unteren Hilfspersonals und der Arbeiter, zumal an den Endstationen Mannheim und Haltingen zur Folge hatte. Die nämlichen Ursachen haben die erhöhten Kosten bei §. 34. für „Unterhaltung der Dampfwagen" mit 10,465 fl. 6 kr.

Für „Reinigung" unter §. 35. und für „Unterhaltung" unter §. 37. wurden auch einige nicht unbedeutende Ersparnisse erzielt.

c. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe.

Auch hier begegnen wir einer sehr bedeutenden Mehrausgabe. Der Budgetsatz betrug	617,786 fl. — kr.
Die Verwendung	813,731 fl. 33 kr.
also mehr verwendet	195,945 fl. 33 kr.

Für Gehalte und Belohnungen wurden wegen vermehrtem Betrieb statt der vorgesehenen unter §. 42. u. 43.

enthaltenen Budgetpositionen von	272,950 fl. — kr.
verwendet	276,939 fl. 5 kr.
Die Ueberschreitung mit	3,989 fl. 5 kr.

ist abermals durch den vermehrten Betrieb gerechtfertigt, so wie auch der unter §§. 44 und 45 verrechnete Mehraufwand von 10,169 fl. 37 kr. für Anschaffung und Unterhaltung von Werkzeugen.

Die größten Ueberschreitungen zeigen aber die §§. 47 bis 52 als „Aufwand für den Schienenweg", welcher theils ebenfalls im gesteigerten Verkehr, größtentheils aber in der durch rasche Fäulniß des Holzes veranlaßten häufigen und nothwendigen Auswechslung von Schwellen, so wie auch in der Einlegung stärkerer Schienen, welche gegenüber der nunmehrigen Last der Güterzüge und der beschleunigten Bewegung der Schnellzüge die erforderliche Sicherheit bieten konnten, seine in den Erläuterungen ausführlich erklärte Veranlassungen hat. Auf gleiche Weise sind die in den §§. 53 bis 56 verrechneten Ueberschreitungen für Unterhaltungen der Bahnhofanlagen, Gebäude und Einfriedigungen auf Seite 26 der Erläuterungen gerechtfertiget.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die sämmtlichen „Betriebskosten" betrugen

im Jahre	1850 . .	40,82 %
„ „	1851 . .	37,65 „
„ „	1852 . .	36,30 „

der ganzen Bruttoeinnahme, werden sich aber im Jahre 1853, wofür eine genaue Zusammenstellung und Ausscheidung noch fehlt, wieder bedeutend höher belaufen.

Wir dürfen jedoch erwarten, daß in Zukunft, wenigstens durchschnittlich, sich dieses Verhältniß wieder günstiger gestalten werde, da in diesem Jahre die bedeutende Mehrausgabe für Betriebskosten nur darin ihre Erklärung und Rechtfertigung finden kann, daß plötzlich großartige Reparaturen und Ergänzungen erschöpfter Vorräthe nothwendig wurden, welche nicht regelmäßig, sondern nur in längeren Perioden wiederkehren.

Hiemit ist die Rechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für unsere Hauptbahn geschlossen und Ihre Commission stellt den Antrag:

Die Gesammteinnahme mit	5,909,663 fl. 50 kr.
und die Gesammtausgabe mit	2,802,581 fl. 55 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 1855.

Bericht der Budget-Commission

über den

Gesetzesentwurf, die allmählige Einlösung der 3½ prozentigen Rentenscheine betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Meine Herren!

Durch Gesetz vom 14. Mai 1825, Reg.-Bl. Seite 41, 46 und 48 wurde Großh. Amortisationskasse ermächtigt, eine Staatsschuld zu contrahiren durch Ausgabe von Rentenscheinen zu fünf vom Hundert verzinslich. Der Zweck dieses Anlehens war, einerseits die Standes-, Grundherrn und Corporationen zu entschädigen für Aufhebung alter Gerechtsame und Abgaben, anderseits eine Umwandlung sogenannter alter Landesschulden im Betrag von 1,800,000 fl. zu bewerkstelligen. In Folge dieses Gesetzes wurden im Jahr 1825 fünfprozentige Rentenscheine bis zum Betrag von 3,377,200 fl. verabfolgt.

Unter den Bedingungen, welche der Ausgabe von Rentenscheinen zu Grunde gelegt wurden, war von Seiten Großh. Amortisationskasse das Recht der Kündigung mit sechsmonatlicher Frist vorbehalten, die Gläubiger aber mußten sich des Kündigungsrechtes begeben; eine allmälige Tilgung dieser Schuld wurde nicht festgesetzt.

Das Vertrauen zur geordneten Finanzverwaltung, zu den großen Hilfsquellen des Landes, so wie der damalige niedere Güterwerth, beschleunigten selbst unter den nicht sehr günstigen Bedingungen, das Zustandekommen des Anlehens in seiner ganzen Höhe, es wurde nahezu die ganze Summe durch badische Staatsbürger eingezahlt.

Im Jahre 1827 wurde die Schuld der Großh. Staatsschuldentilgungskasse in fünfprozentigen Rentenscheinen auf 9,295,000 erhöht; durch Ausgabe dieser weitern Zahl an Rentenscheinen, fand eine Umwandlung älterer Staatsschulden statt. Gleichzeitig mit der Verabfolgung dieser zweiten Serie von Rentenscheinen wurde der Zinsfuß dafür von fünf auf vier und ein halb Prozent reduzirt; dieser Verringerung des Zinsfußes folgte nach zwei Jahren eine andere um ein halb Prozent, so daß mit dem Jahre 1829 die Rentenscheine mit vier vom Hundert verzinst wur-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den, die Staatsschuld selbst in Rentenscheinen berechnete sich in diesem Jahre auf 7,699,000 fl., indem je nach der Größe des Reservefonds von Großh. Amortisationskasse, Rentenscheine eingelöst wurden.

Nachdem im Jahr 1832 Rentenscheine, in der so bedeutenden Höhe von 1,500,000 fl. gezogen wurden, folgte im Jahr 1834 eine abermahlige Reduction des Zinsfußes der Rentenscheine auf drei und ein halb Prozent.

Die Besitzer von badischen Rentenscheinen nahmen diese so große Herabsetzung des Zinsfußes hin, beruhigt durch das Verfahren Großh. Regierung, welche, obgleich gesetzlich nicht verpflichtet, doch bestimmte Summen zur Einlösung der Rentenscheine verwendete.

So wurden Rentenscheine gezogen:

	bei einer Schuld in Rentenscheinen von	gegenüber einem Tilgungsfond Großh. Amortisationskasse von	und einer verzinslichen Staatsschuld von
am 6. Oktober 1842 für 70,000 fl.	3,579,800 fl.	414,000 fl.	21,000,000 fl.
„ 9. „ 1843 „ 74,000 fl.	3,018,400 fl.	435,245 fl.	17,817,382 fl.
„ 7. „ 1844 „ 77,000 fl.	2,897,800 fl.	455,900 fl.	17,124,611 fl.
„16. Dezbr. 1845 „ 80,800 fl.	2,820,800 fl.	478,695 fl.	16,719,182 fl.

Durch dieses Verfahren stellte sich am Schlusse des Jahres 1845 die Schuld Großh. Amortisationskasse in $3^1/_2$% Rentenscheinen auf 2,740,000 fl. und unter Hinzurechnung einer Summe von 208,215 fl. 58 kr., welche von Großh. Vasallen bei Großh. Staatsschuldentilgungskasse zu $3^1/_2$% verzinslich hinterlegt sind auf 2,948,215 fl. 58 kr. Das vorgelegte Budget für 1856 und 1857 zeigt zwar Seite 110, Amortisationskasse §. 11, Lehenkapitalien im Betrage von 231,492 fl. 42 kr. Die Differenz von 23,276 fl. 44 kr. ergibt sich dadurch, daß im Laufe des Jahrs 1855 Lehenkapitalien mit 9,570 fl. 18 kr. heimbezahlt wurden, und daß ältere Lehen im Betrage von 13,706 fl. 26 kr. zugerechnet sind.

Bis zum Jahre 1845 waren diese Rentenscheine gesucht und häufig stellte sich ihr Werth über pari, als aber das Jahr 1846 und die folgenden keine Einlösung brachten, sank ihr Werth immer mehr und die vorher auf der Börse wie im Handel gern gesehenen Papiere, fanden von da an weder Käufer noch Stelle im Cursblatte und so sind es größtentheils die ältesten Staatsgläubiger und hierunter sehr viele, welche ihr bescheidenes Kapital dem Staate bereitwillig und vertrauensvoll liehen, die einer Gleichstellung mit den andern Staatsgläubigern harren. Das Jahr 1855, mit welchem eine neue Ausgabe von Zinscoupons für die hier in Frage stehenden Werthpapiere statthatte, gab Gelegenheit, die Besitzer dieser Papiere kennen zu lernen, es hat sich gezeigt, daß weitaus der größte Theil der Rentenscheine noch im Besitze der ursprünglichen Staatsgläubiger sind, also jener, welche sich einer Zinsreduction von Fünf bis auf Drei und ein halb Prozent fügten.

Wir wollen uns nun zur Frage wenden, ob die Gründe, welche Großh. Regierung für die allmählige Einlösung der $3^1/_2$% Rentenscheine in dem jetzigen Augenblicke geltend machte, von solcher Art sind, daß sie unsre Zustimmung verdienen, und ob die Opfer, welche die Staatskasse dafür zu bringen hat, unter den gegebenen Verhältnissen keine zu großen genannt werden müssen.

Wenn gleich keine gesetzliche Bestimmung die Einlösung der Rentenscheine verfügt, so ist wohl vor allem die Uebung, welche Großh. Regierung von dem ersten Jahre des Zustandekommens des Anlehens festhielt, fort und fort bis zum Jahr 1846 einen Theil der Rentenscheine einzulösen, die Hauptursache, warum die Besitzer dieser Papiere sich die Reduction des Zinsfußes gefallen ließen und nicht vorzogen, ihr Einlagkapital in seiner vollen Höhe zurückzuverlangen. Die größere Circulation an Geld, die Besserung in den Finanzverhältnissen Badens mußten die Verringerung des Zinsfußes bedingen, gerade aber diese beiden Ursachen mußten auch die Besitzer von Renten-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scheinen bestimmen, dem Staate ihr Kapital obgleich zu niederern Zinsen zu lassen; war es ihnen doch nicht möglich, anderwärts bessere Renten zu erlangen! Wenn nur entfernt hätte geahnt werden können, daß eine Zeit kommen würde, mit welcher die Einlösung der Rentenscheine aufhörte, wahrlich nur Wenige der Rentenscheinbesitzer würden versäumt haben, im Jahre 1834, als die letzte Zinsreduction stattfand, ihr Geld zurückzuverlangen. Das Vertrauen zur badischen Finanzverwaltung ließ Zweifel an der consequenten Durchführung eines für recht und billig erkannten Verfahrens nicht aufkommen, und so blieben wie oben angeführt weitaus der größte Theil von Rentenscheinen in den Händen der ursprünglichen Gläubiger. Auf allen Landtagen wurde das Verfahren Großh. Regierung die Schuld, in Rentenscheinen allmählig zu verringern, als dem Staatscredit förderlich und den Staatsgläubigern gerecht, gutgeheißen. Noch im Jahre 1853 empfiehlt der landständische Ausschuß wiederholt Großh. Regierung eine regelmäßige Verloosung der 3½% Rentenscheine und Großh. Finanzministerium erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden; 1. Beilageheft, Seite 13 und 18.

Bei den Bedingungen für das Eisenbahnanlehen im Jahr 1842 wurde die allmählige Einlösung der Obligationen, als durch den Staatscredit geboten und für die Erreichung eines günstigen Resultats, nothwendig erachtet; diesesmal sah Großh. Regierung ein, daß die Hauptbedingung, um billiges Geld zu bekommen, die sei, von vorneherein den Gläubigern die bestimmte Aussicht zur Wiedererlangung ihres vollen Kapitals zu ermöglichen; es wurde daher festgesetzt, daß ein Theil des Tilgungsfonds Großh. Amortisationskasse zur regelmäßigen Einlösung verwendet werde; hierdurch wurde diesen Obligationen der Weg auf die Börse geöffnet und ihr Werth dadurch erhöht.

Wenn nun alle Anlehen, ihre Zahl ist nicht klein, welche dem Anlehen vom Jahre 1825 folgten, die Bedingung einer regelmäßigen Heimzahlung zur Grundlage haben, so kann wohl mit allem Rechte gesagt werden, daß nicht allein Billigkeit, sondern Gerechtigkeit gebieten, den ältesten Staatsgläubigern die gleiche Wohlthat zu erweisen und alljährlich einen Theil ihrer Forderung abzutragen.

Was die Opfer betrifft, welche nach der Gesetzesvorlage von der Staatskasse zu bringen sein werden, so glauben wir wohl sagen zu dürfen, daß dieselben durch die Wirkungen, welche sie auf den Staatscredit üben müssen, weit überwogen werden; sie sind aber auch von so geringer Bedeutung, daß es heißen müßte, an den Hilfsquellen des Landes zweifeln, wenn sie nicht gutgeheißen werden wollten. Es sollen für das erste Jahr 27,000 fl. zur Einlösung verwendet werden; bei dem jetzigen Stande des Zinsfußes von 4½% berechnet sich das Opfer auf jährliche 270 fl.; daß dieses Opfer, wenn es in so niederer Summe ein solches genannt werden will, auf die Frage der Steuererhöhung keinen Einfluß üben kann, liegt wohl außer allem Zweifel und daß es vor Allen denen zu gut kommt, welche in den frühsten Jahren der Regierung in guter Treu und Glauben ihr Kapital geliehen, haben wir oben nachgewiesen.

Wir gehen nun über zu den Paragraphen des Gesetzesentwurfs:

Art. I.

Dieser Artikel bestimmt, daß ein Theil des Tilgungsfonds Großh. Amortisationskasse zur Einlösung der 3½% Rentenscheine im Nennwerthe verwendet werden soll; die Gründe Großh. Regierung in der Vorlage erläutern, warum hier eine Einlösung im Nennwerthe und warum nicht eine bestimmte Summe zum Ankauf von Rentenscheinen nach dem Curswerthe ausgegeben werden soll. Wir pflichten dieser Maßregel vollkommen bei, die Staatskasse hat bei Begebung des Anlehens die volle Summe empfangen, sie ist auch schuldig, was sie empfangen, rückzuerstatten; der Ankauf nach dem Curswerth käme doch vor allen jenen zu gut, welche erst in neuerer Zeit sich in den Besitz von Rentenscheinen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesetzt, die, welche sie in frühern Jahren gekauft, würden sich nicht entschließen können nahezu 20 Prozent ihres Kapitals zu verlieren.

Art. II.

Die Gleichstellung des Tilgungsfonds für die Rentenscheine mit denjenigen der Obligationen des Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 finden wir für zweckmäßig, ebenso die jährliche Vermehrung dieses Fonds um 6 Prozent. Wenn gleich der Tilgungsfond Großh. Amortisationskasse sich nur um 5 Prozent vermehrt (3. Beilageheft S. 116) so haben wir da bei dem Anlehen von 1842 eine Vermehrung von 6% festgesetzt, ist hiergegen nichts zu erinnern.

Die Summe von 27,000 fl. für das Jahr 1856 können wir eine bescheidene nennen; sie würde im Verhältniß zu dem Tilgungsfonde Großh. Amortisationskasse von 543,609 fl. für 1855 (3. Beilageheft Seite 111) bei einer verzinslichen Staatsschuld von 22,136,500 fl. gegenüber der Schuld in Rentenscheinen von 2,740,000 fl. sich auf 67,200 fl. berechnen.

Art. III.

Die Bestimmung, wornach es Großh. Regierung überlassen bleibt, die Einlösung in gemindertem Betrag eintreten zu lassen oder auch ganz einzustellen, wenn die Umstände es gebieten, wollen wir gutheißen, wünschen aber, die Finanzzustände des Landes möchten die Anwendung dieses Artikels nie veranlassen.

Die Mehrheit Ihrer Commission schlägt Ihnen daher die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs vor.

Die Minorität dagegen glaubt dem Gesetze ihre Zustimmung nicht geben zu können, indem sie weder finanzielle Motive, noch Gründe des Rechtes, oder entschiedener Billigkeit dafür finden kann.

Was den ersteren Grund der Finanzpolitik betrifft, so glaubt sie, daß der Staatskredit von der vorgeschlagenen Maßregel allmähliger Amortisation dieser Rentenscheine nicht berührt werden wird. Es hätte ja sonst die nachtheilige Folge der Sistirung der früheren freiwilligen Tilgungen, schon seit 10 Jahren eintreten müssen. Hievon liefern aber die, trotz aller schweren Erlittenheiten des Staatshaushaltes, verhältnißmäßig stets gut gebliebener Kurse unserer Staatspapiere den gegentheiligen Beweiß. Die Minorität ist überzeugt, daß es zur Erhaltung des Staatskredites nur der genauen Einhaltung aller Vertragsbedingungen bedarf, und da diese pünktliche Erfüllung bei unserer umsichtigen Finanzverwaltung vorhanden ist und stets war, so werden etwaige spätere Kontrahenten sich nicht um diese, wie ja behauptet wird, ohnehin auf dem Markte nicht mehr erscheinenden Rentenscheine, sondern nur um den Stand der übrigen Papiere, hauptsächlich aber um jene Bedingungen kümmern, welche mit ihnen selbst vereinbart werden wollen.

Daß aber auch nicht entfernt rechtliche Ansprüche auf regelmäßige Tilgung dieser Schuld vorhanden seien, wird selbst in der Vorlage der Großh. Regierung ausdrücklich behauptet.

Es könnten daher nur Rücksichten entschiedener Billigkeit sein, welche im gegenwärtigen, finanziell immerhin bedrängten Augenblicke ein vertragsmäßig nicht begründetes Opfer der Staatskasse zu rechtfertigen vermöchten. In dieser Beziehung wird nun besonders als entscheidend hervorgehoben, daß unter dem niedern Kurse und der erschwerten Verkäuflichkeit dieser Rentenscheine hauptsächlich die Gläubiger im eigenen Lande, in deren Händen der größte Theil sich befinde, und unter ihnen zumal die minder Wohlhabenden, welche eher durch ihre Verhältnisse zum Verkaufe genöthiget werden, und endlich vorzugsweise die ältesten Gläubiger des Staates Nachtheile erleiden, welche letztere doch trotz der mehrmaligen Reducirung des Zinsfußes von 5% bis auf 3½% ihr

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kapital nicht zurückgezogen. Die Minorität kann jedoch in dieser zuletzt genannten Thatsache kein zu berücksichtigendes Verdienst erblicken, indem es den Gläubigern bei der jeweiligen Zinsreduktion freistund, ihre Rentenscheine im Nennwerthe einzulösen, oder das Anleihen unter den alten Bedingungen stehen zu lassen. — Sie zogen das letztere vor, aber gewiß nicht aus patriotischem Gefühle, um dem Staate ein Opfer zu bringen, sondern weil ihnen bei dem damaligen niedrigen Zinsfuße die sichere Rente von $3\frac{1}{2}\%$ im eigenen Interesse wünschenswerth war. Die Zeitverhältnisse, jedoch nimmermehr irgend ein Verschulden des Staates, haben ihre Berechnungen, zwar nicht in Beziehung auf die gesicherte Rente, welche ihnen ja vollkommen geblieben, aber doch in Hinsicht auf den Verkaufswerth der Papiere getäuscht. Sie befinden sich in der nämlichen Lage, wie fast alle Kapitalisten, welche in jener Zeit Papiere mit niederem Zinsfuße in dem Werthe kauften, den sie damals allgemein hatten, oder welche ihre Gelder gegen liegenschaftliche Unterpfänder ausgeliehen und in Folge allgemeiner Entwerthung sehr oft noch größere Verluste erlitten haben.

Es wird ferner behauptet, daß durch die von 1842 bis 1845 stattgehabten regelmäßigen Tilgungen die Gläubiger irregeleitet, beziehungsweise in der Meinung bestärkt worden seien, daß dieselben auch ferner und unter allen Umständen fortdauern werden. Allein an dieser Täuschung, wenn sie auch bei Leuten stattgefunden, welche die klar ausgesprochenen Anleihebedingungen nicht zu lesen sich bemühten, trägt jedenfalls der Staat nicht die entfernteste Schuld, indem schon in der Thatsache eine Belehrung lag, daß nur in den Jahren 1842 bis 1845 regelmäßige Tilgungen stattfanden, während früher nur von Zeit zu Zeit Rentenscheine im Kurswerthe zurückgekauft wurden. So lange aber die Rentenscheine über dem Nennwerthe stunden, hätte eine regelmäßige Tilgung die Lust zum Ankaufe eher vermindern, als durch Täuschung vermehren können.

Die Minorität glaubt sicher annehmen zu müssen, daß der Staat bei Kontrahirung der Schuld durch die deutlich ausgesprochene Bestimmung, daß nur er, aber nicht die Gläubiger das Recht der Kündigung haben, und daß kein Tilgungsplan in die Bedingungen aufgenommen wurde, sich eventuell einen Vortheil zuwenden wollte, wozu sich auch die Anleiher freiwillig, gerne und wiederholt bei jeder Zinsenreduktion verstanden haben. — Auf diesen Vortheil aber gerade jetzt zu Gunsten von größtentheils sehr wohlhabenden Kapitalisten zu verzichten, oder gar den Börsespeculanten einen namhaften Vortheil auf Kosten der Allgemeinheit zuzuwenden, und zwar in einem Augenblicke, wo eine Steuererhöhung auch den schmalen Verdienst des kleinsten Grundbesitzes zu ergreifen droht, dazu konnte sich die Minorität der Kommission nicht verstehen, und schlägt Ihnen daher vor: dem Gesetzesentwurf die Zustimmung zu versagen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

die Nachweisung der in den Jahren 1853 und 1854 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Bär** von Karlsruhe.

Der §. 55 der Verfassungsurkunde bestimmt, daß den Ständen mit dem Staatsbudget eine detailirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatjahren übergeben werden soll.

Dieser Bestimmung gemäß werden nach langjähriger Uebung mit dem Budget vorgelegt:

1) eine Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der vorletzten Budgetperiode (jetzt 1852/53) nebst Erläuterung der Abweichungen;

2) eine Nachweisung der, in dem ersten Jahre der letzten und in dem letzten Jahre der vorletzten Budgetperiode (jetzt 1853/54) eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Die vergleichenden Darstellungen bilden bekanntlich den Gegenstand einer eingehenden Prüfung durch die Stände, die Nachweisung dagegen, welche hauptsächlich die Bestimmung hat, durch Benützung der neuesten, vollständig bekannten Rechnungsresultate einen Ueberblick über den gesammten Staatshaushalt zu gewähren, wird mehr einer allgemeinen Betrachtung unterzogen.

Eine kurze Darstellung über den Inhalt dieser letzteren Nachweisung ist Gegenstand dieses Berichtes Ihrer Kommission.

Die Vorlage der Regierung zerfällt wieder wie früher in 3 Hauptabtheilungen, nämlich in:

1) Hauptstaatsrechnung nebst Darstellung des Betriebsfonds;

2) Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, der Domanial- und Staatsgrundstocksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit den Berichten des ständischen Ausschusses über die Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Prüfung dieser Rechnungen und den darauf bezüglichen Vorträgen des Großh. Finanzministeriums;

3) Rechnungen des Post- und Eisenbahnbetriebes, der Eisenbahnbau- und der Badanstaltenverwaltung nebst der Darstellung ihrer Betriebsfonds.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Rechnungen werden der Hauptstaatsrechnung nicht einverleibt, weil ihre Einnahmen nicht zur Deckung des allgemeinen Staatsaufwandes verwendet werden, sondern bestimmten Zwecken gewidmet sind.

Die am Schlusse der früheren Nachweisung angefügte summarische Darstellung der Rechnungen über Eisenbahnbauten, welche unter der Leitung der Großh. Direktion der Verkehrsanstalten aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse ausgeführt wurden, liegt der neuesten Vorlage nicht mehr bei, indem die Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung sowohl die Eisenbahnbauten, welche unter der Leitung der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als auch jene, welche unter der Leitung der Direction der Verkehrsanstalten aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse ausgeführt wurden, umfaßt.

Wir gehen nun zu den einzelnen Abtheilungen über

I. Abtheilung.

Hauptstaatsrechnung von 1853 und 1854.

A. Umlaufender Betriebsfond.

Der umlaufende Betriebsfond enthielt an Aktiven:

	1851.	1852.	1853.	1854.
1. Geldvorrath .	1,261,644 fl. 59 kr.	1,518,140 fl. 19 kr.	1,047,706 fl. 13 kr.	1,279,125 fl. 47 kr.
2. Naturalvorrath	1,341,087 fl. 54 kr.	1,450,597 fl. 53 kr.	1,111,086 fl. 32 kr.	1,129,035 fl. 21 kr.
3. Aktivreste .	5,292,275 fl. 42 kr.	2,864,808 fl. 27 kr.	2,802,533 fl. 22 kr.	2,598,731 fl. 40 kr.
	7,895,008 fl. 35 kr.	5,833,546 fl. 39 kr.	4,961,326 fl. 7 kr.	5,006,892 fl. 48 kr.
Nach Abzug der Passivreste von .	2,509,432 fl. 9 kr.	268,178 fl. 55 kr.	214,375 fl. 26 kr.	861,617 fl. 9 kr.
Rest Activa .	5,385,576 fl. 26 kr.	5,565,367 fl. 44 kr.	4,746,950 fl. 41 kr.	4,145,275 fl. 39 kr.

Der Betriebsfond hat sich daher am Schlusse des Jahres 1854:

verglichen mit 1853 um . . 601,675 fl. 2 kr.
" " 1852 " . . 1,420,092 fl. 5 kr.
" " 1851 " . . 1,240,300 fl. 47 kr.

vermindert.

Die Aktivreste haben im Jahre 1853 um 62,275 fl. 5 kr. und im Jahre 1854 abermals um 203,801 fl. 42 kr. abgenommen, wogegen sich die Passivreste im Jahr 1854 um 647,241 fl. 43 kr. vermehrten, was hauptsächlich von den Resten der allgemeinen Kassenverwaltung herrührt.

Die Aktivreste des Jahres 1854 weichen von dem Voranschlage nur unerheblich ab, die Passivreste dagegen übersteigen den Voranschlag von 194,000 fl. um 667,617 fl.

B. Etatrechnung.

	1853.	1854.
Die Einnahmen des ordentlichen Etats beliefen sich auf:	15,192,792 fl. 13 kr.	15,327,944 fl. 16 kr.
die Ausgaben im ordentlichen Etat	15,205,323 fl. 8 kr.	16,077,348 fl. 49 kr.
daher Defizit	12,530 fl. 55 kr.	749,404 fl. 33 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Budget für 1854 hatte die Einnahme auf . . . . . 14,951,976 fl. — kr.
und die Ausgaben auf . . . . . 14,974,748 fl. — kr.
festgestellt.

Der Mehraufwand hat hauptsächlich seinen Grund in den Ausgaben für die Militärverwaltung.

Die Abweichungen werden, soweit sie das Jahr 1853 berühren, in den vergleichenden Darstellungen für 1852/53, jene von 1854 aber in den Nachweisungen erläutert, welche dem nächsten Landtag vorgelegt werden.

C. Stehender Betriebsfond.

Der stehende Betriebsfond der Staatsgewerbskassen, nämlich der Salinenverwaltung, Berg- und Hüttenverwaltung und Münzverwaltung betrug am Ende

des Jahres	1851 . . .	2,533,230 fl. 1 kr.
" "	1852 . . .	2,516,117 fl. 43 kr.
" "	1853 . . .	2,465,956 fl. 1 kr.
" "	1854 . . .	2,555,949 fl. 40 kr.

Die Verminderung des Betriebsfonds im Jahre 1853 um 50,161 fl. 42 kr. rührt von Deterioration der Salinengebäude, und von Werthsverminderung oder veränderter Betriebseinrichtung bei der Berg- und Hüttenverwaltung her, die Vermehrung im Jahre 1854 aber im Betrag von 89,993 fl. 39 kr. ist durch den Aufwand für das Bauwesen bei der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung und durch Ankäufe für die letztere Administration entstanden.

II. Abtheilung.

Die von dem ständischen Ausschusse geprüften Rechnungen für 1853 und für 1854

a. Amortisationskasserechnung.

	1852.	1853.	1854.
Passivstand am 31. Dezember	23,234,112 fl. 1 kr.	24,005,037 fl. — kr.	28,545,418 fl. 52 kr.
Activa	3,545,922 fl. 51 kr.	4,584,653 fl. 27 kr.	6,408,918 fl. 38 kr.
Reiner Passivstand	19,688,189 fl. 10 kr.	19,420,383 fl. 33 kr.	22,136,500 fl. 14 kr.

ausschließlich der unverzinslichen Forderung des Domanialgrundstockes von 12 Millionen.

Der Schuldenstand hat sich also
im Jahr 1853 vermindert um . . . . . 267,805 fl. 37 kr.
" " 1854 vermehrt um . . . . . 2,716,106 fl. 41 kr.

Die Veranlassung zu dieser Verminderung resp. Vermehrung ist in der Regierungsvorlage erläutert.

Die Rechnungen für 1853 und 1854 wurden von dem ständischen Ausschusse geprüft, die Berichte liegen der Regierungsvorlage bei.

In dem Berichte über die Rechnung für 1853 sind folgende Punkte einer nähern Erörterung vorbehalten worden:

1) Obgleich nach den, dem Budget unterstellten Voraussetzungen von dem Kassenvorrathe der Amortisationskasse in der Regel nur 250,000 fl. unbenützt bleiben, die Mehrbeträge aber zu 4 Proz. zinsbringend gemacht wer-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den sollen, hat sich der Kassenvorrath auf 2 Millionen gesteigert, und der Durchschnitt desselben betrug 1,780,000 fl., wodurch der Kasse eine Zinseneinnahme aus mehr als 1 Million entging, welche nicht nur zu Ergänzung der Deckung des Passivzinsbedarfes ausgereicht, sondern noch ein Mindererforderniß an Deckungsmitteln gewährt haben würde.

Die nähere Berathung dieses Gegenstandes wurde der gegenwärtigen Ständeversammlung ausdrücklich vorbehalten.

Wir ersehen nun aus dem hierauf bezüglichen Vortrage des Großh. Finanzministeriums vom 5. August 1854, daß zwei Gründe für die Haltung eines ungewöhnlich großen Kassenvorrathes angeführt werden, nämlich

a. man habe forthin sehr beträchtliche außerordentliche Ausgaben nöthig gefunden, für welche der Staatskredit in Anspruch zu nehmen war, daher es ein dringendes Gebot der Klugheit gewesen sei, den Kassenvorrath in ungewöhnlicher Höhe zu erhalten;

b. die Lage des Geldmarktes habe hoffen lassen, daß eine Zinsreduktion des 5 % Eisenbahnanlehens nöthig werde, daher als Vorbereitung für eine solche Maßregel ein starker Kassenbestand sehr dringend gewesen sei.

Die Anlagen des Kassenvorrathes auf sicheres Faustpfand und bei kurzer Kündigungsfrist seien schwierig, jedoch so viel möglich, ausgeführt worden.

Indem wir glauben, daß die großen Kassenvorräthe wenigstens theilweise umgangen werden könnten, wenn die verschiedenen Staatsverwaltungszweige angewiesen würden, ihren Bedarf an Zuschüssen den Zentralkassen in angemessenen Fristen vorauszubezeichnen, wünschen wir, daß die Großh. Regierung zu diesem Ende das Geeignete anordnen, und überhaupt nach Thunlichkeit auf Verminderung und verzinsliche Anlage der Kassenvorräthe hinwirken möge.

Wir beantragen diesen Wunsch in das Protokoll niederzulegen.

2) Es wurde zur nähern Erwägung gegeben, ob nicht ein mäßiger Theil des Schuldentilgungsfonds zu Rückzahlung der unaufkündbaren 3½ % Rentenscheine verwendet werden soll.

Dieser Gegenstand hat durch den Beschluß der Kammer auf die von der Regierung gemachte besondere Gesetzesvorlage inzwischen seine Erledigung gefunden.

3) Von dem Lotterieanlehen von 5 Millionen von 1840 sind manche seit 14 Jahren herausgekommene Loose noch nicht präsentirt worden, daher der Ausschuß der Ansicht ist, daß auf diese das Gesetz vom 14. Mai 1828, Reg.-Bl. S. 85, die Verjährung der aus Staatspapieren entspringenden Forderungsrechte betreffend, Anwendung finde.

Das Großh. Finanzministerium hat seine Ansicht hierüber in dem Vortrage vom 3. August 1854 dahin ausgesprochen, daß die Verweigerung der Einlösung dieser Loose dem Staatskredit nicht förderlich sein würde und es daher gerathener sei, von der durch höchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 7. August 1828 ertheilten Ermächtigung: die Einlösung auch nach abgelaufener Verjährungsfrist zu bewirken, diesen Anlehenloosen gegenüber Gebrauch zu machen und solche, wie bisher, noch ferner in der Rechnung nachzuführen, bis das ganze Anlehen seine Erledigung gefunden hat, und der letzte planmäßige Zahlungstermin um 5 Jahre überschritten ist.

Nach den weiter eingezogenen Erkundigungen sind die fraglichen Lotterieloose inzwischen an dem Passivstande abgeschrieben und in das Buch der ungewissen Passivreste übertragen worden. Es erfolgen übrigens fortan noch nachträgliche Präsentationen, deren Zurückweisung mit Hinweisung auf die Verjährung vielfach eine Härte enthielte, welche dem Credite nur schaden könnte. Wir glauben daher, daß das eingehaltene Verfahren nicht zu beanstanden sein dürfte.

Ueber die Prüfung der Amortisationskasserechnung für 1854 spricht sich der ständische Ausschuß in seinem Berichte vom 23. Juni 1855 aus.

Veranlassung zu besonderer Erörterung wurde darin nicht gegeben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b. Zehntschuldentilgungskasse.

Die Rechnung der Zehntschuldentilgungskasse schließt jeweils mit einem Passivstande ab, welcher jedoch durch die, bis letzten Dezember laufende, im folgenden Jahre aber erst eingehenden Zinsraten nicht nur gedeckt, sondern überwogen wird, so daß die Kasse einen sich allmälig bildenden Vermögensüberschuß erhält. Dieser Ueberschuß betrug

im Jahr	1849	23,802 fl. 53 kr.
	1850	28,231 fl. 24 kr.
	1851	34,861 fl. 44 kr.
	1852	41,849 fl. 46 kr.
	1853	47,791 fl. 44 kr.
	1854	54,375 fl. 16 kr.

es ergab sich daher eine Vermehrung

im Jahr	1853 um	5,941 fl. 58 kr.
	1854 um	6,583 fl. 32 kr.

Es geht hieraus hervor, daß die für die Zehntpflichtigen so vortheilhafte Zehntschuldentilgungskasse von der Staatskasse bis jetzt kein finanzielles Opfer gefordert hat.

Die Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung dieser Rechnung geben zu weitern Erörterungen keine Veranlassung.

c. Rechnung des Domanialgrundstocks.

Das bewegliche Vermögen des Grundstocks, welches aus Ablösungskapitalien und Erlösen von veräußerten Gebäuden und Grundstücken herrührt, wird vorübergehend zu Kapitalanlagen, bleibend aber zu Erwerbungen verwendet. Die vorliegende Rechnung gibt hierüber ebenso wie die Berichte des ständischen Ausschusses nähere Nachweisung, daher wir uns der Kürze wegen darauf beziehen.

In dem Berichte über die Rechnung für 1854 ist hervorgehoben, daß außer den budgetmäßigen Positionen für Erwerbungen auch ein Aufwand von 1,536 fl. für Verbesserung der Oberlichter in der neuen Kunsthalle in Karlsruhe verausgabt erscheine, wovon es zweifelhaft sei, ob diese Ausgabe als Unterhaltungsaufwand zu betrachten und daher die Hofkasse oder aber, wie Letztere übereinstimmend mit der Baudirektion behauptet, als nachträglicher Aufwand für den Neubau, den Grundstock berühre.

Aus den eingesehenen Akten und sonstigen Erhebungen entnehmen wir, daß das Akademiegebäude unterm 14. Januar 1850 an die Gr. Civilliste überwiesen worden ist, daher von diesem Zeitpunkte an der Unterhaltungsaufwand von diesem Etat zu tragen war. Das Gr. Finanzministerium lehnte deßhalb auch, was wir gerne anerkennen, den Ersatz des fraglichen, bereits von der Hofkasse bestrittenen Betrages aus Mitteln des Grundstocks so lange ab, bis sich durch nähere Erörterungen ergeben hatte, daß der Aufwand mehr durch Nacharbeit als durch Unterhaltung erwachsen ist.

Die Fenster der Oberlichter waren nämlich nicht in der Weise hergestellt, wie dies zur Abhaltung des Wassers erforderlich ist, daher die Herstellung neuer Fenster von besserer Konstruktion und besserem Material unabweisbar erschien.

Unter diesen Verhältnissen und in der Voraussetzung, daß keinerlei weitere auf dieses Gebäude bezügliche

Ausgaben solcher Art dem Grundstock zur Last kommen werden, glauben wir um so weniger eine Beanstandung der Uebernahme der 1,536 fl. für Verbesserung der Oberlichter des Akademiegebäudes auf den Domanialgrundstock beantragen zu sollen, da die fragliche Summe im Verhältniß zu dem gesammten Bauaufwande nicht bedeutend ist.

d. Eisenbahnschuldentilgungskassenrechnung.

Der Passivstand betrug

	1852.	1853.	1854.
am 31. Dezember . . .	32,678,583 fl. 54 kr.	32,729,109 fl. 1 kr.	38,091,750 fl. 1 kr.
Die Aktiva . . .	279,807 fl. 15 kr.	342,171 fl. 45 kr.	3,370,199 fl. 12 kr.
Rest .	32,398,776 fl. 39 kr.	32,386,937 fl. 16 kr.	34,721,550 fl. 49 kr.

Der reine Schuldenstand hat also im Jahr 1853 um 11,839 fl. 23 kr. abgenommen, im Jahr 1854 aber sich um 2,334,613 fl. 33 kr. vermehrt.

Die Veranlassung hiezu ist in den Berichten des ständischen Ausschusses ausführlich besprochen, daher wir zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verweisen.

Die Frage über Behandlung des zur planmäßigen Tilgung der Anlehen nicht erforderlichen Theiles des budgetmäßigen Tilgungsfonds wurde von dem ständischen Ausschuß in seinen beiden Berichten vom 17. Juni 1854 und vom 23. Juni 1855 wiederholt in Anregung gebracht.

Nach den Bedingungen der Anlehensgesetze von 1842. 1845. 1848 und 1849, soll nämlich für die Tilgung der Eisenbahnschulden ein besonderer Fond gebildet werden, welcher $\frac{1}{2}$% des Anlehens beträgt und jährlich um 6% steigt.

Die hiezu erforderlichen Mittel wurden jeweils bewilligt, aber so weit sie die planmäßige Rückzahlung überschießen nicht verzinslich angelegt, sondern für neue, jedoch genehmigte Bahnbauten oder für neues Betriebsmaterial, oder zur Abzahlung an die Amortisationskasse verwendet.

Es bildet sich also kein Tilgungsfond, sondern es müssen die zur Rückzahlung der Anlehen erforderliche Gelder aus den übrigen Staatsmitteln geschöpft werden.

Die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens wurde schon im Jahre 1852 von dem ständischen Ausschusse in Frage gezogen und in Folge dessen von der II. Kammer in der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 1854 der Wunsch in das Protokoll niedergelegt:

„Die Großherzogliche Regierung möge eine der Zusicherung eines besondern Tilgungsfonds auch in der Form „mehr entsprechende Behandlung der Eisenbahnschuldentilgungsmittel in Erwägung ziehen."

Da nun die Ueberschüsse des Jahres 1854 gleichwohl wieder wie früher behandelt wurden, so glaubte der Ausschuß in seinem Berichte vom 23. Juni 1855 hierauf aufmerksam machen zu müssen.

Das Großh. Finanzministerium verweist in diesem Betreff auf seinen Vortrag vom 24. Juli 1852, worin zur Rechtfertigung des eingehaltenen Verfahrens im Wesentlichen Folgendes angeführt wird: Durch Anlehensplanmäßige Tilgung werde den Anlehensgesetzen Genüge geleistet. Der Gläubiger könne nicht mehr verlangen, als die Anlehensbedingungen ihm zusagen. In soweit der in dem Budget ausgeworfene Tilgungsfond die nach den Anlehensbedingungen zur Zeit gebotene Tilgung übersteigt, unterliege er der freien Verfügung der Staatsverwaltung und es habe dieselbe keine andere Einschränkung zu beobachten, als durch die Widmung des Tilgungsfonds selber vorgezeichnet ist. Ueber diese Widmung besteht kein Zweifel, der Tilgungsfond soll die Schulden allmälig wieder

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

abtragen, welche der Bau der Bahn und die Anschaffung des Betriebsmaterials bereits verursacht hat, oder noch verursachen wird. Soweit planmäßige Rückzahlungen eintreten müssen, sei die Verwendung der Tilgungsmittel klar, soweit sie aber die planmäßigen Rückzahlungen überschreiten, sei eine Verwendung auf dreierlei Weise möglich, nämlich

1) indem zunächst die etwa noch vorkommenden Kosten für die Bahn und das Betriebsmaterial berichtigt, oder

2) die Kosten durch Aufnahme neuer Anlehen bestritten, und dafür um so viel mehr von den bereits bestehenden Anlehen abbezahlt oder aber

3) indem die Baukosten durch neue Anlehen gedeckt, an den bereits bestehenden Anlehen nicht mehr als das planmäßig Rückzuzahlende getilgt und der Ueberschuß der Tilgungsmittel bis zu späterer planmäßiger Tilgung verzinslich angelegt wird.

Der bisher eingeschlagene Weg sei offenbar der einfachste, denn es liege kein Grund vor, über die Verbindlichkeit hinaus an den alten Anlehen zu tilgen und gleichzeitig neue Anlehen zu machen, oder die Erübrigungen am Tilgungsfond auszuleihen und zu derselben Zeit wieder neue Schulden zu kontrahiren.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse hat sich in neuster Zeit ebenfalls wieder entschieden für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens ausgesprochen, und wir glauben, daß die Kammer keine Veranlassung zu Erneuerung ihres frühern Beschlusses nehmen, sondern den Gegenstand beruhen lassen sollte, indem dadurch weder direct noch indirect ein Nachtheil für die Staats-Casse erwachsen wird.

III. Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen.

A. Postverwaltung.

	1852.	1853.	1854.
Die Einnahmen der Etatrechnungen betrugen	1,177,296 fl. 20 kr.	1,146,728 fl. 10 kr.	1,204,535 fl. 50 kr.
Die Ausgaben	917,217 fl. 35 kr.	907,580 fl. 17 kr.	948,796 fl. 48 kr.
Reinertrag	260,078 fl. 45 kr.	239,147 fl. 53 kr.	255,739 fl. 2 kr.

Derselbe hat sich daher im Jahr 1854 um 16,591 fl. 9 kr. erhöht.

Nach den Anlehensgesetzen soll dieser Ertrag der Eisenbahnschuldentilgungskasse zufließen, es wurden jedoch nur dahin abgeliefert

1852	231,900 fl. — kr.
1854	226,170 fl. 35 kr.

Der Rest fiel in den Betriebsfond.

Die Kammer legte deßhalb in der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 1854 den Wunsch in das Protokoll nieder: „Die Großh. Regierung möge die Summe, um welche jeweils der Betriebsfond der Postverwaltung aufzubessern sei, beziehungsweise die Höhe dieses Betriebsfonds im Einverständniß mit den Ständen bei Vorlage des Budgets festsetzen."

Ihre Kommission wird bei Berathung des Budgets auf diesen Gegenstand Bedacht nehmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

	1852.	1853.	1854.
Die Einnahmen betrugen . . .	2,618,281 fl. 39 kr.	3,182,694 fl. 29 kr.	4,398,645 fl. 31 kr.
Die Ausgaben	1,084,241 fl. 55 kr.	1,623,892 fl. 31 kr.	2,284,228 fl. 9 kr.
Rest	1,534,039 fl. 44 kr.	1,558,801 fl. 58 kr.	1,114,417 fl. 22 kr.
Zieht man ferner hievon noch die außerordentlichen Ausgaben ab mit . .	201,336 fl. 6 kr.	172,511 fl. 10 kr.	1,327,825 fl. 10 kr.
so ergibt sich ein Reinertrag von . .	1,332,703 fl. 38 kr.	1,386,290 fl. 48 kr.	786,592 fl. 12 kr.

C. bis F.

Die Rechnungsnachweisung über die Eisenbahnbauverwaltung, die Badanstalten und den Betriebsfond der ausgeschiedenen Zweige geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Die Kommission beantragt:

1) Die Hauptstaatsrechnungen für 1853/54 mit den Darstellungen des Betriebsfonds,

2) Die Rechnungen
   der Amortisationskasse,
   der Zehntschuldentilgungskasse,
   des Domanialgrundstockes,
   der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1853/54.

3) Die Rechnungen
   der Postverwaltung,
   der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
   der Eisenbahnbauverwaltung,
   der Badanstaltenverwaltung, und über den Betrieb der Mainneckareisenbahn für 1853/54

als richtig und die Darstellungen des Betriebsfonds, als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

den Gesetzesentwurf, das Budget der Badanstalten für 1856 und 1857 betr.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Blankenhorn-Krafft.**

Während die Einnahmen in der Budgetperiode 1850/51 nur zu . . . . 120,974 fl. — kr.
in jener von 1852/53 zu . . . . . 124,432 fl. — kr.
angenommen waren, zeigte uns die von 1854/55 schon eine solche von . . . . 292,880 fl. — kr.
also eine Erhöhung um mehr als den doppelten Betrag.

Sie rührt bekanntlich daher, daß der frühere Pacht jährlich nur 45,000 fl. betrug, der jetzige dagegen sich auf 127,400 fl. stellt und überdieß noch dem Pächter die Verpflichtung auferlegt (siehe §. 26 der Pachtb.), die Summe von 25,000 fl. jährlich zu Verschönerungen in Baden zu verwenden.

Im vorliegenden Budget ist die Einnahme für beide Jahre zwar um etwas niederer, nämlich zu 291,408 fl. bemessen; sie gründet sich jedoch, mit Ausnahme des erhöhten Pachtes, auf den Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1852 bis 1854, weßhalb Ihre Commission nichts dabei zu erinnern findet.

Ebenso sind bei der

Ausgabe

§. 1.	Für Unterhaltung der Gebäude	3,738 fl.
§. 2.	„ Unterhaltung der Wege und Anlagen	8,206 fl.
§. 3.	„ den Betrieb des Armenbades	5,153 fl.
§. 4.	„ den Betrieb des Dampfbades	436 fl.
§. 5.	„ den Betrieb der Trinkhalle	6,721 fl.
§. 6.	„ musikalische und sonstige Unterhaltungen	1,541 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 7. Für Geräthschaften und deren Unterhaltung . . . . 100 fl.
§. 9. „ Steuern und Umlagen . . . . . 381 fl.
§. 10. „ Abgang und Nachlaß . . . . . 45 fl.
§. 12. „ Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . 1,584 fl.

der Anforderung Großh. Regierung die Rechnungsdurchschnitte der letzten 3 Jahre zu Grunde gelegt.

Wir finden deßhalb auch hier keine Veranlassung zu weitern Bemerkungen als etwa der, daß der §. 2 je nach den Beschlüssen der Kammer zu erhöhen sein dürfte, worauf wir aber weiter unten zurück kommen werden. Wir beantragen die verschiedenen Positionen gutzuheißen.

Unter §. 8. Für andere inländische Badorte,
werden zu dem bisherigen Budgetsatze von . . . . . 12,000 fl.

a) für Besoldung und Gehalte der Badärzte weitere . . . . . 1,900 fl.
beansprucht.

Davon erhalten:

der Badarzt in Badenweiler an Gehalt . . . 300 fl.
„ „ „ Rippoldsau „ „ . . . 400 fl.
„ „ „ Rothenfels „ „ . . . 200 fl.
„ „ „ Petersthal an Besoldung . . . 180 fl.
an Functionsgehalt und Pferdefourage 320 fl.
„ „ „ Langenbrücken an Besoldung . . 500 fl.

Wir finden dabei um so weniger zu bemerken, als diese Summe, sowie jene unter

b) für Commandozulagen . . . . . 140 fl.

nur von andern Etats hieher überwiesen worden ist, und wir zu Großh. Regierung wohl das Vertrauen haben dürfen, daß die Gehalte nur in so lange an die Betreffenden werden ausbezahlt, als sie in aller und jeder Beziehung den an sie zu stellenden Anforderungen genügen werden.

Um das Emporkommen der kleinen Badeorte zu befördern, hat die Commission im Allgemeinen nichts dabei zu erinnern, selbst wenn diese Position bei etwa sich herausstellenden dringenden Bedürfnissen überschritten werden sollte.

Das Gleiche finden wir bei

§. 11. Kosten der Verwaltung, wo zu dem Rechnungsdurchschnitt von . . . . . 4,696 fl.
1) die Besoldung des Badarztes zu Baden von . . . . . 200 fl.
2) für Commandozulagen der nach Baden kommandirten Gendarmen . . . . 275 fl.

hieher genommen worden sind.

Wie bei Bearbeitung des Budgets von 1854/55 schien auch diesmal Ihrem Berichterstatter eine weitere Aufklärung des unter §. 13 für neue Anlagen und Gebäude und für Unterstützung zur Verwendung zu kommendem Rest von jährlichen 98,588 fl. nothwendig. Er hat sich deßhalb eine solche erbeten und bereitwillig erhalten. Sie lautet wörtlich wie folgt:

„Der im Budget des Badanstaltenfonds für 1856 und 1857 unter §. 13 für neue Anlagen, Gebäude und Unterstützungen aufgeführte Betrag von jährlichen 98,588 fl. ist nicht eine Summe, welche aus einzelnen Posten zusammengesetzt wurde, sondern lediglich der Rest, welcher nach Abzug des Anschlages der Ausgaben vom Anschlage der Einnahme bleibt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Rest soll verwendet werden zur Vollendung bereits begonnener Arbeiten, wie des Weges von Beuern nach Neuweier, (wozu noch etwa 1,200 fl. erforderlich sein werden), des Weges von Badenweiler nach Kandern (die Strecke von Badenweiler bis zur Hermatt wird noch etwa 3,000 fl. kosten), zur Fortsetzung der Arbeiten Behufs der Ableitung des schädlichen Wassers aus dem sogenannten Wasenweiler Riede und aus den Gemarkungen Eichstetten und Bahlingen (die Größe des Erfordernisses kann noch nicht angegeben werden), als Beitrag zum Bau einer evangelischen Kirche in Baden (10,000 fl.), zur Herstellung einer guten Straße von Müllheim nach Badenweiler (der Betrag kann noch nicht angegeben werden), zur Leitung einer Schwefelquelle von Oestringen nach Langenbrücken ꝛc.

Auch wird unter Umständen ein Zuschuß zur Erbauung eines Theaters in Baden gewährt und wenn sich im Laufe der Jahre 1856 und 1857 die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Unterstützung für einzelne Gemeinden des Landes zeigen sollte, auch diese verabreicht werden.

Die Erübrigungen würden den Reservefond bilden. Jetzt schon für die Jahre 1856 und 1857 einen Voranschlag aufzustellen, mit der Absicht solchen unabänderlich zu vollziehen, liegt nicht in der Möglichkeit und nicht im Interesse des Badanstaltenfonds, weil sich erst im Laufe dieser Zeit zeigen wird, welche Bedürfnisse die dringendsten sind, und welche mit einem angemessenen Aufwande befriedigt werden können.

Ebenso wird der Aufwand unter §. 2 der Ausgaben „für Unterhaltung der Wege und Anlagen" in den Jahren 1856 und 1857 den Budgetsatz beiläufig um jährliche 4,600 fl. übersteigen, weil zwei Drittel des Unterhaltungs-Aufwandes

1) der Straße von Baden nach Oos und von da nach Neumalsch,
2) der Straße von Baden bis Beuern und von Oberbeuern bis Schloß Eberstein und Gernsbach,
3) der Straße von Oppenau nach Antogast, und
4) der Straße von Müllheim nach Badenweiler

auf den Badanstaltenfond übernommen werden soll."

Beim Durchlesen derselben werden Sie meine Herren gefunden haben, daß der Badanstaltenfond zu den verschiedenartigsten Zwecken in Anspruch genommen werden soll, ebenso wird Ihnen nicht entgangen sein, daß die Großh. Regierung die Versicherung gegeben, überall die dringendsten Bedürfnisse zunächst zu befriedigen, wenn sie mit einem angemessenen Aufwande zu bestreiten sind. Damit werden wohl Alle einverstanden, und die Aufgabe Ihrer Commission nun die sein, diejenigen Verwendungen namhaft zu machen, die sie als die dringendsten betrachtet.

Was zunächst die Vollendung des Weges von Beuern nach Neuweier, so wie jenes von Badenweiler nach Kandern betrifft, so können wir zwar diesen Verwendungen das Predicat von dringendst nicht beimessen, wollen aber die Ausführungen, als bereits begonnener Arbeiten, die auch zweckmäßig und nützlich sein werden, in keiner Weise hindern.

Zu den dringendsten Verwendungen scheinen uns aber

a) die Fortsetzung der Arbeiten zur Ableitung des schädlichen Wassers aus dem sogenannten Wasenweiler Riede ꝛc. zu gehören, indem wohl dadurch allein den zerrütteten Verhältnissen mancher Gemeinden des Kaiserstuhls wieder aufgeholfen, eine große Strecke Landes in eine der bevölkertsten Gegenden, zur Cultur gewonnen, und durch die vorzunehmenden Arbeiten selbst die zweckmäßigste Art der Unterstützung für die ärmere Classe der Bevölkerung gegeben wird.
b) die Herstellung einer guten Straße nach Badenweiler.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach den von Großh. Regierung erhaltenenen Mittheilungen beträgt die Steigung der gegenwärtigen Straße von Niederweiler nach Badenweiler beiläufig 18%.

Sie werden sich deßhalb nicht wundern zu vernehmen, daß alljährlich, und zwar auf den verschiedenen Stellen stets die beklagenswertheften Unglücksfälle vorgekommen sind.

Die Großh. Regierung beabsichtigt nun diesem Uebelstande abzuhelfen.

Ihre Commission von der Nothwendigkeit sowie von der Dringlichkeit der sofortigen Inangriffnahme des Baues überzeugt, beantragt die Genehmigung der dazu erforderlichen Mittel.

Bei der Ausführung dürfte aber namentlich darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Richtung, wenn der Unterschied im Aufwande nicht zu groß ist, so gewählt werde, damit zugleich auch Baupläze gewonnen werden, an denen es gerade so wie an einer guten Verbindungsstraße mangelt, die aber bei der jährlich sich mehrenden Frequenz als unabweisbares Bedürfniß anerkannt werden müssen, will man das naturgemäße Emporkommen dieses so herrlich gelegenen Badeortes nicht hindern.

c) Die Leitung einer Schwefelquelle von Oestringen nach Langenbrücken.

Die Quelle soll ausgezeichnet sein, die Vortheile werden der leidenden Menschheit zu gut kommen, jede weitere Empfehlung scheint daher überflüssig.

d) Gegen den Beitrag zum Baue einer evangelischen Kirche findet ihre Commission nichts zu erinnern.

e) Wo es gilt, außerordentliche Unterstützungen armen Gemeinden des Landes zu Theil werden zu lassen, wird die zweite Kammer stets aufs bereitwilligste die Mittel dazu bewilligen.

f) Weniger dringend scheint uns ein Zuschuß zur Erbauung eines Theaters in Baden zu sein, indem der Besuch desselben auch früher nur stets ein mangelhafter war, und höchstens bei ganz ungünstigem Wetter stattgefunden hatte.

Wir wollen Ihnen meine Herren zwar nicht vorschlagen, die Forderung geradezu abzulehnen, indem wir keineswegs gemeint sind, der Großh. Regierung Hindernisse in den Weg zu legen, wenn für Baden Verwendungen gemacht werden sollen, die sich als Bedürfniß herausstellen.

Wir glauben übrigens, daß es gebotener sein würde, nachdem das Dringendste bestritten, aus den Erübrigungen einen Reservefond nach und nach und zwar in namhaftem Betrage zu bilden, um so gegen alle Eventualitäten für die Zukunft gesichert zu sein. Denn daß die Anforderungen sich mindern, dürfte wohl schwer anzunehmen sein, wohl aber einmal die Zeit kommen, wo Einnahmsquellen, wie sie uns zur Zeit gegeben sind, versiegen könnten.

So ferne die Verordnung vom 12. Juli 1855 zur Ausführung kommt, so ist wohl gegen die Uebernahme der betreffenden Straßen hieher so wie gegen die Erhöhung des §. 2 um 4,600 fl. nichts zu bemerken.

Ihre Commission stellt den Antrag:

dem Gesetzes-Entwurfe, dessen einziger Artikel lautet:

Das Budget der Bad-Anstalten-Verwaltung für 1856 und 1857 ist nach der Beilage zu vollziehen, die Zustimmung zu geben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

die auf das Domänengrundstocksvermögen in den Jahren 1856 und 1857, zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Trefzger.**

Die Großh. Regierung hat in der Budget-Vorlage für die Jahre 1856 und 1857, zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier, die Bewilligung einer Summe von . . 8,000 fl. aus dem Domänengrundstock vorgeschlagen.

Außer diesem Betrage soll der, in der letzten Budgetperiode unverwendet gebliebene, Kredit von 380 fl. für den gleichen Zweck aufrecht erhalten werden.

Bei Prüfung dieser zur Verwendung beantragten Summe ist in Erwägung zu ziehen:

1) daß zum Aufbaue des Akademiegebäudes vom Jahr 1837 bis 1849 . . . 231,867 fl. 4 kr. verwendet worden sind.

2) daß nach den Verwendungen auf den Bau auch die Einrichtungen und Anschaffungen im Innern erfolgen, Erstern entsprechen, und die davon ausgehenden Erwartungen angemessene Befriedigungen finden müssen.

3) daß zu solchen Erwerbungen Mittel parat liegen müssen, damit die eintretende günstige Gelegenheit zum Ankaufe von Kunstgegenständen sogleich benützt werden kann.

4) daß die Veredlung der Sitten ꝛc. durch die Anschauung guter Kunstwerke befördert, und den gewerblichen Ständen gebührender Vorschub geleistet wird, da diesen Letztern durch Betrachtung solcher Werke Anleitung zur Beförderung eigener Ausbildung und zu Unternehmungen gegeben ist, und endlich

5) daß werthvolle Kunstgegenstände, sobald die Veräußerung nicht durch besondere Umstände veranlaßt oder nothwendig geboten ist, immer nur um hohe Summen zu erlangen sind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zur Anschaffung von Kunstgegenständen sind aus dem Grundstock bewilligt worden:

in den Jahren 1848 und 1849	4,200 fl.
„ „ „ 1850 „ 1851	— fl.
„ „ „ 1852 „ 1853	8,000 fl.
und	
„ der Budgetperiode 1854 und 1855 statt den ebenfalls verlangten 8,000 fl. nur die Hälfte im Betrage von	4,000 fl.

weil damalen außer diesen genehmigten 4,000 fl. noch zu andern Zwecken 609,142 fl. aus dem Grundstocke bewilligt worden sind.

Im Verlaufe der 8 Jahre sind nach dieser Darstellung für den vorliegenden Zweck verwendet worden . . . . . 16,200 fl.

Es trifft daher auf eine jede dieser 4 Budgetsperioden . . . . . 4,050 fl.

weil in den Jahren 1850 und 1851 nichts auf Kunstgegenstände verwendet worden ist.

Obgleich die dermaligen finanziellen Zustände eine dringende Aufforderung zur möglichsten Beschränkung der Staatsausgaben enthalten, so glauben wir doch, daß die Genehmigung der in Anspruch genommenen für den beabsichtigten Zweck wirklich sehr mäßigen Summe, um so weniger beanstandet werden dürfte, weil diese Bewilligung auf das ordentliche Budget, keinen Einfluß übt.

Die Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albbruk, wofür in dem letzten Budget 73,725 fl. genehmigt waren, ist durch zufällige Umstände verzögert worden, so daß nur 13,560 fl. 41 kr. verwendet werden konnten. Der Creditrest von 60,164 fl. 19 kr. soll aufrecht erhalten werden.

Wir schlagen deßhalb vor:

„Die Verwendung der für Kunstwerke beanspruchten 8,000 fl. und des Creditrestes von 380 fl., wie auch des weitern Creditrestes an der zur Verwendung auf das Eisenwerk Albbruk genehmigten Summe mit 60,169 fl. 19 kr. zu genehmigen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

das ordentliche Budget für 1856 und 1857 des Ministeriums des Innern.
Tit. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Paravicini.**

Tit. I. Bezirksjustiz und Polizei.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

a. Einnahmen.

Diese werden unter 8 Paragraphen zu 208,163 fl., daher um 8,048 fl. höher als im vorhergehenden Budget angesetzt.

Die §§. 1. 2. 3. geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

§. 4. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei entsprechen mit 22,568 fl. den neu regulirten Beiträgen der in der Regierungs-Vorlage aufgeführten Städte.

Diese Beiträge werden der Art festgestellt, daß auf je 1,000 Seelen, so wie für den die Zahl 200 übersteigenden Rest ein Polizeidiener gerechnet wird, und die Gemeinde an diesen Gehalten die Hälfte bezahlt, und noch die Wachstube nebst Heizung und Licht stellt.

Findet die Regierung für angemessen, mehr als die nach obiger Norm treffende Zahl Polizeidiener anzustellen, so kommen die Kosten dafür auf Rechnung der Staatskasse.

Zu §§. 5. 6. ist nichts zu erwähnen.

§. 7. Dem Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten wurde das letzte Rechnungs-Ergebniß mit 162,248 fl. zu Grunde gelegt. Obgleich eine Abnahme der Strafgefangenen angenommen wird, erscheint diese Summe doch noch beträchtlicher, als solche durch die Kammer am letzten Landtage festgesetzt wurde; es läßt sich indessen hiergegen um so weniger einwenden, als diese Einnahme verschiedenen Zufällen unterworfen ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 8. Verschiedene und zufällige Einnahmen 2,300 fl. rühren hauptsächlich aus dem Pachtzinse der 4 Kreisanzeigeblätter her, und werden durch die mit der am 1. d. M. ins Leben getretenen neuen Ordnung der Verkündungsblätter wohl eine Aenderung erleiden; bis zur genauern Kenntniß des Erfolges wird indessen dieser Ansatz zu belassen sein.

Ausgabe.

Lasten und Verwaltungskosten.

§. 1. Der hier angeführte Betrag mit 17,000 fl. entspricht hauptsächlich der unter §. 7 der Einnahme angenommenen Summe, und gibt, so wie die §§. 2. 3. 4. zu keiner weitern Bemerkung Anlaß.

Die Kommission trägt darauf an, für 1856 und 1857

die Einnahme mit je . . . . . 208,163 fl.

die Ausgabe mit je . . . . . 20,453 fl.

zu genehmigen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

Für die beiden Jahre 1856 und 1857 werden hierfür 48,800 fl. und daher 400 fl. weniger, als für die letzte Budgetperiode bewilligt war, gefordert.

§. 1. Die für Besoldungen beanspruchten 37,000 fl. entsprechen den bisherigen Budgetsätzen und dem gegenwärtigen Effektivetat, und werden wie die Sätze der §§. 2. und 3. nicht beanstandet. Erläuternd fügen wir bei, daß der gegenwärtige Chef des Ministeriums von diesem Etat nur 3,000 fl. und die übrigen 3,000 fl. von dem Etat des Großh. Justizministeriums bezieht.

§. 4. Für Bearbeitung der Landesstatistik werden wegen Aenderung bei den hierbei Angestellten 400 fl. weniger verlangt.

Die Kommission trägt auf Bewilligung der Ausgabe von 48,800 fl. an.

Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath.

Für die Jahre 1856 und 1857 wird ein Staatsbeitrag von 18,098 fl. in Anspruch genommen, der den letzten Budgetsatz von 17,765 fl. um 333 fl. übersteigt.

Diese Mehrforderung gründet sich auf Erhöhung des Besoldungsetats, und einer Mindereinnahme von 33 fl. durch Auflösung der Konkurrenzkasse in Mannheim.

Der Effektivetat der Besoldungen für die Budgetperiode 1854 und 1855 war . . . 24,600 fl.

und besteht gegenwärtig in . . . . . 24,950 fl.

wurde daher bereits um 350 fl. erhöht.

Die neue Forderung übersteigt indessen den Effektivetat um 250 fl., um einige weitere Aufbesserungen eintreten lassen zu können.

Die Kommission trägt darauf an,

die Forderung mit 18,098 fl. nicht zu beanstanden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath.

Es ist der gleiche Staatsbeitrag angesetzt, wie solcher im Jahr 1852 bewilligt wurde; was von der Summe von 25,636 fl. nicht erforderlich ist, wird jeweils in die Staatskasse zurückbezahlt, die Kommission trägt daher auf Bewilligung der ganzen Summe an.

Tit. IV. Sanitäts-Commission.

Die Forderung für die Jahre 1856 und 1857 ist die gleiche, wie in den beiden vorhergehenden Budgetperioden nämlich

für Besoldungen der Beamten	5,600 fl.
Gehalte der Angestellten	750 fl.
Bureauaufwand	590 fl.
	6,940 fl.

Der Effektivetat an Besoldungen beträgt nur 5,400 fl., daher 200 fl. weniger als im Budget angenommen ist, indessen 100 fl. mehr als solcher im Jahr 1854, indem der erste Sekretair nunmehr 900 fl., statt der frühern 800 fl. bezieht.

Die Kommission trägt auf Bewilligung der ganzen Summe von 6,940 fl. an.

Tit. V. Generallandesarchiv.

Der neue Budgetsatz mit 12,310 fl. ist um 980 fl. geringer als der frühere, da für Besoldungen 900 fl. weniger beansprucht werden, indem ein Mitglied aus dem Kollegium austrat, und in Zukunft nur durch einen Hilfsarbeiter ersetzt werden soll.

Die §§. 11, 12 und 14 sind dieselben wie früher und ist nichts dabei zu erinnern.

§. 13. Die früher verlangten Miethzinse zu 80 fl. fallen nunmehr weg.

Es wird die Genehmigung der Summe von 12,310 fl. beantragt.

Tit. VI. Kreisregierungen.

Es werden für Besoldungen	103,350 fl.
„ Gehalte der Angestellten	21,888 fl.
„ Bureauaufwand	8,300 fl.
Summa .	133,538 fl.

verlangt, welche Summe dem frühern Budgetsatz gleich kommt.

Der Effektivetat an Besoldungen weist das Bedürfniß zu 103,400 fl., daher um 50 fl. höher als verlangt wird, nach. Wir unterstellen, daß diese Differenz zwischen dem Budgetsatz und dem Effektivetat im Laufe der Budgetperiode ausgeglichen werde, damit das Budget nicht überschritten wird.

Für die Gehalte der Angestellten wurden im Jahre 1852 die Summe von . . 21,637 fl. 21 kr.

„ „ 1853 „ „ „ . . 21,764 fl. 2 kr.

und für Bureauaufwand in jedem dieser beiden Jahre 8,170 fl. verausgabt, was den hierfür verlangten Summen so ziemlich entspricht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Besoldungen vertheilen sich auf die einzelnen Kreise:

1. Seekreis.

1 Direktor . .	3,500 fl.		
5 Kollegialbeamte .	8,000 fl.	Durchschnitt	1,600 fl. — kr.
9 Kanzleibeamte .	9,500 fl.	„	1,055 fl. 33 kr.
	21,000 fl.		

2. Oberrheinkreis.

1 Direktor . .	3,500 fl.		
6 Kollegialbeamte .	9,800 fl.	Durchschnitt	1,633 fl. 20 kr.
12 Kanzleibeamte .	12,900 fl.	„	1,075 fl. — kr.
	26,200 fl.		

3. Mittelrheinkreis.

1 Direktor . .	4,000 fl.		
6 Kollegialbeamte .	10,000 fl.	Durchschnitt	1,666 fl. 40 kr.
13 Kanzleibeamte .	14,400 fl.	„	1,107 fl. 41 kr.
	28,400 fl.		

4. Unterrheinkreis.

1 Direktor . .	3,500 fl.		
6 Kollegialbeamte .	11,800 fl.	Durchschnitt	1,966 fl. 40 kr.
12 Kanzleibeamte .	12,500 fl.	„	1,041 fl. 40 kr.
	27,800 fl.		

Die Kommission beantragt:

die Forderung mit 133,538 fl. für die beiden Jahre 1856 und 1857 zu bewilligen.

Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.

Es werden für diesen Titel verlangt 1,123,059 fl., für 1854 und 1855 waren 1,158,708 fl. bewilligt, und in den Jahren 1852 und 1853 wurden laut den Rechnungsnachweisungen durchschnittlich 1,173,451 fl. 16 kr. verwendet.

Es geht hieraus hervor, daß die neuen Forderungen weit mäßiger gehalten sind, als in beiden vorhergehenden Budgetperioden.

Indem wir uns zu den einzelnen Unterabtheilungen wenden, bemerken wir im Voraus, daß uns hierbei in anerkennungswerther Weise ausführliche Aufzeichnungen zu Gebot gestellt wurden.

I. Besoldungen.

§. 1. Für Justizbeamten wird wieder der frühere Budgetsatz mit 91,500 fl. verlangt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Effektivetat weist nach:

2	Beamte über	1,600 fl.	=	3,500 fl.
38	„ „	1,000 fl.	=	48,200 fl.
44	„ unter	1,000 fl.	=	39,100 fl.
84	„			90,800 fl. durchschnittlich 1,080 fl.

und ist um 1000 fl. höher als in der letzten Budgetperiode, dagegen noch 700 fl. niederer als die Anforderung, diese sollen zu Aufbesserungen dienen, wogegen nichts eingewendet wird. Die Kommission erkennt den Budgetsatz mit 91,500 fl. an.

§. 2. Für Verwaltungs- und Polizeibeamte wird gleichfalls der frühere Budgetsatz mit 130,500 fl. verlangt. Nach dem Effektivetat haben

39	Beamte über	1,600 fl.	=	73,000 fl.
36	„ „	1,000 fl.	=	51,900 fl.
7	„ unter	1,000 fl.	=	5,700 fl.
82	„			130,600 fl. Durchschnitt 1,592 fl. 41 kr.

Da demnach der Effektiv-Etat den Budgetsatz um 100 fl. übersteigt, wiederholen wir die oben unter Tit. VI. ausgedrückte Voraussetzung.

Die Zahl der Beamten §. 1. und 2. hat sich seit dem Jahre 1837 um 15 vermehrt, indem an verschiedenen Aemtern 24 Beamte weiter angestellt wurden, dagegen durch Aufhebung einiger Amtssitze und anderer Stellen wieder 9 Beamte entbehrlich wurden.

Bei Besserung der allgemeinen Zustände wird es wohl möglich werden, diese Zahl auch wieder nach und nach auf die frühere zurückzuführen.

§. 3. Für Bezirksärzte und Chirurgen werden 63,200 fl. beansprucht, diese Forderung ist um 1,700 fl. niederer als der vorhergehende Budgetsatz, da die Besoldungen der Assistenzärzte zu Baden, Langenbrücken und Petersthal mit 1,200 fl. auf den Badfond übernommen wurden, sie übersteigt aber den Effektivetat um 1,048 fl., denn dieser letztere weist nach

74	Amtsärzte	à 44,850 fl.	Durchschnitt 606 fl.	4 kr.
80	Amtschirurgen	à 17,302 fl.	„ 216 fl.	16 kr.
154		62,152 fl.		

Seit dem Jahre 1847 hat sich die Zahl der Amtsärzte um 5 und der Amtschirurgen um 11 vermindert, dagegen wurden die Besoldungen seit dem Jahre 1837 bedeutend erhöht, denn damals war der Durchschnitt der Besoldung für Amtsärzte . . . . . 497 fl. 3 kr.
„ „ Amtschirurgen . . . . . 157 fl. 7 kr.

Diese Erhöhung entsteht hauptsächlich daher, daß seit 1834 nach jedesmaligen 10 pflichttreu durchlebten Dienstjahren die Amtsärzte 100 fl. und die Amtschirurgen 40 fl. Alterszulage erhalten.

In neuerer Zeit, wo die Physikate nur durch solche Aerzte besetzt werden, die in allen drei Fächern examinirt sind, und sich darin als tüchtig bewährt haben, wurde bereits die Frage angeregt, ob nicht die Anstellung von Amtschirurgen ganz überflüssig wäre.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir begnügen uns, hiervon Erwähnung zu thun, indem wir hoffen, die Großh. Regierung werde auf dem eingeschlagenen Wege oder in anderer Weise auf Ermäßigung des Aufwands für diese Aerzte hinwirken.

Die Mehrforderung des Budgets mit 1,048 fl. über den Effektivetat soll nicht beanstandet werden, so weit dieselbe oben angeführten Bestimmungen zufolge für Alterszulagen der Amtsärzte und Chirurgen zu verwenden ist.

II. Gehalte.

§. 4. a. Für Amtsverweser und Amtsgehülfen werden 4,000 fl. verlangt, und ist dagegen nichts zu erinnern.

§. 5. b. Für Amts-Aktuare wird wieder das schon im Jahre 1852 bewilligte Aversum mit 157,250 fl. verlangt.

Wegen zu geringer Bezahlung konnte früher nicht die zu diesem Dienste erforderliche Anzahl Leute gewonnen werden, was im Jahre 1846 die Kammer veranlaßte, in einer Adresse den Wunsch für Besserstellung der Aktuare auszusprechen.

An der Summe von 157,250 fl. sind aber 421 Personen betheiligt, wornach auf den Kopf durchschnittlich 373 fl. 30 kr. kommen, was jedenfalls nicht gerade zu hoch ist.

Eine Minderung dieses Budgetsatzes könnte daher nur eintreten, wenn die Zahl der Aktuare und Dekopisten ohne Nachtheil des Geschäftes vermindert werden könnte, was wir der Erwägung Großh. Regierung anheimgeben.

Dieser Budgetsatz wird daher von der Kommission nicht beanstandet.

§. 6. c. Der Assistenz- und Kreishebärzte.

Obgleich am 1. August 1855 der bis dahin hier verrechnete Gehalt der Badärzte zu Rothenfels, Rippoldsau und Badenweiler mit 900 fl. gleichfalls auf den Badfond übernommen wurde, ist die neue Forderung mit 3,810 fl. nur um 190 fl. niederer als der frühere Budgetsatz, weil inzwischen 2 weitere Aerzte angestellt wurden, und der Budgetsatz schon überschritten war.

Da dieselbe indessen dem wirklichen Bedarf entspricht, ist nichts dagegen zu bemerken.

§. 7. d. Der Thierärzte.

Die hierfür verlangten 3,000 fl. würden bei der großen Bedeutung unserer Viehzucht sehr gering erscheinen, wenn nicht diese Summe nur als Zuschuß zu den Aversen bestimmt wäre, welche die Gemeinden zu den Gehalten der Thierärzte geben, und Großh. Regierung sich in der Regel nur mit $^1/_3$ an dem zu 240 fl. angenommenen Normalgehalte betheiligt.

Es wird beantragt, diese Summe anzuerkennen.

§. 8. e. Der Amtsdiener und Gefangenwärter.

Es wird die am letzten Landtage bewilligte Summe mit 29,341 fl. wieder verlangt.

Die Amtsdiener und Gefangenwärter wurden durch neuere Verordnungen an ihren frühern Bezügen bedeutend geschmälert, und es bedarf dieser Summe um denselben die bestimmten Normalgehalte eines Amtsdieners zu 300 fl. eines Gefangenwärters zu 400 fl. zu sichern.

Es unterliegt daher diese Ausgabe keinem Anstande.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 9. f. Des Personals der Lokalpolizei.

Die Mehrforderung von 783 fl. ist in der Regierungsvorlage genügend erläutert, und gegen den Budgetsatz von 52,333 fl. um so weniger zu erinnern, als hierbei die gleichen Ansätze der Gehalte angenommen wurden, wie solche am letzten Landtage bewilligt wurden;

nämlich für 1 Wachmeister . . 500 fl. + 55 fl. — kr. Monturaversum
1 Sergeanten . . . 400 fl. + 52 fl. 30 kr. „
1 Polizeidiener I. Klasse 350 fl. + 50 fl. — kr. „
1 „ II. Klasse 325 fl. + 50 fl. — kr. „

§. 10. g. Der Boten.

§. 11. h. Der Wasenmeister und Nachrichter

unterliegen beide Forderungen keinem Anstande.

IV. Bureaukosten.

§. 13. a. Der Aemter.

Hierfür wird die gleiche Summe mit 41,330 fl. wie in beiden vorhergehenden Budgetperioden angesetzt.

Diese Forderung ist nach dem Rechnungsdurchschnitt nicht zu hoch gegriffen, denn die Rechnungsnachweisungen von 1852 und 1853 zeigen einen Mehrbedarf von 1,149 fl. 24 kr., und unterliegt keinem Anstande, da Großh. Regierung selbst eine Minderung der Geschäfte in Aussicht stellt.

§. 14. b. Der Physikate.

Die Forderung von 1,030 fl. ist gegen das vorhergehende Budget um 170 fl. ermäßigt, und entspricht dem Bedarf laut Nachweisung der Jahre 1852 und 1853.

§. 15. V. Reisekosten der Bezirksärzte und Chirurgen.

Die Forderung mit 17,705 fl. entspricht dem Rechnungsdurchschnitt.

§. 16. VI. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben.

Dieser Budgetsatz ist durch Ermäßigung von 1,370 fl. nunmehr auf 6,000 fl. angesetzt, und nichts dagegen einzuwenden.

Die Ausgaben dieses Titels hängen hauptsächlich davon ab, ob mehr oder weniger Versetzungen vorkommen, und wie groß hierbei die Unterschiede sind, beweißt daß im Jahre 1835 hierfür 1,178 fl. 40 kr. und im Jahre 1849 aber 10,659 fl. 52 kr. erforderlich waren.

Zur Vergrößerung dieses Ausgabepostens hat auch beigetragen, daß in neuerer Zeit mehreren niedern Angestellten Zugskosten bewilligt wurden, die früher keinen Anspruch darauf hatten, so wie die Anordnung, daß die Diensteinweisung der ersten Bezirksbeamten durch die Regierungsdirektoren zu geschehen habe.

Diese letztere Bestimmung wurde indessen dahin ermäßigt, daß eine solche Diensteinweisung nur nach Anordnung des Gr. Ministeriums des Innern zu geschehen hat.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 17. VII. Bauaufwand.

Der bisherige Budgetsatz mit 33,000 fl. ist auch hier beibehalten worden.

Für die Jahre 1852 und 1853 wurden zwar nur 29,188 fl. 36 kr. durchschnittlich verwendet, durch Ankauf mehrerer Amtsgebäude hat sich indessen die Zahl der Gebäude, die mit dieser Summe unterhalten werden müssen, auf 258 gesteigert, und kommt daher im Durchschnitt auf eines derselben der Betrag von 127 fl. 54 kr., was nicht gerade zu hoch befunden wird.

Die Kommission beantragt die Beibehaltung dieses Budgetsatzes.

§. 18. VIII. Miethzinse.

Hierfür ist der wirkliche Bedarf mit 8,400 fl. aufgenommen.

Im vorhergehenden Budget waren dafür 10,790 fl. angesetzt, und in den Jahren 1852 und 1853 die Ausgabe durchschnittlich 10,115 fl. 15 kr., der Ankauf mehrerer Gebäude macht es indessen möglich diese Forderung zu ermäßigen.

§. 19. IX. Für Operations- und Rettungs-Aparate.

Der Ansatz zu 136 fl. giebt keinen Anlaß zu Bemerkungen.

§. 20. X. Gefängnißerfordernisse.

Die Forderung von 22,400 fl. entspricht dem durchschnittlichen Bedarf der 16 Jahren von 1837 — 1853, und ist nichts dagegen zu erinnern.

§. 21. XI. Wegen Abhaltung auswärtiger Amtstage.

Der Ansatz mit 1,800 fl. ist gegen das vorhergehende Budget um 200 fl. ermäßigt, und wird wohl dem wirklichen Bedarf so ziemlich gleich stehen.

§. 22. XII. Wegen Visitation der Gemeindeverwaltung und Ortspolizei.

Die Erhöhung dieser Forderung von 5,312 fl. auf 7,000 fl. wird damit begründet, daß durch neuere Verfügung die Amtsvorstände angewiesen sind, die Amtsorte zu bereisen, um sich über die ökonomischen Zustände derselben genauen Aufschluß zu verschaffen, so wie die Prüfung der Voranschläge und der landwirthschaftlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Die Ausgaben hierfür steigerten sich im Jahre 1853 auf 10,135 fl. 40 kr., und die Gr. Regierung berechnet den Durchschnitt der letztern Jahre auf 10,211 fl.

Durch neuere Anordnung, daß diese Bereisung der Amtsorte nicht mehr jährlich, sondern nach einem Turnus nur alle 2 Jahre vorgenommen werden soll, glaubt Gr. Regierung mit dem oben verlangten Betrag auszureichen.

Ihre Kommission wiederholt hier, die bei den Nachweisungen ausgesprochene Ansicht, daß durch längeres Wirken der Amtsvorstände im gleichen Bezirke der beabsichtigte Zweck vollkommener und mit geringeren Kosten erreicht werden wird, will aber diese Forderung damit nicht beanstanden.

Die Budgetsätze:

§. 23. Tit. XIII. Wasser- und Straßenpolizei . . . . . 209 fl.

§. 24. „ XIV. Mühlenpolizei . . . . . 682 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 25.	„	XV.	Maas- und Gewichtspolizei	419 fl.
§. 26.	„	XVI.	Feuerpolizei	2,462 fl.
§. 27.	„	XVII.	Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung . .	2,735 fl.
§. 28.	„	XVIII.	Medizinalpolizei	11,666 fl.
§. 29.	„	XIX.	Unglücksfälle und deren Verhütung	3,612 fl.

beruhen auf Durchschnittsberechnungen, wornach §. 25. um 42 fl.,
§. 26. „ 540 fl.,
§. 28. „ 1,755 fl.
ermäßigt wurden, und keinen Grund zu weitern Bemerkungen abgeben.

XX. Wegen Strafgerechtigkeitspflege.

§. 30. 1) wegen Forstfrevel wurde der am letzten Landtage bewilligte Ansatz mit 41,487 fl. beibehalten.

Eine Aufzeichnung des wirklichen Bedarfes der 16 Jahre von 1837 — 1853 ergibt einen Durchschnitt von 41,987 fl.

Bei Annahme der Budgetforderung geben wir uns gerne der Hoffnung hin, daß die wirkliche Ausgabe noch unter derselben bleiben möge.

§. 31. 2) Wegen sonstiger Vergehen.

Der Budgetsatz von 240,000 fl. ist bereits um 22,620 fl. niederer gehalten als die frühere Forderung, und wird um so weniger beanstandet, als es nicht in der Macht Großh. Regierung liegt, diese Ausgabe auf ein gewisses Maß zu beschränken.

Wir fügen hier eine Aufzeichnung des wirklichen Bedarfes vom Jahre 1837 an, bei:

Die Ausgabe betrug:

1838	161,287 fl. 13 kr.
1839	169,212 fl. 4 kr.
1840	180,549 fl. 19 kr.
1841	171,749 fl. 40 kr.
1842	196,723 fl. 12 kr.
1843	202,085 fl. 50 kr.
1844	219,322 fl. 41 kr.
1845	196,957 fl. 48 kr.
1846	219,733 fl. 22 kr.
1847	287,959 fl. 54 kr.
1848	278,288 fl. 38 kr.
1849	226,535 fl. 51 kr.
1850	249,230 fl. 58 kr.
1851	227,244 fl. 38 kr.
Kreisgefängnisse . . .	8,954 fl. 22 kr.
1852	305,174 fl. 38 kr.
1853	245,344 fl. 38 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wornach sich ergibt, daß durch stete Vermehrung der Bevölkerung auch diese Ausgabe eine regelmäßige Vergrößerung erhielt, und außergewöhnliche Verhältnisse ebenso eine außerordentliche Erhöhung dieses Postens im Gefolge hatten.

Nach dieser Zusammenstellung würde sich der Durchschnitt auf 221,647 fl. 7 kr. belaufen, in Berücksichtigung aber, daß diesem Ausgabeposten in neuerer Zeit noch weitere Zahlungen, wie die für die Anstalten der Kreisgefängnisse überwiesen, und durch Einführung der Schwurgerichte auch die Zeugengebühren erhöht wurden, können wir den Budgetsatz nur angemessen finden.

Die Anordnung Großh. Ministeriums des Innern, daß den Strafgefangenen in den Amtsgefängnissen kein Fleisch mehr verabreicht werde, wird nicht allein im Interesse der Sparsamkeit anerkannt, sondern es wird gewiß überall einen guten Eindruck machen, daß Sträflinge nicht besser genährt werden, als ehrliche und fleißige, aber arme Bewohner unseres Landes.

XXI. Unterstützungen.

§. 32.	1) armer Gemeinden		8,000 fl.
§. 33.	2) armer Personen:		
	a.	Kinder der Staatsdiener, Offiziere, Pfarrer und Schullehrer . .	1,726 fl.
§. 34.	b.	der Heimathlosen	3,572 fl.
§. 35.	c.	unehelicher Kinder, Findlinge und Kinder von Inquisiten . . .	50,000 fl.

sind mit Ausnahme des §. 32., wofür 2,000 fl. weniger gefordert werden, dieselben Ansätze wie im frühern Budget, und ist nichts dagegen einzuwenden.

§. 36. XXII. Staatsbeitrag zu den Gehalten der Volksschullehrer.

Nach den §§. 14. und 29. des Volksschulgesetzes vom 7. Oktober 1835, Regierungsblatt XLV. ist der Staat in einzelnen Fällen zu einem Beitrag der Lehrergehalte verpflichtet.

Bis daher wurden im Seekreis . . .	82	Schulen
„ Oberrheinkreis . .	128	„
„ Mittelrheinkreis . .	24	„
„ Unterrheinkreis . .	109	„
im Ganzen .	343	Schulen

unterstützt, und dafür waren

im Jahre 1852	35,419 fl.
„ „ 1853	34,382 fl.

erforderlich.

Mit diesem Jahre beginnt eine neue Periode, und Großh. Regierung glaubt, daß diese Beiträge sich theilweise erhöhen werden, weßhalb nun die Anforderung von 36,000 fl. für diese Budgetperiode gemacht wird.

Da die Größe der Beiträge durch obenbenanntes Gesetz bestimmt sind, so findet man keinen Grund, gegen diese Forderung sich zu äußern.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 37. XXIII. Rekrutirungskosten.

Der Budgetsatz mit 8,219 fl. ist um 1,623 fl. niederer wie früher, und da er dem wirklichen Bedarf entspricht, giebt er keinen Anlaß zu weitern Bemerkungen.

§. 38. XXIV. Postporto.

Der hierfür angenommene Betrag mit 19,155 fl. ist eigentlich nur als Vorschuß zu betrachten, da das Postporto wieder durch die Steuerkasse erhoben wird.

§. 39. XXV. Kosten der Amtskassenverrechnung.

Die Größe dieser Ausgabe richtet sich nach der Summe der Forderungen, die der Amtskasse zum Einzug überwiesen werden, da sie in einer bestimmten Hebgebühr für diese Beträge besteht. — Es wird daher nichts gegen den früher schon genehmigten Ansatz von 16,529 fl. eingewendet.

§. 40. XXVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Forderung von 1,351 fl. entspricht dem Rechnungsdurchschnitt und wird nicht beanstandet.

Die Kommission stellt den Antrag:

die Gesammtausgabe im Betrage von 1,123,059 fl. zu bewilligen.

Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

I. Gage und Löhnung.

Für §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. werden 141,975 fl. verlangt, die Mehrforderung von 200 fl. bei §. 1. sind für Aufbesserung der Gage eines Divisionskommandanten bestimmt.

II. Massengelder.

Die in den §§. 7. 8. 9. 10 aufgeführten Beträge in der Größe von 44,818 fl. entsprechen den bisherigen Budgetsätzen, und ist hierbei nichts zu erinnern.

III. Pferdeunterhaltungsgelder.

§. 11. Wie bisher 484 fl.

IV. Ausrüstung und Armirung.

§. 12. 13. Der Budgetsatz für 1854 und 1855 ist auch hier mit 13,800 fl. beibehalten worden.

V. Diäten und Commandozulagen.

Nach dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt kommen

§. 14. Für Offiziere, Diäten und Reisekosten 2,300 fl. statt früher 2,500 fl., und

§. 15. Für die Mannschaft, Commandozulagen nunmehr 6,100 fl. statt früher 6,840 fl.

in Anrechnung, und werden somit 940 fl. weniger verlangt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VI. Verschiedene Ausgaben.

§. 16. Für Belohnungen wird der frühere Budgetsatz mit 3,000 fl. nicht beanstandet.

§. 17. Für Einstandsgelder werden abermals 9,000 fl. verlangt, man hält indessen diese Summe zu hoch gegriffen, da

im Jahre 1852 nur 3,600 fl. 50 kr.
„ „ 1853 „ 6,918 fl. 20 kr.
„ „ 1854 „ 4,180 fl. 20 kr.

zu verwenden waren, und der Durchschnitt sich auf 4,899 fl. 50 kr. belaufen würde.

Es dürfte daher vollkommen dem Bedürfniß entsprechen, wenn hierfür 6,000 fl. in das neue Budget aufgenommen, und die Forderung um 3,000 fl. ermäßigt würde, da wir hoffen, daß die Einstandsgelder, welche seit 1854 auf 700, resp. 800 fl. per Mann festgesetzt wurden, wieder auf den frühern Betrag von 450, resp. 500 fl. ermäßigt werden.

§. 18. Für Fahndungsblätter, die Mehrforderung von 350 fl. will man den gegebenen Erläuterungen zufolge nicht beanstanden.

§. 19. Für Transport von Montur und Armatur . . . . . 175 fl.

§. 20. „ Kur- und Arzneikosten . . . . . 1,300 fl.

§. 21. „ Zugskosten . . . . . 3,148 fl.

§. 22. „ sonstige Ausgaben . . . . . 214 fl.

enthalten dieselben Summen, wie im vorhergehenden Budget und geben keine Ursache zu Bemerkungen.

Die Kommission trägt daher darauf an, für die allgemeine Sicherheitspolizei nur 227,014 fl. zu bewilligen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 1856.

Bericht der Budget-Commission

als Nachtrag

zu dem Berichte über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung in Vergleichung mit den Budgetsätzen pro 1852 und 1853.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kirsner.**

Außerordentlicher Etat.

Nach der Regierungsvorlage, Abth. VIII., Seite 18, betrug der Budgetsatz des außerordentlichen Etats für die genannte Finanzperiode . . . . . 241,096 fl. — kr.

Derselbe wurde überschritten um . . . . . 132,751 fl. 16 kr.

Die Gesammtausgabe betrug . . . . . 373,847 fl. 16 kr.

Diese abermals sehr bedeutende Ueberschreitung hängt, wie die großen Mehrausgaben bei dem ordentlichen Etat, fast ausschließlich mit dem großartig gesteigerten Verkehr, namentlich dem außerordentlich erhöhten Waarentransport zusammen; sie vertheilt sich auf alle 3 Titel dieses Etats und beträgt nach Abzug der Wenigerausgaben:

I. für Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen und Gebäude . . 2,016 fl. 53 kr.

II. für Vervollständigung des Betriebsmateriales . . . . . 88,157 fl. 30 kr.

III. für Wiederherstellung der Bahn und Beiwerke . . . . . 42,576 fl. 53 kr.

Thut wieder obige Summe . . . . . 132,751 fl. 16 kr.

Ueber die Abweichungen bei Tit. I., bei welchem einer Mehrausgabe von 3,428 fl. 7 kr. eine Wenigerverwendung von 1,411 fl. 14 kr. gegenübersteht, ist nichts zu erinnern. Die Hauptüberschreitung bei §. 2. rührt daher, daß die in Mannheim massenhaft angehäuften Güter nicht mehr in gedeckten Räumen untergebracht werden konnten, und die Errichtung eines weiteren Güterschoppens nothwendig machten, für welchen ein Administrativkredit von 3,200 fl. bewilligt wurde. Die kleine Ueberschreitung dieses Kredites um 153 fl. 24 kr. ist durch die nothwendig gewordene außergewöhnlich rasche Betreibung der Arbeiten erklärt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die namhafteste Ueberschreitung zeigt uns der Tit. II. im Betrage von . . 95,449 fl. 43 kr.
durch eine Wenigerausgabe von . . . . . 7,292 fl. 13 kr.

reducirt auf die Restsumme von . . . . . 88,157 fl. 30 kr.

welche fast ausschließlich durch die Anschaffung neuer Lokomotive und Transportwagen veranlaßt wurde. In Folge des raschen Anwachsens des Verkehres wurden auf den Grund eines Administrativkredites im Jahre 1853 6 neue Lokomotive und 100 Gütertransportwagen in Bestellung gegeben. Der unter §. 12 a. und §. 12 b. verrechnete Aufwand mit 50,700 fl. und 41,915 fl. 24 kr., zusammen mit 92,615 fl. 24 kr., wurde jedoch dem Betriebsetat nach §. 15 des Eisenbahnbaubudgets für 1854 und 1855 wieder ersetzt, und bildet den größten Theil der unter §. 5 des ordentlichen Etats verrechneten Mehreinnahme von 112,453 fl. 3 kr. Diese Vermehrung des Transportmateriales war offenbar geboten, und seine Uebernahme auf das Eisenbahnbaubudget ist als erste Anschaffung hinlänglich begründet.

Die kleineren Differenzen unter den §§. 6 a. und b., 7. 8. und 9. sind in der Regierungsvorlage erläutert, wobei nur zu bemerken ist, daß die Wenigerausgabe unter §. 8 für Herstellung von Brückenwagen im Betrag von 4,500 fl. keine Ersparniß ist, sondern nur in einer theilweisen Verschiebung der Herstellungen ihre Ursache hat, und also in einer späteren Periode als Mehrausgabe erscheinen wird.

Bei Tit. III. begegnen wir unter §. 10 einer Wenigerausgabe von 5,966 fl. 49 kr. Wir dürfen uns aber der Hoffnung nicht hingeben, daß deßhalb der für Wiederherstellung der durch die Hochgewässer am 1. August 1851 zerstörten Bahnanlagen und Uebergangswerke bewilligte Budgetsatz mit 203,896 fl. im Ganzen nicht erreicht worden sei. Allem Anscheine nach wird wohl das Gegentheil der Fall sein; es ist nämlich die Rechnung darüber noch nicht geschlossen, weil noch ein bei den verschiedenen Etats der Staatsverwaltung nicht selten vorkommender Kampf zwischen der Eisenbahnbetriebsverwaltung und den ärarischen Hüttenwerken über den Preis des zu der Kinzigbrücke in Offenburg gelieferten Eisens besteht.

Dieser Wenigerausgabe stehen zwei bedeutende Ueberschreitungen entgegen. Die Mehrausgabe bei §. 11. mit 20,441 fl. 17 kr. rührt von den durch die anhaltend nasse Witterung veranlaßten bedeutenden Rutschungen der Erdanschüttungen des Eisenbahndammes zwischen Freiburg und Efringen her. Die Herstellung war dringend geboten. Es wurde jedoch der zu diesem Zwecke ertheilte Administrativkredit von 27,300 fl. nicht ganz erschöpft, sondern 6,858 fl. 43 kr. weniger verausgabt.

Für die Erneuerung der plötzlich unbrauchbar oder wenigstens gefährlich gewordenen östlichen Geleise von Heidelberg bis Bühl wurde ebenfalls ein Administrativkredit von 90,000 fl. bewilliget, davon aber nur die unter §. 13 verrechnete Summe von 28,102 fl. 25 kr. verwendet. Der Gesammtkostenbetrag dieser Geleiseerneuerung, an welchem diese 28,102 fl. 25 kr. in Abzug gebracht sind, ist in der Vorlage des Budgets pro 1854/55 begründet und hat dort schon die ständische Genehmigung erhalten.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

die Ausgabe des außerordentlichen Etats mit 373,847 fl. 16 kr. für unbeanstandet zu erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für die Jahre 1852 und 1853.

Antheil der Großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kirsner.**

Zu einer eingehenden Prüfung dieser Nachweisungen d. h. zu einer Vergleichung der Rechnungsresultate mit den Budgetsätzen fehlt das erforderliche Material bei der Mainneckareisenbahnrechnung, indem, wie bisher, kein detaillirtes Budget aufgestellt ist, sondern der ganze Voranschlag in der muthmaßlichen Annahme des Reinertrages der Bahn selbst und ihres Staatstelegraphen besteht.

Der Letztere hat in dieser Finanzperiode zwar einen kleinen Budgetsatz von 280 fl. veranlaßt, aber noch keine wirkliche Einnahme geliefert, oder vielmehr, die Einnahme, wovon der badische Antheil am Reinertrag für die 5 letzten Quartale dieser Periode 3,772 fl. 51 kr. betrug, und also den Budgetsatz von 280 fl. um 3,492 fl. 51 kr. überstieg, wird wegen verzögerter Abrechnung erst im Jahre 1854 in Rechnung erscheinen.

Das Erträgniß der Bahn selbst war mit	110,074 fl. — kr.
vorgesehen, überstieg aber den Budgetsatz um	44,320 fl. 17 kr.
und lieferte somit einen Reinertrag von	154,394 fl. 17 kr.

Es stellt aber dieses Rechnungssoll nicht genau den wirklichen Antheil der Großh. Staatskasse, sondern, wie früher, wieder nur das Ergebniß der vierteljährig provisorisch gepflogenen Abrechnungen, beziehungsweise die durch die Ablieferungen an die Großh. Generalpostkasse, d. h. mittelbar an die Eisenbahnschuldentilgungskasse gelangten Summen dar.

Es ist somit die in der Vorbemerkung zu den Rechnungsnachweisungen über den Ertrag der Mainneckar-Eisenbahn pro 1850 und 1851 von der Großh. Regierung gegebene Hoffnung, daß mit der gegenwärtigen Nachwei-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sung endlich einmal die definitiven Abrechnungen für die bis dahin verflossene Betriebszeit zur Vorlage und Prüfung kommen werden, abermals nicht in Erfüllung gegangen.

Wenn auch nach der in der Regierungsvorlage aufgestellten Behauptung die Abweichungen zwischen den definitiven und provisorischen Abrechnungen nicht von Erheblichkeit sein werden, so muß doch der jetzige Zustand dieser Rechnung, welcher bei jeder Darstellung eine Masse von verwickelten Erläuterungen im Gefolge hat, im Interesse der Ordnung und des, ohnehin wegen des ganz verschiedenen Rechnungssystemes erschwerten Ueberblickes ein unerfreulicher genannt werden. Wir müssen der Großh. Regierung die möglichst baldige Feststellung der den betheiligten Staaten vertragsmäßig zukommenden Baukapitalien, wovon die Beendigung dieses langen provisorischen Zustandes abhängt, um so mehr dringend empfehlen, als mit dieser kein Ende nehmenden Ausdehnung der Bauzeit, während welcher noch immer nicht unbedeutende Funktionsgehalte fortbezahlt werden, auch noch ökonomische Nachtheile verbunden sind. Jedenfalls erscheint die fernere Bezahlung solcher Funktionsgehalte bei den jetzigen Verhältnissen vollkommen unbegründet und es dürfte dieselbe bei einer späteren Prüfung der Rechnungen nicht unbeanstandet bleiben.

Die den Nachweisungen zu Grunde liegenden provisorischen Abrechnungen zwischen den 3 betheiligten Staaten, Frankfurt, Hessen und Baden, wovon das letztere vertragsmäßig einen Sechstel des Baukapitales zu leisten hat und in gleichem Maße an dem Reinertrage participirt, sind auf Seite 8 und 9 der Vorlage in der Beilage Nr. 1 speziell dargestellt.

Nach denselben beträgt die zu vertheilende Gesammtrevenue . . . . . 911,237 fl. 24 kr.

woran es trifft:

1) für Frankfurt	381,593 fl. 38 kr.
2) „ Hessen	373,997 fl. 19 kr.
3) „ Baden	155,646 fl. 27 kr.

oder nach Berichtigung früherer Abrechnungen:

1) für Frankfurt	378,788 fl. 28 kr.
2) „ Hessen	371,854 fl. 56 kr.
3) „ Baden	160,594 fl. — kr.

Allein auch dieser letzt genannte Revenüenantheil Badens differirt wieder mit dem auf Seite 1. §. 1. in Einnahme gestellten und die in das Rechnungssoll der Eisenbahnschuldentilgungskasse gelangte Summe darstellenden Antheil am Reinertrag von 154,394 fl. 17 kr. um nicht weniger als 6,199 fl. 43 kr.

Diese Abweichung rührt hauptsächlich daher, daß die provisorischen Abrechnungen nicht nur die Berichtigungen aus früheren Jahren, sondern auch noch eine von der Generalpostkasse, deren Rechnungsschlußtermin ein anderer, als der der Mainneckareisenbahnkasse ist, erst im Jahre 1854 gebuchte Zahlung von 5,447 fl. 39 kr. berücksichtigen, welche Summe dem badischen Antheil an der Vergütung wegen des Betriebes der Mannheim-Friedrichsfelder Seitenbahn pro 1846, 1847 und 1848 entspricht.

Die vollständige Richtigstellung der Reineinnahme pro $18^{52}/_{53}$ ist in den Erläuterungen auf Seite 2 bis 6 ausführlich auseinander gesetzt. Sie beträgt 953,455 fl. 53 kr. und gleicht sich aus, indem

1) an die Staatskasse abgeliefert	910,363 fl. — kr.
2) an das Vorjahr zugeschossen wurden	22,000 fl. — kr.
3) der umlaufende Betriebsfond der Geldrechnung vermehrt wurde um	21,092 fl. 53 kr.
Zusammen .	953,455 fl. 53 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der unter 3 genannte Betriebsfond, welcher diesmal ausnahmsweise erhöht wurde, um die Anlagekosten des Telegraphen vorschußweise aus der Betriebskasse bezahlen zu können, beträgt im Ganzen nach der auf Seite 5 unter Ziff. II. enthaltenen Darstellung nach Abzug der Passiven mit 653 fl. 54 kr. noch 30,321 fl. 16 kr.; er wird sich jedoch in der nächsten Rechnung wegen des Ersatzes der vorschußweise bezahlten Kosten für die Errichtung des Telegraphen wieder um circa 26,000 fl. vermindern.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu der auf pag. 10, Beil. 2 beginnenden speziellen Rechnung über.

Einnahme

a. von früheren Jahren.

Rubr. 1. erscheint bei der „außerordentlichen" Einnahme.

Rubr. 2. In Folge von Revisionsberichtigungen sind hier 12,283 fl. 53 kr. vereinnahmt, worüber nichts zu bemerken ist.

b. vom laufenden Jahre.

Rubr. 3. Aus Erhebungen:

Dieselben betrugen:

A.	An den Stationen der Mainneckarbahn	1,257,627 fl. 34 kr.
B.	An fremden Bahnen.	
	I. An den Stationen der Großh. Bad. Eisenbahn	200,527 fl. 13 kr.
	II. „ „ „ der Frankf.-Offenb. Bahn	9,918 fl. 4 kr.
	III. „ „ „ der Main-Weser Bahn	8,092 fl. 23 kr.
	IV. Von den Verbandstationen	44,454 fl. 37 kr.
C.	Aus den Postanstalten	
	a. von der Großh. Bad. Post	12,556 fl. — kr.
	b. „ „ Thurn- und Taxis'schen Post	17,525 fl. 56 kr.
D.	Von dem Bahntelegraphen	238 fl. — kr.
	Summe der Rubr. 3. Aus Erhebungen .	1,550,939 fl. 47 kr.
	Diese Rubrik betrug pro $18^{50}/_{51}$	1,245,838 fl. 41 kr.
	Somit jetzt mehr	305,101 fl. 6 kr.

Um die Zunahme des Verkehres gegen die letzte Periode zu ersehen, geben wir folgende Zusammenstellung.

Die Einnahmen betrugen:

	1850.	1851.	1852.	1853.
1) Für Transport von Personen, Gepäck und Thieren	461,959 fl.	480,325 fl.	501,223 fl.	509,288 fl.
2) „ „ von Frachtgütern . . .	126,268 fl.	147,275 fl.	196,154 fl.	299,223 fl.

Wir ersehen aus dieser Tabelle, daß sowohl der Transport von Personen als der Güterverkehr sich mit jedem Jahre steigerte, daß jedoch auch hier, wie bei der badischen Hauptbahn die Zunahme der Frachtgüter viel be-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

deutender, als die des Personentransportes ist, indem der letztere vom Jahre 1850 bis 1853 sich nur um 11 %, der Güterverkehr aber sich um 137 % gehoben hat.

		pro $18^{52}/_{53}$.	pro $18^{50}/_{51}$.
Die übrigen 5 Einnahmsposten betrugen			
Rubr. 4.	Von Gebäuden und Geländen	10,112 fl. 12 kr.	9,070 fl. 14 kr.
„ 5.	Von verkauften Materialien ꝛc.	3,933 fl. 4 kr.	2,181 fl. 30 kr.
„ 6.	An Rückvergütungen	12,079 fl. 49 kr.	15,442 fl. 52 kr.
„ 7.	Für den Unterstützungsfond	— fl. — kr.	— fl. — kr.
„ 8.	Zufällige Einnahmen	— fl. — kr.	33 fl. 4 kr.

Alle diese Positionen geben nichts weiter zu bemerken.

Die ganze ordentliche Einnahme betrug	1,589,348 fl. 45 kr.
während sie pro $18^{50}/_{51}$ nur betrug	1,296,733 fl. 58 kr.
Sie hat sich somit vermehrt um	292,614 fl. 47 kr.

II. Außerordentliche Einnahme.

Die Rubrik 1, welche noch in letzter Rechnung unter der ordentlichen Einnahme erschienen, ist mit Recht hieher übertragen.

Der Rechnungsrest von 1851 im Betrag von 9,730 fl. 28 kr. sollte nach diesem Rechnungssysteme der Summe der beiden Rubriken 1. „Ausstände aus frühern Jahren" und 9. „Kassenvorrath aus vorhergehender Rechnung" entsprechen. Da dies aber nicht der Fall ist, so hat sich der Berichterstatter die erforderliche Aufklärung erbeten, die darin besteht, daß der Rechnungsrest in 3 Abtheilungen zerfällt, nämlich 1) in den Kassenvorrath, der hier unter Ziff. 9 mit 650 fl. 59 kr. und 2) in die Ausstände der ordentlichen Einnahme, welche unter Ziff. 1 mit 5,804 fl. 41 kr. verrechnet sind, während 3) die Ausstände der außerordentlichen Einnahme unter §. 12. „Ersatz geleisteter Vorlagen" sich in Rechnung befinden. — Im Uebrigen bedürfen die Positionen der „außerordentlichen Einnahme", welche der Abtheilung IV. unseres Rechnungssystems entsprechen, als durchlaufende Posten keiner weitern Erläuterung.

Ausgabe.

I. Ordentliche Ausgabe.

a. Von früheren Jahren.

Rubr. 15. beruht auf Revisionsberichtigungen.

b. Vom laufenden Jahre.

I. Lasten und Abgänge.

Unter den Rubriken 16. bis 20. sind im Ganzen 28,248 fl. 49 kr. verrechnet, während diese Rubriken in der letzten Budgetperiode nur 5,260 fl. 12 kr., somit 22,988 fl. 37 kr. weniger betrugen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Differenz rührt von den beiden Rubriken 18. und 19. her.

Rubr. 18. enthält als „Entschädigungen und Rückersatz" die Hauptsumme im Jahre 1853 mit 15,949 fl. 44 kr., indem erst in diesem Jahre die Vereinigung über die Entschädigung der Frankfurt-Offenbacher Bahn wegen Benützung derselben zu Stande kam, wie auch die Entschädigung für die Mannheim-Friedrichsfelder Bahn erst in diesem Jahre ermittelt werden konnte.

Rubr. 19. mit 8,590 fl. 44 kr. ist deßhalb so bedeutend, weil die aus der Revolutionszeit herrührenden Ausstände von nicht bezahlten Fahrten bis 1852 ohne Erfolg nachgeschleppt und dann endlich in Abgang genommen wurden.

II. Verwaltungskosten.

A. Centralverwaltung.

Die Kosten der Centralverwaltung betrugen in der letzten Periode	40,566 fl. 59 kr.
jetzt aber	45,089 fl. 36 kr.
An dem Mehraufwand von	4,522 fl. 37 kr.

sind die Besoldungen nicht betheiliget, welche mit jährlich 11,800 fl. den Aufwand des Jahres 1851 nicht übersteigen.

Dagegen haben sich die Gehalte, welche im Jahre 1851 4,270 fl. 13 kr. betrugen, in Folge der vermehrten Geschäfte, im Jahre 1852 auf 4,538 fl. 59 kr. und im Jahre 1853 auf 5,524 fl. 49 kr. erhöht.

Rubr. 22. und 23. für besondere Belohnungen, Diäten und Reisekosten und materiellen Aufwand für den Dienst der Direktion zeigen ebenfalls eine nicht unbedeutende Erhöhung von je circa 1,000 fl., welche sich wenigstens theilweise aus der Verkehrsvermehrung erklären lassen.

B. Kosten der Bahnverwaltung.

Dieselben betragen unter den Rubriken 25. bis 28. zusammen 35,585 fl. 51 kr. und geben, da sie in der letzten Periode 36,579 fl. 42 kr. also 993 fl. 51 kr. mehr betrugen, nichts zu erinnern.

Dagegen betrugen die sämmtlichen Verwaltungskosten unter A. und B. zusammen .	80,675 fl. 27 kr.
pro $18^{50}/_{51}$ aber nur	77,146 fl. 41 kr.
Also jetzt mehr	3,528 fl. 46 kr.

III. Betriebskosten.

A. Unterhaltung der Bahn und Zubehör.

Die Ausgaben der Rubriken 29. bis 36. betrugen in der letzten Periode . .	124,963 fl. 35 kr.
in der vorliegenden jedoch nur	115,722 fl. 29 kr.
Somit jetzt weniger	9,241 fl. 6 kr.

an welcher Minderausgabe die „Gehalte der Angestellten" welche früher 84,066 fl. 8 kr., jetzt aber nur 78,547 fl. 50 kr. betrugen, nebst dem geringeren Aufwand für Unterhaltung des Oberbaues den größten Antheil haben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Unterhaltung der Bahnhöfe, Wärterwohnungen und Aufwand für den Bahnhofdienst.

Die Rubriken 37. bis 39. weisen eine Ausgabe von . . . . . 15,610 fl. 59 kr.
nach, während sie pro $18^{50}/_{51}$ nur . . . . . 10,333 fl. 43 kr.

betragen haben. Es wurden also mehr ausgegeben . . . . . 5,277 fl. 16 kr.

Der größte Theil dieser Ueberschreitung rührt von Rubrik 38. her, da für Unterhaltung der Gebäude und Bahnhöfe allein 4,126 fl. 47 kr. mehr verwendet wurden.

C. Aufwand für die Materialverwaltung und Werkstätte.

Rubrik.		$18^{52}/_{53}$.	$18^{50}/_{51}$.
40. a.	Für Besoldungen und Gehalte wurden verwendet .	15,367 fl. 1 kr.	13,660 fl. 32 kr.
b.	„ Werkstättegebühren und Löhne	50,545 fl. 56 kr.	45,195 fl. 3 kr.
41.	Besondere Belohnungen, Diäten ꝛc. . . .	368 fl. 13 kr.	1,752 fl. 54 kr.
42.	Anschaffung und Unterhaltung der zur Dienstführung erforderlichen Gegenstände	1,216 fl. 46 kr.	871 fl. 14 kr.
43.	Anschaffung der für den Betrieb der Materialverwaltung und Werkstätte erforderlichen Maschinen ꝛc. .	7,412 fl. 6 kr.	4,550 fl. 6 kr.
44.	Anschaffung von Materialien für den Betrieb der Werkstätten	48,913 fl. 53 kr.	27,611 fl. 5 kr.
45.	Zufällige Ausgaben	— —	108 fl. 22 kr.
		123,823 fl. 55 kr.	93,749 fl. 16 kr.

Der Mehraufwand in dieser Periode mit 30,074 fl. 39 kr. rührt hauptsächlich von Rubrik 44. her, in welcher 21,302 fl. 48 kr. mehr verausgabt wurden.

D. Aufwand für den Transport.

Rubrik.		$18^{52}/_{53}$.	$18^{50}/_{51}$.
46. a.	Gehalte, Fahrt- und Uebernachtgebühren ꝛc. . .	75,435 fl. 44 kr.	81,278 fl. 10 kr.
b.	Löhne der Arbeiter	37,329 fl. — kr.	43,747 fl. 55 kr.
48.	Anschaffung und Unterhaltung von Dampfwagen u. Tendern	5,949 fl. 51 kr.	10,963 fl. 58 kr.
49.	„ „ „ von Transportwagen .	5,843 fl. 2 kr.	3,949 fl. 42 kr.
50. a.	Brennmaterial	63,056 fl. 21 kr.	70,264 fl. 22 kr.
b.	Fett und sonstige Materialien	12,154 fl. — kr.	20,635 fl. 45 kr.

Diese Tabelle zeigt uns, daß der Aufwand für den Transport,
welcher in der letzten Periode zusammen . . . . . 231,282 fl. 40 kr.
und jetzt nur noch . . . . . 199,838 fl. 13 kr.

betrug, sich trotz des vermehrten Verkehres vermindert hat um . . . . . 31,444 fl. 27 kr.

Die größten Ersparnisse finden wir bei Rubrik 46. a. und 46. b., 48. 50. a. und 50. b. Die letzteren Ersparnisse für Brennmaterial mögen in den niederen Preisen und die für Fettwaaren ꝛc. in Verwendung von

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorräthen ihren Grund haben, während die Wenigerausgaben bei 46. a. und b. für „Gehalte, Fahrt- und Uebernachtgebühren", sowie für „Löhne der Arbeiter" durch Verminderung der Zahl der Züge veranlaßt sein sollen. — Die Ueberschreitung bei Rubrik 48. für „Anschaffung von Dampfwagen und Tendern" erklärt sich aus dem vermehrten Verkehre.

E. Kosten für Erhebung.

Es betrugen:	$18^{52}/_{53}$.	$18^{51}/_{55}$.
Rubr. 52. Die Gehalte sämmtlicher Angestellten, Taggebühren, Löhne und Belohnungen	40,456 fl. 57 kr.	37,843 fl. 6 kr.
„ 53. Unterhaltung der Einrichtungen in den Geschäftslokalen	1,260 fl. 9 kr.	830 fl. 4 kr.
„ 54. Heizung und Beleuchtung der Geschäftslokale ꝛc. .	9,904 fl. 33 kr.	9,863 fl. 58 kr.
„ 55. Zufällige Ausgaben	— —	50 fl. 48 kr.
Summe .	51,621 fl. 39 kr.	48,587 fl. 56 kr.

Der von dem gesteigerten Verkehre veranlaßte Mehraufwand tritt uns hauptsächlich bei Rubrik 52. entgegen im Betrage von 2,613 fl. 51 kr., wobei nichts zu erinnern ist.

F. Kosten für den Telegraphen.

Auch über diesen kleinen Betrag von 524 fl. 54 kr. ist nichts weiteres zu bemerken, als daß, wie schon im Anfange des Berichtes mitgetheilt, die entsprechende Einnahme wegen Verzögerung der Abrechnung erst im Jahre 1854 in Rechnung erscheint.

Die Ausgaben vom laufenden Jahre betrugen:

I.	Lasten und Abgänge jetzt	28,248 fl. 49 kr.	pro $18^{50}/_{51}$	5,260 fl. 12 kr.
II.	Verwaltungskosten „	80,675 fl. 27 kr.	„ „	77,146 fl. 41 kr.
III.	Betriebskosten „	507,142 fl. 9 kr.	„ „	508,917 fl. 10 kr.

Vergleicht man diese Hauptrubriken der Ausgabe, so dürften sich daraus folgende Schlüsse im Allgemeinen ziehen lassen.

Die Erhöhung bei I. Lasten und Abgänge rührt, wie schon bemerkt, hauptsächlich daher, daß die von der Mainneckarbahn für die Benützung der Frankfurt-Offenbacher Bahn zu leistenden Entschädigungen für die ganze Betriebszeit erst in dieser Periode durch endliches Uebereinkommen ermittelt wurden.

Die „Betriebskosten" unter Tit. III. sind sich in beiden Perioden beinahe ganz gleich geblieben, obgleich sich die ordentliche Einnahme in dieser Periode gegen die vorhergehende um beinahe 300,000 fl. gesteigert hat. Auch im Verhältniß zu unserer Hauptbahn stellen sich die Betriebskosten günstig heraus, indem sie in der vorliegenden Periode bei dieser 36,3%, bei der Mainneckarbahn jedoch nur 32,1% der ordentlichen Einnahme betrugen. Es mag dieses für unsere Hauptbahn weniger günstige Verhältniß seine Ursache zum Theil darin haben, daß letztere theilweise schon länger besteht und die erst nach längeren Perioden eintretenden größeren Abnützungen und kostspieligen Reparaturen hier schon vorgekommen sind, während sie bei der Mainneckarbahn einige Jahre später eintreten werden. Der Hauptgrund wird aber darin bestehen, daß die ganze Mainneckarbahn sich einer gleich

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

großen Frequenz erfreut, wie unsere Hauptbahn von Mannheim bis Appenweier, während der weitere Bahnzweig von Appenweier bis Basel in geringerem Maße benützt wird.

Dagegen stellen sich die „Verwaltungskosten" unter Tit. II. in hohem Grade zum Nachtheile der Mainneckarbahnverwaltung heraus. Während dieselben bei der Hauptbahn nur 2,8% der ganzen ordentlichen Bruttoeinnahme betrugen, erreichten sie bei der Mainneckarbahn etwas mehr als 5%. Muß man auch zugeben, daß, je größer der Betrieb, desto kleiner verhältnißmäßig die Verwaltungskosten, wenigstens der Centralverwaltung, werden müssen, so ist doch diese große Differenz dadurch noch nicht erklärt. Wir glauben die Ursache davon vielmehr in dem ganzen Organismus, in der Betheiligung aller 3 Staaten erkennen zu müssen. Es liegt auf offener Hand, daß eine solche Trias, welche sich nicht nur bei der Centralverwaltung zeigt, sondern auch bei den einzelnen Bahnverwaltungen systematisch wiederkehrt, nicht nur die Verwaltungskosten selbstverständlich vermehrt, sondern auch die zu einer energischen Leitung des ganzen Betriebes erforderliche Einheit nicht zur Geltung kommen lassen kann.

Wir möchten daher der Großh. Regierung zur Erwägung anheim geben, ob es nicht vortheilhafter wäre, die Auflösung des Staatsvertrages anzustreben und die Bahn, so weit sie auf badischem Gebiete sich befindet, an sich zu ziehen und in Selbstverwaltung zu nehmen. Wir verkennen nicht, daß der bei der jetzigen gemeinschaftlichen Verwaltung bestehende Einfluß auf die Fahrtenpläne und Taxen für die ganze Bahnstrecke einigermaßen ein Gegengewicht gegen die genannten Nachtheile bildet. Es dürfte jedoch der Großh. Regierung nicht unmöglich sein, die eventuellen Vortheile und Nachtheile mit richtigem Blicke in Vergleichung zu ziehen nnd alsdann die im Interesse des Staates liegende Entscheidung zu treffen.

Trotz diesen ungünstigen Verhältnissen der Mainneckarbahnverwaltung hat sich in dieser Periode für den provisorisch bestimmten badischen Antheil des Baukapitales von 1,834,934 fl. 51 kr. eine Rente von 4,38% herausgestellt und es dürfte der Zeitpunkt vielleicht nahe gerückt sein, wo wenigstens die Anwendung des Artikel 2 der „Separatartikel zum Staatsvertrage vom 25. Februar 1853", nämlich die Uebernahme des den sechsten Theil des ganzen Anlagekapitals übersteigenden Antheiles für die Baukosten der Bahn auf unserem Gebiete, welcher vertragsmäßig vorläufig von Frankfurt übernommen wurde, im Interesse des Staates liegen wird.

Mit diesen allgemeinen Andeutungen sich begnügend stellt Ihre Kommission unter Vorbehalt der Prüfung der dringend empfohlenen definitiven Abrechnungen den Antrag:

die ordentliche Einnahme vom laufenden Jahre in den Jahren 1852 und 1853 mit	1,577,064 fl. 52 kr.
und die ordentliche Ausgabe mit	616,066 fl. 25 kr.
bezüglich der badischen Antheile am Reinertrag mit	154,394 fl. 17 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1856 und 1857.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Tit. I. Großherzogliches Haus.

§. 1. und 2. Die bisherigen Budgetsätze.

§. 3. Die Erhöhung des Budgetsatzes für die Jahre 1856 — 1857 gegenüber dem der Jahre 1854 — 1855 um 15,072 fl. ist wie aus den Erläuterungen Großh. Regierung ersichtlich, durch das Gesetz vom 21. Juli 1839 begründet.

Tit. II. Landstände.

Die Gesammtanforderung dieses Titels steht um 500 fl. niederer als die für die Jahre 1854 — 1855 im Budget bewilligte Summe. Der durchschnittliche Aufwand in den 3 letztverflossenen Jahren für die Versammlung des landständischen Ausschusses ermöglicht die Herabsetzung dieser Position.

§. 4. Durch Beschluß der Kammer wurde die durch den Tod des Archivars erledigte Stelle neu besetzt und die Besoldung dafür auf 1,000 fl. bestimmt, es ist hierdurch unser Antrag statt geforderten 3,000 fl. nur 2,500 fl. zu bewilligen, begründet.

Tit. III. Großherzogliches Geheimes Cabinet.

§. 8. Der Budgetsatz steht um 200 fl. höher als der Effectivetat vom November 1855, jedoch in völliger Harmonie mit der Anforderung und Bewilligung der Budgetjahre 1854 — 1855. Wir tragen daher auf Genehmigung an.

§. 11. Es werden hier, gegen die früheren Forderungen Großh. Regierung und Bewilligungen der Stände, jährliche 1,200 fl. mehr verlangt; der Aufwand dieser Rubrik zeigt in dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre 2,700 fl.; da sich hiernach die frühere Summe als unzureichend darstellt, tragen wir auf Bewilligung von je 2,400 fl. an.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.

§. 12. Gegen den frühern Budgetsatz von 7,600 fl. werden jetzt 1,200 fl. weiter verlangt, nach den Erläuterungen Großh. Regierung um billige Aufbesserungen eintreten zu lassen; nähere Mittheilungen die uns hierüber geworden, bestimmen uns den Antrag auf Bewilligung dieser Mehrforderung zu stellen.

§. 15. Wenn gleich der Aufwand der letzten fünf Jahre, nicht entfernt die Hälfte der ausgeworfenen Summe, in seinen Resultaten ergibt, so wollen wir doch keinen Antrag auf Verminderung dieser Position stellen, indem die bisherige Uebung Großh. Regierung uns die Gewißheit gibt, daß unter dieser Rubrik nur das Nothwendigste ausgegeben wird.

Tit. V. Beitrag zu Bundeslasten.

Zum Erstenmal erscheinen hier zwei Posten im ordentlichen Etat, wofür bis jetzt immer die Mittel im außerordentlichen Budget verlangt und verwilligt wurden; was die Kosten der Bundeskanzlei und Zentralverwaltung unter §. 16. mit 3,989 fl. betrifft, so ist wohl keinem Zweifel Raum zu geben, daß dieses Ausgaben sind, welche, so lange der deutsche Bund bestehen und Baden ein Glied desselben sein wird, von Jahr zu Jahr gemacht werden müssen, sie finden daher ihre Stelle besser in dem ordentlichen Budget, ihre Uebertragung in dasselbe können wir nur gutheißen; anderer Art scheinen uns aber die Ausgaben unter §. 17. zum Ausbau und zur Unterhaltung der Bundesfestungen. Die Unterhaltung von Bundesfestungen, mögen sie durch Beiträge der Bundesglieder neuerbaut oder als erbaut übernommen sein, wird naturgemäß auch von dem Bunde bestritten und von den Bundesgliedern alljährlich die Mittel dazu gestellt werden müssen, es wäre daher auch gegen die Stellung dieser Ausgabe im ordentlichen Budget nichts zu erinnern; hingegen Summen zum Ausbau von Festungen in das ordentliche Budget zu übernehmen, halten wir nicht für rathsam und geeignet, es sind dieses Ausgaben, welche nur vorübergehend sein werden, sie sind solch wandelbarer Art, sie springen von den Hunderttausenden auf wenige Tausende und werden wohl in einigen Jahren vollständig verschwinden. All die großen Summen, welche bis jetzt zum Bau von Bundesfestungen verwilligt wurden, waren immer in dem außerordentlichen Budget vorgesehen und hier mögen sie auch in Zukunft ihren Platz einnehmen und behalten, wir beantragen daher:

„Die Kosten der Bundeskanzlei und Zentralverwaltung §. 16. mit . . . . 3,989 fl. — kr.
sowie die Kosten zur Unterhaltung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg §. 17. mit . 4,431 fl. 10 kr.
und endlich den Beitrag zur Unterhaltung der Bundesfestungen Rastatt und Ulm §. 17. mit 3,000 fl. — kr.

in Summa jährlich . . . . . 11,420 fl. 10 kr.

in das ordentliche Budget aufzunehmen,
den Aufwand hingegen für den Ausbau der Bundesfestungen Rastatt und Ulm mit . . 31,143 fl. 29 kr.
in das außerordentliche Budget zu überweisen."

Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Ansatz von 1,000 fl. entspricht der Bewilligung vom Jahre 1854 und 1855.

Ihre Commission schlägt Ihnen vor:

„Für Großh. Staatsministerium für das Jahr 1856 . . . . . 1,047,472 fl. — kr.
" " " " " " 1857 . . . . . 1,049,400 fl. — kr.
zu bewilligen, die obenerwähnten für den Ausbau der Bundesfestungen verlangten Summen mit 31,143 fl. 29 kr.
in das außerordentliche Budget zu überweisen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über das

Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1856 und 1857.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Tit. I. Ministerium.

Die höhere Anforderung unter §. 1. Miethe für die Wohnung des Ministers im Betrage von 720 fl. für das Jahr 1856 beantragen wir zu genehmigen. So lange eine definitive Wohnung nicht hergestellt ist, wird dieser Mehraufwand nicht zu umgehen sein; Wir ersehen aus der Begründung Großh. Regierung und daraus, daß für das Jahr 1857 die frühere Summe in Ansatz gebracht ist, daß eine Regelung dieser Angelegenheit zu erwarten ist, und daß noch dem jetzigen Landtage darüber Vorlage gemacht werden wird. Die übrigen Budgetsätze entsprechen der Bewilligung der letztverflossenen Landtagsperiode.

Der Effectivetat vom 1. November 1855 zeigt uns in seiner Totalität gegenüber der früher bewilligten Summe nur die oben berührte Mehrausgabe für Miethzins mit 720 fl., jedoch Aenderungen der einzelnen Positionen in seinem Detail; für Repräsentation erschienen früher 3,000 fl. in Ausgabe, jetzt sind es 4,000 fl., um diese Erhöhung für Repräsentation und um die der Besoldungen der Räthe von 8,800 fl. auf 8,900 fl. vermindert sich der Gehalt der Kanzleibeamten; dieser berechnete sich vordem durchschnittlich auf 1,083 fl. 20 kr. nach der Vorlage aber nur auf 871 fl. 25 kr.

Die frühern Budgets weisen bis zum Jahre 1846 eine Ausgabe von 4,000 fl. für Repräsentation nach, welche Summe im Jahr 1846 auf 6,000 fl. erhöht, mit dem Jahr 1850 aber auf 3,000 ermäßigt wurde. Man erwartete, daß die Unterhandlungen, welche in dieser Zeit gepflogen wurden, Aenderungen in der Stellung eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mit sich bringen würden; diese sind nicht eingetreten; wir beantragen daher die Erhöhung des Aufwands für Repräsentation auf 4,000 fl. und des Besoldungssatzes der Räthe auf 8,900 fl. zur Genehmigung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. II. Gesandtschaften.

Der Budgetsatz entspricht der bewilligten Summe der letzten Finanzperiode vollständig; wir finden daher keinen Grund, seine Bewilligung nicht zu empfehlen, obgleich in Würtemberg für die Budgetperiode 1855 — 1858 der Aufwand für die einzelnen Gesandtschaftsposten niederer ist als der unsrige.

Es erhalten die Gesandten	Badens:		Würtembergs:
in Wien	10,000 fl.	. . . . .	8,000 fl.
„ Berlin	10,000 fl.	. . . . .	8,000 fl.
„ Paris	10,000 fl.	. . Geschäftsträger	5,600 fl.
„ München	6,000 fl.	. . . . .	6,000 fl.
„ Stuttgart	4,000 fl.	. . . Carlsruhe	3,600 fl.

Hierzu kommt in Würtemberg die Besoldung des Gesandten in Petersburg mit 8,440 fl., ein Aufwand, welcher wohl nicht gemacht werden würde, wenn nicht außergewöhnliche Verhältnisse ihn bedingten.

Tit. III. Bundeskosten.

§. 6. Es werden nun zum zweiten Mal 200 fl. zur Aufbesserung der Besoldung des Kanzleisecretärs in Frankfurt verlangt; in dem Berichte der Budgetcommission des Jahres 1854—1855 wurde die Ablehnung dieser ähnlichen Mehrforderung beantragt und von der Kammer gutgeheißen; wenn wir die Besoldungen der Angestellten gleichen Ranges betrachten und auch nicht außer Acht lassen, daß das Leben in der Bundesstadt Frankfurt theurer ist wie in den Städten Badens, so glauben wir doch, daß eine Summe von 1,200 fl. genüge und beantragen die verlangten 200 fl. nicht zu genehmigen.

§. 7. Auf vielen Landtagen wurde gegen die früher bedeutend höhere Anforderung für einen Militär- und Territorialbevollmächtigen bei der Bundesmilitär-Commission gekämpft und statt geforderten 5,150 fl. nur 2,700 fl. bewilligt. Die Zusage Großh. Regierung bei Neubesetzung dieses Postens eine Minderung der Besoldung eintreten zu lassen, finden wir in der Vorlage in soweit erfüllt, als weniger in Ansatz gebracht ist wie in frühern Jahren, jedoch immerhin noch 500 fl. mehr als die Summe, welche auf den verflossenen Landtagen von der Kammer gutgeheißen wurde. Da mit dieser Besoldung die Gage eines höhern militärischen Ranges verbunden ist und jetzt der Augenblick sich zeigt, die Stelle neu zu dotiren, da der in höherem Range gestandene frühere Bevollmächtigte abgetreten ist, so glauben wir Angesichts einer Steuererhöhung, daß eine Summe von 2,700 fl. den Verhältnissen Badens und der Stellung seines Vertreters in der Bundesmilitär-Commission vollständig entspreche.

Wir können diese Position nicht verlassen, ohne in Uebereinstimmung mit den Volksvertretungen unserer Nachbarstaaten einen in jede deutsche Brust unauslöschlich eingegrabenen Wunsch auszusprechen, den Wunsch nemlich: durch eine Reorganisation der Bundesgewalt die Einheit und damit die Macht unseres großen Vaterlandes zu stärken, und ihm wieder jenen Einfluß anzubahnen, welcher in seiner Geschichte und der Bildungsstufe des Volkes die Berechtigung findet, und durch die materiellen Interessen des Handels und der Industrie dringend gefordert wird. Wir verkennen keineswegs die Schwierigkeiten, welche der Realisirung dieses Wunsches entgegenstehen; wir geben uns aber gerne der Erwartung hin, Großh. Regierung werde, in richtiger Würdigung der unausgesetzten Gefahren, welche bei jeder kriegerischen Katastrophe die staatlichen Zustände Deutschlands in Frage stellen, zur Erreichung jenes Zieles, so viel in ihrer Macht steht, beizutragen sich verpflichtet fühlen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Wir ersehen mit Vergnügen aus den Rechnungsnachweisungen des Jahres 1854, daß die dort verwilligte Summe nicht in ihrer vollen Höhe verausgabt ist, indem eine bedeutende Ersparniß erzielt wurde; in dem Vertrauen, daß unter diesem Titel, wenn immer möglich, Sparsamkeit zur Anwendung kommen werde, tragen wir auf Genehmigung geforderter 8,000 fl. an, welche zugleich den frühern Bewilligungen entsprechen.

Ihre Commission schlägt Ihnen vor:

„Für Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

für das Jahr 1856 . 111,320 fl.

„ „ „ 1857 . 110,600 fl.

zu bewilligen."

Auf dem verflossenen Landtage wurde Beschwerde erhoben, daß von Seiten der französischen Gesandtschaft in Karlsruhe Paßgebühren von jedem nach Frankreich reisenden Badner im Betrage von fünf Franken erhoben werden. Die Erklärung hierauf von Großh. Regierung gieng dahin, man werde anordnen, daß die badische Gesandtschaft in Paris die gleiche Gebühr von den nach Baden reisenden Franzosen erhebe und dieses für so lange, als diese Maßregel von Frankreich nicht sistirt werde. Wir haben uns verpflichtet gehalten, Auskunft zu verlangen, in welcher Weise die eingegangenen Gelder zur Verrechnung kommen.

Die hierüber erhaltenen Mittheilungen weisen nach, daß nur ein kleiner Theil dieser Gebühren im Betrag von 2,224 fl. 20 kr. für die Jahre 1853—1855 bei der Generalstaatskasse unter den verschiedenen und zufälligen Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung verrechnet und unter Tit. VIII. (Allgemeine Kassenverwaltung §. 13 Einnahme) des Budgets des Großh. Finanzministeriums in Einnahme erscheinen. Der größere Theil wurde mit höchster Genehmigung zu außerordentlichen Ausgaben der Gesandtschaft in Paris verwendet.

Indem wir es unterlassen, tiefer in die Verwendung der bis zum 1. Mai 1855 eingegangenen Gelder einzugehen, müssen wir hiermit ausdrücklich erklären, daß wir zuversichtlich erwarten, die in Paris zu erhebenden Paß- und Legalisationsgebühren werden in der Folge, wie alle andern Sporteln, in ihrem vollen Betrage in die Staatskasse fließen, und es werden nur die mit der Erhebung unvermeidlich verbundenen Kosten daraus bestritten werden. Sollten weitere Bedürfnisse für die Gesandtschaft in Paris für nothwendig erachtet werden, so müssen wir es Großh. Regierung überlassen, auf verfassungsmäßigem Wege die dazu nöthigen Mittel zu verlangen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857 und zwar:

Tit. V. Salinenverwaltung.

„ VI. Zollverwaltung.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Nestler.**

V. Salinenverwaltung.

Die Einnahmen und die Lasten und Verwaltungskosten der Salinenverwaltung bestehen:

	Einnahme.	Lasten, Verwaltungs- und Betriebskosten.	Reineinnahme.
Voranschlag für 1856 und 1857 jährlich .	1,340,683 fl.	292,425 fl.	1,048,258 fl.
„ „ 1854 „ 1855 „ .	1,315,592 fl.	271,087 fl.	1,044,505 fl.
Nach der Rechnung von 1852 . .	1,296,021 fl.	261,127 fl.	1,034,894 fl.
„ „ „ „ 1853 . .	1,283,461 fl.	254,811 fl.	1,028,650 fl.
„ „ „ „ 1854 R.-Abth. III.	1,328,053 fl.	276,738 fl.	1,051,315 fl.

Das Budget für 1856 und 1857 stellt, gegenüber dem für 1854 und 1855 eine höhere Reineinnahme von 3,753 fl. in Aussicht, und im Vergleiche zum Durchschnitt der Jahre 1852 und 1853 von 1,031,772 fl. beträgt die angenommene Reineinnahme für 1856 und 1857 mehr 16,486 fl.

Einnahme

Tit. I. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.

§§. 1. bis 3. Es wird hier der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der Jahre 1852, 1853 und 1854 dem Voranschlage zu Grunde gelegt mit . . . . . 2,760 fl.

Tit. II. Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs.

§. 4. Aus Kochsalz für den Verbrauch im Lande.

Der Begründung der Großh. Regierung ist eine Zusammenstellung der in den letzten sechs Jahren abgesetzten Salzmengen beigegeben, aus welcher hervorgeht, daß der Verbrauch an Kochsalz im Lande von 1851 an bis mit 1853 abgenommen hat. Im Jahre 1854 nimmt derselbe wieder zu. Diese Zunahme fällt hauptsächlich in die zweite Hälfte dieses Jahres und ist besonders der Erhöhung des Viehsalzpreises, welche vom 1. Juli 1854 an eintrat, zuzuschreiben.

Der Voranschlag, bemessen: wie für 1852 und 1853 nach dem dreijährigen Durchschnitt würde 1,150,701 fl.
wie für 1854 und 1855 nach dem zweijährigen Durchschnitt würde . . . . . 1,149,637 fl.
betragen; es wird jedoch mit Rücksicht auf obiges Verhältniß vorgeschlagen, die Mehreinnahme von 1854 gegen
das Jahr vorher im Betrage von . . . . . 41,407 fl.

zu verdoppeln, diese . . . . . 82,814 fl.
dem Ergebnisse des Jahres 1853 von . . . . . 1,128,933 fl.

beizuschlagen und damit den Budgetsatz zu bilden mit . . . . . 1,211,747 fl.
wogegen wir nichts zu erinnern haben.

§. 5. Aus Kochsalz für chemische Fabriken.

Diese Einnahme hat aus Ursachen, die in dem Nachweisungsberichte für 1852 und 1853 erörtert sind, sehr abgenommen und wir sind daher einverstanden, daß dem Voranschlag das Erträgniß des Jahres 1854 mit 483 fl. zu Grund gelegt wird.

§. 6. Aus Kochsalz für das Ausland.

Vermehrte Lieferungen in's Ausland haben diesen Ertrag gesteigert. Die durchschnittliche Einnahme der Saline Rappenau wird berechnet auf . . . . . 32,831 fl.

Die Einnahme der Saline Dürrheim hat sich zwar bis auf 10,369 fl. gesteigert, kann aber
vertragsmäßig für die nächsten Jahre nur angenommen werden zu . . . . . 7,500 fl.

Daher Budgetsatz . . . . . 40,331 fl.

welcher dem Durchschnitt der beiden letzten Jahre nahe kommt. Uebrigens wünscht Ihre Commission, daß es der Großh. Regierung gelingen möge, den Ertrag dieser Position durch ausgedehnteren Absatz in's Ausland noch mehr zu erhöhen.

§. 7. Aus Viehsalz.

In Folge der bei §. 4. angeführten Erhöhung des Viehsalzpreises trat in der zweiten Hälfte des Jahres 1854 gegen das Jahr vorher hier eine Mindereinnahme von 18,669 fl. 16 kr. ein, welche doppelt genommen 37,338 fl. 32 kr. beträgt. Diese abgerechnet an dem Ertrage des Jahres 1853 von . . . . . 120,434 fl. — kr.

bildet sich entsprechend der Behandlung bei §. 4 der Budgetsatz von . . . . . 83,095 fl. — kr.

Die berührte Preiserhöhung beträgt 30 kr. vom Centner. Dieser kostet nunmehr auf den Salinen in Säcken
zu 2 Centnern . . . . . 2 fl. 30 kr.
zu 1 Centner . . . . . 2 fl. 36 kr.

Bei §. 8. Aus Salinenabfällen, ist der Durchschnittsertrag der Jahre 1853 und 1854 angenommen mit 765 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. Verschiedene Einnahmen.

§. 9. Aus Materialien und Geräthschaften ist mit . . . . . 1,499 fl.

§. 10. Sonstige Einnahmen . . „ „ . . . . . 3 fl.

nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre berechnet.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

§. 1. Gemeindeumlagen — Voranschlag . . . . . 249 fl.

§. 2. Brandversicherungsbeiträge „ . . . . . 645 fl.

§. 3. Sonstige Lasten . . „ . . . . . 1,336 fl.

§. 4. Abgang und Verlust . „ . . . . . — fl.

Die §§. 1. und 3. sind nach dem Ergebnisse von 1852/54 veranschlagt.

Bei §. 2. ist das betreffende Brandversicherungskapital, nach dem Umlagefuß von 6 kr. von 100 fl. berechnet als Budgetsatz angenommen.

Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§. 5. Besoldungen werden mit . . . . . 7,600 fl.

§. 6. Gehalte . „ „ . . . . . 9,000 fl.

in den Voranschlag aufgenommen. Dabei ist gegenüber den frühern Jahren zu bemerken, daß die Besoldungen zweier technischer Beamten mit je 1,000 fl., zusammen 2,000 fl., von den Gehalten auf den Besoldungsetat übertragen werden sollen. Da es nicht wünschenswerth erscheint, die Zahl der Staatsdiener zu vermehren, so glaubt Ihre Commission, daß der Gehalt für die zur Zeit noch nicht mit Staatsdienereigenschaft besetzte Stelle im Betrage von 1,000 fl. an dem Besoldungsetat in Abzug zu bringen, dagegen aber ein Gehalt von 800 fl. dem Gehaltsetat beizuschlagen sei, und es wird daher beantragt,

für §. 5. Besoldungen . . . . . 6,600 fl.

„ §. 6. Gehalte . . . . . 9,800 fl.

zu bewilligen.

§. 7. Bureaukosten werden wie bisher mit . . . . . 1,600 fl.

§. 8. Bauaufwand für Verwaltungsgebäude wird nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre mit 2,659 fl.

§. 9. Für Kanal-, Wehr- und Wasserbauten nach dem frühern Budgetsatze mit . . . 422 fl.

§. 10. Für Wege, Brunnen, Brücken, offene Lagerplätze nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre mit . . . . . 2,103 fl.

§. 11. Sonstige Ausgaben nach demselben Durchschnitte mit . . . . . 2,104 fl.

sachgemäß in den Voranschlag aufgenommen.

Tit. III. Betriebskosten.

Für §. 12. Aufwand für Betriebsgebäude und Einrichtungen ist der Durchschnitt von 1852/54 mit 20,951 fl.

§. 13. Für Geräthschaften ist das Ergebniß von 1854 mit . . . . . 7,516 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in das Budget aufgenommen. Die Abweichung bei der letztern Position gegen den Durchschnittsbetrag der drei letzten Jahre von 5,452 fl. wird durch das Erforderniß einer neuen Soolpumpe bei der Saline Rappenau und verschiedener Anschaffungen von größerem Belange bei der Saline Dürrheim begründet.

Für §. 14. Kosten der Soolförderung werden verlangt . . . . . 6,600 fl.

Der Durchschnitt von 1852/54 beträgt 4,844 fl., die Ausgabe von 1854 aber 6,062 fl. Die Mehrforderung stützt sich auf den jetzt höher stehenden Preis der Brennmaterialien, insbesondere der Steinkohlen, welche zur Heizung der zur Hebung der Soole erforderlichen Dampfmaschine verwendet werden.

Für §. 15. Kosten des Siedbetriebes einschließlich der Trocknung, sind aufgenommen . 107,000 fl.

Der Durchschnitt von 1852/54 macht 89,876 fl., die Ausgabe von 1854 jedoch 100,753 fl. Auch hier wird die Mehrforderung hauptsächlich dem Einfluß der im Preise gestiegenen Brennmaterialien, so wie der in Aussicht zu nehmenden stärkeren Produktion zugeschrieben.

Für §. 16. Magazins- und Verpackungskosten wird sachdienlich das Ergebniß des Jahres 1854 beantragt mit 64,972 fl.

Für §. 17. Für den Absatz der Fabrikate im Lande sind . . . . . 52,409 fl.
als Durchschnitt der drei letzten Jahre;

Für §. 18. Für den Absatz der Fabrikate im Auslande sind . . . . . 5,249 fl.
als derselbe Durchschnitt;

Für §. 19. Sonstige Ausgaben für den Betrieb sind . . . . . 10 fl.
in gleicher Weise in den Voranschlag aufgenommen, wogegen wir ebenfalls nichts zu bemerken finden.

Ihre Commission stellt nunmehr den Antrag:

„Der Einnahme der Salinenverwaltung für die Jahre 1856 und 1857 mit . . . 1,340,683 fl.
und der Ausgabe derselben unter Berücksichtigung der bei §. 5, beziehungsweise §. 6 eingetretenen Ermäßigung mit . . . . . 292,225 fl.
die Genehmigung zu ertheilen."

VI. Zollverwaltung.

Es betragen die Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten der Zollverwaltung:

	Einnahme:	Lasten und Verwaltungskosten:	Reineinnahme:
Nach dem Voranschlag für 1856 und 1857 .	2,758,987 fl.	965,141 fl.	1,793,846 fl.
„ „ „ „ 1854 „ 1855 .	2,916,362 fl.	927,267 fl.	1,989,095 fl.
„ der Rechnung von 1852 .	2,943,379 fl.	937,842 fl.	2,005,537 fl.
„ „ „ „ 1853 .	2,840,302 fl.	1,021,097 fl.	1,819,205 fl.
„ „ „ „ 1854 R.-Abth. III. nebst drei Quartal R.-A. II.	2,906,300 fl.	1,217,836 fl.	1,688,464 fl.

Gegenüber für 1854 und 1855 wird die Reineinnahme für 1856 und 1857 geringer veranschlagt um 195,249 fl.
und gegenüber dem Durchschnitt der Rechnungsperiode 1852/53 von 1,912,371 fl. um . . 118,525 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.

Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse.

§. 1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und der Rübenzuckersteuer.

Der Antheil Badens an diesen Gefällen betrug nach Abzug der Lasten:

im Jahre 1852 . .	1,738,086 fl. — kr.
„ „ 1853 . .	1,500,262 fl. 45 kr.
„ „ 1854 . .	1,385,084 fl. 45 kr.
zusammen .	4,623,433 fl. 30 kr.
im Durchschnitt jährlich .	1,541,144 fl. 30 kr.

Als Ursachen des in den Jahren 1853 und 1854 stattgehabten Sinkens dieser Einnahmen sind in der Begründung der Großh. Regierung bezeichnet: Die Einwirkung der kriegerischen Verhältnisse im Osten auf den Handel, die Theuerung der Lebensmittel, die auf den 1. Juli 1853 als Einleitung zur Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein eingetretenen Herabsetzung der Tarifsätze des Weines in Fässern, des Kaffees, der unbearbeiteten Tabaksblätter ꝛc., ferner die in den Steuerverein vor dessen am 1. Januar 1854 erfolgten Anschlusse eingebrachten mehr als gewöhnlichen Waarenvorräthe und endlich die Herabsetzung des Ausgangszolls der rohen Schafwolle und die im Zwischenverkehre mit Oesterreich stattgefundenen Zollermäßigungen.

Die Großh. Regierung schlägt vor, bei Berechnung des Budgets für die gemeinschaftlichen Zollgefälle den Durchschnitt der Jahre 1853 und 1854 anzunehmen mit . . . . . 1,442,674 fl.

Hiezu kommt noch der Antheil am Reinertrag der Rübenzuckersteuer, welcher, da der Steuerverein am 1. Januar 1854 in die Revenüengemeinschaft eingetreten ist, für Baden für das Jahr 1854 . . . . . 247,124 fl.

beträgt und wodurch der Voranschlag mit . . . . . 1,689,798 fl.
gebildet werden soll.

Zu der vorgeschlagenen Berechnung des Antheils an den gemeinschaftlichen Zollgefällen haben wir Folgendes zu bemerken:

In den beiden vorhergehenden Budgetperioden wurde jeweils der Durchschnitt der drei letzten Jahre als Voranschlag angenommen. Wenn nun auch in Folge des Rückganges dieser Gefälle in den Jahren 1853 und 1854 das gleiche Verfahren für 1856 und 1857 keine Anwendung finden kann, so glaubt doch Ihre Commission sich mit dem von der Großh. Regierung beantragten Durchschnitte der beiden vorgenannten Jahre nicht einverstanden erklären zu können, da im darauf folgenden Jahre 1855 wieder eine Steigerung der Zolleinnahmen eingetreten ist. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß es angemessen sei, einen andern Anhaltspunkt dadurch zu gewinnen, indem man den Erträgnissen der Jahre 1853 und 1854 die Einnahme der zuletzt abgewichenen Periode hinzufügt und aus diesem Ergebnisse sofort den Durchschnitt zieht.

Da jedoch die Rechnungsresultate von 1855 nur in drei Quartalen bekannt sind, so glaubt die Commission den Ertrag des letzten Quartals dadurch annähernd in Berechnung nehmen zu können, daß das vierte Quartal von 1854 den drei ersten Quartalen von 1855 beigeschlagen wird, was wohl gerechtfertigt sein dürfte, indem die

drei ersten Quartale von 1854	560,777 Thlr.
die von 1855 dagegen	661,873 Thlr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ertrugen und daher zu erwarten steht, daß auch der Ertrag des vierten Quartals von 1855 den desselben Quartals von 1854 übersteigen wird.

Der Durchschnitt berechnet sich darnach in folgender Weise:

Es betrugen diese Gefälle:

im Jahre 1853 . . .	857,293 Thlr.	oder	1,500,262 fl. 45 kr.
„ „ 1854 . . .	791,477 Thlr.	„	1,385,084 fl. 45 kr.
vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1854	230,700 Thlr.	„	1,562,002 fl. 45 kr.
„ 1. Januar bis 30. September 1855	661,873 Thlr.		
	zusammen		4,447,350 fl. 15 kr.
im Durchschnitt also jährlich			1,482,450 fl. — kr.

Dieser Durchschnitt ist gegen die von der Großh. Regierung beantragte Summe höher um . 39,776 fl.
und gegen die wirkliche Einnahme der neuesten Periode vom 1. Oktober 1854 bis dahin 1855 um 79,552 fl.
also um den doppelten Betrag niedriger.

Ihre Commission schlägt daher vor:

„Bei Berechnung des Voranschlags für die gemeinschaftlichen Zollgefälle den von ihr beantragten

Durchschnitt anzunehmen mit	1,482,450 fl.
wozu noch der Antheil am Reinertrag der Rübenzuckersteuer kommt mit . . .	247,124 fl.
und wodurch der Budgetsatz gebildet wird mit	1,729,574 fl."

Die §§. 2. 3 a. 3 b. 3 d. 3 e. und 4. entsprechen den Ausgabepositionen §§. 1. 2. 3. 5. 6. und 7.
Die §§. 3 c und 3 f. bleiben wie bisher.

Tit. II. Unmittelbare Einnahmen.

1. Privative Gefälle.

§. 5. Rheinoctroi.

Der Voranschlag enthält den Durchschnitt der drei letzten Jahre als muthmaßliche Einnahme mit 122,906 fl.

§. 6. Wasserzölle von Nebenflüssen.

Die Durchschnittseinnahme der drei letzten Jahre beträgt 159,669 fl., da jedoch die Erhebung des Konstanzer Wasserzollzuschlags, sowie des Waldshuter Wasserweggeldes und des Geleitszolles zu Kleinlaufenburg vom 20. Mai 1853 an aufgehört hat und andere Wasserzölle vom 1. Januar 1853 an ermäßigt wurden, so kann wohl nur das Ergebniß von 1854 mit . . . . . 152,542 fl.
als Budgetsatz angenommen werden.

Für 1854 und 1855 sind 137,563 fl. in Ansatz gebracht.

§. 7. Brückengefälle.

Unter der Einnahme von den Brücken bei Mannheim, Altlußheim, Knielingen, Kehl, Altbreisach und Diedesheim in den Jahren 1852, 1853 und 1854 zusammen von . . . . . 291,928 fl.
sind 6,269 fl. begriffen, welche bezüglich der Altbreisacher Brücke zur Ausgleichung von Frankreich an Baden bezahlt wurden und wovon als hälftiger Antheil des Aufwandes von 11,300 fl. (siehe §. 12 der Ausgabe) hier in Abzug gebracht werden . . . . . 5,650 fl.

Aus diesen . . . . . 286,278 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bildet sich als dreijähriger Durchschnittsertrag der Budgetsatz von . . . . . 95,426 fl.
Der Voranschlag für 1854 und 1855 beträgt . . . . . 84,012 fl.

§. 8. Blei- und Zettelgelder.

Der dreijährige Durchschnitt beträgt 3,804 fl.; da jedoch seit November 1854 diese Gebühren für die direct von der französischen Ost- auf die Badische Eisenbahn übergehenden Güter aufgehoben sind, werden als Voranschlag angenommen . . . . . 2,400 fl.

§. 9. Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waganstalten.

Voranschlag nach dem dreijährigen Durchschnitt mit . . . . . 40,500 fl.

Ebenso

§. 10. Zollstrafen und Confiskate mit . . . . . 12,651 fl.

§. 11. Disziplinarstrafen. Bisheriger Budgetsatz . . . . . 25 fl.

2. Verschiedene Einnahmen.

§. 12. Miethzinse.

Diese berechnen sich für 1856 und 1857 auf . . . . . 9,055 fl.

§. 13. Ersatz von der Steuerverwaltung für Erhebung der Steuern.

Die Vergütung der Steuerverwaltung für Besoldungen und Bureaukosten für die mit den Hauptämtern im Innern verbundenen Obereinnehmereien beträgt . . . . . 14,150 fl.

Hierzu der dreijährige Durchschnitt der der Zollkasse zufließenden Hebgebühren der Steuererhebersdienste, welche mit Nebenzollämtern erster Klasse verbunden sind, mit . . . . . 1,266 fl.

daher Budgetsatz . . . . . 15,416 fl.

§. 14. Ersatz für Ausrüstungsgegenstände.

Vom 1. Juli 1852 an ist eine kleine Erhöhung der Ersatzbeiträge der Grenzaufseher eingetreten, weßhalb der Durchschnitt der beiden letzten Jahre als Voranschlag aufgenommen wird mit . . . . . 23,363 fl.

§. 15. Die zufälligen Einnahmen werden nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre veranschlagt mit 7,519 fl.

Ausgabe.

Lasten und Verwaltungskosten.

Tit. I. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse.

Die §§. 1. 2. 3. 5. 6. und 7. der Ausgabe werden von dem Verein mit dem gleichen Betrage vergütet, und erscheinen bei den §§. 2. 3a. 3b. 3d. 3e. und 4. in Einnahme.

§. 4. Kosten der Nebenzollämter I. Klasse ꝛc. ꝛc.

Der dreijährige Durchschnitt wurde hier gewöhnlich als Budgetsatz angenommen. Derselbe beträgt 23,475 fl. Nach der Begründung der Großh. Regierung kann jedoch für 1856 und 1857 die Summe von jährlichen 22,500 fl. genügen. Der Verein vergütet übrigens hieran nach §. 3c. der Einnahmen jährlich . . . 15,806 fl.

§. 6. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Ausgabe, welche wie oben bemerkt, dem §. 3e. der Einnahme entgegen steht, ist ein in der Begründung Großh. Regierung näher erläuterter neuer Ausgabeposten.

Für §. 8. Kosten der Binnenkontrole ist der Durchschnitt der zwei letzten Jahre angenommen mit 240 fl.

§. 9. Kosten der Kontrolirung der Zollverwaltung in andern Vereinsstaaten.

Der Stand der Besoldungen ist: (Juli 1855.)

Für einen Vereinsbevollmächtigten . . . . . 2,100 fl.

„ zwei Stationskontroleure in Köln und Stuttgart à 2,300 fl. und 1,600 fl. . . . 3,900 fl.

Die Funktion eines Stationskontroleurs zu Neuburg ist einem hiesigen Beamten unter Vergütung seiner Reisekosten übertragen. Die Bureau- und Reisekosten für alle vier Beamten belaufen sich auf ungefähr . . . . . 2,200 fl.

Hierdurch ergäbe sich ein Gesammtaufwand von . . . . . 8,200 fl.

Gleichwohl wünscht die Großh. Regierung den bisherigen Budgetsatz von . . . . . 9,000 fl. beizubehalten, wegen der Wandelbarkeit der Reisekosten und um die Mittel zu haben, zu näherer Erforschung der Zollverwaltung in andern Vereinstheilen, so wie Reisen von längerer Dauer, anordnen zu können.

Ihrer Kommission scheint dagegen der in der Begründung Großh. Regierung angeführte Betrag von 2,200 fl. für Bureau und Reisekosten zu genügen und sie trägt daher darauf an:

„Die Position mit . . . . . 8,200 fl.

in den Voranschlag aufzunehmen."

Tit. II. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen.

§. 10. Lasten und Verwaltungskosten des Rheinoktroi.

Einschließlich des Antheils anderer Staaten beträgt der als Budgetsatz angenommene Durchschnitt der drei letzten Jahre . . . . . 100,470 fl.

§. 11. Kosten der Wasserzölle von Nebenflüssen.

Gleich dem §. 6. der Einnahme ist auch bei dieser Ausgabeposition nicht der Durchschnitt der drei letzten Jahre, sondern nur das Ergebniß von 1854 in den Voranschlag aufzunehmen mit . . . 6,060 fl.

§. 12. Kosten der Brückengefälle.

Der Aufwand der drei letzten Jahre war . . . . . 183,003 fl. 26 kr.

Werden hiervon die Kosten:

für Vollendung des Wohngebäudes für die Brückenmannschaft in Mannheim mit 5,511 fl. 55 kr.

für Hauptausbesserung an der Brücke zu Hüningen . . . . 12,850 fl. — kr.

„ „ „ „ „ „ Altbreisach . . . . 11,300 fl. — kr.

(beide durch Hochgewässer im September 1852 außerordentlich beschädigt)

abgezogen mit . . . . . 29,661 fl. 55 kr.

so stellt sich der gewöhnliche Unterhaltungsaufwand dar von . . . . . 153,341 fl. 31 kr.

und der Durchschnitt macht . . . . . 51,113 fl. 50 kr.

Die Großh. Regierung schlägt vor, da für allmählige Erneuerung der mitunter sehr schadhaften Brückengebäude noch vieles zu thun sei, nicht unter den Budgetsatz für 1854 und 1855 von . . . 56,522 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

herabzugehen. Ihre Commission ist jedoch der Meinung, daß für diese Position zur Bestreitung des Nothwendigen der von Großh. Regierung berechnete Durchschnitt mit . . . . . 51,114 fl.
um so mehr hinreichend sein werde, als derselbe ohngefähr die Mitte hält, zwischen den Voranschlägen für 1852/53 und 1854/55 und als er den wirklichen Aufwand der Jahre 1848 bis mit 1852, unter Hinzurechnung der Kosten für die Diedesheimer Brücke, jedoch ausschließlich der Kosten für die außerordentliche Herstellung der Mannheimer Brücke, jeweils noch um etwas übersteigt.

§. 13. Kosten der Hafen- und Landungsplätze, Krahnen- und Waganstalten, auch der Lagerhausanstalten.

Für 1852/53 wurden für diese Positionen gefordert und bewilligt jährlich . . . 16,804 fl.
für 1854/55 dagegen je . . . . . 20,916 fl.
ungerechnet einer gleichfalls bewilligten Forderung von je . . . . . 10,000 fl.
für Aufstellung zweier Krahnen und für Erbauung eines Schoppens in Mannheim, so wie für Erneuerung eines Krahnens in Heidelberg.

Nach einer in der Begründung befindlichen specifizirten Zusammenstellung beträgt der Aufwand für diese Position 1852. 21,054 fl. 11 kr., 1853. 15,539 fl. 49 kr., 1854. 29,252 fl. 50 kr. Die größten Verwendungen kamen vor, 1852 für Unterhaltungskosten mit . . . . . 12,408 fl.
und 1854 für Unterhaltungskosten mit . . . . . 14,253 fl.
und für Neubauten mit . . . . . 5,228 fl.

In Berücksichtigung, daß durch die größeren Bewilligungen für 1854/55 die kostspieligern Bedürfnisse vorerst befriedigt sein werden, glaubte Ihre Commission bei dem vorliegenden Budget für die Ausgaben dieser Position genügende Vorsorge getroffen, wenn nach Abrechnung des Postens für Neubauten mit 5,288 fl. von 1854 der Durchschnitt der Ausgaben von 1852/54 als Budgetsatz angenommen werde mit . . . . 20,186 fl.

§. 14. Die Lasten und Verwaltungskosten der Strafgefälle werden nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre mit . . . . . 7,354 fl.
angenommen.

Tit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

§. 15. Die Besoldungen sollen mit dem bisherigen Budgetsatze von . . . . . 25,000 fl.
beibehalten werden. Dabei ist zu bemerken, daß der Effectivetat gleich der vergangenen Periode um 200 fl. niedriger steht.

§. 16. Gehalte.

Der Stand der Gehalte war beim vorigen Budget 25,808 fl. und steht jetzt um 42 fl. höher
also auf . . . . . 25,850 fl.

Hierzu kommt wie bisher für unständige Aushülfe bei den Hauptsteuerämtern in außerordentlichen Fällen . . . . . 500 fl.
und für Aushülfe bei der Hafenwache in Mannheim . . . . . 385 fl.

Außerdem werden jetzt wegen dem gesteigerten Geschäftsverkehr bei dem Hauptzollamt Mannheim die Gehalte für zwei weitere Assistenten à 600 fl. mit . . . . . 1,200 fl.
verlangt, und ferner soll das Untersteueramt Baden wegen der nothwendigen Erweiterung der Abfertigungsbefugniß und der Errichtung eines öffentlichen Kreditlagers einen zweiten Gehülfen und einen Amtsdiener mit 500 fl. und 315 fl. also mit . . . . . 815 fl.

erhalten. zusammen . 28,750 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Commission glaubt annehmen zu müssen, daß die Zunahme der Amtsgeschäfte in Baden durch die neu zu treffenden Einrichtungen im allgemeinen wohl nur in den Sommermonaten bemerklich werden dürfte, sie hofft, daß der hierfür in dieser Budgetperiode erforderliche Aufwand wohl im Ganzen jährlich auf 500 fl. ermäßigt werden kann und schlägt Ihnen daher vor, diese Position mit . . . . . 28,435 fl.
zu genehmigen.

§. 17. Die Amtsunkosten sind nach dem Durchschnittsaufwand der drei letzten Jahre berechnet mit . . . . . 8,460 fl.

Kosten der Zolldirektion.

§. 18. Besoldungen. Voranschlag . . . . . 24,700 fl.
§. 19. Gehalte. „ . . . . . 5,890 fl.
§. 20. Bureaukosten. „ . . . . . 1,800 fl.

Eine Aenderung gegenüber dem vorigen Budget besteht nur darin, daß die Besoldungen um 100 fl. erhöht und dadurch dem schon in der letzten Periode festgesetzten Effektivetat gleichgestellt werden.

Nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre sind angenommen

§. 21. Zugskosten mit . . . . . 6,262 fl.
§. 22. Diäten und Reisekosten . . . . . 1,128 fl.
§. 23. Pensionen, Unterstützungen und Gratifikationen für entlaßbare Diener.
Diese Position wird in der Begründung näher berechnet auf . . . . . 14,690 fl.
Für 1850 und 1851 waren angenommen 8,323 fl. und durchschnittlich jährlich verausgabt 7,146 fl.
„ 1852 und 1853 „ „ 9,277 fl. „ „ „ „ 8,512 fl.
„ 1854 und 1855 sind „ 10,480 fl. „ 1854 R.-A. III. „ 11,909 fl.
„ 1855 wird das Budget wohl noch mehr überschritten und wir finden daher gegen die veranschlagte Summe nichts zu erinnern.

§. 24. Ablieferung an die Amortisationskasse für den Zollunterstützungsfond.

Nach der von Großh. Regierung aufgestellten speciellen Berechnung sind diesesmal für diese Ablieferung nur . . . . . 7,906 fl.
aufzunehmen.

§. 25. Die Miethzinse ermäßigen sich nach Unterbringung des Hauptsteueramts Freiburg in ein ärarisches Gebäude auf . . . . . 3,601 fl.

§. 26. Bauaufwand.

Der Budgetsatz für 1850/53 war 4,750 fl., aber schon für 1854/55 wurden die beantragten 5,300 fl. genehmigt. Der damals geltend gemachte Umstand, daß das Alter der zollärarischen Gebäude häufigere Reparaturen erforderlich mache, wird auch die Genehmigung dieses Ansatzes für 1856 und 1857 rechtfertigen.

§. 27. Die Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten sind nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre angenommen mit . . . . . 766 fl.

§. 28. Für Ausrüstungsgegenstände.

Der Aufwand für Monturen wird nach dem Ablauf der Tragzeit mit . . . . . 23,449 fl.
Die Kosten für Nachschaffung der Armatur werden mit . . . . . 500 fl.

Uebertrag . . 23,949 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	23,949 fl.
Die Kosten für Pferdeausrüstungsgegenstände mit	1,122 fl.
zusammen mit	25,071 fl.

berechnet. Von dieser Ausgabe sollen durch §. 14. der Einnahme 23,363 fl. wieder rückvergütet werden.

§. 29. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Für 1854 und 1855 ist diese Position mit 31,054 fl. veranschlagt.

Für 1856 und 1857 werden verlangt:

a. Zollrückvergütung auf privative Rechnung	5,462 fl. 59 kr.
b. Rückvergütung der preußischen Rheinzölle	25,546 fl. 50 kr.
c. Sonstige zufällige Ausgaben	602 fl. 39 kr.
zusammen jährlich	31,612 fl. 28 kr.

Diese Summe ist laut näherer Nachweisung in der Begründung, die Durchschnittsausgabe der drei letzten Jahre, und daher gegen deren Annahme zum Budgetsatz nichts zu erinnern.

Wir stellen hierdurch den Antrag:

„Die Einnahme für die Zollverwaltung für die Jahre 1856 und 1857 unter Berücksichtigung der Erhöhung bei §. 1. mit jährlichen . . . . . 2,798,763 fl.

und die Ausgaben unter Berücksichtigung der Ermäßigungen bei den §§. 9. 12. 13. und 16. mit . . . . . 953,650 fl.

zu genehmigen."

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

das Budget des Großh. Justizministeriums für 1856 und 1857.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Muth.**

I. Einnahmen und Einnahmslasten.

Strafanstalten.

Einnahme.

Die Einnahmen des Justizministeriums aus den Strafanstalten bestehen im Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken, Erlös aus Inventarienstücken, Materialien und Viktualien, aus dem Ertrage des Gewerbsbetriebs und verschiedenen zufälligen Beträgen.

§. 1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken.

Hier sind jährlich	1,640 fl.
in Ansatz gekommen, im vorigen Budget standen	1,710 fl.

Die Differenz ist in der Regierungsvorlage begründet.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken, Materialien und Viktualien.

Der seitherige Budgetsatz mit 3,185 fl. ist beibehalten worden.

Die Rechnungen enthalten:

für 1852	6,383 fl. 41 kr.
„ 1853	14,828 fl. 7 kr.
„ 1854	5,274 fl. 38 kr.

Die Mehreinnahme des Jahrs 1853 ist nach den Nachweisungen eine vorübergehende. Sie kann bei Berechnung des muthmaßlichen künftigen Ertrags nicht zu Grunde gelegt werden.

Der Durchschnitt der Jahre 1852 und 1854 wird der Wirklichkeit näher kommen und hiernach würde sich ein Betrag von 5,829 fl. ergeben. Der Budgetsatz von 3,185 fl. wird hiernach unbedenklich auf 5,500 fl. erhöht werden können.

Wir beantragen statt der angesetzten 3,185 fl. den Betrag von 5,500 fl. aufzunehmen und zwar:

neues Männerzuchthaus	3,000 fl.
Männerarbeitshaus	600 fl.
Weiberstrafanstalt	700 fl.
Zucht- und Arbeitshaus Freiburg	600 fl.
Kreisgefängnisse	600 fl.
	5,500 fl.

§. 3. Ertrag des Gewerbsbetriebs.

Das Budget enthält hierfür jährlich einschließlich der 16,000 fl. für die nun als Gewerb betrieben werdende Bäckerei in Freiburg . . . . . 193,560 fl.

Im vorigen Budget sind . . . . . 178,000 fl.

ohne die 16,000 fl. für die Bäckerei angenommen worden.

In der Begründung zum neuen Budget ist bemerkt worden, daß sich die im letzten Budget angeordnete Erhöhung des Satzes nicht bewährt habe.

Der Ertrag der Gewerbe ist durch die Arbeitskräfte, hier die Bevölkerung der Strafanstalten, durch die Absatzgelegenheit und durch die Umsicht, mit welcher die Geschäfte betrieben und die Arbeitskräfte und sonstigen Mittel verwendet werden, bedingt.

Das Ergebniß in den Jahren 1852 — 54 bei den verschiedenen Anstalten war folgendes:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Neues Männer-Zuchthaus.			Männerarbeitshaus in Bruchsal.			Weiberstrafanstalt in Bruchsal.			Zucht- und Arbeitshaus in Freiburg.			Kreisgefängnisse.		
	Bevölkerung.	Betrag.		Bevölkerung.	Betrag.		Bevölkerung.	Betrag.		Bevölkerung.	Betrag.		Bevölkerung.	Betrag.	
	Köpfe.	fl.	kr.	Köpfe.	fl.	kr.	Köpfe.	fl.	kr.	Köpfe.	fl.	kr.	Köpfe.	fl.	kr.
Ertrag des Gewerbsbetriebes: . . 1852	368	68,765	28	305	42,818	—	164	8,439	29	304	45,989	24	157	12,394	49
1853	374	79,889	18	244	43,046	37	193	7,061	5	376	56,899	46	218	22,392	18
1854	375	73,331	39	245	39,743	10	203	7,200	56	365	91,876	30	279	27,688	35
Summa .	1117	221,986	25	794	125,607	47	560	22,701	30	1015	194,765	40	654	62,475	42
Durchschnitt .	372	73,995	28	265	41,869	16	187	7,567	10	348	64,921	53	218	20,825	14
Ertrag vom Kopf .	.	198	44	.	158	—	.	40	32	v. 1852 u. 1853.	151	—	.	95	37
Der Ertrag und die Bevölkerung der Strafanstalten von 1855 war	353	72,353	16	243	36,208	—	233	9,014	—	335	80,197	7	264	29,364	8
Die Ansätze im vorigen Budget waren .	.	74,060	—	.	33,470	—	.	11,590	—	.	46,450	—	.	17,715	—
Die Ansätze von 1856 und 1857 sind . .	360	64,240	—	245	28,870	—	250	9,450	—	355	61,000	—	265	30,000	—
Am 1. Januar 1856 war der Stand der Bevölkerung in Folge eingetretener zahlreicher Begnadigungen ein niedriger, nämlich . . .	336	.	.	217	.	.	221	.	.	292	.	.	250	.	.
Es wurde aber bereits ein bedeutender Zugang angemeldet mit . .	29	.	.	24	.	.	10	.	.	17	.	.	243	.	.
so daß schon in den ersten Monaten wieder eine Bevölkerung von mindestens 1450 Köpfen angenommen werden kann, die sich vertheilt in . .	360	.	.	245	.	.	250	.	.	350	.	.	265	.	.
Nach dem Ergebniß des dreijährigen Betriebs wird sich bei dieser Anzahl Sträflinge als Gewerbsertrag erwarten lassen	.	71,544	—	.	38,710	—	.	10,133	—	.	52,850	—		—	—
											16,000	—	für die Bäckerei.		
dabei hat sich der umlaufende Betriebsfond während der Jahre 1852 bis 1854 von 119,101 fl. 41 kr. auf 134,532 fl. 43 kr. erhöht und es wird für die Jahre 1856 und 1857 als muthmaßliche Einnahme aus dem Gewerbsbetrieb gerechnet werden können . .	.	71,500	—	.	38,500	—	.	9,800	—	.	68,000	—	.	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei den Kreisgefängnissen ist die Veranschlagung des Ertrags nach dem Rechnungsergebniß der Jahre 1852/54 aus dem Grunde nicht angemessen, weil diese Strafanstalt erst seit 1852 besteht, die Beschäftigung bei einer neuen Anstalt noch nicht so geregelt sein kann, und weil hier gerade in den Jahren 1852 und 1853 ein großer Theil des Gewerbsbetriebs dem umlaufenden Betriebsfond zugeflossen ist.

Der Voranschlag in der Regierungsvorlage wird hier der richtigere sein; er kommt auch dem Ergebniß des Jahres 1855 ziemlich nahe, und es ist derselbe hier beizubehalten.

Wir beantragen hiernach:

„Für jedes der Jahre 1856 und 1857 in das Budget aufzunehmen:

a) vom neuen Männerzuchthaus	71,500 fl.
b) „ Männerarbeitshaus	38,500 fl.
c) „ Weiberarbeitshaus	9,800 fl.
d) „ Zucht- und Arbeitshaus in Freiburg .	68,000 fl.
e) von den Kreisgefängnissen	30,000 fl.
	217,800 fl."

§. 4. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Es ist der bisherige Ansatz mit 390 fl. jährlich beibehalten worden, wobei nichts zu erinnern ist.

Ausgabe.

Lasten.

§. 1. Kosten des Verkaufs der Inventarienstücke

mit jährlich 19 fl.

§. 2. Steuern und Umlagen

mit jährlichen 660 fl. statt früherer 690 fl.
geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

§. 3. Abgang und Nachlaß

ist eine hier erstmals vorkommende Rubrik, bei welcher aber noch nichts in Ansatz gekommen ist.

§. 4. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften.

Im Budget sind für 1856 und 1857 in Ansatz gekommen jährlich . . . . . 136,634 fl.

Es steht der Aufwand für Arbeitsstoffe und Geräthe natürlich in Verbindung mit der Einnahme aus Gewerben (§. 3.)

In den Jahren 1852/54 haben die Kosten für Arbeitsstoffe und Geräthschaften vom Ertrag der Gewerbe betragen:

a. beim neuen Männerzuchthaus . .	79 %
b. „ Männerarbeitshaus . . .	64 %
c. bei der Weiberstrafanstalt . .	26 %
d. beim Freiburger Zucht- u. Arbeitshaus	62 %

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mag nun hierunter auch ein nicht unerheblicher Aufwand begriffen sein, der dem Betriebsfond zu gut gekommen ist, und beim Ertrage aus dem Gewerbsbetriebe eigentlich nicht abzurechnen wäre, so erscheint es doch angemessen, den ganzen Betrag hier in Aufrechnung zu bringen, um mit um so größerer Wahrscheinlichkeit den aus dem Gewerbsbetrieb verbleibenden, zur Bestreitung des Aufwands für die Strafanstalten verwendbaren Reinertrag bestimmen zu können.

Wird der Ertrag aus dem Gewerbsbetrieb (§. 3. der Einnahme) erhöht, so ändert sich auch die Ausgabe für Arbeitsstoffe und Geräthschaften. Unter Zugrundlegung des aus dem Ergebniß der Jahre 1852/54 ermittelten Prozentsatzes werden in Rundzahl anzunehmen sein:

a. vom neuen Männerzuchthaus	statt	51,440 fl.	nun	56,000 fl.
b. „ Männerarbeitshaus	„	15,870 fl.	„	24,600 fl.
c. von der Weiberstrafanstalt	„	2,500 fl.	„	2,500 fl.
d. vom Freiburger Zucht- und Arbeitshaus, incl. 15,000 fl. für die Bäckerei	statt	47,324 fl.	„	47,800 fl.
e. von den Kreisgefängnissen	„	19,500 fl.	„	19,500 fl.
		136,634 fl.		150,400 fl.

Wir beantragen hiernach:

„Diese Ausgabsposition statt mit . . . . . 163,634 fl.
mit . . . . . 150,400 fl.
für jedes der Jahre 1856 und 1857 in das Budget aufzunehmen."

§. 5. Gehalte der Werkaufseher.

Es erscheint der vorige Budgetsatz von 7,350 fl. mit einem Zuschlage von 550 fl. für den Backmeister in Freiburg, im Ganzen daher 7,900 fl., wogegen nichts zu erinnern ist.

§. 6. Belohnung der Sträflinge.

Der Budgetsatz mit 8,640 fl. ist aus dem dreijährigen Rechnungsergebniß mit Rücksicht auf den vermehrten Personalstand gebildet worden. Der frühere Ansatz betrug 8,630 fl. und es erscheint hiernach nur die unbedeutende Erhöhung von 10 fl.

Nach unsern Anträgen wird an Einnahmen und Lasten bei den Strafanstalten anzunehmen sein:

„Für jedes der Jahre 1856 und 1857:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§.		Neues Männer-Buchthaus.	Bruchsaler Männer-arbeits-haus.	Bruchsaler Weiber-strafanstalt.	Bucht- und Arbeits-haus in Freiburg.	Kreis-gefängnisse.	Summa.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	Einnahmen.						
1	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	960	250	20	150	260	1,640
2	Erlös aus Inventarienstücken, Materialien und Viktualien (abgeändert) .	3,000	600	700	600	600	5,500
3	Ertrag des Gewerbsbetriebs (abgeändert)	71,500	38,500	9,800	68,000	30,000	217,800
4	Verschiedene und zufällige Einnahmen	150	80	50	80	30	390
	Summa .	75,610	39,430	10,570	68,830	30,890	225,330
	Ausgaben.						
	Lasten.						
1	Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken	5	3	2	3	6	19
2	Steuern und Umlagen	200	140	80	90	150	660
3	Abgang und Nachlaß	—	—	—	—	—	—
4	Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften (abgeändert)	56,000	24,600	2,500	47,800	19,500	150,400
5	Gehalte der Werkaufseher	2,450	1,600	100	2,150	1,600	7,900
6	Belohnungen der Sträflinge . . .	2,300	1,600	850	2,400	1,490	8,640
	Summa .	60,955	27,943	3,532	52,443	22,746	167,619

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

Für die Jahre 1856 und 1857 wird der frühere Budgetsatz mit jährlichen 24,570 fl. verlangt.

Im Effektivetat ist der Besoldungsstand

für 1 Präsidenten . . zu 6,000 fl.
„ 1 Ministerialdirektor . „ 3,000 fl.
„ 3 Kollegialmitglieder . „ 6,000 fl.
„ 5 Balleibeamten . „ 5,500 fl.

angegeben.

Der dem Budget von 1854 und 1855 zu Grund gelegte Effektivetat enthält:

für 1 Präsidenten . . . 6,000 fl.
„ 4 Kollegialmitglieder . . 9,000 fl.
„ 5 Balleibeamte . . . 5,500 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist hiernach, jedoch ohne höhere Belastung des Etats, nur die Aenderung eingetreten, daß eines der Kollegialmitglieder mit 3,000 fl. Besoldung zum Direktor ernannt worden ist. Nach der Regierungsvorlage soll außerdem von der Besoldung des Präsidenten die Hälfte nicht verwendet werden, so lange derselbe zugleich dem Ministerium des Innern vorsteht.

Für den Fall einer Aenderung ist im Budget die Präsidentenbesoldung mit ihrem vollen Betrage beibehalten worden. Bei der gegenwärtigen Einrichtung hat die Staatskasse eine Ersparniß von 3,000 fl.

Wir finden bei der Beibehaltung des bisherigen Budgetsatzes

für 1856 mit . . . 24,570 fl.
„ 1857 „ . . . 24,570 fl.

nichts zu erinnern und beantragen: „die Genehmigung."

Tit. II. Oberhofgericht.

Verlangt werden im Ganzen für 1856 51,140 fl. für 1857 48,940 fl.
Im letzten Budget sind bewilligt worden für 1854 48,940 fl. für 1855 48,940 fl.

Für Gehalte, Bureauaufwand und Miethzins wurden die bisherigen Budgetsätze beibehalten.

Die ganze Mehrforderung mit 2,200 fl. fällt auf die Anstellung eines weitern Collegialraths, der nothwendig wurde, weil ein Mitglied des Oberhofgerichts längere Zeit mit einem auswärtigen Geschäfte beauftragt war. Für das Jahr 1857 soll diese Mehrforderung wieder aufhören.

Bei einer Vergleichung des Personal- und Besoldungsstandes von 1854/55 und von 1856/57 ergibt sich:

Effectivetat für 1854/55.		Effectivetat für 1856/57.	
3 Vorstände	12,500 fl.	3 Vorstände	12,500 fl.
10 Räthe	24,400 fl.	11 Räthe	26,600 fl.
6 Balleibeamte	6,900 fl.	6 Balleibeamte	6,800 fl.
	43,800 fl.		45,900 fl.

Die Geschäfte bei dem Oberhofgericht haben sich durch Einführung der neuen Proceßordnung und der Schwurgerichte vermindert, die Zahl der Räthe ist seit 1852 von 12 auf 10 herabgekommen, das auswärts beschäftigte Collegialmitglied ist inzwischen seiner eigentlichen Funktion zurückgegeben, und wir wünschen dringend, daß die auch in der Regierungsvorlage als vorübergehend bezeichnete weitere Rathsstelle bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit wieder eingehe.

Wir beantragen übrigens:

„Für 1856 die geforderten . . . . . 51,140 fl.
„ 1857 „ „ . . . . . 48,940 fl."

zu genehmigen."

Tit. III. Hofgerichte.

Bei §. 8. Besoldungen werden jährlich . . . . . 130,400 fl.
§. 9. Gehalte der Angestellten „ . . . . . 15,450 fl.
§. 10. Bureauaufwand „ . . . . . 6,920 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 11. Miethzins für Dienstlokale . . . . . 1,830 fl.
verlangt.

Im Vergleiche zum vorigen Budgetsatz kommt nur bei §. 10. eine Mehrforderung von 210 fl. vor, für das Hofgericht des Oberrheinkreises, welches nach der Begründung schon seit mehreren Jahren mit seinen Mitteln nicht ausreichte und im neuen Lokale einen vermehrten Aufwand an Heizung und Beleuchtung zu bestreiten hat.

Das bisherige Bureauaversum von 6,710 fl. ist vertheilt wie folgt:

Hofgericht des Seekreises	16 Beamte	.	1,270 fl.
„ „ Oberrheinkreises	21 „	.	1,530 fl.
„ „ Mittelrheinkreises	24 „	.	2,090 fl.
„ „ Unterrheinkreises, einschließlich des Staatsanwalts für das Oberhofgericht	23 „	.	1,820 fl.
	84 Beamte	.	6,710 fl.

Dem Personal nach hat das Hofgericht des Oberrheinkreises das kleinste Aversum und wenn noch die besondern Lokalverhältnisse in Anschlag kommen, ist eine Erhöhung wohl begründet.

Wir finden daher bei der Erhöhung von 210 fl., so wie bei dem Gesammtbetrag für Bureauerfordernisse mit 6,920 fl. nichts zu erinnern.

Die Besoldungen betragen nach dem Effectivetat des Budgets von

1854/55.		1855/56.	
5 Vorstände	18,300 fl.	5 Vorstände	16,800 fl.
48 Räthe	77,400 fl.	49 Räthe	78,300 fl.
1 Collegialmitglied zur Aushülfe	1,200 fl.		
23 Balleibeamte	24,500 fl.	25 Balleibeamte	24,500 fl.
2 Secretariatspraktikanten .			
4 Staatsanwälte	6,800 fl.	4 Staatsanwälte	6,800 fl.
		Für einen Staatsanwalt am Oberhofgericht und am unterrhein'schen Hofgericht werden vorbehalten . .	2,500 fl.
Summa .	128,200 fl.		128,900 fl.
Gefordert werden zu Besoldungen die bisher bewilligten			130,400 fl.
mithin mehr als der Effectivetat beträgt			1,500 fl.

Diese 1,500 fl. sind durch das Ableben eines mit höhern Besoldungsansprüchen auf den Etat der Hofgerichte gekommenen Vorstands frei geworden, sie wurden im Budget von 1852/53 als ein vorübergehender Mehraufwand gefordert, und bewilligt, und sollen nun die Mittel für angemessene Besoldungsaufbesserung beim Collegial- und Balleipersonal gewähren. Vergleicht man die Besoldungen der Angestellten bei den Hofgerichten mit jenen bei andern Mittelstellen, so sind diese im Durchschnitt allerdings geringer besoldet. Es berechnet sich nämlich die Durchschnittsbesoldung

	für einen Collegialbeamten:	für einen Kanzleibeamten:
bei den Hofgerichten . . .	1,606 fl.	980 fl.
„ „ Kreisregierungen . .	1,722 fl.	1,072 fl.
„ „ Finanzmittelstellen . .	1,762 fl.	1,101 fl.

Es kommen zwar wegen des größeren Personals bei den Hofgerichten häufigere Veränderungen vor, und es ergeben sich hierin schon im Etat selbst theilweise die Mittel zur Befriedigung gegründeter Besoldungsansprüche. Es verkennt aber auch die Budgetkommission keineswegs, daß gegenüber den Besoldungen, welche die Angestellten bei andern Zweigen des Staatsdienstes beziehen, das Hofgerichtspersonal verhältnißmäßig geringer besoldet ist. Deßhalb und im Hinblick auf den wichtigen Beruf, welchen die Beamten bei den Gerichtshöfen zu erfüllen haben, halten wir die Forderung der Großh. Regierung um Belassung der beim Besoldungsetat frei gewordenen 1,500 fl. für wohl begründet und beanstanden den im Budget aufgenommenen Betrag mit jährlichen 130,400 fl. nicht.

Die Commission beantragt:

„Die Genehmigung der geforderten 154,600 fl. für 1856.
154,600 fl. für 1857."

Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung.

§. 1. Tit. I. Besoldungen der Amtsrevisoren.

Verlangt werden jährlich . . . . . 72,200 fl.
entsprechend dem bisherigen Budgetsatz.
Der Effektivetat weist für 75 Amtsrevisoren ein Bedürfniß nach von . . . . . 72,030 fl.
Die Rechnungen von 1852/54 incl. enthalten einen durchschnittlichen Aufwand von . . 71,503 fl.
Wir finden bei dem aufgenommenen Betrage von 72,000 fl. nichts zu erinnern.

§. 2. Gehalte der unständigen Dienstverweser bei Krankheit und sonstiger Verhinderung der Amtsrevisoren.

Verlangt wird der bisherige Budgetsatz mit . . . . . 2,500 fl.
Nach den Rechnungen von 1852/54 war durchschnittlich nöthig . . . . . 1,153 fl.
Seit 1850 ist der Ansatz von 2,500 fl. nicht ganz erschöpft worden; der durchschnittliche Aufwand von 1850 bis 1854 beträgt 1,132 fl. und es ist hiernach eine Ermäßigung zulässig.

Wir beantragen:

„Statt 2,500 fl. 1,200 fl. in das Budget aufzunehmen."

§. 3. Tit. II. Fixe Gehalte der Notare und Assistenten.

Verlangt werden jährlich . . . . . 24,000 fl.
Der bisherige Budgetsatz war . . . . . 27,000 fl.
Verwendet wurden von 1852/54 durchschnittlich . . . . . 24,767 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In der Begründung zum Budget wird bemerkt, daß das Einkommen der Notare in den letzten Jahren erheblich gestiegen sei, und daß darum die Gehalte theilweise eingezogen worden wären.

Der Budgetsatz wurde um 3,000 fl. jährlich ermäßigt, eine Erhöhung aber vorbehalten, insofern in Folge der Abnahme der Vollstreckungsgeschäfte sich das Einkommen der Notare wieder vermindern, und eine Erhöhung der fixen Gehalte dadurch für nöthig erachtet werden sollte.

Die Zahl der Notare beträgt	171	
„ Assistenten „	189	
	360	
Für Gehalte derselben sind aufgenommen		24,000 fl.
Die Gebührenantheile sind angeschlagen zu		248,713 fl.
		272,713 fl.

Das durchschnittliche Einkommen berechnet sich hiernach auf 758 fl. Wir können hiernach zu der von Großh. Regierung vorgenommenen Ermäßigung des Budgetsatzes nur unsre vollkommene Billigung aussprechen.

§. 4. Gebührenantheile der Notare und Assistenten.

Der in das Budget aufgenommene Betrag von 248,713 fl. entspricht dem Rechnungsergebniß der letzten 3 Jahre.

Dasselbe ist der Fall bei:

§. 5. Gehalte der Dekopisten.

mit 54,633 fl., wobei nichts zu erinnern ist.

§. 6. Gehalte der Amtsrevisoratsdiener.

Hier wurde der seitherige Budgetsatz mit 4480 fl. beibehalten, welcher von dem Rechnungsergebniß der Jahre 1852/54 auch nur wenig abweicht.

§. 7. Bureaukosten der Amtsrevisorate.

Es wurde der bisherige Budgetsatz mit . . . . . 8,450 fl.
beibehalten.

Das Rechnungsergebniß von 1852/54 beträgt . . . . . 7,551 fl.

Auch in den Jahren 1850/51 war der Budgetsatz im Vergleiche zum wirklichen Aufwand höher, eine Ermäßigung wollen wir demohngeachtet nicht beantragen, weil nach erhaltener Auskunft auf diese Position seit 1850 nur das Nöthigste übernommen worden ist, und deßhalb begründete Anforderungen im höheren Betrage zu erwarten sind.

§. 8. Abhörgebühren derselben.

Der Budgetsatz mit 37,327 fl. ist aus dem dreijährigen Rechnungsergebniß gebildet und bei

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 9. Zugskosten und Kosten wegen Dienstvisitationen und Dienstübergaben

statt früherer 2,701 fl. nur 2,100 fl. verlangt worden, weil sich in neuerer Zeit die Ausgabe gemindert hat.

Die Forderung steht noch unter dem Rechnungsergebniß der letzten 3 Jahre, welches 2,313 fl. beträgt.

§. 10. Unterstützung kranker Amtsrevisoratsassistenten.

Der bisherige Ansatz mit 400 fl. wurde beibehalten, und bei

§. 11. Miethzinse für Dienstgebäude

wird statt frühern 2,360 fl. nur 2,000 fl. verlangt, weil mehrere Amtsrevisoratskanzleien in Staatsgebäuden untergebracht worden sind.

§. 12. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der bisherige Ansatz mit . . . . . 750 fl.
ist beibehalten worden.

Das Rechnungsergebniß von 1852/54 beträgt nur . . . . . 92 fl.

Von 1848/51 sind durchschnittlich nur 148 fl. erforderlich gewesen, eine dem wirklichen Bedarf entsprechende Aenderung des Budgetsatzes ist hiernach begründet und wir beantragen deßhalb:

„Statt 750 fl. nur 150 fl. in das Budget aufzunehmen."

Die von der Commission bei Tit. IV. beantragten Abänderungen bestehen:

§. 2. statt 2,500 fl. nur 1,200 fl.
§. 12. „ 750 fl. „ 150 fl.

Es ermäßigt sich hiernach die in Anforderung gebrachte Summe von 457,553 fl. um 1,900 fl.

Wir beantragen zu genehmigen:

„für 1856 . . . 455,653 fl.
1857 . . . 455,653 fl."

Tit. V. Strafanstalten.

§. 7. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke.

Verlangt werden jährlich . . . . . 6,310 fl.
Der vorige Budgetsatz beträgt . . . . . 5,720 fl.

Es werden mehr gefordert . . . . . 590 fl.
Davon kommen auf
das Männerarbeitshaus in Bruchsal . . . . 250 fl.
die Weiberstrafanstalt allda . . . . . 100 fl.

welche für größere nothwendige Bauten bestimmt sind. Es soll dann aber auch ein außerordentliches Budget für die Strafanstalten für diese Periode unterbleiben.

Bei dem Zucht- und Arbeitshaus in Freiburg ist der Budgetsatz um . . . 240 fl.
590 fl.
erhöht worden, weil der bisherige Betrag sich als unzulänglich erwiesen hat.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegen die Aufnahme des außerordentlichen Aufwands von 350 fl. wollen wir bei der Unbedeutendheit des Betrags und da hiermit ein außerordentliches Budget für die Strafanstalten für vorliegende Periode entbehrlich wird, nichts erinnern. Wir hoffen auch, daß bei Aufstellung des nächsten Budgets dem unter dem Ansatz von 6,310 fl. enthaltenen Betrage von 350 fl. für außerordentliche Bauherstellung gebührende Rechnung getragen werde.

§. 8. Aufwand gegen Feuersgefahr.

Verlangt werden jährlich 305 fl. statt früheren 373 fl., wobei wir nichts zu erinnern haben.

§. 9. Verpflegungs- und Heilkosten.

In die Vorlage sind aufgenommen worden jährlich . . . . . 108,748 fl.
Die Großh. Regierung hat den Bedarf selbst auf S. 2 berechnet zu . . . . 117,590 fl.

Sie glaubte aber bei Aufstellung des Budgets diesen Betrag um 8,842 fl. ermäßigen zu können, in der Erwartung, daß sich die Zahl der Sträflinge vermindern und die Lebensmittel wohlfeiler werden. Die Zahl der Gefangenen wird sich nach den seit Aufstellung des Budgets gemachten Erfahrungen nicht beträchtlich vermindern, und die Aussichten auf mittlere Lebensmittelpreise, sind auch noch nicht sehr nahe.

Nachdem auch die Einnahmen mit Rücksicht auf den größeren Stand der Bevölkerung zu einem höhern Betrage in das Budget aufgenommen worden sind, ist es angemessen, auch für die Verpflegungs- und Heilkosten einen dem muthmaßlichen Aufwand mehr entsprechenden Betrag anzunehmen. Der in den Vorbemerkungen zum Budget der Strafanstalten berechnete Betrag wird dem zu erwartende Aufwand näher kommen, wir beantragen daher:

„Für sämmtliche Strafanstalten als Verpflegs- und Heilkosten statt der angesetzten 108,748 fl. jährlich 117,590 fl. in das Budget aufzunehmen."

§. 10. Für Kleidung

werden jährlich 19,610 fl. oder 13 fl. 18 kr. per Kopf

§. 11. Für Bettwerk

werden jährlich 5,460 fl. oder 3 fl. 42 kr. per Kopf verlangt.

Bei beiden Positionen haben wir nichts zu erinnern.

§. 12. Aufwand für Zimmer-, Küche- und Speisegeräthe.

Der hierfür aufgenommene Betrag mit jährlichen 1,145 fl. ist niedriger als jener im vorigen Budget mit 1,335 fl. Er gründet sich auf das dreijährige Rechnungsergebniß, beim Männerarbeitshaus, bei den Kreisgefängnissen aber auf die früheren Budgetsätze.

§. 13. Für Bewachung, Straf- und Zwangsrequisiten.

werden jährlich 550 fl. verlangt, während früher 120 fl. hinreichten. Der Mehraufwand wird damit begründet, daß für die zur Bewachung der Bruchsaler Strafanstalten bestimmte Compagnie Infanterie ein Casernenlokal gemiethet werden muß.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 14. Heizungskosten.

Dafür werden jährlich . . . . . 16,090 fl.
verlangt, das vorige Budget hatte . . . . . 13,320 fl.
und nach den Rechnungen von 1852/54 sind durchschnittlich aufgewendet worden . . . 15,095 fl.

Die gestiegenen Brennmaterialpreise und die erweiterten Räumlichkeiten in den Strafanstalten zu Mannheim und Freiburg rechtfertigen die Erhöhung des Budgetsatzes.

§. 15. Beleuchtungskosten.

An solchen werden im neuen Budget verlangt jährlich . . . . . 7,310 fl.
Das vorige Budget enthält . . . . . 7,010 fl.
und nach den Rechnungen von 1852/54 ist durchschnittlich aufgewendet worden ein Betrag von . 6,707 fl.

Es ist allgemein bekannt, wie sehr die Preise für Beleuchtungsmaterial gestiegen sind. Dieses und die hinzugekommenen weitern Räume begründen auch hier zur Genüge die Erhöhung des Budgetsatzes.

§. 16. Reinigungskosten.

Verlangt werden jährlich . . . . . 12,420 fl.
Das letzte Budget enthielt . . . . . 12,100 fl.
Die Rechnungen von 1852/54 weisen durchschnittlich nach . . . . . 11,185 fl.

Die Mehrforderung wird durch die größere Kopfzahl begründet, wogegen nichts zu erinnern ist.

§. 17. Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse.

Die aufgenommenen 1,150 fl. sind dem bisherigen Budgetsatz gleich und entsprechen dem frühern Aufwand.

§. 18. Besoldungen der Beamten.

Diese sind im bisherigen Betrage mit . . . . . 13,500 fl.
jährlich aufgenommen worden, im Effectivetat stehen aber nur . . . . . 12,700 fl.

Für 2 Hausgeistliche enthält der neue Effektivetat 1,800 fl., während im vorigen 2,400 fl. standen.

Die Commission glaubt, daß gegenüber dem Effektivetat am Budgetsatz eine Ermäßigung von 400 fl. eintreten könne, wobei immer noch 400 fl. zu Besoldungsaufbesserungen verfügbar bleiben. Sie beantragt daher:

„Statt 13,500 fl. nur 13,100 fl. jährlich zu genehmigen."

§. 19. Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Lehrer und Buchhalter.

Verlangt werden jährlich . . . . . 8,420 fl.
wie im vorigen Budget.
Nach dem Rechnungsergebniß von 1852/54 wurden gebraucht . . . . . 7,758 fl.
Gegen die Beibehaltung des Budgetsatzes wird nichts erinnert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 20. Gehalte der Verwaltungsgehülfen und Aufseher.

Verlangt werden jährlich . . . . . 32,550 fl.
Der bisherige Ansatz war . . . . . 31,600 fl.

Die mehr geforderten . . . . . 950 fl.

sind nach der Begründung für zwei weitere Aufseherinnen in der Bruchsaler Weiberstrafanstalt mit 450 fl. und mit 500 fl. für die Freiburger Anstalt nöthig, bei welcher der bisherige Ansatz nicht zugereicht hat.

Die Rechnungen von 1852 bis 1854 weisen folgenden Aufwand nach:

	Neues Männer-zuchthaus.		Bruchsaler Männer-Arbeits-haus.		Bruchsaler Weiber-Arbeits-haus.		Freiburger Anstalt.		Kreis-gefängnisse.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1852	10,039	51	5,228	56	2,581	27	5,675	47	4,590	5	28,116	6
1853	10,419	5	5,538	12	3,083	3	6,639	4	5,272	7	30,951	31
1854	10,804	11	5,372	29	2,526	48	6,734	5	5,511	53	30,949	26
Summa .	31,263	7	16,139	37	8,191	18	19,048	56	15,374	5	90,017	3
Durchschnitt .	10,421	2	5,379	52	2,730	26	6,349	39	5,124	42	30,005	41
Bisheriger Budgetsatz .	11,500	—	5,300	—	2,400	—	6,350	—	6,050	—	31,600	—

Wir wollen gegen die Erhöhung des Satzes um 950 fl. nichts erinnern. Sollten jedoch in Folge der Verminderung der Sträflinge die anzustellenden zwei weiteren Aufseherinnen wieder entbehrlich werden, so wünschen wir, daß die dafür verlangten 450 fl. der Staatskasse zu gut kommen und nicht zu Remunerationen verwendet werden.

Zu §. 19. und 20. spricht die Commission den weitern Wunsch aus, daß in der Begründung zum Budget der Bedarf für Gehalte in ähnlicher Weise berechnet werde, wie solches bei den zum Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern gehörenden Anstalten geschieht.

§. 21. Gratifikationen.

Hier ist der frühere Ansatz mit 1,200 fl. beibehalten worden.

§. 22. Bureaubedürfnisse.

Wurde von 1,320 fl. jährlich auf 1,470 fl. erhöht, weil der bisherige Ansatz nicht ausreichte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 23. Sonstige Ausgaben.

Der Ansatz mit 1,180 fl. gründet sich auf das Rechnungsergebniß.
Bei diesen §§. findet die Commission nichts zu erinnern.
Wir beantragen hiernach:

„Für die Strafanstalten den Budgetsatz von jährlichen		237,418 fl.
bei §. 9. zu erhöhen um	8,842 fl.	
„ §. 18. zu ermäßigen um	400 fl.	
		8,442 fl.
und für diesen Titel im Ganzen jährlich		245,860 fl.
zu genehmigen."		

Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Es ist der bisherige Ansatz mit 4,300 fl. beibehalten worden.
Der Rechnungsdurchschnitt beträgt . . . . . 3,846 fl.
Wir beantragen: „Die Genehmigung der geforderten 4,300 fl."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über das

ordentliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1856 — 1857.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Knittel.**

Einnahmen und Einnahmslasten.

Einnahme.

Die Einnahmen sind veranschlagt zu	42,200 fl.
Im Budget für 1854/55 waren dieselben vereinbart zu	40,650 fl.
also jetzt mehr	1,550 fl.

Die Erhöhungen sollen sich ergeben:

bei §§. 1. und 3. (früher als §. 1. vereinigt) mit	2,000 fl.
„ §. 2.	250 fl.
„ §. 4.	1,000 fl.
„ §. 8.	500 fl.
Uebertrag . . .	3,750 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . .		3,750 fl.
wogegen Verminderungen berechnet sind:		
bei §. 6.	100 fl.	
„ §. 7.	100 fl.	
„ §. 9.	2,000 fl.	
		2,200 fl.
Rest mehr		1,550 fl.

Die Erhöhungen halten wir nach den bisherigen Ergebnissen keineswegs für zu hoch gegriffen, da 1854 eingegangen sind bei §§. 1. und 3. statt der jetzt in Anschlag gebrachten 21,000 fl. 24,245 fl., bei §. 2. statt 400 fl. 938 fl., bei §. 4. statt 7,000 fl. 7,192 fl. und bei §. 8. statt 2,500 fl. 5,883 fl. Wir halten uns vielmehr nach den bisherigen Erfahrungen für berechtigt, die Einnahme des §. 3. noch um die Summe von 2,000 fl., also auf 22,000 fl. zu erhöhen.

Bei §. 6. sind im Jahr 1852 eingegangen 414 fl., 1853 405 fl. und 1854 362 fl., so daß wir eine Herabsetzung von 500 fl. auf 400 fl. für gerechtfertigt halten. Ebenso scheint uns die Herabsetzung des §. 7. von frühern 1,000 fl. auf 900 fl. begründet, da im Jahr 1854 hiefür sogar nur 513 fl. vereinnahmt sind, und sofern nicht die einzelnen Blätter der topographischen Karte des Großherzogthums eine entschiedene Ermäßigung erfahren, auf einen frischen Aufschwung des Verkaufs nicht zu zählen sein dürfte.

Nicht in gleicher Weise schien uns die Herabsetzung des §. 9. Arbeitsverdienst der Strafcompagnie gerechtfertigt. Wiewohl die Anzahl der Sträflinge nicht gemindert ist, und die hier verrechnete Einnahme im Jahr 1854 immer noch 5,282 fl. eingebracht hat, soll die Position von 6,000 fl. auf 4,000 fl. ermäßigt werden. Wir erbaten uns deßhalb nähere Auskunft. Darnach haben sich die Arbeiten am Festungsbau so sehr verringert, daß auf eine andere Beschäftigung für die Sträflinge gedacht werden mußte. Als solche wurde nun die Anfertigung von Bürsten für den Bedarf der Truppen gewählt, was freilich die Verminderung des Arbeitsverdienstes erklärlich macht. Wir beanstanden daher den Ansatz von nur 4,000 fl. nicht weiter.

Ausgaben.

Die Ausgaben, im Budget 1854/55 zu		1,240 fl.
angenommen, werden für 1856/57 auf		1,550 fl.
berechnet, also höher		310 fl.
nämlich bei §§. 1. und 3. um 30 fl. + 100 fl. = . . .	130 fl.	
„ §. 4.	30 fl.	
„ §. 8.	10 fl.	
„ §. 9. (neuer §.)	150 fl.	
	320 fl.	
dagegen weniger bei §. 6.	10 fl.	
mehr	310 fl.	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Erhöhung bei den §§. 1. und 3. steht im Verhältniß mit der Erhöhung der Einnahmen unter den gleichen §§.

Da wir nun die Einnahme des §. 3. um 2,000 fl. erhöht haben, so beantragen wir auch bei §. 3. der Ausgaben eine entsprechende Erhöhung um 100 fl.

Die Erhöhungen der §§. 4. und 8. finden wir gleichfalls gerechtfertigt.

Der neue §. 9. Aus dem Arbeitsverdienst der Strafkompagnie erklärt sich aus Dem, was wir oben bei der Einnahme, §. 9, über die Wahl einer neuen Beschäftigungsweise bemerkt haben, indem hier die Anschaffung des Arbeitsgeräthes ꝛc. in Anrechnung kommt.

Darnach beantragen wir:

„die Ansätze der Einnahmen mit . . . . . 44,200 fl.
und der Ausgaben mit . . . . . 1,650 fl.

somit den Voranschlag der Reineinnahme mit . . . . . 42,550 fl.
zu genehmigen."

Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Totalsumme des eigentlichen Staatsaufwandes für das Großh. Kriegsministerium ist berechnet:

für 1856 auf		2,460,461 fl.
„ 1857 (wegen auf bisher gebräuchliche Weise berechneter Abnahme der Pensionen)		2,448,762 fl.
zusammen . . .		4,909,233 fl.
In der Periode 1852/53 ist verwendet worden	5,089,421 fl.	
oder nach Abzug der Aufbesserungen für Menage und Brod mit . . .	186,622 fl.	
		4,902,799 fl.
also jetzt mehr für die ganze Budgetperiode		6,434 fl.

Die Bewilligung für 1854/55 dagegen hat nur 4,610,604 fl. betragen, während eine Summe von 4,858,594 fl. verlangt gewesen war. In der beifolgenden Tabelle haben wir nun zur Verdeutlichung in sämmtlichen Titeln dargestellt: die Budgetvorlage für 1854/55, die Budgetbewilligung für 1854/55 und die Vorlage für 1856. Das Jahr 1857 haben wir außer Berücksichtigung gelassen, weil dasselbe mit Ausnahme einer Ermäßigung an dem Voranschlag der Pensionen dem Jahr 1856 ganz gleich steht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Verlangt		Genehmigt		Verlangt 1856. (1857 gleich bis auf Pensionen.)
	1854.	1855.	1854.	1855.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Kriegsministerium	45,928	45,928	45,728	43,728	45,571
II. Adjutanten des Regenten	14,910	14,910	14,910	14,910	14,910
III. Armee-Corps:					
1. a. Generalstab	18,806	18,806	18,806	18,806	18,806
1. b. Pionnier-Compagnie	26,910	26,910	26,910	26,910	29,777
2. a. Infanterie-Div. u. Brig.-Comdo.	20,265	20,265	11,426	11,426	20,265
2. b. Infanterie-Reg. und Bataillone	926,902	926,902	754,129	754,129	960,159
3. a. Reiterbrigade-Commando	6,808	6,808	6,808	6,808	6,807
3. b. Dragonerregimenter	539,890	539,890	536,984	536,984	593,075
4. Artillerieregiment	207,586	207,586	197,886	197,886	276,275
5. Kosten für sämmtliche Waffengattg.	—	—	—	—	6,400
6. Militärstrafcompagnie	21,036	21,036	21,036	21,036	21,042
	1,768,203	1,768,203	1,573,985	1,573,985	1,932,606
IV. Militärgerichtsbarkeit	16,558	16,558	15,458	15,458	17,357
V. Sanitätsdirection	2,997	2,997	2,997	2,997	2,997
VI. Recrutirung	5,764	5,764	5,764	5,764	5,764
VII. Bauwesen	27,137	27,137	27,137	27,137	25,873
VIII. Kommandantschaften	13,728	13,728	13,728	13,728	13,888
IX. Hauptkriegskasse	3,800	3,800	3,800 (worunter 500 fl. vorübergehend.)	3,800	3,700
X. Zeughausdirection	20,831	20,831	20,831	20,831	20,630
XI. Montirungscommissariat	3,752	3,752	3,752	3,752	3,751
XII. Kasernenverwaltungen	5,976	5,976	5,976	5,976	6,625
XIII. Hospitalverwaltungen	10,031	10,031	10,031	10,031	10,706
XIV. Militärbildungs-Anstalt	11,646	11,646	11,646	11,646	11,645
XV. Gottesdienst und Schulen	3,875	3,875	3,875	3,875	4,424
XVI. Für milde Zwecke	4,900	4,900	4,900	4,900	4,900
XVII. Transportkosten	12,500	12,500	11,500	11,500	12,500
XVIII. Etappengelder	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000
XIX. Für Ausübg. d. Besatzungsr. in Rastatt	41,131	41,131	41,131	41,131	41,820
XX. Verschiedene Ausgaben	5,700	5,700	3,550	3,550	3,550
A.	2,029,367	2,029,367	1,830,699	1,828,699	2,193,217
XXI. Invalidencorps	13,458	13,458	13,458	13,458	13,045
XXII. Pensionen	278,414	264,530	278,414	264,530	254,199
B.	291,872	277,988	291,872	277,988	267,244
Ordentlicher Aufwand	2,321,239	2,307,355	2,122,571 Wegen der 1gen Präsenz	2,106,687 zweijäh- der Infanterie.	2,460,461
Außerordentlicher Etat	—	—	167,507 Wegen der 4.	167,507 Jägercompagnie.	
Vermehrung des Armee-Corps	100,000	130,000	12,280	16,374	
Summa	2,421,239	2,437,355	2,302,358	2,290,568	
Für die Brigadiers, so bald diese Stellen besetzt sein werden			8,839	8,839	
			2,311,197	2,299,407	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Haupt-, man kann sagen, beinahe alleinige Abweichung, liegt an der Erhöhung des Tit. III. Armeekorps, verursacht durch die Bestimmungen der neu revidirten Kriegsverfassung. Die Erhöhungen der übrigen Titel haben nur untergeordnetere Bedeutung.

Die Gesammterhöhung beträgt somit 298,629 fl. für 2 Jahre oder jährlich . 149,314 fl. 30 kr.
oder wenn man die Pensionen (1854/55 mit 542,944 fl. und 1856/57 mit 496,699 fl.) hinwegläßt, 344,874 fl.
für 2 Jahre und jährlich . . . . . 172,437 fl.

Bei den einzelnen Titeln werden wir die detaillirten Berechnungen aufstellen.

Tit. I. Kriegsministerium.

Die Budgetbewilligung für 1854 hatte betragen 45,728 fl. und für 1855 43,728 fl., indem die Kammer von der Unterstellung ausgieng, daß eine Verminderung der Kollegialmitglieder und der Angestellten des Kriegskommissariats erstrebt werden solle.

Die jetzige Anforderung beträgt . . . . . 45,571 fl.

Aus der Begründung zur Budgetvorlage ersehen wir, daß der Absicht der Kammer zum Theil entsprochen worden ist, was nemlich die Ersparnisse beim Kriegskommissariat anbelangt, indem dort 1,000 fl. weniger verausgabt wurden, als in Anrechnung gebracht sind. Die Großh. Kriegsverwaltung glaubte aber die Belassung dieser Summe im Budget beantragen zu müssen, weil je nach der Gestaltung der politischen Ereignisse die vacant gehaltene Stelle mit einem jungen felddienstauglichen Beamten besetzt werden müsse.

Aus der erhobenen nähern Erläuterung entnehmen wir nun, daß ein Theil der Geschäfte im Kriegskommissariat gegenwärtig von einem Pensionär mit geringem Funktionsgehalt versehen wird. Da Dies sich jeden Tag ändern kann, und nach Versicherung der Großh. Kriegsverwaltung es in der That nicht möglich sei, im Kommissariat einen Beamten zu ersparen, so wollen wir keine Reduktion beantragen, sprechen jedoch die Erwartung aus, daß die betreffenden 1,000 fl. nur zur Verwendung kommen, so fern es im Interesse des Dienstes durchaus nöthig ist. Gerne haben wir dagegen die uns gemachte Zusage vernommen, daß man ernstlich damit umgehe, in der Registratur und dem Secretariat, sobald es die Personalverhältnisse gestatten, Verminderungen eintreten zu lassen.

„Wir tragen daher auf Genehmigung der geforderten Summe von jährlichen 45,571 fl. an."

Tit. II. Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ist der frühere Budgetsatz von 14,910 fl. wieder in Anforderung gebracht, welchen wir ebenso zur Genehmigung beantragen.

Tit. III. Armeecorps.

Für die Budgetperiode 1854/55 hatte die Großh. Kriegsverwaltung im ordentlichen Budget s. Z. angesetzt
jährlich . . . . . 1,768,203 fl.
und wegen Vermehrung des Armeecorps nach Bundesbeschluß vom 10. März 1853 im außerordentlichen Budget für 1854 100,000 fl., für 1855 . . . . . 130,000 fl.

also zusammen 1855 . . . 1,898,203 fl.
Für die jetzige Periode sind in Ansatz gebracht jährlich . . . . . 1,932,606 fl.

also mehr . . . . . 34,403 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kammer hat für 1854/55 genehmigt jährlich . . . . . 1,573,985 fl.
ferner die Ermächtigung ertheilt, daß der bei den Infanterie-Divisions- und Brigade-Commandos gestrichene Betrag, sobald die Stellen der Brigadiers besetzt seyen, zur Verwendung kommen dürfe mit . . . . . 8,839 fl.
Dazu im außerordentlichen Etat wegen der zweijährigen Präsenz . . . . . 167,507 fl.
und endlich ebenda für die 4. Jäger-Compagnie die Summe von 28,654 fl. für 1¾ Jahr, also für 1 Jahr . . . . . 16,374 fl.

also zusammen . . . . 1,766,705 fl.

Die Kammer war bei ihren Nichtverwilligungen davon ausgegangen, daß eine Verbindlichkeit, die Vermehrung des Armeecorps um 1,667 Mann (laut Bundesbeschluß vom 10. März 1853) eintreten zu lassen, so lange nicht vorliege, als die in Aussicht gestellte Abänderung der Bundeskriegsverfassung nicht wirklich in's Leben getreten sei.

Dies ist nun aber geschehen und zwar durch Bundesbeschluß vom 8. Januar 1855.

Die dadurch in das Leben gerufene revidirte, man kann beinahe sagen neue Bundeskriegsverfassung bietet zwar, wenn man die pecuniäre Frage außer Auge läßt, eine Reihe sehr erfreulicher, und zum Theil auch längst allgemein und laut verlangter Verbesserungen und wirklicher Fortschritte dar. Wir begnügen uns, in dieser Beziehung nur kurz darauf hinzuweisen, daß bei einem aus so manchfaltigen Bestandtheilen zusammengesetzten Truppenkörper, wie es das deutsche Bundesheer ist, präcise Bestimmungen über die Eintheilung im Allgemeinen, über die Stärke der einzelnen Truppentheile, über die Chargen und Commandostellen, über das Kriegsmaterial, das Kaliber, die Reglements ꝛc. ꝛc. doppelt nothwendig sind. Wenn nun gleich die revidirte Kriegsverfassung diese Aufgabe noch nicht vollkommen gelöst hat, so hat sie doch einen sehr bedeutenden Schritt auf dem Wege der Einheit vorwärts gethan und die weiteren noch nöthigen Schritte — hauptsächlich zur so nothwendigen größern Gleichförmigkeit des Kalibers — angebahnt. Dies sind Bestimmungen, welche Jeder, dem die Wehrhaftigkeit des deutschen Vaterlandes am Herzen liegt, mit Befriedigung aufnehmen wird. Anders stellt sich freilich die Frage, wenn man überwiegend die finanzielle Seite in das Auge faßt. Hier ist durch die Vermehrung des Armeecorps im Allgemeinen (für das deutsche Bundesheer um 50,000 Mann, wovon Baden 1667 Mann treffen), durch Vermehrung insbesondere der Artillerie, durch die Festsetzung einer höhern Präsenz im Allgemeinen, und wenn gleich die Verhältnißzahl der Cavallerie von 1/7 auf 1/8 herabgesetzt worden ist, durch Vermehrung der Pferde in Folge der Bestimmung über die Bereithaltung derselben, eine derartige Erhöhung des Aufwandes eingetreten, daß die ohnedies schon so schwer empfundenen Opfer für den Militäretat zu einer Besorgniß erregenden Höhe gesteigert werden. Unter solchen Verhältnissen ist es doppelte Pflicht, für die Großh. Regierung sowohl, wie für die Kammer, bei allen Sätzen des Budgets wenigstens den durch die Bundeskriegsverfassung erlaubten niedersten Maßstab anzulegen.

Indem wir nach diesem Grundsatz zu verfahren gedenken, wenden wir uns nun wieder zu den Ziffern des Budgets.

Wir haben bereits oben gesehen, daß der jetzige Budgetsatz mit . . . . . 1,932,606 fl.
gegen die letzte Bewilligung von . . . . . 1,766,705 fl.

um . 165,901 fl.

oder wenn wir die vorige Budget-Vorlage in Vergleich ziehen sogar um 34,403 fl. höher steht, als die damalige Berechnung der Großh. Kriegsverwaltung, größtentheils herrührend von der damals nicht erwarteten Erhöhung der Bereitschaft der Pferde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es sollen übrigens nun ganz neue Verhältnisse geschaffen werden, so daß detaillirtere Vergleichungen mit den früheren Vorlagen und den früheren Geldverwilligungen weniger zum Verständnisse des vorliegenden Budgets beitragen dürften, als eine eingehende Prüfung desselben nach den ihm zur Basis dienenden Bestimmungen der revidirten Kriegsverfassung.

Die Begründung der Regierungsvorlage gibt nun auf Seite 8 und 9 Auszüge aus derselben, und schließt dieselben mit einer darnach gebildeten Tabelle des Großh. badischen Kontingents nach den verschiedenen Waffengattungen. Wir halten aber diesen Auszug nicht für genügend, weßhalb wir denselben durch den folgenden Abdruck der hauptsächlichsten Paragraphen der Kriegsverfassung zu ergänzen suchen.

Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

§. 1.

Kriegsmacht, Contingente.

Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Jedes dieser Bundescontingente besteht aus dem Haupt-, dem Reserve- und dem Ersatz-Contingent. Die beiden ersteren sind bestimmt, als Bestandtheile des Bundesheeres in das Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen; das letztere bleibt zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eigenen Staate zurück.

Diese Contingente werden nach der im Bundesbeschlusse vom 14. April 1842 festgesetzten Matrikel, welche in der Anlage unter Ziffer 1 beigefügt ist, berechnet, und betragen für jeden Bundesstaat an streitbarer Mannschaft

im Hauptcontingent ein und ein Sechstel ($1\frac{1}{6}$)
im Reservecontingent ein Drittel ($\frac{1}{3}$)
im Ersatzcontingent ein Sechstel ($\frac{1}{6}$)
} Procent der Matrikel.

§. 4.

Streitbare und nichtstreitbare Mannschaft.

In der Zahl der §. 1. erwähnten Contingente ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artilleriefuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach §. 10. hinzugezählt werden dürfen, — ferner von Musikern höchstens acht bei jedem Bataillon, in so fern sie auch als wirkliche Spielleute (d. i. Signalisten) verwendet werden können.

Dagegen sind über die als Contingente festgesetzten Zahlen zu stellen: alle Beamte und Mannschaften, welche dem Heere als Geistlichkeit, als Gerichtspersonal, ferner für das Armeefuhrwesen, für die Verpflegung mit Einschluß der Bäckerei, sowie für das Sanitäts- und Lazarethwesen zugetheilt werden, deßgleichen diejenigen Schreiber, Offizierdiener und Handwerker, welche nach den Dienstvorschriften des betreffenden Bundescontingents nicht in Reih' und Glied einzutreten bestimmt sind.

§. 5.

Reservecontingente.

Die Reservecontingente müssen den Hauptcontingenten ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden.

§. 7.

Reiterei.

Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Achtel der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen (vergl. §§. 18. und 23).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenigstens zwei vom Hundert dieser Reiterei wird als Feldgensdarmerie (§. 97.) gestellt und in jener eingerechnet.

§. 8.

Feldartillerie.

Für die Feldartillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei und ein halb Stück Geschütz für jedes Tausend Mann des Haupt- und Reservecontingents als Minimum gerechnet werden.

Die Feldartillerie jedes Bundes-Armeecorps soll in der Regel bestehen aus:

einem Viertheil Haubitzen,
einem Viertheil Zwölfpfündnern,
zwei Viertheilen Sechspfündnern;

ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Reitergeschütz sein (vergl. §§. 18. und 23).

Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfündner, oder einer größeren Anzahl der letzteren und der Haubitzen, sowie der reitenden Artillerie wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der leichten Fuß- (fahrenden) Geschütze abgerechnet. Ebenso bleibt es den einzelnen Staaten überlassen, außer der festgesetzten Geschützahl noch Raketenbatterien zu stellen (vergl. §. 10).

§. 9.

Belagerungspark.

Außer den Feldgeschützen wird ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

100 schweren Kanonen,
30 Belagerungshaubitzen, und
70 Mörsern

bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 4 beiliegenden Uebersichten gestellt, und im Falle eines Krieges nach den Bestimmungen des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt.

In den gemischten Armeecorps ist die conventionsmäßig übernommene Leistung der einzelnen Glieder derselben für den Belagerungspark (vergl. §. 19.) in den erwähnten Ausweisen aufgeführt.

§. 10.

Artilleriemannschaft.

Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitt auf jedes Stück 30 Mann an Stäben, Bedienungsmannschaft und Fahrern der Geschütze sowie der Munitionswagen der Batterien gerechnet.

Was über diese Zahl für die Munitionscolonnen und für das sonstige Artilleriefuhrwesen an Mannschaften nöthig ist, wird ohne Einrechnung in die Contingente durchschnittlich mit 10 bis 15 Mann auf jedes Geschütz gestellt, — Raketeure aber, wo diese nach §. 8. erforderlich sind, können als Streitbare angerechnet werden.

Die zur Bedienung des Belagerungsparkes gehörende Artilleriemannschaft, sowie die zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderliche wird außer der Mannschaft der Feldartillerie von denjenigen Bundesstaaten als Streitbare gestellt (vergl. §. 13.), welche diese Geschütze des Belagerungsparkes oder die Besatzungen der Bundesfestungen geben, und zwar beziehungsweise nach den (den §§. 9. und 44.) unter Ziffer 4 und 11 beiliegenden Tabellen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 11.

Brückentrain.

Ein jedes Armeecorps ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt (vergl. §. 15.), stellt einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Fuß und außerdem für die Avantgarde eine vollständige Birago'sche Brückenequipage von 150 bis 200 Fuß Länge (vergl. §. 19).

§. 12.

Pionniere, Genietruppen.

Für Pionniere und Pontoniere wird das Verhältniß des einhundertsten Theiles der Armee festgesetzt.

Außer diesem hundertsten Theil der Armee werden die nach Anlage Ziffer 4 zum Belagerungspark gehörenden Sappeure und Mineure von denjenigen Bundesstaaten gestellt, bei welchen sich diese Truppen bereits im Frieden organisirt befinden, imgleichen die nach Anlage Ziffer 11 zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderlichen Pionniere und Genietruppen von den diese Besatzungen gebenden Bundesstaaten.

§. 13.

Infanterie und Jäger.

Das numerische Verhältniß der Infanterie ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze, der etwa gestellten Raketen und des Belagerungsparkes, die Festungsartillerie, sowie die Pionniere und Genietruppen von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

Ungefähr der fünfzehnte Theil der Infanterie soll aus Jägern, Büchsenschützen oder mit gezogenen Gewehren bewaffneten Scharfschützen bestehen.

§. 14.

Zahlenverhältniß der Chargen, Aerzte ꝛc. zur streitbaren Mannschaft.

Bei den Truppen soll das Zahlenverhältniß der Chargen zur streitbaren Mannschaft im Haupt- und Reserve- sowie im Ersatzcontingent — nach Maßgabe der verschiedenen Organisationen — als Minimum betragen

1 Offizier auf 45 bis 50 Streitbare bei der Infanterie, 30 bis 35 Streitbare bei den anderen Waffengattungen,

1 Unteroffizier auf { 12 bis 15 Streitbare bei der Infanterie, 10 bis 12 Streitbare bei den anderen Waffengattungen.

1 Spielmann auf { 45 bis 60 Streitbare bei der Infanterie, den Pionnieren und Genietruppen, 40 bis 50 Streitbare bei der Reiterei und Artillerie.

Die höheren Stäbe bis einschließlich der Brigadestäbe, die höheren Artillerie- und Geniestäbe (das Ingenieurcorps) und der Generalstab (vergl. Rubr. 5, 6 und 7 der Standesübersicht, Anlage Ziffer 5) sind in dem nach vorstehenden Ansätzen sich ergebenden Bedarf nicht eingeschlossen.

Imgleichen sind von den Unteroffizieren die Bombardiere, die Rottmeister und Gefreite, und von den Spielleuten (Signalisten und Trompetern) sämmtliche Musiker bei obigen Feststellungen ausgeschlossen.

An geprüften Militärärzten soll mindestens gestellt werden:

für die Truppen ein Arzt auf 300 Streitbare,

für stehende und ambulante Feldlazarethe ein Arzt auf 30 Kranke,

das heißt auf 300 bis 360 Mann des Haupt- und Reservecontingents.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das nach dem Bedarf zu stellende höhere ärztliche Personal in dieser Zahl mitbegriffen.

Für alle Waffengattungen sind nach Bedarf der Truppenabtheilungen die nöthigen geprüften Thierärzte, Curschmiede, Büchsenschmiede, Sattler und sonstigen Handwerker zu stellen.

§. 16.

Bestandtheile.

Mindestens soll enthalten

1 Armeecorps 2 Divisionen,
1 Division 2 Brigaden,
1 Brigade 2 Regimenter oder 4 Bataillone,
1 Infanterieregiment 2 Bataillone,
1 Reiterregiment 4 Schwadronen.

Der Regel nach muß stark sein

1 Bataillon mindestens	800	Streitbare,
höchstens	1200	"
1 Infanteriecompagnie mindestens	120	"
höchstens	250	"
1 Schwadron mindestens	120	"
höchstens	180	"
1 Batterie mindestens	6	Geschütze,
höchstens	8	"

§. 20.

Commandostellen.

1) Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes wird von einem Oberfeldherrn befehligt (§. 45. ꝛc.).
2) Jede Armeeabtheilung, welche als Theil des Bundesheeres nach §. 35. aufgestellt wird, sowie jedes Armeecorps erhält einen Commandanten (vergl. §§. 46. und 67. ꝛc.).

Das Commando der übrigen taktischen Körper muß in der Regel von folgenden Dienstgraden geführt werden:

3) der Division von einem Generallieutenant, mindestens von einem Generalmajor,
4) der Brigade von einem Generalmajor, mindestens von einem Obersten,
5) des Infanterieregiments von einem Obersten, mindestens von einem Oberstlieutenant,
des Reiterregiments oder von sechs Batterien von einem Obersten, mindestens von einem Major,
6) des Infanteriebataillons
der Reiterdivision
oder von zwei Batterien
} von einem Major, höchstens einem Oberstlieutenant,
7) der Compagnie, Schwadron oder Batterie von einem Hauptmann (Rittmeister).

Bei Zusammenstoßen verschiedener Abtheilungen entscheidet über die Führung des Commandos der Functionsgrad, welcher nach obiger Nummernfolge bekleidet wird. Zwischen Offizieren von gleichem Functionsgrad entscheidet

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Dienstgrad. Sind sich Functions- und Dienstgrad gleich, dann entscheidet das Datum des Patents, und sollte zufällig auch dieses gleich sein, die Reihenfolge der Matrikel (s. §. 1).

§. 21.

Umfang der Bereithaltung im Frieden.

Die Heeresmacht des Bundes muß sich stets in einem Zustande befinden, welcher geeignet ist, allen Wechselfällen zu genügen, und im eintretenden Falle den Uebergang aus der Friedens- in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung zu bewirken.

Die Friedensbereitschaft muß daher die Mittel gewähren, in möglichst kurzer Zeit, erforderlichenfalls gleichzeitig

das Haupt- und Reservecontingent in allen Waffengattungen marsch- und schlagfertig für das Feld und für die Besatzung der Bundesfestungen aufzustellen,

sowie die Ersatztruppen zu formiren.

Die zur Erreichung dieses Zweckes für die Friedensbereitschaft der drei Contingente nachstehend ertheilten Bestimmungen sind nur als Minima der Bundesforderungen zu betrachten, unbeschadet desjenigen, was über diese Contingente und deren Friedensbereitschaft hinaus für die bestehenden Landes- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden einzelnen Bundesstaaten noch weiter geboten, und dieserhalb von deren Regierungen zur vollständigen Sicherung der Bereitschaft, sowie zur Erhaltung der inneren Ordnung und zur Besetzung der Landesfestungen aufgestellt wird.

§. 22.

Dienstverpflichtung, ununterbrochene und Gesammtpräsenz.

(Laut Bundesbeschluß vom 15. November 1855.)

1) Die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes beträgt mindestens sechs Jahre,

2) Die Gesammtpräsenz

bei der Infanterie . . .	=	2½	wenigstens 2 Jahre
bei der Reiterei	=	3½	„ 3 „
bei der Fuß- und Festungs-Artillerie	=	2½	„ 2 „
bei der reitenden Artillerie . .	=	3½	„ 3 „
bei den Pionnieren und Genietruppen	=	2½	„ 2 „

Die vorstehenden Bestimmungen über die Dienstverpflichtung und Präsenzzeit sind nicht durchschnittlich, sondern für jeden einzelnen Mann einzuhalten.

Die Berechnung der Präsenzzeit desselben beginnt mit seiner Einstellung bei dem Truppentheil, wenn gleich die Recruten der Infanterie ꝛc. — nach §. 24. unter I. und §. 29. — nicht zum Präsenzstand gerechnet werden dürfen.

3) Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen auf Grund besonderer Verhältnisse sind der Entscheidung der Bundes-Versammlung vorbehalten.

§. 23.

Bereithaltung der Mannschaft und der Pferde.

Das Haupt- und Reservecontingent des Bundesheeres muß auch im Frieden bis auf die in §. 26. gestatteten Vacanzen in ausgebildeter, felddienstfähiger Mannschaft und geeigneten Pferden vollständig erhalten werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für die Ersatztruppen müssen im Friedensetat jedes Bundescontingents die Mittel vorhanden sein, um die Mannschaft unverzüglich mit ihren Cadres an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten versehen zu können, ohne die §. 14. festgestellten Verhältnisse für das Haupt- und Reservecontingent zu beeinträchtigen. Es dürfen diese Chargen, jedoch höchstens bis zur halben Zahl des Bedarfs, aus auf Wartegeld Stehenden oder Halbinvaliden bestehen.

An Gemeinen müssen bei erster Formation der Ersatztruppen mindestens jeder Abtheilung der Infanterie der dritte Theil, jeder Abtheilung der anderen Waffen die Hälfte ihrer Stärke in ausgebildeter Mannschaft überwiesen werden können, und sind diese daher stets evident zu erhalten.

§. 24.

Präsenzstand.

Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden, soweit es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten, eine Beurlaubung oder Vacanthaltung (vergl. §§. 25. und 26.) stattfinden; der nachstehend festgesetzte Theil der Mannschaft und der Pferde muß jedoch bei den Fahnen und im Dienst gehalten werden, in so weit sich nicht schon ein höherer Präsenzstand durch die Bestimmungen des §. 22. ergibt.

I. Für Haupt- und Reservecontingent — es mag eine Formation mit oder ohne Landwehr bestehen (vergl. §. 6.) — sind zusammengerechnet im Frieden mindestens präsent zu halten:

1) bei allen Waffengattungen:
   fünf Sechstel ($^5/_6$) der Offiziere,
2) bei der Infanterie:
   drei Viertel ($^3/_4$) der Unteroffiziere und Spielleute,
   ein Sechstel ($^1/_6$) der Gemeinen,
3) bei der Reiterei:
   a) drei Viertel ($^3/_4$) bis vier Fünftel ($^4/_5$) der Unteroffiziere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden, wo nach §. 26 bezüglich ein Viertel ($^1/_4$) oder ein Fünftel ($^1/_5$) der Pferde vacant gehalten wird,
   b) zwei Drittel ($^2/_3$) der Unteroffiziere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden, wo Landwehr-Reiterei besteht,
   c) ein Drittel ($^1/_3$) derselben, wo eine Beurlaubung mit Pferden und mit Sold stattfindet,
4) bei der Fußartillerie:
   drei Viertel ($^3/_4$) der Unteroffiziere und Spielleute,
   ein Drittel ($^1/_3$) der Gemeinen und Reitpferde,
5) bei der reitenden Artillerie:
   wie unter 3 bei der Reiterei, und
6) bei der Festungsartillerie:
   die Unteroffiziere und Spielleute, wie unter 4 bei der Fußartillerie,
   die Gemeinen, wie unter 2 bei der Infanterie,
7) bei den Pionnieren und Genietruppen:
   wie unter 4 bei der Fußartillerie angegeben ist.

Rekruten dürfen bei der Infanterie, der Fußartillerie, den Pionnieren und Genietruppen in den sechs Monaten ihrer Ausbildung (vergl. §. 29) nicht in die vorerwähnten Präsenzstände eingerechnet werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei der Artillerie muß außerdem die Fahrmannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung für drei Achtel sämmtlicher Geschütze und ersten Munitionswagen gehört, in so weit diese Mannschaft nicht schon in den oben unter 4 und 6 festgestellten Präsenzständen enthalten ist, stets im Dienste sein. Die Vertheilung erwähnter präsent zu haltenden Pferde auf einige oder auf sämmtliche Batterien bleibt überlassen.

Die Präsenzstärke während der Uebungen ist §. 30 angeordnet.

II. Für die Ersatztruppen sind die Mittel (vergl. §. 23) zur Stellung mindestens der Hälfte der nach §. 14 erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute präsent zu halten, — imgleichen eine angemesse Anzahl von Pferden in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Erlangung des Pferdebedarfes Schwierigkeiten bietet.

III. Von Nichtstreitbaren ist wenigstens der dritte Theil sämmtlicher nach §. 14 erforderlichen Aerzte präsent zu halten,

die sonstigen Nichtstreitbaren in dem Maße, als es der Gesundheitsdienst, das Gerichtswesen, die Verwaltung und das Fuhrwesen, insbesondere bei der Artillerie nach §. 10 erfordert.

§. 25.

Beurlaubung.

Als beurlaubt müssen diejenigen Mannschaften, sowohl streitbare wie nichtstreitbare, imgleichen alle Pferde nachgewiesen werden, welche das Haupt- und Reservecontingent nach seiner den Bundesanforderungen entsprechenden Kriegsformation außer den Präsentgehaltenen (§. 24) und den in §. 26 gestatteten Vacanzen enthalten soll.

Auch für die Ersatztruppen sind die §. 23 geforderten Mannschaften zu berechnen.

Die Beurlaubung darf bei keinem Manne früher eintreten, bevor er die §. 22 festgestellte Zeit der ununterbrochenen Präsenz beendigt hat.

Sie darf in den verschiedenen Waffengattungen nur in der Art stattfinden, daß die kleinsten taktischen Körper (Compagnien, Schwadronen, Batterien) wenigstens als Stämme bestehen bleiben.

§. 26.

Vacanthaltung.

Eine dauernde Vacanthaltung ist in Haupt- und Reservecontingent

a) bei Offizier- und Unteroffizier-Stellen nur in so weit und nur in den nach §. 24 nicht präsent zu haltenden zulässig, als die Mittel genügend nachgewiesen werden, diese Stellen bei dem Eintritt der Mobilmachung sofort angemessen zu besetzen. Sie darf sich aber in der Gesammtzahl höchstens

auf den zwölften Theil ($^1/_{12}$) der Offiziere, und zwar in den untersten Stellen, und

auf den sechsten Theil ($^1/_6$) der Unteroffiziere erstrecken.

b) Bei Spielleuten und Gemeinen ist eine solche dauernde Vacanthaltung nicht zulässig. Es müssen dagegen an Gemeinen resp. Unteroffizieren so viele mehr nachgewiesen werden, als die etwaige Vacanz an Unteroffizieren oder Offizieren beträgt.

c) Bei den Nichtstreitbaren darf der dritte Theil der Aerzte, welche nach §. 14 im Ganzen erforderlich sind, vacant gehalten werden, in so fern in gleicher Weise, wie unter a) erwähnt, der Gesammtbedarf sicher gestellt ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die anderweiten Nichtstreitbaren sind, soweit sie nicht unter den Präsenten oder Beurlaubten bereits zählen, nach dem Kriegsbedarf zu ermitteln und in Listen zu führen.

d) Bei den Pferden darf im Frieden nur vacant gehalten werden

ein Fünftel ($^1/_5$) bis ein Viertel ($^1/_4$) der Reitpferde der Reiterei und reitenden Artillerie, in so fern eine Landwehr-Einrichtung oder Beurlaubung der Dienstpferde nicht stattfindet,

zwei Drittel ($^2/_3$) der Reitpferde der Fußartillerie,

fünf Achtel ($^5/_8$) der Zugpferde der Geschütze und ersten Munitionswagen, ferner

die ganze Bespannung für die den Batterien nicht unmittelbar angehörenden Munitionswagen, sowie aller anderen Fuhrwerke des Contingents.

Es sind aber die Landeseinrichtungen der Art zu treffen, daß im Falle der Mobilmachung des Heeres (Abschnitt V.) die sämmtlichen vacant gehaltenen Pferde rechtzeitig eingestellt werden können. Hierzu wird eine genaue und fortlaufende Controle der in jedem Landestheile vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit nöthig.

§. 27.

Kriegsmaterial.

Für den completen Stand des Haupt- und Reservecontingents, sowie für die Ersatzmannschaft muß auch im Frieden das erforderliche Kriegsmaterial stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein.

Es betrifft dieses die Waffen, die Munition, die Bekleidung, Equipirung und Feldgeräthe jeder Art, die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Reiterei, Artillerie und die Trains, sowie die nöthigen Fuhrwerke für dieselben (§. 43). Insbesondere muß bei den Fußtruppen eine doppelte Garnitur Stiefel (Schuhe) bereit gehalten werden.

In den Zeughäusern müssen außerdem die erforderlichen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. Dahin gehören, für die Haupt- und Reservecontingente berechnet, als Minimum

1) an Geschützen, Munitionswagen und sonstigen Fahrzeugen ein Drittel ($^1/_3$) der Batterien als Feldreserve,
2) an Infanterie-Gewehren und Jägerbüchsen eine vollständige zweite Garnitur, von welcher zunächst der erste Ersatzstamm bewaffnet werden kann,
3) an Carabinern, Pistolen und blanken Waffen die Hälfte des zur Bewaffnung Erforderlichen.

Den Bedarf zur ersten Ausrüstung für die Feldgeschütze und Feuergewehre zeigt Anlage Ziffer 6. ꝛc. ꝛc.

§. 28.

Caliber.

In Hinsicht der Bewaffnung, des Calibers der Gewehre und Geschütze soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie und vorzüglich jene der Feuergewehre gegenseitig gebraucht werden kann.

Im Falle der Neuanschaffung von Geschützen für den Belagerungspark haben sich die drei gemischten Armeecorps in Rücksicht des Calibers an Oestreich, Preußen oder Bayern anzuschließen.

§. 29.

Erste Ausbildung, Felddienst- und Schießübungen.

Ein Zeitraum von sechs Monaten ist als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines einge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

übten Soldaten angenommen werden muß. Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes ist er als Rekrut zu betrachten. (Hinsichtlich der Präsenzberechnung desselben vergl. §§. 22 und 24.)

Nächstdem bilden die Felddienst- und Schießübungen einen Uebungszweig, der während der ferneren ununterbrochenen Präsenz vorzugsweise in Ausführung zu bringen ist.

Für die Schießübungen wird als Norm festgesetzt, daß jährlich

bei den Jägern und Scharfschützen jeder Subalternoffizier, Unteroffizier und Gemeine 90,

bei der Infanterie jeder Mann wenigstens 30 scharfe Patronen verschießt.

Kein Mann darf beurlaubt werden, bevor derselbe die zweite Schießübung abgehalten hat.

Die Artillerie hält alljährlich Uebungen im Scharfschießen, und zwar nach Maßgabe ihrer Bestimmung aus Feld-, Belagerungs- und Festungs-Geschützen ab, wobei sämmtliche für die verschiedenen Geschütze bestimmten Geschoßarten zur Anwendung kommen müssen.

Diesen Uebungen ist eine solche Ausdehnung zu geben, daß jeder Mann in der Bedienung des Geschützes mit scharfer Munition die für den Krieg erforderliche Fertigkeit erlangen kann.

Die für die Ergänzung der Trainsoldaten, insbesondere der Fahrer ausgehobene Mannschaft ist entsprechenden ersten Einübungen zu unterwerfen.

§. 30.

Größere Uebungen.

In so fern der in §. 24 festgesetzte Präsenzstand nicht schon eine höhere Uebungsstärke bedingt, und eine längere Dauer der Uebungen gestattet, sind in jedem Bundesstaate die verschiedenen Waffengattungen alle Jahre wenigstens in der halben Kriegsstärke des Haupt- und Reservecontigents mindestens vier Wochen hindurch im Dienst und im Gebrauch der Waffen zu üben, jedoch ohne bei der Artillerie den Präsenzstand der Pferde erhöhen zu müssen.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß jeder einzelne taktische Körper, insbesondere jedes combinirte Bataillon jährlich vereinigt, und mindestens alle zwei Jahre abwechselnd Antheil an Uebungen von Brigaden oder Divisionen nehme, und daß jedes Armeecorps sich wenigstens alle sechs Jahre zu gemeinschaftlichen Uebungen vereinige.

§. 31.

Anderweite Bildungsmittel.

Um den kleineren Bundescontingenten die Mittel zu erleichtern, ihren Ersatz an militärisch gehörig vorgebildeten Offizieren zu sichern, ist durch Uebereinkünfte den Offizieraspiranten und Offizieren der Zutritt zu den Militär-Bildungsanstalten und Prüfungen der größeren Bundesstaaten zu eröffnen.

Zur Gewinnung tüchtiger Unteroffiziere müssen nicht nur überall Bataillons- (Regiments-) Schulen bestehen, sondern es empfiehlt sich, daß auch durch Zulagen an Längerdienende (Capitulanten) und da, wo Stellvertretung stattfindet, durch vorzugsweise Berücksichtigung gedienter Leute obiger wichtige Zweck gefördert werde.

§. 32.

Reglements.

Auf eine möglichste Uebereinstimmung der Hauptgrundlagen des militärischen Dienstes ist in dem ganzen Bundesheere hinzuarbeiten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Insbesondere sollen in Hinsicht der Waffenübungen und der Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

§. 34.

Musterung.

Die Contingente der einzelnen Bundesstaaten sollen mindestens alle fünf Jahre einer durch die Bundesversammlung angeordneten Musterung unterworfen werden.

Die Instruction für die zur Musterung abgeordneten Generale ist in der Anlage Ziffer 8 enthalten. Dieser generellen Instruction sind nöthigenfalls für einzelne Zwecke specielle Zusätze beizufügen.

In besondern Fällen behält sich die Bundesversammlung auch außer den fünfjährigen Musterungen in kurzer Frist zu bestimmende neue Inspicirungen einzelner Bundescontingente vor.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen einen gemischten Truppentheil bilden, haben sich unter einander über eine häufiger wiederkehrende Musterung mindestens in der Division zu vereinigen (§. 19).

§. 36.

Zeiterforderniß für die Mobilmachung.

Spätestens vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung müssen die Contingente der einzelnen Bundesstaaten in der nach §. 35 aufgebotenen Stärke vollständig marsch- und schlagfertig zur Verfügung des Oberfeldherrn auf den für jedes Armeecorps in seinem Bezirk im Voraus zu bestimmenden Sammelplätzen aufgestellt sein.

Gleichzeitig werden die Ersatzabtheilungen (§. 39) gebildet.

Am vierzehnten Tage nach dem Eingange des Bundesbeschlusses bei den betreffenden Regierungen müssen die zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen bestimmten Truppen (§. 44) zum Abrücken bereit sein.

In der bereits erwähnten Tabelle Seite 9 der Budgetbegründung finden Sie nun die Mannschaften nach Maßgabe obiger Bestimmungen zusammengestellt.

Unterwerfen wir dieselben einer nähern Prüfung. Nach der Bundesmatrikel vom 20. August 1818 und 5. September 1839, welche keine Abänderung erlitten hat, liegt bei Berechnung des von Seiten des Großherzogthums Baden zu stellenden Kontigents eine Einwohnerzahl von 1 Million zu Grunde.

Der §. 1. der Kriegsverfassung bestimmt nun, daß davon gestellt werden:

im Hauptkontigent 1⅙ Prozent = 10,000 + 1,667 = . . .	11,667	Mann.
„ Reservekontigent ⅓ „ . . . . . = ...	3,333	„
zusammen .	15,000	Mann.
dazu „ Ersatzkontigent ⅙ „ . . . . . = ...	1,667	„
Totalsumme .	16,667	Streitbare.

		Haupt- u. Reserve-Contingent.
Nach der innern Organisation des VIII. Armeecorps vom 14. September 1831, Abschnitt IV., hat Baden zu stellen in den Generalstab des VIII. Armeecorps und für den Generalstab seiner (der II.) Division		25 Streitbare.
laut §. 12. der Kriegsverfassung, Pionniere $^1/_{100}$ von	15,000 = . .	150 „
„ §. 7. Reiterei $^1/_8$	= . .	1.875 „
„ §. 10. Artillerie auf je 1,000 Mann $2^1/_2$ Geschütze, also auf	15,000 Mann	
38 Geschütze, jedes mit 30 Mann = ...	1,140 Mann.	
Belagerungsartillerie	87 „	
Festungsartillerie	800 „	
beide letztere nach Staatsvertrag		2,027 „
Armeezweige		6 „
§. 13. Der Rest besteht aus Infanterie mit		10,917 „
Haupt- und Reserve-Kontingent .		15,000 Streitbare.

Es wird Ihnen nicht entgehen, daß zwar die obige Hauptzahl mit der mehrerwähnten Tabelle übereinstimmt, nicht so aber die Ziffern für die Artillerie und Infanterie. Dies rührt davon her, daß die Großh. Kriegsverwaltung glaubte, vorerst die Aufstellung eines Theils der Festungsartillerie umgehen zu können, sofern sie die betreffende Mannschaft als Infanterie einstelle.

Nach unserer Aufstellung beträgt die

	Artillerie	Infanterie
	2,027 Mann.	10,917 Mann.
nach der Tabelle	1,768 „	11,176 „
	259 Mann weniger,	259 Mann mehr,

wodurch sich die Rechnung ausgleicht.

Die Einreihung dieser 259 Mann in die Infanterie kann ohne Einfluß auf die Organisation derselben geschehen, und bringt in jedem Fall eine Ersparniß mit sich, weßhalb sich nichts dagegen einwenden läßt.

Ueber die Berechnung des Ersatzkontigents ist nur zu bemerken, daß dasselbe nach §. 1. der Kriegsverfassung überall mit $^1/_6$ der Matrikel angesetzt ist, mit Ausnahme der Artillerie, wo, in Anbetracht der den ersten Munitionswagen ꝛc. zugetheilten Mannschaften, von dem Haupt- und Reservekontigent der Feldartillerie nur $^1/_9$ als Ersatzkontigent in Ansatz kommt, also auf 1,140 Mann 127 (1 Unterofficier, 1 Oberkanonier und 11 Kanoniere zu der reitenden, die übrigen zu den Fußbatterieen), daß aber für die Festungsartillerie (800 Mann), weil sie nicht zur Verwendung außer Lands bestimmt ist, ein Ersatzstamm nicht vorgesehen wird.

Wir gehen nun zu den Unterabtheilungen über.

Tit. III. 1. a. Generalstab.

Die hier beanspruchte Summe von jährlichen . . . . . 18,806 fl.
steht der Bewilligung für 1854/55 gleich, weßhalb wir deren Genehmigung beantragen.

Zur Erläuterung haben wir nur noch beizufügen, daß nach der Seite 9 der Begründung mitgetheilten Tabelle 25 Mann vorhanden sein sollen. Davon befinden sich auf diesem Etat 10 (7 Offiziere und 3 Guiden); einem Theil der übrigen werden wir in den Etats der Infanterie und der Reiterei begegnen.

Tit. III. 1. b. Pionnier-Compagnie.

Haupt- und Reservekontingent	150 Mann.
Ersatzkontingent	17 Mann.
	167 Mann.

Nach dem oben abgedruckten §. 14. der Kriegsverfassung kömmt bei den Pionnieren 1 Offizier auf 30 bis 35 Streitbare, 1 Unteroffizier auf 10 — 12 und 1 Spielmann auf 45 — 60 Mann. Nach §. 26 darf im Haupt- und Reservekontingent $^1/_{12}$ der Offiziere (in den untersten Stellen) dauernd vacant gehalten werden, — es sind aber für die fehlenden so viele Unteroffiziere nachzuweisen — und $^1/_6$ Unteroffiziere, für welche eben so viele Gemeine weiter nachzuweisen sind. Spielleute und Gemeine dürfen nicht vacant gehalten werden. — Die Präsenz der Mannschaft ist $2^1/_2$, wenigstens 2 Jahre.

Werfen wir demnach einen Blick auf das Budget, so finden wir vor allen Dingen, daß für die Beurtheilung des wichtigsten Punkts, des Dienststands lediglich die Bestimmung über die Präsenzzeit zu Grunde gelegt werden muß. Während nämlich nach §. 24. der Kriegsverfassung von den Pionnieren nur $^1/_3$ unter den Waffen zu halten wäre, die übrigen $^2/_3$ aber nach §. 25. als beurlaubt nachgewiesen werden müßten, was bei einer Mannschaft von 150 Streitbaren nur 44 Mann, oder mit Zuzählung der jährlich neu zugehenden Mannschaft, welche 6 Monate lang als „Rekruten" nicht eingerechnet werden dürfen, nur 59 Mann und Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute, Oberpionniere und Pionniere zusammengenommen 79 Mann ausmachen würde, ist durch die weitere Bestimmung des §. 25.: „die Beurlaubung darf bei keinem Manne früher eintreten, bevor er die §. 22 festgestellte Zeit der ununterbrochenen Präsenz beendigt hat," jene für das Budget vortheilhafte Berechnung wieder aufgehoben.

Fragen wir also zuerst nach der Präsenzzeit. Der §. 22. schreibt, wie wir oben gesehen haben, für die Pionniere vor eine Präsenz von $2^1/_2$, mindestens 2 Jahren. Bisher hatten unsere Pionniere eine 3jährige Präsenz. Während nun die Großh. Kriegsverwaltung überall sonst das Minimum der Präsenz ihren Berechnungen zu Grunde legt, verfährt sie hier nach einem gemischten System, indem sie für die Regimentspionniere das Minimum von 2 Jahren ansetzt, aber für die eigentlichen Pionniere (Pontonniere ꝛc.) statt der bisherigen 3jährigen eine Präsenz von $2^1/_2$ Jahren in Anspruch nimmt. Die Großh. Kriegsverwaltung glaubt dies als Minimum festhalten zu müssen, weil es sonst unmöglich sei, die Mannschaft im Brückenschlagen und den eigentlichen Pionnier- und Mineurarbeiten gehörig auszubilden.

Da das Pontonnierkorps durch die neue Bestimmung ohnedem $^1/_2$ Jahr an seiner Uebungszeit verliert, so wollen wir durch abermalige plötzliche Reduction um ein weiteres $^1/_2$ Jahr nicht eine etwaige Minderung seines bisher anerkannten Rufes veranlassen. Der Unterschied beträgt aber doch 16 Mann, welche zusammen einen Kostenaufwand von ca. 2,240 fl. im Budget repräsentiren, weßhalb wir der Großh. Kriegsverwaltung empfehlen zu müssen glauben, nochmals in Betracht zu ziehen, ob nicht wenigstens nach und nach, etwa im Verlauf der gegenwärtigen Periode, eine weitere Reduction der Präsenzzeit möglich sei.

Unter dem nach obigen Grundsätzen auf 116 Mann berechneten, und wegen etwaiger Einsteher wieder auf 112 Mann ermäßigten, Dienststand, befinden sich 38 Mann Regimentspionniere, welche eigentlich zur Infanterie

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zählen sollten, indem sich sonst ein weit höheres Kontingent an Pionnieren als zu $^1/_{100}$ ergäbe. Da dies aber bis jetzt in allen Budgets in gleicher Weise behandelt worden ist, wie im gegenwärtigen, so wollen wir keine Aenderung beantragen.

Ehe wir nun zur Prüfung der Chargen übergehen, geben wir in einer kleinen tabellarischen Zusammenstellung die Sätze des letzten und des gegenwärtigen Budgets.

1856.		1855.		1856 Mehr.		Pionniere.	1856.		1855.		1856 Mehr.	
Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	4	4	3	1	1	Offiziere	4,320	—	3,600	—	720	—
21	—	20	—	1	—	Unteroffiziere	3,144	5	2,876	25	267	40
3	—	3	—	—	—	Spielleute	261	35	261	35	—	—
12	—	12	—	—	—	Oberpionniere	876	—	876	—	—	—
100	—	88	—	12	—	Pionniere	5,475	—	4,818	—	657	—
2	—	2	—	—	—	Nichtstreitbare	697	20	697	20	—	—
						Massengelder, Brodverpflegung ꝛc. ꝛc. .	15,003	10	13,780	32	1,222	38
143	4	129	3	14	1		29,777	10	26,909	52	2,867	18

Prüfen wir nach den Vorschriften der Kriegsverfassung nun

a) die Anzahl der Offiziere, so läßt sich gegen dieselbe als mit den Minimalsätzen übereinstimmend, nichts einwenden, wohl aber frägt es sich, ob die Ernennung eines 2. Oberlieutenants statt eines Lieutenants, hinlänglich motivirt ist. Dies soll, nach der erhobenen Auskunft, deßhalb durchaus nothwendig sein, weil die Pionnier-Compagnie eigentlich in 2 Abtheilungen zerfalle: die eine die Pionniere, und die andere die Pontoniere mit einem Zug von 24 Fuhrwerken. Beide kämen getrennt zur Verwendung und seien jeweils von mehreren Offizieren befehligt, davon je Einer der Wichtigkeit der Dienstverrichtung und des Umfangs des Personals und Materials wegen ein Oberlieutenant sein müsse.

Wir zweifeln nicht, daß im Krieg, wo auch die Anzahl der Offiziere noch um 1 vermehrt werden muß, die Dringlichkeit hiezu vorliegt, allein im Frieden wird dieß zuverlässig in dem Maße nicht der Fall sein. Wenn wir demungeachtet an der Position nichts ändern, so geschieht es nur deßhalb, weil wir den Pionnieroffizieren die Möglichkeit belassen zu müssen glauben, mit den Offizieren der andern Korps gleichmäßig zu avanciren, setzen aber voraus, daß die Großh. Kriegsverwaltung ihrerseits die Oberlieutenants-Stelle bis zu einem solchen Zeitpunkt mit einem Lieutenant besetzen werde.

b) Die Anzahl der Unteroffiziere ist zu 21 in das Budget aufgenommen. Die Berechnung von 11 Unteroffizieren für die eigentlichen Pionniere (Seite 13 der Begründung) ist richtig, ebenso ist es richtig, daß die weiter zugetheilten 9 Unteroffiziere der Regimentspionniere dem Unteroffiziersdienststand bei der Infanterie abgerechnet sind, dies gibt zusammen 20. Dazu kommt denn noch 1 Portepeefähnrich als Ersatz für den fehlenden 6ten Offizier,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weil der §. 26. der Kriegsverfassung vorschreibt, daß für die fehlenden Offiziere und Unteroffiziere „die Mittel genügend nachgewiesen werden müssen, diese Stellen bei dem Eintritt der Mobilmachung sofort angemessen zu besetzen," ferner in demselben §., „daß an Gemeinen, resp. Unteroffizieren so viele mehr nachzuweisen sind, als die etwaige Vacanz an Unteroffizieren oder Offizieren beträgt."

c) Ueber die Anzahl der Spielleute ist nichts zu bemerken; sie ist wie

e) die Nichtstreitenden in Zahl und Kostenaufwand unverändert geblieben.

Zu d) Mannschaft haben wir oben schon das Nöthige bemerkt, und begnügen uns daher hier nur noch beizufügen, daß die Zahl der Oberpionniere unverändert geblieben, die Erhöhung um 12 Mann somit lediglich an den Pionnieren stattgefunden hat. Die weiteren Sätze sind alle nach dem bisherigen Maßstab, lediglich nach dem höheren Dienststand berechnet, mit Ausnahme der Medizinkosten, welche — und wir begnügen uns mit dieser einmaligen Bemerkung — durch das ganze Korps hindurch statt sonst mit 1 fl. 40 kr., jetzt mit 1 fl. 30 kr. in Ansatz gebracht sind.

„Demnach beantragen wir die Genehmigung des Budgetsatzes mit . . 29,777 fl.
für jedes der beiden Jahre."

Tit. III. 2. a. Infanterie-Divisions- und Brigade-Commandos.

Steht mit 20,265 fl. der frühern Budgetsumme gleich. Zwar waren im vorigen Budget daran 8,839 fl. gestrichen worden, jedoch mit der ausdrücklichen Ermächtigung für die Großh. Kriegsverwaltung, dieselben zu verwenden, sobald die Stellen der Brigadiers besetzt sein werden. Dies ist aber seit geraumer Zeit der Fall.

„Die geforderte Summe von jährlichen . . . . . 20,265 fl.
beantragen wir zur Genehmigung."

Tit. III. 2. b. Infanterie-Regimenter und Bataillone.

Die Bewilligung im letzten Budget betrug:

ordentlicher Etat	754,129 fl.
außerordentlicher Etat wegen der zweijährigen Präsenz	167,507 fl.
für die 4. Jäger-Compagnie	16,374 fl.
	938,010 fl.
was gegen den jetzigen Ansatz von	960,159 fl.
eine Mehrforderung von	22,149 fl.
ausmacht. Um zu erfahren, welche Kosten die Vermehrung des Armeekorps überhaupt veranlaßt unter diesem Titel, ist aber die Summe für die 4. Jäger-Compagnie wieder hinzuzurechnen mit	16,374 fl.
wornach sich ein Mehraufwand von	38,523 fl.

ergibt. In nachfolgender Tabelle finden Sie denselben detaillirt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1856.		1855.		1856 Mehr.		III. 2. b. Infanterie-Regimenter und Bataillone.	1856.		1855.		1856 Mehr.	
Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
224	60	202	56	22	4	Offiziere	191,048	—	174,170	—	16,878	—
588	—	577	—	11	—	Unteroffiziere	76,213	—	71,256	15	4,956	45
265	—	* 239	—	26	—	Spielleute und Hautboisten, (ändert sich bei Zuschlag von 2 Spielleuten für die nachträglich genehmigte 4. Jäger-Compagnie auf ein Mehr für 1856 von 24.)	20,829	20	*18,785	20	2,044	—
4,014	—	4,001	—	13	—	Gefreite (384 für 1856, für 1855 waren es 387) und Soldaten .	197,684	—	197,069	35	614	25
80	—	68	—	12	—	Nichtstreitende	32,396	—	27,475	25	4,920	35
						Massengelder, Brodverpflegung ꝛc. ꝛc.	441,988	43	432,880	—	9,108	43
5,171	60	5,087	56	84	4		960,159	3	921,636	35	38,522	28
						* 1854/55 waren 279 Spielleute verlangt, die Kammer strich aber daran 40 Tambours 2. Klasse mit 1,946 fl. 40 kr. Sold und 3,318 fl. 40 kr. Massengeldern, Brodverpflegung ꝛc. ꝛc., zusammen 5,265 fl. 20 kr.						
—	—	86	—	—	—	Für die 4. Jäger-Compagnie (nemlich 4 Offiziere, 13 Unteroffiziere, 2 Spielleute, 67 Gefreite und Soldaten = 86 Mann)	—	—	16,374	—	—	—
5,171	60	5,173	56	—	4		960,159	3	938,010	35	22,148	28
			wenig	er 2								

Darnach soll die Infanterie an Offizieren, Mannschaften und Nichtstreitbaren um 84 Mann im Ganzen vermehrt werden, — zieht man aber die von der letzten Kammer bewilligten 86 Mann für die Jäger-Compagnie ab, so entsteht eine Verminderung um 2 Mann gegen den zuletzt genehmigten Stand.

Von der Erhöhung des Budgets um 22,149 fl. kommt weitaus der größte Theil auf die Errichtung eines neuen Bataillons, was im vorigen Budget allein schon zu 86,848 fl. veranschlagt war. Sehen wir nun, ob die Errichtung desselben begründet ist.

Wie Sie aus der Tabelle (S. 9 der Begründung) ersehen, stellt Baden 11,176 Mann Infanterie. Nach §. 13 der Kriegsverfassung soll davon der 15te Theil aus Jägern bestehen. Somit ergeben sich an Jägern 745 Mann und an sonstiger Infanterie 10,431 Mann, also von erstern 186 Mann, und von letztern, *sofern kein neues Bataillon gebildet werden sollte*, 261 Mann per Compagnie. Da aber nach §. 16 der Kriegsverfassung eine Compagnie mindestens 120, höchstens 250 Streitbare umfassen darf, so ist eine solche Erweiterung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Kompagnieen nicht gestattet. Bei der Errichtung eines weitern Bataillons berechnet sich dann der Umfang einer Kompagnie auf 237 Mann, und bewegt sich somit in den erlaubten Grenzen.

Wir haben aber oben gezeigt, daß 259 Mann Festungsartillerie vorerst unter die Infanterie eingetheilt worden sind. Ziehen wir diese wieder ab, und legen wir die wirkliche Infanteriequote mit 10,917 Mann zu Grunde, so ergeben sich an Jägern 728 Mann und an Infanterie 10,189 Mann, was — ohne neues Bataillon — Kompagnieen von 255 Mann geben würde.

Es kann daher gegen die Errichtung eines neuen Bataillons kein Einwand erhoben werden.

Eine weitere Hauptfrage ist der Dienststand der Mannschaft. Seit Jahren war derselbe zu 4,000 Mann angenommen, im letzten Budget 4,001 Mann, (wozu dann noch die Bewilligung von 67 Mann für die 4. Jäger-Compagnie im außerordentlichen Budget kam, zusammen also 4,068 Mann), jetzt sind trotz der bedeutenden Erhöhung des Contingents angesetzt 4,014 Mann. Der Maßstab zur Beurtheilung liegt auch hier in der Präsenzzeit über welche die seitdem gegebene Bundesbestimmung zur Zeit der Aufstellung des Budgets erst noch erwartet war. Diese Präsenzzeit berechnet sich aber auf folgende Weise: Stand der Compagnie: 237 Mann.

Bei 6jähriger Dienstzeit sollte davon jährlich $^1/_6$ ausgehoben werden; nach langjährigen Erfahrungen gehen aber während der 6jährigen Dienstzeit durch Untauglichkeit, Tod oder Desertion so viele Leute ab, daß es seit einer langen Reihe von Jahren feste Norm ist, jedes Jahr $^1/_5$ auszuheben.

Also für jede Compagnie von 237 Mann werden ausgehoben $^1/_5$ =		47	Mann.
wovon jeder Mann 2 Jahr präsent zu halten ist		2	
gibt		94	„
oder für 44 Compagnieen		44	
		4,136	Mann.
Die Jäger-Compagnieen haben	182 Mann.		
davon $^1/_5$ =	36 „		
für 2 Jahre	2		
	72 Mann.		
für 4 Compagnieen	4		
		288	„
		4,424	Mann.

Wegen der zu erwartenden, nach dem Durchschnitt berechneten, Einstehern glaubte die Großh. Kriegsverwaltung diese Anzahl auf 4,014 reduciren zu können. Freilich kommen dann noch die sämmtlichen streitbaren Chargirten hinzu, da diese in die von uns berechnete Stärke der Compagnieen einzuzählen sind. Dies ist aber bei dem bisherigen Dienststand von 4,000, beziehungsweise 4,001 oder 4,068 Mann, in gleicher Weise der Fall gewesen, weil die sämmtlichen Unteroffiziere, wie auch ein Theil der Offiziere, aus dem jährlichen Zugang herangebildet werden. Dagegen sind die Nichtstreitbaren der Compagnieen (§. 4 der Kriegsverfassung: Schneider, Schuster ꝛc.) mit je 5, also in Summa 240 Mann nicht aufgerechnet.

Wir wollen nun aber, ohne die bisher übliche Berechnungsweise zu verwerfen, zur Vergleichung den Dienststand berechnen, wie er sich ergeben würde, wenn man auf den erfahrungsgemäß angenommenen Abgang von $^1/_5$ keine Rücksicht nimmt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Haupt- und Reservecontingent beträgt . . . . . 11,176 Mann.

Dazu 1/3 des Ersatzkontingents, was bei der Aufstellung sogleich in vollständig eingeübter Mannschaft zu stellen ist $= \frac{1,314}{3} =$ . . . . . 438 „

einzuübende Mannschaft . . 11,614 Mann.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahr, also Dienststand per Jahr $\frac{11,614}{6} =$. 1,936

mit zweijähriger Präsenz 2

3,872 Mann.

Dazu wegen der jährlichen, einen Monat andauernden, Uebungen in halber Kriegsstärke des Haupt- und Reserve-Contingents: Haupt- und Reserve-Contingent $= \frac{11,176}{2} = 5,588$

Davon ab die bereits präsente Mannschaft 3,872

Rest 1,716

somit für einen Monat $\frac{1,716}{12}$ . . . . . 143 „

Zusammen . . 4,015 Mann.

wobei einerseits die Offiziere in der Zahl von 224, sowie anderseits die oben erwähnten Nichtstreitbaren mit 240 Mann außer Berechnung gelassen sind.

Somit läßt sich, wenn man auch von diesem Standpunkte aus den Dienststand beurtheilen wollte, nichts gegen denselben einwenden.

Wir wenden uns nun zu den Einzelheiten, in Betreff welcher wir unter Anderm auf obiger Tabelle bemerken, daß

	Offiziere	mit Pferden.
im letzten Budget verlangt waren . . .	202	56
dazu für die 4. Jägercompagnie .	4	—
	206	56
und daß jetzt angesetzt werden . . .	224	60
also mehr . .	18	4
Nemlich: Bataillonscommandant .	1	2
Compagniecommandanten	4	1
Oberlieutenante . .	5	1
Lieutenante . .	8	—
zusammen . .	18	4

wodurch die Gagen von 177,270 fl. auf 191,048 fl. ansteigen.

Es frägt sich nun, ob diese Anzahl den Bestimmungen der Kriegsverfassung gemäß ist. Auf Seite 20 der Begründung finden Sie die Berechnung. Auf Grund derselben sind verlangt für Haupt- und Reservecontingent 206, für das Ersatzcontingent 14 und zu den Generalstäben 4, zusammen 224. Nach §. 14 der Kriegsverfassung

kommt auf 45—50 Streitbare 1 Offizier, nach §. 26 darf im Haupt- und Reservecontingent $^1/_{12}$ vacant gehalten werden, und nach §. 24 sind die Mittel zur Stellung mindestens der Hälfte der Offiziere des Ersatzkontingents präsent zu halten, weßhalb wir gegen die Berechnung nichts einwenden, wie auch gegen die 4 den Generalstäben zuzutheilenden Offiziere, in Betreff welcher wir auf 1. a. Generalstab zurückverweisen.

Aufgefallen ist uns jedoch unter den Offizieren die große Anzahl an Hauptleuten erster Klasse, unter 48 — 32 erster Klasse! Bei der Reiterei finden wir unter 12 Rittmeistern 9 erster Klasse, bei der Artillerie gehören unter 8 Hauptleuten 5 der ersten Klasse an. Die Großh. Regierungskommission versichert, daß dies das bisherige Verhältniß sei, und in der That finden wir auch im vorigen Budget unter 43 Infanterie-Hauptleuten 28 erster Klasse, sowie unter den 12 Rittmeistern 9 ꝛc. Es ist nun zwar richtig, daß die Besoldung eines Hauptmanns zweiter Klasse mit 1,000 fl. nicht gerade allzu reichlich genannt werden kann, es ist aber auch nicht zu läugnen, daß es beim Großh. Militär mit dem Einrücken in eine solche Gage bisher weit rascher gegangen ist, als in irgend einer Zivilbranche, und es dürfte daher, unseres Erachtens, so lange das Avancement ein so schnelles ist, wenigstens mit dem raschen Voreilen aus der zweiten Klasse in die erste etwas langsamer verfahren werden.

Unteroffiziere.

An Unteroffizieren waren im letzten Budget (die Unteroffiziere der 4. Jägercompagnie eingeschlossen) bewilligt und jetzt werden verlangt:

1855.		1856.
44	Oberfeldwebel	48
150	Feldwebel	252
396	Corporale	288
590		588

welche einen Sold bezogen von 72,734 fl. 30 kr., während jetzt der Sold beträgt 76,213 fl., wiewohl, wie wir bemerken, die Zahl der Unteroffiziere um 2 Mann niederer steht. Die Erhöhung rührt von einer Vermehrung der Oberfeldwebel um 4 Mann und der Feldwebel um 102 Mann her, welche durch die Verminderung der Corporale um 108 Mann natürlich nicht aufgewogen werden konnte.

Zuerst die Berechnung der Unteroffizierszahl betreffend, findet sich Seite 21 der Begründung die detaillirte Darstellung, gegen welche sich nichts einwenden läßt. Zu der im Budget verlangten Anzahl von 588 sind die 9 Unteroffiziere der Infanteriepionniere, welche bei der Pionniercompagnie über den Unteroffiziersstand in Ansatz gebracht sind, hinzuzurechnen, so daß statt der 614 Unteroffiziere, welche sich nach der Kriegsverfassung ergeben, 597, also 17 weniger angefordert sind. Die Großh. Kriegsverwaltung glaubt dafür die Anzahl der Feldwebel, natürlich unter gleichmäßiger Verminderung der Corporale, um 102 erhöhen zu sollen, um jeder Compagnie 4 Zugsfeldwebel zuzutheilen. Wir erkennen an, daß bei einem Zug von nahezu 60 Mann die Zutheilung eines Feldwebels begründet ist. Diese Stärke ist aber nur die Kriegsstärke und die Dringlichkeit oder Unabweislichkeit einer solchen Zutheilung würde daher wohl auch nur für den Kriegsstand berechtigt erscheinen. Wir glauben vielmehr aus einem andern Grunde gegen diese neue Einrichtung keine Einwendung erheben zu sollen.

Bekanntlich ist neben einem tüchtigen Offizierscorps das Vorhandensein eines in seiner Weise ebenso tüchtigen Unteroffiziersbestandes ein Haupterforderniß für eine gute Truppe. Ein solcher kann aber nur erreicht werden, wenn es gelingt, gediente Unteroffiziere bei ihren Corps festzuhalten. Bei den vielfachen Verwendungen gedienter Leute

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bei der Gendarmerie und Zollschutzwache, sowie bei den zahlreichen Gelegenheiten zu Zivilversorgungen ist es nun aber äußerst schwer, tüchtige Unteroffiziere bei den Truppen längere Zeit zu erhalten, einmal eben, weil sie vermöge ihrer Tüchtigkeit um so leichter eine sonstige Verwendung finden, und dann weil sie dieselbe nur in einem gewissen Lebensalter erlangen können. Durch die neue Einrichtung wird nun aber für eine nicht unbedeutende Anzahl Unteroffiziere bei den Truppen selbst in besserer Weise gesorgt, als bisher, so daß deren Verbleiben bei denselben eher erwartet werden kann. Dies ist denn auch der Grund, warum wir keinen Anstand dagegen erheben.

Spielleute.

Spielleute und Hautboisten werden verlangt		265
1855 waren verwilligt	239	
wozu später für die 4. Jägercompagnie	2	
		241
also jetzt mehr		24

Nemlich:

Stabshornist . . .	1
Bataillonstambour . .	1
Hautboisten . . .	10
Horniſten	4
Tamboure	8
	24

und zwar sind unter den verlangten 265 Mann:

Horniſten . . .		52
Tamboure		88
Bataillonstamboure . .		7
Regimentstamboure . .		4
Stabshornist . . .		1
		152
Hautboisten . .	106	
Stabshorniſten und Kapellmeister . .	7	
		113
Zusammen .		265 Mann.

Die Berechnung der nöthigen 152 Spielleute auf Seite 21 der Begründung ist richtig, nur ist hinzuzufügen, daß zwar allerdings nach §. 14 der Kriegsverfassung die Musiker bei obiger Feststellung ausgeschlossen sind, daß aber nach §. 4 „von Musikern höchstens 8 bei jedem Bataillon, in so fern sie auch als wirkliche Spielleute (als Signalisten) verwendet werden können" zur streitbaren Mannschaft gerechnet werden dürfen, somit bei Aufstellung des Contingents einzurechnen sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verwaltungsbeamte.

Im Budget sind verlangt

4 Regimentsquartiermeister 4 Stabsquartiermeister	. . . . .	7,100 fl.
8 Quartiermeister	. . . . .	2,040 fl.
16		9,140 fl.

Bisher waren angesetzt

11 Verwaltungsbeamte	. . . . .	6,900 fl.
5	. . . . . also jetzt mehr	2,240 fl.

wogegen 7 unter b. Unteroffiziere verrechnete Verwaltungsfouriere weniger aufgenommen sind, als im vorigen Budget (jetzt 4 früher 11) mit 1,590 fl. 26 kr., wodurch sich dann obiger Mehraufwand von 2,240 fl. auf 650 fl. reduzirt, während der Aufwand für die 2 Verwaltungsbeamten des neu zu errichtenden Bataillons 700 fl. + 227 fl. somit 927 fl. beträgt.

Es kommen davon auf jedes Regiment von 2 Bataillonen . . . 1 Regimentsquartiermeister.
2 Quartiermeister

3 × 4 = 12

und bei den 4 einzelnen Bataillonen zu jedem . . . . . 1 Stabsquartiermeister
und 1 Verwaltungsfourier (unter b. Unteroffiziere verrechnet.)

2 × 4 = 8

also zusammen 20 Verwaltungsbeamte, was uns immer noch eine ausnehmend zahlreiche und theure Verwaltung zu repräsentiren scheint.

Wir haben uns daher von der Großh. Kriegsverwaltung nähere Erläuterung hierüber erbeten und folgende Auskunft erhalten:

„Jedes Infanterie-Regiment hat 1 Regimentsquartiermeister und 2 Quartiermeister (Unteroffiziere).

Jedes selbstständige Bataillon 1 Stabsquartiermeister und 1 Verwaltungsfourier.

für einen durchschnittlichen Dienststand von 48 Corporalen und 680 Gefreiten und Soldaten per Regiment und 24 Corporalen und 340 Gefreiten und Soldaten per Bataillon.

Im Jahre 1846 hatte jedes Infanterie-Regiment nur:

1 Regimentsquartiermeister und 1 Verwaltungsfourier für einen durchschnittlichen Dienststand von 60 Corporalen und 492 Gefreiten und Soldaten.

Da im Jahre 1846 der Dienststand um 176 Mann durchschnittlich per Regiment geringer war, als jetzt, so konnte für den gewöhnlichen Garnisonsdienst mit einem Verwaltungsgehülfen ausgereicht werden. Sobald aber der Dienststand größer wurde und dazu noch Detaschirungen vorkamen, wie im Jahre 1848, wurde die Anstellung besonderer Verwaltungs-Assistenten nothwendig. Die klarsten Erfahrungen liegen aus jener Zeit darüber vor, daß im Interesse einer geordneten Militärverwaltung nur solche Leute selbstständig verwendet werden können, welche sich

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in die besonderen militärischen und Verwaltungs-Verhältnisse eingearbeitet haben. Auf diese Erfahrungen und auf den dermaligen höhern Dienststand gründet sich die Nothwendigkeit von zwei Quartiermeistern oder von drei Verwaltungsbeamten per Regiment."

Wir wollen nun zwar zugeben, daß die betreffenden Geschäfte sich vermehrt haben und daß man zuverlässige Beamte auch in zweiter Linie haben muß, um bei Krankheitsfällen der ersten Beamten nicht in Nachtheil zu kommen. Wenn wir aber bedenken, daß letztere Erwägung auch schon im Jahr 1846 von Gewicht gewesen und ferner daß die Regimenter damals aus 3 Bataillonen bestanden und man dennoch mit 1 Regimentsquartiermeister und 1 Verwaltungsfourier für jedes Regiment ausgereicht hat, so will es uns doch bedünken, daß die jetzige Verwaltung das durchaus nöthige Maß überschreite. Wir sind lediglich der Ueberzeugung, daß die Menge von Verwaltungsbeamten, sowie deren höhere Chargirung von der früheren, und theilweise nach bestehenden Formation der Infanterie in einzelne Bataillone herrührt.

Wenn wir uns dennoch eines Striches an dieser Position enthalten, so glauben wir jedenfalls eine möglichste Ermäßigung der Großh. Kriegsverwaltung dringend empfehlen zu müssen.

Sanitätspersonal.

Bisher hatten wir im Budget	Regimentsärzte	4
	Ober- und Bataillonsärzte	13
	Wundarzneidiener	22
		39
Jetzt kommen in Ansatz:		
	Regimentsärzte	4
	Oberärzte	16
	Wundarzneidiener . . .	24
		44

also mehr 5, nämlich 3 Oberärzte und 2 Wundarzneidiener.

Wenn wir gleich glauben, daß für den Bedarf des Friedensstandes diese Anzahl nicht nöthig wäre, so können wir doch im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 14. und 26. der Kriegsverfassung nichts gegen dieselbe einwenden.

Die Massengelder und sonstigen Positionen sind nach den seither anerkannten Sätzen berechnet, und bieten daher keinen Stoff zu einer Bemerkung.

„Wir beantragen demnach die Genehmigung der geforderten jährlichen 960,159 fl."

Tit. III. 3. a. Reiterbrigadekommando.

Letzte Bewilligung 6,808 fl., jetziger Budgetsatz 6,807 fl. (Verminderung an Medizinkosten), dessen Annahme wir beantragen.

Tit. III. b. Dragoner-Regimenter.

Wir geben in beifolgender Tabelle eine Uebersicht der Genehmigungen an Mannschaften, Pferden und Geldbeträgen für 1855 und gegenüber die Forderung für 1856. Letztere verlangt mehr an Mannschaft 169, und zwar lediglich an Dragonern, und an Dienstpferden 165, wodurch ein Mehrerforderniß an Geld von 56,091 fl. 14 kr. entsteht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1856.			1855.			1856 Mehr.			Tit. III. b. Dragoner-Regimenter.	1856.		1855.		1856 Mehr.	
Mann.	Pferde. Offiziers-	Pferde. Dienst-	Mann.	Pferde. Offiziers-	Pferde. Dienst-	Mann.	Pferde. Offiziers-	Pferde. Dienst-		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
57	144	—	57	144	—	—	—	—	Offiziere	60,046	—	60,846	—	wenig siehe unt	er, en
138	—	132	138	—	132	—	—	—	Unteroffiziere	19,851	10	19,826	50	24	20
51	—	51	51	—	51	—	—	—	Spielleute	4,964	—	4,964	—	—	—
1,212	—	1,164	1,043	—	1,005	169	—	159	Karabiniere (1856 und 1855 gleich mit 144) und Dragoner	67,233	—	57,980	15	9,252	45
25	12	6	25	12	—	—	—	6	Nichtstreitende	16,649	30	16,549	30	100	—
									Massengelder, Brod-, Fouragever-pflegung ꝛc. ꝛc.	424,331	48	376,817	39	47,514	9
1,483	156	1,353	1,314	156	1,188	169	—	165		593,075	28	536,984	14	56,891	14
									Weniger an Gagen der Offiziere (Alterszulagen)					800	—
														56,091	14

Wie schon früher nachgewiesen, haben wir zu stellen Reiterei im Haupt- und Reservecontingent 1,875 Mann
im Ersatzcontingent . . 209 Mann
zusammen . 2,084 Mann

Von den Pferden des Haupt- und Reservecontingents müssen $^3/_4$ präsent sein, was nach Abzug von 72 Pferden der Offiziere (mit je 1 Pferd) die Summe von 1,353 Dienstpferden gibt.

Somit werden verlangt im Budget . . . . . 1,353 Dienstpferde;
davon ferner ab für Unteroffiziere 132
Spielleute 51
Berittene Nichtstreitbare 6
189 „
gibt einen Dienststand von . . . . . 1,164 Pferden
für die Mannschaft.

Angesetzt sind aber: Karabiniere 144
Dragoner 1,068
1,212
also mehr . 48 Dragoner.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese 48 Dragoner sind Offiziersdiener, wie sie seit dem Budget 1850/51 jeweils statt des Dienergeldes verwilligt worden sind. Zwar finden Sie in obiger Tabelle für 1855 angegeben 1,043 Karabiniere und Dragoner mit 1,005 Pferden, somit nur 38 Dragoner weiter, eine Differenz, welche daher rühren soll, daß bei der frühern Berechnung ein Irrthum vorgefallen sei.

Die Bewilligung der „Offiziersdiener" statt des Dienergeldes ist herkömmlich, die Zahl ist richtig und wird somit auch dieses Mal zu genehmigen sein.

Die Berechnung der Offiziere und Unteroffiziere ist gleichfalls in der Ordnung. Spielleute sind es zwar nicht weiter als bisher, aber dennoch nach dem Minimalansatz der Kriegsverfassung (auf 50 Mann 1 Spielmann) 19, nach dem Maximalsatz von 40 Mann auf 1 Spielmann 12 Spielleute zuviel, welche auf Rechnung der Musik kommen, wie auch bei der Infanterie besondere Sätze für die Hautboisten vorkommen. Da sich übrigens bei der Reiterei der Dienststand der Mannschaft nach dem Präsenzstand der Pferde richtet, somit für die 19 Pferde der übercompletten Spielleute 19 weitere Dragoner vorhanden sein müßten, so beruht der Mehraufwand lediglich auf der Gagedifferenz von 7 Trompetern 2. Klasse, welche mit 298 fl. jährlich berechnet ist. Deßhalb, sowie in Rücksicht darauf, daß die Ausbildung eines guten Signalisten bei der Reiterei längere Zeit in Anspruch nimmt, beantragen wir in dieser Beziehung keine Abweichung von dem bisherigen Stand.

Bei den Nichtstreitenden bemerken wir, daß gegen 1854/55 6 mit Dienstpferden versehen worden sind, wogegen, da dieselben eingezählt werden und dadurch lediglich eine Verminderung der Dragoner um die gleiche Zahl stattgefunden hat, nichts einzuwenden ist.

Die übrigen Sätze sind nach den bisherigen Tarifen.

„Wir beantragen daher, die geforderte Summe von jährlichen 593,075 fl. zu genehmigen."

Tit. III. 4. Artillerie-Regiment.

Der diesmalige Budgetsatz steht um 78,390 fl. höher als der letzte. Wir geben auch hier eine kleine Tabelle zur Vergleichung der hauptsächlichsten Positionen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1856. Mann.	1856. Pferde. Offiziers-	1856. Pferde. Dienst- Reit-	1856. Pferde. Dienst- Zug-	1855. Mann.	1855. Pferde. Offiziers-	1855. Pferde. Dienst- Reit-	1855. Pferde. Dienst- Zug-	1856 Mehr. Mann.	1856 Mehr. Pferde. Offiziers-	1856 Mehr. Pferde. Dienst- Reit-	1856 Mehr. Pferde. Dienst- Zug-	Tit. III. 4. Artillerie-Regiment.	1856. fl.	kr.	1855. fl.	kr.	1856 Mehr. fl.	kr.
41	63	—	—	25	43	—	—	16	20	—	—	Offiziere	41,068	—	27,322	—	13,746	—
121	—	47	—	73	—	38	—	48	—	9	—	Unteroffiziere	18,823	—	11,064	20	7,758	40
24	—	3	—	20	—	3	—	4	—	—	—	Spielleute	2,275	10	1,745	55	529	15
												Mannschaft: 1855. 1856.						
84	—	12	—	60	—	12	—	24	—	—	—	Oberkanoniere 4,380 fl. — kr. 6,132 fl. — kr.						
126	—	—	171	100	—	—	160	26	—	—	11	Fahrkanoniere 6,083 fl. 20 kr. 7,665 fl. — kr.						
463	—	40	—	295	—	31	—	168	—	9	—	Bedienungskanoniere . 16,151 fl. 15 kr. 25,349 fl. 15 kr.						
													39,146	15	26,614	35	12,531	40
673	—	52	171	455	—	43	160	218	—	9	11	zusammen 26,614 fl. 35 kr. 39,146 fl. 15 kr.						
13	4	—	—	9	4	2	—	4	—	—	—	Nichtstreitende	6,909	30	5,974	10	935	20
												Massengelder ꝛc. ꝛc.	*168,053	26	**125,165	9	42,888	17
872	67	102	171	582	47	86	160	290	20	18	11		276,275	21	197,886	9	78,389	12
1856 Weniger bei den Nichtstreitenden										2								
								Mehr		16								

*worunter Ersatz der Geschütze ꝛc. 10,000 fl.
**worunter Ersatz der Geschütze ꝛc. 2,300 fl.

Seite 34 der Begründung hat die Großh. Kriegsverwaltung näher angegeben,

1) daß und wie von dem „Mehr" auf die Vermehrung der Feldartillerie kommen . . 11,095 fl.
2) auf die Festungsartillerie . . . . . 59,327 fl.

70,422 fl.

3) „Ersatz für Geschütze," wofür im vorigen Budget zwar 12,000 fl. verlangt, aber nur 2,300 fl. genehmigt worden sind, hier, da nun 10,000 fl. verlangt werden, . . 7,700 fl.

und

4) Alterszulagen . . . . . 268 fl.

zusammen . . . 78,390 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da Baden im Haupt- und Reserve-Kontingent 38 Geschütze zu stellen hat (auf 1,000 $2\frac{1}{2}$, also auf 15,000 38), und da nach §. 10 der Kriegsverfassung auf jedes Geschütz 30 Mann an Stäben, Bedienungsmannschaft und Führern der Geschütze und Munitionswagen der Batterie kommen, so ergibt sich, wie Seite 34 der Begründung richtig angegeben, die Summe von 1,140 Mann. Nach dem gleichen §. sind dann noch außerdem für die Munitionskolonnen und für das sonstige Artilleriefuhrwesen — ohne Einrechnung in die Kontingente — 10 bis 15 Mann auf jedes Geschütz zu stellen, wodurch sich abermals 380 Mann ergeben, was dann mit Zuschlag der auf Staatsverträgen beruhenden Anzahl Mannschaften zur Belagerungsartillerie mit 87, und mit 800 Mann zur Festungsartillerie laut Bundesbeschluß vom 26. März 1841 und dem Festungs-Reglement vom 18. März 1845 die Summe von 2,407 Mann Artillerie gibt.

Die Großh. Kriegsverwaltung hat nun die nichtstreitbaren 380 Mann vorerst ganz außer Berechnung gelassen, und weitere 259 Mann unter die Infanterie eingetheilt, so daß sich nach Abzug dieser 639 Mann eine wirklich aufzustellende Artillerie-Mannschaft von 1,768 Mann ergibt, wovon 1,140 Mann Feldartillerie, und 628 Mann Festungsartillerie.

Um auch hier wieder mit der Berechnung des dem Budget zu Grunde gelegten Dienststandes der Mannschaft zu beginnen, so finden wir in Anforderung 673 Mann, nämlich:

Oberkanoniere	84 Mann.
Fahrkanoniere	126 „
Bedienungskanoniere . . .	463 „
zusammen . .	673 Mann.

Die Kriegsstärke der Feldbatterien beträgt:

Reitende Batterie mit 6 Geschützen zu je 30 Mann	180 Mann.
4 Fußbatterieen je zu 8 Geschützen mit 30 Mann, jede also zu 240 Mann	960 „
somit, wie oben angegeben	1,140 Mann.

Die reitende Batterie zu 180 Mann, hat nach den mehrerwähnten Grundsätzen, wornach jede Truppe jährlich mit $\frac{1}{5}$ ergänzt wird, jährlichen Zugang . . . . . 36 Mann.
Präsenz 3 bis $3\frac{1}{2}$ Jahr — also 3 Jahre . . 3

Dienststand	108 Mann.
welchen Satz die Großh. Kriegsverwaltung ermäßigt hat um 5 Bedienungskanoniere und „ 6 Fahrkanoniere	11 „
verbleibt der angesetzte Dienststand von	97 Mann.

Jede der 4 Fußbatterieen hat Kriegsstärke 240 Mann, somit jährlichen Zugang 48: Präsenz 2 bis $2\frac{1}{2}$ Jahre, also $48 \times 2 =$ Dienststand . . . . . 96 Mann.
welche ermäßigt sind um 7 Bedienungskanoniere . . . . . 7 „
somit Friedensdienststand für jede Batterie . . . 89 Mann.

Die Kriegsstärke der Festungsartillerie beträgt nach obiger Aufstellung vorerst 628 Mann, somit jährlicher Zugang 125 Mann, bei 2jähriger Präsenz also Dienststand 250 Mann, welche „mit Rücksicht auf den unumgänglich hohen Stand der Unteroffiziere" ermäßigt wurde auf 220 Mann, nämlich 24 Oberkanoniere und 196 Bedienungskanoniere.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ergibt sich somit folgender Dienststand:

	Oberkanoniere.	Bedienungsmannschaft.	Fahrkanoniere.	Zusammen.
Reitende Batterie . .	12	55	30	97
4 Fußbatterieen . .	48	212	96	356
Festungsartillerie . .	24	196	—	220
	84	463	126	673

also 673 Mann, die auch nach Obigem angefordert sind.

Gegen diese Berechnung kann ein Bedenken entstehen. Nach dem §. 26 der Kriegsverfassung Ziff. d) dürfen dauernd vacant sein $^5/_8$ der Zugpferde der Geschütze und ersten Munitionswagen. Für 76 Fahrzeuge zu 6 Pferden ergeben sich 456 Pferde, welche zu $^3/_8$ vorhanden sein müssen = 171 Zugpferde, wie auch laut Tabelle angefordert sind. Zu je 2 Zugpferden 1 Fahrkanonier gerechnet, würde ergeben 86 Fahrkanoniere. Laut oben stehender Tabelle sind aber angefordert 126, also mehr 40 Fahrkanoniere.

Bisher schon war wegen des nöthigen Ersatzes bei Krankheiten ꝛc. stets eine Anzahl Fahrkanoniere mehr, als sich streng nach der Pferdezahl berechnete, vorhanden, nämlich auf 160 Zugpferde 100 Mann, also auf $1^3/_5$ Pferd 1 Mann. Nach dieser Berechnung würde sich aber für den jetzigen Dienststand von 171 Pferden ein Dienststand von nur 107 Mann ergeben, also 19 Mann weniger als angefordert sind.

Zur Begründung dieser höheren Anforderung läßt sich anführen:

daß

1) nach §. 10 der Kriegsverfassung die Führer der Geschütze, sowie der Munitionswagen der Batterien mit der Bedienungsmannschaft der Feldgeschütze in eine Kategorie gesetzt werden; daß

2) der §. 22 eine Präsenz von 2 ($2^1/_2$) resp. 3 ($3^1/_2$) Jahren für die Artillerie festsetzt, wohin dann nach §. 10 die Fahrkanoniere der Geschütze und ersten Munitionswagen um so eher zu rechnen sein dürften, als von ihrer tüchtigen Einübung das Schicksal der ihnen anvertrauten Fahrzeuge abhängt, — gerade hier natürlich ein Umstand von der äußersten Wichtigkeit; daß

3) nach §. 23 bei erster Formation der Ersatzmannschaft an Gemeinen mindestens die Hälfte in ausgebildeter Mannschaft überwiesen werden muß, — Ersatzmannschaft an Gemeinen (beziehungsweise Führern) aber im Budget lediglich nirgends vorgesehen ist; und endlich

4) daß nach §. 29 die für die Ergänzung des Trains (welcher laut §. 10 über das Kontingent gestellt werden muß), ausgehobene Mannschaft entsprechenden ersten Einübungen zu unterwerfen ist.

Das Gewicht dieser 4 Punkte, besonders in der Voraussetzung, daß den in den beiden letzten aufgeführten Verbindlichkeiten mit dieser Ueberschreitung des bisherigen Verhältnisses ohne irgend welche weitere Anforderung Genüge geschehe, bestimmt uns von einer Beanstandung der 19 Fahrkanoniere Umgang zu nehmen.

Wenden wir uns nun zur Berechnung der einzelnen Chargen, so finden wir bei den

Offizieren

einen Ansatz von 41 gegen den bisherigen Satz mit 25, also mehr 16, und zwar sind dieselben auf Seite 34 der Begründung speziell angegeben unter Ziff. 1) mit 4 Offizieren für die Feldartillerie, und Ziff. 2) 1 Stabsoffizier, 2 Hauptmännern, 9 Oberlieutenanten und Lieutenanten für die Festungsartillerie, zusammen 16.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aus der Kriegsstärke der Artillerie im Haupt- und Reserve-Contingent mit 1,768 Mann, zu 1 Offizier auf 35 (laut §. 14 auf 30 — 35) ergeben sich richtig $50^1/_2$ oder 51
somit $^{11}/_{12}$ 47
und nicht wie die Begründung irrthümlich berechnet 48. Dadurch ergibt sich in Summa ein Erforderniß von 49 Offizieren, und da 41 im Budget vorgesehen sind, ein Rest-Erforderniß von 8.

Aus der Vorlage Seite 35 ersehen Sie ferner, daß von den fehlenden 8 Offizieren 3 zu andern Functionen kommandirt sind, so daß noch 5 (die Begründung sagt irrthümlich 6) anderweitig gedeckt werden müssen: dieß soll durch Ernennung von Portepeefähnrichen geschehen, wogegen wir — demnach in der Zahl 5 — nichts einzuwenden haben.

Unteroffiziere.

Auf 10 bis 12 Streitbare kommt bei der Artillerie 1 Unteroffizier, also auf 1,768, nicht wie die Begründung angibt 150, sondern 148, was zu $^3/_4$ 111 Mann gibt, also mit den 6 Unteroffizieren der Ersatzmannschaft, nicht 119, sondern 117. Da der Budgetsatz mit 115 aber selbst noch unter dieser Zahl steht, so ist der Berichtigung keine weitere Folge zu geben.

Spielleute.

Auf 40—50 Mann kommt 1 Spielmann; der Berechnung ist die Zahl 50 zur Basis gegeben, es ist somit nichts gegen dieselbe einzuwenden. An dem Friedensdienststand fehlen noch 5 Mann, da derselbe 29 verlangt, im Budget aber nur 24 vorgesehen sind. Im letzten Budget waren genehmigt 20 Spielleute, worunter 1 Stabstrompeter, 5 erster, 5 zweiter und 9 dritter Klasse; jetzt kommen nach Abzug des Stabstrompeters 6 Spielleute erster, 11 zweiter und 6 dritter Klasse im Budget zur Anforderung. Gegen die Anzahl der Spielleute läßt sich nach obiger Berechnung nichts bemerken, wohl aber frägt es sich, ob es nöthig gewesen sei, die höheren Klassen so sehr zu vermehren. Die Großh. Kriegsverwaltung wollte damit, wie die Begründung besagt, „den Zugang als Trompeter" befördern. Wir wollen Dem nicht in den Weg treten, erwarten aber, daß die fehlenden 5 Trompeter, falls sie einmal angestellt werden, lediglich der dritten Klasse zugetheilt werden.

Die Dienstpferde

sind um 16 vermehrt, nemlich bei den Unteroffizieren und der Bedienungsmannschaft je um 9, ab Verminderung bei den Nichtstreitenden um 2 = 16.

Die reitende Batterie hat, wie wir oben gesehen haben, Oberkanoniere . . . 12
Bedienungskanoniere . . 55
67 Mann.
also auch 67 Reitpferde.

Ebenso ist die Berechnung der Reitpferde für die Fußartillerie mit 35 den Bestimmungen der Kriegsverfassung gemäß, und daß auch die angeforderte Anzahl der Zugpferde die richtige ist, haben wir oben bei den „Fahrkanonieren" schon dargethan.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Festungsartillerie.

Wir haben schon oben gezeigt, daß nach der angenommenen Formation vorerst 628 Mann Festungsartillerie aufgestellt werden, welche, wiewohl eine Kompagnie nicht über 250 Mann zählen soll, vorerst in 2 Kompagnieen formirt werden. Nach §. 20 der Kriegsverfassung Ziff. 6) sollen zwei Batterieen von einem Major, höchstens von einem Oberstlieutenant geführt werden. Deßhalb hat auch die Großh. Kriegsverwaltung unter den für die Festungsartillerie benöthigten Offizieren 1 Stabsoffizier aufgeführt, und demzufolge in das Budget einen weitern Stabsoffizier 2ter Klasse aufgenommen, d. h. im Ganzen außer dem Regiments-Commandanten 3 Stabsoffiziere. Die Festungsartillerie wird ihrer ganzen Bestimmung nach eine getrennte Abtheilung des Artillerieregiments bilden, und muß daher auch in Commando und Verwaltung etwas selbstständiger gestellt werden, weßhalb gegen die Beigabe eines Abtheilungsadjutanten, welcher aber natürlich im gesammten Offiziersdienststand mitzählt, sowie gegen die weitere Beigabe eines Abtheilungsfouriers und eines Abtheilungsverwaltungsfouriers, ersterer mit einer Gage von 72 fl., und letzterer mit 48 fl. (während die Gage des Regimentsfouriers 96 fl. und die des Regimentsverwaltungsfouriers 72 fl. beträgt) nichts zu bemerken ist.

Aerzte.

Der bisherige Budgetsatz war:

1 Regimentsarzt 2ter Klasse		1,200 fl.
1 Oberarzt 2ter Klasse		800 fl.
zusammen		2,000 fl.

Jetzt sind angesetzt:

1 Regimentsarzt 2ter Klasse	1,200 fl.	
1 Oberarzt 1ter Klasse	1,000 fl.	
1 „ 3ter „	600 fl.	
		2,800 fl.
also mehr		800 fl.
wogegen gegen früher fehlt: 1 Chirurg mit		500 fl.
Rest mehr		300 fl.

Die Verwendung eines Oberarztes statt eines Chirurgen ist durch die separate Stellung der Festungsartillerie bedingt und die Gagen sind dem Gagentarif conform.

Zu den übrigen Ansätzen unter Massengeldern ꝛc. haben wir zu bemerken, daß die Bureaukosten — eben wieder in Beziehung auf die Festungsartillerie — von 600 fl. auf 700 fl. erhöht sind, Alles übrige aber nach den längst vereinbarten Tarifen berechnet ist, mit Ausnahme der Medizinkosten, welche auch hier für den Mann von 1 fl. 40 kr. auf 1 fl. 30 kr. herabgesetzt sind.

Schließlich haben wir uns noch über einen Posten etwas weiter zu verbreiten, nämlich über

Ersatz der Geschütze und Wagen mit Zubehör — 10,000 fl.

Im vorigen Budget waren hiefür 12,000 fl. verlangt, die Kammer hat aber in Anbetracht, daß in 10 Jahren für die hier in Rede kommenden Gegenstände in außerordentlichen Bewilligungen 120,767 fl., also für jedes Jahr

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

12,076 fl. nebst den jährlichen ordentlichen Bewilligungen von 2,300 fl., zusammen jährlich 14,376 fl. verwendet worden sind, und daß man sich deßhalb nur auf das Nothwendigste beschränken müsse, beschlossen:

„Die Bewilligung im ordentlichen Budget auf den bisherigen Budgetsatz von 2,300 fl. für jedes Jahr zu beschränken und der Großh. Regierung zu überlassen, den Mehrbedarf für größere vorübergehende Anschaffungen in dem außerordentlichen Budget in Anspruch zu nehmen."

Die Großh. Kriegsverwaltung ist nun von ihrer frühern Berechnung in soweit abgegangen, daß sie für den Werth des Artillerie-Materiellen von 310,500 fl. statt einer Dauerzeit von 26 Jahren, versuchsweise eine solche von 30 Jahren annimmt, und dadurch den jährlichen Geldbedarf von 12,000 fl. auf 10,000 fl. ermäßigt. Mit dieser Summe glaubt die Großh. Kriegsverwaltung aber nur ausreichen zu können, wenn ihr dieselbe, wie Dies bei Einführung der Durchschnittsfond im Jahr 1839, Reg.-Bl. Nr. 22 bestimmt, und bis zum Jahr 1854 unter der Rubrik „A. Ausrüstung" auch stets verrechnet worden, wieder als Durchschnittsfond zugeschieden werde.

In Folge weiter erbetener Erläuterungen hat uns die Großh. Kriegsverwaltung eine Berechnung des in dieser Rubrik nöthigen Aufwandes mitgetheilt, welchen dieselbe nach und nach mit der geforderten Summe, ohne weitern außerordentlichen Zuschuß, zu bestreiten beabsichtigt. Dieselbe beläuft sich auf ca. 60,000 fl., ohne Einrechnung der in jedem Jahr für die gewöhnlichen Reparaturen auszugebenden Beträge. Die Kommission kann nicht in Abrede stellen, daß, soweit sie es zu beurtheilen vermag, die Vorlage begründet erscheint, weßhalb sie gegen die Aufnahme der geforderten 10,000 fl. in das Budget und zwar unter die Durchschnittsfonds keine Einwendung erheben zu sollen glaubt. Sie stellt jedoch ihren Antrag hierauf lediglich unter der Voraussetzung, daß aus diesen Mitteln die für das gesammte Armeekorps bestimmten Wagen hergestellt und unterhalten werden, und die Großh. Kriegsverwaltung in Betreff dieser Rubrik keine außerordentliche Forderung mehr an die Kammer bringe.

Demnach beantragen wir die für das Artillerieregiment geforderte Summe von jährlichen 276,275 fl. — kr.
nach Abzug des auf einem Rechnungsversehen beruhenden Aufwands für 1 Fähnrich mit 332 fl. 43 kr.

also mit . . 275,942 fl. 17 kr.

zu genehmigen.

Tit. III. 5. Kosten für sämmtliche Waffengattungen.

§. 30 der Kriegsverfassung schreibt alljährlich größere Uebungen vor, wobei die verschiedenen Waffengattungen wenigstens in der halben Kriegsstärke des Haupt- und Reserve-Contingents mindestens vier Wochen hindurch im Dienst und im Gebrauch der Waffen zu üben sind, jedoch ohne bei der Artillerie den Präsenzstand der Pferde erhöhen zu müssen.

Die Großh. Kriegsverwaltung verlangt hiefür jährlich die Summe von 6,000 fl., welche zum Theil beträchtlich unter den in frühern Jahren zu gleichem Zweck bewilligten Beträgen steht, weßhalb wir auf Genehmigung antragen, und zwar nach der Bestimmung des Gesetzes vom Jahr 1839, als Durchschnittsfond.

Tit. III. 6. Militär-Straf-Compagnie.

Die letzte Bewilligung betrug	21,036 fl.
jetzt werden gefordert	21,042 fl.
also mehr . . .	6 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bei gleichem Stand der Kompagnie; nämlich:

Alterszulagen für 4 Unteroffiziere, statt bisher für 2	24 fl. 20 kr.
Medizinkosten weniger	19 fl. — kr.
	5 fl. 20 kr.

wobei wir nur wünschen, daß die Medizinkosten in dieser Periode auf dem Normalstand bleiben möchten.

Gegen die Gesammtsumme von 21,042 fl. haben wir nichts einzuwenden.

Tit. IV. Militär-Gerichtsbarkeit.

Budgetsatz	17,357 fl. — kr.
Letzte Bewilligung	15,458 fl. — kr.
also mehr	1,899 fl. — kr.
Nemlich:	
An Gagen der Auditore mehr	300 fl. — kr.
Requisiten und Materialien für Gefängnisse Arrestantenverpflegung und Untersuchungskosten	1,600 fl. — kr.
(Waren beide bisher vereinigt unter „besondern Fonds," früher zusammen 1,085 fl. 20 kr., jetzt zusammen 2,685 fl. 20 kr.)	1,900 fl. — kr.
Weniger an Medizinkosten	— fl. 40 kr.
	1,899 fl. 20 kr.

Bei den Rechnungsnachweisungen haben wir gesehen, daß ausgegeben worden sind

	1852.	1853.	1854.
für Materialien für Stockhäuser ꝛc. . . .	725 fl.	558 fl.	661 fl.
für Arrestantenverpflegung ꝛc.	3,810 fl.	2,178 fl.	2,302 fl.

so daß allerdings die jetzigen Budgetsätze mit 600 fl., beziehungsweise 2,000 fl. gerechtfertigt erscheinen. Die Uebertragung der Positionen „Heizung und Beleuchtung" mit 320 fl. und „Requisiten und Materialien für Gefängnisse" mit 600 fl. unter die Kasernirungskosten, somit unter die Durchschnittsfonds, wollen wir gleichfalls nicht beanstanden. Es erübrigt uns somit nur noch über die Erhöhung von „Gagen der Auditore" um 300 fl. zu sprechen. Die Großh. Kriegsverwaltung motivirt dieselbe „durch das Einrücken in Alterszulagen." Wir wollen gegen dieselbe, eingedenk des Beschlusses der vorigen Kammer, wornach die Großh. Regierung ermächtigt wurde, „den Auditoren diejenigen Alterszulagen zuzuweisen, welche sie nach den dem Budget von 1850/51 anliegenden Tarif nach ihrer Dienstzeit anzusprechen haben" nichts einwenden, theilen aber gleichfalls die in dem Bericht der Budgetkommission von 1854 ausgesprochene Ansicht, „daß sowohl den persönlichen, als den dienstlichen Interessen besser entsprochen wird, wenn die Auditore schon nach einer kurzen Dienstzeit in anderer Weise im Staatsdienst verwendet, und durch neu eintretende Diener ersetzt werden."

Wir beantragen, die in diesem Titel geforderte Summe von 17,357 fl. zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. V. Sanitäts-Direction.

Die Forderung mit 2,997 fl. steht gleich der bisherigen Bewilligung.

Wir beantragen deren ungeschmälerte Aufnahme in das Budget.

Tit. VI. Rekrutirung.

Auch dieser Titel ist in seiner Totalsumme gleich wie in den einzelnen Posten unvermindert, mit Ausnahme der Reduction der Medizinkosten von 6 fl. 40 kr. auf 6 fl.

Wir stellen den Antrag auf Genehmigung der geforderten Summe von 5,764 fl.

Tit. VII. Militärbauwesen.

Frühere Bewilligung	27,137 fl.
Jetzt werden verlangt	25,873 fl.
somit weniger	1,264 fl.

lediglich durch die Ermäßigung der Brandkassenbeiträge veranlaßt.

Die geforderte Summe von 25,873 fl. wird zur Genehmigung beantragt.

Tit. VIII. Kommandantschaften.

Letzte Bewilligung	13,728 fl.
Dazu werden neu gefordert	
Bureauaversum eines neu zu errichtenden Bataillons	60 fl.
Wachmaterialien	100 fl.
Summe	13,888 fl.

Wir beantragen die Bewilligung dieser Summe, sprechen aber für den Fall, daß die Verlegung des neu zu bildenden Bataillons unabweisbar in eine neue Garnison zu geschehen hätte, den Wunsch aus, daß dies mit möglichster Schonung der Staatskasse geschehe, namentlich durch entsprechende Beiziehung der betreffenden Stadt zu den Einrichtungskosten.

Tit. IX. Hauptkriegskasse.

Letzte Bewilligung	3,800 fl.
Jetzige Forderung	3,700 fl.
also weniger	100 fl.

wegen eingetretener Personaländerung, wie die Erläuterungen besagen. Die Ausgaben im Jahr 1854 haben sich auf 3,733 fl. belaufen.

Unter der im vorigen Budget bewilligten Summe befanden sich aber 500 fl. für 1 Assistenten nur als vorübergehend, weil die Kammer von der Unterstellung ausging, daß die Beschäftigung dieses Assistenten durch die Zeitereignisse hervorgerufen — derselbe erscheint erst seit 1850 im Budget — auch in kürzerer Zeit wieder ihr

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ende erreichen, d. h. die Geschäfte der Hauptkriegskasse auf ihren früheren normalmäßigen Stand werden zurückgeführt werden können.

Der Berichterstatter hat sich deßhalb nähere Aufklärung erbeten und dieselbe in Folgendem erhalten:

Nach näherer Untersuchung des Geschäftsumfanges bei der Haupt-Kriegs-Casse sei man zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Assistent nicht entbehrt werden könne. In den Jahren 1846 und 1847 sei zwar nur ein Cassier und ein Buchhalter angestellt gewesen. Neben diesen sei aber ein Diurnist über 7 Monate im Jahre beschäftigt worden.

Die 1846r Rechnung zählte aber nur 625 Seiten, die 1854r dagegen 1,070 Seiten.
" " " " " " 6,226 Beilagen, " " " 8,661 Beilagen.

Die Summe des eigentlichen Aufwands und der uneigentlichen Ausgaben zusammmen

betrugen im Jahre 1846	4,593,108 fl.	4 kr.
" " 1854 dagegen	5,714,377 fl.	21 kr.
also mehr .	1,121,269 fl.	17 kr.

Das 1846r Geschäftstagebuch enthalte 1,147 Nummern.
" 1854r " " 5,749 "

Die Kreis-Cassen, welche den Geschäfts-Umfang der Haupt-Kriegs-Casse bei weitem nicht erreichen, haben ebenfalls drei Beamte.

Nach dieser Erläuterung glauben wir von einer weiteren Beanstandung des Assistenten absehen zu können und beantragen die Genehmigung der geforderten Summe von 3,700 fl.

Tit. X. Zeughausdirection.

Bewilligung im Budget 1854/55	20,831 fl.	
Nunmehriger Budgetsatz	20,630 fl.	
Weniger .	201 fl.	

wegen Personalveränderungen.

Wir stellen den Antrag, die Kammer wolle die geforderte Summe von 20,630 fl. genehmigen.

Tit. XI. Montirungskommissariat und Hauptmagazin.

Die Anforderung von 3,751 fl. (letzter Satz 3,752 fl., in der Rubrik Medizinkosten ermäßigt) beantragen wir zu genehmigen.

Tit. XII. Kasernenverwaltungen.

Bewilligung für 1854/55		5,976 fl.
Jetzige Anforderung für die gleichen Positionen wegen Verminderung der Medizinkosten	5,974 fl. 52 kr.	
Dazu neue Aufrechnung wegen des neu zu errichtenden Bataillons .	650 fl. 10 kr.	
		6,625 fl.
Mehr		649 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wird das neu zu errichtende Bataillon in eine besondere Garnison verlegt, so ist gegen die letztern Ansätze nichts einzuwenden. Wir beziehen uns übrigens dabei auf unsere Bemerkung zu Tit. VIII.

Tit. XIII. Hospitalverwaltungen.

Der frühere Budgetsatz von 10,031 fl. soll um 675 fl. überschritten werden und dadurch der ganze Satz die Summe von 10,706 fl. erreichen. Diese Erhöhung trifft

Alterszulage für die Krankenwärter mit	97 fl. — kr.
und „die neue Garnison" mit	581 fl. 42 kr.
	678 fl. 42 kr.
ab an Medizinkosten	3 fl. 40 kr.
Erhöhung	675 fl. — kr.

Gegen die Alterszulagen mit 97 fl. ist nichts zu bemerken und in Betreff der Kosten wegen der neuen Garnison gilt das oben Gesagte.

Tit. XIV. Militärbildungsanstalten.

Bisheriger Budgetsatz mit 11,645 fl., wiewohl nach den Erläuterungen die Gage des mit 1,200 fl. vorgesehenen Lehrers gegenwärtig nicht vollständig aufgebraucht wird (die Rechnung für 1854 zeigt eine Ausgabe von nur 10,440 fl.), weil die Stelle desselben versuchsweise an Offiziere gegen Funktionsgehalte über tragen worden sei.

Sollte sich diese Einrichtung nicht bewähren, so soll die Stelle wieder mit einem ständigen Le hrer besetzet werden.

Wir haben dagegen, sowie gegen den wie im frühern Budget so auch hier wieder in Ansatz gebrachten Betrag von 1,500 fl. „für die höhere Ausbildung von Offizieren" nichts einzuwenden, und beantragen daher:

„Die Genehmigung von 11,645 fl. für jedes Jahr."

Tit. XV. Gottesdienst und Schulen.

Budgetsatz	4,424 fl.
Letzte Bewilligung	3,875 fl.
Mehr	549 fl.

In der Begründung Seite 55. finden Sie diesen Mehraufwand entziffert und so erläutert, daß wir nichts weiter hinzuzufügen haben.

Wir beantragen, die Position mit 4,424 fl. zu genehmigen.

Tit. XVI. Für milde Zwecke.

Den langjährigen Budgetsatz von . . . . . 4,900 fl. beantragen wir zur Genehmigung.

Tit. XVII. Transportkosten.

Der Budgetsatz steht um 1,000 fl. höher als die letzte Verwilligung, nemlich Transport- und Zugskosten 5,000 fl. statt 4,000 fl., in Summa statt 11,500 fl. 12,500 fl. Wie wir bereits im Bericht über die Rechnungs-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nachweisungen gezeigt haben, sind für Transport- und Zugkosten ausgegeben worden: 1852 11,288 fl. 27 kr. (außerdem für Garnisonswechsel 8,602 fl. 36 kr.) 1853 4,178 fl. 19 kr. und 1854 5,243 fl. 32 kr. Die Rechnungsergebnisse von 1855 haben uns bei Abfassung des Berichts noch nicht zu Gebote gestanden.

Demnach ist allerdings die jetzt in Anforderung gebrachte Summe nicht zu hoch. Ergeben sich bei einer geringeren Bewilligung hier Ueberschreitungen, so sind dieselben eben nachträglich zu genehmigen, und wird der Budgetsatz nicht erreicht, so fällt der Ueberschuß zurück. Zudem kehrt jeweils weitaus der größte Theil dieser Ausgabe durch die Eisenbahnkasse an den Staat zurück.

Wir wünschen überall die Ueberschreitungen möglichst vermieden zu sehen, und beantragen daher die Bewilligung der geforderten Summe.

Tit. XVIII. Etappengelder.

Der bisherige Budgetsatz von 10,000 fl. wird wieder in Anforderung gebracht. Wiewohl in gewöhnlichen Zeitverhältnissen diese Summe nie ganz erreicht wurde, so ist sie doch auch schon, wie wir in den Rechnungsnachweisungen gesehen haben, in Folge besondere Verhältnisse bedeutend überschritten worden. Dies, sowie die Rücksicht darauf, daß das Armeecorps um 1,667 Mann vermehrt wurde, veranlaßt uns die ungeschmälerte Annahme der verlangten Summe zu beantragen.

Tit. XIX. Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt.

Hier werden verlangt	41,820 fl.
Letzte Bewilligung	41,131 fl.
Mehr	689 fl.

Diese Erhöhung setzt sich, wie Sie Seite 60 der Begründung ersehen, zusammen aus einer Mehrausgabe von 1,330 fl. und einer Minderausgabe von 641 fl. 20 kr., erstere herrührend von der Besetzung der Stelle eines Festungskommandanten mit einem Generalmajor, „da diese Stelle wegen den besondern Verhältnissen gemischter Garnisonen eine höhere Charge erfordert".

Da der — von Baden ernannte — Festungs-Gouverneur den Rang eines Generallieutenants bekleidet, so sollte man sich zu der Annahme für berechtigt halten, daß nicht noch eine Generalmajors-Charge für den Kommandanten nöthig sei. Wir glauben deßhalb wohl annehmen zu dürfen, daß die Nothwendigkeit, sofern sie wirklich vorliegt, auf vorübergehenden Umständen beruht, und empfehlen daher der Großh. Regierung bei passender erster Gelegenheit wieder auf die frühere Besetzungsweise zurückzugehen.

In dieser Voraussetzung stellen wir den Antrag auf Genehmigung des Budgetsatzes von 41,820 fl.

Tit. XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Budgetsatz steht der letzten Bewilligung gleich; die Kommission beantragt daher die Bewilligung der in Ansatz gebrachten . . . . . 3,550 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XXI. Invaliden-Corps.

Letzte Bewilligung	13,458 fl.
Jetzige Forderung	13,045 fl.
Weniger	413 fl.

„wegen Verminderung des Dienststandes um 4 Mann."

Der Berichterstatter hat aber berechnet, daß eine Verminderung des Korps um 4 Mann eine bedeutendere Herabsetzung der Etatsumme bedinge, und sich deßhalb nähere Entzifferung erbeten.

Wir theilen dieselbe hier mit:

Entzifferung der Minderforderung von 413 fl.

	1856 gegen 1855. Mehr:	Minder.
1 Oberfeldwebel in Rastatt als Aufseher des Festungsgefängnisses	245 fl. 19 kr.	— fl. — kr.
1 Corporal		144 fl. 5 kr.
4 Soldaten		501 fl. 49 kr.
Herabsetzung des Bureauaversums, weil Hauptmann Scheidt nun am Sitz des Commando's wohnt		9 fl. 36 kr.
Herabsetzung der Massengelder für Unterhaltung der großen Montur um		20 fl. 9 kr.
Aversum für Wagenunterhaltung ist weggefallen mit		8 fl. — kr.
Kleinmonturgebühr wurde per Mann um 1 fl. erhöht, wogegen das Aversum für Wintersocken mit 30 kr. per Mann weggefallen ist; Resterhöhung	17 fl. 30 kr.	— fl. — kr.
Propretegebühr ermäßigt um		5 fl. 36 kr.
Die Etatsätze für Montirung und Ausrüstung wurden nicht mehr getrennt nach den beiden Invaliden-Compagnien, sondern der Einfachheit wegen mehr abgerundet aufgenommen, was einen Mehraufwand verursacht von	13 fl. 5 kr.	— fl. — kr.
Mehr	275 fl. 54 kr.	689 fl. 15 kr.
Minder	689 fl. 15 kr.	
verbleibt Minder	413 fl. 21 kr.	

Nach dieser Aufklärung haben wir keinen weitern Anstand in Betreff der angeforderten Summe von 13,045 fl.

Dagegen sind wir aber im Fall einen andern, freilich nur eine Rechnungsmanipulation betreffenden Antrag zu stellen.

Bei dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XVII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt finden wir unter Ziffer 17. Sonstige Ausgaben die Summe von 620 fl. Diese repräsentirt den Miethzins, welchen das Großh. Invalidencorps in Schwetzingen zu entrichten hat. Bei Uebersiedelung der Polizeilichen Verwahrungsanstalt von Pforzheim nach Kislau, wodurch die Unterbringung des Invalidencorps in Schwetzingen veranlaßt wurde, ist

die Bestreitung des daraus in Schwetzingen erwachsenden Miethzinses dem Etat der Polizeilichen Verwahrungsanstalt überwiesen worden. Die Kommission hält es nun für rechnungsgemäßer, denselben auf den Etat des Invalidencorps überzutragen. Ebenso befindet sich auf dem Etat der Polizeilichen Verwahrungsanstalt unter §. 1. Aufwand für Gebäude und Grundstücke eine Summe von 416 fl. 20 kr., welche als Entschädigung für Benützung der Grundstücke, nach dem 10jährigen Durchschnittsertrag, dem Invalidencorps bezahlt und dort zur Menageaufbesserung benützt wird. Wir wollen einer solchen Aufbesserung der Menage für die alten und meist gebrechlichen Invaliden in keiner Weise entgegentreten, glauben aber auch hier den correcteren Weg betreten und diese Summe gleichfalls unter dem Tit. XXI. Invalidencorps bewilligen zu sollen; wogegen beide Beträge, zusammen mit 1,036 fl. 20 kr., selbstverständlich bei dem Etat der polizeilichen Verwahrungsanstalt gestrichen werden.

Demnach beantragen wir unter Tit. XXI. als jährlichen Aufwand in das Budget aufzunehmen . . . . . 13,045 fl. — kr.

dazu für Miethzins	620 fl. — kr.	
zur Menageaufbesserung	416 fl. 20 kr.	
		1,036 fl. 20 kr.
zusammen . .		14,081 fl. 20 kr.

Tit. XXII. Militärpensionen.

Stand der Pensionen am 1. October 1855 . . . . . 267,153 fl. 58 kr.

Budgetsatz für 1856 254,198 fl. 44 kr., für 1857 242,499 fl. 59 kr., nach der frühern Prozentrechnung — und wohl auch mit dem bisherigen Grad von Wahrscheinlichkeit des Eintreffens!

Die Art und Weise dieser Prozentberechnung halten wir für ziemlich gleichgültig, da die Klage der Kammer sich jeweils nicht auf den langsamen Heimfall, sondern auf die starken Zugänge bezog, und wir es für viel angemessener halten, uns gegen letztere direct auszusprechen, als etwa zu versuchen, durch bedeutende Herabsetzung des Voranschlags, in Folge hoher Prozentberechnung der Heimfälle, das Gleiche auf indirectem Wege zu erreichen selbst auf die Gefahr hin, ein Budget aufzustellen, was den Keim der Ueberschreitungen schon auf die Welt mitbringt.

In dieser Richtung hin ist es nun aber für den Berichterstatter sehr erfreulich gewesen, die demselben bei den Verhandlungen über die Rechnungsnachweisungen für 1852/53 bereitwilligst angebotene Akteneinsicht vornehmen und sich daraus überzeugen zu können, daß wie an die Superarbitrirungskommission, so auch besonders an die Verwaltungsräthe schon unterm 20. März 1855 die gemessene Weisung ergangen ist, bei Pensionirungsgesuchen von Offizieren und Kriegsbeamten nach aller Strenge zu verfahren, um Pensionirungen, welche nicht ganz wohl motivirt sind, nach Vermögen zu vermeiden.

Wir betrachten dies als einen dankenswerthen Schritt, dem langjährigen Verlangen beider Kammern zu entsprechen, und fügen nur noch den dringenden Wunsch bei, die Großh. Kriegsverwaltung möge beharrlich auf diesem Wege fortschreiten, um so die fast unerschwingliche Pensionslast nach und nach auf das schon längst bei den Berechnungen als Norm angenommene Maß zurückzuführen.

Die laut Obigem für 1856 und 1857 berechneten Summen beantragen wir zur Genehmigung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Bericht war bereits bis hierher vorgeschritten und der Berichterstatter damit beschäftigt, die zur Genehmigung beantragten Beträge zusammenzustellen, unter Abzug derjenigen Summe, welche sich bei Tit. III. Armeekorps in Folge der nothwendigen Verzögerung in der Organisation der neu aufzustellenden Truppentheile für das Jahr 1856 ergibt, als von Seiten der Großh. Kriegsverwaltung eine neue Vorlage an die Kammer gelangte. Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Seine Königliche Hoheit der Regent geruhen den Präsidenten des Kriegsministeriums Generalmajor „Ludwig allergnädigst zu ermächtigen, den Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer folgende „Vorschläge zu dem ordentlichen Budget für 1856 und 1857 des Kriegsministeriums zur Berathung und „Zustimmung vorzulegen:

1) Die sich am Tit. III. „Armeekorps" ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod, Fourage und Menagezulagen, dürfen zur Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen verwendet werden.
2) Die für Remontirung der Dragoner-Regimenter und des Artillerieregiments (Tit. III. 3. b. und 4) geforderten Summen sind künftig als Durchschnittsfond zu behandeln, und sollen hieraus zugleich die Mittel zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden."

beigefügt ist eine ausführliche Begründung, welche wir im Anhang abdrucken lassen.

Diese beiden, tief in das Budget und dessen Behandlung einschneidenden Vorschläge, haben wir deßhalb nun vor allem Weiteren zu betrachten.

Der

1. Vorschlag:

„Die sich am Tit. III. Armeekorps ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod, Fourage und Menagezulagen, dürfen zur Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen verwendet werden;" zerfällt in zwei Sätze:

1) Die Kammer genehmigt die Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen und
2) statt eine Summe in das außerordentliche Budget aufzunehmen, gibt die Kammer der Großh. Kriegsverwaltung die Ermächtigung, die aus genannter Ursache herrührenden Ersparnisse an Tit. III. zum fraglichen Zweck zu verwenden.

1.

Die Frage, ob es unabweislich nöthig sei, neue und zwar gezogene Handfeuerwaffen anzuschaffen, geht so gänzlich in das technische Gebiet hinüber, daß Ihre Budgetkommission sich nicht in der Lage fühlt, darüber ein Urtheil abzugeben. Sie muß sich daher in dieser Beziehung lediglich auf die im Anhang abgedruckte Begründung beziehen und der Großh. Kriegsverwaltung vertrauen, daß sie eine so tief in das Staatsbudget eingreifende Maßregel nicht ohne die gewichtigsten, unabweisbarsten Gründe vornehmen werde.

Unter dieser Voraussetzung will die Budget-Commission dem Verlangen nicht entgegentreten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2.

Soll zu genanntem Zweck eine passende Summe in den außerordentlichen Etat aufgenommen, oder soll statt dessen der Großh. Kriegsverwaltung die Ermächtigung ertheilt werden, die in Tit. III. wegen verzögerter Aufstellung der Truppen zu machenden Ersparnisse dahin zu verwenden?

In der „Begründung" berechnet die Großh. Kriegsverwaltung den gesammten Aufwand für die Neuanschaffung der Handfeuerwaffen auf die Summe von 500,000 fl., von welcher Summe aber, theils um der Staatskasse nicht eine zu große Summe auf einmal unter gegenwärtigen Verhältnissen aufzubürden, theils weil die Umwandlung der Feuerwaffen doch nur nach und nach geschehen kann, in der laufenden Budgetperiode nur der Betrag von 100,000 fl. zur Verwendung kommen soll. Ein, jedoch natürlich nicht ausreichender, Theil davon wird aus den Durchschnittsfonds gedeckt werden, der Rest aber wäre in einer außerordentlichen Bewilligung zu suchen. Die Großh. Kriegsverwaltung glaubt aber, daß es in mehrfacher Beziehung zu empfehlen wäre, statt dessen die wegen noch nicht in's Werk gesetzter Aufstellung der nach der revidirten Kriegsverfassung neu zu organisirenden Truppentheile ersparten Geldsummen derselben mit der Ermächtigung zu belassen, daraus, wie es in der Begründung heißt, den Aufwand für die Einführung gezogener Feuerwaffen kleineren Kalibers, oder aber bei drohender Gestaltung der politischen Verhältnisse den Aufwand zu nothwendigster Vermehrung der schon vorhandenen gezogenen Feuergewehre zu bestreiten.

Dabei ist auf eine völlige Neuanschaffung der Gewehre Rücksicht genommen und deßhalb die Kostensumme, wie oben bemerkt, mit 500,000 fl. berechnet. Da aber von den vorhandenen durchaus neuen Gewehren immerhin manche Bestandtheile zu den neuen Feuerwaffen benützt werden können, so ist es vielleicht möglich, den gesammten Aufwand auf ca. 300,000 fl. zu reduziren. Die Großh. Kriegsverwaltung hat, wie wir hören, in dieser Beziehung bereits gelungene Versuche angestellt, so daß wir zu derselben vertrauen dürfen, sie werde suchen, auf die möglichwenigst drückende Weise die Umwandlung, beziehungsweise neue Bewaffnung durchzuführen.

Bleiben wir jedoch bei der aufgestellten Berechnung, nach welcher für die laufende Periode eine Summe

von	100,000 fl.
zur Verwendung käme, stehen, so können davon aus den Durchschnittsfonds für Ausrüstung gedeckt werden ca.	30,000 fl.
so daß noch im außerordentlichen Etat zu decken blieben	70,000 fl.

Dagegen verlangt die Großh. Kriegsverwaltung die Belassung der Ersparnisse unter Tit. III. Armeekorps. Nach der Berechnung des Großh. Kriegsministeriums würde dies, wegen Nichtaufstellung des 3ten Füsilierbataillons und der zweiten Festungsbatterie, sowie wegen nicht vorgenommener etatmäßiger Erhöhung des 2ten Dragonerregiments um 52 Dragoner und 55 Pferde eine Summe von nahezu 30,000 fl. repräsentiren, so daß an den zur Deckung übrig gebliebenen 70,000 fl. noch eine Deckung von 40,000 fl. zu Lasten der Großh. Kriegsverwaltung verbliebe.

Nach der Berechnung des Berichterstatters stellt sich nun zwar die Rechnung etwas anders, indem einestheils die Ersparnisse von Tit. III. sich etwas höher belaufen möchten, — denn in jedem Fall ist auch noch die Ersparniß an der Pionnierkompagnie mit ca. 2,800 fl. hinzuzuzählen, — und indem anderntheils die für die laufende Budgetperiode aufzuwendende Summe von 100,000 fl. sich bei möglicher Verwendung vorhandener Gewehrtheile auf 60,000 fl. bis 70,000 fl. ermäßigen dürfte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die zur Deckung durch etwaige weitere Ersparnisse der Großh. Kriegsverwaltung verbleibende Differenz ist somit in letzterm Fall nicht von solcher Bedeutung, daß man nicht erwägen sollte, ob man auf den Vorschlag eingehen, oder den vielleicht correcteren Weg wählen soll, die Summe zur Bewilligung in das außerordentliche Budget zu verweisen.

Die Budgetkommission glaubt demungeachtet, Ihnen den ersteren Weg vorschlagen zu sollen, weil damit die Mittel, für den Militäretat bestimmt, demselben Zweck, wenn gleich in etwas anderer Weise, gewidmet bleiben, und weil sich erwarten läßt, die Großh. Militärverwaltung werde auf thunlichste Ersparnisse hinwirken, so daß der Staatskasse eine geringere Last zugeht, als wenn die entsprechende Summe durch das außerordentliche Budget gedeckt werden müßte.

Uebrigens sind wir der Ansicht, daß die so erübrigten Gelder nur zur Erwerbung der neu projektirten Handfeuerwaffen verwendet werden sollen, indem, wenn die politischen Verhältnisse eine Ergänzung der bereits vorhandenen gezogenen Handfeuerwaffen gebieten sollten, wie dies in der Begründung als möglich angenommen ist, ohnedem das ganze Projekt der Umwandlung zur Seite geschoben werden müßte, und die in den Durchschnittsfonds gebotenen Mittel dann zu einem solchen Zweck ausreichen dürften.

Wir stellen daher den Antrag, die Kammer wolle beschließen:

„Die sich am Titel III. Armeekorps in der laufenden Budgetperiode ergebenden Ersparnisse, ohne „Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod, Fourage und Menagezulagen, dürfen zur Neuanschaffung „und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen kleineren Calibers verwendet werden. Dieselben sind als „Durchschnittsfond zu behandeln, — jedoch unvermengt mit den übrigen Durchschnittsfonds, — und ist „der Ständekammer genauer Nachweis über deren Verwendung zu geben."

2. Vorschlag.

„Die für Remontirung der Dragoner-Regimenter und des Artillerieregiments (Tit. III. 3. b. und 4) geforderten Summen sind künftig als Durchschnittsfond zu behandeln und sollen hieraus zugleich die Mittel zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden."

Nach der Begründung sind es hauptsächlich zwei Punkte, welche obigen Vorschlag der Großh. Kriegsverwaltung hervorgerufen haben:

1) Dem oft ausgesprochenen Wunsche, sämmtliche Remonten im Inland anzukaufen, zu entsprechen und

2) den schon so sehr gesteigerten Remontepreis nicht noch höher steigern zu müssen.

Der Grund, warum bei unserer ausgedehnten Pferdezucht es bisher nicht möglich gewesen, alle Remonten im Lande aufzukaufen, soll darin liegen, daß die unmittelbare Einreihung der im Lande angekauften jüngeren und schwächeren Remonten in die Truppen mit der Erhaltung einer längern Dienstbrauchbarkeit nicht im Einklang sei. Der Remontehof soll nun diesem Mißstand dadurch abhelfen, daß diejenigen jüngeren Pferde, welche sich nicht zur sofortigen Einreihung in die Truppen eignen, durch entsprechende Behandlung in einer solchen Anstalt geschont und gekräftigt werden können. Dabei liegt die Frage nahe, wenn die jüngeren Pferde zum Dienstgebrauch zu schwach sind, warum man nicht etwas ältere und daher auch kräftigere Thiere zu erwerben sucht. Die Großh. Regierungskommission hat diese Frage dahin beantwortet, daß wir zwar eine große Anzahl tüchtiger, fehlerfreier Pferde im Lande haben bis zum Alter von $3\frac{1}{2}$ Jahren. Von da an aber werde in der Regel den Pferden nicht mehr die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nöthige Schonung zu Theil, dieselben kommen in Benützung und in einem weitern halben oder ganzen Jahr sei schon der größte Theil, mit Fehlern aller Art behaftet, nicht mehr zum Militärdienst tüchtig.

Diejenigen Mitglieder Ihrer Commission, deren Urtheil die nöthige Erfahrung und Sachkenntniß zur Seite steht, haben diese Thatsache bestätigt.

Demnach unterliegt es also keinem Zweifel, daß, sofern wo möglich nur inländische Pferde zur Remontirung angekauft werden sollen, dies zu einer Zeit zu geschehen hat, wo die Pferde noch nicht in Benützung gekommen, wo sie aber auch zum größten Theil noch nicht kräftig genug sind, um in die betreffenden Abtheilungen eingereiht zu werden.

Damit scheint man allerdings folgerichtig zu dem vorgelegten Project eines Remontehofs zu gelangen.

Der Bedarf der Remonten im Inland ist nun aber eines der langjährigen, immer wiederkehrenden und völlig gerechtfertigten Verlangen. Der Staat bringt in der Landesgestütsanstalt nicht geringe Opfer zur Hebung der Pferdezucht, — wir sehen diese selbst immer mehr aufblühen — und finden dagegen in jedem Budget bedeutende Summen angefordert, welche für Pferde außer Land gehen!

Daß die Großh. Kriegsverwaltung diesem Uebel zu steuern beabsichtigt, können wir nur lobend anerkennen, und wünschen, daß auch die für die Großh. Kriegsverwaltung beabsichtigten Vortheile dadurch erreicht werden möchten.

Mit dem neuen Project soll aber noch ein weiterer Zweck erreicht werden, nemlich dem fortwährenden Steigen der Remontepreise ein Ende zu machen. Diese haben sich nach und nach zur Höhe von 240 fl. erhoben, und zwar im Durchschnitt, da bei der letzten Remontirung ausländische Pferde sogar bis zu 30 Louisdor bezahlt werden mußten, was freilich zum großen Theil auf Rechnung der gerade herrschenden politischen Verhältnisse zu schreiben sein dürfte.

Zur Verwirklichung ihres Planes verlangt nun die Großh. Kriegsverwaltung keine neuen Mittel. Die Kosten der Einrichtung, sowie überhaupt alles Dessen, was damit zusammenhängt, sollen gedeckt werden aus den Ersparnissen, welche sich beim Aufhören der Kriegsbereitschaft am Ersatz der Dienstpferde ergeben werden, und die Unterhaltung gedenkt die Großh. Kriegsverwaltung zu bestreiten mit den budgetmäßigen Remontegeldern (Reiterei III. 3. b. 36,000 fl., Artillerie III. 4. 7,280 fl. = 43,280 fl.), sofern ihr dieselben als Durchschnittsfond belassen werden.

Nach diesen Auseinandersetzungen und namentlich im Hinblick auf die Zusicherung der Großh. Kriegsverwaltung, wornach dieselbe für die Zukunft den Ankauf sämmtlicher Remonten im Inland in Aussicht stellt, glauben wir die Annahme „des Vorschlages" der Kammer empfehlen zu dürfen, jedoch mit dem Zusatz, daß die für Remontirung jeweils bewilligten Summen nicht mit den andern Durchschnittsfonds zu vermischen und auch getrennte Nachweisung darüber zu geben ist, sowie, daß sich die Kammer vorbehält, die Remontirungspreise, wie bisher, an jedem Landtag zu regeln,

Unser Antrag geht daher dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

„Die für Remontirung der Dragoner-Regimenter und des Artillerie-Regiments (III. b. u. 4.) ge-
„forderten Summen sind künftig als Durchschnittsfond zu behandeln und sollen hieraus zugleich die Mittel
„zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden. Dieselben sind mit den übrigen
„Durchschnittsfonds nicht zu vermischen und ist der Kammer getrennte Nachweisung über deren Verwen-
„dung vorzulegen. Die Regelung der Remontirungspreise behält sich die Kammer, wie bisher, vor."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hauptantrag:

Die Kammer wolle das vorgelegte Budget des Großh. Kriegsministeriums in folgender Weise genehmigen:

Einnahme und Einnahmslasten.

	1856.	1857.
Einnahme	42,200 fl.	42,200 fl.
Erhöhung bei §. 3.	2,000 fl.	2,000 fl.
	44,200 fl.	44,200 fl.
Ausgaben	1,550 fl.	1,550 fl.
Erhöhung bei §. 3.	100 fl.	100 fl.
	1,650 fl.	1,650 fl.
Reine Einnahme	42,550 fl.	42,550 fl.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	1856.	1857.
Tit. I. bis XXII.	2,460,461 fl. — kr.	2,448,762 fl. — kr.
dazu weiter bei Tit. XXI.	1,036 fl. 20 kr.	1,036 fl. 20 kr.
	2,461,497 fl. 20 kr.	2,449,798 fl. 20 kr.
davon ab bei Tit. III. 4.	332 fl. 43 kr.	332 fl. 43 kr.
Summa	2,461,164 fl. — kr.	2,449,465 fl. — kr.

Nachdem wir durch obige Anträge, mit welchen wir das gesammte Budget des Großh. Kriegsministeriums ohne Verkürzung zur Annahme vorschlagen, dargethan zu haben glauben, daß wir, selbst in einer finanziell sehr schweren Zeit, die Großh. Regierung nicht durch Verweigerung der Mittel an Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Bund zu behindern beabsichtigen, geben wir uns der Hoffnung hin, die Großh. Kriegsverwaltung werde in Erwiederung des derselben von den Ständen bewiesenen Vertrauens Alles aufbieten, um aus freier Wahl wo irgend möglich Ersparnisse eintreten zu lassen. Bei Verwirklichung der gegenwärtigen Friedensaussichten dürfte sich die Veranlassung dazu leicht bieten, indem es wohl gelingen mag, außer den durch die §§. 20 und 24 der Bundes-Kriegsverfassung gewährten Spielräumen, weitere auch anderorts erwünschte Erleichterungen zu erringen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Zu 1. Nach §. 28 der revidirten Bundeskriegsverfassung soll hinsichtlich der Caliber in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, daß die Munition gegenseitig gebraucht werden kann. Es sind deßhalb bezüglich der Feuergewehre vorläufige Verhandlungen im achten Armeekorps gepflogen worden, welche zu der übereinstimmenden Ansicht führten, daß nicht allein die Vereinbarung der Caliber derselben, sondern auch die Einführung gezogener Feuergewehre für die gesammte Infanterie als eine für die Tüchtigkeit und den Waffenerfolg des Armeecorps unerläßliche Anforderung zu betrachten sei. Zugleich wurde anerkannt, daß bei Einführung eines neuen Calibers Rücksicht auf Verminderung des Gewichts der Kugeln und Anschluß an einen Größstaat in hohem Grade geboten erscheine.

Bei Festhaltung dieser Grundsätze würde nun eine Neuanschaffung sämmtlicher Feuergewehre und dadurch ein Aufwand von 500,000 fl. nothwendig werden.

In Erwägung jedoch, daß der Staatskasse gegenwärtig ein so großer Aufwand nicht aufgebürdet werden kann, und daß die Umwandlung dieser Feuerwaffen jedenfalls nur theilweise in der Budgetperiode 1856/57 eintreten könnte, erscheint es uns genügend, wenn vorerst eine Summe von 100,000 fl. zu diesem Zwecke disponibel gemacht würde. Diese Summe würde sich einestheils etatsmäßig aus den Durchschnittsfonds für Ausrüstung pro 1856/57 schöpfen lassen, aber in keiner Weise ausreichen, wenn nicht weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Da aber durch die noch nicht erfolgte Aufstellung mehrerer Abtheilungen des Großh. Armeecorps, welche nach der neuen Kriegsverfassung vorgeschrieben und daher im Budget 1856/57 aufgenommen sind, sich Ersparnisse bereits ergeben haben und noch weiter ergeben werden, so dürfte es sich in mehrfacher Beziehung empfehlen, wenn diese für die Bedürfnisse des Armeecorps angeforderten, aber wegen noch nicht erledigtem Budget ersparten Summen der Kriegsverwaltung zur Einführung gezogener Feuerwaffen kleineren Kalibers oder aber bei drohender Gestaltung der politischen Verhältnisse zur nothwendigsten Vermehrung der schon vorhandenen gezogenen Feuergewehre überwiesen würden.

Zu 2. Bis jetzt war es nicht möglich, den Bedarf an Dienstpferden durch Remontirung im Lande zu decken, namentlich deßhalb, weil die unmittelbare Einreihung der im Lande angekauften jüngeren und schwächeren Remonten in die Truppen mit der Erhaltung einer längeren Dienstbrauchbarkeit nicht im Einklang ist.

Die aus dem Ausland zu beziehenden Remonten übersteigen aber so bedeutend die etatsmäßigen Remontesätze, 240 fl. per Stück, daß es nothwendig erscheint, anderweitige Maaßnahmen zn ergreifen, um nicht fortwährend namhafte Mehrforderungen oder Ueberschreitungen für Remontirung zu veranlassen.

Wir erachten zur Erreichung dieses Zwecks die Gründung eines Remontehofes für angemessen, weil es alsdann thunlich wird, den ganzen Bedarf an Remonten im Inlande aufzubringen, da diejenigen jüngeren Pferde, welche sich nicht zur sofortigen Einreihung in die Truppen eignen, durch entsprechende Behandlung in einer solchen Anstalt geschont und gekräftigt werden können.

Die Mittel zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes würden sich in dem Fall aus dem Remontirungsfond schöpfen lassen, wenn derselbe als Durchschnittsfond erklärt wird. In dieser Budgetperiode können nämlich, insbesondere wenn die Kriegsbereitschaft aufhören würde, wesentliche Ersparnisse am Ersatz der Dienstpferde eintreten, wodurch sich der Aufwand von 25 bis 30,000 fl. zur ersten Einrichtung des Remontehofes decken ließe.

Die Creirung des Remontirungsfonds als Durchschnittsfond im Allgemeinen empfiehlt sich aber an und für sich dadurch, daß mit oder ohne Remontehof es nur dann möglich ist, die gegenwärtigen Budgetsätze einzuhalten, wenn Ersparnisse, die sich in einem Jahre ergeben sollten, weil möglicherweise einige Pferde weniger ausrangirt werden, in einem folgenden Jahre zur Deckung außergewöhnlicher Abgänge zur Verfügung bleiben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

den Voranschlag des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1856 und 1857.

Titel IX. bis XIV.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Gerwig.**

Tit. IX. Unterrichtswesen (IV. S. 30—33.)

Für diesen ganzen, in fünf Unterabtheilungen zerfallenden Titel, war die Forderung und Bewilligung für die Jahre 1854 und 1855 je 358,302 fl. Die Forderung für jedes der Jahre 1856 und 1857 beträgt 354,114 fl.

Die wirklichen Verwendungen waren

im Jahr 1852	345,805 fl. 16 kr.
„ „ 1853	351,437 fl. 27 kr.

Wir gehen zur Betrachtung der einzelnen Abtheilungen über.

I. Akademischer Unterricht.

Die Forderung für die Universität Heidelberg mit jährlichen	106,123 fl.
jene für die Universität Freiburg mit	48,964 fl.
zusammen mit . . .	155,087 fl.

ist mit der Bewilligung für die abgelaufene Budgetperiode genau gleich.

A. Universität Heidelberg.

Bei Erstattung des Berichts auf dem letzten Landtag sprach Ihre Commission den Wunsch aus, daß mit der Bewilligung der Summe von 106,123 fl. für die Universität Heidelberg „nicht nur die seit einer Reihe von Jahren

sich stets steigernden Ansprüche der Universität an die Staatskasse zum Abschluß kommen, sondern daß man auch bestrebt sein möchte, nach und nach wieder auf die früheren Sätze herabzugehen."

Es scheint, daß dieser Zeitpunkt nicht so nahe liegt. Die Forderung für 1856/57 ist die nämliche wie für die abgelaufene Periode. Nach dem geprüften Voranschlag für 1856, dessen Einsicht Ihrem Berichterstatter mit dankenswerther Bereitwilligkeit gestattet wurde, sind die Einnahmen (106,123 fl. Dotation und 5,149 fl. sonstige Einnahmen) zu 111,272 fl., die Ausgabe zu 112,933 fl. für das laufende Jahr festgestellt. Es beginnt letzteres daher mit einer ungünstigen Aussicht, und wir wüßten keine Vorschläge auf Ermäßigung der geforderten Summe zu machen.

An Ruhegehalten werden aus der Universitätskasse 150 fl. bezahlt. Eine Pension (nach erhaltener Mittheilung die einzige) ist in Gemäßheit §. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. Nr. XXVII.) auf die Staatskasse übernommen worden.

Ihre Commission verkennt nicht, daß es gegenwärtig sehr schwierig ist, einer Universität jene hervorragende Stellung zu erhalten, welche Heidelberg — Dank der unausgesetzten Sorge der Großh. Regierung für dieses stolze Emporium der Wissenschaft — bisher eingenommen hat, und daß es auch für die Folge keine andere Bürgschaft dafür geben wird, mit möglichster Schonung der Staatskasse jenen erfreulichen Zustand zu bewahren, als die Gewissenhaftigkeit, mit welcher die wahren Bedürfnisse von zurückstellbaren Wünschen gesichtet werden. Daß auf möglichste Schonung der Staatskasse fernerhin alle Rücksicht genommen werden möge, ohne daß die Pflege der Wissenschaft dabei Noth leide, ist ein um so billigeres Verlangen, als das Land für zwei Universitäten Zuschüsse zu leisten hat.

Wir beantragen hiernach für 1856/57 wie gefordert zu bewilligen:

„a. Bisherige Dotation	102,123 fl.
b. Für Aufbesserung der Besoldungen und Gehalte der Lehrer	2,000 fl.
c. Erhöhung der Dotation des chemischen Laboratoriums	2,000 fl.
Summe für jedes der beiden Jahre	106,123 fl."

B. Universität Freiburg.

Ihrem Berichterstatter wurde Gelegenheit gegeben, den detaillirten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben dieser Universität (sowohl der Geld- als der Naturalienwirthschaft) für die Jahre 1856/57 einzusehen. Es zeigte sich daraus, daß die Universität nach dem Effektivstand ihre Ausgaben auf 94,615 fl., ihre Einnahmen auf 91,063 fl. für ein Jahr überschlägt. Außerdem liegt eine Menge von neuen Desiderien vor, von welchen wohl manches begründet sein mag. Obwohl nun zwar eine Anstalt mit erheblichem eigenem Vermögen, wie hier der Fall ist, sich leichter helfen kann, als eine nur auf jährliche Staatszuschüsse gewiesene, und obwohl es der vorgesetzten Behörde gelingen wird, Einnahmen und Ausgaben mehr in's Gleichgewicht zu bringen, so ist die Lage doch derart, daß man auch für die Jahre 1856 und 1857 den wieder geforderten vorübergehenden Zuschuß von 3,000 fl. nicht zurückziehen kann.

Was die Pensionen betrifft, so laufen zwei solcher auf der Universitätskasse, zwei andere sollen auf die Staatskasse übernommen sein.

Bezüglich der zur Dotation geschlagenen 400 fl. für Curatel ist zu bemerken, daß solche nicht verwendet werden, so lange nicht für nöthig gefunden wird, einen Curator aufzustellen.

Wir beantragen zu bewilligen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„a. Bisherige Dotation einschließlich 400 fl. für die Curatel . . . 45,964 fl.
b. Vorübergehender Zuschuß . . . . . 3,000 fl.

Zusammen für jedes der Jahre 1856 und 1857 . . . 48,964 fl."

II. Gelehrter Schulunterricht.

Die Forderung hiefür ist dem Budgetsatz für 1854/55 gleich. Obwohl von der bisherigen Dotation der Oberstudienbehörde mit 5,300 fl. jährlich nur verwendet wurden

1852 . . . 4,680 fl. 3 kr.
1853 . . . 4,892 fl. 40 kr.

welche Beträge auch in den Jahren 1854 und 1855 kaum erreicht sein werden, so glauben wir doch eine Herabsetzung nicht beantragen zu sollen, weil die Ersparnisse hauptsächlich dadurch entstunden, daß Visitationen, welche beabsichtigt waren, nicht vorgenommen werden konnten. Es kann daher nur der Wunsch ausgesprochen werden, die Oberstudienbehörde möchte jene Einrichtung erhalten, welche eine vollständige Lösung ihrer Aufgabe möglich macht. Die Zuschüsse unter §. 4. fließen 7 Lyceen, 4 Gymnasien und 1 Pädagogium zu.

§. 5. entspricht ebenfalls dem Rechnungsdurchschnitt.

Unser Antrag geht daher auf Bewilligung folgender Sätze:

„3. A. Ober Studienbehörde . . . . . 5,300 fl.
B. Lehranstalten.
4. Zuschüsse für einzelne bestimmte Anstalten . . . . . 37,238 fl.
5. Bewilligung für Besserstellung im Allgemeinen . . . . . 8,000 fl.

mit zusammen jährlichen . . . . . 50,538 fl."

III. Volksunterricht.

Für jedes der beiden Jahre werden 95,546 fl. 43 kr. gefordert.

Die Verwendungen waren

1852 . . . . . 94,475 fl. 47 kr.
1853 . . . . . 95,828 fl. 3 kr.

Die Positionen 6, 7, 12, 13 und 14 sind nach dem bisherigen Budgetsatz gegriffen und entsprechen auch den Verwendungen.

Bei Pos. 8 und 9, Lehrerconferenzen, war die bisherige Bewilligung jährlich . . . 3,200 fl.
bei Pos. 11, Reisekosten wegen Visitation der Volksschulen . . . . . 4,500 fl.

Statt dieser werden nur 1,500 fl. resp. 2,000 fl. gefordert, indem die Verwendungen (1852: 1,259 fl. 52 kr. resp. 826 fl. 12 kr.; 1853: 1,395 fl. 13 kr., resp. 1,417 fl. 16 kr.) bisher niederer standen. Wir finden dabei mit Bezug auf die bei dem Bericht über die Rechnungsnachweisungen an bezüglichem Ort gemachte Bemerkung nichts zu erinnern.

Pos. 10 ist um 12 fl. höher als bisher, weil inzwischen eine weitere Bezirksschulvisitatur errichtet wurde.

Wir beantragen: „die Bewilligung der geforderten 95,546 fl. 43 kr. jährlich."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. Technischer Unterricht.

Im Jahr 1852 wurde die Dotation der polytechnischen Schule von 33,892 fl. auf 35,592 fl. erhöht. Letzterer Satz wird auch für 1856/57 verlangt. Wir tragen um so lieber auf Bewilligung der geforderten 35,592 fl. an, als die polytechnische Schule eine jener zeitgemäßen Anstalten des Landes ist, auf welche es mit Recht stolz sein kann.

V. Lehranstalten zu besondern Zwecken.

Die bisherige Dotation des Taubstummeninstituts besteht in jährlichen	9,000 fl.
und einem vorübergehenden Zuschuß von	350 fl.
zusammen	9,350 fl.
Jene des Blindeninstituts in jährlichen	8,000 fl,

Nach erhobener Erläuterung kann zur Zeit auf den Zuschuß von 350 fl. für das Taubstummeninstitut nicht verzichtet werden, weil ein Ruhegehalt in diesem Betrag übernommen werden mußte.

Wir beantragen daher: „die geforderten 17,350 fl. zu bewilligen."

Bezüglich des Blindeninstitutes erlauben wir uns die Bemerkung, daß dessen Verwaltung weit theurer ist, als jene des Taubstummeninstitutes. Bei ungefähr gleichem Vermögen beider Anstalten und nicht sehr abweichender Dotationen hatte das Taubstummeninstitut im Jahr 1855 81 Zöglinge, während das Blindeninstitut nur 30 hatte. Obwohl wir nicht verkennen, daß Taubstumme in der Hauswirthschaft viel eher nützlich verwendet werden können, als Blinde, so glauben wir doch das Augenmerk Großh. Regierung darauf richten zu sollen, damit etwa thunliche Verbesserungen in dem Betrieb des Blindeninstitutes angeordnet werden möchten.

Unser Schlußantrag geht bezüglich des Tit. IX., Unterrichtswesen, „auf Bewilligung jährlicher 354,114 fl."

Tit. X. Wissenschaften und Künste. (IV. 33.)

Da die hier verlangten Summen den bisherigen Bewilligungen und Verwendungen entsprechen, so beantragen wir, ohne uns zu einer weiteren Bemerkung veranlaßt zu sehen, die Bewilligung des jährlichen Betrages von 21,035 fl.

Tit. XI. Zur Beförderung der Gewerbe und des Handels. (IV. 34.)

Hier finden wir unter 8 Paragraphen mit Ausnahme eines einzigen genau dieselben Gegenstände und Summen, wie sie auf dem letzten Landtage bewilligt wurden. Nur bei §. 6. für Beförderung der Uhrenmacherei auf dem Schwarzwalde sind statt bisheriger 11,600 fl. nur 10,000 fl. in Ansatz gebracht, indem die Großh. Regierung glaubt, daß der Geschäftsbetrieb der Uhrenmacherschule in Furtwangen in dieser Periode etwas eingeschränkt werden könne. Während daher der Budgetsatz pro 1854/55 in 27,250 fl. bestund, beträgt er für 1856 und 1857 nur je 25,650 fl., auf deren Bewilligung wir Antrag stellen.

Ihre Commission glaubt diesen Titel nicht verlassen zu dürfen, ohne den auf verschiedenen Landtagen in diesem Hause ausgesprochenen Wunsch zu wiederholen, es möge die Großh. Regierung auf eine zeitgemäße Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen baldigst Bedacht nehmen, damit namentlich für die Folge bei den untergeordneten Verwaltungsstellen nach gleichen Grundsätzen verfahren werde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XII. Landwirthschaft (IV. 35 — 37.)

A. Landwirthschaft.

Die Forderung (für Gehalte, für verschiedene Ausgaben, zur Beförderung der Landwirthschaft, für Ackerbauschule, Centralgarten, Unterricht ꝛc.) ist die nämliche, wie für 1854/55 solche bewilligt wurde. Bei der anerkannten nützlichen Wirksamkeit der Großh. Regierung auf dem Gebiete der Landwirthschaft tragen wir mit Vergnügen auf die Bewilligung der jährlichen 35,800 fl. an.

B. Landesgestüt.

I. Einnahmen und Einnahmslasten (IV. S. 546.)

Die angenommenen Sätze für §. 1 bis 4 entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt der drei Jahre 1852 bis 1854. Obwohl sie niederer stehen als die früheren Budgetsätze, so wäre deßhalb nichts dabei zu bemerken. Nur bei

§. 2. Erlös aus Dünger

glauben wir den Wunsch niederlegen zu sollen, daß in Zukunft der ganze Ertrag zu Gunsten der Landesgestütanstalt in Einnahme komme.

§. 5. Fohlengelder. Wir haben schon bei Gelegenheit der Rechnungsnachweisungen dieses Titels darauf aufmerksam gemacht, daß die Einführung der Fohlengelder an Stelle des früheren Sprunggeldes den Erwartungen bezüglich der Einnahmen für die Staatskasse bis jetzt nicht entsprochen hat. Es könnte daher die Frage aufgeworfen werden, ob man nicht wieder zu dem Sprunggelde zurückkehren sollte. Wir sind nicht dieser Ansicht, weil sie nicht begründet ist. Das Erträgniß von Sprunggeldern, welches zur Vergleichung gezogen werden kann, ist der Durchschnitt von 1846/47 mit 7,132 fl. bei 138 Hengsten. Das höchste Erträgniß an Fohlengeldern ist bis jetzt das neueste vom Jahr 1855 für etwa 1,531 Fohlen zu 3 fl. 30 kr. mit 5,358 fl. 30 kr., wobei die Anstalt über 103 Hengste verfügte. Von einer gleichen Anzahl Hengsten erlöste man in den Jahren 1846/47 durchschnittlich (aus den obigen Zahlen proportional gerechnet) 5,323 fl. Es zeigt sich also, daß auf den Grund der früheren Erfahrungen jedenfalls kein so hoher Budgetsatz zulässig war, wie er in den Jahren 1852/53 ꝛc. angenommen wurde. In den letztgenannten Jahren ist allerdings das Erträgniß ziemlich viel geringer gewesen, als das neueste von 1855, welches wir zum Vergleich gezogen haben; hievon lag übrigens die Ursache in ungünstigen äußeren Verhältnissen. Wir sehen aus den statistischen Notizen, welche das landwirthschaftliche Centralblatt vom 22. Dezember 1855 enthält, daß sowohl die Theilnahme an der Landesgestütsanstalt als die Erfolge derselben seit neuerer Zeit in erfreulicher Zunahme begriffen sind.

Bei gleicher Hengstzahl betrug nämlich die Zahl der gefallenen Fohlen im Jahr

1852	.	972	Fohlen	von 3,115	Stuten.
1853	.	1,324	„	„ 3,758	„
1854	.	1,531	„	„ 4,463	„

durchschnittlich 1 Fohlen von 2,96 oder rund 3 Stuten.

Der Aufwand für das Landesgestüt war in den Jahren 1852 und 1853 im Ganzen 94,683 fl. 9 kr.; die Zahl der in den Jahren 1853 und 1854 gefallenen Fohlen beträgt 2,855; der Staat machte daher für ein Fohlen einen durchschnittlichen Aufwand von 33 fl. 10 kr. Diesem Aufwand gegenüber erscheint das Fohlengeld von 3 fl. 30 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

allerdings etwas gering, um so mehr, als der Natur der Sache nach nicht alle Landestheile, sondern nur die für die Pferdezucht günstigeren, Vortheil aus dieser Staatsanstalt ziehen. Der Mittelrheinkreis allein benützt dieselbe etwa doppelt so stark als die drei andern Kreise zusammengenommen.

An sich entspricht das Fohlengeld mehr den Grundsätzen einer soliden Wirthschaft, während das Sprunggeld dem Satze in einer Lotterie gleicht.

Bezüglich des Budgetsatzes der Einnahmen ist nicht der Durchschnitt, welcher niederer stehen würde, sondern das neueste Rechnungsergebniß mit 4,590 fl. als Grundlage bezeichnet. Da der Erfolg zunehmend ist, so wird wohl eher ein noch günstigeres Ergebniß zu erwarten sein.

Der Titel „Einnahmen" ist hiernach wie im Voranschlag auf 5,324 fl. festzusetzen.

Einnahmslasten.

Der Anschlag unter 3 Paragraphen mit 97 fl. für jedes Jahr entspricht dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt.

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

§. 3. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke. Die Forderung ist gleich dem dreijährigen Durchschnitt.

§. 4. Für den Ankauf von Pferden. Der Abgang beträgt durchschnittlich 10% jährlich, also bei einem Normalstand von 100 bis 106 Hengsten 10 bis 11 Stück. Es werden zum Ersatz der abgehenden Pferde theils inländische (resp. würtemberg,sche), theils solche edlerer Race, namentlich Mecklenburger Hengste angeschafft.

Im Jahr 1852 wurden 12 Hengste in Norddeutschland und 1 im Inland gekauft, von denen der Ankaufspreis 9,884 fl. 12 kr., die Diäten-, Reise-, Transport- und sonstige Kosten 4,095 fl. 57 kr. betragen; zusammen für 13 Stück 13,980 fl. 9 kr.

Im Jahr 1853 wurden 8 Hengste in Würtemberg, 3 im Inland gekauft, von denen der Ankaufspreis 5,324 fl. 6 kr., die Nebenkosten 700 fl. betragen; zusammen 11 Stück 6,024 fl. 6 kr.

Vom Jahr 1854 stehen ohne nähere Auseinandersetzung 16,700 fl. 43 kr. für den Ankauf von Pferden in Rechnung.

Der Stand am Schlusse des Jahres 1855 ist folgender:

Landpferde, badische	34 Stück.
„ würtembergische	7 „
Mecklenburger, Vollblut	8 „
„ Halbblut	48 „
Trakehnen	6 „
Orientalische Race	3 „
zusammen	106 Stück.

Vergleicht man den durchschnittlichen Aufwand für 1 Pferd mit dem Budgetsatz von 10,000 fl. per Jahr, woraus 10—11 Stück anzuschaffen sind, so wird man dabei nichts zu erinnern finden.

§. 5. Für Fourage und Lagerstroh.

Der Aufwand hiefür ist je nach den Futterpreisen sehr wechselnd; man kann daher hier weniger auf den Durchschnitt der letzten Jahre gehen, als nach dem wahrscheinlichen Preis von Hafer, Heu und Stroh; die der Berech-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nung zu Grunde gelegten Preise von 5 fl. per Malter Hafer, 1 fl. 12 kr. per Centner Heu, 12 fl. per 100 Bund Stroh scheinen uns den Umständen entsprechend gegriffen. Die Rationen stehen im Allgemeinen niederer als in früherer Zeit, namentlich ist bei dem Hafer auf das geringst zulässige Maß gegangen worden. Wir können daher den zu 18,970 fl. per Jahr berechneten Satz unter dieser Abtheilung nicht beanstanden.

Die Sätze für die §§. 6 bis 10 entsprechen den Rechnungsdurchschnitten.

Aufwand für das Landstallmeisteramt.

§. 11. Bei Besoldung des Landstallmeisters ist eine Erhöhung des früheren Satzes von 1,400 fl. auf 1,600 fl. aufgenommen. Da von einer geschickten technischen Führung der Anstalt deren Erfolg wesentlich bedingt und demgemäß auch eine entsprechende Belohnung am Platze ist, so tragen wir auf Bewilligung der geforderten Summe an.

§. 12. gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

§. 13. Für Diäten und Reisekosten werden statt bisheriger 682 fl. nunmehr dem Rechnungsdurchschnitt entsprechend 955 fl. verlangt. Der Mehraufwand ist durch die Stationen im Seekreis, welche in neuerer Zeit errichtet wurden, veranlaßt. Wir wollen daher hierbei nichts errinnern.

Für die Offizianten und Stallbedienten.

§. 14. Gehalte	10,336 fl.
Der effektive Stand ist	
1 Bereiter	600 fl.
1 Offiziant	450 fl.
30 Stallbediente zu 300 fl.	9,000 fl.
4 Taglöhner während 119 Tagen zu 36 kr.	286 fl.
wieder obige .	10,336 fl.

entsprechend dem letzten Budgetsatz, welcher auch bei

§. 15. Bekleidung eingehalten ist mit 1,016 fl.

§. 16. Diäten und Reisekosten.

Früher 3,200 fl., jetzige Forderung 3,447 fl. wegen der Stationen im Seekreis.

Der Rechnungsdurchschnitt ist ebenfalls 3,447 fl., weßhalb wir nichts errinnern.

Die §§. 17. 18. 19. 20. und 22. geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Da wir nur wünschen können, daß es mittelst Prämien gelingen möge, ein gesteigertes Interesse von Privaten für die Pferdezucht zu erwecken, so beanstanden wir auch die unter §. 21. gestellte Forderung von 600 fl. nicht, obwohl die Verwendung in den letzten Jahren niederer stund.

Was die Landesgestütanstalt im Allgemeinen betrifft, so erkennen wir gerne deren steigende Nützlichkeit an, welche um so mehr zunehmen wird, je mehr die der Pferdezucht besonders günstigen Landestheile, vorzugsweise im Auge behalten werden.

Unseren im Vorhergehenden entwickelten Anträgen entsprechend, beantragen wir:

„Für das Landesgestüt jährlich zu bewilligen:

Einnahmen	5,324 fl.
Lasten	97 fl.
Eigentlicher Staatsaufwand	52,120 fl.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

C. Unterricht in der Thierarzneikunde.

§. 23. Wir beantragen die Bewilligung der schon seit einer Reihe von Jahren gleichen Dotation von 5,000 fl.

Tit. XIII. Kultus. (IV. S. 38. 39.)

I. Katholischer Kultus.

Für jedes der beiden Jahre werden, wie bisher bewilligt, 46,246 fl. verlangt. Die Verwendungen weichen davon wenig ab.

II. Evangelischer Kultus.

Forderung im ordentlichen Budget für 1856 . . . . . 40,551 fl. 29 kr.
für 1857 . . . . . 40,301 fl. 29 kr.

Die Abweichung der beiden Sätze rührt daher, daß für eine Diözesansynode im Jahr 1856 900 fl. — kr.
für eine Pfarrsynode „ „ 1857 650 fl. — kr.
aufgenommen sind, wie es dem bestehenden Turnus entspricht. Im Uebrigen stimmen die Budgetsätze mit jenen der letzten Periode und in der Hauptsache auch mit dem Rechnungsdurchschnitt überein.

In dem Nachtrag für das ordentliche Budget wird §. 2. für Pfarreidotationen eine weitere Summe von 1,200 fl. in Anspruch genommen. Sie sind für die Errichtung von 2 Pfarrstellen, die eine für Pastorirung der Evangelischen in Bühl und Achern, die andere zur Beigabe eines Vicars an die Pfarrei Constanz für Pastorirung der evangelischen Bewohner in den Aemtern Meersburg, Salem, Pfullendorf, Ueberlingen und Stockach bestimmt. Indem wir uns im Uebrigen auf die Begründung der Regierung beziehen, beantragen wir auch die Bewilligung dieser Nachforderung von 1,200 fl.

III. Israelitischer Cultus.

Statt bisherigen 2,550 fl., werden bei der dermaligen Einrichtung des Oberrathes der Israeliten nur 1,950 fl. verlangt.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren, beantragt demnach:

„Die Bewilligung folgender Summen unter diesem Titel:

für 1856 . . . . 89,947 fl. 29 kr.
für 1857 . . . . 89,697 fl. 29 kr."

Tit. XIV. Milde Fonds und Armenanstalten. (IV. S. 40.)

§. 1. Zuschuß zur Generalwittwenkasse
a. zu Gratialquartalien,
b. zu Benefizien.

Diese Posten lassen einen festen Satz nicht zu, indem ihre Größe ganz von der jeweiligen Sterblichkeit abhängt. Die im Budget aufgenommenen Summen (durchschnittlich niederer als in frühern Jahren) entsprechen übrigens dem Rechnungsdurchschnitt. Alle andern Ausgabevoranschläge unter diesem Titel sind genau gleich mit den Budgetsätzen und Verwendungen vieler früherer Jahre und geben daher zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Wir beantragen daher: „Die für jedes der Jahre 1856 und 1857 geforderten 101,732 fl. zu bewilligen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1856.

Nachtrag

zu dem

Bericht der Budget-Commission

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857 und zwar Tit. VI. Zollverwaltung.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Nestler.**

Nachdem der Herr Präsident des Großh. Finanzministeriums in Folge des in der 20. Sitzung der zweiten Kammer vom 29. v. M. ausgesprochenen Wunsches mit der Budgetkommission zusammen getreten war und derselben über das Budget der Zollverwaltung verschiedene Erläuterungen gegeben hatte, wurde beschlossen:

1) zu §. 1. der Einnahme.

Der Beschluß der Commission in Betreff dieses Paragraphen ist aufrecht zu erhalten, indem die von der Commission aufgestellte Berechnung des Antheils an den gemeinschaftlichen Zollgefällen der Wahrscheinlichkeit nach eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist.

2) zu §. 9. der Ausgabe.

In Folge der Erläuterung, daß durch den Beitritt des Steuervereins zum Zollverein, und durch die nähere Verbindung des Letztern mit Oestreich, jetzt im eigenen Interesse Badens die Bereisung und Prüfung der Zollämter jener Länder geboten sei, wurde beschlossen den Budgetsatz der Großh. Regierung mit 9,000 fl. zur Genehmigung zu empfehlen.

3) Zu den §§. 12. und 13. der Ausgabe.

Die Commission hat durch die erhaltenen Erläuterungen die Ueberzeugung nicht aufgeben können, daß die von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihr zur Annahme empfohlenen Durchschnittssätze zur Bestreitung der Kosten und Lasten, welche die Unterhaltung der betreffenden Anstalten erfordern, ausreichen werden, und sie sieht sich daher veranlaßt, an den gefaßten Beschlüssen festzuhalten.

Da jedoch unter den bewilligten Summen Kosten für Neubauten nicht begriffen sind, so wird, wenn solche für den einen oder den andern Zweck erforderlich erachtet werden sollen, der Großh. Regierung zu überlassen sein, darüber eine besondere Vorlage als Nachtrag zum außerordentlichen Budget zu machen.

4) Zu §. 16. der Ausgabe.

Auf die gegebene Aufklärung über den Umfang der Geschäfte in Baden überhaupt und daß bei Eröffnung eines Kreditlagers ein ständig angestellter Diener nicht zu entbehren sei, wird der Budgetsatz zur Annahme empfohlen mit . . . . . 28,750 fl.

5) Der Schlußantrag geht nun dahin:

"Die Einnahme für die Zollverwaltung für die Jahre 1856 und 1857 mit jährlichen 2,798,763 fl.
und die Ausgaben mit . . . . . 954,765 fl.
zu genehmigen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über das

Budget für 1856 und 1857

V. Finanz-Ministerium.

I. Cammeral-Domainenverwaltung,

II. Forst-Domainenverwaltung,

Erstattet

von dem Abgeordneten **Fischler.**

I. Cammeral-Domainenverwaltung.

A. Einnahmen.

Nach dem vorgelegten Budget sind die Einnahmen in den Voranschlag aufgenommen

pro 1856 zu	1,184,881 fl.	
„ 1857 „	1,184,881 fl.	
zusammen		2,369,762 fl.

Die Ausgaben sind überschlagen

	1856.	1857.	
Lasten	450,552 fl.	450,552 fl.	
Verwaltungskosten	233,415 fl.	233,415 fl.	
	683,967 fl.	683,967 fl.	
somit für beide Jahre zusammen			1,367,934 fl.
Demnach Rein-Einnahme			1,001,828 fl.
oder jährlich		500,914 fl.	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Budget für 1854 und 1855 hat als jährliche Rein-Einnahme dargestellt . . . 576,866 fl.
wird die Rein-Einnahme für 1856 und 1857 mit . . . . . 500,914 fl.

abgezogen, so ist ein Rückgang von . . . . . 75,952 fl.
zu beklagen.

Wir haben in dem Bericht zu den vergleichenden Darstellungen von 1852 und 1853 die Reinerträgnisse seit einer Reihe von Jahren dargestellt, woraus sich ergiebt, daß die Rein-Einnahmen in einem steten Sinken begriffen sind, wir haben dort auch zugleich die Gründe dafür beigefügt, wobei noch zu bemerken, daß die Verwendung der Grundstocksgelder in größern Beträgen zu Bauausführungen in der letzten Zeit auch ungünstig auf die Zinseinnahme einwirken. Wohl sind auch die Ausgaben etwas kleiner geworden, allein nicht im Vergleich zu den Einnahmen. Wir verkennen nicht, daß hauptsächlich die Größe der Naturalpreise bei Competenzen für Schul- und Kirchendiener es ist, welche die Ausgabe dermalen hoch hält, allein bei dem Sinken der Einnahmen dürfte es dennoch gelingen, bei den Ausgaben noch weitere Ermäßigungen zu erzielen.

Von dieser allgemeinen Einleitung gehen wir über zu den einzelnen Positionen, wo, wenn sich für uns Gelegenheit zu Anträgen darbietet, diese gestellt werden.

Tit. I. Einnahme aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 1. Aus Gebäuden ist für jedes der beiden Jahre 30,676 fl. vorgeschlagen, und es wird sich auf den neuesten Stand des Erlöses bezogen. Bei dieser Position besteht schon längst ein Schwanken um ein- bis zweitausend Gulden mehr oder weniger, und wir könnten eine höhere Summe nicht vorschlagen. Da sich aber bis jetzt immer noch Gebäude vorfinden, die einen Ertrag nicht abliefern, so dürfte Großh. Regierung in Erwägung ziehen, wie dieselben etwa nutzbringend gemacht werden könnten.

§. 2. Aus Grundstücken ist vorgeschlagen die Summe von . . . . . 670,000 fl.

Dabei ist der Durchschnitt der Jahre 1852, 1853 und 1854 zu Grund gelegt.

Das Erträgniß des Jahres 1853, welches bei seinem außergewöhnlichen niedrigen Ertrage von 656,662 fl. 33 kr. den Durchschnitt sehr herab drückt, giebt zu dem niedrigen Budgetsatz zunächst Veranlassung.

Wir haben schon in den Nachweisungen für 1852 und 1853 bemerkt, daß sich der Ertrag der in Selbstadministration stehenden Wiesen zwar etwas gebessert habe, aber immer noch 1 fl. bis 2 fl. unter dem Erlöse der Jahre 1844—48 stehe, und daß eine Einnahms-Besserung für die Folge zu erwarten sein dürfte.

Die Großh. Regierung erwartet übrigens nach dem Budgetsatz nur eine ganz geringe Besserung, da sie gegen den Durchschnitt der Jahre 1852, 1853 und 1854 ad. 669,886 fl. 2 kr. nur 670,000 fl. annehmen zu müssen glaubt, also mehr 113 fl. 58 kr.

Wir haben schon zum Budget 1852—1853 bemerkt, daß diese Einnahmen sich bald wieder steigern, und die Höhe von 1846—1847 und 1848 erreichen werden, und darum wurde auch dort für die gedachte Zeit eine Erhöhung des Budgetsatzes vorgeschlagen — und zwar eine solche die dem wirklichen Ertrage in der That ganz nahe kam.

Die Kammer hat aber den Antrag damals abgelehnt, jedoch wie wir aus dem Ergebniß der bezüglichen Rechnung ersehen können, und wie so eben bemerkt wurde, mit Unrecht.

Hingesehen auf das Erträgniß von 1854, welches die Summe von 679,445 fl. nachweiset, und in Anbetracht,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß diese Summe im Jahre 1855 nach erhobener Auskunft von Großh. Regierung ohne des Zuschlags der Etatsrechnung II. a. eine Höhe von 727,703 fl. 12 kr. erreicht hat, daß somit unsere Voraussetzung, daß diese Einnahme bald wieder die Höhe von 1846—48 erreichen werde, nicht mehr ferne ist; in fernerer Erwägung, daß seit jener Zeit das Areal ziemlich vermehrt worden ist, und daß überdies wesentliche Verbesserungen an demselben erstrebt worden sind, die ohne weiters einen höhern Ertrag voraussetzen lassen, daß sofort auch die Fruchtpreise, wie sie Seite 7 der Begründungen kaum mit dem hälftigen Betrag des dermaligen wahren Werths berechnet sind, eine ziemliche Erhöhung zulassen würden: so hätten wir Gründe genug dafür, um eine Erhöhung des Budgetsatzes zu beantragen. Die Großh. Regierung hätte nach erhaltener Auskunft bei einer mäßigen Erhöhung dieser Position nichts zu erinnern, wenn gleichzeitig in der Ausgabe eine eben so große Erhöhung statt fände, indem z. B. bei §. 3. Kompetenzen im Jahr 1855 eine Ueberschreitung von 117,118 fl. habe gemacht werden müssen, und der Budgetsatz gegen den Rechnungsdurchschnitt jetzt wieder viel niederer gestellt worden sei.

Unter Berücksichtigung dieser Gründe wird von einer Erhöhung der Position §. 3. abgegangen und der Antrag gestellt, die veranschlagten . . . . . 670,000 fl.
genehmigen zu wollen.

§. 3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung werden zur Einnahme vorgeschlagen 7,044 fl. Auch diese Position ist im steten Sinken begriffen.

Früher nahm das Budget folgende Beträge auf:

1842—43	. . .	23,245 fl.
1844—45	. . .	23,823 fl.
1846—47	. . .	27,823 fl.
1848—49	. . .	25,195 fl.
1850—51	. . .	8,098 fl.
1852—53	. . .	7,142 fl.
1854—55	. . .	8,548 fl.

Wenn der Voranschlag von 1854 und 1855 auch etwas hinauf gegangen war, so ist das Rechnungsergebniß für 1854 nur auf 7,631 fl. 10 kr. gekommen, also 916 fl. 15 kr. unter der Voranschlagssumme geblieben.

Dieses Zurückgehen erläutert sich theilweise durch das Etablissement der Brauerei Rothhaus mit dem Futterhof Dürrenbühl. Wenn aber auch von dem Ertrag dieses Etablissements ganz abgesehen wird, so vermindert sich überdies der Ertrag unter dieser Position von Zeit zu Zeit. Diese Rubrik führt den Ertrag aus eigenthümlichen Mahl- und Sägmühlen, Brauereien, Wirthschaften, Ziegelhütten, Glashütten, Wasch- und Tuchbleichen ꝛc. auf.

Dergleichen Liegenschaften werden so oft es mit Vortheil geschehen kann, veräußert, so ist z. B. in jüngster Zeit die Mühle zu Rüppurr veräußert, und jene zu Bruggen zum Verkaufe ausgesetzt, auch ein Theil des Mannheimer Bleichgeländes zum Hafenbau abgetreten worden, daher die ersichtliche Ertrags-Verminderung von 626 fl. 55 kr.

Bei der Brauerei Rothhaus mit dem Futterhof Dürrenbühl hat es aber folgende Bewandtniß:

Als im Jahr 1846 die fragliche Brauerei mit Zugehörde mit einem übergroßen Kostenaufwand von nahe 233,000 fl. hergestellt war, brannte ein Theil des Braugebäudes ab, wobei ein Malzvorrath von circa 28,000 fl. zu Grunde gieng.

Die Herstellung des Gebäudes und die Anschaffung des erforderlichen Malzvorrathes und der Geräthschaften nahmen wieder eine ziemlich große Summe in Anspruch. Die Braukasse erhielt zu diesem Zwecke aus der Domainenverwaltung Bonndorf einen Vorschuß bis zu 62,000 fl. ohne ständische vorausgegangene Bewilligung, jedoch mit

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nachträglicher Gutheißung. Dieser Vorschuß soll nun durch das Reinerträgniß der Brauerei Rothhaus und Futterhof Dürrenbühl nach und nach getilgt werden, und erst nach erfolgter Tilgung des Vorschusses fällt ein etwaiges Erträgniß in die Staatskasse.

Wie oben bemerkt betrug die Schuld der Braukasse im Jahr 1846 . . . . . 62,000 fl. — kr.
und nach der von der Großh. Regierung erhaltenen Auskunft am 1. Oktober 1855 noch . 29,934 fl. 14 kr.

folglich seither getilgt . . . . . 32,065 fl. 46 kr.

Diese Tilgung ist aber nicht allein durch die Abzahlungen aus dem inzwischen erzielten Reinertrag, sondern auch durch Verminderung der Malzvorräthe erzielt worden, und es hat somit der Betriebsfond einen Rückschlag erlitten.

Am 1. Oktober 1852 belief sich die Schuld auf . . . . . 50,851 fl. 54 kr.
„ 1. „ 1853 „ „ „ „ „ . . . . . 32,002 fl. 48 kr.
„ 1. „ 1854 „ „ „ „ „ . . . . . 33,442 fl. 6 kr.
„ 1. „ 1855 „ „ „ „ „ . . . . . 29,934 fl. 14 kr.

Am Schluß des Kalenderjahrs ist die Schuld wegen des Einkaufs von Gerste und Hopfen und andern Erfordernissen wieder größer, sie stund am 1. Januar 1855 auf . . . . . 51,968 fl. 57 kr.
somit erhöht sich die Schuld fast wieder auf den ursprünglichen Betrag, abgesehen davon, daß wie schon oben angeführt, die Malzvorräthe kleiner geworden sind. Aus dem kurzen Ueberblick geht nun schon klar hervor, welch nachtheiligen Einfluß diese gewerbliche Einrichtung der Großh. Staatskasse zuführt.

Wenn man aber ferner noch erwägt, daß die Großh. Domänenkasse einen Vorschuß von 62,000 fl. und zwar unverzinslich leistete, und daß an dieser Summe bis jetzt kaum die Hälfte des Betrages zurückbezahlt wurde, so darf man annehmen, daß $^3/_4$ der vorgeschossenen Summe bis jetzt unverzinslich gewesen sind. Berechnet man aus . . . . . 62,000 fl.
ab $^1/_4$ hievon . . . . . 15,500 fl.

also von den übrigen $^3/_4$ ad . . . . . 46,500 fl.

4prozentige Zinsen, so betragen diese für ein Jahr 1860 fl., somit seit 1846 in 10 Jahren 18,600 fl. — kr.
Wenn man vorstehende Summe an der oben berechneten Rückerstattung ad . . 32,065 fl. 46 kr.

abzieht, so mindert sich die Rückerstattung auf die Summe von . . . . . 13,465 fl. 46 kr.
herab. Hieran wäre nun noch die Malzverminderung, deren Betrag z. Z. ihrer Commission nicht bekannt ist, in Abzug zu bringen.

Wenn nun aber die fragliche Summe auch nur eine ganz geringe ist, so darf man sicher annehmen, daß der Futterhof Dürrenbühl allein mit ca. 180 Morgen Acker und Wiesen den seither zurückerstatteten Betrag bei einer anderweiten Administration, abgeworfen hätte, zumal da seit 1843 dieses Gut in die Staatskasse, also seit 13 Jahren ein Erträgniß nicht mehr lieferte. Es ist auch für die Zeitfolge kaum zu hoffen, daß diese Brauerei je einen entsprechenden Ertrag liefern werde, da seit einem Dezenium in der dortigen Gegend in vielen Gemeinden kleinere Brauereien entstanden sind, die den Bierbedarf ihrer Orte gewöhnlich decken, und daß der schwierige Transport bei den Ein- und Verkäufen der Gerste und des Biers der örtlichen Lage wegen nicht günstiger werden können.

Bedenkt man endlich, daß die Großh. Domänen-Verwaltung Bonndorf wegen der Brauerei Rothhaus zum größten Theil in Anspruch genommen ist, und daß wahrscheinlich nach erfolgter Veräußerung des fraglichen Geschäftes

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese als besondere Stelle entbehrlich werden dürfte, somit auch in dieser Beziehung noch eine Ersparniß zu erzielen sein könnte; so wird der Antrag gestellt:

„die Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll niederlegen, daß die Großh. Regierung die erste sich darbietende Gelegenheit zur Veräußerung der Brauerei Rothhaus mit dem Futterhof Dürrenbühl benützen, oder aber selbst unter Umständen den Betrieb des Gewerbes einstellen möge."

Tit. II. Aus Lehen und Berechtigungen.

§. 4. Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern ist vorgesehen die letztjährige Budgetsumme von 13,699 fl.
obgleich sich diese Einnahmen pro 1852 auf . . . . . 20,364 fl. 52 kr.
„ 1853 „ . . . . . 18,363 fl. 42 kr.
„ 1854 „ . . . . . 18,726 fl. 52 kr.
belaufen haben. Die Gründe für die Wenigeraufnahme sind Seite 8 in den Erläuterungen zu ersehen, wogegen wir nichts einzuwenden haben.

§. 5. Aus Waidrechten . . . . . 1,916 fl.
§. 6. „ Fischereien . . . . . 3,595 fl.
§. 7. „ Brücken-, Fähr-, Floß- und Weggeldern . . . . . 2,774 fl.
§. 8. „ sonstigen Berechtigungen . . . . . 237 fl.

Zusammen . . . 22,221 fl.

geben die Erläuterungen zu Erwiederungen keinen Anlaß.

Tit. III. Aus Zinsen.

§. 9. Vom Grundstock sind vorgeschlagen die Summe von . . . . . 420,328 fl.

Seite 10 bis 12 der Begründungen ist zu ersehen, auf welcher Rechnungsmanipulation die freilich nur eine muthmaßliche genannt werden kann, der Budgetansatz beruht. Wir haben oben schon im Eingang einen Grund bezeichnet, wodurch sich ein Rückschlag an Zinsen folgerichtig ergeben muß. Vorzugsweise ist aber die Schuld an der Einzahlung der Gefäll- insbesondere der Zehntablösungs-Kapitalien. Früher wurden diese von den Pflichtigen zu 5% verzinst, während jetzt, da die Einzahlung an die Amortisationskasse erfolgt ist, letztere nur 4% vergütet. Zugleich wurden aber auch Ablösungskapitalien zum Ankauf von Liegenschaften verwendet, aus denen man wieder einen Ersatz hofft; ob aber derselbe die frühere Gefälleinnahme ersetzen wird, das ließen wir schon in unserm Nachweisungsbericht über die Jahre 1852 und 1853 zur Zeit noch dahin gestellt. Wir entnehmen aus der Denkschrift des Großh. Finanzministeriums, daß die Zinsen aus dem Grundstock 419,268 fl. weniger als früher betragen, während dort der Ertrag aus Liegenschaften mit einem jetzigen Mehrertrag von 287,176 fl. dargestellt ist.

Ob das letztere Mehr richtig ist, wollen wir nicht näher untersuchen, nur dabei bemerken, daß unter diesem Titel schon in den Jahren 1846/47 durchschnittlich 707,141 fl. 53 kr. eingegangen sind, während jetzt die Großh. Regierung nur 670,000 fl. in Vorschlag brachte, wie wir zu §. 2 ersehen haben. Unter Bezug auf die Begründung der Großh. Regierung beantragen wir die Zinseneinnahme auf . . . . . 420,328 fl.
gut zu heißen.

§. 10. Vom Betriebsfond sind vorgeschlagen . . . . . 1,528 fl.
die wir zu genehmigen empfehlen, da der Ansatz dem Ergebniß mehrerer Jahre entspricht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. IV. Aus Naturalien

§. 11.	Erlös aus verkauften Naturalien	13,314 fl.
§. 12.	Gutschrift für abgegebene Naturalien	1,355 fl.
	Zusammen . . .	14,669 fl.

und Tit. V. Verschiedene Einnahmen

§. 13.	Tantiemen der Nebenkassen	12,484 fl.
	und	
§. 14.	Sonstige Einnahmen	5,931 fl.
	Zusammen . . .	18,415 fl.

sind auf den Durchschnitt der letzten 3 Jahre gegründet. Wir halten diese Anwendung für zulässig, besonders da diese Einnahmen auch noch jenen von früheren Jahren annähernd entsprechen.

B. Ausgaben.

Tit. I. Abgaben.

§. 1. und 2. Staatssteuern, Gemeinde-Umlagen und Brandversicherungs-Beiträge sind veranschlagt zu 37,922 fl.

Der vorangehende Voranschlag hat nur 35,651 fl. aufgenommen, allein wie die Ergebnisse mehrerer frühern Jahre zeigen, so wird der jetzige Ansatz dem Bedürfniß entsprechen.

Tit. II. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen.

§. 3. Kompetenzen sind . . . . . 270,000 fl.

aufgenommen, während der letztvorangehende Voranschlag nur 256,527 fl. also 13,473 fl. weniger in Aussicht gestellt hat. Der jetzige Ansatz gründet sich nicht auf die rechnungsgemäßen Ausgaben in den Jahren 1852, 1853 und 1854, denn dieser wäre 308,894 fl. 45 kr. Die Erläuterungen geben den Grund an, warum von der letzten Summe abgegangen worden ist.

Die Ergebnisse des Durchschnitts der Budget-Perioden 1848/49, 1850/51 und 1852/53 sind zwar gegen den jetzigen Ansatz noch niederer, sie erreichen die jährliche Summe von 261,105 fl., also gegen den jetzigen Ansatz weniger 8,895 fl. Wir können aber Angesichts der zur Zeit noch bestehenden Fruchtpreise die bei dieser Ausgabe entscheident sind, und unter Bezugnahme auf das bei §. 2. der Einnahme gesagte auf einen geringern Ansatz nicht antragen.

§. 4. Bauaufwand ist angenommen . . . . . 70,000 fl.

Das letztvorangegangene Budget hat 75,000 fl. aufgenommen, das erste hieher gehörige Jahr hat nur 64,647 fl. 13 kr. aufgewendet, und hiernach dürfte sich der Ansatz um so mehr ermäßigen, als man annehmen darf, die pro 1852/53 nicht mehr in Angriff genommenen Bauten seien im Jahr 1854 sicher zur Ausführung ge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommen (vide Rechnungsnachweisungen 1852/53 Seite 12). Unter Bezug auf die Begründung des Budgets Seite 14 läßt sich ein Antrag auf Ermäßigung des Ansatzes jedoch nicht einbringen.

§. 5. Verschiedene Bedürfnisse . . . . . 12,090 fl.

Das vorangegangene Budget hat nur 11,363 fl. aufgenommen, der jetzige Ansatz gründet sich auf den Durchschnitt der Jahre 1852, 1853 und 1854.

Tit. III. An Zinsen.

§. 6. Von Schuldigkeiten des Grundstocks . . . . . 10,127 fl.

Der Ansatz stützt sich auf das Ergebniß des Jahrs 1854, wogegen nichts zu erinnern ist. Da übrigens sich immer ziemlich viele Grundstocksgelder in der Kasse befinden, so dürften hieraus die Seite 5 des Nachweisungsberichtes von diesem Jahr bezeichneten Passiv-Kapitalien, sofern es thunlich ist, abgezahlt werden, wodurch diese Zinsen erspart werden könnten.

Tit. IV. Verschiedene Lasten.

§. 7. Bauaufwand aus besondern Verhältnissen ist vorgeschlagen . . . . . 20,000 fl.

Das letzte Budget hat nur 17,000 fl. aufgenommen. Die Rechnungsergebnisse der Jahre 1852, 1853 und 1854 weisen einen Durchschnitt nach, von 16,436 fl. Die Erhöhung des Budgetsatzes ist in den Erläuterungen begründet.

§. 8. Abgang und Nachlaß ist vorgeschlagen . . . . . 10,812 fl.

Das Ergebniß des Jahrs 1854 betragt zwar nur 6,663 fl. 5 kr., der Durchschnitt der 3 letzten Jahre aber 10,812 fl. 15 kr. und deßhalb der Ansatz nicht zu hoch, obgleich zu wünschen ist, er möge diese Summe nicht erreichen.

§. 9. Sonstige Lasten sind veranschlagt zu . . . . . 13,112 fl.

Der frühere Budgetsatz ist 12,822 fl., also jetzt mehr 290 fl. Der jetzige Ansatz beruht auf dem Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Tit. V. Für Naturalien.

§. 10. Auslagen für angekaufte Naturalien . . . . . 250 fl.

§. 11. Belastung für Naturalien-Einnahmen aus eigenen Gefällen . . . . . 6,239 fl.

gegen früher angesetzte 7,231 fl. haben mir nichts zu erinnern.

Tit. VI. Aufwand auf die Centralverwaltung.

§. 12.	Besoldungen . . .	27,500 fl.
§. 13.	Gehalte	4,590 fl.
§. 14.	Bureauaufwand . .	2,400 fl.
§. 15.	Verschiedene Ausgaben .	1,000 fl.
	Zusammen . . .	35,490 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist der Ansatz um 100 fl. und zwar unter §. 14. niederer als im letzten Budget. Die 4 Mittelstellen des Finanz-Ministeriums haben übrigens einen gemeinschaftlichen Besoldungs-Etat, und es ist Seite 16 in den Erläuterungen dargestellt,

a) wieviel im letztjährigen Budget, nämlich . . . . . 108,500 fl.
genehmigt war, und

b) ist der Effektiv-Etat dargestellt, der zusammen . . . . . 107,700 fl.

beträgt. Die dort weiter beigefügte Erläuterung giebt uns den Aufschluß, daß der bisherige Budgetsatz mit zwei Aenderungen beibehalten werde, die übrigens im ganzen genommen eine Mehrausgabe nicht herbeiführe, wobei wir nichts weiteres zu bemerken haben.

Tit. VII. Allgemeiner Aufwand für die Bezirks-Verwaltung.

§. 16.	Besoldungen	39,750 fl.
§. 17.	Aufbesserung aus den Tantiemen der Nebenkassen	4,141 fl.
§. 18.	Gehalte der Gehülfen	27,660 fl.
§. 19.	Bureauaufwand	10,000 fl.
§. 20.	Verschiedene Ausgaben	2,689 fl.
	Zusammen	84,240 fl.

Hiebei ist zu bemerken, daß der letztjährige Budgetsatz 83,972 fl. also 268 fl. weniger betrug, und es erhöht sich somit die Ausgabe um diesen Betrag.

Diese Erhöhung ist aber nur scheinbar. Unter Besoldungen der Domainenverwalter und Obereinnehmer waren im letzten Budget 66,150 fl. vorgesehen, wovon erstere 38,800 fl., letztere 27,350 fl. erhielten, jetzt wird diese Summe nur nach einem andern Maaßstab vertheilt; erstere sollen nach §. 16. der Erläuterungen 39,750 fl. und letztere 26,400 fl. erhalten. Dagegen sind bei §. 17. statt 4,323 fl. nur 4,141 fl. und bei §. 19. statt 10,500 fl. nur 10,000 gefordert, folglich ergiebt sich im Eigentlichen eine Ersparniß von 682 fl.

Tit. VIII. Besonderer Verwaltungs-Aufwand.

Die in diesem Titel vorkommenden Positionen sind durchweg gegen die Ansätze des vorangegangenen Budgets gemindert, was folgende Uebersicht nachweiset:

		Budget von 1854/55.	Budget von 1856/57.
§. 21.	Bauaufwand für Verwaltungsgebäude	29,304 fl.	26,500 fl.
§. 22.	Für Grundstücke und Gebäude ausschließlich des Bauaufwandes .	90,000 fl.	80,000 fl.
§. 23.	Für Lehen und Berechtigungen	1,591 fl.	1,056 fl.
§. 24.	Speicher- und Kellerkosten	1,825 fl.	1,654 fl.
§. 25.	Verschiedene Ausgaben	5,237 fl.	4,475 fl.
		127,957 fl.	113,685 fl.
	Die Ermäßigung beträgt daher		14,272 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf welchen Gründen diese Ermäßigungen beruhen; darüber geben die Erläuterungen, Seite 18 und 19, genügenden Aufschluß.

Wir beantragen hiernach:

„a) als Einnahme

Tit. I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften	707,720 fl.
Tit. II. Aus Lehen und Berechtigungen	22,221 fl.
Tit. III. Aus Zinsen vom Grundstock	421,856 fl.
Tit. IV. Aus Naturalien	14,669 fl.
Tit. V. Verschiedene Einnahmen	18,415 fl.
Zusammen	1,184,881 fl.

und

b) die Ausgaben

Tit. I. bis mit VIII. im Betrage von	683,967 fl.

für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 zu genehmigen."

II. Forst-Domänen-Verwaltung.

Das Budget für 1856 und 1857 veranschlagt sämmtliche Einnahmen für jedes Jahr zu	1,387,043 fl.
und die Ausgaben auf	668,627 fl.
wornach sich eine reine Einnahme von	718,416 fl.

ergeben soll.

Das letztgenehmigte Budget zeigt eine Einnahme von	1,389,710 fl.
„ Ausgabe von	698,388 fl.
somit Rein-Einnahme	691,322 fl.
Die Reineinnahme zeigt sich daher im jetzt vorliegenden Budget günstiger um	27,094 fl.

Dieses Ergebniß stellt sich aber nicht durch vermehrte Einnahmen dar, sondern durch verminderte Ausgaben.

Das letztgenehmigte Budget hat die Ausgaben zu	698,388 fl.
berechnet, während das jetzt vorliegende nur	668,627 fl.
in sich vereinigt, also weniger	29,761 fl.

Wenn im allgemeinen die Ausgabenverminderung als wünschenswerth erscheint, so ist diese zu beklagen, da sie hauptsächlich unter solchen Positionen vorkommt, welche sehr ungünstigen Einfluß auf die Einnahmen ausüben. Die Holzaufarbeitungslöhne sind in Folge des verminderten Hiebsquantums niederer angesetzt, als in frühern Jahren. Durch diese Herabsetzung der Hiebsmassen müssen sich folgerichtig die Einnahmen vermindern.

Ihre Commission glaubte daher, sich darüber verlässigen zu sollen, wie hoch der Abgabensatz sich nach den Waldeinrichtungsoperaten jährlich belaufe, indem man sonst die Einnahmen nicht prüfen kann, wenn die Grundlagen derselben nicht bekannt sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf erhobene Anfrage in dieser Beziehung ist uns durch die Großh. Regierungs-Commission die Antwort geworden, daß die Waldeinrichtungsarbeiten noch im Gange seien, und es bestehe zur Zeit noch keine Uebersicht darüber, wieviel jährlich Holz hiernach geschlagen werden könne, doch sei anzunehmen, daß der Ertrag jährlich beiläufig 150,000 bis 155,000 Klafter betrage.

Wir haben geglaubt, die gewünschte Auskunft um so sicherer zu erhalten, als nach den Rechnungsnachweisungen von 1839 bis mit 1854 für Vermessung und Einrichtung der Forste die Summe von 190,287 fl. 26 kr. verausgabt sind, so daß es auf einen Morgen bei einer 229,838 Morgen betragenden Staats-Domainen-Waldfläche nahe 50 kr. trifft, während die Gemeinden kaum 20 bis 30 kr. per Morgen bezahlt haben, dagegen schon längst im Besitze ihrer Einrichtungsoperate sind.

Nach diesen Vorausschickungen schreiten wir zu Beurtheilung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben, und zwar:

A. Einnahme.

Tit. I. Aus Gebäuden und Gütern.

Unter diesem Titel sind unter §. 1. und §. 2. vorgeschlagen . . . . . 7,380 fl.

Das letzte Budget nahm 7,682 fl. auf, also jetzt weniger 302 fl., wobei wir nichts zu erinnern gefunden haben und beantragen daher die veranschlagte Summe zur Einnahme.

Tit. II. Aus Waldungen.

§. 3. Erlös aus Holz durch Verkauf hat der Voranschlag aufgenommen für jedes Jahr 1,300,000 fl.

In den Erläuterungen ist der Ertrag für 1849 bis mit 1854, also für 6 Jahre dargestellt, wornach sich ein Durchschnitt von 1,169,623 fl. 27 kr. ergiebt. Unter diesem Durchschnitte befinden sich aber die wohlbekannten ungünstigsten Jahre, die bei frühern Budgets nicht in Betracht gezogen wurden.

Reihen wir diesen 6 Jahren noch weitere 6 Jahre an, da finden wir folgende Erlöse:

pro 1848	.	1,209,395 fl. 28 kr.
„ 1847	.	1,437,792 fl. 12 kr.
„ 1846	.	1,785,912 fl. 13 kr.
„ 1845	.	2,088,035 fl. 29 kr.
„ 1844	.	1,480,548 fl. 37 kr.
„ 1843	.	1,457,682 fl. 11 kr.
		9,459,366 fl. 10 kr.

Durchschnitt rund 1,576,561 fl.

Aus dieser Darstellung zeigt sich nun klar, wie unsicher überhaupt dergleichen Durchschnitte zum Anhaltspunkt für die jeweilige Zukunft sind.

Bekanntlich stehen die Holzpreise dermalen sehr hoch, sie sind in allen Landestheilen seit kurzer Zeit bedeutend in die Höhe gegangen, und es liegt kein Grund vor, daß man in nächster Zeit ein Zurückgehen zu befürchten hätte.

Sehen wir hin auf die Begründungen Seite 23 und 24, wo im Jahr 1854 bei 151,067 Klafter ein Erlös von . . . . . 1,305,946 fl.

erzielt wurde, und wornach sich der Durchschnitt per Klafter auf 8 fl. 42 kr. stellt, bedenken wir nun, daß die Holz-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

preise gegen 1854 jetzt viel höher stehen, und daß das Abgabequantum von 1854 nach den Erläuterungen selbst, als das geringste der Vorjahre bezeichnet wird, für die nächste Zukunft durch ein etwas größeres Quantum zur Ausgleichung der im Jahr 1854 mehr abgegebenen Bau- und Nutzholz — Ersatz erhält, und daß endlich nebenbei Aussichten genug zum Bau- und Nutzholzabsatz vorhanden sind, so schlagen wir vor statt 1,300,000 fl. die Summe von . . . . . 1,350,000 fl.
für jedes der beiden Jahre aufzunehmen.

Gegen die Ansätze

§. 4.	. . . .	4,664 fl.
§. 5.	. . . .	4,083 fl.
§. 6.	. . . .	29,351 fl.
§. 7.	. . . .	14,016 fl.
§. 8.	. . . .	10,474 fl.
§. 9.	. . . .	3,509 fl.
	Zusammen	66,097 fl.

hat man nichts zu erinnern gefunden.

Unter diesem Titel wird zur Einnahme beantragt . . . . . 1,416,097 fl.

Tit. III. Aus Berechtigungen

ist unter §. 10, 11 und 12 vorgesehen gegenüber der letzten Periode ad . . . . . 8,436 fl.
jetzt die Summe von . . . . . 8,377 fl.
Diese Summe gründet sich auf hier anwendbare Durchschnittsberechnungen der Jahre 1852, 1853 und 1854.

Tit. IV. Verschiedene Einnahmen.

Unter §. 13 bis mit §. 15 werden vorgeschlagen im Ganzen . . . . . 5,189 fl.
gegen das letzte Budget ebenfalls weniger 16 fl. auf durchschnittliche Berechnung gegründet, wobei nichts zu bemerken kommt.

Die Einnahmen werden daher zur Genehmigung vorgeschlagen:

Tit. I.	Aus Gebäuden und Gütern . . .	7,380 fl.
„ II.	„ Waldungen	1,416,097 fl.
„ III.	„ Berechtigungen	8,377 fl.
„ IV.	„ Verschiedene Einnahmen . .	5,189 fl.
	Zusammen . .	1,437,043 fl.

B. Ausgaben.

Tit. I. Lasten.

Bei §. 1 bis mit §. 10 sind vorgesehen . . . . . 64,288 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

während pro 1854/55 67,579 fl. vorgeschlagen waren, mithin Unterschied 3,291 fl. Diese Wenigerausgabe ist gebildet durch verschiedene kleinere Mehr- oder Wenigerausgaben, und wie aus den Begründungen, Seite 26 und 27 zu entnehmen ist, so gründen sich die Ansätze auf Durchschnittsbeträge oder auch auf die speziellen Rechnungsergebnisse des Jahrs 1854, wobei wir nichts weiteres zu bemerken haben.

Tit. II. Gemeinsamer Verwaltungs-Aufwand für die Forstpolizei und Domänen-Verwaltung.

§. 11. Besoldungen der Forstinspektoren sind wie letztmal angesetzt . . . . . 13,850 fl.

und ebenso

§. 12. Bureaukosten derselben mit . . . . . 480 fl.

Der erstere Ansatz ist nach dem Budget 1854/55, Seite 26, effektiv und gegen den letztern läßt sich nichts erinnern.

§. 13. Diäten und Reisekosten der Forstinspektoren sind angenommen . . . . . 8,000 fl.

Im Hinblick auf die bisherigen Verwendungen durch 5 Forstinspektoren dürfte dieser Ansatz zur Genehmigung im vollen Betrage beantragt werden . . . . . 8,000 fl.

Die Ansätze bei

§. 14. Besoldungen der Bezirksförster ad . . . . . 92,580 fl.

§. 15. Gehalte der Bezirksforsteigehülfen . . . . . 5,000 fl.

§. 16. Bureaukosten der Bezirksforsteien . . . . . 7,785 fl.

entsprechen dem bisherigen jährlichen Bedarf, dagegen bei

§. 17. Aversum der Bezirksförster für Diäten und Reisekosten mit 48,600 fl. übersteigt den bisherigen Aufwand nach dem Durchschnitt der Jahre 1852 1853 und 1854 bemessen um 2,101 fl. 23 kr. Wurde bisher im Durchschnitt die Budgetsumme von 46,600 fl. nicht vollständig ausgegeben und hätten wir auf nähere Anfrage nicht die Auskunft erhalten, daß man im Interesse des Dienstes die wirkliche Haltung eines Dienstpferdes für nothwendig erachte, so hätten wir ihnen diese Erhöhung nicht bevorworten können. In der Hoffnung, daß eine weitere Nachforderung für die Zukunft unterbleibe, beantragen wir die Summe von 48,600 fl. zur Annahme.

§. 18. Bauaufwand mit verlangten . . . . . 6,000 fl.

entspricht dem bisherigen Bedürfniß. Ebenso

§. 19. Für Vermessung und Einrichtung der Forste . . . . . 6,000 fl.

§. 20. Verschiedene Ausgaben mit . . . . . 1,036 fl.

wobei zu bemerken, daß die unter §. 19 beantragten 6,000 fl. als jährliche ständige Ausgabe ziemlich hoch gegriffen sei, indem man annehmen zu müssen glaubt, daß die Vermessung der Domänen-Waldungen bald dem Ende nahen dürfte, und der Ansatz, wie er Seite 29 unter Abtheilung b. mit 2,000 fl. aufgeführt ist, ebenfalls hoch erscheint. Wir hoffen, es werde der Großh. Regierung gelingen, mit der nächsten Budgetvorlage eine mäßigere Summe an dieser Stelle vorschlagen zu können.

Tit. III. Besonderer Aufwand für die Forstdomänen-Verwaltung.

§. 21. Für die Waldhut . . . . . 78,000 fl.

im letzten Budget wurden 1,000 fl. mehr gefordert und bewilligt, allein die 1854r Rechnung hat nur 77,026 fl. in Ausgabe gebracht, daher reicht der jetzige Budgetansatz zur Bestreitung des fraglichen Aufwandes vollkommen hin.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 22. Kosten der Gelderhebung und Verrechnung sind angesetzt . . . . . 13,595 fl.
Da wir aber die Einnahme erhöht haben um die Summe von 50,000 fl., so müssen die Ausgaben entsprechend und zwar auf die Summe von . . . . . 14,117 fl.
gestellt werden.

§. 23. Wegen Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen sind . . . . . 2,000 fl.
vorgesehen, welche bisher den Budgetsatz bildeten, und welche dem Rechnungsergebniß pro 1854, das 1,823 fl. betrug, nahezu gleichkommt.

§. 24. Für Floßeinrichtungen und Holzabfuhrwege sind, nach dem 3jährigen Durchschnitt berechnet, 50,000 fl. in Ansatz gebracht, ein Betrag, der 3¼% der Roheinnahme erreicht. Wir wollen zugeben, daß durch Verbesserung der Waldwege manches Gute zum Nutzen der Einnahmen-Erhöhung erstrebt wird, übrigens ist in diesem Punkte schon so vieles geschehen, daß man zur Annahme berechtiget sein dürfte, die Position werde sich bald ermäßigen lassen.

§. 25. Kulturkosten sind vorgesehen . . . . . 32,000 fl.
etwas weniger als der 3jährige Durchschnitt zur Aufwendung brachte. Uebrigens sind seit 1840 bis 1853 nicht weniger als 613,230 fl. 43 kr. unter dieser Position zur Verwendung gekommen, wornach sich ebenfalls auf eine Abnahme der Kosten schließen läßt.

§. 26. Für Zurichtung der Walderzeugnisse sind veranschlagt . . . . . 200,000 fl.
die wir zur Genehmigung beantragen.

Zu den weitern Positionen

§. 27. Für Verwerthung der Walderzeugnisse mit . . . . . 2,355 fl.
§. 28. Wegen der Domänenjagden . . . . . 36 fl.
§. 29. Verschiedene Ausgaben . . . . . 615 fl.
haben wir nichts zu bemerken gefunden.

Tit. V. Aufwand auf die Central-Verwaltung.

§. 30. Besoldung der Direktion mit . . . . . 26,700 fl.
haben wir unter Bezug auf die Begründung der Großh. Regierung auf Bewilligung dieser Summe den Antrag zu stellen, ebenso

§. 31. Gehalte mit . . . . . 4,690 fl.
§. 32. Bureaukosten mit . . . . . 2,350 fl.
§. 33. Verschiedene Kosten der Verwaltung im Allgemeinen . . . . . 2,667 fl.
welche Beträge den frühern Ansätzen, verglichen mit dem Aufwande, vollkommen entsprechen.

Nach dem bisher gesagten belaufen sich die Ausgaben

Tit. I.	Lasten	64,288 fl.
„ II.	Gemeinsamer Aufwand . . .	189,331 fl.
„ III.	Besonderer Aufwand	92,117 fl.
„ IV.	„ „ für Bewirthschaftung der Forstdomainen	287,006 fl.
„ V.	Aufwand für die Centralverwaltung .	36,407 fl.
	Zusammen . . .	669,149 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hiernach ergiebt sich folgender

Abschluß

a. Einnahmen	. . . . .	1,437,043 fl.
b. Ausgaben	. . . . .	669,149 fl.
	Rein-Einnahme .	767,894 fl.

welche Summe wir für jedes Jahr der vorliegenden Budgetperiode zu bewilligen den Antrag stellen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über das

Budget für 1856 und 1857

V. Finanz-Ministerium.

III. Berg- und Hüttenwerke.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Fischler.**

Wie aus der Vorbemerkung in den Begründungen Seite 36 zu entnehmen ist, so wird die Periode der Jahre 1856 und 1857 als eine für die Eisen-Industrie günstigere anerkannt, als dieses in den letztvorangegangenen Jahren der Fall war.

Die Reinerträgnisse waren in den letzten Budgetjahren im Voranschlag sehr nieder angenommen, und die Rechnungsergebnisse haben einen nur gering abweichenden Mehr- oder Wenigerertrag gezeigt. Nach den Rechnungsnachweisungen pro 1852 und 1853 sieht man, wie mit dem Verschwinden der ungünstigen Zeitverhältnisse eine kleine Steigung der Reineinnahmen sich dargestellt hat. Aus der Rechnung von 1854 sieht man eine weit größere Besserung, und voraussichtlich wird durch den Eisenbahnbau in unserm Nachbarstaat der Schweiz, und durch die Anfertigung der eigenen Bedürfnisse zu den Verkehrsanstalten, den Hüttenwerken für die nächste Zukunft größere Beschäftigung zugehen, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß für die nächste Zeit sich das Reinerträgniß ziemlich heben werde.

Das vorliegende Budget, welches wir nun zu berathen haben, zeigt in seinem Reinertrage gegen dem letzt Genehmigten eine Besserung von 18,746 fl.

Bei Prüfung der einzelnen Positionen wird es sich ergeben worin die Besserung liege, und ob es nicht möglich sei, ein noch größeres Reinerträgniß zu erzielen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Einnahmen sind für jedes Jahr der Budgetperiode 1856—1857 veranschlagt zu . . 786,443 fl.
Die Ausgaben dagegen zu . . . . . 725,997 fl.

somit Rein-Einnahme . . . . . 60,446 fl.

In der letzten Budgetperiode hat der Voranschlag die Einnahmen auf . . . . 661,604 fl.
und die Ausgaben auf . . . . . 619,904 fl.

angenommen, somit Rein-Einnahme . . . . . 41,700 fl.

Unter diesen Verhältnissen würde das letzte Reinerträgniß $6^1/_4$% und ersteres nahe 8% der Roheinnahme ausmachen, somit würde sich die Besserung um $1^3/_4$% heben.

Es scheint übrigens, daß die Betriebserweiterung zu Albbruk (siehe außerordentl. Budget für $18^{54}/_{55}$), wornach 73,725 fl. genehmigt waren, eine höhere Einnahme noch nicht gewärtigen läßt, was wir sehr bedauern, zumal man darauf rechnete, daß die Eisenbahnschienen zum gegenwärtigen Neubau der Eisenbahn auf dem einzurichtenden Walzwerke ihre Darstellung finden sollten.

Die einzelnen Positionen sind veranschlagt:

A. Einnahmen.

Tit. I. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.

Die §§. 1. 2. und 3. sollen zur Einnahme bringen per Jahr . . . . . 8,552 fl.
dem jüngsten Stand der Verpachtungen ꝛc. angemessen, wobei nichts erinnert wird.

Tit. II. Aus Erzeugnissen des Bergbaues und Hüttenbetriebs.

§. 4. Aus Eisenerzen jährlich . . . . . 97,840 fl.
während das letztgenannte Budget nur 83,273 fl. vorgesehen hat. Uebrigens ist diese Einnahme nur eine scheinbare, da im §. 15. der Ausgabe die gleiche Summe als Förderungskosten gegenüber steht.

§. 5. Aus Töpferthon und Quarzsand sind vorgesehen jährlich . . . . . 3,109 fl.
Die Einnahme gründet sich auf den Stand des Jahres 1854. Der sonst so oft zu Grund gelegte und hier anwendbar gewesene dreijährige Durchschnitt würde 3,365 fl. 20 kr. betragen haben.

§. 6. Aus Erzeugnissen des Hüttenbetriebes ist vorgesehen . . . . . 655,909 fl.
Diese Einnahme kann sich ihrer Natur nach nicht auf ein durchschnittliches Verhältniß gründen, sie hängt lediglich von dem größern oder kleinern Betrieb des Geschäftes ab.

Wie aus den Erläuterungen ersichtlich ist, so haben die einzelnen Hüttenwerke bezüglich auf den vorhabenden Betrieb die Einnahme für die jetzige Budgetperiode auf 1,380,861 fl. 40 kr. bemessen, also für 1 Jahr 690,430 fl. 50 kr.

Die Großh. Regierung hat es aber für räthlich erachtet, an dieser Summe noch 5% in Abzug zu bringen, da man mit Sicherheit auf diese Einnahme nicht rechnen könne.

Die gleiche Manipulation hat auch bei dem letztgenehmigten Budget stattgefunden, während in frühern Jahren nie ein Abzug dieser Art gemacht worden ist.

Es ist aber doch ganz natürlich, daß wenn eine gewisse Anzahl von Zentner Eisen geschaffen ist, sie diejenige

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme gewährt, welche sich nach den laufenden Preisen berechnet daraus ergiebt, und daß nur diese Summe durch die einzelnen Hüttenwerke berechnet worden ist, das versteht sich von selbst.

Die sich hieraus ergebende Einnahme muß in das Rechnungs-Soll vorgetragen werden, gleichviel, ob die Waare sogleich verkauft, oder dem umlaufenden Betrieb in Rechnung zu bringen ist.

Die Verstärkung des Gewerbsbetriebes setzt aber jedenfalls einen schwunghaften Verkauf voraus, und daß dieser vorhanden ist glauben wir aus dem Umstand entnehmen zu müssen, weil die Großh. Regierung im Eingang zu den Vorbemerkungen denselben selbst so bezeichnet.

Bei dieser Bezeichnung spricht die Großh. Regierung auch zugleich die Aussicht auf einigen Fortbestand dieser bessern Verhältnisse aus.

Hat man nun die Aussicht zum Eisenverlauf, so liegt kein Grund vor, wornach ein 5%tiger Abzug an den Einnahmen gemacht werden soll. Wie oben schon bemerkt, so ist ein solcher Abzug nur im letzten und im jetzt vorliegenden Budget erfolgt, weil vorher ungünstige Aussichten zum Eisenverkauf vorlagen, in allen frühern Budget-Vorlagen bis zum Jahr 1839 hat ein derartiger Abzug nie stattgefunden.

Daß auch jetzt ein Grund hiezu nicht vorliegt, dafür sprechen die von Großh. Regierung oben schon vorgebrachten Thatsachen; aber insbesondere das Rechnungs-Ergebniß von 1854, welches gegen die Voranschlagssumme von 546,829 fl. ein Ergebniß von 807,023 fl. 7 kr. lieferte.

Dieses sind Gründe, welche sich für Erhöhung des ursprünglich berechneten Budgetsatzes geltend machen lassen.

Die Großh. Regierungs-Commission hat aber dazu bemerkt, daß sich in nächster Zeit größere Verluste ergeben werden, daß die Kohlenpreise gegen die im Budget angenommenen Sätze bedeutend in die Höhe gegangen, und daß bei Baarzahlungen Scontirungen gestattet werden müssen. Diese Momente bestimmten ihre Commission dazu, den Budgetsatz nicht zu erhöhen und wird daher auf Beibehaltung des in Vorschlag gebrachten Budgetsatzes von 655,909 fl. der Antrag gestellt.

§. 7. Aus Abfällen und Nebenprodukten ist vorgesehen . . . . . 2,460 fl.
welche unter Bezug auf die Erläuterungen zur Einnahme vorgeschlagen werden.

Tit. III. Verschiedene Einnahmen.

Ebenso beantragen wir die unter §. 8. und §. 9. aufgeführten . . . . . 18,573 fl.
zur unveränderten Annahme.

Da hiernach eine Veränderung der Budget-Summe bei den Einnahmen nicht vorgeschlagen ist, so wird der Antrag gestellt: „die Summe von 786,443 fl. für jedes Jahr genehmigen zu wollen."

B. Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

Gegen die Ansätze §. 1. bis mit §. 4. zu . . . . . 4,192 fl.
wird unter Bezug auf die Seite 38 und 39 dargestellte Begründung nichts eingewendet.

Tit. II. Allgemeine Verwaltungskosten.

Der Aufwand unter §. 5. bis mit §. 12. ist gegen das letzt genehmigte Budget zwar um 1,983 fl. erhöht und nimmt die Summe von . . . . . 26,908 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Anspruch. Einige Positionen haben sich erhöht, und einige sind herabgegangen, die Pos. 5 Besoldungen bleibt sich gleich, jene der Gehalte hat um 1,098 fl. zugenommen, die Gründe hiefür, die wir billigen, sind Seite 39 ersichtlich. Bureaukosten haben sich um 158 fl. gemindert, und ebenso der Aufwand für Verwaltungs-Gebäude um 216 fl., die Pos. 9 und 10 sind sich gleich geblieben, während §. 11. nach dem 3-jährigen Durchschnitt berechnet eine Besserung von wenigen 120 fl. erfahren hat. Mehr beträgt die Erhöhung unter Pos. §. 12. sonstige allgemeine Kosten. Der letzte Voranschlag beträgt nur 383 fl. und jetzt 1,522 fl., welch letzterer sich auf den Durchschnitt der letzten 3 Jahre gründet, und wogegen wir nichts einwenden wollen.

Tit. III. Betriebs-Kosten.

Diese betragen von §. 13. bis mit 29. . . . . 694,897 fl.

Das letzt genehmigte Budget hatte aufgenommen 592,138 fl. Bei gleich günstigem Geschäftsbetrieb müßten 694,897 fl. rein abwerfen 48,936 fl., nachdem aber die Rein-Einnahme auf 60,446 fl. berechnet ist, so zeigt sich auch hier wie oben im Allgemeinen schon angeführt eine Besserung von wohl $1^3/_4$ %.

Es versteht sich wohl von selbst, daß bei einem stärkern Geschäftsbetrieb sich die Betriebskosten erhöhen müssen. Wir finden die Ansätze im vorliegenden Budget, wie sie in den obengenannten §§. bezeichnet sind, dem Betrieb entsprechend, keineswegs zu hoch.

Nach den einzelnen Ansätzen finden sich sogar ziemliche Ermäßigungen vor wie z. B. §. 19. für Brennmaterialien bei einem vorauszusetzenden Reingewinn ad 60,446 fl., jetzt 194,610 fl. verlangt werden, während nach dem letztgenehmigten Budget bei 41,700 fl. Reingewinn 178,466 fl. beansprucht wurden. Bei §. 21. Kosten des Hochofenbetriebs berechnet sich die Produktion eines Zentners Eisen wie früher auf $7,^{08}$ kr. Dagegen bei §. 22. Kosten der Gießerei, sind die Kosten per Ztr. jetzt gegen früher um $25,^{91}$ größer, der Grund ist hier aber in der Vermehrung des Kastengusses, der auch höhere Einnahmen gegenüber gestellt hat, zu finden.

Bei §. 23. Kosten beim Frischbetrieb, berechnet sich der Ztr. jetzt $37,^{79}$ kr., früher $40,^{7}$ kr.

„ §. 24. Kosten beim Kleinfeuerbetrieb, per Ztr. jetzt $33,^{4}$ kr., früher 34 kr.

„ §. 25. Kosten beim Kaliberwalzwerk, per Ztr. jetzt $21,^{7}$ kr., früher 24 kr.

„ §. 26. Kosten beim Blechwalzwerk, per Ztr. jetzt 1 fl. $10,^{8}$ kr., früher 1 fl. 13 kr.

Auch bei den Ausgaben wird eine Veränderung der Budgetsätze nicht vorgeschlagen, daher wird der Antrag gestellt:

„die Ausgaben mit 725,997 fl. genehmigen zu wollen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1856 und 1857

insbesondere

des Tit. VII. Münzverwaltung,
„ VIII. Allgemeine Kassenverwaltung, und
„ IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Großh. Finanzministeriums.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Steiner.**

Tit. VII. Münzverwaltung.

Bevor wir zu dem eigentlichen Gegenstand unseres Berichtes übergehen, dürfte es uns gestattet sein, auf einen Vorgang aufmerksam zu machen, der geeignet ist, vielleicht in nicht allzuweiter Ferne einen wesentlichen Einfluß auf den oben genannten Verwaltungszweig auszuüben.

Wir meinen die vor kurzer Zeit in Wien zu einer Münzconferenz zusammengetretene Versammlung von Abgeordneten von Oesterreich, Preußen, Hannover, Baiern und einigen andern Staaten Deutschlands, um über die Einführung eines gleichheitlichen Münzsystems, und einer gleichen Münze für Deutschland einschließlich Oesterreichs Berathung zu pflegen.

Wenn es dazu kommt, daß Oesterreich sich dem in Preußen eingeführten Münzfuße anschließt, so wäre damit zur Erlangung einer einheitlichen Münze für ganz Deutschland ein großer Schritt vorwärts gethan.

Diese von der Handels- und Verkehrswelt schon längst angestrebte, und bei dem sich immer weiter ausbreitenden Eisenbahnnetz über ganz Europa zum wahren Bedürfniß gewordene Verlangen nach einer gleichheitlichen Münze für ganz Deutschland würde sich allerdings nur mit finanziellen Opfern erkaufen lassen, allein, die dem öffent-

lichen Verkehr daraus entspringenden Vortheile würden diese Opfer mehr als aufwiegen, und daher der Tag, an welchem Deutschland durch ein weiteres materielles Band zu einem Ganzen umschlungen würde, nur mit Freuden zu begrüßen sein.

Bei der gegenwärtigen Sachlage müssen wir uns auf diese kurze Andeutung beschränken, und indem wir zum Gegenstande unseres Berichts übergehen, haben wir zuerst im Allgemeinen zu bemerken:

Die Münzverwaltung lieferte in früherer Zeit gewöhnlich einen Einnahmeüberschuß. Seit längern Jahren ist dies nicht mehr der Fall, dieselbe bedarf vielmehr zur Deckung ihrer Ausgaben jetzt in der Regel eines Zuschusses.

Die Ursache hievon liegt zum Theil in den Bedingungen der Süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837, zum Theil auch in den höhern Preisen des Münzmetalls. Während man z. B. im Jahr 1845 eine feine Mark Silber um 24 fl. 24 kr. erhielt, ist der Preis jetzt auf 24 fl. 32 kr. gestiegen.

Es ist wenig Aussicht vorhanden, daß sich dieses Verhältniß so bald wieder günstiger gestalten werde, und eine Reineinnahme bei der Münzverwaltung deßhalb vorerst nicht zu hoffen.

Für die beiden Budgetjahre 1856 und 1857 sind die Einnahmen im Ganzen angeschlagen zu 1,020,248 fl.
Die Ausgaben dagegen zu . . . . . 1,033,290 fl.

Es zeigt sich somit eine Unzulänglichkeit der Einnahmen gegen die Ausgaben für die beiden Budgetjahre um . . . . . 13,042 fl.

Bei den einzelnen Budgetsätzen ist zu bemerken:

Zur Einnahme.

Tit. I. Gebäudeertrag.

Dieser ist nach dem wirklichen Stand der Miethzinse zu 759 fl. jährlich angenommen.

Tit. II. Aus Fabrikaten.

In den Voranschlag sind unter den §§. 2. — 5. für jedes Jahr aufgenommen . . 509,074 fl.
nemlich:
§. 2. Goldmünzen . . . . . 8,500 fl.
§. 3. Silbermünzen . . . . . 488,644 fl.
§. 4. Kupfermünzen . . . . . 10,300 fl.
§. 5. Für Medaillen . . . . . 1,630 fl.

Der Voranschlag für Goldmünzen gründet sich auf die Prägung in den Jahren 1851. 1852 und 1854.

An Silbermünzen sind zur Erfüllung der conventionsmäßigen Verpflichtungen in jedem der beiden Jahre zu prägen, halbe und ganze Guldenstücke . . . . . 183,522 fl.
Zweiguldenstücke . . . . . 285,122 fl.

Die Prägung von 3½ Guldenstücken ist in der Regierungsvorlage nur für den Fall in Aussicht gestellt, wenn sie mit Vortheil geschehen kann.

Sechskreuzerstücke sollen für . . . . . 10,000 fl.
Dreikreuzerstücke ebenfalls für . . . . . 10,000 fl.
in jedem Jahr geprägt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Prägung von Kupfermünzen, und zwar in ganzen Kreuzerstücken für . . . . . 9,000 fl.
in halben Kreuzerstücken für . . . . . 1,300 fl.
dürfte für das Bedürfniß ausreichen, da die Nachfrage nach ganzen Kreuzern abgenommen, jene nach halben Kreuzern dagegen noch anhält.

Für Medaillen ist der Durchschnitt der Jahre 1852 — 1854 dem Budgetsatz zu Grunde gelegt.

Tit. III. Verschiedene und zufällige Einnahmen §. 6 — 8.

Diese sind mit 291 fl. jährlich in das Budget aufgenommen, und in der Regierungsvorlage genügend erläutert.

Zur Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

Gemeindeumlagen und Brandversicherung.

§. 1. Der Budgetsatz mit 119 fl. gründet sich auf den Durchschnitt der Jahre 1852 — 1854.

Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§. 2. Besoldungen . . . . . 4,400 fl.
§. 3. Gehalte . . . . . 700 fl.
§. 4. Bureaukosten . . . . . 100 fl.

Diese Beträge sind den im vorigen Budget enthaltenen Ansätzen gleich, und entsprechen dem Effektivetat. Wir finden dabei nichts zu erinnern.

Tit. III. Betriebskosten.

Diese betragen im Ganzen jährlich . . . . . 511,326 fl.
und zwar:
§. 5. Für Unterhaltung der Gebäude . . . . . 500 fl.
§. 6. Für Reparatur der Maschinen ꝛc. . . . . 153 fl.
§. 7. Für Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe . . . . . 588 fl.
§. 8. Für Gold . . . . . 9,000 fl.

Diesen Beträgen ist der Durchschnitt der Jahre 1852 — 1854 zu Grund gelegt.

§. 9. Für Silber . . . . . 489,300 fl.

Zur Prägung von 468,644 fl. grober Münze sind 19,128,^{326} feine Mark Silber, à 24 fl. 32 kr., und zu 20,000 fl. Scheidemünze 756,^{741} feine Mark à 24 fl. 22 kr. erforderlich, was zusammen einen Aufwand von 487,729 fl. 51 kr. nöthig macht. Dazu kommen noch die Auslagen für Medaillen und für Verluste an eingezogenen alten Silbermünzen mit 1,540 fl. 24 kr., aus welchen Beträgen der Budgetsatz — §. 9. — gebildet ist.

§. 10. Für Kupfer sind . . . . . 7,224 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in das Budget aufgenommen. Im Vergleich zu der entsprechenden Einnahmsposition, und unter Hinweisung auf die Erläuterung in der Regierungsvorlage finden wir dabei nichts zu erinnern.

§. 11. Die Ausgaben für Nebenmaterialien sind nach dem Durchschnitt der Jahre 1852 — 1854 in das Budget aufgenommen.

§. 12. Löhne der Münzarbeiter.

Es werden verlangt: 2,524 fl., und zwar:

für	3	Mann	300	Tage à	1 fl. 12 kr. =	1,080 fl.
„	1	„	300	„ à	1 fl. 6 kr. =	330 fl.
„	2	„	300	„ à	1 fl. — kr. =	600 fl.
„	1	„	300	„ à	— fl. 48 kr. =	240 fl.
„	1	„	365	„ à	— fl. 45 kr. =	273 fl. 45 kr.

Im vorigen Budget wurde der Aufwand zu 2,663 fl. angenommen. Die Zahl der Arbeiter ist gleich geblieben, der Minderaufwand im neuen Budget kommt daher, weil anstatt 4 nur noch 3 Arbeiter mit 1 fl. 12 kr., und dafür Einer mit 48 kr. per Tag angenommen sind. Ferner ist die Zulage mit 50 fl. für Besorgung des Laboratoriums weggelassen, dagegen der Lohn eines Arbeiters von 40 kr. auf 45 kr. per Tag erhöht.

Wir finden dabei um so weniger etwas zu erinnern, als der neue Budgetsatz um 139 fl. niederer steht, als der vorige, und weil nur erprobte und zuverlässige Arbeiter bei der Münze verwendet werden können.

§. 13. Pferdslöhne für den Streckwerksbetrieb.

Hiefür werden nach dem Durchschnitt der Jahre 1852 — 1854 235 fl. per Jahr verlangt. Im vorigen Budget sind 234 fl. enthalten.

§. 14. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Nach dem Durchschnitt der Jahre 1852 — 1854 werden hiefür 238 fl. per Jahr verlangt, was dem Satz im vorigen Budget beinahe gleich kömmt, und wobei wir nichts zu erinnern finden.

Ihre Commission stellt den Antrag:

„Die Einnahmen der Münzverwaltung für 1856 und 1857 mit jährlichen . . 510,124 fl.
und die Ausgaben für diese Periode mit jährlichen . . . . . 516,645 fl.
zu genehmigen."

Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Dieser Verwaltungszweig liefert in der Regel auch keine Reineinnahme, sondern bedarf wie die Münzverwaltung, ebenfalls eines Zuschusses.

Außer einigen untergeordneten Einnahmen sind der allgemeinen Kassenverwaltung *als Haupteinnahmen* zugewiesen, alle Einnahmen des Staates die nicht vom laufenden oder dem unmittelbar vorher gegangenen Jahre herrühren, und alle *Abgänge* die sich an den in den Staatsrechnungen laufenden Ausgabsrückständen ergeben. Als *Hauptausgaben* dagegen alle Abgänge, die bei den in den Staatsrechnungen aufgeführten Einnahmsrückständen vorkommen, und alle Ausgaben des Staates, die nicht aus dem laufenden, oder dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre abstammen.

Zu den *Einnahmen* kommen sodann noch, wenn ein Theil des Betriebsfonds bei der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich angelegt werden kann, die Zinsen hieraus, und zu den Ausgaben, wenn der Staatshaushalt

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

im Laufe der Budgetperiode zu Vorschüssen aus der Staatsschuldentilgungskasse greifen muß, die Zinsen aus dieser vorübergehend erlangten Geldhülfe.

Aus diesem kurzen Ueberblick geht hervor, daß die Einnahmen und die Ausgaben der allgemeinen Kassenverwaltung sehr veränderlicher Natur sind, woraus sich die beträchtlichen Abweichungen der Voranschläge für die jeweiligen Finanzperioden, und mit den Rechnungsergebnissen erklären.

Das Budget für 1856 und 1857 enthält:

Einnahmen §§. 1. — 13. jährlich	41,770 fl.
Ausgaben §§. 1. — 7. jährlich	147,306 fl.
Mehrausgabe	105,536 fl.

Im Budget für 1854 und 1855 waren veranschlagt:

Die Einnahmen zu	37,354 fl.
Die Ausgaben zu	177,683 fl.
Mehrausgabe	140,329 fl.

Darnach ergibt sich, daß im neuen Budget die Einnahmen um 4,416 fl. höher, die Ausgaben dagegen um 30,377 fl. niederer veranschlagt sind, als im abgelaufenen.

Zur Einnahme.

Dem §. 1. Miethzinse von Centralstaatsgebäuden mit 3,000 fl. ist der neueste Stand zu Grund gelegt.

Die Budgetsätze der §§. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 10. und 11. sind nach den Durchschnitten der Rechnungsergebnisse aus den Jahren 1852, 1853 und 1854 angenommen, wogegen wir nichts zu erinnern finden.

Zinsen vom Betriebsfond.

§. 8. a. An Zinsen aus dem Contocorrent der Generalstaatskasse erscheint nichts in Einnahme, und es ist bei der gegenwärtigen Finanzlage auch nichts zu erwarten.

§. 9. b. Aus sonstigen Guthaben.

Der Durchschnitt der drei letzten Jahre berechnet sich auf 2,798 fl. 35 kr. Da jedoch die Zinse aus den Forderungen für Brotfrüchte in steter Abnahme begriffen sind, so wurden in das Budget nur 2,000 fl. aufgenommen, was wir in Hinblick auf die hier obwaltenden Verhältnisse nicht beanstanden wollen.

§. 12. Einnahmen aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahre.

Von den Einnahmen der Jahre 1852—1854 im Betrage von	86,908 fl. 33 kr.
werden die Einnahmen aus der Abrechnung über den Pacht des Hüttenwerks Zizenhausen, als auf ganz außergewöhnlichen Umständen beruhend, mit	23,805 fl. 6 kr.
in Abzug gebracht, und der Durchschnitt nur von der Restsumme ad	63,103 fl. 27 kr.

mit 21,034 fl. in den Voranschlag aufgenommen, wogegen wir nichts zu erinnern finden.

§. 13. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Auch dieser Budgetsatz mit 4,360 fl. beruht auf dem durchschnittlichen Rechnungsergebniß von 1852—1854. Unter diesen Einnahmen ist, wie aus dem Bericht über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und der auswärtigen Angelegenheiten hervorgeht, ein kleiner Theil der von dem Großh. Bad. Gesandten in Paris erhobenen Paß- und Legalisationsgebühren mit 2,224 fl. 20 kr. enthalten, der größere Theil dieser Gebühren wurde dagegen zu außerordentlichen Ausgaben der Gesandtschaft in Paris verwendet.

Die Budgetkommission ist der Ansicht, daß die von dem Badischen Gesandten in Paris zu erhebenden Paß- und Legalisationsgebühren wie alle andern Sporteln, in ihrem vollen Betrage in die Staatskasse fließen, und nur die mit der Erhebung unvermeidlich verbundenen Kosten davon bestritten werden sollen.

Die zweite Kammer hat in ihrer 20. öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 1856 diese Ansicht adoptirt, und wir glaubten daher, auch hier wegen der Aufnahme dieser Gebühren in das künftige Budget auf diesen Kammerbeschluß hinweisen zu sollen. Von einer Erhöhung des Budgetsatzes wird jedoch aus dem Grunde Umgang zu nehmen sein, weil uns zur Zeit jede nähere Nachweisung über den eigentlichen Ertrag dieser Gebühren, so wie der darauf ruhenden Lasten, abgeht.

Zur Ausgabe.

Wir haben schon im Eingang unseres Berichts auf die veränderliche Natur der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Kassenverwaltung hingewiesen, eine Vergleichung der Ausgabesätze mit jenen im vorigen Budget bestätigt dies.

Da indessen, wie weiter oben schon angeführt wurde, die Ausgaben im neuen Budget um 30,377 fl. niederer veranschlagt sind, als im abgelaufenen, den sämmtlichen Budgetsätzen §. 1—7. überdies die Durchschnitte der Rechnungsergebnisse der Jahre 1852—54 zu Grunde liegen, so finden wir dabei nichts zu erinnern. Zur Ausgabe unter §. 4. „Passivzinse" fügen wir nur erläuternd bei, daß hierunter die an die Zehntschuldentilgungskasse zu leistenden Zinse aus ihrem Contocorrentguthaben begriffen sind.

Ihre Commission stellt demgemäß den Antrag:

„die Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung mit jährlichen . . . . . 41,770 fl.
und ebenso die Ausgaben mit . . . . . 147,306 fl.
zu genehmigen."

Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Großh. Finanzministeriums.

Tit. I. Ministerium.

Für die neue Budgetperiode werden jährlich verlangt:

§. 1.	Besoldungen der Beamten	26,000 fl.
§. 2.	Gehalte der Angestellten	3,900 fl.
§. 3.	Bureauaufwand	2,100 fl.
	Zusammen	32,000 fl.
	Im vorigen Budget betrug die Bewilligung	32,250 fl.
	also mehr	250 fl.

welche jetzt bei §. 3. weniger gefordert werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Ursache dieser Minderung liegt in der neuen Regulirung des Bureauaufwandes für die sämmtlichen Staatsstellen im Finanzkanzleigebäude, wodurch für die Staatskasse im Ganzen eine Ersparniß von 1,074 fl. 30 kr. erzielt wurde. Das Nähere hierüber ist aus der Regierungsvorlage ersichtlich.

Die unter §. 1. für Besoldungen geforderten 26,000 fl. entsprechen den bisherigen Budgetsätzen. Der Effektivetat steht jedoch um 800 fl. unter dem Budgetsatz, im vorigen Budget betrug diese Differenz 1,000 fl.

Für Gehalte werden die bisher bewilligten, und nach den Rechnungen auch ganz verwendeten 3,900 fl. wieder in Anspruch genommen.

Unser Antrag geht auf Bewilligung der verlangten 32,000 fl.

Tit. II. Centralkassen.

Die Forderung der Regierung beträgt:

§. 4.	Besoldungen der Beamten	8,400 fl.
§. 5.	Gehalte der Angestellten	5,450 fl.
§. 6.	Bureauaufwand	1,975 fl.
§. 7.	Bureaumiethe	30 fl.
	Zusammen	15,855 fl.
	Bewilligung für 1854—1855	15,805 fl.
	Mehrforderung für 1856—1857	50 fl.

Für Besoldungen werden im neuen Budget 100 fl. mehr und für den Bureauaufwand 50 fl. weniger verlangt.

Für 1852 und 1853 wurde der Besoldungsetat von 7,000 fl. auf 8,000 fl. erhöht, und der Gehaltsetat dagegen von 6,250 fl. auf 5,450 fl. ermäßigt. Es wurde nämlich der bei der Papiergeldeinlösungs- und Münzkasse verwendete Buchhalter in Staatsdienereigenschaft angestellt. Im Budget für 1854 und 1855 stieg dieser Budgetsatz abermals um 300 fl., und zwar, weil von der Berg- und Hüttenverwaltung eine um 200 fl. höhere Besoldung auf diesen Etat übergieng. Die weitern 100 fl. wurden zur Berücksichtigung billiger Ansprüche verlangt, und auch bewilligt. Zu gleichem Zwecke werden nun für die neue Budgetperiode abermals 100 fl. weiter verlangt.

In Anbetracht, daß die eigentliche Mehrforderung der Regierung unter diesem Titel nur 50 fl. beträgt, und unter Berücksichtigung der schon in frühern Berichten der Budgetkommission anerkannten Zunahme der Geschäfte bei diesen Kassen wollen wir diese 100 fl. nicht beanstanden, und tragen deßhalb auf Bewilligung der in Anspruch genommenen 15,855 fl. an.

Tit. III. Oberrechnungskammer.

Das Budget für 1856—1857 enthält:

§. 8.	Besoldungen der Beamten	29,100 fl.
§. 9.	Gehalte der Angestellten	900 fl.
§. 10.	Bureauaufwand	1,100 fl.
§. 11.	Für das Rechnungsarchiv in Durlach	757 fl.
	zusammen	31,857 fl.
	Im abgelaufenen Budget betrug die Bewilligung für diesen Titel	31,962 fl.
	also mehr	105 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 8. Der Budgetsatz ist dem vorigen gleich. Zur Deckung eines vorübergehenden Bedürfnisses ist hierunter ein Betrag von 1,500 fl. enthalten, was wir hier — den frühern Berichten folgend — anführen.

Der Effektivetat beträgt 29,000 fl., und vertheilt sich unter 17 Beamte, welche Zahl in der abgelaufenen Budgetperiode ebenfalls vorhanden war; und zwar 1 Direktor, 3 Geh. Finanzräthe und 13 Revisions- und Kanzleibeamte. Die auf die Letztern fallende Besoldungsquote beträgt 16,800 fl., es trifft somit durchschnittlich auf einen Beamten dieser Klasse 1,292 fl.

Zu §. 9. Der frühere Budgetsatz ist hier beibehalten, derselbe ist den Rechnungsergebnissen entsprechend.

Zu §. 10. Wegen der bei Tit. I. schon bemerkten neuen Regulirung des Bureauaufwandes wurde der Budgetsatz von 1,190 fl. auf 1,100 fl. herabgesetzt.

Zu §. 11. Der ständige Aufwand für das Rechnungsarchiv in Durlach beträgt jährlich 574 fl., der unständige ist nach einem Durchschnitt der drei Jahre 1852—1854 auf 183 fl. 18 kr. berechnet, woraus der Budgetsatz mit 757 fl. gebildet ist.

Wir beantragen: „die Bewilligung der verlangten 31,857 fl."

Tit. IV. Baubehörden.

Die Forderung der Regierung beträgt:

§. 12.	Besoldungen der Beamten	23,100 fl.
§. 13.	Gehalte der Angestellten	6,800 fl.
§. 14.	Bureauaufwand	3,000 fl.
§. 15.	Reisekosten	5,400 fl.
§. 16.	Diäten	4,500 fl.
	zusammen . . .	42,800 fl.

Im abgelaufenen Budget war die gleiche Summe enthalten und auch bewilligt.

Zu §. 12. wird bemerkt, daß der Effektivetat 22,800 fl. beträgt und sich unter 17 Beamte vertheilt, welche Zahl mit jener im früheren Budget übereinstimmt. Nämlich 1 Baudirektor, 1 Bauinspektor (Oberbaurath), 1 Sekretair, sodann 14 Bezirksbaumeister, deren Besoldungsantheil sich auf 17,200 fl., also durchschnittlich für Einen nahe auf 1,228 fl. beläuft.

Zu §. 13. Für Gehalte werden die im vorigen Budget bewilligten 6,800 fl. wieder in Anspruch genommen. Nach den Rechnungen wurden verausgabt:

1852 . . .	6,308 fl. 20 kr.
1853 . . .	6,570 fl. 36 kr.
1854 . . .	6,626 fl. 12 kr.
	19,505 fl. 8 kr., Durchschnitt 6,501 fl. 43 kr.

Zu §. 14. Die verlangten 3,000 fl. für Bureauaufwand entsprechen den Rechnungsresultaten der oben bemerkten Jahre.

Zu §. 15. Für Reisekosten werden 5,400 fl. verlangt, nach den Rechnungen wurden in den Jahren 1852 bis 1854 zu diesem Zweck 16,177 fl. 15 kr. verausgabt, somit stellt sich der Durchschnitt für ein Jahr auf 5,392 fl. 25 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 16. Für Diäten enthält das Budget 4,500 fl., welche Summe im vorigen Budget ebenfalls verlangt, und bewilligt wurde. Nach den Rechnungen beträgt der wirkliche Aufwand für die Jahre 1852 bis mit 1854 im Durchschnitt 4,050 fl. Wir finden die Anforderung der Regierung den Rechnungsresultaten gegenüber etwas hoch, wollen sie aber unter der Voraussetzung nicht beanstanden, daß nicht mehr werde ausgegeben werden, als im öffentlichen Interesse unumgänglich nöthig ist.

Wir beantragen demnach: „die Bewilligung der verlangten 42,800 fl."

Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten der Centralstaatsgebäude.

§. 17. Dem Budgetsatz mit 6,800 fl. ist der Durchschnitt des wirklichen Aufwandes der drei Jahre 1852 bis 1854 zu Grunde gelegt, wogegen wir nichts zu erinnern finden.

Tit. VI. Beförderung des Bergbaues.

§. 18. Der seitherige Budgetsatz mit 160 fl., der sich auf den durchschnittlichen Aufwand der drei letzten Jahre gründet, ist wieder beibehalten worden.

Tit. VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee.

Im abgelaufenen Budget waren für diesen Titel 5,500 fl. enthalten, das neue Budget verlangt dagegen nur noch 3,500 fl., deren Bewilligung wir beantragen.

Die Ermäßigung dieses Budgetsatzes hat ihren Grund in dem Aufhören des der Dampfschifffahrt bei ihrer Gründung verliehenen Privilegiums, auf welchem die bisherigen Leistungen des Staates beruhten. Es wird nun, wie die Regierungsvorlage sagt, unbeschadet des Zwecks möglich werden, einzelne Leistungen zu ermäßigen, andere aber auf das Dampfschifffahrtsunternehmen selbst zu überweisen.

Tit. VIII. Schuldentilgung.

Ueber die Schuldentilgung ist von dem Herrn Präsidenten des Großh. Finanzministeriums eine neue Vorlage zugesagt, die Berichterstattung über diesen Titel muß daher bis zur Einkunft dieser Regierungsvorlage ausgesetzt bleiben.

Tit. IX. Pensionen.

Anstatt der im III. Beilageheft Seite 103 für 1856 zu 626,600 fl., und für 1857 zu 623,200 fl. veranschlagten Summe für Pensionen werden nunmehr nach der unterm 15. Januar 1856 in der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer übergebenen Regierungsvorlage, welche diesem Bericht unter Beilage Nr. I. beigedruckt ist, für 1856 622,400 fl., und für 1857 619,300 fl. verlangt.

Im vorigen Budget sind genehmigt worden:

für 1854	650,199 fl.
„ 1855	644,093 fl.
Zusammen . . .	1,294,292 fl.
Im neuen Budget werden für 1856 und 1857 verlangt . .	1,241,700 fl.
die Wenigerforderung beträgt mithin	52,592 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verausgabt wurden nach den Rechnungen:

für 1852 . .	637,674 fl. 59 kr.	Durchschnitt 632,470 fl.
„ 1853 . .	606,857 fl. 14 kr.	
„ 1854 . .	652,879 fl. 12 kr.	

Das Ansteigen der Pensionen im Jahr 1854 kömmt von der Uebernahme der Hofpensionen her.

Die neue Berechnung des Pensionsaufwandes gründet sich auf den wirklichen Stand der Pensionen auf den 1. November 1855. Der wahrscheinliche Abgang für 1856 und 1857 ist nach den in der Beilage Nr. I. als Norm angenommenen Verhältnißzahlen, der Zugang dagegen mit jährlichen 50,770 fl. nach der bisherigen Uebung berechnet worden. Nur bei den Gnadenpensionen für die Civildienerrelicten ist nach der Regierungsvorlage von der seitherigen Grundlage der Berechnung etwas abgewichen worden, indem bei der großen Zahl der Bedürftigen der für Gnadenpensionen zu verwendende Betrag von 1,200 auf 1,600 fl. jährlich erhöht wurde.

Zuverlässigere Vorausberechnungen des für Pensionen der Staatsdiener und deren Relicten nöthigen Betrags lassen sich nicht aufstellen; wir wollen daher die nach bisheriger Uebung berechneten Budgetsätze

für 1856 mit . . 622,400 fl.
„ 1857 „ . . 619,300 fl.

nicht beanstanden, dabei jedoch wiederholt darauf hinweisen, daß die Pensionen noch immer einen unverhältnißmäßigen Theil des Staatseinkommens in Anspruch nehmen, welchem Uebelstand nur dann nachhaltig abgeholfen werden kann, wenn, was wir in unserm frühern Bericht bereits schon als dringenden Wunsch ausgesprochen haben, die Pensionirungen auf unvermeidliche Fälle beschränkt, und bereits in Pensionsstand versetzte, aber noch brauchbare Diener wieder reaktivirt werden.

Tit. X. Prozeßkosten.

§. 27. Im Budget für 1856 und 1857 werden jährlich . . . . . 9,000 fl.
hiefür verlangt. Im vorigen Budget waren . . . . . 12,000 fl.
enthalten. Der Durchschnitt des Rechnungsergebnisses aus den Jahren 1852 — 1854 beträgt zwar 12,708 fl., allein da die Prozesse aus der Revolution endlich nahezu ihr Ende erreicht haben, so dürften unter Berücksichtigung des Aufwandes für 1849 bis 1854 9,000 fl. vollkommen genügend erscheinen, deren Bewilligung wir auch beantragen.

Tit. XI. Zehntsection.

Wir begegnen hier einer Ausgabsposition, welche bisher im außerordentlichen Budget aufgeführt war, und wohin wir dieselbe aus dem Grund wieder überweisen, weil wir der Ansicht sind, daß alle Ausgaben, die ihrer Natur nach nur als vorübergehend zu betrachten sind, im außerordentlichen Budget ihren Platz finden sollen.

Tit. XII. Katastervermessung.

Die gleiche Bewandtniß hat es mit dem aus dem außerordentlichen in's ordentliche Budget übertragenen Aufwand für die Katastervermessung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieses Geschäft wird allerdings eine Reihe von Jahren andauern, allein dessen ungeachtet ist der Aufwand hiefür nicht als ein ständiger, sondern als ein vorübergehender anzusehen, weßhalb wir auch diese Position wieder in das außerordentliche Budget überweisen müssen.

Tit. XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§. 33. Dafür sind, wie im vorigen Budget, wieder 7,000 fl. jährlich aufgenommen.

Diese Summe ist dem wirklichen Aufwand annähernd, welcher in den Jahren 1852—1854 im Durchschnitt 7,241 fl. 3 kr. betrug und sich auf die Unterrubriken vertheilt wie folgt:

1.	Zugskosten	520 fl.
2.	Diäten und Commissionskosten	5,020 fl.
3.	Provisionen	580 fl.
4.	Medaillen	60 fl.
5.	Sonstige zufällige Ausgaben	1,060 fl.
		7,240 fl.

Wir beantragen: „die Genehmigung der verlangten 7,000 fl."

Zusammenstellung der Ausgaben nach den einzelnen Titeln.

		1856.	1857.
I.	Ministerium	32,000 fl.	32,000 fl.
II.	Centralkassen	15,855 fl.	15,855 fl.
III.	Oberrechnungskammer	31,857 fl.	31,857 fl.
IV.	Baubehörden	42,800 fl.	42,800 fl.
V.	Baukosten und sonstige Lasten der Centralstaatsgebäude	6,800 fl.	6,800 fl.
VI.	Beförderung des Bergbaues	160 fl.	160 fl.
VII.	Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	3,500 fl.	3,500 fl.
VIII.	Schuldentilgung	(Bleibt z. Z. noch ausgesetzt.)	
IX.	Pensionen	622,400 fl.	619,300 fl.
X.	Prozeßkosten	9,000 fl.	9,000 fl.
XIII.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,000 fl.	7,000 fl.
	Zusammen	771,372 fl.	768,272 fl.

Unser Schlußantrag geht nun dahin:

„Die Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand des Großh. Finanzministeriums Tit. I. bis mit VII., sodann Tit. IX. X. und XIII. für 1856 mit . . . . . 771,372 fl.

„ 1857 „ . . . . . 768,272 fl.

im ordentlichen Budget,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und ebenso die Ausgaben unter Tit. XI. für die „Zehntsektion" für 1856 mit . . 6,900 fl.
und „ 1857 „ . . 6,700 fl.
und für Tit. XII. für die „Katastervermessung" mit jährlichen . . . . . 38,000 fl.

zusammen für 1856 mit . . . 44,900 fl.
„ 1857 „ . . . 44,700 fl.

zu bewilligen, die zwei letztern Posten aber in dem angegebenen Betrag aus dem ordentlichen in das außerordentliche Budget zu übertragen."

Beilage Nr. I.

Berechnung

des Pensionsaufwandes

für

1856 und 1857.

Gegründet auf den wirklichen Stand der Pensionen auf 1. November 1855.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Pensionen.	Abgang nach Prozenten.	Wirklicher Stand am 1. November 1855. fl.	kr.
A. Alte Pensionen.			
1. Pensionen aus früheren Verhältnissen	8,5	30,429	23
2. Pensionsbeiträge zur rheinpfälzischen Konkurrenzkasse . . .	8,5	874	14
3. „ zu fremden Kassen	8,5	27	58
4. Pensionen von heimgefallenen Apanagen seit 1821	8,5	2,947	2
5. Hofpensionen von 1831	8,5	3,577	45
Summe . . .		37,856	22
B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Diener.			
1. Der eigentlichen Staatsdiener	9,5	359,948	12
2. Der Angestellten	10	40,324	36
Summe . . .		400,272	48
C. Gesetzliche Pensionen der Civildienerrelicten.			
1. Der Relicten eigentlicher Staatsdiener	6,7	69,638	15
2. Der Relicten der immatrikulirten Angestellten	8	4,389	58
Summe . . .		74,028	13
D. Gnadenpensionen der Civildienerrelicten.	3,8	27,197	46
E. Pensionen aus besonderen Verhältnissen.			
1. Pensionen der Militärdienerrelicten zur Gleichstellung mit den Civildienerrelicten	16	871	24
2. Pensionen statt der Wittwenbenefizien	7	970	12
3. Sustentationsgehalte für entlassene Diener und deren Familien .	12,3	6,052	35
4. Pensionen aus verschiedenen Titeln	8,6	64,543	40
Summe . . .		72,437	51
Summe aller Pensionen . . .		611,793	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Jahr 1856 wahrscheinlicher Abgang.		Im Jahr 1856 wahrscheinlicher Zugang.		Wahrscheinlicher Stand am 1. November 1856.		Im Jahr 1857 wahrscheinlicher Abgang.		Im Jahr 1857 wahrscheinlicher Zugang.		Wahrscheinlicher Stand am 1. November 1857.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2,586	30	—	—	27,842	53	2,366	40	—	—	—	—
74	19	—	—	799	55	67	59	—	—	—	—
2	22	—	—	25	36	2	10	—	—	—	—
250	30	—	—	2,696	32	229	13	—	—	—	—
304	6	—	—	3,273	39	278	16	—	—	—	—
3,217	47	—	—	34,638	35	2,944	18	—	—	—	—
34,195	5	35,000	—	360,753	7	34,271	32	—	—	—	—
4,032	28	5,000	—	41,292	8	4,129	13	—	—	—	—
38,227	33	40,000	—	402,045	15	38,400	45	—	—	—	—
4,665	45	6,100	—	71,072	30	4,761	51	—	—	—	—
351	12	600	—	4,638	46	371	6	—	—	—	—
5,016	57	6,700	—	75,711	16	5,132	57	—	—	—	—
1,033	31	1,600	—	27,764	15	1,055	3	—	—	—	—
139	25	260	—	991	59	158	43	—	—	—	—
67	55	150	—	1,052	17	73	40	—	—	—	—
744	28	460	—	5,768	7	709	28	—	—	—	—
5,550	45	1,600	—	60,592	55	5,210	59	—	—	—	—
6,502	33	2,470	—	68,405	18	6,152	50	—	—	—	—
53,998	21	50,770	—	608,564	39	53,685	53	50,770	—	605,648	46

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aus den in vorstehender Berechnung gefundenen Zahlen ergibt sich der wahrscheinliche Pensionsaufwand

a. im Jahr 1856

wenn man von dem Stand der Pensionen am 1. November 1855 von	611,793 fl. — kr.
die Hälfte des Abgangs im Jahr 1856 mit	26,999 fl. 10 kr.
abzieht, und dem Reste von	584,793 fl. 50 kr.
55 Prozent des Zugangs im Jahr 1856 mit	27,923 fl. 30 kr.
nebst dem durchschnittlichen Jahresbetrag der Sterbquartale von	9,700 fl. — kr.
beischlägt. Summe	622,417 fl. 20 kr.

b. im Jahr 1857

wenn man den wahrscheinlichen Stand der Pensionen am 1. November 1856 zu	608,564 fl. 39 kr.
um die Hälfte des Abgangs im Jahr 1857 mit	26,842 fl. 56 kr.
mindert, und den Rest von	581,721 fl. 43 kr.
55 Prozent des Zugangs im Jahr 1857 mit	27,923 fl. 30 kr.
nebst dem durchschnittlichen Jahresbetrag der Sterbquartale mit	9,700 fl. — kr.
zuzählt. Summe	619,345 fl. 13 kr.

Hiernach ergeben sich als Budgetsätze in runder Summe:

für 1856	622,400 fl.
„ 1857	619,300 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1856.

Bericht der Budget-Commission

über den

Voranschlag des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1856 und 1857.

Titel XV. XVI. XVII. XVIII. XIX.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Wagenmann.**

Tit. XV.

Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Der Personalbestand betrug für 1852 und 1853 im Durchschnitt 264, während das Budget 265 Pfleglinge angenommen hatte; das ordentliche Budget für 1854 und 1855 war ebenfalls berechnet auf . 265 Köpfe.
und das nachträgliche auf einen Zugang von . . . . . 105 „

zusammen . . . 370 Köpfe.

Bei der Aufstellung des Voranschlags für 1856 und 1857 waren jedoch 388 Kranke in der Anstalt, welche Zahl aber voraussichtlich noch höher steigen wird, da noch mehrere Kranke in der Expectantenliste vorgemerkt sind und die Zahl der Pfleglinge in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau sich so erhöht, daß bald wieder die Uebersiedlung einer Anzahl Kranken nach Pforzheim stattfinden muß.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse wurde in dem vorliegenden Budget ein Personalbestand von 400 Köpfen angenommen.

Der reine Staatszuschuß war veranschlagt:

für 1852 und 1853 jährlich auf	26,304 fl. — kr.	oder	99 fl. 15 kr.	per Kopf,	
„ 1854 . . . „	26,493 fl. — kr.	„	99 fl. 58 kr.	„	„
„ 1855 bei 370 Köpfen „	30,851 fl. — kr.	„	83 fl. 22 kr.	„	„
und für 1856 und 1857 bei 400 Köpfen je „	36,157 fl. — kr.	„	90 fl. 23 kr.	„	„
Im Durchschnitt also . „	30,377 fl. 40 kr.	„	93 fl. 26 kr.	„	„

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen der Kranken und der unterstützungspflichtigen Gemeinden und Fonds waren veranschlagt im Ganzen:

für 1852 und 1853 jährlich auf	18,000 fl. — kr.	per Kopf auf	67 fl. 55 kr.
„ 1854 . . . „	20,000 fl. — kr.	„ „ „	75 fl. 28 kr.
„ 1855 bei 370 Köpfen „	34,988 fl. — kr.	„ „ „	94 fl. 33 kr.
für 1856 und 1857 bei 400 Köpfen je „	33,000 fl. — kr.	„ „ „	82 fl. 30 kr.
demnach durchschnittlich . „	26,164 fl. 40 kr.	„ „ „	78 fl. 28½ kr.

Wir gehen nun zu den einzelnen Positionen über und zwar zu

A. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten (pag. 7.)

Einnahmen: (früheres Budget 75,758 fl., jetzt 88,034 fl. jährlich) mehr 12,276 fl.

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden, Erhöhung von 1,983 fl. auf 2,080 fl., demnach mehr 97 fl.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken. Erhöhung von 1,993 fl. auf 2,160 fl., also mehr 167 fl.

Die Steigerung dieser Einnahmen kommt von den Miethzinsen der im Verhältniß zu der Krankenzahl zu vermehrenden Wärter her und es stehen somit diese beiden §§. in Beziehung zu den §§. 13 und 14 des eigentlichen Staatsaufwandes „Besoldungen und Gehalte," wo die Budgetsätze wegen Besoldungsaufbesserungen und Vermehrung des Wärterpersonals um 2 Wärter und 1 Wärterin ebenfalls erhöht sind.

§. 3. Einnahme von der Oeconomie. Erhöhung von 35,953 fl. auf 49,260 fl., somit mehr 13,307 fl. Obwohl der wirkliche Aufwand für Kost und Brod im Jahr 1854 99 fl. 21 kr. per Kopf betrug, so wurde, weil man glaubte, daß die Preise der Lebensmittel sich nicht auf der bisherigen Höhe erhalten werden, doch der frühere

Budgetsatz von	76 fl. — kr.
beibehalten und für Extraverordnungen nach dem Rechnungsdurchschnitt angenommen . . .	9 fl. 30 kr.
zusammen . . .	85 fl. 30 kr.
Die Einnahme von 400 Köpfen macht demnach	34,200 fl.

Die noch weiter in Rechnung kommenden Posten für den Brodbedarf des Taubstummeninstituts, welchen dasselbe von der Heil- und Pflegeanstalt bezieht, für den Brodbedarf des Kostgebers der Taubstummenanstalt, für Kostvergütung der aus den Mitteln des Gehaltsetats bezahlten Bediensteten, des Oeconomie- und Waschpersonals und der übrigen Bediensteten, für Erlös aus Knochen und Abfällen, der Kostenbetrag der auf Rechnung der Oeconomie angeschafften und an die Bäckerei, die Küche ꝛc. abzugebenden Vorräthe in einem durchschnittlichen Werthe von 5,760 fl. des höhern Personalstandes wegen nunmehr aber auf 8,400 fl. erhöht, finden sich in der Begründung dieses Satzes pag. 8 und 9 hinlänglich erläutert.

§. 4. „Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge" erhöht den Voranschlag wegen des größern Personalstandes von 837 fl. auf 1,530 fl. Im Jahr 1853 hat diese Position 939 fl. ertragen.

§. 5. Unterhaltungskostenbeiträge. Wie schon zu Anfang dieses Titels angeführt wurde, sind die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen ꝛc. für 1856 und 1857 jährlich veranschlagt zu 82 fl. 30 kr. per Kopf und für 400 Köpfe zu 33,000 fl. Für 1855 betrug der Voranschlag 34,988 fl.

§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen. Voranschlag jährlich 4 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Lasten und Verwaltungskosten.

Die §§. 1. und 5. sind unverändert.

§. 2. Steuern und Umlagen. 1855 betrug diese Position 230 fl., nun aber ist sie ermäßigt auf 130 fl., somit weniger 100 fl., weil die Versicherung des Mobiliarvermögens nicht mehr stattfindet.

§. 3. zeigt, wie immer, mit §. 3. der Einnahmen dieselbe Summe.

§. 4. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge. Die Einnahmen dieser Rubrik verhalten sich nach den Rechnungsergebnissen zu den Ausgaben derselben nahezu wie 3 zu 2, weßhalb hiefür 1,100 fl. in den Voranschlag genommen worden sind. Für 1852 und 1853 betrug derselbe 275 fl., für 1854 und 1855 wurde er um 75 fl. auf 350 fl. erhöht.

B. Eigentlicher Staatsaufwand (pag. 41).

§. 1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke 2,000 fl.

§. 2. Aufwand gegen Feuersgefahr 190 fl. Sind die nämlichen Sätze wie für 1855.

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten. Der Aufwand für Verpflegung ist oben bei §. 3. der Einnahmen per Kopf veranschlagt zu . . . . . 85 fl. 30 kr.

Hiezu die Heilkosten statt der bisherigen 10 fl. per Kopf nach dem Rechnungsdurchschnitt . 7 fl. 30 kr.

93 fl. — kr.

für 400 Köpfe demnach . . . . . 37,200 fl.

für 265 Köpfe betrug der Voranschlag in der Periode von 1852/53 24,645 fl., im Jahr 1854 29,527 fl. und im Jahr 1855 bei 370 Köpfen 34,410 fl.

§. 4. Aufwand für Kleidungsstücke. Erhöhung von 3,839 fl. auf 4,400 fl., demnach mehr 561 fl. Der Mehrbetrag rührt von dem größern Krankenstand — 400 Köpfe je à 10 fl. 22 kr. — und den hiedurch nöthigen Neuanschaffungen à 250 fl. her.

§. 5. Aufwand für Bettwerk. Herabsetzung von 3,141 fl. auf 3,000 fl., somit weniger 141 fl.

§. 6. Für Zimmer-, Küchen-, Speis- und Trinkgeräthe. Rechnungsdurchschnitt mit 700 fl.

Bei §§. 7. 8. 10. und 12. Heizungs- und Beleuchtungskosten, Kirchen- und Schulbedürfnisse, Transport- und Beerdigungskosten ist der bisherige Satz beibehalten worden.

§. 9. Reinigungskosten. Erhöhung von 2,373 fl. — auf 2,400 fl. — somit mehr 27 fl.

§. 11. Belohnungen und Geschenke 400 fl. nach dem neuesten Rechnungsergebniß.

Bei §. 13. Besoldungen zeigt sich eine Ermäßigung von 200 fl.; sie betrugen nämlich für 1854 2,700 fl. und für 1855 2,900 fl.

§. 14. Gehalte. Erhöhung von 14,988 fl. auf 15,910 fl. also mehr 922 fl. Der Gehalt des ersten Assistenzarztes von 700 fl. soll wegen des hohen Krankenstandes um 100 fl. vermehrt werden. Der Funktionsgehalt der katholischen Hausgeistlichen wurde nach höchster Staatsministerialentschließung vom 19. Januar 1855, Nr. 66, in seinem ganzen Betrage von 325 fl. auf die Heil- und Pfleganstalt übernommen, während früher die polizeiliche Verwahrungsanstalt 150 fl. daran zu bezahlen hatte.

Für einen zweiten Assistenzarzt sind vorgesehen 500 fl. wie für 1854/55. Für 1 Buchhalter 665 fl., 1 Kanzleigehülfen 385 fl. und 1 Kanzleidiener 300 fl. Der bisher hier aufgeführte Gehalt des Gärtners mit je 358 fl. steht nun für die laufende Budgetperiode auf dem §. 3. der Lasten und Verwaltungskosten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da für 10 Kranke ein Wärter nothwendig ist, welche Annahme auch von der Kammer für 1846/47 anerkannt und seither beibehalten worden, so hat das laufende Budget, bei 400 Köpfen, die Anzahl Wärter von 26, wie sie 1854 bei 265 Köpfen vorhanden war, auf 40 erhöht, ausschließlich 1 Oberwärter und 1 Oberwärterin, während jedoch durch das nachträgliche Budget von 1854/55 schon 37 Wärter für 370 Kranke vorgesehen waren, also in Wirklichkeit eine Vermehrung nur um 3 stattfindet.

Für Personalzulagen und Remunerationen werden je 800 fl., also je 200 fl. mehr verlangt als in der Budgetperiode von 1854 und 1855.

Hiernach beantragen wir, die Kammer wolle genehmigen:

„die Einnahmen mit jährlichen . . . . . 88,034 fl.
die Lasten „ „ . . . . . 50,499 fl.
den eigentlichen Staatsaufwand mit . . . . . 73,692 fl."

Tit. XVI.

Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Der Personalstand für 1852 und 1853, welcher dem Budget zur Grundlage diente, war 400 Köpfe stark; jener für 1854 vor der Transferirung einer Abtheilung Pfleglinge in die Siechenanstalt zu Pforzheim 400 Köpfe und nach derselben 380 Köpfe; für 1855 aber schon wieder 400 Köpfe, und da für die nächste Zukunft eher ein Zuwachs als eine Abnahme zu erwarten ist, wurde in dem vorliegenden Budget die Zahl der Pfleglinge auf 440 angenommen.

Der reine Staatszuschuß war veranschlagt

für 1852 und 1853 jährlich auf	40,510 fl. — kr.	per Kopf auf	101 fl. 16 kr.
für 1854 „ 1855 „ „	37,300 fl. — kr.	„ „ „	93 fl. 15 kr.
für 1856 „ 1857 „ bei 440 Köpfen auf .	28,301 fl. — kr.	„ „ „	64 fl. 19 kr.
Demnach im Durchschnitt auf	35,370 fl. 20 kr.	„ „ „	86 fl. 16 kr.

Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen ꝛc. waren veranschlagt

für 1854 und 1855 im Ganzen jährlich auf .	68,000 fl. — kr.	per Kopf auf	170 fl. — kr.
und für 1856 „ 1857 „ „ „ „ .	80,790 fl. — kr.	„ „ „	183 fl. 37 kr.

(pag. 49.)

A. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten (pag. 10).

Einnahmen: Früheres Budget 141,792 fl. jährlich, jetzt 167,834 fl., mehr 26,042 fl.

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden von 4,413 fl. erhöht auf 4,600 fl. nach dem neuesten Rechnungsergebniß.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien jährlich 5,720 fl., um 193 fl. weniger als früher.

§. 3. Einnahme von der Oekonomie 68,900 fl., früher 57,746 fl., demnach mehr 11,154 fl.

Die Einnahmen dieser §§. zeigen immer denselben Betrag wie §. 3. der Lasten. Die einzelnen Theile dieser Position sind in der Begründung pag. 11 vollständig aufgezählt und wir bemerken hier nur, daß der Aufwand

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für Kost, Brod und Extraverordnungen wieder, wie in der vorhergehenden Budgetperiode, auf 114 fl. per Kopf veranschlagt worden, obgleich durch die hohen Preise der Lebensmittel derselbe in der Durchschnittsperiode auf 138 fl. 8 kr. gestiegen ist.

440 Köpfe kosten darnach 50,160 fl., welche Summe wir dann auch wieder bei dem entsprechenden §. 3. des eigentlichen Staatsaufwandes „Verpflegungskosten" treffen.

Die weitern Abweichungen vom vorigen Budget sind a., Ermäßigung des tarifmäßigen Kostgeldes der ständigen Arbeiter um 12 fl., b. Erhöhung der Zahlungen der Beamten für Bezüge aus der Bäckerei um 310 fl., c. des Erlöses aus Häuten ꝛc. um 1,071 fl. und d. des Ersatzes für Gegenstände, welche aus den auf Rechnung der Oekonomie angeschafften Vorräthen an die Bäckerei, die Küche ꝛc. abgegeben werden um 1,500 fl., endlich der Privatwärter um 156 fl., und zuletzt eine neue Position mit 190 fl. als Kostgeld der die Anstalt besuchenden jungen Aerzte.

§. 4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge 7,780 fl. correspondirt mit §. 4. der Ausgaben wegen der Beschäftigung der Pfleglinge, angenommen zu 6,270 fl.; beiden Posten liegt der Rechnungsdurchschnitt zu Grunde.

§. 5. Unterhaltungskostenbeiträge. Wie wir schon oben angeführt haben, sind dieselben auf 183 fl. 37 kr. per Kopf 1856 und 1857 bestimmt, für 440 Köpfe somit auf 80,790 fl.

§. 6. Verschiedene und zufällige Einnahmen sind dieselben wie im letzten Budget.

Lasten und Verwaltungsausgaben.

§§. 1. und 6. sind unverändert und unbedeutend; §§. 2. 4. und 5. sind nach dem Rechnungsdurchschnitt aufgestellt und §. 3. ist bei demselben §. der Einnahmen schon besprochen.

B. **Eigentlicher Staatsaufwand** (pag. 45).

Budgetsatz 120,415 fl. für 1854/55 110,971 fl., also mehr 9,444 fl., Kopfzahl 440.

§. 1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke 4,000 fl.

§. 2. Aufwand gegen Feuersgefahr, unverändert.

§. 3. Verpflegungskosten betragen, wie schon bei den Einnahmen erläutert worden, 114 fl. per Kopf somit 50,160 fl.

§. 4. Heilkosten für 1855 5,700 fl., jetzt 6,000 fl. per Kopf 13 fl. 38 kr.

§. 5. Aufwand für Kleidungsstücke 8,000 fl., weniger 20 fl.

§. 6. Aufwand für Bettwerk und Weißzeug nach dem Rechnungsdurchschnitt 4,400 fl., gegen früher mehr 885 fl.

§. 7. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe; hier wurde die im letzten Budget genehmigte Summe von 5 fl. 45 kr. per Kopf zu Grunde gelegt, macht somit bei 440 Köpfen 2,530 fl., gegen früher Mehraufwand 345 fl.

§. 8. Heizungskosten, nach dem Rechnungsdurchschnitt, gegen früher weniger 316 fl.

§. 9. Beleuchtungskosten, §. 11. Kirchen- und Schulbedürfnisse, §. 12. Belohnungen und Geschenke, §. 16. Bureaubedürfnisse und §. 17. Visitations- und Sturzkosten unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 10. Reinigungskosten mehr als früher 250 fl. Die Gehalte belaufen sich nach dem Rechnungsdurchschnitt auf . . . . . 1,797 fl. 58 kr.
dazu der Gehalt von 6 Waschmädchen . . . . . 1,048 fl. — kr.

2,845 fl. 58 kr.

sonach per Kopf 6 fl. 28 kr., 1854/55 6 fl. 50 kr.

§. 11. Bisheriger Satz.

§. 12. Belohnungen und Geschenke. Erhöhung von 950 fl. auf 1,000 fl., mehr 50 fl.

§. 13. Transport- und Beerdigungskosten 250 fl., 55 fl. weniger als früher; Rechnungsdurchschnitt.

§. 14. Besoldungen 7,000 fl., Effektivetat 6,600 fl., mehr 300 fl., resp. 400 fl., um dem Direktor der Anstalt einen Funktionsgehalt beilegen zu können. In einem Nachtrage zum ordentlichen Budget vom 11. Januar d. J. werden noch weitere 400 fl. gefordert, um dem Direktor eine Besoldungszulage von 600 fl., einen Funktionsgehalt von 200 fl. zur Repräsentation geben zu können. Die Begründung geschieht dadurch, daß der Direktor einen Ruf an eine auswärtige Irrenanstalt unter so vortheilhaften Bedingungen erhielt, daß er sich zum Bleiben auf seinem bisherigen Posten nur unter der Bedingung einer angemessenen Besoldungszulage bereit erklärte; auch war seine bisherige Besoldung immerhin noch geringer, als jene an auswärtigen Anstalten. Wir nehmen keinen Anstand, der von der Großh. Regierung getroffenen Maßregel unsere Zustimmung zu geben, um so mehr, als wir recht gerne die großen Verdienste des genannten Direktors um die leidende Menschheit sowohl, als um die Blüthe unserer Anstalt anzuerkennen bereit sind.

§. 15. Gehalte: 25,545 fl., mehr als früher 725 fl. Die Tabelle pag. 49 der Begründung führt die einzelnen Bestandtheile vollständig auf und wir heben darunter hervor die Aufbesserung des Gehalts des Scribenten von 450 fl. auf 550 fl., worauf ihm sein Fleiß und seine Brauchbarkeit Ansprüche geben. Bei dem größern Krankenstand soll die Zahl der Wärter von 48 auf 52 vermehrt werden, nämlich um 2 Wärter à 262 fl. 524 fl.
und 2 Wärterinnen à 198 fl. . . . . 396 fl.

erhöht sonach die Summe um . . . . . 920 fl.

Der Gehalt des Gärtners mit 300 fl. wurde auch hier wie bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim auf die Lasten und Verwaltungskosten, Position Oekonomie, übertragen.

Für Personalzulagen an einzelne Diener, sowie zur Besserstellung der ältern erprobten Wärter wie bisher 1,513 fl.

Die Commission beantragt daher die Genehmigung für 1856 und 1857:

„der Einnahmen mit je . . . . . 167,834 fl.
der Lasten und Verwaltungskosten mit je . . . . . 75,720 fl.
des eigentlichen Staatsaufwandes mit je . . . . . 120,815 fl."

Tit. XVII.

Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Seit der Genehmigung des letzten Budgets ist die polizeiliche Verwahrungsanstalt von Pforzheim in die größern Räumlichkeiten von Kislau, dem bisherigen Garnisonsort des Großh. Invalidenkorps, verlegt worden.

Die Zahl der Gefangenen betrug

im Jahr 1852 . . 90 Köpfe.
„ „ 1853 . . 106 „
„ „ 1854 . . 141 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das letzte Budget war auf einen Personalstand von 130 Köpfen basirt.

Die Großh. Ministerien des Innern und der Justiz haben sich dahin geeinigt und angeordnet, daß in Zukunft diejenigen Sträflinge, welche sich wegen dritten Diebstahls in den Strafanstalten befinden, unmittelbar nach Erstehung ihrer Strafe in die polizeiliche Verwahrungsanstalt abgeliefert werden sollen, wenn sie nicht einen, ihren Unterhalt sichernden Erwerbszweig nachweisen können und sonach die Eigenschaften haben, welche nach §. 1. des Gesetzes vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Nr. XXVIII., zur Aufnahme in diese Anstalt erforderlich sind. Deßhalb wird die Zahl der Gefangenen sich beträchtlich vermehren und sind in Rücksicht hierauf 300 Köpfe (200 Männer und 100 Weiber) dem Budgetentwurf zu Grunde gelegt worden. Es ist nun dabei nicht zu läugnen, daß der Aufwand für die polizeiliche Verwahrungsanstalt dadurch vermehrt wird, allein anderseits tritt voraussichtlich eine Compensation wieder dadurch ein, daß die berührte Klasse der Sträflinge verhindert wird nach ihrer Entlassung aus den Strafanstalten wegen Mangel an Erwerbsmitteln durch Rückfall dem Amtskassenetat und den Strafanstalten wiederholt zur Last zu fallen.

Einnahmen. (pag. 13).

§. 1. Ertrag aus Grundstücken 700 fl. für 1855 567 fl.; mehr 133 fl. Diese Position wird gebildet aus den Miethzinsen (pag. 14.) des Verwalters, der aus den Mitteln des Gehaltetats besoldeten Bediensteten, dreier Werkmeister und einer Waschfrau.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien 780 fl. für 1855 658 fl., somit mehr 122 fl. von Vergütung der Beamten und Erlös aus Lumpen, Dung ꝛc. herrührend.

§. 3. Einnahme von der Beschäftigung der Gefangenen 25,615 fl. Der Durchschnitt beträgt 85 fl. 23 kr. per Kopf, daher für 300 Köpfe obige Summe.

§. 4. Unterhaltungskostenbeiträge; sie betragen nach dem Rechnungsdurchschnitt 27 fl. 45 kr. per Kopf somit 8,325 fl. in der Annahme aber, daß die 300 Köpfe nicht das ganze Jahr hindurch vorhanden sein werden, ist die Einnahme auf 8,000 fl. veranschlagt, 4,180 fl. mehr als 1855 und per Kopf um 2 fl. 43 kr. weniger als 1855.

§. 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen 10 fl. unverändert.

Ausgaben.

§§. 1. und 4. sind unbedeutend und unverändert.

§. 2. Steuern und Umlagen 100 fl., weniger 25 fl. als früher; nach dem Brandversicherungsanschlag wird obige Summe genügen.

§. 3. Wegen Beschäftigung der Gefangenen 15,550 fl. Die Ausgabe für den Kopf beläuft sich nach dem Rechnungsdurchschnitt auf 48 fl. sonach für 300 Köpfe . . . . . 14,400 fl.
dazu die Gehalte dreier Werkmeister à 383 fl. mit . . . . . 1,149 fl.

Zusammen . . . . . 15,549 fl.

B. Eigentlicher Staatsaufwand.

Der reine Staatszuschuß ist im Ganzen veranschlagt auf . . . . . 27,536 fl. — kr.
für den Kopf auf . . . . . 91 fl. 47 kr.
im Jahr 1855 war der Kopf berechnet auf . . . . . 120 fl. 18 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Unterhaltungskostenbeiträge der unterstützungspflichtigen Gemeinden sind angenommen im Ganzen zu 8,000 fl.
für den Kopf zu . . . . . 26 fl. 40 kr.
pro 1855 für den Kopf zu . . . . . 29 fl. 23 kr.

§. 1. Aufwand für Gebäude und Grundstücke 883 fl. 40 kr. An dem Budgetsatz sind 416 fl. 20 kr. in Abzug gebracht und auf den Etat des Invaliden-Corps übertragen.

§. 2. Aufwand gegen Feuersgefahr, §. 5. Aufwand für Bettwerk, §. 6. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe, §. 15. Bureaubedürfnisse und §. 16. Visitations- und Sturzkosten sind unverändert geblieben.

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten sind, per Kopf mit 85 fl. berechnet auf . . . . 25,500 fl.

Obwohl nach den Rechnungsergebnissen von 1853 und 1854 der Aufwand für Kost, Brod und Extraverordnungen per Kopf auf 87 fl. 25 kr. zu stehen kommt, so wurde doch in der Hoffnung auf ein Fallen der Preise der Lebensmittel der Satz von 85 fl. angenommen.

§. 4. Der Aufwand für Kleidungsstücke beläuft sich nach dem Rechnungsdurchschnitt auf 12 fl. 44 kr. per Kopf und im Ganzen auf 3,820 fl.

§. 7. Die Bewachungs- und Strafrequisiten sind wegen des höhern Personalstandes von 15 fl. auf 25 fl. erhöht.

§. 8. Die Kosten für Heizung werden wegen der größern Räumlichkeiten zu Kislau, ferner deswegen weil die Familien der Aufseher nun auch in der Anstalt wohnen, sowie wegen des höhern Preises des Buchenholzes, da Tannenholz in der Nähe nicht zu haben ist, von 1,300 fl. auf 1,700 fl. jährlich erhöht, wogegen sich nichts erinnern läßt.

§. 9. Ebenso ist die Erhöhung der Beleuchtungskosten von 650 fl. auf 1,000 fl. durch die geräumigere Lokalität und die Vermehrung der Anzahl der Gefangenen hinlänglich begründet.

§. 10. Reinigungskosten . . . . . 2,510 fl.

Dieser Summe ist der Rechnungsdurchschnitt von 8 fl. 22 kr. per Kopf zu Grunde gelegt. Wegen des höhern Personalstandes beträgt sie 1,485 fl. mehr als für 1854 und 1855.

§. 11. Aus derselben Ursache ist die Summe für Kirchen- und Schulbedürfnisse von 50 fl. um 25 fl., also auf 75 fl. gesteigert worden.

§. 12. Derselbe Grund liegt für die Erhöhung der Transport- und Beerdigungskosten von 42 fl. auf 50 fl. als maßgebend vor.

§. 13. Besoldungen. Wegen der Gleichstellung mit den Vorständen ähnlicher Anstalten wird für den Vorstand dieser Anstalt eine Erhöhung seiner Besoldung von 1,200 fl. auf 1,400 fl. gefordert.

§. 14. Gehalte, erhöht von 5,525 fl. für 1855 auf 7,949 fl., demnach mehr 2,424 fl., und zwar ist darunter vorgesehen eine Aufbesserung für den Hausarzt von 200 fl. auf 300 fl.; für den evangelischen Geistlichen der Strafanstalten in Bruchsal, welchem auch die Pastoration von Kislau übertragen worden, 420 fl., für den katholischen Geistlichen von Mingolsheim 300 fl., da sein jetziger Gehalt von 215 fl. dahin erhöht werden soll; für den Hauslehrer eine Erhöhung von 80 fl. auf 100 fl.; für eine zweite Aufseherin ein Gehalt von 258 fl.; für vier weitere Aufseher, so daß deren Zahl 11 beträgt, 1,426 fl.; für den ständigen Gehilfen des Verwalters des neuen Männerzuchthauses in Bruchsal, der gleichzeitig auch die Verrechnung der polizeilichen Verwahrungsanstalt übernehmen mußte, statt der bisherigen 250 fl. nun 325 fl. somit mehr 75 fl. Da der Kostgeber auch den Aufsehern vertragsmäßig die Kost liefern muß, das unter den Gehalten dieser für freie Kost begriffene Aversum aber

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht hinreichend ist, muß deswegen der Mehrbetrag aus der Anstaltskasse als Aufbesserung geschöpft werden und sind hiezu 400 fl. vorgesehen worden.

Als Gehalt für den Verwaltungsaktuar werden 30 fl. der bisherige Aufwand, und für Schreibaushilfe 100 fl. gefordert, sowie für Remunerationen der bisherige Betrag von 100 fl. auf 160 fl. erhöht.

Ausfallen dagegen die bisherigen Gehalte des Kanzleidieners von 150 fl. und des Thorwarts von 100 fl., indem diese Geschäfte von Aufsehern besorgt werden, ebenso der eines Kirchendieners mit 20 fl. Die, unter §. 17 beanspruchten 620 fl. sind auf den Etat des Invaliden-Corps übertragen.

Hiernach schlägt Ihnen Ihre Commission zur Genehmigung vor für 1856 und 1857:

„die Einnahmen mit je . . . . . 35,105 fl. — kr.
die Lasten und Verwaltungskosten mit je . . . . . 15,657 fl. — kr.
den eigentlichen Staatsaufwand . . . . . 45,947 fl. — kr."

Tit. XVIII.

Wasser- und Straßenbau.

Das vorliegende Budget zeichnet sich unter allen seinen Vorgängern dadurch aus, daß in ihm zum ersten Male, anstatt wie früher eine Vermehrung der Stundenzahl der Staatsstraßen, eine Verminderung derselben, und zwar um 156 Stunden Länge, erscheint und hiernach ein diesem Verhältnisse entsprechender Minderaufwand gefordert wird. Die Großh. Regierung begründet in ihrer Vorlage (pag. 57.) diese Veränderung damit, daß durch den Bau und Betrieb der Eisenbahnen der große Personen- und Waarenverkehr sich dahin gezogen habe und ein beträchtlicher Theil der bisher dafür bestimmten Staatsstraßen wenig mehr benützt werde, und diese dadurch zu blosen Verbindungswegen zwischen den einzelnen Gemeinden herabgesunken seien; daß dagegen wieder auf manchen bisherigen Vicinalstraßen als Zuleitungswege für die Eisenbahn der Verkehr sich so gehoben habe, daß zu deren Verbesserung und Unterhaltung eine Mitwirkung des Staates wohl als gerechtfertigt anzuerkennen sei.

Der gegenwärtigen Finanzlage des Staatshaushalts sei es aber unmöglich, die Ansprüche auf Unterhaltung der Staatsstraßen in ihrem bisherigen Umfange, so wie noch überdieß so mancher in neuester Zeit wichtig gewordener Vicinalstraßen ohne Erhöhung des Budgetsatzes gleichzeitig zu befriedigen.

Die Großherzogliche Regierung habe sich deßhalb veranlaßt gesehen, alle minder wichtig gewordenen Straßen aus dem Verbande auszuscheiden und sie den daran liegenden Gemeinden als Vicinalwege zu überlassen, um die dadurch gewonnene Summe auf die Verbesserung der bedeutenderen Zufuhrstraßen zur Eisenbahn verwenden zu können.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Juli und 27. Oktober 1855 wurde nun dieser Akt insoweit vollzogen, daß die Ausscheidung von 26 Staatsstraßen in einer Gesammtlänge von 156 Stunden aus dem Staatsstraßenverbande ausgesprochen worden ist.

Der Aufwand zur Unterhaltung dieser Straßen belief sich in neuerer Zeit noch jährlich auf ungefähr 135,000 fl. Nach Abzug dieser Summe von dem bisherigen Totalbedarf für Staatsstraßenunterhaltung im Betrage von 550,000 fl. ermäßigt sich dieser Satz nun auf 415,000 fl., welche hiefür im Budget erscheinen. Von den auf obige Art erübrigten 135,000 fl. sollen 100,000 fl. für Zuschüsse zur Unterhaltung und Verbesserung der wichtigern Vicinalstraßen zur Verwendung kommen. Es sollen nämlich für Unterhaltung eines Theils der aus dem Verbande ausgeschiedenen Staatsstraßen, wenn die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. November 1855 zum Vollzuge kommt, etwa 40,000 fl. und weitere 10,000 fl. für andere Vicinalwege bestimmt werden; sodann soll zur Verbesserung der wichtigern Vicinalwege, deren durch die Kreisregierungen eine nicht unbeträchtliche Anzahl Großh.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern vorgelegt und zur Unterstützung empfohlen worden sind, ebenfalls jährlich eine weitere Summe von 50,000 fl. verwendet werden, so daß nach den Ihrem Berichterstatter vorgelegten Akten in gegebenen Erläuterungen binnen 8 Jahren das auf circa 400,000 fl. überschlagene dringendste Bedürfniß befriedigt sein würde.

Wir verkennen nicht, daß das Mißverhältniß der Staatseinnahmen gegenüber den Staatsbedürfnissen es als unthunlich erscheinen läßt, die in dem Jahre 1855 sich auf 558 Stunden belaufende Länge der Staatsstraßen noch weiter durch Uebernahme neuer Strecken solcher Vicinalwege, welche seit dem Bau der Eisenstraße durch den auf ihnen sich bewegenden Handelsverkehr eine ungeahnte Bedeutung erlangt haben, unverhältnißmäßig zu vermehren.

Wir sind jedoch übereinstimmend mit den Beschlüssen der Kammer vom 22. Januar und 19. Februar 1856 der Ansicht, daß eine so tief in die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden eingreifende Maßregel durch ein Gesetz normirt werden sollte. Da aber nach der Erklärung der Regierungs-Commission keine Aussicht vorhanden ist, daß auf diesem Landtage noch ein Gesetz in diesem Betreff vorgelegt wird, und die verfügte Straßen-Ausscheidung aus dem Staatsstraßenverband nicht zurückgenommen werden will, so glauben wir im Interesse der betheiligten Gemeinden auf Bewilligung der für Unterhaltung und Verbesserung der wichtigsten Vicinalwege geforderten 100,000 fl. antragen zu müssen.

Wir unterstellen übrigens, daß die von der Großh. Regierung getroffene Maßregel in einer Weise vollzogen werde, daß dadurch den Gemeinden eine möglichst geringe Last aufgebürdet wird.

Sodann wiederholen wir, daß wir mit diesem Antrage keineswegs ein Verlassen der, den Kammerbeschlüssen vom 22. Januar und 19. Februar 1856 zu Grunde liegenden Ansichten aussprechen wollen.

Nach diesen Bemerkungen gehen wir nun zu den einzelnen Positionen über.

A. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

Einnahme . . . . . 19,345 fl.

§. 1. Präcipualbeiträge . . . . . 9,200 fl.

weniger als 1855 3,600 fl. Diese Mindereinnahme rührt von der Ausscheidung der oben berührten Straßen aus dem Verbande her.

Die übrigen §§. entsprechen theils dem Rechnungsdurchschnitt, theils dem letzten Budget.

Ausgaben . . . . . 549 fl.

Auch hier ist die Größe der einzelnen §§. wie bei der Einnahme berechnet.

B. Eigentlicher Staatsaufwand.

I. Wasser- und Straßenbau.

A. Straßenbau.

Der Budgetsatz für 1855 war . . . . . 577,334 fl.

das vorliegende Budget fordert für seine beiden Jahre je . . . . . 542,334 fl.

somit weniger . . . . 35,000 fl.

Auch dieses „Weniger" stammt von der durch höchste Staatsministerialentschließung erfolgten Ausscheidung von 156 Stunden Staatsstraßen her; es werden aus demselben Grunde weniger gefordert:

Bei §. 1. für gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten, statt der frühern 550,000 fl. 415,000 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 2. Zuschüsse zur Verbesserung und Unterhaltung der wichtigern Vicinalwege erscheint aber als neue Position in Folge der schon mehrfach allegirten höchsten Entschließung mit . . . 100,000 fl.

Der §. 3. Kosten der Aufsicht durch die Straßenmeister ist der bisherige Budgetsatz von . 24,334 fl. welcher durch die Beibehaltung dieser Bediensteten zur Aufsicht über wichtigere Vicinalstraßen begründet wird.

§. 4. Beitrag zur Unterhaltung der Winterbahnen ist der bisherige Normalsatz von . . 3,000 fl.

Summa . 542,334 fl.

B. Wasserbau.

a. Rheinbau.

§§. 5. und 6. Gewöhnliche Unterhaltung und Neubauten mit . . . . . 337,000 fl.

§. 7. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter mit . . . . 4,400 fl.

zusammen . 341,400 fl.

sind die seit mehreren Jahren gleich gebliebenen Budgetsätze.

b. Binnenflußbau.

§. 8. u. 9. Gewöhnliche Unterhaltung und Neubauten ist ebenfalls der frühere Budgetsatz von 108,873 fl.

§. 10. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter sind erhöht von 1,979 fl. auf 2,289 fl. somit um 310 fl., was durch die Bestellung besonderer Floßaufseher zum Zwecke der strengern Handhabung der Floßordnung auf der Kinzig begründet wird und wofür nun die frühere Summe von 1,979 fl. nicht hinreichend ist.

Summa . 452,562 fl.

§. 11. c. Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen.

Der mehrjährige Budgetsatz von . . . . . 12,000 fl.

Wir haben gegen alle diese Positionen nichts einzuwenden.

III. Vereinigte Administration.

A. Bezirksverwaltung.

Der Aufwand hiefür war für 1855 veranschlagt auf . . . . . 96,074 fl.

für 1856 und 1857 werden verlangt je . . . . . 96,674 fl.

somit mehr . . . . . 600 fl.

welche auf §. 12. Besoldungen fallen, und als wohlverdiente Zulagen für einige Beamten in Anspruch genommen werden.

Bei allen übrigen §§. treffen wir die mehrjährigen Sätze unverändert an.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Centralverwaltung.

Dasselbe ist der Fall bei der Centralverwaltung, für welche für 1856 und 1857 vorgesehen sind je . . . . . 32,762 fl.

Auch hier finden wir nichts zu erinnern. Summa 129,436 fl.

Ihre Commission beantragt daher die Genehmigung für 1856 und 1857:

„der Einnahmen mit je . . . . . 19,345 fl.
der Lasten mit je . . . . . 549 fl.
des eigentlichen Staatsaufwandes im ordentlichen Etat mit je . . . . 1,136,332 fl."

Tit. XIX.

Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Für die 7 Positionen dieses Titels waren im letzten Budget verwilligt . . . . 21,290 fl.
für 1856 und 1857 sind sie aber nur veranschlagt zu je . . . . . 17,240 fl.

sonach weniger . . . . 4,050 fl.

§. 1. Zugskosten sind vermindert von 1855 von . . . . . 2,000 fl.
für 1856 und 1857 auf je . . . . . 1,210 fl.

sonach um . . . . 790 fl.

§. 2. Diäten und Reisekosten; der Budgetsatz für 1855 war . . . . . 5,140 fl.
für die laufende Periode ist der dreijährige Rechnungsdurchschnitt angenommen mit je . . . 4,430 fl.

also weniger . . . . 710 fl.

§. 3. Commissions- und Proceßkosten wegen Ablösung von Pfarr- und Schulzehnten . . 5,300 fl.
auch hier erscheint der dreijährige Rechnungsdurchschnitt und nach demselben gegen 1855 ein Weniger von 800 fl.

§§. 4. 5. und 6. sind unverändert.

Bei §. 7. Verschiedene Ausgaben tritt eine Ermäßigung gegen 1855 ein von . . . . 4,750 fl.
auf . . . . . 3,000 fl.

wegen Aufhören der dem verstorbenen Dr. Schüler zu entrichtenden Leibrente, somit um . . . 1,750 fl.

Summa . . 4,050 fl.

Die Commission beantragt:

„Für den Titel XIX. für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 17,240 fl. zu genehmigen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung vom 6. März 1856.

Bericht der Budget-Commission

über einen

Nachtrag zum ordentlichen Budget des eigentlichen Staatsaufwands Großherzoglichen Ministeriums des Innern

Tit. IX. Unterrichtswesen,
III. Volksunterricht.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Gerwig.**

In der 31. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 22. Februar d. J. wurde von Großh. Regierung folgende Abänderung des frühern Voranschlages vorgelegt:

B. Volksschulen.

§. 13. Staatsbeiträge in Folge des Gesetzes vom 28. August 1835

	Früherer Voranschlag.		Neuer Voranschlag.	
	1856.	1857.	1856.	1857.
a. zu Personalzulagen	6,000 fl.	6,000 fl.	10,000 fl.	10,000 fl.
b. zum Pensions- und Hilfsfond für Lehrer	28,000 fl.	28,000 fl.	36,000 fl.	36,000 fl.
d. für die Lehrer israelitischer Religion .	976 fl.	976 fl.	1,190 fl.	1,190 fl.

und dazu folgende

Begründung

gegeben:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung konnte aus der Prüfung der, sowohl bei ihr selbst als bei der zweiten Kammer der Ständeversammlung eingereichten und von dieser dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung überwiesenen Petitionen mehrerer Volksschullehrer wegen allgemeiner Aufbesserung ihres Diensteinkommens, nicht die Ueberzeugung schöpfen, daß ein derartiges allgemeines Begehren sowie eine dem entsprechende Aenderung des Volksschulgesetzes begründet sei. Zur Beseitigung von Mißverhältnissen aber, welche etwa in einzelnen Fällen sich herausstellen sollten, gibt dies Gesetz schon selbst die Mittel an Handen. (§. 4. und 40. daselbst.)

Die Großh. Regierung hat bereits für einige Landestheile hierauf bezügliche Erörterungen veranlaßt und wird solche auch sonst noch, wo es den Umständen nach angemessen erscheint, eintreten lassen. Dabei wäre es jedoch erwünscht, wenn für solche Fälle, in welchen auch nach Erschöpfung jener gesetzlichen Mittel, eine außerordentliche Nachhilfe Noth thun sollte, der hierzu verfügbare Fond etwas reichlicher als bisher dotirt würde. Darum die Erhöhung in §. 13. a. von jährlichen 6,000 fl. auf 10,000 fl.

Die Ausgaben des Pensions- und Hilfsfonds für Lehrer übersteigen schon geraume Zeit dessen Einnahmen. In Folge dessen mußten dringend begründete Pensionirungen unterbleiben, so daß dermalen die Zahl der dauernd dienstunfähigen, meist durch Hilfslehrer vertretenen Lehrer auf 94 angewachsen ist.

Um den dadurch hervorgerufenen Klagen der Gemeinden, welche solche unfähige Lehrer besolden, gleichwohl aber mit stets wechselnden Hilfslehrern sich begnügen müssen, wenigstens einigermaßen zu begegnen, wird die beantragte Erhöhung des Staatszuschusses von jährlichen 28,000 fl. auf 36,000 fl. unvermeidlich sein.

Die vorgeschlagene Erhöhung des §. 13 lit. d. von jährlichen 976 fl. auf 1,190 fl. ist eine nothwendige Folge des §. 81, Ziff. 2 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835.

Meine Herren!

Das Gesetz vom 28. August 1835 bestimmt unter Anderm in §. 4.:

„Nach Vernehmung der Gemeinde kann ein Ort je nach der Größe der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Seelenzahl in die nachfolgende höhere oder bei größerer Seelenzahl in die nächstfolgende niedere Klasse gesetzt werden."

Dagegen sagt §. 5.:

„Ist die Bestimmung der Klasse eines Schuldienstes erstmals erfolgt, so ist später, wegen veränderter Verhältnisse, eine neue Bestimmung der Klasse nur bei eintretender Erledigung der Hauptlehrerstelle nach vorheriger Vernehmung der Gemeinde wieder zulässig."

Nach §. 40. bestimmt die Kreisregierung nach Vernehmung des Schulvorstandes, Gemeinderathes und Ausschusses mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse den Betrag des Schulgeldes innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen. Nach §. 41. übrigens kann eine Erhöhung des einmal bestimmten Schulgeldes ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nur bei eintretender Erledigung des Schuldienstes von der Oberschulbehörde veranlaßt werden.

Durch Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist allerdings die Besserstellung der Schuldienste ermöglicht, die Voraussetzungen, an welche aber die Anwendbarkeit gebunden ist, werden die baldige Abhülfe des vorhandenen Nothstandes in vielen Fällen verhindern. Ob in solchen Fällen durch Personalzulagen, wie sie die um 4,000 fl. erhöhte Position ermöglichen wird, ausreichend geholfen werden kann, steht dahin.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Commission sieht daher in der Vorlage der Großh. Regierung einen wesentlichen Schritt zu einer von den Zeitumständen gebotenen Verbesserung der Lage des Volksschullehrerstandes und freut sich in der Hauptsache die Grundsätze anerkannt zu finden, welche von der hohen Kammer bei Berathung des Berichtes des Abgeordneten Küßwieder kürzlich durch empfehlende Ueberweisung verschiedener Petitionen an hohes Staatsministerium gebilligt worden sind. Es ist nämlich, wenn auch nicht allgemein, doch im Einzelnen anerkannt, daß durch Versetzung von Schuldiensten in eine höhere Classe und durch Erhöhung des Schulgeldes zunächst zu helfen sei und daß außerdem übrig bleibende Härten durch Personalzulagen aufgehoben werden sollen. Da außerdem die Erhöhung des Zuschusses zum Pensionsfond das Mittel an die Hand gibt, dienstuntaugliche Lehrer zu beseitigen, so können die bisherigen Ausgaben für Hilfslehrer gemindert und eine Anzahl der letztern befördert werden.

Wir verkennen nicht, daß die gegenwärtige Finanzlage die Großh. Regierung abhalten mußte, weiter gehende Erhöhungen der Budgetsätze eintreten zu lassen. Wir sind auch der Ansicht, daß es zunächst Sache der Gemeinden ist, die Schuldienste dem dringendsten Bedürfniß entsprechend zu stellen. Wir sind überzeugt, daß die Großh. Regierung inzwischen auf allen ihr zu Gebote stehenden Wegen in dieser Richtung für die dauernde Verbesserung der ökonomischen Lage der Volksschullehrer wirksam sein werde.

Gehen wir nach diesen einleitenden Bemerkungen zu den einzelnen Budgetpositionen über:

a. Erhöhung des bisherigen Satzes für Personalzulagen von 6,000 fl. auf jährliche . . 10,000 fl.

Nimmt man die durchschnittliche Größe einer Personalzulage zu 40 fl. an, so können mit der jährlichen Mehrbewilligung von 4,000 fl. etwa 100 Lehrer bedacht werden. Sind auch diese Zulagen vorzugsweise für verdiente Lehrer bestimmt, so wird doch eine außerordentliche Nachhilfe bei manchen Lehrern, denen auf andere Weise zunächst nicht geholfen werden kann, ihrer besondern Verhältnisse wegen ebenfalls aus diesen Mitteln eintreten, denn mancher brave Mann mit zahlreicher Familie kann bei dem besten Willen unter dem gesteigerten Preis der Lebensbedürfnisse der Noth sich nicht mehr erwehren.

b. Erhöhung des Staatsbeitrages zum Pensions- und Hilfsfond von jährlichen 28,000 fl. auf 36,000 fl.

Der Stand der Ausgaben beider Fonds (des evangelischen und des katholischen) war am 31. Dezember v. J. für das Jahr 1855 in der Hauptsache folgender:

An 155 Pensionäre (durchschnittlich zu 190 fl.)	29,473 fl.	20 kr.
„ 41 Nothdurftgehalte	2,065 fl.	8 kr.
„ 116 Hilfslehrergehalte	5,082 fl.	39 kr.

Mit der Erhöhung des Staatsbeitrages um jährliche 8,000 fl. können bei Annahme obiger Durchschnittspension etwa 42 dienstuntaugliche Lehrer pensionirt werden; indem aber dann auch eine entsprechende Anzahl Hilfslehrergehalte dem Fond nicht mehr zur Last fällt, werden weitere Mittel für Pensionen verfügbar. Man kann daher die Zahl der ermöglichten Pensionirungen zu 50 annehmen. Nachdem in der Vorlage der Großh. Regierung die Zahl der dermalen dauernd dienstunfähigen Lehrer zu 94 angegeben ist, ersieht man, daß die verlangte Erhöhung eine ganz bescheidene ist.

d. Nach §. 81, Ziff. 2 des Volksschulgesetzes erhält die Gesammtheit der Israeliten einen Staatsbeitrag, welcher sich zu dem gesammten Staatszuschuß für christliche Schulen wie die Zahlen der israelitischen und christlichen Bevölkerung des Landes verhält. Letztere Zahlen sind 23,699 und 1,333,509; mit der Erhöhung der Staatszuschüsse zu den christlichen Schulen um 12,000 fl., folgt hieraus eine proportionale Erhöhung des Beitrags für die israelitischen Schulen von rund 214 fl. 1 kr. Deßhalb soll der bisherige Satz von 976 fl. auf 1,190 fl. 1 kr. erhöht werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Meine Herren! Ihre Budget-Commission beantragt nach den vorhergehenden Auseinandersetzungen:

„Die Bewilligung der im Eingang bemerkten erhöhten Sätze und damit die Erhöhung des

§. 13. Staatsbeiträge in Folge des Gesetzes vom 28. August 1835 um . 12,214 fl.

wodurch der früher bewilligte Satz von jährlichen 46,476 fl. sich auf . . . . 58,690 fl.

stellt."

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung vom 6. März 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1856 und 1857

und zwar:

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

IV. Steuerverwaltung.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Nestler.**

IV. Steuerverwaltung.

Die Großh. Regierung hat der vorigen Ständeversammlung zwei Gesetzesentwürfe über die Besteuerung der Gewerbe und die neue Katastrirung der Waldungen vorgelegt, welche von beiden Kammern angenommen und unterm 23. März 1854 im Regierungsblatte als Gesetze verkündigt worden sind.

Das erstere kam im Jahre 1855, das letztere aber kommt, da jetzt die neue Einschätzung der Waldungen vollendet ist, im Jahre 1856 zur Ausführung.

Die Großh. Regierung schlägt die Vermehrung der Einnahme durch das Gewerbsteuergesetz auf etwa 42,000 fl. an, und die durch die neue Katastrirung der Waldungen auf etwa . . . . . 136,000 fl.

Der gegenwärtigen Ständeversammlung wurden von Großh. Regierung zwei Gesetzesentwürfe über

1. Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen und
2. Den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten

vorgelegt, welche beide, insbesondere aber ersteres, wenn sie Gesetzeskraft erlangen, eine höhere Einnahme zur Folge haben werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Einnahmen sind im Budget für 1856 und 1857 jährlich veranschlagt zu . . 7,123,994 fl.
Im Voranschlag für 1854 und 1855 waren sie berechnet zu . . . . . 6,286,329 fl.
Die wirklichen Einnahmen haben betragen 1852 . . . . . 6,328,773 fl.
1853 . . . . . 6,445,326 fl.
R.-A. III. 1854 . . . . . 6,319,258 fl.

Tit. I. Directe Steuern.

Die Großh. Regierung hat vorgeschlagen, die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer so wie die Kapitalsteuer je um vier Kreuzer für 100 fl. Steuerkapital zu erhöhen um damit den Unterschied zwischen den Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Budgets für 1856 und 1857 auszugleichen und einen Ueberschuß von jährlichen 138,559 fl. 30 kr. zu erzielen.

Da jedoch das ursprüngliche Endresultat des Gesammtvoranschlags durch abändernde Beschlüsse in verschiedenen einzelnen Budgets eine Aenderung erlitten hat, und abweichende Anträge auch bei dem vorliegenden Budget der Steuerverwaltung gestellt werden, so finden wir es angemessen auch diesen Voranschlag ganz unabhängig von der Frage über die Steuererhöhung zu bearbeiten und Ihrer Genehmigung zu unterbreiten. Die letztere Frage wird sodann in einem Nachtrage behandelt und Ihnen dabei der Antrag Ihrer Commission vorgelegt werden.

Wir gehen nun über zu

§. 1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer.

Bei a. Grund-, und Häusersteuer wird das Gesammtsteuerkapital angenommen mit einer Summe von 658,622,621 fl. 10 kr.

welche jedoch, da unter dem Zugang noch Waldsteuer- und Waldlastenkapitalien der Pfarr- und Schuldienste enthalten sind, nur mit einer Rundsumme von . . . . . 657,000,000 fl. — kr.

als zur Steuer beiziehbar angenommen werden sollen.

Bei b. Gewerbsteuer beträgt das Steuerkapital nach dem Generalkataster von 1855. 184,251,695 fl. — kr.

Nach Erläuterung Großh. Regierung wurde übrigens in Ausführung des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854 bei Bemessung der Betriebskapitalien nicht überall das rechte Maas eingehalten, und auf eingegangene Beschwerde mußten namhafte Ermäßigungen verfügt werden, auch stehen deren noch weitere in Aussicht.

Die Großh. Regierung berechnet daher das Gewerbsteuerkapital für 1856 und 1857 zu . . . . . 178,000,000 fl. — kr.

Ihre Commission richtete an das Großh. Finanzministerium die Bitte um gefällige Mittheilung der Steuerkapitalien, welche sich nach dem Generalkataster von 1856 wirklich ergeben haben; sie erhielt jedoch, da diese Zahlen der Großh. Regierung erst später bekannt werden die Auskunft, daß an Grund- und Gewerbsteuer für 1856. 18,225 fl. mehr constatirt sind, als das Budget nach Erledigung der noch vorliegenden Reklamationen über zu hohe Einschätzung von Gewerben und Waldungen erwarten zu dürfen glaubt.

Da nicht angegeben werden kann, wie sich dieses Mehr von . . . . . 18,225 fl. vertheilt, da ferner noch Beschwerden im Laufe sind, in Betreff zu hoher Einschätzung sowohl von Gewerben als von Waldungen durch deren Erledigung die Steuereinnahme von 1857 vielleicht einen Rückschlag erleidet, so stellen wir den Antrag von diesem Mehr nur ohngefähr die Hälfte ins Budget aufzunehmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn bei:

a. Grund- und Häusersteuer zu der Rundsumme des Steuerkapitals von . . 657,000,000 fl. — kr.
noch beigeschlagen werden . . . . . 500,000 fl. — kr.

so beträgt von diesen . . . . . 657,500,000 fl. — kr.

die Staatssteuer à 19 kr. für 100 fl. Steuerkapital . . . . . 2,082,083 fl. 20 kr.
oder rund . . . . . 2,082,000 fl. — kr.
also mehr 1,500 fl.

Bei:

b. Gewerbsteuer wären zu der Rundsumme von . . . . . 178,000,000 fl. — kr.
noch . . . . . 2,000,000 fl. — kr.

zu rechnen und die Steuer aus diesen . . . . . 180,000,000 fl. — kr.
beträgt zu 23 kr. von 100 fl. Steuerkapital . . . . . 690,000 fl. — kr.
also 7,700 fl. mehr als der Voranschlag der Großh. Regierung aufgenommen hat.

Nach obigem Mehr von 18,225 fl. für 1856, wovon wir für dieses Budget jährlich nur 9,200 fl. in Anspruch nehmen, steht nicht zu erwarten, daß in dieser Budgetperiode die effektiven Steuerkapitalien unter 657,500,000 fl. beziehungsweise . . . . . „ 180,000,000 fl.
herabgehen werden.

c. Beförsterungssteuer.

Die Waldeigenthümer zahlten bis 1849 eine Beförsterungssteuer von 6 kr. von je 100 fl. Steuerkapital, und dem Forstbeamten die für bestimmte Dienstverrichtungen im Walde festgesetzte Diät. Seit 1850 ist dieser Diätenbezug abgeschafft, dagegen aber die Beförsterungssteuer von sechs auf elf Kreuzer erhöht.

Durch die neue Katastrirung der Waldungen ist das Steuerkapital derselben erhöht worden und es schlägt daher die Großh. Regierung vor, den bisherigen Steuersatz von 11 kr. auf den frühern von 6 kr. zu ermäßigen. Wir haben dagegen um so weniger zu erinnern, als diese Steuer bisher jährlich 34,000 fl. ertrug und jetzt zu dem ermäßigten Satze . . . . . 46,845 fl.
in den Voranschlag aufgenommen werden.

d. Die Flußbaubeiträge, welche nach dem Generalkataster von 1855 . . . . 97,007 fl. 20 kr.
betragen, sollen zwar in Folge von Beschwerden gegen die neue Gewerbsteueranlage etwas abnehmen, dagegen aber durch den Zuwachs am Waldsteuerkapital um ein Fünfzehntel sich steigern und daher zu . . 102,007 fl.
angenommen werden.

e. Die Dammbaubeiträge werden nach dem Kataster von 1855 mit . . . . 9,451 fl.
berechnet.

f. Das Accisaversum der Weinhändler wird nach derselben Grundlage mit . . . 3,815 fl.
in den Voranschlag aufgenommen.

g. Der Steuernachtrag würde der bisherigen Uebung gemäß, nach dem Durchschnitt der Jahre 1852, 1853 und 1854 mit 59,863 fl. festzustellen sein; die Großh. Regierung macht jedoch geltend, daß das Ergebniß von 1854 mit 79,152 fl. in Folge verbesserter Einrichtung neben dem gewöhnlichen Jahresbetrag noch die beim Steuerab- und Zuschreiben konstatirten Nachträge für ein weiteres Jahr enthält. Da der im Jahre 1854 zu einem doppelten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahresertrage fehlende Rest von ca. 20,000 fl. wohl im Jahre 1855 eingegangen sein wird, so haben wir nichts dagegen zu erinnern, daß für die Jahre 1856 und 1857 das Ergebniß von 1853 mit . . . 50,037 fl. als Voranschlag gewählt wird.

h. Die fixirte Steuer ist mit . . . . . 312 fl.
dem vollen Betrage, und

i. Die Bergsteuer mit . . . . . 267 fl.
dem Durchschnitte der drei letzten Jahre in Ansatz gebracht.

§. 2. Kapitalsteuer.

In Beziehung auf die von Großh. Regierung vorgeschlagene Erhöhung dieser Steuer, weisen wir auf das, was im Eingange über die direkten Steuern gesagt ist, zurück.

Die Kapitalsteuer ertrug an Roheinnahme nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre bei dem bisherigen Steuersatze von 6 Kreuzern für je hundert Gulden Kapital . . . . . 191,093 fl.
welche hier als Budgetsatz anzunehmen sein werden.

§. 3. Klassensteuer.

Der Ertrag dieser Steuer war:

1852	. . .	149,506 fl.
1853	. . .	151,950 fl.
1854	. . .	154,014 fl.

Der Voranschlag für 1854 und 1855 ist 154,366 fl. und es erlitt daher das erste dieser Jahre gegen denselben in seinem Ergebnisse einen Rückschlag von 352 fl., der im zweiten Jahre ausgeglichen sein wird.

1851	waren	vorhanden	25,303	Klassensteuerpflichtige	mit einem	Steuerkapital	von	. . .	28,906,910 fl.
1853	„	„	25,873	„	„	„	„	. . .	30,291,590 fl.
1855	„	„	27,274	„	„	„	„	. . .	31,936,730 fl.

Das letztere Steuerkapital beträgt à 23 kr. von 100 fl. . . . . 122,419 fl. 45 kr.
Hierzu kommt die Klassensteuer nach dem Gesetze vom 31. Oktober 1820 . . . 24,900 fl. — kr.
und der Klassensteuernachtrag nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre . . . 11,228 fl. 58 kr.

wodurch der Budgetsatz für 1856 und 1857 gebildet wird mit . . . . . 158,549 fl. — kr.
Gegen diese Berechnung finden wir nichts zu erinnern.

§. 4. Ersatz und Abgang an Passiven wird mit dem Durchschnittsertrag der drei letzten Jahre von 763 fl. angenommen.

Cit. II. Indirekte Steuer.

Die Einnahme für indirekte Steuern wird veranschlagt zu	1,845,908 fl.
Im Budget für 1854 und 1855 sind angenommen	1,828,041 fl.
Das Erträgniß war 1852	1,806,980 fl.
1853	1,906,484 fl.
1854	1,826,504 fl.

Die erste Position dieser Steuern betrifft die Einnahme aus Weinaccis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schon seit vielen Jahren sind gegen die Erhebungsart derselben, da sie nach dem Werthe geschieht, vielseitige Klagen erhoben worden.

Durch die von dem Käufer oder Verkäufer verlangte Angabe des Preises liegt die Versuchung zur Nichtbezahlung eines Theiles der Abgabe nahe und wird deßhalb die Moralität nicht gefördert. Die Bemessung der Werthangabe ist schwierig und es ruft dieselbe für Verkäufer und Käufer vielerlei Unannehmlichkeiten hervor.

Viele Petitionen haben auf frühern Landtagen sowohl als auf diesem eine Abänderung des bestehenden Wein-Accisgesetzes verlangt und bei Berathung über den Gesetzesentwurf, die steuerlichen Verhältnisse das patentisirten Weinhandels betreffend, wurde in der 26sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. März 1854 der Wunsch derselben ins Protokoll niedergelegt:

„die Großh. Regierung möge die Aenderung des bisherigen Princips der Erhebung der Weinaccise und des Ohmgeldes wiederholt in Erwägung ziehen."

Das Großh. Finanzministerium hat, wohl in Folge dieses Wunsches, unterm 7. August vorigen Jahres den Weinhändlern des Landes einen Entwurf zur Begutachtung vorgelegt, der die Erhebung der Steuer auf drei verschiedene Arten vorschlägt, aber nach einer abgegebenen Erklärung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Ihre Commission, eingedenk des Wunsches der zweiten Kammer erachtet damit den Gegenstand nicht als erledigt, sie glaubt vielmehr, daß das Bedürfniß zu einer Aenderung der gedachten gesetzlichen Bestimmungen immer noch vorliege und hofft um so mehr, daß die Großh. Regierung durch fortgesetzte Erwägung dieser Angelegenheit zu dem Entschlusse kommen werde, den Kammern eine dieselbe regelnde Gesetzesvorlage zu machen, als die Absicht der Petitionäre dahin geht, durch eine andere Einrichtung nur die oben geschilderten Nachtheile abzuwenden, in keiner Weise aber dadurch das Einkommen des Staates zu schmälern.

Wir gehen nun über zu der Veranschlagung des

§. 5. Weinaccise.

Obschon die Weinaccise seit dem Jahre 1852 wieder etwas im Steigen begriffen, und mit dem Eintritt besserer Weinernten Aussichten auf deren weitere Hebung vorhanden sind, so sehen wir uns zur Zeit doch nicht veranlaßt, einen andern Durchschnitt als den von der Großh. Regierung angenommenen dreijährigen zum Budgetsatze vorzuschlagen mit . . . . . 233,649 fl.

Zu demselben Resultate kommen wir bei

§. 6. Weinohmgeld, welches in gleicher Weise mit . . . . . 300,550 fl.

und bei

§. 7. Aversum von Weinaccise und Ohmgeld, welches ebenso mit . . . . . 2,746 fl.

veranschlagt ist.

§. 7½. Patentgebühr für Weinlagerkeller wird mit . . . . . 354 fl.

in den Voranschlag aufgenommen.

Die Resultate des Gesetzes vom 6. April 1854, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend, auf den badischen Weinhandel und die badische Weinproduktion werden sich erst nach einigen guten Weinjahren erkennen lassen. Nach Art. 24 dieses Gesetzes ist für jedes Lagerkellerpatent eine Gebühr von sechs Gulden zu bezahlen und sonach der Ertrag des Jahres 1855 für 59 Patente angenommen, wogegen wir nichts bemerken.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 8. Bieracciſe iſt nach dem Durchſchnitte der drei letzten Jahre mit . . . . . 303,394 fl.

§. 9. Branntweinſteuer nach dem Durchſchnitte der beiden letzten Jahre mit . . . . 67,136 fl. angenommen, was nicht beanſtandet werden kann.

§. 10. Schlachtviehacciſe, welche im Jahre 1854 nur einen Ertrag von . . . . . 286,110 fl. lieferte, wird nach dem Durchſchnitt der drei letzten Jahre mit . . . . . 309,488 fl. berechnet.

§. 11. Liegenſchafts-, Schenkungs- und Erbſchaftsacciſe.

In der vorigen Etatperiode wurde dem Voranſchlage der Durchſchnitt des Ergebniſſes der zwei letzten Jahre mit . . . . . 609,314 fl. zu Grunde gelegt, da der dermalige Tarif der Schenkungs- und Erbſchaftsſteuer nur für einen Theil des vorhergehenden Jahres wirkſam war. Die Großh. Regierung geht bei der Bemeſſung dieſes Budgetſatzes nunmehr wieder auf das Durchſchnittsergebniß der drei letzten Jahre zurück, wogegen wir nichts einwenden, da die Urſachen, welche dieſe Einnahmen vorzugsweiſe geſteigert haben, aufhören können. Der Voranſchlag beträgt . . 628,372 fl. und daher 19,000 fl. mehr als für 1854 und 1855 und 23,000 fl. weniger als der Ertrag des Jahres 1854.

§. 12. Erſatz und Abgang an Paſſiven iſt nach dem Durchſchnitt der drei Jahre aufgenommen mit 219 fl.

Tit. III. Juſtiz- und Polizeigefälle.

In dem Budget iſt der Ertrag dieſer Gefälle angeſchlagen bei:

§. 13. Erlös aus Stempelpapier zu . . . . . 72,076 fl.

Gerichtsbarkeits- und Adminiſtrativſporteln:

§. 14. a. Taxen, Sporteln und Stempelgebühren zu . . . . . 408,429 fl.
§. 15. b. Gerichts- und Polizeiſtrafen zu . . . . . 75,394 fl.
§. 16. c. Eiſenbahnſtrafen zu . . . . . 22 fl.
§. 17. Deſertions- und Refraktionsſtrafen zu . . . . . 10,038 fl.
§. 18. Gebühren für die Geſchäfte der Rechtspolizeiverwaltung zu . . . . . 618,187 fl.
§. 19. Hundetaxen zu . . . . . 69,399 fl.
§. 20. Erſatz und Abgang an Paſſiven zu . . . . . 3,169 fl.

Dieſe Sätze gründen ſich auf die Durchſchnittsergebniſſe der Jahre 1852, 1853 und 1854. Wenn auch die der gegenwärtigen Ständeverſammlung vorgelegten Geſetzesentwürfe über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtsſachen und gerichtlichen Strafſachen und über den Anſatz von Sporteln und dem Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten angenommen und dadurch eine Steigerung einzelner Sätze der Gerichtsbarkeitsſporteln eintreten wird, ſo iſt es doch rathſam eine Erhöhung der betreffenden Poſitionen erſt dann vorzunehmen, wenn der Zeitpunkt der Ausführung und die Wirkung der neuen Beſtimmungen näher bekannt ſind, und zwar um ſo mehr, als die hierher bezüglichen §§. im Jahre 1854 gegenüber von 1853 viel weniger ertrugen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. IV. Forstgerichtsgefälle.

Gegen die nach dem Durchschnitte der Einnahme der Jahre 1852, 1853 und 1854 angenommenen Budgetsätze bei

§. 21. Forststrafen mit . . . . . 40,509 fl.
§. 22. Schadenersatz . . . . . 25,030 fl.
§. 23. Ersatz und Abgang an Passiven mit . . . . . 84 fl.

finden wir nichts zu bemerken.

Tit. V. Verschiedene Einnahmen.

Hier sind

§. 24. Steuerstrafgefälle mit . . . . . 30,340 fl.
§. 25. Dienstpolizeistrafen „ . . . . . 148 fl.

§. 26. Beiträge der mit den Obereinnehmereien verbundenen Nebenkassen zu den Besoldungen und Bureaukosten der Obereinnehmereien mit . . . . . 28,828 fl.

als dem Durchschnitt der drei letzten Jahre in den Voranschlag aufgenommen.

§. 27. Gebührenüberschuß von Untererhebersdiensten.

Bei dem Budget für 1854 und 1855 wurde von der Commission der Wunsch ausgesprochen, daß die Gebührenüberschüsse in ihrem vollen Betrage in Einnahme und die betreffenden Kosten dagegen in Ausgabe verrechnet werden möchten. Die Großh. Finanzverwaltung hat diesen Gegenstand einer Prüfung unterworfen, und hält das jetzt eingeführte Verfahren für das einfachere und richtigere. In der Unterstellung daß diese Verrechnungsweise die klare Einsicht nicht verhindert, will Ihre Commission nichts dagegen erinnern.

Die Gebührenantheile welche die Untererheber 1855 an ihre Gehülfen abzugeben hatten betrugen 5,569 fl.
Der Voranschlag beträgt . . . . . 1,347 fl.

Bei der Annahme der Paragraphen:

28. Ersatz und Abgang an Passiven mit . . . . . 40 fl.
29. Sonstige Einnahmen . „ . . . . . 1,535 fl.

nach dem dreijährigen Durchschnitt, ist nichts zu bemerken, als daß die sonstigen Einnahmen im Jahre 1854 nur 610 fl. ertrugen und dieselben daher um mehr als 2,200 fl. gegen den Voranschlag zurückgiengen.

Ausgabe.

Die Ausgaben sind veranschlagt jährlich zu . . . . . 841,254 fl.
Im Voranschlage für 1854 und 1855 waren sie angenommen zu . . . . . 809,613 fl.
Die wirklichen Ausgaben betrugen 1852 . . . . . 856,482 fl.
„ „ „ „ 1853 . . . . . 814,598 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. I. Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuern.

Abgang und Rückersatz.

§. 1. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer.

Da, wie im Eingange erwähnt ist, die vorgeschlagene Steuererhöhung in einem besonderen Nachtrage zum Budget der Steuerverwaltung behandelt wird, so ist hier das Ergebniß von 1853 mit . . 40,575 fl. als Budgetsatz anzunehmen.

§. 2. Bei der Kapitalsteuer.

Hier findet dasselbe Verhältniß statt und ist das Ergebniß von 1854 mit . . . . 3,292 fl. als Voranschlag aufzunehmen.

§. 3. Bei der Klassensteuer sind . . . . . 7,428 fl.
und bei §. 4. Steuerrückvergütungen sind . . . . . 8,257 fl.
beides Ergebnisse von 1854 als Voranschlag aufgenommen.

Katasterkosten.

§. 5. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer.

Wegen der stärkeren Ab- und Zuschreibekosten, welche die neue Einschätzung der Waldungen zur Folge hat, werden dem Ergebnisse von 1854 für jedes Budgetjahr noch 4,000 fl. beigeschlagen und dadurch ein Budgetsatz gebildet von . . . . . 56,090 fl.
wogegen wir keine Einwendung machen.

§. 6. Bei der Kapitalsteuer werden . . . . . 2,649 fl.

§. 7. „ „ Klassensteuer „ . . . . . 1,563 fl.
beide Beträge, Ergebnisse des Jahres 1854, als Voranschlag aufgenommen.

§. 8. Kosten der Steuerrevisionen.

Diese Ausgaben werden wie folgt berechnet:

a.	Besoldungen der Steuerrevisionen nach dem frühern Budgetsatz	5,600 fl. — kr.
b.	Ueberschuß der Geschäftsgebühren nach dem Betrag des Jahres 1854 . .	46 fl. 11 kr.
c.	Bureauaufwand nach früherem Budgetsatz	5,482 fl. — kr.
d.	Sonstige Kosten nach dem Durchschnitte der Rechnungsergebnisse von 1852, 1853 und 1854	607 fl. 54 kr.
	zusammen	11,736 fl. 5 kr.

Die wirklichen Ausgaben betrugen:

1852	10,917 fl. 28 kr.
1853	11,112 fl. 57 kr.
1854 R.-Abth. III. . . .	11,214 fl. 45 kr.

Da der Durchschnitt der drei letzten Jahre von „d. Sonstige Kosten" sich auf 607 fl. 54 kr. belauft, die Ausgaben des ganzen Paragraphen in jedem dieser Jahre aber weniger als der Voranschlag beträgt, so scheinen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die jeweiligen Wenigerausgaben den Ersparnissen beim Bureauaufwande zuzuschreiben zu sein. Wir heißen obigen Budgetsatz mit dem Wunsche gut, daß wir bei dessen Verausgabung die gleiche Wahrnehmung machen möchten.

Hebgebühren der Untererheber.

§. 9. Von der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer.

Hier gilt dasselbe, was bei §. 1. der Ausgabe gesagt ist, und es kann daher das Ergebniß von 1854 mit 66,990 fl.

in das Budget aufgenommen werden.

§. 10. Von der Kapitalsteuer.

Auch bei dieser Ausgabe ist wie bei §. 2. das Ergebniß von 1854 als Budgetsatz anzunehmen; daher 3,837 fl.

§. 11. Von der Klassensteuer wird das Ergebniß des Jahres 1854 mit . . . . . 1,755 fl.

§. 12. Von der Gefällsteuer der Zins- und Gültberechtigten dasselbe mit . . . . . 15 fl.

als Voranschlag aufgenommen.

Tit. II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuern.

§. 13. Abgang und Rückersatz.

Nach der Rechnung von 1852 sind hier verausgabt . . . . . 74,989 fl.

wovon abzurechnen ist ein irrig constatirter Posten mit . . . . . 35,000 fl.

also bleiben für 1852 . . . . . 39,989 fl.

hierzu kommt für 1853 . . . . . 45,505 fl.

„ „ „ 1854 . . . . . 47,084 fl.

Da die nach Art. 12 des Gesetzes vom 26. März 1852 bewilligte Steuerrückvergütung für den ins Ausland gehenden Branntwein erst seit dem 1. Mai desselben Jahres zur Ausführung kam, so wird der Durchschnitt der beiden letzten Jahre mit 46,295 fl. als Voranschlagssumme angenommen, wogegen nichts zu bemerken ist.

Für Konstatirung und Erhebung.

Bei nachstehenden §§. wird der Voranschlag aus der Durchschnittssumme der Ausgaben der drei letzten Jahre gebildet, was wir den Verhältnissen angemessen finden.

§. 14. Konstatirungsgebühren . . . . . 5,431 fl.

§. 15. Hebgebühren der Untererheber . . . . . 79,238 fl.

§. 16. Für die Controle . . . . . 16,462 fl.

§. 17. Sonstige Kosten . . . . . 1,521 fl.

Tit. III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.

Für die auf diesen Titel fallende Ausgaben werden verlangt für jedes der beiden Budgetjahre 180,361 fl.

In den Voranschlag für 1854 und 1855 wurden aufgenommen . . . . . 183,893 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verwendet wurden im Jahre 1852 . . . . . 184,610 fl.
" " 1853 . . . . . 180,773 fl.
" " 1854 R.-Abth. III. . . . . 172,732 fl.

Die einzelnen Rubriken (§§. 19—32) sind mit Ausnahme der §§. 29. und 32. nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre berechnet, wogegen sich nichts erinnern läßt.

Bei §. 29. An die Eisenbahnbetriebsverwaltung, Reinertrag der Eisenbahnpolizeistrafen, sind . 22 fl. gleich dem §. 16. der Einnahme ausgeworfen.

§. 32. Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes wurde gleich wie für 1854 und 1855 mit 3,500 fl. dotirt, um gegenüber der Bewilligung für 1852 und 1853 von 2,000 fl. noch einen weitern Sportelvisitator aufstellen zu können.

Einem bei diesem Titel auf den vorigen Landtagen von der zweiten Kammer zu Protokoll niedergelegten Wunsche über Vorlage eines Gesetzes hinsichtlich der Gebühren für die Verhandlungen der Gerichte in Strafsachen, so wie in Verwaltungs- und Polizeisachen hat die Großh. Regierung an diesem Landtage in Betreff des erstern entsprochen, und wir hoffen, daß das vorgelegte Gesetz auf diesem Landtage zu Stande kommen und sich die Großh. Regierung sodann veranlaßt sehen wird, auch ein Gesetz hinsichtlich der Gebühren in Verwaltungs- und Polizeisachen vorzulegen.

Tit. IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.

Für die §§. 33. bis 38. dieses Titels sind aufgenommen . . . . . 49,669 fl.
Für 1854 und 1855 sind bewilligt . . . . . 55,330 fl.
Zur Verwendung kamen 1852 . . . . . 61,140 fl.
1853 . . . . . 45,050 fl.
1854 R.-Abth. III. . . . . 42,814 fl.

Wie bei den entsprechenden Einnahmen ist hier bei den einzelnen Positionen der Durchschnitt der drei letzten Jahre dem Voranschlag zu Grunde gelegt, wogegen wir nichts zu erinnern finden.

Tit. V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.

Es ist hier
§. 39. Abgang und Rückersatz mit . . . . . 596 fl.
§. 40. Hebgebühren der Untererheber von Steuerstrafgefällen mit . . . . . 1,029 fl.
§. 41. Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten mit . . . . . 11,861 fl.
und zwar wie bei den bezüglichen Einnahmerubriken nach dem Durchschnitt von 1852, 1853 und 1854 in den Voranschlag aufgenommen, wozu keine Bemerkung zu machen ist.

Tit. VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

Diese sind nach den §§. 42. bis 56. angenommen jährlich zu . . . . . 218,340 fl.
Für 1854 und 1855 sind sie veranschlagt . " " . . . . . 215,039 fl.
Im Jahre 1852 wurden ausgegeben . . . . . 223,348 fl.
" " 1853 " " . . . . . 216,880 fl.
" " 1854 " " R.-A. III. . . . . 214,425 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für §. 42. Kosten der Abrechnung mit den Untererhebern wird der Durchschnitt der drei letzten Jahre verlangt mit . . . . . 23,065 fl.

§. 43. Besondere Kosten der Untererhebersdienste.

In Beziehung auf §. 27 der Einnahme finden wir gegen diesen Voranschlag von . . 2,358 fl. nichts zu erinnern.

Bei §. 44. Kosten des Aufsichtspersonals, wurde in der vorigen Budgetperiode der Durchschnitt der drei letzten Jahre als Budgetsatz mit . . . . . 64,847 fl. angenommen und derselbe diesesmal beibehalten.

§. 45. Belohnungen und Unterstützungen des Erhebungs- und Aufsichtspersonals werden wie bisher mit 2,300 fl. aufgenommen.

Bezüge der Obereinnehmer und der Zollverwaltung für die Hauptsteuerämter.

§. 46. Besoldungen der Obereinnehmer.

Der gemeinschaftliche Besoldungsetat der Obereinnehmer und Domainenverwalter soll nicht erhöht werden. Auf das Budget der Domainenverwalter kommen jedoch für diese Periode 950 fl. mehr und auf das der Obereinnehmer der gleiche Betrag weniger also . . . . . 26,400 fl.

Hierzu kommen von den Tantiemen der Nebenkassen . . . . . 4,954 fl.

das Resultat des Jahres 1854.

Im Interesse einer bessern Uebersicht, namentlich bei den Rechnungs-Nachweisungen, wäre es wohl zweckmäßig, die Verrechnung der Besoldungen und der Tantiemen unter zwei getrennten Paragraphen statt finden zu lassen.

Nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre sind die §§.

47. Bureaukosten mit . . . . . 35,534 fl.

und 48. Sonstige Kosten der Obereinnehmereidienste mit . . . . . 817 fl.

in den Voranschlag gebracht.

Bei diesen Positionen, sowie bei

§. 49. Beitrag zur Zollverwaltung wegen der Hauptsteuerämter, für welchen der bisherige Budgetsatz mit 14,150 fl.

gefordert wird, haben wir keine Bemerkung zu machen.

Centralverwaltungskosten.

§. 50. Besoldungen.

Dem bisherigen Budgetsatze werden 600 fl. für einen Sekretariatspraktikanten entnommen und dem seitherigen Satze des §. 51. Gehalte, zugetheilt.

Es stellt sich daher §. 50 auf . . . . . 28,100 fl.

§. 51 „ . . . . . 5,996 fl.

§. 52. Bureaukosten.

Der bisherige Budgetsatz betrug 3,075 fl. Durch eine neue Feststellung der Bureauaversen, welche in der Begründung der Großh. Regierung näher besprochen ist, fällt auf die Steuerverwaltung eine Ersparniß von 225 fl. daher kommen in den Voranschlag . . . . . 2,850 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 53. Sonstige Kosten der Centralverwaltung.

Diese Position kommt mit dem bisherigen Budgetsatze von . . . . . 700 fl.

in Anrechnung.

Gegen die Aufnahme nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre der §§.

54. Aufwand für Drucksachen mit . . . . . 368 fl.

55. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen mit . . . . . 1,145 fl.

56. Verschiedene und zufällige Ausgaben mit . . . . . 2,046 fl.

in den Voranschlag, haben wir ebenfalls nichts zu erinnern.

Die Commission stellt nunmehr den Antrag:

„Die Einnahme der Steuerverwaltung von . . . . 7,123,994 fl.

unter Beischlag der Erhöhung bei §. 1. b. von . . . . 7,700 fl.

7,131,694 fl.

und nach Abzug der außer Ansatz gelassenen Beträge:

bei §. 1. a. von . . . . . 436,500 fl.

„ §. 2. „ . . . . . 127,394 fl.

563,894 fl.

für die Jahre 1856 und 1857 mit je . . . . . 6,567,800 fl.

und die Ausgabe derselben von . . . . . 841,254 fl.

nach Abzug der außer Ansatz gebliebenen Beträge:

bei §. 1. von . . . . . 8,115 fl.

„ §. 2. „ . . . . . 2,194 fl.

„ §. 9. „ . . . . . 13,398 fl.

„ §. 10. „ . . . . . 2,557 fl.

26,264 fl.

für die gleiche Periode mit je . . . . . 814,990 fl.

zu genehmigen."

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung vom 6. März 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

das Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857 in Verbindung mit der Nachweisung über die Verwendung in den Jahren 1854 und 1855.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Mayer.**

Gemäß Gesetzes vom 29. März 1838, Art. 2. hat die Großh. Regierung unterm 29. Januar d. J. in der 20. öffentlichen Sitzung den Mitgliedern der II. Kammer, die Nachweisung über die zum Eisenbahnbau für 1854 und 1855 verwendeten Gelder zur Prüfung, und zugleich den Voranschlag darüber, was in der Budgetperiode für 1856 und 1857 verwendet werden soll, zur Zustimmung übergeben. Von Ihrer Budgetcommission beauftragt, Ihnen, hochgeehrte Herren, hierüber Bericht zu erstatten, erlaube ich mir die Nachweisungen nur in summarischen Zahlenverhältnissen zu berühren, da Sie auf Seite 8 der Vorlage ersehen werden, daß die Nachweisung keine vollständig genaue ist, da diese Vorlage aufgestellt wurde, als der Rechnungsabschluß für 1855 noch nicht geschehen konnte. Es geben die Nachweisungen, das Genaue nur für 1854 und für die ersten drei Quartale des Jahres 1855 an, und ist deßhalb das Restbedürfniß am 1. Januar 1856 in Collone 7 vorgetragen, und wird dem nächsten Landtag vorbehalten bleiben, diesen Gegenstand nochmal in's Auge zu fassen.

Die abgelaufene Budgetperiode hat große Summen in Anspruch genommen, herbeigeführt durch die Abänderung der Bahn und Bahnhöfe auf die schmale Spur, weßhalb Ihre Commission gerne sieht, daß die Summe von 698,500 fl. für Verlegung des Kehler Bahnhofs noch nicht verwendet wurde, und so lange abgewartet wird, bis die damit in Verbindung stehenden Verhandlungen zu einem solchen Resultat geführt haben werden, um nicht später mit noch größern Kosten, Abänderungen treffen zu müssen. Fassen wir nun diese Nachweisungen zusammen wie solche auf Seite 6 und 7 in den Beilagen 1 und so weiter nach den Vorlagen Großh. Regierung entziffert sind, so ergiebt sich Folgendes:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erste Abtheilung

Eisenbahn-Bauverwaltung.

A. Badische Staats-Eisenbahnen.

Im Budget für 1854 und 1855 wurde bewilligt, abzüglich der genehmigten Einnahmen mit 55,000 fl. die weitere Summe von . . . . . 7,805,359 fl. — kr.
hievon wurden verwendet pro 1854 und für die ersten drei Quartale des Jahres 1855 5,227,658 fl. 39 kr.
abzüglich von 48,889 fl. Einnahmen.

Von den weiter bewilligten Summen sollen im Laufe des letzten Quartals 1855 zur Fortsetzung der Bahnbauten bis Waldshut und zu den Vollendungsarbeiten auf der ganzen Bahn zur Verwendung kommen über Abzug von weitern 6,111 fl. Einnahmen . . . . . 2,470,307 fl. 46 kr.
und ergibt sich somit eine Wenigerausgabe gegen die Budgetsätze von . . . . . 109,414 fl. 55 kr.
welche einer Mehrausgabe von . . . . . 2,022 fl. 20 kr.
gegenübersteht.

§. 1. Eisenbahn von Mannheim bis Haltingen.
Budgetsatz . . . . . 28,415 fl. — kr.
wovon an den Vollendungsarbeiten bis 1. Oktober 1855 verwendet wurden . . . 8,113 fl. 56 kr.
Das Erforderniß soll aber im Ganzen betragen . . . . . 30,437 fl. 20 kr.
Demnach mehr als der Budgetsatz . . . . . 2,022 fl. 20 kr.

Das eigentliche Mehr beträgt aber, wie Sie aus der Begründung Seite 8 finden, 2,177 fl. 21 kr., wovon 956 fl. 24 kr. aus Ersparnissen (hingewiesen auf Beilage I., Seite 25) gedeckt wurden. Die weitere Verwendung ist dadurch begründet, daß im Budget nicht vorgesehen war: der Aufwand für Revision der Grenzenumsteinung, der Vermessung und die noch weiter hinzugekommene Zehntablösungen.

§. 2. Die Herstellung des zweiten Geleises von Freiburg bis Basel erforderte einen Minderaufwand von 103,330 fl. 26 kr.

Diesen Minderaufwand finden Sie auf Beilage 2, Seite 33, detaillirt begründet. Wir sehen gerne, wenn von Seite der Baubehörde Ersparnisse erzielt werden.

§. 3. Mannheimer Hafen-Bahn.
An dem bewilligten Budgetsatz von . . . . . 337,633 fl. — kr.
ergibt sich nach Abzug von 15,000 fl., welche als aufrecht zu erhaltender Credit in das Budget pro 1856 und 1857 aufgenommen werden sollen, eine Ersparniß von 6,114 fl. 29 kr., obgleich wegen weiter erforderlichen Drehscheiben u. s. w., welche im Budget nicht vorgesehen waren, 5,842 fl. 54 kr. verwendet werden mußten, was uns nur erwünscht sein kann.

Es sind demnach für diese Hafen-Bahn im Ganzen verwendet pro 1852 und 1853 31,167 fl. — kr.
in der jüngst abgelaufenen Budgetperiode incl. von 15,000 fl., welche als Creditrest in das neue Budget zu übertragen sind . . . . . 331,518 fl. 31 kr.

somit im Ganzen . . . 362,685 fl. 31 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 4. Eisenbahn von Haltingen nach Basel und Waldshut, Budgetsatz . . 5,500,000 fl. — kr.
Verwendet wurden bis 1. Oktober 1855 . . . . . 3,818,131 fl. 41 kr.

Der Rest mit . . . . . 1,681,868 fl. 19 kr.
soll das Bedürfniß bis 1. Januar 1856 decken und als Credit in das neue Budget übertragen werden.

Zu obigen . . . . . 5,500,000 fl. — kr.
wurden für gedachte Strecken pro 1852 und 1853 schon verwendet . . . . . 95,534 fl. — kr.

somit bis Januar 1856 . . . . . 5,595,534 fl. — kr.

Die bei §. 5. für Verlegung des Kehler Bahnhofs bewilligten 698,500 fl. kommen, wie Sie aus der Vorlage hoher Regierung ersehen, noch nicht zur Verwendung. Wir kommen bei dem neu aufgestellten Budget nochmals auf diesen Gegenstand zurück.

Bei §. 6. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten sind an dem bewilligten
Budgetsatz ad . . . . . 150,000 fl. — kr.
zur Verwendung gekommen . . . . . 96,272 fl. 57 kr.

Der Rest mit . . . . 53,727 fl. 3 kr.
als Restbedürfniß am 1. Januar 1856 soll als aufrecht zu erhaltender Credit in das, diesem folgende, Budget übertragen werden. Eine genaue Vergleichung der Budgetsätze bei §. 4. und 6. kann also noch nicht geschehen, bis die Bahn bis Waldshut vollendet sein wird; die nähere Entzifferung finden Sie in Beilage 1. der Vorlage Großh. Regierung.

An dem zur Einnahme veranschlagten Budgetsatz von . . . . . 55,000 fl.
sind eingegangen . . . . . 48,889 fl.

Der Rest . . . . . 6,111 fl.
sagt die Begründung, könne nicht als ein Ausfall angesehen werden. Zu diesem und dem §. 4. wurde Beilage 1, Seite 30, bemerkt, daß eine Vergleichung pro 1854 und 1855 nicht gezogen werden könne, weil dieser Aufwand nicht für die Vollendung des Baues, sondern nur für ein Theil desselben vorgesehen habe.

B. Main-Neckar-Eisenbahn.

Budgetsatz . . . . . 12,412 fl. — kr.
Die Ausgaben betrugen . . . . . 13,856 fl. 56 kr.

somit Mehr-Ausgabe . . 1,444 fl. 56 kr.
oder nach Abzug der im Budget nicht vorgesehenen Einnahme von . . . . . 40 fl. — kr.

Rest wirklicher Mehraufwand . . . . . 1,404 fl. 56 kr.

Diese Mehrausgabe bildet sich bei §. 7. Grunderwerbung per Rest 1,494 fl. 48 kr.
und bei §. 9½ Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten mit . 49 fl. 46 kr.

zusammen . 1,544 fl. 34 kr.
daher rührend, weil für beide Positionen nichts vorgesehen war. Dieser Mehrausgabe steht eine Minderausgabe

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bei §. 9 als Ersparniß von 99 fl. 38 kr. gegenüber. Nach der Begründung Seite 9 und Beilage Seite 36 und 37 haben wir keinen Grund diese Mehrausgabe zu beanstanden, obschon wir gewünscht hätten, nachdem Großh. Regierung bekannt sein mußte, daß diese Ausgabe erfolgen werde, wenigstens im Budget pro 1854 und 1855 hievon Erwähnung zu finden.

Die Einnahme mit 40 fl. ergab sich aus Güterertrag, wobei wir bemerken, daß bisher unter diesem Titel eine bestimmte Summe nicht aufgenommen werden konnte. Da aber voraussichtlich die badische Hauptbahn bis Waldshut im Laufe dieses Jahres beendet werden wird, was bei der Main-Neckar-Bahn schon längst der Fall ist, so dürfte es der Großh. Regierung gelingen in dem nächsten Budget eine entsprechende Summe der Gütererträgnisse in den betreffenden Titeln aufzunehmen.

Zweite Abtheilung.

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Budgetsätze für diesen Titel betragen zusammen		2,987,004 fl. — kr.
Dann wurden noch weiter zur Anschaffung des Transport-Materials für die Basel-Waldshuter Bahn ein Administrativ-Credit bewilligt (Anschaffung von Güterwägen) im Betrag von		282,000 fl. — kr.
	zusammen .	3,269,004 fl. — kr.
Verwendet wurden, abzüglich einer bei §. 10. nicht vorgesehenen Einnahme von 14,431 fl. 58 kr. aus Abfällen und mit Zurechnung des bis 1. Januar 1856 noch erforderlichen Bedürfnisses		3,217,137 fl. 54 kr.
	somit Weniger . . .	51,866 fl. 6 kr.

Im Einzelnen bemerken wir, daß die Abänderung des Schienengeleises auf die schmale Spur in der abgelaufenen Budgetperiode unter §. 10. 11. 12. und 13. sich auf die Summe von 1,794,579 fl. 27 kr. belauft.

Die Ersparnisse ergeben sich hauptsächlich bei §. 10. mit Zuschlag der nicht vorgesehenen Einnahme von 14,431 fl. 58 kr. auf 25,190 fl. 37 kr. Dann bei den §§. 12. 14. 15. 18. und 19. Jene unter §. 17. enthaltenen 19,800 fl. sind keine Ersparniß, da die Herstellung des zweiten Drahts an der Telegraphenlinie von Kehl bis Basel nicht zur Ausführung kam, worauf wir im Budget 1856 und 1857 zurückkommen werden.

Bei §. 18. betrug der Budgetsatz		25,000 fl. — kr.
zur Herstellung der Telegraphenlinie von Basel bis Konstanz. Der Aufwand hiefür betrug	14,295 fl. 22 kr.	
und sollen noch als Restbedürfniß auf 1. Januar 1856 aufrecht erhalten werden	8,000 fl. — kr.	
		22,295 fl. 22 kr.
zur Zahlung von Restbeträgen, und zur Ausführung einiger Vollendungsarbeiten ꝛc., wie solches Seite 11 der Vorlage näher begründet ist, somit bleibt eine Ersparniß von . .		2,704 fl. 38 kr.

an der ebenfalls hergestellten Telegraphenlinie.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 19. Telegraphen-Linie.

Von Karlsruhe nach Pforzheim wurde eine Ersparniß von 3,431 fl. 20 kr. gemacht, und damit begründet, daß, statt des im Ueberschlag angenommenen Kupferdrahts, Eisendraht hiezu verwendet wurde. Wenn dieses Material ebenso zweckmäßig und dauerhaft sich bewährt, als Kupferdraht, so wird Großh. Regierung die, bei §. 20 noch nicht verwendeten 4,000 fl., welche für die zweite Drahtleitung des Main-Neckar-Staats-Telegraphen, aufgenommen und noch nicht zur Ausführung kamen, sondern als aufrecht zu erhaltender Credit in das nächste Budget übertragen werden sollen, das gleiche Verfahren einhalten.

Bevor wir unsere Anträge stellen, müssen wir noch speziell auf die §§. 15 und 16 zurückkommen.

§. 15. Für Anschaffung von Transport-Material für die bestehende Bahn, Budgetsatz . 756,300 fl.
sollen verwendet werden:
schon in Akkord gegebene

6 Lokomotive ohne Tender à 22,300 fl. = ...		133,800 fl.
3 Tender hiezu à 4,500 fl. = ...		13,500 fl.
3 deßgleichen, wurden dadurch aus vorhandenem Transport-Material verfügbar gemacht, daß 3 ältere Lokomotive in sogenannte Tendermaschinen umgewandelt wurden, wovon akkordmäßig à 1,600 fl. bezahlt wurden		4,800 fl.
		152,100 fl.
100 Gütertransportwagen nach dem Akkordpreis		152,200 fl.
so daß durchschnittlich einer je auf 1,522 fl. zu stehen kommt, . Summe		304,300 fl.
Neu wurden bestellt 8 Lokomotive mit Tendern zu 29,000 fl.		232,000 fl.
20 Personenwagen I. und II. Klasse à 3,000 fl.		60,000 fl.
100 Gütertransport- und Gepäckwagen à 1,600 fl.		160,000 fl.
Summe wie oben . .		756,300 fl.

Hiebei verweisen wir auf die Begründung Seite 11 der Vorlage Großh. Regierung.

§. 16. Transport-Material für die Basel-Waldshuter Bahn, Budgetsatz . . . . 381,000 fl.
Hiezu wurde noch weiter ein Administrativ-Credit nach höchster Entschließung vom 31. März
1855 Nr. 305 von . . . . . 282,000 fl.
bewilligt. zusammen . . 663,000 fl.

Hievon sind verwendet bis 1. Oktober 1855 . . . . . 377,290 fl. 20 kr.
und das Restbedürfniß vom 1. Januar 1856 ist angegeben auf . . . . . 285,709 fl. 40 kr.
conform mit Beilage 3, Seite 43, zusammen die oben angegebene Summe von . . 663,000 fl. — kr.

Da nun hieraus hervorgeht, daß hier bis zum Ablauf der Budgetperiode, mit dem Budgetsatz von 381,000 fl. Spielraum genug vorhanden gewesen wäre, so gelangt man zur Ueberzeugung, daß der verlangte Administrativkredit hätte unterbleiben dürfen. Dann besagen die Nachweisungen nicht genau, wie viele Wagen angeschafft worden sind, worauf wir die Commission der nächsten Kammer aufmerksam zu machen erachten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Budget-Commission schlägt ihnen vor:

„die Ausgaben der Bauverwaltung im Betrage von . . . . . 5,241,475 fl. 35 kr.
desgleichen die Einnahmen mit . . . . . 48,929 fl. — kr.
sodann die Ausgaben der Betriebsverwaltung im Betrage von . . . 2,929,016 fl. 56 kr.
als gerechtfertigt anzuerkennen."

Der ganze Aufwand vom Beginn des Eisenbahnbaues bis zum Schluß des Jahres 1855 beträgt somit im Ganzen folgende Summen:

Nach Seite 351 des Berichts der Budget-Commission für 1854 bis 1855 betrug der Aufwand bis zum Schluß des Jahres 1853 inclusive der Zweigbahnen und des Staats-Telegraphen sowie des Betriebs-Materials 34,561,337 fl. 23 kr.

bis 1. Oktober 1855 wurden weiter verwendet nach Abzug der Einnahmen für I. und II. Abtheilung . . . . . 7,999,904 fl. 19 kr.

Das Restbedürfniß bis 1. Januar 1856 ist angegeben auf . . . . . 2,929,016 fl. 56 kr.

zusammen . . . 45,490,258 fl. 38 kr.

Hievon gehen ab an dem Tilgungsfond:

Abgeliefert pro 1854	279,588 fl. 41 kr.	
Deßgleichen pro 1855	2,229,119 fl. 5 kr.	
	2,508,707 fl. 46 kr.	
Hievon ab für den außerordentlichen Etat . . .	604,923 fl. 33 kr.	
Rest		1,903,784 fl. 13 kr.
somit verwendet		43,586,474 fl. 25 kr.

II. Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857.

Zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Tit. I. Eisenbahnbau-Verwaltung.

A. Badische Staats-Eisenbahnen.

Für die benannte Periode verlangt die Großh. Regierung von den schon am vorigen Landtag bewilligten Summen als aufrecht zu erhaltender Credit unter Titel I.:

A. Nach Abzug von 6,111 fl. Einnahme . . . . . 2,460,307 fl.
neue Anforderung abzüglich von 253,040 fl. Einnahme . . . . . 1,093,811 fl.

in Summa . . . . . 3,554,118 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. **Main-Neckar-Eisenbahn.**

Tit. II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

Hier werden gefordert als aufrecht zu erhaltender Credit die Summe von 468,710 fl.
Neue Anforderung . . . . . 437,914 fl.

Summa . . . . . 906,624 fl.

im Ganzen . . . . . 4,460,742 fl.

im Einzelnen:

§. 1. Eisenbahn von Mannheim bis Haltingen.

Hier sind von dem aufrecht zu erhaltenden Credit von . . . . . 22,323 fl. 24 kr.
und einer neuen Anforderung von . . . . . 2,500 fl. — kr.
10,000 fl. abgezogen, und auf §. 8 übertragen und der Rest mit . . . . . 12,323 fl. — kr.
bei §. 1 vorgesehen und zwar

1. für das Stationshaus zu Rheinweiler . . . . 423 fl. 24 kr.
2. „ die Uferbauten bei der Kanderer Brücke . . . 200 fl. — kr.
3. „ 6 neue Bahnwartshäuser zwischen Kleinkems und Haltingen . . . . . 11,700 fl. — kr.

b. hiezu neue Anforderung . . . . . 2,500 fl. — kr.

und begründet, daß die definitive Ueberweisung an den Betriebs-Etat die Nachrevision der Eigenthums-Grenzen und die Umsteinung nothwendig mache.

Da die unter 1. 2. und 3. benannten Posten schon begonnene Vollendungsarbeiten sind, und die neue Anforderung zur Sicherung des Eigenthums unabweisbar ist, so beantragen wir:

„die geforderten . . . . . 12,323 fl.
als aufrecht zu erhaltender Credit und die neue Anforderung von . . . . . 2,500 fl.

zusammen mit . . . . . 14,823 fl.

genehmigen zu wollen."

§. 2. Zweites Geleis von Freiburg bis Basel

sollen zur Vollendung der Einkießung noch . . . . . 5,000 fl.
erforderlich sein, und aus dem unverwendet gebliebenen Theil des Credits von 1854/55 geschöpft werden.

§. 3. Für Vollendung der Einfriedigungs- und Ausfüllungs-Arbeiten zur Mannheimer Hafenbahn sollen noch 15,000 fl., welche aus dem in letzter Budget-Periode noch nicht verwendeten Credit zur Verwendung kommen, wobei ihre Commission nichts zu erinnern findet.

§. 4. Eisenbahn von Haltingen nach Basel und Waldshut.

An der im vorherigen Budget verwilligten Summe blieben unverwendet . . . . . 1,681,868 fl.
welche als Credit aufrecht erhalten werden sollen.

Hiezu neue Anforderung . . . . . 1,278,172 fl.

zusammen . . . . . 2,960,040 fl.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist Ihr Berichterstatter auf die Begründung Seite 15 und Beilage 6 Seite 53 bis 60 und hebt hieraus nur hervor, daß die technische Behörde, den Wünschen der Budget-Commission

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und der vorigen Kammer nicht nachgekommen ist, nämlich die Hochbauten nicht so luxuriös auszuführen. Wie Sie aus der Vorlage in allegirter Beilage Seite 56 ersehen, kommen die Bahnwartshäuser statt dem Voranschlag von 2,500 fl. durchschnittlich eines auf 2,700 fl. Der Bahnhof in Basel zeigt Seite 60 ein Mehraufwand von

	134,200 fl. 55 kr.
Da der Voranschlag betrug	266,000 fl. — kr.
so erhöht sich der Aufwand auf	400,200 fl. 55 kr.

Da übrigens vertragsgemäß Baden auch für die Stadt Basel die erforderlichen Räumlichkeiten und Bureaux herzustellen verbunden ist, so beantragen wir:

„bei §. 4 die geforderten	1,681,868 fl.
als aufrecht zu erhaltenden Credit und die neue Anforderung von	1,278,172 fl.
zusammen mit	2,960,040 fl.

für beide Jahre zu genehmigen."

§. 5. Verlegung des Kehler Bahnhofes.

Hier kam die für diesen Zweck auf vorigem Landtag bewilligte Summe von . . . 698,500 fl. nicht zur Verwendung, es soll dieß nun in der laufenden Budgetperiode geschehen. Diese Summe kam nicht zur Verwendung, weil nach der Begründung Großh. Regierung verschiedene Verhandlungen, welche hierauf Bezug haben, verzögert wurden, das längere Verschieben soll jedoch wegen des üblen Zustandes, in welchem sich dieser Bahnhof befindet, nicht thunlich sein.

Ihre Commission will Großh. Regierung nicht hinderlich entgegen treten, sie beantragt aber:

„die Kammer möge die geforderte Summe zwar genehmigen, jedoch zu Protokoll erklären, daß diese Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilt werde, daß die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein nicht eher zur Ausführung komme, bis wegen dem Uebergange über diesen Fluß mit Frankreich eine definitive Vereinbarung abgeschlossen, und die Verbindung unserer Eisenbahn mit jener auf dem linken Rheinufer vollständig gesichert sein wird."

§. 6. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.

Hier macht Großh. Regierung neben dem aus voriger Budgetperiode noch aufrecht zu erhaltendem Credit-

Rest von	53,727 fl.
neue Anforderung von	66,179 fl.
Im Ganzen	119,906 fl.
im Budget pro 1854 und 1855 wurde der Budgetsatz zu	225,595 fl.
veranschlagt, wovon schon pro 1852/53 verwendet wurden	9,416 fl.
für 1854 und 1855 sollten zur Verwendung kommen	150,000 fl.
und der Rest mit	66,179 fl.

für die spätere Periode verwendet werden. Näher wurde die neue Anforderung nicht begründet, da übrigens bei solchen Unternehmungen die Bodenverhältnisse und Oertlichkeiten so verschieden sind, daß eine ganz richtige Berech-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nung von dem Unternehmer nicht wohl möglich ist, so vermag Ihre Commission nicht eine Aenderung dieser Forderung vorzuschlagen, und beantragt:

„die geforderten . . . . . 119,906 fl.
zu genehmigen."

§. 6½. Einnahmen.

Diese werden nach dem Budget für 1854 und 1855 veranschlagt im Ganzen auf . . 308,040 fl.
woran für die abgelaufene Periode aufgenommen wurden 55,000 fl. aber nur eingegangen sind . 48,889 fl.

also noch . . . . . 259,151 fl.

in das neue Budget aufzunehmen sind, obschon wie in der Begründung Seite 16 bemerkt worden, muthmaßlich die Summe von beiläufig 100,000 fl. erst nach Ablauf der Budgetperiode 1856 und 1857 zur Einnahme kommen werde.

Ihre Budget-Commission schlägt Ihnen diese Summe mit . . . . . 259,151 fl.
zur Genehmigung vor.

Unser Antrag dieses ganzen Titels geht nun dahin:

„die Ausgaben, als A. aufrecht zu erhaltende Credite mit . . . . . 2,466,418 fl.
und B. Neue Anforderungen mit . . . . . 1,346,851 fl.

zusammen mit . . . . . 3,813,269 fl.

und die Einnahmen

a. mit . . . . . 6,111 fl.
b. mit . . . . . 253,040 fl.

zusammen mit . . . . . 259,151 fl.

zu genehmigen."

B. **Main-Neckar-Eisenbahn.**

§. 7. Hier werden keine Anforderungen gemacht, da nur einiges Unerhebliches vorkommen werde.

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

§. 8. Vollendungsarbeiten an der bestehenden Bahn.

Wie bei Titel I. bemerkt worden, sind von den frühern nicht verwendeten Summen . . 10,000 fl.
von §. 1. hieher übertragen worden, welche im Budget pro 1854 und 1855 bewilligt wurden, da die Trockenlegung der Bahnstrecke bei den Distanzsteinen 819, 820 und 824 nicht zur Ausführung kam, und in der laufenden Budgetperiode durch die Betriebsverwaltung bewirkt werden mußte, wogegen wir nichts zu bemerken finden.

§. 9. Zur Abänderung der Bahn und Bahnhöfe
auf die schmale Spur verlangt Großh. Regierung von der Wenigerverwendung in der abgelaufenen Budgetperiode als aufrecht zu erhaltender Credit . . . . . 5,000 fl.
zur Ausgleichung der sich noch nachträglich ergebenden Kosten, was auch die Nachweisung, Beilage 3, Seite 40 und 41 verlangt, ohne nähere Begründung, welches wir nicht beanstanden wollen, da die folgende Nachweisung ergeben muß, ob die Verwendung wirkliches Erforderniß war.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 10. Abänderung des Transport-Materials auf die schmale Spur.

An der im frühern Budget bewilligten Summe von . . . . . 500,000 fl. — kr.
wurden weniger verwendet . . . . . 56,379 fl. 44 kr.
welche als aufrecht zu erhaltender Credit in nächster Periode zur Verwendung kommen sollen
oder rund . . . . . 56,380 fl. — kr.

und werden damit begründet, daß solche zur Ausführung verschiedener Vollendungsarbeiten erforderlich seien. Diese sind auch Beilage 3, Seite 41 nachgetragen; da nun die Abänderung des Transportmaterials eine Folge veränderten Schienen-Geleises ist, so finden wir keinen Anstand, diesen Betrag zur Genehmigung zu beantragen.

§. 11. Bruchsaler Bahnhof.

An dem schon im vorigen Budget aufrecht erhaltenen Credit von 7,516 fl. sind noch unverwendet 1,706 fl. 11 kr., wovon rund 1,706 fl. abermals als Credit aufrecht erhalten werden sollen zur Ausgleichung der etwa bei dem bevorstehenden Schluß der Abrechnung mit Würtemberg sich allenfalls ergebenden Differenzen, wobei Ihre Commission nichts zu erinnern findet, und beantragt:

„deren Genehmigung."

§. 12. Definitive Hochbauten und Herstellungen.

An der für diesen Zweck nach dem Budget pro 1854 und 1855 bewilligten Summe wurden weniger verwendet . . . . . 9,585 fl. 15 kr.
hievon werden als Restbedürfniß zur Vollendung der begonnenen Bauten als aufrecht zu erhaltender Credit gefordert:

a. für den Durlacher Güterschoppen . . . . . 3,434 fl. 45 kr.
b. „ den Karlsruher Güterschoppen . . . . . 4,715 fl. 15 kr.
c. „ Vergütung für aus dem Hauptmagazin abgegebenen Materialien zur Herstellung des weitern Wagenschoppens sollen noch erforderlich sein . . . . 400 fl. — kr.
d. „ den Abschluß der Abrechnung wegen Herstellung des Bahnhof-Thürmchens zu Freiburg sollen noch reservirt werden . . . . . 912 fl. 39 kr.

9,462 fl. 39 kr.
rund . . . 9,463 fl. — kr.

b. Neue Anforderungen . . . . . 46,400 fl. — kr.

meistens für Herstellung definitiver Güterschoppen an die Stelle der provisorischen, da die letztern ebenfalls Reparaturen erforderten und dennoch dem Bedürfniß nicht entsprochen wurde.

Diese Summe vertheilt sich (Seite 17 und 18 der Regierungsvorlage), wie folgt:

1. Für Gewinnung von Dienstlokalitäten im Stationsgebäude in Mannheim . . . . 6,000 fl.
2. Für einen Güterschoppen auf der Station Muggensturm, welcher im vorigen Budget schon aufgenommen, aber nicht als dringend erachtet, von der Budgetcommission gestrichen wurde, ist jetzt die nämliche Summe mit 7,000 fl.

wieder aufgenommen.

3. Baden . . . . . 6,800 fl.
4. Bühl . . . . . 8,000 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei 3. und 4. ist das nämliche Verhältniß wie bei 2. Die gleichen Summen befinden sich im Budget, wurden aber nicht als dringend erachtet, und auf spätere Zeit verschoben.

5. Kork, als ferneres Bedürfniß zur Herstellung eines Güterschoppens werden für diese Station 3,600 fl. verlangt.

6. Dinglingen, hier wurden zu diesem Zweck schon auf dem vorigen Landtag für Erbauung eines neuen Güterschoppens . . . . . 10,000 fl. verlangt, aber von der Kammer aus dem Grund abgelehnt, weil damals eine Zweigbahn nach Lahr zu erbauen in Aussicht stund, wozu nun jetzt keine mehr vorhanden ist; da aber Dinglingen ein Waarenlagerplatz von Bedeutung ist, so dürfte diesem Verlangen zu entsprechen sein.

7. Orschweier, auch hier werden als dringendes Bedürfniß für Herstellung eines neues Güterschoppens verlangt . . . . . 5,000 fl.

Ihre Budgetcommission erkennt an, daß im eigenen Interesse der Staatskasse selbst die Güter gut verwahrt aufgehoben werden müssen, und beantragt:

„An den neugeforderten . . . . . 46,400 fl.
folgende zu genehmigen:

ad. 1.	für Mannheim	6,000 fl.
„ 2.	„ Muggensturm	7,000 fl.
„ 3.	„ Baden	6,800 fl.
„ 4.	„ Bühl	8,000 fl.
„ 6.	„ Dinglingen	10,000 fl.
„ 7.	„ Orschweier	5,000 fl.
	zusammen	42,800 fl.

Die Mehrforderung mit . . . . . 3,600 fl.
für Kork wäre aber zur Zeit nicht zu genehmigen, da Kork nur eine Stunde von Kehl entfernt liegt, und ein so dringendes Bedürfniß nicht vorhanden ist, wobei noch weiter Berücksichtigung verdient, daß eine mögliche directe Zugsrichtung der Eisenbahn von Kehl über Offenburg in's Kinzigthal, die Verhältnisse jener Gegend anders gestalten dürften.

§. 13. Anschaffung von Transport-Material.

Hier werden in Anforderung gebracht als aufrecht zu erhaltender Credit . . . . 374,161 fl.
Neue Anforderung . . . . . 284,300 fl.
zusammen . . . . . 658,461 fl.

Der Credit bildet sich nach dem vorigen Budget bei §. 15. für die bestehende Bahn und bei §. 16. für die Basel-Waldshuter Bahn. Beide erscheinen nun im neuen Budget unter diesem §. 13. Weil die Vollendung der Bahn von Basel bis Waldshut im Jahr 1856 eintritt, die Continuität der Bahn hergestellt ist, und demgemäß, bei Bemessung des fernern Bedarfs an Transportmaterial die Bahn als ein Ganzes in Betracht gezogen wird, so kann (sagt die Begründung) die bisherige Trennung nach Bahnstrecken unterbleiben. Gegen diese Behandlungsweise haben wir nichts zu bemerken. Aus dem aufrecht zu erhaltenden Creditreste von 374,161 fl. sollen die schon früher im Budget 1854 und 1855 beantragten Lokomotive, Personen- und Transportwagen, wie solche in dem

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachweisungsbericht bezeichnet sind, in laufender Periode beigeschafft werden, und wird bezüglich dessen auf die Begründung Seite 18 und 19 der Vorlage Großh. Regierung verwiesen. Was die neue Anforderung von 284,300 fl. betrifft, soll hieraus beigeschafft werden:

1) 20 Wagen I. und II. Klasse (sechsrädrig) à 5,400 fl.	108,000 fl.
2) 8 Gepäckwagen (sechsrädrig) à 3,500 fl.	28,000 fl.
3) 50 offene Güterwagen (sechsrädrig) zu 2,550 fl.	127,500 fl.
4) 4 gemischte Briefpost- und Personenwagen à 5,200 fl.	20,800 fl.

Diese neuen Anforderungen sind geboten durch die günstige Zunahme von Reisenden I. und II. Klasse. Wir haben mit Vergnügen wahrgenommen, daß im Jahr 1854 von der Gesammtfrequenz auf 4,62% I. Klasse und 32,62% II. Klasse, gegen 2,64% und 16,58% im Jahr 1852 anstieg, und da die badische Hauptbahn Conkurrenz zu bestehen hat, so dürfen wir mit dem erforderlichen Transport-Material nicht hinter dem Bedürfniß zurückbleiben. Indem wir auf die weitere Begründung Seite 19 und 20 verweisen, beantragen wir die Genehmigung der neuen Anforderung von 284,300 fl.

§. 14. Ausrüstungs-Gegenstände für die Bahn von Basel nach Waldshut.

a. Zur Ausrüstung der Bureaur und Wartsäle

zu Basel	5,000 fl.
„ Waldshut	3,000 fl.
„ Säckingen	1,500 fl.
„ Rheinfelden, Brenet, Kleinlaufenburg, Albbruk à 700 fl.	2,800 fl.
„ Grenzach, Wyhl, Beuggen, Murg und Dogern à 300 fl.	1,500 fl.
Summa	13,800 fl.

b. Ausrüstungs-Gegenstände der Magazine und Bahnhöfe.

Die Eröffnung der Stationen Basel und Waldshut macht die Herstellung je einer Brückenwaage erforderlich, die veranschlagt sind à 2,000 fl.	4,000 fl.
ferner die Anschaffung zweier Krahnen für genannte Stationen zum Verladen schwerer Gegenstände à 2,000 fl.	4,000 fl.
für Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften	1,100 fl.
für Einrichtungs-Gegenstände der Magazine in Basel und Waldshut	2,000 fl.
für Einrichtungs-Gegenstände der Bahnhöfe auf sämmtlichen neu zu schaffenden Stationen von Basel bis Waldshut, als für Signalstöcke, Glocken und dergleichen	2,000 fl.
	13,100 fl.

c. Zur Einrichtung von Werkstätten.

Zur Einrichtung einer kleinen Werkstätte in Waldshut fordert Großh. Regierung	9,000 fl.
welche aus einer kleinen Dampfmaschine, welche zugleich zum Wasserpumpen verwendet werden soll, in einer Transmission, in einigen Werkzeugmaschinen und Werkzeugen bestehen soll. Dann zum Aus- und Einsetzen der Lokomotivräder soll ein Hebzeug im Kostenbetrage zu	1,000 fl.
erforderlich sein, zusammen	10,000 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

d. Zur Ausrüstung der Bahnwartsstationen und Geschirrdepots.

Hier werden nach einem Rechnungsdurchschnitt per Meile 1,450 fl. zusammen von Basel bis Waldshut 11,165 fl. in Anforderung gebracht.

Alle diese Veranschlagungen beruhen auf einer approximativen Berechnung. Da beide Kammern die Fortsetzung des Eisenbahnbaues im Einverständniß mit Großh. Regierung bis Waldshut beschlossen haben, und die Verträge, welche die hohe Regierung mit der Schweizer'schen Eidgenossenschaft, und der Stadt Basel im Juli 1852 abgeschlossen und im Regierungsblatt vom 14. Mai 1853, Nr. XVIII. öffentlich verkündet hat, in der 16. öffentlichen Sitzung vom 16. Februar 1854 gutgeheißen wurden, so müssen auch die hiezu erforderlichen Mittel gewährt werden. Dabei unterlassen wir nicht, hier auszusprechen, daß alle diese Anforderungen hoch gegriffen erscheinen. Es bleibt uns nur übrig, der Großh. Regierung möglichste Sparsamkeit und detaillirtere Nachweisung über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zu empfehlen. Wir beantragen:

„die unter diesem §. geforderten . . . . . 48,065 fl.

zu genehmigen."

§. 15. Telegraphen-Anstalt.

a. Im vorigen Budget erscheinen unter §. 18 (Telegraphen-Linie von Basel bis Konstanz) 25,000 fl., wovon nur 14,295 fl. 22 kr. zur Verwendung gekommen sind, und jetzt als aufrecht zu erhaltender Credit 8,000 fl. hieher übertragen werden sollen, so daß sich immer noch, wie in der Nachweisung gezeigt ist, eine Minderverwendung von 2,704 fl. 38 kr. ergibt. Die . . . . . 8,000 fl.

welche als Credit aufrecht erhalten werden, sollen, da noch verschiedene Vollendungsarbeiten an dieser Linie, und insbesondere die Errichtung von neuen Zwischenstationen, und die Anschaffung der Apparate und endlich die Herstellung von Anschlüssen an die Schweizer'sche Telegraphenlinie zur Ausführung kommen werden, nothwendig sein.

b. Neue Anforderung . . . . . 59,149 fl.

Hievon sollen verwendet werden:

Zur Verlegung des provisorischen Telegraphenbureaux aus dem Bahnhof zu Mannheim in die Stadt 2,500 fl., was im Interesse des Handelstandes in Mannheim sehr wünschenswerth sei. In dem Postgebäude soll eine angemessene Lokalität schon vorhanden sein, während im Bahnhofe zur definitiven Einrichtung des Bureaux erst eine solche geschaffen werden müßte.

Ferner zur Anlegung neuer Telegraphenlinien werden gefordert . . . . . 56,649 fl.

Die Großh. Regierung begründet diese Anforderung damit, daß eine weitere Ausdehnung des Telegraphennetzes nicht nur einen entsprechenden Ertrag abwerfe, sondern auch für jene Gegenden, welche davon berührt werden, und bisher weder Telegraph noch Eisenbahn besitzen von großem Werth seie, auch werden hiedurch weitere Anschlüsse an Telegraphen der Nachbarländer ermöglicht, und durch deren allgemeinere Benützung, der Zunahme des Verkehrs weitere Hülfsmittel geboten werden. Es bringt deßhalb die Großh. Regierung die Herstellung folgender Telegraphenlinien in Vorschlag:

1) Von Heidelberg nach Tauberbischofsheim und Wertheim, im Anschluß an die Bayerische Telegraphenlinie bei Würzburg 21 Meilen.

2) Von Kehl ein weiterer Draht bis Offenburg und von da eine neue Linie durch das Kinzigthal nach Stockach und Constanz 27,4 Meilen, zusammen 48,4 Meilen, welche 1,170 fl. für die Meile, veranschlagt sind 56,649 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Meine Herren!

Wie Sie aus den Nachweisungen des vorigen Budgets ersehen haben, kostete die Telegraphenlinie von Karlsruhe nach Pforzheim statt den geforderten 6,000 fl. nur 2,568 fl. 40 kr., und kommen somit auf die Meile nur 856 fl. 39 kr. Da aber statt Kupferdraht Eisendraht hiezu verwendet wurde, wollen wir hierauf keinen Antrag stützen, da die Erfahrungen erst lehren werden, ob dieß überall zu empfehlen ist, oder nicht; dagegen haben wir eine andere Grundlage worauf wir einen Antrag bauen zu dürfen glauben. Es kostete die Herstellung der Telegraphenlinie von Basel nach Constanz . . . . . 22,295 fl. 22 kr.
(wovon sich, wenn die Rechnung abgeschlossen sein wird, noch eine Minderverwendung ergeben dürfte), auf eine Strecke von 20,1 Meilen, somit auf eine Meile 1,114 fl. 45 kr., welches auf eine neu zu errichtende Linie von 48,4 Meilen den Betrag von . . . . . 53,508 fl.
ergibt. Wir beantragen daher:

„statt der geforderten 56,649 fl. die nach unserer Ansicht erforderliche Summe von . 53,508 fl.
zu genehmigen."

Bei §. 16. Main-Neckar Linie (Staats-Telegraph) haben wir nichts zu erinnern.

Unser Hauptantrag unter Titel II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung geht nun dahin:

„die als aufrecht zu erhaltenden Creditreste mit . . . . . 468,710 fl.
und an der neu geforderten Summe von 437,914 fl. abzüglich der bei §. 12. für einen Güterschoppen in Kork 3,600 fl. und bei §. 15. 3,141 fl. der Telegraphenanstalt mit . . . . . 431,173 fl.

im Ganzen . . . . . 899,883 fl.

zu genehmigen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung vom 8. März 1856.

Bericht der Budget-Commission

über das

ordentliche und außerordentliche Budget der Postverwaltung, der Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Mainneckareisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kirsner.**

Die Großh. Regierung hat die oben genannten Voranschläge in einem besondern Hefte, welchem noch ein gesonderter Nachtrag über die aus der letzten Periode zu übertragenden Credite des außerordentlichen Budgets beigegeben wurde, zur Prüfung durch die Stände vorgelegt.

Wir sehen mit wahrer Befriedigung bei den sämmtlichen Verkehrsanstalten eine Zunahme des Reinertrages, gegen die letzte Periode, welche zwar bei der Postverwaltung nur die Summe von 24,000 fl. erreicht, bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung aber auf den hohen Betrag von 555,246 fl. angenommen werden konnte.

Die Großh. Regierung hat bei dieser Berechnung, in Berücksichtigung der auf dem linken Rheinufer sich bildenden Konkurrenzlinien, mit zweckmäßiger Vorsicht, statt des Ergebnisses des Jahres 1855, welches die Einnahmen des Jahres 1854 noch um etwa 100,000 fl. übersteigt, nur den Durchschnitt der Periode $18^{53}/_{54}$ angenommen. Sie glaubt, daß mit dieser Ermäßigung und der sonstigen erfahrungsgemäß mit jeder Verlängerung der Bahn eintretenden Vermehrung des Verkehres der nachtheilige Einfluß der erwähnten linksrheinischen Konkurrenzlinien ausgeglichen sein dürfte.

Auch Ihre Commission glaubt diese Hoffnung in Erwägung des allgemeinen großartigen Aufschwunges alles Eisenbahnverkehres, der sich mit jedem Jahre mehr zur allmähligen Alleinherrschaft des Personen- und Gütertransportes emporschwingt, vollkommen theilen zu dürfen.

Die Einnahmen auf der im Laufe dieser Finanzperiode neu zu eröffnenden Bahnstrecke von Basel nach Säckingen, beziehungsweise Waldshut, wurden im Verhältnisse zur bestehenden Bahn, jedoch mit einem Abzug von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

25 Prozent in Ansatz gebracht. Wir würden diesen Abzug für zu gering gehalten haben, wenn nicht Ihrem Berichterstatter die erfreuliche mündliche Mittheilung gemacht worden wäre, daß die erst seit einigen Wochen eröffnete Bahnstrecke von Basel bis Säckingen sich jetzt schon eines täglichen Gütertransportes von 1800 bis 2000 Zentner zu erfreuen habe.

Im Verhältnisse der Einnahmen haben sich natürlich auch die Ausgaben gesteigert, und zwar, wie wir hoffen, in einem abnormen, für die Zukunft wohl wieder etwas besser sich gestaltenden Verhältnisse. Es mußten nämlich, außer den mit der vermehrten Einnahme nothwendig zusammenhängenden Kosten der Verwaltung und des Betriebs, auch noch die jetzt sehr hoch stehenden Preise für Holz und Fettwaaren, zumal aber auch die mit dem höheren Alter der Bahn plötzlich und in mehr als normalem Maaße eintretenden Erneuerungen an der Bahn selbst und an dem Betriebsmaterial berücksichtiget werden.

Auch in dem außerordentlichen Budget des Eisenbahnbetriebes hat die Unzulänglichkeit der noch auf einer 14,5 Meilen langen Bahnstrecke vorhandenen, aus der ersten Zeit des Baues herrührenden und für den jetzigen, alle gehegten Erwartungen weit übertreffenden großartigen Betrieb viel zu schwachen Brückschienengeleise deren allmähligen Ersatz durch stärkere Schienen dringend geboten und für diesen Zweck eine Budgetforderung von 663,878 fl. veranlaßt.

Eine ähnliche Zunahme des Verkehrs auf der Main-Neckar-Eisenbahn hat auch dort eine Vermehrung der Reineinnahme von mehr als 10,000 fl. in Aussicht gestellt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir nun zu den einzelnen Verwaltungen über.

I. Postverwaltung.

In der abgelaufenen Budgetperiode sind in der Verwaltung organische Veränderungen vorgenommen worden. In Heidelberg und Freiburg wurden die bis dahin vereinigten Post- und Eisenbahnämter getrennt, und die Expedition in Bruchsal zu einem Post- und Eisenbahnamt erhoben. Außerdem wurden 9 Post- und Eisenbahnämter zu Mittelstellen zwischen der Centralverwaltung und den einzelnen Posterpeditionen und Posthaltereien erhoben, dagegen 3 frühere Postämter in Postverwaltungen umgewandelt und ihnen noch eine neue Postverwaltung in Pforzheim beigefügt. Diese letzteren, sowie die Posterpeditionen und Posthaltereien, welche früher der Centralstelle unmittelbar untergeordnet waren, stehen jetzt unter den oben genannten 9 Post- und Eisenbahnämtern, deren Vorstände nun den gesammten Postdienst in ihren Bezirken zu überwachen haben.

Bei der Eisenbahn nehmen wir mit Befriedigung wahr, daß 2 Bahninspektionen, nämlich zu Karlsruhe und Freiburg, aufgehoben, und ihre Geschäfte wieder den betreffenden Eisenbahnämtern zugewiesen werden konnten.

Ebenso sehen wir die Beseitigung eines Mißstandes in der Eisenbahnbezirksverwaltung, dessen wir in unserem Berichte über das Budget von 1854/55 Erwähnung gethan, welche darin besteht, daß der technische und der Bezirksbeamte nicht mehr am gleichen Orte coordinirt und von einander unabhängig gestellt sind, sondern, daß jetzt entweder der Eine oder der Andere die Vorstandsstelle versieht, durch welche einheitliche Leitung offenbar eine zweckmäßigere, mehr ineinandergreifende Verwendung der untergeordneten Arbeitskräfte erzielt werden kann.

Auch gegen die auf Seite 11, Lit. C, auseinandergesetzte Organisation des Telegraphendienstes finden wir nichts zu erinnern.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.

In Uebereinstimmung mit dem letzten Berichte werden wir wieder zur Erzielung eines übersichtlichen Bildes über jede Hauptabtheilung eine Zusammenstellung der einzelnen Positionen, und zwar aus den Jahren 1852 und 1853 nach den Rechnungsresultaten, aus den Jahren 1854 und 1856 aber nach den Budgetsätzen, den speziellen Bemerkungen voranstellen.

§. 1. Erträgnisse aus dem Briefpost- und Zeitungs-Verkehr.

	Rechnungsresultate.		Budgetsätze.	
	1852.	1853.	1854.	1856.
a) Porto und Franko . . .	516,960 fl.	524,337 fl.	520,783 fl.	517,594 fl.
b) Transitporto	32,069 fl.	24,541 fl.	25,809 fl.	27,064 fl.
c) Zeitungsporto	22,730 fl.	24,324 fl.	24,326 fl.	27,041 fl.
d) Verschiedene Gebühren . . .	—	—	—	—
α) Zustellgebühren . . .	45,485 fl.	47,951 fl.	47,572 fl.	53,922 fl.
β) Schein- und Einschreibgebühren	7,175 fl.	7,524 fl.	7.402 fl.	8,167 fl.
γ) Estaffetenabfertigungsgebühren .	112 fl.	108 fl.	127 fl.	43 fl.
δ) Nachnahmegebühren . .	1,852 fl.	3,121 fl.	3,201 fl.	2,563 fl.

Sämmtliche Budgetsätze des §. 1 sind auf die letzten Rechnungsergebnisse gestützt.

Wir haben zu bemerken:

ad. a. Die Erträgnisse von „Porto und Franko" als Rechnungsergebniß der letzten 4 Quartalien mit 517,594 fl. scheinen nach vorliegender Tabelle niederer angenommen zu sein, als in den vorhergehenden Jahren. Dieß ist aber nicht der Fall, da man von dieser Summe die §§. 2 und 34 der Ausgabe abziehen muß, um ein richtiges Resultat zu erhalten.

Es beträgt dann der Satz pro 1856	454,195 fl.
während er pro 1854 nur noch beträgt	424,651 fl.
Die Reineinnahme dieses Satzes ist somit um	29,544 fl.

höher angenommen, was wir, so wie auch die höhere Position bei d) α) „Zustellgebühren" der fortwährenden Vermehrung des Briefverkehres verdanken.

Unter den übrigen Positionen ist nur noch bei

b) „Transitporto" eine erwähnenswerthe Differenz, indem die Einnahme des Jahres 1852 mit 32,069 fl. viel höher steht, als in den Jahren 1853, 1854 und 1856.

Der Unterschied ist noch etwas größer, weil das in der Periode 1852 unter lit. d besonders verrechnete Transitporto von Zeitungen im Betrag von 433 fl. jetzt mit dieser Position vereiniget ist.

Die Erklärung ist in unserem Berichte über die letzten Rechnungsnachweisungen ausführlich gegeben, wir wollen sie nicht wiederholen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 2. Fahrposterträgnisse.

	Rechnungsergebniß.		Budgetsatz.	
	1852.	1853.	1854.	1856.
a) Von Personen und Reisegepäck . .	178,077 fl.	181,209 fl.	181,041 fl.	124,826 fl.
b) Von Fahrpoststücken . . .	254,440 fl.	261,726 fl.	242,561 fl.	302,704 fl.
c) Von durchgehenden Fahrpoststücken .	18,835 fl.	19,477 fl.	19365 fl.	40,370 fl.
d) Verschiedene Gebühren . . .	—	—	—	—
α) Zustellgebühren	22,514 fl.	24,421 fl.	23,978 fl.	28,273 fl.
β) Schein- und Einschreibgebühren	17,656 fl.	19,035 fl.	18,687 fl.	20,115 fl.
γ) Nachnahmegebühren . .	4,259 fl.	2,721 fl.	2,785 fl.	3,470 fl.

Bei diesem Paragraphen bemerken wir zumal unter den Ziffern a. b. und c. bedeutende Differenzen gegen die vorhergehenden Jahre. Während bei a. „von Personen und Reisegepäcke" hauptsächlich in Folge des Aufhörens der beiden Eilwagenkurse zwischen Karlsruhe und Stuttgart und zwischen Heidelberg und Heilbronn gegen das Jahr 1854 eine Mindereinnahme von 56,215 fl. in Aussicht gestellt ist, haben sich die Positionen bei b. und c. für „Fahrpoststücke" und „durchgehende Fahrpoststücke," nach Abzug der bezüglichen Ausgaben unter §. 2 und 34, um 45.729 fl. höher gestellt.

Ebenso sind die Erhöhungen für verschiedene Gebühren bei α. β. und γ., welche sich auf die letzten Rechnungsergebnisse stützen, lauter Beweise der erfreulichen Zunahme des Fahrpostverkehres.

Die §§. 3. 4. und 5. sind ebenfalls Rechnungsdurchschnitte, welche nichts zu erinnern bieten.

Dagegen giebt uns der §. 4. „Strafen" Veranlassung, die Großh. Regierung zu bitten, über die geeignete Verwendung des Zinses von dem durch diese Strafen allmälig angewachsenen bedeutenden Unterstützungsfond für Postillione so bald, wie möglich, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, damit den Berechtigten diese Wohlthat auch jetzt schon zufließen könne.

§. 6. enthält den Ersatz, welchen die Eisenbahnverwaltung zu den Kosten der gemeinschaftlichen Centralverwaltung zu leisten hat, im Betrag von . . . . . 36,734 fl.
Derselbe betrug pro 1854/55 nur . . . . . 29,854 fl.

Somit jetzt mehr . . . . . 6,880 fl.

Es hängt diese Position mit den §§. 7. und 8. der Ausgabe der Postverwaltung, hauptsächlich aber mit dem §. 8. der Ausgabe der Eisenbahnbetriebsverwaltung zusammen.

Nach den bei diesen §§. vorkommenden Begründungen reducirt sich der Beitrag der Eisenbahnverwaltung zur gemeinschaftlichen Centralverwaltung um 1,300 fl., also auf die Restsumme von 35,434 fl.

Der Satz des §. 7. „Verschiedene und zufällige Einnahmen" ist in der Regierungsvorlage hinlänglich begründet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

		Rechnungsergebnisse. 1852.	1853.	Budgetsätze. 1854.	1856.
§. 1.	Portoabgang	8,455 fl.	6,442 fl.	7,083 fl.	5,531 fl.
§. 2.	Portovergütung ꝛc.	150,738 fl.	161,152 fl.	169,290 fl.	166,422 fl.
§. 3.	Entschädigung und Ersatz	661 fl.	498 fl.	692 fl.	560 fl.
§. 4.	Umlagen ꝛc.	277 fl.	201 fl.	278 fl.	182 fl.
§. 5.	Strafen	548 fl.	875 fl.	773 fl.	782 fl.
§. 6.	Verschiedene u. zufällige Ausgaben	1,259 fl.	1,108 fl.	900 fl.	1,032 fl.

Die §§. 1. 3. 4. 5. und 6. sind auf Rechnungsresultate gestützt und geben nichts zu erinnern.

Bei §. 2. „Portovergütung" ist zwar die Differenz gegen 1854 im Ganzen nicht bedeutend. Vergleicht man aber diese Position getrennt in die Ausgabe der Briefpost und der Fahrpost, so ergeben sich sehr große Unterschiede.

Der Satz für die vorliegende Periode ist für die Briefpost . 59,551 fl. für die Fahrpost 106,871 fl.
in der Periode pro 1854/55 aber „ „ „ . 95,179 fl. „ „ „ 74,111 fl.

Die Gründe dieser so auffallenden Veränderung der Verhältnißzahlen, sind in den Erläuterungen auf Seite 13 auseinandergesetzt; die letzten 4 bekannten Quartalien sind das Fundament dieser Sätze, daher nichts dabei zu erinnern ist.

Tit. II. Verwaltungskosten.

a. der Centralverwaltung.

		Rechnungsergebnisse. 1852.	1853.	Budgetsätze. 1854.	1856.
§. 7.	Besoldungen	33,533 fl.	33,452 fl.	36,800 fl.	41,000 fl.
§. 8.	Gehalte	13,778 fl.	14,055 fl.	15,423 fl.	18,073 fl.
§. 9.	Bureaukosten	4,187 fl.	4,406 fl.	4,100 fl.	5,306 fl.
§. 10.	Kommissions- u. Inspectionskosten	2,053 fl.	986 fl.	2,500 fl.	2,000 fl.
§. 11.	Verschiedene u. zufällige Ausgaben	236 fl.	1,029 fl.	900 fl.	1,502 fl.

ad. §§. 7. und 8. Wir bemerken bei §. 7. „Besoldungen" eine bedeutende Erhöhung von 4,200 fl. Es sollen bei der Centralverwaltung 3 neue Beamten angestellt werden, nämlich:

1 Inspector für die Hochbauten mit	1,400 fl.
2 Revisoren mit je 1,100 fl.	2,200 fl.
Ferner werden zu Aufbesserungen verlangt	600 fl.
Somit beträgt die Erhöhung obige	4,200 fl.

Für die Anstellung eines eigenen Hochbauinspectors ist in der Regierungsvorlage auf Seite 14 und 15 angeführt, daß die sämmtlichen Eisenbahngebäude bereits 3 Millionen kosteten und einen Brandversicherungsanschlag von 1,669,150 fl. zeigen daß mit dem steigenden Verkehr immer Erweiterungen und auch ganz neue Herstellungen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nothwendig verbunden seien und daß naturgemäß mit dem Alter der Gebäude auch die Unterhaltungsarbeiten sich vermehren.

Dem technischen Referenten, welcher bisher diese Geschäfte besorgte, sei dies aber, da er mit seinem eigenen Respiciate vollständig beschäftigt sei, ferner nicht mehr möglich. Es soll ihm deßhalb in der Person dieses Hochbauinspectors ein eigener Hilfsbeamter beigegeben werden, welcher als Mann vom Fache unter der Leitung der Direktion die Baurelationen an Ort und Stelle zu prüfen, die Pläne und Kostenüberschläge zu fertigen und sowohl den Vollzug der Unterhaltungsarbeiten, als der Neubauten zu überwachen hätte.

Wir anerkennen, daß dem technischen Referenten bei der Centralstelle, um ihn nicht über alles Maaß mit Geschäften zu überhäufen, eine Hilfe gegeben werden muß. Allein wir warfen uns die Frage auf, ob diese Hilfe nicht durch Verwendung der an der Eisenbahnlinie wohnenden Bezirksbaumeister erzielt werden könnte, um die Nachtheile, welche dem Staate bei jedem Gewerbsbetrieb wegen seines unvermeidlich schwerfälligen Organismus gegenüber den Privaten zugehen, einigermaßen dadurch zu mindern, daß man die dem Staate überhaupt zu Gebot stehenden Kräfte überall, wo möglich, verwendet. Es sind aber diese Beamten, deren Geschäftskreis ohnehin unter allen Ministerien steht, schon so sehr mit Geschäften überhäuft, daß sie wahrscheinlich diese neue Zugabe nur als eine Nebensache behandeln würden, wodurch diese Ersparniß einerseits sich in einen überwiegenden Nachtheil anderseits verwandeln dürfte. Wir theilen auch die Ansicht Großh. Regierung, daß es wünschenswerth ist, sämmtliche Hochbauten der Eisenbahn einem besondern Beamten zu übergeben, der unter der Leitung der Direktion die Prüfung der Baurelationen an Ort und Stelle, die Fertigung der Pläne und die Ueberwachung ihrer Ausführung, so wie die ökonomische Austheilung und Verwendung der in dem gemeinschaftlichen Magazine vorräthigen Baumaterialien, zu besorgen hat. Allein wir weichen von der Großh. Regierung darin ab, daß wir die Kreirung einer neuen Staatsdienerstelle zu diesem Zwecke nicht für nothwendig halten. Wir glauben im Allgemeinen, daß es eine hohe Pflicht für Regierung und Stände sei, die Vermehrung der jetzt schon so großen Zahl der Staatsdiener und der daraus hervorgehenden fast unerschwinglichen Pensionslast nur dann nicht zu scheuen, wenn dieselbe unabweislich geboten erscheint. Bei dem Eisenbahnbetrieb scheint uns diese Vorsicht doppelt angezeigt, da doch möglicher Weise einmal der Augenblick kommen könnte, wo die Uebergabe des Betriebs in Privathände im Interesse des Staates liegen dürfte, aber durch die große Zahl der vorhandenen Staatsdiener außerordentlich erschwert wäre. Aus diesen Gründen sind wir der Meinung, daß man die projektirte Stelle eines Hochbauinspektors nur mit einem dem technischen Referenten der Centralstelle dienstlich untergeordneten Praktikanten besetzen solle. Um jedoch der Verwaltung stets eine der ausgezeichneteren jugendlichen Kräfte zur Disposition zu stellen, schlagen wir vor, für denselben einen Jahresgehalt von 1,000 fl. auf den Gehaltsetat zu bewilligen.

Die Anstellung 5 weiterer Revisoren ist mit der außerordentlichen Zunahme des Güterverkehrs begründet, dessen Bruttoeinnahme im Jahre 1852, 1,217,292 fl. und im Jahre 1854 schon beinahe das Doppelte, nämlich 2,247,639 fl. betragen habe. Aus diesem Grunde und wegen der großen Geschäftsvermehrung bei dem Kontrolbureau in Folge der ebenfalls immer zunehmenden Telegraphenanstalt hätten bereits diese weiteren Arbeiter eingestellt werden müssen, nämlich 2 bei der Güterrevision und 3 bei dem Kontrolbüreau. Es sollen nun von den ersten 2 Einer und von den andern 3 ebenfalls Einer mit Staatsdienereigenschaft und einer Besoldung von je 1,100 fl. angestellt werden, während die übrigen 3 in den Gehaltsetat unter §. 8 und zwar Einer mit 700 fl. und Zwei mit 600 fl. aufgenommen sind.

Der Gehaltsetat ist aber nicht nur hiedurch, sondern im Ganzen um 2,650 fl. erhöht. Die Erhöhung entziffert sich:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

a)	für die genannten 3 Revisionsgehilfen	1,900 fl.
b)	für einen dritten Kanzleidiener	450 fl.
c)	Revisionsgebühr für einen neuen Revisor	100 fl.
d)	für Schreibaushilfe	200 fl.
	Zusammen	2,650 fl.

Gegen die Zahl der neu anzustellenden Revisoren wollen wir zwar in Erwägung der dafür sprechenden Gründe keinen Einwand erheben. Allein aus den schon oben bei der Stelle des Hochbauinspectors angeführten Motiven können wir uns mit der Anstellung von 2 dieser Revisoren mit Staatsdienereigenschaft nicht einverstanden erklären.

Wir beantragen vielmehr:

„alle 5 auf den Gehaltsetat zu überweisen, jedoch für die genannten 2 einen etwas höheren Gehalt, nämlich je 800 fl. zu bewilligen."

Gegen die Anstellung eines dritten Kanzleidieners mit 450 fl., sowie gegen die verlangte Revisionsgebühr und die Schreibaushilfe haben wir nichts zu erinnern.

Was dagegen die zur Aufbesserung der Besoldungen verlangten 600 fl. betrifft, so können wir uns damit nicht einverstanden erklären und glauben, daß dieselben durch Ersparnisse bei den neu anzustellenden 2 Mitgliedern des Kollegiums sehr leicht verfügbar werden könnten.

Vergleichen wir die Effektivetats der übrigen Mittelstellen, so finden wir z. B., daß ein Hofgerichtsrath durchschnittlich im Seekreis 1,590 fl., im Oberrheinkreis 1,700 fl., im Mittelrheinkreis 1,534 fl., und im Unterrheinkreis 1,566 fl., im Totaldurchschnitt aber eine Besoldung von 1,600 fl. hat. Etwas höher stellt sich die Besoldung bei den Kreisregierungen, nämlich durchschnittlich auf 1,720 fl. Die Forderung für die Kollegialräthe bei der Direktion der Verkehrsanstalten beträgt aber im Durchschnitt 1,900 fl. Da jedoch im Augenblick 2 dieser Stellen nicht besetzt sind, so läßt sich eine Annäherung an die Besoldungssätze der genannten Mittelstellen dadurch erzielen, daß man, dem sonst gewöhnlichen Verfahren analog, eine dieser Stellen mit einem Assessor und einer Anfangsbesoldung von etwa 1,000 fl. bis 1,200 fl. besetzt, wodurch eine Ersparniß von 700 fl. bis 900 fl. zu etwaiger Aufbesserung der Subalternbeamten sich ergeben wird. Wir stellen deßhalb den Antrag, die fraglichen 600 fl. nicht zu bewilligen. Somit schlägt Ihnen Ihre Kommission bei den §§. 7 und 8 folgende Reduktionen, beziehungsweise Erhöhungen vor.

Bei §. 7.	„Besoldungen" gehen ab an		41,000 fl.
a)	wegen des auf den Gehaltsetat überwiesenen Hochbauinspektors . .	1,400 fl.	
b)	ebenso wegen der 2 Revisoren	2,200 fl.	
c)	wegen den Aufbesserungen der Besoldungen	600 fl.	
	Zusammen		4,200 fl.
	Also Rest		36,800 fl.
Bei §. 8.	„Gehalte gehen dagegen zu an		18,073 fl.
a)	wegen des Hochbauinspektors		1,000 fl.
b)	wegen der 2 Revisoren à 800 fl.		1,600 fl.
	Zusammen		20,673 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aus der Geschäftsvermehrung erklärt sich theilweise auch der erhöhte Budgetsatz bei §. 9 Bureaukosten, wozu jedoch die Kosten für den Druck des Postverordnungsblattes in einem aus dem Rechnungsdurchschnitt der letzten 3 Jahre gebildeten Betrage von 606 fl. hinzukommen. Nach Abzug dieser letzten Summe beträgt die Erhöhung noch 1000 fl., welche wir, in Anbetracht, daß seit der Entwerfung des letzten Budgets die Zahl der Arbeiter von 33 auf 55 und die Zahl der Arbeitszimmer von 22 auf 33 gestiegen, nicht beanstanden wollen.

Die Commissions- und Inspektionskosten bei §. 10 sind in Folge der neuen Einrichtung, daß die Lokalpostanstalten nicht mehr von dem Referenten der Centralstelle, sondern von den Vorständen der Bezirkspostämter inspicirt werden, von 2,500 fl. auf 2,000 fl. ermäßiget.

Die Erhöhung der „verschiedenen und zufälligen Ausgaben" bei §. 11 sind damit begründet, daß das Bedürfniß vermehrter Arbeitslokalitäten, die Miethe des zweiten Stockes eines an das Direktionsgebäude stoßenden Privathauses im Betrag von 430 fl. nothwendig machte. Wir haben nichts dabei zu erinnern.

b. Bezirksverwaltung.

	Rechnungsergebnisse.		Budgetsätze.	
	1852.	1853.	1854.	1856.
§. 12. Besoldungen ꝛc.	29,117 fl.	29,189 fl.	30,050 fl.	36,334 fl.
§. 13. Kasseneinbußen	1,700 fl.	1,700 fl.	1,800 fl.	1,850 fl.
§. 14. Bureaukosten	1,772 fl.	2,022 fl.	1,772 fl.	4,425 fl.
§. 15. Miethzinse	4,020 fl.	3,753 fl.	3,763 fl.	4,174 fl.
§. 16. Baukosten	2,319 fl.	656 fl.	1,356 fl.	1,785 fl.
§. 17. Verschiedene und zufällige Ausgaben	22 fl.	1,318 fl.	600 fl.	3,352 fl.
Summa	38,951 fl.	38,641 fl.	39,841 fl.	51,920 fl.

Wir bemerken im Einzelnen:

ad. §. 12. „Besoldungen der Amtsvorstände, Postverwalter und Kassiere."

Auf Seite 18 der Regierungsvorlage wird für den bisherigen Personalstand gefordert . . 52,750 fl.

Die Zahl dieser Staatsdiener ist dieselbe, wie im vorigen Budget, nämlich 37.

Die Kammer genehmigte jedoch damals statt der verlangten Summe von 52,900 fl. nur . . 51,200 fl.

Wir können uns nicht überzeugen, daß die in der letzten Budgetperiode veränderte Organisation, welche auf pag. 10 und 11 der Regierungsvorlage auseinandergesetzt ist, eine Erhöhung der Besoldungen absolut nothwendig macht. Wir schlagen deßhalb vor, für diese 37 Beamten nur den obigen Satz von . . . 51,200 fl.

nach Zuschlag der Lokalzulage für die 2 Beamten in Basel mit . . . . . 350 fl.

also zusammen nur zu genehmigen . . . . . 51,550 fl.

Auf Seite 19 der Vorlage ist der weitere Bedarf unter Lit. b. begründet.

Es werden hier zur Vermehrung des Personals auf der bisherigen Bahn wegen vermehrtem Geschäftsbetriebs verlangt . . . . . 6,200 fl.

Auf derselben Seite 19 ist ferner das Bedürfniß der Beamten für die neue Strecke Basel, Säckingen, Waldshut berechnet und es werden in der ersten Abtheilung pro 1856 verlangt . . 2,342 fl.

und für 1857 . . . . . 4,250 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auch hier glauben wir folgende Reduktionen vorschlagen zu sollen:

1) Für die unter Lit. b. für „beide Jahre" verlangten 3 Kassiere, wo für 2, nämlich für den Postkassier und für einen Eisenbahnkassier 1200 fl. gefordert werden, hält die Commission eine Besoldung von 1,100 fl. für genügend, also Minderbewilligung . . . . . 200 fl. — kr.

2) Die gleiche Reduktion von 1,200 fl. auf 1,100 fl. schlagen wir für den Eisenbahnkassier nach Säckingen vor, also weniger der zwölfte Theil von 900 fl. . . . . 75 fl. — kr.

3) Ebenso für den Post- und Eisenbahnamtskassier nach Waldshut pro 1856, also weniger $^{100}/_{12}$ 8 fl. 30 kr.

4) Ebenso für denselben pro 1857, also weniger $^{1200}/_{12}$ . . . . . 100 fl. — kr.

5) Für den nach Basel bestimmten Eisenbahningenieur statt 1,300 fl. 1,200 fl., was für 1857 samt Ratum von 1856 ein Minder macht von 100 fl. + 83 fl. 20 kr.
oder durchschnittlich per Jahr . . . . . 91 fl. 50 kr.

6) Für einen Post- und Eisenbahnamtsvorstand nach Waldshut statt 1,600 fl. nur 1,400 fl., also weniger für 13 Monate $^{1731}/_{8}$, rund 216, also die Hälfte . . . . . 108 fl. — kr.

7) Gegen die Anstellung eines Telegrapheninspektors, mit Staatsdienereigenschaft, welche wir als ein Erforderniß seiner Autorität anerkennen, wollen wir keinen Anstand erheben, halten aber eine Anfangsbesoldung von 1,000 fl. statt 1,200 fl. für genügend, also weniger 200 fl. — kr.

8) Für einen Vorstand des Wanderpostamts statt 1,500 fl., 1,200 fl. . . . . 300 fl. — kr.

Hiezu die Minderbewilligung für den oben erwähnten „bisherigen Personalstand" mit 1,200 fl. — kr.

Zusammen . . 2,283 fl. — kr.

Es gehen also nach dem Vorschlage Ihrer Commission an den für §. 12 geforderten Besoldungen von . . . . . 62,246 fl.
im Ganzen ab . . . . . 2,283 fl.

bleibt Rest . . 59,963 fl.

Da aber diese Reduktionen auf den Postetat und Eisenbahnetat vertheilt werden müssen, so werden die unter den Ziff. 2, 5 und 7 vorgeschlagenen Ermäßigungen im Betrag von 75 fl. + 91 fl. 50 kr. + 200 fl. zusammen mit (rund) . . . . . 367 fl.
ganz, und die Ermäßigungen unter Ziff. 1, 3, 4 und 6 mit rund 1617 fl. zur Hälfte mit (rund) . . . . . 809 fl.

also zusammen mit . 1176 fl.

auf den Eisenbahnetat fallen.

Der Eisenbahnetat reducirt sich daher auf 25,912 fl. — 1,176 fl. Rest 24,736 fl.

Der Postetat dagegen auf 36,334 fl. — 1107 fl. Rest 35,227 fl.

Bei §. 13. ist für „Kasseneinbußen" gegen den früheren Budgetsatz eine Erhöhung von 50 fl., worüber wir nichts bemerken.

Bei §. 14. „Bureaukosten" finden wir aber einen bedeutenden Mehraufwand; der frühere Budgetsatz betrug 1,772 fl., der jetzige 4,425 fl. Die Erläuterungen besagen auf pag. 21, daß bei den 5 Postämtern, welchen die übrigen Lokalpoststellen untergeordnet sind, in Folge der neuen Organisation die Bureaugeschäfte sich außerordentlich vermehrt hätten und durch die nothwendig gewordene Anstellung von je einem weiteren Kanzleigehilfen bei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

jedem Postamte zu 450 fl. einen Mehraufwand von 2,250 fl. veranlaßten. Wir wollen hoffen, daß dieses abermalige nicht unbedeutende Opfer, welches der neuen Organisation gebracht werden mußte, sich durch den günstigen Erfolg rechtfertigen werde.

Aber auch nach Abzug dieser 2,250 fl. bleibt noch eine Erhöhung des Budgetsatzes gegen 1854/55 von 403 fl., welcher durch die allgemeine Vermehrung der Geschäfte gerechtfertiget erscheint.

Bei §. 15. „Miethzinse" ist der Stand vom 1. September 1855 zu Grunde gelegt und bei §. 16. „Baukosten" der Durchschnitt des 3jährigen Rechnungsergebnisses.

Bei §. 17. „Verschiedene und zufällige Ausgaben" begegnen wir wieder einer sehr bedeutenden Erhöhung, indem der Satz pro 1854 sich nur auf 600 fl. belief, jetzt aber 3,352 fl. beträgt. Die Begründung ist auf Seite 21 der Regierungsvorlage. Wir bemerken nur, daß der größte Theil der Erhöhung in den nunmehrigen Dienstvisitationen durch die Bezirkspostmeister, im Betrage von 1,500 fl. seine Veranlassung hat. Die übrigen Kosten sind Durchschnitte der Normaljahre; die bedeutendsten sind die Zugskosten; wir haben nichts dabei zu erinnern.

Tit. III. Betriebskosten.

Der Gesammtaufwand dieses Titels beträgt	652,077 fl.
Dagegen im Budget von 1854/55 nur	645,115 fl.
also jetzt mehr	6,962 fl.

Wir geben zum Zwecke genauerer Vergleichung mit dem letzten Budget zuerst eine Zusammenstellung der erhöhten Sätze und sodann der ermäßigten Positionen.

§. 19.	Gehalte der Dienstgehilfen . .	jetzt	33,585 fl.	früher	32,475 fl.	mehr	1,110 fl.
§. 20. a.	Gehalte der Beamten, die nicht Staatsdiener sind	„	48,659 fl.	„	46,163 fl.	„	2,496 fl.
b.	deren Zustellgebühren . . .	„	28,593 fl.	„	26,982 fl.	„	1,611 fl.
c.	deren sonstige Gebühren . . .	„	9,610 fl.	„	8,898 fl.	„	712 fl.
§. 22. b.	Zustellgebühren des unteren Hilfspersonals	„	52,252 fl.	„	44,474 fl.	„	7,778 fl.
§. 25.	Postillonsmonturen . . .	„	5,125 fl.	„	4,689 fl.	„	436 fl.
§. 27.	Für den Transport auf Eisenbahnen	„	56,469 fl.	„	47,752 fl.	„	8,717 fl.
§. 30.	Verschiedene Kosten des Transports	„	6,504 fl.	„	6,492 fl.	„	12 fl.
§. 31.	Bureaukosten	„	8,698 fl.	„	7,089 fl.	„	1,609 fl.
§. 32.	Druck- und Buchbinderkosten . .	„	12,073 fl.	„	11,667 fl.	„	406 fl.
§. 33.	Packmaterial	„	3,802 fl.	„	3,601 fl.	„	201 fl.
§. 34.	Fremdes Transitporto . . .	„	6,507 fl.	„	953 fl.	„	5,554 fl.

Die Erhöhungen betragen daher im Ganzen . . . . . 30,642 fl.

Wir bemerken zu den einzelnen §§.:

ad §. 19. Die dortige Erhöhung entziffert sich:

a. Für einen weiteren in Bruchsal wegen außergewöhnlich gesteigertem Brief- und Fahrpostverkehr nothwendig gewordenen Gehilfen . . . . . 500 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b.	Diätenaversum für Begleitung der Wanderpost Kehl und Appenweier zu 5 fl. per Monat	60 fl.
c.	Lokalzulage für 3 Gehilfen in Basel	300 fl.
d.	Gehalt eines Gehilfen nach Waldshut pro 1857, also nur für 1 Jahr, somit für den Postetat die Hälfte	250 fl.
	Summe wie oben	1,110 fl.

Wir haben nichts dabei zu erinnern.

ad §. 20. a. b. und c. An Gehalten für Beamte, die nicht Staatsdiener sind, begegnen wir einer Erhöhung von 2,496 fl., welche sich eigentlich durch eine Minderausgabe an Tantiemen an die schweizersche Postverwaltung für die Expedition badischer Eilwagen in Basel und Schaffhausen von beiläufig 790 fl. noch um diesen Betrag erhöht. Sie rührt von der Errichtung mehrerer neuen Posterpeditionen und von Aufbesserung zu nieder salärirter Expeditoren her. Dieselben wurden nämlich schon für die letzte Budgetperiode durch die Verwandlung ihres Antheiles am Porto in fixe Gehalte im Ganzen um etwa 3,000 fl. schlechter gestellt.

Es beziehen jetzt 156 Expeditoren 48,659 fl., oder im Durchschnitt 312 fl. an fixem Gehalt und sodann noch an den unter §. 20. b. und c. verrechneten Zustell-, Schein-, Einschreib- und sonstigen Gebühren 38,203 fl. oder durchschnittlich 240 fl. somit im Ganzen 552 fl. wogegen wir nichts zu erinnern haben.

ad §. 22. b. Die Zustellgebühren des untern Hilfspersonales haben sich um 7,778 fl. in Folge des gesteigerten Brief- und Fahrpostverkehrs erhöht. Der Betrag ist der Rechnungsdurchschnitt.

ad §. 25. Der höhere Aufwand für Postillonsmonturen im Betrag von 436 fl. ist auf pag. 26 der Regierungsvorlage erläutert.

ad §. 27. Für den Transport auf Eisenbahnen werden nun, ebenfalls in Folge des gesteigerten Verkehres 8,717 fl. mehr als früher, nämlich 56,469 fl. bezahlt, und zwar:

a.	für die Briefpost	12,794 fl.,
b.	für die Fahrpost	43,675 fl.

Von dieser Summe erhält:

1.	die badische Eisenbahn	50,995 fl.
2.	Die Mainneckarbahn	3,843 fl.
3	die Königl. Württembergische Bahn	1,631 fl.
	Summa	56,469 fl.

ad §. 31. „Bureaukosten." Der Budgetsatz ist auf das Rechnungsergebniß von 1854 gestützt, und auf Seite 29 der Regierungsvorlage hinlänglich erläutert.

ad §§. 32 und 33. Die Sätze sind die Rechnungsergebnisse der letzten 4 Quartalien; ebenso

§. 34. Für „fremdes Transitporto," allwo die bedeutende Erhöhung von 953 fl. auf 6,507 fl. daher rührt, daß die hinauszuzahlenden Transitportobeträge früher in einer Summe mit den Portobeträgen unter §. 2 „Portovergütung an auswärtige Postanstalten" in Ausgabe verrechnet wurden. Wir finden diese Abänderung ganz gegründet. Es ist deßhalb auch bei §. 2 der Budgetsatz niederer als früher, jedoch nicht in entsprechendem Betrage. Die jetzige Mehrausgabe im Ganzen rührt daher, daß die Fahrpoststücke aus Altbayern nach Rheinbayern nicht mehr über Heidelberg, sondern über Frankfurt gehen, weßhalb das Guthaben Badens an Bayern bei der Generalabrechnung sich verminderte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem wir nun die erhöhten Positionen bei Tit. III. „Betriebskosten" betrachtet haben, lassen wir eine zweite Tabelle für die ermäßigten Positionen folgen.

§. 21.	Gehalte des Fahrpersonals .	früher	34,702 fl.	jetzt	33,349 fl.	weniger	1,353 fl.
„ 22. a.	Fixe Gehalte und Monturgeld .	„	11,650 fl.	„	11,375 fl.	„	275 fl.
„ 24.	Postillonstrinkgelder . . .	„	32,736 fl.	„	26,959 fl.	„	5,777 fl.
„ 26.	Bespannungskosten ꝛc. . .	„	274,528 fl.	„	260,455 fl.	„	14,073 fl.
„ 29.	Unterhaltung der Postwagen .	„	22,384 fl.	„	20,675 fl.	„	1,709 fl.
„ 35.	Verschiedene Ausgaben . .	„	2,580 fl.	„	2,087 fl.	„	493 fl.
			Summa			„	23,680 fl.

Wir bemerken im Einzelnen:

ad §. 21. Die Ermäßigung rührt von der Reduktion der Zahl der Postkondukteure von 48 auf 45 her, welche die veränderten Kurseinrichtungen zuließen.

An dieser Summe beziehen die 11 Bureaudiener der Wanderpost . . . . . 7,349 fl.
und die Postkondukteure . . . . . 26,000 fl.

Wir finden hiebei nichts zu erinnern.

ad §. 22. a. Für „fixe Gehalte und Monturgeld" ist eine Wenigerausgabe von 275 fl. vorhanden, obwohl 3 Briefträger und 3 Packer mehr, als in dem letzten Budget, angestellt sind, nämlich in Baden, Heidelberg und Mannheim je ein Briefträger mehr und in Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim je ein Packer mehr. Diese Vermehrung des Personals ist durch den sehr gesteigerten Verkehr gerechtfertiget. Aber trotz diesem geringeren direkten Aufwande für diese Rubrik hat sich das durchschnittliche Einkommen der Briefträger und Packer, welches nach dem letzten Berichte der Budgetkommission schon circa 890 fl. betrug, dennoch etwas erhöht. Zieht man nämlich das Einkommen der 29 Zeitungspacker, Packergehülfen und Bureaudiener, welche einen fixen Gehalt haben, im Betrage von 13,353 fl. am Gesammtaufwande für Zustellungsgebühren (§. 22 b.) und „Gehalte" (22 a.) mit 63,627 fl. ab, so verbleiben noch 50,274 fl., welche von 37 Briefträgern und 17 Packern, also von 54 Personen bezogen werden. Der durchschnittliche Gehalt dieser Diener besteht daher in 930 fl. und wir können deßhalb den in dem letzten Berichte ausgesprochenen Wunsch, daß wenigstens durch eine zweckmäßige Eintheilung in Bezug auf die Zustellungsgebühren die jetzt noch auf der Postkasse ruhenden Beträge für fixe Gehalte an zwei Briefträger und einen Packer in Zukunft erspart werden möchten, nur wiederholen.

ad §. 24. Die um 5,777 fl. verminderten Postillonstrinkgelder sind das Rechnungsergebniß der letzten 4 Quartalien.

ad §. 26. Bei der Berechnung der Bespannungskosten mit einem Minderaufwand von 14,073 fl. ist das Rechnungsergebniß der letzten 4 Quartalien ebenfalls zu Grunde gelegt, jedoch mit Berücksichtigung der Eisenbahnverlängerung von Basel bis Waldshut, indem man pro 1857 für das Aufhören der Eilwagen zwischen Säckingen und Waldshut einen Minderaufwand von 5,300 fl. vorsah, dagegen für die Linie Basel-Säckingen eine Kompensation der Kosten deßhalb annahm, weil nun die Eilwagenkurse von und nach Säckingen in gleichem Maaße sich vermehren dürften.

Die §§. 29 und 35 sind Rechnungsergebnisse und veranlassen keine weitere Bemerkung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Gesammtausgabe für die Postverwaltung beträgt nach der Forderung der Großh. Regierung 946,387 fl.
Sie reducirt sich aber nach den Vorschlägen Ihrer Kommission:

a) bei §. 7. „Besoldungen" der Central-Verwaltung um . . . 4,200 fl.
b) bei §. 12. „Besoldungen" der Bezirksverwaltung „ . . . 1,107 fl.

Zusammen . . . 5,307 fl.

erhöht sich aber bei §. 8. „Gehalte" der Centralverwaltung um . . . . 2,600 fl.

die Ausgabe ermäßiget sich somit um . . . . . 2,707 fl.

und beträgt noch . . . . . 943,680 fl.

Die Gesammteinnahme beträgt nach den Forderungen der Großh. Regierung . . . 1,200,998 fl.
Sie ermäßigt sich aber bei §. 6 wegen verminderten Beitrags der Eisenbahnbetriebsverwaltung zur Centralverwaltung um . . . . . 1,300 fl.

Resteinnahme . . . . 1,199,698 fl.
Hievon ab die ermäßigte Ausgabe . . . . . 943,680 fl.

Reineinnahme . . . . . 256,018 fl.

„deren Genehmigung Ihre Kommission in Vorschlag bringt."

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Einnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung haben sich auf die erfreulichste Weise gesteigert.
Dieselben waren im vorigen Budget angenommen zu . . . . . 3,044,524 fl.
Der jetzige auf die effektive Einnahme des Jahres 1854 gestützte Budgetsatz beträgt aber nicht weniger als . . . . . 4,068,962 fl.

Somit mehr . . . . 1,024,438 fl.

Zu dieser außerordentlichen Vermehrung haben folgende günstigere Verhältnisse beigetragen:

1) die Mannheimer Hafenbahn,
2) die Verlängerung der Bahn von Haltingen nach Basel,
3) die durch den Umbau des Geleises herbeigeführte Uebereinstimmung der Spurweite mit der der übrigen deutschen Bahnen, wodurch die Versendung der Güter nach und von entfernten Ländern nun viel ungehinderter stattfindet.

Diese Hauptursachen des gestiegenen Verkehres haben die Ungunst der durch die auf dem linken Rheinufer entstandenen Konkurrenz weit überwogen.

Dieser Vermehrung der Einnahmen steht nun selbstverständlich auch eine bedeutende Erhöhung der Ausgaben entgegen, welche um so erklärlicher ist, als sowohl die Bahn, als auch das Betriebsmaterial in Folge eines 10- bis 15jährigen Betriebes in die Periode eingetreten sind, wo der Aufwand für die nothwendige Erneuerung naturgemäß den bisherigen Durchschnitt namhaft überschreitet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Ausgaben betrugen nach dem Budget der letzten Periode	1,527,083 fl.
Sie sind aber jetzt veranschlagt zu	1,990,217 fl.
Somit mehr	463,134 fl.
Die Erhöhung der Einnahmen beträgt aber	1,024,438 fl.
Es ergibt sich somit eine Erhöhung der Reineinnahme von	561,304 fl.
dieselbe beträgt jetzt im Ganzen	2,078,745 fl.

Trennt man übrigens die beiden Jahre nach den in der Begründung der Regierungsvorlage enthaltenen Angaben, so ergibt sich für das Jahr 1857 eine Reineinnahme von 2,255,000 fl., welche bei einem bis dahin angewachsenen Baukapital von 42,000,000 fl. einer Rente von 5,4 % entspricht.

Einnahme.

§. 1. Eisenbahntransportgefälle.

Wir begegnen hier einem Einnahmesatz von		3,899,128 fl.
welcher den Satz des letzten Budget mit		2,921,982 fl.
übersteigt um die bedeutende Summe von		977,146 fl.

wobei jedoch, um die wirkliche Erhöhung zu erfahren, der Unterschied beider Budgets im §. 3 der Ausgabe „Vergütung an fremde Verwaltungen aus dem Transportverkehr," welcher unter §. 1 sich in Einnahme befindet, in Rechnung zu nehmen ist.

Die Ausgabe des §. 2 beträgt jetzt	367,431 fl.	
pro 1854/55 aber nur	285,264 fl.	
Also jetzt mehr		82,167 fl.

nach deren Abzug sich die wirkliche Erhöhung der Einnahme unter §. 1. für Transportgefälle stellt auf 894,979 fl.

Bei Bildung des obigen Budgetsatzes, welcher auf pag. 41 und 42 der Regierungsvorlage auseinandergesetzt ist, wurde die geeignete Rücksicht genommen auf den in der letzten Budgetperiode schon vorgekommenen Zuwachs an Bahnstrecken von Haltingen nach Basel und vom Mannheimer Bahnhof an den Hafen, so wie auf die in der vorliegenden Periode zum Betriebe kommenden neuen Bahnstrecken von Basel nach Säckingen und von Säckingen nach Waldshut. Für die Strecke Basel-Waldshut wurde, wie schon früher bemerkt, eine um 25 Procente niedrigere Bruttoeinnahme, als bei der übrigen Hauptbahn in Ansatz gebracht.

Die seit dem 12. November 1855 durch die Eröffnung der Eisenbahn auf dem linken Rheinufer von Neustadt a. d. H. bis Straßburg eingetretene Conkurrenz wurde außer Rechnung gelassen, weil man annahm, daß der dadurch an Güter- und Personenverkehr entstehende Ausfall sich durch die bisher erfahrungsgemäße Zunahme des Verkehrs im Allgemeinen wieder ausgleichen werde.

Wir glauben auch, daß diese Annahme nicht in der Luft schwebt, und sich um so eher dann realisiren werde, wenn einstens das gesammte Eisenbahnnetz im Großherzogthum hergestellt und zumal die Verlängerung durch das Kinzigthal einen großen Theil des Güterverkehres, der jetzt von Bruchsal aus durch Würtemberg sich an den Bodensee wendet, der Hauptbahn auf unserem Gebiete bis Offenburg wieder gewonnen haben wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nicht ohne Interesse ist es, daß dieser auf die neuesten Erfahrungen gegründete Budgetsatz zwar sowohl in Beziehung auf den Transport von Personen, Equipagen und Vieh, als auch in Beziehung auf den Gütertransport eine bedeutende Erhöhung zeigt, jedoch in ganz ungleichem Verhältnisse.

Während nämlich das Budget von 1854/55 für die Hauptbahn einschließlich der Mannheimer-Friedrichsfelder Bahn eine Bruttoeinnahme

an Personentransport von jährlich	1,416,016 fl.
und an Gütertransport „ „	1,220,701 fl.
in Aussicht nahm, betragen die Budgetsätze pro 1857 für Transport der Personen . . .	1,785,392 fl.
somit 369.376 fl. mehr, dagegen für Gütertransport	1,914,987 fl.
somit 694,286 fl. mehr.	

Es ist also die Vermehrung des Gütertransportes beinahe das doppelte von der Erhöhung des Personentransportes.

Um die Zunahme des Eisenbahnverkehrs vom Jahre 1850 bis jetzt klar vor die Augen zu führen, bemerken wir noch, daß nach den bekannten Rechnungsergebnissen von 1850 bis 1854 und den Budgetsätzen von 1856 bis 1857 sich folgende Zusammenstellung ergiebt.

Die Transportgefälle betrugen anno	1850	1,974,325 fl.
	1851	2,132,535 fl.
	1852	2,533,108 fl.
	1853	3,070,363 fl.
	1854	3,735,236 fl.
nach dem jetzigen Budgetsatz von	1856	3,899,128 fl.

Das neueste bekannte Rechnungsresultat ist das vom Jahr 1854 nach dem vorliegenden geschriebenen Rechnungsauszuge, wobei jedoch die Abtheilung II. a. „Etatrechnung früherer Jahre" von 1855 noch nicht berücksichtigt ist. Bedenkt man überdies, daß der Verkehr des Jahres 1855 gegen 1854 sich abermals bedeutend gesteigert und daß die im Jahre 1856 und 1857 neu zum Betrieb kommenden Bahnstrecken von Basel nach Waldshut die Bruttoeinnahmen um circa 400,000 fl. erhöhen werden, so kann man wohl mit Vertrauen annehmen, daß der jetzige Budgetsatz mit 3,899,128 fl., welcher das Rechnungsergebniß von 1854 ohne Berücksichtigung der Abtheilung II. a. nur um 163,892 fl. übersteigt, nicht zu hoch, sondern sehr wahrscheinlich bedeutend zu nieder angenommen sein dürfte.

Zu näherer Betrachtung der §§. 2. bis 8. stellen wir folgende Tabelle auf:

		jetzt:	früher:
2. Vergütung für Transportleistungen.			
a) von der Postverwaltung . . .	50,995 fl.		
b) von andern Verwaltungen . .	10,000 fl.	. . . 60,995 fl.	43,535 fl.
3. Telegraphengebühren		40,000 fl.	46,950 fl.
4. Aus Gebäuden und Grundstücken		7,651 fl.	7,444 fl.
5. Erlös aus Inventarstücken und Material		49,082 fl.	15,000 fl.
6. Ersatz		10,000 fl.	8,000 fl.
7. Strafen		1,400 fl.	1,000 fl.
8. Verschiedene Einnahmen		706 fl.	613 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir bemerken im Einzelnen:

ad §. 2. Zu den bisher vorgekommenen Vergütungen für Transportleistungen durch die Postverwaltungen, welche sich nach der auf pag. 27 der Regierungsvorlage enthaltenen Auseinandersetzung auf 50,995 fl. belaufen, gesellt sich diesmal eine weitere Vergütung für Wagenmiethe von andern Verwaltungen, da es wegen Aenderung der früher abweichenden Spurweite seit 1. Juni 1855 möglich geworden, die Waaren ohne Umladung auf den nämlichen Transportwagen an alle Punkte des mitteldeutschen Eisenbahnverbandes zu versenden. Hiefür muß selbstverständlich eine Wagenmiethe bezahlt werden, die rund auf 10,000 fl. angeschlagen ist. Dieser Position steht aber die gleiche Summe unter §. 43. der Ausgabe entgegen, weil dafür auch fremde Verwaltungen unsere Wagen benützen, um ihre Waaren ohne Umladung auf unserer Bahn bis an den Bestimmungsort gehen zu lassen.

ad §. 3. Der Ertrag der Telegraphenanstalt hat sich gemindert, obgleich dieselbe durch die neuen Linien von Basel bis Konstanz und von Karlsruhe nach Pforzheim eine namhafte Erweiterung bekam. Der Ausfall von 6,950 fl. rührt hauptsächlich von dem Eintritt in den deutsch-österreichischen Telegraphenverein her, in Folge dessen die Taxen ermäßiget wurden.

ad §. 5. Die bedeutende Erhöhung gegen das letzte Budget von 15,000 fl. auf 49,082 fl. ist durch den muthmaßlichen Erlös aus alten Schienen veranlaßt.

ad §. 6. „Ersatz" geben die Erläuterungen Aufschluß und

ad §§. 4. 7. und 8. ist nichts zu bemerken.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

		1852.	1853.	1854.	1856.
§. 1.	Abgang und Nachlaß . . .	103 fl.	945 fl.	100 fl.	460 fl.
§. 2.	Entschädigung und Ersatz . . .	4,354 fl.	2,927 fl.	3,900 fl.	5,100 fl.
§. 3.	Vergütung für Transportverkehr . .	—	—	285,464 fl.	367,431 fl.
§. 4.	„ aus dem Telegraphenverkehr	—	—	1,000 fl.	—
§. 5.	Umlagen und Brandversicherungsbeiträge	3,356 fl.	2,269 fl.	3,200 fl.	3,400 fl.
§. 6.	Strafgelder	920 fl.	945 fl.	800 fl.	1,100 fl.
§. 7.	Verschiedene und zufällige Ausgaben .	1,598 fl.	613 fl.	565 fl.	880 fl.

Die §§. 1. 4. 5. 6. und 7. geben nichts zu bemerken, als was in den Erläuterungen gesagt ist.

Bei §. 2. steht die Erhöhung mit der Erhöhung des entsprechenden Einnahmesatzes für Gütertransport im Zusammenhang. Wir sprechen auch jetzt wieder die Hoffnung aus, daß die von Großh. Regierung zugesicherten strengen Aufträge zur Erzielung möglichst großer Sorgfalt beim Verladen der Güter fortan günstig auf Ermäßigung dieser Position wirken werden.

Der Satz des §. 3. ist ein durchlaufender im §. 1. der Einnahme enthaltener Posten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. II. Verwaltungskosten.

a. Der Centralverwaltung.

	1852.	1853.	1854.	1856.
§. 8. Beitrag zur Postverwaltung . .	22,830 fl.	22,830 fl.	29,854 fl.	36,734 fl.
§. 9. Kommissions- und Inspektionskosten .	3,004 fl.	2,262 fl.	2,500 fl.	2,800 fl.
§. 10. Druckkosten und Buchbinderlohn . .	2,294 fl.	2,972 fl.	2,300 fl.	3,000 fl.
§. 11. Verschiedene und zufällige Ausgaben .	460 fl.	1,895 fl.	1,400 fl.	1,400 fl.

Wir bemerken:

Zu §. 8. Der Beitrag des Eisenbahnetats zu der mit der Postverwaltung gemeinschaftlichen Centralverwaltung steht natürlich mit den unter §§. 7. und 8. der Ausgabe der Postverwaltung bewilligten Summen im nothwendigen Zusammenhang.

Es wurde dort der §. 7. „Besoldungen" ermäßiget um		4,200 fl.
Dagegen der §. 8. „Gehalte" erhöht um		2,600 fl.
Es beträgt also die Restermäßigung		1,600 fl.
wovon auf den Eisenbahnetat fallen:		
1) wegen des Hochbauinspektors	400 fl.	
2) wegen der zwei Revisoren	600 fl.	
3) die Hälfte der zu Aufbesserungen verlangten aber nicht bewilligten 600 fl.	300 fl.	
Zusammen .	1,300 fl.	

Nach dem Vorschlage Ihrer Kommission reducirt sich daher die Forderung des §. 8. auf die Restsumme von 35,434 fl.

Die Erhöhung bei §. 9 um 300 fl. für Commissions- und Inspektionskosten ist durch die bevorstehende Ausdehnung des Betriebs veranlaßt, ebenso der Mehraufwand bei §. 10 für Druckkosten und Buchbinderlöhne, indem der Rechnungsdurchschnitt von 1852 bis 1854 im Betrag von 2,538 fl. um 462 fl. erhöht wurde.

Ueber §. 11 ist nichts zu bemerken.

b. Der Bezirksverwaltung.

	1852.	1853.	1855.	1356.
§. 12. Besoldung der Beamten	18,605 fl.	19,170 fl.	22,350 fl.	25,912 fl.
§. 13. Gehalte der Dienstgehülfen	15,313 fl.	18,954 fl.	10,450 fl.	11,542 fl.
§. 14. Bureauaufwand	2,872 fl.	2,676 fl.	2,200 fl.	3,000 fl.
§. 15. Diäten und Reisekosten	4,197 fl.	3,894 fl.	4,200 fl.	4,200 fl.
§. 16. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	4,018 fl.	2,199 fl.	3,000 fl.	1,500 fl.

Wir bemerken:

Bei §. 12 werden für Besoldung der Beamten 3,562 fl. mehr gefordert, als pro 1854. Wir müssen hier

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nach der bei §. 12 der Postverwaltungsausgaben gemachten Auseinandersetzung eine Ermäßigung von 1,176 fl., somit statt den verlangten 25,912 fl. nur die Bewilligung von 24,736 fl. in Vorschlag bringen.

ad. §. 13. Für Gehalte der Dienstgehilfen werden 1092 fl. mehr gefordert, als für 1854/55.

Das letzte Budget verlangte pro 1854/55 für 8 erste Gehilfen für jeden 600 fl.; die Stände bewilligten für 3 derselben als Anfangsgehalte nur 500 fl.

Jetzt werden verlangt:

1) Für 7 erste Gehilfen je 600 fl.	4,200 fl.
ferner	
2) Für 8 Kanzleigehilfen à 450 fl.	3,600 fl.
3) Für 4 technische Assistenten à 650 fl.	2,600 fl.
4) Für außerordentliche Schreibaushilfe (früher 200 fl.)	300 fl.
5) Lokalzulage für 2 Gehilfen in Basel	200 fl.
	10,900 fl.

Mehrgefordert werden bei Ziffer 2	450 fl.
" " " " 4	100 fl.
" " " " 5	200 fl.
	750 fl.

Dagegen waren bei Ziffer 1 früher gefordert: für 8 erste Gehülfen 4,800 fl., aber nur 4,500 fl. bewilliget, jetzt werden für 7 Gehilfen 4200 fl. gefordert, also weniger . . . . . 300 fl.

Folglich im Ganzen mehr . . 450 fl.

Da aber für die neu eröffnete Bahnstrecke von Basel nach Säckingen für 14 Monate noch ein weiterer Kanzleigehilfe und 1 technischer Assistent erforderlich werden, so ist auf pag. 47 für diese in Ansatz gebracht 183 fl. + 1,100 fl. oder als Durchschnitt für 1 Jahr die Hälfte rund mit . . . 642 fl.

Macht obige Erhöhung von . . 1,092 fl.

Die Verminderung der Zahl der ersten Gehilfen von 8 auf 7 rührt daher, daß 2 derselben in Mannheim und Kehl durch Kassiere (§. 12 des Budgets der Postverwaltung) ersetzt wurden, wogegen wieder der siebente für die neu errichtete Endstation Säckingen, beziehungsweise Waldshut, erforderlich wurde. Wir haben gegen den Gehalt von 600 fl. für jeden ersten Gehilfen, in Erwägung, daß nur die ältesten dazu genommen werden, nichts zu erinnern.

Auch gegen die Mehrforderung von 100 fl. für „außerordentliche Schreibaushilfe" wollen wir, in Erwägung des vermehrten Verkehres, so wie gegen die Localzulagen für die beiden Gehilfen in Basel von je 100 fl. in Anbetracht der dortigen höheren Lebensmittelpreise, keine Einwendung erheben.

Ueber die übrigen Paragraphen dieses Titels, 14, 15 und 16, gibt die Regierungsvorlage hinlängliche Erläuterung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. Betriebskosten.

a. Allgemeine Betriebskosten.

	1852. fl.	1853. fl.	1854. fl.	1856. fl.
§. 17. Gehalte der Aufseher und des Hilfspersonals der Magazine und Werkstätten	14,171	14,654	15,975	19,042
§. 18. Bureauaufwand der Magazine und Werkstättenverwaltung	946	1,102	817	1,200
§. 19. Taglöhne der Magazin- und Bahnhofarbeiter	34,185	41,314	40,000	48,000
§. 20. „ „ Werkstättenarbeiter	61,735	76,533	84,080	90,000
§. 21. Aufwand für Brennmaterial	97,654	107,851	100,000	170,000
§. 22. „ „ Metallwaaren	71,353	98,550	75,000	122,800
§. 23. „ „ Holzwaaren	39,639	28,351	25,000	25,000
§. 24. „ „ Fettwaaren	27,753	35,529	28,000	50,000
§. 25. „ „ sonstige Materialien	51,634	75,932	60,000	60,000
§. 26. „ „ für Einrichtungs-Gegenstände der Magazine ꝛc.	953	509	1,100	900
§. 27. „ „ Unterhaltung derselben	1,631	2,535	2,000	2,500
§. 28. „ „ „ der Signalapparate	1,968	1,484	200	200
§. 29. Verschiedene Ausgaben	50	—	100	100
Summa III. a	403,678	484,351	432,272	589,742

Wir entnehmen aus obiger Tabelle in allen Hauptpositionen eine zum Theil sehr bedeutende Erhöhung, welche im Ganzen gegen die letzte Budgetperiode nicht weniger als 157,470 fl. beträgt. Sie hängt selbstverständlich mit der erhöhten Bruttoeinnahme zusammen, und findet bei den einzelnen Sätzen ihre weitere Erklärung.

Wir bemerken:

ad. §. 17. Für Gehalte der Aufseher und des Hilfspersonals der Magazine und Werkstätten sind gefordert . . . . . 19,042 fl.
pro 1854 aber nur . . . . . 15,975 fl.

Die Erhöhung beträgt somit . . 3,067 fl.

und entziffert sich wie folgt:

1) Für 2 weitere Werkmeister, deren Anstellung auf pag. 48 der Regierungsvorlage begründet ist 1,900 fl.
2) Für einen weiteren Materialverwalter nach Säckingen, beziehungsweise Waldshut, 900 fl. wovon aber die Hälfte unter §. 45 verrechnet ist, also hier . . . . . 450 fl.
3) Aufbesserung für den Materialverwalter zu Mannheim . . . . . 100 fl.
4) Für einen weiteren Werkführer in Waldshut für 14 Monate 800 fl. + 133 fl. die Hälfte für 1 Jahr 467 fl.
5) Lokalzulagen für den Werkmeister und Materialverwalter in Basel . . . . . 150 fl.

3,067 fl.

Wir finden diesen Mehraufwand begründet und keinen Anlaß zur Beanstandung.

ad §. 18. geben die Erläuterungen Aufschluß.

ad §. 19. Für Taglöhne der Magazin- und Bahnhofarbeiter sind 48,000 fl., also 8,000 fl. mehr als früher gefordert, und mit dem auf fast allen Stationen vermehrten Personen- und Güterdienst gerechtfertigt. Das

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechnungsresultat von 1854 stellt eine noch höhere Summe, nämlich 49,981 fl. 10 kr. dar, welcher Aufwand aber offenbar in Folge der damals stattgehabten Bauarbeiten ein abnormer gewesen. Wir beanstanden die Position nicht, hoffen aber, daß dieselbe in der jetzt mehr normalen Periode den Budgetsatz nicht erreichen werde.

ad §. 20. Für „Taglöhne der Werkstättenarbeiter" werden jetzt statt 84,080 fl. — 90,000 fl., somit 5,920 fl. mehr gefordert; der Durchschnitt der Normaljahre gibt 89,639 fl.; die Ausgabe von 1854 beträgt zwar 130,649 fl., sie kann aber nicht maßgebend sein, weil in diesem Jahre und noch mehr im Jahre 1855 in Folge der veränderten Spurweite die Transportwagen abgeändert werden mußten. Die jetzige Erhöhung kann nur im erweiterten Betrieb ihre Begründung finden.

ad §. 21. Für „Brennmaterial" werden statt der früheren 100,000 fl. nun 170,000 fl. gefordert. Der durchschnittliche Aufwand von 1854 und 1855 betrug 180,725 fl. Da aber der in diesen Jahren stattgehabte Umbau die Heitzung vieler Extrazüge und Maschinen veranlaßte, so wurde der Satz auf 170,000 fl. ermäßiget. Wir wollen hoffen, daß diese hauptsächlich durch die hohen Koakspreise veranlaßte Mehrausgabe durch die Möglichkeit der Verwendung der Berghauptener Kohlen sich vermindern werde.

ad §. 22. Für „Metallwaaren" sind 122,800 fl., somit 47,800 fl. mehr als pro 1854 in Ansatz gebracht. Auf pag. 50 der Regierungsvorlage sind die Anschaffungen in 6 einzelne Positionen auseinander gesetzt. Es ist anzunehmen, daß der Aufwand durch außergewöhnlich große Bedürfnisse veranlaßt ist und in dieser Höhe nicht regelmäßig wiederkehren werde.

ad §. 23. Für „Holzwaaren" besteht der frühere Budgetsatz.

ad §. 24. Dagegen werden für „Fettwaaren" statt der früheren 28,000 fl. nun 50,000 fl. berechnet. Der Durchschnitt der Normaljahre gibt nur 40,325 fl.; es sind jedoch wegen der hohen Fettpreise und der längeren Betriebsstrecke bis Waldshut 9,675 fl. über den Durchschnitt angenommen. Wir haben dabei nichts zu bemerken, als daß auch die Kosten der Gasbeleuchtung darunter begriffen sind.

Die §§. 25 bis 29. Diese Abtheilung, deren Positionen von dem letzten Budget beinahe gar nicht abweichen, geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

c. Besondere Kosten für den Transportdienst.

Für diese Rubrik waren pro 1854 berechnet 310,937 fl.; jetzt werden gefordert 366,780 fl., somit 55,843 fl. mehr, was selbstverständlich abermals mit dem gesteigerten Betriebe zusammenhängt.

		1852.	1853.	1854.	1856.
§. 30.	Gehalte und Belohnungen der Expeditoren und Billetausgeber	19,607 fl.	21,444 fl.	22,225 fl.	26,598 fl.
„ 31.	Gehalte und Belohnungen der Expeditionsgehülfen	14,676 fl.	16,223 fl.	20,325 fl.	27,115 fl.
„ 32.	Gehalte und Belohnungen des untern Hilfspersonals und der Arbeiter bei der Güterspedition	43,779 fl.	47,974 fl.	51,000 fl.	64,473 fl.
„ 33.	Gehalte und Belohnungen des Fahrpersonals	117,095 fl.	133,706 fl.	139,430 fl.	157,690 fl.

Wir wollen zuerst diese 4 §§. im Einzelnen betrachten und dann erst die Tabelle der übrigen folgen lassen.

Bei §. 30. werden als „Gehalte und Belohnungen der Expeditoren und Billetausgeber" 4,373 fl. mehr verlangt, als im vorigen Budget. Auf Seite 51 und 52 der Regierungsvorlage ist auseinandergesetzt, daß statt den

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

früheren 30 Expeditoren und 23 Billetausgebern schon im Jahre 1855 34 Expeditoren dagegen nur 22 Billetausgeber erforderlich waren, welche Vermehrung 1) durch den größeren Geschäftsumfang in Wiesloch, wo für einen Billetausgeber ein Expeditor aufgestellt werden mußte, 2) durch die Errichtung einer Post- und Eisenbahnexpedition in Basel und 3) durch zwei neue Gütererpeditionen im Rhein- und Neckarhafen zu Mannheim gerechtfertiget ist. Die Eröffnung der Bahn von Basel nach Säckingen macht pro 1856 abermals die Anstellung von 3 weiteren Expeditoren und 3 Billetausgebern erforderlich. Hiezu kommen noch vom Oktober 1856 d. h. vom Zeitpunkt der muthmaßlichen Eröffnung der Bahn von Säckingen nach Waldshut an 1 weiterer Gütererpeditor nebst 2 Expeditoren und 2 Billetausgebern. Es steigert sich somit dieses Bedürfniß pro 1856 auf 37 Expeditoren und 25 Billetausgeber und pro 1857 auf 41 und 26. — Im vorigen Budget waren für einen Expeditor durchschnittlich 650 fl. und für einen Billetausgeber 175 fl. bewilliget; jetzt werden für die ersteren pro 1856 durchschnittlich 665 fl. verlangt. Wir würden diesen Durchschnitt beanstanden, wenn nicht derselbe schon pro 1857, wo für 41 Expeditoren nur 26,750 fl. gefordert werden, wieder beinahe auf die frühere Summe, nämlich auf 652 fl. reducirt würde.

Für einen Billetausgeber sind, wie früher, 175 fl. berechnet.

Für außerordentliche Dienstaushilfe werden statt 500 fl., 600 fl. und 100 fl. als Lokalzulage für den Gütererpeditor in Basel verlangt, wogegen sich der Ansatz für Tantiemen, wegen Ausgabe von Fahrbillets bei auswärtigen Transportanstalten von 2,800 fl. auf 1,500 fl. als Rechnungsdurchschnitt von 1853 und 1854 ermäßiget hat.

Wir glauben sämmtliche Differenzen dieses Paragraphen in Erwägung der Begründungen auf Seite 51 bis 53 der Regierungsvorlage nicht beanstanden zu dürfen.

Bei §. 31 werden für Expeditionsgehilfen als Gehalte und Belohnungen statt der früheren 20,325 fl. nun 27,115 fl. berechnet. Die Rechtfertigung dieser Mehrforderung ist auf Seite 53 bis 55 der Regierungsvorlage damit begründet, daß wegen vermehrtem Verkehr und verlängerter Bahnlinie statt 47 nun 60 und vom 1. October d. J. 62 Gehilfen nothwendig seien. Zumal sei eine Unterstützung der Gütererpeditionen auf den Haupt-, Ein- und Ausgangspunkten Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Kehl, Basel und Säckingen, resp. Waldshut absolutes Bedürfniß.

Durch diese Vermehrung des Personales könne aber auch zugleich eine im Interesse der Rentabilität des Gütertransportes gebotene Einrichtung erzielt werden, welche darin besteht, daß periodische genaue statistische Nachweisungen über den Güterverkehr gefertiget werden, wodurch die Verwaltung in den Stand gesetzt werde, durch die jeweilige Regelung des Transporttarifes die überall auftauchenden Concurrenzen zu bekämpfen.

Wir können uns mit der ausführlicheren Begründung nur einverstanden erklären und mit Vertrauen auf die Umsicht und Thätigkeit der leitenden Hand bei der Direktion unsrer Verkehrsanstalten die Hoffnung aussprechen daß es ihr auf diese Art gelingen werde, mit speculativem Sinne den Pulsschlag der Güterbewegung nach allen Seiten hin zu beobachten und stets mit raschem und richtigem Blicke die zur Erhaltung und Vermehrung dieses Transportes auf unserer Bahn erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Es ist ferner in dieser Begründung in Erwägung des beschwerlichen Dienstes dieser Expeditionsgehilfen, dessen Last durch die häufigen Nachtzüge außerordentlich vermehrt wurde, eine Besserstellung ihres Gehaltes beantragt, nämlich eine Erhöhung von durchschnittlich 436 fl., welchen Betrag die Kammer auf dem letzten Landtage festsetzte, auf 450 fl.

Indem wir nicht verkennen, daß die Beschwerlichkeit dieses Dienstes zumal wegen den häufigen Nachtzügen seit 2 Jahren bedeutend gestiegen, wollen wir sowohl gegen die Vermehrung des Personals, als gegen die durchschnittliche Gehaltserhöhung von 14 fl. keinen Einwand erheben.

Zu §. 32. Die jetzige Forderung für „Gehalte und Belohnungen des untern Hilfspersonals und der Ar-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beiter bei der Güterexpedition" übersteigt den Satz des letzten Budgets mit 51,000 fl. um 13,473 fl. und zwar werden für das untere Hilfspersonal, welches sich in Folge der verlängerten Bahnlinie um 4, beziehungsweise 5 Packer und Bureaudiener und 2 Portiers vermehrt, pro 1856 22,796 fl. und pro 1857 23,150 fl. berechnet, wogegen wir nichts erinnern, da der durchschnittliche Satz, wie früher, 425 fl., beziehungsweise 337 fl. 30 kr. beträgt. Ebenso steht die Erhöhung für Remunerationen und Gratifikationen von 500 fl. auf 550 fl. nicht außer Verhältniß und auch mit der Lokalzulage von je 75 fl. für die 4 Diener in Basel wollen wir uns in Anbetracht der bekannten Verhältnisse einverstanden erklären.

Die größere Erhöhung dieses Budgetsatzes rührt aber von den „Löhnen der Arbeiter bei der Güterspedition" her, wofür früher 31,000 fl. angesetzt, im Jahre 1854 aber schon 40,549 fl. 26 kr. verausgabt wurden. Es sind nun pro 1856 40,000 fl. und pro 1857 wegen der Verlängerung der Bahn 43,000 fl. verlangt. Der ganze Budgetsatz mit 64,473 fl. ist der durchschnittliche voraussichtliche Bedarf der beiden Jahre.

ad §. 33. Die „Gehalte und Belohnungen des Fahrpersonals" zeigen uns eine Vermehrung von 139,430 fl. auf 157,690 fl. Veranlaßt durch den ausgedehnteren Betrieb erhöht sich das frühere Bedürfniß um 2 Zugmeister, 6 Kondukteure, 8 Lokomotivführer, 8 Heizer, 2 Wagenwärter und 3 Arbeiter als Packer bei den Güterzügen. Die Gehalte und Belohnungen sind durchschnittlich, wie die früheren, und die Forderung für Remunerationen mit 1,700 fl., welche früher nur 1,500 fl. betrug, steht im Verhältniß der Personalvermehrung, daher wir nichts zu bemerken haben.

		1852.	1853.	1854.	1856.
§. 34.	Bureauaufwand und Druckkosten . .	9,015 fl.	10,914 fl.	9,000 fl.	12,740 fl.
§. 35.	Anschaffung von Dampfwagen . .	—	—	—	—
§. 36.	Unterhaltung derselben	7,720 fl.	12,744 fl.	20,000 fl.	20,000 fl.
§. 37.	Reinigung derselben	9,104 fl.	9,197 fl.	10,000 fl.	10,000 fl.
§. 38.	Anschaffung von Transportwagen . .	—	—	—	—
§. 39.	Unterhaltung derselben	6,824 fl.	7,974 fl.	15,000 fl.	12,000 fl.
§. 40.	Reinigung derselben	6,393 fl.	6,590 fl.	7,000 fl.	7,000 fl.
§. 41.	Für Ausrüstungsgegenstände . . .	275 fl.	1,060 fl.	2,000 fl.	5,550 fl.
§. 42.	Unterhaltung derselben	472 fl.	524 fl.	500 fl.	600 fl.
§. 43 a.	Vergütung an die Mainneckarbahn .	—	—	10,957 fl.	11,014 fl.
b.	„ an fremde Verwaltungen für Wagenmiethe	—	—	—	10,000 fl.
§. 44.	Verschiedene Ausgaben	—	—	500 fl.	2,000 fl.

Bei den §§. 36, 37 und 40 sind die Sätze wie früher.

Bei §. 34 ist der höhere Aufwand für Billete und Impressen durch die Vermehrung des Verkehrs und den bevorstehenden Zuwachs an Stationen erklärt.

Bei §. 39. „Unterhaltung der Transportwagen" hat sich als Rechnungsdurchschnitt ein gegen 1854 um 3,000 fl. ermäßigter Budgetsatz ergeben; dagegen werden

Bei §. 41. Für Ausrüstungsgegenstände 3,550 fl. mehr gefordert, da in dieser Periode eine große Zahl von Wagendecken, Wagenlaternen und Kuppeln erneuert werden muß.

Bei §. 42 ist die Erhöhung unbedeutend. Die Position

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei §. 43 a. „Vergütung an die Mainneckarbahnverwaltung für Besorgung des Transportdienstes auf der Mannheim-Friedrichsfelder-Bahn ist der Durchschnitt des Aufwandes von 1852 und 1853. Der

bei §. 43 b. zum ersten Mal erscheinenden Position von 10,000 fl. für „Wagenmiethen an fremde Verwaltungen" steht die entsprechende Einnahme unter §. 2 b. entgegen, worauf wir uns zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen.

Bei §. 44 ist die Erhöhung dadurch begründet, daß die Zugkosten des Fahrpersonals, welche früher einen Bestandtheil des §. 16 ausmachten, jetzt hier verrechnet sind.

c. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe.

Der Aufwand für diese Abtheilung betrug pro 1854/55	373,701 fl.
Jetzt werden berechnet	531,856 fl.
Also mehr	158,155 fl.

Die bedeutendsten Erhöhungen zeigen die §§. 46, 51, 52 und 58, zumal aber der §. 53 „für Schienen und deren Befestigung, „welcher pro 1854/55 nur 41,000 fl., jetzt aber 122,000 fl. beträgt.

Wir lassen die Zusammenstellung in 2 Abtheilungen folgen:	1852.	1853.	1854.	1856.
§. 45. Gehalte und Belohnungen der Aufseher .	12,687 fl.	12,858 fl.	13,700 fl.	17,058 fl.
§. 46. „ „ „ der Bahnwärter ꝛc.	125,222 fl.	126,170 fl.	136,001 fl.	157,923 fl.
§. 47. Für Anschaffung von Werkzeugen . .	1,033 fl.	5,225 fl.	2,500 fl.	2,500 fl.
§. 48. „ Unterhaltung derselben . . .	945 fl.	4,564 fl.	5,000 fl.	5,000 fl.
§. 49. „ Heizung und Beleuchtung der Bahnwartsstationen	6,743 fl.	7,431 fl.	8,500 fl.	9,400 fl.

Bei §. 45. werden für „Gehalte und Belohnungen der Aufseher" statt der früheren 13,700 fl. nun 17,058 fl., somit 3,358 fl. mehr gefordert und zwar für 4 wegen Verlängerung der Bahn nothwendige Bahnmeister und Bahnhofaufseher, 1 zu 750 fl., 1 zu 700 fl.', 1 zu 650 fl. und 1 zu 600 fl., welche Gehalte mit den früheren Annahmen übereinstimmen, sodann für einen weitern Materialaufseher (zugleich Bahnhofaufseher) in Säckingen resp. Waldshut 900 fl.; ferner eine Lokalzulage für den Aufseher in Basel mit 100 fl., beziehungsweise 50 fl. und für außergewöhnliche Dienstaushülfe 250 fl. Hiergegen wollen wir nichts erinnern.

Zu §. 46. In der letzten Budgetperiode wurden 404 Bahn- und Bahnhofwärter als Bedürfniß erklärt. Durch den Betrieb der Hafenbahn zu Mannheim und durch die Erweiterung der Bahnhofgeleise zu Kehl wurden 2 weitere Wärter erforderlich; außerdem bedarf die neue Bahnstrecke von Basel bis Säckingen 43 und vom 1. Oktober d. J. an die Strecke von Säckingen bis Waldshut noch 31 Bahn- und Bahnhofwärter. Im Ganzen sind daher 449 resp. 480 Mann erforderlich, für welche durchschnittlich etwas weniger als 298 fl. per Mann beansprucht werden. Dieser Betrag wurde früher bewilliget und wird auch jetzt zur Genehmigung empfohlen.

Für Dienstaushilfe, zumal für Nachtpatrouillen, Ersatzmänner in Krankheitsfällen und für Ablösung an Sonntagen werden jetzt 5,500 fl., resp. 5,800 fl. statt den frühern 4,900 verlangt, was mit der vermehrten Zahl der Wärter nicht im Mißverhältnisse steht. Für Bewachung der Bahn bei Nacht sind wie früher 4,000 fl. angenommen.

Der Aufwand für Monturen dieser Leute beträgt pro 1856 12,250 fl., pro 1857 jedoch nur 2,822 fl., weil im ersten Jahre die Montirung der neu angestellten Bahnwärter nothwendig wird und sodann auch, weil zur Her-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beiführung gleicher Termine für Anschaffung von Monturstücke die im vorigen Budget pro 1855 aufgenommenen Summen für Tuchröcke, Tuchhosen und Mäntel nicht verwendet wurden.

Auf Seite 59 und 60 der Regierungsvorlage ist die Erhöhung des Gesammtaufwandes für diesen Paragraph hinlänglich erläutert und begründet. Wir haben hiebei nur zu bemerken, daß es sehr wünschenswerth ist, daß das erforderliche Tuch von den inländischen Fabriken etwa in der Art bezogen werden möchte, wie es bei der Großherzoglichen Kriegsverwaltung geschieht. Es hat bisher die Vergebung dieser Lieferungen auf dem Soumissionswege stattgefunden, weßhalb dieselben sehr oft von Zwischenhändlern, die mit einem ganz kleinen Gewinne sich begnügend, den Hauptgewinn an ausländische Bezugsorte beförderten, übernommen worden. Es könnte dies wohl vermieden und diese Summen zur Unterstützung inländischer Industrie ohne Schaden für die Eisenbahnkasse aufgewendet werden, wenn man unter billiger Festsetzung der Qualität und der Preise die Lieferungen an die inländischen Fabriken vertheilen würde.

Zu den §§. 47. 48. und 49. geben die Erläuterungen den erforderlichen Aufschluß.

		1852.	1853.	1854.	1856.
§. 50.	Bahnkörper	9,749 fl.	16,172 fl.	10,000 fl.	11,575 fl.
„ 51.	Fundament des Schienengeleises . .	28,198 fl.	69,540 fl.	40,000 fl.	65,000 fl.
„ 52.	Schienenunterlage	48,164 fl.	134,940 fl.	78,000 fl.	87,000 fl.
„ 53.	Schienen und deren Befestigung . .	25,726 fl.	85,260 fl.	41,000 fl.	122,000 fl.
„ 54.	Auslenkungen, Drehscheiben ꝛc. . .	2,000 fl.	5,934 fl.	2,500 fl.	7,500 fl.
„ 55.	Brücken, Dohlen und Wegübergänge .	15,536 fl.	17,524 fl.	15,000 fl.	16,000 fl.
„ 56.	Absperrung und Einfriedigung der Bahn und Bahnhöfe	1,282 fl.	2,226 fl.	1,500 fl.	2,500 fl.
„ 57.	Bahnhofanlagen	2,053 fl.	1,897 fl.	1,800 fl.	2,000 fl.
„ 58.	Stationsgebäude und deren Bauanlagen .	14,909 fl.	15,256 fl.	10,000 fl.	15,000 fl.
„ 59.	Bahnwartshäuser nebst Zubehör . .	3,361 fl.	4,373 fl.	3,000 fl.	5,000 fl.
„ 60.	Wasserleitungen und Speisungseinrichtungen	407 fl.	2,000 fl.	1,200 fl.	1,400 fl.
„ 61.	Verschiedene und zufällige Ausgaben .	1,362 fl.	3,507 fl.	3,600 fl.	5,000 fl.

Ueber diese §§. bemerken wir im Einzelnen:

Zu §. 50. Die kleine Erhöhung rührt von der Verlängerung des Bahnkörpers her.

Bei §. 51. Für das Fundament des Schienengeleises ist die Erhöhung von 25,000 fl. auf Seite 61 der Erläuterungen begründet.

Bei §. 52 ist der Aufwand für die Schienenunterlage (Schwellenbau) zwar auch um 9,000 fl. höher als im letzten Budget, aber dennoch um 17,115 fl. niederer als der Durchschnitt der Normaljahre, welcher 104,115 fl. beträgt, obwohl jetzt noch neue Betriebsstrecken dazu gekommen sind. Dieses ist die Folge der in den letzten beiden Jahren stattgehabten größeren Schwellenauswechslung, welche in der nächsten Zeit geringere Reparaturen, als in der Normalperiode erwarten lassen.

Bei §. 53. „Für Schienen und deren Befestigung" finden wir, wie schon früher bemerkt, die bedeutendste Erhöhung von 41,000 fl. auf 122,000 fl. Der frühere Satz von 41,000 fl. war um die Hälfte niederer als pro 1853; der jetzige ist das dreifache von 1854 und das ein und ein halb fache von 1853. Die Erläuterungen geben auf

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite 60, 61 und 62 den erforderlichen Aufschluß. Es ergibt sich daraus hauptsächlich, daß noch zweierlei Schienen neu angeschafft werden sollen, nämlich Vignolesschienen von 4" und ebensolche von 32‴ Höhe. Von den ersteren, welche auf den neuen und den umgebauten Bahnstrecken als eine Folge des hier angenommenen Querschwellensystemes sich befinden, sind für die Budgetperiode im Ganzen 800 Stück oder 3,600 Zentner zu 9 fl. 30 kr. erforderlich, macht zusammen . . . . . 34,200 fl.

Von den älteren Vignolesschienen mit nur 32‴ Höhe, welche auf den noch beibehaltenen Langschwellen auf eine Strecke von 38,4 Meilen liegen, seien jedoch außer den aus letzter Budgetperiode vorräthigen 1,000 Schienen, noch weitere 5,000 Stück erforderlich, indem man eine 18- bis 20jährige Dauer und somit in jedem Jahre den Ersatz von etwa dem 19. Theile der ganzen Länge, oder von rund 2 Meilen annehmen müsse.

Diese 5,000 Stück zu 3,6 Zentner betragen für 18,000 Zentner zu 9 fl. 30 kr. . .	171,000 fl.
Hiezu kommt noch für Schienenbefestigungsmaterial ein Aufwand von	14,800 fl.
und für Arbeitslöhne aller Art	24,000 fl.
Also Gesammtaufwand für die Budgetperiode	244,000 fl.

wovon die Hälfte den Budgetsatz bildet.

Die Frage, ob oben genannte 5,000 Stück Vignolesschienen zu 32‴ angeschafft werden sollen, ist zwar eine fast rein technische, den Wirkungskreis der Budgetkommission weniger berührende. Wir glauben jedoch auch vom Standpunkte des Laien dagegen einige Bedenken erheben zu sollen. Wir haben die Ansicht, daß die Dauer der neu anzuschaffenden Schienen eine viel längere sein wird, als die Dauer ihrer Unterlage, des Langschwellensystems. Da nun das letztere vielleicht schon nach wenigen Jahren zum großen Theil den äußern Einflüssen erlegen sein wird, seine längere Fortsetzung, resp. die Verzögerung seines Ueberganges in das Querschwellensystem jedoch gewiß nicht erwünscht sein kann, diese aber dann noch fast neuen Schienen für das letztere System nicht verwendet werden können, so werden sie alsdann nur noch den Werth des alten Eisens haben. Es scheint uns daher am Platze, die Großh. Regierung zu bitten, die auf pag. 61 der Erläuterungen behandelte Frage noch einmal zu erwägen, ob es nämlich nicht zweckmäßiger wäre, eine entsprechende Strecke der mit Langschwellensystem und Vignolesschienen von 32‴ Höhe hergestellten Geleisstrecken in das Querschwellensystem umzubauen, solches alsdann mit 40‴ hohen Vignolesschienen zu belegen und die dadurch gewonnenen 32‴ hohen Schienen als Ersatzmaterial für die gewöhnliche Unterhaltung der übrigen Bahn mit Langschwellensystem zu verwenden. Ja es dürfte vielleicht noch zu bedenken sein, ob man nicht selbst auf diejenigen Geleisstrecken, wo die Langschwellen noch eine mehrjährige Dauer versprechen, dennoch Schienen von 40‴ statt 32‴ legen solle, da diese, wenn nach Umfluß einiger Jahre die Langschwellen beseitiget werden müßten, doch wieder zu den Querschwellen verwendet werden könnten, während die schwächeren dann fast werthlos wären. Der Uebergang von einer Höhe der Schienen zur andern ließe sich wohl ziemlich unmerklich vermitteln, und der jetzige höhere Aufwand würde in späterer Zeit durch Ersparnisse seine Früchte tragen.

Indem wir jedoch mit dieser Bemerkung nur eine nochmalige Erwägung zu veranlassen beabsichtigen, beanstanden wir keineswegs die in diesem §. geforderte Summe.

Zu den übrigen §§. dieses Titels gibt die Regierungsvorlage die nothwendigen Erläuterungen und nur der §. 55. gibt uns noch zu einer Bemerkung Gelegenheit, weil anläßlich desselben auf dem letzten Landtage durch Kam-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

merbeschluß der Wunsch zu Protokoll gegeben wurde „daß das Großh. Ministerium in Erwägung ziehen möge, wie auf eine noch vollständigere, dem Wohle des Landes noch mehr entsprechende Weise die reichen Kräfte, die in der Wasser- und Straßenbaudirektion liegen und die die Eisenbahn, wie sie jetzt ist, zu Tage förderten, benutzt und verwendet werden können."

Diesem Wunsche hat die Großh. Regierung dadurch zu entsprechen gesucht, daß nun bei allen wichtigeren technischen Fragen eine aus Mitgliedern der Betriebsverwaltung und der Wasser- und Straßenbaudirektion zusammengesetzte Kommission unter der einheitlichen Leitung des Großh. Ministeriums des Aeußern berathet und entscheidet. Hiedurch ist einem schon seit mehreren Landtagen zu Protokoll gegebenen Wunsche der Kammer wenigstens theilweise entsprochen.

Tit. IV. Betriebskosten des Telegraphen.

		1854.	1856.
§. 62.	Gehalte und Belohnungen der Telegraphisten und technischen Gehilfen	28,260 fl.	22,850 fl.
§. 63.	Gehalte und Belohnungen des untern Hilfspersonals . . .	930 fl.	930 fl.
§. 64.	Bureauaufwand	1,000 fl.	1,700 fl.
§. 65.	Diäten und Reisekosten	300 fl.	600 fl.
§. 66.	Aufwand für Unterhaltung des elektromagnetischen Telegraphen .	6,000 fl.	7,000 fl.
§. 67.	Verschiedene Ausgaben	200 fl.	300 fl.
		36,690 fl.	33,380 fl.

Wir bemerken im Einzelnen:

Bei §. 62. Für „Gehalte und Belohnungen der Telegraphisten und technischen Gehilfen" werden jetzt 5,410 fl. weniger gefordert, als pro 1854/55, welche Ersparniß in einer zweckmäßigeren Eintheilung des Personals ihre Quelle hat.

Der §. 63. zeigt uns für Gehalte und Belohnungen des untern Hilfspersonals den letzten Budgetsatz.

Der §. 64. dagegen eine Erhöhung von 700 fl. für „Bureauaufwand" wegen vermehrtem Gebrauch und Erweiterung der Anstalt, aus welchem gleichen Grunde auch die Erhöhungen der §§. 65. 66. und 67. ihre Erklärungen finden.

Die Gesammteinnahme der Telegraphenanstalt beträgt	40,000 fl.
Die Ausgabe unter diesem Titel	33,380 fl.
Somit der Reinertrag	6,620 fl.

womit immerhin für das Anlagekapital von 83,000 fl. noch eine Rente von etwa 8% erzielt ist.

Wir sind nun am Schlusse des ordentlichen Etats angekommen und lassen nur noch die Zusammenstellung der Forderungen der Großh. Regierung und der Anträge Ihrer Kommission folgen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. I. Lasten. Forderung			378,371 fl.	Antrag 378,381 fl.
„ II. Verwaltung. Forderung			90,088 fl.	„ 87,612 fl.
Reduktionen bei §. 8. 1,300 fl.				
„ bei §. 12. 1,176 fl.	2,476 fl.			
„ III. Betriebskosten. Forderung			1,488,378 fl.	„ 1,488,378 fl.
„ IV. Betrieb des Telegraphen. Forderung			33,380 fl.	„ 33,380 fl.
		Summa	1,990,217 fl.	„ 1,987,741 fl.

Ihre Commission schlägt Ihnen vor:

„der Gesammteinnahme von . . . . . 4,068,962 fl.

und der ermäßigten Gesammtausgabe von . . . . . 1,987,741 fl.

und somit Reineinnahme mit . . 2,081,221 fl.

die Genehmigung zu ertheilen."

III. Außerordentliches Budget.

Für die Postverwaltung ist, wie früher, abermals kein außerordentliches Budget aufgestellt, sondern nur für die

Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Hier werden unter 3 Titeln und 4 Ziffern im Ganzen jährlich 351,089 fl. gefordert und zwar bei:

Tit. I.

„Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen und Gebäude. Für kleinere Bauten . . 8,150 fl. oder für die Budgetperiode das Doppelte 16,300 fl., nämlich:

1) Für Verlängerung oder neue Herstellung von Ein- und Aussteigetrottoirs 3,800 fl.
2) Für nothwendige Erweiterungen der Lokalitäten in Bruchsal . . 6,500 fl.
3) Zur Erweiterung der zu kleinen Bahnwärterwohnungen, wieder wie im letzten Budget, für 15 bis 20 solcher Anbauten . . . . . 6,000 fl.

Summa . 16,300 fl.

Die Begründungen der Großh. Regierung auf Seite 68 der Vorlage finden wir triftig, und sie geben uns keinen Anlaß zur Beanstandung.

Tit. II.

Für Vervollständigung des Betriebsmaterials werden gefordert:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

a) Für die Betriebswerkstätte zu Mannheim	4,200 fl.
b) Für die übrigen Werkstätten	5,300 fl.
c) Für die Telegraphenwerkstätte	500 fl.
Auch gegen diesen Aufwand von	10,000 fl.

haben wir nichts zu erinnern.

Es werden ferner unter diesem Titel für Reservestücke zum Transportmaterial der Basel-Waldshuter Bahn . . . . . 12,000 fl.

verlangt, deren Anschaffung die Erläuterungen vollständig rechtfertigen.

Tit. III.

Außerordentlicher Aufwand zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Eisenbahn.

Für §. 4. „Geleiseerneuerung" werden für die vorliegende Periode 663,878 fl. verlangt.

Es sind nämlich im Ganzen auf unserer Bahn noch 14,5 Meilen mit den sogenannten „Brückschienen" belegt, welche nur 22‴ hoch und im Verhältniß ebenso schwach sind. Abgesehen davon, daß dieselben bei den Querschwellen, die allmählig überall die Langschwellen ersetzen sollen, gar nicht verwendet werden können, sind sie selbst auf jenen Bahnstrecken, welche noch Langschwellen haben, aber von schweren Güterzügen befahren werden, viel zu schwach, und werden sowohl deßhalb, als wegen ihrer mangelhafteren Schienenstoßverbindung häufig erdrückt, wodurch der Betrieb mehr oder weniger gefährdet erscheint.

Deßhalb schlägt die Großh. Regierung vor, von den auf Seite 70 der Vorlage verzeichneten 14,5 Meilen langen Bahnstrecken, in der jetzigen Finanzperiode 5,2 Meilen, welche wegen ihres Alters, zumal aber wegen der sehr schweren Züge, von denen sie befahren werden, am meisten schadhaft sind, umzubauen, d. h. mit Querschwellen und 40‴ hohen Schienen zu belegen. Es sind diese 5,2 Meilen die Bahnstrecken von Bühl nach Appenweier mit 2,8 Meilen und die von Offenburg bis Dinglingen mit 2,4 Meilen.

Auf Seite 71 der Vorlage sind die Kosten berechnet. Es ergibt sich daraus, daß dieselben per Meile 127,669 fl. oder im Ganzen für diese 5,2 Meilen den geforderten Satz von 663,878 fl. betragen. Es ist erfreulich, wahrzunehmen, daß der in dem Budget von 1854/55 für diese Erneuerungen geforderte Satz von 135,601 fl. per Meile sich nicht in seiner vollen Höhe realisirte und die jetzige auf die damaligen Erfahrungen gestützte Forderung um 7,932 fl. per Meile gemindert erscheint, obwohl die seit damals gestiegenen Preise des Eisens eine Erhöhung von 8 fl. 30 kr. auf 9 fl. 30 kr. per Centner veranlaßt haben.

Wir sind mit dieser Forderung zu dem genannten Zwecke vollkommen einverstanden, indem wir der Meinung sind, daß die Sparsamkeit, obgleich wir dieselbe in jeder Beziehung unaufhörlich empfehlen müssen, doch dann eine Pflichtverletzung wäre, wenn ihr das erste Erforderniß der Bahn, ihre Sicherheit untergeordnet wäre.

Wir beantragen deßhalb:

„der in dem außerordentlichen Budget auf pag. 67 der Regierungsvorlage geforderten Summe von jährlich 351,089 fl. die Genehmigung zu ertheilen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Außerordentliches Budget.

Nachtrag.

Die Großh. Regierung hat noch eine besondere Vorlage gemacht, welche die aus der Budgetperiode 1854 und 1855 zu übertragenden Credite enthält, und im Ganzen für jedes Jahr 37,248 fl. in Anforderung bringt.

Wir haben der beigefügten Begründung dieser Positionen, welche schon auf dem letzten Landtage genehmiget wurden, nichts weiter beizufügen, als daß bei den §§. 8. und 13. Verminderungen der früheren Forderungen eingetreten sind. Es werden nämlich für Herstellung des Eisenbahntelegraphen von Basel nach Waldshut statt der früher geforderten 13,600 fl. jetzt nur 10,000 fl. verlangt, welche Ersparniß in Verwendung von Eisendraht ihren Grund hat.

Ebenso beträgt die für „Erneuerung des östlichen Geleises zwischen Heidelberg und Bühl, und der Geleise in den größern Bahnhöfen" bewilligte und noch nicht verwendete Summe 21,403 fl. 24 kr., obwohl mit dem übrigen Betrage auch Herstellungen, die nicht in dem Budget vorgesehen waren, aber sich plötzlich als unumgänglich nothwendig zeigten, erzielt worden sind. Es wurde nämlich das Geleise zwischen Mannheim und Heidelberg, welches nicht zum Umbau vorgeschlagen war, in dem Maße schadhaft, daß man mit der Erneuerung nicht länger warten konnte. Statt dessen unterblieb zwar der vorgeschlagene Umbau der Strecken von Oos nach Baden und Sinzheim nach Bühl. Allein die Mannheim-Heidelberger Strecke beträgt 2,52 Meilen, während die beiden letzten nur 2 Meilen betragen. Es wurde deßhalb der Aufwand für 0,52 Meilen mit etwa 66,000 fl. erspart und überdies werden jetzt statt der restirenden Summe von 21,403 fl. 24 kr. nur noch 8,000 fl. als aufrecht zu haltender Credit gefordert.

Ihre Commission schlägt Ihnen vor:

„Den Budgetsatz für aufrecht zu erhaltende Credite mit jährlich 37,248 fl. zu genehmigen."

IV. Budget über den Antheil am Reinertrag der Mainnekareisenbahn und des Staatstelegraphen.

Der Budgetsatz für die jetzige Periode beträgt jährlich	82,447 fl.
Er war pro 1854/55 angenommen zu	71,922 fl.
Somit jetzt höher um	10,525 fl.

Daß diese Erhöhung trotz der Konkurrenz der hessischen Ludwigsbahn auf dem linken Rheinufer, welche wenigstens auf den Personenverkehr nicht ohne bedeutenden Einfluß war, eingetreten, ist ein erfreuliches Zeichen des immer wachsenden, durch den mitteldeutschen Eisenbahnverband wesentlich unterstützten und beförderten Güterverkehres.

Vergleicht man die den Voranschlägen beigedruckten Budgets der Jahre 1853 und 1855, so erfährt man, daß weniger der Personenverkehr als der Güterverkehr bedeutend zugenommen hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der erstere zeigt pro 1853 unter Rubrik 3. A. a.		421,000 fl.
und unter Rubrik 3. B. a.		87,250 fl.
Zusammen		508,250 fl.
In dem Budget pro 1855 aber unter Rubrik 3. A. a.	411,000 fl.	
„ „ 3. B. a.	124,000 fl.	
Zusammen		535,000 fl.
Also jetzt nur mehr		26,750 fl.
wogegen der Gütertransport in den genannten beiden Positionen jetzt eine Summe von		364,000 fl.
im Jahre 1853 aber eine solche zeigt von		219,826 fl.
somit jetzt mehr ergibt		144,134 fl.

Der von der Großh. Regierung angenommene Budgetsatz ist übrigens nicht auf das von der gemeinschaftlichen Direktion entworfene und dem Voranschlage beigedruckte Budget pro 1855 gegründet, weil dasselbe neben einer etwas niederen Veranschlagung der Einnahmen eine Reihe außerordentlicher Ausgaben enthalte, welche sich in der bevorstehenden Periode nicht in gleichem Maße wiederholen werden.

In Folge dieser Verhältnisse zeigt das angeführte Budget von 1855 nur eine Reineinnahme von 331,037 fl. 42 kr., wovon der badische Antheil mit 1/6 des Baukapitales nicht mehr als 55,173 fl., somit 27,274 fl. weniger als jetzt angenommen ist, beträgt.

Es wurden deßhalb zur Bildung des Budgetsatzes die Ergebnisse der provisorischen Abrechnungen des Jahres 1854 zu Grunde gelegt.

Dieselben geben, wie auf Seite 74 der Regierungsvorlage speciell auseinandergesetzt ist, eine Reineinnahme von	383,872 fl.
an welcher jedoch die aus früheren Perioden herrührenden Einnahmeposten mit	38,204 fl.
in Abzug gebracht sind. Zu diesem Restbetrage von	345,668 fl.
sind jedoch die auch in diesem Jahre vorgekommenen außergewöhnlichen Ausgaben, welche nach der auf pag. 74 der Vorlage stehenden Specifikation nicht weniger betragen, als	180,504 fl.
zugeschlagen, an dieser Summe von	526,172 fl.
aber die muthmaßlichen in den Jahren 1856 und 1857 vorkommenden außergewöhnlichen Ausgaben mit jährlich	41,950 fl.
wieder abgezogen. Der nunmehrige Restbetrag von	484,222 fl.
beziehungsweise der 6te Theil davon mit	80,704 fl.
wird von der Großh. Regierung als wahrscheinliche Reineinnahme der Bahn selbst bezeichnet und bildet nach Zuschlag des Antheils am Reinertrag des Staatstelegraphen mit	1,743 fl.
den ganzen Budgetsatz mit	82,447 fl.

Das beigedruckte Budget pro 1855 in seinen Einzelnheiten zu prüfen, hätte keinen Zweck, da es ja ohnehin dem summarischen Voranschlage nicht zu Grunde gelegt ist. Doch können wir uns nicht enthalten, daraus einige

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Resultate zu entnehmen, welche den in unserm Nachweisungsbericht pro 1852 und 1853 ausgesprochenen Wunsch, „die Großh. Regierung möchte in Anbetracht der ungünstigen Verwaltungsverhältnisse in Erwägung ziehen, ob nicht eine Auflösung des mit Hessen und Frankfurt abgeschlossenen Staatsvertrages im Interesse des Großherzogthums liege" abermals begründen werden. Wir haben nämlich schon in dem Budgetberichte pro 1854/55 nachgewiesen, daß die Kosten für die Centralverwaltung der Mainneckareisenbahn beinahe 3 Procente der Bruttoeinnahme betragen, während sie sich bei der Hauptbahn nur auf 1,1% beliefen. Nach dem vorliegenden Budget betragen sie abermals beinahe 3, nämlich 2,8%, während sie nach dem jetzigen Budget unserer Hauptbahn nicht einmal 1,1% betragen.

Auch die Kosten der Bezirksverwaltung sind bei der Mainneckarbahnverwaltung verhältnißmäßig etwas größer, sie betragen nämlich bei der Hauptbahn 2,2 und bei der Mainneckarbahn 2,3 der Bruttoeinnahme, obwohl man bei der im Durchschnitte viel günstigeren Lage der Mainneckarbahn das umgekehrte Verhältniß vermuthen sollte.

Indem wir also hiemit den in unserem Nachweisungsberichte enthaltenen fraglichen Wunsch, welchem die Kammer stillschweigend beigetreten ist wiederholen, stellen wir zugleich den Antrag:

„dem für die Jahre 1856 und 1857 von Großh. Regierung angenommenen jährlichen Antheil an der Reineinnahme des Mainneckareisenbahnbetriebs mit 82,447 fl. die Genehmigung zu ertheilen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung vom 4. April 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kirsner.**

Die Großh. Regierung hat in der 36. öffentlichen Sitzung vom 6. März 1856 über die oben genannten Betriebsfonds die erforderliche Vorlage gemacht.

Aus dem auf Seite 1 befindlichen Etat entnehmen wir, daß am 1. Januar 1856 dieselben an Naturalvorräthen, Kassen- und Aktivresten . . . . . 1,081,752 fl. 49 kr.
oder nach Abzug der Passiven mit . . . . . 105,472 fl. 35 kr.

noch . . 976,280 fl. 14 kr.

betrugen.

Der sehr bedeutende Kassavorrath im Betrag von 178,024 fl. 46 kr. ist dadurch entstanden, daß in den letzten Tagen des verflossenen Jahres, als die Schlußabrechnung der Generalpostkasse schon vollzogen war, außergewöhnlich große Einnahmen stattgefunden, welche nicht mehr an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abgeliefert werden konnten.

Die Großh. Regierung schlägt hauptsächlich deßhalb vor, daß von dem Rest der Aktiven mit 976,280 fl. 14 kr.
als Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesen werden sollen . . . . 115,390 fl. 14 kr.

wogegen der Rest mit . . . . . 860,890 fl. — kr.
nach dem auf Seite 2 aufgestellten Budget, welches für die Postverwaltung 19,940 fl. und für die Eisenbahnbetriebsverwaltung 840,950 fl. in Anspruch nimmt, der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zu belassen sei.

Dieser Voranschlag gründet sich auf die pag. 3 und 4 aufgeführten Durchschnittsberechnungen der Jahre 1853, 1854 und 1855 mit Ausnahme von folgenden 3 Ansätzen.

1. Die Passivreste der Postverwaltung betrugen im Jahre 1854 in Folge einer reinen Rechnungsmanipulation die ganz abnorme Summe von 1,060,286 fl. 7 kr., weßhalb sich der Durchschnitt auf 402,484 fl. 57 kr. berechnet. Es wurde somit der durch diese Rechnungsmanipulation entstandene bei den beiden Betriebsverwaltungen nur durchlaufende Posten mit 965,671 fl. abgezogen. Die nunmehrige Durchschnittsberechnung ergibt die dem Voranschlage zu Grund gelegte Summe von rund 80,600 fl.

2. Der Kassenrest der Eisenbahnbetriebsverwaltung am 31. Dezember 1855, war aus den schon oben angeführten Gründen ebenfalls ungewöhnlich hoch, weßhalb das Bedürfniß von 107,414 fl. 11 kr. auf 80,000 fl. vermindert werden konnte.

3. Endlich konnte auch bei den Aktivresten, welche im Jahre 1854 wegen den für den Eisenbahnbau zumal aber für die Geleise- und Spurabänderung geleisteten und im gleichen Jahre der Betriebskasse nicht wieder ersetzten vorschüßlichen Zahlungen eine ungewöhnliche Höhe erreichten, statt des Durchschnittes von 580,918 fl. 41 kr., der neueste Stand mit 161,500 fl. angenommen werden.

Der Voranschlag beträgt

a.	an Kassenresten	pro 1854/55	60,540 fl.	jetzt	103,210 fl.
b.	an Naturalvorräthen	„	„	598,920 fl.	„	626,100 fl.
c.	an Aktivresten	„	„	100,720 fl.	„	235,730 fl.
	Summen . .	„	„	760,180 fl.	„	965,040 fl.
	Hievon ab die Passiven	„	„	77,990 fl.	„	104,150 fl.
	Also Rest der Aktiven . .	„	„	682,190 fl.	„	860,890 fl.

Die bei allen Abtheilungen eingetretenen Erhöhungen stehen meist mit dem vergrößerten Betriebe im Zusammenhange und wir haben dabei nichts zu bemerken, und nur den schon in unserem letzten Berichte ausgesprochenen Wunsch zu wiederholen, daß die Kassenvorräthe das nothwendige Bedürfniß nicht übersteigen und durch thunlichst große Ablieferungen an die Schuldentilgungskasse möglichst große Zinsenersparnisse erzielt werden möchten, was um so eher geschehen könnte, wenn die Amortisationskasse die entbehrlichen Gelder auch in kleineren Beträgen, als bisher gegen Faustpfand anlegen würde.

Ihre Commission stellt den Antrag:

„dem Voranschlage der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, den umlaufenden Betriebsfond betreffend, die Zustimmung zu ertheilen und nachstehende Verfügung zu genehmigen:

1) An dem den 1. Januar 1856 vorhanden gewesenen Rest der Aktiven mit . 976,280 fl. 14 kr.
wird der Betrag von . . . . . 115,390 fl. 14 kr.
der Eisenbahnschuldentilgungskasse als Dotation zugewiesen.

2) Die Restsumme mit . . . . . 860,890 fl. — kr.
ist nach dem Voranschlage als Bedarf der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zu belassen."

Beilage A. zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 8. April 1856.

Der Präsident

des Großherzoglichen Finanzministeriums

an

das verehrliche Präsidium der II. Kammer der Stände.

Ueber die definitive Feststellung des allgemeinen Staatsbudgets für 1856 und 1857 erlaube ich mir Namens der Großherzogl. Regierung folgende ergebenste Mittheilung:

1. Die Arbeiten der II. Kammer der Stände über das ordentliche Budget für 1856 und 1857 sind soweit vorgerückt, daß sich bezüglich der erforderlichen Deckungsmittel eine Uebersicht gewinnen läßt. Nur das Budget der Staatsschuldentilgung, das jetzt erst nach den Ergebnissen des Rechnungsschlusses vom 31. Dezember v. J. neu aufgestellt werden konnte, ist noch unerledigt. Man wird es aber nach dieser neuen Aufstellung, die unter Beilage 1. angefügt ist, in das Staatsbudget einreihen dürfen, da die Berathungen der Stände hieran voraussichtlich kaum etwas ändern werden.

2. Nach der anfänglichen Budgetvorlage der Regierung vom November v. J. (Band III., Hauptfinanzetat, Seite V.) zeigt das ordentliche Budget

Einnahme	1856	15,898,705 fl.		1857	15,898,705 fl.
Ausgabe	„	15,767,747 fl.		„	15,752,544 fl.
	also				
Einnahmeüberschuß	1856	130,958 fl.		1857	146,161 fl.

Dieser Ueberschuß von 277,119 fl. in der Budgetperiode, welchen übrigens einige nachträgliche Ausgabeforderungen aus dem Verwaltungskreise des Ministeriums des Innern noch etwas ermäßigen, sollte nach dem Vortrage des Unterzeichneten zum ordentlichen Budget Seite X, einen Reservefond bilden, aus dem die Mittel zur Bestreitung etwaiger, den Voranschlag überschreitender Beträge ordentlicher Ausgaben geschöpft werden können.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. Durch die Beschlüsse der II. Kammer und durch die neue Aufstellung der Voranschläge über Zivilpensionen und Schuldentilgung haben sich nun aber folgende Aenderungen ergeben:

a. Die Ausgabe für den Ausbau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt mit 31,143 fl. 29 kr., für die Zehntsection mit 13,600 fl. und für die Katastervermessung mit 76,000 fl., zusammen 120,743 fl. 29 kr., sind vom ordentlichen ins außerordentliche Budget übertragen worden.

b. Durch Erhöhung der Einnahmen der Strafanstalten, des Forstetats, des Zolletats, des Militäretats, sodann durch einige Ausgabeminderungen in den Etats des Staatsministeriums, des auswärtigen Ministeriums und des Ministeriums des Innern hat sich für die Budgetsperiode ein Minderbedarf von 196,992 fl. ergeben;

c. durch die neue Aufstellung des muthmaßlichen Aufwandes für Zivilpensionen ist der Bedarf hiefür auf beide Budgetjahre zusammen um 8,100 fl. herabgesetzt worden;

d. die von der II. Kammer gutgeheißene Vorlage der Budgetcommission über den Steueretat hat die Ergebnisse der von der Regierung beantragten, in der anfänglichen Budgetvorlage (s. oben Ziff. 2) mit berücksichtigten Steuererhöhung vorerst ausgeschieden und daher den Steueretat nur mit einer Reineinnahme von 11,505,620 fl. für die Budgetperiode — und nicht, wie die Vorlage der Regierung, mit einer Reineinnahme von 12,565,480 fl. — abgeschlossen;

e. der neue Schuldentilgungsetat hat gegen den ältern (Budgetvorlage, Band III., Abth. V., Seite 103) um 69,057 fl. 30 kr. jährlich ermäßigt werden können.

4. Die Aenderungen unter Ziff. 3, lit. a. bis d. sind durch die Budgetverhandlungen erläutert; die Aenderung lit. e. bedarf nur einer kurzen Aufklärung. Der ältere Schuldentilgungsetat, auf den Rechnungsschluß vom 31. Dezember 1854 gebaut, fordert für die Budgetperiode 3,090,684 fl., der neue, auf den Rechnungsschluß vom 31. Dezember 1855 gestützt, verlangt dagegen nur 2,952,569 fl., also für beide Jahre zusammen 138,115 fl. oder für ein Jahr durchschnittlich 69,057 fl. 30 kr. weniger. Dieser willkommene Minderbetrag rührt daher,

a. daß der unverzinsliche Kassevorrath, den man auf 500,000 fl. erhöhen zu müssen geglaubt hatte, nun auf 400,000 fl. ermäßigt ist;

b. daß aus dem weitern Betrage des Kassenbestandes vom 1. Januar d. J., der nur des Eisenbahnbaues wegen unterhalten wird, statt früher angenommener 3½% nun 4½% aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse vergütet werden sollen;

c. daß der Rentenbedarf nach dem Rechnungsabschlusse vom 31. Dezember 1855 denn doch minder stark ist, als er auf Grund des Abschlusses vom 31. Dezember 1854 vermuthet worden war.

5. Nach den unter Ziffer 3 aufgeführten verschiedenen Aenderungen berechnen sich jetzt, wie der angeschlossene Hauptfinanzetat zeigt, im ordentlichen Budget die Ausgaben und Einnahmen, und zwar

die Ausgabe 1856 auf 15,625,381 fl., 1857 auf 15,615,094 fl.
„ Einnahme „ „ 15,460,842 fl., „ „ 15,460,842 fl.

so daß ein Defizit hervortritt

für 1856 zu 164,539 fl., für 1857 zu 154,252 fl.
für beide Jahre also von . . 318,791 fl.

6. Dieses Defizit nun muß jedenfalls durch Steuererhöhung gedeckt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es leuchtet aber alsbald ein, daß eine Deckung, auf diese Summe beschränkt unmöglich ausreichen könne. Für den ganz gewissen Mehrbetrag der ordentlichen Ausgaben wäre damit gar keine Vorsehung getroffen. Es wird um dies darzuthun, genügen, nur an eine Mehrausgabe zu erinnern, welche in der laufenden Budgetsperiode unzweifelhaft ist, nämlich an die der Aufbesserung des Militäretats für Brod, Fourage und Menagezulagen. Im Jahre 1854 hat die Aufbesserung 356,283 fl. 37 kr., in den drei ersten Quartalen von 1855 — das vierte Quartal fällt ins laufende Jahr — hat sie 221,544 fl. 34 kr. betragen. Sie wird daher in der Budgetsperiode 1856 und 1857, selbst in der Voraussetzung, daß die diesjährige Ernte ganz ergiebig ausfallen werde, allermindestens 200,000 fl. ausmachen; ganz abgesehen davon, daß die Getreidepreise auch nach der ergiebigsten Ernte doch nur allmählig sinken und die Etatspreise für Brod und Fourage sehr nieder sind.

Im ordentlichen Budget zeigt sich hiernach eine Einnahmeunzulänglichkeit von wenigstens 318,791 fl. + 200,000 fl. = 518,791 fl., für welche durch Steuererhöhung Mittel gewährt werden müssen.

7. Wie der Bericht der Budgetcommission über das Steuerbudget zeigt, beläuft sich

a. von der Grund- und Häusersteuer bei einem Steuerkapital von 657,500,000 fl. ein Steuerbetrag von vier Kreuzern roh auf 438,333 fl. und nach Abzug von Abgängen und Erhebungskosten zu 21,513 fl. rein auf 416,820 fl., ein Steuerbetrag von 1 kr. also auf 104,205 fl. Ebenso beläuft sich

b. an Kapitalsteuer ein Steuerbetrag von 4 kr. roh auf 127,394 fl. und nach Abzug von Abgängen und Erhebungskosten zu 4,751 fl. rein auf 122,643 fl., ein Steuerbetrag von 1 kr. mithin auf 30,661 fl., so daß

c. ein Kreuzer Grund-, Häuser- und Kapitalsteuererhöhung fürs Jahr 134,866 fl. und für die Budgetsperiode 269,732 fl. gewähren würde.

Hiernach bedarf es zur Deckung des Defizits im ordentlichen Budget zu 518,791 fl. für jedes der beiden Budgetsjahre einer Grund-, Häuser- und Kapitalsteuererhöhung von zwei Kreuzern.

8. Damit ist nun aber freilich nur für das ordentliche und nicht auch für das außerordentliche Budget Vorsehung getroffen. Es fragt sich daher noch, welcher Mittel das Letztere bedarf, und wie man dieselben wird beischaffen können.

9. Nach der Regierungsvorlage vom 11. Februar d. J. beläuft sich das außerordentliche Budget für 1856 und 1857 auf . . . . . 817,454 fl. 18 kr.

Durch die oben schon erwähnten Beschlüsse der II. Kammer (Ziff. 3, a.) sind vom ordentlichen ins außerordentliche Budget verwiesen worden . . . . . 120,743 fl. 29 kr.

Ein durch die Verhandlungen in der II. Kammer über den Zolletat hervorgerufener Nachtrag zum außerordentlichen Budget fordert . . . . . 27,715 fl. — kr.

Für die Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten werden . . . . . 57,000 fl. — kr. in Anspruch genommen.

Nach der Betriebsfonddarstellung vom 4. dieses Monats ist zur Ergänzung des Betriebsfonds die Summe von . . . . . 422,577 fl. 44 kr. nothwendig.

Der Aufwand für die Kriegsbereitschaft verlangt vom 1. Januar d. J. an monatlich 6,648 fl. und damit, wenn auch die betreffenden Ausgaben möglichst bald eingestellt werden, denn doch im Ganzen gegen . . . . . 27,000 fl. — kr.

Der außerordentliche Bedarf beläuft sich demnach überhaupt auf . . . 1,472,490 fl. 31 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

10. Zur Deckung dieses außerordentlichen Aufwands müssen entweder die Staatssteuern erhöht, oder die Staatsschulden vermehrt werden. Andere Deckungsmittel stehen überall nicht zu Gebot.

11. Wie wenig empfehlenswerth, ja wie wahrhaft Gefahr bringend es ist, zur Deckung außerordentlicher Ausgaben — wie sie in Baden Jahr für Jahr vorkommen und bei sorgfältiger Untersuchung doch größtentheils ordentliche Ausgaben sind — fort und fort die Staatsschuld zu vermehren, darüber hat sich die Großh. Regierung wiederholt ausgesprochen.

Die Folgen solcher Ueberweisung auf den Staatsschuldenetat sind auch einleuchtend. Am 1. Januar 1851 z. B. hat die Staatsschuld — das unverzinsliche Grundstockskapital von 12,000,000 fl. abgerechnet, die Papiergeldschuld aber einbegriffen — 15,384,801 fl. 30 kr. betragen, am 1. Januar 1856 dagegen 22,947,697 fl. 40 kr. In fünf Jahren also ist sie, freilich mit in Folge der Revolutionsschäden um 7,562,896 fl. 10 kr. gewachsen und damit ist der für mehr als eine Generation hinaus jährlich ständige Betrag für Zinsen und Tilgung um beiläufig 378,144 fl. gesteigert. Diese Thatsache wird hinreichen, die Ansicht zu rechtfertigen, daß in der Art nicht fortgewirthschaftet werden darf.

12. So sehr aber auch die Großh. Regierung hievon überzeugt ist, so hat sie in der Vorlage über das außerordentliche Budget vom 14. Dezember v. J., Seite 2 denn doch anerkannt, daß man von dem seither beliebten Verfahren für diese Periode noch nicht ganz abkommen könne, d. h. daß man für diesmal noch einen Theil des außerordentlichen Aufwands auf die Staatsschuldentilgungskasse übernehmen müsse. Die Summe des außerordentlichen Bedarfs ist nämlich für jetzt noch zu groß, als daß sie ganz auf die Schultern der Steuerpflichtigen gelegt werden könnte und dieser Bedarf ist zugleich zu dringend und begründet, als daß er sich füglich vertagen ließe. Unter diesen ganz besonderen Umständen, deren Wiederkehr übrigens mit aller Kraft entgegen getreten werden muß, hält es die Regierung für entschuldbar, einen Theil des außerordentlichen Aufwands — 500,000 fl. bis höchstens 1,000,000 fl. — auf den Staatsschuldenetat zu übertragen. Und obschon es ihr sehr willkommen gewesen wäre, diese Summe möglichst ermäßigt zu halten, hat sie doch, um den muthmaßlichen Wünschen der Stände nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen, im Budget der Staatsschuldentilgungskasse dieser den vollen Betrag einer Million Gulden zutheilen lassen.

13. Die da und dort vielleicht auftauchende Frage, ob diese Million Gulden etwa durch Ausgabe unverzinslicher Schuldtitel (Papiergeld) zu erwerben sei, kann in der jetzigen Lage der Dinge unberührt bleiben. Der badische Staat darf sich unter den obwaltenden Umständen zu dem ohnehin kleinlichen Nothbehelf einer Papiergeldvermehrung nicht entschließen.

14. Hiernach würden von den außerordentlichen Ausgaben zu 1,472,490 fl. 31 kr.

a.	auf die Staatsschuldentilgungskasse zu übernehmen	1,000,000 fl. — kr.
b.	durch Steuererhöhung zu decken sein	472,490 fl. 31 kr.

Zwei Kreuzer Steuererhöhung auf Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer für beide Jahre würden 539,464 fl., also über den Bedarf, liefern. Zwei Kreuzer Erhöhung auf Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer fürs erste und ein Kreuzer Steuererhöhung fürs zweite Jahr würden nur 404,598 fl. und sonach 67,892 fl. 31 kr. zu wenig abwerfen. Gleichwohl ist die Großh. Regierung, um die Steuerkräfte des Landes nach Möglichkeit zu schonen, entschlossen, sich auf diese letzte ermäßigte Anforderung zu beschränken, da eines Theils (Satz 7) die Steuererhöhung im ordentlichen Budget einen Ueberschuß von 20,673 fl. erwarten läßt und anderen Theils das sorgfältigste Be-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

streben darauf gerichtet sein wird, die noch ungedeckte Summe von 47,219 fl. 31 kr. am Voranschlag der außerordentlichen Ausgaben zu ersparen.

15. Hieraus ergibt sich für definitive Feststellung des Staatsbudgets folgender Vorschlag:

a. für das ordentliche Budget Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 um zwei Kreuzer;

b. für das außerordentliche Budget Schöpfung des Betrags von einer Million Gulden aus der Staatsschuldentilgungskasse, nebstdem aber Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer um zwei Kreuzer fürs eine und um einen Kreuzer fürs andere Jahr mit einstweiliger Vertagung des hierdurch nicht gedeckten Theils der außerordentlichen Ausgaben.

Die Großh. Regierung kann nur wünschen, daß dieser Vorschlag auch den Beifall der Stände erhält. Sie hat das Mögliche gethan, um sich den muthmaßlichen Ansichten derselben zu nähern. Eine größere Summe als die von einer Million Gulden kann die Großh. Regierung nicht auf die Staatsschuldentilgungskasse überweisen lassen. Auf den Fall aber, daß der im Ganzen auf 1,472,490 fl. 31 kr. berechnete Bedarf des außerordentlichen Budgets wesentlich herabgesetzt werden wollte, glaubt sie sich vorbehalten zu müssen, das außerordentliche Budget überhaupt zurückzuziehen und hierüber anderweite Vorlage zu machen.

Carlsruhe, den 4. April 1856.

Regenauer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Haupt-Finanz-Etat

für

1856 und 1857.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Einnahme.	1856.	1857.
		fl.	fl.
	A. Justizministerium.		
	Strafanstalten	225,330	225,330
	B. Ministerium des Innern.		
I.	Amtskassenverwaltung	208,163	208,163
II.	Landesgestüt	5,324	5,324
III.	Heil- und Pfleganstalt Pforzheim	88,034	88,034
IV.	Heil- und Pfleganstalt Illenau	167,834	167,834
V.	Polizeiliche Verwahrungsanstalt	35,105	35,105
VI.	Wasser- und Straßenbauverwaltung	19,345	19,345
	Summe B.	523,805	523,805
	C. Finanzministerium.		
I.	Kameraldomänenverwaltung	1,184,881	1,184,881
II.	Forstdomänenverwaltung	1,437,043	1,437,043
III.	Berg- und Hüttenverwaltung	786,443	786,443
IV.	Steuerverwaltung:		
	1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungssteuer und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,984,767	2,984,767
	2. Kapitalsteuer	191,093	191,093
	3. Klassensteuer	158,549	158,549
	4. Ersatz und Abgang an Passiven	763	763
	5. Accise und Ohmgeld	1,845,908	1,845,908
	6. Justiz- und Polizeigefälle	1,256,714	1,256,714
	7. Forstgerichtsgefälle	65,623	65,623
	8. Verschiedene Einnahmen	64,383	64,383
		6,567,800	6,567,800
V.	Salinenverwaltung	1,340,683	1,340,683
VI.	Zollverwaltung:		
	1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer	1,729,574	1,729,574
	2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	51,852	51,852
	3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	530,214	530,214
	4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	5,320	5,320
	5. Unmittelbare Einnahmen	481,803	481,803
		2,798,763	2,798,763
VII.	Münzverwaltung	510,124	510,124
VIII.	Allgemeine Kassenverwaltung	41,770	41,770
	Summe C.	14,667,507	14,667,507
	D. Kriegsministerium.		
	Militärverwaltung	44,200	44,200
	Summe der ordentlichen Einnahmen	15,460,842	15,460,842

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	1856.	1857.
Lasten und Verwaltungskosten.	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
Strafanstalten	167,619	167,619
B. Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	20,453	20,453
II. Landesgestüt	97	97
III. Heil- und Pfleganstalt Pforzheim	50,499	50,499
IV. Heil- und Pfleganstalt Illenau	75,720	75,720
V. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	15,657	15,657
VI. Wasser- und Straßenbauverwaltung	549	549
Summe B.	162,975	162,975
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	683,967	683,967
II. Forstdomänenverwaltung	669,149	669,149
III. Berg- und Hüttenverwaltung	725,997	725,997
IV. Steuerverwaltung: Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	183,663	183,663
2. der Kapitalsteuer	9,778	9,778
3. der Klassensteuer	10,746	10,746
4. der Accise und des Ohmgelds	148,947	148,947
5. der Justiz- und Polizeigefälle	180,361	180,361
6. der Forstgerichtsgefälle	49,669	49,669
7. der verschiedenen Einnahmen	13,486	13,486
8. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	218,340	218,340
	814,990	814,990
V. Salinenverwaltung	292,425	292,425
VI. Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	526,793	526,793
2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins	51,852	51,852
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	185,184	185,184
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	190,936	190,936
	954,765	954,765
VII. Münzverwaltung	516,645	516,645
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	147,306	147,306
Summe C.	4,805,244	4,805,244
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	1,650	1,650
Summe Lasten und Verwaltungskosten	5,137,488	5,137,488

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Ausgabe.	1856.	1857.
	Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
	I. Staatsministerium.		
I.	Großherzogliches Haus	983,491	985,419
II.	Landstände	33,260	33,260
III.	Großherzogliches geheimes Kabinet	7,200	7,200
IV.	„ Staatsministerium	11,100	11,100
V.	Beitrag zu den Bundeslasten	11,420	11,420
VI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
	Summe I.	1,047,472	1,049,399
	II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I.	Ministerium	34,820	34,100
II.	Gesandtschaften	49,800	49,800
III.	Bundeskosten	18,700	18,700
IV.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
	Summe II.	111,320	110,600
	III. Justizministerium.		
I.	Ministerium	24,570	24,570
II.	Oberhofgericht	51,140	48,940
III.	Hofgerichte	154,600	154,600
IV.	Rechtspolizei	455,653	455,653
V.	Strafanstalten	245,860	245,860
VI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	4,300	4,300
	Summe III.	936,123	933,923
	IV. Ministerium des Innern.		
I.	Ministerium	48,800	48,800
II.	Evangelischer Oberkirchenrath	18,098	18,098
III.	Katholischer Oberkirchenrath	25,636	25,636
IV.	Sanitäts-Commission	6,940	6,940
V.	Generallandesarchiv	12,310	12,310
VI.	Kreisregierungen	133,538	133,538
VII.	Bezirksjustiz und Polizei	1,123,059	1,123,059
VIII.	Allgemeine Sicherheitspolizei	227,014	227,014
IX.	Unterrichtswesen	366,328	366,328
X.	Wissenschaften und Künste	21,035	21,035
XI.	Für Beförderung der Gewerbe und des Handels	25,650	25,650
XII.	Landwirthschaft	92,920	92,920
XIII.	Kultus	89,948	89,698
XIV.	Milde Fonds und Armenanstalten	101,732	101,732
XV.	Heil- und Pfleganstalt Pforzheim	73,692	73,692
XVI.	Heil- und Pfleganstalt Illenau	120,815	120,815
XVII.	Polizeiliche Verwahrungsanstalt	45,948	45,948
XVIII.	Wasser- und Straßenbau	1,136,332	1,136,332
XIX.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	17,240	17,240
	Summe IV.	3,687,035	3,686,785
	Uebertrag I. — IV.	5,781,950	5,780,707

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.			1856.	1857.
	Eigentlicher Staatsaufwand.		fl.	fl.
	Uebertrag I. — IV.		5,781,950	5,780,707
	V. Finanzministerium.			
I.	Ministerium		32,000	32,000
II.	Centralkassen		15,855	15,855
III.	Oberrechnungskammer		31,857	31,857
IV.	Baubehörden		42,800	42,800
V.	Baukosten und sonstige Lasten der Centralstaatsgebäude		6,800	6,800
VI.	Beförderung des Bergbaus		160	160
VII.	Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee		3,500	3,500
VIII.	Schuldentilgung		1,473,407	1,479,162
IX.	Pensionen		622,400	619,300
X.	Prozeßkosten		9,000	9,000
XI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben		7,000	7,000
		Summe V.	2,244,779	2,247,434

Schuldentilgung.	1856.	1857.
Renten nach Abzug der Activzinse	898,552 fl.	897,102 fl.
Tilgungsfond	564,105 fl.	571,310 fl.
Besoldungen der Beamten	6,300 fl.	6,300 fl.
Gehalte der Angestellten	2,550 fl.	2,550 fl.
Bureauaufwand	900 fl.	900 fl.
Verschiedene Ausgaben	1,000 fl.	1,000 fl.
	1,473,407 fl.	1,479,162 fl.

	VI. Kriegsministerium.			
I.	Für den laufenden Dienst		2,192,884	2,192,884
II.	Für früher geleistete Dienste		268,280	256,581
		Summe VI.	2,461,164	2,449,465
	Summe des eigentlichen Staatsaufwandes		10,487,893	10,477,606
	Summe der Lasten und Verwaltungskosten		5,137,488	5,137,488
	Summe der ordentlichen Ausgaben		15,625,381	15,615,094
	Abschluß.			
	Einnahme		15,460,842	15,460,842
	Ausgabe		15,625,381	15,615,094
	Deficit		164,539	154,252

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

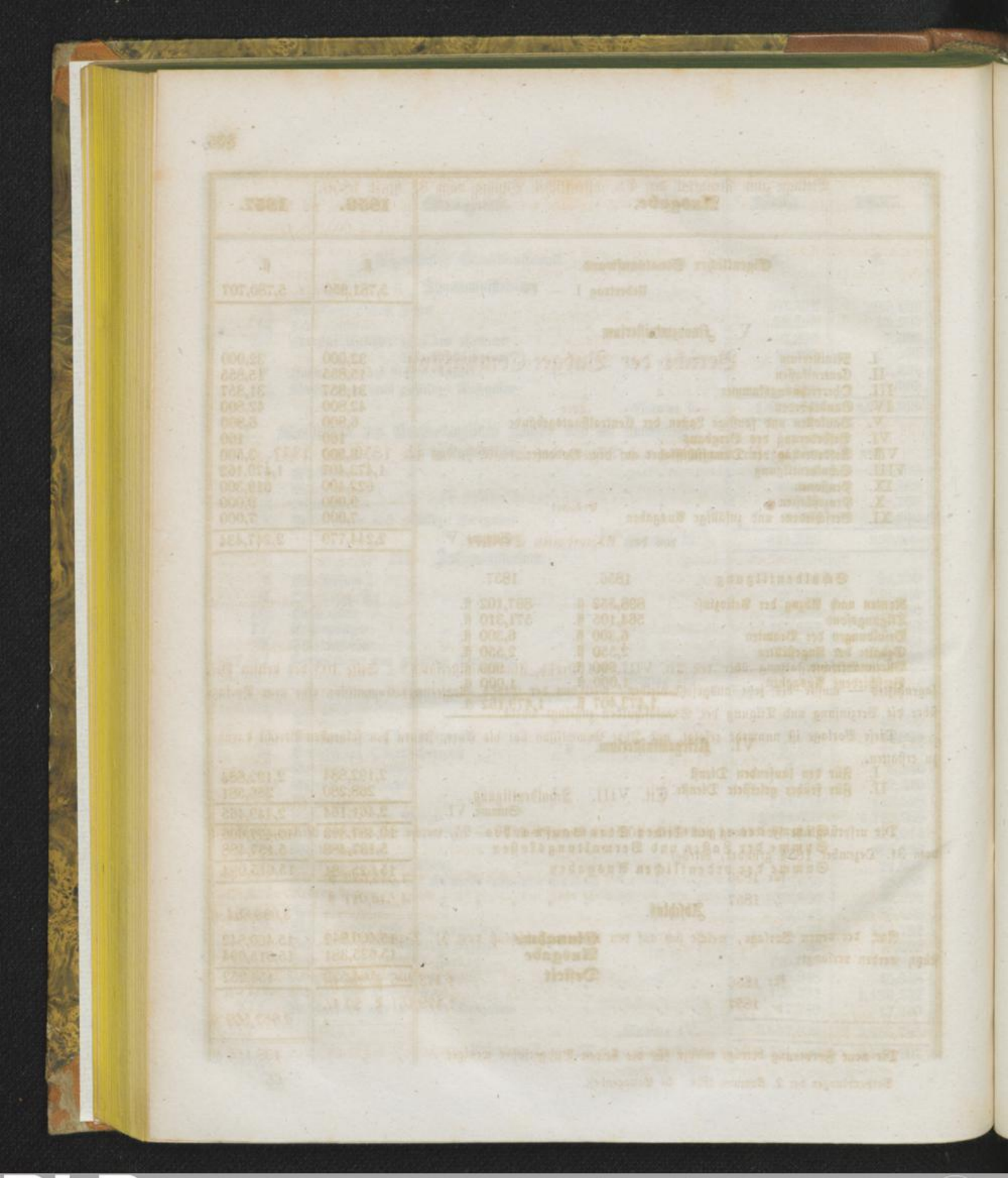

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung vom 8. April 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

den Voranschlag für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden für 1856 und 1857.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Steiner.**

Die Berichterstattung über den Tit. VIII. des Großh. Finanzministeriums — Seite 103 des dritten Beilagenheftes — mußte bis jetzt ausgesetzt bleiben, weil von der Großh. Regierungs-Commission eine neue Vorlage über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden zugesagt wurde.

Diese Vorlage ist nunmehr erfolgt, und Ihre Commission hat die Ehre, Ihnen den folgenden Bericht darüber zu erstatten.

Tit. VIII. Schuldentilgung.

Die ursprüngliche Forderung auf Seite 103 des Budgets §. 20 — 25, welche sich auf den Rechnungsabschluß vom 31. Dezember 1854 gründet, beträgt

für 1856	1,544,673 fl.	
„ 1857	1,546,011 fl.	
		3,090,684 fl.

Nach der neuen Vorlage, welche sich auf den Rechnungsabschluß vom 31. Dezember 1855 stützt, werden verlangt:

für 1856	1,473,406 fl. 56 kr.	
„ 1857	1,479,161 fl. 30 kr.	
		2,952,569 fl.
Die neue Forderung beträgt mithin für die beiden Budgetjahre weniger		138,115 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach den von der Großh. Regierung mitgetheilten Erläuterungen rührt dieser Minderbetrag davon her:

a) daß der unverzinsliche Kassenvorrath, den man auf 500,000 fl. erhöhen zu müssen geglaubt hatte, nun auf 400,000 fl. ermäßigt ist.

b) daß aus dem weitern Betrage des Kassebestandes vom 1. Januar d. J., der nur des Eisenbahnbaues wegen unterhalten wird, statt früher angenommener $3\frac{1}{2}\%$ nun $4\frac{1}{2}\%$ aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse vergütet werden sollen, und

c) daß der Rentenbedarf nach dem Rechnungsabschlusse vom 31. Dezember 1855 denn doch minder stark ist, als er auf Grund des Abschlusses vom 31. Dezember 1854 vermuthet worden war.

Im vorigen Budget wurden bewilligt:

für 1854	1,415,210 fl. 1 kr.	
„ 1855	1,420,395 fl. 21 kr.	
		2,835,605 fl. 22 kr.

Zu den einzelnen §§. haben wir zu bemerken:

§. 20. pos. 1 und 2 der neuen Vorlage. Renten nach Abzug der Activzinse.

Nach der neuen Vorlage werden verlangt:

für 1856	898,551 fl. 56 kr.	
„ 1857	897,101 fl. 15 kr.	
Bewilligt wurden für 1854	862,727 fl. 32 kr.	
„ 1855	865,836 fl. 14 kr.	
Verausgabt wurden nach den Rechnungen:		
für 1852	776,087 fl. — kr.	
„ 1853	812,480 fl. — kr.	
„ 1854	862,728 fl. — kr.	

Nach dem Voranschlag des Rentenbedarfs für die Jahre 1856 und 1857, Beilage Nr. 1, beträgt der unter den Positionen 1 — 19 aufgeführte verzinsliche

	Passivstand.	Zins.
	25,469,262 fl. 6 kr.	1,046,749 fl. 16 kr.
Die unverzinslichen Schuldposten und Rückstände pos. 20 bis 30 betragen	15,705,582 fl. 5 kr.	— fl. — kr.
pos. 31. Zur Zahlung von den unter pos. 21, 25 und 26 aufgeführten Rückständen wird jährlich eine Summe von 300,000 fl. nothwendig werden, wovon der Zins à $4\frac{1}{2}\%$ für das Jahr 1856 anzusetzen ist mit zur Hälfte	— fl. — kr.	6,750 fl. — kr.
Passivstand . . .	41,174,844 fl. 11 kr.	1,053,499 fl. 16 kr.
Davon kommt in Abzug der Activstand, wie solcher in der Beilage Nr. 2 berechnet ist, und wogegen wir nichts zu erinnern finden, mit	6,227,146 fl. 31 kr.	207,105 fl. 34 kr.
bleibt wirklicher Passivstand	34,947,697 fl. 40 kr.	846,393 fl. 42 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Passivstand.	Zins.
Uebertrag		34,947,697 fl. 40 kr.	846,393 fl. 42 kr.
Dazu kommen noch nach Beilage Nr. 2, pos. 32 für Deckung des Zinsbedürfnisses aus Staatszuschüssen an Pfarr- und Schuldienste	8,261 fl. 44 kr.		
pos. 33. Für neu zur Anlage kommende Pfarrzehnt-Kapitalien, Zuschuß an Zinsen für ½ Jahr	2,396 fl. 30 kr.		
pos. 34. Provision an Bankiers	500 fl. — kr.		
pos. 35. Für noch zu erwartende Gefäll-Entschädigungen nach den Gesetzen von 1825, 1828 und 1831	1,000 fl. — kr.		
pos. 36. Wegen Ausstattung der Papiergeld-Einlösungskasse aus dem Domanial-Grundstock mit 1,000,000 fl., welche aus der Amortisationskasse an die Generalstaatskasse mit 4% zu verzinsen sind	40,000 fl. — kr.		
			52,158 fl. 14 kr.
Rentenbedarf für 1856			898,551 fl. 56 kr.
Für das Jahr 1857 kommen noch hinzu:			
a) der doppelte Betrag von pos. 31 — vid. oben — mit	13,500 fl. — kr.		
b) der doppelte Betrag von pos. 33 mit	4,793 fl. — kr.		
			18,293 fl. — kr.
zusammen			916,844 fl. 56 kr.
Dagegen kommen in Abzug:			
3½% Zinsen aus dem Tilgungsfond für 1856 von 564,105 fl. für ein Jahr mit			19,743 fl. 41 kr.
Rentenbedarf für 1857			897,101 fl. 15 kr.

Wegen den bei der Staatskasse zu 5% Zins angelegten Pfarrzehnten und Competenz-Kapitalien, Ziffer 3 und 33 der Beilage Nr. 1., glaubt Ihre Commission mit Bezug auf den Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr 1853 im ersten Beilagenheft Seite 14 auf das Gesetz vom 1. April 1848, Reg.-Bl. Nr. 21., aufmerksam machen zu müssen, wornach die nach §. 5, Satz 5 und §. 8 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, bei der Staatskasse zur verzinslichen Anlage kommenden, oben erwähnten Kapitalien, wenn die Anlage vor Ablauf des Jahres 1847 erfolgte, nur bis zum Schluß des Jahres 1857, und wenn die Anlage nach 1847 geschah, nur bis zum Ablauf der im Zehntablösungsgesetz bestimmten zehnjährigen Frist gegen 5% Zinsen jährlich angelegt bleiben können.

Nach Art. 2 dieses Gesetzes ist die Staatskasse befugt, nach Ablauf der oben bemerkten Frist, die genannten, bei ihr angelegten Kapitalien, entweder mit halbjähriger Frist zur Heimzahlung zu kündigen, oder dieselben, von da an, nur mit dem jeweils üblichen Zinsfuße zu verzinsen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei der gegenwärtigen Finanzlage müssen wir dringend wünschen, daß von dießer gesetzlichen Bestimmung, zur Erleichterung der Staatskasse Gebrauch gemacht, und die betreffende Kasse zum Vollzug des erwähnten Gesetzes angewiesen wird.

§. 21. pos. 3 der neuen Vorlage. Tilgungsfond.

Für diesen werden nach der neuen Vorlage, Beil. Nr. 3, verlangt:

1856.

1. Feststehender Tilgungsfond, für die vor dem 1. Januar 1851 gemachten Schulden		500,000 fl. — kr.
2. Wandelbarer Tilgungsfond.		
a) Dieser wird für die seit 1. Januar 1851 zugegangenen und künftig zugehenden Schulden nach der seit 1820 beobachteten Regel anfänglich mit ½% des jeweiligen Schuldenzugangs angesetzt, von Jahr zu Jahr aber um 5% vermehrt.		
Derselbe wurde für 1855 berechnet und dotirt mit	43,609 fl. — kr.	
b) Nach der 1854er Rechnung beträgt der weitere Schuldenzuwachs 2,716,106 fl. 41 kr., wovon ½% dem Tilgungsfond zukommen mit	13,580 fl. 32 kr.	
	57,189 fl. 32 kr.	
c) Zuwachs à 5% aus 57,189 fl. 32 kr. . . .	2,859 fl. 29 kr.	
	60,049 fl. 1 kr.	
d) Die 1855er Rechnung weißt einen Schuldenzuwachs nach von 811,197 fl. 26 kr., davon beträgt ½% . .	4,055 fl. 59 kr.	
		64,105 fl. — kr.
Tilgungsfond für 1856 . . .		564,105 fl. — kr.

1857.

1. Feststehender Tilgungsfond		500,000 fl. — kr.
2. Wandelbarer Tilgungsfond:		
a) Betrag im Jahr 1856	64,105 fl. — kr.	
b) Zuwachs daraus à 5%	3,205 fl. 15 kr.	
c) Wahrscheinliche Schuldenvermehrung im Jahr 1856 800,000 fl., davon ½%	4,000 fl. — kr.	
		71,310 fl. 15 kr.
Tilgungsfond für 1857 . . .		571,310 fl. 15 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 22 — 25. Ziffer 3 der neuen Vorlage-Verwaltungskosten.

a) Besoldungen der Beamten	6,300 fl.	
b) Gehalte der Angestellten	2,550 fl.	
c) Bureau Aufwand	900 fl.	
d) Verschiedene Ausgaben	1,000 fl.	
		10,750 fl. — kr.

Diese Beträge stimmen mit den Sätzen des vorigen Budgets überein, und wir finden dabei nichts zu erinnern.

Unser Schlußantrag geht dahin:

„die Renten nach Abzug der Activzinsen für 1856 mit	898,551 fl. 56 kr.
" " " " " " " 1857 "	897,101 fl. 15 kr.
den Tilgungsfond . . . . . " 1856 "	564,105 fl. — kr.
" " . . . . . " 1857 "	571,310 fl. 15 kr.
und die Verwaltungskosten für 1856 und 1857 mit je	10,750 fl. — kr.

zu genehmigen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung vom 11. April 1856.

Bericht der Budget-Commission

über den

Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1856 und 1857.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Nestler.**

Für die Jahre 1854 und 1855 war der umlaufende Betriebsfond genehmigt zu			4,907,000 fl. — kr.
und zwar: Kassenbestände		1,300,000 fl. — kr.	
Naturalvorräthe		1,107,600 fl. — kr.	
Activreste		2,693,400 fl. — kr.	
Von diesen		5,101,000 fl. — kr.	
gehen ab Passivreste		194,000 fl. — kr.	
Rest der Activen		4,907,000 fl. — kr.	
Das erste Beilagenheft von 1855, S. I. 62, weist auf 31. Dezember 1854 nach			4,145,275 fl. 39 kr.
Die vorliegende Darstellung	„ 31. „ 1855		4,155,422 fl. 16 kr.
Letzterer bestehend aus: Geldvorrath		1,378,540 fl. 15 kr.	
Naturalvorräthe		962,411 fl. 19 kr.	
Activreste		2,545,535 fl. 22 kr.	
An diesen		4,886,486 fl. 56 kr.	
gehen ab Passivreste		731,064 fl. 40 kr.	
Rest der Activen		4,155,422 fl. 16 kr.	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der am 31. Dezember 1855 vorhandene umlaufende Betriebsfond ist daher gegenüber dem Budget für 1854 und 1855 geringer um . . . . . 751,577 fl. 44 kr.

Es betragen weniger:

die Naturalvorräthe	145,188 fl. 41 kr.	
„ Activreste	147,864 fl. 38 kr.	
Hierzu ist zu rechnen der Mehrbetrag der Passivreste . .	537,064 fl. 40 kr.	
Von diesen	830,117 fl. 59 kr.	
ist abzurechnen der Mehrbetrag des Geldvorrathes . . .	78,540 fl. 15 kr.	
Es bleibt daher obiger Minderbetrag von		751,577 fl. 44 kr.

Im Jahre 1854 betrug die Unzulänglichkeit der Einnahmen unter Hinzurechnung des nach Art. 6 des Finanzgesetzes vom 20. April 1854 zur Ergänzung des umlaufenden Betriebsfonds aus der Amortisationskasse geschöpften Zuschusses von 161,169 fl. 16 kr. . . . . 761,724 fl. 21 kr.

Das Jahr 1855 dagegen ergab einen Ueberschuß von . . . . . 10,146 fl. 37 kr.

wodurch sich die Unzulänglichkeit für beide Jahre 1854 und 1855 zusammen ergibt von . 751,577 fl. 44 kr.

Nach Art. 3 desselben Gesetzes wurde zur Deckung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1854 und 1855 außer den ordentlichen Einnahmen ein außerordentlicher Zuschuß von . . . . . 2,120,891 fl. 16 kr.

aus der Staatsschuldentilgungskasse bestimmt, welcher zu dem Ende die Einnahme aus der durch Gesetz vom 20. April 1854 verfügten Vermehrung des Papiergeldes zugewiesen wurde.

Können wir von diesen . . . . . 2,872,469 fl. — kr.

welche erforderlich waren, um den Unterschied zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1854 und 1855 auszugleichen, die nach dem Budget zu . . . . . 2,086,173 fl. — kr.

bemessenen außerordentlichen Ausgaben in dem gleichen Betrage abrechnen, so wäre der Rest von 786,296 fl. — kr. nothwendig gewesen zur Deckung der ordentlichen Ausgaben.

Von den 2,872,469 fl. fallen auf das Jahr 1854:

1) Außerordentlicher Zuschuß von der Amortisationskasse	1,000,000 fl. — kr.
2) die weitere Unzulänglichkeit der Einnahmen	761,724 fl. 21 kr.
also	1,761,724 fl. 21 kr.

Auf das Jahr 1855 kommt dagegen:

der Rest des außerordentlichen Zuschusses von . .	1,120,891 fl. 16 kr.	
wovon jedoch abgeht der Ueberschuß, welcher sich beim umlaufenden Betriebsfond ergab mit	10,146 fl. 37 kr.	
also		1,110,744 fl. 39 kr.
		2,872,469 fl. — kr.

Das Jahr 1855 erforderte daher zur Deckung des Unterschiedes zwischen Einnahme und Ausgabe 650,979 fl. 42 kr. weniger als das Jahr 1854. Es wird dieses wohl hauptsächlich einem bessern Resultate bei dem Etat der ordentlichen Einnahme zuzuschreiben und s. Z. das Nähere aus der betreffenden Hauptstaatsrechnung zu ersehen sein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die in Art. 7 des erwähnten Finanzgesetzes berührten außerordentlichen Ausgaben, deren Deckung dem Domanialgrundstock zugewiesen wurde, können wir hier übergehen, da sie auf obige Berechnung keinen Einfluß üben.

Wenden wir uns nun zu dem Voranschlage des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1856 und 1857.

Die Großh. Regierung schlägt das Bedürfniß an zu	4,578,000 fl. — kr.
Für 1854 und 1855 waren genehmigt	4,907,000 fl. — kr.
Der wirkliche Stand war am 31. Dezember 1854	4,145,275 fl. 39 kr.
" " " " " 31. Dezember 1855	4,155,422 fl. 16 kr.
Dieses Budget verlangt daher weniger als das vorhergehende	329,000 fl. — kr.
und mehr als der Stand vom 31. Dezember 1855 nachweist:	422,577 fl. 44 kr.

Der Bedarf an Kassenbeständen wird wie in den drei nächst vorangegangenen Budgetperioden zu 1,300,000 fl. — kr. in Ansatz gebracht.

Betrachten wir die Höhe dieser Bestände in den letzten sechs Jahren, so finden wir bei

	der allgemeinen Kassenverwaltung.	Kassenreste im Ganzen.
auf letzten Dezember 1850	921,564 fl. 24 kr.	1,459,020 fl. 8 kr.
1851	928,821 fl. 43 kr.	1,261,644 fl. 59 kr.
1852	1,196,094 fl. 48 kr.	1,518,140 fl. 19 kr.
1853	576,917 fl. 59 kr.	1,047,706 fl. 13 kr.
1854	828,167 fl. 7 kr.	1,279,125 fl. 47 kr.
1855	887,655 fl. 14 kr.	1,378,540 fl. 15 kr.
zusammen . .	5,339,221 fl. 15 kr.	7,944,177 fl. 41 kr.
Der sechsjährige Durchschnitt beträgt . . .	889,870 fl. 12 kr.	1,324,029 fl. 37 kr.
Der Durchschnitt der drei letzten Jahre dagegen .	764,246 fl. 47 kr.	1,235,348 fl. 8 kr.

Wir bemerken hierzu:

Im Jahre 1846 wurde erstmals bestimmt, daß in den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds die Kassenreste für die allgemeine Kassenverwaltung mit 1,000,000 fl. aufgenommen werden sollen, und ferner wurde im Jahre 1850 erklärt, daß für die übrigen Verwaltungszweige ein Vorrath von 300,000 fl. genüge. Diese 1,300,000 fl. bilden seither den Voranschlag des Geldvorraths beim umlaufenden Betriebsfond.

Im Hinblick darauf, daß der durchschnittliche Geldvorrath bei der allgemeinen Kassenverwaltung während der letzten sechs Jahre . . . . . 889,870 fl.
und während der letzten drei Jahre . . . . . 764,247 fl.
betragen und dieselbe damit ausgereicht hat, daß ferner von dem am 31. Dezember in der Amortisationskasse vorhandenen Kassevorrathe nach dem Budget für 1854 und 1855 — 250,000 fl. und nach dem für 1856 und 1857 400,000 fl. als bleibend, der Rest aber als nutzbringend aufgeführt wird, und daß endlich die in der Amortisationskasse zusammen fließenden großen Geldvorräthe, wie aus den Berichten des ständischen Ausschusses von 1852, 1853 und 1854 ersichtlich ist, eher die Sorge für deren zinsbringende Anlegung, als die Befürchtung eines Geldmangels entstehen lassen, im Hinblick auf alle diese Verhältnisse glauben wir den Antrag stellen zu sollen:

„Den Kassevorrath der allgemeinen Kassenverwaltung von 1,000,000 fl. auf 900,000 fl. zu ermäßigen und daher unter Hinzurechnung der 300,000 fl. für die andern Kassen, den Geldvorrath für den umlaufenden Betriebsfond für 1856 und 1857 mit 1,200,000 fl. in das Budget aufzunehmen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Naturalvorräthe sind angesetzt mit . . . . . 930,400 fl. — kr.
Für 1854 und 1855 waren sie veranschlagt zu . . . . . 1,107,600 fl. — kr.
Der Stand am 31. Dezember 1855 war . . . . . 962,411 fl. 19 kr.
Der dreijährige Durchschnitt ergibt . . . . . 1,067,511 fl. 4 kr.

Bei den §§. 1. 5. 6. 7. 8. 9. und 13. wird der Voranschlag, wie bisher üblich, nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre in Rundzahlen aufgestellt.

§. 11. Berg- und Hüttenverwaltung.

Die Vorräthe dieser Verwaltung wurden im letzten Budget veranschlagt zu . . . 850,000 fl.
Der Durchschnitt der drei letzten Jahre beträgt . . . . . 686,980 fl.
Der Vorrath belief sich am 31. Dezember 1855 auf . . . . . 566,027 fl.
Für 1856 und 1857 werden angenommen . . . . . 600,000 fl.

da eine erhebliche Vermehrung desselben nicht beabsichtigt wird. Es freut uns, daß die Großh. Regierung hier dem öfter ausgesprochenen Wunsche, die thunlichste Verminderung der Naturalvorräthe zu bewirken, entgegenkommt.

§. 15. Münzverwaltung.

Für 1854 und 1855 waren angenommen . . . . . 76,200 fl.
Der Durchschnitt der drei letzten Jahre macht . . . . . 153,158 fl.
Am 31. Dezember 1855 betrug der Vorrath . . . . . 146,332 fl.

Aus der in der Begründung gegebenen Aufklärung über den Bedarf für die Jahre 1856 und 1857 geht hervor, daß das Silber aus Kronenthalern in zwei Monaten, das übrige Münzmetall in drei Monaten umgeschlagen wird. Der Voranschlag ist daher zu berechnen

1/6 von 285,122 fl.	=	47,520 fl.
1/4 „ 221,966 fl.	=	55,491 fl.
zusammen	.	103,011 fl.
und in Rundsumme	.	103,000 fl.

Die Aktivreste sind ins Budget aufgenommen mit . . . . . 2,538,600 fl.
Im letzten Voranschlage stehen sie mit . . . . . 2,693,400 fl.
Der Durchschnitt der drei letzten Jahre ist . . . . . 2,256,645 fl.
Am 31. Dezember 1855 war der Stand . . . . . 2,545,535 fl.
beziehungsweise . . . . . 2,269,903 fl.

Von den Aktivresten der Kameraldomainen-, Berg- und Hütten-, Allgemeinen Kassen- und der Militair-Verwaltungen fanden nämlich verschiedene Ausscheidungen statt, um den richtigen Durchschnitt berechnen zu können. Das Nähere ist auf Seite 12, 13 und 14 der Vorlage zu ersehen.

Die §§. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. werden in der Rundzahl des Durchschnitts der drei letzten Jahre angenommen, was gerechtfertigt erscheint.

Die Aktivreste des §. 3., Kasse der Centralstelle für die Landwirthschaft, sind nach dem zweijährigen Durchschnitte angenommen, da sie erst seit 1854 in die Hauptstaatsrechnung übertragen wurden.

§. 14. Zollverwaltung.

Die Aktivreste dieser Verwaltung betrugen 1853 . . . . . 659,449 fl. 59 kr.
1854 . . . . . 652,238 fl. 29 kr.
1855 . . . . . 809,158 fl. 58 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Durchschnitt dieser drei Jahre macht . . . . . 706,949 fl. 9 kr.

Die Großh. Regierung schlägt vor, die Rundsumme des Ergebnisses von 1855 mit 809,200 fl. — kr. in den Voranschlag aufzunehmen, da die Zollkredite im Zunehmen begriffen sind, und dieser Satz daher einen richtigern Anhaltspunkt darbiete, als obiger Durchschnitt.

In der stärkern Benützung der Zollkredite sehen wir ein günstiges Zeichen für die Hebung unseres Handels, und wir sind daher weit entfernt, der Verwaltungsbehörde die Mittel beschränken zu wollen, welche sie in Folge der Erweiterung des Verkehres bedarf. Allein bei den übrigen Verwaltungszweigen wird der Voranschlag der Aktivreste nach dem dreijährigen Durchschnitte berechnet, wenn auch das Ergebniß des letzten Jahres den Bedarf dieses Durchschnittes nicht in Aussicht stellt. So ergibt z. B. dieser durchschnittliche Voranschlag der Aktivreste

von §. 1. bis mit §. 13. . . . . 1,412,600 fl.

während der Stand am 31. Dezember 1855 zusammen . . . . . 1,297,000 fl.

in Rundsumme also . . . . . 115,600 fl.

weniger beträgt.

Um übrigens bei dieser Verwaltung einen etwas höhern als den dreijährigen Durchschnittssatz zu gewinnen, schlagen wir vor, den Durchschnitt des Ergebnisses der Jahre 1853 und 1855 in Rundsumme mit 734,300 fl. in den Voranschlag aufzunehmen.

§. 16. Allgemeine Kassenverwaltung.

Zu der hier berechneten Durchschnittssumme von . . . . . 122,695 fl. 23 kr.

werden laut Seite 6 der Vorlage noch drei Posten gerechnet, welche nicht eingehen oder in Verlust kommen werden im Betrage von . . . . . 68,370 fl. 45 kr.

zusammen . . . . 191,066 fl. 8 kr.

und daher Voranschlag . . . . . 191,100 fl. — kr.

§. 17. Militärverwaltung.

Zu dem Durchschnitte von . . . . . 14,310 fl. 27 kr.

werden die Ersparnisse an den Durchschnittsfonds auf 31. Dezember 1855 mit . . 111,435 fl. 59 kr.

geschlagen, wodurch sich . . . . . 125,746 fl. 26 kr.

und in Rundsumme . . . . . 125,700 fl. — kr.

als Budgetsatz ergeben.

Wir beanstanden es nicht, die verlangte Summe verfügbar zu halten, da es jedoch nach erhobener Erkundigung wahrscheinlich ist, daß ein namhafter Theil derselben in dieser Budgetperiode nicht zur Verwendung kommen wird, so finden wir hierin eine weitere Unterstützung unseres bei §. 14 der Aktivreste gestellten Antrages.

Die Passivreste nimmt der Voranschlag auf mit . . . . . 191,000 fl.

Für 1854 und 1855 waren angenommen . . . . . 194,000 fl.

Der Durchschnitt der drei letzten Jahre ist . . . . . 190,845 fl.

Der Stand vom 31. Dezember 1855 dagegen . . . . . 731,065 fl.

beziehungsweise . . . . . 198,774 fl.

Wie bei den Aktivresten so mußten auch hier um den Durchschnitt richtig zu berechnen, verschiedene Ausscheidungen vorgenommen werden und zwar bei der Kameral- und Forstdomainen- so wie bei der Allgemeinen Kassenverwaltung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von den Passivresten der letztern war die Contocorrentschuld an die Amortisationskasse in Abrechnung zu bringen.

Im Uebrigen wurden die einzelnen Positionen nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre in Rundsumme in den Voranschlag gestellt.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Kammer wolle dem Voranschlage des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1856 und 1857 und zwar:

Kassenbestände statt 1,300,000 fl. mit	1,200,000 fl.
Naturalvorräthe mit	930,400 fl.
Aktivreste statt 2,538,600 fl. mit	2,463,700 fl.
	4,594,100 fl.
Passivreste mit	191,000 fl.
Rest der Aktiven mit	4,403,100 fl.

ihre Genehmigung ertheilen."

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung vom 11. April 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

das außerordentliche Budget für 1856 und 1857.

I. Staatsministerium.
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
III. Justizministerium.
IV. Ministerium des Innern, ausschließlich des Fluß- und Wasserbaues.
V. Finanzministerium.
VI. Kriegsministerium.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Steinam.**

Nach den, der Kammer zur Prüfung und Zustimmung vorgelegten Entwürfen vom 14. Dezember 1855 und vom 11. Februar 1856 wird für Bestreitung außerordentlicher Ausgaben eine Summe von 817,454 fl. 18 kr. nebst einem Nachtrag von . . . . . 27,715 fl. — kr. verlangt, welche den verschiedenen Staatszweigen zugeschieden werden sollen.

Die Anforderungen bestehen theils:

a) aus aufrecht zu erhaltenden Crediten;

b) theils aus neuen Anforderungen.

Der weitaus größte Theil dieser Summe fällt auf Großh. Ministerium des Innern, und zwar

auf den Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

Für diese Rechnungsabtheilung ist ein weiterer Berichterstatter ernannt worden, welcher in einem besondern Bericht hierüber das Nähere bemerken wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Staatsministerium.

II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Für diese beiden Ministerien wird für diese Periode hier keine Anforderung gestellt.

III. Justizministerium

Amtsgerichts-Gebäude und Gefängnisse.

1.

Der Voranschlag zum Bau des Gefängnisses zu Neckargemünd verlangte einen Kostenaufwand von 18,650 fl.
Die Kammer bewilligte bereits am letzten Landtage zur erstlichen Verwendung . . . 10,150 fl.

Zur Vollendung desselben werden die restirenden 8,500 fl. verlangt, „deren Bewilligung wir beantragen."

2.

In der letzten Bewilligung für Verbesserungen mehrerer Gefängnisse waren auch die Kosten zur Erweiterung des Gefängnisses zu Triberg mitbegriffen; die Arbeiten konnten im Laufe der Budget-Periode nicht vollzogen, sollen aber in gegenwärtiger vorgenommen werden. Die Kosten sind auf 3,500 fl. berechnet und neu angesetzt worden, da die Großh. Regierung einen Credit offen zu halten nicht beabsichtigte. Es wird nun aber ein solcher zur Zahlung rückständiger Rechnungen für andere Gebäude mit 2,822 fl. in Anspruch genommen, „auf Bewilligung desselben wir gleichfalls antragen."

3. 4. 5.

Die beabsichtigten Gefängniß-Bauten für die Aemter Borberg, Eppingen und Kenzingen gehören offenbar zu den dringlichsten. Die daselbst obwaltenden besondern Verhältnisse verlangen, daß hier alsbaldige Abhilfe geschehe, in den von Großh. Regierung beigegebenen Erläuterungen pag. 4, auf welche wir hinweisen, ist die Nothwendigkeit der Bauten dieser Gefängnisse ausführlich auseinandergesetzt.

Die Commission beantragt daher:

„1) für den Bau zu Borberg nach Voranschlag die Summe von . . . . . 11,800 fl.
2) für jenen zu Eppingen 18,820 fl. hiervon zur erstlichen Verwendung . . . . 12,500 fl.
3) für jenen zu Kenzingen berechnet auf 18,826 fl. vorerst . . . . . 12,600 fl.
bewilligen zu wollen."

Die bei §. 2. Gebäude der Kreisgerichte angesetzten 4,004 fl. 27 kr., so wie bei §. 3 aufgeführten 2,443 fl. 9 kr. für Strafanstalten, sind aufrecht zu erhaltende Credite aus früheren Bewilligungen, welche zur Vollendung der Bauarbeiten noch nöthig sind, und deßhalb nicht beanstandet werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern

mit 6 Abtheilungen.

1.

Tit. V. General-Landes-Archiv.

Urkunden-Sammlung für die Haus- und Landesgeschichte.

Schon beim Beginne dieses, sowohl für die Wissenschaft als für die Landesgeschichte nützlichen, ja nothwendigen Werkes wurde bestimmt, daß solches nicht auf einmal, sondern nach und nach geschaffen werden soll, und in diesem Sinne wurde auch bis jetzt jeweils eine Summe vorgesehen. In letzter Periode wurde noch eine solche von 4,000 fl. aufgenommen, für die gegenwärtige glaubt Großh. Regierung mit 2,000 fl. auszureichen; wir beantragen deren Bewilligung.

2.

VII. Bezirks-Justiz und Polizei.

Unterstützung der Auswanderung.

Zu diesem Zwecke wurden schon seit mehreren Jahren größere Summen in das außerordentliche Budget aufgenommen, um die Auswanderung in gewissen Fällen durch Zuschüsse aus Staatsmitteln besonders bei ärmeren Gemeinden zu ermöglichen.

Im Jahre 1852/53 wurden 50,000 fl. und 1854/55 25,000 fl. hierfür verausgabt. Für 1856/57 werden 20,000 fl. in Ansatz gebracht.

Die Zahl der Auswanderer, welche aus der ersteren Bewilligung Unterstützung erhielten, belief sich auf circa 910 Personen und jene aus letzterer vom Jahre 1854 auf circa 250 Personen. Die Rechnung für 1855 ist noch nicht abgeschlossen.

Wenn das Auswandern im Allgemeinen seit 2 Jahren auch bedeutend abgenommen hat und der Wahrscheinlichkeit nach noch mehr abnehmen wird, so werden sich noch Fälle ergeben, in welchen die Auswanderung im Interesse der Allgemeinheit räthlich und zweckmäßig erscheinen dürfte, insbesondere wird dieß der Fall bei den arbeitsscheuen, die öffentlichen Kassen stets belästigenden Individuen sein; es wird deßhalb auch angemessen sein, daß der Großh. Regierung einige Mttel hiezu bereit gehalten werden, allein in Betracht der gegenwärtigen Verhältnisse können wir nicht wünschen, daß diese Unterstützungen in größerm Maßstabe fortgegeben werden, wir unterstellen vielmehr, daß solche sich auf einzeln vorkommende Fälle erstrecken sollen, wozu uns eine Summe von 5,000 fl. genügend erscheint, „deren Bewilligung wir beantragen."

3.

Bau des Amthauses in Buchen.

Im jüngst verlaufenen Budgetjahre wurde der Bauaufwand für diesen Bau zu 20,700 fl. berechnet, wovon zur erstlichen Verwendung 15,000 fl. von der Kammer genehmiget wurden. Von dem damals gefertigten Bauplan ist man mittlerweile wieder abgegangen, weil man einsah, daß derselbe dem Bedürfnisse vollkommen nicht entspreche. Es wurde ein Neuer aufgestellt, in welchem Fürsorge für die Wohnungen der Beamten getroffen worden ist, was bei dem andern nicht der Fall war. Nachdem nun die Accordbegebung der einzelnen Bauarbeiten stattgehabt hat,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zeigt es sich, daß der ganze Bauaufwand sich auf 25,000 fl. herausstellt, und damit ein Mehr von 4,300 fl. verursacht. Es werden daher die zum Ausbau erforderlichen 10,000 fl. in Ansatz gebracht. Der erwähnte Mehraufwand rechtfertigt sich durch die Vergrößerung des Baues.

Aus der erstern Bewilligung sind noch 515 fl. nicht verwendet, welche zur Vollendung ebenfalls noch erforderlich sind, und als Credit aufrecht erhalten werden müssen.

„Wir empfehlen die Anträge Großh. Regierung, zur Genehmigung.

4.

XIII. **Kultus.**

Schon seit zwei Landtagen wurden die erforderlichen Mittel zur Abhaltung einer evangelischen General-Synode vorgesehen, im verflossenen Jahre hat auch solche stattgehabt. Die Kostenberechnung konnte jedoch noch nicht aufgestellt werden, es sollen daher die vorhandenen 3,590 fl. bis nach vollständiger Berechnung als Credit aufrecht erhalten werden, „was wir zu bewilligen beantragen."

5.

XV. **Heil- und Pflege-Anstalt Pforzheim.**

Dieser Anstalt wurde im Laufe der Jahre 1854/55 zur Aufnahme ein Zuwachs von 105 Köpfen aus der Heil- und Pflege-Anstalt Illenau zugewiesen. Zur Bestreitung der hierdurch nothwendig gewordenen Einrichtungen wurden die erforderlichen Mittel auch gewährt. Die gänzliche Herstellung konnte jedoch noch nicht geschehen, zu deren Vollendung werden die daher noch vorhandenen 3,007 fl. aufrecht erhalten, was keinem Anstand unterliegen kann, „und von der Commission zur Bewilligung empfohlen wird."

6.

XVI. **Heil- und Pflege-Anstalt Illenau.**

Für diese so nützliche, weit und breit rühmlichst bekannte Anstalt werden

1) für Verstärkung und Reparatur des Pumpwerkes und der Wasserleitung . . . 1,500 fl.
2) für zweckmäßige Herstellung eines erforderlichen Magazins . . . . . 1,000 fl.
3) für Anschaffung nothwendiger Mobilien für die Pfleglinge . . . . . 1,000 fl.

gefordert.

Diese Herstellungen und Anschaffungen können wir umsomehr befürworten, als solche theils durch die Haus-Statuten vorgeschrieben, theils durch die Vorsicht geboten sind; die Anlegung eines zweiten Pumpwerks bietet überdies weitere Fürsorge gegen Feuersgefahr dar, und endlich werden diese Ausgaben zur Linderung leidender Menschen verwendet.

Auffallend aber erscheint es uns doch, daß das erst vor wenigen Jahren hergestellte Pumpenwerk jetzt schon theils unbrauchbar, theils ungenügend erkannt wird.

„Wir beantragen die Bewilligung."

V. Finanzministerium.

Kameral-Domainen-Verwaltung.

1. Diese Anforderung betrifft blos die Aufrechthaltung der von früherer Bewilligung noch vorhandenen 6,473 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

54 kr., um damit die Arbeiten an der Koller-Insel zur Vollendung bringen zu können, sie unterliegt daher keiner Beanstandung.

2. Ebenso verhält es sich mit den angesetzten 5,442 fl. für Abhaltung der evangelischen General-Synode; wie wir bereits beim Großh. Ministerium des Innern bemerkten, ist die Rechnung noch nicht abgeschlossen, es müssen somit solche gleichfalls als Credit aufrecht erhalten werden.

II. Zoll-Verwaltung.

1.

Im abgelaufenen Etats-Jahre wurde für Herstellung des Neckar-Hafens zu Mannheim, um solchen in Verbindung mit dem neu angelegten Schienenweg zu bringen die Summe von 96,114 fl. bewilliget, zu welchen noch der Erlös aus den alten abgebrochenen Gebäuden mit 3,386 fl. 10 kr. geschlagen wurde, so daß der ganze Betrag der Bewilligung sich auf 99,500 fl. erhöhte; aber auch diese Summe reicht nicht aus, um sämmtliche erforderliche Einrichtungen entsprechend herstellen zu können. Die Verschaalung des Werft-Schoppens ist nothwendig geworden, so wie noch andere Nacharbeiten sich zeigten. Ein weiterer Zuschuß von 2,920 fl. 38 kr. ist noch erforderlich, womit sich sämmtliche Baukosten auf 102,420 fl. 48 kr. herausstellen.

Von der erstlichen Bewilligung sind noch 3,660 fl. 10 kr. unverausgabt, welche zur Vollendung ebenfalls als Credit in Anspruch genommen werden.

Die Commission stellt den Antrag:

„auf Bewillignng beider Anforderungen."

2.

Die Großh. Regierung forderte in dem ordentlichen Budget unter Tit. II. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten, der unmittelbaren Einnahme, unter §. 12. Brückengefälle 5,409 fl. und §. 13. Hafen und Landungsplätze, Krahnen und Wag- auch Lagerhausanstalten 3,778 fl., um damit die allmälige Erneuerung des Brückengebäudes zu Mannheim zu erzielen. Die Kammer hat jedoch auf Antrag der Budget-Commission diese Beträge aus dem ordentlichen Budget entfernt und der Großh. Regierung die Aufnahme in das außerordentliche Budget anheim gestellt. Hierauf erfolgte die nachträgliche Vorlage vom 21. Februar, nach welcher folgende Anforderungen gemacht werden:

1) Für Erneuerung der Mannheimer Rheinbrückengebäude . . . . . 18,000 fl.
2) Für Herstellung des Mauerwerkes zur Aufstellung des Krahnens in Leopoldshafen . 3,613 fl.
3) Für Einfriedigung des Platzes vor dem nördlichen Lagerhausflügel in Mannheim, und für Herstellung eines beweglichen Schoppens auf diesem Platze . . . . 6,102 fl.

Da oben erwähnte Vorlage den Mitgliedern der Kammer gedruckt nicht zugestellt wurde, solche blos in Manuscript dem Berichts-Erstatter behändigt worden ist, so erscheint es nothwendig, daß die Begründungen der Großh. Regierung hier in ihren hauptsächlichen Momenten beigefügt werden.

1.

„Die Staatsgebäude rechts und links des Einganges auf die Mannheimer Rheinbrücke bedürfen nothwendig der Erneuerung. Diese Gebäude, in welchen sich, und zwar im Gebäude rechts die Wohnungen des Brückenmeisters, des aufgestellten Steuer-Controleurs, die Bureaus der beiden Bediensteten und die Wachstube der Brückenmannschaft,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und in jenen links die Wohnung des Brückengelderhebers, die Wachstube des Militärposten, und jene der Polizei-Bediensteten befinden sich gänzlich baufällig, mürbe und ungesund; auch sind solche den so sehr gesteigerten Bedürfnissen des Verkehrs lange nicht mehr angemessen — überdies verengen sie die Ab- und Zufuhr zur Brücke auf eine belästigende, mitunter Gefahr drohende Weise. Die allmählige Erneuerung dieser Gebäude kann daher nicht länger verschoben werden. Die Lokalbehörde wie die Zolldirektion wünschen dringend, daß der ganze Betrag nach beiläufigem Ueberschlage 18,000 fl. betragend, voll bewilliget werde, damit zu thunlichster Beschränkung der Verkehrstörungen der Bau in einer Budgetperiode beendigt werden kann. Dies ist auch entschieden das angemessenste.

2.

Der Krahnen im Hafen zu Leopoldshafen ruht dermal auf einem sehr baufälligen, größtentheils aus faulem Holz bestehenden Gerüste, so daß mit demselben zur Zeit keine schwerere Lasten ohne Gefahr gehoben werden können. Statt des bisherigen Krahnengerüstes wird nach dem Gutachten der Wasser- und Straßenbaubehörde die Errichtung einer Ufermauer vorgeschlagen, welche 3,613 fl. 4 kr. kosten wird, und so bald als möglich hergestellt werden soll.

3.

Die Räumlichkeiten im Mannheimer Hafen sind in der Periode des lebhafteren Schifffahrtsverkehrs zur vorübergehenden Unterbringung der daselbst zur Ausladung kommenden Waaren nicht selten unzureichend. Die Zollverwaltung wird hierdurch öfters genöthiget, große Menge von roher Baumwolle, von Farbhölzern, Harz und Roheisen ꝛc. auf dem ihr angehörigen freien Platze vor dem nordöstlichen Lagerhausflügel niederlegen zu lassen. Der Platz ist hierzu auch vorzugsweise geeignet, wenn noch zwei Einrichtungen getroffen werden, nämlich bedarf es einer angemessenen Einfriedigung des Platzes, um die Waaren vor Entwendung sicher zu stellen; damit aber jene Waaren, die eines Schutzes gegen Nässe bedürfen, und gleichwohl in den Räumlichkeiten der Lagergebäude nicht geborgen werden können, ein Obdach erhalten, bedarf es ferner eines beweglichen Schoppens, der auf dem Platze je nach Erforderniß ganz oder theilweise schnell aufgeschlagen oder weggenommen werden kann und im Uebrigen so beschaffen ist, daß er zu den Hafen-Gebäuden nach Länge und Höhe in entsprechendem Verhältnisse steht, und keinen, dieselben entstellenden Anblick gewährt. Die Einfriedigung des Platzes, gleich jener des Inlandshafen ist zu 3,193 fl. 10 kr. und die Herstellung des erwähnten Schoppens zu 2,908 fl. 53 kr., der Gesammtaufwand also zu 6,102 fl. 3 kr. berechnet. Mit einer mäßigern als diese Summen können die vorliegenden unabweisbaren Bedürfnisse des Verkehrs nicht befriediget werden. Daß man sie aber befriedige, fordert dringend das Interesse der badischen Schifffahrt, des badischen Handels und der Staatseisenbahn.

ad 1.

Die Commission hat diesen Gegenstand einer genauen Prüfung unterworfen, konnte sich aber nicht überzeugen, daß die Nothwendigkeit des Neubaues der Gebäude an der Rheinbrücke zu Mannheim in so hohem Grade vorhanden sei, daß derselbe jetzt schon vorgenommen werden müßte. Die Commission gibt zwar zu, daß daran schadhafte Stellen sich befinden mögen, daß Mißstände, Unbequemlichkeiten, zeitweise Störungen vorkommen könnten, allein sie werden vorübergehend und keinen Falls so bedeutend sein, daß der augenblickliche Neubau deßhalb absolut nothwendig sei. In weiterer Erwägung, daß in gegenwärtigem Stande der Finanzen wir unsere Bewilligungen auf das aller nothwendigste zu beschränken angewiesen sind, beantragt die Commission, die für den Neubau der Gebäude an der Rheinbrücke zu Mannheim geforderten 18,000 fl. für jetzt nicht zu bewilligen und solche auf eines der spätern Budgetjahre zu verschieben, dagegen schlägt sie vor:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„die bei §. 2 für Herstellung einer Ufermauer am Hafen zu Leopoldshafen geforderten . 3,613 fl.
sowie die bei §. 3 angesetzten . . . . . 6,102 fl.
für Einfriedigung des Platzes am Lagerhaus zu Mannheim und Herstellung eines beweglichen Schoppens daselbst, deren Bedürfnisse anerkannt werden, zu genehmigen."

VI. Kriegs-Ministerium.

Hier handelt es sich blos um die Aufrechthaltung des Credites der frühern Bewilligung, bestehend:

1) aus 1,695 fl. 49 kr. für Herstellung der Zeughaus-Kaserne in Mannheim,
2) aus 1,551 fl. 11 kr. für Herstellung der Hospital-Gebäude in Bruchsal.

Wegen inzwischen besondern eingetretenen Zeitverhältnissen wurden die Arbeiten unterlassen, die Großh. Kriegs-Verwaltung beabsichtiget aber solche jetzt vornehmen zu lassen. „Wir beantragen die Bewilligung."

Die Commission stellt nun ihren Hauptantrag dahin:

„Die Kammer wolle im außerordentlichen Budget 1856/57 wie folgt:

für Tit.	I.	Staatsministerium		— fl. — kr.
„ „	II.	Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten		— fl. — kr.
„ „	III.	Justiz-Ministerium.		
		a) an aufrecht zu erhaltenden Crediten .	9,269 fl. 36 kr.	
		b) neue Anforderungen	48,900 fl. — kr.	
				58,169 fl. 36 kr.
„ „	IV.	Ministerium des Innern mit Ausnahme des Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau		
		a) an aufrecht zu erhaltenden Crediten .	7,112 fl. — kr.	
		b) neue Anforderungen	20,500 fl. — kr.	
				27,612 fl. — kr.
„ „	V.	Finanz-Ministerium		
		a) an aufrecht zu erhaltenden Crediten .	15,576 fl. 4 kr.	
		b) neue Anforderungen	12,635 fl. 38 kr.	
				28,211 fl. 42 kr.
„ „	VI.	Kriegs-Ministerium		
		an aufrecht zu erhaltendem Credite		3,247 fl. — kr.
				117,240 fl. 18 kr.

genehmigen."

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung vom 12. April 1856.

Bericht der Budget-Commission

über

das außerordentliche Budget für 1856 und 1857

und zwar

für das Ministerium des Innern

Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

Erstattet

von dem Abgeordneten **v. Runkel.**

Unter diesem Titel werden in 26 Abtheilungen verlangt . . . . . 694,929 fl.

und zwar:

a) Neu zu ertheilende Bewilligungen . . . . . 634,600 fl.

b) Aufrecht zu erhaltende Credite . . . . . 60,329 fl.

Hiervon sollen verwendet werden:

Für Correction der Flüsse . . . . . 357,591 fl.

Für Straßenbau . . . . . 337,338 fl.

Wir gehen nun zur Beleuchtung der einzelnen Abtheilungen über.

§. 1. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze.

Die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Zuschusses zu den gewöhnlichen Rheinbaukosten für eine längere Reihe von Jahren wurde schon bei Begründung der in dem letzten außerordentlichen Budget gemachten Forderung dargethan.

Wir finden bei der verlangten Summe ad . . . . . 80,000 fl.

um so weniger etwas zu erinnern, als über die Correction des Rheines mit Frankreich ein Vertrag bestehet, und wollen wir eben so den aufrecht zu erhaltenden Credit ad . . . . . 13,882 fl.

nicht beanstanden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 2. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze.

Hier werden wieder wie früher 60,000 fl. verlangt und soll ein Credit von 758 fl. aufrecht erhalten werden. Da sich die Verhältnisse nicht geändert haben und diese Anforderungen ebenfalls auf einem Vertrag mit Bayern beruhen, so tragen wir auf Bewilligung der neuen Forderung mit 60,000 fl. und des aufrecht zu erhaltenden Credites ad 758 fl. an.

§. 3. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme.

Es werden hier beansprucht für Vollendung der Correction und Eindammung der Kraichbach 4,100 fl.

Unter den zur Erhöhung, Verstärkung und Abänderung der Zugsrichtung einiger bestehenden Rheindämme längs der badisch-französischen Grenze sind nach den bearbeiteten Voranschlägen erforderlich . . 124,300 fl.

Es sollen jedoch nur für die Dammherstellungen von Kehl aufwärts bis Goldscheuer, und für den Ausbau einer Dammlüke beim Kehler Hafen, wofür schon in dem letzten Budget 26,000 fl. bewilligt worden sind, in der laufenden Budgetperiode zur Verwendung kommen . . . . . 41,400 fl.

Weiter sind noch zur Ausführung der nöthigsten Dammanlagen erforderlich:

1) In dem Bezirk der Inspection Lörrach . . . . . 4,000 fl.
2) In dem Bezirk der Inspection Emmendingen . . . . . 3,000 fl.

Das Gesammtbedürfniß berechnet sich daher auf . . . . . 52,500 fl.

So gerne wir bei dieser Position auf eine Ermäßigung der geforderten hohen Summe angetragen hätten, so finden wir es doch für gerathen, daß diese Schutzbauten so schleunig als möglich zur Ausführung kommen, und glauben wir die Verantwortlichkeit einer Verzögerung dieser Bauten bei dem großen Schaden, den ein einzelner Dammbruch für die ausgedehnte Geländesstrecke herbeiführen kann, nicht übernehmen zu dürfen.

Wir beantragen die Bewilligung der verlangten ganzen Summe von 52,500 fl.

Bei §. 4. Straße vom Breisgau ins obere Wiesenthal erinnern wir nichts, weil durch Verwendung der geforderten 30,000 fl. und des aufrecht zu erhaltenden Credits ad. 2,337 fl. diese Straße, welche schon 210,000 fl. gekostet hat, erst vollständig nutzbar gemacht wird.

Eben so wenig bei §. 5. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Concurrenzschaft für die Elz- und Dreisamrectification, weil wir diese Anforderung ad. 8,600 fl. für begründet erachten.

§. 6. Regulirung der Wuttach auf der Gemarkung Untereggingen.

Die Forderung von 630 fl. ist zur Vollendung begonnener Dammbauten bestimmt, und beantragen wir daher die Aufrechthaltung dieses Creditrestes.

§. 7. Beseitigung der Schifffahrtshindernisse im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rheine.

Im letzten Budget wurden an dieser Position 3,000 fl. gestrichen, weil man der Meinung war, daß die wesentlichsten Hindernisse auch mit einer geringern Summe, als der geforderten 14,600 fl. beseitigt werden könnten. Da jedoch an den projectirten Arbeiten eine Ermäßigung nicht eingetreten ist, so kommen der aufrecht zu erhaltende Credit ad. 1,298 fl. und der Rest der frühern Anforderung im Betrag von 3,000 fl. hier wieder in Anforderung, damit die theilweise ausgeführte Einengung des Flußbettes, im Interesse der Schifffahrt, zum Abschluß gebracht werden kann. Ihre Commission erklärt sich hiermit einverstanden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 8. Correction der Kilpensteige.

Für die Abtheilung dieses Straßenbaues von Gütenbach bis Furtwangen ist nach dem neuerlich revidirten genauen Ueberschlag eine Summe von 93,000 fl. erforderlich und soll eine Vertheilung dieser Bedarfssumme auf zwei Budgetperioden stattfinden.

Für 1856 und 1857 werden einstweilen in Ansatz gebracht . . . . . 53,000 fl.

Da hiermit die Strecke von Gütenbach bis zur Geschwender Höhe hergestellt und sogleich nach ihrer Vollendung benutzt werden kann, so tragen wir in Betracht des für einen großen Theil des Schwarzwaldes wichtigen Unternehmens auf Genehmigung der pro 1856/57 zu verwendenden 53,000 fl. an.

§. 9. Correction der Höllensteige.

Zur Vollendung dieser Straße, für welche in den Budgetperioden pro 1850/51 und 1852/53 bereits 100,902 fl. 59 kr. für zwei Abtheilungen verwendet wurden, wird nunmehr eine Summe von 46,000 fl. beansprucht.

Wir haben den Erläuterungen nichts beizufügen und beantragen die Genehmigung der geforderten Summe.

§. 10. Rectifikation der Kinzig bei Kehl. Zur Fortsetzung der bereits weit vorgeschrittenen Rectifikations-Arbeiten werden 50,000 fl. gefordert. Hiervon sollen zu den Vollendungs-Arbeiten an dem Kinzigarme oberhalb der Kehler Brücke an dem Rheindamm von der Ziegelhütte abwärts bis Auenheim und an dem Schuttermühlbach-Kanal 8,600 fl. verwendet werden.

Zur vollständigen Correction der Kinzig zwischen Kehl und dem Rhein sind noch 103,700 fl. erforderlich.

„Wir beantragen im Hinblick auf unsere finanziellen Verhältnisse, diese Summe auf drei Budgetperioden zu vertheilen, und statt der beanspruchten 50,000 fl. nur 40,000 fl. zu genehmigen."

§. 11. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse. Die Klage über den schlechten Zustand der Leinpfade am Main auf badischem Gebiete ist schon eine alte und obgleich in den letzten Jahren einige Verbesserungen daran vorgenommen wurden, so bleibt doch noch vieles zu thun übrig.

Ebenso verhält es sich mit den Schifffahrtshindernissen. Von Bayern wurden für deren Beseitigung schon große Summen aufgewendet und unter andern dem badischen Ufer gegenüber bedeutende Bauten aufgeführt, welche, wenn von unserer Seite nicht gleiche Schutzbauten entgegen gestellt werden, zur Folge haben, daß das Gelände an dem diesseitigen Ufer noch mehr als bisher schon geschehen, von dem Hochwasser weggerissen werden muß.

„Wir beantragen für 1856 und 1857 die verlangte Summe von 10,000 fl. zu bewilligen."

§. 12. Außerordentlicher Zuschuß zur Ergänzung und Verstärkung der Schutzbauten an den Binnenflüssen. Hierzu werden verlangt

a. Aufrecht zu erhaltender Credit . . . . . 8,623 fl.
b. Neue Anforderung . . . . . 4,000 fl.

zusammen . . . . . 12,623 fl.

Da die technische Behörde mit diesen Zuschüssen die dringendsten Bauten vollends auszuführen gedenkt, so finden wir hierbei nichts zu bemerken.

§. 13. Straße von Pforzheim nach Calw.

Wir halten die Erläuterungen in Bezug auf die neu verlangten 45,000 fl. und 4,322 fl. aufrecht zu erhaltenden Credit, welche Summen zur Vollendung dieser Straße gebraucht werden, für befriedigend, und stellen in der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Voraussetzung, daß auch auf dem württembergischen Gebiete die Straße in einen guten Stand gesetzt wird, den Antrag: „auf Bewilligung von 49,322 fl."

§. 14. Straße zur Verbindung des Jartthales mit dem Baulande und dem Taubergrunde. (Von Schweigern nach Krautheim.)

Die hier neu aufgenommenen 15,500 fl. und 5,451 fl. aufrecht zu erhaltender Credit sollen für Herstellung der beiden Abtheilungen dieser Straße von dem Jartthale bis zur Horrenbacher Mühle und von Bobstadt bis Schweigern, wo die bestehenden Vizinalstraßen benutzt werden können, zur Verwendung kommen.

Wir beantragen:

„den aufrecht zu erhaltenden Credit mit . . . . . 5,451 fl.
und die neugeforderten . . . . . 15,500 fl.
zu bewilligen."

§. 15. Straße von Schopfheim nach Wehr.

Mit den für diesen Straßenbau bisher verwendeten 13,700 fl. konnte die eine Abtheilung desselben von Wehr bis auf die Höhe, und zwar bis zu einer dort möglichen schicklichen Vereinigung mit dem Schopfheim-Haßler Vizinalweg hergestellt, und die Verbindung von Schopfheim nach Wehr sehr erleichtert werden.

Für die Herstellung der zweiten Abtheilung dieser Straße, nämlich von der Wasserscheide, beziehungsweise von jenem Vereinigungspunkte bis Schopfheim, sind in das Budget für 1856 und 1857. 36,000 fl. aufgenommen worden.

Die vollständige Ausführung dieses Baues ist jetzt um so dringender geboten, als die Eisenbahn von Basel nach Säckingen bereits dem Verkehr übergeben, und auf dieser die Station beim Brennet am Ausgange aus dem Wehr-Oeflinger Thal ins Rheinthal dazu bestimmt ist, den Verkehr zwischen dem Wiesenthale und dem Rheinthale aufzunehmen.

Hierzu kommt noch, daß die Güterentschädigung von der Stadt Schopfheim schon seit längerer Zeit berichtiget ist.

Unser Antrag gehet dahin:

„die verlangten 36,000 fl. zu genehmigen."

§. 16. Straße von Engen nach Singen.

Schon in dem Budget für 1852/53 wurden für diese Straße 15,000 fl. bewilligt, kamen in dieser Periode aber nicht zur Verwendung. In dem letzten Budget wurde diese Summe als Credit aufrecht erhalten und hiermit der Bau auf der Gemarkung Singen begonnen.

Es werden nun für 1856 und 1857 wieder 15,000 fl. in Anspruch genommen, welche dazu bestimmt sind, die auf die Gemarkung Singen fallende Straßenstrecke zu vollenden.

Da sich die Gemeinde Singen dazu einverstanden hat, das auf ihrer Gemarkung erforderliche Gelände der Bauverwaltung gegen eine mäßige Aversalsumme zur Verfügung zu stellen, und diese neue Straße in Verbindung mit der bestehenden Vizinalstraße einstweilen benützt werden kann, so tragen wir auf Bewilligung der verlangten 15,000 fl. an.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 17. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck.

Zur Fortsetzung dieser Straße, und zwar von Tiefenstein aufwärts dem Albthale entlang, werden für die laufende Budgetperiode 14,000 fl. verlangt.

In Betracht der Wichtigkeit dieser Straße wegen der Holzabfuhr aus den Domainenwaldungen und in der Voraussetzung, daß der aus dem Etat der Forstverwaltung in Aussicht gestellte Zuschuß ad 10,000 fl. geleistet, womit der Bau der projectirten Straße vollendet wird, beantragen wir:

„die Bewilligung der ganzen Summe von 14,000 fl."

§. 18. Correction der Straße zwischen Immendingen und Möhringen.

Im Budget für 1854/55 wurden für diese Straßenstrecke 15,000 fl. bewilligt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden Immendingen und Möhringen das erforderliche Gelände unentgeldlich stellen würden.

Die Großh. Regierung hat jedoch für billig gefunden, diesen Gemeinden eine Aversalsumme von 4,000 fl. zu bewilligen, um welchen Betrag sich nun die Ueberschlagssumme erhöht.

Wir finden keinen Grund zur Verweigerung der zur Fortsetzung dieser Straße neugeforderten 10,000 fl. und des aufrecht zu erhaltenden Credites ad 1,084 fl.

§. 19. Zur Vollendung des Baues der Brücke über die Rench bei Fernach werden 12,000 fl. gefordert und soll der von früherer Bewilligung restirende Betrag mit 1,377 fl. als Credit aufrecht erhalten werden.

Wir beantragen:

„die beiden Forderungen zu bewilligen."

§. 20. Uferschutz und Leinpfade am Neckar.

Hierzu sind, obgleich früher schon bedeutende Summen verwendet wurden, noch 24,000 fl. erforderlich, um die größeren Gebrechen zu beseitigen. Für 1856 und 1857 werden einstweilen 10,000 fl. in Anspruch genommen, auf deren Bewilligung wir antragen.

§. 21. Correction der Wiesenthalstraße bei Zell.

Eine der für den Verkehr noch lästigen Straßenstrecken ist die Straße am obern Ausgangstheile der Stadt Zell auf der wichtigen Verkehrsstraße durch das Wiesenthal.

Auf dieser äußerst schmalen Straßenstrecke kommen noch Steigungen von 10 und 14 % vor, und die Passage ist hier sehr erschwert und gefährlich, besonders zur Winterszeit, so daß eine Verbesserung dieser Stelle dringend geboten ist. Für diese Straßen-Correction werden pro 1856 und 1857. 8,400 fl. verlangt, welche wir nicht beanstanden.

§. 22. Straße von Neckargemünd bis zur hessischen Grenze.

Da die Straße von Neckargemünd auf dem rechten Neckarufer über Eberbach, Friedrichsdorf und Ernstthal nach Miltenberg den Neckar mit dem Main auf der kürzesten Strecke verbindet und vorzugsweise auf Kosten der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft und den daran liegenden Gemeinden gut hergestellt wurde, auch die Straßen des Auslandes namentlich die Groß. Hessischen in einem vortrefflichen Zustande sind, so muß man sich wohl mit Recht fragen, warum die nur 3/8 Stunden messende Straßenstrecke von Kleingemünd an die hessische Grenze, welche nicht einmal ein guter Feldweg genannt zu werden verdient, nicht schon früher hergestellt worden ist?

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach ausführlichen Untersuchungen betragen die Kosten:

für Verbesserung der Anfahrten zur fliegenden Fähre bei Neckargemünd . . . . . 6,800 fl.

für Verbreiterung und theilweise Verlegung des derzeitigen Weges von Kleingemünd bis an die hessische Grenze . . . . . 10,500 fl.

Zusammen . . . . . 17,300 fl.

welche Summe wir zur Genehmigung empfehlen.

§. 23. Correction der Ausmündung der Murg in den Rhein.

Nach den von der Großh. Regierung gegebenen Erläuterungen ist die Correction der Murg durch die Rectification des Rheins bei ihrer Ausmündung in letztern Strom eine dringende Nothwendigkeit geworden. Es soll, um den durch diese Rectification des Rheins entstandenen Uebelstände zu begegnen, für die Murg von ihrer Ausmündung an bis in den neuen Rhein ein anderer Lauf hergestellt, und das Murgbett von da aufwärts geordnet werden.

Die Kosten für jene Arbeiten, die Herstellung und Eindammung des neuen Flußlaufes sind auf 130,000 fl. berechnet. Vor allem soll aber, um die Ausmündung vor weiteren Verschüttungen vom Hauptstrom her zu schützen, der linksseitige Damm des neuen Flußlaufes in Verbindung mit dem bestehenden Rheindamm ausgeführt werden, wofür die Kosten zu 54,300 fl. angeschlagen sind.

Die technische Behörde wurde wegen Dringlichkeit der Herstellung dieser Arbeiten ermächtigt, solche beim Eintritt günstigen Wasserstandes zu beginnen, wozu einstweilen ein Administrativkredit von 20,000 fl. bewilligt, welche aber nicht zur Verwendung kamen.

Diese Summe wird nun neben den bereits in das außerordentliche Budget für 1856 und 1857 aufgenommenen 34,300 fl. in dem von Großh. Regierung hierzu vorgelegten Nachtrag in Anforderung gebracht.

„Wir tragen auf Bewilligung der ganzen Summe ad 54,300 fl. an."

§. 24. Straße zur Verbindung des mittleren Neckars mit dem mittleren Main.

Zur Fortsetzung der Arbeiten dieser Straße soll ein Credit von 16,657 fl. aufrecht erhalten werden.

Wir sind der Meinung, daß hier die Herstellung einer kleinen Straßenstrecke einstweilen genüge und beantragen daher: „von dieser Summe ad 16,657 fl. nur 9,657 fl. zu bewilligen."

Bei den §§. 25 und 26. Verlegung der Straße von Niklashausen in das Tauberthal und Zuschuß zur Correction der Vizinalstraße von Wilferdingen nach Ellmendingen wollen lediglich die bereits verwilligten Beträge in dem verbliebenen Reste von 935 fl. und 2,975 fl. als Credit aufrecht erhalten werden. Die Erläuterungen geben über die Verwendungen befriedigenden Aufschluß, weßhalb wir diese Anforderungen nicht beanstanden.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE


BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

O
8
1861/63 Beil
BW 6

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

0
8
1855/56, Beil. 6

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1855—56.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Sechstes Beilagenheft.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG
Exemplar

Karlsruhe.

Druck von Christian Theodor Groos.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

9

OZB 1000, 1855/56 Beil. VI LS





BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalt

des sechsten Beilagenhefts.

Seite

Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Reggs.-Blatt Nr. XLI, Titel III, Capitel 5 und des Titels V des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Reggs.-Blatt Nr. VIII von 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend . . . . . 1—22

Motion des Abg. Biffing, die Abänderung einiger Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes betreffend . . 23—27

Dankadresse der zweiten Kammer der Ständeversammlung auf die Thronrede Seiner Königlichen Hoheit des Regenten . . . . . 29—31

Bericht des Abg. Achenbach, die Wahl im 16. Aemterwahlbezirk betreffend . . . . . 33—36

Bericht des Abg. Achenbach Namens der Commission über Aufsuchung provisorischer Gesetze und Verordnungen, hier insbesondere die Unterhaltung der Staatsstraßen und wichtigeren Vicinalwege betreffend . . . . 37—43

Bericht des Abg. Artaria, über:

1) drei provisorische Gesetze vom 29. September 1854, vom 4. November 1854 und vom 25. September 1855 über die Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate;
2) das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855 über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zucker-Zollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857;
3) den unterm 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein;
4) den unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein;
5) das provisorische Gesetz vom 22. Juni 1854 über die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe mit Ausnahme von Bier- und Weinhefe;
6) das provisorische Gesetz vom 1. Februar 1855 über Ermäßigung des Eingangszolls für Talg . . . 44—48

Bericht des Abg. Küßwieder über die Vorstellungen und Bitten der Volksschullehrer der Amtsbezirke Buchen, Waldshut, Gerlachsheim, Boxberg, Jestetten und Walldürn, dann der Gemeinden Andelshofen, Bambergen, Bulafingen, Daisenhof, Hohen-Bodmann, Nesselwangen und Owingen, des Bürgermeisteramtes Großschönach und der Kirchspielsverrechnung Aftholderberg um Erhöhung der Schullehrergehalte, beziehungsweise um Revision des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 . . . . . 49—57

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

Bericht des Abg. Schaff v. M. über den Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Reggs.-Blatt Nr. XLI, Titel III, Capitel 5 und des Titels V des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Reggs.-Blatt Nr. VIII vom Jahr 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend . . . . . 57—140

Bericht des Abg. Prestinari über den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend . . . . . 141—146

Bericht des Abg. Hägelin über den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen betreffend . . . . . 147—164

Bericht des Abg. Huber über 19 Petitionen verschiedener Gemeinden, die Ministerial-Verordnung vom 1. Nov. 1855 Nr. 13,553, insbesondere die Wiederaufnahme der aus dem allgemeinen Straßenverbande ausgeschiedenen Straßen betreffend . . . . . 165—176

Bericht des Abg. Hägelin über den Gesetzesentwurf, den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei Militärgerichten betreffend . . . . . 177—178

Bericht des Abg. Fischler über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend . . . . . 179—181

Bericht des Abg. Sachs über den Gesetzesentwurf, die Allodification der eigentlichen Lehen betreffend . . . 183—186

Bericht des Abg. Faller über den Gesetzesentwurf, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches betreffend . . 187—190

Bericht des Abg. Faller über den Gesetzesentwurf, zum Vollzug des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend . . . . . 191—193

Bericht des Abg. Küßwieder über die Motion des Abg. Allmang um Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Gemeinden berechtigt und auch verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere . . . . . 195—199

Bericht des Abg. Anderst über den Gesetzesentwurf, zum Schutze des Commissionshandels . . . . . 201—204

Bericht des Abg. Bausch über den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke und die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen betreffend . . . . . 205—210

Bericht des Abg. Trefzger über die Prüfung der von der Großh. Regierung vorgelegten Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hilfe im Jahr 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat . . . . . 211—220

Bericht des Abg. Huber über verschiedene Petitionen, um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze . . . 221—228

Bericht des Abg. Bissing zur Bitte vieler Gemeinden und Waldbesitzer im obern Schwarzwalde, die Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend . . . . . 229—234

Entwurf des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1856 und 1857 . . . . . 235—240

Zweiter Commissionsbericht des Abg. Schaff v. Mosboch über den Gesetzesentwurf, über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLI, des Titels III, Cap. 5, und des Titels V des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Reggs.-Blatt Nr. VIII von 1832 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend . . . . . 241—262

Bericht des Abg. Nestler über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857 und zwar Tit. IV, Steuerverwaltung . . . . . 263—270

Bericht des Abg. Huber über die Bitten vieler Gemeinden im Großherzogthum, um Anlegung neuer Straßen, sowie um Uebernahme verschiedener Straßen in den allgemeinen Straßenverband . . . . . 271—286

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 1855.

Friedrich, von Gottes Gnaden

Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn von Wechmar, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Reg.-Blatt Nr. XLI, Titel III, Kapitel 5 und des Titels V des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Reg.-Blatt Nr. VIII von 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Wir ernennen für diese Vorlage zu Regierungs-Commissären den Ministerial-Director Weizel und den Geheimen Referendär Fröhlich.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 24. November 1855.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf

über

Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Reg.-Bl. Nr. XLI, des Titel III, Kapitel 5 und des Titel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Reg.-Bl. Nr. VIII von 1832, über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend.

NB. Die neben dem betreffenden Paragraphen der Gemeindeordnung in Klammern befindliche Zahl bezieht sich auf das Gesetz vom 28. August 1835, Reg.-Bl. Nr. XLI.

A. Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

(Gesetz vom 28. August 1835.)

§. 57.

(Der veränderte §. 57 (1) der Gem.-Ord.)

Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, aber mit Ausschluß der in den §§. 77, 78 und 81 p und q erwähnten Gemarkungs- und Soziallasten werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinde bestritten, nämlich:

a. aus dem Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens derselben,

b. aus dem Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihnen etwa bewilligte Verbrauchsteuer zu rechnen ist.

§. 58.

(Der veränderte §. 58 (2) der G.O.)

Reichen die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weiteren Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht.

Diese Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz wird dabei nicht berücksichtigt.

Der Werth der Bürgernutzungen wird nach dem bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erhobenen Anschlag bemessen.

An diesem Betrage bleibt in der Regel frei von der Auflage:

in Gemeinden wo der Bürgernutzen nur in Gabholz besteht, der Werth von zwei Klaftern Gabholz;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wo sowohl Gabholz als die Benützung von Grundstücken zum Bürgernutzen gegeben ist, der Werth von einem Klafter Gabholz und des Ertrags von ½ Morgen Acker oder Wiese;

wo der Bürgernutzen nur in Benützung von Grundstücken besteht, der Ertragswerth von einem Morgen Acker oder Wiese.

§. 59.

(Der veränderte §. 59 (3) der G.O.)

Wenn aber die zur Deckung der Gemeindeausgaben zu machende Umlage (§. 62) den Betrag von sechs Kreuzer von hundert Gulden Steuerkapital übersteigt, so muß, so weit es zur Verminderung derselben auf den genannten Betrag erforderlich ist, bei allen Bürgern, welche erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes das Bürgerrecht angetreten haben, die Auflage auch auf den Genußwerth des Freitheils erstreckt werden.

Bei jenen Bürgern dagegen, welche bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Genuß sich befinden, soll die Auflage auf die Bürgernutzungen:

1) wenn die Umlagen für die Gemeindeausgaben sechs Kreuzer von Hundert Gulden Steuerkapital nicht übersteigt, nicht mehr, als die Hälfte des Werthes der außer dem Freitheil (§. 58) vorhandenen Almendnutzungen;
2) bei einer höheren Umlage, und, so weit es zur Verminderung derselben auf den Betrag von sechs Kreuzern erforderlich ist, nicht mehr, als den vollen Werth der den Freitheil übersteigenden Nutzungen und außerdem den Werth von ¼ des Freitheils selbst betragen.

Es kann jedoch durch Gemeindebeschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Stimmberechtigten mit Staatsgenehmigung von dieser Vergünstigung Umgang genommen und der Bürgernutzen der Bürger, welche schon bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes im Bezug desselben waren, in dem gleichen Maaße, wie jener der Bürger, die erst nach Verkündung dieses Gesetzes das Bürgerrecht angetreten haben, mit Auflagen belastet werden.

§. 60.

(neu.)

Jedem Genußberechtigten steht es frei, statt Entrichtung der Auflagen auf die Bürgernutzungen, diese letzteren selbst der Gemeinde zu überlassen. Wer sich auf diese Art der Bürgernutzungen begeben hat, kann die Wiedereinsetzung in dieselben nur erlangen, wenn ein Genußtheil frei wird.

§. 61.

(neu.)

Gemeinde- oder Almendgut, welches behufs der Urbarmachung zum Genuß vertheilt wird, oder binnen der letzten zehn Jahre vor Verkündung gegenwärtigen Gesetzes vertheilt worden ist, kann auf eine, dem Kulturaufwande angemessene, vom Gemeinderath und Ausschusse mit Staatsgenehmigung festzusetzende Zeitdauer von der Vertheilung von Auflagen auf die Bürgernutzungen frei gelassen werden.

Die §§. 61 (5) und 62 (6) der Gemeinde-Ordnung werden aufgehoben.

§. 62.

(Der veränderte §. 64 (8) der G.O.)

Was an den Gemeindeausgaben §. 57 (1) durch die Gemeindeeinkünfte (§. 57) und durch die Auflagen auf den Bürgergenuß (§. 58 bis 61) nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital in der Art umgelegt, daß die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten in ihrem vollen, jene der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner mit zwei Drittel und jene der Ausmärker mit einem Drittel ihres Betrages in Ansatz kommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 63.

(neu.)

Wenn die Umlage zu Bestreitung der Gemeinde- und Gemarkungsausgaben zusammengenommen in einer Gemeinde den Betrag von zwanzig Kreuzern vom hundert Gulden Steuerkapital übersteigt, so darf dieselbe nur mit besonderer Genehmigung der Staatsbehörde nach vorausgegangener Prüfung der Nothwendigkeit stattfinden.

§. 64.

(Der veränderte §. 63 (7) der G.O.)

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben gleichgehalten:

a. die Insassen;
b. diejenigen, welche das nach §§. 6 bis 8 und dem §. 55 des Bürgerannahmsgesetzes ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben;
c. diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe in der Gemeinde betreiben, oder durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes und der Gegenstände, worauf dasselbe betrieben wird;
d. die Besitzer von Erb- und Schupflehen, ohne Unterschied, ob diese letztere auf einen Leib oder mehrere Leiber verliehen seien und zwar diese mit dem Betrage des Steuerkapitals vom Lehen, nach Abrechnung des Steuerkapitals vom Kanon.

§. 65.

(Der im Wesentlichen unveränderte §. 60 (4) der G.O.)

Denjenigen Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern, welche an einer Last, für die eine Schuld kontrahirt wurde, ihre Betreffnisse bereits bezahlt haben, wird der erweislich bezahlte Betrag als ein Guthaben an die Gemeinde gut geschrieben, in der Art, daß sie von der auf sie fallenden Umlage so lange frei bleiben, bis dadurch jener bezahlte Betrag ausgeglichen ist.

Besitzt der staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker zur Zeit, da die Umlage gemacht wird, ein kleineres Steuerkapital, als er ein solches zur Zeit, da die Schuld kontrahirt wurde, hatte, so wird der gut zu schreibende Betrag in demselben Verhältniß gemindert.

So weit Prozeßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, nicht aus den Gemeindeeinkünften getilgt werden können, also Umlagen dafür erforderlich sind, wird Demjenigen, gegen den der Prozeß geführt wurde, das auf sein Steuerkapital fallende Betreffniß von den umzulegenden Prozeßkosten als ein Guthaben an die Gemeinde zum Behufe der Kompensation mit der auf ihn fallenden Umlage gut geschrieben.

§. 66.

(Der veränderte §. 65 (9) der G.O.)

Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung der Gemeindeausgaben (§. 57) an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Almendgenuß ergeben, bezahlt werden.

Umlagen dafür oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, finden nur statt, wenn der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist, und drei Viertheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertheile des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären.

Diese Umlagen werden nur auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleich gestellt sind, gemacht, es sei denn, daß der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker zu der neuen Erwerbung seine Zustimmung ertheilt habe.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 67.

(Der veränderte §. 66 (10) der G.O.)

Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, ebenso aufgenommene Kapitalien können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird.

Wurde in dringenden Fällen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine Verwendung vom Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben bewilligt, so finden bei Ergänzung des Grundstockes durch Umlagen die im §. 66 erwähnten Beschränkungen keine Anwendung.

Diese Umlage wird, je nachdem die Verwendung vom Grundstockvermögen zu Gemeinde- oder Gemarkungsausgaben geschah, nach §. 62 oder nach §. 77 gemacht.

§. 68.

(Der unveränderte §. 67 (11) der G.O.)

Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, soweit letztere zur Fabrikation benutzt werden, kommt in der Regel nicht in den Gemeindekataster; die Fabrikbesitzer haben davon einen, nach Verhältniß des Nutzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten, oder es ist statt dessen ein geringerer nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Betriebskapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufzunehmen.

Kommen der Gemeinderath und Ausschuß hierüber mit dem Fabrikbesitzer nicht überein, so bestimmt die Staatsbehörde, den von dem Letzteren zu bezahlenden Aversalbeitrag, oder einen, statt dessen in den Kataster aufzunehmenden Theil der erwähnten Steuerkapitalien.

Hinsichtlich aller übrigen Steuerkapitalien, namentlich in Bezug auf Wohngebäude und Detailhandel, werden die Fabrikanten den Gemeindebürgern gleich gehalten.

§. 69.

(Der unveränderte §. 68 (12) der G.O.)

Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in so fern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Kongrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Pfarrer auf 1000 fl. und für Lehrer an Volksschulen auf 400 fl. erhöht.

§. 70.

(Der unveränderte §. 69 (13) der G.O.)

Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuerkapital, in so weit es nach §. 69 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarreien nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen.

§. 71.

(Der unveränderte §. 70 (14) der G.O.)

Bei Berechnung der steuerfrei belassenen Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in andern, nicht zur Pfarrei oder Schule gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 72.

(Der unveränderte §. 71 (15) der G.O.)

Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderathe und Ausschusse über ein

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

§. 73.

Der unveränderte §. 72(16) der G.O.)

Der großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten, werden als Ausmärker behandelt.

Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie den staatsbürgerlichen Einwohnern nach §. 64 gleich gehalten.

§. 74.

(Der unveränderte §. 73(17) der G.O.)

Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

1) die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst, und diejenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
2) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der großherzoglichen Prinzen;
3) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;
4) Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe;
5) Lehr- und Bibliothekgebäude und andere für Lehranstalten, so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude und Gärten;
6) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;
7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienste gehörige Gebäude und Plätze;
8) die dem Staat gehörigen Kanzleien, Amthäuser und andere zum Staatsdienste, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen benützte Baulichkeiten;
9) Gefängnisse, Zucht-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser.

§. 75.

(Der unveränderte §. 74(18) der G.O.)

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner eine Verbrauchssteuer eingeführt werden. Es wird dazu erfordert:

1) Verwendung zu bestimmtem Zweck;
2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes;
3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich, nur die Einwohner und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft;
5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 76.

(Der unveränderte §. 75(19) der G.O.)

Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zur Konsumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde festgesetzt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 77.

(neu.)

Die Gemarkungsausgaben werden von den Gemeindeausgaben ausgeschieden und auf das volle Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital des Gemeindekatasters umgelegt.

Ausgeschlossen sind nur die im §. 74 unter Nr. 2—9 aufgeführten Gegenstände, sowie sämmtliche Gemeindegebäude mit Ausnahme der zur Gemeindeökonomie bestimmten.

Die §§. 68—72 finden auch auf Bestreitung der Gemarkungslasten Anwendung.

§. 78.

(neu.)

Als Gemarkungsausgaben werden die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken-, Weg- oder Straßenbauten, so weit dieselben der Gemeinde obliegen, betrachtet.

Wirft eine derartige Anlage eine Einnahme ab, z. B. Brücken-, Weg- oder Pflastergeld, so ist dieselbe zur Bestreitung der Gemarkungsausgaben zu verwenden.

Es kann jedoch durch Gemeindebeschluß nach Anhörung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker mit Staatsgenehmigung unwiderruflich festgesetzt werden, jene Einnahmen (Abs. 2) der Gemeindekasse mit der Verbindlichkeit zu überweisen, die Kosten des Baues und der Unterhaltung solcher Anlagen aus Gemeindemitteln zu bestreiten.

§. 79.

(neu.)

Wenn die Einkünfte der Gemeinden ihre Ausgaben übersteigen, so können die Ueberschüsse nach Gemeindebeschluß dazu verwendet werden, den auf die Gemeindebürger fallenden Betrag der Gemarkungslasten zu bestreiten, oder auch das, auf sämmtliche nach §. 77 umlagepflichtigen Steuerkapitalien fallende Umlagebetreffniß ganz oder theilweise zu decken.

§. 80.

(Der unveränderte §. 81 b [27] der G.O.)

Durch Gemeindebeschluß kann auf den Beizug der Ausmärker einzelner benachbarter Gemeinden, oder auf den Beizug sämmtlicher Ausmärker, auch auf den Beizug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich einzelner Ausgaben, oder einzelner Klassen derselben, auf unbestimmte Zeit verzichtet werden. Soll auf den Beizug der Ausmärker allein verzichtet werden, so ist die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner nothwendig.

§. 81.

(Der unveränderte §. 81 c [28] der G.O.)

Durch Beschluß von zwei Drittheilen der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann auch statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maßstab für die Beiträge zur Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Insbesondere können

1) die Gemeinden, welche durch ihre Einkünfte (§. 57) mindestens zwei Drittel der Gemeinde- und Gemarkungsausgaben oder mehr zu bestreiten im Stande sind, beschließen, daß der nach Einwerfung aller Einkünfte verbleibende ungedeckte Rest auf sämmtliche Steuerkapitalien des Gemeindekatasters in ihrem vollen Betrage gleichheitlich umgelegt wird.

   In keinem dieser Fälle dürfen jedoch die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ohne Zustimmung ihres Ausschusses erhöht werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2) Kann in den Gemeinden, welche keine Verbrauchsteuer erheben, nach Anhörung dieses Ausschusses beschlossen werden, daß diejenigen Ortsbürger und staatsbürgerlichen Einwohner, welche kein der Umlage unterworfenes Steuerkapital (§. 62) besitzen, zu den Gemeindeumlagen in der Weise beigezogen werden, daß der von ihnen bezahlte Miethzins im zehnfachen Betrag kapitalisirt und die sich ergebende Summe und zwar jene der Ortsbürger in ihrem vollen Betrage, jene der staatsbürgerlichen Einwohner dagegen mit zwei Drittel desselben in das Gemeindekataster aufgenommen wird.

Wenn der Miethzins nur die Summe von fünfzig Gulden oder weniger beträgt, so darf er zu den Gemeindeumlagen nicht angezogen werden.

§. 81 a.

(neu.)

Wenn das Steuerkapital der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner einer Gemeinde ein Drittel des Gesammtsteuerkapitals erreicht oder übersteigt, so steht es sowohl den Vertretern der Gemeinde als jenen der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu, bei der Staatsbehörde die Einführung eines andern, als des in Abs. 1 bezeichneten Beitragsverhältnisses zu den Umlagen zu beantragen.

Die Letztere hat zunächst zu erörtern und festzustellen, ob nach den besondern örtlichen Verhältnissen der Gemeinde eine Abweichung von dem gesetzlichen Beitragsverhältniß als gerechtfertigt erscheint, sodann eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten zu versuchen.

Kömmt eine solche nicht zu Stande, so setzt das Ministerium des Innern einen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Beitragsfuß unter den Betheiligten fest.

§. 81 b.

(Der veränderte §. 81 d[29] der G.O.)

Der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker wird von denselben mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenem der Ortsbürger bestimmt, jedoch nicht höher, als bis zur Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde und mindestens auf ein Mitglied.

Die Wahl findet statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimme abgegeben haben.

In Städten können die staatsbürgerlichen Einwohner nach Verhältniß ihrer Steuerkapitalien zu jenem der Ausmärker besondere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl derselben und derjenigen, welche alsdann nach dem nämlichen Verhältnisse von den Ausmärkern allein zu wählen sind, darf jedoch im Ganzen die oben bestimmte Zahl nicht überschreiten.

Außer den gewählten Mitgliedern dieses Ausschusses und über die oben bestimmte höchste Zahl derselben hinaus steht jedem, welcher den zehnten Theil des Gesammtsteuerkapitals der betreffenden Gemeinde, oder mehr besitzt, zu, in den Ausschuß zu treten und an allen seinen Verhandlungen und Beschlüssen mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

Ebenso sind, wenn der großherzogliche Fiskus, Standes- und Grundherren oder Stiftungen, die sich über mehrere Orte, oder über einen oder mehrere Bezirke erstrecken, in dem angegebenen Maaß steuerpflichtig sind, deren Verwalter befugt, an den Verhandlungen und Beschlüssen des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker mit Stimmrecht selbst Theil zu nehmen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 81 c.

(neu.)

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden, sofern sie nicht als Gemarkungslast er-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scheinen, der Regel nach, wenn der Aufwand dafür neben den übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, ohne daß Umlagen nach dem Steuerkapital gemacht werden müssen, an den Wenigstnehmenden versteigert und von der Gemeindekasse getragen, jedoch kann die Gemeinde auch beschließen, daß dieselben unentgeltlich oder gegen eine aus der Gemeindekasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.

§. 81 d.
(neu.)

Sofern dagegen, um die Hand- und Fuhrdienste in einer Gemeinde aus der Gemeindekasse zu bestreiten, Umlagen gemacht werden müssen, werden diese Dienste in Natur geleistet.

§. 81 e.
(neu.)

Der Gemeinderath hat unter Zuzug des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker die Pflichtigen in bestimmte Klassen einzureihen und für jede Klasse die nach Durchschnittsberechnungen ihr zukommenden Loose oder Antheile an der Arbeit zu bestimmen. Bei Festsetzung dieser Klassen sind von dem Gemeinderath die Steuerkapitalien oder die Vortheile, welche die betreffenden Personen von der Gemeinde genießen und das Maaß ihrer sonstigen Leistungen für die Gemeinde in billigen Anschlag zu bringen.

Die Vertheilungsliste wird zur Einsicht der Pflichtigen drei Tage lang auf dem Rathhause öffentlich aufgelegt.

Etwaige Einsprachen gegen den Inhalt derselben sind innerhalb drei Tagen nach Umlauf der oben (Abs. 2) bezeichneten Frist bei dem Gemeinderathe anzubringen, welcher nach Prüfung derselben mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker endgiltig darüber entscheidet.

§. 81 f.
(neu.)

Denjenigen, nach §. 81 e Pflichtigen, welche zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh im Orte besitzen, werden nach Maßgabe ihres Betreffnisses zunächst die Fuhrdienste, und so weit dadurch ihr Betreffniß nicht gedeckt wird, gleich den übrigen Pflichtigen Handdienste zugewiesen.

§. 81 g.
(neu.)

Es steht jedem Pflichtigen frei, die ihn treffenden Dienste in Natur selbst oder mittelst eines tüchtigen Stellvertreters, oder statt dessen der Gemeindekasse Vergütung zu leisten.

Diese Vergütungssumme ist mit Rücksicht auf den Werth der zugetheilten Arbeit durch die Gemeindebehörde mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gütlich zu bestimmen, oder durch die Staatsbehörde festzusetzen.

§. 81 h.
(neu.)

Der Gemeinderath hat, sofern nicht ein Nothfall einen augenblicklichen Kraftaufwand oder ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand erfordert, jeweils nach schicklichen Abtheilungen die einzelnen Pflichtigen, welche, so wie die Zeit, in welcher sie zur Arbeit zu erscheinen haben, zu bestimmen und wenigstens vier Tage vor Beginn der Arbeit in der Gemeinde und in den angrenzenden Orten, in welchen Ausmärker wohnen, öffentlich oder durch Umsage an die einzelnen bekannt machen zu lassen. Die Bestimmung der Zeit ist so zu treffen, daß die Pflichtigen, so weit immer thunlich, nicht in ihren haus- und landwirthschaftlichen Geschäften gehemmt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 81 i.

(neu.)

Diejenigen, welche weder den Werthanschlag bezahlen, noch zur bestimmten Zeit in Person erscheinen, noch einen Stellvertreter senden, haben für jeden versäumten Tag noch einen weitern ohne Aufrechnung Dienste zu leisten, und sind durch Vorführung oder andere geeignete Zwangsmittel zur Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeit anzuhalten.

§. 81 k.

(neu.)

Ueber die Verrichtung der Gemeindedienste wird von einem hiezu aufgestellten Mitgliede des Gemeinderathes besondere Aufsicht und ein Verzeichniß geführt.

Nach Beendigung der Arbeit oder spätestens am Ende des Jahres hat eine Ausgleichung und Vergütung der geleisteten Dienste in der Art zu geschehen, daß, wer mehr als sein Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag für das nächste Jahr gutgeschrieben erhält, wogegen derjenige, welcher weniger als sein Betreffniß leistete, das Fehlende im nächsten nachzuholen hat.

§. 81 l.

(neu.)

Die Hand- und Fuhrdienste, welche zur Bestreitung von Gemarkungslasten (§§. 57, 77, 78) nothwendig sind, werden gleichfalls in Natur geleistet.

Die Bestimmungen der §§. 81 e bis 81 k finden auch auf sie Anwendung.

§. 81 m.

(neu.)

In Gemeinden, deren Verhältnisse eine Naturalleistung der Gemeindedienste füglich nicht zulassen, beschließt der Gemeinderath und Ausschuß nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker mit Staatsgenehmigung, daß die erforderlichen Hand- und Fuhrdienste jeweils sofort an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. [Der Aufwand dafür wird, wenn diese Dienste zu Gemeindezwecken nothwendig sind, gleich andern Gemeindeausgaben (§. 62), sofern sie dagegen als Gemarkungslasten erscheinen (§. 81 l), durch Umlagen nach §. 77 bestritten.]

§. 81 n.

(neu.)

Werden zur Bestreitung des Aufwandes Umlagen nach dem Steuerkapital erforderlich, so ist der Tag der Versteigerung in der Gemeinde und in den angrenzenden Orten, in welchen Ausmärker wohnen, wenigstens vier Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, und es sind die Ausmärker unter der Bedingung, daß sie angemessene Sicherheit leisten, als Steigerer zuzulassen.

Die §§. 76 bis mit 81 der Gemeindeordnung werden aufgehoben.

§. 81 o.

(Der veränderte §. 81 a[26] der G.O.)

Wird ein Vizinal- oder Gemarkungsweg zum Behufe der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benützung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken, oder irgend einer anderen Gewerbsunternehmung in besonderem Maaße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, einen Beitrag, und zwar, wenn er mit einem Steuerkapital in dem Gemeindekataster eingetragen ist, außer

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seinem sonstigen Antheil an der Bestreitung der Gemeinde- und Gemarkungsausgaben und Dienste, für Unterhaltung des Weges zu bezahlen, welcher Beitrag mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkeren Benützung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde festgesetzt wird.

Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Besitzung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

§. 81 p.

(Der unveränderte §. 81 e[30] der G.O.)

Unter Genossenschaftsausgaben (Sozialausgaben) werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zur Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner oder Besitzer, oder einzelner Klassen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet werden.

Sie werden nach einem, den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuß erhoben.

In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung aller Betheiligten, nämlich der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, nach der Verschiedenheit der Oertlichkeit und Kulturarten unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Sozialausgaben betrachtet werden sollen.

§. 81 q.

(Der veränderte §. 81 f[31] der G.O.)

Die Genossenschafts- (Sozial-) Lasten können auch aus der Gemeindekasse bestritten und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselbe wieder ersetzt werden.

Durch den Gemeinderath und Ausschuß können Soziallasten ohne Vorbehalt des Rückersatzes ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden, so lange die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen, nach Bestreitung aller übrigen Gemeindebedürfnisse, dazu noch hinreichen. Andernfalls ist zu einer solchen Uebernahme von Soziallasten auf die Gemeindekasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

§. 81 r.

(Der unveränderte §. 81 g[32] der G.O.)

Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten bleiben in Kraft.

§. 81 s.

(neu.)

Die Forderungen der Gemeinden an fälligen Umlagen zur Bestreitung der Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnisse für das laufende und letztverflossene Rechnungsjahr, haben das gleiche Vorzugsrecht, wie zufolge L.-R. S. 2098 a, Abs. I, die Steuern und Hoheitsabgaben des Staates, und zwar unmittelbar nach diesen.

B. Verschiedene weitere Aenderungen.

(Gesetz vom 31. Dezember 1831.)

§. 82.

Im Absatz 3 die Worte: „ordentlichen“ und „außerordentlichen“ zu streichen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 83.

Die Worte: „von zwei Drittel" sind zu streichen, und nach dem Worte: „Gemeindebedürfnisse" ist einzuschalten: „(§. 57)."

§. 91.

erhält folgende Fassung:

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerland, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgergabholz, darf außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag aller, dieses Maaß übersteigenden, Bürgernutzungen hat die Gemeindekasse für ihre Forderungen ein Vorzugsrecht.

§. 114.

erhält folgende Fassung:

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind andere Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde beziehungsweise des großen Ausschusses erfordert.

Absatz 3 fällt weg.

§. 121.

erhält folgende Fassung:

Ueber die Aufführung neuer Bauten, sowie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den Gemeindeeinkünften bestritten werden kann. Werden andere Mittel dazu erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechtes die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Die Kosten für Bauten, in so weit sie die Vermehrung des Gemeindegutes und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des §. 66 zu bestreiten.

§. 127.

erhält folgende Fassung:

Abs. 1. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses, auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Abs. 4 statt der Citate §§. 19, 21—26, zu setzen: §§. 35, 37—40 b.

§. 128.

Abs. 1 zu streichen.

§. 132.

Bei Abs. 1 einzuschalten:

„Der Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnisse".

Abs. 2 mit folgender Aenderung:

Er muß enthalten:

1) die Gemeindeeinnahmen,
2) die Gemeindeausgaben,
3) die Gemarkungsausgaben,
4) die Deckungsmittel der Ausgaben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Die Mitglieder des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker sind von dem Bürgermeister einzuladen, der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

Dieselben haben mit den Mitgliedern des Gemeinderathes entscheidende Stimmen.

Abs. 5 fällt aus.

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Verwalter des großherzoglichen Fiskus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über ein oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem, sofern diese Steuerpflichtigen nicht schon in dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vertreten sind, zur Berathung des Voranschlages einzuladen, und haben Stimmrecht, welches sie auch durch einen Bevollmächtigten ausüben können.

Abs. 7 und 8 bleiben unverändert.

Am Schlusse ist beizusetzen:

Sollen im Laufe eines Jahres Ausgaben gemacht werden, die nicht im Voranschlage stehen, so hat — dringende Nothfälle ausgenommen — die gleiche Berathung vorauszugehen, welche nach obiger Bestimmung bei dem Voranschlage statt zu finden hat.

§. 135.

Ziffer 3 die Worte in lateinischer Schrift sind zu streichen:

über die Ernennung und den Gehalt des Rathschreibers und Gemeinderechners.

§. 151.

I. 4. Das Wort „ordentlichen" zu streichen.

Begründung.

Der auf dem Landtage von $18^{51}/_{52}$ eingebrachte Gesetzentwurf über den vorliegenden Gegenstand erlangte keine gesetzliche Kraft.

Bei seiner Vorlage erkannte die großherzogliche Regierung keineswegs die Schwierigkeiten, welche mit der Lösung der Aufgabe verbunden sind, die sich der Entwurf gestellt hatte; sie liegen gleich stark in der Bestrittenheit der Grundsätze, wie in dem Widerstreit der Interessen, um die es sich handelt.

Dieß hat sich auch bei den Berathungen des Entwurfs in beiden Kammern gezeigt; denn über wesentliche Grundlagen desselben konnte theils eine Einigung der beiden Kammern unter sich, theils eine solche zwischen denselben und der großherzoglichen Regierung nicht erzielt werden.

Inzwischen haben aber die Verhältnisse, welche jene Vorlage hervorriefen, sich nicht zum Besseren gewendet. Die Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse konnten in vielen Gemeinden des Landes nicht nur nicht herabgesetzt, sondern sie mußten verschiedener ungünstig einwirkender Verhältnisse wegen erhöht werden. Mit dem Steigen der Umlagen mehrten sich aber auch die Klagen über die ungerechte Vertheilung der immer fühlbarer auf den Pflichtigen ruhenden Gemeindelasten.

Die großherzogliche Regierung hat alle im Verwaltungswege zulässigen Anordnungen getroffen, um den bestehenden Uebelständen, so weit es in ihrer Befugniß liegt, abzuhelfen; sie ist aber der Ansicht, daß diese Maß-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

regeln allein Angesichts der jetzigen Zustände nicht genügen, sie ist vielmehr auch jetzt noch, wie früher, der Ueberzeugung, daß einige der hauptsächlichsten Ursachen derselben in dem Gesetz vom 28. August 1835 liegen.

Da aber von der Höhe, welche in vielen Gemeinden des Landes die Umlagen erreicht haben, die bedenklichsten Folgen für die sozialen und wirthschaftlichen Zustände nicht nur der Zahlungspflichtigen, sondern auch der Gesammtheit zu befürchten sind, so glaubt sich die großherzogliche Regierung der Verpflichtung nicht entschlagen zu können, den Versuch zur angemessenen Regelung dieses Theils unserer Gesetzgebung zu erneuern.

Sie gibt sich dabei der Hoffnung hin, daß, da die Nothwendigkeit der Beseitigung der jetzigen Uebelstände allseitig anerkannt wurde, man sich auch über die Mittel hiezu werde einigen können, wenn man davon absieht, Grundsätze und Interessen bis zu ihrer äußersten Spitze zu verfolgen, sich vielmehr bemüht, in billiger Mitte zusammenzutreffen, um Härten und Ungerechtigkeiten nach beiden Seiten hin zu vermeiden.

Von diesem allgemeinen Gesichtspunkte geht der vorliegende Entwurf aus.

Wie jener von 1852 bezweckt er insbesondere: Verminderung der Umlagen, angemessenere und gerechtere Vertheilung der Gemeindelasten, Vereinfachung der Vorschriften und des Verfahrens für Aufbringung der Gemeindebedürfnisse.

Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind im Wesentlichen dieselben, welche der genannte Entwurf in Vorschlag brachte, nämlich:

1) Stärkere Beiziehung des Bürgernutzens.
2) Festsetzung eines anderen Beitragsverhältnisses zwischen den Gemeindebürgern, sowie den ihnen Gleichgestellten einerseits und den Ausmärkern anderseits.
3) Beseitigung der den Ersteren aufgelegten Vorausbeiträge.
4) Veränderte Bestimmungen über die Leistung der Hand- und Fuhrdienste.

Wo einzelne Aenderungen des früheren Entwurfs in der Art der Ausführung der vorgeschlagenen Maßregeln, besonders mit Rücksicht auf Beschlüsse der beiden Kammern, angemessen erschienen, werden sie unten näher begründet werden.

Im Uebrigen wurde auch jetzt wieder von dem Gesetze vom 28. August 1835 beibehalten, was einer Aenderung nicht bedürftig erschien.

Der leichteren Uebersicht wegen wurden die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, rücksichtlich deren keine Abänderung beantragt wird, mit den neu vorgeschlagenen in Einer Redaktion zusammengestellt.

Bei diesen einleitenden Bemerkungen bedarf nur ein Theil des Entwurfs schon einer vorläufigen Erwähnung, weil er auf mehrfache andere Bestimmungen von entscheidendem Einfluß ist und es zum leichteren Verständniß des Entwurfs dient, wenn hier schon ein übersichtlicher Abriß des Systems gegeben wird. Es betrifft dieß die Vertheilung der Gemeindelasten und die Festsetzung des Beitragsverhältnisses der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten einerseits und der Ausmärker anderseits.

In dieser Beziehung scheidet der Entwurf die Ausgaben, um deren Deckung und Vertheilung es sich handelt, in drei Klassen:

I. Gemeindeausgaben (§. 57).
II. Gemarkungsausgaben (§§. 77, 78).
III. Genossenschaftsausgaben (§. 81 p).

Die Begriffsbestimmung jeder einzelnen dieser Kategorien von Ausgaben ist im Wesentlichen schon im §. 81 e des Gemeindegesetzes (§. 30 des Gesetzes vom 28. August 1835) enthalten.

Danach sind:

Gemeindeausgaben jene, welche durch die Zwecke des Gemeindebürgervereins;

Gemarkungsausgaben jene, welche zum Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit nothwendig sind;

Genossenschaftsausgaben jene, welche weder unter die eine noch die andere dieser Klassen fallen, son-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dern nur zu Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner oder Besitzer, oder einzelner Klassen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet werden.

Es sollen nun gedeckt werden

I. Die Gemeindeausgaben:

1) zunächst durch den Ertrag des Gemeindevermögens (§. 57) und wo dieser nicht ausreicht
2) durch Auflagen auf den Bürgernutzen (§§. 58—61) und wenn auch hienach noch ein Rest sich ergibt,
3) durch Umlagen nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital, wobei
   a) die Steuerkapitalien der Ortsbürger und der ihnen Gleichgestellten in ihrem vollen,
   b) jene der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner mit zwei Drittheil und
   c) jene der Ausmärker mit einem Drittheil ihres Betrags in Ansatz kommen (§. 62).

II. Die Gemarkungsausgaben:

durch Umlagen nach dem Gemeindekataster auf sämmtliche Steuerkapitalien in ihrem vollen Betrage (§. 77).

III. Die Genossenschaftsausgaben:

in bisheriger Weise nach einem den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Beitragsfuß (§. 81 p).

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir zu den Einzelheiten des Entwurfs über.

I. Auflagen auf den Bürgernutzen.

(§§. 57—61 des Entwurfs.)

In der Begründung zu dem Entwurf von 1852 ist nachgewiesen, daß das sog. Almendgut zu dem Eigenthum der Gemeinde gehöre, daß es daher folgerichtig wie das übrige Vermögen derselben als erstes Deckungsmittel zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt sei und daß Umlagen nur dann erhoben werden dürfen, wenn weder der Ertrag des eigentlichen Gemeindeguts noch jener des Almendguts zur Deckung der Gemeindebedürfnisse hinreicht.

(§. 2 des II. Konstitutions-Edikts vom 14. Juli 1807, §. 10 des Gesetzes vom 24. Juli 1810; Gesetz vom 5. August 1816; Verordnung vom 31. August 1819.)

Auf den gleichen Grundsätzen beruhten alle Entwürfe über die Gemeindeordnung, welche die großherzogliche Regierung in den Jahren 1819, 1820, 1822 und der Entwurf eines Gesetzes über Deckung der Gemeindebedürfnisse, welchen sie im Jahre 1828 den Ständen vorlegte.

Aeltere und neuere Gemeindegesetze anderer Staaten erkennen gleichfalls den Grundsatz an, daß, ehe zu Umlagen geschritten werden darf, der Bürgernutzen in die Gemeindekasse eingeworfen werden müsse.

Die jetzt geltenden Gesetze vom 31. Dezember 1831 und 28. August 1835 erkennen gleichfalls noch den Grundsatz an, daß das Almendgut Eigenthum der Gemeinde sei und daß der Ertrag des Gemeindevermögens zunächst zu Deckung der Gemeindebedürfnisse bestimmt sei (§§. 53, 54 Gemeinde-Ordnung), sie bestimmen aber, daß

1) zwei Klafter Gabholz und ein Morgen Acker vorweg jeder Besteuerung ganz entzogen seien (sog. Freitheil),
2) der Rest des Bürgernutzens nur bis zur Hälfte des reinen Werths desselben mit Umlagen belastet werden dürfe (§. 58) und daß es
3) den Gemeinden frei stehe, die Auflage auf diesen Rest (Ziffer 2) bis auf Dreiviertheil und auf den Freitheil (Ziffer 1) bis auf ein Viertel des reinen Werths festzusetzen, wenn die nach dem Steuerkapital zu machende Umlage vier Kreuzer vom Hundert übersteigt.

Hat einmal eine Gesetzgebung den Grundsatz anerkannt, daß das Almendgut in dem Eigenthum der Gemeinde als Gesammtheit sich befinde, so folgt daraus auch mit Nothwendigkeit, daß die Gemeinde dasselbe zu ihren Zwecken verwenden dürfe, und daß es nicht als gerechtfertigt erscheint, von den Gemeindebürgern und nament-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lich solchen, welche keinen Bürgernutzen beziehen, und den Ausmärkern Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu erheben, während ein Theil der Gemeindebürger sehr beträchtliche Erträgnisse des Gemeindevermögens frei von aller Belastung für sich bezieht.

Will man mit allem Ernste, daß die Umlagen, welche in vielen Gemeinden eine kaum erschwingliche Höhe erreicht haben, herabgedrückt werden, so genügt es nicht, auf eine weise Sparsamkeit in dem Haushalt der Gemeinden hinzuwirken, wie dieß von Seiten der Staatsaufsichtsbehörden geschehen ist, sondern es muß vor allen Dingen erstrebt werden, daß der gesammte Ertrag des Gemeindevermögens zur Deckung der Gemeindelasten verwendet werde und daß nicht sehr beträchtliche Theile dieses Vermögens durch wahre Freigebigkeitsakte Einzelnen zur Benützung unentgeltlich überlassen werden, wodurch sie auf Kosten des umlagepflichtigen aber nicht genußberechtigten Theils der Gemeindebürger und der Ausmärker beschenkt werden.

Diese Betrachtungen bestimmten die großherzogliche Regierung in dem Entwurfe von 1852, die volle Beiziehung des Bürgernutzens in Vorschlag zu bringen.

Beide Kammern lehnten aber die desfallsigen Anträge ab.

Nach den Beschlüssen derselben sollte nur der §. 58 der Gemeinde-Ordnung in der Weise modifizirt werden, daß der den Freitheil übersteigende Betrag des Bürgernutzens nicht blos bis zur Hälfte des reinen Werthes desselben, sondern ganz der Auflage auf den Bürgernutzen unterliegen.

Die Gründe dieser Beschlüsse beruhten weniger darauf, daß man die Gerechtigkeit der vorgeschlagenen Maßregel beanstandet hätte, als daß man glaubte, es sei gefährlich, in einer Zeit der fortschreitenden Verarmung der mittleren Klassen den Bürgern den einzigen Nutzen zu entziehen, der ihnen von dem Gemeindeverband noch geblieben sei und dadurch das Gefühl für ihre Bürgerpflicht und die Theilnahme an dem öffentlichen Wohl des Landes zu schwächen und vielseitige Mißstimmung hervorzurufen.

Die großherzogliche Regierung hat schon bei der Ausarbeitung des Entwurfs von 1852 diese Gründe in reifliche Erwägung genommen, sie hat sich aber durch dieselben nicht bestimmen lassen können, von der im Wesentlichen auch von den beiden Kammern getheilten Ansicht abzukommen, daß der Bürgernutzen bisher in zu geringem Maaße zur Deckung der Gemeindebedürfnisse beigezogen worden sei.

Sie ist auch jetzt, nach wiederholter gründlicher Berathung dieses Gegenstandes, ihrer früheren Ansicht.

Von allen Seiten ergeht an sie der Mahnruf, dem Uebel der allzu hohen Gemeindeumlagen entgegenzuwirken; er ist nach den vorliegenden Erhebungen ein wohlbegründeter, und es darf daher kein Mittel unversucht bleiben, welches Besserung der jetzigen Zustände verspricht; ein solches Mittel ist die stärkere, und, wenn die Umlagen eine gewisse Höhe erreicht, volle Beiziehung des Bürgernutzens bezüglich der erst nach Verkündung des neuen Gesetzes in den Genuß tretenden Bürger.

Die früher den Kammern mitgetheilten statistischen Uebersichten, auf welche sich hier bezogen wird, weisen nach, daß hiedurch 435 Gemeinden umlagefrei würden.

Wohl ist es zu beklagen, wenn künftig von dem Gemeindevermögen in manchen Gemeinden ein Theil zur Bestreitung der Privatwirthschaft der Ortsbürger nicht mehr abgegeben werden kann, und wenn manche Hoffnung der jetzigen Anwärter auf Verbesserung ihres Haushaltes durch Einrücken in den Bürgergenuß nicht in Erfüllung gehen sollte, — sicher ist auch nicht zu verkennen, daß manche Mißstimmung dadurch erregt wird; allein auf der andern Seite wird einer unbefangenen, eingehenden Betrachtung der jetzigen ökonomischen Zustände vieler unserer Gemeinden nicht entgehen können, daß dieselben nach und nach zur Zerrüttung derselben führen müssen, daß, wenn man die Umlagen in immer steigender Größe auf die wachsende Zahl der Nichtalmendberechtigten legt, die Mißstimmung bei dieser Klasse von Ortsbürgern zunimmt, und daß man endlich, vielleicht aber zu spät, doch zu dem in Vorschlag gebrachten Mittel greifen muß.

Wenn überall das Bewußtsein durchdringt, daß die volle Beiziehung des Bürgernutzens zur Nothwendigkeit wurde, um ein finanziell zerrüttetes Gemeindewesen zur Ordnung zurückzuführen; — wenn die Bürger von den schweren Umlagen befreit werden, die jetzt noch auf ihnen lasten, so werden sie sich der besseren Erkenntniß nicht

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verschließen, und die Gemeindebehörden werden sich aufgefordert fühlen, durch strenge Ordnung und Sparsamkeit, insbesondere auch durch rechtzeitige Beitreibung der Gemeindegefälle dahin zu wirken, daß Erübrigungen am Gemeindevermögen erzielt werden, welche alsdann wieder den Einzelnen zu gut kommen mögen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, stellt der Entwurf folgende Grundsätze auf.

I. Der Freitheil, bisher in zwei Klafter Gabholz und ein Morgen Acker oder Wiese bestehend, soll herabgesetzt werden, wie folgt:

(§. 58) in Gemeinden

1) wo der Bürgernutzen nur in Gabholz besteht, auf den Werth von zwei Klaftern;
2) wo sowohl Gabholz, als die Benützung von Grundstücken zum Bürgernutzen gegeben ist, auf den Werth von Ein Klafter Gabholz und den Ertrag von einem halben Morgen Acker oder Wiese;
3) wo der Bürgernutzen nur in Benützung von Grundstücken besteht, auf den Ertrag von Ein Morgen Acker oder Wiese.

II. Die Auflagen auf den Bürgernutzen sollen in nachstehender Weise gemacht werden;

A. Bei den Bürgern, welche erst nach Verkündung dieses Gesetzes in den Genuß treten, muß, wenn die nach §. 62 zu machende Umlage zur Deckung der Gemeindebedürfnisse (§. 57) den Betrag von sechs Kreuzern vom Hundert Steuerkapital übersteigt, soweit es zur Verminderung desselben auf den genannten Betrag erforderlich ist, die Auflage auch auf den Genußwerth des Freitheils erstreckt werden. (§. 59, Abs. 1.)

B. Bei jenen Bürgern dagegen, welche bei Verkündung des Gesetzes sich schon im Genuß befinden, soll die Auflage auf die Bürgernutzungen (§. 59, Abs. 2):

1) wenn die Umlage für die Gemeindeausgaben sechs Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital nicht übersteigt, nicht mehr als die Hälfte des Werths der außer dem Freitheil vorhandenen Bürgernutzungen;
2) wenn eine höhere Umlage und soweit es zur Verminderung derselben auf den Betrag von sechs Kreuzern erforderlich ist, — nicht mehr als den vollen Werth der den Freitheil übersteigenden Nutzungen und außerdem noch den Werth von ¼ des Freitheils selbst betragen;
3) sollte es jedoch eine Gemeinde zur Ordnung ihrer ökonomischen Verhältnisse in dem unter B genannten Falle für angemessen erachten, die schon in Bezug des Bürgernutzens befindlichen Bürger jenen, die noch nicht in den Genuß eingerückt sind, gleichzustellen, so will der Entwurf ihr hierin freie Wahl lassen, wenn zwei Drittel der Stimmen aller Stimmberechtigten mit Staatsgenehmigung sich dafür erklären.

Eine solche Erweiterung der Befugnisse der Gemeinden wird als zweckmäßig erscheinen und ebenso der Schutz, welcher der Minorität durch die vorbehaltene Staatsgenehmigung verliehen wird.

Durch diese Bestimmungen wird wohl das Maaß der Billigkeit gegen diejenigen Bürger, welche sich im Genuß von Bürgernutzungen befinden, erschöpft seyn, da ihnen ein Freitheil belassen wird, und die höhere Besteuerung nur dann eintritt, wenn auch die Umlagen schon eine gewisse Höhe erreicht haben.

Ebensowenig wird denjenigen Bürgern, welche bei Verkündung des Gesetzes noch nicht in den Bürgernutzen eingerückt sind, Grund zur Beschwerde gegeben seyn, da sie, wenn keine Umlage erhoben wird, in den Bürgernutzen wie bisher einrücken, im andern Falle aber die Umlage zunächst auf dem den Freitheil übersteigenden Betrag gelegt werden muß. Bei minder hohen Umlagen kann sodann ein kleiner Theil des Freitheils durch Gemeindebeschluß für angreifbar erklärt werden, bei höheren Umlagen dagegen muß dieß geschehen.

Auf diese Art möchten die Interessen der bisher Berechtigten und Anwärter einerseits, sowie jene der Gemeinde andererseits wohl in billiger Weise auszugleichen seyn.

Der Entgegnung, daß dadurch Ungleichheiten unter den Bürgern geschaffen werden, kann ein großes Gewicht nicht beigelegt werden, weil solche auch jetzt schon bestehen, wo nur ein Theil der Bürger zum Genuß berechtigt ist, und weil diejenigen, welche sich nicht im Genusse befinden, und in denselben, so lange Umlagen noth-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wendig werden, auch nicht mehr einrücken können, jedenfalls durch allmälige Verminderung der Umlagen die Früchte der neuen Maßnahme genießen.

Eine Befürchtung, welche früher gegen die volle Beiziehung des Bürgernutzens geltend gemacht wurde, würde, wenn im Uebrigen das System des Entwurfs zur Geltung kommt, wegfallen, nämlich die, daß durch die Verschlimmerung des Zustandes der genußberechtigten Ortsbürger die Ausmärker Vortheile ziehen.

Nach dem Entwurf haben diese zur Bestreitung der Gemarkungslasten, bestehen sie in Geld oder Naturaldiensten, keinen Beitrag mehr aus Gemeindemitteln — wie bisher — zu erwarten, sondern sie müßten dieselben auf sich nehmen.

Was durch volle Beiziehung des Bürgernutzens gewonnen würde, käme daher zunächst größtentheils den Ortsbürgern zu gut.

II. Aufbringung des durch die Gemeindeeinkünfte und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht gedeckten Gemeinde- und Gemarkungs-Aufwands.

A. Umlagen.

(§. 62 bis 81 b des Entwurfs.)

Der Entwurf von 1852 enthielt den Vorschlag, unter Aufhebung der Vorausbeiträge der Ortsbürger dadurch den Ertrag des Gemeindevermögens und die Auflagen auf den Bürgergenuß nicht gedeckten Theil des Gemeindeaufwands auf alle in dem Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien in der Art umzulegen, daß die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten mit ihren vollen, die übrigen staatsbürgerlichen Einwohner und die ihnen Gleichgestellten mit dem hälftigen Betrag ihres Steuerkapitals in Ansatz kommen.

Ueber diesen Punkt konnte weder eine Einigung der beiden Kammern unter sich, noch ein Verständniß mit der großherzoglichen Regierung erzielt werden.

Wie schon in den einleitenden Bemerkungen angeführt ist, trennt der jetzige Entwurf die eigentlichen Gemeindeausgaben von den Gemarkungsausgaben, und schreibt für jede dieser besondern Klassen von Ausgaben auch eine besondere Art ihrer Bestreitung vor.

Hinsichtlich der sogenannten Genossenschaftsausgaben läßt er es bei den bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§. 81 p und q).

Es wird damit kein neues System der Deckung der Gemeindebedürfnisse vorgeschlagen, sondern dasjenige, von welchem die großherzogliche Regierung mit mehr oder weniger Modifikationen rücksichtlich der Art seiner Durchführung bei allen von ihr vorgelegten Entwürfen zu allen Zeiten ausgegangen ist.

Die Gesetzesvorschläge von 1819, 1820, 1822, 1828, 1831 und 1835 beruhen auf dieser Klassifikation der Gemeindeausgaben. Der vorliegende Entwurf schließt sich dem von 1835 im Wesentlichen an und hat, wo es thunlich erschien, seine Bestimmungen wörtlich aufgenommen.

Aeltere und neuere Gemeindegesetze einiger anderer Staaten gehen von ganz gleichen Grundlagen aus.

Dieses System hat auch, wie in den früheren mit großer Sachkenntniß und Gründlichkeit gepflogenen Verhandlungen anerkannt ist, seine wohlbegründete innere Berechtigung.

Trotz alles Widerstreits, den die Lehre der Schule und die Tendenzen der politischen Systeme über den Grundbegriff und das Wesen des Gemeindeverbands zu Tage gefördert haben, haben alle legislatorischen Versuche und die Gesetze des Großherzogthums über das Gemeindewesen an der schon in dem II. Konstitutions-Edikt vom 14. Juli 1807 dargelegten Auffassung des Gemeindeverbandes festgehalten.

Danach sind die Gemeinden:

> „von der einen Seite eine gemeinschaftliche Vereinigung mehrerer Staatsbürger zu besserer Erreichung ihrer sämmtlichen einzelnen Lebenszwecke durch Gesammtwirkung, — von der andern Seite aber eine pflichtgebotene Zusammenwirkung derselben unter der gemeinschaftlichen Leitung ihrer Vorsteher zur Beförderung der allgemeinen Staatswohlfahrt."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wie also die Gemeinde als für sich bestehende Korporation ihre eigenen korporativen Zwecke verfolgt, und ihr besonderes Vermögen verwaltet, so ist sie auch wesentlich ein Bestandtheil des Staates selbst, dessen Zwecke mit den ihrigen zusammentreffen, und der in ihr einen Theil seiner Aufgabe erfüllt.

Schon hieraus ergibt sich, wie verschieden der Sache nach in Hinsicht auf Zweck und Verwendung die Gemeindeausgaben seyn müssen.

Es waltet aber außerdem auch noch eine große Verschiedenheit rücksichtlich der Personen ob, denen die Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen obliegt.

Die Ortsbürger sind nicht blos im Vollgenuß der politischen Gemeinderechte, sondern sie haben allein Anspruch auf die Nutzung des Gemeindevermögens und genießen sämmtliche Gemeindeanstalten.

Die Bewohner einer Gemeinde, welche daselbst ihrem Berufe obliegen, genießen zwar viele Anstalten der Gemeinde, ohne aber an den politischen und Vermögensrechten derselben Theil zu nehmen.

Die Ausmärker, welche nicht in der Gemeinde wohnen, sondern nur steuerbare Objekte in der Gemarkung besitzen, benützen nur den auf die Gemarkungsverhältnisse sich beziehenden Theil der Gemeindeeinrichtungen ohne alle weitere Befugnisse.

Hiernach erscheint es wohl als gerecht, die Gemeindeausgaben nach den verschiedenen Zwecken und den dabei betheiligten verschiedenen Personen auszuscheiden und umzulegen.

Soll aber ein Gesetz über den vorliegenden Gegenstand von wohlthätigen Wirkungen seyn, so muß man an dasselbe nothwendig die weitere Forderung der möglichsten Einfachheit stellen.

Ordnung und Klarheit wird nur dann in dem Haushalt unserer Gemeinden zu finden seyn, wenn man dieselben in den Stand setzt, ihre Einnahmen und Ausgaben klar zu überschauen, ihre Voranschläge selbst festzusetzen, ihre Rechnungen selbst zu stellen.

Ohne dieß werden sie immer fremder, zum Theil auch noch kostspieliger Beihülfe zur Verwaltung ihres Vermögens bedürfen, sie werden dadurch nach und nach in Theilnahmlosigkeit an ihren eigensten und innersten Angelegenheiten verfallen und an die Stelle eines regen und kräftigen Gemeindelebens und geordneter ökonomischer Verhältnisse tritt ein thatloser Mechanismus, der weder die Interessen der Gemeinde noch der Einzelnen zu fördern geeignet ist.

Der einfache natürliche Sinn des Landmannes wendet sich mit Widerwillen von dem verwickelten, ihm schwer verständlichen Gesetze und den dadurch herbeigeführten vielfachen Schreibereien ab und überläßt sie anderen — oft auch nicht sehr geübten Händen.

Will wan also der Gerechtigkeit und Einfachheit gleiche Rechnung tragen, so muß man bei dem von dem Entwurfe angenommenen System ganz besonders eine allzuscharfe Unterscheidung der verschiedenen Klassen von Ausgaben vermeiden, damit nicht ein fortwährender Streit unter den verschiedenen Betheiligten darüber entstehe, in welche der verschiedenen Klassen die eine oder die andere Ausgabe gehöre.

Die früheren Entwürfe und die darüber geführten Verhandlungen zeigen klar, in welches Labyrinth von Streitigkeiten man sich verliert, wenn man alle einzelnen Ausgaben unter specielle Ausgabsklassen zu bringen versucht und wie das Streben nach absoluter Gerechtigkeit zu praktisch ganz unausführbaren Bestimmungen führt.

Der jetzige Entwurf erklärt daher für Gemarkungsausgaben nur die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Weg- oder Straßenbauten, soweit dieselben der Gemeinde obliegen (§. 78). Alle anderen Ausgaben, so weit sie nicht als Genossenschaftsausgaben erscheinen (§. 81 p und q), fallen alsdann unter den Begriff der Gemeindeausgaben (§. 57 und folgende).

Es wird mit Grund wohl nicht beanstandet werden können, daß die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Weg- oder Straßenbauten, wie sie oben bezeichnet sind, nicht zu eigentlichen Zwecken des politischen Gemeindeverbandes, sondern im Interesse der Güterbesitzer einer Gemarkung, der Gemarkungsgenossenschaft aufgewendet werden.

Diese Kosten stehen auch mit den anderen Gemeindeausgaben in keinem solchen innern Zusammenhang, daß

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihre Ausscheidung nicht füglich erfolgen könnte. Sie sind auch im Allgemeinen von solcher Bedeutung, daß eine Ausscheidung für die Erleichterung der Gemeindekasse von Erheblichkeit ist.

Wohl mag es noch eine Reihe von Ausgaben geben, welche hienach unter den Begriff von Gemeindelasten fallen, gleichwohl aber auch der Gemarkungsgenossenschaft zu gut kommen, z. B. jene für die Feldhut, für Lagerbücher, für Gränzberichtigungen u. dgl. Allein derartige Kosten kommen nicht ausschließlich den Gemarkungsgenossen zu gut, sie dienen auch wieder andern Gemeindezwecken, wie z. B. die Lagerbücher, oder sie nehmen je nach den verschiedenen Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden einen gemischten Charakter an, z. B. wenn der Dienst der Feldhut mit jenem der Waldhut verbunden ist.

Hier läßt sich in einfacher Weise nur dadurch helfen, daß die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner einen gewissen Aversalbeitrag an die Gemeinde zahlen, für welchen eben eine Verhältnißzahl gefunden werden muß.

Der Entwurf (§. 62) hat mit jenem von 1835 die ersteren mit einem Drittel, die letzteren mit zwei Drittel ihres im Gemarkungskataster eingetragenen Steuerkapitals angezogen.

Bei diesem Punkt ganz besonders ist es, wo man davon absehen muß, gleichmäßig alle sich gegenüberstehende Interessen vollständig befriedigen zu können; man wird sich begnügen müssen, im Großen und Ganzen ein Ergebniß erzielt zu haben, welches nach Möglichkeit gerecht und billig ist.

Wenn aber auch dieses erreicht seyn sollte, so werden die Bestimmungen jedes Gesetzes über den vorliegenden Gegenstand verschieden wirken, je nachdem die thatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden verschieden sind.

Um der Besondernheit der örtlichen Verhältnisse genaue Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung derselben eine billige Ausgleichung allerwärts zu ermöglichen, wurden die Bestimmungen des §. 81 a in den Entwurf aufgenommen. Vollzugsvorschriften werden insbesondere das Verfahren, welches in solchen Fällen eingehalten werden soll, näher zu bestimmen haben.

Bei dem Systeme des Entwurfs fallen natürlich die Vorausbeiträge der Gemeindebürger (§§. 61 und 62 der Gemeindeordnung, §§. 5 u. 6 des Gesetzes vom 28. August 1835) weg. Dieß ist, wenn man auf die Vereinfachung des Rechnungswesens der Gemeinden hinarbeiten will, wie schon in der Begründung zu dem Entwurf von 1852 gezeigt wurde, durchaus nothwendig. Im Interesse einer sorgfältigen Ueberwachung des Gemeindehaushaltes wurde in §. 63 die im Entwurf von 1852 enthaltene und von beiden Kammern angenommene Bestimmung beibehalten, daß wenn in einer Gemeinde die Umlage den Betrag von zwanzig Kreuzern vom Hundert Steuerkapital übersteigt, dieselbe nur mit besonderer Genehmigung der Staatsbehörde stattfinden darf.

Die §§. 64, 66, 67 des Entwurfs haben die wegen des Wegfalls der Vorausbeiträge der Besteuerung der staatsbürgerlichen Einwohner (§. 62) und der Art ihres Beizugs zu den Gemarkungslasten (§§. 57, 77 und 78) nothwendigen Aenderungen erlitten.

Im §. 65 fiel das Citat des §. 64 weg.

Die §§. 68—76 sind unverändert beibehalten.

Die §§. 77—79 haben oben schon ihre Erörterung gefunden.

Der §. 80 ist der im Wesentlichen unveränderte §. 27 des Gesetzes vom 28. August 1835.

Der §. 81 enthält den schon in §. 81 c (§. 28 der Gem.-Ord.) ausgesprochenen Grundsatz, daß unter gewissen Voraussetzungen statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maßstab für die Beiträge zur Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse festgesetzt werden könne.

Insbesondere aber wird bestimmt, daß auch diejenigen Ortsbürger und staatsbürgerlichen Einwohner, welche kein Steuerkapital in einer Gemeinde besitzen, zu den Umlagen beigezogen werden können.

Es wird dieß der Gerechtigkeit entsprechen, da auch sie gleich jenen, welche ein Steuerkapital besitzen, die Anstalten der Gemeinde mehr oder weniger benützen.

Daß eine solche Verpflichtung in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Verbrauchssteuer besteht, nicht stattfinden soll, versteht sich von selbst, da jene Klassen durch letztere Abgabe genügend angezogen sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Miethzins dürfte als passender Besteuerungsfuß erscheinen.

Die ärmere Klasse bleibt von dieser Abgabe dadurch verschont, daß ein Miethzinsbetrag bis einschließlich fünfzig Gulden außer Ansatz bleiben soll.

Der §. 81 b enthält die neue Bestimmung, daß Jedem, welcher den zehnten Theil des Gesammtsteuerkapitals in der betreffenden Gemeinde besitzt, zusteht, in den Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu treten und an allen seinen Verhandlungen und Beschlüssen mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

Unter gleichen Verhältnissen ist die gleiche Befugniß den Vertretern des großherzoglichen Fiskus, der Standes- und Grundherren oder Stiftungen, die sich über mehrere Orte oder Bezirke erstrecken, eingeräumt, worüber der §. 132 der Gemeinde-Ordnung schon eine ähnliche Bestimmung enthielt.

Es wird nur eine Forderung der Gerechtigkeit erfüllt werden, wenn man denjenigen, welche den größten Theil der Umlagen zu bezahlen haben, auch eine wirksamere, auf dem Besitze steuerbarer Objekte beruhende Vertretung der Gemeinde gegenüber gewährt.

B. Bestreitung der Gemeindedienste.
(§§. 81 c bis 81 n des Entwurfs.)

In der Begründung zu dem Entwurfe von 1852 ist nachgewiesen, wie es im Interesse der Gemeinde dringend nothwendig sei, die Naturalleistung der Gemeindedienste wieder als Regel einzuführen.

Von beiden Kammern wurde auch diese Nothwendigkeit anerkannt, der Vorschlag der großherzoglichen Regierung im Grundsatz angenommen und nur rücksichtlich seiner Durchführung Abänderungsanträge gestellt, welche in dem jetzigen Entwurfe berücksichtigt wurden.

Nur in einem Punkte weicht der letztere von dem früheren Entwurfe ab.

Die Unterscheidung zwischen Gemeinde- und Gemarkungsausgaben mußte folgerichtig auch auf die Leistungen der Gemeindedienste von Einfluß seyn.

Der Entwurf enthält deßhalb die Bestimmung, daß:

1) die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, sofern sie nicht als Gemarkungslast erscheinen, wie bisher von der Gemeindekasse getragen werden können, wenn der Aufwand dafür neben den übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, ohne daß Umlagen nach dem Steuerkapital gemacht werden müssen.

Werden aber Umlagen nothwendig, so müssen diese Dienste in Natur geleistet werden. (§§. 81 c und d.)

Es wird als billig erscheinen, daß der Entwurf bei der dem Gemeinderath überlassenen Einreihung der Pflichtigen in gewisse Klassen bestimmt, daß hiebei nicht allein die Steuerkapitalien, sondern auch die Vortheile, welche die Betheiligten von der Gemeinde genießen und das Maaß ihrer sonstigen Leistungen für die Gemeinde in Berücksichtigung gezogen werden solle.

2) Die Hand- und Fuhrdienste, welche zu Bestreitung von Gemarkungslasten nothwendig sind, werden in der Regel von den Besitzern der in §. 77 genannten Steuerkapitalien in Natur geleistet; es können jedoch zu denselben auch diejenigen Personen beigezogen werden, welche in §. 81 e noch besonders genannt sind.

Die §§. 81 e bis k, welche sowohl auf die Leistung der Gemeinde- als jene der Gemarkungsdienste Anwendung finden — und §. 811, Abs. 2 enthalten die nähere Ausführung dieser Grundsätze.

Die §§. 81 m und n regeln im Sinne der früheren Kammerbeschlüsse die Frage, wie es in denjenigen Gemeinden, deren Verhältnisse eine Naturalleistung füglich nicht zulassen, mit Aufbringung der desfallsigen Mittel zu halten sei.

Neu ist die Bestimmung des §. 81 s.

Der §. 81 v bezieht sich auf die Sicherstellung der Gemeindeausstände. Diese erfolgte bisher durch Erwirkung eines richterlichen Unterpfandsrechts. Abgesehen von den Zweifeln, welche gegen die rechtliche Wirksamkeit dieses Verfahrens, soweit es sich auf Ansprüche des öffentlichen Rechts und den Eintrag eines Erkenntnisses des Administrativrichters in das Unterpfandsbuch bezieht, erhoben werden könnten, so würde, wenn die ge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

setzliche Aufhebung der richterlichen Unterpfänder erfolgen sollte, die Möglichkeit der ferneren Sicherstellung der Gemeindeausstände auf dem eben bezeichneten Wege beeinträchtigt. Um so dringender erscheint es, wenigstens den auf dem Besteuerungsrecht der Gemeinden beruhenden Forderungen derselben ein gesetzliches Vorzugsrecht einzuräumen, wie ein solches bereits dem Staate für seine Abgaben zusteht.

Der Entwurf von 1852 enthielt als Anhang noch

III. Einige anderweite Vorschläge,

welche, wie in der Begründung bemerkt ist, bezwecken, „durch veränderte Fassung einzelner Paragraphen der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 dieselbe in den erforderlichen Einklang mit anderen Bestimmungen dieses Gesetzes zu bringen, oder entstandene Streitfragen zu lösen oder zweckmäßig erschienene neue Bestimmungen einzuführen."

Diese Vorschläge wurden von beiden Kammern angenommen, sie sind daher im Wesentlichen unverändert in den neuen Entwurf übergegangen.

Zu deren Begründung bedarf es nur einer Rückweisung auf die Motive des früheren Entwurfs.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zur 7. öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1855.

Begründung der Motion des Abg. Bissing,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes betreffend.

Meine Herren! Das Gesetz über die Schwurgerichte vom 5. Februar 1851 ist seit dem Herbste jenes Jahres in Vollzug getreten. Die Zeit seines Bestehens möchte hinreichend seyn, um ein sicheres Urtheil über die Güte oder Mängel desselben zu fällen. Zudem stehen uns die Erfahrungen der Nachbarstaaten zu Gebot, in welchen die Geschworenengerichte bereits seit längerer Zeit eingeführt sind.

Ueberblicken wir die bisherigen Resultate dieser Institution in unserem Lande, so können wir nicht in Abrede stellen, daß sie im Allgemeinen geeignet sind, den Hoffnungen und Wünschen der Freunde der Geschworenengerichte zu entsprechen, die Befürchtungen der Gegner zu zerstreuen. Der badische Staatsbürger hat seine Fähigkeit, an der Rechtspflege mitzuwirken, bewiesen, die zu Geschworenen Berufenen haben ihre Pflicht mit Gewissenhaftigkeit und Eifer erfüllt; sie haben die damit verknüpften Opfer bereitwillig gebracht. In gleicher Weise ist die hohe Stufe der Bildung, auf der unser Richterstand sich befindet, zu Tage getreten, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen zeigt insbesondere ein solch vortreffliches Bild der Befähigung unserer Präsidenten und Staatsanwälte, daß man glauben sollte, die Institution der Schwurgerichte bestehe längst in Baden.

Die würdig geleiteten Verhandlungen, die unparteiischen Wahrsprüche verfehlen ebenfalls nicht ihre Wirkung auf das Volk, dessen Sinn für Recht und Gesetz gekräftigt wird, sowie auf die Klasse der Verbrecher zu äußern, die früher durch freches Läugnen eine Freisprechung zu erlangen suchten, aber sich jetzt dieses Mittels nicht mehr bedienen können und in der sicheren Aussicht auf Verurtheilung weniger Anreiz zu Verbrechen verspüren.

Wenn ich gleichwohl einen Antrag auf Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Schwurgericht einbringe, so geschieht es wahrlich nicht in der Absicht, um die von mancher Seite dagegen erhobenen Bedenken und Einwendungen zu unterstützen, sondern im Gegentheil, um das Institut dadurch lebensfähiger zu machen, daß einige Mißstände entfernt werden, daß der zur Ausübung der Funktionen eines Geschworenen berufene Staatsbürger den an ihn gestellten Anforderungen freudiger und bereitwilliger nachkommt.

Mein Antrag geht einmal auf eine Verringerung der Zahl der Hauptgeschworenen, sodann auf eine Ausscheidung der Verbrechen des gefährlichen Diebstahls von der Competenz der Geschworenengerichte.

Was den ersten Punkt anbelangt, so erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: In den meisten deutschen Staaten wurde das Schwurgericht erst seit dem Jahr 1848 eingeführt; die damalige Zeit der Bewegung prägte sich unverkennbar überall dem neuen Gesetze auf, eine übertriebene Humanität juristischer Schriftsteller übte außerdem ihren Einfluß, und so kam es, daß man in einer übermäßig großen Zahl von Geschworenen, beziehungsweise in einem sehr erweiterten Rekusationsrecht eine Hauptbürgschaft für die Güte des Geschworenengerichts erkannte. Ueberhaupt zeigt die Geschichte der Institution des Schwurgerichts, daß dieselbe von jeher all-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zusehr vom politischen Gesichtspunkte aufgefaßt wurde, daher rühren denn auch die vielen Veränderungen an ihr, je nachdem das eine oder andere politische System zu Ansehen und Kraft gelangte. Während man sich von jeher mit der Zahl von 24 Hauptgeschworenen in den deutschen überrheinischen Provinzen begnügt und selbst im Jahre 1848 hiergegen nur selten Widerspruch erhoben hatte, gehörte es gleichwohl zum damals herrschenden guten Ton, die Hauptgeschworenen auf eine recht hohe Zahl zu bringen. So wurde denn die Zahl 30, 36, ja 42 hiefür bestimmt.

Der badische Gesetzentwurf vom 13. Mai 1848 hatte nur 30 Hauptgeschworene vorgesehen, allein der auf die Zahl 36 gestellte Commissionsantrag fand die Beistimmung in beiden Häusern, wurde zum Gesetz erhoben und auch im neuern Gesetze vom 5. Februar 1851 beibehalten.

Der einzige Grund, warum eine bedeutende Anzahl von Geschworenen einberufen wird, besteht darin, daß das Rekusationsrecht in weitem Umfange geübt werden kann, d. h. daß dem Angeklagten sowohl, wie dem Ankläger eine hinlängliche Garantie geboten wird, durch Männer des Vertrauens den vorliegenden Fall entscheiden zu lassen.

Es muß aber Jedem einleuchten, daß das Maaß dieses Rekusationsrechts von der Art und Weise abhängt, wie eine andere Frage, nämlich die Bildung und Reduktion der Urliste, gelöst ist. Je umsichtiger letztere gebildet, je unparteiischer sie reduzirt wird, desto weniger Bedeutung wird das Rekusationsrecht haben und folgeweise auch die Anzahl der Geschworenen verringert werden können.

Werfen wir daher einen Blick auf die in unserem Gesetze deßfalls enthaltenen Bestimmungen. Wir entnehmen hieraus zunächst, daß nur solche Personen als Geschworene berufen werden, die vermöge ihrer Intelligenz, des allgemeinen Vertrauens und ihres Grundbesitzes sich hierzu besonders eignen (§. 49), daß aber Alle, welchen die geistige und moralische, sowie auch gewisse körperliche Fähigkeiten fehlen, und eine völlige Unabhängigkeit nicht zugetraut werden kann, ausgeschlossen sind. (§. 50, 51.) Wir entnehmen ferner daraus, daß der Gemeinderath jedes Ortes die zum Amte eines Geschworenen besonders Befähigten bezeichnet, daß die Bezirksliste von der Bezirksstaatsbehörde mit Zuziehung von 10 Bürgern berathen wird und die größte Gewissenhaftigkeit dabei vorgeschrieben ist (§. 54, 55 und 56), daß die Kreisliste durch den Hofgerichts-Präsidenten, den Regierungsdirector und den ältesten Hofgerichtsrath ausgewählt und auf 100 Mitglieder herabgesetzt wird (§. 59). Wir entnehmen weiter, daß in öffentlicher Sitzung aus dieser Liste von 100 Mitgliedern die 36 Hauptgeschworene durch das Loos gezogen werden (§. 62).

Man wird nicht leicht annehmen können, daß es bei dieser Bildung des Schwurgerichts möglich ist, einen unlautern Einfluß nachhaltig auszuüben, denn es ist die successive Mitwirkung der Gemeindevertreter, der Bezirksstaatsbehörde und der höhern Beamten des Hofgerichts und der Kreisregierung vorgeschrieben.

Als Beweis dieser meiner Behauptung kann ich mich darauf berufen, wie selten das Rekusationsrecht bei allen Schwurgerichtssitzungen in unserem Lande geübt wurde.

Wenn ich auch nicht in der Lage bin, hierüber ganz spezielle Nachweisung in Zahlen zu liefern, so wird doch das Resultat aus den Quartalsitzungen der Schwurgerichte des Unterrheinkreises, das mir von kompetenter Seite mitgetheilt wurde, genügenden Aufschluß liefern.

Hiernach wurde in $^7/_8$ der verhandelten Fälle von dem Rekusationsrecht kein Gebrauch gemacht, weder von der Staatsanwaltschaft, noch von dem Angeklagten. In den andern Fällen wurden rekusirt:

1) Diejenigen Geschworenen, welche Tags zuvor in einer lang dauernden Sache gesessen waren.
2) Diejenigen, welche aus Familien- oder Gesundheitsrücksichten eine Bitte um Ablehnung bei dem Vertheidiger oder Staatsanwalte gestellt hatten.
3) Diejenigen, welche aus demselben Orte oder aus der Nachbarschaft des Wohnsitzes des Angeklagten herstammten, besonders dann, wenn die That in der Umgegend großes Aufsehen erregt hatte. In solchen Fällen geschah die Ablehnung nur von Seiten des Angeklagten.
4) Auch in Fällen, wo die Beurtheilung der Sache ein größeres Maaß der Intelligenz erforderte, geschah die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rekusation und zwar in der Weise, daß die intelligenteren Geschworenen vom Vertheidiger, die weniger intelligenteren dagegen von dem Staatsanwalt abgelehnt wurden.

In den Fällen sub 1 und 2 waren es also lediglich persönliche Rücksichten für die Geschworenen, welche die Ablehnung motivirten; es waren Freundschaftsdienste oder Gefälligkeiten, die aber dem Ernste und der Wichtigkeit der Strafrechtspflege ganz und gar nicht entsprechen, die auch in andern Ländern, namentlich in Frankreich, durch ihren Mißbrauch dem Ansehen der Schwurgerichts-Institution sehr geschadet haben.

Anders verhält es sich mit dem Rekusationsrecht in Fällen der dritten Art. Hier liegt allerdings das hochwichtige Recht des Angeklagten zu Grunde, keine vorurtheilsvolle, befangene Geschworene berufen zu sehen. Allein im Ganzen wird die Ausübung des Rekusationsrechtes in dieser Beziehung darum sehr selten vorkommen, weil die Sprengel, aus denen die Geschworenen genommen werden, einen großen Umfang besitzen und nicht leicht der Fall eintreten wird, daß mehrere Geschworene aus der nächsten Nachbarschaft des Angeklagten zugleich aus der Urne gezogen werden.

Was endlich den vierten Fall anbelangt, so kann ich nur mein Bedauern darüber aussprechen, daß den Ablehnungen ein Grund unterliegt, wornach auf den Unverstand der Geschworenen spekulirt wird.

Man könnte noch aus einem Grunde eine größere Anzahl von Hauptgeschworenen verlangen, nämlich dann, wenn so viele derselben theils entschuldigt, theils unentschuldigt in einer Sitzung fehlen würden, daß häufig auf die Ersatzgeschworenen zurückgegriffen werden müßte und dadurch allzuviel dieselben Leute als Geschworene funktioniren würden. Allein die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß eine solche Befürchtung nicht in Erfüllung gehen wird.

So war man bei den Schwurgerichtssitzungen in Mannheim nur einmal genöthigt, auf einen Ersatzmann zurückzugreifen und zwar in dem Falle, wo wegen der voraussichtlich langen Dauer einer Sache zwei weitere Ersatzgeschworene eintraten.

Wenn aber auf diese Weise nachgewiesen ist, daß das Rekusationsrecht es nicht erfordert, die Anzahl der Hauptgeschworenen auf 36 festzusetzen, so sollte wohl nicht länger gezögert werden, eine Verringerung dieser Zahl eintreten zu lassen.

Es kann nicht geläugnet werden, daß das Opfer, welches die Geschworenen bei Ausübung ihres Ehrenamtes bringen, ein sehr bedeutendes ist, daß sie öfters Wochen lang ihrem Berufe entzogen sind und nicht allein durch diese Abwesenheit empfindliche Verluste erleiden, sondern auch durch einen kostspieligen Aufenthalt an einem fremden Ort zu bedeutenden Ausgaben, die ihnen nicht rückersetzt werden, veranlaßt sind. Je weniger aber die Kräfte der Geschworenen in Anspruch genommen werden, desto stärker tritt die Belästigung hervor, desto richtiger ist ihre Klage: warum legt man uns Opfer für nichts und wieder nichts auf? Ja, meine Herren, diese Verschwendung von Kräften hat dem Institute der Schwurgerichte bereits mehr geschadet, als die Feinde desselben.

Die Anschauungsweise über den Dienst als Geschworener mag aus der Thatsache hervorgehen, daß im Unterrheinkreise alle bisherigen Geschworenen — mit Ausnahme eines einzigen — das Recht der Befreiung vom Dienste eines Geschworenen für die nächsten sechs Sitzungen in Anspruch genommen haben, und es steht noch dahin, ob der Einzige nicht aus Vergessenheit es unterlassen hat. Die Resultate in den andern Kreisen werden so ziemlich hiermit übereinstimmen. Auch kann ich mich weiter berufen auf die Masse von Befreiungsgesuchen. Hieraus ergibt sich, daß die Stelle als Geschworener nicht als ein Recht, sondern als eine Pflicht angesehen wird.

Sicherlich ist es nun die Aufgabe der Gesetzgebung, einer durchaus begründeten Ansicht des Volkes gegen einzelne Bestimmungen eines Gesetzes Gehör zu schenken, und dahin zu wirken, daß eine Verbesserung eintritt.

Würde dieß in vorliegender Frage nicht der Fall seyn, so könnte man fast zu dem Glauben gelangen, es sei der Gesetzgebung darum zu thun, das Schwurgerichtsgesetz sich weiter diskreditiren zu lassen, um es späterhin desto sicherer ganz zu beseitigen.

Auch die jetzigen Zeiten der Theuerung, sowie der gestiegenen Staats- und Gemeindelasten, die voraussichtlich nicht schnell vorübergehen werden, mahnen dringend daran, daß man keine unnöthigen Opfer dem Staatsbürger auferlegt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ein warmer Freund der Geschworenengerichte und kompetenter Beurtheiler dieser Institution, Dr. Marquardsen, hat erst in diesen Tagen über die von mir angeregte Frage sich also hören lassen: „Wir sind nie der Meinung gewesen, daß man den Beruf des Geschworenen als ein „Volksrecht" auffassen dürfe. Der Dienst ist eine Pflicht so gut wie Hand- und Spanndienste und die Steuern. Aber der Staat muß im Interesse des Instituts Alles thun, den Dienst so beschwerlos als möglich zu machen, die Opfer zu verringern, welche der dienstthuende, diensttüchtige Geschworene zu bringen hat. Ein Mittel dazu ist die Herbeiziehung aller wirklich Befähigten zum Geschworenenamte. Ein zweites die Abkürzung und Condensirung der Verhandlungen. Ein drittes Sparsamkeit mit den Geschworenen. Unser ganzes Rekusationswesen vergeudet die Zeit der Leute. Man sollte sich hierbei die englische Praxis und nicht die Theorie als Lehrmeisterin nehmen. Ohne die Chancen eines gerechten unparteiischen Wahrspruchs zu verringern, würde man die diensttüchtigen Geschworenen durch eine solche Erleichterung des Opfers an Zeit und Geld auch dienstwilliger machen." (s. kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtsw. III. Band. S. 235.)

Ein wirksames Mittel zur Erleichterung der Geschworenen wendet die englische Praxis dadurch an, daß bei Eröffnung der Assisen sogleich die Geschworenen für eine größere Anzahl von Fällen gezogen werden, so daß also ein Jeder zum voraus weiß, wann er einzutreten hat und der nicht gezogene Geschworene zu Hause bleiben kann. Ich bin nicht geneigt, Ihnen einen Vorschlag zu machen, der darauf abzielen würde, eine solche Praxis bei uns einzuführen; denn ich halte es wegen der Einwirkung auf den Geschworenen für sehr bedenklich, daß längere Zeit vorher bekannt ist, wer zu Gericht sitzen wird.

Dagegen hoffe ich, daß Sie, meine Herren, keinen Anstand nehmen, meinem ersten Antrage beizustimmen, der dahin geht, die Anzahl der Hauptgeschworenen von 36 auf 24 herabzusetzen. Letztere Zahl ist vollkommen genügend, um das Rekusationsrecht zu wahren; andrerseits wird sie die Last der Geschworenen um den dritten Theil verringern und dadurch eher eine Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Geschworenendienstes bewirken.

Ich wende mich nunmehr zu dem zweiten Punkt. Nach §. 41, Nr. 18 des Schwurgerichtsgesetzes wird der gefährliche Diebstahl von den Geschworenen abgeurtheilt. Was unter gefährlichem Diebstahl zu verstehen ist, sagt uns der §. 381 des Strafgesetzbuches, er lautet:

„Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft:

1) wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls Waffen oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That, vor oder während deren Verübung, zu sich genommen hat, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles als glaubhaft ergibt, daß er sich derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht habe bedienen wollen;

2) wenn der Dieb in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig seyn), oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden, umschlossenen Hofraum, oder im Gebäude, die zu einem solchen Hofraum gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer, oder einen andern geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes der einen oder der andern Art, gewaltsam eingebrochen, oder in einer Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte."

Auch in dieser Bestimmung über die Kompetenz der Geschworenengerichte erblickt man den Geist jener Zeit, in der das Gesetz zu Stande kam; wollte man sogar damals die korrektionellen Fälle ebenfalls der Entscheidung der Schwurgerichte unterstellen!

Die öffentliche Meinung in Baden hat bereits gegen diese gesetzliche Bestimmung, vermöge welcher ein Diebstahl eines Laibes Brod vor die Geschworenen gebracht werden muß, sich hinlänglich ausgesprochen und in Beachtung dieser öffentlichen Meinung haben unsere Gerichtshöfe, d. h. die Anklagekammern, die Praxis eingeführt, nur selten den Diebstahlsfällen den Charakter der Gefährlichkeit beizulegen, und sie auf diese Weise zur

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aburtheilung vor die Hofgerichte gebracht. So werden z. B. im Unterrheinkreise von 10 von den Aemtern vorgelegten Fällen wegen gefährlichen Diebstahls in der Regel nur zwei jetzt vor die Schwurgerichte verwiesen.

Angesichts dieser Praxis könnte man sich beruhigt fühlen und eine Aenderung des Gesetzes nicht für nothwendig erachten.

Zu dieser Ansicht kann ich mich jedoch ganz und gar nicht bekennen.

Der §. 41 des Schwurgerichtsgesetzes hat nach festen Merkmalen alle Verbrechen zusammengestellt, welche von dem Schwurgerichte abgeurtheilt werden müssen; nur in einem einzigen Falle, nämlich bei den Preßvergehen, überläßt er es dem Ermessen des Staatsanwaltes. Da also in Bezug auf das Verbrechen des gefährlichen Diebstahls gar keine latitude besteht, sondern, wenn die gesetzlichen Merkmale vorhanden sind, solches vor die Schwurgerichte gebracht werden muß, so hat sich die Praxis zwar konform der öffentlichen Meinung, aber gegen den ausdrücklichen Inhalt des Gesetzes ausgebildet.

Der strenge Freund des Gesetzes kann aber hiemit nicht einverstanden seyn. Wenn die Anklagekammern von dem klaren Buchstaben des Gesetzes einmal abgehen, so kann es auch in einer andern Richtung geschehen, und es können alsdann auch solche Verbrechen der Cognition der Schwurgerichte entzogen werden, welche die öffentliche Meinung nur von Geschworenen entschieden haben will. Wer bürgt zudem dafür, daß nicht eine andere Praxis hinsichtlich der gefährlichen Diebstähle bei den Anklagekammern sich wieder ausbildet und alsdann die klare Vorschrift der Nummer 18 des §. 41 zur Richtschnur dient?

Ich glaube einer weitern Begründung, warum die gefährlichen Diebstähle der Entscheidung der Hofgerichte überlassen bleiben sollen, überhoben zu seyn; nur darauf will ich noch aufmerksam machen, daß alsdann den Geschworenen eine weitere Belästigung entzogen wird, daß sie fortan in der Regel nur wenige Tage in Anspruch genommen werden.

Mein Antrag geht sonach dahin, in einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Regenten die erfurchtsvolle Bitte zu stellen, daß das Gesetz vom 5. Februar 1851 über die Einführung von Schwurgerichten in zweifacher Hinsicht abgeändert werden möge, und zwar

1) daß die Anzahl der Hauptgeschworenen auf 24 herabgesetzt und

2) daß die Aburtheilung der Verbrechen des gefährlichen Diebstahls vor die Hofgerichte verwiesen werde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dankadresse

der

zweiten Kammer der Ständeversammlung

des

Großherzogthums Baden

auf die

Thronrede.

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Regenten

durch die Deputation der zweiten Kammer

ehrfurchtsvollst überreicht

den 9. Dezember 1855.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Durchlauchtigster Regent, Gnädigster Fürst und Herr!

Die Abgeordneten der zweiten Kammer nahen sich dem Throne in tiefster Ehrfurcht und durchdrungen von den freudigen Gefühlen, womit Eure Königliche Hoheit Ihre getreuen Stände begrüßten.

Die begeisterte Theilnahme an der Verlobung Eurer Königlichen Hoheit mit der Durchlauchtigsten Prinzessin Luise von Preußen wurde, ihrem Ausdrucke durch die jetzt versammelten Vertreter des Volkes voraneilend, schon bei der ersten Kunde aus allen Theilen des Landes zu den Stufen des Thrones getragen.

Die Tugenden, die Huld und Anmuth der Erlauchten Fürstin aus Deutschlands mächtigstem Königshause werden das Glück Eurer Königlichen Hoheit und damit Ihres treuen Volkes begründen, welches mit Freude an der Seite seines Regenten die Tochter des glorreichen Helden erblickt, der uns in trüber Vergangenheit als Retter erschien.

Die Gnade des Himmels, welche sichtbar über unserem schönen Lande waltet, hat in diesem Jahre die Fluren gesegnet, und damit die schwersten Besorgnisse vor steigender Theuerung entfernt. Der Wohlstand des Landmannes, so hochwichtig für alle übrigen Stände, beginnt sich zu heben.

Die uns von Eurer Königlichen Hoheit verheißenen Gesetzesentwürfe über Erleichterung des Feldbaues, bessere Ordnung des Gemeindehaushalts, und Erweiterung der großen Verkehrsbeziehungen, von deren belebendem Einflusse einige Landestheile noch ausgeschlossen sind, werden wir einer genauen Berathung unterziehen.

Wir erkennen den hohen Werth der Erhaltung des Staatscredits und werden die Vorschläge, durch welche das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben gesichert werden soll, mit gewissenhafter Sorgfalt prüfen.

(31)

Bei der gegenwärtigen Lage des Staatshaushaltes kann es dem Lande nur erwünscht seyn, daß die im Interesse Deutschlands gebotene Kriegsbereitschaft verhältnißmäßig geringe Opfer gefordert hat.

Tief bedauern wir, daß die in den Angelegenheiten der katholischen Kirche von Eurer Königlichen Hoheit Regierung beobachtete versöhnliche Haltung auf der anderen Seite nicht überall Nachahmung zu finden scheint. Wir wanken indessen nicht in dem Vertrauen, daß Eure Königliche Hoheit Regierung bei den Verhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle forthin in dem Bestreben verharren werde, unter Anerkennung begründeter Ansprüche eine der Würde des Thrones, den Rechten des Staates, und dem Frieden des Landes entsprechende Verständigung zu erzielen.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden in demselben Geiste des Friedens und der Eintracht, welchen Eure Königliche Hoheit bei dem letzten Landtage huldreichst anzuerkennen geruhten, ihre Verhandlungen pflegen. — Wir bitten den Allmächtigen, daß er unserem Streben, im Vereine mit Höchst Ihrer Regierung das Wohl des Landes zu fördern, seinen Segen verleihen möge!

Carlsruhe, den 5. Dezember 1855.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Junghanns.

Die Secretäre:
Wagner.
Kapferer.
Huber.
Schmalholz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1855.

Bericht

die Wahl im 16. Aemterwahlbezirk betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Achenbach.**

Der 16. Aemterwahlbezirk hatte für den freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Nombride eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Dieser Bezirk besteht aus den Aemtern Kenzingen, einem Theile des Amts Breisach und Emmendingen. In Folge des §. 59 der Wahlordnung fand, ehe zur Abgeordnetenwahl geschritten wurde, in mehreren Orten des Wahlbezirks eine Ergänzungswahl der Wahlmänner statt.

Die Abgeordnetenwahl fand am 11. Dezember in Kenzingen statt. Das Wahlcollegium bestand aus 52 Wahlmännern, wovon einer am 29. v. M. gestorben war; — nach der bei den Akten befindlichen Beurkundung sind alle Wahlmänner, mit Ausnahme eines Einzigen, der sich jedoch bei der Wahl betheiligte, und keine Einsprache gegen die verspätete Einladung erhob, rechtzeitig geladen.

Erschienen sind 49 Wahlmänner, und 45 Stimmen fielen auf den Bürgermeister Fichter in Kenzingen.

Der Gewählte hat die Wahl angenommen, das erforderliche Alter ist zweifellos nachgewiesen, nicht ohne Bedenken erscheint die Nachweisung des erforderlichen Steuerkapitals.

Nach einem Attest des Steuerperäquators vom 8. Dezember ist dessen Steuerkapital eingetragen:

a. an Grundsteuer	3140 fl.
b. an Kapitalsteuer mit Wirkung vom 1. November d. J. an	7000 fl.
c. an Klassensteuer als Bürgermeister und Steuererheber	1010 fl.
Summa	11,150 fl.

Der letztere Betrag kann nach §. 65 der Wahlordnung und §. 37 der Verfassung selbstverständlich nicht in Betracht kommen, und so wenig die Grundsteuer beanstandet wird, um so auffallender erscheint die Beurkundung ad b, da man unterstellen muß, daß die Katastrirung dieser Steuer erst am 1. v. M. stattgefunden habe, trotzdem solche (Art. 11 des Kapitalsteuergesetzes) nach dem Vermögensstande vom 1. Mai im Laufe des Monats Mai zu geschehen hat.

Kann man auch unterstellen, daß das Kapital von 7000 fl. erst im Laufe des Steuerjahres und nach dem Monate Mai anerfiel, so ist der am 1. November stattgefundene Eintrag in das Kataster insofern bemerkenswerth, weil nach Art. 18 des Kapitalsteuergesetzes dieses Kapital erst mit dem künftigen Steuerjahre steuerpflichtig wird, und der Steuerperäquator streng genommen nicht einmal befugt war, solches schon vor dem Normaltage in dem Kataster aufzunehmen.

Wenn gleich nach Präjudizien der Kammer die Kapitalsteuer den in §. 37 d. Verf. genannten Steuern gleich erachtet wurde, so glaubt die Commission, um möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, auf diese Nachweisung aufmerksam machen zu müssen, die sie für ungenügend hält, und jedenfalls der Erläuterung bedarf.

Ohne sich über die Verwerfung oder Anerkennung der Wahl vorerst auszusprechen, stellt die Commission den Antrag:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Von dem Steuerperäquator eine Aufklärung über diesen außergewöhnlichen Eintrag zu verlangen" und behält sich bis zu diesem Zeitpunkte die Beurtheilung vor, ob dieser Nachweis den Voraussetzungen der Verfassung genüge.

Gegen sofortige Anerkennung der Wahl muß aber ferner ein sehr erheblicher Anstand zur Kenntniß der Kammer gelangen. Es wurde nämlich in der Gemeinde Endingen eine Ergänzungswahl der Wahlmänner unterm 21. November vorgenommen, bei welcher sich, wie es den Anschein hat, sehr viele (407) Urwähler betheiligten. Am 27. November, also einige Tage nach der Wahl, somit rechtzeitig, erhoben 10 Urwähler eine Beschwerde bei dem Amte Kenzingen, worin sie nicht blos die Verfälschung der Wahl behaupten, sondern auch eine Reihe von Förmlichkeiten hervorheben, die bei dem Wahlakt nicht beobachtet worden seien, und stellen den Antrag, diese Wahl für ungültig zu erklären.

Die Namen der Beschwerdeführer sind:

a. Hugo Heckle,
b. Pfefferle,
c. Karl Lösch,
d. Hugo Rostwog,
e. L. Eckmann,
f. Baptist Paretti,
g. Karl Schwobthaler,
h. Martin Zink,
i. Wilhelm Löffler,
k. H. Danz, sämmtlich von Endingen.

Die Beschwerdeführer bezeichnen diese Wahl als muthmaßlich verfälscht, und begründen solches durch Folgendes: Vor der Wahl habe der größte Theil der Bürgerschaft nachstehende Personen als Candidaten aufgestellt:

a. Rechtsanwalt Krebs,
b. Gemeinderath Zink,
c. Jakob Wagemann,

und Niemand habe gezweifelt, daß diese als Wahlmänner erwählt würden.

Das Wahlresultat dagegen habe zu ihrem größten Erstaunen

Bürgermeister Ganter mit . . . . . 267 Stimmen,
Jakob Wagemann mit . . . . . 203 „
Gemeinderath Fleig mit . . . . . 203 „

als Wahlmänner berufen, während die zwei erstgenannten Candidaten nur 149 und 147 Stimmen erhielten, und der dritte J. Wagemann wirklich gewählt wurde.

Eine Fälschung vermuthend, habe man eine große Anzahl von Urwählern befragt, welche betheuerten, für den Rechtsanwalt Krebs gestimmt zu haben, und auf diesen Grund liegt der Beschwerde eine Liste bei, worauf sich die Namen von 212 Urwählern befinden, die die Erklärung abgegeben haben sollen, sie seien bereit, durch einen Eid zu bekräftigen, daß sie ihre Stimmen dem Rechtsanwalt Krebs als Wahlmann gegeben hätten. Bemerkt wird, daß diese Liste nicht die Orginalunterschriften enthält, sondern von einer und derselben Hand geschrieben ist, weil von der Polizei das Unterschriftensammeln untersagt worden seyn soll.

Es ist außer Zweifel, daß es sehr schwierig ist, einen juristischen Beweis dieser Thatsache zu liefern, allein ebensowenig möchte zweifelhaft seyn, daß nach genauer Erhebung aller Umstände wenigstens ermittelt werden kann, ob sich für oder wider die behauptete Thatsache nicht etwa eine Wahrscheinlichkeit ergibt.

Außerdem sind eine Reihe weiterer Beschwerdepunkte aufgestellt, die, wenn sie auch nicht geeignet sind, geradezu den Schluß auf eine Verfälschung der Wahl zu rechtfertigen, doch dazu dienen konnten, eine Verfälschung leichter zu ermöglichen, indem eine Reihe von Förmlichkeiten, die die Wahlordnung vorschreibt, theils gar nicht,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

theils nicht vollständig beobachtet worden sind. Auch diese Unterlassung von Förmlichkeiten ist ein Gegenstand der Beschwerdeführung und zwar:

1) Die Urkundspersonen wurden angeblich nicht aus der Zahl der 10 höchstbesteuerten Bürger des Wahldistrikts genommen, indem nur H. Wagemann, nicht aber Engelwirth Baumann nach den Erhebungen beim Accisamte das nothwendige Steuerkapital besäße. Den Akten liegt der Auszug aus dem Staatssteuerkataster nicht bei.

§. 47, Abs. 3

und es bedarf daher dieser Beschwerdepunkt einer näheren Aufklärung,

2) die Wahl der Wahlmänner fand nicht nach Vorschrift der Wahlordnung im Versammlungszimmer der Gemeinde, sondern im Zimmer des Rathschreibers statt, das so eng sei, daß kaum die Wahlcommission selbst Platz gehabt habe. Diesen Punkt erachtet die Commission, wenn man den Grund der Bestimmung des §. 49 ins Auge faßt, für unerheblich, da außerdem nach Angabe der Wahlcommission in dem gewöhnlichen Versammlungszimmer Bauveränderungen vorgenommen worden seyn sollen.

3) Auch die Art und Weise der Abstimmung und Abstimmungsbeurkundung bildet einen weiteren Beschwerdepunkt. Es ist bekannt, daß nach §. 53 und 54 entweder mündlich oder mit Wahlzetteln abgestimmt werden kann. Bei dieser Wahl hat man gleichsam ein gemischtes Verfahren beobachtet; der weitaus größte Theil der Urwähler stimmte mit Wahlzetteln. — 30 Personen dagegen mündlich, indem sie ihre Namen in das Register, eigenhändig eintrugen, weil sie aber nur ihren Namen angeblich schreiben konnten, schrieb der Rathschreiber die Namen der Gewählten ohne alle Beurkundung in dasselbe Register der Wahlcommission ein. — 5 Personen verstanden nicht einmal ihren Namen zu schreiben, deren Handzeichen aber beurkundet ist, und diese letzteren ließ man wieder mit Wahlzetteln abstimmen, da sich kein Eintrag im Register findet.

Ob die letzteren, oder wie die Beschwerdeführer behaupten, die Wahlzettel überhaupt gar nicht beurkundet und kontrolirt wurden, läßt sich nicht ermitteln, da solche den Akten nicht beiliegen, und sogleich nach dem Wahlakte vertilgt worden seyn sollen, was

4) als weiterer Beschwerdepunkt geltend gemacht wird.

Die Wahlcommission gibt auch letztere Behauptung zu, und es läßt sich nicht bezweifeln, daß die Art und Weise der Abstimmung den Vorschriften des §. 53, sowie die Vertilgung der Wahlzettel unmittelbar nach dem Wahlakte ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

5) Die Besiegelung der Wahlzettel ward nicht gesetzlich vorgenommen.

Die Wahlordnung §. 54 schreibt vor:

„nach jeder Sitzung werden die während derselben überreichten Wahlzettel zusammengeheftet, und an den beiden Enden des Bandes das Ortssiegel und Privatsiegel einer Urkundsperson angelegt."

Die Wahl wurde nun an einem Tag, und zwar Vormittags bis 12, und Nachmittags bis 6 Uhr vorgenommen. Das Scrutinium erfolgte am anderen Tag.

In den Wahlakten ist beurkundet, und zwar nachdem am Vormittag der Akt geschlossen worden war, daß man das Ortssiegel und das Privatsiegel des Bürgermeisters den Wahlzetteln aufgedrückt habe.

Am Abend wurde die gleiche Beurkundung vorgenommen. Allein es gewinnt den Anschein, daß eine Stelle eingeflickt worden ist, indem es da heißt: „die überreichten Wahlzettel wurden zusammengeheftet, und man legte an die beiden Ende des Bandes das Ortssiegel und Privatsiegel des Bürgermeisters" — wobei die Worte: „sage Rath Wagemann" nach der Verschiedenheit der Tinte zu schließen, wahrscheinlich nachträglich, — vielleicht erst nach erhaltener Kenntniß über die Anfechtung der Wahl eingeschaltet sind.

Bemerkt wird, wie oben schon erwähnt, daß Wagemann als Urkundsperson bei der Wahl fungirte.

Die Commission ist der Ansicht, daß diese Art und Weise der Besiegelung, der Vorschrift, der Wahlordnung entgegen, auch geeignet ist, jede Kontrole zu beseitigen und selbst dazu benützt werden kann, auf ganz leichte Weise eine Wahl zu verfälschen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Wahlcommission sucht darzuthun, daß eine Verfälschung nicht möglich gewesen, indem der Schlüssel zum Rathhause von dem Rathschreiber, das Ortssiegel und ebenso das Privatsiegel des Bürgermeisters von einer anderen Person der Wahlcommission während der Zwischenzeit verwahrt worden sei.

Die letztere Behauptung, sowie der kurz vorher erwähnte Umstand bezüglich der Beurkundung über die Versiegelung, insbesondere der Zeitpunkt, wann diese fragliche Einschaltung stattgefunden, ist nicht aufgeklärt.

6) Ein weiterer Beschwerdepunkt besteht in der Behauptung der Beschwerdeführer, daß ihnen die Einsicht der Wahlakten verweigert worden sei. Die Wahlcommission gibt die Verweigerung der Einsicht der Akten nicht zu, wohl aber Auszüge oder Abschriften von diesen Wahlakten zu machen, verwehrt zu haben.

Ihre Commission hält es für gleichbedeutend, ob die Einsicht der Akten überhaupt, oder nur Auszüge aus den Akten zu machen, verweigert worden sei, denn um eine Prüfung der Akten vorzunehmen, ist es nicht hinreichend, dieselben blos einzusehen, sondern es steht damit in genauer Verbindung, besonders wenn es sich um Kontrolirung von Wahlen handelte, die Wahlakten zu extrahiren, auch ohne Auszüge die Anfechtung einer Wahl hinsichtlich der Begründung wesentlicher Schwierigkeiten unterliegen würde.

Endlich sind noch einige Nebenpunkte hinsichtlich unterlassener Förmlichkeiten als Beschwerden aufgestellt, welche die Commission für unerheblich hält, und glaubt in dieser Richtung auf die Beschwerdeschrift vom 27. November hinweisen zu dürfen, wobei noch zu erwähnen, daß nach Angabe der Beschwerdeführer gleiche Unregelmäßigkeiten bei den Ausschußwahlen vom Jahr 1847 und 1852 stattgefunden haben sollen.

Die Ungültigkeitserklärung der Wahl wurde bei dem Amte Kenzingen rechtzeitig beantragt, eine Untersuchung und nähere Aufklärung des Sachverhalts fand nicht statt, dagegen wurde die Beschwerde vom Amte Kenzingen mit Urtheil vom 7. Dezember ausgefertigt, am 10. Dezember als unbegründet verworfen.

Eine Petition bei der Kammer kam nicht ein, so wenig als eine Protestation gegen die Vornahme der Abgeordnetenwahl vom 11. Dezember erfolgte, wobei zu bemerken ist, daß aus den Akten nicht zu entnehmen, ob und wann den Beschwerdeführern das amtliche Erkenntniß eröffnet oder zugestellt wurde. Die Commission glaubt auf die Wahlmännerwahl rückgreifen zu müssen, weil die Beschwerdeführer rechtzeitig ihre Rechte gewahrt und eine rechtskräftige Entscheidung bezüglich dieser Wahl bei den Staatsbehörden vor dem Wahltage nicht erzielt werden konnte.

Die unterlassenen Förmlichkeiten sind theilweise von der Wahlcommission zugestanden und aktenmäßig; theilweise bedürfen sie aber noch näherer Aufklärung.

Die Commission ist der Ansicht, den Antrag auf Anerkennung oder Verwerfung der Wahl vorläufig zu suspendiren, zumal die Wählbarkeit des Bürgermeisters Fichter nach §. 37 der Verfassung noch einer Erläuterung bedarf, und insbesondere wegen der behaupteten Wahlfälschung von Seiten der Wahlcommission in Endingen einer Untersuchung zur näheren Erhebung der Beschwerdepunkte vorerst den Vorzug geben zu müssen.

Die Staatsbehörde wird dann nach den Erhebungen zu erwägen haben, ob ein strafrechtlich zu verfolgendes Vergehen vorliege oder ob die Untersuchung in administrativer Richtung zu beschränken sei.

Ihre Commission beantragt:

1) die großherzogliche Regierung zu ersuchen, eine Untersuchung über die von den Beschwerdeführern behaupteten Beschwerdepunkte anzuordnen, wobei der Wunsch beigefügt werden sollte, daß mit dieser Untersuchung statt des Amtes Kenzingen ein benachbartes Amt beauftragt werden möge;
2) hinsichtlich der Nachweisung des Steuerkapitals des Bürgermeisters Fichter die nähere Erläuterung hinsichtlich des Attestes vom 8. Dezember bei dem Steuerperäquator in Kenzingen erheben zu lassen;
3) die Kammer wolle nach der in Wahlprüfungen üblichen abgekürzten Form berathen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 1856.

Bericht

der Commission über Aufsuchung provisorischer Gesetze und Verordnungen, hier insbesondere die Unterhaltung der Staatsstraßen und wichtigeren Vizinalwege betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Achenbach.**

In der 14. öffentlichen Sitzung begründete der Abgeordnete Blankenhorn den von der Kammer genehmigten Antrag, daß der Bericht über Aufsuchung provisorischer Gesetze und Verordnungen vor der Bearbeitung des Budgets erstattet werden möge, um zu ermessen, ob nicht die Reklamation irgend eines Gesetzes oder Verordnung eine nothwendige Abänderung des Budgets bedinge.

Die Commission befindet sich derzeit noch nicht in der Lage, den gesammten Bericht, der ihr obliegt, zu übergeben, und hat, um die Budgetverhandlungen nicht aufzuhalten, beschlossen, über die jüngste Verordnung „die Unterhaltung der Staatsstraßen und der wichtigeren Vizinalwege betreffend", gesondert zu berichten.

Die fragliche Verordnung wurde mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Juli und 27. Oktober v. J. erlassen, im Regierungsblatt nicht, wohl aber in den einzelnen Verordnungs- und Localblättern publizirt. Die Motive sind aus der Begründung des Tit. XVIII des Budgets „Wasser- und Straßenbau" pag. 57 zu entnehmen, und im Wesentlichen folgende:

Die Eisenbahn habe bei uns, wie in allen Ländern, die Verkehrsverhältnisse gänzlich umgestaltet, so daß einerseits die früher frequentesten Landes- und Commerzialstraßen nur noch als Verbindungswege zwischen den einzelnen Ortschaften dienen, während andererseits eine namhafte Anzahl Vizinalstraßen als Zufuhrwege zu der Eisenbahn die größte Bedeutung für den allgemeinen Verkehr erlangt, wodurch eine Betheiligung der Staatskasse an der Unterhaltung letzterer Wege gerechtfertigt und geboten erscheine — den Unterhaltungsaufwand aber für beide Arten von Straßen auf die Staatskasse zu übernehmen, sei ohne Erhöhung des Budgetsatzes nicht auszuführen.

Eine größere Belastung der Staatskasse glaubt die großherzogliche Regierung nicht in Antrag bringen zu dürfen, wie auch vorderhand von der Erlassung eines neuen Straßengesetzes Umgang nehmen zu müssen, weil der Eisenbahnbau nicht als vollendet zu betrachten, und die einstige Vollendung zuverlässig noch manche bedeutende Aenderungen für die Verkehrsverhältnisse vieler Straßen hervorrufen wird. Die großherzogliche Regierung wählte ein anderes Mittel, nämlich die Ausscheidung einer größeren Zahl (26) bisheriger Staatsstraßen aus dem allgemeinen Straßenverbande, um auf diesem Wege die Mittel zur Verbesserung und Unterhaltung der frequenteren Vizinalwege zu erhalten.

Zu dem Behufe ward bestimmt, daß auf alle ausgeschiedenen Staats- oder Landesstraßen die bestehenden Gesetze und Verordnungen über Unterhaltung der Vizinalwege Anwendung finden sollen, mit Ausnahme derjenigen Straßen, welche wegen ihrer Eigenschaft als Militärstraßen in ihrem dermaligen Bestande erhalten werden müssen; diese letzteren bleiben zwar ebenfalls von dem Straßenverbande ausgeschlossen, dagegen leistet die Staatskasse einen verhältnißmäßigen Beitrag, so daß die Gemeinden nur der Unterhaltungsaufwand eines entsprechenden guten Vizinalweges trifft.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Außer diesen Bestimmungen enthält die fragliche Verordnung in 9 Paragraphen Vorschriften über den bezüglich dieser Militärstraßen einzuhaltenden Geschäftsgang. Da die Verordnung nur in scriptis erschien, wird der nothwendigen Einsicht der einzelnen Bestimmungen wegen es nicht überflüssig seyn, die Abschrift der Verordnung dem Berichte (Anl. 1) beizufügen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Straßen, welche hier ausgeschieden wurden, nicht mehr jene Bedeutung haben, die ihnen vor Anlage der Eisenbahn zukam, und ist einleuchtend, daß sie als Landes- oder Commerzialstraßen beim gewöhnlichen Gang der Dinge kaum noch stark in Betracht kommen, daß sie aber trotzdem für Kriegszeiten und andere Ausnahmsfälle, etwa bei Unterbrechung der Eisenbahn, nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Ob Gründe der Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit zu dieser Ausscheidung aus dem Verbande vorliegen, hat Ihre Commission nicht zu prüfen, sie beschäftigt nur die Frage, ob die höchste Verordnung, wenn auch nicht der Form nach, wohl aber nach ihrem Gegenstande, Inhalt oder ihren Folgen in das Gebiet der Gesetzgebung gehört, und demnach die Grenzlinie der Regierungsverordnungen überschreitet? Ihre Commission verkennt nicht die Schwierigkeit der Prinzipienfrage — welche Verfügungen der Regierung im Allgemeinen die ständische Mitwirkung verfassungsmäßig erfordern, — und glaubt auch jetzt wieder von einer näheren theoretischen Erörterung dieser höchst schwierigen Frage um so mehr absehen zu müssen, als auch die früheren Kammerverhandlungen und ausführlichen Berichte eine Einigung nicht erzielten, und im Wege wissenschaftlicher Erörterung eine feste Grenzlinie dieser streitigen Frage zu ziehen kaum möglich ist. Es erscheint als zweckmäßiger, den einzelnen Fall in's Auge zu fassen, und unter Anwendung der §§. 53, 57, 64 bis 67 der Verfassungsurkunde, sowie Berücksichtigung der etwaigen Praxis über gewisse Normen, welche sich im Laufe des Verfassungslebens zwischen Regierung und Ständen allmählig gebildet haben, zu entscheiden.

Die Verordnung scheidet 26 Straßen von dem allgemeinen Verbande aus, und erklärt sie demnach als Vizinalstraßen, auf welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen Anwendung finden — unter diesen 26 Straßen werden aber trotz der Ausscheidung 10 als Militärstraßen erklärt, die in ihrem derzeitigen Bestand erhalten werden müssen.

Was nun die ersteren Straßen betrifft, so wird die Ausscheidung auf demselben Wege erfolgen können, wie die Aufnahme in den Verband stattgefunden hat. Es steht fest, daß seit längerer Praxis jeweils eine Straße in Folge eines vermehrten allgemeinen Verkehrs in den Verband durch Verordnung aufgenommen wurde, und somit wird man der Regierung bei der Gewißheit einer bedeutungsloser gewordenen Frequenz die Befugniß nicht bestreiten können, auf gleichem Wege die Ausscheidung aus dem Verbande vorzunehmen.

Die ausgeschiedene Straße soll nach der Verordnung den Gemeinden als Vizinalweg übergeben werden, welche folgeweise auch nicht verpflichtet werden können, solche Straßen unbedingt zu übernehmen, und fortzuunterhalten — sie werden unter Mitwirkung der Staatsbehörden zu ermessen haben, ob ein spezielles oder öffentliches Interesse es erfordere, die fragliche Straße als öffentlichen Weg fortbestehen zu lassen oder nicht. Im ersteren Falle übernehmen sie freiwillig die Unterhaltungspflicht, und im zweiten Falle wird die Straße eingehen.

Bezüglich dieser Straßen möchte daher kein Grund vorliegen, die betreffende Verordnung zu reklamiren, weil sie ihre Eigenschaft als Landes- oder Commerzialstraßen verloren haben. Anderer Ansicht ist jedoch die Commission bezüglich der Straßen, welche zwar gleichfalls ausgeschieden, jedoch wegen ihrer Eigenschaft als Militärstraßen in ihrem derzeitigen Bestand erhalten werden müssen.

Die Staatskasse leistet einen verhältnißmäßigen Beitrag, und den Gemeinden wird die Verpflichtung auferlegt dasjenige zu leisten, was ihr zur guten Unterhaltung eines den bestehenden Verkehrsverhältnissen entsprechenden Vizinalweges zu übernehmen verpflichtet sind. Die Aufsicht über diese Straßen bleibt, wie bisher, und der Aufwand für Straßenmeister und Warte fällt ganz auf die Staatskasse.

Die Größe des Aufwandes wird jeweils im Monat Mai von den Staatsbaubehörden ermittelt und von dem Bezirksamt festgestellt, wogegen der Gemeinde ein beschränktes Rekursrecht eingeräumt ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Bestimmungen bedürfen nach Ansicht der Commission der ständischen Zustimmung und überschreiten daher die Grenzen einer Regierungsverordnung, und zwar:

a. Nach Landrechtsatz 538 werden als Zugehörden des Staatseigenthums betrachtet, die Wege, Straßen und Gassen, welche der Staat unterhält, eine Folge des Eigenthums ist die Unterhaltungspflicht des Eigenthümers, welche nicht einseitig auf Dritte übertragen werden kann.

b. Das Straßenbaugesetz vom Jahr 1810 erklärt die chaussirten oder neu anzulegenden Landes- oder Commerzialstraßen für Gegenstände allgemeiner öffentlicher Auslagen und Verwendungen.

c. Die Verordnung dagegen spricht zwar die Ausscheidung dieser Straßen aus dem allgemeinen Verbande in Folge des geminderten Verkehres aus, bestimmt aber gleichzeitig, die Fortdauer dieser Straßen als Landesstraßen wegen ihrer Eigenschaft als Militärstraßen und zieht die Gemeinden zu dem Unterhaltungsaufwand in nicht unbeträchtlicher Weise bei, welchem sie sich durchaus nicht entziehen können. Es ist einleuchtend, daß die Bestimmung hinsichtlich der Militärstraßen wesentlich verschieden von jenen ist, wovon eben die Rede war, wie es auch kaum einem Zweifel unterliegt, daß die ausgeschiedenen Straßen, insoweit sie Militärstraßen bleiben, den Charakter einer Landesstraße nicht verlieren, und es ist gleichgültig, ob für diese Fortdauer nur ein oder mehrere Gründe sprechen. Die Unterhaltungspflicht dieser Straßen als Staatseigenthum kann nun weder ganz noch theilweise einseitig auf Privaten oder Gemeinden übertragen werden, jedenfalls nicht im Wege der Verordnung, weil dadurch ein bestehendes Gesetz oder wenigstens eine landesherrliche Verordnung mit Gesetzeskraft in dieser Beziehung einer Abänderung unterworfen würde.

Abgesehen aber auch hiervon, so verletzt die Verordnung den in §. 6 der Gemeindeordnung ausgesprochenen Grundsatz, wornach jede Gemeinde das Recht hat, ihr Vermögen selbstständig zu verwalten, und enthält einen direkten Eingriff in die Gemeindeverwaltung, und eine Disposition über Gemeindemittel. Die Beiträge werden von den Baubehörden ermittelt, und von Staatsbehörden festgestellt und somit dekretiren Letztere gleichsam statt des Gemeinderaths auf die Gemeindekasse, woran das beschränkte Einsprachs- und Rekursrecht gegen die Größe des Beitrags nichts ändert. Wäre es aber auch zweifelhaft, ob die fragliche Verordnung kompetent erlassen, so glaubt die Commission, sich auf die Grundsätze berufen zu müssen, welche die großherzogliche Regierung zu verschiedenen Zeiten ausdrücklich anerkannt hat, daß die Straßenverhältnisse, wie sie hier in Frage stehen, nur auf dem Wege der Gesetzgebung geordnet, und nur auf gleiche Weise das Gesetz vom Jahr 1810 außer Wirksamkeit gesetzt werden könnte.

Wir erinnern an die Vorlage eines Straßengesetzes, welches beim Landtage $18^{39}/_{40}$ und 1841 nicht zur endgültigen Berathung kam, auf dem Landtage $18^{43}/_{45}$ aber verworfen wurde, und ebenso wenig wird die wiederholte Vorlage in Verbindung mit einem Straßennetze vom Februar 1849 übersehen werden dürfen, welche aber in Folge außerordentlicher Ereignisse keine Gesetzeskraft erhielt.

Ihre Commission ist daher der Ansicht, daß fragliche Verordnung, insoweit sie von den Militärstraßen handelt, in das Gebiet der Gesetzgebung eingreife und stellt nach Ansicht des §. 65 der Verfassungsurkunde den Antrag:

„den Staatsministerialerlaß vom 12. Juli und 27. Oktober v. J. bezüglich der Bestimmungen über die Militärstraßen zur ständischen Zustimmung zu reklamiren."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage

zu dem durch den Abgeordneten Achenbach erstatteten Bericht der Commission über Aufsuchung provisorischer Gesetze und Verordnungen, hier insbesondere die Unterhaltung der Staatsstraßen und wichtigeren Vizinalstraßen betreffend.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 1. November 1855.

Nr. 13,553. An die vier großherzoglichen Kreisregierungen.

Durch den Betrieb der Eisenbahnen und durch andere im Laufe der Zeit eingetretene Verhältnisse hat sich bekanntlich der Verkehr auf den Straßen unseres Landes wesentlich verändert.

Staatsstraßen, welche früher dem großen Handelsverkehr dienten, sind jetzt ganz oder theilweise nur noch als Kommunikationswege der einzelnen Orte zu betrachten, wogegen manche Vizinalwege als Zufuhrstraßen zu den Eisenbahnen den größeren Verkehr aufgenommen haben.

Dem letzteren Umstande ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Gesuche der Gemeinden um Aufnahme der Vizinalwege in den allgemeinen Straßenverband oder um Unterstützung zu Unterhaltung solcher Wege sich fortan mehren.

Wollte man den mitunter gegründeten Ansprüchen auf Unterstützung entsprechen, ohne dem Straßenbauetat anderseits eine Last abzunehmen, so müßte die budgetmäßige Dotation für Unterhaltung der Staatsstraßen namhaft erhöht werden, weil die durch geringere Benützung mancher Straßen möglich gewordene Ersparnisse an dem Unterhaltungsaufwande theils durch die Unterhaltung der in letzter Zeit in den Verband aufgenommenen neuen Straßen, theils durch den Mehraufwand für frequenter gewordene Wege absorbit werden.

Da nun aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Erhöhung des ohnehin schon sehr bedeutenden Budgetsatzes als durchaus unzulässig erscheint, und der gegenwärtige Zeitpunkt aus mehrfachen Gründen zu einer vollständigen Abänderung des Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Wege nicht geeignet ist, wurde für angemessen erachtet, die minderwichtigen Staatsstraßen aus dem Verbande auszuscheiden und einen Theil der dadurch erzielt werdenden Erübrigungen an der bisherigen Dotation zu Beiträgen für Verbesserung und Unterhaltung der wichtigsten Vizinalwege zu verwenden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben deshalb nach den höchsten Entschließungen aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Juli d. J. und vom 27. Oktober d. J., Nr. 722 und 1055, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß:

1) die Straße von Hundheim bis zur Landesgrenze;
2) die alte Straße von Tauberbischofsheim bis zum sog. Zigeunerstock an der Wertheim-Hardheimer Straße und die Verbindung dieses Weges mit Hardheim;
3) die Straße von Schwetzingen nach Heidelberg;
4) " " " Bruchsal über Bretten nach Knittlingen;
5) " " " Bretten nach Pforzheim;
6) " " " Ettlingen nach Pforzheim;
7) " " " Baden nach Oos und von da nach Neumalsch;
8) " " " Baden bis Beuern und von Oberbeuern bis Schloß Eberstein und Gernsbach;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

9) die Straße von Neufreistett an den früheren Rheinhafen;
10) „ „ „ Offenburg nach Goldscheuer;
11) „ „ „ Oppenau über den Roßbühl nach Freudenstadt;
12) „ „ „ Oppenau nach Antogast;
13) „ „ „ Ettenheim nach Haslach;
14) „ „ „ Mietersheim nach Lahr;
15) „ „ „ Elzach nach Haslach;
16) „ „ „ Karlsruhe über Beiertheim nach Scheibenhardt;
17) „ „ „ Hornberg nach Schramberg;
18) „ „ „ Müllheim nach Badenweiler;
19) „ „ „ Dresselbach über Rothhaus und Birkendorf nach Thiengen;
20) „ „ „ Seebruck über Faulenfürst und Dresselbach;
21) „ „ zwischen Birkendorf und Bettmaringen;
22) „ „ von Hilzingen nach Thaingen und von Gottmadingen nach Welschingen;
23) „ „ „ Ueberlingen nach Ostrach mit Ausschluß der Abtheilung von der württembergischen Grenze bis Hilpensberg;
24) die Straße von Maurach über Salem nach Markdorf;
25) „ „ „ Mannheim nach Kehl und von da nach Dinglingen;
26) „ „ „ Frankfurt nach Basel von der hessischen Grenze bis zur Einmündung in die Straße von Freiburg nach Waldkirch und von der Einmündung in die Breisach Freiburger Straße bis zur Schweizergrenze bei Basel;

(Im Verbande bleibt die Strecke zwischen Leopoldshöhe und Binzen.)

aus dem allgemeinen Straßenverband ausgeschieden werden.

Unter diesen Straßen befinden sich nun mehrere, welche wegen ihrer Eigenschaft als Militärstraßen oder aus anderen Gründen auch ferner in ihrem dermaligen Bestand erhalten werden müssen.

Es sind dies:

1) jene von Frankfurt nach Basel;
2) „ „ Mannheim nach Kehl;
3) „ „ Ettlingen nach Pforzheim;
4) „ „ Kehl nach Goldscheuer;
5) „ „ Goldscheuer nach Offenburg;
6) „ „ Elzach nach Haslach;
7) „ „ Baden nach Oos und von da nach Kuppenheim;
8) „ „ Baden bis Beuern und von Oberbeuern bis Schloß Eberstein und Gernsbach;
9) „ „ Oppenau nach Antogast;
10) „ „ Müllheim nach Badenweiler.

Zur Unterhaltung dieser Wege wird daher die Staatskasse verhältnißmäßig beitragen, so daß die Gemeinden nur dasjenige zu leisten haben, was sie zur guten Unterhaltung eines, den bestehenden Verkehrsverhältnissen entsprechenden Vizinalweges zu übernehmen verpflichtet sind.

Insbesondere soll die Aufsicht über Unterhaltung dieser Straßen wie bisher von den Wasser- und Straßenbauinspektionen geführt und der Aufwand für Straßenmeister und Straßenwarte ganz auf die Staatskasse übernommen werden.

Hinsichtlich derjenigen Straßen dagegen, zu deren Unterhaltung von der Staatskasse keine Zuschüsse geleistet

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden, sind die bestehenden Gesetze und Verordnungen über Unterhaltung der Vizinalwege in allen Theilen in Anwendung zu bringen.

Zur Regelung des Geschäftsganges, welche hinsichtlich jener Straßen einzuhalten ist, zu deren Unterhaltung der Staat beiträgt, wird Folgendes verordnet:

§. 1. Die Wasser- und Straßenbau-Inspection stellt alljährlich im Monat Mai für jede Gemarkung eine Relation (Voranschlag) über die im folgenden Jahre auszuführenden Unterhaltungsarbeiten und gewöhnlichen Neubauten auf. Uebersteigt der darin berechnete Aufwand ausnahmsweise das Maaß, welches für die gute Unterhaltung des Weges, in seiner Eigenschaft als Vizinalweg billigerweise in Anwendung gebracht werden kann, so hat die Inspection nach eingeholter Ermächtigung der großherzoglichen Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues in der Relation zu bemerken, welche Theile des Aufwandes auf die Straßenbaukasse übernommen werden sollen.

Die Inspection übergibt sodann die Relation längstens bis 1. Juli dem betreffenden Bezirksamte.

§. 2. Das Bezirksamt theilt diese Relation den betreffenden Gemeinderäthen mit der Aufforderung mit, die darin bezeichneten Lieferungen und Arbeiten auf spezielle Weisung und unter Oberaufsicht der Inspection vollziehen zu lassen.

§. 3. Findet ein Gemeinderath Veranlassung den Vollzug einzelner Leistungen zu beanstanden, so hat er seine Einwendungen binnen 14 Tagen dem Bezirksamte vorzutragen, welches nach Untersuchung der fraglichen Verhältnisse und soweit nöthig, nach Benehmen mit der Wasser- und Straßenbauinspection darüber erkennt, ob die Relation von der Gemeinde ganz oder theilweise zu vollziehen ist.

Gegen dieses Erkenntniß steht der Gemeinde der Rekurs zu und ebenso kann die Wasser- und Straßenbau-Inspection, wenn sie durch den Vollzug des amtlichen Erkenntnisses die gute Unterhaltung der Straße für gefährdet hält, durch Vermittelung großherzoglicher Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues ein Erkenntniß der betreffenden Kreisregierung resp. des diesseitigen Ministeriums veranlassen.

§. 4. Werden Herstellungen oder Verwendungen nöthig, welche bei Aufstellung der Relation nicht vorausgesehen werden konnten, so setzt die Inspection das Bezirksamt davon in Kenntniß und es tritt hier ebenfalls das in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 5. Den Gemeinden bleibt überlassen, den in der Relation bezeichneten Aufwand auf jeweilige Assignation der Inspection baar zu zahlen, oder die Arbeitslieferung in Akkord zu geben, oder aber dieselbe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung in natura leisten zu lassen.

Die Erklärung über die Art des Vollzugs ist jedoch binnen 14 Tagen nach Empfang der Relation, beziehungsweise nach erfolgtem endgültigen Erkenntnisse bei dem Bezirksamte abzugeben, welches die Inspection sogleich davon in Kenntniß setzt.

§. 6. Bleibt eine Gemeinde mit ihren Leistungen im Rückstand, so hat das Amt auf Anrufen der Inspection mit aller Strenge einzuschreiten und erforderlichen Falles Lieferung und Arbeit auf Rechnung der Gemeinde durch die Inspection vollziehen zu lassen.

§. 7. Ist die Gemeinde außer Stand, die in der Relation vorgeschriebenen Leistungen zu bestreiten, und glaubt sie deßhalb einen außerordentlichen Zuschuß aus Staatsmitteln ansprechen zu können, so hat sie ihr desfallsiges Gesuch unter Anschluß der in der diesseitigen Verordnung vom 17. Mai 1833, Nr. 5660, vorgeschriebenen Nachweisung ebenfalls binnen 14 Tagen nach Empfang der Relation, dem Amte vorzulegen, welches, im Falle das Gesuch wohlbegründet erscheint, die Akten der Kreisregierung zur weiteren Beförderung und Antragstellung an das diesseitige Ministerium vorlegt.

§. 8. Die Wasser- und Straßenbau-Inspection führt für jede Gemarkung ein Verwendungsbuch und legt dasselbe am Schlusse des Jahres dem großherzoglichen Bezirksamte zur Kenntnißnahme und sofortigen Zustellung an das großherzogliche Amtsrevisorat behufs der Vergleichung mit der Gemeinderechnung vor.

§. 9. Sämmtliche Behörden sind beauftragt, alle hierauf bezügliche Gegenstände mit thunlichster Beschleuni-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gung zu erledigen, damit in der Folge am Schlusse eines jeden Jahres feststeht, was jede Gemeinde im folgenden Jahre zu leisten hat.

Die durch obenerwähnte höchste Entschließungen ausgeschiedene Staatsstraßen treten am 1. April 1856 aus dem Verband.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen werden deßhalb hinsichtlich jener Straßen, zu deren Unterhaltung die Staatskasse beiträgt, die Relationen für die Zeit vom 1. April bis zum Schlusse des Jahres 1856 sogleich aufstellen und dieselben noch im Laufe dieses Jahres und zwar so früh als möglich den betreffenden Bezirksämtern behändigen. Es tritt dann der in der vorstehenden Verordnung vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

Sollten auf den ausgeschiedenen Straßen einzelne größere Bauherstellungen in Ausführung begriffen seyn, deren Vollendung bis 1. April nicht möglich ist, so kann die Beendigung auch nach diesem Termin noch auf Rechnung der Straßenbaukasse geschehen.

Die großherzogliche Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues wird hierwegen das Erforderliche bestimmen.

Das am 1. April noch unverwendete, auf den Materiallagerplätzen befindliche Unterhaltungs-Material ist den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, sowie denselben auch die der Straßenbau-Verwaltung angehörigen Materialgruben zur Benützung zu überweisen sind.

(gez.) Wechmar.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 1856.

Commissions-Bericht

über

1) drei provisorische Gesetze vom 29. September 1854, vom 4. November 1854 und vom 25. September 1855 über die Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate;
2) das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855 über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zucker-Zollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857;
3) den unterm 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein;
4) den unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein;
5) das provisorische Gesetz vom 22. Juni 1854 über die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe mit Ausnahme von Bier- und Weinhefe;
6) das provisorische Gesetz vom 1. Februar 1855 über Ermäßigung des Eingangszolls für Talg.

Erstattet durch den Abgeordneten **Artaria.**

Meine Herren!

I.

Allgemein bekannt ist, daß die beiden letzten Erndten nicht zu den ergiebigsten gehörten. War auch die des Jahres 1855, durch des Himmels Segen, befriedigender als einige vorhergegangene, so kann man sie lange noch nicht eine reichliche nennen. Die von den Regierungen der Zollvereinsstaaten beschlossene Verlängerung der Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate ist deßhalb als ein Beweis weiser Fürsorge dankbar anzuerkennen. Drei darauf bezügliche provisorische Gesetze werden Ihrer nachträglichen Zustimmung vorgelegt. Das erste vom 29. September 1854 erstreckt die mit Ende September 1854 ablaufende obenerwähnte Eingangszollfreiheit bis Ende Dezember 1854. Das zweite vom 4. November 1854 verlängert sie bis Ende September 1855 und das dritte vom 25. September 1855 bestimmt deren Fortbestand bis Ende September 1856.

Die wohlthätigen Folgen dieser Gesetze würden, namentlich für unser Land, noch viel wirksamer seyn, wenn nicht durch das, allen Verkehr hemmende Rheinoctroi, der Bezug von Getreide aus Holland und den Gegenden des Niederrheins, wenn auch im minderen Grade als andere Waaren, belastet wäre. Die von verschiedener Seite bei großherzoglicher Staatsregierung angeregte Verwendung zur Ermäßigung der Rheinzölle verdient die wärmste Unterstützung, um so mehr, als die Erfahrung gelehrt hat, daß die vor einigen Jahren bewilligte Octroiermäßigung, weit entfernt einen Ausfall in den Finanzen zu bewirken, eine dieselbe weit überwiegende Zolleinnahme zur Folge hatte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der väterlichen Fürsorge großherzoglicher Staatsregierung auch diesen Gegenstand empfehlend, wendet sich Ihre Commission wieder zu den vorerwähnten Gesetzen, und stellt den Antrag:

„Die hohe Kammer wolle diesen drei provisorischen Gesetzen ihre nachträgliche Zustimmung ertheilen."

II.

In der Sitzung vom 6. März 1854 hat die zweite Kammer ihre Zustimmung ertheilt zu dem provisorischen Gesetze vom 7. Juli 1853, über Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins sammt den damit zur öffentlichen Kenntniß gebrachten neuen Verträgen. Darunter befindet sich die zwischen den Staaten des Zollvereins getroffene Uebereinkunft vom 4. April 1853 über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze. Gemäß der darin enthaltenen Bestimmungen soll in den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 der Betrag von $6_{,0762}$ Silbergroschen mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt werden, und nur dann eine Erhöhung der Rübenzuckersteuer eintreten, wenn dieser Betrag sich höher erweist als derjenige, welcher in der letzt abgelaufenen Periode an Rübenzuckersteuer und Eingangsabgabe von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Vergütung für ausgeführten raffinirten Zucker, wirklich eingegangen ist.

Das Ergebniß gab dießmal keinen Grund zu einer Erhöhung. Die großherzogliche Regierung sah sich demnach in dem Falle, durch das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855 die Forterhebung der Rübenzuckersteuer und der Zucker-Zollsätze, für die Periode vom 1. September 1855 bis Ende August 1857, in bisheriger Weise zu verfügen, und Ihre Commission stellt den Antrag:

„Es wolle die nachträgliche Zustimmung zu diesem provisorischen Gesetze ausgesprochen werden."

III.

Der mit dem Fürstenthum Waldeck unterm 11. Dezember 1841 abgeschlossene Vertrag über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein, lief mit Dezember 1852 ab. Dessen Erneuerung geschah durch den Vertrag vom 3. September 1853 auf die Dauer bis letzten Dezember 1865. Da dessen Inhalt wesentlich derselbe ist, wie der des früheren Vertrags, welcher die ständische Zustimmung erhielt, und nur in einigen untergeordneten, das Verhältniß des genannten Fürstenthums zu Preußen berührenden Punkten abweicht, stellt Ihre Commission den Antrag:

„Die hohe Kammer möge Ihre nachträgliche Zustimmung zu dem vorerwähnten Vertrage ertheilen."

IV.

Das gleiche Verhältniß findet statt hinsichtlich des Großherzogthums Luxemburg. Der letzte mit diesem Staate abgeschlossene Vertrag vom 2. April 1847 über seinen Beitritt zum Zollverein, welcher die Zustimmung der Stände erhielt, lief mit Ende Dezember 1853 ab.

Er wurde erneuert auf die Dauer bis 31. Dezember 1865 durch einen unterm 26. Dezember 1853 zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und dem Zollverein abgeschlossenen Vertrag. Sein Inhalt ist im Wesentlichen dem früheren Vertrage entsprechend, und die Aenderungen sind solche, welche der Zollvereinsvertrag vom 4. April 1853 bedingte, und einige untergeordete, meist die Zollverwaltung betreffende Punkte. Jedoch findet sich im Schlußprotokoll 7 eine erwähnenswerthe Bemerkung, den Marktbesuch und den Hausirhandel, sowie andere Gewerbe im Umherziehen betreffend. Die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, welche eines sowie das andere betreiben wollten, waren im Großherzogthum Luxemburg einer Mobiliarsteuer unterworfen, welche mindestens 15 Francs jährlich betrug. Von preußischer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Verhältniß mit den Verabredungen in Art. 14 des Vertrags vom 8. Februar 1842 nicht im Einklange stehen dürfte, soweit es den Marktbesuch betreffe, deßhalb, weil luxemburgische Angehörige für den Verkehr auf Märkten nicht besonders besteuert werden, und bezüglich der Hausirer, sowie überhaupt derjenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, sowohl wegen des zur Erhebung kommenden Steuersatzes, als auch deßhalb, weil luxemburgische Angehörige einer Hausirsteuer nicht unterliegen. Deßhalb würde die Freilassung der vereinsländischen Angehörigen, welche luxem-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

burgische Märkte besuchen, oder im Luxemburgischen Hausirhandel oder ein anderes Gewerbe im Umherziehen betreiben, von der Mobiliarsteuer in Anspruch zu nehmen sein. Luxemburgischer Seits wurde diese Freilassung spätestens vom 1. April 1854 ab unter dem Vorbehalte zugesagt, nach Befinden eine besondere Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzuführen, welcher dann die Angehörigen anderer Vereinsstaaten in derselben Weise, wie die Angehörigen Luxemburgs unterliegen würden.

Da diese Zusage vertragsmäßig erfolgt ist, so steht wohl zu hoffen, daß sie erfüllt wurde. Eine Gewißheit hierüber konnte sich aber Ihre Commission nicht verschaffen, und glaubt es sei zu wünschen, daß großherzogliche Regierung diesem, die Interessen mancher Staatsangehörigen berührenden Punkte, eine geneigte Aufmerksamkeit schenke.

Ein anderer Punkt der nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf, ist die auf Wein, Tabak und andere Gegenstände des inneren Verkehrs lastende Ausgleichungssteuer, welche zwischen Luxemburg und den anderen mit Preußen die nördliche Gruppe des Zollvereins bildenden Staaten, zum Nachtheile der Angehörigen der südlichen Gruppe, besteht.

Von allen diesen Staaten, ist außer Sachsen in geringem Maaße, nur Preußen ein weinerzeugender, und in den Jahren 1845 bis mit 1851 betrug die Weinsteuer in Preußen Rthlr. 468,816, somit durchschnittlich im Jahre Rthlr. 66,974 oder fl. 117,204. 30 kr. Preußen hat 61,788 Morgen Weingelände, demnach beträgt die Weinsteuer auf jeden Morgen fl. 1. 53¾ kr. — Der Durchschnittsertrag des preußischen Weinlandes ist nicht genau zu ermitteln, das Erträgniß eines Morgens kann aber auf durchschnittlich 10 Ohm angeschlagen werden, und so kommt auf die Ohm 11⅜ kr. oder auf den Zollzentner 3⅘ kr. Moststeuer. Macht man auch geltend, daß dies eine Steuer von Most ist, während aus Süddeutschland fertiger Wein eingeführt wird, so ist diese Einrede nicht stichhaltig. Am Moste geht, bis der Wein fertig ist, ungefähr 10 % verloren, während der Unterschied von 3⅘ kr. Moststeuer zu ⅚ Thaler oder fl. 1. 27½ kr. Uebergangssteuer 2302 % beträgt. Bedenkt man ferner, wie häufig Preußen seinen Unterthanen die Moststeuer theils ganz, theils zu großem Theile erläßt, während der aus Süddeutschland eingeführt werdende Wein stets derselben Uebergangssteuer unterliegt, so zeigt dies noch deutlicher die Ungleichheit der Behandlung, und wird wohl schwer zu vereinigen sein mit dem Art. 11 des Vertrags vom 4. April 1853 über Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins.

In diesem Artikel 11. II. 3 findet sich die ausdrückliche Bestimmung einer gegenseitigen Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische besteuert werden darf.

Findet sich bei Preußen und Sachsen auch noch eine Erklärung der Uebergangssteuer von Wein überhaupt darin, daß diese Staaten selbst Wein erzeugen, so fehlt sie doch gänzlich bei Staaten wie die thüringischen, ferner Kurhessen, Hannover, Braunschweig, Luxemburg, Oldenburg, in welchen gar kein Wein wächst. Diesen Staaten steht freilich die Bestimmung in Art. 11. II. 3. a des obenerwähnten Vertrags vom 4. April 1853 zur Seite, nach welcher denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei steht, eine Abgabe von vereinsländischem Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

Wie eine solche, dem Geiste des Zollvereins widersprechende Bestimmung in denselben aufgenommen werden konnte, ist schwer zu begreifen. Eben so wenig vereinbarlich scheint aber nicht nur mit dem Geiste, sondern selbst mit dem Wortlaute des mehr erwähnten Vertrags über Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, daß in mehreren norddeutschen Staaten, welche keinen Tabak erzeugen, dennoch eine Ausgleichungssteuer von dem erhoben wird, welcher aus den süddeutschen Vereinsstaaten dahin gebracht wird. Abgesehen davon, daß hiefür keinerlei Berechtigung besteht, wirkt die Ausgleichungssteuer sehr nachtheilig auf den Handel mit Tabak. Die hierdurch nöthig werdende Zollbehandlung ist für den Betrieb höchst lästig, und hat Inconvenienzen der mannigfaltigsten Art zur nothwendigen Folge.

Ihre Commission erlaubt sich daher die Bitte auszusprechen, die großherzogliche Regierung möge dahin wirken, daß die Ausgleichungssteuer einer Revision unterzogen und wo möglich ganz beseitigt werde, indem sie,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wie sie jetzt besteht, den Bestimmungen des Vertrags vom 4. April 1853 nicht entspricht, und die lästigen Formalitäten, welche sie bedingt, das ganze Geschäft mit Gegenständen, welche dieser Steuer unterliegen, nicht nur stören, sondern wahrhaft hemmend auf dieselben einwirken.

Den Vertrag mit Luxemburg betreffend, stellt Ihre Commission den Antrag:

„Die hohe Kammer möge ihre nachträgliche Zustimmung zu dem Vertrage mit dem Großherzogthum Luxemburg vom 26. Dezember 1853 ertheilen."

V.

Das provisorische Gesetz vom 22. Juni 1854, die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe, mit Ausnahme von Bier- und Weinhefe, von Rthlr. 8 oder 14 fl. auf Rthlr. 11 oder 19 fl. 15 kr. vom Zentner betreffend, wurde in Folge der auf der zehnten Generalkonferenz von den Zollvereinsregierungen getroffenen Verabredung erlassen. In der Begründung sagt großherzogliche Staatsregierung, diese Aenderung sei auf den Antrag Preußens erfolgt, um der königlich preußischen Regierung im Verein mit einigen andern Zollvereinsstaaten die Erhöhung der privativen Maischsteuer möglich zu machen, übrigens sei sie ohne Belang für die Interessen des Großherzogthums. Ihre Commission war nicht im Falle, sich eine Gewißheit darüber zu verschaffen, in wie weit letztere Versicherung begründet ist, hat aber auch gar keine Ursache an deren Richtigkeit zu zweifeln. Deßhalb stellt sie den Antrag:

„Die hohe Kammer möge ihre Zustimmung zu obenerwähntem provisorischen Gesetze vom 22. Juni 1854 ertheilen."

VI.

Unterm 1. Februar 1855 verkündigte die großherzogliche Regierung ein provisorisches Gesetz, die Ermäßigung des Eingangszolles für Talg von Rthlr. 3 auf Rthlr. 2 betreffend.

Diese Herabsetzung wurde auf der elften Generalkonferenz der Zollvereinsstaaten beschlossen. Abgesehen von den in der Begründung hervorgehobenen wichtigen Motiven, welche zu allen Zeiten ihre volle Bedeutung haben, ist eine solche Ermäßigung im jetzigen Augenblicke doppelt anerkennungswerth. Der Preis des Talges ist nämlich, bekanntlich in Folge des russischen Ausfuhrverbots, so sehr gestiegen, daß die ganz zollfreie Einfuhr dieses wichtigen Artikels vollkommen gerechtfertigt wäre. Diese Bemerkung der geneigten Berücksichtigung großherzoglicher Staatsregierung empfehlend, stellt Ihre Commission den Antrag:

„Die hohe Kammer möge ihre Zustimmung zu vorerwähntem Gesetze vom 1. Februar 1855 nachträglich ertheilen."

Zum Schlusse erlaubt sich Ihre Commission noch einige Wünsche der großherzoglichen Staatsregierung zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen:

a. Die bereits unter I des heutigen Berichtes berührte Beseitigung des Rheinoctroi. So lange dieses fortbesteht, ist die Existenz der so wichtigen Schifffahrt auf unserem großen vaterländischen Strome gefährdet. Nicht nur daß für die nach der Schweiz bestimmten Güter die französischen Bahnen eine gefährliche Konkurrenz bilden, und schon jetzt Baumwolle und andere wichtige Artikel nach Basel zu Frachtsätzen liefern, wie sie durch den Zuschlag des Octroi auf dem Rheine nicht möglich sind, so droht eine neue Gefahr durch die Eisenbahn, welche in kurzer Zeit von Köln nach Mainz erbaut seyn wird. Beschlossen ist diese Bahn, und ihre Ausführung wird nicht lange auf sich warten lassen. Unserem Lande würde, neben Beeinträchtigung der Schifffahrt, noch der weitere Schaden kommen, daß die Güter, von der naturgemäßen Wasserstraße abgelenkt schon in Köln den Rhein verlassen, um mittelst der vorgeschlagenen Eisenbahn sowie der, welche bereits Mainz mit Basel verbindet, ihren Weg auf der linken Seite des Rheines zu behalten. Der badische Handel, so wie die badische Eisen-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bahn würden die, mit so vieler Mühe, mit so großen Opfern errungene Bedeutung verlieren. Der Handel würde zur Unerheblichkeit zurücksinken, in welcher er vor einigen Jahrzehnten war. Die Eisenbahn würde keinen Ertrag mehr liefern, welcher mit den, auf sie verwendeten Kapitalien im Einklange stünde. Dem Wohlstande des Landes würde durch beide Ursachen die empfindlichste, durch nichts mehr zu heilende Wunde geschlagen werden. Unmittelbar damit zusammenhängend ist

b. die Erbauung der Rheinbrücke in Köln nach dem vorliegenden Projekte. Gegen die Erbauung einer stehenden Brücke als solche, wird sich keine Stimme erheben, und so sehr wir uns freuen, wenn das alt ehrwürdige Köln diese neue Zierde erhält, so entschieden müssen wir bestreiten, daß dies auf Kosten der allgemeinen Schifffahrts- und Handelsinteressen geschehen dürfe. Die klaren Bestimmungen des Pariser Friedens, der Wiener Congreßakte, der Rheinschifffahrtskonvention erklären die freie, auf keinerlei Weise, auch nicht durch künstliche Anlagen oder Bauten zu beschränkende Beschiffung des Rheines. Daß eine Brücke zu den künstlichen Anlagen gehört, wird nicht leicht zu bestreiten seyn. Alle Mächte, welche die obenerwähnten, die Gestaltung Europa's ordnenden, feierlichen Akte unterzeichnet haben, werden die Verpflichtung fühlen, über deren ungeschmälerte Beobachtung zu wachen, und so ist wohl zu hoffen, daß auch die königlich preußische Regierung, dieser Verpflichtung eingedenk, nur dann ihre Genehmigung zur definitiven Erbauung der Brücke zwischen Köln und Deutz geben wird, wenn eine derartige Einrichtung getroffen werden kann, daß die freie, ununterbrochene Schifffahrt auf dem Rheine nicht gestört werde. Die Heiligkeit der Verträge steht höher als jeder, scheinbar noch so großer Vortheil, und auf die obenerwähnten Verträge gestützt, empfehlen wir diese wichtige Angelegenheit der großherzoglichen Regierung auf's dringendste.

c. Die Durchgangsabgabe auf dem Landwege vom Rheine nach der Donau. Durch die Bestimmung, daß die zu Wasser gehenden Güter keinem Durchgangszoll unterliegen, sind die zu Lande gehenden in offenbarem Nachtheile. Die natürliche Folge dieser Maßregel ist, daß die für Oesterreich, und die anderen Länder der unteren Donau bestimmten Güter, von Mainz auf dem Maine und dem Donau-Main-Kanale verschifft werden. Nicht nur daß dem badischen Handel die Möglichkeit genommen ist, sich bei den Geschäften nach diesen, einer steigenden Entwickelung entgegen gehenden Ländern zu betheiligen, nicht nur daß dieser ganze wichtige Verkehr für unsere Eisenbahn von Mannheim bis Bruchsal verloren geht, hat nicht einmal die Zollvereinskasse einen Nutzen davon, denn die für Oesterreich bestimmten Güter bezahlen dann keinerlei Durchgangszoll, weder auf dem Wasser- noch auf dem Landwege. Auf ersterem nicht, weil sie dort keinem unterliegen, auf dem zweiteren nicht, weil sie nicht darauf gehen. Eine Aufhebung dieses lästigen Durchgangszolles würde demnach nur Nutzen und keinen Verlust bringen, und so hegen wir das zuversichtliche Vertrauen, großherzogliche Regierung werde diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit fortwährend widmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 1856.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Vorstellungen und Bitten der Volksschullehrer der Amtsbezirke Buchen, Waldshut, Gerlachsheim, Borberg, Jestetten und Walldürn, dann der Gemeinden Andelshofen, Bambergen, Bulafingen, Daisendorf, Hohenbodmann, Nesselwangen und Owingen, des Bürgermeisteramts Großschönach und der Kirchspielsverrechnung Aftholderberg,

um Erhöhung der Schullehrergehalte, beziehungsweise um Revision des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835.

Erstattet von dem Abgeordneten **Küßwieder.**

Daß der gegenwärtige Landtag sich mit Petitionen, wie die vorliegenden, worüber ich Ihnen aus Auftrag der Commission vorzutragen die Ehre habe, zu beschäftigen haben werde, war, ohne Prophetengabe zu besitzen, vorauszusehen.

Schon einige Zeit vor dessen Eröffnung hat sich nämlich durch in Zeitungen und Schulblättern verbreitete Artikel ein Bestreben kund gegeben, bei den anhaltenden hohen Preisen aller Lebensbedürfnisse die Aufmerksamkeit und öffentliche Theilnahme auf den gering besoldeten mit Arbeit überladenen, und großentheils mit großer Familie gesegneten Stand der Volksschullehrer zu lenken, ihre drückende Noth zu schildern, und die Nothwendigkeit einer Verbesserung ihrer Lage darzustellen.

In einzelnen dieser Artikel wurden die Lehrer geradezu aufgefordert, durch gleichzeitige Eingaben an die großh. Regierung und die landständischen Kammern ihren gerechten Forderungen Eingang und Nachdruck zu verschaffen.

So kam es, daß schon in den ersten Sitzungen diesem Hause solche Petitionen übergeben wurden, denen ohne Zweifel noch viele andere nachgefolgt wären, wenn nicht in einem dieser Artikel (in der badischen Landeszeitung) eine Abmahnung erlassen, und das Vertrauen ausgesprochen worden wäre, die großherzogliche Regierung werde auch ohne solche Agitationsmittel, die allerdings beherzigungswerthe Lage der Lehrer in Erwägung ziehen, und geeignete Abhülfe gewähren.

Dieß vorausgeschickt, wird sich Ihr Berichterstatter über den Inhalt dieser Petitionen kurz fassen können.

Alle bezeichnen die herrschende Theuerung als Veranlassung, den damit nicht in Verhältniß stehenden geringen Gehalt als Motiv und die Verbesserung ihres Zustandes als das Ziel ihres Schrittes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die gestellten verschiedenen Anträge lassen sich dahin zusammenfassen:
Sie verlangen:

1) Erhöhung der durch die Gesetze vom 28. August 1835 und vom 6. März 1845 festgesetzten Minimalgehalte, besonders in den beiden unteren Klassen.
2) Erhöhung des Schulgeldes mit der Bestimmung, daß solches den Lehrern ausschließlich zu gut komme.
3) Besserstellung der Hülfs- und Unterlehrer.
4) Angemessene Entschädigung für Nebenverrichtungen als Meßner, Glöckner und Organisten.
5) Dotirung der Schulstellen mit Grundbesitz.
6) Eine Klasseneintheilung nach den Dienstjahren, nicht nach der Seelenzahl der Gemeinden.

In einigen Petitionen wird noch der Wunsch ausgesprochen, daß die Wittwen- und Waisenbenefizien aufgebessert, Lehrern die Uebernahme von Nebengeschäften nicht erschwert, und zur Abwendung der dringendsten Noth Theuerungszulagen bewilligt werden.

Indem die Petenten übrigens vertrauungsvoll anheimgeben, auf welche ihrer Anträge eingegangen werden könne und wolle, schließen sie mit der Bitte:

„Eine hohe Kammer möge die Besserstellung der Volksschullehrer zum baldigen Gegenstande ihrer Berathung machen, und zu deren Verwirklichung nach Kräften beitragen."

Meine Herren! Ihre Commission, indem sie es unternimmt, den vorliegenden Petitionen, welche in ihren verschiedenen Forderungen eine größere Belastung der Staatskasse, der Gemeinden, oder einzelnen Familien in Anspruch nehmen, das Wort zu reden, befindet sich Angesichts der zur Ordnung unseres Staatshaushaltes in Aussicht stehenden Steuererhöhung, des gedrückten Zustandes mancher Gemeinden, und der empfindlichen Entbehrungen, denen bei der andauernden Theuerung noch viele andere unserer Mitbürger sich unterwerfen müssen, in einer allerdings etwas mißlichen Lage.

Wenn sie aber gleichzeitig einen Rückblick auf die letztverflossenen 25 Jahre wirft, und sich vergegenwärtigt, wie viel in dieser Zeit von Seiten der großherzoglichen Regierung im Einverständniß mit den Ständen zur Begründung, Beförderung und Herbeiführung eines guten Unterrichts- und Erziehungswesens und zur Hebung des Lehrerstandes im Wege der Gesetzgebung geschehen ist, so muß sie zu der Ueberzeugung gelangen, daß beide, Regierung und Kammern, den hohen Werth und die Wichtigkeit einer tüchtigen Volksbildung für das Wohl des Staates erkannt haben, und sie glaubt sich daher auch der Hoffnung hingeben zu dürfen daß aus diesen — so Gott will — vorübergehenden Verhältnissen kein Grund hergenommen werden wolle, die Bitten eines achtbaren und unentbehrlichen Standes, wenn sie sonst als zeitgemäß und billig erscheinen, geradezu von der Hand zu weisen.

Die Anforderungen, welche an einen, in seinem Beruf tüchtigen Lehrer an der Volksschule gestellt werden, sind mannigfacher Art, und nicht gering.

Er soll nicht nur die von ihm zu lehrenden Gegenstände gründlich kennen, sondern auch die Gabe der Lehrfähigkeit, Anstand, Gefühl für Schicklichkeit, Sanftmuth und Geduld, vor allem aber einen tadellosen Lebenswandel besitzen, so daß er auch an Sittlichkeit den Kindern mit eigenem Beispiele voranleuchte. Dabei soll die Art seines Benehmens stets darauf gerichtet seyn, sich die Achtung und Anhänglichkeit seiner Schüler zu erwerben, er soll die zarten Saiten des jugendlichen Gemüthes nicht verstimmen, er soll sich bald zu dem kindlichen Wesen der ihm anvertrauten Zöglinge herablassen, bald sie dahin führen, daß sie sich mit ihm und zu ihm erheben.

Der Lehrer muß also theoretische und praktische Kenntnisse der Unterrichtsgegenstände wie des Lebens, die Fähigkeit der Erfassung und Belebung des individuellen Schülers und Moralität in sich vereinigen. Lernen und Lehren ist die Aufgabe seines Lebens, welche, wenn er diesen Anforderungen vollständig entsprechen soll, seine ganze Zeit in Anspruch nimmt.

Vor allem erscheint es daher nöthig, den Gehalt der Volksschullehrer so zu stellen, daß sie wenigstens vor den drückendsten Nahrungssorgen gesichert sind.

Daß aber bei den gegenwärtigen hohen Preisen aller Lebensbedürfnisse ein Einkommen, welches kaum dem

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eines gewöhnlichen Taglöhners gleich steht, nicht zureiche, um dem Lehrer die Freudigkeit des Gemüths und die Liebe zu seinem Berufe mit der hiezu nöthigen Frische und Kräftigkeit des Geistes und Körpers zu erhalten, ihm die Mittel zur eigenen geistigen Ausbildung zu gewähren, und die Sorge für die Zukunft seiner Familie zu erleichtern, liegt wohl außer Zweifel.

Das Volksschulwesen Badens stand zwar schon früher auf einer Stufe, daß es den Vergleich mit anderen Staaten nicht zu scheuen hatte, doch erst mit der Verordnung vom 14. Mai 1834 und mit dem Gesetz vom 28. August 1835 beginnt eine neue Epoche.

Nachdem durch jene der Organismus der Volksschulen geordnet war, wurde durch dieses dem Lehrerstande eine in der bürgerlichen Gesellschaft würdigere Stellung bereitet.

Die durch dieses Gesetz nach der Größe der Gemeinden festgesetzte Eintheilung der Schulstellen in vier Klassen von 140 fl. bis 350 fl. Gehalt nebst einem Schulgeld von 30 kr. bis 2 fl., wodurch beiläufig die Hälfte der vorhandenen Schuldienste, deren bisheriges Einkommen 150 fl. nicht erreicht hatte, bedeutend verbessert, und der an vielen Orten hergebrachte, den Lehrerstand herabdrückende Wandertisch aufgehoben wurde, war aber, so groß auch die dem Staat und den Gemeinden auferlegten Opfer gewesen seyn mögen, doch nur das Kind seiner Zeit.

Die Minimalgehalte waren nach den damaligen Verhältnissen bemessen, wurden schon nach Verfluß von kaum 10 Jahren nicht mehr für genügend erkannt, und die großherzogliche Regierung sah sich daher genöthigt, durch die Gesetze vom 6. März 1845 die Gehalte der ersten Klasse von 140 fl. auf 175 fl. und der zweiten Klasse von 175 fl. auf 200 fl. zu erhöhen, auch den niedersten Betrag des Schulgeldes von 30 kr. auf 48 kr. hinaufzusetzen.

Es dürfte nicht ohne Interesse seyn, und zugleich für Beurtheilung der vorliegenden Petition einen festeren Anhaltspunkt geben, wenn Eine hohe Kammer die Wirkungen des Gesetzes vom 28. August 1835 aus nachfolgender statistischer Uebersicht kennen lernt

Es bestehen im Großherzogthum 1739 christliche Schulen oder Schulorte; davon kommen 1238 auf katholische, 531 auf evangelische Gemeinden, und auf die einzelnen Kreise vertheilt, befinden sich

	Schulen	
	katholische	evangelische
im Seekreis	326	10
„ Oberrheinkreis	335	139
„ Mittelrheinkreis	289	155
„ Unterrheinkreis	288	227
	1238	531

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder beträgt 204,367, und zwar: 131,516 katholische und 62,851 evangelische. Zu deren Unterricht sind 2451 Lehrer angestellt, und zwar 1920 Hauptlehrer, und 531 Unterlehrer. Diese vertheilen sich nach Kreisen, Klassen und Confessionen in folgender Weise:

I. Hauptlehrer	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
	kath.	evang.	kath.	evang.	kath.	evang.	kath.	evang.
	140 fl.		175 fl.		250 fl.		350 fl.	
Seekreis	225	6	81	4	25	—	8	—
Oberrheinkreis	175	72	137	65	34	8	9	1
Mittelrheinkreis	95	27	166	101	53	29	17	19
Unterrheinkreis	101	90	156	107	42	31	14	22
	596	195	540	277	154	68	48	42

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Unterlehrer	I. II. Klasse 135 fl.		III. Klasse 150 fl.		IV. Klasse 160 fl.	
	kath.	evang.	kath.	evang.	kath.	evang.
Seekreis	34	3	9	—	5	—
Oberrheinkreis	85	24	25	3	3	—
Mittelrheinkreis	90	47	33	18	14	12
Unterrheinkreis	35	37	20	14	8	12
	244	111	87	35	30	24

folglich sind vorhanden:

Hauptlehrer katholische	1338	
evangelische	582	
		1920
Unterlehrer katholische	361	
evangelische	170	
		531
		2451.

Zur Deckung ihres Normalgehalts wurden erfordert:

I. für die Hauptlehrer	katholische		evangelische	
in der I. Klasse	596 Lehrer	83,440 fl.	195 Lehrer	27,300 fl.
„ „ II. „	540 „	94,500 fl.	277 „	48,475 fl.
„ „ III. „	154 „	38,500 fl.	68 „	17,000 fl.
„ „ IV. „	48 „	16,800 fl.	42 „	14,700 fl.
Zusammen	1338 Lehrer	233,240 fl.	582 Lehrer	107,475 fl.

II. für die Unterlehrer	katholische		evangelische	
I. und II. Klasse	244 Lehrer	22,040 fl.	111 Lehrer	14,980 fl.
III. „	87 „	13,050 fl.	35 „	5,250 fl.
IV. „	30 „	4,800 fl.	24 „	3,840 fl.
Zusammen	361 Lehrer	39,890 fl.	170 Lehrer	24,070 fl.

Daher beträgt der Gesammtaufwand zur Deckung des Normalgehaltes

für 1920 Hauptlehrer	340,715 fl.
„ 531 Unterlehrer	63,960 fl.
Zusammen	404,675 fl.

Der effective Mehraufwand mag sich aber um 20,000 fl. bis 22,000 fl. höher stellen, da viele Schuldienste bei der Regulirung der Gehalte nach dem Gesetz vom 28. August 1835 schon höhere Dotationen hatten, welche ihnen durch dieses Gesetz nicht entzogen werden sollten.

Das Schulgeld, im Durchschnitt zu 50 kr. per Kind angenommen, macht bei 204,367 schulpflichtigen Kindern 170,300 fl. und es beträgt somit die für die Volksschulen aufzubringende Gesammtausgabe 574,970 fl.

Dabei kommt noch zu bemerken, daß durch die Gesetze vom 6. März 1845 eine Erhöhung dieser Gesammtausgabe eingetreten ist, welche nach dem in diesem Hause in der Sitzung vom 17. Februar 1844 erstatteten Commissionsberichte zu Aufbesserung der Normalgehalte I. und II. Klasse zu 48,160 fl. veranschlagt war, wovon die betreffenden Schulgemeinden ungefähr $^2/_3$ von 32,000 fl. zu übernehmen hatten, während ihnen das erhöhte Schulgeld, da für die Schuldienste der beiden oberen Klassen in der Regel schon ein höheres Schulgeld festgesetzt war, ausschließlich zur Last fiel.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir ersehen nun aus dieser Zusammenstellung, daß $^2/_3$ der vorhandenen Schuldienste den beiden unteren Klassen angehören, und daß zu Aufbringung ihres Normalgehaltes nicht weniger als 253,718 fl. oder über die Hälfte des Gesammtaufwandes erfordert wurde.

Der größte Theil fällt somit auf die kleineren Gemeinden mit geringerer Seelen- und Schülerzahl, und der Erklärungsgrund hiefür ist theils in der Verschiedenheit der geographischen und volkswirthschaftlichen Zustände dieser Gemeinden, theils in ihren confessionellen Verhältnissen aufzusuchen.

Wo nämlich die ländliche Bevölkerung mit größerem Grundbesitz und kleinen oder vereinzelten Wohnplätzen auf einer weiten Fläche zerstreut wohnt (wie z. B. im Schwarzwald und einem Theile des Odenwalds), da herrschen die der Bevölkerung nach kleinen Gemeinden mit geringerer Schülerzahl vor, der Beitrag, den nun solche Gemeinden oder eventuell die Staatskasse zur Deckung des Normalgehaltes zu leisten hat, wird dadurch größer, folglich der Unterricht des einzelnen Kindes obwohl bei geringerem Einkommen des Lehrers theurer.

Noch ungünstiger gestaltet sich dieses Verhältniß in paritätischen Orten, namentlich in der Pfalz, wo in vielen Gemeinden, deren Schülerzahl nicht einmal das einem Lehrer zugemessene Minimum erreicht, zwei getrennte Schulanstalten unterhalten werden müssen.

In einer allerdings besseren Lage befinden sich die Pfarrgemeinden, in welchen der Schuldienst mit dem Meßnerdienste verbunden ist, da die Dotation des Letzteren gewöhnlich auch in Naturalbezügen oder Benützung von Grundstücken besteht, welche, weil diese Emolumente sehr nieder (die Naturalien zu $^5/_6$ des Steuerperäquations- die Grundstücke zu 3% des Steuer-Anschlages) in Berechnung genommen wurden, von den Preisschwankungen der Lebensmittel weniger betroffen werden, und bei der gegenwärtigen Theuerung durch Verkaufen ihres Ueberflusses noch Vortheil ziehen können. Bei einer beabsichtigten Erhöhung der Normalgehalte müßte daher auf dieses Verhältniß Rücksicht genommen werden.

Allein es tritt uns hier ein anderer Uebelstand entgegen, nämlich der zweifache Dienst, wodurch, abgesehen von den oft unvermeidlichen Collisionen, der Lehrer mit doppelter Arbeit belastet ist, und der Antrag der Petenten, dafür durch Bestimmung eines Präcipualbeitrags eine Aufbesserung oder Entschädigung zu gewähren, erscheint Ihrer Commission daher billig.

Schon im Jahre 1848 hat die großherzogliche Regierung der Kammer in dieser Richtung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Bestimmung enthält, daß bei solchen vereinigten Diensten von dem Einkommen des Meßner-, Glöckner- und Organistendienstes dem Lehrer an seinem fixen Gehalte 15 fl. bis 40 fl. nicht in Aufrechnung gebracht werden dürfen. Die zweite Kammer hat auch in der 120. Sitzung vom 16. Dezember 1848 diesen Entwurf einstimmig angenommen, allein die erste Kammer ist demselben, jedoch nicht deßhalb, weil dessen Zweckmäßigkeit beanstandet worden wäre, sondern aus anderen Gründen, nicht beigetreten.

Die Wiedervorlage eines solchen, gewiß zweckmäßigen Gesetzes, hätte wohl ein gleiches Schicksal nicht zu besorgen.

Es ist oben angeführt, daß der Gesammtaufwand zu Deckung der Normalgehalte 404,670 fl. oder mit Zuschlag der durch das Gesetz vom 6. März 1845 bewilligten Aufbesserung 452,670 fl. beträgt.

Wenn wir nun aus den der Kammer mitgetheilten Bemerkungen zu der statistischen Nachweisung ersehen, daß sich die Beiträge sämmtlicher Gemeinden zu den Lehrergehalten auf 108,089 fl. belaufen, diesen noch den in das Budget von $18^{56}/_{57}$ Tit. VIII. §. 36 aufgenommenen Beitrag aus der Staatskasse mit 36,000 fl. beischlagen, so ergibt sich, daß mit Ausschluß des Schulgeldes der Zuschuß der Staatskasse und der Gemeinden jährlich 144,089 fl. beträgt, daß also 308,581 fl. durch die Erträgnisse der Meßner- und Glöcknerdienste, durch Dotationen, Beiträge aus Stiftungen ꝛc. gedeckt sind.

Rechnet man zu diesem Staatskassebeitrag von 36,000 fl. noch die Tit. IX. §§. 6—13 für die Schullehrerseminarien, Personalzulagen, Wittwenkassen, Unterstützungsfonds ꝛc. vorgesehenen Beiträge aus der Staatskasse mit 95,546 fl. oder nach Abzug der 17,000 fl. für die höheren Bürgerschulen mit 78,546 fl., so besteht der jährliche Beitrag der Staatskasse für den Volksunterricht in 114,546 fl., während nach dem nämlichen Budget für die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Universitäten, Gelehrtenanstalten, die polytechnische Schule und die höheren Bürgerschulen 257,625 fl. gefordert werden.

Zieht man dabei in Betracht, daß an den Volksschulen jährlich so viel Tausende unterrichtet werden, als an den höheren Lehranstalten Hunderte, daß aber für diese, wie man annehmen muß, ebenfalls nichts überflüssiges ausgegeben wird, so wird man unwillkührlich zu dem Schlusse geführt, daß für die Hebung des Volksschulwesens aus der Staatskasse noch lange nicht geleistet wird, was im Verhältniß zu diesen Anstalten geleistet werden sollte.

Werfen wir dabei noch einen vergleichenden Blick auf unseren Nachbarstaat Würtemberg, dessen Verhältnisse den unserigen wohl am meisten gleichkommen, so entnehmen wir aus den, dem gegenwärtig versammelten Landtage von der Regierung zu dem Gesetzentwurfe über Abänderung einiger Paragraphen des Volksschulgesetzes vom 19. September 1836 mitgetheilten Motiven, daß sich dort der jährliche Gesammtaufwand für die Volksschulen ohne Einrechnung des Werthes der Lokale, Lehrmittel ꝛc. auf 1,200,000 fl. beläuft, wovon die Gemeinden beiläufig die Hälfte mit 600,000 fl., die Staatskassen $^1/_5$ oder 240,000 fl. beitragen, und der Rest mit 360,000 fl. durch Schulgeld, Stiftungen, Leistungen von Patronen ꝛc. gedeckt wird.

In Würtemberg ist übrigens der Minimalgehalt eines Lehrers auf 200 fl. und bei Schulen von mehr als 60 Kindern auf 250 fl. festgesetzt, und der Unterschied zwischen dort und hier besteht nur darin, daß sich in Würtemberg die Zahl der ständigen Lehrer (Schulmeister) gegen die unständigen Lehrer (Schulverweser, Unterlehrer und Lehrgehülfen) wie 100 zu 79 verhält, während bei uns die Zahl der Hauptlehrer und die der Unterlehrer beiläufig wie 4 zu 1 steht, folglich 25% nicht übersteigt.

Auch ist in Würtemberg die Anzahl der Lehrer (3948) verhältnißmäßig größer als in Baden (2450), indem dort nach dem Gesetze vom 19. September 1836 schon bei 90 bis 120 Schulkindern ein Lehrer angestellt werden muß, während unser Gesetz vom 28. August 1835 den Unterricht eines Lehrers auf 120 bis 150 Kinder ausdehnt.

In Würtemberg mit einer Bevölkerung von 1,800,000 und einer Schülerzahl von 290,448 kostet daher der Unterricht eines Kindes durchschnittlich 4 fl. 12 kr., dagegen bei uns bei einer Bevölkerung von 1,300,000 und einer Schülerzahl von 204,367 mit Einschluß des Schulgeldes nur 2 fl. 50 kr.

Würde daher dem von den Petenten gestellten Antrage auf Erhöhung des Normalgehaltes in der Art entsprochen, daß jede der beiden unteren Klassen um 25 fl. aufgebessert, also die erste Klasse von 175 fl. auf 200 fl. und die zweite Klasse von 200 fl. auf 225 fl. gesetzt, so würde diese Erhöhung betragen

in der I. Klasse:	596	Lehrer	14,900 fl.
„ „ II. „	540	„	13,500 fl.
zusammen			28,400 fl.

ein Mehraufwand, der noch lange nicht die Höhe erreicht, um das Verhältniß der in Würtemberg bestehenden Ausgabe für die Volksschulen herzustellen, während dort notorisch die Preise der Lebensbedürfnisse stets niedriger stehen, als in unserem an Frankreich und die Schweiz angrenzenden Großherzogthum, und unsere Staats- und Gemeindeverhältnisse sich mit den Steuerkräften jenes Landes in jeder Beziehung messen dürfen.

Voraussichtlich würde der größte Theil dieses Mehraufwandes auf die Staatskasse fallen, und Ihre Commission ist der Ansicht, daß er ausschließlich dem bisherigen Staatsbeitrag zugeschlagen werden sollte, weil diese Aufbesserung gerade denjenigen Lehrern zu gut kommen würde, welche ihrer am meisten bedürfen, und indirect denjenigen Gemeinden, welche verhältnißmäßig ohnehin schon stärker belastet sind.

Von dem weitern Antrage auf Erhöhung des Schulgeldes erwartet Ihre Commission zwar keine erhebliche Vermehrung des Einkommens, wenigstens nicht da, wo sie besonders nöthig erscheint, weil in den Landestheilen, wo die dichte Bevölkerung in größeren Gemeinden zusammenwohnt, die Lehrer schon den beiden oberen Klassen angehören, und für diese Schulen in der Regel auch schon höheres Schulgeld besteht.

Inzwischen dürften sich im Lande doch noch manche Schulen befinden, bei welchen eine Erhöhung des Schul-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geldes, innerhalb der durch das Gesetz festgesetzten Schranken, am Platze wären, und Ihre Commission würde es daher für wünschenswerth halten, wenn in dieser Beziehung die Regierungserkenntnisse einer Revision unterworfen werden wollten.

Die vorgeschlagene Dotirung der Landschulen mit Grundbesitz ist zweckmäßig und ganz geeignet, die Lehrer gegen die Preisschwankungen der Nahrungsmittel sicher zu stellen, und ihnen, wenn ein gewisses Maaß nicht überschritten wird, zugleich ohne Beeinträchtigung des Dienstes, eine ihrem Berufe und ihrer Stellung angemessene Beschäftigung zu verschaffen. Die Aufsichtsbehörden haben es auch, wie ihrem Berichterstatter aus seinem Dienstverhältnisse bekannt ist, an Anordnungen, Ermahnungen und Instructionen nicht fehlen lassen, und sind stets bemüht, vor Allem die Ablösungskapitale durch Ankauf von Grundstücken nutzbringend anzulegen. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß solche Erwerbungen nur nach und nach geschehen können, sie lassen sich nicht erzwingen.

Wollte man aber, wie in einigen Petitionen angedeutet wird, den Gemeinden durch ein Gesetz die Verpflichtung auferlegen, die Schulstellen wenigstens theilweise mit Ueberlassung von Allmendstücken zu dotiren, so ist zu besorgen, daß ein solches Gesetz nur selten einen Gegenstand des Vollzugs finden dürfte, weil in solchen Gemeinden, in welchen die Lehrer nicht schon vermöge der älteren Verordnungen vom 24. Juli 1810, 1. Februar 1813, dann der §§. 103 und 109 der Gemeindeordnung zur Theilnahme an dem Allmendgenuß berechtigt sind, wenig oder nichts mehr zu vertheilen ist, und die Absicht doch nicht seyn kann, ein solches Gesetz dahin auszudehnen, daß die Gemeinden mit Zwang angehalten werden können, durch Ankauf von Grundstücken für die liegenschaftliche Dotation ihrer Schulen zu sorgen.

Dagegen lassen sich allerdings noch Fälle denken, in welchen ein Einschreiten der Staatsverwaltungsbehörden zur Erreichung dieses Zweckes wesentlich beitragen könnte, einmal, wenn in Folge des §. 85 der Gemeindeordnung in einer Gemeinde eine Abänderung der bisherigen Berechtigung am Allmendgenuß vorgenommen werden wollte, und dann durch eine Bestimmung, daß auch die bisherigen Geldbezüge der Lehrer aus Stiftungen ꝛc. abgelöst, und in liegenschaftlichen Besitz umgewandelt werden können.

Die übrigen von den Petenten gestellten Anträge und vorgebrachten Wünsche sind von minderer Bedeutung, ihre Erfüllung liegt theils in der Hand der Aufsichtsbehörden, wo sie gehörig berücksichtigt werden, theils sind sie wenigstens zur Zeit nicht ausführbar, und der Vorschlag, die Klasseneintheilung nach dem Dienstalter der Lehrer, nicht nach der Seelenzahl der Gemeinden zu machen, erscheint als dem Grundprinzip, worauf das Gesetz vom 28. August 1835 beruht, zuwider, verwerflich.

Ein Vorschlag, dahin gehend, daß die Wittwen- und Waisenbenefizien durch weitere Einlagen und Erhöhung der Jahresbeiträge aufgebessert werden sollten, erscheint Ihrer Commission allerdings einer näheren Erwägung werth, allein, da ihr das Material zur näheren Beurtheilung nicht zu Gebot steht, so muß sie sich darauf beschränken, denselben großherzoglicher Regierung im Allgemeinen zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Dagegen sieht Ihre Commission in der sofortigen Bewilligung einer Theuerungszulage, wodurch dem augenblicklichen Nothstande, der doch die vorliegende Petition hervorgerufen hat, abgeholfen werden könnte, unter den obwaltenden Verhältnissen das nächste Auskunftsmittel, allein da hierzu die Aufnahme einer Position von circa 30,000 fl. in das außerordentliche Budget erfordert wird, so glaubt sie es der Budget-Commission überlassen zu müssen, einen deßfallsigen Antrag an die großherzogliche Regierung zu stellen.

Nachdem nun die verschiedenen Anträge der Petenten erörtert sind, kann es Ihre Commission nicht unterlassen, auf einen schon oben angedeuteten Mißstand zurückzukommen, weil dessen Beseitigung wesentlich dazu beitragen dürfte, die ökonomische Lage vieler unserer Volksschullehrer wesentlich zu verbessern, ohne genöthigt zu seyn, den Gemeinden oder der Gesammtheit der Steuerpflichtigen neue Opfer aufzulegen.

Daß es ein Mißstand sei, wenn in paritätischen Gemeinden, deren Gesammtschülerzahl kaum die Anstellung eines Lehrers erfordert, wegen der confessionellen Verschiedenheit der Einwohner der Normalgehalt für zwei

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Lehrer aufgebracht, zwei Schulhäuser und Lehrerwohnungen erbaut und unterhalten werden müssen, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Dieses abnorme, die betreffenden Gemeinden und die Staatskasse drückende Verhältniß war in diesem Hause schon wiederholt, namentlich auf den Landtagen 1840, 1844 und 1847 Gegenstand lebhafter Diskussionen, welche in ihrer Schlußfassung stets zu dem Resultate führten, daß eine Aenderung dieses Zustandes dringend geboten sei.

In dieser Richtung wurde schon im Jahr 1848 von der großherzoglichen Regierung ein Gesetzentwurf zur ständischen Berathung und Zustimmung vorgelegt, welcher die Vereinigung der nach Confessionen getrennten Volksschulen ohne Auflegung eines directen Zwangs und mit der nöthigen Fürsorge für die Ertheilung des Religionsunterrichts ermöglichen sollte.

Dieser Gesetzentwurf hatte sich auch in den Sitzungen der zweiten Kammer vom 8. März und 21. April 1849, dann in den Sitzungen der hohen ersten Kammer vom 28. März 1849, auf den von dem damaligen Abgeordneten Herrn Prälaten Dr. Hüffell erstatteten Commissionsbericht der nahe an Einstimmigkeit grenzenden Zustimmung der beiden Kammern zu erfreuen, blieb aber, da die von der zweiten Kammer in ihrer letzten Berathung vorgeschlagene, jedoch unwesentliche Modifikationen, in der ersten Kammer wegen der aus bekannten Gründen erfolgten Unterbrechung des Landtages nicht mehr erledigt werden konnte, auf sich beruhen.

Daß bei den seit dieser Zeit auf kirchlichem Gebiete zu Tage getretenen Erscheinungen jetzt nicht der günstigste Moment sei, ein solches Gesetz wieder aufzunehmen, kann zugegeben, allein es darf dabei doch nicht unterlassen werden, daß der gegenwärtige Zustand von Jahr zu Jahr unhaltbarer wird, nachdem das Gesetz vom 31. Dezember 1831, welches die bürgerliche Niederlassung in jeder Gemeinde des Großherzogthums zuläßt, und die religiöse Erziehung von der Ortsconfession unabhängig erklärt, schon über 24 Jahre in Wirksamkeit getreten ist.

Aus der erst vor wenigen Wochen erschienenen Gemeindestatistik ersehen wir, daß sich in den meisten unserer Gemeinden, groß oder klein, Mitglieder, welche nicht der Ortsconfession angehören, als Bürger angesiedelt, und daselbst ihren Familienstand gegründet haben, so daß der unvermischte Charakter, wie ihn das III. Organisationsedict von 1803 und das I. Constitutionsedict von 1807 rücksichtlich der Bürgeraufnahme und Religionsübung festgesetzt hatte, factisch kaum mehr besteht.

Schon jetzt empfangen in vielen Gemeinden, und zwar überall, wo nicht schon vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 28. August 1835 getrennte Confessionsschulen bestanden haben, die schulpflichtigen Kinder anderer Confessionsverwandten ihren Unterricht in den Ortsschulen, ohne daß dieses bisher zu besonderen Inconvenienzen geführt hätte, nachdem durch die Verordnung vom 1. Dezember 1834, rücksichtlich des Religionsunterrichts, für solche Kinder besondere Fürsorge getroffen ist.

Dieses Verhältniß steigert sich von Jahr zu Jahr, von Generation zu Generation, und da es doch nicht angeht, in allen Gemeinden des Landes getrennte Confessionsschulen zu errichten, so wird eben die Nothwendigkeit eintreten, daß der Staat die Schule als eine allgemeine Anstalt zum Unterricht in den weltlichen Gegenständen in die Hand nehme, die religiöse Erziehung dagegen der Kirche, die zunächst dazu berufen ist, überlassen.

Wenn man nun auch den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet hält, auf jenes Gesetz zurückzukommen, so könnte und sollte nach der Ansicht Ihrer Commission jedenfalls etwas zur Beseitigung der bestehenden und für manche Gemeinden so drückenden Mißverhältnisses geschehen, und es dürfte vielleicht ein Auskunftsmittel darin gefunden werden, wenn angeordnet wird, daß in kleinen paritätischen Gemeinden, deren Schülerzahl das Bedürfniß eines oder zweier Lehrer nicht erreicht, oder nicht übersteigt, wo aber gegenwärtig zwei getrennte Confessionsschulen bestehen, eine Vereinigung in der Art stattfinden könne, daß nur ein der Mehrzahl der Ortseinwohner angehöriger Hauptlehrer beibehalten, und diesem ein Unterlehrer, welcher der Confession der Minorität der Ortseinwohner angehört, beigegeben werde.

Dadurch würde eine Trennung der Schule von der Kirche umgangen, die Parität der Gemeinden gewahrt, die confessionell religiöse Erziehung unter der Leitung des betreffenden Pfarrers nicht beeinträchtigt, und mit

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verminderung des Aufwandes und Erleichterung der betreffenden Gemeinden die Mittel zur Besserstellung der Lehrer gewonnen.

Ihre Commission muß sich übrigens, um Ihre Geduld nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, und da ohnehin eine Aenderung des bestehenden Verhältnisses nur durch Vorlage eines Gesetzes erwirkt werden könnte, auf diese Andeutung beschränken, und nach §. 53 der Geschäftsordnung der Entscheidung der hohen Kammer anheimgeben, ob dieser Gegenstand auf sich zu beruhen habe, oder in Form einer Motion weiter verfolgt werden wolle.

Im Uebrigen geht der Antrag Ihrer Commission dahin:

„Die vorliegenden Petitionen dem großherzoglichen Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu geeigneter Berücksichtigung in der in diesem Berichte angedeuteten Richtung vorzulegen."

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1856.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLI, Titel III, Kapitel 5, und des Titel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. VIII vom Jahr 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Schaaff** von Mosbach.

Meine Herren!

Ein gerechtes Staatssteuergesetz mit glücklicher Lösung bestrittener Domänenfrage zu Stande zu bringen, ist eine schwere Arbeit; aber schwieriger ist es sicherlich noch, für 1763 Staatsunterabtheilungen mit weitern 82 Abtheilungen, unter den verschiedensten sub- und objektiven Verhältnissen, zu dem mit Beachtung durch höhere Macht geschützter Rechtszustände, ein solches gemeinsames Gesetz zu schaffen, — einem Gesetz über Deckung der Gemeindebedürfnisse im Großherzogthum das Leben zu geben.

Den Einzelinteressen neben dem, was der Gesammtheit frommt, hierbei nach allen Seiten hin vollständige Rechnung zu tragen, das wäre ein Meisterstück der Staatsweisheit. Wie allerwärts wird sich auch bei uns die Gesetzgebungspolitik darauf beschränken müssen, dieses Ziel annähernd zu erreichen, und für das Gemeindeleben Satzungen zu geben, bei deren Anwendung Sonderinteressen möglichst geschont, und nach Recht und Billigkeit thunlichst ausgeglichen werden.

Die tief eingreifende Lehre von der Deckung der Gemeindebedürfnisse im Großherzogthum regelt das Gesetz vom 5. August 1816, Regierungsblatt Nr. XXVI, in 3 kurzen Paragraphen. Oben an steht der Satz: „Die Gemeindebedürfnisse werden, wo das Einkommen des Gemeindevermögens nicht zur Deckung hinreicht, in der Regel nach dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital umgelegt, und ist kein Steuerpflichtiger davon eximirt."

Daneben bestand die Naturalleistung der Gemeindedienste.

Mit diesen Bestimmungen wurde ausgereicht bis zum Beginn unseres Verfassungslebens.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem Landtag von 1819 wurde der Entwurf einer Gemeindeverfassung vorgelegt, dessen §§. 174—186 die Gemeindebedürfnisse und deren Deckung zum Gegenstand haben.

Das Gesetz kam nicht zu Stand, die erwähnten Paragraphen wurden aber durch eine (im Regierungsblatt nicht erschienene) Verordnung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. August 1819 als „provisorische Norm bis ein förmliches Gesetz über diesen Gegenstand erscheinen werde," aufgestellt.

Dieses Gesetz trat erst mit dem 31. Dezember 1831 durch die Gemeindeordnung in die Welt; die den Ständen in den Jahren 1820, 1822 und 1828 unterbreiteten Entwürfe waren verunglückt.

Mit dem Gesetz vom 28. August 1835 erlitten die Vorschriften der Gemeindeordnung, so weit sie in den §§. 59 bis 76, von der Deckung des Gemeindebedürfnisses handeln, wesentliche Aenderungen.

Auch dieses Gesetz entsprach nicht allgemein und so wurde dem Landtag von $18^{51}/_{52}$ ein neuer Gesetzesentwurf für diesen Theil der Gemeindeordnung vorgelegt. Nach mehrmaliger Wanderung durch beide Kammern ist der Entwurf endlich im Schooße der Commission dieses Hauses eingeschlummert. Verzweifelnd an einem Uebereinkommniß in wesentlichen Punkten mit dem andern Haus, brachte man ihn nicht mehr zur Diskusion in die Kammer.

Nicht abgeschreckt durch die sich aufthürmenden Schwierigkeiten; nur die Sorge für des Landes Wohl im Auge, hat die großherzogliche Regierung in unserer 6. Sitzung vom 5. Dezember 1855 abermals einen Gesetzesentwurf eingebracht, worüber ich im Namen ihrer verstärkten Commission jetzt zu berichten die Ehre habe.

Es ist dieses die 8. Vorlage über diesen Gegenstand, womit seit 1819 die Kammern sich zu beschäftigen hatten, und damit seine Literatur bei uns massenhaft angewachsen.

Durfte schon unser verehrter Herr Alterspräsident als Berichterstatter des Landtags von 1835 auf die Worte des Regierungscommissärs für den Entwurf von 1822 hinweisen, so wird es auch jetzt nicht minder gelten, „daß dieser Gegenstand zu oft besprochen und zu vielseitig beleuchtet worden, als daß man mit dem Anspruch auftreten könnte, etwas ganz neues und zugleich anwendbares und nützliches darzubieten." Alles schon dagewesen! Diesen Worten füge ich aus dem Vortrag jenes geistreichen Staatsmannes (v. Liebenstein) noch die weitern bei: Nicht die leitenden Grundansichten sind es, worauf hier die Schwierigkeiten beruhen, sondern die Anwendung der Grundsätze im Einzelnen ist es, welche mitten zwischen den Klippen entgegengesetzte Ansprüche und Interessen hindurch sich einem schwer zu erreichenden Ziel mühsam entgegenwindet. Aber die rechte Mitte zu treffen, das egoistische Hervordrängen jedes vereinzelten Interesses standhaft abzuwehren und unverrückt die Straße zu wandeln, worauf, umlagert von den verschiedenartigsten sich oft feindlich bekämpfenden Ansprüchen der Einzelnen, der Vortheil aller wohnt, — das ist hier die Kunst und das Verdienst.

Seit diese Worte gesprochen worden, überhaupt seit dieser Gegenstand auf dem Ambos der parlamentarischen Diskusion bearbeitet wird, sind indessen schon viele Schlacken abgefallen, und recht vieles hat sich indessen abgeklärt, was lange im Trüben gelegen. Was Landtage hindurch zur heftigsten Debatte Stoff geliefert; was hartnäckiges Streitobjekt zwischen beiden Kammern unter sich und wieder mit der Regierung war, — darüber sind die Faktoren der Gesetzgebung jetzt vollkommen einig, und liegt solches ruhig entfernt vom Kampfplatz in anerkannter Wirksamkeit. Man hat es jetzt nicht mehr mit der Festsetzung der Begriffe für staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker zu thun, spricht nicht mehr von „einwohnerlichen Lasten" und ist darüber weg, alle Nichtbürger in der Gemeinde als „vorübergehende Gäste" zu betrachten; wie der einleibige Todpächter bei der Besteurung angesehen werden soll, ob Stiftungen auch ins Mitleiden zu treten haben, ob Ortspfarrer und Schullehrer mit oder ohne Congrua kontribuabel oder ganz frei zu lassen sind; wohin der Aufwand für den Gottesacker gehört, ob Kriegs-, Kirchen- und Schulhausbau-Kosten in alter Weise aufzubringen sind oder wie sonst; was unter Soziallasten zu verstehen, endlich ob Oktroi nur durch ein Gesetz eingeführt werden darf, und manches andere noch, steht jetzt gesetzlich fest, und soll so bleiben. Niemand denkt, daran zu rütteln, und so sollte man glauben, daß am Ende doch auch eine Einigung über die noch wenigen alten Differenzpunkte bei festem und unbefangenem Streben und Wollen zu erlangen seyn müßte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hoffen wir, daß dem Landtag von $18^{55}/_{56}$ das Verdienst wird, dem Lande das erreichbar Gute gewonnen zu haben. Alle werden nie zu befriedigen seyn, und auf scharfe Kritik und bittern Tadel von Vielen muß man auch selbst dann gefaßt seyn, wenn das Beste geboten wird.

Allgemeiner Theil.

Wollen sie einen Rückblick auf unsere Gesetzgebung in dieser Materie werfen, so finden Sie die genetische Entwicklung skizzirt in einer getreuen Zusammenstellung der wesentlichen Momente vom Jahr 1819 bis 1835 in dem vorhinerwähnten umfassenden Bericht des Herrn Alterspräsidenten (Beil. Nr. 2, zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 18. Mai 1835, 2. Heft, S. 178). Nur ist in dieser Zusammenstellung der Entwurf von 1820 übergangen; er weicht aber im wesentlichen von dem des Jahres 1819 nur darin ab, daß er (§. 163) ein Bürgergenußfreitheil schafft, bestehend in dem nothdürftigen Bürgergabholz, der Waide für ein Stück Vieh, und den Ertrag von ¼ Almendfeld; sodann taucht in diesem Entwurf erstmals der Unterschied zwischen den Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern (§. 165) auf. Letztere werden unter dem Namen „Ehrenbürger und andere Einwohner, die keine Gemeindsglieder sind", dort in die Welt geführt.

Nach dieser kleinen Ergänzung des Commissionsberichts von 1835 werde ich mich, ohne oft gesagtes abermals zu sagen, darauf beschränken dürfen, kurz anzuführen, was seit 1835 und bis zum heutigen Stand in der der Sache geschehen ist. Sie werden es billigen, wenn ich hierbei nur einen summarischen Abriß gebe, nachdem ich auf die ausführlichern Darstellungen in der Begründung zu dem Gesetzentwurf von 1851 und den eingehenden Commissionsbericht hierüber (Verhandlungen der 2. Kammer $18^{51}/_{52}$, 5. Beilagenh., p. 1 und 99, sodann auf die Begründung zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf (Beilage 1 zum Protokoll v. 5. Dez. 1855) endlich auf die pragmatische Arbeit des Herrn geheimen Referendär Fröhlich: „Die badischen Gemeindegesetze sammt den dazu gehörigen Verordnungen und erläuternden Bemerkungen 1854," füglich verweisen darf.

I. Gesetz von 1835.

Das der Gemeindeordnung einverleibte Gesetz vom 28. August 1835 verlangt in seinen Hauptbestimmungen:

a. Daß wenn die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht hinreichen, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht werden müsse; zwei Klafter Holz und ein Morgen Land müssen dabei aber in der Regel frei bleiben, und außerdem darf die Auflage die Hälfte des reinen Werths der übrigen Almendnutzungen nicht übersteigen; nur wenn in einer Gemeinde die nach dem Steuerkapital zu machende Umlage vier Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital übersteigen würde, kann durch Gemeindebeschluß die Auflage bis auf ¾ des reinen Genußwerths der Bürgernutzungen erhöht werden, und nur alsdann darf selbst auf den Freitheil aber nur auf den Genußwerth von ¼ desselben eine solche Auflage gemacht werden.

b. Soweit durch die Gemeindeeinkünfte und die Auflage auf den Bürgergenuß nicht ⅓ des Gesammtaufwandes der Gemeinde gedeckt ist, muß dieses ⅓ durch besonders zu berechnende Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten aufgebracht, die übrigen ⅔ aber müssen auf alle im Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien gleichmäßig umgelegt werden.

c. Die Gemeindedienste werden an den Wenigstnehmenden versteigert und der Aufwand hiefür wird gleich andern Gemeindeausgaben aus der Gemeindskasse bestritten.

So das bestehende Gesetz.

II. Entwurf von 1851.

Dieser will

ad a. verstärkte Beiziehung des Ertrags des Gemeindevermögens. Dieses sprechen die §§. 59—62 aus.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn in einer Gemeinde die nach dem Steuerkapital zu machende Umlage 4 Kreuzer vom 100 fl. Kapital übersteigt, so muß die Bürgergenußauflage nöthigenfalls bis auf 3/4 des reinen Genußwerths erhöht, auch der Freitheil bis auf 1/4 des Genußwerths beigezogen werden.

Alle, welche erst nach Verkündung des neuen Gesetzes das Bürgerrecht antreten, rücken in die Bürgernutzungen nur unter der Bedingung ein, daß, wenn Umlagen in der Gemeinde gemacht werden müssen, zuvor eine Auflage auf ihre Bürgergenußtheile, nöthigenfalls bis zu dem reinen Werth aller dieser Nutzungen, stattzufinden hat

ad b. Wenn zur Aufbringung des durch die Gemeindeeinkünfte und die Auflage auf den Genuß nicht gedeckten Gemeindeaufwands Umlagen nöthig sind (§. 63—77), so sollen solche nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerbe-, Häuser-, Güter- und Gefäll-Steuerkapital gelegt werden in der Weise, daß die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und Gleichgestellten in ihrem vollen, jene der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker mit dem hälftigen Betrag in Ansatz kommen.

ad c. Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden nach dem gleichen Maaß wie die andern Gemeindelasten getragen (§. 78 seq.). Soweit der Aufwand dafür neben den übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, ohne daß Umlagen nach dem Steuerkapital gemacht werden müssen, werden sie an den Wenigstnehmenden versteigert. Soweit dagegen in einer Gemeinde Umlagen dafür gemacht werden müssen, werden diese Dienste selbst nach dem für die Umlagen vorgeschriebenen Maaß (§. 63) nach dem Steuerkapital vertheilt.

Die übrigen Sätze des Entwurfs sind theils Folgerungen aus den soeben aufgeführten Hauptbestimmungen, theils kann man sie in das Gebiet der Vollzugsvorschriften setzen, theils sind sie von untergeordnetem Belang.

An die Stelle dieses, wie bemerkt, seiner Zeit im Kabinet der Commission der Kammer verschwundenen, tritt nun der jetzt zur Berathung vorliegende Entwurf.

III. Entwurf von 1855.

Seine Redaction ist das Ergebniß der sorgfältigsten Prüfung der Commissäre der Regierung mit einberufenen Sachverständigen aus allen Klassen und allen Theilen des Landes. Wir entnehmen der Begründung:

„Die Verhältnisse, welche den Entwurf von 1851 hervorriefen, hatten sich inzwischen nicht zum bessern gewendet. Die Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse konnten in vielen Gemeinden des Landes nicht nur nicht herabgesetzt, sondern sie mußten verschiedener ungünstig einwirkender Verhältnisse wegen erhöht werden. Mit dem Steigen der Umlagen mehrten sich aber auch die Klagen über die ungerechte Vertheilung der immer fühlbarer auf den Pflichtigen ruhenden Gemeindelasten.

Die großherzogliche Regierung hat alle im Verwaltungswege zulässigen Anordnungen getroffen, um den bestehenden Uebelständen, so weit es in ihrer Befugniß liegt, abzuhelfen; sie ist aber der Ansicht, daß diese Maßregeln allein Angesichts der jetzigen Zustände nicht genügen, sie ist vielmehr auch jetzt noch, wie früher, der Ueberzeugung, daß einige der hauptsächlichsten Ursachen derselben in dem Gesetz vom 28. August 1835 liegen.

Da aber von der Höhe, welche in vielen Gemeinden des Landes die Umlagen erreicht haben, die bedenklichsten Folgen für die sozialen und wirthschaftlichen Zustände nicht nur der Zahlungspflichtigen, sondern auch der Gesammtheit zu befürchten sind, so glaubt sich die großherzogliche Regierung der Verpflichtung nicht entschlagen zu können, den Versuch zur angemessenen Regelung dieses Theils unserer Gesetzgebung zu erneuern."

Der Entwurf bezweckt insbesondere Verminderung der Umlagen; angemessene und gerechte Vertheilung der Gemeindelasten; Vereinfachung der Vorschriften und des Verfahrens für Aufbringung der Gemeindebedürfnisse. Es ist unsere Aufgabe zu prüfen, ob und in wie weit dieses Ziel erreicht wird.

Es soll erreicht werden

a. durch stärkern Beizug des Bürgernutzens.

Gehen wir mit den scharfsinnigen Verfassern der Commissionsberichte des Landtags von 1822 in beiden Kammern (Beilage zum Protokoll der 2. Kammer vom 24. Mai, und der 1. Kammer vom 22. November, Kern

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und v. Türckheim) zurück auf den Ursprung und die rechtliche Natur der Gemeinden, „der örtlichen Vereine, welche, wie der Staat im Großen, die allgemeinen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft verfolgen"; forscht man nach der Herkunft des Vermögens dieser Gemeinden; findet man, daß nur das gewiß ist, daß nicht erhoben werden kann, woher dasselbe kommt; sieht man, welche Widmung dieses Vermögen von jeher gehabt hat; dann wird man geneigt anzunehmen, daß das Gemeindegut Eigenthum des Gemeindekörpers, und vor allem zur Verwendung auf seine Bedürfnisse bestimmt; daß die Eintheilung in Gemeindegut im engeren Sinne und in Almendgut reine doktrinelle Bezeichnung ohne rechtliche Bedeutung ist. Ja, ursprünglich hieß alles Gemeindegut, „Almend" d. h. das Gut, was „allen Männern" gehört, zum Unterschied von dem, was jedem einzelnen eigen war, dem Privatgut. (R. v. Mohls Allheit und Ichheit.) Eines wie das andere, Gemeindegut wie Almendgut, ist Theil der Domäne der Gemeinde. Der berühmte Lehrer und Schriftsteller des deutschen Privatrechts, Mittermaier, sagt in seinem Commissionsbericht über die Gemeindeordnung (Verhandl. der 2. Kammer von 1831, 3. Beilheft, p. 134) wörtlich: „die Commission berücksichtigte, daß auch das Almendvermögen das Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person ist, das die Bedürfnisse der Gemeinde zu decken bestimmt ist, wie das übrige Vermögen der Gemeinde, da daraus kein Recht auf ewiges Genußrecht folgt, wenn bisher die Bürger im Genuß waren; da vielmehr diese Genußrechte nur in Zeiten entstanden, wo bei dem geringen Umfang der Gemeindebedürfnisse so viel Vermögen übrig blieb, daß es leicht zum Genuß den Einzelnen überlassen werden konnte, ohne daß je die Gemeinde die Absicht hatte, ihres Eigenthums sich zu begeben oder ewige Beschränkungen sich gefallen zu lassen."

Nach den gleichen Grundsätzen sind auch die meisten deutschen Gesetzgebungen über die Gemeindebesteurung normirt; so sagt z. B. die preußische Städteordnung von 1831: „Keine Besteurung der Bürger, so lange noch ein Gemeindevermögen vorhanden ist, das von Einzelnen benutzt wird." In Nassau ist eine Vertheilung von Gemeindegrundstücken zum Genuß nur dann zuläßig, wenn keine Gemeindesteuern erhoben werden.

Württemberg läßt die Einführung neuer, oder Vermehrung bestehender Bürgernutzungen, nur gegen billige Vergütung des der Gemeinde entgehenden Ertrags zu. In Sachsen-Weimar wird der Bürgernutzen, wenn es zur Deckung der Bedürfnisse nöthig ist, ganz oder theilweise zurückgezogen.

Die ältern Gemeinderechtsgesetzgebung des Großherzogthums Baden verläugnet ebenfalls diese Grundsätze nicht. Das 2. Constitutionsedikt vom 14. Juli 1807 sagt im Artikel 2. „Jede Gemeinde hat ihr Markeigenthum, bestehend, in Almendgut oder solchem Grund und Boden, dessen Eigenthum der Gemeinde, dessen Genuß aber den übrigen Bürgern angehörig ist; theils in Gemeindegut, oder solchem Grund und Boden, dessen Eigenthum und Genuß der ganzen Gemeinde angehört ꝛc. Sie hat ihrem Gemeindsbeutel, der aus dem Einkommen von Markeigenthum, und wo dieses zu den Gemeindeausgaben nicht zureicht, aus Umlagen auf die Gemeindsgenossen erwächst." Es sagt ferner das Gesetz vom 24. Juli 1810, Regierungsblatt Nr. XXXI: „für den Genuß der unter die Bürger vertheilten Allmendstücke wird ein mäßiger jährlicher Bodenzins der nach den Bedürfnissen der Gemeinden bis zu einer den Werth des Genusses angemessenen Summe erhöht werden kann, an die Gemeinde entrichtet." Und auch die spätern Gesetze bis auf die neueste Zeit haben an dieser Grundlage festgehalten. Ein Theil der Commission ist demnach, mit der Ausführung in der Regierungsvorlage einverstanden, der Ansicht, daß vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, auch der Ertrag des Almendguts selbst bis zum vollen Genußwerth (wie es der Entwurf von 1819 gewollt) zur Deckung des Gemeindebedürfnisses verwendet, ja daß der Genuß selbst zu solchem Behuf den Bürgern gänzlich entzogen werden könnte; daß wenn dieses geschieht, eine Beschwerde über Rechtskränkung von Seiten der Genußbürger mit nichten begründet seyn würde.

Eine mildere Ansicht, in der Commission durch die Mehrheit vertreten, hält den Nachweis über die rechtliche Natur des Almendguts keineswegs so unzweifelhaft geliefert, daß darauf so weit gehende Schlüsse gebaut werden könnten, und legt dagegen Verwahrung ein. Einstimmig ist aber die Commission darin, daß sie nicht gemeint ist, in ihren Anträgen auf Verwendung des Almendgutserträgnisses weiter zu gehen, als der Entwurf, indem das Hergebrachte und der Besitzstand jedenfalls billige Rücksicht in Anspruch nehmen darf; ja, sie

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wird auch für die später erst in den Genuß Tretenden die Schonung eines Freitheils in Vorschlag bringen, in der Erwägung, daß hierdurch das Band dieser Bürger zum Gemeindewesen fester geknüpft wird. Humanitätsrücksichten könnten dazu aber nicht bestimmen, indem diese Genußberechtigten andern Bürgern und Nichtbürgern gegenüber stehen, welche, was jenen aus dem Gemeindsvermögen gegeben wird, aus dem Privatbeutel zulegen müssen, was ihnen bei beschränkten Mitteln oft schwerer fällt, als die Genußbürger eine Auflage in gleichem Betrag auf den Almendgenuß fühlen würden. Auch diese Gemeindesteuerpflichtigen haben Anspruch auf Humanitätsrücksichten, welche sie auf keinen Fall mit den Andern in gleichem Maaße genießen, selbst wenn dort der volle Genußwerth beigezogen würde. Denn es ist nicht zu übersehen, daß die Genußberechtigten, wenn sie auch nur in das Loos der Gemeindepächter treten würden, des Vortheils ungestörten Besitzes im Pachtgut ohne Steigerung durch Konkurrenz, und unter allen Umständen theilhaftig sind, und daß sie das Ersparniß der eigenen Arbeit und den Nutzen behielten, welchen ihnen die auf den §. 34 des Bürgerrechts gegründete durchgängig mäßige Schätzung des Werths der Almendnutzungen gewährt, wie unten beim §. 58 gezeigt werden wird.

Dazu kömmt endlich, daß jedenfalls dem Bürger der ungestörte Genuß des ungetheilten Almend —, Waide, Laub- und Lees-Holz, und wo herkömmlich, Bauholzbezug gegen geminderten Tax, — als weiterer Voraus bleibt.

b. Durch Festsetzung eines andern Beitragsverhältnisses zwischen den Gemeindebürgern, sowie den ihnen Gleichgestellten einerseits und den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern andererseits, mit Beseitigung der den ersteren auferlegten Vorausbeiträge.

Das künstliche, die Aufstellung des Etats und das Gemeinderechnungswesen sehr erschwerende Institut der Vorausbeiträge, allgemein verurtheilt, sollte schon durch den Entwurf von 1851 beseitigt werden; daß es jetzt geschieht, wird von keiner Seite Beanstandung finden. Es entsteht nur die Frage, was an dessen Stelle treten soll, um eine Ausgleichung der Interessen zwischen den Bürgern und Gleichgestellten und den übrigen Gemeindesteuerpflichtigen herbeizuführen? Huldigt man nicht dem System des Habhaftwerdens, des Zugreifens dort, wo eben etwas zu holen ist; soll in der Gemeindebesteuerung nicht ein Packsystem, soll legislatorische Gerechtigkeit den Platz behaupten, so darf der Magnet der Gemeindskasse nicht vorzugsweise nach dem Umfange und dem Gewicht der Steuerstöcke seine Anziehungskraft äußern; nein, es müssen andere Rücksichten die Beitragspflicht und deren Maaß zur Aufbringung der Deckungsmittel für den Rest des Gemeindebedürfnisses, welcher nach Erschöpfung der sub a. besprochenen Hülfsquelle noch übrig bleibt, bestimmen. Jeder Gemeindegenosse trage zu den Gesammtlasten der Gemeinde bei, nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Zwecken des Vereins oder an den Früchten der Ausgaben.

Auf diese Grundlage muß das Gemeindesteuersystem gebaut seyn, soll es nicht der Vorwurf der Ungerechtigkeit treffen. Ein Prinzip, von jedem gebilligt, unschwer gerechtfertigt, aber sehr schwer zur Anwendung gebracht! Zwei Gesetze und sechs Entwürfe haben es seit 36 Jahren vergebens versucht. Der zur Berathung vorliegende Entwurf greift die Idee des 1819ner Entwurfs — Trennung der eigentlichen Gemeindelasten im engern Sinn von den Gemarkungslasten — wieder auf und versucht es sie ins Leben zu führen. Was allen Gemarkungsgenossen gleichmäßig zum Vortheil gereicht, was nicht ausschließlich für den Bürgerverband da ist, daran sollen auch alle Gemarkungsgenossen — Bürger, staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker — nach gleichem Maaße tragen. Sodann sind aber in den Gemeinden Anstalten und Einrichtungen, welche nicht allen Genossen gleichmäßig zu gut kommen, Anstalten ꝛc. für den engern Kreis des Bürgervereins und Anstalten zu Ausübung der den Gemeinden vom Staat übertragenen Funktionen der Regierungsgewalt; hierbei ist der Ortsbürger am meisten betheiligt in seiner doppelten Eigenschaft als Bürgervereins- und Gemarkungsgenosse; nach ihm kömmt in der Betheiligung zunächst der nicht bürgerliche Ortseinwohner, der einen Gemeindesteuerstock hat, für die Person und das Objekt (Liegenschaft oder Gewerbe); erst in dritter Reihe erblicken wir als betheiligt, den Ortsfremden, der durch nichts mit dem Gemeindeverband in Beziehung steht, als durch ein steuerbares Besitzthum in der Gemarkung; lediglich rücksichtlich dieses Objekts ohne Person; der Ausmärker im engern Sinn, der Flurgenosse.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei Bestreitung der eigentlichen Gemeindelasten, außer den Gemarkungslasten, haben also die eben bezeichneten 3 Arten von Genossen nach verschiedenem Maßstab mitzutragen; der Ausmärker in Betracht des Nutzens, der lediglich seinem steuerbaren Objekt zufließt, weniger, als der staatsbürgerliche Einwohner, welcher mit Person und Objekt der Wohlthaten des Gemeindeverbandes theilhaftig ist; dieser wieder weniger als der Ortsbürger, der sich des Vollgenusses aller Vortheile dieses Verbandes zu erfreuen hat.

Wir erklären uns demnach mit dem Prinzip des Entwurfs, das dem §. 62 zum Grunde liegt, einverstanden, insbesondere auch damit, daß keine Zergliederung der einzelnen Arten von Gemeindeausgaben, wie sie jeder Gattung von Gemeindegenossen mehr oder weniger Vortheil bringen und keine Zumessung der desfallsigen Ausgaben für jede dieser Gattungen, statt finde, was unendlich schwierig und noch verwickelter in der Ausführung seyn würde, als das System der Vorausbeiträge des Gesetzes von 1835. Statt dieser Zergliederung und Zumessung, soll ein Aversalbeitrag stattfinden, welcher in gedachtem §. 62 durch ganzen oder theilweisen Ansatz des Steuerkapitals zu ermitteln wäre.

Eine vom Entwurf wegen Festsetzung dieses Quotienten abweichende Ansicht der Commission, werden wir unten am gehörigen Ort in Antrag bringen.

Wir wünschen den Bestimmungen des Entwurfs in den §§. 62 und 77 mit unserer Verbesserung, die Zustimmung der Faktoren der Gesetzgebung. Wir hoffen, daß hier nicht ein ängstliches Markten und Abwägen des Vortheils bis in's kleine versucht wird; wir hoffen es, weil wir annehmen, daß man bei Beurtheilung dieser Parthie des Gesetzes gleichzeitig auch jene, wo von der Besteuerung des Bürgernutzens gehandelt wird (§. 58 und 59), in's Auge fassen und nicht vergessen werde, welche Opfer dort dem Bürgerverein zu Gunsten Anderer zugemuthet werden. „Einer trägt für den Andern, damit dieser es wieder für ihn thue, so für die Gemeinde- und so für die Gemarkungs-Lasten."

Diesen Satz sollten die Gemeindesteuerpflichtigen aller Klassen stets im Gedächtniß führen, zur eigenen Beruhigung und Förderung des allgemeinen Friedens.

c. Durch veränderte Bestimmungen über die Leistung der Hand- und Fuhrdienste.

In dieser Lehre waren Regierung und Kammern schon auf dem Landtag pro $18^{51}/_{52}$ im Grundsatz einig; die damals beschlossenen Hauptbestimmungen sind in dem jetzigen Entwurf mit den Aenderungen, welche die Ausscheidung der Gemarkungslasten nöthig macht und einigen sonstigen minder wichtigen Abweichungen, wovon bei den betreffenden Paragraphen die Rede seyn wird, übergetragen worden.

Das Prinzip, daß die Naturaldienste die Regel bilden sollen, während die Gemeindeordnung im §. 76(20) umgekehrt festsetzt, daß die Hand- und Fuhrdienste versteigert und der Aufwand dafür aus der Gemeindskasse bestritten werden soll, so lange die Gemeinde nicht die Naturaldienstleistung beschließt, wird gewiß die Billigung auch dieses Landtags erhalten, und es wäre wohl Wortverschwendung, wenn wir zu seiner Empfehlung uns weiter auslassen wollten.

Eine gewaltige Last wird damit von dem Beutel der Steuerpflichtigen genommen, welche ihnen durch die Naturaldienste nur in geringerem Maaße wieder zugewiesen wird, und von den Meisten auf diese Weise selbst ohne alles Opfer getragen werden kann.

Jetzt schon sind viele Gemeinden, durch bittere Erfahrungen belehrt, selbst mit Beiseitesetzung der Förmlichkeiten des §. 78(22) der Gemeindeordnung auf kurzem Wege zur unentgeldlichen Naturalleistung zurückgekehrt, und andere sind nur durch die Rücksicht davon abgehalten worden, daß alsdann die Ausmärker gesetzlich frei ausgehen. Diese Befreiung soll jetzt aufhören und verbreitet sich damit der Nutzen des Ersparnisses für die Gemeindskasse gleichmäßig auf alle Gemeindesteuerpflichtige.

Daß diese Naturaldienste auch eine Schattenseite haben, — faule Arbeiter, minder gute Arbeiten u. dgl., — wer wird das läugnen. Zweckmäßige Vollzugsvorschriften und deren strenge Ueberwachung, können aber die Nachtheile beseitigen, jedenfalls bedeutend mildern, und auf keinen Fall wiegen sie den großen Nutzen auf, der damit den Gemeindefinanzen bereitet wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kardinalpunkte des Entwurfs sind nun aufgeführt und besprochen. Man wird jetzt fragen: wie sich das alles in der Anwendung gestalten wird?

Das Großherzogthum zählt 1845 politische Gemeinden und Nebenorte mit eigener Vermögensverwaltung, auf welche das Gesetz zur Anwendung kommen soll. Je nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, wird dasselbe verschieden seine Wirkung äußern.

Die großherzogliche Regierung hat mit dankenswerther Bereitwilligkeit der Commission auf Ersuchen durch das statistische Bureau, soweit Materialien dazu vorhanden, Nachweisungen liefern lassen, welche die Wirkung des Gesetzes in vielen Fällen anschaulich machen. Diese statistischen Nachweisungen, mit den beigefügten erläuternden Bemerkungen, als Beilage dieses Berichts zu betrachten, befinden sich bereits gedruckt in Ihren Händen.

Außer Stand die Sache klarer zu machen, als solche in diesen die einschlagenden Momente richtig auffassenden Erläuterungen dargestellt ist, müssen wir hierauf lediglich verweisen.

Um sich ein Bild von der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden zu schaffen, darf man nur wissen, daß die Steuerkapitalien der Ausmärker in den einzelnen Gemeinden zwischen einigen Kreuzern bis 80 Prozent von 100 fl. des Gesammtsteuerkapitals variiren. Sehr von Einfluß ist dabei, welcher Betrag von den ungedeckten Bedürfnissen im Sinne des §. 57 des Entwurfs als Gemeinde- und welcher als Gemarkungsaufwand (§. 77) erscheint, wobei auch die Landesgesetzgebung wesentliche Aenderungen hervorbringen kann, indem zum Beispiele bisherige Staatslasten den Gemeinden zugewiesen werden. In Gemeinden, welche in der Lage sind, ihre Gemeindeausgaben zu decken, gegen 600 an der Zahl, wo demnach keine Umlagen erhoben wurden, sollen jetzt solche, so will es der Entwurf, unter allen Umständen (für die Gemarkungsausgaben) stattfinden. Hier wären also die Ausmärker schlimmer daran wie bisher, während sie dort, wo keine oder nur geringe Gemeindeeinkünfte bestehen, der Gemeindeaufwand sehr bedeutend, die Gemarkungsausgaben aber nur gering, besonders wenn ihr Steuerkapital den größern Theil des Gesammtsteuerkapitals bildet, das neue Gesetz nicht ungern sehen, die Ortsbürger und Gleichgestellten damit unzufrieden seyn werden. Als allgemein durchschlagend wird man mit Sicherheit nur annehmen können, daß die Umlagen wegen Beschränkung des Freitheils am Bürgergenuß und wegen Leistung von Naturaldiensten in der großen Mehrzahl der Gemeinden sich niederer als bisher stellen werden.

Solche verschiedene Wirkungen in der Gemeindebesteuerung waren von je her und sie werden in alle Zukunft bleiben, es sey denn, daß für jeden Ort ein besonderes Statut verfertigt wird. Nehmen sie eine Gemeinde nach der andern unter die Schablone des Gesetzes, so werden sie viele Mißgestalten sehen; fassen sie aber gleichzeitig alle Gemeinden des Landes in das Auge, dann finden sie gewiß mehr Harmonie in dem Bilde als bisher; sie finden manche Härten ausgeglichen, schon dadurch, daß die meisten Steuerpflichtigen der einen Gemeinde es hier nicht allein, sondern es auch noch in andern sind, und daß ihnen dort in einer Eigenschaft wieder zuwächst, was ihnen hier in einer andern vielleicht über das Maaß entzogen wurde.

Weder Vertheidigung, noch Angriff des Entwurfs auf den Grund einzelner, beliebig aus 1845 Fällen herausgenommener Exempel, steht auf gesetzgeberischem Fundament; jeder Streich mit solchen trügerischen Waffen geführt, kann mit einem Schild aus dem nämlichen Arsenal vollständig parirt werden.

Ohne festen Boden fechten diese Kämpfer in der Luft einen Kampf, der in's unendliche gekämpft werden kann; die Kammer wird einen derartigen Feldzug zu eröffnen nicht gesonnen seyn. Sie wird, hat sie einmal die Grundsätze des Entwurfs als der Gerechtigkeit entsprechend anerkannt, durch einzelne Unebenheiten in der folgerichtigen Durchführung dieser Grundsätze sich nicht abschrecken lassen.

Aber neben der Frage wie sich das Gesetz in der Anwendung zeigen wird, was werden dessen materiellen Folgen seyn? Kömmt noch die weitere in Betracht: wie wird das Vollzugsverfahren beschaffen, wird es einfacher als bisher und insbesondere so seyn, daß die Gemeindebehörden im Stande sind den Bedürfnißetat selbst, ohne fremde Beihülfe, zu fertigen; wird nunmehr der Gemeindsverrechner einen kostspieligen Rechnungssteller nicht mehr nöthig haben, wird er die Rechnung selbst zu stellen fähig seyn? Wir bedauern, daß wir der Regie-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rungs-Begründung, welche dem Entwurf die Eigenschaft der Einfachheit vindizirt, in dieser Beziehung nicht beitreten können. Fallen auch die durch die Vorausbeiträge nöthig gewordenen verwickelten Berechnungen in einem Theil der Gemeinden weg, so sind dagegen andere Schwierigkeiten in der Ausführung des Gesetzes zu überwinden, wozu gar viele Gemeindebeamte die Kraft nicht besitzen dürften. Ein bedeutender Gewinn für die Einfachheit wird allerdings gemacht, wenn die Kammer den von uns vorgeschlagenen Aenderungen in §. 59 beitritt, wornach die Unterscheidung zwischen den Bürgern, welche sich bereits im Almendgenuß befinden und denen, welche erst später eintreten, wegfallen soll.

Die Schwierigkeiten in der Ausführung sind jedenfalls zu bewältigen und nimmermehr von der Bedeutung, daß sie vor der Annahme des Gesetzes abschrecken könnten.

Spezieller Theil.

Wir wenden uns zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs. Zu leichterer Uebersicht und Vergleichung sind in der Beilage der Regierungsentwurf, und daneben die Anträge der Commission zusammengestellt.

Zu §. 57.

Mit diesem Paragraphen erhält das Gesetz eine von der des bestehenden ganz abweichende Grundlage; das alte Gesetz im §. 57 unterscheidet zwischen Gemeindeausgaben und Soziallasten; das neue setzt den erstern außer den letztern, auch die Gemarkungslasten gegenüber, und verlangt für diese eine andere Deckungsweise und andere Deckungsmittel als für jene, während im alten Gesetz die Gemarkungslasten in den Gemeindelasten aufgehen, unter ihnen begriffen sind. Wir können diesen Paragraphen nicht für sich allein, sondern müssen ihn in Verbindung mit den §. 77 und 78 des Entwurfs beurtheilen, bitten daher diese gleichzeitig mit in das Auge zu fassen.

Unter Gemarkungslasten, werden solche Ausgaben verstanden, welche zum Besten des ganzen Gemarkungsverbandes dienen; Recht und Billigkeit fordern, daß diese Lasten von allen denen getragen werden denen sie zu gut kommen, wegen deren Interessen zunächst die Anstalten und Einrichtungen bestehen, welche diese Ausgaben veranlassen. Sie sind nicht ausschließlich für den Kern der Gemeinde — den Bürgerverein, sie sind nicht ausschließlich für die Ortseinwohnerschaft, sie sind nicht ausschließlich für die Ausmärker vorhanden, sie dienen den Interessen aller dieser drei Klassen des Gemeindeverbandes. Sie alle sollen demnach auch die Kosten tragen, welche diese Anstalten und Einrichtungen fordern.

Schwer ist es übrigens die Grenze dieser Gemarkungslasten zu ziehen, will man dabei Ausgabszwecke bis ins kleinste einer Zergliederung unterwerfen; man würde sich dabei in Erörterungen verlieren, welche am Ende doch wieder nur dahin führten, daß es eben nicht möglich sei, eine haarscharfe Unterscheidung zu treffen. Der Entwurf setzt unter die Gemarkungslasten nur die Damm-, Fluß-, Brücken-, Weg- und Straßenbauten, so weit sie der Gemeinde (d. h. weder dem Staat noch Privaten) obliegen. Unzweifelhaft gehören diese unter den Begriff der Gemarkungslasten. Es sind dies eigentliche Staatslasten, denn Zweck und Wirksamkeit dieser Anstalten beschränken sich nicht auf die Grenze der Gemarkung; die Gemeinde besorgt hier die Geschäfte der Gesammtheit, darum liegt es auch in der Regel nicht in dem Ermessen der Gemeindeverwaltung, ob und wie diese Anstalten hergerichtet und unterhalten werden sollen. Damit ist auch die Bestimmung des Entwurfs gerechtfertigt, daß der Aufwand für diese Lasten nach derselben Weise wie die Staatssteuer aufgebracht werden soll. Dort auf den Grund des Staatssteuerkatasters, hier auf den Grund des Gemeindesteuerkatasters. Nicht das Einkommen der Korporation des Bürgervereins kann rechtlich dafür hafthar erkannt werden. Findet man die Ausscheidung der Gemarkungslasten von den eigentlichen Gemeindeausgaben im engern Sinne gerecht, so wird man auch der Bezeichnung dieser Gemarkungslasten in §. 78 des Entwurfs den Beifall nicht versagen dürfen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Noch andere, jetzt zu den Gemeindelasten oder zu den Soziallasten zählenden, könnten wohl aufgeführt werden: der Aufwand für Bewachung der Fluren gegen frevelhafte Beschädigung, für Festsetzung der Gemarkungsgrenzen, Pfand- und Kontractenbuch, Belohnung der Gemeindebeamten, welche neben den Dienstleistungen für die Gemarkung noch für andere Verrichtungen in der Gemeinde angestellt sind u. s. w. Wir beschränken uns auf die Bestimmung des Entwurfs, indem bei dieser Ausscheidung die Beseitigung aller Zweifel ein Hauptverdienst ist, damit in der Anwendung keine Schwierigkeiten entstehen.

Allerdings wird sich die Sache in der Ausführung nach den verschiedenen Verhältnissen in den Gemeinden gar verschieden gestalten, wie in den beiliegenden Bemerkungen zu den statistischen Notizen näher dargestellt ist. Nur eine Wirkung würde ohne unsere Modifikation des §. 79, wie schon bemerkt, allgemein eine gleiche seyn; daß überall die Ausmärker bei diesem Gesetz zahlen und arbeiten müßten, bald mehr, bald weniger, aber zahlen und arbeiten müßten sie jedenfalls auch selbst dort, wo sie bisher ganz frei ausgegangen sind.

Das Gesetz weißt den Pflichtigen des Gemarkungskatasters mit dem §. 77 ohngefähr 1/6 des Gemeindebedürfnisses zur Deckung zu. Bliebe es selbst beim Entwurf der Regierung, so mögen die Ausmärker bedenken, daß jetzt auch mit zu ihren Gunsten, die Bürger mit Auflagen auf den Genuß belastet werden, die sie früher nicht gekannt haben; mögen sie bedenken, daß aber alle Gemarkungsgenossen Aktionäre für die Gemeindeanstalt sind, zu deren Erhaltung eine wechselseitige Beihülfe nöthig ist, daß jeder seine Prämie für den Schutz und die Erhaltung dessen, womit er an die Gemeinde gefesselt ist, leisten muß, und daß er nur nach Verhältniß des Werthes seines Besitzthums in der Gemeinde beiträgt, kurz, daß keinem dritten die Rechtsverpflichtung obliegt, für seine naturgemäße Schuld einzustehen.

Es ist endlich auch nicht außer Acht zu lassen, daß, seit durch das Gesetz vom 21. Juli 1839 die Mark-Losung aufgehoben, es nicht mehr in der Gewalt der Gemeinden liegt, vom Eigenthumserwerb des Areals der Gemarkung die Ungenossen fern zu halten.

Wir sind also mit den Hauptsätzen der §§. 57, 77 und 78 einverstanden.

„Die Gemarkungsausgaben werden von den Gemeindeausgaben im engern Sinne geschieden, und auf das volle Gewerb-, Haus-, Güter- und Gefällsteuerkapital des Gemeindekatasters umgelegt."

„Als Gemarkungsausgaben werden die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken-, Weg- oder Straßenbauten, soweit dieselben der Gemeinde obliegen, betrachtet."

Daß bei dieser Besteuerung die im §. 74 unter 2 bis 9 aufgeführten Gegenstände ausgeschlossen sind, nebst den Gemeindegebäuden mit Ausnahme der zur Oekonomie bestimmten, kann nicht beanstandet werden, so wenig als daß den Fabriken und den Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer dabei die nämlichen Privilegien eingeräumt sind, welche sie bei der Aufbringung des engeren Gemeindebedürfnisses genießen. Ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß die Einnahmen, welche die Straßen, Brücken ꝛc. um die es sich handelt, abwerfen zur Bestreitung der Gemarkungsausgaben verwendet werden. Endlich sind wir mit dem Schlußsatz des §. 78 einverstanden, daß unwiderruflich festgesetzt werden kann, derartige Einnahmen der Gemeindekasse mit der Verbindlichkeit zu überweisen, die Kosten des Baues und der Unterhaltung solcher Anlagen aus Gemeindsmitteln zu bestreiten, und es ist nur zu wünschen, daß diese das Geschäft sehr vereinfachende Anordung überall stattfindet.

Daß der Entwurf bei den Objekten der Gemarkungslasten die im Entwurf von 1819 erscheinende und in denen von 1820, 1822 und 1828 beibehaltene Unterscheidung zwischen „innerhalb und außerhalb Orts und Etters" wegläßt, müssen wir billigen. Nicht nur macht dieses in der Anwendung große oft unübersteigliche Schwierigkeiten — man denke sich eine zerstreut mit den einzelnen Häusern in verschiedenen Thälern liegende, auf mehrere Stunden verbreitete Gemeinde des Schwarzwaldes, — sondern solche Unterscheidung entbehrt auch einer gerechten Grundlage. Ist z. B. der Damm im Ort schadhaft, so ist die ganze Gemarkung ebenso gut der Ueberschwemmung ausgesetzt, wie wenn der Damm außerhalb Orts einen Riß bekommt, und der Fahrkreis der Gemarkungsgenossen geht nicht auf der Ettergrenze um den Ort herum, sondern der Ort ist in ihn eingeschlossen. Wollte man auf dieser Unterscheidung bestehen, so wäre dem Einwurf, daß nicht alle Anlagen innerhalb Orts

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vom Ausmärker benützt werden, gewiß mit Recht entgegenzuhalten, daß der §. 78 manche Ausgaben nicht zu den Gemarkungslasten gezogen hat, welche, weil jedenfalls im Mitgenuß des Ausmärkers befindlich, füglich dahin hätten gesetzt werden dürfen. Bleibe man bei der Grenze, welche der Entwurf fest und unzweideutig gezogen hat. Auch dann werden die Schwierigkeiten in der Ausführung nicht fehlen, der Schlüssel zu deren Lösung aber stets im Gesetz zu finden seyn. Gut, wenn gleich von Anfang in allen Gemeinden erhoben und festgesetzt wird, was in die Kathegorie des §. 78 gehört. Dafür sorgt ohne Zweifel die Vollzugsverordnung; eine deßfallsige Vorschrift ins Gesetz aufzunehmen, wie im §. 81, p. rücksichtlich der Soziallasten geschehen, halten wir für unnöthig.

Bei der Umlage der Gemarkungslasten wird es, wie wir aus Beispielen sehen, nicht selten vorkommen, daß bei der großen Güterparzellirung das Betreffniß im einzelnen sehr unbedeutend ist, und kaum einige Kreuzer beträgt, was der Mühe und Kosten der Fertigung des Einzugsregisters ꝛc. nicht lohnt. Für solche Fälle wird die Vollzugsverordnung oder die Praxis Rath schaffen; eine Fürsorge im Gesetz war überflüssig.

Wir wenden uns nochmals zum §. 57. Die Bestimmung, daß auch die Ausgaben für Schuldentilgung als Gemeindeausgaben im engern Sinne erklärt, gelten und behandelt werden sollen, erregte das Bedenken, daß damit auch solche Schulden der Gemeinden (Kapitalaufnahme oder Passivreste) überlassen werden, welche ausschließlich zur Bestreitung einer Gemarkungslast, vielleicht in der neuesten Zeit, gemacht worden sind. Die Tilgung dieser Schuld würde somit nach dem Gesetz dem engern Gemeindeverband obliegen, während der weitere alle Gemarkungsgenossen umfassend, damit verschont bliebe. Wäre es nicht gerecht, daß die Tilgung derartiger Schulden dem Gemarkungsverband zugewiesen, und sollte dieses nicht durch eine transitorische Bestimmung ausgesprochen werden? Man hat zwar dagegen erinnert, daß diese Ermittlung schwierig oft unmöglich seyn würde, was aber leicht mit der Entgegnung beseitigt wurde, daß eben nur die nachweisbare Gemarkungslasten-Schulden, dem Gemarkungsverband überwiesen werden, und daß man, um das Gebiet der Recherchen nicht zu weit auszudehnen, nur die seit 1835, wo die Gemeindeordnung im Gemeindebesteurungswesen wesentlich geändert worden, erweisbar für solche Lasten erwachsene Schulden in Anschlag kommen dürfen. Dem Einwurf, daß damit dem Gesetz eine rückwirkende Kraft gegeben werde, indem die betreffende Schuld die dadurch beseitigten Umlagen vertritt, zur Zeit als diese Schuld entstanden, aber ein anderer Maaßstab für diese Umlagen in Geltung war, diesem Einwurf wird entgegnet, daß ohne diese Erbschaft der Vergangenheit die Arbeit selbst, durch welche sie veranlaßt wurde, erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zum Vollzug kommen würde, in welchem Fall sodann die Aufbringung der Deckungsmittel des dafür nöthigen Aufwands der Gemarkungsgenossenschaft gesetzlich zur Last fiele. Die Vergangenheit erscheine gleichsam als Geschäftsführerin der Zukunft, welche ihr dafür zur Schadloshaltung verpflichtet sei.

In endlicher Erwägung jedoch, daß mit solcher transitorischer Bestimmung eine ungleiche Behandlung der Ausmärker in den Gemeinden geschaffen werden würde, weil solche auf keinen Fall dort, wo aus den Einkünften der Gemeinde die Ausgaben aller Art gedeckt werden können, Platz greifend seyn dürfte, indem dort diesen Ausmärkern durch die Schuld keine Umlagen erspart werden, die Schuld nicht Repräsentantin der Umlagen ist, — hauptsächlich aber in Betracht, daß durch die Verbesserung der Commission im Quotienten der umlagepflichtigen Steuerkapitalien (§. 62) das Beitragsverhältniß der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner zu den reinen Gemeindelasten, also auch zur Verzinsung und Abführung der fraglichen Schulden, bedeutend gesteigert worden ist, aus diesen Gründen kam man zu dem Beschluß, daß von einer solchen transitorischen Bestimmung Umgang genommen werden soll.

Demnach

Antrag: „Auf Annahme des §. 57 nach dem Entwurf."

Zum §. 58.

Wie schon oben bemerkt, verlangt das bestehende Gesetz, daß wo die Gemeindeeinkünfte zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, eine Auflage auf den Bürgergenuß gemacht, dabei aber der Werth von 2 Klaftern Holz und der Ertrag von einem Morgen Acker oder Wiese in der Regel freibleiben und auch

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Mehrwerth der Nutzung nur bis zur Hälfte angezogen werden soll. Abweichend hievon mindert der Entwurf den Freitheil in Gemeinden:

a. wo der Bürgernutzen nur in Gabholz besteht, auf den Werth von zwei Klaftern Gabholz,

b. wo sowohl Gabholz als Land zur Benutzung gegeben wird, auf 1 Klafter Gabholz und ½ Morgen Acker oder Wiese,

c. wo der Bürgergenuß nur in der Benutzung von Grundstücken besteht, auf den Ertragswerth von 1 Morgen Acker oder Wiese.

Die Commission billigt diese stärkere Belastung des Bürgergenusses, anerkennend (zwar nur in der Minderheit), daß der Ertrag des Gemeindsvermögens zunächst zur Deckung des Gemeindsbedürfnisses bestimmt ist, seiner Natur und dem Herkommen nach, und erwägend, daß die seit neuerer Zeit aufgekommene Observanz, gegenüber dem historischen Recht, nicht als Rechtsquelle für den Almendgenuß gelten könne. Sie hat dabei um so weniger Bedenken, nachdem die übrigen Bestimmungen des Entwurfs (§. 77 seq.) dahin zielen, daß das dem Bürgergenuß auferlegte Opfer hauptsächlich und vorzugsweise den Bürgern und den ihnen Gleichgestellten zu gut kömmt. Eine Minorität, hier wie beim folgenden Paragraphen, die dermalige Gesetzesvorschrift festhaltend, sucht dies damit zu begründen, daß durch die Minderung des Freitheils neben dem Armen am meisten die Mittelklasse beeinträchtigt werde, deren Hebung die Staatspolitik ganz besonders fordere, deren Mißstimmung unter allen Umständen vermieden werden sollte, und daß gegen den angenommenen Satz „auch das in Genuß gegebene Gemeindegut hat vor allem und zunächst, das Gemeindebedürfniß zu decken" im Großherzogthum die Praxis spreche. Es sei gefährlich einen langjährigen Besitzstand zu mißachten. Selbst zugegeben, daß auch die Almend zunächst zur Deckung des Gemeindebedürfnisses rechtlich verpflichtet sei, so sei dieses Recht doch selten oder nie in aller Strenge zum Vollzug gebracht worden; so laute die Tradition, und auch Traditionen heischen schonende Behandlung durch den Gesetzgeber.

Die Majorität, den letzten Satz anerkennend, glaubt, daß ihm durch die beim folgenden Paragraphen vorgeschlagene Aenderung des Entwurfs gebührende Rücksicht gewährt sei.

Einiges Bedenken erregte die übrigens aus der Gemeindeordnung wörtlich herübergenommene Bestimmung, daß der Werth der Bürgernutzungen nach dem bei Regulirung der Bürgereinkaufgelder erhobenen Anschlag zu ermessen sei. Man besorgte, es möchte bei dieser Berechnung der Werth etwas zu hoch hinauf geschraubt worden seyn. Allein abgesehen davon daß ein solches Verfahren bei einer ehrlichen Gemeindeverwaltung nicht unterstellt werden darf, daß hiernächst diese Berechnung jeweils der Prüfung und Bestätigung der Staatsbehörde unterlag, so kann ja verordnungsgemäß eine Revision derselben auf eingelegte Beschwerde oder auch von Amtswegen durch die Kreisregierung jederzeit angeordnet werden und muß solche, so will es das Gesetz, nach Ablauf von 10 Jahren von der Fertigung, von Amtswegen jeden Falls eintreten. (Bürgerrechtsgesetz §. 34 und 34a und Vollzugsverordnung vom 9. April 1851, §. 6—8, Regierungsblatt Nr. XXX.) Es ist somit kein Grund zur Beunruhigung vorhanden; ja man kann sogar mit Sicherheit annehmen, daß die Berechnung den wahren Werth in den meisten Fällen gar nicht erreicht, wenn pünktlich gemäß dem Gesetz und der Vollzugsverordnung verfahren worden ist, wonach der ermittelte Durchschnittswerth der Nutzungen einer Gemeinde im Ganzen durch die Zahl der zur Zeit der Aufstellung der Berechnung vorhandenen Bürger — gleichviel ob alle sich bereits im Genuß befinden oder nicht — gleichmäßig getheilt und auf diese Weise der Werthanschlag des Genußtheils ermittelt wird. Wo also nicht alle Bürger zur Zeit der Aufstellung dieser Berechnung schon im Besitz des Genusses sind, muß dieser Werthanschlag nothwendig unter dessen wahrem Werth bleiben.

Die Commission erklärt sich demnach für den Entwurf im ganzen Umfang des Paragraphen, dessen Bestimmung für 1229 Gemeinden, wo Almendgenuß besteht, praktisch werden kann.

Die statistischen Tabellen weisen uns den Werth der Bürgernutzungen, wie es in Folge der in eben erwähnter Weise vollzogener Berechnung ermittelt worden ist, nach, während der Freitheil nach dem Holzquantum und dem Flächenmaß der Liegenschaften berechnet wird; es läßt sich demnach nicht genau angeben, bei wie vielen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der mit Bürgergenuß ausgestatteten 1229 Gemeinden, das Gesetz von wesentlichem Einfluß in der Weise seyn wird, weil der Genuß den Freitheil nicht übersteigt.

Nimmt man den Werth eines Freitheils zu 20 fl., so sind es in runder Zahl 350
Orte wo der Genußwerth den Freitheil übersteigt; es wird derselbe aber auch noch theilweise dort überstiegen werden, wo der Werth zwischen 10 und 20 fl. beträgt,

Die Zahl dieser Orte beträgt 359, wovon man füglich obigen 350 100

beischlagen kann. Es wären demnach 450

Genußgemeinden vorhanden, in denen der Genußwerth den Freitheil, wie ihn jetzt das Gesetz festsetzen soll, übersteigt, in 779 Gemeinden dagegen ist anzunehmen, daß der Genuß nur höchstens den Freitheil erreicht. Im letztern, also in etwa $^2/_3$ der Genußgemeinden ist demnach die Herabsetzung des Freitheils von keiner oder wenigstens nur von der praktischen Bedeutung, daß der folgende Parapraph bei der Besteuerung des Freitheils das Kann in ein Muß verwandelt.

Antrag: „Auf Annahme des Paragraphen."

Zum §. 59.

Die Gemeindeordnung (Gesetz von 1835) überläßt es dem Ermessen der Gemeinden, wenn die Umlage 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital übersteigt, die Auflage auf den Bürgergenuß bis auf $^3/_4$ des reinen Werths desselben zu erhöhen, dabei auch den Freitheil anzugreifen, jedoch mit der Beschränkung, das immer $^3/_4$ dieses Freitheils unberührt bleiben.

Nur in höchst seltenen Fällen haben Gemeinden von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, aber nicht selten kam es dagegen vor, daß selbst der hälftige Werth des den Freitheil überschießenden Genußwerths, ungeachtet der Vorschrift des §. 58 der Gemeindeordnung, mit den Auflagen verschont geblieben ist, obwohl Umlagen nöthig fielen.

Nachdem sonach jene fakultative Besteuerung des Genusses sich praktisch nicht bewährt hat, so setzt der Entwurf an seine Stelle den Zwang. Zwischen Alt- und Neubürgern, d. h. solchen, welche bei Verkündung des Gesetzes sich bereits im Genuß befinden und denjenigen, welche erst nach Verkündung des Gesetzes das Bürgerrecht angetreten haben, unterscheidend, verlangt der Entwurf, daß, wenn die zur Deckung der eigentlichen Gemeindeausgaben zu machende Umlage 6 kr. von 100 fl. Steuerkapital übersteigt, muß, so weit es zur Verminderung desselben auf diesen Betrag erforderlich ist, bei den Neubürgern die Auflage auch auf den Genußwerth des Freitheils erstreckt werden, so daß alsdann der Werth des ganzen Genusses aufgezehrt werden kann. Bei den Altbürgern kommt es ebenfalls darauf an, ob die Umlage 6 kr. übersteigt oder nicht. Im letzten Fall ist ihr Genuß nur beitragspflichtig bis zur Hälfte des Werthes der außer dem Freitheil vorhandenen Nutzungen; im erstern Fall soll, bis die Umlage auf 6 kr. herabgebracht ist, der volle den Freitheil übersteigende Genußwerth beigezogen und selbst $^1/_4$ des Werthes des Freitheils belastet werden.

Die in der Fassung des Gesetzes liegenden Zweifel, ob die Altbürger erst nach Erschöpfung des Genußwerths der Neubürger angezogen werden dürfen, oder ob beide gleichzeitig neben einander bis zum gesetzlichen Maaß besteuert werden müßten; sodann wie es rücksichtlich derer gehalten werden soll, welche bei Verkündung des Gesetzes bereits zum Bürgerrecht gelangt aber noch nicht im Genuß sind, endlich welchen Bestimmungen diejenigen unterliegen, welche, wo der Genuß in Klassen besteht, zu gedachter Zeit nur erst im Genuß der niederen Klassen stehen — hat die großherzogliche Regierungcommission auf Anfrage des Berichtserstatters dahin berichtigt: daß der Almendgenuß der Alt- und Neubürger kollectiv auflagepflichtig seyn soll, daß hiernächst alle jene, welche bei Verkündung des Gesetzes noch in keiner Klasse des Genusses sich befinden, als Neubürger zu betrachten und zu behandeln, und daß, wer alsdann bereits in einer Klasse des Genusses steht, wenn er später in die weitern Klassen tritt, sich immer noch der den Altbürgern gewährten Berücksichtigung auch für die weitere Genußklasse zu erfreuen haben solle.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Könnte sich die Commission entschließen, Ihnen die Bestimmung des §. 59 zur Annahme zu empfehlen, so müßte die Redaktion in bemerkte Weise eine Verbesserung erleiden. Aber die Commission sieht sich veranlaßt, einen von dem Entwurf abweichenden Antrag zu stellen. Derselbe scheint ihr in doppelter Beziehung bedenklich. Er scheint es: einmal in sofern er auf viele Jahre hinaus zweierlei Gattungen von Bürgern in der Gemeinde schafft, eine Art Halbbürger, deren Genußrecht durch zufällige Umstände bedingt ist, und in vielen Fällen ganz verschwinden kann und daneben die Vollbürger, denen unter allen Verhältnissen wenigstens ein Theil des Genußbezuges gesichert seyn soll. Damit würde die Brandfackel des Neides und der Zwietracht in die Gemeinden geworfen, und das Band des Vertrauens und der Zuneigung unter den Bürgern gelockert, dem kleinen Krieg unter denselben zum Nachtheil des Gemeinwesens reiche Nahrung und dem Engel des Friedens in diesen Korporationen der Abschied gegeben. Bei eintretenden Ereignissen könne dieser am Gemeinenwohl nagende Wurm zum feurigen Drachen anschwellen und dem Staate selbst Verderben drohen. Man erblickt in dieser Gruppirung der Bürger in Voll- und Halbberechtigte den Rückgang zum Schutz und Vollbürgerthum, während unsere Gesetzgebung seit 25 Jahren bemüht war, die Nachwirkungen dieses verurtheilten Instituts und damit die Errinnerung an das Institut selbst verschwinden zu machen.

Der Entwurf scheint der Commission aber zweitens auch darum bedenklich, weil er, wenn mit der Zeit die Altbürger sämmtlich abgegangen, der künftigen Generation in vielen Gemeinden die Berechtigung zu einem Freitheil vom Genußwerth gänzlich entzieht, indem zur Vermeidung stärkerer Umlagen der volle Genußwerth der Besteuerung unterworfen werden soll.

Nimmt man auch mit der Ausführung im Eingang des Berichts an, daß ein wohlerworbenes Recht der Bürger auf den herkömmlichen Genuß an der getheilten Almend im civilrechtlichen Sinn nicht besteht und nimmermehr zugestanden werden kann, so bleibt doch die Thatsache des Besitzstandes seit unvordenklichen Zeiten; diese süße Gewohnheit der Innhabung soweit thunlich zu schonen, fordert die Politik, indem ein Gesetzesartikel wohl die Befugniß, nicht aber die Erinnerung an die von Geschlecht zu Geschlecht überlieferte Gewohnheit abzuschaffen im Stande ist. Ein solches gewaltsame Eingreifen in bestehende Verhältnisse muß dort, wo es fühlbar wird Unzufriedenheit und Mißstimmung erregen, und je weiter und beharrlicher der Kreis dieses Unbehagens voraussichtlich gezogen seyn würde, um so mehr ist es die Aufgabe der Gesetzgebungspolitik, den Anstoß zur Störung des öffentlichen Friedens und zur Untergrabung des Vertrauens auf die wohlmeinenden Absichten der Regierung möglichst zu vermeiden. Abgesehen hievon fordert aber schon das Interesse der Gemeinde, daß dem Bürger wo nur thunlich das nöthige Feuerungsmaterial gegeben und damit die Devastation des Gemeindewaldes verhütet werde.

Die Commission vermag auch in der Schlußbestimmung des Parapraphen, wornach durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Gleichstellung der Alt- und Neubürger verfügt werden kann, ein Heilmittel gegen die gesetzlich verordnete Rechtsungleichheit unter sonst Gleichberechtigten Bürger-Vereinsgenossen, nicht zu erblicken, erwägend, daß ein solcher Beschluß nur dort zu Stande kommen dürfte, wo es sich um die Unterdrückung einer Minorität handle, in diesem Fall aber die Staatsgenehmigung versagt werden wird; würde sie aber ertheilt, damit ein neuer Saamen des Unfriedens und der Mißstimmung in der Gemeinde ausgestreut werden würde.

Aus diesen Gründen meine Herren, kann Ihnen die Commission den Inhalt des §. 59 zur Annahme nicht empfehlen; sie schlägt Ihnen vor an seine Stelle die Bestimmung zu setzen:

> „daß, wenn die zur Deckung der Gemeindeausgaben zu machende Umlage den Betrag von sechs Kreuzern übersteigt, so weit es zur Verminderung derselben auf diesen Betrag erforderlich ist, die Auflage auch auf ein Viertel des Genußwerths des Freitheils erstreckt werden muß."

Damit wäre unter allen Umständen und für alle genußberechtigte Bürger gleichmäßig ein Freitheil eine Congrua, als unantastbar für immer gesichert. Wenn auch in minderem Maaße, wie bisher, so wäre damit doch der Grundsatz gerettet; das Wort „Wir haben einen Freitheil" hätte nach wie vor seyne bedeutsame Geltung, und gewiß, Worte sind oft von magischer Wirkung; die Besitzenden, wenn auch im Anfang unangenehm be-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rührt, würden mit der durch das ihnen einleuchtende Bedürfniß gerechtfertigten Maßregel ganz ausgesöhnt seyn, sobald ihnen fühlbar geworden, daß sie dadurch auf andere Weise, — Herabsetzung der Umlagen — erleichtert werden. Die zur Zeit noch nicht Besitzenden müßten in der gleichmäßigen Behandlung mit den bereits im Genuß befindlichen Mitbürgern gewiß guten Grund zu vollständiger Beruhigung finden, und so die Maßregel als eine gerechte mit Resignation hinnehmen. Man gewöhnts!

Bei der Umlage von 1 bis 6 kr. wäre darnach der volle Freitheil, wie ihn der vorhergehende Paragraph regulirt unantastbar, und nur bei höherer Umlage ist auch noch ein Viertel dieses Freitheils steuerlich greifbar, drei Viertheile desselben aber auch alsdann und jederzeit der Gemeindebesteurung entzogen. In der verschiedenen materiellen Wirkung auf beide Arten von Bürger, Neu- und Altbürger äußert sich unser Antrag dahin: daß den Neubürgern ein Theil des Freitheils erhalten wird, den ihnen der Entwurf bei einer Umlage über 6 kr. ganz entziehen will, — das ist ihr möglicher Gewinn beim Commissionsantrag —, daß sodann die Altbürger mit dem ganzen den Freitheil überschießenden Genußwerth auch zur Vermeidung einer Umlage unter sechs Kreuzern beitragen müssen, während ihnen nach dem Entwurf in diesem Falle nicht nur der Freitheil, sondern auch noch die Hälfte des den Freitheil überschießenden Genußwerths gesichert bleiben soll. — Das ist Ihr möglicher Verlust beim Commissionsantrag. —

Gerne würde die Commission eine Nachweisung geben, wie sich die Anwendung des Gesetzes in der Praxis machen und wie viele Gemeinden dasselbe berühren wird; es fehlen aber dazu die Materialien, nämlich Erhebungen über die Bestandtheile der Bürgernutzungen nach dem Flächenmaß der Almendgüter und dem Quantum der Holzgaben mit Rücksicht auf die verschiedenen Loose und Klassen. Wir legen auf die Nachweisung nicht solchen Werth, daß darum die Berichtserstattung hätte verschoben werden dürfen.

Wird in der Hauptsache der Antrag der Commission angenommen, dann sollte der Nachsatz des §. 59 folgendermaßen lauten:

„durch Gemeindebeschluß von $^2/_3$ der Stimmen aller Stimmberechtigten mit Staatsgenehmigung kann die Auflage auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erhöht werden."

Da nach der Hauptbestimmung des Paragraphen die Rechtsverhältnisse aller Bürger bezüglich auf die Genußbesteuerung gleich seyn sollen, so fällt jetzt die Besorgniß der Unterdrückung einer Minorität weg. Denn, was der Stimmende dem Mitbürger entzieht, entzieht er sich selbst in gleichem Maaße ebenfalls; kommt demnach ein solcher Beschluß zu Stande, so wird er unparteiisch wohl erwogen, auf gute Gründe gebaut seyn, und darum auch seinem Vollzug die prüfende Staatsbehörde nicht entgegen treten; sie wird ihn genehmigen. Damit wird unser Vorschlag sich als annehmbar rechtfertigen. Ob er bei den Gemeinden Eingang findet, und in welchem Umfang, das muß die Zukunft zeigen; jedenfalls sollte Ihnen die Möglichkeit gegeben seyn, einen solchen Beschluß, halten sie ihn den Umständen angemessen, zu fassen.

Antrag: „der §. 59 erhält folgenden Inhalt:

Wenn aber die zur Deckung der Gemeinde-Ausgaben zu machende Umlage (§. 62) den Betrag von sechs Kreuzer von Hundert Gulden Steuerkapital übersteigt, so muß, soweit es zur Verminderung derselben auf den genannten Betrag erforderlich ist, die Auflage auch auf ein Viertel des Genußwerths des Freitheils erstreckt werden.

Durch Gemeindebeschluß von zwei Drittel der Stimmen mit Staatsgenehmigung kann die Auflage auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erhöht werden."

Zum §. 60 und 61.

Diese Paragraphen mäßigen die Strenge des vorhergehenden. In frühern Entwürfen wird verfügt, daß wer sich einmal des Bürgernutzens begeben hat, für immer davon ausgeschlossen werden soll; eine unnöthige Härte welche §. 60 beseitigt. Zu Gunsten der Beurbarung und der landwirthschaftlichen Verbesserungen des vertheilten Almendguts ist die Bestimmung des §. 61 wirksam.

Der letzte Satz dieses Paragraphen, welcher die §§. 61 (5) und 62 (6) der Gemeindeordnung, von den Vor-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ausbeiträgen handelnd, aufhebt, wird dem Bau des Gesetzes entsprechender seinen Platz, und zwar in einem besonderen Paragraphen, hinter dem §. 62 finden, indem dieser Paragraph anordnet, was an die Stelle der Vorausbeiträge treten soll.

Antrag: „Annahme der beiden Paragraphen mit Weglassung des letzten Satzes im §. 61."

Zum §. 62.

Was in den Gemeindeausgaben durch die Gemeindeeinkünfte und durch die Auflagen auf den Bürgergenuß nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb- Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital umgelegt, in der Art, daß die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und Gleichgestellten, in ihrem vollen, jene der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner mit zwei Drittel, und jene der Ausmärker mit einem Drittel ihres Betrags in Ansatz kommen.

In diesem Paragraph verbunden mit §. 77 findet der zweite Grundgedanke des Entwurfs „Unterscheidung der Personen von der Sache; Theilnahme an den Lasten der Gemeinde nach Verhältniß des Nutzens den ihr Verband Personen und Sachen gewährt", die entschiedendste Ausprägung; hier tritt er lebendig ins Dasein; er verkörpert sich im Umlageregister.

Die Commission, wie sie sich schon oben diesem Prinzip beifällig ausgesprochen, muß auch hier seine Anwendung als, den Rücksichten der Gerechtigkeit entsprechend, anerkennen, insofern, als das Gesetz die Kontribuablen zu den Gemeindelasten in drei Gruppen — Bürger, staatsbürgerliche Einwohner, Ausmärker — sondert, und jeder dieser Gruppen mit besonderem Maaße mißt. Dagegen scheint Uns der Entwurf im Maaße selbst fehl gegriffen, und Vortheil mit Last nicht ins gehörige Verhältniß gebracht zu haben.

Der Gemeindebürger im vollen Genuß aller Gesellschafts- und polititischen Rechte, welche der Gemeindeverband zu gewähren im Stande ist, soll mit seinem vollen Steuerkapital zu den Lasten beigezogen werden, was gewiß als gerecht und billig erkannt wird.

Nach ihm der nächste in dieser Pflicht ist der staatsbürgerliche Einwohner, dem neben dem Bürger beinahe alle Quellen des materiellen Nutzens, geistiger Vervollkommnung, und der Annehmlichkeit in der Gemeinde fließen und zugänglich sind; beinahe alle Anstalten der Gemeinde kommen ihm mit Person und Besitzthum zu gut, gleich dem Bürger, die polizeilichen, die Lehr- und Kunstanstalten, die Justizverwaltung der Gemeinden, die öffentlichen Vergnügungen u. s. w., sind ihm und den seinigen gerade so zugänglich, wie sie der Bürgerfamilie zugänglich sind; da besteht nicht der mindeste Unterschied. Aber, soviel er mit und neben dem Bürger genießt, so bleibt doch diesem, nach der Voraus den der §. 1 des Bürgerrechts in sieben Punkten aufzählt; insbesondere das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde, der Betrieb zünftiger Gewerbe, der Anspruch auf Unterstützung im Falle der Dürftigkeit (1851 betrug der Aufwand für Armenpolizei 531,717 fl.), wo Almendgenuß besteht, also in 1229 Gemeinden, der Genuß an der getheilten Almend mit gesichertem Freitheil und der Genuß an der ungetheilten. Gewiß hoch anzuschlagende, allerdings von einem mehr, vom andern weniger geschätzte und benutzte Rechte, von denen der Nichtbürger, obwohl im Ort wohnhaft, ausgeschlossen ist; aber auch Rechte zum Theil mit Lasten verbunden, welche manchem den Verzicht auf das Recht selbst gar sehr erleichtern möchten. Zieht man diese Vorzüge des Bürgervereins mit billigem Anschlag der darauf ruhenden Lasten, von dem Gesammtvortheil, den der Gemeindeverband als Staatsunterabtheilung und Anstalt durch seine sog. Regiminalausgaben allen Genossen gewährt, so wird immerhin die Wage zu Gunsten des letztern noch bedeutend sinken, und gewiß anzunehmen seyn, daß die Vortheile, die die Gemeinde außer den rein den Bürgern reservirten, gibt, bedeutend schwerer wiegen, als diese Reservate der Bürgerschaft. Ja sicherlich würden die meisten ohne Bedenken eher auf die Bürger- als auf die übrigen Rechte und Genüsse im Gemeindeverband Verzicht leisten.

Die Commission glaubte, daß der Regierungsentwurf die Vortheile des Ortseinwohnervereins gegenüber dem Bürgervereine nicht stark genug in Anschlag gebracht, und darum schlägt sie ihnen die Erhöhung der Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner von $^2/_3$ auf $^4/_5$, von $^{66}/_{100}$ auf $^{80}/_{100}$ also die Erhöhung um 14 Procent vor.

Es bleibt nun noch die dritte Gruppe der Kontribuablen, derjenigen, welche ohne in der Gemeinde Bürger-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

oder Einsassen-Recht zu haben und dort zu wohnen, Steuerkapitalien in der Gemeinde besitzen, die Ausmärker.

Außer den Anlagen für den Gemarkungsverband (§§. 77 und 78) kömmt dem Ausmärker für sein Besitzthum von demjenigen Manches zu gut, was die sonstigen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde zu gewähren im Stande sind, wenn gleich in entfernterm Maaße, als dem Ortseinwohner und oft nur mittelbar. Es gilt dies insbesondere von einigen Gattungen der Ortspolizei. Der Werth seines Besitzthums und dessen Erträgnisses ist abhängig von den Zuständen in der Gemeinde; in der ökonomisch oder moralisch heruntergekommenen Gemeinde sinkt das Besitzthum oft zur Werthlosigkeit herab. Wo die mit großem Kostenaufwand von der Gemeinde hergestellten und unterhaltenen öffentlichen Anstalten für Unterricht, Kunst und Vergnügen sind, sammeln sich die Konsumenten, und damit steigt der Werth des Hauses und Feldes des Ausmärkers, wie des Bürgers und Einwohners in gleichem Maaße. Die Gerechtigkeit fordert, daß solches Besitzthum auch das Seinige beiträgt zu den Lasten in der Gemeinde, welche durch Einrichtungen bedingt sind, die ihm Sicherheit und Nutzen gewähren. Darum soll auch der Ausmärker in billigem Maaße zu den Umlagen beigezogen werden. Die Kommission glaubte, daß auch hier der Entwurf schonender als angemessen für die Ausmärker verfahre, und schlägt Ihnen darum vor, daß sie statt mit $^1/_3$ mit $^3/_5$ des Steuerkapitals in Ansatz kommen sollen, demnach statt mit $^{33}/_{100}$, mit $^{60}/_{100}$, also eine Erhöhung um 27 Prozent.

Die Kommission glaubt, mit dem vorgeschlagenen Maaßstab allen Rücksichten gebührend Rechnung getragen und das Nutzenverhältniß zwischen dem Bürger (Bürgerrecht, Person und Objekt), dem besitzenden Ortseinwohner (Person und Objekt) und dem Ausmärker (Objekt ausschließlich) auf billige Weise ausgeglichen zu haben. Eine schulgerechte Durchführung des Prinzips: „So viel Nutzen, so viel Last" bis zur mathematischen Richtigkeit ist nicht denkbar; den Vortheil jeder Gruppe in Ziffern probemäßig darzustellen, wäre eine reine Danaidenarbeit. Auf den Versuch, dieses zu bewerkstelligen, hat sich die Kommission nicht eingelassen; die Kammer wird sich damit zu beschäftigen gewiß auch nicht gemeint seyn.

Daß sich die Besteuerungsweise dieses Paragraphen in den Gemeinden verschieden äußern wird, liegt auch hier wieder in der Verschiedenheit der Verhältnisse.

In reichen Gemeinden wird sie den Nichtbürgern wenig oder gar nicht fühlbar seyn, in vermögenslosen aber alle drei Klassen drücken.

Der Bewohner dieses Schweizerkantons zahlt viel, der des andern wenig, der des dritten gar nichts, bei ganz gleichen Rechten und Genüssen in einem wie in dem andern Kanton; dort keine, hier Domänen von höherem oder niedererm Ertrag.

Doch klagt darum keiner über Bedrückung; alle genießen des gleichen Maaßes der Gerechtigkeit. Wie dort in den Kantonen, nicht anders hier in den Gemeinden.

Durchschnittsberechnungen können nicht aufgestellt werden, da es hierzu an Materialien fehlt, indem vor Allem eine kostspielige und zeitraubende Entzifferung der Gemeindekataster durch die Steuerperäquatoren stattfinden müßte, um durch Scheidung der Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner von dem der Ausmärker das Betreffniß jeder dieser beiden Klassen zu finden. Zudem fehlen die künstlichen Steuerkapitalien, welche der §. 81 a. erst erschaffen soll.

Antrag:

„Den Paragraphen anzunehmen mit der Aenderung, daß die Steuerkapitalien der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner mit $^4/_5$ und jene der Ausmärker mit $^3/_5$ ihres Betrags in Ansatz kommen sollen."

Weiterer Antrag:

„Mit Bezug auf die Bemerkung zum §. 61 soll hier ein neuer §. 62 a. eingeschaltet werden, des Inhalts:

§. 62 a.

Die §§. 61 (5) und 62 (6) der Gemeindeordnung werden aufgehoben."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zum §. 63.

Keine Umlage kann erhoben werden ohne vorherige Genehmigung der Staatsbehörde, das Amt. Wenn aber die Umlage eine bedrohliche Höhe erreicht, dann ist es Pflicht der Staatsaufsichtsbehörde, den Gemeindehaushalt in allen seinen Zweigen einer tief eingehenden strengen Prüfung zu unterwerfen, um die Gründe zur Steigerung der Ausgaben zu erforschen, und den Weg zu suchen, der zur Minderung der Umlagenlast führen kann; diese Prüfung der Nothwendigkeit der Umlage liegt sodann der Verwaltungsmittelstelle ob, was zwar im Gesetz nicht gesagt, aber gewiß angemessen ist. Der Paragraph will, daß diese strengere Prüfung alsdann eintreten soll, wenn die Umlage 20 Kreuzer von 100 fl. Steuerkapital übersteigt, was nach Ausweis der statistischen Notizen im Jahr 1851 in 600 Orten der Fall gewesen; die Kommission will es bei dieser Bestimmung belassen, wiewohl das Bedenken geäußert wurde, daß damit gar viele Gemeinden dieser immerhin umständlichen und zeitraubenden Spezialprüfung unterworfen würden, deren eigenthümliche, wenn gleich einfache, ganz geordnete Verhältnisse eben jederzeit höhere Umlagen unvermeidbar nöthig machen. Sie will es dabei belassen in Erwägung, daß die Zahl der Gemeinden mit Umlagen über 20 kr. unter der Herrschaft des neuen Gesetzes sich stark vermindern wird, und die Spezialprüfung mit ihrer wohlthätigen Wirkung nicht auf die ertremsten Fälle beschränkt werden sollte.

Wohl könnte eine solche Bestimmung durch Regierungsvorschrift erlassen werden, wie sie im Wesentlichen in der That schon besteht; es bedürfte demnach dazu keines Gesetzes. Die Kommission möchte jedoch die Vorschrift nicht aus dem Gesetz beseitigt sehen, indem sie allen Gemeindesteuerpflichtigen, mögen sie Namen haben, wie sie wollen, die Beruhigung gewährt, daß, wenn die Umlagen eine bedenkliche Höhe erreichen wollen, die strengste Prüfung der Nothwendigkeit durch die Staatsaufsichtsbehörde stattfinden muß, und daß demnach diese Behörde dafür verantwortlich ist, daß es geschieht. Immerhin bleibt dabei der Vollzugsverordnung noch Vieles anheimgestellt, und durch sie wird am Ende die stärkere oder geringere Wirksamkeit der gesetzlichen Maßregel bedingt seyn. Sie wird insbesondere dahin gerichtet seyn müssen, daß aus dem Voranschlag alle Ausgaben entfernt werden, welche weder ihrer Natur nach, noch in Gemäßheit besonderer Gesetze Gemeinde-, beziehungsweise Gemarkungs-Ausgaben sind; solche, welche auf bloßer Freigebigkeit beruhen; daß nicht ohne genügende Rechtfertigung Sozialausgaben in den Voranschlag aufgenommen sind.

Auf dem Landtag von 1851/52 wurde von einer Seite her beharrlich großes Gewicht darauf gelegt, daß derartige reglementarische Bestimmungen in das Gesetz selbst aufgenommen werden sollen; wir können dieses aber nicht für angemessen finden. Jedem das Seine. Der Gesetzgeber setzt den Grundsatz fest, nach welchem verfahren werden soll. Die Vorschrift zur Ausführung ist Sache der Vollzugsaufsichtsbehörde; sie ist dafür verantwortlich, daß Wort, Absicht und Geist des Gesetzes ins Leben tritt. Es würde in der That von großem Mißtrauen in den guten Willen und die Befähigung dieser Behörde zeugen, wollte man ihr auf solche Weise den Text der Vollzugsverordnung diktiren; dabei würde man immer noch Gefahr laufen, wesentliche Punkte außer Acht gelassen zu haben. Wir würden z. B. außer den oben genannten noch beifügen, daß in Erwägung zu ziehen, ob die Auflösung der betreffenden Gemeinde und deren Vereinigung mit einer andern nicht angemessen erscheine und demnach zu veranlassen sey. Wir wissen, daß jetzt schon die Staatsverwaltung darauf ganz besonderes Augenmerk richtet, und wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, daß dieses in manchen Fällen das einzige, aber ein radikales Hilfsmittel seyn wird.

Noch wurde durch ein Mitglied der Kommission die Frage angeregt: ob nicht bei Gemeinden, welche durch schlechte Wirthschaft sich als unfähig und unwürdig zur Selbstverwaltung erwiesen haben, eine das Maaß der kontrolirenden Aufsicht übersteigende Bevormundung eintreten sollte, insbesondere auch in der Weise, daß ihr Wahlrecht zu den Gemeindeämtern beschränkt würde? Man wollte jedoch hierauf nicht eingehen, in der Erwägung, daß die zu solchem Ausnahmegesetz reifen Gemeinden im Großherzogthum doch wohl selten, vielleicht gar nicht vorhanden sind; daß auch dort die gewöhnlichen Mittel, rechtzeitig und mit Energie angewendet, ausreichen dürften.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn im denkbaren außerordentlichen Fall außerordentliche Maßnahmen durchaus unvermeidlich sind, um eine Gemeinde vom fortschreitenden Zerfall und gänzlichen Ruin zu retten, wird eine deßfallsige administrative Anordnung der obersten Staatsgewalt überall als gerechtfertigt gelten.

Antrag: „Annahme dieses Paragraphen."

Zum §. 64.

Der Entwurf weicht hier wesentlich vom bestehenden Gesetz ab, indem unter lit. c. Diejenigen, welche eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben oder betreiben lassen, nicht gleich denen behandelt werden sollen, welche in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerb treiben.

Die Kommission ist der Ansicht, daß es bei dem Gesetz (G.O. §. 63 (7) belassen werden sollte.

Die Gründe, denen dieser Satz der Gemeindeordnung seine Entstehung verdankt — in den Diskussionen der Landtage von 1831 und 1835 weitläufig auseinandergesetzt —, bestehen im Wesentlichen in der Betrachtung, daß dem in der Gemeinde wohnenden Landwirth in der Regel alle Anstalten des Gemeindehaushaltes zu gut kommen, daß die Erlangung des Ortsbürgerrechts jetzt sehr erleichtert sey, mithin meistens von dem Belieben dessen, der die Landwirthschaft treibt, abhängt, ob er dasselbe im Ort seines Wohnsitzes (Landrechtsatz 102) erlangen will, und daß derjenige, der bereits sonst wo Bürger ist, dadurch begünstigt sey, daß er auch anderwärts seine Niederlassung nehmen und sein Geschäft treiben könne. Wenn nun auch, was in beiden Kammern seiner Zeit unwiderlegbar vorgebracht wurde, der Landwirth nicht in allen Beziehungen und durchweg mit dem Gewerbetreibenden bezüglich seiner Beziehungen zur Gemeinde in einer Reihe steht, indem dieser in vorbehaltene Befugnisse des Ortsbürgers (Nro. 5 des §. 1 des Bürgerrechtsgesetzes) eingreift, was bei jenem nicht der Fall, indem dieser hiernächst nicht nur mit vom Ortsbürger lebt, sondern ihn, ist er ein Gewerbsgenosse, sogar in seinem Nahrungszweig beschränkt und beeinträchtigt, was beim Landwirthschaft Treibenden in keiner Weise gilt; wenn endlich letzterer schon aus dem Grund mit dem Gewerbsmann nicht in einer Kategorie steht, weil er seinen landwirthschaftlichen Betrieb nicht nach Ermessen aus der betreffenden Gemeinde weg anders wohin verlegen kann, wie es jenem jeder Zeit freisteht, — so fand man dennoch seiner Zeit die oben erwähnten Gründe für sich allein gewichtig genug, um auf dieser Bestimmung zu beharren. Ja, es war dieses 1831 der letzte Streitpunkt zwischen beiden Kammern über das Gemeindeordnungsgesetz, der durch Uebereinstimmung zu dem §. 63 seine endliche Erledigung erhielt. (Verhandlungen der II. Kammer von 1831, 33stes Heft Seite 105.)

Dem Einwurf, daß es oft im Interesse der Gemeinde liegen mag, daß der große Gutsbesitzer in ihrer Mitte den Wohnsitz nimmt, und daß er demnach nicht durch solche Mehrbesteuerung davon abgehalten werde, begegnete man damals durch Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz:

> daß die Gemeinde durch Stimmenmehrheit im einzelnen Fall auch auf diese Vollbesteuerung verzichten kann,

welche aber mit der Novelle vom 28. August 1835 in die neue Redaktion der Gemeindeordnung nicht überging.

Die Kommission nimmt Anstand, diesen Satz wieder aufzunehmen, weil es damit in die Hand der Gemeinde gelegt wäre, zum Nachtheil der übrigen Steuerpflichtigen die Gemeindeeinkünfte zu schmälern, wozu kein genügender Grund vorhanden sey.

Antrag:

„Der lit. c. des Paragraphen folgende Fassung zu geben:

> Diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zur Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Man könnte annehmen, daß es überflüssig sey, den Landwirthschaftsbetrieb ins Gesetz aufzunehmen, indem ohne ausdrückliche Erwähnung desselben der Landwirth gleichwohl schon durch die Erwähnung des Gewerbes darunter begriffen sey, weil die Landwirthschaft so gut wie jedes andere ein Gewerbe sey. Allerdings führt das Gewerbesteuergesetz von 1854, wie schon das von 1815, im Tarife des persönlichen Verdienstes auch die „Landwirthe" auf; allein darum gehören sie noch nicht in die Klasse der Gewerbsleute, von denen der Entwurf spricht, indem hier ausdrücklich vom „bürgerlichen Gewerbe", d. h. von dem Gewerbe die Rede ist, dessen Betrieb als Regel fordert, daß der Gewerbsmann irgendwo im Land das Gemeindebürgerrecht genießt. (Welche Regel übrigens auch Ausnahmen gestattet, sonst könnte der §. 73 nicht von den bürgerlichen Gewerben des Fiskus, der Stiftungen, Standesherren ꝛc. sprechen.)

Diese Voraussetzung verlangt man beim Landwirth nicht; der Sprachgebrauch setzt ihn dem Gewerbsmann sogar geradezu gegenüber; darum, soll er durch den Paragraphen erfaßt werden, muß derselbe dort neben den Gewerbtreibenden gesetzt werden.

Zum §. 65.

Wörtlich das bestehende Gesetz mit Weglassung der nicht mehr passenden Zitate.

Antrag: „Auf Annahme."

Zum §. 66.

Der Inhalt stimmt mit §. 65 (9) der Gemeindeordnung überein, nur ist im ersten Satz das Zitat des §. 57 richtig eingeschaltet und der letzte Satz der neuen Bestimmung gemäß, wornach die Vorausbeiträge wegfallen, entsprechend angepaßt.

Antrag: „Auf Annahme."

Zum §. 67.

Die beiden ersten Sätze mit Ausnahme der Berichtigung des Zitats (§. 66 statt §. 65) unverändert; der letzte Satz den neuen Vorschriften der §§. 62 und 77 angepaßt.

Antrag: „Auf Annahme."

Zum §. 68 bis 72

Die alten Bestimmungen rücksichtlich der gemeindesteuerlichen Behandlung der Fabriken und der Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer.

Im §. 70 ist in der dritten Zeile das Wort „Pfarreien" zu streichen und dafür zu setzen „dieselben".

Das Gesetz vom 3. März 1854, Regierungsblatt Nr. VIII, welches diese Pfründen ausschließlich der Klassensteuer unterwirft, daneben aber nur noch die Flußbaugeld- und Dammbaubeiträge derselben bestehen läßt, ändert nichts am Eintrag der Steuerkapitalien im Gemeindekataster.

Man könnte fragen, ob nicht zu Festsetzung des nach §. 72 zulässigen Uebereinkommens, was auf alle Steuerpflichtigen von Einfluß, die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker verlangt werden sollte. Erwägend, daß solche Uebereinkommnisse des Friedens in der Gemeinde Willen sehr förderlich zu behandeln sind, will man es bei dem Gesetze belassen.

Antrag: „Annahme der §§. 68 bis 72."

Zum §. 73.

Er wiederholt das alte Gesetz wegen gemeindesteuerlicher Behandlung des Großh. Fiscus, der Stiftungen und anderer öffentlicher Anstalten.

Sie sind weit strenger, als andere Ausmärker behandelt, insofern sie ein bürgerliches Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, indem durch eine Fiktion angenommen wird, daß sie überall, wo dieses geschieht, den Wohn-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sitz haben, und demnach dort gleich den Bürgern voll besteuert werden; sie sind demnach in weit schlimmerer Lage, als die staatsbürgerlichen Einwohner des §. 64, was letztern zu einiger Beruhigung dienen dürfte.

Uebrigens entstund die Frage, ob nicht die Bestimmung des §. 73 eine Erweiterung erhalten sollte, dahin, daß die Ausnahme desselben auf alle Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden Ausmärker ausgedehnt wird. Man dachte sich die Fälle, wo auswärts, vielleicht im Ausland, wohnende Kapitalisten große Summen zum Erwerb von Güterbesitz verwenden, diese Landgüter durch Pächter oder auf eigene Rechnung durch Verwalter bewirthschaften lassen und damit einen bedeutenden Theil der Gemarkung der Vollbesteuerung als Ausmärker entziehen. Allein, erwägend, daß dergleichen Vorkommnisse doch zu den Seltenheiten gehören werden, sodann, daß derartige Unternehmungen im wohlverstandenen Interesse der ganzen Gemarkungsgenossenschaft begünstigt werden sollten, weil sie wahrscheinlich zumeist nur dort beabsichtigt werden, wo der Werth des Grundes und Bodens gesunken und für die Steigerung der Ertragsfähigkeit desselben noch viel aufzuwenden seyn wird, — aus dieser Rücksichtsnahme entschied sich die Kommission dahin, von solcher Ausdehnung Umgang zu nehmen.

Antrag: „Auf Annahme des §. 73."

Zum §. 74.

Er führt die vom Kataster bei der Besteuerung zu den Gemeindeausgaben nach Inhalt des bestehenden Gesetzes ganz ausgeschlossenen Objekte auf.

Die Ausnahme für die Besteuerung zu den Gemarkungsausgaben bringt §. 77.

Antrag: „Auf Annahme."

Zum §. 75 und 76.

Unverändert, werden die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes rücksichtlich der Verbrauchsteuer und des desfallsigen Privilegiums der Fabriken wiederholt.

Antrag: „Auf Annahme."

Zum §§. 77 und 78.

Die Ansicht der Commission wegen Ausscheidung der Gemarkungslasten und Festsetzung der dahin gehörigen Arten von Ausgaben ist oben bei §. 57 bereits entwickelt worden. Wir beschränken uns demnach hier auf den

Antrag: „Beide Paragraphen anzunehmen."

Zum §. 79.

Es sollen, wenn die Einkünfte der Gemeinde (§. 57) ihre Ausgaben übersteigen, die Ueberschüsse nach Gemeindebeschluß dazu verwendet werden dürfen, den auf die Gemeindebürger fallenden Betrag der Gemarkungslasten zu bestreiten oder auch das auf die übrigen Kontribuablen zu den Gemarkungslasten fallende Umlagebetreffniß ganz oder theilweise zu decken. So will es der Entwurf.

Die Kommission will weiter gehen; sie ist des Dafürhaltens, weil es hart sey, wenn in den Gemeinden, wo bisher sämmtliche Lasten, einschließlich derer der Gemarkung, aus den Einkünften der Gemeinde bestritten worden, nunmehr bei fortdauerndem günstigem Finanzzustand der Korporation plötzlich und vielleicht Jahr für Jahr von den Bürgern, den staatsbürgerlichen Einwohnern und den Ausmärkern eine Umlage erhoben werden sollte, falls die Gemeinde nicht freiwillig darauf Verzicht leistet, was wohl rücksichtlich der Bürger schwerlich oder rücksichtlich der übrigen Umlagepflichtigen geschehen dürfte. Für letztere wäre demnach der Artikel eine nichts nutzende Zierde, eine Karyatide, welche viel zu leisten scheint, aber in der That nichts thut. Darum will die Kommission, daß durchs Gesetz gebietend ausgesprochen werde, was der Entwurf der Freigebigkeit des Bürgerverbandes anheimgibt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wohl fühlte man, daß diese Bestimmung, so weit sie zu Gunsten der Nichtbürger gereicht, in das von der Kommission festgehaltene System des Entwurfs schwer einzupassen ist, indem überall kein Rechtsgrund für den Anspruch dieser außerhalb des engern Kreises des Bürgerverbands stehenden Pflichtigen auf den Ueberschuß der Einkünfte aus dem unbestreitbaren Eigenthum dieses engern Verbandes geltend zu machen wäre; allein es überwog dabei der Hinblick auf den bisherigen Stand und die Rücksicht der Billigkeit für die Nichtbürger, während den Bürgern dadurch kein fühlbares Opfer auferlegt wird. Sie entbehren leicht, was sie bis jetzt noch nicht genossen, während die neue Last, weil ungewohnt, die andern drücken, und dauernde Mißstimmung nähren würde. Baarer Verlust hier, entbehrter Gewinn dort.

In der neuen Fassung des Paragraphen wird der §. 57 zu zitiren seyn, um außer Zweifel zu setzen, von welchen Einkünften der Gemeinde die Sprache ist; unter dem „Ueberschuß" wird aber die Summe verstanden werden, welche, nachdem die laufenden Gemeindeausgaben alle bestritten sind, von den Revenuen, wie sie §. 57 bezeichnet, noch vorhanden ist, nicht aber werden im Sinn des §. 83 der Gemeindeordnung vorerst noch Schuldenzahlung und Kapitalanlage vorhergehen müssen und erst der etwaige Rest als zur Deckung der Gemarkungslastenumlagen verfügbar gelten. Die Ueberschüsse des §. 83 sind erst dann vorhanden, wenn aus den Gemeindeeinnahmen das Bedürfniß des Gemeinde- und des Gemarkungsverbandes vollständig bestritten sind; das ist der Sinn des Entwurfes und der von der Kommission vorzuschlagenden Verbesserung.

Dieser Paragraph wird vor allem in jenen Gemeinden praktisch werden, welche jetzt keine Umlagen erheben; nach der statistischen Aufnahme des Jahrs 1851 im Ganzen 395, worunter übrigens auch solche sind, welche durch unentgeltliche Leistung von Naturaldiensten diese Umlagen vermieden haben. Eine große Zahl von Gemeinden, welche jetzt nur geringe Umlagen erheben, werden durch die Einführung der Naturaldienste künftig Ueberschüsse erlangen und somit in der Lage seyn, einen Theil des Gemarkungsaufwandes durch die Einkünfte zu decken; man wird somit die Zahl der Orte, wo künftig die Gemeindeeinkünfte hinreichen und neben den Gemeindeausgaben auch die Gemarkungsausgaben ganz oder theilweise decken, auf etwa 600 annehmen dürfen. Etwa $^2/_3$ hiervon, 400, wird in der Lage seyn, die Gemarkungsausgaben ganz, und das andere $^1/_3$, also 200, etwa bis zur Hälfte zu decken.

Voraussichtlich wird demnach die Ausscheidung der Gemarkungs- von den Gemeindelasten in einem vollen Drittheil der Gemeinden des Landes gar nicht oder nur in ganz geringem Maße materiell fühlbar werden und nur in etwa 1200 Gemeinden und Orten mit eigener Vermögensverwaltung seine volle Wirkung äußern.

Hier sind aber die Umlagen von lange her zu Hause (nach Tabelle XI erhoben sie 1851 1450 Kommunen) und wird demnach das neue Gesetz, wenn es auch den Maaßstab ändert, doch keine auffallende, lang gewohnte Zustände gewaltsam brechende Erscheinung seyn.

Antrag: „Dem §. 79 folgenden Inhalt zu geben:

Wenn die Einkünfte der Gemeinden (§. 57) ihre Ausgaben übersteigen, so werden die Ueberschüsse dazu verwendet, zunächst den auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten fallenden Betrag der Umlagen zu den Gemarkungslasten zu bestreiten.

Der alsdann noch verbleibende Rest an den Ueberschüssen wird zur Bestreitung des Betreffnisses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker an den gedachten Umlagen verwendet."

Zum §. 80.

Es ist kein Grund an dieser alten Gesetzesbestimmung etwas zu ändern, daher

Antrag: „Auf Annahme."

Zum §. 81.

Hier begegnen wir theils Altem, theils Neuem, und zwar Neuem ganz verschiedener Art; der Eingang mit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nr. 1 handelt von der Aenderung des Umlagen-Maaßstabes, die Nr. 2 aber hat nicht die Aenderung des gesetzlichen Maaßstabes für vorhandene, sondern die Erschaffung neuer Steuerstöcke zum Gegenstand.

Wir werden zunächst den ersten Theil des Paragraphen betrachten.

Daß durch $^2/_3$ der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maaßstab für die Beiträge zur Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit soll festgesetzt werden können, — diese Bestimmung ist dem alten Gesetz wörtlich entnommen, und dabei wird gewiß nichts zu erinnern seyn.

Als einer der Fälle, wie die Gemeinde von solcher Befugniß Gebrauch machen kann, wird sodann der Fall aufgeführt, daß wenn die Gemeinde- und Gemarkungsausgaben durch die Einkünfte mindestens zu $^2/_3$ gedeckt sind, der ungedeckte Rest auf sämmtliche Steuerkapitalien des Gemeindekatasters in ihrem vollen Betrag gleichheitlich umgelegt werden, mit gebührender Beachtung des Beitragsverhältnisses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker. Damit würde alsdann die Scheidewand zwischen Gemeinde- und Gemarkungslasten weggeräumt und die Verschiedenheit des Beitragsverhältnisses zu den Gemeindelasten (§. 62) beseitigt.

Dadurch würde eine große Einfachheit in das Etats- und Rechnungswesen dieser Gemeinden gebracht, dabei mit Umgehung verschiedener Umlageregister, durch eines im Wesentlichen Dasselbe erreicht, wenn auch die Umlagebetreffnisse der einzelnen Gruppen der Pflichtigen in etwas variiren werden.

Auf den Grund der statistischen Notizen wird man annehmen dürfen, daß die Zahl der Gemeinden, welche durch ihre Einkünfte (§. 57), also ohne Genußauflagen, $^2/_3$ der Gemeinde- und Gemarkungsausgaben oder mehr zu decken im Stande sind, 700 beträgt; sie wird und muß sich vermehren, wenn die Naturaldienste eingeführt sind; in welchem Maaße läßt sich mit Ziffern vorerst nicht angeben.

Die Zahl 700 einstweilen zum Grunde gelegt, ist also die Möglichkeit für wenigstens $^2/_3$ der Gemeinden des Landes zur Emanzipation von den Umständlichkeiten des §. 62 und Einführung der einfachsten Geschäftsbehandlung gegeben.

Es wäre zu wünschen, daß, wo immer thunlich, solche Gemeindebeschlüsse zu Stande kämen; daß übereilte Aenderungen des gesetzlichen Umlagefußes nicht zum Vollzug kommen, dafür bürgt zuletzt die vorbehaltene Staatsgenehmigung. Wir sind demnach sehr dafür, daß die Ziffer 1 als mahnender Fingerzeig im Gesetz stehen bleibt.

Wenden wir uns zum zweiten Theil des Paragraphen, so sehen wir, daß damit der Kreis der Gemeindesteuerpflichtigen erweitert, ein bisher nicht steuerbares Vermögen künstlich als Steuerstock formirt und in jenen Kreis hineingezogen werden soll.

Zerlegen wir diesen Absatz 2 in seine Bestandtheile:

a. die Gemeinde kann beschließen mit $^2/_3$ der Stimmen, nach Anhörung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, daß diejenigen Ortsbürger, welche kein der Umlage unterworfenes Steuer-Kapital (§ 62) besitzen, zu den Gemeinde- (wohl auch Gemarkungs-?) Umlagen beigezogen werden, aber nur dort, wo kein Octroy besteht.
b. sie sollen alsdann in der Weise beigezogen werden, daß der von ihnen bezahlte Miethzins im zehnfachen Betrag kapitalisirt und die sich ergebende Summe voll ins Gemeinde-Kataster aufgenommen wird.
c. der Miethzins von und unter 50 fl. soll frei ausgehen.
d. alles dieses gilt auch für die Gemeinde-Steuerstockfreien staatsbürgerlichen Einwohner, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei ihnen der kapitalisirte Miethzins nicht voll, sondern nur mit $^2/_3$ in den Kataster aufgenommen werden soll.

Zur Begründung sagt der Entwurf: es werde dieser Steuerbeizug der Gerechtigkeit entsprechen, da diese Leute auch gleich denen, welche ein Steuer-Kapital besitzen, die Anstalten der Gemeinden mehr oder weniger benützen.

Der Versuch, meine Herren, zum Beizug der bezeichneten Personen ist in unserer Gesetzgebung nicht neu.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schon 1828 brachte ein von den Bänken der Abgeordneten ausgegangener Antrag folgende Bestimmung in den Gesetzes-Entwurf über Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse:

„im Fall der Umlage nach dem Staats-Steuerfuß sind die im 3. Abschnitt der Gewerbsteuerordnung unter Nr. 6, 7, 8, 9 genannten Personen *), sofern sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienststeuer-Kapital von 500 fl. beizuziehen."

Hier war also lediglich von Ortsbürgern und den (damaligen) Schutzbürgern die Rede.

Viel weiter gieng man bei den Diskussionen über Abänderung des Gemeinde-Gesetzes 1835 in dieser Kammer, indem man insbesondere auch die steuerstockloßen staatsbürgerlichen Einwohner ohne allen Unterschied ins Mitleiden zu ziehen bemüht war, was einige lebhafte Erörterungen zwischen den Koryphäen der Kammer hervorrief. (1835 2. Kammer, 3. Prot.-Heft, Seite 110.) Ein Kammerbeschluß kam über diesen Punkt damals nich zu Stande.

Bei Beurtheilung des jetzt vorliegenden Entwurfes wird vor Allem zwischen den Bürgern und Nichtbürgern zu unterscheiden seyn. Was für die eine Kategorie recht und billig, kann für die andere in beiden Beziehungen nicht begründet seyn.

Die Bürger sind und bleiben ständig in der Gemeinde, sie haben von ihr die nämlichen Vortheile für die Person, mögen sie gemeindesteuerlich katastrirt seyn oder nicht; einer wie der andere sitzt z. B. im Gemeinderath. Warum soll nun im Beizug zu den Gemeindelasten der letzte frei ausgehen, während der andere tragen muß? Es würde dieses der Grundlage des Entwurfs widersprechen, und gewiß ist es darum gerechtfertigt, daß man hier eine Gleichstellung Gleichberechtigter fordert, wenigstens durch den Willen der Gemeinde möglich macht. Eben wegen des gleichen Rechtsverhältnisses der Bürger unter sich kann dabei kein Unterschied gemacht werden, ob Octroy bezahlt wird oder ob nicht.

Anders sind allerdings die Verhältnisse der staatsbürgerlichen Einwohner.

Ihre Beziehungen zur Gemeinde sind sehr locker, wenn sie nicht durch größern Güterbesitz oder Gewerbs-Betrieb an sie gebunden sind. Sie verzehren, bringen Geld in Umlauf, fördern die Geselligkeit und treten nur höchst selten mit den gewerbetreibenden Bürgern in einige Mitbewerbung; im Fall der Unterstützungsbedürftigkeit haben sie keinen Anspruch auf die Gemeindequellen, wohl aber tragen sie das Ihrige zur Unterstützung der Ortsarmen nach Kräften bei. Viele dieser in der Gemeinde gern gesehenen, willkommenen Gäste sind oft nicht in der Lage, den Wohnsitz nach Willkür wählen zu können; sie wechseln ihn oft gezwungen; ihr Interesse an den Anstalten, zu deren Gründung oder Erhaltung sie mitzahlen sollen, ist meist ein geringes. Wenn die Brücke fertig ist, für welche heute die Umlage erhoben wird, haben sie den Ort vielleicht schon längst verlassen. Der in der Wahl seiner Niederlassung freie Mann möchte es hiernächst vorziehen, den Ort zu meiden, wo ein empfindlicher Angriff auf seine Kasse gemacht wird. Mit sachkundiger Feder ist in Nr. 45 des bad. Zentral-Blattes vom 10. November 1855 alles, was sonst noch gegen diese Besteuerung angezogen werden könnte, ausgeführt.

Wenn wir uns demnach entschieden gegen die Gründung neuer Steuerstöcke für alle staatsbürgerlichen Einwohner, welche nach dem bestehenden Gesetz solche nicht haben, aussprechen müssen, insofern diese Anordnung allgemein und als Gesetzes-Vorschrift eingeführt werden sollte, so können wir doch ohne großes Bedenken uns für das Prinzip des Entwurfs erklären, welches diese Besteuerung durch einen mit $^2/_3$ der Stimmen votirten

---

*) Schriftsteller und bildende Künstler: Schauspieler, Bildhauer, Maler, Kupferstecher.

Alle Personen, welche sich mit der Erziehung und dem Unterricht beschäftigen: die Unternehmer von Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, Sprach-, Musik- und Sing-Lehrer, Schreib-, Rechen- und Zeichnen-Meister, Bereiter, Tanz- und Fecht-Meister.

Alle Personen, welche sich mit der innern und äußern Heilung der Menschen und Thiere beschäftigen: Aerzte, Wundärzte, Operateure, Zahn- und Augen-Aerzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte.

Alle Personen, deren sich unsere Unterthanen zur Betreibung und Besorgung ihrer Rechtsgeschäfte bedienen: Anwälte, Sachwalter, Advokaten, Prokuratoren, Notarien.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gemeinde-Beschluß, nach Anhörung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner, mit Staats-Genehmigung bedingt, hiernächst nur dort gestattet, wo kein Octroy erhoben wird. Wo Letzteres geschieht, leistet der staatsbürgerliche Einwohner schon zur Genüge. Wo aber die Gemeinde mit großem Stimmenmehr die Besteuerung dieser Klasse beschließt, wo nach Anhörung der etwaigen Erinnerungen dagegen von Seite der Vertreter der staatsbürgerlichen Einwohner diesem Beschluß in letzter Instanz die Staatsgenehmigung ertheilt wird, dort darf man annehmen, daß es nicht an genügendem Grund zur Ausnahme von der gesetzlichen Regel fehlen wird.

Mit dem Entwurf in der Hauptsache zwar einverstanden, schlägt die Kommission doch wesentliche Aenderungen in der Art der Ausführung vor. Auch darf die Bildung dieser neuen Steuerstöcke nicht als Beigabe der Verfügung wegen Aenderung des Maaßstabs in der Besteuerung der schon vorhandenen in einem und demselben Paragraphen erscheinen; sie verdient vielmehr, daß ihr ein besonderer Paragraph gewidmet wird.

Nach unserer Ansicht müßte der Inhalt dieses neuen Paragraphen folgender seyn:

§. 81 a.

„Durch Beschluß von $^2/_3$ der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann ferner auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden:

1) daß die in der Gemeinde wohnenden Bürger, welche nicht in der Gewerbsteuer liegen, aber Klassen- oder Kapitalsteuer zahlen, mit einem Steuerkapital in das Gemeindekataster aufgenommen werden, und zwar unberücksichtigt des Häuser-, Güter- oder Gefällsteuerkapitals, womit sie dort eingetragen sind.

   Dieses Steuerkapital wird durch den Schatzungsrath nach den Klassen I bis VII des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854 von 500 fl. bis zu höchstens 3000 fl. mit Rücksicht auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Betreffenden festgesetzt.

   Sodann, nach Anhörung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner:

2) daß in Orten über 4000 Seelen, wenn dort keine Verbrauchsteuer besteht, die staatsbürgerlichen Einwohner, welche nicht in der Gewerbsteuer liegen, abgesehen, ob sie in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkataster der Gemeinde stehen, in das Gemeindekataster mit einem Steuerkapital aufgenommen und nach Maßgabe der §§. 62 und 77 zu den Umlagen beigezogen werden.

   Dieses Steuerkapital wird durch den Schatzungsrath in der nämlichen Weise, wie unter Ziffer 1, für die Ortsbürger festgesetzt. Dabei soll jedoch der Betrag ihres Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitals in Abzug gebracht, und folglich, wenn dieses die Höhe der Einschätzungssumme erreicht, von der Einschätzung gänzlich Umgang genommen werden.

   Diese Befreiung tritt auch alsdann ein, wenn das Einkommen des Betreffenden den jährlichen Betrag von 500 fl. nicht übersteigt."

Auf die vorhin vorgetragenen allgemeinen Gründe verweisend, haben wir zur Rechtfertigung dieses Artikels nur noch Weniges zu bemerken.

Man ist von dem Modus der Einschätzung mit Zugrundlegung des Hauszinses abgegangen, weil dieser, wandelbar, davon abhängt, ob die Wohnung meublirt ist oder nicht, weil Fälle denkbar, wo dieser Faktor gänzlich fehlt, und weil endlich dieser Modus nicht ohne Einfluß auf die Miethzinsregulirung bleiben und damit eine verdeckte Häusersteuer geschaffen würde. Am Besten wohl ist die Ermittelung des künstlichen Steuerkapitals dem dazu befähigten und alles Vertrauen verdienenden Schatzungsrath (Gesetz vom 17. März 1854, Reggs.-Blatt Nr. XI) übertragen.

Wegen der verschiedenen Behandlung der Bürger und der staatsbürgerlichen Einwohner könnte man, was erstere betrifft, fragen: warum bei diesen das übrige Steuerkapital nicht in Aufrechnung und Abzug kommen soll? Antwort: weil sie nicht günstiger behandelt werden sollen, als die zur Gewerbsteuer katastrirten Mitbürger. Das eingeschätzte Kapital soll der Repräsentant des (mangelnden) Gewerbsteuerkapitals seyn, und muß daher, wie dieses, neben der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer seine Wirkung äußern. Wohl ließe sich, diesen Grund streng zur Anwendung gebracht, beim staatsbürgerlichen Einwohner dasselbe Verfahren rechtfertigen; aus den oben

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

angeführten allgemeinen Gründen soll er jedoch günstiger behandelt werden. Wenn bei ihm die Einschätzung auch dann stattfinden muß, wenn er mit Grund-, Häuser- und Gefällsteuer angezogen ist, so geschieht dieses nur darum, damit nicht etwa durch Erwerb eines unbedeutenden steuerbaren Objekts das Gesetz umgangen werden könnte.

Weitere Frage: Warum soll der Ortsbürger nicht gleich dem staatsbürgerlichen Einwohner eine Kompetenz von 500 fl. genießen? Beantwortet sich zum Theil mit der Antwort auf die erste Frage; sodann ist aber auch zu berücksichtigen, daß dort nur derjenige eingeschätzt wird, welcher Klassen- oder Kapitalsteuer bezahlt, was hier nicht der Fall; endlich, daß die §§. 30 und 31 des Gewerbesteuergesetzes von 1854 (Reg.-Bl. S. 105), von der gänzlichen oder parziellen Befreiung von der Personalsteuer handelnd, hier ebenfalls maßgebend sind.

Man hat ferner angemessen erachtet, den Beschluß zum Beizug der staatsbürgerlichen Einwohner von dem Umstand abhängig zu machen, daß sie in einem Ort über 4000 Seelen wohnen, weil man annehmen darf, daß nur hier eine solche Anzahl von dieser Einwohnerklasse vorhanden seyn wird, daß von deren Beizug ein reeller Vortheil für die Gemeindekasse zu erwarten steht, und weil man in den kleinen Orten den Mißständen vorbeugen wollte, welche unvermeidlich seyn würden, wenn die Frage des Beizugs in der Gemeinde meist gegen den Willen der Vorstände derselben in lebhafte Anregung kommen sollte; weil man endlich erwog, daß in diesen kleinen Orten der staatsbürgerliche Einwohner von den wenigen Gemeindeanstalten ein solches Minimum von Genuß habe, daß ein Aequivalent dafür durch dessen Beizug zu den deßfallsigen Lasten schwer aufzufinden seyn dürfte.

Ueberhaupt wird die Bildung der künstlichen Steuerstöcke in den kleinern Orten auch rücksichtlich der Ortsbürger nur unbedeutenden Zuwachs zu den Gemeindesteuerkräften liefern, während solche aber volkreichen Orten namhafte Früchte tragen wird; denn hier nur ist die Klasse der durch den Artikel greifbaren Bürger (in Mannheim soll es mehr als 6% der Bürgerschaft seyn), und ebenso der staatsbürgerlichen Einwohner dieser Kategorie in nennenswerther Zahl vorhanden. Dieses benimmt übrigens der Maßregel nichts an ihrem Werth; was den größern Städten reellen Nutzen bringt, geht nicht auf Rechnung der kleinern Orte.

Nachdem im Gesetz nicht gesagt ist, daß die Einschätzung durch den Schatzungsrath eine endgiltige sey, so versteht es sich, daß ein Rekurs dagegen zuläßig ist; es versteht sich aber auch weiter, daß, da hier eine Gemeindeangelegenheit spielt, der Rekurs nicht nach §. 17 des Gesetzes vom 23. März 1854, die Katasteraufstellung betreffend (Reg.-Blatt S. 82), an Großh. Steuerdirektion geht, sondern daß hierbei die Kompetenzverordnung in Gemeindesachen vom 17. Juli 1833 (Reggs.-Blatt Nr. XXXII), und die Rekursordnung in Verwaltungssachen vom 14. März 1833 (Reg.-Blatt Nr. XIII) maßgebend seyn müssen, was ohne Zweifel in den Vollzugsvorschriften gesagt werden wird.

Antrag:

„Den §. 81 a. in der vorhin angegebenen Fassung in das Gesetz aufzunehmen, dagegen Ziffer 2 im §. 81 zu streichen."

Zum §. 81 a.

Dieser muß jetzt mit 81 aa. bezeichnet werden.

Wo der Fall eintritt (nach den statistischen Notizen jetzt in 130 Gemeinden), daß das Steuerkapital der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker ein Drittel des Gesammtsteuerkapitals erreicht oder übersteigt, soll die Möglichkeit der Aenderung des durch §. 62 festgesetzten Beitragsverhältnisses auf den Antrag dieser oder der Gemeinde gegeben seyn.

Wir halten mit den Regierungs-Motiven diese Bestimmung für räthlich, um der Besonderheit der örtlichen Verhältnisse gebührende Berücksichtigung gewähren zu können, die Beachtung derselben rechtlich zu ermöglichen. Sie wird in der Fassung des Entwurfs ihren Zweck erfüllen, daher

Antrag: "auf Annahme."

Zum §. 81 b.

Was hier von der Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker in den 3 ersten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abschnitten gesagt wird, ist wörtlich dem §. 81 (d.) der Gemeindeordnung entnommen. Neu sind aber die beiden Verordnungen

1) daß außer den gewählten Mitgliedern dieses Ausschusses und über dessen gesetzlich fixirte höchste Zahl hinaus Jedem, der den zehnten Theil des Gesammtsteuerkapitals der betreffenden Gemeinde oder mehr besitzt, zusteht, in den Ausschuß zu treten und an allen seinen Verhandlungen und Beschlüssen mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

Vollkommen in der Ordnung; wer viel zahlt, muß auch bei den desfallsigen Beschlüssen mitwirken. Das fordert die Gerechtigkeit, und manche begründete oder unbegründete Reklamation wird dadurch in der Geburt erstickt werden. Die „Mitthaten" sollen auch „Mitrathen", altdeutsches Sprichwort.

Wie groß die Zahl Derer ist, welche ein Zehntel am Steuerkapital in einer Gemeinde besitzen, war aus dem Material des statistischen Bureaus nicht zu erheben.

2) Sodann, daß eben so, wenn der Großh. Fiskus, Standes- und Grundherren, oder Stiftungen, die sich über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke erstrecken, in dem angegebenen Maaße steuerpflichtig sind, deren Verwalter befugt seyn sollen, an den Verhandlungen ꝛc. selbst Theil zu nehmen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Hier, wie im §. 132, ist jetzt also den Genannten die Vertretung durch Bevollmächtigte gestattet, während sonst durch das persönliche Erscheinen derselben die Mitwirkung bei den Ausschußberathungen bedingt war.

Wir finden die Aufhebung solch' lästiger Beschränkung, welche oft das Recht selbst vereitelte, ganz am Platz, und fragte es sich nur, ob diese Befugniß nicht auch auf alle übrigen mit einem Zehntel Steuerbaren ausgedehnt werden sollte; man glaubte jedoch, hierauf nicht eingehen zu dürfen, damit von den Berathungen des Ausschusses Elemente fern gehalten werden, welche den friedlichen Gang derselben zu stören geeignet sind.

Es kam die weitere Frage in Berathung: ob es nicht angemessen scheine, daß in den Orten, wo Oktroi besteht, diejenigen staatsbürgerlichen Einwohnern, welche nicht im Gemeindekataster sind, eine Betheiligung bei der Ausschußwahl eingeräumt werden sollte, was nach dermaliger Gesetzesauslegung nicht gestattet wird. Man glaubte auch hievon abgehen zu müssen, in Betracht, daß der Aufenthalt dieser Klasse gar wandelbar sey und es genüge, daß die übrigen staatsbürgerlichen Einwohner, weil beim Oktroi ebenfalls, wenn auch in anderer Weise, als diese interessirt, die Wahl vornehmen.

Wir sind demnach mit dem ganzen Inhalte des Paragraphen einverstanden und beantragen nur eine kleine Redaktionsverbesserung, um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen.

Antrag: „Annahme, mit dem, daß in Zeile 2 des letzten Absatzes hinter dem Wort „oder" das Wort „solche" zu setzen ist."

Zum §. 81 c. und d.

Diese beiden Artikel enthalten eine der wichtigsten Aenderungen des Gesetzes: die Naturalleistung für Hand- und Fuhrdienste der Gemeinde soll als Regel gelten, die Bestreitung des Aufwandes dafür aus der Gemeindekasse bildet die Ausnahme. Die Bedingung, wodurch diese Ausnahme begründet ist, wird in etwa einem Drittel der Gemeinden vorhanden seyn. Wir haben schon oben Seite 7 diese Aenderung als einen Gewinn für die Gemeindesteuerpflichtigen begrüßt und können uns jetzt auf den Antrag beschränken:

„Der Kammer beide Paragraphen zur Annahme zu empfehlen."

Alle dagegen etwa auftauchenden Bedenken glauben wir beim §. 81 m. beseitigen zu können.

Zum §. 81 e.

Hier werden die Vorschriften gegeben, in welcher Weise und durch wen die Naturalleistung auf die Pflichtigen vertheilt werden soll. Zum ersten Mal ist nun von den „Pflichtigen" die Rede, ohne daß jedoch hier oder anderwärts im Gesetz ausdrücklich gesagt wird, wer diese Pflichtigen sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der §. 78 der Gemeindeordnung nennt als diese Dienstpflichtigen: die Gemeindebürger, die Insassen und die in der Gemeinde Gewerbe oder Landwirthschaft Treibenden. Dieser Paragraph wird aber durch §. 81 n. des Entwurfs aus dem Gesetz gestrichen, ohne daß ein anderer an seine Stelle tritt, und so wäre denn der Pflichtige eine unbekannte Größe, welche jedoch bei folgerichtigen Schlußziehungen aus positiven Bestimmungen des Gesetzes ohne Mühe an's Licht gezogen wird. Der Schleier fällt, faßt man die beiden vorhergehenden Paragraphen in's Auge. Sind Umlagen nach dem Steuerkapital erforderlich, dann tritt die Naturalleistung ein; der Pflichtige zur Naturalleistung ist also derjenige, dem durch diese Naturalleistung die Umlage, sey es für Gemeinde-, sey es für Gemarkungszwecke, erspart wird; der Pflichtige ist der Bürger, der Insasse, der katastrirte staatsbürgerliche Einwohner und der Ausmärker, kurz die Pflichtigen sind alle diejenigen, welche im Gemeindekataster durch einen Steuerstock repräsentirt und nicht von persönlichen Lasten (Bürgerrechtsgesetz §. 46 und 47) frei erklärt sind.

Alle möglichen Zweifel von vornherein zu beseitigen, dürfte vielleicht in diesem Sinne eine Begriffsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen seyn, wie sie auch im ursprünglichen, mit den Sachverständigen berathenen Regierungsentwurf §. 81 g. und 81 o., steht; die Kommission glaubt jedoch, daß es an der so eben gegebenen Erläuterung und einer desfallsigen Belehrung in der Vollzugsverordnung genügen möchte.

Daß eine Klasseneintheilung der Pflichtigen stattfindet, daß sie durch den Gemeinderath unter Mitwirkung des Ausschusses der staatsbürgerrlichen Einwohner und Ausmärker festgesetzt, und daß dabei vor Allem das Steuerkapital, dieses aber nicht ausschließlich zum Grund gelegt wird, rechtfertigt sich von selbst; daß die rechte Klasse des Einzelnen am Sichersten gefunden wird, wenn neben dessen Steuerkapital gleichzeitig auch noch der Vortheil, den er von der Gemeinde genießt, und der Umfang seiner Leistungen für die Gemeinde in Betracht gezogen und in die Wagschale gelegt wird, verdient gewiß auch unsere Anerkennung, sowie endlich, daß Reklamationen gegen die Klasseneintheilung des Einzelnen auf kurzem Wege zur endgiltigen Erledigung gebracht werden. Dagegen muß unserer Ansicht nach die zur Entscheidung solcher Reklamationen verordnete Behörde doch theilweise aus andern Elementen, als diejenige, welche ursprünglich erkannt hat, bestehen, wenn eine unbefangene Beurtheilung garantirt seyn soll; darum wünscht die Kommission, daß bei dem Erkenntniß über erhobene Einsprachen gegen die Klassifikation auch der kleine Bürgerausschuß mitwirken und der Gemeinderath mit diesem und dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zusammen als ein Kollegium mit Stimmendurchzählung (§. 81 des Bürgerrechtsgesetzes) zu beschließen haben soll.

Bei der Zugrundlegung der Steuerkapitalien ist rücksichtlich der Dienste für die Gemeinde das Verhältniß des §. 62 maßgebend, rücksichtlich der Dienste für die Gemarkung der §. 77 entscheidend, was einer besondern Erwähnung im Gesetz nicht bedürfen wird. Eben so wenig wird man dort die nähere Bezeichnung der in's Gewicht fallenden Vortheile und Leistungen des Pflichtigen vermissen, weil solche gar mancherlei Art in den einzelnen Gemeinden und bezüglich einzelner Personen seyn können, demnach eine erschöpfende Aufzählung derselben im Artikel rein unmöglich, die Aufführung einzelner Beispiele aber bedenklich wäre. Unter den Vortheilen denken wir uns unter Anderm den Fall, daß Jemand wegen Dürftigkeit von der Gemeinde Unterstützung genießt, unter den besondern Leistungen, daß Jemand durch seinen großen Haushalt oder einen Fabrikbetrieb vielen Gemeindegenossen Nahrung gewährt; auf derartige Umstände wird bei der Klassifikation billige Rücksicht zu nehmen seyn.

Die Befreiung von persönlichen Lasten hat jetzt eine größere Bedeutung, nachdem die Naturaldienstleistung fortan die Regel bilden soll; darum ist es um so nothwendiger, die Zweifel zu beseitigen, welche in der Anwendung des §. 46 des Bürgerrechtsgesetzes sich gezeigt haben, ob die Befreiung sich auch auf die Spanndienste ausdehnt. Betrachtet man die Personen, welche der gedachte Paragraph aufführt, so muß man annehmen, daß diese nur vom Handdienst, von der Leistung mit ihrem Körper frei bleiben sollen, nicht aber mit ihrem Zugvieh. Es wird nicht überflüssig seyn, in diesem Sinne eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Antrag: „Im ersten Abschnitt, zweiter Satz, erste Zeile, sind die Worte „von dem Gemeinderath", weil mit dem ersten Satz im Widerspruch, zu streichen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die letzten Sätze sollen also lauten: „Etwaige Einsprachen gegen den Inhalt derselben sind innerhalb 3 Tagen nach Umlauf dieser Frist bei dem Gemeinderath anzubringen, welcher mit dem kleinen Bürgerausschuß und dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach kollegialischer Berathung mit Stimmendurchzählung darüber endgiltig entscheidet.

Die Befreiungen von den persönlichen Lasten (§. 46 des Bürgerrechtsgesetzes) sind auf die Handdienste beschränkt."

Zum §. 81 f.

Daß der Zugviehbesitzer zunächst zum Fuhrdienst aufgeboten wird, kann ihm nur erwünscht und der Arbeit nur förderlich seyn; seine Klasseneintheilung ist aber nicht, wie früher, durch den Viehbesitz, sondern durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Faktoren bedingt.

Antrag: „Auf Annahme."

Zum §. 81 g.

Es muß der Wahl des Pflichtigen überlassen werden, ob er die ihn treffenden Dienste in Natur selbst leisten oder mittelst eines tüchtigen Stellvertreters leisten lassen, oder statt dessen der Gemeindekasse Vergütung leisten will. Es entspricht dieses auch dem §. 49 des Bürgerrechtsgesetzes und schließt nicht aus, daß bei erheblichen Verhinderungsursachen eine Nachholung des versäumten Dienstes zulässig sey.

Die Vergütungssumme regulirt die Gemeindebehörde (Gemeinderath und kleiner Bürgerausschuß, Bürgerrechtsgesetz §. 135, Ziffer 2) unter Mitwirkung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker im gütlichen Wege, oder die Staatsbehörde (Bezirksamt) salv. recurs: setzt sie fest.

Wir haben hierbei nichts zu erinnern.

Antrag: „Auf Annahme."

Zum §. 81 h.

Die Frist von 4 Tagen als Minimum für's Aufgebot scheint zu lang, indem in der Zwischenzeit Naturereignisse oder andere Hindernisse eintreten können, welche man 4 Tage vorher nicht voraussah. Ueberhaupt können ja nur die Ausmärker in den nächstgelegenen Orten von der Befugniß zur Naturaldienstleistung Gebrauch machen, und für diese, sowie für die Ortseinwohner, ist eine 24stündige Frist lang genug, wenn dabei das beobachtet wird, was der letzte Satz des Paragraphen vorschreibt.

Antrag: „Die Worte „vier Tage" in der sechsten Zeile zu streichen und dafür zu setzen: „vierundzwanzig Stunden."

Zum §. 81 i. und k.

Daß der durch Krankheit, Gebrechlichkeit, Abwesenheit oder andere erhebliche Verhinderungsursachen zeitig gebührend Entschuldigte der Versäumnißstrafe dieser Paragraphen nicht unterliegt, sondern das Versäumte nachträglich leisten kann, nehmen wir an, wenn auch hier desfalls nichts gesagt ist. Allgemeine Gründe sprechen dafür, doch dürfte eine besondere Bemerkung in der Vollzugsverordnung nicht überflüssig seyn.

Anerkannt wurde, daß allerdings am Zweckmäßigsten die Leitung und Aufsicht bei den Naturaldienstleistungen durch ein Mitglied des Gemeinderaths besorgt wird.

Antrag: „Auf Annahme."

Zum §. 81 l.

Neben dem Konsortium für die Gemeindelastdienste muß ein anderes, wenn gleich aus den nämlichen Personen bestehendes auf den Grund des §. 77 für die Gemarkungslastdienste aufgestellt und klassifizirt werden.

Dieses und die Anwendung der im Uebrigen dort geltenden Vollzugsbestimmungen auch für dieses Konsortium spricht der Paragraph aus.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Gemeindekataster für die Gemarkungsumlagen zeigt, wer hier die Pflichtigen sind.

Antrag: „Auf Annahme."

Zum §. 81 m.

Wo die Verhältnisse so sind, daß die Naturalleistung füglich nicht zulässig scheint, kann der Gemeinderath und Ausschuß nach Anhörung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner ꝛc. mit Staatsgenehmigung die Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste an den Wenigstnehmenden beschließen. Diese gewiß ganz angemessene Ausnahme von der Regel, insofern sie das Ermessen der Gemeindebehörde auf die Objektivität der Verhältnisse in der Gemeinde hinweist, möchte mit zu engen Schranken umgeben scheinen, und die Fälle von der Erwägung ausschließen, wenn etwa, was gerade in kleinern Gemeinden vorzukommen pflegt, es an den tüchtigen Persönlichkeiten zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten fehlt. Ohne energische, umsichtige Leitung und strenge Kontrole der Naturaldienstleistung kann aber diese Einrichtung nimmermehr zum Segen für die Gemeinde gereichen und es dürfen ihr daher auch die Hände nicht gebunden werden, wo diese Bedingung fehlt, von der Naturaldienstleistung abzugehen. Nachdem jedoch die Großh. Regierungskommission die Erläuterung gegeben, daß die Fassung des Artikels eine solche Beschränkung im Ermessen der Gemeinde- und der Staatsbehörde keineswegs beabsichtige, sondern dadurch nur den Gelüsten der Willkür ein Damm gesetzt und gegen diese die Gemeinde selbst, so wie die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, denen kein Veto zugestanden werden konnte, geschützt werden sollten, so beruhigte man sich bei dieser Fassung; alle Zweifel werden hiernächst durch die Vollzugsverordnung vollends beseitigt werden.

Uebrigens kam in der Kommission weiter zur Erwägung, daß auch die Fälle nicht selten seyen, wo zwar die Verhältnisse der Gemeinde im Allgemeinen die Naturaldienste wohl zulassen, wo aber bei einzelnen Gegenständen oder Arbeiten eine Ausnahme ganz am Platz seyn würde, z. B. wenn ein weit vom Ort entferntes Straßenstück herzustellen oder zu unterhalten ist. Für Fälle dieser Art sollte die Ausnahme ebenfalls ermöglicht und darum das Geeignete in dem Paragraphen gesagt werden, was die Kommission Ihnen vorschlägt.

Antrag: „Annahme des Paragraphen mit dem Zusatz: in 2. Zeile erster Satz hinter dem Wort „zu lassen": „oder wo es im einzelnen Fall zweckmäßig erachtet wird".

Zum §. 81 n.

Es ist zu billigen, daß durch die Bekanntmachung der Versteigerung mit längerer Frist den Ausmärkern die Möglichkeit zur Mitbewerbung gegeben wird.

Der letzte Satz, womit einige Paragraphen der Gemeindeordnung aufgehoben werden, scheint eines eignen Paragraphen werth.

Antrag: „Annahme mit Weglassung des letzten Satzes und Fassung desselben in einem besondern Paragraphen mit der Bezeichnung 81 n. n."

Zum §. 81 o.

Der betreffende Paragraph der Gemeindeordnung wird hier aufgenommen mit deutlicherem Ausdruck der Absicht des Gesetzes, daß es rücksichtlich der Beitragspflicht zur Wegherstellung oder Unterhaltung gleichgiltig sey, ob der Betreffende Fabrik- ꝛc. Besitzer Gemarkungsgenosse ist oder nicht.

Dabei kann es allerdings vorkommen, daß der Besitzer eines solchen großen Werkes in mehreren Gemeinden des Landes und selbst in vom Etablissement weit entfernten Gegenden mit solchen Präzipualbeiträgen angezogen wird, wie es in der That auch dermalen geschieht.

Das Prinzip, einmal anerkannt, muß auch in dieser Ausdehnung seine Wirkung äußern; immer nur ist im einzelnen Falle die Thatfrage zu beantworten: ob ein Vizinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

oder außergewöhnlichen Benutzung für eine Gewerbsunternehmung ꝛc. in besonderem Maße gebraucht und verdorben wird?

Die Kommission, mit dem Grundsatz und dessen Ausdruck in der neuen Redaktion einverstanden, stellt den Antrag: „Auf Annahme dieses Paragraphen."

Zum §. 81 p.

Rücksichtlich der Genossenschaftsausgaben wird das alte Gesetz hier aufgenommen.

Insofern nach dem letzten Satz der Festsetzung der Sozialausgaben in jeder Gemeinde die Vernehmung der ganzen Bürgerschaft und aller staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vorhergehen muß, ist das Verfahren zu schleppend und umständlich, worin der Grund liegen mag, daß die desfallsige Vorschrift bis heute noch in vielen Gemeinden nicht in Vollzug gesetzt ist. Wir finden es vollkommen genügend, wenn die wohl am Besten unterrichteten Vertreter der Gemeinde und übrigen Betheiligten gehört werden, und ist daher unser

Antrag: „Annahme des Paragraphen mit folgender Aenderung des letzten Satzes: In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung der Gemeindebehörden (Gemeinderath und Ausschuß) und des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach der Verschiedenheit ꝛc. (Rest wie im Entwurf)."

Zum §. 81 q.

Damit wird der Uebernahme der Genossenschaftslasten mit und ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse Vorschub geleistet. Nachdem bei solchen Beschlüssen die Gemeinde durch ihre Behörde und die übrigen Betheiligten durch ihren Ausschuß vertreten sind, ist diese Bestimmung, wodurch manche Härte beseitigt und das Rechnungswesen in der Gemeinde vereinfacht werden kann, ganz ungefährlich. Es ist dieses übrigens der wesentliche Inhalt des §. 81 f. der Gemeindeordnung, nur ist dort die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker auf den Fall beschränkt, wenn nicht wenigstens $^2/_3$ aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, jetzt aber schon alsdann erforderlich, wenn nicht alle Gemeindeausgaben bestritten werden können. Es ist damit den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern ein stärkerer Schutz gegen Aufbürdung unziemlicher Lasten gewährt und demnach die Abänderung der Gemeindeordnung vollkommen begründet.

Antrag: „Auf Annahme."

Zum §. 81 r.

Die besondern Gesetze und Verordnungen über Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hierzu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten bleiben in Kraft. Ein vortrefflicher Satz, nach weitläufigen parlamentarischen Verhandlungen in die Novelle vom 28. August 1835 aufgenommen (Gemeindeordnung §. 81 g.), nachdem man sich überzeugt hatte, daß etwas Besseres an seine Stelle nicht zu setzen sey.

Antrag: „Auf Annahme."

Zum §. 81 s.

Die Forderungen der Gemeinden fürs laufende und letztverflossene Rechnungsjahr, sofern sie auf deren Besteuerungsrecht ruhen, sollen ein Vorzugsrecht genießen.

Die Gemeinden werden diese Begünstigung mit Dank erkennen; sie werden dadurch vor Verlusten gesichert, wenn ihre Verwaltung den nöthigen Fleiß in Beitreibung der Um- und Auflagen übt, den zu überwachen die Pflicht der Staatsaufsichtbehörde gebietet.

Rücksichtlich der Forderungen, welche nicht öffentlich rechtlicher Natur sind, können die selbstständig gesetzten Gemeinden keine Begünstigung vor Privaten oder andern Rechtspersönlichkeiten ansprechen; sie mögen gleich diesen sich zu ihrer Sicherung der Rechtsbehelfe bedienen, die das Landrecht allen gestattet.

Antrag: „Auf Annahme."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kommission ist übrigens des Dafürhaltens, daß außer den in diesem und in dem §. 91 den Gemeinden dargereichten Schutzmitteln gegen finanzielle Nachtheile noch Weiteres zu diesem Behufe geschehen sollte.

Nicht selten kommt es vor, daß leichtsinnige Bürger ihre Almendstücke auf kürzere oder längere Zeit wohlfeil in Pacht hingeben, um der Mühe des Baues derselben überhoben und alsbald im Besitz eines Stückes Geldes zu seyn, das in der Regel vergeudet wird. Sodann fehlt es auch nicht an faulen Leuten, die ihr Almendstück ganz unbebaut liegen lassen oder im Bau verwahrlosen; solche Beispiele findet man besonders auch dort, wo Almendstücke zur Kultivirung vertheilt werden, wo im Anfang der Ertrag mit der aufzuwendenden Arbeit nicht im Verhältniß steht.

Gegen solche üble Haushälter und nachlässige Bürger gebührt den Gemeinden gesetzlicher Schutz, den ihnen der §. 89 der Gemeindeordnung, indem er nur die Veräußerung der Berechtigung zum Almendgenuß in der Regel verbietet, nicht gewährt und den sie auch für den letzt erwähnten Fall in dem ihnen durch das 2. Konstitutionsedikt von 1807, Ziffer 2, eingeräumte Bannrecht nicht vollständig finden können. Auch soll die wucherliche Spekulation auf den Leichtsinn der Bürger sich der Früchte solcher Unternehmungen zum Nachtheil der Gesammtheit nicht zu erfreuen haben. Darum schlägt Ihnen die Kommission entsprechende Bestimmungen vor, welche als §§ 89 a. und 89 b. am Füglichsten in die Oekonomie des Gesetzes einzupassen seyn werden. Sie sollen lauten:

Antrag:

§. 89 a.

„Ohne Genehmigung des Gemeinderaths darf kein Almendstück verpachtet werden.
Die Vorauszahlung des Pachtgeldes kann von dem Pächter den Forderungen der Gemeinde gegenüber (§. 91) nicht geltend gemacht werden.

§. 89 b.

Der Gemeinderath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendstücke nicht bauen oder im Bau verwahrlosen, solche vorübergehend zu entziehen."

Es wurde auch noch die Frage angeregt, ob den Gemeinden nicht dieselbe Befugniß zur eigenen Beitreibung ihrer Forderungen öffentlich rechtlicher Natur eingeräumt werden sollte, wie sie durch §. 938 der Zivilprozeßordnung mit Bezug auf die Verordnung vom 13. Dezember 1827 den landesherrlichen Verrechnungen, den unmittelbaren und den Bezirksstiftungen, ferner den Rentbeamten der Standes- und Grundherren gewährt ist.

Wenn die Kommission von einem solchen Antrag Umgang nimmt, so geschieht es, weil die Ausübung dieser Befugniß in der Hand des Gemeindeverrechners gegen alle Umlagepflichtigen einiges Bedenken hat und jedenfalls eine Modifikation der Verordnung vom 13. Dezember 1827 nöthig fallen würde, sodann darum, weil eine derartige Anordnung auf anderem Wege in Aussicht gestellt ist. Jedenfalls zeigt sich aber das Bedürfniß, daß, wenn den Gemeinden eine solche Befugniß nicht eingeräumt werden will, eine Norm über das bei den Großh. Aemtern bei der Beitreibung der Gemeindeumlagen einzuhaltende Verfahren gegeben wird, indem bei Anrufung der amtlichen Hilfe jetzt hier die Sache kurzer Hand im Administrativweg abgethan, dort aber mit dem Aufwand aller für das gerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Formen prozedirt wird. Eine Gleichförmigkeit müßte auf allen Fall hergestellt werden.

Zum §§. 82, 83, 114, 121 und 151

Nachdem die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen seit 1835 aus der Gemeindeordnung verschwunden ist, so müssen auch die deßfallsigen Bezeichnungen aus den genannten Paragraphen entfernt werden.

Antrag: „Auf Annahme."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zum §. 91.

Das bestehende Gesetz will, daß immer und unter allen Umständen, selbst bei Forderungen der Gemeinde, vom Almendgenuß des Bürgers ein Morgen Ackerland und zwei Klafter Gabholz dem gerichtlichen Zugriff entzogen seyn und bleiben sollen. Auf entsprechende Weise ändert dieses Kompetenz-Benefizium der Paragraph zu Gunsten der Gemeinden; das erwähnte Maaß des Genusses bleibt nach wie vor dem Zugriff dritter Gläubiger entzogen, dagegen ist der Gemeinde ein solcher eingeräumt, und auf das dieses Maaß überschießende am Bürgergenuß wird ihr überdies ein bisher nicht besessenes Vorzugsrecht für ihre Forderungen zugestanden.

Somit ist zu Gunsten der Gemeinde dem Bürger und Dritten gegenüber das Möglichste gewährt; dem Bürger Dritten gegenüber aber eine nicht unbedeutende Kompetenz gesichert.

Das Maaß dieser Kompetenz entspricht dem Freitheil des §. 58 der Gemeindeordnung, welcher jetzt aber (§. 58 des Entwurfs) bedeutend gemindert ist, und folgerichtig könnte man vielleicht verlangen, daß auch hier, wo vom Zugriffsrecht die Rede, das dem Angriff Dritter entzogene Maaß des Genusses gemindert werden sollte. Wir werden jedoch hierauf einen Antrag nicht stellen, erwägend, daß es die Absicht des Gesetzes nicht seyn kann, den Bürger gegen Dritte rechtlich schlimmer zu stellen, als er bis jetzt gestanden ist; in dieser Richtung soll unverrückt das alte Rechtsverhältniß bleiben, nur das Rechtsverhältniß zwischen Bürger und Gemeinde soll von der auffallenden, dem Rechtsgefühle Hohn sprechenden Erscheinung gereinigt werden, daß sich die Gemeinde für ihre Forderungen nicht aus zum vorübergehenden Genuß gegebenen Theilen ihres eigenen Vermögens soll bezahlt machen können, daß sie gesetzlich schlimmer behandelt werden solle, als der Hypothekar-Gläubiger seinem Pfandschuldner gegenüber.

Antrag: „Auf Annahme."

Zum §. 127 und 128.

Wie in der Begründung zum Entwurf von 1851 (5. Beilagenheft der Verhandlungen der 2. Kammer von 1851/52 Seite 20) ausgeführt, sind die in diesen Paragraphen gemachten Aenderungen zur Beseitigung von Widersprüchen aus dem Gesetz nothwendig, und unterliegt ihre Genehmigung daher keinem Anstand.

Zur Kostenersparniß und besseren Geschäftsbehandlung dienlich wäre es ohne Zweifel, wenn mehrere kleinere Gemeinden zusammen einen gemeinschaftlichen Rechner hätten. Dies ist aber dermalen nicht möglich, weil der Gemeindeverrechner Bürger seiner Gemeinde seyn muß. Darum hört man nicht selten den Wunsch, es möchte das desfallsige Hinderniß aus dem Gesetz beseitigt werden, und die Kommission erwog daher, ob es nicht angemessen sey, daß die Worte „aus der Zahl der Gemeindebürger" im §. 117 gestrichen werden. Man nahm jedoch davon Umgang, in Betracht, daß damit verkommenen Subjekten der Eingang in die Finanzverwaltung der Gemeinden geöffnet und diese mit Verlusten bedroht werden möchten, welche den Vortheil solcher Erweiterung in der Befugniß zur Wahl tüchtiger Verrechner weit überwiegen dürften. Die Praxis sorgt jetzt für die Anstellung brauchbarer Gemeinderechnungsbeamten in der Weise, daß keiner verpflichtet wird, der nicht vorher bei dem Amtsrevisorat die Probe seiner Befähigung abgelegt hat.

Antrag: „Auf Annahme."

Zum §. 132.

Außer nothwendigen Redaktionsänderungen enthält der Paragraph zwei neue Verfügungen: einmal, daß der Fiskus n. s. w. sich auch durch Bevollmächtigte bei den Ausschußberathungen vertreten lassen darf, sodann, daß nur ausnahmsweise in dringenden Nothfällen mit Umgehung der für die Etatsberathung vorgeschriebenen Form Ausgaben gemacht werden dürfen. Das Erstere hat unsere Billigung schon oben (§. 81 b.) erhalten; das Zweite muß als nothwendig erkannt werden, damit keine Störungen in der Gemeindewirthschaft eintreten. Es wird jedoch genügen, wenn die Ausnahme für dringende Fälle gestattet und darum das Wort „Noth" als überflüssig oder, wenn von Bedeutung, über die Maaßen beschränkend, aus dem Paragraphen entfernt wird.

Sodann möchten wir auch dem beibehaltenen 8. Satz des bestehenden Gesetzes, welcher die Aufstellung des Etats auf mehrere Jahre gestattet, die wünschenswerthe Anwendung dadurch erleichtern, daß statt des Worts „aus-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nahmsweise kann" gesetzt werde „Es kann"; denn in vielen Gemeinden mit einfachen Verhältnissen ist es wahre Zeit- und Geldverschwendung, daß der Voranschlag alljährlich aufgestellt, berathen und genehmigt wird, während voraussichtlich Einnahmen und Ausgaben mehrere Jahre hindurch bis auf kleine Abweichungen gleich sind und bleiben. Das Gesetz für große und kleine, für Stadt- und Landgemeinden gleichmäßig gemacht, will in diesem Satz den letztern eine Erleichterung ermöglichen, welche den erstern ohne Störung im Gang der Verwaltung nicht gewährt werden kann.

Antrag: „Annahme des Entwurfs mit den Aenderungen:

Im 8. Satz ist das Wort „ausnahmsweise" in „Es" zu verwandeln, und im Schlußsatz ist das Wort „Noth" wegzustreichen."

Zum §. 135.

Außer der im Entwurf vorgeschlagenen nothwendigen Aenderung wird noch eine weitere in Ziffer 2 zur Herstellung der Gleichförmigkeit in der Sprache des Gesetzes nöthig fallen; sodann fordern die in den §§. 81 m. und 81 p. dem Ausschuß eingeräumte Befugnisse, der Erwähnung in diesem Paragraphen am gehörigen Ort. Wir bringen demnach folgende Aenderungen, resp. Zusätze, in

Antrag: „Ziffer 2 muß lauten:

Bei Festsetzung des Werths der Hand- und Fuhrdienste. (§. 81 g.)

Die Anordnung der Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste. (§. 81 m.)

Ziffer 2 a.

Die Festsetzung der Sozialausgaben. (§. 81 p.)

Ziffer 3.

Die Worte: „und den Gehalt" und die Worte: „und Gemeindeverrechners" fallen weg."

Petitionen.

In der 18. öffentlichen Sitzung vom 22. Januar wurde eine Petition der Bürgermeister des Amtsbezirks Neckargemünd und in der 20. öffentlichen Sitzung vom 20. Januar eine solche der Vertreter der Hauptstadt Heidelberg den vorliegenden Gesetzentwurf betreffend an die Kommission gewiesen, welche hiermit ebenfalls ihre Erledigung erhalten. In der ersten Petition wird insbesondere der Wunsch ausgesprochen, es möchte zur Sicherung der Gemeinden bestimmt werden, daß die Käufer von Liegenschaften in den Gemeinden, wie namentlich Stiftungen und Pfarreien damit keine theilweise Befreiung vom Beitrag zum Gemeindebedürfniß erlangen, sondern daß die bisher auf solchen Liegenschaften ruhenden Verpflichtungen vollständig auf dieselben übergehen sollen. Es ist dieses ein Verlangen, welches auf dem Landtag von 1822 im §. 70 der von der Kommission der 1. Kammer vorgeschlagenen Redaktion der Gemeindeordnung den Ausdruck dahin gefunden:

„Diejenigen steuerbaren Objekte, welche bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes im Besitz von Gemeindebürgern sind, werden in Zukunft zu den Umlagen für die Deckung der Gemeindebedürfnisse auch in dem Falle beigezogen, wenn sie in der Folge an Ausmärker oder nicht bürgerliche Einwohner übergehen."

Der auf den flüchtigen Blick bestechende Gedanke fand damals und später keine Billigung, weil man eine auf deren Werth wesentlichen Einfluß äußernde Aristokratie der Grundstücke nicht schaffen wollte, wodurch bei Liegenschaftsveräußerungen die Konkurrenz zum empfindlichen Nachtheil des oft nothgedrungen Verkaufenden beschränkt werden würde. Diese Gründe bestimmten die Kommission auch heute noch eine derartige Verfügung in den Entwurf nicht aufzunehmen, abgesehen von der Schwierigkeit, die verschiedene Eigenschaft der Grundstücke einer und derselben Gemarkung, in aller Zukunft offenkundig zu erhalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Heidelberger Petition, bei der Uebergabe zugleich im Druck vertheilt, spricht sich entschieden gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf aus, worin sie nur halbe Maßregeln erblickt, welche sich eben deshalb bei ihrer Annahme auch nur eine ephemere Dauer und keinen gedeihlichen Fortbestand versprechen dürften. Doch erkennt sie einiges als annehmbar in dem Entwurf an, namentlich das den Gemeinden für ihre Umlagenforderungen eingeräumte Vorzugsrecht, mit dem Wunsch, es möge diese Bestimmung sofort gesetzliche Kraft erlangen; auch erklärt sie sich mit dem im §. 91 den Gemeinden zugestandene Zugriffsrecht auf den Bürgernutzen einverstanden, so wie mit dem Prinzip der Naturaldienste, obwohl diese Einrichtung nicht von gar großer Bedeutung erachtend. Indem sie im Ganzen die Ablehnung des Entwurfs empfiehlt, findet die Petition eine nachhaltige Verbesserung des Gesetzes nur dann möglich, wenn eine besondere Städteordnung und eine besondere Ordnung für die Landgemeinden geschaffen würde. Letzteres in vielen Beziehungen gewiß sehr angemessen, und darum auch öfters schon erwogen, würde die Umarbeitung der ganzen Gemeindeordnung bedingen; darauf können aber diejenigen, welche mit dem Kapitel von der Deckung der Gemeindebedürfnisse unzufrieden sind, doch wohl nicht vertröstet werden.

Schluß.

Meine Herren!

Der in diesem Gesetzentwurf zu Tag gehende Grundgedanken „Beitrag zu den Gemeindelasten im Verhältniß des Nutzens vom Gemeindeverbande", welcher besonders auch in der Ausscheidung der Gemarkungslasten seinen Ausdruck findet, ist so alt, als unsere Verfassung. Selbiger durchwandert jetzt im 4. Dezenium bald in dieser, bald in jener Gestalt, bald mehr, bald weniger verhüllt, die Räume dieses Hauses. Er findet, und er läßt den Vertretern des Volkes keine Ruhe, bis er durch Gesetzessanktion zur Erlösung kommt.

Hoffen wir, daß die Paragraphen des Entwurfs den Schlüssel zur Beschwörungsformel geben!

Kommissionsmitglieder:

Bär von Eichstetten,
Bissing,
Blankenhorn-Kraft,
Burger,
Friderich,
Muth,
Nestler,
Paravicini,
Rettig,
Schaaff von Mosbach,
Steiner.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Bericht des Abgeordneten Schaaff von Mosbach.

Gesetzentwurf

über

Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Reg.-Bl. Nr. XLI, des Titel III, Kapitel 5 und des Titel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Reg.-Bl. Nr. VIII von 1832, über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend.

NB. Die neben dem betreffenden Paragraphen der Gemeindeordnung in Klammern befindliche Zahl bezieht sich auf das Gesetz vom 28. August 1835, Reg.-Bl. Nr. XLI.

Entwurf der Regierung.	**Verbesserungsvorschläge der Commission der 2. Kammer.**
A. Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.	
(Gesetz vom 28. August 1835.)	
§. 57.	§. 57.
(Der veränderte §. 57 (1) der Gem.-Ord.)	unverändert.
Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, aber mit Ausschluß der in den §§. 77, 78 und 81 p und q erwähnten Gemarkungs- und Sozialasten werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinde bestritten, nämlich:	
a. aus dem Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens derselben,	
b. aus dem Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihnen etwa bewilligte Verbrauchsteuer zu rechnen ist.	
§. 58.	§. 58.
(Der veränderte §. 58 (2) der G.O.)	unverändert.
Reichen die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weiteren Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht.	
Diese Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als wenn	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz wird dabei nicht berücksichtigt.

Der Werth der Bürgernutzungen wird nach dem bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erhobenen Anschlag, bemessen.

An diesem Betrage bleibt in der Regel frei von der Auflage:

in Gemeinden wo der Bürgernutzen nur in Gabholz besteht, der Werth von zwei Klaftern Gabholz;

wo sowohl Gabholz als die Benützung von Grundstücken zum Bürgernutzen gegeben ist, der Werth von einem Klafter Gabholz und des Ertrags von ½ Morgen Acker oder Wiese;

wo der Bürgernutzen nur in Benützung von Grundstücken besteht, der Ertragswerth von einem Morgen Acker oder Wiese.

§. 59.

(Der veränderte §. 59 (3) der G.O.)

Wenn aber die zur Deckung der Gemeindeausgaben zu machende Umlage (§. 62) den Betrag von sechs Kreuzer von hundert Gulden Steuerkapital übersteigt, so muß, so weit es zur Verminderung derselben auf den genannten Betrag erforderlich ist, bei allen Bürgern, welche erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes das Bürgerrecht angetreten haben, die Auflage auch auf den Genußwerth des Freitheils erstreckt werden.

Bei jenen Bürgern dagegen, welche bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Genüß sich befinden, soll die Auflage auf die Bürgernutzungen:

1) wenn die Umlagen für die Gemeindeausgaben sechs Kreuzer von Hundert Gulden Steuerkapital nicht übersteigt, nicht mehr, als die Hälfte des Werthes der außer dem Freitheil (§. 58) vorhandenen Almendnutzungen;
2) bei einer höheren Umlage, und, so weit es zur Verminderung derselben auf den Betrag von sechs Kreuzern erforderlich ist, nicht mehr, als den vollen Werth der den Freitheil übersteigenden Nutzungen und außerdem den Werth von ¼ des Freitheils selbst betragen.

§. 59.

Wenn aber die zur Deckung der Gemeindeausgaben zu machende Umlage (§. 62) den Betrag von 6 Kreuzern vom Hundert Gulden Steuerkapital übersteigt, so muß, so weit es zur Verminderung derselben auf den genannten Betrag erforderlich ist, die Auflage auch auf ein Viertel des Genußwerths des Freitheils erstreckt werden.

Durch Gemeindebeschluß von zwei Dritteln der Stimmen mit Staatsgenehmigung kann die Auflage auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erhöht werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es kann jedoch durch Gemeindebeschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Stimmberechtigten mit Staatsgenehmigung von dieser Vergünstigung Umgang genommen, und der Bürgernutzen der Bürger, welche schon bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes im Bezug desselben waren, in dem gleichen Maaße, wie jener der Bürger, die erst nach Verkündung dieses Gesetzes das Bürgerrecht angetreten haben, mit Auflagen belastet werden.

§. 60.
(neu.)

Jedem Genußberechtigten steht es frei, statt Entrichtung der Auflagen auf die Bürgernutzungen, diese letzteren selbst der Gemeinde zu überlassen. Wer sich auf diese Art der Bürgernutzungen begeben hat, kann die Wiedereinsetzung in dieselben nur erlangen, wenn ein Genußtheil frei wird.

§. 61.
(neu.)

Gemeinde- oder Almendgut, welches behufs der Urbarmachung zum Genuß vertheilt wird, oder binnen der letzten zehn Jahre vor Verkündung gegenwärtigen Gesetzes vertheilt worden ist, kann auf eine, dem Kulturaufwande angemessene, vom Gemeinderath und Ausschusse mit Staatsgenehmigung festzusetzende Zeitdauer von der Vertheilung von Auflagen auf die Bürgernutzungen frei gelassen werden.

Die §§. 61 (5) und 62 (6) der Gemeinde-Ordnung werden aufgehoben.

§. 62.
(Der veränderte §. 64 (8) der G.O.)

Was an den Gemeindeausgaben §. 57 (1) durch die Gemeindeeinkünfte (§. 57) und durch die Auflagen auf den Bürgergenuß (§. 58 bis 61) nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital in der Art umgelegt,

daß die Steuerkapitalien

1) der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten in ihrem vollen,
2) jene der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner mit zwei Drittel und jene
3) der Ausmärker mit einem Drittel ihres Betrages in Ansatz kommen.

§. 60.
unverändert.

§. 61.
unverändert.

Der letzte Satz fällt jedoch weg und bildet einen besondern Paragraph hinter dem §. 62.

§. 62.

Was an den Gemeindeausgaben durch die Gemeindeeinkünfte (§. 57) und durch die Auflagen auf den Bürgergenuß (§. 58 und 59) nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital in der Art umgelegt, daß die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten in ihrem vollen, jene der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner mit vier Fünftel und jene der Ausmärker mit drei Fünftel ihres Betrags in Ansatz kommen.

§. 62 a.

Die §§. 61 (5) und 62 (6) der Gemeinde-Ordnung werden aufgehoben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 63.

(neu.)

Wenn die Umlage zu Bestreitung der Gemeinde- und Gemarkungsausgaben zusammengenommen in einer Gemeinde den Betrag von zwanzig Kreuzern vom hundert Gulden Steuerkapital übersteigt, so darf dieselbe nur mit besonderer Genehmigung der Staatsbehörde nach vorausgegangener Prüfung der Nothwendigkeit stattfinden.

§. 64.

(Der veränderte §. 63 (7) der G.O.)

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben gleichgehalten:

a. die Insassen;

b. diejenigen, welche das nach §§. 6 bis 8 und dem §. 55 des Bürgerannahmsgesetzes ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben;

c. diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe in der Gemeinde betreiben, oder durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes und der Gegenstände, worauf dasselbe betrieben wird;

d. die Besitzer von Erb- und Schupflehen, ohne Unterschied, ob diese letztere auf einen Leib oder mehrere Leiber verliehen seien und zwar diese mit dem Betrage des Steuerkapitals vom Lehen, nach Abrechnung des Steuerkapitals vom Kanon.

§. 65.

(Der im Wesentlichen unveränderte §. 60 (4) der G.O.)

Denjenigen Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern, welche an einer Last, für die eine Schuld kontrahirt wurde, ihre Betreffnisse bereits bezahlt haben, wird der erweislich bezahlte Betrag als ein Guthaben an die Gemeinde gut geschrieben, in der Art, daß sie von der auf sie fallenden Umlage so lange frei bleiben, bis dadurch jener bezahlte Betrag ausgeglichen ist.

Besitzt der staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker zur Zeit, da die Umlage gemacht wird, ein kleineres Steuerkapital, als er ein solches zur Zeit, da die Schuld kontrahirt wurde, hatte, so wird der gut zu schreibende Betrag in demselben Verhältniß gemindert.

§. 63.

unverändert.

§. 64.

unverändert bis

c. diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zur Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird.

d. unverändert.

§. 65.

unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

So weit Prozeßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, nicht aus den Gemeindeeinkünften getilgt werden können, also Umlagen dafür erforderlich sind, wird Demjenigen, gegen den der Prozeß geführt wurde, das auf sein Steuerkapital fallende Betreffniß von den umzulegenden Prozeßkosten als ein Guthaben an die Gemeinde zum Behufe der Kompensation mit der auf ihn fallenden Umlage gut geschrieben.

§. 66.

(Der veränderte §. 65 (9) der G.O.)

Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung der Gemeindeausgaben (§. 57) an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Almendgenuß ergeben, bezahlt werden.

Umlagen dafür oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, finden nur statt, wenn der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist, und drei Viertheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertheile des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären.

Diese Umlagen werden nur auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind, gemacht, es sei denn, daß der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker zu der neuen Erwerbung seine Zustimmung ertheilt habe.

§. 67.

(Der veränderte §. 66 (10) der G.O.)

Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, ebenso aufgenommene Kapitalien können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird.

Wurde in dringenden Fällen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine Verwendung vom Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben bewilligt, so finden bei Ergänzung des Grundstockes durch Umlagen die im §. 66 erwähnten Beschränkungen keine Anwendung.

Diese Umlage wird, je nachdem die Verwendung vom Grundstockvermögen zu Gemeinde- oder Gemarkungsausgaben geschah, nach §. 62 oder nach §. 77 gemacht.

§. 66.
unverändert.

§. 67.
unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 68.

(Der unveränderte §. 67 (11) der G.O.)

Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, soweit letztere zur Fabrikation benutzt werden, kommt in der Regel nicht in den Gemeindekataster; die Fabrikbesitzer haben davon einen, nach Verhältniß des Nutzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten, oder es ist statt dessen ein geringerer nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Betriebskapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufzunehmen.

Kommen der Gemeinderath und Ausschuß hierüber mit dem Fabrikbesitzer nicht überein, so bestimmt die Staatsbehörde, den von dem Letzteren zu bezahlenden Aversalbeitrag, oder einen, statt dessen in den Kataster aufzunehmenden Theil der erwähnten Steuerkapitalien.

Hinsichtlich aller übrigen Steuerkapitalien, namentlich in Bezug auf Wohngebäude und Detailhandel, werden die Fabrikanten den Gemeindebürgern gleich gehalten.

§. 68.
unverändert.

§. 69.

(Der unveränderte §. 68 (12) der G.O.)

Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in so fern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Kongrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Pfarrer auf 1000 fl. und für Lehrer an Volksschulen auf 400 fl. erhöht.

§. 69.
unverändert.

§. 70.

(Der unveränderte §. 69 (13) der G.O.)

Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuerkapital, in so weit es nach §. 69 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarreien nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen.

§. 70.
unverändert, jedoch

in der 3. Zeile statt „Pfarreien" zu setzen: „derselben".

§. 71.

(Der unveränderte §. 70 (14) der G.O.)

Bei Berechnung der steuerfrei belassenen Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in

§. 71.
unverändert.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

andern, nicht zur Pfarrei oder Schule gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 72.

(Der unveränderte §. 71 (15) der G.O.)

Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderathe und Ausschusse über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

§. 72.
unverändert.

§. 73.

Der unveränderte §. 72 (16) der G.O.)

Der großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten, werden als Ausmärker behandelt.

Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie den staatsbürgerlichen Einwohnern nach §. 64 gleich gehalten.

§. 73.
unverändert.

§. 74.

(Der unveränderte §. 73 (17) der G.O.)

Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

1) die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst, und diejenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
2) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der großherzoglichen Prinzen;
3) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;
4) Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe;
5) Lehr- und Bibliothekgebäude und andere für Lehranstalten, so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude und Gärten;
6) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;
7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienste gehörige Gebäude und Plätze;
8) die dem Staat gehörigen Kanzleien, Amthäuser und andere zum Staatsdienste, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen benützte Baulichkeiten;
9) Gefängnisse, Zucht-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser.

§. 74.
unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 75.

(Der unveränderte §. 74 (18) der G.O.)

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner eine Verbrauchssteuer eingeführt werden. Es wird dazu erfordert:

1) Verwendung zu bestimmtem Zweck;
2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes;
3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich, nur die Einwohner und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft;
5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 75.
unverändert.

§. 76.

(Der unveränderte §. 75 (19) der G.O.)

Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zur Konsumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde festgesetzt.

§. 76.
unverändert.

§. 77.

(neu.)

Die Gemarkungsausgaben werden von den Gemeindeausgaben ausgeschieden und auf das volle Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital des Gemeindekatasters umgelegt.

Ausgeschlossen sind nur die im §. 74 unter Nr. 2—9 aufgeführten Gegenstände, sowie sämmtliche Gemeindegebäude mit Ausnahme der zur Gemeindeökonomie bestimmten.

Die §§. 68—72 finden auch auf Bestreitung der Gemarkungslasten Anwendung.

§. 77.
unverändert.

§. 78.

(neu.)

Als Gemarkungsausgaben werden die Kosten für

§. 78.
unverändert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Damm-, Fluß-, Brücken-, Weg- oder Straßenbauten, so weit dieselben der Gemeinde obliegen, betrachtet.

Wirft eine derartige Anlage eine Einnahme ab, z. B. Brücken-, Weg- oder Pflastergeld, so ist dieselbe zur Bestreitung der Gemarkungsausgaben zu verwenden.

Es kann jedoch durch Gemeindebeschluß nach Anhörung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker mit Staatsgenehmigung unwiderruflich festgesetzt werden, jene Einnahmen (Abs. 2) der Gemeindekasse mit der Verbindlichkeit zu überweisen, die Kosten des Baues und der Unterhaltung solcher Anlagen aus Gemeindemitteln zu bestreiten.

§. 79.

(neu.)

Wenn die Einkünfte der Gemeinden ihre Ausgaben übersteigen, so können die Ueberschüsse nach Gemeindebeschluß dazu verwendet werden, den auf die Gemeindebürger fallenden Betrag der Gemarkungslasten zu bestreiten, oder auch das, auf sämmtliche nach §. 77 umlagepflichtigen Steuerkapitalien fallende Umlagebetreffniß ganz oder theilweise zu decken.

§. 80.

(Der unveränderte §. 81 b [27] der G.O.)

Durch Gemeindebeschluß kann auf den Beizug der Ausmärker einzelner benachbarter Gemeinden, oder auf den Beizug sämmtlicher Ausmärker, auch auf den Beizug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich einzelner Ausgaben, oder einzelner Klassen derselben, auf unbestimmte Zeit verzichtet werden. Soll auf den Beizug der Ausmärker allein verzichtet werden, so ist die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner nothwendig.

§. 81.

(Der veränderte §. 81 c [28] der G.O.)

Durch Beschluß von zwei Drittheilen der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann auch statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maßstab für die Beiträge zur Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

neu { Insbesondere können
1) die Gemeinden, welche durch ihre Einkünfte (§. 57) mindestens zwei Drittel der Gemeinde- und Gemarkungsausgaben oder mehr zu be-

§. 79.

Wenn die Einkünfte der Gemeinde (§. 57) ihre Ausgaben übersteigen, so werden die Ueberschüsse dazu verwendet, zunächst den auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten fallenden Betrag der Umlagen zu den Gemarkungslasten zu bestreiten.

Der alsdann noch bleibende Rest an den Ueberschüssen, wird zur Bestreitung des Betreffnisses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker an den gedachten Umlagen verwendet.

§. 80.

unverändert.

§. 81.

unverändert, jedoch

sind bei Nr. 1 in der 4. und 5. Zeile die Worte „nach Einwerfung aller Einkünfte" zu streichen; und fällt die Zahl 1 weg.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

streiten im Stande sind, beschließen, daß der nach Einwerfung aller Einkünfte verbleibende ungedeckte Rest auf sämmtliche Steuerkapitalien des Gemeindekatasters in ihrem vollen Betrage gleichheitlich umgelegt wird.

In keinem dieser Fälle dürfen jedoch die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ohne Zustimmung ihres Ausschusses erhöht werden.

neu

2) Kann in den Gemeinden, welche keine Verbrauchsteuer erheben, nach Anhörung dieses Ausschusses beschlossen werden, daß diejenigen Ortsbürger und staatsbürgerlichen Einwohner, welche kein der Umlage unterworfenes Steuerkapital (§. 62) besitzen, zu den Gemeindeumlagen in der Weise beigezogen werden, daß der von ihnen bezahlte Miethzins im zehnfachen Betrag kapitalisirt und die sich ergebende Summe und zwar jene der Ortsbürger in ihrem vollen Betrage, jene der staatsbürgerlichen Einwohner dagegen mit zwei Drittel desselben in das Gemeindekataster aufgenommen wird.

Wenn der Miethzins nur die Summe von fünfzig Gulden oder weniger beträgt, so darf er zu den Gemeindeumlagen nicht angezogen werden.

Nr. 2 ist hier ganz zu streichen, statt dessen, erscheint ein besonderer Paragraph folgenden Inhalts:

§. 81 a.

Durch Beschluß von zwei Drittel der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann ferner auf unbestimmte Zeit festgesetzt worden:

1) Daß die in der Gemeinde wohnenden Bürger, welche nicht in der Gewerbesteuer liegen, aber Klassen- oder Kapitalsteuer zahlen, mit einem Steuerkapital in das Gemeindesteuerkataster aufgenommen werden.

Dieses Steuerkapital wird durch den Schatzungsrath nach den Klassen I bis VII des Gewerbsteuer-Gesetzes (vom 23. März 1854) von 500 fl. bis zu höchstens 3000 fl. mit Rücksicht auf die Vermögens- und die Erwerbsverhältnisse der Betreffenden festgesetzt.

Sodann nach Anhörung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner:

2) Daß in Orten über 4000 Einwohner, wenn dort keine Verbrauchssteuer besteht, die staatsbürgerlichen Einwohner, welche nicht in der Gewerbsteuer liegen, abgesehen ob sie in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkataster der Gemeinde stehen, in das Gemeindesteuerkataster mit einem Steuerkapital aufgenommen und nach Maßgabe der §§. 62 und 77 zu den Umlagen beigezogen werden.

Dieses Steuerkapital wird durch den Schatzungsrath in der nämlichen Weise wie unter Ziffer 1 bei den Ortsbürgern festgesetzt; dabei soll jedoch der Betrag ihres Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitals in Abzug gebracht und wenn dieses die Höhe der Einschätzungssumme erreicht, von der Einschätzung gänzlich Umgang genommen werden.

Diese Befreiung tritt auch alsdann ein, wenn das Einkommen des Betreffenden den jährlichen Betrag von 500 fl. nicht übersteigt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 81 a.
(neu.)

Wenn das Steuerkapital der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner einer Gemeinde ein Drittel des Gesammtsteuerkapitals erreicht oder übersteigt, so steht es sowohl den Vertretern der Gemeinde als jenen der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu, bei der Staatsbehörde die Einführung eines andern, als des in Abs. 1 bezeichneten Beitragsverhältnisses zu den Umlagen zu beantragen.

Die Letztere hat zunächst zu erörtern und festzustellen, ob nach den besondern örtlichen Verhältnissen der Gemeinde eine Abweichung von dem gesetzlichen Beitragsverhältniß als gerechtfertigt erscheint, sodann eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten zu versuchen.

Kömmt eine solche nicht zu Stande, so setzt das Ministerium des Innern einen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Beitragsfuß unter den Betheiligten fest.

§. 81 b.
(Der veränderte §. 81 d[29] der G.O.)

Der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker wird von denselben mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenem der Ortsbürger bestimmt, jedoch nicht höher, als bis zur Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde und mindestens auf ein Mitglied.

Die Wahl findet statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimme abgegeben haben.

In Städten können die staatsbürgerlichen Einwohner nach Verhältniß ihrer Steuerkapitalien zu jenem der Ausmärker besondere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl derselben und derjenigen, welche alsdann nach dem nämlichen Verhältnisse von den Ausmärkern allein zu wählen sind, darf jedoch im Ganzen die oben bestimmte Zahl nicht überschreiten.

Außer den gewählten Mitgliedern dieses Ausschusses und über die oben bestimmte höchste Zahl derselben hinaus steht jedem, welcher den zehnten Theil des Gesammtsteuerkapitals der betreffenden Gemeinde, oder mehr besitzt, zu, in den Ausschuß zu treten und an allen seinen

§. 81 aa.
(Der jetzige §. 81 a. des Entwurfs.)

In der vorletzten Zeile des ersten Satzes wird stat „Absatz 1" gesetzt „§. 62."

§. 81 b.
unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen und Beschlüssen mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

Ebenso sind, wenn der großherzogliche Fiskus, Standes- und Grundherren oder Stiftungen, die sich über mehrere Orte, oder über einen oder mehrere Bezirke erstrecken, in dem angegebenen Maaß steuerpflichtig sind, deren Verwalter befugt, an den Verhandlungen und Beschlüssen des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker mit Stimmrecht selbst Theil zu nehmen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 81 c.
(neu.)

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden, sofern sie nicht als Gemarkungslast erscheinen, der Regel nach, wenn der Aufwand dafür neben den übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, ohne daß Umlagen nach dem Steuerkapital gemacht werden müssen, an den Wenigstnehmenden versteigert und von der Gemeindekasse getragen, jedoch kann die Gemeinde auch beschließen, daß dieselben unentgeltlich oder gegen eine aus der Gemeindekasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.

§. 81 d.
(neu.)

Sofern dagegen, um die Hand- und Fuhrdienste in einer Gemeinde aus der Gemeindekasse zu bestreiten, Umlagen gemacht werden müssen, werden diese Dienste in Natur geleistet.

§. 81 e.
(neu.)

Der Gemeinderath hat unter Zuzug des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker die Pflichtigen in bestimmte Klassen einzureihen und für jede Klasse die nach Durchschnittsberechnungen ihr zukommenden Loose oder Antheile an der Arbeit zu bestimmen. Bei Festsetzung dieser Klassen sind von dem Gemeinderath die Steuerkapitalien oder die Vortheile, welche die betreffenden Personen von der Gemeinde genießen und das Maaß ihrer sonstigen Leistungen für die Gemeinde in billigen Anschlag zu bringen.

Die Vertheilungsliste wird zur Einsicht der Pflichtigen drei Tage lang auf dem Rathhause öffentlich aufgelegt.

Etwaige Einsprachen gegen den Inhalt derselben

In der 2. Zeile des letzten Satzes ist zwischen „oder" und „Stiftungen zu setzen „solche".

§. 81 c.
unverändert.

§. 81 d.
unverändert.

§. 81 e.
Erster Absatz unverändert, jedoch

werden in der 6. Zeile die Worte:
„von dem Gemeinderath"
gestrichen.

Der Schluß des Paragraphen soll lauten:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sind innerhalb drei Tagen nach Umlauf der oben (Abs. 2) bezeichneten Frist bei dem Gemeinderathe anzubringen, welcher nach Prüfung derselben mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker endgiltig darüber entscheidet.

Etwaige Einsprachen gegen den Inhalt derselben sind innerhalb drei Tagen nach Umlauf dieser Frist bei dem Gemeinderath anzubringen, welcher mit dem kleinen Bürgerausschuß und dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach kollegialischer Berathung mit Stimmendurchzählung darüber endgültig entscheidet.

Die Befreiungen von persönlichen Lasten (§. 46 des Bürgerrechts-Gesetzes) sind auf die Handdienste beschränkt.

§. 81 f.

(neu.)

Denjenigen, nach §. 81 e Pflichtigen, welche zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh im Orte besitzen, werden nach Maßgabe ihres Betreffnisses zunächst die Fuhrdienste, und so weit dadurch ihr Betreffniß nicht gedeckt wird, gleich den übrigen Pflichtigen Handdienste zugewiesen.

§. 81 f.

unverändert.

§. 81 g.

(neu.)

Es steht jedem Pflichtigen frei, die ihn treffenden Dienste in Natur selbst oder mittelst eines tüchtigen Stellvertreters, oder statt dessen der Gemeindekasse Vergütung zu leisten.

Diese Vergütungssumme ist mit Rücksicht auf den Werth der zugetheilten Arbeit durch die Gemeindebehörde mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gütlich zu bestimmen, oder durch die Staatsbehörde festzusetzen.

§. 81 g.

unverändert.

§. 81 h.

(neu.)

Der Gemeinderath hat, sofern nicht ein Nothfall einen augenblicklichen Kraftaufwand oder ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand erfordert, jeweils nach schicklichen Abtheilungen die einzelnen Pflichtigen, welchen so wie die Zeit, in welcher sie zur Arbeit zu erscheinen haben, zu bestimmen und wenigstens vier Tage vor Beginn der Arbeit in der Gemeinde und in den angrenzenden Orten, in welchen Ausmärker wohnen, öffentlich oder durch Umsage an die einzelnen bekannt machen zu lassen.

Die Bestimmung der Zeit ist so zu treffen, daß die Pflichtigen, so weit immer thunlich, nicht in ihren haus- und landwirthschaftlichen Geschäften gehemmt werden.

§. 81 h.

statt „vier Tage" zu setzen „24 Stunden", im übrigen unverändert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 81 i.

(neu.)

Diejenigen, welche weder den Werthanschlag bezahlen, noch zur bestimmten Zeit in Person erscheinen, noch einen Stellvertreter senden, haben für jeden versäumten Tag noch einen weitern ohne Aufrechnung Dienste zu leisten, und sind durch Vorführung oder andere geeignete Zwangsmittel zur Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeit anzuhalten.

§. 81 i.

unverändert.

§. 81 k.

(neu.)

Ueber die Verrichtung der Gemeindedienste wird von einem hiezu aufgestellten Mitgliede des Gemeinderathes besondere Aufsicht und ein Verzeichniß geführt.

Nach Beendigung der Arbeit oder spätestens am Ende des Jahres hat eine Ausgleichung und Vergütung der geleisteten Dienste in der Art zu geschehen, daß, wer mehr als sein Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag für das nächste Jahr gutgeschrieben erhält, wogegen derjenige, welcher weniger als sein Betreffniß leistete, das Fehlende im nächsten nachzuholen hat.

§. 81 k.

unverändert.

§. 81 l.

(neu.)

Die Hand- und Fuhrdienste, welche zur Bestreitung von Gemarkungslasten (§§. 57, 77, 78) nothwendig sind, werden gleichfalls in Natur geleistet.

Die Bestimmungen der §§. 81 e bis 81 k finden auch auf sie Anwendung.

§. 81 l.

unverändert.

§. 81 m.

(neu.)

In Gemeinden, deren Verhältnisse eine Naturalleistung der Gemeindedienste füglich nicht zulassen, beschließt der Gemeinderath und Ausschuß nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker mit Staatsgenehmigung, daß die erforderlichen Hand- und Fuhrdienste jeweils sofort an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Der Aufwand dafür wird, wenn diese Dienste zu Gemeindezwecken nothwendig sind, gleich andern Gemeindeausgaben (§. 62), sofern sie dagegen als Gemarkungslasten erscheinen) §. 81 l), durch Umlagen nach §. 77 bestritten.

§. 81 m.

Hinter „zulassen“ in der 2. Zeile ist zu setzen:
„oder wo es im einzelnen Fall zweckmäßig erachtet wird.“

sonst unverändert.

§. 81 n.

(neu.)

Werden zur Bestreitung des Aufwandes Umlagen nach dem Steuerkapital erforderlich, so ist der Tag der

§. 81 n.

Erster Absatz unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Versteigerung in der Gemeinde und in den angrenzenden Orten, in welchen Ausmärker wohnen, wenigstens vier Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, und es sind die Ausmärker unter der Bedingung, daß sie angemessene Sicherheit leisten, als Steigerer zuzulassen.

Die §§. 76 bis mit 81 der Gemeindeordnung werden aufgehoben.

§. 81 o.

(Der veränderte §. 81 a[26] der G.O.)

Wird ein Vizinal- oder Gemarkungsweg zum Behufe der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benützung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken, oder irgend einer anderen Gewerbsunternehmung in besonderem Maaße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden einen Beitrag, und zwar, wenn er mit einem Steuerkapital in dem Gemeindekataster eingetragen ist, außer seinem sonstigen Antheil an der Bestreitung der Gemeinde- und Gemarkungsausgaben und Dienste, für Unterhaltung des Weges zu bezahlen, welcher Beitrag mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkeren Benützung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde festgesetzt wird.

Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Besitzung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

§. 81 p.

(Der unveränderte §. 81 e[30] der G.O.)

Unter Genossenschaftsausgaben (Sozialausgaben) werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zur Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner oder Besitzer, oder einzelner Klassen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet werden.

Der letzte Satz fällt hier weg und bildet einen eigenen

§. 81 nn.

Die §§. 76 bis mit 81 der G.O. werden aufgehoben.

§. 81 o.

unverändert.

§. 81 p.

Erster und zweiter Absatz unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sie werden nach einem, den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuß erhoben.

In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung aller Betheiligten, nämlich der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, nach der Verschiedenheit der Oertlichkeit und Kulturarten unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Sozialausgaben betrachtet werden sollen.

§. 81 q.

(Der veränderte §. 81 f[31] der G.O.)

Die Genossenschafts- (Sozial-) Lasten können auch aus der Gemeindekasse bestritten und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselbe wieder ersetzt werden.

Durch den Gemeinderath und Ausschuß können Sozialasten ohne Vorbehalt des Rückersatzes ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden, so lange die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen, nach Bestreitung aller übrigen Gemeindebedürfnisse, dazu noch hinreichen. Andernfalls ist zu einer solchen Uebernahme von Soziallasten auf die Gemeindekasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

§. 81 r.

(Der unveränderte §. 81 g[32] der G.O.)

Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten bleiben in Kraft.

§. 81 s.

(neu.)

Die Forderungen der Gemeinden an fälligen Umlagen zur Bestreitung der Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnisse für das laufende und letztverflossene Rechnungsjahr, haben das gleiche Vorzugsrecht, wie zufolge L.-R. S. 2098 a, Abs. I, die Steuern und Hoheitsabgaben des Staates, und zwar unmittelbar nach diesen.

B. Verschiedene weitere Aenderungen.

(Gesetz vom 31. Dezember 1831.)

§. 82.

Im Absatz 3 die Worte: „ordentlichen" und „außerordentlichen" zu streichen.

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung der Gemeindebehörde, und des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach der Verschiedenheit ꝛc. (Rest wie im Entwurf.)

§. 81 q.
unverändert.

§. 81 r.
unverändert.

§. 81 s.
unverändert.

§. 82.
unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 83.

Die Worte: „von zwei Drittel" sind zu streichen, und nach dem Worte: „Gemeindebedürfnisse" ist einzuschalten: „(§. 57.)"

§. 91.

erhält folgende Fassung:

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerland, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgergabholz, darf außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag aller, dieses Maaß übersteigenden, Bürgernutzungen hat die Gemeindekasse für ihre Forderungen ein Vorzugsrecht.

§. 114.

erhält folgende Fassung:

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind andere Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde beziehungsweise des großen Ausschusses erfordert.

Absatz 3 fällt weg.

§. 121.

erhält folgende Fassung:

Ueber die Aufführung neuer Bauten, sowie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den Gemeindeeinkünften bestritten werden kann. Werden andere Mittel dazu erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605

§. 83.

unverändert.

§. 89 a.

Ohne Genehmigung des Gemeinderaths darf kein Almendstück verpachtet werden.

Die Vorauszahlung des Pachtgeldes kann von dem Pächter den Forderungen der Gemeinde gegenüber (§. 91), nicht geltend gemacht werden.

§. 89 b.

Der Gemeinderath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

§. 91.

unverändert.

§. 114.

unverändert.

§. 121.

unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und 606 des Landrechtes die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Die Kosten für Bauten, in so weit sie die Vermehrung des Gemeindegutes und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des §. 66 zu bestreiten.

§. 127.

erhält folgende Fassung:

Abs. 1. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses, auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Abs. 4 statt der Citate §§. 19, 21—26, zu setzen: §§. 35, 37—40 b.

§. 128.

Abs. 1 zu streichen.

§. 132.

Bei Abs. 1 einzuschalten:

„Der Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnisse".

Abs. 2 mit folgender Aenderung:

Er muß enthalten:

1) die Gemeindeeinnahmen,
2) die Gemeindeausgaben,
3) die Gemarkungsausgaben,
4) die Deckungsmittel der Ausgaben.

Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Die Mitglieder des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker sind von dem Bürgermeistereinzuladen, der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

Dieselben haben mit den Mitgliedern des Gemeinderathes entscheidende Stimmen.

Abs. 5 fällt aus

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Verwalter des großherzoglichen Fiskus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über ein oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem, sofern diese Steuerpflichtigen nicht schon in dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vertreten sind, zur Berathung des Voranschlags einzuladen, und haben Stimmrecht, welches sie auch durch einen Bevollmächtigten ausüben können.

Abs. 7 und 8 bleiben unverändert.

Am Schlusse ist beizusetzen:

§. 127.
unverändert.

§. 128.
unverändert.

§. 132.
unverändert, jedoch

im Absatz 8 statt „Ausnahmsweise" zu setzen „Es".

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sollen im Laufe eines Jahres Ausgaben gemacht werden, die nicht im Voranschlage stehen, so hat — dringende Nothfälle ausgenommen — die gleiche Berathung vorauszugehen, welche nach obiger Bestimmung bei dem Voranschlage statt zu finden hat.

§. 135.

Ziffer 3 die Worte in lateinischer Schrift sind zu streichen:

über die Ernennung und den Gehalt des Rathschreibers und Gemeinderechners.

§. 151.

I. 4. Das Wort „ordentlichen" zu streichen.

im letzten Satz statt „Nothfälle" zu setzen „Fälle."

§. 135.

Ziffer 2 muß lauten:

Die Festsetzung des Werths der Hand- und Fuhrdienste. (§. 81 g.)

Die Anordnung der Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste. (§. 81 m.)

Ziffer 2 a.

Die Festsetzung der Sozialausgaben. (§. 81 p.)

Ziffer 3.

Die Worte „und den Gehalt" sodann „und Gemeinderechners" fallen weg.

§. 151.

unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bemerkungen

zu den statistischen Nachweisungen.

Die Tabellen stellen dar:

I. Uebersicht über die Einnahmen sämmtlicher Gemeinden und Kolonien im Jahre 1851.

II. Uebersicht über die Ausgaben sämmtlicher Gemeinden und Kolonien im Jahre 1851.

III. Uebersicht über den Vermögens- und Schuldenstand, sowie über den Grundstock sämmtlicher Gemeinden und Kolonien am Schlusse des Jahres 1851.

IV. Uebersicht über die Steuerkapitalien der Gemeinden, Kolonien und abgesonderten Höfe nach dem Gemeindekataster von 1851 über die Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen im Jahr 1851 und die Bürgernutzungen nach dem gesetzlich bestimmten Durchschnitt von 10 Jahren.

V. Darstellung der im Lande eingeführten Verbrauchssteuern sowie des Ertrags derselben im Jahr 1851.

VI. Uebersicht über die Gemeinde- und Ortspolizeiverwaltung im Großherzogthum im Jahr 1851.

VII. Uebersicht über die in den Gemeinden, Kolonien und Höfen im Jahr 1851 geleisteten Hand- und Fuhrdienste und den Aufwand hiefür.

VIII. Summarische Nachweisung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden im Jahr 1851 und den nach Abzug Ersterer an den Letzteren verbleibenden ungedeckten Betrag, welcher aufzubringen war.

IX. Zusammenstellung der in sämmtlichen Gemeinden des Großherzogthums im Jahr 1851 für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten aufgewendeten Kosten.

X. Zusammenstellung der Zahl der Ortschaften mit eigener Vermögensverwaltung, nach der Größe der im Jahr 1851 erhobenen allgemeinen Umlagen getrennt.

XI. Zusammenstellung der Zahl der Ortschaften mit eigener Vermögensverwaltung nach der Größe der im Jahre 1851 erhobenen allgemeinen Umlagen mit Einschluß der Vorausbeiträge getrennt.

XII. Entzifferung der Zahl der Gemeinden, welche Bürgernutzen beziehen, nach dem Werth des Letzteren und klassificirt nach der Größe der allgemeinen Umlage.

XIII. Entzifferung der Zahl der Gemeinden, welche Bürgernutzen beziehen, nach dem Werthe der Letzteren und klassificirt nach der Größe der Umlagen mit Einschluß der Vorausbeiträge.

Eine weitere Berechnung darüber, welche Wirkung der den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835 in Betreff der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse im Vergleich zum bisherigen Gesetze in einer Anzahl Gemeinden äußern wird, kann zur Zeit nicht aufgestellt werden, wie sich aus folgender Darstellung ergibt.

Das Fundament, auf welches sich diese Berechnung stützen müßte, bildet der Gemeindekataster.

Derselbe enthält zur Zeit zwei Abtheilungen:

Die I. Abtheilung umfaßt die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten.

Die II. Abtheilung alle übrigen umlagepflichtigen Steuerkapitalien, mithin namentlich jene der Ausmärker und der staatsbürgerlichen Einwohner, soweit diese den Gemeindebürgern nicht gleichgestellt sind.

Vergleiche §§. 63, 64 und 72 der Gemeindeordnung und §§. 18, 19 der Voranschlagsinstruction vom 29. November 1844, Regierungsblatt Nr. XXX.

Vergleicht man damit §§. 62, 64 und 73 des Gesetzentwurfs, so ergibt sich, daß behufs der Berechnung des

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beitrags zu den Gemeindebedürfnissen sämmtliche Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner, mit Ausnahme jener, welche sich auf ein in der Gemeinde betriebenes bürgerliches Gewerbe beziehen (§. 64 c.) besonders dargestellt werden müssen.

Aus Abtheilung I. des bisherigen Gemeindekatasters sind jene Steuerkapitalien staatsbürgerlicher Einwohner auszuscheiden, welche sich auf eine eingerichtete Landwirthschaft, die in der Gemeinde betrieben wird, beziehen, und aus Abtheilung II. des Katasters sind alle dort enthaltenen Steuerkapitalien staatsbürgerlicher Einwohner zu entfernen.

Je nach der Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner und der Größe ihrer Steuerkapitalien bedarf mithin der Gemeindekataster mehr oder weniger einer Umgestaltung.

Er wird nach §. 62 des Gesetzentwurfs getrennt darzustellen haben:

1) die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen nach §§. 64 und 73 des Entwurfs Gleichgestellten;

2) jene der staatsbürgerlichen Einwohner, so weit sie nicht nach §. 64 c. den Gemeindebürgern gleichgestellt sind;

3) jene der Ausmärker;

4) jene der Gemeinden, so weit solche nach §. 77 des Entwurfs zu den Gemarkungsausgaben beizuziehen sind.

Auch die neue Bestimmung des §. 81, Satz 2 des Entwurfs wird auf die Höhe der Steuerkapitalien einen Einfluß ausüben, der zwar in Landgemeinden unerheblich seyn wird, dagegen in Städten, wo keine Verbrauchssteuern eingeführt sind, bedeutend seyn kann.

Unter diesen Verhältnissen können zuverlässige Berechnungen über die Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Zeit nicht aufgestellt werden.

Bevor dieser Gesetzentwurf die jetzige Fassung angenommen hat, enthielt er die Bestimmung, daß die Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner so weit sie den Gemeindebürgern nicht gleichgestellt sind, bei den Umlagen zur Deckung der Gemeindeausgaben mit einem Drittel ihres Betrags in Ansatz kommen. Damals enthielt aber der Entwurf die weitere Bestimmung, daß die staatsbürgerlichen Einwohner, welche eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zur Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals der Landwirthschaft den Gemeindebürgern gleichgestellt seien.

Auf den Grund dieser Bestimmungen konnten für eine Anzahl Gemeinden Beispiele über die Wirkung des Gesetzes aufgestellt werden, da der Gemeindekataster, so wie er jetzt beschaffen ist, zu benutzen war.

Diese Beispiele passen aber, wie oben dargethan wurde, für den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung nicht mehr und es könnte nur zu irrigen Schlüssen führen, wollte man diese Berechnungen auf den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf anwenden.

Unter diese Beispiele wurden überdieß meistens nur solche Gemeinden aufgenommen, wo die Steuerkapitalien in Abtheilung II. des Katasters (Ausmärcker) 2c. auffallend hoch, und die Vermögensverhältnisse der Gemeinden nicht günstig sind, wo somit die Wirkung des Gesetzes besonders stark hervortritt.

Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß das Gemeindegesetz bei den verschiedenen Verhältnissen der Gemeinden, und da es in allen wesentlichen Beziehungen bei Stadt- und Landgemeinden in gleicher Weise zur Anwendung kommt, auch sehr verschieden wirken muß.

Neben den Gemeindeeinkünften und Bürgernutzungen, welche nur bei einer kleinen Zahl von Gemeinden annähernd gleich sind, sind die Steuerkapitalien der Ortsbürger und der ihnen Gleichgestellten der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker in's Auge zu fassen.

In dieser Beziehung treten ebenfalls die verschiedenartigsten Verhältnisse ein.

Vergleicht man die Steuerkapitalien der Ortsbürger 2c. (Abth. I. des Gemeindekatasters) mit jenen der Ausmärker 2c. (Abth. II. des Gemeindekatasters) so ergibt sich, daß die Steuerkapitalien der Ausmärker in den

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vorhandenen 1845 Gemeinden beziehungsweise Nebenorten mit eigener Vermögensverwaltung zwischen einigen Kreuzern bis 80 % vom 100 fl. des Gesammtsteuerkapitals variiren.

Von 100 fl. des Gesammtsteuerkapitals trifft es z. B. in der Gemeinde F. die Ortsbürger 19 fl. — kr.
die Ausmärker 81 fl. — kr.
in der Gemeinde E. dagegen die Ortsbürger 99 fl. 36 kr.
die Ausmärker — fl. 24 kr.

Nebst diesen sehr bedeutenden Verschiedenheiten kommt noch in Betracht, welcher Betrag von den ungedeckten Gemeindebedürfnissen im Sinne des §. 57 des Gesetzentwurfs als Gemeinde- und welcher als Gemarkungsaufwand erscheint.

Auch in dieser Beziehung treten die verschiedensten Verhältnisse ein.

Je nach der Ausdehnung der Gemarkung oder der Nähe von Staatsstraßen ist dieser Aufwand im Vergleich zu den Gesammtausgaben hier unbedeutend, während er dort sehr hoch ist.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß nicht das Ergebniß eines Jahres, sondern nur ein Durchschnitt von einer Anzahl von Jahren maßgebend seyn kann.

In Gemeinden, welche in der Lage sind, durch ihre Einkünfte die Gemeindeausgaben zu decken (es werden deren gegen 600 seyn), werden dort, wo bisher keine Umlagen erhoben wurden, die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker künftig Beiträge (zu den Gemarkungsausgaben) zu leisten haben; wo nur geringe Umlagen erhoben wurden und die Gemeindeeinkünfte auch einen großen Theil des Gemarkungsaufwandes deckten, werden die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker stärker als bisher beigezogen werden.

Wo keine oder nur geringe Gemeindeeinkünfte bestehen, der Gemeindeaufwand sehr bedeutend und der Gemarkungsaufwand nur gering ist, werden die Ausmärker namentlich dann, wenn ihre Steuerkapitalien den größeren Theil des Gesammtsteuerkapitals bilden, mit geringeren Beiträgen in Anspruch genommen werden. Dagegen liegen wieder viele Fälle in der Mitte, wo die Beiträge sich nahezu gleich bleiben werden.

Uebrigens trifft der §. 81 a. die geeignete Vorkehr, um in außerordentlichen Fällen die Ortsbürger einer- und die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker anderseits vor unverhältnißmäßiger Belastung zu sichern.

Mit Sicherheit darf angenommen werden, daß die Umlagen wegen Beschränkung des Freitheils der Bürgernutzungen, und in ausgedehnterem Maaße wegen Leistung von Naturaldiensten (§. 81 d des Entwurfs) in der großen Mehrzahl der Gemeinden sich niederer als bisher stellen werden. Die wenigen Ausnahmsfälle werden meistens solche seyn, wo der §. 81 a des Entwurfs ein anderes Beitragsverhältniß zuläßt.

Wo solche Verhältnisse obwalten, da können Beispiele über die Wirkung des Gesetzes, würde man solche auch für einige hundert Gemeinden aufstellen, immerhin nur dazu dienen, das Ergebniß für die speziellen Orte, welche ausgewählt wurden, zu ersehen. Das Gesetz soll aber bei 1845 Gemeinden und Nebenorten mit eigener Vermögensverwaltung zur Anwendung kommen, es wäre daher unter den oben dargestellten Verhältnissen gewiß fehlerhaft, wollte man nach dem Ergebniß für eine Anzahl Gemeinden, Schlüsse im Allgemeinen ziehen.

Es wird unter diesen Umständen gerathen erscheinen von Detailberechnungen für einzelne Orte zu abstrahiren, und die vorliegende Resultate der 1851er Gemeinderechnungen im Allgemeinen in Betracht zu ziehen.

Insbesondere werden folgende Ergebnisse in's Auge zu fassen seyn.

Das Vermögen sämmtlicher Gemeinden belief sich am 1. Januar 1852 auf . .		101,204,978 fl. 59 kr.
Die Schulden betrugen		12,234,275 fl. 52 kr.
Das reine Vermögen belief sich somit auf		88,970,703 fl. 7 kr.
Die laufenden Einnahmen der Gemeinden im Jahr 1851 betrugen		5,321,548 fl. 35 kr.
Davon erscheinen als Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen, und zwar als		
Auflagen auf die Bürgernutzungen	142,604 fl. 48 kr.	
Vorausbeiträge der Ortsbürger	142,986 fl. — kr.	
Allgemeine Umlage	1,256,002 fl. 56 kr.	
	1,541,593 fl. 44 kr.	

	1,541,593 fl. 44 kr.	
Beiträge von Fabrikanten ꝛc.	2,515 fl. 49 kr.	
Verbrauchsteuern	121,119 fl. 43 kr.	
Beiträge zu den Lehrergehalten aus Fonds ꝛc.	108,089 fl. 3 kr.	
Zusammen		1,773,318 fl. 19 kr.
Rest eigentliche Einnahme		3,548,230 fl. 16 kr.
Die laufenden Ausgaben im Jahr 1851 betragen		5,921,623 fl. 22 kr.
Bringt man hievon als Deckungsmittel in Abzug:		
Die eigentlichen Einnahmen mit	3,548,230 fl. 16 kr.	
Die Verbrauchssteuern mit	121,119 fl. 43 kr.	
Die Beiträge von Fabrikanten ꝛc.	2,515 fl. 49 kr.	
Die Beiträge zu den Lehrergehalten aus Fonds ꝛc.	108,089 fl. 3 kr.	
Zusammen		3,779,954 fl. 51 kr.
so bleiben noch ungedeckt		2,141,668 fl. 31 kr.

welche ihre Deckung fanden in den Auflagen auf die Bürgernutzungen, den Vorausbeiträgen, der allgemeinen Umlage, und den Kassen- und Activresten.

Wird ferner die Auflage auf die Bürgernutzungen, welche im Jahr 1851 . . . 142,604 fl. 48 kr.

einbrachte, abgezogen, so verbleiben noch . . . . . 1,999,063 fl. 43 kr.

Davon sind als Gemarkungslasten (Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Weg- oder Straßenbauten) zu betrachten . . . . . 605,199 fl. 42 kr.

Rest Gemeindeausgaben . . . . . 1,393,864 fl. 1 kr.

Die Gemarkungslasten werden sich aber um 150,000 fl. bis 200,000 fl. höher, oder in runder Summe auf 800,000 fl. belaufen, wenn der Werth der unentgeldlich geleisteten Hand- und Fuhrdienste beigeschlagen wird.

Von den Gesammtausgaben im Betrage von . . . . . 5,921,623 fl. 22 kr.

fallen:

1) auf Gebäude und Liegenschaften, und Lasten des Ertrags aus Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen (§§. 18, 19, 20 des Rubrikenschemas)		1,753.984 fl. 36 kr.
Davon gehen ab Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten (Gemarkungskosten)		605,199 fl. 42 kr.
Rest		1,148,784 fl. 54 kr.
2) Auf Grundlasten (§. 21 des Rubrikenschemas)		252,558 fl. 17 kr.
3) Auf Abgang, Verlust und Nachlaß (§. 22 des R.Sch.)		359,687 fl. 12 kr.
4) Auf Verkaufskosten von Vieh und andern Fahrnissen (§. 23)		3,714 fl. 35 kr.
5) Auf Kirchen und Schulanstalten (§. 24)		617,684 fl. 10 kr.
6) Auf die Polizei (§. 25)		1,011,235 fl. 38 kr.
und zwar Sicherheitspolizei	257,912 fl. 29 kr.	
Gesundheitspolizei	58,382 fl. 45 kr.	
Armenpolizei	531,717 fl. 35 kr.	
Feuerpolizei	77,038 fl. 21 kr.	
Maaß und Gewicht	3,359 fl. 49 kr.	
Gemarkungspolizei	82,824 fl. 39 kr.	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

7) Auf den Bezirks-, Kreis- und Staatsverband (§. 26)		136,554 fl. 52 kr.
8) Auf die Gemeindeverwaltung		763,962 fl. 18 kr.
und zwar:		
Gehalte der Bürgermeister	152,042 fl. — kr.	
„ „ Gemeinderäthe	73,456 fl. 16 kr.	
„ „ Rathschreiber	95,899 fl. 45 kr.	
„ „ Gemeinderechner	120,002 fl. 49 kr.	
Besondere Rechnungsstellkosten	53,732 fl. 45 kr	
Bureauaufwand	93,073 fl. 2 kr.	
Sonstige Kosten: Rathsdiener, Prozeßkosten, Taxen, Sporteln	175,755 fl. 41 kr.	
9) Auf den Viehstand (§. 28)		160,328 fl. 32 kr.
10) Zinse von Schuldkapitalien (§. 29)		510,202 fl. 1 kr.
11) Sonstige Ausgaben (§. 30)		351,711 fl. 11 kr.
Gemeindeausgaben		5,316,423 fl. 40 kr.

Die Steuerkapitalien beliefen sich im Jahr 1851 und zwar jene der Ortsbürger und der ihnen Gleichgestellten (Abth. I. des Gemeindekatasters) auf . . . . . 647,921,878 fl.
jene der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, soweit letztere den Ortsbürgern nicht gleichgestellt sind (Abth. II. des Katasters auf . . . . . 96,956,116 fl.

Die Zahl der Gemeinden und Nebenorte mit eigener Vermögensverwaltung, in denen das Steuerkapital der Ausmärker ꝛc. (Abth. II. des Katasters nach dem bisherigen Gesetz ausgeschieden) ein Drittel des Gesammtsteuerkapitals erreicht oder übersteigt (§. 81 a des Entwurfs) beträgt

im Seekreis	56
Oberrheinkreis	15
Mittelrheinkreis	32
Unterrheinkreis	27
im Ganzen	130

Die Zahl der Gemeinden beziehungsweise Nebenorte mit eigener Vermögensverwaltung beträgt 1845.

In 688 Gemeinden wurden im Jahr 1851 Vorausbeiträge erhoben, welch Letztere nach dem Entwurf künftig wegfallen sollen.

In 395 Gemeinden wurden im Jahr 1851 keine Umlagen erhoben. In diesen Orten hätten die Ausmärker nach dem Gesetzentwurf zu den Gemarkungslasten beigezogen werden können.

In 338 Gemeinden wurde im Jahr 1851 mit Einschluß der Vorausbeiträge eine Umlage von 1 bis mit 10 kr. vom 100 fl. Steuerkapital erhoben.

Es ist anzunehmen, daß in der Mehrzahl dieser Gemeinden die Gemeindeeinkünfte zur Deckung der Gemeindeausgaben hingereicht hätten, und nur die Gemarkungsausgaben aufzubringen gewesen wären.

Ferner wurden im Jahr 1851 an Umlagen mit Vorausbeiträgen erhoben:

in 512	Gemeinden	von 11	bis mit	20	kr.
„ 318	„	„ 21	„ „	30	kr.
„ 154	„	„ 31	„ „	40	kr.
„ 64	„	„ 41	„ „	50	kr.
„ 37	„	„ 51	„ „	1	fl.
„ 27	„	„ über 1	fl.		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die allgemeine Umlage ohne die Vorausbeiträge betrug im Jahr 1851:

in 430	Gemeinden	von 1	bis mit	10 kr.
„ 559	„	„ 11	„ „	20 kr.
„ 252	„	„ 21	„ „	30 kr.
„ 99	„	„ 31	„ „	40 kr.
„ 35	„	„ 41	„ „	50 kr.
„ 22	„	„ 51	„ „	1 fl.
„ 11	„	„ über 1 fl.		

Die Zahl der Gemeinden beziehungsweise Nebenorte mit eigener Vermögensverwaltung, welche Bürgernutzen beziehen, beträgt 1229

Von diesen erhoben im Jahr 1851 keine Umlagen 343

In den übrigen Gemeinden, in denen Bürgernutzungen bestehen, wurde an Umlagen mit Vorausbeiträgen erhoben, und zwar nach dem Werth des Bürgernutzens entziffert:

	Werth eines Bürgernutzens							Summe der Gemeinden
	bis mit 10 fl.	von 11 bis mit 20 fl.	von 21 bis mit 30 fl.	von 31 bis mit 40 fl.	von 41 bis mit 50 fl.	von 51 bis mit 60 fl.	über 60 fl.	
	Zahl der Gemeinden							
Umlage von 1 bis 10 kr.	91	79	33	12	4	6	6	231
„ „ 11 „ 20 kr.	173	115	33	13	6	2	5	347
„ „ 21 „ 30 kr.	75	50	26	4	2	4	4	165
„ „ 31 „ 40 kr.	57	14	5	6	—	—	—	82
„ „ 41 „ 50 kr.	24	6	5	—	—	1	—	36
„ „ 51 „ 1 fl.	6	3	1	1	—	—	—	11
„ „ über 1 fl.	8	2	1	2	1	—	—	14
	434	269	104	38	13	13	15	886
hiezu die Gemeinden, in denen keine Umlagen erhoben wurden, und zwar . .	81	90	72	37	24	14	25	343
Summa . . .	515	359	176	75	37	27	40	1229

Zieht man von den 1229

Gemeinden, welche Bürgernutzen beziehen, jene 343

ab, die keine Umlage erhoben, so bleiben noch 886

woselbst Umlagen in Frage kamen. Es ist anzunehmen, daß die Umlagen in allen jenen Gemeinden, wo sie im Jahre 1851 nicht mehr als 10 kr. betragen haben, sich nach Ausscheidung der Gemarkungsausgaben auf höchstens 6 kr. belaufen haben würden.

Da in 231

Gemeinden (mit Bürgernutzungen) eine Umlage von 1 bis mit 10 kr. erhoben wurde, so würden noch . 655

Gemeinden mit Bürgernutzungen übrig bleiben, woselbst im Sinne des §. 59 des Gesetzentwurfes annähernd eine höhere Umlage als 6 kr. von 100 fl. in Frage kommen würde.

Unter diesen 655 Gemeinden sind 343, woselbst der Werth einer Bürgernutzung nicht mehr als 10 fl. beträgt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In diesen Letzteren würde, mit Rücksicht auf den festgesetzten Freitheil, die Auflage auf den Bürgernutzen nicht erheblich seyn.

Nimmt man an, daß der Werth eines Freitheiles nach §. 58 des Gesetzentwurfs im Durchschnitt nur 10 fl. beträgt (er wird sich aber meistens höher stellen), so bleiben noch 452 Gemeinden, in denen 1851 überhaupt Umlagen erhoben wurden, und woselbst die Bürgernutzungen den Werth des Freitheils (wie Letzterer durch den Gesetzentwurf festgestellt ist), übersteigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Darstellungen

über die

Einnahmen, Ausgaben und Vermögensverhältnisse

sämmtlicher

Gemeinden des Großherzogthums Baden,

nach dem Stande im Jahr 1851.

Bearbeitet bei Großh. Ministerium des Innern, zur Begründung des im Jahr 1855 den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfs über die Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ueber[s]icht

über die Einnahmen sämmtlicher Gemein[den] und Kolonien im Jahre 1851.

Ordnungszahl.	1. 2. Kreis.	3. 4. 5. I. Von früheren Jahren.			6. 7. 8. 9. 10. 11. II. Laufende Einnahmen.						12. III. Hauptgrundsteuer-Simplum.	13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. IV. Grundstocks-Einnahmen.									22. Summe sämmtlicher Einnahmen unter Abtheilung I bis IV.
		Kassen-Vorrath. § 1.	Rückstände. § 2.	Summe der Abtheilung I.	Ertrag von Gebäuden und Liegenschaften. § 3.	Ertrag aus Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen. § 4.	Aus Laboredem Vermögen. § 5.	Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen. § 6.	Sonstige (verschiedene) Einnahmen. § 7.	Summe der Abtheilung II.	Beiträge und Rückvergütungen für Verwaltung der Besteuerung und sonstige Einnahmen. § 8.	Hebe- und verschiedene Gefällsrechte, Gebühren und Strafgelder. § 9.	Loskaufs-Ablösungs-Kapitalien. § 10.	Anlagen zur Vermehrung des Grundstockvermögens. § 11.	Gelder von aufgelösten milden Stiftungen und Wittwenkassen. § 12.	Heimbezahlte Kapitalien. § 13.	Aufgenommene Kapitalien. § 14.	Einkaufsgelder für das Bürgerrecht und das Bürgernutzen. § 15.	Erlös aus sonstigen Einnahmen für das Grundvermögen. § 16.	Summe der Abtheilung IV.	
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1	Seekreis	119,933 15	970,702 18	1,090,635 33	261,709 18	97,716 31	57,459 50	374,380 52	99,999 21	891,265 52	250,846 6	204,659 10	54,525 51	2,008 56	39,723 12	262,416 48	89,668 7	42,046 23	8,332 52	703,381 19	2,936,028 50
2	Oberrheinkreis	163,755 6	1,422,712 53	1,586,467 59	518,011 34	88,158 14	85,544 15	473,131 17	75,146 1	1,341,991 21	391,413 58	106,335 52	34,705 16	1,581 51	30,215 57	462,534 49	192,422 55	42,417 48	4,283 1	874,497 29	3,994,370 47
3	Mittelrheinkreis	301,820 15	2,488,807 30	2,790,627 45	1,014,693 26	184,677 45	120,661 23	485,496 29	90,501 31	1,896,030 34	564,701 3	133,369 37	13,730 9	7,369 49	61,130 41	976,638 32	372,344 25	81,804 4	7,155 30	1,653,551 47	6,904,911 9
4	Unterrheinkreis	194,061 28	1,093,417 16	1,287,478 44	505,884 10	234,980 30	47,854 —	438,309 41	65,233 37	1,292,260 48	413,865 59	35,515 44	24,160 44	2,818 15	31,688 32	178,804 20	223,749 14	61,810 24	2,308 6	560,855 39	3,574,461 10
	Summa	779,570 4	5,975,639 57	6,755,210 1	2,300,298 28	605,533 —	311,519 28	1,771,318 19	330,879 20	5,321,548 34	1,540,827 6	479,880 23	127,131 —	13,778 51	182,758 42	1,880,394 29	878,184 41	228,078 39	21,979 29	3,812,186 14	17,399,771 56

Ueber sicht

über die Ausgaben sämmtlicher Gemeinden und Kolonien im Jahre 1851.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Ordnungszahl.	Kreis.	I. Nachstände aus früheren Jahren.	II. Laufende								
		Nachstände.	Auf Schäden a. Liegenschaften, Kanälen und Einrichtungen, von Folge von Erlassen auf Verfügungen, Beschlüssen und Einrichtungen.	Staatssteuern, Staatsumlagen, Zehnten, Gefällen u.	Abgang, Verlust und Nachlaß.	Verschiedenen von Dorf und anderen Behörden	Auf Kirchen- und Schulanstalten.	Auf die Polizei.	Aufwand auf den Bezirks-, Kreis- und Staatsverband.	Aufwand auf die Gemeindeverwaltung.	Auf den Viehstand.
		§. 17.	§. 18, 19, 20.	§. 21.	§. 22.	§. 23.	§. 24.	§. 25.	§. 26.	§. 27.	§. 28.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1	Seekreis . . .	878,453 23	275,737 39	29,823 38	63,317 1	840 58	100,799 14	128,343 37	23,807 39	130,912 33	30,629 [illegible]
2	Oberrheinkreis	430,844 9	421,894 45	54,036 4	59,380 43	2050 32	164,236 23	246,706 40	45,331 24	190,498 30	22,086 [illegible]
3	Mittelrheinkreis	367,867 8	635,011 15	104,473 20	161,874 49	713 10	196,599 32	404,729 54	43,070 30	261,727 45	73,190 [illegible]
4	Unterrheinkreis	183,126 43	421,345 57	67,223 15	74,914 29	109 35	154,040 1	231,405 37	24,345 19	190,823 1	34,422 [illegible]
	Summa	1,860,411 23	1,753,994 36	252,556 17	359,487 12	3714 35	617,894 10	1,011,233 28	136,554 52	763,962 10	160,328 [illegible]

13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
Ausgaben.			III. Nachgetragene Ausgaben.	IV. Grundstocks-Ausgaben.						Summe sämmtlicher Ausgaben unter Abtheilung I bis IV.
Zins von Schuldkapitalien aller Art.	Sonstige (verschiedene) Ausgaben.	Summe der Abtheilung II.	Verschiede um Minderertrag von Verschiedenen, Einnahmen und andere nachgetragene Ausgaben.	Auf Verbesserung von Hauptgebäuden, auf Liegenschaften, Verbesserungen mit Rücksicht von Laden.	Wegen ablösbarer Heimfälle und Lehensbefugnisse.	Angelegte Kapitalien.	Abgetragene Kapitalien.	Ueber wegen Verschiedenen des Eingehens, Abwesens und Verschiedenen gen. Beim Verzug auf von der Staats-Dotationsgelder.	Summe der Abtheilung IV.	
§. 29.	§. 30.	§. 31.	§. 31.	§. 32, 33.	§. 34.	§. 35.	§. 36.	§. 37, 38.	§.	§.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
120,478 49	59,327 8	964,013 —	250,846 6	103,770 10	3,534 38	48,800 59	1,107,079 20	52,635 28	1,315,820 29	3,409,132 58
134,462 56	69,779 43	1,386,664 51	369,247 14	112,726 27	2,872 11	95,353 4	1,270,045 23	13,712 32	1,494,709 57	3,700,466 11
164,866 36	111,294 —	2,159,603 9	489,908 12	175,403 33	7,532 37	164,864 55	2,224,052 14	9,856 32	2,581,711 53	5,589,210 22
190,393 40	112,340 18	1,411,342 22	392,259 46	86,005 41	8,031 45	45,747 28	732,051 46	8,759 43	880,596 23	2,867,395 16
610,202 1	351,741 11	5,921,623 22	1,521,261 20	477,905 53	21,971 11	354,766 26	5,333,228 43	84,966 35	6,272,838 42	15,576,134 47

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tab. III.

Uebersicht

über den Vermögens- und Schuldenstand, sowie über den Grundstock sämmtlicher Gemeinden und Kolonien am Schlusse des Jahres 1851.

1.	2.	3.	4.		5.			6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
Ordnungszahl.	Kreis.	Allgemeiner Vermögens- und Schuldenstand auf den 1. Januar 1852.																													
		Vermögen.																				Schulden.									
		Gebäude und Gewerbseinrichtungen.			Andere Liegenschaften.					Grundgefälle, und Berechtigungen, Werthanschlag.		Geräthschaften nach dem Inventarium.		Ausstehende Kapitalien.		Einnahmsrückstände und Kassenvorrath.		Natural- und Materialienvorräthe.		Summe.		Heimzuzahlende Kapitalien.		Ausgabsreste.		Kapitalwerth der Grundlasten (Bodenzinse, Zehnten u. s. w.)		Summe.		Nach Abzug der Schulden bleibt reines Vermögen.	
		Zahl	Werthanschlag.		Neu badisches Flächenmaaß. Mrg.	Rtl.	Rth.	Werthanschlag																							
			fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Seekreis . .	1079	1,956,536	54	174,593	1	59	9,492,117	41	368,610	52	552,431	47	566,883	30	1,136,001	17	43,402	[illegible]	14,115,984	16	1,947,796	38	567,073	5	63,414	33	2,578,284	16	11,537,700	—
2	Oberrheinkreis	1318	2,547,230	24	208,217	1	39	15,860,101	33	221,357	50	987,046	56	777,363	39	1,734,202	13	22,917	[illegible]	22,150,220	11	2,459,645	2	444,986	49	115,671	46	3,020,303	37	19,129,916	34
3	Mittelrheinkreis	1514	3,805,886	27	302,412	—	18	29,011,776	33	727,553	23	1,101,157	48	1,508,432	5	2,832,128	17	24,421	[illegible]	39,011,355	39	3,578,759	13	401,638	4	101,329	5	4,081,726	22	34,929,629	17
4	Unterrheinkreis	1270	2,116,337	8	210,619	3	88	19,317,037	29	1,642,887	—	628,676	47	741,899	30	1,474,902	—	5,678	[illegible]	25,927,418	53	2,222,158	—	216,557	41	115,245	56	2,553,961	37	23,373,457	16
	Summa	5181	10,425,990	53	895,842	3	4	73,681,033	16	2,960,409	5	3,269,313	18	3,594,578	44	7,177,233	47	96,419	[illegible]	101,204,978	59	10,208,358	55	1,630,255	39	395,661	20	12,234,275	52	88,970,703	7

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tab. IV.

Uebersicht

über die Steuerkapitalien der Gemeinden, Kolonien und abgesonderten Höfe nach dem Gemeindekataster von 1851, über die Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen im Jahr 1851 und die Bürgernutzungen.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.	
Ordnungszahl.	Kreis.	Stand der Steuerkapitalien nach dem Gemeindekataster von 1851. Abtheilung I. (Der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten.)		Abtheilung II. (Der Ausmärker.)		Zusammen.		Stand der umlagefreien Steuerkapitalien.		Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen im Jahr 1851. a. Auflagen auf die Bürgernutzungen (§. 58 und 59 der G. O.) im Ganzen.		b. Herausbeiträge der Gemeindebürger und Gleichgestellten (§. 61 bis 63 G. O.) im Ganzen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Seekreis	87,113,709	4	18,323,875	1	105,437,584	5	8,075,480	24	42,559	35	46,029	16
2	Oberrheinkreis	174,095,270	1	24,341,005	11	198,436,275	12	9,996,900	13	22,038	15	39,355	50
3	Mittelrheinkreis	217,901,352	—	28,820,760	—	246,723,112	—	24,027,642	—	52,226	23	32,550	54
4	Unterrheinkreis	169,811,547	20	25,470,476	29	194,282,023	49	16,413,921	8	25,060	35	25,050	—
	Summa	647,921,878	25	96,956,116	41	744,877,995	6	58,513,843	45	142,004	48	142,986	—

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Gemeindebedürfnissen im Jahr 1851. §. 6 der Rechnungsrubriken. c. Allgemeine Umlage (§. 64 G.-O.) im Ganzen.	d. Beiträge von Zahlkammern, Geistlichen ꝛc. (§. 66—71 G. O.) im Ganzen	e. Verbrauchsteuern (§. 74, 75 G. O.).	f. Beiträge zu den Lehrergehalten und andere Beiträge.	Summe §. 6.	In der Gemeinde bestehen Bürgernutzungen im Jahr 1851. Von zum Genusse getheilten Allmendgütern. Steuerkapital im Ganzen.	Von angetheilten der gemeinschaftlichen Benutzung überlassenen Gütern. Steuerkapital.	Flächenmaß. Morg.	Ruth.	
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			
259,922 6	428 40	301 16	25,330 50	274,380 12	2,131,569 36	446,722 47	17,294	3	24
351,891 19	1125 19	23,904 30	35,916 4	475,131 17	1,460,897 8	258,107 45	22,064	3	33
327,252 8	426 34	63,563 4	9,477 26	485,496 29	6,924,265 —	944,749 —	20,493	2	87
316,937 23	535 16	33,350 53	37,355 34	438,309 41	2,930,636 15	80,831 44	752	3	20
1,256,002 56	2515 49	121,119 43	108,089 3	1,773,318 19	13,447,367 59	1,730,411 16	70,726	—	64

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tab. V.

Darstellung

der im Lande eingeführten Verbrauchsteuern sowie des Ertrags derselben im Jahre 1851.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
Ordnungszahl.	Kreis.	Gegenstände, wofür Verbrauchsteuern erhoben													
		Immobilien.		Wein.		Bier.		Branntwein.		Mehl und andere Mahlfrüchte.		Brod.		Marke-Bituatien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Seekreis	—	—	—	—	—	—	—	—	301	16	—	—	—	—
2	Oberrheinkreis	—	—	5,689	24	5,343	22	—	—	4,096	—	—	—	—	—
3	Mittelrheinkreis	2412	14	7,487	41	3,301	10	—	—	25,359	59	—	—	2202	31
4	Unterrheinkreis	—	—	2,632	12	2,432	8	—	—	27,082	22	—	—	—	—
	Summa	2412	14	15,829	17	10,976	40	—	—	56,839	37	—	—	2202	31

10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.
Arten und Betrag der letztern im Jahre 1851.														
Fleisch geschlachtetes und Schlachtvieh.		Wildpret.		Fourage.		Brennmaterial.		Sonstige Gegenstände.		Gesammtertrag der Verbrauchsteuern.		Die Erhebung dieser Verbrauchsteuern veranlaßte einen besonderen Kostenaufwand von beiläufig		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	301	16	—	—	
—	—	8858	12	—	—	—	—	17	32	23,904	30	1090	—	
18,048	2	361	27	—	—	4390	—	—	—	63,563	4*	2885	24	* Darunter allein 8. zu 9. Haftung an die Wr. Postverwaltung aus den Büchern.
231	6	—	36	—	—	352	20	27	—	33,350	53	941	59	Nach dem vorgelegten Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr Ungarn bei Ungarn Hauptkasse, welche den Betrag gehoben, wurden 2/3 K. K. Regierungen.
18,279	8	9220	15	—	—	4742	20	44	32	121,119	43	4917	23	

Tab. VI.

Uebersicht

über die Gemeinde- und Ortspolizei-Verwaltung im Großherzogthum im Jahre 1851.

1. Ordnungszahl.	2. Kreis.	3. Zahl der Mitglieder der Gemeinderäthe ohne die Bürgermeister.	4. großen Bürger-Ausschüsse.	5. kleinen Bürger-Ausschüsse.	6. Aufwand auf die Gemeindeverwaltung und für verschiedenes von der Gemeinde aufgestelltes Personale im Jahre 1851. Gehalte der Bürgermeister.		7. der Gemeinderäthe im Ganzen.		8. der Rathschreiber.		9. der Gemeinderechner.		10. Besondere Rechnungsstellkosten.		11. Ortspolizei oder Rathsdiener. Zahl	12. Bezüge.		13. Waldhüter. Zahl	14. Bezüge.	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1	Seekreis . . .	1312	3,229	1458	32,772	6	11,704	33	15,280	32	22,539	58	9,799	30	384	19,028	49	327	20,213	13
2	Oberrheinkreis .	1738	6,588	1915	39,110	28	21,238	33	20,073	14	29,304	4	11,422	37	487	27,508	59	558	37,264	34
3	Mittelrheinkreis .	1620	8,013	1916	50,628	59	25,655	28	30,367	47	38,312	53	18,803	—	542	41,941	10	656	56,617	7
4	Unterrheinkreis .	1352	6,675	1561	29,530	27	14,857	42	30,178	12	29,845	54	13,707	38	472	25,032	3	487	34,901	49
	Summa	6022	24,505	6850	152,042	—	73,456	16	95,889	45	120,002	49	53,732	45	1885	113,511	1	2028	148,996	49

1. Ordnungszahl.	2. Kreis.	15. Geldhüter. Zahl	16. Bezüge.		17. Sonstiges Personal. Zahl	18. Bezüge.		19. Bureauaufwand ꝛc.		20. Sonstige Kosten.		21. Gesammt-Aufwand unter §. 27.		22. Aufwand auf die Polizei im Jahre 1851. §. 25 ꝛc. der Rechnungs-Rubriken. a. Sicherheits-Polizei.		b. Gesundheits-Polizei.		c. Armen-Polizei.		d. Feuer-Polizei.		e. Maaß- und Gewichts-Polizei.		f. Gemarkungs-Polizei.		28. Gesammt-Aufwand unter §. 25.	
			fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Seekreis . . .	325	7234	13	1251	36,662	6	15,447	12	17,186	43	130,912	53	44,329	49	11,265	8	47,808	29	12,124	9	858	47	11,757	15	128,343	37
2	Oberrheinkreis .	386	15,850	55	1127	32,568	48	21,524	53	25,250	21	180,498	39	64,455	42	13,886	44	121,593	29	18,406	55	703	24	27,660	26	246,706	40
3	Mittelrheinkreis .	463	18,624	34	1122	35,754	13	29,748	57	30,278	52	261,727	45	84,879	16	17,137	13	251,144	40	28,493	17	560	7	22,565	21	404,779	54
4	Unterrheinkreis .	512	18,564	18	1060	34,369	3	26,352	—	26,547	48	190,823	1	64,047	42	16,093	40	111,170	57	18,014	—	1237	31	20,841	37	331,405	37
	Summa	1686	60,274	—	4560	139,354	10	93,073	2	99,263	24	763,962 *)	18	257,912	29	58,382	45	531,717	35	77,038	21	3359	49	82,824	39	1,011,235	38

*) Die Geldbeträge unter Kolonne 14 und 16 und theilweise jene unter Kolonne 12 und 18 werden nicht unter §. 27 verrechnet, die entsprechenden Beträge sind daher unter Kolonne 21 weggelassen, um dort nur jene Summe darzustellen, welche als Aufwand für die Gemeindeverwaltung erscheint.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tab. VII.

Uebersicht

über die in den Gemeinden, Kolonien und Höfen im Jahre 1851 geleisteten Hand- und Fuhrdienste, und den Aufwand hiefür.

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ordnungszahl.	Kreis.	Zur Leistung von Fuhr- und Handdiensten können nach §. 77 der Gem.-Ord. beigezogen werden.		Von den Ortsbürgern und den ihnen Gleichgestellten geleistete							
				unentgeldlich.				Gegen Vergütung auf			
				Handdienste.		Fuhrdienste.		Handdienste.		Fuhrdienste.	
		Personen-Zahl.	Zugthiere, Zahl.	Zahl der		Zahl der		Zahl der		Zahl der	
				beschäftigten Personen.	Arbeitstage.	vermendeten Zugthiere.	Arbeitstage.	beschäftigten Personen.	Arbeitstage.	vermendeten Zugthiere.	Arbeitstage.
1	Seekreis	28,799	32,862	14,834	26,138	15,161	20,303	4,410	6,175	3,572	3,237
2	Oberrheinkreis	54,724	33,250	36,083	72,691	20,222	34,760	15,244	45,471	6,345	13,145
3	Mittelrheinkreis	59,952	38,708	44,307	54,786	22,785	20,304	13,043	19,910	4,834	4,274
4	Unterrheinkreis	44,158	43,969	33,931	63,873	29,413	30,404	7,473	29,152	3,363	2,451
	Summe	187,633	148,789	129,255	217,488	87,560	105,771	40,140	100,708	18,094	23,107

12.	13.	14.	15.
Naturaldienste. (§. 77 Gem.-Ord.)			Aufwand der Gemeindekasse für verlegerte Hand- und Fuhrdienste im Ganzen. (§. 76 G.O.)
der Gemeindekasse.			
Betrag der Vergütung			
im Ganzen für die		für beide zusammen.	
Handdienste.	Fuhrdienste.		
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
6,110 46	5,863 54	11,994 40	71,329 —
20,692 52	10,659 48	31,552 40	72,635 28
25,928 47	14,245 14	40,174 1	132,445 58
19,169 34	5,686 56	24,856 30	81,833 13
72,101 19	36,475 32	108,577 51	358,243 37

Viele Tabellen über die geleisteten Hand- und Fuhrdienste sind unrichtig.
Man wird die Zahl der Arbeitstage
bei den Handdiensten zu 250,000
bei den Fuhrdiensten zu 130,000
annehmen können.
Die Vergütung dieser würde betragen:
für die Handdienste à 16 kr. in runder Summe . . . . . 66,000 fl.
für die Fuhrdienste à 40 kr. in runder Summe . . . . . 86,000 fl.
im Ganzen . . . 152,000 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tab. VIII.

Summarische Nachweisung

über

die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden im Jahre 1851 und den nach Abzug Ersterer an den Letzteren verbleibenden ungedeckten Betrag, welcher aufzubringen war.

I. Einnahmen.

Ertrag von Gebäuden und Liegenschaften		2,300,298 fl. 28 kr.
„ aus Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen		605,533 fl. — kr.
„ aus fahrendem Vermögen		311,519 fl. 28 kr.
Sonstige Einnahmen		330,879 fl. 20 kr.
	Summa	3,548,230 fl. 16 kr.

II. Ausgaben.

a. Auf Gebäude und Liegenschaften, Anstalten und Einrichtungen, und Lasten des Ertrags aus Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen		1,753,984 fl. 36 kr.
b. Grundlasten, Staatssteuern, Umlagebeiträge, Zehnten, Bodenzinse ꝛc.		252,558 fl. 17 kr.
c. Abgang, Verlust und Nachlaß		359,687 fl. 12 kr.
d. Verkaufskosten von Vieh und andern Fahrnissen		3,714 fl. 35 kr.
e. Auf Kirchen- und Schulanstalten		617,684 fl. 10 kr.
f. Auf die Polizei		1,011,235 fl. 38 kr.
g. Aufwand auf den Bezirks-Kreis- und Staatsverband		136,554 fl. 52 kr.
h. Aufwand auf die Gemeindeverwaltung		763,962 fl. 18 kr.
i. Auf den Viehstand		160,328 fl. 32 kr.
k. Zinse von Schuldkapitalien aller Art		510,202 fl. 1 kr.
l. Sonstige (verschiedene) Ausgaben		351,711 fl. 11 kr.
	Summa	5,921,623 fl. 22 kr.
Davon ab die Einnahmen		3,548,230 fl. 16 kr.
	bleiben ungedeckt	2,373,393 fl. 6 kr.

Durch Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen wurden aufgebracht und zwar:

a. Auflagen auf die Bürgernutzungen	142,604 fl. 48 kr.	
b. Vorausbeiträge der Ortsbürger und Gleichgestellten	142,986 fl. — kr.	
c. Allgemeine Umlage	1,256,002 fl. 56 kr.	
d. Beiträge von Fabrikanten und Geistlichen	2,515 fl. 49 kr.	
e. Verbrauchssteuern	121,119 fl. 43 kr.	
f. Beiträge zu den Lehrergehalten und andere Beiträge	108,089 fl. 3 kr.	
		1,773,318 fl. 19 kr.
Der alsdann noch verbleibende Betrag von		600,074 fl. 47 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fand seine Deckung:

1) in den Kassenresten des vorigen Jahres, die im Ganzen . . . . . betrugen, und	779,570 fl. 4 kr.
2) in den rückständigen Einnahmen, welche am 1. Januar 1851	5,979,639 fl. 57 kr.
und nach Abzug der Ausgabsrückstände mit	1,860,411 fl. 23 kr.
noch . . . . . betrugen.	4,119,228 fl. 34 kr.

Diese Einnahmsrückstände bilden nicht etwa die Summe, welche an den eigentlichen Einnahmen der Gemeinden im Ausstande sind, sondern sie umfassen auch die uneigentlichen Einnahmen, folglich Vorschüsse (Beiträge, welche nur in Rechnung durchgeführt werden, Kassenmanipulationen 2c.), Sociallasten u. dgl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tab. IX.

Zusammenstellung

der

in sämmtlichen Gemeinden des Großherzogthums im Jahre 1851 für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten aufgewendeten Kosten. (In- und außerhalb Orts und Etters.)

Seekreis	96,626 fl. 40 kr.
Oberrheinkreis	140,230 fl. 11 kr.
Mittelrheinkreis	222,664 fl. 16 kr.
Unterrheinkreis	145,678 fl. 35 kr.
Summa	605,199 fl. 42 kr.

Wird angenommen, daß die unentgeldlich geleisteten Hand- und Fuhrdienste ausschließlich nur bei Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten vorkamen, was gewiß auch meistens der Fall ist, so muß der Werth dieser Naturalleistungen hier beigeschlagen werden, um darzustellen, wie die Gemarkungsausgaben im Jahr 1851 sich gestellt haben würden, wenn keine unentgeltlichen Leistungen erfolgt wären.

Der Werth der Handdienste ist beiläufig für 250,000 Arbeitstage à 16 kr. (rund) zu	66,000 fl.	
jener für die Fuhrdienste bei 130,000 Arbeitstagen à 40 kr. (rund) zu	86,000 fl.	
anzunehmen, hiernach sind beizuschlagen		152,000 fl. — kr.
Alsdann würde der Aufwand für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten im Jahre 1851 betragen (rund)		757,200 fl. — kr.

Bei 1852 Ortschaften mit eigener Vermögensverwaltung im Durchschnitt auf einen Ort 408 fl.

Die Länge der Staatsstraßen beträgt 525 Stunden.

Der Aufwand für gewöhnliche Unterhaltung der Staatsstraßen und gewöhnliche Neubauten sammt Aufsicht nach dem ordentlichen Budget beträgt	550,000 fl. — kr.

Die Länge der Vizinalwege (mit Ausschluß der Feldwege) beträgt beiläufig 1800 Stunden.

Für Unterhaltung der Vizinalwege können auf die Stunde im Durchschnitt höchstens 250 fl. gerechnet werden, dieß gibt für 1800 Stunden	450,000 fl. — kr.
Der Gemarkungsaufwand ist aber zu	757,200 fl. — kr.
berechnet, folglich bleiben noch	307,200 fl. — kr.

übrig, womit der übrige Aufwand für Gemarkungszwecke, nämlich für Feldwege, Flußbauten, Brücken ꝛc. bestritten wurde.

Die Richtigkeit der berechneten Summe unterliegt hiernach keinem Zweifel.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tab. X.

Zusammenstellung

der

Zahl der Ortschaften mit eigener Vermögensverwaltung, nach der Größe der im Jahr 1851 erhobenen allgemeinen Umlage getrennt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Ordnungszahl.	Kreis.	Zahl der Gemeinden beziehungsweise Ortschaften mit eigener Vermögensverwaltung.	Zahl der Orte, in denen 1851 weder Vorausbeiträge noch allgemeine Umlagen erhoben wurden.	Zahl der Orte, in denen 1851 Vorausbeiträge erhoben wurden.	Zahl der Orte, in denen 1851 Umlagen erhoben wurden und zwar: von 100 fl. Steuerkapital mit Einschluß der Vorausbeiträge.							Summe Kolonne 6 bis 12
					1 bis 10 kr.	11 bis 20 kr.	21 bis 30 kr.	31 bis 40 kr.	41 bis 50 kr.	51 kr. bis 1 fl.	über 1 fl.	
1	Seekreis . . .	451	59	241	91	147	74	35	20	4	5	376
2	Oberrheinkreis .	591	100	263	143	161	101	44	8	15	5	477
3	Mittelrheinkreis .	409	163	55	81	119	32	8	4	2	1	247
4	Unterrheinkreis .	394	73	129	115	132	45	12	3	1	—	308
	Summa . .	1845	395	688	430	559	252	99	35	22	11	1408
					989 bis mit 20 kr.		419 über 20 kr.					

Tab. XI.

Zusammenstellung

der

Zahl der Ortschaften mit eigener Vermögensverwaltung, nach der Größe der im Jahre 1851 erhobenen allgemeinen Umlagen mit Einschluß der Vorausbeiträge getrennt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Ordnungszahl.	Kreis.	Zahl der Gemeinden beziehungsweise Ortschaften mit eigener Vermögensverwaltung.	Zahl der Orte, in denen 1851 weder Vorausbeiträge noch allgemeine Umlagen erhoben wurden.	Zahl der Orte, in denen 1851 Vorausbeiträge erhoben wurden.	Zahl der Orte, in denen 1851 allgemeine Umlagen erhoben wurden und zwar: vom 100 fl. Steuerkapital							Summe Kolonne 6 bis 12.
					1 bis 10 kr.	11 bis 20 kr.	21 bis 30 kr.	31 bis 40 kr.	41 bis 50 kr.	51 kr. bis 1 fl.	über 1 fl.	
1	Seekreis . . .	451	59	241	58	116	97	63	29	12	17	392
2	Oberrheinkreis .	591	100	263	107	162	118	52	25	19	8	491
3	Mittelrheinkreis .	409	163	55	78	106	41	10	6	4	1	246
4	Unterrheinkreis .	394	73	129	95	128	62	29	4	2	1	321
	Summa . .	1845	395	688	338	512	318	154	64	37	27	1450
					850 bis mit 20 kr.		600 über 20 kr.					

Tab. XII.

Entzifferung

der

Zahl der Gemeinden, welche Bürgernutzen beziehen, nach dem Werth des letzteren und klassifizirt nach der Größe der allgemeinen Umlage.

Umlage auf 100 fl. Steuerkapital.	Werth eines Bürgernutzens							Summe 1—7.
	1. bis mit 10 fl.	2. von 11 bis mit 20 fl.	3. von 21 bis mit 30 fl.	4. von 31 bis mit 40 fl.	5. von 41 bis mit 50 fl.	6. von 51 bis mit 60 fl.	7. über 60 fl.	
	Zahl der Gemeinden							
Keine Umlage	70	119	74	38	25	14	25	365
1. Umlage von 1 bis mit 10 kr. . .	122	94	35	14	4	7	6	282
2. „ „ 11 „ „ 20 kr. . .	177	114	33	11	6	2	6	349
3. „ „ 21 „ „ 30 kr. . .	69	36	25	6	1	4	4	145
4. „ „ 31 „ „ 40 kr. . .	32	16	4	3	—	—	—	55
5. „ „ 41 „ „ 50 kr. . .	11	6	4	—	1	—	—	22
6. „ „ 51 „ „ 1 fl. . .	6	2	—	—	—	—	—	8
7. „ „ über 1 fl. . .	2	—	1	—	—	—	—	3
Summa . .	489	387	176	72	37	27	41	1229

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tab. XIII.

Entzifferung

der

Zahl der Gemeinden, welche Bürgernutzen beziehen, nach dem Werth des letzteren und klassifizirt nach der Größe der Umlagen mit Einschluß der Vorausbeiträge.

Umlage von 100 fl. Steuerkapital mit Einschluß der Vorausbeiträge.	Werth eines Bürgernutzens							Summe 1—7.
	1. bis mit 10 fl.	2. von 11 bis mit 20 fl.	3. von 21 bis mit 30 fl.	4. von 31 bis mit 40 fl.	5. von 41 bis mit 50 fl.	6. von 51 bis mit 60 fl.	7. über 60 fl.	
	Zahl der Gemeinden							
Keine Umlage	81	90	72	37	24	14	25	343
1. Umlage von 1 bis mit 10 fr. . .	91	79	33	12	4	6	6	231
2. „ „ 11 „ „ 20 fr. . .	173	115	33	13	6	2	5	347
3. „ „ 21 „ „ 30 fr. . .	75	50	26	4	2	4	4	165
4. „ „ 31 „ „ 40 fr. . .	57	14	5	6	—	—	—	82
5. „ „ 41 „ „ 50 fr. . .	24	6	5	—	—	1	—	36
6. „ „ 51 „ „ 1 fl. . .	6	3	1	1	—	—	—	11
7. „ „ über 1 fl. . .	8	2	1	2	1	—	—	14
Summa . .	515	359	176	75	37	27	40	1229

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1856.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betr.

Erstattet von dem Abg. **Prestinari.**

---

§. 1.

Der Rhein hat bisher längs der französischen Grenze ein sehr ausgedehntes, von Inseln, Kies- und Sandbänken vielfach unterbrochenes, veränderliches Bett gehabt. Da bei einem solchen Zustande des Flußbettes eine große Bodenfläche der Kultur entzogen und es überdieß äußerst schwierig ist, die Inseln und Ufergelände gegen die Gewalt des Wassers zu schützen, so sind die badische und französische Flußbaubehörde seit dem Jahre 1838 damit beschäftigt, nach einem unter ihnen verabredeten und durch Art. 19 des Staatsvertrages zwischen Baden und Frankreich vom 5. April 1840 festgestellten Plane die gesammte Wassermasse des Rheines von Hüningen bis Lauterburg durch künstliche Werke allmählig in ein normales Bett zu leiten. Die Denkschrift und die Karten, welche die gr. Regierung der Kammer mitzutheilen die Güte hatte, geben hierüber nähern Aufschluß.

Das Gelände, welches im Ganzen durch die Ausführung dieses großartigen Planes für die Gemarkungen der badischen Gemeinden gewonnen wird, ist zu 18,000 Morgen berechnet, wovon 13,000 diesseits, 5000 jenseits der Hoheitsgrenze fallen. Von 1838 bis 1852 hat sich die Wasserfläche diesseits der Grenze um 5735 Morgen vermindert; von dem hierdurch verlandeten Boden sind bereits 2767 Morgen Feld und 1539 Morgen Wald gewonnen. Der Werth von 1350 Morgen solchen Bodens, der schon früher verlandet war, ist um 244,500 fl. gestiegen.

Die bisherigen Verlandungen sind den Eigenthümern der nächstgelegenen Ufer und Inseln — Gemeinden und Privatpersonen — überlassen worden. Es fragt sich aber, ob ihnen alles Gelände, welches durch die Regulirung des Rheinlaufes gewonnen wird, zu überlassen oder ob ein Theil desselben dem Staate als eine immerhin kleine Vergütung seines Aufwandes zuzuscheiden sei. Was nämlich von 1838 bis 1853 diesseits der Grenze für die Rektifikation des Rheines geschehen ist, hat über 5 Millionen Gulden gekostet, wovon die Rheingemeinden durch Vorausbeiträge ungefähr den zehnten Theil bestritten haben; was noch geschehen soll, wird einen weiteren Aufwand von mehreren Millionen erfordern.

Soll dem Staate ein Theil der Verlandungen zugeschieden werden, so wäre es zweckwidrig, noch länger damit zu zögern. Denn was einmal in das Eigenthum der Gemeinden und Privaten übergegangen ist, kann ihnen ohne Entschädigung nicht wieder entzogen werden, und der verfügbare Rest der noch bevorstehenden Verlandungen wird mit jedem Jahre kleiner. Je weiter aber das Privateigenthum in dem bisherigen Flußbette sich ausbreitet, desto mehr ist zugleich die Baubehörde in der Vollendung ihres Werkes gehindert.

§. 2.

Die gr. Regierung geht nach den Motiven des vorgelegten Gesetzesentwurfes davon aus, daß das Eigenthum der durch künstliche Bauten bewirkten Verlandungen dem Staate zustehe; weil es aber sehr schwierig, wo nicht unmöglich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wäre, die künstlichen Verlandungen von den natürlichen auszuscheiden, und weil das Gelände, welches zu den Bauten erforderlich war oder durch sie zerstört wurde, bisher ohne Entschädigung von den Eigenthümern abgetreten wurde, so soll der Eigenthumsanspruch des Staates auf diejenigen Verlandungen beschränkt werden, welche innerhalb der normalen Strombahn und des Vorlandes, d. h. der zwischen der Strombahn und dem Damme gelegenen Fläche entstanden sind und noch entstehen werden. Soweit die vorhandenen Verlandungen schon bewachsen sind, soll ihren Besitzern Entschädigung geleistet werden, wobei jedoch den Gemeinden der Nutzen aufgerechnet werden soll, den sie aus der Rektifikation des Rheines seit 1838 bezogen haben oder noch beziehen werden. Die außerhalb des Vorlandes entstehenden und entstandenen, aber noch nicht bewachsenen Verlandungen sollen der Flußbaudienstbarkeit unterliegen.

Die betheiligten Gemeinden, welche die sämmtlichen Verlandungen für sich, beziehungsweise für die Eigenthümer der nächstgelegenen Ufer und Inseln in Anspruch nehmen, wollen sich bei diesem Gesetzesentwurfe nicht beruhigen; 31 von ihnen haben in drei Petitionen die Kammer gebeten, demselben die Zustimmung zu versagen. Eine von diesen Petitionen, welche ihr Begehren am ausführlichsten begründet, ist gedruckt unter die sämmtlichen Mitglieder der Kammer vertheilt worden, und da die beiden anderen Petitionen nur einen Theil dessen enthalten, was die gedruckte ausführlicher erörtert, so sieht sich Ihre Commission einer besondern Anführung der in den drei Petitionen geltend gemachten Gründe überhoben. Dieselben werden in der Darlegung der Ansichten der Commission ihre Würdigung finden.

§. 3.

Seit unvordenklicher Zeit sind die im Flußbette des Rheins längs der französischen Grenze entstandenen Verlandungen aller Art den Ufergemeinden zugefallen; einzelne derselben, wie die Städte Breisach und Neuenburg, führen hierfür uralte kaiserliche Verleihungen an. Mit der Einführung des Landrechtes hat diese Uebung eine weitere Stütze in den Artikeln 556, 557 erhalten, die im Gegensatz zu den Artikeln 559, 562, 563 bestimmen, daß Anschwemmungen und Verlandungen, die allmählig und unmerklich entstehen, den Ufereigenthümern gehören. Auch die in der gedruckten Petition angeführten Völker- und Staatsverträge von 1801, 1814, 1815 und 1827 haben die bisherige Uebung aufrecht erhalten.

Dieselbe war auch vollkommen in den Verhältnissen begründet, so lange der Lauf des Rheines der Natur überlassen wurde. Denn was die Ufer- und Inselbesitzer auf der einen Seite durch die Verlandungen gewannen, das wurde ihnen auf der anderen Seite durch den veränderten Lauf des Flusses an nutzbarem Gelände entzogen. Im Ganzen behielt das gesammte ausgedehnte Flußbett ungefähr die gleiche Wasser- und Bodenfläche, und so blieb denn auch der Besitzstand der Ufer- und Inseleigenthümer im Ganzen derselbe. Anderst gestaltet sich aber die Sache, wenn nach dem Plane, den man seit 1838 ausführt, die ganze Wassermasse in eine normale Bahn geleitet wird. Hierdurch werden nach §. 1 diesseits der Hoheitsgrenze 13,000 Morgen an Boden gewonnen, nnd wenn dieses ganze Gelände den Eigenthümern der Ufer und Inseln überlassen wird, so erhalten sie einen Grundbesitz, wie sie ihn noch niemals hatten. Es wäre daher in Anbetracht des großen Aufwandes, welchen die Ausführung dieses Planes erfordert, wohl gerechtfertigt gewesen, wenn seiner Zeit ausgesprochen worden wäre, daß ein Theil der hierbei sich bildenden Verlandungen dem Staate gehören solle. Dieß ist aber nicht allein nicht geschehen, sondern der Staatsvertrag vom 5. April 1840 — derselbe, der im Art. 19 die planmäßige Regulirung des Rheinlaufes festgestellt hat — bestimmt im Art. 7 ausdrücklich:

> „Das Eigenthum der Anschwemmungen und das der Inseln und Verlandungen, die sich im Bette des Rheines bilden, gehört in Gemäßheit der alten Verträge und der bestehenden Uebung auch fernerhin, wenn kein entgegenstehender Rechtstitel vorhanden ist, den Eigenthümern der denselben zunächst gelegenen früher entstandenen Inseln, Verlandungen und Ufergelände des Strombettes."

Dieser Staatsvertrag hat zwar zunächst nur das Verhältniß des badischen Staates und der badischen Grundeigenthümer zu dem französischen Staate und den französischen Grundeigenthümern, nicht auch das Verhältniß des badischen Staates zu den badischen Grundeigenthümern regeln wollen, wie er denn auch ungeachtet des §. 65 der Verfassung den Landständen nicht zur Zustimmung vorgelegt worden ist; indessen enthält er doch immerhin die durch das Regierungsblatt veröffentlichte Erklärung der gr. Regierung, daß auf die während der Regulirung des Rheinlaufes sich bildenden Verlandungen von Seite des Staates als solchen kein Anspruch gemacht werde. Da der Staatsvertrag zwischen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

natürlichen und künstlichen Verlandungen nicht unterscheidet, so dürfte auch jetzt von dieser Unterscheidung umsomehr abzusehen sein, als bei der Art und Weise der Rektifikation auch die durch sie bewirkten Verlandungen nur allmählig und unmerklich sich zu bilden pflegen.

Hiernach glaubt Ihre Commission davon ausgehen zu müssen, daß die bisher entstandenen Verlandungen ohne Rücksicht, ob und inwieweit sie der Natur oder den künstlichen Anlagen der Baubehörde zu verdanken sind, in das Eigenthum der Ufer- und Inselbesitzer übergegangen seien.

§. 4.

Es stehen aber noch viele und große Verlandungen bevor und diese können ohne Rechtsverletzung dem Staate ganz oder theilweise zugeschieden werden. Denn was zur Zeit noch vom fließenden Wasser bedeckt ist, gehört dem Staate; es wird daher kein Recht der Ufer- und Inselbesitzer verletzt, wenn durch ein Gesetz ausgesprochen wird, daß diese Fläche, auch nachdem sie verlandet sein wird, dem Staate verbleiben solle. Mit Rücksicht auf die große Summe, welche die Gesammtheit zu Gunsten der Rheingemeinden für die Rektifikation des Rheines aufwendet, glaubte Ihre Commission zunächst erwägen zu müssen, ob nicht alle künftig erst sich bildenden Verlandungen für Eigenthum des Staates erklärt werden sollten. Einem solchen Gesetze würde jedoch

1) entgegenstehen, daß die Rheingemeinden das nutzbare Gelände, welches ihnen seither durch die Rektifikation des Rheines entzogen wurde, in der Aussicht auf den Gewinn, der ihnen aus den bevorstehenden Verlandungen erwachse, mit Ausnahme einzelner Fälle unentgeltlich abgetreten haben. Durch die bisherigen Verlandungen sind sie nicht alle vollständig hierfür entschädigt und für das, was sie noch ferner abzutreten haben, müßte jedenfalls in demselben Umfang, in welchem der Staat die Verlandungen an sich zöge, Entschädigung geleistet werden.

2) Die Verlandungen haben für die Besitzer des nächstgelegenen nutzbaren Geländes, welches damit arrondirt werden kann, einen weit höheren Werth, als für den Staat. Letzterer könnte dieselben, soweit nicht die Flußbaubehörde zur Herstellung und Erhaltung des normalen Strombettes ihrer bedarf, wohl nur an die Angehörigen der Ufergemeinden verkaufen oder verpachten oder durch sie behufs der Selbstbenützung kultiviren lassen, und er müßte sicherlich bei Verkaufs- und Verpachtungsversuchen auf sehr niedere Erlöse, bei Vergebung der Culturarbeiten aber, auf hohe Arbeitslöhne gefaßt sein.

Erwägt man

3) wie vieles die Rheingemeinden von der unmittelbaren Nähe des unbotmäßigen Stromes schon gelitten haben, so ist ihnen wohl zu gönnen, daß sie von der Rektifikation des Rheines auch einmal einen bedeutenden und bleibenden Vortheil ziehen.

Aus diesen Gründen ist Ihre Commission mit der großherzogl. Regierung der Ansicht, daß nicht alle während der Rektifikation des Rheines von nun an sich bildenden Verlandungen dem Staate zuzutheilen seien. Dagegen würde offenbar die Begünstigung der Rheingemeinden auf Kosten der Gesammtheit alles billige Maß überschreiten, wenn der Staat selbst diejenigen zur Zeit mit Wasser bedeckten und daher ihm zugehörigen Grundflächen, deren er bedarf, um die Rheingemeinden mit großem Kostenaufwande gegen die Gewalt des Stromes zu schützen, diesen Gemeinden überlassen wollte, um sie alsdann denselben wieder abzukaufen.

In der Hauptsache ist deßhalb Ihre Commission mit dem vorgelegten Gesetzesentwurfe einverstanden.

§. 5.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes dürfte demselben eine Einleitung vorausgehen, welche auf die durch den Staatsvertrag von 1840 vereinbarte Regulirung des Rheinlaufes Bezug nimmt.

Nach

Art. 1

sollen die Verlandungen innerhalb der normalen Strombahn und des Vorlandes nicht bloß, soweit sie von nun an sich bilden, sondern auch, soweit sie bereits vorhanden, aber noch nicht mit Vegetation durch Landgewächse bedeckt sind, für Eigenthum des Staates erklärt werden. Gegen die letztere Bestimmung hat eine Minderheit Ihrer Commission

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ein rechtliches Bedenken. Nach dem bestehenden Rechte gehen nämlich die Verlandungen in das Eigenthum der Uferbesitzer über, sobald sie vorhanden sind, und als vorhanden werden sie anzusehen sein von der Zeit an, wo die aus dem fließenden Wasser emporgekommenen Flächen bei mittlerem Wasserstande nicht mehr von demselben bedeckt werden. Nach der Aussage von Sachkundigen vergehen von diesem Zeitpunkt an noch einige Jahre, bis Vegetation durch Landgewächse auf den verlandeten Flächen Platz greift. Hiernach würden durch den Entwurf Verlandungen, die dem bisherigen Rechte gemäß bereits in das Eigenthum der Uferbesitzer übergegangen sind, hinterher für Eigenthum des Staates erklärt, was allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sowie den §§. 14, 15 der Verfassung widerstreiten würde.

Die Mehrheit der Commission stimmt jedoch dem Entwurfe auch in dieser Beziehung bei, und schlägt bloß eine andere Fassung vor. Die Vegetation durch Landgewächse ist nämlich das einzige äußerlich sichtbare und unzweideutige Merkmal der vollendeten Verlandung. Wird dieses Merkmal nicht zu Grunde gelegt, so werden hinsichtlich mancher Flächen Zweifel und Streitigkeiten darüber entstehen, ob sie als bereits verlandet den Ufereigenthümern oder als noch nicht vollständig verlandet dem Staate zuzuscheiden seien. Auch der Staatsvertrag mit Baiern wegen Rektifikation des Rheins längs der baierischen Grenze vom 14. Novbr. 1825 hat in Art. 14 die Vegetation durch Landgewächse als das Merkmal der vollständig vollendeten Verlandung angenommen.*)

Uebrigens setzt der Art. 1 voraus, daß sogleich nach Verkündung des Gesetzes die bereits verlandeten, beziehungsweise mit Landgewächsen bedeckten Flächen von dem übrigen Flußbett durch bleibende Zeichen ausgeschieden werden.

Was das normale Flußbett sei, ist an äußeren Merkmalen unzweideutig zu erkennen. Was unter dem Vorlande zu verstehen sei, sagt

Art. 2.

Die Breite des Vorlandes ist nach dem Gutachten der Techniker zu 300 Fuß angenommen worden. Würde diese Fläche längs der französischen Grenze in ihrer ganzen Breite in Anspruch genommen, so würde ihr Maßgehalt 4501 Morgen betragen. Davon waren im Jahre 1852 bei niederem Wasserstande

	auf badischen Gemarkungen		auf französischen	
mit Wasser bedeckt	1139	Morgen,	266	Morgen,
Kies- und Sandbänke . . .	1271	"	388	"
Wald	934	"	300	"
Ackerfeld und Wiesen . . .	145	"	58	"
	3489	Morgen,	1012	Morgen.

Das Vorland wird das regelmäßige Ueberschwemmungsgebiet des Stromes bei hohem Wasserstande bilden und kann insofern als ein Theil des Strombettes selbst bezeichnet werden. Es wird seiner Zeit der Baubehörde den nöthigen Kies und Sand liefern und zur Lagerung der Materialien dienen; auch wird dasselbe mit Faschinenholz, Gras u. s. w. angepflanzt werden können. Den Angehörigen der Ufergemeinden wird das Vorland nach einer von Seite der großh. Regierung abgegebenen Erklärung nicht verschlossen werden; es wird vielmehr als öffentliches Eigenthum für Jedermann zugänglich und nur die Beschädigung oder Entwendung der Anpflanzungen und der gelagerten Materialien selbstverständlich untersagt sein.

Als selbstverständlich setzt Ihre Commission voraus, daß hinsichtlich der Benützung des Flußbettes von Seite der Ufergemeinden durch Fischen und Sammeln von Sand, Kies und Wacken an der bisherigen Uebung durch das zu erlassende Gesetz nichts geändert werde.

Zu Art. 3.

Nach dem ersten Absatze soll die Zwangspflicht zur Abtretung der innerhalb der normalen Strombahn und des Vorlandes befindlichen Grundstücke ohne alles Benehmen mit den Besitzern schon durch das Gesetz ausgesprochen werden.

*) Es heißt dort: „Die durch die Rektifikation entstandenen Altwasser werden Eigenthum des Staates, unter dessen Hoheit dieselben kommen. . . Als zum Altwasser gehörend wird die Fläche des Wasserspiegels, welche bis zu den Grenzen der Vegetation durch Landgewächse reicht, angesehen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieses Verfahren ist noch weit summarischer, als dasjenige, welches das Gesetz vom 29. März 1838 zur Abkürzung des in dem Gesetze vom 28. August 1835 vorgeschriebenen Verfahrens für die Zwangsabtretungen zur Eisenbahn angeordnet hat. Wenn Ihre Commission demselben gleichwohl beistimmt, so geschieht es in der Voraussetzung, daß die Flußbaubehörde, auf deren Verlangen die Abtretung erst erfolgen soll, schon im Interesse der Staatskasse, die ja Entschädigung leisten muß, nur die Abtretung solchen Geländes verlangen werde, welches für den Flußbau unentbehrlich ist.

Daß für die abzutretenden Grundstücke Entschädigung geleistet werde, ist ein Gebot des Rechtes und des §. 15 der Verfassung. Den Gemeinden (die im Jahr 1852 innerhalb des Vorlandes 880 Morgen Wald und 80 Morgen Feld und Wiesen besaßen) soll jedoch nach dem Entwurfe der Nutzen aufgerechnet werden, den ihnen die Rektifikation des Rheines seit 1838 verschafft hat und voraussichtlich noch verschaffen wird. Hiergegen hat die Minderheit Ihrer Commission zunächst wieder ein rechtliches Bedenken. Jener Nutzen ist nämlich den Gemeinden ganz unabhängig von der ihnen nun aufzuerlegenden Abtretung von Grundstücken zugegangen und würde ihnen verbleiben, wenn sie auch nichts abzutreten hätten; sie erleiden daher immerhin durch die Abtretung einen Schaden, der lediglich nach dem Werthe der abzutretenden Grundstücke zu bemessen ist und deßhalb auch durch die Vergütung ihres vollen Werthes ersetzt werden sollte. Was die Staatskasse hierfür mehr aufzuwenden hätte, könnte dadurch ersetzt werden, daß die Flußbaubehörde von ihrer Befugniß zur Expropriation sparsameren Gebrauch machen würde. Noch bedenklicher, als die Aufrechnung des bereits bezogenen Nutzens, scheint der Minderheit Ihrer Commission die Berücksichtigung des unsicheren und unbemeßbaren Vortheils, welchen die Rektifikation den Gemeinden noch ferner in Aussicht stellt.

Die Mehrheit der Commission stimmt der Minderheit darin bei, daß den Gemeinden nicht der gesammte Nutzen aufzurechnen sei, den sie aus der Rektifikation bezogen haben und noch ferner beziehen werden, weil ebenso unsicher ist, was alles unter diesem Nutzen zu begreifen, als wie derselbe zu tariren sei. Dagegen findet die Mehrheit der Commission dem materiellen Rechte entsprechend, daß den Gemeinden der Werth des Geländes, welches sie durch die Rektifikation bereits gewonnen haben, nach Abzug dessen, was sie etwa dazu abgetreten, aufgerechnet und daß auf den Werth des Geländes, das sie voraussichtlich noch gewinnen werden, billige Rücksicht genommen werde — ein Vorschlag, gegen welchen die Minderheit der Commission noch einzuwenden hat, daß er gleich dem Regierungsentwurfe zu vielen und kaum lösbaren Zweifeln und Streitigkeiten führen werde.

Nach

Art. 4

sollen die Verlandungen, welche außerhalb des Vorlandes noch entstehen werden oder zwar bereits entstanden, aber noch nicht bewachsen sind, der im Artikel näher bezeichneten Flußbaudienstbarkeit unterliegen. Nach der Fassung des Artikels würde diese Dienstbarkeit auch nach erfolgter Kultur des Geländes fortdauern, was für die Besitzer desselben sehr belästigend und für den Flußbau nicht nöthig wäre, da nach den Motiven des Entwurfes das Vorland, wenn dieses einmal hergestellt ist, zur Gewinnung des erfoderlichen Kieses und Sandes, sowie zur Lagerung der Materialien genügen wird. Ihre Commission schlägt deßhalb vor, das bezeichnete Gelände nur auf so lange mit der Dienstbarkeit zu belasten, als dasselbe nicht mit Landgewächsen angepflanzt ist.

Gegen den

Art. 5

hat Ihre Commission nichts zu erinnern.

Sie schließt mit dem Antrage:

„Die hohe Kammer wolle dem Gesetze mit den beantragten Aenderungen beistimmen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf des Gesetzes.

Nach den Anträgen der Commission.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Aus Anlaß der im Art. 19 des Staatsvertrages mit Frankreich vom 5. April 1840 (Rggsbl. Nr. 19) vereinbarten Regulirung des Rheinlaufes längs der französischen Grenze haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Verlandungen des Rheines innerhalb des normalen Flußbettes und des Vorlandes gehören diesseits der badisch-französischen Hoheitsgrenze dem Staate.

Ausgenommen sind diejenigen Stücke der genannten Flächen, auf welchen bei Verkündung dieses Gesetzes bereits Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat.

Art. 2.

Das Vorland besteht in der Fläche, die sich zwischen der Uferlinie des normalen Flußbettes und einer dreihundert Fuß von derselben landeinwärts parallel mit ihr gezogenen Linie befindet.

Art. 3.

Das zu dem normalen Flußbette und zu dem Vorlande gehörige Gelände, auf welchem Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, muß dem Staate auf Verlangen der Flußbaubehörde zu Eigenthum abgetreten werden.

Es wird hierfür Entschädigung aus der Flußbaukasse geleistet. Gemeinden erhalten jedoch für die von ihnen abzutretenden Grundstücke nur insoweit Entschädigung, als der Werth dieser Grundstücke den Werth des Zuwachses an Gelände, welchen die Regulirung des Rheinlaufes seit dem Jahre 1838 ihnen verschafft hat, nicht übersteigt.

Bei Festsetzung der Entschädigung der Gemeinden soll überdieß auf den Zuwachs an Gelände, welchen ihnen die Regulirung des Rheinlaufes noch ferner in Aussicht stellt, billige Rücksicht genommen werden.

Läßt sich die Entschädigung nicht durch Uebereinkunft festsetzen, so ist sie nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 durch den Richter zu bestimmen.

Art. 4.

Die Verlandungen des Rheines außerhalb des Vorlandes unterliegen, solange sich keine Vegetation durch Landgewächse auf denselben gebildet hat, der Flußbaudienstbarkeit in der Art, daß die Flußbaubehörde berechtigt ist:

1) aus denselben den zu den Rheinbauten erforderlichen Kies und Sand ohne Entschädigung zu beziehen,
2) dieselben zur Durchfahrt und zur Lagerung der Baustoffe unentgeltlich zu benützen.

Art 5.

Nach dem Regierungsentwurfe.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1856.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen betreffend.

Erstattet von dem Abg. **Hägelin.**

Meine Herren!

Als Vorbemerkung zu gegenwärtigem Berichte, den ich namens der von Ihnen ernannten Commission zu erstatten die Ehre habe, entnehme ich aus den hieher bezüglichen landständischen Vorakten und insbesondere aus einem in denselben enthaltenen Vortrage vom 16. Juli 1836, den Entwurf eines Gesetzes über Stempel, Taxen und Sporteln betreffend, sowie aus den Kammerverhandlungen von den Jahren 1839 und 1840 folgende geschichtliche Darstellung, und werde solcher eine möglichst kurze Andeutung derjenigen Hauptgrundsätze anreihen, von welchen man bei Erlassung des über Sporteln in bürgerlichen Rechtssachen zur Zeit noch giltigen Gesetzes vom 13. October 1840 ausgegangen, und welche auch bei dem jetzt vorliegenden neuen Entwurfe die leitenden waren.

Schon nach dem Eintritt der Organisation vom 26. November 1809 erwachte das Bedürfniß einer neuen Tax- und Stempelordnung.

Die bestehende schien weder mit dieser Organisation, noch mit dem Landrechte, noch mit den damaligen Mitteln zur Bestreitung des Staatsaufwandes für die Verwaltung und Justizpflege im Einklang zu sein. Die Tarifsätze und Vorschriften über deren Anwendung wurden als unklar und unvollständig und die Controlle über Ansatz, Erhebung und Verrechnung als unzureichend erfunden.

Eine Folge hievon war der im Jahr 1812—13 zum Vorschein gekommene Entwurf einer neuen Tax- und Stempelordnung, der aber, nach vielfachen Anfeindungen der Vergessenheit übergeben wurde.

Erst im Jahr 1820 erfolgte bei Gelegenheit der Diskussion über das Einnahmebudget der Gerichts- und Polizeiverwaltung in der Kammer ein Antrag auf Beseitigung jener Uebelstände, worauf durch Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 27. Dezember 1821 das großh. Ministerium des Innern beauftragt wurde, unter Benehmen mit dem großh. Finanzministerium eine neue Tax- und Sportelordnung zu entwerfen.

Bevor jedoch dieser Auftrag zum Vollzuge kam, ward auf dem Landtage 1822 eine Motion wegen Verbesserung des Sportelwesens begründet, die eine Adresse vom 23. Januar 1823 zur Folge hatte, in welcher die Kammern um Vorlage eines dahin bezüglichen Gesetzesentwurfs baten.

Solche Entwürfe wurden nun auch in den Jahren 1824, 1825, 1827 und 1829 bearbeitet, jedoch ohne Erfolg indem es jeweils an einer sichern Grundlage, nämlich an einer zeitgemäßen Prozeßordnung fehlte.

In der Ständeversammlung vom Jahre 1831 wurde ein weiterer Antrag gestellt, der denselben Zweck hatte, und dem zu Folge die Kammer in ihrer Sitzung vom 13. September 1831 eine wiederholte Adresse beschloß, in welcher die Grundlagen, auf die der erbetene Gesetzesentwurf gebaut werden möge, näher angedeutet worden sind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die erste Kammer trat dieser Adresse in ihrer Sitzung vom 24. October 1831 im Allgemeinen bei, ohne sich jedoch über die in derselben vorgeschlagenen einzelnen Bestimmungen des zu erbittenden Gesetzes auszusprechen, worauf das großh. Ministerium des Innern durch Erlaß aus großh. Staatsministerium vom 12. November 1831 den Auftrag erhielt, für den nächsten Landtag einen Gesetzesentwurf bearbeiten zu lassen.

Eine solche Vorlage erfolgte auf dem nächsten Landtage nicht, dagegen ging schon am 1. Juni 1833 die Verwaltung der Justiz- und Polizeirevenüen von dem Ministerium des Innern an das Finanzministerium über, und es wurden zu Folge landesherrlicher Verordnung vom 20. März und Vollzugsverordnung vom 1. April 1834 von dort an die Ansätze der Bezirksbehörden durch die Kreisregierungen, und die Ansätze der Sportelertrahenten bei den obern Staatsstellen durch die damit besonders beauftragten Beamten controllirt, die Erhebung selbst aber vom 1. Mai 1834 an durch die Ortssteuererheber und Obereinnehmereien besorgt. Der bis dahin üblich gewesene unmittelbare Bezug der Relationsgebühren, den Gebühren für die Entscheidungsgründe der Erstinstanzrichter, und jene des Kanzleipersonals bei Gerichtshöfen hörte auf, indem auch die Erhebung dieser Gebühren mit jenen der Sportelgefälle des Staates vereinigt worden ist.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 9. April 1839 wurde endlich der Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtssporteln in bürgerlichen Rechtssachen nebst Motiven von der großh. Regierung mit dem Bemerken vorgelegt, daß eine Aenderung des bis dahin bestandenen Gerichtssportelwesens um so wünschenswerther erscheine, als solches auf ein Verfahren berechnet, das nicht mehr bestehe, und das Prinzip, auf dem es beruhe, sehr ungleich durchgeführt sei; in den Ansätzen nehme es auf den größeren Kostenaufwand, den die Verwaltung der Justiz in den höhern Instanzen verursache, zu wenig Rücksicht, während nebenbei die Constatirung und Erhebung einer Menge kleiner Beträge, in die es zerfalle, der Administration und den Pflichtigen zu unnöthig großer Belästigung gereiche.

Die Ordnung der Gerichtssporteln in Strafsachen wurde bis zur bevorgestandenen Reform des Strafverfahrens vorbehalten.

In der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer erstattete der Abg. Duttlinger über jenen Entwurf namens der hierzu ernannten Commission Bericht und es wurde derselbe, nachdem er in der 114. und 115. Sitzung berathen war, mit wenigen Aenderungen angenommen. Die erste Kammer trat in ihrer 41. öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 1840 den Beschlüssen der zweiten Kammer einstimmig bei, worauf das neue Sportelgesetz vom 13. October 1840 und die Vollzugsverordnung zu demselben vom 2. Dezember 1841 in dem Regierungsblatt verkündet wurden, und ersteres am 1. Januar 1842 in Wirksamkeit trat.

Die allgemeinen Grundsätze, welche die großh. Regierung und die Kammern bei der von ersterer eingeleiteten Reform beachten zu müssen glaubten, lassen sich auf folgende Hauptmomente zurückführen.

Zunächst war darüber kein Zweifel, daß die von den Parteien zu entrichtenden Justizgefälle zu keiner eigentlichen Finanzquelle gemacht werden, und auch nicht dazu bestimmt sein können, dem Staate Ersatz für den gesammten Aufwand, den ihm die Rechtspflege verursacht, oder auch nur für den größern Theil desselben zu gewähren, indem anerkannt werden mußte, daß die zur Leistung des Rechtsschutzes bestimmten Einrichtungen nicht allein Denen zu Statten kommen, welche davon unmittelbaren Gebrauch zu machen veranlaßt sind, sondern auch allen anderen, welche durch die allgemeine Achtung vor jenen Einrichtungen gegen die Eingriffe in ihre Rechtssphäre geschützt sind; deßhalb der Aufwand für die Justizverwaltung zum größern Theile von der Gesammtheit der Staatsangehörigen zu tragen sei.

Dagegen fand man es, ebenso unstrittig, für gerecht und billig, von denen, welche die Thätigkeit der Gerichtsbehörden für ihre Angelegenheiten speciell in Anspruch nehmen, einen angemessenen Vorausbeitrag zu jenem Aufwande zu erheben. Nur über die Größe dieses Vorausbeitrages und über die Art und Weise der Bemessung und Erhebung desselben herrschten Zweifel, indem in ersterer Beziehung ein absoluter Maßstab nicht gefunden werden konnte und kann, wie schon aus der Verschiedenheit der betreffenden Gesetzgebungen in andern Staaten hervorgeht, die Bestimmung des Maßes sonach dem billigen Ermessen der gesetzgebenden Faktoren und damit der individuellen Anschauungsweise einzelner mitwirkender Persönlichkeiten vorbehalten blieb, wobei freilich im Allgemeinen zu beachten war, daß die Kräfte der übrigen Steuerpflichtigen für den speciellen Zweck der Justizverwaltung nicht übermäßig in Anspruch

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

genommen, daß nicht durch allzuhohe Gebühren den des richterlichen Schutzes Bedürftigen die Anrufung desselben erschwert, anderer Seits durch allzu geringe Kostensätze ein Reiz zur muthwilligen Gefährdung oder Verweigerung fremden Rechtes gegeben und damit die allgemeine Rechtssicherheit beeinträchtigt werde.

Diese Zwecke glaubte die großh. Regierung bei der im Jahr 1839 erfolgten Gesetzesvorlage wenigstens zum Theile durch die ausdrückliche Bestimmung zu erreichen, es solle ein neues Gesetz an Stempel und Sporteln beiläufig nur so viel abwerfen, als der frühere an und für sich nicht beanstandete Ertrag, einschließlich der amtlichen Entscheidungs- und der obergerichtlichen Relationsgebühren ausmachte.

Die Kammern theilten diese in Bezug auf den Totalertrag der gerichtlichen Gebühren ausgesprochene Ansicht und verlangten nur eine angemessenere Vertheilung durch Verminderung der Gebühren in der untersten Instanz und durch Erhöhung im nämlichen Betrage bei den obern Instanzen.

Was sodann die Art und Weise der Bemessung des von den Parteien zu leistenden Vorausbeitrages anlangte, so boten sich zwei Maßstäbe dar, wovon jedoch keiner für sich allein, wohl aber beide in ihrer Verbindung ausreichten; es waren dieß, der Umfang der Arbeit, d. h. der Aufwand an Zeit und Arbeitskräfte, welche die einzelnen Rechtsangelegenheiten den damit beschäftigten Behörden wirklich verursachten, und der Werth des Streitobjects. Ein einseitiges Festhalten an dem einen Maßstabe wäre so ungerecht und unbillig gewesen, wie jenes an dem andern, indem der erstere die Bedeutung des Objects, welches den Gegenstand der richterlichen Thätigkeit bildet, und die darnach zu unterstellende Steuerkraft der Betheiligten außer Betrachtung ließ, und somit das Streitobject in manchen Fällen durch die Kosten absorbiren, ja überdieß den höhern oder niedern Betrag der letztern noch davon abhängig machen würde, ob der betreffende Justizbeamte eine Angelegenheit schneller oder langsamer zu erledigen im Stande ist. Eine sogenannte Bagatellsache, d. h. eine Streitsache von ganz geringem Werthe, kann nämlich, wie die Erfahrung lehrt, so viele Schwierigkeiten darbieten und so weitläufige Verhandlungen fordern, ja den ganzen Apparat der prozeßgesetzlich zulässigen Beweismittel in Anspruch nehmen, wie eine Streitsache von ungleich höherem Werthe, hätte man nun bei jener die Kosten nach dem Umfange der darauf verwendeten Arbeit bemessen, so wäre dieß ein offenbarer Verstoß gewesen gegen das im Interesse der weniger bemittelten Parteien aufgestellte und allerseits anerkannte Prinzip, daß die Gebühren in der untern Instanz vermindert, dagegen aber in der obern erhöht werden sollen.

Dieß führte zur Erörterung der weitern Frage, ob nicht im Einklange mit §. 1126 der Prozeßordnung, der die Zulässigkeit der Appellation in der Regel von der Streitsumme abhängig macht, die Größe des Streitobjects zum alleinigen Maßstabe bei Bemessung der Stempel- und Sportelansätze dienen solle. Allein auch hier stieß man auf erhebliche Anstände, indem bekanntlich die Schwierigkeit der Verhandlung und Entscheidung einer Sache nicht immer im Verhältniß mit ihrem Gegenstande steht, ja die Erfahrung im Gegentheile zeigt, daß bei Rechtsgeschäften von größerem Belange, wo in der Regel der die richterliche Thätigkeit so sehr in Anspruch nehmende Zeugenbeweis nach L.R.S. 1341 ohnedieß wegfällt, gewöhnlich auch schon durch vorsichtigere und erschöpfende Fassung der erforderlichen Beweisurkunden Vorsorge getroffen wird. Da übrigens anerkannt werden mußte, daß auch die Größe des Streitobjectes in vielen Fällen einen Anhaltspunkt zur Bemessung des erforderlichen Kräfteaufwandes von Seiten der Gerichte gebe, so glaubte man durch die Verbindung beider Momente, nämlich Umfang der Arbeit und Werth des Objects, den Anforderungen an ein gerechtes Sportelgesetz Rechnung tragen zu können, und hat deßhalb neben der Mühe und dem Zeitaufwande auch die Größe des Streitgegenstandes berücksichtigt.

Bezüglich auf die Erhebungsweise wurde die von allen Seiten gewünschte thunlichste Vereinfachung dadurch zu erstreben gesucht, daß man nur zwei Formen wählte, nämlich den Gebrauch von Stempel und den Ansatz von Sporteln, ersteren bei den schriftlichen Eingaben und Vorträgen der Parteien, und zwar in einem solchen Werthe, daß er der Größe der Abgabe für das betreffende Geschäft gleich kam, letztern für die gerichtlichen Verhandlungen und Schlußfassungen, wobei man jedoch im Gegensatze mit der frühern Sportelordnung, welche für jede einzelne Gerichtshandlung Sporteln forderte, und dadurch, wie schon erwähnt, sowohl der Administration als auch den Pflichtigen zu unnöthig großer Belästigung gereichte, nur die Hauptakte der gerichtlichen Thätigkeit mit Sporteln belegte, beziehungsweise Bauschsätze für das Urtheil und solche wichtigere Akte des Verfahrens nach dem Instanzenverhältniß wählte, die entweder zum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wesen eines jeden Prozesses gehören, oder aber durch die besondere Beschaffenheit des einzelnen Falles, wohl auch durch die einer raschen und einfachen Erledigung widerstrebende Thätigkeit einer oder der andern Partei bedingt sind.

Die Urtheilssporteln wurden insbesondere nach dem Werthe des Streitgegenstandes, worauf die frühere Sportelordnung ebenfalls keine Rücksicht genommen, bemessen, und die Besteuerung nach dem Umfange der Arbeit nur in den Protokollgebühren für mündliche Verhandlungen der Einzelrichter, mit Ausnahme weniger bei den Obergerichten vorkommenden Fälle — Art. 4 des Sportelgesetzes v. J. 1840 — beibehalten. Die Höhe der letztern ist durch die mit einer Verhandlung zugebrachten Zeit — für die Stunde oder weniger, 24 kr. — bedingt.

Die bis dahin angedeuteten Grundlagen des Gesetzes vom 13. October 1840 hat auch der durch die großh. Regierung auf diesem Landtage in der 12. öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1855 vorgelegte neue Entwurf beibehalten. Er ist, soweit er sich in der zweiten Abtheilung auf die Gerichtssporteln in bürgerlichen Rechtssachen bezieht, dem frühern Gesetze nachgebildet, enthält jedoch neben einer Erhöhung der Sportelsätze, und zwar insbesondere in den obern Instanzen, manche neue Einzelbestimmungen und Modifikationen, welche zur Ergänzung von Lücken und zur Lösung von Zweifel, die sich bei Anwendung des frühern Gesetzes zeigten, sowie durch die mittlerweile eingetretenen Aenderungen der bürgerlichen Prozeßordnung für nothwendig erachtet wurden.

Eine weitere Abtheilung des Entwurfs, die dritte, sucht im Einklange mit den früheren Wünschen der Kammer, dem schon längst gefühlten Bedürfnisse einer neuen auf gleichen Grundsätzen beruhenden Sportelgesetzgebung in gerichtlichen Strafsachen abzuhelfen, und erscheint um so zeitgemäßer, als das Sportelgesetz vom Jahr 1807 auf das jetzige Strafverfahren gar nicht mehr paßt, indem jenes auf die Verschiedenheit der Strafsachen nach ihrer objectiven Bedeutung und den dadurch verursachten Mühe- und Zeitaufwand nur ungenügende Rücksicht nimmt, und den Ertrag der Sporteln außer allem Verhältniß zu den Kosten stellt, welche nach dem neuen Strafverfahren und zwar insbesondere bei schwurgerichtlichen Verhandlungen, aufgewendet werden müssen.

Die erste Abtheilung endlich enthält die allgemeinen Bestimmungen, welche über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Sportelansatz sowohl in bürgerlichen Rechtssachen, als auch in Strafsachen maßgebend sein sollen.

Als weiterer Grund, warum die großh. Regierung auf eine mäßige Erhöhung der Sportelansätze und zwar vorzugsweise in den obern Instanzen Bedacht nehmen zu müssen glaubte, bezeichnet sie unter Hinweisung auf die amtlichen Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Großherzogthums Baden — Karlsruhe 1851, Seite 162 bis 166 — eine in erheblicher Weise eingetretene Minderung des Ertrags an Sporteln und Stempeln seit Einführung des Gesetzes vom 13. October 1840, obgleich man, wie schon oben erwähnt, bei dessen Erlassung auf die Erhaltung der frühern Ergebnisse gerechnet habe.

Nach diesen statistischen Beiträgen hat das Stempelpapier in den Jahren 1836 bis mit 1841, also vor der am 1. Januar 1842 in Wirksamkeit getretenen Sportelordnung vom 13. October 1840 im Durchschnitte alljährlich die Summe von 68,015 fl. 41 kr., oder nach Abzug der zu Geschäften der Rechtspolizeiverwaltung in dieser Periode alljährlich verwendeten und durchschnittlich auf 25,165 fl. 51 kr. berechneten Stempel nur 42,849 fl. 50 kr. abgeworfen.

Vom Jahre 1842 bis mit 1846, somit während der Wirksamkeit jenes Gesetzes, steigerte sich diese durchschnittliche Einnahmssumme, und zwar ausschließlich des für die Rechtspolizeiverwaltung verwendeten Stempels auf 86,915 fl. 46 kr., somit über das Doppelte, jedoch nur nach dem Rohertrage, indem für das Papier und andere Erfordernisse, für Stempel und für Absatz wieder 17,896 fl. 4 kr. abgehen.

Die vorliegenden Vergleichungen der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten von den Jahren 1852 und 1853 zeigen — Abth. V. Tit. IV., Steuerverwaltung §. 12 — daß der für diese Jahre auf 162,670 fl. veranschlagte Erlös von Stempelpapier nur 147,326 fl. 46 kr., somit 15,343 fl. 14 kr. weniger abgeworfen, welchen Mindererlös sich Ihre verehrliche Budgetcommission durch die fortschreitende Abnahme der Prozesse erklärte.

Die Einnahme der Gerichts- und Verwaltungssporteln belief sich nach eben erwähnten statistischen Beiträgen in den Jahren 1836 bis mit 1841 im Durchschnitte auf jährliche 438,491 fl. 10 kr., in den Jahren 1842 bis mit 1846 nur auf 356,341 fl. 45 kr., somit 82,149 fl. 25 kr. weniger, obgleich unter diesen Einnahmsiummen auch noch be-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

griffen waren, die von den betreffenden Stellen in Parteisachen ausgelegten und mit den Sporteln zum Einzuge gekommenen Postportobeiträge, welche sich z. B. für das Jahr 1846 allein auf 20,753 fl. 3 kr. beliefen, und ferner die Constatirungs- nebst Hebegebühren in einer jährlichen Durchschnittssumme von 27,763 fl. 31 kr. Dieser Mindererertrag an Sporteln mit 82,149 fl. 25 kr. wurde sonach durch den Mehrertrag an Stempeln beiläufig nur zur Hälfte ausgeglichen.

In der schon erwähnten Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten waren für die Jahre 1852 und 1853 für Taxen, Sportel- und Stempelgebühren 767,724 fl. veranschlagt, gingen aber 839,857 fl. 21 kr., also 72,133 fl. 21 kr. mehr ein, welches Resultat nach der von Ihrer verehrlichen Budgetcommission gegebenen Aufklärung nicht von Vermehrung der Gerichtssporteln, sondern von der Zunahme der Geschäfte der Verwaltungs- und Polizeibehörden und von den durch das Gesetz vom 2. Dezember 1850 eingeführten Jagdpaßgebühren herrührt.

Im ordentlichen Budget für die Jahre 1856 und 1857 endlich sind die Erlöse aus Stempelpapier mit jährlichen 72,076 fl., der Ertrag an Taxen, Sportel- und Stempelgebühren mit 408,429 fl. und der Staatsaufwand für Bezirksjustiz und Polizei mit 1,123,059 fl. für jedes Jahr vorgesehen.

Wieviel es nun von diesen Beträgen auf die Justizverwaltung insbesondere trifft, kann, zumal in erster Instanz nicht einmal annähernd angegeben werden, weil hier die Einnahmen und Ausgaben ungetrennt mit jenen der Verwaltung und Polizei im Budget verrechnet werden, weil unter den angegebenen Erlösen für Stempelpapier jene für bedrucktes und unbedrucktes zusammengeworfen sind, obgleich ersteres, wie z. B. Paßkarten, Wanderbücher u. s. w. meistens bei der Verwaltung und Polizei vorkommen, und weil endlich in Bezug auf die Sporteln in Straffachen, da sie nicht in die Heberolle eingetragen werden, eine regelmäßige Zusammenstellung nicht besteht, doch wird man bei der Annahme nicht groß irren, daß die Vorausbeiträge der die Bezirksjustizverwaltung in Anspruch nehmenden Parteien die Hälfte der vom Staate auf solche verwendeten Kosten ersetzen.

Anders verhält es sich aber in den obern Instanzen, wo man durch die schon mehr getrennte Verrechnungsart in der Lage ist, wenigstens eine theilweise Uebersicht in Bezug auf den Staatsaufwand zu geben, welchen die fünf Obergerichte erfordern, sowie auf den Ertrag an Sporteln und Stempel, den die Civilrechtspflege bei ihnen abgeworfen.

Durch Vermittlung eines der Herren Regierungscommissäre ist Ihrem Berichterstatter eine solche Uebersicht von den Jahren 1851 bis mit 1853 zugekommen, sie wurde diesem Berichte beigedruckt und weist nach, daß nicht einmal ein Viertheil des Gesammtaufwandes für die fünf Gerichtshöfe durch den Vorausbeitrag der Parteien an Stempeln und Sporteln gedeckt wurde.

Eine Vergleichung der Budgetsätze für die Jahre 1854 und 1855 liefert so ziemlich dieselben Resultate.

Auch hinsichtlich der auf das schwurgerichtliche Verfahren in den Jahren 1851 bis mit 1854 verwendeten Kosten hat Ihr Berichterstatter die ebenfalls beigedruckte Berechnung erhalten, welche zeigt, daß sich die Kosten für jeden einzelnen Fall bei allen vier Schwurgerichtshöfen im Durchschnitt auf 105 fl. 24 kr belaufen, und zwar ausschließlich der Kosten für Verpflegung, ärztliche Behandlung und Bewachung der Gefangenen. Der höchste Ansatz für ein schwurgerichtliches Urtheil — für ein solches, welches auf Todesstrafe erkennt, — beträgt nach §. 73 des Entwurfs 60 fl., der niederste 30 fl. — Vergleicht man nun diese Summen mit dem Kostenaufwande von 105 fl. 24 kr., welcher bei der Todesstrafe sich durch die vom Staate zu übernehmenden Hinrichtungskosten noch um einige hundert Gulden erhöht, so erreicht auch hier der Vorausbeitrag des Angeschuldigten lange nicht die Hälfte der vom Staate auf die schwurgerichtlichen Verhandlungen noch besonders verwendeten Kosten.

Meine Herren!

Wenn Sie nun oben erörterte Grundsätze, auf welchen der vorliegende Entwurf gebaut ist, als den Anforderungen an eine gerechte Sportelordnung entsprechend anerkennen und nebenbei zugeben müssen, daß eine mäßige Sporterhöhung, zumal in den obern Instanzen und Klassen, ein durch die seither eingetretene Minderung des Stempel- und Sportelertrages und durch Vermehrung der vom Staate auf die Justizpflege überhaupt zu verwendenden Kosten, gebotenes Bedürfniß geworden, so werden Sie auch dem Entwurfe selbst, dessen allgemeine und besondere Bestimmungen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aus jenen Grundsätzen hervorgegangen sind, und dessen Annahme Ihnen Ihre Commission mit folgenden zu den betreffenden Paragraphen beantragten Aenderungen und für nothwendig erachteten Bemerkungen empfehlen zu müssen glaubt, Ihren Beifall nicht versagen.

Der erste Abschnitt stellt neben solchen Bestimmungen, welche für beide Gebiete der Rechtspflege gelten sollen, in den §§. 1 und 2 die Sätze auf, daß alle über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Sportelansatz bei den Gerichten in bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen bestandenen älteren Gesetzen, Verordnungen und Erläuterungen ihre Wirksamkeit verlieren, und daß Gerichtshandlungen, welche im vorliegenden Entwurfe nicht ausdrücklich benannt sind, keinem Sportelansatze unterliegen, daß aber außerdem noch die durch besondere Vorschriften geregelten, in §. 3 speziell aufgezählten Nebenkosten angesetzt werden dürfen.

Hierdurch wird dem Richter die Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall bedeutend erleichtert und de Partei die Gelegenheit geboten, sich selbst zu unterrichten.

Zugleich verbreiten sich jene Bestimmungen über die Berichtigung der Ansätze, sei es in Folge von Beschwerden der Betheiligten, oder in Folge der den Hofgerichten zur Pflicht gemachten regelmäßigen Ueberwachung über die Personen, welchen die Sporteln anzusetzen sind, über die nothwendige Sicherung der Staatskasse für die Sportelforderungen an Streitgenossen und Ausländer, sowie endlich über die Konstatirung der Sporteln in Strafsachen und über die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf die gerichtlichen Verhandlungen der Bürgermeister.

Ueber dessen Anwendbarkeit auf die Militärgerichte erfolgte in der 17. Sitzung vom 19. Januar d. J. eine besondere Vorlage, wohin die in den Motiven unter I. bieher Bezug nehmende Stelle zu berichtigen ist.

Dagegen unterliegt die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die akademische Gerichtsbarkeit, soweit sich letztere nicht allein auf Disziplinarsachen, sondern auch auf bürgerliche Rechtssachen und gerichtliche Strafsachen erstreckt — man sehe die §§. 44, 47, 49, 51, 56, 86, II. Ziff. 1 bis mit 11 und Schlußsatz, sowie §. 89 der akademischen Gesetze vom 30. April 1835 — keinem Anstande; sie ist eine Folgerung aus den §§. 1 und 11 des Entwurfs· wovon der erstere ganz allgemein ausspricht: „bei den Gerichten", somit auch bei den akademischen Gerichten, und letzterer nur die bürgermeisteramtliche Gerichtsbarkeit ausnimmt.

Zu §. 3. Die im zweiten Absatze erwähnten Kosten werden nach III. Ziff. 6 der Regierungsmotive deßhalb von der Staatskasse getragen, weil sowohl sie, sowie alle besondern Ansätze für Zwischenhandlungen der Gerichtspersonen, z. B. einzelne Verfügungen des Untersuchungsrichters, wie Ladungen, Vorführbefehlen, Haussuchungen, Zusammenstellung der Beweise u. dergl., oder Verweisungserkenntnisse der Anklagekammer, die Dienstverrichtungen der Staatsanwälte, die Aktenübersicht des hofgerichtlichen Referenten u. s. w. zum Wesen eines Prozesses gehören, der einer bestimmten Gerichtsbarkeit zugewiesen ist, und deßhalb schon bei der Urtheilsportel — §§. 67, 70 und 73 — mitberücksichtigt worden.

Zu §. 4 ist unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, die großherzogl. Regierung werde sich in der noch zu erlassenden Vollzugsverordnung darüber aussprechen, durch wen der Sportelansatz bei den Aemtern und durch wen bei den Gerichtshöfen zu geschehen habe.

Zu §. 5. Der §. 171 der P. O. wird bezüglich auf die Sportelzahlung in bürgerlichen Rechtssachen durch gegenwärtigen Paragraphen in soweit geändert, daß nunmehr alle Sporteln, die vor dem Endurtheile erwachsen, dem Kläger, oder bei gesonderter Verhandlung der Wiederklage, dem Wiederkläger anzusetzen sind, sofern nicht ein besonderes Zwischenerkenntniß andere Bestimmungen trifft.

Dagegen verbleibt es hinsichtlich der in §. 3 des Entwurfs erwähnten Nebenkosten bei den Bestimmungen des §. 172 der P.-O.

Die so eben erwähnte Aenderung rechtfertigt sich nach der Ansicht Ihrer Commission durch die Betrachtung, daß der Kläger der angreifende Theil und zugleich derjenige ist, welcher die Thätigkeit des Gerichts schon vor einer in rechtliche Gewißheit gesetzten Rechtsverweigerung des Beklagten in Anspruch nimmt.

Zu §. 6. Die hier ausgesprochene Verpflichtung des Klägers zum Kostenvorschusse in solchen Fällen, wo das Urtheil die Kostenbestimmung aussetzt, beruht auf demselben Grunde, wie jene in §. 5, während die dem Beklagten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auferlegte Verbindlichkeit zur Bezahlung der Sporteln für das Liquiderkenntniß ihre Begründung in den Bestimmungen des §. 690 der P.-O. findet, wonach bei verspätetem Verlangen des Beklagten um gerichtliche Verhandlung der im Zahlungsbefehle angedrohte Rechtsnachtheil durch ein der Rechtskraft empfängliches Erkenntniß ausgesprochen wird.

§. 7. Ohne Bemerkung.

Zu §. 8. Da durch den auf der letzten Zeile gewählten Ausdruck: „in besonders dringenden Fällen", mancher Richter bestimmt werden könnte, nur höchst selten auf Eingaben eines solchen Ausländers zu verfügen, der noch keinen zahlungsfähigen Inländer aufgestellt hat, und da doch immerhin die Justizleistung als Hauptsache zu betrachten ist, so stellt Ihre Commission im Einverständniß mit jener der großh. Regierung den

Antrag: das Wort „besonders" zu streichen.

Zu §. 9. Hält Ihre Commission eine andere Reihenfolge bezüglich auf die Sportelnerhebung für zweckmäßiger und stellt sofort in Uebereinstimmung mit der Regierungscommission auf folgende Fassung den

Antrag: „Wohnt der Beklagte im Auslande, so werden die ihm zur Last fallenden Sporteln und sonstigen Gerichtskosten von dessen inländischen Bevollmächtigten oder von seinem Anwalte oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben. Können u. s. w."

Gegen den Vorbehalt, welchen die großherzogl. Regierung im zweiten Absatze machte, und welcher sich sowohl auf diesen, sowie auf den vorhergehenden Paragraphen bezieht, hat Ihre Commission um so weniger etwas zu erinnern, als die sich immer mehrenden Verkehrsmittel ohne Zweifel auch die Gelegenheit bieten werden, eine unmittelbare Sportelnerhebung von Ausländern, seien diese Kläger oder Beklagte, durch Postnachnahme eintreten zu lassen.

Die §§. 10 und 11 ohne weitere Bemerkung.

Der zweite Abschnitt enthält die besondern Bestimmungen über Stempel und Sporteln in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich der Ehestreitigkeiten, und beruht, wie oben schon erwähnt, auf den Grundsätzen des Gesetzes vom 13. Oktober 1840, wornach die Gerichtsgebühren theils in Form von Stempeln, theils in der von Sporteln erhoben und letztere nicht für jede Handlung des Gerichts, sondern als Bauschsätze für die Hauptakte des Verfahrens berechnet werden.

Abweichend von dem frühern Gesetze sind jedoch hier die

in §. 12 getroffenen Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers.

Jenes Gesetz unterscheidet nämlich in Art. 2 solche Eingaben, worin um Erlassung einer Verfügung oder Entscheidung gebeten wird von andern, und verlangt für erstere einen Stempel bei Amt von 15 kr., beim Hofgerichte von 30 kr. und beim Oberhofgericht von 1 fl. für den ersten Bogen und 3 kr. bei Amt, 15 kr. beim Hofgericht und 30 kr. beim Oberhofgerichte für jeden weitern Bogen, für letztere aber 3 kr. per Bogen in allen Instanzen.

Da es aber nicht darauf ankommen kann, ob eine Eingabe die Bitte um eine Verfügung oder Entscheidung wirklich enthält, sondern nur darauf, ob sie ihrem Inhalte und dem gesetzlichen Gange des Verfahrens nach eine solche zu veranlassen bestimmt ist, und da dieß im einzelnen Falle zu ermessen der Partei nicht immer möglich war, so hat der vorliegende Entwurf in §. 12 unter Ziffer 1 die Regel und unter Ziffer 2 die Ausnahmen aufgestellt, so zwar, daß nunmehr zu allen Eingaben, die unter Ziffer 2 nicht speziell genannt sind, der unter Ziffer 1 vorgeschriebene Stempel verwendet werden muß.

Ihre Commission ist hiermit einverstanden und beantragt die unveränderte Annahme der §§. 12 und 13, des letztern aus dem Grunde, weil, was die Motive zum Entwurfe schon sagen, das Erstinstanzgericht da, wo es in den Fällen des §. 1185 der P.-O. die Appellationsverhandlungen leitet, kraft eines allgemeinen gesetzlichen Commissoriums in Thätigkeit ist.

Zu §. 14. Die hier vorkommende Stelle, besagend:

„Bezieht sich eine Partei auf mehrere Stellen in derselben Urkundensammlung, so ist nach der Zahl der Bogen, welche diese Stellen einnehmen, die entsprechende Zahl Stempelbogen beizulegen" —

läßt es zweifelhaft, ob mehrere in einer Urkundensammlung vorkommende Urkunden nach ihrer Bogenzahl zusammenzurechnen sind, oder ob für jede einzelne Urkunde, wenn sie auch weniger als einen Bogen einnimmt, ein Stempel

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beizulegen ist, und ob jene Zusammenrechnung der Bogenzahl nur da Platz greift, wo in einer und derselben größeren Urkunde, z. B. in einem Vereine, mehrere Stellen vorkommen, auf welche sich die Partei bezieht.

Ihre Commission ist mit den Vertretern der großh. Regierung darin einverstanden, daß da, wo sich eine Partei auf mehrere Urkunden in derselben Urkundensammlung bezieht, für jede die entsprechende Zahl Stempelbogen beigelegt werden muß, und daß nur da, wo auf mehrere Stellen in ein und derselben Urkunde, z. B. in einem Vereine, Bezug genommen wird, diese Stellen nach der im §. 27 gegebenen Vorschrift nach der Bogenzahl zusammengerechnet werden sollen, und stellt den

Antrag: dem zweiten Satze des ersten Absatzes folgende Fassung zu geben:

„Bezieht sich die Partei auf mehrere Stellen einer und derselben Urkunde, so ist die Zahl der Bogen, welche diese Stellen einnehmen, nach der in §. 27 gegebenen Vorschrift zu berechnen und hiernach die entsprechende Zahl Stempelbogen beizulegen."

Zu den Akten u. s. w.

Wie die Kontrolle bei der erstmaligen Vorlage einer auf Stempelpapier geschriebenen Urkunde, ohne diese zu verunstalten, beschaffen sein sollte, bleibt zu bestimmen der Vollzugsverordnung vorbehalten.

Zu §. 15. Nach dem ersten Satze dieses Paragraphen darf keine Eingabe auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, auch ist eine Ergänzung durch Beilagestempel unzulässig.

Ihre Commission hat nun zwar die Zweckmäßigkeit dieser zur Verhütung von Unterschleifen und unnöthiger Aktenvermehrung getroffenen Bestimmung anerkannt, zugleich aber auch erwogen, daß Fälle vorkommen können, wo es der Partei unmöglich ist, sich, zumal in eilenden Sachen, im Augenblicke den erforderlichen Stempel zu verschaffen, und daß sonach in diesen Ausnahmsfällen das Recht selbst durch die Form zu sehr beeinträchtigt würde, weßhalb sie in fernerer Erwägung, daß durch eine weitere Bestimmung, wornach kein anderer Stempel, als ein im vollen vorgeschriebenen Betrag beigelegt werden darf, der gleiche Zweck, wenigstens zum größten Theile erreicht werden kann, in Uebereinstimmung mit den Vertretern der großh. Regierung den

Antrag stellt, den §. 15 in folgender Weise zu fassen:

„Eingaben müssen in der Regel auf Stempelpapier im vollen vorgeschriebenen Betrage geschrieben werden. Im Falle dieß besondern Hinderungsgründen unterliegt, kann eine Eingabe auf ungestempeltes Papier geschrieben und überreicht, es müssen ihr aber die Stempelbogen, auf welche sie zu schreiben gewesen wäre beigelegt werden";

Beilagestempel u. s. w.

Zu §. 16, 17, 18 und 19 hat Ihre Commission unter Bezugnahme auf die Regierungsmotive nichts zu erinnern.

Bei §. 20 vermag sie aber keinen Grund aufzufinden, aus welchem Erkenntnisse, wodurch die Ablehnung eines Richters, Schiedsrichters oder Protokollführers verworfen wird, mit einer geringeren Sportel belegt werden sollen, wie jene für ein Endurtheil (§. 28), zumal die Entscheidung über solche Ablehnungen, mit alleiniger Ausnahme jener des Protokollführers, nach §. 69 der P.-O. jeweils von dem im vollen Rathe versammelten Gerichtshofe zu geben ist, und stellt daher in Uebereinstimmung mit der Regierungscommission den

Antrag: Den Sportelansatz bei Amt, welches über die bei ihm anzubringenden Ablehnungsgründe gegen den Protokollführer nach §. 75 der P.-O. zu erkennen hat, mit 1 fl. zu belassen, jenen beim Hofgerichte aber auf 5 fl. und jenen beim Oberhofgerichte auf 8 fl. zu erhöhen.

Zu §. 21, dessen unveränderte Annahme empfohlen wird, dürfte die erläuternde Bemerkung an ihrem Platze sein, daß deßhalb nur in Handelsganten für die Bestätigung eines Stundungs- und Nachlaßvergleiches eine besondere Sportel anzusetzen ist, weil dabei die Thätigkeit des Richters durch die über erhobene Einsprache zu pflegende Verhandlungen, durch die Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse — Anhang, Satz 218 und folgende —, sowie durch die Bestätigung selbst, beziehungsweise durch das Erkenntniß, welches auch die nichteinwilligenden Gläubiger bindet und jedem von ihnen sein Unterpfandsrecht wahrt, ungleich mehr in Anspruch nimmt, als wie eine gewöhnliche Gant, in

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

welcher zwar nach §. 782 der P.=O. und folgenden auch Borg= und Nachlaßvergleiche vorkommen, jedoch jener Bestätigung, wie sie in Handelsganten vorgeschrieben ist, nicht bedürfen. Das Weitere enthalten die Regierungsmotive.

Zu §. 22. Die Commission hält den hier vorgeschlagenen Sportelansatz für Ediktalladungen mit Ausnahme der schon im vorhergehenden Paragraphen berücksichtigten Gantedikten, für angemessen und beantragt die unveränderte Annahme, indem durch jene Ediktalladungen, wie sie in den §§. 258, 259, 261, 262, 263, 736, 738, 742—744 und 1027 der P.=Ord. vorkommen, die richterliche Thätigkeit in nicht geringem Maße beansprucht wird.

§. 23 und 24. Hier wird auf die Grund= und Unterpfandsbücher aufmerksam gemacht, für deren Paginirung und Paraphirung kein Protokollgebühr und zwar aus dem Grunde gefordert wird, weil zwischen ihnen und den Handelsbüchern der wesentliche Unterschied besteht, daß letztere im Interesse von Privaten, erstere aber im öffentlichen Interesse vorgeschrieben sind.

Zu §. 25 wird im Einverständniß der Regierungscommission der

Antrag gestellt: Statt den Worten im vorletzten Satze, „werden solche aber nach und nach in Anwendung gebracht", zu setzen: „Wird auf solche aber nach und nach erkannt".

Zu den §§. 26 und 27 sehe man die Regierungsmotive.

Die Entscheidung der Frage, ob bei Geschäftsüberhäufungen die Abschriften auch außer den Kanzleistunden gefertigt werden dürfen und wie es mit der dießfallsigen Kostenverrechnung zu halten, wird Sache der Vollzugsverordnung sein.

Zu §. 28. Bei den Urtheilssporteln, wie sie hier vorgeschlagen werden, ließ die großh. Regierung eine Erhöhung der früheren Ansätze eintreten und führte noch nebenbei eine neue Werthklasse für Gegenstände von mehr als 10,000 fl. bis zu 15,000 fl., sowie eine weitere Steigerung bei Streitsummen über 15,000 fl., jedoch hauptsächlich nur für die höheren Instanzen, ein, um dadurch, wie sie in ihren Motiven sagt, die Aufgabe einer mäßigen Erhöhung der Sportelansätze überhaupt zu lösen, den wohlberechneten Finanzzweck zu erreichen und zugleich der Lust zum muthwilligen Prozessiren, namentlich der frivolen Ergreifung von Rechtsmitteln, ein Gegengewicht zu bieten, ohne die Verfolgung eines wirklichen Rechtes zu erschweren.

Eine vergleichende Darstellung der Urtheilssporteln, wie sie nach dem Gesetze vom 13. Oktober 1840 erhoben wurden, und wie sie jetzt nach dem Entwurfe erhoben werden sollen, dürfte Ihnen nicht unerwünscht erscheinen.

	Nach dem Gesetze v. J. 1840			Nach dem Entwurfe			Mehr		
	beim Amt	beim Hofg.	beim O.Hofg.	beim Amt	beim Hofg.	beim O.Hofg.	beim Amt	beim Hofg.	beim OHofg.
1. Bei einer Streitsumme unter 50 fl.	1 fl.	5 fl.	8 fl.	1 fl.	5 fl.	8 fl.	—	—	—
2. „ „ „ von 50 fl. bis 150 fl.	1 fl. 30 kr.	8 fl.	12 fl.	2 fl.	10 fl.	12 fl.	30 kr.	2 fl.	—
3. „ „ „ über 150 fl. „ 500 fl.	3 fl.	12 fl.	18 fl.	5 fl.	15 fl.	20 fl.	2 fl.	3 fl.	2 fl.
4. „ „ „ „ 500 fl. „ 1000 fl.	6 fl.	18 fl.	24 fl.	8 fl.	20 fl.	30 fl.	2 fl.	2 fl.	6 fl.
5. „ „ „ „ 1000 fl. „ 3000 fl.	9 fl.	24 fl.	30 fl.	12 fl.	30 fl.	40 fl.	3 fl.	6 fl.	10 fl.
6. „ „ „ „ 3000 fl. „ 6000 fl.	12 fl.	30 fl.	36 fl.	18 fl.	40 fl.	50 fl.	6 fl.	10 fl.	14 fl.
7. „ „ „ „ 6000 fl.	15 fl.	36 fl.	42 fl.	24 fl.	50 fl.	60 fl.	9 fl.	14 fl.	18 fl.

Diesem nach betrug früher die höchste Urtheilssportel auch bei der bedeutendsten Streitsumme nur 15 fl. bei Amt, 36 fl. beim Hofgerichte und 42 fl. beim Oberhofgerichte, oder nach der 7. Klasse des Entwurfes bei Amt 24 fl., beim Hofgerichte 50 fl. und beim Oberhofgerichte 60 fl.

Nebst letzterwähnter Erhöhung der Urtheilssportel bei einer Streitsumme über 6000 fl. bis zu 10,000 fl., setzte der Entwurf bei einer Streitsumme über 10,000 fl. bis zu 15,000 fl. eine Sportel an bei Amt mit 30 fl., beim Hofgerichte mit 60 fl. und beim Oberhofgerichte mit 70 fl.; auch sollen bei einer Streitsumme über 15,000 fl. für jedes weitere 1000 fl., bei Amt 1 fl., beim Hofgerichte 2 fl. und beim Oberhofgerichte 3 fl. dazugeschlagen werden, so zwar, daß z. B. die Urtheilssportel

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		bei Amt	beim Hofg.	beim O.-Hofg.
a. Bei einer Streitsumme von	25,000 fl.	40 fl.	80 fl.	100 fl.
b. „ „ „ „	50,000 „	65 „	130 „	175 „
c. „ „ „ „	100,000 „	115 „	230 „	325 „
d. „ „ „ „	1,000,000 „	1015 „	2030 „	3025 „

betragen würde.

Obgleich nun Ihre Commission mit den von der großh. Regierung angeführten Gründen im allgemeinen einverstanden ist und mit derselben anerkennt, daß eine mäßige Erhöhung der Urtheilssporteln als Bauschsummen deßhalb stattzufinden habe, um den Ausfall, der sich bei der Stempel- und Sporteleinnahme seit dem Bestande des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 ergeben, zu decken und die Vorausbeiträge der Parteien mit den vom Staate auf die Justizverwaltung, zumal in höheren Instanzen, verwendeten Kosten in Einklang zu bringen, so hält sie dennoch die am Schlusse dieses Paragraphen vorgeschlagenen Steigerungen dem aufgestellten Prinzip, wornach der Umfang der Arbeit und der Werth des Streitobjects in ein richtiges Verhältniß gebracht werden sollen, nicht ganz entsprechend in dem letzterer, und zwar insbesondere bei bedeutenderen Streitsummen, bei welchen sich der Umfang der Arbeit nicht in dem Maaße, wie die Streitsumme, steigert, zu hoch angelegt ist und stellt deßhalb den

Antrag: „Für jede weitern 5000 fl. bei Amt 2 fl., beim Hofgerichte 3 fl. und beim Oberhofgerichte 4 fl. zu erheben."

Dadurch würde die Urtheilssportel bei Streitgegenständen im Werthe über 15,000 fl. um ein namhaftes gemindert und zwar im obigen Beispiele:

		beim Amte	beim Hofgerichte	beim O.-Hofg.
a. Bei einer Streitsumme von	25,000 fl.	von 40 fl. auf 34 fl.,	von 80 fl. auf 66 fl.,	von 100 fl. auf 78 fl.
b. „ „ „ „	50,000 „	„ 65 „ „ 44 „	„ 130 „ „ 81 „	„ 175 „ „ 98 „
c. „ „ „ „	100,000 „	„ 115 „ „ 64 „	„ 230 „ „ 111 „	„ 325 „ „ 138 „
d. „ „ „ „	1,000,000 „	„ 1015 „ „ 424 „	„ 2030 „ „ 651 „	„ 3025 „ „ 858 „

Zu §. 29 ist nichts weiteres zu erinnern, als daß bei den hier erwähnten Klagen gegen einen Dritten auf Herausgabe oder Vorlegung einer Urkunde der Streitwerth behufs des Ansatzes der Urtheilssportel nach den Vorschriften des §. 47 des Entwurfs durch richterliches Ermessen in den Fällen zu bestimmen sein wird, wo der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthbestimmung nicht zuläßt.

Zu §. 30. Nach dem ersten Absatze gilt in Bezug auf das Ganturtheil der Gesammtbetrag der Aktivmasse, wie er sich nach der Schlußrechnung darstellt, als Streitgegenstand, während Urtheile über die im zweiten Absatze genannten Ansprüche einem besondern Sportelansatze unterliegen.

Dabei fragt es sich nun, ob der Streitgegenstand der letztern auch in dem Falle zur Aktivmasse zu rechnen ist, wenn das Ganturtheil darüber nicht gleichzeitig erkennt, sondern vielmehr getrennte, mit einem besondern Sportelansatze zu belegende Erkenntnisse ergehen, oder, was dasselbe ist, ob die Urtheilssportel doppelt anzusetzen, nämlich einmal für den Gesammtbetrag der Aktivmasse, von welcher die genannten Beträge einen Theil bilden, und das andere Mal für das gesonderte Urheil über diese Beträge.

Ihre Commission hat sich gegen einen solchen doppelten Ansatz ausgesprochen und stellt daher in Uebereinstimmung mit der Regierungskommission den

Antrag: den zweiten Absatz des §. 30 so zu fassen:

„In die Aktivmasse werden auch diejenigen Beträge eingerechnet, hinsichtlich deren ein Eigenthums- oder Absonderungsanspruch oder der Anspruch auf Befriedigung außer der Gant erhoben ist, sofern das Ganturtheil zugleich über diese Ansprüche erkennt. Ergeht aber das Urtheil über solche Ansprüche getrennt von dem Ganturtheile, so wird der dabei vorliegende Streitgegenstand nicht in die Aktivmasse eingerechnet; es wird in diesem Falle, sowie bei Urtheilen über Ansprüche, welche bei Erlassung des Ganturtheils noch zur weitern Verhandlung ausgesetzt wurden, die Sportel nach Maßgabe des Betrags dieser Ansprüche angesetzt.

In den höhern u. s. w."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wem die Sporteln in Ganten, wo in der Regel kein Kläger auftritt — §. 5 —, die Sporteln anzusetzen, wie vorzumerken und wann zu erheben sind, bleibt zu bestimmen einer Vollzugsverordnung vorbehalten.

Zu §. 31 ist nichts zu erinnern.

Zu §. 32 und 34. Die Commission ist der Ansicht, daß die Erlassung eines unbedingten Befehls in den Fällen des §. 669 der P.-O. und das Urtheil, wodurch nach gepflogenen Verhandlungen ein unbedingter Befehl bestätigt oder wieder aufgehoben wird, mit keiner höheren Sportel belegt werden sollte, als die Erlassung unbedingter Befehle in andern Fällen und als das Erkenntniß, wodurch einstweilige Verfügungen in den Fällen des §. 674 der P.-O. oder ein Sicherheitsarrest nach gepflogenen Verhandlungen bestätigt oder wieder aufgehoben werden, d. i. je mit einem Drittheile der Urtheilssportel, weil die unbedingten Befehle des §. 669 der P.-O. und die darauf folgenden Verhandlungen nebst dem Urtheile die Thätigkeit des Richters nicht mehr in Anspruch nehmen als jene, welche in §. 24 Nr. 2 mit einem Dritttheil der Urtheilssportel belegt sind, sie stellt daher den doppelten

Antrag:

„a. den §. 32 des Entwurfs und den Schlußsatz von Ziffer 2 des §. 34 zu streichen und

b. statt letzterem nach den Worten: „wieder aufgehoben wird", beizufügen.

„Die Erlassung eines unbedingten Befehls und das Urtheil, wodurch nach gepflogenen Verhandlungen ein unbedingter Befehl bestätigt oder wieder aufgehoben wird."

3. Erkenntnisse u. s. w."

Zu den §§. 33, 34 und 35 hat Ihre Commission, außer dem so eben Erwähnten, nichts Weiteres zu bemerken, und bezieht sich auf die Regierungsmotive.

Die §§. 36 bis mit 44 über Berechnung und Festsetzung des Streitwerthes sind theils aus dem Gesetze vom 13. Oktober 1840 — Art. 16 und 17 —, theils aus der Vollzugsverordnung zu demselben vom 2. Dezember 1841 — §§. 4 und 6 bis 11 — entnommen und bieten außer dem, was in den Regierungsmotiven hierüber gesagt ist, keinen Stoff zu weiteren Bemerkungen.

Der §. 45 berührt, wie die folgenden, nur noch weitere Fälle, welche im Gesetze vom 13. Oktober 1840 übergangen und seither durch Ministerialverfügungen entschieden worden.

Zu §. 46 stellt Ihre Commission den

Antrag: „In der letzten Linie das Wort „feste" zu streichen."

In einem frühern Abdrucke des Entwurfs war nämlich für einfache Beweisauflagen eine feste Sportel angesetzt, während der jetzige in §. 33 ein Drittheil der Urtheilssportel verlangt, das dahin bezügliche Wort „feste" aber aus Versehen nicht gestrichen worden.

Zu §. 47. Dieser ist eine Wiederholung der im Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktbr. 1840 enthaltenen Bestimmungen mit einigen Ergänzungen und Hinweglassung der Ehrenkränkungssachen, welche jetzt nach Tit. 19 des St. G. B. zu den Strafsachen gehören.

Die dort ausgesprochene Beschränkung des richterlichen Ermessens auf die vier ersten Klassen der Urtheilssportel ist aufgehoben und dieses Ermessen auf alle Klassen ausgedehnt, was Ihre Commission um so zweckmäßiger erachtet, als die hieher gehörigen unschätzbaren Streitgegenstände in sub- und objektiver Beziehung unendlich verschieden sind, und sonach durch gesetzliche Vorschriften feste Anhaltspunkte nicht wohl gegeben werden können, sondern vielmehr dem Richter überlassen werden muß, sich bei den in jedem einzelnen Falle zu pflegenden Verhandlungen sein Urtheil erst zu bilden.

Im zweiten Absatze, zweite Linie, ist das Wort „nicht" weggelassen, weßhalb in dieser Beziehung der

Antrag gestellt wird: „Nach den Worten „anzugeben oder", das Wort „nicht" zu setzen."

Wegen der in diesem Paragraphen nicht aufgezählten Editionsklagen wird sich auf die Bemerkung zu §. 29 bezogen.

Zu §. 48. Dieser stellt die allgemeine Regel auf, daß der in erster Instanz festgesetzte Streitwerth auch über den Sportelansatz in den folgenden Instanzen entscheidet, in soweit der Gegenstand der Klage in denselben noch streitig ist,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und macht von dieser Regel nur bei den im §. 47 bezeichneten Streitgegenständen eine Ausnahme, was seinen Grund wohl darin haben wird, weil der Entwurf dem Ermessen des Richters höherer Instanz durch jenes des Erstinstanzrichters nicht vorgreifen will, und weil der §. 4, welcher nur von Berichtigung der Sportelansätze und Werthbestimmungen durch die Hofgerichte spricht, auf die vorliegenden Fälle, deren Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthbestimmung gar nicht zuläßt, nicht paßt.

Welches Verfahren endlich bei einer durch das Obergericht aufgehobenen Ladungsversagung und Zurückweisung der Sache an den Erstinstanzrichter zur weitern Verhandlung, bezüglich auf den Sportelansatz eingehalten werden solle, dürfte durch die Vollzugsverordnung bestimmt werden.

§. 49. Zu den unter Ziffer 2 Genannten werden auch die den Stiftungsvorständen und Kirchengemeinderäthen unterstehenden Armenfonds, Armenanstalten, Almosenfonds, Kirchenheiligenverrechnungen, nebst den Lokalstiftungen zu wohlthätigen Zwecken u. s. w. gerechnet werden müssen.

Zu den §§. 50 bis mit 54 hat Ihre Commission keine Bemerkungen zu machen und beantragt deren unveränderte Annahme.

Im dritten Abschnitte folgen die besondern Bestimmungen über Stempel und Sporteln in gerichtlichen Strafsachen, welche auf denselben Grundsätzen beruhen, wie jene in bürgerlichen Rechtssachen.

Ihre Commission theilt das, was die großh. Regierung in ihrer Begründung dießfalls vorgetragen, empfiehlt Ihnen die unveränderte Annahme aller in diesem Abschnitte enthaltenen Paragraphen, mit Ausnahme des §. 67, wo sie einen abweichenden Antrag stellen wird, und beschränkt sich bezüglich der übrigen auf folgende wenige Bemerkungen.

Zu §. 55. Ueber die Zulassung beider Theile zum Armenrechte sollen die in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften, somit die §§. 158 bis mit 166 der P.-O. und die Vollzugsverordnung vom 5. August 1852 — Reggsbl. Nr. 39 — ihre Anwendung finden.

Letztere setzt nun unter Anderem fest, daß das Gericht, bei welchem eine Partei um Zulassung zum Armenrechte nachsucht, von dem Gemeinderathe ihres Wohnsitzes Bericht über deren Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu erheben habe.

Darüber aber, ob auch der vermögliche Kläger um Zulassung des vermögenslosen Beklagten zum Armenrechte, beziehungsweise um die Einforderung eines solchen Gemeinderathsberichtes bitten darf, um sich, bei der Unthätigkeit des letztern, von Kostenvorschüssen zu befreien, ist in jener Vollzugsverordnung nichts gesagt, und doch erscheint jetzt eine nähere Bestimmung hierüber um so nothwendiger, als der §. 5 des Entwurfs mit Beseitigung des §. 171 der P.-O. sowohl den Kläger, als auch den Privatankläger zum Kostenvorschusse in allen Fällen verpflichtet, in welchen nicht durch besondere Zwischenerkenntnisse dem Beklagten die Kostenbezahlung auferlegt wird.

Ihre Commission setzt daher voraus, es werde die im §. 80 des Entwurfs vorgesehene Vollzugsverordnung sich auch hierüber aussprechen.

Zu §. 60. Strenge genommen wären dem Angeschuldigten eben so viele Urtheilssporteln anzusetzen, als Vergehen vorliegen, jedoch findet es Ihre Commission für billiger, sich, wie dieß der Entwurf gethan, auf den einfachen Ansatz mit mäßiger Erhöhung zu beschränken, und sich in den Fällen

des §. 61, wo jeder Verurtheilte die ganze der ihn treffenden Strafe entsprechende Urtheilssportel zu bezahlen hätte, mit einem Drittheile der den geringeren Strafen entsprechenden Urtheilssporteln, sowie mit der vorgeschlagenen Repartition zu begnügen.

Zu §. 63 und 64. Nur aus den im Strafprozeßverfahren zu erhebenden Thatumständen kann sich der höhere oder mindere Grad der Verschuldung des Zahlungspflichtigen ergeben, und daher bei Bestimmung der Sportelklasse in den hier vorgesehenen Fällen sowohl, wie in jenen des §. 59, das richtige Maß einzig durch das richterliche Ermessen ausgemittelt werden.

Zu §. 65. Obgleich in den Fällen, wo das in der Hauptsache verurtheilende Erkenntniß zugleich auch über die Ersatzansprüche des Beschädigten erkennt, eigentlich zwei Urtheile vorliegen, nämlich ein strafrechtliches und ein solches

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über Civilansprüche, somit strenge genommen für jedes eine besondere Sportel anzusetzen wäre, verlangt der Entwurf nur für ersteres die Urtheilssportel, wogegen Ihre Commission aus Gründen der Billigkeit nichts erinnert, auch findet sie

bei §. 66 den Ansatz von 1 fl. für das amtliche Urtheil über die Beschwerde gegen das Erkenntniß eines Bürgermeisters darum nicht zu hoch, weil dasselbe die richterliche Thätigkeit oft mehr in Anspruch nimmt, als wenn die Sache schon von vornen herein durch das Amt selbst untersucht worden wäre.

Daß diese Sportel bei erhobenen Privatklagen dem unterliegenden Theile, in andern gerichtlichen Strafsachen aber, bei begründet erfundener Beschwerde, gar nicht anzusetzen ist, dürfte sich von selbst verstehen.

Zu §. 67. Die Urtheilssportel in gerichtlichen von den Bezirksämtern abzuurtheilenden Strafsachen, wie sie hier vorgeschlagen werden, steht nach der Ansicht Ihrer Commission weder mit der auf solche Sachen zu verwendenden richterlichen Thätigkeit, noch mit der zu erkennenden Strafe im richtigen Verhältnisse, und erscheint eher als ein Strafzusatz statt eines entsprechenden Vorausbeitrages, weshalb der

Antrag gestellt wird:

„Die Urtheilssportel

ad 1 von 3 fl. auf 1 fl.
ad 2 „ 6 fl. „ 3 fl. und
ad 3 „ 9 fl. „ 6 fl.

herabzusetzen."

Bezüglich auf die Urtheilssporteln in hofgerichtlichen — §. 70 — und schwurgerichtlichen — §. 73 — Strafsachen, sowie deren Erhöhung in den Rekursinstanzen und bei stattfindenden mündlichen Verhandlungen — §§. 69, 71 und 72 — werden keine Bedenken erhoben.

Zu §. 68. Dieser geringere Sportelansatz ist dadurch gerechtfertigt, daß in den Fällen der §§. 170 und 171 der St.-P.-O., worauf sich bezogen wird, eine Untersuchung, wie sie der §. 62 des Entwurfs in anderen Fällen voraussetzt, nicht stattfindet, somit die richterliche Thätigkeit auch in viel geringerem Maße in Anspruch genommen wird.

Außer den im dritten Abschnitte bis dahin hervorgehobenen Paragraphen bieten die übrigen keinen Stoff zu weiteren Bemerkungen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erste Beilage

zum Commissionsberichte über den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Straffachen betr.

Es betrug:

I. Der Aufwand an Besoldungen, Gehalten, Bureaukosten und Bureaumiethe:

im Jahr	des Oberhofgerichts.	der 4 Hofgerichte.
1. November $18^{50}/_{51}$ . .	49,859 fl. 29 kr.	145,947 fl. 57 kr.
1. „ $18^{51}/_{52}$ . .	47,465 fl. 29 kr.	146,505 fl. 48 kr.
1. „ $18^{52}/_{53}$ . .	48,064 fl. 40 kr.	149,048 fl. 30 kr.
Summa	145,389 fl. 38 kr.	441,502 fl. 15 kr.
Durchschnitt	48,463 fl. 13 kr.	147,167 fl. 25 kr.

II. Dagegen wurden an Sporteln in Civilsachen constatirt:

im Jahr	bei dem Oberhofgericht.	bei den vier Hofgerichten.
1. November $18^{50}/_{51}$ . .	5,627 fl. 10 kr.	28,625 fl. 32 kr.
1. „ $18^{51}/_{52}$ . .	6,554 fl. 13 kr.	31,677 fl. 18 kr.
1. „ $18^{52}/_{53}$ . .	5,526 fl. 14 kr.	33,040 fl. 49 kr.
Summa	17,707 fl. 37 kr.	93,343 fl. 39 kr.
Durchschnitt	5,902 fl. 32 kr.	31,114 fl. 33 kr.

III. Die Einnahmen für unbedrucktes Stempelpapier betrugen:

	an Stempel zu					
im Jahr	3 kr.	6 kr.	15 kr.	30 kr.	1 fl.	Summa
1851	20,090 fl. 48 kr.	46 fl. 24 kr.	40,590 fl. 15 kr.	3198 fl. — kr.	384 fl.	64,309 fl. 27 kr.
1852	17,640 fl. 9 kr.	23 fl. 42 kr.	34,746 fl. 45 kr.	2577 fl. 30 kr.	15 fl.	55,003 fl. 6 kr.
1853	16,788 fl. 18 kr.	— fl. — kr.	32,759 fl. — kr.	2292 fl. — kr.	168 fl.	52,007 fl. 18 kr.
Summa	54,519 fl. 15 kr.	70 fl. 6 kr.	108,096 fl. — kr.	8067 fl. 30 kr.	567 fl.	171,319 fl. 51 kr.
Durchschnitt	18,173 fl. 5 kr.	23 fl. 22 kr.	36,032 fl. — kr.	2689 fl. 10 kr.	189 fl.	57,106 fl. 37 kr.

Von dem Stempelertrag ist nur der aus dem Stempel zu 1 fl. ausschließlich auf Rechnung des Oberhofgerichts zu setzen; der Stempel zu 6 kr. wird bei Gerichten gar nicht, der zu 3 kr. bei Obergerichten nur in geringem Maße und der zu 15 und 30 kr. bei Gerichten und Verwaltungsbehörden der drei Instanzen gebraucht; die Klasse zu 15 kr. ist aber größtentheils auf die Bezirksämter, dagegen die zu 30 kr. größtentheils auf die Obergerichte zu rechnen. Wenn man daher den Ertrag des Stempels bei den fünf Obergerichten berechnen will, so wird man von den beiden ergibigsten Klassen zu 3 kr. und 15 kr. nur einen kleinen Theil, die Klasse zu 6 kr. gar nicht, dagegen die zu 30 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

größtentheils und die zu 1 fl. vollständig in Rechnung bringen müssen. Die beiden letzten Klassen ergeben zusammen 2878 fl. 10 kr. Im Ganzen wird man den aus allen Stempelgattungen auf die Obergerichte fallenden Verbrauch höchstens auf 10,000 fl. veranschlagen können.

Hieraus ergeben sich folgende Resultate:

An dem jährlichen Gesammtaufwande werden durch Sporteln in Civilsachen gedeckt:

bei dem Oberhofgericht (48,463 fl. 13 kr. verglichen mit 5902 fl. 32 kr.) 12,17 Prozent;

bei den Hofgerichten (147,167 fl. 25 kr. verglichen mit 31,114 fl. 33 kr.) 21,14 Prozent.

Schlägt man dem Sportelertrage der fünf Obergerichte (37,017 fl. 5 kr.) noch den oben berechneten Antheil am Stempelertrage mit 10,000 fl. bei, so ergibt sich, daß durch diese Gesammteinnahme (47,017 fl. 5 kr.) nur 24,03 Prozent, also nicht einmal ein Viertheil des Gesammtaufwands für diese fünf Gerichtshöfe (195,630 fl. 38 kr.) gedeckt wird.

Zweite Beilage

zum Commissionsberichte über den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Straffachen betr.

Die Kosten des schwurgerichtlichen Verfahrens haben sich auf die in nachstehender Uebersicht angegebenen Summen belaufen. Dabei sind nicht eingerechnet: die Kosten der Verpflegung, ärztlichen Behandlung und Bewachung der Gefangenen, weil darüber nicht bei allen Schwurgerichtshöfen gesonderte Berechnungen aufgestellt worden sind, wie man sie denn auch nicht als Kosten, welche diesem Verfahren eigenthümlich wären, betrachten kann.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Unterrheinkreis.								Mittelrheinkreis.								Oberrheinkreis.								Seekreis.							
	1851		1852		1853		1854		1851		1852		1853		1854		1851		1852		1853		1854		1851		1852		1853		1854	
	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Reisekosten der Geschworenen . . .	391	28	631	16	350	12	348	21	349	12	665	36	560	48	573	36	253	42	575	18	728	—	602	24	515	24*	1111	12	924	24**	1239	12
Gebühren und Reisekosten der Zeugen .	391	1	—	—	2579	5	3012	13	238	18	2265	36	1991	54	1128	6	579	49	2926	59	2230	—	1260	48	901	53	2551	48	823	34	693	18
Gebühren und Reisekosten der Sachverständigen	151	50	6846	16	521	56	408	29	97	31	159	34	202	28	343	58	97	30	232	12	306	11	249	14	107	20	272	34	204	37	240	37
Gebühren der Vertheidiger	103	20	—	—	1422	13†	720	6	106	—	492	—	520	—	246	—	168	—	633	—	354	—	293	—	162	15	505	—	171	—	121	—
Gebühren der nicht ständig angestellten Diener . . .	14	12	80	—	28	—	60	—	—	—	1	12	—	—	—	—	45	36	139	12	111	36	81	36	15	53	28	33	—	—	—	—
Diäten der Mitglieder des Schwurgerichtshofs bei einer auswärtigen Urtheilssitzung (in Mosbach)	—	—	—	—	1913	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diäten der in den Schwurgerichtshof berufenen auswärtigen Bezirksbeamten	—	—	—	—	—	—	174	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	12	—	—	—	—
Einrückungsgebühren	—	—	10	6	22	16	8	11	—	—	2	42	—	—	—	—	—	—	18	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gebühren der Gerichtsboten	—	—	6	54	12	38	19	36	—	—	—	—	1	40	—	—	—	—	4	23	1	12	2	31	—	—	—	—	—	—	—	—
Verschiedene Kosten .	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	6	26	—	—	—	—	81	26	12	57	2	18	—	—	—	—	14	27	3	46
Zusammen	1051	51	7574	32	6854	20	4751	50	791	1	3586	40	3283	16	2291	40	1144	37	4610	50	3743	56	2491	51	1702	45	4493	19	2138	2	2297	53

* Im Jahre 1851 fand, wie oben bemerkt, im Seekreise nur eine Urtheilssitzung Statt.

** Im Jahre 1853 fiel im Seekreise die vierte Quartalsitzung aus.

† Dieser hohe Betrag erklärt sich durch die Reisekosten, welche den zu der Mosbacher Schwurgerichtssitzung berufenen Vertheidigern vergütet wurden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In allen vier Kreisen zusammengenommen betrugen die Kosten der Schwurgerichtsverhandlungen

im Jahre 1851 (für zwei Quartalsitzungen, im Seekreis für eine einzige):

Unterrheinkreis	. . .	1051 fl. 51 kr.
Mittelrheinkreis	. . .	791 fl. 1 kr.
Oberrheinkreis	. . .	1144 fl. 37 kr.
Seekreis	. . . . .	1702 fl. 45 kr.
		4,690 fl. 14 kr.

im Jahre 1852

Unterrheinkreis	. . .	7574 fl. 32 kr.
Mittelrheinkreis	. . .	3586 fl. 40 kr.
Oberrheinkreis	. . .	4610 fl. 50 kr.
Seekreis	. . . . .	4493 fl. 19 kr.
		20,265 fl. 21 kr.

im Jahre 1853

Unterrheinkreis	. . .	6854 fl. 20 kr.
Mittelrheinkreis	. . .	3283 fl. 16 kr.
Oberrheinkreis	. . .	3743 fl. 56 kr.
Seekreis (3 Sitzungen)	.	2138 fl. 2 kr.
		16,019 fl. 34 kr.

im Jahre 1854

Unterrheinkreis	. . .	4751 fl. 50 kr.
Mittelrheinkreis	. . .	2291 fl. 40 kr.
Oberrheinkreis	. . .	2491 fl. 51 kr.
Seekreis	. . . . .	2297 fl. 53 kr.
		11,833 fl. 14 kr.

Vertheilt man die Kosten auf die verhandelten Fälle, so berechnen sich dieselben für einen Fall:

im Unterrheinkreise:

im Jahre 1851 auf 80 fl. 54 kr., 1852 auf 128 fl. 22 kr., 1853 auf 118 fl. 10 kr., 1854 auf 107 fl. 59 kr., durchschnittlich auf 116 fl. 16 kr;

im Mittelrheinkreise:

im Jahre 1851 auf 43 fl. 56 kr., 1852 auf 73 fl. 11 kr., 1853 auf 109 fl. 26 kr., 1854 auf 109 fl. 7 kr., durchschnittlich auf 84 fl. 20 kr.;

im Oberrheinkreise:

im Jahre 1851 auf 67 fl. 19 kr., 1852 auf 92 fl. 13 kr., 1853 auf 95 fl. 59 kr., 1854 auf 80 fl. 22 kr., durchschnittlich auf 87 fl. 31 kr.:

im Seekreise:

im Jahre 1851 auf 340 fl. 33 kr., 1852 auf 128 fl. 22 kr., 1853 auf 133 fl. 37 kr., 1854 auf 143 fl. 37 kr., durchschnittlich auf 147 fl. 39 kr.;

im ganzen Lande durchschnittlich auf 105 fl. 24 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 1856.

Bericht der Petitions-Commission

über

19 Petitionen verschiedener Gemeinden, die Ministerial-Verordnung vom 1. November 1855, Nr. 13,553, insbesondere die Wiederaufnahme der aus dem allgemeinen Straßenverbande ausgeschiedenen Straßen betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Huber.**

Es ist eine auf jedem Landtage wiederkehrende Erscheinung, Petitionen aus allen Theilen des Landes einlaufen zu sehen, die um Aufnahme von Vizinalstraßen in den allgemeinen Straßenverband nachsuchen; eine Erscheinung, die eben so leicht erklärlich ist von Seite der Petenten, die mit der Aufnahme die kostenfreie Erhaltung einer chaussirten Straße gewonnen hatten, als es auf der andern Seite für die hohe Kammer stets eine schwierige Aufgabe war, bei den ihr hier offenbar fehlenden Detailkenntnissen und dem Mangel an gehöriger Uebersicht, mit richtigem Takte lediglich nur das Empfehlungswürdige zu überreichen.

Nirgends war überdies mehr als hier der Anlaß gegeben, unwillkührlich Localpolitik treiben zu müssen, und das wiederholte Scheitern eines Straßengesetzes gibt von diesen Verhältnissen genügendes Zeugniß. Nebst dieser Art von Petitionen sind nun aber an diesem Landtage bis jetzt noch die neunzehn oben angezeigten Gesuche eingekommen, die durch die höchsten Entschließungen aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Juli v. J. und vom 27. Oktober d. J., Nr. 722 und 1055 und die darauf bezügliche Ministerial-Verordnung vom 1. November 1855 hervorgerufen wurden.

Laut ersteren werden nämlich 26 Straßen aus dem bisherigen Straßenverbande ausgeschieden und durch die eben angeführte Ministerial-Verordnung ausgesprochen, daß 10 von diesen Straßen wegen ihrer Eigenschaft als Militärstraßen oder aus andern Gründen auch ferner in ihrem dermaligen Bestande erhalten werden müßten; zur Unterhaltung dieser Wege werde daher die Staatskasse verhältnißmäßig beitragen, so daß die Gemeinden nur dasjenige zu leisten haben, was sie zur guten Unterhaltung eines den bestehenden Verkehrsverhältnissen entsprechenden Vizinalweges zu übernehmen verpflichtet sind. Da die hohe Kammer aus dem Berichte der Commission zur Aufsuchung provisorischer Gesetze und Verordnungen, über diesen Gegenstand vom Abg. Achenbach erstattet, die angezogene Verordnung kennt, ist es unnöthig, deren Inhalt nochmals hier anzuführen.

Ihre Petitions-Commission hat mich nun beauftragt, Ihnen, meine Herren, über diese letzteren Petitionen vorzutragen; über die zuerst angeführten wird später Bericht erstattet werden, da die Ansichten und Beschlüsse der hohen Kammer bezüglich der vorliegenden Frage auf die Behandlung derselben maßgebend werden dürften.

Die sämmtlichen vorliegenden Petitionen stellen nun die Bitte, eine hohe Kammer möge dahin wirken, daß die Wirksamkeit und Ausführung der ergangenen hohen Regierungsbeschlüsse auf geeignetem Wege sistirt werde, und die Begründung hiefür ist eine so ausführliche und mannigfache, daß wir zur besseren Uebersicht und um Wiederholungen so weit wie möglich zu vermeiden, zuerst die Petition der Stadt Bruchsal im Auszuge mittheilen wollen, welche die Gründe allgemeiner Natur vorzugsweise behan-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

delt. Die Petitionen sind übrigens nach den einzelnen Straßen geordnet, wie solche in der Ministerial-Verordnung vom 1. November 1855 bezeichnet sind.

I.

Straße von Frankfurt nach Basel, von der hessischen Grenze bis zur Einmündung in die Straße von Freiburg nach Waldkirch und von der Einmündung in die Breisach-Freiburger Straße bis zur Schweizergrenze bei Basel (26.*)

1) Stadt Bruchsal, Stadt Heidelsheim, Marktflecken Langenbrücken und Mingolsheim, Stettfeld, Ubstadt und Untergrombach.

Die Gemeinden, seit einer Reihe von Jahren durch Calamitäten belastet, welche die Ungunst der Natur und Verwickelungen im großen Völkerleben wie im einzelnen Staate hervorriefen, hätten sich bisher zu erhöhten Umlagen gedrängt gesehen, deren Minderung die aufmerksame Sorge unserer hohen Regierung vielfach in Anspruch genommen habe. Durch die Verordnung vom 1. November v. J. trete eine neue Last hinzu, welche in manchen Orten die Umlage auf das Doppelte erhöhen dürfte. Nun seien aber Straßen häufig Träger des größern Verkehrs und deßhalb würden die Hauptstraßenzüge im Lande nicht als eine örtliche Last der Gemeinden, durch die sie ziehen, behandelt, sondern als eine gemeinsame. Das Gesetz vom Jahr 1810 habe zuerst diese Verhältnisse generalisirt, wobei die gepflasterten Straßen, welche durch die Orte und den Etter zogen, von den betreffenden Gemeinden gegen Forterhebung des Pflastergelds unterhalten wurden. Im Jahr 1820 wurde den meisten Gemeinden bis auf wenige Städte der Bezug des Pflastergeldes entzogen; im Jahr 1825 wurden sodann die Gemeindebeiträge wegen Unterhaltung der durch Ort und Etter ziehenden Landstraße geordnet. Bis zum Jahr 1831 beziehungsweise 1831 sei allgemein das Chausseegeld erhoben worden, welches den Staat theilweise für seine Bau- und Unterhaltungslast entschädigen sollte. Mannigfache Bedenken hätten aber die Gesetzgebung bestimmt, die Benützung der Straßen frei zu geben und die Last der Staatsstraße gänzlich auf die allgemeine Steuer zu nehmen. Damit seien denn auch nach den Forderungen der Zeit die sog. Staatsfrohnden (Reg.-Blatt 1831, S. 69; Reg.-Blatt 1832, S. 79) weggefallen. Unter solchen gesetzlich gewährleisteten Zuständen hätten nun die Gemeinden, in so weit es die Natur ihrer Verhältnisse mit sich brachte, die Staatsstraßen benützt, welche vorzugsweise nach den Forderungen des öffentlichen Verkehrs, nach den Bedürfnissen der Administration oder nach militärischen Zwecken vom Staate angelegt, verbessert und unerhalten worden wären.

Es könne unter solchen Umständen nicht zweifelhaft seyn, daß ein solcher gesetzlich begründeter Zustand nicht auf einmal im Wege der Verordnung, ohne Beiwirkung der gesetzlichen Factoren, gänzlich umgestaltet werden dürfe. Man ändere zugleich mit diesem Zustande auf die einschneidendste Weise die Steuerverhältnisse des Landes, und man erwarte also, daß die Stände diese Verordnungen reclamiren würden.

Die Eisenbahn, sage man freilich, mache die früheren Kunststraßen jetzt nur noch zum Localverkehr nöthig, theilweise aber dieselben ganz überflüssig, dieß sei aber nicht in vollem Maaße der Fall, überdieß hätten Ereignisse der Natur und der menschlichen Gewalt gezeigt, daß der Staat im Frieden und im Kriege die seitherigen Kunststraßen neben den Eisenbahnen nicht entbehren könne.

Ueberdieß seien manche Staatsstraßen dem betreffenden Orte von gar keinem Nutzen, so z. B. ziehe zwischen Heidelsheim und Gondelsheim eine längere Strecke durch die Gemarkung Helmsheim, welches diese Straße gar nicht als Vizinalstraße benützen könne. So hätten auch die Gemeinden an der Eisenbahn Zufahrtstraßen an die Stationsplätze bauen müssen, die doch keinen bloßen Ortszweck hätten, und es würden durch die Eisenbahn bisherige Vizinalwege zur Vermittlung des weiteren Verkehrs in erhöhtem Maaße in Anspruch ge-

*) Nummer, unter welcher diese Straße in bezeichneter Ministerial-Verordnung aufgeführt ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nommen, wie z. B. die Straße von Philippsburg über Waghäusel durch die Gemarkung Mingolsheim und Langenbrücken.

Wie nun die Staatsstraßen im Interesse des größeren Verkehrs angelegt worden sind, so sei es begreiflich, daß dieselben in dem abwerfenden Vortheil für die betreffenden Orte nicht immer im richtigen Verhältnisse zur Last stünden. Nach Straßenzug, Länge, Gefäll, Steinart, Bodenverhältnissen, Beschotterungsmaterial, Ueberbrückungen ꝛc. fände hierbei die größte Ungleichheit der Besteuerung unter den Gemeinden statt.

Die bisherigen Straßen seien als eine Last des Staates betrachtet worden, da sie nichts eintrugen; die Eisenbahnen sollen die parallel laufenden früheren Staatsstraßen ersetzen; diese seien aber rentables Eigenthum, und im Austausche der beiden Arten von Verkehrswegen erhalte nun der Staat statt der bisherigen Last eine Rente von neu erworbenem Staatseigenthum und die bisherige Last lege man auf die Gemeinden.

Einmal hatten die Zeitverhältnisse die Gemeindekassen belastet; sodann seien aber auch durch die Anlegung der Eisenbahnen der gegenwärtigen Generation mannigfache Nachtheile erwachsen, die sich erst für die Zukunft verringern würden. Nun hätten aber die meisten Gemeinden in der Nähe der Eisenbahn in ihren Nahrungsverhältnissen Schaden gelitten, und jetzt, wo dieß noch so fühlbar sei, sollte man deßhalb nicht neue Lasten auf dieselben wälzen.

Sicherlich dürften aber die Gegenden, welche von der Eisenbahn, diesem in der Gegenwart wenigstens zweideutigen Geschicke, entfernter liegen, den Gemeinden es nicht verargen, wenn sie sich gegen diese neue Gemeindelast aussprechen.

Noch sei das Netz der Eisenbahnen nicht vollendet, daher man jetzt wohl zu früh schon eine Classifikation der Straßen nach ihrer allgemeinen oder örtlichen Wichtigkeit aufstelle.

Am Schlusse der Bruchsaler Petition wird bemerkt, daß man zwar auf die Grundsätze des Gesetzes vom Jahre 1810 unmöglich werde zurückgehen, wohl aber einen Gedanken jenes Gesetzes werde festhalten können. Man werde nämlich bei sorgfältiger Ausscheidung der bisherigen Chausseen solche Straßen, die sich nicht als reine Vizinalwege darstellten, einem Bezirksverbande zutheilen müssen. Aehnliche Verhältnisse seien in Würtemberg unter dem Namen des Amtsschaden, der Conkurrenzpflicht eines größeren Bezirkes für Bezirksinteressen, vorhanden. Auch bei uns wären früher ähnliche Verhältnisse gewesen, eine Analogie böten die Flußbaukosten.

Als spezielle Belästung der Stadt Bruchsal wird angeführt, daß dieselbe die Pflaster-Unterhaltung von circa $^2/_3$ Stunden mit 3 bedeutenden Brücken und 6—8 Dohlen erhalte. Jetzt stehe die Umlage auf 18 kr., welche sich nun auf 36—40 kr. erheben dürfte. Nach der neuesten Relation soll dieselbe pro 1856 für 2336 Ruthen Material, im Voranschlag von 1330 fl., beschaffen.

2) Gemeinde Wiesloch, Nusloch, Leimen und Rohrbach.

Die Petenten sind der Ansicht, daß diese große Landstraße auch neben der Eisenbahn immer noch eine Hauptpulsader des Großherzogthums bleiben werde; sie nähme so zahllose Verbindungsstraßen auf, daß nicht leicht eine einzige Gemeinde in dem schmal gestreckten Lande sich finden werde, welche diese Hauptstraße nicht gebrauche und welcher sie nicht nütze. Wegen ihrer Gemeinnützlichkeit sei sie auch schon vor Einführung des Straßengesetzes als eine Concurrenz-Straße behandelt worden, und es seien die Beiträge sämmtlicher benachbarten Gemeinden zur Unterhaltung angezogen worden. Die Petenten fügen bei, daß seit Anlage der Eisenbahn der Stand der Gewerbe und Handwerker in ihren Gemeinden fast ganz zu Grunde gerichtet sei, — und nun sollten sie überdieß ihre schon beeinträchtigten Mitbürger mit einer neuen Straßensteuer belegen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) Die Gemeinden Niederschopfheim, Friesenheim, Hochweier, Bohlsbach, Windschläg, Appenweier, Urloffen und Mietersheim.

Die Voraussetzungen, sagt die Bittschrift, seien nicht, oder doch wenigstens nicht in dem Maaße vorhanden, wie sie die hohe Regierung bei Erlassung der bezüglichen Verordnung unterstelle. Wohl sei es wahr, daß seit Erbauung der Eisenbahn auch diese Straße nicht mehr wie früher dem Handelsverkehr diene; allein dessen ungeachtet sei sie nicht blos die Vermittlerin des Nachbarsverkehrs, sondern wie früher, noch eine unentbehrliche für die Gewerbe und den inländischen Handel. Die Fabriken von Lahr und Offenburg beziehen ihre Rohprodukte, wie Runkelrüben, Cichorien und andere Handelspflanzen von weiter entfernten Orten; auf ihr sendet Oberkirch und der Kaiserstuhl seine Weine in die verschiedenen Gegenden des Landes. Fände man diese Fuhren nur zu bestimmten Jahreszeiten, so wären unzählige Wagen, welche mit Befrachtungen von 80—100 Ctr. die Bausteine aus den Steinbrüchen von Oberschopfheim, Oberweier, Lahr und Kuhbach ausführen, wozu noch der Bedarf fast aller Ziegeleien der untern Bezirke aus den Kalksteingruben von Lahr hinzukommen, das ganze Jahr über hier zu treffen. Die Bezirke von Achern, Oberkirch u. s. f. und ganz besonders Illenau bezögen den größten Theil der Kohlenausbeute von Zunsweier, sowie auch die Waldwirthschaft und die Holzgewerke des Kinzigthals ihre Produkte und Fabrikate auf dieser Straße täglich ausführten.

4) Die Gemeinde Dinglingen:

vor wenigen Monaten hätten sie zu den Vorarbeiten der Rectification der Schutter und Undiz 81 fl. beigetragen, die Gemeindeschuld sei außerdem auf 27,000 fl. angewachsen, und die bereits vorhandenen Vizinalwege kosteten jährlich 1400 fl. und hiezu kämen nun noch die beiden Staatsstraßen. Diese würden mit Recht so genannt, weil sie zur Vermittlung des allgemeinen Verkehrs dienten und zwar jetzt noch wie früher, da sie den Verkehr mit der Eisenbahn herstellten: allerdings wären die Frachtfuhren verschwunden, aber dafür die kleineren Fuhrwerke geblieben, welche gerade die Straßen am meisten ruinirten. So Steinfuhren von Lahr, Kuhbach und andern Orten in der Richtung nach der Eisenbahn Land auf und ab; ebenso unzählige Fuhren mit Scheiter-, Bau- und Floßholz aus dem obern Kinzigthal und den reichhaltigen Waldungen des Bezirks nach Kehl und dem Hammen von Goldscheuer und Marlen. Alle Zufuhren von oben und unten und aus dem Ried, welche die zahlreichen Fabriken der Stadt Lahr und die Wochenmärkte daselbst mit ihrem Bedarf versehen müßten, über Dinglingen.

Keine der bestehenden Landesstraßen zeige einen größern und ausgedehnteren Verkehr, und nun solle diese arme Gemeinde eine solche frequente der Allgemeinheit dienende Straße unterhalten helfen, während das Dorf in der Mitte seiner Gemarkung liege, durch welche in allen Richtungen hin die Feld- und Vizinalwege führen.

5) Stadt Herbolzheim.

Die Lasten belaufen sich laut der Relation der Bauinspektion für eine Straßenstrecke von 1176° pro 1856 auf 157 fl. Seit Bestehen der Eisenbahn stünden die Wirthschaften leer, den übrigen Gewerbestand habe gleiches Loos getroffen, und ein Vizinalweg von ¾ Stunden sei zu unterhalten, der von den benachbarten Gemeinden stark befahren werde. Auch müßten sie noch zu den Flußbaukosten beitragen, während die von den Eisenbahnen und Staatsstraßen entfernter liegenden Gemeinden den durch die Eisenbahn ausgeübten Schlag kaum gefühlt hätten und für ihren Verkehr die Straßen benützten, ohne daß sie zur Unterhaltung derselben etwas beitrügen. Die ihr überlassenen Bäumchen längs der Landstraße brächten vor 10 bis 15 Jahren kein ersprießliches Erträgniß, während von der Ueberlassung der Straßendämme für Gewinnung des Graswuchses, woraus sie immerhin 50 fl. per Jahr gewinnen könnten, keine Rede sei. Mit Hindeutung auf die bereits erhöhte Waldsteuer und zu erwartende weitere Steuererhöhung fügen sie bei: noch hätten sie am Zehnten abzuzahlen und bei ausbrechendem Kriege würden sie wieder am meisten leiden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

6) Stadtgemeinde Kenzingen.

Unter der vorderösterreichischen Regierung sei die Straße ¼ Stunde oberhalb der Stadt angekauft und eine große steinerne Brücke über die Elz mit 80,000 fl. gebaut worden. Zur Deckung dieser Schuld habe man das Pflastergeld eingeführt, welches eine Einnahme von 1500 fl. bis 1800 fl. jährlich ertrug. Diese Straße nun wurde unter Baden ohne Entschädigung Staatsstraße und später auch das Pflastergeld aufgehoben. Allerdings sind vom Staat die erforderliche Unterhaltung und die Neubauten übernommen worden, und durch größern Verkehr hätten die Gemeindeangehörigen mehr Verdienst erhalten, so daß die jetzige Maßregel gegenüber der frühern als eine noch härtere erscheine. Denn es sei bisher so wenig als möglich für diese Straße geschehen, das Pflaster wohl das schlechteste, welches gefunden werden könne, und in eben einem solchen Zustande die Elzbrücke, welche schon seit mehreren Jahren zum Umbau im Etat stehen solle. Alle diese wichtigen Neubauten und Reparaturen würden also in wenigen Jahren auf die Gemeindekasse kommen, während die großherzogliche Staatskasse jährlich 58 fl. 8 kr. für Unterhaltung des Etterzugs bezogen habe. Die Stadt habe ohnedies 5,709 Ruthen Vizinalwege zu unterhalten. Seit Erbauung der Eisenbahn seien die Gewerbe gesunken, die Gebäulichkeiten fast werthlos geworden, so daß die Bewohner dieses Landstriches nun an den Staatslasten bedeutend mehr nach Verhältniß ihres Steuerkapitals beitragen müssen, als sie wirklich besitzen. Wenn auch die Staatskasse die Lasten bestreiten solle, welche die gute Unterhaltung eines den betreffenden Verhältnissen entsprechenden Vizinalweges übersteigen, so werde eben kein großer Beitrag zu erwarten seyn, da unter einer solchen, den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Vizinalstraße, eine solche verstanden werde, welche die Ansprüche befriedigt.

Die Petenten stellen die eventuelle Bitte, mindestens von Seiten des Staates die Bauten übernehmen zu wollen, welche schon längst hätten hergestellt, und schon öfters in den Etats der großherzoglichen Bauinspection aufgenommen gewesen seyn sollen.

7) Die Stadtgemeinde Emmendingen, Gemeinde Denzlingen, Köndringen, Malterdingen, Mundingen, Niederemmendingen und Wasser.

In ihrer Gemarkung wären auf 680½ Ruthen 6 größere und kleinere Brücken zu unterhalten, von denen gegenwärtig 2 derselben auf 900 fl. zur Herstellung veranschlagt seien. Ueberdieß liege der Ort Malterdingen nicht an der Landstraße, welches auf diese Weise benachtheiligt sei gegen andere Orte, welche bezüglich des Nutzens in gleicher Lage seien, aber nicht zur Unterhaltung beitrügen, weil zufällig die Straße deren Gemarkung nicht berührt. Die Gemeinde Wasser aber habe bei wenig Mitteln und geringer Einwohnerzahl eine lange Straßenstrecke zu unterhalten.

Zur fast gänzlichen Entziehung des Verkehrs durch die Eisenbahn (Wasser frühere Frachtfuhrstation), zur Erhöhung der Steuerkapitalien und selbst der Staatssteuer in Aussicht, trete nun noch die Unterhaltung der Landesstraßen hinzu, ohne eine Entschädigung für das entzogene Pflastergeld in jenen Gemeinden, wo solches früher bestand. So sei sich nicht zu wundern über den allerwärts hervorgebrachten übeln Eindruck der fraglichen Verordnung.

8) Die Gemeinde Norsingen, Kirchhofen, Krotzingen, Thunsel, Eschbach und Heitersheim.

Die Straße, welche auf eine Strecke von circa 2½ Stunden diese Gemeinden durchzieht, sei seither eine der gangbarsten des Landes gewesen, jetzt aber auf die Frequenz von einigen Salz-, Kohlen- und Eisenfuhren herabgekommen, und bringe den anliegenden Orten ebensowenig besondern Nutzen als den entfernteren. Die Unterhaltung der Vizinalwege sei nun eine der größten Ausgabelasten der Gemeinden, bei manchen die bedeutendste. Die Umlagen würden von Jahr zu Jahr, besonders durch die steigende Armuth in die Höhe getrieben, und dies habe ja auch die großherzogliche Regierung veranlaßt, die Gemeinden darauf hinweisen zu lassen, die Gemeindeausgaben bis auf bessere Zeiten auf das allernothwendigste zu beschränken, und selbst durch Abänderung eines Theils des Gemeindegesetzes sollten verbessernde Bestimmungen in dieser Richtung gefunden werden. Gerade

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Erscheinung, daß viele Gemeinden in neuerer Zeit um Aufnahme ihrer Vizinalstraßen in den Straßenverband, oder um Unterstützung zur Unterhaltung solcher Wege gebeten haben, liege ein Beweis, wie schwer es denselben geworden, ihre seitherigen Verpflichtungen zu erfüllen:

Nach der Relation der Bauinspection hat

Norsingen	. . . .	200 fl.
Kirchhofen	. . . .	146 fl.
Krotzingen	. . . .	324 fl.
Thunsel	. . . .	130 fl.
Eschbach	. . . .	96 fl.
Heitersheim	. . . .	210 fl. beizutragen.

Schließlich sind die Petenten der Ansicht, daß die deßfallsige Erhöhung der Steuer nur eine unbedeutende Last für das Land seie, während den betreffenden Gemeinden, die ohnedem durch die Eisenbahn bedeutende Erwerbsquellen verloren haben, eine unerschwingliche Last aufgebürdet werde.

II.

Straße von Mannheim nach Kehl und von da nach Dinglingen. (25.)

9) Die Gemeinden des Amtsbezirks Schwetzingen.

Durch die Eisenbahn habe fast aller Verkehr aufgehört; die aufgestellte Relation der Baubehörde wälze per Jahr auf

Schwetzingen	. . .	2436 fl., das schon jetzt eine Schuldenlast von 14,000 fl. habe,
Neckerau	. . . .	1496 „
Hockenheim	. . .	1730 „
Neulußheim	. . .	898 „
Altlußheim	. . .	688 „
Seckenheim	. . .	1038 „
Rohrhof	. . . .	261 „

Diese Repartition trage den speziellen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden keine Rechnung. Sie glauben, daß die Chausseen mindestens dort, wo sie wie hier durch die Eisenbahnen nicht ersetzt werden, den Begriff öffentlicher gemeinnütziger Anstalten nicht verloren haben; sollte aber die Staatskasse der Hilfe bedürfen, so möchte eher eine vorübergehende Wiedereinführung des Chausseegeldes angezeigt seyn, als einzelne Gemeinden der völligen Erschöpfung Preis zu geben.

10) Die Gemeinde Neudorf, Wiesenthal, Philippsburg und Oberhausen.

Nach der Bau-Relation haben:

Neudorf	. . . .	410 fl.
Wiesenthal	. . .	1070 fl.
Philippsburg	. .	80 fl.
Oberhausen	. . .	290 fl. als Beitrag zu leisten.

Diese Straße sei bei der Existenz anderweitiger Verbindungswege zwischen den einzelnen Gemeinden und dieser mit der großen Eisenader des Landes für den Bezirk so ziemlich ohne Werth und nur als Theil der großen Straße von Mannheim nach Kehl von Bedeutung. Dieselbe werde als Vizinalstraße gar nicht gebraucht. Die Umlagen der Gemeinden seien groß, z. B. in Neudorf 43 kr. Schon die oben berührten Vizinalstraßen machten große Kosten. Durch die Eisenbahn seien sie in eine schädliche Isolirung gekommen und müßten doch an eben dieser, den Erwerb ihrer Bürger benachtheiligende Eisenbahn mitzahlen. Und nun sollten sie die durch jene überflüssig gewordene Straße unterhalten, an der mehrere ruinöse Bauten, wovon eine auf 10,000 fl. angeschlagen, sich

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

befinden: Ueberdies werde diese Straße fast ausschließlich für die Fabrik Waghäusel benützt und abgenützt, und zwar in dem Maaße, daß die Inspektion dieselbe mit Dossenheimer Porphyr bewerfen lasse, was das Doppelte des gewöhnlichen Materials koste.

11) Die Gemeinden Graben, Liedolsheim, Linkenheim, Leopoldshafen, Deutsch- und Welschneureuth, Knielingen, Mühlburg, Bulach, Grünwinkel, Daxlanden.

Der Umstand, daß die Straße von Mannheim nach Kehl in ihrer bisherigen Qualität fortbestehen solle, liefere den Beweis, daß die großherzogliche Regierung die Beibehaltung dieser Straße als eine Landes- und Heerstraße für nothwendig erachte; überdieß sei dieselbe aber auch für die Beifuhr von Zuckerrüben aus den verschiedenen Landestheilen nach Waghäusel nothwendig, wobei der Staatsschatz bezüglich der auf die Landesindustrie bedeutenden Einfluß übenden Zuckerfabrik stark betheiligt sei.

12) Die Gemeinden Durmersheim, Iffezheim, Hügelsheim, Söllingen und Stollhofen.

Die Petenten sind zuvörderst der Ansicht, daß diese Straße vom Staate unterhalten werden müsse, weil die großherzogliche Regierung dieselbe als Landes- und Heerstraße anerkannt und diesem Zwecke gemäß unterhalten wissen wolle, und somit auch zugegeben habe, daß sie zu den Staatsstraßen gehöre. Sodann heben sie hervor, wie aller Verkehr seit Eröffnung der Eisenbahn auf dieser Straße geschwunden sei, und für sie gar keine Entschädigung hiefür sich finden lasse, während die Einwohner der Bergstraße mindestens die Verwerthung ihrer Produkte erleichtert sähen.

Ferner hätten ihre Gemeinden im Kriege durch die unmittelbare Nähe der Festung Rastatt nicht nur die Verwüstung ihres Eigenthums, sondern noch viel Schlimmeres zu befürchten, und nun verlange man von ihnen eben diese Straße zu unterhalten, die ihnen in einem solchen Falle die Heere zuführe. Die Rheinorte hätten, fügen die Petenten endlich bei, die meisten Vizinalwege zu unterhalten, müßten Damm- und Flußbaukosten bezahlen, und seien theilweise auch verarmt, ohne für ihre Bewohner bei dem Mangel an Fabriken Verdienst zu haben; alle diese Momente, sowie die vielfachen Ueberschwemmungen, denen sie ausgesetzt sind, dürften ihnen, so hoffen sie vor allen andern Berücksichtigung verschaffen.

13) Die Gemeinden Hugsweier, Kürzell, Marlen, Goldscheuer, Dorf Kehl, Altenheim, Dundenheim, Ichenheim.

Die Gemeinden Hugsweier ꝛc. seien arm, hätten Beiträge zur Rectifizirung der Schutter und Undiz, sowie jährlich 300 fl. zu den Gemarkungswegen zu geben, viele große Dohlen seien der Reparatur bedürftig; diese belebte Straße diene aber weniger zum Verkehr zwischen den Nachbarorten, als vielmehr zur Belebung des Handels und zur Förderung der Gewerbe und hauptsächlich als Verbindungsstraße eines größeren Theiles des Landes mit Frankreich. Alles Schlachtvieh aus dem Kinzigthal und der Umgebung von Lahr, sowie viele Schaafheerden, welche aus den entferntesten Gegenden nach Paris getrieben werden, passirten diese Straße. Ueberdieß Fuhren mit Scheiterholz, mit Rinde, Hopfenstangen, Holländer- und Bauholz, von welchem ein einziges Straßburger Handelshaus für mehr als 100,000 fl. nach Kehl geliefert habe. Sodann gehe das Material für Rheinbau an Holz und Steinen aus dem Kinzigthal und von Oberweier hier durch, auch bezögen die Fabrikanten in Lahr größtentheils über diese Straße Cichorie, Tabak u. s. w. Hier habe die Frequenz durch die Eisenbahn keine Veränderung erlitten, und somit erheische der öffentliche Nutzen die Unterhaltung dieser Straße im Straßenverbande.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III.

Straße von Oppenau über den Roßbühl nach Freudenstadt. (11.)

14) Stadt Oppenau

bittet um Wiederaufnahme in den Straßenverband, oder vielmehr um Fortentrichtung des seitherigen Staatszuschusses von 416 fl. jährlich zur Unterhaltung der sog. Kniebisstraße. Diese Straße von Oppenau über den Roßbühl nach Freudenstadt führend sei bis vor kurzer Zeit die Post- und Heerstraße zwischen Paris und Wien, sowie die Vereinslinie des Verkehrs zwischen Frankreich und Baden einerseits und Württemberg, Baiern und Hohenzollern andererseits gewesen. Als das erstere könne dieselbe nun allerdings nicht mehr betrachtet werden, seitdem die Eisenbahn dem Postenlauf eine andere Richtung gegeben habe, als Heerstraße müßte sie aber ihre wichtige Bedeutung bewahren, was schon aus den beiden auf dem Roßbühl befindlichen Schanzen hervorgehe. Ebenso werde sie auch als Hauptverkehrstraße zwischen den genannten Ländern und insbesondere als Zufuhrstraße zur badischen Eisenbahn (Station Appenweier und Renchen) sich erhalten. Im Jahr 1831 sei allerdings die Straße von Oppenau über Petersthal nach Griesbach und Freudenstadt angelegt, und zur Poststraße gemacht worden, ohne daß die hier in Frage stehende Straße dem Straßenverbande entzogen wurde, weil die Wichtigkeit des Verkehrs dieses nicht gestattete, und die württembergische Straße mit vieler Sorgfalt unterhalten werde. Die Steige bei Oppenau sei um die Hälfte kürzer als jene bei Griesbach, Hin- und Herreise 4½ Stunden kürzer, was für Frachtfuhrleute einen Tag Gewinn mache. Sämmtliche Fuhrwerke, die für die Bäder bestimmten ausgenommen, giengen hierüber.

Für Oppenau sei kein Vizinalweg nöthig nach der badischen und württembergischen Gemeinde Kniebis; auch habe dieselbe nicht die Mittel zur Unterhaltung. Der materielle Verlust werde nicht nur Oppenau und die Thalgemeinden, sondern auch die Eisenbahn treffen.

IV.

Straße von Maurach über Salem nach Markdorf. (24.)

15) Gemeinde Neufrach ꝛc. 16) Bermatigen

haben keine nähere Begründung ihrer Bitte als die Dürftigkeit der Gemeinder.

V.

Straße von Ueberlingen nach Ostrach mit Ausschluß der Abtheilung von der württembergischen Grenze bis Hilpensberg. (23).

17) Stadt Ueberlingen.

Die Petenten können nicht anders glauben, als daß die Ausscheidung dieser Straße auf einer Verkennung der Verhältnisse beruhe. Es sei wohl allseitig bekannt, daß der Ueberlinger Fruchtmarkt der wichtigste und größte im ganzen Großherzogthum sei, die Zufuhr der Früchte auf denselben käme nun aber von Norden und Nordosten. Ganz Sigmaringen und Oberschwaben führten ihren Getreideüberfluß nach Ueberlingen, wo die Mehrzahl des ausgestellten Getreides ausländisches sei. Diese große Verkehrsvortheile entsprängen daher, daß von hier aus mehrere Straßen in das Ausland ausmündeten, von welchen die fragliche Straße von Ostrach über Denkingen nach Ueberlingen die wichtigste sei. Die Gegend um Ostrach sei das reichste Fruchtland, die dortigen Produzenten könnten aber auf keiner anderen als der gedachten Straße ihre Frucht nach Ueberlingen führen. Die Einreihung dieser Straße unter die Vizinalstraßen werde das unfehlbare Mittel seyn, den Fruchtmarkt in Friedrichshafen auf Kosten des Ueberlinger blühend zu machen. Diese Stadt habe aus den Stürmen der Zeit nur ihren Fruchtmarkt gerettet, dessen Untergang die großherzogliche Regierung, der die He-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bung des Verkehrs so sehr am Herzen liege und die in neuester Zeit zur Belebung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee so dankenswerthe Schritte gethan habe, unmöglich wollen könne. Der Ueberlinger Fruchtmarkt belebe nun vorzugsweise die badische Dampfschifffahrt, und diese sei daher bei dieser Maßregel ebenfalls sehr betheiligt.

Die Petenten fügen diesem commerziellen Grunde noch einen Rechtsgrund hinzu, indem sie anführen, daß bei der Mediatisirung ihres reichsstädtischen Gebietes diese Straße als Staatsstraße an das Haus Baden übergegangen sei. Zum Schlusse machen sie darauf aufmerksam, wie sehr Ueberlingen gegen die bevorzugteren Städte des Landes, zu welchen dasselbe, nach der Zusage bei Uebernahme des Gebiets gehören solle, schon bezüglich der Eisenbahn im Nachtheil stehe.

Die eventuelle Bitte geht dahin, daß ihnen und den übrigen Gemeinden, denen die Unterhaltung dieser Straße zugewiesen ist, ein angemessener jährlicher Staatsbeitrag gegeben werden möchte.

VI.

Straße von Hilzingen nach Thaingen und von Gottmadingen nach Welschingen. (22.)

18) Gemeinden Hilzingen, Weiterdingen, Welschingen und Gottmadingen.

Die Errichtung des Fruchtmarktes in Hilzingen mache die Erhaltung dieser Straße dringend nöthig, um die Concurrenz des Auslandes aushalten zu können. Früher seien die Früchte der ganzen Gegend, sowie eines Theils der Baar auf die Marktstätte Stein a. R. bei Schaffhausen verbracht worden; jetzt dagegen kauften die Schweizer bedeutende Quantitäten auf dem Hilzinger Markte. Dies günstige Verhältniß werde aber nur fortdauern, wenn die fragliche Straße in ihrem dermaligen Bestande erhalten werde, damit die fremden Käufer ihre größeren Fruchtladungen fortzubringen vermöchten. Eine Rectifikation dieser Straße, sollte eine solche als nöthig erachtet werden, wäre überdieß bedeutend billiger, als die projektirte Straße über Büßlingen nach der Grenze des Cantons Schaffhausen herzustellen, und berühre mehrere bedeutende Ortschaften, während jene unmittelbar dem Auslande zuführen würde. Die Petenten machen am Schlusse ihrer Vorstellung darauf aufmerksam, daß die Herstellung eines neuen Kaufhauses in Hilzingen, womit die Gemeinde sich gerade beschäftige, in der That eine unnöthige Ausgabe seyn würde, wenn die fragliche Straße ihren jetzigen Bestand verlöre.

Eventuelle Bitte um verhältnißmäßigen Beitrag aus der Staatskasse zur Unterhaltung dieser Straße in ihrem dermaligen Bestande.

VII.

Straße von Bruchsal über Bretten nach Knittlingen (4.) und

VIII.

Straße von Bretten nach Pforzheim. (5.)

19) Stadtgemeinde Bretten.

Die erstere Straße, nämlich jene von Bruchsal nach Knittlingen diene nicht nur als Verbindungsweg von Bretten nach Knittlingen, sondern vermittle vielmehr den bedeutenden Verkehr aller Orte des Zabergaues von Brackenheim bis hierher und bis Karlsruhe. Nicht nur Früchte aller Art würden auf ihm nach Durlach und Karlsruhe verbracht, sondern auch eine große Zahl Eisenbahnschwellen und Sandsteine nach Bruchsal durchgeführt, wo sie für die Eisenbahn verwendet werden. Früher habe diese Straße als Hauptstraße nach Heilbronn gegolten, jetzt sei ihr eine nicht minder große Bedeutung als Zufuhrstraße zur Eisenbahn beizumessen.

Die Petenten sprechen sich dahin aus, daß sie es im allgemeinen Interesse für zweckmäßiger hielten, wenn bei den aus der Staatskasse unterstützten Straßen anstatt dieser Zuschüsse ein Beitrag von den Gemeinden erhoben und die Straßen wie früher vom Staate erhalten würden.

Die Petenten bitten eventuell mindestens in jene Klasse von Straßen gereiht zu werden, welche einen Zuschuß aus der Staatskasse erhalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Meine Herren! Nachdem wir den Inhalt der Petitionen kennen gelernt haben, wollen wir nun zur Beurtheilung der darin enthaltenen Wünsche und Bitten übergehen und sehen, ob und in welcher Weise dieselben zur Empfehlung sich eignen.

I.

Auf die in mehreren Petitionen ausgesprochene Bitte um Reclamation der ergangenen Staatsministerial-Verordnung haben wir hier keinen Grund uns weiter einzulassen, nachdem bereits in der 18ten öffentlichen Sitzung diese hohe Kammer auf den Bericht der Commission für Aufhebung provisorischer Gesetze und Verordnungen folgenden Beschluß gefaßt hat: „Die Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. November 1855 insoweit zur ständischen Zustimmung zu reclamiren, als durch sie ein Theil des Aufwandes für 10 Straßen, die vermöge höchster Entschließungen des großherzoglichen Staatsministeriums vom 12. Juli und 27. Oktober v. J. aus dem allgemeinen Straßenverbande ausgeschieden worden sind, aber als Militärstraßen oder aus andern Gründen in ihrem bisherigen Bestande erhalten werden sollen, den Gemeinden auferlegt wird."

Die Reclamation bezieht sich somit nur auf jene Straßen, die als Militärstraßen erklärt wurden, in welche Kategorie übrigens alle Straßen bis auf sechs gehören, von welchen in den vorliegenden Petitionen die Sprache ist. Wir müssen übrigens jetzt schon die Petenten darauf aufmerksam machen, aus dieser Reclamation keine Hoffnungen zu schöpfen, die sich nicht verwirklichen dürften, da die großherzogliche Regierung schon vor der Abstimmung über die Commission die Erklärung gab, „daß wenn auch eine Reclamirung erfolge und die hohe erste Kammer zustimme, dadurch an dem Ministerial-Erlasse gar nichts geändert werde. Die Ausscheidung dieser Straßen werde fortbestehen, die Kammer würde die Regierung nur hindern, das was man im Budget zur Zustimmung vorgelegt hat, nämlich einen Zuschuß für die betreffenden Gemeinden in Ausführung zu bringen; die Regierung würde dann das Militär über diese Vizinalstraßen marschiren lassen, wie es nun mit den Zuschüssen der Regierung durchmarschirt wäre."

Wenn hiernach die Reclamation in formeller Beziehung keinen günstigen Erfolg zu versprechen scheint, so wollen wir versuchen, ob nicht durch Betrachtung der materiellen Gründe und der Auffassung des Gegenstandes in seiner ganzen Erscheinung für die petitionirenden Gemeinden ein vortheilhaftes Resultat zu gewinnen seien.

II.

Als erster und Hauptgrund gegen die Zuweisung dieser Straßen an die Gemeinden, der wie ein schwarzer Faden durch alle Petitionen durchläuft, ist die traurige Lage der finanziellen Verhältnisse der Gemeinden, das allgemein gewordene Herabkommen des Wohlstandes der einzelnen Bürger angegeben. — Wir haben nun zwar bei den vorliegenden Petitionen keine genauere Angabe über die Vermögensverhältnisse dieser Gemeinden, doch können wir bei dem Umstand, daß die Regierung selbst eine Gesetzvorlage an die Kammer gemacht hat, um den allzulästig gewordenen Umlagefuß der Gemeinden wieder herabzubringen, diesen Grund als vollwichtig gelten lassen. Wir wollen nur anführen, daß bei kleinen, dürftigen Gemeinden mit ausgedehnteren Wegstrecken es geradezu unmöglich werden dürfte, die Erhaltung einer guten Vizinalstraße durch dieselben zu erzielen. Es hieße dieß dieselben auf eine Weise beschweren, die nicht im Interesse des Staates liegen kann.

Einen anderen Grund die ungleiche Vertheilung der Last, bei verschiedenen Bodenverhältnissen, ungleicher Anzahl von Brücken und Dohlen, bei Ungleichheit der Länge der Straße, und der Kostspieligkeit des Baues derselben u. s. w. könnte allerdings jede Gemeinde, die Vizinalstraßen hat, vorschützen; allein da bei den hier in Frage stehenden Straßen bei der Aufsicht des Staates ein Maaß der Güte für die Straßen beabsichtigt seyn dürfte, was in gewöhnlichen Fällen sich nicht leicht findet, so läge hierin wohl ein Grund der Ueberbürdung.

Eine härtere Auflage erleiden weiter jene Gemeinden, welche gepflasterte Etterstraßen haben, die nun ohne die Entschädigung des früher bezogenen Pflastergeldes diese unterhalten müssen; so die Stadt Bruchsal eine

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solche Pflasterung von ⅔ Stunden, so Kenzingen, die Unterhaltung oder vielmehr Herstellung eines ganz vernachläßigten Pflasters durch die Stadt. Hieran schließt sich an die Unterhaltung und Herstellung großer Bauwerke, wie z. B. der Brücke über die Elz durch die Stadtgemeinde Kenzingen, und wenn auch nach den Erklärungen der großherzoglichen Regierung die Beitragspflicht nur im Verhältnisse einer guten Vizinalstraße gefordert wird, so liegt eben doch darin die Belastung, daß wohl früher und auch kostspieliger ein solches Bauwerk aufgestellt werden wird, als es die Gemeinde gethan haben würde.

Auf jene Gemeinden, die in der Nähe der Eisenbahn liegen, mit Ausnahme weniger, hat diese für jetzt und wohl auf längere Zeit hin einen schädlichen Einfluß ausgeübt durch Entziehung des Verkehrs, der früher durch die nun wohl für immer verschwundenen Züge der Frachtwagen stattlich repräsentirt war.

Was nun den durch die Relationen der Bauinspektionen bestimmten Aufwand für die verschiedenen Straßenstrecken betrifft, so können wir kein bestimmtes Urtheil über deren Maaß aussprechen, da wir keine Nachweisung darüber erhalten konnten. Eine einzige Gemeinde hat eine Notiz mitgetheilt, nach welcher der Aufwand etwas höher zu stehen käme als 20 kr. per laufende Ruthe, welche nach dem im Jahr 1844 vorgelegten Straßengesetz als höchster Beitrag erscheinen für die Concurrentschaft einer Bezirksstraße. Von der Concurrentschaft für Unterhaltung einer Staatsstraße wurde der fixe Betrag damals auf 16 kr. festgesetzt. Da jedoch der Aufwand für die Unterhaltung einer Vizinalstraße 12 bis 28 kr. angenommen werden kann, so läßt sich gegen obigen Ansatz im Allgemeinen nicht viel einwenden. Nach der jetzigen Behandlungsweise werden die Gemeinden in der Art beigezogen, daß sie das Material in natura liefern. Hier dürfte eine größere Belastung derselben dadurch vorkommen, daß sie in einer für ihre Feldarbeiten höchst nöthigen Jahreszeit, oder von sehr entfernten Orten das Material zu liefern veranlaßt würden, wenn bei dringenden Veranlassungen oder der Schlechtigkeit des Materials an der Stelle die Aufsichtsbehörde das eine oder andere für nöthig erachtete. Nur in der Persönlichkeit der Beamten wird in diesem Falle eine Garantie für die Gemeinden zu finden seyn, da durch Vorschriften solche Verhältnisse nie vollständig geordnet werden können.

Die Befürchtungen jener Gemeinden, welche an der Rheinthalstraße liegen, für den Fall eines bevorstehenden Krieges, werden Sie, meine Herren, alle theilen. Jene Straße wird wie jederzeit den Armeen zur Bewegung dienen, und wir dürften wohl nicht genugsam unsre Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland ausüben, wenn ihre fernere Unterhaltung nicht eine sorgsame wäre.

Wir können füglich die weniger schlagenden Gründe nun bei Seite lassen, indem die bereits vorgeführten genügen, bei uns die Ansicht festzustellen, daß den Petenten in diesem Augenblicke diese neue, dieselben so ungleich drückende Last nicht hätte aufgebürdet werden sollen.

III.

Wir gehen einen Schritt weiter, und wollen versuchen, — ohne das Recht der großherzoglichen Regierung, Straßen aus dem Staatsstraßenverbande herauszunehmen, bestreiten zu wollen — zu zeigen, wie die Verordnung vom 1. Nov. den Knoten der vorliegenden schwierigen Frage mehr zerhaut als löset. Von jeher wurden die auf die Straßen bezüglichen Verhältnisse durch Gesetze geregelt; so im Jahr 1810, 1820 und 1823, sodann im Jahr 1830 und 1831 bezüglich der Aufhebung des Straßengeldes und der Frohnden; die Mittel zu den Straßen wurden durch die Stände bewilligt, und zwar für die einzelnen Straßen, und wenn auf solche Weise diese Straßen auch nicht in Folge von Gesetzen gemacht wurden, so waren doch die Factoren der Gesetzgebung dabei thätig. So ist denn kein Wunder, daß in der Meinung des Volkes, bei der großen Bedeutung der Staatsstraßen für das allgemeine Interesse, dieselben auf einer festern Grundlage ruhen, als es in der That der Fall zu seyn scheint. Eine solche allgemeine Ansicht möchte aber nicht ganz unbeachtet zu lassen seyn. Es liegt ein gewisser Sinn für Gesetzlichkeit und feste Zustände darin, der zu pflegen ist. Wir anerkennen vollkommen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Bemühungen der großherzoglichen Regierung, die Last der Staatskasse zu erleichtern, und dabei andern Straßen, die in neuerer Zeit eine größere Bedeutung gewonnen haben, Unterstützungen zukommen zu lassen, aber wir können doch keine andere Ansicht gewinnen, als die wohl nicht unmotivirte, daß diese Maßregeln vor allem auf der Frankfurt-Basler Straße zu plötzlich in das Leben getreten sind. Diese Straße hat den Charakter einer bedeutenden Verkehrstraße noch nicht verloren, und bedarf somit fortwährend einer bedeutenden Unterhaltung, welche den Gemeinden eine drückende Last — manchen von ihnen wohl kaum zu erschwingende, zu werden droht.

Im Hinblick auf alle diese Erscheinungen ist der Wunsch um Vorlage eines Straßengesetzes sicherlich begründet. Wir meinen kein detaillirtes mit einem Straßennetze, sondern ein solches, das die allgemeinen Grundsätze aufstellt, nach welchen die Straßen zu classifiziren sind, mit Festhaltung von Präcipualbeiträgen auf einfachen Grundlagen.

Gerade aber, weil wir nur allgemeine Gesichtspunkte und allgemeine Verhältnisse festgestellt zu sehen wünschen, so können wir den Einwand, daß man bis zu einer größeren Entwickelung des Eisenbahnnetzes mit der Vorlage eines Straßengesetzes warten müsse, nicht die ihr beigelegte Wichtigkeit zugestehen.

Wir haben auch die Ueberzeugung, daß die Zeit jetzt mehr als je dazu geeignet ist, ein solches Gesetz mit den Kammern zu vereinbaren, da sich das Bedürfniß nach einem solchen noch niemals so sehr fühlbar gemacht hat.

Wir schlagen nun keine der einzelnen Petitionen der großherzoglichen Regierung im Besondern zur Berücksichtigung vor, indem wir nicht bei Beurtheilung der Detailfragen dem Ermessen der großherzoglichen Regierung vorgreifen möchten. Wir geben uns dagegen der Hoffnung hin, daß die großherzogliche Regierung unserer Bitte um Vorlage eines Straßengesetzes nicht entgegentreten, und die in den vorliegenden Petitionen bezeichneten Straßen einstweilen in dem allgemeinen Straßenverbande belassen werde.

Ihre Commission, meine Herren, hofft nun mit Zuversicht, daß Sie die Wünsche derselben in der hier bezeichneten Richtung unterstützen werden und stellt den Antrag:

„Eine hohe zweite Kammer wolle die Petition der oben verzeichneten Gemeinden dem großherzoglichen Staatsministerium mit dringender Empfehlung vorlegen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1856.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei Militärgerichten betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Hägelin.**

Meine Herren!

Nachdem Ihnen der Gesetzesentwurf über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen zur Berathung und Zustimmung schon vorgelegen, und Sie Behufs der Berichterstattung auch schon eine Commission ernannt hatten, erfolgte von Seite der großherzoglichen Regierung noch eine weitere Gesetzesvorlage über den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei Militärgerichten zu demselben Zwecke.

Diese letzte Vorlage nimmt Bezug auf den erstgenannten, von Ihnen mittlerweile berathenen Entwurf, anerkennt dessen Giltigkeit auch für die Militärgerichte und beschränkt sich nur auf solche Modifikationen, welche durch die besondere militärische Gerichtsverfassung geboten sind.

Dadurch wurde Ihre zur ebenfallsigen Berichterstattung über diese jüngste Gesetzesvorlage beauftragte Commission eines wiederholten Eingehens auf die einem möglichst gerechten Sportelngesetze zu unterstellenden und früher schon erörterten Grundsätze enthoben und hat sich deßhalb nur mit der näheren Prüfung jener vom frühern Entwurfe abweichenden Bestimmungen befaßt.

Als Ergebniß dieser Prüfung beantragt sie Ihnen nun deren Annahme mit folgenden wenigen Bemerkungen und Abänderungen:

Zu Art. 1. ist außer dem schon Erwähnten etwas weiteres nicht anzuführen.

Zu Art. 2. Diese Reisekosten hat die Staatskasse gleich jenen im zweiten Absatze des §. 3 des allgemeinen Sportelngesetzes genannten darum zu tragen, weil sie da, wie dort zur Constituirung des Gerichts erforderlich sind und somit den gleichen Zweck haben.

Zu Art. 3. Der erste Absatz dieses Artikels ist gleichlautend mit §. 4 des Sportelngesetzes, da jedoch in letzterem sowohl, wie in §. 54 dieses Gesetzes die Ordnungsstrafen nach den Beschlüssen der Kammer gestrichen werden, so stellt Ihre Commission auch hier den

Antrag: die Worte „und Ordnungsstrafen" zu streichen.

Dagegen enthält der zweite Absatz des Artikels eine Ausnahmsbestimmung, wornach in Strafsachen die Beschwerdeführung an das Kriegsministerium geht, diese ist dem §. 26 des über die Militärgerichtsbarkeit unterm 6. April 1854 erlassenen Gesetzes entsprechend, indem hiernach die Strafrechtspflege überhaupt von den Militärgerichten verwaltet wird, somit die im §. 4 des allgemeinen Sportelngesetzes den Hofgerichten eingeräumten, hieher bezüglichen Befugnisse um so mehr auf das Kriegsministerium zu übertragen sind, als nach den Motiven, das Oberkriegsgericht beziehungsweise die dem Auditorate und dem rechtsgelehrten Kriegsrathe zunächst vorgesetzte collegialische Stelle, nur in seltenen Ausnahmsfällen als Strafgericht erscheint.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Art. 4 ist nichts zu erinnern.

Zu Art. 5. Die in §. 38 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit genannten Personen sind von der Sportelnbezahlung und von der Anwendung des Stempelpapiers befreit, sie müssen daher folgerichtig nach den im allgemeinen Sportelngesetze enthaltenen dießfallsigen Bestimmungen behandelt werden.

Zu Art. 6. Hier stellt die Commission nach Ansicht der von Ihnen zu den §§. 67, 70 und 73 des allgemeinen Sportelngesetzes gefaßten Beschlüssen folgende

Anträge:

a) die Urtheilssportel unter Ziff. 1 von 3 fl. auf 1 fl.
b) „ „ „ „ 2 „ 6 „ „ 3 „
c) „ „ „ „ 3 „ 9 „ „ 6 „

herabzusetzen,

d) bei Ziffer 5 die zweimal vorkommenden Worte „bis zu 3 Jahren" und das Wort „zeitliche" zu streichen und endlich

e) die Ziffer 6 so zu fassen:

„zeitliche Zuchthausstrafe, Cassation ohne oder mit zeitlicher Festungsstrafe 24 fl."

Mit diesen Aenderungen, wodurch beide Entwürfe mehr in Einklang gebracht werden, ist die Regierungs-Commission einverstanden.

Was sodann die Ansätze selbst betrifft, so sind solche, zumal in den höhern Stufen, viel niederer als wie jene im allgemeinen Sportelngesetze, auch wurde bei ihnen das erkennende Gericht nicht im gleichen Verhältnisse, wie in letzterem berücksichtigt, sondern vielmehr die Urtheilssporteln lediglich nach der Größe der erkannten Strafe festgesetzt, was seine Begründung in der Regierungsvorlage und insbesondere darin findet, daß die ein Richter-Collegium bildenden, aus Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten bestehenden, nicht ständigen Militärrichter für ihre Richterfunktionen keine besondere Vergütung erhalten und sich deßhalb der Aufwand an Arbeitskräften und Kosten bei einer stärkeren Besetzung des Gerichts nicht in dem Maaße steigert, wie dieß bei den aus einer Mehrzahl ständiger Richter besetzten Obergerichten und zum Theile auch bei den Schwurgerichten der Fall ist und daß ebendarum auch die Urtheilssportel beziehungsweise der Vorausbeitrag des Angeschuldigten zu den durch die Staatskasse zu bestreitenden Kosten, viel niederer gegriffen werden mußte, zumal das militärgerichtliche Strafverfahren überhaupt viel rascher und weniger zeitraubend ist.

Zu Art. 7. Die militärgerichtlichen Urtheile, welche einer Bestätigung bedürfen, werden erst dann vollzugsreif, beziehungsweise rechtskräftig, wenn diese Bestätigung erfolgt ist, es kann also nach der Analogie des §. 10 des allgemeinen Sportelngesetzes nur von der Strafe, welche zum Vollzuge kömmt, die Urtheilssportel angesetzt werden.

Im Falle einer Cassation des Urtheils wird es nach vorliegendem Entwurfe gerade so gehalten, wie nach §. 74 des allgemeinen Sportelngesetzes bei den durch das Oberhofgericht cassirten schwurgerichtlichen Urtheilen.

Zu Art. 8 ist nichts zu bemerken.

Zu Art. 9. Bei den hier erwähnten gemeinschaftlichen Untersuchungshandlungen wird in der Regel nur ein Protokoll diktirt, solches aber gleichzeitig doppelt niedergeschrieben, nämlich einmal durch den Aktuar des bürgerlichen und das andere Mal durch den Aktuar des Militärstrafgerichts, weßhalb die mit diesen Geschäften zugebrachte Zeit nur einfach zu berechnen ist. — §. 57 der allgemeinen Sportelnordnung. —

Dabei versteht es sich aber wohl von selbst, daß der mitbetheiligte Militär an den durch den bürgerlichen Straf-, beziehungsweise Untersuchungsrichter anzusetzenden Sporteln, die nach §. 10 des allgemeinen Sportelgesetzes ohnedieß erst nach rechtskräftig gewordenem oder bestätigtem Urtheile einzuziehen sind, nach Maßgabe dieses Urtheiles mitzutragen hat.

Zu §. 10. Hier schließt sich Ihre Commission dem an, was in der Begründung des Entwurfs gesagt worden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1856.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Erstattet von dem Abg. **Fischler.**

Schon durch frühere Gesetze, wie diese in der Begründung zur Gesetzesvorlage bezeichnet sind, ist den Ortsvorgesetzten ein gewisses Vermittlungs-, beziehungsweise ein Entscheidungsrecht in Civilsachen zugestanden. Die Art der Ausübung, sowie die Natur dieser Gerichtsbarkeit selbst, gaben manchem Zweifel Raum, deßhalb fand man es für nothwendig, die Sache durch ein Gesetz zu regeln.

Man fand es für angemessen, bei Vorlage des Gesetzesentwurfes über die Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden im Jahr 1844 hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

Obwohl in jener Zeit wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen andere, von der jetzt noch bestehenden Ordnung abweichende Systeme durch die Kammer beantragt und beschlossen worden sind, so hat man doch damals schon für sachdienlich erachtet, den Bürgermeistern eine gewisse Gerichtsbarkeit zu übertragen.

Die damals vorgeschlagenen Bestimmungen hierüber wurden am 1. Juni 1844 in diesem Hause berathen, und das Ergebniß der Berathung mit Zustimmung der übrigen Faktoren förderte die ganz gleichen Bestimmungen — wie sie uns jetzt vorgelegt sind — zu Tage.

Das Gesetz vom 6. März 1845 wurde im Regierungsblatt 1845, Beilage zu Nr. 15, verkündet, aber es kam dennoch nicht zur Geltung, und daher bestehen die Zweifel, wie sie oben erwähnt wurden, noch fort. Um diesem letztern zu begegnen, hat die Großherzogl. Regierung in der 28. Sitzung am 15. Februar d. J. die Gesetzesvorlage gemacht.

Ehe wir aber auf die einzelnen Punkte übergehen, so dürfte es angemessen sein, näher zu erwägen, ob im Allgemeinen die Bürgermeister auf jener Stufe angelangt sind, daß man mit Vertrauen ihnen die in dem Gesetzesvorschlag bezeichnete Gerichtsbarkeit übertragen kann oder nicht?

Wir bejahen diese Frage, und verweisen darauf, daß, seitdem die Gerichtsbarkeit in Ehrenkränkungssachen und bei Verwundungen, deren Folgen einen bleibenden Schaden nicht zurücklassen, dem Bürgermeister übertragen ist, sich diese Fälle nicht nur mindern, sondern daß die Bürgermeister im Stande sind, die Parteien in der Regel zu vergleichen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Bürgermeister kann dieses um so mehr, als er die Triebfeder des Zerwürfnisses der Parteien genau kennt, und so in den Stand gesetzt ist, unter Erklärung der wahren Ehre eines Menschen, eine Versöhnung zwischen den Parteien zu erzielen.

Nicht minder ist der Bürgermeister im Stande, die Streitigkeiten in den verschiedenen civilrechtlichen Sachen, die unter den Ortsangehörigen oder Fremde gegen Ortsangehörige vorkommen, im Vergleichswege zu erledigen, da er aus seiner natürlichen Anschauung des Streitgegenstandes in der Regel den Nichtrechthabenden von seinem Unrecht zu überzeugen vermag, und in diesem Falle gewöhnlich einen Vergleich erzielt.

Daher werden jene Fälle, wo eine eigentliche Entscheidung vorkommt, an der Zahl geringer sein, als die der Vergleiche.

Wegen Uebergriffen der Bürgermeister außerhalb ihrer Competenz werden bis jetzt wenig Klagen vorgekommen sein, und wenn es einzelne Fälle geben sollte, so steht den Parteien das Recht zur Beschwerde zu, und werden somit durch dieses Gesetz in ihrem Rechtsschutz nicht verletzt.

Wenn wir die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfes näher betrachten, so sehen wir im §. 1, Absatz 1, nicht mehr und nicht weniger ausgesprochen, als was bis jetzt schon in rechtlicher Geltung besteht. Der früher bestandene Zweifel, ob sich die Competenz des Bürgermeisters auch auf dingliche Rechte erstrecke, ist dadurch gehoben, weil in diesem Artikel von bürgerlichen Streitsachen im Allgemeinen die Rede ist.

Ganz zweckmäßig ermächtiget der zweite Absatz dieses Paragraphen den Kläger, auch Streitfälle von höherem Betrage der bürgermeisteramtlichen Entscheidung zu unterstellen, und es entsteht hiebei nur die Frage, ob es nicht als eine Beeinträchtigung des Beklagten anzusehen ist, wenn er ohne seine Zustimmung genöthigt wird, auch bei solchen Prozessen, die der Regel nach zur Competenz der vom Staate angestellten Richter gehören, sich vor dem Bürgermeister einzulassen? Ihre Commission hat diese Frage aus dem Grunde verneint, weil der Beklagte sich durch das ihm im §. 2 zustehende Rekursrecht gegen jeden Nachtheil schützen, und seine Streitsache im Wege der Beschwerdeführung, wenn er sich für beeinträchtigt hält, jederzeit an den rechtsgelehrten Richter bringen kann.

Der Kläger wird in der Regel von der ihm eingeräumten Befugniß nur dann Gebrauch machen, wenn er einen Vergleich hoffen, oder von dem Bürgermeister, der mit den Verhältnissen der Parteien und des Streitgegenstandes genau bekannt ist, einen billigen, auch seinem Gegner genügenden Spruch erwarten kann, und da immerhin die Bestimmung des Entwurfs dazu geeignet ist, die Prozesse bei den Gerichten zu vermindern, so empfiehlt Ihnen Ihre Commission die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Wir halten es für angemessen, daß den Bürgermeistern eine bestimmte Frist zur Erledigung ihrer Rechtsgeschäfte gegeben wird, und wir halten die Frist, wie sie der §. 2 festsetzt, im Allgemeinen nicht für zu kurz bemessen, wenn anderseits auch nicht zu verkennen ist, daß Streitsachen, wobei ein fremder Kläger betheiligt ist, in vielen Fällen längere Fristen bedingen, allein es versteht sich wohl von selbst, daß der Kläger, so lange die Sache im ungezögerten Laufe ist, einen Antrag an das Bezirksamt nicht stellen werde, und der Bürgermeister in den Stand gesetzt ist, das Erkenntniß zu fällen und dabei nicht zu befürchten hat, von dem Bezirksamt erinnert oder gestraft zu werden. In den Fällen, wo die Parteien Ortseinwohner sind, ist die festgesetzte Frist nicht spärlich bemessen, da die Bürgermeister rücksichtlich des Verfahrens an die Vorschriften der Prozeßordnung, und die für einzelne Prozeßhandlungen angenommenen Termine nicht gebunden sind, sondern auf beliebige Weise den Thatbestand ermitteln können, worauf die gegenseitigen Ansprüche beruhen, da sie ferner nicht einmal gehalten sind, durch schriftliche Aufnahme das Resultat der gepflogenen Verhandlung zu beurkunden. Nur die schriftliche Erlassung und Zustellung des Urtheils ist ihnen geboten, weil dessen Vorlage zur Einführung der Beschwerde nothwendig ist; und damit in dieser Hinsicht die Parteien nicht aufgehalten werden können, müssen die Erkenntnisse bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich erlassen und zugestellt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß das Urtheil auch erst von dem Momente der Zustellung für erlassen und eröffnet gelten kann. Aus den oben im Allgemeinen angeführten Gründen halten wir die Bestimmung wegen der Appellation gegen die Erkenntnisse des Bürgermeisters an das Bezirksamt für angemessen.

Der §. 3 gibt zu keiner besondern Erinnerung Veranlassung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die im §. 4 enthaltene Bestimmung ist geeignet, säumige Bürgermeister zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bringen. Diese Bestimmung erscheint um so weniger hart, als in allen etwa vorkommenden Fällen eine Mahnung mit Frist von 8 Tagen einer Strafverfügung vorausgeht. Diese Vorsorge dient nur dazu, daß, wie gesagt, säumige Bürgermeister angehalten werden können, dem Begehren des — Klägers — nämlich, den ihm vorgelegten Streitgegenstand zur Entscheidung zu bringen, zu entsprechen.

Wir schlagen Ihnen daher die unveränderte Annahme des Gesetzes vor.

Zum Schlusse erlauben wir uns noch beizufügen, daß in der Vollzugsverordnung wegen etwa zu erzielenden Vergleichen auf die Bestimmung des L. R. S. 2044, Absatz 2, aufmerksam gemacht werden dürfte. Ebenso dürfte es angemessen sein, wegen des so verschiedenartigen Gebührenansatzes der Bürgermeister für einzelne Handlungen, in Rechtsstreitigkeiten, wie sie bisher im Lande vorgekommen sind, eine nähere Bestimmung zu treffen, oder die diesfalls schon bestehende Verordnung zu erneuern.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. K.

Beilage zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung vom 25. Februar 1856.

Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Allodification der eigentlichen Lehen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Sachs**.

Einleitung.

Lehengüter im Allgemeinen sind solche, an welchen ein zertheiltes Eigenthum besteht, d. h. das Eigenthumsrecht an Grund und Boden einer anderen Person gehört, als die Inhabung und das Benutzungsrecht am Gute. Die erstgenannten Rechte (das Obereigenthum) stehen dem Lehensherrn zu, die Rechte der zweiten Art (das Untereigenthum, Nutzeigenthum) gehören dem Lehensmann (Vasallen).

Die Lehengüter zerfallen in Bauerlehen (Erb- oder Schupflehen u. dgl.) und eigentliche Lehen. Beide sind sich darin ähnlich, daß das Eigenthum daran ein zertheiltes ist, die eigentlichen Lehen haben aber noch das Besondere, daß der Lehensmann zu gewissen persönlichen Dienstleistungen dem Lehensherrn verpflichtet ist. Nur von Lehen der lezteren Art handelt unser Gesetzesentwurf.

Die Entstehungsgeschichte der Lehen weist bis in den Anfang des Mittelalters zurück und namentlich bildete sich das Lehenwesen unter den fränkischen Königen aus. Die großen Grundeigenthümer gaben damals, um ihre Fehden ausführen zu können, einzelne Güter an wehrhafte Männer zu erblichem Genusse und diese verpflichteten sich dagegen dem Lehensherrn treu, hold und gewärtig zu seyn, d. h. ihm besondere Ehrendienste und nöthigenfalls auch Kriegsdienste zu leisten, vor seinen Gerichten in Lehenssachen Recht zu nehmen, in solchen Gerichten mitzusitzen u. dgl. (Zu bemerken ist hier noch, daß nicht allein Güter, sondern später auch Rechte, Aemter u. dgl. lehenbar wurden; doch auch von solchen veralteten Rechten spricht unser Gesetzesentwurf nicht.)

Alle Lehengüter sind übrigens nicht von den Lehensherrn als wahre Freigebigkeiten verliehen worden, sondern es wurden auch oft freie Güter an einen Mächtigen abgetreten und von diesem wieder zu Lehen genommen, um ein Schutzbündniß zu schaffen wirksamer, als die so oft verkündigten und wieder gebrochenen allgemeinen Landfrieden.

Daß der Lehensverband in jenem Zeitalter höchst zweckmäßig war, ist eben so einleuchtend, als daß in der Neuzeit, bei so ganz veränderten Verhältnissen der ursprüngliche Zweck dieser Einrichtung nicht mehr erreicht werden kann; man sucht deßhalb auch durch Abkauf oder Ablösung der Rechte des Lehensherrn (sog. Allodification) das zertheilte Eigenthum wieder zu vereinigen.

Dieses erkennt auch unsere Gesetzgebung bereits im §. 1 und 24 des Lehenverfassungsgesetzes vom 12. August 1807 an und setzt in Beilage B die Abkaufssumme fest.

Dabei entsteht nun die Frage: was wird aus einem solchen Gute, wenn das Obereigenthums- und Heimfallsrecht des Lehensherrn abgekauft ist? wird es ein freies Eigenthum des gegenwärtigen Besitzers, oder bleibt es Familieneigenthum? wird es nach einer besonderen Folgeordnung oder nach allgemeinen landrechtlichen Grundsätzen vererbt?

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Fragen sind bis jetzt bei uns noch nicht gesetzlich entschieden gewesen und sie zu ordnen, ist der Zweck des, uns zur Berathung vorliegenden Gesetzesentwurfs. Hier ist nun Folgendes hervorzuheben:

I.

Allgemeiner Theil.

§. 1.

Der Angelpunkt, um welchen sich der Entwurf dreht, ist der Grundsatz: daß durch den Abkauf der Rechte des Lehensherrn an der, bei jedem Lehengute hergebrachten Erbfolgeordnung so wenig, als an sonstigen Berechtigungen der einzelnen Betheiligten unter sich irgend etwas geändert werden soll. Vielmehr soll das bisherige Lehengut als ein untheilbares Familieneigenthum erhalten werden, so lange noch Folgeberechtigte vorhanden sind — vorbehaltlich der Befugniß sämmtlicher Betheiligten, eine andere Nachfolgeordnung vertragsmäßig einzuführen, oder selbst das Gut mit Staatsgenehmigung für ein freies Eigenthum zu erklären.

Mit diesem Hauptgrundsatze ist Ihre Commission durchaus einverstanden, indem dadurch erworbene Rechte unverletzt erhalten und Zersplitterungen bestehender Güter möglichst verhindert werden.

§. 2.

Die Lehengüter scheiden sich in Stammlehen und Geschlechtslehen, je nachdem sie nach Maßgabe des Lehenvertrags nur im Mannsstamme vererbt werden oder auch auf Weiber übergehen können.

Die ersteren bleiben beim Abkauf der Rechte des Lehensherrn, was sie vorher schon waren, nemlich Stammgüter, d. h. solche, welche zur Erhaltung eines Stammes und Namens (wie sich L.R.S. 577 c. a. ausdrückt) nur im Mannsstamme vererbt werden; die anderen dagegen sollen Familieneigenthum (im engeren Sinne) werden, d. h. ein solches Gut, das auch Weiber ererben können.

Ersteres war im Regierungsentwurfe besonders ausgedrückt, die andere Kammer hielt dieses aber nicht für nöthig, weil es sich von selbst verstehe. Ihre Commission erkennt dieses auch an und ist damit einverstanden, daß es für beiderlei Arten von Lehen genügt, lediglich den hier einschlagenden Hauptgrundsatz (§. 1) an die Spitze des Gesetzes zu stellen.

§. 3.

Ein neues Stammgut kann nach L.R.S. 577 c. d. nur dann errichtet werden, wenn das Gut so groß ist, daß es ein jährliches Einkommen von mindestens 4000 fl. beim Ritterstande und von wenigstens 15,000 fl. beim Herrenstande abwirft und es frägt sich nun: ob ein bisheriges Lehen, welches noch nicht Stammgutseigenschaft gehabt hat, wenn es diesen Betrag des Einkommens nicht ergibt, doch beim Abkauf der Rechte des Lehensherrn mit allseitiger Zustimmung soll in ein Stammgut umgewandelt werden können.

Der Regierungsentwurf (Art. 4) und die Fassung der anderen Kammer (Art. 2) bejahen diese Frage und Ihre Commission hat dagegen nichts zu erinnern, weil nach §. 28 des Lehengesetzes den Betheiligten das Recht der vertragsmäßigen Abänderung der Erbfolge während der Dauer des Lehenverbandes ohne Beschränkung auf einen bestimmten Gutswerth zugestanden ist und nach dem unter §. 1 angeführten Grundsatze an allen derartigen Rechten der Vasallenfamilien durch Ablösung der Rechte des Lehensherrn nichts geändert werden soll.

§. 4.

Für den Fall, daß sämmtliche Betheiligte beim Freikauf des Gutes dieses in ein freies Eigenthum zu verwandeln wünschen sollten, waren die leitenden Grundsätze ebenfalls aufzustellen.

Bei Körperschaften, welche ein Gut zu Lehen tragen, versteht es sich von selbst, daß nach Abkauf der Rechte des Lehensherrn, dieses Gut freies Eigenthum werden muß, weil in diesem Falle von einer Erbfolgeordnung keine Rede seyn kann, und wir stimmen daher dem anderen Hause bei, daß diese Folge der Ablösung im Gesetze nicht besonders erwähnt zu werden braucht.

Bei Familienlehen wollte die großherzogliche Regierung in Art. 1 ihres Entwurfes bis zu einem Gutswerthe

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von 10,000 fl. Alles der freien Vereinbarung sämmtlicher Berechtigten überlassen, von da an sollte aber auch noch Staatsgenehmigung zu einer solchen Umwandlung in freies Eigenthum erforderlich seyn. Die andere Kammer verlangte dagegen, daß für alle Fälle Staatsgenehmigung als nothwendig erklärt werden sollte und Ihre Commission hat keinen Grund, diesem Wunsche entgegen zu treten.

§. 5.

Eine weitere Frage, die sich bei diesem Gegenstande aufwirft, ist die: ob nicht eine zwangsweise Ablösungspflicht hier einzuführen sei; für den Fall, daß der Abkauf von der einen oder andern Seite gewünscht werden sollte; allein es haben, wie uns scheint, mit vollem Rechte beide Entwürfe hier Alles der freien Vereinbarung zwischen dem Lehensherrn und dem Lehensmanne überlassen, denn das Lehensverhältniß hat, außer seiner öffentlich rechtlichen Natur, auch eine privatrechtliche, auf doppelseitigem Vertrage beruhende Seite und da kein dringendes öffentliches Interesse einen solchen Zwang erheischt, so scheint es nach allgemein geltenden Grundsätzen angemessener zu seyn, hier Alles der freien Uebereinkunft anheim zu geben.

§. 6.

Bei Bearbeitung dieses Gegenstandes sind Ihrer Commission noch zwei weitere Fragen entgegengetreten, nämlich die: ob in dem Gesetze nicht ein Abkaufsfuß festgesetzt werden sollte und ob nicht über dessen Festsetzung eine Vereinbarung mit den Ständen verfassungsgemäß stattfinden müsse. Allein wir glauben beide Fragen verneinen zu müssen.

Die Vorausbestimmung eines Ablösungsfußes hat ihre Schwierigkeit, weil die einzelnen Fälle so vielfach von einander verschieden sind. Anfangs war in der Beilage B des Lehensverfassungsgesetzes bestimmt, daß 25% vom Werthe des Gutes für dessen Freikauf zu erlegen seien, später kam die großherzogliche Regierung aber zu der Ueberzeugung, daß hier ein gewisser Spielraum gegeben werden müsse und sie setzte deßhalb einen beweglichen Ablösungsfuß fest.

Zu Festsetzung des Ablösungsfußes scheint uns die großherzogliche Regierung für sich allein befugt zu seyn, weil in §. 58 der Verfassungsurkunde, wo der Grundsatz ausgesprochen ist, daß keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden darf, hiervon ausdrücklich für Lehen eine Ausnahme gemacht und dem Landesherrn die Befugniß vorbehalten worden ist, ohne Zustimmung der Stände Lehen ablösen zu lassen und ihm heimgefallene Lehen wieder zu vergeben.

Der Vollständigkeit wegen und zur Beseitigung von Zweifeln glaubte Ihre Commission auch diese Punkte kurz berühren zu sollen.

§. 7.

Im anderen Hause ist noch eine Frage angeregt worden; nämlich die: wie eine durch den Freikauf des Lehenguts entstandene Geldschuld zu behandeln sei, ob nicht dieselbe als eine wahre Erhöhung des Gutswerthes erscheine und ob nicht dem Darleiher der Abkaufssumme ein Vorzugsrecht auf das Gut selbst einzuräumen sei?

Alle diese Fragen müssen wir mit der anderen Kammer aus den, in dem dortigen Berichte angeführten Gründen bejahen.

§. 8.

In Artikel 6 des Regierungsentwurfes war die Bestimmung aufgenommen: daß ein, bezüglich des Lehensverbandes bestehender Grundbuchseintrag den Folgeberechtigten ihre hienach begründeten Ansprüche Dritten gegenüber bewahre. Diese Bestimmung entfernte die andere Kammer, als selbstverständlich, aus dem Gesetze.

Die Absicht der großherzoglichen Regierung war hierbei offenbar die: jeden Zweifel darüber abzuschneiden, ob ein Eintrag, der sich auf ein Lehengut bezieht, auch noch seine Geltung behalte, wenn das Gut kein Lehen mehr sei; allein wir neigen uns auch zu der Ansicht hin, daß hierüber wohl kaum Zweifel entstehen dürften, da ja, nach dem Hauptgrundsatze dieses Gesetzes, beim Freikauf eines Lehens, außer der Ablösung der Rechte des Lehensherrn, alle bestehenden Rechtsverhältnisse unverändert erhalten bleiben sollen und wir glauben daher auch

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine Wiederherstellung des Artikels 6 des Entwurfs der großherzoglichen Regierung nicht beantragen, sondern es jedem Betheiligten überlassen zu müssen, jeden Zweifel durch Erwirkung eines neuen Eintrags zu beseitigen.

II.

Besonderer Theil.

Nach den bisher vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen haben wir Ihnen nun, unter Zugrundlegung der Fassung des anderen Hauses, folgende Anträge zu stellen:

Art. 1.

Dieser Artikel stellt den Hauptgrundsatz des ganzen Gesetzes (s. oben I. §. 1) an die Spitze des Gesetzes, sucht durch Erwähnung der fürsorglich Belehnten (Lehened. §. 22) und der Berechtigungen auf Ausstattung oder Abfertigung (Lehened. §. 30 und 31) alle auch über diese Punkte etwa auftauchende Zweifel zu beseitigen und bestimmt den Begriff von Familiengut im engeren Sinne, welcher bis jetzt gesetzlich nicht festgestellt gewesen ist.

Wir sind mit dem Allem einverstanden und beantragen die unveränderte Annahme dieses Artikels.

Art. 2.

Es soll hier dem, oben in I. §. 3 entwickelten Grundsatze gesetzliche Kraft gegeben und der Zersplitterung des Gutes entgegengewirkt werden. Auch in diesen Beziehungen stimmen wir dem Entwurfe bei und schlagen die Annahme dieses Artikels vor.

Art. 3.

Wir haben uns oben I. §. 7 mit dem hier ausgesprochenen Grundsatze für einverstanden erklärt und stellen auch hier den Antrag auf unveränderte Annahme des Artikels.

Art. 4.

Unsere Zustimmung zu dem Grundsatze: daß, wenn sämmtliche Betheiligte mit Staatsgenehmigung es beschließen, ein freizukaufendes oder freigekauftes Lehengut freies Eigenthum werden soll, haben wir oben I. §. 4 ausgesprochen.

Es ist dem im andern Hause noch die Bestimmung beigefügt worden, daß das Nämliche auch beim Tode des letzten Folgeberechtigten in ein freigekauftes Lehen eintreten soll. Es scheint uns dieses zwar selbstverständlich zu seyn, zu Beseitigung von etwaigen Zweifeln jedoch mag dieser Satz stehen bleiben. Wir sprechen uns daher für unveränderte Annahme auch dieses Artikels aus.

Unser Schlußantrag geht demnach dahin:

„Dem Gesetzesentwurfe, wie er nach der Fassung des anderen Hauses lautet, beizutreten."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 1856.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Faller.**

Der Gesetzesentwurf, welcher von der ersten Kammer in der 28. öffentlichen Sitzung mit einigen Abänderungen angenommen wurde, betrifft

I. die Vollstreckung der Todesstrafe — §. 11 des Strafgesetzes,

II. die Bestrafung der Landstreicher — §. 639 und 642 des Strafgesetzes.

I.

Nach §. 11 des Strafgesetzes wird die Todesstrafe durch Enthauptung öffentlich vollzogen. Die Commission anerkennt es übereinstimmend mit der großherzoglichen Regierung und der ersten Kammer als eine Forderung der Sittlichkeit, der Gerechtigkeit und Humanität, daß die Oeffentlichkeit, welche der §. 11 des Strafgesetzes nach der früheren allgemeinen Uebung beibehalten hat, in der Art beschränkt werde, daß die Enthauptung nicht mehr auf freiem Felde oder auf einem öffentlichen Platze bei ungehindertem Zutritt der Volksmenge, sondern in einem umschlossenen Raume in Gegenwart von bestimmten obrigkeitlichen Personen und Zeugen vollzogen wird. Um hier nicht schon Gesagtes wiederholen zu müssen, erlauben wir uns auf die Begründung des Gesetzesentwurfes und den Commissionsbericht der ersten Kamer hinzuweisen.

Auch erscheint uns die vorgeschriebene Anwesenheit der Beamten des Amtes, in dessen Bezirk die Vollstreckung geschieht, eines Protokollführers, der Gerichtsärzte und die Gegenwart von 12 Urkundspersonen als eine vollkommen zureichende Bürgschaft für die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens. Sämmtliche Beamten des betreffenden Amtes sollen in der Regel gegenwärtig seyn; dieses ist jedoch kein absolutes Erforderniß in dem Sinne, daß bei Verhinderung des einen oder andern der Beamten die Vollstreckung nicht vorgenommen werden dürfte; wir billigen daher die von der ersten Kammer im zweiten Satze des §. 11 geschehene Einschaltung, der im Regierungsentwurf nicht enthaltenen Worte: „oder mindestens einer derselben".

Was nun aber die Zuziehung eines Geistlichen betrifft, so kann sich die Commission mit der Fassung der deßfallsigen Bestimmung weder nach dem Regierungsentwurfe, welcher den geistlichen mit den obrigkeitlichen Personen und Zeugen auf eine Linie stellt, noch nach dem Beschluß der ersten Kammer, welcher sagt: „auch muß,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenn nicht die Unmöglichkeit vorhanden ist, ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten zugezogen werden", einverstanden erklären.

Der Verurtheilte soll allerdings in der letzten Lebensstunde, wo er der menschlichen Gerechtigkeit das Sühnopfer bringt, den Beistand des Geistlichen nicht entbehren, und der Beamte, welcher die Vollstreckung anordnet, muß dafür sorgen, daß ein Geistlicher gegenwärtig seyn kann, in soweit es in seiner Macht steht, etwa vorhandene Hindernisse zu beseitigen. Allein der Zutritt des Geistlichen enthält keine Mitwirkung zu der Vollstreckung, wie es bei den Beamten und Zeugen der Fall ist, sondern eine reine geistliche seelsorgliche Handlung. Der Gesetzgeber kann darum auch die Gegenwart des Geistlichen bei der Vollstreckung nicht gebieten. Deßwegen und weil noch andere unabwendbare Gründe, welche die Anwesenheit des Geistlichen verhindern, im besonderen Falle vorkommen können, darf dieselbe nicht als ein absolutes Erforderniß der Hinrichtung aufgestellt werden.

Dieses würde aber nach der vorgeschlagenen Fassung der ersten Kammer geschehen, indem darnach nur die Unmöglichkeit von der Zuziehung des Geistlichen entbinden soll. Bei einer solchen Bestimmung müßte der die Vollstreckung leitende Beamte vorher alle denkbaren Verhinderungen, die sich zeigen, zu beseitigen suchen, um dadurch den Fall der Unmöglichkeit zu constatiren, und sich gegen den Vorwurf einer Gesetzesverletzung zu sichern. Dadurch würden ungewöhnliche Verzögerungen der Vollstreckung herbeigeführt, und dieses wäre in dem Falle um so bedenklicher, wenn das Hinderniß der Zuziehung des Geistlichen sich erst nach Eröffnung der landesherrlichen Bestätigung des Urtheils oder gar unmittelbar vor dem bestimmten Zeitpunkte der Hinrichtung zeigte, weil nach §. 348 der Strafprozeßordnung das Urtheil am dritten Tage nach dem Tage dieser Eröffnung vollzogen werden soll. Das Gesetz müßte in diesem Falle verletzt und der Verurtheilte einer längern Todespein ausgesetzt werden.

Nach diesen Betrachtungen schlagen wir folgende, mit den deßfallsigen Bestimmungen in Art. 426 der königlich sächsischen Strafprozeßordnung und in §. 8 des preußischen Strafgesetzbuchs übereinstimmende Fassung des Satzes 3 des Entwurfs der ersten Kammer vor:

„Auch muß einem Geistlichen von der Confession des Verurtheilten der Zutritt gestattet werden."

Sache der Vollzugsverordnung bleibt es sodann, die weiteren Vorschriften in Betreff der Einladung der geistlichen und der sonstigen Anordnungen, welche zur Bewirkung seiner Gegenwart nöthig fallen, zu geben. Auf diese Weise wird allen Anforderungen genügt, welche man vom religiösen Standpunkte aus mit Grund an den Gesetzgeber machen kann. Wir haben auch um so weniger Bedenken dabei, als bisher noch niemals die Zuziehung eines Geistlichen zur Hinrichtung unterlassen worden ist, obgleich wir kein gesetzliches Gebot dafür hatten.

Im Uebrigen haben wir hier nichts zu erinnern.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß über die Art der Enthauptung der Gesetzesentwurf nichts enthält. Dieses hat schon das Strafgesetzbuch den im Verordnungswege zu erlassenden Vollzugsvorschriften vorbehalten, und dabei soll es auch nach Art. 2 des Entwurfes sein Verbleiben behalten. Die Commission will aber diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne des Werkzeugs der Hinrichtung zu gedenken, und ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß, abgesehen von allen anderen Gründen, der Sicherheit des Vollzugs wegen das schon in mehreren deutschen Staaten eingeführte Fallbeil den entschiedenen Vorzug vor dem Schwerdte verdiene. Wir stellen darum auch den Antrag:

„Die Kammer wolle durch eine Erklärung zu Protokoll die großherzogliche Regierung bitten, die baldige Einführung des Fallbeils für die Enthauptungen zu beschließen."

II.

Was die Bestrafung der Landstreicherei betrifft, so bestimmt der §. 639 des Strafgesetzes:

„Wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnsitz, ohne ordentlichen Erwerbszweig, oder genügende Mittel seines Unterhaltes, und ohne Nachweisung eines erlaubten Zweckes, im Verlauf der letzten drei Jahre

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zweimal polizeilich bestraft worden ist, wird im Falle der Wiederholung als Landstreicher mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft."

Darnach war bisher die polizeiliche Strafgewalt in der Regel auf die zwei ersten Fälle beschränkt, im dritten und in jedem weiteren Falle mußte die gerichtliche Aburtheilung eintreten und geschärftes Kreisgefängniß erkannt werden, selbst wenn der einzelne Fall an und für sich nur unbedeutend war.

Hier soll nun

1) eine Abänderung dahin geschehen, daß künftig nur auf Antrag der Polizeibehörde gerichtliche Bestrafung eintritt.

Wir erklären uns übereinstimmend mit der ersten Kammer hiermit vollkommen einverstanden. Offenbar ist durch den §. 639 des Strafgesetzes die Zuständigkeit der Polizeibehörden, allzusehr beschränkt und jene der Gerichte ohne zureichenden Grund zu sehr erweitert. Die Landstreicherei, welche kein bestimmtes Verbrechen ausmacht, sondern nur wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und wegen der mit sich führenden Verleitung zu Verbrechen strafbar ist, eignet sich ihrer Natur nach ganz vorzugsweise zur Zuständigkeit der Polizeibehörden; erst wenn die denselben eingeräumten Strafmitteln sich als unzureichend zeigen, soll zu den schwereren gerichtlichen Strafen geschritten werden. Consequent muß daher das gerichtliche Einschreiten durch den Antrag der Polizeibehörde bedingt seyn, wie denn auch in vielen ähnlichen Fällen das Strafgesetz die gleiche Bestimmung enthält.

2) Eine zweite Abänderung des §. 639 des Strafgesetzes wurde in dem Regierungsentwurfe dahin vorgeschlagen, daß der Landstreicher, welcher schon einmal gerichtlich bestraft worden ist, bei weiterem Rückfalle nicht mehr blos mit Kreisgefängniß, sondern mit geschärftem Arbeitshause bis zu einem Jahr bestraft werden soll. Die erste Kammer hat diese Aenderung abgelehnt.

Wir sind ebenfalls der Ansicht, daß hier nicht zu der Arbeitshausstrafe gegriffen werden soll. Im Allgemeinen wird das Kreisgefängniß mit Anwendung der zulässigen Schärfungen wohl zureichend seyn. Wenn auch in einzelnen Fällen diese Strafart eine zu milde seyn mag, so ist doch auch zu bedenken, daß eine lange Dauer von Freiheitsstrafen bei den Landstreichern im Allgemeinen nicht am Platze ist, die Arbeitshausstrafe aber nach §. 35 des Strafgesetzes in allen Fällen mindestens sechs Monate betragen müßte. Dieses ist auch der Grund, warum der §. 639 des Strafgesetzes die Kreisgefängnißstrafe auf die Dauer von sechs Monaten beschränkt und dafür die Schärfungen als ein eindringlicheres Strafmittel vorschreibt.

Gegen jene unverbesserlichen Landstreicher, bei denen die Kreisgefängnißstrafe sich als unwirksam zeigt, wird das Gesetz vom 30. Juli 1840 über die polizeiliche Verwahrungsanstalt den nöthigen Schutz gewähren, indem darnach die rückfälligen Landstreicher auf zwei und vier Jahre, ja selbst auf unbestimmte Zeit in die polizeiliche Verwahrung gebracht werden können.

Dieses gilt freilich zunächst nur bei Inländern; bei Ausländern gibt aber die Landesverweisung und die Strafe des Bruchs derselben, die nach §. 20 des Strafgesetzes bis auf ein Jahr geschärftes Gefängniß steigen kann, hinlänglichen Schutz. Jedenfalls scheint uns zur Zeit keine dringende Veranlassung dazu vorhanden zu seyn, gegen die Ausländer eine schwerere Strafart als gegen Inländer einzuführen.

3) Eine weitere Abänderung soll endlich im §. 642 des Strafgesetzes dahin getroffen werden, daß in gleicher Weise, wie gegen den Inländer die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, so gegen den Ausländer die Landesverweisung neben der Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

Wenn man mit Recht die Stellung unter polizeiliche Aufsicht bei Inländern für nöthig erachtet, so ergiebt sich daraus von selbst die Nothwendigkeit der Landesverweisung bei fremden Landstreichern, weil diese mindestens in gleichem Maaße der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, und man sonst gegen sie weniger als gegen In-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

länder geschützt wäre, die Landesverweisung muß hier an die Stelle der polizeilichen Aufsicht treten. Wir sind also in diesem Punkte des Gesetzesentwurfs ebenfalls mit der ersten Kammer einverstanden.

Hiernach stellen wir den Antrag:

„Die hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurfe, nach der Fassung der ersten Kammer, jedoch mit der von uns vorgeschlagenen Abänderung, bezüglich der Zuziehung eines Geistlichen zur Vollstreckung der Todesstrafe beistimmen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 1856.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Faller.**

Der Gesetzesentwurf bezweckt den Vollzug des demselben beigedruckten Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854. Dieser Bundesbeschluß enthält allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, nach welchen die Preßgesetzgebungen in den deutschen Bundesstaaten übereinstimmend eingerichtet werden sollen. Seine verbindende Kraft für die großherzogliche Regierung kann nicht in Zweifel gezogen werden, indem der §. 17 der Verfassungsurkunde sagt, daß die Preßfreiheit nach den Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden soll. Es ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, unser Preßgesetz den Bestimmungen des erwähnten Bundesbeschlusses entsprechend zu ergänzen und abzuändern. Uebrigens hat die großherzogliche Regierung nach der gemachten Vorlage nicht viele solche Ergänzungen und Abänderungen für nothwendig erachtet, wovon der Grund darin liegt, daß unser Preßgesetz im Wesentlichen auf den nämlichen Grundsätzen wie der Bundesbeschluß beruht.

Die erste Kammer hat in ihrer 24. öffentlichen Sitzung den Gesetzesentwurf mit einigen Abänderungen angenommen, die wir bei den einzelnen Paragraphen näher hervorheben werden.

Zu §. 1.

Hier wird für die im §. 2 des Bundesbeschlusses bezeichneten Personen, welche die Verbreitung von Druckwerken als Gewerbe treiben, im Falle des Mißbrauchs die gerichtliche Entziehung der Concession zum Gewerbsbetriebe als eine weitere Strafe neben der sonst verwirkten Strafe eingeführt.

Der Vollzug des Bundesbeschlusses (§. 2, Abs. 2) macht die Einführung dieser Strafe gerade nicht nothwendig; sie ist nicht vorgeschrieben, sondern dem Ermessen der Landesgesetzgebung überlassen. Es fragt sich daher, ob sie als nothwendig oder doch zweckmäßig zu betrachten sei. Die Strafe der Entziehung des Gewerbsbetriebs ist nun unserer Strafgesetzgebung keineswegs fremd; sie besteht in mehreren und namentlich in solchen Fällen, wo wegen des gemachten Mißbrauchs das öffentliche Wohl durch den Fortbetrieb des Gewerbes als gefährdet erscheint. Dieses kann nun allerdings auch bei Preßvergehen in gleichem oder in noch höherem Maaße als bei andern Verbrechen, welche mit dieser Strafe bedroht sind, der Fall seyn. Wir nehmen daher gegen die Einführung dieser Strafe im Allgemeinen keinen Anstand.

Dagegen sind wir der Ansicht, daß mit Ausnahme des Falles, wo eine peinliche Strafe verwirkt ist, man es bei der Einziehung der Concession durch gerichtliches Urtheil nicht leichter als auf administrativem Wege nehmen solle. Auf letzterm Wege kann nun nach dem Bundesbeschluß die Einziehung der Concession nur dann erfolgen, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

strafung der Schuldige das Gewerbe beharrlich zur Verbreitung von strafbaren Druckschriften mißbraucht; es wird also ein wiederholter Mißbrauch vorausgesetzt. Nach dem ersten Satze in §. 1 des Gesetzesentwurfes könnte aber schon im ersten Falle des Mißbrauchs, wenn auch nur eine bürgerliche Strafe erkannt wird, die Entziehung der Concession gerichtlich ausgesprochen werden. Wir erachten eine solche Bestimmung nicht für nothwendig und sind der Ansicht, daß im Geiste des Bundesbeschlusses die Entziehung der Concession erst dann erkannt werden sollte, wenn der Schuldige sich im Rückfall befindet. Wir schlagen daher folgende Fassung des Abs. 1 im §. 1 vor:

„Wird eines der im §. 2 des Bundesbeschlusses bezeichneten Gewerbe zur Verübung eines von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehens mißbraucht, so kann im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des frühern verurtheilenden Erkenntnisses neben der sonst verwirkten Strafe zugleich die zeitliche Entziehung der Concession zum Gewerbsbetriebe bis auf die Dauer eines Jahres erkannt werden."

Im zweiten Absatz des §. 1 hat die erste Kammer an die Stelle des letzten Satzes:

„oder binnen Jahresfrist eine Bestrafung wegen zweiten Rückfalls in ein Preßvergehen der bezeichneten Art eintritt",

den Satz gestellt:

„oder wenn das Preßvergehen verübt worden ist, nachdem mehr als eine Verurtheilung wegen solchen Vergehen vorausgegangen, und seit der Verkündung des letzten Urtheils noch nicht sechs Monate abgelaufen waren".

Wir geben der Fassung der ersten Kammer theils wegen ihrer größern Precision, theils weil sie mit der Ausdrucksweise des §. 5 des Preßgesetzes übereinstimmte, den Vorzug, und empfehlen deren Annahme.

Zu §. 2.

Dieser Paragraph gibt uns zu keiner Bemerkung Veranlassung; er beruht auf dem §. 18 des Bundesbeschlusses.

Zu §. 3.

Die im Regierungsentwurfe enthaltene Anführung des §. 631 des Strafgesetzes hat die erste Kammer gestrichen, und zwar mit Recht, weil er nicht hierher gehört; er betrifft Vergehen gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums, der Familie und gegen die Gebote der Sittlichkeit, während es sich hier nur um gewisse Angriffe gegen die Bundesstaaten handelt.

Ebenso sind wir mit der Streichung der Worte im Regierungsentwurfe: „oder Angehörige" einverstanden, weil hierunter auch Privatpersonen begriffen wären, während in den angeführten Paragraphen nur von den Gefährdungen des Staates die Rede ist.

Gegen die von der ersten Kammer beschlossene Aufnahme des im Regierungsentwurfe nicht enthaltenen Wortes: „Maßregeln" wird ebenfalls nichts zu erinnern seyn; es findet sich in §. 18 des Bundesbeschlusses und bezeichnet, nach der Ausdrucksweise unseres Strafgesetzes in §. 631 a und 631 c die „Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden."

Dagegen sind wir nicht mit der ersten Kammer darin einverstanden, daß der letzte Satz im Absatz 2 des Entwurfes, welcher lautet:

„und die Strafe darf die Hälfte des in den erwähnten Bestimmungen angedrohten Maaßes nicht übersteigen."

gestrichen, und an dessen Stelle keine andere Bestimmung gesetzt werden soll. Die erste Kammer anerkennt nach dem Berichte ihrer Commission, daß die betreffenden Vergehen, gegen einen andern Bundesstaat verübt, minder strafbar sind, als wenn diese Handlungen gegen den einheimischen Staat begangen werden; sie glaubt aber, es

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bedürfe deßhalb keiner Aufstellung einer besondern Regel, sondern die Strafbestimmung könne dem richterlichen Ermessen überlassen werden.

Wir können diese Ansicht nicht theilen, wenn man nämlich sagt, die §§. 297, 630, 631 a—e finden auch dann Anwendung, wenn die angeführten Vergehen gegen einen andern Bundesstaat verübt werden, so gilt dieses ja auch bezüglich des Strafmaaßes und es wird dadurch geradezu ausgesprochen, daß zwischen den Handlungen gegen den einheimischen Staat und jenen gegen einen andern Bundesstaat kein Unterschied gemacht werden soll; es steht daher auch dem Richter nicht zu, im ersten Falle einen Strafminderungsgrund anzunehmen. Jedenfalls dürfte der Richter nicht unter das in §. 631 a—e festgesetzte Strafminimum herunter gehen, und dieses in Gefängniß von vier Wochen und sogar in Arbeitshaus bestehend, würde unter Umständen doch als zu hart erscheinen.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß hier allerdings die Aufstellung einer besonderen Regel in Betreff der Strafe nothwendig ist. Unser Strafgesetz hat auch im §. 596 diesen Weg eingehalten, und für die dort bezeichneten Handlungen gegen auswärtige Staaten nicht die für dergleichen Angriffe gegen den einheimischen Staat festgesetzten Strafen anwendbar erklärt, sondern besondere Strafbestimmungen getroffen; es ist daher gewiß demselben entsprechend, hier das gleiche zu thun.

Was nun die Strafe selbst betrifft, so halten wir eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 6 Monaten für angemessen; jedenfalls wird nicht über die Gefängnißstrafe hinaus gegangen werden dürfen. Wir schlagen demnach vor, statt des im Regierungsentwurfe gestrichenen letzten Satzes, den wir mit der ersten Kammer ebenfalls nicht für angemessen erachten, den Satz beizufügen:

„und die Strafe beträgt vierzehn Tage bis sechs Monate Gefängniß".

Zu §. 4.

Der erste Satz des Entwurfes wurde von der ersten Kammer als überflüssig gestrichen. Wir billigen dieses weil durch denselben keine Abänderung des Preßgesetzes bezweckt werden wollte.

Die Aufhebung der Ziffer 41 in §. 41 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 ist eine nothwendige Folge der Bestimmung in §. 22 des Bundesbeschlusses, wornach eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschworenengericht nicht stattfinden soll. Hiernach kommen die Preßvergehen künftig nur noch in dem Falle vor die Geschworenengerichte, wenn das betreffende Verbrechen, auch ohne Rücksicht auf die Verübung durch die Presse, dahin verwiesen werden muß.

Der letzte Satz dieses Paragraphen ist durch das in der Begründung des Entwurfes und im Commissionsbericht der ersten Kammer Gesagte genügend erläutert; er ist eine Folge davon, daß bei Preßvergehen, ebenso wie bei andern Verbrechen die allgemeine Regel für das Verfahren bei der Aburtheilung gelten soll.

Zu §. 5.

Hier gilt das soeben Gesagte.

Zu §. 6.

Dieser Paragraph ist eine Folge des §. 15 des Bundesbeschlusses.

Wir schließen mit dem Antrage:

„Die hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurf mit den in §. 1 und §. 3 von uns vorgeschlagenen Abänderungen die Zustimmung ertheilen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 34. öffentlichen Sitzung vom 1. März 1856.

Commissions-Bericht

über

die Motion des Abgeordneten Allmang um Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Gemeinden berechtigt und auch verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere.

Erstattet von dem Abgeordneten **Klüßwieder.**

Die vorliegende Motion, worüber ich Ihnen Namens der Commission zu berichten die Ehre habe, öffnet uns ein weites Feld, sie berührt eine der großen Fragen zur Verbesserung unserer sozialen Zustände, und es ist daher natürlich, daß sie schon bei ihrer Begründung in diesem Hause vielseitige Zustimmung und Unterstützung erhalten hat.

Daß es eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben der Staatsgesetzgebung und Verwaltung sei, der zunehmenden Armuth so viel als möglich zu begegnen, und wo sie sich ohngeachtet solcher Fürsorge dennoch zeigt, thunlichst abzuhelfen, darüber werden wir wohl alle einverstanden seyn, und es ist deßhalb jeder Versuch, zur Erreichung dieses Zieles, wenn auch nur in einer Richtung beizutragen, der ernsten Erwägung und sorgfältigen Prüfung werth.

Auch darüber wird kein Zweifel bestehen, daß es für alle Betheiligten, für den Staat, für die Gemeinden und für das einzelne Individuum, besser sei, wenn man zunächst auf Mittel sinnt, die Ursachen der Verarmung zu verstopfen, und durch vorbeugende Maßregeln zu bewirken sucht, daß wo möglich Keiner dem Elende und der Armuth preisgegeben werde, wodurch ihm selbst das Schamgefühl der Unterstützungsbedürftigkeit, seinen Mitbürgern eine Belästigung und Verlust an Kraft, dem Staate die Gefahr, und dem Menschenfreunde der schmerzliche Anblick eines gesunkenen Mitmenschen erspart wird.

Leider sind die Armuthsursachen sehr zahlreich, und zwar sowohl der selbstverschuldeten als der zufälligen. Zu jenen gehören: sittliche Verkommenheit, Müßiggang, Liederlichkeit, Verschwendung, übereiltes Heirathen ohne die Mittel zur Ernährung einer Familie ꝛc.

Diese, die zufälligen, haben großentheils ihren Grund in Mangel an Verdienst, sei es wegen Stockung oder Veränderung im Gewerbwesen, in der Unfähigkeit zur Arbeit aus Schwäche Krankheit oder Alter in Unglücksfällen, anhaltender Theurung, in Mißjahren, Uebervölkerung ꝛc.

Daß nicht allen diesen Ursachen und nicht in allen Fällen mit Erfolg begegnet werden kann, ist nur allzugewiß, allein die Gesetzgebung darf deßhalb nicht ermüden, den Ursachen nachzuspüren, und überall, wo sich Gelegenheit ergibt, auf Verminderung der Armuth sowohl durch vorbeugende Maßregeln einzuwirken, als auch bei fortwährendem Bestehen derselben ihre Wirkungen zu bekämpfen. Dabei erscheinen allerdings jene, nämlich die Vorkehrungen gegen das Ueberhandnehmen der Armuth als die Hauptsache, während die Anstalten zur Erleichterung nur als Nothbehelf und als ein Beweis unvollkommenen Willens oder Könnens rücksichtlich der gänzlichen

Abwehr nachfolgen. Und gerade bei der aus eigener Verschuldung an den Tag tretenden Verarmung und Unterstützungsbedürftigkeit hat die Gesetzgebung die besondere Aufgabe, durch vorbeugende Maßregeln mit Kraft und Entschiedenheit entgegenzutreten.

Wenn man auch vermöge des der Idee des Rechtsstaates zu Grunde liegenden Princips die Selbstständigkeit des im Vollgenuß seiner bürgerlichen Rechte stehenden Individuums vollständig anerkennt, und daher annimmt, daß der Genuß des erworbenen Vermögens das Recht des Besitzers sei, so leidet, wie der Herr Motionsteller ganz richtig bemerkt hat, dieser Grundsatz doch da eine Ausnahme, wo der Staat eine Unterstützungspflicht seiner in Dürftigkeit gerathenen Staatsangehörigen in sich aufgenommen hat.

Hier erscheint die Einmischung der Staatsgewalt nicht blos aus dem allgemeinen Grunde, daß jeder Pflicht auch ein Recht gegenüberstehe, gerechtfertigt, sondern diese Einmischung wird sogar zur Pflicht gegenüber der andern Staatsangehörigen, welchen dadurch, daß ein leichtsinniger Verschwender der Unterstützungsbedürftigkeit aus Gemeindemitteln oder aus der Staatskasse anheimfällt, an ihrem mit Fleiß und Redlichkeit erworbenen Vermögen einen empfindlichen Nachtheil erleiden. Auch unsere Gesetzgebung ist stets von diesen Grundsätzen ausgegangen.

Schon nach der erneuerten Kirchencensurordnung für sämmtliche evangelische Kirchspiele der Markgrafschaft Baden und ihr zugehörigen Lande vom 13. Juni 1793, bestätigt durch die markgräflich badische Kirchenrathsinstruction vom 6. Juli 1797, bestand in jeder Gemeinde ein aus dem geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten, einem Mitgliede des Gemeinderaths, den sog. Kirchenältesten und dem Almosenpfleger zusammengesetztes Gericht, dessen Aufgabe war, gegen Unsittlichkeiten, Trunksucht, Müßiggang, Vernachläßigung der Pflichten des Ehestandes und der Haushaltung ꝛc. mit Admonition und Strafen (in Geld bis zu 1 fl. und in Leibesstrafen bis zu zweimal 24stündiger Einsperrung) einzuschreiten, bei Rückfällen aber dem Consistorium und in wichtigen zur richterlichen Cognition geeigneten Fällen den Staatsbehörden Anzeige zu machen.

Diesem Gerichte war zugleich die Handhabung der Sonn- und Festtagsfeier, die Aufsicht über die öffentliche Erziehung, die Versorgung und Verpflegung der Armen Kranken und Waisen anvertraut.

Die Ernennung der Mitglieder dieses Gerichts (wobei je auf 200 Einwohner einer Gemeinde ein Mitglied kam) erfolgte durch Wahl, und zur Wahlfähigkeit wurden nach dem §. 15 folgende Eigenschaften erfordert: guter natürlicher Verstand, vorwurfsfreier und musterhafter Lebenswandel, mittleres Alter, Wachsamkeit, Eifer und Thätigkeit, Unparteilichkeit, Unerschrockenheit und Freiheit der Leidenschaften, verheiratheter Stand, hinlängliches schuldenfreies Vermögen, endlich der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes.

Die Mitglieder wurden handgelübdlich verpflichtet, und es war vorgeschrieben, daß wenigstens regelmäßig alle 4 Wochen eine Versammlung stattzufinden habe, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse in der Zwischenzeit außergewöhnliche Zusammenkünfte für nöthig erachtet wurden. Ihrer Gerichtsbarkeit waren alle Bewohner bürgerlichen Standes, die im Orte sich aufhaltenden Fremden und die niederen fürstlichen Diener unterworfen.

Die Urtheile des Censurgerichts wurden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Durch weitere Verordnung vom 29. Mai 1799 wurden für die Residenzstadt Karlsruhe drei solcher Censurgerichte eingeführt:

1) das Hofcensurgericht, aus dem Hofprediger, dem Regimentsprediger, einem Oberoffizier, und den Censoren aus der Hof- und Militärdienerschaft, dann dem Subdiakonus als Protokollführer bestehend, für die niedere Hof-, Civil- und Forstdienerschaft und das Militär vom Unteroffizier abwärts,
2) das Stadtcensurgericht, aus dem Stadtpfarrer, dem Hofprediger, dem Archidiakon, dem Bürgermeister, einem Rathsglied und dem städtischen Censoren, sodann dem Vikarius als Protokollführer bestehend, für die in der Stadt befindlichen Bürger und Fremde,
3) das Klein-Karlsruher Censurgericht, aus dem Hofdiakon als Ortspfarrer, dem Anwalt, einem Gerichtsmann und den Gemeindecensoren, dann dem Schulmeister als Protokollführer bestehend, für die dasigen Bürger und Fremde.

Diese Censurgerichte, eine dem jetzt vorgeschlagenen Bürgerschaurath beinahe völlig gleichkommende Einrichtung nur mit größerer Wirksamkeit der Strafbefugniß, sind aber nach und nach außer Uebung gekommen, und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fanden ohne förmliche Aufhebung auf gesetzlichem Wege ihre Auflösung in der allgemeinen Landesorganisation vom 28. November 1809, wodurch die Ausübung der Ortspolizei den Ortsvorgesetzten übertragen wurde.

In dem gleichzeitig bei uns als Landrecht eingeführten Code Napoleon wurde sohin das staatspolizeiliche Einschreiten und die Einschränkung im Genusse der bürgerlichen Rechte gegen Ueppigkeit und Verschwendung, welche schon das VI. Constitutionsedict vom 14. Juni 1808 über die Grundverfassung der verschiedenen Stände vorgezeichnet hatte, in folgender Weise näher festgesetzt.

Durch den §. 23 des II. Einführungsedicts vom 22. Dezember 1809 ist dem Ortsvorstande zur besonderen Pflicht gemacht, bei Wahrnehmung außerordentlicher Verschwendung eines Untergebenen zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu machen, damit diese die nöthigen Correktionsmittel anwende. Das gleiche Recht und beziehungsweise die gleiche Pflicht haben nach §. 22 des II. Einführungsedicts und L.R.S. 514 auch die nächsten Verwandten, Waisenrichter, Acciser, Amtsrevisoren und ihre Theilungscommissarien. Nach dem L.R.S. 513 u. 513 a verglichen mit der Justizministerialverordnung vom 4. Dezember 1811 nimmt sofort das obrigkeitliche oder staatspolizeiliche Einschreiten einen doppelten Stufengang an, indem als Besserungsversuch zuerst auf Entmündigung im ersten Grade, welche dem Verschwender in Ausübung seiner bürgerlichen Rechte dem gewaltsentlassenen Minderjährigen gleichstellt, von den Aemtern erkannt, worauf sohin, wenn keine Besserung erfolgt, auf weitere Anzeige und Untersuchung von den Kreisregierungen die völlige Mundtodtmachung, welche den Verschwender in die Klasse der Minderjährigen zurücksetzt und ihm die aktive Testamentsfähigkeit entzieht, ausgesprochen wird.

Es fehlt daher bei uns keineswegs an gesetzlichen Bestimmungen, wodurch dem verschwenderischen Lebenswandel in Zeiten ein Damm entgegengesetzt, der völligen Verschleuderung des Vermögens vorgebeugt, und somit auch die Gefahr beseitigt werden kann, daß ein liederlicher Haushälter so geradezu der Gemeinde zur Unterstützung aus öffenlichen Mitteln überwiesen wird.

Dieser Fall wird freilich auch jetzt noch häufiger da eintreten, wo die Ortsvorgesetzten die ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige entweder zu spät machen, oder aus Bequemlichkeit, Furcht oder anderen Beweggründen ganz unterlassen, sowie auch da, wo die mit dem Vollzug der Gesetze betrauten Staatsbehörden nicht mit der erforderlichen Energie einschreiten; allein in diesen beiden Fällen liegt der Grund offenbar nicht in dem Mangel der Gesetzgebung, sondern in deren mangelhaften Anwendung.

Diesem Uebelstande kann überall, wo er sich zeigt, zwar durch Belehrungen Ermahnungen und Rügen abgeholfen, er kann dadurch wohl vermindert, aber durch Aenderung in der Gesetzgebung nicht beseitigt werden.

Die auf den Landtagen von 1850, 1852 und 1854 in Petitionen eingelaufenen Beschwerden von den Gemeinden der Amtsbezirke Rastatt und Lörrach, dann von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten aus dem Amtsbezirke Lörrach haben auch nur darüber Klage geführt, daß das Verfahren bei Entmündigung der Verschwender mit zu vielen Formalitäten verknüpft, daß es zu langsam sei, und in manchen Fällen der Ausspruch der Mundtodtmachung erst dann erfolge, wenn der Verschwender sein Vermögen vollständig durchgebracht habe, also der betreffenden Gemeinde nichts mehr nütze.

Ihr Wunsch ging auch nicht auf eine Gesetzesänderung in der Richtung, wie sie der uns vorliegende Vorschlag bezeichnet, sondern vielmehr dahin, daß den Gemeindebehörden bei dem Entmündigungsverfahren eine größere Wirksamkeit eingeräumt, daß dasselbe abgekürzt, und die der völligen Mundtodtmachung vorangehenden Besserungsversuche abgeschafft werden möchten. Diese dem großherzoglichen Staatsministerium seiner Zeit zur geeigneten Berücksichtigung überwiesenen Petitionen hatten auch den entsprechenden Erfolg, indem durch einen in den Verordnungsblättern veröffentlichten Erlaß des großherzoglichen Justizministeriums vom 22. Februar 1855 eine umfassende Belehrung ertheilt, und den betreffenden Behörden ein rasches und energisches Einschreiten eingeschärft wurde.

Die Zeit ist zwar noch zu kurz, um über die Wirkung dieses Erlasses schon jetzt ein sicheres Urtheil an die Hand zu geben, inzwischen läßt sich doch aus den seitdem in den amtlichen Verkündigungsblättern häufiger er-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scheinenden Anzeigen von Entmündigungen wegen verschwenderischem Lebenswandel der Schluß ziehen, daß sie ihren Zweck nicht verfehlt habe.

Wenn Ihre Commission nach dieser Darstellung, welche ihr zur Beurtheilung des gemachten Gesetzesvorschlages nöthig schien, ihre Ansicht aussprechen soll, so mußte sie sich vor Allem die Fragen aufwerfen:

ob zu den über das Entmündigungsverfahren gegen Verschwender bereits erlassenen Gesetzen überhaupt noch ein weiteres Gesetz eingebracht werden soll,

und

ob durch diesen Vorschlag, wonach in jeder Gemeinde ein Bürgerschaurath gebildet werden soll, der beabsichtigte Zweck auch vollständig erreicht werde?

Indem nun Ihre Commission bei näherer Berathung über diese Fragen zu einer von dem ehrenwerthen Herrn Motionssteller etwas abweichenden Ansicht gelangt ist, muß sie sich im Voraus vor der Mißdeutung verwahren, als ob sie dessen wohlwollende Absicht nicht gebührend anerkannt habe, und mit denselben in der Idee (in abstracto) nicht vollkommen einverstanden sei.

Nur in Bezug auf die Ausführung haben sich in Ihrer Commission einige Bedenken erhoben, welche sich in Folgendem kurz zusammenfassen lassen:

1) Es will scheinen, daß durch die vorgeschlagene Einrichtung das Verfahren nicht, wie doch allseitig gewünscht wird, mehr beschleunigt, sondern im Gegentheil noch mehr in die Länge gezogen würde, weil durch die Einschiebung eines ganzen Collegiums, des sog. Bürgerschauraths, welcher erst einen Beschluß zur Einleitung des Verfahrens gegen einen Verschwender zu fassen, dann auf zweimalige vorausgehende Warnungen (die erste unter vier Augen, die zweite vor dem versammelten Bürgerschaurath, die als zwei weitere Besserungszwecke angesehen werden müßten, und daher nur in Zwischenräumen erfolgen könnten) das gerichtliche Einschreiten zu veranlassen hätte, offenbar mehr Zeitverlust herbeigeführt würde, als nach dem bestehenden Gesetze, wo das gerichtliche Verfahren schon auf die einfache Anzeige des Bürgermeisters oder eines Betheiligten eröffnet wird.
2) Der Vorschlag, außer dem Gemeinderath die übrigen Mitglieder dieses Collegiums durch Wahl nach Maßgabe der Wahlordnung in den Gemeinderath zu ernennen, würde voraussichtlich die unsere Gemeinden ohnehin schon vielfach belästigende Zahl der Wahlakte um ein bedeutendes vermehren, besonders wenn bei häufig vorkommender Ablehnung oder Abgabe eines so unangenehmen und mit vielen Verdrüßlichkeiten verknüpften Amtes, zu dessen Annahme doch kein Zwangsrecht bestehen könnte, immer wieder neue Wahlen angeordnet werden müßten.
3) Die vorläufige Beschlagnahme des Vermögens dürfte sich in vielen, ja vielleicht den meisten Fällen als wirkungslos erweisen, denn so lange das gerichtliche Verfahren nicht geschlossen und auf Entmündigung, entweder im 1. oder 2. Grade erkannt ist, könnte der Angeschuldigte in keiner Weise gehindert werden, selbst auf das mit Beschlag belegte Vermögen, mit Rechtswirkung noch Schulden zu machen. Der Leichtsinnige hätte also noch immer Mittel, die Absicht des Gesetzes zu vereiteln, und würde auch besonders, wenn er sich Wucherzinse gefallen läßt, noch Borger genug finden.
4) Die Gestattung einer Berufung gegen das vorläufige Verfahren des Bürgerschauraths und zwar an zwei Staatsbehörden, an das Amt und an die Kreisregierung wäre, wenn diesem Rekurse auch noch Suspensiveffekt beigelegt werden sollte, gewiß auch nicht geeignet, den in den früheren Petitionen vorgebrachten Klagen über den zu langsamen und schleppenden Geschäftsgang abzuhelfen.

Diese Bedenken führten zunächst zu der Betrachtung, daß es immerhin zweifelhaft sei, ob durch die vorgeschlagene Einrichtung der beabsichtigte Zweck, Vereinfachung der Sache, Abkürzung des Verfahrens und Sicherung des Vermögens erreicht werde, und daß es daher vorzuziehen sei, wenn die Vortheile, welche man sich davon verspricht, auf einem einfacheren Wege, als jene der Gesetzgebung, erzielt werden könnten.

Schon nach den bestehenden Gesetzen ist es den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten in jeder Gemeinde unbe-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nommen, gegen angehende Verschwender mit liebevollen Ermahnungen und ernsten Zurechtweisungen einzuschreiten, und es wird auch nach den Ihrem Berichterstatter auf eingezogene Erkundigung von verschiedenen Seiten gemachten Mittheilungen überall so gehalten, wo thatkräftige energische und für das Wohl ihrer Angehörigen besorgte Männer an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehen. Dabei könnte es allerdings nur wünschenswerth und der Sache förderlich erscheinen, wenn besonders in Städten oder größeren Gemeinden, wo die persönliche Kenntniß über das Treiben eines jeden einzelnen Bürgers für die Vorgesetzten sehr erschwert, manchmal sogar unmöglich wird, diesen die Gelegenheit gegeben würde, sich allenfalls nach Bezirken abgetheilt mit der erforderlichen Zahl von Vertrauensmännern zu umgeben, ihre Wahrnehmungen entgegenzunehmen, und auch in nach gewissen Zeitabschnitten wiederkehrenden Versammlungen über die gegen solche Personen zu ergreifenden vorbeugenden Maßregeln zu berathen und deßfalls das Erforderliche vorzukehren.

Dazu bedarf es aber nach der Ansicht Ihrer Commission keines neuen Gesetzes, sondern nur einer einfachen Erklärung von Seite der großherzoglichen Regierung, daß zu besserer Handhabung der in dem §. 23 des II. Einführungsedikts den Ortsvorständen übertragenen Verpflichtung diesen gestattet, beziehungsweise die Ermächtigung ertheilt würde, nach eigener Wahl solche Vertrauensmänner in der nöthigen Anzahl aufzustellen, um mit denselben über das gegen einen solchen Verschwender einzuhaltende Verfahren Beschlüsse zu fassen, und bei nicht erfolgter Besserung sofort das gerichtliche Einschreiten zu veranlassen.

Ihre Commission erlaubt sich daher den Antrag:

„Dem von dem Herrn Motionssteller gemachten Vorschlage um Erlassung eines Gesetzes, wodurch in jeder Gemeinde ein Bürgerschaurath gebildet werden soll, zwar nicht beizutreten,

dabei aber

diese Motion mit dem darüber erstatteten Commissionsberichte dem großherzoglichen Staatsministerium in der von ihr angedeuteten Richtung zur Kenntnißnahme und geeigneter Berücksichtigung zu überweisen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung vom 6. März 1856.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, zum Schutze des Commissionshandels betreffend.

Erstattet von dem Abg. **Anderst.**

Meine Herren!

Ihre Commission beehrt sich Ihnen Bericht über den vorgelegten Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels zu erstatten.

Seit einigen Jahrzehnten hat der Handel in dem südlichen Deutschland einen bedeutsamen Aufschwung genommen, und es wurden durch denselben den Erzeugnissen des Bodens Absatzquellen weit über die Grenzen Europas eröffnet, wodurch der Ertrag des Grundbesitzes und folgerecht dessen Werth gesteigert, der Wohlstand gefördert und der Nationalreichthum zu einer bedeutenden Höhe gebracht wurde.

Im engen Verbande damit stehen die auf den verschiedensten Verkehrswegen unseren Handelsplätzen — insbesondere Mannheims — zugehenden Consignationen, in Waaren der mannigfaltigsten Art bestehend — insbesondere Früchten aus den Ostseeprovinzen, Holland, Nordamerika ꝛc.

Durch diese gegenseitigen Verbindungen hat sich nach und nach auch bei uns — wie er seit Jahrhunderten auf großen See-, Handels- und Wechselplätzen, vorzugsweise in Holland bestand, und in unveränderter Blüthe fortbesteht — ein Geschäftszweig gebildet, der dem Eigenhandel wenig nachsteht — und nicht selten Hand in Hand mit demselben geht — der Commissions- und Consignationshandel.

Dieser Handel ist ebenfalls mannigfaltiger Art. — Es werden Waaren aus den entferntesten Ländern, so wie von industriellen Etablissements bei Handlungshäusern des Landes zum Verkaufe niedergelegt; — die Versender nehmen zuweilen sogleich bei der Verladung auf Connossements oder nach Ankunft derselben — bei den Commissionären Vorschüsse auf dieselben, die oft dem Werthe ziemlich nahe kommen.

Ein weiteres Geschäft von wohl noch größerer Bedeutung besteht, daß auswärtige Handlungshäuser Einkäufe von Produkten unseres Landes durch unsere Commissionäre machen lassen — theils zur Spekulation oder für eigenen Gebrauch und Handel in das Ausland — welche Waaren oft Jahre lang bei den letzteren auf Lager bleiben, und wovon periodisch nichts, oder nur ein kleiner Theil des Betrags bezahlt ist. In der gleichen Lage ist der Banquier, der Werthpapiere von Außen erhält, um darauf Vorschüsse zu entnehmen, oder Ziehungen zu acceptiren. Nach vollzogenem Einkaufe erhält der Auftraggeber Faktura, und von diesem Augenblicke an ist er unbestrittener Eigenthümer.

Hier beginnt nun die Gefahr für den badischen Commissionär. — Fallirt sein auswärtiger Committent, so steht ihm nach den bisherigen Gesetzen kein unbedingtes, wenigstens kein unbestrittenes Retensionsrecht zu, und leicht kann er in einen Proceß verwickelt werden, der selbst bei dem glücklichsten Ausgange sich sehr verderblich für ihn gestaltet, da durch die Verzögerung Geldverlegenheiten bei ihm eintreten, die Waare Beschädigung erleiden, oder durch ungünstige Conjuncturen er bei deren Verkauf nicht mehr vollen Ersatz für seine Forderungen erhalten kann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gewiß ist, daß die bestehenden Notariatsakte über Faustpfänder, fingirte Rechnungen — die ohnehin nicht legal sind — den Commissionär nicht für alle Fälle sicher stellen, und ein bestimmteres Gesetz durch die Nothwendigkeit geboten ist.

Meine Herren! Im gewöhnlichen Wege mögen die bis jetzt geltenden Rechtsmittel wohl ausreichen, im Handel aber, der nur auf gegenseitigem Vertrauen beruht, und daraus allein ein dauerndes, segenbringendes Band sich entfaltet, können sie nicht zur Anwendung gebracht werden, da nur eine leise Andeutung von Mißtrauen, Anlaß zur Auflösung von Verbindungen geben kann, die oft Jahre lang mit sorglichem Fleiße gesucht und kultivirt worden sind.

Unsere Handlungshäuser machen gleiche Consignationen, nach Hamburg, Bremen, Holland, England, Nord- und Südamerika, und nehmen theilweise Vorschüsse darauf.

In allen diesen Staaten halten sich die Empfänger an die Waaren, unbekümmert um das Schicksal ihrer Committenten.

Ich will Ihnen, meine Herren, nur beispielsweise aus dem Handelsgesetzbuch in Holland einen Abschnitt vorführen:

> §. 80. Ein Commissionär ist wegen der Forderungen, die er in dieser Eigenschaft an den Auftraggeber hat, sowohl in Betreff seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten, als hinsichtlich der noch laufenden Verbindlichkeiten, die er für denselben eingegangen ist, bevorrechtigt, auf den Werth der Güter oder Effekten, die der Auftraggeber ihm von außerhalb des Landes zugesandt hat, um für dessen Rechnung verkauft zu werden, im Fall sie in seinen (des Commissionärs) Lagerhäusern, oder in einem öffentlichen Aufbewahrungsorte zu seiner Verfügung liegen, oder sich auf irgend eine andere Weise in seinem Besitz befinden, oder wenn er vor ihrer Ankunft die an ihn geschehene Absendung durch ein Connossement oder Frachtbrief beweisen kann.

Durch dieses Gesetz steht dem Commissionär das vollste Retensionsrecht zu.

Wenden wir nun unsern Blick auf die beiden größten Geldmärkte des südlichen Deutschlands und der Schweiz: Frankfurt und Basel. Welche Massen von Gütern aller Art sind dort gegen erhobene Vorschüsse aufgestapelt, und welche gegenseitige Vortheile entsprossen hier aus dem Handel und der Industrie.

Würden die dortigen Banquiers und andere Geldmänner — die gewiß zu den vorsichtigsten der Handelswelt gehören — Geschäfte dieser Art, und zwar im großartigsten Maßstabe machen, wenn die Gesetze sie nicht gegen eintretende Unglücksfälle und ausbrechende Fallimente vollauf sicher stellten.

Einige hierauf beziehende Gesetzesstellen mögen hier ebenfalls einen Platz finden.

Frankfurter Handelsrecht §. 2:

> „Ist derjenige, welcher von einem Andern Waaren zu verkaufen in Commission empfangen, oder demselben zugehörenden Effekten und Gelder sonsten rechtmäßiger Weise in Hände und Verwahrung bekommen hat, und danebst, von dem Committenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonsten chargirt und beläftigt worden, befugt, wegen seines Vorschusses von den empfangenen Waaren und Geldern sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Concursſachen solche Waaren und Gelder mit Arrest beschlagen, oder in Verbot gelegt wurden, mehr nicht als das Residuum oder Ueberbesserung herauszubezahlen schuldig.

In Basel:

Der §. 1 der dortigen Collocationsordnung, welche die Gegenstände bezeichnet, die in einer Concursmasse als nicht zu dieser gehörend auszuscheiden seien, enthält am Schlusse die Bestimmung:

> „Auslagen oder Vorschüsse, welche zu Gunsten der Masse oder Dritter auf solchen als fremdes Eigenthum angesprochenen Gegenstände haften, sind durch die Eigenthümer vor der Herausgabe zu bezahlen."

Sie sehen, meine Herren, daß durch diese Gesetzesparagraphen dem Frankfurter und Basler Commissionär das unbestrittene Recht zusteht, für seine Forderungen die Hand auf die Commissionswaaren zu legen, diese sofort zu verkaufen, und sich den Erlös von seinem eigenen Richter zuweisen zu lassen.

Anders verhält es sich in Baden. Bis jetzt stunden dem Commissionär keine solche schützenden Gesetze gegen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verluste bei Fallimenten auswärtiger Auftraggeber zur Seite, wie die Ausländer sie genießen, und diese wichtige Geschäftsbranche konnte deshalb auch — so bedeutend sie naturwüchsig schon geworden — die große Entwickelung nicht erreichen, zu welcher sie bei der Produktionskraft und den übrigen Verhältnissen des Handels befähigt ist.

Wir sind daher unserer hohen Regierung den größten Dank schuldig, daß sie in ihrem regen Streben das Emporblühen des Ackerbaues, des Handels und der Industrie zu fördern — dem Gesuche der Mannheimer Handelskammer so bereitwillig entgegengekommen ist, und die tief und schwer gefühlte Lücke in unserer Handelsgesetzgebung, durch das vorgelegte Gesetz so umfassend ausgefüllt hat.

Zu Satz 93.

Der Entwurf wählt statt des landrechtlichen Ausdrucks „Kaufbesorger oder Versender" den im Leben üblichen „Commissionär oder Spediteur". Er gibt neben dem Vorzugsrecht, dessen das bisherige Gesetz gedenkt, auch ein Innebehaltungs- (Retentions-) Recht, ertheilt diese Rechte nicht nur für den Fall eines Verkaufauftrags, sondern auch für den Auftrag zur Aufbewahrung oder Weitersendung; endlich beschränkt er das Vorrecht des Zwischenhändlers nicht auf die Vorschüsse, sondern dehnt es auf seine weiteren Forderungen aus.

Indem er aber im Eingang blos der „Waaren" gedenkt, schließt er eine Art des Verkehrs aus, für welche gleichfalls ein Verkaufsauftrag gegeben zu werden pflegt und welche von sehr großer Bedeutung ist, nämlich der Verkehr mit Werthpapieren.

Wenn ferner das Vorrecht des Gesetzes auf alle auch aus einem späteren Geschäft entstandene Forderungen erstreckt wird, so scheint dies bei dem Speditionshandel nicht nöthig, vielleicht der Verkehr gefährdend zu sein, auch bei dem Commissionshandel selbst nach der Absicht der großh. Regierung nur auf spätere Commissionsgeschäfte bezogen werden zu sollen.

Wir schlagen Ihnen daher vor, dem Satz 93 folgende Fassung zu geben:

„Der Zwischenhändler (Commissionär oder Spediteur), welchem Waaren oder Werthpapiere von einem andern Platze zum Verkaufe für Rechnung eines Bestellers (Committenten) oder zur Aufbewahrung oder Weiterversendung zugeschickt werden, hat wegen der auf dieselben geleisteten Vorschüsse und aller sonstigen, aus diesem Geschäfte entstandenen Forderungen, ein Innebehaltungs- und Vorzugsrecht auf diese Waaren, so lange dieselben zu seiner Verfügung stehen, oder sobald er, auch vor ihrer Ankunft, durch einen Schiffsladschein oder einen Frachtbrief beweisen kann, daß sie an ihn abgesendet sind. Der Commissionär hat dieses Recht auch wegen seiner aus späteren Commissionsgeschäften entstandenen Forderungen." —

Zu Satz 94 a.

Der Fall eines Gantausbruchs kann nicht wohl als selbstständige Veranlassung zu Versteigerung der Waare betrachtet werden. Sobald die Massevertreter die Vorschüsse bezahlen oder das Geschäft in früherer Weise fortführen und den Commissionär schadlos halten, ist für ihn ein Grund zur Klage nicht vorhanden. Dem Bedürfniß des Handels ist genügt, wenn der Gantausbruch des Bestellers an den Rechten des Commissionärs und an der Befugniß des für diesen im Inland geschaffenen Gerichtsstands nichts ändert. — Wir schlagen daher vor, die Worte „oder wenn endlich der Besteller zahlungsunvermögend geworden ist" zu streichen, wogegen am Schluß nach den Worten „zu machen hat" beizufügen ist: „auch wenn letzterer zahlungsunvermögend geworden ist."

Wenn der letzte Absatz dieses Artikels einen neuen Gerichtsstand bildet, so sehen wir darin die Sicherung des Vollzugs des Gesetzes. — Der Gerichtsstand ist aber (ähnlich dem des Arrests, Proz.-Ordn. §§. 21 u. 33) durch die Thatsache, daß die Waaren noch zu Verfügung des Commissionärs stehen, bedingt. Spätere Klagen desselben müßten vor den gewöhnlichen Gerichten geltend gemacht werden.

Wenn der Entwurf den Ausdruck „Bezirksgericht" wählt, so ist damit zur Zeit nur das Bezirksamt als erstes Instanzgericht verstanden.

Zu Satz 94 b.

Uebereinstimmend mit der Ausführung zu Satz 93 muß das Vorrecht des Commissionärs für spätere Anforderungen auf Commissionsgeschäfte beschränkt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es erscheint angemessen, hier auszudrücken, daß der besondere Gerichtsstand des Satzes 94a auch für diese Geschäfte eintrete.

Der Satz erhält somit folgende Fassung:

Satz 94b.

„Dem Zwischenhändler, welcher für Rechnung eines an einem anderen Platze wohnenden Bestellers Waaren gekauft und in Gewahrsam hat, steht wegen seiner aus diesem oder einem späteren Commissionsgeschäfte entstandenen Forderungen ein Innebehaltungs- und Vorzugsrecht zu.

Wohnt der Besteller im Auslande, so kann die öffentliche Versteigerung der Waaren in der vorhin (Satz 94a) bestimmten Weise verfügt werden, wenn derselbe zahlungsunvermögend geworden ist, oder dem Zwischenhändler, ohne solche Verfügung, die Erlangung seiner Befriedigung unmöglich oder sehr erschwert würde."

Die Schlußbestimmung des Satzes 94a findet auch hier Anwendung.

Zu Satz 95.

Wir sind mit dem Entwurfe, welcher eine verbesserte Fassung des bisherigen Gesetzes enthält, einverstanden.

Ihre Commission schlägt Ihnen vor:

„Dem Gesetzesentwurf mit den oben bezeichneten Aenderungen Ihre Zustimmung zu ertheilen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung vom 6. März 1856.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke und die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen betreffend.

Erstattet von dem Abg. **Bausch.**

Bei der Berathung des Gesetzes über die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums, welches im §. 3 die Bestimmung enthält, daß bei Gelegenheit der Vermessung für die Abschaffung überflüssiger und für die zweckmäßige Anlegung nothwendiger Gemarkungs- und Gewannwege, zugleich aber auch für die Verbesserung mangelhafter Feldeintheilungen und bei sehr zersplittertem Grundbesitz für eine Vereinbarung über eine Zusammenlegung der Grundstücke gesorgt werden solle, wurde von der Kammer der Wunsch ausgesprochen, daß die großh. Regierung den Ständen ein Gesetz über Arrondirung der Güter vorlegen wolle. Dieser Wunsch wurde in der Sitzung vom 4. April 1854 wiederholt und eine dahin gerichtete Petition mehrerer Gutsbesitzer aus dem Oberamt Offenburg dem großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung überwiesen.

Die großh. Regierung, welche unabläßig bemüht ist, die Landwirthschaft sowie die Rentabilität des Bodens zu heben und damit eine Hauptgrundlage des Nationalwohlstandes zu befördern, hat in gerechter Würdigung der vorgetragenen Wünsche, dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand und zwar zunächst der ersten Kammer zur Berathung vorgelegt.

Der Entwurf geht im Eingange von dem Grundsatze aus, daß im Falle des überwiegenden Nutzens neue Feldwege angelegt und bestehende verlegt oder abgeschafft und endlich zerstreut liegende Grundstücke, selbst ohne die Zustimmung aller Betheiligten vereinigt oder zusammengelegt werden können, bestimmt die Fälle, in denen ein derartiger Zwang stattfinden kann, trifft Bestimmungen über das bei solchen Unternehmungen einzuhaltende Verfahren, sowie über die Rechte dritter Personen und setzt die Normen fest, nach denen die Kosten getragen werden sollen.

Die hohe erste Kammer hat den Gesetzesentwurf wesentlich geändert und von dem Grundsatze ausgehend, daß die Zusammenlegung von Grundstücken ganzer Gewanne und Gemarkungen, die sogenannten Vereinödungen oder Verkoppelungen, die wichtigsten und nachhaltigsten Folgen für die Grundbesitzer haben, zunächst die hierauf bezüglichen Bestimmungen zusammengestellt und dasjenige, was auf die bloße Verlegung von Grundstücken, sowie auf Veränderung beziehungsweise Anlegung von Feldwegen Bezug hat, in einen besonderen Artikel aufgenommen.

Obschon Ihre Commission mit dem Ausspruche, daß auf die letztgedachten Unternehmungen sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke Anwendung finden sollen, nicht einverstanden ist und darauf bei der Beurtheilung des Art. 24 des Gesetzes zurückkommen wird, so hält sie doch die logische Ordnung, welche in dem Entwurfe der ersten Kammer eingehalten worden ist, für sachgemäß und empfiehlt Ihnen, vorbehaltlich der Aenderungen, welche sie Ihnen vorzuschlagen die Ehre haben wird, deren Annahme.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Indem ich mich hinsichtlich derjenigen Bestimmungen, mit welchen die Commission einverstanden ist, auf den in der Vorlage der großh. Regierung und in dem Commissionsberichte der ersten Kammer enthaltenen, ausführlichen und gründlich bearbeiteten Motivirungen beziehe, habe ich über die Anträge oder Aenderungen, welche Ihre Commission zu stellen und beziehungsweise beantragen zu müssen glaubt, Folgendes vorzutragen:

Zu Art. 1.

Bei der Berathung über diesen Artikel beschäftigte sich die Commission mit der Beantwortung der Fragen:

a) ob eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer stattfinden dürfe,

b) wie groß die Mehrheit der Grundbesitzer sein müsse, die sich für das Unternehmen erklärt und

c) ob die Genehmigung des Staatsministeriums nothwendig falle?

Die erste Frage wurde unter Bezug auf die Gründe, welche in dem Regierungsentwurfe enthalten sind, bejaht.

Bezüglich der zweiten Frage wurden verschiedene Ansichten geltend gemacht. Ein Theil der Commissionsmitglieder glaubte, daß eine einfache Majorität der Grundbesitzer genüge, wogegen eine Stimme sich dafür aussprach, daß nur dann, wenn wenigstens drei Viertheile aller Betheiligten sich für das beabsichtigte Unternehmen erklären, ein Zwang gegen das nicht zustimmende Viertheil der Interessenten geübt werden solle. Die Mehrheit der Commission dagegen erklärte sich mit dem Beschlusse der ersten Kammer, welcher mit dem Gesetze über die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen übereinstimmt, einverstanden, weil sie annahm, daß eine überwiegende Mehrheit der Interessen dann vorhanden sei, wenn zwei Dritttheile der Besitzer der betreffenden Grundstücke, deren Werth zugleich zwei Dritttheile des Steuerkapitals ausmacht, sich für das Unternehmen erklären.

Bei der letzten Frage endlich, ob nämlich die Genehmigung des Staatsministeriums zur Ausführung des Unternehmens erforderlich sei, wurde nicht verkannt, daß zwar die jedesmalige Prüfung der Projekte über Güterzusammenlegungen mit mancherlei Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verbunden sein werde, und auch die Ansicht, daß hier der Art. 14 der Verfassungsurkunde Anwendung finden müsse, nicht geradezu getheilt; es wurde aber geltend gemacht, daß es jedenfalls zur Beruhigung der widerstrebenden Minderheit dienen müsse, wenn die höchste Verwaltungsbehörde selbst erkläre, daß die Ausführung des beabsichtigten Unternehmens zur Hebung der Landwirthschaft diene, der betreffenden Gemarkung wirklich einen erheblichen und überwiegenden Nutzen gewähre und deßhalb im öffentlichen Interesse wünschenswerth sei.

Wir beantragen deßhalb die unveränderte Annahme dieses Artikels.

Die Art. 2—5

haben Ihrer Commission zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß gegeben und hat sich dieselbe hierin den Ausführungen in dem Commissionsberichte der ersten Kammer angeschlossen.

Zu Art. 6.

In dem zweiten Absatze dürfte das Wort: „ausdrückliche" zu streichen sein, da bei dem Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden nicht eine ausdrückliche, sondern eine stillschweigende Zustimmung angenommen wird.

Der Nachsatz: „sondern als Verwaltungshandlung zu betrachten" kann füglich wegbleiben, da er keine gesetzliche Norm, sondern nur eine Motivirung der vorhergehenden Bestimmung enthält.

Außerdem hält es Ihre Commission für nothwendig, daß der letzte Satz des Art. 5 des Regierungsentwurfs wieder hergestellt wird, indem hierdurch der Vollzug des ganzen Unternehmens in erheblicher Weise gegen spätere Einsprachen gesichert wird. Auch die Gesetze anderer Staaten über Güterzusammenlegungen enthalten die Androhung ähnlicher Präjudize, z. B. das neueste Gesetz des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 29. Mai 1855, welches im Art. 5 vorschreibt, daß die Interessenten zur Erklärung und zur Theilnahme an den Verhandlungen unter der Verwarnung aufzufordern seien, daß sie außerdem mit ihren Anträgen nicht würden gehört werden.

Nach unserem Vorschlag wären demnach in dem Art. 6 die Worte „ausdrückliche" und „sondern als Verwaltungs-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

handlung zu betrachten" zu streichen und wäre als Schlußsatz beizusetzen: „Wenn die öffentliche Verkündung vorschriftsgemäß stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei."

Die in dem

Art. 7

aufgenommenen Bestimmungen wurden von der Commission gebilligt, da man voraussetzt, daß die Staatsverwaltungsbehörde sich vor allen Dingen bemühen werde, unter den betheiligten Grundbesitzern eine Vereinbarung über die Wahl der Sachverständigen zu Stande zu bringen, was wohl in den meisten Fällen gelingen dürfte. In den wenigen Fällen, in denen dies nicht zu erreichen sein sollte, hält Ihre Commission die Anordnung, wornach die Ernennung der Sachverständigen von der Staatsverwaltungsbehörde zu geschehen hat, aus den Gründen, welche in dem Commissionsbericht der ersten Kammer angeführt sind, für sachgemäß. Dagegen hält dieselbe für wünschenswerth, daß der Bürgermeister des Ortes, in dessen Gemarkung das Geschäft vorgenommen wird, der Zusammenlegungs-Commission, wenn auch nur in berathender Eigenschaft, beiwohnt, weil vorausgesetzt werden muß, daß er die Lage und den Werth der Güter, welche zur Zusammenlegung bestimmt sind, am genauesten kennt und stellt deßhalb den Antrag:

„Die hohe Kammer möge den Wunsch in das Protokoll niederlegen, daß die großh. Regierung in die Vollzugsverordnung eine derartige Bestimmung aufnehmen wolle."

Bei den

Art. 8—15

haben wir nichts zu erinnern gefunden, nur dürfte der größern Deutlichkeit wegen in der ersten Zeile des Art. 14 das Wort „wovon" mit „welche" vertauscht und ersteres dem Worte „oder" in der zweiten Zeile beigesetzt werden.

Zu Art. 16.

Die erste Kammer hat den Art. 22 des Regierungsentwurfs gestrichen und hier die Bestimmung aufgenommen, daß Erbdienstbarkeiten vor der Zusammenlegung abgelöst werden müssen. Als Grund dafür ist angegeben, daß eine Verlegung von Erbdienstbarkeiten mit sehr großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein könnte und deßhalb eine Ablösung derselben wünschenswerth sei. Ihre Commission dagegen hält die Wiederherstellung des Regierungsentwurfes für sachgemäß.

Nach L.R.S. 710b gibt es nur drei Arten von Erbdienstbarkeiten, nämlich Zehnten, Gülten und Zinse. Die Regeln für die Ablösung der Zehnten sind durch das Gesetz vom 15. Okt. 1833 Reggsbl. Nr. 49, diejenigen für die Ablösung der Gülten und Zinse durch das Gesetz vom 15. Okt. 1820 Reggsbl. Nr. 15 festgesetzt. Ihre Commission kann die Nothwendigkeit einer Zwangsablösung, soweit sie nicht schon durch die angeführten Gesetze geboten ist, nicht einsehen, und glaubt auch nicht, daß die Uebertragung dieser Erbdienstbarkeiten auf andere Güterstücke in der Regel mit besonderen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft ist.

Die Zehntpflicht, welche auf der ganzen Grundfläche haftet, umfaßt ebenso das Grundstück, welches ein Pflichtiger abtritt, als wie dasjenige, welches ihm als Entschädigung zufällt. Ruht die Zehntpflicht nur auf dem einen oder dem andern der in der Zusammenlegungsfläche begriffenen Güterstücke, so unterliegt die Uebertragung derselben auf ein anderes Grundstück gar keinen erheblichen Schwierigkeiten.

Sind dagegen bezüglich der Gülten und Zinse die Kosten für Abfassung neuer Beraine unverhältnißmäßig groß, so wird der Pflichtige sich ohne Zweifel auch ohne Zwangspflicht zur Ablösung verstehen, bewerkstelligt er aber diese dennoch nicht, so hat er sich den größern Kostenaufwand selbst zuzuschreiben.

Hiernach geht unser Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes dahin lautend:

„Erbdienstbarkeiten, welche auf der ganzen Grundfläche haften, auf die sich die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke erstreckt, erleiden hierdurch keine Aenderung.

Erbdienstbarkeiten dagegen, welche nur auf einzelnen Theilen der betreffenden Grundfläche haften, bleiben auf diesen nur in soweit, als es nicht thunlich ist, sie vom Grundstücke, das ein Eigenthümer abtritt, auf jenes zu verlegen, das ihm dafür zugewiesen wird."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Art. 17.

Im ersten Absatze dieses Artikels dürften die Worte: „und Uebertriebs (Rechte)" wegzulassen sein, da nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und auch nach landrechtlichen Bestimmungen (L. R. S. 648) unter dem Uebertriebsrecht ein wirkliches Waiderecht verstanden wird. Nach der Intention der großh. Regierung und nach der Ansicht der ersten Kammer sollen nur die Weg- und Durchfahrtsgerechtigkeiten, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, aufhören, alle übrigen auf der Grundfläche haftenden Servituten, namentlich also auch die Waidrechte, fortbestehen. Es genügt deßhalb und dient auch zur Beseitigung von Mißverständnissen, wenn nur einfach gesagt wird, daß nutzlos gewordene Wegrechte aufzuhören haben.

Im zweiten Absatze dieses Artikels wird nach dem Vorschlage der ersten Kammer ausgesprochen, daß die Zusammenlegungs-Commission neue Dienstbarkeiten dieser Art einem Grundstücke nur dann auferlegen könne, wenn die Voraussetzungen des L. R. S. 682 vorhanden sind; die großh. Regierung dagegen hat im Art. 23 des Gesetzesentwurfs die Bestimmung aufgenommen, daß auch neue Grunddienstbarkeiten durch die Ausführung des Unternehmens in rechtsgültiger Weise auf die betheiligten Grundstücke gelegt werden könnten.

Ihre Commission hält den Regierungsentwurf den Interessen der Landwirthschaft und der Gewerbe förderlicher, als den Vorschlag der ersten Kammer.

Der Fall, von dem der L. R. S. 682 handelt, daß nämlich ein Grundstück durchaus von der gemeinen Straße abgeschnitten ist, soll gerade durch das Zusammenlegen der Güter beseitigt und dafür gesorgt werden, daß jeder Gutsbesitzer auf einem ordentlichen Gewann oder Feldweg zu seinem Grundstücke gelangen kann. Es lassen sich aber Fälle denken, wo es für den Landwirth sowohl als auch für einen Gewerbetreibenden von großer Erheblichkeit ist, zu einem vorüberfließenden Bache, zu einem im Felde stehenden Brunnen, zu einer Mergelgrube oder dergleichen, von welchen Gegenständen er jetzt durch die Zusammenlegung getrennt ist, während er sie vorher ungehindert benützen konnte, zu gelangen. Ebenso kann es sich um die Entwässerung eines einzelnen Feldes, um Anlage einer Drainage auf einzelnen Güterstücken nicht aber auf größern Gütercomplexen handeln und es dann wünschenswerth sein, daß das complicirte Verfahren des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen nicht zur Anwendung komme. In allen diesen Fällen sind die Voraussetzungen des L. R. S. 682 nicht vorhanden und wäre die Zusammenlegungs-Commission nicht befugt, einem Grundstücke eine derartige Servitut aufzulegen. Wir halten es aber für dringend geboten, daß dieser Commission eine derartige Befugniß eingeräumt wird, wobei es sich dann von selbst versteht, daß der Eigenthümer eines Grundstückes, dem die Duldung einer solchen Servitut auferlegt wird, für den hierdurch entstehenden Minderwerth seines Guts entschädigt werden muß.

Wenn nach unserem Vorschlage der zweite Absatz des Art. 23 des Regierungsentwurfs wieder hergestellt wird, so würde der Art. 17 in folgender Weise zu fassen sein:

„Wegrechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf.
Neue Grunddienstbarkeiten können durch die Ausführung des Unternehmens in rechtsgültiger Weise auf die betreffenden Grundstücke gelegt werden."

Indem wir uns bezüglich

Art. 19—22

auf die Ausführung in dem Berichte der ersten Kammer beziehen, schlagen wir Ihnen die unveränderte Annahme dieser Artikel vor, und haben bei dem Art. 21 nur den schon bei der Berathung des Art. 8 des Gesetzes über die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums in der Sitzung vom 11. Febr. 1852 ausgesprochenen Wunsch:

daß die großh. Regierung dem nächsten Landtage ein Gesetz über die Führung der Lagerbücher vorlegen möge,

zu wiederholen, da bei dem Fortschreiten der Catastervermessung das Bedürfniß der Lagerbücher, die die Grundlage der Gewähr- und Pfandbücher zu bilden haben, immer fühlbarer wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Art. 23.

Ihre Commission ist mit der bei der Diskussion des vorliegenden Gesetzes in der hohen ersten Kammer geltend gemachten Ansicht, daß die durch die Zusammenlegung und Verlegung der Grundstücke entstehenden Kosten, als Socialausgaben betrachtet werden müssen, einverstanden, weil sie weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern nur zum Vortheil einzelner Gutsbesitzer aufgewendet werden (§. 81. e. der Gem.-O). Sie glaubt aber und zwar gerade deßhalb, weil sie diese Ausgaben als reine Soziallasten ansieht, daß rücksichtlich der Bestreitung dieser Kosten nur die darüber bestehenden Gesetze zur Anwendung kommen dürfen.

Sie schlägt Ihnen daher vor, in der zweiten Zeile das Wort „muß" zu streichen und statt desselben das Wort „wird" zu setzen, in welchem Falle in der vierten Zeile das Wort „werden" wegfallen wird. Aus dem gleichen Grunde beantragt Ihre Commission den Strich des zweiten Absatzes und die Aufnahme folgender Bestimmung:

„Nur in den Fällen, in welchen nach dem Gemeindegesetz die Bestreitung von Soziallasten aus den Gemeindeeinkünften gestattet ist, können die Kosten ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden."

Die übrigen Bestimmungen dieses Artikels werden von Ihrer Commission nicht beanstandet.

Zu Art. 24.

Wir haben schon in dem Eingange dieses Berichtes angeführt, daß wir mit der Bestimmung, wornach sämmtliche Vorschriften des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke auch auf bloße Verlegungen und auf Veränderungen, beziehungsweise Anlegung von Feldwegen, Bezug haben, Anwendung finden sollen, nicht einverstanden sind. Zur Begründung dieser Ansicht müssen wir einige Bemerkungen über den Betrieb der Landwirthschaft vorausschicken.

Bis vor wenigen Jahren wurde als Regel für den Feldbau die s. g. Dreifelderwirthschaft eingehalten und jeweils auf dem einen Drittheil der Gemarkung Sommerfrucht, und auf einem zweiten Drittheile Winterfrucht gebaut, das letzte Drittheil des Geländes dagegen als Brache benützt. Bei diesem Systeme, wo jeder Eigenthümer der Felder im Sommer oder Winterösch, Sommer- oder Winterfrüchte bauen mußte, und nur im Brachfelde Kartoffeln oder andere Kreszentien zu bauen befugt war, bedurften die Gewanne nur weniger Wege und war es nicht geradezu nothwendig, daß ein Eigenthümer einen besonderen Zugang zu seinem Acker haben mußte, weil er ohne Benachtheiligung der Anstößer nach Einheimsung der Erndte über die Felder derselben fahren konnte. Im Laufe der Jahre, besonders seit der Zeit, als der Bau von Handelsgewächsen die reichlichsten Erträgnisse abwarf, änderte sich das System der Dreifelderwirthschaft, und es wurde überall die Nothwendigkeit der Abschaffung des Flurzwangs und das Bedürfniß der freien Bewirthschaftung der Felder fühlbarer.

Dazu kam noch ein weiterer Uebelstand, daß es in vielen Gemeinden unseres Landes herkömmlich geworden ist, daß bei allen Verlassenschaftstheilungen jede einzelne Parcelle des Erblassers in so viele Stücke getheilt wurde, als Erben vorhanden waren. Fast bei keiner Theilung wurde Rücksicht auf die vorhandenen Wege genommen; es hatte dies zur Folge, daß viele der einzelnen Parcellen völlig zugangslos wurden und nur durch das Ueberfahren eines andern Grundstücks erreicht werden konnten.

Der allzugroßen Parcellirung der Güter ist nun zwar durch das Gesetz vom 6. April 1854, Regierungsblatt Nr. 20, wornach eine Theilung unter ein Viertel Morgen nicht mehr stattfinden darf, entgegengetreten, das Bedürfniß nach ordentlichen Feldwegen aber nicht minder dringend geworden. Es kann zwar nach dem L. R. S. 682 ein jeder Gutsbesitzer, dessen Grundstück mittelst anderer von der gemeinen Straße abgeschnitten ist, einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern, wenn er ihnen Schadensersatz dafür leistet, dessen ungeachtet aber wird dieses Begehren öfters unterlassen, weil man theils die Schwierigkeiten, theils die Kosten scheut.

Eine passende Verlegung der Wege, ein Aufhören überflüssiger Wege und die Anlage neuer zweckmäßiger Wege ist unserer Ansicht nach in vielen Fällen der allerwichtigste Punkt, der oft allein schon genügt, um eine ganze Gewann ohne eigentliche Zusammenlegung der Güter zweckmäßig einzurichten. Es ist sogar öfters wünschenswerth, gar nicht

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf eine solche zu bringen, indem es häufig schon den erheblichsten Vortheil gewährt, wenn nur durch zweckmäßige Weganlagen die Güterstücke zugänglich gemacht werden.

Ihre Commission ist deßhalb der Meinung, daß gerade das Geschäft der Veränderung, beziehungsweise Anlegung von Feld- und Gewannwegen, so wie die dadurch in einzelnen Fällen nöthig werdende Güterverlegung möglichst erleichtert und nicht an die Förmlichkeiten gebunden werden soll, die für das weit tiefer in das Eigenthumsrecht einschneidende Geschäft der Güterzusammenlegung gefordert werden, und zwar zunächst deßhalb, weil sie dasselbe nicht als eine eigentliche Güterabtretung, sondern als eine bloße Feldregulirung betrachtet.

Aus diesen Gründen glaubt die Commission, daß bei bloßen Weganlagen und Wegveränderungen, so wie bei den damit verbundenen Güterverlegungen, eine geringere Majorität als die im Artikel 1 vorgeschriebene genüge und die Genehmigung des Staatsministeriums füglich unterbleiben könne.

Sie schlägt Ihnen demnach vor, in den ersten Absatz des Art. 24 folgende Bestimmungen aufzunehmen und zwar nach dem Worte „Anwendung“:

> „Es genügt jedoch, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt und die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapitale wenigstens die Hälfte der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen, auch bedarf es hiezu nur der Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde.“

Die Art. 25 und 26

werden zur Annahme empfohlen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zur 37. öffentlichen Sitzung vom 8. März 1856.

Kommissions-Bericht

über

die Prüfung der von Großherzoglicher Regierung vorgelegten Rechnung

über

die Kosten, welche die militärische Hilfe im Jahr 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat.

Erstattet von dem Abgeordneten **Trefzger**.

Die in einzelnen Landestheilen nach damaligen zufälligen Ereignissen ungleich und unverhältnißmäßig getragenen Aufwendungen haben eine Ausgleichung und angemessene Vertheilung unter sämmtliche Gemeinden des Landes hervorgerufen.

Zur Erreichung der für Alle erwünschten erleichterten Tragung, erfolgte von Sr. Königlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Großherzog aus Großherzoglichem Staatsministerium schon das am 21. Dezember 1849 im Regierungsblatt Nr. 81 Seite 627—630 enthaltenen provisorischen und am 30. März 1850 im Regierungsblatt Nr. 17, Seite 121 — 124 verkündeten definitiven Gesetz, in welchem die Grundsätze ausgesprochen sind:

1) welche von diesen Kosten zur Ausgleichung liquidirt, wie vertheilt und gelitten werden sollen, —
2) welche nicht dahin vereigenschaftet sind, —
3) welche — wo besondere Verhältnisse obwalten, der höchsten Ermächtigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zur Aufnahme unterstellt — vorbehalten bleiben, über welche die höchste Entschließung eingeholt und nach erfolgter Endverbeischeidung das Verfahren geschlossen werden soll.

Schon nach dem erstern provisorischen Gesetze ist in §. 8 das Verfahren nicht nur einer besondern, unter unmittelbarer Leitung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern stehenden Ausgleichungs-Kommission und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einer derselben besonders untergebenen Ausgleichungskasse übertragen, sondern es ist dieselbe auch, wie auf Seite 630 zu ersehen ist, zugleich gnädigst ernannt worden.

Diese Commission bestand

1) aus dem Großherzoglichen Herrn Geheimenrath und Regierungs-Direktor Rettig,
2) „ „ „ „ Oberkirchenrath Muth,
3) „ „ „ „ „ Schmidt,

der Erstere als Vorstand, und die beiden letztern als Räthe und

4) dem Herrn Archivar Rau als Verrechner der Ausgleichungskasse.

In dem bereits angerufenen Gesetze vom 30. März 1850 verordnet §. 9:

„Die Rechnung über die angeordnete Kostenausgleichung wird den Ständen zur Prüfung „vorgelegt werden.

Die Großherzogliche Regierung hat nicht ermangelt, nach dieser Vorschrift sämmtliche darüber erwachsenen Akten zu übergeben und insbesondere ihrer Kommission zur Einsicht vorgelegt:

I) Die Rechnung vom Jannar 1850 bis 1. August 1853 für $3^{7}/_{12}$tels Jahre in einem Band . . . . . 1. Band.

II) Die dazu gehörigen Begleitungs- und Hilfsbücher bestehend:
   a. im Tagebuch . . . . . 1. Band.
   b. in Abrechnungsbüchern für die Gemeinden, nach den 4 Kreisen geführt und eingetheilt . . . . . 4. Bände.
   c. in Beilagen . . . . . 10. Bände.

Diese gründen sich

III) auf die von den Großherzogl. Bezirks-Aemtern von ihren Gemeinden erhobenen und der Großherzogl. Ausgleichungs-Kommission vorgelegten Liquidations-Verhandlungen über die verschiedenartigen getragenen Lasten, welche alle im Ständehaus liegen sollen.

Diese berühren:

1) im Seekreis 15 Amtsbezirke.
2) „ Oberrheinkreis 18 „
3) „ Mittelrheinkreis 21 „
   und
4) „ Unterrheinkreis 20 „

in Allem 74,

welche in den 4 Beilagen [1] [2] [3] und [4] mit ihren Erlittenheiten und zur Ausgleichungskasse gemachten Zahlungen nachgewiesen und namentlich aufgeführt sind.

Ihre Kommission hat diese Uebersichten aus den Rechnungsbeilagen, den Anweisungen, welche die Großherzogliche Ausgleichungs-Kommission ihrer Verrechnung zugestellt hat, die in den 10 Bänden zerstreut vorhanden sind, aufgestellt und nach diesem dieselben erst mit den Einträgen in der Rechnung verglichen. In diesen sind linker Seite am Rande bei jeder Ordnungszahl eines jeden Amtsbezirks die Nummern beigesetzt, unter welchen in den Rechnungsbeilagen die von der Großherzoglichen Ausgleichungs-Kommission ertheilten Endbescheide über Schuldigkeit und Forderung jeder für sich bestehenden Gemeinde liegen und nachgeschlagen werden können.

Nach höchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministe-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rium vom 5. April 1850, Nr. 705, im Großherzoglichen Regierungsblatt vom Jahr 1850 Nr. 19 Seite 133 verkündet, ist die Großh. Ausgleichungs-Kommission ermächtigt worden,

in Gemäßheit der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 30. März 1850, eine dem einfachen Betrage der bei Aufstellung des Katasters in Ansatz kommenden Steuerschuldigkeiten entsprechende Umlage von sämmtlichen Gemeinden des Landes zu erheben.

In §. 3 des eben angerufenen Gesetzes ist bestimmt:

Die Umlegung des Erfordernisses auf die einzelnen Gemeinden geschieht nach dem Verhältniß der Summe aller für das Jahr 1849 in Ansatz gebrachten Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuerschuldigkeiten der Steuerpflichtigen ihres Verbandes, unter Zuschlag von einem Viertel der Verbrauchssteuer in Wein und Fleisch nach dem Durchschnitt der Jahre 1846 und 1847.

Die Großh. Ausgleichungskommission hat die Materialien zur Aufstellung der Umlagenberechnungen von der Großh. Steuerdirektion erhoben und darnach die Ausschreibung und Erhebung erfolgen lassen.

Dieser Voranschickung folgt nun der Erfund der vorgenommenen Prüfung der Rechnung in Vergleichung mit allen vorhandenen Beilagen, welcher besteht.

1) Nach der dem Rechnungsführer mitgetheilten Instruktion hatte derselbe

a. in allen Theilen die für das Staatsrechnungswesen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu beobachten und nach solchen zu verfahren.

b. Nach Umfluß eines jeden Monats der Ausgleichungs-Kommission über den Bestand der Kasse Anzeige zu machen, und

c. derselben nach Ablauf von 2 Monaten nach dem Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahrs die Jahresrechnung abgeschlossen vorzulegen.

Die Verrechnung ist den Sätzen a und b treu gefolgt, von c jedoch abgewichen.

Abgesehen von dieser in letzterm Buchstaben enthaltenen Auflage ist, wie oben unter I schon vorkommt nur, eine Rechnung für die Zeit von 3 7/12tels Jahren über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben vorhanden oder gestellt worden.

Die Veranlassung dazu war jedoch ein von Großh. Ausgleichungs-Kommission selbst an die Verrechnung ergangener Erlaß vom 15. Januar 1851, Nr. 57, folgenden Inhalts:

(IV. Band Beilagen Nr. 1414.)

„Als die Stellung einer jährlichen Rechnung angeordnet wurde, setzte man voraus, daß die Hilfstruppen längere Zeit im Lande verbleiben würden.

Da diese nun aber zurückgezogen worden sind und vom 1. Januar 1851 an keine Kosten für Kasernen u. s. w. mehr zur Ausgleichung auf die Gemeinden fallen, so hält man es für angemessen, wenn über die zur Bekämpfung des Maiaufstandes erwachsenen, nach dem Gesetze vom 30. März 1850 zur Ausgleichung kommenden Kosten nur eine Rechnung gestellt und deßhalb jene für 1850 nicht förmlich abgeschlossen, sondern wie die Abrechnungsbücher auch für 1851 fortgesetzt werde, zumal die Einnahmen und Ausgaben vom Jahr 1850 erst im Jahr 1851 zur definitiven Verrechnung gelangen werden."

Diese Anordnung und Abweichung von der Rechnungsinstruktion war nicht nur in Betreff des Rechnungswesens sehr zweckmäßig und vereinfachend, sondern sie ersparte auch wesentliche Kosten rücksichtlich der Aufstellung neuer Abrechnungsbücher, Journale und späterer Rechnungsstellung; es kann und muß darum auch derselben nur unbedingt und mit Wohlgefallen zugestimmt werden.

2) Bevor und bis die endgiltigen Entscheidungen über die von den Gemeinden in den vorgelegten und eingekommenen Liquidationen als schon bestritten angegebenen Anforderungen oder Aufrechnungen ertheilt werden konnten, war es nothwendig, die vorgeschriebene Ausgleichungskasse vor der Hand mit Zahlungsmittel zu verse-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hen, um die dringendsten Bedürfnisse einzelner Gemeinden stillen und die nothwendigsten Unterstützungen verabreichen zu können.

Die Großh. Kriegsverwaltung und Großh. Staatskasse haben beim Einmarsch der Hilfstruppen für Lieferungen, Spitaleinrichtungen, ebenso zu verschiedenen andern Anschaffungen Vorschüsse geleistet, die wieder vergütet werden mußten, weil diese Leistungen der Ausgleichungskasse obgelegen haben, die aber damalen noch nicht bestanden hat.

Diese Vorschüsse waren nicht von unbedeutendem Belange und es wurde der Rückersatz begehrt.

Wie nun die ausgeschriebenen Umlagen von jenen Gemeinden, die weniger Lasten getragen haben, eingegangen und flüssig geworden, von vielen auch Abschlagszahlungen an ihren Schuldigkeiten gemacht worden sind, die Ausgleichungskasse daher im Besitze eigener Zahlungsmittel war, so leistete dieselbe wieder den schuldigen Rückersatz.

Nachdem nun über alle Liquidationen die Enderkenntnisse ertheilt waren, erfolgten die Abrechnungen mit jeder einzelnen und so mit sämmtlichen Gemeinden des Landes.

Diese befinden sich in den vorhandenen Abrechnungsbüchern, in welchen auf den einzelnen Namen die Schuldigkeiten, Empfänge in den erhaltenen Abschlagszahlungen, so wie auch die Guthaben für die früher getragenen Lasten nach den erfolgten Entscheidungen eingetragen sind.

Unter Hinweisung auf diese Hilfsbücher erfolgte die Aufnahme in die Rechnung, in welcher sämmtlichen Kompensationsposten sowohl in Einnahme, als Ausgabe gebührende Rechnung getragen worden ist.

3) Die auf die Landes-Gemeinden ausgeschriebenen Umlagen betragen

a. aus dem Seekreise	418,994 fl. 20 kr.		
davon sind eingegangen		418,958 fl. — kr.	
somit weniger			36 fl. 20 kr.
welche der Gemeinde Randegg in Abgang geschrieben worden sind.			
b. aus dem Oberreihnkreis	769,761 fl. 40 kr.		
daran ist abgegangen			
folglich zu erheben gewesen . . .		769,761 fl. 40 kr.	
	1,188,756 fl. — kr.	1,188,719 fl. 40 kr.	36 fl. 20 kr.
c. aus dem Mittelrheinkreis . . .	1,028,271 fl. 20 kr.		
davon sind in die Ausgleichung gekommen.		1,028,254 fl. 14 kr.	
also weniger, als ausgeschrieben war			17 fl. 6 kr.
welche im Oberamte Durlach zurückgeblieben und Hohenwettersbach abgeschrieben worden sind.			
d. aus dem Unterrheinkreis	785,452 fl. 44 kr.		
davon waren zu erheben		785,301 fl. 12 kr.	
folglich weniger			151 fl. 32 kr.
welche bei der Gemeinde Rineck ausgestanden sind, und in Abgang fielen:			
	1,813,724 fl. 4 kr.	1,813,555 fl. 26 kr.	168 fl. 38 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . .	1,813,724 fl. 4 kr.	1,813,555 fl. 26 kr.	168 fl. 38 kr.
an Grund- u. Häusersteuer . 10 fl. 16 kr.			
„ Gewerbsteuer . . . . 124 fl. 23 kr.			
„ Klassensteuer . . . . 4 fl. 16 kr.			
„ Weinaccis . . . . 12 fl. 37 kr.			
thut die fehlenden . . . 151 fl. 32 kr.			
	1,813,724 fl. 4 kr.	1,813,555 fl. 26 kr.	168 fl. 38 kr.
dazu die Summe von a und b.	1,188,756 fl. — kr.	1,188,719 fl. 40 kr.	36 fl. 20 kr.
in Allem	3,002,480 fl. 4 kr.	3,002,275 fl. 6 kr.	204 fl. 58 kr.
Werden die nachgesehenen Beiträge von . .		204 fl. 58 kr.	
den erhobenen beigeschlagen, so ergibt sich die von der Großh. Ausgleichungskommission im Allgemeinen ausgeschriebene Umlage auf das ganze Land von		3,002,480 fl. 4 kr.	

wie diese oben in der ersten Kolonne aufgeführt und nachgewiesen ist.

Aus dieser Darstellung ist zu entnehmen, daß sämmtliche Gemeinden des Landes zur Ausgleichungskasse in Umlagen eingezahlt haben 3,002,275 fl. 6 kr.

Dieselben haben an Lasten getragen, die für liquid erklärt und in Aufrechnung gebracht sind:

		zu ersetzen.
a) im Seekreis	555,036 fl. 9 kr.	
d) im Oberrheinkreis	657,365 fl. 23 kr.	112,396 fl. 17 kr.
c) im Mittelrheinkreis	1,070,396 fl. 28 kr.	
b) im Unterrheinkreis	498,875 fl. 10 kr.	286,426 fl. 2 kr.
im Ganzen	2,781,673 fl. 10 kr.	398,822 fl. 19 kr.

Beigetragen haben sie in Umlagen:

a) im Seekreis	418,958 fl. — kr.	somit gut	136,078 fl. 9 kr.
b) im Oberrheinkreis	769,761 fl. 40 kr.		
c) im Mittelrheinkreis	1,028,254 fl. 14 kr.		42,142 fl. 14 kr.
d) im Unterrheinkreis	785,301 fl. 12 kr.		
	3,002,275 fl. 6 kr.		178,220 fl. 23 kr.

5) Die ausgeschriebene und zu erhebende Umlage hat betragen . . . . . 3,002,275 fl. 6 kr.
Die Gemeinden haben gelitten und für richtig anerkannt zu fordern . . . . . 2,781,673 fl. 10 kr.
also darüber eingezahlt . . . 220,601 fl. 56 kr.

Die Gemeinden b Oberrheinkreis
und d Unterrheinkreis
haben über ihre Erlittenheiten beizutragen, und zur Gleichstellung mit den übrigen anderen Kreise unter a und c noch herauszuzahlen gehabt . . . . . 398,822 fl. 19 kr.
die zuletzt benannten a und c haben über ihre Beitragspflicht gelitten . . . . . 178,220 fl. 23 kr.
folglich ergibt sich, wenn diese entschädigt sind, wieder oben berechneter Ueberschuß von . 220,601 fl. 56 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

6) Außer den von den Gemeinden geleisteten und für liquid erklärten Prästationen im Betrage von 2,781,673 fl. 10 kr.

lagen aber auch noch solche vor, welche von denselben nicht getragen, vielmehr von dritten für diese bestritten worden, nach dem Geiste des Gesetzes aber auf die Ausgleichungskasse vereigenschaftet sind.

In dem letzten Absatze §. 6 des Gesetzes ist enthalten:

„alle andern Leistungen und Erlittenheiten werden nicht vergütet, insofern „Wir Uns nicht wegen besonderer Verhältnisse veranlaßt sehen, dazu Ermächtigung „zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nun gnädigst geruht, weitere Entschädigungen zu bewilligen:

a) für Beschädigungen auf den Feldern an verschiedene Inhaber 59,465 fl. — kr.
b) für Verluste und Beschädigungen an Fahrnissen . . . 11,628 fl. — kr.
c) für gefallene Pferde . . . . . 1,130 fl. — kr.

72,223 fl. — kr.

Ferner haben zur Liquidation angemeldet:

die Großh. Staatskasse . . .	45,965 fl.	5 kr.
„ „ Hauptkriegskasse . .	278,851 fl.	20 kr.
„ „ Eisenbahnkasse . .	363 fl.	34 kr.
„ „ Salinenkasse Rappenau	2339 fl.	22 kr.
„ „ Amtskassen . . .	1073 fl.	25 kr.
Das Großh. Hofzahlamt Karlsruhe	85 fl.	— kr.
Die Universitätskasse Heidelberg	10,798 fl.	16 kr.

339,476 fl. 2 kr.

Dazu kamen weitere Lasten:

für Medikamente in die Spitäler,
„ geliefertes Holz zu den Belagerungsarbeiten bei Rastatt,
„ beschädigte Gebäude,
„ Verpflegungsgegenstände in Folge der Verträge, die während der Anwesenheit der Hilfstruppen mit solchen geschlossen worden, und von verschiedenen Privaten, zusammen . . . . . 20,626 fl. 51 kr.

Außer diesem mußte die Ausgleichungskasse für früher bestandene Magazine und Verpflegungsämter Verwaltungskosten, rückständige Forderungen an die Kreisverpflegungskasse in Konstanz und an die Lazarethverwaltung zu Offenburg geleistete Vorschüsse vergüten 42,291 fl. 27 kr.

3,256,290 fl. 30 kr.

Rückvergütungen mußten geleistet werden . . . . . 213 fl. 58 kr.

Das Ausgleichungsgeschäft hatte mit Einschluß der Gebühren der Untererheber, Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter, Miethzins für das Lokal, Kanzleigehilfen, Registratur, Revidenten, Kanzleidiener, Bureauaufwand ꝛc. einen Aufwand von . . . . . 23,481 fl. 56 kr.

Abgang und Nachlässe . . . . . 224 fl. 34 kr.

3,280,210 fl. 58 kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu diesen Aufwendungen von . . . . . 3,280,210 fl. 58 kr.
kommen noch die nachträglich einzelnen Gemeinden zugeflossenen Entschädigungen zum Behufe der Ausgleichung von . . . . . 1,073 fl. 30 kr.

und es berechnet sich der gesammte Aufwand auf . . . . . 3,281,284 fl. 28 kr.

7) Zur Deckung dessen sind vorhanden:

Einnahmen.

a) Umlagen von den Gemeinden:
Durch Abrechnung am Guthaben bezahlt . . . . 1,374,756 fl. 32 kr.
baar erhoben . . . . 1,622,050 fl. 24 kr.
2,996,806 fl. 56 kr.
Im Ausstand sind verblieben. 5,673 fl. 8 kr.
was zusammen die ausgeschriebene Summe ausmacht von . 3,002,480 . 4 kr.

b) Erlös aus übrig gebliebenen Vorräthen im Hauptmagazin zu Freiburg, Lazareth Offenburg, Konstanz, Thiengen, Gurtweil, Villingen ꝛc. und andern Fahrnißgegenständen verschiedener Art, für das an Verwalter Sauler in Wertheim verkaufte Haus in der Brückengasse ꝛc.. . . . . 12,565 fl. 17 kr.

c) Geleistete Rückvergütungen für Verpflegung Kriegsgefangener, Verwundeter vom Insurgentenheere ꝛc. . 8,649 fl. 45 kr.

d) Verschiedene Erlöse aus Wachlokalen, Holzschopfen und den Bureaurequisiten der Ausgleichungskommission. . 373 fl. 4 kr.

3,018,395 fl. 2 kr.

Wenn nun mit dem Aufwande von . . . . . 3,281,284 fl. 28 kr.
diese Einnahmen im Betrage von . . . . . 3,018,395 fl. 2 kr.

verglichen werden, so fehlen zur Deckung des Bedürfnisses . . . . . 262,889 fl. 26 kr.

8) Die Großherzogliche Hauptkriegskasse hat in dieser, sowie auch in der Eigenschaft als Verpflegungskasse für die Königlich Preußischen Truppen, wie oben Seite 216 Ziffer 6 schon erwähnt ist (Band X, Nr. 4200) bedeutende Aufwendungen bestritten, die zur Liquidation an die Ausgleichungskasse vereigenschaftet waren, daher den Landesgemeinden zur Tragung obgelegen haben.

Diese letztere hat auch an die Hauptkriegskasse auf jene Vorschüsse hin wieder durch wesentliche Abschlagszahlungen bedeutenden Ersatz geleistet.

Außer diesem hat die Großherzogliche Kriegsverwaltung auch für angeschaffte Hospital- und Kasernenrequisiten wieder im Stück zu ihrem Gebrauche zurück erhalten, und es wurde derselben ein namhafter Theil in Natura überlassen, den sie selbst auf 357,401 fl. 42 kr. Werth angeschlagen hat.

Es handelte sich daher um die Vornahme einer förmlichen Liquidation derselben Anforderung, welche oben Ord.Zahl 6 zum Theil aufgeführt ist, und um die sich darnach ergebende Abrechnung zwischen diesen beiden Kassen nach vorausgegangener Richtigstellung der Ansprüche und Zahlungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben aber auf die unterthänigsten Vorträge des Großh. Ministeriums des Innern vom 22. März, Nr. 4159, und des Großh. Finanzministeriums vom 5. April, Nr. 2430—31, durch höchsten Beschluß aus Großh. Staatsministerium vom 7. April 1853, Nr. 400—402, allergnädigst zu ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nehmigen geruht, eine förmliche Liquidation der Anforderung der Kriegsverwaltung, sowie auch eine Abrechnung zwischen beiden Kassen zu umgehen, damit zugleich aber zur Deckung des Abgangs einen Administrativkredit von 270,000 fl. auf den außerordentlichen Etat Großherzoglichen Ministeriums des Innern bewilligt. (Band IX, Nr. 3749.)

Darauf ist die Richtigstellung der gemachten Anforderung unterblieben, und eine förmliche Abrechnung konnte nicht mehr vorgenommen werden.

Bei der Großherzogl. Generalstaatskasse sind an den 270,000 fl. zur Auszahlung an die Ausgleichungskasse angewiesen worden

— 265,000 fl.,

welche in der Rechnung Seite 55 in Einnahme stehen.

Damit ist das Ausgleichungsgeschäft beendigt — geschlossen —, sofort auch die vorliegende Rechnung gestellt und abgehört worden.

Die Abhörakten von der Großherzogl. Oberrechnungskammer befinden sich nicht bei der Rechnung, es sind dieselben auch Ihrer Kommission nicht zugekommen.

Dafür aber liegt ein hoher Erlaß von der Großherzogl. Oberrechnungskammer vom 22. März 1854, Nr. 419, als Rechnungsbescheid vor, in welchem dem gewesenen Verrechner, Archivar Rau, das Absolutorium über diese Rechnung ertheilt worden ist, und andere Beanstandungen nicht vorkommen.

Der oben aufgeführten Einnahme von	3,018,395 fl. 2 kr.
ist nun der höchsten Orts bewilligte Zuschuß aus Großh. Staatskasse noch beizuschlagen, insoweit derselbe erhoben worden ist, im Betrage von	265,000 fl. — kr.
und so ergeben sich Deckungsmittel	3,283,395 fl. 2 kr.
Der Aufwand und die Erfordernisse belaufen sich auf	3,281,284 fl. 28 kr.
folglich ergab sich ein Kassebestand in baarem Gelde von . . . . . welcher auf Verfügung Großherzoglicher Ausgleichungskommission vom 3. August, Nr. 456, den 4. August 1853 an die Großh. Generalstaatskasse im Betrag von 2110 fl. 35 kr. abgeliefert worden ist.	2,110 fl. 34 kr.
Damit sind auch die noch vorhanden gewesenen Ausstände an Umlagen bei den Gemeinden im Betrag von . . . . . und die unsichern, ungewiß beibringlichen Verpflegungskosten, Rückersatz-Schuldigkeiten von 572 fl. 17 kr. zur Beitreibung durch die Großherzoglichen Amtskassenverrechnungen dorthin überwiesen worden.	5,673 fl. 8 kr.
	7,783 fl. 42 kr.
Werden nun an den zur Ergänzung bewilligten, von Großh. Staatskasse erhobenen, der baar dahin bezahlte Kassenrest und die bei den Gemeinden zur Erhebung liquid ausstehenden Guthaben in Umlagen daran abgeschlagen im Betrage von	265,000 fl. — kr. 7,783 fl. 42 kr.
so vermindert sich jener Zuschuß auf den Betrag von	257,216 fl. 18 kr.

Die ungewissen, unsichern Ausstände im Betrag von 572 fl. 17 kr. werden nicht in Berechnung gebracht.

9) Durch hohen Beschluß Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1853 ist die Großherzogl. Ausgleichungskommission veranlaßt worden, das Guthaben für Verpflegung der seit dem Juni in das Land eingerückten Königl. Preußischen und Reichstruppen bis zum 1. Oktober 1849, sowie auch den in diesem Zeitraum bestrittenen Aufwand für die militärischen Operationen und sonstigen zur Unterdrückung des Aufstandes nothwendigen Zwecke zu berechnen und zum Behufe der Liquidation bei dem deutschen Bunde vorzulegen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieses ist am 16. März 1853 geschehen. Vom 1. Oktober 1849 an dauerte aber die Verpflegung und Bequartierung, sowie die Verpflegung der Kranken und geleisteten Fuhren noch theilweise durch die Gemeinden fort, von welchen diese Leistungen liquidirt in Rechnung gebracht worden sind.

Auf die nun vermöge Staatsvertrag vom 25. Mai 1850 von der Krone Preußen erfolgte Entschädigung werden vom 1. Oktober 1849 an die Gemeinden als Vertreter der Ausgleichungskasse Anspruch haben.

Beim Abgang der Liquidation über die Ansprüche der Verpflegungs- an die Ausgleichungskasse und der unterbliebenen Abrechnung kann ein Guthaben der letztern an die erstere jedoch nicht sicher begründet werden.

Ebenso ist auch im Mangel ebengenannter Ausweise Schuldigkeit oder Guthaben zwischen der Kriegsverwaltung und der Ausgleichungskasse nicht zu behaupten; doch dürften die aus der letztern gemachten baaren Abschlagszahlungen, sowie der Werth der überlassenen Kasernen-, Lazareth- und anderer Requisiten in einem namhaften Betrage sich der Wettschlagung der Gegenforderung annähern.

Diese bisher berührten Ersatzleistungen dürften auch als Ergänzung der in die Ausgleichungskasse geschossenen 257,216 fl. 18 kr. zu erwähnen seyn. Endlich

10) ist der Aufmerksamkeit ihrer Kommission nicht entgangen, daß die Gemeinde Niederbühl im Großherz. Oberamte Rastatt für erlittene Verluste und Beschädigungen 52,819 fl. 41 kr. in Anrechnung gebracht hat,

wovon jedoch nur für liquid erklärt und als Erlittenheit aufgenommen worden sind . . .	35,349 fl. 16 kr.
Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, diesen Einwohnern für Verluste und Schaden in Fahrnissen weiter zufließen zu lassen	3,200 fl. — kr.
ferner den Betrag von	650 fl. 44 kr.
so daß diese Einwohner aus der Ausgleichungskasse in Allem erhalten haben	39,200 fl. — kr.
Außer diesem hat die für solche gesammelte Kollekte abgeworfen	4,200 fl. — kr.
Der Ersatz belauft sich daher auf die Summe von	43,400 fl. — kr.

Unter den angeforderten 52,819 fl. 41 kr. lauft auch der Verlust von abgebrannten und beschädigten Gebäuden, weil die Brand- oder Feuerversicherungsanstalt für Zerstörungen durch Krieg keine Gewähr leistet, auch der Inbau in der Kirche, in Orgel, Glocken, Uhr ꝛc. bestehend, ist darunter begriffen mit

32,871 fl. 38 kr.

Damit dieser Ort für alle Zukunft bei Kriegen nicht ähnlichen Zerstörungen ausgesetzt seyn und vor so großen Nachtheilen geschützt werden soll, hat die Großherz. Regierung durch angeordnete Voruntersuchungen in ausgebreiteten Verhandlungen alle Verhältnisse erheben und eine neue Baustelle ausmitteln lassen, welche von den rastatter Festungswerken aus nicht wieder durch die Beschießung erreicht werden könne.

Die Bewohner waren zum größern Theil nicht abgeneigt, dieser Verlegung Gehör zu verleihen, jedoch nur mit und unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn sie für die Verlassung ihrer bisherigen Wohnstätte gebührend entschädigt werden, da der Ort Niederbühl, bevor die Festung Rastatt angelegt worden, existirt habe und auf dem bisherigen Platze alt geworden sey.

Die Großh. Regierung hat sich nicht blos um diese Versetzung allein interessirt, sondern auch um die Erhaltung einer solchen angemessenen Entschädigung verwendet; allein diese hatte nicht den gesuchten und erwünschten Erfolg.

Die Bundeskasse, wohin sich gewendet worden, verwahrte sich vor dieser Entschädigung, und so mußte das diesem vorausgegangene ausgedehnte, umständliche Untersuchungsverfahren im Mangel der Mittel, welche anderwärts nicht aufgefunden werden konnten, und damit auch die beabsichtigte Transferirung der Gemeinde beruhen.

Die Einwohner bauten sofort wieder nach ihrem Dafürhalten und Gutfinden auf die alten Bauplätze, das schon besessene Eigenthum, scheuten nicht die Gefahren, welche ihnen in der Folge wieder bevorstehen dürften, handelten darum gegen die ihnen gemachten Ermahnungen zur weitern Entfernung von den Festungswerken, so

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß nun bei einem eintretenden Kriege denselben das bereits erlebte Schicksal wieder bevorsteht und drohend entgegen sieht.

Weil sie nun aber die vorgeschlagenen Wege zur Vermeidung dieser Zerstörungen und ihres eigenen Unterganges nicht beachtet und besser, als geschehen, in Erwägung gezogen haben, so dürften die künftigen Folgen ihres selbstigen Handelns auch ihre eigene Sache seyn, und nicht wieder eine allgemeine Landeslast werden, wie dies nach der vorliegenden Rechnung der Fall gewesen ist. Die Einlegung einer Verwahrung vor fernerer Entschädigung oder der Theilnahme sämmtlicher Gemeinden des Landes an solchen wird wohl am Platze seyn, diese Verwahrung sofort auch für gerechtfertigt angesehen werden.

Aus dem bisherigen Vortrage wolle nun die hohe Kammer ersehen, daß die von der Großherzoglichen Regierung vorgelegte Rechnung mit allen genannten Beilagen von Ihrer Kommission geprüft worden, — in welchem das Resultat der Prüfung enthalten ist, und wir schließen uns der von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten und dem Großherzogl. Ministerium der Ausgleichungskommission

ertheilten Anerkennung ihrem ganzen Umfange nach an; Ihre Kommission fühlt sich insbesondere verpflichtet, der Ausgleichungskommission für ihre umfassenden, gründlichen und gewissenhaften Arbeiten den Dank des Landes hier niederzulegen, und zum Schlusse — nach gesammelter Ueberzeugung — der hohen Kammer den Antrag zur Genehmigung vorzulegen:

„Der vorliegenden Rechnung, sowie der darin begründeten Ausgleichung aller Kosten unter sämmtlichen Gemeinden des Landes ihre Anerkennung zu ertheilen und damit das Ausgleichungsgeschäft über die Maiaufstandskosten für erledigt zu erklären."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung vom 8. März 1856.

Petitionsbericht

über

die Bitte:

1) der Weinhändler zu Eberbach a. N.;
2) der Weinhändler in Mannheim;
3) der Wirthe zu Mannheim;
4) der Weinhändler und Weinproduzenten der Hauptstadt Freiburg;
5) der Wirthe zu Käferthal und Sandhofen;
6) der Wirthe des Amtsbezirks Bretten;
7) der Wirthsinnung zu Heidelberg;
8) der Wirthe und Weinhändler der Stadt und des Amtsbezirks Neckargemünd;
9) der Wirthe zu Schwetzingen;
10) der Wirthe zu Weinheim;
11) von 169 Bürgern von Sulzburg, Müllheim, Auggen, Feldberg, Ober- und Niedereggenen, Schliengen, Hügelheim und Laufen;
12) der Wirthe des Amtsbezirks Eberbach

um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze.

Erstattet durch den Abgeordneten **Huber**.

Meine Herren!

Der Gegenstand der vorliegenden Petitionen war schon auf früheren Landtagen öfters die Veranlassung zu größeren Diskussionen, so während der letzten Session bei der Annahme des Gesetzentwurfes, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend.

Die über das angezogene Gesetz niedergesetzte Kommission war damals einstimmig derselben Ansicht, die in den eingelaufenen Petitionen ausgesprochen ist, und stellte den Antrag: „die hohe Kammer wolle den Wunsch ins Protokoll niederlegen, die Großh. Regierung möge das auf dem Prinzipe der Einfachheit beruhende, und von

der Moralität empfohlene System des fixen Accises per Maaß Wein baldmöglichst ins Leben rufen, und dabei andere, den Absatz des Weines befördernde Bestimmungen, wie z. B. der Trübaiche, die mit einem fixen Satze in näherem Zusammenhange steht, wieder einführen ꝛc." Dieser Antrag wurde von der hohen Kammer in der 26. öffentlichen Sitzung vom 11. März 1854 dahin modifizirt: „Die Kammer wolle den Wunsch in das Protokoll niederlegen, die Großh. Regierung möge die Aenderung des bisherigen Prinzips der Erhebung der Weinaccise und des Ohmgeldes wiederholt in Erwägung ziehen."

Die Großh. Regierung hat sich nun, wie es scheint, in Folge dieses Wunsches auf das Neue mit dieser Frage beschäftigt, und unterm 7. August 1855 erging von Seite des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums eine Einladung an Sachverständige in allen Theilen des Landes, sich über drei Vorschläge, die auf dem obenangegebenen Prinzipe beruhen, in so weit auszusprechen, ob dieselben, und welcher von ihnen als praktisch und wünschenswerth erscheine.

In Folge dieses Vorganges war man allseits der Erwartung, daß diesem Landtage ein dahin bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt werden würde. In der 12. öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1855, bei Berathung der Rechnungsnachweisungen über das Budget der Steuerverwaltung von 1852/53, stellte deßhalb der Abgeordnete Blankenhorn eine Frage an den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, worauf derselbe die Antwort gab, daß die entschiedene Mehrheit für die bestehende Erhebung sey, und unter Umständen dieser Art werde die Regierung kaum in die Lage kommen, eine Vorlage wegen Aenderung des Bestehenden zu machen. Für jetzt wolle er nur das sagen, daß die Kammer die Ueberzeugung gewonnen haben werde, wie ernstlich es der Regierung darum zu thun war, die deßfalls bestehenden Wünsche zu beachten. So lange sich aber keine entschiedene Mehrheit gegen das Bestehende aussprechen, oder herausgestellt haben werde, könne die Regierung nicht wohl zu einer Abänderung schreiten. Die Berathung des Steuerbudgets würde übrigens Gelegenheit geben, hierüber ausführlicher zu sprechen.

In Folge dieser bekannt gewordenen Erklärung sind nun die verzeichneten Petitionen eingelaufen, die alle darin übereinstimmen, ihr großes Bedauern darüber auszusprechen, daß die Wünsche nach einer die Weinproduktion und den Absatz des Weines nicht wie bisher belästigenden Accisgesetzgebung abermals vereitelt zu seyn scheinen, und die Petenten deßhalb veranlaßt seyen, ihre Bitten einer hohen Kammer wiederholt vorzutragen. Sie führen nun aus, daß schon seit einer Reihe von Jahren das Bedürfniß gefühlt worden sey, daß die Bestimmungen der Weinsteuergesetze, wornach die Weinaccise sich nach dem Weinwerthe richtet, in der Art abgeändert werden möchten, daß die Uebelstände, die seither Gegenstand gerechter Klagen waren, beseitigt würden, wohin vor Allem die kontrolirenden Maßregeln gehörten, die, den jetzt bestehenden Gesetzen entsprechend, häufig den höchsten Grad der Unerträglichkeit mit sich führen. Man habe zwar diesen Wünschen gegenüber die bestehende Gesetzgebung als die einzig richtige und gerechte entgegengehalten, weil die werthvolleren Weine auch eine höhere Steuer ertragen könnten, was wohl in der Theorie richtig seyn könne, aber durch die Erfahrung nur zu sehr widersprochen werde. So werden z. B. die im Auslande gekauften Weine nicht nach dem wahren Werthe des Ankaufs deklarirt, und jene Wirthe, welche im Inlande kaufen oder abfassen müssen, haben daher höhere Abgabe zu entrichten. Daher sey sicherlich die jetzige Besteuerung, der Unannehmlichkeiten, die ihre Erhebung mit sich führt, nicht zu gedenken, wohl keine sichere und keine gerechte, noch für den Einkauf im Inlande günstige.

Unter den Belästigungen der jetzigen Gesetzgebung wird die Vorschrift angeführt, nach welcher der Accisor berechtigt ist, den zu versteuernden Wein um einen Anschlag für Rechnung der Großh. Regierung zu übernehmen wenn ihm die Preisangabe des Steuerpflichtigen nicht hoch genug erscheint. Dieses Verfahren habe nun an und für sich den guten Zweck, etwaige Unterschleife zu vereiteln und möge auch bisweilen demselben entsprechen; allein weit häufiger liege darin eine höchst empfindliche Belästigung des Käufers. Habe derselbe nämlich den Wein um einen verhältnißmäßig hohen Preis gekauft, dann freilich habe er nicht zu besorgen, daß der Accisor ihn übernehme; sey es ihm dagegen einmal gelungen, wenn auch mit vielem Zeit- und Kostenaufwand, einen vortheilhaften Kauf abzuschließen, dann gerade habe er zu besorgen, daß ihm das Resultat seiner Thätigkeit und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geschäftsgewandtheit hinterher wieder wesentlich verkümmert werde, indem er den Wein höher und oft viel höher versteuern müsse, als nach dem gekauften Preise, um nur dieser Maßregel zu entgehen. Ein ähnliches Verhältniß finde in dem Falle statt, wenn man den Wein im Herbste von den Produzenten kaufe, einkellere und bei der Abgabe aus dem Keller nach dem sich dann ergebenden Preise oder Werthe versteuern müsse, wie dieses die Einrichtung der Patentkeller, also gerade das Verhältniß der bedeutenderen Weinkäufer, mit sich bringe.

Auch hier werde derjenige am höchsten besteuert, welcher dem Weine die sorgfältigste und zweckmäßigste Behandlung zu Theil werden lasse.

Die Großh. Regierung müsse sich ferner selbst die Ueberzeugung verschafft haben, daß ungeachtet der im Verkehr befindlichen werthvollen Weine nur wenige oder fast gar keine hohen Preise zur Deklaration kommen: eine Erscheinung, die ihren Grund lediglich nur darin habe, daß die Abnehmer die Deklaration eines geringeren Werthes zur Bedingung ihrer Einkäufe machen, und daher nur die Alternative übrig ließen, entweder auf das Weingeschäft zu verzichten, oder dem gestellten Verlangen zu entsprechen.

Es sey also der Unredliche in der Art bevorzugt, daß er durch niedere, d. h. falsche Deklaration der Weinpreise in den Stand gesetzt werde, dem ehrlichen Manne bei seinen Abnehmern eine Konkurrenz zu bereiten, die dieser, weil er sie verschmähe, nicht bestehen möge, die ihn aber ebendeßhalb in seinen reellen Geschäften bedeutend benachtheilige, dem Weinhändler zuletzt sein Gewerbe völlig entleide und den Spekulanten bestimmen könne, seine Gelder auf andere Weise anzulegen, als im Weineinkaufe, wodurch der arme Weinbauer, der sich in Wahrheit nirgends in beneidenswerther Lage befinde, mitleiden müsse.

Je mehr der Handel der lästigen Formalitäten und Ueberwachungen überhoben sey, je freier er sich bewegen könne, desto mehr und leichter werde er sich ausdehnen können; als Beweis führen die Petenten die bayerische Pfalz an, woselbst in einem Zeitraum von 10 Jahren im Verhältniß weit mehr Weinhandlungen entstanden seyen, als in unserem Lande.

Bezüglich aller übrigen Uebelstände, die das Steuergesetz auf den Handel ausübe, berufen sich die Bittsteller auf die am verflossenen Landtage in ähnlichem Betreff eingereichten Petitionen.

Die Vorschläge II. und III., die von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums mitgetheilt wurden, und ohne Zweifel auch zur Kenntniß der hohen zweiten Kammer gekommen sind, würden sicher den Wünschen aller bei diesem Gegenstande Betheiligten und den verschiedenen Interessen mehr Rechnung tragen, als die bestehenden Gesetze.

Die Petenten richten daher an die hohe zweite Kammer die Bitte, bei der Großh. Regierung dahin wirken zu wollen, daß noch auf diesem Landtage die gewünschte Gesetzesvorlage im Sinne der bereits von Großh. Finanzministerium bearbeiteten Entwürfe, d. h. die Weinsteuer nach festen Sätzen zu erheben, geschehen möge.

Meine Herren!

Bei der Beurtheilung der vorliegenden Petitionen hatte Ihre Kommission die angenehme Stellung bezüglich der Wünsche der Petenten, sich auf eine Vorlage des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums stützen zu können. Wir meinen die Vorschläge, welche unterm 7. August v. J. einer großen Zahl von Weinproduzenten, Weinhändlern, Wirthen und Finanzbeamten mitgetheilt worden sind.

(Siehe Beilage.)

Insofern nun die Vorschläge II. oder III. es sind, welche von den Petenten als zur Einführung wünschenswerth bezeichnet werden, so haben wir nicht zu besorgen, daß von der finanziellen Seite her uns Einwürfe gemacht werden wollen, wenn wir dieselben ebenfalls empfehlen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn jedoch in einer früheren Sitzung von Seiten des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums darauf abgehoben wurde, daß die Majorität der zum Gutachten aufgeforderten Sachverständigen sich gegen die genannten Vorschläge ausgesprochen habe, so kann hier doch mit Recht die Frage gestellt werden: ob es möglich sey, einmal eine sichere Grenze in der Zahl der Begutachtenden zu finden; dann aber, ob überhaupt unter allen Umständen in den Majoritäten eine Garantie für die richtige Beurtheilung eines Gegenstandes liege, und insbesondere in dieser Materie bei den Betheiligten stets der Sinn gefordert werden könne, welcher im Interesse eines ganzen Handelszweiges — hier des Weinhandels — wenn auch nur vorübergehend, kleine Opfer zu bringen gewillt ist. Wenn wir aber Weinhandel sagen, so meinen wir nicht damit, die Vortheile des Produzenten oder der Wirthe hintanzusetzen, da wir nicht vermögen, die Interessen der einzelnen Glieder bei dem für unser Land so wichtigen — für manche Theile des Landes wichtigsten — Verkehrsverhältnisse mit Wein zu trennen, noch auch einzusehen, daß wenn der Vermittler dieses Verkehres, der Weinhandel, leide, die übrigen sich dabei wohl befinden könnten.

Die Befürchtungen der Produzenten beziehen sich natürlich nur auf die wohlfeileren und geringeren Weine, für die der feste Accisesatz, wie sie vermeinen, beim Absatz schädlich sey. Hier haben nun gerade die letztverflossenen Jahre den Beweis geliefert, daß der Handel allein im Stande sey, große Massen solcher Weine rasch aufzuräumen, und wir wollen als Beispiel anführen, wie die lange ungesuchten Weine von 1850 bis mit 1853 am Kaiserstuhle nur durch den großen Verkehr Abgang gefunden haben.

Jene Wirthe nun, die stets bereit sind, in herbe Klagen auszubrechen, wenn von einer kleinen Erhöhung der Accise die Rede ist, haben diesen Wein bei aller Wohlfeilheit nicht aufgeräumt, da sie eben an demselben bedeutend mehr, als an den Weinen von Mittelpreisen gewinnen wollten, und deßhalb einen geringen Ausschank hatten. Hätten diese Wirthe die Ansicht eines verständigen Kaufmanns: mit mäßigem Gewinne einen raschen Absatz erzielen zu wollen — anstatt bei hohen Preisen die Schwanung ihres Lagers zu begünstigen —, so könnten dieselben unmöglich gegen Maaßregeln seyn, die den Verkehr des Weines im Ganzen und Großen, wie im Einzelnen und Kleinen zu erleichtern bezwecken.

Gegenüber dieser nichts weniger als erfreulichen Erscheinung haben wir mit Vergnügen gesehen, daß der größte Theil der vorliegenden Petitionen gerade von Wirthen eingelaufen ist.

Ihr Berichterstatter hat nach der Angabe eines Mannes, der bei seiner gewerblichen Stellung und reichen Erfahrung vorzugsweise im Stande ist, über die Verhältnisse des Weinverkehrs ein richtiges Urtheil zu geben, eine größere Anzahl von Beispielen für den Ausschank nach den Ansätzen des Vorschlages II. für einen Rayon von ungefähr 6 Stunden von der Bezugsquelle zusammengestellt. Hier hat sich nun gezeigt, daß selbst in Städten über 10,000 Seelen und mit Oktroi (somit dem ungünstigsten unter allen Fällen dieser Vorschläge) bei Weinen von sechs Gulden Ankaufspreis per Ohm bei dem Ausschank zu 12 kr. per Maaß ein Gewinn von über 4 kr. per Maaß oder über 60 % erzielt werden kann. Diese Berechnung ist aber nur auf ein Jahr gestellt und daher der Gewinn gar nicht in Berechnung gezogen, welcher durch den mehrmaligen Umsatz des Kapitals entsteht. Wir haben ferner denselben ungünstigsten Fall (höchster Satz mit Oktroi) bei Weinen von einem Einkaufpreis von 3 fl. per Ohm und einem Ausschank von nur 8 kr. per Maaß berechnet und gefunden, daß auch hier 50% Nutzen herauskommen; man muß aber herausheben, daß niemals, auch bei dem Preise von 3 fl. per Ohm, der Schoppen zu 2 kr., wie oben angenommen, sondern auch zu 3 kr. ausgeschenkt wurde, was einen Nutzen von über 100 % gibt.

Was nun die Wirthe auf dem Lande betrifft (also Vorschlag II. lit. A.), so werden sie bei 6 fl. Einkauf und 3 kr. per Schoppen Ausschank freilich nicht mehr 100 %, wie jetzt, sondern nur über 80 %, bei dem Ankaufspreise von 3 fl. aber und 3 kr. per Schoppen Ausschank weit über 100 % Nutzen haben; sollten sie diesen Wein aber je zu 2 kr. per Schoppen abgeben, noch immer etwa 80 % daran gewinnen.

Nichtwirthe werden allerdings die Weine, welche wohlfeiler als 15 fl. zu stehen kommen, etwas höher veraccisen müssen; wie viele von diesen beziehen aber ihre Weine unmittelbar von den Produzenten? Sehr wenige, da der größte Theil derselben, der in Städten wohnende, der Bequemlichkeit wegen seinen Bedarf im Kleinen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vom Weinhändler bezieht, bei welchem Bezuge der Wein wohl selten unter den Preis zu stehen kommt, wo die Erhöhung der Accise gegen den jetzigen Satz eintritt.

Für den landwirthschaftlichen Gebrauch wird von Nichtwirthen nur in mäßiger Menge und sehr unregelmäßig eingekauft, und in den wohlfeilsten Jahren nicht gerade am stärksten, da in solchen überhaupt eher Geldmangel stattfindet. Diejenigen, welche regelmäßiger und in größeren Mengen kaufen, z. B. die schwarzwälder Hofgutsbesitzer, haben öfters Patente, da sie diesen Anlaß benützen, Weinspekulationen damit zu verbinden.

Wir finden es vollkommen überflüssig, nochmals auf alle Nachtheile der jetzigen Gesetzgebung aufmerksam zu machen, da in dem früher in der Kammer erstatteten Berichte und den darüber erfolgten Diskussionen dieselben zum Ueberdruß oft genug vorgekommen, auch von den Petenten selbst im Eingange dieses Berichtes theilweise angegeben sind. Nur den Hauptnachtheil von moralischer Seite, die Veranlassung zu unrichtiger Deklaration, müssen wir alles Ernstes nochmals herausheben; so viel auch diese Behauptung Anfechtung gefunden hat, so wenig hat dieselbe nur im Geringsten widerlegt werden können, da sie als eine Thatsache vorliegt.

Wir können uns übrigens nicht versagen, hier eine Bemerkung des in der zwölften öffentlichen Sitzung vom 22. März 1854 in der ersten Kammer erstatteten Kommissionsberichtes bezüglich dieses Gegenstandes einzufügen, diese nämlich: „Wäre die Verzollung nach dem Werthe ausführbar, so würde sie dem Zollvereinstarife nicht fremd geblieben seyn: es waltet aber dort nur das Prinzip der Steuer nach Stück oder dem Gewicht. Die niederste Gattung des Weines selbst aus Obst, wie das feinste Erzeugniß zur Tafel unterliegt demselben Zolle. Es mag widerstreben, den Unterschied in der Besteuerung des Weines von der geringsten bis zur feinsten Qualität aufzugeben; es darf aber nicht unbeachtet bleiben, daß die Praxis längst ein anderes Verhältniß beobachtet hat, und den vorliegenden Verhältnissen und Thatsachen gegenüber die Aenderung der Erhebung sich als eine unabweisbare Nothwendigkeit darstellt."

Daß bei keinem anderen Zweige des Handels das Recht auf das Geheimniß des Einkaufspreises, wie hier, verletzt wird, daß durch besondere Verhältnisse niedere Preise erzwungen werden können, die sodann zum Verluste auch noch den Schein des Betruges hinzufügen, und daß endlich die Bestimmung eines Durchschnittspreises (sog. Schlages) im Herbste — nöthig wegen des Accissatzes der Wirthe — zu großen Mißständen, selbst zur Abhaltung der Käufer geführt hat, wollen wir nur flüchtig berühren, obgleich diese Verhältnisse oft genug ihre traurigen Wirkungen gezeigt haben.

Schließlich müssen wir noch auf den Nachlaß von 5 % vor dem ersten Ablasse aufmerksam machen, der in der berührten Vorlage des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums mit den bekannten drei Vorschlägen verbunden ist, und an sich schon den Accisesatz in dem vorliegenden Falle von der nominellen Höhe herabsetzt.

Ihre Kommission, meine Herren, kann in Betracht dieser Thatsachen und Erwägungen nur zu dem Antrage gelangen:

„Die Bitten der Petenten zu unterstützen, und die oben verzeichneten Petitionen in der angedeuteten Richtung dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung vorzulegen."

Beilage.

Die Bestimmung der großherzoglichen Accisgesetze, wonach die Accise vom Wein — Bouteillen- und Obstwein ausgenommen — sich nach dem Weinwerthe richtet und den fünfzehnten Theil des letzteren beträgt, ist bekanntlich schon oft getadelt worden. Manche Betheiligte, namentlich aus der Klasse der Weinhändler, haben dringend um eine andere Gesetzesbestimmung gebeten und die großherzogliche Regierung hat auf dem jüngsten Landtage zugesagt, desfalls nähere Erwägungen eintreten lassen zu wollen. Gutachtliche Aeußerungen sind auch bereits erhoben worden, aber nicht so erschöpfend ausgefallen, daß daraus mit Beruhigung ein entscheidendes Schlußergebniß gezogen werden könnte. Weitere Erörterungen lassen sich hiernach nicht umgehen.

Ein einziger Tarifsatz für die Weinaccise, ohne Rücksicht auf den höheren oder niedrigeren Werth des Weins, würde wohl den Wünschen des Weinhandels entsprechen, aber — zumal in Verbindung mit dem jetzigen, auch nicht nach dem Werthe sich richtenden Satze für Ohmgeld — da Bedenken erregen, wo vorzugsweise geringerer Wein erzeugt und verzehrt wird. Mehrere Tarifsätze für die Accise würden, indem hiernach der minder werthvolle Wein auch minder hoch belastet würde, die letzteren Bedenken heben; sie würden aber den Wünschen des Weinhandels nicht genügen, weil denn doch eine Art von Werthangabe, die Angabe der Klasse nämlich, in welche der zu veraccisende Wein seinem Werthe nach einzureihen ist, nöthig bliebe.

Es müssen demnach, will man den Wünschen der Produktion und Konsumtion, wie jenen des Handels thunliche Rücksicht tragen, andere Vorschläge gemacht werden.

Dabei darf man nicht übersehen, daß in fast allen näher gelegenen Staaten, welche bei erheblicherer eigener Produktion eine Weinsteuer haben, diese — sey es in ihren allgemeinen Sätzen oder doch in jenen für die Weinkonsumtion in Wirthshäusern — auf den Weinwerth immerhin einige Rücksicht nimmt. Dies ist namentlich der Fall in Preußen und in jenen anderen Zollvereinsstaaten, welche die preußische Weinproduktionssteuer angenommen haben; denn hier muß der Wein, je nachdem die Gemarkung oder der Gemarkungstheil, wo er erzeugt ward, bessere oder geringere Weine liefert, mit 70, 50, 35, 25, 20 oder 15 Silbergroschen die Ohm (91 2/3 badische Maaß) versteuert werden. Es ist dies ferner der Fall in Württemberg, welches seine Weinsteuer nur von der Konsumtion in Wirthschaften und zwar mit 10 Prozent des Ausschankspreises erhebt. Es ist dies endlich der Fall im Großherzogthum Hessen, welches neben einer Ranksteuer von 30 kr. für die Ohm (106 2/3 Maaß badisch) von der Konsumtion in Wirthschaften eine Zapfgebühr erhebt, für welche vier Tarifsätze von 6 fl. 40 kr., 5 fl. 20 kr., 4 fl. und 2 fl. 40 kr. von der Ohm, je nachdem bessere oder geringere Weine ausgeschenkt werden, bestimmt sind. Ganz ebenso verhält es sich auch mit der Weinsteuer in Frankreich. Hier nämlich zahlen die Wirthe als Ausschanksabgabe (droit de détail) 15 Prozente des Ausschankspreises. Es zahlen ferner Privatpersonen, welche Wein zur häuslichen Konsumtion einlegen, ihre Weinsteuer (droit de circulation) nach vier Klassen von 60, 80, 100 oder 120 Cts. vom Hektolitre (66 2/3 badische Maaß), je nachdem das Departement, in welchem sie wohnen, zur ersten, zweiten, dritten oder vierten Klasse gehört, und es sind die Departements je nach ihren

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

durchschnittlich geringeren oder höheren Weinpreisen in eine oder die andere Klasse eingereiht. Es zahlen endlich Wirthe und Privatpersonen in Städten von 4000 Seelen und darüber eine Eintrittsabgabe (droit d'entrée), welche je nach den geringeren oder höheren Weinpreisen im Departement und je nach der minder starken oder stärkeren Bevölkerung der Stadt nach geringeren oder höheren festen Sätzen von 30 Cts. bis 240 Cts. vom Hektolitre zu entrichten ist.

Im Hinblick nun auf diese Weinsteuersätze anderer Staaten, jedoch mit möglichster Vereinfachung der Erhebungsweise, sind für die badische Weinsteuer nachstehende drei Vorschläge gemacht:

I. Vorschlag.

1) Die Accise vom Wein, ausschließlich des Obstweins, soll betragen:
   a. vom Wein, den man unmittelbar vom inländischen Produzenten erwirbt, wie seither ein Fünfzehntel des Weinpreises, doch keinenfalls über $^{7}/_{10}$ kr. von der Maaß;
   b. vom Wein, den man nicht unmittelbar von einem inländischen Produzenten, also von einem anderen inländischen Weinbesitzer oder vom Auslande bezieht, $^{7}/_{10}$ kr. von der Maaß.
2) Das Ohmgeld vom Wein, Obstwein ausgenommen, soll durchgängig (feine Weine mit begriffen) in einem Kreuzer von der Maaß bestehen.
3) Bezüglich des Obstweins soll es bei den dermaligen Tarifsätzen von $^{1}/_{4}$ kr. für Accise und $^{1}/_{4}$ kr. für Ohmgeld von der Maaß verbleiben.

II. Vorschlag.

1) Die Accise vom Wein, Obstwein ausgenommen, soll betragen:
   a. bei der Einkellerung innerhalb der Gemarkung eines Ortes unter und bis auf 4000 Seelen $^{6}/_{10}$ kr. per Maaß,
   b. bei der Einkellerung innerhalb der Gemarkung eines Ortes über 4000 und bis auf 10,000 Seelen . . . . . $^{7}/_{10}$ kr. per Maaß,
   c. bei der Einkellerung innerhalb der Gemarkung eines Ortes über 10,000 Seelen $^{8}/_{10}$ kr. per Maaß,
2) Wegen des Ohmgelds vom Wein und der Steuer vom Obstwein sollen Ziffer 2 und 3 des ersten Vorschlags auch hier gelten.

III. Vorschlag.

1) Die Accise soll betragen für alle Nichtwirthe $^{6}/_{10}$ kr. von der Maaß.
2) Accise und Ohmgeld zusammen sollen betragen für Wirthe
   I. Klasse, die durchschnittlich bessere Weine (d. i. solche von einem Einlagepreis von 18 kr. per Maaß) und darüber, absetzen . . . . . $2^{2}/_{10}$ kr. von der Maaß,
   II. Klasse, die durchschnittlich mittlere Weine (d. i. solche von einem Einlagepreis von 12 kr. die Maaß) absetzen . . . . . $1^{8}/_{10}$ kr. von der Maaß,
   III. Klasse, die durchschnittlich nur geringe Weine (solche von einem Einlagepreis unter 8 kr. von der Maaß) absetzen . . . . . $1^{5}/_{10}$ kr. von der Maaß,
3) Bei der Abgabe vom Obstwein soll es wie seither verbleiben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

4) Bei Anwendung der Abgabesätze unter Ziffer 2 soll es natürlich nicht darauf ankommen, ob ein Wirth II. oder III. Klasse je zuweilen auch bessere, ja ganz werthvolle, oder der Wirth I. Klasse je zuweilen auch ganz geringe Weine einlegt und absetzt; nur die Gattung der Weine, welche er im Durchschnitt verwirthet, soll die Klasse bestimmen, in die er von der Steuerverwaltung nach Hörung der Ortsbehörden ein für allemal eingereiht wird und in der er zu verbleiben hat, bis nach wesentlicher Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse auf Ansuchen des Wirths dessen Herabsetzung in eine geringere oder auf Antrag der Steuerbehörde dessen Einreihung in eine höhere Klasse für begründet erachtet wird.

Bei allen drei Vorschlägen soll für Einlagen von neuem Weine vor dem ersten Ablaß eine Abgabenminderung von fünf Prozent eintreten. Auch ist als selbstverstanden angenommen, daß die Accisfreiheit der Weinproduzenten und die Begünstigungen des patentisirten Weinhandels aufrecht erhalten bleiben.

Der zweite und dritte Vorschlag würden die Werthaccise vollständig, der erste würde dieselbe wenigstens in so weit abschaffen, als sie bisher hauptsächlich Anstoß erregt hat. Jeder der drei Vorschläge würde den geringeren vaterländischen Weinen eine mindere Steuerlast, als bei nur einem Satze auferlegen; — der erste Vorschlag freilich nur dann, wenn man sie unmittelbar vom inländischen Produzenten erkauft, der zweite nur insofern, als die Unterstellung zutrifft, daß die geringsten Weine meist auf dem Lande, die mittleren und besseren meist in den mittleren und größeren Städten verzehrt werden; der dritte Vorschlag nur so weit, als die Konsumtion in Wirthshäusern stattfindet. Keiner der drei Vorschläge würde darum den Zweck einer verhältnißmäßigen Minderbelastung der geringeren Weine vollständig, jeder aber würde diesen Zweck wenigstens annähernd erreichen. Mehr wird aber auch jetzt nicht erreicht, und mehr zu erreichen ist kaum möglich. Unter den drei Vorschlägen hätte der dritte den nicht ganz unerheblichen Vorzug, daß er sich dem Bestehenden zunächst anschließt.

Der Finanzverwaltung kann es nun nur sehr erwünscht seyn, über die Vorschläge die Ansichten praktischer Männer aus den Kreisen der Weinproduzenten, Weinhändler, Wirthe und Finanzbeamten kennen zu lernen. Deßhalb ersuche ich Sie, mir Ihre Ansicht, wenn auch in wenigen Worten, noch vor Ablauf dieses Monats gefällig mittheilen zu wollen, mich sonach in kurzer schriftlicher Erwiderung wissen zu lassen, ob einer oder der andere der drei Vorschläge Ihren Beifall hat oder was Sie dabei zu erinnern finden. Scheint es Ihnen angemessen, mir neben Ihrer Ansicht auch noch die eines oder des anderen weiteren erprobten Sachkundigen Ihres Wohnortes oder der Nachbarschaft zukommen zu lassen, den Sie mir dann auch nach Namen und Beruf bezeichnen werden, so kann mir dies nur angenehm seyn.

Genehmigen Sie ꝛc.

Karlsruhe, 7. August 1855.

Regenauer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. April 1856.

Bericht der Petitions-Kommission

zur Bitte vieler Gemeinden und Waldbesitzer im obern Schwarzwalde, die Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Bissing**.

Eine gleichlautende, gedruckte Petition ist von vielen Gemeinden und Privatwaldbesitzern eingekommen; sie stammt her aus Linach, Oberlenzkirch, Unterlenzkirch, Dresselbach, Fischbach, Aha und Krummen, Steig, Eschbach, St. Peter, Unter-Ibenthal, Waldau, Hinterstraß, St. Märgen, Bernau, Buchenbach, Wagensteig, Falkensteig, Falkau, Breitnau, Burg, Hinterzarten, Oberried, St. Wilhelm, Alt-Glashütte, Schollach, Bregenbach, Saig, Zastler, Menzenschwand, Hammereisenbach, Langenordnach, Schwarzenbach, Vierthäler, Urach, Altsimonswald, Obersimonswald, Unter- und Haslachsimonswald.

Der Inhalt dieser Petition ist folgender:

Das Forst-Gesetz vom 15. November 1833 und übereinstimmend damit das Gesetz vom 27. April 1854 habe den Grundsatz der freien Bewirthschaftung der Privatwaldungen anerkannt (§§. 87 und 89) und damit dem Waldeigenthümer, wie jedem andern Eigenthümer die Möglichkeit gegeben, von seinem Eigenthum den entsprechenden Gebrauch zu machen. Die nachhaltige Waldwirthschaft habe aber für den Hofbauer auf dem Schwarzwald keinen andern Nutzen, als daß er für seinen eigenen Bedarf gedeckt wird und nur einige Klafter in der nächsten Nähe veräußern kann. Doch sei selbst diese Art der Verwerthung in den waldreichsten, von Städten entfernten Bezirken eine Unmöglichkeit; hier könnte lediglich bei größeren Hieben, nur bei dem Ver-

kauf für den Handel, etwas herauskommen. Bei einer nachhaltigen Waldwirthschaft liege das Kapital todt. Der Privatwaldbesitzer müsse das Recht des Holzhandels haben und in der Lage sein, günstige Verhältnisse zur Erzielung eines Gewinns zu benutzen oder zur Schuldenzahlung sich ein größeres Kapital zu verschaffen.

Wenn nun die Absicht des Gesetzes dahin ginge, das Waldeigenthum zu entfesseln, so würde sie durch weiter beigefügte Bestimmungen wieder illusorisch gemacht. Das Hauptübel aber sey, daß der Waldbauer unter der souveränen Vormundschaft des Försters stehe, daß er Alles thun dürfe, was das Gesetz erlaubt — wenn der Förster es erlaubt. Die wichtigsten Interessen seien dem Ermessen eines einzigen Menschen anheimgestellt, der, eben weil er Mensch ist, auch unverständig, böswillig, rechthaberisch oder launenhaft seyn könne; hier bestehe keine Kontrole, kein Rekursrecht an eine höhere Instanz.

Hierauf wenden sich die Petenten zu den einzelnen Paragraphen des Forstgesetzes, welche sie abgeändert wissen wollen.

Nach §. 89 des Gesetzes ist zu einem Kahlhiebe die Erlaubniß der Forstbehörde einzuholen, welche nicht verweigert werden soll, wenn der künstliche Wiederanbau der Waldfläche nach den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint und wenn der Waldbesitzer für die Ausführung der Kulturen die nöthige Sicherheit bietet. Die Petenten vermeinen nun, daß eine Anzeige vollständig genüge und das Nachsuchen um Erlaubniß nicht nothwendig sei; sie wünschen ferner, daß das Gesetz darüber einen Anhaltspunkt gebe, wann der Wiederanbau nach den örtlichen Verhältnissen zulässig sei. Sie beklagen sich, daß die Forstei vorzugsweise geneigt wäre, die Bitte wegen eines Kahlhiebs zu verweigern, daß es ihr vor Allem um die Erhaltung eines schönen Waldes zu thun sei. Zum Belege führen sie folgendes Beispiel an.

„Ein junger Bauer hatte ein Hofgut mit 125 Morgen gut bestockten Waldes erworben. Er wünschte nun hiervon 25 Morgen mit 80—100jährigem Bestande, welche an einem vom Hof entfernten steilen Abhange liegen, so daß er das Holz hieraus mit seinem gewöhnlichen Zugvieh und ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand für Herstellung der Wege nicht wegschaffen kann, zu verkaufen und durch einen Kahlhieb auf einmal abholzen zu lassen, um so einerseits bedeutende Kosten, welche die Folge einer nachhaltigen Waldwirthschaft wären, zu ersparen und anderseits sich eines nicht unbedeutenden Erlöses zu erfreuen. Der Wald befindet sich an einem nördlichen Abhang mit tiefgründigem Boden, wo der Wiederanbau ganz unzweifelhaft gesichert ist. Der Bauer fand auch einen Käufer und suchte nun bei der Forstbehörde gemäß §. 89 und unter allen dort gestellten Bedingungen um die Erlaubniß eines Kahlhiebs nach, bei welchem allein es sich verlohnte, die nöthigen Wege herzustellen, was der Käufer ebenfalls übernahm. Nach Ablauf von vier Wochen wurde ihm der Bescheid: von einem Kahlhiebe könne keine Rede sein und dürften die Hiebsoperationen nur darin bestehen, daß in einem Drittheil des Waldes der Bestand mit beiläufig zwei Klaftern per Morgen durchforstet, in einem andern Drittel das alte überständige Holz weggeschafft und im übrigen Theil gar nichts genommen werde, im Gegentheil die Blößen darin anzupflanzen seien, Alles ohne Angabe eines Grundes.

So wurde sein Plan vereitelt, den er schon bei Erwerbung des Hofgutes gefaßt, auf dessen Verwirklichung er sich beim Ankauf gestützt, in der Voraussicht, dadurch einen Theil des Kaufschillings abtragen zu können: ein Plan, der auch wohl gerechtfertigt war, weil weitere 100 Morgen allen Bedarf zur Genüge decken. Es bleibt dem Bauer nur die übernommene Schuld und hinsichtlich des fraglichen Walddistriktes ein todtes Kapital, aus dem er schlechterdings nichts ziehen kann, weil die aufzuwendenden Kosten den möglichen Gewinn verschlingen würden.

Es ist dies das merkwürdige Beispiel eines Falles, wo nur durch Kahlhieb die Nutzung möglich ist, während die Wiederanpflanzung gesichert war.

Der Verkäufer brauchte Geld, der Käufer brauchte zur Effektuirung einer Lieferung Holz; weder der eine, noch der andere erhielt, worauf er zählte, bloß weil die Forstei nicht wollte. Und dagegen gibt es keine Hilfe."

Sodann beschweren sich die Petenten über den §. 89 a, welcher bestimmt, daß alle kulturfähigen Waldflä-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

chen durch Kulturen wieder in Waldbestand gebracht werden müssen. Es seien nämlich einzelne Plätze oder lichte Stellen dem Eigenthümer zu manchen Zwecken erwünscht, insbesondere auch bezüglich auf die Waldweide. Ueberdies gebe der §. 90 dem Förster eine viel zu ausgedehnte Gewalt.

Endlich ist es die Waldhut, mit welcher sich die Petenten nicht befreunden können. Im Schwarzwalde bilde jedes Hofgut mit dem dazu gehörigen Wald ein geschlossenes Ganze, der Eigenthümer wohne in der Mitte seines Gutes, könne daher Feld und Wald am Besten selbst hüten; dagegen wohne der Waldhüter oft 2 Stunden von der Waldung entfernt und sei für den Schutz des Waldes deßhalb nicht passend. Zudem kämen Waldfrevel in jenen holzreichen Gegenden selten vor, so daß wohl der Hüterlohn den Schaden durch Frevel dreimal übersteige. Somit wäre der Waldhüter nicht nur ein nutzloses Ding, sondern auch eine aufgedrungene Steuerlast, die, wie ein Petent aus Hammereisenbach behauptet, sich so hoch belauft, daß sie bei den niedern Holzpreisen der letzten Jahre das Erträgniß seines Waldes verschlungen habe. Auch stehe dem Waldeigenthümer nicht einmal die Wahl des Waldhüters frei, und somit sei solcher weniger dazu bestimmt, das Eigenthum zu schützen, als um als Forstpolizeidiener zu funktioniren. Mache aber die Ausübung der Forstpolizei die Anstellung von Aufsehern nothwendig, so könne dies Amt um geringeren Lohn dem Gemeindewald- oder Feld-Hüter übertragen werden.

Somit fassen die Petenten ihre Wünsche in Folgendem zusammen:

1) Der Kahlhieb oder ein anderer in seinen Folgen ähnlicher Hieb sei erlaubt, wenn der Waldbesitzer durch die übrigen Waldungen nachhaltig für sein Bedürfniß gedeckt ist und wenn er den künstlichen Wiederanbau der Waldfläche anerbietet und für die Ausführung der Kulturen die nöthige Sicherheit bietet; es genüge eine Anzeige an die Forstei, um dieser die Aufsicht und bei Mißbrauch das Einschreiten zu ermöglichen.

2) Es bestehe kein Zwang, alle Blößen innerhalb der Waldungen in Waldbestand zu bringen.

3) Die Gewalt der Forsteien werde durch einen geordneten Instanzenzug, durch die Möglichkeit der Beschwerde und das Recht, es nöthigenfalls auf eine Expertise ankommen zu lassen, beschränkt.

4) Die zwangsweise Waldhut in den Waldungen auf dem Schwarzwald werde abgeschafft und den Waldbesitzern überlassen, einzeln oder gemeinschaftlich für den Schutz ihrer Waldungen selbst zu sorgen; als Forstpolizeidiener mögen die Gemeindewald- oder Feld-Hüter funktioniren.

Meine Herren! Ihr Berichterstatter bedauert vor Allem, daß ein sachkundiges Mitglied in Ihrer Petitions-Kommission sich nicht befindet, um eine Petition zu begutachten, die, wie es scheint, einem großen Theil der Bewohner des Schwarzwaldes sehr am Herzen liegt. Hoffentlich werden die ehrenwerthen Fachmänner, welche Mitglieder dieses Hauses sind, in der Diskussion über diesen wichtigen Gegenstand die gehörige Helle verbreiten.

Die langjährigen Wahrnehmungen, daß die Privatwaldungen wegen der nicht ausreichenden Aufsicht in immer schlechtern Stand geriethen und die weitere Wahrnehmung, daß der Wohlstand einiger Gegenden mit der Verschlechterung der Privatwaldungen immer mehr zerrüttet wurde, gaben die Veranlassung zur Abänderung des zu milden Gesetzes von 1833. Gleichwohl behält das neue Gesetz vom 27. April 1854 und die Vollzugsverordnung vom 30. Januar 1855 den Grundsatz der freien Bewirthschaftung bei, nur bestimmen sie, daß die Privaten ihre Waldungen *forstwirthschaftlich* benützen, nicht aber, daß sie eine *nachhaltige* Wirthschaft führen müssen; sie legen ihnen noch ferner Verpflichtungen auf, die dahin gehen, den Walddevastationen vorzubeugen und den Anbau von abgeholzten oder öde liegenden Waldflächen zu sichern und nöthigenfalls zu erzwingen. Das alte Gesetz hatte hierin nicht genügende Fürsorge getroffen: man konnte erst dann einschreiten, wenn das Unheil geschehen war und dann reichten seine Bestimmungen nicht aus; nach dem neuen Gesetze kann man rechtzeitig einschreiten, und es fehlt nicht an den Mitteln, diesem Einschreiten Nachdruck zu geben.

Aus den dem Berichterstatter mitgetheilten Akten ergibt sich, daß das neue Gesetz seinem Zwecke bisher schon entsprochen, und daß eine Anzahl von Waldbesitzern freiwillig um die Bewirthschaftung ihrer Waldungen durch die Bezirksforstei gebeten hat. Unerlaubte Kahlhiebe kamen im vorigen Jahre wenige vor: im Forstbezirke Säckingen 2, in Freiburg 3, in Waldkirch 5; unter Beförsterung wurde ein Waldbesitzer gestellt, jedoch ist das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erkenntniß noch nicht rechtskräftig. In allen Bezirken waren die Nutzungen größer, als früher, weil die hohen Holzpreise und theilweise auch der Nothstand der Waldbesitzer dazu aufforderten. Am schlechtesten soll es im Forstbezirk Kirchzarten, namentlich an den Abhängen des Feldbergs, in den hintern Theilen des Höllenthals und auf der Hochebene von Hinterzarten stehen, wo die durch Spekulanten hervorgegangenen Walddevastationen eine Fläche von 12—1500 Morgen einnehmen.

Wir gehen nun über zu den einzelnen in der Petition aufgeführten Punkten, auf deren Abänderung angetragen wird.

Die Petenten verlangen zunächst eine Abänderung des §. 89 in der Weise, daß, um einen Kahlhieb vorzunehmen, nicht mehr die Erlaubniß der Forstbehörde eingeholt werden, sondern daß eine Anzeige vollständig genügen soll; sie verlangen ferner eventuell, daß in dem §. 89 ein Anhaltspunkt darüber gegeben sei, wann der Wiederanbau der Waldfläche nach den örtlichen Verhältnissen zulässig wäre. Ihre Kommission, meine Herren, hat sich aus den in der Petition vorgebrachten Gründen nicht überzeugen können, daß eine Abänderung der bezüglichen Gesetzesstelle wünschenswerth und zweckmäßig ist. Das Gesetz verbietet keineswegs die Kahlhiebe, es bestimmt sogar, daß die Erlaubniß zur Vornahme nicht verweigert werden soll, wenn der künstliche Wiederanbau der Waldfläche nach den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint, und wenn der Waldbesitzer für die Ausführung der Kulturen die nöthige Sicherheit bietet. Diese Schranke liegt doch wohl wahrlich im öffentlichen Interesse und kann kaum das persönliche Interesse des Waldeigenthümers gefährden. Denn angenommen, daß die örtlichen Verhältnisse für einen Kahlhieb ungünstig sind, daß aber hiedurch eine für den Augenblick sehr vortheilhaft scheinende Spekulation dem Waldeigenthümer entgeht, so sind doch die zukünftigen Folgen so nachtheilig, indem ein ordentlicher Holzbestand sich kaum wieder herstellen läßt, daß die Vortheile der besten Spekulation in reichem Maaße durch die damit begleiteten Nachtheile wieder aufgehoben werden. Als Beweis dieser Behauptung können viele Hofgüter auf dem Schwarzwald angeführt werden, welche von Spekulanten angekauft wurden, um ihre Waldungen mit Kahlhieben abzutreiben. Gerade dadurch wurde aber der Werth solcher Hofgüter ganz unverhältnißmäßig heruntergebracht. So z. B. ist der Werth des sogenannten Imberihofes von 100,000 fl. auf 25,000 fl. und jener des Altvogthofs von 42,000 fl. auf 5,000 fl. gesunken; der Schweizerhof, welcher einen Werth von 185,000 fl. hatte, wurde, nachdem Spekulanten 10 Jahre lang im Walde gehaust hatten, für 32,000 fl. wieder verkauft. Angesichts solcher Thatsachen muß man sich hüten, einen allzugroßen Werth auf die durch Kahlhiebe veranlaßten Spekulationen zu legen.

Wenn die Petenten eventuell die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz wünschen, welche sich darüber ausspreche soll, wann der Wiederanbau der Waldfläche nach den örtlichen Verhältnissen zulässig sei, so kann Ihre Kommission, meine Herren, auch diesem Wunsche nicht das Wort reden. Es ist dies eine Thatfrage, deren genügende Lösung in keinem Gesetze gegeben werden kann; je nach den örtlichen Verhältnissen, nach der Holzgattung ꝛc. ist desfalls zu entscheiden. Uebrigens muß, wenn die Ansichten der Forstbehörde wirklich gegen das Interesse des Waldbesitzers laufen sollten, darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein Rekursrecht Demjenigen, welcher sich beschwert erachtet, offen steht, und hierbei nicht allein die technischen Behörden, denen mit Unrecht eine allzugroße Vorliebe für einen unverhältnißmäßig großen Holzbestand nicht selten vorgeworfen wird, zu erkennen haben.

Ein anderer Punkt des Anstoßes für die Petenten ist der §. 90 a. Derselbe verordnet, daß alle kulturfähigen Waldflächen durch Kulturen wieder in Waldbestand gebracht werden müssen; geschieht Letzteres nach der Anweisung der Forstbehörde nicht, so hat das Bezirksamt die Befugniß, eine Geldstrafe auszusprechen, die Stellung des Waldes unter Beförsterung und den Vollzug der Kulturen auf Kosten des Waldbesitzers unter Leitung der Forstbehörde zu verfügen. Auch gegen diese gesetzliche Bestimmung wird man in Berücksichtigung der argen Devastationen in früherer Zeit und in weiterer Berücksichtigung der präventiven Natur dieser Maßregel nichts Begründetes einwenden können. Als Waldweide werden, wie die Petenten vermeinen, solche Blößen wohl selten benützt, denn in der Regel besitzt der Schwarzwälder Hofbauer noch besonderes Weidefeld; jedenfalls würde aber

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auch eine solche Weide auf Kosten des übrigen Waldes, durch den das Vieh getrieben werden muß, um an die Blöße zu gelangen, stattfinden. Endlich ist zu berücksichtigen, daß die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Kulturen nicht in die Hände des Bezirksförsters, sondern des Bezirksamtes gelegt, und daß eine Dispensation, welche ebenfalls die Staatsverwaltungsstellen auszusprechen haben, nach §. 71 des Forstgesetzes zulässig ist.

Ungleich begründeter möchte dagegen Dasjenige sein, was die Petenten gegen die Aufstellung besonderer Waldhüter sagen. Hier kann man in vielen Fällen bei den Hofgütern auf dem Schwarzwald allerdings annehmen, daß der Waldeigenthümer, der in der Mitte seines Gutes wohnt, seinen Wald gegen fremden Frevel besser zu schützen vermag, und es aus eigenem Interesse thun muß, als ein Waldhüter, der weiter davon entfernt wohnt und ein entfernteres Interesse hat. Unter solchen Verhältnissen erscheint der Waldhüter bei Weitem mehr als Kontroleur und Aufsichtsbehörde des Waldeigenthümers, denn als Hüter gegen fremden Angriff. Eine solche Aufsicht, ausgeübt durch eine ganz untergeordnete Persönlichkeit, die auf Kosten des Waldbesitzers eingesetzt ist, mag wohl ihre Mißstände mit sich führen. Ist der Waldbesitzer ein guter Haushälter und bewirthschaftet seinen Wald forstmäßig, so ist sie hart wegen des Mißtrauens, das gegen ihn bezeigt wird, und wegen der Kosten, die er aufzuwenden hat. Führt aber der Waldbesitzer keine gute Forstwirthschaft, so eignet sich ein von ihm zu bezahlender Waldhüter nicht gut dazu, die Forstpolizei zu handhaben, den Anzeiger bei der Forstbehörde zu machen. Wären die Forstbezirke nicht allzugroß und die Bezirksförster mit Geschäften allzusehr überladen, so würde ihnen die direkte Kontrole der Privatwaldbesitzer viel passender zu überlassen sein. Man hatte auch diese Mißstände bei Großherzogl. Ministerium des Innern gefühlt, denn nachdem verschiedene Petitionen auf den Landtagen von 1835 und 1841 eingereicht und von der zweiten Kammer empfehlend überwiesen wurden, sind durch eine Verfügung vom 9. Januar 1841 12 Schwarzwälder Gemeinden, wovon Linach, Vierthäler, Langenordnach, Schollach, Urach, Bregenbach und Schwarzenbach jetzt abermals als Petenten auftreten, gemäß des §. 71 des Forstgesetzes, von der Aufstellung besonderer Waldhüter dispensirt worden. Ihre Kommission befindet sich nicht in der Lage, einen Vorschlag darüber zu machen, in welcher Weise eine wirksame Kontrole ohne das Institut der Waldhüter gegen schlechte Haushälter in der Waldwirthschaft eingeführt werden könnte; doch erlaubt sie sich, die Frage anzuregen, ob die in Württemberg mit vielem Erfolge bestehende Wald-Gendarmerie nicht gerade den Verhältnissen auf dem Schwarzwalde angemessen wäre. — Da übrigens, wie bereits bemerkt, der §. 71 des Forstgesetzes eine Dispensation von der Aufstellung von Waldhütern zuläßt, so kann Ihre Kommission auch in dieser Beziehung die Abänderung des Forstgesetzes nicht für nothwendig erkennen.

Sofern also die Petitionen dahin gerichtet sind, daß im Wege des Gesetzes ihre Wünsche berücksichtigt werden möchten, vermag eine Befürwortung nicht vorgeschlagen zu werden. Dagegen dürfte den aus einem nicht unbedeutenden Landestheile herstammenden, ganz übereinstimmenden Petitionen so viel Gewicht beizulegen sein, daß die gesetzlichen Bestimmungen hie und da vielleicht allzu strenge ausgelegt und vollzogen werden. Es muß dabei auffallen, daß nicht aus andern Theilen des Schwarzwaldes, wo doch ganz gleiche Verhältnisse bestehen, ähnliche Petitionen eingelaufen sind. Sicherlich verdient die Zeit des Uebergangs von einem Gesetz zum andern einige Berücksichtigung beim Vollzug, und dies um so mehr, da in den letzten Jahren der geringen Ernten die Landwirthschaft mehr, als vorher, genöthigt war, für sich die Nebennutzungen aus dem Walde in Anspruch zu nehmen. Es wäre allzu hart und häufig gegen das Interesse eines Waldeigenthümers gehandelt, wenn man ihm auf Jahre hinaus nicht allein das Fällen von Holz untersagen, sondern ihm dazu noch befehlen wollte, kostspielige Kulturen in kürzester Frist zu vollführen und einer theuern Waldhut sich zu unterwerfen. Nur allmählig und wenn wieder einige fruchtbare Jahre den Bauern gekräftigt haben, wird es passend sein, die neuen gesetzlichen Bestimmungen ganz in das Leben einzuführen.

Mit Beziehung auf die Ausführung dieses Berichts erlaubt sich daher Ihre Kommission, Ihnen, meine Herren, vorzuschlagen, die Petitionen wegen Bewirthschaftung der Privatwaldungen dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und nähern Erwägung zu überweisen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachtrag.

Der Bericht war bereits in der Sitzung der Petitionskommission vorgetragen und genehmigt, als zwei weitere Petitionen über denselben Gegenstand einliefen und zwar eine der Privatwaldbesitzer in der Gemeinde Obermünsterthal und eine andere des Gemeinderaths in Neukirch. Die erstere schließt sich im Wesentlichen den oben geschilderten Petitionen an, geht aber vorzugsweise, wie auch die letztere, dahin, daß die Aufstellung von Waldhütern den Waldeigenthümern nicht anbefohlen werden möge. Es wird übrigens zur Ueberwachung der Privatwaldungen vorgeschlagen, daß der Gemeinderath verpflichtet werden solle, die Kontrole gegen Devastirungen auszuüben. Gegen letzteren Vorschlag möchten sich manche erhebliche Bedenken anführen lassen, die hier jedoch nicht näher auseinander gesetzt werden müssen, da die Petition selbst den Vorschlag nicht näher motivirt. Es ist somit kein Grund vorhanden, wegen dieser neu eingekommenen Petitionen vom Antrag der Kommission abzugehen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. April 1856.

Friedrich von Gottes Gnaden,

Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1856 und 1857 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir den GeheimenReferendär Prestinari für diese Vorlage zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. April 1856.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schunggart.

Budget

der Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse für 1856 und 1857.

§.	Einnahme.	1856. fl.	1856. kr.	1857. fl.	1857. kr.	Summe. fl.	Summe. kr.
1.	Kassenvorrath und Konto-Korrentguthaben .	1,621,730	36	399,232	15	2,020,962	51
2.	Reinertrag der Postverwaltung	255,568		255,568		511,136	
3.	„ „ Eisenbahnbetriebsverwaltung	1,774,781		1,774,781		3,549,562	
4.	Anlehen	2,000,000		2,200,000		4,200,000	
	Summe . .	5,652,079	36	4,629,581	15	10,281,660	51
	Ausgabe.						
1.	Kassenvorrath	398,233	8	242,438	17	640,671	25
2.	Baukosten der Bahn	3,200,000		2,256,001		5,456,001	
3.	Passivzinsen	1,689,181	16	1,731,846	51	3,421,028	7
4.	Tilgungsfond	357,165	12	394,595	7	751,760	19
5.	Verwaltungskosten	7,500		4,700		12,200	
	Summe . .	5,652,079	36	4,629,581	15	10,281,660	51

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Kassenvorrath und Kontokorrentguthaben.

Der Budgetsatz für 1856 gründet sich auf den Rechnungsabschluß am letzten Dezember 1855, jener für 1857 auf §. 1 der Ausgabe.

§. 2. Reinertrag der Postverwaltung.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 3. Reinertrag der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer verheißt das ordentliche Budget für jedes der beiden Budgetjahre

von der großherzoglichen Staatseisenbahn . . .		2,080,671 fl.
„ „ „ Main-Neckarbahn . . .		82,447 fl.
	Summe	2,163,118 fl.

Davon sind für außerordentliche Ausgaben bestimmt:

Kreditreste	37,248 fl. — kr.	
neue Anforderungen	351,089 fl. — kr.	
	Summe	388,337 fl.
Der Rest von		1,774,781 fl.

soll der Eisenbahnschuldentilgungskasse zufließen.

§. 4. Anlehen.

Die Amortisationskasse wird die nöthigen Vorschüsse leisten. Nur so weit ihre Mittel gegen Erwarten nicht ausreichen, ist der Restbedarf durch Anlehen beizuschaffen.

Ausgabe.

§. 1. Kassenvorrath.

Der Vorrath zu Ende jedes Jahrs besteht in den Beträgen, welche die §§. 2—5 der Ausgabe von der Gesammteinnahme übrig lassen.

§. 2. Baukosten der Bahn.

Dieselben bestehen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für die Eisenbahnbauverwaltung in

Ausgabe	3,813,269 fl.
Einnahme	259,151 fl.
	3,554,118 fl.

für die Eisenbahnbetriebsverwaltung in

Ausgabe	901,883 fl.
Zusammen	4,456,001 fl.

wovon, da die Bahn bis Waldshut im Oktober d. J. in Gebrauch kommen soll, für 1856 3,200,000 fl. für 1857 1,256,001 fl. ausgesetzt werden.

Dazu kommt für den Fortbau bis Schaffhausen und für Untersuchung der Kinzigthal- und Odenwälder Bahnlinie eine Rundsumme von 1,000,000 fl.

§. 3. Passivzinsen

und

§. 4. Tilgungsfond

sind in den Beilagen I und II berechnet.

§. 5. Verwaltungskosten.

	für 1856.	für 1857.
Besoldung	900 fl.	900 fl.
Gehalte	1,500 fl.	1,500 fl.
Remunerationen	450 fl.	450 fl.
Bureauaversum	250 fl.	250 fl.
Einrückungsgebühren, Gepäck- und Briefporti, Ziehungskosten, Druckkosten, Anschaffung neuer Mobilien	1,600 fl.	1,600 fl.
Außerordentliche Ausgabe wegen Umwandlung des 5% Anlehens in ein 4½%	2,800 fl.	
	7,500 fl.	4,700 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Voranschlag

des Passiv-Zins-Bedürfnisses in den Jahren 1856 und 1857 nach dem Rechnungsabschluß auf 31. Dezember 1855.

		fl.	kr.	Kapital. fl.	Kapital. kr.	Zins. fl.	Zins. kr.
1	Anlehen von 12 Millionen à 3½ % im Jahr 1842			11,988,900	—	419,611	30
2	Anlehen von 14 Millionen im Jahr 1845 gegen 35 fl. Loose			13,750,148	30		
	Davon verfallen planmäßig im Jahr 1856 an Zinsen à 3½ %						
	vom 1. April bis 1. Okt. 1856 für ½ Jahr	240,627	35				
	vom 1. Oktober 1856 bis 1. April 1857 für ½ Jahr	240,335	18				
						480,962	53
3	Anlehen von 2½ Mill. von 1848 à 5 %	2,572,700	—				
4	Anlehen von 1½ Mill. von 1849 à 5 %	1,487,600	—				
	Dafür kommen in Ansatz Zinse:			4,060,300	—		
	à 5 % für 9 Monate	152,261	15				
	à 4½ % für 3 Monate	45,678	23				
						197,939	38
5	Anlehen des Kantons Basel-Stadt à 3½ %			1,000,000	—	35,000	—
6	Anlehen vom Jahr 1854 à 4½ % . .			10,000,000	—	450,000	—
7	Unverzinsliche Posten und Rückstände:						
	Coupons vom Anlehen à 3½ % v. 1842	12,978	—				
	Gezogene 35 fl. Loose	293,192	—				
	Coupons vom 5% Anlehen von 1848 .	12,827	30				
	Coupons vom 5% Anlehen von 1849 .	6,437	30				
	Coupons vom 4½% Anlehen v. 1854.	14,499	—				
	Dotations-Ueberschüsse	1,062,941	29				
				1,402,875	29		
	Summe Passiv-Stand .			42,202,223	59		
						1,583,514	1

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		fl.	kr.	Kapital. fl.	Kapital. kr.	Zins. fl.	Zins. kr.
	Transport .					1,583,514	1
8	Provision an Bankiers wegen Einlösung von Coupons und Obligationen					2,000	—
9	Von der Amortisationskasse werden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse in Vereitschaft gehalten			3,933,362	50		
	deren Zinsenertrag mit 2½ % von der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 4½% zu ergänzen ist, zu welchem Behuf hier 2 % ausgeworfen werden mit . . .					78,667	15
10	Der Bauaufwand im Jahr 1856 ist angenommen zu			3,200,000	—		
	Davon decken die Mittel der Eisenbahnschuldentilgungskasse			1,200,000	—		
	Den Rest von . .			2,000,000	—		
	wird die Amortisationskasse vorschießen, weßhalb dafür noch 2½ % Zinse für ½ Jahr vorzusehen sind mit					25,000	—
	Zinsbedürfniß für 1856 .					1,689,181	16
	Für das Jahr 1857 gehen hiervon ab:						
11	Zins à 3½ % aus dem Tilgungsfond für 1856 von 357,165 fl. 12 kr.					12,500	47
	Rest . .					1,676,680	29
	Dagegen kommen hinzu:						
12	Wegen des Vorschusses der Amortisationskasse im Jahr 1856 von 2,000,000 fl. für ½ Jahr à 2½ %					25,000	—
13	Im Jahr 1857 wird die Amortisationskasse zur Bestreitung des Bauaufwandes von 1,256,000 fl. zuzuschießen haben . . .			1,200,000	—		
	wovon zu den unter Ziffer 9 ausgeworfenen 2 % weitere 2½ % für ½ Jahr vorzusehen sind mit					15,000	—
14	Ferner für den Fortbau bis Schaffhausen und für Untersuchung der Kinzigthal- und Odenwälder Linie			1,000,000	—		
	wofür aus 733,362 fl. 50 kr. (oben Ziffer 9) 2½ Prozent für ein halb Jahr und aus 266,637 fl. 10 kr. 4½ % für ein halb Jahr, zusammen also . . .					15,166	22
	Zinsbedürfniß für 1857 .					1,731,846	51

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Eisenbahn-Schulden-Tilgungs-Kasse.

Berechnung des Tilgungsfonds für die Jahre 1856 und 1857 nach den Resultaten der Rechnung auf 31. Dezember 1855.

		fl.	kr.	fl.	
1	Der Tilgungsfond für die Eisenbahn-Schulden wurde bisher nach dem Aufwand für den gesammten Bahnbau bemessen, und analog mit dem Gesetz vom 10. September 1842, Artikel 3, mit ½ Prozent dieses Aufwandes nebst 6 Prozent Zuwachs dotirt.				
	Für das Jahr 1855 sind desfalls berechnet worden .			309,435	
	Dazu:				
2	a) Zuwachs à 6 Prozent für 1 Jahr	18,566	6		
	b) Neue Dotirung à ½ Prozent von dem Bauaufwand im Jahre 1855 . . . . . 5,401,710 fl. 54 kr.				
	Rabatt auf Anlehen, abzüglich Agio . 431,108 fl. 53 kr.				
	von 5,832,819 fl. 47 kr.	29,164	6	47,730	12
	Tilgungsfond für 1856			357,165	12
3	Vermehrung durch:				
	a) Zuwachs à 6 Prozent für 1 Jahr	21,429	55		
	b) Neue Dotirung à ½ Prozent von dem wahrscheinlichen Bauaufwand im Jahre 1856 von fl. 3,200,000	16,000		37,429	55
	Tilgungsfond für 1857			394,595	7

Karlsruhe, den 12. März 1856.

Scholl.

Grosmüller.

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. April 1856.

Zweiter Kommissionsbericht

über

den Gesetzentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLI., des Titels III., Kapitel 5 und des Titels V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. VIII. von 1832, über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Schaaff** von Mosbach.

Meine Herren!

Die in der 42. Sitzung vom 3. April angezeigte Beschlußfassung der hohen ersten Kammer über obigen Gesetzesentwurf wurde an Ihre Kommission zur Prüfung und Berichterstattung gegeben. Ich habe die Ehre, Ihnen das Ergebniß dieser Prüfung hiermit vorzutragen.

Der Entwurf, wie er aus unseren Diskussionen hervorgegangen, hat im anderen Hause sieben Aenderungen erlitten.

1) Die §§. 58 und 59, von den Bürgernutzungen und deren Beizug zur Deckung des Gemeindebedürfnisses handelnd, wurden nach dem Entwurf der Regierung hergestellt.

2) Ebenso der §. 62, rücksichtlich des Beitragsverhältnisses der Bürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker nach ihrem Steuerkapital zur Deckung des Gemeindebedürfnisses.

3) Desgleichen der §. 64 lit. c. wegen Gleichstellung der staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben ꝛc., in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben mit den Gemeindebürgern.

4) Im §. 81 aa. ist die Bestimmung, daß, wenn das Steuerkapital der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner einer Gemeinde ein Drittel der Gesammtsteuerkapitalien erreicht oder übersteigt, sowohl den Vertretern der Gemeinden, als jenen der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker freistehen soll, bei der

Staatsbehörde die Einführung eines andern, als des im §. 62 bezeichneten Beitragsverhältnisses zu den Umlagen zu beantragen, — dahin erweitert, daß dieses schon alsdann zulässig seyn soll, wenn das Steuerkapital ein Viertel des Gesammtkapitals beträgt.

5) Im §. 81 c. ist die von uns beschlossene Abänderung des Regierungsentwurfes, dahin gehend: „daß bei Einsprachen gegen die Klasseneintheilung der Naturaldienstpflichtigen der Gemeinderath mit dem kleinen Bürgerausschusse und dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach kollegialischer Berathung mit Stimmendurchzählung zu entscheiden haben soll" — beseitigt, und der Regierungsentwurf wieder hergestellt.

Ferner ist der, die Befreiung von persönlichen Lasten bezüglich des §. 46 des Bürgerrechtsgesetzes betreffende Satz, gestrichen.

6) Im §. 81 nn. ist beigefügt: daß auch die §§. 46, 47 und 49 des Bürgerrechtsgesetzes aufgehoben und damit alle und jede Befreiungen von persönlichen Lasten abgeschafft werden sollen.

7) Zum §. 132 ist eine Vervollständigung der Rubrikenordnung des Gemeindebedürfnißvoranschlags beschlossen.

Die Aenderungen unter Nr. 4, 5 und 6 sind von minderer Erheblichkeit; die unter Nr. 7 verbessert lediglich ein Redaktionsversehen; dagegen sind die in den Aenderungen unter Nr. 1, 2 und 3 ausgesprochenen Ansichten der hohen ersten Kammer in wesentlichen Punkten weit abgehend von denen der zweiten Kammer.

Die Diskussionen in diesem Hause haben sattsam gezeigt, daß man sich nur mit Widerstreben dem System der Regierungsvorlage — Trennung der Gemeinde- und Gemarkungslasten; höhere Besteuerung des Bürgergenusses; Bevorzugung der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker im Beizug des Steuerkapitals zu den Gemeindeumlagen gegenüber den Gemeindebürgern; — gefügt hat, und die geringe Majorität, womit der Entwurf am Ende angenommen worden, konnte nur dadurch erlangt werden, daß gerade in den drei Punkten der §§. 58 und 59, 62 und 64. lit. c. bedeutende Abweichungen von der Regierungsvorlage auf den Grund der Kommissions- und der in der Kammer gestellten Anträge beschlossen worden waren. Nachdem nun in der hohen ersten Kammer in diesen Paragraphen der Regierungsentwurf wieder hergestellt ist, so gehen die Ansichten beider Kammern in diesen Bestimmungen so weit auseinander, daß es ein zweckloses Unternehmen seyn würde, desfalls eine Vermittlung zu versuchen.

Ihre Kommission, meine Herren, auf einen solchen Versuch verzichtend, hatte somit nur die Wahl, Ihnen entweder die Wiederherstellung der gedachten Paragraphen nach unsern Beschlüssen vorzuschlagen, was der Verwerfung der ganzen Gesetzesvorlage gleich zu betrachten, oder aber mit Verlassung der Hauptgrundlage des Regierungsentwurfs in §. 57 — Unterscheidung der Gemeinde- und Gemarkungslasten — mit allen Konsequenzen, die Beibehaltung der Gemeindeordnung in den §§. 57 und 64 mit den Vorausbeiträgen, und dazu die Annahme jener Bestimmungen des Entwurfes, worüber Regierung und Stände sich bereits vereinbart oder wo noch eine Vereinbarung voraussichtlich möglich ist, in Antrag zu bringen. Sie hat den letzten Weg gewählt, und damit die Möglichkeit gewährt, dem Lande jetzt gleich wenigstens einige erhebliche Früchte der gesetzgeberischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung zu bringen, das Uebrige der Zukunft anheimgebend.

Zu diesen erheblichen Früchten darf man wohl rechnen:

Den stärkern Beizug des Bürgernutzens zur Deckung des Gemeindebedürfnisses (§. 58 und 59); Vermehrung der Gemeindesteuerkräfte durch Beizug bisher befreiter Bürger und Nichtbürger zu den Gemeindeumlagen (§. 81 und 81 a.); die Naturaldienstleistung als Regel, und zwar mit Ausdehnung auf den staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker (§. 81 c. und folgende); Vorzugsrecht der Forderungen der Gemeinde für fällige Umlagen (§. 81 s.); Einschreitungsbefugniß des Gemeinderathes bei Verpachtung und bei Verwahrlosung von Allmendstücken (§. 89 a., 89 b.); das Zugriffs- und das Vorzugsrecht für Gemeindeforderungen auf den Bürgernutzen (§. 91.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nicht unwichtig sind sodann auch für diejenigen, welche es trifft, die Bestimmungen des §. 81 a a., wonach, wenn das Steuerkapital der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner einer Gemeinde ein Viertel des Gesammtsteuerkapitals erreicht, bei der Staatsbehörde ein vom Gesetz abweichendes Beitragsverhältniß zu den Umlagen beantragt werden kann; sodann des §. 81 b., wonach jeder, der den zehnten Theil des Gesammtsteuerkapitals einer Gemeinde besitzt, gebornes Mitglied des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner ist; wonach ferner der Großh. Fiskus, Standes- und Grundherren und Bezirksstiftungen sich dabei durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen; endlich des §. 132, welcher diesen Privilegirten solche Befugniß auch bei Aufstellung des Gemeindebedürfnißetats einräumt.

Von andern Vortheilen des Entwurfs, zwar minderen Belanges, aber immerhin Vortheile für alle Gemeindesteuerpflichtigen, wollen wir speziell nur den §. 63 erwähnen.

Ohne hier die Motive der hohen ersten Kammer bei ihren abweichenden Beschlüssen überall aufzuführen, welche aus dem Kommissionsbericht derselben und den Diskussionen bekannt sind, wenden wir uns sofort zu den mit der Großherzogl. Regierungskommission besprochenen

Anträgen,

deren Annahme wir Ihnen zu empfehlen uns verpflichtet halten.

Wir müssen uns dabei, der Deutlichkeit wegen, auf die Paragraphenfolge des als Beilage 1 beigedruckten Entwurfs, wie er aus der hohen 1. Kammer herüber kam, beziehen, werden aber sodann mit der Zustimmung der Großh. Regierungs-Kommission, dem Bericht eine neue Redaktion des Gesetzes als Beilage 2 beifügen, wie es sich nach unsern Anträgen zu gestalten hätte, mit Weglassung alles Dessen, was in Folge unserer Verbesserungsvorschläge aus jenem Entwurf wegfallen müßte.

Zum §. 57.

Die Ausscheidung der Gemarkungslasten von den Gemeindeausgaben soll unterbleiben, demnach stellen wir den Antrag:

Auf Belassung bei dem §. 57 (1) der Gemeindeordnung.

Zum §. 58 und §. 59.

Hier handelt es sich zunächst um die Festsetzung des Bürgergenuß-Freitheils in geminderem Maaße, nach dem übereinstimmenden Beschluß Großh. Regierung und beider Kammern.

Dabei soll es sein Verbleiben haben.

Sodann aber hat die hohe erste Kammer rücksichtlich der Besteuerung des Bürgergenusses, einschließlich des Freitheils, mit Unterscheidung zwischen Alt- und Neu-Bürgern, den Entwurf der Regierung wieder hergestellt.

Die Kommission glaubt, aus den im frühern Bericht entwickelten Gründen hierauf nicht eingehen zu dürfen, ist jedoch des Dafürhaltens, daß, um eine Vereinbarung möglich zu machen, an dem diesseitigen Beschluß nicht durchweg festgehalten, sondern eine dem Beschluß der ersten Kammer sich annähernde Bestimmung gegeben werden sollte.

Sie glaubt, Ihnen zu dem Ende vorschlagen zu dürfen:

Einmal,

der §. 58 wird nach dem Beschluß dieses Hauses beibehalten, demnach der Satz aufrecht erhalten:

„daß durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Genußberechtigten mit Staatsgenehmigung die Auflage auch auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erstreckt werden kann."

Sodann,

der §. 59 bekommt folgende Fassung:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Bei jenen Bürgern, welche sich bei Verkündung dieses Gesetzes bereits im Genuß befinden, soll die Auflage auf die Bürgernutzungen nicht mehr als die Hälfte des Werths der außer dem Freitheil (§. 58) vorhandenen Allmendnutzungen betragen."

„Durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen dieser Genußberechtigten mit Staatsgenehmigung kann jedoch von dieser Begünstigung Umgang genommen und der Bürgernutzen der Bürger, welche schon bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes im Bezug desselben waren, in dem gleichen Maaße, wie jene der Bürger, die erst nach Verkündung dieses Gesetzes zum Genuß gelangen, mit Auflagen belastet werden."

Greifen diese Bestimmungen auch nicht in so ausgedehntem Maaße gemeindesteuerlich auf den Bürgernutzen der Neubürger, selbst bis zu dessen gänzlicher Absorbirung, und schonen sie die Altbürger etwas mehr, als der von der ersten Kammer adoptirte Entwurf der Regierung im §. 59 Nr. 2 will, so werden sie doch, — im Verein mit der Herabsetzung des Betrages des Genußfreitheils, und in Anwendung des durch §. 91 den Gemeinden für ihre Forderungen zugestandenen unbeschränkten Zugriffsrechts auf den ganzen Genußtheil des Bürgers, — den Ertrag der Auflagen auf den Allmendgenuß bedeutend steigern, und damit auf der andern Seite zur Minderung der Umlagen auf das Steuerkapital wesentlich beitragen.

Auch kann, wie die Erfahrung zeigt (z. B. in Freiburg und Mannheim), die den Berechtigten mit Staatsgenehmigung eingeräumte fakultative höhere Besteuerung des Allmendgenusses nicht geradezu als eine leere Formel angesehen werden.

Werden unsere Vorschläge angenommen, so ist damit den übrigen Gemeindesteuerpflichtigen (seyen sie staatsbürgerliche Einwohner, Ausmärker oder Gemeindebürger ohne Genuß) auf Kosten der Genußberechtigten ein bedeutender Vortheil zugewendet, an welchem freilich die Genußbürger selbst auch wieder nach Verhältniß ihres Steuerkapitals Theil nehmen.

Wir würden es nimmermehr gewagt haben, der Kammer einen solchen Vorschlag zu machen, wodurch den Genußbürgern ein bedeutendes Opfer zugemuthet wird; wir würden es nicht gewagt haben, stünden nicht gleichzeitig und neben den §§. 58 und 59 die §§. 81 c. und folgende im Gesetz, die Paragraphen, wodurch die Naturaldienstleistung als Regel eingeführt, und die Pflicht zu deren Prästirung nicht mehr gemäß §. 77 der Gemeinde-Ordnung „auf die Gemeindebürger, die Insassen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden anderen Einwohner" beschränkt, demnach die übrigen staatsbürgerlichen Einwohner und die Ausmärker ganz freigelassen werden; „wornach vielmehr jetzt zur Klasse dieser Pflichtigen Jeder gehört, dessen Namen im Gemeindesteuerkataster zu finden ist, und zwar in dem Maaß, welches ihm durch die Behörde (§. 81 c.) zugemessen wird, gleichviel, sey er Bürger, staatsbürgerlicher Einwohner oder Ausmärker; genug, daß er katastrirt ist.

Mit diesen Bestimmungen werden die Baarausgaben der Gemeinden in starkem Betrage vermindert, was auf Kosten Derer, welche bisher von den Naturaldiensten freigeblieben, den andern im §. 77 Genannten, insbesondere auch den Genußbürgern zu gut kommt, indem die Anforderung an den Allmendgenuß dadurch sinkt.

So wird denn durch die verhältnißmäßige Leistung aller Betheiligten zu gleichem Zweck, dieser Zweck, „Minderung der Umlagen," sicher erreicht; er wird erreicht zum wesentlichen Nutzen Aller, ohne erhebliche unverhältnißmäßige Belästigung des Einzelnen. Es ist eine Bundesgenossenschaft zur Erstrebung eines gemeinsamen Ziels, und wechselseitig trägt einer für den andern. Was der kleinen Zahl eine schwer drückende Last, das leidet eine große Gesammtheit ohne merkbare Beschwerniß mit Leichtigkeit.

Aus den angegebenen Gründen stellen wir nun den

Antrag

„auf Wiederherstellung des §. 58 nach diesseitigem Beschluß, und Fassung des §. 59 nach dem oben angegebenen Inhalt."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zum §. 62.

Dieser Paragraph hat nur seine Bedeutung, insofern ein verschiedener Besteuerungmaaßstab für die Gemeinde- und für die Gemarkungsausgaben festgesetzt werden wollte, was nun aber nicht geschehen soll. Demnach kann dieser Paragraph nicht aufrecht erhalten werden. Zu einer Uebereinkunft für etwas Anderes an seine Stelle, als die §§. 61 (5), 62 (6), 64 (8) der Gemeindeordnung, festsetzen, ist keine Aussicht vorhanden; es soll daher bei dem bestehenden Gesetz sein Verbleiben behalten.

Demnach Antrag:

„Auf Beseitigung des §. 62 und Belassung bei den gedachten Paragraphen der Gemeindeordnung."

Zum §. 64.

Es fehlt an genügendem Grund, eine Begünstigung der im Sinne des §. 63 (7) der Gemeindeordnung Landwirthschaft treibenden staatsbürgerlichen Einwohner eintreten zu lassen.

Demnach Antrag:

„Auf Wiederherstellung des Beschlusses der zweiten Kammer (d. h. Belassung bei dem bestehenden Gesetz)."

Zum §. 81 a. a.

Der Vorschlag der hohen ersten Kammer: daß die Abweichung vom gesetzlichen Besteuerungsmaßstab schon alsdann zulässig seyn soll, wenn die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker im Besitz von einem Viertel des Gesammtsteuerkapitals sind, verstärkt die Möglichkeit, zur Ausgleichung von Härten statutarisches Recht an die Stelle der allgemeinen Gesetzgebung treten zu lassen.

Es steigert sich damit die Zahl der betreffenden Gemeinden von 130 auf etwa 200.

Es liegt dieses im Interesse aller Betheiligten und, wiewohl die verstärkten Gründe für solche Ausnahmsmaßregeln mit dem §. 62 des Entwurfs wegfielen, nimmt darum die Kommission doch keinen Anstand,

den Antrag zu stellen:

„Die Kammer möge dem Beschluß der ersten Kammer beitreten, jedoch mit dem, daß statt des (aufgehobenen) §. 62, der §. 64 der Gemeindeordnung angezogen wird."

Zum §. 81 e.

Wir finden hier drei Abänderungen des von uns gefaßten Beschlusses.

Für's Erste ist im ersten Satz an die Stelle der Worte „unter Zuzug des Ausschusses" gesetzt: „gemeinschaftlich mit dem Ausschuß";

Sodann wird der kleine Bürgerausschuß bei der endlichen Beschlußfassung über die Festsetzung der Klassen der Naturaldienstpflichtigen beseitigt;

zuletzt ist der Zusatz dieser Kammer — daß die Befreiung von persönlichen Lasten (§. 46 des Bürgerrechtsgesetzes) auf die Handdienste beschränkt, und von diesen Diensten die unter Ziffer 6 des §. 46 des Bürgerrechtsgesetzes genannten Personen nur insoferne befreit seyn sollen, als sie diese Dienste nicht durch Familienmitglieder oder Dienstboten verrichten lassen können — gestrichen.

Wegen der letztbemerkten Aenderung wollen wir uns später beim §. 81 nn. äußern, mit dem sie in Beziehung steht; der Antrag und die Beschlußfassung bleiben daher bis dorthin ausgesetzt. Anlangend die ersten beiden Aenderungen, so stimmen wir denselben bei.

Aus der Diskussion der ersten Kammer, insbesondere auch den Erklärungen der Herren Regierungskommissäre geht hervor, daß der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker bei der Einreihung der Pflichtigen in Klassen und Festsetzung der Loose oder Antheile an der Arbeit nicht blos berathend dem Gemeinderath

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zur Seite stehen, sondern daß derselbe zu dem zu fassenden Beschluß als zweiter Faktor mitzuwirken haben soll. Dieses ist nun durch die Fassung der ersten Kammer deutlich ausgesprochen, und da der Einfluß des Ausschusses bei diesem Akt, wobei die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nicht weniger als die Gemeindebürger interessirt sind, gewiß ganz am Platze ist, so wird die Aenderung der ersten Kammer nicht zu beanstanden seyn.

Auf von Einzelnen einkommende Remonstrationen oder Beschwerden, hat sodann der Gemeinderath mit dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker eine Prüfung und Revision des Austheilers vorzunehmen, und Beide zusammen entscheiden hierauf endgiltig, d. h. der Gemeinderath beschließt und der Ausschuß stimmt bei.

Stimmt derselbe nicht bei, so erfolgt nach der Geschäftsordnung Vorlage an die Staatsbehörde. Es kann demnach ohne alle Besorgniß vor der überwiegenden Macht des Ausschusses der Nichtbürger, auf die Mitwirkung des kleinen Bürgerausschusses verzichtet werden.

Demnach Antrag:

„Dem Beschluß der hohen ersten Kammer rücksichtlich der beiden erstgenannten Aenderungen beizutreten; den Beschluß rücksichtlich der dritten Aenderung bis zum §. 81 n. n. auszusetzen."

Zum §. 81 n. n.

Mit dem Beschluß der Beseitigung der §§. 46, 47 und 49 des Bürgerrechtsgesetzes schafft hier die andere Kammer alle und jede Befreiungen von persönlichen Lasten ab, und entzieht dem Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß zugleich die Befugniß, irgend Befreiungen vom persönlichen Dienst zu bewilligen. Sie streicht damit auch die Vorschriften wegen Einstellung eines Ersatzmanns, und jene für die Fälle der Unfähigkeit zur persönlichen Dienstleistung wegen Krankheit, Gebrechlichkeit, Abwesenheit und anderer erheblicher Hinderungsursachen, aus dem Bürgerrechtsgesetz.

Dieser Beschluß wurde auf den in der Diskussion gestellten Antrag eines ehrenwerthen Mitgliedes der ersten Kammer gefaßt und dabei zu dessen Begründung hauptsächlich hervorgehoben:

Befreiungen von den persönlichen Lasten stünden mit den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes nicht mehr im Einklang; wollte man aber auch noch solche Befreiungen eintreten lassen, so könne der §. 46 des Bürgerrechtsgesetzes nicht mehr maßgebend seyn, indem er nur von der Befreiung der Bürger und nicht auch von der Befreiung der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker rede.

Auch der §. 47 des Bürgerrechtsgesetzes sey nicht vereinbarlich mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, weil er den Vertretern der Gemeinden zu große Macht einräume.

Gleiches gelte für den §. 49 des gedachten Gesetzes. Der erste Absatz desselben sey nicht mehr nöthig, weil der §. 81 g. unseres Gesetzes das Nämliche sage; der zweite Absatz aber stehe mit den Grundsätzen dieses Gesetzes in Widerspruch; wer an der Personalleistung irgendwie verhindert sey, müsse einen Stellvertreter schicken, oder das festgesetzte Vergütungsaversum zahlen.

Man müsse es jetzt, wo die Naturaldienste die Regel bilden sollen, damit genauer nehmen, als nach dem alten Gesetz, wo sie seltener vorkamen, und auf die Bürger und Gleichgestellte beschränkt waren.

Dieses sind im Wesentlichen die für den Strich gedachter drei Paragraphen in der ersten Kammer geltend gemachten Gründe, wogegen von Seite der Großh. Regierungskommission und mehrerer Kammermitglieder vergebens erinnert wurde, daß wohl dem neuen Gesetz anzupassende Aenderungen der gedachten Paragraphen des Bürgerrechtsgesetzes am Platz seyn dürften, dagegen die Beseitigung aller deßfallsigen Bestimmungen weder geboten, noch angemessen erscheine.

Ihre Kommission, meine Herren, ist des Dafürhaltens, daß die für den Strich vorgebrachten Gründe nicht dringend genug sind, um jetzt, gelegenheitlich der Berathung über das Gemeindegesetz, wesentliche, tief eingehende Bestimmungen des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger, insbesondere wo es von der Wirkung des Bürgerrechts handelt, abzuschaffen; was uns für jetzt nöthig schien, hat die Kammer beim §. 81 e. seiner Zeit beschlossen, und wir stellen daher den

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Antrag:

„Auf Wiederherstellung des Schlußsatzes des §. 81 e., welcher von den Befreiungen von den Personaldienste handelt."

Sodann:

„Auf Wiederherstellung des §. 81 nn. nach dem Beschluß dieses Hauses."

Zum §. 132.

Nachdem jetzt die Unterscheidung zwischen Gemeinde- und Gemarkungs-Einnahmen und -Ausgaben wegfällt, so fällt der ganze erste und zweite Absatz dieses Paragraphen und damit von selbst auch der sonst angemessene Verbesserungsvorschlag der ersten Kammer.

Antrag:

„Auf Wiederherstellung des Absatzes 1 und 2 des §. 132 der Gemeindeordnung."

Damit hätten denn sämmtliche Paragraphen, bei welchen die hohe erste Kammer Aenderungen vorgenommen, ihre Erledigung erhalten. Es bleibt uns aber jetzt noch übrig, bei einer Anzahl anderer Paragraphen, welche, angesehen die von uns bis hierher gestellten Anträge, gar nicht mehr anwendbar sind, oder theilweise geändert werden müssen, entsprechende

Redaktions-Aenderungen

in Antrag zu bringen.

Und zwar:

Bei §. 62 a.
§. 77.
§. 78.
§. 79.
§. 81 l.

auf den Strich.

Bei §. 63.

Auf Streichung der Worte:

„und Gemarkungs- zusammen genommen."

Bei §. 65.

Auf Wiederherstellung des §. 60 (4) der Gemeindeordnung.

Bei §. 66.

Auf Wiederherstellung des §. 65 (9) der Gemeindeordnung.

Bei §. 67.

Auf Wiederherstellung des §. 66 (10) der Gemeindeordnung.

Bei §. 81.

Auf Strich der Worte: „und Gemarkungs-", so wie des Zitats des §. 62.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei §. 81 a.

Auf Strich des Zitats der §§. 62 und 77, wofür zu setzen: „Des §. 67 (d. i. §. 64 (8) der Gemeindeordnung)."

Bei §. 81 c.

Auf Strich der Worte: „soferne sie nicht als Gemarkungslast erscheinen".

Bei §. 81 m.

Der letzte Satz ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Der Aufwand dafür wird gleich andern Gemeindeausgaben durch Umlagen bestritten."

Sodann ist statt des §. 77, der §. 67 (64, (8) der Gemeindeordnung) zu zitiren.

Bei §. 81 o. und 81 s.

Auf Streichung der Worte: „und Gemarkungs-".

Die §§. 60, 61, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 80, 81 b., 81 d., 81 f., 81 g., 81 h., 81 i., 81 k., 81 n., 81 p., 81 q., 81 r., 82, 83, 89 a., 89 b., 91, 114, 121, 127, 128, 135 und 151 gehen wörtlich nach Inhalt der frühern diesseitigen Beschlüsse in die oben erwähnte neue Redaktion des Gesetzentwurfs (Beil. 2) über, nur ist im §. 121 statt des §. 66, der §. 69 (§. 65 (9), der Gemeindeordnung) und im §. 135 statt (§. 81 m) zu setzen (§. 81 l.).

Meine Herren!

Ob mit der neuen Redaktion, erhält sie Gesetzeskraft, alle Klagen über den Druck ungerechter Gemeindebesteuerung verstummen werden? Wir bezweifeln es, weil wir nicht an das Unmögliche glauben. Ob damit der seit 36 Jahren die Landesgesetzgebung für und für mahnende Geist zur Ruhe geht? Wir wollen daran nicht verzweifeln. Das Beste: „vollständige Befriedigung aller Interessen", ist nun einmal jetzt nicht zu erreichen; unverkennbar führen aber die von uns vorgeschlagenen Aenderungen am bestehenden Gesetz dem ersehnten Ziel näher.

Möge sich nicht dieses Mal auch das Sprichwort bewahrheiten: Daß das Beste der ärgste Feind des Guten ist!

Wir haben das Unserige gethan. Die Kammer wird prüfen und urtheilen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 1 zum zweiten Commissions-Bericht der zweiten Kammer.

Gesetzesentwurf,

über die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Reg.-Bl. Nr. 41, Titel III. Kapitel 5, und des Titels V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Reg.-Bl. Nr. 8 vom Jahr 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

---

§. 57.

Nach dem Regierungsentwurf, übereinstimmend mit dem Beschluß der zweiten Kammer.

§§. 58 und 59.

Unverändert nach dem Regierungsentwurf.

§. 60.

Nach dem Regierungsentwurf in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 61.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 62

Unverändert nach dem Regierungsentwurf.

§. 62 a.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 63.

Nach dem Regierungsentwurf, übereinstimmend mit dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 64.

Unverändert nach dem Regierungsentwurf.

§§. 65, 66, 67, 68 und 69.

Nach dem Regierungsentwurf in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 70.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§§. 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 und 78.

Nach dem Regierungsentwurf, übereinstimmend mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 79.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 80.

Nach dem Regierungsentwurf, übereinstimmend mit dem Beschluß der zweiten Kammer.

§§. 81 und 81 a.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 81 a. a.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer, jedoch mit der Aenderung, daß im ersten Absatz statt „Drittel" zu setzen ist: „Viertel".

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 81 b.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 81 c. und d.

Nach dem Regierungsentwurf, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 81 e.

Nach dem Regierungsentwurf, nur ist im ersten Absatz statt „unter Zuzug des Ausschusses" zu setzen: „gemeinschaftlich mit dem Ausschusse" und sind die Worte: „von dem Gemeinderath" zu streichen.

§§. 81 f. und 81 g.

Nach dem Regierungsentwurf, übereinstimmend mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 81 h.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§§. 81 i, 81 k. und 81 l.

Nach dem Regierungsentwurf, übereinstimmend mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§. 81 m. und 81 n.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 81 n n.

hat zu lauten:

„Die §§. 76 bis mit 81 der Gemeindeordnung und die §§. 46, 47 und 49 des Bürgerrechtsgesetzes werden aufgehoben."

§. 81 o.

Nach dem Regierungsentwurf in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 81 p.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§§. 81 q, 81 r, 81 s. und 82.

Nach dem Regierungsentwurf, übereinstimmend mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§. 83, 89 a, 89 b. und 91.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§. 114, 121, 127 und 128.

Nach dem Regierungsentwurf in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 132.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer mit der Aenderung, daß in Absatz 2, Ziffer 3, statt „Gemarkungsausgaben" zu setzen ist: „Gemarkungs-Einnahmen und Ausgaben."

§. 135.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 151.

Nach dem Regierungsentwurf in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 15 März 1856.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:
Der erste Vicepräsident:
Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. v. Stotzingen.
Adolf Schmidt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 2 zum zweiten Commissionsbericht der zweiten Kammer.

Neue Redaktion des Gesetzesentwurfs

über die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Reg.-Bl. Nr. 41, Titel III. Kapitel 5, und des Titels V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Reg.-Bl. Nr. 8 vom Jahr 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

NB. Die neben dem betreffenden Paragraphen der Gemeindeordnung in Klammern befindliche Zahl bezieht sich auf das Gesetz vom 28. August 1835, Reg.Bl. Nr. XLI.

Commissions-Anträge.

A. Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

(Gesetz vom 28. August 1835.)

§. 57.

unverändert das bestehende Gesetz.

§. 58.

(der veränderte §. 58 (2) der G.O.)

Reichen die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weiteren Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht.

Diese Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz wird dabei nicht berücksichtigt.

Der Werth der Bürgernutzungen wird nach dem bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erhobenen Anschlag bemessen.

An diesem Betrage bleibt in der Regel frei von der Auflage:

in Gemeinden, wo der Bürgernutzen nur in Gabholz besteht, der Werth von zwei Klaftern Gabholz;

wo sowohl Gabholz als die Benützung von Grundstücken zum Bürgernutzen gegeben ist, der Werth von einem Klafter Gabholz und des Ertrags von ½ Morgen Acker oder Wiese;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wo der Bürgernutzen nur in Benützung von Grundstücken besteht, der Ertragswerth von einem Morgen Acker oder Wiese.

Es kann jedoch durch Beschluß von $^2/_3$ der Stimmen aller Genußberechtigten mit Staatsgenehmigung die Auflage auch auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erstreckt werden.

§. 59

(der veränderte §. 59 (3) der G. O.)

Bei jenen Bürgern, welche sich bei Verkündung dieses Gesetzes bereits im Genuß befinden, soll die Auflage auf die Bürgernutzungen nicht mehr als die Hälfte des Werths der außer dem Freitheil (§. 58) vorhandenen Allmendnutzungen betragen.

Durch $^2/_3$ der Stimmen dieser Genußberechtigten mit Staatsgenehmigung kann jedoch von dieser Begünstigung Umgang genommen und der Allmendnutzen der Bürger, welche schon bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes im Bezug desselben waren (Altbürger), in dem gleichen Maße wie jener der Bürger, die erst nach Verkündung dieses Gesetzes zum Genuß gelangen (Neubürger), mit Auflagen belastet werden.

§. 60.

(neu.)

Jedem Genußberechtigten steht es frei, statt Entrichtung der Auflagen auf die Bürgernutzungen, diese letzteren selbst der Gemeinde zu überlassen. Wer sich auf diese Art der Bürgernutzungen begeben hat, kann die Wiedereinsetzung in dieselben nur erlangen, wenn ein Genußtheil frei wird.

§. 61.

(neu.)

Gemeinde- oder Allmendgut, welches Behufs der Urbarmachung zum Genuß vertheilt wird, oder binnen der letzten zehn Jahre vor Verkündung gegenwärtigen Gesetzes vertheilt worden ist, kann auf eine, dem Kulturaufwande angemessene, vom Gemeinderath und Ausschusse mit Staatsgenehmigung festzusetzende Zeitdauer von der Vertheilung von Auflagen auf die Bürgernutzungen freigelassen werden.

§. 62, der unveränderte §. 60 (4) der G. O.

§. 63 ist §. 61 (5) der G.O.

§. 64 ist §. 62 (6) der G.O.

§. 66 ist §. 63 (7) der G.O.

§. 67 ist §. 64 (8) der G.O.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 68 (bisher 63).

(neu.)

Wenn die Umlage zu Bestreitung der Gemeindeausgaben zusammengenommen in einer Gemeinde den Betrag von zwanzig Kreuzern vom hundert Gulden Steuerkapital übersteigt, so darf dieselbe nur mit besonderer Genehmigung der Staatsbehörde nach vorausgegangener Prüfung der Nothwendigkeit stattfinden.

§. 69 ist §. 65 (9) der G.O.
§. 70 ist §. 66 (10) der G.O.
§. 71 ist §. 67 (11) der G.O.
§. 72 ist §. 68 (12) der G.O.
§. 73 ist §. 69 (13) der G.O.
§. 74 ist §. 70 (14) der G.O.
§. 75 ist §. 71 (15) der G.O.
§. 76 ist §. 72 (16) der G.O.
§. 77 ist §. 73 (17) der G.O.
§. 78 ist §. 74 (18) der G.O.
§. 79 ist §. 75 (19) der G.O.
§. 80 ist §. 81 b. (27) der G.O.

§. 81.

(Der veränderte §. 81 c. (28) der G.O.)

Durch Beschluß von zwei Dritttheilen der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann auch statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maßstab für die Beiträge zur Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Insbesondere können

1) die Gemeinden, welche durch ihre Einkünfte (§. 57) mindestens zwei Drittel der Gemeindeausgaben oder mehr zu bestreiten im Stande sind, beschließen, daß der nach Einwerfung aller Einkünfte verbleibende ungedeckte Rest auf sämmtliche Steuerkapitalien des Gemeindekatasters in ihrem vollen Betrage gleichheitlich umgelegt wird.

   In keinem dieser Fälle dürfen jedoch die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ohne Zustimmung ihres Ausschusses erhöht werden.

2) Kann in den Gemeinden, welche keine Verbrauchsteuer erheben, nach Anhörung dieses Ausschusses beschlossen werden, daß diejenigen Ortsbürger und staatsbürgerlichen Einwohner,

neu.

welche kein der Umlage unterworfenes Steuerkapital besitzen, zu den Gemeindeumlagen in der Weise beigezogen werden, daß der von ihnen bezahlte Miethzins im zehnfachen Betrag kapitalisirt und die sich ergebende Summe und zwar jene der Ortsbürger in ihrem vollen Betrage, jene der staatsbürgerlichen Einwohner dagegen mit zwei Drittel desselben in das Gemeindekataster aufgenommen wird.

Wenn der Miethzins nur die Summe von fünfzig Gulden oder weniger beträgt, so darf er zu den Gemeindeumlagen nicht angezogen werden.

§. 81 a.

(neu.)

Durch Beschluß von zwei Drittel der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann ferner auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden:

1) Daß die in der Gemeinde wohnenden Bürger, welche zwar Klassen- oder Kapitalsteuer aber keine Gewerbsteuer entrichten, mit einem Steuerkapital in das Gemeindesteuerkataster aufgenommen werden.

Dieses Steuerkapital wird durch den Schatzungsrath nach den Klassen I bis VII des Gewerbsteuer-Gesetzes (vom 23. März 1854) von 500 fl. bis zu höchstens 3000 fl. mit Rücksicht auf die Vermögens- und die Erwerbsverhältnisse der Betreffenden festgesetzt.

Sodann nach Anhörung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner:

2) Daß in Orten über 4000 Einwohner, wenn dort keine Verbrauchssteuer besteht, die staatsbürgerlichen Einwohner, welche keine Gewerbsteuer entrichten, abgesehen ob sie in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkataster der Gemeinde stehen, in das Gemeindesteuerkataster mit einem Steuerkapital aufgenommen und nach Maßgabe des §. 67 (64 (8) der G.O.) zu den Umlagen beigezogen werden.

Dieses Steuerkapital wird durch den Schatzungsrath in der nämlichen Weise wie unter Ziffer 1 bei den Ortsbürgern festgesetzt; dabei soll jedoch der Betrag ihres Grund-, Häuser- nnd Gefällsteuerkapitals in Abzug gebracht und wenn dieses

die Höhe der Einschätzungssumme erreicht, von der Einschätzung gänzlich Umgang genommen werden.

Diese Befreiuung tritt auch alsdann ein, wenn das Einkommen des Betreffenden den jährlichen Betrag von 500 fl. nicht übersteigt.

§. 81 aa.

(neu.)

Wenn das Steuerkapital der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner einer Gemeinde ein Viertel des Gesammtsteuerkapitals erreicht oder übersteigt, so steht es sowohl den Vertretern der Gemeinde als jenen der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu, bei der Staatsbehörde die Einführung eines andern, als des in §. 67 (§. 64 der G.O.) bezeichneten Beitragsverhältnisses zu den Umlagen zu beantragen.

Die Letztere hat zunächst zu erörtern und festzustellen, ob nach den besondern örtlichen Verhältnissen der Gemeinde eine Abweichung von dem gesetzlichen Beitragsverhältniß als gerechtfertigt erscheint, sodann eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten zu versuchen.

Kömmt eine solche nicht zu Stande, so setzt das Ministerium des Innern einen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Beitragsfuß unter den Betheiligten fest.

§. 81 b.

(Der veränderte §. 81 d (29) der G.O.)

Der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker wird von denselben mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenem der Ortsbürger bestimmt, jedoch nicht höher, als bis zur Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde und mindestens auf ein Mitglied.

Die Wahl findet statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimme abgegeben haben.

In Städten können die staatsbürgerlichen Einwohner nach Verhältniß ihrer Steuerkapitalien zu jenem der Ausmärker besondere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl derselben und derjenigen, welche alsdann nach dem nämlichen Verhältnisse von den Ausmärkern allein zu wählen sind, darf jedoch im Ganzen die oben bestimmte Zahl nicht überschreiten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Außer den gewählten Mitgliedern dieses Ausschusses und über die oben bestimmte höchste Zahl derselben hinaus steht jedem, welcher den zehnten Theil des Gesammtsteuerkapitals der betreffenden Gemeinde, oder mehr besitzt, zu, in den Ausschuß zu treten und an allen seinen Verhandlungen und Beschlüssen mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

Ebenso sind, wenn der großherzogliche Fiskus, Standes- und Grundherren oder solche Stiftungen, die sich über mehrere Orte, oder über einen oder mehrere Bezirke erstrecken, in dem angegebenen Maß steuerpflichtig sind, deren Verwalter befugt, an den Verhandlungen und Beschlüssen des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker mit Stimmrecht selbst Theil zu nehmen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 81 c.
(neu.)

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden, der Regel nach, wenn der Aufwand dafür neben den übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, ohne daß Umlagen nach dem Steuerkapital gemacht werden müssen, an den Wenigstnehmenden versteigert und von der Gemeindekasse getragen; jedoch kann die Gemeinde auch beschließen, daß dieselben unentgeltlich oder gegen eine aus der Gemeindecasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.

§. 81 d.
(neu.)

Sofern dagegen, um die Hand- und Fuhrdienste in einer Gemeinde aus der Gemeindekasse zu bestreiten, Umlagen gemacht werden müssen, werden diese Dienste in Natur geleistet.

§. 81. e.
(neu)

Der Gemeinderath hat gemeinschaftlich mit dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner- und Ausmärker die Pflichtigen in bestimmte Klassen einzureihen und für jede Klasse die nach Durchschnittsberechnungen ihr zukommende Loose oder Antheile an der Arbeit zu bestimmen. Bei Festsetzung dieser Klassen sind die Steuerkapitalien oder die Vortheile, welche die betreffenden Personen von der Gemeinde genießen und das Maaß ihrer sonstigen Leistungen für die Gemeinde in billigen Anschlag zu bringen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Vertheilungsliste wird zur Einsicht der Pflichtigen drei Tage lang auf dem Rathhause öffentlich aufgelegt.

Etwaige Einsprachen gegen den Inhalt derselben sind innerhalb drei Tagen nach Umlauf dieser Frist bei dem Gemeinderathe anzubringen, welcher nach Prüfung derselben mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker endgültig darüber entscheidet.

Die Befreiungen von persönlichen Lasten (§. 46 des Bürgerrechtsgesetzes) sind auf die Handdienste beschänkt; aber auch von den Handdiensten sind die unter Ziffer 6 des §. 46 des Bürgerrechtsgesetzes genannten Personen nur in sofern befreit, als sie diese Dienste nicht durch Familienmitglieder oder Dienstboten verrichten lassen können.

§. 91 f.

(neu.)

Denjenigen, nach §. 81 e. Pflichtigen, welche zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh im Orte besitzen, werden nach Maßgabe ihres Betreffnisses zunächst die Fuhrdienste, und so weit dadurch ihr Bedürfniß nicht gedeckt wird, gleich den übrigen Pflichtigen Handdienste zugewiesen.

§. 81 g.

(neu.)

Es steht jedem Pflichtigen frei, die ihn treffenden Dienste in Natur selbst oder mittelst eines tüchtigen Stellvertreters, oder statt dessen der Gemeindekasse Vergütung zu leisten.

Diese Vergütungssumme ist mit Rücksicht auf den Werth der zugetheilten Arbeit durch die Gemeindebehörde mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner nnd Ausmärker gütlich zu bestimmen, oder durch die Staatsbehörde festzusetzen.

§. 81 h.

(neu.)

Der Gemeinderath hat, sofern nicht ein Nothfall einen augenblicklichen Kraftaufwand oder ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand erfordert, jeweils nach schicklichen Abtheilungen die einzelnen Pflichtigen, welche, so wie die Zeit, in welcher sie zur Arbeit zu erscheinen haben, zu bestimmen und wenigstens 24 Stunden vor Beginn der Arbeit in der Gemeinde und in den angrenzenden Orten, in welchen Ausnärker wohnen, öf-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fentlich oder durch Umsage an die Einzelnen bekannt machen zu lassen.

Die Bestimmung der Zeit ist so zu treffen, daß die Pflichtigen, so weit immer thunlich, nicht in ihren häus- und landwirthschaftlichen Geschäften gehemmt werden.

§. 81 i.

(neu.)

Diejenigen, welche weder den Werthanschlag bezahlen, noch zur bestimmten Zeit in Person erscheinen, noch einen Stellvetreter senden, haben für jeden versäumten Tag noch einen weitern ohne Aufrechnung Dienste zu leisten, und sind durch Vorführung oder andere geeignete Zwangsmittel zur Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeit anzuhalten.

§. 81 k.

(neu.)

Ueber die Verrichtung der Gemeindedienste wird von einem hiezu aufgestellten Mitgliede des Gemeinderathes besondere Aufsicht und ein Verzeichniß geführt.

Nach Beendigung der Arbeit oder spätestens am Ende des Jahres hat eine Ausgleichung und Vergütung der geleisteten Dienste in der Art zu geschehen, daß, wer mehr als sein Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag für das nächste Jahr gut geschrieben erhält, wogegen derjenige, welcher weniger als sein Betreffniß leistete, das Fehlende im nächsten nachzuholen hat.

§. 81 l, (bisher m).

(neu.)

In Gemeinden, deren Verhältnisse eine Naturalleistung der Gemeindedienste füglich nicht zulassen, oder wo es im einzelnen Fall zweckmäßig erachtet wird, beschließt der Gemeinderath und Ausschuß nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker mit Staatsgenehmigung, daß die erforderlichen Hand- und Fuhrdienste jeweils sofort an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Der Aufwand dafür wird, gleich andern Gemeindeausgaben durch Umlagen nach §. 67 (64 (8) der G.O.) bestritten.

§. 81 m, (bisher n).

(neu.)

Werden zur Bestreitung des Aufwandes Umlagen nach dem Steuerkapital erforderlich, so ist der Tag der Versteigerung in der Gemeinde und in den angrenzenden Orten, in welchen Ausmärker wohnen, wenigstens vier Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, und es

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sind die Ausmärker unter der Bedingung, daß sie angemessene Sicherheit leisten, als Steigerer zuzulassen.

§. 81 n, (bisher nn).

Die §§. 76 bis mit 81 der G.O. werden aufgehoben.

§. 81 o.

(Der veränderte §. 81 a [26] der G.O.)

Wird ein Vizinal- oder Gemarkungsweg zum Behufe der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benützung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken, oder irgend einer anderen Gewerbsunternehmung in besonderem Maaße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden einen Beitrag, und zwar, wenn er mit einem Steuerkapital in dem Gemeinde kataster eingetragen ist, außer seinem sonstigen Antheil an der Bestreitung der Gemeindeausgaben und Dienste, für Unterhaltung des Weges zu bezahlen, welcher Beitrag mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkeren Benützung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmungen zugehenden Vortheile gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde festgesetzt wird.

Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Besitzung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

§. 81 p.

(Der unveränderte §. 81 e (30) der (G.O.)

Unter Genossenschaftsausgaben (Sozialausgaben) werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zur Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner oder Besitzer, oder einzelner Klassen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet werden.

Sie werden nach einem, den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuß erhoben.

In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung der Gemeindebehörde, und des Ausschusses, der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, nach der Verschiedenheit der Oertlichkeit und Kulturarten unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Sozialausgaben betrachtet werden sollen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 81 q.

(Der veränderte §. 81 f (31) der G.O.)

Die Genossenschafts- (Sozial-) Lasten können auch aus der Gemeindekasse bestritten und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselben wieder ersetzt werden.

Durch den Gemeinderath und Ausschuß können Soziallasten ohne Vorbehalt des Rückersatzes ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden, so lange die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen, nach Bestreitung aller übrigen Gemeindebedürfnisse dazu noch hinreichen. Andernfalls ist zu einer solchen Uebernahme von Soziallasten auf die Gemeindekasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

§. 81 r.

(Der unveränderte §. 81 g (32) der G.O.)

§. 81 s.

(neu)

Die Forderungen der Gemeinden an fälligen Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für das laufende und letztverflossene Rechnungsjahr, haben das gleiche Vorzugsrecht, wie zufolge L.-R.S. 2098 a, Abs. I, die Steuern und Hoheitsabgaben des Staates, und zwar unmittelbar nach diesen.

B. Verschiedene weitere Aenderungen.

(Gesetz vom 31. Dezember 1831).

§. 82.

Im Absatz 3 die Worte: „ordentlichen" und „außerordentlichen" zu streichen.

§. 83.

Die Worte: „von zwei Drittel" sind zu streichen, und nach dem Worte: „Gemeindebedürfnisse" ist einzuschalten: „(§. 57.)"

§. 89 a.

(neu).

Ohne Genehmigung des Gemeinderaths darf kein Almendstück verpachtet werden.

Die Vorauszahlung des Pachtgeldes kann von dem Pächter den Forderungen der Gemeinde gegenüber (§. 91), nicht geltend gemacht werden.

§. 89 b.

(neu.)

Der Gemeinderath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 91

erhält folgende Fassung:

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerland, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgergabholz, darf außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag aller, dieses Maaß übersteigenden, Bürgernutzungen hat die Gemeindekasse für ihre Forderungen ein Vorzugsrecht.

§. 114

erhält folgende Fassung:

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind andere Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde beziehungsweise des großen Ausschusses erfordert.

Absatz 3 fällt weg.

§. 121

erhält folgende Fassung:

Ueber die Aufführung neuer Bauten, sowie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den Gemeindeeinkünften bestritten werden kann. Werden andere Mittel dazu erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 u. 606 des Landrechtes die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Die Kosten für Bauten, in so weit sie die Vermehrung des Gemeindegutes und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des §. 69 (§. 65 (9) der G.O.) zu bestreiten.

§. 127

erhält folgende Fassung:

Abs. 1. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses, auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Abs. 4 statt der Citate §§. 19, 21 — 26, zu setzen: §§. 35, 37—40 b.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 128.

Abs. 1 zu streichen.

§. 132.

Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Die Mitglieder des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker sind von dem Bürgermeister einzuladen, der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

Dieselben haben mit den Mitgliedern des Gemeinderathes entscheidende Stimmen.

Abs. 5 fällt aus.

Abs. 6 erhält folgende Fassung.

Die Verwalter des großherzoglichen Fiskus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über ein oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem, sofern diese Steuerpflichtigen nicht schon in dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vertreten sind, zur Berathung des Voranschlags einzuladen, und haben Stimmrecht, welches sie auch durch einen Bevollmächtigten ausüben können.

Abs. 7 bleibt unverändert.

Im Abs. 8 ist statt „ausnahmsweise" zu setzen: „Es."

Am Schlusse ist beizusetzen:

Sollen im Laufe eines Jahres bedeutendere Ausgaben gemacht werden, die nicht im Voranschlage stehen, so hat — dringende Fälle ausgenommen — die gleiche Berathung vorauszugehen, welche nach obiger Bestimmung bei dem Voranschlage statt zu finden hat.

§. 135.

Ziffer 2 muß lauten:

Die Festsetzung des Werths der Hand- und Fuhrdienste. (§. 81 g.)

Die Anordnung der Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste. (§. 81 l.)

Ziffer 2 a.

Die Festsetzung der Sozialausgaben. (§. 81 p.)

Ziffer 3.

Die Worte „und den Gehalt" sodann „und Gemeinderechners" fallen weg.

§. 151.

I. 4. Das Wort „ordentlichen" zu streichen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. April 1856.

Nachtrag

zu dem

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857 und zwar Tit. IV Steuerverwaltung.

Erstattet von dem Abgeordneten Nestler.

Der Bericht über das Budget der Steuerverwaltung für 1856 und 1857, erstattet in der 36. öffentlichen Sitzung vom 6. März d. J., verspricht: die Frage über die Erhöhung der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalsteuer in einem Nachtrage für sich besonders zu behandeln, was hierdurch geschehen soll.

In dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Großh. Finanzministeriums, worin derselbe bei Vorlage des Budgets der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1856 und 1857 das Gesammtergebniß des Voranschlages aufstellt,

ist der eigentliche Staatsaufwand für 1856 zu		10,608,007 fl. — kr.
„ 1857 „		10,592,804 fl. — kr.
für beide Jahre zusammen also zu		21,200,811 fl. — kr.

veranschlagt; ferner sind an ordentlicher Reineinnahme für 1856 . . 10,738,965 fl.
„ 1857 . . 10,738,965 fl.

zusammen für beide Jahre		21,477,930 fl. — kr.
somit im Ganzen		277,119 fl. — kr.
oder durchschnittlich auf ein Jahr		138,559 fl. 30 kr.

mehr, als das Ausgabenerforderniß, zur Bestreitung des letztern begehrt.

Dieses Ergebniß wurde dadurch erzielt, daß die Großh. Regierung in dem Budget der Steuerverwaltung die Erhöhung der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalsteuer um vier Kreuzer für je hundert Gulden Steuerkapital in Antrag gebracht hatte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem nunmehr die Prüfung des ordentlichen Budgets von der zweiten Kammer erledigt ist, machte der Herr Präsident des Großh. Finanzministeriums Namens der Großh. Regierung in der öffentl. Sitzung vom 8. April d. J. dem hohen Präsidium der zweiten Kammer eine Mittheilung über die definitive Feststellung des allgemeinen Staatsbudgets für 1856 und 1857, welche sich bereits in den Händen der Mitglieder dieses Hauses befindet.

Laut Ziffer 2 dieser Mittheilung zeigt nach der anfänglichen Budgetvorlage der Großh. Regierung vom November v. J. (Band III, Hauptfinanzetat Seite 5) das ordentliche Budget

Einnahme 1856 . . .	15,898,705 fl.,	1857 . . .	15,898,705 fl.	
Ausgabe 1856 . . .	15,767,747 fl.,	1857 . . .	15,752,544 fl.	
also				
Einnahmeüberschuß 1856	130,958 fl.,	1857 . . .	146,161 fl.	
			zusammen	277,119 fl.

Zur Ausgabe kamen noch einige nachträgliche Forderungen des Großh. Ministeriums des Innern.

Laut Ziffer 5 derselben Vorlage berechnen sich jetzt, nach den unter Ziffer 3 aufgeführten verschiedenen Aenderungen, wie auch der dieser Mittheilung angeschlossene Hauptfinanzetat zeigt, im ordentlichen Budget die Ausgabe und Einnahme und zwar:

die Ausgabe 1856 auf	15,625,381 fl.,	1857 auf . .	15,615,094 fl.
„ Einnahme 1856 „	15,460,842 fl.,	1857 „ . .	15,460,842 fl.

so daß ein Defizit hervortritt

für 1856 zu	164,539 fl.,	für 1857 zu . . .	154,252 fl.
„ beide Jahre also von			318,791 fl.

In Ziffer 6 wird ferner eine Deckung für Aufbesserung des Militäretats für Brod, Fourage und Menagezulagen im Betrage von 200,000 fl. beansprucht.

Die Einnahmeunzulänglichkeit wird daher zu 318,791 fl. + 200,000 fl. = 518,791 fl. berechnet und zu deren Deckung in Ziffer 7 für jedes der beiden Budgetjahre eine Grund-, Häuser- und Kapitalsteuererhöhung von zwei Kreuzern begehrt.

In Ziffer 9 sind die außerordentlichen Ausgaben zusammengestellt:

Nach der Vorlage der großh. Regierung vom 11. Februar d. J. betragen die aufrecht zu erhaltenden Kredite	95,533 fl. 40 kr.
Die neuen Anforderungen	721,920 fl. 38 kr.
Durch die Ziffer 3 a. erwähnten Beschlüsse der zweiten Kammer wurden vom ordentlichen ins außerordentliche Budget überwiesen	120,743 fl. 29 kr.
Ein Nachtrag, Neubauten für den Zolletat betreffend, verlangt	27,715 fl. — kr.
Für die Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten werden beansprucht	57,000 fl. — kr.
Für die Ergänzung des Betriebsfonds	422,577 fl. 44 kr.
Endlich werden als Aufwand für die Kriegsbereitschaft begehrt	27,000 fl. — kr.
und der außerordentliche Bedarf daher auf	1,472,490 fl. 31 kr.

festgestellt.

Von diesen würden nach Ziffer 14 zu decken seyn:

a) 1,000,000 fl. durch Uebernahme auf die Staatsschuldentilgungskasse,

b) 472,490 fl. 31 kr. durch Steuererhöhung.

Zwei Kreuzer Erhöhung auf die genannten Steuern würden	539,464 fl. — kr.
also mehr als den Bedarf liefern. Zwei Kreuzer Erhöhung für's erste und ein Kreuzer für's zweite Jahr würden nur	404,598 fl. — kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sonach 67,892 fl. 31 kr. zu wenig abwerfen. Um die Steuerkräfte des Landes zu schonen, ist die Großh. Regierung entschlossen, sich auf die letzte Anforderung zu beschränken, da eines Theils die Steuererhöhung im ordentlichen Budget einen Ueberschuß von . . . . . 20,673 fl. — kr.
erwarten läßt und andern Theils die noch ungedeckte Summe von . . . . . 47,219 fl. 31 kr.
am Voranschlag der außerordentlichen Ausgaben zu ersparen seyn werden.

Hieraus ergibt sich nach Ziffer 15 für definitive Feststellung des Staatsbudgets folgender Vorschlag:

a) Für das ordentliche Budget Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 um zwei Kreuzer;

b) für das außerordentliche Budget: Schöpfung des Betrags von einer Million Gulden aus der Staatsschuldentilgungskasse, nebstdem aber Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer um zwei Kreuzer für's eine und um einen Kreuzer für's andere Jahr mit einstweiliger Vertagung des hierdurch nicht gedeckten Theils der außerordentlichen Ausgaben.

Die Großh. Regierung wünscht, daß dieser Vorschlag auch den Beifall der Stände erhalte. Sie glaubt das Mögliche gethan zu haben, um sich den muthmaßlichen Ansichten derselben zu nähern. Eine größere Summe, als eine Million Gulden glaubt sie nicht auf die Staatsschuldentilgungskasse überweisen zu können. Auf den Fall aber, daß der im Ganzen auf 1,472,490 fl. 31 kr. berechnete Bedarf des außerordentlichen Budgets wesentlich herabgesetzt werden wollte, glaubt sie sich vorbehalten zu müssen, das außerordentliche Budget überhaupt zurückzuziehen und hierüber anderweite Vorlage zu machen.

Bevor wir zur Beurtheilung der vorliegenden Frage über die Steuererhöhung übergehen, erlauben wir uns, folgende allgemeine Betrachtungen über unsere Finanzlage voranzuschicken.

In der Denkschrift des Großh. Finanzministeriums über die dermalige Lage des badischen Staatshaushaltes und deren Verbesserung (1855) ist auf Seite 35 gesagt, daß der wirkliche Vermögensrückgang des badischen Staates vom 1. Januar 1848 bis dahin 1854 zwar sehr groß ist, aber doch die Gesammtsumme von sieben Millionen Gulden schwerlich überschreitet. Auf Seite 34 ist bemerkt, daß in derselben Periode der Aufstand in Baden einen Kostenaufwand von . . . . . 7,564,067 fl.
zur Folge gehabt, welchem eine Einnahme von . . . . . 842,153 fl.

als Schadenersatz aus der Revolution gegenübersteht. Der Rest von . . . . . 6,721,914 fl.
kommt obiger Summe von . . . . . 7,000,000 fl.
welche die Größe des Vermögensrückganges bezeichnet, beinahe gleich.

Diese unglücklichen Ereignisse mußten noch lange Zeit die Einkünfte unseres Landes herabdrücken, denn neben dem allgemeinen Staatsvermögen hatten auch viele Privatvermögen, sowie Handel und Gewerbe, schwer gelitten. Zu diesen Ursachen der Schmälerung unserer Einkünfte gesellten sich noch schlechte Getreide-, sowie geringe Weinernten und vor Allem der Mißwachs der Kartoffeln.

Allein wir dürfen nach so vielem Unglück, das über unser Land gekommen war, darin eine Beruhigung finden, daß die entstandenen Nachtheile für den Staatshaushalt nicht noch viel größer gewesen sind. Wir erblicken darin einen Beweis der innern Kraft unseres Landes, sehen mit voller Hoffnung der kommenden Zeit entgegen und schließen uns ehrfurchts- und vertrauensvoll den Worten der Thronrede an:

„Und alle Zeichen deuten auf einen im ganzen Lande frisch emporblühenden Wohlstand!"

Wir haben oben gesehen, daß auch in der ungünstigen Periode vom 1. Januar 1848 bis dahin 1854 die Einkünfte unseres Landes genügend waren, um sämmtliche Staatsausgaben, mit Ausnahme des Aufwandes für die Revolution und die Kapitalschuldentilgung, nahezu zu decken. Natürlich konnte auch nach dem 1. Januar 1854 die Theuerung aller Lebensmittel und der Krieg im Osten nur nachtheilig auf die Entwickelung der Gewerbsthätigkeit und auf die Konsumtion einwirken. Schon unmittelbar veranlaßt die Theuerung der Lebensmittel die Staatsverwaltung zu größeren Ausgaben bei der Militär- und der Finanzverwaltung und bei ver-

schiedenen, den Großh. Ministerien der Justiz und des Innern untergebenen Anstalten, während dadurch fast in allen Zweigen die Staatseinnahmen vermindert zu werden pflegen.

Mit dem Aufhören dieser vorübergehenden Nachtheile wird die Einnahme des Staates wachsen, die Ausgabe dagegen abnehmen und so das frühere Gleichgewicht wieder hergestellt werden.

Treten die Lebensmittelpreise auf einen normalen Standpunkt zurück und erfüllen sich die keinem Zweifel Raum gebenden Friedensaussichten, dann werden der Verkehr und alle Gewerbe, das läßt sich mit Sicherheit voraussagen, in unserm Lande einen Aufschwung nehmen, wie wir ihn selbst in den besten Zeiten nicht erlebten.

Wir wollen uns keinen übertriebenen Hoffnungen hingeben. Wenn wir aber die Erwartung aussprechen, daß bei eintretenden normalen Zuständen Einnahmen, wie sie früher erzielt worden sind, wieder erreicht und sogar noch werden übertroffen werden, so glauben wir nicht zu weit zu gehen.

Zur Veranschaulichung dieser unserer Ueberzeugung wollen wir hier einige der hauptsächlichen Budgeteinnahmen in dem höchsten seit 1845 erreichten Stande den Budgetsätzen der Großherz. Regierung für 1856 und 1857 gegenüberstellen:

Forstdomänenverwaltung.		Ergebniß.		Budgetsatz für 1856 und 1857.
Aus Waldungen . . .	1845	2,191,384 fl.		1,366,097 fl.
	1846	1,903,278 fl.	erhöht auf	1,416,097 fl.
Reineinnahme	1845	1,517,637 fl.		718,416 fl.
	1846	1,223,308 fl.	erhöht auf	767,894 fl.
Steuerverwaltung.				
Weinaccis	1846	406,610 fl.		233,649 fl.
Weinohmgeld	1847	428,681 fl.		300,550 fl.
Bieraccis	1845	412,664 fl.		303,394 fl.
Zollverwaltung.				
Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen	1847	2,133,509 fl.		1,689,798 fl.
	1852	1,888,235 fl.	erhöht auf	1,729,574 fl.
Reineinnahme	1847	2,145,799 fl.		1,793,846 fl.
	1852	2,005,537 fl.	erhöht auf	1,843,998 fl.

Wir unterlassen es, andere Einnahmen von minder bedeutendem Unterschiede hier anzuführen, und bemerken nur noch, daß die Reineinnahme der Steuerverwaltung seit 1849 in fortwährendem Steigen begriffen ist.

Sie betrug	1849	4,867,509 fl.
	1850	5,083,302 fl.
	1851	5,409,410 fl.
	1852	5,472,291 fl.
	1853	5,630,729 fl.

Hinsichtlich der Reineinnahme der Forstdomänenverwaltung ist ferner zu bemerken, daß dieselbe in dem Zeitraume vom 1. Juli 1836 bis dahin 1841, und vom 1. Januar 1842 bis dahin 1847, also während zehn Jahren, in drei Jahren je mehr als 800,000 fl., in drei Jahren je mehr als 900,000 fl., sodann in vier Jahren je eine bis eine und eine halbe Million Gulden betrug.

Die Erträgnisse der Weinaccise und des Weinohmgeldes sind einer Steigerung fähig, sobald der Weinerwachs ein günstiger wird. Freilich hängt mit dem Steigen der Einnahme für die Weinsteuern einigermaßen ein Fallen der Einnahme aus der Bieraccise zusammen, doch wirkt im Allgemeinen ein vorhandener Wohlstand günstig auf die Einnahme sämmtlicher Konsumtionssteuern.

In der Periode vom 1. Januar 1844 bis dahin 1848, also während vier Jahren, betrug die Reineinnahme der Zollverwaltung jährlich je über zwei Millionen Gulden. Auch im Jahre 1852 erreichte sie wieder die gleiche

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Höhe, erlitt jedoch 1853 und insbesondere 1854 einen Rückschlag. Neben der Herabsetzung der Tarifsätze mehrerer wichtiger Ein- und Ausfuhrartikel, deren Einfluß auf die Ermäßigung der Zolleinnahme nur durch eine vermehrte Ein-, beziehungsweise Ausfuhr ausgeglichen werden könnte, haben verschiedene andere Verhältnisse zu diesem Rückschlage mitgewirkt, deren Einfluß jedoch nur vorübergehender Natur ist. Wir meinen die kriegerischen Verwickelungen, die Theuerung der Lebensmittel und den Anschluß an den Steuerverein. In den Ländern des letztern waren zur Zeit des Anschlusses eine Masse von Waaren aufgehäuft und ist dadurch der Zollvereinskasse eine Einbuße entstanden. Schon im Jahre 1855 haben sich jedoch die Zollvereinseinnahmen wieder gehoben, und wenn sich der Herstellung des Friedens eine Ermäßigung der Lebensmittelpreise anschließt, wodurch der Arbeiter den angemessenen Verdienst erhält, dann wird in dem Verkehr ein neues reges Leben eintreten und der vermehrte Verbrauch von Waaren wird nicht verfehlen, seinen günstigen Einfluß auch auf die Revenüen des Zollvereins vortheilhaft zu äußern.

Das Steigen der Reineinnahme der Steuerverwaltung endlich zeugt sowohl im Allgemeinen für die Verbesserung unserer Finanzverhältnisse, als insbesondere für unsere treffliche Finanzverwaltung.

Nach solchen Prüfungen schwerer Zeit, wie wir sie erlebt haben, halten wir unsere Finanzlage für eine günstige und die Gegenwart für eine Uebergangsperiode. Der Augenblick scheint nicht ferne zu seyn, wo unser Staat ohne Anwendung irgend eines neuen Mittels, und zwar nur durch seine eigene innere Kraft, die bisherigen finanziellen Schwierigkeiten überwinden wird.

Wenn diese unsere wohlbegründete Voraussicht nicht trügt, so könnte schon vor Ablauf dieser Budgetperiode der normale Zustand wieder hergestellt seyn.

Wir verkennen jedoch nicht, daß auch die Besserung unserer Verhältnisse sich verzögern und die Frage uns nahe treten könnte, wie die Einnahmequellen zu vermehren, beziehungsweise die Ausgaben zu vermindern seyen?

Für diesen Fall erlauben wir uns zu bemerken: Auf diesem Landtage ist ein Gesetz über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Straffachen zu Stande gekommen, welches eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der betreffenden Steuereinnahmesätze zur Folge haben wird.

Ein Gesetz hinsichtlich der Gebühren in Verwaltungs- und Polizeisachen, durch welches eine den jetzigen Verhältnissen angemessene Regelung der verschiedenen, oft sehr ungleichen Gebühren beabsichtigt wird, ist in Aussicht gestellt.

Die Einführung einer weniger belästigenden Erhebungsweise bei der Weinaccise dürfte ferner nicht unwesentlich zur Hebung und Belebung des Weinhandels in unserm Lande beitragen, und hierdurch der Umsatz vermehrt und die Einnahme vergrößert werden.

Wir geben uns übrigens der Erwartung hin, die Großh. Regierung werde im Allgemeinen die Beförderung und Vermehrung aller Einnahmequellen des Landes im Auge behalten.

Hinsichtlich der Frage der Ausgabenverminderung erlauben wir uns, die schon von anderer Seite in Anregung gebrachten, bei der Großh. Amortisationskasse zu fünf Prozent verzinslich angelegten Pfarrkompetenz- und Pfarrzehntkapitalien im Betrage von etwa fünf Millionen Gulden hier näher zu berühren.

In Folge des die Verzinsung dieser Kapitalien betreffenden Gesetzes vom 1. April 1848 scheint es angemessen, daß dieselben, so weit ihre Anlage vor Ablauf des Jahres 1847 erfolgt ist, nur bis zum Schlusse des Jahres 1857 und jene, deren Anlage nach 1847 stattfand, lediglich bis zum Ablaufe der im Zehntablösungsgesetze bestimmten zehnjährigen Anlagefrist gegen fünf Prozent Zinsen und sodann nur zu einem ermäßigten Prozentsatze bei der Großh. Amortisationskasse angelegt bleiben sollten.

Die Ausführung dieser Maßregel wird dem Staate eine nicht unbedeutende Zinsenersparniß bewirken.

Wenn wir auch nicht in der Lage sind, hier weitere Anträge auf Verminderung der Ausgaben zu stellen, so dürfen wir uns doch der Hoffnung hingeben, daß die Militär- und Zivilpensionen abnehmen werden; daß nach hergestelltem Frieden ein Herabgehen des Zinsfußes zu erwarten, und daher die Reduktion der 4½prozentigen badischen Staatspapiere ins Werk zu setzen seyn möchte; daß ferner die durch die Kriegsbereitschaft bedingten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kosten jetzt aufhören werden, und daß endlich bei den außerordentlichen Ausgaben, besonders aber bei den Wasser- und Straßenbauten künftighin eine namhafte Ermäßigung wird eintreten können. Wenn wir hieran noch den Wunsch knüpfen, daß die Verminderung des Militäraufwandes mit Erfolg angestrebt werden möchte, so geschieht dies in der Ueberzeugung, daß derselbe etwas ausspricht, was allgemein als zweckmäßig und vereinbarlich mit dem öffentlichen Wohle und als dasselbe fördernd betrachtet wird. Dieser Wunsch wird nicht unerfüllbar seyn!

Nach unserer bisherigen Ausführung sind wir der Ansicht, daß bei eintretenden normalen Zuständen unsere Einnahmen in dem Maße zunehmen, und manche Ausgaben gleichmäßig abnehmen werden, daß dadurch allein die vollständige Deckung der letztern hergestellt werden wird. Wir befinden uns in der Schlußperiode des Druckes, der durch Revolution, Krieg und Theuerung auf unser Land gelegt worden ist. Es verkündigt sich, allgemein anerkannt, das Herannahen einer besseren Zeit. Sie wird sich mit aller Macht ihre Bahn brechen und alle Quellen des Wohlstandes neu beleben.

Sollten sich aber auch diese Hoffnungen nur theilweise verwirklichen, so wird unter Mitwirkung der oben gedachten Erhöhung bei der Einnahme und ferner der Herabsetzung der bei Großh. Amortisationskasse angelegten Pfarrkompetenz- und Pfarrzehntkapitalien ein Budget aufgestellt werden können, dessen Einnahmen zur Deckung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des Staatshaushaltes ausreichen, so daß dadurch alle Zweifel über die Zulänglichkeit der Staatseinnahmen zur Bestreitung der Ausgaben für die künftige Budgetperiode beseitigt erscheinen.

Die Hoffnung auf eine bessere Zukunft läßt uns aber keineswegs übersehen, daß auch mancherlei Verhältnisse ihren Einfluß theils auf Steigerung einzelner Staatsausgaben, theils gegen die beabsichtigte Ermäßigung anderer üben mögen. Wir rechnen hierher sowohl jene Ausgaben, welche durch Einrichtung der weitern Ausbildung zeitgemäßer Institute sich als unabweisbar darstellen dürften, andererseits jene Ausgaben, welche sich nach den Preisen der verschiedenen Lebensmittel bemessen.

Wenn wir aber auch allen diesen Verhältnissen Rechnung tragen, so wird doch immerhin durch die oben in Aussicht gestellte Erhöhung der Einnahmen das Mittel zur Befriedigung solcher Bedürfnisse gegeben.

Nach allem diesem können wir, wie schon oben bemerkt, die jetzige Zeit nur als eine Uebergangsperiode, und den Unterschied, welcher zwischen der Einnahme und Ausgabe bei dem vorliegenden ordentlichen Budget besteht, nur als ein vorübergehendes Bedürfniß betrachten.

Die Kommission war deshalb auch in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß zu Deckung eines solchen vorübergehenden Bedarfes nicht zunächst das Mittel der Steuererhöhung, sondern besser die Kreirung einer Schuld durch Ausgabe einer entsprechenden Summe von Papiergeld angemessen seyn würde.

Dieses Deckungsmittel der Ausgabe von einigen hunderttausend Gulden Papiergeld empfiehlt sich nämlich zunächst aus der oben von uns entwickelten Ueberzeugung, daß die nächste Zukunft eine wesentliche, ja vollkommen genügende Aufbesserung unserer Einnahmen zu bringen verspricht. Die Schaffung dieses Papiergeldes würde auch weder der Staatskasse, noch dem öffentlichen Verkehre irgend eine Schwierigkeit bereiten, sie verbände vielmehr mit dem Vortheile der erstern die Befriedigung eines Bedürfnisses des letztern. Wir sind weit entfernt, der unbeschränkten Anfertigung von Papiergeld das Wort zu leihen; allein es läßt sich heute nicht mehr bestreiten, daß sich der Verkehr bei vielen Gelegenheiten des Papiergeldes bedient, wo ihm weder die Werthzeichen von Silber, noch von Gold genügen. Es ist daher das Papiergeld zu einem Verkehrbedürfnisse geworden! Die Frage, ob das vorhandene badische Papiergeld im Betrage von 3,000,000 fl. dem wirklichen Bedürfnisse unseres Verkehrs im Lande vollkommen genüge, muß nach feststehender Erfahrung verneint werden.

Da dem oft fühlbaren Mangel an Papiergeld in unserem Lande durch inländisches nicht abzuhelfen ist, so war der Verkehr veranlaßt, eine große Menge fremden Papiergelds ins Land zu ziehen, welches unter dem Schutze der Großh. Verordnung vom 21. Dezember 1855 im Interesse des Handels und Verkehrs sich im Umlaufe befindet und je nach Bedarf durch Zusendungen aus den Nachbarstaaten vermehrt wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dadurch, daß mehrere Millionen fremden Papiergeldes theils von auswärtigen Staaten, theils von Banken in Baden im Umlaufe sind, während von badischem Papiergelde sich vielleicht nur eine halbe Million außer Landes befindet, entgeht unserm Staate der Vortheil, den er durch Schaffung einer solchen unverzinslichen Staatsschuld, womit die Tilgung einer verzinslichen bewirkt werden könnte, gewinnen würde.

Der Bedarf von Papiergeld wird so sehr durch die neuen Verkehrseinrichtungen unterstützt, daß es z. B. einer in unserm Lande auf solider Basis gegründeten und von der Großh. Regierung etwa genehmigt werdenden Zettelbank möglich wäre, neben dem vorhandenen Staatspapiergeld noch viele Millionen Bankpapiergelds in Umlauf zu setzen und je nach dem Bedürfnisse des allgemeinen Verkehrs dessen Vertrieb auszudehnen oder zu beschränken.

Bei der im Verhältnisse zum Landesverkehr allzu geringen Menge des badischen Papiergeldes wäre daher im Augenblicke eine Vermehrung desselben im öffentlichen Interesse geboten, indem sie den Interessen des Staates nicht nur nicht widerstreitet, sondern ihnen vielmehr förderlich seyn würde, da die Papiergeldschuld nur einer kleinen Verzinsung unterliegt.

Nachdem sich jedoch die Großh. Regierungs-Kommission entschieden dahin ausgesprochen hat, daß die Großh. Regierung die Ausgabe weitern Papiergeldes im gegenwärtigen Augenblicke aus mehrfachen Rücksichten nicht für angemessen und den Interessen unseres Landes nicht entsprechend erachte und sie folgeweise einen Gesetzesvorschlag in diesem Betreffe nicht zu machen gesonnen sey, so glaubt Ihre Kommission, den vorgeschlagenen Weg zur Deckung der Ausgaben verlassen und dem von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Mittel der Steuererhöhung in soweit die Bevorwortung zuwenden zu müssen, als dies durch die vorliegenden Verhältnisse absolut nothwendig erscheint.

Vor Allem kann Ihre Kommission nach dem Vorgetragenen die zu bewilligende Steuererhöhung nur als vorübergehend nothwendig ansehen und dieselbe daher nur vorübergehend für die laufende Budgetperiode zur Genehmigung vorschlagen, und hinsichtlich der Bemessung der Größe derselben kann dieser Vorschlag nicht weiter gehen, als dies die Deckung des wirklichen Defizits unumgänglich erfordert.

Das ordentliche Budget zeigt, wie wir oben schon bemerkt haben, für die beiden Budgetjahre ein Defizit von . . . . . 318,791 fl.

Wollte man sich darauf beschränken, diesen Betrag allein zu decken, so könnte man mit Bewilligung einer Steuererhöhung um einen Kreuzer beinahe ausreichen, indem nur noch ein Betrag von 49,059 fl. ungedeckt wäre.

Da jedoch auch für das außerordentliche Budget Deckungsmittel geschaffen werden müssen, so glaubt Ihre Kommission auch den Bedarf dieses Budgets hier mit in Rechnung nehmen zu sollen und sie nimmt um so weniger Anstand, auch zu diesem Ende das Mittel der Steuererhöhung für geeignet zu erklären, da sie, wie schon erwähnt, die Steuererhöhung nur als eine vorübergehende außerordentliche anerkennt.

An dem außerordentlichen Budget wären, wie wir oben schon angegeben haben . . . . 472,490 fl.

zu decken, so daß das gesammte Defizit nach den Vorlagen der Großh. Regierung sich auf . . 791,281 fl. berechnen würde.

Hierzu werden in dem gedruckten Schreiben des Herrn Präsidenten des Großh. Finanzministeriums 200,000 fl. als Bedürfniß für Menagezulagen, für Fourage und Brodverpflegung der Truppen beigeschlagen, weil das ordentliche Budget hierfür keine Deckungsmittel enthält. Diese letztere Aufrechnung halten wir aber aus dem Grunde nicht für zulässig, weil derartige Mehrausgaben von weit höherem Betrage jeweils durch Ueberschüsse bestritten worden sind, indem das Budget dafür niemals besondere Deckungsmittel bewilligte. Da nun das neueste genehmigte ordentliche Budget keineswegs eine geringere, sondern vielmehr eine größere Wahrscheinlichkeit, als die der letzten Budgetperioden für die Bildung von Ueberschüssen darbietet, so

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag 791,281 fl.

liegt kein Grund vor, jetzt ausnahmsweise für solche Ueberschreitungen der Ausgaben besondere Deckung zu bewilligen.

Aehnlich verhält es sich mit den in dem gedachten Präsidialschreiben in Ansatz gebrachten 27,000 fl. für die Kriegsbereitschaft, indem dieser Aufwand durch den Erlös aus den zu verkaufenden Militärpferden mehr als genügende Deckung findet.

Ziehen wir an der obigen Bedarfsumme diesen letztern Betrag von . . . . . 27,000 fl.

ab, so berechnet sich das Bedürfniß noch auf . . . . . 764,281 fl.

Eine Erhöhung der Grund-, Häuser-, Gefällkapitalsteuer um je zwei Kreuzer vom Hundert liefert eine Einnahme von . . . . . 539,464 fl.

nach deren Abzug noch zu decken wären . . . . . 224,817 fl.

Aus den Berichten Ihrer Kommission über das außerordentliche Budget haben Sie entnommen, daß Ihnen vorgeschlagen wird, die Forderung der Großh. Regierung

a. für Ergänzung des umlaufenden Betriebsfonds um . . . . . 174,900 fl.
b. für Herstellung neuer Zollgebäude um . . . . . 18,000 fl.
c. für Auswanderung um . . . . . 15,000 fl.
und d. für Fluß- und Straßenbauten um . . . . . 17,000 fl.

somit zusammen um . . . . . 224,900 fl.

zu ermäßigen und damit obige fehlende Summe auszugleichen.

Wenn Ihnen nun vorgeschlagen wird, eine vorübergehende Steuererhöhung von zwei Kreuzern zu bewilligen, so geschieht dies, abgesehen von den schon erwähnten Gründen, insbesondere deßhalb, um an dem Aufwande für öffentliche Bauten keine weiteren Ermäßigungen vorschlagen zu müssen, indem sich bei sorgfältiger Prüfung des außerordentlichen Budgets ergab, daß die von der Großh. Regierung für diese Zwecke in Anspruch genommen werdenden Summen fast ausschließlich nur zur Fortsetzung und Vollendung solcher Bauwerke bestimmt sind, welche von den frühern Kammern schon als dringendes Bedürfniß erkannt und zur Ausführung dotirt worden sind.

Die Kommission stellt deßhalb den Antrag:

„Die Kammer möge zur Deckung des Defizits am ordentlichen und außerordentlichen Budget im Gesammtbetrage von . . . . . 539,381 fl.
die Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer um zwei Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital vorübergehend für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 bewilligen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 16. April 1856.

Bericht der Petitions-Commission,

über

die Bitten vieler Gemeinden im Großherzogthum um Anlegung neuer Straßen, so wie um Uebernahme verschiedener Straßen in den allgemeinen Straßenverband.

Erstattet von dem Abgeordneten **Huber.**

Meine Herren!

In diesem zweiten Berichte, welchen ich Namens der Petitions-Commission, bezüglich der eingelaufenen Straßen-Petitionen zu erstatten die Ehre habe, folgen nun jene, welche die Anlegung neuer Straßen wünschen, um Aufnahme von Vicinalstraßen in den Staatsstraßenverband, oder um Unterstützung aus der Staatskasse für letztere, oder für solche Straßen bitten, die durch die Ministerial-Verordnung vom 1. Nov. 1855 aus dem Staatsstraßenverbande genommen sind. Die meisten dieser Petitionen beziehen sich auf solche Straßen, deren Bau oder bessere Herstellung erst seit der Ausbreitung des Eisenbahnnetzes dringend nöthig für Erhaltung oder Gewinnung des Verkehrs erkannt wird. Ein großer Theil dieser Straßen wird aber auch, bezüglich ihrer Richtung und Wichtigkeit, von der Linie der noch zu erbauenden Eisenbahnen abhängen, und daher vorerst mit Vorsicht jede Ausgabe zu berathen sein, wo solche Verhältnisse Statt finden können. Wir haben bei Beurtheilung dieser Straßen theilweise die Classifikation des sog. Straßennetzes vom Jahr 1849 benützt, welches ohne gerade maßgebend zu sein, doch einen Anhaltspunkt gibt, und lassen die Petitionen nun nach den einzelnen Kreisen zusammengestellt folgen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Unterrheinkreis.

1) Bitte der Gemeinde Steinbach, Hundheim, Sonderrieth, Nassig, Oedengesäß u. Bockenroth um „Errichtung einer neuen Straße von Wertheim über Külsheim nach Hardheim auf „Staatskosten und die fernere Unterhaltung der jetzt bestehenden Landstraße von Wert„heim über Hundheim nach Hardheim."

Diese letztere Straße, sagen die Petenten, sei zu Anfang dieses Jahrhunderts größtentheils auf Kosten der genannten Gemeinden gebaut worden, in deren Folge sie heute noch bedeutende Umlagen bezahlen müßten; diese Straße solle nun, wie Sie hören, aus dem Straßen-Verbande genommen und eine neue von Werthheim über Külsheim nach Hardheim angelegt werden. In diesem Falle würde die Unterhaltung der jetzt bestehenden eine höchst lästige sein, da dieselbe neben der neuen mehr in Anspruch genommen werden würde, weil sie näher ist und daher alles Nutz- und Bauholz, sowie das Material aus den umliegenden Steinbrüchen, sodann die Früchte aus ihrer Gegend und dem Baulande nur sie befahren würde. Die Steige bei Werthheim würde nicht hoch angeschlagen, da alle schweren Fuhren von Wertheim leer zurückgehen.

Da Ihre Commission die Bodenverhältnisse nicht kennt, die Straße über Külsheim indessen zweifelsohne günstiger ist, da schon im III. Verzeichniß des Straßennetzes unter Nr. 1 letztere aufgenommen ist, muß sie sich eines Urtheils bezüglich der Zweckmäßigkeit einer neuen Straße enthalten, kann indessen die Petenten beruhigen, da von der Großh. Regierung keine Mittel für eine solche verlangt wurden; bezüglich ihres Petitums um Erhaltung im Staatsstraßen-Verbande aber sich auf die wiederholten Beschlüsse der Kammer berufen und stellt den Antrag:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen."

2) Bitte der Stadt-Gemeinde Külsheim um

„Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Wertheim und Hardheim über Külsheim."

Die Nothwendigkeit einer neuen Verbindungsstraße zwischen Wertheim und Hardheim sei längst von der Großh. Regierung anerkannt und deßhalb schon im Jahre 1847 die geeignete Linie aufgesucht und versteint. Diese Strecke betrage von Hardheim bis Bronnbach, wo sie in die Tauberstraße einmündet, nur $2\frac{1}{2}$ Stunden und habe nirgends ein Gefäll, welches Radschuh oder Vorspann nöthig mache und für die Straßenbaukasse eine Ersparung gegenüber der Hundheimer Straße bewirken würde. Die Stadt Külsheim, von 2000 Einwohnern, erbietet sich zu einem Geldbeitrage und macht auf die verschiedenen Verluste aufmerksam, die sie erlitten, und welchen Werth diese Straße auch für Wertheim und die Umgegend habe.

Schon durch Kammerbeschluß vom 9. September 1846, sodann vom 8. März 1852 wurde diese Straße empfehlend überwiesen, und steht im Verzeichnisse III. in erster Reihe. Wir halten dieselbe jedoch ebenfalls von dem Punkte, wo die Eisenbahn künftig das Tauberthal durchschneiden wird, bezüglich ihrer Wichtigkeit für abhängig, und Ihre Commission stellt daher den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) Bitte des Gemeinderaths zu Buchen

„um Bewilligung der nöthigen Mittel zur Vollendung der Straße vom Neckar an den „Main über Buchen nach Hettingenbeuern."

Die Petenten anerkennen, daß ihre Wünsche allerdings bereits Berücksichtigung gefunden hätten, allein jene Strecke der Straße, zu welcher die Stadt Buchen 4,000 fl. zugeschossen und das Gelände unentgeldlich hergegeben habe, nämlich zwischen Buchen und Hettingenbeuern, hätte keinen Anfang und kein Ende, und in diesem Zustande keinen Nutzen für die Umgegend, jedoch die Unterhaltung derselben nur Verluste für Buchen. Diese Straße sichere dem ganzen Bezirke den Hauptabsatz der Erzeugnisse, ihres Viehstandes und ihrer Waldungen nach dem Main, und die Bewohner zögen selbst in dem unvollendeten Zustande dieselbe vor, um bei näherem Wege ihre Erzeugnisse um höhere Preise zu verwerthen, anstatt auf großen Umwegen zu den Märkten von Heidelberg und Mannheim zu verbringen.

Diese Straße ist ein Theil der Verbindungsstraße zwischen dem mittlern Neckar und dem Main, welche unter Nr. 5 des II. Verzeichnisses steht; für diese sind für die Jahre 1856/57 von der Großh. Regierung 16,657 fl. gefordert worden, von welchen die Budget-Commission 9,657 fl. in Antrag bringt.

Die Bedenken der Petenten wegen des Fortbaues sind somit theilweise gehoben. Ihre Commission, meine Herren, muß hier jedoch die Frage stellen, ob auch der Fortbau auf baierischem Gebiete gesichert sei, ob nicht vielmehr derselbe sehr in Frage stehe, nachdem die baierische Regierung, wie wir hören, erklärt hat, nur dann von Amorbach gegen Walldürn zu bauen, wenn von badischer Seite von Hardheim gegen Miltenberg gebaut werde. Vom Anschlusse an Buchen war aber überall nicht die Rede. Es wäre daher erwünscht, etwas Bestimmtes hierüber zu wissen, ehe man weitere Geldmittel bewilligt.

4) Bitte der Gemeinde Groß- und Kleineicholzheim (Amts Adelsheim)

„um Wiederaufnahme der alten verlassenen nun wieder von Staatswegen befahren wer- „denden Landstraße von Schefflenz nach Waldhausen, in den allgemeinen Straßen- „verband."

Die Petenten führen an, es sei bereits sechs Jahre, daß die zur Umgehung der Mosbacher Steige über Neckarburken, Dallau, Rittersbach und Haidersbach bis Waldhausen erbaut sei und seit dieser Zeit wäre die Unterhaltung der alten im Jahr 1808 und 1809 über Oberschefflenz, Klein- und Großeicholzheim und Waldhausen nach Buchen führende Straße den betreffenden Gemeinden zur Last gefallen. Der neue in Rittersbach nöthige Poststall hätte der Kostspieligkeit und Unbequemlichkeit halber seit $1\frac{1}{2}$ Jahren aufgegeben werden müssen, und seither giengen die Postwagen wieder über die alte Straße, welche somit als Staatsstraße in Anspruch genommen werde. Großeicholzheim habe nun im Ganzen 3176 Ruthen $= 2\frac{1}{7}$ Stunden; und Kleineicholzheim 1022 Ruthen $= \frac{2}{3}$ Stunden Straßen zu unterhalten, und zwar ersteres bei 130 Bürgern und letzteres bei 20 Bürgern. Auch komme die Unterhaltung der alten Straße wegen der Nähe des Materials um $\frac{2}{3}$ billiger als jene der neuen Straße, die auch länger sei.

Die Commission, meine Herrn kann nach dieser Ausführung es nur billig und angemessen finden, wenn die Großherzogliche Regierung die Straße wieder auf Staatskosten übernimmt, da die übrigen Strecken dieser Route als Staatsstraße betrachtet werden, und die Commission stellt hiernach den Antrag:

„die Petiton dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

5) Bitte der Gemeinde Osterburken, Rosenberg, Hirschlanden, Eubigheim, Uissingen, Wölchingen und Boxberg

„um Rectifikation der von Würzburg nach Heidelberg ziehenden Staatsstraße zwischen „Boxberg und Osterburken."

Die Petenten führen aus, daß diese Straße gegenüber der jetzigen Staatsstraße mehr Orte berühre, näher und bequemer sei, die jetzige Staatsstraße eine bedeutende Strecke beibehalten werden könne, die Anlagen verhältnißmäßig geringen Aufwand erfordere, und dieselbe der natürliche Abzugsweg für die Landesproducte sei. Ueberdieß würde den großentheils armen Einwohnern ein anhaltender Verdienst dadurch gewährt werden. Die Wichtigkeit dieser Straße steige mit jedem Tage, seitdem Heilbronn der Ausgangspunkt einer Eisenbahn vom Bodensee bis an den Neckar geworden, und im Norden Schweinfurt und Frankfurt sich durch Schienenwege verbunden habe. Eine Rivalin sei nur die Straße von Heilbronn über Schönthal, Krautheim und Mergentheim, welche aber nicht den Vortheil habe, durch ein Thal (das Jaxtthal) zu ziehen, und überdieß volle zwei Stunden länger sei.

Die Wichtigkeit dieser Straße ist schon im Straßennetze anerkannt, indem sie im III. Verzeichniße unter Nr. 13 sich befindet; sie wurde auch von der Petitions-Commission im Jahr 1852 zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen. So lange jedoch über die Richtung der Eisenbahn des Odenwalds und deren Anschluß an Württemberg nichts entschieden ist, wird es nicht angemessen sein, dieselbe in Angriff zu nehmen. Die Commission stellt daher in dieser Voraussetzung den Antrag:

„die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

6) Bitte der Gemeinden Neudenau, Herbolzheim und Stein um

„Herstellung einer Straße im untern Jaxtthale".

Diese durch das Bauland geführte Straße, in der Richtung von Würzburg, Miltenberg und Mergentheim nach Heilbronn kommt zu Möckmühl in das Jaxtthal; von da mußte sie über unbewohnte Höhen über Neustadt, nach Heilbronn geführt werden, weil die Jaxtthalstraße, welche badischer und württembergischer Seits von oben herab, von Krautheim, Schönthal ꝛc. bis Widdern ganz fertig, weiter unten auf badischem Gebiete nicht fortgesetzt ist und zwar zunächst auf der Gemarkung Ruchsen zwischen Widdern und Möckmühl. Von Möckmühl abwärts bis Züttlingen, wo eine bedeutende Zuckerfabrik ist, wurde dieselbe von Württemberg schon fertig gebaut. Die Königl. Württembergische Regierung sei nun bereit, die weiter erforderlichen Straßenstrecken im Jaxtthal vollends fertig zu bauen und es sei somit nur das badische Gebiet welches den ganzen Verkehr dieses fruchtbaren Thales abschneide. Die ganze Länge auf badischem Gebiete dürfte kaum mehr als zwei und eine viertel Stunden betragen, und die Straße selbst könne in der Richtung nach Heilbronn von einer großen Menge badischer Orte, von Krautheim bis Sennfeld, um an die württembergische Eisenbahn zu gelangen, benützt werden.

Diese Straße ist in dem Straßennetze vom Jahr 1849 im III. Verzeichnisse bereits unter Nr. 5 und 37 enthalten. Ihre Commission berücksichtigt nun hier die kleinen Strecken, die nur noch zu bauen sind und die Nothwendigkeit, wir möchten sagen, Verbindlichkeit der Gesammtheit, den seitwärts gelegenen Landestheilen den Zugang

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zur Eisenbahn zu ermöglichen, wenn dieselben, wie hier, durch ihre natürliche Beschaffenheit und eine stärkere Bevölkerung sich selbst neue Erwerbsquellen und der Eisenbahn Zuflüsse gewähren können. Allerdings wird die spätere Richtung einer badischen Eisenbahn und deren Verbindung mit Heilbronn auch hier maßgebend sein, der Antrag der Commission geht daher auf:

„Ueberweisung zur geeigneten Berücksichtigung."

7) Bitte der Gemeinden Billigheim, Großeicholzheim, Katzenthal, Unterschefflenz, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Sulzbach, Allfeld,

„die Herstellung und Vollendung der Schefflenzer Thalstraße und Fortführung des Vici-
„nalweges von Allfeld nach Untergriesheim als Verbindungsweg zwischen Heilbronn,
„Würzburg und Miltenberg betr."

Die Petenten sehen in der Herstellung dieser Straße die Rettung ihrer Gegend, die sonst ihrem Untergange rasch entgegen geführt werden würde; da sie von jeder Straße abgesperrt seien, so müßten sie ihre Produkte um jeden Preis abtreten, und führen an, daß eine großartige Maschinenfabrik in Billigheim, da derselben jeder Absatz durch die nicht eröffnete Thalstraße erschwert wurde, zum größten Nachtheile der Umgegend eingegangen sei. Sie berufen sich auf einen Beschluß des Großh. Bezirksamts Mosbach und einen Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern, bezüglich der dringenden Nothwendigkeit dieser Straße. Ihre Commission muß, bezüglich der Wichtigkeit für die Gegend selbst, dieselbe einer genaueren Untersuchung der Großh. Regierung überlassen, bezüglich ihrer Wichtigkeit für den Straßenzug von Heilbronn nach Würzburg, der Straße über Neudenau und Möckmühl aber nachsetzen, da diese letztere durch größere Orte einen bedeutenden Verkehr erhält, und theilweise schon hergestellt ist. Die künftige Eisenbahn des Odenwaldes und die ihr folgende würtembergische Verbindungsbahn, dürfte den Wünschen der Petenten sehr leicht eine andere Richtung, als die hier ausgesprochene, geben.

Antrag der Commission:

„dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen."

8) Bitte der Stadtgemeinde Eberbach,

„die Fortsetzung der Straße von der hessischen Grenze dem rechten Neckarufer entlang
„über Eberbach, Lindach, Zwingenberg, Gerach und Bienau nach Mosbach."

Die Petenten haben sich schon öfters um diese Straße beworben und führen insbesondere an, daß Hessen mit großen Kosten bis an die badische Grenze gebaut, und Würtemberg mit Mosbach durch einen Eilwagenkurs sich in tägliche Verbindung gesetzt habe; allein die Verbindung zwischen Mosbach und Eberbach fehle, wo die Straße über eine Höhe von 1200 bis 1500 Fuß führe, anstatt längs des Neckars bequem sich hinzuziehen.

Die Klagen, daß das Eisenbahnnetz bislang ihnen den Rücken gewendet habe, hoffen wir, werden nun in nicht zu langer Zeit aufhören können; aber gerade deßhalb muß Ihre Commission diese Straße nun besonders empfehlen, da sie sich als eine Zuführungsstraße auf die Eisenbahn darstellt, dieselbe mag nun über Eberbach am westlichen Odenwaldrande, oder über Mosbach (von Wiesloch kommend) durch die Mitte oder den Osten des Oden-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

waldes führend, gebaut werden. Nur in dem Falle der Linie Heidelberg, Eberbach, Mosbach wird sie mit der Eisenbahn zusammenfallen und unnöthig werden. Sie steht im IV. Verzeichnisse des Straßennetzes unter Nr. 2.

Antrag der Commission:

„dem Großh. Staatsministerium unter Berufung auf die früheren Kammerbeschlüsse mit Empfehlung zu überweisen."

9) u. 10) Bitte der Gemeinden Neckarzimmern und Hasmersheim,

„die Aufnahme der Straße von Neckarelz über Neckarzimmern nach der würtembergi-
„schen Grenze in den Staatsstraßenverband eventuell um einen Beitrag zur Unterhaltung
„der Straße."

Die Petenten führen an, daß diese Straße den Verkehr zwischen Würtemberg und dem Theil des Großherzogthums, welcher zwischen dem Main und Neckar liege, vermittele und die erste Handelsstadt Würtembergs dadurch mit diesem Landestheile in Verbindung gesetzt werde. Eine Menge Fuhren, darunter Frachtwagen und Salzfuhren vermittelten einen sehr regen Verkehr, überdies bestehe ein täglicher Eilwagencours von Mosbach nach Heilbronn. Auch diene sie als Zufuhrstraße zur Eisenbahn nach Heilbronn und daher sei es nicht zu verwundern, daß diese Straße eine der frequentesten ist. Die Gemeinden, arm und durch mehrere schlechte Jahre heruntergebracht, könnten den jährlich nöthigen Aufwand für den Straßenunterhalt kaum erschwingen.

Für diese Straße, die Fortsetzung der vorigen, gilt die gleiche Begründung, mit der Bemerkung, daß die Verbindungseisenbahn zwischen Heilbronn und Mosbach in ihre Linie fallen kann. Commissions-Antrag:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen."

11) Bitte der Gemeinde Obrigheim, Kälbertshausen, Hüffenhard, Siegelsbach und Rappenau

„um Uebernahme der Straße von Obrigheim nach Rappenau in den Staatsstraßenver-
„band, eventuell um Uebernahme der Kosten der Unterhaltung nach Verhältniß ihres
„Verbrauchs durch die Salzfuhren."

Die Petenten bemerken, die Straße habe hauptsächlich nur den Zweck, den Salztransport von der Saline Rappenau zu befördern und die Zufuhren von Holz und andern Materialien dahin zu erleichtern. Als gewöhnliche Vicinalstraße würde sie kaum ein Drittheil so viel kosten als der jetzige Aufwand, während die Orte Obrigheim und Kälbertshausen dieselbe das ganze Jahr nicht benützen.

Ihre Commission findet das Begehren eines Beitrags nach dem in dem Gemeindegesetz ausgesprochenen Grundsatze billig, insofern die Verhältnisse der Schilderung entsprechen; die Straße ist unter Nr. 11 im IV. Verzeichnisse des Straßennetzes. Ihre Commission stellt daher den Antrag:

„auf Ueberweisung an Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

12) Bitte der Gemeinden Neckarbischofsheim, Waibstadt, Untergimpern, Obergimpern, Babstadt und Rappenau

„um Herstellung der Straße von Waibstadt über Neckarbischofsheim, Unter-, Obergimpern „nach Rappenau auf Staatskosten."

Die Petenten bemerken, daß folgende Gründe für diese Straße sprechen: 1) dadurch würde die Straßenlücke ausgefüllt von Waibstadt bis zur Staatsstraße zwischen Babstadt und Rappenau, welche kaum drei Stunden betrage und über ebene Flächen führen würde, während jetzt die Straße von Sinsheim über Steinsfurth und Kirchhardt, in Umwegen über Hügel führe.

2) Würde dadurch der Verkehr mit der Saline Rappenau erleichtert werden, welche ein bedeutendes Salzquantum in dem Rayon dieser Straße absetzt, dieselbe aber auch durch ihre Salzfuhrwerke abnützt.

3) Würde dann die Postverbindung zwischen Waibstadt und Wimpfen ermöglicht, die als ein schon längst gefühltes Bedürfniß bei der jetzigen Isolirung hervortrete.

Der 4) und Hauptgrund aber die Armuth und Verdienstlosigkeit vieler Einwohner ihrer Gemeinden.

Der letztere Grund war von jeher bei allen Odenwälder Petitionen die Grundfarbe, und würde deßhalb hier nicht besonderen Nachdruck geben.

Diese Straße verbindet allerdings bedeutende Orte, hat aber fast parallele Richtung mit der bestehenden von Wimpfen nach Sinsheim. Die zu hoffende Eisenbahn wird sie durchschneiden in der Richtung von Wiesloch her; dann hat sie eine Berechtigung als Zufuhrstraße. Zieht sich die Eisenbahn aber dem Neckar entlang, so dürften sich andere Richtungen geltend machen. Sie steht im IV. Verzeichnisse unter Nr. 8. Bei dieser Sachlage kommt Ihre Commission zu

dem Antrage: „diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen."

13) Bitte der Gemeinde-Vertreter von Heddesheim, Großsachsen und Wallstadt um

„Staats-Beihülfe zum Unterhalte der Straße von der Bergstraße nach dem Bahnhof „in Mannheim und dem Rhein."

Die Petenten führen als Gründe an, diese Straße diene als Zufuhrstraße zum Mannheimer Bahnhofe, da der hinter ihnen liegende Odenwald und die Bergstraße einen lebhaften Verkehr mit dem Ueberrhein und der Hauptstadt Mannheim im Handel von Mehl, Kartoffeln, Obst und vor allem Tabak habe, der daselbst zum weiteren Versand aufgegeben werde. Rückwärts gehen Wein, Steinkohlen und Handelswaaren vom Mannheimer Bahnhof und dem Großhandel dieser Stadt. Die ganze Strecke der Straße betrage $2^1/_8$ Stunden, werde $^9/_{10}$ von Fremden benützt und koste durchschnittlich 1200 fl. den Gemeinden.

Bezüglich der früheren Kammerbeschlüsse vom 9. März 1852, 1. Februar 1851, 14. März 1848 und 9. September 1846 stellt Ihre Commission den Antrag:

„auf Ueberweisung an Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

14) Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses und der Zunft-Vorstände der Gemeinde Schönau um

„Erbauung einer Straße von Schönau nach Neckarsteinach zu, und nicht auf ungeeignete „Weise über den Münchel.

15) Bitte der Odenwälder Gemeinde des Oberamtsbezirks Heidelberg um

„eine Verbindungsstraße von Ziegelhausen nach Weinheim."

Diese beiden Petitionen beziehen sich auf dieselbe Straße, welche von der zweiten Petition ausführlich besprochen wird, indem die Zustände des Odenwaldes einer eindringenden und umfassenden Beurtheilung in beredter Sprache gewürdigt werden. Die Wünsche des Odenwaldes werden als bescheiden und billig, aber gerecht bezeichnet; sie erstrecken sich nur auf eine Verbindungsstraße mit der gesegneten Ebene. Einmal würden die vielen müssigen Hände hierbei Beschäftigung finden, dann aber endlich der abgeschlossene Odenwald dem Verkehr nach zwei Seiten geöffnet, und die schönen Thäler bei dem großen Holz- und Wasserreichthum durch Fabriken bald belebt werden und die vielen Hände fortgesetzten Unterhalt finden. Die Richtung der Straße soll von Ziegelhausen über Kleingemünd, Neckarsteinach nach Schönau gehen, von da über Altneudorf, Heiligkreuzsteinach durch das Lampenhainer Thal über Börsbach, Wünschmichelbach, Flockenbach durch die hessischen Orte Trösel und Gorchsheim in Weinheim auslaufend.

Meine Herren, diese Straße ist in dem Straßennetze unter Nr. 12 des IV. Verzeichnisses als eine schon oft gewünschte enthaltne. Sind die Verhältnisse in der That von der Art, daß Fabriken sich vortheilhaft etabliren können, indem genug Wasserkräfte und auch genug rührige und fleißige Hände sich finden, dann wäre es sicherlich die erste Pflicht, diesem unglücklichen Theile unseres sonst so gesegneten Landes so rasch als möglich die gewünschte Hülfe zu leisten. Ihrer Commission stehen nicht die Mittel zu Gebot, dies beurtheilen zu können, sie glaubt daher diese Frage der Regierung zur Prüfung anheimgeben zu müssen und stellt den schon in der Sitzung vom 30. März 1854 vorgelegten Antrag:

„diese beiden Petitionen dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

II. Mittelrheinkreis.

16) Bitte der Gemeinden Forst und Hambrücken

„um Aufnahme der Straße von Bruchsal über Forst, Hambrücken und Wiesenthal „nach der Rheinüberfahrt bei Rheinhausen (Speyer) in den allgemeinen Staatsstraßen-„verband."

Die Straße sei eine Fortsetzung der nach Knittlingen und Würtemberg führenden und nun eine Verbindungsstraße zwischen der Kreishauptstadt Speyer und der badischen Eisenbahn. Sie habe aber auch eine große Bedeutung als Holzabfuhrstraße aus dem Lußhardt von jährlich circa 3000 Klaftern, so wie sie auch der großen vom Staate gehobenen Zuckerfabrik Waghäusel unentbehrlich sei. So wie nun das Interesse der Gemeinden hier untergeordnet ist, so erscheine es auch billig, wenn man ihr die Last der Unterhaltung abnehme, was früher schon die Forstkasse

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

anerkannt habe, indem sie die Steinbeifuhr zur Straße auf ihre Kosten übernahm. Ueberdieß seien die Gemeinden unvermöglich, kaum fähig ihre eigenen Gemeindebedürfnisse zu decken.

Diese Straße ist unter Nr. 12 in das III. Verzeichniß aufgenommen und hat die ausgesprochene Bestimmung, der Eisenbahn Nahrung zuzuführen. Wir können daher dieselbe nur einem sorgfältigen Baue übergeben wünschen und stellen den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

17) Bitte der Gemeinde Bruchsal, Karlsdorf, Neudorf und Huttenheim „um Aufnahme der Straße von Germersheim nach Bruchsal in den allgemeinen „Straßenverband."

Die Petenten haben schon im März 1854 eine Bitte in obigem Betreff eingereicht, auf welche übrigens wie auf ähnliche Bitten anderer Gemeinden ein näheres Eingehen von Seiten der II. Kammer nicht stattgehabt hätte, weil von der Großh. Regierung umfassende Veränderungen in Aussicht gestellt wurden. Ein Theil dieser Veränderungen, die Ausscheidung einer Reihe von Straßen aus dem Verbande sei indessen in das Leben getreten; Bruchsal und Neudorf seien hierdurch auf das Neue belastet worden, daher mache sich das Bedürfniß der Erleichterung in anderer Beziehung um so fühlbarer.

Seitdem die Rheinthalstraße ihre Wichtigkeit durch die Eisenbahn verloren habe, seien die Seitenstraßen in ihr Erbe getreten, und vor allen diese Straße, welche Rheinbaiern durch den Brückenkopf von Gemersheim mit Altbaiern auf Schienen verbindet. Durch den Vorzug der Breite, die sie schon zur Zeit der Entstehung hatte, da sie als Landesstraße von Bruchsal in die jenseitigen Lande des Bahnhofes in Speier führte, wurde sie ihren Nachbarstraßen vorgezogen. Schon die Befürchtungen einer Fortsetzung der Eisenbahn von Bruchsal aus über den Rhein gäben den besten Beweis für ihre Wichtigkeit bei der äußerst geringen Entfernung beider Endpunkte.

Diese Straße steht im IV. Verzeichniß unter Nr. 4 und dürfte allerdings der vorhin besprochenen schon deßhalb nachstehen, da sie nicht zu einer Eisenbahn hinführt. Nach obiger Begründung können wir nicht umhin dieselbe als eine mindestens gleichwichtige zu behandeln und stellen den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

18) Bitte der Gemeinden Oetigheim und Bietigheim, Oberamts Rastatt „um Aufnahme zweier Vicinalstraßen in den allgemeinen Staatsstraßenverband oder um „geeigneten Staatszuschuß zur Unterhaltung der den beiden genannten Gemeinden zugefallenen seitherigen Staatsstraßen."

Die Petenten führen aus, sie seien durch die Ausscheidung der Staatsstraßen aus dem Verbande am härtesten belastet worden, da sie zwei Straßen zur Unterhaltung zugewiesen erhielten, nämlich die beiden Strecken von der Straße von Mannheim nach Kehl und von Frankfurt nach Basel.

Diese Last könnten die beiden Gemeinden unmöglich ertragen, da sie mit Schulden belastet und bedeutende Umlage hätten. Ueberdieß hätten sie eine Menge Vicinalwege zu unterhalten, besonders jenen von Steinmauern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bis zum Bahnhof von Muggensturm und jenen von Bietigheim bis eben dahin. Beide würden so stark benützt, daß sie mit Recht zu den öffentlichen Straßen des Landes gezählt werden könnten.

Ihre Commission muß diese beiden Gemeinden allerdings als sehr schwer belastet anerkennen und stellt in der Voraussetzung, daß die beiden berührten Wege wirklich bedeutende Zufuhrstraßen zur Eisenbahn sind, daher den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

19) Bitte der Gemeinden Amts Achern

„um Aufnahme der Straßen von der würtembergischen Grenze über Achern nach Freistett „an den Rhein in den Staatsstraßenverband."

Die Petenten sagen, daß die Gemeinden Sasbach, Achern, Fautenbach und Oensbach ihren verhältnißmäßigen Antheil an der Straße nach Frankfurt künftig zu unterhalten haben; auf der andern Seite dürfte kein Weg wegen größeren Verkehrs und als Zufuhrstraße eines Zuschusses aus der Staatskasse würdiger sein, als die oben rubrizirte Straße. Die daran liegende Bevölkerung betrage wenigstens 15,000 Seelen; die Produkte der Gegend, Wein, Obst, Hanf, Früchte aller Art, Kirschen- und Zwetschgenwasser u. s. f. gehen über das Gebirge, wogegen von Würtemberg namentlich viel Schlachtvieh bezogen werde, so wie viele Fabriken jener Gegend durch die Station Achern ihre Produkte versenden.

Diese über den Ruhstein führende Straße habe den Vorzug vor jener von Renchen über Oberkirch, Oppenau und über den Kniebis, unter den Zufuhrstraßen ihrer Gegend von Würtemberg an die badische Eisenbahn, was von den Technikern anerkannt sei. Letztere betrage 14 Stunden mit Steigung von 8%, erstere von 10 Stunden mit Steigung von 5% und in gutem Zustande bis auf die Strecke von Seebach zur würtembergischen Grenze. Die Kosten zur guten Herstellung sind auf 26,576 fl. veranschlagt und von Seiten der Gemeinden nicht unbedeutende Zuschüsse zugesagt, und bereits die Güterparzellen, die nöthig, von den Eigenthümern angekauft oder erhalten.

Eine zweite Zufuhrstraße ist die Vicinalstraße von Achern über Gamshurst nach Memprechtshofen, jedoch mit zweckmäßigerer Richtung nach Freistett bis an den Rheinhafen, welche einem Theil des Hanauerlandes als Verkehrsmittel dient. Die erste Straße befindet sich unter Nr. 23 im III. Verzeichnisse des Straßennetzes und es waren für dieselbe 10,000 fl. bewilligt, welche jedoch nicht zur Verwendung kamen, weil die Betheiligten den auf sie fallenden Betrag von 20,000 fl. nicht leisten konnten. Bei der anerkannten Wichtigkeit dieser Straße kann Ihre Commission nur wünschen, daß noch Mittel bei vielleicht billigerer Herstellung gefunden werden möchten und stellt daher den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen."

III. Oberrheinkreis.

20) Bitte der Gemeinde Schweighausen, Amts Ettenheim

„um einen Beitrag zur Straßenunterhaltung der aus dem Straßenverbande herausge- „nommenen Straße von Ettenheim nach Haslach."

Die Gemeinde habe durch diese Zutheilung circa 2950 Ruthen zur Unterhaltung überkommen, da sie überdieß bereits 4000 Ruthen Vicinalstraßen zu unterhalten habe. Die rubrizirte Straße werde stark befahren, da

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hier der kürzeste Weg von der Bergstraße bei Ettenheim zur Kinzigthalstraße ist. Die Gemeinde Schweighausen aber sei unbemittelt, und habe eine Umlage von 48 kr.

Die Verhältnisse sind hier allerdings einer Berücksichtigung werth, wenn wir auch anerkennen wollen, daß diese Straße keine große Bewegung hat. Im Hinblick aber auf die wiederholten Commissions-Beschlüße bezüglich der Ausscheidung der Staatsstraßen, können wir nur wünschen, daß die Petenten Entschädigung, d. h. einen Unterstützungsbeitrag erhalten möchten und stellen den Antrag:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu verweisen."

21) Bitte der Gemeinde Riegel

„um Uebernahme der Straße vom Stationsgebäude zu Riegel bis Breisach in den allgemeinen Straßenverband."

Die von der Landstraße bei Malterdingen an über Riegel längs der nördlichen Seite des Kaiserstuhls und dem Rheine entlang bis Breisach gehende Straße sei schon längst eine für den Verkehr wichtige. Seitdem bei Riegel eine Haltstation der Eisenbahn eröffnet und daselbst ein Güterschoppen errichtet worden ist, hat sich aber ihre Wichtigkeit sehr gesteigert. Diese Station ist ein wichtiger Verkehrs- und Speditionspunkt geworden, wo das Hauptproduct, der Wein, zur Eisenbahn verbracht wird, da diese nur bei Riegel den Kaiserstuhl berührt. Auch habe die Großh. Regierung durch Anlegung von Postanstalten die Wichtigkeit dieser Straße anerkannt.

Zur Nachweisung des Verkehrs in Riegel führen sie an, daß im Jahr 1852 die Frequenz an Personen auf der Station Riegel sich auf 26,044 Personen, der Güterverkehr an abgegangenen Gütern auf 39,036 Centner, und an angekommenen auf . . . . . 22,582 „

in Summa auf . . . . . 61,588 Centner sich belief.

Ungeachtet ihres starken Verkehrs, den die vielen daran liegenden Orte vermitteln, sei diese Straße doch eine Vicinalstraße geblieben. Die Erhaltung dieser Straße habe nun der Gemeinde Riegel schwere Opfer auferlegt, da sie jetzt noch die Last des Elzbrückenbaues habe übernehmen müssen. Daher die Bitte, daß der Gemeinde Riegel nur derjenige Theil der Kosten zugemuthet werde, der für eine einfache Vicinalstraße zu verausgaben wäre.

Ihre Commission muß nach dieser Begründung und in Betracht der Anforderungen der Regierung selbst für Vergrößerung des Bahnhofes und des Güterschoppens in Riegel diese Straße als eine Hauptzufuhrstraße zur Eisenbahn betrachten und stellt den Antrag:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen."

22) Bitte der vier Gemeinden Ober- und Unter-Glotterthal, Ohrensbach und Föhrenthal um

„Unterstützung aus der Staatskasse zu den Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Thalstraßen."

Die Petenten begründen ihre Bitte dadurch, daß der Staat bei St. Peter mehrere große Waldungen besitze, und aus diesen das jährlich gefällte Holz großentheils auf dieser Straße fortschaffe, wodurch dieselbe viel Repa-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

raturen, besonders auch an Brücken, und Material erfordere, welches von auswärts bezogen werden müsse. Bei einer guten Straße erziele nun auch der Staat höhere Holzpreise, die Gemeinden auf der andern Seite wären nur eine große Anzahl von Armen und daher mit großen Umlagen belastet.

Ihre Commission, meine Herren, ist nicht in der Lage, zu beurtheilen, in welchem Maaße der Staat an der Benutzung der Straße theilnimmt; sie ist aber überzeugt, daß die Großh. Regierung hier keine Unbilligkeit wird fortdauern lassen, wenn dieselbe in dem angeführten Maaße vorkommt. Ihre Commission stellt daher den Antrag:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen."

23) Bitte der Gemeinde Schönau, Schönenberg, Aitern, Utzenfeld, Wieden, Böllen, Thunau, Ober- und Untermünsterthal, Staufen, Grunern, Ballrechten, Dottingen, Heitersheim, Eschbach, Thunsel, Krotzingen, Kirchhofen, Ehrenstetten und Wettelbrunn um

„Vollendung der Münsterthal-Wiedener Straße."

Es handle sich nur noch um die Vollendung dieser Straße, und zwar nur um die Strecke von Wieden bis zum Wiedenereck; eine Strecke von einer halben bis dreiviertel Stunde, während nun die bisher erbaute Straße eine Summe von 180,000 bis 200,000 fl. gekostet habe. Es fehlten jetzt nur noch 30,000 fl., welche die Petenten befürchten, nicht bewilligt zu sehen, daher diese Eingabe. Da nun diese Summe von der Budget-Commission zur Genehmigung vorgeschlagen ist, so erledigt sich diese Petition hierdurch.

24) Bitte der Gemeinden Weil, Lörrach, Stetten, Inzlingen, Grenzach, Brombach, Hügelberg, Hüfingen, Höllstein, Maulburg, Schönau, Zell, Schopfheim, und Steinen

„um die Anlegung einer Straße von Weil, beziehungsweise von Leopoldshöhe nach „Lörrach."

Eine Verbindung mit der badischen Eisenbahn in dieser Richtung sei für die Petenten ein wahres Bedürfniß, da sie nur auf diese Weise von dem lästigen Zwange, — den Verkehr des vordern Rheinthales mit dem Wiesenthale und obern Rheinthale, auf dem weiten kostspieligen und durch Zollverhältnisse erschwerten Weg über Basel zu vermitteln, — befreit werden könnten. Sie hätten sich sehr gefreut, in dem Vertrag von Baden mit der Schweiz über den Fortbau der Eisenbahn die endliche Erlösung aus ihrem Nothstande durch den Bau dieser längst ersehnten Straße in nahe Aussicht gestellt zu sehen, und bitten nun, da wieder Jahre verflossen sind, dieselbe baldmöglichst in Angriff zu nehmen, wenn auch nur als Vicinalweg, um den Kostenaufwand so nieder als möglich zu halten. Sollte auch eine Eisenbahn in das Wiesenthal gebaut werden, so wäre nichtsdestoweniger diese Straße eine höchstnöthige, damit das Wiesenthal vom vordern Rheinthal dessen Wein holen und ihm dagegen sein Holz auf einer nahen ebenen und zollfreien Straße zuführen könne.

Ihre Commission kann diese Bitte, die den Verkehr zweier, auf so unpassende Weise und sich so nahe liegender Theile unseres Landes zu erleichtern zur Absicht hat, nicht anders als unterstützen und stellt den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

25) Bitte der Stadtgemeinde Schopfheim, Namens des ganzen hintern Wiesenthales

„um die Verbindung des hintern Wiesenthales mit dem Rheinthale und der Eisenbahn,
„beziehungsweise die Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Schopfheim und Wehr."

Da die Wünsche der Petenten erfüllt werden, indem die Budgetkommission die im außerordentlichen Budget pro 1856/57 aufgenommene Summe von 36,000 fl, welche für den Ausbau der für diesen Landestheil so nöthigen Straße bestimmt sind, zur Genehmigung vorgeschlagen hat, und kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß die II. Kammer nicht beistimmen sollte, so erledigt sich hiermit diese Petition.

26) Bitte der Bürgermeisterämter und Gemeinderäthe des kleineren Wiesenthales, Bezirksamt Schopfheim

„um Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Reparatur der Straße von Neuenweg bis
„nach Gündenhausen."

Es werde schon lange von den Bewohnern des kleinern Wiesenthales als dringendes Bedürfniß einer bessern Herstellung der angeführten Straße gefühlt, da dieselbe nur mit kleinen und leichten Fuhrwerken befahren werden könne, und in der Gemarkung Bürchau und Elbenschwand für die Passage sehr gefährliche Stellen vorkämen. Bereits habe das Großh. Bezirksamt im Jahr 1853 über die nöthigsten Reparaturen der Straße von Neuenweg bis Tegernau einen Kostenüberschlag, welcher der Großh. Regierung des Oberrheinkreises vorgelegt worden, fertigen lassen, wornach die Herstellung fraglicher Straße auf 12,000 fl. veranschlagt sei; dieselbe würde als kürzeste Linie von der Eisenbahn bei Krotzingen über Staufen, das Münsterthal durch das kleine Wiesenthal nach Schopfheim für den Verkehr von großem Werthe sein.

Die Bewohner dieser theilweise sehr hohen Gebirgsgegend könnten wegen des rauhen Climas wenige Lebensmittel pflanzen, müßten dieselben in den bessern Landesgegenden ankaufen, und dann gegen hohen Lohn oder auf dem Rücken nach Hause verbringen.

Der Absatz ihrer Produkte, nämlich Holz und hölzerne Waaren, werde durch den schlechten Weg sehr erschwert, und deren Werth auf die Hälfte herabgesetzt, da z. B. das Klafter Buchen Scheitholz bei Neuenweg nur auf 6 fl. und zwei Stunden weiter unten im Wiesenthale auf 17 fl. zu stehen komme. Diese Straße auf eigene Kosten herzustellen wären nun die Gemeinden, in jeder Beziehung bereits sehr hart in Anspruch genommen, nicht im Stande.

Ihre Commission stellt in Erwägung der hier geschilderten Verhältnisse, und in Betracht, daß die Großh. Verwaltungsstelle bereits die Nothwendigkeit einer Herstellung dieses Weges anerkannt habe, den Antrag:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

27) Bitte der Gemeinden Hänner, Binzgen, Laufenburg, Niederhof, Hattingen, Hogschür, Segeten und Wehrhalden mit Girspach

„um Unterstützung zur Unterhaltung der Straße von Laufenburg über Hänner nach dem
„inneren Schwarzwalde."

Durch Erlaß Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises vom 26. Mai 1854, Nr. 11,437, sei die seit

dem Jahre 1841 bestandene Concurrenz für die angeführte Straße für aufgehoben erklärt worden, und nun die betreffenden Gemeinden für die Unterhaltung dieser Straße innerhalb ihrer Gemarkung selbst verpflichtet. Die meisten Gemeinden befänden sich aber in einem derart verarmten Zustande, daß die Kosten für Unterhaltung der Straße nicht gedekt werden können und diese deßhalb in einem schlechten Zustande verbleiben werde. Die Großh. Regierung habe diese Verhältnisse gewürdigt und eine Summe von 700 fl. bewilligt, welche in den Jahren 1854 und 1855 verwendet worden sei. Auch hätten die Gemeinden bis jetzt wenigstens schon 40,000 fl. auf dieselbe verwendet. Aber es scheine immer nothwendiger zu werden diese Straße in einen guten Zustand zu setzen, da die Eröffnung der Eisenbahn bis Waldshut einen sehr wesentlichen Einfluß auf ihren Verkehr ausüben wird, indem dieselbe dann nicht mehr bloß ein Communikationsweg der einzelnen Orte, sondern eine bedeutende Zufuhrstraße für die Eisenbahn sein werde.

Ihre Commission kann nur wünschen, daß auch diesem, zu den abgelegensten Theilen des Landes gehörigen Bezirke endlich die Vortheile eines erweiterten und beschleunigten Verkehrs zu Gute kommen möchten und stellt den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen."

28) Bitte des Gemeinderaths zu Bernau, Amtsbezirk St. Blasien um

„Herstellung der Staatsstraße von Bernau über die sogenannte Wacht in's Wiesenthal."

Die Petenten begründen ihre Bitte damit, daß diese Straße eine der am stärksten befahrenen und begangenen des Amtsbezirks sei, wegen ihrer schlechten Beschaffenheit jedoch die Ausfuhr der Industrie-Erzeugnisse ihrer Gegend erschwere und vertheuere und dadurch den Verkehr mit dem Wiesenthale hemme. So werde ein bedeutender Artikel der Ausfuhr, das Holz und die Holzkohlen, die in die Bergwerke des Wiesenthales, nach der Schweiz und nach dem Elsaß gehen, im Preise durch die Wachtstraße herabgedrückt, während die Käufe, welche unterhalb der gefährlichsten Stellen Statt fänden, bei weitem besser abgeschlossen werden können.

Die Straßen von Freiburg über Todtnau und von Staufen über die Wieden eröffne dem Schwarzwalde die Aussicht eines lebhafteren Verkehrs, wodurch mehr Verdienst und wohlfeilere Lebensmittel gewonnen werden dürften; welche Vortheile durch die Wachtstraße noch abgehalten würden.

Ihre Commission hat sich von dem Bedürfniß einer Herstellung dieser Straße, welche im III. Verzeichnisse des Straßennetzes unter Nr. 15 steht, überzeugt, und stellt deßhalb unter Bezugnahme auf frühere Kammerbeschlüsse den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen."

IV. Seekreis.

29) Bitte der Gemeinden Meersburg, Hagenau, Unteruhldingen um

„Fortsetzung der Staatsstraße von Ueberlingen nach Friedrichshafen längs des Seeufers."

Schon seit Vollendung der Staatsstraße von Ludwigshafen nach Ueberlingen hätten die rubrizirten Gemeinden die Hoffnung gehegt, daß diese Straße zur Ausführung kommen dürfte; da dieß nicht geschehen, erlaubten sie

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich diese Bitte mit der Begründung, daß einmal, um eine ganz bequeme und sichere Verbindung zu Lande herzustellen, die Fortsetzung der Staatsstraße von Maurach längs des Seeufers durch die Orte Seefelden, Unteruhldingen, Hagenau unumgänglich nothwendig und auch von Sachverständigen als Bedürfniß anerkannt worden sei; dann, daß die Erbauung des Seehafens in Meersburg nicht blos wegen Erzielung eines sicheren Landungsplatzes, sondern auch deßhalb erfolgt sei, damit zugleich der Verkehr im Allgemeinen gehoben und befördert, und auch zu Lande eine den Bedürfnissen entsprechende Communication zu Stande gebracht werde. Die Kosten dieser Straße dürften, anderen Straßenbauten gegenüber, sehr billig zu stehen kommen, dieselbe aber auch dem Zwecke entsprechen, bei etwa zu Wasser eintretenden Unglücksfällen schnellere und wirksamere Hilfe leisten zu können, und dem Staate als Postverbindung zu dienen, falls solche nicht mehr von den Dampfschiffen besorgt würde.

Ihre Commission ist nicht in dem Besitze der Details, beurtheilen zu können, in wie fern eine solche Straße dringendes Bedürfniß für diese bis jetzt dem Verkehr fast entzogenen Gemeinden sei, sie ist aber der Ueberzeugung, daß diese Richtung allerdings in Zukunft, sei es durch eine Straße oder Eisenbahn eingeschlagen werden wird, und stellt daher den Antrag:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

30) Bitte der Gemeinde Lippertsreuthe

„um Wiederaufnahme der aus dem Staatsverbande ausgeschiedenen Straße von Oestrich „nach Ueberlingen, eventuell um Zuschuß aus der Staatskasse zur Erhaltung dieser „Straße."

Die Petenten führen den starken Gebrauch dieser Straße, wie schon in dem Petitionsberichte über die aus dem Staatsstraßenverbande ausgeschiedene Straßen besprochen wurde, und ihre eigene traurige Verhältnisse an, um ihre Bitte zu überstützen.

Ihre Commission stellt in Beziehung auf den Kammerbeschluß vom 19. Februar 1856 den Antrag:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen."

31) Bitte der Gemeinde Hattenweiler (Amts Pfullendorf),

„die Straße von Ueberlingen nach Denkingen (Ostrach) betr."

32) Bitte der Gemeinde Ellmendingen (Oberamts Pforzheim),

„die Straße von Pforzheim nach Ettlingen betr."

33) Bitte der Gemeinden Laudenbach, Hemsbach, Sulzbach, Weinheim, Lützelsachsen, Hohensachsen, Großsachsen, Leutershausen, Schriesheim, Dossenheim, Handschuchsheim und Neuenheim,

„die Straße von Frankfurt nach Basel betr."

Diese drei, erst nach dem 19. Februar 1856 eingelaufene Petitionen, an welchem Tage in der 30. öffentlichen Sitzung die zweite Kammer beschlossen hat, die bezüglich der Ministerialverordnung vom 1. November 1853,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nr. 13,553, mit der Bitte um Wiederaufnahme der aus dem allgemeinen Straßenverbande übergebenen Petitionen dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen.

Die Begründung enthält dieselben Momente, wie die früher eingelaufenen Petitionen, und Ihre Commission stellt übereinstimmend mit dem oben angeführten Beschluß der II. Kammer den Antrag:

„diese drei Petitionen Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg



BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg